WiMBP
Opole
734 st
635/LXII
K- 123/69

Grosses

UNIVERSAL-LEXICON

Aller

Wissenschafften und Künste,

Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden.

Zwey und Sechzigster Band.

Grosses vollständiges

UNIVERSAL-LEXICON

Aller Wissenschafften und Künste,

Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden.

Darinnen so wohl die Geographisch-Politische Beschreibung des Erd-Creyses, nach allen Monarchien, Kayserthümern, Königreichen, Fürstenthümern, Republicken, freyen Herrschafften, Ländern, Städten, See-Häfen, Festungen, Schlössern, Flecken, Aemtern, Klöstern, Gebürgen, Pässen, Wäldern, Meeren, Seen, Inseln, Flüssen und Canälen; Sammt der natürlichen Abhandlung von dem Reiche der Natur, nach allen himmlischen, lufftigen, feurigen, wässerigen und irrdischen Cörpern, und allen hierinnen befindlichen Gestirnen, Planeten, Thieren, Pflantzen, Metallen, Mineralien, Saltzen und Steinen ꝛc.

Als auch eine ausführliche Historisch-Genealogische Nachricht von denen Durchlauchten und berühmtesten Geschlechtern in der Welt: Den Leben und Thaten derer Kayser, Könige, Chur-Fürsten und Fürsten, grosser Helden, Staats-Minister, Kriegs-Obersten zu Wasser und zu Lande, denen vornehmsten geist- und weltlichen Ritter-Orden ꝛc.

Ingleichen von allen Staats- Kriegs- Rechts- Policey- und Haushaltungs-Geschäfften des adelichen und bürgerlichen Standes, der Kauffmannschafft, Handthierungen, Künste und Gewerbe, ihren Innungen, Zünfften und Gebräuchen, Schiff-Fahrten, Jagden, Fischereyen, Berg- Wein- Acker- Bau und Viehzucht ꝛc.

Wie nicht weniger die völlige Vorstellung aller in denen Kirchen-Geschichten berühmten Alt-Väter, Propheten, Apostel, Päbste, Cardinäle, Bischöffe, Prälaten und Gottesgelehrten, wie auch Concilien, Synoden, Orden, Wallfarthen, Verfolgungen der Kirchen, Märtyrer, Heiligen, Sectirer und Ketzer aller Zeiten und Länder;

Endlich auch ein vollkommener Inbegriff der allergelehrtesten Männer, berühmter Universitäten, Academien, Societäten und der von ihnen gemachten Entdeckungen: Ferner der Mythologie, Alterthümer Müntz-Wissenschafft, Philosophie, Mathematick, Theologie, Jurisprudenz und Medicin, wie auch aller freyen und mechanischen Künste, sammt der Erklärung aller darinnen vorkommenden Kunst-Wörter u. s. f. enthalten ist.

Mit Hoher Potentaten allergnädigsten Privilegiis.

Zwey und Sechzigster Band, Zeu – Zi.

Leipzig und Halle, 1749.

Verlegts Johann Heinrich Zedler.

Seiner

Hochgebohrnen Reichs-Gräflichen Excellentz,

HERRN

Woldemarn,

des Heiligen Römischen Reichs Grafen

von

Löwendahl,

Marschalln von Franckreich,

Rittern der Königlichen Orden,

Meinem Gnädigsten Grafen und Herrn.

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Gnädigster Graf und Herr,

Wen ausnehmende Verdienste vor anderen Grossen in der Welt, dergestalt empor gehoben haben, daß er durch ausserordentliche Qualitäten und seltene Tugenden mehr als eines mächtigen Monarchens Huld und Gnade; und durch lauter Bewunderungs-würdige Thaten die eclatantesten Belohnungen grosser Potentaten sich erworben hat: Dessen erlauchte Seele muß nothwendig beydes die Erhabensten als die Niedrigsten unter allen gesitteten Völckern, in eine Verehrungsvolle Hochachtung setzen.

Und von wem hat wohl das lobende Gerüchte bishero mehr zu erzehlen gewußt, als von Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellentz vortrefflichen Eigenschafften und denen daher entsprossenen Helden-Thaten? Was hat wohl alle patriotisch-gesinnete

sinnete Gemüther seit geraumer Zeit mehr aufmercksam gemachet, als die so wichtigen Gnadens-Bezeigungen, durch welche die weisesten Götter dieses Erd-Kreises **Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellentz** unsterbliche Meriten, aller Welt haben kund thun wollen?

Ich unterstehe mich nicht, die unendliche Menge auserlesener Gemüths-Seltenheiten und himmlischer Vollkommenheiten **Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellentz**, davon der Ruf schon vorlängst bis an die Sterne erschollen, auch nur in etwas abschildern zu wollen, indem Weltkündig ist, daß, gleichwie Höchst-Dieselben ursprünglich aus Königlichem Geblüte abzustammen das sonderbare Glück haben: Also auch Dero Leibes- und Gemüthes-Gaben einem so hohen Ursprunge, in allem vollkommen ähnlich seyn. Auch unterwinde ich mich nicht, **Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellentz** heroische Thaten, die alle gleich groß, und von der Art sind, daß sie nur von denen grösten Helden herrühren können; mit meiner ungeübten Feder beschreiben zu wollen, da ein solches auch denen geschicktesten Geschichtschreibern schwer fallen dürffte, wenn die Worte gleich auserlesen, als die Sachen selbsten seyn sollen. Es sind ohnedem **Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellentz** erfochtene Siege auf Siege, besonders in Brabant und Flandern, wo Höchst-Dieselben sich mit Dero siegendem Arme mehr als einen Lorbeer-Crantz gewunden, jedermann noch in so frischem Gedächtnisse, daß es besser ist, wenn man sie stillschweigend verehre, als durch unförmliche Worte nur verdunckele.

Das aber will mir schwer fallen, alle prächtige Zeugnisse so vieler Durchlauchtigsten Potentaten, die über **Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellentz** theils Kriegerischen Geist, theils getreueste und höchstwichtige Dienste ihre vollkommene Zufriedenheit in Worten und Wercken an den Tag geleget haben, mit gäntzlichem Stillschweigen zu übergehen.

Kaum hatten **Ew. Hoch-Reichs-Gräfliche Excellentz** Höchst-Deroselben zwey und zwanzigstes Lebens-Jahr zurücke geleget, als schon der verewigte König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen, **Friedrich August**, Glorwürdigsten Gedächtnisses, Dieselben zum Obristen zu erklären und Deroselben eine Brigadier-Stelle bey der Chevalier-Garde in Allerhöchsten Gnaden zu geben, durch Dero munteres Wesen und brennenden Dienst-Eyfer bewogen worden. Durch den Ruf von **Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellentz** tapferen Thaten ward die Großmächtigste Kayserin **Anne** in Rußland dergestalt eingenommen, daß Sie zu der Zeit, als Sie mit dem Türcken in Krieg gerathen, Höchst-Dieselben, als General-Lieutenant, mit vielen Freuden in Ihre Dienste nahm, und mit den deutlichsten Merckmahlen Kayserlicher Allerhöchster Gnade gleichsam überschüttete: Wie denn diese grosse Monarchin nachmahls mit Dero martialischem Bezeigen und klugem Verhalten bey aller Gelegenheit, so vollkommen zufrieden war, daß Sie an dem, wegen des geschlossenen Friedens angestellten Freuden-Feste **Ew. Hoch-Reichs-Gräfliche Excellentz** nicht nur zum General en Chef und Gouverneur von Esthland ernannte, sondern auch mit einem kostbaren Degen beschenckte. So hat auch die Groß-Fürstin **Anne** von Rußland, die gleichergestalt von der Klugheit, so Dero Helden-Brust bewohnet, überzeuget war, Dero Verdienste um das Rußische Reich mit den stärcksten Versicherungen Ihrer Gnade anzusehen nicht umhin gekonnt. Und wie groß war nicht das Vertrauen, das die jetzige Rußische Kayserin **Elisabeth** auf **Ew. Hoch-Reichs-Gräfliche Excellentz** Kriegs-Erfahrung und Helden-Muth gesetzet, da Sie Dieselben würdig erkannte, als General en Chef dem Feldzuge wider die Schweden beyzuwohnen? Nicht weniger haben Se. anjetzo Glorreich regierende Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen, **Friedrich August**, die seltenen Fähigkeiten **Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellentz** erlauchter Seele in reiffe Ueberlegung gezogen, und daher als Reichs-Vicarius nach des Kayser Carls des Sechsten tödtlichem Hintritt, Dieselben in des Heiligen Römischen Reichs Grafen-Stand erhoben. Und, wo will ich Worte genug hernehmen, die Achtung recht lebhafft auszudrücken, welche der Vielgeliebte König in Franckreich, Lude-

Ludewig der Funfzehende, Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellentz bishero auf vielfältige und die eclatanteste Art zu erkennen gegeben hat. Er machte Sich ein ausnehmendes Vergnügen daraus, Dieselben in Seine Dienste bekommen zu haben; Er ernennete Dieselben sofort zu Seinem General-Lieutenant der Königlichen Armeen; Er begnadigte Dieselben zugleich mit einer sehr ansehnlichen Pension. Dieses grossen Königs Gnade hat sich von Zeit zu Zeit dergestalt vergrössert, daß es viel zu weitläufftig seyn würde, alle gegebene Kennzeichen Allergnädigster Hochachtung anführen zu wollen. Bald wurden Ew. Hoch-Reichs-Gräfliche Excellentz zum Gouverneur von der eroberten Brabantischen Haupt-Stadt Brüssel ersehen, bald wurden Dieselben zum Ritter der Königlichen Orden creiret, bald wurde Deroselben das Gouvernement zu Namur aufgetragen. Ja Se. Majestät haben Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellentz Dienst-Eyfer bey Eroberung des für unüberwindlich gehaltenen Bergen-op-Zooms, mit solchen gnädigen Augen anzusehen geruhet, daß Sie nicht nur Dieselben des Marschalls-Stabes würdig erkannten, sondern auch Deroselben das Gouvernement von nur gedachtem Platze und dem gantzen darzu gehörigen Lande anvertraueten, und Dieselben mit einer Pension von funfzig tausend Livers, auf eine gantz ausserordentliche Art, beschencketen.

Dieses sind die so ansehnlichen Belohnungen, die Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellentz Dero Selbsteigene Preißwürdigste Verdienste um Sachsen, Rußland und Franckreich zuwege gebracht haben. Dieses sind die prächtigsten Zeugnisse, welche nur einem Helden von der ersten Grösse ertheilet werden können. Dieses sind die festgegründeten und unumstößlichen Säulen von dem Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellentz durch Dero grosse Thaten aufgebauetem Ehren-Tempel. Besonders wird in Franckreich, woselbst Dieselben den höchsten Gipfel der Ehren erlanget, Dero Ruhms-volles Andencken zu keiner Zeit verlöschen, jederzeit aber mit allgemeiner Verwunderung verehret und gepriesen werden.

Ein so hellleuchtender Glantz rühmlicher Thaten und eclatanter Verdienste hat bereits in gantz Europa Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellentz Hohen Nahmen verherrlichet, daß jedermann solchen niemahls ohne die schuldige Verehrungs-Bezeigungen auszusprechen vermag.

So haben denn auch religieuse Ehrfurcht und Respects-volle Devotion schon vorlängst das geheiligte Andencken Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellentz, als eines sieghafften Heldens, eines klugen und tapfern Generals, und eines höchstverdienten und Preißwürdigsten Grafens, meiner treu-ergebensten Brust dergestalt eingepräget, daß ich dadurch mehr als einmahl zu öffentlichen Denckmahlen einer unterthänigsten Adoration bin angetrieben worden.

Da nun Ew. Hoch-Reichs-Gräfliche Excellentz den unstreitigen Ruhm haben, daß Höchst-Dieselben nicht allein in Sprachen, sondern auch in allen Wissenschafften, die nur einen Helden zieren können; vornehmlich aber in der Erkenntnis der Geschichte und der Mathematick, viele grosse Generals weit übertreffen: So habe ich nicht ungegründet geglaubet, daß vor Deroselben Huldreichen Augen ich mich kühnlich mit einer treu-devoteſten Zueignungs-Schrifft eines Theiles von demjenigen Wercke wagen dürfte, das so, wie alle Künste und Wissenschafften, also auch insonderheit nicht nur die Historie aller Zeiten, sondern auch die Lehren und Erfindungen der Mathematick-Verständigen, unter dem Titul eines Grossen Vollständigen Universal-Lexicons, in Alphabetischer Ordnung vorträget, und bishero in meinem Verlage an das Licht getreten ist.

In solchem zuversichtlichen Vertrauen unterstehe ich mich gegenwärtig, vor Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellentz Füsse diesen Zwey und Sechzigsten Theil des nur gedachten Werckes, durch diese, obwohl unzierliche, doch devoteſte Zeilen in unterthänigster Erniedrigung nieder zu legen. Mein einziger Wunsch dabey gehet allein dahin, daß Ew. Hoch-Reichs-Gräfliche Excellentz nach Dero angebohrnen Weltkündigen Hulde selbige nicht mit gantz ungnädigen Blicken ansehen, vielmehr mich mit dem so erfreulichen Genuß Dero unschätzbarsten Gnade zu beseeligen, Gnädigst geruhen wollen.

Solche

Solche mir angediehene höchste Clemenz werde ich Zeitlebens in tiefster Submißion verehren, und danckbarlichst bewundern, der ich niemahls unterlassen werde, meine eyferigsten Wünsche vor Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellenz unverrücktes höchstes Wohl, und Dero gantzen Hoch-Reichs-Gräflichen Hauses beständigen Flor und Wachsthum, auf das imbrünstigste zu verdoppeln, bis ich in unverbrüchlicher Treue und in profundester Adoration ersterbe als,

Hochgebohrner Reichs-Graf!

Gnädigster Graf und Herr!

Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellenz,

Meines Gnädigsten Grafens und Herrns,

Leipzig
in der Michaelis-Messe 1749.

unterthänigster Diener,
Johann Heinrich Zedler,
Königl. Preuss. Commercien-Rath.



Devallos, (Peter Ordonnez de) siehe Devallos, im LXI Bande, p. 253 u. f.

Zeubelried, Dorf, siehe Zeubertried.

Zeubelrod, Dorf, siehe Zeibelried, im LXI Bande, p. 527.

Zeubertried, Zeubelried, ein Würtzburgisches Dorf von 38 der Dom-Probstey gehörigen Unterthanen. Der dasige Pfarrer gehet in das Capitul Ochsenfurt. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 196.

Zeuch, siehe Zeug.

Zeucha, ein Chur-Sächsisches Dorf in Meissen unweit Mügeln, ins Amt Meissen gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt- Flecken ꝛc.

Zeuchfeld oder Zeugfeld, ein Dorf mit einem Pastorat oder Haupt-Kirche, (von welcher die Kirche zu Schleberoda das Filial ist) in Thüringen, und insonderheit in dem Bezirck des Amtes Freyburg gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203; General-Brand-Casse aufs Jahr 1746. p. 44; Wahsts Churfürstenthum Sachsen, p. 31 in Beylagen; Iccanders Geistliches Ministerium im gantzen Churfürstenthum Sachsen, p. 172.

Zeucipus, Sycionischer König, lebte im Jahr der Welt 2134, und regierete 53 Jahre. Allgemeine Chronicke, I Th. p. 27.

Zeuckeritz, ein Dorf mit einem Gast-Hofe in Meissen und besonders in dem Bezirck des Amtes Oschatz gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203.

Zeuden, ein Chur-Sächsisches Dorf, und zwar im Chur-Kreise in dem Bezirck des Amtes Belzig gelegen und dahin gehörig. Der Ort ist mit einem Pastorat oder Haupt-Kirche versehen, und die Filiale derselben sind Lobbesse und Pflughof. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203; General-Brand-Casse aufs Jahr 1746 p. 50. Iccanders Geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 346.

Zeuditzi, ein alter Pagus oder Gau, siehe Zeudici im LXI Bande, p. 235.

Zeudler, (Jacob) ward im Jahr 1600 Provisor oder Collaborator an der Schule zu Waiblingen in dem Hertzogthum Würtemberg. Serbers Altes und Neues Geistliche Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg, p. 279.

Zeudracarta, eine Stadt in Hyrcanien, welche nach dem Strabo CARTA geheissen. Einige geben sie vor die Haupt- und Residentz-Stadt aus: Allein die Sache bleibt ungewiß. Denn es sind wenigstens fünf bis sechs Städte, welche man zu Haupt-Städten in Hyrcanien machet. Wir wollen eine Stelle des Arrianus Lib. III. Cap. 25 anführen, in welcher Zeudracarta zur Haupt-Stadt gemacht wird. Er redet von Alexandern: ἦγεν ὡς ἐπὶ Ζευδράκαρτα, τὴν μεγίστην πόλιν τῆς Ὑρκανίης, ἵνα καὶ τὰ βασίλεια τοῖς

Υρκανίοις ἦν, duxit exercitum ad Zeudracarta, maximam Hyrcaniæ ciuitatem, ubi & regia erat Hyrcanorum. Cellarii Notitia Orbis Antiqui Tom. II, p. 706.

Jevecotius, (Jacob) ein Niederländischer Rechtsgelehrter und vortrefflicher Poete von Gent, wo er aus einem Patritien-Geschlecht gebohren. Den ersten Grund seiner Wissenschafften legte er in seiner Vater-Stadt. Er ward gar bald ein Mönch, und reisete darauf nach Rom. Weil ihm aber die Reise nicht nach seinen Sinn ausgeschlagen: So gieng er wieder nach Holland zurück, hieng seine Mönchs-Kappe an den Zaun, und nahm die Reformirte Lehre an. Anfänglich hielt er sich eine Zeitlang zu Leyden auf, und verfertigte allerhand Gedichte. Alsdenn gieng er nach Hardewyck und ward daselbst öffentlicher Professor. Er schrieb:

1. Tragicomœdiam Esther, so zu Antwerpen gedruckt.
2. Rosimundam & Mariam Græcam, 2 Tragödien, von denen Johann Caudron die erste sehr nett in Niederländische Verse übersetzet hat, ebend.
3. Elegiarum Lib. III, Gent 1621.
4. Sylvarum Lib. II.
5. Stuartam tragœdiam.
6. Emblemata & poemata Belgica.
7. Commentaria in Horatium.
8. Politische Anmerckungen über den Florus.
9. Obseruata politica ad C. SVETONII *Tranquilli* Julium Cæsarem. Editio altera, auctior & emendatior. Amst. 1637 in 12.
10. Alphabetum politicum.
11. Consiliorum Lib. II.

gab auch eine neue Auflage seiner Gedichte zu Leyden 1625 in 16 heraus, und starb den 17 Mertz 1642 im 46 Jahre seines Alters. Andreä Biblioth. Belg. Sweertius Athen. Belg. Allgemeine Chronicke X Band, p. 596. Grund-Riß der Fürsten-Kunst, p. 102. 116 u. 210.

Jeveillie, ein Berg in Wallis in der Schweitz, zwischen welchem und dem Berge Azeinde im Berner Gebiethe das Waldwasser Avonson entspringt. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 46.

Jevekenberg, ein ehemahliges Schloß in der Abtey Quedlinburg, welches jetzo gantz ruiniret ist. Abels Preußische Geographie I Th. p. 344.

Jevenaer, Stadt, siehe Jevenar.

Jevenar, Seventer, Lat. *Sevenaria, Seventria*, eine kleine Stadt nebst einem Amte im Holländischen Geldern, zwo Meilen von Doesburg gelegen, welche aber zum Hertzogthum Cleve gehöret. Das Amt, welches zu Zevenar ist, wird eigentlich Lymers genennet. Uhsens Geographisches Lexicon II Th. p. 555. Hübners Zeitungs-Lexicon. Abels Preußische Geogr. I Th. p. 381.

Jevenbergen, Stadt, siehe Sevenbergen, im XXXVII Bande, p. 655.

Jevenze, ein kleiner Fluß in Nieder-Sachsen, in dem Fürstenthum Ratzeburg. Ludewigs Reliqu. MST. Tom. VI, p. 241.

Jerverghen, ein Ort in Flandern an der Schelde ohnweit Gent. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 524.

ZEVERINUM, Stadt und Schloß in Servien, siehe Semendria, im XXXVI Bande, p. 1741.

Jeverinum, Severino, Severin, Lat. *Severinum, Zeverinum*, eine kleine Stadt an der Donau in Ober-Ungarn. Hübners Zeitungs-Lexicon. Siehe auch den Artickel: Sewrny, im XXXVII Bande, p. 731.

Zeug, oder Jeuch, Frantz. *Estoffe*, oder *Etoffe*, bedeutet überhaupt alle Arten von Geweben, sie mögen gleich von Gold, Silber, Seide, Wolle, Haaren, Baumwolle, Garn, oder andern Materien verfertiget seyn, und die entweder von Fabricanten, oder auch andern Webern, auf Stühlen gewürcket werden. In solchem Verstande gehören also hieher alle Sammete, Brocade, Mohre, Atlasse, Taffente, Tuche, Sarsche, Rasche, Ratines, Camelotte, Barracans, Etamines, Droguets, Futaines, Basins, und viele andere, die hin und wieder unter ihren eigenen Benennungen und in besondern Artickeln umständlich beschrieben und erklärt zu befinden. Insbesondere aber sind sie theils von Seide, theils von Wolle, und theils von Garne; und heissen daher auch nach ihren unterschiedenen Haupt-Benennungen seidene, wöllene flächsene oder leinene Zeuge. Von denen seidenen ist bereits unter dem Worte: Seide, im XXXVI Bande, p. 1333 u. ff. und Seiden-Waaren, ebend, p. 1432 u. ff. wie auch Stoff, im XL Bande, p. 301: Wie hingegen von denen Leinenen unter dem Worte: Leinewand, im XVI Bande, p. 1597 u. ff. von denen Baumwollenen aber in dem Artickel: Baumwolle, im III Bande, p. 776 u. ff. und von denen Wöllenen theils überhaupt schon in dem Artickel: Wolle, im LVIII Bande, p. 1346 u. ff. und Weber, im LIII Bande, p. 885 u. ff. theils aber auch, und so viel insonderheit die sonst so genannten Tücher anbelanget, unter dem Worte: Tuch, im XLV Bande, p. 1411 u. ff. mit mehrerm gehandelt worden. Ausserdem aber können hierbey auch noch absonderlich die Artickel: *Drap d' Argent*, und *Drap d' Or*, im VII Bande, p. 1404 desgleichen Sammet, im XXXIII Bande, p. 1699 u. ff. nachgesehen werden. Die wöllenen Zeuge betreffend, als welchen die gegenwärtige Abhandlung besonders gewidmet ist; so sind derselben vielerley und fast unzählige Gattungen. Zum Theil sind sie der Farbe nach unterschieden, daß es also entweder einfach gefärbte als schwartze, rothe, gelbe, grüne, blaue, u. d. g. oder gesprengte und melirte, absonderlich aber gestreiffte, geblümte, gedruckte, u. d. g. giebt. Zum Theil sind sie ihrer Beschaffenheit nach unterschieden, und da sind sie entweder pur Wöllen, oder gemischt, breit oder schmal, dicht oder locker, oder gantz dünne und durchsichtig. Dem Nahmen nach sind sie fast unzählbar, indem sie gemeiniglich von den Ländern, Städten und Oertern, da sie fabriciret werden, bisweilen aber auch von der Materie, woraus sie bestehen, den Nahmen bekommen. Als da sind von den Frantzösischen Zeugen die Sarsche von Nimes, Chalons, Berry,

Berry, Saint Lo, Caen, Frene, Conde, Rouen, u. s. w. die breit-wollichten Sarsche, weiß und grau, von Beauvais und Sedan, die mittelmässigen Sarsche von Meuy, Merlou, Mezieres, Donchery, Tricot, Nantes, Hautepine, die Sarsche von Amiens Fason Ascot, die Sarsche nach Art der Sarsches de Chartres, sonst Sarsches a la Reine genannt, ingleichen die Sarsche von Ypern und Ascot, die Sarsche Fason de Seigneur, die Ras Fason de Chalons, Etamines, insgemein Sarsches de Rome genannt, Ras de Colles oder Fason d Aumale, die so genannten Dauphines, Indiennes, Castagnettes und Froes, welche zu Lisieux und Bernay in der Normandie gemacht werden, die Sarsche von Aumale und Crevecoeur, die weissen, grauen, vermengten, glatten, gestreifften Droguets die weissen und grauen so genannten Tiretaines, von Wolle und Zwirn gemacht, die schmalen Sarsche de Roy, und sehr viele andere mehr. Wie denn die Frantzosen immer jährlich neue Nahmen von ihren Zeugen und andern Materialien erfinden, damit sie beständig was neues haben, solte auch nicht mehr als die Fason, verändert seyn, damit nur ihre Waare, weil sie was neues seyn soll, gut abgehen möge. Es werden aber die Frantzösischen wöllenen Zeuge in Deutschland wenig mehr geführet, und sind fast gantz aus der Mode gekommen. Unterdessen kan hierbey doch auch noch der Artickel: Zeuge (Frantzösische) nachgesehen werden. Von Engelland her sind die Londenischen Sarsche, Cron-Rasche, Callemancke, doppelte und einfache, (wiewohl die einfachen meistens aus dem Brandenburgischen und Sächsischen kommen, und daher auch Oberländische Callemancke genennet werden) und viele andere Arten mehr bekannt. Es werden aber die Englischen Zeuge, gleichwie die Tücher, vor die Besten gehalten, und sind auch die Feinsten und theuersten. Aus Holland kommen die Leidenischen Sarsche, auch sehr viele und mancherley Barracane, Camelotte (die Besten kommen aus Brüssel) härene Soy, Polemiten, u. d. g. Deutschland hat eine grosse Menge derer so genannten Land-Zeuge und hat daselbst fast jede Stadt, ja die meisten Dörfer, ihre Zeug- und und Leineweber, die allerhand, theils gute, theils schlechte Zeuge machen. Vornehmlich aber werden in denen Deutschen Handlungen die Berliner, Hamburger, Colberger, Bremer, Langensaltzer, Erfurter, und andere Rasche geführet; der Boye, der Friese, des Futter-Tuches, der Crepone, und anderer, die hin und wieder in Brandenburg und Sachsen, vornehmlich aber im Voigtlande zu Gera, daher sie auch Gerische Zeuge genennet werden, im Altenburgischen, und an vielen andern Orten mehr fabriciret, und entweder von lauter Wolle, oder mit untermengtem Zwirn, Cameel-Haare und Seide zubereitet werden, zu geschweigen. Von der letztern Gattung derer halbseidenen Zeuge ist absonderlich der Burat, und werden daher auch die Zeugmacher an etlichen Orten Burat-Würcker genannt. Vornehmlich aber werden in Schlesien viele gantz wollene Zeuge gemacht. In dem Breßlauischen Zucht-Hause wird der so genannte halbe oder Zucht-Häuser-Rasch verfertiget. Endlich ist noch an die allerschlechteste, doch sehr gangbare Art von Zeugen zu gedencken, nehmlich an den Meselan, der gleichfalls am meisten in Schlesien gemacht wird. Man zählet dessen wohl 30. Sorten der Feine und der Farbe nach. Ein Stück schlechter Meselan hält 60 Breßlauer Ellen, und kostet bis 4 Rthl. geköperter und gestelfter Meselan, das Stücke zu 58 Ellen, kommt 3. oder 3½ Rthl. Man braucht denselben viel zu Fenster-Vorhängen; die Pohlen und Ungarn aber kauffen ihn starck zu ihren Leib-Binden. Um Reichenbach und Strelen sind die meisten Meselan-Weber. Wie denn auch daselbst der meiste Cannefas und Barchent gemacht wird. Sonderlich sind zwey grosse Dörfer, Peterswalde und die Lange-Bühle, desfalls berühmt. Doch halten einige den Strelischen Barchent vor besser, als den Reichenbachischen; wie er denn auch theurer bezahlt wird. Schließlich ist hierbey noch zu mercken, daß die Englischen Zeuge am liebsten zu Sommer-Kleidern, die Callemancke zu Schlaf-Peltzen, und die übrigen Sorten der obgenannten Zeuge zu Frauenzimmer-Kleidern oder zum Unter-Futter unter Manns-Kleider genommen werden. Von denen Indianischen Zeugen sehe man den besondern Artickel: Zeug, (Indianischer). Unterm nur verflossenen 7 August dieses 1749 Jahres wurde von Berlin aus in den Leipziger Zeitungen, im 1 Stücke der 33 Woche, p. 511 u. f. folgendes gemeldet: „Der Botanicus bey der Königl. „Academie der Wissenschafften, und Mitglied derselben, Herr D. Gleditsch, hat an dem Flachsgrase, (Linagrostis) welches auf allen sumpfichten „Wiesen häuffig wächset, eine Entdeckung gemachet, die von grossem und allgemeinen Nutzen seyn „kan. Er hat die federichten Büschel desselben „spinnen, und aus dem Garne davon Strümpfe „und Handschuh stricken, Zitz weben, und es zu „allerley anderm nützlichen Gebrauch zurichten lassen. Weil die wolligten Fasern etwas kurtz, „und spröde sind, so hat er sie mit etwas wenigem „Garn vom Flachse versetzen lassen. Er läßet jetzo „auch Papier davon machen, und hoffet, daß es zu „diesem Gebrauch am geschicktesten seyn wird. Er „ist gleichfalls beschäfftiget, mit einem gewissen „Rohre, welches in Sümpfen und Teichen zu wachsen pfleget, und grosse Feder-Büsche hervorbringet, jenem ähnliche Versuche anzustellen. Diese „Art vom Rohr heisset Typha, und er verspricht sich „von demselben noch bessern Erfolg, als von dem „Flachsgrase.„

Zeug, heist auch vielerley Materie und Vorrath, welchen man zu Verfertigung eines Werckes nöthig hat, siehe Materie, im XIX Bande, p. 2026. Gleichwie denn nicht weniger Zeug heisset alles Geräthe und die Instrumente, welche bey einer gewissen Handthierung und Arbeit gantz unentbehrlich, dergleichen ist alles Werckzeug der Professionen und Handwercker, das Jagdzeug, Tischzeug, Schreibzeug u. s. w. siehe die nachstehenden Artickel.

Zeug, heist bey den Schrifftgiessern die Masse, daraus sie die Schrifften verfertigen. Es bestehet solches aus Bley, Spiesglas und Eisen, darunter etwas Zinn und Kupffer genommen wird.

Buchdrucker-Kunst und Schrifftgiesserey 1 Th. p. 240.

Zeug, heissen bey den Papiermachern die zerstampften Hadern, welche wie Brey aussehen. Halber Zeug ist, wenn die Hadern nur Tag und Nacht gestampfet seyn. Ganzer Zeug, der wieder eingetragen, und so lange gestampfet worden, daß er zum Papiere tüchtig ist. Zeug-Britsch, ist ein Stücke Holtz, womit der Zeug derb geschlagen wird. Zeug-Kasten, ist ein Behältniß, worein der gestampfte Zeug geschaffet wird. Siehe Papiermacher, im XXVI Bande, p. 646.

Zeug, bedeutet auf Bergwercken so viel, als eine Kunst- oder Wasser-Maschine auf dem Bergwercke. Berginform. P. II. f. 211. Berg-Bau-Spieg. post. indic. lit. z. Auch bedeutet Zeug ein Kupfer-König. Minerophili Bergwercks-Lexicon.

Zeug, im Kriegswesen, siehe Zeug, (Feld-).

Zeug, Frantz. *Etoffe*, oder *Estoffe*, wird bey den Hutmachern von allen Materien gesagt, die zur Verfertigung der Hüte genommen werden, als da sind die Haare von Bibern, von Caninichen, von Haasen, von Cameelen, und von Straussen; die Spanische Wolle, ingleichen die Wolle von Lämmern, von Hammeln oder Schaafen. Es ist denen Hutmachern vermöge ihrer Innungs-Artickel verboten, kein mangelhafftes Zeug zur Verfertigung ihrer Hüte zu gebrauchen. Man sagt, ein Hut sey von gutem Zeuge, wenn er gnugsame Materie hat, von guter Dauer und wohl fasonniret ist. Hingegen sagt man, ein Hut sey nicht von gehörigem Zeuge, wenn es ihm an Materie gebricht, daß er von übler Dauer oder sonst schlecht zugerichtet ist. Savary Dict. Univ. de Comm. Tom. I, v. *Estoffe*.

Zeug, Frantz. *Etoffe*, oder *Estoffe*, heist bey den Rothgiessern der mit andern Metallen verbundene Meßing, dessen sie sich zum Giessen der Statuen, der Artillerie-Stücken und der Glocken bedienen. Savary Dict. Univ. de Comm. Tom. I. v. *Estoffe*.

Zeug, Frantz. *Etoffe*, oder *Estoffe*, die Sticker geben diesen Nahmen der gedreheten Seide, welche auf das Spuhl-Eisen, womit sie arbeiten, aufgewickelt ist. Savary Dict. Univ. de Comm. Tom. I. v. *Estoffe*.

Zeug, Frantz. *Etoffe*, oder *Estoffe*, heist bey den Zucker-Raffinirern der unreine oder grobe Zucker, welchen sie raffiniren wollen. Savary Dict. Univ. de Comm. Suppl. v. *Estoffe*.

Zeug, eine Stadt in Dalmatien, dem Hause Oesterreich zuständig. Der Ertz-Hertzog Ferdinand zu Oesterreich nahm noch zuvor, ehe er König in Ungarn worden, auf Bitte seines Schwagers, Königs Ludwigs, diese Stadt 1522 in seinen Schutz, und bezahlte darinne den Besatzungen freywillig ihren Sold, wie Nicolaus Isthuanfius im VII Buche seiner Ungarischen Historie p. 101 berichtet. Gleichwohl ist auf dem in den Jahren 1637 und 1638 gehaltenen Land-Tag zu Preßburg angebracht worden, daß die Stadt Zeug, am Adriatischen Meere zu den Ungarischen Land-Tag solte beruffen werden. Zeilers Ungarn p. 2 und 22 u. f.

Zeug, (Altenburgischer) siehe Zeug.

Zeug, (Baumwollener) siehe Zeug, und Baumwolle, im III Bande, p. 776 u. ff.

Zeug, (Berliner) siehe Zeug.

Zeug, (Brandenburgischer) siehe Zeug.

Zeug, (Brech-) siehe Brech-Zeug, im IV Bande, p. 1197.

Zeug, (Bremer) siehe Zeug.

Zeug, (Buchstaben-) siehe *Regulus Typographorum*, im XXX Bande, p. 1920.

Zeug, (Cattunener oder Baumwollener) siehe Zeug, und Baumwolle, im III Bande, p. 776 u. ff.

Zeug, (Chinesischer) siehe Zeug (Indianischer).

Zeug, (Colberger) siehe Zeug.

Zeug, (Deutscher) siehe Zeug.

Zeug, (Englischer) siehe Zeug.

Zeug, (Erfurter) siehe Zeug.

Zeug, (Feder-). Zu Paris ward im Jahre 1723 eine gantz neue und Wunders-würdige Art eines Zeuges aus Federn erfunden, wovon die Nachricht aus Paris folgender massen lautete: „Ein „gewisser Fabricant allhier hat einen von Federn „gewürckten Zeug ausgesonnen, der so schön und „künstlich aussiehet, daß er alle güldene silberne „und seidene Stoffe an Schönheit übertrifft. Es „ist die gantze Garnitur oder Ausstaffirung eines „Bettes auf solche Weise von diesem Künstler „verfertiget, und nach Versailles gebracht worden, „wo sich der gantze Hoff darüber verwundert hat, „und niemand glauben können, noch wollen, „daß das Werck aus Federn bestehen solte, bis „der Meister eine zum Muster heraus gezogen. „Die Liebhaber schätzen diese Garnitur auf „800000 Pf. der Erfinder aber will damit in auswärtige Länder reisen, weil er „noch mehr dafür zu kriegen verhofft. Die Art „dieses Feder-Gewebes nach angegebener Pracht „und Kostbarkeit lässet sich ohne Autopsie nicht „wohl errathen und begreiffen, ausser daß vermuthlich ist, daß von den schönsten Farben und „Spiegelfedern verschiedenes Geflügels, allerhand „auf die schönste Art spielende Figuren und Opern „vermittelst subtiler Seiden-Faden eingearbeitet „worden, die mit ihren Glantz auch so gar die „Gold- und Silberzeuge übertreffen sollen. Daher wird auch der Werth so gar excessiv angesetzt, „an dem aber wohl die Kunst, Neuheit, und „Seltenheit den grösten Antheil haben werden. „Breßlauische Sammlungen, XXVI Vers. p. 337 u. f.

Zeug, (Feld-) Lat. *Apparatus Bellicus*, sonst auch das Kriegs-Geräthe und Schantz-Zeug genannt siehe *Appareil*, im II Bande, p. 940; Kriegs-Geräthschafft, im XV Bande, p. 1910; desgleichen Munition, im XXII Bande, p. 842 u. ff. und Schantz-Zeug, im XXXIV Bande, p. 866.

Zeug, (Feuer-) siehe Feuer-Zeug, im IX Bande, p. 775.

Zeug, (flächsener oder leinener) siehe Zeug, und Leinewand, im XVI Bande, p. 1597 u. ff.

Zeug, (Frantzösischer) Frantz. *Etoffes* oder *Estoffes de France*. Von diesem ist zwar schon eines und das andere in dem Haupt-Artickel: Zeug gemeldet worden. Allhier aber ist dieserwegen noch insbesondere zu mercken, daß in denen von Zeit zu Zeit ergangenen Königl. Frantzösischen Reglements und Verordnungen, die in Franckreich angerichteten Manufacturen betreffend, alle und jede darinne fabricirte oder noch zu fabricirende Zeuge überhaupt in zwey Classen eingetheilet werden, wovon die eine alle Stoffe und Zeuge begreifft, zu welchen Gold, Silber und Seide kommt, die andere aber beschliest alle die, so nur aus Wolle, Haar, Baumwolle, Garn oder Zwirn gemacht werden. Die Reglements vor die Manufacturen derer goldenen, silbernen, seidenen und melirten Zeuge, welche zu Paris, Lion und Tours gemacht werden, sind von denen Monaten Mertz, April und Julius 1667 und bestimmen alle Maasse der Längen und Breiten, welche jede Art Zeuge nach ihren unterschiedlichen Gattungen, Eigenschafften und Fasons haben sollen. Sie verordnen auch, daß ein jegliches Stücke Zeug am Ende mit zwey absonderlichen Stückgen Bley bezeichnet, und auf deren einen das Zeichen des Fabricanten, auf dem andern aber auf einer Seite das Wappen der Stadt, wo die Zeuge fabriciret werden, und auf der Rück-Seite das Wappen der Gesellschafft oder der Innung derer Drap-Dor-Drapdargent- oder Seiten-Zeug-Würcker abgedruckt seyn soll. Das General-Reglement aber, die Längen, die Breiten, die Eigenschafften und die Farben derer Tücher, Sarsche und anderer Zeuge von Wolle und Garne, die in allen Städten und Oertern des Königreichs Franckreich fabriciret werden, ist vom Monat August 1669. Krafft dieses Reglements sind die Zeug-Würcker-Meister und die Fasonniers gehalten, zum Anfange und am ersten Ende eines jeden Stückes Zeug ihren Nahmen beyzufügen, welcher aber auf dem Stuhle selbst mit eingewürcket, und nicht mit der Nadel darein genähet werden soll. Wer etwan Belieben haben solte, diese beyden und noch viele andere Reglements, die in Franckreich von denen Jahren 1401 bis 1725 vor alle und jede daselbst angerichteten Fabricken und Manufacturen, so wohl in Zeugen als anderen Kauffmanns-Waaren zum Vorschein gekommen, der Länge nach und in ihren völligen Zusammenhange zu durchlesen, oder wem irgend sonst damit gedienet seyn möchte, sich daraus wegen Zubereitung und des Vertriebs solcher Manufacturen etwas genauer und umständlicher belehret zu wissen, der kan selbige, oder doch die mehresten davon, in Chronologischer Ordnung, oder wie sie von Jahren zu Jahren öffentlich bekannt gemacht worden, in des berühmten Jacobs Savary Dictionnaire Universel de Commerce T. II. bey dem Worte: *Reglement*, p. 1303-1377. wie auch Tom. IV, oder in dem darzu gehörigen Supplement ebenfalls bey dem Worte: *Reglement*, p. 453 •• 500 zusammen gedruckt finden. Uebrigens besiehe hierbey auch den Artickel: Zeug, (Indianischer).

Zeug, (ganzer) siehe den Artickel: Zeug, bey den Papiermachern, und Zeug (halber).

Zeug, (garnener) siehe Zeug, und Zeug (Frantzösischer).

Zeug, (Gerischer) siehe Zeug.

Zeug, (geschmeltzter) ist in dem Feuerwerck eine Composition, welche zu den Regen-Kugeln und Sternfeuern wie auch zu den Rageten genommen wird. Es wird hierzu vornehmlich gebraucht, Salpeter, Schwefel, Pulver, Hartz, Säeg-Mehl, Feilspäne, gestossen Glas, vor allen aber ein Metallen-Pfännlein, wie allen Feuerwercks-Künstlern bekannt seyn wird, mit einen Deckel, welcher sich gehebe zuschleust. Der geschmeltzte Zeug wird auf diese Weise gemacht: Man nimmt guten gestossenen Schwefel, thut solchen in besagtes Pfännlein zum ersten, setzet ihn übers Feuer, hernach thut man den Salpeter einen Theil nach dem andern darein, rühret es wohl unter einander, und hält es wieder über das Feuer, so es nun wiederum unter einander wohl fliesset und zergangen; so hebt man es wieder von dem Feuer hinweg, und rühret darein das Pulver, alsdenn wo Hartz hineinkommet: so impostiret man dasselbe, auf die Letzt aber incorporiret man die Ingredientien, so nicht fliessen und bereitet es auf mit Mehl bedeckte Kupferne Platten aus, und bestreuet es mit gleich gemischten Mehl-Pulver und Schwefel. Dann ist es bereitet. Der wohlerfahrne Salpetersieder und Feuerwercker, p. 72 u. f.

Zeug, (goldener) siehe Zeug, und Zeug, (Frantzösischer) wie auch *Drop d' Or* im VI Bande, p. 1404. Ausserdem aber wird nicht undienlich seyn, allhier noch wegen der goldenen und silbernen Zeuge, welche im Frantzösischen *Etoffes* oder auch *Draps d' Or & d' Argent* heissen, und in denen Verordnungen, deren Fabricirung und Vertrieb betreffend, gemeiniglich zusammen gesetzet werden, folgendes anzumercken: Nehmlich überhaupt verstehet man unter dieser Benennung alle reiche und von feinem Golde oder Silber fabricirten Gewebe, sie mögen nun gleichweg glatt, fasonnirt, frisirt, brochirt, oder auch wollicht seyn, desgleichen die, so einen goldenen oder silbernen Grund haben, ausser dem aber mit seidenen Blumen oder Streiffen von unterschiedlichen und geschickt mit einander verbundenen Farben beschweret seyn. Ob nun aber gleich die gantz glatten goldenen und silbernen Zeuge oder Stoffe, das ist, diejenigen, welche gleich weg, und ohne Blumen, Frisuren oder Fasons sind, in den Rang der Draps d' Or und d' Argent gesetzet werden; so nennet man sie doch gemeiniglich goldene und silberne Gewebe, Frantz. *Tissus d' Or & d' Argent*. Die eigentlich so genannten Draps d' Or und d' Argent werden gemeiniglich zur Auszierung der Kirchen und Zimmer, zu Westen vor die Manns-Personen, zu Röcken und Aufstecke- oder andern Ober-Kleidern des Frauenzimmers, und andern dergleichen Arbeiten gebraucht. Die meisten, so man in Franckreich sieht, werden in den Manufacturen zu Paris und Lion verfertiget, und sollen denen Reglements und Statuten dieser Oerter vom Jahre 1667 zu Folge eine halbe Elle weniger $\frac{1}{24}$ Theil in der Breite haben. In Italien und absonderlich zu Venedig,

Genua, Lucca und Turin, werden eine Menge Draps d' Or und d' Argent verfertiget, die von eben der Breite sind, als wie die Frantzösischen. Jedoch versehen sich die Frantzösischen Kauffleute nur mit wenigen davon, ob man sonst zwar vorgiebt, daß die Frantzosen deren Erfindung denen Italienern abgelernet. Ausserdem werden auch solche Draps d' Or und d' Argent fabriciret, welche zur Verfertigung der Comödien- und Tantz-Kleidungen dienlich sind. Es sollen aber dieselben besage der erwehnten Reglements und Statuten eine eintzige und der Farbe nach von dem Zettel unterschiedene Leiste, um ihre Falschheit zu erkennen, und auch eine gantze halbe Elle in der Breite haben, um sie von denen feinen Draps d'Or und d'Argent zu unterscheiden, die nur eine halbe Elle weniger $\frac{1}{24}$ Theil haben. Ueber dieses verbieten auch eben diese Reglements und Statuten, absonderlich die vor Paris, im 58 Artickel, sehr ausdrücklich, bey Fabricirung der falschen Draps d'Or und d'Argent kein feines Gold und Silber darunter zu mengen, bey Straffe einer nahmhafften Geld-Busse und der Confiscation, vor das erste mahl, und bey Leibes-Straffe, im Falle abermahliger Uebertretung. Die feinen Draps d'Or und d'Argent wie auch andere gleichmäßige Gewebe von feinem Golde und Silber, desgleichen die brochirten Atlasse, die Sammete, die Atlasse, und Damaste mit goldenen Blumen, auch andere Tücher, zu welchen Gold und Silber kommt, bezahlen in Franckreich 6 Francken das Pfund vor das Recht der Einfuhre; und diejenigen, die nur von Seide, oder untermischten falschen Golde und Silber sind, bloß 3 Livres; ausgenommen die seidenen Tücher oder Zeuge und Sammete aus dem Spanischen Flandern, die in die eroberten und an Franckreich abgetretenen Länder eingeführet werden, welche Krafft des Arrets aus dem Staats-Rathe vom 23 November 1688, 20 Francken vor das Pfund bezahlen. Hingegen die Ausfahrts-Rechte von dergleichen Tüchern und Zeugen sind von 40 Sols das Pfund, wenn sie von feinem Golde und Silber sind, und wenn dergleichen nicht darunter ist, bloß 14 Sols: jedoch mit Ausschliessung der seidenen Zeuge aus denen Fabricken zu Tours von allen Arten und Fasons, welche nur 7 Sols bezahlen, vermöge des Arrets von 3 Julius 1692. Die Zoll-Rechte zu Lyon betreffend; so bezahlen die Draps d'Or und d'Argent, wie die Sammete mit einem goldenen und silbernen Grunde, 42 Sols 9 Deniers das Pfund, nach der alten Taxe, und 10 Sols nach der neuen Würderung; wie hingegen die frisirten und reichen Draps d'Or und d'Argent vor alle Rechte oder Abgaben das Pfund zu 16 Untzen, Marck-Gewicht, 4 Livres 13 Sols 6 Deniers nach der alten Taxe, und nach ihrer neuen Würderung 16 Sols 3 Deniers. Savary Dict. Univ. de Comm. Tom. I, v. *Drap.* Uebrigens ist hierbey noch zu gedencken, daß die Draps d'Or und d'Argent besonders zu Amsterdam vor so und so viel Gulden die Elle nach dem Maasse dieser Stadt verkauffet werden, nachdem sie reich sind, und einen oder zwey vom Hundert Abzug vor die baldige und baare Bezahlung, und manchmahl noch mehr geben, nachdem sich der Verkäuffer und Käuffer darüber mit einander vergleichen. Savary Tom. IV, oder im Supplement. v. *Drap.*

Zeug, (halber) wird in denen Papier-Mühlen genennet, wenn die zerhackten Hadern eingetragen, das ist, in das Geschirr gethan, und wenn sie 24 Stunden gestampfet worden, geleeret, das ist, mit dem Leerbecher aus dem Geschirre gerafft, in das Leerfaß gefasset, und wegetragen werden. Dieses heisset halber Zeug, welcher nachgehends wieder eingetragen, und so lange gestampft wird bis er genung hat, und dann heisset er gantzer Zeug. Siehe Buchdrucker-Kunst und Schrifftgiesserey, I Theil, p. 225 wie auch den Artickel: Zeug, bey den Papiermachern.

Zeug, (halbseidener) siehe Zeug.

Zeug, (Hamburger) siehe Zeug.

Zeug, (Handwercks-) siehe Instrument, im XIV Bande, p. 761. und *Instrumentum*, ebend. p. 762 wie auch Werckzeug, im LV Bande, p. 241.

Zeug, (Hebe-) siehe Hebe-Zeug, im XII Bande, p. 1026.

Zeug, (Holländischer) siehe Zeug.

Zeug, (Jagd-) siehe Jagdzeug, im XIV Bande, p. 166.

Zeug, (Indianischer) Frantz. *Etoffes* oder *Estoffes des Indes*, worunter auch insgemein die Chinesischen, Levantischen, und andere Orientalische Stoffe oder Zeuge begriffen werden, wie wir bereits in dem Artickel: Seiden-Waaren, im XXXVI Bande, p. 1432 u. ff. erinnert, und daselbst auch schon von deren unterschiedlichen besondern Benennungen, nebst ihrer eigentlichen Zurichtung und übrigen Beschaffenheit, wie auch von dem Handel oder Gewerbe mit selbigen in unterschiedlichen Europäischen Provintzen und Plätzen, gehandelt haben, scheinen also gegenwärtig von uns mehr nicht, als nur noch eine und die andere Anmerckung zu erfordern, wie es mit der Handlung und dem Vertriebe dieser Zeuge in denen Königlich-Frantzösischen Landen bewandt sey. Zwar ehemahls ist der Kauff-Handel und das Gewerbe mit diesen Indianischen Zeugen so wohl, als mit denen auf den Fuß derselben in Europa nachgemachten, und so genannten Furien, in Franckreich lange Zeit erlaubt gewesen. Nachdem aber die Manufacturen der Frantzösischen Zeuge, welche jeden Tag mehr und mehr verfielen, endlich denen Ministern, welche die Direction der Handlung hatten, die Augen geöffnet hatten; so gedachte man in allen Ernste solcher Unordnung Einhalt zu thun, und die Königliche Gewalt war beschäfftiget, dieser Art des Strohmes der Indianischen Zeuge, welcher Paris und die Provintzen gleichsam überschwemmte, einen Dam entgegen zu stellen. Man muß aber gleichwohl zur Schande der Hartnäckigkeit der Frantzösischen Nation in diesem Stücke bekennen, daß viertzig und mehr Jahre von Bemühungen, und fast eben so viele Edicte, Declarationen und Arrets des Staats-Raths denselben noch nicht völlig haben hemmen können, und daß

daß fast immer noch dieser unglückliche und denen Arbeitern, wie auch denen Frantzösischen Manufacturen so nachtheilige Schleich-Handel so starck getrieben wird, als ob gleich das Gewerbe damit gäntzlich erlaubt und offen wäre. Die ersten Verbote so in Franckreich gemacht worden, um die Einführung den Gebrauch, und die Handlung dieser Zeuge zu untersagen, und welche sich auch zugleich auf die gemahlten Leinwande erstrecken, es mögen gleich wahrhafftig Indianische oder in Europa nachgemachte seyn, sind vom 28 October 1686. Diesen sind hernach eine so grosse Menge Arrets und Verordnungen gefolget, daß es nicht allein allzu weitläufftig seyn würde, wenn man dieselbigen alle mit einander allhier der Länge nach einrücken wolte, sondern es sind selbige auch überhaupt von der Beschaffenheit, daß, da sie nur das Gewerbe und die Handlung mit diesen Indianischen Zeugen innerhalb denen Gräntzen Franckreichs einschräncken, selbige also in Ansehung unserer Deutschen und anderer Kauff- und Handels-Leute wenig oder gar keinen Nutzen haben. Nur können wir hierbey nicht unerinnert lassen, daß besonders in denen letztern denen schon in den vorhergehenden auf die Uebertreter derselben dictirten Confiscations- und Geld-Straffen, und denen so vielmahl wiederhohlten und geschärfften Verboten alles Handels und Gewerbes mit diesen Zeugen, so wohl wider die Kauffleute, die sich gleichwohl noch unterstehen möchten, dergleichen zu verkauffen, als auch wider die Particuliers, so dergleichen kauffen und tragen würden, ausgenommen was und in wie fern der Vertrieb derselben der in Franckreich etablirten Ost-Indianischen Handlungs-Gesellschafft krafft der ihr insbesondere ertheilten Privilegien nachgelassen worden, so gar noch die Galeeren- und andere Leibes- auch Lebens-Straffen beygefüget worden. Wer aber gleichwohl von solchen allen etwas näher und umständlicher unterrichtet zu seyn wünschet, der kan deshalber besonders in Jacobs Savary Dict. Univ. de Comm. Tom. II. v. *Estoffe des Indes*, p. 1910 u. ff. und Tom. IV, oder im Suppl. bey denen Worten: *Estoffes des Indes*, p. 60 u. ff. sein völliges Gnüge finden.

Zeug, (kleiner wöllener) Frantz. *Petites Etoffes de Laine.* So nennet man absonderlich in Franckreich diejenigen, welche schmal, leichte, und wohlfeilen Preisses sind, als da sind z. E. die Cadis aus Sevennes und Gevaudan, die Etamines von Auvergne, die Camelotins von Flandern, die man auch Polimiten, Piroten und Gueusen nennt, und dergleichen andere mehr, die nicht eine halbe Elle Pariser Maas in der Breite haben. Savary Dict. de Comm. v. *Estoffe.*

Zeug, (der Knaben) 1 Samuel XXI, 5. wo wir folgende Worte lesen: David antwortete dem Priester, und sprach zu ihm: Es sind die Weiber drey Tage uns versperret gewesen, da ich auszog, und der Knaben Zeug war heilig; ist aber dieser Weg unheilig, so wird er heute geheiliget werden an dem Zeuge. In der Heiligen Schrifft heisset ein jeglicher Leib ein Zeug, wie auch Apostel-Geschicht IX, 15. Christus von Paulo sagt: Er ist mein auserwehlter Zeug ꝛc. darum, daß GOtt damit würcket, wie ein Handwercksmann mit seinem Zeug. Die Weiber sind ein schwaches Werckzeug, 1 Petri III, 7. 1 Thessal. IV, 4. 2 Corinther IV, 7. Also will David sagen, wenn die Person Heilig ist, so ist alles Heilig, was man isset, trincket, thut, oder lässet, wie Paulus spricht Titum I, 15: Den Reinen ist alles rein.

Zeug, (Land-) siehe Zeug.

Zeug, (Langensaltzer) siehe Zeug.

Zeug, (Leinen) siehe Leinen Geräthe, im XVI Bande, p. 1596 u. f.

Zeug, (leinener) siehe Zeug, und Leinewand, im XVI Bande, p. 1597 u. ff.

Zeug, (Levantischer) siehe Zeug, (Indianischer).

Zeug, (Nacht-) siehe Nacht-Zeug, im XXIII Bande, p. 293.

Zeug, (Nehe-) siehe Nehezeug, im XXIII Bande, p. 1621.

Zeug, (Orientalischer) siehe Zeug, (Indianischer).

Zeug, (Panster-) siehe Panster-Zeug, im XXVI Bande, p. 582.

Zeug, (Pferde-) Lat. *Phaleræ*, heist überhaupt nichts anders, als Sattel, Zaum, Schabracken, und alles andere Geräthe, so zur Ausstaffirung und Aufputzung derer Pferde gebraucht wird, von welchen Stücken allen unter eines jeden seiner eigenen Benennung bereits am gehörigen Orte in besondern Artickeln gehandelt worden. Allhier aber wollen wir nur noch aus des Heiligen Römischen Reichs Policey-Ordnung zu Franckfurt vom Jahre 1577. tit. 14. Pferdzeug, anmercken, daß zu Folge dieser Verordnung, nachdem man befunden, daß zum öfftern überflüßige Unkosten in Pferde-Zeugen gemacht worden, hinführo keiner einiges Zeug, über drey Gülden werth, ausserhalb was zu der Wehr dienet, auch keine meßingene und gelbe Zeuge, er sey dem Ritter, auch kein Graf, Herr, Ritter oder Knecht, keine Zeuge von Sammet, Seidentüchern, noch etwas von Gold oder Silber, daran führen solle, allein hierinne Churfürsten, Fürsten und Fürst-mäßige ausgenommen, welche ihrem Churfürstlichen und Fürstlichen Stande nach für sich, ihre Leib-Pferde und Diener, so sie in ihren Marställen haben, in solchen Zeugen sich halten mögen. Desgleichen, da jemand von seinem Fürsten, Herren, oder sonst einem eines Herren-Standes etwas von Kleidung oder Kleinodien geschenckt bekäme, dieselben soll er seinem Fürsten und Herrn zu Ehren anzutragen Macht haben, und ihm in dem Falle unverboten seyn. Doch soll hierinne keine Gefährde gebraucht werden.

Zeug, (reisiger) siehe Reisig, im XXXI Bande, p. 390.

Zeug, (Rüst-) siehe Maschine, im XIX Bande, p. 1907. desgleichen Instrument, im

XIV Bande, p. 761. und *Instrumentum*, ebend. p. 762. wie auch Werckzeug, im LV Bande, p. 241.

Zeug, (Sächsischer) siehe Zeug.

Zeug, (Schantz-) siehe Schantz-Zeug, im XXXIV Bande, p. 866.

Zeug, (Schlacht-) siehe Schlacht-Zeug, im XXXIV Bande, p. 1650.

Zeug, (Schlesischer) siehe Zeug.

Zeug, (Schneid-) siehe Schneideisen, im XXXV Bande, p. 528.

Zeug, (Schreib-) siehe Zeug.

Zeug, (seidener) siehe Zeug, und Zeug, (Französischer) wie auch Zeug, (Indianischer) desgleichen Seiden-Waaren, im XXXVI Bande, p. 1432 u. ff. und Seiden-Zeug, ebend. p. 1446 u. f.

Zeug, (silberner) siehe Zeug, und Zeug, (Französischer) desgleichen Zeug, (goldener) wie auch *Drap d' Argent*, im VII Bande, p. 1404.

Zeug, (Sperr- und Brech-) siehe Sperr- und Brech-Zeug, im XXXVIII Bande, p. 1528.

Zeug, (Staber-) siehe Staberzeug, im XXXIX Bande, p. 714; und Unterschlächtig, im XLIX Bande, p. 2193.

Zeug, (Straube-) siehe Straubezeug, im XL Bande, p. 767.

Zeug, (Sturm-) siehe Sturmzeug, im XL Bande, p. 1437.

Zeug, (Tafel-) siehe Tafel-Zeug, im XLI Bande, p. 1439 u. f. desgleichen Tisch-Geräthe, im XLIV Bande, p. 417.

Zeug, (Tauff-) siehe Tauff-Zeug, im XLII Bande, p. 381.

Zeug, (Tisch-) siehe Tisch-Gerärhe, im XLIV Bande, p. 417. und Tafel-Zeug, im XLI Bande, p. 1439 u. f.

Zeug, (Trauer-) siehe Trauer-Zeug, im XLV Bande, p. 171.

Zeug, (Treib-) siehe Treib-Zeug, im XLV Bande, p. 355.

Zeug, (Werck-) siehe Werckzeug im LV Bande, p. 241. desgleichen Instrument, im XIV Bande, p. 761 und *Instrumentum*, ebend. p. 762.

Zeug, (wöllen) was bey dessen Verfertigung und Färbung, auch Verkauff, zu beobachten, siehe in denen Artickeln: Wolle, im LVIII Bande, p. 1346 u. ff. besonders, p. 1362 u. f. und Weber, im LIII Bande, p. 885 u. ff. Siehe übrigens auch die Artickel: Zeug, und Zeug, (Französischer).

Zeug, (Zahnstocher-) siehe Zahnstocher, im LX Bande, p. 1371 u. f.

Zeugbritsch, siehe Papiermacher, im XXVI Bande, p. 646. ingleichen Zeug, bey den Papiermachern.

Zeugdiener, Zeugknecht, *Aide d' Artillerie*, ist ein zugegebener Subalterne des Zeugmeisters und Zeugwärters, muß gleichfalls in der Artillerie erfahren seyn. Seine Verrichtung ist im Felde auf den Zeug der Artillerie Acht zu haben, damit keine Unordnung entstehe, im Zeughause aber hat er die Aufsicht über die Schneller, und hält selbige an, daß sie alles reinlich halten, oder was ihnen sonsten befohlen wird, demselben genau nachzukommen.

Zeuge, so viel als Materie oder Stoff, siehe Zeug.

Zeuge, Lat, *Testis*, Frantz. *Temoin*, wird derjenige genennet, der ein Zeugnis giebt. Ein Zeugnis aber heisset eine Aussage eines andern von einer gewissen Begebenheit, daß sich etwas zugetragen, oder nicht zugetragen, und zwar entweder auf diese oder auf jene Art; wie hiervon in dem besondern Artickel: Zeugnis, ein mehrers zu befinden. Hier haben wir hauptsächlich nur mit denen Zeugen zu thun, von welchen wir in besondern Abschnitten handeln werden:

I. Philosophische Abhandlung.

Das Zeugnis anderer erzehlt eine gewisse Begebenheit, welche man folglich daraus erkennen kan: Folglich kan unsere Erkenntnis von der Begebenheit auch nicht gewisser seyn, als die Gewißheit von der Wahrheit des Zeugnisses bey uns ist. Nun aber ist es möglich, daß einer anders zeuge als die Begebenheit gewesen. Folglich kan man auch von der Wahrheit eines Zeugnisses der Menschen nicht unstreitig überzeugt seyn: Folglich kan man auch von einer Begebenheit selbst keine unstreitige Wahrheit haben, sondern wo anders eine Erkenntniß davon möglich ist: So muß selbige zum Höchsten nur eine Wahrscheinlichkeit seyn. Gesetzt also, daß ein Zeuge unmöglich etwas anders erzehlen könne, als es geschehen ist, und man auch gantz gewiß wisse, daß die Begebenheit uns von einem solchen Zeugen empfindlich gemacht worden: So muß auch nothwendig eine völlige unstreitige Ueberzeugung bey uns von der Wahrheit solcher Begebenheit anzutreffen seyn. Denn es ist kein Grund vorhanden, warum der Schluß solte ungewisser und ungegründeter seyn, als der Grund es haben will. Solte aber etwas von der Bedingung fehlen: So kan keine unstreitige Ueberzeugung statt haben. Unsere Erkenntniß würde einen gar grossen Mangel leiden, ja die meisten Verrichtungen der Menschen würden aufhören müssen, weil wir nicht anderer Zeugnissen trauen wolten: Dahero denn leicht folgt, daß wir eine solche Historische Erkenntniß unmöglich entbehren können. So lehret uns auch die Natur des menschlichen Verstandes, daß es ungereimt sey, von allen Sachen eine unstreitige Erkenntniß zu haben.

Die historische Erkenntniß gründet sich auf anderer Zeugnisse, welche aber trügen können. Folglich muß noch etwas hinzu kommen, wodurch man überzeugt wird, daß eine Möglichkeit mehr Würcklichkeit habe als die andere, und dieses können nur gewisse bekannte und sinnliche Umstände seyn. Es ist also die historische Wahrscheinlichkeit nichts anders als eine Wahrscheinlichkeit, da man aus anderer Zeugnissen, und gewissen bekannten Umständen auf eine Begebenheit schlies-

sen, ob sie geschehen sey, oder nicht, damit unsere eigene eingeschränckte Erkenntniß der Dinge dadurch möge vermehret werden. Der Gegenstand einer Historischen Wahrscheinlichkeit sind geschehene Begebenheiten: folglich muß man auch keine Zeugnisse anderer Menschen in andern Dingen als Beweise anführen. Denn andere Wahrheiten haben ihre selbst eigene Gründe und würde sonst nur das Vorurtheil des Ehr-Ansehens eingeführet werden.

Weil eine Möglichkeit noch keine Wahrscheinlichkeit ist, sondern erst eine Uebereinstimmung mit bekannten sinnlichen Umständen darzu kommen muß: so muß auch solches bey der Historischen Wahrscheinlichkeit geschehen. Und hier kommt nun alles darauf an, daß man die Glaubwürdigkeit eines Zeugen beweise. Wir können uns hierbey nicht besser aufführen, als wenn wir uns einen glaubwürdigen Zeugen gedencken, u. erwegen, was bey einem solchen für Umstände vorkomen, weswegen er glaubwürdig heisset. Denn wissen wir solche Umstände der Glaubwürdigkeit nur, so müssen wir sicher schliessen können: Wenn bey diesem oder jenem Zeugen solche Umstände vorhanden sind, daß er alsdenn ein glaubwürdiger Zeuge sey; und, wenn dieses ist, daß wir alsdenn die Wahrheit der Begebenheit zu läugnen keine Ursache haben. Ein Zeugniß aber muß glaubwürdig seyn, wenn alle oder auch nur die meisten Umstände desselben mit der Erzehlung selbst übereinstimmen, oder weil diese Umstände allhier eben sollen ausgemacht werden: so können wir füglich diese verneinende Erklärung annehmen: Wenn einer keinen Grund findet, und anzugeben weiß, warum er an der Erzehlung zu zweiffeln habe. Denn ein Vernünfftiger thut nichts ohne Grund: folglich zweiffelt er auch nicht ohne Grund an eines andern Erzehlung: folglich nimmt er selbige als richtig an, und hält selbige vor gültig, daß er ihr daher seinen Beyfall giebt, und also ist sie glaubwürdig. Der Zeuge selbst also muß glaubwürdig zu nennen seyn, wo kein Grund vorhanden ist, seine Erzehlung zu verwerffen.

Weil hier nur von einer Glaubwürdigkeit und Wahrscheinlichkeit die Rede ist, selbige aber auch eine entgegengesetzte Möglichkeit zugiebt: so ist es ungereimt, wegen einer blossen Möglichkeit des Betrugs und der Falschheit eines Zeugnisses und Zeugens, solche gäntzlich zu verwerffen. Folglich ist die blosse Möglichkeit, da man keine Umstände, woraus selbige als wahrscheinlich bewiesen werden kan, anzuführen weiß, kein Grund einen Zeugen zu verwerffen, und seine Glaubwürdigkeit zu leugnen. Weil auch die Wahrscheinlichkeit ihre Grade hat, und bisweilen nur mit einigen Umständen übereinstimmet: so muß es ebenfals kein zureichender Grund seyn, den Zeugen zu verwerffen, und seine Glaubwürdigkeit zu leugnen, wenn diese gleich nicht auf den allerhöchsten Grad zu bringen ist. Die das Gegentheil behaupten, gehören mit allem Recht unter die unvernünfftigen Zweifler, deren Zahl allerdings der berühmte Bayle vermehrt, wo es anders wahr ist was Clerc in seiner Bibliotheque Choisie T. XXV, p. 444. von ihm erzehlet, daß er sich vorgenommen, durch eine Dissertation zu zeigen, daß die Frantzosen und Bayern 1704 von dem Printzen Eugen und Marlborough nicht geschlagen worden; obgleich selbige Niederlage von allen Orten her ist bekräfftiget, ja so gar von Leuten, die selbst dabey gewesen, ihm solches ist erzehlet worden. Man soll auch nach seinem Tode den Anfang zu dieser Schrifft würcklich gefunden haben.

Wenn einer etwas, worzu er sich angiebt, thun kan und will; so ist kein Grund vorhanden zu zweifeln, daß er es nicht solte gethan haben. Denn durch das erste begreiffet man die Möglichkeit, durch das letztere aber die Würcklichkeit; und also bleibt bey der Sache nichts mehr übrig. Folglich muß man auch keinen Grund haben zu zweiffeln, daß ein Zeuge, der da hat die wahre Begebenheit erzehlen können, und wollen; nicht solte die Wahrheit gesaget, und gezeuget haben, und also glaubwürdig seyn. Hieraus folget dieser allgemeine Satz, welcher ein untrügliches, ob zwar annoch allgemeines Kennzeichen eines glaubwürdigen Zeugen in sich hält: wenn man aus gewissen bekannten Umständen beweisen kan, daß ein Zeuge eine geschehene Begebenheit nicht allein habe berichten können, sondern auch berichten wollen, so ist selbiger allerdings höchst glaubwürdig. Hingegen, wo eines von beyden fehlt: so höret auch alle Glaubwürdigkeit auf, und nachdem der beweisenden Umstände mehrere oder wenigere sind, ein desto grösserer oder geringerer Grad der Glaubwürdigkeit muß auch vorhanden seyn.

Was nun aber weiter bey einem Zeugen anlanget, daß er eine Begebenheit richtig habe erzehlen können: so wird hierzu nichts weiter erfordert, als daß er die Begebenheit selbst genau und richtig sich vorstelle, und alsdenn auch andern deutlich und richtig erklären könne. Wir können uns aber etwas genau und richtig wieder vorstellen, wenn wir solches vorher genau und richtig nach allen Umständen empfunden haben, worzu denn eine gute Aufmercksamkeit erfordert wird. Folglich wenn man von einem Zeugen beweisen kan, daß er eine Begebenheit genau und richtig mit einer rechten Aufmercksamkeit empfunden: so muß man auch überzeugt seyn, daß er sich solche genau und richtig habe vorstellen können. Weil aber hier nur von Begebenheiten die Rede ist, und also von Erfahrungen, zu dessen deutlicher Vorstellung auch gehört, daß man nicht seine Gedancken und Schlüsse mit darein mische: so muß auch nöthig seyn, daß man wisse, daß ein Zeuge nichts mehr sich vorstelle, als was er empfunden. Wir können aber etwas deutlich und richtig erklären, wenn wir alle Umstände einer Sache mit besondern und deutlichen Zeichen anzeigen können. Folglich wenn wir dieses von einem Zeugen wissen, nemlich daß er einer Sprache recht mächtig ist, darinne er sein Zeugniß abstattet: so müssen wir zugeben, daß er seine Begebenheit andern deutlich zu erkennen geben, oder erklären könne. Wenn man weiß, daß jemand eine Sache selbst empfunden; so ist nicht so viele Ursache zu zweifeln, daß er sich dieselbe deutlich vorstellen könne, als wenn er sie von einem andern gehöret hat: Denn in dem letztern Falle müssen sich nothwendig alle Zweiffel verdoppeln.

Eine rechte Aufmercksamkeit und daher geschehene genaue Empfindung, wie auch eine nicht geschehene Vermischung der Schlüsse mit der Erfahrung bey einem andern müssen wir nothwendig aus seiner übrigen Aufführung und andern Exempeln,

aus dem Verhältniß, welches die Begebenheit gegen ihn hat, aus der genauen Erzehlung vieler Umstände, aus der von ihm gebrauchten Freyheit u. s. w. schliessen. So muß auch, daß jemand einer Sprache recht mächtig sey, eben daraus geschlossen werden, wenn man seine übrigen Reden und Schrifften prüfet, und findet, daß er jederzeit beständige, bekannte, eigentliche, und also deutliche Wörter gebrauche. Folglich wenn man findet, daß ein Zeuge bey der Begebenheit zugegen gewesen, davon er zeuget, daß er bey aller Gelegenheit auf die genaue Beobachtung der Umstände dringe; Daß die erzehlte Sache ihm zu wissen nöthig und nützlich gewesen; daß er andern diese Sache selbst mit der grösten Dreustigkeit und unter vielen Umständen, worinne er ebenfals keines Fehlers kan überführet werden, erzehle, u. s. w. ingleichen, daß er in allen oder den meisten Fällen deutliche Wörter gebrauche: so ist kein sattsamer Grund zu leugnen, daß ein solcher Zeuge sich die Begebenheit nicht solte genau und richtig haben vorstellen, und sie andern erklären können: folglich ist alsdenn die Glaubwürdigkeit eines Zeugen in Ansehung der ersten Eigenschafft, nemlich der Möglichkeit, daß er eine Begebenheit richtig habe erzehlen können, sattsam bewiesen, und bleibet kein Grund übrig, solche in Zweiffel zu ziehen.

Ein Zeuge ist aber entweder ein gegenwärtiger, das ist ein Augen-Zeuge, *oculatus*, oder nicht gegenwärtiger, *auritus testis*. Jener hat die Begebenheit selbst empfunden, dieser aber nur von andern gehört. Dieser auritus testis hat entweder noch zu eben der Zeit gelebt, und alsdenn heisset er *testis coævus*, oder nicht, und so heisset er *non coævus*. Ein gegenwärtiger kan eher eine Begebenheit deutlich wissen, als ein nicht gegenwärtiger. Je weiter also ein auritus testis von einem oculato entfernet ist, das ist, je mehrere nicht gegenwärtige Zeugen darzwischen kommen, ehe ein auritus auf einen gegenwärtig gewesenen sich beruffen kan, desto ungewisser wird das Zeugniß. Denn die Gründe der Ungewißheit und entgegen gesetzten Möglichkeit müssen jederzeit vermehret werden. So folget auch: Daß man einem, der zu eben der Zeit der geschehenen Begebenheit, mehr trauen könne, als einem solchen, der nicht zu der Zeit gelebt. Jedoch ist klar, daß sich bey den auritis und non coævis alle Glaubwürdigkeit gründe auf die Glaubwürdigkeit desjenigen und hauptsächlich des erstern oculati, von welchem sie ihre Erzehlung haben. Z. E. A ist ein testis oculatus, von A hat es B, von B hat es C, von C hat es D, und von D hat es E, u. s. f. Von A seinem Zeugnisse kan man deswegen nicht völlig gewiß seyn, weil er die Sache nicht recht berichten kan oder will. Eben dieses muß auch bey B gelten, und bey den übrigen. Folglich wie bey A nur 2 Gründe der Ungewißheit waren: so müssen bey B noch 2 hinzu kommen, und also 4 seyn, bey C schon 6; bey D aber 8 und bey E gar 10. Folglich muß auch bey C und D wiederum mehr Glaubwürdigkeit seyn, als bey E. Wenn also ein Zeugniß von einem auf den andern immer fortgepflantzt wird, so daß des erstern seines immer zugleich mit ihm aufhöret: so muß der Grad der Glaubwürdigkeit nicht allein immer abnehmen, sondern so gar aufhören; weil die Gründe der Ungewißheit so viel werden können, daß die übereinstimmende bekannte Umstände gar nicht gleich kommen. Folglich siehet man, was von den mündlichen Traditionen zu halten. Und wo nur von diesen Arten eines Zeugnisses die Meynung des Craigii angenommen wird, so hat sie ihre Richtigkeit: hingegen wenn er es auf die Gewißheit der Christlichen Religion ziehet, so irret er sich sehr. Denn da ist keine mündliche Tradition, sondern die Zeugnisse der gegenwärtigen Zeugen sind annoch würcklich im Neuen Testamente vorhanden.

Die Begebenheit ist entweder mit vielen Umständen umgeben oder nicht. Im erstern Falle muß nothwendig eine grössere Fähigkeit des Verstandes zu einer deutlichen Vorstellung und Erklärung erfordert werden, als in dem letztern. Folglich ist es zwar in gemeinen und schlechten Begebenheiten gleich viel, ob der Zeuge einen guten Verstand habe oder nicht. Hingegen bey seltenen und gelehrten Begebenheiten wird nothwendig erfordert, daß der Zeuge einen ausgebesserten, in der Sache geübten, und tief einsehenden Verstand habe.

Was nun aber die andere Eigenschafft eines Zeugen anlanget, daß er die Wahrheit auch habe berichten wollen: so ist bekannt, daß der Wille der Menschen durch nichts als durch etwas Gutes könne in Bewegung gesetzt werden. Folglich ist auch nicht zu begreiffen, daß ein Zeuge solte betrügen wollen, wo er gar keinen Vortheil oder Profit vor sich hat, entweder daß er ihn würcklich schon empfangen, oder auch nur vergeblich gehoffet habe, theils von denen, davon er gezeuget, theils von denen, zu welchen er gezeuget, theils von beyder Verwandten und Freunden. Folglich, wenn man nicht einen solchen Bewegungs-Grund zu betrügen anführen kan; so hat man auch keinen Grund die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu verwerffen. Folglich muß die Glaubwürdigkeit des Zeugen immer gewisser werden, wenn man so gar Eigenschafften an ihm wahrnimmt, welche dem Verdachte des Lügens entgegen gesetzt sind.

Weil die Wahrheit ein Mittel zu unserer Glückseligkeit ist; ein frommer und heiliger Mensch aber nach dem Willen GOttes seine und anderer Leute Glückseligkeit suchet: so ist von keinem heiligen und frommen Menschen zu gedencken, daß er seinen Nächsten muthwilliger Weise betrügen, und also Schaden zufügen wolle: folglich wenn man von einem Zeugen beweisen kan, daß er jederzeit fromm und heilig gelebt: so ist nicht zu vermuthen, daß er jetzo habe lügen wollen, und also wird seine Glaubwürdigkeit dadurch grösser. Man schliesset aber eines Menschen Frömmigkeit und Heiligkeit aus seiner gantzen Aufführung, welche wir entweder aus eigner Erfahrung oder seinen Schrifften oder anderer Erzehlung haben können.

Ein aufrichtiger Mensch redet nicht anders, als seine Ueberzeugung von einer Sache es erfordert, wenn aber einer so redet, so kan er ohnmöglich betrügen wollen: folglich muß aller Verdacht betrügen zu wollen, wegfallen, wenn man von einem Zeugen beweisen kan, daß er aufrichtig sey. Und folglich muß

muß kein Grund, an dessen Glaubwürdigkeit zu zweiffeln übrig bleiben. Wir halten aber einen für aufrichtig, wenn wir finden, daß viele Menschen solches von ihm bejahen; daß er in seiner Aufführung und Schrifften eine grosse Liebe zur Wahrheit zeige, und alle weitläufftige Umschweiffe verachte; daß er alle und viele kleine Umstände fleissig anführe; daß er keine Umwege, keine hochtrabende und gekünstelte Worte gebrauche; daß er sich auf andere als Zeugen berufe; daß er seine eigene Umstände, Mängel und Fehler genau bemercke; daß er alle und jede zu einer scharffen Untersuchung seiner Erzehlung anmahne; daß er selber erinnere, wie und wenn er seine Schlüsse, mit der erzehlten Begebenheit verknüpfet, und alle ermahnet, selbige Dinge gar wohl von einander zu unterscheiden; daß er auch wohl von seinen Freunden, was Böses, und von seinen Feinden was Gutes erzehle, u. s. w. Wenn man also solche Umstände von einem Zeugen anführen kan, da muß man ihn vor aufrichtig und folglich vor glaubwürdig halten.

Kan keiner etwas verlangen und thun, wo nicht die Erhaltung eines Guten ihn dazu bewegt: so kan einer sich unmöglich etwas unternehmen, noch vielweniger darinne fortfahren, wenn er siehet, daß seine Sache ihm den grösten Verdruß, und das gröste Unglück ohne eine Hoffnung eines Erfolgs eines grössern Guten auf den Hals bringet. Folglich ist es auch nicht zu gedencken, daß ein Zeuge, der von seinem Zeugnisse lauter Verdruß und Böses hat, von dessen Unwahrheit solte überzeugt seyn, und nur andere betrügen wollen. Folglich muß man allerdings einen solchen in Ansehung der andern Eigenschafft für glaubwürdig halten.

Kein Mensch will offenbahr von allen für unvernünfftig gehalten seyn. Wenn einer etwas erzehlt, so in Gegenwart vieler Menschen geschehen, die noch leben, oder welches zu unserer Zeit und an unsern Orte geschehen: so kan man leicht erfahren, ob es sich so verhalte oder nicht. Denn man darf nur nachfragen oder selbst hingehen und zusehen. Wer sich aber offenbahr für einen Lügner ausgeben will, den hält man für unklug und unvernünfftig. Folglich wird kein Mensch mit Willen andere betrügen wollen, wenn man den Betrug gantz leicht entdecken kan. Folglich ist kein Grund einen Zeugen für betrüglich zu halten, welcher solche Sachen erzehlet, die in Gegenwart vieler geschehen, so noch am Leben, und davon auch noch durch die Sache selbst Unterricht eingeholet werden mag. Eben dieses ist zu gedencken, wenn ein Zeuge bey einer Begebenheit sich auf noch vorhandene Denckmahle beruffet.

Ist ein Zeuge glaubwürdig, wenn man beweisen kan, daß er die Sache recht habe erzehlen können und wollen: So muß nothwendig folgen, daß eine Sache noch einen grössern Grad der Wahrscheinlichkeit haben müsse, wenn viele dergleichen Zeugen solches berichten. Folglich muß eine Schrifft oder Zeugnis, so von dem gantzen Volcke als wahrhafftig auf- und angenommen worden, einen gar grossen Grad der Gewißheit bey sich führen. Eben dieses ist auch zu bejahen, wenn öffentliche Denckmahle eines Nachricht bestätigen. Es ist zu der Wahrscheinlichkeit einer Begebenheit die Vielheit der Zeugen nicht nothwendig, und bisweilen ist wegen der Länge der Zeit nicht mehr als ein Zeuge vorhanden. Die Uebereinstimmung vieler Zeugen bekräfftigen eine Begebenheit noch mehr, wenn sie Feinde von unterschiedenen Nationen, Religionen, und Meynungen sind.

Es finden sich noch andere Umstände an der Sache selbst, welche erzehlet wird, so das Zeugnis etwas glaublicher, und wenn sie abwesend sind, sehr unglaublich machen. Also wenn man schon vorher gewust, daß die Begebenheit hat um die Zeit kommen sollen; wenn eine Sache öffters und nicht selten in der Natur vorkömmt; wenn sie nichts wunderbares in sich enthält; wenn sie der moralischen Natur desjenigen, wovon etwas erzehlet wird, nicht widerstreitet.

Da nun die angeführten Umstände alle etwas zur Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses beytragen: So müssen aus derselben Abwesenheit richtige Gründe einer Unglaubwürdigkeit genommen werden können. Weil aber die Glaubwürdigkeit keine gantz unstreitige Gewißheit macht: und die daraus entstandene Wahrscheinlichkeit nicht nothwendig den höchsten Grad der Gewißheit erfordert: So muß folgen, daß wenn mehrere der angeführten Umstände gegenwärtig als abwesend sind, die Begebenheit wahrscheinlich sey: hingegen, wenn mehrere nicht übereinstimmen, so muß selbige unwahrscheinlich seyn. Solten aber auf beyden Seiten die Umstände gleich seyn: so ist beydes zweifelhafft, und also eigentlich nur möglich zu nennen. Weil nun in dieser Historischen Wahrscheinlichkeit besonders viele Umstände vorkommen: so muß auch hauptsächlich hier eine genaue mathematische Vergleichung der Umstände nöthig seyn.

Weil aber die würcklichen Umstände und deren Uebereinstimmung die Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses ausmachet: so ist klar, daß die Glaubwürdigkeit so lange bleiben müsse, als die Uebereinstimmung der würcklichen Umstände bleibt. Da nun die Zeit nichts würckliches verändert: so muß auch selbige die Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses nicht verringern können, wenn anders eben das Zeugnis und dessen Umstände annoch würcklich vorhanden. Ja weil es nicht so leicht ist, daß viele, als daß einige sollen irren können, wie die Begriffe selbst zu erkennen geben, und in der langen Zeit viele solches Zeugnis untersucht, und angenommen haben: so kan in diesem Falle noch ein grösserer Grad der Gewißheit zuwachsen. Jedoch kan man diesen grössern Grad der Gewißheit keinesweges der Zeit, als einem nicht natürlich existirenden Dinge zuschreiben. So kan man auch eben so wenig sagen, daß die Zeit den Grad der Gewißheit verringere, wenn zuweilen in der Zeit durch andere natürliche Ursachen uns einige Dinge benommen werden, woraus wir einige Umstände erkennen können. Wenn aber dieses geschiehet, so kan man frey-

freylich keinen so grossen Grad der Gewißheit von einer Begebenheit haben als die vorigen, zu deren Zeiten annoch die Dinge da gewesen. Es kan aber keiner mit Grunde behaupten, daß ein ächtes Zeugnis unter eben den Umständen, welche im Anfange da gewesen, durch die Länge der Zeit solte an Gewißheit abnehmen. Denn die blossen Möglichkeiten, daß einige Umstände hätten aufhören können, geben keinen Grund ab, die Wahrheit in Zweifel zu ziehen. Wir reden aber hier von würcklich vorhandenen Zeugnissen und Schrifften. Folglich irret in diesem Falle der berühmte Craig in seinen Principiis Mathem. Theol. Christ. Cap. II, wenn er unter andern ausrechnen will, wie lange die Historische Wahrscheinlichkeit von Christo und seiner Religion dauren könne, nehmlich 3150 Jahre.

Die Umstände eines Zeugen tragen selbst vieles zur Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit seines Zeugnisses bey. Diese aber können nirgends anders als aus der Erkenntnis des Lebens und Aufführung, wie auch der Schrifft und des Zeugnisses selbst hergenommen werden: folglich müssen wir entweder selbst, wo er noch lebt, seine Aufführung, wie auch die bey einer Schrifft sich zutragende Begebenheiten genau bemercken, oder auch bey der Historie aus anderer Zeugnisse uns bekannt machen. Folglich ist die so genannte gelehrte Historie ein nothwendiges Ding, wo man anders in der Historischen Wahrscheinlichkeit gut fortkommen will. Peter Ahlwardts vernünfftige und gründliche Gedancken von den Kräfften des Menschlichen Verstandes, p. 420 u. ff.

Wir haben zeither die Lehre von den Zeugen nach den Lehr-Sätzen der neuern Philosophen vorgetragen, und darzu haben wir uns des Herrn M. Ahlwardts Vernunfft-Lehre bedient; weil er das neuere Lehr-Gebäude der Philosophie am deutlichsten vorstellet, und dabey keine Neuerungen macht. Allein besonders er, und alle übrigen Philosophen, die mit ihm von den Zeugen gleiche Lehr-Sätze vertheidigen, haben ohnlängst einen Gegner gefunden, der ihnen öffentlich widersprochen. Dieses ist der berühmte Gottesgelehrte auf der Erlangischen Universität, Herr D. Johann Martin Chladenius. Er verwirft nicht nur diejenige Wahrscheinlichkeit, welche sich in unsern Tagen fast durch alle Wissenschafften ausbreitet, und dieselben mit lauter Zweifeln und Ungewißheit verdunckelt, sondern läugnet auch schlechterdings den durchgängig angenommenen Satz, daß man bey allen Zeugen und bey allen Zeugnissen, die man vor sich hat, dennoch nur eine blosse Wahrscheinlichkeit erreichen könne. Wir wollen seine Worte aus seinen vernünfftigen Gedancken vom Wahrscheinlichen anführen: „Hierinne gehen die neuern Philosophen und besonders Herr Ahlwardt offenbahr zu weit, „daß sie bey der Historie zum Höchsten nur eine „Wahrscheinlichkeit zugeben, wiewohl dieser letztere dadurch der Gewißheit der göttlichen Zeugnisse nichts entziehen will. (Ahlwardts Logick

„p. 420). Die Behutsamkeit, die wir hier den „Herrn Ahlwardt anwenden sehen, war höchst „nöthig. Denn durch diese erdichtete Eigenschafft der Historie wäre der Grund bey vielen „göttlichen Lehren, die Historisch sind, eingerissen worden. Allein sollen wir sagen, wie sich „die Sache würcklich verhält; so müssen wir zwar „gestehen, daß die Ausnahme, die er bey der Historischen Wahrscheinlichkeit macht, ein grosses Zeugnis von seiner Ehrfurcht gegen die geoffenbahrten Wahrheiten ablege, die er lieber „noch weiter auszubreiten, als umzustössen bemühet ist. Dadurch wird aber unsere Religion „noch lange nicht vor der Gefahr, die ihr die „Wahrscheinlichkeit drohet, gerettet. Wie will „doch derjenige, der nichts von Historischen Dingen gewiß zu erkennen vermeynt, bey wichtigen „Lehren die von den gemeinen Begriffen der Menschen gar sehr abgehen, die Gewißheit erst lernen? Eher wird ein Mensch, der nicht einmahl „die Anfangs-Gründe der Logick gefasset hat, „im Disputiren auf einmahl spitzfindig und unüberwindlich werden, als daß jemand, der an „der gantzen Historie die auf menschlichem Ansehen beruhet, zweifelt, sich von der gewissen Erkenntnis bey Geheimnissen, bey Wunderwercken und bey übernatürlichen Lehren einnehmen „lassen solte. Ueber dieses ist den göttlichen Zeugnissen die Gewißheit unter solchen Bedingungen „zugestanden worden, daß derjenige auf unendliche Zweifel geführet wird, der zuvor gar nicht „darauf verfallen seyn würde. Denn, wenn „wird man wohl gewiß versichert seyn können, „es sey unmöglich gewesen, daß ein Zeuge wie „ihn Herr Ahlwardt nennet, wir nennen ihn „einen Urheber, autorem, nichts Falsches habe „vorbringen können? oder wer hat uns die Art „einer Demonstration gewiesen, die man bey „existirenden Dingen brauchen könnte? Wer „hat endlich bis auf diesen heutigen Tag demonstriret, daß die Propheten und Apostel unmöglich eine Unwahrheit hätten können vorbringen? Es wäre daher ungleich besser, wenn „man die geoffenbahrten Wahrheiten mit völligen Glauben und Gewißheit annähme, als daß „man auf eine metaphysische Demonstration „ängstlich harret, daß das Gegentheil unmöglich „sey. So haben es wenigstens diejenigen gemacht, die durch die Reden der Apostel ohne „Anstand gleich zum Christlichen Glauben bekehret wurden.

„Es ist gar nicht abzusehen, wie man beweisen „will, daß die Historische Erkenntnis durch die „Zeugnisse gemeiner Leute zweifelhafft gemacht „würde. Dieß ist der Erfahrung schlechterdings „gerade zuwider. Denn diese bestätigt, daß sich „bey vielen Geschichten und Begebenheiten, die „man bloß durch anderer Zeugnis erfahren, die „gröste Gewißheit äussere. Was kan wohl gewisser seyn, als daß z. E. Luther die reine Lehre wieder hergestellt, und eine Deutsche Uebersetzung der Heiligen Schrifft geliefert habe? „Daß Carl der Große ein weitläufftiges Reich „beherrscht, u. s. f. Wissen wir nicht, die wir „zum

„zum Theil keinen Schritt über die Grentzen „von Deutschland gethan haben, aufs gewisseste, „daß ein grosses Sinesisches Kayserthum sey, „welches gegen Morgen liege, anderer Stücke „der Geographie zu geschweigen. Diese Gewißheit, sie mag nun herkommen, woher sie will, „ist doch würcklich, und dieses muß eines jeden Gewissen bezeugen. Dieß ist ein starcker Beweis, „daß viele Theile der Historie nicht blos wahrscheinlich sind.

„Obgleich des Herrn Ahlwardts Vorgeben „sehr scheinbar ist: es sey möglich, daß ein Zeugniß falsch sey: so kan es dennoch den Grund der „gewissen Geschichte nicht untergraben. Wir „können auch eben so wenig einräumen, daß alle „menschliche Zeugnisse betrüglich wären. Denn, „wo die Ursachen des Betrugs fehlen, da kan „kein Betrug statt finden. Nun ist aber eine „Menge oder auch vielmahls einzelne Personen „so beschaffen, daß die Ursache des Betrugs „wegfält. Folglich ist es nicht überall möglich „daß menschliche Zeugnisse betrügen solten. Es „können so gar die Zeugen oder vielmehr die Urheber, bey welchen sich eine Möglichkeit zu betrügen zeigt, von einem geschickten Zuhörer oder „Schüler für glaubwürdig angesehen werden. „Diese dürffen nur an diese Möglichkeit nicht „dencken, oder keinen Betrug vermuthen: so „werden sie einem solchen Zeugen Glauben beymessen und es wird sich bey ihnen nicht der geringste Zweiffel regen.

„Wenn wir hier von Leuten reden, die keinen „Betrug vermuthen: so meynen wir nicht diejenigen, die man Leichtgläubige nennet, sondern „wir verstehen die darunter, welche der Natur „folgen, und noch durch keine Lehren einer verfälschten Logick verführet worden sind. Denn „dieß ist der Natur gar nicht gemäß, ob es gleich „einige neuere Weltweisen vorgeben, daß man „Anfangs bey einer Erzehlung gantz gleichgültig „bliebe: Hierauf überlegte man erst, ob man „derselben Glauben beymessen wolte, oder nicht: „und endlich gäbe man derselben fein langsam, „und mit grossem Vorbedacht Beyfall. Dieß „ist vielmehr das Gesetz der Natur, daß man „mit dem Hören gleich den Beyfall verbinde, „und dieser bleibt so lange fest, bis man etwa „glaubt, man habe einen Betrüger gehört; oder „bis uns die Erzehlung widersinnig vorkömmt. „Findet keines von beyden statt: so vermuthen „wir nicht nur keinen Betrug; sondern wir halten ihn gar, wenigstens nach den gemeinen Begriffen von Wahren und Falschen, für schlechterdings unmöglich.

„Der Grund-Satz thut der historischen Gewißheit grossen Abbruch, nach welchem man „behauptet, daß man die historische Wahrheit „durch Vernunfft-Schlüsse herausbringen, oder „mit dem Herrn Ahlwardt zu reden: Daß man „aus anderer Zeugnissen und gewissen bekannten „Umständen auf eine Begebenheit schliessen müste, ob sie geschehen sey oder nicht? Denn jede „Geschichte wird von den Zuschauern, welchen

„man unnöthiger Weise den Nahmen Augen„Zeugen beylegt, gar nicht durch einen Ver„nunfft-Schluß, oder durch ein Schluß-Urtheil, „sondern durch Anschauungs-Urtheile erkannt. „Dieses haben wir an einem andern Orte gewiesen (Chladenii Einleitung zur richtigen Ausle„gung vernünfftiger Reden und Schrifften §. „307), da wir den falschen Zusätzen, die man „bey der Historie macht, begegnen wolten. „Diese anschauende Erkenntniß muß durch zu„verläßige Urheber und Zeugen auf die entfernten „Zuschauer, ja nach und nach auf die äuserst entlegensten fortgepflantzt, niemahls aber zu einem „Schluß-Urtheile werden.“ Johann Martin Chladenii Vernünfftige Gedancken von dem Wahrscheinlichen und desselben gefährlichen Mißbrauche p. 43 u. ff.

Dieß ist ein Stück der Widerlegung, welche die Logicalische Lehre von den Zeugen betrifft. Das übrige kan man am angeführten Orte nachsehen. Es hat aber der Herr D. Chladenius die bisher gewöhnlichen Lehr-Sätze von Zeugen nicht bloß verworffen, sondern auch eine neue Theorie hiervon in einer besondern Schrifft auszuführen, für nöthig erachtet. Wir sehen uns genöthigt, seine Gedancken und gegebenen Begriffe von Zeugen unsern Lesern mitzutheilen. Hier sind sie: Die meisten von den neuern Philosophen stehen in der Einbildung, der Nutzen und Nothwendigkeit der Zeugen und Zeugnisse sey in der historischen Erkenntniß so groß, daß gar kein Glaube statt finde, wofern kein Zeuge oder kein Zeugniß da sey. Durch den Glauben verstehen sie den Beyfall, den man einem Satze giebt um des Zeugnisses willen eines andern. Allein daß es mit diesem Begriffe eines Zeugen nichts heisse, und der Glaube auf eine solche Art nicht entstehe, wird man bald sehen, wenn man die Ordnung, wie die Kenntniß geschehener Dinge fortgepflantzet wird, genauer einsehen lernet. Jedes Ding, das geschiehet, oder existirt, erfordert einen gegenwärtigen Zuschauer, wenn es recht erkannt werden soll. Hier kan es geschehen, daß ein Zuschauer zufrieden ist, wenn er nur die Sache erkannt hat, ohne daß er eine Begierde bey sich verspürete, andere seiner Erkenntniß theilhafftig zu machen. Wenn aber der Zuschauer, wie es gemeiniglich geschiehet, andern erzehlt, was er gesehen hat: so nimmt er gleichsam eine neue Person an, der man am besten den Nahmen eines Autors, des Urhebers einer Geschichte, oder Erzehlung, beylegen kan. Allein dieser Autor, das ist, derjenige, der eine Begebenheit zuerst erzehlet, überredet nicht gleich diejenigen, denen er die Begebenheit vorsagt. Dieses kan vieler Hindernisse wegen nicht geschehen. Entweder die Begebenheit selbst ist unglaublich: oder er hat sich schon zuvor in den Verdacht gebracht, daß man ihm nicht Glauben beymessen dürffe: oder er kömmt zu solchen Leuten, welche langsam, träge und nachläßig sind, und sich aus der Erzehlung nichts machen. Inzwischen mag nun den Glauben zurück halten,

was immer wolle: so kan sich der Autor dennoch leicht helffen, wenn er jemanden annimmt, der eben das erzehlt, mit einem Worte, einen Zeugen. Die Beschäfftigung dieses letztern ist von des erstern in nichts unterschieden, als daß er nur der andere ist, der eben das thut, oder vielmehr sagt, und dadurch des Autors Erzehlung bekräfftiget. Ferner siehet man hieraus, daß derjenige, der jetzo die Stelle eines Zeugen vertritt, auch die Person eines Autors annehmen könne, wenn er dieses nehmlich einem andern zuerst erzehlet: und alsdenn kan er den Autor selbst zum Zeugen anruffen, dessen Zeuge er zuvor gewesen war. Diesen Begriff eines Zeugen haben die Menschen gantz ohnfehlbar zu allen Zeiten gehabt, und er scheint aus der Natur selbst hergeleitet zu seyn. Wir wollen die Sache in ein Licht setzen. Bey einer jedweden Begebenheit, die den Abwesenden bekannt gemacht werden soll, ist schlechterdings kein Zeuge nöthig, man braucht auch noch viel weniger viele Zeugen; sondern bloß ein Autor muß da seyn. Wenn nun dieser Autor aufmercksame und fähige Zuhörer hat: so muß ein Glaube entstehen, der fest und unbeweglich ist, ohne daß man im geringsten eines Zeugen benöthigt wäre. Denn diesen braucht man nur alsdenn erst, wenn die Rede eines eintzigen Autors nicht vermögend ist die Leute zu überführen. Daher muß alles dasjenige, was man von dem Ansehen der Zeugen zu schwatzen pflegt, auf den Autor, von welchem eben autoritas herkömmt, gezogen werden: und nachmahls kan man es erst auf die Zeugen mit einer geschickten Art anwenden. Wenn man aber fortfährt, von beyden zugleich, auf eine verwirrte Weise zu reden, und diese philosophische Theorie, wie bisher in Schrifften geschehen, recht Schüler-mäßig abzuschreiben: so bleibt der Begriff eines Autors nicht nur versteckt, daran die allerwenigsten so gar nicht einmahl dencken, sondern die Pflichten eines Zeugen werden gantz und gar verdunckelt.

Will man aber die Eigenschafften eines Autors völliger einsehen lernen: so muß man ihn nicht nur vom Zeugen, sondern auch von jemanden anders unterscheiden, der das, was er gehöret hat, erzehlet. Diesen nennen die Lateiner: *Suffragatorem*. Dieses Amt kömmt den Beschäfftigungen des Autors sehr nahe: es hat aber doch seine besondere Beschaffenheit. Es wäre vieles hier zu bemercken; es sollen aber vorjetzo nur zwey Stück Platz nehmen. Erstlich vertritt der Suffragator bey denjenigen, die er unterrichtet, die Stelle des Autors: und dann dient er auch gemeiniglich dem Autor zum Zeugen. Dabey aber muß er diejenige Glaubwürdigkeit und das Ansehen haben, welches derjenige besitzen muß, der andere unterrichten will. Ist er mit diesen Eigenschafften versehen, und erzehlt eine Begebenheit: so wird er den Glauben bey seinen Zuhörern eben so leicht erwecken, als wenn diese den Autor selbst, das ist, denjenigen, der bey einer Begebenheit zugegen gewesen ist, gehört hätten. Der Suffragator selbst verschaffet dem Urheber eine grössere Glaubwürdigkeit; theils weil er eben das sagt, was dieser gesagt hat; theils weil man aus seinem Beyfalle muthmassen kan, der Autor müsse der Mann seyn, wovor er sich ausgiebt, nehmlich geschickt, eine Begebenheit zu erzehlen. Solchergestalt kan offt eine Person ein dreyfaches Amt verwalten: eines Urhebers, eines Zeugen, und eines Suffragators. Dem ohngeachtet muß eines jeden Beschäfftigung aufs sorgfältigste unterschieden werden; wenn wir nicht der historischen Gewißheit Eintrag thun wollen. Diese Sache muß hier noch weiter ausgeführt werden. Ein Autor verdient zwar vielmahls an sich Glauben, und presset gleichsam denselben vielmahls wider den Willen seiner Zuhörer heraus: dem ohngeachtet ist es nach Beschaffenheit der Sterblichen, und der Sache selbst vielmahls nöthig, daß sich der Autor mit Zeugen und Suffragatoren versehe. Denn die Menge der Suffragatoren macht, daß eine Nachricht auch an denjenigen Orten weit und breit erschalle, wo die Stimme des Autors nicht hinreichen kan. Zeugen aber braucht er aus mehr als einer Ursache. Denn bald muß die Trägheit der Zuhörer durch die Menge derjenigen, die eben das sagen, und gleichsam ein rechtes Lermen von einer Begebenheit machen, bestritten werden: bald muß der Verdacht der entweder mit Recht oder ohne Grund, der Glaubwürdigkeit des Autors entgegen gesetzet wird, durch einen solchen Zeugen aus dem Wege geräumet werden, auf welchen kein Verdacht fallen kan. Gleichwie aber viele Arten des Verdachtes von muthwilligen und vorwitzigen Leuten erregt werden können, darunter einer jeden Art ein besonderer Zeuge entgegen gestellet werden solte: Also kan auch den Glauben nichts so sehr erwecken, als eine Menge Zeugen. Denn eine Menge, oder eine grosse Anzahl bestehet aus Leuten von verschiedener Art, die an Alter, an Gelehrsamkeit, an Witze von einander unterschieden sind. Wo also eine Menge Zeugen zugegen ist: Da kan der Fehler eines Zeugen, wodurch er verdächtig wird, durch die entgegen gesetzte gute Eigenschafft eines andern Zeugen ersetzt, und verbessert werden. Wem z. E. die Unwissenheit an einem Zeugen mißfällt: der wird unter der Menge einen andern Zeugen antreffen, der mit Wissenschafft gantz angefüllet ist: Wer an dem einem Zeugen die Leichtgläubigkeit aussetzt, der wird einen andern unter der Menge Zeugen suchen können, welcher andern schwerlich glaubt, und darinne recht verstockt ist. Tadelt man an einen Zeugen die Neigung zu gewissen Meynungen: so wird man aus der Menge, einen Zeugen sich auslesen können, der ein Todt-Feind von diesen Meynungen ist. Kurtz man mag an einen Zeugen auch aussetzen, was man nur will; so wird allezeit ein anderer da seyn, welcher in diesem Stücke rein und ohne Tadel ist. Da nun alles dieses der Natur der Sache gemäß ist: so wird eines jedweden Gemüth, das in der natürlichen Logick und besonders in diesem Theile derselben, nicht unerfahren ist, einer Menge Zeugen Glauben beymessen.

Es

Es ist sehr merckwürdig, daß die Schreib-Art der Heil. Schrifft mit dieser Reihe von Begriffen übereinstimmet. Johannes giebt offtmahls in seinen heiligen Briefen zu erkennen, daß der Glaube von einem Zuschauer hergeleitet werden müsse. Denn da Gott kein Mensch gesehen: so zeigt er uns einen andern Urheber autorem, der bey GOtt keinen blossen Zuschauer abgegeben, sondern durch ein Geheimniß-volles Band mit ihm vereiniget ist; Dieses ist der Sohn GOttes, der uns die göttlichen Geheimnisse verkündiget hat, deren Wissenschafft den Sterblichen unentbehrlich ist. Das Wort Autor selbst trifft man zwar nicht bey einem heiligen Scribenten an: davor aber braucht Paulus ein rechtes Machtwort; wenn er Hertzog des Glaubens setzet. Dieser Begriff ist von so weiten Umfange, daß wir ihn in der Kürtze ohnmöglich gantz übersehen können. Man erinnere sich auch, daß Johannes sein und der Apostel Amt von dem Sehen, Hören und Berühren des Erlösers herleite, 1 Joh. I, 1. Die Beschaffenheit des Amtes selbst setzt er im Verkündigen, V. 3, und Zeugen, V. 2. Auch der Begriff eines Suffragators ist in den göttlichen Schrifften enthalten. Der Suffragator erzehlt, was er gehört hat. Nun haben die Apostel nicht etwa ein oder zweymahl die heiligsten Lehr-Sätze, die sie von dem Erlöser gehört, vorgetragen, sondern sie haben sich die gantze Zeit ihres Lebens mit dem Vortrage derselben beschäfftiget. Daher ist ein besonderes Amt, ein besonderer Nahme, entstanden: Diener des Worts, ὑπηρέτης τῦ λόγε, Lucä I, 2. Und eben dieser Begriff des Suffragators ist in dem Worte Prediger enthalten. Denn die Apostel sind Prediger 1 Tim. II, 7, nicht bloß solche, die, wie die gemeinen Lehrer, mit dem Munde die Lehre Christi vortragen, sondern die zugleich Zeugen des Hertzogs des Glaubens sind, und bey ihren Zuhörern Urheber vorstellen.

Die Philosophische Benennung: eine Menge Zeugen, ist in der göttlichen Schrifft durch eine Wolcke Zeugen, in einer vortrefflichen Metapher, ausgedruckt. Diesen ehrwürdigen Begriff sucht Paulus den Hebräern im XII Cap. beyzubringen, welcher voller Nachdruck ist, und den Glauben der Christen gantz ausnehmend befestiget. Johann Martin Chladenii Programma Pentecost. Autor, Testis, Nubes, Testium, Coburg 1746 in 4.

II. Historische Abhandlung.

Wie die Zeugen bey denen Römern beschaffen seyn musten, das wird umständlich weiter unten im V Abschnitte Nummer (1) erzehlet werden. Hier mercken wir nur, daß in dem achten Jahrhunderte bey einem Bischoffe 72 Zeugen, bey einem Priester 40, bey einem Diaconus 37, und bey den untern Orden 7 unverwerffliche Zeugen erfordert wurden, wenn die Klage wider einen Clericum angenommen wird. Selten aber geschahe dieses; und es war fast unmöglich, einen Clericum seiner Uebelthaten zu überzeugen, weil man die Clerisey nicht nur den weltlichen Gerichten entzogen, sondern auch solche Canones gemacht hatte, daß die gemeinen Leute, oder welche von den Layen kein Weib noch Kind hatten, jemanden von der Clerisey nicht verklagen konnten. Ward aber ja die Klage angenommen, so war es fast unmöglich, eine solche Menge Zeugen aufzubringen, die erfordert wurden. Ueberhaupt verfuhr man damahls mit den Pfaffen gar säuberlich, indem auf Meuchelmord, Meineyd, und dergleichen, nur etwa etliche Jahre Busse und Absetzung vom Amte erfolgte. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, III Th. p. 86. u. f.

III. Biblische Abhandlung.

Nach dem Gesetze werden zum wenigsten zween Zeugen erfordert, 5 Buch Mos. XIX, 15. Moses ruffte Himmel und Erde zu Zeugen an, im V Buche, Cap. XXX. 19. Der Regenbogen wird GOttes Zeuge genennet, 1 Buch Mos. IX. 12. Paulus ruffte GOtt zum Zeugen an auf seine Seele, 2 Corinth. II, 24; wie auch auf sein Gewissen, I, 23. Falsche Zeugen brachten den Naboth unschuldig zum Tode, 1 B. Kön. XXI, 10, und Stephanum Apostelgesch. VII, 57. Falsches Zeugniß wird mit einem Spiesse und Pfeil verglichen, Sprüchw. XXV, 18. Dessen Strafe stehet ebendaselbst Cap. XIX, 5 u. 9. Die allerbesten und herrlichsten Zeugen hat Christus gehabt.

Denn von dem haben GOtt und seine Engel, alle Propheten und Apostel, alle lebendige und verstorbene Heiligen, ja auch gewisser massen der Teuffel gezeuget, daß er unser Heyland und Erlöser sey, der selig mache alle, die sich im Glauben an ihn halten, Johann. XV, 27. Apostelg. I, 2. 4 und 10. Sonst wird auch der falschen Zeugen gedacht, 2 B. Mos. XXIII, 1. 5 Buch Mos. XIX, 18. Psalm. XXVII, 12. Sprüchwört. VI, 16: der freveler Zeugen. 5 B. Mos XIX, 16. Ps. XXXV, 11; loser Zeugen, Sprüchw. XIX, 28; lügenhaffter, XXI, 28; eintzelner Zeuge, so nichts gilt, 5 Buch Mos. XIX, 15. Matth. XVIII, 16. 2 Corinth. XIII, 1; gewisser Zeuge, Jerem. XLII, 5: wahrhaffter, Jes. VIII, 2. In zweener oder dreyer Zeugen Munde soll die Wahrheit bestehen, 5 Buch Mos. XVII, 6. XIX, 15. Matth. XVIII, 17; schneller, Malach. III, 5; treuer Zeuge, Sprüchw. XIV. 5. Apostelg. III, 14; vorerwehlte, Apostelg. X, 41; Zeuge im Himmel, Hiob XVI, 19. Die Apostel sind Christi Zeugen, Lucä XXIV, 48. Apostelg. I, 11. II, 32. III, 15; wie auch Antipas, Offenbahr. II, 13; drey Zeugen im Himmel, 1 Johann. V, 7; und drey auf Erden, V. 8. Röm. XIII, 9. Das böse Gewissen wird auch ein Zeuge genennet, Buch Weish. XVII, 10. GOtt heisset ein Zeuge im Himmel, Hiob XXVI; ein gewisser Zeuge: Denn er weiß nicht nur das äusserliche, sondern auch, wie das Hertz beschaffen sey, 1 Samuel XV; ein unverwerfflicher Zeuge: denn es ist kein Böses an ihm, 5 Buch Mos. XXII; ein aufrichtiger Zeuge, der niemanden scheuet. Er zeuget davon heimlich in den Hertzen der Frommen selbst, wenn er durch sein Wort ihrem Geiste Zeugniß giebt, daß sie seine Kinder seyn, seinen süssen Trost in ihr Hertz flößt und sie seine Liebe schmecken lässet, Röm. VIII, Psalm XCIV, und XXXIV, auch öffentlich, so wohl jetzt in dieser Zeit, als auch künfftig in der Ewigkeit. Denn da beweiset er

seine

seine wunderliche Güte an ihnen für aller Welt, und thut durch seinen gewaltigen Schutz unvermuthete Rettung und gnädige Hülffe kund, daß sie ihm lieb seyn und er sie für die Seinigen erkennet, wie dem Hiob, Joseph, und David, und vielen andern wiederfahren ist, und noch täglich wiederfährt. So wird er ihnen am jüngsten Tage ein gutes Zeugniß, und mit demselben einen solchen Nahmen geben, welchen niemand kennet, denn der ihn empfähet, Offenbahr. II. Scrivers Seelen-Schatz, T I, p. 1154.

IV. Exegetische Abhandlung.

Wir wollen nunmehro die vornehmsten Schrifftstellen, welche von Zeugen handeln, vor uns nehmen und exegetisch betrachten:

1) **Ihr seyd Zeugen wider euch selbst, daß ihr den Herrn erwählt habt um ihm zu dienen,** Jos. XXIV, 22. Die Israeliten wolten ihren Bund mit GOtt erneuern, und was dabey am merckwürdigsten, sie wolten sich mit einem Eyde verbinden, allen dessen Clauseln nachzukommen, welches folgende Erklärung des Josua gegen das Volck anzeigt, XXIV, 22: **Ihr seyd Zeugen** ꝛc. Eben dieses bringet auch die Antwort des Volcks gegen Josua mit sich: **wir sind dessen Zeugen.** Ein Mensch der das verletzet, was er auf eine solenne Art zu halten versprochen: hat vielmehr Schuld, und ladet auf sich viel härtere Züchtigungen, als wenn er die Bedingungen gar nicht eingegangen, und nicht geschworen hätte treu zu seyn. Der Eyd ist eine Religions-Handlung, durch welche man eine Sache bekräfftiget, oder wodurch man was zusagt, da man GOtt zum Zeugen nimmt, daß man es aufrichtig meyne, auch bezeuget, daß man sich seiner Barmhertzigkeit begebe, und sich seiner Rache unterwerfe, wenn man in der That anders rede als man gedenckt, und wenn man das brechen wolle, was man versprochen. Die Heyden haben so gar diesen Begriff vom Schwure gehabt. Er ist auch in der Beschreibung gegründet, welche die Heilige Schrifft davon giebt. Darauf beziehet sich die berüchtigte Probe, womit ein des Ehebruchs bezüchtigtes Weib ihre Unschuld erweisen muste, oder für schuldig erkannt ward. Der Priester ließ sie vor den Herrn, das ist, vor die Hütte kommen, 5 B. Mos. V, 16; er nahm heilig Wasser, das ist, was sich daselbst in dem irdenen Gefässe fand, er solte Staub darunter mengen, ihr den Kopf entblössen, und sie mit Verfluchung schwören lassen, V. 19. Darauf beziehet sich auch die Verordnung, welche Moses gemacht, 5 B. Mos. XXIX, 10. Dahin beziehet sich auch endlich die fürchterliche Ceremonie, deren Einsetzung wir 5 B. Mos. XXVII lesen. Die Leviten musten nach dem Befehl GOttes auf den Berg Hebal steigen, und den Fluch wider alle diejenigen aussprechen, welche wider die Fundamental-Gesetze der Religion sündigen würden, und das Volck muste darauf antworten: Amen. Man sehe mehrere Formeln solcher Eyd-Verfluchungen, Nehem. X, 29. 2 Corinth. I, 23. Wenn man nun seinen Bund mit GOtt erneuert: so unterwirfft man sich allen Clauseln solches Bundes und den Flüchen, welche denen die ihn nicht halten, angekündiget werden. Diese Flüche halten überhaupt in sich, daß man solle der Gnade GOttes verlustig seyn, welche GOtt den Sündern ertheilet, und daß man auch keinen Theil haben solle an der Belohnung, die er denen verspricht, die ihm treulich anhangen. Es ist klar genug, daß ein Mensch, der solche Verheissungen und Eydschwüre thut, und sie nicht hält, vielmehr sündige, und viel schärffer werde bestrafft werden, als die, welche sich gewegert, auf eine so heilige und feyerliche Art sich einzulassen. Das stellet auch Josua den Israeliten vor: **Ihr könnet dem Herren nicht dienen, denn er ist ein heiliger, starcker und eyffriger GOtt, er wird euch eure Sünden und Abfall nicht zu gute halten** ꝛc. Hierbey aber finden sich zwo Schwierigkeiten, welche wohl verdienen, daß man sie auflöse. Erstlich scheinet es eine Verwegenheit zu seyn, sich in eine solche Verbindung zu begeben, wobey so schwere Clauseln sind, und deren Verletzung so grosses Unglück nach ziehet. Wir sind von Natur so schwach, aber einzuwilligen, von der göttlichen Erbarmung ausgeschlossen zu seyn, im Fall man sich solcher Verletzung schuldig mache, das ist nichts anders, als sich zum Voraus seiner Barmhertzigkeit zu entsagen, weil es doch gleichsam unfehlbar ist, daß man die Clauseln dieses Bundes nicht erfüllen werde, in den man tritt, oder den man mit einem Eyde erneuert. Wir haben drey Mittel vor uns, die erste Schwierigkeit aufzulösen: (1) Die Gutwilligkeit des Gesetzgebers; (2) Den Beystand des Geistes GOttes; (3) Die Wieder-Aufrichtung der Busse nach einem gäntzlichen Fall. Was nun die Gutwilligkeit des Gesetzgebers betrifft; so muß man mit Fleiß den Zweck, wohin wir streben sollen, unterscheiden von dem, wohin wir müssen kommen, um in Stande der Gnade zu seyn und uns versichern zu können, daß wir dahin gelangen. Der Zweck wohin wir streben müssen, ist die Vollkommenheit: Der Zweck aber, dahin wir gelangen müssen, um im Stande der Gnade zu seyn, und uns zu versichern, daß wir dahin gelanget, ist die aufrichtige Treue, und die immerwährende Bemühung um zur Vollkommenheit zu gelangen. Wenn wir einwilligen, uns der Barmhertzigkeit GOttes zu begeben, und der Vorwurf seiner Rache zu seyn, im Fall wir die Clauseln dieses Bundes brechen: so verstehen wir nicht, daß uns der Fluch des Eydes treffen soll, wenn wir nicht den Zweck erreichen, wohin wir zu streben haben; sondern wenn wir aufhören darnach zu streben um dahin zu gelangen; und keinen Fleiß mehr anwenden, solchen Zweck zu erreichen. Demnach setzet die Gütigkeit des Gesetzgebers die Clausein der Religion, so weit es ein Mensch darinnen bringen kan, und wir uns ohne Verwegenheit zu erfüllen verbinden können. Wir haben vors andere den Beystand des Heiligen Geistes angeführt. Denn wenn wir uns verbinden, GOtt von gantzen Hertzen und von gantzer Treue zu gehorchen: so verbindet er sich hingegen uns allen Beystand zu leisten, den wir nöthig haben, unser Versprechen zu erfüllen. Je mehr wir ihm das Zeugniß geben können, daß wir es aufrichtig meynen, indem wir mit ihm den Bund eingehen: je mehr haben wir auch Recht, uns zu versichern, daß GOTT uns unserer eigenen Schwachheit nicht überlassen werde. Wir halten

davor,

davor, daß GOtt den Menschen, die mit ihm einen Bund gemacht, alle Krafft beylege, die ihnen nöthig ist, das, was sie bey Eingehung des Bundes gelobet zu halten, so, daß woenn sie hernach ihn brechen, solches nicht mehr aus Schwachheit geschehe, sondern aus einem Triebe der Halsstarrigkeit und Bosheit. Endlich so ist auch die Erstattung der Busse nach einem gäntzlichen Falle die dritte Auflösung solcher Schwierigkeit. Wenn wir uns mit einem Fluche verbinden, den Clauseln unsers Bundes treulich nachzukommen: So wollen wir uns nicht dadurch den Weg zur Busse versperren: Wir willigen nicht ein, daß wir ewig von der Barmhertzigkeit GOttes ausgeschlossen seyn wollen, nach einem gäntzlichen Fall, dafern wir durch die Busse wieder aufstehen. Es geschichet nur, da wir die Verharrung in unsern Verbrechen supponiren, daß wir uns solcher schädlichen Bedingung unterwerffen. Hier ist die andere Schwierigkeit: Ob man gleich ohne Verwegenheit ein solches Bündnis eingehen, und gar mit einem Eyde versprechen könnte, eine so weit ausgedehnte Bedingung zu erfüllen; so scheinet es doch klüger gethan zu seyn sich nicht auf solche Weise zu verbinden. Verspricht man es nicht: so vermeidet man die Straffe, die den Uebertretern ihrer Versprechung angekündiget: wegert man sich zu schwören; so trifft einem der Zorn nicht, der denen bevorstehet, welche die Clausuln ihres Eides brechen. Wir antworten hierauf: Wenn es uns frey stehet, den Bund mit GOtt einzugehen, oder nicht; so stehet uns doch nicht frey ihn so einzugehen, daß wir gewisse Clausuln annehmen oder verwerffen. GOtt ist der HErr seines Bundes und hat gewolt, daß sie solche Clausul in sich halte, Krafft deren alle die ihn eingehen, einwilligen sollen, seiner Gnade ewig zu entsagen, und ewig ein Object seines Eyfers zu seyn, wenn sie die Bedingung dieses Bundes brechen. Wir haben Freyheit, das Heilige Sacrament zu empfangen, oder nicht; wir haben aber nicht die Freyheit, dessen Natur nach unsern Gefallen zu ändern. Ein Mensch, der sich wegert diesen Bund einzugehen, und an den Sacramenten, die dessen Siegel sind, Theil zu haben, schließt sich dadurch selbst aus von allen Gnaden, die GOtt denen verheißt, die seinen Bund annehmen, und die er ihnen durch sein Sacrament versiegelt: er bewilliget ewig dem Elende unterworffen zu seyn, das denen unvermeidlich ist, die da fremde sind von den Bündnissen GOttes. Ephes. II, 12. Aber derjenige, der, wenn er ihn eingegangen, dennoch dessen Bedingungen bricht, ist nicht allein wie der andere von aller Gnade ausgeschlossen, welche GOtt denen, die seinen Bund halten, mittheilet: Er bleibt nicht nur seinem natürlichen Urtheil unterworffen, sondern er hat noch diesen grössern Grad des Elendes von jenem Menschen, den wir vorhin supponiret haben, daß, indem er sich eines Lasters schuldig macht, wovon der andere frey ist, er sich auch die Strafe über den Hals ziehet, welche jenen nicht treffen kan, nehmlich die Strafe des Meineydes. Dieses war die Gefahr, die Josua den Israeliten vorstellete, die Gefahr in welche sich alle stürtzen, die sich freventlich in ein Bündniß mit GOtt einlassen, und seine Sacramente mit Leichtsinnigkeit

genieſſen: Ihr könnet nicht dem HErren dienen, denn er ist ein Heiliger, starcker und eyfriger GOtt, er wird euch euren Abfall und Sünden nicht vergeben: Wenn ihr den HErrn verlassen und andern fremden Göttern dienen werdet: So wird er sich auch gegen euch verändern, wird euch Böses thun, und euch vertilgen, nachdem er euch Gutes gethan hat. Ohngeachtet dieser entsetzlichsten Vorstellung blieben die Juden doch dabey, daß sie mit GOtt einen Bund machen wolten, und sich mit einem Eyde darzu verbinden. Josua stellet ihnen zuförderst die verschiedenen ihnen bekannten Religionen vor, und liegt ihnen an, sich vor die zu erklären, die ihnen am vortheilhafftesten zu seyn bedünckte. Sie erklären sich vor die Religion des wahren GOttes, und antworten ihm Cap. XXIV, 16: Da sey GOtt vor ꝛc. Josua stellet ihnen die Gefahr vor, in die sie sich stürtzen würden, wenn sie sich aufs neue darzu verbinden: Er giebt ihnen zu verstehen, daß, da GOtt ihnen schon so viel Straffen zugeschickt, weil sie die Bedingungen des Bundes, in den sie getreten, nicht gehalten: So würde er ihnen noch viel schwerere zuschicken, wenn sie ihn wieder brächen, nachdem sie ihn erneuert. Sie antworten: auch das solle sie nicht verhindern, ihn mit einem Eyde zu erneuern: Nein, sagen sie, v. 21; **Wir wollen dem HErrn dienen.** Josua setzet noch einmahl in sie, und stellet ihnen den Fluch vor, den ihre neue Verbindung mit sich führte, und dem Unseegen, dem sie sich unterwürffen, wenn sie darwider handelten: **Ihr seyd Zeugen wider euch selbst, daß ihr euch selbst den HErrn erwählet, ihm zu dienen, und zu gehorchen:** und sie antwortet: **Wir sind Zeugen.** Kan nun wohl was authentischer seyn? Saurius Discourse über die Bibel P. II, p. 189 u. f.

2) **Mein Zeuge ist im Himmel.** Hiob XVI, 19. Seinen Beleidiger vor GOttes Gericht auf eine bestimmte Zeit aus einem rachgierigen Gemüthe zu fordern, ist sündlich und sträfflich, 1 Corinth. IV, 5. Apostel Gesch. VII, 59. Zwar fehlet es nicht an solchen Leuten, die ihre Feinde in das Thal Josaphat, wie man redet, citiret haben. Allein solche machen uns kein Gesetz. Das Recht wird nicht aufgehaben durch ungerechte Handlungen wider das Recht.

Dieß aber ist unverboten, über sein Thun und Laßen zur Bezeugung seiner gerechten Sache mit wahrhafftigen Hertzen auf das Zeugnis des allwissenden GOttes sich zu beruffen. Solches hat ermeldter Paulus offt gethan. Wir wollen ihn selbst hören: **Ich ruffe GOtt an zum Zeugen auf meine Seele, daß ich eurer verschonet habe, indem ich nicht wieder gen Corinthen gekommen bin,** 2 Corinth I, 23. Man ziehe die Stellen Phil. I, 8. und 1 Thessal. II, 5. zu Rathe. Lange vor ihm hat es Hiob eben so gemacht. Denn wir hören ihn reden: **Siehe da! mein Zeuge ist im Himmel.** Bekannt ist es, daß Hiob, welchen eins über das andere mit Hauffen zerplagte, von seinen Freunden, grober Mißethaten, als einer verdienstlichen Ursache solcher Plagen, beschuldiget ward. Ob sich nun wohl der gute Creutzträger nicht gar rechtfertigen konnte, auch nicht rechtferti-

gen wolte, IX, 2. so war ihm doch solche Aufbürdung unerträglich. Wir wollen nicht gedencken, was er sonst zu seiner Vertheidigung beygebracht; nur mercken wir seinen Ausspruch v. 17: Es sey kein Frevel in seiner Hand, und sein Gebet sey rein, das ist, ohne Heucheley. Dieß ist ein Geschwätz, möchten seine Widersacher eingewendet haben, darauf wenig zu achten. Derowegen thut er eine hohe Betheurung, wofern er also beschaffen, wie ihn seine Freunde beschrieben: So möge die Erde sein Blut nicht bedecken und sein Geschrey müße nicht Raum finden, oder sein Gebet nicht erhöret werden. v. 18. Noch nicht genug. GOtt selbst im Himmel rufft er dieserwegen zum Zeugen an: Auch siehe da, mein Zeuge ist im Himmel. Mit dem Siehe will er nicht nur seine Freunde zur Aufmercksamkeit ermuntern, damit sie wohl erwegen möchten, was aus seinem Munde gehe, wie Rebecca ihren Jacob aufmercken hieß, und sagte: Siehe! Dein Bruder träuet dir, daß er dich erwürgen will, 1 B. Mos. XXVII, 42; sondern will auch seinē GOtt gleichsam mit Fingern zeigen, wie Isaac das Feuer und Holtz seinem Vater Abraham zeigte und sprach: Siehe hie ist Feuer und Holtz! wo ist aber das Schaaf zum Brandopffer? 1 B. Mos. XXII, 7. Ja er will auch zugleich die Gewißheit seiner Aussage bekräfftigen, wie Moses, wenn er 1 B. Mos. I, 31 schreibt: Und GOtt sahe an alles, was er gemacht hatte, und siehe da, es war alles sehr gut. Siehe da mein Zeuge ist im Himmel. Hier wird das Wort עד gebraucht. Hiob hat einen Zeugen, und dieses ist sonder Zweifel der HErr, sein GOtt, welchen auch Laban zum Zeugen nahm über die Handlungen, die zwischen ihm und dem Jacob abgehandelt worden, indem er sprach: Es ist hier kein Mensch mit uns; siehe aber, GOtt ist der Zeuge zwischen mir und dir, 1 B. Mos. XXXI, 50; ingleichen Samuel seine Redlichkeit zu versichern, indem er das Volck anredete: Der HErr sey Zeuge wider euch und seinen Gesalbten heutiges Tages, daß ihr nichts in meiner Hand gefunden habt: Worauf die Antwort erfolgte: Ja Zeugen sollen sie beyde seyn, 1 Sam. XII, 5. Daß aber Hiob auf seinen GOtt seine Augen gerichtet, erhellet aus dem Zusatze: Siehe da, mein Zeuge ist im Himmel. Denn GOtt ist nicht nur ein GOtt des Himmels, 1 B. Mos. XXIV, 7, weil er Himmel und Erde gemacht hat, 2 B. Mos. XXXI, 17; sondern auch ein GOtt im Himmel. Unser GOtt ist im Himmel, er kan schaffen, was er will, Ps CXV, 3. Er wohnt im Himmel, Ps. II, 4. Sein Stuhl ist im Himmel, Ps. XI, 5. Doch darf man nicht meynen, als ob er allein im Himmel, und nicht zugleich auf Erden und allenthalben sey. Du solt wissen und zu Hertzen nehmen, daß der HErr ein GOtt ist oben im Himmel und unten auf Erden, und keiner mehr. 5 B. Mos. IV, 39. Siehe der Himmel und aller Himmel Himmel mögen dich GOtt nicht versorgen, 1 B. Kön. VIII, 27. Weil der HErr im Himmel insonderheit seine Majestät in sichtbarer Gegenwart sehen läßet; denn da sehen die Engel allezeit das Angesicht des Vaters im Himmel, Matth. XVIII, 10: so nennet ihn Hiob einen Zeugen im Himmel, damit er zugleich die Hoheit dieses Zeugen zeige, der alle Zeugen auf Erden weit übertreffe und mit der Hoheit seinen widersprechenden Freunden eine heilige Furcht beybringe. Was ist doch GOtt für ein Zeuge? Ein Zeuge von unfehlbarer Wissenschafft. So gewiß ein irdischer Zeuge zu seyn sich offtmahls in einer Sache einbildet: so leicht kan ihm doch sein Sinn betrügen, oder er in einem Umstande gefehlt haben. Nicht also der Zeuge im Himmel, von dem Hiob hinzu thut: Der mich kennet, ist in der Höhe, GOtt ist Zeuge über alle Gedancken, B. Weish. I, 6. 7. GOttes Allwissenheit läßet ihn nicht irren. GOtt ist ferner ein Zeuge von unbetrüglicher Wahrheit. Wie offt reden Zeugen mit Wissen und Willen wider die Wahrheit, entweder aus Gunst, oder aus Bosheit, oder um Gewinstes willen. Sie achten es nicht, daß es GOtt im Gesetz verboten: Du solst nicht falsch Zeugniß reden wider deinen Nächsten 2 B. Mos. XX, 16; nicht daß Salomo geschrieben: Ein falscher Zeuge bleibt nicht ungestrafft, und wer frech Lügen redet, wird nicht entrinnen, Sprüchw. XIX, 5. Was Naboth, 1 B. Kön. XXI, 10; David, Ps. XXVII, 12; Susanna, v. 61; Stephanus, Apostel-Gesch. VI, 13; Christus Matth. XXVI, 60 erfahren haben, nehmlich das Zeugniß falscher Zeugen: Dieses erfährt noch mancher zu seinen Schaden, bis auf den heutigen Tag, und befindet den Ausspruch Salomons wahr: Ein treuer Zeuge leuget nicht, aber ein falscher Zeuge redet dürstiglich Lügen, Sprüchw. XIV, 5. Wer sich aber nicht schämen würde, GOtt, als die Wahrheit selbst einer Falschheit zu beschuldigen, begienge eben damit ein falsches Zeugnis, und würde seine Missethat tragen müssen. Der HErr ist ein gewisser und wahrhaffter Zeuge, Jes. XLII, 5. Christus heisset Amen, der treue und wahrhaffte Zeuge, Offenbar. III, 14. Solte der GOtt, der an den Blutgierigen und Falschen, an den falschen Zeugen, Greuel hat, Ps. V, 7. Sprüchw. VI, 19; selbst betrüglich erfunden werden? Das sey ferne. GOtt ist auch ein Zeuge von unstreitiger Unverwerflichkeit. Sonst ist ein Zeuge kein Zeuge. Es soll kein einzelner Zeuge wider jemand auftreten über irgend einer Missethat und Sünde, es sey welcherley Sünde es sey, die man thun kan, sondern in dem Munde zweyer oder dreyer Zeugen soll die Sache bestehen. Dieses Göttliche Gesetz haben wir 5 B. Mos. XIX, 15. 4 B. Mos. XXXV, 30. Matth. XVIII, 16. Unser GOtt aber ist ein Zeuge, der mehr gilt, als alle andere Zeugen, HErr du bists alleine dein Nahme allein ist hoch, Nehem. IX, 6. Ps. CXLVIII, 13. Wenn ein menschlicher Zeuge verwerfflich wird, so er etwas aussagt, das der Wahrheit nicht ähnlich, oder so er seines sträfflichen Wandels berüchtiget ist: so kan man bey GOtt im Gegentheil nichts aussetzen. Seine Wahrheit ist um ihn her. Psalm LXXXIX, 9. Das Siegel, womit GOtt alles bekräfftiget, ist seine Wahrheit. Die Wahrheit begleitet lauter Heiligkeit. Der HErr unser GOtt ist heilig. Ps. XCIX, 9. 5 B. Mos. XXXII, 4. Dieses sein Lob bleibet immer und ewiglich. Wie konnte Hiob sicherer gehen, als wenn er diesen zu seinen Zeugen erwählete? Er hätte ja wohl Himmel und Erde zu Zeugen nehmen können, wie Moses 5 B. Mos. IV, 26 oder sich auf das Zeugniß seines Gewissens beziehen können, wie

wie die Apostel, 2 Corinth. I, 12. oder das Zeugniß der Menschen vorhalten können, wie Boas, Ruth IV, 9; aber nein, er gehet viel sicherer, wenn er den geradesten Weg erwählet, und seine Freunde auf GOtt verweiset, der seinen Wandel verstehe und ihn nicht verlassen, noch versäumen werde. Man muß Hiob Beyfall geben. Warlich GOtt ist ein Zeuge über unsere Gedancken, Gebehrden, Worte und Wercke, Ps. CXXXIX, 1. 2. Syrach XIX, 26. 2 B. Könige XXI, 29. Ezech. VIII, 6. Jerem. XXIII, 25. XXXI, 18. Ps. XXXIII, 13. Vor Zeiten suchte man durch abergläubische Mittel seine Unschuld zu bezeugen, wie die Vestalischen Jungfrauen thäten, die Claudia, Tuccia, Aemilia, deren die letzte das gantz ausgelöschte Feuer wiederum angezündet, indem sie ein Stück von ihrem Schleyer auf den Altar geworfen; Die andere hat Wasser in einem Siebe von der Tyber getragen, daß nicht das geringste heraus geflossen; Die erste hat mit ihrem Gürtel ein fast unbeweglich Schiff fortgezogen. Und es ist schwer zu urtheilen: ob nicht bey den Christlichen Weibern, die etwa glüend Eisen, Steine, Kohlen, und dergleichen in Händen getragen, einiger Aberglaube mit untergelauffen. Bey dem hellen Lichte des Evangelii bedürffen wir dergleichen Zeugniß nicht. GOttes Zeugniß ist das Beste. Es ist gottlos, daß einige dasselbe zum Deckmantel ihrer Sünde brauchen: GOtt weiß, es ist wahr: bey GOtt, ich kans nicht anders thun. Solche Reden kommen im gemeinen Leben, sonderlich im Handel vor, welches doch lauter Betrug ist. Es ist zu befürchten, daß GOtt ein schneller Zeuge wider sie seyn werde, Malach. III, 5. Solte sich seine Seele nicht rächen an einem solchen Volck, das mit seinem heiligen Nahmen ein Gespötte treibt? Der HErr will den nicht ungestrafft lassen, der seinen Nahmen mißbraucht, 2 B. Mos. XX, 7. Drum weg mit solchen Zeugen! Siehe da, mein Zeuge ist im Himmel. Es gereuet mich, daß ich den Zeugen im Himmel nicht mehr gescheuet habe. Menschen sind stets so listig gewesen, daß sie bey ihren Frevelthaten sich nur vor Zeugen gehütet, daß sie durch andere Leute wegen ihrer Reden und Händel nicht können überführet werden. Was soll ich von mir selbst sagen, oder vielmehr klagen? Leider! ich habe den allwissenden Zeugen aus den Augen gesetzt. Darum bekenne ich, daß ich unweislich gehandelt habe, ach GOtt sey mir Sünder gnädig! Siehe da, mein Zeuge ist im Himmel, er hilfft mir. Dieß belustiget mich, daß ich GOtt auf meiner Seite habe. Wer diesen zum Zeugen hat, der darf sich vor dem Urtheil der Menschen auf Erden nicht fürchten. Prüßings Reden zur Besserung, P. II, p. 77 u. ff.

3) **GOtt ist Zeuge über alle Gedancken**, B. Weish. I, 6. Bey Contracten, wenn etwas soll veräussert werden, kan man der Zeugen nicht entbehren, Jerem. XXXII, 10. Bey Eheberedung, Testamenten, Gerichts-Entscheidungen beruhet alles auf gewissen Zeugen, Ruth IV, 2. 4 B. Mos. XXXV, 30. Jes. VIII, 2. Christus selbst ist auf glaubwürdige Zeugen bedacht gewesen, welche durch die Welt ohne Falsch aussagen musten, was sie gesehen und gehöret, Luc. XXIV, 48. Apostelg. I, 8. X, 39. Kein näherer, klügerer, wahrhafftiger, und unfehlbarer Zeuge ist auszusinnen, als der HErr Zebaoth, welcher deswegen auch in Bündnissen, Verträgen und den wichtigsten Dingen zum Zeugen angeruffen wird. Denn er ist überall der näheste, und kan auch den schuldigen Theil zugleich als Richter am besten finden, 1 B. Mos. XXXI, 50. Er heist aber ein Zeuge über alle Gedancken. Nach dem Griechischen ein Zeuge der Nieren. Dieses darf uns nicht befremden, weil in der Schrifft die Nieren, oder dasjenige Glied der lebhafften Thiere, welches nach der Aertzte Meynung auch zu Bereitung des Saamens seine gewisse Arbeit thut, und nebst dem Fette bey den Opffern verbrannt werden muste (2 B. Mos. XXIX, 13. 3 B. Mos. III, 4.) gleichsam eine Offtein oder Sitz der Liebe, des Hasses, der Furcht, und anderer Bewegungen ist, wie Salomo redet Sprüchw. XXIII, 16: Meine Nieren sind froh, und David Ps. XVI, 7: Meine Nieren züchtigen mich; Ps. LXXIII, 21: Es sticht mich in meinen Nieren. Also stehet auch Klagl. XIII, 13: Er hat meine Nieren gespalten. So sagt auch Jeremias von den Gottlosen XII, 2: Du lässest sie viel von dir rühmen, und züchtigest sie nicht (von Wort zu Wort: In ihrem Munde bist du nahe, aber von ihren Nieren ferne, das ist, sie lieben dich nicht, scheuen sich nicht für dir, sehnen sich nicht nach dir ꝛc.) und also stehet auch zum öfftern: Daß GOtt Hertzen und Nieren prüfe, Ps. VII, 10. Jerem. XI, 20. XX, 12. Offenb. II, 23. weil er so gar eigentlich alle Gedancken, Gemüths-Neigungen, und was nur in unserer menschlichen Seele oder dezer Werckstätten mag vorgehen, in Acht nimmt und durchsucht. Der Verstand ist aller dieser: GOtt, der unsere Nieren in seiner Gewalt hat, Ps. CXXXIX, 13. sey auch der allerschärffste Zeuge über alle Bewegungen und Gedancken, wie sie von Jahren zu Jahren, ja von Stunden und Augenblicken zu wechseln pflegen. Geiers Allgegenwart GOttes Medit. 35. p. 551 u. f.

4) **GOtt hat JEsum auferwecket, des sind wir alle Zeugen**, Apostelg. II, 36. In diesen Worten beschreibt Petrus das einhellige Zeugniß der Apostel, welches sie von der Auferstehung JEsu Christi, im Anfange der Kirche Neues Testaments abgelegt haben. Denn weil selbige der Grund des gantzen Christenthums ist, so, daß wenn Christus nicht auferstanden wäre, so wären wir noch in unsern Sünden, es wäre unser Glaube eitel, 1 Corinth. XV, 14: So haben sich die Apostel gar sehr lassen angelegen seyn, von diesem hochwichtigen Glaubens-Artickel zu zeugen, und die Leute davon zu unterrichten. Solches ist deutlich und einhellig geschehen. Deutlich geschahe es, indem sie von dem predigten, der ihn auferwecket hat, welches ist GOtt, Apostelg. II. 24; von dem, welchen GOtt hat auferwecket, welches ist Jesus, Röm. IV, 25; wie es dabey zugegangen, nehmlich also, daß seine Seele wieder mit dem Leibe vereiniget worden, und der lebendige Leib mit grosser Krafft und Herrlichkeit aus seinem Grabe hervor gegangen, daß er auftreten und sagen können: Ich bin der Lebendige, Offenb. I, 18; und von andern Umständen mehr, die zu wissen vonnöthen. Sie haben davon einhellig gezeuget: Deß sind wir alle Zeugen. Denn wie sie alle von GOtt darzu erwählet und beruffen waren, weswe-

gen sie auch die vorerwählte Zeugen von GOtt genennet werden, Apostelg. X, 41; also haben sie auch alle treulich davon gezeugt, damit ihr Zeugniß desto eher möchte angenommen werden, zumahl da ihre Zeugnisse sehende Zeugnisse waren, darinne sie dasjenige gezeuget, was sie mit ihren Augen gesehen, darum sie auch ihre besondere Krafft und Nachdruck gehabt, daß sie davon mit grosser Krafft gezeuget, Apostelg. IV, 33. Hierdurch wurden viel Heyden bekehrt, denn GOtt war mit ihnen, würckte mit ihnen, und bekräfftigte das Wort durch mitfolgende Zeichen, Marci XVI, 20. Griebners Schrifften, p. 646.

5) Das saget, Amen, der treue und wahrhafftige Zeuge, Offenb. III, 14. Christus wird deswegen Amen genennet, weil er zuerst sagen und beweisen können, daß GOtt seine Verheissungen gehalten, und in ihm erfüllet. So sagt Paulus 2 Corinth. I, 20: Alle Verheissungen GOttes sind Ja in ihm, und Amen in ihm. So gehöret hier auch her Jes. LXV, 16 indem Christus daselbst den Nahmen אֱלֹהֵי־אָמֵן bekömmt, oder den Nahmen GOttes, der Amen heisset: welcher sich segnen wird auf Erden, der wird sich in dem rechten GOtt segnen, und welcher schwören wird auf Erden, der wird bey dem rechten GOtt schwören. Ferner bedeutet Amen einen Zeugen, der nicht bloß hin zeuget, was er weiß, sondern der auch für dem Richter mit einem solennen Eyde sein Zeugniß bekräfftigen und bestätigen kan. Hiervon haben wir helle Schrifftstellen, als 4 B. Mos. V, 19: Der Priester soll das Weib beschweren, mit folgenden Fluche ꝛc. und das Weib soll sagen Amen! Amen! Also solte auch nach dem Zeugniß Mosis im 5 B. XXVII, 16. die Leviten von dem Berge Ebal das Jüdische Volck beschwören, und alles Volck soll sagen Amen. Wir wollen weiter keine Jüdischen Zeugnisse anführen dieses zu beweisen, ob es gleich von vielen vergeblich geleugnet wird, wie die gelehrtesten Männer schon längst angemerckt haben. Johann Wemsius in Anglica Decalogi expositione, und Petit Variar. Lect. Lib. I. Cap. 17. beym Lydius Dissert. 5. de juramento Cap. 2. p. 264. Indessen kan alles dieses füglich von Christo gesagt werden, wie Johannes schreibt, in seinem Evangelio: Amen, Amen, ich sage euch, das ist, was ich euch sage, das sage ich als ein beeydigter Zeuge GOttes. Franciscus ad Nonnum ist der Meynung, daß weil Johannes unter allen Evangelisten zuletzt geschrieben und gemercket, daß viele den Evangelisten zu seiner Zeit nicht glauben wolten: so hätte er zweymahl das Amen hinzu gesetzt, da die andern dieses nur einmahl beygefügt hätten. Wir wollen vorjetzo diesen Streit nicht untersuchen, sondern nur bemercken, daß Johannes das Wort, Amen am besten erklärt, wenn er Christum einen treuen und wahrhafften Zeugen nennet. Treu ist er, weil er seine Verheissung hält; wahrhafftig ist er, weil er in aller Offenbahrung, die er seiner Gemeinde mittheilet, aufrichtig ist, obgleich die Juden ihren Spott mit dem Nahmen Amen! treiben (Ligtfoot in hor. Talmud. ad Joh. I, 52.) und hierinne von ihren Vorfahren, welche weit besser gesinnet waren, abgehen.

6) Und ich will meine zweene Zeugen geben, und sie sollen weissagen, Offenb. XI, 3. Der Zusammenhang zeigt es, daß hier kein blosser Mensch oder Engel, sondern eine göttliche Person, und nahmentlich die andere in der Gottheit, der Sohn GOttes, rede. Dieser hat seine Zeugen, von welchen gesagt wird, daß er sie geben, oder nach dem Grundtexte, daß er ihnen geben wolle, nemlich Krafft und Weißheit zu weissagen. Zeugen sind hier nicht im weltlichen Verstande solche Leute, die vor Gerichte etwas aussagen und bekräfftigen, sondern es sind Christi Zeugen, das ist, seine Diener, die Lehrer des göttlichen Wortes, Apostelg. I, 8. V, 32. Offenb. II, 13. derer Amt in Weissagen bestehet, welches nicht nur heisset zukünfftige Dinge verkündigen, sondern auch die bereits verkündigten und in den Schrifften der Propheten enthaltenen recht auslegen, die göttlichen Geheimnisse den Leuten vortragen und erklären. Daher heissen sie auch Propheten, und werden zu den Weisen und Schrifftgelehrten in eine Classe gesetzt. Hier wird sonderlich von zweenen Zeugen geredet, worüber sich ungleiche Meynungen finden. Die gemeinste ist, daß es Enoch und Elias sey, welche lebendig gen Himmel genommen worden; die Papisten aber dichten, daß sie noch nicht im Himmel, sondern an einem besondern Orte des irdischen Paradieses sich befinden, auch vor dem Ende der Welt wiederkommen, die Jüden bekehren, und dem Anti-Christ widerstehen würden, der sie auch endlich tödten, und darauf der Jüngste Tag kommen würde. Wir aber wissen, daß Enoch und Elias schon im Himmel und in ihrer Herrlichkeit seyn: ja von dem ersten wird gesagt, GOtt habe ihn weggenommen, daß er den Tod nicht sehe, Hebr. XI, 5. Wie kan er denn wiederkommen und getödtet werden? Darum sagen andere, daß Johann Huß und Hieronymus von Prag, andere daß Luther und Melanchthon zu verstehen seyn. Allein die beste Auslegung ist wohl diese, daß eine gewisse Zahl für eine ungewisse gesetzt und durch die Zeugen Christi diejenigen Lehrer verstanden werden, die bisher über tausend Jahre, sonderlich vor Luthers Zeiten sich dem Anti-Christ widersetzet, und viel Ungemach darüber erlitten haben.

Warum aber nur zweene genennet werden, geschiehet deswegen, weil solcher rechtgläubigen Lehrer immer weniger sind, gegen die grosse Zahl der Diener und falschen Lehrer des Anti-Christs zu rechnen; es ist auf Seiten unser von solchen treuen Zeugen immerzu vix unus & alter, kaum einer oder der andere, gewesen, doch nach GOttes Rath genug, sein Evangelium auszubreiten, und den Widersachern das Maul zu stopffen. Es soll ja auch in zweener oder dreyer Zeugen Munde die Sache bestehen, 5 B. Mos. XVII, 16. XIX, 15. Es hat auch GOTT bey hohen und wichtigen Wercken zum öfftern mehr nicht als zwo Personen gebraucht, wie an Mose und Aaron zu sehen ist, ingleichen an Josua und Caleb. Auch unser Heyland sandte dort von seinen siebzig Jüngern zween und zween vor sich her: So werden auch hier zween Zeugen genennet, aber mehr als zween verstanden. Klemm. letzt. Ger. P. I, p. 109.

V. Ju-

V. Juristische Abhandlung.

In denen Rechten heisset ein Zeuge insgemein eine Person, die zu Bestätigung der Wahrheit einer vorgegangenen Handlung vorgestellet wird; oder ein Zeuge ist eine Person, die zur Beständigkeit oder zum Beweise der Wahrheit eines Handels gebrauchet wird. Also werden bey Contracten, Vergleichen, Ehe-Versprechungen oder Verlöbnissen, Testamenten, u. d. g. Zeugen zugezogen oder erfordert. Insbesondere aber heist in rechtlichen Verstande ein Zeuge eine Person, welche zur Beglaubigung einer zweifelhafften und vor Gerichte schwebenden Sache von dem Richter ausgeruffen und abgehöret wird. Und werden dergleichen Personen nach Beschaffenheit der Umstände in allen vorfallenden Geschäfften gebraucht, als in bürgerlichen, peinlichen, gerichtlichen, aussergerichtlichen, geistlichen, Lehen-Kriegs- und allen andern Sachen, sie haben Nahmen, wie sie wollen. Um aber in einer so wichtigen und weitschweiffigen Sache desto ordentlicher zu verfahren, und das nöthigste, oder nützlichste und üblichste in möglichster Kürtze und Deutlichkeit beyzubringen; so wollen wir unsere gegenwärtige Abhandlung theils nach denen unterschiedenen Rechten, theils auch nach Beschaffenheit derer in eine jede Gattung derselben insbesondere einschlagenden Geschäffte und Angelegenheiten abfassen, und also mit denen aus den Civil- oder Bürgerlichen, oder, wie sie sonst auch genennet werden, aus den beschriebenen gemeinen Rechten hieher gehörigen Verordnungen den Anfang machen.

Was demnach derer Zeugen und ihrer Aussage oder derer Zeugschafften und Zeugnisse Ursprung, Grund-Ursache, Absicht und weitere Beschaffenheit

(1) Nach dem Bürgerlichen Rechte anbelangt; so ist allhier zuförderst der Unterscheid der Zeugen in gerichtliche und aussergerichtliche zu mercken. Jene oder die gerichtlichen werden bey streitigen Rechts-Sachen im Gerichte, ohne daß sie vorher darum ersuchet worden, und zum Beweise dessen, wovon ihnen Wissenschafft beywohnet, gebraucht. Und von diesen wird so wohl im tit. 5. ff de testib. und tit. 20. C. de testib. wie auch, um es allhier nur indessen beyläuffig zu erinnern, im tit. 20. X. de testib. & attestat. gehandelt; wie denn auch nicht weniger alles dasjenige, was in gegenwärtiger Abhandlung von denen Zeugen und ihrer Aussage beygebracht wird, vornehmlich ebenfalls nur von gerichtlichen Zeugen zu verstehen. Die aussergerichtlichen Zeugen aber werden nur zur Beständigkeit eines aussergerichtlichen Handels, als zu Testamenten, Codicillen, Instrumenten, Ehestifftungen, und andern verbindlichen Handlungen, und zwar auf vorhergehendes Ersuchen, denenselben beyzuwohnen, gezogen. Es ist aber hiernächst eine Person zum Zeugniß geben tüchtig und geschickt, oder nicht; und wenn sie tüchtig, ist dieselbe entweder also beschaffen, daß an ihrem Zeugnisse nichts auszusetzen, oder nicht. Denn es kan einer an und vor sich zwar wohl ein tüchtiger, und gleichwohl nicht gantz unverwerfflicher Zeuge seyn; massen derjenige gar wohl zum Zeugniß geben tüchtig und geschickt seyn kan, der in den Rechten vor einen Zeugen paßirt, und nicht verworfen wird, ob er schon mehr nicht, als eine blosse Anzeige zu weiterer Untersuchung der Sache machen kan; da hingegen ein gantz unverwerfflicher Zeuge also beschaffen seyn muß, daß weder wegen seiner Person, noch Deposition oder Aussage, etwas erhebliches eingewandt werden kan. Carpzov in Jurispr. Consist. L. III. def. 43. n. 1. Der Nutzen dieses Unterscheides äussert sich vornehmlich bey dem Erfüllungs-Eyde. Denn dieser wird einem nicht auferlegt, wenn nur ein einziger tüchtiger Zeuge etwas zur Sache dienliches ausgesaget hat; sondern er muß gantz und gar unverwerflich seyn, daß weder gegen seine Person, noch Aussage etwas erhebliches eingewandt werden mag, Carpzov l. c. n. 4. u. ff. Brunnemann ad l. 13. ff. de testib. Stephan Aufrerius in Tr. de Testib. n. 93. Reiger in Theatr. Jur. ad Lib. XXII. tit. 5. ff. de testib. §. 11. Was nun die Beurtheilung der Tüchtig- oder Untüchtigkeit derer Zeugen anbelangt; so ist dabey hauptsächlich auf die Zeit ihrer geschehenen Aussage und Abhörung zu sehen, wie Carpzov Lib. III. Resp. 87. n. 11. darthut. Und zwar ist die Untüchtigkeit zum Zeugniß geben entweder natürlich, oder sie hat ihren Grund in dem Verbote der Gesetze. Es können nehmlich überhaupt alle und jede Zeugen abgeben, welche nicht 1) von Natur oder von den Gesetzen daran gehindert werden. Von Natur werden daran gehindert 1) Die unsinnigen oder rasenden Leute, L. 40. de R. J. L. 2. §. 3. de Jur. codicill. sie hätten denn so genannte dilucida Intervalla, oder vernünfftige Zwischen-Räume, binnen welcher Zeit sie auch zeugen können. L. 20. §. 4. qui test. fac. 2) Die Blödsinnigen, unverständige, simple und einfältige Leute arg. §. 4. de curat. 3) Die von Natur stummen und tauben Leute. Farinac. de testib. quæst. 51. n. 19. 24. 32. 4) Blinde Leute, wenn sie zeugen sollen von Sachen, die ins Gesichte fallen. L. 18. §. de test. 5) Die Kinder und die noch der Kindheit nahe sind, §. 10. Inst. de inutil. stip. nicht aber die der Pubertät oder Mannbarkeit nahe sind, arg. L. 3. §. 5. L. 19. §. 1. de testib. Denn diese werden nirgends weder von den Gesetzen, noch von Natur ausgeschlossen, L. 111. de R. J. Wenn sie nur von solchen Sachen zeugen, welche sie mit ihrem Verstande begreiffen können, und es auch freywillig geschehet. L. 19. §. 1. de testib. Inzwischen sind sie doch nicht gantz und gar unverwerflich. Wie viel aber solchen zu glauben ist, das muß dem richterlichen Ermessen überlassen werden. L. 3. §. 1. de testib. Es können auch die mannbaren oder mündigen Personen von Sachen zeugen, die sich in ihrer Unmündigkeit zugetragen haben, Fabrinac. d. l. quæst. 85. n. 18. Wenn sie es nur auch zur selben Zeit verstanden haben. Carpzov P. I. C. 16. def. 55. Von denen Gesetzen aber werden einige entweder schlechterdings, oder nur gewisser massen ausgeschlossen, und zum Zeugnisse untüchtig gemacht. Diejenigen, welche schlechterdings und völlig abgewiesen werden, sind folgende, als: 1) Die Obrigkeitlichen oder richterlichen Personen, die sich haben bestechen lassen, und daher in die Straffe des Legis Juliæ, Repetundarum verfallen

sind. L. 15. pr. de test. 2) Die Ehebrecher, l. 18. d. t. 3) Die Paßquillanten, und die wegen Schmach-Schrifften sind verurtheilet worden. L. 21. pr. d. t. 4) Diejenigen, so aus dem Rathe gestossen, oder sonst ihrer Aemter und Ehren, wegen begangener Missethat, sind entsetzt worden. L. 2. de senator. 5) Die Verbannten, dergleichen z. E. heut zu Tage absonderlich die in die Acht erklärten und des Landes verwiesene sind. 6) Infame und Ehrlose Leute; und zwar solche, die von den Rechten selbst vor unehrlich erkläret sind, als welche weder nach denen Bürgerlichen, noch Canonischen Rechten zu Abstattung eines Zeugnisses vor fähig gehalten, und weder in bürgerlichen, noch peinlichen Fällen zugelassen werden, und zwar so, daß selbige auch ein Richter von Amts wegen, wenn schon die Parthey deswegen nichts wider sie einwendet, verwerfen kan. Brunnemann in Proc. c. 2. n. 7. Was aber diejenigen anbetrifft, welche nur wegen ihrer unanständigen und niederträchtigen Lebens-Art vor Ehrlos und ruchtig geachtet werden, und wovon besonders in dem Artickel: Unehre, im XLIX Bande, p. 1212 u. ff. ein mehrers nachzusehen, wollen einige Rechts-Lehrer dieselben so wohl in bürgerlichen, als peinlichen Sachen zu Ablegung eines Zeugnisses zugelassen wissen. Carpzov P. I. C. 16. d. 71. Lauterbach in Colleg. Theor. Pract. tit. de testib §. 18. Welcher letztere auch so gar die von denen Rechten selbst vor Ehrlos erklärten nicht ohne Unterscheid verwirfft, besonders nach dem Bürgerlichen Rechte, allwo sie nur in gewissen Fällen verworffen werden, ob sie schon verdächtig sind, und daher dem richterlichen Ermessen überläst, zu beurtheilen, wie viel ihnen Glauben zuzustellen. Hieher gehören auch 7) die Ketzer. L. 2. C. de Hæret. Und 8) werden auch die meineydigen und andere liederliche oder gottlose Leute von Ablegung eines Zeugnisses schlechterdings ausgeschlossen, besonders nach dem Canonischen Rechte, und besage des c. 9. X. de testib. wovon besser unten ein mehrers. Gewisser massen aber werden einige von Ablegung eines Zeugnisses abgewiesen, entweder in Ansehung gewisser Sachen, oder gewisser Personen. In Ansehung gewisser Sachen werden ausgeschlossen 1) die Verschwender bey Testamenten, L. 1. de testam. ord. und §. 6. Inst. eod. in andern Fällen aber können sie zugelassen werden, L. 11. §. 1. de dol. mal. 2) Die Minderjährigen, und besonders solche, die noch nicht 20 Jahr alt sind, in peinlichen Sachen, L. 20. de testib. Welches aber doch auf folgende Fälle eingeschränckt wird, a) wenn die Wahrheit auf andere Art nicht zu erweisen, Carpzov in Prax Crim. P. III. quæst. 114. n. 42. b) Wenn es den Beweiß der Unschuld eines Beklagten anbetrifft, und zwar dieses aus Begünstigung der Defension, Carpzov d. l. n. 43. c) Wenn es ein Verbrechen der verletzten Majestät angehet, L. 10 §. 1. de quæst. 3) Die Weibs-Personen, welche in gewissen Fällen keine Zeugen abgeben können, als bey solennen Testamenten, §. 6. Inst. de testam. ord. In allen andern aber, auch peinlichen Sachen, werden solche so wohl nach dem Bürgerlichen Rechte, L. 18. de test. L. 20. §. 6. qui test. fac. als auch nach dem Canonischen zugelassen; wiewohl Carpzov in Prax. Crim. P. III. qu. 114. n. 34. deshalber widriger Meynung ist. 4) Können alle diejenigen, welche in dem l. 3. §. 5. de testib. nahmhafft gemacht werden, keine Zeugen abgeben, als da sind Freygelassene wider ihren Patron oder dessen Sohn, Unmündige, durch Urtheil und Recht verdammte, und in ihren vorigen Stand nicht wieder eingesetzte, in öffentlichen Gefängnissen liegende, die sich vor Geld dingen lassen, mit denen wilden Thieren zu kämpfen, öffentliche Huren, sie mögen gleich dergleichen Lebens-Art noch treiben, oder nur vormahls getrieben haben, die sich mit Gelde bestechen lassen, ein Zeugniß zu geben, oder nicht, und deshalber entweder von den Gerichten schon verurtheilet, oder doch sonst zu Recht überwiesen worden. In Ansehung der Personen werden einige von dem Zeugnisse ausgeschlossen, wenn die Sache die Person des Zeugen, oder andere, wider welche einer nicht zeugen kan, betrifft. Es werden daher alle und jede ohne Unterscheid in ihrer eigenen Sache zu zeugen verboten. L. 10. de testib. Es wird aber eine eigene Sache genannt, woraus man einen Nutzen zu hoffen, oder einen Schaden zu befahren hat. L. 1. §. 11. quando appell. Und liegt nichts daran, ob dieser Nutzen oder Schaden einem hauptsächlich oder nur zufälliger Weise aufstossen möchte. l. 2. §. 1. ff. eod. Es werden daher wegen eines zu hoffenden Geld-Nutzens abgewiesen: 1) Ein Erbe, der in einem Testament eingesetzet worden, §. 10. Inst. de testam. ord. und l. 20. ff. qui test. fac. Ein gleiches ist auch von einem zu sagen, dem eine gantze Erbschafft als ein pures Fideicommiß anvertrauet wird, §. 3. 4. Inst. de fideic. hered. und §. 11. Inst. de testam. ord. 2) Ein Verkäuffer, im Evictions-Falle oder da es auf die Leistung der Gewähr ankommt. L. 4. §. 2. & 3. de appell. 3) Ein Gesellschaffter vor seinen Mit-Gesellen, in gemeinschafftlichen Sachen, und wo er einen Nutzen davon hat. Carpzov L. III. Resp. 88. n. 15. 16. 4) Ein Bürge in Sachen da er Bürge worden, wenn auch schon der Haupt-Schuldner im Stande zu bezahlen wäre. Mevius ad Jus Lub. Lib. V. tit. 7. art. 15. 5) Die Mitschuldigen in der Sache, worinne sie eben als Mitschuldige verwickelt sind, arg. l. 10. ff. de duob. reis. Carpzov Lib. III. Resp. 5. 6) Ein Bürger oder Bauer in Gemein-Sachen, wenn solche der Gemein-Nutzen anbetreffen, wie sich solches bey Gemein-Hutungen, Gemein-Holtzungen ꝛc. ereignet. arg. l. 7. §. 1. ff. quod cuj. univ. l. 10. §. 4. ff. de in jus voc. Carpzov P. IV. C. 16. d. 65. Ein anders ist zu sagen, wo kein besonderer Nutzen vor einzelne Personen daraus erwächset, besonders wenn einer seiner Verbindlichkeit, womit er sonst der Gemeine verhafftet gewesen, ist erlassen worden. Brunnemann in Proc. Civ. c. 20. n. 20. Wenn aber ein Bürger oder Bauer wider die Gemeine zeugen will; so ist er zuläßlich. Carpzov. Lib. III. Resp. 93. 7) Einen Schuldner wollen in Sachen seines Gläubigers Wesenbec in Comment. ad ff. tit. de test. und Carpzov P. I. c. 16. d. 67. und andere mehr nicht zulassen, welches aber denen Gesetzen entgegen zu seyn scheinet, als worinne er nirgends verworfen wird, arg. L. 1. §. 1. de testib. Nov. 90. c. 7. Doch ist er auch nicht gantz und gar unverwerfflich, und kan der Richter über seine

seine Tüchtigkeit urtheilen. L. 3. pr. de testib. 8) Ein Gläubiger aber kan in Sachen seines Schuldners als ein tüchtiger Zeuge zugelassen werden. Carpzov P. I. c. 16. d. 67. Es würde denn über eine dem Gläubiger verpfändete Sache gehandelt, welchen Falls er, als in seiner eigenen Sache, nicht zeugen kan. L. 4. §. 2. & 4. de appell. Wegen eines Nutzens oder Vortheils aus Gunst und Gewogenheit wird von Ablegung eines Zeugnisses ausgeschlossen der Schencker, wenn das Geschencke dem damit Beschencken ist entwähret worden, d. L. 4. §. 2. d. appell. Ingleichen werden wegen des Nutzens oder Vortheils in Ansehung der Ehre hiervon ausgeschlossen, 1) die Advocaten, in der Sache, worinnen sie sind bedient gewesen, L. f. de testib. Doch leidet dieses seinen Abfall, a) wenn man die Wahrheit aus Ermangelung anderer Zeugen nicht haben kan, Carpzov P. I. c. 16. d. 59. b) Wenn der Advocat wider seinen Clienten zeugen will, worzu er auch kan gezwungen werden. Carpzov Lib. III, Resp. 92. num. 7. 2) Gleiches ist auch zu sagen, von einem Procuratorn oder Anwald, welcher keinen Zeugen in der Sache, so er verwaltet hat, abgeben kan. L. f. de test. 3) Ein Vormund in Sachen seines Pupillen, L. f. d. t. desgleichen in Ansehung einer Weibs-Person. Carpzov Lib. III, Resp. 91. 4) Ein Richter in der Sache, worüber er Gerichte gehalten, auch nicht einmahl nach geendigter Sache, wenn nehmlich über die Gerechtig- oder Gültigkeit des von ihm gefällten Urtheils gestritten wird. Carpzov P. I. c. 16. d. 61. Dieses kan auch von den Schieds-Richtern, Commissarien, und delegirten Richtern, wie auch von denen Notarien gesagt werden, zu Folge des R. A. von 1512. §. von *Notarien*. Es werden auch wegen des Nutzens oder Vortheils wegen Befreyung von der Strafe diejenigen ausgeschlossen, welche Wissenschafft um ein Verbrechen haben. L. 11. C. de testib. II. Werden alle diejenigen von der Zeugnißgebung ausgeschlossen, unter welchen eine nahe Anverwandtschafft ist. Es können daher die Eltern und Kinder weder vor, noch wider sich ein Zeugniß abstatten. L. 9. ff. de test. L. 6. C. eod. Welches auch überhaupt von allen Ascendenten und Descendenten oder Bluts-Verwandten in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied zu verstehen. L. 2. C. de in jus voc. Doch nehmen allhier die Rechts-Lehrer gewisse Fälle aus; und zwar 1) wenn von Beweisung des Alters gehandelt wird, L. 16. de probat. 2) In Matrimonial- oder Ehe-Sachen, welches jedoch nur vielmehr nach den Canonischen Rechte zu beobachten, c. 22. X. de test. 3) Wann der Sohn über sein Peculium castrense oder über sein völliges Eigen-Gut ein Testament machte. L. 20. §. 2. qui testam. fac. 4) Wenn man sonst nicht hinter die Wahrheit kommen kan. Carpzov P. I. C. 16. d. 50. Denen Eltern werden in dem Bürgerlichen Rechte auch die Patronen gleich geschätzt, und konnte kein Freygelassener wider sie zeugen. L. 12. C. de test. Wider die Freygelassenen aber konnte ein Patron gar wohl Zeugniß geben. L. 4. de test. Von den Freygelassenen wollen auch die Rechts-Lehrer auf den Vasallen schliessen, wie weiter unten bey Betrachtung der Zeugen nach dem Lehn-Rechte gedacht werden soll. Wegen naher Anverwandtschafft werden von einigen Rechts-Lehrern die Geschwister, besonders wenn sie noch unter väterlicher Gewalt sind, verworffen. Gabriel de Testib. concl. 14. Welches aber von andern verneinet und dagegen behauptet wird, daß sie ordentlicher Weise zuzulassen, weil sie in den Rechten nirgends insonderheit verworffen seyn. L. 1. §. 1. L. 4. de test. In peinlichen Sachen aber werden sie insgemein nicht angenommen, L. f. C. de prob. und arg. L. 3. C. de testib. Ausgenommen wenn man die Wahrheit nicht anders haben kan. Carpzov P. I, c. 16. d. 53. oder zu Beweisung der Unschuld; in diesen beyden Fällen werden sie zugelassen. Carpzov in Prax. Crim. P. III, qu. 114. III. Werden alle diejenigen nicht zum Zeugniß geben zugelassen, welche mit dem Producenten oder Zeugen-Führer in einem Hause wohnen, oder denen er sonst zu befehlen hat; und werden selbige daher in denen Rechten überhaupt Häußliche Zeugen, Lateinisch testes domestici genennet. L. 24. ff. de test. L. 3. C. eod. Als da sind: 1) Die Ehe-Frau L. 10. C. de re milit. arg. L. 6. de testib. Carpzovs P. I, c. 16. d. 51. Welche aber wider ihren Mann Zeugniß geben kan, Carpzov d. l. Wenn man nur hinter die Wahrheit anders nicht, zu kommen, weiß, insonderheit in peinlichen Sachen. 2) Die Knechte, Freygelassene, und auch freye Leute, welche um das Lohn dienen, und daher sonst auch Dienst-Boten oder das Gesinde genannt werden. L. 25. §. 2. de ædil. edict. arg L. 89. de furt. L. 11. §. 1. de pœn. L. 6 §. 5. C. de his qui ad eccles. conf. Es wäre denn a) daß sie wider die Hausgenossen zeugen wolten, b) wenn diese Personen oder Leute so wohl dem Kläger, als Beklagten, als Hausgenossen oder Dienst-Boten verwandt sind, z. E. wenn unter Ehe-Leuten ein Streit entstünde. Carpzov P. I, c. 16. d. 56. c) Wenn ein häusliches Geschäffte zu beweisen ist, massen die Haus-Genossen dergleichen Sachen dem Vermuthen nach am besten wissen Carpzov d. l. d. 54. d) Wenn man sonst auf die Wahrheit nicht kommen kan. L. 8. §. 6. ff. de repud. 3) Werden die Unterthanen in den Sachen ihrer Herrschafften zum Zeugniß nicht zugelassen. L. 5. ff. de testib. Heut zu Tage aber werden sie zugelassen, wenn sie nur zuvor ihrer Pflicht, womit sie ihren Herren verhafftet sind, auf diesen Fall erlassen werden. Modestin Pistor. Volum. I, Consil. 7. n. 26. IV. Werden die Feinde desjenigen, wider welchen dieselben als Zeugen fürgestellet werden, von dem Zeugnisse ausgeschlossen. L. 17. C. de testib. *Nov.* 90. c. 7. Wenn nur die Ursache dieser Feindschafft, oder deren Beschaffenheit, insonderheit bewiesen, und als tödtlich angesehen wird. Es schräncken aber die Rechts-Lehrer dieses auf folgende Fälle ein: 1) Wenn der Zeuge beyden Partheyen feind ist. Carpzov P. X, c. 16. d. 56. n. 6. 2) Wenn noch eines glaubwürdigen Mannes Zeugniß dazu kommet, 3) Oder der Gegentheil nicht widerspricht, oder solchen selbst vorstellet. 4) Wenn die Feindschafft durch Betrug und List des Gegentheils verursachet, und der Zeuge dadurch untüchtig gemacht worden. Hermanns Jurist. Lex. Vol. II, v.

Zeugen. Sonst aber kan zu mehrer Erläuterung des bisher besagten auch noch folgendes gemercket werden. Eltern vor die Kinder sind wie schon gedacht, keine tüchtige Zeugen, L. 9. de testib. Carpzov P. I, L. 16. d. 48. Wernher Sel. Obs. For. P. I. Obs. 291. n. 1. Und das Zeugniß der Eltern vor die Kinder hat allerdings keine Krafft zu beweisen. L. 6. C. de testib. Wernher in Supplem. Nov. ad P. II. Obs. 445. Ja Eltern sind nicht einmahl in Sachen des Heyraths = Guts und des Eingebrachten tüchtige Zeugen. Wernher d. Obs. 291. Wiewohl, daß die Eltern in Beweisung des Eingebrachten zum Zeugniß ablegen vor die Kinder zugelassen werden mögen, eben dieser Wernher in Supplem. Nov. ad P. IV, Obs. 100. n. 3. p. 505. bezeuget. Aus diesem aber, daß Eltern vor Kinder nicht tüchtige Zeugen seyn, folget auch, daß die Kinder in dem Falle, wo sie mit dem Dritt-Manne im Streite liegen, die mütterlichen Güter zu erweisen, von ihrem Vater mit Recht keine eydliche Specification verlangen können, als welche in solchem Falle in der That nichts anders, als ein Zeugniß vor die Kinder, involvirt. Wernher in Supplem. Nov. ad P. II. Obs. 445. n. 4. Jedennoch aber wird der Eltern, und vornehmlich der Mutter Zeugniß vor rechtmäßig und gültig gehalten in Beweisung des Alters derer Kinder. Crot de Testib. P. IV, n. 111. Carpzov d. C. d. 49. n. 2. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV, tit. 24. th. 8. not. 8. p. 1049. Gleichergestalt wird in Ehe = Sachen der Eltern Zeugniß zum Besten der Kinder angenommen, besonders nach den Canonischen Rechte, c. 3. X, qui matrimon. accus. poss. Farinac de Testib. qu. 54. n. 194. Carpzov d. def. 49. n. 3. Wernher Sel. Obs. For. P. IV, Obs. 159. Berger c. l. wie auch in Klag = Sachen, die Alimentation der Kinder betreffend, obwohl der Mutter, die sonst dieselben zu ernähren gehalten ist, daran gelegen; jedoch unbeschadet der Schutz = Wehren wider des Zeugens Person, also, daß den Beklagten Stuprirer solchen Falls nur der Reinigungs-Eyd zuerkannt werden könne. Berger c. l. Sonst werden die Eltern auch nicht einmahl, wenn sie gleich wollen, zum Zeugniß ablegen wider die Kinder zugelassen. L. 6. de testib. Carpzov d. C. d. 50. Wernher Sel. Obs. For. P. II, Obs. 445. und in Supplem Nov. ad eand. Obs. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV, tit. 24. th. 3. not. 9. p. 1050. Vielweniger können sie dazu gezwungen werden. Farinac de Testib. qu. 54. n. 170. Carpzov d. def. 50. n. 4. Und dieses zwar nicht nur in peinlichen, sondern auch in Bürgerlichen Sachen. Barth. in Hodeg. For. c. 1. §. 38. lit. n. p. 157. in fin. Im Falle aber, da die Wahrheit anders nicht erhalten werden kan, vornehmlich im Beweisse einer Missethat, sind auch Eltern wider Kinder zum Zeugniß ablegen zuzulassen. Farinac d. qu. 54. n. 171. Carpzov P. III, C. 16. d. 50. n. 7. Wernher Sel. Obs. For. P. III, Obs. 86. Widriger Meynung aber ist Brunnemann ad l. 6. C. de testib. Ebendas ist auch zu sagen, wenn sie als Zeugen in Contracten gebraucht, und also von allen beyden Theilen angenommen sind, Barth. in Hodeg. For. c. 1. §. 38 lit. n. p. 158. oder wenn etwan ein Streit unter zweyen Söhnen entstehet, wegen vermuthlicher gleicher Affection. Brunnemann ad l. 6. C. de testib. n. 4. u. f. Barth c. l. Berger in Oecon. Jur. L. IV, tit. 24. th. 3. not. 8. p. 1050. Kinder hingegen sind in Sachen ihrer Eltern schlechterdings ungültige Zeugen, l. 9. de testib. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV, tit. 24. th. 3. p. 1040. und werden wider die Eltern, wenn sie auch wollen, nicht einmahl zum Zeugnisse zugelassen, l. 6. C. de testib. ibique Brunnemann; Wernher Sel. Obs. For. P. II, Obs. 445. wenn gleich die Wahrheit anders nicht zu haben. Brunnemann c. l. Widriger Meynung aber ist dennoch Wernher Sel. Obs. For. P. III, Obs. 86. Wider den Schwieger-Vater oder Eydam, Stieff = Vater und Stieff = Sohn, mag ebenfalls niemand gezwungen werden, Zeugniß zu geben, l. 4. de testib. Barth. in Hodeg. For. c. 1. §. 38. lit. n. p. 157. wo nicht die Anverwandschafft durch die Ehescheidung oder den Tod der anverwandten Person wiederum getrennet worden. Farinac de Testib. tit. 6. qu. 54. n. 32. Barth. c. l. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV, tit. 24. th. 3. not. 10. p. 1050. Wie denn auch wohl der Schwieger = Vater in Sachen, da der Eydam mehrere Litis = Consorten hat, zum Zeugniß ablegen gezwungen werden kan. Wernher Sel. Obs. For. P. I, Obs. 148. Berger. E. D. F. tit. 4. Obs. 1. n. 3. p. 715. Wenn sie es aber gutwillig thun wollen, werden sie ohne Unterscheid zugelassen. Barth c. l. Im Gegentheile können der Schwieger = Vater und Eydam vor einander gar wohl Zeugen seyn, weil es ihnen nirgends verboten wird. Berger in Oecon. Jur. c. l. Wernher Sel. Obs. For. P. V, Obs. 225. und in Supplem. Nov. ad eand. Obs. Widriger Meynung aber ist Farinac de Testib. qu. 54. n. 11. Daß aber auch weder der Vater noch der Schwieger-Vater, in einer Bürgerlichen Sache vor den Sohn oder Eydam als Zeuge zuzulassen sey, wenn auch gleich der daher entstehende Nutzen nicht gantz, sondern nur zum Theil oder durch eine richtige Folge auf die Kinder verfalle, vornehmlich aber in Sachen anderer, als etwan eines Collegii, dessen Mitglied der Sohn zu seyn scheinet, zeiget Barth in Hodeg. For. c. 1. § 38. lit. n. p. 156. So kan auch ein Eheweib vor ihren Ehemann nicht Zeuge seyn, weil dieses Zeugniß ein häußliches wäre, welches verboten ist. L. 3. C. de testib. Farinac d. qu. 54. n. 210. Carpzov. d. C. d. 51. n. 2. 3. Wernher Sel. Obs. For. P. VI, Obs. 469. Wider ihn aber wird dieselbe, wenn sie es gutwillig thun will, zwar zugelassen, aber nicht gezwungen. Anton Faber in Cod. Lib. IV, tit 15. def. 1. n. 4. Carpzov c. l. n. 4. und 5. Ausser in peinlichen Sachen. Farinac c. l. n. 227. Carpzov d. C. d. 52. Berger E. D. F. tit. 22. Obs. 1. not. 5. p. 178. Besiehe auch Anton Faber d. def. 1. n. 2. Allermeist wenn das Verbrechen von schwerem Beweise ist. Carpzov c. l. n. 3. Denn wenn die Wahrheit anders nicht zu haben, kan auch das Eheweib zum Zeugniß wider den Ehemann allerdings gezwungen werden. Farinac c. l. n. 220 Carpzov P. I, C. 16. d. 51. n. 7. u. f. Wie denn auch wohl eines Eheweibes Zeugniß zur Vertheidigung ihres Ehemannes in peinlichen Sachen zugelassen. Wernher Sel. Obs. For. P. IV, Obs. 153. Ein Ehemann hingegen kan vor sein

sein Eheweib wohl Zeuge seyn, wenn gleich nicht ein solcher, wider dessen Person und Aussage nichts einzuwenden. Brunnemann in Proc. Civ. c. 20. n. 10. Martini ad O. P. S. tit. 20. §. 2. n. 169. Mencken ad ff. tit. de testib. §. 12. Wiewohl, daß derselbe, vornehmlich in Sachen, zum Zeugniß ablegen vor das Eheweib nicht zuzulassen sey, Berger in Oecon. Jur. Lib. IV, tit. 24. th. 3. not. 13. p. 1051 und Wernher Sel. Obs. For. P. VI, Obs. 469. und P. IX, Obs. 69. darthun. So mag auch der Ehemann zum Zeugniß geben wider das Eheweib in Bürgerlichen Sachen nicht gezwungen werden. Berger E. D. F. tit. 12. Obs. 1. not. 5. p. 718. Ein anders ist es in peinlichen Sachen vornehmlich wenn die Wahrheit anders nicht zu haben ist. Carpzov P. I, C. 16. d. 52 n 2. Sonst aber ist der Ehemann in Sachen seines Eheweibes, daher er den Nießbrauch oder andere Vortheile zu hoffen hat, ein untüchtiger Zeuge. L. 10. ff. & C. de testib. Wernher Sel. Obs. For. P. IX, Obs. 69. Daher auch der Ehemann bey entstandenem Concurs der Gläubiger zu seinem Vermögen, wenn des Eheweibes Eingebrachtes zu beweisen, kein tauglicher Zeuge ist. Wernher Sel. Obs. For. P. X, Obs. 427. Brüder oder Schwestern vor Brüder oder Schwestern können Zeugniß ablegen, wenn nur dieses dreyes wegfällt, nehmlich die Väterliche Gewalt, die Gemeinschafft der Güter und die Beysammenwohnung in einem Hause. Anton Faber in Cod. Lib. IV, tit. 14. def. 24. n. 1. Carpzov P. I, C. 16. d. 53. n. 1. 2. Ja ein Bruder oder Schwester wird auch wider seinen Willen vor den Bruder oder Schwester Zeugniß abzulegen gezwungen. Rivinus ad O. P. S. tit. 22 En. 17. Barth in Hodeg. For. c. 1. §. 38. lit. n. p. 156. Widriger Meynung ist Farinac de testib. tit. 6. qu. 54. n. 14. welcher auch c. l. n. 114 lehret, daß ein Bruder vor den Bruder nicht einmahl zum Zeugniß geben zuzulassen sey, wenn die Sache von grosser Wichtigkeit und demselben allzu nachtheilig ist. Die übrigen Bluts-Freunde und Anverwandten belangend; so sind selbige, ob sie gleich vor einander zum Zeugniß geben zugelassen werden, doch nicht solche Zeugen, wider deren Person und Aussage nichts einzuwenden. Arg. c. 14. X. de præsumt. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV, tit. 24. th. 3. not. 11. p. 1051. So gar, daß, je näher einer dem Producenten oder Zeugen-Führer mit Verwandtschafft zugethan ist, desto schwächer desselben Zeugniß gehalten wird; also, daß es zum Erfüllungs-Eyde nicht zulanget, sondern nur den Reinigungs-Eyd würcket. Barth in Hodeg. For. c. 1. §. 38. lit. n. p. 156. Wiewohl das Zeugniß eines Bruders bisweilen zur Würckung des Erfüllungs-Eydes zureichend ist. Berger P. II, R. 106. Wider Brüder oder andere Bluts-Freunde ist es zwar vergönnt zu zeugen; es kan aber niemand dazu gezwungen werden, weil die Nothwendigkeit, Zeugniß zu geben, denen Seitwärts Verwandten Bluts-Freunden, bis auf den siebenden Grad der Bürgerlichen Berechnung erlassen ist. L. 4. de testib. Carpzov Lib. III, R. 89. n. 38. 39. Wernher Sel. Obs. For. P. VIII, Obs. 385, n. 1. Barth c. l. Rivinus ad O. P. S. tit. 22. En. 17. Es wird aber hiervon billig der Fall ausgenommen, da von der zu beweisenden Zusage der Ehe gehandelt wird. Wernher c. l. n. 2. 3. Besiehe auch Rivinus c. l. En. 18. Ob auch gleich zuvorher schon Brüder und andere Bluts-Freunde von der Ablegung des Zeugnisses entbunden worden; so werden sie dennoch, sie hernach dazu bereit seyn, auch wider Willen ihrer Brüder und Bluts-Freunde zugelassen. Welches Barth c. l. p. 157 mit einem Präjuditz bestärcket. Dahingegen kan ein sich erstlich zum Zeugniß ablegen freywillig und wohlbedächtig anbietender Bluts-Freund hernach nicht zurücke treten, und solches von sich ablehnen; noch viel weniger aber, wenn er sich vorher schon in eben dieser Sache ausser dem Processe als Zeugen hat verhören lassen. Barth c. l. In Absicht auf die Schwägerschafft kan zwar ein Eheweib wider ihres Ehemannes Schwester Zeuge seyn; aber wider ihren Willen kan die Ehefrau nicht gezwungen werden. Rivinus ad O. P. S. tit. 22. En. 19. Gleichwie hiernächst die häußlichen Zeugnisse ordentlicher Weise verboten sind, l. pen. de testib. L. 3. C. eod. ibique Dd. also werden auch keine Dienstboten, Knechte oder Mägde zu Zeugen wider ihre Herrschafften zugelassen. C. 24. X. de testib. Farinac de Testib. qu. 55. n. 135. Jedoch wenn so etwas zu beweisen, welches sonst durch niemanden, als durch Dienstboten oder Hausgenossen, bewiesen werden kan; so wird deren Glaubwürdigkeit um deswillen, weil sie Bröd-linge gewesen, nichts entzogen. L. 8. §. 6. C. de repud. Carpzov P. I. C. 16. d. 54. Wernher Sel. Obs. For. P. VI, Obs. 273. Ja denen Dienstboten, welche keinen gewissen und bestimmten Lohn haben, ist es so gar unverboten, Zeugen vor ihren Herrn zu seyn. Farinac d. qu. 55. n. 138. Carpzov d. def. 54. n. 9. Ferner kan ein Vormund in Sachen seines Pupillen, so lange die Vormundschafft währet, nicht Zeuge seyn. Farinac de testib. qu. 60. n. 272. Carpzov d. C. d. 57. n. 1. Berger E. D. F. tit. 22. Obs. 1. not. 1. p. 710. Gleicher Gestalt wird auch ein Curator in Sachen seines Minderjährigen oder einer Weibes-Person, als seiner Curandin, welcher er selbst Klägers Stelle vertritt, oder einen andern Actorn bestellt, zum Zeugniß geben nicht zugelassen. L. 10. C. de testib. Carpzov d. def. 57. n. 5. Berger c. l. Ja nicht einmahl nach geendigter Curatel. Berger c. l. Es müste denn die Wahrheit anders nicht zu erhalten seyn. Martini ad O. P. S. tit. 20. §. 21. n. 242. Berger c. l. p. 711. Wenn aber die Sache des Pupillen, des Minderjährigen oder der Curandin, im Gerichte durch einen, nicht vom Tutorn oder Curatorn, sondern vom Richter oder Mit-Vormunden deputirten Actorn getrieben wird; so hindert nichts, daß nicht dessen Zeugniß zuzulassen sey. Carpzov d. c. d. 58. Widriger Meynung aber ist Berger c. l. Kurtz, es können zwar in diesem Falle Vormünder oder Curatorn Zeugen seyn, aber doch nicht solche, wider deren Person und Aussage nichts einzuwenden. Brunnemann ad l. ult. de testib. n. 4. Ein Richter kan in der Sache, die vor ihm abgehandelt wird, nicht Zeugniß geben, weil es ungereimt seyn würde, daß einer in einerley Sache ein doppeltes Amt, nehmlich

sich des Richters und auch des Zeugens seines, zugleich verwalten solte. Felin in c. 28. n. 6. X. de testib. Carpzov P. I, c. 16. def. 61. n. 1. Wenn aber die Sache geendiget, und der Streit entschieden ist; so wird der Richter als Zeuge zugelassen; ja er kan so gar gezwungen werden, über dasjenige zu zeugen, was den Proceß anbelanget. Wenn aber das Zeugniß über das, was die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit seines Urtheils betrifft, abzugeben; so wird der Richter keinesweges zum Zeugnisse zugelassen. Farinac. de testib. qu. 60. n. 93. Carpzov d. def. 61. n. 2 u. f. Auf eben diese Weise sind auch Commissarien, die der ordentlichen Richter Stelle vertreten, keine tüchtigen Zeugen. Carpzov Lib. III, R. 90. n. 1. Wenn aber die Commission geendiget ist; so ist der Commissarius, auch nur auf einer Parthey Anhalten, verbunden, über das, was vor der Commission vorgegangen und abgehandelt worden, Zeugniß abzulegen. Carpzov de R. 90. n. 8. Berger Resolut. *Lauterbach.* tit. de testib. ad verba: *huic necessitas remittitur*, und P. II, supplem. ad E. D F. tit. 21. §. 10. p. 513. Wernher Sel. Obs. For. P. I, Obs. 301. Jedoch wird ihm auch nicht anders Glaube beygemessen, als wenn der gehörige Zeugen-Eyd von ihm geleistet worden. Carpzov d. R. 90. n. 9. Ja es kan auch ein Commissarius so gar Zeit währender Commission gezwungen werden, Zeugniß zu geben; jedoch nur über fremde That-Handlungen, nicht aber auch über seine eigene. Berger E. D. F. tit. 22. Obs. 1. not. 9. p. 725. Aber über das, was die Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit seines Bescheides betrifft, ist er kein tüchtiger Zeuge; sondern er wird alsdenn von der Zeugniß-Gebung abgewiesen. Carpzov d. R. 90. n. 6 und 7. Berger P. II, supplem. ad E. D. F. c. l. Aus gleichem Grunde kan auch ein Notarius, obgleich denselben nirgends verboten ist, in einer Sache, in der er als Notarius gebraucht worden, Zeugniß zu geben, und er daher allerdings vor einen rechtmässigen Zeugen zu halten, gleichwohl, wenn das, was vor ihm als Notario vorgegangen angefochten wird, keinesweges zum Zeugniß geben gezwungen werden. Carpzov P. I, C. 16. d. 63. Das Zeugniß der Unterthanen in Sachen ihrer Herrschafften ist, wie schon im vorhergehenden erinnert worden, ebenfalls ungültig. L. 6. de test. Modestin Pistor Vol. I, Consil. 7. n. 25. Aus Observantz des heutigen Gerichts-Brauchs aber werden Unterthanen in Sachen ihrer Herrschafften gleichwohl als Zeugen zugelassen, wenn und nachdem sie nur zuvorher, so viel diesen Punct anbelangt, ihrer Pflicht erlassen worden, mit welcher sie sonst ihrer Herrschafft verbunden seyn; allermeist, wenn die Wahrheit anders nicht zu haben ist. Modestin Pistor c. l. n. 26. Carpzov d. C. d. 64. Jedennoch aber halten es andere nicht einmahl vor nöthig, daß dem Unterthanen allererst der Eyd erlassen werde, weil, wenn ihm gleich der Eyd erlassen ist, dem ohngeachtet nicht die Furcht vor der Macht und Gnade des Obern wegfällt, welche sonst so viel würcket, daß die Unterthanen nicht vor solche Zeugen geholten werden, wider deren Personen und Aussage nichts mit Bestande einzuwenden, wie unter andern Berger in Resolut. *Lauterbach.* tit. de testib. ad verba: *modo dominus.* und Huber in Prælect. ad ff. tit. eod. §. 3. anzeigen. In seiner eigenen Sache, das ist, aus welcher jemand einen Nutzen und Vortheil zu erlangen, hoffet, oder aber einigen Schaden befürchtet, L. 1. §. 1. quând. appell. wenn gleich nur zufälliger Weise, c. 40. X. de testib. wird derselbe nicht als Zeuge zugelassen. L. 10. ff. & C. de testib. Berger E. D. F. tit. 22. Obs. 1. not. 6. p. 719. Daher wird auch absonderlich ein Abemiether und Pachter in Sachen seines Vermiethers und Verpachters zum Zeugniß geben nicht zugelassen. Berger c. l. Daher ist ferner ein Verkäuffer vor den Käuffer in Sachen die ihm von selbigen verkauffte Dinge betreffend, und wenn er ihm zu der Gewehr gehalten ist, kein tüchtiger Zeuge. Carpzov P. I, C. 16. d. 68. Wernher Sel. Obs. For. P. II, Obs. 371. Wenn aber dem Verkäuffer die Nothwendigkeit, die Gewehr zu prästiren ein Pact oder Gedinge erlassen worden; so kan derselbe von dem Zeugniß keinesweges abgewiesen werden. Wernher d. Obs. 371. n. 2. Eben ein so untüchtiger Zeuge ist auch der Schuldner in einer Sache, die den Bürgen als Bürgen betrifft. Wernher Sel. Obs. For. P. II, Obs. 379. So kan auch der Schuldner vor den Gläubiger kein gültiges Zeugniß ablegen. Farinac de testib. qu. 60. n. 321. Carpzov d. C. d. 67. n. 6. Der Gläubiger aber ist ein tüchtiger Zeuge in Sachen seines Schuldners. Farinac c. l. n. 316. Carpzov d. def. 67. n. 1 u. f. Ein Mitglied einer gantzen Gemeinde wird zwar zum Zeugnisse vor seine Gemeinde zugelassen, Felin in c. 6. n. 1. X. de testib. so ferne nehmlich von dem Nutzen und Vortheil der gantzen Gemeinde gehandelt wird. Carpzov P. III, C. 16. d. 65. n. 1 u. f. Berger E. D. F. tit. 22. Obs. 1. not. 6. p. 719. Wiewohl er gleichwohl nicht als ein solcher anzusehen, wider dessen Person und Aussage nichts einzuwenden. Mev. P. II, dec. 86. Berger c. l. Ueber dasjenige aber, was derer einzelen Mitglieder Nutzen und Vortheil anbetrifft, nehmlich wenn vom Recht zu hüten und zu weiden, zu fischen ꝛc. gehandelt wird, werden die einzeln Mitglieder der Gemeinde zum Zeugniß geben keinesweges zugelassen. Carpzov d. def. 65. n. 6. Handwercks-Gesellen aber werden vor ihr Handwerck oder vor ihre Zunfft und Innung zugelassen. Barth in Hodeg. For. c. 1. §. 38. lit. n. p. 156. Jedoch mögen die Mitglieder einer Gemeinde nicht gezwungen werden, wider die Gemeinde, zu welcher sie gehören, zu zeugen; es wäre denn, daß die Wahrheit anders nicht zu haben. Carpzov Lib. III, R. 93. Berger c. l. und in Oecon. Jur. Lib. IV, tit. 24. th. 3. not. 5. p. 1049. Wobey denn besonders die Cautel zu recommendiren, daß der Wieder-Parth der Gemeinde oder dem Collegio über die Klage oder über die Exception den Eyd deferire, und hernach, wo etwan durch drey oder mehrere aus derselben Gemeinde oder Collegio zu schwören seyn solte, vornehmlich diejenigen darzu ernennen, welche er sonst als Zeugen gebrauchen wollen. Berger P. I, Supplem ad E. D. F. tit. 22. §. 2. p. 167 u. f. Derjenige, welcher gleich in Ansehung eines Litis-Consorten zum

Zeugniß geben untüchtig ist, muß nichts desto weniger, was die übrigen Consorten anlangt, zugelassen werden; ausgenommen auf den Fall, wo etwan aus dergleichen Zeugniß ein gemeinschafftlicher Nutzen entsteht. Berger E. D. F. tit. 22 Obs. 1. not. 6. p. 720. Wernher Sel. Obs. For. P. I, Obs. 148. Daher mag auch ferner der Anweisende wider den Angewiesenen zu zeugen nicht gezwungen werden; und daß also folglich, wenn gleich die geschehene Cession oder Anweisung von dem Fiscale nach Anleitung des Anastasischen Gesetzes angefochten werden wolte, der Cedent oder Anweisende zum Zeugniß geben nicht gehalten sey, bestärcket Berger c. l. n. 5. p. 719 mit einem rechtlichen Präjudiz. Im übrigen sind auch die ausser der Ehe erzeugten und natürlichen Kinder von dem Zeugniß geben nicht abzuweisen; weil die sich blos auf eine That-Handlung gründende Ehrlosigkeit, womit die unehelich gebohrnen Kinder behafftet zu seyn scheinen, niemanden vom Zeugniß geben ausschliest, sondern allein die von denen Rechten und Gesetzen auferlegte Ehrlosigkeit. l. 3. §. 5. de testib. Anton Faber in Cod. Lib. IV, tit. 15. def. 45. n. 1. Carpzov d. C. d. 71. Jedennoch aber kan eine jedwede Sache gar wohl auch durch sonst untüchtige Zeugen bewiesen werden, wenn die Wahrheit anders nicht zu haben ist. Mascard de Probat. Vol. I. Concl. 124. n. 48. Carpzov de C. d. 54. n. 7. Wernher Sel. Obs. For. P. V. Obs. 56. Daß aber die Wahrheit anders nicht erhalten werden könne, ist nicht also zu verstehen, daß oder weil etwan keine andere Zeugen bey der zu beweisenden Handlung mit zugegen gewesen; sondern es wird alsdenn erst gesagt, daß die Wahrheit anders nicht erhalten werden könne, wenn das Geschäffte, von dessen Beweise gehandelt wird, seiner Natur nach, etwas schwer zu beweisen, das heist, wenn es ein solches ist, daß entweder in Ansehung des Orts oder der Zeit wahrscheinlicher massen andere tüchtige Zeugen zu dessen Vollbringung nicht wohl haben kommen können, c. ult. X. de testib. cogend. c. 5. X. de probat. l. 8. §. 6. C. de repud. Carpzov P. I, C. 16. d. 73. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV, tit. 24. th. 3. not. 18. p. 1053. Ferner werden auch sonst zwar untüchtige Zeugen in peinlichen Sachen, oder zur Defension eines Inquisiten oder Peinlich-Angeklagten zugelassen, arg. l. 5. de poen. Peinl. Gerichts-Ordn. art. 47. Berger c. l. Desgleichen wenn etwan von Vermeidung einer noch vorhabenden Sünde und Verbrechens gehandelt wird, z. E. in Sachen der Bluts-Freundschafft die Ehe zu verhindern, damit die Blut-Schande vermieden werde c. 3. R. qui matr. accus. Berger c. l. wie nicht weniger bey dem Rechte der Retorsion, wo nicht eine besonders erhebliche Ursache der Remotion, als z. E. Feindschafft, u. d. g. am Tag liegt, l. 17. c. de. testib. Berger c. l. und endlich nach der Natur und Beschaffenheit des Verbrechens, oder des vorhabenden Geschäffte, als z. E. in dem Laster des Hochverraths, oder der verletzten Majestät. arg. l. 10. pr. & §. 1. de quæst. Berger c. l. Wie viel aber alsdenn solchen sonst zwar verwerflichen oder untüchtigen Zeugen gleichwohl noch Glauben beyzumessen sey, beruhet auf dem richterlichen Ermessen. l. 3. pr. & §. 2. de testib. Berger c. l. So *viel aber die Zeugen in ihrer eigenen Sache anbelangt; so sind dieselbigen auch alsdenn nicht ein*mahl zuzulassen und anzunehmen, wo gleich die Wahrheit anders nicht zu haben ist. Wernher Sel. Obs. For. P. VI, Obs. 416. Ueberhaupt ist bey der Materie der zu admittirenden und zuzulassenden oder abzuweisenden und nicht zuzulassenden Zeugen zu mercken, daß deshalber vornehmlich darauf pflegt gesehen zu werden, 1) ob einer durch irgend ein Gesetze vom Zeugniß geben ausgeschlossen und ihm dasselbe verboten sey; 2) ob er ein Domestique oder Hausgenosse sey; 3) ob er von der Zeugniß-Ablegung einigen Vortheil zu hoffen habe, oder ihm sonst daran gelegen sey; 4) ob ihm etwan eine besondere Freundschafft und Zuneigung oder Pflichtmäßige Ehrerbietung gegen den Zeugen-Führer daran hinderlich sey. Carpzov Lib. III, Responf. 89. n. 1. u. f. Bertoch in Prom. Jur. Vol. II, v. *Testis* §. 1. 37.

Die alten Römer anbelangend; so musten bey selbigen die Zeugen freye, ehrliche und unberüchtigte Leute seyn, wenn sie ausser der Tortur zeugen solten; daher denn aufs fleißigste pflegte nachgefraget zu werden, ob einer ein Decurio oder Plebejus wäre, ob er ein ehrliches und unsträfliches Leben führte, ob er reich oder arm wäre, ob er aus Gewinn-Begierde etwas thäte, ob er ein Feind oder Freund dessen wäre, wider den er zeugen solte, und was dergleichen mehr war. Und wenn sich denn nichts fand, so ihn verwerflich machen konnte, muste er schwören, daß er nichts, was er wisse, verschweigen, noch auch etwas anders, als er es wisse, aussagen wolte. Und wenn er alsdenn befragt wurde, geschahe es z. E. mit den Worten: Tite Semproni, quaero de te, arbitrerisne, C. Longinum consulem in tempore pugnam iniisse? Worauf er denn, wenn er solches bejahet, antwortete: Arbitror, wie hingegen, wenn er es verneinete: Non arbitror. Welches aber nicht etwann nur ein zweiffelhafftes Meynen, sondern auch das, so einer selbst gehöret und gesehen, bedeutete. Wenn nun ein solcher Zeuge freywillig und vor Gerichte erschiene; so hieß er ein *testis voluntarius*, ein gut- oder freywilliger Zeuge. Wenn aber ein Kläger vermöge der Gesetze einen solchen zum Zeugen wider dessen Willen aufruffte, hieß er ein *Testis invitus*, oder ein gezwungener und nothwendiger Zeuge. Und wo er alsdenn nicht erscheinen, oder sein Zeugniß ablegen wolte; so verfuhr der Kläger mit ihm nach dem Lege XII. Tabb. allwo deshalber folgende Verordnung zu befinden: Cui testimonium defuerit, is tertiis diebus ob portum obvagulatum ito; welches von einigen also erkläret wird: Si quis, cui testimonium denunciatum sit, ipsum testimonium deseruerit, tum ad aedes ejus ad dicendum convicium ito; weil das Wort portus so viel, als domus obvagulare aber so viel, als convicium dicere nach des Festus davon gegebenen Erklärung heisset. Gleichwie aber insgemein und ordentlicher Weise einer, der eines Zeugen benöthiget war, solchen vorher um solchen Dienst ersuchte; also hieß ein solcher hernach ein *Testis alligatus*, oder ein gebundener Zeuge, wenn

wenn er zu zeugen versprochen hatte, und konnte er sich dessen sodann keinesweges wieder entziehen. Zedérichs Schul-Lex. v. *Testes*. Jedoch wurden gleichwohl auch schon bey den Römern vermöge des Legis Juliæ de Judiciis Publicis von der Nothwendigkeit, ein Zeugniß zu geben, absonderlich folgende Personen befreyet, nehmlich der Eydam oder Schwieger-Sohn, der Schwieger-Vater, der Stieff-Vater, der Stieff-Sohn, des Bruders oder der Schwester-Söhne, und deren Enckel, ingleichen die Freygelassenen und deren Patrone. l. 4. ff. de testib. Heineccius in Synt. Ant. Rom. ad Instit. Lib. IV, tit. 18. §. 26. Abwesende Zeugen aber mochten ihr Zeugniß auch schrifftlich übergeben. Heineccius c. l. von demjenigen aber, was besonders bey den Römern von der Beschaffenheit und nöthigen Anzahl derer bey Errichtung eines Testaments zu gebrauchenden Zeugen üblich gewesen, ist bey dem Worte: Testament, im XLII Bande, p. 1204 u. ff. und Testament (zierliches) ebend. p. 1373 u. ff. nachzusehen.

Betrachten wir nunmehr die Zeugen, und deren nöthige Eigenschafften.

(2) Nach dem Canonischen oder Geistlichen Kirchen-Rechte;

So ist zuförderst zu wissen, daß nach Vollführtem Beweise und Gegen-Beweise durch Zeugen, denen Partheyen frey stehet, über die von ihnen geschehene Aussage und deren Gültig- oder Ungültigkeit rechtlich zu verfahren. Und dafern sich etwan in Ansehung derer dazu gebrauchten Zeugen, so wohl vor ihre Person, als ihre Aussage einige Unrichtigkeit eräugnen solte; so giebet auch deswegen das Canonische Recht einige Mittel an die Hand, wie sich ein Richter daraus wickeln könne. Es äussert sich aber dasselbe auf unterschiedene Art. 1) Wenn von beyden Partheyen Zeugen produciret werden, die sich einander widersprechen. Wenn der Kläger durch zwey Zeugen, der Beklagte aber nur durch einen oder zur Helffte bewiesen hat; so muß mehr vor den ersten gesprochen werden, absonderlich wenn er noch überdieses den Erfüllungs-Eyd geleistet hat. Man giebet zwar insgemein hier unterschiedene Regeln, welche Farinac de Testibus Lib. III, Tit. 7. qu. 5. zusammen getragen hat, worauf man sich aber wenig verlassen kan. Es ist derowegen am allerbesten, wenn ein Richter auf die Beschaffenheit und Umstände derer Zeugen siehet, welches auch der Pabst im C. 32. X. de testib. haben will. Nun meynet zwar Farinac und andere, daß mit auf den Adel, Reichthum und andere dergleichen Umstände gesehen werden müsse, andere aber glauben, daß dieses alles wohl wenig zur Sache thut, sondern daß ein Richter vielmehr auf dasjenige Acht haben müsse, was den meisten Glauben verursachet. Zu diesem aber thut weder der vornehme Stand, Reichthum, Armuth ꝛc. etwas, sondern vielmehr die Aufführung und Lebensart eines Menschen. Denn es kan einer reich, und vornehm, oder auch arm und geringen Standes, und dennoch bey diesem allen eben so wohl ein ehrlicher Mann, als ein Schelm seyn. Es muß derowegen ein Richter hauptsächlich auf die Aussage derer Zeugen sehen, welche mit der Wahrheit und andern bey der Sache vorkommenden Umständen am meisten übereinkommt. Kan man aber nicht sehen, welche Aussage der Wahrheit am nächsten kommt, so meynet der Pabst im c. 3. X. de probat. Daß man denen Zeugen des Beklagten am allermeisten Glauben zuschreiben müsse, weil die Rechte geneigter wären, einen zu absolviren, als zu condemniren; welchem auch das Römische Recht beypflichtet. l. 38. ff. de re judic. l. 10. ff. d. inoff. testam. l. 47. ff. de obligat. & Action. Ueberdieses muß auch die streitige Sache selbsten nicht ausser Augen gesetzet werden. Denn etliche Sachen haben eine besondere Begünstigung in den Rechten; also daß im Zweiffel, das ist, wenn der Beweiß der beyden Partheyen gleich ist, vor dieselben muß gesprochen werden, l. 38. ff. d. Re judicat. l. 24. ff. d. Manumiss. l. 1. pr. ff. sol. matrim. l. 4. ff. d. inoff. testam. c. 3. X. de probat. Dahin gehören 1) Ehe-Sachen, c. 6. X. eod. 2) Sachen, so die Freyheit, 3) Kirchen und milde Stifftungen, 4) den Fiscum, 5) die Alimenten, 6) Begräbnisse, 7) den Mahl-Schatz, 8) elende Personen, 9) Testamente und dergleichen betreffen. 11) Eräugnet sich zuweilen ein Widerspruch zwischen denen Zeugen und Documenten, bey welchen ohne Zweifel die Regul statt findet, daß die Documente eben so gut beweisen, als Zeugen. l. 15. C. de fid. instrum. Jedoch muß auch hier auf die Beschaffenheit der streitigen Sache gesehen werden. Denn es ist ausser Zweiffel, daß bisweilen denen Zeugen, bisweilen aber denen Documenten mehr muß geglaubet werden. Also werden schrifftliche Urkunden denen Zeugen vorgezogen 1) in Sachen, die vor sehr langer Zeit vorgegangen seyn, 2) in solchen Geschäfften, welche insgemein zu Papier gebracht werden. Hierher gehören die Privilegien, welche insgemein durch ein Diploma ertheilet werden, Lehn-Sachen, Testamente ꝛc. 3) Lässet zuweilen die Natur und Beschaffenheit des Processes nichts anders, als Briefliche Urkunden zu. Also hat der Executivische oder Hülffs-Proceß nicht statt, es kan sich denn der Kläger auf klare Briefe und Siegel gründen. 4) In solchen Dingen, deren Umstände leicht pflegen vergessen zu werden, z. E. Wenn das Alter muß bewiesen werden. 5) Wenn einer seine eigene Hand-Schrifft, worinnen er z. E. bekannt hat, daß er dem Titius als ein Darlehn 100 Rthl. schuldig sey, verwirft. In welchem Falle er nicht kan gehöret werden, er habe denn solche Briefliche Urkunden in Händen, woraus er das Gegentheil erweisen kan. Zu Zeiten aber können Briefliche Urkunden durch die Aussage der Zeugen angefochten und entkräftet werden, z. E. wenn ein Instrument als falsch verworffen wird, so kan dieses auch durch Zeugen geschehen; Oder wenn der Inhalt des Instruments angefochten wird, absonderlich wenn dasselbe von einem Notario verfertiget und denen Zeugen nicht vorgelesen, noch erkläret worden ist; Oder wenn sie das Instrument selbst unterschrieben haben, und nunmehr aussagen, daß die Sache nicht so wäre abgehandelt worden, wie in dem Instrumente enthalten wäre. Sonst ist hierbey noch zu gedencken, daß, wenn beyde Partheyen durch Briefliche Urkunden

kunden den Beweiß führen, und diese einander widersprechen, sie alle beyde nichts beweisen. l. 14. C. de fid. instrum. Jedoch muß man sehen, ob sie einander widersprechen, oder ob nur eines dem andern von seiner Gültigkeit etwas entziehet, welches letzte im Zweifel am meisten gemuthmasset wird. Es kan aber dieses alles aus den Umständen der Sache am allerbesten beurtheilet werden. Denn der Beweiß ist an und vor sich selbst zweyerley, entweder ein künstlicher, oder ungekünstelter. Jener wird aus der Beschaffenheit und aus den Umständen einer Sache genommen, dessen Natur aus dem Quintilian, Seneca und andern am allerbesten kan erkannt werden. Und wäre zu wünschen, daß derselbe noch heutiges Tages in unsern Gerichten statt fände, wie Thomasius in Diss. de præsumtione allodialitatis vorstellet. Der ungekünstelte geschiehet durch Zeugen, Briefliche Urkunden, eigenes Geständniß, und durch Eyde. Allhier aber bleiben wir nur bey derjenigen Art des Beweises stehen, welcher durch Zeugen vollführet wird. Die Zeugen selbst aber sind, wie schon im Vorhergehenden angemercket worden, nichts anders, als Personen, die glaubwürdig sind, und welche man zu dem Ende, vorstellet, daß sie von demjenigen, was man erweisen will, dem Richter Glauben machen sollen. Es wird derowegen vor allen Dingen erfordert, daß sie glaubwürdig, das ist, also beschaffen seyn, daß wider dieselben nichts erhebliches eingewandt werden kan. Daraus fliesset, daß etliche Zeugen gantz und gar verwerfflich seyn, etliche aber nur gewisser massen, oder in Absicht auf gewisse Personen und Sachen. Die ersten beweisen gar nichts, und wenn man es bald vom Anfange weiß, werden sie nicht einmahl zur Aussage gelassen. Wann derowegen der Gegenpart wider das Zeugen-Verhör protestiret, und so gleich die Untüchtigkeit derselben beweisen will; so muß er allerdings gehöret werden. Widrigenfalls stehet ihm das Rechts-Mittel der Appellation offen. c. 7. X. d. testib. Es können aber überhaupt als Zeugen gar nicht solche Personen zugelassen werden, die entweder ihren rechten Verstand nicht haben, oder eines solchen Sinnes beraubet seyn, durch welchen die Wahrheit einer Sache muß erkannt werden. Also kan, wie oben schon erinnert worden, ein Blinder in Sachen, die durch das Gesichte, oder ein Tauber in Dingen, die durch das Gehör begriffen werden, nicht Zeuge seyn. Ausser diesen werden in dem Canonischen Rechte noch besonders als Zeugen verworffen, 1) die Ketzer wider einen Orthodoxen. c. 1. X. de hæretic. Welches aber in Ansehung derer dreyen Religionen in Deutschland nicht statt findet. Aus eben diesem Grunde kan kein Jude oder Heyde wider einen Christen als Zeuge produciret werden. l. 21. C. d. hæret. *Nov.* 45. c. 1 & 26. c. 2. qu. 7. c. 21. X. de testib. Es ist aber ungereimt, und sichet man gar deutlich, daß man den Theologischen Glauben mit dem Juristischen vermischet, welche doch gar sehr von einander unterschieden seyn, wie davon in Thomasii Diss. de Fide Juridico ein mehrers nachzulesen. 2) Die im Kirchen-Banne stehen. c. 8. de Sent. excom. in 6to deßwegen findet man auch, daß in denen Catholischen Gerichten bey dem Zeugen-Verhör unter andern auch ein besonders Frag-Stücke auf diese Art formiret wird: Ob Zeuge mit einer Kirchen-Censur oder dem Banne beleget sey? Doch lässet man diese zu, wenn sie a) so lange von dem Banne loßgesprochen werden, bis sie ihr Zeugniß abgeleget haben, c. 38. in fin. d. testib. b) Wider die Ketzer c. 5. de hæret. in 6to. c) Wenn ihnen diese Exception nicht ist opponiret worden. Es kan aber dieses in denen Protestantischen Gerichten nicht statt finden. 3) Die sich haben bestechen lassen. c. 9. X. de testib. 4) Die Meineydigen. c. 18. C. 6 q. 1. Und zwar ist dieser Zeugniß nicht nur alleine null und nichtig, sondern sie werden auch über dieses mit geistlichen und weltlichen Straffen beleget, und müssen der Gegenpart allen daraus gewachsenen Schaden ersetzen. 5) Die wegen eines begangenen Verbrechens angeklaget seyn. c. ult. X. de testib. Und zwar verstehet das Canonische Recht dieses nicht nur von den eigentlich so genannten Verbrechen, sondern auch von denen, wodurch eine Tod-Sünde ist begangen worden, so lange sie nicht Busse gethan haben. c. 54. X. de testib. Weil nun auch derjenige eine Tod-Sünde begehet, welcher sich nicht ordentlich des Abendmahles bedienet; so ist dahero ohne Zweifel das Frag-Stücke entstanden: Ob Zeuge sich fleißig zum Heiligen Abendmahl halte und wenn er zuletzt hingegangen? desgleichen, ob er sich fleißig zum göttlichen Worte einfinde, und in die Kirche gehe? 6) Eine Laye wieder einen Geistlichen in peinlichen Sachen. c. 14. X. de testib. c. 39. C. 2. qu. 7. Sonsten konnte auch 7) keine Weibes-Person als Zeuge produciret werden. c. 17. C. 33. qu. 5. Denn der Heilige Vater Augustinus war dem Weiblichen Geschlechte so feind, daß er meynete, sie wären nicht einmahl das Ebenbild Gottes. c. 19. C. 33. qu. 5. Nachgehends aber wurden sie doch in Bürgerlichen, nicht aber in peinlichen Sachen zugelassen. c. 10. X. de V. S. c. 3. C. 33. X. de testib. Aber bey denen Protestanten sind sie auch von diesen nicht ausgeschlossen. Carpzov in Prax. Crim. q. 114. n. 39 u. ff. 8) Kan einer nicht Zeuge seyn, in seiner eigenen Sache. c. 1. *segq.* C. 4. qu. 4. Doch wird auch dieses verstattet, a) in der so genannten Denunciatione evangelica c. 4. X. d. testib. und b) kan ein Geistlicher Zeuge seyn in Sachen, die seine eigene Kirche betreffen c. 6. und 12. X. eod. 9.) Die zu einer Familie gehören. c. 24. X. eod. Also werden Eltern vor ihre Kinder nicht zugelassen; es müsse denn seyn, daß man die Wahrheit anders nicht erfahren könnte. 10) Werden auch als Zeugen verworffen, die Anwälde, Schieds-Leute u. d. g. Welches auch in unterschiedenen Proceß-Ordnungen beybehalten worden ist. Martini ad Proc. Sax. Tit. XX. §. 2. n. 218 u. ff. doch muß dieses nur von denen Sachen verstanden werden, worinnen sie als Procuratoren oder Anwälde u. d. g. sind bedient gewesen. Wenn demnach ein völliger Beweiß geführet werden soll; so muß man wenigstens zwey Zeugen haben. c. 5 & 10. c. 23. X. de testib. Doch meynet der Pabst c. 23. X. eod. daß nach dem Canonischen Rechte in gewissen Sachen mehr,

als zwey Zeugen, erfordert würden, welche **Wiestner** in J. J. Can. tit. de testib. n. 67 u. ff. erzehlet. Ein Zeuge also machet ordentlicher Weise keinen völligen Beweiß. c. 23. X. d. testib. Aber es leidet auch dieses zu Zeiten seinen Abfall, wie **Horn** in seiner Diss. de Probatione plena per unum testem mit mehrerm ausführet. Denn also prätendiret 1) der Pabst, daß man seiner Aussage völligen Glauben geben müsse c. 28 in f. eod. Welches Privilegium auch allen Geistlichen in Ansehen ihres Amtes zukommet. Z. E. wenn sie ein Zeugniß ablegen, wegen empfangener Tauffe, geschehener Trauung, Begräbniß, Kirchen-Busse ꝛc. ꝛc. **Horn** c. l. C. II. §. 7 u. ff. Und zwar hat dieses nicht alleine bey den Geistlichen, sondern auch bey allen denen statt, welche in öffentlichen Ehren-Aemtern stehen. Also giebet die Aussage des Richters einen völligen Beweiß in denenjenigen Dingen, welche in seinen Gerichten vorgegangen seyn, und sein richterliches Amt betreffen, also daß nicht einmahl ein Eyd von ihm gefordert wird. **Carpzov** P. I. C. 16. d. 27. und P. III. C. 3. d. 12. n. 5 u. ff. doch will der Pabst dieses so schlechterdings nicht gelten lassen. c. 11. X. de probat. Es wird derowegen 1) in denen Actibus contentioſæ jurisdictionis oder in Partey- und Proceß-Sachen erfordert, daß er durch einen geschwornen Actuarium oder eine andere Gerichts-Person das Protocoll habe führen lassen; dahero ist auch die Rechts-Regel entstanden, daß ein Richter ausser denen Acten keinen Glauben habe, c. 16. X. de testib. 2) Wenn derowegen ein Richter aus denen Acten ein Zeugniß giebet, und dieses mit dem Gerichts-Siegel besiegelt ist; so wird demselben so lange geglaubet, biß das Gegentheil ist erwiesen worden. 3) In denen Actibus voluntariæ jurisdictionis, das heist, in Dingen, die an kein gewisses Gerichte gebunden sind, sondern ohne Unterscheid vor allen und jeden Gerichten abgehandelt werden mögen, wird das Zeugniß des Richters alleine nicht zugelassen, c. 28. X. eod. es müsten denn nach der Meynung **Carpzovs** in cit. def. 27. Schöppen dabey gewesen seyn. 4) Ist auch wegen der Umstände und Beschaffenheit der Sache zu Zeiten ein Zeuge genung. Dahin gehöret nach dem Canonischen Rechte, wenn man sich sonsten einer grossen Sünde zu befürchten hat, z. E. einer Blut-Schande. c. 12. X. de testib. Welches auch der Pabst so gar in diesem Falle zulässet, wenn z. E. einer saget, er habe sich mit dem Mädgen, welches sein Bruder heyrathen will, fleischlich vermischet gehabt. c. 12. X. de sponsal. Woraus man siehet, 1) daß einem Zeugen, 2) der seine eigene Schande bekennet, 3) ohne Eyd, 4) zum Präjuditz eines Dritten geglaubet wird, wenn er es 5) in geheim dem geistlichen Richter offenbaret. Welches aber wohl in denen Protestantischen Gerichten nicht angenommen seyn kan. Sonsten ist auch in allen denjenigen Fällen ein Zeuge genug, wo kein völliger Beweiß erfordert wird. **Horn** l. c. C. 3. **Fleischers** Einleitung zum Geistlichen Rechte Lib. III. c. 14. §. 7 u. ff. Was aber ausser dem sonst noch in Ansehung der Zeugen-Fürstellung, deren Vereydung, Abhörung und Aussage, u. s. w. aus dem Canonischen Rechte anzumercken, davon ist in denen folgenden Artickeln am gehörigen Orte nachzusehen.

Was hiernächst die Beschaffenheit der Zeugen und deren nützlichen Gebrauch

(3) In peinlichen Sachen

anbelanget; so ist bekannten Rechtens, daß ein Uebelthäter, wenn er durch zweyer Zeugen Aussage wegen begangener Missethat überwiesen wird, ohne dessen Bekenntniß verdammt und verurtheilet werden kan. Dannenhero hat nun bey anhaltenden Abläugnen eines Delinquenten die Obrigkeit möglichster massen dahin zu sehen, daß der Inquisite der Unwahrheit und wegen begangener Uebelthat, mittelst Einhohlung eydlicher Erfahrung oder Kundschafft, überwiesen werden möge. Sintemahl diejenige Obrigkeit einen sehr heßlichen Fehler begehet, welche mit dem Uebelthäter gleich zur Folter und peinlichen Frage eilet, die ordentlichen Rechts-Mittel aber ausser Acht lässet. In dieser Materie aber, ehe und bevor von der Praxi und Formul, wie die Zeugen abzuhören seyn, Andeutung geschehe, wolle man belieben, etliche Puncte in genaue Obacht zu ziehen. Erstlich, daß in Peinlichen Sachen die Beweisung gantz vollständig, ja klärer, als das Mittags-Licht, erscheinen müsse, wenn man zur Verurtheilung eines Uebelthäters schreiten wolle. L. fin. C. de Probat. Die vollständige Beweisung aber wird durch zwey ehrliche untadelhaffte Zeugen, so von eigenem wahren Wissen zeugen, erhoben. **Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung** art. 67. Also zwar, daß durch einen eintzigen Zeugen, wenn er gleich von höchster Auctorität wäre, in peinlichen Sachen keine vollständige Beweisung erzwungen werden kan.

Denn obzwar in einigen Fällen mehrere, als 2 Zeugen, erfordert werden, als da eine Sache zu beweisen wäre, welches die Rechtliche Vermuthung wieder sich hätte, **Mascard** de Probat. Vol. 3. Conclus. 1221. **Zieritz** ad *Constit. Crimin.* art. 67. vers. *Aut tribus*; So findet man doch nirgends, daß zu Beweisung einer Sache nur ein Zeuge alleine, absonderlich zu Verdammung eines Uebelthäters, genug sey. L. 23. C. de testibus. Ja so gar in geringen, und mit keiner Leibes-Strafe zu belegen stehenden Uebelthaten ist ein eintziger Zeuge, auch bey Einlauffung vernünfftiger starcker Muthmassungen, zu Verfäll- und Verdammung eines Uebelthäters nicht gnugsam; alldieweil durch die Landes-Verweisungen, Gefängniß-Straffen u. d. g. eine Ehrlosigkeit und Infamie denen Abgestraften zuwächst, da doch die Ehre und das Leben in gleichem Stande und Werthe billig geschätzet wird. Siehe **Oldekop** Dec. 3. qu. 8. per tot. wider **Carpzoven** in Pract. Crim. P. III. qu. 114. n. 52. u. 53. allwo derselbe lehret, daß in dergleichen Fall einem Uebelthäter, der Reinigungs-Eyd zuerkannt werden könne; da aber der Uebelthäter das Jurament abzulegen sich weigern solte, daß auf solchen Fall ein unverwerflicher Zeuge, mit Einlauffung erheblicher Muthmassung, gnugsam sey, einen in obangedeuteten Fällen zu verdammen. **Brunnemann** aber vermeynet c. 8. n. 2. de Proceſſ. Crim. es wäre löblicher, in geringen Uebelthaten

thaten einen nicht vollständig überwiesenen eher von der Instantz zu absolviren, als mit einer ausserordentlichen Straffe zu belegen, oder vermittelst Auferlegung des Reinigungs-Eydes eine Gelegenheit zu verübenden Meineyd zu geben. Ja so gar wird ein eintziger Zeuge zur Verdammniß nicht gnugsam erachtet, wenn auch der Zeuge von selbsteigener That bekennete, dafern es zum Nachtheil des Dritten gereichen möchte, und nicht andere Umstände und Muthmassungen vorhanden seyn. l. 38. ff. de Aedilit. Edicto. Denn ein solcher Zeuge zeuget mehr, als halbständig, der wider sich selbst zeuget. **Farinac** qu. 63. n. 224. In dieser Materie aber ist zuförderst zu erörtern, wer vor einen tüchtigen Zeugen gehalten werde, oder nicht?

In denen peinlichen Anklags- oder auch Inquisitions-Fällen sollen die zur Verdamm- und Ueberweisung des Uebelthäters dienliche Zeugen gantz unverwerffliche, ehrliche, und untadelhaffte Leute seyn, also, daß man auch selbigen keinen Schein einiger Verdächtigkeit oder geringsten Verminderung der Ehre und guten Leumuths ansehen könne. Dannenhero wird zu Folge der P. H. G. O. Art. 66 verworffen.

1) Ein Feind. Denn wer wieder einen Angeklagten oder Inquisiten einen schweren Haß und Feindschafft trägt, der ist kein tüchtiger Zeuge, also, daß auch ein Hauß-Genosse oder Freund des Feindes allhier für einen Feind gehalten, und von dem Zeugnisse verworffen werden kan und soll. Wie denn nicht weniger sogar in dem Falle, da man sonsten die Wahrheit anderer Gestalt nicht erheben könnte, kein Feind als ein Zeuge zugelassen wird, wenn es auch gleich eine sonderliche Uebelthat wäre, welche zu beweisen sonst untüchtige Zeugen zugelassen werden. Denn dergleichen Personen ihre Aussage ist von solcher Unkrafft, daß hieraus nicht einmahl eine gnugsame Inzicht zu Vornehmung der peinlichen Frage entstehen mag. **Menoch** de Arbitrar. Jud. Qu. c. 28. n. 5. c. 32. de Simonia. Sintemahl deren Aussage mehr aus Antrieb böser und unchristlicher Leidenschafften, Rache und Verbitterung, als löblichem Eyfer und Eröffnung der Wahrheit, herzufliessen, die unfehlbare Rechtliche Muthmassung ist. Diese Untüchtigkeit mag auch mittelst der Tortur, gleichwie bey einigen andern untüchtigen Zeugen, nicht aufgehoben werden; aus Muthmassung, daß ein feindseeliger Mensch die Schmertzen einer geringen Tortur gerne ausdauern werde, damit er sich nur an seinem Feinde rächen und sein Müthlein abkühlen könne; Wiewohl einige der Criminalisten vermeynen, daß die Tortur bey des Feindes Freunden oder Hauß-Genossen statt finde, als welche vom Zeugniß geben keinesweges gär verworffen, sondern nur deren Aussagen nicht für tüchtig genug gehalten werden. **Haunold** T. III c. 7. n. 137. Ja ein Feind, der sein Zeugniß in tödtlicher Kranckheit abgiebt, wird von vielen Criminalisten gleichwohl verworffen; da hingegen einige per L. si quis in gravi. §. si quis moriens ff. ad. SCtum Syllan. vermeynen, daß dessen Zeugniß in sofern vor gültig zu achten sey, wenn nehmlich erstlich die Aussage eydlich geschähe; zum andern, wenn der Kranck in Todes-Gefahr läge; Drittens, daß er dennoch mit gesunder Vernunfft versehen; Viertens, derselbe sonsten eines guten Ruffs sey; und Fünfftens, daß die Uebelthat anderer Gestalt nicht könne bewiesen werden; Und stünde dißfalls der L. 3. §. 1. ff. ad SC. Syll. nicht im Wege indem ein Unterschied zwischen einem sterbenden Heyden nach welchem die alten Gesetze gemacht worden, und einem versöhnten Christlichen Feinde sey. Ja, es soll auch so gar keine Inquisition wider eine gewisse Person eines Feindes, der zu Informirung des Gerichts abgehöret worden, angestellet werden, **Boß.** de Inquis. n. 2. sintemahl es nur eine Anzeige zur General-Inquisition abgiebet. **Menoch** de Præsumt L. 1 qu. 8. n. 13. Wenn wider einen Feind von dem Uebelthäter excipiret wird, solle zuförderst die Ursache und Beschaffenheit der Feindschafft untersuchet werden; und da die Feindschafft schwer zu seyn erfunden würde, solle der Zeuge, damit der arme Gefangene nicht aufgehalten werde, gar nicht angehöret oder ausgefraget werden. Denn in peinlichen Sachen gehet die Practick nicht an, wie in Civil-Sachen, allwo ein Feind zwar angehöret, dem Schuldigen aber seine Gegen-Beweis-Artickel vorbehalten werden. **Haunold** T. III c. 7. n. 240. Da aber ein Uebelthäter wissentlich und verständiger Weise wider eines Feindes Aussage nicht excipirte, würde durch dessen Stillschweigen die Untüchtigkeit aufgehoben. **Haunold** d. l. n. 233. Wiewohl unsers Erachtens eine Obrigkeit dennoch auf dergleichen Aussage nicht viel fussen, sondern vielmehr die Ursache untersuchen solle, warum der Uebelthäter darwider zu excipiren sich enthalte? Denn gleichwie niemand ein Herr seines Lebens ist; also soll auch einem Inquisiten eines Feindes Aussage zu dessen selbst suchendem Untergange nicht verträglich seyn; Dahero solchen Falls auf andere Umstände Acht zu haben, und alles genau zu erwegen ist. Eine affectirte, und eben wegen Verhinderung der Zeugenschafft gefährlicher Weise zu wege gebrachte Feindschafft hindert nichts, daß ein dergleichen Zeugniß nicht für tauglich gehalten werden möge; Denn es soll von Rechtswegen niemanden seine Arglistigkeit und unzuläßige Gefährde zu statten kommen. Da aber der Inquisite an der Feindschafft zwar schuldig wäre, jedoch solche nicht erst zu der Zeit gestifftet hätte, da man wieder ihn zu procediren Ursache gehabt, oder sonsten nicht muthmaßlich fiele, daß wegen vernünfftiger Voraus-Betrachtung zukünfftiger Proceßirung die Feindschafft gleichsam wäre gesucht worden; so würde eine sothane vorhero entsprungene Feindschafft allerdings zur Vernichtung eines Zeugen genug seyn. **Haunold** d. l. Weiter wird gefraget: Ob ein versöhnter Feind ein tüchtiger Zeuge sey? Hierinnen aber sind die Criminalisten ebenfalls uneinig. Jedoch ist der beste Lehrsatz, daß, wenn die Versöhnung schon vor geraumer Zeit geschehen wäre, und die zween Versöhnten einander inzwischen wieder freundlich tractiret hätten, der Versöhnte zwar von Abgebung des Zeugnisses nicht verworffen werden, jedoch dessen Aussage nicht so kräfftig, als eines untadelbaren Zeugens, seyn könnte; indem bekannt ist, daß offtmahls nur die Gelegenheit einem zu schaden

den fehle, auch manchem zwar zu verzeihen wohl möglich, hingegen aber auch bißweilen alles in völlige Vergessenheit zu stellen, ohne einige Begierde, sich dann und wann rächen zu wollen, fast nicht möglich falle. Wenn aber gefraget wird, was dann eigentlich für erhebliche Ursachen zu einer Capital- und tödtlichen Feindschafft, damit einer vom Zeugniß verworffen werden möge, erfordert werden; so ist der mehrern Meynung, daß die Wichtigkeit der Ursache, woraus die Feindschafft erwachsen, dem Richterlichen Verstande und Ermessen in zweiffelhafften Fällen zu überlassen sey, als welchen eben gebühre, die Lebens-Art und Natur des Zeugens, dessen hitziges Gemüthe, Leidenschafft, guten Nahmen Gerücht, u. d. g. auf die Waag-Schaale des Richterlichen unpartheyischen Ermessens zu legen, und, denen Umständen nach, solchen zuzulassen, oder zu verwerffen. In öffentlichen Feindschafften aber, und welche Capital genennet werden, als die nicht allein Leib, Blut und Ehre angehen, sondern auch den grösten Theil eines andern habenden Vermögens in Verlust setzen können, wie Baldus in L. patentes. C. de Testibus, und Menoch de Arbitr. Iud. quæst. c. III erinnert, ist eines Richters Amt, einen solchen vorgestellten Zeugen gar nicht anzuhören, noch aus zufragen; sintemahl aus dessen Deposition oder Aussage wider den Inquisiten keine rechtliche Anzeige entspringet, sondern die Zeit nur damit verderbet wird. Ja wenn der Richter einen dergestaltigen Feind gleichwohl abhörete, und zum Zeugniß liesse; so würde der Verletzte gnugsame Ursache finden, sich deswegen ordentlicher Weise zu beschweren, und die Appellation zu ergreiffen, sonderlich, wenn die erhobene Kundschafft noch im Werth gehalten werden solte.

2) Werden in peinlichen Sachen die Bluts-Freunde des Klägers oder beschädigten Theils nicht allein in auf- und absteigender, sondern auch in der Seiten-Linie, ausgeschlossen, und für unverwerffliche Zeugen nicht geachtet. Cap. I. c. 3. q. 5. In denen von Amts wegen oder auf Anhalten des Fiscals zu führenden Inquisitions-Processen aber müssen u. können selbige zugelassen werden, da sie wegen der Unschuld des Inquisiten ihre Aussage abzulegen haben; Denn die Ausführung der Unschuld ist höchst Favorable. Haunold. T. III c. 7. n. 250. Desgleichen wenn die Wahrheit anderer Gestalt nicht erhoben werden mag, können auch die Bluts-Befreundte gegen ihre Bluts-Befreundte zu Abgebung des Zeugnisses und zur Aussage gezwungen werden, damit die Wahrheit nicht vermäntelt, oder die Misserhat ungestrafft gelassen werde, welches zwar die gemeine Meynung der Rechtsgelehrten ist. Es streitet aber darwider gar ausführlich Blumlacher ad Constit. Crim. Art. 23. n. 17 und lehret, daß die Eltern gegen die Kinder oder umgekehrt, in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades per l. 6. Cod. de test. zum Zeugniß, wenn sie auch gleich wolten, nicht zuzulassen seyn; welches er auch auf den Schwäher, oder Schwieger-Vater, Eydam oder Tochter-Mann, Stieff-Eltern, Stieff-Kinder, per L. Iulian. 4. ff. de test. ingleichen der Braut ihren Vater, und der Tochter Bräutigam, L. 5. ff. de test. ferner auf Geschwister-Kinder und Kindes-Kinder, aus gleichem Grunde, L. 4. de test. auch um so vielmehr auf Brüder und Schwestern, ingleichen Vaters Bruder, Vaters Schwester, Mutter Bruder und Mutter Schwester, und zwar derentwegen erstrecket, weil die Grund-Ursache, damit die Uebelthat eröffnet und gestrafft werden möge, von so starcker Wichtigkeit nicht sey, daß eben darum die zwischen diesen Personen hafftende natürliche Verbindlichkeit aufgelöset werden solle. Denn wenn dieser Absatz in den Rechten gegründet wäre; so hätten die Gesetzgeber unfehlbar solchen Fall hiervon ausgenommen; zudem sey die höchste Gefahr des Meineyds vorhanden. Ingleichen, da der Inquisite wüste, daß sein Befreundter, die Unschuld an den Tag zu geben, die beste Nachricht und Wissenschafft hätte; so siehet man nicht, warum der Befreundte in dergleichen Fall nicht solte bemüßiget werden können, einen Zeugen abzugeben. Da aber der Befreundte wüste und sähe, daß er wider den Befreundten etwas nachtheiliges, nach Ausweisung des abgelegten Eydes, auffagen müste; so könnte er hierzu nicht gezwungen werden, wenn nur die Wahrheit sonsten und durch andere erhoben würde. Ja wenn ein Befreundter, da er sich doch sonst der Aussage entschütten konnte, dennoch einen Zeugen abgeben wolte; so dürffte gewißlich eine verborgene Feindschafft darunter stecken. Wie denn Frölich von Frölichsburg in seinem Comment. zur Peinl. Hals-Gerichts-Ord. Lib. II. tit. 6. §. 10. bezeuget, daß ihm selbst ein solcher Fall begegnet, da ein Bruder den andern einer Untreue bey dem Lehn-Herrn beschuldiget, nur damit der Bruder seiner Mit-Belehnschafft entsetzt, und das Lehen jenem allein zu Theil werden möchte; welches aber dennoch, wie billich, ohne Effect verblieben. Ferner, und wenn gleich der Befreundte die Exception unterliesse, wäre es doch mehr einer Einfalt oder dessen Angst-vollem Hertzen, auch tragendem Respect und Gehorsam gegen der ihm die Kundschafft zumuthenden Obrigkeit zuzuschreiben. Wie denn zu Saltzburg die Mutter gegen den Sohn auch in dem Fall, da die Wahrheit anders nicht hat erhoben werden mögen, wie Blumlacher bezeuget, nicht abgehöret worden. Denn dergleichen Personen sind, weñ sie auch schon wollen, doch keines weges zum Zeugniß zuzulassen; sintemahl ihnen dieses Privilegium nach Maßgebung der Rechten in Ansehung der natürlichen Zuneigung vergönnet ist, welches auch kein Befreundter, als einer in der Natur gegründeten Sache, renunciren kan, wenn auch gleich die Sache zween Befreundten selber anbeträffe. Joesius ad ff. de Test. n. 10. Diese Lehre wird von denen Rechtsgelehrten auch auf Eheleute extendiret, weil sie vor ein Fleisch gehalten werden. Haunold T. III c. 7. n. 251. Brunnemann de Proc. Crim. c. 8. n. 20. Ob nun gleich diese Lehre des Blumlachers gar vernünfftig und in den Rechten gegründet ist; so ist doch der gemeine Gebrauch, daß befreundte Personen im Fall die Wahrheit anderer Gestalt nicht zu erhalten, die Uebelthat ein schweres abscheuliches Verbrechen wäre, nicht allein als Zeugen ausgefraget sondern auch mit Obrigkeitlicher Gewalt, ja der Tortur selbsten, darzu angehalten werden kön-

können. Guazzin Def. 14. c. 11. n. 10 und n. 14 Jedoch lehret auch Clarus qu. 24. n. 20. daß alsdenn die Sache an die höhere Obrigkeit zu überschreiben sey; massen eine nachgesetzte Obrigkeit nicht leichtlich und ohne Vorwissen höherer Gerichte zu dergleichen Kundschaffts-Einleitung gelangen solle. Uebrigens ist zu wissen, daß die Formalien, wenn die Wahrheit anderer Gestalt nicht erhoben werden mag, also zu verstehen, daß wegen Beschaffenheit des Verbrechens kein anderer Zeuge, als Befreundte, hätte zugegen seyn können; Und wäre nicht genug, daß keine auswärtige Zeugen gegenwärtig gewesen, im Fall nach Beschaffenheit der That andere Zeugen sich hätten einfinden mögen, wie solches insbesondere Guazzin d. l. n. 21. gegen Clarum in qu. 24. vers. Sciendum est, erkläret. Denn sonst müsten jederzeit, in Abgang anderer, auch untüchtige Zeugen zur Kundschafft zugelassen werden. Weswegen denn die Rechts-Gelehrten einen Unterscheid machen, unter den Uebelthaten, die entweder ihrer Natur nach von schwerem Beweise sind, als ein Ehebruch, oder die es auch nur wegen Umstände der Zeit, des Orts ꝛc. sind, als da ein Todschlag bey Nacht geschehen wäre; in welchen Fällen auch untüchtige Zeugen abgehöret werden können. Carpzov in Pract. Crim. qu. 114. n. 25. Menoch Arbitr. Quæst. Judic. Lib. II. c. 116. n. 14. Ein anderes aber wäre es, da ferne wegen der Natur und Beschaffenheit der Uebelthat oder dergleichen Umstände andere Zeugen hätten gegenwärtig seyn können. Hierwider aber, und daß dergleichen Unterschied nicht zu machen wäre, streitet Brunnemann de Proc. Crim. c. 8. n. 26. Dann, sagt er, warum solte ein Hauß-Genosse nicht auch so wohl ausgefraget werden dürffen, der den Todtschlag bey Tage gesehen, als wie jener, der bey dem Todtschlage des Nachts gegenwärtig gewesen. Dahero er des Clari Meynung nachfolget, die aber insgemein widerfochten wird. Und hiermit lencken wir uns nunmehr

3) Zu denen so genannten Hauß-Genossen und Domesticken, unter welchen nicht allein die Eltern, Kinder, Mann und Weib, sondern auch alle und jede die beysammen in einem Hause wohnen, als Bestands- oder Miet-Leute, Ehehalten, Gesinde, Dienstboten u. a. m. verstanden werden, L. 24. ff. de test. Cauff. 4. c. 1. qu. 4. welche ein peinlicher Ankläger zu Beweisung seiner Klage nicht fürstellen kan. Da aber von Amts wegen ein Hauß-Genosse wider den Hauß-Herrn u. s. f. sonderlich in Sachen, die im Hause zu geschehen pflegen, und da man sonst die Wahrheit nicht erheben könnte, abgehöret würde; so ist er ein unverwerfflicher und richtiger Zeuge, dafern selbiger nur sonst mit keiner andern Untüchtigkeit behafftet wäre. Denn die Untüchtigkeit desselben äusserte sich insonderheit nur alsdenn, wenn der Hauß-Herr oder ein Hauß-Genosse den Bedienten oder einen andern Hauß-Genossen zu einem Zeugen vorstellete, da eine von dem Dritten geschehene Uebelthat bewiesen werden wolte. Haunold T. III, c. 7. n. 724. Zu Beweisung der Unschuld aber sind die Hauß-Genossen tüchtige Zeugen, sonderlich da wider den Hauß-Herren, oder Hauß-Genossen keine andere Zeugen vorhanden wären. Z. E. Es ist einer umgebracht worden, man hat einen Verdacht und Inzicht wider den Peter, dieser sagt zu Ausführung seiner Unschuld, daß die Hauß-Genossen würden zeugen können, daß er diesen Tag, Nacht, oder Stunde zu Hause gewesen sey. Da aber wider den Inquisiten gantz nahe, und gleichsam die Uebelthat selbsten nach sich ziehende Inzichten vorhanden wären, als z. E. wenn der Peter, als des Umgebrachten Ertz-Feind, mit blutigem Degen gesehen worden wäre; in solchem Fall, wenn gleich die Hauß-Genossen für den Inquisiten ihr Zeugniß ablegten, würden doch so nahe, starcke und gleichsam unfehlbare Inzichten der vollbrachten Uebelthat durch dergleichen Hauß-Genossen ihre Aussagen nicht abgeleint werden, sondern vonnöthen seyn, in dergleichen Fall eine noch mittelmäßige Tortur zu Reinigung der Inzichten vorzunehmen. Haunold T. III, c. 7. §. 3 n. 258. Es wäre denn, daß die Hauß-Genossen von solcher Qualität und Glaubwürdigkeit wären, daß man vernünfftig urtheilen könnte, daß sie wohl die rechte Wahrheit möchten ausgesaget haben, gestalt auch auf dergleichen Umstände eine Richterliche Discretion schon den Unterscheid zu setzen wissen wird, wieviel von der Aussage eines dergleichen Hauß-Genossen, oder dessen, der einem mit sonderlicher Freundschafft, Dienst, oder Nutzbarkeit zugethan ist, zu halten sey?

4) Werden in Criminal- oder Peinlichen Sachen alle infame oder ehrlose Personen, das ist, solche, denen ein unehrlicher Handel vorgeworffen werden mag, sie mögen nun im Gerichte deswegen abgestrafft worden seyn, oder nicht, da besonders in peinlichen Sachen auch nur eine sich auf eine gewisse That-Handlung beziehende, oder daraus erwachsende Ehrlosigkeit schon zureichend ist, jemanden zum Zeugniß geben untüchtig zu machen, per l. testimonium 54. de testib. und P. H. G. O. Art. 22 und 30. allwo unter andern folgende Formalien gesetzet werden, daß nehmlich eine Obrigkeit von Amts wegen beobachten solle, was der Zeuge für eine Lebens-Art habe? u. s. w. für gnugsame vollständige Zeugen nicht geachtet; sondern es wird aus der Aussage eines ehrlosen Zeugens ein mehrers nicht, als eine blosse Anzeige zu Formirung der General-Inquisition, erhoben, alldieweil ja nicht vernünfftig, daß durch dergleichen ehrloser und beschriener oder übel berüchtigter Personen Aussagen wider jemanden ins besondere inquiriret, vielweniger derselben zur Tortur gebracht werden sollen, als zu welcher gantz ungezweifenliche, erweißliche, und höchstdringende Inzichten vonnöthen seyn, wie davon bereits in dem Artickel: Tortur, (Anzeigen oder Indicien zur) im XLIV Bande, p. 1515 u. ff. bereits umständlich gehandelt worden. Ja wenn man andere Personen zu Zeugen haben kan, soll man dergleichen Leute gar nicht anhören. In Zufällen aber, da die Wahrheit anderer Gestalt nicht zu erhalten, und gleichwohl wissend ist, daß diese, oder jene beschriene Person davon

Wissenschafft habe, werden dergleichen Zeugen (jedoch mittelst der Tortur, davon in dem Artickel: Zeugen-Tortur ein mehrers zu befinden) billig angehöret. L. 21. §. 2. ff. de testib. Jedennoch wird, wenn gleich selbige mit der Tortur den Mackel der Unehrlichkeit gereiniget, keine vollständige Beweisung aus deren Aussage, sondern nur eine gnugsame Inzicht zur peinlichen Frage erhalten, dafern zwey ehrlose Mit-Zeugen einhellig eine Sache aussagten. Carpzov in Pract. Crim. P. III, qu. 114. n. 39. Wiewohl etliche der Criminalisten lehren, daß, wenn der Inquisit ohne diß schon eine übel beschriene Person wäre, eine unehrliche Person auch ohne Tortur zum Zeugniß zugelassen werden möge. Jedoch, weil an Beweisung der Uebelthat der gantze Proceß hanget, wäre sicherer, auch in solchem Fall den Mackel der Zeugen zu benehmen. Unter die unehrlichen Personen aber wird auch derjenige gezählet, so in würcklichen Verhafft wegen einer Capital-Uebelthat lieget, oder auch deshalben angeklaget worden. L. 20. ff. de testib. Jedoch sind einige der Rechts-Gelehrten der Meynung, man könnte einer solchen Person Aussage indessen zum Protocoll nehmen, und selbige so lange aufbehalten, biß etwan der Gefangene oder Angeklagte für unschuldig erkläret würde, auf welchen Fall die Aussage zu beständigen Kräfften käme. Haunold T. III, c. 7. n. 267. Wie denn auch Blumlacher ad Constit. Crim. Art. 22. mit dem Claro §. fin. qu. 24. n. 23 und qu. 20 vers. *Ad inquirendum* lehret, daß aus eines untüchtigen Zeugen Aussage gleichwohl ein Verdacht erwachse, welcher kräfftig genug ist, daß die verdächtige Person inzwischen in sichere Gewahrsam, aus Beysorge der Flucht, genommen werden möge.

5) Die Minderjährigen und Unmündigen anlangend; so sollen insonderheit die Knaben unter 14 und die Mägdlein unter 12 Jahren, wenn solche ja etwan in peinlichen Sachen als Zeugen zu gebrauchen wären, weil sie insgemein noch schwachen Verstandes und zur Unwahrheit geneigt sind, mit keinem Eyde abgehöret werden. L. ex libero homine 15. ff. de quæst. L. 19. §. 1. ff. de test. Jedoch ist einer Obrigkeit nicht verbothen, selbige von Amts wegen in denen Inquisitions-Processen, zu Einholung einiger Nachricht, ohne Eyd auszufragen, aus deren Deposition aber doch ein mehrers nicht, als eine gar geringe Anzeigung erwächset. Hierbey pflegt man auch der abgehörten minderjährigen Tauff-Zettul zu Beweisung des Alters zu denen Acten zu legen. Da aber die Wahrheit anderer Gestalt nicht als nur durch einen noch unter 14 Jahren seines Alters seyenden Zeugen, zu überkommen, der Zeuge auch gar nahe der Pubertät und dabey verständig wäre, dessen Aussage zugleich mit anderwärtigen Muthmassungen und nachdencklichen Hülffs-Mitteln und Folgerungen begleitet würde; in dergleichen Begebenheit könnte auch wohl durch einen Minderjährigen eine gnugsame Anzeige zur Tortur, der gemeinen Practic nach, erhalten werden. Haunold T. III, c. 7. §. 6. n. 271. allwo er, nebst Allegirung des Farinacs, Marsilii, Ignei, und anderer, sich auf einen gleichmäßigen, sich in Tyrol begebenen Fall beziehet; desgleichen, daß ein Mann, der sein Weib zu Falesia umgebracht, mittelst der Aussage eines 12 jährigen Sohnes der Tortur unterworffen worden; wie auch, daß 2 Kinder den Todschläger ihrer Mutter eröffnet haben. Da aber ein Zeuge die Pubertät erreichet hätte; so wäre er zwar allerdings mit leiblichem Eyde zu bestricken. Jedoch ist er dem ohngeachtet kein verwerfflicher Zeuge; sondern hierzu wird ein Alter von 20 Jahren erfordert. L. 20. ff. de test. In Sachen aber, die einer in seiner Unmündigkeit gesehen und gehöret hat, kan hernach, da er zu seinem gehörigen Alter und Verstande gekommen, ein unstreitiges und richtiges Zeugniß gegeben werden, dafern der Zeuge von dergleichen Sachen seine Aussage ablegete, die er in seiner Unmündigkeit mittelst seines Verstandes entscheiden können. Hingegen könnte z. E. ein dergleichen beschaffener Zeuge schon nicht zeugen, daß einer eine falsche Müntze gepräget habe, weil zu vermuthen, daß er damahls wegen Schwäche des Verstandes die Materie nicht zu beurtheilen oder zu entscheiden gewußt, sondern nur allein diesen oder jenen Geld müntzen gesehen; In Lastern verletzter Majestät u. d. g. aber kan einer unter 14 Jahren Zeugniß abgeben, ja so gar hierzu durch die Tortur gezwungen werden. L. 10. ff. de quæst.

6) Werden die Weibs-Personen nach Kayserlichen Rechten nur in Ehebruchs-Sachen als Zeugen nicht zugelassen; woraus viele Rechts-Gelehrte folgern wollen, daß in andern peinlichen Capital-Uebelthaten selbige als unverwerffliche Zeugen zuzulassen. Clarus Lib. V. qu. 24. n. 2. Wie denn zwey ehrliche und unverleumdete Matronen allerdings eben so glaubwürdig, als zwey Männer seyn können; welches jedoch dem richterlichen Ermessen anheim gestellet wird. Nach geistlichen Rechten aber, und zwar besonders, nach Anzeige des Cap. 17. C. 33. qu. 5. wird ein Weibsbild in Capital-Sachen, so peinlich angestellet und verhandelt werden, von dem Zeugen-Amte verworffen. Es wollen aber dennoch einige Rechts-Lehrer, daß in Inquisitions-Processen diese Lehr-Sätze auch im Römischen Geistlichen Districte nicht beobachtet, sondern die Weibs-Bilder aus gemeiner Gewohnheit ohne Bedencken als Zeugen abgehöret würden, sonderlich weil in Can. 2. C. 19. qu. 3. die Weltlichen Rechts-Sätze mit klaren und deutlichen Worten bestätiget worden seyn; Wiewohl auch dißfals zur Antwort gegeben werden mag, daß diesen geistlichen Rechten nach die Weiber zwar zu Zeugen zugelassen, jedoch aber nicht für unverwerffliche und aller Einrede freye Zeugen gehalten würden. Dieser gemeinen Lehre zuwider aber, sagt Blumlacher ad Ord. Crim. art. 23. daß durch zwey Weibs-Bilder, sie mögen so ehrlich und unbedencklich seyn, als sie immer wollen, eine Uebelthat vollständig nicht erwiesen werde; aus der Ursache, daß, wo die Gesetze eine gewisse Anzahl Zeugen erforderten, die Beweisung durch männliche Zeugen geschehen müsse u. s. f. allwo er zugleich etliche Fälle erzehlet, als von Testamenten, Codicillen, Lehens-Sachen, und von einem Notario gefertigten

gefertigten Instrumente, bey welchem zwey männliche Zeugen seyn müssen, sonderlich weil die Schwäche der Urtheils-Krafft und die Wanckelmüthigkeit dem Weiblichen Geschlechte von Natur anhänget, und dannenhero die widrige Vermuthung gegen alle Weibs-Bilder streitet; daß also vorsichtiger sey, wenn ein Delinquente, der nur durch zwey Weibs-Bilder überwiesen worden, mit der ordentlichen Straffe nicht beleget würde.

7) Kan Niemand in Sachen, daran er Theil hat, oder einen Nutzen zu schöpffen verhofft, für einen Zeugen gehalten und angehöret werden. L. 10. ff. de testibus. Dannenhero soll kein Ankläger kein Denunciante, und kein Querulante vor einen Zeugen angenommen werden, sonderlich, da die Angeber und Denuncianten einen Theil aus der Straffe zu erhalten verhoffen. Ja eine Obrigkeit soll dergleichen Leute, wenn gleich der Beklagte oder Angegebene nicht selber gegen sie excipirte, von Amtswegen von der Kundschafft- oder Zeugnißgebung verwerffen. In Sachen aber, da es wegen Verhütung einer Todt-Sünde und brüderlicher Ermahnung zu thun ist, kan die angebende Person, so ihm dergleichen am besten wissend, zuförderst für einen Zeugen gehöret werden, als da es wegen einer Freundschafft und verbotenen Grades der Ehe zu thun wäre. C. 4. de testibus. Wiewohl Brunnemann de Proceff. Inquisit. c. 8. n. 23. vermeynet, daß ein Denunciante und angebende Privat-Person, dafern selbige keinen Nutzen zu hoffen hat, noch sonsten zu ersehen ist, daß es aus Feindschafft oder Rachgier geschehe, gar wohl für einen Zeugen angenommen, jedoch auch aus denen Umständen abgemerckt werden könne, wie viel derselben Glaube beyzumessen sey? In denen geringen Fällen aber stellet man denen öffentlich bestellten Gerichts-Dienern undisputirlichen Glauben zu. Farinac qu. 52. n. 178.

8) Ist noch übrig von denen Mit-Helffern und Gespänen einer verübten Uebelthat zu handeln. Ob nun zwar nach gemeinen Rechten, wie absonderlich aus dem L. fin. C. de Accus. und C. 1. de Confess. zu ersehen, niemand, so eine Uebelthat von sich selbsten bekennet, über anderer Leute Gewissen und Missethaten angefraget werden solte; so wird doch in der Praxi dieser Lehr-Satz nicht geübet, sondern, da eine Uebelthat von der Beschaffenheit wäre, daß selbige ohne Gespäne und Mithelffer nicht füglich begangen werden könne, als z. E. es sind Mörder, Unterschleiff-Geber, falsche Müntzer, Verletzer der Göttlichen Majestät ꝛc. Hexen-Geschmeisse u. d. g. desgleichen, da sonsten wahrscheinlich fiele, daß die Uebelthat aus Anstifften und Rath eines andern geschehen seyn möchte, oder wenn, wie in allen andern Lastern insgemein, eine wohlgegründete Muthmassung obhanden wäre, daß jemand anders auch daran Theil haben müsse; solle man bey der Verhör unter andern auch wegen solcher Gespäne und Mithelffer anzufragen nicht unterlassen. Julius Clarus q. 21. Allhier ist nun die Frage: Was für Beweisung aus eines Mithelffers oder Mit-Schuldigen an einer verübten Uebelthat seinem Bekänntnisse denen Rechten nach erwachse? Darauf wird zur Antwort gegeben: Wenn ein Uebelthäter einen Mit-Gespan, vor sich selbsten, ohne Richterliche Anfrage, eröffnete, wie Carpzov in Pract. Crim. qu. 121. n. 31. oder, da die Richterliche Anfrage unrechtmäßiger Weise durch Suggestion geschähe, im Fall nicht Special-Inzichten gegen jemanden im bereits darüber geführten Processe vorhanden wären, wie Julius Clarus qu. 21. n. 4 lehret; so würde dergleichen Aussage mehr nicht nach sich ziehen, als daß ein Richter heimlich wider die benannte Person inquiriren dürffe. Bekommt nun eine Obrigkeit durch dergleichen heimliche Nachforschung mehrere und neue Anzeigungen; so kan selbige, Krafft der sich hervorgethanen neuen Inzichten, weiter verfahren. Da aber die Anzeigung des Mitgespans auf Obrigkeitliche Rechtliche Anfrage geschiehet, so kan eine Obrigkeit zur Special-Inquisition schreiten, dafern man sich der That halber zu der angegebenen Person versehen mag. P. H. G. O. Art. 31. In diesem Falle lehret auch Blumlacher ad d. Art. 31. daß, dafern eine Obrigkeit dem Constituten durch ein ordentliches Frag-Stücke auferlegete, anzuzeigen, wie der Handel sich eigentlich verhalte? und der Constitut sodenn in Erzehlung der That eine und andere Person und Mit-Gespanen benennete, dieses keine Suggestion, sondern in Wahrheit die Eröffnung auf des Richters Anfrage geschehen sey. Denn daß der Gefangene seinen Mit-Gespan ohne Obrigkeitliche Anfrage nicht eröffnen solle, sey nur dahin zu verstehen, dafern ohne Richterliche Anfrage, so die Wahrheit der Sache hervor suchet, der gefangen liegende vor sich selbsten, und ohne weitere Anmuthung, einen Mit-Gespan angezeiget hätte; und also sey auch die Lehre Carpzovs in Pract. Crim. qu. 121. n. 31. zu verstehen. Da aber zwey Mit-Gespäne den Dritten, vermittelst eydlicher Aussage und vorgekehrter Tortur, anzeigeten, und auf solcher Anzeigung beständig verharreten; könnte deswegen wider die angezeigte Person mit der Tortur aus einer gnugsamen Anzeige verfahren werden. Clarus §. fin. q. 21. n. 9. Welchen Lehr-Satz aber Carpzov qu. 122. n. 39. und Blumlacher ad Ord. Crim. Art. 31. erst in dem Falle zulassen wollen, dafern neben der Aussage der zwey Mit-Gespäne noch andere Anzeigen, sonderlich wenn man sich zu der angezeigten Person der begangenen Uebelthat halber wohl versehen könnte, mit einliefen; welches allerdings auch in schweren Criminal-Sachen als eine sichere Lehre nicht zu verwerffen.

Es ist dannenhero zu Beschliessung dieser Materie überhaupt zu wissen, daß in Fällen, wo man sonst die Wahrheit nicht bekommen mag, ingleichen da das Laster nächtlicher Weile, oder an verborgenen Orten u. s. f. geschehen, wie auch in abscheulichen Lastern, als da sind Aufruhr, Hexerey, Vergiffrung, Mordthat, Todtschlag, sonderlich da neben der Abscheulichkeit der Uebelthat auch die Schwere des Beweises mit einliefe u. d. g. zuweilen auch untüchtige Zeugen examiniret und abgehöret werden mögen. Brunnemann de Proceff. Inquis. c. 8. n. 24. Was aber die untüchtigen Zeugen für Glauben verdienen, stehet bey richterlichem Ermessen; sintemahl gewiß ist, daß in obigen Fällen

len die abgehörten untüchtigen Zeugen keinen vollständigen Glauben verdienen, sondern auf das meiste, wenn deren etliche sind, nur eine Inzicht zur Tortur hervorbringen, dafern noch eine und andere ergiebige Hülffs-Mittel und Muthmassungen darzu kommen. Mascard de Prob. Concl. 857. n. 38. Farinac qu. 62. n. 161. u. f. Von der Beschaffenheit der Zeugen aber bey der Defension eines Inquisiten oder dem Beweise der Unschuld ist besonders in dem Artickel: Unschuld (Ausführung der) im XLIX Bande, p. 1970. u. ff. nachzusehen. Sonst kan auch hierbey noch in Frölichs von Frölichsburg in Comment. zur Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. Lib. II, tit. 6. per tot. u. ff. Schülins Theatr. Conscient. P. I, c. 8 §. 2 - 17. und P. II, c. 7. per tot. Jacobs Otto Corp. Jur. Crim. Caroli V, Imp. p. 38 - 42. p. 147. u. ff. 153. 159. u. ff. und p. 389. Bressens Comment. ad Constit. Crim. p. 38. 80. 96. u. ff. 154. 194. u. ff. 243. 317. u. ff. 411. u. ff. 704. und andern Lehrern des Peinl. Rechts ein mehrers nachgelesen werden.

(4) Werden nach Anleitung der Churfürstlich-Sächsischen Rechte die Zeugen entweder in oder ausser Gerichte gebraucht. Proc. Ordn. tit. 20. §. 1. C. 43. P. II. Die gerichtlichen Zeugen dienen entweder zu einem ordentlichen oder ausserordentlichen Beweise. Proceß-Ordn. tit. 20. §. 1. und tit. 25. §. 4. Zum ordentlichen Beweise muß deren Angeben oder Benennung binnen der Sächsischen Frist, da der Beweis zu übergeben, geschehen, Proc. Ordn. tit. 20. §. 4. Die an statt der bereits angegebenen, aber vor der würcklichen Verhör verstorbenen, nachgelassene mögen binnen Sächsischer Frist von Zeit der Wissenschafft noch angegeben werden. Proc. Ordn. tit. 20. §. 8. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 23. §. 2. Und hat wegen der ausländischen oder in unterschiedenen Jurisdictionen wohnenden der Part oder Advocat vorher den Eyd vor Gefährde abzulegen. Erläut. Proc. Ordn. ad tit. 23. §. 1. Die Citation der angegebenen Zeugen ergehet alsofort bey Straffe, Erläut. Proc. Ordn. ad tit. 22. §. 1. und müssen selbige erscheinen, wenn sie gleich nicht gantz unverwerfflich, *Ib.* oder wider Willen zum Zeugnisse nicht anzuhalten wären. *Ibid.* Gantz u. gar unzuläßliche aber ist der Richter nicht einmahl vorzuladen verbunden. *Ibid.* Und fremde Zeugen werden von dem darum ersuchten Richter alsofort, ohne Einräumung einer Sächsischen Frist, bey Straffe citiret. *Ibid.* §. 4. Wenn die Zeugen aussen bleiben, wird nicht allein die Straffe von ihnen eingetrieben, Erläut. Proc. Ordn. ad tit. 22. §. 1. sondern auch bey fernerer Citation verdoppelt. *Ibid.* Es muß auch der Zeugenführer um den Zwang der Zeugen fleissig anhalten. Proc. Ordn. tit. 22. und tit. 20. §. 6. Ihro Entschuldigungen und Einwendungen mögen sie im Termine bey dem Verfahren vorbringen, Erl. Proc. Ordn. ad tit. 22. §. 1. oder auch, wenn es ausser Zweiffel, daß sie nicht zu zwingen, noch vor dem Termine in Schrifften vorstellen. *Ibid.* Und wie, wenn deren Einwendungen in den Rechten gegründet sind, der Richter sie mit dem Zeugnisse zu verschonen, *Ibid.* §. 2. wenn aber solche unerheblich, mit ihrer Abhörung zu verfahren hat, *Ibid.* also muß, wenn selbige durch Urtheil und Recht damit verschonet werden, der Zeugenführer ihnen die verursachten Unkosten erstatten. *Ibid.* §. 1. Weil auch den fremden Zeugen die benöthigten Reise- und Zehrungs-Kosten eine Entschuldigung an die Hand geben, muß solche der Producent bey Uebergebung der Artickel voraus bezahlen, Erl. Proc. Ordn. ad tit. 22. §. 3. sonst aber hernach noch einmahl so viel geben. *Ibid.* Doch können bey geschwornen Armen sich die Zeugen dieser Entschuldigung nicht bedienen. *Ibid.* Die Vorstellung der Zeugen ist wegen der abwesenden, Erläut. Proc. Ordn. ad tit. 20. §. 7. und Alte Proc. Ordn. tit. 20. §. 5. und wegen der, so auf geschehene Requisition anderswo abzuhören, gar nicht nöthig. Erläut. Proc. Ordn. ad tit. 22. §. 4. Es braucht auch sonst keiner förmlichen Production, Erl. Proc. Ordn. ad tit. 20. §. 7. wenn nur der Producent erscheinet. *Ibid.* Der Gegentheil suchet gemeiniglich die angegebenen Zeugen zu verwerffen. Proceß-Ordn. tit. 20. §. 3. Welches, wenn dessen Einwendung unerheblich, nicht zu attendiren. Erläut. Proc. Ord. ad tit. 22. §. 2. wenn sie aber gegründet sind, ist der Producent abzuweisen. *Ibid.* Es wird auch allenfalls nur mit den angefochtenen inne gehalten, und mit Vereydung der übrigen nichts destoweniger verfahren. Proc. Ordn. tit. 20. §. 3. Bey der Requisition eines fremden Richters müssen solche Einwendungen dem requirirenden Richter übergeben werden. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 22. §. 4. Die Annehmung, Vereydung und Abhörung der Zeugen gehet nicht nur in des Producten oder in dessen Gegenwart, wider welchen dieselben aufgeführet werden, und mit dessen Zulassung, Proc. Ordn. tit. 20. §. 3. sondern auch, wenn derselbe auf geschehene Vorladung ungehorsamlich aussen bleibet, nichts destoweniger vor sich. *Ibid.* Ordentlich aber soll die Vereydung derselben in der Partheyen Gegenwart geschehen, *Ibid.* und ohne beyder ausdrückliche Einwilligung der Eyd keinem andern Zeugen erlassen werden, *Ibid.* so, daß auch die ohne Eyd abgehörten, auf des Parts Ansuchen auf vorhergehenden Zeugen-Eyd von neuem zu examiniren. *Ibid.* Die Verhör soll nicht über unzuläßliche Artickel und Frag-Stücken angestellet werden. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 20. §. 8. Sonst ist darauf bey dem Erkänntniß nicht zu reflectiren. *Ibid.* Es geschieht aber solche entweder von dem ordentlichen Richter, oder dazu verordneten Commissarien, *Ibid.* §. 6. bey denen der Producent fleißig zu sollicitiren hat. *Ibid.* Der Zeugen Aussage wird unter jeden Artickel und Frag-Stücke zusammen geschrieben. Mandat von 1663 und von dem requirirten Richter verschlossen eingesandt, Proc. Ordn. tit. 23. Von dem requirirenden aber sowohl, als sonst den Partheyen von Amts wegen eröffnet. Erläut. Proc. Ordn. ad tit. 29. §. 1. Zuweilen lässet der Zeugenführer seine Zeugen fallen, welches ihm bis zur würcklichen Production und Vereydung frey stehet. Proc. Ordn. tit. 20. §. 5. Doch kan er die angefochtenen und verweigerlichen auch hernach noch fallen lassen. *Ibid.* §. 3. Hingegen versäumt er sich an denen, die er in gehöriger

höriger Frist nicht angiebt, *Ibid.* §. 4. und wenn er im Productions-Termine nicht erscheinet, Erl. Proc. Ordn. ad tit. 20. §. 7. ingleichen wenn er um deren Gezwang nicht bemühet ist. Proc. Ordn. tit. 20. §. 7. und tit. 22. Ausser dem ordentlichen Beweise werden zur Recognition eines Documents, zu dessen Diffession man den Gegentheil nicht lassen will, zwey Zeugen wider deren Person und Aussage nichts erhebliches eingewandt werden mag, erfordert. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 25. §. 5. und Alte Proc. Ordn. tit. 25. §. 4. Es müssen auch dieselben entweder bey der Unterschrifft des Documents gegenwärtig gewesen seyn, *Ibid.* oder, daß der Product sich dazu bekannt habe, von ihm gehöret haben. *Ibid.* Wenn zu der Gewissens-Vertretung Zeugen gebraucht worden, ist darüber kein schrifftlich Verfahren zu gestatten. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 29. §. 3. Im Possessorio summarissimo wird auch eines eintzigen eydlichen, Decision. und Erl. Proc. Ordn. im Anh. §. 20. oder zweyer unbeeydeter Zeugen Aussage geglaubet. *Ibid.* So ist auch eines eydlichen Zeugens Aussage genug, 1) zu Bescheinigung des Interesse eines Intervenientens, Erl. Proc. Ordn. ad tit. 15. §. 2. 2) zu der im Anfange zu bescheinigenden Diffamation, Erl. Proc. Ordn. ad tit. 5. §. 5. 3) eines abwesend Verstorbenen Tod zu beweisen. Mandat von 1703. Ausser Gerichte werden die Zeugen entweder zu Contracten oder letzten Willen gebraucht. C. 43. P. II. Vor 2 oder 3 Zeugen konnte sonst eine Verpfändung verschrieben werden, C. 23. P. II. u. Proc. Ordn. tit. 46. §. 3. die aber jetzo ohne Würckung ist. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 46. §. 1. Ein des Schreibens Unerfahrner stellet seine Vollmacht vor einem Notario und Zeugen aussergerichtlich aus. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 7. §. 1. Die Gerade wird ausser Gerichte in Beyseyn 2 oder 3 Zeugen verschenckt. C. 14. P. II. Eine Ehestifftung erfordert, als ein Contract 2 oder 3 Zeugen, C. 43. P. II. als ein letzter Wille aber 5 oder mehr Zeugen. *Ibid.* Testamente sind entweder gerichtliche, oder aussergerichtliche, C. 3. P. III. Jene brauchen keine Zeugen. *Ibid.* Diese haben zwar ihre gesetzte Zahl, C. 4. P. III. doch gilt ein zur Zeit der Pest aufgerichtetes, wenn 3 oder 2 Zeugen dabey gewesen. *Ibid.* Sonst werden, ein Zeugniß der Wahrheit zu geben, ordentlich alle, jedoch Wucherer nicht zugelassen. Mandat von 1625. Einige werden zwar zugelassen, mögen aber darzu nicht gezwungen werden, Erl. Proc. Ordn. ad tit. 22. §. 1. welche jedoch auf ergangene Citation erscheinen, und ihre Entschuldigung fürwenden müssen. *Ibid.* Es wäre denn gantz ausser Zweiffel, da sie solche auch noch vor dem Termine in Schrifften vorstellen mögen. *Ibid.* Pfarrer können sich des Zeugnisses nicht entziehen, ausser dessen, so in und bey der Beichte vorgelauffen. Rescript von 1618. Unter den Zeugen sind einige gantz unverwerflich, das ist, solche, wider deren Person und Aussage nichts erhebliches eingewandt werden mag; andere aber nicht, Erl. Proc. Ordn. ad tit. 22. §. 1. und müssen diese letztern ebenfals sich stellen. *Ibid.* Zu einem summarischen Verhör müssen die von Adel und Städte den Consistorien die Zeugen stellen. Erört. Landes-Gebr. von 1661. tit. Consistorial-Sachen §. 11. Bey einem ordentlichen Zeugnisse aber hören sie solche selbst ab. *Ibid.* Und obgleich das Zeugniß sonst gleiche Würckung mit dem Beweise durch Urkunden hat; so findet es doch im Hülffs-Processe nicht statt. Erört. Landes-Gebr. von 1661 §. 5. Auch mag nach geleistetem Erfüllungs-Eyde der Beweiß des Gegentheils anders nicht, als durch neu-gefundene Documente, geführet werden. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 30. §. 3. Wegen derer an die Hohe Landes-Regierung vermittelst ergriffener Appellation von den Unter-Gerichten gediehenen Rechts-Sachen ist zu wissen, daß, wenn ein Beweiß- oder Gegen-Beweiß-Führer seine Artickel mit Benennung und Directorio der Zeugen bey bemeldeter Landes-Regierung übergeben hat, die Zeugen daselbst niemahls abgehöret werden, sondern die Landes-Regierung einen Unter-Richter, welchem es ihr beliebet, Commißion aufträgt, daß er mit der Zeugen-Verhör, wie es denen Rechten und dem Processe gemäß, gebührend verfahren, den aufgenommenen Rotul aber absonderlich versiegelt, und mit der Partheyen Nahmen überschrieben, zur Cantzley einsenden solle. Bisweilen werden auch vorher die Zeugen-Artickel dem Gegentheil durch die Appellation-Gerichts-Expedition zugefertiget, damit derselbe binnen 3 Wochen, von Zeit der Insinuation an zu rechnen, seine Frag-Stücken und Einwendungen wider die angegebenen Zeugen und die übergebenen Artickel bey der Landes-Regierung einreichen könne, unter der Verwarnung, damit nachgehends weiter nicht gehöret zu werden. Rivinus ad Ord. Proc. Sax. Tit. XX. Enunc. 29. Tit. XXIII. Enunc. 2. 3. 4. Wabsts Hist. Nachr. vom Churfürstenth. Sachsen, Sect. II. c. 1. §. 28. Der Commissar citiret sodenn die Partheyen, verwaltet die Verhör und sendet den Rotul verschlossen ein; worüber hernach bey dem Appellation-Gerichte verfahren wird. Wabst l. c. Wenn sich auch ein Commissar hierbey säumig erweisen wolte, ist ihm in der Leipz. Ober-Hof-Gerichts-Ordn. Tit. Pön des säumigen Commissarien in Verhörung der Zeugen, und in der Wittenberg. Hof-Gerichts-Ordn. Tit. eod. 20 Rheinische Gülden Straffe gesetzet. Wabst l. c. c. 13. §. 5. Was aber den so genannten Inhibitions-Proceß anbetrifft; so wird absonderlich bey dem Churfürstl. Sächs. Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig auch hierinnen auf der Zeugen unbeschworne Aussage nicht gemercket, jedoch auf einen eydlichen Zeugen allerdings mit gesehen. Wabst c. l. c. 2. §. 10. Wenn auch in den Churfürstl. Sächs. Ober- und übrigen Consistorien über die daselbst vorkommende Rechts-Sachen Zeugen abzuhören, müssen selbige den gewöhnlichen Zeugen-Eyd ablegen, und kan sich dessen kein Prediger entbrechen, wenn er auch bey seinem Priesterlichen Amte und Worte etwas bekräfftigte. Wabst l. c. c. 5. §. 14. Besiehe auch Schilters Instit. Jur. Can. Lib. I. c. 5. §. 17. Ein anders ist es bey denen Superintendenten, wenn dieselben etwas in Ansehung ihres Amtes bezeugen; dahero derselben Registraturen zum wenigsten einen halbständigen Beweiß ausmachen, vermöge des Königl. Churfürstl. Rescripts vom 11 Dec. 1709 und bald zum Erfüllungs-bald auch zum Reinigungs-Eyde helffen, wie unter andern Berger in Elect. Matrim. Tit. 14. und Wernher P. II. Obs. For. p. 481. und Supplem. p. 759. bestärcken, bey welchem letztern auch sowohl, als im Codice August

T. I. p. 1010. und p. 2321. die Rescripte vom 24 Sept. 1708 und vom 11 Dec. 1709 nachzulesen. Und ist dasselbe auch anderweit in der Neu-Erl. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 5. Wenn aber die vorerwehnten Zeugen bey denen Consistorien selbst nicht abgehöret werden; so wird der weltlichen Obrigkeit hierzu Commißion ertheilet, Carpzov in Jurisp. Consist. Lib. III. Def. 24. oder auch dem Superintendenten, welchen Falls er mit Zuziehung eines Notarien die Zeugen über die Artickel abzuhören, und deren Aussage in einen Rotel zu bringen hat. Carpzov l. c. def. 4. und Wabst c. l. Bisweilen müssen auch die Zeugen, so nicht unter die Consistorien gehören, vom weltlichen Richter denen Consistorien in denen so genannten Causis summariissimis, z. E. zur Confrontation und bey Untersuchungen gestellet werden; worzu sie aber in Causis summariis nicht verbunden sind, sondern über die ihnen zuzuschickenden Artickel die Zeugen selber abzuhören, und sodenn die Rotel einzuschicken haben. Griebner in Cent. Obs. For. El. Obs. 46. und Obs. 63. Wabst c. l. Sonst ist hierbey noch aus der Observantz des Churfürstl. Sächs. Ober-Consistorii anzumercken, daß bey selbigen insonderheit auch denen Eltern über ihre Einwilligung in ihrer Kinder Ehegelöbniß der Eyd deferiret werden kan, ob es wohl scheinen möchte, daß diese Eydes-Delation wider die Ehe abziele, dergleichen sonst nicht zuläßig; aus Ursachen, weil die Eltern hier nur als Zeugen und nicht als Partheyen anzusehen, und in Ehe-Sachen ohne Unterscheid, ob sie wider oder vor die Ehe Zeugniß abstatten sollen, zugelassen, jedoch wider ihren Willen wider ihre Kinder zu zeugen nicht genöthiget werden. Wabst c. l. Bes. auch Kraussens Diss. de eo, quod justum est circa probat. per test. domest. §. 19. Wiewohl das Consistorium zu Wittenberg dergleichen Eydes-Delation vor zuläßig nicht gehalten, wie Wernher P. III. Obs. For. Obs. 76. u. Suppl. p. 768. und mit diesem Wabst c. l. bezeuget. Von demjenigen, was in Ansehung derer Zeugen bey den Churfürstl. Sächs. Berg-Gerichten zu beobachten, ist besser unten N. X. nachzusehen. Endlich ist hierbey noch wegen derer abwesenden oder auswärtigen Zeugen zu gedencken, daß besonders in der Neu-Erl. Proc. Ordn. tit. 22. §. 3. wegen der ihnen zu entrichtenden Reise- und Zehrungs-Kosten, wie viel nemlich und wenn ihnen solches zu entrichten, gantz klare und deutliche Maasse gestellet worden; und zwar mit folgenden Worten: "Und „damit kein Zeuge, sich wegen Mangel der Reise- „und Zehrungs-Kosten des Zeugnisses zu entbre„chen, Ursache habe, so soll der Zeugenführer, wenn „er Personen, so sich nicht in loco Judicii aufhalten, „zu Zeugen angiebet, denenselben die benöthigte Un„kosten, und zwar, wenn sie von Adel, oder deren Pri„vilegien theilhafftig sind, sowohl bey der Hin- als „Her-Reise, auf 4 Meil Weges und drunter, zusam„men 2 Thlr. Reise-Kosten, und auf die Zeit, da sie „in loco Judicii sich aufhalten müssen, täglich gleich„fals 2 Thlr. denen aber, so solcher Privilegien nicht „fähig, und doch sonst honoratioris Conditionis sind, „halb so viel, und endlich denen, so geringern Stan„des sind, als gemeinen Bürgers- Bauers- Leuten „und dergleichen, von jeder Meile 4 Groschen, und „auf jeden Tag 6 biß 8 Groschen entrichten, solches

„Geld auch, so gleich bey Uebergebung derer Arti„cul, oder doch längstens binnen der ad Tit. XX. dem „Richter zur Ausfertigung vorgeschriebenen Frist, „erlegen, oder widrigenfalls hernach noch einmahl „so viel zur Straffe zu entrichten angehalten, und „von solcher die Helffte dem Richter, und die andere „Helffte dem Zeugen zugeeignet werden. Bey de„nenjenigen aber, so das Armen-Recht erlanget, „können sich die Zeugen des Erscheinens um des„willen, daß ihnen die Gebühren nicht bezahlet wer„den, nicht entbrechen, jedoch soll ihnen künfftig bey „dem Ausgang der Sache nach Gelegenheit zu de„nenselben verholffen werden."

Dem bisher besagten, was wegen der Beschaffenheit der Zeugen vor ihre Person und Aussage, und was dem weiter anhängig, in denen Churfürstl. Sächsischen Landen Rechtens, fügen wir nicht unbillig auch dasjenige bey, was

(5) Im Marggrafthume Ober-Lausitz,

als einem schon seit geraumer Zeit dem Durchlauchtigsten Chur-Hause zu Sachsen eigenthümlich zugehörigen Lande, vermöge der dasigen Ober-Amts- und Gerichts-Ordnung vom Jahre 1611 P. I. tit. von Beweiß und Gegen-Beweiß in Ansehung derer Zeugen und Zeugnisse zu beobachten. Es lautet aber die am angezogenen Orte befindliche und hieher gehörige Verordnung in ihrem völligen Zusammenhange folgender massen:

XIV. „Do nun einem und dem andern Theil „durch ergangene Vorabscheidung und publicirtes „Urtheil Beweiß zuerkannt: Solle das Part in„nerhalb sechs Wochen drey Tagen von der Zeit „an, da das Urtheil seine Krafft erreicht, zu rechnen, „seine Beweiß-Artickel zu sampt der Zeugen Na„men und ordentlichen Directorio, auch den Brieff„lichen Urkunden, darmit er beweisen wil, einbrin„gen, und folgendes mit fleißigem Anhalten an ihm „nichts erwinden lassen. Darauff soll alsdann „ein terminus ad Producendum dem Zeugführer und „seinem Gegentheil bestimpt, und hierzu an dieselbi„gen, sowohl auch die angegebenen Zeugen, gebüh„rende Citationes außgehen, und dem Gegentheil „Abschrifften von den Artickeln, der Zeugen Na„men und Brieflichen Uhrkunden, welche in termi„no productionis mit den Originalien zu bestär„cken, und zu recognosciren, darneben überschicket „werden, Ob er wolle darauff Interrogatoria oder „Fragstücke einbringen, daß er darmit zum leng„sten in termino Productionis gefast sey.

XV. „Wann es nun hierauff zu Vorstellunge „der Zeugen kömmet, Sollen dieselben in Gegen„wart beyder Partheyen den gewöhnlichen Zeu„gen-Eyd leisten, und keiner dessen erlassen „werden, Es wäre dann, daß beyde Par„theyen den Zeugen den Eyd freywillig nach„liessen: Do aber nur auff eines Parts An„suchen, in Abwesen des andern Theils, der „Zeuge ohne Eydesleistung verhöret wür„de, und das Gegentheil ihnen des Zeu„gen-Eydes folgendes nicht erlassen wolt: Sol „er auch nach eröffneten Gezeugniß den ge„wöhnlichen Zeugen-Eyd leisten, und dar„auff von neuen verhöret werden, Es hätte „dann

„dann der Producent selbst den Eyd dem Zeugen „erlassen, ohne Einwilligung des Gegentheils: „Denn auf solchen Fall mag er ihm dieses, daß des „Zeugens Aussage dahero verworffen wird, selbst „zurechnen, und derowegen der Zeuge hernacher „mit dem Eyd und fernerer Verhör verschonet „werden soll.

XVI. „Ob aber derjenige, wider welchem die „Zeugen-Verhör vorgenommen, auf beschehene „Vorladung ungehorsamlich aussenbleiben würde, „Mögen die Zeugen nichts destoweniger angenom„men, veraydet und abgehöret werden.

XVII. „Und dieweil die zur Beweisung obbe„stimpte Frist der 6. Wochen und drey Tage, ver„möge der Sächsischen Rechte, und darauf einge„führten Gerichts-Brauch Terminus peremptorius ist. So soll auch den Producenten nach Ver„fliessung desselben nicht verstattet werden, andere „und mehr Zeugen anzugeben, noch mehr Articu„los additionales oder wie sie genannt werden möch„ten, einzubringen, ob er ihme gleich solches inner„halb der Sächsischen Frist bedinget hätte, in all„wege aber solle Producent intra terminum produ„cionis alle demjenigen, was ihme zu Volnführung „des auferlegten Beweises alleine zustehet und ob„lieget, Innerhalb der sechs Wochen und dreyen „Tagen, volkömlich verrichten.

„Und darümb, wann einer innerhalb derselben „Zeit sich einer Beweisung mit Brieflichen Urkun„den angemast hätte, und wolte nach Verfliessung „derselben erst Zeugen angeben, soll er darmit nicht „zugelassen werden, Er hette dann solche erhebliche „Ursachen, und impedimenta vorzuwenden, die zu „Recht beständig, und billich in Acht zu nehmen „seyn, wie auch im Gegenfall, wann einer ernst„lichen alleine mit Zeugen beweisen wollen, nicht „verstattet werden soll, sich auf Briefliche Urkun„den, so er intra terminum nicht produciret, zu legen. „Die Articuli Probatorii aber, so wohl die Inter„rogatoria, sollen dergestalt qualificirt seyn, daß al„lein der Sachen Nothurfft und Angelegenheit „hierinnen begrieffen, und alle Ueberflüßigkeit, un„christliche Beteurungen, nachtheilige schertzliche „Fragen, bey willkührlicher ernster Straff gäntz„lichen eingestellt, auch die producirten Zeugen, auf „dergleichen unziemliche widerrechtliche Artickel „und Fragstücke, Aussage zu thun nicht verpflicht „seyn.

XVIII. „Wann auch Producent umb Erstre„ckung der bestimpten Sächsischen Frist ansuchen, „und dessen erhebliche rechtmäßige Ursachen für„wenden würde, solle ihm dieselbe, nach Befin„dung und Erkäntnüß der Embter, prorogiret „werden, Jedoch, daß solche Prorogation vor „endlicher Verfliessung derselben Zeit ausgebracht, „und fleißig zu den Actis verzeichnet werde, und „in solchem Fall dem Producenten unbenommen „seyn, Innerhalb solchen prorogirten Zeit die „Articul zu endern, oder zu vormehren und mehr „Zeugen anzugeben: Hätte sich aber Producent „innerhalb Sächsischen Frist des Beweises allbe„reit angemast, Citation an die Zeugen und sein „Gegentheil mit Insinuation der Beweiß-Artickel „ausgebracht, und würde alsdann aus erhebli„chen Ursachen an vollständiger Vorführung des„selben verhindert, und ihme von dem Ampt Di„lation verstattet, so soll ihme doch derowegen „andere Artickel einzubringen, oder mehr Zeugen „anzugeben, nicht nachgelassen, sondern allein da„hin verstanden werden, daß er den Beweiß, des„sen er sich innerhalb Sächsischen Frist allbereit „unterfangen, vollend zu Ende bringen soll.

XIX. „Die angegebene Zeugen aber sollen in „termino auf die Articulos probatorios & Interro„gatoria, auf des Producenten Unkosten, wie hie„bevor bräuchlich gewesen, ordentlich examini„ret, die Aussagen durch die Ampts-Notarios rich„tig vorzeichnet, die Zeugen zu Ersparung übri„ger Unkosten nicht lange aufgehalten, sondern, „so viel möglichen, schleunig mit dem Examine „verfahren, do aber die Zeugen etwan Alters, „Leibes-Schwachheit, oder anderer unvermeid„lichen Ehehafften halber, nicht in Embtern com„pariren könnten, der Cantzler neben einem „Ampts-Notario zu ihnen abgefertiget, auf wel„chen Fall ihnen neben den hiebevor gebräuchli„chen Gebühr und Copial-Geld von Zeugfüh„rern die Zehrungs Kosten zu vorrichten.

XX. „Wann nu das Examen der Zeugen or„dentlich und vollständig befördert und zu Ende „gebracht, solle nachmahls ein förderlichster Ter„min zur Publication Attestatorum angesetzt, je„doch, do ein Part auf des andern angemaste „Beweisung einen Gegen-Beweiß führen wolte, „Solle er damit in denen Fällen, da solche Ge„gen-Beweisung sonsten Stat hat, zugelassen „werden, wann ihm auch gleich solches in dem „Urtheil, darinnen dem andern Theil Beweisung „auferleget, nicht ausdrücklich vorbehalten wor„den were, noch er ihme diß für dem Urtheil be„dinget hätte, jedoch, daß er innerhalb sechs Wo„chen und dreyen Tagen von der Zeit an, als ih„me die Citation zu der Publication der Bewei„sung zukommen, sich nicht allein dessen erkläre, „sondern auch seine Gegenbeweisungs-Artickel „übergebe, und alles dasjenige thue, was einem „Zeugführer oblieget und zustehet. Wann aber „der Beweiß nur mit Brieflichen Urkunden ver„führet würde, daß es also keiner sonderlichen „Publication bedörffe, So soll die zur Gegen„Beweisung nachgelassene Frist, alsbald von dem „Termin, welcher zur Publicirung der Origina„lien bestimpt worden, angehen.

XXI. „Do nun mit Beweiß und Gegen-Be„weiß obbeschriebener massen verfahren, und die„selbigen gebührlichen publiciret, Soll derjenige, „wider den Beweiß geführt, innerhalb Sächsi„scher Frist von Zeit erlangten Abschrifft anzu„rechnen, hierümb aber mit Fleiß angehalten und „kein Theil vorgebens und zur Ungebühr hiermit „aufgezogen werden solle, seine Exception contra „dicta & personas testium, oder andere seine Not„turft einbringen, und zugleich seinen Gegen„Beweiß, do einiger vorhanden, vestiren, nach„mahls der Producent und Zeugnüßführer mit „seiner Nothurfft und Vestirung in bestimpter „Frist vorfahren, und wann beyde Theil noch ei„ne Satz-Schrifft und nicht darüber verwechselter „Weise eingebracht, Solle es mit Collationirun„ge, Inrotulation, Uebersichung der Acten nach „Gelegenheit der Instantien, wie oben disponirt, „gehalten, auch in diesen Sätzen alle Weitleuff„tigkeiten

„tigkeiten vormiden, und nicht mehr noch weiter, „dann es der Sachen Nothurfft erfordert, und „das Zeugnüß an ihme selbst ausweiset, in Acht „genommen werden.

XXII. „Als sich auch mehrmahls begiebet, daß „die angegebenen Zeugen, auf beschehen Erforde„rung nicht erscheinen, hierdurch die Sachen in „langwirigen Verzug und Anstand, nicht ohne „sonderbahre Bemühung der Embter, und Nach„theil der Partheyen gerathen, als sollen die Zeu„gen, do sie sich ohne einige erhebliche Entschuldi„gung zum erstenmahl nicht einstellen, und ihre „Aussagen deponiren würden, alsbald mit der „kleinen Hülffe beleget, ihnen anderweit Termin „angesetzt, und do sie alsdann abermahls ohne er„hebliche Vorhinderung aussenbleiben würden, „mit schleiniger Execution wider sie verfahren, wel„che nicht eher relaxiret werden soll, Sie haben „dann die ihres ungehorsamen nicht erscheinens „halber verursachte Unkosten auf gebürliche Er„meßigung dem Producenten erstattet; Wie dann „auch die Zeugen, die nicht begütert, sondern et„wan Dienstboten oder andere unangesessene Per„sonen, bey Verlust ihres Lohns oder andern „Vermögens, auch Ansetzung gewisser Geld„Straffe zu Ablegung ihres Zeugnüs zu compelli„ren, Auf solchen Fall, do die Zeugen ungehorsam „wären, So soll dem Zeugführer mitlerweil die „zur Beweisung bestimmte Frist nicht verlauf„fen, Er aber gleichwol schuldig seyn, umb den „Gezwang der Zeugen fleißig anzuhalten, auch „derentwegen zu protestiren, damit sein Fleiß hier„innen gespüret werde. Wann aber ein Zeuge „erheblichen Ursachen des vorwiderten Zeugnüs „vorwenden würde, der Producent aber ihnen de„rentwegen Zeugnüs zu geben, nicht erlassen wol„te, Sollen beyde Theil auf einen schleunigen „Termin vorbeschieden, und dorüber ordentlich „erkennet werden. Do nun befunden, daß Zeu„ge kein erhebliche Ursache vorzuwenden, und er „auf der Vorweigerung verharren würde, Solle „er durch schleunigen Hülffs-Zwang, wie oben „vermeldet, hierzu angehalten werden.„

(6) **Die Hochfürstlichen Sächsisch-Gothaischen Lande**

betreffend; so ist besonders in der dasigen **Landes-Ordnung** P. I. c. 2. tit. 4. **von dem Proceß unsers Consistorii**, in Ansehung der über geistliche oder Consistorial-Sachen vorzustellenden und abzuhörenden Zeugen folgendes verordnet zu befinden:

„Und dieweil in Consistorial Recht oder Par„theyen-Sachen summarischer Weise, ohne „Weitläufftigkeit, ordentlicher und zierlicher Pro„ceß, und deren Verschleiffung mit Abschneidung „fast aller dilatorischen Einreden, Disputationen „und Deductionen, auf schlechteste Erkundigung „der Sachen Warheit zu verfahren, die alldar „einlauffende Kirchen- und Schul-Diener betref„fende, auch Ehr- und andere Händel förderlichst „zu expediren und zu befördern, gleichwol aber zu „berührter Erkundigung der Warheit Beweiß „und Gegen-Beweiß, oder rechtmäßige Defen„sionales nicht ausser Acht zu lassen, zumahl weil „in Ehe-Sachen von einem wichtigen Stück „menschlicher Wohlfahrt gehandelt wird, und sie „so fern und umb deren Wichtigkeit willen, den „peinlichen Händeln verglichen werden: So sol„len die Verordnete des Consistorii, wenn auf „einkommende Supplicationes, oder Klagen die „Bescheide alsobalden nicht erfolgen können, die„selbe auf der Superintendenten, Adjuncten, und „Beamten oder Gerichts-Herren, dahin die Sa„chen gehören, schleunige Berichte, (Den sie bin„nen acht, oder zum längsten vierzehen Tagen, „nach empfangenem Befehl, auszufertigen schul„dig seyn sollen) stellen und ansetzen, und nach „Einlangung derselben den nechsten Consistorial„Tag, nach Befindung ein rechtmäßiges Decret „ertheilen, oder da die Sache noch von fernerm „Nachdencken scheinet, und zum endlichen Aus„schlag so geschwinde nicht zu gelangen wäre, zur „Verhör an gemeldte Unter-Gerichte verweisen, „oder wenn sie der Wichtigkeit ist, Vorbeschied „darinnen anordnen; was in Facto beruhet, sum„marisch erkundigen, und derowegen, wofern je „durch einen nähern und kürtzern Weg, welches „gleichwol jedesmahl zu unsers Consistorii Ermes„sen stehen soll, nicht aus der Sache zu kommen, „von dem Kläger kurtz-gefaste Artickel, von Be„klagtem aber zuläßige Interrogatoria, oder Frag„stücke und Defensionales aufnehmen, und kei„nem mehr, als vierzehen Tage, darzu einräumen, „sonsten aber mit Abhörung der Zeugen, ex officio „verfahren, alle Impertinentiem mit Bestraffung „der excedirenden Advocaten und Procuratorn „verwerffen, auf die eröffnete Gezeugnisse ohne „Aufnehmung verzöglicher Disputation oder Sä„tze, durch welche man die in Attestationibus be„fundene und erwiesene Facta etwan verdrähen „will, vermittelst Richterlichen Fleisses, auf gelei„stete Pflicht und Collegial-Ablesung, sprechen, „und also die Consistorial-Probationen und Re„probationen zum allerförderlichsten, und wo müg„lich, binnen zweyen Monaten, zu Ende bringen. „Würden sich auch die Partheyen, oder deren Ge„vollmächtigte, länger mit befliessener Tergiversa„tion oder Malitz aufhalten, sollen sie nach Ermäs„sigung des Consistorii gestraffet, und die Acta ex „officio für beschlossen angenommen, und darin„nen hauptsächlich erkannt werden. Jedoch ist „den Consistorialen nach Ermäßigung der Sa„chen und ihrer Wichtigkeit unbenommen, auf ei„nes oder des andern Parts ehehafftigliche, war„haffte und bescheinigte Verhinderungen weitere „Frist zu geben, die sich aber auch über einen Mo„nat nicht erstrecken soll.„

Bey dem Hochfürstl. Sächsischen gemeinen Hof-Gerichte wird vermöge dessen **Erneuerter und Verbesserter Ordnung** vom Jahre 1653. wie selbige unter den Beylagen zu oberwehnter Hochfürstl. Sächs. Gothaischen **Landes-Ordnung** Num. 1. zu befinden, c. 26. **von der Beweisung und Gegen-Beweisung, auch Gesetzen und Producten, so nach eröffneter Beweiß- und Gegen-Beweisung eingebracht werden**, in Ansehung der Zeugen Fürstellung und Abhörung, u. s. w. folgendes beobachtet:

„Wenn einem Parth Beweiß zu führen zuer„kannt, soll derselbe in sechs Wochen und dreyen „Tagen,

„Tagen, von Zeit an, da das Urtheil Krafft Rech„tens erreichet, oder der darwider eingewandten „Leuterung begeben, oder auch dieselbe für erloschen „erkannt worden, nicht allein die Beweiß-Artickel, „sondern auch aller Zeugen Tauff- und Zunahmen, „sammt den Documenten und Brieflichen Uhrkun„den, damit er sein Intent zu erweisen vermeynet, „einbringen, und ferner an ihm mit fleißigen An„halten beym Richter, oder verordneten Com„missarien, nichts erwinden lassen, damit der Pro„duction-Termin befördert, die Zeugen und Ge„gentheil gebührlich vorgeladen, auch Abschrifften „alles dessen, so er eingegeben, Producten zuge„schicket werden, ob derselbe darauf ziemliche und „zuläßliche Fragstücke, vor, oder doch zum we„nigsten bey dem Production-Termin eingeben, „auch der Zeugen Vorstellung und Beeydung „selbst, oder durch einen gnugsamen Gevollmäch„tigten beywohnen wolte: Es were dann, daß ei„nem Producenten solche erhebliche Impedimenta „und ehehafftliche Verhinderung fürfielen, daß „ihme zu Verfertigung solcher Artickel zu kommen „unmüglich, und er solche vor Verfliessung obge„dachter Frist anmelden, und um Prorogation „bitten thäte, soll der terminus probatorius vier „oder fünff Wochen zum längsten erstrecket, auch „wohl, nach Befindung, die Dilation zum an„dern und dritten mahl, jedoch cum causæ co„gnitione, verstattet werden. Wenn auch Pro„duct in den Fällen, die ihme Gegen-Beweisung zu verführen nachgelassen, sich derselben „unterfangen wolte, soll ihme zwar der Gegen„Beweiß, ungeachtet er solchen ihme nicht vor„behalten, oder auch zuerkannt worden, verstat„tet werden, gleichwohl aber in obiger Frist, als „nehmlichen sechs Wochen und drey Tagen, von „der Zeit an, als ihme die Citation zu der Publi„cation der Beweisung zukommen, sich nicht al„lein, daß er denselben fürzunehmen Willens, erklä„ren, sondern auch in berührter Zeit die Gegenbe„weiß-Artikel übergeben, oder in Verbleibung „dessen des Gegen-Beweises verlustig seyn. So „soll auch nach der Publication und Eröffnung der „Beweisung, keinem Theil, es hätte von der Zeu„gen Aussage Abschrifft bekommen, oder nicht, „mehr Zeugen verhören zu lassen, oder auch andern „Brieflich Urkunden zu produciren, verstattet wer„den: Es were denn, daß derjenige, welcher neue „Urkunden einbringen wolte, mit seinem Eyde er„halten könnte, daß er von denselben für Eröff„nung des Beweises nichts gewust hätte; so wür„den ihme dieselben nochmahls vor Eröffnung des „Urtheils zu produciren, billich nachgelassen. Wie „denn auch, da der Zeugen Aussage ohne einen Ab„riß nicht wohl zu verstehen, der Augenschein, un„geachtet das Zeugniß schon publiciret were, auf „des Producenten Begehren, oder auch aus Hof„Richterlichem Ampt erkannt, der Abriß auch „auf vorgehende Citation, in Gegenwart bey„der Partheyen, durch einen darzu requirirten „Mahler, verfertiget, und neben einem aus„führlichen glaubwürdigen Bericht, zu den „Acten gebracht werden soll. Nachdem sich „auch bishero vielerley Verzug, Verhinde„rung und Weitläufftigkeit, auch vergeblich „Disputat zwischen den Partheyen dahero zuge„tragen, daß, obgleich auf verführte Beweisung „die Partheyen sich eines gewissen modi, wie nehm„lich mit Einbringung der Disputation-Gesätze zu „verfahren, compromittendo, verglichen: Jeden„noch demselbigen im wenigsten nachgegangen, und „nicht nur vier, acht, zwölff Wochen lang, den „Partheyen ihre Sachen verzogen, sondern auch „wohl länger, ohne Fürwendung einiger erhebli„cher Ursachen, nachläßiger Weise dieser Hof„Gerichts-Ordnung, so wohln den aufgerichteten „Compromissen zu entgegen aufgehalten; Dahero „viel Ungehorsams-Beschuldigung verursachet, „und der Proceß verschleiffet worden; So wird „hiermit geordnet, da sich jemand hinfort, zuwider „den aufgerichteten Compromissen und Verfas„sungen, säumig und verzüglich bezeigen und zu „rechter Zeit seine Sätze nicht übergeben und ein„bringen würde, daß dieselbige keinesweges, auch „nicht in quantum de jure, und auf des Gegen„theils Impugnation und Widerfechten, ange„nommen oder zugelassen, sondern stracks ex officio „rejiciret und verworffen, und die Partheyen der„selben verlustig seyn, auch die Colluſion der Ad„vocaten, indem einer dem andern zu gratificiren „und zu willfahren, mutui officii gratia, weiter „Frist und Dilation einräumet, nicht geduldet wer„den solle. Da aber einigem Parth, wegen sei„nes Advocaten, oder sonsten beständig- und zu „Recht erhebliche und beweißliche Verhinderung „fürfallen würde, so soll er solche Ehehafft zeitlich, „und auch für Ablauffung der compromittirten „Fristen berichten, auch derselben summarischen „Schein einbringen, damit sich Hof-Richter und „Beysitzer mit gebührlichem Bescheide, ob nehm„lich die gesuchte Prorogation zu verstatten, oder „nicht, zu bezeigen haben mögen. Nachdem sich „auch befunden, daß bishero bey Stellung der „Artickel und Interrogation unnöthige, überflüßi„ge Weitläufftigkeit gebraucht, indem nicht allein „dasjenige, was in Jure hafftet, und von den Zeu„gen, und bevoraus denen, so einfältiges Verstan„des, mit vergebener Mühe und Verlierung der „Zeit erforschet wird, gantz weitschweiffig articuli„ret und interrogiret, sondern auch offtermahls un„terschiedene Membra und Capita und darzu mit „unbekannten und Lateinischen Worten und ter„minis, welche den Einfältigen, und Ungelehrten „mit grosser Mühe und Difficultät eingebildet wer„den müssen, in einem Artickel oder Interrogato„rio zusammengefasset; hierbey auch die Produ„cten zu mehrmahlen gesucht und gebeten die Zeu„gen auch auf diejenigen Artickel, darvon sie „doch, vermöge des Directorii, befreyet, zu exa„miniren und abzuhören, welches denn nicht al„lein unbillig, dem producirenden Theil Kostspil„lich, und den verordneten Commissarien verdrieß„lich, sondern auch dem Interroganten offtmahls „selbsten schädlich ist: Als sollen sich die Advocaten „dessen, wie auch der Präliminar- und Gene„ral-Fragstücke auf die Haupt-Sache gerichtet, „hinfürter enthalten, die Artickel deutlich, unter„schiedlich und verständlich formiren, und ienliche, „unnöthige und überflüßige Artickel und Frag„Stücke vermeiden. Und ob auch wohl bißhero die Advocaten etliche viel Artickel zusammen „gefasset, und einerley Interrogatoria drauf ge„stellet:

„stellet: So sollen sie doch solches, weil es allerley „Confusion verursachet, inskünfftige einstellen, und „unterschiedliche jedoch zur Sachen dienliche u. deut„liche Fragstücke, bey einem jeglichen Artickel verfer„tigen und eingeben, auch bey den Interrogatorien „keine Briefliche Urkunden produciren, sonsten „aber in ihrem Ein- und Fürbringen, Disputation„Gesetzen, und dergleichen, sich der Kürtze, so viel „müglich, befleißigen, die Dicta Testium fideliter „in vero & genuino sensu & intellectu, bey Ver„meidung willkührlicher Straffe, referiren und „anziehen; und da ein Haupt-Punct zu disputi„ren, dasselbige warnehmen, und wo nöthig, mit „gebührendem Fleiß deduciren und ausführen; „nicht aber der Zeugen gantze Aussage, mit Ver„druß des Richters, und Kosten der Partheyen, „nach der Länge ausschreiben und erzehlen; son„dern nur was nöthig, und in Acht zu nehmen, „kürtzlich andeuten.„

Und c. 29. Pön der Commissarien, so in Verhörung der Zeugen säumig seyn, ist folgende Verordnung enthalten:

„So jemand Commißion und Befehl-Briefe, „Gezeugen zu verhören, oder dergleichen zu thun, „durch den Hof-Richter befohlen, und derselbe „Commissarius, ungeachtet er von den Par„theyen deßwegen ersuchet würde, und keine erheb„liche Verhinderung und Entschuldigung beyzu„bringen, säumig befunden, soll derselbige zwan„tzig Thaler, die Helffte dem Hof-Gericht, und die „andere Helffte dem Parth verlustig und verfallen, „und dennoch nichts destoweniger, die aufgetrage„ne Commißion und Befehliche zu verrichten und „zu exequiren, schuldig seyn.„

Desgleichen c. 30. Durch was Pön die Zeugen zu zwingen:

„Auch soll ein jeder Zeuge, der unterthan ist, bey „Pön zehen Thaler, die Helffte dem Hof-Gericht, „die andere dem Parth zu geben, Gezeugniß zu „thun, ohne sonderliche erhebliche, und im Rechten „gegründete Ursache, sich nicht weigern, noch auf„ziehen: Welche Straffe denn Hof-Richter und „Beysitzer, nach Gelegenheit der Personen und „Sachen, zu erhöhen Macht haben sollen, und „gleichwohl, aber ein oder mehrmahl in solche „Straffe verfallen, und die erlegt, so soll er doch da„mit sich, die Wahrheit auszusagen, nicht ledigen, „sondern durch ernstlichere Straffe zu gehorsamli„cher Folge gedrungen und angehalten, auch im „Fall seines Vermögens solche Geld-Busse in eine „andere willkührliche Straffe verändert werden. „Da aber jemand gnugsame und erhebliche Ursach „einwendet, warum er sich in einer Sachen, ver„möge der Rechte, wider seinen Willen Zeugniß „zu geben, nicht schuldig zu seyn vermeynet, der „Producent aber ihn seines Zeugnisses nicht er„lassen wolte: So sollen sie beyderseits zu Recht „hierüber gegen einander verfahren, und Erkänt„niß darauf gewärtig, auch vor Straffe des verzö„gerten Processes und Erstattung der Unkosten ge„warnet seyn. Woferne auch Zeugführer aus„ländische Zeugen, der Wahrheit zu steuer, nicht „aber zu Verzögerung der Sachen, angeben wür„de, sollen ihm, auf sein Suchen, Compaß-Brie„fe mitgetheilet, die Artickel und Fragstücke, so „wohl der Zeugen Nahmen, der Obrigkeit, unter „welcher die Zeugen wohnhafftig, zugefertiget, und „in obbestimmer Frist solch Zeugniß wohl verschlos„sen eingebracht werden.„

Daß aber hiernächst auch in peinlichen Fällen so wohl denen armen und dürfftigen, als etwas im Vermögen habenden Inquisiten, zu ihrer Defension oder zu Beweisung ihrer Unschuld, Zeugniß zu führen, verstattet werden solle, und wie sich solchen Falls absonderlich die Advocaten dabey zu verhalten haben, ist mit mehrerm aus den unter denen mehrerwehnter Landes-Ordnung beygefügten Beylagen Num. 6. befindlichen Ausschreiben, wie es in dem Fürstenthum Gotha mit Vereydung der Advocaten, auch der zu deroselbigen in peinlichen Fällen vor nöthig befundenen Zuordnung, beydes zu Behuff der armen unvermögenden Inquisiten Defension, als auch des Fisci darauf gehöriger Nothdurffts-Beobachtung, zu halten sey, vom Jahre 1657 zu erlernen.

Im übrigen sind besage des am ersterwehnten Orte Num. 8. befindlichen Mandats von wegen der Gerichts-Gebühren von 12 Jenner 1655 tit. IV. In Gerichts- und Rechthängigen, auch Commißion-Sachen, die wegen Abhörung der Zeugen zu entrichtenden Gebühren folgender Gestalt bestimmet worden: Von einer summarischen Zeugen-Verhör 5 gl. 3 pf. von einer eydlichen Zeugen-Verhör, und da nicht über 15 Artickel seyn, 7 gl. 6 pf. da aber über 15 bis zu 30 Artickeln sich befinden, in Bürgerlichen Sachen 10 gl. 6 pf. in peinlichen aber von den Zeugen zu verhören, zu protocolliren, und in gewöhnliche Registratur zu bringen, 1. fl. Da aber mehr Artickel in beyden Fällen, als dreyßig wären, soll es allein bey einem Gülden bleiben, und mehr nicht, auch über das weder für Aufzeichnung noch Aufnehmung der Zeugen, noch für Concipirung deren Juraments, noch sonsten auf einigerley Weise von denen Zeugen etwas genommen werden. Wenn auch in rechtlichen Verfahrungen der Zeugen Verhör in einen gewissen Rotel zu bringen, soll vor die Extension eines jeden Zeugens Aussage halb so viel, als vorhin wegen der Verhör an und vor sich selbst gesetzet ist; wäre aber auffer rechtlichem Proceß den Partheyen Abschrifft zu geben, sollen nur die blossen Copial-Gebühren gefordert werden.

(7) In denen Lehn-Rechten oder Lehns-Sachen.

Mag zuförderst kein Verbannter oder Verächteter nicht Zeuge seyn, besage des Schwäbischen Lehn-Rechts tit. 25. von Banne und Ohte, wie solches in Heinr. Christian Senckenbergs Corp. Jur. Feud. Germ. Num. II. zu befinden, und von dem gegenwärtigen Falle insbesondere p. 34 nachzusehen. So mögen auch diejenigen Mann- oder Lehns-Leute, so in ungetheilten Lehen sitzen, oder in Gemeinschafft stehen, im Lehen-Recht unter oder vor einander nicht zeugen. Schwäb. Lehn-Recht tit. 16. Senckenberg l. c. p. 29. u. Bayrisch Lehn-Recht tit. 14. Senckenberg l. c. p. 138. Ueberhaupt aber kan niemand Zeuge seyn, ehe er 18 Jahr alt ist. Schwäb. Lehn-R. tit. 52. Senckenberg l. c. p. 52. Mithin bekommen auch diejenigen,

nigen, so nicht zu ihren Jahren gekommen, dergleichen nicht seyn. Schwäb. L. R. tit. 54. Senckenberg l. c. p. 53. Auch können in Lehns-Sachen keine andere Zeugen seyn, als Dienst- oder Lehn-Leute, besage des Fränckischen und Reichs Lehen-Rechts, oder des Kayser-Rechts Lib. III, Art. 16 und 22. Senckenberg l. c. p. 12 und 15. Und zwar müssen dieselben geschworne Lehn-Leute seyn; in Ermangelung derselben aber nimmt man auch andere. Schwäb. L. R. tit. 6. Senckenberg l. c. p. 23. Es muß auch ein jeder von ihnen zum wenigsten ein Pfund Geldes zu Lehen haben. Schwäb. L. R. tit. 23. Senckenberg l. c. p. 33. Und wenn sich dieselben Zeugniß zu geben verweigern, können sie darzu gezwungen werden. Fränck. L. R. Art. 17. Senckenberg l. c. p. 13. Insonderheit aber mag keine Lehns-Reichung ohne Gegenwart gewisser Zeugen vollbracht werden; widrigen Falls ist die gantze Handlung unkräfftig und nichtig. II. F. 32. Und zwar müssen diese Zeugen schlechterdings so genannte Pares Curiæ oder eines Herrn Dienst- und Lehn-Leute seyn, nicht aber auswärtige, II. F. 23. damit nicht irgend hernachmahls dem Lehn-Herrn durch andere und vielleicht bestochene Zeugen, dergleichen doch von solchen Lehn-Leuten nicht zu vermuthen, einiges Nachtheil erwachsen möge. II. F. 58. §. idem v. *Idcirco*. Wiewohl auch hierbey unter denjenigen Zeugen, die der würcklichen Lehns-Reichung beywohnen und darzu gezogen werden müssen, und unter denjenigen, durch welche hernach etwan nur die geschehene Belehnung zu beweisen wäre, ein Unterscheid gemacht werden könnte, als zu welchem letztern auch wohl auswärtige Zeugen gnugsam wären, die aber gleichwohl aussagen müsten, daß sie dabey würckliche Lehn-Leute gegenwärtig gesehen hätten. Bitsch in Comment. Jur Feud. p. 573. Sam. Stryck in Exam. Jur Feud. c. 12. qu. 8 und 9. Und wenn auch schon der Lehn-Herr selber gestünde, daß die Lehns-Reichung von ihm geschehen sey; so ist dennoch die Belehnung mit einem neuen Lehen solchen Falls nicht gültig. II. F. 33. Immassen diese Solennität öffentlichen Rechtens ist, welcher sich niemand zu Recht begeben mag. Ludwell in Synopf. Feud. p. 143. Und zudem werden ja auch die Lehn-Leute nicht so wohl zum Beweise, als vielmehr der Solennität wegen, zur wesentlichen Beschaffenheit dieser Handlung erfordert. Gottfried Anton Disp. IV, th. 6. lit. c. Stryck l. c. qu. 10. Dafern aber der Lehn-Herr keine andere Lehn-Leute hätte; so möchten alsdenn wohl andere tüchtige und glaubwürdige Zeugen zugelassen werden. arg. II. F. 2. Stryck c. l. qu. 11. Wenn hingegen der Lehn-Herr zwar wohl mehrere Lehn-Leute hätte, sie wären aber abwesend; so meynt Obertus l. F. 26. könnten auch auswärtige Zeugen zugelassen werden. Allein II. F. 33. wird gesagt, daß der Abwesenden Wiederkunfft abgewartet werden solle. Welches letztere auch Ludwell l. c. und Vultejus de Feud. Lib. I, c. 7 n. 27. behaupten, und in dem angezogenen Orte I. F. 26. an statt des daselbst befindlichen Wortes abfuerint, *non fuerint*, lesen. Immittelst könnte doch auch zur Vereinigung dieser Stellen, wie Stryck l. c. qu. 12. anmercket, unter einer nicht so gar langen oder entfernten, und einer sehr langen oder weit entfernten ein Unterscheid gemacht, und von dieser letztern insonderheit der Text I. F. 26. wie hingegen von jener II. F. 33. verstanden werden. Man besehe hierbey auch Struvs Synt. Jur. Feud. c. 8. th. 5. n. 2. in fin. und Antons Disp. IV, th. 6. Lit. d. in fin. Gesetzt aber, die Lehn-Leute wären zwar zugegen, jedoch nicht im Stande, als Zeugen gebraucht zu werden, als da sie z. E. noch unmündig oder Vernunfftlos wären; so würden dieselben nicht anders zu betrachten seyn, als ob sie gar nicht gegenwärtig wären. Stryck c. l. qu. 13. Denn ob sie gleich ihre Vormünder haben, weil aber oder dafern diese nicht zugleich selbst Lehn-Leute sind; so sind diese nicht eben nothwendig zu Zeugen zu gebrauchen Ludwell l. c. p. 147. Stryck d. qu. 13. Wenn ferner auch ein auswärtiger Zeuge zur Zeit der geschehenen Belehnung aus einen gemeinen Irrthume vor einen Lehnmann wäre gehalten worden; so meynt zwar Ludwell l. c. p. 146. daß solchen Falls die Belehnung nicht gültig sey. Hingegen aber erklärt auch Stryck l. c. qu. 14. das Gegentheil, oder daß die geschehene Belehnung auch dißfalls gar wohl Statt haben und vor gültig erkannt werden möge, vor billiger; sintemahl in Ansehung der Solennitäten nur die Zeit der geschehenen Belehnung, nicht aber des geforderten Zeugnisses, in Betrachtung zu ziehen. arg. §. 7. Inst. de Testam. Nunmehr aber fragt es sich auch, wie viel denn zu Beweisung der Investitur oder Lehns-Reichung Zeugen erfordert werden? Und wird darauf geantwortet, daß ihrer hierzu wenigstens zwey vonnöthen sind. II. F. 2. Anton Disp. IV. th. 6. lit. b. Wenn es aber auf den Beweiß der Felonie oder des Lehnmannes Untreue gegen seinen Lehn-Herrn, oder auch eines andern Lehns-Fehlers ankommt; so werden, weil solches eine Sache von höchster Wichtigkeit und dem gröSten Nachtheile ist, fünff taugliche Zeugen erfordert. II. F. 57. Wiewohl auch Stryck l. c. qu. 15. bezeuget, daß heut zu Tage nicht so sehr darauf gesehen werde. Ferner wird gefraget, ob denn die geschehene Belehnung nicht auch durch ein Instrument, z. E. durch den Lehn-Brief, Lehns-Brief oder Müth-Zettel, bewiesen werden könne? Es wird aber von vielen verneinet. Immassen obzwar sonst einem öffentlichen Instrumente aller Glaube gegeben werde, solchen Falls gleichwohl ein dergleichen Schein oder Instrument, wenn es auch durch darzu gezogene Zeugen bekräfftiget würde, anderer Gestalt nicht gültig seyn möge, als dafern es auch zugleich von 2 Lehns-Mannen unterschrieben worden. II. F. 32. Besiehe auch II. F. 2. princ. Jedoch nach unsern heutigen Lehns-Gebräuchen ist die Gegenwart der Lehns-Leute nachgelassen, und ein mit des Lehns-Herrns Siegel bekräfftigter Schein, oder auch ein anders von ihm ausgestelltes Bekänntniß wegen der geschehenen Belehnung, ja auch ein von der Lehns-Cantzley ausgefertigtes Zeugniß, zu deren Beweise schon hinreichend. Ludwell l. c. p. 150. Struv c. 16. th. 14. Stryck l. c. qu. 16.

qu. 16. Wie aber, wenn einem das Lehn von einem Geistlichen gereichet würde, ist denn auch wohl alsdenn das Zeugniß der Lehn-Leute darzu nöthig? Antwort: II. F. 32. wird solches bejahet, und hingegen I. F. 26. verneinet. Man muß also sagen, daß solchen Falls so wohl auswärtige, als die Lehns-Leute, das ist, mit denen Lehns-Leuten zugleich zugelassen werden. Denn da die Geistlichen offtmahls etwas ohne Vorbewust des Capitels zu thun pflegen; so ist deshalber der Kirche um so viel mehr vorzusehen. Und damit um so viel weniger Betrug dabey vorgehen möge; so werden nicht allein die Lehns-Leute, sondern auch zugleich auswärtige, darzu gezogen. Struv c. 8. th. 5. n. 3. Ludwell l. c. p. 149. Stryck l. c. qu. 17. Wie denn überhaupt bey der blossen Lehns-Erneuerung die oberwehnten Umstände und Solennitäten nicht so gar genau, als etwan wohl bey einer gantz neuen Belehnung, erfordert, c. Investitura pr. II. F. 2. Ludwell l. c. p. 390. ja heut zu Tage völlig bey Seite gesetzet werden. Stryck l. c. c. 17. qu. 24. Was aber den Beweiß über streitige Lehns-Sachen oder im Lehns-Processe anbetrifft; so gebühret solchen eigentlich dem Kläger zu führen, und zwar durch Zeugen und Instrumente oder Briefliche Urkunden, insgemein Lehn-Briefe genannt. Hingegen stehet auch dem Beklagten das Recht der Vertheidigung oder der eydlichen Reinigung so wohl vor sich selbst, als auch vermittelst gewisser Sacramentalen oder Mitschwörenden zu. I. F. 4. §. 2. I. F. 10. I. F. 26. §. 1. II. F. 2. §. 1. II. F. 33. pr. Ordentlicher Weise lieget also in Lehns-Sachen die Vollführung des Beweises dem Kläger, und im Possessorio momentaneo oder da die Sache auf den Beweis der augenblicklichen Besitzung ankommt, auch dem Besitzer ob. Und zwar muß solche durch taugliche Zeugen geschehen, vor welche nach Lehn-Recht ordentlicher Weise nur die Lehns Leute geachtet werden. I. F. 10. I. F. 26. pr. II. F. 58. § 3. Jus Feud. Alem. c. 10. ibique Comment. § 6. Dagegen aber wird nach Lehn-Recht absonderlich eine Weibs-Person vor untüchtig zu zeugen gehalten. II. F. 32 in fin. Wiewohl einige Frauenzimmer von vornehmen, und besonders Fürstlichem Stande hiervon ausnehmen. Anton Disp. 15. th. 5. lit. d. in fin. Immassen selbige niche allein über die vorfallenden Streit-Sachen richten und urtheilen, sondern auch die Schuldigen zur Straffe verdammen kan. Rittershus Partit. Feud. Lib. II. c. 3. qu. 3. Sonst werden auch überhaupt zwar alle auswärtige, oder die keine Lehn Leute sind, vor untüchtige Zeuge gehalten, jedennoch aber in Ermangelung der Lehn-Leute auch zum Zeugniß geben zugelassen. II. F. 2. in pr. und tit 33. l. F. 26. in pr. Comment. ad Jus Feud Alem. ad d. c. 10. §. 7. Stryck in Exam. Jur. Feud. c. 25. qu. 19. Schilter in Instit. Jur. Feud. c. 10. §. 10. Was aber die Anzahl der Zeugen anbetrifft; so ist selbige nach Beschaffenheit und dem Unterschiede der Sachen ebenfalls unterschiedlich. Ordentlicher Weise werden ihrer 2 oder 3 erfordert. I. F. 26. §. 1. II. F. 27. §. 2. Jus Feud. Alem. c. 28. und c. 68. § 4. Die Felonie aber oder ein Lehns-Fehler ist durch 5 Zeugen, II. F. 57. wie hingegen das Laster des angelegten Feuers oder der Mord-Brennerey durch 7 Zeugen zu beweisen. V. F. 10. § 6. Sonst aber und in andern Fällen werden ihrer auch wohl 10. 12. 20. 30 und noch mehrere erfordert. Siehe des du Fresne Glossar. v. *Juramentum*, wie auch Itter de Feud. Imper. c. 25. §. ult. und Schilter l. c. Eben dieses findet auch in Ansehung der Vertheidigung oder Reinigung des Beklagten Statt, II. F. 27. §. 3. als wobey zwar nur 7 sonst aber auch wohl 12 und noch mehrere Zeugen erfordert werden. Und dieses heißt so denn mettertium oder tertia manu se defendere, sich selb dritte, selbsieben, u. s. w. vertheidigen. Diese Zeugen selbst aber heissen Sacramentales, Juratores, Conjuratores, Purgatores, Compurgatores, Mitschwörende oder Mitreinigende. I. F. 4. § 2. II. F. 33. in pr. und tit. 44. *Gloss. Weichbild.* ad Art. 96. Cammer-Gerichts-Ordnung P. II, tit. 10. Gail de Pace Publ. Lib. II, c. 7. n. 24. Bitsch ad II. F. 33. §. 6. Schilter l. c. und Exercit. ad D. 23. § 6. Und ist also dieses in dem Lehns-Processe etwas besonders, daß nach dem Lehn-Rechte, wenn gleich der Kläger nichts beweisen mögen, der Beklagte dennoch nicht so gleich, wie sonst etwan nach dem Römisch-Bürgerlichen Rechte, frey und loß gesprochen wird, sondern daß er sich, wenn er auch schon würcklicher Besitzer des streitigen Lehn-Guts wäre, nebst denen darzu erforderten Sacramentalen, eydlich reinigen und vertheidigen, und dadurch zugleich die wider ihn streitenden Vermuthungen von sich ablehnen muß. I. F. 10. Schilter l. c. Stryck l. c. qu. 21. Vultejus de Feud. Lib. II, c. 3. n. 20. Daß also nicht abzusehen, warum Struv in Synt. Jur. Feud. c. ult. §. 16. n. 2. von der gemeinen Meynung abweichen will. Immassen ja nach dem Lehen-Rechte der Kläger allezeit mehr Gunst, als der Beklagte, und wenn er auch schon im Besitze des streitigen Lehn-Guts wäre, vor sich hat. Schilter Instit. Jur. Feud. c. 10. § 10. und Exercit. ad D. 13. §. 17. wiewohl dennoch auch Stryck in Exam. Jur. Feud. c. 25. qu. 21. der Meynung ist, daß sich die Sache füglich also erklären lasse, daß nehmlich auch nach dem Lehn Rechte, wenn der Kläger nichts beweiset, die Frey- und Lossprechung erfolge. Es wäre denn, daß einer oder der andere allzu starcke Vermuthungen vor sich hätte; da denn demjenigen, wider welchen solche Vermuthungen stritten, von dem Richter der Eyd zuerkannt werden solle. II. F. 33 §. Sacramentum. Struv c. 16. th. 16. n. 1. Wie denn auch wohl zuweilen dem Kläger der Eyd auferleget werden mag, dafern nehmlich vor den Beklagten eine grössere Vermuthung obwaltet, welches so denn nichts anders, als der Erfüllungs-Eyd, ist. II. F. 33. §. Sacramentum. Schilter Instit. Jur. Feud. c. 10. §. 10. Wenn nun aber dieser Eyd würcklich geleistet werden soll; so muste vormahls selbigen nicht allein der mit widrigen Vermuthungen beschwerte vor sich selber abschwören, sondern es musten auch noch zugleich 12. Sacramentalen oder Mitreinigende von ihrer Credulität, oder was und wie ihre Meynung von der Sache war, schwören,

schwören, und unter diesen musten 6 Agnaten oder Schwerdtmagen, die übrigen aber konnten auch auswärtige seyn. II. F. 33. §. Et cum datur. Anton Disp. 15. th. 6. lit. c. Vultejus Lib. II, c. 3. n. 20. in fin. Stryck c. l. qu. 22. Heut zu Tage aber wird ordentlicher Weise der gemeine Gerichts-Brauch beobachtet, und wenn der Kläger mit seinem Beweise nicht auszukommen vermag, der Beklagte frey und loß gesprochen; es müsten denn etwan die vor einen Theil streitenden Muthmassungen die Auferlegung des Reinigungs-Eydes erfordern, welchen Falls aber dennoch keine Sacramentalen oder Mitschwörende mehr darzu gebraucht werden. Struv c. 16. n. 4. Ludwell p. 420. Vultejus d. l. Stryck c. l. Ausgenommen in dem Laster des gebrochenen Land-Friedens. Cammer-Gerichts-Ordn. P. II, tit. 10. Gail. de Pac. Publ. Lib. II, c. 2. Stryck c. l. Die hieher gehörigen Vermuthungen aber sind vornehmlich folgende, daß z. E. eine Sache vielmehr ein Erb- als Lehn-Stücke, und auch so gar ein Lehn-Gut selber vielmehr ein eigentliches, als uneigentliches, oder auch vielmehr ein altes als ein neues, wenn es nehmlich ein Agnate besitzt, desgleichen vielmehr ein männliches als weibliches, ferner vielmehr unter einem gewissen Gedinge verliehen, als ein erbliches, zu seyn gemuthmasset; und was dergleichen mehr ist. Stryck l. c. qu. 24. Sonst wollen zwar auch viele Rechts-Lehrer von denen ehemahligen Freygelassenen der alten Römer, von welchen bereits oben bey Betrachtung der Zeugen nach dem Bürgerlichen Rechte gehandelt worden, auf den Vasallen oder Lehnmann schliessen, daß selbiger wohl vor den Lehn-Herrn, arg. l. 1 §. 1. ff. de testib. nicht aber wider denselben, in peinlichen Sachen zeugen könne, wo er nicht des Lehns verlustig seyn will. In Bürgerlichen Sachen aber wird er zugelassen. 2. F. 33. §. 1. Doch erinnern die Rechts-Lehrer hierbey, daß der Vasall wohl thue, wenn er sich nach Vermögen entschuldiget, und ohne richterlichen Zwang zu keinem Zeugen wider den Lehn-Herrn gebrauchen läst. Struv in Synt. Jur. Feud. Exerc. XI. th. 13.

(8) Nach Lübischen Rechte.

So, wie solches nach dessen Auslegers Mevii Bericht im Jahre 1586 zuerst im Drucke bekannt gemacht worden, und zwar, nach dessen V Buche tit. 7. Von Zeugen und Gezeugnissen, soll 1) wer Zeugen führen will, sie alle auf einmahl nahmhafftig machen; 2) wer überwiesen wird, daß er falsche Zeugen gebraucht, nebst ihnen in Straffe verfallen; 3) was einer dem andern durch falsche Zeugen abgewonnen, durch diese ihm wieder ersetzet werden; 4) sollen Zeugen ehrliche unbescholtene Leute seyn; 5) die an eines Mannes Brodte sind, in desselben Sache nicht; 6) der Verpfänder und dem etwas verpfändet ist, vor Lösung des Pfandes einander nicht zeugen; 7) soll, wer der Schuld überzeuget ist, bezahlen oder die Bezahlung erweisen; 8) wer Zeugniß führet, seinen Gegentheil dazu citiren lassen, doch bey dessen Aussenbleiben damit verfahren; 9) Zeugen zu führen einer, wenn sie binnen Landes, 14 Tage, ausserhalb Landes 6 Wochen 3 Tage, über Sand und See, Jahr und Tag Frist haben, und wenn es nöthig, auf alle drey Fälle auch mehr Zeit bitten mögen; 10) ist ein Zeuge durch das Zeugniß an seiner Nahrung nicht aufzuhalten, sondern vom Producenten bey seiner Wiederkunfft vorzustellen; 11) des Eydes ohne des Producenten Willen nicht zu erlassen; 12) eines Krancken Zeugniß durch den Gerichtsschreiber einzuholen; 13) soll ein Wirth das an seines Gastes Gute habende Pfand nicht beschwören, sondern beweisen; 14) wenn Zeugen nicht übereinstimmen, soll das Gerichte sie zu nochmahliger Verhör vor den Rath schicken; 15) soll der, welcher in einer Sache Rath gegeben, oder Theil daran hat, darinnen nicht zeugen; 16) soll, wer mit seinen angegebenen Zeugen nicht, wie recht, und gnugsam beweiset, Sachfällig werden; 17) sollen den Braut-Schatz der Vater dem Sohne und der Tochter, und diese auch jenem, wenn sie von einander abgesondert sind, desgleichen Vettern und Ohmen und alle unbeschuldene Leute bezeugen; 18) soll nach des Beklagten Tode von Klägern die Schuld durch Zeugen, Brief und Siegel, oder den Eyd bewiesen werden; 19) soll ein flüchtiger Schuldner vor oder wider den Gläubiger nicht; 20) Vormünder aber, Schwäger und Bluts-Verwandte sollen nur, wenn man andere Zeugen nicht haben kan, zeugen.

Verlanget man hiernächst zu wissen, wie es mit denen Zeugen

(9) In den Kriegs-Gerichten

zu halten? dem kan hierauf kürtzlich folgendes zur Antwort u. Nachricht dienen: Da nach denen göttlichen Rechten alle Wahrheit in zweyer oder dreyer Zeugen Munde bestehet; so erfordert man auch in denen Kriegs-Gerichten zum wenigsten zwey Zeugen, und zwar solche unverwerffliche, wider die nichts erhebliches aufzubringen. In Pohlen eignen sich die Edelleute dieses als ein besonderes Recht zu, daß die gemeinen oder Bürgerlichen Personen über die Kriegs-Angelegenheiten nicht Zeugen abgeben können. Bey den Bürgerlichen Gerichten dürffen die Soldaten als Zeugen nicht erscheinen; sondern der ordentliche Richter schicket dem Auditeur die Beweiß-Artickel zu, welcher alsdenn die zu seinem Regimente gehörigen und als Zeugen benannte Soldaten darüber vernimmt, und ihre darauf erfolgte Aussage hernachmahls den vorigen Richter wieder überschickt. Die Edelleute im Königreiche Böhmen und Ertz-Hertzogthume Oesterreich haben das Privilegium, daß sie nicht in Person erscheinen dürffen; sondern es ist genug, wenn sie an Eydes Statt mit ihrer Hand und Siegel ihr Attestat einschicken. Nun fragt es sich, ob dergleichen bey den Soldaten auch gelten möchte? Wenn man die Schärffe des Soldaten-Eydes ansiehet; so solte man zwar meynen, daß einen nichts schärffer, als dieser, binden könnte. Es wird aber doch in der Praxi nicht angenommen, wenn einer zumahl in peinlichen Sachen gleich auf seine Cavaliers-Parole, oder auch bey dem Eyde, womit er seinem Herrn verwandt ist, aussagen wolte. Jedoch ist der Unter-

scheid der Personen, wie sonst allenthalben, also auch hierbey in Betrachtung zu ziehen. Also wird dem Zeugnisse eines Obristen, wenn er von dem Tode eines gemeinen Soldaten ein Zeugniß von sich giebt, vollkommener Glaube zugestellt, obschon dessen Attestat nicht eydlich bestärcket ist. Einem eintzigen andern Zeugen aber wird in diesem Falle nicht so leichtlich geglaubet; es wäre denn, daß es in manchen Fällen auch erlaubet wäre, als wenn einer bey einer See-Schlacht geblieben, oder durch einen Schiffbruch verunglücket wäre, da andere Leute eben nicht in grosser Menge davon gekommen, die bey dem Tode oder Begräbnisse des Verstorbenen gegenwärtig gewesen, so, daß man die Zeugen nach Gefallen auslesen kan. Bisweilen aber pflegt dennoch auch noch ein Juramentzu dem Attestate zu kommen, dadurch dasselbe, wenn man einige Unrichtigkeit dabey wahrnimmt, eine grössere Krafft überkommt. Flemmings Deutscher Soldat P. IV, c. 43. §. 62 und 63. Siehe auch den Artickel: Todten-Schein, im XLIV Bande, p. 710.

(10) In Bergwercks-Sachen, oder im Berg-Processe,

wird insonderheit, nach dem dabey gewöhnlichen Verfahren, wovon in dem Artickel: Proceß (Berg-) im XXIX Bande, p. 668. u. ff. ein mehrers nachzusehen, in Ansehung der Bescheinigung oder des Beweises durch Zeugen folgendes beobachtet: Nehmlich nach geschehener Befestigung des Kriegs Rechtens und darauf erfolgtem Bescheide oder Zwischen-Urtheil der Berg-Richter, darinne die Partheyen zum Beweise oder zur Bescheinigung, und zum Gegen-Beweise oder zur Gegen-Bescheinigung, über die streitigen Puncte angewiesen worden, müssen dieselben binnen der zum Beweise und Gegen-Beweise angeordneten Frist ihre darzu nöthigen Artickel übergeben, und den Richter dieser wegen benachrichtigen. Wenn nun der Beweiß durch den Eyd zu vollführen ist; so wird es im Berg-Processe folgender Gestalt gehalten, daß, wenn derjenige, welchen der deferirte oder referirte, oder auch der Erfüllungs- oder Reinigungs-Eyd zuerkannt worden, solchen abschwören will, selbiger 8 Tage nach eröffneten Bescheide oder Urthele sich hierzu, oder auch binnen gedachter Zeit zur Gewissens-Vertretung offeriren, und letztern Falls die Bescheinigung zugleich würcklich eingeben muß. Chur-Sächs. Mandat, wie in Berg-Sachen procediret werden soll,, vom Jahr 1713, §. 8. Weil auch in dem Bescheide oder Urthel der Berg-Richter die Puncte, worüber eigentlich Kläger die Bescheinigung und Beklagter die Gegen-Bescheinigung zu führen hat, deutlich auszudrücken; So darf auch der Bescheinigungs-Führer ein mehrers nicht in die Artickel bringen, und ist also die Formalität des ordentlichen Beweises aufgehoben d. *Mand.* §. 9. die Artickel müssen binnen 4 Wochen mit Benennung derer Zeugen und dem Directorio gedoppelt übergeben werden, mit Abschrifft derer hierzu dienlichen Urkunden Joachimsth. Berg-Ordn. Part. IV, Art. 20. Wovon dem Gegentheil zur Einreichung der Interrogatorien das eine Exemplar mit zugefertiget wird. Joachimsth. Berg-Ordn. c. l. und d. *Mandat.* §. 9. Hierauf fertiget der Berg-Richter ebenfalls Citation zu Abhörung derer Zeugen und Recognition derer Urkunden aus, räumet hierzu eine vier wöchentliche Frist ein, binnen welcher der Beklagte seine Interrogatorien ebenfalls übergeben muß. Diese Frist kan der Richter nicht ausschieben, besage der Joachimsth. Berg-Ordn. Part. IV, Art. 18. und d *Mand.* §. 9. Doch können die Partheyen in dem Termine durch Gevollmächtigte erscheinen. Im Fall aber über die Unzuläßigkeit der Zeugen oder Documenten disputiret würde, und die Interessenten durch des Richters Zuredung in Güte nicht verglichen werden können, sollen sie in eben dem Termine darüber zu denen Acten verfahren; und wenn darüber decidiret ist, so hat hierwider kein Rechts-Mittel weiter statt. Indessen wird auch das Eromen oder die Abhörung derer übrigen Zeugen nicht ausgesetzet, und mit Recognition derer andern Documenten nicht angestanden. d *Mand* § 9. Ein jeder weder Zeuge ist auf geschehene rechtliche Ladung, Zeugniß zu geben, bey 20 Gülden Strafe verbunden, und müssen selbige vereydet werden, es wolten denn beyderseits Interessenten ihnen solchen Eyd erlassen, darüber eine Registratur zu denen Acten zu fertigen wäre. Joachimsth. Berg-Ordn. Part. IV, Art. 22 und 23. Nach dem Böhmischen Berg-Rechte Lib. IV, c. 13. war sonst die Bestraffung derselben willkührlich, und konnte nach Gelegenheit erhöhet, und benörssenden Falls, auch wenn sie einem andern Gerichts-Zwang unterworffen waren, durch den Cammer-Grafen zur Aussage des Zeugnisses mit Ernst getrieben und gedrungen werden. *Ibid.* In Sachsen hingegen ist die Strafe, womit die Zeugen bey ihrer Verweigerung beleget werden, entweder Geld, oder Gefängniß, nach Beschaffenheit derer Personen. d. *Mand.* §. 10. Doch wenn die Zeugen sich im Termine stellen und rechtmäßige Ursachen ihrer Weigerung beybringen, soll der Richter unter den Partheyen suchen Vergleich zu treffen, daß sie diesen Zeugen fallen lassen. Wollen sie aber seiner Interposition und Vorstellung nicht Gehör geben, lässet er ihre Nothdurfft zu denen Acten bringen, und darüber ein Urthel einholen. d. *Mand.* §. 10. Weit entfernte und ausserhalb Landes angegebene Zeugen, wenn nicht eine augenscheinliche Nothwendigkeit hervor scheinet, kan der Richter vor unzuläßig achten, im Fall nicht der Producent, Principal und Advocat, dieserhalben den Eyd vor Gefährde leisten. d. *Mand.* §. 11. Dergleichen darf auch, um es allhier wegen genauer Verbindung der Sache beyläufftig mit zu gedencken, die Edirung oder Herausgebung und Vorzeigung derer Urkunden nicht anders statt haben, als wenn solche gemeinschafftlich sind. Auf andere hingegen, die in eines dritten Hand sind, sollen keine Compulsorialien erkannt werden; es wäre denn, daß deren Nothwendigkeit aus denen Artickeln zu erkennen sey, und der Principal und Advocat leisteten den Eyd vor Gefährde, worauf binnen 5 Tagen die Compulsorialien, oder nach Beschaffenheit die Requisitorialien bey Verlust

zu

zu sollicitiren, d. *Mand.* §. 12. Es darf auch über die geschehene Recognition nicht besonders erkannt werden. *Ibid.* §. 13. Mit der Gegenbescheinigung hat es gleiche Bewandnis; nur daß das Fatale zu Uebergebung derselben von der Zeit an, da die Bescheinigung vollführet, die Documente recognosciret oder eydlich diffitiret worden, laufft, und binnen 4 Wochen darauf übergeben werden muß und darf man nicht allererst die Citation zur Publication der Bescheinigung erwarten. d. *Mand.* §. 14. Es giebet auch die Joachimsth. Berg-Ordn. Part. IV. Art. 24. zu erkennen, daß vor diesen die solenne Publication des Gezeugnisses statt gehabt, da in ermeldetem Termine denen Partheyen Abschrifft zugefertiget wurde. Und von der Zeit an muste derjenige, wider welchen das Zeugniß geführet worden, binnen 14 Tagen seine Exception-Schrifft doppelt übergeben, der Producent auch in gleicher Frist seine Salvation-Schrifft doppelt überreichen, und darnach jede Part noch zwey Sätze, von 8 Tagen zu 8 Tagen, übergeben. Nach denen neuern Sächsischen Rechten aber, wie besonders aus dem schon offt angezogenen Mandate § 15. zu ersehen, setzet der Richter zum Haupt-Verfahren einen 14tägigen Termin entweder von Amtswegen, oder auf Implorirung der Partheyen an. Von der Zeit nun muß Kläger binnen 8 Tagen seinen Satz doppelt übergeben, und Beklagter muß auch also in 8 Tagen darauf antworten, und hat jede Part nur 2 Sätze. Hierauf decidiret der Richter entweder selbsten, wenn er will; oder wenn es die Partheyen verlangen, daß ein Urtheil eingeholet werden soll, wird ein 14tägiger Termin zur Acten-Inrotulation anberaumet. d. *Mand.* §. 15. und 16. Weil endlich auch an ehrbaren Zeugen viel gelegen ist, und ob zwar sonst ordentlicher Weise alle Menschen Zeugniß geben mögen, welchen es die Rechte nicht verbiethen; So sind doch welche davon ausgeschlossen, als leibeigene Knechte, wie davon zu sehen in denen Böhm. Berg-Rechten Lib. IV. c. 12. Desgleichen die Weiber, Minderjährige und Kinder, Wahnsinnige, anrüchtige und verläumdete Personen, verdächtige Armen, Ungläubige, wie auch die in ihrer eigenen Sache zeugen wollen. *Ibid.* Besiehe hiervon auch Johann George Baussens Institt. Jur. Metall. German. c. 11. §. 25-29.

(11) In Handlungs- und Wechsel-Sachen

können, auch nach bereits verflossenem Beweiß-Termine doch noch Zeugen beygebracht werden, wie von denen Handels-Gerichten insbesondere Jelinus in cap. 9. n. 18. de probat. Berlich Concl. 40. P. I. Carpzov Lib. III. Resp. 7. n. 74. und Wolfgang Adam Lauterbach in Disp. de Jurib. Mercat. Singul. th 284. bezeugen. Es pfleget auch hierbey einem eintzeln Zeugen, wofern dessen Zeugniß durch andere wahrscheinliche Dinge unterstützet wird, Glauben beygemessen zu werden. *Rot. Genuens.* Decis. 42. Stracca in Tract de Navig. n. 19. Franc. Niger Contr. For. fol. 526. n. 7. Lauterbach l. c. th. 312. Einen Schiffbruch beweisen die Schiffer selbst, so selbigen gelitten haben; welches auch in gemeinen Rechten ergehet. Lauterbach l. c. th. 313. Zuweilen beweisen auch die Zeugnisse oder Aussagen derer Zeugen, welche angenommen oder abgehöret worden, obgleich der Gegner nicht darzu citirt gewesen. Stracca de Contr. Mercat. n. 8. Capella Tholosanus qu. 447. Lauterbach l. c. th. 314. Daß hiernächst auch die Reiffträger oder Ballenbinder in Kauff-Händeln tüchtige Zeugen sind, beweiset Mascard de Probat. Concl. 1357. n. 61. und Giurba Obs. 81. P. I. n. 12. Und daß solches auch in dem Collegio zu Mayland üblich sey, bezeuget die *Rota Genuens.* Dec. 121. n. 5. Siehe auch Lauterbach c. l. th. 316. Daß bey Kauffleuten eine Bekenntniß, so in Abwesenheit des Gegentheils geschehen, ob wohl nicht denen Rechten nach, dennoch von Billigkeit wegen, beweise, statuiret Marantha P. VI. fi aut produc. testes. n. 59. und Gail Lib. II. Obs. 20. in fin. Welches auch von ausser gerichtlichen Bekenntniß erstgedachter Marantha P. IV. Dist. 9. n. 49. und die *Rota Gen.* Dec. 171. bezeuget, obwohl besage der Decis. 199. das Gegentheil üblicher zu seyn pfleget. Lauterbach l. c. th. 318. Ja daß auch so gar bey angestelltem Wechsel-Processe dem Gläubiger die Recognition des Wechsels durch Zeugen wegen erheblicher Umstände nachgelassen werden könne, bestätiget Siegel in seinem Corp. Jur. Camb. P. II. p. 220. u. f. n. 28. durch ein von denen Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig in einem gleichmäßigen Falle ergangenes und hierauf gerichtetes Urtheil. Wie es übrigens mit Vollführung des Beweises oder der Bescheinigung durch Zeugen bey dem Handels-Gerichte zu Leipzig gehalten werde, ist aus der dem Artickel: Wechsel-Ordnung, (Leipziger) beygefügten, und unter denen Beylagen Num. CC. befindlichen Neuen Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung tit. XVI. von der Bescheinigung, und tit. XVII. von der Gegen-Bescheinigung, im LIII Bande, p. 1632. u. f. mit mehrerm zu ersehen. Nur können wir nicht umhin, allhier noch folgende Frage zu berühren, ob nehmlich bey diesem Handels-Gerichte zu Leipzig der Zeugenführer, wenn er nicht frühe bey guter Tages-Zeit, sondern erst nach Mittage, seine Zeugen produciret, derselben vor verlustig zu achten? Die Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig haben in einer gewissen solchen Sache im Monat May 1710. auf die Desertion erkannt, weil nehmlich vor diesem Handels-Gerichte der halbe Tag zum Termine anberaumet sey, nach der bemeldeten Handels-Gerichts-Ordnung tit. 10 welchen hingegen die Juristen-Facultät zu Wittenberg beyzutreten, aus denen von Bergern in seiner Oecon. Jur. p. 1069. u. 1084. beygebrachten Bewegungs-Gründen Bedencken getragen hat. Wabsts Hist. Nachr. vom Churfürstenth. Sachsen, Sect. II. c. 7. §. 24.

Diesem allen fügen wir nunmehr auch noch zum Beschlusse dasjenige bey, was

(12) In dem Project des *Codicis Friderician Marchici*,

oder in der nach Sr. Königl. Majestät von Preussen Selbst vorgeschriebenem Plan entworffenen Cammer-Gerichts-Ordnung, nach welcher alle Processe in einem Jahr durch alle drey Instantzen zum Ende gebracht werden sollen und müssen, als

einer

einer allerdings höchst merckwürdigen Grundlegung zur Verbesserung der Justitz überhaupt, und zu Abstellung oder Verkürtzung derer Zeither üblich gewesenen Processualischen Weitläufftigkeiten insbesondere, wegen des hierbey gleichwohl nöthig seyn wollenden Beweises und Gegen-Beweises durch Zeugen, und dessen gehöriger Vollführung, verordnet zu befinden. Um aber unsern Lesern, und besonders denenjenigen, welchen vielleicht das hier genannte Project selbst noch nicht zu Gesichte gekommen, sothane Verordnung desto zuverläßiger und unverstümmelter vor Augen zu legen; so haben wir uns mit gutem Bedachte entschlossen, dieselbe nicht etwan nur Auszugs-weise, sondern so viel daraus eigentlich hieher gehöret, in seinem völligen Zusammenhange und mit eben den Worten einzurücken, mit welchen sie am bemeldeten Orte und auf höchsten Befehl ihres Allerdurchlauchtigsten Urhebers, und zwar besonders in deren Dritten Theile, und dessen XXVIII. und XXIX. Titel, abgefaßt zu befinden, und auch unter dem 3. April des 1748. Jahres in Berlin selbst öffentlich bekannt gemacht worden. Folget also:

Tit. XXVIII.

Von dem Beweiß durch Zeugen.

§. 1. „Wann einem oder dem andern Theil „der Beweiß auferlegt worden, kan er in Ermangelung Brieflicher Urkunden die vollkommene „Probation durch Zeugen führen.

§. 2. „Weil aber von dem Beweiß das Weh „und Wohl derer Partheyen dependirt, und die „Erfahrung bezeuget, daß mit Abhörung der Zeugen nicht allezeit legaliter verfahren werde, hauptsächlich auch durch die zu Abhörung der Zeugen „verordnete Commissarios die würckliche Abhörung ungemein aufgehalten und verzögert zu werden pflegt; So haben Wir nöthig gefunden, „diese wichtige Sache in gewisse Sätze einzutheilen, und dadurch alle bishero eingeschlichene Mißbräuche auf einmahl zu coupiren.

§. 3. „Zu dem Ende soll nunmehro deutlich „verhandelt werden: 1) Wie und wann der Beweiß durch Zeugen anzutreten; 2) Wie viel „Zeugen zu einem völligen Beweiß erfordert werden; und wann nur ein Zeuge zureichend sey; „3) Welche Personen Zeugen seyn können, und „welche vom Gezeugniß excludirt werden; 4) Von „denen Articuln und Interrogatoriis, wie auch denen Additionalibus, und Aenderung der Articuln, „item von Production neuer Zeugen; 5) Von „denen Exceptionibus, welche gegen die Personen „und Articuln eingewandt werden, und wie dabey zu verfahren; 6) Von denen zu Abhörung „der Zeugen benannten Commissariis; 7) Wie die „Zeugen zu citiren, und wie es zu halten, wann „sie nicht erscheinen; 8) Von dem Examine und „Aussage der Zeugen; 9) Von Verfertigung „des Rotuli, dessen Publication, und wie ferner „darauf zu verhandeln; 10) Wie bey Abhörung „fremder Zeugen zu verfahren; 11) Vom Gezeugniß zum ewigen Gedächtniß.

Sectio I.

Von Antretung des Beweises.

§. 4. „Derjenige, welcher den Beweiß durch „Zeugen zu führen übernommen, muß binnen 14 „Tagen a die Judicati, (weil supponirt wird, daß „der Advocat, wie er zu thun schuldig ist, den Beweiß und insbesondere die Zahl, Nahmen, Qualität und Wohnung der Zeugen bey der Hand „haben, und den Proceß nicht eher annehmen „muß) seine Articul mit deutlicher Benennung der „Zeugen samt dem Directorio in duplo schrifftlich „übergeben, und bitten dieselbe dem Gegentheil „ad dandum Interrogatoria zu communiciren, und „einen Commissarium zu Abhörung der Zeugen ex „officio zu benennen.

§. 5. „Dieser Terminus, (worinn die Ferien „mit einzurechnen) soll einmahl prorogirt, noch „jemahlen zu Antretung des Beweises eine Dilation verstattet werden.

§. 6. „Würde also jemand innerhalb solcher „Frist von 14 Tagen den Beweiß vorgeschriebener massen nicht antreten, soll er nachhero damit nicht gehört werden. Wann aber der Beweißführer Restitutionem in integrum ex justa „causa suchen, oder sonst Contumaciam purgiren „wolte, und per Sententiam damit zugelassen oder „abgewiesen, der eine oder der der andere Theil „aber Remedia dagegen einwenden würde; so sollen dieselbe quoad effectum suspensivum nicht verstattet, sondern Salvo Jure der Beweis aufgenommen, und damit wie unten §. 26. vorgeschrieben ist, verfahren werden.

§. 7. „Der Gegentheil muß seine Interrogatoria, entweder vor dem Termino Commissionis, „oder in ipso Termino, dem Commissario einliefern, allermassen nachhero, und wenn die Zeugen abgehört seyn, nicht mehr darauf reflectirt, „noch dieselbe angenommen werden sollen. Vielweniger kan zu deren Einbringung eine Dilation gesucht oder verstattet, noch Restitutio in „integrum wider die Versäumniß ertheilet werden.

Sectio II.

Wie viel Zeugen zu einem völligen Beweiß gehören, und wann durch einen Zeugen ein völliger Beweiß geführet werde.

§. 8. „Es werden zu einer vollkommenen Probation wenigstens zwey Zeugen erfordert, welche omni exceptione majores, das ist, deren Person, Nahme, Stand und Wesen in allen Stücken untadelhafft, und gantz unverwerflich seyn „muß.

§. 9. „Dergleichen zwey Zeugen seyn in allen „Fällen zureichend, einen völligen Beweis zu machen, wann nicht die Rechte insbesondere mehrere oder wenigere Zeugen erfordern.

§. 10. „Es kan also regulariter ein Zeuge keinen völligen Beweis ausmachen, sondern er „macht, wann er omni exceptione major ist, bloß „semiplenam probationem, wovon der Effect dieser ist, daß der Producente ad Juramentum suppletorium gelassen wird.

§. 11. „Es hat aber diese Regul ihren Abfall, „und kan auch ein Zeuge einen völligen Beweis „ausmachen: 1) Wann jemand den Tod eines „Abwesenden erweisen soll, und z. E. der Officier, unter dessen Commando der Abwesende „gestanden, attestiret, daß derselbe in einer Ren-

„contre

„contre geblieben, oder an einer Kranckheit gestorben sey; oder wann 2) Jemand eydlich bezeuget, „daß der Abwesende würcklich todt sey, weil er z. E. „die Leiche gesehen, oder dem Begräbniß beygewohnet habe; 3) Wann ein Zeuge in summariissimo „attestiret, daß der eine oder andere Theil tempore „turbationis in der Possession gewesen, und pars adversa das Gegentheil nicht erweiset; 4) Wann ein „Zeuge pro probanda innocentia producirt wird, „und ein anderer das Contrarium aussagt, wird „dem ersten mehr Glauben beygemessen; 5) Wann „ein geschworner Bothe de rite facta Insinuatione „docirt, und das Gegentheil nicht erwiesen wird; „6) Wann ein Notarius oder Richter, oder Actuarius, in Sachen, welche zu ihrem Amt gehören, attestiren, daß der Actus vor ihnen legitime verhandelt worden: z. E. Wann ein Notarius attestiret, „daß das Instrument, welches in Gegenwart „zweyer Zeugen aufgenommen worden, seine Richtigkeit habe: Wann also der Notarius ein Zeugen-Verhör aufgenommen, und nachher ein Zeuge „eydlich aussaget, daß er dasjenige, was der Notarius niedergeschrieben, nicht ausgesagt habe, so „bleibet dennoch die Präsumtion pro Notario. „Wann auch ein Richter oder Actuarius attestiren, „daß z. E. bey Uebergebung des Testaments der „Testator persönlich gegenwärtig gewesen, oder „daß das Protocoll, welches produciret wird, bey „ihnen gehalten worden; so macht dieses Zeugniß „so lang einen völligen Beweiß aus, bis das Gegentheil erwiesen wird; 7) Wann derjenige, welchem „eine Aufsicht aufgetragen, und der darauf beeydiget worden, von Sachen, die in sein Amt einschlagen, attestirt, zum Exempel, wann ein Feld-Hüter, „Land-Reuter, Förster ꝛc. denuncirt, daß er diesen „oder jenen auf einer verbotenen Hütung, Hausirung, Holtz-Diebstahl ꝛc. betroffen habe; so wird „das Factum vor plene erwiesen gehalten, so lange „nicht das Gegentheil dargethan wird; 8) Wann „ein artis peritus in seiner Profeßion attestirt, z. E. „wann ein Landmesser von der Grösse des Ackers, „ein Chirurgus de lethalitate vulneris, eine Heb-„Amme von der Schwangerschafft, ein Gold-„schmied von der Qualität des Goldes und des „Silbers ꝛc. sein Gutachten erstattet. Es ist aber „in diesen Fällen dem andern Theil erlaubt zu bitten, daß diesen Leuten andern von gleicher Profession adjungirt werden möchten; 9) Wann beyde „Theile auf die Aussage eines Zeugen compromitti-„ren; In welchem Fall aber der Zeuge gleichwohl „de veritate dicenda schweren muß, wann die Partheyen ihn dessen nicht in specie erlassen.

Sectio III.

Welche Personen Zeugen seyn können, und welche zum Zeugniß nicht admittirt werden.

§. 12. „Es sollen zu Ablegung eines Gezeugnisses schlechterdings nicht zugelassen werden, 1) Rasende und mente capti; Es wäre denn, daß sie zur „Zeit der Deposition dilucida intervalla haben. 2) „Diejenige, welche stumm und taub zugleich von „Natur seyn. 3) Kinder unter 14 Jahren, weiblichen und männlichen Geschlechts. Wann sie „über 7 Jahr alt seyn, und von selbst freywillig etwas aussagen von Dingen, die ihren Verstand „nicht übersteigen, macht solches keinen Beweiß „sondern ein Indicium. Ferner werden von dem „Gezeugniß ausgeschlossen: 4) Diejenige, welche „ex delicto & crimine famoso condemniret worden, „als wegen Ehebruch, Diebstahls, ob crimen repetundarum &c. 5) Wann jemand wegen einer „Schandthat seines Dienstes entsetzet worden. 6) „Wann einer des Landes verwiesen worden. 7) „Alle diejenige, welche infamia juris vel facti laboriren: als z. E. Huren; item, welche Geld empfangen, ein Zeugniß abzulegen, oder nicht abzulegen; „welche ex Mandato, deposito, tutela & societate „condemnirt, folglich einer offenbahren Untreu „überwiesen worden.

§. 13. „Einige Zeugen werden nur in gewissen „Sachen a testimonio dicendo excludirt, als 8) diejenigen, so pro prodigis erklärt worden, massen „diese in keinem Testament zum Zeugniß admittirt „werden: In andern Sachen werden sie admittirt, „sie seyn aber nicht omni exceptione majores. 9) „Minores, die unter 20 Jahren seyn, in causis criminalibus; Es wäre dann, daß keine andere Zeugen „vorhanden oder gegenwärtig gewesen, oder daß sie „zu Zeugen der Unschuld angegeben werden, oder „die Sache ein Crimen Læsæ Majestatis betreffe. „10) Die Weiber in einem solennen Testament, „wie auch 11) in Lehns-Sachen.

§. 14. „Andere Zeugen werden wegen der Qualität ihrer Person gehindert, ein Zeugniß abzulegen, als 12) wann sie in ihrer eigenen Sache zeugen wollen, das ist, wann sie einen Zeugen abgeben „wollen in Sachen, wovon sie einen Nutzen zu hoffen oder Schaden zu befürchten haben. 13) Ein „Erbe, welcher im Testament, worüber er zeugen „soll, instituirt worden. 14) Fideicommissarius in „causa fideicommissi. 15) Diejenige, welche mit „einander in Societät stehen, wann de causa communi Zeugniß gefordert wird. 16) Ein Verkäuffer, wann von der Gewehr die Frage ist. 17) Ein „Correus in Causa correali. 18) Die Glieder einer „Commun und Universität, wann singuli einen „Nutzen davon haben, z. E. wann ein Bauer oder „Bürger von dem streitigen Ort profitirt. Wider die Commun und Universität aber können sie, „wann sie wollen, zu Zeugen admittirt werden. 19) „Debitor in causa creditoris, & contra: wann z. E. „die Frage ist von dem versetzten Pfand, kan weder „der Creditor noch der Debitor Zeuge seyn. 20) „Der Richter in einer Sache, worin er das Urtheil „gesprochen, wann von der Gerechtigkeit der Urtheil „die Frage ist. Item 21) Wann die Solennität „eines von ihm verfertigten Testaments angefochten wird: Welches auch 22) bey denen Notariis „statt hat, wann über die Solennität eines von ihm „verfertigten Testaments gestritten wird. 23) „Conscii Criminis.

§. 15. „Es werden auch vom Gezeugniß exclu„dirt wegen einer besondern zu der Sachen haben„den Affection: 24) Die Advocaten in denen Sa„chen, worinnen sie ihr Patrocinium ertheilet. 25) „Wann auch eine Bluts-Freundschafft zwischen „dem Zeugenführer und dem Zeugen vorhanden, „kan dieser nicht admittirt werden, als 26) Eltern „und Kinder in infinitum, welche weder vor, noch „wider sich ein Zeugniß abgeben können. Es wer„den aber folgende Fälle ausgenommen: (a) Wann

„der Kinder ihr Alter erwiesen werden soll. (b) „Wann von einem Ehe-Versprechen die Frage ist, „weil solches gemeinialich in der Eltern Gegenwart „allein vorzugehen pflegt. (c) Wann ein Sohn „de castrensi peculio testirt, und die Frage ist, ob es „ein solches peculium sey. (d) Wann die Wahrheit nicht anders ausgemittelt werden kan, das ist, „wann die Sache ihrer Natur nach dergestalt beschaffen ist, daß keine Zeugen dazu gesetzt zu werden „pflegen, als in Ehebruch, Todschlag, falscher Münze, Sodomie. 27) Brüder und andere Verwandten werden in causis criminalibus zwar zugelassen, sie seyn aber nicht omni exceptione majores, und machen nur ein Indicium.

§. 16. „Diejenige, welche unter des Zeugenführers Gewalt stehen, werden gleichfals nicht zum „Zeugniß gelassen, als: 28) Eine Ehe-Frau vor ihren Ehe-Mann, und im Gegentheil ein Ehe-Mann „vor seine Ehe-Frau: gegen den Ehegatten können „sie zeugen, aber nicht dazu gezwungen werden: Es „wäre dann, daß die Sache so beschaffen, daß die „Wahrheit, insonderheit in Criminal-Sachen, auf „andere Art nicht ausfündig gemacht werden könne. (Vid. n. 26.) 29) Bedienten, die in des Zeugenführers Brod und Lohn stehen: Es werden „aber folgende Fälle ausgenommen: Wann der „Domestique sowohl dem Actori als Reo bedient „ist; oder wann das Negotium Domesticum ist, als „wann Streit zwischen denen Ehe-Leuten vorfält; „Oder, wenn der Zeugenführer denselben wider einen andern Bedienten zum Zeugen angiebt; Oder, wann man nicht anders auf den Grund der „Sachen kommen kan. 30) Unterthanen vor ihre „Obrigkeit: Gegen ihre Obrigkeit aber können „und müssen sie zeugen, wann sie zuvor ihres Eydes, „womit sie der Obrigkeit verwandt seyn, erlassen „worden. 31) Wann der Zeuge verdächtig ist, „als a) wann zwischen dem Producto und dem Zeugen eine capitale Feindschafft schwebet, z. E. wann „der Zeuge den Producten ehemahls eines Crimnis beschuldiget, oder in Causa Criminali vorher einen Zeugen gegen ihn abgegeben hat: Wann er „auch schon ein Feind von beyden Theilen seyn „möchte. b) Wann der Zeuge aus dem geringsten Stande ist, und gegen eine Person, welche „honoratioris Conditionis ist, producirt wird.

Sectio IV.

Von denen Articuln und Interrogationen, wie auch Von denen *Additionalibus*, und Aenderung derer Articuln, auch Production neuer Zeugen.

§. 17. „Weil durch die Formirung unnöthiger „Articuln und Interrogatorien die Acta gehäuffet, „dem Gerichte und dem Examinanten unnöthige „Mühe, und denen Partheyen vergebliche Kosten „verursachet werden; so müssen die Advocaten dahin sehen, daß die Articul auf das Probandum eigentlich und deutlich in möglichster Kürtze eingerichtet, auch darinn keine zur Sachen nicht dienende Umstände angeführt, noch dieselbe auf das Jus, „als welches der Richter von selbst wissen muß, und „überdem zur Deduction gehöret, gerichtet werden.

§. 18. „Jeder Articul soll so viel möglich nur ein „Membrum in sich halten, wann aber ein Articul „unumgänglich mehrere Membra begreiffen müste, „sollen dieselbe wohl unterschieden werden.

§. 19. „Es soll keinem erlaubt seyn, nach übergebenen Articuln Additionales zu übergeben, vielweniger die einmahl übergebene zu ändern, oder wohl „gar neue zu produciren; dann da dem Producenten oblieget, ehe er den Proceß anfängt, den völligen Beweiß an der Hand zu haben, so kan durch „dergleichen Aenderung die Haupt-Sache nicht „aufgehalten werden. Es stehet aber dem Producenten hiernächst frey, in der zweyten Instantz „neue Articuln zu formiren, und neue Zeugen zu „produciren: auch die vorigen Zeugen darüber „(nicht aber über alle Articul) abhören zu lassen: „Die neue Zeugen aber können sowohl über die vorige, als neue Articuln vernommen werden.

§. 20. „Die Interrogatoria müssen gleichfals „kurtz und deutlich gefaßt, und mit keinen überflüßigen und unnöthigen Fragen überhäufft werden, „auch nur so viel möglich ein Membrum in sich „halten.

§. 21. „Am wenigsten sollen dieselbe eine Execration, z. E. ob den Zeugen der Teuffel holen soll, „wann er nicht wahr redet ꝛc. in sich halten.

§. 22. „Sie sollen auch nicht captiös, oder sonst „general, zweiffelhafft, und impertinent seyn, vielweniger eine Infamiam des Producenten, oder des „Zeugen selbst, oder des Neben-Zeugens begreiffen; „Allermassen der Commissarius auf dergleichen Fragen zu attendiren, der Zeuge auch darauf zu antworten nicht schuldig seyn soll. Vielmehr muß „der künfftige Referent, wann dergleichen infamante Articuln oder Interrogatoria formirt worden, „nicht allein die Advocaten ihrer Gebühren verlustig erklären, sondern überdem mit 2 Rthlr. vor jeder dergleichen Articul bestraffen.

§. 23. „Wann der Productus keine Special-Interrogatoria in der gesetzten Zeit übergiebt, können dieselbe zwar nicht weiter angenommen werden; Es müssen aber die Zeugen ex Officio über einige General-Fragen vernommen werden.

§. 24. „Und weilen ein schädlicher Mißbrauch „bey Verfassung derer General-Interrogatorien „eingeschlichen; so sollen hinkünfftig die auf der „Zeugen Personen gerichtete Generalia nicht übermäßig gehäuffet, sondern allein nachgesetzte, und „keine mehr gebrauchet werden, als nemlich: 1) „Wie Zeuge mit seinem Tauf- und Zunahmen heisse? 2) Wie alt er sey? 3) Wer Zeugens Eltern „gewesen? 4) Womit er sich ernähre? 5) Wie er „zu diesem Zeugniß komme? 6) Ob er einem oder „dem andern Theile mit Blut-Freundschafft, oder „Schwägerschafft verwandt sey? 7) Ob er etwa „Nutzen bey dieser Sache zu hoffen, oder Schaden „zu befürchten habe? 8) Ob er die Articul oder Interrogatoria vorhero gelesen, oder lesen hören? 9) „Ob er von jemand unterrichtet sey, wie er die Aussage thun solle? 10) Ob er mit seinem Neben-Zeugen dieserwegen sich besprochen habe? 11) Ob er einem oder anderm Theil in der Sachen vorhero „beyräthig gewesen? 12) Ob ihm nicht wegen des „Zeugnisses etwas versprochen, oder würcklich gegeben sey?

§. 25. „Was bishero von Formirung derer Articuln und Fragstücken disponirt worden, solches „soll allein von einem ordentlichen Beweis verstanden werden; wann aber nach denen Rechten nur eine summarische Bescheinigung erfordert wird, stehet dem Beweisführer frey, solches „auch mit Attestatis summariis der Zeugen zu thun.

Sectio V.

Von denen Exceptionen, welche wider die Zeugen und Articul eingewandt werden, und wie dabey zu verfahren.

§. 26. „Wann der Productus, nach Uebergebung der Articuln und deren Directorio, vermeynet, daß die Zeugen zum Gezeugniß nicht zu „admittiren oder die Articul impertinent seyn, so „stehet ihm frey, binnen 6. Tagen nach erhaltenen Articuln, causas recusationis bey dem Constitutioniren schrifftlich und in duplo zu übergeben.

§. 27. „Worauf Terminus von 14. Tagen „darüber zu verfahren anberaumt, und keine Prorogatio verstattet, sondern in Termino allenfalls „in contumaciam darüber erkannt werden soll.

§. 28. „Wann der Zeuge per sententiam admittirt wird, muß der Commissarius in dem etwa „angesetzten Termino mit Abhörung des Zeugen, „jedoch salvis exceptionibus contra personas & dicta „testium verfahren, allermassen kein Remedium „gegen dergleichen Interlocut statt haben „soll.

§. 29. „Wann der Zeuge verworffen, und „zum Zeugniß inhabil declarirt wird, stehet zwar „dem Producenten frey, intra Decendium Remedia dargegen zu ergreiffen; damit aber die „Haupt-Sache dadurch nicht aufgehalten werden möge, muß Einwendens ohngeacht in dem „angesetzten Termino auch mit Abhörung dieses „verworffenen Zeugen verfahren werden; zu welchem Ende dem Producenten oblieget, in ipso „Termino seine Interrogatoria dem Commissario zu „übergeben. Es muß aber der Commissarius über „des Zeugens Aussage ein besonders Protocoll halten, auch einen besondern Rotulum über die Articul und Interrogatoria verfertigen, und solche „nebst dem Protocoll sorgfältig verschliessen. „Wann Confirmatoria erfolget, soll der Rotulus cassirt, und auf Verlangen des Producti verbrannt werden. In casu reformatoriæ aber muß „auch dieser Special-Rotulus mit dem andern „General-Rotulo publicirt, und kein weiteres Remedium verstattet werden.

§. 30. „Wann eine Parthey, oder deren Advocat, einige Zeugen wissentlich, daß dieselbe unter den oben verbotenen abzuhörenden Zeugen „begriffen, produciren würde, soll ein jeder von ihnen mit 5. Rthlr. zur Sportul-Casse bestrafft „werden.

§. 31. „Wann aber auch eine Parthey, oder „deren Advocat, einige Exceptiones contra personas „testium frivole einwendet, soll ein jeder gleichfalls „mit 5. Rthlr. Straffe belegt werden. Welches „um desto billiger ist, weil dem Producten frey gelassen ist, bey Beeydigung der Zeugen die Exceptiones contra personas & dicta testium zu reserviren. Wann der Productus ohne dergleichen „Reservation in die Abhörung des Zeugen willi-

„get, kan er nachhero sich wider dessen Person keiner Exception bedienen; Es wäre dann, daß nach „der Abhörung, sich eine neue erweißliche Ursache hervor thäte, weshalb solcher Zeuge vor untüchtig zu halten; welche aber der Producet bey „seiner Exception mit ausführen muß.

Sectio VI.

Von Ernennung des *Commissarii*, und Citation der Zeugen.

§. 32. „Wann die Zeugen in Loco Judicii gegenwärtig seyn, müssen sie von denen Protonotariis abgehöret werden, und braucht es keiner Comißion. „Wann aber die Zeugen abwesend seyn, sollen „künfftig die Commissarii zu Abhörung der Zeugen ex officio benennet, niemahlen aber von denen Partheyen vorgeschlagen werden.

§. 33. „Wie dann auch keine Notarii, noch andere, welche derer Rechte nicht kundig seyn, zu „diesem wichtigen Werck gebraucht werden sollen, „sondern Unser Cammer-Gericht muß dazu bloß „solche Subjecta aussuchen, welche nicht allein gute „Studia, auch einige Praxin haben, sondern auch „bekannte, ehrliche und vernünfftige Leute seyn, „welche nicht weit von dem Ort gesessen, und durch „viele andere Amts-Geschäffte an schleuniger Expedition nicht gehindert werden.

§. 34. „Es ist an der Capacität derer Commissarien um so viel mehr gelegen, da dieselbe judiciren müssen, ob die Antwort auf die Articul concludent, oder dieselbe eine nähere Erläuterung „bedürffen: Wie sie dann auch occasione dieser „Antwort offtmahls andere Neben-Fragen thun, „und die Wahrheit dadurch ans Licht bringen „müssen: zu geschweigen, daß es auf ihr Urtheil „ankommt, ob die Interrogatoria captiös, impertinent oder criminosa, und daher auszulassen. So, „daß das Weh und Wohl derer streitigen Partheyen von einem richtigen Zeugen-Verhör dependirt.

§. 35. „Weil nun bey Setzung derer Referendarien Unsere hauptsächliche Intention dahin „gegangen, daß diese Leute zu dergleichen Commissionen mit gebraucht werden sollen, so muß „auf dieselbe, wann sie sonst die gehörige Capacität haben, und die Zeugen in der Nähe wohnen, vor andern reflectirt werden; sonst aber „muß das Cammer-Gericht andere benachbarte „derer Rechte erfahrne Burgermeister, Syndicos, „Richter ꝛc. dazu ernennen Vid. P. I. T. 7. §. 4.

§. 36. „Ein dergleichen ex officio gesetzter Commissarius soll niemahls als verdächtig recusirt „werden: Sondern wann der Product justas suspicionis causas allegirt, soll dem Commissario jemand aus denen Referendarien, oder ein anderer, auf des Recusanten Kosten ex officio zugegeben werden.

§. 37. „Es soll kein Commissarius bey arbitrairer „Straffe ohne erhebliche Ursache sich der Commißion entziehen: Wann er aber aus einigen rechtmäßigen Ursachen (welche er an Eydes statt bestärcken muß) dieselbe zu depreciren vermeynet, „muß er solches binnen 3. Tagen nach erhaltenem „Commissoriali Unserm Cammer-Gericht anzeigen,

„damit so fort ein anderer an seine Stelle ernannt „werden könne; würde er solches unterlassen, soll „er jedesmahl mit 10. Rthlr. Straffe beleget wer„den. Vid. P. IV. T. 6. §. 18.

§. 38. „Es muß Unser Cammer-Gericht „denen ernannten Commissariis, nebst dem Com„missoriali, die eingebrachte Articuln und verschlos„sene Interrogatoria zufertigen, dem Commissoria„li aber jederzeit mit einrücken, binnen welcher „Zeit sie mit der Commißion fertig seyn, und ih„ren Bericht einschicken müssen. Mit der Ver„warnung, daß sie nach verflossener Zeit ihrer „Gebühren vor verlustig erklärt, und überdem dem „Befinden nach gestrafft werden sollen.

§. 39. „Der Commissarius muß bey Verlust „seiner Gebühren binnen 3. Tagen nach erhalte„nem Commissoriali die Citation an die Zeugen „expediren und abschicken. Wann mehrere „Commissarii zu Abhörung der Zeugen benannt „werden, müssen dieselbe, wann sie in loco seyn, sich „binnen 3. Tagen wegen eines Termins vereini„gen, die Citation unterschreiben und abgehen las„sen: Wann sie an verschiedenen Orten wohnen, „muß solches binnen 8. Tagen geschehen. Wann „einer derer Commissarien, welcher einmahl den „Terminum beliebet, in Termino ausbleibt; so soll „der andere Commissarius dem ohngeacht mit „Abhörung der Zeugen verfahren, und soll die „Clausula samt und sonders jederzeit ipso jure „darunter verstanden werden. Vid. P. IV. T. 6. „§. 23.

Sectio VII.

Von Citation der Zeugen, und wie es zu halten, wann sie nicht erscheinen.

§. 40. „Alle und jede Personen, sie seyn männ„oder weiblichen Geschlechts, auch von was Stand, „Würde und Alter sie wollen, seyn gehalten, ihr „Gezeugniß abzulegen, und soll also niemand er„laubt seyn, dieserwegen auf Verhör zu provoci„ren. Es wäre dann, daß es solche Zeugen seyn, „welche in denen Rechten wider ihren Willen zu „zeugen nicht schuldig seyn.

§. 41. „Wir geben auch denen ernannten Com„missariis frey, insonderheit wann die Sache cele„ris expeditionis ist, gleich die erste Citation bey „2. bis 10. Rthlr. Straffe ergehen zu lassen.

§. 42. „Würde ein Zeuge zurück bleiben, oder „sich wegern, ein Gezeugniß abzulegen, soll der„selbe, wann er honoratioris conditionis ist, mit „Vorbehalt der verwürckten Straffe bey 50. „bis 100. Rthlr. anderweitiger Straffe; die „übrigen aber sub comminatione realis citationis, „auf einen andern Terminum auf ihre Kosten „citirt werden.

§. 43. „Wann der Zeuge alsdann nicht erschei„net, muß auf den ersten Fall an Unser Cam„mer-Gericht zu fernerer Verordnung berichtet, „in dem letztern Fall aber der Zeuge durch den „Land-Reuter abgeholt werden. Unterdessen „können die übrigen Zeugen, welche erschienen, „abgehöret werden.

§. 44. „Es soll auch kein Zeuge unter dem Vor„wand, als ob er vorher eydlich angelobt oder ge„schworen hätte, keinen Eyd in keiner Sache ab„zulegen, sich der eydlichen Deposition entziehen.

„Angesehen solcher Eyd nichtig und von keiner „Verbindlichkeit ist.

§. 45. „Es kan auch kein Geistlicher sich bloß „auf sein Gewissen beziehen, sondern er muß den „Zeugen-Eyd unverweigerlich abstatten.

§. 46. „Weil die Zeugen sich nicht auf ihre „Kosten ausser dem Ort ihres Aufenthalts zu „stellen schuldig seyn, so muß der Producent ihnen „die nothdürfftige Zehrung nebst der Fuhr, (wann „sie Alters, Schwachheit, Standes, oder Ferne des „Wegs halber, Fuhren gebrauchen müssen) erstat„ten. Damit aber das Zeugen-Verhör hiedurch „nicht aufgehalten werde, so muß der Zeuge in „Termino seine Gebühren liquiditen, der Commis„sarius muß solche ex æquo & bono determiniren, „und wann der Producente die Gebühren nicht „in continenti erlegt, davon an das Cammer-Ge„richt berichten, welche dem Zeugen das determi„nirte Quantum so fort aus der Sportuln-Casse „bezahlen, hingegen dieses Quantum nebst dem Du„plo dem Producenten wieder in Rechnung brin„gen lassen muß. Wann aber die Zeugen sich an„fänglich geweigert, das Gezeugniß vor Gericht, „oder vor dem Commissario abzulegen, oder contu„maciter aussen geblieben, und durch Zwangs-Mit„tel dazu haben angehalten werden müssen, können „sie keine Gebühren, weder an Fuhren und Zeh„rungs-Kosten, noch sonst fordern.

Sectio VIII.

Von dem Examine und Aussage der Zeugen, auch ob und wann das Zeugen-Verhör repetirt werden können.

§. 47. „In dem zum Zeugen-Verhör angesetz„ten Termin muß der Commissarius denen Par„theyen und Zeugen sein erhaltenes Commissoria„le öffentlich vorlesen, und darauf in beyder „Theile Gegenwart von denen producirten Zeu„gen den gewöhnlichen Eyd abnehmen; Es wäre „dann, daß beyde Theile den Zeugen des Eydes „erlassen wolten.

§. 48. „Vor Ablegung des Eydes muß der „Commissarius denen Zeugen die schwere Straffe „des Meyn-Eydes ausführlich und beweglich zu „Gemüthe führen.

§. 49. „Wann Zeugen gegen ihre Obrigkeit „zeugen sollen, müssen sie allezeit ihrer Pflicht, „womit sie der Obrigkeit verwandt seyn, erlassen „werden.

§. 50. „Bey Abhörung der Zeugen müssen „diejenige, die von ferne kommen, oder kränckliche, „zuerst vorgenommen werden.

§. 51. „Der Commissarius muß die Zeugen auf „jeden Articul und dessen Fragstücke deutlich befra„gen. Die Zeugen aber ihre Deposition darauf „vernehmlich, und mit klaren Worten thun, und „solche eigentlich auf dasjenige, worüber sie be„fragt werden, richten, keinesweges aber fremde „und zur Sachen nicht dienende Umstände mit ein„mischen.

§. 52. „Es kan auch ein jeder Zeuge ex offi„cio befragt werden, woher er den Articul wahr „sagen könne, wann solches in denen Interrogato„riis schon nicht angemercket worden.

§. 53. „Der Commissarius muß die eigene Wor„te der Zeugen ad Protocollum nehmen: Wann „ein

„ein Articul oder Fragstück undeutlich ist, oder „viele Membra hat, muß er den Articul deutlich „erklären, und die Puncte separiren.

§. 54. „Wann die Antwort der Zeugen dun„ckel oder zweiffelhafftig ist, oder auf die Frage „sich nicht schicket, muß der Commissarius zufor„derst, und ehe er die Aussage schreibet, den Zeugen „bedeuten, worauf es ankomme, und ihn anmahnen „deutlicher und näher zu antworten.

§. 55. „Wann ein Zeuge bey einem oder an„dern Articul vorwenden will, daß er dasjenige, wo„rüber er befragt wird, nicht wisse, oder daß er es „vergessen, so muß derselbe seines Eydes erinnert, „und eine anderweitige positive Erklärung von ihm „erfordert werden.

„Wann er dabey verharret, muß er dem ohn„geacht über die Interrogatoria dieses Articuls be„fragt werden.

§. 56. „Wann sich in der Aussage eine Con„tradiction mit denen vorhergehenden Depositio„nen finden solte, muß der Commissarius dem Zeu„gen solche vorhalten, und dessen Erläuterung „von ihm erfordern.

§. 57. „Es muß auch der Commissarius dem „Befinden nach, und, wann es zu Eruirung der „Wahrheit nöthig, durch Neben-Fragen und „Special-Interrogatoria auf den Grund der Sa„chen zu kommen suchen; und z. E. ihn befra„gen, zu welcher Zeit, Jahr und Stunde, an wel„chem Ort, und von wem dieses oder jenes gesche„hen, und was eigentlich vor Worte dabey vorge„fallen ꝛc.

§. 58. „Schließlich muß der Examinant, in„sonderheit in delictis, genau Achtung geben und „verzeichnen, bey welchem Articul und Frage er „häsitirt, oder unbeständig, furchtsam, und sich sonst „verdächtig erzeiget; ihn darüber zu Rede stellen, „und die Wahrheit zu sagen ermahnen.

§. 59. „Im übrigen ist oben schon versehen, „daß der Commissarius auf Interrogatoria, welche „eine Turpitudinem des Gegentheils, oder des „Zeugens, oder des Mit-Zeugens inferiren, den Zeu„gen nicht befragen könne, noch der Zeuge darauf „zu antworten schuldig sey.

§. 60. „Nach geschlossenem Zeugen-Verhör „muß der Commissarius dem Zeugen seine Aussa„ge langsam und deutlich wieder vorlesen, und bey „jedem Articul ihn befragen, ob dieses, wie ver„zeichnet, seine Aussage und Meynung gewesen. „Bey solcher Fürlesung soll der Commissarius ad„junctus, (wann einer dazu benannt ist) auf sein „Protocoll, damit es mit des ersten Commissarii „seinem richtig übereinkomme, und durchaus „gleichstimmig seyn möge, fleißig Achtung ge„ben.

§. 61. „Wann der Zeuge seine Aussage bey „der Wiederhohlung und Vorlesung ändern und „corrigiren solte, muß der Commissarius solches „fleißig notiren, und diese Aenderung von dem „Zeugen vor der Dimißion unterschreiben „lassen.

§. 62. „Wann wegen eines streitigen Orts „die Zeugen abgehöret werden sollen, muß solches „an dem Ort quæstionis geschehen.

§. 63. „Vor der Dimission haben Commissarii „denen Zeugen mitzugeben, daß sie bey Straffe „des Meyn-Eydes ihr abgestattetes Gezeugniß „verschwiegen halten, und dasselbe keinem Theil, „noch einigen Fremden, offenbahren sollen: Und „daß diese Verwarnung geschehen, muß dem Pro„tocoll beygefügt werden.

§. 64. „Würden einige Zeugen durch Ge„schencke, oder sonst, zu Verhelung der Wahr„heit, und Abstattung falschen Gezeugniß sich ver„leiten lassen, sollen dieselbe mit der Straffe des „Falsi belegt, folglich vor infam gehalten, und zu „Ablegung ferneren Gezeugniß vor untüchtig decla„rirt werden; auch dem Gegentheil, wann der „Zeugenführer nicht solvendo oder difficilis „conventu ist, das erweißliche Interesse prævio „juramento in litem zu erstatten schuldig seyn. „Derjenige, welcher die Zeugen corrumpirt hat, „und dessen überführt wird, soll nicht allein mit „der Straffe des Falsi belegt, sondern auch Sach„fällig declarirt werden, und dem Gegentheil „Schaden und Kosten prævio juramento in litem „erstatten.

§. 65. „Wann die Zeugen einmahl abgehört „seyn, so kan kein fernerer Beweiß zugelassen, „vielweniger die Repetition des Zeugen-Verhörs „gesucht oder verstattet werden. Es wäre denn „1) daß nach Erlassung und Dimißion der Zeugen, „oder so gar nach Publication derer Attestatorum, „der Zeugen Aussage so dunckel oder zweiffelhafft „befunden würde, daß ihre Meynung nicht zu ver„stehen, oder daß sie auf die gegebene Interrogatoria „nicht befragt wären ꝛc. In diesem Fall sollen sie „in eadem Instantia, nach Ermäßigung des Cam„mer-Gerichts, durch einen andern Commissarium „auf des vorigen Commissarii Kosten nochmahls „befragt, und deren fernere Deposition umständ„lich von Wort zu Wort verzeichnet werden. „Im Fall auch II) ein Theil in continenti er„weisen könnte, daß mit dem Zeugen-Verhör „nulliter verfahren, oder die Zeugen durch Ge„schencke sich corrumpiren lassen; so soll das Zeu„gen-Verhör cassirt, und in dem ersten Fall der „Commissarius nicht allein seiner Gebühren verlu„stig erklärt werden, sondern auch die Kosten „beyden Theilen erstatten, und die Zeugen auf „das neue durch eine andere Commißion, auf des „vorigen Commissarii Kosten verhört, folglich das „Zeugen-Verhör wiederholt werden. Wann die „Nichtigkeit des Verfahrens oder die Corruption „nicht in continenti klar und deutlich erwiesen wird, „müssen die Partheyen diese Exceptiones in der De„duction ausführen. Würde auch III) die aufge„nommene Kundschafft, in oder ausserhalb Ge„richts, durch jemands Unfleiß oder Unachtsam„keit verlohren, oder sonst wegkommen, müssen „die vormahls verhörte Zeugen aufs neue produ„ciret, und diese auf dessen Unkosten, der die „Zeugnisse verlohren, mit Erinnerung auf den „geleisteten Eyd, wieder verhöret werden. Im „Fall auch mittler Zeit etliche Zeugen gestorben, „und das Part aus Mangel ihrer Aussage merck„lich verletzt würde, soll der Verliehrer nach recht„licher Ermäßigung Unsers Cammer-Gerichts „den Schaden erstatten, oder sonst gestrafft wer„den.

Sectio IX.

Von Verfertigung des *Rotuli* und dessen Publication, auch wie ferner darauf zu verfahren.

§. 66. „Nach geschlossenem Protocoll muß der „Commissarius einen ordentlichen Rotulum daraus „verfertigen, dergestalt, daß nach einem jeden „Beweis-Articul aller und jeder Zeugen Aussa„ge in ihrer Ordnung ordentlich subnectirt, auch „in solcher Ordnung durch alle Articuln, wie „auch bey denen Interrogatoriis, verfahren werde, „damit der Richter aller Zeugen Aussage für „Augen habe, und des mühsamen Aufsuchens „und Extrahirens überhoben bleibe.

§. 67. „Wann der Rotulus verfertiget, müs„sen die sämmtliche Commissarii denselben mit „eigner Hand unterschreiben und versiegeln, auch „ihre Gebühren zugleich liquidiren, und nebst der „Relation expeditæ Commissionis dem Cammer„Gericht einsenden; auf das Couvert aber den „Nahmen der Partheyen und der Sache noti„ren, damit nicht aus Versehen der Bericht ante „Terminum eröffnet werde.

§. 68. „Wann der Commissarius den Rotulum „binnen der ihm vorgeschriebenen Zeit nicht ein„schicket, muß er seiner Gebühren vor verlustig „erklärt, und dieselbe der Sportul-Casse zuer„kannt werden.

§. 69. „Und weil dem Beweisführer obliegt, „in dem Fall, da der Rotulus nicht eingeschicket „wird, ein Excitatorium auszubringen, so soll des„sen Advocat, wann er solches unterläßt, seiner „Gebühren des gantzen Beweis verlustig decla„rirt, solche der Sportul-Casse zuerkannt, und er „über dem mit 5 Rthlr. bestrafft werden.

§. 70. „Wann der Rotulus nebst der Com„missarischen Relation an das Cammer-Gericht „eingeschickt wird, muß der Präsident den Be„richt dem Protonotario zustellen, um denselben, „auf den nächsten Tage-Zettul ad effectum pub„licationis zu setzen. Es stehet aber auch denen „Partheyen frey, durch ihre Sachwalter derglei„chen Relationes Commissariorum bey den Con„stitutioniren zu übergeben.

§. 71. „In beyden Fällen müssen die Patroni „causæ bey dem Constitutioniren um dessen Publi„cation anhalten, zugleich aber bitten, ein Verfah„ren loco oralis, oder einen Schrifft-Wechsel da„rin zu veranlassen: Der Rotulus muß aber de„nen Partheyen niemahls originaliter mit nach „Haus gegeben werden.

§. 72. „Der Präsident muß davor sorgen, daß „die Commißions-Gebühren prævia moderatione, „aus der Sportuln-Casse dem Commissario aßi„gnirt, und von denen Producenten wieder bey„getrieben werden.

§. 73. „Im übrigen bleibt es bey der bishe„rigen Verfassung daß in probatorio nicht weiter, „als bis zur Exception, verfahren werde. Wol„te aber der Producent pure auf den Rotulum „submitiren, so stehet dennoch dem Producten frey „seine Jura aus dem Rotulo zu deduciren, und seine „Exceptiones contra personas & dicta testium ein„zubringen.

Sectio X.

Von Abhörung fremder Zeugen, und wie damit zu verfahren.

§. 74. „Wann ein Theil vor Anstellung der „Klage vorher siehet, daß er den Beweis durch „Zeugen, die ausser Landes, oder in einer andern „weit entlegenen Jurisdiction, wohnen, oder ab„wesend bey denen Regimentern stehen, führen müs„se, soll er die Action nicht eher anstellen, bis er „diese Zeugen per Requisitoriales in perpetuam rei „memoriam abhören lassen: Und solchenfalls ist „er schuldig, wie Sect. seq. versehen, zu verfahren. „Wann jemand dieses unterlassen und dergleichen Zeugen post Actionem institutam angeben „würde, dieselbe aber in Termino, welcher nie „prorogirt werden soll, nicht erscheinen, soll nicht „darauf reflectirt, sondern bloß auf der gegenwär„tigen Zeugen Aussage gesprochen, oder, wann „keine andere Zeugen angegeben worden, so fort in „der Haupt-Sache erkannt, und der Beweisführer „mit einem Beweis ad separatum verwiesen werden. „Es muß auch in Concursu creditorum dieses beob„achtet werden, allermassen derjenige, welcher durch „auswärtige Zeugen seine Forderung erweisen will, „binnen 8 Tagen nach erhaltener Citation ad liqui„dandum diese Prăcution zu gebrauchen schuldig ist.

§. 75. „Die Requirenten müssen den fremden „Richter ersuchen die Zeugen über die beyzufü„gende Artickuln und verschlossene Interrogatoria „legaliter abzuhören, deren Aussage wohl zu no„tiren, dieselbe in einen Rotulum zu verfassen, und „solchen verschlossen zu remittiren; mit dem Bey„fügen, daß die Abhörung beschleuniget werden „möge, weil der Beweis, wann er binnen 6. Wo„chen nicht vollendet wird, nach der jetzigen Ver„fassung vor desert gehalten werden, folglich der „Rotulus keinen Nutzen haben würde; dahinge„gen man erböthig wäre, die Expeditions- und „Commißions-auch der Zeugen Reise und Zeh„rungs-Gebühren auf erhaltene Nachricht so fort „zu übermachen.

§. 76. „Der Extrahente muß diese Requisito„riales nicht bloß auf die Post geben, son„dern die Insinuation in Loco besorgen, und „daselbst jemand bestellen, welcher die Cita„tion der Zeugen, und die Abhörung derselben, „auch die Einsendung des Rotuli sollicitiren „muß.

§. 77. „Wann er an dem Ort, wo die Requi„sitoriales hingehen, niemand kennet, durch welchen „dieses geschehen könne, muß er bitten, denen Requisi„torialibus mit beyzufügen, daß in Loco ein Mandata„rius ex officio bestellet werden möchte, welcher „das benöthigte hierunter besorgen, mit dem Ex„trahenten darüber correspondiren, und die Ein„sendung des Rotuli sollicitiren müsse, mit der Ver„sicherung, daß demselben seine Gebühren gleich„falls prævia Liquidatione, nebst denen andern Ko„sten, übermacht werden sollen.

§. 78. „Weil nun der Rotulus binnen 6. Wo„chen von dem fremden Richter eingeschickt wer„den soll, so versteht sich von selbsten, daß es we„der möglich, noch nöthig sey, daß der Judex Re„quisitus beyde Theile ad videndum jurari citiren „lassen könne, und daß die Abhörung der „Zeugen

„Zeugen bloß der Legalität des Richters überlas„sen, und solches bey dem Requisitoriali mit an„geführt werden müsse. Wolte aber einer oder „andere an sothanem Ort einen Bevollmächtigten „bestellen, welcher der Vereydigung der Zeugen „beywohnen solle, so kan der fremde Richter sich „nicht entbrechen, denselben auf Vorzeigung sei„ner Vollmacht zu admittiren.

Sectio XI.

Vom Gezeugniß zum ewigen Gedächtniß.

§. 79. Es soll regulariter niemand zum Be„weis durch Zeugen admittirt werden, als nach „der Litis Contestation, und wann jemand per „Sententiam dazu gelassen wird. Weil aber öff„ters gewisse Umstände sich eräugnen, warum „auch ante Litis Contestationem, so wohl von „Seiten des Klägers, als des Beklagten nöthig „ist, Zeugen ad perpetuam rei memoriam abhören „zu lassen, so soll es damit folgender Gestalt „gehalten werden.

§. 80. „Wann der künfftige Beklagte sich be„fürchtet, daß er von wegen Güter, Obligation, „oder von einem andern möchte beschuldiget oder „belanget werden, und besorget, daß die ihm zu„stehende exceptiones, wodurch er die besorgende „künfftige Klage zu elidiren vermeynt, nach Ver„fliessung der Zeit entgehen, oder daß er verster„ben, und seine Kinder aus Unwissenheit der Um„stände die Rechtfertigung nicht geschicklich ausü„ben möchten, und er daher nöthig findet Zeugniß ad „perpetuam rei memoriam aufzunehmen, so soll „er die Ursachen warum er vor der Litis-Conte„station, zum ewigen Gedächtniß Zeugen abhö„ren zu lassen bewogen, dem Gerichte vorstellen, „und seine Probatorial-Articul übergeben, auch „bitten, solche dem Gegentheil ad dandum Inter„rogatoria zu übergeben, welches auch cum even„tuali Termino zum Verhör veranlasset werden „muß. Wann der Citatus in dem ersten Ter„mino nicht erscheinet, die Insinuatio aber gehörig „docirt wird, muß der Extrahente ohne weitere „Erkäntniß zum Beweis ad perpetuam rei me„moriam gelassen werden; Wann er aber erschei„net, müssen die angegebenen Ursachen untersucht, „darüber erkannt, und kein Remedium gegen der„gleichen Bescheid verstattet werden.

§. 81. „Im Fall der Kläger sich offerirt, sei„ne Klage so gleich anzustellen, muß solches Zeug„niß nicht verstattet, sondern die Sache selbst so „fort gehöret, und dem Befinden nach rechtlich „verordnet werden.

§. 82. „Hingegen kan der künfftige Kläger, „wann er dergleichen Gezeugniß in perpetuam „rei memoriam aufnehmen lassen will, darzu re„gulariter nicht gelassen werden, weil er seine Kla„ge zu allen Zeiten, wann er nur will, anstellen kan. „Allenfalls, und wann ihm an dergleichen Beweis „gelegen, muß er die Ursachen, so ihn dazu bewe„gen, vorstellen, und nicht anders als citata par„te adversa, bey einem summarischen Verhör per „sententiam, (wovon gleichfalls keine Appellation „statt haben soll) zugelassen, oder damit abgewie„sen werden.

§. 83. „Bey solchem Verhör hat der Klä„ger, wann er diesen Beweiß von erhobener Kla„ge führen will, fürnehmlich eine von folgenden, „oder doch gleich wichtigen Ursachen zu bescheini„gen: als wann etwa die vorgeschlagenen Zeugen, „welche die beste Wissenschafft von der Sache ha„ben, mit sehr hohem Alter, oder sonst gefährlichen „Zufällen und Kranckheiten beladen, worunter „auch die Schwangern Frauen, so der Geburt „nahe seyn, zu rechnen: Ingleichen da der Zeuge „in weit entlegene oder gefährliche Oerter, oder „auf lange Zeit verreisete; oder ausser Landes, „oder in einer andern weit entlegenen Jurisdi„ction wohnte ꝛc. als welchenfalls der Kläger die „Zeugen vor Anstellung der Action in perpetuam „rei memoriam abhören zu lassen wohl befügt ist, „Vid. Sect. X. §. 74. Also auch, wann ein Cre„ditor seine Klage so gleich anzustellen nicht ver„möchte: Als da derselbe einen Schuldner hätte, „welcher sub conditione oder in diem zu bezahlen „schuldig. Oder auch, wann nach erhobener „Klage der Beklagte die Litis Contestation vor„setzlich aufhielte, oder andere Verhinderungen „berursachte. Solchergestalt ist es auch zu hal„ten, wann schwere sterbliche, oder Kriegs-Läufte „einfielen.

§. 84. „Wann der Kläger nach aufgenommenen „Beweis innerhalb Jahres-Frist, vom Tage des „angetretenen Beweisses an zu rechnen, seine Kla„ge nicht fürbringt, soll solches Gezeugniß vor er„loschen gehalten und niemahls publicirt werden, „auch keine Restitutio in integrum, nec ex justa „causa statt haben.

§. 85. „Wolte der Productus ante Litis Conte„stationem auch seinen Gegen-Beweiß in perpe„tuam rei memoriam führen, soll er solchen bin„nen 14 Tagen, nachdem ihm die Beweis-Arti„culn communicirt und insinuiret worden, bey„bringen.

§. 86. „Da der Producent vor Publication „des Gezeugnisses zum ewigen Gedächtnis, nebst „diesem, noch mehreren Beweis beybringen, und „die darin abgehörte Zeugen, oder auch andere „von neuen examiniren lassen wolte, soll ihm sol„ches frey stehen; Es müssen aber auf diesem „Fall beyde Gezeugnisse zugleich, und keines vor „dem andern geöffnet werden.

§. 87. „Im Fall der Producent sich erklärte „das ad perpetuam rei memoriam aufgenommene „Gezeugniß gar fallen zu lassen, und anderwär„tigen Beweiß zu führen, soll ihm solches zwar „erlaubt seyn; Es kan aber so dann das erstere „Gezeugnis nicht publiciret werden, sondern es „ist selbiges verschlossen in dem Gerichte beyzube„halten, und solches oben darauf zu registriren; „er muß auch dem Producten die Kosten be„zahlen.

§. 88. „Nach vollführtem Gezeugnisse soll der „Rotulus bey Unserm Cammer-Gericht einge„bracht, und dem Producenten von dem Protono„tario darüber ein Schein ohne Endgeld ertheilet „werden, und ist solcher Rotulus nicht eher zu eröff„nen bis contestirt, einem oder dem andern Theil „der Beweis auferleget, und der Gegentheil zu „dessen Publication vorgeladen worden.

§. 89.

§. 89. „Wann dieses Gezeugniß eröffnet, soll „über dieselbe, oder gantz contraire Articul, kein „fernerer Beweis weder in der erstern noch in „der andern Instantz zugelassen werden.

§. 90. „Post litem contestatam soll weder dem „Beklagten, noch dem Kläger erlaubt seyn, der„gleichen Gezeugniß aufnehmen zu lassen, sondern „sie müssen angewiesen werden, den Proceß zu „beschleunigen: Allenfalls und wann sehr wichti„ge Umstände angegeben werden, muß solches „cum causæ cognitione, wovon keine Remedia „statt haben sollen, geschehen.

§. 91. „Dafern der Kläger nach erhobener „Klage, und darauf erfolgter Litis Contestation, „zu Führung des Gezeugnisses ad perpetuam rei „memoriam admittiret werden solte, und er sol„ches aufgenommen hätte, soll dasselbe zu jeder„zeit, auch nach Ablauf des Jahrs, vim probandi „behalten.

§. 92. „Wie dann auch, was den Beklagten „anbetrifft, dergleichen vor oder nach der Litis Con„testation geführten Beweiß allstets seine Krafft „behalten, und zu keiner Zeit erloschen seyn soll.

§. 93. „Im übrigen muß bey dieser Art des „Beweises überall, wie bey andern Probationen „verfahren werden.

Tit. XXIX.

Vom Gegen-Beweis.

§. 1. „Zum Gegen-Beweis ist so wohl der „Kläger als Beklagte, er habe sich vor dem Be„scheide, worin der Beweis veranlasset, dazu er„bothen oder nicht, oder wann auch der Gegen„Beweis per sententiam ihm nicht reserviret wor„den, zuzulassen.

§. 2. „Es soll auch den Gegen-Beweis in al„len Processen, sie seyn ordinarii oder summarii „zu führen erlaubt seyn, wovon jedoch diejenigen „Sachen, worin executive geklagt wird, auszu„schliessen.

§. 3. „Wann der Beklagte, der einen Gegen„Beweiß führen will, bey der Litis Contestation „einige Exceptiones peremtorias opponiret, wel„che gleichergestalt einen Beweis erfordern, soll „er seinen Gegen-Beweis zugleich auf sothane „Exceptiones richten, darnach aber nicht weiter „gehöret werden.

§. 4. „Da der Productus Vorhabens ist, ein „Gegenzeugniß zu führen, hat er binnen 14 „Tagen von dem Tage, da ihm die Be„weiß-Artickel zugekommen, seine Reprobatorial„Articul in duplo sub poena præclusi zu überge„ben, und alles dasjenige zu beobachten, was dem „Zeugenführer zu thun oblieget, damit der Be„weiß zu gleicher Zeit und vor eben demselben „Commissario, geführet werden mögen.

§. 5. Der Reproductus soll wieder die Repro„bation mit keinem fernerem Gegen-Beweiß ge„höret, sondern die Articuli Reprobatorii Repro„batoriorum gäntzlich verworffen werden; Es kan „aber dem Reproducten nicht verwehret werden, „binnen 14 Tagen Interrogatoria über die Re„probatorial-Artickul zu übergeben: Und muß, „wann solches geschehen, weiter, wie bey dem Be„weis durch Zeugen verordnet ist, verfahren „werden.

§. 6. „Im übrigen, obgleich eben die Zeugen „so bey der Probation produciret worden, auch „bey der Reprobation vorgeschlagen und ge„braucht werden können, so sollen dieselbe den„noch bey dem Gegen-Beweis anderweit mit dem „Zeugen-Eyde beleget werden.

§. 7. „Wann jemand eine Sache, deren Be„weis er übernommen, plenarie erwiesen, so kan „derjenige, welcher dem Gegen-Beweiß führet, „reprobando demselben keinen Eyd deferiren.„

Hieher gehöret auch ferner, wegen genauer Verwandtschafft der Haupt-Sache von dem obigen Project, und zwar ebenfalls in dessen dritten Theile in dem folgenden 34 Titel, von der Bescheinigung, enthalten, und welcher also abgefasset ist:

Tit. XXXIV.

Von der Bescheinigung.

§. 1. „Es seyn einige Sachen dergestalt beschaf„fen, daß darinne kein ordentlicher Beweis geführet „werden darf, sondern genug ist, wann der Klä„ger seine Klage bescheiniget. Wann der „Richter auf eine Beybringung erkennet, wird „dadurch eine blosse Bescheinigung, wann er aber „das Wort darthun gebraucht, ein ordentlicher „Beweis verstanden.

§. 2. „Diese Bescheinigung kan von dem „Richter alsdann nur erkannt werden, wann pe„riculum in mora ist, oder die Sache eine Klei„nigkeit betrifft, oder in dieser Ordnung nichts „weiter zum Beweis erfordert wird. Daher „dergleichen Bescheinigung in Summariissimo, in „Injurien-Sachen, in Bagatel-Sachen ꝛc. zurei„chend ist.

§. 3. „Diese Bescheinigung kan per Documen„ta oder durch Zeugen geschehen.

§. 4. Wann bey der Bescheinigung Documen„ta produciret werden, braucht es nicht, solche in „gewisse Articulos zu bringen, wann nicht der „Producent zu mehrer Deutlichkeit solches zu „thun nöthig findet, oder der Richter, wann er „in denenselben keine vernünfftige Conclusion „finden kan, denselben darzu anweiset.

„§. 5. „Wann die Bescheinigung durch Zeugen „geschicht, ist gleichfalls nicht nöthig, Articulos „cum Directorio zu verfertigen. Es werden auch „keine Interrogatoria übergeben, und kein Rotulus „über die Aussage gemacht; Sondern es ist ge„nug, wann der Producent die Zeugen entweder „von dem ordentlichen Richter, oder von einem „Notario, oder ausgebethenen Commissario sum„mariter, jedoch eydlich abhören lassen, und das „Protocoll ad Acta gegeben wird; oder wann „der Producent bloß eydliche Attestata von denen „Zeugen beylegt. Es braucht auch keine Pub„lication des Rotuli, sondern es ist genug, wann „das Protocoll oder die Attestata als Beylagen „ad Acta gelegt werden.

§. 6. „Es werden auch zu einer wichtigen Be„scheinigung zwey Zeugen, welche nicht omni ex„ceptione majores seyn, und ihre Aussage mit einem „Eyde bestärcken müssen, erfodert. Und ob zwar „vor Abhörung der Zeugen die Exceptiones contra „Personas & Dicta Testium wegfallen, so stehet doch „dem Producto frey, bey den Verfahren die Noth„durfft dargegen zu verhandeln. Und muß auf „diejenige Zeugen, welche ipso jure repelliret wer„den, nicht reflectiret werden.

§. 7. „Wann die Zeugen coram Notario & Testi„bus nicht wollen erscheinen, kan derjenige, welcher „die Bescheinigung führt, die Gerichte des Zeu„gen antreten, und diese solcher gestalt zur Aussage „anhalten.

§. 8. „Bey dem summarischen Beweis kan auch „der Richter, nach Beschaffenheit der Sachen und „deren Umständen, auch Gelegenheit der Parthey„en, den Terminum legalem verkürtzen, und be„stimmen, welchen Gerichts-Tag der Producent „sothane Bescheinigung führen solle. Wann er „keinen besondern Terminum bestimmet, muß der „Producent den Terminum legalem beobachten, „oder nachhero nicht weiter damit gehört wer„den.

§. 9. „Wie dann auch im übrigen, wie bey dem „ordentlichen Beweis, also auch hier verfahren, „und excipiendo geschlossen werden soll.

§. 10. „Dem Producto stehet auch frey, eine Ge„gen-Bescheinigung in dem bestimmten, oder wann „er nicht bestimmt ist, Legali Termino zu führen, da „er dann auch die von dem Producenten angeführ„te Zeugen abhören lassen kan.„

Aus dieser hier geschehenen Vorstellung kan nun gar leicht erlernet werden, was nach Anleitung derer hier erwehnten unterschiedenen Rechte so wohl in Ansehung der Person und Aussage derer Zeugen, als auch bey deren Vereydung und Abhörung zu wissen und zu beobachten nöthig seyn will; mehrerer Landes- und Gerichts-Ordnungen zu geschweigen, aus welchen ebenfalls das darinne verordnete und hieher gehörige mit leichter Mühe erkundiget werden kan. Was aber diejenigen Dinge anbetrifft, die etwan noch eine etwas mehrere und umständlichere Erklärung zu bedürffen scheinen; so wird davon in denen nachfolgenden Artickeln insonderheit gehandelt Daß wir also allhier weiter nichts mehr, als nur noch eine und die andere Anmerckung beyzufügen vor nöthig erachten. Ueberhaupt soll demnach nicht allein nach dem heut zu Tage eingeführten Gerichts-Brauche ordentlicher Weise zu einem völligen und gültigen Beweise, sondern auch so gar schon denen Mosaischen Gesetzen zu Folge, und besonders nach der im 4 B. Mosis XXXV, 30. und im 5 B. Mosis XVII, 6. 19. und XIX, 15. befindlichen Verordnung, eines eintzigen Zeugen Aussage allein vor Gerichte nicht angenommen werden, sondern auf drey oder zum wenigsten zwey Zeugen, welche eines guten Wandels sind, soll alle Sache bestehen. Der Weiber Zeugniß soll auch vermöge eben dieser Gesetze wegen der Leichtsinnigkeit und Frechheit, welche diesem Geschlechte eigen ist, nicht gelten. Desgleichen soll man auch die Knechte um ihres unartigen Gemüths willen nicht zu Zeugen annehmen, dieweil zu vermuthen ist, sie werden um ihres Nutzens willen oder aus Furcht die Wahrheit verhalten. Wenn jemand befunden oder überwiesen wird, daß er falsches Zeugniß gegeben habe; so soll derselbige eben die Straffe ausstehen, so der, wider welchen das Zeugniß gerichtet war, hätte leiden sollen. Siehe Flavii Josephi IV Buch von den alten Jüdischen Geschichten c. 8. §. 15.

Hingegen bey den Persianern darf, wie Johann Friedrich Schmid, im VI Theile seiner Politischen Fragen zur curiösen Nachricht von Christian Weisens Special-Politic, in der I Abtheilung, c. 1. ad §. 6. anmercket, absonderlich ein Schuldner auch wohl wider Briefe und Siegel, Richter und Zeugen, seine Schuld läugnen. Der Alcoran erfordert zu einem gültigen Beweise 72. Zeugen, die aber selten aufzubringen, und also muß der andere wohl verspielen. Die gültigen Zeugen müssen auch die Imans selbst, oder ihre Mit-Heiligen seyn. Daher ist es in Persien gefährlich, sich mit jemanden in Contracte einzulassen, da bey sonst so vieler und strenger Gerechtigkeit dieselbe gleichwohl so schlecht beobachtet und die sonst auch schon aus dem natürlichen Rechte bekannte Regel, daß man einem jeden das Seinige geben und zueignen solle, so schlecht befolget wird.

Wie hiernächst denen gemeinen beschriebenen Rechten zu Folge die Unsinnigkeit oder Raserey durch Zeugen erwiesen werden könne und müsse, davon ist zu sehen in dem Artickel: Unsinnig, im XLIX Bande, p. 2017 u. ff. Ferner ist von der ehemahligen Gewohnheit der Deutschen einen Missethäter des ihm Schuld gegebenen Verbrechens durch sieben über ihn geschworne Zeugen zu überweisen, der Artickel: Besibnen, im III Bande, p. 1489 und Beweisen selb siebend, ebend. p. 1634; wie hingegen von dem nützlichen Gebrauche derer Zeugen bey der Defension oder dem Beweise der Unschuld der Artickel: Unschuld (Ausführung oder Beweiß der) im XLIX Bande, p. 1970 u ff. nachzusehen.

Schließlich mercken wir noch die nöthigsten Lauff-Sprüche von denen Zeugen, welche kürtzlich diese sind; Ein Zeuge, kein Zeuge; wiewohl diese Regel ihre Abfälle hat, wenn in Bürgerlichen Sachen nur ein ansehnlicher unverwerfflicher Zeuge, wider welchen niemand etwas einzuwenden hat, vorhanden, und kein anderer mehr zu haben ist. Also wird einem jeden Beamten, oder Bedienten, Richter, Pfarr-Herrn, Lehrmeister, Gerichts-Diener, u. s. w. wenn er in Sachen, sein Amt betreffend, Zeugniß giebt, völlig geglaubet. Einjeder ist der Obrigkeit Gehorsam zu leisten schuldig, wenn er zum Zeugniß erfordert wird, u. mag auf den Verweigerungs-Fall durch rechtliche Zwangs-Mittel darzu angestrenget werden. Ein unerforderter und sich selbst anbietender Zeuge wird nicht zugelassen. Eines unvereydeten Zeugen Aussage wird nicht angenommen. Niemand mag angehalten werden, wider sich selbst zu zeugen. Die Glaubhafftigkeit eines Zeugen beruhet auf seiner Würde, Ehre, Redlichkeit, Ehrbarkeit und ordentlichen Wandel, und wird denen am meisten geglaubt, die von solchen Tugenden die meisten an sich haben. Die Gültigkeit des einen Zeugen kan der Ungültigkeit des andern zu statten kommen, und kommt es hierinne auf des Richters Ermäßigung an. Die grössere

Anzahl Zeugen überstimmt die geringere; doch überwiegt die geringere Anzahl eine grössere, wenn sie in der Gültigkeit und Glaubhafftigkeit den Vorzug hat. Ein Zeuge, der in einem Stücke unwahr befunden worden, verliert auch den Glauben in allen übrigen. Derjenige, welcher einen Zeugen vorstellet, kan ihn nicht verwerfflich machen. Einem Zeugen, der seines Zeugnisses keinen gnugsamen Grund zu geben weiß, wird nicht geglaubet. Unterschiedene Aussagen etlicher Zeugen, wenn sie auf einen Zweck abzielen, werden nicht vor einzele geachtet. Ein Zeuge gilt nicht wider eine Urkunde, wenn er in derselben nicht benennet ist. Oder Briefe sind besser, als Zeugen. Zwey oder drey Zeugen, wenn sie nicht gar untüchtig sind, machen einen völligen Beweiß. Wehner. Spaten.

Besondere und zum Theil ziemlich weitläufftige Abhandelungen von Zeugen und Zeugnissen oder de Testibus, haben geschrieben Jacob Aegidius; Angelus de Ubaldis; Stephanus Aufrerius; Johann Baptista Tilletus; Nellus a St. Geminiano; Johann Campegius; Hortensius Cavalcanus; Justus Reuber; Friedrich Schenck; Prosper Farinac; Hector Aemilius; Andreas Barbatia; Aegidius Boßius; Franciscus Curtius; Nicolaus Everhard, und Lanfrancus de Oriano. Nicht weniger verdienen allhier angemerckt zu werden Nicolaus de Lescut de Examinatione Testium; Horns Disp. de Probatione plena per unicum testem, und Harpprechts Disp. de Suprema Voluntate unico testi concredita. Sonst aber können hiervon noch ferner nachgesehen werden Paul Christinäus Vol. III. Dec. Belg. 27. 28. und 29. Martin Uranius in Lectur. de Testibus; Ludwig Gilhausen in Arb. Jud. Civ. c. 6. Part. 2. art. 1. fol 381 u. ff. und in Arb. Crim. c. 6. Part. 3. fol. 363. u. ff. Lanfrancus in Pract. c. 8. tit. de testibus; Mezger in Consil. Crim. 15. n. 82. u. ff. Gail Lib. I. Obs. 92. u. 93. Jacob Omphalius de Usurp. Leg. Lib. V. c. 19. Joseph Ludovicus Dec. 3. Hieronymus Magonius Dec. 74. Borellus Tom. II, tit. 16. Nicolaus Everhard, der Jüngere, Vol. I. Consil. 64. und Vol. II. Cons. 37. George Everhard Vol. II. Cons. 15. Matthäus Wesenbec Consil. 345. Gribaldus in Oper. fol. 222. u ff. Morla in Empor. Jur. Part. I. tit. 11. fol. 479. u. ff. Rosbach in Proc. Civ. tit. 56. Covarruvias in Quæst. Pract c. 18. Anton Merenda Vol. IV. Contr. Jur. Lib. XXIII, c. 42. Johann Vincentius Hondedeus in gar vielen und fast unzähligen Stellen seiner Consult. Jurid. Vol. I. und II. Amadeus Eckolt in Compend. Tract. Pandectar. Lib. XXII. tit. 3. 4. u. 5. Johann Friedrich Reiger in Theatr. Jur. Jisd. tit. Bertoch in Promt. Jur. Vol. II. v. *Testis*, und absonderlich Johann Jacob Speidel in seiner Biblioth. Jur. Vol. II. v. *Testis*, nebst vielen andern daselbst angezogenen Rechts-Lehrern, als bey welchen nicht allein die im vorhergehenden berührten, sondern auch noch unzählige andere und besondere Fälle der Länge nach erklärt und erörtert zu befinden.

Zeuge, (eintzeler) Lat. *Testis unicus*, oder *Testis unus*, wird meistens vor verwerfflich und ungültig gehalten. L. 9. C. de test. 5 B. Mos. XIX 15. Carpzov P. I. C. 16. d. 40. Daher kommt der bekannte Rechts-Satz: Unus testis, nullus testis; ein Zeuge, kein Zeuge. So ist auch in den gemeinen beschriebenen Rechten verordnet, daß in keiner Sache (ausgeschlossen in etlichen Fällen) ein Zeuge zur Beweisung gnugsam seyn soll, vermöge der Regul: Unus & singularis testis nihil probat, ein eintzeler und sonderlicher Zeuge beweiset nichts. L. 9. C. de testib. Ayrer in Proceß. Jur. P. I, c. 9. Obs. 1. & 6. König in Practica c. 79. n. 1. c. 80 n. 1. Berlich P. I. Decis. 36. n. 58. Siehe auch den Artickel: Zeuge, im V Abschnitte; und Zeugen (sonderliche).

Zeuge, (der treue und wahrhafftige) Offenbahr. III, 14 siehe den Haupt-Artickel: Zeuge, im IV Abschnitte Num. 5.

Zeuge, (Umfärbung der) siehe Umfärbung der Zeuge, im XLIX Bande, p. 960.

Zeuge, (wahrhafftige) der treue und wahrhafftige Zeuge, Offenbahr. III, 14. siehe den Haupt-Artickel: Zeuge im IV Abschnitte Num. 5.

Zeuge dupliren, ist bey den Jägern gebräuchlich. Die Sau-Jagen müssen dupliret werden, jedoch aber dupliret man auch wohl Hirsch-Jagen, wo etwan schlechte und alte Zeuge seyn. Bey dem Hirsch-Jagen, geschiehet es nun folgender Gestalt: Es werden die hohen oder Hirsch-Netze genommen, und bey dem Abjagen (Anfangs so es im weiten stehet ist es gar nicht nöthig) auswendig dichte an den Tüchern ausgebunden, und kan auf einer Stange so wohl die Ober-Leine vom Tuche, als vom Netze, gestellet und geleget werden; unten aber wird die Unterleine von dem Netze hereinwärts geleget, und die Stange zwischen des Tuches und der Netzen Unterleine gestossen, und also um das Jagen und Lauffte rund herum. Sie müssen aber deswegen bey dem Hirsch-Jagen auswendig kom̃en, auf daß, wenn die Hirsche das Zeug überzufliehen begehrten, welches gar vielmahls geschiehet, und wenn das Tuch zu hoch ist, daß sie nicht darüber hinaus kommen, sie so dann in das Zeug fallen, wobey das Tuch reisset, welches denn Löcher giebet, daß sie leicht durch können; da aber das Netze auswendig ist, sie solches auf- und zurücke halte. Inwendig aber schicket sich das Netze deswegen nicht, damit sie nicht mit dem Gehörne darinnen hangen bleiben möchten. Zum Sau Jagen dupliren aber kommen die Netze inwendig und vor das Tuch. An der Cammer, Zwangtreiben, Hinterjagen oder Beytreiben, stellet man die Netze inwendig dichte an die Tücher; am Lauft aber werden die Prell-Netze inwendig am Tuche herum gestecket, angezogen und angebunden. Die Stell-Stangen am Tuche müssen hier ebenfalls inwendig stehen, gegen jede derselben Stangen wird eine Stell-Stange am Prell Netze gestossen, beyde Stangen aber sind mit einer Strebe-Stange an einander gemachet. Wird also auf der inwendigsten Stange das Prell-Netze gestellet, oben werden die beyden Stangen mit einer Windleine an einander befestiget, die Prell-Netze müssen recht wohl aus einander gezogen werden, daß sie fein straff stehen, und keinen Busen haben, ingleichen die Ober-

Ober- und Unter-Leinen, so scharf als es die Leinen ausstehen können, angezogen seyn. Wie denn auch die Tücher fein glatt aus einander zu ziehen, damit sie fein glatt stehen, welches jedesmahl bey den Tüchern zu beobachten ist. An die Wechsel der Netze muß eine Masche durch die andere gezogen, und so denn die Stell-Stange von oben bis unten durch die Maschen gestochen werden, damit es recht feste in einander halte. Diese Prell-Netze halten die Sauen von den Tüchern ab und zurücke, daß sie sich nicht durchschlagen können. Denn sonst ist es ihnen gar ein leichtes, wenn keine Netze oder Garne vorne seyn, daß sie sich durch die Tücher schlagen, und ohne Abschied ausziehen, da denn alle gehabte Mühe und Arbeit umsonst wäre.

Zeuge über alle Gedancken, B. Weish. I, 6. siehe den Haupt-Artickel: Zeuge, im IV Abschnitte, Num. 3.

Zeuge im Himmel, Hiob XVI, 19. siehe den Haupt-Artickel: Zeuge, im IV Abschnitte, Nummer 2.

Zeugen, oder Zeugniß gebende Personen, siehe Zeuge, und weiter unten die besonderen Artickel: Zeugen.

Zeugen, Lat. *Testes*, oder *Indices*, heissen auch besonders bey denen Deutschen die sonst so genannten Marck- und Grentz-Steine, oder andere dergleichen Zeichen. Siehe Ohne Eyer seyn, im XXV Bande, p. 982 u. f.

Zeugen, Lat. *Testari*, heisset nichts anders als ein Zeugniß geben, siehe Testificiren, im XLII Bande, p. 1430. und Testiren, ebend. p. 1444; desgleichen Zeuge, und Zeugniß. Jedoch wollen wir hier noch einige Schrifftstellen erklären, in welchen das Wort: Zeugen, gebraucht wird:

1) Ich will dir von dem Orte zeugen, und mit dir reden, 2 B. Mos. XXV, 22. Dieses war der Gnaden-Stuhl zwischen den beyden Cherubim, der auf der Lade des Zeugnisses ist, da will er zeugen, und reden zu Mose an die Kinder Israel. Wie es damit zugegangen sey, vernehmen wir 4 B. Mos. VII, 89. da gesagt wird: wenn Moses in die Hütte des Stiffts gieng, daß mit ihm geredet würde: so hörete er die Stimme mit ihm reden von dem Gnadenstuhl, der auf der Lade des Zeugnisses war zwischen den beyden Cherubim, von dannen ward mit ihm geredt. Es hat also Moses vor andern den Vorzug gehabt, daß Gott von dem Gnadenstuhle mit ihm geredet; gleichwie er auch sonst die Ehre genossen, daß Gott so zu sagen von Mund zu Mund mit ihm geredet hat aus der Wolcken- und Feuer-Säule 2 B. Mos. XXXIII, 9. 11; und wenn Moses in die Hütte kam: so kam die Wolcken-Säule herunter, und stund in der Hütten Thür, und redete mit Mose von Angesicht zu Angesicht, wie ein Mann mit seinem Freunde redet ꝛc.

2) So ich von mir selbst zeuge, so ist mein Zeugniß nicht wahr, Joh. V, 31. Ueber welche Worte man erschrecken möchte, weil wir wissen, daß Jesus offt von sich selber gezeuget habe. Denn als er mit dem Samaritanischen Weibe redete, so sagte er: Ich bin Christus, Joh. IV, 26; und dem Blindgebohrnen giebt er zu erkennen, daß er sey der Sohn Gottes, Cap. IX, 37. So nun alle diese Zeugnisse nicht wahr, wo bleibet der Grund unserer Seeligkeit? und wo können wir doch die Wahrheit finden, da der, welcher die Wahrheit selber ist, also von sich redet? Der Zweiffel hierüber kan zunehmen, wenn wir bedencken, wie Jesus Joh. VIII, 14. dem gantz zuwieder redet: So ich von mir selber zeugen würde, so ist mein Zeugniß wahr. Daher Chrysostomus saget: welchen Spruch von beyden soll ich erwehlen, oder verwerffen? Allein sie sind alle beyde wahr, wenn man sie nicht nimmt, wie sie nach dem Buchstaben lauten, und wenn man auf die unterschiedliche Gelegenheit, zu welcher sich Jesus dieser Worte bedienet, und auf die Personen, zu welchen er redet, Acht giebet. Weil er das Hertz der Jüden kannte, so wuste er, daß sie unter einander sagten, und auch bereit wären, es ihm unter die Augen zu sagen, was man im Sprüchwort zu sagen pfleget: Das ihm selbst gegebene Zeugniß, ist nicht wahrhafftig. Und also will er ihren Einwurff durch seine Worte zuvor kommen, und soviel sagen: Ihr könnet einwenden, daß ihr nicht verbunden, meinen Worten zu glauben, indem derjenige, der sich selber lobt, und von sich selber zeuget, nicht werth, daß man seinen Worten Glauben beymesse. Wenn er denn spricht: mein Zeugniß ist nicht wahr; so muß man darunter verstehen, nach eurer Meynung und Einbildung: denn an und vor sich selbst war sein Zeugniß die Wahrheit selber, wie er an einen andern angeführten Orte mit deutlichen Worten zu erkennen giebt, Joh. VIII, 14. Arnold und Sacy Auslegung in Joh. Cap. V, p. 1353 u. f.

3) Der Geist der Wahrheit, der vom Vater ausgehet, der wird zeugen von mir. Joh. XV, 26. Dieser Geist wird ein Zeugniß geben, μαρτυρήσει, und dasselbe mittheilen, welches einige von dem mittelbaren Zeugnisse verstehen, das der Heilige Geist durch die Apostel und ihr Wort in aller Welt abgelegt. Andere aber legen es von seinem unmittelbaren Zeugnisse aus, da er über die Apostel kommen, und sich auf einen jeden unter denselbigen gesetzet. Apostelg. II, 3. Da ihre Hertzen also geändert worden, daß sie aus furchtsamen und verzagten, freudige und muthige Leute worden, Apostelg. IV, 33. Sie gaben mit grosser Krafft Zeugniß von der Auferstehung Jesu, Cap. V, 12. Von mir spricht er, daß ich der Meßias sey; daß ich unschuldig gelitten, und daß sie, die Juden, falsches Zeugniß von mir gegeben, Joh. XVIII, 30. Matth. XXVII. 23. Ferner, daß ich von den Todten auferstanden, gen Himmel gefahren, und zur rechten Hand Gottes mich gesetzt. Er zeuget auch von der Wahrheit in den Hertzen aller Gläubigen, daß sie wahrhafftig bey Gott in Gnaden sind: er zeuget durch die Schrifften der Propheten, Evangelisten, und Apostel, daß Gott wahrhafftig ist in seinen Verheissungen und Drohungen, daß Jesus sey der wahrhaffte und eintzige Hohe-

priester, und in ihm allein zu suchen Gnade bey Gott, Vergebung der Sünden, die wahre vor Gott geltende Gerechtigkeit, das wahre Leben, und die ewige Seeligkeit. Er heißt also mit Recht ein Geist der Wahrheit. Weihenm. Evang. Spr. Post. p. 847 u. f.

4) Ihr werdet auch zeugen. Joh. XV, 27. Der Heyland redet dieses von seinen Jüngern und Aposteln. Es hatte zwar Christus sonst Zeugen genug, welche dieses bewähreten, daß er der wäre, wovor ihn die blinden und verstockten Jüden nicht erkennen wolten. Am Himmel zeugete von ihm die Sonne, indem sie bey seiner Creutzigung verfinstert ward, und ihren Schein verlohr. Es zeugete der neue Stern, der bey seiner Menschwerdung den Weisen im Morgenlande erschien. Auf der Erden gaben Zeugniß von ihm die Blinden, Lahmen, Tauben, und Aussätzigen, welche alsobald auf seinen Befehl gesund wurden: Die Todten die auf sein Wort wieder aufstunden: die Brod und Fische, die auf sein Geheiß sich vermehrten. Selbst die Erde zeugete von ihm, als sie bey dieses ihres Schöpffers Abschiede erbebete, und die Gräber sich aufthäten. Das Meer ertheilte Zeugniß von ihm, wenn es auf sein Bedrohen alsobald stille ward, und die Wellen sich legten. Gott der Vater zeugte von ihm, da er zweymahl vom Himmel rief: Dieß ist mein lieber Sohn. Gott der Heilige Geist zeugete von ihm, wenn er gleich, als eine Taube, vom Himmel herab fuhr und über ihn kam. Die Heiligen Engel gaben ihm Zeugniß, da nicht bloß einer die Geburt Christi meldete, sondern auch alsobald der gantze Chor der Himmlischen Heerschaaren anstimmete: Ehre sey Gott in der Höhe. Und was wollen wir sagen? Der Teuffel selbst zeugete von dem Jesu von Nazareth ungebeten, und rief öffentlich von ihm aus, daß er wäre der Heilige Gottes, Marci I, 25. Lucä IV, 34. Allein, obschon dem also war: so hielt es dennoch der Herr Christus für nützlich und nöthig, daß auch Menschen von ihm künfftig zeugeten, nehmlich seine Jünger und Apostel. Das möchte zwar jemand Wunder nehmen, weil sich Christus ja selbst erklärete: Ich nehme nicht Zeugniß von Menschen, Joh. V, 34. Allein es ist solches so zu verstehen, daß Christus sein selbst halben solches nicht bedurft habe: unserthalben aber beliebte und verordnete ers gleichwohl. Er wolte auf diese Art der menschlichen Schwachheit mehr und mehr zu Hülffe kommen, sie zum Glauben an ihn zu bringen, und darinne zu erhalten. Denn das schickte sich trefflich wohl, und konnte viel nutzen, wenn solche Personen von Christo zeugeten, die alles selbst mit Augen angesehen hatten, und mit dabey gewesen waren, und die es nicht bloß von Hörensagen hatten. So konnten und solten auch diese Zeugen solches überall in der Welt kund thun, da sonst die andern Zeugnisse mehrentheils nur in Judäa waren abgelegt worden. Und also konnten die Menschen mit Recht nicht klagen, daß ihnen die Mittel der Erleuchtung und Bekehrung entzogen würden.

Ferner müssen wir das Zeugniß selbst, wie es verrichtet werden muß, betrachten. Der Heyland sagt kürtzlich: sie sollen zeugen: Und ihr werdet auch zeugen. Dieses eintzige Wort ist von weiten Umfange, und fasset das gantze Amt der Apostel in sich. Denn in und mit demselben kam es hauptsächlich darauf an, daß sie von Christo zeugeten. Daher wird nicht nur von Johannes dem Täuffer gesagt: Er kam zum Zeugniß, daß er von dem Lichte zeugete. Joh. I, 7. sondern auch zu allen seinen Jüngern und Aposteln sagte der Herr Christus: Ihr werdet meine Zeugen seyn zu Jerusalem, Apostelg. I, 8. und noch kürtzer: Ihr seyd des alles Zeugen, Lucä XXIV, 48. Dieser Ursachen wegen werden auch die Apostel genennet die vorerwählten Zeugen von Gott, Apostelg. X, 41. Wenn also Christus hier spricht: Und ihr werdet auch zeugen, so ist dieß seine Meynung: wenn nunmehro der Geist der Wahrheit die Wahrheit von mir in eurem Hertzen kräfftig wird bezeuget und versiegelt haben, alsdenn werdet ihr dieselbe nicht in eurem Hertzen allein vor euch behalten; sondern ihr werdet sie freymüthig bekennen, ausbreiten, und davon zeugen: ihr werdet zeugen von mir, daß ich und niemand anders der wahre versprochene Meßias und Heyland der Welt sey, und daß in mir, sonst aber in niemand anders, die vor Gott geltende Gerechtigkeit, und folglich die ewige Seeligkeit gefunden werden könne; von meiner Person, daß ich Gott und Mensch in einer Person; von meinem Amte, daß ich der eintzige Mittler zwischen Gott und den Menschen; von meiner Lehre, daß sie die himmlische Wahrheit; von meinem Leben, daß es zur Erlösung gültig; von meinem Tode, daß er heylsam; von meiner Auferstehung, daß sie wahrhafftig; von meiner Himmelfahrt, daß sie glorwürdig; von meiner Zukunfft zum Gerichte, daß es gewiß; und von dem allen werdet ihr Zeugen, nicht nur in Judäa, sondern auch sonst in der gantzen Welt; nicht nur einem Volcke, sondern allen Völckern, Zungen, und Sprachen: ihr werdet zeugen nicht nur mündlich, sondern auch schrifftlich; nicht nur heimlich, sondern auch öffentlich; nicht nur mit Worten, sondern auch mit Wercken, mit Wundern, und Zeichen; ja zeugen werdet ihr davon mit eurem Blute und also werdet ihr seyn μάρτυρες κατ' ἐξοχήν, ihr werdet euer Leben nicht lieben bis in den Tod, das heißt: Und ihr werdet auch zeugen; wie denn, daß die Apostel auf solche Art von Christo gezeuget haben, allerdings der Ausgang hernach erwiesen hat.

5) Drey sind die da zeugen im Himmel: der Vater, das Wort, und der Heilige Geist, und diese drey sind eins. 1 Joh. V, 7. Der Zweck des Apostels ist, den wahren Glauben an Jesum Christum, den Sohn Gottes, welcher ὁ ἀληθινὸς θεὸς καὶ ἡ ζωὴ αἰώνιος ist, nachdrücklich anzupreisen. Die Kennzeichen und die Früchte dieses Glaubens sind die Wiedergeburt, Liebe zu Gott und seinen Kindern, im 1 V. Die Beobachtung seiner Gebote, 2.

3; Der Sieg über die Welt, 4. 5; Das innere Zeugniß des Heiligen Geistes, 6; Die Gewißheit des ewigen Lebens, 11. 12. 13; Das unerschrockene Gebet zu Gott, 14, u. s. w. Die Mittel des Glaubens sind die Tauffe, das Heilige Abendmahl, das Evangelium, im 6. v. Entgegen stehen der Unglaube, da die Ungläubigen GOtt zum Lügner machen, V. 10. die Sünde zum Tode, V. 19; alle Bosheit, V. 17; das Arge, darinne die gantze Welt lieget, V. 19; die Abgötterey, V. 21. dieses alles ist von dem wahren Glauben an Christum zu wissen nöthig. Aber der unbewegliche Grund fehlt noch, nehmlich das göttliche Zeugniß von Christo, nicht allein das mittelbare, das die drey Zeugen auf Erden geben, V. 8; sondern auch das unmittelbare, welches die 3 Zeugen vom Himmel von ihm ertheilen. Solte nun wohl Johannes den vornehmsten Spruch von den 3 Zeugen im Himmel haben weglassen können? Der Glaube hat keinen festern Grund, als daß himmlische Zeugniß des Vaters, des Sohnes und des Heil. Geistes. Der Apostel konnte es bey dem Zeugnisse des Heiligen Geistes nicht bewenden lassen; sondern er muste nach der Heiligen Schrifft mehr anzeigen, und die Verknüpffung ist richtig, ὅτι τρεῖς εἰσιν. Zu Anfange des 8 Vers. stehet καὶ, und der Apostel verbindet die Zeugen auf Erden mit andern, also muß deren schon vorher gedacht seyn. Was sollen die drey bestimmten Zeugen auf Erden, wenn nicht eben so viel bestimmte sind. Im 9 V. schliesset der Apostel von der Annehmung des menschlichen Zeugnisses auf die Annehmung des Himmlischen. Hierzu kommt, daß in Johannis Canonischen Schrifften eben diese Worte und Redens-Arten von den drey Zeugen vorkommen. Wenn der 7 V. wegbleibt, wie soll es mit dem Apostolischen Symbolo werden? Es wird der zureichende Grund des Glaubens weggenommen, und es würde in dem 6 und 8 V. einerley gesagt werden. Die Aehnlichkeit des Glaubens bestätiget auch in der Heiligen Schrifft das Geheimniß der Dreyeinigkeit vollkommen. Wir schreiten zu den äusserlichen Beweisen, welche darthun, daß unser Vers seine Richtigkeit habe. Unter den Griechischen geschriebenen Codicibus loben wir den Britannischen, nach welchen Erasmus den Spruch von den 3 Zeugen im Himmel in der dritten Ausgabe des Neuen Testaments hinein gesetzt hat. Wir rühmen mit Millio die 7 Stephanischen Codices, welche besagten Vers haben. Woher ist er in die alte Lateinische Uebersetzung, daraus die Vulgata entstanden, gekommen? Er ist in der Armenischen Uebersetzung; und die Photinianer haben denselben aus Ueberzeugung nicht weggelassen. Es stimmen die Väter hiermit überein, als Tertullianus im II Jahrhundert contr. Praxeam C. 25. Cyprian aus dem III Jahrhunderte de veritate Eccles. it. epist. 73. Phöbadius aus dem IV Jahrhunderte, siehe Bengeln in apparatu critico, p. 753; Eugerius Lugd. und Victor aus dem V Jahrhunderte; Fulgentius, Facundus, und Cassiodorus aus dem VI Jahrhunderte; Maximus, ein Griechischer Scribent, aus dem VII Jahrhunderte. Unser Spruch ist von langen Zeiten in den Griechischen und Lateinischen Kirchen-Büchern gelesen worden. Es bezeuget solches das Lectionarium der Griechischen Kirche, welches Ἀπόστολος genennet, und von Twellsio in das V Jahrhundert gesetzet wird. Man sehe Allatii Diss. I, de libris eccl. Græcorum p. 34. Cavei Dissert. subj. Histor. liter. script. eccl. p. 181; Ingleichen das orthodoxe Bekenntniß der Morgenländischen Kirche, p. 25. Bey den Lateinern ist die alte Uebersetzung die Vulgata, und andere Scribenten. Twellsius beym Wolf in Curis ad h. l. p. 304. Die Wahrheit ist auch beym Feinde zu loben: also findet man beym Lucian in Philopatr. daß Critias, ein Heyde, zu einem Christen spricht: ἂν ἴδοι, τί λέγεις, ἓν τρία, τρία ἕν. Sandius meynt, es sey GOtt unanständig, daß er solte ein Zeuge seyn. Wir antworten: Zeugen sey hier so viel als die Wahrheit offenbahren. Wenn es GOtt nicht unanständig gewesen bey sich zu schwören, Ebr. VI, 13: so wird es ihm auch nicht unanständig seyn, durch sich selbst von unserer Seligkeit zu zeugen. Socinus giebt vor, λέγες könne nicht unter die Zeugen gesetzt werden, weil der Heyland Johann. V, 31 sagte: So ich von mir selbst zeuge, so ist mein Zeugniß nicht wahr. Allein er schliesset a dicto secundum quid, ad dictum simpliciter, der Heyland redete nach der Meynung der Jüden, die da meynten, sein Zeugniß sey in seiner eigenen Sache nicht wahr, anderswo vertheidiget er sein Zeugniß als ein solches das keine Ausnahme leide, Joh. VIII, 14, siehe oben die 2 Nummer. Johannes preiset sein Zeugniß C. XIX, 35. XXI, 24. Hammond in N. Test. ad h. l. schrencket diese Worte in der Umschreibung gar recht also ein: wenn ich bloß mit meinem Munde mir ein Zeugniß gäbe ꝛc. Socinus meynt auch: es wären im Himmel keine Zeugen nöthig, allwo alles hell gesehen werde. Hierauf ist zu antworten: die Redens-Art deutet nicht den Himmel der Seligen an, in welchen sich GOtt den Auserwehlten offenbahret, sondern das himmlische und göttliche Zeugniß, welches den Gläubigen auf Erden dient. Schlichting sagt: wenn die himmlischen Zeugen solten angeführt seyn; so müsten auch die Engel und Elias, die auch von Christo gezeuget haben, angeführet werden. Wir antworten: die Rede ist von drey himmlischen Zeugen, welche göttliche Personen sind. Also hat Johannes weder die Engel, noch Eliam und Mosen, noch die Propheten, Evangelisten, Apostel und Märtyrer beygefügt. Whiston meynt, wenn der Heilige Geist als ein Zeuge so wohl im Himmel, als auf Erden eingeführet werde; so wären die sechs Zeugen in der That nur fünff. Allein im 7 V. heißt es, daß der H. Geist unmittelbar von Christo zeuge; im 8 V. aber, daß er mittelbar durch den Dienst des Evangelii zeuge; welche Weise zu zeugen allerdings unterschieden ist. Es verstehen auch nicht alle durch den Geist im 8 V. die dritte Person der Gottheit; Wolte man in Whistons Fußtapfen treten, so würden nicht fünf Zeugen bleiben. Denn λόγος, der von sich zeugt, ist eben der, welcher durch Wasser und Blut zeuget. Die Menge der irrenden Griechischen Bücher, welche Millius

zusammen gesetzt, können den Irrenden nicht schützen. Wie ist aber dieser Vers verlohren gegangen. Hammondus, Millius, Buddeus, Wegner, Mastricht, und andere sagen, der Vers sey von den ältesten Zeiten aus Versehen der Abschreiber, weil er sich wie der vorhergehende anfängt, weggelassen worden. Majus, Glaßius, Spener, Dorscheus, Thummius, Beza, Morinus, Junius, Polanus, und Tossanus geben solches den Arrianern Schuld, wiewohl Witsius Miscellan. Sacrar. T. II, p. 112. Wucherer in Vindic. æternæ divin. J. Christi, p. 32. Bengel in Ap. paratu Critico p. 765. ernstlich darwider streiten. Wittich, Wedel, Ittig, Bettner, Kappe halten davor, es könne solche That insonderheit Artemoni beygemessen werden. Die Anabaptisten geben vor, die Orthodoxen hätten diesen Vers eingeschoben. Bey so unterschiedenen Meynungen erwählet man billig ἐποχήν, als den sichersten Ancker in zweiffelhafften Dingen. Johann Adam Osiander in Dissertat. de authoritate canonica dicti Johannei 1 Ep. V, 7. de tribus in cœlo testibus, Tübingen 1745. Vollständige Nachrichten von dem Innhalt der kleinen Academischen Schrifften, II Band, p. 62. u. ff.

Zeugen, Latein. *Generare, gignere*, siehe Zeugung.

Zeugen, (abgehörte) heissen die bereits examinirten, oder über die ihnen vorgelegte Artickel und Frag-Stücken vernommene Zeugen, Lateinisch *Testes auditi, examinati*, oder *interrogati*, wovon in dem Artickel: Zeugen-Verhör ein mehrers nachzusehen.

Zeugen, (abgelebte) wie es mit deren Verhörung zu halten, siehe in dem Artickel: Zeugen, im V Abschnitte, und *Probatio ad perpetuam rei memoriam*, im XXIX Bande, p. 628. u. ff.

Zeugen, (abgünstige) siehe Zeugen (gehäßige).

Zeugen, (Abhörung der) siehe Zeugen-Verhör.

Zeugen, (abläugnende) siehe Zeugen (negirende).

Zeugen, (abwesende) wie es mit deren Fürstellung und Abhörung zu halten, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Vorstellung.

Zeugen, (abzuhörende) heissen solche, die vom Zeugenführer erstlich benennet und vorgestellet, aber noch nicht würcklich vernommen und abgehöret worden, Lat. *Testes examinandi*. Siehe Zeugen-Vorstellung.

Zeugen, (affirmirende oder bejahende) Lat. *Testes affirmantes*, heissen die, so das, worüber sie befraget und vernommen werden, selber gesehen und gehört zu haben, oder doch sonst gewiß zu wissen versichern. Sieh Zeugen-Aussage.

Zeugen, (alte und abgelebte) wie es mit deren Verhörung zu halten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte, und *Probatio ad perpetuam rei memoriam*, im XXIX Bande, p. 628. u. ff.

Zeugen, (sich anbietende) siehe Zeugen (freywillige).

Zeugen, (Anfechtung der) siehe Zeugen (Einwendungen wider die).

Zeugen, (Angebung der) siehe Zeugen-Benennung.

Zeugen, (angefochtene) siehe Zeugen (Einwendungen wider die).

Zeugen, (angeklagte) Lat. *Testes accusati*, heissen diejenigen, welche wegen eines begangenen Verbrechens peinlich beklaget worden. Ob und in wie fern aber deren Zeugniß gültig, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, Zeugen-Confrontirung, und Zeugen-Verhör.

Zeugen, (angenommene) Latein. *Testes recepti*, heissen solche, welche von dem Zeugenführer ordentlich angegeben und vorgestellet, von dem Richter aber auch zu Ablegung des Zeugnisses vor tüchtig erkannt und ohne Bedencken zugelassen worden.

Zeugen, (angesehene) siehe *Testes Classici*, im XLII Bande, p. 1426. u. f. desgleichen Zeugen (privilegirte).

Zeugen, (angesessene) siehe *Testes Classici*, im XLII Bande, p. 1426. u. f. desgleichen Zeuge.

Zeugen, (angestifftete oder informirte) Lat. *Testes subornati*, oder *Testes informati*, heissen solche, welche sich von dem Zeugenführer unterrichten lassen, was und wie sie vor ihn aussagen sollen, von deren Verwerffung und Bestraffung in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen (falsche) ein mehrers nachzusehen.

Zeugen, (Annehmung der) siehe Zeugen (angenommene.)

Zeugen, (anrüchtige) siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugen (ansäßige) siehe *Testes Classici*, im XLII Bande, p. 1426. u. f. desgleichen Zeuge.

Zeugen, (ansehnliche) siehe *Testes Classici*, im XLII Bande, p. 1426. u. f. desgleichen Zeugen (privilegirte).

Zeugen, (Anstifftung der) siehe Zeugen (angestifftete).

Zeugen, (anwesende) siehe Zeugen (gegenwärtige).

Zeugen, (Anzahl der) siehe Zeugen (Zahl der).

Zeugen, (arglistige) siehe Zeugen (betrügliche).

Zeugen, (arme oder dürfftige) Latein. *Testes pauperes*, oder *egeni*, ob und in wie fern deren Zeugniß anzunehmen, oder zu verwerffen, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen, (Aufführung der) siehe Zeugen-Vorstellung.

Zeugen, (Aufnehmung der) siehe Zeugen (angenommene).

Zeugen (Aufruffung der) siehe Zeugen (Citation der).

Zeugen, (Aufzeichnung der) siehe Zeugen (Benennung).

Zeugen, (Augen-) siehe *Testis oculatus*, im XLII

XLII Bande, p. 1448. desgleichen Zeuge, im I und V Abschnitte, und Zeugen-Aussage.

Zeugen, (Ausflucht wider die) siehe Zeugen, (Einwendungen wider die).

Zeugen, (ausländische) Lat. *Testes extranei*, oder *peregrini*, wie es mit deren Fürstellung und Verhörung zu halten, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, Zeugen-Vorstellung, und Zeugen-Verhör.

Zeugen, (Aussage der) siehe Zeugen-Aussage.

Zeugen, (aussenbleibende) wie wider dieselben zu verfahren, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Zwang.

Zeugen, (aussergerichtliche) Lat. *Testes extrajudiciales*, heissen diejenigen, so bey aussergerichtlichen Sachen und Handlungen gebrauchet werden, als bey Testamenten, Codicillen, Contracten, Instrumenten, ꝛc. Und müssen dieselben hierzu ordentlicher Weise insbesondere ersucht und erbeten werden. Siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen, (auswärtige) Lat. *Testes extranei*, oder *forenses*, wie es mit deren Fürstellung und Abhörung zu halten, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, Zeugen-Vorstellung, und Zeugen-Verhör.

Zeugen, (Beeydigung der) siehe Zeugen-Eyd.

Zeugen, (befreyte) siehe Zeugen, (privilegirte).

Zeugen, (begüterte) siehe *Testes Classici*, im XLII Bande, p. 1426 u. f. desgleichen Zeuge.

Zeugen, (bejahende) siehe Zeugen, (affirmirende).

Zeugen, (belehrte) siehe Zeugen, (angestiffte).

Zeugen, (Belehrung oder Unterrichtung) Lat. *Testium Informatio*, heist auch, wenn denen Zeugen von dem Richter oder Commissario währender Verhörung dasjenige, was sie etwan in denen ihnen vorgelegten Artickeln und Fragstücken nicht sattsam verstehen oder einzusehen wissen, klärer und deutlicher gemacht wird, wie davon in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Verhör, ein mehrers zu befinden.

Zeugen, (belohnte) siehe Zeugen, (bestochene).

Zeugen, (Benennung der) siehe Zeugen-Benennung.

Zeugen, (berauschte) siehe Zeugniß eines Trunckenboldes.

Zeugen, (beruffene) Lat. *Testes vocati*, heissen sonst auch citirte oder vor Gerichte geladene Zeugen, siehe Zeugen, (Citation der) und Zeugen-Beruffung.

Zeugen, (Bescheinigung durch) was dabey zu beobachten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen, (bescholtene) siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugen, (Besiegelung und Unterschrifft der) siehe Zeugen, (Siegel der).

Zeugen, (besoffene) siehe Zeugniß eines Trunckenboldes.

Zeugen, (Bestellung der) siehe Zeugen, (angestiffte) und Zeugen, (bestochene).

Zeugen, (bestochene) werden sonst auch belohnte, gedungene, oder mit Gelde und Geldes Werth erkauffte Zeugen genannt, Lat. *Testes corrupti, Testes redemti, falarii, conducti*, oder *mercenarii*, siehe *Redempti Testes*, im XXX Bande, p. 1611. und von deren Bestraffung im Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen, (Bestraffung der) siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen, (falsche) wie auch Zeugen-Zwang.

Zeugen, (betrügliche) Lat. *Testes fraudulenti, Testes fallentes*, oder *dolosi*, heissen die, so die Wahrheit verschweigen, oder der Sache ein Färblein anstreichen, oder ihre Rede auf Schrauben stellen, oder mit Fleiß eine böse Ursache darzu setzen. Z. E. Es kan seyn, daß Titius als Zeuge in der Haupt-Sache die Wahrheit saget, daß nehmlich Lucius den Cajum verwundet habe, und kan doch in Erzehlung der Ursache Betrug brauchen, als wenn er auf Befragen, woher er es wisse? saget: Weil ich es gehöret habe, ꝛc. Diese mit Betrug dazu gesetzte Ursache macht also, daß auch das wahr ausgesagte nichts beweiset. Sichardt ad L. 12. C. de testib. n. 23. Siehe auch Zeugen, (falsche); Zeugen, (verkehrte); Zeugen, (wanckelmüthige); und Zeugen-Aussage.

Zeugen, (betrunckene) siehe Zeugniß eines Trunckenboldes.

Zeugen, (Beweiß durch) Lat. *Probatio per Testes*, der Beweiß durch Zeugen wird folgender Gestalt vollführt: Der Producent verfasset die streitige Handlung in gewisse Artickel, und übergiebt sie dem Richter, mit beygefügter Benennung der Zeugen, und mit der Anzeige oder Nachricht, welche Zeugen auf diese oder jene Artickel insonderheit befraget werden sollen. Der Richter theilt solche dem Gegentheile mit, um seine Interrogatorien oder Fragstücke dabey zu fügen, und darnach einzurichten. Die Partheyen werden zugleich mit den Zeugen vorgeladen, und diese in Gegenwart der andern mit dem Zeugen-Eyde belegt. Ferner werden die Zeugen ermahnet, die lautere Wahrheit treulich auszusagen, jeder besonders und vor sich allein von dem Richter oder einem andern, dem er es absonderlich aufgetragen, mit seinem Gerichts-Schreiber auf einen jeden Artickel und die demselben beygefügten Fragstücke genau befragt, ihre Aussage mit ihren eigenen Worten fleißig niedergeschrieben, und wenn solches alles geschehen, ihnen die Verschwiegenheit bey Straffe des Meineyds geboten, und sie also wiederum erlassen. Der Rödel oder Rotul der geschehenen Aussage wird gefertiget, und den Partheyen auf ergangene Vorladung eröffnet. Wenn der Gegentheil Gegen-Beweis zu führen gemeynet ist, muß er sich damit vor Eröffnung des Beweises melden, und wenn auch dieser vollführt ist, werden beyde zugleich eröffnet. Nach solcher Eröffnung mag über die Aussage der Zeugen gestritten und dieselbe angefochten werden, entweder

weder wenn mit der Verhör der Zeugen nicht rechtmäßig verfahren, oder wenn die Zeugen verwerfflich, oder auch wenn ihre Aussage dunckel, veränderlich, ungewiß oder wider einander lauffend befunden worden. Wehner. Spaten. Ein mehrers siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, Zeugen-Aussage; Zeugen-Verhör; und Zeugen-Vorstellung; wie auch *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff.

Zeugen, (Beybringung oder Bescheinigung durch) was dabey zu beobachten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen, (blinde) Lat. *Testes cæci*; ob und in wie fern solche zum Zeugniß geben zuzulassen, oder nicht, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen, (boßhafftige) siehe Zeugen, (betrügliche) und Zeugen, (falsche).

Zeugen, (Bürgerliche) oder in Bürgerlichen Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen, (Cautelen der) Lat. *Cautelæ Testium*, heissen diejenigen Ausflüchte und Kunstgriffe, wodurch die von einem Zeugenführer angegebene und nahmhafft gemachte, oder auch wohl schon von dem Richter aufgeruffene Zeugen sich entweder von Erstattung des von ihnen erforderten Zeugnisses völlig zu entledigen, oder doch durch ihre betrügliche und zweifelhaffte Aussage den daraus zu erholenden Beweis gantz unnütze und krafftloß zu machen suchen. Wie aber solchen Falls gegen dieselben zu verfahren, davon ist in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen, (falsche) wie auch Zeugen-Zwang, ein mehrers zu ersehen.

Zeugen, (Caution verdächtiger) siehe Vorstand, sich vor Gerichte zu stellen, im L Bande, p. 1261 u. ff.

Zeugen, (Citation der) Lat. *Citatio Testium*, heist die Ladung, Aufruffung, oder Forderung der vom Zeugenführer angegebenen und nahmhafft gemachten Zeugen vor Gerichte zu Erstattung des von ihnen erforderten Zeugnisses, wovon in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen, (Beweis durch) wie auch Zeugen-Vorstellung, ein mehrers zu befinden.

Zeugen, (Codicillarische) oder die zu Verfertigung eines Codicills gebrauchten Zeugen, siehe *Codicillus*, im VI Bande, p. 561 u. ff. wie auch in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen, (Coercition oder Gezwang der) siehe Zeugen-Zwang.

Zeugen, (Confrontirung der) siehe Zeugen-Confrontirung.

Zeugen, (Contracts-) Lat. *Testes Contractus*, heissen diejenigen Personen, welche einem Contracte oder einer verbindlichen Handlung ausser denen Haupt-Contrahenten beywohnen, und zu dessen mehrern Befestigung und Beglaubigung, wenn er nehmlich zu Papiere gebracht wird, sich nebst jenen eigenhändig als Zeugen unterschrieben. Was aber dieser Zeugen Nahmen und Unterschrifft anbelanget; so ist wohl gethan, daß auch am Ende des Contracts die Zeugen besonders genennet werden. Z. E. Und ist dieser Contract in Gegenwart Herrn Sempronii und Mevii, als hierzu absonderlich erbetenen Zeugen, geschlossen und vollzogen worden. Wenn nun bey einem solchen Contracte sich ihrer drey als Zeugen unterschrieben haben; so wird dadurch eine blosse Privat-Urkunde zu einem öffentlichen Instrumente. L. 11. C. qui pot. in pign. Doch ist alsdenn auch hierzu die Unterschrifft eines Notarien höchst nöthig. *Nov.* 47. c. 1. in fin. Solte es sich auch begeben, daß eine oder die andere Parthey des Schreibens nicht kundig wäre; so kan alsdenn wohl der darzu gezogene Notarius oder auch ein anderer, jedoch auf dessen Geheiß, welcher des Schreibens unerfahren, und an dessen Statt seinen Nahmen unterschreiben, mit dieser Formel: Weil Sempronius des Schreibens unerfahren; so habe auf dessen Begehren seinen Nahmen hieher setzen sollen, Mevius. Solten sie aber beyde nicht schreiben gelernet haben; so müssen nach Verordnung der *Nov.* 73. c. 8. fünf Zeugen darzu gebraucht werden. Welches jedoch heutiges Tages nicht mehr so üblich, nachdem die Notarien auch nur in Beyseyn zweyer Zeugen solenne Instrumente aufrichten. J. G. B. Expediter Notarius, P. II. c. 6. §. 10. u. 11. Gleicher Gestalt wird auch das Siegel oder Petschafft vorgedrucket, welches desto mehr Glauben machet. Everhard in Tract. de Fide Instr. c. 12. n. 16. Und wenn einer hernach gleich sagen wolte, es wäre nicht mit seiner Bewilligung vorgedruckt worden; so muß er sich eydlich reinigen, weil die Vermuthung wider ihn ist. Carpzov Lib. III. Resp. 79. n. 17. Solte aber einer kein Petschafft haben, so muß wenigstens hinzu gesetzet werden: In Ermangelung meines Petschaffts, meine eigene Hand; Wo man aber eines andern Petschafft gebrauchet: Daß er in Ermangelung seines eigenen Petschaffts des Titii Petschafft mit dessen Vorbewust und gutem Willen allhier beygedrucket habe. Höping in Tract. de Jure Sigill. c. 4. §. 4. n. 98. u. ff. J. G. B. Exped. Notar. l. c. §. 12.

Zeugen, (Convincirung durch) siehe Zeugen-Confrontirung.

Zeugen, (corrumpirte) siehe Zeugen, (bestochene).

Zeugen, (Darstellung der) siehe Zeugen-Vorstellung.

Zeugen, (Demonstration oder Bescheinigung durch) was dabey zu beobachten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen, (Denominirung der) siehe Zeugen-Benennung.

Zeugen, (Deposition der) siehe Zeugen-Aussage.

Zeugen, (dimittirte) oder wieder erlassene Zeugen, Lat. *Testes dimissi*, heissen die, nach ihrer geschehenen Abhörung, von dem Richter oder Commissar, so ihre Aussage von ihnen auf- und anzunehmen gehabt, und nach auferlegtem Stillschweigen ihres erstatteten Zeugnisses wiederum aus dem Orte ihrer Zeugenschafft weggelassene Zeugen. Siehe Zeuge, im V Abschnitte, Zeugen, (Beweis durch) und Zeugen-Verhör.

Zeugen, (Directorium der) siehe Zeugen-Directorium.

Zeugen, (dolose) siehe Zeugen (betrügliche).

Zeugen, (drey) oder zum wenigsten zwey, gehören zu einem ordentlichen und vollständigen Beweise. Siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen, (dürfftige) siehe Zeugen (arme).

Zeugen, (Ehegelöbniß mit oder in Beyseyn gewisser) siehe Verlöbniß, im LIII Bande, p. 1125 u. ff.

Zeugen, (Ehegelöbniß ohne) siehe Verlöbniß (heimliche) im XLVII Bande, p. 1185 u. ff.

Zeugen, (ehrliche und untadelhaffte) siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen, (ehrlose) siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugen, (eilfertige) heissen solche, die in ihrer Aussage allzu geschwinde und eilfertig, oder auf die ihnen vorgelegten Artickel und Fragstücken schon mit der Antwort fertig sind, ehe sie noch den Inhalt derselben gehörig überleget haben, Lat. *Testes festinantes*. Siehe Zeugen-Aussage, und Zeugen-Verhör, wie auch Schneller Zeuge, im XXXV Bande, p. 565.

Zeugen, (eingeschobene) siehe Zeugen-Einschiebung.

Zeugen, (Einwendungen wider die) oder Anfechtung der Zeugen, heissen diejenigen Ausflüchte und Vorwürffe, welche insgemein von den Producten, oder demjenigen, wider welchen gewisse Zeugen aufgeführet und abgehöret worden, wider deren Personen und Aussage erreget werden, um selbige dadurch ungültig und verwerflich zu machen, Lat. *Exceptiones sive objectiones contra personas & dicta Testium*, oder auch *Impugnatio Testium*, deren Erheblich- und Nichtigkeit aber aus denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Aussage, wie auch Zeugen-Verhör, hinlänglich zu ersehen.

Zeugen, (entfernte, oder sich verbergende) Lat. *Testes subtracti* oder *Testes se occultantes*, heissen diejenigen, welche sich, da sie entweder schon zu Zeugen angegeben und benennet, oder auch wohl gar vom Richter bereits darzu erfordert und aufgeruffet worden, oder aber, da ihnen schon bekannt ist, daß sie mit nächstem darzu würden erfordert werden, betrüglicher und gefährlicher Weise an einen andern Ort begeben, oder doch sonst zu verbergen suchen, oder endlich auch vom Gegentheile sich bewegen und gewinnen lassen, dergleichen zu thun. Wie aber alsdenn wider dieselben zu verfahren, ist in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Vorstellung, wie auch Zeugen-Zwang, mit mehrerm zu ersehen.

Zeugen, (entfernte) heissen aber auch zuweilen so viel, als fremde oder ausländische Zeugen, Lat. *Testes Remoti* sive *peregrini*, von deren Fürstellung und Verhörung in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Vorstellung, wie auch Zeugen-Verhör, nachzusehen.

Zeugen, (Entschuldigung der) wenn und in was vor Fällen solche anzunehmen, oder nicht, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen, (erbetene) Lat. *Testes Rogati*, siehe *Rogatus Testis*, im XXXII Bande, p. 497. und Zeugen (aussergerichtliche).

Zeugen, (erbetene) Lat. *Testes alligati*, siehe den Haupt-Artickel: Zeuge, im V Abschnitte, Nummer (1).

Zeugen, (erfahrne) siehe *Periti*, im XXVI Bande, p. 461.

Zeugen, (erforderte Zahl der) siehe Zeuge; desgleichen *Solennis numerus Testium*, im XXXVIII Bande, p. 534.

Zeugen, (erinnerte) siehe Zeugen-Erinnerung.

Zeugen, (erkauffte) siehe Zeugen (bestochene).

Zeugen, (ersuchte oder erbetene) siehe *Rogatus Testis*, im XXXII Bande, p. 497. und Zeugen (aussergerichtliche).

Zeugen, (examinirte) siehe Zeugen (abgehörte).

Zeugen, (Examinirung der) siehe Zeugen-Verhör.

Zeugen, (Exceptionen und Ausflüchte wider die) siehe Zeugen (Einwendungen wider die).

Zeugen, (Eyd der) siehe Zeugen-Eyd.

Zeugen, (Eydbrüchige) siehe Zeugen (falsche).

Zeugen, (eydliche oder vereydete) siehe Zeugen-Eyd.

Zeugen, (falsche) eydbrüchige oder meineydige Zeugen, Lat. *Testes falsi* oder *perjuri*, werden diejenigen Zeugen genennet, die ihrem abgelegten Zeugen-Eyde zuwider eine Lüge vorbringen, welchen denn, wenn sie darüber ertappet werden, derowegen in andern Stücken auch nicht geglaubet wird, Bartol. in L. 27. ff. de falsis, und sind sie über dieses noch des Verbrechens der Falschheit schuldig. L. 16. ff. und L. 13. C. de testib. Ingleichen wird nicht nur der, der falsches Zeugniß giebt, also genennt, sondern der auch die Wahrheit verschweigt. L. presbyteri, C. de Episc. & Cleric. Was aber noch ihre besondere Bestraffung anbelangt; so ist davon sowohl im Artickel: Zeuge, als auch *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. und Meineyd, im XX Bande, p. 329 u. ff. nachzusehen. Und nach Maaßgebung der Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. Kaysers Carls V Art. 68. haben diejenigen Zeugen, welche erfunden und überwunden werden, daß sie durch falsche boßhafftige Zeugschafft jemanden zu peinlicher Straffe unschuldiglich bringen, oder zu bringen sich unterstünden, eben die Straffe verwürckt, in welche sie den Unschuldigen durch ihr falsches Zeugniß haben bringen wollen. Daß aber auch die göttliche Straff Gerechtigkeit an falschem Zeugnisse allerdings einen Greuel habe, und dasselbe auch schon in dieser Welt nicht allemahl so ungerochen hingehen lasse, könnte gar leicht mit unzähligen Beyspielen aus den Geschichten der ältern und neuern Zeiten bewiesen werden. Um aber allhier nur etlicher weniger zu gedencken; so bekam der falsche Zeuge Lambertus, welcher den dreyzehenden Bischoffe zu Costnitz, Sidonio, im 8 Jahrhunderte, durch seine falsche Aussage wider den Heil. Orth-

marn, Abten zu St. Gallen, beförderlich gewesen war, bemeldete Abtey an sich zu reissen, hiervor seine offenbahre Straffe, indem er so verkrummte, daß er auf allen Vieren kriechen muste. Johann Hübners Kurtze Fragen aus der Politischen Historie, VII Theil, I Buch, p. 391. Als auch im 10 Jahrhunderte der dreyzehende Bischoff zu Regenspurg, Michael, wegen der schon vielmahls, obzwar noch immer vergeblich gesuchten Exemtion des Klosters zu St. Emeran, im gedachten Regenspurg nachgeben muste, und über diese Materie mit Berthold, einem Marggrafen von Voburg, sehr harte zusammen gerieth; so sagte endlich der Bischoff, er wolte nicht eher weichen, bis dieser Berthold zwölf Männer von Adel darstellte, welche die Gerechtigkeit dieser Exemtion mit einem Eydschwure bestätigen würden. Nun brachte zwar Berthold dieselben zusammen, und die Sache ward auf dem Altare des Heil. Emerans beschworen; worauf sich auch der Bischoff Michael darein ergeben muste. Allein diese zwölf Zeugen sind hernach alle eines erbärmlichen Todes gestorben. Hübner VIII Theil, I Buch, p. 138.

Zeugen, (feindseelige) siehe Zeugen (gehässige).

Zeugen, (Fiscalische) Lat. *Testes Fisci*, heissen insbesondere diejenigen, welche in Fiscalischen Processen und Streit-Sachen zu Zeugen gebraucht werden, bey deren Fürstellung und Abhörung aber, und was dem weiter anhängig, eben dasjenige, was bey andern Zeugen, zu beobachten ist.

Zeuge, (der Flucht wegen verdächtige) Lat. *Testes de fuga suspecti*, wie gegen dieselben zu verfahren, oder was ihrentwegen sonst aus denen Rechten zu mercken, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Vorstellung, wie auch Vorstand, sich vor Gerichte zu stellen, im L Bande, p. 1261 u. ff.

Zeugen, (flüchtige) siehe Zeugniß eines Flüchtlings.

Zeugen, (Forderung oder Aufruffung der) siehe Zeugen (Citation der).

Zeugen, (fremde) Lat. *Testes peregrini*, wie es mit deren Fürstellung und Abhörung zu halten, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, Zeugen-Vorstellung, und Zeugen-Verhör.

Zeugen, (freywillige) willkührliche oder unerforderte Zeugen, Lat. *Testes voluntarii, spontanei, ultronei*, sive *ultro se offerentes*, oder auch *Testes non citati*, heissen diejenigen, welche sich von freyen Stücken zum Zeugniß geben anbieten, aber auch insgemein wegen des daher wider sie entstehenden Verdachts nicht zugelassen werden. Siehe Zeuge, im V Abschnitte, Nummer (1).

Zeugen, (fünff) bey was vor Handlungen so viele erfordert werden, siehe in denen Artickeln: Zeugen (Instruments-) und *Codicillus*, im VI Bande, p. 561 u. ff.

Zeugen, (Fürladung der) siehe Zeugen (Citation der).

Zeugen, (Fürstellung der) siehe Zeugen-Vorstellung.

Zeugen, (furchtsame) siehe Zeugen (wankelmüthige).

Zeugen, (gebundene) Lat. *Testes alligati*, was vor welche besonders bey denen Römern also genannt worden, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen, (gedungene) siehe Zeugen (bestochene).

Zeugen, (gefährliche) siehe Zeugen (betrügliche) und Zeugen (falsche).

Zeugen, (gefährlich krancke) siehe Zeugen (krancke).

Zeugen, (gefänglich sitzende) Lat. *Testes carcerati* oder *incarcerati*, was in Ansehung dieser denen Rechten nach zu beobachten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen, (Gegen-Beweiß oder Gegen-Bescheinigung) wie es damit zu halten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen, (Gegeneinanderstellung der) siehe Zeugen-Confrontirung.

Zeugen, (gegenwärtige) Lat. *Testes oculati*, siehe Zeuge, im I Abschnitte.

Zeugen, (gegenwärtige) Lat. *Testes præsentes*, wie es mit deren Fürstellung und Verhörung zu halten, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Vorstellung, wie auch Zeugen-Verhör.

Zeugen, (gehäßige) Lat. *Testes inimici* oder *offensi*, heissen die, so sich aus blosser Abgunst, Neid, Haß und Feindseeligkeit wider jemanden zu Zeugen gebrauchen lassen, und daher denen Rechten nach verwerflich. Siehe Zeuge, im V Abschnitte, und Zorn.

Zeugen, (gehörige Anzahl der) siehe Zeugen (Zahl der).

Zeugen, (Gehörs-) Lat. *Testis auritus*, siehe *Testis de auditu*, im XLII Bande, p. 1445. desgleichen Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Aussage.

Zeugen, (mit Gelde erkauffte) siehe Zeugen (bestochene).

Zeugen, (gemahlte). Ein besonders Exempel von dergleichen Zeugen findet man in der Historie Ludwigs, Hertzogs in Bayern und Pfaltz-Grafens am Rhein, welcher im Jahre 1231 mit Tode abgegangen, und dessen Gemahlin Ludomilla, welche erst zwar eine gebohrne Böhmische Prinzeßin, aber nur eine verwittibte Gräfin von Pogen war. Der Hertzog liebte sie wegen ihrer Schönheit, und gab seine Gedancken nicht undeutlich zu verstehen. Sie war aber so lange nicht zu bewegen, bis ihr die Ehe versprochen ward, und alsdenn verstattete sie endlich dem Hertzoge eine Visite in ihrem Schlaff-Gemache. Sie wolte aber doch noch nicht trauen, sondern ruffte drey Soldaten zu Zeugen an, welche auf die Tapeten an der Wand gemahlt waren. Weil nun der Hertzog meynte, die gemahlten Zeugen würden nicht viel wider ihn aussagen können; so versprach er alles, was sie verlangte. Er wuste aber nicht, daß diese schlaue Dame drey Cavaliers hinter den Vorhang versteckt hatte, welche hervor sprangen, und den Hertzog nöthigten, daß er sein Wort halten muste. Johann Hübners Kurtze Fragen aus der Politischen Historie, V Theil, II Buch, p. 311 u. f.

Zeu-

Zeugen, (genannte) siehe Zeugen (angegebene) und Zeugen-Benennung.

Zeugen, (gerichtliche) Latein. *Testes judiciales*, heissen solche, die in zweiffelhafften oder streitigen Sachen zu Steuer der Wahrheit ihre Wissenschafft zu eröffnen von dem Richter erfordert und abgehöret werden; wie davon in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Vorstellung, wie auch Zeugen-Verhör, ein mehrers zu ersehen.

Zeugen, (gerichtliche) Lat. *Testes Curiæ* oder *Testes de Curia*, heissen aber auch die zeugenden Gerichts-Personen selbst, von welchen und in was vor Fällen dieselben zuzulassen, oder nicht, ist bereits in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte, gehörige Anzeige geschehen.

Zeugen, (gerichtliche Vorladung der) siehe Zeugen (Citation der).

Zeugen, (geringe und schlechte) Lat. *Testes viles, ignobiles*, oder *plebeji*, heissen die von dem schlechtesten und gemeinsten Pöbel-Volcke, deren Zeugniß aber nur in gewissen Fällen gültig ist, in einigen andern dagegen nicht, wie davon im Artickel: Zeuge, im V Abschnitte, bereits mit mehrerm gehandelt worden.

Zeugen, (Geschicklichkeit zu) siehe Zeugen (gültige).

Zeugen, (geschworne oder vereydete) siehe Zeugen-Eyd.

Zeugen, (Gestellung der) siehe Zeugen-Vorstellung.

Zeugen, (getreue und wahrhafftige) siehe Zeugen (wahrhaffrige).

Zeugen, (gewarnte) siehe Zeugen-Erinnerung.

Zeugen, (gewisse) Latein. *Testes certi*, heissen entweder solche, deren Nahme und Stand bey ihrer Angebung gehörig beschrieben und angezeiget worden, oder an deren Aussage sonst mit Bestand Rechtens nichts auszusetzen ist. Siehe Zeugen-Benennung, und Zeugen (wahrhafftige).

Zeugen, (Gezwang der) siehe Zeugen-Zwang.

Zeugen, (glaubwürdige) siehe Zeugen (gültige).

Zeugen, (Gleichheit der) siehe Zeugen-Gleichheit.

Zeugen, (gnugsame) siehe Zeugen (gültige).

Zeugen, (gültige) taugliche, tüchtige, rechtmäßige, untadeliche, zuläßliche, unsträffliche, und unverwerffliche Zeugen, Latein. *Testes validi, idonei, habiles, admissibiles legitimi, irreprehensibiles* oder *omni exceptione majores*, heissen solche, wider deren Personen und Aussage mit Bestand Rechtens nichts erhebliches eingewandt werden mag; und dergleichen im Zweifel alle sind, die zu der Zeugschafft zugelassen, oder nicht denen Rechten nach davon ausgeschlossen werden. L. 1. §. 1. ff. de testib. Carpzov in Jurispr. Consist. Lib. III, def. 43. n. 1. In der Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. Art. 66. werden dieselben Gnugsame Zeugen genannt und hiervor eigentlich diejenigen erkläret, welche unverleumdet, und sonst mit keiner rechtmäßigen Ursache zu verwerffen seyn. Und Art. 67. wird dasjenige als ein gnugsames Zeugniß, zumahl in peinlichen Fällen, beschrieben wenn eine Missethat zum wenigsten mit zweyen oder dreyen glaubhafften guten Zeugen, die von einem wahren Wissen aussagen, bewiesen wird; darauf alsdenn, nach Gestalt der Verhandlung, mit peinlichen Rechten vollfahren und geurtheilet werden soll. Sonst aber ist von deren nothwendigen Beschaffenheiten in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte, ein mehrers nachzusehen.

Zeugen, (günstige) Lat. *Testes amici*, heissen solche, welche nicht so wohl aus Liebe zur Wahrheit, als vielmehr nur aus guter Affection und Gewogenheit vor jemanden, ein günstiges und vortheilhafftes, mithin den Rechten nach gantz ungültiges Zeugniß abstatten; wie davon in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Aussage, ein mehrers zu befinden.

Zeugen, (gute) siehe Zeugen (gültige).

Zeugen, (gutwillige) siehe Zeugen (freywillige).

Zeugen, (habile) siehe Zeugen (gültige).

Zeugen, (häsitirende) siehe Zeugen (wankelmüthige).

Zeugen, (häußliche) siehe *Domestici Testes*, im VII Bande, p. 1195. wie auch in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen, (halsstarrige) hartnäckigte, ungehorsame, widerspenstige, verstockte, oder verweigerliche Zeugen, Latein. *Testes renitentes* oder *contumaces*, heissen die, da sie von dem Zeugenführer ordentlich benannt und angegeben, auch von dem Richter zu Abstattung des von ihnen erforderten Zeugnisses gehörig citiret und aufgeruffen worden, gleichwohl aber, und ob sie zwar sonst auch an und vor sich selbst nichts erhebliches zu ihrer Entschuldigung vorzubringen wissen, sich schlechterdings nicht in Güte darzu bequemen wollen, ehe und bevor sie nicht, durch etwas ernstlichere Mittel darzu angehalten werden, wovon in dem Artickel: Zeugen-Zwang ein mehrers nachzusehen.

Zeugen, (hart darnieder liegende) siehe Zeugen (krancke).

Zeugen, (hartnäckigte) siehe Zeugen (halsstarrige).

Zeugen, (Hinderniße der) siehe Zeugen (Mängel der).

Zeugen, (hinlängliche Anzahl der) siehe Zeugen (Zahl der).

Zeugen, (infame oder ehrlose) siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugen, (informirte) siehe Zeugen (angestiffrete).

Zeugen, (Informirung der) siehe Zeugen Belehrung der).

Zeugen, (inhabile) siehe Zeugen (verwerffliche).

Zeugen, (inländische) wie es mit deren Vorstellung und Abhörung zu halten, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Vorstellung, wie auch Zeugen-Verhör.

Zeugen, (Instruments-) Latein. *Testes Instrumentarii*, oder *Testes Notariorum Instrumentis adhiberi soliti*, heissen diejenigen Zeugen, welche von denen Notarien bey und zu Verfertigung ihrer Instrumente gebraucht worden, und dergleichen auch darzu nothwendig gebraucht werden müssen. Es ist nehmlich nicht allein schon in der *Novell.* 73. c. 5. sondern auch in der bekannten Constitution des Kaysers Maximilians von denen Notarien vom Jahre 1512. §. Und nachdem ꝛc. verordnet, daß bey Verfertigung solcher Instrumente nicht allein gewisse Zeugen zugegen seyn, sondern auch darinne aller ihre Vor- und Zunahmen, wie auch wes Standes, Würden oder Amts sie sind, deutlich angezeiget werden sollen. d. *Constit.* §. Und nachdem ꝛc. ibi: aller Nahmen und Zunahmen klärlich beschrieben. Allermassen denen Notarien ausser den gerichtlichen Handlungen ohne Zeugen nicht geglaubet wird. Carpzov P. I, Const. 20. def. 2. n. 5. Mascard de Probat. Vol. I. Concl. 1099. n. 7 und 8. Moller ad Constit. Elector. Sax. P. I, c. 20. n. 5. Brinckmann de Notar. c. 6. pos. 21. Stephanus de Jurisdict. L. II, P. II, c. 5. n. 34. J. G. B. Expediter Notar. P. I, c. 1. §. 8. n. 8. und §. 9. Es müssen aber zu dergleichen Handlungen keine andern, als tüchtige und wohl qualificirte, auch in denen Rechten zugelassene Zeugen genommen, und selbige auch insbesondere darzu erbeten werden. d. *Constit. Maximil.* §. Und nachdem ꝛc. 4. ibi: darnach die Zeugen darzu genommen ꝛc. Carpzov und Mascard cc. ll. Wobey denn wohl zu mercken, daß der Notarius auf der Zeugen Qualität, Stand, Alter ꝛc. besondere Achtung zu geben hat, damit er nicht dergleichen Zeugen gebrauche, die in den Rechten nicht zulässig, als da sind Rasende, Blöde, Alberne, Stumme, Taube, Kinder, auch die um gewisse Ubelthaten, als Ehebruch, Pasquill ꝛc. verdammt worden, in die Acht erklärte, Verschwender u. d. g. Lauterbach in Compend. Jur. tit. de testib. p. 438. u. ff. J. G. B. Expediter Notar. l. c. §. 9. Was aber die Anzahl derer nöthigen Zeugen anbetrifft; so ist dieselbe bey einem jedweden Geschäffte nicht einerley. Denn bey Aufrichtung eines Testaments müssen sieben Zeugen gebraucht werden; zu einem Codicill, Schenckung auf den Todes-Fall u. s. w. werden fünf Zeugen erfordert. §. 3. Inst. de testam. ordin. l. fin §. fin. C. de Codicill. Daferne also auch in denen Rechten und Statuten, oder nach eines jeden Orts Gewohnheit, eine gewisse Anzahl genannt und bestimmet ist; so hat ein Notarius wohl darauf zu achten, daß die zu jeder Handlung nöthigen Zeugen in gebührender Anzahl dabey gebraucht werden, sonst ist dergleichen Handel ungültig und unkräfftig. So aber keine gewisse Anzahl bestimmet und vorgeschrieben ist, alsdenn sind deren zwey oder drey schon zulänglich, wenn er sie nur gebührlich darzu erfordern und erbitten lassen. l. 12. ff. de testib. c. 11. X. de probat. Besiehe auch 5 Buch Mose VI, und XIX, 15. Matth. XVIII, 16. und die *Constit. Maximil.* §. und nachdem ꝛc. ingleichen §. Es sollen auch die Notarien ꝛc. J. G. B. Expediter Notar. l. c. Hierbey fragt es sich, ob auch die Zeugen das von einem Notario über einen solchen Handel verfertigte Instrument mit unterschreiben müssen? Es wird aber insgemein vor unnöthig erachtet, daß selbige das Instrument mit unterschreiben und besiegeln, indem selbiges an und vor sich schon beständig und kräfftig gnug ist, wenn nur der Notarius es selber unterschreibet, und die Zeugen darinnen benennet, obgleich dieselben sich nicht mit unterschrieben haben. Grävius in Pract. Conclus. Lib. II, Concl. 13. in Coronid. n. 12. Peter Friderus Mindanus de Mandat. Lib. II, c. 69. n. 28. Treutler Vol. II, Disp. 5. th. 3. lit. g. Jedoch ist nicht zu läugnen, daß, obgleich die Rechte die Unterschrifft der Instruments-Zeugen vor kein wesentliches Stücke halten, dennoch von einem Notario besser gethan ist, daß er zu mehrer Beglaubigung und zu Vermeidung allerhand processualischer Weitläufftigkeiten solche Unterschrifft der Zeugen zugleich mit bewürcken lasse. Und daß auch diese Meynung in den Rechten gegründet sey, wollen wir durch folgenden Auszug eines in dem IV Bande des Allgemeinen Juristischen *Oraculi* p. 144. u. f. befindlichen Responsi, und besonders derer hieher gehörigen Puncte, mit mehrerm erläutern. Es wird nehmlich in bemeldetem Responso die Frage erörtert, ob bey Ausfertigung eines von einem Notario verfertigten Instruments die Anrufung des göttlichen Nahmens, und der Instruments-Zeugen Unterschrifft nothwendig erfordert werde, also, daß in deren beyderseits Ermangelung das Instrument ungültig? und hierauf, so viel den letzten Punct, besonders in Ansehung des darinne erwehnten und über ein mündlich ausgesprochenes Testament errichteten Instruments anbetrifft, die Sache dahin erläutert:

Rationes dubitandi.

„Ob nun wohl der Notarius, wenn er das „Instrument ohne Benennung derer dabey gewesenen sieben Zeugen, auch so gar ohne Meldung deren Anzahl, unter seiner Hand und „Siegel ausgestellet hat, weil dieses ein zur Gültigkeit eines Testaments unentbehrliches Haupt-„Requisitum ist, allerdings unrecht gethan, auch „wenn er nunmehro, nach Verlauff so vieler „Jahre, über eben dem Actu ein Instrument „in anderer Form ausgefertiget, deren Gegen-„einanderhaltung bey erscheinender Discrepantz seinen fidem in einigen Zweifel setzen „würde;

Rationes decidendi.

„Dieweil aber dennoch ein Notariat-Instrument, darinne die Anwesenheit derer requirirten

„Zeugen attestiret ist, auch ohne dieser Unterschrifft „gültig; Und die mangelhafft geschehene Aus-„fertigung eines dergleichen Instruments den „Notariats-Actum an sich selbst nicht vitiiret, „sondern der Defect aus des Notarii Protocolle, und allenfalls durch dessen und derer dabey gewesenen Instruments-Zeugen eydliche „Bestärckung zu suppliren, und, damit die Interessenten nicht wider ihr Verschulden in „Schaden gerathen, diesen auf Ersuchen das verbesserte Instrument anderweit auszustellen ist, „worzu auch bedürffenden Falls der Notarius „durch Gerichts-Zwang angehalten werden „mag; Und wenn der Mangel der ersten Ausfertigung nur in einem aus Versehen und „Uebereilung herrührendem Omisso bestehet, die „anderweitige aber dem Protocollo und der „Wahrheit in materialibus gemäß ist, der Notarius eines eigentlich sogenannten Falsi nicht „beschuldiget werden kan, der aber doch zu Vermeidung weiterer Irrung von dem, was wegen „doppelter Ausfertigung vorgegangen, bey sei-„nem Protocoll nieder zu schreiben hat; Noch „weniger aber ein vor dem Notario verhandelter, jedoch auch vor sich selbst beständiger „Actus bloß dadurch null wird, daß der Notarius seines Orts die zum Notariat-Actu oder „auch zum Instrumento erforderten Solennitäten nicht adhibiret, sondern solchen Falls nur der „Beweiß, der aus des Notarii Protocollo oder „Instrumente gehoffet worden, hinweg fällt, „dergleichen Bewandniß es mit dem Martius-„sischen letzten Willen hat, da selbiger von „beyden Testirern, nach geschehener Requisition derer zugegen gewesenen sieben Zeugen, „nuncupiret worden, wobey es der nur in testamento scripto zu dessen Beständigkeit erforderten Subscription derer Zeugen nicht bedurfft; dessen Beweis auch nur durch zwey „oder drey noch überlebende Zeugen sattsam zu „verführen seyn wird, wenn selbige vom Inhalt des letzten Willens und jetzt angezogenen „Solennitäten eydlich deponiren solten, nach mehrerm Inhalt der zugeschickten Facti Specie, auch „Beylagen und eurer Frage;

Decisio.

„So möchte auch der Notarius Herculanus „die in dem ausgefertigten Instrumente über „das Martiußische Testament ausgelassene Benennung derer dabey gewesenen sieben Testaments-Zeugen, wenn diese in dem ehemahls „gehaltenen Protocoll anzutreffen, in einem anderweitigen verbesserten Instrumente, so er auf „Erfordern an euch nochmahls auszustellen hat, „wohl suppliren, auch besagtes Testament deshalben, daß es nicht von Zeugen unterschrieben, „vor unbeständig nicht erkannt werden. V. „R. W.„

Zeugen, (irrende) Lateinisch *Testes errantes*, heissen die in ihrer Aussage sich selber nicht recht gewiß sind, oder sich die Sache, darüber sie befragt werden, gantz anders einbilden, als sie sich verhält, mithin so viel, als nichts, daraus zu erweisen. Siehe Zeugen-Aussage.

Zeugen, (Irrthümer der) siehe Zeugen (Mängel der).

Zeugen, (Jurament der) siehe Zeugen-Eyd.

Zeugen, (krancke und schwache) Lateinisch *Testes ægroti, valetudinarii, infirmi*, oder *graviter decumbentes*, wie es mit deren Vorstellung und Verhör zu halten, absonderlich wenn sie hart darnieder liegen, und gefährlich oder tödtlich kranck sind, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Vorstellung; wie auch Zeugen (privilegirte) *Probatio ad perpetuam rei memoriam*, im XXIX Bande, p. 628. u. ff.

Zeugen, (Ladung oder Aufruffung der) siehe Zeugen (Citation der).

Zeugen, (läugnende) siehe Zeugen (negirende).

Zeugen, (lange abwesende oder verreisende) heissen die, so eine, zumahl etwas lange und weite Reise vorhaben, und also auch etwas lange von Hause abwesend zu seyn gedencken, Lateinisch *Testes profecturi*, *Testes peregre abituri*, oder *Testes diutine absentes*. Wie es aber mit deren Fürstellung und Abhörung zu halten, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und *Probatio ad perpetuam rei memoriam*, im XXIX Bande, p. 628. u. ff.

Zeugen, (Lehns-) oder Zeugen in Lehns-Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen, (lügenhaffte) siehe Zeugen (falsche).

Zeugen, (Mängel der) Lateinisch *Testium defectus* oder *Inhabilitas*, heissen diejenigen Dinge und Umstände, welche einen Zeugen verwerfflich, und dessen Aussage ungültig machen, wovon in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte, bereits mehrere Anzeige geschehen.

Zeugen, (meineydige) siehe Zeugen (falsche).

Zeugen, (eine Menge) siehe den Haupt-Artickel: Zeuge, im I Abschnitte.

Zeugen, (mißgünstige) siehe Zeugen (gehäßige).

Zeugen, (Mit- oder Neben-) Lateinisch *Contestes*, so nennt man diejenigen, welche über einerley Sache zu Zeugen angegeben und abgehöret werden. In wie fern aber deren Aussage alsdenn, wenn sie entweder mit einander überein kommen oder einander widersprechen, zum Beweise der zu bezeugenden Sache dienlich oder nicht, davon ist in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Aussage ein mehrers nachzusehen.

Zeugen, (mündlich aussagende) siehe Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Aussage.

Zeugen, (nachgesetzte) siehe Zeugen-Nachsetzung.

Zeugen, (von Natur untüchtige) siehe Zeugen (verwerffliche) wie auch im Haupt-Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen, (Neben-) siehe Zeugen (Mit-).

Zeugen, (negirende) ablängnende oder verneinende Zeugen, Lateinisch *Testes negantes*, heissen die, welche das, worüber sie befraget und vernommen werden, weder gesehen, noch gehöret zu haben, noch auch sonst zu wissen bezeugen. Siehe Zeugen-Aussage.

Zeugen, (neidische) siehe Zeugen (gehässige).

Zeugen, (Nennung der) siehe Zeugen-Benennung.

Zeugen, (neue) siehe Zeugen (neu gefundene).

Zeugen, (von neuem verhörte) siehe Zeugen-Verhör (wiederholte).

Zeugen, (neu gefundene) Lateinisch *Testes de novo reperti*, *Testes novi*, oder *Testes super novis*, heissen solche Zeugen, die entweder vor oder nach bereits geschehener Zeugen-Verhör vom Zeugenführer anderweit angegeben und fürgestellet werden, oder auch solche, die über Dinge und Umstände abgehöret werden sollen, welche der dieselben angebende und vorstellende Kläger oder Beklagte allererst nach bereits vollführtem Beweise oder Gegen-Beweise ausgekundschafftet hat. Siehe Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Verhör (wiederholte).

Zeugen, (nicht begüterte) siehe Zeugen (geringe).

Zeugen, (nicht gegenwärtige) Lat. *Testes auriti*, siehe Zeuge, im I Abschnitte.

Zeugen, (noch einmahl vernommene) siehe Zeugen-Verhör (wiederholte).

Zeugen, (nothwendige oder gezwungene) Lat. *Testes necessarii*, *inviti*, oder *coacti*, heissen solche, die nachdem sie vom Zeugenführer ordentlich angegeben und vom Richter auch gehörig citiret worden, bey ihrer anhaltenden Verweigerung vermittelst des Gerichts-Zwanges zu Erstattung des von ihnen erforderten Zeugnisses angehalten werden mögen. Siehe Zeugen-Zwang.

Zeugen, (Occultirung oder Verbergung der) siehe Zeugen (entfernte).

Zeugen, (öffentliche) siehe Zeugniß (öffentliches).

Zeugen, (öffters vernommene) siehe Zeugen-Verhör (wiederholte).

Zeugen, (sich offerirende) siehe Zeugen (freywillige).

Zeugen, (peinlich beklagte) siehe Zeugen (angeklagte).

Zeugen, (peinliche Befragung der) siehe Zeugen-Tortur.

Zeugen, (Petschafft eines) siehe Zeugen (Siegel der).

Zeugen, (pöbelhaffte) siehe Zeugen (geringe).

Zeugen, (Privat-) siehe Zeugniß (Privat-).

Zeugen, (privilegirte oder befreyete) Lateinisch *Testes privilegiati*, heissen in denen Rechten solche Personen, die zwar von Abstattung eines Zeugnisses nicht befreyet, aber doch in Person vor Gerichte zu erscheinen nicht gehalten sind, per l. 3. §. 3. ff. de testib. Es muß also selbige der Richter oder Commissar in ihren eigenen Häusern abhören. Dergleichen sind 1) die in den Rechten sogenannten Personæ egregiæ & in dignitate constitutæ, das ist, vornehme Standes- oder sonst in ansehnlichen und öffentlichen Ehren-Aemtern und Würden stehende Personen. l. 15. ff. de jurejur. 2) Die Soldaten. l. 3. §. fin. l. 8. ff. de testib. 3) alte Leute, welche nehmlich über 70 Jahr alt sind. arg. l. un. C. qui ætat. 4) krancke und schwächliche Leute. l. 8. l. 19. ff. de testib. Die übrigen alle aber heissen unprivilegirte Zeugen. Ein mehrers hieher gehöriges siehe in denen Artickeln: Zeuge, und Zeugen-Verhör.

Zeugen, (Probatorial-) siehe Zeugen (Beweiß durch) desgleichen *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620. u. ff.

Zeugen, (Producirung der) siehe Zeugen-Vorstellung.

Zeugen, (qualificirte) siehe Zeugen (wohl qualificirte).

Zeugen, (von denen Rechten verworffene) siehe Zeugen (verwerffliche) wie auch in dem Haupt-Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen, (in denen Rechten vorgeschriebene Zahl der) siehe Zeugen (Zahl der) desgleichen *Solennis numerus Testium*, im XXXVIII Bande, p. 534.

Zeugen, (rechtliche Exceptionen und Ausflüchte wider die) siehe Zeugen (Einwendungen wider die).

Zeugen, (rechtmäßige) siehe Zeugen (gültige).

Zeugen, (Recognition durch) siehe Recognition, im XXX Bande, p. 1544. u. ff. desgleichen Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen, (redliche) siehe Zeugen (gültige).

Zeugen, (reiche) siehe *Testes Classici*, im XLII Bande, p. 1426. u. f. desgleichen Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen, (rejicirte) siehe Zeugen (verwerffliche).

Zeugen, (Reise-Kosten der) von wem und wie ihnen selbige zu reichen, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen, (Repetition oder Wiederholung der) siehe Zeugen-Verhör (wiederholte).

Zeugen, (Reprobatorial-) oder Zeugen bey dem Gegen-Beweise, Lateinisch *Testes reprobatorii*, wie es mit deren Vorstellung und Abhörung zu halten, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, Zeugen-Vorstellung; Zeugen-Verhör; und Gegen-Beweis, im X Bande, p. 589. u. f.

Zeugen, (requirirte oder erbetene) siehe *Rogatus Testis* im XXXII Bande, p. 497. und

Zeugen, (Instruments-).

Zeugen, (revocirte) siehe Revocirte Zeugen, im XXXI Bande, p. 953. und Zeugen fallen lassen.

Zeugen, (Revocirung der) siehe Zeugen, (Wiederruffung der) und Zeugen fallen lassen.

Zeugen, (salarirte) siehe Zeugen, (bestochene).

Zeugen, (scharffe Befragung der) siehe Zeugen-Tortur.

Zeugen, (schlechte und geringe) siehe Zeugen, (geringe).

Zeugen, (schnelle) siehe Schneller Zeuge, im XXXV Bande, p. 565. und Zeugen, (eilfertige).

Zeugen, (in Schrifften aussagende) siehe Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Aussage; wie auch Zeugniß, (schrifftliches).

Zeugen, (schwache und krancke) siehe Zeugen, (krancke).

Zeugen, (Sententz zu Rejicirung oder Verwerffung der) siehe Sententz, (gemischte Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 167 u. f. und Sententz, (Interlocut-) ebend. p. 171.

Zeugen, (sich selbst anbietende) siehe Zeugen, (freywillige).

Zeugen, (sich selbst widersprechende) siehe Zeugen, (verkehrte) und Zeugen, (wankelmüthige).

Zeugen, (sieben) wenn solche nöthig, siehe in denen Artickeln: Zeugen, (Instruments-) und Testament, im XLII Bande, p. 1204 u. ff.

Zeugen, (sieben geschworne) siehe *Septem Testes jurati*, im XXXVII Bande, p. 279. Besihnen, im III Bande, p. 1489. Beweisen selb siebend, ebend. p. 1634. Sacramentalen, im XXXIII Bande, p. 287 u. ff. und Urtheil in der Lehns-Instanz, im LI Bande, p. 753 u. f.

Zeugen, (Siegel und Unterschrifft der) Lat. *Testium Signa & Subscriptio*, wenn und in was vor Fällen solche nöthig, siehe in denen Artickeln: Zeugen, (Contracts-) und Zeugen, (Instruments-) wie auch Testament, im XLII Bande, p. 1204 u. ff. desgleichen Unterschrifft, im XLIX Bande, p. 2196 u. f.

Zeugen, (singuläre) siehe Zeugen, (sonderliche).

Zeugen, (solenne Zahl der) siehe Zeugen, (Zahl der) desgleichen *Solennis numerus Testium*, im XXXVIII Bande, p. 534.

Zeugen, (sonderliche oder singuläre) Lat. *Testes singulares*, heissen bey denen Rechtsgelehrten solche Zeugen, die zwar nebst ihren übrigen Mit-Zeugen von einer und eben derselben That oder Handlung Zeugniß geben, aber doch wegen derer besondern Umstände solcher That oder Handlung von der andern ihrer Aussage abweichen, und entweder etwas mehr, oder anders, als die übrigen aussagen. Ein solches Zeugniß oder Aussage selbst aber heißt Singularitas Testium, deren insgemein wiederum dreyerley Arten angegeben werden, als nehmlich Singularitas Obstativa, Diversificativa, und Cumulativa. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. XXVIII, th. 49. und Carpzov P. I, Const. 16. def. 40. n. 4. Siehe auch Zeugen-Aussage, und *Singularitas Testium*, im XXXVII Bande, p. 1680.

Zeugen, (Stellung der) siehe Zeugen-Vorstellung.

Zeugen, (sträffliche) siehe Zeugen, (verwerffliche).

Zeugen, (Straffe der falschen oder Halsstarrigen) siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen, (falsche) wie auch Zeugen-Zwang.

Zeugen, (stumme) ob und in wie fern solche zum Zeugniß geben zuzulassen, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Verhör.

Zeugen, (stutzige oder furchtsame) siehe Zeugen, (wanckelmüthige).

Zeugen, (substituirte) siehe Zeugen-Nachsetzung.

Zeugen, (Subtrahirung oder Verbergung der) siehe Zeugen, (entfernte).

Zeugen, (suspecte) siehe Zeugen, (verwerffliche) und Vorstand, sich vor Gerichte zu stellen, im L Bande, p. 1261 u. ff.

Zeugen, (Synodal-) siehe *Synodales Testes*, im XLI Bande, p. 1022.

Zeugen, (taube) ob und in wie fern solche zum Zeugniß geben zuzulassen, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Verhör.

Zeugen, (Tauff-) siehe Pathen, im XXVI Bande, p. 1297 u. ff. desgleichen Tauffe, im XLII Bande, p. 244 u. ff.

Zeugen, (taugliche) siehe Zeugen, (gültige).

Zeugen, (Testaments-) siehe Testaments-Zeuge, im XLII Bande, p. 1375. und *Testes Classici*, ebend. p. 1426 u. f.

Zeugen, (todte oder verstorbene) Lat. *Testes mortui* oder *defuncti*, was auf den Fall Rechtens, wenn ein vom Zeugenführer bereits angegebener und nahmhafft gemachter Zeuge entweder vor dessen würcklicher Vorstellung oder Abhörung mit Tode abgehet, ist aus denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Vorstellung zu ersehen.

Zeugen, (tödtlich krancke) siehe Zeugen, (krancke).

Zeugen, (Torquirung der) siehe Zeugen-Tortur.

Zeugen, (Treue und Redlichkeit der) Lat. *Testium fides*, von deren Nothwendigkeit und Beschaffenheit, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen (gültige).

Zeugen, (trunckene) siehe Zeugniß eines Trunckenboldes.

Zeugen, (tüchtige) siehe Zeugen, (gültige).

Zeugen, (tügliche) siehe Zeugen, (gültige).

Zeugen, (varürende) siehe Zeugen, (verkehrte) und Zeugen, (wanckelmüthige).

Zeugen, (veränderliche) siehe Zeugen, (verkehrte) und Zeugen, (wanckelmüthige).

Zeugen, (Verbergung der) siehe Zeugen, (entfernte).

Zeugen, (verdächtige) siehe Zeugen, (verwerffliche) und Vorstand, sich vor Gerichte zu stellen, im L Bande, p. 1261 u. ff.

Zeugen, (vereinigte) siehe Zeugen-Vereinigung.

Zeugen, (vereydete oder geschworne) Lat. *Testes jurati*, heissen Zeugen, die vor dem Examine oder ihrer Abhörung den gewöhnlichen Zeugen-Eyd abgeleget haben. Siehe Zeugen-Eyd.

Zeugen, (Verhinderung der) siehe *Testes impedient*, im XLII Bande, p. 1427. und Zeugen, (entfernte) wie auch Zeugen, (Mängel der).

Zeugen, (Verhörung der) siehe Zeugen-Verhör.

Zeugen, (Verkauffs-) siehe Verkauffs-Zeugen, im XLVII Bande, p. 995.

Zeugen, (verkehrte) oder auch varürende, veränderliche und unbeständige Zeugen, Lat. *Testes cavillantes*, oder *variantes*, heissen solche Zeugen, die bald so bald anders reden, oder die sich selbst wiedersprechen, Sichard ad L. 12 C. de testib. n. 23. und deswegen billig als falsche Zeugen verworffen werden. Matthäus de Judic. Disp. 9. th. 47. Crusius de Ind. P. II. c. 36. n. 10. Siehe auch Zeugen, (betrügliche) und Zeugen, (verwerffliche) wie auch Zeugen-Aussage.

Zeugen, (Verlöbniß mit oder in Beyseyn gewisser) siehe Verlöbniß, im XLVII Bande, p. 1125 u. ff.

Zeugen, (Verlöbniß ohne) siehe Verlöbniß (heimliche) im XLVII Bande, p. 1185 u. ff.

Zeugen, (vermahnte) siehe Zeugen-Erinnerung.

Zeugen, (vermögende) siehe *Testes Classici*, im XLII Bande, p. 1426 u. f. desgleichen Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen, (verneinende) siehe Zeugen, (negirende).

Zeugen, (vernommene) siehe Zeugen, (abgehörte).

Zeugen, (Vernunfftlose) siehe Zeugen, (verwerffliche).

Zeugen, (verreisen wollende) siehe Zeugen, (lange abwesende).

Zeugen, (versäumte Angebung und Fürstellung der) siehe Zeugen-Benennung, und Zeugen-Vorstellung, wie auch Verabsäumung, im XLVII Bande, p. 1677 u. ff.

Zeugen, (versoffene) siehe Zeugniß eines Trunckenboldes.

Zeugen, (verstockte) siehe Zeugen, (halsstarrige).

Zeugen, (verstorbene) siehe Zeugen, (todte).

Zeugen, (verwarnte) siehe Zeugen-Erinnerung.

Zeugen, (verweigerliche) siehe Zeugen, (halsstarrige).

Zeugen, (verwerffliche) ungültige oder untüchtige Zeugen, Lat. *Testes non admissibiles*, *Testes inhabiles*, *Testes prohibiti*, *Testes minus idonei*, *Testes non omni exceptione majores*, *Testes rejiciendi*, *repellendi*, oder *recusandi*, heissen solche Zeugen, welche entweder von denen Rechten selbst verworffen werden, oder wider deren Personen und Aussage unterschiedliches zu erinnern und einzuwenden. Es wird aber ein Zeuge verwerfflich, entweder wegen seiner Person, oder wegen der Sache, oder um einer besondern Ursache willen. Wegen der Beschaffenheit der Person sind untüchtig Unmündige wegen ihres zarten Alters; Unsinnige, verruckten oder blöden Verstandes, wegen ihrer Schwachheit; Leibeigene, ehrlose, dürfftige, ungläubige und Ketzer, wegen ihres Zustandes, der ihre Redlichkeit verdächtig und zweifelhafft macht. Wegen der Sache werden vor untüchtig geachtet, die einem Theile mit genauer Freund- oder Verwandschafft zugethan sind, oder mit ihm in offenbahrer Feindschafft leben, die bey der Sache zu gewinnen oder zu verlieren haben, die einem Theile mit Gehorsam und Ehrerbietigkeit verwandt sind, als da sind Hauß-Genossen, Unterthanen, wenn sie nicht ihres Eydes erlassen worden, insonderheit aber Eltern und Kinder, und die in ihrer eigenen Sache zeugen wollen. Aus besondern Ursachen werden nicht zugelassen Priester über das, so ihnen in der Beichte offenbahret worden, oder Advocaten über das, so ein Client ihnen in geheim vertrauet hat. Doch wird auch untüchtigen Zeugen geglaubet, wenn man anders hinter die Wahrheit nicht kommen kan, und in dem, was sie wider den Producenten oder Zeugen-Führer aussagen. Wehner. Spaten. Ein mehrers siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen, (übel berüchtigte) siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugen, (übel vernommene) siehe Zeugen-Verhör, (wiederhohlte).

Zeugen, (übel unterrichtete) siehe Zeugen-Aussage.

Zeugen, (übereinstimmende) siehe Zeugen-Aussage, und Zeugen-Gleichheit.

Zeugen, (überhäuffte Zahl der) siehe *Testium nummerus effrenatus*, im XLII Bande, p. 1453. und Zeugen, (Zahl der).

Zeugen, (Uiberweisung durch) siehe Zeugen-Confrontirung.

Zeugen, (viel vermögende) siehe *Testes Classici*, im XLII Bande, p. 1426 u. f. desgleichen Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen, (unabgehörte) Lat. *Testes non examinati*, dienen zu keinem Beweise. Siehe Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Aussage, wie auch Zeugen-Verhör.

Zeugen, (unangesehene) siehe Zeugen, (geringe).

Zeugen, (unangesessene) siehe Zeugen, (geringe).

Zeugen, (unansehnliche) siehe Zeugen, (geringe).

Zeugen, (unbeeydete) siehe Zeugen, (unvereydete).

Zeugen, (unbegüterte) siehe Zeugen, (geringe).

Zeugen, (unbekannte) Lat. *Testes ignoti*, sollen nach Verordnung der Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. Art 63. wenn sie vom Producten, oder von demjenigen, wider welchen sie aufgeführet und vorgestellet werden, auf dessen Anfechtung nicht zugelassen werden; es würde denn durch den, so die Zeugen fürstellet, stattlich fürgebracht, daß sie redlich und unverleumdet gewesen.

Zeugen, (unbescholtene) siehe Zeugen, (gültige).

Zeugen, (unbeständige) siehe Zeugen, (verkehrte) und Zeugen, (wanckelmüthige).

Zeugen, (uncitirte oder unerforderte) siehe Zeugen, (freywillige).

Zeugen, (unerbetene oder unerforderte) siehe Zeugen, (freywillige) und Zeugen, (Instruments-).

Zeugen, (unerfahrne oder unwissende) Lat. *Testes imperiti*, oder *ignari*, heissen Zeugen, die von der Sache, worüber sie abgehöret werden sollen, oder auch sonst nicht sonderlich erfahren sind. Was also dieser wegen zu beobachten, ist in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Aussage, mit mehrerm nachzusehen.

Zeugen, (unerforderte) siehe Zeugen, (freywillige).

Zeugen, (ungehorsame) siehe Zeugen, (halsstarrige).

Zeugen, (ungehorsamlich aussenbleibende) wie wider dieselben zu verfahren, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Zwang.

Zeugen, (Ungeschicklichkeit zu) siehe Zeugen, (Mängel der) und Zeugen, (verwerffliche).

Zeugen, (ungewisse) Lat. *Testes incerti*, heissen entweder solche, deren Nahme und Stand bey ihrer Angebung nicht gehörig beschrieben und angezeiget worden, oder an deren Aussage noch gar vieles auszusetzen ist. Siehe Zeugen-Benennung; Zeugen, (betrügliche); Zeugen, (falsche) und Zeugen (wanckelmüthige).

Zeugen, (ungezwungene) siehe Zeugen, (freywillige).

Zeugen (unprivilegirte) siehe Zeugen, (privilegirte).

Zeugen, (unrechtmäßige) siehe Zeugen, (verwerffliche).

Zeugen, (unsinnige) siehe Zeugen, (verwerffliche).

Zeugen, (unsträffliche) siehe Zeugen, (gültige.

Zeugen, (untadelhaffte) siehe Zeugen, (gültige).

Zeugen, (untaugliche) siehe Zeugen, (verwerffliche).

Zeugen, (untergeschobene) siehe Zeugen-Einschiebung.

Zeugen, (unterrichtete) siehe Zeugen, (angestifftete).

Zeugen, (Unterrichtung der) siehe Zeugen, (Belehrung der).

Zeugen, (Unterschrifft der) siehe Zeugen, (Siegel der).

Zeugen (untüchtige) siehe Zeugen, (verwerffliche).

Zeugen, (unvereydete) unbeeydete oder ungeschworne Zeugen, Lat. *Testes injurati*, oder *Testes non jurati*, heissen solche, die den gewöhnlichen Zeugen-Eyd nicht geschworen haben. Was aber alsdenn wegen ihrer Aussage Rechtens, davon ist in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, Zeugen-Eyd, Zeugen-Aussage, und Zeugen-Verhör nachzusehen.

Zeugen, (unverleumdete) siehe Zeugen, (gültige).

Zeugen, (unvermögende) siehe Zeugen, (geringe) und Zeugen, (verwerffliche) wie auch Zeugen, (Mängel der).

Zeugen, (unverwerffliche) siehe Zeugen, (gültige).

Zeugen, (unwahrhaffte) siehe Zeugen, (falsche).

Zeugen, (unwillige) Lat. *Testes inviti*, siehe den Haupt-Artickel: Zeuge, im V Abschnitte, Nummer (1).

Zeugen, (unwissende) siehe Zeugen, (unerfahrne).

Zeugen, (unzuläßliche) siehe Zeugen, (verwerffliche).

Zeugen, (volle und trunckene) siehe Zeugniß eines Trunckenboldes.

Zeugen, (vorerwehlte) Apostelg. X, 41. siehe den Haupt-Artickel: Zeuge, im IV Abschnitte, Numm. 43 ingleichen und vornehmlich den Artickel: Vorerwehlte Zeugen von Gott, im L Bande, p. 789.

Zeugen, (Vorforderung der) siehe Zeugen, (Citation der).

Zeugen, (vorgeschriebene Zahl der) siehe Zeugen, (Zahl der) desgleichen *Solennis numerus Testium*, im XXXVIII Bande, p. 534.

Zeugen, (vornehme) siehe Zeugen, (privilegirte) wie auch *Testes Classici*, im XLII Bande, p. 1426 u. f.

Zeugen, (Vorstand eines) siehe Vorstand, sich vor Gerichte zu stellen, im L Bande, p. 1261 u. ff.

Zeugen, (Vorstellung der) siehe Zeugen-Vorstellung.

Zeugen, (Vorwürffe der) siehe Zeugen, (Einwendung wider die).

Zeugen, (Vorzug der) Lat. *Testium Prælatio*, ob und in wie fern solcher Statt habe, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen, (privilegirte) wie auch *Testes Classici*, im XLII Bande, p. 1426 u. f.

Zeugen, (Urtheil auf Rejicirung oder Verwerffung der) siehe Sentenz, (gemischte Interlo-

terlocut-) im XXXVII Bande, p. 167 u. f. und Sententz (Interlocut-) ebend. p. 171.

Zeugen, (wahrhafftige) von deren Beschaffenheit und Gültigkeit, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen, (gültige) wie auch Zeugen-Aussage.

Zeugen, (Wahrheits-) siehe Zeugen der Wahrheit.

Zeugen, (die Wahrheit verschweigende) siehe Zeugen, (falsche).

Zeugen, (wanckelmüthige) fruchtsame, stutzige, häsitirende, oder zweifelhaffte Zeugen, Lat. *Testes vacillantes*, oder *hæsitantes*, heissen diejenigen Zeugen, die, indem sie sich fürchten und an der Sache zweifeln unterschiedliches zweiffelhafftes aussagen, oder die mit der Sprache nicht heraus wollen, sondern ihre Rede auf Schrauben setzen. L. 2. de testib. Siehe auch Zeugen, (betrügliche) und Zeugen, (verkehrte) desgleichen Zeugen-Aussage.

Zeugen, (Warnung der) siehe Zeugen-Erinnerung.

Zeugen, (weigerliche) siehe Zeugen, (halsstarrige).

Zeugen, (weit entfernte) siehe Zeugen, (entfernte).

Zeugen (wider sich selbst aussagende) siehe Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Aussage.

Zeugen, (widerspenstige) siehe Zeugen, (halsstarrige).

Zeugen, (widersprechende) siehe Zeugen, (verkehrte) und Zeugen, (wanckelmüthige) wie auch Zeugen-Aussage.

Zeugen, (wieder erlassene) siehe Zeugen, (dimittirte).

Zeugen, (Wiederholung der) siehe Zeugen-Verhör, (wiederholte).

Zeugen, (Wiederruffung der) siehe Zeugen fallen lassen.

Zeugen, (Wiederruffung der) Lat. *Revocatio testium*, geschiehet auch in Ansehung der Zeugen selbst, und zwar, wenn sie ihre vorher schon gethane Aussage ausdrücklich vor unrichtig und irrig erklären, oder auch nur in einem und dem andern widersprechen. Siehe Zeugen-Aussage, und Zeugen-Verhör.

Zeugen, (willkührliche) siehe Zeugen, (freywillige).

Zeugen, (wohl angesehene) siehe *Testes Classici*, im XLII Bande, p. 1426 u. f. desgleichen Zeuge, im V Abschnitte und Zeugen, (privilegirte).

Zeugen, (wohlhabende) siehe *Testes Classici*, im XLII Bande, p. 1426 u. f. desgleichen Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen, (wohl qualificirte) heissen solche, die mit allen erforderlichen Eigenschafften versehen sind. Siehe Zeugen, (gültige) und *Testes Classici*, im XLII Bande, p. 1426 u. f.

Zeugen, (wohl unterrichtete) siehe Zeugen-Aussage.

Zeugen, (eine Wolcke) siehe den Haupt-Artickel: Zeuge, im I Abschnitte.

Zeugen, (Zahl der) Lat. *Numerus Testium*. Die Frage anlangend, wie viel zum Beweise einer Handlung Zeugen erfordert werden? so ist darauf zu antworten, bald zwey, oder drey, bald auf fünffe, oder sieben, und nach Beschaffenheit der Umstände und Handlungen, worzu sie gebraucht werden, bald mehrere, und auch weniger; wie davon in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen, (Beweis durch) wie auch Zeugen, (Instruments-) desgleichen Testament, im XLII Bande, p. 1204 u. ff. nicht weniger. *Solennis numerus testium*, im XXXVIII Bande, p. 534. und *Testium numerus effrenatus*, im XLII Bande, p. 1453. mit mehrern nachzusehen.

Zeugen, (Zehrungs-Kosten der) von wem und wie ihnen selbige zu reichen, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen, (zornige und feindseelige) sind schlechterdings zu verwerffen; siehe Zeuge, im V Abschnitte, und Zorn.

Zeugen, (zulängliche Zahl der) siehe Zeugen (Zahl der).

Zeugen, (zuläßliche) siehe Zeugen, (gültige).

Zeugen, (Zurückruffung der) siehe Zeugen fallen lassen.

Zeugen, (Zwang der) siehe Zeugen-Zwang.

Zeugen, (zweifelhaffte) siehe Zeugen, (variirende) und Zeugen, (wanckelmüthige) wie auch Zeugen-Aussage.

Zeugen, (zwey) siehe Zeugen, (drey) und Zeugen, (Instruments-).

Zeugen abhören, siehe Zeugen-Verhör.

Zeugen nach altem Recht, siehe *Arbiter*, im II Bande, p. 1154.

Zeugen-Amt, siehe Zeugenschafft.

Zeugen, die anders aussagen, als sie befraget worden, siehe Zeugen, (ungewisse) und Zeugen-Aussage.

Zeugen-Angebung, siehe Zeugen-Benennung.

Zeugen-Annehmung, siehe Zeugen, (angenommene).

Zeugen-Anstifftung, siehe Zeugen, (angestifftete).

Zeugen in Armen-Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen-Artickel, siehe Zeugniß-Artickel.

Zeugen der Auferstehung, siehe den Haupt-Artickel: Zeuge, im IV Abschnitte.

Zeugen-Aufführung, siehe Zeugen-Vorstellung.

Zeugen-Aufnehmung, siehe Zeugen, (angenommene).

Zeugen aufruffen, oder citiren, siehe Zeugen, (Citation der).

Zeugen-Aufzeichnung, siehe Zeugen-Benennung.

Zeugen-Aussage, Zeugen-Sage, oder Zeugen-Deposition, Lat. *Testium Dicta*, *Attestata*, oder *Depositiones*, heist eigentlich das von denen in einer gewissen streitigen Sache benannten und angebenen, auch gehörig vorgestellten und vernommenen Zeugen erstattete

Zeugniß, oder deren auf die ihnen vorgelegten Artickel und Fragstücken geschehene Antwort, so wie sie von ihnen würcklich erfolget. Siehe Zeugniß. Was demnach zuförderst das Object oder die Materie anbetrifft, worüber die Zeugen ihre Aussage eröffnen sollen; so sind solches streitige und zweifelhaffte Sachen, so wohl in Bürgerlichen als peinlichen Fällen, l. 1. §. 1. ff de testib. welche in gewisse Artickel und Interrogatorien oder Fragstücke verfast sind, worüber hernach die Zeugen abzuhören. Und zwar formiret der Kläger die Artickel; der Beklagte aber die Fragstücke. Hierüber müssen die Zeugen schwören; und ist zu mercken, daß sie keinen Glauben finden, wo sie nicht auf die Artickel und Fragstücke etwas quadrirendes aussagen. c. 29. X. de test. Wesenbec ad ff. tit. de testib n. 4. Und zwar muß ein Zeuge von seiner eigenen Wissenschafft, und was er selbst gesehen oder gehöret, nicht aber von der Credulität, oder was er von andern vernommen hat, aussagen. Hermanns Jurist. Lex. Tom. II. v. Zeugen, und in der Einleitung zu denen gerichtlichen Proceßen, p. 202. Es müssen aber die Zeugen den gedachten Eyd ehe und bevor sie ihre Aussage thun, geleistet haben, c. 17. X. de testib. Hartmann Pistor P. I. qu. 43. n. 1. und zwar in Gegenwart des Gegentheils. Chur-Sächs. Proceß Ordn. tit. 20. §. Wenn es nun ꝛc. Anton Faber in Cod. Lib. IV, tit. 14. d. 13. Denn der Zeugen Aussagungen Krafft und Würckung dependirt dergestalt von ihren Eyde, daß sie anders keinen Glauben machen, als wenn sie eydlich sind. l. 9. C de testib. c. 5. c. 23. & c. 51. X. eod. Carpzov P. I. C. 16. d. 31. n. 2. Wo nicht nach der Partheyen Belieben ihnen der Eyd erlassen worden. Chur-Sächs. Proc. Ordn. c. l. Carpzov d. def. n. 7. Unvereydete Zeugen, wenn sie etwas ausgesagt haben und die Attestationen schon publicirt sind, müssen von neuem nach abgelegtem Zeugen Eyde verhöret werden. Chur-Sächs. Proc. Ordn. c. l. Carpzov d. C. d 32. Ihre erst und vorher gethane Aussage aber sind sie durch den darauf erfolgten Eyd zu confirmiren nicht gehalten; weil die ohne Eyd geschehene Aussage null und nichtig ist, und deswegen mit dem Eyde nicht bestätiget werden kan. Hartmann Pistor P. I. qu. 43. n. 5. Ein mehrers siehe in dem Artickel: Zeugen-Eyd. Sonst, wenn die Publication der Attestationen geschehen ist, wird der Zeugen Verhör, auf des Parths Ansuchen, wiederhohlt zu werden verboten, c. 48. X. de testib. Farinac. de testib. qu. 66. n. 255. Anton Faber in Cod. Lib. IV tit. 15. def. 47. n. 4. obwohl wenn der Zeugen Aussage zweiffelhafft und zweydeutig ist, allerdings nöthig, daß die Zeugen von neuem abgehört und deren Aussage erklärt werde. Farinac c. l. n. 264. Carpzov P. I. C. 16. d. 30. n. 3. Nicht zwar durch bloße Wiederholung, sondern von neuem als wenn sie noch niemahls abgehöret worden. Anton Faber d. def. 47. n. 3. Wiewohl es auch sehr viel Fälle giebt, wo die Repetition der Zeugen admittirt wird, Carpzov d. def. 30. n. 5. und wovon in dem Artickel: Zeugen-Verhör (wiederhohlte) ein mehrers zu befinden. Ein einziger Zeuge, beweiset ordentlicher Weise wenig oder nichts. c. licet universis. c. veniens c. in omni negotio. X. de testib. l. 9. C. eod. Carpzov Lib. III. Resp. 94. n. 1. u. f. wenn er sich auch gleich in einer besondern Würde befindet, c. in nomine domini. c. licet ex quadam X. de testib. d. l. 9. §. 1. C. eod. Jedennoch aber beweiset auch ein eintziger Zeuge völlig in Sachen von schlechtem Nachtheil, und geringer oder kleinen Quantität, welche nehmlich summarisch expedirt und tractirt werden, Carpzov c. l. n. 16 wenn er nur so beschaffen ist, daß wider seine Person und Aussage nichts erhebliches eingewendet werden kan. So wird auch eines eintzigen Zeugens alleiniges Zeugniß zugelassen, wenn er von seiner eigenen That oder Handlung zeuget. Menoch A. J. Q. Lib. II. c. 99. n. 13. u. f. Welches jedoch nicht anders statt hat, als wenn der Zeuge von einem Geschäffte aussaget, in Ansehung dessen ihm nichts daran gelegen, welcher von beyden streitenden Partheyen den Sieg davon trägt, Anton Faber in Cod. Lib IV tit 15. d. 35. n. 2. Carpzov P. I. C 16. d. 39. n 2. und mit dessen Aussage einige Umstände oder Hülffs-Mittel und Vermuthungen concurriren, welche der unpartheyische und alles wohl überlegende Richter vor zulänglich erachtet hat. Farinac de testib. qu. 63. n. 221. u. ff. Carpzov d. def. n. 3. Sonst aber wird nur ein halbvölliger Beweiß vollführt zu seyn gesagt, wenn solcher durch einen Zeugen geschieht, wider den nichts einzuwenden, was seine Person und Aussage betrifft. Anton Faber in Cod. Lib. IV, tit. 1. def. 4. n. 8. und def. 18. n. 7. Carpzov Lib. III. Resp. 94. n. 13. u. 16. Ja ein eintziger wider den Producenten aussagender Zeuge beweiset völlig. Menoch A. J. Q. Lib. II, cas. 99. n. 13. Martini ad Ord. Proc. Sax. tit. 20. rubr. n. 184. Und einem sonst zwar nicht so gar tüchtigen Zeugen ist auch wider den Producenten völliger Glaube beyzumessen. Struv Ex. 28. th. 41. Wiewohl, daß ein eintziger Zeuge auch wider den Producenten nicht völlig beweise, Wernher Sel. Obs. For. P. I, Obs. 194. lehret. Siehe auch Bergers Elect. Discept. For. tit. 20. Obs. 5. not. 6. p. 691. Brunnemann ad l. 17. C. de testib. n. 2. und Rivinus ad Ord. Proc. Sax. tit. 19. En. 29. Dafern aber die Zeugen etwas beweisen sollen; so müssen sie von eigener Wissenschafft aussagen. Wernher Sel. Obs. For. P. II. Obs. 37. n 2. Denn Zeugnisse vom bloßen Hören sagen pflegen fast negligirt und nicht geachtet zu werden. Wernher c. l. n. 1. So gar, daß auch mehrere Zeugen, welche bloß vom Gehör oder Hören sagen aus sagen ordentlicher Weise zum Erfüllungs-Eyde nicht zulangen. Wernher Sel. Obs. For. P. III, Obs. 118. Es werden aber doch hiervon einige Fälle ausgenommen, vornehmlich, wo von einer zu beweisenden Gewohnheit, Verjährung von undencklichen Zeiten her, oder von noch zu untersuchenden und zu bestimmenden Grentzen gehandelt wird. Denn in diesen helffen die Aussagen der Zeugen, vornehmlich alter, vom Hören sagen viel. Wernher d. P. IV, Obs 37. n. 3. 4. Zeugen, welche keinen Grund und Ursache von dem, was sie ausgesagt haben, angeben, verdienen keinen Glauben, l. 4. C. de testib. Wernher Sel. Obs. For. P. VIII. Obs. 410. u. in Supplem. nov. ad eand. Obs. und beweisen ordentlicher Weise nichts. Wernher Sel. Obs. For. P. V, Obs. 65. Daher wird einem bejahenden und eine Ursache seiner Wissenschafft fürbringenden

genden grösserer Glaube beygemessen, als mehrern verneinenden ohne gewisse Wissenschafft. Mevius P. IX, Dec. 165. n. 12. Zeugen, die von einem Verbrechen aussagen, vornehmlich wenn die Sache capital oder von der Beschaffenheit ist, daß sie eine Leibes- u. Lebens-Straffe nach sich ziehen kan, wird kein Glaube beygemessen, wo sie nicht die Zeit, und den Ort, da dasselbe begangen worden, mit allen Umständen deutlich anzeigen. Wernher Sel. Obs. For. P. V, Obs. 120. Es wird auch ein Zeuge wegen seiner Variation oder Wanckelmüthigkeit verdächtig, wenn er gleich, da er die erstere Aussage gethan, über die gegenwärtige Sache nicht mit abgehöret worden. Wernher Sel. Obs. For. P. X, Obs. 289. Mehrere sonderliche Zeugen beweisen nichts mehr, als einer, ja wohl noch weniger; weil einer des andern Glauben schwächt Anton Faber in Cod. Lib. IV, tit. 15. d. 46. n. 2. Rauchbar P. II. qu. 5. n. 4. Daher folgt, daß wenn die Zeugen zwar von einerley Handel und Geschäffte jedoch aber von verschiedenem Orte und Zeiten ausgesaget haben, so viel als nichts bewiesen zu seyn erachtet wird. Denn sonderliche Zeugen werden in den Rechten eben diejenigen genennet, welche im Orte und der Zeit oder andern Umständen der Sache nicht mit einander übereinstimmen. Rauchbar c. l. n. 2. Carpzov P. I. C. 16. d. 40. n. 3. 4. In welchem Falle denn auch nicht der Eyd zur Erfüllung deferirt werden kan, wo nicht die Zeugen von einem solchen Geschäffte oder Handel, so gar leicht mehrmahls wiederholet werden kan, ausgesaget haben, und derselben Zeugnisse auf einerley Endzweck abzielen. Anton Faber d. def. 46. n. 3. Carpzov d. def. 40. u. 5. Jedoch verstehet sich dieses auch nur von einem solchen Falle, da die Zeit und der Ort ein wesentliches Stücke der Sache ist. Salycet in l. 18. C. de testib. Carpzov d. C. d. 41. n. 1. Im übrigen wenn nur etwas allgemeines oder überhaupt zu beweisen ist, als die Gerichtsbarkeit, die Posseß, die Antretung der Erbschafft, daß einer ein Verschwender, oder offenbahrer Wucherer sey, ꝛc. so erwächst aus der unterschiedlichen Zeugen-Aussage in Ansehung des Orts und der Zeit keine Singularität, und benimmt auch denen Zeugen nicht den Glauben: Farinac de testib. qu. 64. n. 78. Carpzov c. l. n. 2. u. 3. z. E. wenn von Beweisung der Posseß die Rede ist, und der eine Zeuge sagt, er habe diesen oder jenen ackern, der andere, er habe ihn säen, und der dritte, er habe ihn einerndten sehen; so beweisen diese gantz wohl. Struv Ex. 28. th. 48. Daher wird auch die Zahlung oder die Schuld aus dem Bekenntniß und Geständniß des Gläubigers oder Schuldners bewiesen, wenn gleich die Zeugen in Ansehung des Ortes und der Zeit, da die Bekenntniß oder das Geständniß geschehen ist, von einander abweichen. Rauchbar P. II, qu. 5. n. 5. Carpzov c. l. n. 7. Aus Ursachen, weil in diesem Falle jede Aussagen sonderlicher Zeugen auf einerley Endzweck, nehmlich auf den Beweiß einerley That oder Schuld oder Zahlung abzielen; daß dannenhero, weil solchen Falls in der Zeugen Sage kein wesentlicher und offenbarer Widerspruch, sondern nur eine gar wohl mit einander zu vereinigende Diversität erscheinet, deren Vergleichung zum völligen Beweise zu bewürcken unverboten ist. Rauchbar c. l. n. 6. Carpzov c. l. n. 8. u. 9. wie

denn überhaupt der Zeugen Aussagen allemahl so auszulegen sind, daß selbige, so viel möglich mit einander vereiniget werden. Carpzov P. I, C. 16. d. 42. n. 1. Daher ist eine mäßige und geringe Varietät oder Discrepantz der Zeugen, kein so erhebliches und wichtiges Hinderniß, daß nicht derselben Aussage völligen Beweiß machen sollen. Carpzov d. def. 42. Ja es benimmt auch nicht einmahl in den wesentlichen Stücken eine mäßige Varietät oder Abweichung in der Aussage denen Zeugen den Glauben. Farinac de testib. qu 64. n. 36. Wenn nun aber die Zeugen unter sich nicht zusammen stimmen; so ist vielmehr denen ältern, als denen jüngern, Carpzov d. C. d. 43. denen in Ansehung des vorseyenden Geschäffts oder einer dazukommenden Vermuthung, wahrscheinlicher Dinge aussagenden, als andern, zu glauben, u. s. w. Carpzov d. C. d. 44. Wenn aber die Zeugen von gleicher Existimation und Glauben seyn; so wird alsdenn billig nach der grössern Zahl der Zeugen zu sprechen seyn. Denn wenn Zeugen hin und wieder, oder nur in einigen Puncten einander widersprechen, oder in ihrer Aussage von einander abweichen; so überwinden die mehrern an der Zahl die wenigern. Mynsinger Cent. IV. Obs. 38. Carpzov P. I, C. 16. d. 45. Und endlich, wenn auch aus der Ungleichheit der Zahl derer Zeugen der Richter nicht gnugsam ermessen mag, welchen er eigentlich zu folgen habe; so mag er nur gantz sicher und getrost vor Beklagten sprechen. Farinac de testib. qu. 65. n. 157. Carpzov d. C. d. 46. Wenn aber auch sonst schon zwey affirmirenden und bejahenden Zeugen mehr, als tausend verneinenden geglaubet wird, wie unter andern Beust ad l. admonendi. 31. ff. de jurejur. n. 468 u. ff. Carpzov in Pract. Crimin. qu. 33. n. 43. Block Tom. II, Consil. 29. n. 834. Wurmser Pract. Obs. Lib. I, tit. 18. Obs. 5. bezeugen, es wäre denn, daß die verneinenden etwas wahrscheinlichers aussagten, wie Mascard de Probat. Concl. 1364. n. 6. erinnert; so wird doch besonders in Ansehung der Defension oder zu Beweisung der Unschuld zwey die Sache oder das vorgegebene Verbrechen verneinenden Zeugen mehr, als tausend andern dasselbe bejahenden, geglaubet. Gail de Pac. Publ. c. 16. n. 23. Carpzov c. l. Bertoch in Promt. Jur. Vol. II. v. *Testium Attestata*. Wie denn überhaupt die Zeugen, so in Ansehung des Beklagten das ihm Schuld gegebene verneinen, denen übrigen, so des Klägers Vorbringen bejahen, vorgezogen werden, wenn sonst die Beweisungen einander beyderseits gleich sind. Block c. l. n. 835. Sonst aber schließt der Zeugen Aussage nicht, wenn sie sagen, sie haben es weder gesehen, noch gehöret. Brunnemann Cent. I, Dec. 27. Im übrigen muß auch ein Zeuge in seiner Aussage nicht urtheilen, sondern bloß die That oder die Sache, wie sie an und vor sich selber beschaffen, oder so viel ihm bekannt ist, erzehlen. Block Tom. III, Consil. 149. n. 192. Auch muß er zugleich die Ursache von allen seinen Aussagen hinzu fügen. Brunnemañ ad l. 18. C. de testib. n. 4. Ja es ist auch denen Zeugen nicht erlaubt, zu argumentiren, oder Schlüsse und Folgerungen zu machen, noch auch nach ihrer Einbildung, oder daß sie es also glauben, auszusagen. Block Tom. III, Consil. 10. n. 727. Sondern ein Zeuge muß schlechthin sagen, daß

daß er es wisse, oder daß er es nicht wisse; weil nicht gnug ist, wenn er nur saget, er glaube, er halte es dafür, oder es düncke ihn so. Matthäus de Judic. Disp. 9. th. 45. Reiger in Theatr. Jur. p. 481. So ist auch eines Zeugen Aussage, welche derselbe in Schrifften gethan hat, ungültig. Gilhausen in Arb. Jud. Civil. p. 391. n. 78. Brunnemann ad l. 3. ff. de testib. n. 16. und ad l. 4. C. eod. Wurmser Pract. Obs. Lib. I, tit. 18. Obs. 15. Reiger c. l. p. 482. Ein mehrers hieher gehöriges ist in denen Artickeln: Zeugen-Verhör, und Zeugen-Vorstellung; so viel aber deren Eröffnung anbetrifft, in denen Artickeln: Oeffnung der Kundschafft, im XXV Bande, p. 600 u. ff. desgleichen *Attestationum Publicatio*, im II Bande, p. 2076 u. ff. von deren Salvirung oder Rechtfertigung aber in denen Artickeln: Salvations-Schrifft, im XXXIII Bande, p. 1236. und *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff. und endlich von deren Verfälschung in dem Artickel: *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. nachzulesen.

Ausserdem wird nicht undienlich seyn, allhier auch aus der peinlichen Rechts-Gelehrsamkeit den Punct zu erläutern, wie besonders einem Inquisiten oder Peinlich-Beklagten, welcher in Güte nichts gestehen will, von dem peinlichen Richter derer wider ihn abgehörten Zeugen Aussage vorzuhalten, oder auch wohl selber vorzulesen. Immassen es allerdings, wenn ein Uebelthäter die begangene Missethat immerfort läugnet, eine gar nützliche Sache ist, daß zu Erhaltung mehrerer Wahrheit und Gewißheit der Zeugen Aussagen dem Delinquenten vorgelesen werden; jedoch mit dieser Vorsicht, daß man denselben von einigen Personen zuvor fragen solle, die doch in Wahrheit gegen ihn nicht abgehöret worden, ob nehmlich selbige ihm bekannt, und mit Freundschafft beygethan? Mit wem er etwan eine Feindschafft trage? Warum? Wie lange? Ingleichen, da er einen für Ehrlose ausgeruffen; Woher die Ehrlosigkeit und Infamie herrühre? Also zwar, daß er, Delinquente, doch nicht vermercke, wer eigentlich gegen ihn abgehöret worden sey, oder nicht. Und durch diese Anfragung kan eine Obrigkeit zu begründeter Information gelangen, ob dem Inquisiten wider die Zeugen in Wahrheit etwas erhebliches zu opponiren und vorzuwerffen bevorstehe? Denn wenn der Delinquente sagte: Er wisse keine Person, welche eine Feindschafft gegen ihn trage; so ist man der Feindschafft halber schon sicher. Cap. Solitæ. 6. de major. & obed. Matta Consil. 342. n. 8. Sagte er aber Ja; so muß man fragen, mit wem? Aus was Ursachen? Wie lange? Wer um die Feindschafft Wissenschafft habe? Ob nicht einige Vereinigung oder Vergleichung zwischen ihnen geschehen? Und da es nur liederliche Ursachen berührete; ist ihm weiter vorzuhalten, es sey nicht muthmaßlich, daß z. E. Cajus, oder wie derselbe irgend sonst heissen mag, aus so geringen Ursachen solte seyn vermocht worden, einen Meineyd zu begehen, und ihn mit falscher Aussage zu belegen, indem ja jedweder seiner Seelen Heil eingedenck, und vor gut zu seyn gehalten wird. Ja man soll mit andern Umständen, Argumenten, Muthmassungen, gleichwie

bereits gemeldet worden, ihm, Delinquenten, zusetzen, daß er gleichsam wider seinen Willen die Wahrheit bekennen müsse, welche Manier, dem Delinquenten die Aussage der Zeugen vorzulesen, auch für sehr löblich vorgiebet Brunnemann in Proc. Crim. c. 8. n. 92. Wiewohl der Glossator ad Ambros. Senogal. besser zu seyn vermeynet, davon abzustehen, und durch solche Griffe dem Delinquenten die Mittel seiner Defensionalien zu entziehen. Andere aber glauben dennoch besser gethan zu seyn, daß, weil durch Vorhaltung der Zeugen-Aussagen mit einmahliger Unterdruckung deren Nahmen die Delinquenten manchmahl zur Bekenntniß der Wahrheit geleitet werden, und damit man auch von Seiten der Obrigkeit sehen möge, was der Delinquente von denen Zeugen selbsten halte, diese Manier gar recht und wohl practiciret werden könne, nicht zweifelnde, daß, wenn der Delinquente sodann in seinen einzureichenden Defensionalien wider seine erstere Approbation der Zeugen was wichtiges opponiren könnte, selbiger dennoch jederzeit wegen rechtmäßiger und erheblicher Ursachen damit angehöret werden würde. Wie denn auch bey einer gutgeheissenen und approbirten Zeugen-Person deren Aussage nichts desto weniger von dem Inquisiten widerleget, und aus trifftigen Gründen angefochten werden mag. Scaccia l. 86. n. 5. Die Formalien aber könnten bey solcher Vorhaltung oder Vorlesung derer Zeugen-Aussagen etwan ohngefehr auf nachfolgende Weise geschehen:

„Actum den ꝛc.

„Vor ꝛc.

„Ist der C. nach geschehener Ermahnung und „abgelegtem Eyde, gegen andere Personen, die „Wahrheit zu sagen, zu besserm Ende und mehrerer Ueberweisung angefraget worden:

„Interrogat.

„Ob Constitut den N. kenne?

„Antw. Sagt ja; er kenne den N. gar „wohl.

„Wie lange Constitut ihm in Bekanntschafft „habe?

„Er kenne ihn schon in die 10 Jahre.

„Bey was vor Gelegenheit er mit ihm N. in „Bekanntschafft gekommen?

„Dessentwegen, weil er nächst bey ihm „gewohnet, und sein Nachbar damahls „gewesen.

„Wie lange er neben diesem N. gewohnet?

„Er habe 3 Jahr neben ihm gewohnet.

„Ob er in selbigen 3 Jahren offtermahls mit „ihm N. conversiret habe?

„Ja, gar offt.

„Worinnen diese Conversation bestanden?

„Die meiste Conversation und Freund„schafft wäre daher entsprungen, weil sie „einerley Gewerbe geführet, und deswe„gen öffters mit einander zu reden gehabt „hätten.

„Ob wegen dieser Conversation zwischen ihnen „eine sonderliche Freundschafft und grosse Zunei„gung fürgewaltet habe?

„Ja, sie hätten einander sehr geliebet.

„Ob zwischen ihnen niemahls einiges Mißverständniß sich erhoben habe?

„Nein, es sey niemahls kein Mißverständniß zwischen ihnen gewesen.

„Ob Constitut ihn N. für einen dergestaltigen „Menschen zu seyn halte, daß, wenn er Gelegenheit hätte, ihm mit Worten oder Wercken zu „schaden, er solches thun würde?

„Nein, das könnte er ihm von dem N. „nicht einbilden, sondern verhoffe, er würde ihm in allen Sachen möglichst helffen.

„Ob Constitut denn ihn für einen frommen, „glaubwürdigen Mann halte?

„Ja, er halte ihn für einen frommen und „glaubwürdigen Mann.

„Ob Constitut nicht auch den N. kenne?

„Ja, er kenne ihn gar wohl.

„Ob jemahls zwischen ihm N. und Constituten „etwas verdrießliches vorgelauffen?

„Er wüste nicht, daß zwischen ihnen ein„mahl ein Mißverständniß gewesen sey.

„Ob Constitut nicht wisse, daß er obbemeldten „N. einmahl beleidiget, oder Ursache gegeben ha„be, daß ihm der Peter übel wolte?

„Nein, er habe den Peter niemahls belei„diget, noch Ursache gegeben, daß er ihm „übel wollen solte.

„Ob Constitut den N. für einen solchen Mann „halte, welcher seinen Nächsten ohne Ursache zu „verfolgen und ihm zu schaden begehre, oder aber „für einen guten frommen ehrlichen Mann schä„tze?

„So lange er mit ihm N. umgegangen, „habe er ihn allezeit vor einen Ehrlieben„den Mann gehalten, der keinem Men„schen ohne Ursache zu schaden begehre.

„Ob Constitut glaube, daß dieser N. einen „Meineyd oder eine andere Uebelthat begehen „würde, dem Dritten zu schaden?

„Er glaube, daß dieser N. einen Meineyd, „oder anderes Uebel, dem Dritten zu scha„den, keinesweges begehen solte.

„Ob Constitut glaube, daß dieser N. die Wahr„heit sagen würde, da man solche von ihm be„gehrete?

„Ja, er glaube, der N. würde die Wahr„heit sagen.

„Weiter gefragt:

„Ob er den N. N. kenne?

„Ja, er kenne ihn wohl.

„Wie lange er ihn schon kenne?

„Ungefehr 3 Jahr.

„Ob dieser N. sein guter Freund sey, oder „nicht?

„Sagte: Der N. sey sein Feind, mit be„weglichem Anhalten, man solle in das „Protocoll schreiben, er protestire wider „diesen N. als seinen abgesagten Feind.

„Aus was Ursachen denn dieser N. sein abge„sagter Feind seyn solle?

„N. sey sein Feind derentwegen, weil sie „mit einander einen Rechts-Handel ge„habt.

„Worinnen dieser Streit-Handel bestanden? „Wer Kläger oder Beklagter sey?

„Er sey Kläger, und sey ihm der N. ei„nen Hauß-Zinß schuldig.

„Wie viel Hauß-Zinß denn er zu prätendiren „habe?

„Der N. sey ihm 20 Fl. an dem Hauß„Zinß schuldig, er wolle aber nur 16 Fl. „geben.

„Ob keine andere Ursache einer Feindschafft „zwischen ihnen sey?

„Nein, er habe mit dem N. sonst keine „andere Ursache, ihn anzufeinden, als die„se Streitigkeit.

„Worüber ihm, Constituten, vorgehalten wor„den, es sey diese angezogene Ursache nicht also be„schaffen, daß man hieraus eine Capital- oder er„hebliche Feindseeligkeit erzwingen, noch glauben „möge, daß deswegen ein Meineyd geschworen „werden solte:

„Er wisse hierauf nichts zu melden, als „daß er diesen N. für seinen Feind halte.

„Es sey nicht genug, daß Constitut diesen N. „für seinen Feind ausgebe, sondern es müssen zu „solcher Vorwendung erhebliche Ursachen vorhan„den seyn; Dannenhero werde er, Constitut er„mahnet, zu sagen, aus was für Ursachen er den „N. für seinen Feind halten könne?

„Er wisse weiter hierauf nichts zu mel„den, ausser er glaube, und bilde es sich „auch ein, daß dieser N. sein Feind sey, „eben darum, weil sie mit einander zu „streiten haben.

„Wie lange dieser Streit schon währe?

„Der Streit währe schon 2 Jahr, und „von solcher Zeit halte er N. vor seinen „Feind.

„Ob Constitut einige Zeichen einer Feindschafft „von dem N. zu erzehlen wisse?

„Er wisse weiter kein ander Zeichen einer „Feindschafft zu benennen, als daß er „und der N. schon 2 Jahr lang mit ein„ander nichts gesprochen haben.

„Ob jemand anders von dieser Feindschafft Wis„senschafft habe? Wer? und was gestalten?

„Ja, der Nicolaus ꝛc. habe hiervon Wis„senschafft, der sie so offt mit einander zu „vergleichen getrachtet habe, und andere „mehr, so ihm dermahlen nicht einfallen.

„Anvermahnet, er solle sich eigentlich erinnern, „wer die andern seyn, die um diese Feindschafft „Wissenschafft haben solten?

„Er könne sich nicht mehr besinnen, wer „die andern seyn, die von dieser Feind„schafft Wissenschafft haben; er dencke „hin, und dencke her, könne sich doch „nichts erinnern.

„Ob Constitut und der N. sich bis Dato noch „niemahls verglichen haben?

„Nein.

„Und

„Und als man ihm nochmahls vorgehalten, „daß die angezogene Ursache der Feindschafft von „keiner Wichtigkeit sey, zu glauben, der N. wer„de deswegen einen falschen Eyd ablegen, antwor„tete er:

„Es düncke ihm diese Ursache genug zu „seyn, er könne keine andere vorwerffen.

„Constitut wurde weiter gefraget: Ob er mit „andern Personen mehr, und mit was vor wel„chen er Feindschafft habe?

„Nein, er wisse nicht, daß ihm eine an„dere Person feind sey.

„Constitut wurde ermahnet, endlich die Wahr„heit zu bekennen, und zu sagen, wo er am Frey„tage Nachts, in wessen Behausung, und mit „was für Gespanschafft oder Gesellschafft gewesen „sey?

„Er habe es schon gesagt, und sage noch„mahls, daß er am nächsten Freytage zu „Nacht zu Hause gewesen, er sey ein für „allemahl selbigen Abend nicht ausgegan„gen;

„Constitut wurde ermahnet, sich doch einmahl „vor Unwahrheit zu hüten, man sey von Obrig„keits wegen bereits informiret, daß er selbigen „Freytag in einem fremden Hause gewesen, und „Gesellschafft mit sich gehabt, solle also die Wahr„heit sagen:

„Er habe die Wahrheit schon gesagt, das „Gerichte könne anderer Gestalt nicht in„formiret seyn, er sey selbigen Tag zu Hau„se gewesen, er könne nicht anders sagen, „und solte man ihn tausendmahl fra„gen.

„Wie Constitut so unverschämt abläugnen mö„ge, daß er am nächsten Freytage nicht in einer „andern fremden Behausung gewesen, da doch „die Zeugen-Aussagen viel ein anders vermögen „und belehren?

„Er verwundere sich, daß man dergleichen wieder ihn reden möge, er sey ein „ehrlicher Mensch, es müssen nur Ehrvergessene lose Leute ihme feind seyn, „und dergleichen Sachen auf ihn aussagen, so aber weit von der Wahrheit „entfernet seyn.

„Constitut solle sagen, wer denn seine Feinde „sind, da er doch oben vermeldet, er habe keine „Feinde?

„Wenn allenfalls einer dieses wider ihn „aussagen würde, wäre dessen Aussage „falsch, und ein solcher Meineydig, denn „einmahl könne man von ihm mit Wahr„heit anders nichts sagen.

„Hierüber ist zu Ueberweisung des Constitu„ten gebrauchter Unwahrheit, und zu allem bes„sern Ende und Würckung, durch den Gerichts„Schreiber die Aussage, so der Zeuge N. Fo„lio N. den Tag, Monats abgeleget, von dem „Interrog. 12. bis an das Interrog. 14. mit klarer „Stimme abgelesen, und Constitut weiter befra„get worden:

„Ob er dieses, was ihm in das Gesicht abge„lesen worden, recht verstanden?

„Ja.

„Was Constitut nun hierüber sage?

„Er verwundere sich, daß der N. der„gleichen Sachen von ihm zu sagen sich „nicht scheue, denn es sey eine pure Un„wahrheit.

„Wie Constitut des N. Aussage für eine Un„wahrheit ausgeben könne, da er doch selbsten „ihn N. für eine ehrliche fromme Person zu seyn „vorgegeben habe?

„Er habe jederzeit den N. für eine Ehr„liebende Person gehalten, aber bey sol„cher Beschaffenheit müste er bekennen, „daß der N. ein keinnütziger, Ehrvergeß„sener, verlogener Mann sey.

„Es habe nicht allein der N. dieses von ihm „ausgesaget, sondern andere Zeugen mehr; sol„le dannenhero die Wahrheit in Güte bekennen, „und nicht erwarten, daß er weiter überwiesen „werden müsse.

„Es könne niemand mit Wahrheit der„gleichen Sachen von ihm reden, und „wenn es gleich 100. Zeugen wären, müs„sen sie alle unverschämte falsche Leute „seyn; er möchte wohl wissen, wer die„se andere Zeugen seyn?

„Ueber welches, damit der Constitut um so „mehr überwiesen, und zur Bekenntniß der „Wahrheit geleitet werden mögen, auch zu al„lem bessern Ende und Würckung, ihm auch „die übrigen Zeugen-Aussagen, Folio u. s. f. „abgelesen, und er hierauf angefraget wor„den:

„Wie er doch bey seiner verstockten Weise ver„harren möge, indem ihm ja aus der ihm erst „abgelesenen Zeugen-Aussage klar erscheine, daß „er ꝛc. den Tag ꝛc. in dem Hause des Ermorde„ten N. gewesen, solle also die Wahrheit beken„nen?

„Was! sagt diß der N. von mir, ich sol„te selbigen Tag in dem Hause des Er„mordeten N. gewesen seyn? Ach! das „ist ja eine unverantwortliche Verräthe„rey.

„Constitut werde nochmahls in Güte ver„mahnet, die Wahrheit zu bekennen, der N. „würde ja dergleichen Sachen mit leiblichem Ey„de wider ihn nicht aussagen, wenn es nicht „wahr wäre, indem der N. hiervon weder Nu„tzen, noch Schaden zu hoffen oder zu leiden „habe:

„Ein für allemahl, es sey dieses die grö„ste Unwahrheit.

„Constitut sehe nun, was für mancherley Zeu„gen wider ihn vorhanden, und daß die Sache „bereits am Tage, auch sein Abläugnen in einer „bereits gnugsam erwiesenen Sache nicht vor„träglich sey; solle also in sich selbsten gehen, „GOtt den Allmächtigen vor Augen haben, und „in Güte die Wahrheit endlich bekennen:

„Er könne nichts anders sagen, er sey „unschuldig. Die Zeugen wären lau„ter unwahrhaffte Leute, könnten wider „ihn mit Wahrheit nichts aussagen ꝛc.„

Auf dergleichen Weise kan man dem Constituten die Zeugen-Aussagen vorlesen; wobey aber löbli-

löblicher, wenn anfangs die Nahmen der Zeugen verborgen gehalten werden. Immassen manchmahl ein Delinquente, wenn er weiß, daß ihm wider die Person des Zeugen einiger Vorwurff zu statten kommen möge, die Wahrheit alsobald vertuscht, und sich hauptsächlich auf die Untüchtigkeit des abgehörten Zeugen steiffet. Da aber die Zeugen ihm unwissend wären; er aber den Gewissens-Wurm tragender Schuld empfindet, und siehet, daß ein Gerichte seinetwegen Wissenschafft habe, wie die Uebelthat geschehen, u. s. w. so bekommt ein Richter manchmahl eine gütliche Bekenntniß aus dem Munde des Delinquenten, als dahin ein Richter seinen Verstand und Mühe äusserst anwenden soll. In diesem Falle aber begehen manche, ihrer Einbildung nach, arglistige Obrigkeiten eine bey der ehrbaren Welt unverantwortliche Plackerey, ja eine offenbahre Nullität, welche vermeynen, es wäre ihnen wohl erlaubt, eine und andere Zeugen-Aussagen zu erdichten, und dem Delinquenten vorzuhalten, als ob in Wahrheit dergleichen Zeugen-Aussagen wider ihn erhoben worden wären; angesehen die Wahrheit nicht durch den Weg der Lügen oder der Unwahrheit, sondern durch andere zuläßige rechtliche Mittel, gesucht werden muß, gleichwie oben mit mehrerm gemeldet worden. Frölich von Frölichsburg in Comment. zur Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. P. I. Lib. II. tit. 15. per tot. Wie übrigens bey fernerm und beständigem Abläugnen des Delinquenten ihm endlich auch die Zeugen selbst unter Augen gestellet, und gegen ihn, oder auch unter sich selbst persönlich vernommen werden können, davon ist besonders der Artickel: Zeugen-Confrontirung nachzusehen.

Zeugen in aussergerichtlichen Handlungen, siehe Zeugen, (aussergerichtliche).

Zeugen bey einem aussergerichtlichen Testamente, siehe Zeuge, im V Abschnitte, und Testaments-Zeuge, im XLII Bande, p. 1375. wie auch *Testes Classici*, ebend. p. 1426 u. f.

Zeugen ausserhalb Landes, siehe Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Benennung.

Zeugen bey dem ausserordentlichen Beweise, siehe Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen, (Beweis durch).

Zeugen-Beeydigung, siehe Zeugen-Eyd.

Zeugen bey der Belehnung, siehe Zeuge, im V Abschnitte, Num. 7.

Zeugen-Belehrung, siehe Zeugen, (angestiffrete) und Zeugen, (Belehrung der).

Zeugen-Belohnung, siehe Zeugen, (bestochene).

Zeugen-Benennung, oder Angebung, Lat. *Testium Denominatio*, *Testium nominatio*, *Testium renunciatio*, *Testium nominum editio*, oder *Nomina Testium cum Directorio*, heist im Rechts-Gange diejenige Handlung, da der Zeugenführer bey Ueberreichung seiner Beweiß- oder Gegen-Beweiß-Artickel zugleich bey dem Schlusse derselben diejenigen Personen nahmhafft macht, welche er über solche Artickel gehörig vernommen

haben will, nebst beygefügter Erklärung und Specificirung, über welchen Artickel einer oder der andere dieser von ihm angegebenen Zeugen abzuhören seyn werde. Es muß aber diese Benahm- oder Benennung derer Zeugen so wohl mit ihren Vornahmen und Zunahmen, als auch ihrem Stande oder ihrer Profeßion, und dem Orte nach, wo sie sich aufhalten, geschehen; und wenn solches unterlassen wird, ist zwar der Beweiß nicht desert, sondern die Benennung wird ihnen von dem Richter Amts halber auferlegt. Barth in Hodeg. For. c. 1. §. 36. lit. c. p. 127. und auch wohl bey Straffe der Desertion. Barth c. l. p. 128. Rivinus ad Ord. Proc. Sax. tit. 20. En 66. und 67. Wenn die Zeugen gar fremde, oder über Meer, und in weit entlegnen Ländern sich befindende benennt werden, welches meistentheils aus Arglist und Betrug geschieht; hierbey aber Vermuthung wider den Producenten ist, daß er dergleichen fremde Zeugen vielleicht nur zu dem Ende angebe, um solcher Gestalt den vorseyenden Rechts-Handel zu verzögern, so kan alsdenn von selbigem der Eyd der Boßheit oder vor Gefährde gefordert, und ihm zugleich eine gewisse Zeit anberaumet werden, dererselben Attestation oder Gezeugnisse zu dem Gerichts-Orte zu verschaffen. c. 2. de testib. in 6. Chur-Sächs. Proceß Ordn. tit 23. ibique Philippi; und Carpzov P. I. C. 16. d. 33. Siehe auch die Artickel: Zeuge, im V Abschnitte; desgleichen Zeugen-Vorstellung, und Zeugen-Verhör.

Zeugen in Bergwercks-Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte, Num. 10.

Zeugen-Beruffung, siehe Zeugen, (Citation der); und Zeugen aus einem fremden Gerichte in das andere erfordern.

Zeugen bey der Bescheinigung, wie es mit deren Vorstellung und Abhörung zu halten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen nach den beschriebenen gemeinen Rechten, siehe Zeuge, im V Abschnitte, Num. 1.

Zeugen bestechen, oder mit Gelde erkauffen, Lat. *Testes redimere*, siehe *Redempti Testes*, im XXX Bande, p. 1611. und Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen-Bestellung, siehe Zeugen, (angestiffrete) und Zeugen, (bestochene).

Zeugen-Bestraffung, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen, (falsche) wie auch Zeugen-Zwang.

Zeugen bey dem Beweise, siehe Zeugen, (Beweiß durch) desgleichen *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff.

Zeugen binnen Landes, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen bey der Buchdrucker Gesellen machen, siehe Zeugen bey dem Gesellen machen der Buchdrucker.

Zeugen nach dem Bürgerlichen Rechte, siehe Zeuge, im V Abschnitte, Num. 1.

Zeugen nach dem Canonischen Rechte, siehe Zeuge, im V Abschnitte, No. II.

Zeugen-Cautelen, siehe Zeugen (Cautelen der).

Zeugen nach den Chur-Sächsischen Rechten, siehe Zeuge, im V Abschnitte, N. IV.

Zeugen-Citation, siehe Zeugen (Citation der).

Zeugen nach dem Civil-Rechte, siehe Zeuge, im V Abschnitte, N. I.

Zeugen bey einem Codicill, siehe *Codicillus*, im VI Bande, p. 561. u. ff. wie auch in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen-Coercition oder Gezwang, siehe Zeugen-Zwang.

Zeugen in Commercien- oder Handlungs-Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte, N. XI.

Zeugen-Confrontirung oder Gegeneinanderstellung mit dem Peinlich-Beklagten, Lateinisch *Testium Confrontatio cum Inquisito*, ist eine gerichtliche Handlung, wodurch absonderlich im peinlichen Processe manchmahl versuchet wird, ob von dem beständig läugnenden Delinquenten um so viel eher ein zuverläßiges Bekenntniß der Wahrheit erhalten werden könne. Wenn nehmlich eine peinliche Gerichts-Obrigkeit nicht allein die Zeugen-Personen vermittelst Formirung des Inquisitions-Processes abgehöret, sondern auch den Uebelthäter ordentlich angefraget und constituiret, ihm auf dessen Abläugnen die Aussagen der Zeugen, wie in dem Artickel: Zeugen-Aussage zu ersehen, vorgelesen, und dennoch den Delinquenten zu Bekenntniß der Wahrheit nicht vermögen können; so fället nothwendig, damit die in Abwesenheit des Delinquenten zu gerichtlicher Nachricht abgehörte Zeugen in den Rechten eine gnugsame Beweisung und Würckung verdienen, die Zeugen-Personen entweder mit dem Inquisiten zu confrontiren, oder nochmahls abzuhören, sintemahl vorgesehenen Rechtens, daß die in Abwesenheit des Gegentheils abgehörte Zeugen, wenn deren auch 1000 wären, wider den Abwesenden kein kräfftiges Indicium oder Inzicht zur Tortur gebähren. Scaccia L. I, c. 86. n. 54. Die Gegenstellung ist zwar auser gewissen Fällen nicht nothwendig fürzunehmen. Jedoch wird solcher Actus von denen Criminalisten für einen vortrefflichen Weg gehalten, die Bekenntniß von dem Uebelthäter zu erhalten. Scaccia d. l. n. 53. Denn aus der Gegenstellung siehet man, mit was für verwegenen Geberden der Uebelthäter sein Abläugnen vorbringe? und wie beständig der Zeuge in seiner Aussage verharre? Zudem wird durch die Confrontation, als welche, anstatt der Fürforderung des Gegentheils gehalten wird, die Aussage der Zeugen bekräfftiget. Scaccia c. l. Guazzin defens. 20. c. 2. n. 1. In nachgehenden Fällen aber ist die Confrontation nothwendig zu gebrauchen: Als, da die Zeugen einer dem andern in ihren Aussagen, so hauptsächliche Umstände nach sich ziehen, schnur gerade entgegen sind, also, daß der eine Theil hievon unwahr seyn muß.

Julius Clarus qu. 45. n. 14. vers. Vel etiam quando. In geringern Umständen aber ist die Confrontation oder Gegenstellung der Zeugen nicht vonnöthen, wenn sie gleich verschiedentlich aussageten; es wäre denn, daß hierdurch eine Obrigkeit vermeynte, etwas hauptsächliches hervorzubringen. Guazzin d. defens. n. 6. Ingleichen ist die Gegenstellung vonnöthen, wenn die Zeugen sagen, daß sie zwar den Uebelthäter von Angesicht erkenneten, jedoch aber nicht anzuzeigen wüsten, wie der Delinquent heisse. In solchem Fall aber wäre die Gegenstellung vielmehr eine Recognition, als eine Confrontation zu benennen. Bey dieser Recognition aber ist zuförderst in Acht zu nehmen, daß, weil die Confrontation ein Geschlecht und Art einer weitschichtigen Suggestion zu seyn pflegt, und sich leichtlich begeben könnte, daß eine den gantzen Proceß vernichtende Suggestion hervorwüchse, die Zeugen vor anzustellender Recognition von des Uebelthäters Person, Länge, Statur, Kleidung ꝛc. gnugsam ausgefraget werden, um zu sehen, ob sodenn die recognoscirte, und von denen Zeugen angegebene Person obiger Beschreibung ähnlich sey. Scaccia c. 86. n. 53. Denn wenn die von denen Zeugen erster Hand angegebene Beschreibung und Beschaffenheit des Uebelthäters mit einer im Gefängniß liegenden Person zuträffe, der Zeuge aber gleichwohl nein sagte, es wäre nehmlich diese Person die rechte nicht; so würde der Zeuge wegen seiner angegebenen Beschreibung, und warum es die rechte Person nicht seyn solte, wegen unterlauffenden Verdachts ernstlich und durch einige Fragstücke wohl zu examiniren und anzuhalten seye, was für erhebliche Umstände denn er vorzubringen wisse, daß die von ihm beschriebene Person unter denen ihm Vorgeführten nicht seyn solte, da doch dieses und jenes seine Aussage gäntzlich und in allen Puncten zuträffe? Cavalcanus de Test. Part. 5. n. 205. in fin. Zum andern muß in dieser Gegenstellung beobachtet werden, daß der Delinquente zwischen drey oder vier Personen, so ihm an Statur, Kleidung und sonsten am besten ähnlich seyn, gesetzt, und aller Banden und Eisen erlediget werde, damit der Zeuge nicht wissen möge, wer eigentlich der Gefangene sey. Ferner sollen dergleichen Leute genommen werden, die dem Zeugen zuvor bekannt seyn. Denn je mehr man der Gefahr der Suggestion vorbauet, je löblicher und rechtmäßiger wird die Gegenstellung in Acten fundiret und eingerichtet. Ambrosinus Senogall. L. II, c. 9. n. 28. Drittens wird dem Zeugen im Angesicht der ihm vorgestellten Personen der Eyd, die Wahrheit zu sagen, auferleget. Clarus qu. 45. vers. Sed in Proposito. Und bestehen die Formalien einer dergleichen Recognition in nachfolgender Gestalt:

„Was Constitut sagen werde, wenn ehrliche „und glaubwürdige Zeugen vorhanden, die ihn „erkennen würden, daß er, Constitut, nächtli„cher Weile den 6 dieses, in dem Hause des „N. in Gesellschafft des N. gewesen, und

„nachgehends durch die Pforten hinausgeeilet „hätte?

„Es werde niemand sagen können, daß „er Constitut, den 6 dieses nächtlicher „Weile in dem Hause N. gewesen, noch „zur Pforten in Gesellschafft des N. hin„ausgeeilet habe; Denn ein für allemahl „sey er, Constitut, damahls nicht im Hause „gewesen.

„Worüber, damit der Constitut der Unwahr„heit überwiesen, und zur Wahrheit angeleitet „werde, auch zu allem bessern Ende, man auf Be„fehl der Obrigkeit durch die Gerichts-Diener „3 andere ihm, Constituten, ähnliche Perso„nen herbey bringen, und ihn zwischen sie setzen „lassen; Und da nun die herbey gebrachten, als „N. N. ordentlich gesetzet worden, also, daß der „Constitut den andern Ort auf der Banck „gehabt, ist auf Befehl der Obrigkeit der N. „als Zeuge fürgeruffen worden, an welchen, „nach abgelegtem leiblichem Eyde, die Wahr„heit zu sagen, die Frage geschehen: Ob un„ter diesen auf der Banck sitzenden vier Perso„nen derjenige sey, von welchem er in der Aussage „Meldung gethan?

„Ja. Unter diesen Personen sitzet der„jenige, von welchem ich in meiner Aussa„ge Meldung gethan.

„Weil diejenigen Personen, davon Depo„nent in seiner Verhör gemeldet, vorhanden: als „solle er solche eigentlich andeuten, welche es unter „diesen 4 Personen sey?

„Worauf der Zeuge sich zu der Banck „genähert, und auf den, der den an„dern Ort auf der Banck hatte, mit „der Hand gezeiget, sagende: Dieser „ist diejenige Person, welche ich den „Tag ꝛc. in das Hauß des N. in „Gesellschafft des N. gehen gesehen, „u. s. f.

„Dem aber der Angezeigte zur Antwort ge„geben:

„Du bist ein verlogener Mensch, ich bin „nicht einmahl in dem Hause des N. ge„wesen.

„Ueber welches Abläugnen der Zeuge weiter „gefraget worden:

„Ob Zeuge seine Aussage nunmehr im Ange„sicht des Delinquenten zu bekräfftigen sich ge„traue?

„Ja, man solle sie nur ablesen, er wolle „bey seiner Aussage als einer unverfälschten „Wahrheit verharren.

„Ueber welches die Aussage des Zeugen, Fol. „klar abgelesen, und selbiger weiter gefraget „worden:

„Ob dasjenige, was abgelesen, und von ihm, „Zeugen, ausgesaget worden, alles wahr sey, „und er Zeuge seine Aussage, als eine Wahr„heit im Angesicht des Inquisiten nochmahls gut „heisse?

„Ja, alles was ihm Dato vorgelesen „worden, habe er ausgesaget, sey alles „wahr, und bekräfftige er diese seine Aussa„ge wahr zu seyn, in Gegenwart des In„quisiten.

„Auf welche geschehene Bestätigung der Consti„tut angefraget worden:

„Was Constitut hierüber nun zu antworten „wisse?

„Der Zeuge sey ein pur lauterer Lügner „und vermessener Ehren-Dieb.

„Dem aber der Zeuge replicirte, er sage „die Wahrheit, wolte seiner Seelen Seligkeit „mit dieser Sache nicht verschertzen, einmahl sey „seine Aussage wahr, und bleibe wahr.

„Und als jedweder auf seiner Aussage bestän„dig verharrete, ist der Zeuge wiederum von „dem Orte der Verhör entlassen, der Constitut „aber wiederum in die Eisen geschlagen wor„den ꝛc.„

Bey einer Gegeneinanderstellung und Con„frontation aber, da die Zeugen die Person des Ue„belthäters zuvor kenneten, werden ohngefährlich diese Formalien gebraucht:

„Actum ꝛc.

„Vor ꝛc.

„Weil der Constitut, ohnerachtet obiger an „ihn gestellten vielfältigen Interrogatorien, al„les auf das Abläugnen gesetzt; Als hat man „ihm zu Ueberweisung seiner lügenhafften Aus„reden, und mehrern Wahrheits-Anleitung, „auch allem bessern Ende, den N. als abge„hörten Zeugen vor sein Angesicht stellen lassen, „von welchem, als er dahin gebracht worden, „der leibliche Eyd, die Wahrheit zu bekennen, wie „nicht weniger auch dem Constituten über ge„schehene Ermahnung, der Wahrheit sich ein„mahl zu befleißigen, ein leiblicher Eyd, so viel „andere Personen betrifft, auferlegt, so auch von „beyden geschworen worden.„

(Doch ist nicht allerwegen im Gebrauche, wie im Saltzburgischen, daß dem Constituten we„nigstens das Juramentum veritatis dicendæ quoad alios, das ist, so viel andere Personen anbetrifft, auferleget, sondern allein der Zeuge beeydiget wer„de, als welches schon genug ist).

„Nach abgelegtem leiblichem Eyde, ist Zeuge be„fraget worden.

„Deponent solle sagen, ob er gegenwärtige „Personen kenne, auch wie sie mit Nahmen und „Zunahmen heisse?

„Er kenne diese gegenwärtige Person gar „wohl, sie heisse N. N.

„Hingegen ist auch der Constitut gefraget „worden:

„Ob Constitut die Zeugen-Person kenne?

„Ja, er kenne diese ihm ins Gesicht führ„te Person gar wohl, heisse N. N. gebür„tig von N. N.

„Ueber welche ein- und anderseits geschehene Er„känntniß und Recognition der Zeuge weiter ge„fraget worden:

„Ob

„Ob Deponent dasjenige, welches er an dem „Tage ꝛc. seiner Verhör wider gegenwärtigen N. „ausgesaget, wahr sey? Und ob er sich getraue, sol„che Aussage, als eine Wahrheit, ins Angesicht und „Gegenwart des N. zu bestätigen?

„Ja, alles, was er in seiner Zeugen-Verhör, „den N. Tag, Monats ꝛc. wider gegenwärti„gen Inquisiten ausgesaget, sey eine unwider„treibliche Wahrheit, er bestätige solche in „Gegenwart des N. und bleibe ein für alle„mahl wahr ꝛc.

„Zeuge solle also widerholen, und in Gegenwart „des N. sagen, was er wider ihn in seiner Verhör „ausgesaget habe?

„Zeuge sagt nochmahls, Wahr zu seyn, daß „der N. N. ꝛc. ꝛc.„

„Da aber der Zeuge sagete, er könne sich nicht „eigentlich mehr erinnern, was er alles ausgesaget „habe; und dannenhero bäthe, man solle ihm seine „Aussage zu seiner bessern Erinnerung vorlesen; so „wären alsdenn etwan diese Formalien zu beo„bachten:

„Zeuge sagt, er könne sich aller Umstände nicht „mehr erinnern, bitte um Ablesung seiner ersten „Aussage; welchem Begehren die Obrigkeit statt „zu geben kein Bedencken gehabt, sondern ihm seine „Aussage mit klarer Stimme vorlesen lassen, über „welches Zeuge weiter befraget worden:

„Ob alles dieses, was ihm Dato vorgelesen, und „von ihm ausgesaget worden, in der Wahrheit sich „also verhalte, und ob er diese seine Aussage, also „wahr zu seyn, ins Angesicht des N. zu bestätigen, „sich getraue?

„Freylich, alles, was man ihm Zeugen, vor„gelesen, sey von ihm ausgesaget worden, und „in Wahrheit also; bestätige solches als eine „unwidertreibliche Wahrheit, in Gegen„wart des N.

„Nach welcher erhaltener Bestätigung der De„linquent befraget worden: Was Constitut nun„mehr sage, er solle sich der Wahrheit befleißigen?

„Hätte sein Lebenlang nicht geglaubt, daß „dieser Zeuge ein so ehrvergessener, lügenhaff„ter Mensch wäre, seine Aussage sey eine pure „Unwahrheit.

„Dem aber der Zeuge repliciret: Er, Constitut, „rede die Unwahrheit, und wolle was wahr sey, ab„läugnen.

„Da nun beyde bey ihrem Aussagen und Repli„ciren verharreten, hat die Obrigkeit den Zeugen „wiederum entlassen, dem Delinquenten aber end„lich zugesprochen:

„Constitut sehe nun, was für Zeugen wieder ihn „vorhanden, welche ihm seine That ins Angesicht „aussagten, sonderlich weil von ihnen nicht muth„maßlich, daß sie ohne habende Ursache wieder ihn „etwas aussagen würden, das nicht wahr wäre, „solle also die Wahrheit in Güte bekennen.„

Wenn nun über alle angewandte Mühe der Delinquent zu keiner Bekenntniß zu bringen, ist die Verhör und Gegeneinanderstellung zu be„schliessen. Diese Manier aber, wenn mehrere Zeu-

gen zu confrontiren wären, muß man mit einem jed„weden besonders beobachten. Zu mehrerer Er„läuterung dieser Materie aber sind noch einige „denckwürdige Puncte zu wissen, nehmlich, daß die Confrontation keinesweges vorgenommen werden „solle, wenn der entgegen gestellte Zeuge ein Be„dienter, Lehnträger, Sohn, oder eine dergleichen „Person wäre, die gegen den Delinquenten eine „Ehrfurcht und Reverentz zu tragen hätte, oder, da „der Uebelthäter eine Furcht-erweckende, mächtige „und vielvermögende hohe Person wäre. Denn „wegen dergleichen Leidenschafft geschiehet es offt„mahls, daß die Zeugen ihre sonst wahrhaffte Aus„sage bemänteln, verschrauben, ja gar vertuschen. „Ist dannenhero verträglicher und nützlicher, der „Gegeneinanderstellung in dergleichen Fall sich zu „enthalten, und das ordentliche Mittel der Wieder„holung derer Zeugen sich zu gebrauchen, von wel„chem in den Artickel: Zeugen-Verhör (wieder„holte) ein mehrers gesaget werden soll. Guazzin Def. 20. c. 19. n. 3. Wie denn ingleichen, wenn „die Zeugen etwan abwesend, oder verstorben wä„ren, man mit Ablesung derer Aussagen den De„linquenten durch vernünfftige Schluß Fragen zu „Bekennung der Wahrheit anhalten müßte. Scaccia c 88. n. 53. in fin. Ferner soll man keine „Confrontation vornehmen, ehe und zuvor der Con„stitut einmahl verhöret, wegen der Uebelthat ange„fraget, und mithin der Krieg Rechtens befestiget „worden. Scaccia c. 86. n. 54. Hingegen soll „die Gegeneinanderstellung, ehe und bevor der De„linquente vor die ordentliche Gerichts-Banck ge„stellet wird, vorgenommen werden. Widrigen„falls ist zu befürchten, es möchten die Zeugen subor„niret werden. Nächstdem ermahnet Guazzin Defens. 20. c. 20. n. 8. die Gerichts-Obrigkei„ten, daß, weil die Gegeneinanderstellung ohne„das eine Art von einer Suggestion sey, sie dem ent„gegen gestellten Zeugen auferlegen möchten, daß er „nun dasjenige, was er wider gegenwärtige Person „bereits ausgesaget, nochmahls und in Gegenwart „des Inquisiten, frey und unerschrocken heraus sage, „und wiederhole. Ja, wenn wider einen Zeugen „ein oder anderer Verdacht einiger Falschheit vor„handen wäre, soll man auf dessen Begehren, wenn „er sagte: Er erinnere sich dessen nicht mehr, die er„stere Aussage gar nicht ablesen. Jedoch stehet die„ses alles in vernünfftigem Ermessen einer Obrigkeit„lichen Wilkühr. Scaccia Lib. I, c. 86. n. 55. „Sonst soll auch bey der würcklichen Gegeneinan„derstellung eine Gott- und Ehrliebende Obrigkeit „nicht verhinderlich seyn, wenn der Delinquente „wider den ihm entgegen gestellten Zeugen einige „Fragstücke entweder schrifftlich einreichete, oder „aber deren einige demselben mündlich vorhielte, „darauf er seine Antwort geben solte; angesehen „durch die Handlung der Confrontation die Wie„derholung der Zeugen, so fern der Uebelthäter „gewisse Fragstücke dem Zeugen vorzuhalten be„gehrete, nicht abgeschnitten werden mag, sondern „nothwendig fället, den Zeugen darüber zu verneh„men, ausser es wäre der Zeuge über solche Frag„stücken bey der würcklichen Confrontation von „dem verschmitzten Delinquenten gnugsam aus„gefor schet worden. Ambrosinus Senogall.

Lib. II. c. 9. n. 35. Guazzin d. def. n. 4. Wenn der Delinquent bey der Confrontation von einer Obrigkeit verlangete, man solle ihn unter die vorzustellende Personen mit Fleiß nicht setzen, da nehmlich dem Zeugen seine Person anderer Gestalt nicht, als durch das Angesicht erkänntlich wäre, um zu sehen, ob er nicht einen andern angäbe; so soll man dergleichen Begehren nicht statt geben. Denn gleichwie der Delinquente nicht allein dem Zeugen vorzustellen; also soll auch die Confrontation nicht ohne Gegenwart des Delinquenten geschehen. Scaccia d. l. n. 21. Da aber hernach der Zeuge in der Confrontation einen andern, als den indicirten Delinquenten, anzeigete, würde der indicirte Delinquente dadurch entschuldiget, der angezeigte aber in Abgang anderer Inzichten und Indicien, als ein Unschuldiger damit nicht beschweret. Jedoch solle der Zeuge nach solcher irrigen Anzeigung durch schlüßige Fragstücke dahin angehalten werden, zu sagen, warum er diese Person für den Delinquenten anzeige? aus was Ursachen? u. s. w. Desgleichen ist dahin zu sehen ob auch wohl des Zeugen erstere Beschreibung bey dieser Person mehr, als bey dem indicirten Delinquenten, zutreffe? Guazzin Def. 20. c. 20. n. 3. Zum Beschluß dieser Materie aber ist zu wissen, daß, gleichwie eine Person, die kein Zeugniß geben will, hierzu gezwungen werden kan; also auch ein Zeuge zu der Confrontation ernstlich angehalten werden möge. Im übrigen aber ist diese Confrontation oder Gegeneinanderstellung absonderlich bey der Inquisition über das Verbrechen der Hexerey, in Abgang anderer erheblicher Inzichten, gar gefährlich, ja unpracticabel, weil aus bewährten Historien bewust, wie manchmahl der Tausendkünstler und Ertz-Feind eine ehrliche Gottlieben Person, bey denen öffentlichen Hexen-Zusammenkünfften vorgestellet und präsentiret, nur damit zu seiner Zeit einer solchen frommen Person eine Unehre und Schaden zugefüget werde, als ob selbige auch eine Mitgenoßin sothaner teuflischen Zusammenkunfft gewesen wäre; wie davon bereits in dem Artickel: Zauberey, im LXI Bande, p. 62 u. ff. mehrere Anzeige geschehen. Frölich von Frölichsburg in Comment. zur Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. P. I, Lib. II. tit. 16. per tot. Schülins Theatr. Conscient. Crim. P. I, c. 12. p. 146 u. ff. Kreß in Comment. ad Constit. Crim. p. 196 u. ff. Siehe auch Zeugen-Vorstellung.

Zeugen in Consistorial-Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen bey einem Contracte, siehe Zeugen (Contracts-).

Zeugen in Criminal- oder peinlichen Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte. N. III und Zeugen-Aussage, wie auch Zeugen-Tortur.

Zeugen Darstellung, siehe Zeugen-Vorstellung.

Zeugende Circul, siehe *Circulus Generator*, im VI Bande, p. 137.

Zeugen bey der Demonstration oder Bescheinigung, wie es mit deren Vorstellung und Abhörung zu halten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen-Denominirung, siehe Zeugen-Benennung.

Zeugen-Deposition, siehe Zeugen-Aussage.

Zeugen-Desertion, siehe Zeugen (versäumte Angebung der).

Zeugendes Mitglied einer Gemeine, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen im Diffamations-Processe, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen dimittiren, siehe Zeugen (dimittirte).

Zeugen-Dingung, siehe Zeugen (bestochene).

Zeugen-Directorium, siehe Zeugen-Benennung.

Zeugen in Ehe-Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen in Ehe-Versprechen, siehe Verlöbniß, im XLVII Bande, p. 1125 u. ff.

Zeugen-Eid, siehe Zeugen-Eyd.

Zeugen in ihrer eigenen Sache, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen-Einschiebung, siehe Zeugen-Nachsetzung.

Zeugen-Entfernung, siehe Zeugen (entfernte).

Zeugen erbitten, siehe *Rogatus Testis*, im XXXII Bande, p. 497. und Zeugen (Instruments-), wie auch Zeugen (Contracts-).

Zeugen-Erinnerung, oder Vermahnung, sich vor dem schweren Verbrechen und der Straffe des Meineyds zu hüten, Lat. *Testium Avisatio* sive *Admonitio de vitando perjurio*, siehe Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen (Beweiß durch) wie auch Zeugen-Verhör.

Zeugen-Ernennung, siehe Zeugen-Benennung.

Zeugen zum ewigen Gedächtniß, was bey deren Vorstellung und Abhörung zu beobachten, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, besonders N. XII. und *Probatio ad perpetuam rei memoriam*, im XXIX Bande, p. 628 u. ff.

Zeugen examiniren, siehe Zeugen-Verhör.

Zeugen bey dem Executivischen oder Hülffs-Processe, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen-Eyd, Lat. *Juramentum Testium*, heist diejenige Art gerichtlicher und nothwendiger Eydschwüre, welche die über gewisse Rechts- oder Streit-Sachen angegebene und gerichtlich fürgestellte Zeugen vor ihrer würcklichen Vernehmung und Abhörung leisten müssen. Es schwören aber die Zeugen in solchem Eyde,

daß sie die reine lautere Wahrheit sagen, und solche um keiner Ursachen willen verhalten wollen. Churfürstl. Sächs. Consistorial-Ordn. c. 5. Dieser Eyd wird ohne beyder Theile Bewilligung keinem erlassen. Proc. Ordn. t. 20. §. 3. so, daß, wenn ein Zeuge ohne Eyd abgehöret worden, er auf des Parts Ansuchen nochmahls zu vereyden, und von neuem zu examiniren. *Ibid.* Es wird derselbe jedes mahl in Gegenwart der Partheyen geleistet, *ibid.* ausser, wenn ein fremder Richter requiriret worden, da die Partheyen eben nicht bey der Vereydung seyn dürffen. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 22. §. 4. Wie nun eines Zeugen Aussage, wenn seine Treue sonst nicht in Zweifel gezogen werden kan, ein grosses Gewichte hat, dieweil man nicht vermuthen kan, daß ein redlicher Mann sich fremder Händel wegen zum Teuffel schwören wolle, so haben dagegen nicht allein schon die Bürgerlichen, sondern auch die neuern Rechte und Gesetze gar weislich geordnet, daß man nicht leichtlich die Anverwandten in ihres nahen Bluts-Freundes Sache, oder auch allzu geringe, oder arme und dürfftige Leute zu Zeugen annehmen solte, weil sonst gar geschwinde die natürliche Liebe, oder auch die allzugrosse Furcht vor mächtigen und reichen Personen, oder endlich ein gehoffter zeitlicher Gewinn mehr, als die Wahrheit und Furcht GOttes, bey ihnen gelten möchte, wie bereits in dem Haupt-Artickel: Zeuge, im V Abschnitte, mit mehrerm ausgeführet worden. Was aber die eigentliche Forme und Ablegung dieses Zeugen-Eydes anbelanget, das versparen wir wegen genauerer Verbindung der Sache bis in den Artickel: Zeugen-Vorstellung. Immittelst können wir nicht umhin, allhier noch mit wenigem die Frage zu berühren, ob denn dieser Zeugen-Eyd ein wesentliches Stücke eines Zeugnisses sey? Und könnte man dieselbe, zumahl in Absicht auf die öffentlichen Gesetze und den schon seit langen Zeiten eingeführten Gerichts-Brauch, fast ohne Bedencken mit Ja beantworten, weil ja bekannter massen kein ordentlicher und gültiger Beweiß durch Zeugen vollführet werden mag, wenn diese nicht vor ihrer Aussage und Abhörung vereydet worden. Dagegen aber hat doch vor einigen Jahren allhier in Leipzig Abraham Kästner in einem besondern Programmate de Testibus Injuratis darzuthun gesucht, daß der Eyd-Schwur kein wesentliches Stücke eines Zeugnisses sey. Seine deshalber gebrauchten Gründe sind folgende, weil 1) in der H. Schrifft die Vereydung der Zeugen an keinem Orte erfordert wird; 2) man nicht leicht wird erweisen können, daß die ersten Christen die Zeugen mit einem Eyde beleget haben; 3) diese Gewohnheit erstlich unter denen Christlichen Kaysern wegen der damahls sehr überhand genommenen Boßheit der Menschen aufgekommen; 4) vor einem jedweden die rechtliche Vermuthung ist, er würde sein Gewissen bedencken und die Wahrheit sagen: 5) an etlichen Orten, z. E. in Böhmen, Bayern und Oesterreich denen von Adel der Zeugen-Eyd erlassen worden, und ihren Zeugnissen, welche sie unter ihren Handschrifften und Petschafften ausstellen, vollkommener Glaube beygeleget wird; 6) die Sächsischen Rechte selbst in einigen Arten der Processe, als im Possessorio Summariissimo, unvereydete Zeugen zulassen; und 7) in vielen mit grossem Nachtheil verknüpften Handlungen, als zum Exempel, in Testamenten und bey Verlöbnissen, die Zeugen keinen Eyd ablegen dürffen. Was übrigens die besondere Vereydung der Juden, wenn sie Zeugniß geben sollen, anbelangt, davon soll in dem Artickel: Zeugniß eines Juden auch gehörige Anzeige geschehen.

Zeugen fallen lassen, heist so viel, als die Zeugen revociren, oder zurück ruffen, Lateinisch *Revocatio Testium*, siehe diesen Artickel, im XXXI Bande, p. 952. und Revocirte Zeugen, ebend. p. 953. wie auch Zeugen-Vorstellung. Unterdessen aber kan allhier auch noch folgendes angemercket werden: Wahrhafftig und würcklich producirte oder fürgestellte Zeugen können ohne Gegentheils Consens nicht revociret werden. Denn durch dergleichen reale Production werden die Zeugen dem andern Theile commun; also, daß sie vor beyde Theile antworten sollen, und kan dasselbe dem Gegentheile erlangte Recht durch Revocation derselben nicht genommen werden. Carpzov Lib. III, Resp. 86. n. 12. Mevius P. VIII, Dec. 3. n. 6. Wernher Sel. Obs. For. P. I, Obs. 325. n. 1. 2. Kivinus ad Ord. Proc. Sax. tit. 20. En. 62. allwo auch dasselbe auf die an eine Sächsische Frist adstringirte Bescheinigung extendirt wird. Wenn aber die Zeugen nicht wahrhafftig, sondern nur allein in einem Zettel und wörtlich die abwesenden als gegenwärtige producirt worden; so hindert und verbietet nichts, daß selbige revocirt werden können. Carpzov c. l. n. 13. Kivinus c. l. En. 61.

Zeugen in Feudal- oder Lehns-Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte, N. VII.

Zeugen in Fiscalischen Sachen, siehe Zeugen (Fiscalische).

Zeugen aus einem fremden Gerichte in das andere erfordern, Lateinisch *Testes evocare*, oder *Testium evocatio ad alium locum sive ad aliud Judicium*, ob und in wie fern dasselbe zugelassen, oder wie es sonst mit denen unter einem fremden Gerichte gesessenen und in dem andern zu Zeugen angegebenen Personen zu halten, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Vorstellung; wie auch Zeugen-Verhör.

Zeugen-Führer, Lateinisch *Testes producens*, oder *Testium Productor*, heist derjenige, welcher zum Beweise seiner Sache Zeugen angiebt und gehörig vorstellt. Siehe Zeugen-Benennung, und Zeugen-Vorstellung.

Zeugen-Führung, oder Zeugen-Fürstellung, siehe Zeugen-Vorstellung.

Zeugen-Fürstellung, siehe Zeugen-Vorstellung.

Zeugen bey der Gegen-Bescheinigung, wie es mit deren Vorstellung und Abhörung zu halten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen bey dem Gegen-Beweise, wie es mit deren Vorstellung und Abhörung zu halten, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte; Zeu-

gen-Vorstellung; Zeugen-Verhör; und Gegen-Beweiß, im X Bande, p. 589. u. f.

Zeugen gegen einander stellen, siehe Zeugen-Confrontirung.

Zeugen nach dem Geistlichen Kirchen-Rechte, siehe Zeuge, im V Abschnitte, N. II.

Zeugen in Geistlichen Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte, N. II.

Zeugen nach den gemeinen Rechten, siehe Zeuge, im V Abschnitte, N. I.

Zeugen aus einem Gerichte in das andere beruffen, siehe Zeugen aus einem fremden Gerichte in das andere erfordern.

Zeugen in Gerichtlichen Handlungen, siehe Zeugen (gerichtliche).

Zeugen bey einem Gerichtlichen Testamente, siehe Zeuge, im V Abschnitte, und Testament (Gerichtliches) im XLII Bande, p. 1235. u. ff.

Zeugen von dem geringsten Pöbel-Volcke, siehe Zeugen (geringe).

Zeugen bey dem Gesellenmachen der Buchdrucker. Zeugen sind, wie bekannt, und auch in dem Haupt-Artickel: Zeuge, der Länge nach ausgeführet worden, diejenigen Personen, welche die Wahrheit einer vorgegangenen Handlung bestätigen sollen. Ein Zeuge, dessen Zeugniß gültig seyn soll, muß also gewisse Beschaffenheiten haben, die ihn unverwerfflich machen. Er wird aber verwerfflich, entweder wegen seiner Person, oder wegen der Sache, oder um einer besondern Ursache willen. Wegen seiner Person ist er verwerfflich, wenn er Ehrenlos ist; wegen der Sache, wenn er in offenbahrer Feindschafft mit demjenigen lebt, wider welchen er zeugen soll; wegen einer besondern Ursache aber, wenn man nicht gewiß hinter die Wahrheit kommen können, was es auf sich hat, u. s. w. wie davon in dem Artickel: Zeugen (verwerffliche) ein mehrers zu befinden. Dahero wird auch bey bemeldeten Buchdruckern wegen der Personen gantz besondere und genaue Untersuchung angestellt, welche man als Zeugen zu Bestätigung eines neuen Gesellens brauchen will. Siehe die so nöthige als nützliche Buchdrucker-Kunst, I Theil, p. 241.

Zeugen, so von dem Gesetze oder denen Rechten selbst vor tüchtig erkläret werden, siehe Zeugen (gültige).

Zeugen, so von dem Gesetze oder denen Rechten selbst verworffen worden, siehe Zeugen (verwerffliche).

Zeugen-Gestellung, siehe Zeugen-Vorstellung.

Zeugen vor Gewalt vergleiten, siehe Zeugen-Vergleitung.

Zeugen-Gezwang, siehe Zeugen-Zwang.

Zeugen-Gleichheit, Lateinisch *Testium Paritas* heist, wenn die von einer oder auch von beyden Partheyen aufgeführten Zeugen einander entweder dem Stande, oder der Zahl und ihrer Aussage nach gleich sind. Siehe Zeugen-Aussage.

Zeugen in Handlungs- und Wechsel-Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte, N. XI.

Zeugen bey dem Haupt-Beweise, siehe Zeugen (Beweiß durch) desgleichen *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620. u. ff.

Zeugen bey dem Hülffs-Processe, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen Jesu, also werden insonderheit die Märtyrer genennet, siehe Zeugniß, im V Abschnitte, Nummer 3.

Zeugen im Inhibitions-Processe, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen in Inquisitions-Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte, N. III. und Zeugen-Aussage, wie auch Zeugen-Tortur.

Zeugen bey den Instrumenten der Notarien, siehe Zeugen (Instruments-).

Zeugen bey der Investitur oder Lehns-Reichung, siehe Zeuge, im V Abschnitte, No. VII.

Zeugen-Jurament, siehe Zeugen-Eyd.

Zeugen aus einer Jurisdiction in die andere beruffen, siehe Zeugen aus einem fremden Gerichte in das andere erfordern.

Zeugen bey einem Kaufe und Verkaufe, siehe Verkaufs-Zeugen, im XLVII Bande, p. 995.

Zeugen in Kauffmännischen Angelegenheiten, oder in Handlungs- und Wechsel-Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte, N. XI.

Zeugen in Kirchen-Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte, N. II.

Zeugen in Kriegs-Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte, N. IX.

Zeugen zum künfftigen Gedächtniß, was bey deren Vorstellung und Abhörung zu beobachten, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, besonders N. XII. und *Probatio ad perpetuam rei memoriam*, im XXIX Bande, p. 628. u. ff.

Zeugen-Ladung, oder Aufruffung, siehe Zeugen (Citation der).

Zeugen in der Lausitz, siehe Zeuge, im V Abschnitte, N. V.

Zeugen in Lehns-Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte, N. VII.

Zeugen bey einem letzten Willen, oder Testamente, siehe Testaments-Zeuge, im XLII Bande, p. 1375. und *Testes Classici*, ebend. p. 1426. u. f.

Zeugen nach Lübischem Rechte, siehe Zeuge, im V Abschnitte, N. VIII.

Zeugen, im Marggrafthum Ober-Lausitz, siehe Zeuge, im V Abschnitte, N. V.

Zeugen in Matrimonial-Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen in Mercantil- oder Handlungs-Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte, N. XI.

Zeugen in Militar- oder Kriegs-Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte, N. IX.

Zeugen bey einem mündlich ausgesprochenen Testamente, siehe Zeuge, im V Abschnitte, und Testament (mündlich ausgesprochenes) im XLII Bande, p. 1246. u. ff.

Zeugen-

Zeugen-Nachsetzung, Zeugen-Substituirung oder Zeugen-Einschiebung, Lat. *Testium Substitutio*, *Testium Subjecktio*, *Testium Suppositio*, ist, wenn vom Zeugenführer an statt derer erst von ihm angegebenen Zeugen wiederum andere ernannt und vorgestellet werden. Ob und in wiefern aber solches zuläßlich, oder nicht, davon ist so wohl in dem Haupt-Artickel: Zeuge, im V Abschnitte, als auch in denen Artickeln: Zeugen fallen lassen, und Zeugen-Vorstellung, ein mehrers zu befinden.

Zeugen wider seinen Nächsten, Sprw. XXIV, 28 u. 29. siehe Zeugniß, im V Abschnitte (b).

Zeugen-Nahmen, siehe Zeugen-Benennung.

Zeugen nennen, oder nahmhafft machen, siehe Zeugen-Benennung.

Zeugen von neuem verhören, siehe Zeugen-Verhör (wiederholte).

Zeugen bey der Notarien Instrumenten, siehe Zeugen, (Instruments-).

Zeugen in der Ober-Lausitz, siehe Zeuge, im V Abschnitte N. V.

Zeugen-Occultirung, siehe Zeugen, (entfernte).

Zeugen bey dem ordentlichen Beweise, siehe Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen, (Beweis durch).

Zeugen in Parthey-Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen peinlich befragen s. Zeugen-Tortur.

Zeugen in peinlichen Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte. N. III. und Zeugen-Aussage, wie auch Zeugen-Tortur.

Zeugen bey einem zur Pest-Zeit aufgerichteten Testamente, siehe Zeuge, im V Abschnitte, und Testament, (zur Pest-Zeit errichtetes) im XLII Bande, p. 1251. u. ff.

Zeugen von dem Pöbel-Volcke, siehe Zeugen, (geringe).

Zeugen im *Possessorio Summariissimo*, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeuge nach Preußischen Rechte, siehe Zeuge, im V Abschnitte N. XII.

Zeugen bey der Probation, oder dem Haupt-Beweise, siehe Zeugen, (Beweis durch) desgleichen *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff.

Zeugen in Proceß-Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen-Producent, siehe Zeugenführer.

Zeugen-Producirung, siehe Zeugen-Vorstellung.

Zeugen nach dem Project, des *Codicis Fridericiani*, oder des neuen Königl. Preußischen Rechts, siehe Zeuge, im V Abschnitte N. XII.

Zeugen, so von denen Rechten selbst vor tüchtig erkläret werden, siehe Zeugen, (gültige).

Zeugen, so von denen Rechten selbst verworffen worden, siehe Zeugen, (verwerffliche).

Zeugen in Rechts-Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen vor Recht vergleiten, siehe Zeugen-Vergleitung.

Zeugen bey Recognoscirung eines Wechsels, siehe Zeuge, im V Abschnitte N. XI.

Zeugen-Registratur, Zeugen-Rolle, oder Zeugen-Rotel, Lat. *Rotulus Testium*, siehe Rotel, (Zeugen-) im XXXII Bande, p. 1085 und Zeugen-Verhör. Nach denen Churfürstl. Sächsischen Rechten ist insonderheit die Zeugen-Registratur, oder der Zeugen-Rotel also einzurichten, daß unter jeden Artickel und Fragstücke aller Zeugen Aussage zusammen geschrieben werde. Mandat 1663. Von dem requirirten Richter wird der Zeugen-Rotel allemahl verschlossen eingesandt. Proceß-Ordn tit. 23. Besiehe auch die Erört. Landes-Gebr. von 1661. tit. Consistorial-Sachen §. 11. Nach publicirtem Gezeugniß soll der Richter bey Straffe binnen 14 Tagen Abschrifft von den Roteln ertheilen. Erl. Proceß-Ordn. ad tit. 29. §. 1. und läufft von denen dazu verordneten 14 Tagen dem Kläger seine Frist zur Salvation-Schrifft. *Ibid.* §. 2. Im Possessorio Summariissimo werden keine andere, als gerichtliche Roteln zugelassen. Erl. Proceß-Ordn. Anhang §. 19. welche jedoch von einem jedweden Gerichte gefertiget werden mögen. *Ibid.*

Zeugen-Rejicirung, siehe Zeugen, (verwerffliche).

Zeugen-Repetirung, siehe Zeugen-Verhör, (wiederholte).

Zeugen über die Reprobatorial- oder Gegen-Beweis-Artickel, wie es mit deren Vorstellung und Abhörung zu halten, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, Zeugen-Vorstellung; Zeugen-Verhör; und Gegen-Beweiß, im X Bande, p. 589 u. f.

Zeugen requiriren oder erbitten, siehe *Rogatus Testis*, im XXXII Bande, p. 497. und Zeugen, (Instruments-) wie auch Zeugen, (Contracts-)

Zeugen revociren, siehe Zeugen fallen lassen.

Zeugen nach dem Römisch-Bürgerlichem Rechte, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen-Rolle, siehe Zeugen-Registratur.

Zeugen-Rotel, siehe Zeugen-Registratur.

Zeugen nach Sächsischem Rechte, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen nach denen Sächsisch-Gothaischen Rechten, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen-Sag, siehe Zeugen-Aussage.

Zeugenschafft, oder Zeugschafft, heist entweder so viel, als das Amt und die in denen Rechten erforderte Beschaffenheit eines Zeugen, oder dessen würckliche Erstattung des von ihm geforderten Zeugnisses; wovon in denen Artickeln: Zeuge, und Zeugen-Aussage, wie auch Zeugniß, ein mehrers zu befinden.

Zeugenschafft, ist auch ein besonderer Ausdruck, dessen sich der Herr Graf Nicolaus Ludwig von Zinzendorf bedient, und darunter die Bemühung eines Christen verstehet ein Zeuge und Nachfolger Christi zu seyn. In den Berlinischen Reden des Grafens an die Manns-Personen, finden wir p. 209 diese Stelle: „Es „sind zwey Hauptstücke einer Religion, nehmlich „Gnade und das Joch Jesu. Die besondere „Gattung der zweyten Abtheilung, nehmlich die „Zeugen- und Jüngerschafft, ist eine gantz freu„willige Sache, und macht man billig einem, ein „Zeuge und Nachfolger des Heylandes zu wer„den

„den eher Schwierigkeiten, als daß man jeman„den darzu bereden solte.

Der Herr Graf Zinzendorf unterscheidet diejenige besondere Jüngerschafft Christi, davon er redet, von der allgemeinen aller wahren Glieder Christi, die zu seiner Nachfolge beruffen sind. Jene war die Apostolische, bey welcher man auch dem, was bey den Gemeinden erlaubt blieb und zum rechten Gebrauch geheiliget werden konnte, freywillig absagte, um das Evangelium ungehindert verkündigen zu können: welche Jüngerschafft er auch die Zeugenschafft nennet. Der Zweck dieser Unterscheidung gehet auf das angemaßte Apostolat, als welches der Herr Graf wieder herstellen will, auch vermeynet, schon von mehrern Jahren her wieder hergestellet zu haben. Weil er nun damit umgehet, gedachtes Apostolat, oder die besondere und hohe Jüngerschafft und Zeugenschafft immer mehr zu Stande zu bringen: So hat er hie und da seine Werbe-Plätze, sonderlich auf den Universitäten. Denn ob er gleich seine Unternehmungen, mit allerhand ungelehrten Leuten von den geringsten Professionen oder äusserlichen Lebens-Arten angefangen hat: So hat er doch befunden, daß sich dieselben zu seinem Vorhaben nicht so wohl schicken, als die aus Fischern erwehlten Apostel Christi; sintemahl er sie weder innerlich mit der Salbung noch äusserlich mit der Wunderthätigkeit begaben kan. Daher suchet er sonderlich junge Gottesgelehrten einzunehmen und in seine Herrnhutische Verfassung zu ziehen; wie bisher schon vielfältig geschehen ist. Da er sich denn mit seinen Beyständen an solche macht, die eines Gott-ergebenen Sinnes und die besten Früchte von der getreuen Arbeit ihrer Professoren sind. *Acta Historico-Ecclesiastica* VIII Band, p. 466 u. f.

Zeugen bey einer Schenckung unter Lebenden, siehe in denen Artickeln: Schenckung unter Lebenden, im XXXIV Bande, p. 1297 u. ff. und Schenckung, ebend. p. 1283 u. ff.

Zeugen bey einer Schenckung auf den Todes-Fall siehe in denen Artickeln: Schenckung, im XXXIV Bande, p. 1283 u. ff. und *Donatio mortis causa*, im VII Bande, p. 1251.

Zeugen-Stellung, s. Zeugen-Vorstellung.

Zeugen-Straffe, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen, (falsche) wie auch Zeugen Zwang.

Zeugen in streitigen Rechts-Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen substituiren, siehe Zeugen-Nachsetzung.

Zeugen subtrahiren, oder verbergen, siehe Zeugen, (entfernte).

Zeugen in summarischen Rechts-Sachen siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen bey einem Testamente, siehe Testaments-Zeuge, im XLII Bande, p. 1375. und *Testes Classici*, ebend. p. 1426 u. f.

Zeugen-Tortur, Lat. *Tortura Testium*, heist diejenige gerichtliche Handlung, da zumahl in peinlichen Sachen, und zu gehöriger Untersuchung und Bestraffung derer schweren Verbrechen, diejenigen Personen, welchen muthmaßlich die beste oder doch eine gnugsame Wissenschafft davon beywohnet, die sich aber gleichwohl aus purer Hartnäckig- und Halsstarrigkeit, Zeugniß davon zu erstatten, weigern, nicht so wohl mit dem ordentlichen Gerichts-Zwange, wovon der besondere Artickel: Zeugen-Zwang ein mehrers besaget, als bedürffenden Falls endlich auch gar vermittelst der Tortur oder scharffen Frage darzu angehalten werden. Es ist aber diese Sache allerdings von so wichtiger Beschaffenheit, daß allhier nicht unrecht gethan seyn wird, folgende Puncte etwas umständlicher zu erörtern:

I) Wenn und wie die Zeugen vermittelst der Tortur zur Abgebung ihrer Aussage angehalten werden mögen? Daß das Zeugen-Amt ein öffentliches und dem gemeinen Wesen höchstnützliches und ersprießliches, zum Theil auch ein nothwendiges Werck sey, ist nicht allein an und vor sich schon mehr als zu bekannt, sondern auch in dem Artickel: Zeuge, und besonders in dem V Abschnitte, der Länge nach ausgeführt zu befinden. Daher kan man auch einen Zeugen, der sich ein Zeugniß abzugeben, ohne gnugsame und erhebliche Ursache verweigert, mit Geld- oder Gefängniß-Straffe, ja der Tortur selbsten, darzu zwingen L. si quando. C. de test. l. 3. §. leg. ff. eod. Jedoch soll man einen Vater wider seinen Sohn, und hinwiederum einen Sohn, gegen seinen Vater, einen Eydam gegen seinen Schwäher, oder Schwieger-Vater, und hinwiederum einen Schwäher gegen seinen Eydam, einen Stief-Sohn gegen seinen Stief-Vater ꝛc. und überhaupt alle Bluts-Befreundte gegen Bluts-Befreundte, Verschwägerte gegen Verschwägerte, und zwar bis in den dritten Grad, ein Ehe-Weib wider den Mann, oder den Mann wider das Weib ꝛc. nicht nöthigen, Zeugniß abzugeben, ausser man könnte sonsten zur Erhaltung der Wahrheit nicht gelangen, oder wenn keine andere Zeugen vorhanden wären. Clarus qu. 24. vers. Scias tamen. Worinnen wir uns aber auf dasjenige, was bereits in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen, (verwerffliche). von den untüchtigen Zeugen vermeldet worden, beziehen. Wiewohl auch in dergleichen Fall vor würcklicher Anhaltung dergleichen befreundter Personen eine nachgesetzte Obrigkeit die Sache an die hohe Obrigkeit gelangen lassen solte, wie erst bemeldter Clarus qu. 24. vers. *Scias tamen*, in fin. nicht unbillig erinnert. Ehe aber erkläret werde, was für Zeugen der Tortur unterworffen werden mögen? so ist zu wissen, das gleichwie ein Principal-Delinquente eher nicht torquiret werden möge, ehe und bevor nicht vom Corpore Delicti, oder von würcklich geschehener Uebelthat gnugsame Erkundigung und Wissenschafft eingezogen worden, also auch kein Zeuge, wenn keine eigentliche Wissenschafft einer begangenen Uebelthat vorhanden, mit der Tortur angegriffen werden solle. Foller in Pract. Crim. verb. *capiat in form.* n. 24. und Boß Tit. de Tort. testium n. 43. Ingleichen und wenn der Zeuge also beschaffen, daß seine Aussagen jederzeit verworffen, und durch die Tortur nicht bekräfftiget werden mögen, solle die Tortur als eine bey solcher Beschaffenheit nichtsgültige Sache unterwegens gelassen werden. Boss tit. de Indic. & Consid. ante Tort. n. 133. Nächst dem ist nothwendig, daß wider den Zeugen gnugsamen

Indicien oder Anzeigungen vorhanden seyn, daß er in Sachen Wissenschafft habe, dadurch er torquiret zu werden verdiene. Guazzin in Defens. Reor. 19. c. 1. n. 6. Wiewohl wider die Zeugen-Personen keine so starcke Inzichten und Indicien, als wider einen Principal-Delinquenten selbsten, erfordert werden; sondern da ein Zeuge über einer Variation oder widerwärtigen Rede, Unwahrheit, oder stammlenden Bekenntniß, wenn er nehmlich mit der Rede nicht recht heraus wolte, befunden würde, ingleichen, da er läugnete, daß er bey der That gegenwärtig gewesen, hingegen durch einen ehrlichen Zeugen, welcher an Ehren und Würden glaubwürdiger ist, überwiesen würde, könnte ein solcher Zeuge mit der Tortur unstreitig beleget werden. Modestin Romanus qu. 79. n. 75. Wenn man aber den Principal-Delinquenten selbst schon in das Gefängniß gesetzt hat, soll man die Zeugen eher nicht torquiren, als bis der Uebelthäter zuvor constituiret oder vor das Gerichte gestellet und in Person verhöret worden, um zu sehen, ob er die Uebelthat in Abrede ziehen, und läugnen, oder die Bekenntniß freywillig thun werde. Guazzin d. l. n. 9. desgleichen da der Zeuge die gegen ihn lauffende Anzeigung mit erheblicher Gegen-Rede und vorschützender Ration ablehnen könnte; wäre er zuförderst damit anzuhören, jedoch solle er die vorbringende Entschuldigung beweißlich machen. Modestin Romanus qu. 66. n. 24. Ferner soll kein Zeuge torquiret werden, wenn man die Wahrheit auf andere Weise haben kan. Modestin Romanus d. qu. 79. n. 76. Nächst dem können die Zeugen, so unter 14 Jahren alt sind, mit der Tortur, (ausser in dem Laster verletzter Majestät und einigen andern) nicht beleget werden; sondern es ist gebräuchlich, solche mit einer Ruthen zur Bekenntniß der Wahrheit anzutreiben. Guazzin d. l. n. 15. Auch soll ein Zeuge öffters nicht, als einmahl, (ausser auf den Fall neuerlich sich hervorthuender mehrern Inzichten und Ursachen) torquiret werden. Anton Gomez tit. de Delict. c. 13. n. 26. Schließlich, wenn die Zeugen-Aussage dem Zeugen selbst schädlich wäre, kan er hierzu, als ein Zeuge, Antwort zu geben nicht angehalten werden; Denn es ist niemand schuldig sich selbst zu verrathen. Dieses voraus gesetzt, folgen nun etliche Fälle, allwo die Zeugen torquiret werden mögen. Wenn ein Zeuge in seiner Aussage unterschiedliche gegen einander lauffende Sachen redet, oder mit der Sprache nicht recht heraus will, ist es bey denen Criminalisten eine ausgemachte Sache, daß ein dergleichen Zeuge torquiret werden möge. Julius Clarus qu. 25. n. 3. Boss tit. de Tort. Test. n. 2. Es wäre denn, daß der Zeuge eine erhebliche vernünfftige Ursache anzeigete, warum er von seiner vorigen Aussage abweiche, indem zu Aufhebung des Meineydes und der Contrarietät jedwede vernünfftige Interpretation des Zeugen anzunehmen ist. Zudem erfordern die Criminalisten, daß dergleichen variirender Zeuge nicht torquiret werden möge; es sey denn in den Acten zu befinden, daß er bey der verübten Uebelthat gegenwärtig gewesen. Guazzin Def. 19. C. 2. n. 5. Wiewohl einige auch nur eine blosse Variation und gegen einander lauffende Aussage für gnugsam erachten, die Tortur zu verdienen. Jedoch lehret Oldekop tit 4. Obs. 30. n. 4. daß ein Richter nicht also gleich wegen einer Variation jemanden torquiren solle, indem aus Furcht und anderwärtigen Umständen einer offt selbsten nicht wisse, was er aussage; und sey also hierbey vornehmlich dieses, ob eine Gefährde mit unterlaufe? in nothwendige Betrachtung zu ziehen. In dieser Materie aber soll eine Obrigkeit die sich selbst zuwideraussagende Zeugen nicht torquiren lassen, wenn nicht die Variation oder Hinterhaltung in denen Haupt-Puncten der Uebelthat bestehet. Boss. tit. de Tort. test. n. 27. Wie denn wenn die Aussagen in geringen Sachen und Umständen bestehen, die Variation nicht sonderlich beobachtet wird. Guazzin d. l. n. 7. Da aber das Verbrechen an und vor sich in Worten, wie die Blasphemia oder Gotteslästerung bestünde; so würde eine jedwede Variation in einem oder mehrern Worten schädlich seyn. Decian Resp. 24. n. 44. fol. 3. Wie denn auch so gar die einfältigen und gemeinen Bauers-Leute wegen begehender Variation ebenfalls torquiret werden können, da eine Obrigkeit siehet und abnimmt, daß bey der Variation eine Gefährde unterlauffe, und der Deponent nicht allerdings unschuldig sey. Guazzin d. l. n. 8. Welche Tortur aber gleichwohl jederzeit zu unterlassen, dafern man, des Zeugen Variation unerachtet, die Wahrheit haben kan. Guazzin c. l. n. 10. Damit aber die Zeugen, wenn anders keine Gefährde unterlauffe, oder selbige nicht gnugsam wissen können, was von ihnen das erste mahl ausgesaget worden, bey ihrer Abhör- und Examinirung auf einer Rede verharren können, ist ein Richter schuldig, selbigen ihre erstere Aussagen auf deren Begehrē vorlesen zu lassen. Scaccia de Judic. L. 1, c. 86. n 48. Die beste Cautel und Vorsorge aber nicht allein für einen Zeugen, sondern auch für einē jedē, der mehr als einmahl abgehöret wird, ist, daß er bald zum Anfang des Examens protestire, im Fall er in Sachen etwas anders, als was im ersten Examen von ihm ausgesaget worden, anzeigete, und einige Variation oder Contrarietät durch einen Fehler begienge, daß ihm solches nicht schädlich seyn solte; welche Protestation man auch zu denen Acten, nehmen muß, ausser es erschiene, daß durch diese Protestation eine Gefährde gesuchet würde. Menoch de Arbitr. Jud. quæst. Cas. 109. n. 13. Zuweilen geschicht es auch, daß ein Zeuge Gelegenheit bekommt, mit dem Uebelthäter oder dessen Helffern zu reden. In solchem Falle nun wird ein dergleichen Zeuge bey begehender Variation torquiret, um zu wissen, von wem er also informiret oder suborniret worden. Keinesweges aber ist, wenn würcklich ein Argwohn einer Subornation in den Acten fundiret, der Zeuge zu dem Ende zu torquiren, um zu erfahren, bey welcher Rede, der ersten oder der andern, er verharre? denn man muß bey der ersten Aussage, als welche man bey erst hernach entsprungenem Verdachte einer unterlauffenden Unterrichtung und Subornation für wahrhafftiger, als die andere hält, verbleiben. Guazzin de Def. n. 15. Die Formul des Bey-Bescheids aber, einen variirenden oder

sich widersprechenden Zeugen der Tortur zu unterwerffen, kan auf solche Weise zu denen Acten gesetzet werden:

Bey-Bescheid.

„Demnach nun die Obrigkeit sammt denen Beysassen und Geschwornen aus des N. Zeugen Deposition ersehen, daß er N. in seiner ersten Aussage bekannt, daß der N. auf den N. mit dem Degen gestossen, anjetzo aber wieder in Abrede setzet, daß er N. auf den N. zustossen gesehen habe; Oder: Indem der Zeuge ausser Gerichte gegen den N. bekannt, mit denen Formalien ꝛc. anjetzo aber vor Gerichte solche Formalien in Abrede setzet; als hat man ihn, Zeugen, zu Benehmung des Mackels des Meineydes, wenn einer vorhanden seyn solte, und zu Purgirung allen Defects wegen obstehender Variation und Gegen-Reden, um auch zu sehen, bey welcher Aussage er, Zeuge, eigentlich verharre, auch zu allem bessern Ende und Absehung zu dem Orte der Tortur führen lassen u. s. f.“

Oder, wegen gnugsamer Ursache verdächtiger Unterbauung und Subornation, könnte die Formul diese seyn:

„Zumahl aber nach reiffer Erwägung der Sachen mehrentheils wahrscheinlicher Umständen erhellet, daß des Zeugen erstere Aussage, nehmlich, daß er gesehen habe, den N. die Dieberey begehen, mit seiner letztern Aussage nicht übereinkimme, sondern das Gegentheil zeige, da er doch obiges auch ausser Gerichte, mit gutem Wissen und Verstande geredet hat, nächst dem auch keine erhebliche Ursache an den Tag leget, die ihn zu solcher Wiederruffung dringet, woraus denn zu muthmassen, daß er zur Wiederruffung seiner erstern Aussage von jemanden unterbauet und suborniret worden, so er aber in Güte nicht gestehen will; damit nun gerichtliche Erfahrung erlanget werden möge, ob er nicht von jemanden, oder von wem er also suborniret worden sey; Als ist er, Zeuge, zu diesem Ende, und um eines bessern Effects und Würckung willen, jedoch mit ausdrücklichem Bedinge und Protestation, daß hierdurch dem Fisco aus seiner ersten Aussage anerwachsenen Rechte und Gerechtigkeit nicht präjudiciret werden solle, zu dem Orte der Tortur geführet worden, u. s. f.“

Nicht weniger kan ein Zeuge, der bey dem Handel gegenwärtig gewesen zu seyn widerspricht, da er doch überwiesen worden, daß er bey der That gegenwärtig gewesen, nach ausgemachten Rechten torquiret werden. Julius Clarus qu. 25. Zu solcher Ueberweisung aber ist auch ein einziger Zeuge genug, wenn solcher nur aller Exception frey, und glaubwürdiger, als der läugnende Zeuge selbsten ist. Boss. tit. de Tort. test. n. 10. Sonderlich aber kan die Tortur ohne Zweifel vorgekehret werden, da der Zeuge überwiesen würde, daß er ausser Gericht bekannt habe, bey der That gegenwärtig gewesen zu seyn. Guazzin Defens. 19. c. 3. n. 3. Es wäre denn, daß die That ohne dergleichen Tortur durch andere Zeugen an den Tag gebracht werden könnte. Denn die Tortur ist nur ein nachgehendes Hülffs-Mittel, wenn sonsten die Wahrheit nicht zu erhalten ist. Guazzin l. c. n. 4. Julius Clarus qu. 64. n. 5. Und solchen Falls könnte denn auch die Formul eben auf die Art und also gestellet werden, wie oben:

„Dieweil nun aus dem Processe und denen darinnen eingeführten Umständen, auch von dem N. abgelegten Zeugniß, zu ersehen, daß der N. bey dem Rauff-Handel gegenwärtig gewesen, ja seine Beywesenheit gegen N. und dißfals abgehörte Zeugen ausergerichtlich bekennet; Als ist er, Zeuge, zu Abgebung eigentlicher und nächster Wahrheit, weil doch in Güte keine andere Antwort zu erhalten gewesen, was ihm in Sachen wissend sey, und zu allem bessern Ende und Würckung, zu dem Orte der Tortur geführet worden, u. s. w.“

Desgleichen kan ein Zeuge, der zwar bekennet, bey der That gegenwärtig gewesen zu seyn, jedoch nicht gestehen will, wer die That begangen? oder wer sonst dabey gewesen? mit der Tortur angegriffen werden; sintemahl die rechtliche Muthmassung wider einen solchen Zeugen streitet, daß er Wissenschafft haben müssen, wer der Thäter, oder wer bey dem Handel gewesen sey. l. unus §. testes ff. de quæst. Es wäre denn daß der Zeuge eine vernünfftige Ursache dem Gerichte anzuzeigen wüste, warum er, seiner Anwesenheit unerachtet, von dem Handel nichts wissen könne; angesehen die Tortur nicht vorzunehmen, wenn das Gerichte nicht gleichsam schon zum voraus vergewissert ist, der Zeuge müsse ein mehrers, als was er bekannt, wissen, und wolle er die Wahrheit nur so arglistiger Weise hinterhalten. Zoller in Pract. Crim. verb. *Capiat inform.* n. 35. Wie denn auch wohl verschiedene Umstände sich ereignen können, daß ein auch zunächst Anwesender dennoch von dem Handel wenig wissen könne; als da etwan eine That unter einer Menge Volcks, oder in dem Augenblick geschehen wäre, da der Zeuge keine Achtung darauf gegeben, oder da er mit andern Leuten geredet hätte; oder da die That rückwärts des Zeugen geschehen wäre. Und also können allerdings sowohl wegen der Zeit, als des Ortes und der That selbsten, dergleichen Umstände fürfallen, welche einen Zeugen von der ihm sonst bevorstehenden Tortur billig entbinden. Guazzin Defens. 19. c. 5. Zuweilen kan auch eine hauptsächlich injurirte und beleidigte Person der Tortur unterworffen werden, da solche den Beleidiger und Thäter zu verschweigen suchte, wenn anders der Injurirte nach Beschaffenheit der Umstände vernünfftiger Weise wissen kan, wer ihm den Schaden zugefüget. Modestin Romanus qu. 39. n. 197. Eben also können auch alle und jede Personen, die wahrscheinlicher massen von der That Wissenschafft haben, der Tortur unterworffen werden; Als da die That vor eines Zeugen Hause, Stand, Laden, und in dessen Gegenwart geschehen, auch die Wahrscheinlichkeit habender Wissenschafft in den Acten gegründet wäre. Ein gleiches ist auch von solchen Personen zu sagen, welche sich ohne vorhergehende Richterliche Fürforderung oder Verschaffung und von freyen Stücken als Zeugen darstellen, oder über eine Sache eher Antwort und Aussage geben, als eine Obrigkeit darum fraget; wie auch wenn die Zeugen-Personen wegen gewisser Umstände des Zeugen Amtes zwar befreyet sind, solche Umstände aber, z. E. der Freundschafft ꝛc. verschweigen, und sich zu Zeugen freywillig angeben. Denn diese Personen

sonen werden insgemein für verdächtig gehalten, und sind ihre Aussagen von dem Mackel des Verdachts vermittelst der Tortur zu reinigen. Guazzin Defens. 19. c. 6. per tot. Ferner, da wahrscheinlicher fället, daß ein Zeuge derjenigen Sache, worüber er gefraget wird, sich vernünfftig erweise und unfehlbar leichtlich erinnern könnte, und dennoch solche nicht gestehen, oder gar keine Antwort geben wolte; solchen Falls wäre derselbe gleicher Gestalt mit der Tortur dahin zu vermögen, sonderlich, da es eine frische und noch nicht lange angestandene Sache, auch kein dunckeles und zweifelhafftes Wesen wäre. Ob aber eine Person oder ein Zeuge sich der Sache erinnern möge, oder nicht? Desgleichen wie lange die Sache zur Entschuldigung eines dergleichen Zeugen angestanden haben müsse? Solches wird allein der Richterlichen Vernunfft und Ermessen anheim gestellet. Menoch de Arbitr. Jud. Qu. Cas. 308. in fin. Jedoch wäre die Tortur nicht zu ergreiffen, da der Zeuge von hauptsächlichen, und der Missethat am nächsten fallenden Umständen befragt würde. Mascard de Probat. Concl. 1112. n. 31 u. f. Nächst dem, und weil die Muthmassung ist, daß ein Nachbar wissen möchte, wer die in der Nachbarschafft verübte Missethat begangen, und dafern keine anderwärtige Entschuldigungen oder Ursachen fürzubringen wären, daß der Nachbar die That nicht wissen könne, soll man zu Erhebung der Wahrheit wider ihn die Tortur auch ergreiffen. Guazzin d. Defens. c. 8. per tot. Ein Nachbar aber wird in den Rechten eigentlich derjenige genennet, der von den andern gehöret werden mag. Menoch de Arbitr. Jud. Quæst. Lib. II. Cas. 222. Ausser dem können wegen einer in einer gewissen Behausung geschehenen Mordthat, Dieberey, oder anderer Uebelthat, die Hauß-Genossen, der Herr des Hauses und die Ehehalten, oder Miet-Leute, der Tortur auch unterworffen werden, indem gemuthmasset wird, daß der Thäter ihnen wissend seyn müsse. Boss de Tort. Test. n. 11. Zoller in Pract. Crim. verb. *Capiat inform.* n. 37. Sonderlich, da ein Leichnam oder todter Cörper in einem Hause gefunden, und dieses dennoch der Obrigkeit nicht alsobald angezeiget würde. Denn dieses Stillschweigen wäre vor sich selbsten schon zu der Zeugen-Tortur genug. Menoch de Præsumpt. L. I, qu. 89. n. 9. und 107. In dieser Sache ist aber wohl in Obacht zu nehmen: Ob ein Hauß-Herr oder Hauß-Genosse, als ein Principal-Thäter, oder nur als ein wahrscheinlich-informirter Zeuge torquiret werde? In dem ersten Falle kan kein Hauß-Herr oder Hauß-Genosse, ohne mit Einlauffung anderwärtiger rechtlicher Inzichten bösen Leumuths und Lebens-Art, torquiret werden. Ingleichen da etwan abzusehen, daß das Laster auch von andern Leuten ausser dem Hause hätte heimlicher Weise begangen werden mögen, soll man ebenfals, da die Hauß-Genossen keine Leute sind, zu welchen man sich der That versehen möchte, in Unterbleibung anderer Inzichten, die Tortur unterlassen. Modestin Romanus qu. 52. n. 107 u. f. allwo er aber n. 11. einen Fall erzehlet, daß ein Hauß-Herr, in dessen Behausung ein Kauffmann tödtlich verwundet und bestohlen worden, durch angethane Tortur bekannt habe, daß er der Thäter sey, gestalt derselbe auch öffentlich mit der Lebens-Straffe beleget worden; Nach vielen Jahren aber sey ein beschriener Mörder, mit Nahmen Pretino di Lucca, in das Gefängniß gekommen, welcher gestanden, daß er den Kauffmann in des bereits Abgestrafften Behausung verwundet und bestohlen habe. Wie denn auch Guazzin in Defens. Reor. c. 9. n. 4. ebenfals von zweyen Diebstählen erzehlet, um welcher willen alle Hauß-Genossen in das Gefängniß, auch einige derselben der Tortur unterworffen worden, da doch endlich heraus gekommen, daß den Diebstahl ein bereits abgedanckter Diener, der des Hauses Wissenschafft gehabt, verübet habe. Ist also solchen Falls nicht gleich mit der Tortur fortzufahren, sondern zuförderst zu ermessen, wie etwan die That sich zugetragen haben möchte? Ob jemand ausser dem Hause solche nicht auch hätte verüben können? Was Leumuths der Hauß-Herr oder die Hauß-Genossen seyn? Wer unter denselben eines schlechten Ruffs? Ob es zu vermuthen, daß die Hauß-Genossen ohnfehlbare Wissenschafft haben müsten, wer es begangen? u. s. w. wie auch wer damahls im Hause gewesen? Sintemahl die Abwesenden vor sich selbst entschuldiget sind. Frölich von Frölichsburg in Comment. zur Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. P. I. Lib. II. tit. 9. per tot.

II) Die Tortur der untüchtigen Zeugen und der Mit-Gespäne oder Mithelffer einer vollbrachten Uebelthat anbelangend; so ist bekannten Rechtens, daß denen Ehrlosen Zeugen, deren Mangel und Untüchtigkeit von ihren eigenen Uebelthaten und Lebens-Art entspringet, ohne Tortur nicht zu glauben; sondern es soll in Abgang anderer Beweißthümer ihre Untüchtigkeit und Mackel mit der Tortur gereiniget werden. Guazzin Defens. 19. c. 10. per tot. Sonderlich aber müssen die Mithelffer und Gespannen einer Missethat, wenn sie einen andern, als Mitgespannen, benennen, zu Abwendung ihrer Mackel mit der Tortur ihre Aussage befestigen. Ja wenn einer gleich Krafft der Tortur zu Entdeckung der Mit-Gespanen gebracht worden wäre; so ist dennoch vonnöthen, daß diese Nomination und Benennung von neuem, und zwar im Angesichte des Benahmten, mit der Tortur bekräfftiget werde. Julius Clarus qu. 21. vers. *Quæro nunquid*, in fin. Die Formul aber, wie ein Mit-Gespan in Gegenwart des von ihm eröffneten und genannten Mithelffers und Theilhabers torquiret werden soll, könnte ohngefehr auf diese Art abgefast werden:

„Indem nun die Obrigkeit gesehen, daß der P. „alles in Abrede stelle; Als hat man, um ihn der „Unwahrheit zu überweisen, und zu Bekennung „der Wahrheit, auch zu allem bessern Ende, den „C. vor Gerichte führen lassen;

„Da er vor Gerichte gekommen, ist beyden die „Eydes-Tafel abgelesen, und von ihnen der Zeugen-Eyd, die Wahrheit zu sagen, so viel andere „Personen anbelangt, beyderseits abgeleget worden.

„Hierüber ist der P. gefraget worden:

„Ob er gegenwärtige Person erkenne? solle sagen, wie sie heisse, und wer sie sey?

„Antw. Ich erkenne diese Person gar „wohl; er heist N. und ist von N. gebür„tig, seiner Handthierung ein N.

„Herentgegen ist auch der C. gefragt worden: „Ob er diese ihm fürgeführte Person erkenne? und „wie sie heisse?

„Antw. Ja, ich kenne diese mir fürgeführ„te Person gar wohl, und sie heist N.

„Und als einer den andern erkannt hatte, ist der „fürgeführte P. weiter befragt worden:

Gefragt:

„Ob dasjenige, was er den Tag, Monaths u. s. „w. Jahr ꝛc. wider gegenwärtige Person ausgesa„get, wahr sey? und ob er ihm getraue, solche seine „Aussagen in deren Angesicht nochmahls für wahr „zu seyn, zu bekräfftigen?

„Antw. Ja, was ich wider gegenwärtige „Person in meiner vorigen Verhör und „Constituto ausgesagt, ist gäntzlich wahr, „und das kan ich nochmahls in sein Ange„sicht für wahr ausgeben und bekennen.

„Damit aber der P. um so viel mehr der Un„wahrheit überwiesen werde, ist auf Befehl der „Obrigkeit ihm P. des C. erstere Aussage mit kla„rer Stimme verlesen worden, über welches er C. „gefraget worden:

„Ob dieses alles, was nun abgelesen, von ihm „ausgesaget, und wider gegenwärtige Person de„poniret worden, wahr sey? und ob er ihm ge„traue, auch mittelst der Tortur solches zu bekräff„tigen?

„Ja, es sey alles abgelesene wahr, und was „von ihm wider gegenwärtige Person be„kannt worden; getraue es auch mit der „Tortur zu bekräfftigen.

„Indem nun der C. sich erkläret hatte, seine erste „wider den P. gethane Aussage mit der Tortur zu „bekräfftigen, hingegen der andere alles in Abrede „gesetzt; Als ist der Bey-Bescheid ergangen:

Bey-Bescheid.

„Daß der C. zu Benehmung aller Zweifelhaff„tigkeit, welche wider die Person des C. und dessen „Aussage fürgebracht werden möchte, sonderlich zu „Benehmung der Mackel der Mit-Gespanschafft, „dafern einer deswegen seiner Person anhänge, „und zu allem bessern Ende und obigem Effect, oh„ne Nachtheil seiner ersten Aussage, wider welches „ausdrücklich protestiret wird, zu dem Orte der „Tortur geführet, alldorten entkleidet, gebunden, „und mit der Zeugen-Tortur im Angesicht des P. „beleget werden solle.

„Da man nun an den Ort der Tortur gekom„men, dem C. seine Kleider ausgezogen, und ihn „an den Strick gebunden hatte, ist selbiger Obrig„keitlich ermahnet worden: Er sehe nun, an was „für einem Orte er sich befände, solle GOtt den Al„lerhöchsten vor Augen haben, selbigen fürchten, „die pure lautere Wahrheit sagen, als die man al„lein von ihm zu haben begehrete, und sich hüten, „daß er keine Person mit Unwahrheit auf dieser „Welt beleidige und verletze, wie er von solchem al„len vor dem strengen Richter Stuhle GOttes ge„naue Rechenschafft geben müsse; Da er aber die „Wahrheit bekennete, daß er bey selbiger unerschrocken verbleiben wolle, indem durch Unterdrückung und Verhaltung der Wahrheit kein „grösers Uebel geschehe, als wenn jemand wider „die Wahrheit bezüchtiget werde, u. s. w.

„Darauf er, C. geantwortet, er habe die „Wahrheit geredet, und wenn es nicht „wahr wäre, hätte er es nicht geredet, be„gehre keinen Meineyd zu begehen, oder „seine Seele zu verkürtzen, er sehe wohl, in „was für einem Stande er sich jetzo be„fände;

„Worüber er aber, C. zu obgedachten, und kei„nem andern Ende, auf Befehl der Obrigkeit, und „im Angesichte des P. der alles gesehen und gehöret „hatte, in die Höhe gezogen worden.

„Und als der C. in die Höhe gezogen worden, „hat er angefangen zu schreyen:

„Ach! ach! O Heil. Mutter GOttes! „Ich habe die Wahrheit geredet, es ist al„les wahr, bleibt dabey, ich kan nicht an„ders sagen, lasset mich um GOttes Wil„len herab.

Gefragt:

„Solle sagen, ob dasjenige, so er wider gegen„wärtigen P. und andere von ihm Angegebene aus„gesaget, wahr sey, und anjetzo nochmahls bekräff„tigen und für wahr sagen könne?

„Ja, ich habe die Wahrheit gesagt, ich thue „alles, was ich ausgesagt, nochmahls be„kräfftigen; Ach GOtt! last mich herab.

„Worüber der P. angefraget worden, was er „nun hierauf sage? er sehe, was für Inzichten und „Beweiß wider ihn vorhanden, solle die Wahrheit „in Güte bekennen.

„Antw. Es sey alles die pure Unwahrheit, „der C. sey ein loser schlimmer Vogel, mit „Vermelden: Ey soltest du deiner Seelen „Seeligkeit nicht besser beobachten, was „hast du mich Unschuldigen anzugeben, da „ich doch nicht dabey gewesen?

„Dem aber der C. replicieret:

„Ich will meine Seele nicht verdammen; „alles, was ich wider dich ausgesaget, und „jetzo in der Tortur bekräfftiget habe, ist „wahr; wenn mir möglich gewesen wäre, „dich zu verschweigen, hätte ich es gerne ge„than; aber ich habe müssen auf die Obrig„keitliche Anfrage die Wahrheit bekennen; „ach GOtt! last mich einmahl herab.

„Indem nun beyde Theile auf ihrem Vorgeben „verharret, ist auf Obrigkeitlichem Befehl der C. „wiederum allmählich herabgelassen, entbunden, „an den Armen eingerichtet, angekleidet, und an sei„nen vorigen Ort geführet worden, nachdem er „ohngefähr so lange, als dieses alles nach Inhalt „des Protocolls hat geschrieben werden mögen, die „Tortur ausgestanden.“

Bey dieser Gegeneinanderstellung und Tortur der Mitgespanen aber ist zu mercken, daß jederzeit nur eine Person zu confrontiren vorgenommen werden solle, und nicht mehrere zugleich, gleichwie auch von denen Zeugen ein jeder besonders abgehöret werden muß. Frölich von Frölichsburg c. l. tit. 10. per tot.

Nebst dem ist wohl zu mercken, daß, wenn eine Person in der Tortur einen beniemet hat, man zur Confrontation nicht schreiten solle, es sey denn zuvor die vorige in der Tortur geschehene Aussage gebührend ratificiret worden, von welcher Ratifications-Nothwendigkeit bald mit mehrerm gehandelt werden soll, wenn wir nur erst noch mit wenigem werden untersuchet haben,

wie scharff III) die Tortur der Zeugen seyn solle? Es lehren aber deshalber die Criminalisten einhellig, daß die Tortur der Zeugen weder zu scharff, noch zu gelinde, sondern nach Beschaffenheit der Umstände mittelmäßig seyn solle. Guazzin Def. 19. C. 13. n. 1. Wenn es wegen einer durch die Tortur zu bekräfftigen nothwendigen Aussage zu thun ist, soll die Tortur über eine Weile, darunter ein Heil. Glaube gebetet werden mag, nicht verlängert werden; zu dem Ende die Vorlesung der vorigen Aussage vor würcklicher Aufhebung geschehen kan, damit in währender Erhöhung der Zeuge gleich angefraget werden möge: Ob es alles wahr? Es wäre denn der Zeuge eine beschriene und höchst-verdächtige Person, welchen Falls auch wohl bey einlauffenden Umständen die Tortur verlängert werden könnte. Guazzin d. l. n. 2. Clarus qu. 25. vers. torquentur. Wie denn deswegen dem Richterlichen Verstande die Verlängerung anheim gestellet wird, wenn nur die Zeugen-Tortur nicht so scharff als des Principal-Uebelthäters selbsten, eingerichtet wird. Bey einem muthmaßlich und wahrscheinlich informirten Zeugen kan wohl, damit von ihm die Eröffnung des Thäters geschehe, nach Verschiedenheit der Umstände die Tortur auf eine Viertel oder halbe Stunde erstrecket werden. Guazzin d. l. ad fin. Wie denn auch, da man gerne wissen möchte, wer einem Uebelthäter geholffen? Und wer in Sachen Theil haben möchte? Ein Delinqvent auf das mehreste eine halbe Stunde lang, und nicht länger, torqviret werden solle. Julius Clarus qu. 64. vers. *Veritas est.* Und lehret Guazzin d. l. n. 3. daß eine Obrigkeit dergleichen ohnediß mit Mackel behaffterte Personen nicht gleich durch einen Zeit-Raum oder eine Weile eines Vater Unsers lang, sondern dergestalt torqviren solle, daß eine gewissenhaffte Obrigkeit gleichsam versichert werde, daß der Zeuge die Wahrheit geredet habe. Denn was soll eine so kleine Zeit eines Vater Unsers lang einem Böswicht oder ungewissenhafften Delinqventen für eine Wahrheit abdrücken? Wäre es doch nur eine Schein-Tortur, und eine Gelegenheit, denen armen Inqvisiten und unschuldigen Personen Fallstricke zu legen. Da aber ein Zeuge, der unterschiedliche und von einander abweichende Bekenntnisse abgeleget, oder eine Unwahrheit ausgesaget hätte, torqviret werden müste; so könnte man denselben, um zu sehen, bey welcher Aussage er verharre, ohne vorherige Zulassung der Defensionalien, so nicht vonnöthen, sogleich mit der Tortur belegen, und nach Beschaffenheit seiner Variation die Tortur verlängern. Clarus qu. 25. vers. *Item testis varius.* Wenn ein Zeuge zum öfftern variirte, oder, da er in der Ratification dasjenige, so er mit der Tortur bekräfftiget, wiederum in Abrede setzte; kan er unzweifentlich

wiederum aufs neue torqviret werden, jedoch aber nicht über das dritte mahl. Modestin Romanus qu. 66. n. 101. Ordentlicher Weise aber soll die Tortur bey denen Zeugen nicht wiederholet werden, es entspringen denn wider selbige neue Inzichten. Guazzin Defens. 19. c. 13. n. 7. Frölich von Frölichsburg c. l. tit. 11. per tot.

IV) Die Frage anbetreffend, ob nach vorgenommener Zeugen-Tortur die Zeugen ihre Aussage ratificiren sollen und müssen? So wird dieselbe von denen Criminalisten unterschiedlich erörtert, wie besonders Guazzin Def. 19. c. 14. per totum erinnert, welchen Falls aber die Lehre dieses berühmten Criminalisten selbst dahin gehet; daß, wenn es wegen einer bereits erhobenen, und mit der Tortur zu bekräfftigen nothwendigen Aussage, oder aber, um zu sehen, bey welcher Aussage eigentlich der Zeuge verharre? zu thun wäre, der Proceß nach vorgekehrter Tortur schon vor purificiret und recht eingerichtet zu halten sey, sonderlich, wenn die mit der Tortur vermischte Confrontation im Angesichte des andern geschehen, wie bereits im vorhergehenden, und auch im Artickel: Zeugen-Confrontirung, mit mehrerm ausgeführet worden. Denn weil nach gemeiner Gewohnheit in solcher Begebenheit die Tortur gar geringe vorgenommen zu werden pfleget; so hält man daher die Tortur vor kein scharffes Mittel, sondern nur vor eine Abwasch- und Reinigung des abgelegten vorigen Mackels. Da aber die peinliche Frage einem angethan würde, der zuvor in Abrede gestanden, den Uebelthäter in Wissenschafft zu haben, oder bey der That nicht gegenwärtig gewesen zu seyn; so lehret Guazzin d. l. daß, weil dergleichen Bekenntnisse eintzig und allein durch die schmertzliche Tortur und deren Anhaltung erpreßt worden, die Ratification der Aussage einzuholen, ausser Zweifel vonnöthen sey, gleichwie, wenn einer in der Tortur auch andere anzeigt, ebenfalls dessen Ratification zuförderst einzuholen ist, ehe und bevor die Beniemung dem Benannten eine Special-Inqvisition aufbürden mag. Scaccia in Tract. Crim. L. I. c. 81. n. 9. Ja, nach der Lehre anderer Criminalisten, ist neben der Ratification auch nothwendig, daß der in der Tortur bekennende Delinqvente noch einmahl insbesondere mit der Tortur zu Purgirung seines Mackels der Complicität beleget werden müste. Von dieser Special-Tortur aber, weil sie im Angesichte des Benahmten geschehen, wird eine weitere Ratification an theils Orten nicht eingeholet. Jedoch wäre einer Obrigkeit löblicher, wenn sie auch in diesem Falle die Ratification vornähme. Guazzin Def. 19. c. 14. in fin. Siehe auch Ratification, im XXX Bande, p. 998 u. ff. Ob aber einem Zeugen vor würcklicher peinlicher Befragung die Ursachen und Inzichten zu Einrichtung seiner Defensionalien, Schutz- und Ableinungs-Nothdurfft, zu eröffnen, und von dem Processe Abschrifft zu geben sey? sind die Criminalisten verschiedener Meynung, wie bey dem Guazzin Def. 19. c. 15. zu sehen, allwo er aber doch die widerwärtigen Meynungen dergestalt zu vereinbaren sich bemühet, vorgebende, daß, wenn die Tortur wegen eines Zeugen verübter Variation und Unwahrheit, so aus dem Pro-

tocoll ausdrücklich zu ersehen, zuerkannt worden wäre, alsdenn ohne Zulassung der Defensionalien dem Zeugen die Tortur angethan werden möge; da aber der Zeuge als ein wahrscheinlich informirter Zeuge gehalten, und deswegen mit der Tortur, wie obgemeldet, beleget würde, wäre es ohne Zweifel nothwendig, weil verschiedener Umstände halber einer unwissend seyn kan, einem solchen Zeugen auf Begehren zu Einreichung seiner Defensionalien Anzeige von den Indicien oder Nachricht zu geben, warum man wider ihn zur Tortur zu greiffen verursachet werde. Ja, damit eine Obrigkeit sicher sey, daß der Proceß für recht eingerichtet gehalten werden möge, ist erforderlich, daß dem etwan aus Unverstand die Anzeige der Indicien oder Defensionalien nicht begehrenden Zeugen der Vorhalt geschehe, ob er einiger Defensional-Mittel sich zu gebrauchen, und seine Unschuld zu erweisen verlange, oder, ob er sich solcher verzeihen und begeben wolle? Welche Verzeihung aber von denen Minderjährigen, Weibsbildern und Idioten oder anderwärtigen einfältigen Bauers-Leuten nicht angenommen, sondern jederzeit löblicher seyn wird, diesen Leuten wegen ihres Unverstandes, einen Defensorn oder Vorsprecher von Amts wegen zuzulassen. Denn obgleich eine unterlauffende Subornation zu befürchten seyn möchte; so ist doch die Defension in denen Rechten viel favorabler. Guazzin Defens. 19. c. 15. n. 3. Wenn ferner ein Delinqvente die Uebelthat gütlich bekannt hat, die Uebelthat aber dergestalt beschaffen ist, daß ihrer mehrere Antheil daran haben müssen; so ist unvonnöthen, einem solchen vor der Tortur, um zu wissen, wer seine Mitgespanen und Consorten seyn? die Defensionalien zuzulassen. Da aber die Sache oder Uebelthat annoch nicht bekannt, sondern der Gefangene wegen solcher für sich selbst als Principal, und gegen andere als ein Zeuge torqviret, oder, da er um eine Sache auch gegen andere Personen peinlich befraget werden müste, die ebenfalls auf seinen eigenen Kopf zurücke fiele, oder, da es wegen einiger beschwerenden Umstände der bereits gestandenen Uebelthat zu thun wäre; so würden freylich in dergleichen Fällen die Defensionalien zuzulassen seyn. Scaccia in Tract. de Indic. c. 100. n. 16. vers. *Si est Testis.* In Communicirung der Indicien und Inzichten aber ist nicht vonnöthen, dem Zeugen den gantzen Proceß abschreiben zu lassen, sondern nur diejenigen Puncte, welche seine Zeugen-Person und die Ursache berühren, warum er, Zeuge, torqviret werden müste. Scaccia d. l. c. 100. n. 16. vers. *Datis solum.* Frölich von Frölichsburg c. l. tit. 12 per tot.

V) Von der Krafft und Würckung der Zeugen-Tortur lehren die Criminalisten einhellig, daß eines Zeugen mit der Tortur bekräfftigte Aussage für die pure Wahrheit zu halten sey. Denn die Tortur macht die untüchtigen Zeugen tüchtig, und hebet die Mängel der Zeugen auf. Julius Clarus qu. 25. n. 1. Also, daß einem torqvirten Zeugen wegen des vermittelst der Tortur gereinigten Defects keine Opposition oder Exception vorgeworfen werden mag. Diese Lehre aber leidet gleichwohl einige Abfälle; als, da die Tortur einem Zeugen nur gleichsam vor eine Scheinhelligkeit, und ohne Leibes-Schmertzen angethan würde; oder da die Tortur wider einen Zeugen ohne vorhergehende, noch auch in denen Acten fundirte Inzichten und Ursachen nichtiger Weise vorgenommen würde; oder auch, da ein Zeuge mehr als einen Defect litte, würden durch die Tortur solche nicht aufgehoben. Denn ein mit zwey Untüchtigkeiten und Mängeln behaffteter Zeuge wird gantz und gar verworfen, Guazzin d. l. n. 7. Wenn es gleich um die Bestraffung eines Lasters verletzter Majestät zu thun, oder sonst keine Wahrheit zu erheben, oder die Sache von schwerem Beweise wäre. Menoch de Arbitr. Jud. Quæst. Cas. 99. n. 7. Also ist es auch mit einem Capital- oder geschwornen Feinde, der sich verlauten lässet, er wolle sich rächen. Denn dergleichen Zeugen muß man gar nicht anhören. Welches auch bey denen Weibsbildern statt findet, die gemeiniglich für rachgieriger, als die Mannsbilder, geschätzet werden. Mascard de Probat. Concl. 85. n. 12. Schließlich aber ist zu mercken, daß, wenn ein Notarius wegen vermuthlicher Verfälschung eines Instruments torqviret würde, derselbe aber dabey verharren solte, daß keine Falschheit damit begangen worden, das Instrument jedoch hierdurch von dem Verdachte nicht befreyet, noch hierdurch mehrere Kräffte bekommen, sondern vielmehr durch Vorkehrung der Tortur also entkräfftet werde, daß man sich dessen, auch in Bürgerlichen Sachen, nicht mehr als eines Behelffs bedienen könne. Guazzin Def. Reor. Def. 29. c. 18. n. 12. Wie denn auch ein Zeuge, der eines Falsches überwiesen worden, ja so gar, (wenn nicht anderwärtige Muthmassungen einlauffen), in dem Laster verletzter Majestät, der Falsch-Müntzung und Verfälschung der Herrschafftlichen Insiegel, u. s. w. wider einen andern nicht angehöret, noch examiniret werden kan. Guazzin d. l. n. 13. Frölich von Frölichsburg c. l. tit. 13. per tot.

VI) Entstehet hierbey die Frage, ob und wie ein überwiesener oder bekennender Delinquent wegen Nahmhafftmachung seiner Mitgespäne und Helffer torquiret werden solle und könne? Ueberhaupt ist nun zwar wohl dieses eine allgemeine Grund-Regel der Criminalisten oder der Lehrer des peinlichen Rechts, daß in denjenigen Uebelthaten, welche schwerlich ohne eines andern oder dritten Hülffe und Beystand geschehen können, der bereits gefänglich eingezogene Inqvisite wegen Nahmhafftmachung seiner Helffer und Mitgespäne nur in allgemeinen und weitschichtigen Formalien angefraget werden solle, und möge. Allhier aber ist insbesondere zu untersuchen, wie ein Delinqvente, so die Uebelthat begangen zu haben bekennet, oder deswegen überwiesen worden; desgleichen ein in Bann- und Acht-erklärter und betretener Delinqvente wegen seiner Aufhalter, oder Unterschleiffgeber auf nicht verfangende Güte mit der Tortur angefraget werden solle? In diesem Falle ist nun mit guter Vorsichtigkeit zu beobachten, ob die Mithelffer, Gespäne, Aufhalter, Unterschleiffgeber, oder auch anderwärtige die Uebelthat beschwerende Umstände nicht ohnediß aus dem Proceß erscheinen. Denn wenn solche Erkänntniß ohne die Tortur in den Acten zu befinden, und dennoch einer torquiret würde; so könnte ein Fürsprecher in seiner Defension einbringen, daß die erlittene Tortur unrechtmäßig vorgenommen, und wegen bereits ausgestandener Marter die ordentliche Straffe dem Delinquenten zu vermindern sey. Guazzin Defens. 30. c. 9. n. 5. Da aber ja die Tortur ergriffen werden müste; so soll sie wegen beschwerender Umstände oder Beniemung der Mitgespäne ꝛc. über eine halbe Stunde lang nicht zuerkannt werden. Clarus qu. 64. vers. *veritas enim.* Denn sonsten, wenn die Tortur geschärfft und verlängert würde, und der Delinquente in seiner Vermeynung verharrete, würde dergleichen Tortur-Vermehrung auch die ordentliche Straffe mildern, wenn gleich noch so zierliche Protestations-Clausuln beygesetzet worden wären. Julius Clarus qu. 64. n. 8. Desgleichen soll man bey dergleichen Tortur, so zu Beniemung der Mithelffer angesehen ist, die Hauptthat, so einer bereits bekannt, oder deren er zu Recht überwiesen worden, nicht berühren. Denn sonst würde die Interpretation gegen das Gerichte gemacht, daß selbiges von der einer dergleichen Handlung angehängten Protestation gutwillig abgewichen, und der Delinqvente über die Haupt-Sache verhöret worden wäre. Bey welcher Interpretation denn auch die bereits erhobene Bekenntniß und Beweisung, im Fall des vom Torquirten geschehenen Widerspruchs, aufgehoben würden. Gramm Decis. 60. n. 1. Ambrosinus L. VI. c. 4. n. 9. Wiewohl dessen *Glossator* hoc tit. n. 9. lehret, daß ein Ober-Gerichte die durch Bekenntniß der Ueberweisung erhaltene Probe nicht aufheben, noch die ordentliche Straffe mildern, sondern vielmehr die Unerfahrenheit der nachgesetzten Obrigkeit bestraffen würde, da selbige deswegen eine Minderung der Straffe vorkehrete; welches aber nicht allerdings practicirlich scheinet. Von der Haupt-Sache aber wird alsdenn der Delinquente für angefraget gehalten, wenn er nicht allein von der That selbsten, sondern auch von denen derselben anhängenden Umständen, und Qualitäten ausgefraget würde. Modestin Romanus qu. 40. n. 33. in fin. Ja es kan auch diese Tortur nicht wiederholet werden, als wie etwan jene, so gegen den Principal-Delinquenten auf seine Person zu verstehen, vorgekehret wird. Guazzin Def. 30 c 9. n. 12. Noch weniger aber soll jemand, ohne vorhergegangen Bekänntniß oder Gerichtsübliche Ueberweisung, mit dergleichen Protestation angefraget werden. Denn allen Falls würden auf verharrendes Abläugnen auch die Haupt-Inzichten gegen den Delinquenten aufgehoben. Guazzin d. l. n. 13. Ja wenn gleich der Delinquente bey sogestallter Tortur eine Antwort auf die Haupt-Sache abgäbe; so soll man doch von Seiten des Gerichts alsobald protestiren, man frage und besage ihn dermahlen nicht wegen dieser Puncte, so ohne das schon bewiesen, sondern er solle sagen, wer ihm geholffen? Wie denn dergleichen Antwort mit denen Wörtern anzumercken: von sich selbst meldende, damit man sehen möge, daß der Delinquente in der Haupt-Sache nicht angefraget worden sey. Und ist dieses alles aus nachfolgendem Formular gantz deutlich zu ersehen:

„Actum den ꝛc.
„Coram &c.
„In Beysatz ut supra

„Ist der N. præstito juramento Veritatis dicendæ quoad alios & facta admonitione weiter „constituiret worden, wie folget:

„Constitut solle nunmehro sagen: Was für Mit„helffer er gehabt habe, da er die bekannte Sum„me Geldes hinweg getragen habe?

„Antw. Er habe keine Mithelffer gehabt, „sey allein gewesen.

„Sey nicht wahrscheinlich, daß er nur allein „gewesen sey, und keine Mithelffer gehabt habe, „weil aus allen Umständen erscheine, daß ihrer mehrere nothwendig bey dieser Entfremdung gewesen seyn müssen; solle also die Mithelffer anzeigen; denn man wiedrigen Falls beursachet würde, wieder ihn mit gebührenden Rechts-Mitteln „zu verfahren.

„Er habe keine Mithelffer gehabt, könne nie„manden anzeigen, man möge mit ihm „machen, was man wolle.

„Auf welches halsstarrige Abläugnen, weil aus „dem Proceß klar erscheinet, daß zu solcher Ent„fremdung ihrer mehrere gewesen seyn müssen, wie „auch der Zeuge N. in dem Informativ-Proceß, ih„rer mehrere tragen gesehen zu haben, deponiret, „auch nicht wahrscheinlich, daß dergleichen hohe „Quantität durch den Constituten allein habe „können weggetragen werden; von dem Consti„tuten aber über vielfältiges Ermahnen, keine an„dere Wahrheits-Eröffnung erhoben werden mö„gen; Als ist vom Gerichte aus erkannt worden, „daß der Constitut an den Ort der Tortur ge„führet, alldorten entblösset, gebunden, mit dem „Seile aufgezogen und also aufgezogener längstens „eine halbe Stunde lang gehalten werden solle, „und dieses zwar ohne Präjudiz, Nachtheil und „Abbruch aller dem Fisco bereits anerwachsenen „Rechte, geschehener Bekenntniß, Ueberweisung „oder anderwärtiger Ursachen, als über welches „ein Gerichte ihn Constituten zu torquiren kei„nesweges gesinnet ist; wie denn wider dergleichen Interpretation an Seiten des Gerichts ein „für allemahl ausdrücklich protestiret wird, son„dern allein zu mehrerer Wahrheits-Eröffnung, „wer ihm, Constituten bey der bekannten Dieberey „geholffen, daran Theil gehabt, Unterschleiff gege„benen ꝛc. und auf keine andere Weise noch Wege, dar„wider nochmahls zierlich protestiret wird.

„Und als der Constitute an den Ort der Tor„tur gebracht worden, ist er abermahls in Güte „ermahnet worden, er sehe, an was für einem „Orte er sich befinde, solle GOtt den Allmächti„gen vor Augen haben, die Wahrheit eröffnen, „seiner Seelen Seeligkeit beobachten, und doch „in

„in Güte sagen, wer ihm zur bekannten Diebe-„rey gerathen, geholffen, davon genossen ꝛc.

„Antw. Niemand, habe es schon gesagt.

„Auf welche Widersetzlichkeit! denn mit wie-„derholter obiger Protestation der Constitute mit „Stricken gebunden, und in die Höhe gezogen „worden.

Welcher also erhöhet angefangen zu schreyen:

„Ach! ach Heil. Maria ꝛc.

„Und als er von dem Gerichte aus ermahnet „worden, er solle von seiner Halsstarrigkeit ab-„weichen, und die Wahrheit eröffnen, wer seine „Helffer und Mitgespanen gewesen ꝛc.

„Antw. Ich habe keine Helffer gehabt, noch „Rathgeber.

„Von sich selbst meldend:

„Ich habe es nicht gethan, ich habe mich selbst „verlogener Weise angegeben.

„Constitut werde nunmehro über die von ihm „bereits in Güte bekannte Dieberey, soviel ihn an-„betrifft, nicht gefraget; sondern solle nur sagen, „wer ihm hierzu gerathen, geholffen, ꝛc.

„Niemand, habe es schon gesagt.

„Da nun die zuerkannte Maaß der Tortur und „Zeit vollendet worden, ist selbiger der Tortur ent-„lassen, die Glieder eingerichtet, angekleidet, und „an seinen vorigen Ort in die Custodie geführet „worden. „Frölich von Frölichsburg c. l. Lib. „III tit. 23. per tot.

Und fast eben so verhält es sich auch

VII) mit einem flüchtig gewordenen, und deshalber in Bann und Acht erklärten, hernach aber gleichwohl betretenen und in Verhafft gebrachten Missethäter, wenn solcher wegen seiner Mithelffer constituiret, und bedürffenden Falls auch wohl gar auf die Tortur gebracht wird. Denn wenn gleich ein solcher Aechter hernachmahls erst erkannt wird, nachdem der Proceß wider ihn vollendet ist; so soll man doch nicht so gleich mit ihm zur Execution eilen, sondern man pfleget selbigen weiter zu constituiren oder vor Gerichte zu stellen, und zu befragen, wer seine Mitgespäne gewesen? Wer ihm Unterschleiff und Herberge vergönnet? Desgleichen wer ihm die Uebelthat zu begehen anbefohlen? wie auch wegen anderwärtiger Uebelthaten, dafern deswegen Indicien wider ihn vorhanden seyn. Ambrosinus Lib. VI. c. 4. n. 1. Und dafern selbiger läugnete, und die Unterschleiffgeber nicht eröffnen wolte, oder da vermuthlich, daß er die That allein nicht habe vollbringen können; so kan man alsdenn auch mit der Tortur gegen ihn verfahren. Wobey aber wohl in Obacht zu nehmen, daß der Delinquente, wie bereits gemeldet, über die erwiesene oder bekannte Haupt-Sache nicht mehr angefragt, noch weniger die Formul gebraucht werde: Und auf weitere ordentliche Anfrage ꝛc. Denn da der Delinquente in der Tortur sagte, er habe diese That nicht vollbracht, vermeynte man sonst nicht anders, als er wäre darüber angefraget worden, wodurch hernach wenigstens die ordentliche Straffe müste gemildert werden, wie Ambrosinus d. l. n. 4. anmercket, und wir auch im vorhergehenden selbst schon gezeiget haben. Dannenhero ist bey dieser, wiewohl geringen Tortur vonnöthen in dem Bey-Urtheil zuförderst zu protestiren, daß die Tortur zu keinem andern Ende, als die Mitgespäne, Vorschubgeber, Herberg- und Unterschleiff-Vergönner zu wissen, angesehen, und man nicht gemeynet sey, der bereits bekannten That, und denen daraus erwachsenen Rechten, etwas zu vergeben. Wenn nun aber gleich diese Protestation eingerückt wäre; so soll doch kein widriges Fragstücke geschehen, als wodurch die Protestation ausgelöschet würde. Clarus in Tract. de Execut. Sent. c. 2. n. 70. sondern, da der Torquirte sagete: Ich habe die That nicht begangen, muß man die Formalia hinzu setzen: Vor sich selbsten sagende, er habe diese That nicht gethan. Ja, man kan gleich das Fragstücke darauf versetzen, man sey deswegen nicht allhier, sondern nur zu wissen, wer sein Mitgespan gewesen? wer ihn inzwischen aufbehalten, und ihm Unterschleif gegeben habe? Wie denn in dieser Materie die Suggestiv-Anfragen zu unterlassen, auch die Tortur anderer Gestalt nicht zu gebrauchen, als da die Wahrheit sonsten nicht an das Tages-Licht gebracht werden kan, wie bereits in dem Artickel: Tortur, im XLIV Bande, p. 1451 u. ff. umständlich gemeldet worden. Siehe auch Frölich von Frölichsburg c. l. Lib. IV. tit. 22. per tot.

Zeugen-Verbergung, siehe Zeugen, (entfernte).

Zeugen bey einer verbindlichen Handlung, siehe Zeugen, (Contracts-).

Zeugen-Vereinigung, Lat. *Testium Conciliatio*, heist wenn unterschiedener über gewisse Artickel und Fragstücke angehörter Zeugen, und einander in etwas zu widersprechen scheinende Aussage zu einer so viel möglichen Gleichheit und Uebereinstimmung zu bringen getrachtet wird. Siehe Zeugen-Aussage.

Zeugen-Vereydung, siehe Zeugen, (vereydete) und Zeugen-Eyd.

Zeugen-Vergleitung, Lat. *Salvus Conductus Testium*, heist, wenn entweder flüchtigen oder sonst verdächtigen Zeugen zu desto besserer Beförderung der Justitz von der Obrigkeit ein freyes sicheres Geleite ertheilet wird. Doch sollen dieselben nach der Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. Art. 76. von denen Richtern oder Commissarien vor der peinlichen Rechtfertigung nicht, aber wohl vor Gewalt vergleitet werden. Besiehe anbey den Artickel Sicher Geleit, im XXXVII Bande, p. 897. u. ff.

Zeugen verhindern, siehe *Testis impediens*, im XLII Bande, p. 1427. und Zeugen, (entfernte).

Zeugen-Verhör, Zeugen-Vernehmung, oder Abhörung, Lat. *Testium Examen*, *Testium Interrogatio & Auditio*, ist diejenige gerichtliche Handlung, da ein Richter, oder Commissar, die vom Zeugen-

genführer gehörig angegebenen und vorgestellten Zeugen über die bey deren Benennung von ihm, dem Zeugenführer, eingerichteten Zeugniß-Artickel so wohl, als die vom Producten, oder demjenigen, wider welchen die Zeugen vorgestellet werden, übergebene Frag-Stücke vernimmt, und deren hierauf geschehene Antwort oder Aussage durch den darzu gezogenen Gerichts-Schreiber treulich und fleißig in das Protocoll oder die darüber gehaltenen Acten niederschreiben läst. Vor allen Dingen aber müssen die Zeugen zu ihrer Abhörung oder Vernehmung ordentlicher Weise citirt werden. Diejenigen hingegen, welche sich von freyen Stücken zum Zeugnißgeben anbieten oder einmischen wollen, werden als verdächtige verworffen, arg. l. 25. ff. de procur. Vor diesem wurden sie entweder von dem Richter, l. 1. §. fin. ff. de testib. oder von der Parthey selber citirt. l. 11. C. eod. Heut zu Tage aber läst sie der Richter oder Commissar citiren. Nach dem Bürgerlichen Rechte sollen die Zeugen ordentlicher Weise vom gebührlichen Richter abgehöret werden. Nov. 60. c. 2. Carpzov Lib. III. Resp. 87. n. 1. und 7. könnte er aber solches wegen erheblicher Ursachen nicht selbst verrichten, so kan er es einem Notario auftragen. L. 15. ff. de jur. L. 18. C. de fid. instr. Heut zu Tage kan der Richter entweder die Zeugen selbst oder durch einem Secretair, und andere, denen er solches Commißions-Weise aufträgt, examiniren lassen. Carpzov Lib. III. Resp. 87. n. 6. Wenn ein Zeuge unter einer andern Obrigkeit stehet; so kan er von jenem zu Ablegung eines Zeugnisses nicht gezwungen werden. Carpzov Lib. III. Dec. 24. n. 1. In diesem Falle muß also der Richter, vor dessen Gerichten die Sache anhängig ist, wenn er des Zeugens Aussage nicht entbehren kan, an desselben ordentliche Obrigkeit ein Requisitions-Schreiben abgehen lassen; jedoch zuförderst dem Producten drey Wochen vor Abgang dieses Schreibens die Artickel zuschicken, damit derselbe seine Interrogatorien und Frag-Stücke eingeben, und diese an den requirirten Richter mit eingesandt werden können. Der requirirte Richter hingegen ladet alsdenn die Zeugen auf obbemeldete Art vor sich, und befraget sie über die Artickel und Frag-Stücken; da es auch dem Producten unverwehret ist, bey Vereydung der Zeugen alsdenn auf seine Kosten zu erscheinen. Und dieses ist nunmehr eine so allgemeine Gewohnheit, daß auch so gar in Deutschland die Reichs-Stände von denen Reichs-Gerichten verlangen, und darauf beharren, daß die von ihren Unterthanen über die vor selbigen anhängige Rechts- und Streit-Sachen von ihren, der Stände, eigenen Landes-Gerichten abgenommen, und an die Reichs-Gerichte eingeschicket werden sollen. Knichen de Non Provoc. c. 3. n. 86. Leopoldus de Concurrent. Jurisdict. qu. 3. Wenn aber wegen Verzugs Gefahr zu besorgen ist, z. E. der Zeuge liegt sehr kranck darnieder; so kan er von einem jeden Richter vernommen werden. Gail Lib. I. Obs. 95. Die Vereyd- und Abhörung der Zeugen muß auf Bitten und Ansuchung der Partheyen geschehen, damit ihre Sache erläutert und erwiesen werde. l. 4. §. 8. ff. de damn. inf. Sintemahl der Richter in Bürgerlichen Sachen solche ohne der Partheyen Bitten und aus eigenem Antriebe nicht anstellt. Wenn es aber die Nothwendigkeit und das gemeine Beste erfordert; so kan ein Richter die Vereyd- und Abhörung der Zeugen auch wohl vornehmen, ohne daß er darum ersucht wird. Gothofredus ad d. l. 4. ff. § 8. de damn. infect. Hermanns Juristl. Lex. Tom. II. v. Zeugen. Ordentlicher Weise kan auch die Zeugen-Verhör nicht an Feyer-Tagen vorgenommen werden, ausser mit Consens der Partheyen. Rivinus ad Ord. Proc. Sax. tit. 20. En. 68. Wenn der Product wider die Abhörung der Zeugen, ehe diese geschworen haben, Exceptionen anführet, und darüber protestirt, ist die Verhör zu suspendiren und von dem Richter aufzuschieben. Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. 20. §. Wenn es nun ꝛc. ibique Rivinus En. 70. Berger L. 1. Resp. 208. n. 2. Wenn wegen der Artickel Impertinentz gestritten wird, ist der Richter dieser Impertinentz unbeschadet, oder, wie die gewöhnliche Rechts-Formel lautet: Salvo jure impertinentium, die Zeugen darüber zu verhören, und dieselben im Zweifel, wenn sie nicht eines Verbrechens überführet sind, welches die Anrüchtigkeit auferlegt, zu admittiren schuldig. Rivinus c. l. En. 73. Die Zeugen selbst aber sind jeder absonderlich und in geheim, auch ohne Gegenwart der streitenden Partheyen, zu verhören. Huber in Prælect. ad ff. tit. de testib. §. 24. Berger in Resolut. Lauterbach tit. eod. ad verbum: *examinat*; obgleich Wissenbach ad ff. tit. eod. th. 23. widriger Meynung ist. Und zwar, wie gesagt, jeder absonderlich. Griebner in Proc. Judic. Lib. I. c. 3. Sect. 2. §. 5. Jedoch können die Zeugen von dem Richter allein ohne Zuziehung des Actuarii, oder Gerichts-Schreibers, oder dagegen von dem Actuario allein ohne Beyseyn gewisser Gerichts-Personen, nicht verhört werden; sondern solche Verhör ist null und nichtig. Wernher in Supplem. ad P. I. Obs. 1. n. 4. Es ist auch nützlich, daß die Verhör an eben demselben Orte angestellt werde, über welchen der Streit ist, und daß die Zeugen bey die gegenwärtige streitige Sache hingeführet werden; daher auch, wenn ihre Aussage zweifelhafft ist, dieselbe in demselben Orte wiederholet und erkläret werden kan. Und solches pfleget auch zuweilen nach publicirten Attestationen oder eröffneten Gezeugnissen zu geschehen. Griebner in Proc. Judic. Lib. I. c. 3. Sect. 2. §. 5. lit. a. Im Possessorio summariissimo aber werden keine Solennitäten bey der Verhör der Zeugen beobachtet, und wird also dieselbe auch vor rechtmäßig geschehen zu seyn erachtet, wenn gleich der Zeugen Aussagen hernach allererst eydlich von ihnen bestärcket werden. Horn Class. XII. Resp. 104. n. 5. Wenn der Richter dem Bitten des Producten statt giebt und den Productions-Termin prorogirt, und von dieser geschehenen Termins-Prorogation dem Producenten Nachricht giebt, der Producent aber nichts destoweniger im Productions-Termine mit den Zeugen erscheinet, und bey dem Richter, auch in Abwesenheit des Producten, Ansuchung thut, dieselben zu verhören; so besteht alsdenn die Zeugen-Verhör, jedoch daß dem Producten unbenommen sey, seine Frag-Stücken einzureichen. Berger in Oecon. Jur. in

Additam. ad Lib. IV. th. 14. p. 1227 **Bertoch** in Promt. Jur. Voll. II. v. *Testium Examen.* Die würckliche Examinirung und Abhörung der Zeugen anbelangend; so wird es insgemein damit folgender massen gehalten: Nach geleistetem Eyde, wovon in denen Artickeln: **Zeugen-Eyd**, und **Zeugen-Vorstellung**, wie auch **Zeugniß eines Juden**, ein mehrers nachzusehen, schreitet man zur Zeugen-Verhör selbsten, welche in niemands, als nur des Richters und anderer Gerichts-Personen Gegenwart, vorgenommen wird. Es muß aber allezeit nur einer gantz allein, und zwar dergestalt abgehöret werden, daß man keine Umstände dabey aussen läst, sondern alles, was die Sache selbsten, die Personen, den Ort, die Zeit ꝛc. betrifft, genau untersuche. c. 52. X. de testib. c. 2. eod. in 6to c. 37. X. eod. Vor Alters machte der Richter die Interrogatorien oder die Frag-Stücken selbsten; nachgehends aber geschahe es zu Zeiten von denen Advocaten, bis es endlich zu einer ordentlichen Gewohnheit geworden. Und dieses mag auch wohl die Ursache seyn, daß nach den gemeinen Rechten, dem Richter erlaubt ist, die Interrogatorien zu suppliren. Womit auch unter andern die **Magdeb. Proc. Ordn.** c. 30. §. 12. überein stimmet. In Sachsen aber ist dieses nicht zugelassen. **Berger** in Elect. Disceptt. For. tit. 20. p. 655. Die Interrogatorien oder Frag-Stücken theilt man in generale oder allgemeine, und in speciale oder absonderliche ein. Und zwar sind jene wiederum zweyerley, etliche die auf die Person der Zeugen, andere hingegen so auf die Sache gerichtet werden; die General-Interrogatorien, welche auf die Person der Zeugen gerichtet werden, sind iederzeit zuläßig. Z. E. Wie Zeuge heisse? Wie alt er sey? Wovon er sich nähre? ꝛc. Die General-Interrogatorien über die Sache werden denen vorhergehenden angehängt, und sind gleichfalls zuläßig. c. 29. X. de testib. Und zwar vornehmlich deswegen, weil öffters einige Umstände bey der Sache sich hervor thun, deren der Producent in seinen Beweis-Artickeln keine Meldung gethan, und die doch zu Beurtheilung der Sache ein vieles beytragen, und die man auch nicht wohl in die Special-Interrogatorien mit einbringen kan, welches nach der Gelegenheit einer ieden Sache muß beurtheilet werden. **Stryck** in Introduct. ad Prax. Forens. C. 18. §. VIII. Die Special-Interrogatorien werden auf einem ieden Beweis-Artickel insonderheit gerichtet. Man pfleget darinnen sonderlich nach der Ursache zu fragen, woher die Zeugen ihre Wissenschafft haben? u. d. g. Welches alles aus denen Umständen eines ieden Handels oder Puncts muß hergenommen werden; worbey man am Ende diese Formul zu gebrauchen pfleget: Reliqua committuntur legalitati Dn. Examinantis. Nach vollbrachtem Examine wird denen Zeugen die gethane und zu den Acten niedergeschriebene Aussage nochmahls vorgelesen, damit der Zeuge, wo man ihn etwan nicht recht verstanden, sich erklären, oder wofern er gar geirret, und nunmehro zu andern Gedancken gekommen, seinen Irrthum verbessern könne. Nach geschehener Aussage wird auch den Zeugen auferleget, solche seine Aussage so lange verschwiegen zu halten, bis der Zeugniß-Rotel eröffnet, und beyden Theilen davon die Copey ertheilet worden. Ja man pfleget an etlichen Orten solches so gar mit in die Eydes-Formul einzurücken. Wenn nun alle Zeugen gehöriger massen sind vorgenommen worden; so wird ihre gethane Aussage und der darüber gefertigte Rotel nicht so gleich zu denen Acten geleget, sondern er bleibet so lange verschlossen, bis der Producent um dessen Eröffnung gehörige Ansuchung gethan hat. c. 30. X. de testib. Es übergiebt derowegen der Producent ein kurtzes Schreiben, und führet an, weil die Abhörung derer Zeugen zu Ende gebracht; so sey nichts mehr übrig, als daß derselben Aussage denen Partheyen publiciret werden, mit dem angehängten Ersuchen, einen gewissen Termin deswegen anzusetzen, und Gegentheil darzu gebührend vorzuladen. Diese Citation aber ist nur eine blosse Erinnerung, und darf also die sonst gewöhnliche Zeit-Frist nicht in sich begreiffen. Und aus eben dieser Ursache verfähret man auch mit der Publication oder Eröffnung der Zeugnisse, wenn gleich der Citirte in dem angesetzten Termine nicht erscheinet. Dieses alles aber wird in dem summarischen Processe nicht beobachtet. Wenn keiner von den Zeugen in dem angesetzten Termine erscheinet; so wird ein neuer anberaumet, und pfleget man so dann der Citation eine gewisse Straffe einzuverleiben: Indem ein ieder sich, als einen Zeugen gebrauchen zu lassen, kan gezwungen werden, wenn er auch gleich geschworen hätte, daß er, z. E. wider den Titius kein Zeugniß ablegen wolte. c. 18. X. de testib. c. 4. C. 11. X. de testib. eogend. Es findet aber dieses nur statt, wenn die Zeugen unter der Bothmäßigkeit des Richters wohnhafft sind. Denn sonst müssen, wie bereits gedacht, Subsidial- oder Requisitions-Schreiben an den Richter, unter dessen Jurisdiction die Zeugen befindlich sind, abgelassen werden, worinnen man denselben zum Behuff Rechtens und zu Beförderung der Gerechtigkeit ersuchet, daß er denen benannten Zeugen, ohnbeschwert Auflage thun wolte, daß sie sich in dem angesetzten Termin stellen, und über die ihnen vorzulegende Artickel und Interrogatorien ihre Aussage vermittelst Eydes abstatteten. **Stryck** in Supplem. Introduct. ad Prax. For. c. 14. §. XII. Oder die andern Gerichte werden auch ersuchet, die Zeugen selber abzuhören, und so denn deren geschehene Aussage dem requirirenden Richter verschlossen zu überschicken, wie schon gemeldet worden. Die Schieds-Richter aber können die Zeugen gar nicht zwingen; sondern sie müssen den ordentlichen Richter deswegen imploriren. Denen delegirten oder Commissarischen Richtern aber wird dieses Recht verstattet. c. 5. X. de offic. & potestat. judic. delegat. Clem. un. eod. **Fleischer** in der Einleit. zum Geistl. Recht. Lib. III. c. 14. §. 22. u. ff. Die Art und Weise anlangend, wie man die ungehorsamen Zeugen zur Aussage zwinget, ist unterschieden, und davon im Artickel: **Zeugen-Zwang**, besonders nachzusehen. Sonst wird auch noch zur Forme der Zeugen-Verhör insbesondere des Producten oder des Gegentheils, wider welchen die Zeugen aufgeführt werden, Citation zu kommen, und die Zeugen selber schwören zu sehen und zu hören. Daher ist die Abhörung der Zeugen, worzu der Gegentheil nicht citirt worden, denen Rechten nach null u. nichtig. c. 2. X. de testib.

Novell.

Novell. 90. c. fin. Ist aber der Gegentheil gehörig citiret worden, und aussen geblieben; so werden die Zeugen zur Straffe seines begangenen Ungehorsams dennoch abgehöret. **Brunnemann** ad l. 19. C. de testib. n. 10. **Reiger** in Theatr. Jur. ad ff. tit. de testib. §. 18. Die oben erwehnte Clausul: Salvo Jure Impertinentium aber hat zweyerley Würckung, 1) daß ein impertinenter Artickel davor, als ob er gar nicht wäre zugelassen worden, und daß die darüber geführten Beweisthümer für null und nichtig gehalten werden; 2) daß auch eine auf einen impertinenten Artickel gegebene Antwort nicht anders angesehen wird, als wäre sie gar nicht gegeben worden. Denn es muß es die Parthey sich selber zurechnen, daß sie impertinente und zur Sache nichts dienende Dinge hat beweisen wollen. **Gail** Lib. I. Obs. 95. per tot. **Reiger** c. l. §. 30. Dafern aber ein oder anderer Zeuge sich des Zeugnisses verweigert, oder auch der Product dieselben zum Zeugnisse nicht zulassen wolte; so hat nichts destoweniger der Richter nach Befinden, und wenn die wider die Zeugen vorgebrachten Einwendungen u. Ausflüchte unerheblich sind, mit deren Abhörung zu verfahren, oder auch, wenn die Einwendungen in den Rechten gegründet sind, dieselben damit zu verschonen u. den Producenten abzuweisen. **Neu-Erl. Chur-Sächs. Proc. Ordn.** tit. 22. §. 2. Da auch dieser, oder der Product, oder auch die Zeugen selbst bey dessen Ausspruche nicht beruhen und auf rechtliches Erkenntniß provociren wolten, ist ihnen solches nicht anders, als auf ihre Unkosten und gegen Erlegung 5. Thaler auf den Fall der Succumbentz zu verstatten. *Ibid.* und ad tit. 20. §. 8. Es soll auch wider das darauf erfolgte Urtheil keine Leuterung, auch von dem Unterrichter leichtlich keine Appellation angenommen werden. *Ibid.* tit. 20. §. 8. In denen Sachen aber, so vor der Landes-Regierung gleich anfangs tractiret worden, ist derselben gleichwohl frey gelassen, der Leuterung auf diesem Fall nach Befinden zu deferiren. *Ibid.* die Exceptionen oder Ausflüchte selbst aber werden entweder wider der Zeugen Person, oder wider ihre Aussage, oder auch wider die Art und Weise ihrer geschehenen Verhör erhoben. Die Ausflüchte und Einwendungen wider ihre Person begreiffen die Hindernisse, warum sie von Rechtswegen nicht zu Zeugen zugelassen werden können, und wovon bereits in in dem Artickel: **Zeuge**, im V. Abschnitte, umständlich gehandelt worden; wider der Zeugen Aussagen aber, daß sie z. E. nicht wahrscheinlich, einander widersprechend, nicht zum Zwecke taugend, dunckel, oder zweifelhafft, u. d. g. seyn. Siehe **Zeugen-Aussage**, und **Zeugen-Tortur**. Wie denn allerdings gar viele Sachen sind, welche denen Zeugen entgegen gesetzet werden können, deren einige, wie gedacht, von den Umständen der Person, andere von der Beschaffenheit der Aussage, und noch andere von der Art und Weise der Abhörung hergenommen werden, wenn sie nehmlich nicht gehörig oder denen Rechten nicht gemäß examiniret worden. Denn solchen Falls können sie nicht allein nach bereits eröffneten Gezeugnissen von neuem vorgestellet, sondern auch vom Richter selbst von Amts wegen noch einmahl verhöret werden, wenn sie nehmlich zuvorher schon nicht gnugsam examiniret worden, wie **Gail** Lib. I. Obs. 105. n. 11. ancercket, oder auch, wenn die Zeugen einander zuwider, oder mit dem Beklagten müssen confrontiret werden, damit sie in dessen Gegenwart ihre vorige Aussage widerholen und bekräfftigen. **Clarus** §. fin. qu. 45. n. 14. Welche Confrontation nicht allein zur Erforschung der Wahrheit nützlich, sondern auch bisweilen nothwendig ist. **Brunnemann** in Proc. Inquisit. c. 8. membr. 2. n. 95. **Reiger** l. c. §. 19. Siehe **Zeugen-Confrontirung**, und **Zeugen-Verhör** (wiederholte). Nachdem aber auch im vorhergehenden Erwehnung geschehen, daß die Zeugen-Verhör auch von Notarien vollzogen werden könne; so erachten wir nicht vor undienlich zu seyn, allhier durch einige Formularien zu zeigen, wie dieselben hierüber ihre Instrumente auszufertigen pflegen.

1. Formular wegen einer Zeugen-Verhörung.

„Im Nahmen GOttes!

„Zu wissen sey hiermit allen, denen es zu wissen nöthig, daß im Jahre nach der Geburt unsers HErrn und Heylandes JEsu Christi 1747, „Indictione X, bey Herrsch- und Regierung des „Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und „Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn „Francisci Stephani, erwehlten Römischen Kayssers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Königs in Germanien, Groß-Hertzogen von Toscana, Hertzogen von Lothringen und Baar, Königs zu Jerusalem, Marchesen, Hertzogen zu Calabrien, Geldern, Montferrat, auch in Schlesien zu Teschen, Fürsten zu Charleville, Marggrafen zu Pont a Mousson und Nomeni, Grafen zu Provintz, Vaudemont, Blanckenberg, „Zütphen, Sarwerden, Salm und Falckenstein ꝛc. „unsers allergnädigsten Herrn, Sr. Kayserlichen „Majestät Regierung und Reiche im 2 Jahre, „Dienstags den 14 Mertz Morgens zehn und ein „halb Uhr, Herr C. F. S. in der N. Strasse, in „des Herrn Hof-Rath St. Hause, im Hofe drey „Treppen hoch, in einer Ercker-Stube hinten „hinaus, gegen Abend gelegen, mich als Notarium „Publicum Cæsareum dahin kommen lassen, und „daselbst mir nachstehendes Schreiben, von demselben unterschrieben, übergeben, welches also „lautet:

„Prs. den 14. Mertz 1747.

„Wohl-Edler, Vest und Rechts-
„Wohlgelahrter,
„Hochgeehrtester Herr Notarie,

„Ew. Wohl-Edlen werden dienstlich ersuchet, „die in Directorio benannte Zeugen auf beygehende Bescheinigungs-Artickel summarisch, iedoch „eidlich zu vernehmen, deren Aussage fideliter zu „registriren und in einem Rotulum zu bringen, „und mir solchen gegen die Gebühr in forma probante auszuhändigen; wogegen verharre,

„Ew. Wohl-Edlen

„Leipzig,
„den 14 Mertz
1747.

„Dienstergebenster
„C. F. S.

„und mich in solchem Schreiben requiriret, die „in Directorio benannte Zeugin

„M. R. D.

„über einige mit eingerichtete Artickel vermöge „meines Notariat-Amts summarisch, iedoch eydlich zu vernehmen, deren Aussage in einen Kotulum zu bringen, und ihm gegen die Gebühr in „forma probante auszuhändigen. Nachdem ich „nun Amtshalber mich hierzu willig finden lassen, und zu solchem Ende

„Herrn J. N. M. Jur. Cand.
„und
„Herrn F. A. G.

„zu meinen Instruments-Zeugen erbeten, diese „auch solches acceptiret und dann obbenannte im „Directorio angegebene Zeugin freywillig Zeugniß abzulegen, sich offeriret; Als ist dieselbe zu„förderst mit nachstehendem

„Zeugen-Eyde:

„Ich
„M. N. D.

„schwöre hiermit zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich auf diejenigen Frag„Stücke, worüber ich anietzo werde befraget „werden, die rechte und unverfälschte Wahrheit „aussagen und dieselbe nicht verschweigen, we„der um Gunst, Gabe, Geschencke, Freund- oder „Feindschafft, noch um eine andere Ursache wil„len, so wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges „Wort JEsus Christus, Amen.

„Welchen dieselbe hora X½ antemeridiana, prævia admonitione de vitando perjurio, actu corporali in præsentia meiner hierzu erbetenen Her„ren Instruments-Zeugen wircklich abgeschwo„ren, beleget worden. Worauf nachhero diese „über sothane Artickel nach dem Directorio deut„lich befraget und selbige ihre Aussage folgender„gestalt erstattet ꝛc.„

II. Formular oder Instrument über einiger Zeugen Aussage.

„Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten „Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, „Sohnes und Heiligen Geistes, Amen.

„Kund und zu wissen sey hiermit jedermännig„lichen, sonderlich denen es zu wissen vonnöthen, „daß im Jahre nach Christi unsers HErrn und „Heylandes Geburt, ein tausend sieben hundert „und zwey und viertzig, Indictione quinta, bey „Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli des VII. „dieses Nahmens, erwählten und gecrönten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des „Reichs, Königs in Böhmen, Churfürstens und „Hertzogs zu Bayern, auch der Ober-Pfaltz, „Pfaltz-Grafens beym Rhein, Grafens zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. Meines allergnädigsten Kayserns „und Herrn, Ihro Kayserlichen Majestät Regie„rung und Reiche, des Römischen und Böhmischen im ersten Jahre, Donnerstags, war der „13 Monats-Tag August, Vormittag um 8. Uhr, „in meiner Behausung und zwar in der untersten „Stube, gegen Mitternacht gelegen, vor mir Endesbenannten Kayserlichen geschwornen Nota„rio und hierzu erbetenen Zeugen, Nahmens N. N. „und N. N. beyden Bürgern allhier, erschienen

„Tit. Herr N. N. allhier, und vorbracht, wel„chergestalt er einiger Zeugen Aussage benöthi„get, und zu dem Ende mir etliche Articulos über„reichet, und gebeten, die darbey benannte und „mir vorgestellte Zeugen, Nahmens N. N. und „N. N. beyde Inwohner zu N. summarisch, ie„doch eydlich zu vernehmen, ihme deren Aussage „in forma probante mitzutheilen. Wann ich „dann sein Suchen nicht abschlagen können; als „habe die Zeugen zuförderst für der schweren „Straffe des Meineydes verwarnet, und weil sie „sich gutwillig zu Ablegung des Eydes erkläret, „auch darauf angelobet, selbige folgendergestalt „beeydiget:

„Eyd.

„Ich N. N. schwöre hiermit zu GOtt dem „Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich in „gegenwärtiger Sache über die Artickel, welche „mir vorgehalten werden sollen, die rechte, reine, „unverfälschte Wahrheit aussagen, hierinnen „weder Freund- oder Feindschafft, Geschencke „oder Gabe ansehen, und wissentlich nichts ver„halten will, so wahr mir GOtt helffe und sein „heiliges Wort, durch JEsum Christum unsern „HErrn und Heyland, Amen.

„Und hat hierauf ieder absonderlich ausgesaget:

„Ad Art. 1.

„Wahr, daß Zeuge N. N. Bürgern zu N. „wohl kenne?

„Resp. Test. 1. N. N. Ja, Ja.

„Test. 2. N. N. Er kenne ihn gar „wohl.

„Ad Art. 2.

„Wahr, daß er von Jugend auf sich wohl „verhalten?

„Resp. Test. 1. Ja.

„Test. 2. Ja.

„Ad Art. 3.

„Wahr, daß er iederzeit seiner Handthierung „nachgegangen, und fleißig gearbeitet?

„Resp. Test. 1. Ja.

„Test. 2. Ja,

„das habe er gethan.

„Ad Art. 4.

„Wahr, und hat Zeuge niemahls gehört, daß „er der Hexerey wegen verdächtig gewesen?

„Resp. Test. 1. Nein, er habe es niemahls gehöret.

„Test. 2. Er habe es nicht gehöret.

„Ad Art. 5.

„Wahr, daß Zeuge ihn hierinnen vor unschuldig halte?

„Resp. Test. 1. Ja.

„Test. 2. Er hielte ihn davor, „doch könnte ihn niemand ins „Hertze sehen.

„Womit sie ihre Aussage beschlossen.

„Dieweil nun ich N. N. Sacra Imperiali „autoritate Notarius Publicus Juratus, nebst „denen Zeugen, die auf die Artickel von „denen Zeugen gethane Antwort angehöret; „So habe ich, auf vorgedachte Requisition, wie sie aus dem Munde gefallen, fideliter „niedergeschrieben, und in diese formam Instrumenti publici begehrter massen redigiret, auch „um mehrer Beglaubigung willen solch Instrument nicht allein mit eigener Hand geschrieben, „und mit meinem gewöhnlichen Petschafft bedruckt, sondern auch mit meinem Notariat-Signet corroboriret und bekräfftiget. Geschehen „ut supra.

„(L. S.)
„(L. S.) N. N. Notarius Publ. „Cæsar. Juratus ad hunc „Actum legitime requisitus.

III. Formular oder *Instrumentum* *Super Depositione testium,* oder über einiger Zeugen Aussage.

„Kund und zu wissen sey hiermit iedermänniglich, sonderlich denen es zu wissen vonnöthen, „daß im Jahr Christi unsers Herrn und Heilandes Geburt ein tausend siebenhundert und zwölf, „Indictione V. bey Herrsch- und Regierung des „Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und „Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn „Caroli VI. dieses Nahmens, erwehlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des „Reichs, in Germanien, Hispanien, beyder Sicilien, Jerusalem und Indien, wie auch zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und „Sclavonien Königs, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Hertzogs zu Burgund, und Brabant, „Steyer, Kärndten, Crain, zu Lützenburg und „Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, „Fürstens zu Schwaben, Marckgrafens des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteten „Grafens zu Habspurg, zu Flandern, Tyrol, zu „Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, Landgrafens in „Elsaß, Herrns auf der Windischen Marck, zu „Portenau und Salins ꝛc. Unsers Allergnädigsten Kayserns, Königs, Fürsten und Herrn, Ihro „Kayserlichen und Königlichen Majestät Regierung und Reiche, des Römischen im ersten, des „Spanischen im neunten, des Hungarischen im „ersten, und des Böhmischen im ersten Jahr, „Freytags, so da war der 16. Dec. Vormittags „nach 7 Uhr allhier in N. auf des Hochgebohrnen Grafens und Herrens, Herrn N. Grafens „von N. und N. Hrn. zu N. gnädigen Befehl „Dero Amts-Verwalter zu N. der Wohl-Ehrenveste und Wohlgelahrte, Herr Johann Georg „N. mir zu Ende eigenhändig unterschriebenen „Kayserl. Not. Publ. beywesend zweyer hierzu beruffener und circa finem benahmter Gezeugen, in „meiner in der N. Gassen liegenden Wohnbehausung, und zwar in der obern Stube, deren Fenster auf die Gassen gehen, mündlich vorgetragen, „wie das höchstbesagt Sr. Hoch-Gräfl. Excellentz drey deren Unterthanen, Nahmens Georg „N. Peter N. Alexander N. einer von 1711. am „Andreä-Tag an, bis verflossenen Drey-Königs„Tag dieses ietztlauffenden Jahres vorgegangener Schwein-Hatz halber über beygehende Interrogatoria abhören zu lassen, benöthiget, wolte „derhalben mich auf hochgedachter Sr. Hoch„Gräfl. Excellentz Befehl, vermittelst beygehender „Subarrhation, in Gold und Silber, requiriret „und ersuchet haben, selbige noch ietzt Vormittag „eidlich zu examiniren, deren Aussage fleißig und „getreulich zu protocolliren, und so dann ein oder „mehr beglaubte Instrumenta gegen die iedesmahlige Gebühr darüber auszufertigen.

„Weilen dann ich der Notarius dieser Requisition ratione officii mei mich nicht entziehen können; „als bin so gleich, nachdem besagter Herr Amts„Verwalter berührte Unterthanen mir vorstellig „gemacht, und sie, gehabten gnädigem Befehl nach, „ihrer Pflicht, wormit sie Sr. Hoch-Gräfl. Excell. „zugethan, ad hunc actum erlassen, im Nahmen „GOttes zur Verhör geschritten, und habe selbige, „nach genugsamer Verwarnung vor der schweren „Straffe des Meineides, folgenden Zeugen-Eid mit „erhobenen Fingern cörperlich abschwören lassen:

„Ich N. N. und N. gelobe und schwöre einen „Eid zu GOtt dem Allmächtigen mit Hertz „und Mund, daß ich über diejenigen Fragstücke, welche mir anietzo vorgehalten werden „sollen, die rechte, reine und unverfälschte „Wahrheit, so viel mir darum wissend, aussagen und berichten, hierinnen weder Liebe, „Furcht, noch Gunst, Geschencke, Gabe, „Freund- oder Feindschafft ansehen, und wissentlich nichts verhalten will, so wahr mir „GOtt helffe, und sein heiliges Wort!

„Nach abgelegtem Eide wurde einer nach dem andern besonders ingeheim abgehöret, und bey dem „Beschluß der Deposition, einem ieden silentium „imponiret, und zwar erstlich:

„Georg N.

Interrog. I.

„Ob der Hoch-Gräfl. N. Jäger zu N. Hermann „N. bey der von Andreä An. 1711. bis Drey„Königs-Tag dieses Jahrs vorgewesten „Schwein-Hatz mit allen seinen Hatz-Hunden und Leuten bey dem N. grossen Gemein„Weyher, als über die 3. bis 4000. Schritte „über seines gnädigen Herrn Hatz-Bezirck, „spüren lassen; hernach bey denen vier Ster„nen vorbey, den flachen Weyher hinunter, „und in das Gründlein hinein, dann in das „N. auch etliche mahl den gantzen N. und „N. Wald durchgehetzet?

„Resp. Er wäre von Anfang bis zum Ende bey der Hatz gewesen, könne nicht „sagen, daß er, oder der Jäger in diese „Oerter gehetzt habe, sondern wäre in „dem Bezirck seines gnädigen Herrn „verblieben.

„Interrog. II.

„Ob gedachter Jäger auf der andern Seiten „gegen N. durch der N. N. und N. Gehöltz, „mit allen seinen Leuten und Hunden gezogen, und darinnen gehetzet?

„Resp. Auch da nicht, könne es nicht sagen.

„Darauf ist Peter N. hinein beruffen, und gleichfalls befragt worden:

„Interrog. I.

„Ob der Hoch-Gräfl. N. Jäger zu N. Hermann N. bey der von Andreä 1711. bis

„Drey-Königs-Tags dieses Jahrs vorge-
„westen Schwein-Hatz mit allen seinen
„Hatz-Hunden und Leuten bey der N. gros-
„sen Gemein-Weyher, als über die 3. bis
„4000. Schritte über seines gnädigen
„Herrn Hatz-Bezirck, spüren lassen, her-
„nach bey denen vier Sternen vorbey, den
„flachen Weyher hinunter in das Gründ-
„lein hinein, dann in das N. auch etliche
„mahl den gantzen N. und N. Wald durch-
„gehetzet?

„Resp. Er hätte damahls die Versuch ge-
„habt, könne nicht sagen, daß er wei-
„ter, als in seines gnädigen Herrn
„Bezirck, vorgesucht habe.

„Interrog. II.

„Ob gedachter Jäger auf der andern Seiten
„gegen N. durch der N. N. und N. Gehöltz,
„mit allen seinen Leuten und Hunden gezo-
„gen, und darinne gehetzet?

„Resp. Nein, er hätte dahin nicht ge-
„spüret.

„Endlich ist Alexander N. hinein beruffen, und
„über voriges ebenfalls vernommen worden, wel-
„cher dann zur Antwort gegeben:

„Ad Interrog. I.

„Er hätte damahls mit gehetzet, aber
„in diesen Oertern nicht, weder er,
„noch der Jäger, sondern wäre
„auf seinen Grentzen verblieben.

„Ad Interrog. II.

„Auch gar nicht hätten sie dahin ge-
„hetzet.

„Worauf ich der Notarius ihnen, obbenann-
„ten Deponenten, ihre Auffage, und zwar einem
„iedem absonderlich, nochmahls ab- und vorgele-
„sen, so sie alle bestätiget haben, zugleich auch bey-
„de Instruments-Gezeugen alles dessen, was sie
„gehöret und gesehen, eingedenck zu verbleiben,
„mit allem Fleiß erinnert. Und ist dieses ge-
„schehen im Jahr Christi, Indictione, Kayserl.
„und Königl. Regierung, Monat, Tag, Stund
„und Ort, wie Eingangs vermeldet, in persönli-
„cher Gegenwart Tit. Herrn Johann Bernard
„N. Kauff- und Handelsmanns, und Tit. Herrn
„Johann Leonhard N. Not. Cæs. Publ. und beyder
„Bürger allhier, als hierzu erbetener glaubwürdi-
„ger Instruments-Gezeugen.

„Dieweiln nun ich, Sacra Imperiali autoritate
„Notarius Publicus Juratus, mit und nebens bey-
„den vorbenannten Instruments-Gezeugen auf
„vorgedachte Requisition, die vorgestellte Zeugen
„selbsten vereidet, über obige zwey Interrogatoria
„abgehöret, und die darauf geschehene Auffagen,
„wie sie aus deren Munde gefallen, fideliter und
„fleißig protocolliret; als habe ich solches alles
„in formam Instrumenti publici begehrter massen
„redigiret, aus meinem Protocoll per Amanuen-
„sem meum umschreiben lassen, darauf nach be-
„fundener Gleichstimmigkeit dieses Instrument
„mit meinem Tauff- und Zunahmen eigenhändig
„unterschrieben, und mein Notariat-Signet
„und gewöhnliches Petschafft wissentlich bey-
„gedruckt, ad hæc specialiter et legitimo modo,

„officii ratione, requisitus. Actum anno, mense
„et die, ut supra

„(L. S.)

„(L. S.) N. N. Notar. Publ. Cæsar Jura-
„tus et Civis N. mppr.

IV. Formular.

„Im Nahmen der H. Hochgelobten Dreyeinig-
„keit, GOttes des Vaters, des Sohnes, und
„des Heil. Geistes, Amen.

„Offenbar und kund sey hiermit iedermännig-
„lich, sonderlich denen es zu wissen vonnöthen, daß
„im Jahr Christi unsers Herrn und Heilandes
„Geburt eintausend siebenhundert und zwölff, In-
„dictione V, bey Herrsch- und Regierung des All-
„lerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unü-
„berwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Caro-
„li VI, hujus nominis, erwählten Röm. Kaysers ꝛc.
„(tot. Tit. wie bey vorhergehenden) Seiner Kay-
„serl. und Königl. Majestät Regierung und Reiche,
„des Römischen im ersten, des Spanischen im
„neunten, des Hungarischen im ersten, und des
„Böheimischen im ersten Jahr, Montags, so da
„war der 12. Dec. Mittags gegen 12. Uhr, in dieser
„des H. R. Reichs-Stadt N. auf allhiesigem Han-
„dels-Platz vor mir Endes benannten Kayserl. ge-
„schwornen Notario, und zweyen hierzu erbetenen
„zu Ende benannten Instruments-Gezeugen er-
„schienen, Tit. Herr Wendelinus Sempronius,
„Kauff- und Handelsmann allhier, und mir zu ver-
„nehmen gegeben, wie er einiger Personen Auffage
„vonnöthen hätte, dannenhero er mich, mediante
„subarrhatione consueta, ersucht haben wolle, über
„beygehende Interrogatoria die darinnen denomi-
„nirte Personen, allernächster Tagen, und zwar
„so viel Conrad N. betrifft, auf vorhero von
„seiner Eigenherrschafft ad hunc actum erbetene
„und beschehene Pflicht-Erlassung, mit War-
„nung, die Wahrheit also auszusagen, wie sie
„Falls Bedürffens, mit einem leiblichen Eide er-
„härten können, summariter abzuhören, deroselben
„Depositiones von Mund aus fleißig und getreu-
„lich niederzuschreiben, hierüber zu seiner Noth-
„durfft ein oder mehr Instrumenta zu errichten,
„und ihm in forma probante um die Gebühr mitzu-
„theilen. Wie nun ich der Notarius des Herrn
„Requirenten so billiges Begehren ratione officii
„nicht abschlagen können: Als habe neben der Ar-
„rha die aufgesetzte Interrogatoria cum denomina-
„tione testium acceptiret, und darauf Conrad N.
„Johann Gabriel N. und Christoph Tobias N.
„Mittwochs als den 14. hujus in meine in der N.
„Gasse habende Bestand-Behausung zu kommen,
„durch eine gewisse Person beruffen lassen, welche
„dann auch bestimmten Tags Vormittag gegen 11.
„Uhr vor mir erschienen, da ich dann selbige so
„gleich, nachdem vorhero sich Conrad N. vermit-
„telst eines von seiner Eigenherrschafft, auf vorher-
„gehendes Ansuchen, ihm ad hunc actum ertheilten
„Ledigungs-Zettels legitimiret, beywesend zweyer
„Gezeugen, in meiner in dem mittlern Stockwerck
„auf die Gassen hinausgehenden Schreib-Stu-
„ben, über hernach folgende, mir von Herrn
„Requirenten zugestellte Interrogatoria, und
„zwar einen ieden besonders nach der Ord-
„nung, wie sie zu Ende der Fragstücke gesetzt
„gewesen, als erstlich: Christoph Tobias N.

2)

„2) Conrad N. und 3) Johann Gabriel N.
„sub protestatione juramenti abgehöret, und nach-
„dem nach geendigter Deposition dem Depo-
„nenten iedesmahl seine Auffage nochmahls deut-
„lich ab- und vorgelesen, impositio silentio di-
„mittiret.

„Die gesammten Depositiones aber sind aus-
„gefallen, wie folget:

Ad Interrog. I.

„Ob nicht wahr, und Zeugen bewust, daß
„Sempronii Vater in allen seinen Sachen,
„Gottlieb Titium zu Rathe gezogen?

„Resp. Test. 1. N. N. er hätte wohl
„gesehen, daß sie offt mit einan-
„der geredet, was es aber gewesen,
„könnte er nicht wissen.

„Test. 2. N. N. sie hätten offt
„mit einander vertraulich geredet.

„Test. 3. sie hätten offt an ein-
„ander geschrieben, und vielmahl
„heimlich geredet.

Ad interrog. 2.

„Ob nicht Zeuge selbsten gehöret, daß Sem-
„pronii Vater zu Titio gesagt, er wüste
„nicht, wem er seine Baarschafft anver-
„trauen solte, damit es nach seinem Tode kei-
„ne Unrichtigkeit gebe?

„Resp. Test. 1. Ja.

„Test. 2. Ja, dem sey also.

„Test. 3. Das habe er gehöret.

„Ad Interrog. 3.

„Ob nicht Titius darauf geantwortet, er
„solte ihm nur sagen, wie er es gehalten
„haben wolte, so solte schon alles getreulich
„attendiret werden?

„Resp. Test. 1. Ja.

„Test. 2. affirm.

„Test. 3. Ja, das habe er gar
„wohl gehöret.

„Ad Interrog. 4.

„Ob sie darauf nicht mit einander in geheim
„geredet?

„Resp. Test. 1. Ja.

„Test. 2. Ja, sie haben bey einer
„halben Stunde lang sehr ge-
„heim mit einander gesprochen.

„Test. 3. affirm.

„Ad Interrog. 5.

„Ob nicht Sempronii Vater mit Titio in sei-
„ne Schlaf-Kammer gegangen?

„Resp. Test. 1. affirm.

„Test. 2. Ja, das habe er ge-
„sehen.

„Test. 3. Ja.

„Ad Interrog. 6.

„Ob sie nicht daselbst mit einander eine Lade
„gefüllt?

„Resp. Omnes unanimiter affirmant.

„Ad Interrog. 7.

„Ob nicht Zeuge solche Lade selbst tragen
„helffen?

„Resp. Test. 1. Ja.

„Test. 2. Er habe selbige nicht
„wegtragen helffen, sondern
„Christoph Tobias N. und
„Johann Gabriel N.

„Test. 3. Ja, er hätte mit tragen
„helffen.

„Ad Interrog. 8.

„Ob Zeuge nicht anders sagen könne, als daß
„solche Lade mit baarem Gelde angefüllt
„gewesen?

„Resp. Test. 1. Das wüste er nicht, ob
„alles baar Geld gewesen.

„Test. 2. Er hätte es selber ge-
„sehen.

„Test. 3. Ja, er wäre stets dar-
„bey gewesen, und hätte selbst
„etliche Stumpf zugetragen.

„Ad Interrog. 9.

„Ob nicht Sempronii Vater auf Befragen
„selbst gesagt, von seiner Baarschafft wür-
„den sie bey dem Titio Nachricht finden?

„Resp. Test. 1. Dem sey also.

„Test. 2. Er habe es gehört, kön-
„ne es nicht leugnen.

„Test. 3. Er habe es von N. also
„gehört.

„Ad Interrog. 10.

„Ob nicht daraus zu schliessen, daß Titius so-
„thane Baarschafft bey sich haben müste?

„Resp. Test. 1. Es wäre präsumirlich.

„Test. 2. Es wäre freylich die
„Muthmassung wider Titium.

„Test. 3. Ja, es hätte das An-
„sehen, daß Titius das Geld
„bey sich haben müste.

„Ad Interrog 11.

„Ob Zeuge auch, was er anietzo ausgesagt, sich
„getraue, dasselbe eydlich zu besteiffen?

„Resp. Test. 1. Ja, gar wohl.

„Test. 2. Allezeit.

„Test. 3. Er könnte iederzeit
„seine Auffage eidlich mit gu-
„tem Gewissen erhärten.

„Und dieweiln ich aus Kayserlicher Macht und
„Gewalt offenbarer und geschworner Nota-
„rius obige Personen über die mir eingehän-
„digte vorstehende Interrogatoria, nebst treuer
„Warnung für falsch-sagen, selbsten angehö-
„ret, die Auffagen fideliter protocollirt, und ie-
„dem derselben nochmahlen deutlich ab- und
„vorgelesen; als habe darüber gegenwärtiges
„Instrument in forma authentica aufgerichtet,
„und solches nicht nur mit meinem Tauff- und
„Zunahmen eigenhändig unterschrieben, sondern
„auch mit meinem mir conferirten Notariat-
„Signet und grösserm Insiegel corroboriret.
„Welches alles geschehen im Jahr, Indictione,
„Kayserl. und Königl. Regierung, Monat,
„Tag, Stunde und Orte, wie oben gedacht,
„in præsentia Sebastian N. und Friedrich Ja-
„cob N. beyder verpflichteter Beybothen und
„Bürger allhier, als hierzu erbetener glaub-
„würdiger Instruments-Gezeugen.

(L. S.)

„N. N. Imperiali autoritate
„Notarius publicus jura-
„tus, ad hunc actum de-
„bito ac legitimo modo
„requisitus et rogatus, in
„fidem præmissorum.

Dem

Dem bisher besagten fugen wir nunmehr auch billig noch folgende Abhandlung von der Zeugen-Verhör bey der peinlichen Untersuchung bey, und betrachten also zuförderst, wie von richterlichen Amtswegen vorzunehmende Zeugen oder Kundschaffts-Personen zur Nachricht und Belehrung des Gerichts abzuhören seyn. Wenn demnach ein Richter seiner gerichtlichen Jurisdiction vergewissert ist, vom Corpore Delicti oder von der würcklich geschehenen und vollbrachten Ubelthat so viel Kundschafft und Nachricht, als zur Inquisition vonnöthen eingezogen, auch die augenscheinliche Besichtigung, da und in so fern es nöthig geschienen, vorgenommen, in denen Missethaten aber, welche keine Merckzeichen nach sich lassen, die redlichen Anzeigungen, Wahrzeichen, Argwohn, Verdacht und Vermuthung, so Kayser Carl der Fünfte in der Peinl. Hals-Gerichts-Ordn Art. 19. für eine Sache nimmt und verstehet, wiewohl selbige in gemeinen Rechten mercklich unterschieden werden, gehörig protocolliren lassen; so ist doch solches alles noch nicht genug, einen so gleich für schuldig zu halten, es wären denn redliche Anzeigungen, Inzichten, Argwohn, Wahrnehmungen u. d g. durch Zeugen beweislich gemacht worden. Derohalben ist nothwendig, nach eingenommenen Augenschein zu Ausfündigmachung und mehrerer Beweisung, auch der Sachen gründlicher Untersuchung, die Personen, welche Wissenschafft davon haben können, von Amts wegen eydlich und des förderſamsten fürzunehmen, und zu befragen, ehe und zuvor man eine durch rechtliche Indicien noch nicht beschwerte Person insbesondere würcklich handfest mache, ausser es wäre eine Gefahr der Flucht vorhanden. Clarus qu. 4. vers. *quando vero.* Die von Amts wegen vorzunehmende Zeugen aber sind von der Obrigkeit selbst abzuhören, und dergleichen Handlung nicht leichtlich iemand anders zu vertrauen, damit sie im Gewissen sicher stehe, und sehen möge, mit was vor Geberden die Zeugen ihre Aussage ablegen. Guazzin def. 114. c. 1. n. 2. So denn hat sie selbige auch mit leiblichem Eyde zu bestricken, der Strafe des Meineydes, so wohl geist- als weltlichen Rechten nach, ernstlich zu verwarnen, und keinesweges an Eydes statt, oder nur mündlich und so schlecht hin, welches noch ärger, auszufragen. Wiewohl, da man vermeynet, die Zeugen wären ein falsches Zeugniß zu geben bereit, man selbige vor Ablegung des Eydes mündlich ausfragen, und sehen solle, wie man sie ihrer Unwahrheit mit unterschiedlichen Fragstücken überweisen möge. Angesehen die mit leiblichem Eyde nicht bestrickte Zeugen ihren Leidenschafften gar zu weiten Zaum lassen, das mehreste verschweigen, oder auch reden, was der Wahrheit nicht gemäß, worauf doch der Richter sein weiteres Absehen im Processe zu nehmen hat. Und da aus dem Processe erscheinen würde, dieser und jener gütlich oder bloß mündlich abgehörte Zeugen müsse ein mehreres wissen, oder, wenn er alsdenn erst eydlich vernommen wird, was würde der arme Tropf thun? Seine an Eydesstatt geschehene Bekenntniß zu widerruffen, ist gefährlich. Denn einige Rechte, wie z. E. der 21. Tit. des VIII. Buches der Tyrolischen Landes-Ordnung schätzen ihm einen Meineydigen gleich. Einen Eyd aber zu leisten, und dennoch bey seiner erstern unwahrhafften Aussage zu verbleiben, ist weit gefährlicher. Derowegen soll die Obrigkeit gleich zum Anfange des Processes, so wohl zu Gewinnung der Zeit und Mühwaltung, als auch gewisser Information halber, die von Amts wegen vorzunehmende Zeugen mit dem Eyde, die Wahrheit zu sagen, würcklich belegen, und so dann alles und iedes ohne Unterschied, Böses und Gutes, auch nach den Formalien, wie die Worte aus des Zeugens Munde selbsten fliessen, fleißig beschreiben lassen. Nachgehends sind die Zeugen ihres Nahmens, Alters, Profeßion, Geburt, Aufenthalts und Freundschafft wegen, auch aus was für Personen ihre Zusammenkunfft und Conversation bestanden; desgleichen um die Umstände der That selbsten, der Zeit, der Stunde, des Orts, der Worte, der Waffen, des Anfangs des Rumor-Handels; wie auch, wer daran schuldig? welcher der Rädelsführer? welche theilhafftig? welche Anstiffter und Hülfleister vor und nach der That gewesen? wie sie aussehen? was sie für Kleidung gehabt? wohin sie gesprungen? In was für ein Haus? u. s. w. ordentlich zu befragen, und anzuhalten, daß sie iederzeit die genaueste Anzeigung von allen Umständen, so viel möglich seyn kan, eröffnen. Sonderlich aber sollen die Zeugen um die Ursachen ihrer Aussagen und Wissenschafften angefraget werden. Denn sonsten ist ihre Aussage gantz todt und nichtig. Baldus in L. Solam. C. de test. Boß. tit. de oppos. contra testes n. 43. Desgleichen da ein Zeuge vermeldete, er habe es also hören sagen, wären so gleich diese Interrogatorien zu formiren? von wem? wann? an was für einem Orte? wer sonst noch selbiges mit angehöret, und Wissenschafft davon habe? Bey welchen Puncten eine Obrigkeit so gleich erkennen wird, ob das Geschrey von liederlichen, oder mit Feindschafft beladenen Personen entsprungen? worauf weniger, als nichts zu fussen. Caphallus Consil. 250 l. 16. Clarus qu. 6. vers. *Amplius.* Wenn ein Zeuge sagte, er habe es also insgemein sagen hören, könnte aber nicht anzeigen, von wem? Wäre er weiter zu fragen: Aus was Ursachen die Leute bewogen worden, dieses zu sagen? ob er, Zeuge, glaube, daß dieses wahr sey? Aus was Ursache? Natta Consil. 39. n. 9. Ambrosinus Senogall. L. I. c. 1. n. 21. Sagen die Zeugen, von wem sie es gehöret haben, so muß eine Obrigkeit gleich nach den Aussprengern und dem angezeigten Urheber forschen, und selbigen so denn auch befragen. Denn sonsten würden diejenigen, so es nur von Hören-Sagen haben, keine rechtliche Präsumtion, vielweniger eine Beweisung machen, wenn die Urheber nicht befragt worden. Menoch Consil. 98. n. 56. Ja man kan von Amts wegen so gar die sonsten zum Zeugniß geben untüchtige Personen eydlich constituiren, als da sind die Befreundte, Verschwägerte, die Freunde des Beleidigten, desgleichen Weiber, Arme, schlechte und geringe Tropfen, Minderjährige, iedoch die noch unter 14. Jahren alt sind, ohne Jurament, dessentwegen denn zu Beweisung des Alters die Tauff-Zettul denen Acten beyzulegen sind; ferner unehrliche gemeine Vetteln, Kuppler u. d. g.

Sinte-

Sintemahl auch aus dieser Aussage auf das wenigste eine Materie erhoben werden mag, in dem Processe hernach weiter zu verfahren. Clarus qu. 24. tor. Wiewohl in Formirung der Inquisition theils Practici die Ehe-Weiber und andere nächstbefreundte Personen, so nur im Fall, da die Wahrheit nicht anders eröffnet werden mag, zu verhören, mit leiblichem Eyde anfangs zu bestricken unterlassen; aus der Ursache, damit selbige keinen muthmaßlichen Mein-Eyd begehen möchten. Es ist zwar wahr, daß dergleichen untüchtige Zeugen nichts beweisen, ausser es wäre in abscheulichsten Lastern, oder dafern unmöglich die Wahrheit anderer Gestalt zu überkommen, als in heimlichen Lastern, und da vernünfftig zu erkennen, daß keine andere Zeugen darüber vorhanden, noch davon wissen können; in solchem Fall geben sie gleichwohl Anlaß zur peinlichen Frage. Clarus qu. vers. *secundum.* Manchmahl muß man auch in heimlichen verborgenen Lastern, so kein Merckzeichen zurücke lassen, von denen Haus-Genossen, Bluts-Freunden und Verschwägerten den Proceß anheben. Zoller in verb. *Capiat informationem* n. 18. in princip. Denn was in einem Hause, oder in der Nachbarschafft und Freundschafft lebet, von dem ist zu vermuthen, daß eines um des andern Thun und Lassen die beste Nachricht habe. Ja es können die in der Nachbarschafft wohnenden Personen, allwo eine Missethat geschehen, zu Ablegung klarer Aussage, wer es gethan? gefänglich eingesetzt und torquiret werden, wenn wider sie die Präsumtion laufft, daß sie die Wahrheit verhalten, wie bereits im Artickel: Zeugen-Tortur ausgeführet worden. Da nun durch solche Abhörung einiger Zeugen gewisse Inzichten wider eine Person erreget worden; so kan man endlich zu würcklicher Feststellung und gefänglicher Annehmung des angegebenen Delinquenten schreiten. Jedoch wird nicht undienlich seyn, zu desto besserer Erklärung der Sache und zu so mehrer Sicherheit eines Gerichts wegen des angeschuldigten Delinquenten allhier ein unmaßgebliches Formular beyzufügen, wie die Zeugen von Amts wegen zu Erhebung der Inzichten abzuhören seyn, nachdem bereits dasjenige, was derer Zeugen Person und Aussagen, absonderlich in peinlichen Sachen anbetrifft, in denen Artickeln: Zeuge, im V. Abschnitte N. III. und Zeugen-Aussage, genauer erkläret worden:

„Actum den N. Tag, Monats N. Anno N.
„Vor Herrn (allhier ist der Nahme der Obrigkeit
„oder des Richters zu setzen.) In Beysaß (hier
„sind die Beysitzer zu beniemen.) Protocolliſt N.
„(Land-Gerichts-Schreiber u. s. f.)

„Demnach auf die allhier geschehene Entleibung des N. N. von Amts wegen und ex officio
„für thunlich zu seyn erachtet worden, zu Erhebung
„gerichtlicher Information, wer der Thäter seyn
„möchte? den N. als nächsten Nachbar ordentlich zu verhören, wer etwan an obbemeldeter Entleibung schuldig oder theilhafftig seyn möchte?
„Als ist der N. dato vor Gerichte citiret, ihm die
„Tafel des Meineyds abgelesen, und selbiger er-
„mahnet worden, in Sachen, so viel ihm als Zeu-
„gen wissend, die Wahrheit zu sagen; wie denn
„hierauf von ihm der leibliche Eyd, die Wahrheit
„anzuzeigen, und wie aus nachfolgenden zu ver-

„nehmen, selbiger also ausgefragt worden; oder
„etwas kürtzer, und auf Lateinisch:

„Citatus, Monitus, Juratus.

„Wie Zeuge heisse?
„Wie alt er sey?
„Wer seine Eltern?
„Wo er wohnhafft?
„Was er im Vermögen habe?
„Was für Profeßion er sey?
„Wie er sich ernähre?
„Was er für Befreundte und Bekannte habe?
„Ob er ihm die Ursache seiner Fürforderung
„einzubilden wisse?
„Sagte er nun hierauf allenfalls Ja; so wäre er weiter zu ermahnen und zu befragen:
„Solle die Sache eigentlich erzehlen, wie sie
„und was dabey vorgegangen?
„In Erzehlung der Sache aber soll ihm nicht
„eingeredet, sondern alles notiret werden, wie es
„der Zeuge ausſaget.
„Giebt der Zeuge etwan widereinander laufende Sachen und Umstände an, oder aber er erzehlet die Sache mit allen ihren Umständen nicht,
„ist er weiter zu fragen:
„Zeuge habe in seiner Deposition ad Interrogatorium vermeldet ꝛc.
„Wie denn die Antwort in dem Interrogatorio
„wahr seyn könne? Solle disfalls die
„Wahrheit sagen, und mehrere Erklärung
„geben.
„Item, Deponent oder Zeuge solle sagen, mit
„was für Waffen der N. bewaffnet gewesen? Wie offt?
„Wenn es eigentlich geschehen?
„Wer dabey gewesen?
„Wer in Sachen noch Wissenschafft haben
„möchte?
„Woher? und wie er Zeuge dieses alles anzuzeigen wisse?
„Und endlich, was Zeuge über seine vorige
Aussagung weiter wissend sey?
„Sagte hingegen etwan der Zeuge, er wisse ihm
„die Ursache der Fürforderung nicht einzubilden;
„so soll eine Obrigkeit in weitschichtigen Fragen
„weiter also verfahren:
„Ob Zeuge nicht wissend, was sich dieser Dagen in seiner Nachbarschafft zugetragen?
„Ob Zeuge nichts gehöret?
„Wo Zeuge den ersten Tag dieses Monaths
„gewesen?
„Sagte er: Zu Hause; und es fället muthmaßlich, daß er mehrere Wissenschafft haben
„müsse, als er ausſaget; so wäre er ferner der-
„gestalt anzuvermahnen:
„Zeuge soll sich der Wahrheit befleißigen, und
„sagen ꝛc. Es sey nicht vernünfftig, daß er
„in Sachen gar nichts wissen solle, solle die
„Wahrheit anzeigen.
„Zeuge solle nicht Ursache geben, daß man wi-
„der ihn, als muthmaßlich informirten,
„die rechtlichen Mittel ergreiffen müsse; solle derowegen sagen, ꝛc.„

Und also muß man die Umstände, Abnehm- und Muthmassungen in ein und andern Puncten, wenn der Zeuge mit der Sprache nicht heraus wolte, untersuchen, und ihn zu Bekennung der

Wahrheit antreiben. In Abhörung dieser von Amts wegen geschehenen Vornehmung der Zeugen-Personen soll eine Obrigkeit nicht gar zu weitschichtig gehen, noch mehrere Personen, als vonnöthen, abhören, damit der Proceß nicht ohne Noth überhäufft werde, und die Muthmassung entspringe, man habe hierdurch nur die Gerichts- und Schreiberey-Kosten zu vermehren und zu erhöhen gesucht. Jedoch ist disfalls zu wissen, daß, wenn ein Zeuge auf einen andern aussägte, und selbige beniemte, zu Erläuterung und Evacuirung des Processes nothwendig sey, eine solche in dem Processe benahmte Person auch zu befragen, wenn es anders die Haupt-Sache berührte. Bey Beschliessung der Verhör ist dem Zeugen seine Aussage mit klarer Stimme abzulesen, damit, wenn etwas darinnen verfasset worden wäre, so er nicht ausgesagt, oder aber nicht also, wie das Protocoll lautet, gemeynet hätte, der Zeuge gebührende Einrede thun möge. Wenn der Zeuge schreiben kan, ist nicht ungebräuchlich, sondern sehr nützlich, wenn er seine zum Protocoll gebrachte Aussage mit seiner Nahmens-Unterschrifft und Petschafft bekräfftigte, damit, wenn er das Protocoll einer Unrichtigkeit zu beschuldigen oder sonst anzugreiffen gedächte, ihm seine selbsteigene Handschrifft und Petschafft vorgewiesen werden könnte. Scaccia C. 87. de Inquis. Goner. n. 17. vers. *Inventa.* Clarus qu. 53. vers. *Quintus est Casus.* Ein im Schreiben Ungelehrter aber kan ein ihm beliebiges Hand-Zeichen darunter setzen. Jedoch ist zu wissen, daß die Unterzeichnung nicht aus Nothwendigkeit, sondern nur zu mehrerer Vorsichtigkeit und Bekräfftigung des Protocolls, so zwar ohne das gnugsam probiret, geschehe. Endlich wird ihm, Zeugen, bey seinem zuvor abgelegten Jurament auferlegt, anzugeloben:

„Daß dem also, und nicht anders sey, er „auch hiervon niemand nichts eröffnen, „sondern darzu stillschweigen wolte; wie „die üblichen Formalien lauten: Hat dar„über das Hand-Gelübde erstattet, und ist „mit Auferlegung des Stillschweigens der„mahlen entlassen worden; oder auf Latei„nisch: Relectis, confirmatis et impositio si„lentio dimissus u. s. w.„

Die obbedeutete Unterschreibung aber lautete also:

„Ich, als in Sachen N. von Amts wegen „vorgenommener Zeuge bekenne, daß die „sub dato N. von mir gethane, und in ge„genwärtigem Protocoll verfaßte Aussage „dergestalt, und nicht anders von mir ge„schehen sey, so ich mit Handschrifft und „Petschafft bekräfftiget habe.

„(L. S.)

N. N.„

Nach abgehörten, und zu Informirung des Gerichts vorgenommenen Zeugen kan eine Obrigkeit, daferne eine Sache an sich selbsten offenbahr und wissend wäre, leichtlich abnehmen, wer der Thäter? oder wer am schwereſten

indiciret und graviret? desgleichen wer die Mithelffer und Interessirten gewesen seyn? welche alsdenn ohne weitern Anstand in gefängliche Verhafft zu nehmen seyn. **Frölich von Frölichsburg** in Comment. zur Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. P. I. Lib. I. tit. 18. per tot.

Was nun hiernächst die von obiger von Amts wegen gleichsam nur so oben hin oder ohne die sonst gewöhnlichen Formalitäten vorzunehmende Abhörung der Zeugen in etwas unterschiedene, oder die sonst so genannte ordentliche Zeugen-Verhör in peinlichen Sachen anbelangt; so wird darzu erfordert, daß die zeugenden oder zu Ablegung des Zeugnisses nöthige Personen vor Gerichte vermittelst an sie abzulassender Citation, wie sonst gewöhnlich citiret und vorgefordert werden; welche Citation aber nur in generalen oder allgemeinen Formalien bestehen soll, nehmlich z. E. ungefehr also:

„Daß N. N. sich auf den Tag ꝛc. vor „Gerichte, wegen gewisser Sachen Zeug„niß zu geben, persönlich einstellen „solle.„

Wenn nun der Tag zu Abhörung der Zeugen vorhanden, soll man die Zeugen vermahnen, daß sie sich nicht berauschen, sondern fein nüchtern und bey Verstande bleiben mögen, damit sie wissen, was sie aussagen; massen die Zeugen-Personen auch Nachmittage abgehöret werden mögen, wenn sie nur nicht truncken sind, sondern wissen, was sie sagen. Hernach soll die Zeugen-Verhör eine Obrigkeit selbsten vornehmen, und dieses Amt niemand andern, sonderlich der keine Acht-Pflicht auf sich trägt, übergeben, damit ein Richter, wie schon im vorhergehenden erinnert worden, sehen möge, mit was für Manier, Beständigkeit und äusserlichen Geberden der Zeuge seine Aussage ablege, wie nicht weniger, damit der Zeuge im Fall einer Wanckelmüthigkeit mit guten und bündigen Schluß-Fragen zur Wahrheit geleitet werde. **Peinl. Hals-Gerichts-Ordn.** Art. 71. Da aber die Zeugen der inquirirenden Obrigkeit nicht unterworffen wären, soll eine Obrigkeit durch Amts-Schreiben die andere Obrigkeit nachbarlich ersuchen, ob sie diesen oder jenen Unterthanen zu Gebung gewisser Kundschafft auf den bestimmten Tag zu verschaffen beliebte, sonderlich, wo eine geheime Nachforschung vonnöthen und zu besorgen wäre, daß sonsten die Sache unterdruckt werden möchte. Wenn aber in dergleichen Fällen der Zeuge nicht verschafft werden wolte, müste man sich an höhern Orten um die Verschaffung desselben bewerben. Da es aber keine solche Gefahr auf sich trüge, und die Zeugen-Artickel ohne Difficultät und Beschwerniß überschrieben werden möchten; alsdenn pflegen die Obrigkeiten, sonderlich die nicht unter einer Landes-Herrschafft seyn, die Zeugen-Personen nicht zu verschaffen, sondern selbige an ihren eigenen Gerichts-Orten gerichtlich abzuhören, und glaubwürdige Attestation hiervon einzuschicken; es wäre denn, daß mit denen Zeugen-Personen eine Recognition des Gefangenen, oder eine Confrontation vor-

vorzunehmen wäre. Zu Vollziehung der Zeugen-Verhör wird weiter erfordert, daß neben der ordentlichen Obrigkeit, der geschworne Gerichts-Schreiber und auf das wenigste zwey Beysassen darzu gezogen werden, (in der Tyrolischen **Land-Gerichts-Ordn.** II. Buche Art. 24. werden in Bürgerlichen Sachen drey Beysassen erfordert, wie vielmehr nicht in peinlichen?) damit die Kundschafft verständiger Weise geführet, und der Inquisite wider die Gebühr, indem hieran sein gantzes Heyl oder Untergang hänget, nicht beschweret werde. **Remus** in Paraphr. Ord. Crim. Art. 72. Wenn nun das peinliche Gerichte mit dergleichen verständigen Personen besetzet ist; so soll zuförderst denen Zeugen-Personen die Eydes-Formul und Verwarnung des Meineyds, auch, wie der Meineyd nach denen Rechten gestrafft werde, sonderlich in Tyrol mit Vorlesung des 20. Art. aus dem VIII. Buche der dasigen **Land-Gerichts-Ordnung**, vorgehalten, und selbige anvermahnet werden, die Wahrheit fein rund heraus zu bekennen. Hernach müssen die Manns-Personen, vermittelst Aufhebung der drey vordern Finger, die Weibs-Personen aber, mittelst Legung der drey ersten Finger ihrer rechten Hand auf ihre wiewohl unentblößte lincke Brust, die Formul des Zeugen-Eydes abschwören. Zu mehrerer Andacht, auch Schrecken, pflegt man an theils Orten auch wohl ein Crucifix auf den Tisch zwischen zweyen brennenden Lichtern zu stellen, und ein Fenster zu eröffnen, um dadurch anzuzeigen, daß dem bösen Feinde, als vollmächtigem Begwaltigern einer meineydigen Seele, gleichsam der Ort gezeiget werde, wohin er dergleichen liederlichen armen Menschen und meineydigen Zeugen alsbald hinweg holen könne. Die Formul eines Zeugen-Eydes in denen Protestantischen Gerichten ist eben diese, welche bereits im vorhergehenden eingerücket worden, und wie dieselbe auch noch weiter in dem Artickel: **Zeugen-Vorstellung** zu befinden. In denen Catholischen und besonders in denen Kayserlichen Erb-Ländern aber ist diese im Gebrauch:

„Ich N. N. schwöre zu GOtt, der Heiligen „Jungfrau Marien, und allen lieben Hei„ligen, daß Ich in Sachen, allwo ich von „Amts wegen für einen Zeugen fürgefor„dert und abgehöret werde, die pure lau„tere Wahrheit sagen wolle, so viel mir „kund und wissend ist, nichts verschweigen, „noch einige Unwahrheit einmischen, weder „zu Liebe, noch zu Leide, noch aus Feind„schafft, Freundschafft, Gab, oder andern „Ursachen willen, auch hiervon vor „Publicir- und Eröffnung der Sachen nie„mand nichts sagen, (wiewohl diese Clau„sul nicht allerdings üblich,) getreulich und „ohne Gefährde, als mir GOtt helffe, die „ohne allen Mackel empfangene genedeye„teste Mutter GOttes Maria, und liebe „Heilige!„

Dieses Jurament ist in Criminal-Sachen niemanden nachzulassen. Es erstrecken sich auch die Landes-Statuten, welche sonst etwan einen

von Adel oder Siegelmäßigen von Ablegung eines leiblichen Eydes entbinden, auf die Criminal-Sachen nicht. Gail Lib. I. Obs. 101. n 1. l. Jurisjurand. pr. C. de test. Sondern es soll eine iedwede Person, wer sie auch wäre, mit leiblichen Eyde bestrickt werden, damit nicht die Acten der Nullität unterworffen werden, und der Proceß gantz von neuen angefangen werden müsse. Inmassen denn die bald Anfangs bey der ersten summarischen Information abgehörete Zeugen, wenn selbige gleich das Jurament in Abwesenheit des Inquisiten abgeleget hätten, dennoch wiederholet, und auf vorhergehendes Jurament von neuem angefraget werden müssen, davon in dem nachstehenden Artickel: **Zeugen-Verhör (wiederholte)** ein mehreres zu befinden. Desgleichen solle bey Straffe der Nichtigkeit des Processes das Jurament vor der Aussage, und nicht erst hernach, prästiret werden. **Brunnemann** in Proceſſ. Inquiſ. n. 47. Wie denn auch in der **Tyrolischen Lands-Ordn.** im II. Buche Art. 24. vorgesehenen Rechten ist, daß der Zeugen-Eyd bald im Anfange abgeleget, und sodann erst die Zeugen über die Artickel angefraget werden sollen. Gail Lib. I. Obs. 101. n. 9. **Mynsinger** Cent. III. Observ. 80. Und zwar bey Nichtigkeit der eingeführten Kundschafft. **Tyrol. Lands-Ordn.** II. B. Art. 31. Wenn der Zeugen etliche seyn; so kan zwar das Jurament von ihnen allen sämmtlich und mit einander abgeleget werden. Hernach aber muß ieder Zeuge absonderlich, und in Abwesenheit der andern, bey verschlossener Thüre, abgehöret werden. Bey welcher gerichtlichen Handlung aber die weitere Frage entstehet: Ob der Gefangene oder Inquisite nothwendiger Weise auch vor Gerichte zu beruffen und fürzuführen sey, um zu sehen, wie die Zeugen das Jurament wider ihm ablegen, gleichwie sonst im Bürgerlichen Sachen die Ordnung erfordert, daß der Gegentheil zu obigem Ende eingeladen werden muß. Desgleichen, ob ein Inquisite oder Gefangener der Obrigkeit in dem Inquisitions-Processe gewisse Frag-Stücke einreichen möge, über dieselbe die Zeugen anzufragen? Nach gemeiner Praxi werden die Zeugen in dem Inquisitions-Processe vorerst ohne Beyseyn des Inquisiten abgehöret; indem nicht rathsam, daß dem Inquisiten gleich an die Zähne gestrichen werde, wer wider ihn abgehöret worden. Jedoch, da der Inquisite die Uebelthat abläugnete, und durch die ihm ins Gesichte abgelesene Zeugen-Aussagen, wobey gleichwohl die Nahmen der Zeugen nicht zu eröffnen sind, wie aus dem Artickel: **Zeugen-Aussage** zu ersehen, nicht bewegt würde, die Uebelthat und dasjenige, was die Zeugen-Aussagen vermögen, in Güte zu bekennen; so ist freylich nothwendig, daß die Zeugen in Gegenwart des Inquisiten wiederholet oder mit ihm confrontiret werden, wie davon im Artickel: **Zeugen-Confrontirung** gehörige Anzeige geschehen. Inzwischen aber und bis dahin soll gleichwohl die erstere, in Abwesenheit des Delinquenten vorgenommene Abhörung für nichtig nicht ausgeruffen werden. **Brunnemann** c. l. n. 42. gleichwie etwan **Zanger** de Quæſt. c. 3. n 47. vermeynet. Denn ein anders ist eine nichtige

Handlung, ein anders aber, was die Handlung auf den Fall des Widerspruchs beweise. Wiewohl der Richter dennoch einer Unförmlichkeit nicht zu bezüchtigen wäre, dafern er den bereits gefangen gesetzten Inquisiten gleich zum Anfange des Processes zum Sehen, wie die Zeugen schwören, vorliesse, und von demselben die eingereichten Fragstücke und Interrogatorien annehme, wenn nicht aus andern erheblichen Ursachen rathsamer fallen solte, daß man bisweilen die Zeugen-Personen in Geheim halte. Denn obzwar **Carpzov** in Pract. Crim. P. III. qu. 114. n. 21. vermeynet, daß in Inquisitions-Processen die von denen Gefangenen eingereichten schrifftlichen Interrogatorien, als wodurch nur das Gerichte ermüdet und die Sache verlängert würde, auch die Uebelthaten ungestrafft blieben, keinesweges anzunehmen wären, sonderlich, weil eine Obrigkeit von Amtswegen in Ausfragung der Zeugen dahin beflissen seyn solle, nicht so wohl durch gemeine, als sonderbare Fragstücke, auf die Umstände der Zeugen-Personen und deren Aussagen Acht zu geben; so wird doch diesem sonst ziemlich grossen und angesehenen Criminalisten von dem **Oldekop** Decad. I. qu. 5. widersprochen, welchen letztern auch andere Rechts-Gelehrte hierinnen beyfallen, daß nehmlich die schrifftlich-verfaßten Interrogatorien anzunehmen, auch darüber billig die Zeugen in Inquisitions-Processen abzuhören seyn. Und zwar aus nachfolgenden hauptsächlichen Ursachen: Weil erstlich vermittelst der Interrogatorien die Unschuld des Inquisiten hervor gebracht werden könne; zum andern, weil über die erst nach vollendeter Abhörung, und da man dem Inquisiten Abschrifft vom Processe zu seiner Defension giebt, von dem Inquisiten einzureichende Interrogatorien die Zeugen auf das neue nicht ohne Verlängerung der Zeit abgehöret werden müssen; drittens, weil theils Obrigkeiten nicht also beflissen oder practiciret sind, durchgehends auf alle Umstände die Zeugen zu befragen, daß kein anderes dem Inquisiten dienliches Interrogatorium annoch vorgebracht werden könnte. Nichts destoweniger aber wird gleichwohl die Annehmung der schrifftlichen Interrogatorien von denen Practicis in dem Inquisitions-Processe bis auf den Termin der einzureichenden Defensionalien gemeiniglich verschoben. Wiewohl, wenn der Inquisite durch mündliche Erinnerung und Bitte die Obrigkeit ersuchen läßt, daß sie in Verhörung der Zeugen auf diese und jene Umstände fleißige Nachforschung thun möchte, selbige schuldig und verbunden ist, solche Bitte nicht ausser Obacht zu lassen, sondern möglichsten Fleiß anzuwenden, die Zeugen ordentlich darüber auszufragen, als wodurch die Sache ihren Ausgang um so viel eher gewinnen kan. **Carpzov** P. III. qu. 114. n. 25. Bey Examinirung einer Zeugens-Person aber ist weiter vonnöthen, daß eine Obrigkeit so wohl auf die General- als Special-Artickel, ihre Absicht richte, damit man sehen möge, ob der Zeuge nicht etwan wegen Freundschafft, Feindschafft, Alter, Unterrichtung, empfangener Gabe ꝛc. zu verwerffen sey? ingleichen, auf daß die Zeugen-Personen in denen Inquisitions-Processen durch ordentliche Schluß-Artickel und Folgerungen gleichsam dahin getrieben werden, die Wahrheit auch wider Willen zu bekennen. Denn eine

Obrigkeit muß nach Ausweisung vorhandener Muthmass- Anzeig- und Abnehmungen oder Inzichten die Sache untersuchen, und nach und nach durch ordentliche, iedoch von der Suggestion weit entfernte Fragstücke, und welche aus des Zeugens Antwort gleichsam gebohren werden müssen, erst dahin gelangen, wie eine richtige Aussage von ihnen erfolgen möge, welches der von Amts wegen fürgestellte Zeuge eigentlich zu wissen, geglaubet wird. Nächstdem soll der Zeuge iederzeit um die Ursache seiner Wissenschafft von Amts wegen angefraget werden, wenn der Zeuge solche vor sich selbsten nicht eröffnete. Denn die Ursache der Wissenschafft macht die Aussage gleichsam erst recht lebendig. **Ambrosinus** Lib. I. c. 2. n. 15. Ist aber die Ursache der Wissenschafft nicht erheblich; so ist auch die darauf gegründete Deposition nichts werth. **Mascard** de Probat. Concl. 1376. n. 58. **Farinac** qu. 70. n. 39. Sagte ein Zeuge, es gehört zu haben; so wäre er alsobald anzufragen, von wem? Sagte er von wem; so sind die angegebenen Urheber zu examiniren, wenn sie anders noch lebendig, oder nicht abwesend sind. Sind sie nicht mehr lebendig oder abwesend; so ist diese Qualität dem Protocoll einzuverleiben. Denn sonsten, wenn die ersten Urheber vorhanden wären, und nicht examiniret würden, wäre aus dergleichen Zeugen-Aussage nicht einmahl eine Muthmassung oder Präsumtion zu erzwingen. **Menoch** Consil. 98. n. 56. Bey Abhörung der Zeugen ist fernerweit zu beobachten, daß die Zeugen eine ordentliche, ausdrückliche und categorische Antwort geben, und sind die Formalien: Vielleicht; meines Erachtens; meines Gedünckens; wenn mir recht ist; wenn mich es nicht betrügt; oder auch: beyläuffig, oder, es kan wohl seyn ꝛc. keinesweges zuzulassen, sondern man soll die Zeugen bey ihrem abgelegten Eyde, sich des eigentlichen Vorganges in Sachen zu erinnern, anvermahnen, weil nicht glaublich, daß sie von so kurtzer Zeit her sich nicht mehr erinnern könnten; sie solten daher eine ordentliche und endliche Antwort geben, Ja oder Nein. Man könne sich mit ihrem Glaube-Wohl nicht zufrieden stellen, sie sollen sagen, was ihnen eigentlich wissend sey? ꝛc. Die Aussagen der Zeugen selbst aber soll der geschworne Gerichts-Schreiber iederzeit fleißig protocolliren, so wie sie aus dem Munde des Zeugen fallen, dieselben nicht verkehren, verändern, einschräncken, oder zu des Inquisiten höchsten Schaden etwas auslassen. **Carpzov** d. qu. 114. n. 85. Anbey muß er iederzeit den Tag, das Jahr, den Ort, vor wem die Aussage geschehen, und alles, was dabey vorgefallen, getreulich verzeichnen, sich iederzeit selbst mit seinem Nahmen hinein und dermassen unterschreiben, daß er solches alles gehöret und aufgeschrieben habe, auch hierauf die Acten fleißig verschlossen und wohlverwahrt aufbehalten. **Peinl. Hals-Gerichts-Ordn.** Art. 181. 182. 183. 185. 189. u. a. Nach vollendeter Zeugen-Abhörung ist nicht unlöblich, daß, wie wir bereits oben gemeldet, ein Zeuge seine Aussage vermittelst eigenhändiger Unterschrifft, oder Fürstellung eines Hand-Zeichens, bekräfftige. Sonsten aber wird denen Zeugen ihre Aussage, ehe sie aus der Gerichts-Stuben gehen, vorgelesen, und selbige nochmahls

befragt,

befragt, ob alles, wie sie es ausgesagt, zu Protocoll gekommen? oder was ihnen hierinnen etwan noch zu ändern wissend sey? Wenn nun der Zeuge sagt, daß seine Aussage recht protocolliret sey; so muß er vermittelst gebräuchlichen Hand-Gelübdes das Angeloben erstatten, und setzt man hernach in das Protocoll: „Welche Aussage er, Zeuge, „nach dem Ablesen an den Gerichts-Stab also „wahr, und nicht anders ihm wissend zu seyn, ange„lobt, auf welches selbiger mit Auflegung des Still„schweigens wiederum erlassen;„ Oder kürtzer, mit Lateinischen Formalien: Relecta confirmavit, et impositio silentio dimissus. Wenn der Inquisite vermöglich wäre, und begehrete, man solle der Zeugen-Abhör einen geschwornen Notarium oder Commissarium beyziehen; so soll man sich deswegen nicht alteriren, sondern sich zu der gebetenen Beyziehung eines Notarii, so dem Gerichte für unverdächtig gehalten wird, ohne weiteres Bedencken verstehen. Es ist auch nicht vonnöthen, daß der Inquisite die Ursache eines Verdachts anziehe, oder dieselbe beweise; sondern es ist schon genug, daß er die Beyziehung begehre. **Brunnemann** d. c. 8 n. 74 Wenn auch der Zeuge widereinander lauffende Umstände eröffnete, und aus dessen Deposition eine Contrarietat hervor schiene; so könnte selbiger zwar um deren Erklärung angefraget, keinesweges aber dem Inquisiten die Gelegenheit abgeschnitten werden, dergleichen unwahrscheinliche Deposition zu impugniren. **Oldekop** Obs. 9. tit. 2. und **Frölich von Frölichsburg** c. 1. Lib. II. tit. 7. per tot.

Hierbey entstehet nunmehr auch die Frage, ob denn wohl auch die Zeugen ihre Aussagen durch Schreiben und Zeichen von sich geben können? Denn es geschiehet auch zuweilen, daß Stumme, Gehör- und Redlose Personen von denen Ubelthätern nicht beobachtet, und in deren Anwesenheit ein Verbrechen verübet wird. Wenn nun ein Gericht deswegen Information bekäme, daß eine dergleichen Redlose Person die Ubelthat begehen sehen, oder Nachricht davon hätte, wer der Delinquent sey? so soll eine solche Person, wenn sie des Schreibens kundig, durch ihre Handschrifft Antwort geben. **Mascard** de Probat. L. III. Concl 1358. n. 26. Da sie aber nicht schreiben könte, müste man Dollmetscher herbey bringen, die da verstehen, was eines solchen Zeugens Geberden andeuten. Wiewohl aus dergleichen Interpretation keine unverwerfliche und vollständige Beweisung zu erhalten, und deswegen diese Manier nicht mehr vor practicirlich zu erklären. **Charr.** de Execution. Sent. c. 2. n. 47 und **Ambrosinus** L. I. c. 6 per tot. Sonst aber wird dergleichen auch beobachtet, wenn der Zeuge von einer fremden Sprache wäre. In dieser Materie aber ist zu Einrichtung förmlicher Verhör wohl zu mercken, daß, dafern eine dergleichen Person des Schreibens kundig wäre, das Protocoll nach folgender Weise eingerichtet werden müsse:

„Actum ꝛc. vor ꝛc.

„ In Beysaß ꝛc.

„ Protocolliſt ꝛc.

„Ist der N. N. als eine Redlose Person, so „aber des Schreibens kundig, dergestalt abgehört „worden.

„Angefragt durch geschriebene Worte, wie er „heisse? Wer seine Eltern? ꝛc.

„Antw. Demnach er obige Worte gelesen, hat „er mit eigener Hand geschrieben: Ich „heisse N. N.„

Wegen Ablegung des Zeugen-Eydes von einem Stummen, vermeynet **Haunold** t. 3. c. 7. Controv. 6. n. 303. daß selbiger, iedoch auf dessen Special-Verwilligung, durch einen Procuratorn in des Zeugens Seele abgelegt werden möge. **Fr. Vivius** Comm. Opin. 429. n. 9. Und auf solche Weise müssen auch alle Interrogatorien gerichtet werden. Sonsten aber ist nicht zuläßig, daß ein Zeuge seine Aussage in Schrifften abgebe, noch weniger, daß ein Procurator in der Haupt-Sache eine Zeugen-Aussage erstatte. **Guazzin** Dec. 16. c. 7. n. 1. Welches so wohl bey gegenwärtigen, als abwesenden Zeugen statt findet; sintemahl nicht dem Zeugnisse, sondern den Zeugen geglaubt wird, als welche citirt, geschworen, und gegenwärtig seyn, auch mit lebendiger Stimme ihre Aussage abgeben müssen. Weiter limitiren die Rechts-Gelehrten diesen Satz dahin, daß, dafern die Sache gar weitschichtig und intricat wäre, die Zeugen ihre Aussage besserer Ordnung halber schrifftlich einlegen mögen; iedoch sey vonnöthen, daß sie solche Zeugnisse dem Richter eigenmündig ablesen, und anbey das Juament geschworen haben. **Covarruvias** Var. Resol. L. II. c. 13. n. 9. Desgleichen ist zu Beweisung eines Alters ein geschriebener Tauff-Zettul, so aus dem Tauff-Buche genommen worden, schon genug; oder es können auch die Eltern einen solchen geschriebenen Zettul von sich geben. *Concil. Trid.* Sess. 24. c. 1. de Reformat. **Guazzin** d. l. n. 11. Bey einem ausländischen Zeugen aber wird erfordert, daß, dafern der Gerichts-Schreiber oder Notarius dessen Sprache nicht verstünde, (denn wenn gleich der Richter die Sprache verstünde, ist ihm doch nicht erlaubt, selbige zu interpretiren, und allein zu verdollmetschen, **Ambrosinus** Lib. VI. c. 3. n. 11.) man zwey Dollmetscher darzu ziehe, wenn man sie anders haben kan, (in deren Abgang aber auch einer genug wäre, **Charr.** c. 2. n. 55. und 56.) auch selbige zum Anfange der Verhör mit leiblichem Eyde bestricke, daß sie die Zeugen-Antwort getreulich und ohne Betrug verdollmetschen wolten. Als z. E.

„Angefragt auf Deutsche Sprache, wie Zeuge „heisse? (welches ihm die Dollmetscher auf „dessen Frantzösische Sprache erkläret,) hat „er in eben dieser Sprache, wie die Doll„metscher solches mir, Gerichts-Schreibern, „auf Deutsch angedeutet, geantwortet, er „heisse Peter ꝛc. und also fort.„

Und kan demnach auch ein solcher Zeuge, vermittelst der Verdollmetschung, zur Abstattung des Zeugen-Eydes gantz füglich angehalten werden, da ihm die Dollmetscher die Worte und den Inhalt des Eydes in seine Sprache verwandeln, und derselbe solchen nachsprechen muß. Gleichergestalt ist auch bey einem Redlosen und des Schreibens unwissenden Zeugen vonnöthen, daß zwey Zeichen-Verständige Personen darzu gezogen werden, und solches auch im Protocoll gehörig angezeiget werde. Als z. E.

„Sind dessen Nachbarn, Befreundte ꝛc. mit „leiblichem Eyde bestrickt, hernach von dem „Richter der Redlose angefragt worden: „z. E. von was vor Profeßion er sey? Da

„nun ihm von denen darzu gezogenen Zei-
„chen-Verständigen sothane Anfrage
„durch gewisse Zeichen und Merckmahle
„erkläret worden; hat er mit denen
„Händen darauf Antwort gegeben, und
„gezeiget, wie die Schuster Schuhe zu
„machen pflegen, welches Zeichen auch von
„jenem dafür ausgeleget worden, daß er ein
„Schuster sey.„

Und also würde auch in andern Stücken weiter fortzufahren seyn. **Frölich von Frölichsburg** c. l. tit. 8. per tot.

Im übrigen aber hat auch ein peinlicher Richter in Abhörung der Zeugen so wohl, als bey Constituirung der Delinquenten, die so genannten Suggestiv-Fragen bey Straffe der Nichtigkeit des Processes zu fliehen. Derowegen soll kein Zeuge insonderheit also gefraget werden: Ob nicht der Peter bey der That gegenwärtig gewesen? Scaccia L. I. c. 86. n. 7. vers. *Et ad hunc casum.* Ja wenn gleich wider einem insbesondere gnugsame Inzichten vorhanden wären, in welchem Falle nach der Lehre einiger Criminalisten auch eine Special-Anfrage geschehen dürffte; so wäre doch iederzeit löblicher und sicherer, durch General-Anfragen die Wahrheit heraus zu bringen. Scaccia Lib. I. c. 86. n. 7. in fin. Desgleichen soll kein Zeuge von denen Umständen insonderheit angefraget werden. Z. E. Er solle sagen: Ob nicht der Peter mit einem Stoß-Degen den Paul umgebracht? ꝛc. Denn dieses wäre eine Unterweisung und Anmuthung; sondern man soll vielmehr nur also fragen: Wie? und auf was Weise? Mit was für Manier und Waffen? Wenn? An welchem Theil des Leibes die Verwundung geschehen? ꝛc. Weiter soll man keinen Zeugen mit diesen Formalien anfragen: Ob er nicht glaube? oder, ob er nicht wisse? Denn diese Manier ist gar zu verfänglich, und von einer Hinterlistigkeit nicht weit entfernet, dafern eine Specialität hernach gesetzt würde. **Boß.** in titulo de Exam. Reor. in fin Gleicherweise soll man nicht allein durch Special-Anfragen sich der Suggestion enthalten, sondern auch nach denen niedergeschriebenen Interrogatorien und Fragstücken dem Zeugen mit der Antwort nicht zuvorkommen, noch demselben gleichsam in den Mund legen, was man vor eine Antwort von ihm verlange; als welches billig eine vermäntelte und schädliche Suggestion zu nennen ist. Noch weniger soll man die Zeugen gleich unversehens und obenhin auf einen gewissen Umstand insonderheit anfragen. **Guazzin** Defens. 19. c. 12. per tot. Endlich stehet es auch keiner Obrigkeit an, iemanden mit Fleiß in ein Gefängniß zu andern Delinquenten zu werffen, damit ein solcher dem Gefangenen die Umstände der That anzeige, von welcher sie zuvor keine Wissenschafft gehabt. **Guazzin** l. c. n. 3. **Frölich von Frölichsburg** c. l. tit. 14. per tot.

Zeugen-Verhör, (wiederholte) die Repetirung oder Wiederholung der Zeugen, Lat. *Repetitio* oder *Reproductio Testium*, ingleichen *Testium Examen iteratum* oder *sæpius repetitum*, ist, wenn entweder die sonst schon abgehörten Zeugen nochmahls examiniret und von neuem vernommen, oder aber über die bereits producirten und gerichtlich vorgestellten Zeugen auch noch andere und gantz neue vorgestellet und abgehöret werden. Ob aber, und in was vor Fällen solches etwan noch geschehen möge, davon ist, so viel insonderheit die bürgerlichen Rechts-Sachen und Angelegenheiten anbetrifft; so wohl in dem Artickel **Zeuge**, im V. Abschnitte, als auch in dem Artickel: **Zeugen-Vorstellung**, nachzusehen. Was hingegen die Wiederholung oder nochmahlige Abhörung derer zu Informirung oder Belehrung des Gerichts vorher schon einmahl abgehörten Zeugen bey der peinlichen Untersuchung anbelanget; so ist sich zuförderst allhier auf dasjenige zu beziehen, was bereits in dem Artickel: **Zeugen-Confrontirung** mit mehrerm ausgeführet worden, daß nehmlich einige Personen nach der Lehre erfahrner Criminalisten nicht confrontiret werden sollen. Gleichergestalt können auch die Zeugen, so zu Belehrung des Gerichts von Amts wegen angenommen worden, bey nicht erfolgender gütlicher Bekenntniß von Seiten des Ubelthäters nichts erweisen, es sey denn, daß selbige, nach vorgenommener Constituirung mit dem Delinquenten, wodurch der Krieg Rechtens auf solchen Fall befestiget wird, entweder confrontiret oder wiederholet worden; sonderlich, da der Delinquent die Zeugen für ordentlich und rechtmäßig abgehört zu seyn nicht halten würde. Denn wenn der Ubelthäter die Zeugen für rechtmäßig abgehöret erkennete; so wäre die Repetition oder Wiederholung der Zeugen nicht vonnöthen, anerwogen dergleichen Erklärung der würcklichen Erholung der Zeugen gleich geachtet wird. **Guazzin** Defens. 25. c. 1. Hingegen aber ist an denjenigen Orten, allwo man wegen eingeschlichener Gewohnheit die Zeugen ordentlicher Weise nicht zu wiederholen pfleget, solche Repetition dennoch vonnöthen, falls nehmlich der Ubelthäter die Wiederholung ausdrücklich begehrte, und anderer Gestalt die Zeugen für rechtmäßig verhört zu seyn nicht halten wolte. **Guazzin** d. Def. 25. c. 1. n. 1. Sintemahlen kein Ubelthäter dahin und zu obiger Erklärung gezwungen werden kan, als wodurch demselben seine habende Defensionalien verkürtzt würden. **Ambrosinus** L. III. c. 1. n. 49. Zu obiger Erklärung aber, damit sie verbündlich sey, wird erfordert, daß sie von dem Principalen selbsten, oder von einem Gewalthaber, der hierzu eine Special-Vollmacht hat, ausdrücklich und würcklich geschehe. **Guazzin** Def. 24. c. 6. n. 7. Worüber aber sorgfältige und verständige Gewalthaber die Clausul beysetzen: „Daß sie die Zeugen für rechtmäßig
„abgehöret halten wollen, ausgenommen die ver-
„storbenen und abwesende, und mit Vorbehalt ha-
„ben, der Einrede und Ausnahme so wohl wider die
„Person, als Aussagen der Zeugen.„ **Ambrosinus** L. III. c. 1. n. 31. Krafft welchen Vorbehalts ein Ubelthäter wider der Zeugen Personen und deren Aussagen, alle etwan habende Vorwürffe und Einwendungen in Sicherheit stellet. Denn wenn dieses Reservat nicht geschehen; so dürffen dergleichen Ausnehmungen und Einwendungen nicht mehr zugelassen werden. **Chart.** L. III. c. 3. n. 70. u. f. In dieser Materie ist also die gewöhnliche Practic, das man den Ubelthäter vor

vor Gerichte stellet, und selbigen anfraget: Ob er die wider ihn in seiner Abwesenheit abgehörten Zeugen für rechtmäßig abgehört halten wolle, oder nicht? Sagte er ja, ist man dessentwegen sicher; sagte er aber nein, ist nothwendig, die Zeugen, so ferne selbige nicht zuvor schon confrontirt worden, zu wiederholen. Sintemahlen, wenn dem Delinquenten der Proceß communicirt würde, ehe die Zeugen wiederholet worden wären, gar leichtlich eine Subornation oder heimliche Anstifftung geschehen könnte, daß die durch Communication des Processes ihm kundbar gewordene Zeugen entweder sich abwesend machten, oder bey Einreichung der Fragstücken dasjenige aussagen dürfften, was zu Hülffe des Delinquenten und Vermäntelung der Wahrheit gereichen könnte. Denn ein abwesender, oder vor der Repetition verstorbener Zeuge machet keine halbständige Probation, sondern ziehet nur eine scheinbare Anzeige und Vermuthung nach sich, darauf man aber weder zur Tortur, noch weniger zum endlichen Urtheile gelangen kan, wie also auch **Guazzin**, mit Anführung anderer Rechts-Lehrer widriger Meynung, die seinige Defens. 24. c. 9. num. 13. vertheidiget. Es wäre denn, daß der Inquisit zwar fürgefordert, iedoch ungehorsamlich ausgeblieben, oder, auf geschehene Verruffung, in Bann und Acht erklärt worden wäre. Denn wenn gleich die Zeugen inzwischen verstürben; so würde doch durch selbige eine vollständige Beweisung erhoben, also, daß man aus deren Aussage hernach gar wohl zum End-Urtheile schreiten könnte. **Guazzin** c. l. n. 17. Die andern Zeugen aber, so noch vorhanden, oder lebendig sind, müssen wiederum erholet und von neuem abgehöret werden, daferne der Delinquent nur in Bann und Acht erkläret, iedoch mit keinem End-Urtheile, gleichwie in Tyrol gebräuchlich, und in den Rechten gegründet ist, belegt worden wäre. **Scaccia** Lib. I. c. 98. n. 7. gegen **Clarum**. Immassen ein einfaches oder schlechtes Bann- und Acht-Urtheil den Beklagten vor bekannt, oder als ob der Delinquent die That bekannt hätte, nach Landes-Brauch nicht machen kan. Ja wenn gleich ein Delinquent ohne vorhergehende Repetition eintzig und allein, vermöge und in Krafft des Informativ-Processes, torquirt, und hierdurch die That bekennen würde; so wäre doch dergleichen Bekenntniß null und nichtig. **Guazzin** Defens. 24. c. 9. n. 9 ad fin. Wiewohl die höchsten Tribunalien aus dem Informativ-Processe und gleichsam gantz unversehens wider einen Delinquenten wegen deren Præeminentz und Vortreflichkeit die Tortur mit vorgesehener rechtlicher Ordnung vornehmen können und mögen. Jedoch wollen die Criminalisten hierzu nachfolgende Umstände erfordern: 1) daß es wegen abscheulicher heimlicher Laster zu thun sey; 2) daß die Inquisition von dem höchsten Tribunal oder Gerichte selbsten geschehe; 3) daß der Ubelthäter eine übel-beschriene Person sey, und demselben die ihm gleichwohl nach dem natürlichen Rechte zustehende Defensions-Mittel nicht abgestrickt werden. **Oldekop.** qu. 9. Decad. 4. n. 53. **Scaccia** L. V. c 97 num. 88. Oder, allwo es wegen der erheblichen Ursachen eine Geschwindigkeit vonnöthen hat, sonderlich, daß man desto ehender die Mitgespäne wissen möge. **Guazzin** Defens. 21. c. 1. n. 6. Damit aber die Handlung gedachter Zeugen-Repetition gültig vorgenommen werde; so ist zu wissen, daß, wenn der Delinquent die Zeugen für rechtmäßig abgehört zu seyn nicht halten würde, derselbe auf einen gewissen Tag fürgefordert werden müsse, um zu sehen, daß die Zeugen in seiner Gegenwart den Eyd ablegen, und so denn wiederholt werden, wie nicht weniger, daß er, Delinquent, seine etwan habende Fragstücke und Interrogatorien bey solcher Tagsatzung einreichen möge, worüber die Zeugen zu vernehmen wären. Denn ob zwar etliche, dem Peinlich-Beklagten das Recht, Interrogatorien präsentiren zu können, nicht zulassen wollen; so ist doch die gegentheilige Lehre besser, damit dem Ubelthäter kein Weg zu Beweisung seiner Unschuld abgekürtzt werde. **Ambrosinus Senogall** Lib. III. c 1. num. 48. Und ob zwar die Fragstücke am füglichsten nach eröffneter Zeugen-Aussage und gegebener Abschrifft des Processes vor der Repetition formiret werden möchten, wie es nach geistlichen Rechten gehalten wird, und wie auch **Guazzin** Defens. 25. c. 1. n. 10. ausführet; so wird ein solches aber gleichwohl nach weltlichen Rechten verworffen, Krafft deren die Publication erst nach der Repetition der Zeugen vorzunehmen ist. **Chart.** L. III. c. 3. n. 6. **Ambrosinus** Lib. III. c. 1. n. 40. Zudem ist vonnöthen, daß die Wiederholung der Zeugen mit allen Formalitäten geschehe, als wenn der Zeuge noch niemahls abgehört worden wäre. **Julius Clarus** qu. 45. n. 13. Und also, wenn ein Mitgespan wegen eines eröffneten Mitgespans repetirt oder von neuem abgehört werden müste, ist vonnöthen, daß er die erstere in der Tortur geschehene Bekenntniß ratificirt und gut geheissen habe. **Ambrosinus** Lib. I. cap. 3. num. 18. So denn, daß er mit einem neuen Eyde belegt, und auf das neue in Gegenwart des Gespans der Tortur unterworffen werde, gleichwie bereits in denen Artickeln: **Zeugen-Confrontirung** und **Zeugen-Tortur** gemeldet worden. Ingleichen, daß man bey der Repetition den Zeugen über die von dem Inquisiten oder unschuldig erachteten Delinquenten eingerichtete Fragstücke abhöre, nachgehends gleichwohl selbigen die erste Aussage wiederholen lasse. **Ambrosinus** Lib. III. c. 2. num. 1. Bey welcher Materie aber die Lehre **Cavalcans** de Test. P. V. num. 212. in Obacht zu nehmen, daß, weil die Einrichtung der Fragstücken einen wohl-erfahrnen und gleichsam schon ausgelernten Practicanten erfordert, ein Defensor mit Formirung derselben den Beklagten ja nicht etwan viel mehr damit beschwere, als erleichtere. Denn es ist nicht iederzeit gut, noch verträglich, viele Zeugen abhören, oder selbigen viele Fragstücke vorhalten zu lassen. Wenn ein Zeuge über die Fragstücke nicht Antwort geben wolte; so wird er für verdächtig gehalten, und ihm auch nach seiner vorigen

Aussage kein Glaube beygemessen. **Guazzin** c. fens. 25. c. 1. n. 23. Ingleichem, da ein Richter die eingerichtete Fragstücke nicht zulassen, noch die Zeugen darüber verhören wolte, könnte darwider Beschwerde gemacht, oder Appellation angehängt werden. **Caballus** Cons. 50. Nicht weniger muß die Erholung und Repetition der Zeugen mit einem ieden besonders geschehen. Die Frage anlangend, ob ieden Zeugen die erstere Aussage vorzulesen, oder von dem Zeugen selbst auswendig zu erzehlen sey, oder nicht? so ist dißfalls eben diejenige Lehre in Obacht zu nehmen, welche dessentwegen schon in dem Artickel: **Zeugen-Confrontirung**, beygebracht worden, dahin wir uns also hiermit beziehen. Da ein zur Wiederholung vorgefordertter Zeuge sich abwesend und flüchtig machte; so würde dessen erstere Aussage für falsch und nichtig gehalten. **Angelus** de Malefic. in verb. *comparent dicti Inquisiti*, n. 7. Ja es wird hieraus die Unschuld des Delinquenten hauptsächlich hervorgebracht, daß so gar auch der noch anwesenden Zeugen Treue und Glauben vermindert wird. **Guazzin** d. Def. n. 24. In welchem Falle aber ein Richter auf die Ursache und den Ursprung, warum der Zeuge sich flüchtig gemacht, oder zuvorher dergleichen Aussage gethan? die Nachforschung und Inquisition anzustellen hat. Diese Repetition anzustellen aber ist in folgenden Fällen schlechterdings nicht vonnöthen: 1) da der Delinquent die Zeugen für rechtmäßig abgehöret zu seyn, ohne weitern Vorbehalt, sich erkläret hätte; 2) da die Zeugen mit den Delinquenten confrontiret worden; 3) wenn man einen in Bann und Acht mit Ausfällung des End-Urtheils verdammt hätte, welches aber doch allerwegen nicht in Observantz ist; 4) wenn die Zeugen verstorben, die gleichwohl eine, ob zwar keine vollständige Beweisung machen, wie schon oben gemeldet worden; 5) wenn der Delinquent die That selbsten bekannt hätte; 6) wenn es nur um mehrere Erklärung einer Zeugen-Aussage zu thun wäre; so ist unvonnöthen, hierzu den Delinquenten fürzufordern. **Clarus** qu. 61. vers. *Quæro nunquid.* Denn wenn die Zeugen eine Sache nicht genugsam klar an den Tag geben; so können sie von Amtswegen ohne Beyseyn des Inquisiten wiederholt werden, um sich etwas klärer und deutlicher zu eröffnen. In Formirung des Processes geschieht es aber auch offtmahls, daß man Zeugen in andern Gerichten zu Formirung des Inquisitions-Processes abhöre. Und gleichwie man sonderlich, da die Zeugen verschiedenen Landes-Fürstlichen Herrschafften unterworffen wären, nicht iederzeit zulässet, daß die Zeugen zu Wiederholung derselben und zur Antwortgebung auf die Fragstücke an den Ort, allwo der Proceß geführt wird, remittirt werden; also ist in dergleichen Fall vonnöthen, daß dem Inquisiten vor Gerichte angezeigt werde, daß man zu Wiederholung der Zeugen Requisitorialien ablasse, und also auch die etwan von ihm einzureichenden Fragstücke beyschliessen wolle. **Ambrosinus** L. III. c. 1. n. 52. Damit man aber die Repetition oder Wiederholung der Zeugen ordentlich vorzunehmen wissen möge; so dienet nachfolgendes Formular zu mercken:

„Actum, Tag, Monat, Jahr,
„vor, u. s. w.

„Ist N. allbereits in dem Informativ-Pro„cesse abgehörter Zeuge, auf vorhergehende und „etwan einzureichen habende Fragstücke, auch ge„schehene Fürforderung des Inquisiten, in dessen „Gegenwart mit leiblichem Eyde, die Wahrheit „zu bekennen, belegt, von ihme solcher würcklich „prästirt, so fort er dergestalt auf die eingegebene „Fragstücke zuförderst examinirt worden.

(Nach abgelegtem Eyde aber kan der Inquisit wiederum an seinen Ort gebracht werden; denn es ist schon genug, daß er den Zeugen schwören gesehen hat.)

„Auf das erste Fragstücke nun,

„Antw. Sagte er, &c.

„Und also ist bis zu Ende der Fragstücke fortzu„gehen. Nach solchen aber ist der Zeuge also „zu fragen:

„Ob alles dasjenige, was er in gegenwärtiger „Sache den Tag &c. Monat &c. an dem Or„te &c. und vor &c. ausgesagt, wahr sey, und „Zeuge für wahr zu seyn nochmahls sagen „könne?

„Antw. Ja, es ist die pure Wahrheit, was „ich in meiner Aussage, so den N. Tag „geschehen, eröffnet und gesagt habe.

„Zeuge solle in der Haupt-Sache erzehlen, „was er denn in Sachen eigentlich ausge„sagt habe?

„Antw. Sey wahr, daß der &c.

„Sagte er aber: Er könne sich nicht mehr eigent„lich erinnern, was er in der Haupt-Sache aus„gesagt hätte; alsdenn stünde es im richterlichen „Ermessen, ob der Zeuge eines guten Gemüths? „wie lange die Sache angestanden? was für „Ursachen der Verdächtigkeit obhanden? Und „mag nach Verschiedenheit der Umstände ein „Richter dem Zeugen seine vorige Aussage klar „vorlesen lassen.

„Da nun ihme, Zeugen, seine erstere Aussage klar „vorgelesen worden, wurde er weiter gefragt:

"Ob dasjenige, was ihm abgelesen worden, von "ihm dergestalt, wie es beschrieben, ausgesagt "worden sey?

"Antw. Ja, es sey alles getreulich ver"zeichnet, auch von ihm, Zeugen, also "ausgesagt worden?

"Ob er, Zeuge, diesen seinen Aussagen etwas "hinzuzuthun oder zu benehmen, oder aber "solche vielmehr in allen Puncten zu bekräff"tigen gesinnet sey?

"Antw. Er begehre nichts hinweg, noch "hinzu zu thun, sondern er sey gesinnet, "solches als eine Wahrheit zu beschü"tzen, wie er solches, als eine wahre "Aussage, mithin nochmahls be"kräfftige.

"Welche Erklärung man vor Gericht für bekannt "angenommen, und den Zeugen wiederum er"lassen, iedoch, daß er wegen erhaltener Bekräff"tigung seinen Tauff- und Zunahmen unterschrei"ben sollen, wie er sich denn auch allhier unter"schrieben:

"Ich N. bekräfftige alles, was obstehet, für "wahr zu seyn."

Und

Und also ist die Repetition rechtmäßig eingeholet worden. Daferne aber der Zeuge, vermittelst der Interrogatorien etwas, seiner Aussage zuwider, in der Haupt-Sache aussagte, wäre selbiger mit ordentlichen Frag-Stücken zu vernehmen; Als: Zeuge habe bey seiner ersten Verhör, Folio &c. gesagt, daß &c. nunmehr aber sagte er Interr. &c. anietzo zuwider &c. Solle sich aber der Wahrheit befleißigen, und sagen, was die rechte Wahrheit disfalls sey? Und ist hierüber zu erwarten, was Zeuge für eine Antwort und Erklärung gebe, wie auch, was er etwan für Ursachen seiner Revocation beybringe. Denn sonsten würde er die Gestalt eines variirenden und wanckelmüthigen Zeugen überkommen, und dasjenige mit ihme vorzunehmen seyn, was in dem Artickel: Zeugen-Tortur vermeldet worden. Frölich von Frölichsburg in Comment. zur P. H. G. O. P. I. L. II. tit. 17. p. 151. u. ff.

Zeugen bey dem **Verkauffe**, siehe **Verkauffs-Zeugen**, im XLV. Bande p. 995.

Zeugen bey **Verlöbnissen**, siehe **Verlöbniß**, im XLVII. Bande p. 1125. u. ff.

Zeugen **verlustig werden**, siehe **Zeugen versäumen**.

Zeugen-Vermahnung, siehe **Zeugen-Erinnerung**.

Zeugen vernehmen, siehe **Zeugen-Verhör**.

Zeugen bey **Verpfändungen**, siehe **Zeuge**, im V. Abschnitte.

Zeugen versäumen, Zeugen desert oder verlustig werden, Lat. *Testes deserere*, heist so viel, als die zum Beweise oder Gegen-Beweise nöthigen Zeugen entweder nicht zu gehöriger Zeit benennen und angeben, oder aber zu spät vorstellen wollen. Was aber alsdenn hierbey Rechtens, siehe in denen Artickeln: **Zeugen-Benennung** und **Zeugen-Vorstellung**, wie auch **Versäumung**, im XLVII Bande p. 1677. u. ff.

Zeugen bey **Verschenckung der Gerade**, siehe **Zeuge**, im V. Abschnitte.

Zeugen-Verwarnung, siehe **Zeugen-Erinnerung**.

Zeugen-Verwerffung, siehe **Zeugen (verwerfliche)**

Zeugen-Übereinstimmung, siehe **Zeugen-Gleichheit**, und **Zeugen-Vereinigung**.

Zeugen **über Sand und See**, wie es mit deren Vorstellung und Abhörung zu halten, siehe in dem Artickel: **Zeuge**, im V. Abschnitte N. VIII.

Zeugen, die **mit vielem Bitten zu Ablegung des Zeugnisses bewogen worden**, siehe **Zeugen (angestifftete)**.

Zeugen **vor unrechter Gewalt vergleiten**, siehe **Zeugen-Vergleitung**.

Zeugen-Unterrichtung, siehe **Zeugen (angestifftete)** und **Zeugen-Belehrung**.

Zeugen **unterschieben**, siehe **Zeugen-Nachsetzung**.

Zeugen **in unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten**, wie es mit deren Vorstellung und Abhörung zu halten, siehe in denen Artickeln: **Zeugen-Verhör**, und **Zeugen-Vorstellung**.

Zeugen **zu Vollführung des Gegen-Beweises**, wie es mit deren Vorstellung und Abhörung zu halten, siehe in denen Artickeln: **Zeuge**, im V. Abschnitte, desgleichen **Zeugen-Vorstellung** und **Zeugen-Verhör**, wie auch **Gegen-Beweiß**, im X. Bande p. 589. u. f.

Zeugen **zu Vollführung des Haupt-Beweises**, siehe **Zeugen (Beweiß durch)**; desgleichen *Probatio*, im XXIX. Bande p. 620. u. ff.

Zeugen-Vorladung, siehe **Zeugen (Citation der)** und **Zeugen-Verhör**, wie auch **Zeuge**, im V. Abschnitte.

Zeugen-Vorstellung, Zeugen-Fürstellung, Zeugen-Aufführung, Zeugen-Producirung, Lat. *Testium Productio*, heist diejenige gerichtliche Handlung, da der Zeugen-Führer mit seinen vorher schon angegebenen und nahmhafft gemachten Zeugen auf den bestimmten, und daher auch so genannten Productions-Termin vor Gerichte erscheinet, und dieselben nunmehr, nach geschehener Vereydung über die von ihm vorher schon überreichten Artickel abzuhören und zu vernehmen bittet. Es müssen aber die Zeugen ordentlicher Weise nach der geschehenen Befestigung des Kriegs Rechtens, iedoch auch vor dem Beschlusse in der Sache, und auf gehörige Weise vorgestellet werden, weil nach versäumten Termine der Beweiß nicht mehr zugelassen wird. c. 1. & 2. X. de testib. iedoch auch ante conclusionem causæ, und debito modo, weil nach negligirten Termin die Probation nicht mehr admittiret wird, c. 1. et 2. X. de testib. Doch können sie zuweilen auch wohl vor der Kriegs-Befestigung abgehöret werden, wenn nehmlich über die verzüglichen und zerstöhrlichen Schutz-Reden gestritten wird, als welche den Eintritt zum Processe schwer machen wollen. **Gail** Lib. I. Obs. 92. n. 12. Wie auch in summarischen Sachen oder wo bey dem Verzuge Gefahr obhanden ist, c. 5. X. ut lit. non cont. Damit aber die Vorstellung so wohl, als die Auf- und Annehmung der Zeugen rechtmäßiger Weise geschehe; so muß derjenige, dem der Beweiß anbefohlen worden, ein Libell formiren, und Artickel, mit Benennung der Zeugen und einem Directorio, worüber ein ieder zu vernehmen, übergeben, welche nachgehends der Richter dem Gegentheil communiciret, um seine Frag-Stücke oder Interrogatorien darauf zu stellen. Wenn solches geschehen; so citiret der Richter auf der Parthey Begehren und Unkosten die Zeugen, ingleichen den Gegentheil, um die Production derselben, und wie sie schwören werden, anzusehen und anzuhören, auch dabey wider die Inhabilität der Zeugen excipiren zu können. Wenn nun die Zeugen erschienen sind; so zeiget ihnen der Richter an, zu was Ende sie citiret worden, warnet sie vor dem Meineyde, und lässet sie schwören, daß sie die Wahrheit dessen, worauf sie befraget werden, bekennen und anzeigen sollen, L. 9 L. 14. C. de testib. Worauf er sie in Abwesenheit der Partheyen, und einen ieden besonders so wohl über die Artickel, als die Interrogatorien examiniret, die Ursache der Wissenschafft fordert, und ihre Aussage durch einen Actuarium oder Notarium protocolliren und genau verzeichnen lässet, wie bereits in dem Artickel: **Zeugen-Verhör mit mehrern ausgeführet**

geführet worden. Wobey er vornehmlich mit darauf zu sehen hat, ob Zeuge wanckelmüthig oder unbeständig erfunden wird, auch wie er sich in äusserlichen Geberden aufführet, wie solches die Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. Art. 71. erfordert. Und letztlich, damit er von des Zeugens Beständigkeit vergewissert seyn mag; so lieset er ihm seine Aussage noch einmahl vor, und läst ihn, nach auferlegtem Stillschweigen, wieder von sich. Wie aber der Zeugen-Rotul heut zu Tage zu formiren, und die Zeugen-Aussagen zu schreiben seyn, lehret der neueste Reichs-Abschied vom Jahre 1654. §. 46. Und wenn derselbe nicht vorgeschriebener massen verfertiget worden; so bestehet zwar die Aussage der Zeugen, der Rotul aber muß anders formiret werden, und wird zuweilen auch der Commissarius willkührlich gestrafft. Gail Lib. I. Obs. 134. n. 14. Letztlich publiciret der Richter auf Verlangen der Partheyen die Aussagen, und lässet beyden Theilen Abschrifft davon geben, welche hernach über die Zeugen-Aussagen disputiren, doch daß, nach dem neuesten Rechte, ieder Theil mehr nicht, als eine Schrifft übergeben kan. R. A. von 1654. §. 50. Wenn es sich aber fügt, daß ein inhabiler oder untüchtiger Zeuge producirt wird; so kan solchen der Richter auf Begehren der Parthey verwerffen. L. 4. §. 4. de damn. inf. Von Amts wegen aber kan er solches nicht thun; wiewohl desfalls Wesenbec ad ff. tit. de test. n. 3. widriger Meynung ist. Denn wenn der Gegentheil, welcher, die Zeugen produciren und examiniren zu sehen, citirt ist, wider dieselben nicht excipiret, so kan er auch eben dadurch untüchtige Zeugen zu Ablegung eines Zeugnisses geschickt machen, und kan sie daher der Richter nicht verwerffen. c. 31. X. d. t. L. 17. C. de testib. Welches so wahr ist, daß, wenn die Partheyen bey der Production nichts wider die Zeugen opponiret haben, sie, nach publicirten Attestationen, dieselbe als wahrhafftig producirte, und durch ein Jurament verbundene Zeugen, nicht mehr verwerffen können. Doch leidet diese Meynung ihre Einschränckungen: 1) Wenn der Gegentheil bey der Publication nichts von des Zeugens Inhabilität oder Untüchtigkeit gewust hätte, und beweisen könnte, daß er solches erst hernach erfahren; 2) wenn er eydlich erhärten könnte, daß er nicht aus List oder Betrug die Exception wider des Zeugen Person zurück gelassen habe; oder 3) wenn er bey der Production und Publication sich die competirende Exceptionen reservirt hätte. Hätte aber der Gegentheil alsobald am Tage der Production wider die Zeugen excipirt, und die Inhabilität wäre notorisch, oder könnte doch so gleich erwiesen werden; so ist der Richter schuldig dergleichen Zeugen so gleich zu rejiciren, und nicht zum Eyde zu lassen, damit der Unkosten geschonet, und der Zeuge mit einem vergeblichen Jurament nicht beleget werde, arg. c. 22. X. de testib. Hermanns Jurist. Lex. T. II. v. Zeugen. Nach Canonischen Rechten, und also auch in geistlichen Gerichten geschiehet die Production oder Fürstellung der Zeugen ordentlicher Weise ebenfalls erst nach der Litis-Contestation, oder

nach der Befestigung des Kriegs Rechtens. Es leidet aber dieses nicht nur bey der ausserordentlichen Zeugen-Verhör, sondern auch in Ehe-Sachen, seinen Abfall. Jedoch ist dieses in Ansehung derer Protestantischen Consistorien also zu verstehen, wenn nehmlich die Verheyratheten oder Verlobten in Person erschienen, und von dem Richter fleißig examiniret worden sind. Ferner muß der Beweiß vor Ablauff des Beweiß-Termins geführet werden. Jedoch wird eben nicht erfordert, daß solcher währenden Termins zu Ende gebracht werden müsse; sondern es ist genug, wenn man nur die Beweiß-Artickel übergiebet, und eine Citation an den Gegentheil und zugleich an die vorgeschlagenen Zeugen ausbringet. Und zwar fänget der Beweiß-Termin erst von der Zeit an zu lauffen, wenn das Urthel, oder der Abschied, worinne über die geschehene Kriegs-Befestigung erkannt worden, die Krafft Rechtens erlangt hat. Wenn also der Kläger wider einen solchen Abschied sich eines suspensivischen Rechts-Mittels bedienet; so wird die gantze Zeit, bis über das gebrauchte Rechts-Mittel Erkänntniß erfolget, und solches abermahls rechtskräfftig geworden, dem Kläger nicht mit angerechnet, wenn es auch gleich noch so lange dauerte. Eben diese Bewandtniß hat es auch, wenn man um Ertheilung einer Dilation Ansuchung thut. Wird die eingewandte Appellation ꝛc. vor desert oder unzuläßig erkläret; so fänget der Beweiß-Termin gleichergestalt von der Zeit an zu lauffen, da solches Urthel die Krafft Rechtens beschritten hat. Wenn schon einmahl etliche Zeugen abgehöret worden seyn; so ist die Frage: Ob noch andere über die bereits übergebene Artickel abgehöret werden können? welches die Rechts-Lehrer insgemein bejahen, und dasselbe auch zum andern und drittenmahle zulassen, ferner aber nicht; es wäre denn, daß der Zeugen-Führer vermittelst Eydes erhielte, er habe von der ersten Zeugen-Aussage noch keine Wissenschafft erlanget, habe auch dabey keine gefährliche Intention. Welches zwar nach dem Römischen und Canonischen Rechte allerdings seine Richtigkeit hat, dieweil in denselben kein gewisser Beweiß-Termin vorgeschrieben ist. *Nov.* XC. c. 4. *Auth.* qui semel. C. de probat. c. 15. 25. 36. et c. 46. X. de testib. c. 55. X. eod. c. 46. X. eod. Alleine an denjenigen Orten, wo eine gewisse Zeit bestimmet ist, binnen welcher der Beweiß geführet, und wenigstens die Artickel übergeben, auch die Zeugen benennet werden müssen, muß gemeldete *Auth.* so limitiret werden, daß nehmlich neue Zeugen abhören zu lassen, erlaubt sey, wofern solcher Beweiß-Termin noch nicht zu Ende gelauffen. Es ist auch in der Appellations-Instantz nicht erlaubt, neue Zeugen über eben diesen Artickel zu producir en, c. 17. X. de testib. Clem. II. de testib. Und ob gleich bey der andern Instantz das Beneficium l. 4. C. de temp. appell. Non deducta deducendi et non probata probandi statt findet, so ist doch dieses nur so zu verstehen, daß derjenige, so in der ersten Instantz den Beweiß durch briefliche Urkunden geführet hat, bey der andern Instantz Zeugen produciren könne, und also auch umgekehrt. Doch hat auch dieses seinen Abfall, 1) wenn die Eröffnung der Zeugen-Aussage, nicht wie es seyn soll, geschehen ist,

c. pen. X. d. probat. c. 45. X. d. testib. 2) Wenn ein Fehler, beym Zeugen-Verhör vorgegangen, c. 48. X. d. testib. 3) Wenn der Zeugen Aussage sehr dunckel ist, oder wenn nach der Publication ausserordentlicher Weise eine neue Production verstattet wird. Berlich P. I. Concl. 51. Sonsten ist auch über neue Artickel bey der andern Instantz Zeugen zu produciren zugelassen. c. 17. X. d. testib. Wie aber diese neue Artickel beschaffen seyn müssen, zeiget Richter ad cit. c. 17. und Carpzov P. I. C. 21. d. 8. und 9. Bey dem Beweiß selbsten muß dieses in Obacht genommen werden: Es verfertiget der Kläger, wie bereits gemeldet, die Beweiß-Artickel über dasjenige, so in dem vorseyenden Handel streitig ist. Mehr aber, als in dem Klag-Libell enthalten, darf nicht in die Artickel gebracht werden; denn sonsten würden sie impertinent, und der Richter müste dieselben auf Ansuchen des Beklagten vor unzuläßig erklären. Es muß auch in einen Artickel nicht mehr, als ein Umstand, gebracht seyn, damit der Zeuge nicht confus gemacht wird. c. 17. und c. 42. X. d. testib. *Clem.* 2. eod. *Clem.* Sæpe X. d. V. S. In dem summarischen Processe aber sind dergleichen Artickel nicht vonnöthen. Berger in Elect. Execut. th. 2. u. 4. Ob aber in Ehe-Sachen dergleichen nicht erfordert werden solten, muß wohl allerdings bejahet werden. Carpzov L. III. J. E. def. 42. und Mevius P. IV. Decis. 168. n. 10. in not. Bey Uebergebung der Artickel bittet man, daß 1) die Zeugen gegen einen gewissen Termin möchten vorgeladen, und 2) das Gegentheil ad videndum jurare testes, et danda interrogatoria, si placet, wie insgemein die Formul lautet, das ist, die Zeugen schwören zu sehen, und Frag-Stücken zu übergeben, wenn es ihm beliebig, citiret werden. c. 2. X. d. testib. Die Citation geschiehet auf Unkosten des Zeugen-Führers, welcher ihm auch die Reise- und Zehrungs-Kosten zu geben schuldig ist. c. 11. in fin. de rescript. in 6to. Und zwar wird der Beklagte nicht nur schlechterdings citiret; sondern es muß ihm auch eine Copey, so wohl von des Zeugen-Führers übergebenem Bittschreiben, als auch von denen Beweiß-Artickeln zugeschicket werden. Denen Zeugen aber wird nur die blosse Citation zugefertiget, dieweil sie wegen ihrer Aussage nicht zu deliberiren haben. In dem angesetzten Termine produciret der Zeugen-Führer seine Zeugen, der Product aber, oder der Gegentheil, wider welchen sie vorgestellet werden, übergiebt dabey seine Interrogatorien, pflegt auch gemeiniglich wider des Klägers Beweiß-Artickel allerhand Exceptionen einzuwenden. Consentiret er in der Zeugen Verhör, so müssen die Zeugen vor allen Dingen mit einem Eyde beleget werden, und zwar dieses in beyder Theile Gegenwart. Vor der Eydes-Leistung gehet die Verwarnung vor dem Meineyde vorher, da man denen Zeugen vorstellet, theils, was ein Eyd sey, und worzu er verbinde, theils was vor eine schwere Strafe und Rache GOttes erfolge. Welche Warnung insgemein von dem Richter zu geschehen pfleget, die Formul des Eydes, wie solcher absonderlich in denen Protestantischen Consistorien und andern Gerichten abgeleget wird, lautet also:

„Ich N. N. schwöre zu GOtt einen cörperlichen Eyd, demnach ich in Sachen N. Klägers an einem wider N. Beklagten andern theils zu einem „Zeugen vorgeschlagen worden, daß ich auf diejenigen Artickel und Fragstücke, worüber ich werde „befragt werden, auch was mir sonst von der Sache wissend ist, die reine, lautere Wahrheit sagen, „und solches nicht unterlassen wolle um Nutz, Gaben, Geschencke, Gunst, Haß, Freundschafft, „Feindschafft, Furcht, noch um irgend einer andern „Ursache willen, so wahr mir GOtt helffe und sein „heiliges Wort!„

Von dieser Eydes-Leistung ist ordentlicher Weise niemand ausgenommen, er sey, wes Standes oder Würden er wolle, auch nicht einmahl die Geistlichen, welche sich zwar gemeiniglich zu erbieten pflegen, daß sie auf ihre priesterliche Amts-Pflicht die Wahrheit sagen wolten; worauf man aber keine Absicht nimmt. c. 39. und 51. X. d. testib. Carpzov L. III. J. C. def. 22. Jedoch leidet dieses seinen Abfall, also, daß das Zeugniß ohne Eyd angenommen wird, 1) vom Richter, 2) vom Notario, 3) von denen Gerichts-Bedienten, 4) wenn es der Gegenpart denen Zeugen entweder ausdrücklich oder stillschweigend erlässet, c. 39. in f. X. d. testib. Welches aber weder in peinlichen, noch in geistlichen Sachen, noch auch in summarischen Proc isse zugelassen ist. Brunnemann in Jur. Eccles. Lib. III. c. 4. §. 13. und Mevius P. IV. Decis. 76. Es ist aber dieser Eyd in allen, auch so gar in summarischen Sachen nothwendig. *Clem.* Sæpe. de V. S. Fleischers Einl. zum Geistl. Recht Lib. III. c. 14. §. 16-21. Nach geleistetem Eyde schreitet man zur Zeugen-Verhör selbsten, wovon ein besonderer Artickel handelt. Schließlich fügen wir allhier nur noch mit wenigen bey, was ausser dem besagten etwan sonst noch besonders bey denen Chur-Sächsischen Gerichten in diesem Puncte beobachtet wird. Und zwar soll bey diesen die Zeugen-Fürstellung im Termine selbst bey Straffe der Desertion geschehen. Rivinus ad O. P. S. tit. 20. En 52. Griebner Proc. Indic. Lib. I. c. 3. Sect 2. §. 2. lit. a. Berger E. D. F. lit. 24. obs. 2. not. 1. p. 737. u. f. Welche Straffe aber ceßiret, wenn einer auch allererst in denen Nachmittags-Stunden die Zeugen produciret hat. Griebner c. l. auch in dem Handels-Gerichte zu Leipzig, nach dem Zeugnisse Bergers in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 24. th. 14. p. 1069. Wenn gleich wegen des Schwörens oder Eydes, welcher von den Zeugen zu prästiren ist, mehrentheils die Fürstellung der Zeugen Vormittags zu geschehen pfleget. Griebner c. l. Die abwesenden Zeugen sind als gegenwärtig fürzustellen, bey Straffe der Desertion. Suendendörffer ad *Fibig.* p. 1412. Allein daß dieses nicht nöthig sey, sondern zulange, derselben Ungehorsam zu beschuldigen u. zu bitten, daß sie ernstlicher citirt werden, meinet Griebner d. §. 2. lit. b. Vergebens aber ist die Ungehorsams-Beschuldigung, wenn es 4. geschlagen, und nach 5. Uhr die abwesenden Zeugen als gegenwärtig producir et werden. Rivinus ad O. P. S. tit. 20. En. 59. Der Producent verlieret aber auch einen gegenwärtigen Zeugen, dessen er im Productions-Termine vergessen hat. Rivinus c. l. En. 60. Sonst aber ist es schon genug, daß im Productions-Termine die Zeugen nur relativisch genennt werden. Wernher Sel. Obs. For. P. VIII. Obs. 372. Wer einmahl die Zeugen producirt hat, wenn er gleich im folgenden Termine aussen bleibet, und nicht dieselben

dieſelben von neuem produciret, der verlieret ſie nicht, ſondern dieſelben ſind allerdings zu verhören. **Bertoch** in Promt. Jur. Vol. II. v. *Teſtium Productio*. Im übrigen beſehe man auch den Artickel: **Zeuge**, im V. Abſchnitte, und *Probatio*, im XXIX. Bande p. 620. u. ff.

Zeugen der Wahrheit, Wahrheits-Zeugen, Lat. *Teſtes veritatis*, werden diejenigen genennet, welche die reine Wahrheit GOttes allezeit, beſonders auch bey Verfolgungen verkündiget haben. Sie werden in gewiſſe Zeit-Begriffe eingetheilet.

Der erſte fängt ſich an von **Adam** bis auf Chriſti Geburt.

Der andere begreifft Chriſtum, Johannem den Täuffer, die zwölff Apoſtel, die ſiebzig Jünger Chriſti, nebſt den Apoſtoliſchen Männern. Es gehören unter dieſe Zahl auch **Pontius Pilatus**, und **Judas Iſcharioth**, nicht wegen des erdichteten Evangelii, das die Cainiten ihm zugeſchrieben, ſondern wegen der Reden Matth. XXVII. 4. Man ſehe **D. Joh. Franciſci Buddei** Meditat. Sacras, im V. und VIII. Programm.

Der dritte fängt ſich von den Kirchen-Vätern an, und gehet bis auf den **Gregorius Magnus**.

Der vierte fängt ſich an von dem **Gregorius Magnus**, und begreifft treue Bekenner der Evangeliſchen Wahrheit, auch bey der gröſten Tyranney des Pabſtes. Unter andern waren berühmt **Beda Venerabilis, Adelbertus, Clemens, Sidonius, Virgilius, Huldericus, Petrus, Domiani, Bernhardus, Otto Friſingenſis, Arnoldus, Etmundus**, die **Waldenſer, Albingenſer, Matthäus Pariſienſis, Johann Wiclef, Johann Huß**, und **Hieronymus Pragenſis** ꝛc.

Im VIII. Jahrhunderte haben viele Zeugen der Wahrheit im Occident gelebt, welche mit den Antichriſtiſchen Satzungen nicht einſtimmig geweſen, aufs fleißigſte auf die Leſung und Erkenntniß der Heil. Schrifft gedrungen, den Bilder-Dienſt unrecht geſprochen, und in andern Haupt-Stücken der Lehre richtige Meynungen geheget haben. Dieſes erhellet aus einigen Synoden, als dem achtzehenden zu Todelo, dem zu Cloveshou in Engelland im Jahre 747, dem zu Gentilly bey Paris 767, und dem zu Franckfurt in Deutſchland. Unter ſolche Zeugen der Wahrheit zählet man **Johann Beverlacius, Alcuinen, Clemens, Adelberten, Johann Mailroſius**, Alcuins Collegen, **Samſon** einen Schottländer, den Biſchof **Virgilium** in Bayern, **Paulinus** von Aquileja und andere; wiewohl das Licht bey ihnen mit vielfältiger Dunckelheit vermiſchet geweſen. Die übrigen Lehrer der damahligen Zeiten waren meiſtens nichtswürdige Leute, die an den Gottesdienſt nicht dachten, und weder die Religion, noch Kirchenſatzungen verſtunden. Weil ihnen nun die Zeit bey ihren geringen Verrichtungen zu lang ward; ſo fiengen ſie andere Händel darneben an, mengten ſich in Regiments-Sachen, jagten, zauberten, oder ſteckten den Degen an, und giengen mit zu Felde. Einige unter ihnen waren wie die unbändigen Hengſte, hielten ſich Concubinen, und ſchoneten auch der Nonnen nicht, trieben ohne Bedencken Ehebruch, Sodomiterey, und Blutſchande, ſoffen ins Gelag hinein, wucherten, raubten, tödteten, und thaten alles, was nur ein Böſewicht thun kan.

Im IX. Jahrhunderte haben verſchiedene Zeugen der Wahrheit gegen die damahligen Irrthümer tapfer geſtritten. Den Traditionen widerſetzten ſich **Rabanus Maurus** u. **Haymo**, welche den Nutzen und Vollkommenheit der Heil. Schrifft behaupteten. Alſo prieſe **Haymo** in Pſ. XXII. XXXVI. et CL, die Schrifft, als eine nützliche Weide und heilſame Artzney, zu fleißiger Leſung und Betrachtung an, und bekennet, daß ſie uns von dem ewigen Leben gewiß mache. **Rabanus Maurus** in Eccleſ. Lib. VI. Cap. 2. Lib. IV. Cap. 7. bezeuget, daß die Erkenntniß der Wahrheit im Alten und Neuen Teſtamente anzutreffen ſey, u. warnet, daß man ja nichts darzu thun noch davon nehmen ſolle. Daß wir die Vergebung der Sünden und alle Wohlthaten blos durch Chriſtum u. ſeine Barmhertzigkeit erlangen, ſetzet **Haymo** an mehr als an einem Orte; und der Mönch **Remigius** ſpricht: Es iſt eine groſſe Herrlichkeit GOttes, daß da alle geſündiget haben, und der Herrlichkeit GOttes mangeln, ſie umſonſt gerechtfertiget werden. Und an einem andern Orte übern Pſ. XXI, ſchreibt er: „Das iſt meine Hoffnung, daß ich auf deine Gerechtigkeit traue, und „nicht auf die Gerechtigkeit des Geſetzes. Denn „durch des Geſetzes Wercke wird niemand gerechtfertiget, ſondern durch deine Gnade.„ Dieſem ſtimt **Hincmarus Remenſis** epiſt. ad Hincmarum Laudun. bey, u. lehret: Die Gnade Gottes rechtfertiget die Gottloſen. Worzu noch **Haymo** in Cap. IV ad Rom. von dem Glauben bemerckt, daß aus den Glauben und durch den Glaubenalle gerechtfertigt werden. Anderer Zeugniſſe von dieſen Lehrern zu geſchweigen. Die Anruffung der Heiligen nebſt dem Bilderdienſte mißbilligten **Agobardus**, ingl. **Claudius Taurinenſis**, über dieſes der Convent zu Paris im Jahre 824. u. a. Daß ſich **Huldericus**, oder **Udalricus** zu Augſpurg gegen den Cölibat geſetzt, bezeuget die Epiſtel an den Pabſt **Nicolaus**, worinne er aus der H. Schrifft beweiſet, daß der Eheſtand den Prieſtern nicht verbothen ſey, und ferner anführet, zu was für greulichen Sünden die meiſten durch den eheloſen Stand verleitet würden. Die Päbſtiſchen Gründe vor den Cölibat werden widerlegt, und endlich gebeten, der Pabſt möchte ſolche Phariſäiſche Lehre abſchaffen, damit die Kirche, als die Braut Chriſti, nicht länger mit ſolchen Unreinigkeiten befleckt werde. Den Privat-Meſſen widerſprach der Synodus zu Maynz im Jahre 814, ingleichen der zu Paris 829, nicht weniger **Walafridus Strabo**, und andere. Den Aberglauben bey den Wallfahrten zeigt der andere Synodus Cabillonenſis, ingleichen **Claudius Taurinenſis**, wie **Jonas von Orleans** in ſeiner Schrifft gegen ihn bemerckt.

Im X. Jahrhunderte haben die Zeugen der Wahrheit nicht weniger hefftig wider das Pabſtthum geſtritten. Daß die Päbſtliche Tyranney vielfältig erkannt, und derſelben widerſprochen worden, bezeuget unter andern der Synodus zu Reims im Jahre 991, auf welchem **Gerbertus**, damahls Ertz-Biſchof zu Reims, und darauf unter dem Nahmen **Sylveſters II**, Römiſcher Pabſt, das Präſidium geführet. Die Gelegenheit darzu gab **Arnulphus**, ein natürlicher Sohn des Königs **Lotharii**, welchen **Hugo Capetus** nach deſſen theuren ihm geleiſteten Eyde auf den

den Stuhl zu Reims geſetzet hatte. Doch der ungetreue **Arnulphus** verrieth kurtz hernach ſeine Stadt an **Carln**, Hertzogen von Lothringen, wobey es nicht ohne Brand, Kirchen-Raub, Blutvergieſſen, und andere boshaffte Thaten zugegangen war. Man erhohlte ſich dißfalls Raths zu Rom; der Pabſt aber wolte ſich der Sachen nicht annehmen. Indeſſen kamen Arnulphi verrätheriſche Streiche heraus, und da währete es nicht lange; ſo ward er zu Laon gefangen, zu Reims auf einem Synodo verhöret, überzeuget, und abgeſetzet; **Gerbertus** aber, als der würdigſte auf den Stuhl erhoben. Indeſſen weil dieſes ohne des Pabſtes Vorwiſſen und Genehmhaltung geſchehen war: ſo that er den Synodum in den Bann, und nahm ſich des meineydigen Arnulphi an, wie er nur wuſte und konnte. Hierzu kam der Streit mit **Seguino**, Biſchoffen zu Sens, welcher nicht nur der Wahl **Gerberts** widerſprochen hatte; ſondern auch als Primas von Franckreich und Legat des Römiſchen Stuhls nach der Verleihung **Johannis** VIII oder IX. die Ober-Stelle über den Ertz-Biſchof zu Reims prärendirte. Indem ſich nun der Pabſt bey dieſen Umſtänden ſehr inſolent aufführte; ſo erwieß oben gedachter Synodus, laut deſſen Acten: daß der Pabſt ſich keiner abſoluten Herrſchafft in der Kirche anzumaſſen hätte, und daß er wie andere Biſchöffe unter dem Urtheile der Kirche ſtünde, ja man mahlte ihn gar nach der Anweiſung des Apoſtels **Pauli**, als den Anti-Chriſt ab.

Dem Päbſtlichen Geſetze **von dem Cölibat der Geiſtlichen** widerſprach man noch aller Orten. In Engelland wurden 975. von **Elfredo** in Mercien ſo gar die Aebte und Mönche aus den Klöſtern gejagt, und verehlichte Geiſtlichen hinein geſetzt. Man hielt auch verſchiedene Synoden über dieſe Sache, auf welchen vielfältig dagegen diſputiret war; wiewohl die argliſtigen Mönche durch ihre falſchen Wunderwercke gemeiniglich die Oberhand behielten. Es iſt auch ausgemacht, daß in Deutſchland, Italien und Franckreich die Geiſtlichen, ohngeachtet der dawider herausgekommenen Canonum, noch in rechtmäßiger Ehe gelebt, bis ihnen im folgenden Jahrhunderte ſolche Freyheit gäntzlich abgeſchnitten worden. Die Griechen waren dieſem Lehrſatze ſo ſehr entgegen, daß ſie auch ihre Prieſter nöthigten, ſich zu verheyrathen.

Dem **Fegefeuer** war nicht nur die gantze Griechiſche Kirche zuwider, ſondern man kan auch aus dem Synodus zu Troſlejum, einem Dorffe bey Soiſſons, im Jahr 909. erſehen, daß nicht alle im Occident was daraus gemacht haben. Denn, obgleich auf ſelbigem allen und ieden, was ſie glauben und thun ſollen, ziemlich ausführlich vorgehalten wird: ſo gedencket man doch nicht das geringſte weder des Fegefeuers, noch der Meſſen, noch anderer dergleichen Päbſtlichen Glaubens-Lehren, welches ſonſt nothwendig würde geſchehen ſeyn, wenn man dergleichen Dinge für heilſame Glaubens-Artickel angeſehen hätte.

Gegen die **Privat-Meſſe** findet man ein Geſetz des Königs **Edgars** in Engelland, woraus abzunehmen, daß ſich viele gegen dieſe Gewohnheit müſſen geſetzt haben.

Unter andern rechnet man unter die Zeugen der Wahrheit, welche von uralten Zeiten, und ſonderlich auch nach der Lehre **Claudii Taurinenſis**, den Päbſtlichen Mißbräuchen widerſprochen, und ſich eines einfältigen Gottesdienſtes nach Apoſtoliſcher Art befliſſen, die Einwohner der Piemonteſiſchen Thäler, die nachmahls unter dem Nahmen der **Vallenſer** oder **Wallenſer** bekañt worden. Inſonderheit hat man ſich vielfältig gegen die neu aufgehende Lehre von der Transſubſtantiation geſetzt. Der Biſchof **Odo** zu Cantelberg war ein eifriger Vertheidiger dieſes Irrthums; er fand aber nicht wenig Widerſpruch bey ſeiner Cleriſey und Gemeine, welche von alten Zeiten her einer andern Lehre davon gewohnt waren. Indem er ſich nun aus der Schrifft keinen Beweis darüber zu führen getrauete, und die Cleriſey gleichwohl Grund verlangte: ſo ließ er es nach der Gewohnheit der abergläubiſchen Zeit auf ein Wunder ankommen. Er betete demnach betrüglicher Weiſe zu GOtt, und brach eine Hoſtie entzwey, da ihm denn das Blut durch die Finger floß, welches viele einfältige beredete, daß ſie ſeiner Meynung beyfielen: andere aber glaubten, er habe vielmehr mit Blut gefüllte Schwämme zwiſchen den Fingern gehabt, und ſolche ausgedrückt. Sonſt beſtritten dieſen letzten Irrthum noch **Wulfinus**, Biſchof zu Sarisbury, **Aelfricus** und **Herigerus**.

Im XI. Jahrhunderte haben ſich Kayſer und Könige den Päbſten widerſetzet. Auſſer dieſen fanden ſich auch gantze Kirchen und Gemeinen. Der Orientaliſchen Kirchen nicht zu gedencken, ſo hielt die Deutſche Kirche drey Synodos gegen den Pabſt, zu Worms, Brixen und Maynz. Von dem Widerſtande der Mayländiſchen Kirchen, welche deswegen vom **Baronius** für ſchiſmatiſch geſcholten wird; könnten wir hier auch reden, wenn wir nicht noch mehrere Zeugen der Wahrheit aufſtellen müſten.

Von den obgedachten Waldenſern hat man nicht ungegründete Nachricht, daß ſie in ihren Confeßionen und andern Schrifften, den Irrthümern und Aberglauben der Römiſchen Kirche zuwider geweſen. Insbeſondere findet man Zeugniſſe gegen die Päbſtliche Tyranney bey **Peter Damian**, und beym **Ivo Carnotenſis**, welcher ſonderlich den verkehrten Beruf der Päbſte und anderer Geiſtlichen, wie auch das verdorbene Mönchs-Weſen durchziehet; bey dem Verfaſſer des Buches de Vnitate eccleſiæ, welches zu **Hildebrands** Zeiten geſchrieben worden; beym **Walthramus**, Biſchof zu Naumburg, welcher den Tractat de inueſtiturâ Epiſcoporum per Imperatores facienda herausgegeben; beym **Venericus Vercellenſis**, deſſen Buch den Titul führt: de diſcordia regni et ſacerdotii; bey dem **Bennone Cardinali**, deſſen Vita Hildebrandi unter andern in dem Catalogo teſtium veritatis zu finden; beym **Lambertus Schafnaburgenſis**, welcher, nachdem er ſelbſt ins gelobte Land gereiſet war, die Thorheit ſolcher Wallfahrten verdammte, auch andere Thorheiten und Mißbräuche mehr entdeckte.

Im XII. Jahrhunderte haben nicht weniger Zeugen der Wahrheit dem Pabſtthum widerſtanden. Ueberhaupt giengen vielen die Augen über dem Verderben der Kirche auf, und es wur-

den verschiedene in ihrem Gewissen überzeuget, daß der Anti-Christ bereits müsse vorhanden seyn, wie ein Bischof zu Florentz, dem aber der Pabst Paschalis II. das Maul verbot; ingleichen Norbertus, den man für einen Heiligen hielt, öffentlich bekenneten. Bernhardus trat noch näher, wenn er von dem Hochmuth der Päbste, und von der verdorbenen Clerisey schreibet: „Sie solten Christi Diener seyn, und dienen dem Anti-Christ. Es sey daher nichts mehr „übrig, als daß der Mensch der Sünden nur offenbar werde: ja das Thier aus der Offenbarung Johannis besitze bereits den Stuhl Petri.„

Der Abt Joachim in Calabrien redete endlich so gar frey davon, daß er darüber auf dem IV. Concilio im Lateran verdammt wurde. Gleiche Zeugnisse findet man beym Rubertus Tuitiensis, Honorius Augustodunensis, Johannes Sarisberiensis, und andern. Von den Waldensern, die insonderheit in diesem Jahrhunderte angefangen haben, Zeugen der Wahrheit abzugeben, sehe man den Artickel Waldenser im LII. Bande p. 1309. u. ff.

Im XIII. Jahrhunderte hat man viele Wahrheits-Zeugen aufzuweisen. Unter diese gehöret Guilielmus Parisiensis, welcher in dem Artickel von der Rechtfertigung und andern weit besser, als es sonst zu seiner Zeit gewöhnlich war, lehrte, und sonderlich die verkehrte und fruchtlose Lehr-Art der damahligen Doctoren herunter machte. Henricus de Gandavo eifert in seinem Quodlibeto II. vielfältig gegen die unbilligen Dispensationen der Päbste. Der Bischof Probus von Tull, dessen Zeit etwa um das Ende dieses Jahrhunderts fällt, munterte die Clerisey gegen die Päbstliche Tyranney und Anforderung des vierten Theils von den geistlichen Gütern auf, so, daß die Gesandten des Pabstes mit einer langen Nase abziehen musten. Auf gleiche Weise widersetzte sich der berühmte Glossator des Canonischen Rechts, Johann Semeca, dem Pabste wegen der Zehenden in Deutschland, und provocirte, als er in den Bann verfiel, auf ein freyes Concilium. Bonaventura erweiset in seinem Tractate de præparatione sacerdotis ad Missam weitläufftig, daß die Communion unter beyderley Gestalt in der Kirche behalten werden müsse. Aegidius de Columna verwirfft das Ansehen der menschlichen Traditionen ziemlich deutlich.

Von Joachimo Calabro, Sylvestro Gyraldo, Conrado Urspengensi, Edmundo Rich, Matthäo Pariso, Wilhelmo de St. Amore, ist zu melden, daß sie ebenfalls Zeugen der Wahrheit abgegeben. Robert Grosthead oder Grossehead, gab sonderlich starcke Zeugnisse gegen die Päbstlichen Greuel. Er machte die eingebildete Vollkommenheit der Päbstlichen Macht nachdrücklich herunter; und bekannte, daß er sich selbiger widersetze, weil sie den Apostolischen Lehren zuwider lieffe. Er mahlete die Unbeständigkeit, Verwegenheit, Bosheit, den Geitz und andere Laster des Pabstes mit solchen lebendigen Farben in seinen Schreiben an den Innocentius ab, daß die Cardinäle bey dessen Verlesung ausrieffen: Es ist wahr, was der Mann sagt, wir können ihn nicht verdammen! ohngeachtet der Pabst für Zorn darüber hätte zerbersten mögen. Kurtz, es wird dieser Mann von den Scribenten seiner Zeit öffentlich gerühmt, daß er Pabst, König, Prälaten und Mönche gantz frey bestrafet, die heilige Schrifft fleißig gelesen, und den Päbstlichen Bann so wenig geachtet, daß er nichts weiter dargegen gethan, als an den Richterstuhl Christi appelliret, und folgends gantz ruhig und gottseelig verschieden. Der Pabst aber muste ihm kurtz hernach in jenes Leben folgen. Wie Thomas von Aquino in seinen Schrifften Zeugnisse der Wahrheit von sich gestellet, kan weitläufftig bey dem Dorscheus in Thom. Aquin. conf. verit. gefunden werden. Hier wollen wir nur einige Sätze, so dieser Autor beweiset, zur Probe anführen, woraus zu sehen, wie weit Thomas noch öffters von dem Pabstthume abgegangen. Also hält er die Traditionen keinesweges dem Worte Gottes gleich, die Schrifft aber allen zu lesen nöthig, vollkommen, und keines andern Zeugnisses bedürftig. Von der Päbstlichen Hoheit und Unterwürfftigkeit redet er an vielen Orten gantz widersinnig, ohngeachtet er selbige in seiner Summa ausdrücklich durch einige falsche Zeugnisse Cyrilli Alexandrini bestätigen will. Dergleichen Stellen aus ihm werden noch viele andere gegen das Fegfeuer, den Bilderdienst und andere Römische Irrthümer und Mißbräuche bey angeführten Scribenten gewiesen: wiewohl Thomas seine Zeugnisse dermassen in die eingerissenen und herrschenden Irrlehren verwickelt, daß ihm die Papisten niemahls darüber auffsetzig geworden. Von andern Wahrheits-Zeugen kan man den Catalogum testium veritatis und andere nachschlagen.

Im XIV. Jahrhunderte hat es eben nicht an Zeugen der Wahrheit gemangelt, die dem Pabstthume und den herrschenden Irrthümern kräfftig widersprochen haben. Ja das Zeugnis der Wahrheit nahm auch mitten im Pabstthume mehr und mehr überhand, ohngeachtet nicht alle das Hertz hatten, so öffentlich damit ans Licht zu treten, und den Anti-Christischen Stuhl zu bestürmen. Inzwischen muste dieses alles der folgenden Reformation zur Vorbereitung dienen, damit das Wort der Wahrheit desto leichter Beyfall finden möchte, wenn man von dem Verderben der Kirche bereits an allen Orten eine ziemliche Erkenntniß hatte. Taulerus tadelt den Dienst der Heiligen und Engel, und bezeugt, daß man, was den wahrhafften Trost der Seele betrifft, von allen Creaturen im Himmel und auf Erden ledig stehen, und auf niemand als auf GOtt allein bauen u. bleiben müsse. Ein Ertz-Bischof zu Auxerre hatte an der abergläubischen Beobachtung der Päbstlichen Fest-Täge so wenig Gefallen, daß er durch einen Provincial-Synodus deren eine ziemliche Anzahl abschaffte.

Von den Wallfahrten nach Rom, wie auch von der Römischen Beichte und Absolution hatten viele gar spöttische Gedancken, wie aus einem Gedichte dieser Zeit erhellet, welches Asini pœnitentiarius betittelt wird. Man stellet nehmlich einen Wolf, Fuchs und Esel vor, welche einander beichten. Der Fuchs, als Beichtvater, absolvirt den Wolf gar bald, und entschuldigt ihn auch; desgleichen thut der Wolf, da er das Beichtvater-Amt angenommen gegen den Fuchs.

Als

Als aber der arme Esel kommt, und bekennet: er sey einstens mit einem Pilgrim nach Rom gereiset, und habe demselben aus Hunger das Stroh, so er um die Füsse gewickelt gehabt, abgefressen: Da machten die Beicht-Väter die ärgste Tod-Sünde daraus, fallen über ihn her, zerreissen und fressen ihn. Die Deutung ist leicht zu machen.

Gegen die Transsubstantiation redete ein gewisser Dominicaner, Nahmens Johannes Parisiensis, und behauptete, daß das Brodt ohne dem Gebrauch auf dem Altare nur schlecht Brodt sey. Der Schul-Rector zu Ulm, Johann Münzinger, hielt 1384. eine öffentliche Rede, und erwieß, daß es unrecht sey, die Hostie anzubeten.

Von dem Meß-Opfer gestund ein gewisser Johannes Hager im Würtzburgischen, daß er bereits 24. Jahre glaube und lehre, es sey die Messe kein Opfer, und könne weder Todten noch Lebendigen nützen. Ja, wenn er ein gantzes Haus voll Gold hätte: so wolte er nicht einen Heller an eine Messe spendiren.

Insonderheit griff man den Pabst bey seiner Tyranney und groben Excessen an. Petrarcha nennet den Pabst-Sitz Babylon, wo es weder an Irrthümern, noch Herrschsucht, noch Ungerechtigkeit und Grausamkeit, noch Wollust und dergleichen Lastern: aber wohl an der Liebe, Treue und Glauben, und andern Tugenden gebreche, und Christus selbst vor Geld verkaufft würde. Der Titel des Anti-Christs war von den Päbsten sehr gemein. Johannes XXII. ward von vielen für einen Ketzer gescholten. Viele fragten auch nichts nach der Päbste Bannsiren. Die Florentiner befahlen ihren Priestern den Gottesdienst zu halten, ohnerachtet es der Pabst durch das Bann-Interdict verboten hatte. Dergleichen that Ludovicus Bavarus in Deutschland, und machte unter andern den Mönchen zu Straßburg, welche ihre Horas Canonicas unterlassen hatten, bekannt: Sie solten entweder singen, oder springen, das ist, entweder ihres Gottesdienstes pflegen, oder ausziehen. Man hielt die Aussprüche der Päbste für unrecht, und widersetzte sich denselben.

Die Lehre der Waldenser breitete sich zu diesen Zeiten gewaltig aus, und sie legten schöne Zeugnisse der Wahrheit ab. Einer von ihnen, der zu Wien verbrannt worden, bekennete, daß deren in Böhmen und Oesterreich nur allein über 80000. anzutreffen gewesen wären, zu geschweigen derjenigen, so in dem übrigen Deutschland, Franckreich, Engelland, Illyrien, Italien, Savoyen, und in den Niederlanden ihr Wesen gehabt haben. Man sehe den Artickel Waldenser im LII. Bande p. 1309. u. ff. Von den Zeugnissen der Wicklefiten könnten wir hier ebenfalls vieles beybringen: wir wollen aber unsere Leser auf den Artickel Wiclef im LV. Bande p. 1711. u. ff. verweisen.

Im XV. Jahrhunderte sind ebenfalls Zeugen der Wahrheit aufgestanden, die dem Pabstthume Widerstand gethan haben. Von den Kayssern und andern Potentaten, die sich den Päbsten

widersetzet, wollen wir ietzo nicht weitläufftig reden. Den falschen Wunderwercken der betrüglichen Pfaffen, welche bald die Crucifixe schwitzend machten, bald den Rost oder die zufällige Röthe einiger Sachen vor das Blut Christi ausgaben, wie zu Cracau geschehen, bald sich selbst in die Finger stachen, daß die Hostien blutig wurden, und andere solche Bosheit mehr vornahmen, diesen begegnete Johannes Wünschelberg, ein Deutscher Theologus, in dem Tractat: de signis et miraculis falsis. Die Verschwendungen der Kosten bey den Begräbnissen, und Messen vor die Todten, worzu die Mönche ihres Vortheils halber das leichtgläubige Volck beredeten, wurden durch ein Decret des Raths zu Brixen, ohnerachtet sich die Mönche mit Händen und Füssen dagegen sperreten, verboten.

Ein gewisser nicht ungelehrter Mann, welcher etwa um die Mitte dieses Jahrhunderts gelebet, und Domitianus Calderinus genennet wird, hielt nichts von der Messe, und wenn ihn einige seiner guten Freunde nöthigten, dieselbe wider seinen Willen zu besuchen, pflegte er zu sagen: Nun so lasset uns gehen, und den gemeinen Irrthümern beywohnen.

Wilhelm Albus, ein Wicklefitischer und verheyratheter Priester, billigte nicht nur die Priester-Ehe; sondern behauptete auch, daß es keine Sünde sey, an den Fest-Tagen zu arbeiten: ingleichen verdammte er die Anbetung der Heiligen.

Jacobus Carrusiensis, welcher um das Jahr 1440. gelebt, schrieb unter andern das Buch: de septem statibus Ecclesiæ in Apocalypsi descriptis, et de auctoritate ecclesiæ, ejusque reformatione, worinne er nicht nur beweiset, daß die Kirche über den Pabst sey; sondern auch, daß der Römische Hof die erforderliche Reformation allezeit verhindert hätte. Sein Buch de erroribus modernorum Christianorum bestrafet so wohl die im Schwange gehenden Laster, als auch die Abgöttereyen mit den Heiligen, Bildern, Wallfahrten ꝛc.

Von Jacobo Fabro und Jodoco Clichtoräo, zween gelehrten Männern zu Paris, berichtet ihr Discipel Aventinus, daß sie noch vor Luthern wohl tausendmahl bezeugt: es habe die scholastische Theologie den reinen Brunnen der heiligen Wahrheit mit dem Unflath ihrer Fragen, und den wilden Wassern ihrer Meynungen trübe und unlauter gemacht. Ein Priester zu Rostock, Nahmens Nicolaus Rus, hat in Nieder-Sächsischer Sprache ein Buch, die dreyfache Schnure genannt, ausgehen lassen, worinnen er das Symbolum des Christlichen Glaubens, die zehn Gebote, und das Vater Unser erklärt. Er nennet in selbigen den Ablaß einen blossen Betrug der armen Seelen, und einen Fundgriff Geld zu machen; er bezeuget: der Pabst habe keine solche Gewalt, wie man sich insgemein einbilde, und man dürffe ihm weiter keinen Gehorsam leisten, als so fern er gebiete, was recht ist. Er verwirfft die Verehrung der Heiligen und Reliquien, die Traditionen und allen Aberglauben, und weiß das schändliche Leben der Clerisey aufs nachdrücklichste vorzustellen.

Wir

Wir könnten noch fast unzählige solche Wahrheits-Zeugen anführen, wenn wir nicht dadurch allzu weitläufftig würden: Genug, daß man schon hieraus erkennet, und aus der gantzen Historie dieses Jahrhundertes sehen kan, wie das Zeugniß frommer Hertzen gegen das Pabstthum zur Vorbereitung der gewünschten Reformation immer stärcker worden. Dahin gehören noch die Lehrer **Johann Gerson, Theodoricus de Niem, Nicolaus de Clemangiis, Laurentius Valla,** und andere mehr, in deren Schrifften die Greuel, und fast unendliche Bosheiten des damahligen Pabstthums zur Gnüge eröffnet, und bestritten werden; obschon die beständigen Anti-Christischen Verfolgungen, und andere Ursachen, die hin und wieder vorkommen, den Sieg der Wahrheit bisher noch hinderten und aufhielten.

Es werden auch unter die Zeugen der Wahrheit vor der Reformation **Andreas Prose, George Frichenhusen, Johann Breitenbach,** und andere gezehlet, wovon man in **Wilhelm Ernst Tenzels** Historischen Berichte vom Anfang und ersten Fortgang der Reformation p. 32. und 89. nachsehen kan. Ferner werden darunter gerechnet **Andreas Proles,** Vicarius des Ordens der Einsiedler St. Augustini, **Johann Roffensis,** Bischof zu **Röffen** in Engelland, **D. Ulrich Rispach.** Man will hingegen aus tüchtigen Documenten erweisen, daß **Wiclef** nicht, wie **Foxus** und andere gethan, unter die rechten Zeugen der Wahrheit gezehlet werden könne, weil er dieselbe vielmehr zufällig bezeuget, und viele sonticos nævos gehabt habe. Von verschiedenen Zeugen im XII. Jahrhundert hat **Martin Schockius** in seinem Buche de bonis vulgo Ecclesiasticis dictis, Sect. III. gehandelt. Auch gehören unter die Zeugen der Wahrheit vor der Reformation **Johann Schwanhausen,** Custos zu St. Gangolfs-Stifft zu Bamberg, **Magdalius Jacobus Gaudensis,** auch in vielen Stücken **Johann Ferus,** und **Michael Medina, Adrian Turnebus,** der sich zwar zur Päbstlichen Religion bekennete, aber gut Evangelisch gestorben ist. **Von Seelen** Selecta Litteraria IX. Progr. p. 310. Endlich gehöret auch hieher **Wolfgang Ruß,** Gesellpfaff zu Oettingen in Bayern, welcher wegen einer Predigt vom Glauben nach Saltzburg citirt worden, aber lieber sein Amt, als die reine Lehre verlassen wolte. **Bernhardin Bide** verfertigte 1480. ein Deutsches Carmen, in welchem er unter andern klagt: es sey mit dem Geitze zu Rom so weit gekommen, daß einer ums Geld eine Päbstliche Bulle bekommen könnte, darinne behauptet würde, es sey keine Hölle.

Einige Gelehrte haben sich bemühet, die Zeugen der Wahrheit in einem und andern Lande besonders zu sammlen. So hat **D. Johann Georg Liebknecht** eine Disputation de euangelicæ veritatis ante reformationem in Hassia confessoribus, Giessen 1726, geschrieben, woraus wir einige Nachrichten mittheilen wollen: Hessen ist durch den **Bonifacius** und **Winfrid** zur Christlichen Religion gebracht; nach und nach aber in den Päbstlichen Glauben verfallen. Dennoch sind einige in den verfinsterten Zeiten gewesen, die die Wahrheit erkannt haben. In **Johann Gensheims** Annalibus Limpurgensibus findet man folgendes:

„In diesem (1389) Jahre wurde zu Mayntz ein „Unglaube offenbar, der hatte heimlich gewehret, „mehr denn 600. Jahr und länger. Dieser Un„glaube und Articul war also, daß man nimmer „nicht andere Heiligen anrufen solte, denn sie be„teten vor niemand. Item, sie hielten, daß zwey „Wege wären; wenn ein Mensch gestorben wä„re, so führe er gen Himmel oder in die Hölle. „Item, hielten sie in ihren Sitten, daß ein purer „Laye möge also wohl consecriren, als ein Pfaffe. „Item, sie hielten, daß der Bischof oder Pabst „keinen Ablaß möchte geben. Item, sie hielten, „daß das Gebet, Allmosengeben, Messen und „Fasten, das hülffe alles nichts den Seelen, denen „man das nachthäte ꝛc.„ Aus diesen vermeynten Irrthümern, die diesen Leuten zugeschrieben werden, ist zu schliessen, daß sie Zeugen der Wahrheit gewesen. Unter solche Zeugen werden auch gezehlet **Haistulfus,** Lulli Schüler, **Rabanus, Haymo,** der Fuldische und Hersfeldische Mönch, **Lampertus Schafnaburgensis, Hildegardis,** und sonderlich die Waldenser, als welche sich auch in Hessen hervorgethan. Aus einer geschriebenen Heßischen Chronicke siehet man, wie diese Leute 1233. zu Marpurg verfolget worden sind. Es heisset daselbst:

Bey dieses Landgraf, **Ludwigs,** Jahren
Viel Ketzer in der Gegend waren.
Graf **Heinrich von Seyn** einer war,
Der sich aber bekehrte zwar.
Auch wurden begriffen diese Zeit
Ritter, Priester, und trefliche Leut,
Deren sich etliche umgewandt,
Etliche sind mit Feuer verbrannt,
Welches hinter dem Schloß Marburg geschah,
Da es noch heißt die Ketzer-Bach.
Die edle Schencken von Schweinsbergh
Musten auch laufen in den Weg.
Ein alte Frau ihm zugethan,
Weil sie blieb steiff auf ihrem Wahn.
Mit Feuer man sie verbrennet hat,
Und hierauf ward geschlagen todt
Meister **Curt,** welcher trieb die Sach,
Im Jahr dreyßig drey es geschah.
Landgraf **Curt** hat verstört im Land
All Ketzerschul, wo er sie fand.
Und dann Willandsdorff zuvorn,
Darauf auch Ketzerschüler warn.
In der Grafschafft Nassau es lag,
Welches man hierbey auch wissen mag.

Unter die Zeugen der Wahrheit, so gegen das XV. und XVI. Jahrhundert, und also um die Reformations-Zeit in Hessen gelebt, werden sonderlich gezählt **Henrich de Hassia, Johann Kohlhausen,** oder **Johann von Butzbach, Johann Trithemius,** und **Gabriel Biel,** welcher letztere auch zu Butzbach gestanden. Aus einem alten Manuscripte von der Reformation zu Butzbach gehöret folgendes hieher: „Anno Dom. 1525. hat Ehren **Caspar Wenix,** Geh„hard Wenixen, weyland Landgräflichen Kellers „Sohn, angefangen zu predigen das Evange„lium am allerersten, und da das Kloster „noch in seinem Wesen war, konnte er keinen „Raum

„Raum in der Kirche haben. Hat demnach et„liche mahl vor der Griedeler Pforten im nähe„sten Garten auf einem Baume gestanden, und „seine Predigt gethan, nachmahls aber im „Landgräflichen Schlosse, da sich die Bürger „versammlet, aber er konnte nicht Dienste erlan„gen: Ist demnach zu Rockenberg eine Zeit lang „Pfarr-Herr gewesen, und darauf gen Roß„bach kommen, da er sein Leben geendet. Anno „1529. d. 26. Jun. ist Ehren **Henrig Rockenber„ger,** Kugelherr allhier zu Butzbach, gestorben, „welcher auch die Wahrheit erkannt, im Klo„ster geprediget, aber er hat nicht lange Zeit „gehabt, der Kirche zu dienen, daß auch Keller „und Bürger vermuthet, die Pfaffen hatten ihn „vergeben, welches ihnen auch **Wolff Justin„ger** vorgeworffen auf seinem Begräbniß, daß „auch schier die Bürger in der Kirche die Pfaf„fen hätten angegriffen, wo sie nicht das Chor „zugeschlagen, und zu ihrer Hölle dem Kloster „gekrochen wären. Anno 1530. ist Ehren **Ni„colaus Blechenbach** zum Pfarr-Herr, das „Evangelium zu predigen, angenommen wor„den, hat vormahls zu Sulzbach und Soden „bey etliche Jahr die Pfarre regieret, und die„weil er noch cœlebs gewesen, hat er sich zur „Ehe bestattet, an Starkrein, und ist die erste „Person gewesen, so in Ehestand getreten. Ne„ben ihm hatten die Patres, nehmlich 5. an der „Zahl, im Kugelhause Sacramente administri„ret, und die Krancken besucht, obiit 1584. d. „24. Jul. Anno 1534. d. 4. Jan. starb Ehren **Jo„hann Siegel,** Pater des Kugelhauses, welcher „auch neben Ehren Nicolao geprediget. Anno „1536. starb Ehren **Johann Borkelt** Pater, hat „auch gelehrt. Anno 1536. auf Maria Nati„vitatis starb Ehren **Leonhardus,** Pater des „Kugelhauses, hat auch geprediget. Anno 1540. „**Conradus Stetzenbach,** Mosbachensis, wel„cher vormahls zu Königstein, und hernach zu „Butzbach Kugel-Herr gewesen, auch hier im „Orden die Wahrheit ersehen, und gelehret eine „Zeit lang, und darnach zu Ortenburg **Pfar„rer** worden, von Ortenburg hieher zum Pfar„rer angenommen worden, und Anno Dom. „1573. d. 27. Jul. im HErrn entschlafen, seines „Alters über 80. Jahr. Anno 1550. d. 1. Aug. „starb Ehren **Johann Siegen,** der letzte Pater „des Kugelhauses, hat auch gelehret. Nach „der Zeit haben sich v. G. F. G. und Her„ren in die 3. Jahr lang um das Kugel„haus getrieben, bis sie es in Ordnung ge„bracht, daß sie es alle 4. annehmen, wie es „denn jetzt im Schwange gehet. Dieses sind die „vornehmsten Zeugen in Hessen vor der Refor„mation.„

Zu Hof im Voigtlande sind vor der Reformation folgende Zeugen der Wahrheit aufgestanden: D. **Theodor Morunger** widersprach 1489. dem Ablaß tapfer. M. **Joh. Sörgel** hat von 1511. bis 1514. auf die Heil. Schrifft, und sonderlich auf die Episteln **Pauli** gedrungen und geweissaget, **Paulus** würde bald hervor gezogen werden. M. **Joh. Heller** widersetzte sich 1517. dem Ablaß-Krämer **Tetzeln,** und M **Caspar Löner** war 1524. der erste öffentliche Evangelische Leh-

rer, u. s. f. So weit gehet der vierte Zeit-Begriff.

Der fünffte Zeit-Begriff gehet von Luthern an bis auf unsere Zeiten. Es ist übrigens allen Gelehrten bekannt, daß **Flacius** einen Catalogum testium veritatis geschrieben; von welchem wir noch etwas anmercken müssen. Die von **Flacio** angeführten Zeugen der Wahrheit können, wie sonst auch von **Gerharden** in Confess. Cathol. und andern geschiehet, in Practische und Theoretische eingetheilet werden. Jene haben das gottlose Leben, diese aber die verderbte Lehre gestraft. Aus jenen ist nicht viel zu machen. Sie haben wohl Sünden berührt, darinne sie selbst gesteckt, oder doch solches unter verdeckten Nahmen gethan: Hingegen die Lehre nicht berührt, ja die Wahrheit wohl gar verfolget, wie zu Costnitz. Dergleichen Reformation ist nicht auf die Aenderung der Religion angesehen. Viele haben sich auch aus blossem Neid dem Ehr- und Geldgeitze oder Schwelgerey der Päbste und Prälaten widersetzet. Daher haben sich allerley Leute, Heyden, Satyrenschreiber, Paßquillanten, Enthusiasten, Naturalisten, wie **Ammianus Marcellinus,** und **Machiavellus,** sich in **Flacii** Catalogum mit eingeschlichen. Die Theoretischen, welche die Irrthümer in der Lehre angegriffen, haben mehr zu bedeuten: Doch sind sie nicht von gleicher Beschaffenheit. Etliche haben ihr Zeugniß abgelegt, ehe die Irrthümer allzusehr überhand genommen, und sind dabey in öffentlichen Aemtern und Ansehen gestanden: Das ist eben nichts schweres gewesen, wie zu der Zeit, da man Gut und Blut vor die Wahrheit müssen aufsetzen. Etliche haben nur die Rechte der Fürsten wider die Päbstliche Tyranney behauptet, wie die Frantzösische Kirche. Andere haben nur kleine Wahrheiten entdecket, und die gröbsten Irrthümer behalten. Die wichtigsten Zeugen haben gleichwohl grosse Fehler gehabt, als **Huß,** ja wohl gar neue falsche Lehren darzu ersonnen als **Wiclef. Luther** aber ist anfangs ein anderer **Huß** gewesen, der bey wenig Wahrheiten noch sehr viel Irrthümer gehegt: Nachgehends ist er immer zu grösserer Erkenntniß gelangt, und hat also alle übrigen Zeugen der Wahrheit weit übertroffen. **Flacius** hat von seinen Zeugen wohl eben keine andere Meynung gehabt, als wir jetzt angeführt haben, und er hat vermuthlich so wohl ihren Unterscheid, als Fehler, eingesehen. Unterdessen hat er seinen Zweck erreicht, und durch Sammlung solcher Zeugnisse der Kirche grossen Dienst gethan. Bey dergleichen Arbeit ist wohl noch eins und das andere zu übersehen, zumahl da er in diesem Studio mehrentheils das Eis muste brechen, vieles auch, als **Machiavels** Boßheit, zur selbigen Zeit noch nicht so entdecket, und bekannt war. Der berühmte Herr **D. Heumann** vergleichet die practischen Zeugen cum piorum desideriorum scriptoribus nostratibus. Man sehe sein III. Programma, welches den Titul hat: Lutherus testis veritatis ac vindex in papatu vnus omnium eminentissimus, und in seinem Luthero Apocalyptico, (Hannover 1717.) stehet. Wir wollen seine eigne Worte anführen: Namque & ipsos, schreibt er von diesen practischen Zeugen, nullum religionis nostræ dogma impugnasse, sed hactenus omnia sana esse largiti: Cæterum vitam minus

Christianam detestari, statumque ecclesiæ in nonnullis emendandum censere. Dadurch giebt Herr Zeumann zu verstehen, daß er nicht nur den Pietistischen Reformatismum billige; sondern auch nach so langen und offenbahren Streit, nach der Sprache dieser Leute von keinen angefochtenen Lehrpuncten wissen wolle. Es ist doch viel ein anders, das ungöttliche Wesen der heutigen Maul-Christen bestrafen: Ein anderes aber die Kirche selbst anklagen und reformiren wollen. Und die müssen einen gantz indifferenten Glauben haben, welche in ihrer Religion contradictorische Lehr-Sätze so gleichgültig ansehen. Will man aber den Reformatismus mit der politischen Raison Carls V. und Sleidans entschuldigen: Reformare non est aliam inuehere fidem aut religionem, sed vitia tantum atque mores emendare: So könnte man dieses wohl denjenigen zu gute halten, welche die Kirche nur von aussen ansehen, und nicht begreiffen, daß dergleichen Reformation in den Sitten und Leben, die Aenderung in der Religion ohnfehlbar mit sich führe. Daher widersetzte sich der Römische Hof der Reformation beständig, ob derselbe schon die Verderbniß der Disciplin erkannte. Und diejenigen, welche tiefer einsahen, merckten voraus, daß ohnfehlbar das gantze Lehr-Gebäude des Pabstthums müste umgekehrt werden, wenn die Reformation nach des Kaysers Sinn ergehen sollte. Denn es gehet mit solchen Reformiren, wie mit einem alten durchfressenen, und im Grunde verderbten Hause, da die Bauleute nur etwa von dem Dache, und einigen Balcken schwatzen, die man neu einzuziehen hätte: Wenn sie aber anfangen einzureissen; so lehret sichs von selbst, daß man den gantzen Plunder umkehren müsse. So stund es mit der Römischen Kirche, und eben solchen Concept haben die angemaßten Reformatores von der Evangelischen Kirche; wie es denn am Tage liegt, daß sie ein gantz neues Gebäude und Verkehrung der meisten und wichtigsten Glaubens-Lehren intendiren. Miri Lexicon Antiquitat. Ecclesiast. p. 934. u. f. Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1712. p. 558; des Jahrs 1713. p. 927; des Jahrs 1714. p. 405; des Jahrs 1717. p. 138; des Jahrs 1718. p. 303. u. f. des Jahrs 1726. p. 689. u. 1065; des Jahrs 1727. p. 447. u. f. des Jahrs 1728. p. 760. u. ff. wie auch p. 1006; des Jahrs 1730. p. 486. u. f. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments III. Th. p. 311. u. ff. p. 542. u. ff. p. 802. u. ff. p. 1077. u. ff. IV. Th. p. 165. u. ff. p. 553. u. ff. p. 947. u. ff.

Zeugen der Wahrheit, Lat. *Testes veritatis*, oder *Testes de veritate*, heissen in denen Rechten so viel, als wahrhafftige Zeugen, oder solche, die von ihrem wahren Wissen, und von der wahren Beschaffenheit einer That oder Handlung aussagen, wie davon in denen Artickeln: Zeuge, im V. Abschnitte, und Zeugen (gültige) wie auch Zeugen-Aussage, und Zeugen-Verhör, bereits mit mehrerm gehandelt worden.

Zeugen-Warnung, siehe Zeugen-Erinnerung.

Zeugen in Wechsel-Sachen, siehe Zeuge, im V. Abschnitte No. XI.

Zeugen wieder fallen lassen, siehe Zeugen fallen lassen.

Zeugen-Wiederholung, siehe Zeugen-Verhör, (wiederholte).

Zeugen wiederruffen, siehe Zeugen fallen lassen.

Zeugen-Zahl, siehe Zeugen, (Zahl der).

Zeugen zurück ruffen, siehe Zeugen fallen lassen.

Zeugen-Zwang, oder Zeugen-Coercirung, Lat. *Testium Coactio*, oder *Testium Cœrcitio*, heißt, wenn ordentlich angegebene und vorgestellte Zeugen, die aus blosser Hartnäckigkeit oder Ungehorsam das von ihnen geforderte Zeugniß abzulegen verweigern, so denn von ihrem ordentlichen Richter durch darzu dienliche Zwangs-Mittel angehalten werden. Wie denn überhaupt ein jeder Zeuge, wenn er nicht deshalber in denen Rechten besonders privilegiret, noch sonst verwerflich ist, auch wider seinen Willen Zeugniß abzulegen schuldig ist, l. 22. ff. de testib. l. 19. C. eod. Gail Lib. I. Obs. 100. n. 2. und wenn er es ohne rechtmäßige Ursache ausschlägt, mit willkührlicher Straffe darzu gezwungen werden kan, Kuland de Commissar. Lib. II. c. 7. n. 10. Berlich P. I. Concl. 41. Im Churfürstenthume Sachsen aber ist die Straffe bestimmt, nehmlich zehen Rheinische Gold-Gülden, zur Helffte dem Richter, zur andern Helffte dem Producenten zu reichen. Welche Straffe so offte, wie offte einer sich weigert, Zeugniß zu geben, auferlegt und gefordert werden kan; und wird doch der Wiederwillige von dem abzulegenden Zeugnisse dadurch nicht befreyet, ja vielmehr soll er mit noch härterer Geld-Straffe dazu gezwungen werden. Proc. Ordn. tit. 22. Carpzov P. I. C. 16. d. 47. n. 6. u. f. Ehe und bevor ihm aber der nöthigen Kosten wegen Satisfaction geschieht; so wird er aus dem Hause zum Zeugniß zu geben zu gehen, oder die Reise anzutreten, nicht gezwungen. l. pen. C. de testib. l. 13. §. illa C. de judic. Martini ad O. P. S. tit. 20. §. 1. n. 448. u. f. Berger E. D. F. tit. 22. Obs. 2. not. un. p. 726. Wiedriger Meynung ist, und daß die Zeugen deswegen, weil ihnen die nöthigen Kosten zu Antretung der Reise noch nicht gereichet worden, das Zeugniß ordentlicher Weise nicht abzulehnen vermögen, zeiget Wernher in Sel. Obs. For. P. VI. Obs. 370. und in Supplem. nov. ad eand. Obs. Besiehe auch Berrochs Promt. Jur. Vol. II. v. *Testis*. §. 29. und 30. Nach dem Canonischen Rechte, wenn es geistliche Personen seyn, so werden sie suspendiret, und bey Verharrung ihrer Halsstarrigkeit in den Kirchen-Bann gethan. c. 2. X. de testib. cogend. die Layen aber werden durch die Kirchen-Censur darzu angehalten c. 4. seqq. X. eod. c. f. X. eod. Heutiges Tages ist es dem Willkühr des Richters an den meisten Orten überlassen. Doch pfleget man insgemein auf eine Geld- auch wohl zu Zeiten eine Gefängniß-Straffe zu erkennen. Ja es meynet Rivinus in Enunciat. Jur. ad Ord. Proc. Sax. tit. 22. Enunc. 1. daß auch zu Zeiten wohl die Territion, oder auch gar die Tortur statt haben könne. Es kan aber dieses nicht als in sehr grossen und wichtigen Sachen zugestanden werden. Siehe Zeugen-Tortur. Es sind aber dennoch gewisse Personen, die man zur Ablegung eines Zeugnisses gar nicht zwingen kan; es müste denn sonsten auf keine andere Art die Wahrheit heraus gebracht werden können.

können. Es erzählet diese privilegirte Personen Martini ad Proc. Sax. tit. 22. und Rivinus in Enunc. Jur. ad. cit. tit. Besiehe hierbey auch die Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte, und Zeugen (privilegirte.) Insbesondere kan ein Geistlicher wegen dessen, was ihm im Beicht-Stuhle anvertrauet worden, zu zeugen nicht gezwungen werden, wenn man auch gleich sonsten hinter die Wahrheit der Sache gar nicht kommen könnte. c. 2. da pœn. dist. 6. c. 2. X. de offic. jud. ordin. Siehe auch *Obii* Diss. de Sigillo Confess. pœnit. Sect. 14. und Fleischers Einleit. zum Geistlichen Rechte Lib. III. c. 14. §. 27. u. 28. wie auch den Artickel: der Beichte Siegel, im XXXVII. Bande p. 1070. u. ff. Sonst aber und ausser dem können zumahl heutiges Tages die Geistlichen so wohl, als die Layen, zum Zeugniß geben gezwungen werden, Pingizer qu. 35. Carpzov P. I. Const. 16. def. 69. n. 2. ob gleich solches von andern nur allein auf den Fall eingeschräncket wird, da die Wahrheit anders nicht erhalten werden kan. Gail Lib. I. Obs. 100. n. 4. Nicht weniger ist auch ein Geistlicher zu Ablegung des Zeugen-Eydes zu nöthigen, weil ein ungeschworner Zeuge keinen Glauben hat, und das Wesen der Zeugen-Aussage in dem Eyde bestehet. l. 9. §. 1. C. de testib. c. 20. c. 3. qu. 9. c. 39. X. de testib. Gail Lib. I. Obs. 101. n. 1. Carpzov d. def. 69. n. 6. Berger in Resolut. *Lauterbach.* tit. de testib. qu. 4. Berroch in Promt. Jur. Vol. II. v. *Testis* §. 33. Im übrigen ist nichts daran gelegen, ob die geforderte Zeugniß-Ablegung eine bürgerliche oder peinliche Sache anbetrifft. L. 22. ff. de testib. l. 16. C. eod. c. 1. & tot. tit. X. de testib. cogend. Sollen aber die Zeugen zu Ablegung eines Zeugnisses können gezwungen werden; so müssen sie erst rechtmäßiger Weise citirt, und Zeugniß zu geben ermahnet seyn, und sich dennoch widersetzen, oder gar nicht erscheinen. c. super eo. X. de testib. cogend. Inzwischen können doch nicht zu Ablegung eines Zeugnisses gezwungen werden, 1) die Seitwärts Verwandten bis auf den siebenden Grad, nach dem bürgerlichen Rechte. l. 4. ff. de de testib. und §. 6. de grad. 2) Die verschwägerten, oder andere Anverwandten, welche statt der Eltern und Kinder sind, L. 5. de test. 3) Die Patronen, L. 4. d. t. 4) Die der Pubertät nahen, L. 19 §. 1 d. t. 5) Die Ehe-Leute, Carpzov P. I. C. 16 d. 51. 6) Die Bürger ꝛc. wenn sie als Zeugen wider die Stadt ꝛc. sollen aufgeführet werden, Carpzov Lib. III. Resp. 93. Wenn man nur die Wahrheit auf eine andere Art haben kan. c. f. X. de test. cog. Hermanns Jurist. Lex. Tom. II. v. Zeugen.

Zeuger, (Johann) der Welt-Weisheit Magister, und Rector der Catharinen-Schule in Braunschweig, verwaltete dieses Amt bis 1553. Rethmeiers Braunschweigische Kirchen-Historie III. Th. p. 414. aus Hermann Hamelmanns P. II. histor. eccles. p. 38. Siehe die *Acta Scholastica* III. B. p. 42.

Zeuger, (Simon) lebte im XVII. Jahrhunderte, und gab folgende Schrifften heraus: Welt-Verdruß und Himmels-Lust, Halle in Sachsen 1612. in 4. Lipenii Bibliotheca Realis Theologica T. II. p. 888.

Zeugersdorf, ein Würtzburgisches Dorff im Amte Sultzheim, welches allda mit acht Unterthanen angesessen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises p. 196.

Zeuges, eine Landschafft, siehe Zeugitane.

Zeuge sind übersuncken, heisset auf Bergwercken, wenn die Teufe so groß worden, daß die Zeuge nichts mehr thun können. Berginform. P. 2. f. 211. Bergbau-Spieg. post. indic. lit. Z.

Zeuge der Treue, siehe Zeuge, im IV. Abschnitte.

Zeugevater aller Götter, siehe Stein, (Weisen.) im XXXIX. Bande p. 1566.

Zeuge verliehren den Hub, geschiehet auf Bergwercken, wenn zu viel Sätze angehangen werden, die der Zug nicht bemächtigen kan. Berginform. P. 2. f. 211. Bergbau-Spieg. post. indic. lit. Z.

Zeuge in den Wolcken, wird der Regenbogen genennet, den GOtt zum Zeugen gesetzt des ewigen Bundes mit Noah. Ps. LXXXIX. v. 38. Luthers Biblisches Lexicon p. 453.

Zeug aus Federn gewürcket, siehe Zeug, (Feder-).

Zeugfeld, ein Dorff in Thüringen, siehe Zeuchfeld.

Zeuggeld, möchte wohl das Vorraths-Geld bedeuten, so man aus seinen Waaren erzeuget, oder dasjenige, so man gesammlet, andere Materien einzukauffen. Allein bey einigen Handwerckern ist es das Geld, was wöchentlich oder monathlich von Meistern, Wittwen und Gesellen, zur Lade eingebracht werden muß. Die Bärbier-Innung zu Jena hat in ihrem VI. Artickel deswegen folgendes: "Was Meister und Gesellen alle Sonntage zum Zeuggelde zu geben, "schuldig seyn. Es sollen auch so wohl die Meister, als Wittfrauen und Gesellen alle Sonntage, als die Meister und Wittwen sechs Pfennige, ein Geselle aber drey Pfennige Zeuggeld "zu erlegen, schuldig seyn." Beyers Handwercks-Lexicon.

Zeughaus, Gebäude zur Verwahrung des Gewehrs, siehe *Arcenal*, im II. Bande p. 1188. u. f.

Zeughaus, ist auch ein Gebäude, den hohen, mittlern und kleinen Jagd-Zeug darinnen zu verwahren. Dasselbe soll von Rechts wegen ziemlich geräumlich, groß und weit gebauet seyn, daß darinnen viel Jagdzeug an Büchern und Netzen aufgehangen, und dennoch auch in der Mitten die Zeug-Wagen stehen können. Wie nun eines jeden Herrn Vermögen, auch die Liebhaber der Jagd unterschiedlich zu finden sind, da mancher viel, mancher wenig Jagd-Zeug hat, also muß man auch in Anlegung dergleichen Gebäudes, nach solchen und andern vorfallenden Umständen sich richten. Es werde nun das Zeughaus hundert oder zwey hundert Ellen lang, so muß es seine proportionirte Weite haben, und der Boden denen Schwellen gleich allenthalben mit breiten Steinen gepflastert werden, weil man mit Wagen und Pferden, nach Bedürffen, hinein und heraus fahren, und den Zeug auf- und abladen muß. Das Säulwerck soll wenigstens acht Ellen hoch seyn, und die Balcken oben zwey Ellen von einander liegen; diese müssen oben an den

den Ecken fein rund und glatt gehobelt seyn, damit der Zeug im Abziehen nicht etwan an Splittern und Schiefern hängen bleiben, und Löcher reissen möge. Ueber solche Balcken nun werden die Tücher, oder auch die grossen Netze dergestalt gehänget, daß solche eine Elle von der Erde hangen, in der Mitten aber, wo gefahren wird, müssen sie hoch gehänget werden, daß ein Wagen zu fahren freyen Raum haben kan: An beyden Giebel-Enden kommen die Thore, um da hindurch ein- und auszufahren, wie auch zwey Thore nach dem Hofe zu. Oben in den Dach-Stuhl kommen allerhand leichte Netze und Lappen, auf die kleinen Balcken zu hängen. Insonderheit muß das Ziegel-Dach mit guten Kappfenstern allenthalben wohl versehen seyn, daß der Regen nicht durchnässen, noch der Schnee durchstieben möge. Unten in allen 4. Winckeln werden von Latten kleine Verschläge gemacht; in deren ersteren das Wagner-Zeug, in den andern das Stell-Zeug, in den dritten und vierten die Gabeln und Zangen, und anderes dergleichen nöthiges Geräthe, jegliches absonderlich aufgehoben wird; die Kasten zu den Thüren werden auch absonderlich und ordentlich zusammen gesetzt. Die Furckeln und Heftel werden an der Wand auf Träger hingeleget, oder in die Winckel an die Wand ordentlich hingesetzt. Aussen um das Zeughaus herum kan man an jeder Säule Hacken einschlagen, die Netze und Lappen zu trocknen: Man hat aber noch eine schönere Erfindung den nassen Zeug bey anhaltenden Regen-Wetter im Zeughause selbst zu trocknen, nehmlich man lässet eiserne Hacken, jeden eine halbe Elle von dem andern, unter jeden Balcken schlagen, daran man das Tuch mit der Ober- und Unter-Leine aufhänget, daß die Nässe sich herunter ziehen, und die Lufft solche austrocknen könne: Es müssen aber solche Hacken mitten unter die Balcken fest angeschlagen werden: Denn sonsten, wenn die Hacken zur Seite kämen, könnte daran ein Tuch im Herabziehen leichtlich einhacken, hängen bleiben, und Schaden nehmen. Es haben auch einige Rollen, entweder zwischen oder auf den Balcken, den Zeug damit ohne Schaden herunter zu ziehen; jedoch alles nach Gelegenheit des Hauses und Zeuges. Oben auf die Giebel gehören Hirschgehörne. Auswendig herum muß das Haus fein sauber mit Kalck getüncht seyn, auf den Boden aber ja kein Korn oder ander Getrayde geschüttet werden, wodurch die Ratten und Mäuse zum Schaden herbey gelocket würden. In die Thore kommen zwey grosse runde Löcher, als Schüsseln groß, damit die Lufft zu aller Zeit Tages und Nachts ungehindert frey durchstreichen, und von sich selbst den Zeug trocknen könne. So kan man auch bey guten Wetter und trockner Lufft die Fenster öffnen, damit die Lufft desto besser eindringen, und inwendig alle Feuchtigkeit benehmen möge. Das Inventarium oder richtige Verzeichniß über alles und jedes, was im Zeughause an Jagd-Zeuge, Wagen, Geschirre, und andern von Gröbsten bis zum Kleinsten verwahrlich aufbehalten wird, hat der Wagenmeister oder der älteste Zeug-Knecht, so darüber gesetzet, und eine sorgfältige fleißige Aufsicht haben muß, damit alles und jedes fein sauber und reinlich gehalten, das schadhaffte und zerbrochene ausgebessert, das nasse und feuchte getrocknet, auch jedes absonderlich zu rechter Zeit gereiniget, sodann in guter Ordnung an gehörigen Ort wiederum verschaffet, und darinnen erhalten werde.

Zeug-Hauses, (Uebergebung eines) s. Uebergebung einer Festung, im XLVIII. B. p. 631. u. ff.

Zeug-Holtz, heisset bey denen Müllern das Schier-Holtz zu allen Bau- und Besserung derer Räder, Mühl- und Mahl-Gänge. Beyers Handwercks-Lexicon p. 299. Vermöge der **Churfürstl. Sächßl. Mühlen Ordn.** vom Jahre 1613. **im Eingange**, soll der Haus-Marschall das Zeug-Holtz, auch allen andern Vorrath, so zum Mühlwercke gehörig, als Krümmlinge, Schauffeln, Wellen, Getreibe, Keulen, Kloben, Holtz, Eisen-Steine, und alle Nothdurfft zu rechter Zeit, mit gutem Rath, und mit den Mühl-Pferden, in der Zeit, wenn man am wenigsten zu versäumen hat, zur Stelle schaffen. Zu welcher Zeit es aber mit den Mühl-Pferden füglich nicht geschehen kan, soll mit den Amts-Unterthanen gehandelt werden, dasselbe nach der Zeche zu führen, denen soll von einer schweren Fuhre, dafür 6. Pferde gespannet, 6. Groschen, von einer gemeinen Fuhre aber, dafür 3. oder 4. Pferde gespannet, 3. Groschen gegeben werden, das soll alles der Mühlmeister mit Fleiß anrichten.

Zeugis, eine Landschafft, siehe **Zeugitane**.

ZEUGITANA, eine Landschafft, s. **Zeugitane**.

Zeugitane, Zeugitanien, Zeugis, Zeuges, Lat. *Zeugitana, Zeugitania*, eine Landschafft in dem eigentlich so genannten Africa, auf der Küste des Mittelländischen Meeres. Sie wird durch den Fluß Tusca von Numidien abgesondert, und ist anjetzo ein Stück des Königreichs Algier. Die Provintz, welche die Landschafft Zeugitane in sich faßt, wird auch die **Carthaginiensische** genennet. Wir wollen des **Plinius** Worte hiervon anführen: A Tusca Zeugitana regio & quæ proprie vocetur Africa. Es scheinet, als ob hier **Plinius** Lib V. Cap. 4. bloß diese Landschafft Africa im eigentlichem Verstande nennete: Allein Byzacium kan nicht ausgeschlossen werden. Denn die Eintheilung und Vervielfältigung der Landschafften ist viel später geschehen. **Aethicus** nennet dieses Zeugitane **Zeugis** oder **Zeuges**. So schreibt er in der Abhandlung von Africa: Zeuges prius non unius loci cognomentum, sed totius provinciæ fuit, velut in hodiernum ita a prudentibus accipitur. Byzantium (so nennet er Byzacium) est, ubi ejus metropolis civitas Hadrumetus sita est: Zeugis est, ubi Carthago civitas constituta est. Wir wollen noch des **Julius Solinus** hieher gehörigen Worte beyfügen: Omnis Africa, schreibt er Cap. XXVII. zu Anfange, a Zeugitano pede incipit: Die Worte a pede, heissen hier so viel als von den Grentzen, wie es **Salmasius** erklärt; der aber des **Plinius** Worte: & quæ proprie, dem Verstande nach theilt, als wenn Zeugitana eine andere Landschafft wäre, und das eigentlich so genannte Africa ebenfalls: Daher zieht auch **Salmasius** des **Solins** pedem hieher, und meynt, wo Zeugitane aufhöre, da fienge sich das eigentlich so genannte Africa an. Es ist aber viel sicherer, wenn man die Worte des **Plinius**, aus welchem die übrigen alle das ihrige genommen: Zeugitana regio & quæ proprie vocetur Africa, mit Harduinen also erklärt: **Und eben diese Landschafft wird Zeugitane genennet**, wie es auch Aethicus verstanden, dessen Worte wir schon angeführet haben.

Isido-

Isidorus Hispalensis sagt Lib. XIV. Origin. Cap. V. Zeugis, ubi Carthago magna, ipsa est & vera Africa inter Byzacium & Numidiam sita, und **Marcianus Capella** L. VI. schreibt von den Africanischen Provintzien: Interius Zeugitana regio, quæ proprie vocatur Africa, habet hæc tria promontoria, &c. **Victor Uticensis** Lib. I. de persecutione Africana: Exercitui (Geiserico) Zeugitanam vel proconsularem funiculo hæreditatis divisit.

Plinius nennet drey Vorgebürge, die in dieser Landschafft Zeugitane liegen sollen. Das erste ist Promontorium Candidum; das andere hat von dem **Apollo**, und das dritte vom **Mercur** seinen Nahmen. **Plinius** nennet auch verschiedene Städte in Zeugitane, woraus man dieser Provintz Lage und Länge abnehmen kan. Hier ist seine eigene Beschreibung davon. A Tusca, Zeugitana regio, & quæ proprie vocetur, Africa est. Tria promontoria: Candidum: mox Apollinis, adversum Sardiniæ: Mercurii, adversum Siciliæ; in altum procurrentia duos efficiunt sinus, Hipponensem, proximum ab oppido, quod Hipponem dirutum vocant, Diarrhytum a Græcis dictum propter aquarum irrigua. Cui finitimum Theudalis immune oppidum, longius a litore. Dein promontorium Apollinis, & in altero sinu Utica civium Romanorum, Catanis morte nobilis: flumen Bagrada. Locus, Castra Cornelia: Colonia Carthago, magnæ in vestigiis Carthaginis: colonia Maxulla. Oppida, Carpi, Misua, & liberum Clupea in promontorio Mercurii. Item libera Curubis, Neapolis. Dieses ist **Plinii** Beschreibung von Zeugitane.

Wir sehen hieraus, daß die Landschafft Zeugitane sich von dem Flusse Tusca, wo sich Numidien endigt, anfange, und bis nach Hadrumetum sich erstrecke. Dieses Hadrumetum nennet **Plinius** die erste Stadt in Byzacien und Neapolis die letzte. Wo soll man aber das hinrechnen, welches zwischen Neapolis und Hadrumetum liegt? Vermuthlich zu Zeugitane, weil das übrige dort herum alles darzu gehöret, und über Hadrumetum nichts zu Byzacium gerechnet wird: Ausser Horrea Cæliæ, welches schlechtweg Ad horrea in Peutingers Tabelle genennet wird. Wenn wir an dem Vorgebürge des Mercurs fortgehen, so treffen wir, wie **Ptolomäus** berichtet, Aphrodisium, einen Tempel der Venus an. Hierauf folgt Siagul, welches in der Peutingerischen Tabelle Siagu genennet wird. Nach diesem kömmt die Pflanzstadt Neapolis, die **Plinius** die freye nennet: Allein von der Pflanzstadt thut er nicht die geringste Erwähnung.

Wir wollen uns bey Beschreibung dieser Städte nicht aufhalten, sondern unsere Leser auf die Artickel: **Siagul** im XXXVII. Bande p. 330. und **Neapolis** im XXIII. Bande p. 1436. verweisen.

Zwischen Neapolis und Hermäa liegt, wie **Plinius** schreibt, Curubis, Κύρροβις, Curobis, Curabis. **Plinius** nennet sie, wie Neapolis eine Freystadt. In der Reise-Beschreibung ist die Ordnung der Städte verändert, und ist folgende:

Hadrumeto	
Horrea	M. P. XVII.
Putput	M. P. XXX.
Curubim	M. P. XXVI.
Neapolim	M. P. XII.
Clypeam	M. P. XX.

Plinius setzet Curubim zwischen Neapel und Clypea; und diese Ordnung beobachtet er genau. Hier sind seine Worte: Oppida, Carpi, Misua, & liberum Clupea in promontorio Mercurii. Item libera Curubis, Neapolis. Mox Africæ ipsius alia distinctio. Libyphoenices vocantur, qui Byzacium incolunt. Und **Ptolomäus** sagt: Ἑρμαῖα ἄκρα, Ἀσπὶς, Κύρροβις, Νεάπολις κολώνια. **Das Vorgebürge Mercurs, Aspis oder Clupea, Curobis und die Pflanzstadt Neapolis.** Hierzu kömmt noch des **Scylacis** Ausspruch, welcher zwischen Neapel und Hermäa, darunter Clupea liegt, eine Zeit von anderthalben Tage setzt, wenn man zu Schiffe dahin gienge; im Itinerario aber wird die Entfernung des einen Ortes von dem andern nur auf 20000. Schritte gesetzt, welches zu einer Fahrt von anderthalben Tagen zu wenig sind. Es ist daraus zu schliessen, daß im Itinerario eine Verwechselung müsse vorgegangen seyn, und nach Neapel Curubis seine Stelle erhalten müsse.

Putput, wird auch Pudput und Pupput geschrieben. Man sehe **Putput** im XXIX. Bande p. 1759.

Näher nach dem Vorgebürge Hermäa zu liegt Aspis. Bey dieser Stadt hat sich der grosse **Ptolomäus** sehr übereilt, da er aus einer, zwey Städte macht, und die eine Aspis, die andere Clypea nennet, und jene über die andere unter das Vorgebürge setzt. Er macht also diese Ordnung:

Κλυπέα	Clypea.
Ἑρμαῖα ἄκρα	Das Vorgebürge Hermäa.
Ἀσπὶς	Aspis.
Κύρροβις, Palat. Κύραβις	Kurobis, Palat. Kurabis.
Νεάπολις κολώνια.	Die Pflanzstadt Neapel.

Ist es ist nicht ein entsetzlicher Fehler, in welchen **Ptolomäus** verfällt. Er macht aus einer Stadt zwey verschiedene. Die eine legt er an der einen Seite des Vorgebürges an, und die andere gegen über, an der andern Seite, so daß das Vorgebürge in die Mitte zu stehen kommt. Die Sache hätte er besser wissen sollen. Beyde Städte haben sich niemahls dort befunden: aber eine Stadt hat wohl da gelegen, welche die Griechen Aspis, und die Lateiner Clypea nenneten. Den Nahmen hatte sie von der Figur des Hügels bekommen, worauf sie lag. **Strabo** hat offenbahr seine Sachen besser gemacht, als **Ptolomäus**; er hat keine neue Stadt erdichtet, und hat die Nahmen wohl gefasset. Πρὸ τῆς Ἀσπίδος Καρχηδονιακῆς πόλεως, ἣν Κλυπέαν Καλοῦσι. das ist, vor Aspis, die **Stadt der Carthaginienser, welche Clypea genennet wird.** Solinus hat dieses auch besser gewußt, als **Ptolomäus**. Seine Worte weisen es aus: Clypeam civitatem Siculi exstruunt, & Aspida primum nominant, Cap. XXVII. Also ist des **Polybius, Appians, Agatheme-**

rus Aspis nichts anders, als des Livius, Mela, und des Plinius Clupea, oder des Solinus und des Itinerarii Clypea. Den Ursprung der Stadt erzählt Strabo Lib. XVII. und Solinus: aber wegen der Lage sind die Erdbeschreiber sehr uneinig. Dieses würde Weitläufftigkeit erfordern, wenn wir alles anführen wolten.

Es gehörete aber alles dieses eigentlich unter den Artickel Aspis, im II. Bande p. 1886.

Ehe wir diese Seite von Zeugitane verlassen, so müssen wir noch von des Cäsars Aquilaria reden, welches vermuthlich in diese Gegend gehöret hat. Cäsar hat es selbst im II. B. de bello civili beschrieben: Iisdem temporibus C. Curio, in Africam profectus ex Sicilia, - - - biduoque & noctibus tribus navigatione consumtis, ad pulit ad eum locum, qui adpellatur Aquilaria. Hic locus abest a Clupeis passuum XXII. millia, habetque non incommodam æstate stationem, & duobus eminentibus promontoriis continetur. Cäsar hätte wohl gethan, wenn er die Nahmen der Vorgebürge genennet, oder gemeldet hätte, nach welcher Gegend sie zu lägen: Ob gegen Süden oder Norden? Die beyden Seiten der Halb-Insul vereinigt mit einander das Vorgebürge Mercurii, wie es Plinius nennet, oder Hermäa, wie es die Griechen Strabo, und Ptolomäus heissen.

Die rechte Seite, welche nach den Syrten zu liegt, haben wir ietzt besehen: Die lincke Seite, welche an dem Carthaginiensischen Meer-Busen ist, wollen wir nunmehro auch in Augenschein nehmen. Auf derselben finden wir Misua und Carpis. Jenes ist ausser Zweifel Misua beym Plinius Lib. V. Cap. IV, woraus Ptolomäus zu verbessern ist. Die andere Stadt wird beym Ptolomäus Καρπὶς, Carpis, beym Plinius Carpi im Plurali genennet. Auf dem Concilio Cyprians war Secundinus a Carpis, dem Augustinus Lib. VI, contra Donatistas Cap. XXXI, ebenfalls diesen Nahmen giebt.

Die dritte Stadt an der Meer-Enge heißt beym Ptolomäus Μαξύλα, welche dessen Ausleger Maxula nennet; beym Plinius aber stehet Maxulla, der sie auch eine Colonie nennet. Colonia, sagt er: Carthago, magnæ in vestigiis Carthaginis: colonia Maxulla. Oppida, Carpi, Misua, & liberum Clupea in promontorio Mercurii.

Nach Maxula kommt der Einfluß des Catada, welcher in der Gegend, wo Tunis liegt, sich ins Meer stürtzt. Diese letztere Stadt, welche ietzo überaus mächtig worden, heißt bey den Griechen Τύνης, und, wofern kein Fehler eingeschlichen ist, Τύνις; bey den Lateinern aber Tunes. Man sehe hiervon weiter den Artickel Tunis, im XLV. Bande p. 1826. u. ff.

Nunmehro kömmt Carthago selbst, die Haupt-Stadt in Africa, welche die Tyrier erbauet hatten, und die mit der Stadt Rom stets um den Vorzug stritte. Von der Lage der Stadt reden Polybius Lib. I. Cap. LXXIII, Strabo Lib. XVIII. p. 572. und von ihrer Macht und Grösse können die blutigen Punischen Kriege zeugen: Man sehe ein mehrers unter dem Artickel Carthago, im V. Bande p. 1161. u. ff.

Auf Carthago folgt beym Ptolomäus der Einfluß des Bagrada. Plinius setzet Lib. V. Cap. IV, Castra Cornelia darzwischen. Utica, schreibt er, civium Romanorum, Catonis morte nobilis: flumen Bagrada: locus, Castra Cornelia: colonia Carthago. Allein man thut besser, wenn man dem Ptolomäus, als dem Plinius folgt. Denn Cäsar de bello civili Lib. II. Cap. XXIV. schreibt, Curio wäre zum Flusse Bagrada gekommen, und sey nach zurück gelassenen Legionen, mit der Reuterey vorgerückt, das Cornelianische Lager zu recognosciren, da wäre er nun so nahe an Utica gekommen, daß er des Varus Lager, das nahe an der Stadt gewesen, sehen können. Der Fluß Bagrada ergießt sich zwischen Utica und Carthago ins Meer, doch näher an Carthago, als nach jener Stadt zu. Man sehe den Artickel Bagrada im III. Bande p. 144

Nunmehro erscheint, nach dem Ptolomäus, Κορνηλίς παρεμβολὴ *Cornelii castra*, des Cornelii Lager, nemlich Scipions des ältern, welcher zuerst sein Lager daselbst aufschlug, als er bey dem zweyten Punischen Kriege in Africa landete. Orosius schreibt Lib. IV. Cap. XXII. vom dritten Kriege: Profecti in Africam consules, & Scipio tunc tribunus militum: prope Uticam majoris Africani castra tenuerunt. Plinius sagt castra Cornelia; Cäsar Lib. II. bell. civil. Cap. XXIV, castra Corneliana; Appianus Lib. II. Civil. p. 747. τὸν χάρακα τὸν Σκιπίωνος, Scipionis vallum, gleichwie Lucanus Lib. IV. v. 699. von eben denselben redet:

- - - en veteris cernis vestigia valli.

Die Lage des Lagers hat Cäsar am angeführten Orte wohl beschrieben: Curio ad flumen Bagradam pervenit: ibi C. Caninium Rebilum legatum cum legionibus relinquit: ipse cum equitatu antecedit ad castra exploranda Cornelliana, quod is locus peridoneus castris habebatur. Id autem est iugum directum, eminens in mare, utraque ex parte præruptum atque asperum, sed paullo tamen leniore fastigio ab ea parte, quæ ad Uticam vergit; abest directo itinere ab Utica paullo amplius passus M. Sed hoc itinere est fons, quod mare succedit longe lateque is locus restagnat: quem si quis vitare voluerit, VI. millium circuitu in oppidum perveniet.

Vermuthlich irret der nicht, welcher hier das schöne Vorgebürge, *Pulchrum promontorium*, sucht. Dieser Nahme kömmt in dem Bündnisse der Römer mit den Carthaginiensern vor, in welchem ausgemacht ward, daß weder die Römer, noch der Römer Bundsgenossen bis über das schöne Vorgebürge schiffen solten. Hier sind des Polybius Worte aus dem III. B. Cap. XXII. ΜΗ ΠΛΕΙΝ ΡΩΜΑΙΟΥΣ ΜΗΤΕ ΤΟΥΣ ΡΩΜΑΙΩΝ ΣΥΜΜΑΧΟΥΣ ἘΠΕΚΕΙΝΑ ΤΟΥ ΚΑΛΟΥ ΑΚΡΩΤΗΡΙΟΥ. NE NAVIGANTO ROMANI ROMANORUMUE SOCII VLTRA PULCHRUM PROMONTORIUM. Livius berichtet, daß es unter dem Vorgebürge Mercurs gelegen; welches wohl zu merken ist. Polybius schreibt Lib. III. Cap. XXIII. Τὸ δὲ καλὸν ἀκρωτήριον ἐστὶ, τὸ προκείμενον αὐτῆς τῆς Καρχηδόνος πρὸς τὰς ἄρκτους. Das schöne Vorgebürge wird dasjenige genennet, welches gegen Mitter-

Mitternacht vor Carthago liegt. Übrigens gehören die weitern Nachrichten hiervon unter den Artickel Bon, im IV. Bande p. 545.

Wir gehen zur Stadt Utica fort, welche sich ietzo unsern Augen darstellt. Die Griechen nennten sie Ἰτύκην, Itycani, Dio Cassius aber Lib. XLI, Οὐτικὴν, nach Lateinischer Benennung. Mela, Vellejus Justinus, Stephanus heissen sie eine Colonie der Tyrier, und Strabo sagt: Sie wäre nach Zerstörung der Stadt Carthago das Haupt von Zeugitane worden, im XVII. Buche p. 572. ἡ Ἰτύκη δευτέρα μετὰ Καρχηδόνα τῷ μεγέθει καὶ τῷ ἀξιώματι Καταλυθείσης δὲ τῆς Καρχηδόνος, ἐκείνη ἦν ὡς ἂν μητρόπολις τοῖς Ῥωμαίοις καὶ ἐρμητήριον πρὸς τὰς ἐν Λιβύῃ πράξεις. Utica ist so wohl der Grösse als dem Ansehen nach die andere Stadt nach Carthago; und als diese zerstöret worden war, die Haupt-Stadt dieser Landschafft, daraus die Römer ihre Kriege in Africa geführt haben. Die Bürger hiessen Ἰτυκαῖοι beym Polybius Lib. I. Cap. LXXIII, beym Dio Cassius aber Οὐτικήσιοι; beym Cäsar Uticenses. Der Kayser Augustus ertheilte ihnen das Römische Bürger-Recht: τὲς Οὐτικησίας πολίτας ἐποιήσατο, er machte die Uticenser zu Bürgern. Man sehe übrigens *Utica* im LI. Bande p. 1023.

Uber Utica siehet man das Vorgebürge des Apollo, wie es Plinius und Ptolomäus heissen. Beym Strabo findet man Ἀπολλώνιον, Apollonium, welches πρὸς τῇ Ἰτύκῃ bey *Utica* hervorragen soll.

Wie Ptolomäus berichtet, so erscheint nun Thinissa, welches im Itinerario Tunisa, in der Peutingerianischen Tabelle ist an eben dem Orte zwischen Utica und Hippo Diarrhytus, Tumsa gesetzt, und zwar, wie es scheinet vor Tunisa oder Thinisa.

Beym Ptolomäus finden wir nun Hippo Diarrhytus zum Unterscheid des so genannten Königlichen Hippo, welches in Numidien liegt. Diese Ordnung hat auch Plinius behalten Lib. V. Cap. IV. A Tusca, schreibt er, Zeugitana Regio, & quæ proprie vocetur Africa. Tria promontoria: Candidum: mox Apollinis, aduersum Sardiniæ: Mercurii, aduersum Siciliæ, in altum procurrentia duos efficiunt sinus, Hipponensem, proximum ab oppido, quod Hipponem diarrutum vocant, Diarrhytum a Græcis dictum, propter aquarum irrigua. Harduin meynt, man müsse überall an statt diarrutum, Zarytum lesen, daß diarytum heraus käme, auf eben die Art, wie man Zabulus an statt Diabolus; Zeta oder Zæta statt Diæta nach der gemeinen Art zu reden, geschrieben ward. Denn zu des Plinius Zeiten war dieses Hippo gar noch nicht zerstöret, sondern es war eine berühmte Pflanzstadt. Daher muß der Appianus in Pun. p. 111. verbessert werden, welcher Hippo zwischen Utica und Carthago setzt.

Übrigens stimmen der Erdbeschreiber Anthicus, und der Verfasser des alten Itinerarii mit derjenigen Ordnung überein, welche wir hier beobachtet haben. Bey jenem folgen die Städte also auf einander:

Hadrumetum,
Neapolis,
Clypea,
Carthago,
Utica,
Hippo Zaritus,
Thabraca,
Hippo Regius,
Rusicade.

In des Antoninus Itinerario findet man folgende Ordnung durch Numidien und Zeugitane:

Das Königliche Hippo,
Diane,
Malpoltes,
Thabraca,
Hippo Zarrhytus,
Tuniza,
Memlo,
Utica,
Gallus Gallinaceus,
Carthago.

Hieraus sehen wir, daß Hippo Diarrhytus im äusserstem Zeugitane liegen müsse.

Zwischen Diarrhytus Hippo und der Numidischen Colonie, Tabraca, finden wir beym Ptolomäus Neptuni aras, und des Apollo Tempel, (Apollinis Templum), zwey Oerter, welche mehr dem Nahmen nach, als an sich selbst berühmt gewesen; Plinius aber setzet innerhalb dem Fluß Tusca, der Grentze von Numidien, ein Vorgebürge, das er Candidum nennet. Hierinne ist er dem Mela gefolgt Lib. I. Cap. VII, welcher von Numidien anfängt: Oppida, Hippo regius, & Rusicade, & Tabraca. Deinde tria promontoria, *Candidum*, Apollinis, Mercurii, vaste projecta in altum, duos grandes efficiunt sinus: Hipponensem vocant proximum ab Hippone Diarrhyto, qui litori eius adpositus est: In altero sunt castra Dellia, castra Cornelia, flumen Bagrada, urbes Utica & Carthago. Aus dem Plinius hat Solinus das seinige geschöpfft Cap. XXVII. Omnis Africa a Zeugitano pede incipit, promontorio Apollinis Sardiniæ contraversa, promontorio Mercurii procedens in frontem Sicanam. Proinde extenta in duas prominentias, quarum altera promontorium Candidum dicitur: alteram, quæ est in Cyrenaica regione, Phaucuntem vocant. Mehrere Nachricht treffen wir von diesem Vorgebürge nicht an. Ptolomäus hat es gar weggelassen. Man siehet aber hieraus, daß es gegen Abend zu in dem äusserstem Zeugitanien müsse gelegen haben. Man sehe *Candidum promontorium*, im V. Bande p. 527.

Endlich kömmt der Fluß Tusca, welcher die Grentze zwischen Numidien und Zeugitane macht, wie uns Plinius Lib. V. Cap. III, IV. berichtet: At in ora (nemlich von Numidien) Tacatua, Hippo Regius, flumen Armua: Oppidum Tabraca civium Romanorum. Tusca fluvius, Numidiæ finis - - - A Tusca Zeugitana regio. Also hat dieser Strom zwischen Tabraca und Hippo Diarrhytus seinen Ausfluß, dessen Ptolomäus auch unter keiner andern Benennung Erwehnung thut.

Beschreibung des Mittelländischen Zeugitaniens *Zeugitanæ Mediterraneæ.*

Das Mittelländische Africa ist etwas unbekannter, als der übrige Theil, weil man uns bloß auf die Glaub-

Glaubwürdigkeit des Ptolomäus, und des alten Itinerarii verlassen muß. Unter dem Vorgebürge des Mercurs liegen die Oerter Allmona, Uticna, Chrabasa, Turzo, lauter dunckele Nahmen. Vielleicht gehört auch hieher Pagus Mercurialis beym Sponius Miscell. erud. Antiquit. p. 191, welches von des Mercurs Vorgebürge seinen Nahmen bekommen haben soll; wie dieser gelehrte Mann behauptet. In dieser Gegend liegen nach Mittag zu, Ulizibirra, Mediccara, Tucma, Cerbica, Safura, Cilma, Vepillium, und andere unbekannte Oerter, bis an die Lybischen Wüsten. Alles dieses berichtet uns der einzige Ptolomäus.

Unter Carthago an der Mittags-Seite hereinwärts trifft man an das alte Maxula (Maxulla vetus), Κύνα, Quina, eine Colonie am Flusse Ampsaga, bey welchen auch Uthina liegen soll, dessen Bischof Felix von Uthina, auf dem Concilio Cypriani zu gegen gewesen, beym Augustin Lib. VI. contra Donatist. Cap. XXXIII. Hierauf folgen Audira, Groß-Tuburbo, (Tuburbo majus), welches Unterscheidungs-Zeichen in der Peutingerianischen Tabelle darzu gesetzt wird. Ptolomäus sagt schlechtweg Tuburbo, und fügt hinzu: Bullaminsa, Nuroli, Ticelia, Thabba, Dichasa, Negeta, Tuscubis, Timica, bis an den Mampsarischen Berg (Mampsarus mons). Unter Utica und Hippo sind Uzan, Thisica, Cipipa, Meldita, Sisara, ein Sumpf, unter welchem man nahe bey Hippo Diarrhytus einen andern erblickt, der Hipponitis genennet wird, und in welchen nach Agathodämons Ptolemaischen Tabelle ein Fluß gehet, welcher des Plinius Fluß Tusca zu seyn scheinet, wie etliche davor halten. Uber den Sumpf Sisara findet man des Ptolomäus Theudale, dessen Ptolomäus gedenckt, und wovon Plinius L. V. Cap. IV. schreibt: Cui, (nemlich dem Hippo Diarrhytus) finitimum Theudalis immune oppidum, longius a litore. Weiter herunter liegen Tobros, Avitta, welches auch in Peutingers Tabelle zu sehen ist; ferner Ilica, Tucca, und Tabia unter dem Berge Cirna. Mehr gegen Süden zu liegen Vazua, Bendena, Nensa, Themissua, Aquæ calidæ, Zamamizon (Ζαμαμιζών) und Zigira, Thasia, wie auch Thunuba und Musse an dem Berge Mamsar.

Alles was wir bisher angeführt haben, ist aus dem Ptolomäus genommen. Hierzu ist des Hirtius Parada an der Strasse, die von Thapso nach Utica gehet, zu setzen. Denn so schreibt gedachter Hirtius Cap. LXXXVII. de Bello Africano: Equites interim Scipionis, qui ex proelio fugerant, quum Uticam versus iter facerent, perveniunt ad oppidum Paradam. Einige halten davor, dieses wäre des Strabo Phara, welches nach seinem Berichte des Scipions Reuterey in Brand gesteckt haben soll. Eben dieses erzählt Hirtius von Parada. Doch die Sache ist noch nicht so ausgemacht; weil Strabo Phara mit Thena, Acholla, Zella verbindet, welches Städte am Syrtischen Meer-Busen sind, und ausser dem Wege nach Utica liegen.

Aus des Antoninus Itinerario können wir noch mehrere Oerter anführen, als Unuca, Vina, Valli, Cigisa, Klein-Tuburbo, (Tuburbo minus) Coreva, Musti, Membressa, Sicilibba, Assurâ, Tucca Terebinthina, Cilio. Die Lage dieser Oerter muß man durch die Wege und Strassen abnehmen. Vom Königlichen Hippo gehen zween Wege nach Carthago. Auf der ersten Strasse liegen folgende Oerter:

Cluacaria,	
Tuburbo, das Kleinere	M. P. XV.
Cigisa	M. P. XXVIII.
Carthago	M. P. XVIII.

Der andere Weg vom Königlichen Hippo nach Carthago ist dieser:

Das Königliche Hippo,	
Tagaste	M. P. LIII.
Naraggara	M. P. XXV.
Sicca Veneria	M. P. XXXII.
Musti	M. P. XXXIV.
Membressa	M. P. XXXV.
Sicilibra	M. P. XIII.
Unuca	M. P. XIII.
Pertusa	M. P. VII.
Carthago	M. P. XIV.

Von diesen Oertern wird Cluacaria in Tabula Augustana Cluear, und Klein-Tuburbo (Tuburbo minus mit einen zusammengezogenen Worte Tuburbimnus genennet.

Aus der andern Strasse von Hippo Regius nach Carthago, behält Musti eine unbestimmte Lage, weil es von einigen zu Numidien gerechnet wird: Wie man denn einen Antonianus Mustitanus unter den Numidischen Bischöffen antrifft. Allein Vibius Sequester de fluminibus hat der Stadt Musti an dem Flusse Bagrada ihre Stelle angewiesen, welche mitten durch Zeugitane fließt. Bagrada, schreibt er: Africæ iuxta oppidum Musti, ubi Regulus serpentem longum P. CXX, exercitu adhibito interfecit. Daß es nicht weit von Bagrada gelegen haben müsse, bezeugen die übrigen Wege von Tuburbo durch Vallis und von Carthago nach Sufetula. Sie folgen also auf einander:

Von Carthago nach

Unuca	20000. Schritt.
Vallis	22000.
Coreva	20000.
Musti	26000.
Assuras	20000.
Tucca Terebinthina	12000.
Sufibus	25000.
Sufetula	25000.

Folglich kan die Stadt Musti nicht in Numidien liegen: Man kan auch nicht wohl zugeben, daß das eine Musti in Numidien, und das andere in der Landschafft Zeugitane gelegen habe.

Membresa oder Membressa, Membrissa kömmt in den Conciliis vor. Den letztern Nahmen trifft man in der Peutingerianischen Tabella an. Das übrige gehört unter den Artickel: Membresa, im XX. Bande p. 577.

Sicilibra oder Sicilibba ist auch in dieser Gegend befindlich, ingleichen Unuca oder Inuca, welches von Sicilibba 13000; ferner Pertusa, welches 7000. Schritt davon liegt.

Auf der dritten Strasse, welche auf beyden Seiten, sonderlich zur Rechten des Flusses Bagrada gehet, und die wir jetzo beschrieben haben, sind noch folgende Oerter zu mercken: Valli, Coreva, Assurâ, Tucca Terebinthina. Wir wollen uns hier nicht aufhalten, sondern unsere Leser auf die Artickel *Valli*, im XLVI. Bande p. 384; Coreva, im VI. Bande p. 1276; *Assuræ*, im II. Bande p. 1917; ingleichen Tucca, im XLV. Bande p. 109. verweisen. Bey dem letztern Orte müssen wir etwas anmercken, welches man in dem angeführten Artickel nicht findet. Tucca Terebinthina wird zum Unterschied von drey andern Oertern in des Antoninus Itinerario also genennet. Man muß sich wohl vorsehen, wenn man nicht dieselben mit einander verwechseln will.

Eben in diesem Mittelländischen Zeugitane haben wir schon oben einen Ort angeführt, der eben diesen Nahmen führt. Ptolomäus nennet ein Tucca, das in Numidien liegen soll, und noch ein anderes in Mauritanien. Das Tucca, davon wir jetzt handeln wollen, kan eine Müntze von Alexander Severus erläutern, worauf die Worte stehen: ΑΓ. ΤΥΧΗ ΤΕΡΕΒΕΝΤΙΝΩΝ. ΚΑΡΧΕΔΩΝ. So hat die Müntze Tristanus entworffen Tom. II. p. 401. und Patinus in Alexandro p. 353. woselbst sie folgende Auslegung darüber machen. Ἀγαθὴ Τύχη Τερεβενθινῶν Καρχεδονίων, das ist, Bona Fortuna sive Tucca Terebinthinorum Carthaginiensium. Uebrigens glauben einige, dieses Tucca sey eben der Ort, welchen Cyprian Tuccabori, und Augustinus Lib. VI. adv. Donatistas Cap. 24. Thuccabori nennet.

Cilio ist ein Ort, welcher auf zwey Strassen von Tusdro nach Theveste, und von Theveste nach Tusdro auf einem andern Wege vorkömmt. Die erste Strasse ist diese:

Von Tusdro nach dem

Vicum Augusti,	31000. Schritt.
Aquas Regias,	35000.
Maschianas,	18000.
Sufetula,	36000.
Cilio,	25000.
Meneggere,	25000.
Theveste,	25000.

Wir müssen wieder zurück gehen, wo wir stehen blieben sind, und die Stadt Vina betrachten. So wird sie in den besten Editionen des Itinerarii geschrieben, welches auch Hieronymus Surita aus einer Handschrifft bestätiget. Einige lesen Viva. Die Lage dieses Ortes kan man aus der Reise von Carthago aus, abnehmen.

Von Carthago nach

Vina	23000. Schritte.
Putput	10000.
Horrea Cälia	32000.
Hadrumetum	10000.

Ein anderer Weg von Carthago ist dieser:

Von Carthago nach der

Stadt Maxula	18000. Schritte.
Stadt Vina	28000.
Flecken Putput	12000.
Flecken Horrea Cälia	30000.
Colonie Hadrumetum.	18000.

Es ist bey Beschreibung der Landschafft Zeugitane noch übrig, daß wir nach der Notitia provinciæ proconsularis, in welcher die Bischöffe nach ihren Residentzien benennet werden, diese Städte aufsuchen. Also kommen daselbst vor, der Sinuarensische Bischof, der Piensische, der Gunelensische, der Uzalensische, der Puppitanische, der Puppianensische, der Thelensische, Labdensische, Migirpensische, Verensische, Culsitanische, Bullensische, Timidensische, Tagaratensische, Uzipparitanische, Muzuensische, Eudalensische, u. s. w. Allein, da man nicht eigentlich weiß, wo diese Städte gelegen haben; so thut man besser, wenn man schweigt, als wenn man viel Ungewisses davon schwatzt.

Endlich wollen wir noch Νεφέρις, Nepheris, hinzu setzen, welches eine Festung ohnweit Carthago ist; welcher man aber keine gewisse Lage zueignen kan. Man sehe hiervon ein mehrers unter Nepheris, im XXIII. Bande p. 1726.

* * *

Nachdem wir Zeugitane, was die Eintheilung und vornehmsten Oerter betrifft, durchgesehen haben; so müssen wir uns auch nach dessen Einwohnern erkundigen. Man sagt, daß die Einwohner dieses Landes der Wahrsagerey aus den Händen sehr ergeben gewesen, und daß die Land-Streiffer, die man Böhmen oder Egyptier nennet, daher gekomen seyn. Denn die Deutschen nennen diese letztern Zigeuner, welches Wort einige Aehnlichkeit mit dem Worte Zeugitane hat. Die ersten, welche sich 1417. in Deutschland sehen lassen, waren schwartz, garstig und übel gekleidet. Sie führten ihre Weiber mit sich, und hatten einen Capitain, Tundel genannt, den sie ehrten, welcher besser gekleidet gieng, als die andern, und dadurch von ihnen unterschieden war. Sie nenneten sich Egyptier, gaben vor, daß sie aus ihrem Lande verbannet worden, weil ihre Vorfahren die heilige Jungfrau Maria mit ihrem Sohne, als sie Joseph dahin gebracht, nicht aufnehmen wollen, und suchten dem Volcke weiß zu machen, daß sie durch einen göttlichen Befehl verdammet worden, diese Sünde durch eine siebenjährige Verbannisirung, da sie hin und her ziehen müsten, und keine gewisse Stätte hätten, zu büssen. Nachgehends, als sie in Franckreich kämen, sprengten sie aus, daß der Pabst ihnen diese öffentliche Busse auferleget hätte, weil sie dem Christlichen Glauben abgesagt, und Mahometaner worden, und daß diese Straffe auf ihre Nachkommen erbte. Es kan seyn, daß diese Herumläuffer aus Nubien und Egypten gekommen, und hernach sich in den Ländern um die Donau herum unvermerckt ausgebreitet haben, von wannen sie durch Ungarn in Böhmen gegangen, da sie sich denn zuerst in Deutschland, Italien und Franckreich, sehen lassen, und in den Ländern, wodurch sie zogen, das Volck, so sich zu ihnen begeben wolte, und die sie zu ihrem Vorhaben geschickt zu seyn erachteten, mit sich nahmen. Einige geben vor, daß sie von den Einwohnern der Stadt Singara in Mesopotamien, (die anjetzo Atalib heißt, und in Diarbeck liegt) welche von dem Julianus dem Abtrünnigen aus ihrem Lande verjagt wurden, entsprossen seyn. Wagenseil hingegen hat nicht ohne Wahrscheinlichkeit dafür gehalten, die ersten Zigeuner wären Juden gewesen, die sich in den um die Mitte des XIV. Jahrhunderts wider

dieses Volck aus Anlaß der damahls wütenden Pest erregten harten Verfolgungen zusammen geschlagen, und damit sie desto sicherer wären, einen gantz fremden und fernen Ursprung angegeben hätten; welche Meynung denn so wohl durch die Zeit, in welcher diese Leute zuerst erschienen, als durch die vielen Jüdischen und Hebräischen Wörter, so in der Zigeuner-Sprache untermischet zu finden, bestärcket zu werden scheinet. Gleichwie man aber nicht allzu gewiß weiß, wo sie anfänglich hergekommen, also ist hingegen dieses gewiß, daß sie Carl V. 1549. aus Spanien und Brabant, Carl IX. 1561. aus Franckreich, und die Vereinigten Niederlande 1582. aus ihren Herrschafften verbannet haben, nachdem sie durch ihre Dieberey und Hexerey bey allen Nationen sich verhaßt gemacht. Siehe den Artickel: **Zigeuner.** Es sind auch dergleichen Leute in der Türckey, welche Torloquen genennet werden, und von dem Bajazet aus unterschiedlichen Orten weggejaget worden. Siehe den Artickel: **Siebenbürgen**, im XXXVII. Bande p. 986. u. ff. **Spondan. Leunclav. Aventin** ann. l. 7. **Besold** thesaur. pract. **Wagenseil** peralibr. p. 166. **Martiniere** diction. geogr. p. 226. **Pasquier. Voetius. Beckmann. Thomasius** in dissert. de Cingaris. **Cellarii** Notitia Orbis antiqui T. II. p. 879. u. ff. **Hübners** Zeitungs-Lexicon. **Allgemeines Historisches Lexicon.**

ZEUGITANIA, eine Landschafft, siehe **Zeugitane.**

Zeugitanien, eine Landschafft, siehe **Zeugitane.**

Zeug-Kasten, siehe dem Artickel **Zeug**, bey den Papiermachern; ingleichen **Papiermacher**, im XXVI. Bande p. 646.

Zeug-Knechte, sind Jagd-Bediente, welche dem Wagenmeister zu Hülffe zugeordnet, auf dessen Befehl den Zeug zu stellen, anzuschlagen, anzubinden, abführen zu lassen, auszuschlagen, die Furckeln zu setzen, zu heben, zu richten und anzupflöcken, auch, wenn das Jagen ins gantze gebracht, und umher bestellet ist, auf zwey Posten oder Flügeln dasselbe Tag und Nacht mit ihren Stell-Leuten und Hebe-Gabeln zu begehen, und so etwas von grosser Hitze oder Winde etwan der Zeug einfällt, oder zu niedrig und zu schlapp wird, solchen wieder anziehen, oder bey eingefallenen Regen die straffen Leinen in etwas nachlassen, damit der Zeug in Ordnung gestellet bleibe, nicht zerreisse, oder das Wild durchbreche und Schaden geschehe. Wie denn auch bey Bestellung der gangbaren Strassen benöthigten Orts ein Zeug-Knecht mit Stell-Leuten zu ordnen ist, welche, was in währenden Jagen an Furckeln, Hefften und Hacken zerbricht, gleich wieder machen, ingleichen trocknen, aufhängen, und alles, was nur an Jagd-Gezeuge zu bessern, eiligst zu rechte machen mögen. Bey Stellung der Tücher zu einem Haupt-Jagen bindet der älteste oder erste Zeug-Knecht die Haupt-Leine zuerst an; der zweyte läßt forne anziehen und anbinden: Der dritte stellet nach; der vierte lässet die Wind-Leinen anbinden, und der fünffte oder jüngste commandiret die Anpflöcker.

Zeug-Knechte, bey der Artillerie, siehe **Zeug-Diener.**

Zeug-Kosten, sind auf Bergwercken diejenigen Ausgaben, welche bey den Kunst-Gezeugen nothwendig müssen ausgegeben werden, darüber der Steiger ein Register halten, und mit der Gerber- Schmiede- und andern Zetteln richtig belegen muß.

Zeugma, ist in der Grammatick eine Syntactische Figur, da zu unterschiedenen Substantivis, ein Verbum oder Adjectivum gesetzet wird, so mit dem nächsten überein kömmt, z. E. Sociis & Rege recepto. **Virgil.** Caper tibi salvus & hœdi. Dieses sind seine Waffen, sein Helm und Schild gewesen: an statt dieses ist sein Helm ꝛc. **Hederichs** Real-Schul-Lexicon p. 2876. **Fabricii** Oratorie p. 192.

Zeugma, ist in der Rede-Kunst eine Figur, wenn zweene Theile der Rede also geordnet werden, daß man sie von neuen mit einem Zusatze wiederhohlt. **Micrälii** Lexicon Philologicum p. 1406.

Zeugma, eine Bischöfliche Stadt unter dem Ertz-Bißthume Hierapolis, in Syrien, in der Landschafft Commagene, an dem Flusse Euphrat, von Samosata 72000. Schritte gegen Süden, zwischen Germanicien 30000. und Edessa 45000. von Dolicha 10000. Schritte gelegen, wie **Antoninus** berichtet. Von der Stadt Issо in Cilicien war sie 400. Stadien entfernt, wie **Strabo** meldet; von Seleucia Pieria aber 132000. Schritte, nach des **Plinius** Zeugnisse; von Oruro in Mesopotamien, der Grentze des Römischen Reichs, 250000. Schritte gegen Abend; und von Groß-Seleucien 527000. ebenfalls gegen Abend.

Nahmen.

Den Nahmen hat die Stadt von der Brücke über den Euphrat bekommen; indem ζεῦγμα eine Brücke bedeutet.

Brücke.

Die berühmte Brücke, welche **Alexander der Grosse** über den Euphrat schlagen lassen, hat diese Stadt am meisten mit bekannt gemacht. Ἐνταῦθα δὲ νῦν ἐστὶ τὸ ζεῦγμα τῷ Εὐφράτῃ, **daselbst ist jetzo die Brücke über den Euphrat**, sagt **Strabo** Lib. XVI. p. 516. Er verstehet darunter eben die berühmte Zeugmatische Brücke, über welche die Römer reisen musten, wenn sie in die Morgenländischen Provintzien wollten. Hier ist eine Stelle aus dem **Plinius** Lib. V. Cap. 24. Cingilla Commagenen finit: Imme civitas incipit. Oppida adluuntur Epiphania & Antiochia quæ ad Euphraten vocantur. Item Zeugma, LXXII. millibus passuum a Samosatis, transitu Euphratis nobile. Hieraus ist klar, daß an dem Orte nicht nur eine Brücke über den Euphrat gegangen, sondern daß auch eine Stadt gleiches Nahmens darbey gelegen habe. Denn sie wird hier in der angeführten Stelle unter die Städte gerechnet, bey welchen der Euphrat vorbey fliesset. Dieses siehet man deutlicher aus einer andern Stelle Lib. XXXIV. Cap. 15. Ferunt exstare ferream catenam apud Euphratem amnem in urbe, quæ Zeugma appellatur. Der Urheber von dieser Brücke soll **Alexander der Grosse** seyn. **Plinius** fährt am

am angeführten Orte, da er von der eisernen Kette, die bey der Stadt Zeugma wäre, redet, folgender massen fort: qua Alexander Magnus ibi junxerat pontem. Und **Dio Cassius** Lib. XL. p. 128. schreibt: Τῷ δὲ δὴ Κράσσῳ τὸν Εὐφράτην καλὰ τὸ Ζεῦγμα (ἔστω γὰρ ἀπὸ τῆς τοῦ Ἀλεξάνδρου στρατείας τὸ χωρίον ἐκεῖνο, ὅτι γέφυρα ἐπεραιώθη, κέκληται) διαβαίνοντι. Crasso autem Euphratem apud Zeugma (sic enim ab Alexandri expeditione, quod ibi flumen transmisit, adpellatur) transeunti &c. **Stephanus**, der Ort-Beschreiber, sagt folgendes von Zeugma: Ζεῦγμα, πόλις Συρίας ἐπὶ τῷ Εὐφράτῃ. ὃν Ἀλέξανδρος ζεύξας ἀλύσεσι, διεβίβασε τὰ στρατόπεδα: Zeugma oppidum Syriæ ad Euphratem, ubi Alexander ponte catenis juncto, traduxit exercitum. Es scheint auch, als ob **Lucanus** durch Zeugma Pellæum Lib. VIII. v. 237. nichts anders als unser Zeugma verstanden habe. Es finden sich aber hierbey einige Umstände, welche einen auf Zweifel verleiten können. Denn **Arrianus** meldet Lib. III. p. 168. daß Alexander bey Thapsacus seine Völcker über des Darii Brücke geführt habe, nachdem er dieselbe gantz wieder herstellen lassen. Dieses ist auch mit dem Marsche des Königs viel übereinstimmender; weil er aus Egypten zurück kam, und auf den **Darius** loß gieng, der seine Truppen zu Babylon in Bewegung gesetzt hatte. Es ist nicht zu glauben, daß er bis nach Commagene hinauf marschiret sey, um über den Euphrat zu gehen. Er konnte es näher haben. Er dürffte nur bey Thapsacus übersetzen, wo der Feind die Brücke verlassen hatte. Es kan auch aus keinem Schrifftsteller bewiesen werden, daß Alexander jemahls eine Reise nach der Landschafft Commagene unternommen habe. Ausser dem thun viele der Stadt Zeugma und der Brücke dabey Erwehnung; doch melden sie nichts von dem Erbauer der Brücke. **Plutarchus** Crasso p. 554. schreibt: Copias flumen κατὰ τὸ Ζεῦγμα juxta oppidum Zeugma quum traduceret. Und **Florus** L. III. Cap. 12. meldet von eben dieser Unternehmung: Quum Zeugma transsiliet exercitus. Ferner **Tacitus** berichtet Lib. XII. Cap. 12. Positis castris apud Zeugma, unde maxime pervius amnis. Ingleichen sagt **Ammianus** Lib. XVIII. (Valesii. VIII.) Nos disponimus properare Samosata, ut superato exinde flumine, pontiumque apud Zeugma & Capersana junctura abscisis; hostiles impetus, si juvisset fors ulla, repelleremus. Dieses ist kein neues Zeugma oder eine neue Brücke gewesen; sondern beydes ist kurtz nach Alexanders Zeiten, wie es scheint, erbauet worden. Denn **Plinius** sagt Lib. V. Cap. XXIV. Zeugma LXXII. millibus passuum a Samosatis; transitu Euphratis nobile. Ex adverso Apamiam Seleucus, idem utrinsque conditor ponte junxerat. Heutiges Tages siehet man noch einige übrige Merckmahle von dieser Brücke.

Verschiedene Merckwürdigkeiten in dieser Stadt.

In dieser Stadt Zeugma wurde, wie aus den angeführten Schrifftstellen erhellet, eine Kette verwahret, womit Alexander die Brücke, so er allda gebauet, befestiget, wie auch ein Schiff-Seil aus Weinstock- und Epheu-Zweigen geflochten, welche **Bacchus** zu gleichem Gebrauche soll angewendet haben.

Verschiedene andere Nachrichten von der Stadt.

Der Poet **Statius** thut derselben Erwähnung im III. Buche seiner Sylvarum Carm. 2.

Antiquæ Babylonis opes, & Zeugma Latinæ
Pacis iter.

Als der Kayser **Titus** nach Antiochien kam, reisete er auch nach dieser Stadt Zeugma. Hier kamen einige Gesandten von dem Persischen Könige **Vologeso** mit einer güldenen Crone zu ihm, damit sie ihm zu dem erhaltenen Siege über die Juden Glück wünschten. Diese nahm er von den Königlichen Legaten an, liesse ihnen darauf eine herrliche Mahlzeit zurichten, und kehrte wieder nach Antiochien zurück.

Man siehet noch Müntzen, auf welchen man einen Tempel mit der Umschrifft ΖΕΥΓΜΑ-ΤΕΩΝ erblickt. Dieser Tempel soll von dem **Vespasian** unter dem Titul *Pacis Latinæ* erbauet worden seyn, wie **Tristanus** muthmasset, der die Worte des Statius an den Domitian, zu Bekräfftigung seiner Meynung anführt. Allein es giebt dergleichen Müntzen, welche offenbar den Jupiter mit dem Spiesse im Tempel sitzend, anzeigen, und folglich zu erkennen geben, daß der Tempel nicht dem Frieden, sondern dem Jupiter, geheiliget sey.

Heutiges Tages wird diese Stadt unter dem Nahmen Zeugma in den völligern Charten mit angesetzt; allein eines theils zu hoch am besagten Fluß, und andern Theils auch am unrechten Ufer, weil er auf dem Westlichen lag, hingegen auf dem Oestlichen gegen über Seleucia war. Das alte Zeugma ist jetzo nicht mehr da; es stehet aber an dem Orte ein kleines Städtgen **Pont de Menbig**; oder wie andere sagen **Jisron Menbig** genannt. **Cellarii** Notitia orbis antiqui Tom. II. p. 342. u. ff. **Baudrands** Lexicon Geographicum Tom. II. p. 350. **Josephus** vom Jüdischen Kriege VII. B. p. 198. **Männlings** Dapperus exoticus T. II. von Asien p. 18. u. f. **Begers** Thesaurus Brandenburg. T. III. p. 730. **Pausanias** in Phoc. **Plinius** Lib. XXIV. **Allgemeines Historisches Lexicon.**

Zeugma, eine Stadt in Siebenbürgen, siehe **Clausenburg**, im VI. Bande p. 268. u. f.

Zeugmacher, sind eigentlich zweyerley: Einige, die nur allein in Seide arbeiten; andere, welche Zeuge von Wolle und Cameel-Haaren, oder auch von Wolle und Seiden untermischet, zu würcken pflegen. Diese letztern sollen sich aus den Spanischen Niederlanden, zur Zeit der (durch des **Duc Dalba** Tyranney, und der von Spanien intendirten Einführung der Inquisition) entständenen Unruhe, nach Deutschland begeben, und sich daselbst in unterschiedliche Provintzien und Städte vertheilet haben; daher auch noch die Kämme, womit man die Wolle zu allerhand Zeugen zurichtet und kämmet, die Spanischen oder auch die Welschen Kämme genennet werden. In Nürnberg ist dieses Hand-

werck im Jahre 1629. von einem Hoch-Edlen Rathe mit löblichen Gesetzen und Ordnungen versehen worden, und pflegen sie daselbst drey Stücke Zeug zum Meister-Stücke zu machen, nehmlich ein Stück Machair, ein Stück Vierdrat, und ein Stück Grobgrün. Ausser diesen Zeugen machen die Zeugmacher auch an verschiedenen Orten andere Arten der Zeuge, als Futter-Tuch, Boy, Cadis, Soy, Warschet, Cron-Rasch, Herrn-Soy, und allerhand melirte Mode-Zeuge von Wolle, wie auch von Cameel-Haaren, Polemit, Draguet, Camelot, Baracen, und dergleichen. Von halbseidenen Zeugen, sonderlich von Burrat, werden sie auch an theils Orten **Burrat-** und **Zeugwürcker** genennet.

Zeugmacher-Manufacturen, sind Barchend, Bett-Barchend, gebuschter Barchend, Kleider-Barchend, Bomasyn, Bonrett, auch Borrat genannt, Brocade, Buben-Sammet, davon die Länge 22. und ½. Geraische Ellen betragen soll. Ferner Cartys, ehemahls einfacher Harras genannt; Engelsaat, zweyschäfftig, bis auf vierschäfftig; Gans-Augen, gezogene, gantz- und halbwollene Arbeit; Grobgrün, die Länge 22. und ½. Geraische Ellen. Dergleichen vierfädnichter Harras, doppelter Harras, jetzt Rasch genannt, wiewohl die Tuchmacher das nicht zugestehen wollen; einfacher Harras, jetzt Catys und Hunds-Koth genannt, die Länge 22. und ½. Geraische Ellen. Kersey, leinen Zeug, von 6. bis 24. schäfftig, Paroken, auch halbseidener Bergkan, Perpetuan-Rasch, ehemahls doppelter Harras genannt, Cron-Rasch, Saton-Rasch, die Breite sieben Viertheil Tuch-Rasch, die Breite zwey Ellen auf dem Gestelle; Wald-Rasch, Zeug-Rasch, die Breite sieben Viertheil auf dem Gestelle. Satynisck, auch Verstatt genannt, ingleichen Sarderniß und Stannesk geschrieben und ausgesprochen; Seiden-Ruff, Stoffe, leinene und wollene Trippe, die Länge auch 22. und ½. Elle: Diese pflegen halbiret zu werden, müssen aber doch nach Proportion die Länge und Breite halten. Verdrehte Trogette werden für Traht und Vortraht geschrieben; geblümter und schlechter Vorstatt oder Satynis. Vermöge ihres siebenzehenden Artickels, sind die Zeugmacher befugt, nachstehende Gattungen zu verfertigen: Seidenen Ruff, halbseidenen Parokan, geblümten Vorstatt, Sarderniß, und zwar vierfädnichten, Grobgrün, Gans-Augen, Harras, doppelten Harras, Fischgraht, Engelstatt, Cartys, Zarse, Vorstatt, gezogene und halbwollene Arbeit, wie sie jetzo Nahmen hat, so die Breite hat, als es an andern Orten in Deutschland bräuchlich ist.

ZEUGMA PELLÆUM, ist beym **Lucanus** Lib. VIII. v. 237. nichts anders, als die Stadt **Zeugma**, von der ein Artickel vorher gehet. **Cellarii** Notitia Orbis antiqui p. 342.

ZEUGMATENSIUM NUMISMA, siehe **Zeugma**, Stadt.

Zeugmeister, an etlichen Orten **Ober-Zeugmeister**, Frantz. *Major d' Artillerie*, Lat. *Præfectus armorum, Præfectus fabrorum, Præfectus rei tormentariæ*, es muß einer in der Artillerie und Kriegs-Wesen erfahrner und wohl versuchter Mann seyn. Er hat die Auffsicht und Inspection über seines Principalen Zeughaus; er ordnet in demselben, was zu des Herrn Diensten, so wohl im Lande, als was aus dem Zeughause zu Felde geschaffet wird, nimmt von den unter sich habenden Zeugwärtern alle Jahre die Rechnungen ab. Unter ihm stehen alle Subalternen, so vom Zeughause dependiren; er aber stehet unter dem General-Feld-Zeugmeister. **Fläschens** Ingenieur-Lexicon p. 1029. u. f.

Zeugmeister, (**Erb-**) oder **Erb-Arsenal-Herren**, ist in den Oesterreichischen Landen eine erbliche Charge, welche die Grafen **von St. Hilario**, oder **St. Hilair von Ferdinand** II. erblich erhalten haben. Denn zu dieses Herrn Regierung entstunden in Oesterreich viel innerliche Zerrüttungen, ja **Ferdinand** ward endlich gar in der Haupt-Stadt Wien belagert, da ihm denn **Gilbert von St. Hilario** durch die Pforte des Arsenals zu Hülffe kam. Dieser Verdienste wegen bekam die Gräfliche Familie von St. Hilario den Titul als Erb-Arsenal-Herren von Oesterreich. Eben dieses Amt verwaltete sonst in Steyermarck **David Leisser**, ein Herr von Adel; nach ihm trug **Jacob Kisl**, Baron in Kaltenbrunn, diese Charge zu Lehn. Diese Linie ist aber erloschen. **Wurmbrands** Collectanea Hist. ico-Genealogica p. 345.

Zeugmeister, (**General-Feld-**) siehe **General-Feld-Zeugmeister**, im X. Bande p. 848. d.

Zeugmeister, (**Ober-**) siehe **Zeugmeister**.

Zeugmeister, (**Reichs-General-Feld-**) siehe **Reichs-General-Feld-Zeugmeister**, im XXXI. Bande p. 82.

Zeugmeisterey-Kunst, siehe **Geschütz-Kunst**, im X. Bande p. 1232. u. f.

ZEUGMINIUM, eine Stadt in Ungarn, siehe **Syrmisch**, im XLI. Bande p. 1077.

Zeugniß, Lat. *Testimonium*, ist eine Aussage eines andern von einer gewissen Begebenheit, daß sich etwas zugetragen, oder nicht zugetragen habe, und zwar entweder auf diese oder jene Art. Denn es betreffen die Zeugnisse entweder die Existentz einer Begebenheit, ob sie sich würcklich zugetragen habe, oder nicht; oder die Beschaffenheit derselbigen, ob insonderheit eine Sache in diesen, oder jenen Umständen geschehen.

I. Philosophische Abhandlung.

Ein Philosophe betrachtet die Zeugnisse in der Logick bey der Lehre von der Historischen Wahrscheinlichkeit, die gröstentheils auf die Zeugnisse beruhet, wobey aber die Rede nicht von dem göttlichen Zeugnisse ist, als welches eben so viel gilt, als eine Demonstration; sondern nur von dem menschlichen, bey welchen letztern man so wohl auf seine Gültigkeit, als auch auf die Vielheit und Uebereinstimmung derselben zu sehen, wenn man dadurch die historische Wahrscheinlichkeit erkennen will.

In Ansehung ihrer Würde, oder Gültigkeit sind die Zeugnisse gar sehr unterschieden, daher man nicht einem jeden gleich Glauben beymessen darff.

Man

Man hat vornemlich dreyerley Arten der Zeugen. Denn auf Seiten des Verstandes können diejenigen, die uns eine Begebenheit erzehlen, entweder verständige und weise Leute seyn; oder solche, auf deren Verstand wir vielen Staat zu machen nicht Ursach finden, unter welche letztere der **Pöbel** gehöret, dessen Uebereinstimmung in einer Geschichte das **gemeine Geschrey** genennet wird, folglich das **Zeugniß weiser und verständiger Leute**, sonder Zweifel von mehrerer Wichtigkeit, als das **Zeugniß der Unverständigen**. Denn je weniger Verstand ein Mensch, der etwas erzehlet, besitzet; desto fähiger ist er, sich selbst eine Lügen aufzubefften zu lassen, und selbige andern eben so leicht wieder mitzutheilen. In Ansehung des Willens sind diejenigen, die uns eine Geschicht erzehlen, entweder in der Sache, die sie erzehlen, **interessiret**, und also von einem Affect vor oder wider die Person, oder Sache, von welcher sie uns was erzehlen, wahrscheinlich eingenommen; oder sie sind dabey **indifferent**. Das Zeugniß der letztern ist viel wichtiger, als das Zeugniß der erstern, wenn diese auch gleich verständige Leute sind; noch weit mehr aber, wenn sie aus der Classe des Pöbels sind. Endlich sind diejenigen, die eine Begebenheit bezeugen, entweder selbst bey derselbigen zugegen gewesen; oder sie haben dasjenige, was sie uns erzehlen, nur von **hören sagen**. Diese letztern, wenn sich die Begebenheit vor uralten Zeiten soll zugetragen haben, haben entweder **zur selbigen Zeit gelebet**, welche Coævi heissen; oder sie sind **neuere Zeugen**, die ihre Wissenschafft erst von jenen haben.

Doch hat man bey der Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses nicht bloß auf die Umstände der Personen, die uns was erzehlen, sondern auch der Erzehlung selbst zu sehen. Denn finden sich zweyerley Erzählungen von einer Sache, in deren einer seltsame, wunderliche, und mit einander streitende Umstände angeführt werden, das sich hingegen bey der andern nicht so befindet: so ist diese jener vorzuziehen.

Ein Historienschreiber muß nichts setzen, was er nicht entweder selbst gesehen oder empfunden, oder was zu seiner Zeit geschehen, davon er glaubwürdige Nachrichten hat; oder was er mit glaubwürdigen Zeugnissen anderer darthun kan, sonst verdient er und alle andere, die ihm treuhertzig nachgeschrieben, wie es zum öfftern zu geschehen pflegt, keinen Glauben.

Wenn ein Historienschreiber von einer Sache nichts gedenckt an dem Orte, da er doch billig derselben hätte gedencken sollen und können, und sonst ein ehrlicher verständiger Mann ist, der entweder selbst bey der Sache gewesen, oder zu der Zeit gelebt oder glaubwürdigen Zeugnissen folgt: so ist es nicht glaubwürdig, daß die Sache sich zugetragen habe, man müste denn einen zureichenden Grund seines Stillschweigens anführen können.

Die öffentlichen Documente, Archive, öffentliche Acta, Müntzen, Inschrifften, Zeugnisse gantzer Gesellschafften haben allerdings ihre Glaubwürdigkeit, wo man nicht hinlänglich erweisen kan, daß etwas irriges, eigennütziges, und partheyisches dabey vorgefallen, daß man also aus geheimen Nachrichten etwas gründlichers und bessers zu behaupten im Stande ist. **Fabricii** Logic. p. 124.

Sonst machten die Philosophen auch folgende Eintheilung unter den Zeugnissen. Sie machten einen Unterscheid zwischen den **göttlichen** und **menschlichen** Zeugnissen. Ferner nenneten sie ein Zeugniß entweder **wahrhafftig** göttlich, dergleichen in der heiligen Schrifft anzutreffen ist, und welche der Grund der gantzen Christlichen Theologie ist; oder **betrüglich**, dergleichen in den Orakeln der Heyden, und den Antworten der Zeichendeuter anzutreffen ist.

Das Zeugniß kömmt entweder von den Alten her, dergleichen sind die alten Philosophen, und Geschichtschreiber; oder der Neuern, welche man ehedem in die, welche periculi participes, und extra periculum waren, in glaubwürdige und falsche, in geschworne und ungeschworne eintheilete. **Micrelii** Lexicon Philosophicum p. 1337. u. f. Von den übrigen Arten, von welchen die Philosophen reden, sehe man die obigen Artickel unter Testimonium, als *Testimonium angelicum*, im XLII. Bande p. 1431. *Testimonium antiquum*, ebend. p. 1431. *Testimonium authenticum*, ebend p. 1432. *Testimonium divinum immediatum*, ebend. p. 1435. *Testimonium divinum mediatum*, ebend. p. 1435. *Testimonium humanum*, ebend. p. 1437. Endlich giebt es auch noch diese Arten, als *Testimonium ignobile*, *intransitivum*, *nobile*, *novum*, *personale*, *privatum*, *publicum*, *reale*, *transitivum*, *transsumtum*, welche unter diesen Artickeln oben im XLII. Bande p. 1437. u. f. aufzuschlagen.

Wie aus der Uebereinstimmung und Beschaffenheit der Zeugnisse die Wahrheit einer Geschichte zu erkennen, haben wir oben in dem Artickel: **Wahrscheinlichkeit**, im LII. Bande p. 1020 u. ff. ausführlich gewiesen. Man lese hier nach des **Thomasius** Einleitung der Vernunfft-Lehre, c. 10. **Rüdiger** de sensu veri & falsi l. 3. c. 2. **Eisenhart** de fide historica. **Rechenberg** in disputation. historico. Politicis P. 2. disputat. 23. **Bierling** de Pyrrhonismo historico. **Mencke** in disputat. de eo, quod justum est circa testimonia historicorum.

Ausser der Historie beweisen die Zeugnisse nichts, und ist nicht nöthig, dieselbige bey Untersuchung des Wesens einer Sache und bey Beurtheilung einer gerechten und klugen Unterrichtung zu Hülffe zu nehmen. Die Aristotelici und andere Lehrer der so genannten Topischen Locorum haben den Zeugnissen auch ein besonder Fach angewiesen, aber ihren eigentlichen Nutzen in der Historischen Wahrscheinkeit nicht gezeiget. Die Alten nenneten es in der Lateinischen Sprache Argumentum inartificiale, assumtum, externum, wie aus dem **Cicero** zu ersehen ist, siehe **Scheibler** in oper. logic. P. 2. c. 31. **Reckermann** in system. logic. l. 3. c. 21. **Walchs** Philosophisches Lexicon.

II. Historische Nachricht von solchen Geschichtschreibern, deren Zeugnisse nichts beweisen.

Polybius sagt, wenn man die Wahrheit von der Historie nehme: so sey darinne alles eitel, wie der gantze Cörper eines Thiers nichts tauge, wenn ihm die Augen ausgestochen worden.

Bey der Historie sind Zeugnisse nöthig. Ob diese gleich nicht allezeit richtig sind; so kan man doch mit den Sceptikern oder Zweiflern nicht behaupten, alle Historische Gewißheit sey verdächtig; oder mit **Heinrich Cornelius Agrippa** vorgeben, als wenn ausser der heiligen Schrifft nichts wahres zu finden sey. Viele Geschichtschreiber müssen mit grosser Vorsichtigkeit gelesen werden. Bey den Jüden sind wenige, welche gute Geschichtschreiber heissen können, weil sie unzählliche Fabeln vorbringen. Man sagt zwar, die Jüden wären nur in auswärtigen Geschichten unerfahren, wie denn nur diejenigen bey ihnen für weise gehalten worden, welche das Gesetz verstanden. **Josephus** Antiqu tat. Judaic. Lib. XX. Cap. 11. Die Rabbinischen Fabeln wären Quellen und Reichthümer vieler verborgenen Sachen. Man kan aber wohl eher Wasser aus Bimssteinen, als Wahrheiten aus ihren ungereimten Erzählungen hervorbringen. Wir wollen der Jüden nicht spotten, auch nicht mit dem **Grotius**, **Casaubonus**, **Scaligern**, **Owen**, **Morinus**, **Brunsmann**, und andern ihnen eine solche Unwissenheit und Barbarey zuschreiben, daß man ihnen nichts glauben dürffe, wo nicht glaubwürdigere Zeugen vorhanden wären. Sehr viele Geschichtschreiber dieses Volcks beobachten nicht die Pflicht eines redlichen Historici. Die Geschichte vor der Sündfluth sind mit vielen Jüdischen Erdichtungen schändlich befleckt. Sie sagen, GOtt habe die Welt nicht in sechs, sondern in einem Tage erschaffen: Die Seelen wären in den ersten sechs Tagen vor ihren Cörpern erschaffen. **Eva** sey nicht das erste Weib, sondern es sey vor derselben eines bereitet worden. **Adam** sey ein Hermaphrodit, oder Mann und Weib zugleich, und so hoch gewesen; daß er von einem Ende der Welt bis zum andern gereichet. Das Manna, die Schrifft des Gesetzes, die Kleider **Adams** und **Evens** wären den andern Tag geschaffen: **Adam** habe bis zum 130. Jahre nichts als böse Geister gezeuget. Sie haben ferner mancherley Abentheuer, die nach der Sündfluth sollen geschehen seyn: **Abraham** soll in einen glüenden Ofen seyn geworffen worden. **Bileam** habe sich mit seiner Eselin fleischlich vermischt, habe ein Auge und ein lahmes Bein gehabt, wie die Gemaristen dichten. **Urias**, wie in dem Buche Zoar geschrieben wird, habe, ehe er in den Krieg gegangen, der **Bathseba** einen Scheide-Brief nach der Gewohnheit aller derer, so zu Felde gezogen, gegeben: Daher habe **David** mit **Bathseba** nicht gesündigt. Die Jüdischen Geschichtschreiber und Chronologi geben hin und wieder vor, die Persische Monarchie habe nur ohngefehr 52. Jahre gedauret. R. **Abraham Ben Dios** giebt in der Erzählung Römischer Geschichte vor, der alte Abba Kolon habe Wasser aus dem Euphrat, den Leim zu kneten, gehohlt, woraus zwey Hütten vom **Romulus** und **Remus** erbauet worden, damit sie nicht wieder einfielen. Hieher gehören die feindseligen Mährgen der Jüden, so sie wider **Hadrianen** ersonnen. Der Kayser **Antoninus der Fromme** soll den R. **Juda** so hoch geachtet haben, daß er ihm seinen Rücken untergehalten, wenn er habe wollen ins Bette steigen. Eine Fliege soll in des Kaysers **Titus** Gehirn gekrochen seyn, und ihm den Tod verursachet haben. Allenthalben bezeugen sie einen bösen Sinn gegen den Heyland JEsum.

Die Araber sind auch von der Historischen Wahrheit sehr abgegangen, und haben sich die Seuche zu dichten einnehmen lassen. Wir wollen zwar nicht alle Zeugnisse der Mahometanischen Geschichtschreiber für nichtig erklären: Doch machet die grosse Hochachtung, so sie gegen den **Mahomet** tragen, daß sie die Wahrheit der Geschichte unterdrücken. Der Alcoran zerstümmelt die Biblischen Historien und beflecket sie mit erdichteten Fabeln. **Schwartz** de Mahommedismo p. 92. Die Araber irren gar offt in der Ableitung der Nahmen und Hebräischen Wörter. Sie erdichten Geschlechts-Register, und leiten des Mahomets Ankunfft von Adam her. **Adrian Reland** de religione Mahommedica. Sie erzählen fälschlich, daß **Adam** die Kirche oder Moschee in der Stadt Mecca erbauet habe, so hernach von der Sündfluth niedergerissen, und von **Abraham** und **Ismael** wieder erbauet worden. Europam nennen sie Frangistan, welcher Nahme, wie **Thomashyde** bey den Welt-Reisen **Abraham Peritsol** p. 13. bemerckt, zur Zeit des heiligen Krieges soll entstanden seyn; weil sie sahen, daß sehr viel Francken unter dem Volcke waren; so meynten sie, alle Europäer wären Francken, und nennen sie bis auf den heutigen Tag noch also. Was haben sie von Alexandern nicht für Fabeln ersonnen? Sie machen aus kleinen Saam-Körnlein grosse Haufen voll Lügen. **Johann Leunclavii** Pand. Histor. Turc. p. 213.

Hierher sind diejenigen zu zählen, welche den Heydnischen und Christlichen Geschichtschreibern, so die Grentzen der Wahrheit überschreiten, ohne Grund zu viel glauben. Es sind Leute gewesen, welche die alten Fabeln für eine wahre Historie gehalten haben. Cresias von Cnidus wird von **Plutarchus** für einen lügenhafften Scribenten gehalten. Er unterscheidet die Jahrbücher der Ebräer nicht sattsam von den Assyrischen, und er hat vor Alters, wie **Annius von Viterbo** in voriger Zeit, die Gelehrten betrogen. **Herodotus** bringt vieles vor, welches er entweder selbst nicht glaubet, oder von andern gehöret, oder an entfernten Orten vorgegangen ist. Des **Penophontis** Cyropädie muß man für keine Historie, sondern für eine Abbildung einer gerechten Regierung halten. **Heinrich Stephanus** vertheidigt mit Recht das Ansehen **Diodors aus Sicilien** wider des **Ludewigs Vives** Beschuldigungen. Doch erzählet **Diodor** einige fabelhaffte Dinge, und die Chronologi beschweren sich vielleicht nicht

nicht unbillig, daß er in der Zeit-Rechnung nicht gar richtig sey. **Florus** bleibt bey des **Livius** Ordnung, und ist offt in Bestimmung der Zeiten und Personen zweifelhafft. Es ist zu verwundern, daß der Gothische **Jornandes** die Römische Historie vom **Romulus** bis auf den **Augustus** aus dem **Florus** glücklich ausschreibt, und doch desselben gar nicht erwähnt. **Strabo** verdient das Lob eines guten und redlichen Scribenten: Doch ist er nach **Phil. Cluvers** Meynung ein Fremdling in Deutschland. **Justinus** läufft in der Jüdischen und Römischen Historie offt dem Schatten nach. **Dionysius von Halicarnaß** weichet zuweilen von der Gewohnheit der bürgerlichen Gedancken ab. Die neuern Geschichtschreiber erzählen vieles vom **Trajan**, davon doch **Eutropius**, **Aurelius Victor**, **Dio Cassius**, **Plinius**, **Piphilinus**, und andere alte Scribenten nichts gedencken. **Johann Zonaras** redet offt allzu einfältig und nach seinem Sinne. **Appianus** wird von **Rotart** nicht für so aufrichtig, als **Dionysius**, angesehen. **Bodinus** schreibt, er stolpere sehr offt. **Scaliger** nennet ihn ein Kind in der Historie, und **Vossius** beschuldigt ihn, daß er ausschreibe. **Hunibald** ist gantz aus Lügen zusammen gesetzt, wie **Conring** urtheilet. **Arnolden** wird Schuld gegeben, daß er nachläßig gewesen. **Adamus Bremensis** irret in den Sächsischen Geschichten. **Paulus Jovius** ist nicht nur Kindisch; sondern unsinnig, wie **Meibom** spricht, in Veränderung der Nahmen. **Strabo**, **Lucanus**, **Juvenalis**, **Petronius**, **Tacitus**, **Martialis**, **Ammianus Marcellinus** und andere hefften den Jüden viel ungereimte Dinge auf. Der lügnerische **Apion Alexandrinus** giebt vor, sie pflegten alle Jahre einen Fremdling aufzufangen, wohl zu mästen, zu opfern, zu zerreissen, und zu speisen. Man beruffet sich vergebens auf den **Aurelius Victor**, welcher sagt, **Aurelianus** habe zuerst eine Crone auf sein Haupt gesetzt; weil das Gegentheil aus den Müntzen der vorhergehenden Kayser bekannt ist. Der Märtyrer-Tod der Siebenschläfer gehört unstreitig zu den Fabeln. Aus dem **Turpinus** kan nicht erwiesen werden, daß ein Roland gewesen sey. Die Erzählung **Ortens de St. Blasio**, daß der Pabst **Alexander III.** den **Fridericus Aenobarbus** mit Füssen getreten, wird billig verworffen; weil die Scribenten derselben Zeit nichts davon erwähnen. Das Wort Sacrament in der Bedeutung, die es bey der Kirche hat, wird gemeiniglich dem vierten Jahrhundert zugeeignet; da es doch schon im III. Jahrhunderte bey dem **Cyprian** gefunden wird. **Johann Andreas Schmidt** in Histor. Sec. IV. fabulis maculata, hält es für ein Gedicht, daß **Constantin der Grosse** durch die Taufe von dem Aussatze sey befreyet worden. Daß **Carl der Grosse** ein Deutscher sey, ist von **Limnäus** und andern noch nicht sattsam erwiesen; doch ist auch nicht zu glauben, daß er ein Frantzose gewesen: **Baronius** hat es gar wohl bewiesen, daß die Erzählung von **Eginhards** Liebeshändeln mit der **Imma**, Kaysers **Carls des Grossen** Princeßin, ein Mährgen seyn. **Calvisius** führt den **Cranzius** zum Zeugen an, daß **Heinrich der Vogler** in Dänemarck gezogen, und sich **Gormonen** zinsbar gemacht: aber **Sperling** versichert Comment. de summo regio nomine & titulo, daß er bey dem **Cranzius** nichts hiervon gefunden habe. Daraus siehet man, wie leicht man von denen, die citiren, könne betrogen werden.

Viele sind mit einem oder mit zweyen Zeugnissen zu frieden, ohne zu prüfen, wenn und wie sie folgen. Zuweilen fehlen auch gute Scribenten. **Aurelius Victor**, und andere nach ihm sagen, **Valerianus** sey gantz untüchtig zur Regierung gewesen, welchen doch andere vortrefliche Scribenten sehr loben. **Friedrich von Oesterreich** stehet noch unter den Römisch-Deutschen Kayser; obschon grosse Männer ihm diese Ehre haben absprechen wollen. Diese wenden ihre Mühe vergebens an, welche in Untersuchung des Ursprungs der Deutschen Völcker alles ohn Unterscheid bey den Morgenländern suchen. Andere beruffen sich allzu sehr auf öffentliche Instrumente und Archive: wer weiß aber nicht die frommen Betrügereyen des Römischen Stuhls, und die mancherley Künste der Fürsten. Auf das Zeugniß eines Hauses in der Genealogie kan man sich nicht sattsam verlassen. Das Urtheil ist nicht wohl gegründet, daß man eine Geschichte nicht mit dem Zeugnisse der Feinde der Wahrheit bestätigen könne. **Plinius** schreibt genau von den Begebenheiten der Christen. Die scharffen und gelehrten Päbstler sind mit **Robert Bellarmin** nicht zu frieden, weil sie meynen, er habe den Ketzern den Weg eröffnet, sich zu rathen. **Carls Caraffa** Commentaria de Germania sacra restaurata sind nicht gäntzlich zu verwerffen. Untergeschobene und unrichtige Zeugnisse beweisen allerdings nichts. Die Gelehrten sind sehr zweifelhafft, ob **Josephus** selbst Antiquit. Judaic. Lib. XVIII. Cap. 3. wider der Jüden Gewohnheit den Heyland also gelobt habe. Des **Clements** Recognitiones, Constitutiones, Episteln und Canones Apostolici finden bey uns wenig Glauben. **Nicodemi** Evangelium, **Hermä Pastor**, **Egesippi** Schrifften sind offenbahr untergeschoben. Daß in den **Josephum**, **Gorionidem** von dem neuern Jüden viel eingeflicket worden, ist nicht zu leugnen. **Dares** von Phrygien, und **Dictis von Creta** werden in die Trojanischen Zeiten gesetzt: sind aber, wie sie heut zu Tage vorhanden, untergeschoben. **Constantins des Grossen** Schenckbrief hat nicht den Schein der Wahrheit und des Alterthums. **Gentianus Hervetus** muthmasset nicht unbillig, daß in **Theodorets** Kirchen-Historie viele Kindische Fabeln von einem andern hinzu gesetzt worden. Einige alte Editionen der Kirchen-Väter, die mit guter Sorgfalt zu Basel ans Licht gekommen, darf man mit den prächtigen und neuern Parisischen Ausgaben nicht vertauschen. **Thuan** ist sehr verderbt und voller Lücken, die nicht zu füllen sind. **Martini** Chronicon Colonienſe ist verstümmelt heraus gegeben worden. Die Müntze **Abrahams** ist untergeschoben, und man kan ihm die Erfindung Geld zu schlagen nicht zuschreiben. **Adolphus** Occo stösset offt wider die Gesetze einer Historie an, weil er sich auf falsche Müntzen verlässet. Muthmassungen

ohne Grund können für keine wahre Zeugnisse der Geschichtschreiber angesehen werden. **Adamus Bremensis** vermuthet auf eine vielfältige Weise, Stormarn wäre von dem Sturm und der Uneinigkeit, so unter den Einwohnern offt entstanden, also genennet worden. **Olaus Rudbeck** macht das Ansehen des Verfassers des IV. Buchs Esrä sonst nicht groß: er meynet aber, wo derselbe sich als einen Historicum aufführe, da könne man ihm trauen; er thut aber solches vermuthlich um keiner andern Ursache, als damit er den Ursprung der Finnen von den Israeliten herleiten könne. Man sehe dessen Dissertation de origine ac religione Fennorum. **Johann Moller** halt für höchst ungereimt, daß man den Nahmen der Stadt Hamburg vom **Jupiter Hammon** herführen will. Angrivarii sollen so viel heissen als Angliarii: Angelus soll, wie **Paulus Cyprâus** will, von dem Flusse Angel herkommen. Diese betrügen sich, welche vor dem fünften Jahrhunderte Städte in Deutschland suchen. Einer wolte das Geschlecht der Ahlefelder von **Caji Marii** Zeiten herführen: er wird aber von **Tenzeln** deswegen widerlegt.

Viele Geschichtschreiber sind durch Leichtsinnigkeit, Kühnheit, Hoffnung eines Gewinstes, Unwissenheit, Sorglosigkeit, Unvorsichtigkeit, Neid, Haß, allzugrosser Leichtgläubigkeit, und durch andere Laster in grosse Irrthümer verleitet worden. **Vellejus Paterculus** erhebt das Claudische Geschlecht dergestalt, daß er der Beschuldigung einer Schmeicheley nicht entgehen kan. **Horatius Turselinus** nennet **Otten** IV. aus Schmähsucht wider alle Billigkeit detorimum. **Epiphanius** ist verdächtig, wo er den **Origenes** angreifft. **Eunapius** verräth allenthalben sein feindseliges Gemüth gegen die Christliche Religion. **Conring** nennet den **Bzovius** billig einen schmähsüchtigen und thörichten Geschichtschreiber, wegen seiner Erdichtungen. **Bezelius** ist unbillig wider die Lutheraner. Beym **Robertus Gaguinus** ist das meiste verderbt. **Bodinus** urtheilet von dem gemeinen Wesen der Deutschen ungeschickt. **Carl Sigonius** verbirget einiges heimlich, und bringet andere Dinge wider die Rechte der Deutschen, so sie an Italien haben, mit Unrecht vor. **Sanderus** liegt zuweilen: **Pallavicinus** ist abergläubisch: **Wasenberg** hängt zu sehr auf die Seite der Römischen Kirche. **Maimburg** ist gegen die Seinigen geneigt, und hart wider andere. Man hält davor, **J. Froissard** sey von den Engelländern mit Gelde bestochen worden, daher ist er sehr freygebig in den Prätensionen der Engelländer wider die Franzosen. **Gottfried Arnold** hat das stärckste Gift insonderheit wider die Evangelische Kirche ausgespien. **Schulze** in seiner Deutschen Chronick irret unwissend, und betrügt mit Wissen. Bey so gestalten Sachen kommen sehr viele Zeugnisse der Geschichtschreiber zum Vorschein, welche in Ewigkeit nichts beweisen. **Ad. Heinrich Lackmanns** de testimoniis Historicorum non probantibus Commentatio, Hamburg 1735. Siehe auch einen Auszug daraus in den **Gründlichen Auszügen aus den neuesten Theolog. Philosoph.** und **Philolog. Disputationen** IV. Bande p. 208. u. ff.

III. Betrachtung der Zeugnisse in Absicht auf die Redekunst.

Die Zeugnisse müssen auch in der Redekunst betrachtet werden, wo sie von grossen Nutzen sind.

Historische Sachen werden wahrscheinlich aus der Übereinstimmung und Gültigkeit der davon vorhandenen Zeugnisse und Zeugen. Hierher gehören also alle geschehene Dinge und alle Nachrichten, die wir andern von sinnlichen Dingen geben oder von ihnen bekommen. Die gültigsten Zeugnisse kommen von Leuten her, welche bey einer Sache ihre Sinne gegenwärtig gebraucht haben: Hierauf folgen die Zeugnisse von Leuten, die zwar gegenwärtig gewesen, aber keine sonderliche Penetration haben: Ferner welche es von denen, die gegenwärtig gewesen, gehört: weiter, welche es von hören sagen haben, aber zu der Zeit zugleich gelebt haben: Die schlechtesten Zeugnisse kommen von denen her, die nachher bloß von hören sagen, es erfahren. Ihre Zeugnisse sind entweder geschriebene oder mündliche, und bekommen von ihnen den Werth.

Wenn man hier nun die unterschiedenen Grade wohl erwegt, die Beschaffenheit der Personen und Sachen zu Hülffe nimmt: so kan man genugsame Argumente, einen Historischen Satz zu beweisen, anführen. Z. E. Ich solte beweisen, daß **Friedrich Barbarossa** vom Pabste mit Füssen getreten worden: oder daß die Päbstin **Johanna** wircklich gewesen: oder daß beydes eine Fabel sey: oder daß es in Asien Leute gegeben, die nur ein Bein gehabt, und damit doch so geschwind lauffen können, als andere mit zwey Beinen: oder daß jemand ein übles Leben führe: oder daß der Schwan sich selbst zu Grabe singe. Also haben die Zeugnisse ihre Krafft eigentlich in der Historischen Wahrscheinlichkeit.

In den übrigen gehören sie zum fuco oratorio. Z. E. Wenn ich sage: ein Theologus muß Lateinisch, Griechisch, und Hebräisch können; so wäre der rechte Beweißgrund dieser: Denn Lateinisch ist die Sprache der Gelehrten; Griechisch- und Hebräisch aber, die Grundsprache der Bibel, welche ein Theologus nothwendig verstehen soll. Erforderten es aber die Regeln der Klugheit, so beruffe man sich noch auf den **Flacius** in clave Scripturæ sacræ, **Francius** de interpretatione Scripturæ sacræ, **Glaßius** in Grammatica & Rhetorica sacra, oder wohl den Heil. **Augustin** de doctrina Christ. L. II. Cap X. da er sagt: Latina homines & duabus aliis ad scripturarum divinarum cognitionem habent opus, Hebræa scilicet & Græca, ut ad exemplaria procedentia recurratur, si quam dubitationem attulerit Latinorum interpretum infinita varietas. Und hier dienen die Zeugnisse, wenn man Leute vor sich hat, die in dem Vorurtheil menschlichen Ansehens stehen, und sich von jemanden, den man anführet, lauter Wahrheiten versprechen, oder die ein grosses Gedächtniß, wenig Verstand haben.

Ferner sind die Zeugnisse nöthig, wenn es scheint, als ob man Neuerungen vorbrächte; da kan man sich hinter die Zeugnisse angesehener Leute verstecken, und seine Meynung mit ihren Worten vortragen. Geldgeitzigen und abergläubischen Leuten gefallen die Zeugnisse auch sehr wohl. Doch ist es auch nicht verboten, zum Putz und Ausdehnung einer Rede Zeugnisse anzuführen. Weil die meisten Allegata Zeugnisse seyn sollen: so hat es mit denselben fast gleiche Bewandniß. Sonst findet man gantze Sammlungen von Zeugnissen. Am besten ist es, man sucht sie selbst aus probaten Scribenten zusammen, da man sich denn der Auctorum classicorum vor andern bedienen kan. Denn man darf nicht dencken, daß diese letztern deswegen hierzu nichts taugen, weil man gemeiniglich nur Lateinisch und Griechisch daraus lernet, und sie den Schul-Knaben in die Hände giebt.

Man kan seine Meynung durch allerhand Zeugnisse erläutern, wenn man die Gleichheit eines Satzes mit anderer Leute Meynung, Aussprüchen, Sprüchwörtern, und dergleichen darthut, wobey man diejenigen Umstände bemercken muß, worinne sie genau mit einander überein kommen, oder von einander unterschieden sind. Z. E. Bey dem Satze: falsche Leute soll man meiden, könnte man den Tacitus anführen, welcher sagt: Quibus deest inimicus, fubinde per amicos opprimuntur; ferner an einem andern Orte: odium fallacibus blandiis velatur; oder man spräche: wer einmahl auf dem fahlen Pferde ertappt worden ist, dem trauet man nicht wieder. Oder man könte sprechen: **Grosse Herren sind einem manchmahl ohne Raison gram**, und die Stelle des Tacitus hinzu setzen: Multi potentibus invisi non culpa, sed ut flagitiorum impatientes. **Tacitus** Annalium Lib. VI. Cap. 48.

Die Zeugnisse und überhaupt die erläuternden Argumente haben grosse Gewalt und öffters grössere, als die, welche zum Beweise dienen, nachdem nehmlich der Zuhörer mehr durch die Phantasie, als gründliche Schlüsse zu convinciren ist. Daher hat man sorgfältig dahin zu sehen, daß man nicht der Wahrheit zum Nachtheil selbige anbringt, oder der Tugend und Ehrbarkeit damit schade, hingegen den Lastern und Unwahrheiten den Weg bahne. Man kan durch die Zeugnisse und illustrantia überhaupt eine Sache lächerlich, abject, häßlich; aber auch prächtig, ernsthafft, schön und angenehm machen; sie mag an und vor sich seyn, wie sie will. Wie leicht ist es also, daß ein Wäscher diese Farben versetze und dem Zuhörer oder Leser ein Blendwerck vormache, den guten Geschmack verderbe, und den Willen verkehre. Daher einem vernünfftigen Leser es allezeit verdächtig wird, wenn er merckt, daß man es mehr auf illustrantia, als auf Gründlichkeit ankommen lasse. Die Klugheit erfordert hierbey, daß man zuförderst sehe, ob die Sache auch müsse illustrirt seyn oder nicht; hernach, daß man sich nach einen guten Vorrath bey dieser Art der Argumente umsehe, und aus denselben nach Beschaffenheit derselben, nach den Begriffen und Neigungen des Zuhörers oder Lesers illustrantia aussuche, und ob sie sich zur vorhabenden Disposition schicken, erwege. Also müssen sie nicht gar zu unbekannt, weit hergeholt, gezwungen, verhaßt, obscön, dunckel, zweydeutig, läppisch, gar zu bekannt, und sonst eines Absichten zuwider seyn; nicht ungegründete, ärgerliche, üble Gedancken zugleich mit rege machen, nicht zu weitläufftig, in gar zu grosser Menge, oder gar zu sehr gekünstelt, oder am unrechten Ort vorgebracht werden: hingegen unter sich selbst mit der Sache und allen ihren Umständen in guter Harmonie stehen, welches alles denn wegen vieler dabey vorfallenden Umstände nicht eigentlich kan determiniret werden, sondern es ist solches einer geschickten Anführung, fleißiger Übung, und eigenen Nachsinnen zu überlassen. Wenn man hier fragen muß: **woher nehmen wir Brodt in der Wüsten?** da siehet es um einen Redner gefährlich aus. Und wenn uns jemand fragte: woraus er seine Illustrantia hernehmen müsse; so würde uns sehr bange werden. Zwar bey denjenigen, welche aus dem Wesen der Sache fliessen, giebt es keine Schwierigkeit; hingegen bey den andern, welche ausser dem Wesen der Sache sind, setzet es um so viel grössere. Auf die Theatra, Gradus ad Parnassum, Specula, Polyantheas, Florilegia, Flores, Arcana, Lexica, Nucleos, Seminaria, Bibliothecas, Bellaria, Polymathias, Officinas, Horas succisivas, Memorabilia, Collectanea, Amphitheatra, Aurifodinas, Thesauros, Recueils, Memoires, Diversitez curieuses Oevres meles, Lusthäuser, Reise-Beschreibungen, Schatzmeister, dicta Ana, und dergleichen Locorum communium scriptores möchten wir nicht gern allen Leuten weisen. Der Geschmack ist nicht bey allen einerley, und der Verstand viel weniger. Doch damit wir etwas sagen, so rathen wir: Man nehme Zeugnisse aus solchen Scribenten, die dem Zuhörer gefallen, Exempel von guten Sachen aus der neuen, von bösen aus der alten Historie, &c. und zwar alles mit einander aus seinen eigenen mit Verstand gesammleten Excerpten. **Fabricii** philosophische Oratorie p. 72, 81, 110, 114. u. 119.

III. Theologische Abhandlungen von Zeugnissen.

(1) Von den Zeugnissen, die Göttlichkeit der Schrifft von aussen her zu beweisen.

Die Gottesgelehrten nehmen besonders dreyerley Arten von Zeugnissen zu Hülffe, welche die Göttlichkeit der heiligen Schrifft von aussen her beweisen sollen. Das erste ist das **Zeugniß der erstern Kirche**; das andere das **thätige Zeugniß der Märtyrer** in der ersten Kirche; das dritte endlich ist das **Zeugniß der Feinde des göttlichen Wortes.**

Wir wollen zuerst das **Zeugniß der erstern Kirche** von dem göttlichen Ansehen der heiligen Schrifft in Betrachtung ziehen. Es ist ohnstreitig, daß die Kirche Gottes von Anfang der Welt, letztlich auch die Kirche des Neuen Testaments die Schrifft als Gottes Wort angenommen habe: da denn von Anfang bis zu dieser Zeit nicht nur fromme, sondern auch vernünfftige Leute gewesen, die eben so wohl, als heutiges Tages die Zweifler und Freydencker, alles haben untersuchen und genau prüfen können. Sollten sich denn eine so grosse Menge gottseliger, kluger und gelehrter Männer betrogen haben, und nur allein

die Ungläubigen, und Gernklugen die Nichtigkeit des Vorgebens, daß die Schrifft GOttes Wort sey, eingesehen haben? Sollte die göttliche Vorsorge eine so grosse Menge redlicher Seelen die GOtt um sein Licht und Beystand angeflehet, sich umsonst um die Wahrheit bekümmern, und ihren aufrichtigen Fleiß in Forschung derselben umsonst und vergebens seyn lassen? Man hat freylich dieß Zeugniß nicht von einer jeden Kirche anzunehmen; sondern von einer solchen, welcher GOtt die Bücher der Schrifft nach und nach durch die Propheten und Apostel hat aushändigen und übergeben lassen, und also von der erstern Kirche. So hat auch die **Jüdische Kirche** von Mosis und nachhero von anderer Propheten Schrifften, und die **Kirche Neuen Testaments** von der Evangelisten und Apostel Schrifften ein wahres und gültiges Zeugniß abstatten können, als denen sie übergeben worden. Und so hat die Römische Kirche nicht, was sie hierunter sucht, nehmlich die Gewalt und das Ansehen, die Bücher der Schrifft entweder für göttlich zu erkennen oder nicht: Es kommt da nicht auf ihren Ausspruch an, indem sie keine Bücher von GOtt durch die Propheten oder Apostel selbst empfangen, und daher auch nicht im Stande ist, auf solche Art von Dero Göttlichkeit zu zeugen. Es ist demnach eine grosse Verwegenheit, daß sie sich unterstehet, durch ihren angemaßten richterlichen Ausspruch ein Buch der Schrifft für canonisch zu erklären, oder nicht, indem ja die Göttlichkeit nicht von der Kirche, sondern von dem Heiligen Geiste herrühret.

Das **thätige Zeugniß der Märtyrer** in der ersten Kirche ist nicht weniger auch ein Beweiß für die Wahrheit und Göttlichkeit der heiligen Schrifft; solcher Leute, welchen auch die Feinde selbst das Zeugniß eines unschuldigen und heiligen Lebens nicht verweigern konnten. Diese haben mit ihrem Blute und Tode bezeuget, wie sie auf die Wahrheit der göttlichen Offenbahrung nicht nur leben, sondern auch sterben wollten. Gesetzt auch, daß **Dodwels** und anderer Meynung de paucitate Martyrum in veteri Ecclesia, ihre Richtigkeit hätte, und nicht so viele ächte Märtyrer wären, als vorgegeben wird: so benimmt solches doch der Krafft dieses Beweises gar nichts. Denn hätten gleich einige aus Einfallt und Irrthum oder Eigensinn ihr Leben hingegeben: so kan man dieses doch ohnmöglich von allen sagen. Es wäre auch höchst ungereimt zu behaupten, daß die Hitze, oder auch ein sauertöpfisches Wesen sie zu solcher Entschliessung gebracht, da ja unter ihnen Personen von allerley Gattung, nicht nur Alte sondern auch Junge, nicht nur Arme sondern auch Reiche, nicht nur Ungelehrte, sondern auch Gelehrte, nicht nur Männer sondern auch Weiber und Jungfrauen gewesen. Sie erkannten vielmehr die Wahrheit ihrer göttlichen Religion und allerheiligsten Glaubens, durch das inwendige Zeugniß des heiligen Geistes recht lebendig, sie stelleten ihr Leben darnach an; sie wandelten nach dem Exempel des Heylandes; und so wurden sie immer mehr inne, daß diese Lehre von GOtt sey, und waren gewiß, daß er ihnen, nach seiner theuren Zusage, ihre Beylage könnte und würde bewahren, bis an jenen Tag. Es ist wahr, man kan nicht in Abrede seyn, daß nicht Irrgläubige gewesen, und noch sind, welche sich über ihren Irrthum martern und tödten lassen: allein es ist gantz was anders aus Unwissenheit, Eigensinn, Desperation, und sich einen Ruhm nach ihren Tode zu erwerben, ingleichen aus Aberglauben und Vorurtheilen, etwas leiden, als wenn die Märtyrer der ersten Kirche, in welcher Adern das Blut Christi gleichsam noch warm wallete, und welche die Wahrheit der Christlichen geoffenbahrten Religion mit guten Gründen angenommen, und deren Krafft an sich erfahren, ein solches ausgestanden haben.

Endlich kommt auch das **Zeugniß der Feinde der Schrifft und des göttlichen Wortes** in Betrachtung. Daß die Heyden die Geschichte des alten Testaments durch ihr Zeugniß bestätiget, zeigt **Buddeus** in Histor. Eccles. Vet. Test. T. I, Per. I, S. I, §. 29. p. 139. u. f. Wie ebenfalls ein Theil kluger Heyden viele Lehren der göttlichen Offenbahrung, mit ihrer Uebereinstimmung, obgleich nicht mit Vorsatz gebilliget, hat **Grotius** de veritate religionis Christianæ Lib. IV. num. 12. p. 287. u. f. dargethan. Eben dieses ist ein Beweiß, daß die heilige Schrifft keine Dinge lehre, die wider die gesunde Vernunfft seyn, und wie sich die göttliche Offenbahrung durch ihre höchste Billigkeit und Vernünfftigkeit an den Hertzen auch der Heyden selbst gewirckt habe. Die Lehre des Neuen Testaments von der geschehenen Zukunfft des Meßiä, von seiner Person, Stand und Amt kan nicht nur aus dem alten Testamente, welches die Jüden allein für GOttes Wort halten, sondern auch aus andern Schrifften der Jüden erwiesen werden, wovon **Grotius** am angeführten Orte Lib. 3. num. 16. p. 232. u. f. handelt. Wie viel nun das Zeugniß der Feinde auf sich habe, wenn es der Wahrheit zum besten abgelegt wird, kan wohl niemanden verborgen seyn. **Heßisches Hebopfer** XII. St. p. 117. u. f.

(2) **Von dem innern Zeugnisse des heiligen Geistes,** (Testimonio Spiritus Sancti interno.)

Der Glaube mit der Versicherung in den Seelen der Gläubigen ist so starck, daß er die Vernunfft selbst gefangen nimmt, 2. Corinth. X, 5. und durch keine Trübsal oder Angst der Welt zernichtet wird, Röm VIII, 35. u. f. 2. Corinth. I, 12. Daraus ist zu erkennen, daß die himmlischen Lehren in die Hertzen nicht durch eine natürliche Krafft eingepflantzt, sondern durch den Finger GOttes eingeschrieben werden. Weil nun ein wahrer und fester Glaube in Dingen, welche die Vernunfft weit übersteigen nicht entstehen kan, wo nicht GOtt das Hertz innerlich bewegt und stärcket: so leiten unsere Gottesgelehrten insgesammt diesen Glauben von dem innern Zeugnisse des heiligen Geistes her, und sagen: es sey eine Handlung oder Wirckung des heiligen Geistes, da er die heiligen Lehren gleichsam mit seinem Beyfalle befestiget und den Menschen davon überzeugt und überredet. Dieses Zeugniß ist nicht ein Testimonium verbale, daß es durch die Sinne ins Hertz fallen, und darinne gleichsam schalten sollte, welches die Schwarmgeister sagen;

sagen; sondern es ist ein reelles, und erweiset sich in der That bey allen denen, die dem Worte Gottes Gehör geben. Ferner nennen wir solches, das **innerliche Zeugniß** des heiligen Geistes zu zeigen, daß es inwendig in dem Hertzen gegeben und empfunden werde, und damit wir es von demjenigen unterscheiden, welches Gott und sein Geist den Aposteln durch sichtbare Zeichen ertheilet hat, Marci XVI, 20. Hebr. II, 4. Joh. XV, 26. Apostelg. V, 32. XIV, 3. Diejenigen, welche den Ursprung und die Ursache dieser Benennung aus den Streitigkeiten mit den Papisten herleiten, irren sich. **Werenfels** Syllog. dissert. theolog. p. 315. schreibt: „Daß hier grosse Theologi lieber „uneigentlich reden, als ihre Meynung mit deutlichen Worten sagen wollen, das ist meines Erachtens daher gekommen, weil sie den Lehrern „der Römischen Kirche, welche das **Zeugniß der Kirche** und das Ansehen derselben ungemein „erhuben, durch diese Redensart das Maul „stopfen wollten, indem sie der Kirche ein anderes Zeugniß von weit grössern Nachdrucke, nehmlich das Zeugniß des heiligen Geistes entgegen „setzten.„ Wir setzen das Zeugniß des heiligen Geistes dem **Zeugnisse der Kirche**, darauf die Papisten so dringen, entgegen. **Bellarmin** schreibt Lib. IV. de verbo Dei Cap. IV. die Schrifft nenne die Bücher der Propheten und Apostel göttliche Bücher, man könne aber wegen des Zeugnisses der Schrifft nicht glauben; sintemahl der Alcoran auch von sich zeuge, deswegen man aber doch demselben nicht glaube. **Balius**, ein Jesuit, bläset in eben dieses Horn, wenn er tractatu I. Catechismi sagt, er glaube ohne das Zeugniß der Kirche dem Heil. **Matthäus** nicht mehr als dem **Livius**. Unsere Gottesgelehrten haben um deswillen diese Materie weiter untersuchet. Wir leiten aber die Redensart vielmehr aus der heiligen Schrifft her. Der Heyland versprach den heiligen Geist, welcher von ihm zeugen sollte. Joh. XV, 26. Der heilige Geist hat auch gezeuget, und die Wahrheit der Evangelischen Lehre mit göttlichen Zeugnissen bestätiget, 1. Joh. V, 6. 8. 9. **Petrus** konnte sich vor dem Jüdischen Rathe auf diesen Zeugen beruffen, Apostelg. V, 32. Die Thessalonicher erfuhren, daß der heilige Geist das Evangelium bekräfftige, 1. Thessal. I, 5. Sie wurden gewahr: daß nicht ein Mensch, sondern Gott rede, 1. Thess. II, 13. Daher nannten sich die Apostel Diener und Werckzeuge Gottes, Ephes. III, 7. Galat. II, 8. Coloß. I, 29. In natürlichen Dingen bringen deutliche Beweise einen Beyfall zuwege: noch vielmehr überzeuget die Krafft des heiligen Geistes, welche den Glauben auf übernatürliche Weise wirckt, 1. Corinth. II, 4. Darum heissen die Gläubigen von Gott gelehrte, Johann V, 45. Es wird von ihnen gesagt, daß sie das Zeugniß Gottes in sich hätten, 1. Joh. V, 10. u. f. Warum wird endlich der heilige Geist ein Siegel genennet? II. Corinth. I, 22. Ephes. I, 13. Wo Gott redet oder schreibt, da bezeuget und beweiset er auch die Richtigkeit seines Wortes, wie ein König mit seinem göttlichen Siegel. Ausser diesem Zeugnisse gedenckt die heilige Schrifft auch noch eines andern. Der heilige Geist versichert die Gläubigen ihres Gnadenstandes, Röm. VIII, 16. u. f. Der väterlichen Liebe, 2. Corinth. I, 22. Ephes. I, 13. **Heinrich Opitz** nennet in Præs. Dissert. de interno Spiritus sancti testimonio: das **erste Zeugniß** Informatorium, und das andere Consolatorium. Von dem erstern reden wir allhier. Angezogene Stellen zeigen uns, was das Zeugniß des heiligen Geistes eigentlich sey. Sie beweisen deutlich: 1) Daß eine geistliche übernatürliche Krafft, die Wahrheiten, in welchen die Lehre des Heyls bestehet, begleite und beseele; 2) daß diese Krafft, die Gemüther der Menschen, die solche Wahrheiten fassen, innigst rühre, und durchdringe, Beyfall und Ueberzeugung wircke, und geistliche Bewegungen in allen Kräfften der Seele hervorbringe; 3) daß die Krafft des heiligen Geistes Krafft und gnädige Wirckung sey. Wenn diese Würckung vorgehet, und die Menschen die göttliche Wahrheit mit festen und beständigen Beyfalle annehmen: so sagen wir recht, daß alsdenn der heilige Geist zeuge. Alle diejenigen rotten das Zeugniß des heiligen Geistes aus, und heben es auf, ob sie schon das Wort annehmen, welche die wirckende geistliche Krafft nicht leiden wollen, und meynen, es müsse durch die blosse Vorstellung der Sachen, durch die blosse moralische und vorwürffige Krafft der Begriffe und Urtheile in der Seele alles ausgemacht werden, daß die gantze Lehre der Seeligkeit vermöge der natürlichen Kräffte der Seele klar und deutlich begriffen werde, daß es unrecht und überflüßig sey, den Geist Gottes für die wirkende Ursache zu halten. Sie bilden sich ein, Recht zu haben: 1) weil dieser wirckende Einfluß und die besondere Mitwirckung mit dem Worte Gottes oder den heiligen Lehren eine Sache sey, davon man sich keinen deutlichen Begriff machen könne, und die also unter die leeren Worte zu rechnen sey. Die Leute, welche dem Irrlichte der stoltzen Vernunfft folgen, sind so verwegen, daß sie alles nach der Richtschnur ihrer natürlichen Begriffe und Gedancken richten. Sie mögen aber nur bedencken, daß sie die natürliche Krafft, Wirckung, und den würckenden Einfluß in den causis secundis nicht erklären, und deutlich vorstellen können. Wollen sie deswegen diese Krafft leugnen? Sie begreiffen ferner den allgemeinen Einfluß Gottes, als der ersten Ursache, wodurch das Wesen aller Geschöpfe erhalten und ihre Handlungen unterstützt werden, nicht deutlich. Soll man aber deswegen denselben verwerffen? warum wollen sie aber den besondern Einfluß des heiligen Geistes Gottes also leugnen, und unter die Hirngespinste zählen? Man kan die Natur, Wirckung, Umstände und Kennzeichen von dieser Würckung des heiligen Geistes deutlich erklären. Gesetzt aber solches fehlete: so muß uns doch genug seyn, daß die heil. Schrifft von der Würckung des heiligen Geistes, die mit dem Worte Gottes verbunden ist, so deutlich redet. Die Sclaven der Sinne und der Vernunfft sind 2) dieser Lehre also zuwider, weil sie keine äusserlich wirckende Ursache, die in die Seele, als einen Geist wircke, leichtlich zulassen. Die Seele soll vermögend seyn, alles gleichsam aus sich heraus zu wickeln: das Commercium der Seele und

des Leibes soll nicht physicum, sondern nur metaphysicum, ideale & intentionale seyn: die Substantzen sollen gar nicht von andern dependiren. Sie wenden 3) ein, es sey unrecht, die Ordnung der Natur, den Lauf und die Verknüpfung der causarum secundarum mit so viel übernatürlichen Wirckungen des heiligen Geistes zu stöhren. Wahre Grundsätze der Vernunfft streiten nicht mit der heiligen Schrifft: aber angenommene Sätze, die zu Erklärung natürlicher Dinge ersonnen worden, und die nur wahrscheinlich sind, wider die klaren Zeugnisse der heiligen Schrifft anführen, ist thöricht, gottloß und selbst wider die gesunde Vernunfft. Wer den natürlichen Gnaden-Einfluß Gottes in die Hertzen der Menschen nicht leiden kan, der stösset die gantze Heils-Ordnung über den Hauffen. Was ist alsdenn die Wiedergeburt, Erneurung, Vereinigung mit Christo ꝛc.? Die Spießgesellen dieser Leute sind die Socinianer, welche zwar nicht gäntzlich das innerliche Zeugniß Gottes und seines Geistes Hülffe leugnen: aber doch halsstarrig vorgeben, daß zur heilsamen Erkenntniß der göttlichen Wahrheiten der besondere Beystand des heiligen Geistes nicht nöthig sey. Socini Prælect. Theol. Cap. 12. Ostorods Unterricht Cap. I, 5. u. f. XXXIV, 2, 3. Es ist nicht zu verwundern, daß sie der Vernunfft so viel einräumen, weil sie die Erbsünde und das Unvermögen in geistlichen Dingen leugnen, wie auch keine Geheimnisse in der heiligen Schrifft finden wollen. Sie mögen doch erwegen, was 1. Corinth. II, 9. 10. 12. 14. stehet, und sagen, ob sie nicht Gott um seinen Geist, und um die Erleuchtung anruffen, oder ob sie Paulum deswegen Ephes. I, 17. u. f. III, 17. und den König David eines eiteln Aberglaubens beschuldigen?

Man muß auch diese wichtige Wahrheit gegen diejenigen retten, welche sie allzu sehr verkleinern. Samuel Werenfels thut dieses, wenn er Syllog. Dissert. Theolog. dissert. VIII. Sect. 3. schreibt: „Wenn die Theologi sagen, der heilige Geist zeuge von der Wahrheit und Göttlichkeit der Lehre, „und der heiligen Schrifft: so wollen sie nur so „viel damit andeuten, der heilige Geist erleuchte „die Hertzen der Gläubigen also, daß wenn sie die „heilige Schrifft auffmercksam lesen, sie darinne so „viel Kennzeichen des göttlichen Ursprunges finden, „und dadurch also bewegt werden, daß sie an „demselben nicht zweiffeln dürffen.„ Die gantze Sache soll nach seiner Meynung darauf ankommen: 1) daß zu einer völligen Ueberzeugung von der Göttlichkeit der heiligen Schrifft in dem Menschen eine gewisse Verfassung und Zubereitung der Seele erfordert werde; 2) daß man diese Disposition Gott und dem heiligen Geiste zu dancken habe. Ludwig le Blanc, ein vornehmer Lehrer eben derselben Kirche, lehret hiervon Thes. Disp. Sedan. T. II. p. 889. weit besser. Die Sache selbst ist klar. Wenn der heilige Geist in diesem Falle nichts mehr thut, als daß er die Seele zum Verständnisse der geistlichen Lehren geschickt macht; der Beyfall aber selbst und der Glaube aus der Betrachtung und Gründen entstehet; so ist a) alsdenn die Ueberzeugung fast nur persuasio moralis, und der formale actus des Glaubens und Beyfalles ist nicht von dem heiligen Geiste, als von der nächsten wirckenden Ursache. b) Sodann kommt es mit der Glaubensstärcke auf die Deutlichkeit der Erkenntniß und auf die Stuffen der Ueberzeugung an. Wo soll die gewisse Zuversicht Ebr. XI, 1. bey den Einfältigen herkommen? c) die überzeugende Krafft des heiligen Geistes wird der Ueberzeugung, die aus deutlichen Gründen folgt, entgegen gesetzt, 1. Corinth. II, 4. Soll denn da der heilige Geist nicht mehr thun, als nur das Hertz bereiten, die Kennzeichen und Gründe der Lehren zu fassen. d) Der heilige Geist bekräfftiget und versiegelt auch die verstandene Wahrheit durch sein Zeugniß in den Gläubigen, 1. Joh. V. 10. 2. Corinth. I, 22. Der reformirte Werenfels hat also nicht Ursache, den Theologis vorzuwerffen, daß sie lieber dunckle und Geheimnißmäßige Reden führen, als eine Sache deutlich erklären wollen. Bellarmin, Becanus, und andere, verstehen unter dem innern Zeugnisse des heiligen Geistes eine Bewegung des Willens und Erfahrung der innerlichen Süßigkeit und des Friedens. Unsere Gottesgelehrten zählen hieher mit bessermRechte die geistlichen und übernatürlichen Bewegungen der Seele, und zwar so wohl des Verstandes als des Willens. Hollatz in Exam. Theolog. Acroamat. p. 132. Wenn das Wort Gottes zu Hertzen gehet: so wircket der heilige Geist durch dasselbe viel Gutes. Die Seele des Menschen wird innigst bewegt, Ebr. IV, 12. und gerühret, Apostelg. II, 37. Das Sünden-Elend wird empfunden, 2. Corinth. VII, 9. u. f. Die steinernen Hertzen werden zermalmt, Jerem. XXIII, 29; aber auch wieder geheilet, Jerem. LVII, 15. 16. Matth. XI, 28. u. f. Die Augen des Verständnisses werden geöffnet, Lucä XXIV, 45. Ephes. I, 17. u. f. Die Seele bekommt neue und übernatürliche Kräffte, 1. Petr. I, 23. II. Petr. I, 3. u. f. und wird mit unaussprechlicher Süßigkeit erfüllet, Ebr. VI, 5. Ps. CXIX, 103. XIX, 11. Wer solche geistliche Bewegungen erwegt, der kan wohl verstehen, daß sie nicht von einer blossen Vorstellung der Wahrheit, noch von einer natürlichen Krafft des Verstandes herkommen können. Jeremias Friedrich Reußens Meletema de testimonio Spiritus sancti interno. Coppenhagen 1734. Den mitgetheilten Auszug aus dieser Dissertation findet man in den Auszügen aus den neuesten theologischen, philolog. philosoph. Disputationen IV. Band p. 27. u. f.

V. Exegetische Abhandlung der Materien von Zeugnißen.

Das Zeugniß Gottes des Herrn wird in der Schrifft genommen für

1) Das Wort Gottes, nemlich sowohl vor das Gesetz, und dessen zwo Tafeln, II. B. Mos. XL. 20. XXV, 16. weil sie von Gott und seinem heiligen Willen zeugen; als auch absonderlich vor das Evangelium, oder die Lehre von Christo, wie David CXIX. Ps. fast durchgängig das göttliche Wort des Herrn Zeugniß nennet. Denn die Schrifft ist es die von Christo zeuget, Joh. V, 39. Apostelg. X, 43. Offenbahr. XIX, 10.

2) Das Leiden Jesu und das Bekenntniß, das er in seinem Leiden abgelegt, sintemahl er unter Pontio Pilato bezeuget hat ein gut Bekenntniß, 1. Tim. VI, 13.

3) Die Profeßion und das Bekenntniß zur Lehre Christi, darüber man offt Gut und Blut

Blut muß aufsetzen. Daher werden solche Bekenner μάρτυρες und Zeugen JEsu genennet, Offenbahr. XVII, 16.

4) Ein gewisses Zeichen, daß man gegenwärtig, und daselbst reden werde 2. B. Mos. XXV. 22.

5) Das fünfte Buch Mosis ward auch das Zeugniß genennet, das dem Könige zu lesen befohlen war. II. B Kön. XI. 12. V. B. Mos. XVII, 18.

6) Zeugniß, das ist, an dem Orte, da man opfert und betet, und der Predigtstuhl war, ehe die Hütten gemacht waren 2. B Mos. XVI, 34. Luthers extrahirtes biblisches Lexicon p. 453. u. f. bey welcher letztern Stelle wir uns noch etwas aufhalten wollen. Es heisset nehmlich im II. B. Mos. XVI, 34. also: Wie der HErr Mose gebothen hat, also ließ es (das Manna-Krüglein) Aaron daselbst vor dem Zeugniß zu behalten. Luthers Rand-Glosse haben wir allererst angeführet. Die Weymarische Bibel setzet an dem Orte, der zum Gottesdienst geheiliget und geweihet ist: er ließ es vor der Bundes-Lade, darüber der Gnadenstuhl war, von welchem GOtt Zeugniß gab. Olear. Bibel sagt: wo GOtt seine Gegenwart bezeuget, 2. B. Mos. XX, und dem Mosi erschien, ehe die Stiffts-Hütte gebauet ward: hernach aber ward es in der Lade des Bundes verwahret. Ebr. IX, 4.

Diesem fügen wir noch von einigen andern Schrifftstellen die Erklärungen bey:

(a) Du hast die Zeugnissen deiner Gerechtigkeit, und die Wahrheit hart geboten. Ps. CXIX, v. 138. Hier ist (1) die Benennung des göttlichen Gesetzes (legis denominatio). Er nennet es a) Gerechtigkeit, wie es nach dem Hebräischen lautet: justitia testimonia tua, du hast geboten die Gerechtigkeit, deine Zeugnisse. Die Gebote GOttes sind freylich nichts anders als Gerechtigkeit; die von lauter Recht handeln, wie sie in diesem Psalm offt beschrieben werden. Es wird darinne verbothen alle Ungerechtigkeit, und befohlen die Gerechtigkeit, darinne wir GOtt dienen sollen, Lucä 1, 75. b) GOttes Zeugnisse, die nicht allein etwas bezeugen, und also einen Menschen in einer Sache gewiß machen; sondern die auch warnen, vermahnen, wider einem Zeugen, und ihm widerstehen, wie das Hebräische Wort anzeigt. Denn es ist eine Eigenschafft der göttlichen Gebothe, daß sie den Menschen von Sünden abmahnen, vor allem Unheil warnen, und von GOttes Willen zeugen, V. B. Mos. XXX, 19. Syrach XV, 16. u. f. c) Die Wahrheit, denn GOttes Gebothe sind eitel Wahrheit, Ps. CXIX, 87. GOtt ist wahrhafftig und kan nicht lügen, Ebr. VI; er ist nicht ja und nein, sondern Ja, 2. Cor. I, 18. (2) Die Offenbahrung des Gesetzes (revelatio): Du hast gebothen. Er hat es nicht verborgen gehalten, sondern verkündiget; welches geschehen ist, theils in der Schöpfung, da GOtt sein Gesetz in des Menschen Hertz geschrieben, Röm. II, 14; theils auf dem Berge Sinai, 2. B. Mos. XX, und hat dem Menschen nicht in seinem Willkühr gestellet, solches zu thun oder nicht; sondern er hat es befohlen, und geboten zu halten. (3) Die Anmerckung, wie GOtt sein Gesetz wolle beobachtet haben: Du hast hart gebothen alles zu erfüllen; wie dieses nicht nur aus den Gebothen selbst, sondern auch in dem Beschlusse derselben zu ersehen. Hertzogs Lehr- Tugend- und Laster-Spiegel p. 303. u. f.

(b) Sey nicht Zeuge ohne Ursach wider deinen Nächsten, und betrüge nicht mit deinem Munde. Sprich nicht: wie man mir thut, so will ich wieder thun, und einem jeglichen sein Werck vergelten. Sprüch. Salom. XXIV, 28. und 29. Wir werden in Erklärung dieses Spruches unsere Gedancken vornehmlich auf zwey Stücke richten. Erstlich wollen wir die Natur und den Umfang des falschen Zeugnisses nebst den gehörigen Einschränckungen der Fälle und Umstände, worauf es sich erstrecket, oder nicht erstreckt, vorstellen; sodann aber werden wir die gehörigen Ursachen und Bewegungs-Gründe anführen, welche die Menschen in dieser Sache zur Ausübung antreiben sollen. Diese Wahrheiten liegen in der angezogenen Schrifftstelle.

Die höchste und gräuliche Stufe der hier verbothenen Sünde ist erstlich ein muthwilliges falsches Zeugniß in gerichtlichen Sachen, es betreffe nun Haupt-Verbrechen, oder die zeitlichen Güter, 2. B. Mos. XXIII, 1: Leyste dem Gottlosen keinen Beystand, daß du ein falscher Zeuge seyst. Das ist eine Gottlosigkeit im höchsten Grad, wozu man seines Gewissens wegen dergestalt unmöglich verleitet werden kan, daß niemand in einem Fall sich damit verschulden kan, welcher noch den geringsten Schein und Funcken der Religion hat. Wir finden ein Exempel davon 1 B. König. XXI, 10, als Ahab zu den Anschlägen, welche Jesabel wider Naboth macht, seine Einwilligung gab: Stellet zweene böse Buben vor ihm, die da zeugen und sprechen: Du hast GOtt und den König gelästert: und alsdenn führet ihn heraus und steiniget ihn, daß er sterbe. Der Character, der ihm von den Propheten in dieser Absicht beygelegt worden, ist dieser: daß er sich selbst verkaufft habe, böses zu thun vor dem HErrn, im 20. v. Ein anderer Grad des Lasters, das im angeführten Texte verworfen worden, ist, wenn man wider seine Brüder ein falsches Zeugniß giebt, obgleich nicht wircklich in einer öffentlichen Anklage vor der Obrigkeit, doch auf eine geheimere Weise in gemeinen Umgange: als wenn man wissentlich und boßhafftig wider jemand falsche Nachrichten ausbringet, entweder in Ansehung eines eigennützigen Vortheils, den man selbst zu haben vermeynt, oder aus Neid wider ihn, oder aus Rache, weil man sich beleidigt zu seyn einbildet. Das ist es eben, wie in oben angeführten Worten stehet: Sey nicht ein Zeuge wider deinen Nächsten, ohne Ursach. Und sprich nicht: Ich will ihm thun, wie er mir gethan hat: Ich will dem Menschen nach seinen Wercken vergelten. Allein es sey Rache oder sonst etwas, das einem zu diesem Unternehmen versucht: so ist doch die Natur dieser Sünde an sich selbst von der gräulichsten Art, und befindet sich unter der Zahl der abscheulichsten Laster, welche so wohl von der Vernunft als Schrifft verurtheilet worden. Alle Lügner werden ihr Theil haben in

dem Pful, der mit Feuer und Schwefel brennet, Offenbahr. XXI, 8. Und unser Heyland, welcher sonst niemahls, als wider grosse Laster hart redete, sagte den Pharisäern, als sie falsche und boshaffte Beschuldigungen vorbrachten, daß sie darinne ihrem Vater dem Teufel nachahmten. Joh. VIII, 44. Daß der Teufel selbst von Anfang ein Lügner gewesen, ein Lügner in dem Verstande, daß er falsche Beschuldigungen ausgestreuet, denn das bedeutet eigentlich das Wort διαβολος, und daß er der Vater und Beförderer derselben bey andern sey. Doch es giebt noch ferner geringere Grade von dem Verbrechen, das in den angezogenen Worten bestrafft wird. Je weniger dieselben aber in den Augen der Welt ärgerlich, und je weniger sie unbedachtsamen Gemüthern anstößig sind: destomehr Gefahr ist vorhanden, daß man darein falle, und destomehr Sorge ist vonnöthen, uns wider dieses Verbrechen zu verwahren. Dahin gehört die unbedachtsame und eilfertige Gewohnheit, beurtheilende und lieblose Nachrichten zum Nachtheil seines Nächsten auszubreiten, ohne daß man noch weiß, ob die Anklage wahr sey, oder ob die Beurtheilung Grund habe. In diese Classe kommen unzählige Arten der Lästerung, Verkleinerung, Verleumdung, üble Nachreden, Afterredungen, Zungendrescherеyen, übereilte Urtheile, u. s. f. In diesen Dingen kommen die Gelegenheiten, bey welchen es auch denen, die von keiner boshafften Art sind, sehr leicht ist, aus Nachläßigkeit, aus Mangel der Sorgfalt und Aufmercksamkeit sich zu versündigen: Die Gelegenheiten, sagen wir, welche die Menschen zur Versündigung in diesem Stücke verleiten, kommen in dem gemeinen Leben so häuffig, und so offt wieder, daß die Schrifft denjenigen als einen gewiß vollkommenen Mann vorstellet, welcher beständig wider diesen Irrthum auf seiner Hut seyn kan. In vielen Dingen, sagt der Apostel, fehlen wir alle: wer auch nicht in einem Worte fehlet, der ist ein vollkommener Mann, und geschickt den gantzen Leib zu zähmen. Der Urheber des Buches Jesus Syrach hat schon vorher eben die Anmerckung gemacht im XIX. Cap. 16. v. Es entfähret offt einem ein Wort, er meynets aber nicht von Hertzen, und wer ist, der nicht mit seiner Zunge anstösset. David sagt gleichfalls Ps. XV, 1: HErr! wer wird wohnen in deiner Hütten, wer wird bleiben auf deinem heiligen Berge. = = Wer mit seiner Zunge nicht betreugt = = und seinen Nächsten nicht verleumdet. Die Vorschrifft, die er demnach für nöthig erachtete, sich wider diese Ubereilung zu verwahren, ist sehr merckwürdig: Ich sprach: ich will acht haben auf meine Wege, daß ich nicht strauchele mit meiner Zunge. Setze eine Wache, o HErr, vor meinen Mund, und bewahre die Thür meiner Lippen. Ps. CXLI, 3. Ohne grosse Aufmercksamkeit und beständige Ernsthafftigkeit werden die täglichen Gelegenheiten zu dieser Versuchung die Menschen zur Thorheit verleiten. Wo viele Worte sind, da gehet es ohne Sünde nicht ab, Sprüchw. X. 19. Endlich ist der geringste und unterste Grad dieses Verbrechens, das wir jetzt betrachten, wenn die Leute ihre Brüder richten, wenn sie Dinge ausbreiten, die nicht falsch, nicht zweifelhafft, sondern gewiß wahr sind; deren Ausbreitung aber unnöthig, und wider die Gesetze der Liebe sind. Als wenn man seines Nächsten wircklicheGebrechen zu seinen Nachtheil, ohne daß man einen wahren Nutzen weder bey ihm noch bey andern zum Zweck hat, erzählet. Dieses Verfahren war unter dem Gesetz also verbothen: Du sollst nicht als ein Ohrenbläser oder Zungendrescher hin und hergehen unter deinem Volck, 3 B. Mos. XIX, 16. Und ob es gleich klar ist, daß die obigen Textesworte ihr vornehmstes Absehen auf falsche Beschuldigung haben: so erstrecken sie sich doch auch dem Buchstaben nach und eigentlich auf die liebl:oseWahrheit: **Sey kein Zeuge wider deinen Nächsten ohne Ursach.** Gewiß in allen Fällen, worinne es entweder die Handhabung der öffentlichen Gerechtigkeit, oder der offenbahre Vortheil einiger guter Christen insonderheit erfordert, in allen diesen Fällen ist es der Menschen Pflicht, die Strafbaren von allerley Arten anzuklagen, und wider sie in Gerechtigkeit und Wahrheit ein Zeugniß abzulegen. Aber in allen Fällen ist es offenbahr ein Bruch der Christlichen Liebe, wenn man darinne ein Vergnügen sucht, daß man auch wahre Nachrichten ohne Noth zu seines Nächsten Schaden oder Nachtheil ausbreitet. In den Fällen, da einer den andern ins besondere beleidiget hat, ist es eines Christen Pflicht, die beleidigende Person auch wiederum insbesondere oder in geheim zu bestraffen. Und der Vortheil von diesem Verfahren kan sehr groß seyn. Sir. XIX, 13: Erinnere deinen Freund, vielleicht hat er es nicht gethan, und wenn er es gethan hat, daß ers nicht mehr thue. Erinnere deinen Freund, vielleicht hat er es nicht gesagt, u. wenn er es gesagt, daß ers nicht mehr sage. Wenn dein Bruder, sagt unser Heyland, wider dich sündiget, so gehe und halt ihm sein Verbrechen vor zwischen ihm und dir allein: höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Aber hört er dich nicht, so nimm zween oder drey mit dir = = Und will er die nicht hören: so sage es der Gemeine, das ist, gebrauche alle mögliche Mittel ins geheim und auf die freundlichste Weise, ihn zu bessern und zu ändern. Wenn aber diese Weise nichts helffen will: so sage es der Gemeine, sage es der Versammlung, sage es einer Anzahl ernsthaffter und gut gesinneter Christen, alles zum Besten der bestraften Person, daß sie durch vieler Erinnerung und Ermahnung zur Reue gebracht werden möge. Dieses Verfahren ist von der Kundmachung eines Menschen Fehler im gemeinen Umgange sehr unterschieden. Denn dabey hat man insgemein keine Absicht, die beurtheilte und gerichtete Person zu bessern, sondern nur seinen Neid, Bosheit, Schwachheit oder thörichte Einbildung zu befriedigen, wenn man meinet, man baue sich auf den Fehlern anderer eine Hochachtung für seine eigene Person. Nichts desto weniger muß man auch im gemeinen Umgange die Character und Merckmahle der Persohnen nicht verwechseln, als wenn man keinen Unterscheid zwischen der Tugend und dem Laster machen müste; sondern der Verstand hiervon ist dieser, daß Christen so wenig jemahls ein falsches Zeugniß wider ihren Bruder reden sollen, daß sie vielmehr alsdenn, wenn man der Tugend keine wircksame Ehre, und dem Laster keinen

Nachtheil und Verachtung zuziehen kan, man auch kein Vergnügen an der leblosen Wahrheit, die man ohne Noth bekannt machet, haben soll.

Nachdem wir nun die Natur und den Umfang der Sünde des falschen Zeugnisses erklärt haben, und die eigentlichen Einschränckungen der Fälle und Umstände, worauf sie sich erstreckt und nicht erstreckt, vorgestellet haben: so müssen wir nunmehro die Haupt-Ursachen der Bewegungs-Gründe vorlegen, welche die Ausübung dieser Tugend in uns befördern sollen. Und also entstehet ursprünglich aus der eigentlichen Natur und Verfassung der menschlichen Gesellschafft, dem Grunde und der Natur der Dinge nach ein starcker Bewegungs-Grund, warum sie ihre Worte so wohl, als ihre Handlungen regieren sollen. Denn durch beyder gemeinschafftliche Beobachtung gegen einander wird die menschliche Gesellschafft erhalten: und durch Schimpf-Reden so wohl, als durch ungerechte Handlungen wird das allgemeine Zutrauen und die Zuversicht die gemeinschafftliche Liebe und Geneigtheit aufgehoben, woran die Wohlfahrt und Glückseligkeit der Menschen hanget. Dieser Bewegungs-Grund wird von Paulo getrieben, Ephes. IV, 25: Legt die Lügen ab, und redet die Wahrheit ein jeder mit seinem Nächsten, sintemahl wir Glieder unter einander sind. Die Beschaffenheit einer jeden menschlichen Gesellschafft hat eine Aehnlichkeit mit der Bildung des natürlichen Cörpers. Und gleichwie in dem natürlichen Cörper alle Trennung, Uneinigkeit und Spaltung der Glieder nothwendig die Trennung und Auflösung des Gantzen befördert: also haben in allen menschlichen Gesellschafften und allerley Staats-Cörpern die Zänckereyen und Feindschafften, die Unordnungen und Spaltungen, die aus Verleumdung, Afterreden, Verkleinern und Lieblosigkeit, und andern Arten der allzu freyen Reden entstehen, ebenfalls unvermeidlich eine höchst schädliche Würckung. Die Zunge, sagt Jacobus III, 5. 8. ist ein kleines Glied, und prahlet grosse Dinge: Siehe was für eine grosse Materie ein kleines Feuer anzündet: es ist ein unruhiges Ubel voller tödtliches Giffts. Dieses ziehet der Person, die dieser Thorheit ergeben ist, öffters schädliche Folgen zu. Sprüchw. XVII, 7. XII, 13. XIII, 3. Eines Narren Maul ist sein Verderben, und seine Lippen sind der Strick seiner Seele. = = = Der Gottlose wird durch die Ubertretung seiner Lippen bestricket: der seinen Mund bewahret, der bewahret sein Leben: wer aber seine Lippen weit aufthut, der wird das Verderben finden. Die weisen Urheber des Buchs der Weisheit, und Jesus Syrachs drücken sich in dieser Sache vortrefflich aus: Das Ohr der Eifersucht höret alle Dinge, und das Getöse des Murmelns ist nicht verborgen: derowegen enthaltet eure Zunge von dem Afterreden. Denn es ist kein Wort so heimlich, das so hingehen wird, Weish. I, 10. Wer seine Zunge regieren kan, wird ohne Zanck leben, und wer das Plaudern hasset, wird weniger Ubel haben. Erzähle nicht einem andern, was dir ist erzählet worden: so wirst du nimmer das Böse fürchten: du sollst weder zu einem Freund noch Feind von anderer Leute Leben reden; und wo du es ohne böses Gewissen thun kanst: so offenbahre es ihnen nicht. Denn man höret dir zu, und merckt auf dich, und wenn die Zeit kommt, hasset man dich. Hast du etwas gehöret, laß es mit dir sterben, und sey unverzagt, du wirst nicht davon bersten. Es sind demnach die Unbequemlichkeiten, die eine unbändige und ungezähmte Zunge nach dem Lauf der Dinge über den Menschen selbst zu bringen pflegt, ihre natürliche Strafe. **Wer das Leben liebt, und gute Tage sehen will,** das ist, wer unzählige Fallstricke und Unruhen vermeiden will, welche sich nachläßige Leute selbst zuziehen, **der halte seine Zunge vom Bösen ab, und seine Lippen, daß sie nichts betrügliches reden.** 1 Petri III, 10. Sonst wird er sich unvermeidlich ein unruhiges Leben zuziehen. Das ist die natürliche üble Folge von dieser Gewohnheit in Ansehung der Personen selbst, die sich damit versündigen. Allein die Sündlichkeit derselben erhellet hauptsächlich aus dem Schaden, den sie unvermerckt andern zufüget. Verleumdung und Lieblosigkeit ist eine Pestilentz, die im Finstern schleicht, ein verborgener Stich, wider welchen man sich offt unmöglich vertheidigen kan. Sprüchw. XVIII, 8. Die Worte eines Zungendreschers sind wie Wunden, und dringen bis in die innersten Theile des Bauchs. Und XXVI, 28. Wie ein rasender Mensch, der Feuerbrände und Geschoß um sich wirfft und tödtet: so ist der Mensch, der seinen Nächsten betreugt, (das ist, verlästert und verkleinert) und spricht: habe ich nicht gescherzet? Er kan sich thörichter Weise als bey einem Schertze und bey Kurtzweilen darüber vergnügen: aber der bösen Früchte und Folgen sind mehr, als man vorher sehen kan. Der Anfang des Zanckes ist, sagt der weise Mann, als wenn man Wasser ausläßet. Und wie Kohlen bey brennenden Kohlen sind, und Holtz bey dem Feuer: also ist ein zänckischer Mann, einen Zanck anzuzünden. Dieß ist ein Bewegungs-Grund, welcher aus der Natur und Verfassung der menschlichen Gesellschafft überhaupt gezogen ist. Allein 2) ein anderer und mächtiger Bewegungs-Grund, der die Leute verbindet sich einer allzufreyen Rede zu enthalten, ist die Betrachtung, daß sie mit der gehörigen Hochachtung vor die Religion nicht bestehen kan. So jemand unter euch, sagt Jacobus I, 26. gottselig zu seyn scheinet, und hält seine Zunge nicht in Zaum, sondern verführet sein Hertz, des Gottesdienst ist eitel. Die Ursach ist, weil ein Hauptstück des reinen und vor GOtt und dem Vater unbefleckten Gottesdienstes darinne bestehet, daß sie die Menschen durch einen guten Wandel mit weiser Sanftmuth bewähren. Wenn ihr demnach, sagt er, bittern Neid und Zanck in euren Hertzen habt: so rühmet euch nicht, und lüget nicht wider die Wahrheit. Denn wo Neid und Zanck ist, da ist Unordnung und allerley böses Werck, III, 13. u. f. Gleicherweise rechnet der heilige Apostel Paulus unter die Dinge, die mit den Worten unsers HErrn JEsu Christi, und mit der Lehre von der Gottseeligkeit nicht bestehen können, sondern ihr widerstehen, Neid, Hader, Lästerung, bösen Argwohn und dergl. 1. Timoth. VI, 4. Und deshalben ermahnet

er Ephes. IV, 31: Alle Bitterkeit und Zorn, und Grimm, und Geschrey und Lästerung sey ferne von euch, samt aller Bosheit. Seyd aber unter einander freundlich, hertzlich, und vergebet einer dem andern, gleichwie GOtt euch vergeben hat in Christo. Ja er bestrafft darum mit grossen Ernst auch in solchen Dingen, welche an sich von geringer Wichtigkeit zu seyn scheinen, und in Vergleichung mit andern kaum zu nennen sind, die **Leute, als solche, die da lernen müßig sern, von Haus zu Haus herum lauffen, Schwätzer sind und Müßiggänger, und Dinge reden, die sie nicht sollten**, 1. Timoth. V, 13. weil sie dadurch den Geist der Gottseligkeit dämpfen, und die Wirckung und den Nutzen einer ernstlichen Betrachtung zerstreuen. Endlich ist 3) die Betrachtung, daß wir selbst alle dem Zorn unterworffen sind, auch ein Bewegungs-Grund wider die Verleumdung und Verkleinerung, insonderheit wider das Richten, welches aus dem Unterscheid in den Meynungen mehr denn zu natürlich entspringt. Was unser Heyland zu den Pharisäern in einem andern Falle sagt: **Wer ohne Sünde unter euch ist, der werffe den ersten Stein auf sie**, das kan man nicht weniger mit Recht auch hier anwenden: Wer unfehlbar vor alle Irrthümer selbst gesichert ist, der sey ein so scharffer Richter über die Fehler anderer, als er will. Und wenn die Schmähung und Verunglimpfung sich auf Dinge, so die Religion angehen, gründet: so ist das Verbrechen desto gröser und unverantwortlicher, weil dieß heißt, dem Gerichte GOttes in Ansehung anderer muthwilliger Weise vorgreiffen, und ihn zu reitzen, daß er uns desto strenger richte. Wir reden hier nicht von der üblen Beschreibung, welche man von allen öffentlichen Lastern und offenbahren Ungerechtigkeiten machen soll und muß. Allein die Menschen, welche von den Dingen verschiedene Begriffe haben, sind sehr geneigt einander mit Vorwürffen und Verweisen zu belegen, und zwar nicht ihrer Laster, sondern ihrer verschiedenen Einsichten wegen. Und eben die Schwachheit, welche bey einem Mann, der eben der Secte und Parthey zugethan ist, gar nicht tadelhafft ist: das soll bey einem Mann von einer andern Parthey das unvergeblichste Verbrechen seyn. Die Juden meynten, daß ein jeder Fehler bey einem Samariter oder Heyden unendlich gröser wäre, als bey einem von ihrem Volcke und der Splitter in eines andern Auge schien ihnen weit gröser zu seyn, als der Balcke in ihrem eigenen. Das ist es, was der heil. **Paulus** bestrafet Röm. II, 1: **Du bist nicht ohne Entschuldigung, du Mensch, wer du auch bist, der du richtest**, (er redete aber von einem Juden, der den Heyden verurtheilte) **denn darinne du einen andern richtest, verurtheilest du dich selbst.** Aber dieses gehet noch auf wirckliche Fehler. Der gröste Grad dieser Partheylichkeit, der noch weniger entschuldiget werden kan, ist dieser, wenn Leute andere um deswillen verachten und verunglimpfen, was wircklich rühmlich ist, weil sie thun, was vielleicht ihre Schuldigkeit war zu thun, weil sie weiser, liebreicher, behutsamer oder gewissenhaffter sind, als sie selbst. Hiervon redet **Paulus** Röm. XIV, 4. Wer bist du, daß du eines andern Knecht richtest? Er stehet oder fält seinem eigenen Herrn. **Jacobus** nennet es: das Gesetz selbst richten im IV. Cap. 11 v. Wer von seinem Bruder übel redet, und seinen Bruder richtet, der redet übel vom Gesetz, und richtet das Gesetz. - - Es ist ein Gesetzgeber, der seelig machen und verdammen kan: Wer bist du, daß du einen andern richtest? Unser Heyland verbeut dieses Richten und Beurtheilen anderer unter der Straffe, daß man selbst desto schärffer wieder gerichtet werden soll. Richtet nicht, daß ihr nicht gerichtet werdet. Und wenn er von einer schimpfenden Zunge, die den Nächsten ins Gesichte schilt, spricht: Wer zu seinem Bruder sagt: Du Narr, der ist des höllischen Feuers schuldig: Wie vielmehr würde er wider boßhafftes Afterreden, und liebloses Verkleinern einen gleich strengen Ausdruck gebraucht haben? Die Ursach ist: weil solche Art der Verkleinerung und Verunglimpfung wircklich weit nachtheiliger und schädlicher ist, davor man sich so gut nicht hüten kan, und deren übeln Wirckung sich weiter ausbreitet, als viele andere Arten des Unrechts, so man seinem Nächsten thun kan. Wir wollen diese Abhandlung mit der Erklärung des HErrn Matth. XII, 36. beschliessen: **Ich sage euch: daß die Menschen Rechenschafft geben müssen am jüngsten Tage von einem jeden unnützen Worte**, (das ist, von einem jedem boshafften Worte, wie aus dem Zusammenhange des Textes klar erhellet) **das sie geredt haben; denn nach deinen Worten** sollst du **gerechtfertiget, und nach deinen Worten sollst du verdammet werden.** Clarcks Geistliche Reden X. Th. p. 134. u. ff.

(c) **Er muß aber auch ein gut Zeugniß haben von denen, die draussen sind, auf daß er nicht falle dem Lästerer in die Schmach und Stricke**, 1. Timoth. III, 7. Wenn der Apostel einen guten Prediger und Diener JEsu Christi aufs beste unterrichten und ermahnen will; so gedenckt er auch unter andern eines guten Zeugnisses, welches er bey den Heyden zu erlangen sich befleißigen soll. Er zielet ohne Zweifel auf die Gewohnheit der Faust-Kämpfer zu seiner Zeit. Keiner wurde zum Kampf gelassen, der ein ärgerliches und böses Leben geführt: daher musten die Vornehmsten den Kämpfern vorgesetzte Männer genau nach eines jeden Kämpfers Leben und Wandel fragen. Ja dieses war noch nicht genug, sondern die zukünftigen Kämpfer wurden von dem Ausruffer öffentlich bey den Leuten herum geführet, mit der angehängten öffentlichen Bitte an das Volck, daß ein jeder unter demselben, der etwa Böses von den Kämpfern wuste, solches anzeigen möchte. So gar will der Apostel haben, daß ein Christlicher Lehrer unsträflich und unanstößig wandeln soll, daß er bey den erbitterten und erboßten Heyden gutes Zeugniß habe. Und gewiß in der ersten Kirche gab es viel mehr unsträfliche und heilige Priester, weil die Wahl zum Predigtamte nicht durch List und viele andere schändliche Wege zu Stande gebracht ward. Zu dem Ende pflegte der Bischof vorher, die so in den heiligen Orden treten wollten, öffentlich vor dem Volcke herzusagen und abzukündigen, damit, wenn etwa das Volck bey ihrem Leben und Wandel etwas erhebliches zu erinnern hätte, es solches bey Zeiten thun könnte. Auf solche Weise wurden die Unwürdigen und Untüchtigen verworffen,

worffen, und hingegen die, so es verdienten, zugelassen. Hierdurch geschah die Ordination rechtmäßig, und schlug zu allgemeinen Vergnügen aus, wenn nehmlich, wie gedacht, ein jeder erst vorher darinne um Rath gefragt wurde, wie Cyprian Epist. 86. p. 113. redet. Daher ward durchgängig von allen und jeden Geistlichen gesagt, daß sie sollten öffentlich abgekündiget, und ihre Nahmen hergesagt werden. Ja man hielt dieses für so recht und billig, daß auch der Kayser Severus selbst; ob er gleich sonst die Christen verfolgte, diese Gewohnheit bey Vergebung der bürgerlichen und weltlichen Dienste beobachtete. Denn, wenn er willens war einige von seinen Amts-Hauptleuten auszusenden, oder gewisse Schatzmeister zu bestellen: so trug er erst die Nahmen derer, die er zu solchen Dienste brauchen wollte, dem Volcke vor, und fragte sie: ob sie wider diese Person etwas zu sprechen hätten; wenn sie etwas wider sie wüsten, sollten sie es sagen. Denn er hielt, nach den Worten seines eigenen Geschichtschreibers, es nicht für gut, daß da die Christen und Jüden gewohnt waren, die Nahmen derer, welche als Priester und Kirchendiener sollten ordinirt werden, öffentlich zu verkündigen, man nicht eben dieses bey Erwehlung der Amtshauptleute thäte, welchen doch der Menschen Leben, und alle ihr Haab und Gut anvertrauet wäre. Wenn man auch heutiges Tages in diesem Stücke alle mögliche Mühe und Sorgfalt anwendete; so würden wir weit geschicktere und frömmere Prediger haben.

(d) **Das Zeugniß Jesu aber ist der Geist der Weissagung**, Offenbahr. XIX. 10. Hierbey müssen wir sehen, was diese Worte bedeuten, und wie sie zu den vorhergehenden Worten gehören. Viele Ausleger versetzen die Worte also: Der Geist der Weissagung ist das Zeugniß Jesu. Dergleichen in der Schrifft offt vorkömmt, als Joh. I, 1. IV, 24. Röm. VI, 23; wiewohl es hier fast eins ist, ob ich sage: das Zeugniß Jesu ist der Geist der Weissagung; oder der Geist der Weissagung ist das Zeugniß Jesu. Durch das Zeugniß Jesu wird die Evangelische Lehre der Propheten und Apostel verstanden, als welche alle von Jesu zeugen. Durch den Geist der Weissagung oder Prophezeyung wird nach etlicher Meynung der heilige Geist selbst verstanden, der in den Propheten war, und durch sie von Christo weissagete; wie er heisset der Geist der Offenbahrung, Ephes. I 17. Es kan auch dadurch verstanden werden die Prophetische Lehre, so die Propheten aus Eingeben des heiligen Geistes vorgebracht haben; wie der Geist bedeutet die Lehre der Lehrer, 1. Cor. XIV, 32. 1. Joh. IV, 1. Der Verstand ist also dieser: der Geist der Weissagung, das ist, der heilige Geist, durch welchen die Propheten weissageten, oder die Lehre des heiligen Geistes in den Propheten, zeuget von Jesu, daß er sey der eingebohrne Sohn Gottes, der wahre Meßias, und der einige Heyland der gantzen Welt. Also auch in concreto von den Personen zu reden, heisset es: die da haben den Geist der Weissagung oder der Propheten, die haben auch das Zeugniß Jesu. Dieses ist eben das, was sonst mit deutlichen Worten gesaget wird: der heilige Geist und die Apostel zeugen von JEsu, Joh. XV, 26. u. f. Apostelg. V, 32. Die Schrifft der Propheten zeuget von Jesu, Joh. V, 39. Alle Propheten zeugen von Jesu, Apostelg. X, 43. Man bleibt aber billig bey der Ordnung der Worte, wie sie stehen. Allein es wird hierbey gefragt, wie sich diese Worte zu den vorhergehenden schicken? **Piscator** verstehet es bloß als eine Erklärung, daß man wissen solle, was das **Zeugniß Jesu haben**, sey: oder vielmehr wer diejenigen seyn, die das Zeugniß Jesu haben, nehmlich die Propheten oder Lehrer der Kirchen. Es gehöret aber auch dieser hinzu gesetzte Spruch zu den vorhergehenden Worten des Engels, als ein Beweiß, warum **Johannes** oder andere Christen die Engel nicht anbethen sollen: nehmlich darum, weil das Zeugniß Jesu ist der Geist der Weissagung, oder die Lehre des heiligen Geistes, welcher mit Gott dem Vater und Gott dem Sohne das Zeugniß Jesu und die Weissagung den Engeln und Menschen offenbahret: und also, wer das Zeugniß des Herrn Jesu hat; der hat auch den Geist der Weissagung und der göttlichen Offenbahrung, welchen Geist der Vater und der Sohn allein hat und giebt. Von sich selbst weiß ein Engel so wenig von der Weissagung als **Johannes** ꝛc. Darum sollen diejenigen, die das Zeugniß Jesu haben, nicht die Engel, sondern Gott den Herrn anbethen, der da ist Vater, Sohn und heiliger Geist.

(e) **Derselbige Geist giebt Zeugniß unserm Geist, daß wir Gottes Kinder sind.** Röm. VIII, 16. Im Griechischen stehet das Wort συμμαρτυρεῖ, er zeuget mit. Nun könnte man zwar mit Luthero sagen, daß das Mitzeugen, an statt des schlechten Wortes Zeugen stünde, weil es in der heiligen Schrifft nicht ungewöhnlich, daß die zusammen gesetzten Wörter statt der einfachen stehen. Jedoch finden wir nicht dringende Ursachen, von dem eigentlichen Worte, wie es im Grund-Texte stehet, abzuweichen. Es will der Apostel dadurch anzeigen, daß, ungeachtet unsere wiedergebohrne Seele wegen der empfangenen heiligen Tauffe, und so viel klarer biblischen Sprüche wegen, der göttlichen Kindschafft genug versichert ist, also, daß sie uns selbst sagen, daß wir Gottes Kinder sind; doch der heilige Geist über dieß alles noch darzu komme und zugleich mit davon zeuge: worbey aber zu mercken, daß das Zeugniß des Heil. Geistes viel vortreflicher sey, als das Zeugniß unserer wiedergebohrnen Seele. Denn jenes ist göttlich und unendlich; welches von diesem nicht kan gesagt werden. Ingleichen, daß solch Zeugniß nicht unmittelbar, sondern mittelbarer Weise durch das Wort, und die heiligen Sacramente geschehe. Unterdessen können wir nicht leugnen, daß solch Zeugniß, ob es gleich unmittelbar geschiehet, dennoch allemahl mit einer unaussprechlichen Hertzens-Versiegelung verbunden sey, (Ephes. I, 13. u. f. 2 Corinth. I, 21. u. f.) und eine gantz ungemeine Süßigkeit nach sich ziehe, welche sich im Gemüthe äussert.

VI. Juristische Abhandlung vom Zeugnisse.

Zeugniß, Lat. *Testimonium* oder *Attestatio*, heist in denen Rechten, und zwar vornehmlich in Absicht auf das processualische oder rechtliche Verfahren über streitige oder zweiffelhaffte

und vor Gerichte anhängig gemachte Partheyen-Sachen oder auch andere von Richterlichen Amts wegen zu untersuchende bürgerliche oder peinliche Fälle, die von gewissen als Zeugen angegebene und vorgeforderte Personen eröffnete Wissenschafft, oder deren auf die ihnen vorgehaltenen Artickel und Frag-Stücke ertheilte mündliche Antwort und Aussage. Wovon aber sowohl im Artickel: **Zeuge**, im V. Abschnitte, als auch in denen Artickeln: **Zeugen-Aussage**; **Zeugen-Verhör**; **Zeugen-Vorstellung**; und *Probatio*, im XXIX. Bande p. 620. u. f. bereits umständlich gehandelt worden. Daß wir also allhier weiter nichts mehr vor nöthig erachten, beyzufügen, als nur noch mit wenigem zu zeigen, was vor besondere Arten der Zeugnisse und Beweißthümer man sich ehemahls in denen Deutschen Gerichten, absonderlich in den mittlern Zeiten, so wohl bey denen bürgerlichen, als peinlichen Processen gebrauchet hat. In denen alten Fränckischen Gesetzen wird von Bestellung der Gerichte geschrieben, daß daselbst viererley Personen erscheinen sollen, als Kläger und Beklagte, Zeugen und Richter. Der Kläger hat seinen Gegentheil vor Gerichte nur in zweyen Fällen gebieten lassen sollen, Lib. VII. c. 258. nehmlich wenn die Klage dessen Freyheit oder eine Erbschafft anbelanget. In andern Sachen aber, wenn der Graf oder seine Statthalter Gericht gehalten, ist jedermann, Freyen und Leibeigenen, dahin bey Straffe des Banns zu erscheinen angesagt und verkündiget worden, damit Beklagte und Zeugen alsbald bey der Hand und zugegen seyn können: In cæteris causis unde quis rationem est redditurus, non manniatur, sed per Comitem banniatur. Lib IV. cap. 25. Des Klägers Anklage oder Bezucht hat, wenn der Gegentheil nicht zugegen gewesen, weder Gehör, noch Glauben bey den Richtern gefunden; sie haben auch keinen Bescheid gegeben, biß beyde Theile zur Gnüge und der Sachen Nothdurfft nach verhöret worden: Quoties accusator aliquid de adversario suo eo absente suggesserit, ei, ante discussionem utriusque partis penitus non tradatur. Capit. Lib. II. c. 168. In Criminal-Sachen und in denen, die eines Stand und Ehren belangt, haben die Partheyen nicht durch Procuratoren, sondern selbst, ihre Sachen müssen reden und verantworten: Quando in causa capitali vel in causa status interpellatum fuerit, non per procuratores, sed per ipsos est agendum. Lib. VII. c. 274. Der Kläger hat gegen den Beklagten in Malefitz und Frevel an dem Orte seinen Anspruch und Forderung anstellen müssen, da der Handel, darum es zu thun gewesen, entstanden, damit Kläger und Beklagter ihre Sache mit gegenwärtigen Zeugen dem Richter desto besser und gründlicher darthun können: Causa ibi agatur, ubi crimen admittitur. Lib. VII. c. 282. Kläger hat dem Beklagten in Civil-Sachen vor seinen Richter folgen und daselbst klagen müssen; indem niemand, ausgenommen in Appellation-Sachen, vor fremde Gerichte zu erscheinen schuldig, und das Urtheil, so von einem fremden Richter gesprochen worden, nichtig gewesen: Quicunque causam habuerit, a suis judicibus judicetur, & non ab alienis, id est, a suæ justis judicibus provinciæ, & non ab externis, nisi fuerit appellatum. *Capit. Addit.* Lib. III. c. 72. Peregrina judicia generali sanctitate prohibemus, quia indignum est, ut ab externis judicetur, qui provinciales & a se electos dicit habere judices. *Capit.* Lib. VII. c. 230. zuförderst, und ehe die Partheyen den Krieg Rechtens vor Gerichte befestigt, hat der Beklagte den Kläger das vorenthaltene oder entwältigte Gut, oder die Frucht, darum er denselben beklagt, wieder ausliefern und zustellen müssen. Das hieher gehörige Gesetze ist des Inhalts: Omnes possessiones, & omnia sibi sublata atque fructus cunctos, ante litem contestatam, præceptor possessori restituat. *Addit.* Lib. III. c. 69. Von der Restitution oder Setzung in den vorigen Stand hat man diese Gesetze: Wenn jemand von einem höhern Stande gedrungen und aus Furcht sich seiner Gerechtigkeit und Rechtens begeben, oder durch eines Arglistigen Betrug, aus Irrthum und Mangel des Verstandes, oder aus Zwang und Drang sich seines Rechtens und guter Befugniß verziehen, oder wegen langwieriger Abwesenheit in Schaden und Gefahr seines Standes gekommen, und seinen ordentlichen Richter ersucht, daß er durch seine Erkänntniß in sein voriges Recht und Stand möchte gesetzet werden; so hat solch Begehren statt gefunden: Integra restitutio dicitur, si quando res quælibet aut causa, quæ perierat, in priorem statum reparatur, vel id, quod alicui sublatum est, reformatur. Ita, ut eorum causæ vel res in integrum revocentur, qui aut per timorem potestatis alicujus compulsi sunt, aut fraude vel errore decepti sunt, aut per captivitatem vel quamcunque injustam necessitatem longamque distantiam suam aut statum ingenuitatis perdidisse noscuntur, aut si qui pro necessitate longæque peregrinationis absentiam, vel restauranda ea, quæ indemnis minorum gesta esse probantur. *Capitulat.* Lib. VII. cap. 210. Wenn der Beklagte vor Gerichte nicht erschienen, absonderlich da der Graf sich einzustellen befohlen; so hat man gegen denselben als überwundenen, und der Sachen bekanntlichen, verfahren, weil er die Gelegenheit, seine Unschuld darzuthun, versäumet hat: Manifestum est, confiteri eum de crimine, qui indulto & delegato judicio purgandi se occasionem non utitur. Ipsa absentia pro confessione constat. L. VII. c. 35. Ferner hat man diese Art des Processes beobachtet, daß der Graf oder das Gerichte, auf des Beklagten Ungehorsam, alle desselben Güter, bewegliche und unbewegliche, nach der Sachen Schwere oder Geringfügigkeit, verbannt oder beschlossen; doch dergestalt, daß der Beklagte deren genossen. Wenn er aber den Bann in Jahr und Tages-Frist nicht zerschlagen, und sich bey dem Gerichte ledig gemacht, hat er sich davon müssen abthun, und seyn die Güter dem Königlichen Fisco heimgefallen, darauf der Graf und seine Statthalter erstlich die Fahrniß geschätzet, und davon den Kläger bezahlt haben. Wenn solche die Bezahlung nicht erreicht, hat man auch die liegenden Güter geschätzt und angegriffen. Was nach der Zahlung noch übrig geblieben, hat dem Fisco gebührt und zugestanden. *Capit.* Lib. IV. c. 24. Welcher gestalt aber auch der Kläger seine Klage be-

beweisen, und wie der Beweiß und die Zeugen beschaffen seyn müssen, davon hat man folgende Nachricht: Zuförderst hat aller Beweißthum auf lebendiger Kundschafft und Zeugniß bestanden; schrifftliche Urkunden, Briefe und Siegel aber haben nur in so fern zum Beweise gedient, wenn dieselbe mit Zeugen erwiesen werden können, sonsten ist man nicht darauf gegangen. **Vadianus** fol. 86. Illa ætate in lite mota plus testibus actum fuit, quam tabulis. Statutum est, ut scripturam prolator affirmet, nam si is, qui scripturam protulit, ejus non adstruxerit veritatem, ut falsitatis reum, esse damnandum. *Capit.* Lib. VII. c. 181. Si quis Scripturam profert, veritatem ejus testibus probare debet, quia in omnibus causis constitutum est, ut prolator scripturam affirmet. *Capit.* Lib. V. c. 216. Zu Zeugen hat man allein unbescholtene ehrliche Personen zugelassen, und den Grafen und Richtern insonderheit befohlen, daß sie leichtfertige liederliche Leute, die den Meineyd geringschätzig halten, und um ein geringes einen falschen Eyd zu schwören kein Bedencken haben, nicht aufnehmen sollen, und seynd nicht allein, die falsch geschworen, sondern auch, die denselben Beystand gethan, und ihr Zeugniß als wahrhafft ausgegeben, zur Straffe verdammt worden: Optimus quisque in pago vel civitate in testimonium assumatur, & cui ille, contra quem testimoniare debet, nullum crimen possit indicere. *Capit.* Lib. III. c. 32. Summopere admonendi sunt comites & judices, ne viles & indignas personas coram se permittant ad testimonium accedere, quoniam multi sunt, qui perjurare pro nihilo ducunt, in tantum, ut pro unius diei satietate, aut pro quolibet parvo pretio, ad juramentum conduci possunt, animasque suas perjurio perdere minime formidant. Et hoc notandum, quod non solum illi, qui perjurant, sed etiam qui perjuris consentiunt, simili plectendi sunt damnatione. *Addit* Lib. III. c. 57. Die mit öffentlichen Lastern behafftete oder ihrer Ehren und Standes entsetzte, haben nicht Zeugen seyn können: Testes non admittantur, qui sunt socii criminis, nec infames, nec calumniatores. *Capit.* Lib. V. cap. 157. Non est credendum contra alios eorum confessioni, qui criminibus implicantur, nisi se prius probaverint innocentes, quia periculosa est, & admitti non debet, rei adversus quemcunque professio. *Ibid.* Eines eintzigen Mannes Zeugniß, wie hohes Standes und Ansehens derselbe geweſt, hat keine Würcklichkeit auf sich gehabt, ist auch nicht gehört worden: Unius testimonium, quamvis splendida & idonea videatur esse persona, nullatenus audiendum. *Capitulat.* Lib. VII. c. 207. Leibeigene hat man zu Zeugen wider ihre Herren in keiner Sache zugelassen. Lib. VII. c. 148. und 280. Ehe die Zeugen-Verhör und Kundschafft fürgenommen worden, haben die Richter einen jeden mit leiblichen Eyden, die Wahrheit auszusagen, beladen, und vor falschem Zeugniß und Meineyd gewarnet. *Capit.* Lib. VII. c. 179. und 207. Bey Einführung der Christlichen Religion in Deutschland ist es mit den Eydschwüren anders gehalten worden, als in den folgenden Zeiten. Denn damahls hat man mit GOTT allein und seinem heiligen Evangelio die Wahrheit bestätigt, davon ein klar Exempel, daß Graf Busonis Gemahlin Engeltrudis dem Pabste Nicolao allein auf die Heil. Dreyfaltigkeit und das Evangelium geschworen hat, wie **Regino** Lib. II. sub Anno 866. erzehlet: Ego Engeltrudis, quæ fui uxor Busonis Comitis, juro Domino meo Nicolao summo Pontifici per Patrem, Filium & Spiritum Sanctum, & per hæc quatuor Christi Dei Evangelia, quæ ore oscular & manibus propriis tango, u. s. w. Sonst aber findet man auch noch einen andern Proceß, damit die alten Deutschen die Wahrheit bezeuget und bestätiget, nehmlich, daß sie ein Büschel Aehren-Frucht in der rechten Hand gehalten, Gott und die Engel, sammt den Umstehenden über dem, was sie gesagt, zu Zeugen angeruffen und darauf die Büschel aus den Händen in die Höhe geworffen haben. *Capit.* Lib. VII. c. 285. Proficemur omnes stipulis dextris in manibus tenentes easque propriis e manibus ejicientes, coram Deo & Angelis ejus, ac vobis cunctisque sacerdotibus & populis circumstantibus, nec talia facere, nec facientibus consentire, sed magis Deo auxiliante resistere. Hernach ist der Brauch erwachsen, daß man alle Eyde in Kirchen geschworen, und im Schwören die Finger auf ein Kästlein mit Reliquien gelegt, und die Worte dazu gebraucht: **So wahr mir GOTT helffe, und die Heiligen, deren die Reliquien seynd, daß ich die Wahrheit sagen könne**: Omne Sacramentum in Ecclesia & super Reliquias juretur, & quod in Ecclesia jurandum est, vel cum sex electis, vel si XII. esse debent, quales potuerit invenire, sic illum Deus adjuvet, & illi Sancti, quorum istæ reliquiæ sunt, ut veritatem dicat. *Cap.* Lib. VI. c. 209. Alemanni, utpote bellicosi, gladii, quem spatam vocabant, prehenso capulo testificabantur, parati manu etiam tueri veritatem, quam semel affirmassent, wie **Vadianus** fol. 55. bezeuget. Das ist: In der Verhör, und wenn die Zeugen ihre Kundschafft abgelegt, haben sie ihr Schwerdt bey dem Knopfe in den Händen gehalten, und damit zu verstehen gegeben, daß sie mit dem Schwerdte die Wahrheit, die sie ausgesagt, verfechten wollten. Immassen denn auch geschehen, wenn die Zeugen, die der Kläger und Beklagte aufgeführt, nicht zusammen gestimmt, und kein Theil dem andern Recht geben wollen, daß alsdenn ein jeder Theil einen ausgeschossen, der auf freyen Felde mit Brügeln über der Wahrheit gekämpft, und haben die Kämpfer keine andere Rüstung, als nur einen Schild gehabt. Welcher nun unter den beyden überwunden worden, den hat man, wie auch allen seinen Beystand, für meineydig und falsche Zeugen gehalten, und ihm hierum die rechte Hand abgehauen; die übrigen von seiner Seiten haben ihre Hände mit Gelde lösen müssen, davon zwey Theile dem Gegentheil, und der dritte zum Frevel dem Fisco heimgefallen. Dieser Proceß aber hat auch statt gehabt, wenn ein Geistlicher einen Weltlichen vor Gerichte beklagt, und Zeugen geführt, davon der klare Text also lautet: Si ambæ partes testium ita inter se dissenserint, ut nullatenus una pars alteri cedere velit, elegantur duo ex ipsis, id est, ab utraque parte, unus, qui cum scutis & fustibus in campo decertet, utra pars veritatem vel falsitatem suo testimonio sequatur. Et campioni, qui victus fuerit, propter perjurium, quod ante pugnam commisit, dextra manus, amputetur,

putetur. Cæteri vero ejusdem partis teſtes, qui falſi apparuerunt, manus ſuas rediment. Cujus compoſitionis duæ partes ei, contra quem teſtati ſunt, dentur, tertia pro fredo ſolvatur. In Eccleſiaſticis negotiis, ubi de una parte ſeculare, de altera vero Eccleſiaſticum negotium eſt, idem modus obſervetur. *Capit.* Lib. IV. c. 23. Die Deutſchen haben ſich der Wahrheit und Standhafftigkeit in allem ihrem Wandel befliſſen. Darum haben auch die Zeugen in ihrer Ausſage nicht allein ihre eigene Wiſſenſchafft gekundſchafft, ſondern ſo ſie auch von alten Handlungen befragt worden, die ſich vor ihrer Lebzeit zugetragen, und darauf ausgeſagt, was ſie von ihren Eltern und Voreltern oder andern gehört, iſt daſſelbe als wahrhafft angenommen, und darauf erkannt worden. Davon ſagt **Vadianus** fol. 55. Vidi ſchedas veteres, certa teſtimonia continentes, cum aſcriptis teſtium nominibus, qui de his teſtati eſſent, quæ vel ipſi vidiſſent, vel parentum ſeniorum relatione didiciſſent. Das andere Mittel des Beweißthums iſt der Eydſchwur des Klägers geweſen, wenn an lebendiger Kundſchafft Mangel fürgefallen, darinne aber den Richtern ſolche Maaß zu halten fürgeſchrieben worden, daß ſie der Sachen Beſchaffenheit und Wahrheit, ſo viel möglich, aus andern Umſtänden erforſchen, und es niemahls leichtlich zum Eydſchwure kommen laſſen ſollen: Volumus, ut Sacramenta cito non fiant, ſed unusquisque judex prius cauſam veraciter cognoſcat, ut, cum veritas latere non poſſit, nec facile ad Sacramenta veniant. *Capit.* Lib. V. c. 197. Die Mittel, die der Beklagte zu Beweiſung ſeiner Unſchuld gebrauchen können und ſollen, ſind mancherley geweſen. Das erſte iſt geweſen, daß er mit und durch Zeugen des Klägers Anklage und Beſchuldigung von ſich abgelehnt und zu nichte gemacht. Zum andern, wenn die Sache alſo beſchaffen geweſen, daß man lebendige Kundſchafft nicht führen können, als wenn einer ſeinem Freunde oder Bekannten Geld oder Gelds werth aufzubehalten geben, und ihm ſolch vertrautes Gut durch Diebſtahl abhändig geworden, hat ſich der, ſo es in Verwahrung gehabt, auf geſchehene Anklage mit dem Eydſchwure beholffen, und damit ſich unſchuldig erwieſen. Gleichergeſtalt hat man es auch in andern Fällen gehalten: ſi quis fidelis libertate notabilis aliquo crimine aut infamia deputatur, utatur jure, juramento ſe excuſare. *Syn. Trib. Cent. Eccl.* 9. c. 9. c. 13. Si res intertiata furto ablata fuerit, liceat ei, cui res intertiata fuerat, per Sacramenta ſe excuſare de furto, quod nec ſuæ voluntatis aut conſcientiæ fuiſſet, quod ablatum eſt, aut tantum ſine damno reſtituat. *Conſtit. Carol.* fol. 1295. c 39. In den Fränckiſchen Geſetzen wird hierinne eine beſondere Art zu reden gebraucht, dergeſtalt: Si aliquis adverſus quemlibet querelam habere voluerit, liceat ei ſecundum legis ordinem cum Sacramento, quod poſuimus manu propria in ſingulis ſe idoneum facere, purgare, ut propter odium ibi non advenerit. *Capit.* Lib. III. c. ult. Fiebat purgatio manu tertia, quarta, quinta, &c. duodecima, Lib. III. cap. 64. wie *Gregor. Turon.* Lib. IX. cap. 13. u. 16. und **Lehmann** in der Speyeriſchen Chronicke P. I. Lib. II. c. 30. bezeuget, allwo auch noch unterſchiedene andere Arten von Beweißthümern, als z. E. durch ein glüendes Eiſen, oder die **Feuer-Probe**, ferner durch ſiedendes Waſſer, oder die **Waſſer-Probe**, das **Kampf-Recht** oder den **Zwey-Kampf**, die **Creutz-Probe**, die **Empfahung des Heil. Abendmahls**, u. d. g. m. erzehlet werden, von welchen allen aber bereits am gehörigen Orte und in beſondern Artickeln umſtändlich von uns gehandelt worden.

Zeugniß, heiſt ſonſt auch ſo viel, als ein Teſtificat, Atteſtat, Schein, Zettel, Paß, Kundſchafft, u. ſ. w. oder ein ſchrifftliches Bekänntniß über eine jedwede, zumahl auſſergerichtliche Handlung und Angelegenheit, Lat. *Teſtimonium, Teſtificatio, Teſtatio, Atteſtatum*, oder *Breve Teſtatum*, deren aber gar vielerley Arten ſind, wie davon in denen unter dem Worte: **Schein**, im XXXIV. Bande p. 1159. u. f. und **Zettel**, im LXI. Bande p. 1787. u. f. wie auch *Atteſtatum*, im II. Bande p. 2076. u. f. befindlichen Artickeln ein mehrers nachzuſehen. Weswegen wir allhier nur noch eine und die andere Anmerckung, dergleichen Zeugniſſe oder Atteſtate überhaupt betreffend, beyfügen wollen. Es iſt demnach bey dieſen Zeugniſſen oder Atteſtaten wohl zu mercken, wer ſolche bittet; wie dann hierinn nicht jedermann zu willfahren iſt, weil öffters dem Ertheilenden daher viele Verdrüßlichkeiten entſtehen können. Ein anders iſt es, wenn ſolche Zeugniſſe von Amtswegen gegeben werden müſſen. Sonſt nennet man dieſe Zeugniſſe zuweilen auch **Recognitionen** und **Recepiſſe**. Es iſt aber eine ſolche Recognition eigentlich nichts anders, als derjenige Schein, ſo einem gegeben wird, welcher etwas überliefert oder zur Verwahrung gebracht hat. Die Einrichtung dieſer unterſchiedlichen Zeugniſſe aber kan gar leicht aus denen nachſtehenden Formularen erſehen werden:

Zeugniß.

„Demnach Zeiger dieſes N. N. von N. gebürtig, welcher bey mir 3. Jahr lang in Handels-Dienſten geſtanden, nunmehro aber willens iſt, ſich in der Fremde ein mehrers umzuſehen, um ein ſchrifftlich Zeugniß bey mir angehalten, ich ihm auch ſolches zu verweigern keine Urſache gehabt, ſondern vielmehr ſeine Wohlfahrt nach beſtem Vermögen zu fördern begehre; Als gelanget an alle und jede, ſo gegenwärtiges zu ſehen und zu leſen bekommen möchten, mein dienſtfreundlich Erſuchen, ſie wollen dieſem meinen Zeugniß Glauben geben, und gemeldeten N. N. deſſen fruchtbarlich genieſſen laſſen; welches ich um einen jeden nach gebender Gelegenheit und Vermögen gantz gerne verſchulden werde. Zu mehrer Beglaubigung habe ich dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit meinem gewöhnlichen Petſchafft beſiegelt. Geſchehen zu N. ꝛc.„

Atteſtat.

„Demnach Zeiger dieſes N. N. mich Endesbemeldeten um ein beglaubtes Atteſtat bittlich erſuchet, daß er nehmlich zu N. aller angewendeten Mühe ungeachtet dennoch das Weib N. N. nicht erfragen und ausforſchen kön-

„können; ſo haben ſolches ihm keinesweges abſchlagen ſollen; allermaſſen ich ſelbſt allerwegen mit herum gefraget und geſuchet, ſondern bezeuge Krafft dieſes zu Steuer der Wahrheit, daß gegenwärtiger N. N. keinen Fleiß in Aufſuchung und Ausforſchung des bemeldeten Weibes N. N. nebſt mir geſparet, welches hierdurch bezeuget wird. Geſchehen ꝛc. zu N. ꝛc.„

Recognition.

„Wir Bürgermeiſter und Rath allhier zu N. urkunden hiermit und bekennen, daß Frau N. N. weyland ſeelig nachgelaſſene Wittbe Endes dato vor uns auf gewöhnlicher Handels-Stuben erſchienen, und uns zu erkennen gegeben, welchergeſtalt ſie eine Diſpoſition gemacht, vermöge welcher ſie ihrem Sohne, N. N. genannt, ein Legatum von 100. Rthlr. und 2. Theil an ihrem Garten für dem Augſt-Thore gelegen, geordnet und gemacht hätte, mit gemeiner Stadt-Inſiegel zu bekräfftigen, und das Geld in Raths-Verwahrung anzunehmen. Wenn wir denn ſolchem geziemenden Suchen deferirt, bemeldete Diſpoſition ratificiret, auch die 100. Rthlr. in treue Verwahrung auf- und angenommen; als haben wir unter unſers Actuarii eigenhändiger Subſcription dieſe Recognition zurück geſtellet. So geſchehen N. den 2. Mertz 1714.„

Recepiſſe.

„Demnach Zeiger dieſes mir das verſchloſſene Käſtlein und Briefe wohl überliefert; ſo habe auf Begehren dieſes loco recepiſſe ertheilet. Erfurth den 3. Mertz 1714.

(L. S.) Mevius mppr.„

Formular einer Recognition wegen inſinuirter Schenckung auf den Todes-Fall.

„Daß uns Bürgermeiſtern und Rath der Fürſtl. Sächſiſ. Reſidentz-Stadt N. N. Bürger allhier, und deſſen Eheweib N. N. nebſt ihrem kriegiſchen Vormunde, Nahmens N. N., eine alſo genannte Donationem mortis cauſa verſiegelt, und zwar perſönlich überreichet, und ſolche bis zu ein und des andern Abſterben und auf ferners Anhalten gerichtlich hinterleget worden, wird hiermit bekennet. Zu Urkund deſſen iſt anweſenden beyden Eheleuten dieſer Inſinuation halber dieſe Recognition unter gemeiner Stadt-Inſiegel und des Ober-Stadt-Schreibers Unterſchrifft ertheilet worden. So geſchehen zu N. den N. Monats N. Ann. N.

Formul, wie einer an die Lehen geſchrieben werde.

„Die Lehen iſt bey der hieſigen Pfarr rectificiret, und das Lehen-Geld entrichtet. Sign. N.

„N. N. Pfarrer daſelbſt und zu N. N.„

Wenn es ſich aber fügen ſolte, daß dergleichen ſchlechte Zeugniſſe oder Atteſtate im ordentlichen Proceſſe oder Rechts-Gange einer oder der andern Parthey vorgeleget würden; ſo iſt dieſe alsdenn nicht gehalten, ſelbige zu recognoſciren, ob ſie gleich in ihrer Abweſenheit eydlich confirmiret worden. **Wernher** Sel. Obſ. For. P. VI. Obſ. 310. Desgleichen hat auch ein unbeſchwornes Atteſtat eines Notarii keine Krafft zu beweiſen. Denn obgleich ſonſt in denen Rechten geſagt wird, daß dem Notario, als einer in öffentlichem Amte ſtehenden Perſon, Glauben beygemeſſen werden müſſe; ſo iſt ſolches dennoch nicht anders zuzulaſſen, als wenn das Geſchäffte, von welchem gehandelt wird, in ein ſolennes Inſtrument nach gehöriger und in den Geſetzen fürgeſchriebener Forme gebracht, und daſſelbe auch im Original producirt worden. Auſſerhalb ſolchem Falle aber, wenn etwan ein Notarius ein Zeugniß von ſich giebt, wird es nur als ſonſt ein jedwedes anderes Privat-Inſtrument angeſehen, und alſo verdienet dieſes, wo es nicht endlich confirmiret worden, keinen Glauben. **Wernher** Sel. Obſ. For. P. X. Obſ. 275. Das Zeugniß der Eltern aber kan, wenn es von ihnen gleich nicht beſchworen worden, wider die Kinder Urſache und Anlaß zum Erfüllungs- oder Reinigungs-Eyd geben, wie **Berger** P. I. Supplem. ad E. D. F. tit. 38. §. 2. p. 356. mit einem rechtlichen Ausſpruche bezeugt. Das Atteſtat eines Pfarrers oder Schulmeiſters aus dem Kirchen-Buche, von dem Geburts-Tage kan vor ein guarentigionirtes Inſtrument nicht gehalten werden. Denn wenn gleich insgemein davor gehalten wird, daß dergleichen Atteſtat oder vielmehr Extract aus dem Kirchen-Buche den Tag der Geburt zu beweiſen zulange; ſo muß doch ſolches alſo temperirt werden, daß nichts deſtoweniger wider ein dergleichen Inſtrument ſo wohl die Eydes-Delation, als der Beweiß durch Zeugen zugelaſſen werde. **Berger** P. I. Supplem. ad E. D. F. tit. 5. §. 8. p. 34. **Berroch** in Promt. Jur. Vol. II. v. *Teſtimonium*. Hingegen mag durch das Zeugniß oder Atteſtat der ordentlichen Obrigkeit eines ſeine Armuth gar wohl bewieſen werden. **Neu-Erl. Chur-Sächſ. Proceß-Ordn.** ad tit. 1. §. 10.

Im übrigen findet eines Richters Atteſtat oder Zeugniß, welches ſeine eigene Handlungen anbetrifft, weiter keinen Glauben, als in ſo ferne daſſelbe mit denen darüber gehaltenen Acten oder anderer Geſtalt zu beſtärcken iſt. *Dec. Elect. Sax.* 3. In Sachen aber, ſo vor ihm und ſeinen Gerichten vorgelauffen oder verglichen worden, iſt ſeiner Aſſertion oder Decret ſo lange billig Glauben und Beyfall zu geben, bis vom Gegentheil ein anders genugſam erwieſen wird. *Ibid.*

Zeugniß (abgezwungenes), ob und in wiefern ſolches gültig, ſiehe in dem Artickel: **Zeugen-Zwang.**

Zeugniß (abſchrifftliches), ſiehe **Zeugen-Regiſtratur.**

Zeugniß (Academiſches), Lat. *Teſtimonium Academicum*, heißt ein ſchrifftliches Bekänntniß oder Atteſtat, welches denen auf Univerſitäten Studirenden bey ihrem Abzuge oder auch bey andern Vorfallenheiten, zu ihrer deſto beſſern Recommendation, wegen ihres Wohlverhaltens und unermüdeten Studirens, von denen daſigen öffentlichen Lehrern ertheilet wird.

Zeugniß (allgemeines), siehe **Zeugniß (zweifelhafftes)**.

Zeugniß (ein altes), Lat. *Testimonium antiquum*, ist ein Zeugniß, so aus einem alten Schrifftsteller, oder dergleichen brieflichen Urkunden genommen wird. Siehe **Urkunde**, im LI. Bande p. 151. u. ff. Desgleichen *Probatio*, im XXIX. Bande p. 620. u. ff.

Zeugniß (ausgeschwätztes, oder vor der Zeit kund gemachtes), siehe **Zeugen-Aussage**; desgleichen *Attestationum Publicatio*, im II. Bande p. 2076. u. ff. und **Oeffnung der Kundschafft**, im XXV. Bande p. 600. u. ff.

Zeugniß (authentisches), siehe *Testimonium authenticum*, im XLII. Bande p. 1432. und *Probatio*, im XXIX. Bande p. 620. u. ff.

Zeugniß (beschwornes), siehe **Zeugen-Aussage, und Zeugen-Eyd**, wie auch **Zeugen-Verhör**; desgleichen **Zeugniß**, im VI. Abschnitte, und auch **Zeugniß**, oder Attestat.

Zeugniß (betrügliches), siehe **Zeugniß (falsches)**.

Zeugniß (betrüglich-göttliches), siehe **Zeugniß**, im I. Abschnitte.

Zeugniß (blindes), Lat. *Testimonium cæcum*, heißt bey denen Rechts-Gelehrten, wenn einer von einer grossen Menge Volcks oder von einer gantzen Stadt saget, daß ihr die von ihm ausgesagte Sache bekannt sey, und dieselbe gleichsam zu Zeugen angiebt. Calvinus in Lex. Jur. v. *Testimoniorum Modus*. Von einer andern Bedeutung dieser Benennung siehe in dem Artickel: *Cæca dies*, im V. Bande p. 59.

Zeugniß (contradictorisches), siehe **Zeugniß (zweifelhafftes)**.

Zeugniß (dolöses), siehe **Zeugniß (falsches)**.

Zeugniß (dubiöses), siehe **Zeugniß (zweifelhafftes)**.

Zeugniß (dunckles und unverständliches) siehe **Zeugniß (zweifelhafftes)**.

Zeugniß (einheimisches oder häußliches), Lat. *Testimonium domesticum*, was hierunter in denen Rechten zu verstehen, siehe in dem Artickel: **Zeugen (häußliche)**.

Zeugniß (Englisches), Lat. *Testimonium Angelicum*, ist ein Zeugniß oder Beweiß, den ein Engel giebt. Ob aber dergleichen, zumahl heut zu Tage, so leicht zu hoffen? das ist eine andere Frage. Wenigstens möchte wohl derjenige, welcher sich ja etwan auf ein solches Zeugniß beruffen wolte, absonderlich in denen Protestantischen Gerichten, schwerlich gehöret, sondern dagegen vielmehr zu einer solchen Art des Beweises angehalten werden, wovon in denen Artickeln: **Zeuge**, im V. Abschnitte, und **Zeugen-Aussage** umständlich gehandelt worden.

Zeugniß (erdichtetes oder untergeschobenes) Lat. *Testimonium fictum* oder *suppositum*, heißt eigentlich so viel, als ein falsches oder von dem Vorzeiger selbst gemachtes Attestat. Sonst aber verstehet man hierunter auch die falsche und unwahrhaffte Aussage der vorgestellten und abgehörten Zeugen. Siehe **Zeugniß (falsches)**.

Zeugniß (eröffnetes), siehe **Oeffnung der Kundschafft**, im XXV. Bande p. 600. u. ff. und *Attestationum Publicatio*, im II. Bande p. 2076. u. ff. wie auch **Zeugen-Aussage**, und **Zeugen-Verhör**.

Zeugniß (erzwungenes), ob und in wie fern solches gültig, siehe in dem Artickel: **Zeugen-Zwang**.

Zeugniß (eydlich bestärcktes), siehe **Zeugen-Aussage**; desgleichen **Zeugen-Eyd**; und **Zeugen-Verhör**; wie auch **Zeugniß**, im VI. Abschnitte, und **Zeugniß**, oder Attestat.

Zeugniß (falsches) betrügliches, lügenhafftes, verfälschtes, und unwahres Zeugniß, Lat. *Testimonium falsum, fraudulentum* oder *dolosum*, von dessen Beschaffenheit und von Bestraffung derer dergleichen abgebenden Personen, siehe in denen Artickeln: **Zeugen (betrügliche)** und **Zeugen (falsche)**; wie auch **Zeugniß**, im VI. Abschnitte; desgleichen *Falsi Crimen*, im IX. Bande p. 189. u. ff. Was aber die Beschaffenheit und die Gültig- oder Ungültigkeit eines aus einem solchen falschen Zeugnisse gefällten Urtheils anbelanget, davon sind insonderheit die Artickel: **Sententz (falsche)** im XXXVII. Bande p. 166. und **Sententz (erschlichene)** ebend. p. 165. wie auch **Sententz**, ebend. p. 144. nachzusehen.

Zeugniß (falsches) wider seinen Nächsten, siehe **Zeugniß**, im V. Abschnitte (b).

Zeugniß (fingirtes), siehe **Zeugniß (erdichtetes)**.

Zeugniß (freywilliges), siehe **Zeugen (freywillige)** und **Zeuge**, im V. Abschnitte, wie auch **Zeugen-Verhör**.

Zeugniß (generales oder sehr allgemeines) siehe **Zeugniß (zweifelhafftes)**.

Zeugniß (geringfügiges), siehe *Testimonium ignobile*, im XLII. Bande p. 1437. und **Zeugen (geringe)**.

Zeugniß (gewisses), siehe **Zeugen (gewisse)** und **Zeugen der Wahrheit**.

Zeugniß (gnugsames), siehe **Zeugen (gültige)**.

Zeugniß (Göttliches), siehe **Zeugniß**, im I. und V. Abschnitte.

Zeugniß (gültiges), siehe **Zeugen (gültige)** und **Zeugen-Aussage**.

Zeugniß (gutes), 1 Timoth. III, 1. siehe **Zeugniß**, im V. Abschnitte (c).

Zeugniß (häusliches), siehe **Zeugniß (einheimisches)**.

Zeugniß (des HErrn), oder **GOttes Zeugniß**, siehe **Zeugniß**, im V. Abschnitte.

Zeugniß (inneres) des Heiligen Geistes, siehe **Zeugniß**, im IV. Abschnitte, Nummer (2).

Zeugniß (irriges), Lat. *Testimonium erroneum*, heißt die Aussage eines Zeugen, der sich entweder in der Person oder Sache, um deren willen er abgehöret wird, irrt, und mag daher zu keinem gültigen Beweise gebraucht werden, wie in denen Artickeln: **Zeuge**, im V. Abschnitte, und **Zeugen-Aussage**,

Aussage, wie auch Zeugen-Verhör bereits mit mehrerm ausgeführet worden.

Zeugniß (justificirtes), siehe **Salvations-Schrifft**, im XXXIII. Bande p. 1236. und *Probatio*, im XXIX. Bande p. 620. u. ff. wie auch **Zeugen-Verhör**.

Zeugniß (klares und deutliches), Lat. *Testimonium clarum & distinctum*, heißt eine Zeugen-Aussage, darinne ein oder anderer Punct ausdrücklich bejahet oder verneinet ist. Siehe **Zeugen-Aussage**.

Zeugniß (lügenhafftes), siehe **Zeugniß (falsches)**.

Zeugniß (menschliches) oder Zeugniß eines Menschen, Lat. *Testimonium humanum*, oder *Testimonium Hominis*, ist ein Zeugniß, so ein sterblicher Mensch an die Hand giebt. Siehe **Zeugniß**, und **Zeugen-Aussage**, wie auch **Zeuge**, im V. Abschnitte.

Zeugniß (mündliches), Lat. *Testimonium ore prolatum*, oder *Testimonium viva voce depositum*, desgleichen *Testimonium præsentis*, heißt die von einem persönlich und gegenwärtig vorgestellten und abgehörten Zeugen auf die ihm vorgehaltenen Artickel und Frag-Stücken ertheilte mündliche Antwort und Aussage. Siehe **Zeugen-Aussage**, und **Zeugniß**, im VI. Abschnitte.

Zeugniß (neues), siehe *Testimonium Novum*, im XLII. Bande p. 1439. und **Zeugen-Verhör (wiederholte)**.

Zeugniß (nichtiges) vergebliches und unnützes Zeugniß, Lat. *Testimonium nullum, frustraneum, vanum*, oder *inutile*, heißt die Aussage eines Zeugen, welche entweder wegen Untüchtigkeit dessen Person, oder wegen ihrer innerlichen Mängel verwerfflich gemacht wird. Siehe **Zeugen (verwerffliche)** und **Zeugen-Aussage**, wie auch **Zeuge**, im V. Abschnitte.

Zeugniß (obscures), siehe **Zeugniß (zweifelhafftes)**.

Zeugniß (öffentliches), siehe **Oeffentliches Zeugniß**, im XXV. Bande p. 564. und **Urkunde** im LI. Bande p. 151. u. ff.

Zeugniß (offenbahres), Lat. *Testimonium manifestum*, heißt bey denen Rechts-Gelehrten ein Zeugniß welches von gewissen und gegenwärtigen Zeugen erstattet wird. Siehe **Zeugen-Aussage**.

Zeugniß (persönliches), siehe *Testimonium personale*, im XLII. Bande p. 1440. und **Zeugniß (mündliches)**.

Zeugniß (Privat-), Lat. *Testimonium privatum*, ist ein Zeugniß, so eine einzele Person oder auch eine solche, die in keinem öffentlichen Amte und Bedienung stehet, oder doch nicht wegen dieser, sondern vielmehr in ihren eigenen oder auch anderer Privat-Angelegenheiten von sich giebt. Siehe **Zeugniß** oder Attestat, und **Zeuge**, im V. Abschnitte.

Zeugniß (publicirtes), siehe **Oeffnung der Kundschafft**, im XXV. Bande p. 600. u. ff. und *Attestationum Publicatio*, im II. Bande p. 2076. u. ff. wie auch **Zeugen-Aussage** und **Zeugen-Verhör**.

Zeugniß (rechtmäßiges), siehe **Zeugen (gültige)** und **Zeugen-Aussage**.

Zeugniß (revocirtes) siehe **Zeugen (Widerruffung der)**.

Zeugniß (salvirtes), siehe **Salvations-Schrifft**, im XXXIII. Bande p. 1236. und *Probatio*, im XXIX. Bande p. 620. u. ff. wie auch **Zeugen-Verhör**.

Zeugniß (schrifftliches), Lat. *Testimonium scriptum*, oder *Testimonium absentis*, heißt ein von einem Abwesenden und schrifftlich erstattetes Zeugniß. Siehe auch *Surda Testimonia*, im XLI. Bande p. 400. Ob und in wie fern aber dergleichen zulaßlich, oder nicht, davon ist in denen Artickeln: **Zeugen-Aussage** und **Zeugen-Verhör**; wie auch **Zeuge**, im V. Abschnitte; desgleichen **Zeugniß**, oder Attestat, nachzusehen.

Zeugniß (Schul-), siehe **Schul-Zeugniß**, im XXXV. Bande p. 1645.

Zeugniß (ein schwaches und ungegründetes), Lat. *Testimonium infirmum*, heißt eine Zeugen-Aussage, welche entweder schon an und vor sich selbst wenig oder nichts beweiset, oder die doch sonst gar leicht verwerfflich und unkräfftig gemacht werden kan. Siehe **Zeugniß (nichtiges)**.

Zeugniß (Sententz aus einem falschen), siehe **Zeugniß (falsches)**.

Zeugniß (sonderliches), siehe **Zeugen (sonderliche)** und **Zeugen-Aussage**.

Zeugniß (statthafftes), siehe **Zeugen (gültige)** und **Zeugen-Aussage**.

Zeugniß (taubes), Lat. *Testimonium surdum*, siehe *Surda Testimonia*, im XLI. Bande p. 400.

Zeugniß (taugliches), siehe **Zeugen (gültige)** und **Zeugen-Aussage**.

Zeugniß (thatiges) der Märtyrer von der Göttlichkeit der Heiligen Schrifft, siehe **Zeugniß** im IV. Abschnitte Nummer (1).

Zeugniß (durch die Tortur erpreßtes), siehe **Zeugen-Tortur**.

Zeugniß (variirendes), siehe **Zeugniß (zweifelhafftes)**.

Zeugniß (verfälschtes), siehe **Zeugniß (falsches)** und *Falsi Crimen*, im IX. Bande p. 189. u. ff.

Zeugniß (vergebliches), siehe **Zeugniß (nichtiges)**.

Zeugniß (verschlossenes), siehe **Zeugen-Registratur** und **Zeugen-Verhör**.

Zeugniß (verweigertes), siehe **Zeugen-Zwang**.

Zeugniß (verwerfliches), siehe **Zeugniß (nichtiges)** und **Zeugen (verwerffliche)**.

Zeugniß (verworrenes), siehe **Zeugniß (zweifelhafftes)**.

Zeugniß (übereinstimmendes), siehe **Zeugen-Gleichheit** und **Zeugen-Aussage**.

Zeugniß (übergebenes), siehe in dem Artickel: **Zeugniß, oder Attestat.**

Zeugniß (unbeschwornes) in wie fern dasselbe gültig oder nicht, siehe in denen Artickeln: Zeugen-Aussage; desgleichen Zeugen-Eyd, und Zeugen-Verhör; wie auch Zeugniß, im VI. Abschnitte, und Zeugniß, oder Attestat.

Zeugniß (ungegründetes), siehe Zeugniß (schwaches).

Zeugniß (ungewisses), siehe Zeugniß (zweifelhafftes).

Zeugniß (ungültiges), siehe Zeugniß (nichtiges) und Zeugen (verwerffliche).

Zeugniß (unkräfftiges), siehe Zeugniß (schwaches).

Zeugniß (unnützes), siehe Zeugniß (nichtiges).

Zeugniß (unrechtmäßiges), siehe Zeugniß (nichtiges) und Zeugen (verwerffliche).

Zeugniß (unstatthafftes), siehe Zeugniß (nichtiges) und Zeugen (verwerffliche).

Zeugniß (untaugliches), siehe Zeugniß (nichtiges) und Zeugen (verwerffliche).

Zeugniß (untergeschobenes), siehe Zeugniß (erdichtetes).

Zeugniß (unverständliches), siehe Zeugniß (zweifelhafftes).

Zeugniß (unverwerffliches), siehe Zeugen (gültige) und Zeugen-Aussage.

Zeugniß (unwahres), siehe Zeugniß (falsches).

Zeugniß (unwahrscheinliches), Lat. *Testimonium inverisimile*, oder *Dicta testis inverisimilia deponentis*, heißt, wenn ein Zeuge lauter unwahrscheinliche Dinge aussagt. Siehe Zeugen-Aussage und Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß (unzuläßliches), siehe Zeugniß (nichtiges) und Zeugen (verwerffliche).

Zeugniß (unzweifelhafftes), siehe Zeugen (gewisse) und Zeugen der Wahrheit, wie auch Zeugen-Aussage.

Zeugniß (Urthel aus einem falschen), siehe Zeugniß (falsches).

Zeugniß (wahrhafftiges), von dessen Beschaffenheit und Gültigkeit siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V. Abschnitte, und Zeugen (gültige) wie auch Zeugen-Aussage, und Zeugen der Wahrheit.

Zeugniß (wahrhafftig-göttliches), siehe Zeugniß, im I. Abschnitte.

Zeugniß (wahrscheinliches), siehe Zeugen-Aussage.

Zeugniß (widersprechendes), siehe Zeugniß (zweifelhafftes).

Zeugniß (wiederholtes), siehe Zeugen-Verhör (wiederholte).

Zeugniß (widerruffenes), siehe Zeugen (Widerruffung der).

Zeugniß (willkührliches), siehe Zeugen (freywillige).

Zeugniß (zuläßliches), siehe Zeugen (gültige) und Zeugen-Aussage.

Zeugniß (zweifelhafftes) ungewisses, dunckeles, unverständliches, zweydeutiges, oder widersprechendes Zeugniß, Lat. *Testimonium ambiguum, anceps, dubium, incertum, obscurum, indistinctum, æquivocum, contrarium* oder *contradictorium*, heißt eine Zeugen-Aussage, die entweder allzu allgemeine, oder doch nicht wohl zusammenstimmende, oder auch sonst nicht allzu klare und deutliche Dinge enthält; davon in denen Artickeln: Zeuge, im V. Abschnitte, wie auch Zeugen-Aussage; desgleichen Zeugen (betrügliche) und Zeugen (wanckelmüthige) ein mehrers nachzusehen.

Zeugniß (zweydeutiges), siehe Zeugniß (zweifelhafftes).

Zeugniß eines Abdeckers, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß abgeben, siehe Testificiren, im XLII. Bande p. 1430. und Testiren, ebend. p. 1444. wie auch Zeuge und Zeugniß.

Zeugniß eines Abgefallenen, oder der den Glauben verläugnet, ist von keiner Gültigkeit, siehe Zeuge, im V. Abschnitte, wie auch Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines abgelebten und alten Greisses, wie es mit dessen Abnehmung zu halten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte, und Zeugen (privilegirte), wie auch *Probatio ad perpetuam rei memoriam*, im XXIX. Bande p. 628. u. ff.

Zeugniß aus Abgunst, ist von keiner Gültigkeit, siehe Zeugen (gehäßige) und Zeuge, im V. Abschnitte, wie auch Zorn.

Zeugniß ablegen, oder Zeugniß geben, siehe Testificiren, im XLII. Bande p. 1430. und Testiren, ebend. p. 1444. wie auch Zeuge, und Zeugniß.

Zeugniß eines Abmiethers oder Pachters, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß von dem Absterben eines wircklich Todten, siehe Toden-Schein, im XLIV. Bande p. 710. und Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß derer Abwärts-Verwandten, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß eines Abwesenden, siehe Zeugniß (schrifftliches) und wie es mit dessen Fürstellung und Abhörung zu halten, in denen Artickeln: Zeuge, im V. Abschnitte, und Zeugen-Vorstellung, wie auch Zeugen (lange abwesende).

Zeugniß eines Abwesenden Tod zu erweisen, siehe Toden-Schein, im XLIV. Bande p. 710. und Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß der Accis-Bedienten, siehe Zeugniß von Amts wegen.

Zeugniß im Accusations- oder Anklags-Processe, wie es mit dessen Abnehmung zu halten, siehe in dem Artickel Zeuge, im V. Abschnitte, N. III.

Zeugniß der Ackers- oder Bauers-Leute, siehe Zeuge, im V. Abschnitte, und *Peritt.*, im XXVII. Bande p. 461. wie auch *Inspectio*, im XIV. Bande p. 746. u. ff.

Zeugniß eines Actuarien, siehe Zeugniß von Amts wegen.

Zeugniß bey Adelichen Ehren, Würden und Worten, siehe Zeugniß vornehmer und angesehener Personen.

Zeugniß Adelicher Personen, siehe Zeugniß vornehmer und angesehener Personen.

Zeugniß eines Administratorn oder Verwalters gewisser Kirchen- oder Stadt-Güter, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache, und *Administratores* der Kirchen-Güter, im I. Bande p. 530. u. f.

Zeugniß eines Adoptirenden oder Pflege-Vaters, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß eines adoptirten Sohns, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß eines Advocaten, in was vor Fällen solches zuläßlich, oder nicht, siehe in dem Artickel Zeuge, im V. Abschnitte, wie auch Zeugniß in seiner eigenen Sache, und Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß der Advocaten wegen ihrer Admission zum Practiciren, siehe Schein (Admissions-) im XXXIV. Bande p. 1160.

Zeugniß eines Aechters, oder in die Acht erklärten, siehe Zeugniß verschmächter Personen, und Achts-Erklärung, im I. Bande p. 340. u. f.

Zeugniß aus Affection, siehe Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß aus affectirter Feindschafft, siehe Zeugen (gehäßige) und Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß eines Agenten, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß der Agnaten, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß eines Albernen, oder einfältigen und unverständigen Menschen, ob und wie fern dasselbe gültig, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte, desgleichen *Mente captus*, im XX. Bande p. 848. u. f.

Zeugniß eines alten und abgelebten Greises, wie es mit dessen Abnehmung zu halten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte, und Zeugen (privilegirte) wie auch *Probatio ad perpetuam rei memoriam*, im XXIX. Bande p. 628. u. f.

Zeugniß aus einer alten Urkunde, siehe Urkunde, im LI. Bande p. 151. u. f. und *Probatio*, im XXIX. Bande p. 620. u. f.

Zeugniß wegen alter Handlungen, s. Zeugniß im VI. Abschnitte.

Zeugniß eines Amanten, oder Liebhabers, s. Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß einer Amme, s. Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß von Amts wegen, Lat. *Testimonium officii causa exhibitum*, wird von denenjenigen gesagt, welche in öffentlichen Aemtern und Bedienungen stehen, wenn sie in Sachen und Verrichtungen, ihr Amt betreffend, Zeugniß von sich geben; und ist dergleichen von besonderer Gültigkeit, wenn sie anders nur vorher schon zu solchem Amte ordentlich vereydet und verpflichtet worden. Hieher gehören z. E. alle obrigkeitliche und Gerichts-Personen, öffentliche Notarien, geschworne Boten oder Briefträger, Ausreuter, Executorn, u. d. g. wie davon im Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte, und Zeugniß oder Attestat, ein mehrers nachzusehen.

Zeugniß eines Angebers, s. Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Angeklagten, s. Zeugniß eines Inquisiten.

Zeugniß eines angesehenen Mannes, siehe *Testes Classici*, im XLII. Bande p. 1426. u. f. desgleichen Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß eines angesessenen Mannes, siehe *Testes Classici*, im XLII. Bande p. 1426. u. f. desgleichen Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß eines angewünschten Sohns, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß eines Anklagers, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß im Anklags-Processe, wie es mit dessen Abnehmung zu halten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß eines Ankömmlings, oder Fremdlings, wie es mit dessen Abnehmung zu halten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß anrüchtiger Personen, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines ansäßigen Mannes, siehe *Testes Classici*, im XLII. Bande p. 1426. u. f. desgleichen Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß eines ansehnlichen Mannes, siehe *Testes Classici*, im XLII. Bande p. 1426. u. f. desgleichen Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß der Anverwandten, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß eines Anwalds, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache, und Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß eines Anwesenden, siehe Zeugniß (mündliches).

Zeugniß-Apostel, siehe *Apostoli*, im II. Bande p. 922. und *Dimissoriæ testimoniales*, im VII. Bande p. 941.

Zeugniß eines Arlequins, oder Gaucklers, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß in Armen-Sachen, wie es mit dessen Abnehmung zu halten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß armer und dürfftiger Leute, siehe Zeugen (arme) und Zeugen-Verhör, desgleichen Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß wegen Armuth, s. Zeugniß oder Attestat.

Zeugniß eines Arrogirenden oder Pflege-Vaters, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß eines Arrogirten oder an Kindes statt aufgenommenen, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß-Artickel, oder Zeugen-Artickel, heissen die vom Zeugenführer überreichten Artickel, um darüber die von ihm angegebenen und vor-

vorgestellten Zeugen vernehmen und abhören zu lassen; von deren Beschaffenheit und Erfordernissen in denen Artickeln **Zeuge**, im V. Abschnitte, desgleichen **Zeugen-Aussage**, und **Zeugen-Verhör**, ein mehrers nachgesehen werden kan.

Zeugniß der Artzney-Verständigen, siehe **Wund-Zettel**, im LIX. Bande p. 2195. und Besichtigung der Wunden im III. Bande p. 1489. u. f. wie auch *Inspectio*, im XIV. Bande p. 747. u. f.

Zeugniß derer Ascendenten, oder Aufwärts-Verwandten, siehe **Zeugniß naher Anverwandten.**

Zeugniß eines Assessorn, oder Gerichts-Beysitzers, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache, und Zeugniß von Amtswegen.

Zeugniß derer Aufwärts-Verwandten, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß eines Augen-Zeugens, oder der die Sache selbst mit Augen gesehen, siehe *Testis oculatus*, im XLII. Bande p. 1448. desgleichen Zeuge, im V. Abschnitte, und Zeugen-Aussage.

Zeugniß zu Ausführung der Unschuld, siehe Unschuld (Ausführung oder Beweiß der) im XLIX. Bande p. 1970. u. f. wie auch Vertretung des Gewissens mit Beweiß, im XLVIII. Bande p. 37. u. f.

Zeugniß eines Ausgestäupten, oder zur Staupe gehauenen, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Ausländers, wie es mit dessen Abnehmung zu halten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß ausplaudern, oder **ausschwatzen**, Lat. *Attestationes revelare*, wird von denen Zeugen gesagt, welche ihre auf die ihnen vorgelegten Zeugniß-Artickel und Frag-Stücke erstattete Antwort oder Aussage, wider das ihnen deshalber auferlegte richterliche Gebot, vor der Zeit jemand anders eröffnen und kund machen. Siehe Zeugen-Aussage, und Zeugen-Verhör; desgleichen Zeuge, im V. Abschnitte; wie auch *Attestationum Publicatio*, im II. Bande p. 2076. u. f. und Oeffnung der Kundschafft, im XXV. Bande p. 600. u. f.

Zeugniß eines Ausreuters, siehe Zeugniß von Amtswegen.

Zeugniß eines Ausrichters, oder der einem andern die Hülfte gethan hat, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache, und Zeugniß von Amtswegen. Schein, (Hülffs-) im XXXIV. Bande p. 1160.

Zeugniß eines Ausrichters fremder Geschäffte, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache, desgleichen *Negotiorum Gestio*, im XXIII. Bande p. 1573. u. f.

Zeugniß ausschwatzen, siehe Zeugniß ausplaudern.

Zeugniß in aussergerichtlichen Handlungen, siehe Zeugen, (aussergerichtliche).

Zeugniß bey einem aussergerichtlichen Testamente, siehe Testaments-Zeuge, im XLII. Bande p. 1375. u. f. und *Testes Classici*, ebend. p. 1426. u. f. wie auch Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß zum ausserordentlichen Beweise, was bey dessen Abnehmung zu beobachten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte, und Zeugen (Beweiß durch).

Zeugniß eines Auswärtigen, wie es mit dessen Abnehmung zu halten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß der Bader und Barbirer, oder anderer Wund-Aertzte, siehe **Wund-Zettel**, im LIX. Bande p. 2195. und **Besichtigung der Wunden**, im III. Bande p. 1489. u. f. wie auch *Inspectio*, im XIV. Bande p. 747. u. f.

Zeugniß eines, der mit Bären oder andern wilden Thieren im Lande herum ziehet, siehe **Zeugniß verschmächter Personen.**

Zeugniß in Bagatell-Sachen, wie es mit dessen Abnehmung zu halten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß eines Ballenbinders, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte N. XI.

Zeugniß eines Banckerottirers, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines in den Bann gethanen, s. Zeugniß verschmächter Personen, und Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß der Barbierer oder Bader, und anderer Wund-Aertzte, siehe **Wund-Zettel**, im LIX. Bande p. 2195. und **Besichtigung der Wunden**, im III. Bande p. 1489. u. f. wie auch *Inspectio*, im XIV. Bande p. 747. u. f.

Zeugniß eines Bauern, siehe Zeuge, im V. Abschnitte, und Zeugen-Tortur, desgleichen *Periti*, im XXVII. Bande, p. 461. wie auch *Inspectio*, im XIV. Bande p. 746. u. f.

Zeugniß der Bau-Verständigen, siehe in denen Artickeln: *Inspectio*, im XIV. Bande p. 756. u. f. *Periti*, im XXVII. Bande p. 461. Anschlag, im II. Bande p. 444. u. f. Subhastation, im XL. Bande p. 1530. u. f. Tax, im XLII. Bande p. 463. u. f. und Schätzung, im XXXIV. Bande p. 777. u. f.

Zeugniß eines Beamten, siehe Zeugniß von Amtswegen.

Zeugniß der Becken und Mühlverständigen, wenn solches nöthig und gültig, siehe in dem Artickel: *Inspectio*, im XIV. Bande p. 757. u. f.

Zeugniß eines Bedienten, siehe Zeugniß eines Domesticken.

Zeugniß aus Bedüncken, siehe Zeugniß der Credulität.

Zeugniß der beeydigten Bau- und Werckleute, siehe in denen Artickeln: *Inspectio*, im XIV. Bande p. 756. u. f. *Periti*, im XXVII. Bande p. 461. Anschlag, im II. Bande p. 444. u. f. Subhastation, im XL. Bande p. 1530. u. f. Tax, im XLII. Bande p. 463. u. f. und Schätzung, im XXXIV. Bande p. 777. u. f.

Zeugniß eines Befehlshabers oder Bevollmächtigten, siehe **Zeugniß in seiner eigenen Sache.**

Zeugniß der Befreundten, siehe **Zeugniß naher Anverwandten.**

Zeugniß befreyen (von), siehe **Verschonen**, im XLVII. Bande p. 1723. und **Zeuge**, im V. Abschnitte.

Zeugniß befreyeter Personen, siehe Zeugen (privilegirte.)

Zeugniß wegen Befreyung vom Salz-Zolle, siehe Salz-Paß, im XXXIII. Bande p. 1589.

Zeugniß wegen der geschehenen Begräbniß, siehe Todten-Schein, im XLIV. Bande p. 710. und Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß eines begüterten Mannes, siehe *Testes Classici*, im XLII. Bande p. 1426. u. f. desgleichen Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß eines Bekandten und Verwandten, siehe Zeugniß aus Gunst, und Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß eines Beklagten, siehe Zeugniß eines Inquisiten.

Zeugniß der Belehnung, siehe **Lehn-Schein**, im XVI. Bande p. 1459. und **Muth-Zettel**, im XXII. Bande p. 1589. u. f. desgleichen **Vigilantz-Schein**, im XLVIII. Bande p. 1230. wie auch Zeuge, im V. Abschnitte N. VII.

Zeugniß eines Beleidigten oder Erzürnten, ist von keiner Gültigkeit, siehe Zeugen (gehäßige) und Zeuge, im V. Abschnitte, wie auch Zorn.

Zeugniß eines berühmten und angesehenen Mannes, siehe *Testes Classici*, im XLII. Bande p. 1426. u. f. desgleichen Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß bey der Bescheinigung, wie es mit dessen Aufnehmung zu halten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß zu Bescheinigung des Interesse, wie es mit dessen Aufnehmung zu halten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß eines Beschenckten, oder dem von einem andern etwas verehret worden, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß beschriener oder übel verüchtigter Personen, siehe **Zeugniß verschmächter Personen.**

Zeugniß eines Beschwörers oder Teufels-Banners, siehe **Zeugniß verschmächter Personen.**

Zeugniß besiegeln, siehe *Testimoniale Sigillum*, im XLII. Bande p. 1430. und *Sigillum Testimoniale*, im XXXVII. Bande p. 1175. wie auch Zeugen (Siegel und Unterschrifft der).

Zeugniß wegen des Besitzes im *Possessorio Summariissimo*, wie es mit dessen Abnehmung zu halten, siehe in dem Artickel Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß eines besoffenen und trunckenen Menschen, siehe **Zeugniß eines Trunckenboldes.**

Zeugniß aus besonderer Zuneigung, siehe Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß eines Beständners oder Miethmanns, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß eines betagten und alten Greises, wie es mit dessen Abnehmung zu halten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte, und *Probatio ad perpetuam rei memoriam*, im XXIX. Bande p. 628. u. f.

Zeugniß eines betrunckenen Menschen, siehe **Zeugniß eines Trunckenboldes.**

Zeugniß eines Bettlägerigen, siehe **Zeugen**, (krancke) und *Probatio ad perpetuam rei memoriam*, im XXIX. Bande p. 628. u. f.

Zeugniß eines Bevollmächtigten, siehe **Zeugniß in seiner eigenen Sache.**

Zeugniß bey dem Beweise, siehe **Zeugen**, (Beweiß durch) und *Probatio*, im XXIX. Bande p. 620. u. f.

Zeugniß zu Beweisung der Unschuld, siehe Unschuld (Ausführung oder Beweiß der) im XLIX. Bande p. 1970. u. f. wie auch Vertretung des Gewissens mit Beweis, im XLVIII. Bande p. 37. u. f.

Zeugniß eines Besitzers des Gerichts, siehe **Zeugniß in seiner eigenen Sache.**

Zeugniß eines Blasphemanten oder Gotteslästerers, s. Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Blinden, Lat. *Testimonium Coeci*, ob und in wie fern solches gültig, oder nicht, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß eines Blödsinnigen, ist von keiner Gültigkeit, s. Zeuge, im V. Abschnitte, und *Mente captus*, im XX. Bande p. 848. u. f. wie auch Zeugen (verwerfliche).

Zeugniß eines blutschänderischen Menschen, s. Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß der Bluts-Freunde und Anverwandten, s. Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß eines böslichen Verleumders, s. Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Boten oder Briefträgers, s. Zeugniß von Amtswegen, und Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Bräutigams, s. Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß einer Braut, s. Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß-Briefe, Lat. *Testimoniales Literæ*, s. *Testimonium*, im XLII. Bande p. 1430. und

Zeugniß, oder Attestat; wie auch *Dimissoriæ Testimoniales*, im VII. Bande p. 941.

Zeugniß aus Brieflichen Urkunden, s. Urkunde, im LI. Bande p. 151. u. f. und *Probatio*, im XXIX. Bande p. 620. u. f.

Zeugniß eines Briefträgers, s. Zeugniß von Amtswegen.

Zeugniß eines Bröckdlings, s. Zeugniß eines Domesticken.

Zeugniß eines Bruders, s. Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß einer Buhlschafft, oder liebender Personen, s. Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß eines Bürgen, s. Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß in Bürgerlichen Sachen, von dessen Beschaffenheit und Aufnehmung, s. im Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß eines Bürgers vor seine Obrigkeit, s. Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß eines Büttels, oder Stadt- und Gerichts-Knechts, s. Zeugniß verschmächter Personen, und Zeugniß von Amtswegen.

Zeugniß eines Calumnianten, s. Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß in Cambial- oder Wechsel-Sachen, s. in dem Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte, N. XI. wie auch *Parere*, im XXVI. Bande p. 847. u. f.

Zeugniß einer canailleusen, oder gemeinen und liederlichen Weibs-Person, s. Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Candidaten, Lat. *Testimonium Candidati*, heist ein und anderes Attestat, so nach Gelegenheit ein der Gottes-Gelehrtheit Beflissener, welcher gerne zu einem geistlichen Amte befördert seyn möchte, denen Patronen oder denen, die solches zu vergeben haben, zu seiner desto besser Recommendation überreicht. Und obgleich in denen meisten Kirchen-Ordnungen versehen ist, daß ein solcher Candidat gewisse Zeugnisse von andern Leuten wegen seines bishero geführten Lebens-Wandels beybringen solle; so ist jedoch nur zu bedauern, daß selbige, wie bekannt, öffters nur erbettelt, oder gar mit Gelde erkaufft seyn. Zu geschweigen, daß solche nur von der äusserlichen Aufführung, nicht aber von denjenigen Eigenschafften, welche Paulus 1. Tim. IV, 12. von einem Prediger verlanget, können gegeben werden. Fleischers Einleitung zum geistl. Recht Lib. I. c. 27. §. 6.

Zeugniß eines Capital- oder Tod-Feindes, ist von keiner Gültigkeit, s. Zeugen, (gehäßige) und Zeuge, im V. Abschnitte, wie auch Zorn.

Zeugniß bey Cavaliers-Parole, s. Zeugnis vornehmer und angesehener Personen.

Zeugniß eines Cedenten, oder dessen, der einem andern eine Sache abtritt, Lat. *Testimonium Cedentis* siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Cessionarien, oder dessen, dem von einem andern eine Sache abgetreten worden, Lat. *Testimonium Cessionarii*, s. Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Chirurgi, oder Wund-Artztes, s. Wund-Zettel, im LIX. Bande p. 2195. und Besichtigung der Wunden, im III. Bande p. 1489. u. f. wie auch *Inspectio*, im XIV. Bande, p. 747. u. f.

Zeugniß Christi, s. den Artickel: Versiegelung, im XLVII. Bande p. 1827. u. f. besonders p. 1829. u. f.

Zeugniß in Civil- oder Bürgerlichen Sachen, von dessen Beschaffenheit und Aufnehmung, s. in dem Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß eines Clienten, s. Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß bey einem Codicill, s. *Codicillus*, im VI. Bande p. 561. u. f. wie auch in dem Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß der Cognaten, oder der mütterlichen Anverwandten, s. Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß derer Collateral- oder Seiten-Freunde, s. Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß eines Collegii, s. Oeffentliches Zeugniß, im XXV. Bande p. 564. und *Universitas*, im XLIX. Bande p. 1815. wie auch Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß in Commercien- oder Handlungs-Sachen, s. in dem Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte, N. XI. wie auch *Parere*, im XXVI. Bande p. 847. u. f.

Zeugniß eines Commissarischen Richters, s. Zeugniß von Amtswegen, und Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß einer Communität oder Gemeine, s. Oeffentliches Zeugniß, im XXV. Bande p. 564. und *Universitas*, im XLIX. Bande p. 1815. wie auch Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß eines Comödianten, s. Zeugnis verschmächter Personen.

Zeugniß der Compurgatoren, oder Sacramentalen, s. Sacramentalen, im XXXIII. Bande p. 287. u. f. wie auch Zeuge, im V. Abschnitte, N. VII.

Zeugniß condemnirter, oder durch Urtheil und Recht verdammter Personen, s. Zeugen, (verwerfliche), und Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß in Consistorial-Sachen, von dessen Beschaffenheit und Aufnehmung, s. in dem Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte, und besonders N. II.

Zeugniß eines Consorten, oder Theilhabers an der streitigen Sache, s. Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeug-

Zeugniß bey einem Contracte, siehe Zeugen (Contracts-).

Zeugniß, so aus einer Copey von einer Sache entlehnet ist, Lat. *Testimonium transsumtum*, hat, wenn die Sache zum Streite gedeyet, und alsdenn nicht das Original selber vorgeleget wird, keinen Glauben; oder es müste denn etwan eine vidimirte Abschrifft seyn. Siehe Zeugniß oder Attestat und Urkunde, im LI. Bande p. 151. u. ff. wie auch Vidimiren, im XLVIII. Bande p. 1026. u. ff.

Zeugniß der geschehenen Copulation, siehe Trau-Schein, im XLV. Bande p. 246.

Zeugniß einer Courtoisie-Schwester, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Cram- oder Laden-Dieners, siehe Zeugniß eines Domesticken.

Zeugniß eines Creditorn oder Gläubigers, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß der Credulität, oder das Zeugniß eines, der nur glaubet, die Sache verhalte sich so, wie er saget, oder wie er etwan dencket und sich es einbildet, Lat. *Testimonium de Credulitate*, ist von keiner Gültigkeit. Siehe Zeuge, im V. Abschnitte, und Zeugen-Aussage.

Zeugniß in Criminal- oder peinlichen Sachen, von dessen Erfordernissen siehe in dem Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte N. III. desgleichen Zeugen-Aussage, wie auch Zeugen-Torrur und Zeugen-Verhör.

Zeugniß einer Curandin, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Curatorn, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Debitorn, oder Schuldners, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß zur Defension, oder zur Beweisung und Ausführung der Unschuld, siehe Unschuld (Ausführung oder Beweiß der), im XLIX. Bande p. 1970. u. ff. wie auch Vertretung des Gewissens mit Beweiß, im XLVIII. Bande, p. 37. u. ff.

Zeugniß degradirter Personen, oder ihrer Ehren und Würden entsetzter Personen, ist von keiner Gültigkeit, siehe Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß eines delegirten Richters, siehe Zeugniß von Amts wegen, und Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Delinquenten, siehe Zeugniß eines Inquisiten.

Zeugniß bey der Demonstration oder Bescheinigung, wie es mit dessen Aufnehmung zu halten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß eines Denuncianten, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß wegen deponirter Gelder oder anderer Sachen, siehe Schein (Depositions-), im XXXIV. Bande p. 1160.

Zeugniß derer Descendenten, oder Niederwärts-Verwandten, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß eines Diebes, siehe Zeugniß eines Inquisiten.

Zeugniß eines Dienstboten, siehe Zeugniß eines Domesticken.

Zeugniß der Dienst-Leute, siehe in dem Artickel: Zeuge im V. Abschnitte, N. VII.

Zeugniß der verstatteten Dilation, siehe Schein (Dilation) im XXXIV. Bande p. 1160.

Zeugniß disputirlich machen, bedeutet das nach geendigten Zeugen-Verhör gewöhnliche Verfahren derer Partheyen über der Zeugen Personen und Aussage, wovon in denen Artickeln: Disputations-Gesetze, im VII. Bande p. 1058. desgleichen Zeugen-Vorstellung, und Zeugen (Einwendungen wider die) ein mehrers nachzusehen.

Zeugniß aus Documenten, oder brieflichen Urkunden, s. Urkunde im LI. Bande p. 151. u. ff. und *Probatio*, im XXIX. Bande p. 620. u. ff.

Zeugniß eines Domesticken, Lat. *Testimonium Domestici*, dergleichen sind z. E. Eheleute, Kinder, Gesinde, Dienstboten, Mithleute, und andere Hausgenossen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, ist ordentlicher Weise von keiner Gültigkeit, ausser nur in gewissen und ausgenommenen Fällen. Siehe Zeugen (häusliche) und Zeugen (verwerffliche) und im Haupt-Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß eines Dopplers und Spielers, siehe Zeugniß verschmächter Personen, und Spieler, im XXXVIII. Bande p. 1630. u. ff.

Zeugniß mit drey Mannen, siehe Urtheil in der Lehns-Instanz, im LI. Bande p. 753. u. f. wie auch Sacramentalen, im XXXIII. Bande p. 287. u. ff.

Zeugniß eines Dürftigen, siehe Zeugen (arme) und Zeugen (verwerffliche), desgleichen Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß eines Edelmanns, siehe Zeugniß vornehmer und angesehener Personen.

Zeugniß eines Ehebrechers, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Ehegatten, siehe Zeugniß naher Anverwandten, und Zeugniß eines Domesticken.

Zeugniß in Ehe-Sachen, siehe Zeuge, im V. Aschnitte.

Zeugniß eines ehrenrührischen Verläumders, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines in Ehren und Würden stehenden Mannes, siehe Zeuge, im V. Abschnitte, und *Testes Classici*, im XLII. Bande p. 1426. u. f. wie auch Zeugniß vornehmer Personen.

Zeugniß wegen ehrlicher und rechtmäßiger Geburt, siehe Tauf-Schein, im XLII. Bande p. 379. und Geburts-Brief, im X. Bande p. 532.

Zeugniß ehrlicher und unbescholtener Personen, siehe Zeugen (gültige).

Zeugniß ehrloser Personen, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß in seiner eigenen Sache, Lat. *Testimonium in propria causa*, oder *Testimonium de proprio Interesse*, heißt das Zeugniß solcher Personen, welche an der Sache, worüber sie dasselbige erstatten, selber einigen Antheil oder Gunst, er sey so groß oder geringe, als er wolle, oder im Gegentheile auch einigen Schaden und Nachtheil davon zu besorgen haben. Dergleichen sind z. E. Gläubiger und Schuldner, wie auch Bürgen, Erben und Erbnehmen, Cedenten und Cessionarien, Legatarien, Frucht- oder Nutzniesser, Käuffer und Verkäuffer, Schenckende und Beschenckte, Pachter und Verpachter, Kläger und Beklagte, Anwälde, Gevollmächtigte, Unterhändler u. s. w. Siehe Zeugen (verwerffliche) und im Haupt-Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß von seiner eigenen Schande, ist ungültig, siehe Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß aus eigennützigen Absichten, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Eigenthümers, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß aus Einbildung, siehe Zeugniß der Credulität.

Zeugniß eines einfältigen und unverständigen Menschen, siehe Zeugen (unerfahrne) und Unwissenheit, im XLIX. Bande p. 2547. u. ff.

Zeugniß einheimischer oder häußlicher Personen, siehe Zeugniß eines Domesticken.

Zeugniß der geschehenen Einweisung, siehe Schein (Hülffs-) im XXXIV. Bande p. 1160.

Zeugniß einer einzeln Person, siehe Zeugniß (Privat-).

Zeugniß der Eltern, siehe Zeugniß naher Anverwandten, und Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß eines Emancipirten, oder der väterlichen Gewalt entlassenen Sohns, siehe Zeugniß naher Anverwandten, und Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß eines Enckels, oder Enckelin, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß eines Engels, siehe Zeugniß (Englisches).

Zeugniß eines Erb-Beständers oder Pachters, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Erben, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Erblassers, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache, desgleichen Testament, im XLII. Bande p. 1204. u. ff. wie auch Testament erklären, ebend. p. 1296. u. ff.

Zeugniß eines Erb-Meyers oder Pachters, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Erbzins-Manns, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß in Erfahrung bringen, siehe Zeugen-Aussage; desgleichen *Attestationum Publicatio*, im II. Bande p. 2076. u. f. und Oeffnung der Kundschafft, im XXV. Bande p. 600. u. ff.

Zeugniß eröffnen, siehe *Attestationum Publicatio*, im II Bande p. 2076. u f. und Oeffnung der Kundschafft, im XXV. Bande, p. 600. u. ff. desgleichen Zeugen-Aussage und Zeugen-Verhör.

Zeugniß der Erstern Kirche von der Göttlichkeit der Heiligen Schrifft, siehe Zeugniß, im IV. Abschnitte, Nummer (1).

Zeugniß eines Erz-Säuffers, siehe Zeugniß eines Trunckenbolds.

Zeugniß eines Erz-Spielers, siehe Zeugniß verschmächter Personen, und Spieler, im XXXVIII. Bande p. 1630. u. ff.

Zeugniß eines Erzürnten, oder eines Feindes, ist von keiner Gültigkeit, siehe Zeugen (gehäßige) und Zeuge, im V. Abschnitte, wie auch Zorn.

Zeugniß zum ewigen Gedächtniß, was bey dessen Aufnehmung zu beobachten, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V. Abschnitte, und *Probatio ad perpetuam rei memoriam*, im XXIX. Bande p. 628. u. ff.

Zeugniß eines Excommunicirten, oder in den Baun gethanen, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß der geschehenen Execution, siehe Schein (Hülffs-) im XXXIV. Bande p. 1160.

Zeugniß eines Executorn, oder der einem andern die Hülffe gethan hat, siehe Schein (Hülffs-) im XXXIV. Bande p. 1160. wie auch Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Eydbrüchigen, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Factorn, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache, und Zeugniß eines Domesticken.

Zeugniß einer zu Falle gebrachten oder geschändeten Weibs-Person, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Falliten oder Banckerottirers, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines falschen Angebers, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache, und Zeugen (falsche).

Zeugniß aus einem falschen Wahne, siehe Zeugniß der Credulität.

Zeugniß eines wegen Falschheit angeklagten und überwiesenen, siehe Zeugen (falsche) und Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines familiaren und guten Freundes, siehe Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß eines Fechters, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß derer Feinde der Heiligen Schrifft von derselben Göttlichkeit, siehe Zeugniß im I. Abschnitte Nummer (1).

Zeugniß aus Feindschafft und Zorn, ist ungültig, siehe Zeuge im V. Abschnitte, desgleichen Zeugen (gehäßige) und Zorn.

Zeugniß eines Feld-Hüters, siehe Zeugniß von Amts wegen.

Zeugniß der Feldmesser oder Marckscheider, siehe in denen Artickeln: *Inspectio*, im XIV. Bande p. 750. u. ff. desgleichen Feldmessen, im IX. Bande, p. 475. u. ff. wie auch Marck-Scheider, im XIX. Bande p. 1270. u. ff. und Marck-Steine ebend. p. 1272. u. ff.

Zeugniß in Feudal- oder Lehns-Sachen, siehe Zeuge, im V. Abschnitte, N. VII.

Zeugniß eines Fideicommissarischen Erben, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß in Fiscalischen Sachen, siehe Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß eines der Flucht wegen verdächtigen, ist ordentlicher Weise von keiner Gültigkeit. Siehe Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß eines Flüchtlings oder Landläuffers, siehe Zeugniß verschmächter Personen, und Vagabund, im XLVI. Bande p. 93. u. f. desgleichen Nirgends zu Hause, im XXIV. Bande p. 992. u. f.

Zeugniß eines Försters, siehe Zeugniß von Amts wegen.

Zeugniß wegen der Fracht oder Ladung, siehe Schein, (Lade-) im XXXIV. Bande p. 1161.

Zeugniß einer frechen und liederlichen Weibs-Person, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Fremdlings, wie es mit dessen Abnehmung zu halten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß eines Freundes, siehe Zeugniß naher Anverwandten und Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß freyer und ehrlicher Leute, siehe Zeugen, (gültige).

Zeugniß eines Freygelassenen, siehe Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß der Frist-Verstattung, siehe Schein, (Dilation-) im XXXIV. Bande p. 1160.

Zeugniß eines Fruchtniessers, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Fürsten, siehe Zeugniß vornehmer und angesehener Personen.

Zeugniß bey Fürstlichen, Gräflichen, oder Adelichen-Ehren, Würden und Worten, siehe Zeugniß vornehmer und angesehener Personen.

Zeugniß eines Fürstlichen Raths, siehe Zeugniß vornehmer und angesehener Personen.

Zeugniß aus Furcht und Zwang, ob und in wie fern solches gültig, siehe in dem Artickel: Zeugen-Zwang.

Zeugniß eines Fustigirten, oder zur Staupe gehauenen, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß einer Galanterie-Schwester, oder verbuhlten Weibs-Person, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Gast-Wirths, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache; desgleichen Wirth, im LVII. Bande p. 1101. u. ff. wie auch *Nautæ, Cauponer, Stabularii ut recepta restituant*, im XXIII. Bande p. 1320. u. ff.

Zeugniß eines Gaucklers, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß geben, siehe Testificiren, im XLII. Bande p. 1430. und Testiren, ebend. p. 1444. wie auch Zeuge, im V. Abschnitte, und Zeugnüß.

Zeugniß gebung (Verweigerung der), wie dabey zu verfahren, siehe in dem Artickel: Zeugen-Zwang.

Zeugniß der Geburt, siehe Tauf-Schein, im XLII. Bande p. 379. und Geburts-Brief, im X. Bande p. 532.

Zeugniß eines geehrten und angesehenen Mannes, siehe Zeugen, (gültige) und *Testes Classici*, im XLII. Bande p. 1426. u. f.

Zeugniß gefährlich krancker und hart darnieder liegender Personen, siehe Zeugen (krancke) und *Probatio ad perpetuam rei memoriam*, im XXIX. Bande p. 628. u. f.

Zeugniß eines zur gefänglichen Hafft gebrachten, siehe Zeugniß eines Inquisiten.

Zeugniß eines Gefangen-Wärters oder Kerckermeisters, siehe Zeugniß verschmächter Personen, und Zeugniß von Amts wegen.

Zeugniß eines Gefatters, siehe Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß der Gefreundten und Anverwandten, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß bey der Gegen-Bescheinigung, wie es mit dessen Aufnehmung zu halten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß bey dem Gegen-Beweise, was bey dessen Aufnehmung zu beobachten, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V. Abschnitte; desgleichen Zeugen-Vorstellung und Zeugen-Verhör; wie auch Gegen-Beweiß, im X. Bande p. 589.

589. u. f. und Reprobatorial-Artickel, im XXXI. Bande p. 653. u ff.

Zeugniß eines Gegenwärtigen, siehe Zeugniß (mündliches).

Zeugniß eines gehäßigen und feindseeligen Menschen, ist von keiner Gültigkeit, siehe Zeugen (gehäßige) und Zeuge, im V. Abschnitte, wie auch Zorn.

Zeugniß eines Gehörlosen, ob und in wie fern solches zulaßlich, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V. Abschnitte, und Zeugen-Verhör, wie auch Taubheit, im XLII. Bande p 213. u. ff.

Zeugniß eines Gehörs-Zeugen, Lat. *Testimonium auriti sive de auditu*, siehe *Testis de auditu*, im XLII. Bande p. 1445. wie auch Zeuge im V. Abschnitte, und Zeugen-Aussage.

Zeugniß einer geil und wollüstig lebenden Weibs-Person, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Geistlichen, oder Zeugniß eines Priesters, Lat. *Testimonium Clerici*, oder *Sacerdotis*, hat, wenn es nicht eydlich bestärcket worden, in denen Rechten so wenig Glauben, als anderer oder weltlicher Personen ihres. Siehe Zeuge, im V. Abschnitte, und Zeugen-Eyd, wie auch Zeugen (verwerffliche) desgleichen Zeugen-Zwang.

Zeugniß in geistlichen Sachen, siehe Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß eines Geleits-Einnehmers, siehe Zeugniß von Amts wegen.

Zeugniß einer Geliebten, siehe Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß einer Gemeine, siehe Oeffentliches Zeugniß, im XXV. Bande p. 564. und *Universitas*, im XLIX. Bande p. 1815. wie auch Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß einer gemeinen und liederlichen Weibs-Person, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines gemeinen und schlechten Menschen, siehe Zeugen (geringe) und Zeugen (Mängel der), desgleichen Zeugen (verwerffliche) und im Haupt-Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß eines Gemüths-Freundes, siehe Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß bey dem Gerade-Verkauf, was dabey zu beobachten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte, und Gerade, im X. Bande p 1043. u. ff.

Zeugniß der Gerechtigkeit, Ps CXIX. 138. siehe Zeugniß, im V. Abschnitte (a).

Zeugniß in gerichtlichen Handlungen, siehe Zeugen (gerichtliche).

Zeugniß wegen gerichtlich hinterlegter Gelder oder anderer Sachen, siehe Schein (Depositions-) im XXXIV. Bande p. 1160.

Zeugniß eines Gerichts-Besitzers, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache, und Zeugniß von Amts wegen.

Zeugniß eines Gerichts-Knechts, siehe Zeugniß verschmächter Personen, und Zeugniß von Amts wegen.

Zeugniß einer Gerichts-Person, siehe Zeugniß von Amts wegen.

Zeugniß eines geringen und schlechten Menschen, siehe Zeugen (geringe) und Zeugen (Mängel der), desgleichen Zeugen (verwerffliche), und im Haupt-Artickel: Zeuge, im V. Abschnitte.

Zeugniß eines Geschäffts-Verrichters, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache, und *Negotiorum Gestio*, im XXIII. Bande p. 1573. u ff.

Zeugniß einer geschwächten Weibs-Person, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines geschwornen Boten, siehe Zeugniß von Amts wegen.

Zeugniß der geschwornen Gewercken, siehe in denen Artickeln: *Inspectio*, im XIV. Bande p. 756. u. f. *Periti*, im XXVII. Bande p 461. Anschlag, im II. Bande p. 444. u. f. Subhastation, im XL. Bande p. 1530. u. f. Tax, im XLII. Bande p. 463. u. ff. und Schatzung, im XXXIV. Bande p. 777. u. ff.

Zeugniß eines geschwornen oder Tod-Feindes, ist von keiner Gültigkeit, siehe Zeugen (gehäßige), wie auch Zeuge, im V. Abschnitte, und Zorn.

Zeugniß geschworner und öffentlicher Notarien, siehe Zeugniß oder Attestat, desgleichen Zeugniß von Amts wegen.

Zeugniß eines Gesellschaffters, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß, so von dem Gesetze oder denen Rechten selbst vor gültig erkläret wird, siehe Zeugen (gültige).

Zeugniß, so von dem Gesetze oder denen Rechten selbst verworffen wird, siehe Zeugen (verwerffliche).

Zeugniß des Gesindes, siehe Zeugniß eines Domesticken.

Zeugniß gesippter Personen, oder naher Anverwandten, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß eines Gespans oder Mithelffers einer Ubelthat, siehe Zeugniß eines Inquisiten.

Zeugniß eines Gestäupten, oder zur Staupe gehauenen, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Gevatters, siehe Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß eines Gevollmächtigten, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Gewalthabers, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß der Gewercken, siehe in denen Artickeln: *Inspectio*, im XIV. Bande p. 756. u. f. *Periti*, im XXVII. Bande, p. 461. Anschlag, im II. Bande, p. 444. u. f. Subhastation, im XL. Bande p. 1530. u. ff. Tax, im XLII. Bande p. 463. u. ff. und Schätzung, im XXXIV. Bande p. 777. u. ff.

Zeugniß aus Gewinnsucht, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß bey der Gewissens-Vertretung, siehe Vertretung des Gewissens mit Beweiß, im XLVIII Bande, p. 37. u. ff. desgleichen Unschuld (Ausführung oder Beweiß der) im XLIX Bande, p. 1970. u. ff.

Zeugniß aus Gewogenheit, siehe Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß eines Gifftmischers, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Gläubigers, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß aus Glauben und Bedüncken, siehe Zeugniß der Credulität.

Zeugniß eines, der den Glauben verläugnet, ist von keiner Gültigkeit, siehe Zeuge, im V Abschnitte, wie auch Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines glaubwürdigen Mannes, siehe Zeugen (gültige) und *Testes Classici*, im XLII Bande, p. 1426. u. f.

Zeugniß eines Glücksbündners, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß von der Göttlichkeit der Heiligen Schrifft, siehe Zeugniß, im IV Abschnitte, Nummer (1).

Zeugnis GOttes, siehe Zeugnis, im I und V Abschnitte.

Zeugnis GOttes und seines Geistes, (innerliches) siehe Zeugniß, im IV Abschnitte, Nummer (2).

Zeugniß eines Gottes-Lästerers, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß Graduirter Personen, siehe Zeugniß vornehmer und angesehener Personen.

Zeugniß bey Gräflichen Ehren, Würden und Worten, siehe Zeugniß vornehmer und angesehener Personen.

Zeugniß eines Greises, wie es mit dessen Abnehmung zu halten, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen (privilegirte) wie auch *Probatio ad perpetuam rei memoriam*, im XXIX Bande, p. 628. u. ff.

Zeugniß aus Groll und Feindschafft, ist von keiner Gültigkeit, siehe Zeugen (gehäßige) und Zeuge, im V Abschnitte, wie auch Zorn.

Zeugniß der Groß-Eltern, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß aus einem guarentigionirten Instrumente, siehe Urkunde, im LI Bande, p. 151. u. ff. und *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620. u. ff.

Zeugniß aus Gunst und Wohlgewogenheit, Latein. *Testimonium ex favore & benevolentia*, wird von solchen Personen gesagt, die einander entweder mit Bluts- oder Gemüths-Freundschafft, oder mit Liebe, Gehorsam und hertzlicher Zuneigung verwandt sind, als da sind z. E. alle nahe Anverwandte, oder sonst gute Freunde und Bekannte, Eheleute, Braut und Bräutigam, liebende Eltern und Kinder, Herrschafften und Dienst-Boten, Obrigkeiten und Unterthanen, und überhaupt alle diejenigen, welche einander entweder besonders gewogen sind, oder von welchen doch dergleichen gemeiniglich vermuthet wird, und deren Zeugniß daher entweder gantz und gar nicht, oder nur in einigen gewissen und bestimmten Fällen Statt hat. Ein mehrers hieher gehöriges siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte; desgleichen Zeugen (günstige); wie auch Zeugen-Aussage, und Zeugen-Verhör.

Zeugniß aus Gutdüncken, siehe Zeugniß der Credulität.

Zeugniß eines guten Bekannten oder Gemüths-Freundes, siehe Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß eines in gutem Rufe und Ansehen stehenden Mannes, siehe Zeugen (gültige) und *Testes Classici*, im XLII Bande, p. 1426. u. f.

Zeugniß eines Handlöhners, siehe Zeugen (geringe) und Zeugen (Mängel der) desgleichen Zeugen (verwerffliche) und im Haupt-Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß eines Handlungs-Bedienten, siehe Zeugniß eines Domesticken.

Zeugniß eines Handlungs-Patrons, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß in Handlungs- und Wechsel-Sachen, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte, N. XI, wie auch *Parere*, im XXVI Bande, p. 847. u. f.

Zeugniß der Handlungs- und Wechsel-Verständigen, siehe *Parere*, im XXVI Bande, p. 847. u. f.

Zeugniß der Handwercks-Gesellen, was dieser halben zu beobachten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß eines Harlequins oder Gaucklers, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß hart darnieder liegender Personen, siehe Zeugen (krancke) und *Probatio ad perpetuam rei memoriam*, im XXIX Bande, p. 628. u. ff.

Zeugniß aus Haß und Feindschafft, ist von keiner Gültigkeit, siehe Zeugen (gehäßige) desgleichen Zeuge, im V Abschnitte, und Zorn.

Zeugniß bey dem Haupt-Beweise, siehe Zeugen (Beweis durch) desgleichen *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620. u. ff.

Zeugniß des Haupt-Gläubigers, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß des Haupt-Schuldners, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Haupt-Spielers, siehe Zeugniß verschmächter Personen, und Spieler, im XXXVIII Bande, p. 1630. u. ff.

Zeugniß eines von Hause etwas lange abwesenden, siehe Zeugen (lange abwesende).

Zeugniß des Haus-Gesindes, siehe Zeugniß eines Domesticken.

Zeugniß eines Haus-Herrns, siehe Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß eines Haus-Sohnes, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß der Hauswirthschafft-Verständigen, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte, und *Periti*, im XXVII Bande, p. 461. wie auch *Inspectio*, im XIV Bande, p. 746. u. ff.

Zeugniß einer Heb-Amme, siehe im Artickel: *Inspectio*, im XIV Bande, p. 747. u. f. und Wehe-Mütter, im LIII Bande, p. 1959. u. ff.

Zeugniß des Heiligen Geistes, siehe Zeugniß, im IV Abschnitte, Nummer (2).

Zeugniß von der Heiligen Schrifft ihrer Göttlichkeit, siehe Zeugniß, im IV Abschnitte, Nummer (1).

Zeugniß aus heimlicher Feindschafft, ist von keiner Gültigkeit, siehe Zeugen (gehäßige) und Zeuge, im V Abschnitte; wie auch Zorn.

Zeugniß des Herrn oder Gottes, siehe Zeugniß, im V Abschnitte.

Zeugniß eines Herrn, siehe Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß der Hexen, und Hexenmeister, siehe Zeugniß verschmächter Personen, und Zauberey, im LXI Bande, p. 62. u. ff.

Zeugniß eines Heyden, ist verwerfflich, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß der Heyden von der Göttlichkeit der Heiligen Schrifft, siehe Zeugniß, im IV Abschnitte, Nummer (1).

Zeugniß vom Hören-Sagen, Lateinisch *Testimonium auritii sive de auditu*, siehe *Testis de auditu*, im XLII Bande, p. 1445. wie auch Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Aussage.

Zeugniß eines Hof-Meyers, oder Pachters, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß der geschehenen Hülffe, siehe Schein (Hülffs-) im XXXIV Bande, p. 1160.

Zeugniß einer Hure, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Huren-Sohns, siehe Zeugniß verschmächter Personen, und Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß eines Huren-Wirths, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß der Hur-Kinder, ob und in wie fern dasselbe gültig, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß eines Idioten, oder eines gantz unwissenden und unerfahrnen Menschen, siehe Zeugen (unerfahrne) und Unwissenheit, im XLIX Bande, p. 2547. u. ff.

Zeugniß einer Jedermanns- oder öffentlichen Hure, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß Jesu, Offenbahr. XIX, 10, siehe Zeugniß, im V Abschnitte (d).

Zeugniß eines Ignoranten, oder eines unwissenden und unerfahrnen Menschen, siehe Zeugen (unerfahrne) und Unwissenheit, im XLIX Bande, p. 2547. u. ff.

Zeugniß der geschehenen Immißion und Einweisung, siehe Schein (Hülffs-) im XXXIV Bande, p. 1160.

Zeugniß einer imprägnirten oder geschwängerten Weibs-Person, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß indifferenter Personen, siehe Zeugniß, im I Abschnitte.

Zeugniß infamer oder ehrloser Personen, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Inhafftirten, oder zur gefänglichen Hafft gebrachten, siehe Zeugniß eines Inquisiten.

Zeugniß eines Inquisiten, oder Peinlich-Beklagten, Lateinisch *Testimonium* oder *Attestatio Rei* sive *Inquisiti*; Ob und in wie fern solches überhaupt zur Ueberweisung seiner Gespäne und Mithelffer einer Uebelthat dienlich und gültig sey, ist bereits in denen Artickeln: Zeugen-Aussage, und Zeugen-Tortur, wie auch Zeugen-Verhör, angemerckt zu befinden. Allhier aber wird nicht undienlich seyn, folgende Frage zu erörtern: Ob nehmlich ein verstockter Delinquent durch die eydliche und mit dem Blut bestätigte Aussage zweyer seiner Mitgehülffen und Cammeraden, als überwiesen erkläret, folglich mit der Todes-Straffe angesehen werden könne? Welche billig mit Ja zu beantworten. Denn die Besagung oder Angebung des Cammeradens, eintzig und allein auch ohne Eyd, und wenn selbige nur mit denen in der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung, Art. 31. enthaltenen Qualitäten und Umständen versehen ist, eine redliche Anzeigung zur Tortur machet, um wie viel destomehr wird dergleichen so gar eydliche Aussage zweyer Inquisiten, wenn sie nehmlich beständig dabey verharren und solche so gar mit ihrem Tode und Blut bestätigten, zur rechtlichen Ueberweisung derer allzuhart verstockten und an sich schon verdächtigen Mit-Delinquenten, bey Ermangelung anderer tüchtigen Zeugen, zumahl bey einer in einem einsamen oder entlegenen Orte, und etwan auch wohl zur Nacht-Zeit und ohne Beyseyn anderer ehrlicher Leute verübten Uebelthat, statt haben. George Rhemus in Nemes. Carolin. ad art. 66. und Matth. Steph. Farinac Lib. II, Oper. Crim. Tit. 6. quæst. 63. n. 28. Jacob Menoch A. J. Q. L. II, Casu 116. n. 14. Carpzov Prax. Crim. Part. III, qu. 114 n. 34. 35. u. 36. Und ob zwar wohl dieser im folgenden n. 39. nebst dem Blumlacher zum Art. 31. der Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. n. 4 und 5 solche Zeugschafft eben nicht zur Verurtheilung, sondern bloß allein zur peinlichen Frage vor hinlänglich achtet; so ist jedoch diese Meynung weder der Analogie der Rechte, nach dem Art. 31. welcher zur Tortur die unbeeydigte Aussage des Mitgehülffens auch vor gnugsam erkennet, gantz nicht gemäß, und auch beyder ihre Lehre der Rechts-Regul,

daß

daß die Ausnahme von einer Regel dieselbe in denen nicht ausgenommenen Fällen befestige, gar nicht zustimmig. Dann da nach der Regul des Art. 66. und 67. der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung. zwar wohl zur Ueberweisung des Delinquentens, ordentlicher Weise taugliche und unverläumdete Zeugen erfordert werden, hingegen aber die Ausleger dieser Artickel als eine Limitation und Ausnahme von der Regul, anführen, daß in denen Thaten, so schwer zu erweisen und dahero dem Beweise nach von der gemeinen Rechts-Regul ausgenommen sind, auch so gar sonsten beläumdete und untüchtige Zeugen zulässig seyn, wie absonderlich Carpzov und Blumlacher cc. ll. ausführen; so fliesset daraus von selbsten, daß auch in solchen ausgenommenen Fällen die Mit-Inquisiten auch so gar ein eydliches Zeugniß, zur Ueberzeugung ihres Mitgehülffens, rechtlicher Weise abgeben können und dürffen. Immassen sonsten die Ausnahme keine Ausnahme von der Regel, den Beweiß zur Ueberzeugung der Mitgehülffen betreffend, seyn und allhier etwas behaupten würde; welches aber der Intention des Kayserl. Carls V. gar nicht zustimmig wäre, da jedoch die Zulassung derer inhabilen und mit eben diesem Verbrechen behafften Zeugen solcher Gestalt eine würckliche und richtige Ausnahme von der Regel des Criminal-Beweises, zur Ueberweisung durch taugliche Zeugen von denen Rechtsgelehrten bey dem Art. 66. und 67. der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung durchgehends behauptet wird. Rhemus, Matth. Stephanus ad art. 66. und Blumlacher ad art. 231. n. 25. Carpzov Prax. Crim. Part. III. quæst. 114. n. 34. ⁊ = 36. Gilhausen in Arbor. Judic. Crim. c. 17. Part. III, de Testib. n. 43. ⁊ ⁊ = 47. Daraus denn fliesset, daß, indem dergleichen eydliche Aussagen derer Bekenner, da zumahlen selbige auch vorhero mit ihrem Tode und Blute bestätiget werden, in allewege zur Ueberzeugung der hart läugnenden Inquisiten dienen müssen und hierauf die Todes-Straffe zuverläßig zu erkennen sey; angesehen von solchen Delinquenten, die da von ihrer Aussage weder Schaden noch Nutzen zu gewarten, und solche eydlich erhärtet, auch mit ihrem Tode und Blute bekräfftiget haben, nicht zu glauben, daß sie muthwillig und vorsetzlich durch eine meineydige Aussage ihre Seelen hätten ins Verderben bringen wollen. Arg. l. fin. C. ad L. Jul. Repetund. ibique Dd. c. 26. c. 1. quæst. 7. Wesenbec in Paratitl. de Confess. n. 10. Arg. art. 25. der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung in Verbis: darauf stirbt, oder mit seinem Eyd berheuret ꝛc. Moller L. III. Semestr. c. 8. in fine, allwo so gar eines Beschädigten, in seiner eigenen Sache gethane Aussage seine besondere rechtliche Würckung hat; um wie vielmehr muß nicht eine viel stärckere und vollkommen gültige Würckung solcher zweyer oder mehrerer Mitgefangener Aussage beygeleget werden, die von ihnen nicht in ihrer eigenen Sache auch nicht in ihren eignen Nutzen und Vortheil, sondern bloß und allein zur Bestärckung der verübten That wahrhaffter Beschaffenheit, eydlich erfolget und bestätiget worden ist? da zumahl bey solchem gottlosen Gesinde es gar nichts Neues und Ungewöhnliches ist, daß sie ihre Gemüther dermassen zu erhärten capabel und gefliessen sind, daß sie auch die allerschärffste und härteste Peinlichkeit auszustehen, und alles abzuläugnen, sich unterfangen; dahero sie denn auch ihrer Mitgehülffen eydlich, ja mit ihrem Tode und Blute versiegelten Aussage nach, als überzeugt, mit der Lebens-Straffe zu belegen sind. Arg. l. 21. §. 2. ff. de Test. c. 7. Caus. 2. quæst. 1. in fin. Strych in Usu Modern. ad tit. ff. de Test. n. 3. wie solches die Juristen-Facultät zu Altdorf den 16 Aug. 1724 und so denn auch im Jahre 1727. mit ihrer Autorität bekräfftiget hat, auch darauf in denselben Jahre zu Roßstall, der wegen qualificirten Diebstahls innen gelegene Andreas Rupp, insgemein Schneider, Joachim Rethsch, insgemein Silberlein, Friederich Riedelmayer, insgemein Schindersfriedel, nach der, von ihren Mitgespänen beeydigten und mit dem Tode bestätigten Aussage, und zwar die beyden erstern mit dem Strange, die letztern aber mit dem Schwerdte, als überwiesene Uebelthäter hingerichtet worden. Welches billige und rechtmäßige Verfahren, in dem Fürstenthume Anspach, Krafft eines den 26 Jenner 1726. zur Hochfürstlichen Brandenburg-Onolzbachischen Hals-Gerichts-Ordn. in Druck ergangenen Anhangs, beybehalten und bestätiget worden, wie solcher von p. 5. bis 12. folgender massen lautet:

„Als solle 1) zur eydlichen Verhör der bekennenden Inquisiten, nach reiffer der Sachen Untersuch- und Erwegung, alsdann fürgeschritten werden: Wann 1) zwey oder mehr Missethäter, einer, mit einander und mit mehr andern begangenen Uebelthat, geständig sind, und dabey einen oder mehr, ihnen nicht vorgesagte Mitgehülffen dergestalt angeben, daß selbige entweder die That selbst mit verübet, oder darzu gerathen, geholffen, oder Schildwacht gestanden, oder daran Antheil gehabt haben; 2) In denen Haupt-Umständen, welche sie abgesondert im Gericht aussagen, auf den Dritten übereintreffen; 3) Die That an sich wahr und das Corpus delicti vorhanden ist; 4) Der oder die mit angezeigte Gehülffen so bewandt sind, daß man sich der, auf sie angegebenen Uebelthat, zu ihnen wohl versehen kan, zumahlen, wann 5) dieselbe in der Gesellschafft der gefangenen Bekennere, oder bey dem Corpore delicti sich haben betreten lassen, oder dessen zu überführen seyn.

„Im Fall nun 11) die vorstehender Massen beschuldigte Co-Inquisiten dennoch über alle gütliche Verhören, auch in der Tortur auf dem Läugnen hartnäckig verharren oder auch nach der, bey vielen eine Zeit hervorkommenden verstockten Art, mit verstelltem Schlaffen, Ohnmachen und Stillschweigen zu keiner vernehmlichen oder ausführlichen Antwort zu bringen sind; So mag folgender Modus probandi vorgenommen und veranstaltet werden: Daß, wann die Bekennende, aus denen, rechtlicher Gebühr nach geführten Acten, eine Todes-Straffe verwürcket zu haben, ex qualitate delicti, voraus ermäßiget werden können, alsdenn nach zulänglich instruirter Sache und kurtz vor-

„her, ehe man mit denen Bekennern zur Beſe-
„tzung des Peinlichen Bann-Gerichts und Ur-
„thels-Spruchs schreitet, ihre Aussagen wieder
„die Mit-Gehülffen aus denen Acten zusammen
„gezogen, ad revidendum eingeschicket, sodann de-
„nen Bekennenden und zwar jedem besonders vor-
„gelesen, und jeder darüber nochmahls befraget,
„auch beweglich ermahnet werden solle:

„Ob er dessen noch geständig sey, darbey
„bleiben, auch darauf mit gutem Gewissen
„leben und sterben könne? Ferner, ob er zu
„dessen Bekräfftigung auch einen leiblichen
„Eyd zu GOTT schwören wolle?

„Wann nun die Bekennere solches bejahen, sol-
„len nach deren Abtritt, auch die biß dahin ab-
„läugnende Co-Inquisiten vorgeführet, ihnen sol-
„che Aussagen vorgelesen und sie zur freywilligen
„Bekenntniß gleichfalls nochmahls ernstlich ver-
„mahnet, bey ihrem beharrenden Läugnen aber,
„alsdann der Eyd von denen wiederum vorzu-
„führenden Bekennern, in Gegenwart der Ab-
„läugnenden, nach deren vorgängiger nochmahli-
„ger Ermahnung zur freywilligen Bekentniß würck-
„lich abgeleget, in der Eydes-Formul aber jener
„bisherige Bekänntniß umständlich voraus ange-
„führet, und dieses alles ordentlich ad Protocollum
„genommen werden:

„Wann nun III) nach diesem die Bekennende
„und zum Tode verurtheilte Uebelthäter, bey dem
„zu ihrer Verurtheilung niedergesetzten Bann-
„Gericht, oder auch am letzten Gerichts-Tag, vor
„dem öffentlich hegenden Blut-Gerichte nach
„Vorlesung ihrer eigenen, sie selbst betreffenden
„Urgicht, auch bey ihrer gegen ihre Mit-Gehülf-
„fen beschworen, ihnen ebenfalls wiederholt vor-
„zulesenden Aussage beharren, und solche, nach dem
„hierauf zu publicirendem Urtheil, mit dem To-
„de bey ihrer Hinrichtung bestärcken; So mögen
„alsdann die abläugnende Inquisiten nach reiff-
„licher Ueberlegung, zu Erfüllung derer vorheri-
„gen Anzeigungen für überzeugt erkannt, folglich
„auch gegen sie zur Todes-Verurtheilung, der
„Gebühr nach verfahren werden.

„Wann sich aber IV) zutrüge, daß zwey oder
„mehr Inquisiten, wegen einer bekannten oder
„überwiesenen Uebelthat, worbey sie einen Drit-
„ten, zu solcher Zeit flüchtigen, oder abwesenden
„Gehülffen angegeben, vor einem auswärtigen
„Gericht zum Tod verurtheilet, und darauf hin-
„gerichtet worden wären, solches ihr Angeben auf
„den Dritten aber nicht beschworen hätten, oder
„auch solche auswärtig Gefangene zur eydlichen
„Bestärckung wieder einen Dritten nicht ange-
„halten werden wolten: So mag in solchen Fall
„gegen den in disseitig-Brandenburgischer Juris-
„diction schon gefänglich sitzenden, oder auch nach
„der Hand zur Hafft gebrachten Mit-Gehülffen,
„bey andern zutreffenden, wichtigen und die That
„veroffenbahrenden Umständen, dieses zur Ueber-
„zeugung genug seyn, wann zwey Complices ihre,
„auch unbeschworne Aussage, auf den Dritten
„mit dem Tode bestätiget haben, und solches mit
„denen auswärtigen oder disseitigen Inquisitions-
„Acten zu beurkunden ist, also und dergestalt, daß
„ein solcher verstockt-bleibender Inquisit, ohne
„vorhergegangenem Eyd seiner hingerichteten Com-
„plicum, seines Abläugnens ohngehindert, zum
„Tode verdammet werden kan ꝛc. „Schülins
Theatr. Conscient. Crim. Tom. I. c. 8. §. 20. und
Tom. II. c. 7. §. 11 u. ff.

Zeugniß in Inquisitions-Sachen, was dabey zu beobachten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte, N. III. wie auch Zeugen-Aussage; Zeugen-Confrontirung; Zeugen-Tortur, und Zeugen-Verhör.

Zeugniß, aus interessirten Absichten, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß interessirter Personen, siehe Zeugniß im I Abschnitte.

Zeugniß, der gesuchten Investitur oder Lehnsreichung, siehe Lehn-Schein, im XVI Bande, p. 1459. und Muth-Zettel, im XXII Bande, p. 1589 u. f. desgleichen Vigilantz-Schein, im XLVIII Bande, p. 1230. wie auch Zeuge, im V Abschnitte N. VII.

Zeugniß eines Juden, Lat. *Testimonium* oder *Attestatio Judæi*. Wann gefraget wird, ob und in wie weit ein Jude zeugen könne? so sind die Fälle sehr wohl zu unterscheiden, und zu sehen, ob 1) die Handlungen ausser Gerichte, oder 2) in demselben, 3) ob solche unter Juden alleine, oder 4) unter Christen alleine, oder auch 5) unter Juden und Christen zugleich tractiret werden? Was das erste anlanget; so fragt sich es wiederum: ob ein Jude bey und wider einen Christen könne Zeuge seyn? als Z. E. bey einem Testamente, welches Abraham Käſtner in seinem *Programmate* de Teste Judæo, Leipzig 1736. bejahet, und so gar auf Schenckungen, Contracte und alle andere ausser-gerichtliche Handlungen erstrecket, weil sonderlich bey Contracten beyde Partheyen, in dergleichen Zeugniß, wohl erwogen und ungezwungen willigten, und sich dergleichen Zeugen von freyen Stücken erwehlten; also geschehe ihnen durch ihren eigenen Willen kein Unrecht. Ingleichen, weil man sich vor dergleichen Uebeln, so einem aus solchem Zeugniß erwachsen, durch die öffentlich vorgeschriebenen Landes-Gesetze vorsehen könnte. Es beruft sich bemeldeter Käſtner §. XI, auf ein Responsum aus der Wittenbergischen Juristen-Facultät vom Jahre 1705. welches bey Wernhern P. I, c. 193. p. 336. zu finden, wo die schließliche Ursache, warum ein Jude wider einen Christen vor Gerichte nicht zeugen könne, ausdrücklich hinzugesetzet ist: weilen die Juden *levis notæ macula laboriren*. Wer aber hieran laborirt, kan in dem Testamente eines Bruders nicht eingesetzet werden; sondern es ist solches gantz ungültig, und kan von dem enterbten Bruder als ein liebloses angefochten und vernichtet werden, L. 27. C. de inoff. Testam. Wer aber hiervon als dem Gröſſern ausgeschlossen, kan auch bey dem kleinern, nehmlich zu einem Gezeugniß bey dergleichen Testamente nicht gebrauchet werden. Ja man schlüsset vielmehr, daß die Juden gar vor infam zu halten, hieraus: Wer ein Laster der verletzten Majestät begehet, dessen Nahme wird ausgerottet, und seine Söhne so gar durch den L. 5. §. 1. C. ad Jul. Majest. desgleichen in der Güldenen Bulle c. 24. vor infam erkläret. Ist nun solche Straffe hier geordnet, wie vielmehr muß sie bey den Juden statt finden,

finden, welche die allerhöchste und allerheiligste Majestät, den Sohn GOttes lästern, und unter andern sich wider Ihn und die Heilige Dreyfaltigkeit mit diesen Worten: Timmach. Schemo. Vesichro. Das ist, sein Nahme und Gedächtniß werde ausgerottet, heraus lassen, und vor dessen allerheiligsten Nahmen ausspeyen, wie Brockes in seiner Notitia Actorum aus einigen vor den Gerichten zu Wittenberg wider einen Juden, Isaac Hirsch und Moses Simon, im Monat Julio 1718. ergangenen Acten erzehlet, welcher ersterer, nach Aussage des getauften Juden, Meyers, obgedachte Worte wider die Heil. Dreyfaltigkeit ausgestossen, und der andere darzu auf die Erde gespyen, auch erwähnter Meyer eydlich deponiret, daß die Juden gemeiniglich bey Benennung der Heil. Dreyfaltigkeit und unsers Erlösers JEsu Christi, diese Worte auszustossen pflegten, und der Coinquisit Moses Simon, daß die Juden selbige als eine Lästerung brauchten, gestanden. Wer nun das Haupt, als den theuersten Heyland, durch solches Zeugniß verfolget, und solchen öffentlich verläugnet, der thut dieses um so viel mehr an seinen Gliedern, als den Christen. Nun allegiret zwar mehr bemeldeter Käſtner zu seinem Behuf L. 21. C. de hæret. in welchem ein Unterschied zwischen den groben und subtilern Ketzern gemacht, und unter jene die Manichäer, Barboriten, Samariter, Montalisten, Tossodrogisten und Ophisten, unter diese aber die Juden gerechnet, denen ersteren auch überhaupt alles Zeugniß, den letztern aber nur das gerichtliche Zeugniß mit dem, von nur erwehnten Käſtner angeführten Unterschiede, das ausser gerichtliche aber, bey Testamenten und Contracten ꝛc. wegen ihres allgemeinen Nutzens und Nothwendigkeit schlechterdings verboten werden. Allein wer wolte aus obangeführten Lästerungen wenigstens nicht die Juden vor die allerverdammlichsten Ketzer auf der Welt und Capital-Feinde der Christen achten, und also unter die in dem angezogenen L. 21. erwehnten groben Ketzer zählen? Was aber hiernächst die gerichtlichen Geschäffte anbelanget; so entstehet zuförderst die Frage: Ob ein Jude, wenn er einen andern Juden gerichtlich belanget, könne einen Juden zum Zeugen angeben? Welches Käſtner l. c bejahet, und auch wohl ausser allen Zweiffel gesetzet ist. Allein fragt es sich: Wenn ein Jude einen Christen verklagt, ob jener wider diesen einen Juden zum Zeugen gebrauchen könne? So verneinet selbiges Käſtner l. c. und beruffet sich deshalber auf 2 Responsa aus dem Schöppen-Stuhle und der Juristen-Facultät zu Leipzig. Er limitirt aber dieses 1) wenn nebst dem Juden noch ein Christe Zeuge ist, und allegirt das Weichbild art. ult. daß die Juden auch die Christen also mit zwey Juden und einem Christen überzeugen. 2) In peinlichen Fällen, wenn man anders die Wahrheit nicht haben kan, jedoch wird einem Christen wider eines Juden eydliche Aussage der Reinigungs-Eyd zuerkannt, wie die Juristen-Facultät zu Wittenberg im Monat Julio 1704 nach dem Berger L. II. Resp. 215. gesprochen. In dem Laster der verletzten Majestät wird auch ein Jude wider einen Christen zugelassen. C. contra Christianos de hæret. in 6to. Gondisal. in Tr. de Hæret. qu. 13. n. 10. 3) Wenn ein Christe selber einen Juden wider einen Juden angiebt; so gilt dessen Zeugniß nicht allein wider den Juden, sondern auch wider den Christen. Denn wen ich zum Zeugen vor mich angebe, den muß ich auch in eben der Sache wider mich, als Zeugen leiden; sintemahlen Kläger und Beklagter hierinnen ordentlicher Weise einander gleich zu halten. 4) Wenn ein Jude von einem Christen wider einen Christen als Zeuge angegeben wird. Allein das Beginnen des einen Christens, daß er den Juden als Zeugen angiebt, kan dem andern sein Recht nicht benehmen; sintemahlen die Juden vor Gerichte nicht zeugen können, und sind also diese Ausnahmen zwar in dem Gehirne gelehrter Männer, keinesweges aber in den Gesetzen gegründet. Ferner fragt es sich: Ob eines Juden Handels-Buch wider einen Christen einen halbständigen Beweiß habe, und der Jude zum Erfüllungs-Eyde zu lassen sey? Welches Käſtner c. l. verneinet, weil die Juden kein gerichtlich Zeugniß wider einen Christen ablegen können; Hier aber, wäre er ja, wenn er zum Erfüllungs-Eyde gelassen würde, gar Zeuge in seiner eigenen Sache, wider einen Christen, und bestärcket er solches mit unterschiedenen Responsis aus der Juristen-Facultät zu Wittenb. und dem Schöppen-Stuhle zu Leipzig. Siehe auch Bergers E.D.T. p. 720. n. 8. allwo er diesen Schluß macht: Wer nicht zeugen kan, der ist auch zu dem Erfüllungs-Eyde nicht zu lassen. Endlich wird 5) gefragt: Wenn ein Christ den andern belanget, und der Beklagte giebt vor sich zwey Juden zu Zeugen an, so auch gut aussagen, ob der Beklagte zu dem Erfüllungs-Eyde zu lassen? Antw. Wenn der Kläger einige starcke Muthmassungen der Wahrheit vor sich hat; so wird er, dieser zweyen Zeugen Aussage ohngeachtet, u. nicht der Beklagte zum Erfüllungs-Eyde gelassen, weil Juden alleine, ohne einen Christen, wider einen Christen zu zeugen nicht tüchtig sind, wie schon oben erwähnet worden. Käſtner c. l. Vermöge eines Kayserl. Rescripts vom 29 Nov. 1690 ward in Schlesien anbefohlen, daß die Juden-Zeugen nicht durchgehends zu Ablegung eines Zeugnisses, besonders wider Christen, in Processen zugelassen, sondern die zur Zeugen-Deponirung erforderliche Requisiten in Ansehung der Juden mit aller Schärffe beobachtet, und die Subornation oder die Anstifftung derselben sowohl an den Anstiffenden, als Angestiffteten, exemplarisch bestraffet werden solle. Siehe Anton Balthasar Walthers Sileſ. Diplom. Tom. II. Part. I. Generali p. 199 u. f. wie auch Weingartens Vindem. Judicial. P. II, c. 9. p. 458. Nachdem aber auch heut zu Tage die Erfahrung lehret, daß wenig Uebelthaten geschehen oder Inquisitions-Processe geführet werden, wo nicht Juden mit Verhehlung der Thäter, Erkauffung der gestohlnen Waaren, oder auch, wo sie gestohlen worden, mit begriffen sind; dahero solche auch öffters beendiget werden müssen, hingegen hierinnen die gröſte Klugheit zu gebrauchen nöthig ist, damit vor dieses Volck der Eyd scharff und bündig genug eingerichtet werde, wie bereits in dem Artickel: Schwur auf das Gesetze, im XXXVI Bande, p. 558 u. ff. umständlich gezeiget worden. Wie denn auch unter andern in denen Marggräflichen Anspachischen Gerichten eine gantz besondere Art üblich ist, welche wir allhier zu eines jeden Belehrung nebst dem Eyde und dem gantzen Verfahren beyrücken wollen.

„Es fraget nehmlich der Richter den Juden:

1.

„Jude, du weist ja, was die Iseres Hadibros heis„sen?

„Antw. Ja.

2.

„Du weist, was darinnen stehet: Lo Tissa es „schem Adonai Elohecha, Jaschaff, Ki lo jenoke?

„Antw. Ja.

3.

„Weist du auch, daß deine Rabbiner sagen, in „dem Buch Lechach Toff, daß ein Jude solche gros„se Sünde begehet, wenn er einen Christen oder „Goy betrügt, belügt, und gegen ihn falsch schwöret, „als wann er einen Juden betrüge?

„Antw. Ja. Die Antworten werden allhier „um deßwillen ferner ausgelassen, weil solche „von den Juden müssen gethan, und, wie sie „fallen, erst niedergeschrieben werden.

4.

„Weist du auch, daß, welcher falsch schwöret, es „mag seyn bey Jüdisch- oder Heydnischem Gerichte, „der macht, daß Himmel und Erden zittern, das „Gehenem, das ist, die Hölle sich freuet, daß wieder „ein sündiger Mensch, ein falscher Schwörer, zu „ihr kommt, wie eure eigene Rabonen oder Rabbi„ner in Medrasch Jalkot und im Talmud besagen?

5.

„Weist du auch, daß die Nesiim oder Propheten „geweissaget haben, daß Bes Hamikdasch, das ist, „der Tempel oder das Heiligthum zu Jerusalem, ist „zerstöret worden, weil so viele falsche Schwühre „gethan seyn worden, deshalben bedencke dich Ju„de, du stehest vor dem Gericht, lasse dich düncken, „du stehest vor GOtt, dem Richter aller Richter, „GOtt aller Götter, HErrn aller Herren, ob er „schon im Himel sitzet, doch höret und siehet er alles?

6.

„Weist du auch, daß durch den Schwuhr du dir „alle Flüche Moses, sowohl die 98 Flüche des drit„ten Buchs Moses, als die 109 harte Flüche im „fünfften Buch Moses, wann du falsch schwörest, „auf den Halß zieheſt, so werden gewiß auch alle Flü„che auf dich und dein Hauß-Gesinde kommen, du „versündigest dich nicht allein, sondern deine gantze „Familie oder Mischpacha, thust du aber recht „schwören, so hast du auch den guten Lohn zu ge„warten, darum besinne dich wohl?

7.

„Jetzt ermahne ich dich noch einmahl, gedencke „nicht, weil deine leichtfertige neue Rabbiner Unter„scheid gemacht, zwischen einem Juden oder Chri„sten, nehmlich sie erlauben dir mündlich, daß du ei„nen Christen, weil er dein Bruder nicht ist, wohl „betrügen und belägen darfst, wenn nur kein Chil„lulhaschem, d. i. wenn es nur nicht lautbar wird, „und, wie die Juden sagen, dadurch der Nahme „GOttes nicht geschwächet wird, daß man sagt: „Sehet was die Juden vor einen GOtt haben, der „erlaubt zu belügen und zu betrügen, wann es aber „in der Stille bleibet, so schadet es nichts?

„Hierauf muß der Jude Hand-Gelöbniß „thun, und fraget ihn sodann der Richter „weiter:

1.

„Ob er noch nüchtern und nicht gegessen habe?

„Dieses ist sowohl bey Christen, als Juden, „darum zu wissen und zu fragen nöthig, damit „nicht dieses der Seelen Seeligkeit, dann das „ewige Heil betreffende Werck berauscht ge„schehe und hernach ipso jure null sey.

2.

„Ob es noch Zeit die Thephilin auf den Kopff zu „setzen?

„Denn wo es nicht die rechte Zeit, welches „Vormittag nur noch vor 12 Uhr ist, wäre „der Eyd unzuläßig und ungültig.

3.

„Ob die Thephilin noch Koscher sey?

4.

„Ob sein Arba Kanfos Koscher sey?

„Hierauf muß der Jude den Thephilin auffe„tzen und wird ihm das Hebräische Alte Testa„ment vorgeleget, und darinnen die Thora, „das ist, die zehen Gebote aufgeschlagen, auf „welches er den rechten Arm entblössen und „solchen auf die Thora setzen muß, und zwar „alles in Gegenwart eines Jüdischen Vorsin„gers oder Rabbinens, und etlicher Juden; „sodann schwöret der Jude folgenden Eyd:

„In GOttes Nahmen.

„Ich Schmul, ein Sohn des Moyses Schwei„nickels, gewesenen Judens zu N. schwöre zu GOtt „dem Allmächtigen, dem GOtt Abraham, Isaac „und Jacob, welcher genennet wird Adonai Elo„him, Zebaoth, Elschadai, Ehejescher, bey dem „grossen Göttlichen Nahmen, Schem Schethava„ja, der Himmel und Erden und alles, was darin„nen ist, erschaffen, einen leiblichen Eyd, daß ich da „einen wahren und Koschern Sefer Thora, oder „gültig geschriebenes gantzes Gesetz Moyses in mei„nem Arm halte.

„Ich schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, der „Himmel und Erden und auch mich erschaffen, ei„nen leiblichen Eyd, daß ich Schmul Ihro ꝛc. zu N. „vor meine rechte Herrschafft halte, der ich schuldig „und willig in allen Sachen, welche nicht wider mein „Gewissen, und die heilige Thora oder Gesetz GOt„tes lauffen, Gehorsam zu leisten und ihren Befehl „zu vollbringen.

„Ich schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, der „Himmel und Erden und auch mich erschaffen, ei„nen leiblichen Eyd, daß ich denen gegenwärtigen „Leuten nichts abgekaufft, (oder diß und jenes nicht „gethan, nicht weiß, ob diese Waaren gestohlen wor„den seyn, oder daß dieser da und da gewesen).

„Ich schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, der „Himmel und Erden und auch mich erschaffen, ei„nen leiblichen Eyd, daß ich in allem die Wahrheit „richtig und ohne Falsch angezeiget habe (werde).

„Ich schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, der „Himmel und Erden und auch mich erschaffen, ei„nen leiblichen Eyd, daß mir diesen Eyd niemand „auf der Welt soll Matris seyn, oder aufzulösen, und „daß ich auch nicht glaube, daß ihn jemand auflösen „und mich davon befreyen könne.

„Und dieses ist so wahr, als ich GOtt anbete, und „so wahr ich mich zu denen 613 Geboten, die in sei„ner heiligen Thora oder Gesetz, so ich da gegenwär„tig in meinem Arm halte, geschrieben sind, bekenne.

„Ist

„Ist es nicht wahr, und ich verbreche diesen Eyd, „so bekleide mich der Fluch, als ein Kleid, und gür„te mich stets als ein Gürtel, er soll in mich kom„men gleich als das Wasser, und gleich als das „Oel in meine Gebeine, mein Gebet seyn zu Sün„den, verflucht seyn im Himmel und auf Erden, „und meine Seele und Leib sollen keinen Theil ha„ben an allen Versprechungen, die uns GOTT „gethan, auch nicht an dem Olem Habba oder ewi„gen Leben, zu ewigen Zeiten; verflucht soll ich „seyn in meinem Kommen, verflucht in meinem „Ausgehen. Meine Wege sollen verfinstert und „gantz glütschig werden? Ich soll in Hunger, „Durst und mangelhafft leben; Ich soll Gewalt „und Unrecht leiden müssen und Niemand soll mir „helffen; GOtt soll mich schlagen, mit Unsinnig„keit, mit Blindheit und Verderbung der Augen, „mit Verdumbung des Hertzens, mit Geschwulst „und Fieber, mit Hitze, mit Brunst, mit Hagel„schlecht, mit Gelbsucht, mit Feuchtblattern, mit „grünen Grund, mit dürren Grund, vom Ballen „meines Fusses an die Knie und an die Schenckel „biß an den Wirbel, daß ich nicht kan geheilet wer„den; Ich soll Nacht und Tag in traurigem Ge„müth, erschrockenem Hertzen und Angst seyn, und „die Verderbung soll seyn in allen Wercken meiner „Hände, die ich fürohin zu thun. Ich soll zum Bö„sen abgeschieden seyn von allem Geschlecht Israel; „Meine Tage sollen vermindert seyn, ich solte ver„wogelen von der Welt, und ein Ende nehmen mit „Schrecken. Mein Cörper soll liegen vor Vögeln „des Himmels zu essen und zum Vieh der Erden, u. „Niemand soll sie davon jagen, mein Gedächtniß „soll vergehen von der Erden, und ich soll keinen „Nahmen haben auf der Strassen.

„Dieses alles betheure ich mit dem Nahmen „GOttes ohne mesiros, modoi, modoe de modoe „und alle Ausflucht, so man gedencken kan, daß das „wahr ist, als mir der GOTT Adonai Elohim „helffe, der Himmel und Erden und alles, was dar„innen ist, erschaffen.

„Omen!„

Siehe Schülins Theatr. Conscient. Crim. T. I, c. 8. §. 8. Schließlich können wir nicht umhin, allhier noch mit wenigen zu gedencken, daß die Ju den bey ihren Schuld- und Geld-Contracten gewohnt sind, ihre Handschrifften also einzurichten, daß sie in solchen, zwölf von hundert, im Falle des Gewinnstes dem Innhaber oder Gläubiger an Zinsen zu entrichten, versprechen und zwar 1) mit beyderseitiger Anrührung des Zipfels vom Kleide eines wie des andern, ausser wenn Zeugen dabey sind, da sie denn des Zeugens sein Kleid anrühren; 2) mit dem Schwur auf das Gesetze; 3) mit Bedrohung des grossen Bannes, und 4) solle dem Innhaber des Briefes so lange geglaubet werden, bis der Schuldner das Gegentheil, daß er nehmlich mit dem Gelde nichts, oder nicht so viel gewonnen habe, erweiset. Ludwigs Gelehrte Anzeigen, I Theil, p. 390.

Zeugniß eines jungen Menschen, siehe Zeugniß der Unmündigen.

Zeugniß einer Jungfer, siehe Zeugniß einer Weibs-Person, und Zeugniß der Unmündigen.

Zeugniß eines Kämpfers oder Fechters, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Käuffers, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß der Kauff- und Handels-Leute, siehe *Parere*, im XXVI Bande, p. 847. u. f.

Zeugniß eines Kauffmanns- oder Laden-Dieners, siehe Zeugniß eines Domesticken.

Zeugniß Kayserlicher und geschworner öffentlicher Notarien, siehe Zeugniß oder Attestat, und Zeugniß von Amts wegen, wie auch Notarien, im XXIV Bande, p. 1394. u. ff.

Zeugniß eines Kerckermeisters, siehe Zeugniß verschmächter Personen, und Zeugniß von Amts wegen.

Zeugniß eines Ketzers, siehe Zeugen (verwerffliche).

Zeugniß einer Kinder-Mörderin, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß einer Kinder-Mutter, siehe im Artickel: *Inspectio*, im XIV Bande, p. 747. u. f. und Wehe-Mütter, im LIII Bande, p. 1959. u. ff.

Zeugniß einer Kinder-Wärterin, siehe Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß eines Kindes, siehe Zeugniß der Unmündigen, und Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß eines an Kindes Statt aufgenommenen, siehe Zeugniß naher Anverwandten, und Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß der Kirche, siehe Zeugniß, im IV Abschnitte, Nummer (1) und (2).

Zeugniß der Erstern Kirche von der Göttlichkeit der Heil. Schrifft, siehe Zeugniß, im IV Abschnitte, Nummer (1).

Zeugniß eines im Kirchen-Banne stehenden, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß aus dem Kirchen-Buche, siehe Schein (Kirchen-) im XXXIV Bande, p. 1160. und Zeugniß oder Attestat.

Zeugniß wegen der Kirchen-Busse, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß eines Kirchen-Räubers, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß in Kirchen-Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß aus klaren Briefen und Siegeln, siehe Urkunden, im LI Bande, p. 151. u. ff. und *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620. u. ff.

Zeugniß einer klugen Frau, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Knechts oder Sclavens, siehe Zeugen (geringe) und Zeugen (Mängel der) desgleichen Zeugen (verwerffliche) und im Haupt-Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß eines im Kopfe verrückten, ist von keiner Gültigkeit, siehe Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen (verwerffliche) desgleichen Vernunfftloß, im XLVII Bande, p. 1431. u. ff. wie auch Unsinnig, im XLIX Bande, p. 2017. u. ff.

Zeugniß eines kränklichen und schwächlichen Menschen, siehe Zeugen (krancke) und *Probatio ad perpetuam rei memoriam*, im XXIX Bande, p. 628. u. ff.

Zeugniß eines Kram- oder Laden-Dieners, siehe Zeugniß eines Domesticken.

Zeugniß eines Krancken und hart darnieder liegenden, siehe Zeugen (krancke) und Zeugen (privilegirte) wie auch *Probatio ad perpetuam rei memoriam*, im XXIX Bande, p. 628. u. ff.

Zeugniß in Kriegs-Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte, N. IX.

Zeugniß zum künfftigen Gedächtniß, was bey dessen Aufnehmung zu beobachten, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und *Probatio ad perpetuam rei memoriam*, im XXIX Bande, p. 628. u. ff.

Zeugniß kund machen, siehe Zeugniß ausplaudern.

Zeugniß der Kunst-Verständigen, siehe *Periti*, im XXVII Bande, p. 461. und *Inspectio*, im XIV Bande, p. 746. u. ff.

Zeugniß eines Kupplers oder Huren-Wirths, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Laden-Dieners, siehe Zeugniß eines Domesticken.

Zeugniß wegen der Ladung, siehe Schein (Lade-) im XXXIV Bande, p. 1161.

Zeugniß eines Läfterers der göttlichen Majestät, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Läfterers der weltlichen Majestät, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines des Landes verwiesenen, siehe Zeugniß verschmächter Personen, und Relegation, im XXXI Bande, p. 432. u. ff.

Zeugniß eines Landläuffers, siehe Zeugniß verschmächter Personen, und Vagabund, im XLVI Bande, p. 93. u. f. desgleichen Nirgends zu Hause, im XXIV Bande, p. 992. u. f.

Zeugniß der Land- und Marckscheider, siehe in denen Artickel: *Inspectio*, im XIV Bande, p. 750. u. ff. desgleichen Feldmessen, im IX Bande, p. 475. u. ff. wie auch Marckscheider, im XIX Bande, p. 1270. u. ff. und Marck-Steine, ebend. p. 1272. u. ff.

Zeugniß eines Land-Reuters, siehe Zeugniß von Amts wegen.

Zeugniß der Landwirthschaffts-Verständigen, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und *Periti*, im XXVII Bande, p. 461. wie auch *Inspectio*, im XIV Bande, p. 746. u. ff.

Zeugniß eines etwas lange von Hause abwesenden, siehe Zeugen (lange abwesende).

Zeugniß eines lasterhafften und übel berüchtigten Menschen, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Lastträgers, siehe Zeugen (geringe) und Zeugen (Mängel der) desgleichen Zeugen (verwerffliche) und im Haupt-Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß eines Layen, oder einer weltlichen Person, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß eines Legatarien, oder dem in einem Testamente etwas vermacht und verschafft worden, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß der gemutheten Lehn, siehe Lehn-Schein, im XVI Bande, p. 1459. und Muth-Zettel, im XXII Bande, p. 1589. u. f. desgleichen Vigilantz-Schein, im XLVIII Bande, p. 1230. wie auch Zeuge, im V Abschnitte, N. VII.

Zeugniß eines Lehns-Herrns, siehe Zeugniß aus Gunst, und Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Lehnsmanns, siehe Zeugniß aus Gunst, und Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß der geschehenen Lehns-Muthung, siehe Lehn-Schein, im XVI Bande, p. 1459. und Muth-Zettel, im XXII Bande, p. 1589. u. f. desgleichen Vigilantz-Schein, im XLVIII Bande, p. 1230. wie auch Zeuge, im V Abschnitte, N. VII.

Zeugniß in Lehns-Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte, N. VII.

Zeugniß eines Leibeigenen, siehe Zeugen (geringe) und Zeugen (Mängel der) desgleichen Zeugen (verwerffliche) und im Haupt-Artickel: Zeuge, im V Abschnitte, wie auch Leibeigene, im XVI Bande, p. 1506. u. ff.

Zeugniß leiblicher Eltern oder Kinder, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß bey einem letzten Willen oder Testamente, siehe Testaments-Zeuge, im XLII Bande, p. 1375. u. ff. und *Testes Classici*, ebend. p. 1426. u. f.

Zeugniß einer Liebsten oder Liebhaberin, siehe Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß eines Liebsten, oder Liebhabers, siehe Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß einer liederlichen Weibs-Person, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß der Litis-Consorten, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß eines im Lohne und Brodte stehenden Bedienten, siehe Zeugniß eines Domesticken.

Zeugniß eines Mäcklers, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache, und Wechsel-Schliessung derer Mäckler, im LIII Bande, p. 1719. u. ff.

Zeugniß der Märcker, siehe in denen Artickeln: *Inspectio*, im XIV Bande, p. 750. u. ff. desgleichen Feldmessen, im IX Bande, p. 475. u. ff. wie auch Marckscheider, im XIX Bande, p. 1270. u. ff. und Marck-Steine, ebend. p. 1272. u. ff.

Zeugniß der Märtyrer von der Göttlichkeit der Heiligen Schrifft, (thätiges) siehe Zeugniß, im IV Abschnitte, Nummer (1).

Zeugniß der Mäurer und Zimmer-Meister, siehe in denen Artickeln: *Inspectio*, im XIV Bande, p. 756. u. f. *Periti*, im XXVII Bande, p. 461. Anschlag, im II Bande, p. 444. u. f. Subhastation, im XL Bande, p. 1530. u. ff. Tax, im XLII Bande, p. 463. u. ff. und Schätzung, im XXXIV Bande, p. 777. u. ff.

Zeugniß

Zeugniß einer Magd, siehe Zeugniß eines Domesticken.

Zeugniß einer Magistrats-Person, siehe Zeugniß von Amts wegen.

Zeugniß eines Majestäts-Schänders, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Majorennen, oder Volljährigen, siehe Zeugen (gültige) und Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß eines Mandatarien, oder Gevollmächtigten, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß der Marckscheider, siehe in denen Artickeln: *Inspectio*, im XIV Bande, p. 750. u. ff. desgleichen Feldmessen, im IX Bande, p. 475. u. ff. wie auch Marckscheider, im XIX Bande, p. 1270. u. ff. und Marck-Steine, ebend. p. 1272. u. ff.

Zeugniß eines Marcktschreyers, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß in Matrimonial-Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß eines Mediateurs oder Unterhändlers, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß der Medicin- oder Artzney-Verständigen, siehe Wund-Zettel, im LIX Bande, p. 2195. und Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1489. u. ff. wie auch *Inspectio*, im XIV Bande, p. 747. u. ff.

Zeugniß eines Meineydigen, siehe Zeugniß verschmächter Personen, und Zeugen (falsche) desgleichen Meineyd, im XX Bande, p. 329. u. ff.

Zeugniß eines Melancholischen, oder Schwermüthigen, ist ordentlicher Weise von keiner Gültigkeit, siehe Zeuge, im V Abschnitte, und Schwermuth, im XXXVI Bande, p. 464. u. ff.

Zeugniß eines Menschen, siehe Zeugniß (menschliches).

Zeugniß eines Meuchelmörders, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Meyers oder Pachters, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Mietmanns oder Pachters siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß in einer milden Sache, Lateinisch *Testimonium in Pia Causa*. Ob zwar sonst bekannten Rechtens, daß niemand zu einem Zeugnisse wider sich selbst oder zu seinem Nachtheil angehalten werden möge; so leidet solches dennoch in Ansehung milder Stifftungen seine Ausnahme, wie aus nachstehendem Falle zu ersehen, welcher in Christophs Heinrichs von Berger Decisionibus Summi Provocationum Senatus Electoratus Saxonici, p. 330. Dec. 346. vorstellig gemacht wird, und welcher im Hochlöbl. Appellation-Gerichte des Churfürstenthums Sachsen vorgefallen: Es hatte eine gewisse Person, eintzig und allein in Gegenwart ihres Eheweibes, dem Lazarethe zu Leipzig ein Vermächtniß beschieden. Nach Ableben dieser Person nahm nur ermeldetes Lazareth die hinterlassenen Erben des Verstorbenen in Anspruch, und führte die hinterlassene Wittwe zur Zeugin an. Ob nun zwar gemeynet werden solten, es könnte diese mit dem Zeugnisse nicht beleget werden; so hat sie sich doch dessen nicht entbrechen können, in Erwägung, daß das Zeugniß eine milde Sache anbetraf. Woraus überhaupt der Schluß gemacht wird, daß einer milden Sache zum Besten jemand zum Zeugniß ablegen könne angehalten werden, wenn gleich dieses Zeugniß zu seinem eigenen Schaden gereichte.

Zeugniß in Militar- oder Kriegs-Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte, N. IX.

Zeugniß eines Minderjährigen, siehe Zeugniß der Unmündigen.

Zeugniß eines Missethäters, siehe Zeugniß eines Inquisiten.

Zeugniß aus Mißgunst, ist von keiner Gültigkeit, siehe Zeugen (gehäßige) desgleichen Zeuge, im V Abschnitte, wie auch Zorn.

Zeugniß eines Mitbeklagten, siehe Zeugniß eines Inquisiten, und Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Mitbelehnten, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache, und Zeuge, im V Abschnitte, N. VII.

Zeugniß eines Miterben, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Mitgenossen, oder Theilhabers an irgend einer Sache, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß der Mitglieder einer Gemeine, wie es mit dessen Abnehmung zu halten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß eines Mithelffers einer Uebelthat, siehe Zeugniß eines Inquisiten.

Zeugniß eines Mit-Säuglings, oder der mit einem andern einerley Säug-Amme gehabt, siehe Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß eines Mitschuldigen, siehe Zeugniß eines Inquisiten, und Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß der Mitschwörenden, oder Sacramentalen, siehe Sacramentalen, im XXXIII Bande, p. 287. u. ff. wie auch Zeuge, im V Abschnitte, N. VII.

Zeugniß eines Mittlers, oder Unter-Händlers, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Mitzeugen, siehe Zeugen (Mit-) und Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Mörders, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß der Mühl-Verständigen, wenn solches nöthig und gültig, siehe in dem Artickel: *Inspectio*, im XIV Bande, p. 757. u. f.

Zeugniß eines Münches, siehe Zeugniß eines Geistlichen.

Zeugniß eines Mündlein, siehe Zeugniß der Unmündigen.

Zeugniß der Mütterlichen Anverwandten, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß eines Mund-Boten, siehe Zeugniß von Amts wegen.

Zeugniß der geſchehenen Muthung eines Lehns, ſiehe Lehn-Schein, im XVI Bande, p. 1459. desgleichen Vigilantz-Schein, im XLVIII Bande, p. 1230. wie auch Muth-Zettel, im XXII Bande, p. 1589. u. f. und Zeuge, im V Abſchnitte, N. VII.

Zeugniß einer Mutter, ſiehe Zeugniß naher Anverwandten, und Zeugniß aus Gunſt.

Zeugniß eines Nachbarn, ſiehe Zeuge, im V Abſchnitte, und Zeugen-Tortur.

Zeugniß wider ſeinen Nächſten, ſiehe Zeugniß, im V Abſchnitte (b).

Zeugniß derer nächſten Anverwandten und Bluts-Freunde, ſiehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß eines närriſchen und vernunfftloſen Menſchen, iſt von keiner Gültigkeit, ſiehe Zeuge, im V Abſchnitte, und Zeugen (verwerffliche) desgleichen Vernunfftloß, im XLVII Bande, p. 1431. u. ff. wie auch Unſinnig, im XLIX Bande, p. 2017. u. ff.

Zeugniß naher Anverwandten, Lateiniſch *Teſtimonium propinquorum*, oder *Conſanguineorum*, iſt, wenn nahe Anverwandte und Bluts-Freunde vor oder wider einander zu Zeugen angegeben und vorgeſtellet werden, ſie mögen nun gleich in der auf- und abſteigenden Linie, als Eltern und Kinder, Groß-Eltern und Enckel, oder Seitwärts, als Brüder und Schweſtern, oder auch auf andere Art, als Eheleute, verſchwägerte Perſonen, u. d. g. mit einander verwandt ſeyn, deren Zeugniß aber nur in gewiſſen Fällen, in den mehreſten aber gar nicht Statt hat, oder ihnen doch wenigſtens nicht abgenöthiget und abgezwungen werden mag. Siehe Zeuge, im V Abſchnitte. und Zeugen-Zwang.

Zeugniß natürlicher Kinder, ob und in wiefern daſſelbe gültig, ſiehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abſchnitte.

Zeugniß eines Neben-Zeugen, ſiehe Zeugen (Mit-) und Zeugniß in ſeiner eigenen Sache.

Zeugniß der Neben- oder Seitwärts-Verwandten, ſiehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß eines Neffen oder Enckels, ſiehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß aus Neid und Abgunſt, iſt von keiner Gültigkeit, ſiehe Zeugen (gehäßige) desgleichen Zeuge, im V Abſchnitte, und Zorn.

Zeugniß einer nichtswürdigen und liederlichen Weibs-Perſon, ſiehe Zeugniß verſchmächter Perſonen.

Zeugniß derer Niederwärts-Verwandten, ſiehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß einer Niftel oder Enckelin, ſiehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß eines Notarien, ſiehe Zeugniß oder Teſtat, und Zeugniß von Amts wegen, wie auch Notarien, im XXIV Bande, p. 1394. u. ff.

Zeugniß eines Nothleidenden und Dürfftigen, ſiehe Zeugen (arme) und Zeugen (verwerffliche) desgleichen Zeuge, im V Abſchnitte.

Zeugniß eines Nutznieſſers, ſiehe Zeugniß in ſeiner eigenen Sache.

Zeugniß des Ober-Herrns, ſiehe Zeugniß aus Gunſt.

Zeugniß eines Obmanns, oder Schieds-Richters, ſiehe Zeugniß in ſeiner eigenen Sache.

Zeugniß einer Obrigkeitlichen Perſon, ſiehe Zeugniß von Amts wegen.

Zeugniß eines Obriſten, ſiehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abſchnitte. N. IX.

Zeugniß der Oeconomie-Verſtändigen, ſiehe Zeuge, im V Abſchnitte, und *Periti*, im XXVII Bande, p. 461. wie auch *Inſpectio*, im XIV Bande, p. 746. u. ff.

Zeugniß eines öffentlichen Feindes, iſt von keiner Gültigkeit, ſiehe Zeugen (gehäßige) und Zeuge, im V Abſchnitte, wie auch Zorn.

Zeugniß öffentlicher und geſchworner Notarien, ſiehe Zeugniß oder Atteſtat, und Zeugniß von Amts wegen, wie auch Notarien, im XXIV Bande, p. 1349. u. f.

Zeugniß einer öffentlichen Hure, ſiehe Zeugniß verſchmächter Perſonen.

Zeugniß eines öffentlichen Schenck- oder Gaſt-Wirths, ſiehe Zeugniß in ſeiner eigenen Sache; desgleichen Wirth, im LVII Bande, p. 1101. u. ff. wie auch *Nautæ, Caupones, Stabularii, ut recepta reſtituant*, im XXIII Bande, p. 1320. u. ff.

Zeugniß eines öffentlichen Spielers, ſiehe Zeugniß verſchmächter Perſonen, und Spieler, im XXXVIII Bande, p. 1630. u. ff.

Zeugniß eines öffentlichen Trunckenbolds, ſiehe Zeugniß eines Trunckenbolds.

Zeugniß eines öffentlichen Uebelthäters, ſiehe Zeugniß eines Inquiſiten.

Zeugniß eines öffentlichen Wucherers, ſiehe Zeugniß verſchmächter Perſonen, und Wucher, im LIX Bande, p. 691. u. ff.

Zeugniß eines Officirers, ſiehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abſchnitte.

Zeugniß zum ordentlichen Beweiſe, ſiehe Zeugen (Beweis durch) desgleichen *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620. u. ff.

Zeugniß aus einer Original-Urkunde, ſiehe Zeugniß, oder Atteſtat; desgleichen Urkunde, im LI Bande, p. 151. u. ff. und *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620. u. ff.

Zeugniß-Ort, ſiehe *Locus Teſtimonii*, im XVIII Bande, p. 139.

Zeugniß des Pabſtes, ob ſolches zu einem völligen Beweiſe hinlänglich ſey, ſiehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abſchnitte.

Zeugniß eines Pachters, ſiehe Zeugniß in ſeiner eigenen Sache.

Zeugniß in Parthey-Sachen, ſiehe Zeuge, im V Abſchnitte.

Zeugniß eines Pasquillanten, ſiehe Zeugniß verſchmächter Perſonen.

Zeugniß eines Pathen, ſiehe Zeugniß aus Gunſt.

Zeugniß eines Patienten, oder Bettlägerigen, ſiehe Zeugen (krancke) und *Probatio ad perpetuam rei memoriam*, im XXIX Bande, p. 620. u. ff.

Zeugniß eines Patrons, oder Haus-Herrns ſiehe Zeugniß aus Gunſt.

Zeugniß eines Patrons von einem Schiffe oder einer Handlung, ſiehe Zeugniß in ſeiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Peinlich-Beklagten, ſiehe Zeugniß eines Inquiſiten.

Zeugniß eines Peinlichen Anklägers, ſiehe Zeugniß in ſeiner eigenen Sache.

Zeugniß in peinlichen Sachen, von deſſen Erforderniſſen ſiehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abſchnitte, N. III. desgleichen Zeugen-Auſſage, wie auch Zeugen-Tortur, und Zeugen Verhör.

Zeugniß eines Pflegbefohlnen, ſiehe Zeugniß der Unmündigen.

Zeugniß der Pflege-Eltern und Pflege-Kinder, ſiehe Zeugniß naher Anverwandten, und Zeugniß aus Gunſt.

Zeugniß eines Pickelherings, ſiehe Zeugniß verſchmächter Perſonen.

Zeugniß pöbelhaffter Leute, ſiehe Zeugen (geringe) und Zeugen (Mängel der) desgleichen Zeugen (verwerffliche) und im Haupt-Artickel: Zeuge, im V Abſchnitte.

Zeugniß des Pöbels, ſiehe Zeugniß, im I Abſchnitte.

Zeugniß eines Poſſenreiſſers, oder Gauckelers, ſiehe Zeugniß verſchmächter Perſonen.

Zeugniß im *Poſſeſſorio Summariiſſimo*, was dabey zu beobachten, ſiehe im Artickel: Zeuge, im V Abſchnitte.

Zeugniß wegen derer auf die Poſt gegebener Gelder, oder anderer Sachen, ſiehe Schein (Poſt-) im XXXIV Bande, p. 1161.

Zeugniß der Prediger, 1 Timoth. III, 7, ſiehe Zeugniß im V Abſchnitte (c).

Zeugniß bey prieſterlichen Amte und Worte, ob ſolches gültig, ſiehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abſchnitte, und Zeugen-Eyd, wie auch Zeugen-Vorſtellung.

Zeugniß eines Prieſters, ſiehe Zeugniß eines Geiſtlichen.

Zeugniß des Principal-Gläubigers oder Schuldners, ſiehe Zeugniß in ſeiner eigenen Sache.

Zeugniß des Principals, oder Haupt-Intereſſenten einer ſtreitigen Sache, ſiehe Zeugniß in ſeiner eigenen Sache.

Zeugniß privilegirter Perſonen, ſiehe Zeugen (privilegirte).

Zeugniß bey der Probation, oder dem Haupt-Beweiſe, ſiehe Zeugen (Beweis durch) desgleichen *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620. u. ff.

Zeugniß in Proceß-Sachen, ſiehe Zeuge, im V Abſchnitte.

Zeugniß eines Procuratorn, ſiehe Zeugniß in ſeiner eigenen Sache.

Zeugniß-Protocollirung, ſiehe Zeugen-Regiſtratur.

Zeugniß publiciren, oder eröffnen, ſiehe Zeugen Auſſage, und Zeugen-Verhör; wie auch *Atteſtationum Publicatio*, im II Bande, p. 2076. u. ff desgleichen Oeffnung der Kundſchafft, im XXV Bande, p. 600. u. ff.

Zeugniß eines Pupillen, ſiehe Zeugniß der Unmündigen.

Zeugniß eines Quackſalbers, ſiehe Zeugniß verſchmächter Perſonen.

Zeugniß qualificirter Perſonen, ſiehe Zeugen (wohl qualificirte).

Zeugniß eines Querulanten, ſiehe im Artickel: Zeuge, im V Abſchnitte.

Zeugniß eines Raſenden, iſt von keiner Gültigkeit, ſiehe Zeuge, im V Abſchnitte, und Zeugen (verwerffliche) desgleichen Vernunfftloß, im XLVII Bande, p. 1431. u. ff. wie auch Unſinnig, im XLIX Bande, p. 2017. u. ff.

Zeugniß eines Raths-Herrn, ſiehe Zeugniß von Amts wegen, und Zeugniß in ſeiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Rebellen, iſt von keiner Gültigkeit, ſiehe Zeugen (verwerffliche) und Zeuge, im V Abſchnitte, wie auch Zeugniß verſchmächter Perſonen.

Zeugniß, ſo von denen Rechten ſelbſt vor gültig erkläret wird, ſiehe Zeugen (gültige).

Zeugniß, ſo von denen Rechten ſelbſt verworffen wird, ſiehe Zeugen (verwerffliche).

Zeugniß eines Rechtlichen Beyſtandes, ſiehe Zeugniß in ſeiner eigenen Sache.

Zeugniß wegen rechtmäßiger ehelicher Geburt, ſiehe Tauff-Schein, im XLII Bande, p. 379. und Geburts-Brief, im X Bande, p. 532.

Zeugniß der Rechtsgelehrten, ſiehe Rath der Rechtsgelehrten, im XXX Bande, p. 962. u. ff. und Wahn (gemeiner) im LII Bande, p. 858. u. ff. wie auch Sententz (Belehrungs-) im XXXVII Bande, p. 155.

Zeugniß in Rechts-Sachen, ſiehe Zeuge, im V Abſchnitte.

Zeugniß bey der Recognition, ſiehe Recognition, im XXX Bande, p. 1544. u. ff.

Zeugniß-Regiſtratur, ſiehe Zeugen-Regiſtratur.

Zeugniß eines reichen und wohlhabenden Mannes, ſiehe *Teſtes Claſſici*, im XLII Bande, p. 1426. u. f. desgleichen Zeuge, im V Abſchnitte.

Zeugniß eines Reiſe-Gefehrten, ſiehe Zeugniß in ſeiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Relegirten, oder des Landes verwieſenen, ſiehe Zeugniß verſchmächter Perſonen, und Relegation, im XXXI Bande, p. 432. u. ff.

Zeugniß eines Religions-Spötters, ſiehe Zeugniß verſchmächter Perſonen.

Zeugniß eines Religioſen, oder Ordens-Geiſtlichen, ſiehe Zeugniß eines Geiſtlichen.

Zeugniß eines Renegaten, oder vom Glauben abgefallenen, iſt von keiner Gültigkeit, ſiehe Zeuge, im V Abſchnitte, und Zeugniß verſchmächter Perſonen.

Zeugniß über die Reprobatorial- oder Gegen-Beweiß-Artickel, wie es mit deſſen Aufnehmung zu halten, ſiehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abſchnitte, desgleichen Zeugen-Vorſtellung, und Zeugen-Verhör; wie auch Gegen-

Beweiß, im X Bande, p. 589. u. f. und Reprobatorial-Artickel, im XXXI Bande, p. 653. u. ff.

Zeugniß eines Richters, siehe Zeugniß von Amts wegen, und Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß-Rotel, siehe Zeugen-Registratur.

Zeugniß eines mit Ruthen ausgestrichenen, oder zur Staupe gehauenen, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß der Ruthengänger, siehe in denen Artickeln: *Inspectio*, im XIV Bande, p. 750. u. ff. desgleichen Feldmessen, im IX Bande, p. 475. wie auch Marckscheider, im XIX Bande, p. 1270. u. ff. und Marck-Steine, ebend. p. 1272. u. ff.

Zeugniß der Sache (zum öffentlichen) siehe Urkund, im LI Bande, p. 151.

Zeugniß eines der Sache verständigen Mannes, siehe Zeuge, im V Abschnitte, und *Peritus*, im XXVII Bande, p. 461. wie auch *Inspectio*, im XIV Bande, p. 746. u. f.

Zeugniß eines Sachwalters, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß der Sacramentalen, siehe Sacramentalen, im XXXIII Bande, p. 287. u. f. wie auch Zeuge, im V Abschnitte, N. VII.

Zeugniß eines sämtlichen Collegii, siehe Oeffentliches Zeugniß, im XXV Bande, p. 564. und *Universitas*, im XLIX Bande, p. 1815. wie auch Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß eines Säuffers, siehe Zeugniß eines Trunckenboldes.

Zeugniß einer Säug-Amme, siehe Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß sagen, siehe Testificiren, im XLII Bande, p. 1430. und Testiren, ebend. p. 1444. wie auch Zeuge, und Zeugniß.

Zeugniß eines Sauff-Halses, oder betrunckenen Menschen, siehe Zeugniß eines Trunckenbolds.

Zeugniß eines Sauschneiders, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Schänders der Göttlichen Majestät, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Schänders der weltlichen Majestät, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Schenckenden, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß bey einer Schenckung unter Lebenden, siehe in denen Artickeln: Schenckung, im XXXIV Bande, p. 1283. u. ff. und Schenckung unter Lebenden, ebend. p. 1297. u. ff.

Zeugniß bey einer Schenckung auf den Todes-Fall, siehe in denen Artickeln: Schenckung, im XXXIV Bande, p. 1283. u. ff. und *Donatio mortis causa*, im VII Bande, p. 1251.

Zeugniß eines Schenck- oder Gast-Wirths, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache, desgl. Wirth, im LVII Bande, p. 1101. u. ff. wie auch *Nautæ, Caupones, Stabularii, ut recepta restituant*, im XXIII Bande, p. 1320. u. ff.

Zeugniß eines Schieds-Richters, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Schiffsmanns, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache, desgleichen *Nautæ, Caupones, Stabularii, ut recepta restituant*, im XXIII Bande, p. 1320. u. ff.

Zeugniß eines Schiffs-Patrons, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Schinders, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines schlechten und geringen Menschen, siehe Zeugen (geringe) und Zeugen (Mängel der) desgleichen Zeugen (verwerffliche) und im Haupt-Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß eines Schuldners, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß in Schul-Sachen, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß eines schwächlichen und kränklichen Menschen, siehe Zeugen (krancke) und *Probatio ad perpetuam rei memoriam*, im XXIX Bande, p. 628. u. ff.

Zeugniß der Schwäger und Schwägerinnen, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß einer schwangern Weibs-Person, siehe Zeugniß der Weibs-Personen, und Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß eines schwelgerischen und verschwenderischen Menschen, siehe Zeugniß eines Trunckenbolds.

Zeugniß eines Schwer- oder übel hörenden, ob und in wie fern solches zuläßlich, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Verhör, wie auch Taubheit, im XLII Bande, p. 213. u. ff.

Zeugniß eines Schwermüthigen, ist ordentlicher Weise von keiner Gültigkeit, siehe Zeuge, im V Abschnitte, und Schwermuth, im XXXVI Bande, p. 464. u. ff.

Zeugniß einer Schwester, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß eines Seegensprechers, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß der Seiten-Freunde, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß eines Sensalen, oder Mäcklers, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache, und Wechsel-Schliessung derer Mäckler, im LIII Bande, p. 1719. u. ff.

Zeugniß mit sieben Mannen, siehe Urtheil, in der Lehns-Instantz, im LI Bande, p. 753. u. f. wie auch Sacramentalen, im XXXIII Bande, p. 287. u. ff. desgleichen Besibnen, im III Bande, p. 1489. und Beweisen selb siebend, ebend. p. 1634.

Zeugniß der Siebner oder Marckscheider, siehe in denen Artickeln: *Inspectio*, im XIV Bande, p. 750. u. ff. desgl. Feldmessen, im IX Bande, p. 475. u. ff. wie auch Marckscheider, im XIX Bande, p. 1270. u. ff. und Marck-Steine, ebend. p. 1272. u. ff.

Zeugniß eines Siechen und Krancken, siehe Zeugen (krancke) und *Probatio ad perpetuam rei memoriam*, im XXIX Bande, p. 628. u. ff.

Zeugniß

Zeugniß der Sippschaffts- oder nahen Anverwandten, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß eines Sodomiten, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Sohnes, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß der Soldaten, siehe Zeuge, im V Abschnitte, N. IX. und Zeugen (privilegirte).

Zeugniß eines Spielers, siehe Zeugniß verschmächter Personen, und Spieler, im XXXVIII Bande, p. 1630. u. ff.

Zeugniß eines Spötters der göttlichen Majestät, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Spötters der weltlichen Majestät, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Sprachlosen, ob und in wie fern solches zuläßlich, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Verhör, wie auch Stumm, im XL Bande, p. 1349. u. ff.

Zeugniß eines Stadt-Anechts, siehe Zeugniß verschmächter Personen; und Zeugniß von Amts wegen.

Zeugniß eines Stallhalters oder Gast-Wirths, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache; desgleichen Wirth, im LVII Bande, p. 1101. u. ff. wie auch *Nautæ, Caupones, Stabularii, ut recepta restituant*, im XXIII Bande, p. 1320. u. ff.

Zeugniß einer Standes-Person, siehe Zeugniß vornehmer und angesehener Personen.

Zeugniß der Steinheber oder Visitatorn, siehe in denen Artickeln: *Inspectio*, im XIV Bande, p. 750. u. ff. desgleichen Feldmessen, im IX Bande, p. 475. u. ff. wie auch Marckscheider, im XIX Bande, p. 1270. u. ff. und Marck-Steine, ebend. p. 1272. u. ff.

Zeugniß eines Sterbenden, was davon zu halten, siehe in dem Artickel: Tod-Bette, im XLIV Bande, p. 656. u. f.

Zeugniß der Stieff-Eltern und Stieff-Kinder, siehe Zeugniß naher Anverwandten, und Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß eines Stockblinden, siehe Zeugniß eines Blinden.

Zeugniß eines Stockmeisters, siehe Zeugniß verschmächter Personen, und Zeugniß von Amts wegen.

Zeugniß eines Stummen, ob und in wie fern solches zuläßlich, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Verhör, wie auch Stumm, im XL Bande, p. 1349. u. ff.

Zeugniß einer stuprirten oder geschwächten Weibs-Person, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß in summarischen Rechts-Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß eines Superintendenten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß eines Syndici, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Tagelöhners, siehe Zeugen

(geringe) und Zeugen (Mängel der) desgleichen Zeugen (verwerffliche) und im Haupt-Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß eines Taschen-Spielers, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Tauben, ob und in wie fern solches zuläßlich, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen-Verhör, wie auch Taubheit, im XLII Bande, p. 213. u. ff.

Zeugniß eines Tauff-Pathen, siehe Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß bey einem Testamente, siehe *Testimonium Testamentarium*, im XLII Bande, p. 1443. und Testaments-Zeuge, ebend. p. 1375. wie auch Testament, ebend. p. 1204. u. ff. und Testament (zierliches) ebend. p. 1373. u. ff. desgleichen *Testes Classici*, ebend. p. 1426. u. f.

Zeugniß eines Testirers, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache; desgleichen Testament, im XLII Bande, p. 1204. u. ff. und Testament erklären, ebend. p. 1296. u. ff.

Zeugniß eines Teufels-Banners, siehe Zeugniß verschmächter Personen, und Zauberey, im LXI Bande, p. 62. u. ff.

Zeugniß eines Theilhabers, an der streitigen Sache, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß einer Tochter, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß auf dem Tod-Bette, was davon zu halten, siehe in dem Artickel: Tod-Bette, im XLIV Bande, p. 656. u. f.

Zeugniß von dem Tode eines würcklich verstorbenen, siehe Toden-Schein, im XLIV Bande, p. 710. und Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß eines Tod-Feindes, ist von keiner Gültigkeit, siehe Zeugen (gehäßige) und Zeuge, im V Abschnitte, wie auch Zorn.

Zeugniß eines Tod-Krancken, siehe Zeugen (krancke) und *Probatio ad perpetuam rei memoriam*, im XXIX Bande, p. 628. u. ff.

Zeugniß eines Todschlägers, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines tödtlich krancken, siehe Zeugen (krancke) und *Probatio ad perpetuam rei memoriam*, im XXIX Bande, p. 628. u. ff.

Zeugniß eines auf die Tortur gebrachten, siehe Zeugen-Tortur.

Zeugniß der geschehenen Trauung, siehe Trau-Schein, im XLV Baude, p. 246.

Zeugniß eines Trunckenboldes, oder Zech-Bruders, das ist, eines versoffenen und entweder niemahls viel nüchternen, oder doch zu der Zeit, da er zum Zeugniß geben erfordert wird, betrunckenen Menschen, Lateinisch *Testimonium inebrii* oder *Potatoris*, ist wegen seiner allzugrossen Unvermögenheit, vernünfftig zu dencken und nachzudencken, billig zu verwerffen. Siehe Zeuge, im V Abschnitte, wie auch Zeugniß verschmächter Personen; desgleichen Trunckenheit, im XLV Bande, p. 1293. u. ff. und Verschwender, im XLVII Bande, p. 1729. u. ff.

Zeugniß eines Tutorn, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache; desgleichen Vormundschafft, im L Bande, p. 927. u. ff. und Vormundschafts-Verwaltung, ebend. p. 1021. u. ff.

Zeugniß der väterlichen Anverwandten, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß eines der väterlichen Gewalt entlassenen Sohnes, siehe Zeugniß naher Anverwandten, und Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß eines in der väterlichen Gewalt stehenden Sohnes, siehe Zeugniß naher Anverwandten, und Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß eines Vagabonden oder Landläuffers, siehe Zeugniß verschmächter Personen, und Vagabund, im XLVI Bande, p. 93. u. f. wie auch Nirgends zu Hause, im XXIV Bande, p. 992. u. f.

Zeugniß eines Vasallen, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache, und Zeugniß aus Gunst, wie auch Zeuge, im V Abschnitte, N. VII.

Zeugniß eines Vaters, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß eines Verächters des Heil. Abendmahls, ist ungültig, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß eines Verbannten, oder in die Acht erklärten, siehe Zeugniß verschmächter Personen, und Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß verbuhlter Personen, siehe Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß eines Verdächtigen wegen der Flucht, ist ordentlicher Weise von keiner Gültigkeit; siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß der vereydeten Bau- und Werck-Leute, siehe in denen Artickeln: *Inspectio*, im XIV Bande, p. 356. u. f. *Periti*, im XXVII Bande, p. 461. Anschlag, im II Bande, p. 444. u. f. Subhastation, im XL Bande, p. 1530. u. ff. Tax, im XLII Bande, p. 463. u. ff. und Schätzung, im XXXIV Bande, p. 777. u. ff.

Zeugniß verfälschen, siehe Zeugniß (falsches) und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff.

Zeugniß einer verhurten Weibs-Person, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß des Verkäuffers, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß bey Verkauffung der Gerade, was dabey zu beobachten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte, und Gerade, im X Bande, p. 1043. u. ff.

Zeugniß eines Verläugners des Glaubens, ist von keiner Gültigkeit, siehe Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Verläumders, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Vermächtnißnehmers, oder dem in einem Testamente etwas vermacht und verschafft worden, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß vermögender und wohlhabender Leute, siehe *Testes Classici*, im XLII Bande, p. 1426. u. f. desgleichen Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß eines Vernunfftlosen, ist von keiner Gültigkeit, siehe Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen (verwerffliche) desgleichen Vernunfftloß, im XLVII Bande, p. 1431. u. ff. wie auch Unsinnig, im XLIX Bande, p. 2017. u. ff.

Zeugniß eines Verpachters, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß eines Verräthers, siehe Zeugniß verschmächter Personen; und Verräther, im XLVII Bande, p. 1605. u. ff.

Zeugniß eines verreisen wollenden, siehe Zeugen (lange abwesende).

Zeugniß eines Verrückten im Kopfe, ist von keiner Gültigkeit, siehe Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen (verwerffliche) desgleichen Vernunfftloß, im XLVII Bande, p. 1431. u. ff. wie auch Unsinnig, im XLIX Bande, p. 2017. u. ff.

Zeugniß bey Verschenckung oder Verkauffung der Gerade, was dabey zu beobachten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte, und Gerade, im X Bande, p. 1043. u. ff.

Zeugniß verschmächter, infamer, ehrloser, oder anrüchtiger Personen, Latein. *Testimonium infamium*, sive *infamia notatorum*, ist ordentlicher Weise von keiner Gültigkeit. Es gehören aber hieher alle diejenigen Personen, welche in denen Rechten entweder wegen ihrer Schand- und Uebelthaten vor ehrloß erkannt werden, als da sind Ehebrecher, Diebe, Räuber, muthwillige Banckerottirer u. s. w. oder die wegen ihrer allzu niederträchtigen und unanständigen Lebens-Art nicht vor so gut, als andere ehrliche Leute, gehalten werden, z. E. Schinder, Büttel, Sauschneider, öffentliche Spieler, Marcktschreyer, Glücksbüdner u. d. g. wovon und was etwan besonders wegen derer Comödianten und anderer dergleichen Leuten zu erinnern, so wohl in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, als auch Verschmächte Personen, im XLVII Bande, p. 1717. u. ff. und Unehre, im XLIX Bande, p. 1212. u. ff. ein mehrers nachzusehen.

Zeugniß verschwägerter Personen, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß eines Verschwenders, siehe Zeugniß eines Trunckenbolds, und Verschwender, im XLVII Bande, p. 1729. u. ff.

Zeugniß eines versoffenen und trunckenen Menschen, siehe Zeugniß eines Trunckenbolds.

Zeugniß verständiger und weiser Leute, siehe Zeugniß, im I Abschnitte.

Zeugniß verstorbener Personen, ob und in wie fern solche gültig, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte, und *Probatio ad perpetuam rei memoriam*, im XXIX Bande, p. 628. u. ff.

Zeugniß von eines verstorbenen würcklich erfolgtem Tode, siehe Todes-Schein, im XLIV Bande, p. 710. und Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß bey der Vertretung des Gewissens mit Beweise, siehe Vertretung des Gewissens mit Beweiß, im XLVIII Bande, p. 37. u. ff. desgleichen Unschuld (Ausführung oder Beweiß der) im XLIX Bande, p. 1970. u. ff.

Zeug-

Zeugniß eines Verwalters, gewisser Kirchen- oder Stadt-Güter, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache, und *Administratores* der Kirchen-Güter, im I Bande, p. 530. u. ff.

Zeugniß der Verwandten, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß verwerffen, siehe Zeugen (verwerffliche) und Zeugniß (nichtiges).

Zeugniß eines Verwiesenen, siehe Zeugniß verschmächter Personen, und Relegation, im XXXI Bande, p. 432. u. ff.

Zeugniß einer Vettel oder liederlichen Weibs-Person, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß übel berüchtigter Personen, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Uebelthäters, siehe Zeugniß eines Inquisiten.

Zeugniß viel vermögender Personen, siehe *Testes Classici*, im XLII Bande, p. 1426. u. f. desgleichen Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß eines Visitatorn, siehe Zeugniß von Amts wegen.

Zeugniß unangesessener Personen, siehe Zeugen (geringe) und Zeugen (verwerffliche).

Zeugniß unansehnlicher Personen, siehe Zeugen (geringe) und Zeugen (verwerffliche) desgleichen Zeugen (Mängel der) und im Haupt-Artickel: Zeugen, im V Abschnitte.

Zeugniß unbegüterter Personen, siehe Zeugen (geringe) und Zeugen (verwerffliche.)

Zeugniß unbescholtener Personen, siehe Zeugen (gültige).

Zeugniß uncitirter oder unerforderter Zeugen, siehe Zeugen (freywillige) und Zeugen (Instruments-).

Zeugniß eines unedlen oder gemeinen Mannes, siehe Zeugen (geringe) und Zeugen (Mängel der) desgleichen Zeugen (verwerffliche) und im Haupt-Artickel: Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß unerbetener oder unerforderter Personen, siehe Zeugen (freywillige) und Zeugen (Instruments-).

Zeugniß unerfahrner Personen, siehe Zeugen (unerfahrne) und Unwissenheit, im XLIX Bande, p. 2547. u. ff.

Zeugniß unerforderter Personen, siehe Zeugen (freywillige) und Zeugen (Instruments-).

Zeugniß eines Ungläubigen, Lateinisch *Testimonium Infidelis*, ist von keiner Gültigkeit, siehe Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen (verwerffliche).

Zeugniß einer Unholdin, siehe Zeugniß verschmächter Personen, und Zauberey, im LXI Bande, p. 62. u. ff.

Zeugniß einer Universität, oder gantzen Gemeine, siehe Oeffentliches Zeugniß, im XXV Bande, p. 564. und *Universitas*, im XLIX Bande, p. 1815. wie auch Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugen der Unmündigen, Lateinisch *Testimonium Impuberum*, worunter überhaupt alle Kinder und andere solche Personen zu verstehen, die ihre mündigen und vogtbaren Jahre noch nicht erreichet haben, ist ordentlicher Weise von keiner Gültigkeit. Siehe Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen (verwerffliche) desgleichen Minderjährig, im XXI Bande, p. 307. u. ff. wie auch Mündlein, im XXII Bande, p. 408. u. ff.

Zeugniß zur Unschulds-Ausführung, siehe Unschuld (Ausführung oder Beweiß der) im XLIX Bande, p. 1970. u. ff. wie auch Vertretung des Gewissens mit Beweiß, im XLVIII Bande, p. 37. u. ff.

Zeugniß eines Unsinnigen, ist von keiner Gültigkeit, siehe Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen (verwerffliche) desgleichen Vernunfftloß, im XLVII Bande, p. 1431. u. ff. wie auch Unsinnig, im XLIX Bande, p. 2017. u. ff.

Zeugniß unsträfflicher Personen, siehe Zeugen (gültige).

Zeugniß untadelhaffter Personen, siehe Zeugen (gültige).

Zeugniß der Untergänger, siehe in denen Artickeln: *Inspectio*, im XIV Bande, p. 750. u. ff. desgleichen Feldmessen, im IX Bande, p. 475. u. ff. wie auch Marckscheider, im XIX Bande, p. 1270. u. f. und Marck-Steine, ebend. p. 1272. u. ff.

Zeugniß eines Unterhändlers, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß unterschreiben, siehe Zeugen (Siegel und Unterschrifft der).

Zeugniß bey der Untersuchung in peinlichen Fällen, was dabey zu beobachten, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte, N. III. wie auch Zeugen-Aussage, Zeugen-Confrontirung, Zeugen-Tortur und Zeugen-Verhör.

Zeugniß eines Unterthanen, siehe Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß derer Unterwärts-Verwandten, siehe Zeugniß naher Anverwandten.

Zeugniß unverleumdeter Personen, siehe Zeugen (gültige).

Zeugniß unvermögender Personen, siehe Zeugen (geringe) und Zeugen (verwerffliche) wie auch Zeugen (Mängel der).

Zeugniß eines Unverständigen, siehe Zeugniß, im I Abschnitte.

Zeugniß eines unverständigen und unerfahrnen Menschen, siehe Zeugen (unerfahrne) und Unwissenheit, im XLIX Bande, p. 2547. u. ff.

Zeugniß aus Unwillen und Feindschafft, ist von keiner Gültigkeit, siehe Zeugen (gehäßige) und Zeuge, im V Abschnitte, wie auch Zorn.

Zeugniß unwissender Personen, siehe Zeugen (unerfahrne) und Unwissenheit, im XLIX Bande, p. 2547. u. ff.

Zeugniß einer unzüchtigen, oder geil und wollüstig lebenden Weibs-Person, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines vollen und trunckenen Menschen, siehe Zeugniß eines Trunckenboldes.

Zeug-

Zeugniß zu Vollführung des Gegen-Beweises, was bey dessen Aufnehmung zu beobachten, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte; desgleichen Zeugen-Verhör, und Zeugen-Vorstellung; wie auch Gegen-Beweiß, im X Bande, p. 589. u. f. und Reprobatorial-Artickel, im XXXI Bande, p. 653. u. ff.

Zeugniß zu Vollführung des Haupt-Beweises, siehe Zeugen (Beweiß durch) und *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620. u. ff.

Zeugniß eines Volljährigen, siehe Zeugen (gültige) und Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß der geschehenen Vollstreckung der Hülffe, siehe Schein (Hülffs-) im XXXIV Bande, p. 1160.

Zeugniß eines Vormunds, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache, desgleichen Vormundschafft, im L Bande, p. 927. u. ff. und Vormundschaffts-Verwaltung, ebend. p. 1021. u. ff.

Zeugniß vornehmer und angesehener Personen, worunter wir allhier so wohl die höhern Standes- und Adelichen, als auch sonst mit besondern Ehren und Würden gezierten Personen verstehen, ist ordentlicher Weise, und wenn sonst nichts besonders erhebliches dabey zu bedencken vorfällt, von ungleich besserer Gültig- und Unverwerfflichkeit, als anderer geringer und unansehnlicher Personen ihres. Siehe Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen (privilegirte) wie auch *Testes Classici*, im XLII Bande, p. 1426. u. f. desgleichen Parole (Auf) im XXVI Bande, p. 1009. und Versprechen bey Fürstlichen, Gräflichen oder Adelichen Ehren, im XLVII Bande, p. 1949. u. f.

Zeugniß vor sich selbst, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß aus einer Urkunde, siehe Urkunde, im LI Bande, p. 151. u. ff. und *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620. u. ff.

Zeugniß durch Urtheil und Recht verdammter Personen, siehe Zeugen (verwerffliche) und Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß eines Wahnsinnigen, ist von keiner Gültigkeit, siehe Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen (verwerffliche) desgleichen Vernunfftlos, im XLVII Bande, p. 1431. u. ff. wie auch Unsinnig, im XLIX Bande, p. 2017. u. ff.

Zeugniß der Wahrheit, siehe Zeugen-Aussage, und Zeugen der Wahrheit, wie auch Zeugen (gewisse).

Zeugniß in Wechsel-Sachen, siehe in dem Artickel: Zeuge, im V Abschnitte, N. XI, wie auch *Parere*, im XXVI Bande, p. 847. u. f.

Zeugniß eines Wechsel-Sensalen oder Mäcklers, siehe Zeugniß, in seiner eigenen Sache, und Wechsel-Schliessung derer Mäckler, im LIII Bande, p. 1719. u. ff.

Zeugniß der Wechsel-Verständigen, siehe *Parere*, im XXVI Bande, p. 847. u. f.

Zeugniß einer Wehe-Mutter, siehe im Artickel: *Inspectio*, im XIV Bande, p. 747. u. f. und Wehe-Mutter, im LIII Bande, p. 1959. u. ff.

Zeugniß einer Weibs-Person, worunter wir so wohl, alle verheyrathete, als unverheyrathete, und also so wohl würckliche Eheweiber, als Wittwen und Jungfern verstehen, ob und in wie fern solches gültig, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und Weiber-Rechte, im LIV Bande, p. 78. u. ff.

Zeugniß einer weisen Frau, siehe Zeugniß verschmächter Personen, und Zauberey, im LXI Bande, p. 62. u. ff.

Zeugniß weiser und verständiger Leute, siehe Zeugniß, im I Abschnitte.

Zeugniß weit entfernter Personen, siehe Zeugen (entfernte).

Zeugniß einer weltlichen Person, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß der Werckmeister oder Bau-Verständigen, siehe in denen Artickeln: *Inspectio*, im XIV Bande, p. 756. u. f. *Periti*, im XXVII Bande, p. 461. Anschlag, im II Bande, p. 444. u. f. Subhastation, im XL Bande, p. 1530. u. f. Tax, im XLII Bande, p. 463. u. ff. und Schätzung, im XXXIV Bande, p. 777. u. ff.

Zeugniß einer Wettermacherin, siehe Zeugniß verschmächter Personen, im LXI Bande, p. 62. u. ff.

Zeugniß wider sich selbst, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache, und Zeugniß in einer milden Sache.

Zeugniß aus Widerwillen und Feindschafft, ist von keiner Gültigkeit, siehe Zeugen (gehäßige) und Zeuge, im V Abschnitte, wie auch Zorn.

Zeugniß eines, der mit wilden Thieren im Lande herum ziehet, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Wirths, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache, desgleichen Wirth, im LVII Bande, p. 1101. u. ff. wie auch *Nautæ, Caupones, Stabularii ut recepta restituant*, im XXIII Bande, p. 1320. u. ff.

Zeugniß der Wirthschaffts-Verständigen, siehe in denen Artickeln: Zeuge, im V Abschnitte, und *Periti*, im XXVII Bande, p. 461. wie auch *Inspectio*, im XIV Bande, p. 746. u. ff.

Zeugniß einer Wittwe, siehe Zeugniß einer Weibs-Person.

Zeugniß wohl angesehener Personen, siehe *Testes Classici*, im XLII Bande, p. 1426. u. f. desgleichen Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß aus Wohlgewogenheit, siehe Zeugniß aus Gunst.

Zeugniß wohlhabender Personen, siehe *Testes Classici*, im XLII Bande, p. 1462. u. f. desgleichen Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugniß wohl qualificirter Personen, siehe Zeugen (wohl qualificirte).

Zeugniß einer wollüstig lebenden Weibs-Person, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß eines Wucherers, siehe Zeugniß verschmächter Personen, und Wucher, im LIX Band., p. 691. u. ff.

Zeug-

Zeugniß eines in Würden und Ehren stehenden Mannes, siehe Zeuge, im V Abschnitte, und Zeugen, (privilegirte) wie auch *Testes Classici*, im XLII Bande, p. 1426 u. f.

Zeugniß der Wund-Aertzte, siehe Wund-Zettel, im LIX Bande, p. 2195. und Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1489 u. ff. wie auch *Inspectio*, im XIV Bande, p. 747 u. ff.

Zeugniß eines Zahnbrechers, siehe Zeugniß verschmächter Personen.

Zeugniß der Zauberer oder Zauberinnen, siehe Zeugniß verschmächter Personen, und Zauberey, im LXI Bande, p. 62 u. ff.

Zeugniß eines Zech-Bruders, siehe Zeugniß eines Trunckenboldes.

Zeugniß eines eine Zeitlang von Hause abwesenden, siehe Zeugen, (lange abwesende).

Zeugniß der Zimmer- und Mauer-Meister, siehe in denen Artickeln: *Inspectio*, im XIV Bande, p. 756 u. f. *Periti*, im XXVII Bande, p. 444 u. f. Subhastation, im XL Bande, p. 1530 u. ff. Tax, im XLII Bande, p. 463 u. ff. und Schätzung, im XXXIV Bande, p. 777 u. ff.

Zeugniß eines Zinsmannes, siehe Zeugniß in seiner eigenen Sache.

Zeugniß der Zoll-Bedienten, siehe Zeugniß von Amts wegen.

Zeugniß aus Zorn und Feindschafft, ist ungültig, siehe Zeuge im V Abschnitte, und Zeugen, (gehäßige) wie auch Zorn.

Zeugniß einer zugegen gewesenen Person, siehe Zeugniß, im I Abschnitte.

Zeugniß aus Zwang und Furcht, ob und in wie fern solches gültig, siehe in dem Artickel: Zeugen-Zwang.

Zeugniß in zweifelhafften Rechts-Sachen, siehe Zeuge, im V Abschnitte.

Zeugpritsche, ist ein Instrument bey den Papiermachern, mit welcher der Zeug, wenn er in den Zeug-Kasten geschaffet, und in Hauffen gelegt worden, derb geschlagen wird. Buchdrucker-Kunst und Schrifftgiesserey I Theil p. 212.

Zeug-Rasch, siehe Krämpel-Rasch, im XV Bande, p. 1639.

Zeugschafft, siehe Zeugenschafft.

Zeug-Steuer, ist auf Bergwercken ein gewisses Geld, welches eine Gewerckschafft der andern giebet, die den Kunstgezeug hält, und deren Wasser abführet.

Zeugung, siehe *Generatio*, im X Bande, p. 848. g.

Zeugung, (ewige) Lat. *Generatio æterna*, wird in der Heiligen Schrifft der ersten Person in der Gottheit beygeleget.

Dogmatische Abhandlung.

Sie bestehet eigentlich in einer wahrhafften Mittheilung des Lebens und Wesens, welches Gott der Vater ursprünglich in sich selbst hat, nach Joh. V, 26. wie der Vater das Leben hat in ihm selber, also hat er dem Sohn gegeben das Leben zu haben in ihm selber. Es ist also dieses eine eigentlich so genannte und die allervollkommenste Zeugung, davon die menschliche Zeugung nur ein Schatten ist. Die Ratio formalis einer eigentlichen Zeugung bestehet in diesen drey Stücken: 1) daß man etwas ähnliches hervorbringe; 2) daß man sein Wesen und Definition einem andern mittheile; und 3) daß dadurch ein Verhältniß zwischen dem Vater und Sohn entstehe. Wo diese drey erforderten Stücke sich zusammen finden, da ist eine wahrhaffte, eigentliche und wesentliche Zeugung. Nun aber finden sich bey dieser ewigen Zeugung des Sohnes Gottes alle drey Stücke. Denn der Sohn ist (1) das ähnlichste Bild seines Vaters, und kan sagen: Wer mich siehet, der siehet den Vater, Joh. XIV, 9. (2) Der Vater hat ihm sein Wesen mitgetheilt; daher ist er dem Vater ὁμοούσιος. (3) Es entstehet aus dieser Generation oder Zeugung, zwischen der ersten und andern Person ein Verhältniß des Vaters und Sohns, so daß die erste Person genennet wird der Vater, und die andere der Sohn. Also findet hier eine eigentlich so genannte Zeugung statt.

Der hypostatische Character des Sohns ist seine ewige Geburt, oder seine leidende Zeugung, gleichwie dem Vater die thätige Zeugung zukömmt. Dieser Character wird dem Sohn zugeschrieben, Psalm II, 7. Du bist mein Sohn, heute habe ich dich gezeugt. Im Propheten Mich. V, 2. wird dem Meßias ein doppelter Ausgang zugeschrieben, nehmlich ein zeitlicher aus Bethlehem, und ein ewiger von Ewigkeit her aus dem Wesen Gottes, wie der Glantz von der Sonne ausgehet. Die Weisheit spricht Sprüchw. VIII, 24. Da die Tieffen noch nicht waren, da war ich schon bereitet (gebildet und gezeuget,) da die Brunnen noch nicht mit Wasser quollen. Aus diesen Sprüchen der Heiligen Schrifft, ist die Sache gewiß; weil aber die Art darinne nicht determinirt ist: so kan auch derselbe von keinem menschlichen Verstande begriffen und erkläret werden, sondern es gehöret diese ewige Geburt des Sohnes vom Vater unter die gröstn Geheimnisse der Religion, die wir erst in jenem Leben werden verstehen lernen. Es ist also unmöglich die eigentliche Art derselben zu beschreiben: wir wollen aber doch zwo Anmerckungen hierbey machen, welche dieses Geheimnis einiger massen aufklären sollen:

1.) Man muß von dieser Zeugung alle diejenigen Schwachheiten und Unvollkommenheiten absondern, die mit der menschlichen Zeugung verknüpfft sind, sonderlich folgende: (1) die menschliche Zeugung geschiehet auf eine Cörperliche Art aus materialischen Saamen. Da aber Gott ein Geist ist; so müssen von seiner Zeugung alle Cörperliche Begriffe bey Seite gesetzet werden. (2) Bey Menschen ist zwar der Sohn, der gezeuget wird, mit seinem Vater einerley Wesens: Doch sind sie beyde nicht ein Wesen, sondern zwey Wesen. Daher kan der Vater sterben, und der Sohn lebendig bleiben, weil ein jeder ein besonders Wesen hat. Der Sohn Gottes aber ist nicht nur gleiches Wesens, sondern auch

eines Wesens mit dem Vater: Ich und der Vater sind eins Joh. X, 30. (3) Bey der menschlichen Zeugung theilet zwar der Vater dem Sohn sein Wesen und Leben mit: aber nicht alles, was er hat. Der Vater kan seine Gelehrsamkeit, Klugheit Leibes-Stärcke und Tapfferkeit dem Sohne durch die Zeugung nicht mittheilen. Daher ein kluger Vater einen tummen Sohn, ein starcker Vater einen krancken und schwächlichen Sohn haben kan. Der Sohn Gottes aber sagt: alles, was der Vater hat, das ist mein, Joh. XVI, 15. Also ist nichts in dem Wesen des Vaters, das er nicht dem Sohne mitgetheilet hätte, alle seine Majestät, Herrlichkeit, Weisheit, Macht und Liebe; Daher es heißt Coloss. II, 3: Daß in dem Sohn alle Schätze der Weisheit und Erkenntniß liegen; und V. 9: Daß in ihm die gantze Fülle der Gottheit wohne. (4) Durch die menschliche Zeugung gehen die Kinder dergestalt von dem Wesen der Eltern aus, daß sie nicht zugleich in ihnen bleiben. Ein Sohn ist nicht mehr im Vater, vielweniger der Vater in dem Sohne: daher können sie beyde an weit entlegenen Orten von einander entfernt leben. Aber der Sohn Gottes ist durch die ewige Geburt also von seinem Vater ausgegangen, daß er doch immer in ihm und in seinem Wesen bleibet. Joh. XIV, 10: Gläubest du nicht, daß ich im Vater, und der Vater in mir ist? Dieses ist über unsern Verstand. (5) Bey der natürlichen Zeugung ist der Zeugende stets der Zeit nach eher, als der Gezeugte, und es kan eine Zeit genennet werden, da der Sohn eines irrdischen Vaters noch nicht gewesen. Aber so ist es nicht in Gott. Vater und Sohn sind beyde ohne Anfang, und es kan keine Zeit genennet werden, da der Sohn noch nicht gewesen seyn solte.

II.) Es ist zwar in der gantzen Natur kein Exempel einer solchen Zeugung, wie diese ist: doch giebt uns die Schrifft ein Gleichniß an die Hand, dadurch es erläutert werden kan, wenn sie ihn nehmlich Hebr. I, 3. ἀπαύγασμα τῆς δόξης nennet. Gott bekömmt in der Schrifft den Nahmen eines Lichtes, 1 Joh. I, 5. Wenn nun der Sohn ein Abglantz dieses Lichtes heisset: so wird uns dadurch ein bequemes Gleichniß an die Hand gegeben, die ewige Geburt des Sohnes vom Vater zu illustriren: (1) Wie das Licht und der Abglantz des Lichtes eines Wesens sind: so ist auch der Vater und Sohn eines göttlichen Wesens. (2) Wie das Licht und der Glantz desselben zu einer Zeit ist: so ist auch Vater und Sohn von Ewigkeit her zugleich gewesen, und es kan kein Zeit-Punct bestimmet werden, da das ewige Licht ohne Abglantz gewesen seyn solte. (3) Wie der Glantz beständig vom Lichte ausgehet, und daraus gleichsam gebohren wird, und doch auch in demselben bleibt: also ist auch die ewige Geburt des Sohnes vom Vater gleichsam eine ewige Abstammung des Lichtes vom Lichte, nach welcher der Sohn auf eine unbegreiffliche Art vom Vater ausgehet, und doch in ihm bleibt. (4) Wie das Licht durch seine abglänzenden Strahlen sich offenbahret: also offenbahret sich der Vater durch den Sohn. Dieses ist also der erste hypostatische Character des Sohnes in Ansehung des Vaters, nehmlich die leidende Zeugung. Der andere Character in Ansehung des Heiligen Geistes gehöret in gegenwärtige Abhandlung nicht. Daher kömmt nun der Nahme eines Sohnes, welcher unsern Erlöser so offt im Alten und Neuen Testamente beygeleget wird. Im Alten Testamente heißt es vom Messia: Ich will sein Vater seyn, und er wird mein Sohn seyn, 2 Samuel VII, 14. Denn daß diese Worte nicht von Salomo, sondern von Christo handeln, ist zu sehen aus Hebr. I, 5. Psalm II, 7. Du bist mein Sohn; V. 12: Küsset den Sohn; Jes. IX, 6: Ein Sohn ist uns gegeben; Sprüchw. XXX, 4: Wer hat alle Enden der Welt gestellet? wie heißt er? und wie heißt sein Sohn? Im Neuen Testamente wird Christus über hundert mahl Gottes Sohn genennet. Der Vater hat zweymahl vom Himmel geruffen, Matth. III, 17. XVII, 6: Dieß ist mein lieber Sohn. Der Sohn hat sich selbst dafür bekennet, Lucä XXII, 70. da er gefragt ward: Bist du denn Gottes Sohn? so antwortete er: du sagests, denn ich bins. Die Engel haben es bekräfftiget, Lucä I, 35. Die Menschen haben es bekannt, als Nathanael, Joh. I, 49; Petrus, Joh. VI, 69; Martha, Joh. XI, 27; der Hauptmann bey dem Tode Christi am Creutz, Matth. XXVII, 54. Ja die Teuffel selbst haben es gestehen müssen, Lucä IV, 41. da sie sprachen: Du bist Christus, der Sohn Gottes. Nun werden zwar sonst in der Schrifft auch Creaturen Kinder Gottes genennet, nehmlich die guten Engel, Hiob XXXVIII, 7; die Obrigkeiten, Psalm LXXXII, 6; die Gläubigen, Joh. I, 12. Allein, daß die andere Person in der Gottheit den Nahmen eines Sohnes Gottes in einem so besondern Verstande führe, als er keiner Creatur zukommt, das kan erwiesen werden (1) aus den Beywörtern, da er heißt der eingebohrne Sohn, Joh. I, 14. 18; der eigene Sohn, Röm. VIII, 32; der erstgebohrne Sohn, Hebr. I, 6; der liebe Sohn, Matth. III, 17. Joh. III, 35. Hierdurch entstehet nun eine genaue ἐμπεριχώρησις, wie die Gottesgelehrten reden, nach welcher der Sohn im Vater, und der Vater im Sohne, auf eine gantz unbegreiffliche Art ist. Joh. XIV, 9-11. (2) Aus seinen Vorzügen, die diesem Sohne in der Heiligen Schrifft zugeeignet werden. Er ist ein solcher Sohn Gottes, der eins ist mit dem Vater, Joh. X, 30; der vermögend ist, die Wercke des Satans zu zerstören, 1 Joh. III, 8; der das Haus Gottes, oder die Kirche selbst erbauet, und Mosen zum Haushalter darinne bestellet hat, Hebr. III, 3. 5; der allein den Vater vollkommen kennet, Lucä X, 22; der das Ebenbild des Vaters ist, Hebr. I, 3; der in des Vaters Schooß ist. Joh. I, 18; der Augen hat, wie Feuerflammen, Offenbahr. II, 18; und vor welchem also keine Creatur unsichtbar ist, Hebr. IV, 12 u. f. Der Grund von dieser Benennung der andern Person ist die ewige Geburt vom Vater, oder die Zeugung von Ewigkeit her. Christus ist die andere Person in der Gottheit, und zwar in Ansehung der Ordnung zu subsistiren. Denn wie α) in einer jeden Familie der Sohn, zumahl der erst- und eingebohrne,

bohrne, der nächste nach dem Vater ist: also, da der Vater in der Himmlischen Haushaltung die erste Stelle hat, so kommt die zweyte dem Sohne zu. β) Wie der Vater deswegen der erste ist, weil er von sich subsistirt: also ist der Sohn deswegen der andere, weil er vom Vater subsistirt. Um dieser Ursachen willen wird er dem Vater in der Heiligen Schrifft nachgesetzt, und dem Heil. Geiste vorgesetzt. Doch weil diese Ordnung keine Ungleichheit der Würde in sich fasset, so stehet er auch zuweilen vor dem Vater, als 2 Corinth. XIII, 13. da Paulus spricht: Die Gnade unsers HErrn JEsu Christi, und die Liebe GOttes, und die Gemeinschafft des Heil. Geistes sey mit euch allen.

Polemische Abhandlung.

Unter den Streitigkeiten, welche in der Kirche GOttes entstanden sind, ist diese nicht eine der geringsten, welche wegen der Zeugung des Sohnes GOttes erregt worden. Wir wollen die vornehmsten Irrthümer bey diesem wichtigen Geheimnisse unsers Glaubens anführen:

Michael Servetus soll der erste seyn, von dem wir handeln wollen. Was seine Meynung von Christo anlangt: So kan man zwar nicht läugnen, daß er nicht nur dunckel schreibt, und seine Sachen verwirrt vorträgt, sondern sich auch zuweilen zu widersprechen scheint, welches nicht anders seyn kan, wenn man sich in so wichtigen und alle Vernunfft übersteigenden Dingen von der Einfalt und Gehorsam des Glaubens abbringen, oder zurück halten lässet. Doch kan man so viel sehen, wohin er mit seinem verrückten Sinn hinaus gewolt. Ueberhaupt hält er Christum für einen blossen Menschen, und meynt, er könne nicht zwo Naturen in einer Person haben. Unter andern sagt er in seinen Büchern de Trinitatis erroribus, p. 92. von der Lehre, daß Christus zwo Naturen in einer Person habe, und wahrer GOtt und Mensch sey: in qua sententia tot sunt errores, quot verba; nec quid sit persona, intelligunt, & abutuntur vocabulo dum de natura verbi ita metaphysice loquuntur. Er giebt zwar zu, daß Christus der Sohn GOttes sey, und von GOtt gezeuget worden: Die Zeugung aber selbst erkläret er auf eine besondere Art. Sie soll durch das Wort geschehen seyn, und das nennet er Semen generationis: Die Zeugung aber selbst habe in generationis cogitatione bestanden, daß sich nehmlich GOtt durch das Wort eine Abbildung von Christo, der in der Zeit solte gebohren werden, gemacht, und indem er sich dieses vorgestellet: So sey solches die Zeugung Christi von GOtt, darauf zur bestimmten Zeit dessen würckliche Geburt gefolget, nachdem, so zu reden, das Wort ausser GOtt hervor kommen, und sich gleichsam eine Saamens-Krafft zur Geburt Christi geäussert. Dieses erhellet aus verschiedenen Stellen, die wir in seinen Büchern antreffen. So sagt er de trinitatis erroribus, Lib. VII, p. 110: Erat Christus in mente divina præformatus: erat quidam modus se habendi quem in se ipso Deus disposuit, ut se ipsum patefaceret, scilicet Jesu Christi effigiem in se ipso describendo. Vorhero und zwar Lib. II, p. 48. schreibt er: verbum ergo in Deo proferente est ipsemet Deus loquens. Post prolationem est ipsa caro; seu verbum Dei Antequam sermo ille caro fieret, intelligebatur ipsum Dei oraculum, intra nubis caliginem nondum manifestatum, quia Deus erat ille sermo. Et postquam verbum homo factum est, intelligimus ipsum Christum, qui est verbum Dei, & vox Dei. Nam quemadmodum vox est ex ore Dei prolatus. Noch kürtzer und deutlicher erklärt er sich in restitutione Christianismi, da es heist: in Deo fuit prius semen generationis, nehmlich das verbum oder das Wort, quam esset factus realis filius Dei. Eben dahin gehöret auch, was er de trinitatis erroribus, L. III, p. 68 vorbringt. Denn, nachdem er angemerckt, wie Christus von GOtt gezeuget worden: So will er die Art solcher Zeugung mit einem Gleichnisse erläutern, und fügt hinzu: hanc similitudinem accipe: si potentia mihi daretur, ut vice feminis viri per oris flatum in muliere filium generarem, tunc si misso flatu, ego recederem, dicere mulieri possem, filium genui, filium in te relinquo, qui veniente temporis plenitudine, factus homo ex te nascetur. Et licet ista sit inepta dicere, meus flatus est filius, imo verbum meum erit mihi filius; tamen ratione seminalis virtutis tunc genitum filium dicimus, non quod fuerit realis generatio flatus illius, seu verbi a Deo prolati; sed externa illa verbi prolatione facta est carnis generatio. Indem aber Servetus ein gewisses Verbum oder das Wort zugiebt, durch welches, in so fern es in GOtt selbst sey, die Zeugung Christi, als des Sohnes GOttes, von Ewigkeit geschehen; so fern es aber ausser GOtt hervorgebracht, durch die Krafft des selbigen die würckliche Geburt erfolget: So hat er damit das Wort zwar von Christo unterschieden, dadurch aber nichts selbstständiges noch etwas vom Vater distinctes verstanden; sondern so viel man aus seinen Worten schliessen kan, soll selbiges nur ein Vermögen, oder eine Würckung GOttes anzeigen, da er sich eine Abbildung, oder Vorstellung Christi, so fern er in der Zeit hat sollen gebohren werden, gemacht; worbey er sich aber nicht deutlich, noch auf einerley Art erkläret. Denn bisweilen redet er so, als wenn er durch das Wort die Abbildung von Christo selbst verstünde; zuweilen hingegen sagt er: er habe sich durch das Wort Christum, wie er solte gebohren werden, vorgestellet. So macht er auch einen Unterscheid unter dem Worte, so fern es in und ausser GOtt sey. Auf dem Worte in GOtt beruhe die Zeugung Christi, als des Sohnes GOttes; auf dem Worte ausser GOtt aber dessen leibliche Geburt von der Maria. Dahin gehört unter andern, wenn er in Restitutione Christianismi, p. 105 schreibt: Non est sine significatione, quod in Veteri Testamento toties legas manus oculos, faciem, & pedes corporalibus oculis visos: & quod nihil horum in Novo Testamento reperiatur; sed ejus oppositum, nempe Deus Spiritus est. Ratio est in promtu, quia tunc Christi apud Deum persona figurabatur. Non erat tunc realis distinctio patris a filio, sed ipsi Deo tribuebantur formæ corporeæ, quæ nunc sunt in filio, und p. 110 fortfähret: Verbum illud, quod erat apud Deum, & erat ipse Deus, erat Jesu Christi persona per quem Deus gloriæ videri voluit, videtur & perpetuo videbitur. Sind das nicht seltsame und verwirrte Gedancken? und wie kan es anders seyn, wenn ei-

ne thörichte und verfinsterte Vernunfft sich über den Verstand GOttes und dessen Wahrheit erheben will.

Die Socinianer läugnen die Zeugung des Sohnes GOttes gar. Denn wenn unsere Gottesgelehrten die Gottheit Christi unter andern daher beweisen, weil er von Ewigkeit aus dem Wesen des Vaters gezeuget worden, und mit ihm gleiches Wesen bekommen, Ps. II, 7. Mich. V, 2; auch deswegen der Sohn GOttes, der eingebohrne, der eigene Sohn genennet werde: So will man in der Socinianischen Schule überhaupt von dieser ewigen Geburt nichts wissen, und meynt, daß selbige etwas unmögliches sey. Denn Christus könne weder aus einem Theile des Wesens des Vaters gezeugt seyn, weil solches Wesen unzertrennlich sey; noch aus dem gantzen Wesen, indem sonst der Vater nicht mehr könne Vater seyn, in Betrachtung, daß das göttliche Wesen, so der Anzahl nach ein eintziges, vielen nicht könne gemein seyn. Die Worte, Ps. II, 7 handelten von David, und würden im Neuen Testamente auf Christi Auferstehung und seine Erhöhung appliciret. Beym Mich. V, 2. werde nichts anders gezeigt, als von Alters her habe Christus den Anfang seines Geschlechts. Er werde wohl der Sohn GOttes genennet; es hiessen aber auch alle Gläubigen Kinder GOttes, und bedeute dieses weiter nichts, als daß er an Kindes statt angenommen worden; und weil er unter solchen Kindern oder Söhnen der vornehmste und allerliebste sey, so führe er daher den Titel des eingebohrnen oder einigen Sohnes.

Unter den Roellischen Zwistigkeiten, welche zu Ende des vorigen 17ten Jahrhunderts entstanden, war die Lehre von der ewigen Zeugung des Sohnes Gottes die vornehmste. Roell lehrte, diese Zeugung könne nicht in dem Verstande genommen werden, als ob die andere Person der Gottheit ihr Wesen von der ersten empfangen hätte; sondern das habe sie von sich selbst. Denn die Zeugung involvire nothwendig eine Unvollkommenheit, und eine Aenderung von keiner Existentz zu einer Existentz: Die Person, welche da zeuge, könne nicht anders als eher, denn die Gezeugte concipiret werden. Wolte man also die Zeugung der andern Person in der Gottheit in eigentlichen Verstande annehmen: So würde man die wahre Gottheit derselben dadurch verleugnen. Derohalben müsse man diejenigen Worte, die von einer göttlichen Person auf menschliche Weise gesprochen würden, als Vater, Sohn, Zeugen, und gezeugt werden, auf eine GOtt geziemende Weise verstehen. Der Sohn GOttes werde also die andere Person genennet, weil sie sich durch die Menschheit, als ein sichtbares Licht eines unsichtbaren GOttes, offenbaret; das Zeugen aber bedeute so viel als offenbahren. Solchergestalt meynt er, könne man die Schrifftstellen von Christo am allerbesten erklären, und sey er zu solcher Erklärung insonderheit dadurch bewogen worden, weil er bey Untersuchung des göttlichen Wortes, als Lucä I, 26. u. ff. Matth. III, 17. XVII, 5. Marci XIII, 32. Joh. III, 12. 14. und anderer Oerter mehr befunden, daß der Nahme des Sohnes GOttes insonderheit in den Schrifften des Neuen Testaments die gantze Person des Mittlers, die aus der göttlichen und menschlichen Natur bestehet, und nach beyden das Mittler-Amt führe, anzeige. Wegen dieser Lehre bekam Roell den Campegius Vitringa zum Gegner, welcher so bald, als er vernahm, daß jener dieselbe öffentlich vortrüge, im Jahr 1689 einer gewissen Disputation folgende Corollaria beyfügte: (1) Der Sohn, als die andere Person der Heil. Dreyeinigkeit, sey von dem Vater von Ewigkeit her gezeugt. (2) Dieses sey die vornehmste Ursache, warum diese andere Person der Heil. Dreyeinigkeit der Sohn genennet werde. Roell fand sich durch diese Sätze getroffen und beleidigt, daß man ihn der Lehre wegen verdächtig machen wollen; setzte daher so gleich tween Tage hernach zu seiner Vertheidigung Theses theologicas de generatione filii & morte fidelium temporali auf, um solche den 11 Mertz besagten Jahrs zu vertheidigen. Vitringa schrieb hierauf eine Disputationem theologicam, in qua theses de generatione filii ex patre & morte fidelium temporali nuper vulgatas examinat. worinne er so wohl die Zeugung des Sohnes GOttes, als auch den letztern Punct, in welchen Roell auch besondere Sätze vortrug, erklärete. Wider diese Einwürffe schrieb Roell eine andere Disputation de generatione filii & morte fidelium, quæ suas de iis theses plenius explicat, & contra objectiones Vitringianas defendit. Als Vitringa hierauf einen Epilogum dissertationis de generatione filii Dei & morte temporali entgegen setzte: So antwortete Roell in der Dissertatione altera de generatione filii Dei, opposita epilogo Cl. Viri C. Vitringa. womit also der Streit zwischen diesen beyden Gelehrten ein Ende nahm. Endlich versprach Roell auf Anrathen des Academischen Senats und besonders der Theologischen Facultät zu Franecker, seine besondere Meynung von der Zeugung des Sohnes GOttes weder öffentlich noch insgeheim vorzutragen, noch die darvon edirten Schrifften wieder drucken zu lassen. Nachmahls injungirten auch die Friesländischen Staaten den 28 April 1691 dem Roell scharf: er solle seine Meynung von der ewigen Zeugung des Sohnes GOttes fernerhin auf keine Weise vortragen oder ausstreuen. Solchergestalt ward es in Franecker ziemlich ruhig. Man hielt es aber auch anderer Orten für nöthig, sich wider die Roellischen Hypotheses zu verwahren. Deswegen ward schon 1689 auf dem Synodus zu Utrecht darüber tractirt; mit noch mehrern Eyfer aber geschahe solches 1691 in dem Schiedamischen Synodus, da die Untersuchung der Roellischen Meynungen vier Gottesgelehrten aufgetragen ward. Diese machten aus den Roellischen Schrifften weitläufftige Excerpta, welche diese vier Puncte angiengen: (1) Den Mißbrauch der Vernunfft in dem geoffenbahrten göttlichen Worte; (2) die ewige Zeugung des Sohnes GOttes vom Vater; (3) die Bestreitung des allgemeinen Glaubens in diesem Punct; (4) den natürlichen Tod der Gläubigen. Und diese vier Puncte wurden völlig, nach Roells Sätzen, verworfen, weil sie dem Worte GOttes und Reformirten Lehre zuwider wären. Eben dieses ward 1692 im Synodo zu Gorcum gebilligt, und dabey beschlossen, daß alle Candidaten des Predigt-Amts die Roellischen Sätze vom Mißbrauche der

der Vernunfft, von der Zeugung des Sohnes GOttes, und von dem Tode der Gläubigen zu detestiren und sich mit allen Kräfften darwider zu setzen verbunden seyn solten. Im Jahr 1693 ward auf dem Synodo zu Briel verschiedenen Gelehrten aufgetragen, gewisse Artickel auf zu setzen, welche allenthalben auf Art einer gewissen Formul bey den Examinibus solten vorgelesen, und die Candidaten darüber vernommen werden. Jetzt wollen wir nur diejenigen Artickel anführen, die eigentlich hieher gehören:

(1) Ob die Lehre von der ewigen Zeugung des Sohnes GOttes vom Vater, in der Heil. Schrifft unbekannt sey?

(2) Ob durch die ewige Zeugung des Sohns vom Vater die Coexistentz des Sohns mit dem Vater von Ewigkeit her zu verstehen sey?

(3) Ob die Zeugung des Sohnes vom Vater in einer von Ewigkeit her geschehenen Bestimmung zum Mitler-Amte, oder in der Offenbahrung seiner Herrlichkeit zu setzen sey?

(4) Ob bey Behauptung der gemeinen Lehre der Kirche, die Einwürffe der Gegner nicht könnten beantwortet werden?

Solchen Eyfer bezeigte man auch in andern Synoden wider die Roellischen Sätze, und besonders wider denjenigen von der Zeugung des Sohnes GOttes, welcher Satz, nebst dem, von dem natürlichen Tode der Gläubigen, die beyden Haupt-Puncte waren, wider welche die orthodoxen Theologen alle Wachsamkeit anwendeten, damit sie sich nicht ausbreiten solten.

Rambachs Dogmatische Theologie I Th. p. 385 u. ff. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Histor. N. Testaments, IX Th. p. 476 u. ff. Walchs Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelischen Kirche IV Th. p. 41. u. ff. 404.

Zeugung (die Materie der) siehe **Materie der Hervorbringung**, im XIX Bande, p. 2038.

Zeugung des Menschen, siehe *Generatio*, im X Bande, p. 848. g.

Zeugung der Pflantzen, siehe **Pflantze**, im XXVII Bande, p. 1444 u. ff.

Zeugung der Pflantzen ohne Saamen, siehe **Zeugung der Thiere und Pflantzen ohne Saamen.**

Zeugung ohne Saamen, siehe **Zeugung der Thiere und Pflantzen ohne Saamen.**

Zeugung schöner Kinder. Wenn dem Oppiano zu glauben, so hatten die Lacedämonier in Gewohnheit, daß sie in den Gemächern, worinne sich ihre Weiber am meisten aufhielten, allerhand schöne Gemählde aufhiengen, damit sie, wenn sie schwanger wären, solche beständig für Augen haben, und daher eben so schöne und wohlgestalte zur Welt bringen möchten. Seine Worte lauten also:

Ipsa solent etiam sæpe usurpare Lacones,
Dum uxores cernunt utero catulire tumenti
Eximie pictas tabulas, & splendida ponunt,
Quique hominum genere effulserunt inter Ephebos.

Zu Sparta braucht man auch die Kunst an manchem Weibe,
Denn wenn dieselbe geht mit einem schwangern Leibe
So hängt man ihr Gemählde in ungemeiner Zier,
Von schöner Menschen Art in ihrer Cammer für.

Porta in magia Natur. Lib. II. cap. 20. Man findet aber nirgends Nachricht, ob sie damit ihren Zweck erreichet haben. Noch weniger lieset man, daß die Lacedämonier schön von Person und Ansehen gewesen, wie es hätte seyn müssen, wenn obige Gewohnheit bey ihnen allgemein gewesen, und die begehrte Würckung gethan hätte. Diese Nachricht haben wir von ihnen, daß sie ein kriegerisches und tapfferes Volck waren, welches den Erachten nach, von der Leibes-Schönheit nicht wird viel Wesens gemachet haben. Sie waren vielmehr beflissen, ihre Kinder recht hart zu erziehen, und sie zur Arbeit, auch Ertragung alles Ungemachs anzuführen. Wir lesen von ihnen fast mit Erstaunen, daß sie an einem gewissen Feste, bey dem Altar der Dianæ Orthiæ, ihre Knaben bis auf den Tod gepeitschet, da sie denn untereinander gestritten, wer die Schläge am längsten aushalten konte, und solcher trug mit grossem Ruhme den Sieg davon. Dis bekräfftiget auch Cicero, welcher, als er zu Sparta gewesen, vernommen, daß wenn man die Knaben auch bis auf den Todt gepeitschet, sie dennoch nicht geschrien, auch nicht einmahl geseufftzet hätten. Die Eltern stunden dabey und vermahnten die Kinder, die Schläge geduldig und standhafftig auszuhalten, droheten ihnen auch wohl, so sie es nicht thun würden. Viele musten unter solchen Schlägen erliegen, und davon des Todes seyn, die man öffentlich und als Sieger mit einem Crantz auf dem Haupt begrub, auch ihnen zu Ehren Statuen setzte. Johann Gottfried Lackemacher Antiquitat. Græcor. Sacr. Part. IV, c. 2. §. 10. Solte sich eine so strenge Nation wohl viel um die Zeugung schöner Kinder bekümmert haben? Indessen glaubt man doch, es könnten die Mütter auf solche Weise schöne Kinder zur Welt bringen. Johann Baptist Porta loc. cit. giebt grossen Herren den Rath, sie solten in ihren Schloß-Gemächern, und wo das Aussehen derselben hingehet, Bilder von Cupido, Adonis und Ganymedes aufhängen, oder nach dem Leben aufstellen lassen, damit ihre Gemahlinnen dieselbige stets für Augen haben, und durch die Einbildung ihrer Leibes-Frucht gleiche Schönheit zuwege bringen möchten. Er erzehlet ferner, wie er vielen Leuten diesen Rath gegeben: Solches höre te einsmahls auch eine Frau, die gerne schöne Kinder gehabt hätte, und stellete sich darauf ein sehr schönes aus weissen Marmor gehauenes Kindlein vor Augen, worüber sie nachhero ein Kind zur Welt brachte, so schön, fett und volles Gesichtes, fast wie das Marmor-Bild, aber auch so blaß war, daß es aussahe wie ein natürlicher Marmor. Die gantze Sache kommt auf die Einbildung der Mut-

ter an, weil diese der Leibes-Frucht eine oder die andere Gesichts-Bildung zu geben vermögend ist. Es ist glaublich, daß wir die Gesichts-Bildung im Mutter-Leibe durch die Impreßion der Mutter empfangen: Dem ohngeacht ist noch sehr zu zweifeln, ob das, zu Zeugung schöner Kinder, angegebene Mittel allemahl und bey allen werde die verlangte Würckung thun. Dabey wird erfordert, daß die Mutter nicht allein von starcker Einbildung sey, sondern auch ihre Einbildung beständig auf das Bild richte, dem das Kind soll ähnlich werden. An einem von beyden aber pflegt es gemeiniglich zu mangeln; entweder ist die Einbildungs-Krafft der Mutter nicht starck genung; wie denn bekannt, daß sie nicht bey allen von gleicher Stärcke ist; und deswegen mag sie wenig oder nichts ausrichten. Oder die Einbildung wird nicht gnugsam auf das Bild, sondern auf etwas anders gerichtet, indem die Mutter mit andern Vorstellungen beschäfftiget ist, und in Anschauung des Bildes kein Vergnügen findet. Da muß es wiederum fehl schlagen. Geschichts aber, daß beydes bey einer Mutter im hohen Grade angetroffen wird, so könnte dadurch wohl etwas ausgerichtet werden. Gleichwohl ist dergleichen Vornehmen denen Müttern nicht zu rathen. Sie thun besser, wenn sie die Bildung der Gestalt ihrer Kinder lediglich GOtt und der Natur überlassen. Nur haben sie sich zu hüten, daß sie durch widrige Einbildungen und Vorstellungen ihre Frucht nicht ungestalt und monströs machen. Was hilfft endlich einem Kinde die Schönheit des Leibes, welche mehrentheils eine dumme und lasterhaffte Seele zum Gefehrten hat. Jener Mutter kam es theuer zu stehen, als sie auf vorgedachte Weise eine schöne Tochter gebohren hatte. Sie gieng als sie schwanger war, alle Tage in die Kirche, um ein schönes Marien-Bild fleißig zu beschauen, damit ihre Leibes-Frucht dergleichen Gesichts Aehnlichkeit überkommen möchte, welches auch erfolgte. Sie gebahr eine Tochter, welche, da sie erwachsen, wegen ihrer Schönheit denen Nachstellungen des Manns-Volcks sehr unterworffen war. Sie ward endlich geschwängert, brachte das Kind um, und verlohr darüber zum gröstẽ Leidwesen der Mutter, den Kopff. Ernsts Historisches Bilder-Haus Tom. II, p. 405. Claudius Quillet, hat unter dem Nahmen Calvidii Láti, ein Werck herausgegeben, so den Titul führet: Callipædia, sive de pulchræ prolis habendæ ratione. Es ist ein schön lateinisches Gedichte, aber für die Jugend ziemlich anstößig; und weil es darneben auf falschen Gründen erbauet ist, so möchte er damit nur lieber seyn zu Hause geblieben. Der Verfasser war ein Abt, für den sich solche Sachen nicht wohl schicken, und es scheinet, als hätte er in dieser Materie mehr Erfahrung gehabt, als es einem Abt anständig ist. Man giebt nicht allein Anweisung zu Zeugung schöner, sondern auch verständiger und glücklicher Kinder. Plinius Histor. Natur. Lib. XXVI, c. 4. redet von einer Artzney des Democritus, die zur Zeugung nicht allein schöner, sondern auch guter und glückseliger Kinder gedienet. An einem andern Ort, nehmlich Lib. XXIV. c. 17 schreibt er: Hermesias wird genannt, nicht ein Kraut, sondern eine Artzeney aus klein geriebenen Fichten-

Aepffel-Kernen, mit Honig, Myrrhen, Safran und Palm-Wein, hernach mischt man Theobrotium, (was dis sey, wissen wir nicht) und Milch darunter, und läßt es die, so Kinder zeugen wollen, insonderheit aber die Mütter nach der Empfängnüß trincken, so werden davon gute, auch an Gestalt und Gemüthe vortreffliche Kinder gezeugt. Von den Quitten will man, daß wenn schwangere Weiber sie offt und viel essen, sie davon geschickte und mit vielem Verstand begabte Kinder gebähren sollen. Anton le Grand Curios. Naturæ Arcanorum Perscrutator. p. 266. Wenn Morhof in Polyhist. Philosoph. Lib. II. Part. II, c. 47. §. 2. des Scrutinii Ingeniorum Jani Huarti gedencket, so sagt er, es fünde sich dabey ein Anhang unter dem Titul: Quomodo generari ingenioſi & ſapientes liberi poſſint. Worinne vermuthlich diese und dergleichen Kunststücke mehr werden anzutreffen seyn. Es ist aber mit dem allen ein unnützes und vergebenes Beginnen. Denn glückseelige Kinder zeugen wollen, ist die allerungereimteste Sache, weil der Menschen Glück und Unglück nicht von der Zeugung oder Geburt herrühret, sondern aus gantz andern Quellen entspringet. Denenjenigen, welche durch dergleichen Mittel verständige Kinder zeugen wollen, dürffte es leicht ergehen, wie jenem, der in solchem Fall seine Zuflucht zur Astrologie nahm. „Es war einer,„ schreibt Johann Barclajus in Argen. Lib. II. c. 17 „von diesem „Aberglauben dermaßen eingenommen, daß er „auch nicht in seines Weibes Schlaff-Cammer „gieng, ehe er die Sterne zu Rathe genommen hatte. „Wann entweder der Schwantz des Drachens „die Sterne umschlingete, oder sie der Scorpion „mit seinen Scheeren ansteckete, oder etwan son„sten was ungeheuers am Himmel stund, so schlief „er durchaus alleine. Fraget ihr, wie es hinaus „ist gelauffen? Er hatte etliche Kinder bekommen, „und sie seynd alle Narren worden.„ Herr D. Walch im Philosoph. Lex. Tit. Naturell der Seelen, führet aus vorgedachtem Huarto an, daß die Kinder in ihrem Naturell gemeiniglich nach den Eltern geriethen, und wenn diese von grossem Verstande wären, selbigen auch auf die Kinder fortpflantzten, hält auch solche Meynung für sehr wahrscheinlich. Dieses aber gründet sich hauptsächlich auf den willkührlichen Satz, daß die Seelen der Menschen per traducem fortgepflantzet würden, und also von den Seelen der Eltern herkämen. Solche Meynung ist noch vielen Schwierigkeiten unterworffen, und ohnedem nicht zu begreiffen, wie die Seele, als ein einfaches Ding, von einer andern entstehen solte; weswegen auch nicht viel darauf zu geben ist. Zudem bezeugt die Erfahrung das Gegentheil, wenn nehmlich verständige Eltern zum öfftern die dümmesten Kinder zeugen. Herr Walch will zwar auch diesen Einwurf heben, und schreibt: „Es ist auch die Beschaffenheit „der Zeit, da der Beyschlaff geschicht, und ob die „Eltern nüchtern oder truncken gewesen, diesen „oder jenen Affect eben gehabt, ingleichen der Zu„stand der Mütter währender Schwangerschafft, „nicht aus der Acht zu lassen, daß wenn sich hie„bey ausserordentliche Ursachen finden, auch ausserordentliche Würckungen erfolgen.„ Indessen bleibt die Sache doch sehr zweifelhafft, indem

indem man nicht gewiß weiß, ob diese Dinge einen solchen Einfluß haben, daß davon der Verstand der Kinder solte Schaden leiden. Was will man endlich dazu sagen, wenn dumme Eltern verständige Kinder zeugen, dergleichen Exempel ja nicht selten sind. Davon kan man die Ursache nicht in den Eltern suchen. Wir machen daher den Schluß, daß verständige und kluge Eltern eben so wenig Ursache seyn können, wenn sie verständige Kinder zeugen. Tharsanders Schau-Platz, Th. III, p. 314 u. ff

Zeugungs-Erklärung, Lat. *Definitio genetica, Definitio realis*, wird diejenige Erklärung genennet, welche die Zeugung eines Dinges, oder die Art, wie sie entstehet, erkläret. Hieraus siehet man, daß die genetische Definitionen die reelen sind. Den Nutzen dieser Zeugungs-Erklärung hat Isaac Barrow in Lectionibus Geometricis lect. 2. u. ff. p. 13. u. ff. gewiesen. Wolfens Philosophia Rationalis p. 214. Man sehe übrigens die Artickel: *Definitio*, im VII Bande, p. 409 u. ff. ingleichen Sach-Erklärung, im XXXIII Bande, p. 230 u. ff.

Zeugung des Sohnes Gottes, siehe Zeugung, (ewige).

Zeugungs-Saame, siehe Geburts-Saame, im X Bande, p. 545.

Zeugung der Thiere, siehe Thiere, im XLIII Bande, p. 1333 u. ff.

Zeugung der Thiere und Pflantzen ohne Saamen. Wenn ein Thier nicht ordentlicher Weise von seines gleichen gezeuget wird, oder eine Pflantze ohne Saamen hervor wächset: So nennet man es generationem æquivocam oder ſpontaneam, Mit solcher generatione æquivoca waren die Alten dergestalt eingenommen, daß man unter ihnen fast nicht einen eintzigen antrifft, der ihr widersprochen hätte. Sie hielten beständig dafür, daß aus der Fäulung nicht nur unvollkomene, sondern auch wohl vollkommene Thiere entstehen könnten: Ja sie glaubten, es wären alle Thiere, auch wohl gar der Mensch durch eine generationem ſpontaneam oder freywillige und von ohngefehr geschehene Zeugung von der Erde hervorgebracht worden. Deswegen nenneten sie auch die Erde die Mutter aller Dinge. Ovidius lässet sich hiervon also vernehmen:

Cetera diverſis tellus animalia formis
Sponte ſua peperit, poſtquam vetus humor ab igne
Percaluit ſolis, cœnumque udæque paludes
Intumuere æſtu, fœcundaque ſemina rerum,
Viuaci nutrita ſolo, ceu matris in aluo,
Creuerunt, faciemque aliquam cœpere morando.

Der andern Thiere Schaar, vertheilt in manchen Orden,
Sind von der Erde selbst aus sich gezeuget worden.
Denn als der alte Schleim, in den die Sonne griff,
Im nassen Pfützen Koth auf- und ins Gähren lief,
Trug das belebte Feld, gleich einem schwangern Weibe,
Den Saamen aller Art, gleichwie im Mutterleibe:

Der wuchs und nahm wohl zu durch solchen Aufenthalt,
Und so bekam das Thier sein Leben und Gestalt.

Selbst die heydnischen Weltweisen liessen sich solche Lehre gefallen. Die von der Jonischen Secte statuirten, die Erzeugung sey durch die Wärme und Kälte und Verdünnung oder Verdickung der Lufft geschehen. Aristoteles hat den ersten Ursprung der Menschen ebenfalls also vorgestellet. Die Stoicker wolten mit ihren Rationibus ſeminalibus gleichfalls eben dieses sagen, und in Epicurs Schule hat man ebenfalls von dem Bläsgen und Häutgen, woraus die ersten Menschen hervorgekrochen, geredet. Bruckers Fragen aus der Philosophischen Historie, V Theil, p. 423 u. f. Die freywillige Zeugung der Pflantzen aus der Fäulung, oder einer mit Wasser vermischten Erde, ohne daß der Saame darzu schon vorhanden wäre, kam ihnen noch glaublicher vor, und sie scheueten sich nicht zu sagen, es könnten von sich selbst neue Kräuter entstehen. Man ist endlich gar dahin verfallen, daß man die Geburten aus dem Saamen, durch eine dabey vorgehende Fäulung hat erklären wollen. Ein Ey, schreibt der verkappte Basilius Valentini in Tract. de Macrocoſmo, p. 147 u. f. wird durch die Wärme in eine Form, Coagulation oder Härte gebracht, durch weitere Wärme geht das Ey in eine Fäulung, da wird daſſelbe corrumpirt; durch solche Putrefaction nimmt das Ey ein neu genus an, daß ein neu Leben wiederum in ihm erwecket, und ein junges Hühnlein daraus gebohren wird. Bald darauf aber spricht er: Der Saame muß erstlich in der Erde verfaulen, ehe er hervorschieft.

Wir wollen um der Ordnung willen zuerst von den Thieren, hernach von den Pflantzen handeln, und augenscheinlich darthun, wie keine von beyden natürlicher Weise ohne einen vorhandenen Saamen können gezeuget werden. Von der freywilligen Zeugung der Menschen aus der Erde wollen wir hier nichts erwähnen, sondern unsere Leser auf den Artickel *Generatio*, im X Bande, p. 848 u. ff. verweisen. Man erzehlet zuförderst viele Exempel von Thieren, die aus der Fäulung entstehen sollen. Von grossen Thieren getrauet man sich nicht, es zu behaupten, sondern es sind nur geringe Arten, die man als unvollkommene Thiere ansiehet; als erstlich die Mäuse, von welchen die gemeine Sage ist, daß sie, wenn der Nilfluß in Egypten wieder in sein Ufer tritt, aus der zur Geburt geneigten Feuchtigkeit und Erde erwachsen, also daß man sehen kan, wie sich ihre Formirung anhebt, indem sie nehmlich an einem Theile des Leibes schon ein Leben haben, wenn die hinterste Bildung noch lauter Erde ist. Sie sollen auch aus der faulen Materie, die sich in den Schiffen befindet, gar häuffig wachsen, und hernach durch natürliche Vermischung andere ihres gleichen zeugen. Von den Schlangen schreibt man, daß sie aus Menschen Marck und Fleisch, ingleichen aus den Haaren der Weibs-Personen und Pferde erwachsen. Portæ Magiæ naturalis Lib. II, cap. 2. §. 2 u. 7. Auf eine andere Art sollen Schlangen gezeuget werden, wenn man sie nehmlich dürret, und zu Pulver macht, und solches Pulver nebst einer feuchten Erde in einer irrdenen Schale in eine fette, und süsse Erde begräbt, und

und wenn sich die Jungen zu regen beginnen, etwas Regenwasser und Milch auf sie giesset. Happelii Relat. Curiosa. Tom. II, p. 5. Wer Scorpionen machen will, verfähret also: Nehmet Basilen-Kraut, im Julio oder August gesammlet, stosset dasselbe, als wenn ihr den Safft heraus pressen wollet. Die zerstossene Masse streicht in einem warm gemachten Tiegel drey Finger dick, stürtzet einen andern grossen Tiegel darüber, und verstreicht sie beyde mit Erde, Roßmist und Thon, setzet sie einen Monat lang in dem Keller, so werden lebendige Scorpionen daraus. Kräutermanns Zauber-Artzt p. 13. Die Frösche sollen aus faulenden Staub und Regen entstehen, und Aelianus will dergleichen gesehen haben, davon das Vordertheil nehmlich der Kopf mit 2 Füssen fort gekrochen: Das Hintertheil aber noch nicht gestaltet gewesen, sondern nur wie ein leimichter Schleim ausgesehen, und so mit fortgeschleppet worden. Portä Magia Natural. Lib. II, Cap. 2. §. 3. Nicht weniger will man durch dergleichen Processe allerhand Fische hervorbringen. Von den Aalen schreibt Aristoteles, sie wären weder männlichen noch weiblichen Geschlechts, weil niemahls einer gefangen worden, der entweder Milch oder Rogen gehabt: Also müsten sie aus dem Schlamme der ausgetrockneten oder abgelassenen Seen entstehen, oder, wie Kircher will aus der Haut, welche die Alten jährlich ablegen, wenn solche verfaulet. Porta Lib. II, Cap. 4. §. 2. Auch sollen die Karpfen aus fetten Letten erwachsen. Ebendaselbst. §. 5. Nach dem Bericht der Alten sollen aus dem Aase eines Rindviehes Bienen, eines Pferdes Wespen, eines Maulesels Hummeln oder Heuschrecken, und eines Esels Käfer wachsen. Ebendas. Lib. II, Cap. 2. §. 14. Die hierbey der Einbildung ein wenig zu Hülffe kommen wollen, sagen nur, es werden aus gewissen Thieren andere gezeugt; aber nur solche, derer sich die ersten zur Nahrung bedienet. So sollen aus den verfaulten Enten Kröten, aus den Reihern Hechte, und aus den Störchen Frösche und Schlangen entstehen. Andreas Weber in dissert. an & cujusmodi Angeli assumant corpora, §. 11. Andere die so weit nicht gehen wollen, glauben nur, es wären geringe Sorten von Thieren, die dem Lauf der Natur nach, als Ungeziefer aus den Säften und Ausdünstungen der Cörper zu wachsen pflegten. Man nennet sie, sagt ein gewisser Autor, der über die Unterredung von der Magia naturali sonst feine Anmerckungen gemachet hat, daselbst p. 23 u. f. „appendices formarum, „oder solche Thiere, so aus den geringern Kräfften, „der mächtigern lebhafften Formen der Cörper ih„ren Ursprung haben. Also sehen wir jährlich, „daß auf jeden Kraut und Pflantze eine gewisse „Art von Schmetterlingen gezeuget wird, so bald „das Kraut in seinem Wachsthum vollkommen „ist, und eine ölichte Feuchtigkeit von sich wirft, „so ihm ferner unnöthig ist. Dergleichen hat vor „einigen Jahren, ein curieuser Beobachter der „Gartensachen zusammen gefangen, getrocknet, „in Jungfernglas geleimet, und mit einer kurtzen, „doch geschickten Erklärung auf die Raths-Bib„liotheck in Leipzig verehret. Die Zeugung der „Läuse bey Kindern aus den fetten Köpfen, und „bey allen Menschen durch den Schweiß, wie auch

„die Läusesucht, ferner die Flöhe, Wanzen, Holtz„würmer, und der kleinen weissen Schmetterlin„ge aus den Blättern der Pappelweiden bezeu„gen, daß das Ungeziefer ohne Vermischung der „Saamen von ihren Eltern hervorgebracht wer„den könne.

Wenn man dieß alles ein wenig in Erwägung ziehet: So wird man bald gewahr, daß das meiste davon lauter Gedichte und Fabelwerck ist, welches einer dem andern nachgeschrieben, und doch keiner mag versucht oder erfahren haben. Bey denjenigen Geburten, die noch einiges Ansehen der Wahrscheinlichkeit haben, ist sonder Zweifel ein Irrthum vorgegangen. Unter die abgeschmacktesten Fabeln hat man zu zählen, wenn die Alten wollen Mäuse und Frösche gesehen haben, die am Vordertheile des Leibes gelebt, und völlig gebildet gewesen, da das Hintertheil noch Leim und Erde war. Denn wer hat jemahls dergleichen nach der Zeit wahrgenommen? Was die Mäuse anlangt, die auf den Schiffen aus einer faulen Materie wachsen sollen, so ist solches nur ein Irrthum. Weil die Schiffe auf dem Lande erbauet werden, so finden sich darinnen alsdenn schon Mäuse ein, welche, wenn das Schiff aufs Wasser gebracht ist, sich darin häuffig vermehren. Dieß hat man nicht bedacht, sondern sich eingebildet, sie würden erst auf den Schiffen aus einer Fäulung gezeuget. Wenn sich auch an den Orten, wo vorher Wasser gestanden, welches allmählich ausgetrocknet ist, die Mäuse häuffig sehen lassen, so kommen sie nach und nach vom trocknen dahin, weil sie daselbst gute Nahrung finden. Es sind aber solche Mäuse, die ordentlicher Weise von andern in der Erde ausgehecket worden. Die Fabel von den Fröschen, so aus Staub und Wasser entstehen sollen, hat gleichfalls einen Irrthum zum Grunde. Die Frösche werden aus ihrem Leich, oder Eyergen gezeuget, und wenn um die Zeit, da sie ein wenig erwachsen sind, ein Regen einfällt, so kommen sie häuffig aus ihren Löchergen hervor, hüpfen auch wohl im Sande herum. Da ist man denn auf die Gedancken gerathen, sie wären aus dem mit Regen befeuchteten Staube erwachsen, oder gar mit den Regen aus der Lufft herabgefallen. Joh. Rajus in Gloria Dei oder Spiegel der Weisheit und Allmacht Gottes Lib. III, c. 15. p. 737 u. f. Daß aus dem Schweis, verfaulten Fleisch und andern Dingen, Läuse, Fliegen nebst andern Ungeziefer kommen, ist der Wahrheit auch nicht gemäß. Sondern dis Ungeziefer legt seine Eyergen an solche Oerter, wo sie am füglichsten können ausgehecket werden, und woselbst die junge Brut, wenn sie zu leben anfängt, also bald ihre Nahrung findet. Einige haben so gar behaupten wollen, Gott habe dergleichen Ungeziefer anfänglich nicht erschaffen, sondern es sey nachhero erst aus der Fäulung entstanden, eben wie es noch heutiges Tages aus einer Fäulung gezeuget würde, Isaac Schoockii Centur. rariorum Problematum, Problema 76. p. 87. Sie irren sich aber sehr, indem Moses ausdrücklich des Gewürmes gedencket, welches Gott am sechsten Tage der Schöpffung gemachet hat. Das Ungeziefer wird auch, wie alle andere Thiere aus seinem Saamen gezeuget, welches die Erfahrung sattsam bestätiget, darum müssen diese Gedancken von selbst wegfallen.

Zu-

Zumahl da sich keine Ursache findet, die geringe, und in unsern Augen verächtliche Würmer und Insecta, für unvollkommene Thiere auszuschreyen. Man hat solches nur den Alten nachgebetet, und nicht bedacht, daß diese Thiergen in ihrer Art eben so vollkommen, als die allergrössesten sind. Sie haben eben so wunderbare Gliedmassen, als die grossen, sind mit allen denjenigen Theilen versehen, welche nicht allein zur Nahrung, sondern auch zur Fortpflantzung des Geschlechts erfordert werden: Ja sie verdienen noch mehr Verwunderung, als die grossen, weil, ob sie schon sehr klein und subtil sind, man dennoch bey ihnen eine eben so wundersame Structur der innerlichen und äusserlichen Theile, als bey den grossen findet. Diß führet uns schon Plinius zu Gemüthe, wenn er Histor. Natur. Lib. II, cap. 2. schreibet: In magnis siquidem corporibus, aut certe majoribus, facilis officina sequaci materia fuit. In his tam parvis atque tam nullis, quæ ratio, quanta vis, quam inextricabilis perfectio? Ubi tot sensus collocavit in culice? & sunt alia dictu, minora. Sed ubi visum in eo prætendit? Ubi gustatum applicavit? Ubi Odoratum inseruit? Ubi vero truculentam illam & portione maximam vocem ingeneravit? Qua subtilitate pennas adnexuit? prælongavit pedum crura? Dispositi jejunam caveam, uti alvum? Avidam Sanguinis, & potissimum humani sitim accendit? Telum vero perfodiendo tergori, quo spiculavit ingenio? Atque ut incapaci, cum cerni non possit exilitas, ita reciproca geminavit arte, ut fodiendo acuminatum pariter, forbendoque fistulosum esset. Quos teredini ad perforanda robora cum sono teste dentes attixit? potissimumque e ligno cibatum fecit. Sed turrigeros Elephantorum miramur humeros, taurorumque colla, & truces in sublime jactus tigrium rapinas, leonum jubas, cum rerum natura nusquam magis, quam in minimis tota sit. Quapropter quæso, ne hæc legentes, quoniam ex his spernunt multa, etiam relata fastidio damnent, cum in contemplatione naturæ nihil possit videri supervacuum. Was bewundern wir am meisten, ein grosses nach dem Leben gemahltes Bild, oder ein gantz kleines, so in Miniatur gemahlet, und doch dem Original vollkommen ähnlich ist. Das letztere verdienet nach jedermanns Geständniß die meiste Bewunderung also auch das kleine Gewürme für den grossen Thieren. Es heisset auch gar nichts, wenn man das Ungeziefer Appendices formarum nennt. Denn zu geschweigen, daß die Aristotelische Lehre von den Formen sehr dunckel und unverständlich herauskommt, auch heutiges Tages wenig mehr gilt; So müste doch derjenige, der sie annimmt, gestehen, daß das allergeringste Thierchen, eben so wohl seine Form im Aristotelischen Sinne habe, als die allergrösten, und es ist ungereimt, wenn man sie unverständlicher Weise nur Appendices formarum nennt. Die Zeugung der Thiere aus andern, die sich ihrer zur Speise gebraucht, zum Exempel, der Frösche und Schlangen aus einem Storch, hätte zwar einigen Schein, man müste sie aber gantz anders erklären, als gemeiniglich geschicht. Nehmlich also, daß indem sie die Thiere fressen, sie zugleich ihren Saamen mit verschlingen, aus welchen etwa eben dieselbigen Thiere derer Saamen mit verschlungen

worden, wieder entstehen könnten. Aber dabey ereignen sich auch Schwierigkeiten. Die Eyergen, wenn sie verschlungen werden, hätten noch nicht ihre Vollkommenheit erreicht, müsten auch in dem Magen verdauet und verdorben werden, oder sie fänden wenigstens nicht einen bequemen Ort, wo sie könnten ausgeheckt werden. Sagt man aber, es würden solche Thiere nur aus der Fäulung des Fleisches der andern, von denen sie gefressen worden, gezeuget, so ist es eben so ungereimt, als daß aus faulen Fleisch Fliegen und anders Ungeziefer wachsen sollen. Ueberhaupt ist von der freywilligen Zeugung der Thiere, welche ohne einen Saamen geschehen soll, ein für allemahl zu mercken: Erstlich, wie alle diejenigen Thiere, von denen man glaubt, daß sie aus einer Fäulung entstünden, als Mäuse, Frösche, Aale, Läuse, Fliegen ꝛc. vollkommene Organische Cörper haben, und gleich den grossen Thieren mit Adern und Nerven, Mäußlein und künstlichen Gelencken der Glieder, mit denen zur Nahrung nöthigen innerlichen Theilen, wie auch mit gewissen zur Sinnlichkeit gehörigen Gliedmassen versehen sind. Hiervon sind auch die allerkleinsten Würmaen, derer man zum Exempel 30000 in einem Tropffen Wasser durch die Vergrösserungs-Gläser wahrgenommen, nicht ausgeschlossen; Denn weil sie leben und sich bewegen, so folgt, daß sie die, so wohl zur Nahrung, als auch zur Bewegung gehörige Gliedmassen haben müssen. So nun dergleichen Thiere solten aus einer Fäulung entstehen, müsten sie so künstlich zusammen gefüget werden, daß ein jedes Glied seinen rechten Ort, seine rechte Grösse und innerliche Beschaffenheit bekäme, auch alle also mit einander verbunden würden, daß eins dem andern den nöthigen Dienst leisten könnte. Solte es wohl möglich seyn, daß ein solches Werck aus einer groben Materie, als Leim, Sand, verfaultes Fleisch, Wasser und dergleichen entstünde, und bloß durch die Sonnen-Hitze hervorgebracht würde? Die Sonne kan dabey nichts mehr thun, als die Theile auflösen und subtil machen. Allein wer ordnet sie alsdenn so künstlich, daß daraus ein vollkommener Organisirter Cörper wird, an dem alle innerliche und äusserliche Glieder in ihrer ordentlichen Proportion stehen, ihre gemässe Grösse und Beschaffenheit haben, und also ernähret werden und wachsen können? Die Sonne kan diß nicht thun, die Materie vor sich noch weniger; Daher müste es sich von ohngefehr durch einen blinden Glücks-Fall begeben, wenn solchergestalt ein mit allen benöthigten Gliedmassen begabtes Thierchen entstünde. Ist aber diß nicht höchst ungereimt? So wenig gewisse in Bewegung gesetzte Theile der Materie sich von ohngefehr also zusammen fügen können, daß daraus ein künstliches Mathematisches Instrument entstünde: Eben so und noch vielweniger wird aus solchen Theilen ein weit künstlicher Organischer Cörper von ohngefehr entstehen können. Wenn es auch nur auf einen blossen Glücks-Fall ankäme, so müste man sich höchlich wundern, warum die dadurch hervorgebrachte Thiere, als zum Exempel, Mäuse, einander so wohl nach der innerlichen als äusserlichen Beschaffenheit, beständig gleich und ähnlich sind. Es ist ein offenbahrer Wieder-

spruch, daß ein ohngefehrer Zufall, welcher bald so, bald anders ausfallen muß, gleichwohl determiniret seyn, und allemahl auf einerley Art ausfallen solte, und einerley Effect zuwege bringen. Die ordentliche Zeugung der Thiere geschicht nicht durch einen blinden Glücks-Fall, sondern aus einen Saamen oder Ey, worinn schon das gantze Thier nach allen seinen innerlichen und äusserlichen Theilen im kleinen enthalten ist, und nur auseinander gewickelt wird, indem solche Theile an der Grösse wachsen und zunehmen. Hier findet kein ohngefehrer Zufall statt, sondern es gehet damit gantz begreifflich und natürlich zu, und man hat dabey die Allmacht und Weisheit GOttes zu bewundern, der in der Schöpffung den Saamen so künstlich eingerichtet, daß daraus die Thiere entstehen können. Hieraus aber ist ohne Mühe abzunehmen, daß die Zeugung der Thiere ohne Saamen ein Wunderwerck seyn würde, ausser dem aber unter die unmöglichen Dinge gehöre. Wenn auch die Zeugung der kleinen Thiere, die man als sehr geringe ansiehet, so leicht könnte bewerckstelliget werden, indem nur ein wenig Leim, Sand, Wasser ꝛc. und die Wärme der Sonnen nöthig, so würde es was überflüßiges seyn, daß sich bey solchen Thieren ein Unterscheid des Geschlechts fände, und jedes mit denen zur Zeugung verordneten Gliedern versehen wäre. Die Sache selbst ist bekannt genung, nehmlich, daß das Ungeziefer sowohl von Männlichen als Weiblichen Geschlechte sey. Daraus schliessen wir, GOtt habe bey ihnen, wie bey andern Thieren, den Unterscheid des Geschlechts für nöthig erachtet, und daß sie auf keine andere Weise, als durch die Vermischung beyderley Geschlechts mögen gezeuget werden. Geben wir hiernächst Acht auf die Erfahrung; so giebt sie gleichfalls einen Beweis an die Hand, daß die Zeugung der Thiere ohne Saamen vor die lange Weile angenommen werde. Man wird gewahr, wie in unsern Ländern keine andere Thiere oder Gewürme entstehen, als welche darinn schon vorhanden sind. Wäre ihre Zeugung aus einer Fäulung möglich, so würde es sich ja wohl einmahl begeben, daß allhier daraus solch Ungeziefer entstünde, als man zum Exempel, in America antrifft. Oder es könnte geschehen, daß solchergestalt eine gantz neue Art von Würmern, dergleichen noch nie gesehen worden, gezeuget würden. Keines von beyden hat man jemahls wahrgenommen, eben aus der Ursache, weil kein Thierlein kan gezeuget werden, wozu nicht schon der Saame in andern seines gleichen Thierlein vorhanden ist. Der gelehrte Italiener Franciscus Redi hat die freywillige Zeugung der Thiere ohne Saamen, durch vielfältig angestellte Proben, am nachdrücklichsten widerlegt. Er nahm verfault Fleisch von allerhand Thieren, Vögeln, Fischen und Schlangen, ingleichen verfaulten Käse, Kräuter und Obst, und machte damit Proben, ob daraus einige Thierlein oder Ungeziefer würden gezeuget werden. Er befand aber gar bald, daß dergleichen verfaulte Dinge dem Ungeziefer nur zum Neste dieneten, worinnen sie ihre Eyer legten, und der ausgehecktem Brut die Nahrung gaben. Er that diese verfaulte Dinge in ein Glas,

welches er fest zumachte, daß kein Ungeziefer dazu kommen konnte, und so kam daraus kein eintziges Würmlein oder Ungeziefer hervor. Weil es sich aber ansehen ließ, als hätte daraus deswegen nichts können gezeuget werden, weil durch Verschliessung des Glasses der freye Zugang der Lufft verhindert worden; Als band er die Gläser nur mit einer gantz subtilen Leinwand zu, wodurch zwar die Lufft frey hindurch gehen konnte, aber dem Ungeziefer der Zugang verwehret ward, und setzte sie im Sommer an die Sonne, und zwar in einen heissen Landes-Strich, worinn nehmlich die Stadt Florentz liegt. Gleichwohl wolten daraus keine lebendige Thierlein werden. Er that gar zerquetschte und verfaulte Fliegen in die Gläser, und doch wolten daraus keine Fliegen werden. Wenn er aber die Gläser offen ließ, daß das Ungeziefer zu den verfaulten Dingen kommen konnte, so zeugte dis Ungeziefer darinne bald seines gleichen. Jedoch entstunden keine andere Insecta daraus, als solche, die in den Gläsern gewesen waren, und daselbst ihre Nahrung gesuchet hatten. Richard Bentley de Stultitia & irrationabilitate Atheismi. Orat. 4. p. 194. der Lateinischen Uebersetzung. Joh. Rajus in Gloria Dei. Cap. 15. p. 726. bezeugt, daß einige Glieder der Königlichen Gesellschafft zu Londen dergleichen Experimente mit eben demselbigen Erfolg gemachet haben: Wodurch denn die Sache gnungsam entschieden ist. Indessen sind hier noch einige Einwürfe aus dem Wege zu räumen, die man hierbey zu machen pflegt: 1) Fragt man, woher die Würmer im menschlichen Leibe ihren Ursprung hätten, als wozu ja kein Saame könnte vorhanden seyn? Es ist aber genung, daß man erweisen könne, wie die Zeugung eines Thieres ohne Saamen unmöglich sey, daraus folgt ja, daß auch diese Würmer aus einem Saamen ihren Ursprung haben müssen, wenn man schon nicht wüste, wie er in den Leib der Menschen kommt. Jedoch ist wegen des letztern höchst wahrscheinlich, daß weil diese Würmer durch den Stuhlgang vielfältig mit ausgeworffen werden, die Fliegen ihren Saamen, welcher vielleicht sehr subtil ist, forttragen, und in der Menschen Speise und Tranck bringen, da er denn mit verschlungen und im Leibe ausgehecket wird. 2) Haben sich viele an der Verwandelung gewisser Würmer oder Raupen in Schmetterlinge, oder ander geflügeltes Ungeziefer gestossen, und daher behaupten wollen, weil solche Verwandelung natürlicher Weise möglich, auch ihre Zeugung ohne Saamen möglich sey. Allein es ist erstlich dieser Schluß falsch, weil zwischen der Zeugung und Verwandelung eines Thieres noch ein grosser Unterscheid ist. Hernach hat Herr Swammerdam observiret, wie es mit solcher Verwandlung zugehet. Er hat wahrgenommen, daß die Würmer, woraus endlich ein fliegendes Ungeziefer wird, ihre Flügel und andere Glieder schon haben, wenn sie noch als Würmer erscheinen, und solche Glieder sich mit der Zeit nur auseinander wickeln, und also zum Vorschein kommen: Daher man sich hierüber so wenig zu verwundern hat, als wenn einigen Thieren mit der Zeit Hörner, dem Menschen aber die Zähne

und der Bart wachsen. S. Rich. Bentley loc. cit. p. 202. 203. 3) Pflegt man auch wohl die Krebse und Eydexe anzuführen, da jenen die Scheeren wieder wachsen sollen, wenn sie einmahl abgebrochen; diesen aber die Schwäntze, wenn sie ihnen abgeschlagen werden: Welches unter andern Robert Bayle in Exercitationib. de Utilitate Philosoph. Natural. Experimental. Exercit. I, §. 29. p. 116. nicht für gantz unmöglich hält, und insonderheit den Plinium anführet, der in seinem Hause will bemercket haben, daß wenn seine Söhne, die mit den Eydexen spielten, ihnen die Schwäntze abgeschlagen, selbige nach wenig Tagen wiedergekommen, und das gewöhnliche Futter gesucht, da er denn gesehen, wie ihnen die Schwäntze allmählich wieder zu wachsen angefangen. Allein Plinius hat sich geirret. Die Schwäntze sind den Eydexen nicht wieder gewachsen, sondern nur nicht gantz abgeschlagen worden. Diß aber konnte er so genau nicht bemercken, weil sie sich nach den Verlust des Schwantzes gar zu geschwinde davon geschlichen haben. An den Krebsen befindet es sich öffters, daß eine Scheere viel kleiner als die andere ist. Aber deswegen ist die kleine nicht von neuen gewachsen, nachdem die vorige ihnen abgebrochen worden. Sonst könnte man mit gleichem Rechte behaupten, wenn einem Menschen, wie sich auch zuträgt, das eine Bein kleiner und kürtzer, als das andere ist, es wäre ihm das erste abgerissen, und an dessen Stelle ein anderes gewachsen. Wozu sollen diese ungegründete Muthmassungen, da ja sonst Ursachen genung vorhanden seyn können, welche die Scheeren der Krebse an ihren völligen Wachsthum hindern. 4) Beruffe man sich auf die Thiere, welche an den Bäumen, und in den Früchten und Blättern wachsen, oder von gewissen Pflantzen entstehen sollen. Unter den Thieren stehen billig die Bernicles oder Roth-Gänse oben an, welche der gemeinen Sage nach auf den Schottischen Ufern an gewissen Bäumen wachsen sollen. Sie werden von einigen für Enten, von andern für Gänse gehalten, weil sie grösser als jene, und nicht gar so groß als diese sind. Ihrer gedencket schon Gervasius Tilberiensis in Otiis Imperial. p. 1004. mit folgenden Worten: "In dem Ertz-Bißthum Canterbury, „und der Grafschafft Kent, wachsen an dem Ufer „des Meeres Bäume so groß wie die Weiden. An „denselben kommen einige Knoten hervor, woraus, „wenn sie zur ordentlichen Grösse erwachsen, Vögel werden, welche noch einige Tage mit den „Schnäbeln an den Bäumen hangen bleiben, hernach herab und ins Meer fallen. Diese Vögel „werden bey nahe so groß als Gänse, und man isset „sie in der Fasten-Zeit gebraten, und siehet dabey „nicht sowohl auf die Schmackhafftigkeit ihres Fleisches, als auf ihren Ursprung, weil sie nemlich an „den Bäumen gewachsen sind. Der gemeine „Mann nennet diesen Vogel Barneca." Man könnte hieraus muthmassen, daß die Fabel von ihrer Zeugung ursprünglich von solchen Leuten herrühre, die in der Fasten-Zeit gerne Fleisch essen wollen, und zu dem Ende erdichtet hätte, die Roth-Gänse würden nicht von andern ihres gleichen gezeuget, sondern wüchsen auf den Bäumen, daher man sie nicht für Fleisch halten, sondern in den Fasten wohl essen dürffte. Nachhero hat man diese Fabel im-

mer beybehalten, und sich nicht getrauet, ihr zu widersprechen. Nur wegen ihres Ursprungs konnte man sich nicht mit einander vergleichen. Einige hielten dafür, sie erwüchsen aus den Würmern, die aus dem im Wasser verfaulten Holtz entstünden. Andere sagten, sie kämen her von den Baum-Früchten, worin sie verschlossen lägen, und nachdem solche ins Meer gefallen, heraus kröchen. Man wird an den Bäumen, und derselben Blättern, vielfältig allerhand Beulen, Wartzen, Schwämme, oder wie man es sonst nennen möchte, gewahr, worunter man auch die Gall-Aepffel zu rechnen hat. Gemeiniglich aber lässet sich in solchen Beulen ein oder der andere Wurm finden. Vielleicht versteht man durch die Baum-Früchte, woraus die Roth-Gänse entstehen sollen, dergleichen Beulen, welche Gervasius Knoten nennet. Und so hat die Sache einigen Schein, weil doch darinn lebendige Würmer vorhanden sind. Allein es hat Marcellus Malpighius entdecket, daß solche Beulen daher entstehen, wenn die Fliegen, oder anderes Ungeziefer mit ihrem spitzigen und subtilen Rüssel die Knospen oder Blätter der Bäume durchbohren und ihre Eyer hineinlegen, da sie denn zugleich eine gewisse scharffe Feuchtigkeit mit einflössen, wodurch die Blätter aufschwellen, und also das von ihnen gemachte Löchlein wieder zuquillet. Solchergestalt entstehen die Beulen, worinn die Eyergen ausgehecket werden, und die Jungen auch ihre erste Nahrung finden, bis sie sich endlich durchfressen und davon fliegen. Rich. Bentley loc. cit. p. 198. Also siehet man, wie die darinn gezeugte Thiergen ebenfals aus einem Saamen entstehen, auch daraus nimmermehr Gänse oder Enten werden können, sondern nur Fliegen und andere kleine Würmer, nach Beschaffenheit des Saamens, den die Alten hinein gelegt haben. Wer sich die Sache deutlich vorstellen will, der gebe nur Acht auf das Obst, worinn sich ein Wurm befindet. Er wird darinn allemahl ein Loch antreffen, wodurch die Alten, als das Obst noch klein gewesen, ihre Eyer hinein gelassen, die daselbst ausgebrütet worden. Die es noch ein wenig besser machen wollen, geben vor, die Roth-Gänse würden aus gewissen Muscheln gezeuget (Porta in Mag. Natural. Lib. II, cap. 3. §. 4.); verdienen aber eben so wenig Glauben. Denn obzwar an den Britannischen Ufern sich häufig solche Muscheln finden, worinn das Thier einigermassen einer Ente gleicht (Becmann in Hist. Orb. Terr. Geogr. p. 124): So kan doch solche Gleichheit zu keinem Beweiß dienen, und aus einem Muschel-Thier kein Vogel werden. Kircher de Arte Magnetica, Lib. III. Part. V. cap. 1. will, die Eyer dieser Vögel, welche sie in den Nordlichen Gegenden häufig auf das Eis legten, würden zuschlagen und zerbrochen, hernach aber durch die Wellen ans Land geworffen, da denn der darinn befindliche Saamen in den hohlen Baum-Rinden, in den Löchern der Erden, auf den Blättern der Bäume, in den Muscheln, und dergleichen Oertern ausgehecket würde, und daraus ein vollkommener Vogel entstünde. Solche Gedancken aber haben auch keinen Grund, weil, wenn die Eyer einmahl zerbrochen sind, und die Structur der Frucht, welche sich in kleinen darinn befindet, zerstöret worden, es unmöglich ist, daß daraus ein lebendiger Vogel entstehen solte. Jedoch was brauchts dergleichen

wunderliche Einfälle, da ja die Holländer in ihren Schiffarthen nach Grönland dieſe Gänſe in einigen Nordlichen Inſeln häufig angetroffen haben, wie ſie über den Eyern geſeſſen, und ſie ordentlich ausgebrütet. Happelii Relat. Curioſ. Tom. II, p. 9. Welches auch dadurch beſtätiget wird, daß man in ihren Leibern viele Eyer gefunden, woraus nothwendig folgt, daß ſie ihr Geſchlecht eben wie andere Vögel fortpflantzen. Die ſolchergeſtalt ordentlicher Weiſe ausgeheckte Gänſe werden dann ihrer Nahrung nachgehen, und dieſelbige auf den Schottiſchen Ufern, etwan gewiſſen Fiſchen, die daſelbſt gleich denen Heringen zuſammen kommen, antreffen. Da man diß nicht erwogen, ſo hat man ſich eingebildet, ſie müſten wegen ihrer groſſen Menge auf den Bäumen gewachſen ſeyn. Man will uns auch überreden, es wüchſen auf gewiſſen Bäumen in America Auſtern und Schnecken, die man häufig an ihren Aeſten und Zweigen hängen ſähe. Happelius Tom. I, p. 639. Wenn die Sache damit ausgemachet wäre, daß die Auſtern an den Bäumen hängen, ſo könnte man auch mit gleichem Recht behaupten, daß auch Menſchen an den Bäumen wachſen. Denn man hat ja zum öfftern Menſchen an den Bäumen hangen geſehen, die ſich daran erhenckt haben. Weil ſich dieſe Auſtern- und Muſchel-tragende Bäume nirgends als am Ufer eines Waſſers befinden, und ihre Zweige niederwerts hängen, alſo daß die Fluth des Meeres biß an ſie reichet, ſo bleiben die Auſtern und Schnecken beym Ablauff des Waſſers an den Bäumen hängen (Happelii Relat. Curioſ. Tom. IV, p. 487.) und derjenige muß ein einfältiger Tropff geweſen ſeyn, welcher geglaubt, daß ſie an den Bäumen gewachſen. Folgende Erzehlungen von lebendigen Thieren, die an den Bäumen wachſen ſollen, kommen noch artiger heraus. In einer gewiſſen Sineſiſchen Provintz findet ſich ein Vöglein, Tunghoangfung genannt. Es hat einen hell-rothen Schnabel, und iſt mächtig, mittelſt ſeiner angenehmen Mannigfarbigkeit, jedermanns Augen nach ſich zu ziehen. Es erwächſet aber aus der Blume Tamghoa, und führet auch von derſelben den Nahmen; lebet aber nur ſo lange, als die Blume an dem Baume ſitzet. Andere Baum-Blätter ſollen ſich, ſobald ſie ins Waſſer fallen, in ſchwartze Vögelein verwandeln, worüber ſich die Sineſer ſoſehr verwundern, daß ſie meynen, es ſeyn Geiſter. In dem Königreich Borne, finden ſich Bäume, derer Blätter Leben haben, und wenn ſie abfallen, auf dem Stiele, gleichwie auf einem Fuß einhergehen, doch keine Speiſe annehmen, ſondern ſolchergeſtalt bis an den 8ten Tag ohne eintzige Nahrung beym Leben bleiben. Happelius Relat. Curioſ. Tom. II, p. 7. Der Herr Salmon im gegenwärtigen Staat der Oriental. Inſeln, cap. 9. p. 44. meldet, wie nach dem Bericht der Mißionarien in den Phillippiniſchen Inſeln die Blatter von etlichen Bäumen in lebendige Creaturen verwandelt würden, derer Flügel, Füſſe und Schwäntze, nach ſolcher Verwandlung, eben die Farbe und Geſtalt behielten, welche die übrigen Blätter hätten. Einige Patres gäben vor, daß ſie dieſes ſelbſt geſehen hätten. Ein anderer aber, ſetzt er hinzu, erkläret ſich darüberweit vernünfftiger und ſpricht, daß dieſe Creaturen von einem Wurme, der in den Blättern ausgeheckt wird, herkomme. Doch iſt eins ſo wahr, als das andere.

Man hat nur Belieben, uns von entfernten Ländern wunderbahre Dinge zu erzehlen, und wenn wir ſo einfältig ſind, ſie zu glauben, werden wir aus eigner Schuld betrogen. Hierbey nun laſſen wir es bewenden, nachdem zur Gnüge dargethan, daß die von den Bäumen erzeugte Thiere unter die erdichteten gehören, und alſo die Wahrheit, daß ohne Saamen kein Thier könne gezeuget werden, dadurch keinen Abbruch leide.

In der Materie von der freywilligen Zeugung der Pflantzen ohne Saamen, werden wir deſto kürtzer ſeyn können, weil es damit gleiche Beſchaffenheit als mit den Thieren hat. Es will zwar Johann Baptiſta Porta in Magia Natural. Lib. III, c. 1. §. 2. 3. ſolche Zeugung der Plantzen durch unterſchiedene angeſtellte Verſuche beſtätigen, wovon er ſchreibt: "Ich ſelbſt habe es vielmahls verſucht und „Erde genommen, ſo man gar tief bey Grundlegung „der Gebäude, oder aus Brunnen herauf gezogen, „und dieſelbe in einem Geſchirr an die Sonne geſetzt; Da denn allerley Arten von Kräutern darraus gewachſen. Indem ich auch mehrmahls Luſt halben, und aus Begierde die Natur genau zu unterſuchen, vielerley Arten von Erdreich ſammlen, „und in Geſchirren an die Sonne ſetzen, auch ſtets „mit etwas Waſſer beſprengen laſſen, ſo habe ich „urtheilen können, daß aus einer zarten und ſubtilen Erde Kräuter gewachſen mit gar dünnen langen Stengeln, und mit ſubtilen Zäſerlein und „Blättlein: Da hingegen aus einem rauhen, ſtarcken und grobſandigen Erdreich, niedrige, holtzhafftige und vielfältig geſpaltene hervorkommen. „Wenn ich auch Erde genommen aus dicken Wäldern, ſumpfigten Oertern, und feuchten Geſteine, „ſo ſind mir Kräuter gewachſen, von grauer glatter „Art mit ſafftigen, fleiſchigten Blättern, als Nabel„Kraut, Purtzel-Kraut, Hauß-Wurtz und Knaben-Kraut. Auch hab ichs verſucht mit von weiten gebrachter Erde, ſo man zu Ballaſt unten in „den Schiffen gebraucht; Da ſind ſo vielerley „Kräuter gewachſen, daß man ſie kaum erkennen „können. Endlich habe ich auch Wurtzeln, Rinden und verfaultes Saam-Werck ſtoſſen laſſen, „vergraben oder mit Erde vermenget, hernach angefeuchter, und mit ſolchen gekochten Arten beſprützet: ſo ſind faſt eben ſolche Kräuter wieder an den „Tag kommen; Als nemlich aus Eichenen Wurtzeln Engelſüß, Baum Oßmund, Spicant, oder „etwas, das eben wie dieſe ausgeſehen, und ſolche „Art gehabt." Allein Porta hat ſich Zweifels ohne geirret, und nicht bedacht, daß der Saame zu den Pflantzen ſchon in dem Erdreich verborgen gelegen: Oder weil theils Saamen ſehr ſubtil iſt, kan er ſich in dem Waſſer, womit die Erde beſprenget worden, gefunden haben: Oder, indem das Erdeich aus der Tiefe gegraben worden, hat ein Wind, welcher den Saamen der Pflantzen hin und wieder zu zerſtreuen pflegt, einige hinein geworffen, oder es kan ein wenig andere Erde, worinne Saamen geweſen, unvermerckt darunter gekommen ſeyn. Wir mögen ihm vielmehr des Marcelli Malpighii Experimente entgegen ſetzen, welche, da ſie weit ſorgfältiger angeſtellet wurden, gantz anders ausgefallen ſind. Dieſer füllete ein Glas mit Erde, die aus der Tiefe geholet war, und band den Hals des Glaſes mit einer ſubtilen Leinwand zu, alſo daß wohl eine

Feuch-

Feuchtigkeit durchdringen und die Lufft hinein kommen konnte, aber nicht einiger Saamen, dergleichen die Winde hin und her zu werffen pflegen: Und ſo wolte ſeine Erde nicht die allergeringſte Pflantze oder Kraut hervorbringen. Bentley l. c. p. 204. Wie könnte man auch hoffen, daß die Natur ohne Saamen Kräuter zeigen ſolte? Alle Erd-Gewächſe haben ihre beſondere künſtliche Structur, wodurch ſie geſchickt ſind, den Nahrungs-Safft nicht allein an ſich zu ziehen, ſondern ihn auch alſo zu bereiten, daß er ihnen Nahrung geben kan. Man findet zu dem Ende in den Pflantzen eine groſſe Menge ſubtiler Röhrgen, die aus den Wurtzeln biß in die Blätter und Früchte fortgehen, woraus ſich ihre Bewunderns-würdige Structur ſchlieſſen läßt. Es bringen alle Pflantzen ihren Saamen, einige wenige ausgenommen, derer Saamen, weil er vielleicht gar zu ſubtil iſt, man zur Zeit noch nicht entdecket hat; und wenn man ſolchen Saamen durch die Vergröſſerungs-Gläſer beſchauet, ſo erkennet man darin deutlich die gantze Pflantze nach allen ihren Theilen; zu einem Beweis daß, indem die Pflantze wächſt, die darinn befindliche Theile nur auseinander gewickelt, und weiter ausgedehnet werden. Solchergeſtalt gehet es damit natürlich zu. Es würde aber einem Wunderwercke ſehr nahe kommen, wenn einige Theile ſich von ohnfehr alſo ſolten zuſammen fügen, daß nicht allein daraus eine vollkommene Pflantze entſtünde, ſondern auch ihren Saamen brächte, woraus aufs neue eben dieſelbige Pflantze auf vorgedachte natürliche Weiſe entſtehen könte. Wer hat auch jemahls wahrgenommen, daß die Erde ſolche Gewächſe hervorgebracht hätte, dergleichen man zuvor niemahls geſehen: Diß müſte ohne Zweifel zum öfftern geſchehen, wenn aus bloſſer Erde und Waſſer ohne Saamen eine Pflantze könnte gezeuget werden. Da es nun nicht geſchehen iſt, ſondern das Erdreich allemahl nur ſolche Pflantzen bringt, als zuvor ſchon längſt bekannt geweſen: So iſt nichts gewiſſers, als daß ohne Saamen kein Kraut oder Pflantze hervor komme. Zwar hat man unterſchiedene Pflantzen, die ſich durch ihre Wurtzeln vermehren, wodurch aber ihre Zeugung aus einem Saamen nicht wegfällt, weil ſie daneben doch aus dem Saamen entſtehen, oder die Wurtzeln, gleichwie bey den Zwiebel-Gewächſen, ihnen an ſtatt des Saamens ſind. Unter die wunderbahre, oder vielmehr erdichtete Geheimniſſe der Pflantze, gehöret auch die Verwandlung derſelben. Der Zimmet-Baum, wenn er aus ſeinem Lande, wo er gemeiniglich wächſt, herausgebracht, und in ein anders gepflantzet wird, ſo wird ein Lorbeer-Baum oder Epheu daraus, Kircher in Arte magna lucis & umbræ L. VII. part. 1. cap. 6. Porta in Magia Natur. L. III. cap. 2. §. 14. ꝛc. §. 22. giebt vor, daß aus Kappis-Saamen offt Rüben, und hingegen aus Rübe-Saamen wieder Kappis-Kraut werde: und wenn man eichene Zweiglein in eine Alaunreiche Erde ſetzt, ſollen ſie ſich in Weinſtöcke verwandeln. Nur dieſes eintzige darf man hierbey erinnern, daß eine jede Pflantze ſeinen beſondern Saamen habe, der die Pflantze ſelbſt im kleinen in ſich enthält; ſo zeigt ſich gantz deutlich die Unmöglichkeit ſolcher Verwandlung. Dieſes alles nun hat ſeinen beſondern Nutzen, und dienet die Atheiſten einzutreiben, welche uns überreden wollen, daß Menſchen und Thiere von ſelbſt aus der Erden könnten entſtanden ſeyn. Tharſanders Schau-Platz, Th. II, p. 787 u. ff.

Zeugung der vollkommenen Thiere, ſiehe *Zoogonia*.

Zeug-Waaren, ſiehe den Artickel: Zeug, ingleichen Zeug-Manufacturen.

Zeugwärter, Zeug-Wart, Stückwärter, Frantz. *Garde d'Artillerie*, Lat. *Armamentarii Cuſtos, Curator*, iſt ein Officier in Feſtungen und groſſen Städten, welchem die Aufſicht über ein Zeug-Hauß, und über das Geſchütz, und Munition darinnen anvertrauet worden iſt, und der vor deſſen Erhaltung Sorge und Mühe haben muß. Solcher muß ein in der Artillerie geſchickter und erfahrner Mann ſeyn. Seine Verrichtung beſtehet vornehmlich darinne, daß er alles, was ihm im Felde von Artillerie anvertrauet wird, als auch alles, was zum Zeug-Haus gehöret, in richtiger Ordnung und gutem Stande hält, ſein Regiſter und Inventarium darüber führet, ſeine Rechnung alle Jahre an den Zeugmeiſter ableget, und alles beobachtet, was zum Nutz und Dienſt ſeines Principalen nöthig iſt. Siehe auch den Artickel: *Arcenal*, im II Bande, p. 1188 u. f.

Zeugwärter zur See, Zeug-Wart zur See, Frantz. *Garde-Magaſin*, Holl. *Kompanie-Meeſter*, iſt ein Bedienter eines See-Arſenals, oder See-Zeug-Hauſes, der das Regiſter über das Tau- und Seegelwerck, Pulver, Canonen, Kugeln, Gewehr, Proviant, und überhaupt alles dasjenige führet, ſo zur Ausrüſtung und Verſorgung der Schiffe gehöret, und er unter ſeiner Aufſicht hat, und ſo wohl in Einnahme als Ausgabe bringet. Käſchens Ingenieur-Lexicon p. 1030.

Zeug-Wagen, Jagd-Wagen, darauf das Jagd-Zeug geführet wird, iſt acht bis neun Ellen lang; der Kaſten, welcher von dünnen Bretern wohl zuſammen geſpündet und gefüget ſeyn muß, iſt anderthalb Ellen hoch, und anderthalb Ellen breit, auch mit Unterzügen verſehen, daß er ſich nicht biege. Hinten und forne ſind zween eiſerne Bügel, mit wilden Schweins-Leder umzogen, darüber wird oben eine lange Stange angeſtecket, damit die Plahne oder Decke von Trillich vor Regen, Schnee oder Wind über den Zeug gezogen und gedecket werden könne. Hinten und forne werden gantze Sau-Häute, wie Vorleder oder Vorhänge gemacht, die man aufheben und wieder fallen laſſen, auch unten zuſchnallen kan, damit nichts naſſes einſchlage. Zu beyden Seiten des Wagens werden zween Kaſten feſte angemachet, darinn man die groſſen und kleinen Hefftel, nebſt Proviant, und anderer Geräthſchafft als Wagenwinde, Radehauen, Aexte oder Beile, Schnittemeſſer, Bohrer, Meiſſel, Hammer und Zangen, Stricke und Nägel haben kan. Auf einen ſolchen Zeug-Wagen werden drey hohe Tücher geladen, und bey jedem Tuche deſſen Furckeln und groſſe Hefftel geleget, vor dem Wagen aber vier oder ſechs Pferde geſpannet;

spannet; nachdem nehmlich das Vieh oder der Weg beschaffen ist. Derer hohen oder schmalen Mitteltücher, weil sie leichter sind, werden viere auf einen Zeug-Wagen geladen. Siehe auch den Artickel: Wagenmeister, im LII Bande, p. 618 u. ff.

Zeug-Wart, siehe Zeugwärter.

Zeug-Wart zur See, siehe Zeugwärter zur See.

Zeug-Weber, siehe Zeugmacher.

Zeugwinde, *Mouffe ferrée*, ist eine Winde, womit die Stücke auf die Lafleten gehoben werden. Käschens Ingenieur-Lexicon p. 1030.

Zeug von Wolle, siehe Zeug, (wöllen).

Zeug-Würcker, siehe Zeugmacher.

Zevi, ein Rabbine, Isaacs Sohn, in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts, hat des Rabbi Meirs, dessen Vater Gabbai geheissen, דרך אמונה mit einer Vorrede zu Cracau 1577 in 4. ans Licht gestellet. Wolf Bibl. Hebr. Vol. I, p. 1000.

Zevi, ein Pohlnischer Rabbine von Cracau, war ein Sohn Isaac Jacobs, und florirte gegen die Mitte des 17 Jahrhunderts. Man hat von ihm einen Commentarium in R. *Jacobi Veil* ס שחיטות וכריקות so nebst diesem Buche zu Cracau 1631 in 4 gedruckt, auch daselbst und zu Prag etliche mahl wieder aufgelegt worden. Wolf Bibl. Hebr. Vol. I, p. 1000.

Zevi, ein Prager Jude, Ephraims Sohn, verwaltete unter denen Seinigen das Amt eines מוכיח oder Correctoris, und starb 1700. Man hat von ihm dicta, welche sein Sohn unter dem Titel: liber terræ desiderabilis zu Dyrenfurt 1710 in 8 herausgegeben, und nicht mehr als ein Blatt füllen. Wolf Bibl. Hebr. Vol. I, p. 997 f.

Zevi, ein Sohn Jacobs, von Ofen gebürtig, begab sich, als diese seine Vaterstadt mit Sturm erobert worden, nach Bosnien, und gab, nachdem er von da in Deutschland gekommen, zu Hamburg und Altona, letztlich aber zu Amsterdam in der Synagoge einen Rabbinen derer deutschen Juden ab, gerieth aber allda mit dem Rabbi Nehemia Chajon in einige Streitigkeit, die ihn bewog, von Amsterdam wegzuziehen. Er reisete hierauf nach Londen in Engelland, und wurde von da nicht lange darnach als Rabbine nach Lemberg beruffen, wo er auch um 1733 gestorben. Er wird sonst gemeiniglich nur Zevi Aschkenasi oder der Deutsche genennet. Man hat von ihm

1. Quæsita & responsa, die zu Amsterdam 1711 in Fol. von 127 Blättern starck gedruckt sind. Man trifft auch einige responsa von ihm in des R. *Meir*, ben Isaac, responsis, die zu Amsterdam 1715 heraus gekommen, und in תשובות הגאונים Amsterdamer Edition 1707 an, und sein responsum ad epistolam R. Mosche Medinensis pro R. David Nieto, Rabbino Londinensi, stehet Hebräisch nebst der Spanischen Uebersetzung in des R. Dav. Nieto Buche de providentia divina, so zu Londen 1709 in 4 und ebend. 1711 in 8 gedruckt.
2. Verschiedene Schrifften wider den obgedachten Nehemia Chaijam Chajon, als bella Domini, gladius Domini und venenum cervi.

In der Vorrede zu dem unter Num. 1. angeführtem Wercke meldet er, daß er auch noch

3. Comm. super Arba Turim, und
4. Super locos difficiliores τῶν Tosephoth zur Presse fertig liegen habe.

Wolf Bibl. Hebr. Vol. I, p. 962 und Vol. III, p. 960. Unschuld. Nachricht. 1714 p. 642 f.

Zevi, (Abraham) ein Rabbine zu Verona, florirte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und gab den Psalter in Hebr. Sprache zu Verona 1644 in 32 heraus. Wolf Bibl. Hebr. Vol. I, p. 99.

Zevi, (Jehuda) ein Rabbine von Verona, siehe Juda Zevi, im XIV Bande, p. 1494.

Zevi, (Salman) ein Jude zu Offenhausen, welchen aber Jacob Basnage Hist. Judaic. T. V, p. 2088, ohne Grund aus Ottenburg gebürtig zu seyn meint, hat zu Anfang des 17 Jahrhunderts florirt, und Theriacam Judaicam geschrieben, so zu Hanau 1615 in 4 gedruckt. Ueber dieses hat er noch ein ander Buch wider die Christliche Religion verfertiget; ist aber endlich zu Regenspurg, wie Johann Wülfer in der Vorrede ad Theriacam Judaicam ad examen revocatam meldet, sehr elend gestorben. Wolf Bibl. Hebr. Vol. I, p. 358 f. und Vol. III, p. 245.

Zeviani, ein Italiener, von welchem wir weiter nichts melden können, als daß er die drey Bücher des Cicero von den Pflichten, ins Italienische übersetzet, und unter folgenden Titul zum Druck befördert hat: I tre libri di *Cicerone* degli Uffizi, cioè degli onorati costumi, nuovamente volgarizzati, e con qualche annotazione, Verona 1736 in 8. Man kan von dieser Uebersetzung, welche gar wohl gerathen ist, nachsehen die Leipziger Gelehrten Zeitungen aufs Jahr 1737. p. 436.

Zevi Aschkenasi, ein Rabbine, siehe Zevi, ein Sohn Jacobs.

Zevi, der Deutsche zugenannt, eine Rabbine, siehe Zevi, ein Sohn Jacobs.

Zeviota, ein Gebürge in Engeland, siehe Cheviota, im V Bande, p. 2100.

Zevirizke, (Hermann von) kommt vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1147, darinne Kayser Conrad die Donation dessen Land-Guts an das Stifft Nienburg confirmiret. Beckmanns Historie des Fürstenth. Anhalt. Vol. I, p. 435.

Zeütsch, ein Adeliches Geschlecht in Thüringen, siehe Zeitsch, im LXI Bande, p. 888 u. f.

Zeulen, ein Bambergischer Flecken an der Rodach, eine Stunde von Lichtenfels gegen Cronach, wird von vielen Holtz-Händlern und Flössern bewohnet. Hönns Lex. Topogr. des Fränckischen Kreises p. 65.

Zeulenreuth, irrig Zillenreuth, ein Ritterschafftliches Dorf in dem Marggrafthum Bayreuth, des Orts Gebürg, eine Stunde von Weydenberg, gegen Neustatt am Culm, besitzen die Herren Grossen von Trockau. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises p. 310.

Zeulenro-

Zeulenroda, eine kleine Stadt im Voigtlande, eine Meile von Schlaitz gelegen. Es gehöret solche dem Herrn Grafen von Reuß zu Ober-Grätz. Zu Anfange dieses 18ten Jahrhunderts wurde der bekannte Chiliaste und vornehmste Anhänger des D. Petersens, George Paul Siegvolck oder M. George Klein-Nicolai, nachdem er zu Frießdorf und Rammelsburg in der Grafschafft Mansfeld von seinem Pfarr-Amt war abgesetzet worden, daselbst zum Prediger bestellet, und verursachte an diesem Orte durch seine Meynung, von welcher sich viele Leute einnehmen liessen, grosse Bewegungen, gleichwie auch D. Petersen selbst solchen Eingang daselbst fand, daß ihm öffentlich zu predigen und das Abendmahl zu administriren verstattet wurde. Im Jahr 1706 hatte dieses Städtgen das Unglück, daß es gäntzlich in die Asche geleget wurde. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon; Vollständiges Lexicon der Alten, Mitlern und Neuen Geographie; Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Theil VIII, p. 737; Allgemeines Historisches Lexicon.

Zeuler, (Paschasius) hat Miscellanea Grammatices zu Antwerpen 1524 in 8 herausgegeben. Lipenii Biblioth. Philosoph. p. 618.

Zeulitzheim, ein Ritterschafftliches Dorf in Francken und zwar in dem Bezirck des Cantons Baunach, drey Stunden von Schweinfurt gegen Arnstein gelegen. Es gehört dem Gräflichen Schönbornischen Hause, welches solches, nachdem es von denen ausgestorbenen Herren von Wolfsthal dem Stiffte Bamberg heimgefallen, von diesem erhalten. Es hat dieses Dorf, welches der Evangelischen Religion zugethan ist, seit 1716 starcke Eingriffe in seiner Religions-Uebung erdulten müssen. Weil aber diese Veränderungen erst nach dem Badnischen Frieden erfolget, so hat der Kayser Carl der Sechste Glorwürdigsten Andenckens 1722 den 17 December selbige abzuthun befohlen. Die Sache verzog sich bis 1728, da die Herrschafft eine Commißion deswegen niedersetzte. Allein da weiter nichts ausgemacht wurde, und kein Schluß erfolgte; so gab die Gemeinde den 17 Mertz 1737 wieder ein Memorial bey dem Corpore Evangelicorum ein, welches auch deswegen bey dem Kayser Vorstellungen machte. Eben dergleichen geschahe auch den 26 April 1738. Hönns Lexicon Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 196. *Acta Historico Eccles.* Band III, p. 3. Historisches Jahr-Buch von 1737. p. 158.

Zeulner, (Johann) ein Rechtsgelehrter, hat Examen creandorum Notariorum, zu Nürnberg 1620 in 12 zum Druck befördert. Königs Bibl. vet. & nova. Drauds Biblioth Class. p. 791.

Zeulsheim, ein Dorf in dem Churfürstenthum Maynz, siehe Zeilsheim, im LXI Bande, p. 711.

Zeume, (Johann Heinrich) von ihm finden wir einen Tractat angeführt, welcher den Titul hat: Gewissens-Ueberzeugung von der göttlichen Authorität der Heil. Schrifft, Nürnberg 1735 in 8.

Zeumer, (Johann Caspar) ein Magister der Philosophie und Pastor Adjunctus in der kleinen, eine Meile von Jena gelegenen Stadt Burgel, florirte zu Anfange dieses 18ten Jahrhunderts und hat sich durch verschiedene Schrifften in der gelehrten Welt berühmt gemacht, davon wir folgende anführen können:

1. Diss. de igne Johannæo, Jena 1699; siehe Fabricii Bibliogr. Antiqu. p. 332.
2. Diss. de bacchanaliis Christianorum, vulgo das Carneval, ebend. 1699. Fabricius l. c. p. 339.
3. De die Viridium, ebend. 1700. Fabricius l. c. p. 334.
4. Diss. de Dominica Lætare, ebend. 1701. Fabricius l. c. p 333.
5. Vitæ Professorum Jenensium. una cum scriptis a quolibet editis. Jena 1711. in 8. Dieses Buch ist in vier Classen eingetheilet; in der ersten Classe stehen die Professores der Heiligen Schrifft, welche von Anfang der Fundation der Universität Jena bis 1711 gelebet haben; in der andern sind enthalten die Professores der Rechtsgelehrsamkeit; in der dritten lieset man die Professores der Medicin, und in der vierten und letzten Classe findet man die Professores der Philosophie recensiret. Wobey wir noch anzumercken haben, daß die Professores jeder Facultät, ehe solche sind zusammen ans Licht getreten, von dem Herrn Verfasser besonders ediret worden. Siehe *Acta Erud. torum* vom Jahr 1711; ingleichen Jonsius de Script. Histor. Philos. L. III, c. 36. §. 10
6. Exemplarisch-Evangelisch-Deutscher Schulmeister; ebend. 1701 in 8.
7. Wohlgeplagter und wieder getrösteter Schulmeister; ebend. 1702 in 8.
8. Disp. de Methodologia pædeutica circa fundamenta linguarum, Jena 1698, und wieder aufgelegt, ebend. 1702 in 4.
9. Beschreibung des Carnevals oder Fastnachts-Feyer der Christen, wobey zugleich von Opern, Comödien, Verkleidungen ꝛc. gehandelt wird, ebend. 1703 in 8.
10. Fontanalia Christiana, oder Christliches Wasser-Fest in einer Gedächtnis-Predigt der 1613 eingebrochenen Thüringischen Sündfluth celebriret; ebend. 1704 in 8.

Zeumer, (Johann Christian) ein Magister der Philosophie und Rector zu Ronneburg in dem Fürstenthum Altenburg, welches Amt er noch 1745 begleitete. Er hat viele Programmata ans Licht gestellet, davon wir folgende anführen können:

1. De salutatione, Ronneburg 1741 in Fol. *Acta Scholast.* Band I, p. 474.
2. De salutatione Pontificiorum: Gelobet sey Jesus Christ; ebend. 1742 in Fol.
3. De felicitate Gothanæ & Altenburg terrarum sub Friderico; ebend. 1745 in Fol. *Acta Scholastica*, Band V, p. 182.

Zeumer, (Johann Christoph) Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Hof-Rath, Canonicus und Stiffts-Cantzler zu Zeitz, ist vor einigen Jahren gestorben.

Zeumitz,

Zeunitz, oder Zeunitz, ein Chur-Sächsisches Dorf in Meissen, und besonders in dem Erb-Amte Grimma gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Zeundorf, ein Anhaltisches Dorf unweit Cöthen, in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Zeuner, Königl. Preußischer Capitain vom Haackischen Regimente, wurde im Jahr 1745 von seinem Könige mit dem Orden pour les Merites beehret. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band VIII, p. 150.

Zeuner, (Caspar) gebohren zu Freyberg 1492, wurde 1516 im 24sten Jahr seines Alters vom Bischoff zu Meissen, Johann von Saalhausen, zum Priester geweyhet und zwar anfänglich zu Ebersdorf, unter Chemnitzer Ephorie, ferner zu Commotau in Böhmen. Nachdem er aber in die fünf Jahre ein Römisch-Catholischer Priester gewesen, nahm er die Evangelische Lehre an und kam solchergestalt 1521 als Evangelischer Pfarrer nach Trebsen bey Grimma, verehlichte sich allda mit einer, Nahmens Catharinen Buchnerin, und wurde also einer von den ersten beweibten Evangelischen Predigern. Im Jahr 1539 wurde er von Hertzog Heinrichen als Pastor nach Freyberg beruffen, that am Sonntage Misericordias seine Anzugs-Predigt, und ward ihm hernach um Jacobi, da D. Just Jonas und George Spalatin zum andern mahle die Kirchen zu Freyberg visitirten, die Inspection in Kirchen- und Schul-Sachen, so wohl in der Stadt als auf dem Lande über den nunmehro daselbst einbezirckten Kirchen-Sprengel anbefohlen. Es wurden also zu erwehnter Zeit alle Pfarrherren in der daselbst neu aufgerichten Superintendur zusammen beruffen, ihnen die neuen Kirchen-Agenda vorgelesen, und sie zum Gehorsam gegen den Superintendent zu Freyberg angewiesen. Fast zu gleicher Zeit ordnete dieser neue Superintendent an, daß die Geistlichen auf dem Lande in seiner Diöces, des Dienstags, die nachmahls so genannten Circular-Predigten in dasiger Dom-Kirche halten solten. Er hatte vielen Verdruß in seinem Amte, insonderheit wegen der damahligen Flacianischen, Synergistischen, Ostandrischen und Adiaphoristischen Händel zu erdulten, stunde aber in grossen Ansehen. Im Jahr 1555 war er einer aus den Visitatorn, welche nach Absterben Churfürstens Moritzens, auf Befehl Churfürstens Augustus die Kirchen dieser Lande visitiren musten. Er starb 1565 im 73sten Jahre seines Alters und 50sten seines Predigt-Amts. Ihm zu Ehren stehet noch jetzo nachfolgendes schönes Epitaphium im Creutz-Gange bey der Dom-Kirchen der güldenen Pforte, bey dem Ausgange zur lincken Hand, über dem Ort, wo Churfürstens Augustus Gestiffte Sonntäglich ausgetheilet wird, aus Bildhauer-Arbeit, jedoch im Holtze, gesezet. Zu oberst nehmlich siehet man einen Seiger; etwas herunter, den aus dem Grabe aufstehenden Heyland, und weiter des Herrn Jesu Tauffe am Jordan: Zu beyden Seiten sind etliche abgemahlte Personen, als zur Rechten vier alte kniende und ihre Hände aufhebende Mannes-, zur Lincken aber vier dergleichen Weibs-Personen, zwischen welchen fünf kleine weiß gekleidete Kindergen knien, so dann ist folgende Schrifft auf Holtz unten geschrieben.

Respice pone jacent monumento inclusa recenti
Frigida Zeuneri Casparis ossa senis.
Corpus habet tellus gremio mortale, sed astris
Cœlestis lætus Spiritus inter agit,
Coram conspiciens, quem mente professus & ore,
Quo minus solida speque fideque Deum.
Cujus oves pavit, circumdans pascua septo,
Nec lupus aut segetem vastus oberret aper,
Hic vineta furens, at ovilia dissipat alter,
Difficilis certe est id prohibere labor.
Est, sed opus majus cui Christi Spiritus adsit
Fucatos fratrum posse cavere dolos.
Hoc animo intrepido licet ipsum corporis ægri,
Debilitaret iter cautus utrumque tamen.
Militiamque ponam recti sibi conscius egit
Certando retinens simplici corde fidem.
Sic dedit officium cum nomine qui legis adstans
Nunc requiem emerito quæso præcare seni.
Obiit 27 Augusti, mane circa quintam An. 1565.

Dieses Epitaphium hat ehemahls in der Kirche, nahe bey dem Altar, an einem Pfeiler gestanden, ist aber allbereit vor vielen Jahren aus derselben an diesen Ort in besagten Creutz-Gange versetzet worden. Es liegen aber annoch zwey meßingene Tafeln vor dem Altare, auf welchen die beyden Grabschrifften zu befinden, welche Valentin Apelles, der damahlige Rector am Gymnasio zu Freyberg, 1566 in 4 ein und einen halben Bogen starck, nebst andern Gedichten, hat drucken lassen unter dem Titul: In honorificam voluntatis officiosæ testificationem erga clarissimum & doctissimum virum, ejus generum, M. Christianum Toxoten, alias Schüz, Concionatorem in aula illustrissimi Saxoniæ Principis, Electoris Augusti &c. & erga reliquos Zeuneri filios filiasque fecit Valentinus Apelles. Allwo Zeuners Lateinische Grabschrifft also lautet:

Quem vivens docuit, moriens quoque fassius Iesum
Hac sua *Zeunerus* membra recondit humo.
Fœnere multiplici commissa talenta locavit
Per decies annos quinque ministerii.
Bis denis septemque loci hujus episcopus
Ingenua & vigili dexteritate fuit.
Vitæ anno gemino & lustris ter quinque peractis,
Ultimus actus ei, tristia multa dedit.

Seiner Frauen aber, welche den 6 Junius 1563 im 73 Jahr ihres Alters, und also zwey Jahre vor ihm gestorben, hat Apelles folgende Deutsche Grafschrifft gesetzet:

Hier ruht in Christo ohn all Beschwern
Sampt Caspar Zeuner ihren Herrn,
Fra Katharin ein from Matron,
Ein Zier und ihres Hauses Kron,
Ein fruchtbar Weinstock vieler Reben,
Gab gutten Safft zum rechten Leben,
Dann sie, wie man Gott such und finde,
Ihr Kinder leret und Kindes-Kinder.
Ist in Gott entschlafen VI Junii MDLXIII.

Von

Von seinen Kindern ward 1) Johann Zeuner Stadt-Richter in Freyberg, welcher den 16 September 1618 in seinem 83 Jahre verstorben; 2) Joseph Zeuner, Pastor in Oederan, starb 1593. 3) Esther, erstlich Barthelmes Hilligers, Pfarrers zu Pappendorf, hernach M. Ludwig Ungermanns, Superintendentens zu Colditz, Ehe-Frau. 4) Catharine, M. Christian Schützens oder *Sagittarii*, Hof-Predigers in Dresden, Ehe-Frau. Knauth im Ehren-vollen Alter p. 14. Großens Jubel-Priester-Historie II Theil, p. 467 und III Theil, p. 88 f. Wilischens Freybergische Kirchen-Historie II Theil, p. 9. Schlegels Leben und Tod Caspari Aquilä p. 407.

Zeuner, (Caspar) gebürtig von Freyberg in Meißen, allwo sein Vater gleiches Nahmens, und von welchem der vorherstehende Artickul handelt, Superintendent gewesen. Er war Anfangs etliche Jahre bey dem Gymnasio in seiner Vater-Stadt erster Baccalaureus; erhielte aber hierauf das Pastorat zu Pappendorf, einem Dorf zwischen Freyberg und Waldheim gelegen, wo er das Unglück hatte, daß er 1565, da er nur zwey Jahre daselbst gewesen, von seinem eigenen Pferde so geschlagen wurde, daß er sieben Tage hernach, nehmlich den 14 Junius nur besagten 1565sten Jahres, zu Freyberg in der Cur starb und in der Dom-Kirche begraben ward. Wilischens Freybergische Kirchen-Historie II Theil, p. 505.

Zeuner, (Joseph) ein Bruder des vorigen, war gebohren zu Freyberg, wo sein Vater als Superintendent gestanden. Er war vom Jahr 1559 bis 1593, als in welchem Jahre er verstorben, Pastor zu Oederan, einem Städtgen in Meißen, zwischen Freyberg und Chemnitz gelegen. Wilischens Freybergische Kirchen-Historie II Th. p. 478.

Zeuner, (J. P.) ein Medicus. Von ihm ist bekannt: Diss. de causis sinistri morborum eventus, medico culpa vacante, Frfurt 1741. *Bibliotheca Hæneliana* p. 578.

Zeuner, (Lorentz) von Zwickau gebürtig, war Magister der Philosophie, und bekleidete Anfangs von 1514 an das Recorat in seiner Vater-Stadt; ward aber hernach 1517 ins Predigt Amt allda versetzt. Ludovici Schul-Historie III Theil, p. 147.

Zeuner, (Maximus) von ihm ist eine Schrifft unter folgendem Titul im Druck vorhanden: Schöne Deutsche weltliche Stücklein, Nürnberg 1617 in 4. Lipenii Biblioth. Philosoph. p. 1026.

Zeuner, (Paul) ist gebohren in Zwickau den 15 November 1672. Nachdem er seine Studien absolviret, wurde er den 16 November 1703 zum Substituirten Pastor zu Schlemma unter der Inspection Zwickau beruffen, in welchem Amte er 1706 völlig folgte. Sein Groß-Vater ist viertzig Jahre daselbst Pastor gewesen. Iccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen p. 272.

Zeunicken, ein Dorf in der Neu-Marck, in dem Königsberger Kreise gelegen und denen von Schmidberg zugehörig. Abels Preußische Geographie p. 56 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zeunig, (Johann Gotth.) von ihm ist bekannt: Tractatus Juridicus de arte notariatus & officio Notarii, Helmstädt 1731 in 4.

Zeunitz, siehe Zeunitz.

Zeus, oder Ζεὺς, ist der Griechische Nahme einer Gottheit, siehe Juppiter, im XIV Bande, p. 1647 u. f.

Zeuß, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in der Nieder-Lausitz, und insonderheit in der Comterey Friedland gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 203. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 135 (in Bepl.)

Zeustethow, ein Dorf in Pohlen, nahe bey Cracau, wo der H. Stanislaus soll begraben seyn, wohin auch jährlich grosse Wallfahrten geschehen, und muß jederzeit der neue König vor seiner Crönung nebst den vornehmen Hof Bedienten, alten Gebrauch nach, Procession-Weise dahin gehen, um daselbst die Reliquie des H. Stanislai zu besuchen. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zeuta, eine Stadt und Festung in Africa, siehe Ceuta, im V Bande, p. 1916 u. ff.

Zeutas, ein Thracischer Weltweiser, so noch vor dem Zamolxis soll gelebet haben. Man hat aber keine weitere Nachricht von ihm. Jornand de rebus Getic. c. 5; Bruckers Fragen aus der Philosophischen Historie I Th. p. 222.

Zeuthen (Janus Lorenz) eine Däne, war Magister der Philosophie und zuerst Rector der Schule zu Aarhausen und zuletzt Pastor Primarius an der Kirche des Heil. Canutus zu Odensee auf der Insul Fühnen. Er starb im Monat Februar 1628, und hat zum Druck befördert:

1. Predigten über den 23sten Psalm.
2. Leichen-Predigten, die er auf einige von Rosen-Crantz gehalten.

Wittens Diar. Biogr. T. II.

Zeuthen, (Peter) ein Professor der Philosophie und der Mathematick in dem Gymnasio zu Odensee auf der Insul Fühnen seit 1733. Er hat verschiedene Mathematische Abhandlungen geschrieben, da er noch im Collegio Mediceo war. Er hat auch tabulas motus planetarum primariorum, verfertiget, aber noch nicht im Druck gegeben. *Acta Scholastica*, III Band, p. 524. Strodtmanns Geschichte jetztlebender Gelehrten X Theil, p. 461.

Zeuthon, Ort, siehe Zeython.

Zeutsch, ein Adeliches Geschlecht in Thüringen, siehe Zeitsch, im LXI Bande, p. 888 u. ff.

Zeutschner, (Tobias) ein Schlesischer Musicus, siehe Tzenschnerus (Tobias) im XLV Bande, p. 2281.

Zeutter, (Johann) ein Magister der Philosophie, war 1635 Pfarrer zu Gruibingen in dem Hertzogthum Würtemberg. Ferbers alte und neue Geistliche Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg p. 661.

Zeutter, (Johann George) ein Magister der Philosophie, ward 1649 Pfarrer zu Unter-Enßingen im Hertzogthum Würtemberg, starb daselbst 1673. Ferbers Alte und Neue Geistliche Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg p. 723.

Zeutzheim, ein Flecken und Amt am Fluß Dietz, im Fürstenthum Nassau, unweit Hadamar. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zeutzheim, (Nieder-) ein Kirchdorf auf dem Westerwalde, in der Grafschafft Nassau-Hadamar an der Elsbach, eine Stunde oberhalb Hadamar, und drittehalbe von Limburg. Wetterauischer Geographus p. 296.

Zeutzheim oder Zeitzheim: (Ober-) ein Dorf auf dem Westerwald, in der Grafschafft Nassau-Hadamar, eine Stunde oberhalb Hadamar, drey von Dietz und von Vilmar. Wetterauischer Geographus p. 312.

Zeutzsch, ein Ort in Thüringen mit einer Kirche, in der Orlamündischen Superintentur gelegen. Schlegels Leben und Tod Caspari Aquilä p. 289.

Zeutzsch, ein Adeliches Geschlecht in Thüringen, siehe Zeitsch, im LXI Bande, p. 888 u. ff.

Zeuxidamus, ein König der Spartaner von dem Geschlechte der Eurypontidarum oder Proclidarum; er war ein Sohn des Theopompus. Allgemeine Chronicke, I Band, p. 158. Melissantes Neu-eröffnete Schatz-Cammer Griechischer Antiquitäten p. 275.

Zeuxidia, ist der Beynahme der Göttin Juno, welcher Apis ihren Tempel errichtete, als er mit angespannten Ochsen, (als daher sie auch, so ferne ζεύγνυμι, ich spanne an, heißt, solchen Nahmen hat) zu erst das Feld zu ackern und mithin das Getreyde zu bauen in Egypten wies. Gyraldus Syntagm. III. p. 125. Hederichs Lexicon Mytholog.

Zeuxidimus, war ein Sohn des Königes Leotychides zu Sparta aus dem Hause der Proclidarum. Er starb vor seinem Vater. Melissantes Neu-eröffnete Schatz-Cammer Griechischer Antiquitäten p. 276.

Zeuxippe, war des Königes Pandions zu Athen Gemahlin, und die Schwester seiner Mutter, mit welcher er den Erichtonius, und Buten, wie auch die Philomela und Procnen zeugete. Apollodorus L. III, c. 13. Hederichs Lexicon Mytholog.

Zeuxippe, des Laomedontis Tochter, welche er dem Sicyon für die Hülffe, so er ihm leistete, zur Gemahlin gab, wofür dieser hernach auch selbst dessen Königreich mit ererbete, und nach seinem Nahmen nannte. Pausanias unter dem Wort Corinth c. 6. Hederichs Lexicon Mytholog.

Zeuxippe, des Eridans Tochter und Gemahlin des Telecontis, mit welcher er den Buten, einen der Argonauten, zeugete. Hyginus Fab. 14. p. 36. Hederichs Lexicon Mytholog.

Zeuxippus, war ein Sohn des Apollo und der Syllis, einer Nymphen. Er wurde nach dem Phästus König in Sicyon, welches im Jahr der Welt 2791 geschahe und regirte biß 2813, mithin 22 Jahre. Nach seinem Ableben ist die Regierung von Sicyon den Priestern des Apollo aufgetragen worden, von welchen der Charidemus der letzte gewesen ist. Pausanias unter dem Wort Corinth c. 6. Hederichs Lexicon Mytholog. Allgemeine Chronicke, I Band, p. 61. Siehe auch den Artickel: Sicyon, im XXXVII Bande, p. 948.

Zeuxippus, ein Sceptischer Philosophe, der sich aber nicht sonderlich mit seinen Zweifeln berühmt gemacht. Es gedencket dessen Laertius L. IX. f. 116 und meldet, daß er dem Aenesidemus, der zu Alexandrien um die Zeiten des Cicero der Sceptischen Philosophie gewaltig unter die Armen gegriffen, gefolget sey. Bruckers Fragen aus der Philosophischen Historie III Th. p. 1318.

Zeuris, von Tarento gebürtig, daher er Zeuris Tarentinus genennet wird, war ein Anhänger des Herophilus, und lehrte zu Carus in Phrygien die Artzeneykunst mit grossem Ruhme. Er lebte zu den Zeiten des Strabo, und Galenus zählet ihn beständig unter die Empiricos, meldet auch zugleich, daß er über die Schrifften des Hippocrates commentiret habe; es ist aber von allen seinen Wercken nichts mehr vorhanden. Strabo L. XII. p. 580. Fabricius Biblioth. Græc. Vol. XIII, p. 455. Bruckers Fragen aus der Philosophischen Historie III Th. p. 1321 u. ff. Stollens Anleitung zur Historie der Medicinischen Gelahrheit p. 27. Kestners Medicinisches Gelehrten-Lexicon.

Zeuris, ein Pyrrhonischer Philosophe der sich aber nicht sonderlich berühmt gemacht. Aegidius Menage über den Laertius L. IX. f. 106 hält ihn für den vorherstehenden Medicus, weil nehmlich die Medici gerne zu der Secte der Pyrrhonier incliniret, wie aus Timonis, Menodoti, Sexti Empirici, Saturnini und anderer Exempeln zu ersehen. Bruckers Fragen aus der Philosophischen Historie III Th. p. 1318 u. 1322.

Zeuris, ein berühmter Mahler, florirte 400 Jahre vor Christi Geburt. Er war von Heraclea gebürtig, doch weiß man nicht, welche Stadt dieses Nahmens eigentlich gemeinet sey. Die Mahler-Kunst hatte damahls angefangen hoch zu steigen; er aber brachte den Ruhm, den sie durch die Hand des Apollodorus erworben, zu einer grossen Vollkommenheit. Etliche sagen, daß er die Manier erfunden, Licht und Schatten recht zu mischen; darinnen aber sind alle einig, daß er sich vor andern auf die Farben verstanden. Aristoteles tadelt an seinen Gemählden, daß er die Affecten nicht ausgedrückt; Plinius hingegen bezeuget, was das Portrait der Penelope belanget, gerade das Gegenspiel; Und Quintilian sagte, daß er die Extremitäten seiner Figuren allzustarck mahlete, und hierinne dem Homer nachahme, welcher in seinen Zeichnungen der Leiber, auch bey den Frauens-Personen starcke und dicke Gliedmaßen machte. Er verdiente sich einen grossen Reichthum, und ließ sich einsten, da die Olympische Spiele gefeyret wurden, in einem Mantel sehen, auf welchen sein Nahme mit göldenen Buchstaben zu sehen war. Nachdem er sich genug erworben, wolte er seine Arbeit nicht mehr verkauffen, sondern verschenckte seine Gemählde, und sagte ohne Bedencken, sie wären doch nicht zu bezahlen. Vorhero aber muste man ihm auch nur vor das An-

Ansehen derselben Geld geben; wie denn keiner die von ihm gemahlte Helena zu sehen bekam, der nicht zuvor eine gewisse Summe gezahlt, deswegen auch einige Spötter dieses Contrefait eine Hure nenneten. Er unterstund sich unter dasselbe die drey Verse aus der Ilias zu setzen, in welchen Homerus sagt: Daß Priamus und seine ansehnliche Räthe zugegeben, daß die Griechen und Trojaner nicht zu tadeln wären, daß sie um der Helena willen so lange Zeit so viel Uebel und Gefahr ausstünden, indem ihre Schönheit der Schönheit derer Göttinnen nichts nachgäbe. Ob diese Helena eben diejenige des Zeuris gewesen, so man zu des Plinius Zeiten zu Rom gehabt, oder die, so er vor die Einwohner zu Croton in dem Tempel der Juno verfertiget, kan man nicht gewiß sagen. So viel weiß man, daß die von Croton ihn durch viel Geld zu ihnen zu kommen bewogen, damit sie viel Schildereyen von seiner Hand bekommen möchten, um damit ihren Tempel auszuschmücken. Als er ihnen nun sagte, daß er die Helena mahlen wolte, gefiel es ihnen sehr wohl, indem sie wohl wusten, daß er in Abmahlung der Weibsbilder insonderheit vortreflich war. Sie musten ihm aber hierzu die schönsten Mägdgen vorstellen, von welchen er fünfe wehlte, und hernach, was eine jede davon unvergleichliches an ihrer Gestalt hatte, in seinem Gemählde anbrachte. Man erzehlt, daß er einst mit dem Mahler Parrhasius um den Vorzug gestritten, und gegen denselben verspielet habe. Zeuris hatte so vollkommene Trauben gemahlet, daß die Vögel herzuflogen, und sie weghacken wolten. Parrhasius aber mahlte einen so künstlichen Vorhang, daß Zeuris denselben vor einen wahrhafftigen ansahe, und in der Meynung, daß er sein Gemählde dahinter verborgen, ihn wolte wegziehen lassen. Weil nun Parrhasius durch seine Kunst Menschen, Zeuris aber nur Vögel betrogen, so gestund dieser jenem den Sieg zu. Zu einer andern Zeit mahlte er einen Knaben, so natürlich, der Weintrauben trug; weil aber die Vögel dennoch auf diese Schilderey zuflogen, so erkannte er, daß sie nicht vollkommen wäre, indem wenn er den Knaben so natürlich, als die Trauben, geschildert hätte, sich die Vögel vor ihm würden gefürchtet haben. Gleichwohl soll er die Trauben ausgestrichen, und die Figur, so ihm am wenigsten gerathen, aufgehoben haben. Archelaus, der König in Macedonien, bediente sich seines Pinsels zu Auszierung seines Pallasts. Eines seiner schönsten Gemählde ist ein Hercules gewesen, wie er die Schlangen in der Wiege in Gegenwart seiner darob erstaunenden Mutter zerrissen. Er selbst aber hielt einen von ihm gemahlten Fechter vor andern hoch, darunter er einen Vers dieses Inhalts gesetzet hatte, daß man dieses Bild eher tadeln als nachmachen werde. Es scheint auch, daß er viel auf seine Alcmena gehalten, weil er die Agrigentiner damit beschenckt. Er rühmte sich nicht, daß er geschwinde, sondern vielmehr, daß er gantz langsam mahle, weil dieses das Mittel sey, ein Werck zu verfertigen, das lange daure. Man sagt, daß als er ein alt Weib gemahlt, er dergestalt bey deren Betrachtung zu lachen angefangen, daß er darüber gestorben; welcher Umstand aber etwas zweifelhafft ist. Lucianus hat einen von ihm gemahlten Centaurum weiblichen Geschlechts, und Carlo Datti des Zeuris Leben beschrieben. Plutarch. in Pericle. Plin. l. 34. 8. 35. 9. Aelian. Var. Histor. L. IV. 12. 14. 17. 47. Quintil. L. XII. 10. Cälius Rhodig. L. IV. c. 18. Valer. Maxim. L. III. c. 7. Cicero de orator. & de invent. L. II. Perrault parallele des anciennes & des modernes T. I. Junius de pictura veterum. Baylens Historisches und Critisches Wörter-Buch, Th. IV, p. 560. de Pilas Historie und Leben der berühmtesten Europäischen Mahler, p. 133. Abels Griechischer Alterthümer Th. II, p. 1341. Allgemeine Chronicke, Band I, p. 300. Corvini Fontis Latinitatis P. II. Hederichs Reales Schul-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon.

Zeuro, war des Oceanus und der Tethyos Tochter. Hesiodus Theog. v. 352. Hederichs Lexic. Mytholog.

Zewele, (Gorfornius de) ein Englischer Capitain, welchen sein Monarch Eduard der Dritte als Gesandten an den Kayserl. Hof Carls IV im Jahr 1349 schickte. Ludwigs Reliqu. MStorum, T. V, p. 462.

Zewerpulver, ist das Zittwerpulver, oder gepülverter Zittwer.

Zewicker, ein Dorf in Meissen, zwey Stunden von Leipzig gelegen, siehe Zöbicker.

Zewicker, ein Dorf in Thüringen und besonders in dem Schul-Amte Pforte gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203.

Zewitz, ein Dorf in der Herrschafft Lauenburg gelegen, und denen von Grell und denen von Pirch (wo es nicht zwey verschiedene Dörfer dieses Nahmens in gedachter Herrschafft giebet) gehörig. Abels Preußische Geographie, p. 36. und 37. des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zewitz, Zebitz, ein Dorf unweit Radegast, im Fürstenthum Anhalt. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zewsky, eine an der Ukränischen Grentze liegende Rußische Stadt. Von Wreech Historie von Schwedischen Gefangenen in Rußland und Sibirien ꝛc. p. 8.

Zewsky, (Jaros) war 1740 bey dem Pohlnischen Reichs-Tage zu Warschau Land-Bothe von Wysogrod. Historisches Jahr-Buch vom Jahr 1740 p. 756.

Zey, Lat. *Ciana* und *Zeya*, ein kleiner Bach, welcher durch Maynz fliesset, und sich in den Rhein ergeust. Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 480. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Hübners Zeitungs-Lexicon.

ZEYA, ein Bach, siehe Zey.

Zeybold, (George) war im Jahr 1740 Müntz-Verwalter zu Schwabach. Von Falckenstein Chronicon Swabacense, p. 28.

Zeydeler, ein Chur-Sächsisches Dorf und zwar im Ertz-Gebürge in dem Bezirck des Amtes Grüllenburg gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203.

Zeyer, ein Flüßgen im Hertzogthum Crain, siehe Zayer, im LXI Bande, p. 201.

Zeyer, insgemein Zur Zeyer, ein Dorf mit einer Kirche im Elbingischen Werder. Hartwichs Geographisch-Historische Landes-Beschreibung der drey im Pohlnisch-Preussen liegenden Werdern, p. 214. und 216.

Zeyern, ein Ort dieses Nahmens in dem Bißthum Bamberg, an dem Fluß Rodach gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon.

Zeyl, ein Flecken mit einem Schlosse in der Grafschafft Waldburg in Schwaben, siehe Zeil, im LXI Bande, p. 702.

Zeyl, die Grafen von Zeyl, siehe den Geschlechts-Artickel: Waldburg, im LII Bande, p. 1458 u. f.

Zeyla, ein reiche Handels-Stadt in dem Königreich Adel in Africa, siehe Zeila, im LXI Bande, p. 703.

Zeylan, eine Asiatische Insel, siehe Ceylon, im V Bande, p. 1917.

Zeyland, ein Gewächs, siehe *Daphnoides*, im VII Bande, p. 704.

ZEYLANICUM NERIUM LATIFOLIUM FLORE RUBRO ODORATO PLENO, siehe *Nerium Zeylanicum latifolium flore rubro odorato pleno*, im XXIII Bande, p. 1779.

Zeylar, (Martin) der Welt-Weißheit Magister und Pfarrer zu Rieth in dem Fürstenthum Gotha, in der Adjunctur Lindenau gelegen, und unter die Superintendur Heldrburg gehörig. Rudolphs Beschreib. des Fürstenth. Gotha, II Th. Vol. I, p. 185.

Zeyler, (Jacob) ein Magister der Philosophie, aus der freyen Reichs-Stadt Ravenspurg gebürtig, wurde 1627 den 20 Dec. zum Diaconus in seiner Vater-Stadt beruffen und starb 1635. *Acta Historico-Eccles.* Band IX, p. 418.

Zeylon, eine Asiatische Insel, siehe Ceylon, im V Bande, p. 1917 u. f.

Zeymare, ein Fluß in Persien und zwar in der Provintz Chusistan oder Susistan, an welchem die Stadt Sus lieget. Melissantes Geographie, Theil II, p. 284.

Zeynal, ein Persischer Printz, siehe Zenial, im LXI Bande, p. 1243.

Zeypern, ein Ort dieses Nahmens in Ober-Schlesien am Flusse Bartsch gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 53.

Zeyplingen, (Heinrich von) ein Clericus, kommt also in zwey alten Briefen Ludwigs, Hertzogs zu Brandenburg, von den Jahren 1338 und 1339 als Zeuge vor. Ludwigs Reliqu. MStorum, T. VII, p. 58. und 61.

Zeyr, (Wolf von) wohnte 1529 der Belagerung Wien von den Türcken bey, und stunde damahls unter des Hauptmanns Hans von Riedlingen Compagnie. Lewenklaws Türckische Chronicke, p. 255.

Zeyring, ein Landes-Fürstlicher, und zwey Meilen von Judenburg, in Ober-Steyer gelegener Marckt-Flecken. Zeilers Beschreibung der Zehen Kreise des Heil. Röm. Reichs, p. 108.

ZEYΣ, ist der Griechische Nahme einer Heydnischen Gottheit, siehe Juppiter, im XIV Bande, p. 1647 u. f.

Zeys, Personen dieses Nahmens, siehe Zeis, im LXI Bande, p. 713 u. ff.

ZEΫ ΣΩΣΟΝ, war bey den Griechen ein Wunsch, dessen sie sich bedienten, wenn einer nieste, und heist so viel, als, der Höchste seegne und erhalte dich. Taubmann in Comment. in Plautum, Epidic. act. 1. sc. 1. p. 407. it. Pseud. act. 1. p. 811. Heinrich Carl Schützens Vernunfft- und Schrifft-mäßige Abhandlung vom Aberglauben (Wernigeroda 1746 in 4.) *Acta Scholastica*, VII Band, p. 423.

Zeyß, ein Städtgen in dem Stiffte Fulda, siehe Geyß, im X Bande, p. 1410.

Zeyß, Personen dieses Nahmens, siehe Zeis, im LXI Bande, p. 713 u. ff.

Zeyst, ein schönes Schloß in Holland, in der Provintz Utrecht, siehe Zeist, im LXI Bande, p. 724.

Zeython oder Teuthon, ist nach Nigers Berichte der heutige Nahme desjenigen Ortes, welchen Ptolomäus APHETERION nennet, und ihn ans Meer in Indien disseits des Flusses Ganges setzet. Der letztere Nahme mag daher stammen, weil man sich daselbst auf die Schiffe setzete, in den Chersonesum Auream zu fahren. Martiniere in Diction. Geograph. & Crit. voce: Apheterion. Baudrands Lexic. Geograph. T. II, p. 480.

Zezaro oder Zezere, wie auch Zecaro, Lat. *Zecarus*, und *Ozecarus*, ein Fluß in dem Königreich Portugall, hat seinen Ursprung in der Provintz Beira, nicht weit von dem Fluß Mondejo, laufft aber im Gegentheil gantz schnell: wie er denn mit solcher Gewalt bey Puhente in den Tajo fället, daß er bis an das gegenseitige Ufer stösset, und man sein blaulichtes Wasser auf hundert Schritte lang von dem Cristallinen Strom des Tajo unterscheiden kan. Des Staats von Portugall Erster Theil, p. 7 u. f. Colmenar Delic. de Portugal p. 417. Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 349. und 480. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Fäsch in seinem Geographischen Anhange bey seinem Ingenieur-Lexicon. Heinzelmanns Geographie, p. 88. Hübners Zeitungs-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon.

Zeze oder Seze, (Graf von) siehe den Geschlechts-Artickel: Visconti, im XLVIII Bande, p. 1808 u. ff. besonders p. 1812.

Zezelacha, war nach der alten Geographie ein Dorf in dem Westlichen Theile von Thüringen und zwar in dem Bezirck des Pagi Orientalis Grabfeld gelegen. Jetzo heist dieser Ort Seßlach. Von Falckenstein Thüringische Chronicke, B. I, p. 141.

Zezere, ein Fluß in Portugall, siehe Zezaro.

Zezil, eine kleine Stadt in dem Königreiche Algier, siehe Izli, im XIV Bande, p. 1715.

Zezina, eine ehemahlige Stadt in Pommern, so zwischen der Persante und Bra gelegen. Sie ist aber, wissen aber nicht durch was Unglück, gantz zu Grunde gegangen. Micrälius vom alten Pommer-Land, B. II, p. 99.

Zezker,

Zezker, Geschlecht, siehe Zetschker, im LXI Bande, p. 1785.

Zezzelbach, ein Dorf, siehe Zezzihah.

Zezzihah, war nach der Geographie der mittlern Zeiten ein Dorf in dem westlichen Thüringen, und zwar in dem Bezirck des westlichen Pagi Grabfeld. Jetzo heisset dieser Ort Zezzelbach. Falckenst. Thüringische Chronick B. I, p. 143.

Zezzio, ein Ort in dem Hertzogthum Savoyen, welchen 1672 die Genueser zur Revange einäscherten, weil die Savoyer das Genuesische Land mit Feuer und Schwerd verwüsteten. Ludolphs Schaubühne Theil IV, p. 1111.

Zgorka von Gorka, Geschlecht, siehe Gorka, im XI Bande, p. 251.

Zgraggen, (Jacob) war im Jahr 1609 Land-Voigt zu Uri in der Schweitz. Leus Schweitzerisches Lexicon, p. 59.

Zhaswitz, Geschlecht, siehe Zaschnitz, im LXI Bande, p. 3 u. ff.

Zhien, Tangiank, ein grosser Fluß in China, und besonders in der Provintz Chekiang. Es fließt selbiger ohnweit der grossen und volckreichen Handels-Stadt Haancheu vorbey, woselbst er eine deutsche halbe Meile breit ist, doch ist selbiger nicht tief, gehet auch nicht so weit, weil er nur eine Provintz durchfliesset. Melissantes Geographie, Theil II, p. 441.

Zholubina, ein Adeliches Geschlecht, das uns aber weiter nicht bekannt, ausser daß in Königs Adels-Historie, Theil I, p. 576 auf der Ahnen-Tafel derer Kanoffsky von Langendorf, Catharine von Zholubina stehet die daselbst als eine Gemahlin Nicolasens Kanoffsky von Langendorf angeführet wird.

Zhorsky, ein Adeliches Geschlecht in Böhmen. Franz Benedict Zhorsky von Zhorze, Herr auf Wodlochowitz und Wolenow, Kayserl. Obrister Burggrafen-Amts-Rath in dem Königreiche Böhmen, lebte 1738, und hatte drey Söhne. *Calend. S. Adalb.* Allgemeines Historisches Lexicon, in der Fortsetzung.

Zhorze, siehe den vorstehenden Artickel.

Zia oder Zea, Lat. *Cea, Ceos, Cia, Cos, Hidrussa, Hydrussa*, eine von den Cycladischen Insuln in dem Archipelago, zehen tausend Schritte von dem Attischen Vorgebürge, so sonst Sunium, und nunmehro Cap des Colonnes genennet wird. Sie begriff vor diesem ein Stück von Euboea, so aber das Meer abgerissen, und nachgehends ohngefehr das vierte Theil von ihrer Länge weggenommen. Diese Länge begriff 500 Stadien oder 62500 Schritte. Zu des Strabo Zeiten waren von den vier Städten dieser Insul, um deren willen man sie Tetrapolis geheissen, nur noch zwey vorhanden, nehmlich Julius und Carthäa, die übrigen zwey ruinirten Städte waren Caressus und Päeessa. In der Nähe dieser letztern zwey lag ein Tempel des Sminthischen Apollo, zwischen welchem und Päeessa auch einer war, den Nestor nach seiner Zurückkunfft von Troja der Minerven zu Ehren gebauet. Ein Weib aus dieser Insul, Nahmens Pamphila, des Latoi Tochter, hat die Kunst Seide zu spinnen und Stoffe daraus zu machen, erfunden. Die Einwohner hatten den Gebrauch, wenn sie 60 Jahr alt worden, Gifft zu trincken, damit es den übrigen nicht an Lebens-Mitteln fehlte. Denn diese Insul ist ziemlich unfruchtbar: der Hafen derselben ist einer von den sichersten und festesten in dem Mittelländischen Meere. Die Insul muß den Türcken, als denen sie gehöret, einen gewissen Tribut zahlen. Die Stadt, so mitten in der Insul liegt und auch Zea heisset, hat den Nahmen eines Bißthums der Orientalischen Kirche; allein ihr Bischoff bringt nur die Helffte des Jahrs allda zu, die übrige Helfte aber lebt er zu Thermia. Diese Stadt, bey welcher der gedachte Hafen, treibt gute Handlung. Der Wein allda ist vortreflich; so macht man auch allda viele seidene Zeuge. Unter den vielen Brunnen, so daselbst zu befinden, soll einer demjenigen, so daraus trincket, das Gehirn verrücken, jedoch nur auf eine kurtze Zeit. Der Poet Simonides und der berühmte Artzt Erasistratus, sind aus dieser Insul gebürtig gewesen. Plin. L. II, c. 22. L. IV, c. 12. Solin. Polyhist. c. 7. Aristoteles Hist. animal. L. V, c. 19. Strabo L. X, cum. Casaub. comment. Aelian. L. III, c. 37. Guillet Athenes ancien. & nouvelle. Sponius Voyage L. I. Baudr. Geogr. T. I. Baylens Historisches und Critisches Wörterbuch Theil IV, p. 563; Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 480; Melissantes Geographie, Theil II, p. 144; Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon; Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie; Cellarii neue Geographie, p. 765; Allgemeines Historisches Lexicon Theil IV; Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zia, ein Ort im Gelobten Lande, dessen Eusebius in Zηα in Loc. Hebr. gedencket, und den er fünf Meilen von Philadelphia gegen Westen setzet. In dem Gelobten Lande, im Stamme Gad jenseit des Jordans, lag nach dem Josepho Antiqu. L. XX. c. 1. ehedem ein Flecken, Mya genannt, von welchem Calmet in Dict. saget, daß er obiges Zia sey. Martiniere Dict. Geogr. voce: Mya.

Ziabalagh, ein König, siehe Zabdiel, im LX Bande, p. 986.

Ziabarik, ein Wunderbaum in Arabien. Er ist hoch. Es werden aus dessen Holtz Amuleta oder anhangende Artzeneyen gemachet, und denen Pferden und andern Thieren vor die bösen Augen angehencket. Dappers Beschreibung von Asia, p. 343.

Ziabaristen, eine Secte unter den Mahometanern. Es haben die Ziabaristen, wie Abulfarai, schreibet, gantz andere Meynungen, als die Kadaristen, so eine andere Secte der Mahometaner. Sie, die Ziabaristen, benehmen alle Würckung, oder die Macht zur Würckung, den Menschen, und sagen, es schaffe Gott die Würckung, und die Macht, welche zu dieser Würckung gehöret oder erfordert wird, also das solche Macht keinen Einfluß in der Würckung verursache.

Es sind auch etliche unter den Ziabaristen, die den Menschen eine Macht zufügen, welche einige Eindruckung in der Würckung verursache. Die ersten werden reine oder strenge, und die andern

mittelmäßige Ziabaristen genennet. So weit Abulfarai.

Ziabarijaton ist ein Arabisches Wort, und bedeutet eigentlich eine Allmögenheit, oder Allmacht und Grösse der Macht und Herrschafft; bey den Arabischen Schul-Lehrern aber bedeutet es eine Leugnung der würcklich oder thätlichen Eigenschafften (negationem attributorum realium) in dem Menschen, also daß selbige, oder die Würckung des Menschen Gott zugeschrieben werden, wie Scharestan, Ebnol Kassai und andere Araber klärlich zu verstehen geben.

Hier an diesem Orte bezeichnet das Wort Ziabaryaton eigentlich einen Zwang: und ist folgendlich ein Ziabarist derjenige, welcher behauptet, es thue der Mensch alles gezwungen, nehmlich durch Krafft des Göttlichen Rathschlußes, welcher ihn durch einen unvermeidlichen Nothzwang treibe zu allem demjenigen, was er thut und vornimmt.

In diesem Sinn und Verstande sagt ein Arabischer Schreiber in seinem Buche von den vierzig Artickeln des Mahometischen Glaubens: Die Ziabaristen behaupten, es geschehe alles, was in der Welt vorgehe, so wohl Gutes als Böses, so wohl Worte als Wercke, durch eine Vorschickung oder Verordnung Gottes (Prædestinationem) und sey hierinne bey den Menschen keine Freyheit, so wohl im Willen als Wohlgefallen.

Unter den Mahometanern findet man insonderheit drey Meynungen, den Rathschluß Gottes betreffend, wie auch des Menschen Macht in Ansehung seiner Würckungen.

Die erste Meynung gehet die Motazalisten an. Zu demjenigen, was allbereit vorher gemeldet worden, kan auch folgends aus Alscharestan gefüget werden, es behaupten nehmlich die Motazalisten folgende Meynung:

Der Schöpffer ist weise und gerecht, und kan ihm nichts Böses noch unbilliges zugeschrieben werden. Es ist auch unmöglich, daß er von seinem Knechte (dem Menschen) etwas solches haben wolte, das wider seinen Befehl streitet; oder daß er etwas dem Menschen einpflantzen, und ihn hernach deswegen belohnen solte; Sondern der Mensch ist der selbsteigene Urheber und Thäter im Bösen und Guten, im Glauben und Unglauben, im Gehorsam und Ungehorsam, und wird wegen seiner Wercke belohnet. Der Herr hat ihme, dieses alles zu thun völlig Macht gegeben. Die Würckungen des Menschen bestehen in Bewegungen, Ruhe, Uebung, Betrachtung und Wissenschafft. Ja, welches noch mehr ist, der Mensch fühlet in sich selbst eine Würckung und Macht, und ein jeder, der solches leugnet, der leugnet auch dasjenige, das sich in der That und Wahrheit also verhält.

Sie hüten sich über alle Massen Gott zu einem Ursacher des Uebels zu machen. Etliche, damit sie sich desto besser hierinnen vorsehen möchten, haben alle Macht, das Böse betreffend, von Gott weggeschoben. In welchem Sinn und Verstande Alnodham also schreibet: Man soll und muß Gott keine Macht, das Böse, den Ungehorsam und die Widerspenstigkeit betreffend, zuschreiben. Man kan auch nicht sagen, daß dergleichen unter die Macht des Schöpffers gehöre. Wiewohl Alnodham solches wieder den Sinn seiner Anhänger gesprochen hat, als welche behaupteten, es könnte Gott zwar solche Dinge thun, er wolle sie aber nicht thun, dieweil sie ihme unanständig und schändlich sind. Ja es sind etliche hierinne so weit gekommen, und unter andern Modzar, der Mönch der Motazalisten genannt, daß er und sie sagten, es könne Gott lügen und unrecht thun, und wann er sich also erzeigte, so könnte und würde er ungerecht und lügenhafftig seyn (welches erschrecklich zu hören).

Etliche unter den Motazalisten, als die Ziaschamianisten, behaupten auch aus dieser Ursache (damit sie nemlich auf solche Weise ferne von der Meynung derjenigen abweichen möchten, welche Gott zum Urheber und Ursacher der Sünde machen) es sey mit nichten zugelassen, zu sagen, daß Gott einen Ungläubigen geschaffen habe, dieweil, wie sie sagen, ein Ungläubiger ein Gemächt ist, so aus dem Unglauben und einem Menschen bestehet. Gott aber sagen sie, schaffet keinen Unglauben.

Die zweyte Meynung, Gottes Rathschluß betreffend, gehet die reinen oder strengen Ziabaristen an, dergleichen die Ziahamianisten sind, welche zum Urheber ihrer Secte den Ziahm haben, der zu Ende des Reichs der Ommiaden floriret hat.

Diese behaupten, es könne der Mensch nicht das geringste Ding verrichten, man könne auch nicht von ihme sagen, daß er mit Macht oder Vermögen begabt sey, sondern daß er alle Wercke gezwungen vollbringe, zumahlen bey ihme keine Macht noch Wille, noch Erwehlung zu finden sey, sondern daß Gott in ihme die Würckungen schaffe, wie er solche auch in unbeseelten Dingen zuwege bringe, und daß ihm alle Wercke durch eine verblümte Redens-Art (metaphorice) zugeschrieben würden, eben auf eine solche Weise, wie sie den unbeseelten Dingen zugeeignet werden, als wenn man sagt: Der Baum giebt Früchte, das Wasser lauffet, der Stein beweget sich ꝛc. das gleichwohl durch Dinge selbst nicht geschicht, sondern durch höhere Ursachen. Sie behaupten auch, daß Belohnungen und Straffen auf diese Dinge erfolgen, welche aus Nothwendigkeit entstehen. Ja daß auch, indem der Zwang und die Nothwendigkeit behauptet wird, die Einsetzung der Gebote auch aus Nothwendigkeit geschehe.

Almotarrezi bezeugte ein gleiches, wenn er schreibt, es behaupten die Ziahamianisten, daß in der That keine Würckung bey jemand, als bey Gott sey; und daß die Menschen in diesen Dingen, welche ihnen zugeschrieben werden, sich erzeigen, als ein Baum, den der Wind hin und her beweget.

Von dieser Secte lieset man bey Ebnol Kassai folgende Beschreibung: Die Ziahamianisten sind Lehrschüler oder Anhänger des Ziahms, Zefwans Sohns: die geben vor, es sey bey und in den Menschen gantz u. gar keine Macht, weder eine würckende noch erlangende, sondern selbige sey in eben demjenigen Grade, als die unbeseelten Dinge. Sie sagen auch,

auch, es werde inskünfftige das Paradies und Höllische Feuer verschwinden, wann diejenigen, die beydes verdienen, sich werden darein begeben haben, bis endlich nichts mehr bestehen bleibe, als Gott allein.

Endlich gehet die dritte Meynung die mittelmässigen Ziabaristen an, dergleichen sind die Nazarianisten, Dararianisten und Ascharianisten.

Die Nazjaristen, (die ihren Nahmen von Hasan Ebn Mohammed Il Nazjar bekommen haben) geben vor, es seye Gott, der die Wercke der Menschen, sowohl gute als böse, sowohl erbare als unerbare, schaffe, der Mensch aber überkomme dieselbe. Nazar behauptete überdies, es habe die neue Macht, so in dem Menschen sich befindet, eine Eindruckung in die Würckung, welche er auf Arabisch Kasb, das ist, Erlangung, nennte; eben auf solche Weise, als Al-Aßchari solche befestiget, mit welchem er auch hierinnen überein kommet, daß sie beyde die Macht der Würckung gleich stellen.

Also halten auch die Dararianisten die Wercke der Menschen vor wahrhafftig von Gott geschaffen, doch also, daß sie auch der Mensch wahrhafftig überkomme.

Was nun die Meynung der Aßcharianisten seye, erkläret Alscharestan in folgenden Worten: Der Wille Gottes ist einig und ewig, welcher sich zu allen Wercken füget, zufliesset und beywohnet, welche er will, so wohl seinen eigenen Wercken, als den Wercken seiner Knechte, (nehmlich der Menschen) mit diesem Einsehen, mit welchem sie von ihme geschaffen sind, und nicht mit diesem, Krafft dessen sie von ihme erlanget worden. Dannenhero hat Al-Aßchari gesagt: Er will alles, sowohl dasjenige, das gut, als auch das böses in ihnen ist, ja sowohl das nütz- als unnützlichste. Und gleichwie er will und weiß, also will er es auch vom Menschen haben, daß ers wisse. Er hat der Feder befohlen, solche Dinge auf die bey ihm befindliche Tafel zu schreiben. Dies ist sein Urtheil und ewiger Rathschluß, und beschliesset er also, daß nichts mag noch kan verändert und verwechselt werden. Es behauptet auch Al-Aßchari, es werden den Menschen solche Dinge geboten, welche sie nicht mächtig sind zu vollbringen. So weit Scharestan.

Unterdessen scheinet er gleichwohl, weil er einige Macht im Menschen erkennet, dergleichen Macht behauptet zu haben, bey welcher keine Krafft ist, einige Dinge von neuem hervor zu bringen, es sey denn, daß es Gott seinetwegen also verordnet, und daß er schaffet, nach der geschaffenen Macht, oder unter und mit derselben, eine Würckung, die zu aller Zeit bereit und fertig ist, wenn der Mensch ihrer begehret, und sich darzu begiebet, welche Würckung Kasb, das ist, eine Erlangung, genennet wird. Diese ist, in Ansehung der Schöpfung von Gott, in Betrachtung der Fortpflantzung, durch welche sie im Mittel fortgebracht wird, und im Ansehen der Erlangung, vom Menschen, als unter dessen Macht sie fället. Diese Meynung wird, nach dem Urtheil desjenigen Schreibers, welcher das Buch Scharhol Mawakef geschrieben, vor Orthodox oder rechtgläubig gehalten, welcher auch sein Urtheil, diese Streitigkeit betreffend, in folgenden Worten ausdrucket:

Die Würckungen der Menschen, welche der Erwehlung unterworffen und, fallen unter Gottes Macht allein, und hat ihre selbsteigene Macht keinen Einfluß in solchen Würckungen. Gott aber ist gewohnet, die Dinge also zu schicken und anzuordnen, daß er in den Menschen eine Macht und Erwehlung zu entstehen verschaffet. Indem nun hierinn keine Verhinderung vorfällt, so lässet er die Würckung entstehen, welche seiner Macht unterworffen wird, und solche Würckung des Menschen wird von Gott geschaffen, und vom Menschen fortgebracht und erlanget. Es ist aber durch die Erlangung der Würckung seine Vereinigung mit des Menschen Macht und Willen zu verstehen, wiewohl inzwischen solchergestalt, daß allda keine Einfliessung in ihre Wesenheit gefunden wäre, als nur daß der Mensch ihr unterworffen sey. Und dies ist die Meynung des Abil Hasan Al-Aßchari. So weit Scharestan.

Gleichwohl sind auch andere gefunden worden, welche sich auf die Seite des Abil Hasan begaben und vor Orthodoxe oder Rechtgläubige gehalten wurden; selbige haben davor gehalten, es sey diese Sache anders auszulegen und zu erklären, es seye nehmlich allda eine Eindrückung der geschaffenen Macht (nehmlich des Menschen) in die Würckung, und zwar sey die Macht nichts anders, als dasjenige, was Kasb, oder die Erlangung genennet wird.

Ferner berichten einige Arabische Schreiber, daß die alten Araber, indem sie einen klaren und offenbahren Unterschied zu seyn verspürten zwischen denjenigen Dingen, welche der Erwehlung der Menschen unterworffen, und welche nothwendig von den unbeseelten Geschöpfen, in denen keine Wissenschafft oder Erwehlung ist, fortkommen, und gleichwohl inzwischen durch die Beweis-Gründe sich gezäumet befinden, welche ausfündig machen, daß Gott alle Dinge schaffe oder hervorbringe, und folglich auch diejenigen Dinge, welche von den Menschen geschehen, daß, sagen wir, die alten Araber die Mittel-Strasse, diese Dinge unter einander zu entscheiden und beyzulegen, erwehlet, und dabey behauptet hätten, es seyn die Wercke der Menschen von der Macht Gottes hervor gekommen, aber durch Erlangung oder Ueberkommung der Menschen; und zwar in diesem Verstande. Gott lässet alle Dinge auf solche Weise hinrollen, daß, wenn der Mensch sein Vornehmen oder seinen Zweck und Ziel zum Gehorsam richtet, Gott in ihme eine Würckung des Gehorsams verschaffe; und wenn er sein Ziel und Vornehmen zur Uebertretung richtet, Gott in ihme auch eine Würckung der Uebertretung anrichte. In Betrachtung dessen ist der Mensch gleich als ein Hervorbringer seiner Würckung, wiewohl er in der That und Wahrheit kein Vollbringer, Verrichter und Auswürcker derselben kan genennet werden.

Auch dieses aber hat, wie die gemeldete Schreiber bezeugen, wieder seine Difficultäten und Schwierigkeiten; dieweil solch Vornehmen oder Absehen des Hertzens Gottes Werck ist, also daß bey und in den Menschen keine Macht noch Theilgenossenschafft in Hervorbringung seiner Wercke gefunden wird.

Dannenhero haben die alten Araber das Werck sorgfältig zu untersuchen und zu erforschen niemahls

niemahls getrachtet, weil die Streitigkeit hiervon zum öfftern da hinaus schlug, daß man entweder die Gebote und Verbote aufheben müste, oder daß dem einigen Gott, ein anderer Gott und Mittgesell müste zugefüget werden.

Diejenigen aber, welche etwas ausführlicher, als sie, hiervon zu reden gewillet, gebrauchten diese Manier zu reden: Allhier ist kein Zwang, noch freyer Wille, sondern das Werck gehet die Mittel Strasse hin.

Weil nehmlich Gott, (wie sie vorgeben) die Macht und den Willen im Menschen schaffet, und solche dermassen zubereitet, so können sie zur Würckung eingehen, als von Gott auf diese Weise geschaffen. Hernach kommt von ihnen das Werck hervor, wie dann alle Dinge, (welche geschaffen oder hervorgebracht sind) von Gott geschaffen werden; nehmlich etliche unmittelbar, und etliche durch darzwischen kommende Mittel und Ursachen; nicht zwar, als ob die Mittel und Ursachen an sich selbst erfordert würden, um einen Eingang zur Hervorbringung der Wercke zu haben, sondern weil Gott die Mittel im Menschen geschaffen, und dermassen bereitet hat, daß sie allda eingehen können: Und also sind die Wercke, die unter die Wahl oder Erwehlung gerathen, und dem Menschen zugeschrieben werden, von Gott zwar geschaffen, aber des Menschen Macht unterworffen; nehmlich dieser Macht, welche Gott im Menschen geschaffen hat, daß sie möchte schicklich und bequem seyn, zur Hervorbringung des Werckes einen Eingang zu nehmen. Es ist aber besser, sagen berührte Schreiber, daß wir in dieser Sache uns auf den Weg der Alten begeben, ihren Fußstapfen folgen, und das Streiten und Kämpfen wegen dieser Sache aufheben, auch die eigentliche Wissenschafft hiervon Gott allein überlassen.

Der Ziabaristen sind zweyerley: etliche werden reine, (oder pure und strenge) Ziabaristen genennet, welche nicht zugeben, daß in dem Menschen eine Würckung oder einige Macht zur Würckung gefunden werde.

Andere sind mittelbare oder mittelmäßige Ziabaristen, welche dem Menschen eine Macht zufügen, die aber gantz und gar keine Eindrückung und Einfliessung in die Würckung hat; dann diejenigen, welche der im Menschen hervorgebrachten Macht einige Einflüsse in die Würckung zuschreiben, (die sie Kabs oder Ueberkommung nennen) können, nach Scharestans Meynung, keine Ziabaristen genennet werden, wiewohl, nach anderer Schreiber Urtheil, sie auch mittelbare Ziabaristen heissen, die nehmlich die mittlere Meynung zwischen der Behauptung des Nothzwangs vertheidigen, und die völlige Zulassung dem Menschen selbsten wollen zugeschrieben haben; welche dem Menschen Kasb, oder die Ueberkommung und Handreichung, in Hervorbringung eines Werckes, zueignen, wodurch er Lob oder Schande erlanget, wiewohl ohne Einfluß in die Würckung selbst; dannenhero sie auch die Aßcharisten unter dieselben rechnen.

Hier ist zu mercken, daß das Arabische Wort Kasb bey den Arabern eine Würckung bedeute, welche zur Zuführung des Nutzens, oder Abkehrung des Bösen, gereichet und angewendet wird, dannenhero dieselbe nicht auf Gottes Würckung kan gezogen werden, als welche an ihr selbst keinen Nutzen noch Schaden verursachet.

Die Ziabaristen geben auch vor, es habe Gott Recht, Macht und Gewalt über seine Geschöpfe um alles mit ihnen zu thun und vorzunehmen, was er wolle, also daß niemand ihn fragen dürffe, warum er dieses oder das gethan habe; ja wenn er alle Menschen, ohne Unterscheid, würde ins Paradies versetzen, so würde doch solches keine Ungerechtigkeit seyn; oder wenn er alle zum Feuer verdammete, so würde er gleichfalls keine Ungerechtigkeit begehen, sondern in allen diesen Dingen einen Weg als den andern gerecht seyn: Zumahlen dieses eine wahre Gerechtigkeit ist: Wann derjenige, dem das Recht zustehet, solches, gegen den er es gebrauchen kan und mag, nach seinem Wohlgefallen und Gutdüncken gebrauchet. So weit Abulfarai.

Fast in eben diesem Verstande schreibet Scharestan mit folgenden Worten: Gott regieret in der gantzen Welt, die er geschaffen hat: also daß er thut, was er will, und verschaffet, was ihm gefällt. Wann er alle Geschöpffe insgesammt wolte ins Paradies gehen lassen, so würde er deswegen nicht unbillig handeln; oder wenn er alle ins Feuer würffe, er würde deswegen nicht ungerecht seyn: Zumahlen dies eine Ungerechtigkeit ist, wann jemand solche Dinge zu verrichten, und darüber zu herrschen trachtet, dazu er noch kein Recht hat: Weil er aber ein vollkommener Herr über alle Dinge ist, so kan ihme keine Unbilligkeit aufgedichtet, noch einige Gerechtigkeit zugeeignet werden.

Er füget ferner diese Worte hinzu: Die Grundfeste der Auslegung der Gebote ist kein solches Ding, das Gott nöthig hat, dieweil ihm daraus keine Nutzbarkeit entstehet, auch kein Unheil oder Ungemach von ihme, auf diese Weise, abgewendet wird: Ja er kan und mag die Menschen mit Belohnung oder Strafe ansehen, sie verdammen, oder ihnen Gnade erweisen, freywillig, ernstlich und ohne einig Verdienst. Was anbelanget die Belohnung, unverdiente Anvertrauung der Güter, Liebe, Huld und Gnade, solches alles geschicht aus lauter Güte und Barmhertzigkeit: Was aber die Strafe und Pein betrifft, solches ist seiner Gerechtigkeit zuzuschreiben. Man darf ihn auch nicht fragen, warum er also handele? sondern die Menschen selbst mögen deswegen befraget werden.

Also sagen auch einige andere Araber: Die Belohnung ist eine Gnade von Gott: und die Strafe eine Gerechtigkeit. Der Gehorsam gegen Gott, ist ein Kennzeichen der zukünfftigen Belohnung; und die Uebertretung ist ein Kennzeichen der folgenden Strafe. Die guten Wercke sind Kennzeichen der Glückseligkeit, die bösen Wercke aber Kennzeichen des Elends. Dappers Beschreibung von Asia, p. 507 u. ff.

Ziabianofciky, ein Pohlnischer Printz, welchem, als er 1729 in Wien die schönen Wissenschafften erlernen sollen, sein Hofmeister, Nahmens Stanislaus Strajofciky, ein Pohle und heimlicher Jude, unvermerckt das Judenthum beygebracht, und die entsetzlichsten Execrationes wider die

die Hochheilige Dreyeinigkeit gelehret. Nachdem aber diese böse That durch den Laquey dem Beicht-Vater des Printzen entdecket worden; so hat man den Hofmeister gefangen gesetzt, und den Proceß dahin gemacht, daß selbigem die zwey Brüste mit glüenden Zangen gerissen, die Zunge heraus geschnitten, er auch darauf lebendig verbrannt werden sollen. Weil er aber seine Sünden bereuet, und das Christenthum angenommen hat, so ist er, aus Kayserl. Majestät allerhöchsten Gnaden, nur decolliret, und der Cörper darauf verbrannt worden. Ludwigs Universal-Historie Th. V, p. 214.

Ziabka, ein Adeliches Geschlecht, welches in Litthauen sehr alt, und wegen der besondern Dienste, so es dem Vaterlande erwiesen, auch zugleich sehr berühmt ist. Das Wappen desselben sind zwey grüne Frösche im rothen Felde, und im andern Felde führet es einen zertheilten Pfeil. Bogdan Ziabka (Frosch) hat als Rottmeister, da der Stephan Bathori König in Pohlen, wider den Groß-Hertzog in Moscau kriegte, mit seiner Rotte das Schloß Dinnenburg in Liefland mit Macht erobert. In Mähren hat gelebet George Zabka von Limberg, auf der Burg Kaunitz, Wlassatitz, und Pršchitz, Kayserl. Rath und Böhmischer Vice-Cantzler. Er hatte zur Ehe Dorotheen Neidekarkin von Neideck, mit der er einen Sohn und fünf Töchter gezeuget. Pfeiffers Schau-Platz des alten Adels in Mähren p. 134 u. f. Siehe auch den Artickel: Zabkow, im LX Bande, p. 994 u. f.

Ziack, (Aegidius) aus dessen Feder ist folgende Schrifft geflossen: Traum Theologie des neuen Sehers J. G. Rosenbachs, Nürnberg 1606 in 12.

Ziadafon, ein Kraut in Arabien, welches, wenn man es isset, den Durst vertreibet. Dappers Beschreibung von Asien p. 343.

Ziadimah oder Jodaimah, ein Arabischer König zu Hira. Von ihm weiß man nichts weiter zu sagen, als daß er den Aussatz gehabt, und daß er von einer benachbarten Printzeßin, Nahmens Zoba, listiger Weise gefangen und durch Oeffnung einer Ader um das Leben gebracht worden. Er hatte ihren Vater todt geschlagen, solches zu rächen, both sie ihm Heyraths-Tracten an, und wie er in das Netz gieng, so kam er nicht wieder. Hübners Politische Historie Th. IX, p. 265.

Ziahm, der Urheber der Ziahmianisten, siehe Ziahmianisten.

Ziahmianisten, eine Art von denen reinen oder strengen Ziabaristen, welche zum Urheber ihrer Secte den Ziahm haben, der zu Ende des Reichs der Ommiaden floriret hat. Siehe den Artickel: Ziabaristen; ingleichen Dappers Beschreibung von Asia p. 508.

Ziakawec, Ziakawetz, Zakawecz, Zakawecz, eine alte Adeliche Familie in Böhmen, welche die Herrschafft Givgan besitzet. Balbin führet deren Stamm-Reihe von Johann her, der zu Ausgang des funfzehenden Jahrhunderts gelebet, und ein Groß-Vater Wentzels worden, von dessen Ur-Enckeln Johann Carl im Jahr 1640 Königl. Hof- und Cammer-Gerichts-Beysitzer in Böhmen, wie auch Hauptmann des Pilsner Kreises gewesen. Ob nun dieses derjenige Johann Carl, Freyherr von Zakawecz, sey, der mit Salomenen, Georgens Wratislaw von Mitrowitz Tochter, vermählet gewesen, können wir nicht sagen. Johann Boren Maximilian ist 1647 zu Pilsen gestorben, und daselbst in dem schwartzen Kloster begraben worden. Dieses letztern Sohn, Wentzel Zibrizid, hat seinen Stamm mit etlichen Söhnen fortgesetzet. Im Jahr 1738 stand Wentzel Ziakawetz von Ziakawa als Obrist-Lieutenant in Kayserlichen Diensten. Noch vorher lebte Wentzel Anton von Zakawecz in der Ehe mit Polyxenen, Zdenko Eusebius, Freyherrns Wratislau von Mitrowitz, Herrns in Liten, und Elisabethens von Gersdorf aus dem Hause Malschwitz Tochter. So ist auch nicht nur Elisabeth von Zakava mit Nicolaus Wratislaw von Mitrowitz, Herrn zu Chlumzan; sondern auch Heinrich von Zakawecz mit Ludomille Catharinen, Felix Wratislau von Mitrowitz, Herrns zu Miressow, und Ludomillens von Braniſſow Tochter vermählet gewesen. Balbinus Tab. Stemmat. P. II. Gauhens Adels-Lexicon Th. I, p. 3000. Redels Sehenswürdiges Prag p. 128. *Calend. S. Adalb.* Allgemeines Historisches Lexicon, in der Fortsetzung. Hübners Genealogische Tabellen, Th. III, Tab. 676.

Ziakawetz, Geschlecht, siehe Ziakavec.

Zialkowsky, (Marie Charlotte) von Zialkowitz, gebohrne Gräfin von Werdenberg, wurde den 3 May 1738 von der damahls verwittweten Römischen Kayserin, Wilhelminen Amalien, in den Stern-Creutz-Orden aufgenommen. Genealogisch Archiv. aufs Jahr 1738 p. 186.

Zialowski, (Eustratius Johannides) ein gebohrner Russe, Griechischer Religion, welcher sich 1621 zu Altdorf und Nürnberg eine Zeitlang aufhielte, und eine brevem delineationem ecclesiæ orientalis Græcæ seinem Wohlthäter, Johann Vogeln, Rectorn der Schule zu St Sebald, hinterließ, die nachgehends von Wolfgang Gundlingen, Predigern zu Nürnberg, des berühmten Hällischen Gundlings Vater, mit gelehrten Anmerckungen zu Nürnberg 1681 in 8 zum Druck befördert worden. Der Verfasser berühret in diesem Wercke mehr die Kirchen-Ceremonien, als die Lehren und Glaubens-Artickel der Griechischen Kirche, und hält sich den Protestanten zu Gefallen, meistens bey denjenigen Stücken auf, in welchen die Griechen mit den Protestanten einig sind; ingleichen siehet er mehr auf die Rußische, als überhaupt auf die Griechische Kirche. Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche Th. V, p. 388 u. f. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Th. XI, p. 14 u. f. Lippenii Biblioth. Theol. T. I, p. 564. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Ziambach, ein ansehnliches Schloß in Böhmen, und zwar im Königgrätzer Kreise gelegen.

Das 1712 lebende Königreich Böhmen p. 143.

Ziamberg, eine Herrnstadt und Schloß in Böhmen, siehe Senfftenberg, im XXXVII Bande, p. 44.

Ziamets, und Timars. Durch diese zwey Wörter verstehet man gewisse Grund-Stücken, deren die siegreichen Türcken die Geistlichkeit, den Adel und die Privat-Personen in den Ländern beraubet, welche sie von denen Christen erobert haben, wie Herr la Guilletiere in seinen Athenes Anc. & Modern. p. 361 anmercket. Besiehe übrigens den Artickel: Timar, im XLIV Bande, p. 202 u. f.

Ziampach von Pottenstein, ein sehr altes Adliches Geschlecht in Mähren. Etliche Schrifften melden Burian Ziampachen, dessen Gemahlin gewesen Bohunka von Zerotin, die einen Sohn Sdenko ꝛc. auf Boretitz, gebohren. Der Olmützer Kirchen Schrifften melden, daß 1361 Puta Ziampach von Pottenstein Probst allda gewesen, und hernach Bischoff zu Münster worden. Im Jahr 1306 lebte Conrad von Pottenstein. Im Jahr 1416 unterschrieb sich in dem Briefe an das Costnitzer Concilium in der Ordnung der eilfte Milesch von Ziampach, sonst von Pottenstein, und etwas unten Wilhelm von Pottenstein. Im Jahr 1534 zu den Zeiten Ferdinands des Ersten lebten im Königreich Böhmen Johann Ziampach, von Pottenstein, auf Ziampach, Wentzel Ziampach von Pottenstein. Vor nicht langen Zeiten lebten in Mähren Zynko Ziampach ꝛc. auf Hluck, Wentzel und Sdenko. Im Jahr 1556 florirten Johann Ziampach von Pottenstein, und Sdenko ꝛc. Im Jahr 1519 ist in dem Städtgen Wesele eine Manns-Person des Wappens derer Ziampacher begraben worden. Zu den Zeiten Maximilians des Andern lebte Burian ꝛc. auf Kischberg; Zu Rudolphs des Andern Zeiten florirte Wilhelm Ziampach von Pottenstein, auf Tseraditz. Magdalene Mariane von Ziampach und Pottenstein lebte gegen das Jahr 1580 als die zweyte Gemahlin Johannsens von Zerotin, auf Ullersdorf und Losyna. Carl von Ziampach ꝛc. auf Prestoltz, hatte zur Gemahlin Magdalenen Tschernitschitzkin von Katzow, die ihm zwey Söhne Adam und Albrechten, auch zwey Töchter, Catharinen und Apollenen gebohren. Czenieck Ziampach ꝛc. auf Niemez, der gemeldeten Herren dritter Bruder, lebte um das Jahr 1500. Hagecius p. 273. Pfeiffers Schau-Platz des ehemahligen alten Adels in Mähren p. 126 u. f. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. I, p. 1075, und Th. II, p. 288.

Ziampus, (Angelus) ein gelehrter Dominicaner von Cremona, war in der Theologie, in der Heiligen Schrifft und in denen Kirchen-Vätern sehr erfahren, florirte gegen die Mitte und noch in der letzten Helffte des 16 Jahrhunderts, da er Censor Fidei im Mayländischen war, und schrieb ein Werckgen de veritate purgatorii adversus Calvinum. Er trieb nach seiner Strenge viele Straf Gelder ein, und lieset man noch heutiges Tages an einem Hause in der Vorstadt vor dem Neuen Thore zu Mayland eine Inscription auf ihn, die also lautet:

XIII. Maji MDLXX. R. P. M.
Angelus Zampa de Cremona
Ord. Præd. Inquisitor ex multis
bonisque hæreticorum confiscatis
hunc fundum emit, incultum
coluit, domum erexit ad sustentationem officii S. Inquisitionis.

Arisius Cremona Literata Tom. II, p. 161. Erhard Biblioth. Scriptor. Ord. Prædicat. Tom. II, p. 107.

Zian, ist eine Gold-Müntze des Königreichs Algier, die zu Tremecen geschlagen wird; Auf deren einen Seite stehet der Nahme des Dey, auf der andern einige Buchstaben, oder Arabische Legenden aus dem Alcoran genommen. Es ist die stärckste Müntze, die in allen Ländern, die unter Algier stehen, gepräget wird. Der Zian gilt hundert Aspers. Savary Dict. Univers. de Commerce.

Ziangi, ist eine Silber-Müntze zu Amadabath, die an einigen andern Oertern der Mogulischen Länder gangbar ist. Sie gehöret unter die Zahl der Roupies und gilt 20 pro Cento mehr, als diejenigen, die man daselbst Gasana nennet. Der Ziangi kommt auf 36 Frantzösische Sous. Savary Dict. Univers. de Commerce.

Ziangir, der jüngste Sohn des Sultan Soleimans, hatte auf beyden Seiten einen Pückel. Als der Vater, auf seiner andern Gemahlin Anstifften, seinen ältesten Sohn ersterer Ehe, den Mustapha, im Jahr Christi 1552 hatte umbringen lassen, und obiger Ziangir die Leiche seines Bruders erblicket; hat dieser, ohngeachtet der Vater ihm des getödteten Bruders Roß, Diener, Gezelt, Schätze ꝛc. samt der Amasianischen Landschafft alsbald antragen lassen, dennoch dem Vater mit scharffen Worten die unmenschliche That verwiesen, und sich sofort mit eigener Hand erstochen, so, daß er auf des Bruders Leiche niedergesuncken und verschieden. Lewenklaws Türckische Chronicke p. 56 u. f.

Ziani, Geschlecht, siehe Zani, im LX Bande, p. 1561 u. ff.

Ziani, (Anton) stund als Vice-Capellmeister am Kayserlichen Hofe im Jahr 1703 in Diensten. In Rogers Musick-Catalogo werden sechs Sonaten von zwey Violinen und General-Basse von ihm angeführet.

Ziani, (Peter) ein Doge zu Venedig, siehe Zani, (Peter) im LX Bande, p. 1569 u. f.

Ziani, (Peter Andreas) war ums Jahr 1648 Capellmeister zu St. Marco in Venedig. Sein siebendes aus drey- vier- fünf- und sechsstimmigen Sonaten, bestehendes Werck, ist in Freyberg herausgekommen; auf solchem wird er der Römischen Kayserin Eleonore Capellmeister genennet.

Ziani, (Sebastian), ein Doge zu Venedig, siehe Zani, (Sebastian) im LX Bande, p. 1572 u. ff.

ZIANNI, ein Volck. Man lieset bey dem Ammiano Marcellino L. XXV, c. 1. diese Worte:

Eminuit

Eminuit tamen inter varios certaminum casus Vetranionis mors viri pugnacis, qui Legionem *Ziannorum* regebat. Worüber Valesius anmercket, daß diese Zianni, in einem Manuscripte der Notitiæ Dignitatum Imperii *Tzanni*, und in den meisten übrigen Exemplarien *Thaanni* und *Thanni* genennet worden. Wir kennen das Land derer Tzannorum, welche, wie uns Procopius Persic. L. I. Agathias L. V. Justinianus in der Novella 28. de Moderatore Helenoponti, berichten, Nachbarn derer Lazier und Armenier waren. Marcellinus Comes, welcher dieser Völcker in seiner Chronicke von der Regierung Theodosii des jüngern gedencket, nennet diese Völcker Zannos. Eustathius in Dinoys. spricht: οἱ μάκρωνες ἔθνος Ποντικόν. Τούτοις νῦν Σιάννοις φαμέν, ἰδιωτικώτερον δὲ Τζάνοις, ὡς καὶ τὴν κελσηνὴν κελτζήνην. Uebrigens sind diese Wörter: *Zianni*, *Zanni*, *Tzanni*, *Thaanni* und *Thanni* nur der Schreib-Art, oder der Aussprache nach unterschieden; so, wie man ohne Unterschied spricht Zangæ und Tzangæ, Tabennosiotæ und Tabennositæ, Turullus und Tzurullus. Man kan aus dem, was jetzt gesaget worden, eine Folgerung ziehen, nemlich, daß die Zianni oder Tzanni, lange Zeit vor der Regierung des Kaysers Justinians für Bundes-Genossen und Hülffs-Völcker der Römer gehalten worden. Martiniere Dict. Geogr. Besiehe anbey den Artickel: Tzanier, im XLV Bande, p. 2277.

Zianus, oder Ziani, Personen dieses Nahmens, siehe Zani, im LX Bande, p. 1563 u. ff.

Zianzo, war ehedem eine Sächsische Burgwart. Der Herr Rector Schöttgen hält selbige für das heutige Zinnitz bey Calau in der Nieder-Lausitz. Schöttgens Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, Th. VII, p. 410.

Ziare, ein Berg in Ungarn, siehe davon unter dem Artickel: Turocz, im XLV Bande, p. 1954 u. f.

Ziata, eine Fortresse, deren Ammianus Marcellinus gedencket. Es scheinet, daß sie in der Nachbarschafft des Tigris müsse gewesen seyn. Martiniere Dict. Geogr.

Ziateck, eine feine Stadt in Böhmen, siehe Satz, im XXXIV Bande, p. 260.

ZIATECUM, heissen die Lateiner eine Stadt in Böhmen, siehe Satz, im XXXIV Bande, p. 260.

Ziatz, (Hohen-) ein Schloß und Flecken in dem Hertzogthum Magdeburg in dem Holtz- oder in dem Luckenwaldischen Kreise gelegen, und dem Adelichen Geschlechte Brand von Lindow zuständig. Daselbst ist eine Königl. Preußische Post-Station auf der Post-Strasse von Magdeburg nach Potsdam und Berlin. Es lieget dieser Ort vier Meilen von Magdeburg. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. p. 238. Abels Preußische Geographie, p. 64. des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Ziatz, (Langen-) ein Dorf in dem Hertzogthum Magdeburg, nicht weit von der Königlich-Preußischen Post-Station Hohen-Ziatz gelegen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. p. 297.

Ziawaristen oder Chawariziiten, eine Secte

unter den Mahometanern. Diese Chawariziiten sind mit ihren Meynungen den Zijatisten oder Sijatisten gantz entgegen. Es werden nehmlich alle diejenigen, welche wider einen rechtmäßigen Imam oder Prälaten, der mit gemeiner Bewilligung erwehlet und angenommen worden, sich auflehnen, Chawariziiten genennet, entweder weil sie, zu den Zeiten des Mahomets Bundsgenossen, wider die rechtgläubige Imams, oder hernach, wider ihre Nachfolger sich empöret, oder sich von ihnen abgesondert haben. Haben also die Chawariziiten den Nahmen vom Aufstehen oder Ausgehen überkommen, weil sie vom Gehorsam, der einem Imam oder Prälaten zukommt, abgewichen, oder von demselben abgefallen sind. Man könnte sie Abfällige oder Widerspenstige nennen.

Anfangs sind diejenige mit dem Nahmen der Chawaziiten beleget worden, welche vom Ali abgewichen, als sie mit ihme der Schlacht in Seffin, wider den Muavias, beygewohnet hatten, nehmlich 12000 Mann, welche dem Urtheil gewisser Personen, in Erwehlung des Alis oder Muavias zum Chalif oder Imam, sich widersetzten, und zu ihren Feld-Obristen den Abdalla, des Kasabi Sohn, erwehlten.

Diese wichen deswegen vom Ali ab, dieweil er sich dem Urtheil der Menschen, wer nehmlich zum Imam oder Chalif solte erwehlet werden, über der Beylegung der Streitigkeit zwischen ihme und Muavias unterwarf. Sie wurden auch deswegen Mohakkamisten, das ist, Urtheiler oder Richter genennet, dieweil der erste unter ihnen, als er gehöret hatte, daß Ali und Muavias sich, die Benennung der Urtheiler oder Richter betreffend, vertragen hatten, solle gesaget haben: Soltet ihr über der Religion urtheilen? da ist kein Urtheil, als bey GOtt.

Abulfarai und Scharestan stellen diese zwo Grundfesten ihrer Ketzerey. Erstlich halten die Chawariziiten auch denjenigen zum Amte eines Imams oder Prälatens bequem zu seyn, der nicht aus dem Geschlechte der Koreiziiten ist, wann er nur gottesfürchtig, gerecht, und mit andern Gaben, die zu diesem Amte erfordert werden, versehen ist. Wann nun ein solcher von der Wahrheit abgewichen, so kan und mag man ihn tödten, oder des Reichs berauben. Ueberdiß geben sie vor, es könne gar wohl seyn, daß gantz und gar kein Imam in der Welt sey. Und wanns die Noth erfordert, einen Imam zu machen, so sagen sie, es könne derselbe ein Knecht, oder Freyer, oder Nabateer, oder Koreiziiter seyn. Ein Koreiziiter ist der edelste unter den Arabern, und ein Nabateer ist einer vom geringsten Pöbel oder Schaum des Volcks.

Fürs andere, so sagen die Chawariziiten: Ali hat in Ernennung und Bestellung der Richter sich sträflich erzeiget, dieweil er das Urtheil den Menschen übergeben, da doch kein Urtheil und Gericht als bey GOtt ist.

Ja die Chawariziiten sind endlich dahin gerathen, daß sie den Ali eines Unglaubens beschuldiget und Flüche wider ihn ausgegossen.

Ali, wie Elmacin in Histor. Saracen. Lib. I, c. 5. Abulfeda und Jannab berichtet, zog im Jahr 657 oder 658 wider Abdalla, den Sohn Wahebs, Feld-Obristen der Chawariziiten zu Felde,

und tödteten ihn, und alle, welche dem Abdalla folgten, da hingegen von des Alis Bundsgenossen nur sechse oder sieben umkamen. Ein wenig anders aber und etwas weitläufftiger erzehlet Schareſtan dieses Gefecht, und dessen Ausgang mit folgenden Worten: Ali lieferte den Chawariziisten in Nahrawan eine grausame Schlacht, also, daß unter denselben nur 10 mit dem Leben davon kamen. Zwey derselben flohen nach Omman, zwey nach Carmanien, zwey nach Segestan, zwey nach Gezira und einer nach Tel-Maur, in Jemen. Und hieraus ist die Ketzerey der Chawariziisten entsprossen, welche an diesem Orte, bis auf diesen Tag, geblieben ist

Es sind sehr viele Secten der Chawariziisten, doch sind der vornehmsten, ausser der Secte der Mohakkemisten, nur sechse; alle die übrigen aber, sind von den berührten sechsen entsprossen. Und obgleich diese sechs Secten in andern Stücken sehr weit von einander unterschieden sind, so stimmen sie doch hierinnen mit einander überein. Sie wollen nehmlich durchaus haben, man solle dem Ali und Ortsmann gantz und gar abschwören, welches alles andere Religions-Wesen weit übertreffen solle. Sie geben auch nicht zu, daß jemand auf eine andere Weise sich darf in den Ehestand begeben. Sie halten grobe Sünder vor Ungläubige, und achten nöthig zu seyn, sich vor dem Immam, wann jemand das Gesetz übertreten solte, zu stellen.

Imam oder Alimam, ist ein Arabisches Wort, und bedeutet insgemein bey den Arabern einen Vorsitzer oder Vorgänger, dem andere folgten und nachtreten oder etwas nachmachen. Eigentlich und insonderheit aber ist ein Imam, der den Leuten mit Kirchen-Ceremonien, Gebräuchen und Sitten vorgehet, und ein Vorsteher der Religion und Heiligthümer ist. Imam bedeutet auch einen König, oder vielmehr einen Kayser, entweder vermöge allgemeiner Bedeutung, oder weil im Mahometanischen Reiche, der Kayser zugleich der oberste Vorsteher des Gottesdienstes und der höchste Priester ist: Und in diesem Verstande wird er auch Chalif, das ist, Staatsfolger, Statthalter oder Commendant, nehmlich des Mahomets genennet. Gleichwie auch das Wort Al-Iman, wann es blos und allein genommen wird, den berühmten Propheten Mahomet selbst bedeutet. Kurtz: Ein Imam ist bey den Arabern oder Mahometanern derjenige, der über das gantze Mahometanische Volck, und sowohl in geistlich- als weltlichen Sachen gebietet.

Sonst wird bey den Arabern derjenige vor einen Imam gehalten, der in allen diesen Dingen des Mahomets Stelle vertritt, um die Regeln des Gesetzes zu bekräfftigen, und die Grentzen der Religion zu beschützen, dem alle Menschen gehorsam zu seyn verbunden sind. Daß also ein Imam bey den Arabern oder Mahometanern fast eben so viel ist, als bey den Römisch-Catholischen ein Prälat, Prior, Bischoff oder Pabst zu Rom, und bey den Jüden ein Hoherpriester.

Diese Ziawaristen streiten ohne Unterlaß unter- und mit einander wegen des Zustandes, sowohl der gläubig- als ungläubigen Kinder, nach diesem Leben, und wie man sich gegen denselben in diesem Leben erzeigen solle.

Es wird auch eine Streitigkeit, das Amt und Nothwendigkeit des Imams betreffend, unter den Arabischen Schul-Lehrern getrieben: Erstlich, die Nothwendigkeit betreffend, einen Imam zu verordnen: Fürs andere, wegen der Eigenschafften oder der Beschaffenheit eines Imams, welche an demjenigen, der zu diesem Amte vor tüchtig gehalten wird, erfordert werden. Drittens, worinn es bestehe, daß jemand zu diesem Stande rechtmäßig erhoben werde. Viertens, den rechtmäßigen Nachfolger des Mahomets in diesem Amte betreffend, und dergleichen Streitigkeiten mehr. Ein Imam wird auf Persianisch Pysiiwa genennet.

Alle Persianer bekennen sich zur Secte und Lehre der Ziiatisten. Dappers Beschreibung von Asien, p. 514 u. f.

Zib, ein Dorf in Phönicien, drey Stunden von der Stadt Acre gegen Norden gelegen. Ehedem war es eine Stadt, mit Nahmen Aczib, Achziph, oder Achazib, Lat. *Acziba*, so in dem Stamme Asser gelegen. Martiniere Dict. Geogr. & Crit. v. *Aczib*. Einleitung zur Geographischen Wissenschafft, p. 269.

Ziba, einer aus den Knechten Sauls, welcher Mephiboseths, Jonathans Sohns Hauß-Verwalter war, und dessen Acker, auf Davids Befehl, bauen solte, brachte dem David, als er vor seinem Sohn Absalom fliehen muste, allerhand Geschencke und Proviant, und gab dabey seinen Herrn, den Mephiboseth an, als wenn er ihm solches Unglück gern gönnete, welches David leicht glaubte, und diesen Lügner mit Mephiboseths Acker und Gut beschenckte, 2 B. Sam. IX, 2. 9. C. XVI, 4. Schneiders Biblisches Lexicon, Th. III. Burmanns Biblische Wercke, p. 1034. Miri Onomasticum Biblicum.

ZIBACH, siehe *Zaibas*, im LX Bande, p. 1413.

Zibala, also nennet das Manuscript vom Ptolomäo L. VII, c. 4. in der Pfältzischen Bibliotheck eine von denen benachbarten Inseln von Taprobana. Der Griechische Text hat Βιζάλα, Bizala, an statt Zibala, und einige Lateinische Exemplarien lesen Bibala. Martiniere Diction. Geogr.

Zibbelle, Dörfer, siehe Zibelle.

Zibberick, ein Adelicher Ritter-Sitz im Holtz-Kreise des Hertzogthums Magdeburg, einem Herrn von Alvensleben gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Abels Preußische Geogr. p. 64. des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zibea, die Mutter des Königes Joas, des Königes Ahasja Gemahlin, so von Bersaba gebürtig war, 2 B. Könige XII, 1. Schneiders Biblisches Lexicon, Th. III. Miri Onomasticum Biblicum.

ZIBEBÆ PASSULÆ, siehe Rosinen, im XXXII Bande, p. 956.

ZIBEBÆ PURGANTES, *Zwelferi*, siehe *Passulæ majores*, seu *Zibebæ* vel *Prunelli purgantes*, Zwelferi, im XXVI Bande, p. 1228.

ZIBEBARUM SYRUPUS, *P. A. R.* siehe Zibeben-Syrup, Augspurger.

Zibeben, siehe Rosinen, im XXXII Bande, p. 956.

Zibeben-Syrup, Augspurger, *Syrupus Zibebarum*, P. A. R.

Rec. Folior. Senn. ſ. ſt. ℥iv.
Zibebarum ℥i.
Zingiber. ℥i.
Aquæ fontan. q ſ

Trancket es vier und zwantzig Stunden lang mit einander ein, dann lasset es über dem Feuer aufbrudeln, drücket es aus und kochet es mit zwey Pfund Zucker nach der Kunst zu einem Syrupe, welchen ihr mit einem Qvintlein Zimmet anwürtzen könnet. Dieser Syrup, der an einigen Orten unter dem Nahmen Brodium Zibebarum sehr bekannt ist, eröffnet allmählich den Leib, und man kan ihn insonderheit vor Kinder und zärtliche Personen verordnen.

Zibeben Wein, wird nach des Wohlerfahrnen und Curiösen Kellermeisters Angeben, im II Haupt-Theile seines Kunst-Buchs, p. 222 also verfertiget: Man geuſt in einen Kessel sieben Eymer reines Brunnen-Wasser, und schüttet darein ein Viertel-Pfund schöne frische blaue Zibeben, und ein halb Pfund feinen Zucker, lässet es mit einander so lange sieden und kochen, bis das Wasser am Geschmacke so süß als ein Meth wird, denn hebet man den Kessel von dem Feuer, und lässet ihn erkalten, und seiget diesen Wein durch ein rein Tuch, und füllet ihn in ein ander Faß, und gieſſet ein Maas des allerschärfſten rothen Wein-Eßigs, so aus puren Weine gemacht, darein, damit die allzu grosse Süßigkeit der Rosinen ein wenig unterbrochen werde, endlich thut man neun Pfund gantz klein gestossenen Weinstein, und auch überdas des besten Rheinischen Weines hinein, füllet es also, und verspündet das Faß auf das beſte, lässet es acht Tage oder 14 liegen und ruhen, denn kan man es anzapfen. Will man etwas Gewürtze hinein hängen, so erlangt man noch einen weit herrlichern und delicatern Tranck.

Zibeler, (George) siehe Ziebeler.

Zibeline, ein fingirter Nahme eines Mutter-Pferdes oder Trage-Stuten, in dem Gestüte, welche fleckigt oder scheckigt, und von andern zu unterscheiden ist; wie denn in allen Gestüten jede Stude ihren besondern Nahmen hat, die auf schwartze Täfelin marquiret sind. Trichters curiöses Reit-Jagd-Fecht-Tantz- oder Ritter-Exercitien-Lexicon.

ZIBELLA OCCIDENTALIS, siehe unter dem Artickel: Ziberh.

Zibelle oder Zibbelle, ein Dorf in der Herrschafft Moscau, in der Ober-Laußnitz. Es ist daselbst eine Pfarr-Kirche, zu welcher das Filial Zschacksdorf gehöret. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. ꝛc. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 124 und 144 in Beyl. Jecanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 427.

Zibelle oder Ziebelie, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in Sachsen, und besonders in dem Bezirck des Kreis-Amtes Wittenberg gelegen; Es hat ein Pastorat oder Haupt-Kirche. Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203.

Zibelle-Prieschnitz, oder Zibbelle-Prieschnitz, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in dem Margarafthum Ober-Lausitz, und zwar in der Herrschafft Moska gelegen. Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 124 in Beyl.

Zibelleto, Lat. *Byblus*, eine Stadt in Phönicien. Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 480.

Zibelline, eine Art von Zobelhäuten, siehe Zebeline, im LXI Bande, p. 256; ingleichen Zobel.

Zibellinus, (Bernardin) ein Italiener von Perugia, legte sich auf die netten Künste, und trieb die Poesie starck. Er lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und schrieb einige Lob-Gedichte, welche vor Marci Grisaldi Cometologia, die zu Perugia 1608 herausgekommen, befindlich sind. Oldoin Athenæum August. p. 61.

Zibena, ist der Zunahme des Syrischen Königes Alexanders des Andern. Hübners Historische Fragen, Th. I, p. 302. Siehe auch den Artickel: Alexander II, im I Bande, p. 1151.

Zibeon, ein Heviter, der Vater Ana, dessen Tochter Esau zum Weibe nahm, 1 B. Mos. XXXVI, 2. Schneiders Biblisches Lexicon, Theil III.

Zibergen, ein Ort dieses Nahmens in Holland, in Ober-Yßel, am Fluß Berkel oder Borkel gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 57.

Ziberh, Ziebett, Lateinisch *Zibethum*, so vom Griechischen ζαπέτιον, welches eben auch so viel bedeutet; oder von dem Arabischen Worte *Zibet* oder *Zebed*, das Schaum heisset, herkommen soll; ferner *Civeta*, *Zibetha*, *Zepethium*, *Zibettum*, Frantzösisch *Civette* genannt. Ist eine fette und schmierichte Materie, wie Honig oder Butter anzusehen, einer weißgelben Farbe und sehr starcken Geruchs: Er wird meistens aus Ost- und West-Indien gebracht, und nachmahls in kleinen Töpfen, mit geschriebenen oder gedruckten Zetteln bezeichnet, von den Holländern ins Reich gesendet, wie Pomet in seiner Histoire des Drogues, Lib. I, c. 6. p. 18 berichtet.

Das Thier, wovon der Zibeth herrühret, wird insgemein Zibeth-Katze, Zibetten-Thier, Zibetten-Katze, Lateinisch *Catus Zibethicus*, *Hyæna*, *Felis odoratus*, *Felis Zibethi*, *Civetta*, *Sivetto*, *Animal Americanum*, *Catus Zibethinus*, *Catus odoriferus*, am besten aber *Animal Zibethicum*, Spanisch *Genetta* genennet. Die Schrifftsteller mahlen dieses Thier, saget der berühmte Dominicaner-Mönch Labat in seinem Abendländischen Africa, auf verschiedene Art ab. Einige halten es für die bey den alten Schrifftstellern so berühmte Hyäna; andere heissen es die Ziberh-andere die Muskus-Katze. Dieser Nahme schicket sich in der That nicht wohl, da es nicht die geringste Aehnlichkeit mit der Katze hat, als an den Ohren, und einigen Haaren, die ihm als ein Knebelbart dienen. Herr Thevenot, der verschiedene zu Kairo gesehen, beschreibt es in seinen Reisen als ein Thier von der Grösse eines grossen gemeinen Hun des. Barbot vergleicht es einem Wolfe.

Seine Schnautze ist spitzig, seine Augen und Ohren sind klein, der Knebelbart wie bey einer Katze, und das Kien weiß und schwartz gesprenckelt, nebst einigen gelben Streifen. Der Schwantz ist lang und buschicht, wie bey dem Fuchse. Es ist wild, grausam, gefräßig und sein Biß gefährlich. Man fänget sie in Schlingen, hält sie in dräthernen oder höltzernen Bauern, und füttert sie mit kleingeschnittenen rohen Fleische. Dapper, welcher das Thier fast eben so beschreibt, setzet hinzu, seine Schenckel wären mit schwartzen langen Haaren besetzt, die Füsse hätten jeder fünf Klauen, mit scharffen geraden schwartzen Nägeln bewaffnet, und, einen Theil seines Kopfs ausgenommen, gliche es einem grossen Hunde mehr als einem andern Thiere. Herr Pomet, welcher eines, das die Siamesischen Gesanden 1689 mit aus China gebracht hatten, verwahret, saget in seiner Histoire des Drogues, es gliche einer Spanischen Katze oder einem Iltis, und doch stellet es ein Kupfer wie einen Fuchs vor. Lemery beschreibet die Zibeth-Katze in seinem Materialien-Lexico, p. 1221 also: Sie siehet, spricht er, einer Spanischen oder Cyper-Katze nicht unähnlich, hat doch auch etwas von dem Fuchse an sich. Ihr Kopf ist mit grauen und schwartzen Haaren besetzet, ihre Ohren sind kleiner, und nicht also spitzig, wie die Katzen-Ohren, auswendig schwartz, inwendig weiß. Die Zähne sind spitzig, zum öfftern aber auch zerbrochen: Denn weil dieses Thier gar wilde ist, so bricht es sie in Stücken, wenn es in das Gitter seines Kefichts beisset, darein es verschlossen ist. Sein Hals, Leib und Schwantz sind mit gar langen, hart und starren Haaren besetzet, welches mit andern kurtzen und gelinden Haar vermischet ist, welches als wie Wolle krause. Die grossen Haare haben dreyerley Farbe, und machen gemeiniglich Flecken und Streifen, einige sind schwartz, die andern weiß, die übrigen braunröthlicht, der Hals ist schwartz und weiß und hat einige Flecken. Unter der Kehle und an dem Bauche ist es schwartz, der Schwantz ist schwartz und unten etwas weiß, die Beine sind kurtz und mit eben solchen Haar, als wie der Kopf bedecket. An jedem Fusse hat es fünff schwartze Zehen mit geraden und nicht sehr krummen Nägeln oder Klauen gewaffnet. Das, was dieses Thier werth machet, bestehet in einem dicken ölichten Wesen, welches man Muskus oder Zibeth nennet.

Es fragt sich aber, wie und in welchen Theilen dieser Thiere der Ziebeth gezeuget und gefunden werde? wovon vor diesem verschiedene Meynungen gewesen, indem einige den Ziebeth vor einen Schweiß, andere vor einen Eyter, andere vor etwas anders gehalten, wie bey dem Sam. Dale im dritten Theile seiner Pharmacolog. p. 583 und in Castells Tract. de Hyæna Odorifera zu ersehen ist. Doch kommen sie darinne überein, daß er sich bey den Männlein zwischen der Ruthe und Geilen, in den Weiblein aber inwendig in den Geburts-Gliedern finden lasse, wie Vielheuer in Beschreibung fremder Materialien, p. 199 aus andern berichtet. Allein es ist auch hierinne weit gefehlet worden, indem obbelobte Schrifftsteller aus selbst eigener Erfahrung bezeugen, daß der Ziebeth kein dergleichen Excrement, oder Saamen-Fluß sey, wie viele meynen, sondern in eigenen folliculis, das ist, Höhlen und Häutlein, welche zwischen dem Hintern und den Geburts-Gliedern, wie bey dem Valentini in der dritten Figur zu sehen, liegen, in vielen darinn zu findenden Eicheln oder Drüsen gezeuget werde, welche an dem Männlein wohl noch einmahl so groß, als an den Weiblein seyn, und derowegen in jenen auch mehr Ziebeth, als in diesen gefunden werden soll.

Der Beutel, darinnen der Zibeth stecket, lieget gemeiniglich unter dem Hintern. Dieser ist etwan drey Zoll tief, und zwey und einen halben breit, er ist etwan so geraum als wie ein kleines Hüner-Ey und verbirget eine grosse Menge kleiner Drüsen, daraus diese wohlriechende Materie gedrücket wird.

Das Vaterland dieser Thiere ist Africa, da sie zwischen der Sanaga und dem Berge Atlas sowohl, als in dem Königreiche Naria bey Abißinien und Quoja unter Sierra Leone gemein sind. Auf der Gold-Küste sind auch sehr viel Zibeth-Katzen, welche die Portugiesen Bato de Agali, und die Aethiopier Kankau nennen. Man findet zwar dieses Thier auch in Java und verschiedenen Gegenden von Ost- und West-Indien, aber keine kommen denen von Guinea gleich, welche die Negern Kastor nennen. In diesen Ländern wohnen sie längst den Wassern, an welchen sie sich besonders Nester von Holtz bauen, so fünf Fächer hoch, und oben mit Leimen vor dem Regen verschmieret sind. Die Portugiesen halten ihrer viel und haben von dem Zibeth oder Agali grossen Vortheil. Sie senden ihn wohl gereiniget in gläsernen Flaschen nach Lißabon, wo er viel gilt.

Es ist nicht leicht diese Thiere zu unterhalten: Denn ausser dem, daß sie sehr wild sind, und gefährlich beissen, kostet ihr Fressen, als Gevögel, Tauben und dergleichen, viel. Barbot saget in seiner Beschreibung von Guinea, ihr bestes Futter sey Eingeweyde von Vögeln und roh Fleisch. D. Stibbs bemercket, sie lebten einen Monat ohne Trincken und gäben mehr Zibeth, wenn sie mit Fischen gefüttert würden. Sie lassen viel Harn, wie die Kaninchen. *Philosophical Transactions* N. 36. p. 704. Blounts Natur-Geschichte, p. 12.

In Holland, wo man den Zibeth vornehmlich nach Franckreich und Engelland schafft, werden viel Zibeth-Katzen unterhalten. Man füttert sie mit dem Gelben von Eyern und mit Milch, wovon der Muskus weisser wird, als bey den Ascatischen und Africanischen, welche Fleisch fressen. Die Juden zu Kairo und in Holland treiben vornehmlich dieses Geschäffte; daher man Ursache hat zu glauben, daß viel Verfälschung damit vorgeht.

Auf was Art und Weise aber der Zibeth gesammlet werde, hat man folgende Nachricht: Es wird nehmlich diese Materie entweder zu Hause aus den zahm gemachten Zibeth-Katzen gesammlet, und mit kleinen Löflein, wie Ohr-Löffel, aus den oben beschriebenen Loculis oder Höhlen geschöpffet, oder auf dem Felde von den Bäumen und Sträuchen, woran sich das Thier gerieben, abgewischet. Jenes, nehmlich das Ausschöpffen, muß zur Sommers-Zeit immer über den andern Tag, zu Winters-Zeit aber, da diese Materie nicht so flüßig ist, die Woche zweymahl geschehen.

Nimmt

Nimmt man nun diese rechte Zeit nicht in Acht, so reibet sich das Thier an die Mauern oder Pfosten, derjenigen Gegitter oder Clathern, worinne es eingesperret wird, indem die Materie nach einigen Tagen etwas scharf wird und das Thier kützelt oder sticht, weswegen es sich durch das Reiben und Bewegen davon zu befreyen sucht, wenn man solche auf bemeldte Art und Weise nicht selbsten herauslanget, welches doch auch nicht ohne Empfindlichkeit u. Schmertzen des Thieres geschiehet, wie Pomet an dem seinigen erfahren hat. Weil nun dieses an den wilden Zibeth-Katzen gar nicht practiciret werden kan, und dieselben ihren Zibeth an die alten Aeste der Bäume reiben, so geben die Schwartzen Acht, wo sie einige öligte Flecken und Klumpen an den dürren Aesten sehen, nehmen solche ab, sieden sie in Wasser, daß sich das Unreine davon scheide, welches sich nachmahls auf den Boden setzet, da hingegen der wahre Zibeth oben auf dem Wasser schwimmet, welcher vor den besten gehalten wird, wie obgedachter Faber am angeführtem Orte davon urtheilet.

Im übrigen hat der Zibeth nicht alle einerley Farbe, und wollen deswegen einige verschiedene Sorten machen, indem Sam. Dale am angeführtem Orte, ohne den gemeinen, eines schwartzen Zibeths, so aus Ost-Indien kommen soll, Meldung thut, welchen er gäntzlich verwirfft. Pomet hergegen gedencket eines braunen, welchen er *Civette de Guinée ou du Bresil* oder den Brasilianischen Ziberh nennet; da hingegen der Holländische gantz weiß ist, weil sie die Katzen mit Milch und Eyern ernähren sollen. Unterdessen giebt gemeldter Materialiste eben nicht so viel auf die Farbe, wenn sonsten der Geruch und die übrigen Qualitäten gut sind, indem derjenige, so von ihm aus der Katze gesammlet worden, auch braun gesehen, und auch der weiße mit der Zeit gelb und endlich gar braun wird. Indessen wird doch der weiße Zibeth, wenn er zugleich feist, von starckem, guten, doch etwas widrigem Geruch, bittern Geschmack und rother Consistentz ist, vor den besten gehalten, wie Marx in seiner Materialien-Cammer p. 219. schreibet.

Wie aber, wenn er mit Butter und Fett verfälschet ist? Indem Schurtz p. 23 seiner Material-Cammer dessen nicht in Abrede seyn kan. Einige geben vor, daß wenn man den Zibeth auf Papier reiben, und nachmahlen darauf schreiben könnte, soll solcher unverfälscht seyn. Allein diese Probe ist gantz untüchtig, indem es die Vernunfft giebet, daß, wo Ziberh als eine Fettigkeit auf Papier komme, allda keine Schrifft halten könne, ob es schon vom besten und veritablen Zibeth gewesen, wie Pomet selbst erfahren; weswegen dieser keinen bessern Rath weiß, als daß man sich an ehrliche und bekannte Kaufleute halte, auch den geschriebenen und gedruckten Zetteln nicht allemahl traue; vornehmlich aber auf den Geruch wohl Achtung gebe, welcher etwas ranzigt seyn wird, wenn Butter oder ander Fett untermenget ist, es sey denn der Mischmasch noch gar neu, wo es schwer, ja fast unmöglich ist, die Butter vom Zibeth zu scheiden.

Wenn er aber mit andern Unreinigkeiten verfälschet ist, so kan man ihn nur in siedend Wasser werffen, so wird sich der Unrath gleich davon scheiden, und der Zibeth oben schwimmen, wie obgemeldter Faber wohl angemercket hat.

Was endlich den Nutzen und Gebrauch des Zibeths anlanget, so hat er, wegen seiner flüchtigen und oeligten Theilgen, eine sehr zertheilende, erweichende und stärckende Krafft, dienet wider das Grimmen der kleinen Kinder, Colic, Gebährmutter, und Mutterschmertzen, auf den Nabel wohl gerieben, wenn es nur die Krancken, (indem viele Weiber dessen Geruch nicht vertragen können) leiden mögen. Er stärcket die männliche Krafft und dienet gegen die Unfruchtbarkeit der Weiber. Am meisten aber wird der Zibeth von den Parfumirern, zu allerhand wohlriechenden Balsamen und Salben gebrauchet, und riechet viel besser, wenn er mit Biesam und Amber vermenget ist, absonderlich, wenn nicht gar zu viel dazu genommen wird. Wenn der Zibeth in die Hemden gerieben wird, soll er alle Läuse vertreiben; bey Armen aber wäre diese Läuse-Salbe zu theuer, Zibeth mit Anis-Oel angemachet und in die Handschuh gerieben, giebt einen guten Geruch, absonderlich, wenn etwas Biesam darzu genommen wird. Einige rühmen auch das Fell von der Zibeth-Katze, welches den Magen wärmen, auch zu andern mehrern Kranckheiten gut thun solle, wie Hoffmann in Clav. Schroed. p. 655 geschrieben. Die Schwartzen und Wilden sollen auch das Fleisch von diesen Thieren zur Speise gebrauchen, von welchen und noch andern Nutzbarkeiten Castell in seinem Buche de Hyæna odorifera weitläufftiger handelt. Ein gewisser Schrifft-steller meldet, daß er sich am besten mit Brandewein und Zucker vermische, welches er aber nicht thut. Denn mit Brandewein will er sich gar nicht vermischen, wohl aber mit einem ausgepreßtem Oele, als dem Mandel-Oele ꝛc. ferner mit einem Luff-Oele, als dem Terbenthin-Oele, und endlich auch mit einem Mineral-Oele, als dem Agtstein-Oele. Allgemeine Historie der Reisen zu Wasser und Land, III Th. p. 275 und 321 u. ff. Historie der Moluckischen Insuln II Th. p. 1500. Hessens Ost-Indische Reise-Beschreibung p. 315. Dappers Beschreibung von Africa p. 36. 305. 346. Ebend. Beschreibung von America p. 47. Staats-Beschreibung des Durchlauchtigen Welt-Kreises, III Th. p. 430. Systematischer Schau-Platz aller einheimischen und ausländischen vierfüßigen Thiere, II Stück.

Zibeth, (Abendländischer) siehe Zibeth (Occidentalischer).

Zibeth, (Occidentalischer-) Lat. *Zibetha Occidentalis*, heißt dasjenige lieblich riechende Wesen, welches Paracelsus aus Sulphure humano oder Menschen-Koth durch die Digestion zu machen erfunden hat.

ZIBETHA, siehe Zibeth.

ZIBETHA OCCIDENTALIS, siehe Zibeth (Occidentalischer).

Zibeth-Essentz, *Essentia Zibethi.* Unter Johann Popps Chymischen Artzeneyen findet man einen Proceß, welcher lehret, wie man die Essentz und Krafft aus dem Bisam, Amber, Zibeth und Campher destilliren soll, und in selbigem wird

der

der Campher zum Muster vorgestellet, um sich mit den andern Stücken eben also zu verhalten. Er lautet aber folgender maßen: Nehmet Campher, vermischet denselben mit Mandel-Oel, thut ihn in einen Glaskolben, und setzet denselben in das Wasserbad oder warme Asche, lasset es also in der Wärme digeriren auf seine Zeit, bis das Mandel-Oel den Campher, oder dieselbe Materie, die man zubereiten will, aufgelöset habe. Darnach drücket es durch ein Härin Tüchlein, daß es von den Hefen geschieden werde. Will man nun den Cörper, oder das Mandel-Oel von der Essentz scheiden, so schüttet oder giesset Brandwein darüber, lasset es also sechs Tage in der Digestion stehen, darnach destilliret den Brandwein sammt der Essentz aus Asche herüber, so nimmt der Brandwein die Essentz mit sich herüber, und das Mandel-Oel bleibet dahinten. Darnach destilliret den Brandwein im Bade gantz gelinde davon, so bleibet die Essentz am Boden, in Gestalt eines Oels, von aller Unreinigkeit geschieden, liegen. Hierüber macht Agricola seine Anmerckungen, wenn er spricht: Der Schrifftsteller verheisse, er wolle die Essentz aus Amber, Biesam, Ziebeth und Campher machen lehren, und setze das Exempel, wie man mit dem Campher umgehen solle, dadurch gebe er zu verstehen, daß man mit den andern gleicher Gestalt verfahren müsse, aber dieser Proceß sey nicht viel werth. Denn es würde der Amber, Biesam und Ziebeth dadurch in keine Essentz gebracht, sondern es sey viel ein anderer Griff darhinter, dieselben zu bereiten, sonderlich aber mit dem Campher. Man solle demnach hier wissen, daß viel eine andere Bereitung des Ambers und Zibeths als des Camphers erfodert würde. Denn wenn dieselben mit dem Mandel-Oele solten zerlassen werden, würden sie dadurch nur vielmehr verderbet, derowegen hätten die Philosophen auf andere Mittel dencken müssen, den Amber zu zu bereiten, damit dessen Tugend und Geruch erhöhet würde. Es sey aber in diesen wohlriechenden Stücken eine grosse Krafft verborgen, die inwendigen Glieder und Geister gewaltig zu stärcken, über alle andere Artzeneyen, und dessen habe sich Kayser Rudolph der Zweyte, in seinen zugestandenen Schwachheiten offte bedienet, wie denn auch die Königin Elisabeth in Engelland, sie habe ihn aber folgender maßen bereitet und diese Zubereitung sehr geheim gehalten: Man nehme nehmlich des besten Ambers sieben oder 8 Theile, Alexandrinischen Bisam einen Theil, weissen Zucker cand einen Theil, mache alles zu einem zarten Pulver, thäte es auf einen Reibstein, und feuchte es mit Rosen-Geiste ab, reibe es alsdenn drey Stunden an einander, und wenn es wolte trocken werden, müste man bisweilen von dem Rosen-Geiste etwas darunter mischen, daß es wie ein Brey würde. Darnach thäte man es in ein Glas und verwahret es auf das beste, nach diesem setze man es in einem frischen Keller bey sechs Wochen, alsdenn eröffne man das Glas, thäte es wieder auf einen Reibstein, und riebe es mit dem Rosen-Geiste ab, setze es alsdenn noch einmahl sechs Wochen in einen frischen Keller, so zöge es sich zusammen und würde die zäheste Maße; davon gebe man einer Erbsen gros in einem guten Weine, oder sonst in einem bequemen Vehicul, so sähe man Wunder, wie es die verlohrnen Kräffte wiederbrächte und stärckte. Ja, wenn ein Mensch in den letzten Zügen läge, so erquickte es ihn wieder; es sey aber eine sehr theure Artzeney, hingegen aber auch von gewaltig großer Würckung. Ueber dieses aber hätte man noch eine andere Art, die Amber-Essentz und dergleichen wohlriechende Sachen zu machen. Nehmlich es würde des wohlriechenden Ambers so viel genommen, als man wolte, und man riebe solchen auf einen Reib-Steine, gösse ein wenig Schwefel-Oel dazu, und riebe es so lange, bis eine gantz zähe Materie davon liegen bliebe, diese thäte man in ein Glas, gösse einen Brandwein, oder Lavendel-Geist darüber, u. setzte es wohl verschlossen in eine gelinde Digestion, so würde der Geist die Essentz zu sich ziehen, u. die Hefen zu Grunde schlagen, den angefeuchteten Geist gösse man ab, und andern daran, zöge also alle Tinctur aus, alsdenn zöge man den Geist im Bade gelinde davon, so bliebe ein Honig dicker Safft im Glase liegen, welcher einen überaus lieblichen Geruch hätte, und von grossen Kräfften sey, davon nehme man einen oder zween Tropffen auf einmahl. Die Weiber aber, welche Mutter-Beschwerung hätten, solten sich dieser wohlriechenden Artzeney enthalten, weil sie ihnen mehr Schaden als Nutzen zu wege brächte. Die alten unvermögenden Männer, wenn sie junge Weiber hätten, möchten dieses gebrauchen, es erweckte die Zeugungs-Kräffte, und machte sie angenehm; und wenn man von dieser Essentz einem Weibe ein wenig in den Nabel schmierete, so bekäme sie einen gewaltigen Appetit zu den Männern, damit aber beyderley Theilen mannigmahl nicht gedienet wäre. In solchen Fällen aber könne man Weibern und Männern damit zu Hülffe kommen. Wer dieses nicht bezahlen könnte, und gleichwohl in dem Venus-Lager auch etwas prästiren wolte, der solle nur den Mist von einem Rebhune nehmen, und darunter seine Galle vermischen, daß es wie ein Brey werde, und so man das männliche Glied, sonderlich vorne die Eichel, damit salbete, so erweckete, es wunderlich den Appetit zu dem Beyschlaffe, diese Krafft hätte auch das destillirte Muscatennuß-Oel, so man dasselbe nur in den Nabel streiche, es stärckete alle Glieder, insonderheit die Mannheit, oder man könnte sich auch folgenden Mittels bedienen.

Rec. Castorei,
Galang.
Macis,
Caryophyllor.
Anisi,
Piperis longi
Borracis Venet. aa. 3. Quentl.
Sem. Linguæ avis ʒß.
Boleti ceruini,
Satureiæ,
Rad. Satyrionis collectæ Venere in Leone existente Valerianæ aa. Quentl. 1ß.
Stinci marini,
Rad. Aronis,
Cardamomi aa. ʒij.

Giesset

Giesset Branntwein darüber, und ziehet in ein wohl verschlossenen Glase die Tinctur aus; giesset den gefärbten Branntwein Neigungs-weise ab, andern aber wieder darauf, und ziehet alle Tinctur heraus. Den Geist ziehet im Bade zur Honigdicke herüber, hernach thut einen Theil präparirten Amber dazu, und bringet es zur gehörigen Consistentz oder Pillenmasse, woraus Pillen zu machen, von welchen man bey Schlafengehen einen bis zwey Scrupel nimmt. Sie würcken wunderbar. Was nun bisher von dem Amber und Bisam gemeldet worden, solte auch von dem Zibeth verstanden werden, indem sie fast einerley Vermögen hätten. Insonderheit wäre diese Essentz vor die Colick ein ausbündiges Mittel, denn wenn man nur eines Grans schwer in den Nabel streiche, alsobald vergiengen die Schmertzen. Es gedächte Paracels in Carbonatibus eines Zibeths, welchen er Occidentalischen nennte, und sey deswegen viel Fragens und Disputirens unter den Gelehrten gewesen, was er doch damit müste gemeynet haben, weil bekannt, daß in dem Occidentalischen Indien kein Zibeth gefunden würde. Endlich aber hätten die fleißigen Erforscher seiner geheimen Schrifften befunden, daß es ein gemachtes Werck sey, aus dem allerverachtesten Dinge, nehmlich aus Menschen-Kothe, wenn nehmlich derselbe eine Zeitlang in der Digestion gehalten würde, so verliere sich nicht allein der üble Geruch, sondern würde sehr lieblich und anmuthig, also, daß er dem Orientalischen oder Egyptischen nichts nachgäbe, an Kräfften und Tugenden, und wäre sich deswegen wohl zu verwundern, daß aus diesem verachteten und abscheulichen Dinge ein so herrliches Medicament herkommen solle. Und dieses sey kein Gedichte oder Narrentraum, wie etliche Unverständige davor hielten. Agricola will einen Laboristen gesehen haben, der aus Menschen-Koth den Stein der Weisen machen wollen, hätte aber hierinne sehr weit geirret, doch aber habe er ihn dahin gebracht, daß er eine Erde daraus gemachet, der besten Siegel-Erde in allen Tugenden gleich, denn er habe gesehen, daß sie in giftigen Kranckheiten wäre gebrauchet worden, allwo sie den Schweiß mit Verwunderung getrieben, und mehr, als sonst die beste Siegel-Erde thun können, er habe deswegen derselben viel verkauffet, und ein Drachma vor 12 Groschen gegeben. Und weil er seinen erst vorgesetzten Endzweck nicht erlangen können, habe er einen andern gefunden, und gleichwohl seine aufgewendeten Unkosten dadurch wieder erlanget, wenn er es manchem gesagt hätte, woher ihm diese Siegel-Erde zugekommen wäre, er würde wohl mit dieser unflätigen Materie aus dem Lande gejaget worden seyn. Agricola versichert, daß er diesen Occidentalischen Zibeth nicht gemacht, er wüste aber einen vornehmen Chymisten, der solches gantz gewiß bewerckstelliget, auch dessen auf einmahl ein gantzes Pfund gehabt, und ihm im Vertrauen gesaget, daß er es anders nicht als aus Menschen-Kothe gemachet habe, damit er aber diesem Vorgeben habe Glauben zustellen können, so habe er dessen einmahl einen Versuch anstellen wollen, und an statt des Menschen-Koths, Küh-Koth genommen, denselben drey Monate in der Digestion gehalten, alsdenn das Phlegma im Bade abgezogen, und das andere in ein stärckeres Feuer gesetzet, so habe sich ein schöner gelber Sublimat in die Höhe begeben, und als er das Glas aufgemachet, so habe dieser Sublimat einen solchen schönen Geruch von sich gegeben, daß ihm niemahls kein Bisam oder Ambra so gerochen, darüber er sich hefftig bey sich selbst verwundern müssen. Als er solches nun herausgenommen, so wäre es wie eine weiche Butter anzugreiffen gewesen, und hätte es in einem silbernen Büchslein eine gute Zeit, länger als drey Jahre liegen lassen. Als er es wieder eröffnet, so wäre der Geruch noch so schön und lieblich gewesen, als kein Zibeth oder Bisam seyn können, derowegen habe er es noch einmahl versuchet, und sehen wollen, ob es auch weiter angienge, und es sey auch wieder richtig angegangen. Und diesen Zibeth habe ein Türckischer oder Cyprischer Jude bey ihm gesehen, welcher denselben zu kauffen begehret, er habe ihm aber nicht gesaget, wo er herkommen wäre, und weil dieser Jude vorgegeben, er wolle ihn nach Venedig bringen, so habe er ihm ein halb Pfund zukommen lassen, und er habe ihm bezahlet, daß er damit können zufrieden seyn. Wo nun dieser Jude damit hingekommen sey, oder ob er andern natürlichen darunter vermischet, könne er nicht sagen. Denn er hielte davor, der Betrug würde in diesem nicht groß gewesen seyn, indem er keinen Unterschied unter beyden spüren können, ohne daß die Farbe in diesem gemachten gar gelbe gewesen, man hätte ihm aber auch leicht helfen können. Und sey ihm nun dieses aus Küh-Koth begegnet, wer wolte zweifeln, daß aus Menschen-Koth dergleichen nicht auch könnte gemacht werden. Es sey sich aber gleichwohl über des Paracels Scharffsinnigkeit zum höchsten zu verwundern, daß er in solchen Geheimnissen der Natur so glücklich gewesen, wir aber wären zu faul, daß wir seine Erfindungen nicht weiter excolirten und zu unserm Nutzen anwenden lerneten.

ZIBETHICUM ANIMAL. siehe Zibeth.
ZIBETHICUS CATUS, siehe Zibeth.
ZIBETHI ESSENTIA, siehe Zibeth-Essentz.
ZIBETHI FELIS, siehe Zibeth.
ZIBETHINUS CATUS, siehe Zibeth.
ZIBETHI QUINTA ESSENTIA, siehe Quintessentz des Zibeths, im XXX Bande, p. 339.
Zibeth-Katze, siehe Zibeth.

Zibeth-Oel, Lateinisch *Oleum Moschelinum* genannt. Dessen findet man in Johann Helfric Jungkens, Corp. Pharmacevtic. Chymic. Medic. Universal. p. 689. zweye beschrieben: als 1) folgendes:

Rec. Olei puri recent. ℔iß.

Darinne lasset nachstehende Stücke, gröblich geschnitten und gestossen, weichen, nehmlich:

Herbæ Majoran. Rorismar. Thymi, aa. recent. ʒiß.
Flor. Lavendulæ, Spicæ, Tunic. rubr. aa. recent. ʒvi.
Caryophyllor.
Cinamom. opt.
Cubebar.
Cardamom.

Macis,
Nucis moschat. aa. ʒß.
Calami aromat. ʒiß.
Croci opt. ʒii.
Styracis calamit. ʒiß.
Vini albi boni, ʒi. vel ii.

Lasset es einen und den andern Tag mit einander weichen, u. denn in einem gläsernen Kolben, der mit seinem Helm bedecket ist, ein und das anderemahl aufwallen; die Feuchtigkeit, so herüber gehet, giesset zuletzt wieder dazu, und wenn es ein wenig kalt worden, so seiget es durch, und drücket die Species scharff aus. In dem ausgepreßten Oele zerlasset weiter:

Mastichis electæ, ʒiß.
Olei Nucum Moschat. express. ʒß.

Mischet es genau mit einander, und nachdem sich die wenige Feuchtigkeit gesetzet, so heber das Oel in einem wohl verschlossenen Glase oder Gefässe auf. Wolte man aber, an statt des gemeinen Baumöls, ausgepreßtes Mandel- oder auch Bennußöl nehmen, so würde das Zibethöl, so wohl an Kräfften, als am Geruche, weit vortrefflicher werden. Es ist ein herrliches Oel zu kalten Beschwerungen des Magens, welchen es stärcket und wärmet; Es dienet zur Colick und den Gebrechen der Nerven, dabey stärcket es auch das Gehirne, und bewahret vor der fallenden Sucht und dem Schlage. Es wird so wohl äusserlich, als innerlich gebrauchet. Das 2) ist das *Oleum Moschelinum* Nicolai Alexandrini, P. A. welches man also verfertiget:

Rec. Olei puri, ℔vi.
Macis,
Nardi Indicæ,
Costi,
Mastiches, aa. ʒß.
Styracis calamitæ,
Croci,
Myrrhæ,
Cinamomi,
Cassiæ ligneæ veræ, aa. ʒvi.
Carpobalsami,
Caryophyllor.
Bdellii, aa. ʒß.
Nuc. moschat. No. ii.

Nachdem alles zwey Tage in einem wohl verdeckten Gefässe, über gelinden Sand-Feuer mit einander geweichet, so seiget man es durch, und thut ein Quentgen Zibeth, der in ein wenig Rosengeist aufgelöset worden, dazu. Dieses Oel ist zu allen kalten Beschwerungen vortrefflich, besonders aber dienet es dem schwachen Magen, welchen es stärcket und erwärmet; aufgestrichen heilet es die Seiten-Schmertzen, und nutzet wider die Strangurie, Colick, und alle Nerven-Kranckheiten. Es schicket sich am besten unter die Ruchäpffel.

Zibeth-Quintessentz, siehe Quint-Essentz des Zibeths, im XXX Bande, p. 339.

Zibeths, (Quintessentz des) siehe Quintessentz des Zibeths, im XXX Bande, p. 339.

ZIBETHUM, siehe Zibeth.

Zibetten-Katze, siehe Zibeth.

Zibetten-Thier, siehe Zibeth.

ZIBETTUM, siehe Zibeth.

Zibja, ein Sohn Seharaim, aus dem Stamm Benjamin, 1 Chron. IX, 9. Schneiders Bibl. sches Lexicon, Theil III.

Zibide, Dorf, siehe Zerbe, im LXI Bande, p. 1361. u. f.

Zibingen, ein Dorf in der Chur-Marck Brandenburg, im Lande Sternberg gelegen, welches das Adeliche Geschlecht derer von Burgsdorf Pfands-weise inne hat. Abels Preußische Geographie, p. 57 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

ZIBINIUM, also nennen die Lateiner eine Stadt in Siebenbürgen, siehe Hermannstadt, im XII Bande, p. 1719.

Zibit, eine Arabische Müntze. Es sind gar kleine küpfferne Pfennige, und daher vielmehr Zeichen, denn eine Müntze zu nennen. Zwey Zibit machen einen Direm, oder Drem, so auch ein küpfferner Pfennig ist, am Gewichte so schwer, als ein Drachma. Lewenklaws Türckische Chronicke, p. 177.

Zibit, Fluß, siehe Zibith.

Zibit, Königreich und Stadt in dem glückseligen Arabien, siehe Saba, im XXXIII Bande, p. 30. u. f. ingl. Zabit, im LX Bande, p. 994.

Zibith, ein Fluß in dem glückseligen Arabien gegen dem rothen Meer ohnweit der Stadt Zibith. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zibith, Königreich und Stadt in dem glückseligen Arabien, siehe Saba, im XXXIII Bande, p. 30. u. f. ingleichen Zabit, im LX Bande, p. 994.

ZIBITHUM REGNUM, Königreich, siehe Saba, im XXXIII Bande, p. 30. u. f. ingleichen Zabit, im LX Bande, p. 994.

ZIBITUM, Stadt, siehe Saba, im XXXIII Bande, p. 30. u. f. ingleichen Zabit, im LX Bande, p. 994.

Zibock, (Andreas) hat nach des Lipenii Bericht in Biblioth. Philosoph p. 1479. von dem grossen Tirolischen Adel geschrieben.

Ziboim, eine Stadt und Thal nicht weit von Jerusalem, des Stammes Benjamin, Nehem. XI, 34. 1 Sam. XIII, 18. Schneiders Bibl. sches Lexicon, Theil III. Schmidts Biblischer Historicus, p. 58.

Zibola, Lat. *Cibola*, eine Handels-Stadt in America, und zwar in Neu-Mexico in der Landschafft California gelegen. Einleitung zur Geographischen Wissenschafft, p. 315; Dappers Beschreibung von America.

Zibolle, siehe Zwiebel.

Zibramontius, (Aurelius) von Mantua gebürtig, war Abt zu Grassano, zuvorhero aber des Hertzog Wilhelms zu Mantua Secretair und Rath. Er wurde den 28 Mertz 1583 zum Bischoff von Alba erwehlt, und von dar in eben dem Jahre den 14 November ins Bißthum Casale versetzt, starb aber zu Rom 1589, und erhielte seine Grabstätte in der Dreyfaltigkeits-Kirche daselbst in

monte Pincio. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 299 und 574.

Ziby oder Zebu, Insul, siehe Zebu, im LXI Bande, p. 260.

Ziccata, (Mutius) ein Italiener. Von ihm hat man folgende Uebersetzung: il perfetto ambasciatore transportato dall' idioma Spagnolo & Francese nell' Italiano. Venedig 1649 in 4. Hallervords Biblioth. Curios. p. 280. Lipenii Bibl. Philosoph. p. 802.

Ziccavo, ein Probst auf der Insul Corsica, und Anhänger des Barons von Neuhof oder des so genannten Königs Theodors. Wir wissen von ihm weiter nichts, als daß er 1743 am 30 Jenner nebst verschiedenen Corsen von des Theodors Anhängern sich zu Schiffe begeben habe, und mit einem andern Englischen Schiffe die folgende Nacht unter Seegel gegangen sey, zu denen bey Corsica noch mehrere nebst etlichen Transport-Schiffen stossen sollen, um vor Ajaccio zu gehen. Genealogisch-Historische Nachrichten, V Band, p. 767 u. f.

ZICCHI, hiessen ehedem gewisse Völcker in Asien, so vorher Achäer genennet wurden. Sie wohnten an den nördlichen Einflusse des schwartzen Meeres, und hatten die Heniocher und die Saginer gegen Morgen, und die Cerceter gegen Abend zu ihren Nachbarn. Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 350.

Zicchia, ein Fluß, welchen Cedrenus in Thracien zu setzen scheinet. Xylander glaubt, daß dieses der Fluß Lycia des Pauli Diaconi sey. Martin. Ortel.

Zicchia, *Gothia* und *Nicopsis*, sind Oerter, welche an dem Ufer des Ponti Euxini lagen, dem Ortelio zu Folge, welcher das Leben des Johannis Damasceni, und Surium in dem Leben des Heil. Stephani des Jüngern anführet. Petrus Gylles erwähnet Zicchia ebenfalls in seinem Bosphoro Thraciæ. Martiniere Dict. Geogr.

Zicchia, Stadt, siehe Zichia.

Zicensis, ein Bischöfflicher Sitz in Africa, in der Provincia Proconsulari. Donatus wird in der Conferentz von Carthago No. 193 Episcopus *Zicensis* genennet. Der Herr Dupin muthmasset, daß dieses eben der Sitz sey, welcher in der Notitz der Bischoffthümer von Africa *Ziggensis* heist, und unter die Provinciam Proconsularem gesetzet wird. Dieses ist die eintzige Ursache, welche man hat, den Sitz Zicensem in diese Provintz zu setzen. Martiniere Dict. Geogr.

Zicha, ein Dorf an der Wipper, bey Sondershausen in Thüringen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zichem, eine Stadt in Brabant, siehe Sichem, im XXXVII Bande, p. 895.

Zichemius, oder Zichenus, (Frantz) ein Franciscaner von Sichem in Brabant, so zwischen Arschott und Diest gelegen, daher er auch seinen Zunahmen erlanget hat, florirte in der Mitte des 16 Jahrhunderts und wär Gvardian seiner Ordens-Brüder zu Mecheln und auch zu Mastricht. Er schrieb:

1. Explicationem VII. verborum Christi in cruce, Antwerpen 1556 in 8.
2. Enarrationem in prophetam Jeremiam ebend. 1559.
3. Concionem de eleemosynæ efficacia, Antwerpen 1556.
4. Exhortationem ad mortem, Mastricht 1554 in 8.

Andreä Biblioth. Belg. Sweertius Athenæ Belg. Königs *Biblioth.* vet. & nova. Lipenii Biblioth. Theolog. T. II p. 24. 68 u. 438.

ZICHENA, heissen die Lateiner eine Stadt in Brabant, siehe Sichem, im XXXVII Bande, p. 895.

Zichenens, (Eustachius) oder Eustachius von Zichenis, siehe Rivieren (Eustachius von der) im XXXI Bande, p. 1850 u. f.

Zichenis, (Eustachius von) siehe Rivieren (Eustachius von der) im XXXI Bande, p. 1850 u. f.

Zichenis, (Johann von) ein Niederländischer Dominicaner, von Sichem gebürtig, daher er auch seinen Zunahmen erlanget, studirte zu Löven, wurde nachgehends General-Prediger und auch Prior. Er florirte im 16 Jahrhundert, und schrieb Litanias Sanctorum ac Beatorum Brabantum. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædicat. Tom. II p. 335.

Zichenus, (Frantz) siehe Zichemius.

Zicher, ein Adeliches Geschlecht in der Grafschafft Ruppin, woselbst es das Ritter-Gut Gnevikow beherschet. Abels Preuß. Geogr. p. 44 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt. Dieterichs Historische Nachricht von denen Grafen zu Lindow und Ruppin p. 15.

ZICHI, Volck, siehe Zinchi.

Zichi, ein Gräffliches Geschlecht in Ungarn, siehe Zitsi.

Zichia, ist nach dem Bericht des Arthonus die Haupt-Stadt in Briquia oder Bryquia Griechenlandes, und verstehet er durch Griechenland Asiatisch Romanien. Solchen Nahmen leget einer dergestalt aus und spricht, es sey Cydna; da doch auch der Cedrinus Zicchiä gedencket, als einer Stadt in Klein Asien. Solches ist zu finden im Leben des Kaysers Constantini Copronymi, da gemeldeter Cedrinus von einer unerhörten Kälte schreibet, dadurch die Wasser samt dem Meere selbst dermassen zugefroren, daß man von Zicchia zu Fuß übers Meer bis zu der Donaw das ist, bis zu Donaumünd hat gehen können, wo nehmlich die Donau ins Meer laufft, welches auf der äussersten Grentze des Landes Thracien ist. Lewenklaws Türckische Chronick, p. 342.

Zichinni, ein Fürst, siehe Zichmini.

Zichlinsky, ein Adeliches Geschlecht. Ein Herr von Zichlinsky ward durch seine Gemahlin, eine Gräfin von Dänhof, ein Vater von einer Tochter, die sich der 1720 noch lebende Herr Bogislaus von Unruh, Herr auf Birnbaum und Tirschtigel, Staroste zu Obornick, hat ehelich beylegen lassen. Sinapii Schlesische Curiositäten I Th. p. 1013.

Zichmini, ein Fürst zu Porlanda nahe bey der In-

Insul Frißland in Norden zu der Zeit, als der berühmte Ritter von Venedig, **Niclaus Zeno**, solche Insul um daß Jahr 1380 entdecket, da er denn bey seiner Anländung, von obigen Fürsten viele Gnade genoß. **Hübner** in der Polit. Histor. III Th. p. 861 nennet diesen Fürsten **Zichinni** und betittult ihn einen König auf der Insul Frißland; zweifelt jedoch aber auch an der gantzen Erzehlung von der Entdeckung der Insul Frißland. Wir wollen indessen hier dasjenige, von diesem Fürsten mittheilen, was in dem **Neu entdeckten Norden oder Gründliche und wahrhaffte Reise-Beschreibung aller Mitternächtigen und Nordwärts-gelegenen Länder, Städte** &c. (Franckf. und Leipz. 1727 in 8) p. 93 u. ff. von ihm gemeldet wird. Daselbst stehet folgendes: Es war dieser Fürst ein grosser Herr, und hatte etliche Insuln unter seiner Gewalt, genannt Porlanda, nahe bey Frießland Mittagwerts. Diese Insuln waren die reichsten und am besten bewohnet, unter allen die in derselben Gegend zu finden. Der Fürst hieß **Zichmini**, er beherrschete nicht allein die jetzt gedachte kleine Insuln, sondern es war ihm auch in Frißland das Hertzogthum Sorandi unterworffen, so gegen der Insul Schottland Seitwerts zu lieget. Es war aber dieser Fürst **Zichmini** nicht allein ziemlich mächtig an Land und Leuten, sondern er war auch ein tapfferer Kriegs-Mann, behertzt und wehrhafft, sonderlich auf m Meere, alda er einen vortrefflichen Admiral abgabe und sehr berühmt war. Nun hatte er das Jahr zuvor, nehmlich 1379, den König **Haquin** in Norwegen, dem die Insul Frießland unterthan war, in einer Schlacht überwunden, welcher Victorie er denn begierig war nachzusetzen, noch mehr Ruhm und Ehre mit redlicher Faust zu erlangen, deswegen war er mit seinem Kriegs-Heer angekommen, sein Heil zu versuchen, und Frießland gar unter seine Gewalt zu bringen, welche Insul um ein gut Theil grösser den Ißland ist. Als nun der Fürst sahe, daß der obgedachte **Niclas Zeno**, von Person ein tapferer streitbarer Mann und in Kriegs-Händeln, und sonderlich auf dem Meere, wohl versucht und erfahren, sprach er freundlich mit ihm, und überredete selben, daß er sich mit allen den Seinigen zu Kriegs-Diensten gebrauchen lassen wolte, nur darum, daß er seiner Curiosität ein Gnüge thäte. Darauf ließ er sie zur Armade aufbrechen, und da er Herrn **Niclasen Zeno** schon das völlige Commando vor seinen Hauptmann offerirte, nahm dieser es doch nicht an, weilen dieser nicht Ehrgeitzig, und einen andern das Seinige gerne ließ: Derowegen, als er sich bey dem Fürsten höfflich vor die hohe Ehre bedanckte, und sich aufs beste wegen noch unbekannter Länder entschuldigte, so ließ es der Fürst geschehen, unterdessen aber befahl er seinen Hauptmann ihn in grossen Ehren zu halten, und sich seines Raths allerwegen zu bedienen, angelegen seyn lassen, als einen der da grosse Erfahrung so wohl auf dem Meer als in andern Kriegs-Händeln hätte. Demnach begaben sie sich zu Schiffe. Diese Armade des Fürsten hatte 13 Schiffe, darunter nur 2 mit Rudern versehen, die übrigen aber hatten alle Segel, samt noch einen grossen Schiffe, mit welchem sie gegen Westen fortsegelten. Mit dieser Armade bekamen sie sonder grosse Mühe Ledovo Ilose und etliche andere kleine Insuln, darnach wendeten sie sich nach dem Meerschoß, Sudero genannt, allda sie im Hafen der Stadt Sannestol etliche ziemlich grosse Schiffe mit eingesaltzten Fischen bekamen, und allda kam auch ihr Fürst **Zichmini** wieder zu sie, welcher mit seinem Kriegs-Heer zu Lande dahin kommen war, dieser hatte unter Weges das gantze Land eingenommen. Sie säumeten sich aber allda nicht lange, sondern seegelten nach Westen fort, und kamen bald in einen andern Meer-Busen, und als sie weit und breit herumschweifften, fanden sie noch viele Insuln und Städte, welche sie einnahmen, und die sich alle unter des Fürsten Bothmäßigkeit begeben musten. Nach Verrichtung aller dieser Meer-Troublen beredete sich der Hauptmann mit Herrn **Niclas Zeno**, daß man bey Bondendon ans Land steigen solte, um zu sehen, was des Fürsten sein Krieg zu Lande vor Fortgang habe. Allda sie denn mit grossen Freuden vernahmen, daß der Fürst eine grosse Schlacht gehalten, und die Feinde bis aufs Haupt geschlagen, auch habe die gantze Insul Bothschafftter und Gesanden abgeschickt, sich zu ergeben, auch so gleich des Fürsten Fahnen und Panier in allen Städten und Festungen ausgestecket. Derowegen der Hauptmann vor das beste hielte, allda des Fürsten Ankunfft zu erwarten, wie man denn vor gewiß sagte, das er bald kommen würde, welches auch geschahe. Der Fürst kam mit Sieges-Palmen, und wurde von allen mit grossen Freuden und Glückwünschungen empfangen. Es wurde auch des Herrn **Niclaß Zeno** darbey nicht vergessen, sondern nebst allen Venetianern mit grosser Ehre und Ruhm überhäufft. Ja man hörte fast nichts anders, als wie sich die Venetianer so vortrefflich gehalten, derowegen auch der Fürst seine Freude nicht bergen konnte, sondern den Herrn **Nilcas Zeno** zu sich beruffte, ihn mit der grösten Lobes-Erhebung und allen erkenntlichsten Danck seines erwiesenen Fleisses und Tapferkeit dadurch ihm seine Armade erhalten, und noch so viel Land und Insuln darzu gewonnen worden, zum Ritter schlug, beschenckte auch alle die Seinigen sehr reichlich. Nach diesen zog der Fürst gleichsam als in einem Triumph in Frießland ein, welches die Haupt-Stadt der gantzen Insul ist. Nach der Zeit ernannte der Fürst Zichmini Herrn **Niclas Zeno** zum Hauptmann über seine gantze Armade, und verfügte sich mit ihm sammt aller Kriegs-Rüstung nach Estland, oder Schottland, (welche Insul zwischen Frießland und Norwegen liegt,) dieselbige zu erobern. Sie thaten sehr grossen Schaden, doch musten sie bald wieder abziehen, weiln der König von Norwegen mit einer sehr grossen Armade wider sie ankam. Dahero verliessen sie diese Insel, doch mit erschrecklichen Ungewitter und grossen Sturm, daß fast alle ihre Schiffe zerscheiterten und zu Grunde giengen, die übrigen salvirten sich in die grosse unbewohnte Insul Grislanda. Unterdessen hatte der Sturm, des Königs Armade ebenfalls betroffen, und so übel mit ihr gehauft,

hauft, daß sie fast alle zu Grunde gegangen. Als der Fürst **Zichmini** diese Zeitung erfuhr, und noch von einem feindlichen Schiffe dazu, welches gleichsam in die Insul Grießland verworffen war; ließ er seine **Armade** wieder ausbessern, und weil er sahe, daß er nahe bey Ißland war, entschloß er sich kurtz, solche zu überfallen; denn diese Insel gehörete auch dem König in Norwegen. Er fand aber das Land so wohl befestiget, und mit Volck versehen, daß er auch da wieder zurück weichen muste, weil seine Armade gar zu klein und er schon viel Volck, absonderlich durch den letzten Sturm verlohren hatte: Derowegen er von seinem Fürnehmen abstehen muste: Um aber doch nicht gar ledig und leer auszugehen, so richtete er seinen Lauf auf die andern Inseln, so auch Ißland zugehöreten, und derer 7 waren, nehmlich Tallos, Broas, Iscant, Trans, Mimont, Dambere und Bres, und da er sie alle geplündert hatte, bauete er zu Bres eine Festung, darinnen er den Herrn **Niclas Zeno** mit etlichen Schiffen, Volck und nöthigen Proviant ließ, und weil er vermeynte, dißmahl der Sachen genung gethan zu haben, zog er mit der kleinen Armade, so ihm war überblieben, wieder nach Haus in Friesland. Nach dem Todte des **Niclas Zeno**, wurde sein Bruder **Anton Zeno** von dem Fürst **Zichmini** sehr hoch gehalten, ja obgleich derselbe verlangen trug wieder nach Hause zu kehren, ließ es doch der Fürst nicht zu, indem er verhoffete, noch durch Hülffe seiner das gantze Meer zu beherrschen. Es waren nehmlich erst kürtzlich von seinen Fischern gegen Westen zu, etliche gar reiche und wohlbewohnte Insuln erfunden worden: Weiln sie nun davon den Fürsten **Zichmini**, nach ihrer Anheimkunfft, Nachricht gaben, und es auch ihrer mehr bezeigten; entschlosse sich der Fürst, den Herrn **Anton Zeno** mit der gantzen Armade in diese neue Länder zu schicken, und es waren ihrer auch sehr viele, welche auf eigene Kosten mitzufahren begehrten, daß dahero die Hoffnung groß war, an Land und Leuten mächtiger zu werden. Es wurde also alles zu einer grossen Schiffarth nach Estotiland veranstaltet, aber es kam auch ein grosser Unfall darein, indem der Fischer, welcher ihr Anführer seyn solte, 3 Tage vor der Abreise plötzlich starb, daß sie nicht wusten, was sie anfangen solten. Doch es unterließ der Fürst deswegen diese Reise nicht, sondern es waren noch etliche Schiffleute vorhanden, welche mit dem vorigen Fischer herausgekommen, diese musten solche Schiffahrt mit antreten. Und also seegelten sie gegen Westen hin, funden auch etliche kleine Insuln, so unter Frießland gehörten, und als sie durch viele gefährliche Oerter glücklich bey Ledovo angelanget, hielten sie daselbst 7 Tage Rasttag, um die Armade mit aller Nothdurfft zu versehen. Von dar langeten sie den 11 Jul. bey der Insul Ilose an, weiln aber guter Wind und das Meer ruhig, giengen sie vorbey. Es blieb aber das gute Wetter nicht lange bey ihnen, denn sie waren kaum auf dem hohen Meere, so überfiel sie ein so hefftiger Sturm und grausames Ungewitter, daß sie 8 Tage nicht wusten wo sie waren, verlohren auch sehr viele Schiffe, bis endlich bey wieder vergangenen Sturme, die irrenden sich wieder zusammen funden. Sie fuhren also von neuen unter guten Wind immer besser Westwärts, und ersahen nicht lange darauf ein Land, worauf sie gleich die Seegel richteten, und allda in einen sichern und guten Port anlangten. Es war aber eine grosse Menge Volcks da, welche alle wohl bewehret, ihnen die Anfarth verwehren wolten, damit sie nicht an das Land stiegen. Allein **Zichmini** befahl den Seinigen, daß sie ein Zeichen des Friedens geben solten, darauf die Inwohner 10 Männer aus ihnen zu sie schickten, welche zehnerley Sprachen verstunden, sie konten aber doch keinen verstehen, als einen einigen Ißländer: Dieser allein wurde zu dem Fürsten gebracht und gefragt, wie diese Insul hieß, was vor Inwohner allda, und wer sie beherrschete: Dieses beantwortete er: Es hieß diese Insul Icaria, und alle ihre Könige, so darinnen regierten, hiessen Icari, nach ihren ersten König, welcher allda regieret und ein Sohn **Dädali**, Königs in Schottland, gewesen, dieser, da er die Insul eingenommen, habe seinen Sohne Icarum ihnen zum König gegeben, samt denen Gesetzen, welche die Insulaner noch gebrauchten: Als nun dieser ihr erster König Icarus noch weiter schiffen wollen, mehrer Land zu erforschen, sey er in einem mächtigen Strom untergangen und ertruncken; Dahero dieses Meer noch das Icarische Meer genennet würde, und auch alle Könige noch diesen Nahmen führeten. Dieweil sich aber ihre Könige an ihrer Herrschafft begnügen liessen, und nichts mehrers, als was ihnen von GOTT bescheret, verlangeten, blieben sie bey ihren Gesetzen unveränderlich, um deswillen sie auch kein fremdes Volck bey ihnen einkommen liessen, sey auch vor dismahl ihre Bitte an den Fürsten, er wolle sie bey ihren alten Gesetzen und Gewohnheiten friedlich lassen, wiedrigenfalls würde es viel Bluts kosten, weil sie alle bereit wären, vor ihre Freyheit zu sterben: Jedoch damit sie gar nicht meynten, als wenn selbige gar keine Gemeinschafft mit Fremden haben wolten, so könnten sie wohl einen von ihnen bey sich behalten, ihn mit guten Aemtern versehen, daß es ihn nicht gereuen solte: Denn die 10 Männer, welche an sie abgesand, wären lauter fremde Leute, sie nehmen aber von keiner Nation mehr als einen Mann. Hierauf antwortete Fürst **Zichmini** sonst nichts, als daß er sich erkundigte, wo ein anderer guter Port zu finden wäre: Hierauf stellete er sich, als wenn er gar wieder wegfahren wolte, allein er schiffete um die Insul herum, und als er Ostwerts zu dem Hafen kam, der ihme war angezeigt worden, fuhr er mit der gantzen Armade in vollen Seegeln hinein, ließ das Volck hurtig ans Land steigen, und in aller Eil mit Holtz und Wasser versehen, denn er besorgte von den Inwohnern überfallen zu werden. Es war auch diese Sorge nicht vergebens, denn die da herumwohnende Insulaner gaben den andern ein Zeichen mit Feuer und Rauch, darauf sie sich bald gefaßt machten, und versammleten sich hernach mit grossen Hauffen ans Gestatte, und schossen mit Pfeilen nach ihnen, also daß

sehr viele verwundet wurden, etliche auch gar todt blieben. Es halff bey ihnen nichts, man mochte ihnen Friedens-Zeichen geben, wie man wolte, sie ergrimmeten noch immer hefftiger und stritten so eyffrig als ob ihre gantze Wohlfahrt darauf bestünde; Derowegen sie sich auch nach ihren Schiffen retirirten und davon fuhren. Sie nahmen einen grossen Umschweiff um die Insul; es begleiteten sie aber sowohl auf den Bergen als dem Meer-Gestade die Insularen, um ihnen das fernere Anländen zu verwehren. Und ob sie wohl Willens waren, in einen sichern Hafen anzuländen, ob sie nicht noch einmahl mit ihnen zu sprechen kommen könnten; so gieng solches doch nicht an, weiln die Leute gar zu wild gegen sie thaten, und stets in Waffen waren, um wo sie ans Land giengen, sie anzugreiffen. Als nun der Fürst Zichmini sahe, daß er nichts ausrichten kunte, und ihm auch endlich an Proviant mangeln möchte, fuhr er etliche Tage gegen Westen zu; Es entstund aber ein grausamer Wind gegen Süd und West, dahero das Meer etwas ungestüm ward, doch gieng die Armade noch immer starck fort, bis sie endlich Land sahen. Weiln nun das Meer fast aufgeblasen und ungestüm, das Land ihnen auch unbekannt war, wusten sie lange nicht, was zu thun war, ob sie anländen oder weiter fahren solten. Doch geschahe es, daß der Wind ein wenig nachließ und die Lufft gantz stille wurde: Hierauf fuhren gleich welche von der Armade mit Ruder-Schiffen ans Land, kamen aber bald wieder zurück, und zeigten an, wie sie einen sichern Port und gut Land gefunden hätten, dessen sie sich sehr erfreueten, zogen ihre Nachen und Schiffe im Port, und stiegen ans Land: Daselbst nun sahen sie von weiten einen grossen Berg, welchen die Schiff-Leute Witferthe nannten, dieser rauchete sehr, darum sie glaubten, daß Menschen hier wohnen müsten, und ob es gleich noch ziemlich weit von ihnen, sandte der Fürst dennoch etliche 100 Mann dahin, sich desselbigen besser zu erkundigen, unterdessen versahe sich die Armade mit Holtz und frischen Wasser, und fiengen viel Fische und Meer-Vögel, fanden auch soviel Eyer von Vögeln, daß sich alles Volck recht hertzlich wieder erquickte und ersättigte. Sie sahen aber keinen eintzigen Menschen, und nenneten diesen Ort Trin, und das Vorgebürge Capo di Trin. Es kamen auch nach 8 Tagen die ausgesendeten Soldaten wieder zurück, und erzehlten, wie sie sehr weit in der Insul und auf dem grossen Berge gewesen, und käme der Rauch aus dem Berge, indem er das Ansehen hätte, als ob der Berg inwendig brennete. So sey auch nicht weit von dem Berge ein Brunn, darinne eine Materie wachse, so fast dem Peche zu vergleichen, und welche ins Meer rinnete; Es wohnte auch viel Volcks daherum, welches sehr klein und furchtsam, denn sie flöhen Augenblicks in ihre Höhlen, sobald sie selbige nur ersehen hätten; Ferner sey auch ein grosser Wasser-Strom allda, und ein guter sicherer Port. Nachdem nun Fürst Zichmini vernommen, daß an diesem Orte eine subtile und gesunde Lufft seye, auch ein guter Boden, Flüsse und sicherer Hafen; nahm er ihm vor, das Land mit Leuten zu besetzen, und eine Stadt zu erbauen, damit dasselbe bewohnet würde. Allein sein Volck, welches von so langwieriger Reise sehr matt worden war, auch groß Ungemach und Gefahr ausgestanden hatte, wurde sehr schwierig, und verlangte mit Gewalt wieder nach Hause, weil der Winter vor der Thüre, und sie sonsten noch ein gantzes Jahr warten müsten, wenn sie anjetzo nicht aufbrächen. Derowegen der Fürst, weiln mit dem schon schwierigen Volcke ohnedem nicht vielmehr auszurichten, sich entschlosse, die meisten Grübel-Köpffe fortzuschicken, und nur welche, und absonderlich die Selbstbleibenden bey sich zu behalten. Nachdem nun der Fürst Zichmini in dem erfundenen Lande eine Stadt gebauet und die Insul befestigen liesse; ist er noch weiter hinein ins Land gereist, solches gäntzlich zu erforschen. Und soweit obgedachter Schrifftsteller des Neu-entdeckten Nordens.

ZICHNÆ, insgemein Zichne, ist nach dem Zeugnis des Leunclaus eine Bischöfliche Stadt in Macedonien, dessen Bischoff unter dem Ertz-Bischoff zu Serra, (Zara) stunde. Nachher ist dieses Bißthum selbst zu einem Ertz-Bißthum erhoben worden, das gleich nach Serra seinen Platz erhalten. Baudrands Lexic. Geograph. T. II, p. 350.

Zichne, Stadt, siehe *Zichnæ*.

Zichow, ein Schloß in der Ucker-Marck, welches dem Adelichen Geschlechte derer von Arnim zuständig ist, und zwar schon vor fast drey hundert Jahren, wo nicht drüber. Zum Beweiß führen wir folgende zwey Urkunden an:

1) Extract aus dem Lehn- und Gesambte Hand-Briefe über Zichow und Zubehör vom Jahr 1472: „Wir Albrecht von Gots Gnaden Marggrave zu Brandenburg ꝛc. Bekenne offentlich mit dißem Brieve, für Uns „Unser Erben und Nachkommen Marggraven „zu Brandenburg und sust allermeniglich, die „ihn sehen oder hören lesen, daß Wir Unsern „Lieben Getrewen Henning, Achim, Claus, „Hans, und Bernd, Gebrüder und Vettern „die von Arnym genandt, und allen ihren „rechten Lehns-Erben, diese nachgeschriebene „Lehn-Güther Jährliche Zinse und Rente „zu rechten Mann-Lehn und Gesambter „Hand, gnediglich geliehen haben, nemblich „das Schloß Zichow ꝛc. Geben Cöln an der „Sprew am Montage nach Invocavit anno „1472.„

2) Extract aus dem Lehn-Briefe über Zichow vom Jahr 1592: „Wir Johanns „George Churfürst ꝛc. Bekennen = = daß „Wir, nach Absterben Jacoben von Arnims zu Zichow seeligen, Unsern Lieben „Getreuen Clausen und Jobsten Gevettern „den von Arnim zu Cammer und Niederlanden, „als den nächsten Agnaten und ihren Männlichen

„chen Leibs-Lehns-Erben das Schloß Zichow „= = in allermassen dasselbe berührter Jacob von „Arnim, und auch seine Vettern Wolf und „Frantz Arnim und ihre Vor-Eltern seeligen in „Lehen und Besitzen herbracht = = zu rechten „Mann-Lehn Gnädiglich geliehen haben ꝛc. = = „Datum Cöln an der Sprew Montags nach Lucä Anno 1592.“

Grundmanns Versuch einer Ucker-Märckischen Adels-Historie p. 95. 283 und 295. Abels Preußische Geographie p. 50 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zicht, oder Bezichtigung, heißt so viel, als eine Beschuldigung, Vorwerffung oder Zurechnung einer begangenen oder geziehenen Uebelthat, Lat. *Objectio Criminis*, oder *Imputatio*. Siehe Zurechnung. Daher heißt auch ein Zichter so viel, als ein Calumniante oder Injuriante, und eine Zicht Sache oder Zichts-Klage eine Injurien-Sache oder Injurien-Klage. Siehe Verbal-Injurien, im XLVII Bande, p. 117 u. f. desgleichen *Injuria verbalis*, im XIV Bande, p. 708. Schimpfen, im XXXIV Bande, p. 1588. Schmach, im XXXV Bande, p. 267. und Schmach-Sachen, ebend. p. 267 u. ff.

Zicht, oder Inzicht, Lat. *Indicium*, heißt so viel, als eine redliche Anzeige oder aus gewissen bedencklichen Umständen gefolgerte vernünfftige Vermuthung einer begangenen Uebelthat; wovon in denen unter dem Worte: *Indicia*, im XIV Bande, p. 649 u. ff. und Tortur, (Anzeigen oder Indicien zur) im XLIV Bande, p. 1515 u. ff. befindlichen Artickeln ein mehrers nachzusehen.

Zicht, ein Fluß, siehe Zichtfluß.

Zichter, siehe Zicht.

Zichtfluß, ein Flüßgen im Ertz-Stiffte Saltzburg, so gleich oberhalb Neudorf in die Enns fällt. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 159.

Zichtow, ein Dorf in der Chur-Marck Brandenburg, und ins besondere in der Alten-Marck gelegen, so die von Alvensleben besitzen. Abels Preuß. Geographie p. 38 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zicht-Sache, siehe Zicht.

Zichts Klage, siehe Zicht.

Zichus, (Nicolaus Dama de) ist uns weiter nicht bekannt, ausser daß ihm und seinen Nachkommen im Jahr 1349 von dem Breßlauischen Dom-Kirchen-Capitel zu den Zeiten Bischoffs Prezlai ein Brief über einen Hof in Domßlau ist gegeben worden. Pfeiffers Schau-Platz des ehemahligen alten Adels in Mähren p. 250.

Zichy, ein Gräfliches Geschlecht in Ungarn, siehe Zitsi.

Zick, (Lorentz) ein Kunst-Drechsler, gebohren zu Nürnberg den 10 August 1594. Er erlangte bey guter Anweisung seines Vaters, des hernachfolgenden Peter Zicks, gar bald in der Dreh-Kunst eine grosse Geschicklichkeit, und darinnen vor seinen zwey andern Brüdern den Vorzug. Im Jahr 1613 begab er sich zu dem Herzoge von Weimar, ferner aber 1616 nach Halle zu dem damahligen Administrator des Hertzogthums Magdeburg auf einige Jahre als Hof-Drechsler in Dienste, darauf besuchte er in Deutschland noch ein und andere berühmte Städte, und kam endlich 1625 wiederum nach Haus. Allda lag er seiner Kunst mit noch grösserm Fleisse ob, und übertraff endlich auch darinnen seinen Vater. Er drehete vortrefflich in Oval, Bassicht, gewunden auch geflammt, und machte aus Helffenbein Pocale, in- und auswendig, wie solche sonsten die Goldschmiede zu treiben pflegen, mit Buckeln, auch überdieß allerhand Becher von Rhinoceros-Horn und Rosenholtz. Er wuste ferner mit dem künstl. Durchbrechen bey dergleichen Gefässen sehr wohl umzugehen, und stellte die Schiff Galeeren, die zu solcher Zeit gewöhnlich waren, in Oval mit aller Zugehör gar schicklich dar. Zuletzt gab er zweyerley Wercke, die er als der Erfinder vermöge des Dreh-Wercks gar künstlich hervorbrachte, denen Liebhabern von Curiositäten zu vieler Bewunderung dar, nehmlich die so genannte Contrefait-Büchsen, die er in einem aus Helffenbein ausgearbeiteten Eyförmigen hohlen Cörper, da beede zuerst aus einem Stück bestunden, völlig ausgedrehet, und darinnen mit einer meßingenen Charniere beschlagen, dann aber allerhand viereckigte Cörper, die nach der Figur denen Dodecædris völlig beykamen, und 8. 10. 12. 16. eben dergleichen Cörper wieder aus einem Stück gemacht, in sich begriffen, die man nach der Zeit auch anderwärts hat nachgemacht. Im Jahr 1643 gieng er auf Kayser Ferdinands III Befehl nach Regenspurg, und darauf von dar mit demselben nach Wien, allwo er sich 2 Jahr aufhielte, und ermeldten Kayser in der Drehe-Kunst, dabey er den Titel eines Cammer-Drechslers überkam, trefflich unterwiese. Da ihn währender Zeit daselbst viele Fürstl. und Gräfl. Personen wegen seiner Geschicklichkeit auch besuchet, und mit gnädigen Augen angesehen, worauf er endlich 1644 nach erhaltenen Urlaub sich wiederum nach Nürnberg verfügt, und seine Kunst allda weiter fortgetrieben, bis er den 18 May 1666 gestorben. Doppelmayrs Histor. Nachrichten von denen Nürnbergischen Künstlern p. 299 u. f.

Zick, (Peter) der ältere, ein Kunst-Drechsler zu Nürnberg, machte sich, da er allerhand von Helffenbeinern Trinck-Geschirren und andern schönen Sachen eckicht, hohl, ablangs ꝛc. zu drehen jederzeit beflissen war, allenthalben berühmt, und bey grossen Herren, die an dieser Kunst ihr Vergnügen hatten, beliebt, wie denn absonderlich Kayser Rudolph II viele Gnade vor diesen Mann hatte, daß er ihn zu Anfang des vorigen Jahrhunderts von Nürnberg nach Prag beruffte, und sich seine Unterweisung in dem Kunst-Drechseln eine geraume Zeitlang bediente. Er starb 1632 und hinterließ 3 Söhne, Nahmens Peter, Lorentz und Christoph Zick, die sich in ihrer Kunst noch weiter hervor gethan. Von dem mittlern gehet ein Artickel vorher. Doppelmayrs Historische Nachricht von denen Nürnbergischen Künstlern p. 297.

Zick,

Zick, (Stephan) ein Kunst-Drechsler, gebohren zu Nürnberg den 29 May 1639. Er legte sich auf diese, von seinem Vater, dem vorherstehenden Lorentz Zicken, trefflich ausgeübte Drehe-Kunst mit besondern Fleiß, und kame bey dessen einiger Unterweisung, weil er wegen schwacher Leibes-Constitution sich nicht in die Fremde wagen durffte, mit der Zeit soweit, daß er nicht allein alles, was der Vater durch sein Drehe-Werck dargestellet, mit gleicher Geschicklichkeit nachgemacht, sondern auch ihn in Hervorbringung noch mehrerer und grösserer Kunst-Wercke übertroffen. Dieses letzte bezeugten unter andern vornehmlich erstlich die von ihme mit grosser Mühe aus einem Stück gedrehete Dreyfaltigkeits-Ringe, deren er nicht mehr als nur 3 aus Helffenbein verfertiget, davon die zwey ersten denen Kunst-Cammern zu Wien und zu Dreßden, der dritte aber einem curiösen Liebhaber in Nürnberg als herrliche Kunst-Stücke zu Theil worden. Ein anderes ausserordentliches Kunst-Werck gab eben dieses noch weiter zu erkennen, da er aus Helffenbein eine lange ovale Feder-Schachtel, die neben herum zugleich baßicht war, oben aber auf dem Deckel ein gedrehetes Creutz hatte, zu vieler Bewunderung verfertiget, welche nach Florentz dem Groß-Hertzog überschicket worden. Ein gleiches bewiesen auch seine aus Helffenbein sehr subtil gearbeitete Kunst-Augen, von denen man verschiedene hin und wieder antrifft. Dieses öffters Unternehmen gabe ihm noch ferner Anlaß, daß er sich, um noch ein mühsamers Gliedmaß der Sinne nehmlich des Gehörs ebenfals aus Helffenbein der Natur gemäß hervorzubringen, auch zuletzt bemühete, welches er nach und nach zwar ziemlich weit, jedoch nicht zur Vollkommenheit gebracht, indem ihn hernach ein und andere Zufälle, als eine vielfältige Unpäßlichkeit und endlich gar eine Blindheit, zu welcher seine mehreste gar subtile Arbeit das meiste beygetragen, daran verhindert, und dann nach einiger Zeit der Todt davon gäntzlich abgezogen, welcher sich den 13 October 1715 ereignet. Doppelmayrs Histor. Nachricht von denen Nürnberg Künstlern p. 310 u. f.

Zickadel, ein Dorf mit Amts-Unterthanen in dem Marggrafthum Nieder-Laußitz und insonderheit im Lüblenischen Kreise gelegen. Geograph. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 203.

Zickau, ein Dorf mit einem schrifftsäßigen Ritter-Gute in dem Marggrafthum Nieder-Laußitz, und besonders in dem Luccauischen Kreise gelegen. Es hat ein Pastorat oder Haupt-Kirche. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 203. Iccanders geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen p. 447.

Zicke oder Geiß, heisset nach den Weidemännischen Redens-Arten das Weiblein von dem Rehe. Kurtzer Begriff der edlen Jägerey p. 153.

Zickel, ein Städlein in der Curländischen Provintz Semigallien. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zickelgen, siehe *Capella*, im V Bande, p. 619.

Zickeln, wird von den Ziegen gesaget, und heisset so viel als junge Ziegen gebähren. Siehe Ziege.

Zicker, eine Insul, so zur Insul Rügen gehöret. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Schneiders Beschreibung des Oderstroms p. 336.

Zicker, ein Ritter-Sitz auf der Insul Rügen, denen Herren von Kahlden gehörig; ist in das Pastorat Zudar eingepfarrt. Altes und neues Rügen p. 281.

Zicker, (Grossen-) ein Dorf mit einer Kirche auf der Insul Rügen, und besonders in dem Ländlein Reddevitze oder Mönchgut gelegen. Es bestehet dieses Dorf aus vier Bauer-Leuten, acht Cossaten und fünf Einlinger-Kathen. In die dasige Kirche sind eingepfarrt: Klein-Zicker, Tiezow oder Tissow, Wirris, und Gagern. Altes und Neues Rügen p. 220. Fabarii Erläuterung des Alten und Neuen Rügens p. 162.

Zicker, (Groten-) ein Dorf auf der Insul Rügen und besonders in dem Bezirck des Pastorats Münchguth gelegen; ist nach Groß-Zicker eingepfarrt. Altes und Neues Rügen p. 220.

Zicker, (Klein-) ein Dorf auf der Insul Rügen und zwar in dem Bezirck des Ländgens Reddevitze oder Mönchguth gelegen. Es bestehet aus zwey Bauern und einen Cossaten, und gehöret nach Grossen-Zicker in die Kirche. Altes und Neues Rügen p. 220. Fabarii Erläuterung des Alten und Neuen Rügens p. 162.

Zickeranus, (Johann) Pfarrer zu Grossen-Zicker auf der Insul Rügen. In dem Jahr 1559 findet sich in dem Rationario Synodi *vidua Ehrn Johannis* zum Zicker, welches nothwendig der *Johannes Zickeranus* seyn muß, der dem General-Synodo im Jahr 1556 mit beygewohnet. Fabarii nöthige Erläuterung des Alten und Neuen Rügens p. 163.

Zickermann, (Christian) gebohren 1672 den 27 December zu Wollin, in Pommern gelegen, allwo sein Vater Martin Zickermann, Bürger und Amts-Schuster war. Er studirte zu Wollin, Stettin, Rostock, Franckfurt und Greiffswalde. An dem letztern Orte vertheidigte er 1704 den 3 Julius unter D. Meyern eine Disputation, die wir unter seinen Schrifften anführen werden. Hierauf informirte er eine Zeitlang in seinem Vaterlande einige von Adel, und ward erstlich bey dem Graf Mellinischen Regiment Feld-Prediger; endlich aber 1714 Pastor zu St. Petri in Stettin. Er war ein guter Poet, und starb 1726 im May, im 54 Jahre seines Alters. Er hat geschrieben:

1. Eine theologische Dissertation, deren Titul: Ecloga Evangelica ad Evangelium in Festo Visitationis Mariæ, Luc. I, 39, Greiffswalde 1704. Dieses ist diejenige Dissertation, welche er, wie in der Lebens-Beschreibung gedacht worden, unter dem Vorsitze D. Johann Friedrich Meyers gehalten hat. Ein kurtzer Auszug daraus stehet in den *Novis Litterariis maris Balthici Anni* 1704. p. 326.
2. Historische Nachricht von den alten Einwohnern in Pommern, auch von Dero Religion und Bekehrung, insonderheit aber von der St. Petri- und Pauli-Kirche in Alt-Stettin ꝛc. Stettin 1724 in 4. Einen Auszug daraus findet man in den Unschuldigen Nachrichten des Jahrs 1725. p. 772.
3. Langhansens Kinder-Postill, die er vermehrter herausgegeben.
4. Eine Soldaten-Postill, die er in Manuscript hinterlassen.

Almand. Gelehrtes Pommern, p. 132.

Zickh, (Frantz) ein Conversus von Ingolstadt in Ober-Bayern, war ein Mönch in dem Stifft und Kloster Rott in Ober-Bayern, so an dem Inn gelegen und Benedictiner-Ordens ist, wie auch Prediger darinnen, trat aber zu Leipzig 1667 zu der Evangelischen Religion über, wo er in einer gehaltenen Predigt öffentlich wiederruffte. Er betitelte dieselbe: Davids grosses, heiliges und seliges Verlangen nach dem Hause des Herrn, und führet als die Haupt-Motive seiner Begierde nach der Evangelischen Wahrheit an, weil in der Römischen Kirche Gott nicht recht geehret, sein Wort nicht lauter vorgetragen, und die Heiligen Sacramente nicht nach Christi Einsetzung ausgespendet würden. Unschuldige Nachrichten 1714. p. 191.

Zickingen, ein Ort, so ehedem zu der alten Grafschafft Blanckenburg im Braunschweigischen gehörte. Junckers Anleitung zur Geographie der mitlern Zeiten, p. 565.

Zicklein, siehe *Capella*, im V Bande, p. 619.

Zicklein (Reh-) siehe Reh, im XXX Bande, p. 1926.

Zickler, (Adam Friedrich) ein Magister der Philosophie und Rector zu Stollberg in Meissen, starb 1742; dessen Stelle hierauf Gottfried Groschuf erhielte. *Acta Scholastica* II Band, p. 561.

Zickler, (Friedrich Samuel) ein Magister der Philosophie und zur Zeit der Philosophischen Facultät zu Jena Adjunctus vermehrte die Anzahl der Lebendigen 1721 den 14 November zu Schwabsdorf, bey Weimar gelegen, woselbst damahls sein Vater Samuel Gottfried Zickler, Pfarrer gewesen, welcher aber hernach Pastor und Adjunctus zu Sultzbach und endlich Pfarrer und Superintendent zu Bürgel im Weimarischen Fürstenthum geworden. Anfangs wurde er von demselben zu Hause privatim unterrichtet, hierauf aber im Jahr 1735 auf das Fürstliche Gymnasium nach Weimar geschickt. In diesem hörte er M. Schustern, D. Reinharden, Rector Carpoven und Inspector Riesewettern. Nachdem er gantzer fünf Jahre auf diesen berühmten Gymnasio gewesen, und binnen der Zeit mit dem grösten Fleiß den schönen Wissenschafften obgelegen, begab er sich 1740 auf die Universität nach Jena, woselbst er das Glück hatte, der öffentlichen und besondern Unterweisung des berühmten Philologens Professor Tympens, seines Vetters, in den Morgenländischen Sprachen zu geniessen, bey welchem er den gantzen Cursum der Morgenländischen Sprachen von den ersten Gründen an biß auf die Lectionem Gemaræ Babylonicæ hörte. Darneben bediente er sich des Umgangs mit einem bekehrten Juden Heilbrunnern, welcher im Talmud ziemlich erfahren war. In der Gottesgelahrheit hörte er den hochberühmten Kirchen-Rath D. Walchen und den nunmehro verstorbenen Lic. Züllich; in der Auslegungs-Kunst den damahligen Adjunct Pfeifern, so jetzo als Doctor und Professor der Heiligen Schrifft auf der Universität Erlangen lehret; in der Weltweisheit Professor Lehmann, Professor Reusch, Professor Müllern, und den damahligen Adjunct Schubarten und nunmehrigen Doctor und Professor der Theologie zu Helmstädt. In der Natur-Wissenschafft besuchte er die Vorlesungen des Hofrath Hambergers und in der Mathematick des Hofrath Darjes. Im Jahr 1744 den 25 Jenner erhielte er zu Jena die Magister-Würde und noch in eben diesem Jahre bestieg er den öffentlichen Disputir-Stuhl und vertheidigte eine wohlgeschriebene Abhandlung über die Stelle 1 B. Mos. XLIX, 12. Hierauf fieng er gleich an, privatim in der geistlichen Philologie und in den Morgenländischen Sprachen täglich zu lesen. Im Jahr 1747 den 7 October wurde er in die Zahl der ordentlichen Adjuncten der löblichen Philosophischen Facultät auf- und angenommen, nachdem er sich hierzu durch etliche Dissertationen den Weg gebahnet. Seine Schrifften sind nachfolgende:

1. Dissertatio Philologico-Exegetica ad vaticinium Jacobum, Ger. XLIX, 12. Jena 1744, auf sieben Bogen in 4. Es enthält diese mit Fleiß ausgearbeitete Schrifft eine umständliche Erklärung der schweren Worte des sterbenden Jacobs, worinnen er folgendergestalt von dem Meßia gezeuget hat: Seine Augen sind röthlicher denn Wein, und seine Zähne weisser denn Milch. In dem ersten Abschnitte werden die verschiedenen Meynungen durchgegangen, welche man auf Seiten der Chaldäischen Dollmetscher, der Jüdischen Exegeten, der siebenzig Dollmetscher, der Griechischen und Lateinischen Väter, wie auch der Päbstischen, Calvinischen, und endlich Evangelischen Ausleger über diese dunckle Stelle ans Licht gebracht hat. In dem andern Abschnitte trägt der Verfasser seine Erklärung vor, und nachdem er von dem שילה, als dem Subjecte der Rede, von den Zusammenhange der gantzen Weissagung, wie auch von der Schönheit des Meßiä, verschiedenes beygebracht hat, giebt er seine neue Uebersetzung an, welche also lautet: multo nigrior oculos, vino &c. und führet solche weitläufftig aus. In dem dritten Abschnitte werden endlich die andern Meynungen, so von dieser Stelle handeln, widerlegt. Einen weitläufftigern Auszug und Recension davon findet man in der Fortgesetzten

Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen aufs Jahr 1745 p. 760 u. f.

2. Diss. I Historico-Exegetica generatim exponens religionem bestiarum ab Ægyptiis consecratarum, ad illustrandum quædam Scripturæ sacræ loca. ebend. 1745.

3. Dissert. II de eodem argumento. ebend. 1746.

4. Dissertatio Exegetica statum ecclesiæ novi foederis primævæ a Jeremia C. III, 14. seq. prædictum exponens, ebend. 1747.

5. Commentatio Exegetica divinam Jeremiæ ad officium Propheticum vocationem ad illustrandum ipsius C. I, 5. exponens, ebend. 1748.

6. Chaldaismus Danielis Prophetæ, in quo rationem vocum Grammaticam secundum principia Danziana exposuit, Jena 1749 in 8.

Zickler, (Samuel) ein Magister der Philosophie ward 1563 Diaconus zu Vayhingen in dem Hertzogthum Würtemberg. Ferbers altes und neues geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg, p. 141.

Zickler, (Samuel Gottfried) siehe in dem Artickel: Zickler, (Friedrich Samuel).

Zickow, ein Dorf im Anhaltischen unweit Coswig, in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zickow, (Thidericus de) kömmt also in einem Briefe vom Jahr 1337, krafft dessen der Churfürst Ludewig zu Brandenburg dem Capitul des heiligen Nicolai zu Stendal die Privilegien bestätiget, als Zeuge vor. Ludwigs Reliqu. MST. T. VII. p. 47.

Zickra, ein Dorf im Voigtlande, in dem Bezirck des Amtes Plauen gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203.

Zicksdorf, ein Dorf mit einem schrifftsäßigen Ritter-Gute in dem Marggrafthum Ober-Lausitz, und besonders in dem Laubanischen Kreise gelegen. Es hat eine Filial-Kirche. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203.

Ziclag, eine Stadt im Gelobten Lande, siehe Ziklag.

Ziclos, Stadt in Ungarn, siehe Siclos, im XXXVII Bande, p. 940.

Zicopa, ein Fluß in Rußland auf der Insul Candenos. Martiniere Dict. Geogr. voce *Candenos*.

Zicsi, Geschlecht, siehe Zitsi.

Zic-Zac, siehe Sic-Sac, im XXXVII Bande, p. 941.

Ziczi, Geschlecht, siehe Zitsi.

Zida, eine Stadt in dem glückseligen Arabien, siehe Ziden.

Zidaczow, eine Stadt in der Woywodschafft Reussen in Pohlen. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zidan, (Muley-) ein Sohn Hamets Scherif, Königs zu Marocco, siehe Muley Zidan, im XXII Bande, p. 711.

Zidan, (Muley) ein Sohn Muley Ismaels, Königs von Marocco, siehe Muley Zidan, im XXII Bande, p. 712.

Zidar, ist der Nahme einer Barbarischen Stadt, dem Ortelio zu Folge, welcher den Grammaticum Probum anführet. Martiniere im Dict. Geogr.

Ziddim, oder vielmehr Zidim, eine Stadt, siehe Zidim.

St. Ziddinus, ein Märtyrer, siehe St. Mammarius, den 10 Junius, im XIX Bande, p. 824 u. f.

Zidekia, der letzte König in Juda, siehe Zedekias, im LXI Bande, p. 300 u. f.

Zidem, Stadt, siehe Ziden.

Ziden, oder Zidem, oder Zida, sonst auch Gida, Giodda, Giudda, Jiddah und Sidde, Lat. *Zidena* und *Zidenum*, eine See-Stadt, in dem glückseligen Arabien und zwar in dem Fürstenthum Zibith, sechs Meilen oder eine Tage-Reise Westwerts von Mecca, am Ufer des rothen Meers gelegen. Sie ist eine kleine Stadt, und hatte sie ehedem weder Mauren noch Gräben; von der Zeit aber an, da die Portugiesen an diesen Ort gekommen, wurde er mit Mauren umringet, und nachmahls mit Castellen befestiget. Es ist nehmlich diese Stadt gegen dem Lande zu mit einer Ringmauer und etlichen Thürmen umgeben, welches Mauerwerck aber nunmehro wegen Alters gantz darnieder liegt. Gegen dem Meer zu ist sie offen ohne einige Mauer. Sie hat drey Thore, an jeglicher Seite oder Ecke eines, und das dritte ist in der Mitte gegen dem Land, und wird das Meccaner Thor genennet. An einer Ecke der Stadt gegen dem Land zu, ist eine doppelte Mauer, und zwischen beyden Mauern liegt eine Moschee. Darnach gegen dem Meer zu, da die Stadtmauer ans Wasser anstösset, hat man von neuen, gleichwie eine Brustwehr gemacht, und darauf Stücken gepflantzet. Auf der andern Seite der Stadt, zu Ende der Ringmauer haben die Türcken ehedem ein rund Bollwerck angelegt und solches ebenfalls mit Stücken besetzet. Mit dem Hafen daselbst will es nicht viel heissen: denn er ist voller Felsen und darzu nicht tief genug, also, daß die Schiffe nicht anfahren können: sondern müssen zum wenigsten auf zehen Italienische Meilen davon halten. Zu diesem Hafen kamen sonst jährlich in die dreyßig bis viertzig geladene Schiffe an mit Spezerey und andern köstlichen Waaren, von denen man jährlich bis in die 150000 Ducaten hatte. Noch heut zu Tage ist zu Ziden ein Zollhauß, allwo die Schiffe so aus Indien, Jemen und andern Ländern kommen, den Zoll bezahlen. Nehmlich einen Theil dem Türckischen Kayser, und den andern Theil dem Herrn von Mecca, der auf Arabisch Scherif, oder Sjerif Mekka, das ist Edelmann von Mecca, genennet wird, zumahlen er aus dem Geschlecht Mahomets entsprossen ist: Gleichwie alle Mahometaner die sich aus dem Adelichen Geschlecht des Mahomets entsprossen zu seyn rühmen, den Titul Sjerif oder Seid führen. Der Kayser hält in Ziden einen Statthalter oder Obersten, der Sjerif aber

aber nur einen Einnehmer. Diese Stadt wird von den Mahometanern fast eben so heilig als Mecca und Medina gehalten, weil Eva, wie sie sagen, allda soll begraben seyn. Man zeiget ihre Grabstätte, ohngefehr 38 oder 40 Schritte lang, nehmlich gemeiner Manns-Tritte, und ist keine andere Zierath daran, als daß der Stein zu Ende der Ecken in etwas geschmücket. Andere ordnen, nach Erzehlung der Inwohner, der Eva Grab in eine Meszjid, nahe bey der Stadt. Weil zu Mecca alle Indianische Waaren anlanden, und die Kaufleute von allen Orten in dem Hafen von Ziden an das Land steigen; so trifft man deren unzählige auf dem Wege zwischen diesen zwey Städten an. Sie reisen ab und zu, mit Cameelen, die mit Waaren beladen sind, welche sie an verschiedene Orte, sonderlich nach Syrien und Egypten, und von dar nach Europa verführen. Martiniere Dict. Geogr. Lewenklaws Türckische Chronicke, p. 316 u. f. Baudrands Lexic. Geograph. T. II, p. 350. Allgemeine Historie der Reise zu Wasser und Land, Band I, p. 173. Corvini Fons Latinit. P. II. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Melissantes Geographie, Th. II, p. 248. Hübners Zeitungs-Lex. Müllers kleiner Atlas, Th. II, p. 32. Cellarii neue Geographie, p. 787. Dappers Beschreibung von Asien, p. 310.

ZIDENA, Stadt, siehe Ziden.

ZIDENUM, Stadt, siehe Ziden.

Zidern, siehe *Aegilops*, Plin. im I Bande, p. 630; ingleichen Hasenbrod, im XII Bande, p. 705.

Zidim, eine Stadt unter dem Erbtheil des Stammes Naphthali, Jos. XIX, 35. Schneiders Biblisches Lexicon, Th. III.

Zidlarn, ein Ort dieses Nahmens in Ober-Bayern, woselbst die Alza, welche sich kurtz vorher zertheilet, wiederum zusammen fliesset. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 37.

Zidlina, ein Fluß in dem Königreich Böhmen, und zwar im Königgrätzer-Kreise gelegen. Es lieget unter andern an selbigem das feste Schloß Chlumnitz, und gehet endlich in die Elbe. Melissantes Geographie, Th. I, p. 1122.

Zidlochowitz, also wird in Pfeiffers Schau-Platz des ehemahligen alten Adels in Mähren, p. 38. das Adeliche Geschlecht derer von Schidlowitz geschrieben, von welchem der Artickel: Schidlov, im XXXIV Bande, p. 1403. nachzusehen.

Zido, Geschlecht, siehe Zydo.

Zidon, eine See-Stadt in Phönicien, siehe Sydon, im XLI Bande, p. 539 u. f.

Zidon, ist der erstgebohrne Sohn Canaans, von welchem die Sidonier herkommen, der auch die Meer-Stadt Sidon in Phönicien erbauet hat. 1 B. Mos. X, 15. Jos. XIX, 28. Schneiders Biblisches Lexicon, Theil III. Miri Onomasticum Biblicum.

Zidon, ein König zu Fetz und Marocco, siehe Muley Sidan, im XXII Bande, p. 709.

Zidovski, Geschlecht, siehe Zydo.

Zidron de Azebedo, (Franz) ein Jesuit, so 1608 zu Valladolid in Spanien ist gebohren worden. Er lehrete Anfangs drey Jahre die Philosophie, und die Theologie acht Jahre, wurde hernach Professor der Theologie zu Salamanca, gab auch viele Jahre einen Prediger ab, dirigirte die Collegia zu Avila, Segovien, und Medina del Campo, lebte noch 1675, und schrieb: Comm. in Matthæum s. potius in IV Evangelistas cum tractatu ad calcem de pulchritudine virginis & matris, Lion 1670 in Fol. Er hat auch herausgeben wollen: Illuminatum Salomonem, novæ de cælo politiæ formam & magistrum Principem. Alegambe Biblioth. Script. S. J. Lipenii Biblioth. Theolog. T. II, p. 263. Königs Bibl. vet. & nova. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Ziebe, ein Fluß in dem Marggrafthum Lausitz, quillt in der Ober-Lausitz, gleichsam mitten in der Görlitzer Heyde, aus der Erde hervor, fliest zwischen Klein- und Groß-Tzschirne durch, und wendet sich Nord-Ostwärts gegen das so genannte Dörfgen Zehrbeutel zu; fällt aber, ehe er solches erreichet, unterhalb dem Saganischen Orte Nickol-Schmiede in die Groß-Tzschirna. Carpzovs neu-eröffneter Ehren-Tempel merckwürdiger Antiquitäten des Marggrafthums Ober-Lausitz, p. 224. Allgemeines Hydrographisches Lexicon.

Ziebeben, siehe Zibeben.

Ziebeck, ein Dorf im Fürstenthum Anhalt unweit Cöthen, gegen den Amt und Flecken Gröpzig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Ziebel, eine Herrschafft in dem Hertzogthum Jülich im Westphälischen Kreise, unweit Vernich gelegen, und den Grafen von Metternich gehörig. Hübners vollst. Geogr. Th. III, p. 489.

Ziebeler, (George) war um das Jahr 1562 Pfarrer zu Sultzbach. Als in dem gedachten Jahre D. Christian Brück, Fürstl. Sachsen-Gothaischer Cantzler, auf einmahl 40 Pfarrer absetzete, welche eine gewisse Declaration nicht unterschreiben wollen; so warnete ihn zwar obiger Ziebeler, daß er GOttes Augapfel nicht antasten solte, woferne er nicht wolte auf die Finger geklopfet seyn: Allein der Cantzler nannte sie lose Pfaffen und Clamanten, und muste sie fort. Hübners Politische Historie, Th. V, p. 882.

Ziebelle, Dorf, siehe Zibelle.

Ziebendorf, ein Dorf im Liegnitz-Lübnischen Weichbilde. Auf diesen Ort schrieb sich Leonhards von Stosch zu Groß-Rinnersdorf Sohn, Friedrich von Stosch, zu Groß-Rinnersdorf, Guhlau, Ziebendorf, Brauchitschdorf und Dirschwitz, des Liegnitzischen Fürstenthums Lübnischen Weichbildes Landes-Eltester, der 1615 gestorben. Im Jahr 1736 besaß dieses Gut Christoph Gotthard von Kreckwitz, auf Bielwiese und Ziebendorf, des Fürstenthums Wolau im Steinauischen Kreise Landes-Eltester. Melch. Friedrichs von Stosch Genealogia des Geschlechts derer von Stosch, Th. I, p. 109. und 168.

Zieberg, ein Dorf im Stiffte und Amte Fulda, zwey kleine Stunden von der Stadt Fulda. Wetterauischer Geographus, p. 420.

Ziebett, siehe Zibeth.

Ziebingen, ein Dorf in der Chur-Marck Brandenburg, im Lande Sternberg gelegen, und denen

Freyherren von Malzan gehörig. Abels Preußische Geographie, p. 58. des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Ziebolle, siehe Zwiebel.

Ziebrack, Lat. *Mendicium*, eine Stadt mit einem festen Schlosse in dem Podwerther-Kreise des Königreichs Böhmen, allwo sich eine Wildbahn befindet. Auf dasiges Schloß machte sich der unartige König Wenzel, nachdem er sich 1392 oder 1394 mit einer Bade-Magd, aus der Bad-Stube, nackend und blos auf einem Kahn über die Moldau salviret. Er ließ darauf seine Feinde, die Prager, zu sich auf eine Erbis Suppe zu Gaste bitten: wie sie aber nicht kommen wolten, so war er auf eine andere Art solches zu rächen bedacht. Nehmlich er machte den Hertzog Johann von Ratibor zum Commendanten zum Carlstein, dem traueten die Stände und kamen 1396 zu ihm zu Gaste, welche nun wider ihn gewesen waren, und ihn gefangen setzen lassen, die mochten zwar wieder nach Hause ziehen; es muste aber ein jedweder seinen Kopf auf der Festung zurücke lassen. Allgemeines Histor. Lexicon, Th. IV. Käsch in dem Geographischen Anhange seines Ingenieur-Lexicons. Hübners Polit. Historie, Th. IV, p. 121. Ebendeß. Zeitungs Lexicon. Das 1712 lebende Königreich Böhmen, p. 143.

Ziebulcka, Geschlecht, siehe Zybulcka.

Zieche, Züche, Bett Zieche, oder Bett-Züche, Lat. *Cadurcum*, oder *Induviæ Lecti*, sind die Ueberzüge, welche man über die Deck-Betten ziehet, und unten entweder mit Bändern zukäupfet, und mit einer Rundschnur zuschnüret. Sie gehören nach Sachsen-Recht zu denen so genannten Gerade-Stücken. Siehe Gerade, im X Bande, p. 1043 u. ff.

Ziechowicze, eine kleine Pohlnische Stadt in Masovien, am Buch-Flusse zwischen Warschau und Grodno gelegen. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.

Ziecke, (Abraham) ein Magister der Philosophie, erhielte 1687 das Con-Rectorat zu Luccau in der Nieder-Lausitz, welches Amt er bekleidete bis 1691, da er Rector zu Torgau in Meissen worden. *Acta Scholastica*, Band VI, p. 484.

Zieckern, ein Adeliches Geschlecht in der Chur-Marck Brandenburg, welches das daselbst in der Priegnitz gelegene Gut Streckenthin beherrschet. Abels Preußische Geographie, p. 43. des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Ziedelmühle, also heist eine Mühle in Meissen, in dem Bezirck des Amtes Torgau gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203.

Zieden, Stadt, siehe Ziden.

Zieder, ein Flüßgen in Schlesien, und zwar in dem Fürstenthum Schweidnitz. Er entspringt in dessen Kirchspiele Landshut, an dem Fusse des hohen Riesen-Gebürges, unterhalb Friedland, hinter dem Städtgen Schönberg. Hierauf fliesset er einen ziemlichen Strich durch das Gebürge nach Gürtelsdorf, nach St. Andreas, nach dem Cistercienser-Mönchs-Kloster Grießau, und nach dem Dorfe Hernsdorf; fällt aber endlich, nachdem es auf drey Meilen weit geflossen ist, bey der Stadt Landshut in die Bober. Allgemeines Hydrographisches Lexicon. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Schneiders Beschreib. des Oder-Stroms, p. 149. Melissantes Geographie, Th. I. p. 1133. Geographische Nachricht von dem Hertzogthum Schlesien, p. 54. Lucä Schlesiens curieuse Denckwürdigkeiten, p. 2165.

Zieder, ein Dorf in dem Schlesischen Fürstenthum Schweidnitz, das dem Abt zu Grißau gehöret. Aus diesem Dorfe musten im Jahr 1687 die Lutherischen emigriren, wovon Lucä in Schlesiens curieusen Denckwürdigkeiten, p. 485 u. f. also schreibet: "Nunmehro publicirte man hin und wie„der in Schlesien sehr scharffe Edicte wider die Re„lapsen, und zwar nicht ohne Nachdruck an denen, „die deßhalben schuldig waren. Es setzte auch der „Herr Abt von Grüßa denen Lutherischen Ein„wohnern zu Reichheinrichsdorf und Zieder ei„nen gewissen Termin, da sie sich entweder zu seiner „Kirchen erklären, oder ihre Nahrung und Gewer„be anderwärts suchen solten; welche aber das letz„te erwehlten, und sich den 5 August besagten „(1687) Jahrs, den Tag vor Ende des gesetzten „Termins mit Sack und Pack und 100 Wagen, „bestehende in 1240 Personen, aufmachten, und in „Laußnitz zogen, darunter die meisten Weber und „Bleicher waren. Hierüber beschwereten sich die „Land-Stände derer Fürstenthümer Schweidnitz „und Jauer gar hoch bey Hofe, daher der Prälat „sich nach andern Unterthanen umsahe, und wie„derum allerley Leute einlogirte, damit er jene be„friedigte, und die leeren Wohnungen wiederum „anfüllete."

Ziegan, Geschlecht, siehe Czigan, im VI Bande, p. 1982.

Ziege. Obgleich dieses Thier unter dem Artickel: *Capra*, im V Bande, p. 699. benennet, und unter dem Artickel: Geiß, im X Bande, p. 646 u. f. nach seinem medicinischen Nutzen beschrieben worden; so ist doch an keinem von beyden Orten eine ausführliche Abhandlung davon geschehen; daher wir solche allhier nachholen wollen. Es wird aber unter dem Worte Ziege oder Geiß in einem weitläufftigen Verstande das gantze Geschlechte mit Böcken und Zicklein begriffen, eigentlich aber heisset es allein das Weiblein des Ziegenbocks. Dieses ist ein zahmes und wegen seiner Milch, Fleisches und Felles nützliches, daneben aber dem jungen Gehölze und Sträuchen sehr schädliches Thier, daher wo nicht rauhe unnütze Gebürge, oder weite von Förster und Holtzungen fern entlegene Trifften vorhanden, das Halten dieses Viehes entweder gar verboten, oder allein im Stalle erlaubet wird. Es giebet gehörnte und kolbigte, oder gekolbte, welche keine Hörner haben. Man findet offt, daß von gehörnten Ziegen gekolbte Zicklein, und von gekolbten Ziegen gehörnte Zicklein fallen. Diejenigen Ziegen werden vor die besten gehalten, die einen langen und gestrotzten Milchzeug, krause Hörner und Glöcklein unter dem Halse haben, und an sich selbst von einer rechten Grösse sind; Die Kolbigten werden von einigen den Gehörnten deswegen vorgezogen, weil man sich weniger von ihnen zu befürchten hat, ob sie auch schon unter den Schaafen getrieben werden, da hingegen die Gehörnten mit ihren Stossen viel Ver-

Verdrüßlichkeiten verursachen können. Und wenn wahr ist, daß die Kolbigten nicht so leichtlich hinwerfen, als die Gehörnten, so möchte auch dieses viel zu ihrem Vorzuge dienen. Wiewohl diejenigen, so an kalten gebürgigen Orten wohnen, gerade das Widerspiel behaupten, und die Gehörnten den Kolbigten deswegen vorziehen, weil jene meistentheils dickere und zottigtere Haare haben, und also auf den Winter und wider die Kälte mit einem bessern Peltze, als die andern versehen, auch dabey im Stande sind, mit ihren Hörnern den Wölfen, die an solchen kalten Oertern gar gerne ihren Aufenthalt haben, sich widersetzen zu können. Die weissen sollen mehr Milch, die schwartzen aber heilsamere geben. Das Alter der Ziegen erkennet man, wie bey den Schaafen, an den abgeworfenen Spitz-Zähnen, und dargegen geschobenen Schaufeln. Denn im ersten Jahre ihres Alters lassen sie zween kleine Zähne fallen, und bekommen dargegen zwo grosse Schaufeln, und so fahren sie jährlich fort, bis sie acht Schaufeln haben, das ist, bis in das fünfte Jahr, da sie ihr Gebiß beysammen und zu schieben und abzuwerfen aufhören müssen. Wenn diese Schaufeln ungleich, ausgefressen und stumpf sind, und mehr Sturtzeln, als gantzen Zähnen gleich sehen, so hat die Ziege gewiß ein hohes Alter auf sich, und dürfte ihrem Herrn die besten Dienste schon geleistet haben. Einige sind zwar der Meynung, daß man das Alter der gehörnten Ziegen, wie bey dem Rind-Vieh, an den Knoten oder Ringlein der Hörner, erkennen möge. Allein es ist falsch, und lässet sich darauf nimmermehr bauen. Denn sie entstehen ohngefähr bey ihnen, und finden sich bey Ziegen von gleichem Alter, bald mehr, bald weniger. Im Futter sind die Ziegen mit geringen Unkosten auszuhalten und zu ernähren. Denn den Sommer über behelfen sie sich mit allerley Gras, Kräutern und Laub, so sie von Dornen, Hecken und Bäumen gar artig abzupfen wissen; wiewohl sie damit schlechten Ruhm verdienen. Den Winter über giebet man ihnen das im Frühlinge und Sommer aufgedörrte Laub und Gras für, ausser diesem aber ist ihr Futter dem Kuh-Futter gleich, doch achten sie das Stroh sehr wenig, besonders wenn es nicht grasigt und doch grob ist. Bey vermögenden Leuten, die an der Ziegen-Milch ein angenehmes Getränckе haben, bekommen sie auch Grummet, Kraut und geschnittenes Futter. Denn je besser man sie hält, je besser halten sie sich wiederum. Man giebt vor, daß selbige, wenn sie Schierlings-Kraut fräsen, fett würden, welches sonderlich Lucretius L. V bekräftiget, wenn er schreibet:

Quippe videre licet pingueſcere ſæpe cicuta
Barbigeras pecudes, homini quæ eſt acre venenum.

Sie tragen fünf Monate, werden im October und November zugelassen und werfen gegen Ostern; sie sind gut zur Zucht, wenn sie ein Jahr alt sind, und taugen vom zweyten bis in das achte Jahr, bringen zwey bis drey junge Zicklein, und etliche beziehen sich des Jahres zweymahl. Sie verlauffen sich leicht, und klettern überall hinan, so, daß ein Hirte mit dreyßig Ziegen mehr, denn mit dreyhundert Schaafen zu thun hat, sie beysammen zu behalten, daher man sie gemeiniglich unter den Schaafen oder Schweinen austreibet, und ihnen Schellen anhänget. In den Ställen werden sie von dem andern Vieh abgesondert, jedoch muß man ihnen fleißig ausmisten. Denn der viele Mist und die bösen Feuchtigkeiten sind ihnen höchst schädlich. Die Ziegen haben vor allen andern Thieren gerne die Wassersucht, welche sie von ihren allzu vielem Sauffen bekommen. Hierbey muß man ihnen unter der vördersten Schulter die Haut ein wenig und gar gelinde aufschneiden, daß das Wasser weglauffen kan, und ihnen hernach das gemachte Löchlein mit weissem Fichten- oder Tannen-Hartze wieder verschmieren, damit es rein und sauber zuheile. In grosser Hitze sind sie auch bisweilen mit der Darre geplaget, dabey ihnen die Euter gantz Stein-hart werden; in diesem Gebrechen muß man sie ihnen mit Milch-Rahm, oder guter Milch schmieren, so wird ihnen das Euter wieder geschlach und gelinde. Hat eine Ziege gezickelt, und die Milch wieder verlohren, so muß man das Melcken dennoch nicht unterlassen, sondern damit immer anhalten, so wird sie endlich wieder melcke gemachet. Die Ziegen-Milch und Ziegen-Molcken sind vor die Haus-Wirthe auf dem Lande, zumahl im Sommer, ein gutes Labsal, und sie dienen zur Speise und zum Trancke. Die Milch giebet ferner treffliche Käse, so wird auch Butter daraus gemachet. Denn wenn der Rahm oder die fette Feuchtigkeit in der Ziegen-Milch bliebe, so würden die Käse allzu herbe werden, daß man sie nicht essen könnte, wie denn ohnedis die Haus-Mütter allezeit etwas gute Kuh-Milch unter die Ziegen-Milch giessen, wenn sie wollen Käse machen, und sollen die Käse davon viel besser und schmackhaffter werden, als wenn sie aus purer Ziegen-Milch gemachet worden. Die Butter aber, die aus der Ziegen-Milch gerühret wird, würde an sich selbst sehr herbe schmecken, und übel zu essen seyn; daher die Haus-Mütter den Rahm von der Ziegen-Milch auch mit dem Rahm von der Kuh-Milch vermengen, und solche Butter vor ihr Gesinde brauchen, die denn sehr gesund ist. Die pur aus Ziegen-Milch gemachte Butter brauchet man zu allerhand Leibes-Schäden, und heilet dieselbe über die massen wohl. Die guten Ziegen-Käse werden auf folgende Art gemachet: Man nimmt Ziegen-Milch, und etwan den dritten Theil Kuh-Milch, giesset sie unter einander, setzet sie an das Feuer, und lässet sie ein wenig warm werden, alsdenn thut man Laab von einem Kälber-Magen, den man mit Mehl gefüllet und trocken werden lassen, hinein, so viel man nöthig zu seyn vermeynet, und nachdem man auch viel oder wenig machen will, daß es gerinnet; wenn es nun derb worden, zerrühret man die Milch, und schüttet von diesem zusammen geronnenen Wesen in einen Durchschlag, oder so man dessen viel hat, in ein Sieb, daß die Molcken ablauffen, nachgehends thut man sie in grosse oder kleine Käse-Näpfe, setzet sie in die Käse-Banck, und wendet sie fleißig um; weil sie sehr schwinden, so schüttet man, wenn sie sich gesetzet, wieder etwas nach, bis es derb wird, und thut Kümmel oder Garbe mit dazu. Sind sie derb worden, so schüttet man auf jede Seite etwas

Saltz, und wendet sie um, alsdenn lässet man sie zwölf Stunden stehen, bis sie recht harte werden; alsdenn leget man sie auf Stroh, wendet sie fleißig, daß die Maden nicht hinein kommen, und verwahret sie im Käse-Korbe, oder im eigenen Käse-Hause. In Nuß-Laube, Kirsch-Laube, Kraut-Blättern, oder Wein-Laube kan man sie sehr wohl erhalten. Unter den Ziegen-Käsen werden vornehmlich die Gebürgischen gesuchet, und insonderheit die Aberthammer, die ihres Geschmacks halber gar unter die Delicatessen gezählet werden. Die Ursache mag wohl seyn, daß die Ziegen auf den hohen Gebürgen, da sie unter den köstlichen Kräutern die Wahl haben, nicht die schlimmsten auslesen, und daher auch eine sehr gesunde und fette Milch geben, welche die Haus-Mütter geschickt zu tractiren wissen, und daraus die köstlichsten Käse machen. Wie aber alle Waaren verfälschet werden, also müssen auch die Aberthammer Käse vielen andern, die Abertham nie gesehen, unter ihrem Nahmen mit fort helfen. Denn es sind nicht alle rechtschaffen, welche die Grösse, Farben und das oben gemachte Loch haben, es könnte auch Abertham unmöglich so viel Käse aufbringen, als unter diesem Nahmen in andere Länder verschicket werden, sondern es contribuiren die andern Gebürgischen Oerter, als Joachimsthal, Gottesgabe, Beringen, Platte, Johann-Georgenstadt, Wiesenthal, insonderheit die vielen Wald-Häuser, so die beste Gelegenheit dazu haben, vieles mit dazu. Es sind auch die andern Gebürgischen Ziegen-Käse nicht zu verachten, welche mit allerhand guten Kräutern und Saamen angemachet werden. Die Aberthammer bekommen ihre grünliche Farbe entweder vom schimmlichten Brode, oder von gepülverten Kräutern. Das Ziegen-Fleisch ist unterschiedlich; die geschnittenen Böcke haben ein zärter Fleisch, aber geringere Haut; die Kietzlein oder Zicklein werden den Lämmern gleich geachtet, und auf gleiche Weise zugerichtet, wiewohl sie magerer sind, und etwas geiles an sich haben. Das Ziegen-Haar wird zu allerhand, als zum Ausstopfen der Kissen, wie die Reh-Haare, zu gewissen Filtzen und Zeugen, zu Stricken, ja zum falschen Haar bey den Perucken, viel verarbeitet, absonderlich wird dazu vor andern das weisse Ziegen-Haar gesuchet. Aus den Ziegen-Fellen werden Corduan und Handschuh, auch Pergament bereitet; die jungen Ziegen-Häutlein dienen zu Nesteln, Beuteln, Säckeln, starcken Gürteln und linden Handschuhen. Der Mist aus ihren Ställen giebet den Feldern eine ersprießliche Düngung. In der Artzeney wird das Horn und Haar zum Räuchern gebrauchet, in Pest-Zeiten die böse Luft zu vertreiben, und die von der schweren Noth, oder Mutter-Beschwerung befallene zu ermuntern. Das geronnene Bocks-Blut nimmt man gemeiniglich in Wein-Eßig bey dem Seitenstechen, wenn sich nehmlich der gemeine Mann durch starckes Heben weh gethan, oder durch einen üblen Fall, Stoß und dergleichen verwahrloset worden, daß er Blut ausspeyet; man gebrauchet es auch bey Zermalmung des Steins. Die Milch ernähret, reiniget, heilet die Schwind- und Lungensucht kräftiger als alle andere Milch, und das Molcken ist sonderlich gut im Schaarbock, die Säure und Schärfe zu mäßigen, die Hitze zu stillen, und die Verstopfungen zu eröffnen. Von einer Ziege, welche ein Auer-Hahn förmiges Monstrum geworfen, können die Breßlauer Natur-Geschichte, Vers. XIX, p. 299; Ingleichen von einer jungen Ziege, welche ihre Milch und Euter mit auf die Welt gebracht, Vers. XXVII, p. 200; Und von einer monströsen Ziege mit zwey Bären-Klauen und einem unförmlichen Kopffe, welches daher entstanden seyn soll, weil ohngefehr in der sechsten Woche von der Empfängniß, als das Vieh ausgetrieben worden, Polacken mit zwey Bären sich im Hofe gefunden haben, Vers. XI, p. 326 nachgelesen werden. Weil übrigens das Ziegen-Geschlecht ein unruhiges, leckerhafftes Vieh ist, das seinem Geschmack ein Gnügen zu thun, an gefährliche Oerter und allenthalben hin zu klettern, sich gar nicht scheuet, dabey aber auch manchen übeln Fall thut: Darum wird die Braut Jesu, Hohenl. Salom. I, 8 ermahnet, ihre Ziegen-Böcke, Ziegen-Heerde bey den Hirten-Häusern zu weiden, damit, wenn sich jene in Gefahr begeben, die Hirten zur Rettung beyspringen können, das ist, denen hitzig-andächtigen Einfällen nicht gleich nachzufolgen, sondern erfahrner Leute Rath zu hören. Sonst wurden Ziegen wie Schaaf-Vieh bey den Opfern des Herrn gebrauchet, und hierunter kein Unterscheid gemacht, da sie offt im Hebräischen einen gemeinen Nahmen beyderseits haben, Tzon nehmlich und Sæh, welche Ziegen und Schaafe andeuten. Oeconomisches Lexicon; Jablonski Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften; Schneiders Biblisches Lexicon, Theil III. Siehe auch den Artickel: Vieh, im XLVIII Bande, p. 1044 u. ff.

Ziege, (güldene) mit rothen Hörnern. Dergleichen führet der Frey-Staat Venedig in dem untersten Mittel-Schilde des Wappens im blauen Felde, wegen der Marggrafschafft Istrien, welches Land theils durch die Waffen, theils durch freywillige Unterwerffung der Inwohner, meistens zugleich mit Dalmatien ist erlanget worden. Triers Wapen-Kunst, p. 779 der Feustelischen Ausgabe.

Ziege, (hüpfende oder springende) Lufft-Erscheinung, siehe *Stipulæ accensæ*, im XL Bande, p. 148.

Ziege, (Reh-) siehe Reh, im XXX Bande, p. 1926.

Ziege, (springende) siehe *Stipulæ accensæ*, im XL Bande, p. 148.

Ziege, (wilde) die wilden Ziegen sind in so weit von den zahmen unterschieden, daß diese von den Menschen ernähret werden, und ihren Nutzen geben; jene aber in der Irre herum lauffen, und ihre Nahrung selbst suchen.

Ziegel, Ziegel-Stein, Bern-Stein, Brand-Stein, Back-Stein, Lateinisch *Tegula*, *Later*, Frantzösisch *Brique*, *Tuile*, Ital. *Quadrello*, ist ein aus wohl gearbeiteter Erde formirter, und durch das Feuer zu gehöriger Härte gebrannter Stein. Derselben sind vornehmlich zweyerley: Mauer-Steine, oder Mauer-Ziegel, Frantz. *Brique*, und Dach-Steine oder Dach-Ziegel, Frantz. *Tuile*, jene dienen, die Mauren eines Baues aufzuführen, diese, denselben zu decken. Die Mauer-Steine sind ablang geviert, und zwar einer halben Leipziger Elle lang, sechs Zoll oder einer Viertel-Elle breit, und vier Zoll dicke, daß demnach zu einem Stücke Mauer, die eine Elle lang, eine Elle hoch und eine Elle dicke, 48 Mauer-Steine erfodert werden. Zu den Mauer-Steinen werden noch gezählet, die Wölbe-Steine, welche an einer Seite dicker, als an der andern Seite, und gleichsam Keilförmig seyn, damit sie desto besser nach einem Bogen sich schliessen und zu Verfertigung der Gewölber zu gebrauchen. Die Pflaster-Steine oder Platten, so zu Belegung der Heerde und Pflasterung der an der Erde befindlichen Zimer und Säle, insonderheit der Maltz-Häuser nützlich zu gebrauchen, werden gemeiniglich Quadrat-förmig bereitet. Die Sims-Steine, welche in einer besondern dazu gegebenen Forme gestrichen, daß sie gleich zu Verfertigung der Simse gebraucht werden können, müssen so wohl im Trocknen an der Lufft, als auch im Brennen selbst, wohl in Acht genommen werden, daß sie durch allzu viele und schnelle Hitze nicht krumm lauffen, sondern ihre begehrte Form überall behalten. Der Dachsteine giebet es verschiedene Arten: Als Hohl-Ziegel, welche an dem einen Ende etwas weiter als an dem andern, und dergestalt aufgedecket werden, daß über zween dergleichen hohle Ziegel, der dritte mit verkehrter Höhlung lieget. Diese Art werden Mönch u. Nonne; das Dach aber, das damit gedecket, ein Hohlwerck genennet, jedoch heut zu Tage wenig mehr gebrauchet, weil solche Ziegel einem Hause nicht nur eine ungleich schwerere Last machen, als das anjetzo gewöhnliche Flachwerck, sondern auch, weil ein solches Hohlwerck viel Reparatur-Kosten erfodert, wenn ein oder der andere Ziegel mit der Zeit schadhafft wird, indem dergleichen Ziegel starck in Kalck geleget werden müssen, und dennoch dabey, so es einmahl ausgebessert worden, immer böse bleibet; zu geschweigen, daß unser heutiger Kalck nicht mehr von der alten Güte, und so, wie ehemahlen bindet; daher siehet man das Hohlwerck nur noch auf alten starcken Gebäuden. Hierzu gehören auch die Forst-Steine, welche nichts anders seyn, als Hohl-Ziegel, die vornen am schmalen Ende ein Loch haben, dadurch der Forst-Nagel geschlagen, und also der Stein auf dem Forste befestiget werden kan; ingleichen die Walm-Steine, welche von den vorhergehenden nur darinne unterschieden, daß sie gleich hinter dem Loche, wo der Nagel durchgeschlagen wird, gegen dem breiten Theile zu, noch eine Nase haben, welche verhindert, daß, ob gleich der Nagel loß wird, der Stein doch nicht von dem Dache fallen kan, sondern auf dieser Nase sitzen bleiben muß; wiewohl man jetziger Zeit dergleichen Forst-Ziegel nur schlechterdings, ohne sie zu nageln, in den Kalck leget, und einen über den andern etwas weit vorgreiffen lässet. Die Flachen oder platten Dach-Ziegel, derer es ihrer Breite nach halbe und gantze giebet, haben an dem einen Ende in der Mitten eine so genannte Nase, welches derjenige Zapfen oder Hacken, womit sie auf die Latten angehangen werden, an dem andern Ende aber sind sie, entweder wie oben, nach einer geraden Linie abgeschnitten, oder, welches auch besser, arrondiret und abgerundet.

Diese werden dergestalt übereinander geleget, daß allezeit zwischen zween Ziegeln ober- und unterhalb der Fuge ein Dritter zu liegen kommt, so, daß die Fläche des Daches gantz Schuppenförmig aussiehet, daher man auch Gelegenheit genommen, dergleichen einen Bieber-Schwantz zu nennen, da man diese Deckung sonst gewöhnlich, wegen der flachen Ziegel, ein Flachwerck heisset, und heut zu Tage am meisten mit gutem Nutzen gebrauchet. Es ist ein solches Dach nicht nur leichte und zierlich, sondern es kan auch, wo es schadhafft worden, ein Stein hin und wieder gar bequem und ohne grosse Kosten eingezogen werden. Hierzu sind annoch zu zählen die Blendsteine, womit man das Holtzwerck an den Gebäuden zu verblenden pfleget, wo es in das Wetter zu stehen kömmet. Denn diese sind nur ohne Nasen, ablang viereckt, sonst aber in der Dicke und Breite der Dachsteine, eine halbe Elle lang, mit zwey Löchern versehen, wodurch sie mit Nägeln an das Holtzwerck geheffret werden können. Die letzte Art sind die Dach-Pfannen, welche ebenfals noch eine alte Art, und gleichsam das Mittel zwischen den zwo anjetzo beschriebenen Gattungen seyn; sie haben hohle Seiten, davon die eine über die andere unter sich gebogen stehet, womit sie in einander fassen und wohl schliessen. Allein, da sie wegen der Krümmen des an beyden Seiten hohlen Faltzes leicht zerbrechlich, und wo sie tüchtig gemachet seyn sollen, im Ziegelstreichen mehr Arbeit erfodern und weit mühsamer, bedienet man sich derselben zu unserer Zeit gar nicht mehr. Der Leim, oder die zu den Ziegeln gehörige Erde soll im August-Monat in Menge gegraben und auf Hauffen vertheilet werden, daß die Sonnen-Hitze solche durchkochen, folglich der strenge Herbst durchwinden, und letzlich die harte Winters-Kälte recht wohl und geschmeidig durchzwingen möge. Die Ziegel-Erde muß kein allzufetter Leim, auch nicht allzuflüßig seyn, denn davon pflegen die Steine im Brande zu schwinden, und viel kleiner zu werden. Sie soll mit keinem Mergel oder Schmergel, mit keinen Steinlein oder fressender mineralischer Erde, davon sie bey dem Frost und Regen-Wetter zerschiebeln und zerspringen, vermenget, auch nicht allzumager, sandig oder zu spröde seyn, weil davon nur blos zerbrechliche Steine werden. Des Frühlings wird die im vorigen Herbste ausgegrabene Erde nach der Ziegel-Scheune in den Sumpf geführet, daselbst eingesümpfet, das ist, mit Wasser so lange begossen, bis sie durchgehends wohl erweichet, hierauf von den Arbeitern mit bloßen Beinen durcheinander getreten und geknetet, nach diesem heraus auf die Traten geschlagen, und mit eckigten Spaten und eisernen Messern umgestochen und zerhacket, damit die Erde noch geschlachter werde, und alle darunter befindliche Steinlein, Wurtzeln und anderer Unrath heraus kommen und davon abgesondert werden mögen. So denn bestreuet der Ziegelstreicher den Streich-Tisch mit reinen trockenen Sande, worzu insonderheit der klare Fluß- oder Wasser-Sand, der tauglichste ist, damit der Leim sich nicht anhänge, leget die Mauerstein-Forme zu rechte, und drücket so viel Leim darein, als nöthig ist, überstreichet selbige, daß sie schön glatt werden, und leget sie in der

Ziegel-Scheune auf den Boden gerade nieder, daß sie daselbst von der Lufft trocken und harte werden. Die Dach-Ziegel werden auf einem mit Leder überzogenem Bretlein in der eisernen Dachstein-Forme gestrichen, glatt gemachet, der Zapfen, oder die so genannte Nase, daran formiret, nochmahls mit Sande bestreuet, die Forme umgewandt, und die gestrichenen Steine auf die Dachstein-Breter geleget, welche der Junge so gleich aus des Streichers Hand nimmt, und auf das Gestelle leget, damit sie ertrocknen mögen. Ein guter und hurtiger Streicher kan des Tages eilf bis zwölf hundert Stücke Mauer- und bis funzehn hundert Stück Dach-Steine streichen. Wenn nun an Mauer- Dach-Forst- und andern Steinen so viel getrocknet, als man zu einem Brande nöthig hat, so lässet der Ziegler einfahren, besetzet die Bäncke im Brenn Ofen bis über die Schlufftlöcher mit Mauer-Steinen, wölbet auch gleichsam die Schlufften, und machet das Schloß so wohl als den Crantz von Mauer-Steinen, den übrigen Platz aber füllet er mit Dach-Forst-Steinen an, welche Steine er insgesamt dergestalt vortheilhafftig setzet, daß das Feuer und die Hitze überall durchdringen kan. Oben wird der Ofen wieder mit Mauer-Steinen zugedecket; die Thüre, so an der Seite mitten in dem Ofen gehet, mit Steinen und Erde verschüttet, und hierauf mit Stroh und dürrem Reiß-Holtz angebrannt, mit gutem Eichenen und Aspenen, oder welches noch besser, mit Tannen- Fichten- oder Kiefernen Scheiten, bis auf den fünfften Tag fortgefeuert, und endlich wieder mit Reiß-Holtze beschlossen und abgebrannt. Das Holtz muß weder grün noch faul seyn, weil es sonsten nur glimmet und kein Feuer giebet, welches den Ziegeln so wenig nutzet, als wenn man ein Gebräude Bier mit puren Kohlen gut und tüchtig kochen wolte. Runde Klippel und Stock-Scheite taugen auch nicht viel, und thun drey Klafftern rechte eichene Scheite so viel, ja noch mehr, als von jenen vier Klafftern. Denn sie legen sich vor das erste nicht so dichte in Klafftern zusammen, wie die rechten Scheite, sondern lassen grosse Lücken zwischen sich, und zum andern lieget ein Klippel, so bald die Schale weggebrannt, und glimmet nur, an statt, daß er Feuer geben solte. Das Holtz, so man zu einem Brande benöthiget, soll billig noch vor dem Anbrennen an den Ofen geführet seyn, damit der Ziegler in Ermangelung des Holtzes, mit der Feuerung nicht stille halten dürffe, und Schaden dadurch verursachet werde. Den ersten und andern Tag wird nur das Schmauch-Feuer gemachet, das ist, die Ziegel werden mit einem kleinen Feuer gleichsam geräuchert, damit sie annoch etwas und zwar allmählig austrocknen, und ausschwitzen können, den dritten Tag werden die Schlufft- oder Schür-Löcher, so weit, versetzet, daß man nur mit einem Scheite geraumig darüber weg schüssen kan, und alle Fugen zwischen den Steinen auf das beste mit Leimen verschmieret, also, daß nechst der obern Oeffnung im Schür-Loche nur noch ein einiges kleines Zug- oder Lufft-Loch an den Boden desselben gelassen wird. Und von dieser Zeit an, fähret man noch drey Tage und zwo Nächte mit starckem Feuer fort, beführet den Ofen oben mit Erde, beleget solche mit Stücken von Dachziegeln, und giebet Acht, daß das Feuer nirgends durchbrechen möge, denn wo solches geschehe, und es würde denselben nicht gewehret, so würde der Brand nicht gleich werden. Wenn der Ziegel-Ofen, oder vielmehr die gebrannten Steine in demselben acht Tage lang abgekühlet, werden solche aus und auf dem nächsten an gedachten Ofen gelegenen Platz gefahren, die Mauer-Steine hundert-weise, die Dach-Ziegel aber in lange Reihen gesetzet. Wenn die Ziegel von guter Erde und wohl gebrannt sind; so sind sie absonderlich im Festungs-Bau, den gehauenen oder Bruch-Steinen vorzuziehen, weil, wenn darauf geschossen wird, sie nicht so viel Schaden thun, als die Bruch-Steine. Herr Solard sagt in seinem Polybe T. V. p. 437: Ein Haus von gebackenen oder Ziegel-Steinen, das nur halb so dicke ist, als ein Haus von harten- oder Bruch-Steinen, widerstehet denen Canonen viel besser als dieses letztere. Ob aber die Ziegel feste und von guter Erde seyn, kan durch einen Schlag probiret werden; ob sie aber recht ausgebrannt, erfähret man, wenn man mit einem Höltzlein, Eisen oder Finger sanfft daran schläget, und darauf mercket, ob sie helle klingen oder nicht. Es ist auch ein gutes Merckmahl, wenn man sie durch das Wasser ziehet, und sie verändern ihre Farbe nicht. Wenn man sicher gehen will, so sollen die Ziegel, ehe sie zum Bau verwendet werden, ein oder zwey Jahr an der Lufft und Wetter liegen. Andere rathen, man solle sie nach dem Brande in Wasser legen, und zum zweyten mahle brennen, so würden sie noch einmahl so feste seyn als sonst. Allein es werden noch wenige diesem Rathe gefolget haben, weil er gar zu kostbar in das Werck zu setzen. Die Alten haben so wohl die Pflaster-Steine oder Platten, als auch die Dach-Ziegel auf verschiedene Art, z. E. gelb, blauligt, schwartz, sonderlich aber grün glaßiret, wie davon noch hier und dar auf wenigen Gebäuden ein und andere Spuren anzutreffen. Gleichwie nun ausgemacht, daß dergleichen bunte und so wunderlich ausgezierte Dächer keinen Beyfall finden, so bleibet dagegen gewis, daß zu Deckung der zierlichsten Garten- und Lust-Häuser in gewisser Maße, die glasürten Steine gar wohl gebrauchet werden können. Wenn man nehmlich die Dächer mit gemeinen rothen Ziegeln decket, und nur mit farbigen glasürten Ziegeln einfasset, die etwan nach gewisser angegebenen Form gestrichen, daß sie z. E. wie Campanen, die man um die Zelte machet, aussehen. Aus geriebenen Ziegel-Mehl, welches man glühet, mit Oel etliche mahl abgelöschet, und dieses hernach destilliret, wird das bekannte Ziegel-Oel bereitet, so zu kalten Zufällen zu gebrauchen, siehe Ziegel-Stein-Oel. In der Artzeney gebrauchet, hält der Ziegel an und dienet zur Blutstillung, wenn man ihn zerstossen aufleget. Wenn die Ziegelsteine wohl gebrannt seyn, so haben sie die Krafft aufzuetzen. Wenn man sie zu etwas mischet, und sich damit salbet, so dienen sie wider das Gucken, Geschwüre und Podagra. Wenn man sie mit Pflastern vermenget, so eröffnen sie die harten Apostemen und Drüsen.

In der H. Schrifft lesen wir 2 B. Mos. I, 14 u. C. V, 7. daß die Egyptier die Kinder Israel angehalten

halten Ziegel zu brennen, und mit dieser Arbeit denenselben das Leben sehr sauer gemachet, da an sich das Ziegel-Streichen keine leichte Arbeit ist. Was die Ziegel des Daches beym Lucä V, 19 anlanget, mit deren Aufbrechung liebreiche Leute einen Gichtbrüchtigen vor Jesu Füsse niedergelassen, verstehet sich solches von sauber gearbeiteten Platten, womit der flache Boden des Daches oder des Altans, nach morgenländischer Gewohnheit beleget gewesen, die auch wohl können glasürt gewesen seyn, da im Grund-Text ein Wort von Töpffer-Arbeit stehet. Gleiche Meynung soll es nach Bocharts Anmerckung in seinem Hierotoico I, 2. c. 57 haben, wenn der Prophet Jes. LXV, 3 saget: Das abgöttische Volck habe auf Ziegelsteinen, das ist, auf denen mit Ziegelsteinen oder Platten belegten flachen Altan-Dächern den Götzen geopffert, sintemahl es an dergleichen Orten sonst solcherley Gott misfälliges Wesen allerdings getrieben hat, daß man von denen auf dem Dache im Saal Ahas gemachten Altären (2 B. der Könige XXIII, 12 und Jer. XIX, 13.) lieset und Nachricht findet, welchergestalt auf den Dächern geräuchert worden sey. Campejus Vitringa giebt in seinem Commentario über den Esaias C. LXV, 3. zu bedencken, ob man die Ziegelsteine nicht von denen Platten nehmen könne, so man auf den Altar des Herrn geleget, und darauf Sau-Fleisch und dergleichen mehr abgöttisch geopfert habe, nach des Josephi Antiqu. Jud. XII, 7. Erzehlung und Erklärung. Daß man übrigens im Jüdischen Lande viel mit Ziegeln gebauet habe, giebt das höhnische Spott- oder Sprüchwort Es. IX, 10: Ziegelsteine sind gefallen, aber wir wollen es mit Werckstücken wieder bauen.

Aus denen Rechten ist zu mercken, daß besonders die aufgelegten Dach-Ziegel wegen ihrer Vereinigung mit einem Gebäude als ein Theil desselben angesehen, und also auch vor unbeweglich Gut geachtet werden. L. 7. §. 10. ff. de acquir. rer. domin. welches auch in so fern Statt hat, dieselben mögen gleich schon würcklich aufgelegt seyn, oder nicht, oder auch wieder abgenommen seyn. L. granaria §. 1. ff. de act. emt. Daher können auch die Ziegel in solchem Verstande an und vor sich nicht, sondern blos mit dem sämtlichen Gebäude besessen werden. L. nam origo. 8. ff. quod vi aut clam. Ferner können sie aus gleichem Grunde einzig und allein nicht vermacht oder beschieden werden. L. cætera 43. § item hoc prohibetur. ff. de legat. 1. Ausser dem aber werden sie nur zu denen beweglichen Gütern gezählet. Papo ad Consuet. Burbon. §. 282. fol. 253. Ob und in wie fern aber selbige das Eigenthum anzeigen, ist beym Personali in Miscellan. qu. 47 n. 17. und beym Sprenger de Jure Ædific. p. 50 u. f. zu ersehen. Wenn auch wegen Baufälligkeit eines Gebäudes zu besorgen, die darauf liegenden Ziegel möchten Schaden thun können; so findet die in denen Rechten solchen Falls verordnete Versicherung wegen besorglichen Schadens statt. L. fluminum. §. Servius quoque ff. de damn. infect. Und wenn durch die herabfallenden Ziegel jemand getödtet wird; so lehret Jacob Damhouder in Prax. Crim. c. 87 n. 1. daß die darauf zuerkennende Straffe mit Unterschiede zu bestimmen sey, wie im Artickel: Ziegel-Decker, mit mehrerm gedacht werden soll. Wer aber die Ziegel von eines andern Dache wegnimmt, ist mit der in dem sogenannten Interdicto quod vi aut clam enthaltenen Straffe angesehen. L. si alius. 7. §. si quis ædificium. ff. quod vi aut clam. Sonst werden die Ziegel auch Taschen genennet. Wenn nun oben auf einer dicken Mauer oder auf den Pfeilern hohle oder flache Ziegel zu Abwendung des Regen-Wassers befindlich sind; so wird daraus verstanden, daß eine solche Mauer desjenigen sey, gegen dessen Haus oder Hof zu die Ziegel oder Taschen abgelegen seyn, oder sich die Absätze wenden; dergleichen besonders in den Garten- Hof- und andern freystehenden Mauern gar vielfältig bemercket wird. Mantz de Servit. p. 493. Besold Contin. von der Taxe der gebrannten Ziegel siehe in dem Artickel: Ziegel-streicher. Penthers ausführliche Anleitung zur Bürgerlichen Bau-Kunst Th. I. Oeconomisches Lexicon. Jablonski Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften. Fäsch Kriegs- Ingenieur- Artillerie- und See-Lexicon. Wolfens Anfangs-Gründe aller Mathematischen Wissenschafften Th. I, p. 324 u. f. Hederichs Anleitung zu den fürnehmsten Mathematischen Wissenschafften p. 263. Schneiders Biblisches Lexicon Th. III. Schmidts Biblischer Mathematicus p. 234.

Ziegel, (Dach-) siehe Stein, (Bau-) im XXXIX Bande, p. 1534 u. ff.

Ziegel, (Pflaster-) siehe Pflaster-Ziegel, im XXVII Bande, p. 1576.

Ziegel, (Probe-) ist ein ordentlicher Mauer-Ziegel, in welchen zwey runde Löcher, wie ein Species Thaler von Grösse, und so tief als dieser dicke ist, gegraben sind, darein wird Probe von Werck-Bley, für dem Hüttenmeister zum untersuchen, wie viel solches Silber halte, gegossen, und werden solche Proben, Werck-Bley-Proben genennet, von einem wird probieret, der andere aber zur Nachricht auf gewisse Zeit beygeleget.

Ziegel, (Schacht-) siehe Schacht-Ziegel, im XXXIV Bande, p. 695.

Ziegelbach, ein Flüßgen in der Obern Grafschafft Catzenelnbogen oder in der Landgrafschafft Hessen-Darmstadt, hat seinen Ursprung im Odenwalde, oberhalb Laudern, an dem so genannten Stubenwalde, und fliesset von dannen auf Reichebach, Wilhelmshausen, Amanshausen, und Schönberg; wendet sich vom Aufgang gegen den Niedergang und rinnet durch die Berg-Strasse auf das Städtgen Bensheim, und auf Auerbach; lässet das Schloß und Städtgen Zwingenberg etwas zur rechten Seite liegen, und kommt so denn nach Hänlein, nach dem Johanneshof und nach Bruchhof; gehet ferner zwischen Hahn und Wasserbiblis durch, und läßt den Sandgraben in sich fallen, wird auch bald darauf der Landgraben genannt, und geht durch morastige Holtzungen hin nach Budelborn, Bergach und Wallerstetten; streicht ferner durch das Gerauer Ländgen fort nach dem sehr alten Flecken Trebur,

Trebur, verstärckt sich bey diesem mit der Schwartzbach, und begiebt sich weiter nach Astheim; fällt aber endlich bey Gintzheim, gerade unterhalb der Insul Nonnenau, in den Rhein-Strom. Dieses ist nach den allerneuesten Land-Charten der eigentliche Lauf dieses Wassers, und also diejenige Zeichnung auf den alten Charten falsch, welche den Einfluß dieses Flüßgens bey Gernsheim in den Rhein und den Einlauf der Schwartzbach in eben diesem Strom oberhalb Stockstatt setzen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 659 u f. Rheinischer Antiquarius p. 380.

Ziegelbach, ein Ort dieses Nahmens in Schwaben in der Grafschafft Waldburg am Fluße Aitrach gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 25.

Ziegelbach, ein Dorf in der Grafschafft Castell in Francken, siehe Ziegenbach.

Ziegelbaur oder Zigelbauer, (Magnoald) ein deutscher Benedictiner-Mönch, der sich in der gelehrten Welt durch seine Schrifften einen berühmten Nahmen gemacht, davon wir folgende anführen können:

1. Historische Nachricht von der St. Georgenfahne, so vor Zeiten der deutsche Adel in Religions und Reichs-Kriegen geführet hat, Wien 1735 in 4.
2. Acta S. Stephani, vitam, excellentiam & cultum S. Protomartyris complexa, das ist, Leben und Geschichte des Heiligen Stephani, worinnen die Prärogativen und Verehrung des Heiligen Ertz-Märtyrers, und der Kayserlichen Haupt- und Residentz-Stadt Wien ersten und vornehmsten Patrons aus bewährten fontibus gründlich und ausführlich vorgetragen werden, ebendas. 1736 in 8. Von diesem Buche, welches der Verfasser dem jetzigen Ertz Bischoff zu Wien, dem Herrn Cardinal von Kollonitzsch dediciret hat, findet man eine Recension in den Leipziger Gelehrten Zeitungen vom Jahr 1736 p. 229.
3. Novus rei litterariæ ordinis S. Benedicti Conspectus, opus elucubratione dignissimum, ad perfectam historiæ Benedictinæ cognitionem summe necessarium, & in commune non utile minus quam scitu lectuque jucundum. Autore P. *Magnoaldo Ziegelbaur*; Theologo Benedictino professo in imperiali monasterio ad duplices aquas, Pars I præliminaris vel generalis. Volumen I. Regenspurg 1739 in Fol. Eine Recension davon findet man im Monat December 1741 von den *Novis Actis Eruditorum*, wie auch in den Leipziger Gelehrten Zeitungen vom Jahr 1739 p. 798 u. f. wobey wir nur noch bemercken wollen, daß man dieses Werck in einigen ausländischen Tage-Büchern dem Herr Pater Herrgott zugeschrieben. Sonst ist dieser Theil nur eine vorläufige Abhandlung von dem gantzen Wercke, und siehet man aus dem Grund-Risse, welcher demselben vorgesetzet ist, daß noch drey Theile haben nachfolgen sollen. Ob aber der Herr Verfasser seinem gethanen Versprechen nachgekommen, können wir nicht sagen.
4. Epitome historica regii, liberi, exempti, in regno Bohemiæ antiquissimi, celeberrimi, ac amplissimi monasterii Breunovienfis vulgo S. Margarethæ, ordinis S. Benedicti prope Pragam, Cölln 1740 in Fol. Einen Auszug und Nachricht von der Einrichtung dieses Wercks findet man in den Leipziger Gelehrten Zeitungen vom Jahr 1741 p. 705 u. f.
5. Sponsalia virginis Deiparæ, Königshofen 1740 in 8.
6. Historia didactica de Sanctæ Crucis cultu & veneratione in ordine divi Benedicti, Wien 1746 in 4. Der Verfasser will hier beweisen, daß man von Anfang der Kirche her dem Creutze Christi einen Religions-Dienst erwiesen, und daß die Benedictiner mit derselben solchen Dienst ordentlich befördert hätten. Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1746 p. 155.

Ziegelberg, ein Berg in dem Friedrichsroder Forste, in den Gothaischen Landen gelegen. Rudolphs Beschreibung des Fürstenth. Gotha, Th. II, p. 241.

Ziegelbergk, sonst genannt, Aldenbergische Steiger, ein Berg in dem Fürstenthum Gotha und zwar besonders in dem Georgenthäler Forste, im Amte Georgenthal gelegen. Rudolphs Beschreibung des Fürstenthums Gotha, Th. II, p. 253.

Ziegel brennen, siehe Ziegel-Hütte.

Ziegelbrenner, siehe Ziegelstreicher, und Ziegler.

Ziegel-Dach, Ziegel-Decken, Lat. *Tectum Lateritium*. Vermöge der Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. General-Verordnung vom Jahre 1719. §. 1. n. 23. sollen in den Städten Schindeln- und Stroh-Dächer, so viel möglich abgeschafft, und darinnen keine Scheunen gebauet und angeleget, die neuen Häuser aber, wo es sich thun lassen will, steinern und Brand-Mauern darzwischen aufgeführet, oder doch wenigstens Ziegel-Dächer darauf gesetzt werden. Desgleichen sollen auch vermöge eben dieser Verordnung §. 1 n. 4 die Feuer-Mauern und Rauch-Fänge steinern angeleget, oder doch mit Leime wohl und tüchtig ausgeschlagen und bekleibet, auch das Dach um die Feuer-Mauern herum mit Ziegeln gedecket werden. Nicht weniger ist auch in der Hochfürstl. Sächsisch Gothaischen Forst- oder Wald-Ordnung vom Jahre 1644 im Dritten Haupt-Puncte c. 2 n. 8 versehen, daß die Unterthanen ihre Häuser und Gebäude mit Ziegeln zu decken erinnert werden, und hierzu denjenigen, welche berechtiget sind, daß ihnen die sonst zu ihren Dächern nöthigen Schindeln aus denen Fürstlichen Wäldern umsonst abgegeben werden, dagegen Holtz zum Ziegelbrennen ohne Bezahlung gegeben werden solle.

Ziegel-Decken, siehe Ziegel-Dach.

Ziegel-Decker, Lat. *Tegularii*. Was deren Lohn und Taxe nach ihrer Tage oder Wochen-Arbeit

Arbeit im Churfürstenthume Sachsen anbelanget; so ist davon im Artickel: Zimmerleute nachzusehen. Hierbey aber ist noch die Frage zu erörtern, was deshalber Rechtens, wenn ein Ziegel-Decker unter seiner Arbeit einige Ziegel herabfallen läst, und dadurch jemand von den Vorbeygehenden beschädiget oder gar getödtet wird? Antwort: Ordentlicher Weise ist er weder in dem einen, noch in dem andern Falle straffbar, wenn er nur vorher gewisse Erinnerungs-Zeichen ausgestellet, arg. l. cum quid. ff. si cert. petat. oder die Vorbeygehenden mit lautem Zuruffen oder auf andere gebührliche Art und Weise gewarnet und ihnen die Gefahr angezeiget hat. Welches Azo dahin verstanden haben will, wenn dieses Zuruffen oder diese Warnung am gehörigen Orte und zu gelegener Zeit geschehen, damit die Gefahr vermieden werden könne, und und wie also auch der l si. soluturus. ff. de solut. l. 1. princ. l. de pupillo. §. in plurium. ff. de nov. oper. nunc. l. si rem. §. fin. ibique *Bartolus* & DD. ff. de evict. gar wohl zu deuten. Gleichergestalt bestätiget auch solches Angelus ad §. Item si putator. Instit. de L. Aquil. allwo derselbe dieses als eine allgemeine und so wohl vor die Ziegel-Decker, als alle andere dergleichen Werck-Leute dienliche Regel setzet, daß, so offt sie irgend etwas von oben herab zu werffen nöthig hätten, selbige zuvor bey Zeiten denen unvorsichtigen Vorbeygehenden zuruffen, oder ihnen durch andere Zeichen die Gefahr verkündigen solten, damit sie solche entweder durch desto hurtigers Zulauffen, oder durch einiges Verziehen und Stillstehen um so viel eher vermeiden könnten. Wenn aber die Werckleute wegen der besorglichen Gefahr allzu viel und offte ruffen solten; so könnte zu ihrer Entschuldigung schon genug seyn, daß sie nur auf die Strasse vor einen so gefährlichen Ort ein gewisses Zeichen hinsetzen, welches zwar nicht gar zu klein und unkennbar, sondern etwas groß und kenntlich seyn müste, und vornehmlich zwar ein solches, dergleichen sonst alle Ziegel-Decker oder andere gleichmäßige Werckleute bey solchen ihren Arbeiten und an dem und dem Orte auszusetzen pflegen, und durch dessen Anzeige sich billig ein jeder in Acht nehmen könnte. Denn wenn dieses geschehen; so wäre hernachmahls ein solcher Werckmann schon entschuldiget, wenn er gleich durch Ruffen und Schreyen weiter kein Zeichen wegen der besorglichen Gefahr, und sich davor zu hüten, gegeben hätte, arg. d. l. cum quid. ff. si cert. pet. Und obgleich diese Ursache an und vor sich einem nicht ruffenden Werckmanne nicht völlig zu Statten kommen möchte; so könnte ihn doch dagegen eine eingeführte lange Gewohnheit gar wohl schützen, welche auch noch jetzo hin und wieder dauert und beobachtet wird, und um welcher Willen man es schon vor gnug zu seyn erachtet, einem jeden durch dergleichen Zeichen die Gefahr angedeutet zu haben. Hernach aber ist er auch wegen gleichwohl erfolgter Beschädigung oder Ertödtung nicht gehalten, davor zu hafften, wenn nur bekannt und klar ist, daß von Seiten seiner bey solcher That keine Boßheit, Gefährde, oder Haß, oder eine boßhafftige Unachtsamkeit vorgefallen. Damhouder in Prax. Crim. c. 87. n. 1.

Ziegel-Erde, heist diejenige Erde, woraus die Ziegel gemacht und zubereitet werde, Lateinisch *Terra, ex qua lateres compinguntur*. Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß die Gruben, woraus solche Erde gewonnen wird, dem Grund- oder Eigenthums-Herren des Grundes oder Bodens, worauf dieselben zu befinden, nicht aber dem Fürsten oder dem Landes-Herrn, zugehören, wie Carpzov P. II. Const. 13. def. 3. n. 6. bezeuget, so ist doch hingegen auch nicht zu zweifeln, daß selbige von dem letztern nicht mit einiger Abgabe solten können beschweret werden. Klock de Aerar. Lib. II, c. 34. n. 15. Siehe übrigens den Artickel: Ziegel.

Ziegel-Farbe, heisset diejenige, so mit den Ziegeln überein kömmt; solche zu machen, wird erfordert ein Loth Salpeter, ein Loth Spieß-Glas und ein Gr. Schwefel. Curieuse Kunst- und Werck-Schule, Theil I, p. 79.

Ziegelhahn, Dorf, siehe Ziegelheim.

Ziegelhaim, Geschlecht, siehe Ziegelheim.

Ziegelhalsen, ein Ort dieses Nahmens in der alten gefürsteten Grafschafft Henneberg, unter welchem der Fluß Schwartza die beyden Flüßgen Rundenseufer und Naßmöseufer zu sich nimmt. Allgemeines Hydrographisches Lexic. p. 539.

Ziegelhaus, ein Anspachisches Dorf im Voigt-Amte Leutershausen, zwey Stunden davon gegen Creilsheim. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 389.

Ziegelhausen, ein feiner Ort im Pfältzischen, ohnweit Mannheim, welchen der Churfürst von der Pfaltz offt besuchet. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Ziegelhayn, Dorf, siehe Ziegelheim.

Ziegelheim, oder Ziegelhahn, und auch Ziegelhayn, ein Dorf im Ertzgebürgischen Kreise in Meissen, und besonders in der Hochgräflich-Schönburgischen Herrschafft Penig, unweit Waldenburg gelegen. Es hat eine Pastorat- oder Haupt-Kirche, welche vor der Reformation fundirt ist. Das dahin gehörige Filial heisset Francken-Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 96. in Beyl. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Iccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 286. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203.

Ziegelheim, eines der ältesten Adelichen Geschlechter in Schlesien, nach Anzeige des Wappen-Buchs, Th. I, p. 50. Dietrich von Ziegelheim war in dem Gefolge des Hertzogs Albrechts des Hertzhafften zu Sachsen, als solcher 1476 aus sonderbarer Andacht nach Rom, und ferner nach dem Heiligen Grabe gen Jerusalem reisete. Im Jahr 1553 den 13 Februar starb Augustin Ziegelheims zu Jenckendorf nachgelassene Wittib, Walpurgis Kottwitzin auf Zobel, und liegt zu St. Peter und Paul in Liegnitz begraben. Barbar von Ziegelheim aus Tiffenfurth, die Gemahlin Christians, Freyherrns von Nostitz, Herrns der Herrschafft Seidenberg, Kayserl. Raths, Cämmerers und Ober-Amts-Cantzlers in Ober- und Nieder-Schlesien, auch Fürstl. Mönsterbergischen Raths, gieng 1662 den 16 December

mit Tode ab. Sonst finden wir auch noch folgende, ohne daß die Zeit wäre angemercket worden, zu welcher sie gelebet: Barbar von Ziegelheim war Wolfens von Carlowitz auf Waldheim Gemahlin. Elisabethen von Ziegelheim aus Volckersdorf hatte sich Friedrich von Carlowitz auf Hermßdorf ehelich beylegen lassen. Barbar von Ziegelheim war die dritte Gemahlin Georgens von Carlowitz, auf Kriebenstein, Amts-Hauptmanns zu Liebenwerda. Caspar von Ziegelheim, auf Volckersdorf, lebte in der Ehe mit Elisabethen, einer Tochter Hanßens von Polentz, auf Lintz und Naundorf, und Reginens von und aus Heynitz. Marie von Ziegelheim, aus Hermßdorf, ist Otten von Pflug auf Strehla angetrauet worden.

Das Wappen anlangend, so ist in dessen weissen Schilde eine vom rechten Winckel des Schildes herabgehende rothe Strasse: Auf dem Helme sind drey Strauß-Federn, die mittlere roth, die andere weiß: Die Helm-Decke ist auch weiß und roth. Wappen-Buch Th. I, p. 50. Sinapii Schles. Curios. Th. I, p. 76. und Th. II, p. 1138. Müllers Sächs. Annales, p. 42. Gauhens Adels-Lexicon, Th. I, p. 3006. Königs Adels-Historie, Theil I, p. 136. 151. 157 und 754. Theil II, p. 370. und Th. III, p. 829 und 1175.

Ziegelheusser, (Johann Christoph) ein Magister der Philosophie, ward Anfangs 1591 Diaconus zu Wildbaad in dem Hertzogthum Würtemberg, und hernach 1603 Pastor zu Erpfingen in eben dem Hertzogthum. Ferbers altes und neues Geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg, p. 240 und 819.

Ziegelhof, ein Ort dieses Nahmens im Hollsteinischen an dem Fluß Schwartau gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 537.

Ziegelhof, ein Dorf auf der Insul Rügen, und zwar in dem Bezirck des Berger Kirchspiels gelegen, war vor einiger Zeit des Herrn Capitains von Scheelen Lehn. Fabarii Erläuterung des alten und neuen Rügen, p. 28.

Ziegelhof, ein Dorf in dem Hertzogthum Würtemberg und zwar in dem Denkendorfer Generalat und Blaubeyern Superintendur gelegen. Ferbers altes und neues Geistliches Ministerium in dem gantzen Hertzogthum Würtemberg, p. 832.

Ziegelhof, ein Nürnbergisches Dorf und Herren-Hauß, siehe Ziegelstein.

Ziegelhoven, (Wolfhart von) kommt also in einem alten Briefe vom Jahr 1292, Krafft dessen Gundacker der dritte Herr von Stahrenberg in einem Kloster in Ober-Oesterreich eine jährliche Messe stiftet, als Zeuge vor. Ludwigs Reliqu. MStorum, T. IV, p. 236.

Ziegel-Hütte, siehe Ziegel-Scheune.

Ziegelhütte, ein Ort dieses Nahmens in dem Hertzogthum Würtemberg, und besonders in dem Denkendorfer Generalat, und Heydenheimer Special-Superintendur gelegen. Ferbers altes und neues Geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg, p. 774.

Ziegelhütten, ein Jagd-Haus in der Amts-Hauptmannschafft Culmbach, welches Jagd-Amt der Ober-Forstmeister zu gedachtem Culmbach mit versiehet. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckis. Kreises, p. 310.

Ziegel-Mehl, wird von gebrannten Ziegeln gemacht und beym Probieren und Cementiren gebrauchet. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Ziegelmühle, eine Mühle dieses Nahmens in Thüringen, und besonders in dem Fürstenthum Querfurt gelegen. Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203.

Ziegel-Oefen, siehe Ziegel-Ofen.

Ziegel-Oel, siehe Ziegelstein-Oel.

Ziegel-Ofen, ist das Gebäude, darinnen die vom Leime gestrichenen Ziegel durch das Feuer zur verlangten Härte gebracht werden. Der Ziegel-Oefen giebet es vornehmlich zweyerley Arten, nehmlich geschlossene oder gewölbte, und offene oder ungewölbte. Diese letztern sind die gemeinsten, jene aber etwas seltener anzutreffen. Die gewölbten haben oben in dem Gewölbe Lufftlöcher, welche zum Theil oder auch gantz vermachet werden können. Man findet Ziegel-Oefen mit zwey, drey oder vier Schlufftlöchern, nachdem nehmlich die Grösse des Ofens beschaffen ist. Die mit zwey Schlufftlöchern werden selten über achtzehn bis zwantzig tausend Mauer- und Dachsteine halten, wenn auch mehr Dach- als Mauer-Steine gebrannt werden, und pfleget man sie nur solcher Orten anzulegen, wo entweder eine Ersparung des Holtzes gesuchet wird, oder die Steine keinen grossen Abgang haben. Ein Ofen, worinn wenigstens fünf und zwantzig bis dreyßig tausend Dach- und Mauer-Steine gebrannt werden können, muß im Lichten zehen Ellen lang, neun Ellen hoch und neun Ellen breit, und mit drey Schlufftlöchern versehen seyn. Es giebet zwar Brenn-Oefen, worinnen viertzig tausend Mauer- und Dachsteine, wenn gleich dieser letztern nur vierzehn bis funfzehn tausend sind, Platz genung haben, allein, es sind bey solchen grossen Oefen diese Unbequemlichkeiten: daß der Ziegler an einem Brande länger streichen, brennen, ein- und ausfahren muß; daß ein solcher Brand mehr Holtz erfordert, und daß man folglich auch nicht so viel Brände thun kan; daß man mehr unreife und unausgebrannte Ziegel aus einem so grossen Ofen bekömmt, und daß, wenn man es beym Lichte besiehet, man nach Proportion eben nicht mehr Vortheil davon habe, als von einem, welcher mittelmäßig ist, und hingegen mehrere Brände aushalten kan. Ein Brenn-Ofen wird entweder mit einer Wellerwand und steinernen Pfeilern von gebrannten und einer Futter-Mauer von ungebrannten Steinen; Oder aber von puren Steinen aufgeführet, und mit einem ziemlichen hohen Dache versehen, damit die Sparren und Windlatten nicht so leichtlich vom Feuer ergriffen werden mögen. Man bauet sie gemeiniglich an Höhen, damit sie mit der hintern und den zween Nebenseiten in die Erde zu stehen kommen. Forne, wo die Schlufftlöcher sind, wird ein Schuppen

pen angebauet, welcher ziemlich geraum seyn muß, damit nicht nur das benöthigte Holtz zum Theil darinnen stehen, sondern auch die Ziegelbrenner vor denen Schür-Löchern Platz genug haben, bey Einschiessung des Reißholtzes und der Scheite recht ausholen zu können. In diesem Schuppen wird in einem Winckel das Aschen-Loch gemauert, darinnen die von jedem Brande gewonnene Asche verwahret und gesammlet wird, dahero dieser Schuppen mit einer Thüre und Schlosse versehen seyn muß. In der Heil. Schrifft lesen wir 2 B. Sam. XII, 31. daß David die überwundenen Ammoniter in Ziegel-Oefen verbrannt; welches ein erschrecklich Bild der Straffen GOttes ist. Es will zwar ein fürnehmer Schrifftforscher dafür halten, daß dergleichen Verbrennen der Ammoniter in den Ziegel-Oefen aus dem Grund-Texte nicht fest zu schliessen sey; andere aber läugnen nicht, daß dieses geschehen, ruffen es aber dabey als eine Barbarische That aus, deren sich David vor GOtt mehr zu schämen, denn zu rühmen habe; jedoch scheinet es am glaubwürdigsten zu seyn, daß David mit den Ammonitern also würcklich verfahren, und darinnen nicht gesündiget, sondern als ein Diener der göttlichen Gerechtigkeit diese zwar grausame, aber von den Ammonitern unter andern wegen ihres greulichen Kinder-Mords, welche sie dem Teuffel, Moloch genannt, im Feuer geopfert, wohlverdiente Straffe ausgeübet habe. Siehe übrigens den Artickel: Ofen, im XXV Bande, p. 822.

Ziegelofen, ein Sächsisches Dorf, und insonderheit im Chur-Kreise in dem Bezirck des Amtes Schweinitz gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203.

Ziegel zum pflastern, siehe Pflaster-Ziegel, im XXVII Bande, p. 1576.

Ziegelroda, ein Dorf mit Amts-Unterthanen in Thüringen, und besonders in dem Bezirck des Amtes Wendelstein im Fürstenthum Querfurt gelegen; es hat ein Pastorat oder Haupt-Kirche, eine Schencke und Holtz. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203.

Ziegelroda, ein Dorf mit einem Pastorat oder Haupt-Kirche in Thüringen, und besonders in dem Sangerhausischen Bezirck gelegen. Iccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 249.

Ziegelrode, ein Dorf mit einer Filial-Kirche in Thüringen, anderthalbe Stunde von Mansfeld, in der Grafschafft dieses Nahmens. Die Mutter-Kirche heist Alsdorf. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Iccanders Geistl. Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 388.

Ziegelroth, siehe Roth, im XXXII Bande, p. 1116.

Ziegel-Sambach, ein Würtzburgisches Dorf im Amte Herrnsdorf, hat sieben daselbstige Unterthanen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 196.

Ziegel-Scheune, Ziegel-Hütte, Ziegelstadel, Lat. *Figulina*, oder *Officina Lateraria*, und *Tugurium Laterarium*. Frantz. *Tuilerie*, ist ein Gebäude, darinn die Ziegel verfertiget und zum Austrocknen aufgestellet werden. Es wird nur mit Holtzwercke abgebunden, ohne daß der Raum zwischen denen Säulen, Riegeln und Bändern ausgemauert werden darf. Unten an der Erde werden an einem bequehmen Orte die Sumpf-Löcher, und an denselben die Traten angebracht, auch in solchem Raume nichts als Mauersteine gestrichen und aufgesetzet. Oberhalb desselben sind zween Böden über einander, auf welche man mit der Radeberge bequehm muß fahren können: Der untere Boden wird gemeiniglich noch zu Mauersteinen gebrauchet, dahingegen auf dem obern die Dachsteine gestrichen werden, als weswegen nach der Länge hin zwo gedoppelte Reihen Stellgerüste, und auf demselben die Dachstein-Breter zu finden sind. Das Dach muß seine gehörigen Oeffnungen sowohl, als ein jeder Giebel haben, und vor denen Löchern oder Fenstern höltzerne Laden vorgemacht seyn, damit man bey bequehmer Lufft dieselben auf, bey widriger Witterung aber wieder zumachen kan. Ein Schob- oder Stroh-Dach soll bey einer Ziegel-Scheune bessere Dienste thun, als die Schindel- oder Ziegel-Dächer, weil unter diesen beyden letztern die Ziegel allzu rasch und geschwinde trocknen, wovon sie aufreissen und zu Schanden werden. Weil auch offt schale trockne Winde gehen, welche denen im untern Raume stehenden von Leim frisch gestrichenen Ziegeln nachtheilig fallen, so muß das untere Säulwerck, an der Seite, wo der Wind hergehet, mit Reißbündeln versetzet werden. Insonderheit muß die Scheune im Dache und an den Seiten dergestalt wohl verwahret seyn, daß weder Regen, noch Schnee eindringen, und an denen im Vorrathe liegenden rohen Steinen Schaden verursachen kan. Ziegel-Scheunen oder Ziegel-Hütten auf seinen Grund und Boden aufzurichten, ist denen gemeinen Rechten nach unverwehret. Matthäus Wesenbeck Cons. 60. n. 30 u. f. und Cons. 292. n. 15 u. ff. Wiewohl nicht zu läugnen, daß ein Fürst oder Landes-Herr auf die Ziegel-Hütten etwas gewisses setzen könne. Rauchbar qu. 22. n. 11. und 12. Heig. P. I. qu. 13. n. 42. und Klock. de Aerar. L. II, c. 34. n. 15. Weswegen auch heut zu Tage in Thüringen die Ziegel-Hütten, darinnen man die Ziegel brennet, von dem Landes-Fürsten denen Unterthanen unter einem gewissen Gelde verstattet werden. Fritsch in Contin. Thes. pract. *Besold.* lit. Z. n. 2. Unterdessen ist nicht zu zweifeln, daß nicht auch auf einem fremden Grunde und Boden die Gerechtigkeit eine Ziegel-Hütten aufzurichten, jemanden zukommen könne, davon zu sehen Mantz de servit. Rust. tit. 3. n. 346. und Weizenegger de servit. c. 2. n. 10. Ueberhaupt aber von der Sache zu reden; so gehöret das Ziegelstreichen und Ziegel-Hütten aufrichten nach den alten Rechten unter die gemeinen Nutzungen. Nach dem Herkommen aber wird es an einigen Orten unter die Regalien gezogen, und dem zu Folge ist niemand befugt, ohne der Landes Obrigkeit Bewilligung dergleichen anzulegen. Besold Contin. Wenn durch Fahrläßigkeit des Zieglers, der seines Herrn Ziegel-Hütten in Bestand hat, solche in Brand gerathen, vielleicht daß er bey dem Brenn-Ofen, in welchen er vorhero Feuer geleget, eingeschlaffen; so muß er den Scha-

den ersetzen. L. 27. §. 9. ad L. Aquil. Denn obgleich das Schlaffen natürlich; so kan sich doch derjenige damit nicht entschuldigen, welcher sich zum Wachen einmahl verstanden, und hierzu bestellet worden ist, angesehen er, wofern er hätte schlaffen wollen, entweder gar kein Feuer in den Ziegel-Ofen hätte legen, oder doch zum wenigsten dasselbige so verwahren sollen, damit es keinen Schaden thun können. L. 27. ad L. Aquil. ibique Anton Faber. Besiehe auch Rinnalds des Jüngern Conf. 373. n. 13. Alex. Raudens Decis. Pisan. 6. n. 26 u. ff. und beym Leubler de Incend. c. 4. n. 37. wie auch beym Sprenger de Jure Aedif. p. 83.

Ziegel-Schicht, ist eine Art von Kohlen. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon; siehe auch den Artickel: Brand, im IV Bande, p. 1012.

Ziegelschoppen, siehe Schoppen, im XXXV Bande, p. 1004.

Ziegelstadel, siehe Ziegel-Scheune.

Ziegelstein, siehe Ziegel; ingleichen Stein (Bau-) im XXXIX Bande, p. 1534 u. ff. wie auch Mauer-Stein, im XIX Bande, p. 2158.

Ziegelstein oder Schindel, in der Wappen-Kunst, siehe Schindel, im XXXIV Bande, p. 1593.

Ziegelstein, ein Ritterschafftliches Schloß und Dorf, ohnfern Culmbach, besitzen die Herren von Varell als Culmbachische Vasallen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 310.

Ziegelstein, vor Zeiten Ziegelhof genannt, ein Nürnbergisches Imhofisches Dorf und Herren-Hauß, eine Stunde von der Stadt Nürnberg gelegen. Ehedem gehörete dieser Ort denen Hallern und hat Peter Haller dem Rath zu Nürnberg auf diesem Hause 1370 die Oeffnung verschrieben. In den Jahren 1449 und 1552 haben die beyden Marggrafen Albrechte zu Brandenburg in ihren wider die Stadt Nürnberg geführten Kriegen dieses Dorf mit Feuer ruiniret. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 549. Glücks Geographische Beschreibung der Reichs-Stadt Nürnberg, p. 25.

Ziegelstein-Oel, Ziegel-Oel, Lat. *Oleum Laterinum*, *Oleum de Lateribus*, *Oleum Philosophorum*, *Oleum Divinum*, *Oleum Benedictum*, *Oleum Sanctum*, *Oleum perfectæ artis*, ist ein mit Ziegelsteinen destillirtes Oel: Dazu nehmet einige Stückgen Ziegel, lasset sie unter brennenden Kohlen glühend werden, und löschet sie in einem irrdenen Becken, das halb voll Baumöl ist, ab; das aber alsbald zugedecket werden muß, weil sich das Oel anzünden möchte. Lasset sie zehen bis zwölf Stunden, bis das Oel die Ziegel wohl durchdrungen, in der Schwemme, nehmet sie darnach heraus, und pülvert diese mit dem Oele durchbeitzten Ziegel etwas gröblich, schüttet solches Pulver in eine wohl glasurte Retorte, die so groß seyn muß, daß ein Drittel davon ledig bleibe. Stellet sie in den Reverberir-Ofen, und hänget einen grossen gläsernen Recipienten vor, verlutiret die Fugen gantz wohl, und gebet Anfangs ein gelindes Feuer, daß die Retorte davon glühend werde, und verstärcket es nach und nach, bis man die Dünste aufsteigen siehet; haltet alsdenn damit so lange an, bis nichts mehr übergehet; machet die Fugen auf, und hebet den Recipienten weg, da denn in der Retorte der gantze Ziegelzeug wird sitzen blieben seyn, welches als was unnützes wegzuschmeissen ist. Giesset das Oel im Recipienten unter getrocknetes Ziegel-Pulver, so viel gnung ist, und machet einen Teig daraus, aus diesem aber viel kleine Kügelein, und thut diese in eine gläserne Retorte. Stellet die Retorte in den Sand, hänget einen grossen Recipienten dran, verleimet die Fugen und machet ein Stufen-Feuer darunter, und rectificiret alles Oel, giesset es in eine Phiole, und hebet es auf; hat es etwas Phlegma, so muß man es scheiden. Es ist ein gut äusserlich Mittel wider Miltz-Beschwerungen, Gifft, und Mutter-Erstickungen; Man giebet es auch innerlich zu 2 bis 4 Tropffen in Weine, man thut auch etliche Tropffen davon ins Ohr, so lässet das Sausen und Brausen nach. In dem Brandenburgischen Dispensator wird dieses Oel, p. 129. also zu verfertigen gelehret: Nehmet Stücken Ziegelsteine, die mäßig glühen, und werffet sie in Baumöl, damit sie so viel Oel in sich ziehen mögen, als nur möglich ist; davon macht so viel, als beliebig, und füllet damit eine beschlagene Retorte halb an; denn gebet offenes Stufen-Feuer, so wird erst ein weisses Oel kommen; darauf man den Recipienten verändert, und das Oel gelb zu werden anfänget, endlich aber roth kommt, so man besonders fasset, hernach mit Asche oder Sande Kunstmäßig rectificiret, und solchergestalt ein rothes Ziegelstein-Oel erhält. Von diesem Oele, wie wir es aus dem Dispensator beschrieben haben, meldet Caspar Neumann, in seinen Prælect. chemic. p. 287. daß es ein Septicum und zertheilendes Mittel sey, welches in Flechten, Auswachsungen, Schwämmen an der Vorhaut des männlichen Gliedes und in garstigen Geschwüren, auch bey dem wilden Fleische, desgleichen wider die Kröpffe und andere harte und kalte Geschwülste gebrauchet werde; nicht weniger nutze es bey frischen Quetschungen, wo keine Entzündung sey. Valentin Kräutermann will in seinem Apothecker, p. 146. daß man das Ziegelstein-Oel also verfertigen soll: Nehmet einen oder mehr alte Ziegel, brechet solche in Stücken, und lasset sie im Feuer glühend werden, löschet sie im Oele glühend ab, und, nachdem sie erkaltet, stosset sie zu Pulver. Dieses thut in eine mit dicken Leimen gantz beschmierte und getrocknete Retorte, mit einem weiten Halse, daß ein Drittel leer bleibet, setzet solches in einen Ofen, daß der Schnabel auf der Seite desselben heraus gehe, und leget einen wohl verwahrten Recipienten daran. Alsdenn muß Anfangs klein Feuer darunter gemacht werden, daß die Retorte allgemächlich warm werde, und nicht zerspringe; es wäre denn Sache, daß eine irrdene Retorte gebrauchet würde. Wenn nun die Retorte recht warm, so kan das Feuer allgemächlich nach und nach vergrössert, zuletzt aber recht starck gegeben werden, womit das Oel endlich ausfliessen muß. Und, obwohl die Ziegel gantz trocken, so kommt doch erstlich Wasser heraus, welches hernach von dem Oele muß geschieden werden. Dieses Oel, ob es gleich übel riechet, so ist es doch sehr gut, die eingeschrumpften Nerven, und andere kalte Gebrechen zu heilen.

Zie-

Ziegelstein-Oel, Khunraths, *Oleum Laterinum*, Khunrathi. Dieser Schrifftsteller lehret benanntes Oel im I Theile seiner Medull. destillator. p. 255 u. f. also verfertigen: Nimm schöne, rothe, wohl ausgebrannte Ziegelsteine, so viel du wilst, zerschlage sie in Stücken, wie Hasel-Nüsse groß, mache sie sehr wohl glühend, und thue in ein ander Gefäß, das nichts öligtes durchdringen lässet, schön Baum-Oel, (NB. Manche nehmen auch gut Nuß Oel, oder Rosmarin-Oel, Lohr-Oel, oder Stein-Oel) und wirf die glühenden Stücke Ziegelsteine hinein nach und nach eintzeln. Damit das Oel aber nicht entzündet werde, lösche sie also in dem Oele ab, in das übrige Oel, was sich nicht in diese Ziegelsteine eingezogen, löschet man wieder Ziegel-Steine ab, bis man genug. Diese Oel getränckte Ziegel-Stücke lasse etwan ein paar Tage an der Luft, (und nicht an der Sonnen) stehen, daß sie ein wenig trucken werden, zerstosse sie in einem Mörsel zu einem groben Pulver, und ja nicht zu klein: Dasselbige im Sande durch die Retorte in eine anlutirte wohl grosse Vorlage nach und nach, (als erstlich gelinde, und je länger je mehr das Feuer gestärcket, aufs letzte am allerstärcksten getrieben, bis nichts mehr herüber gehet) abgezogen, und habe wohl Achtung darauf, daß du es erstlich nicht vertreibest; denn es würde einen zu sehr brandigen Geruch bekommen, alsdenn lasse das Feuer abgehen, und die Gefässe von sich selbst allmählig erkalten, und eröffne sie, so findest du in der Vorlage ein schönes Oel, welches von der Art ist, daß es vieler Dinge, so darein geleget werden, Krafft und Tugend in sich ziehet. Dieses kan man in einem wohl vermachten Glase zum Gebrauche behalten. Will man aber dieses Oel noch subtiler haben, so schütte das herüber destillirte Oel wiederum in das vorige gebrauchte weite Gefäß, und lösche darinnen nochmahls wohlgeglühete Ziegel-Brocken oder Stücke, so viel du wilst, damit sich das Oel alles darein ziehen kan, nachdem sie auch etwas trocken worden, gröblich zerstossen, und gleichwie zuvor durch die Retorte im Sande herüber in die Vorlage abgezogen; Man mag auch diese Arbeit und Destillation zum dritten oder vierten mahl wiederholen, so bekommt man endlich ein gar herrlich und köstlich Oel. Will man dieses Oel auf das allersubtileste machen, so thue diß offt abgezogene Oel in einen niedrigen Glas-Kolben, und stürtze einen andern dergleichen Glas-Kolben, (jedoch daß sich ihre beyde Mund-Löcher fein auf einander schicken und fügen) darauf, und vermache und versiegele die Fugen aufs beste. Besser aber ist es, daß du das Oel in ein rechtes Circulier Glas, (das auf beyden Theilen seine Arm-Röhren hat, und den Chymisten wohl bekannt ist) thust, und im Frauen-Bade gelindester Wärme auf drey oder vier Wochen circuliren lässest, wenn diese zu Ende, so öffne das Gefässe, und giesse das Oel in einen andern Glas-Kolben, und ziehe es durch den Helm im Frauen-Bade gelinde nach und nach fleißig ab, so steiget dir in das vorgelegte Gefäß ein schönes, klares, lauteres Oel, das gar sehr durchdringend ist und vornehme Curen, (nächst GOtt) verrichtet. Behalte es besonders wohl verwahre bis zum Gebrauche. Denn es ist ein edler Schatz in der Artzney. Aber unten im Glas-Kolben bleibet ein dickes Oel zurücke, das nicht so subtil und kräfftig, und ist zu auswendigen Gebrechen bequemer als innwendig zu nutzen. Es wird dem abgezogenen Ziegelstein-Oele, als eine gerechte Probe zugeeignet, daß es für andern Oelen an dem zu erkennen, wenn man einen Tropfen davon in Baum-Oel tröpfelt, so falle oder sincke es nicht zu Boden, und daß dagegen andere Oele in das Ziegelstein-Oel gethan oder getröpfelt, zu Boden fallen. Diesem Oele sind, wegen seiner sonderlichen ausbündig grossen gewaltigen Artzeneyischen Würckungen, viele herrliche Nahmen gegeben; denn es für sich selbst ohne andere in der Destillation zugeschlagene Zusätze im inner- und äusserlichen Gebrauche ein gutes Hülffs-Mittel ist, allerley Kranckheiten und Gebrechen zu heilen, bisweilen werden ihm im Gebrauche auch andere abgezogene Oele nach Gelegenheit beygemischet. An sich selbst ist es subtiler, reiner und leichter Substantz, hitzig-durchdringender, schnell-digerirender und zertheilender auch trocknender Natur, und Eigenschafft, verzehret alle wäßrige Feuchtigkeit im Menschen, derowegen es zu allen kalten Kranckheiten gut und nützlich ist und billig als ein vortreflicher Balsam zu achten. Es ist sehr dienlich für alle Verstopfung des Gehirns und der Nasen, auch Kopf-Schmertzen, so von Kälte herkommen, auch gegen den Schwindel, schwere Gebrechen oder fallende Sucht, Schlag, und denen das Gedächtniß abgehet, falliret und gar vergessen werden, denen das Haupt zittert, hilfft wider den Krampf, auch wem von Gicht-Schmertzen und dergleichen die Nerven verletzet und erlahmet worden, wenn man etwas dieses Oels durch den Mund einnimmt, auch nach Gelegenheit dessen in die Nasen-Löcher tröpfelt, den Haupt-Wirbel, Schlaf und hinten im Nacken damit schmieret, und wohl einreibet, so öffnet es dieselben Verstopfungen, erwärmet und stärcket das kalte Gehirn und Haupt, Vernunft und Gedächtniß, und verzehret die kalten Flüsse des Haupts, die vor das Gesichte, Gehör, auf die Zähne ꝛc. ꝛc. zu fallen pflegen. Die harte, trockene Räude auf dem Haupte damit bestrichen, so heilet es dieselbe. So man die Augenlieder oder Häutlein über den Augen damit bestreichet, so trocknet es die kalten Flüsse, so in die Augen fallen, und benimmt also das Rinnen, Triefen, Fliessen, Zähren und Schwären der Augen, vertreibet die Geschwulst, Schmertzen und Wehe der Augen, auch ihre Röthe und Flecken, so von überflüßigem Blute herkommen; Ingleichen alle andere Mängel der Augen, als da sind Habern, Nebel, Fell, wachsend Fleisch, Blattern und Fisteln der Augen, Augen-winckel und dergleichen; stärcket die Geister des Gesichts und schärfet solches, behütet für Abnehmung des Gesichts, Blödigkeit und Dunckelheit der Augen. Auch ist es gut für die Gebrechen der Ohren, als Verstopfung, Verfallung des Gehörs oder Ohrenwehe, Singen, Sausen böse Gehör, Rinnen, Bluten, Schwären und Eytern der Ohren, und dergleichen Mängel, so von bösen kalten Flüssen

und

und groben dicken Dämpfen herkommen, zudem so tödtet es die Würmer in den Ohren, so entweder darinnen gewachsen, oder von aussen darein kommen sind, wenn man nur ein Tüchlein oder Baumwolle in diesem Oele genetzet, in die preßhafften Ohren stecket und mit Baumwolle vollends verstopfet; Ingleichen für die Geschwulst und Beulen hinter den Ohren, die soll man täglich drey- oder vier mahl mit diesem Oele schmieren. Denn also verzehret es solche sich dahin gesetzte Flüsse, stärcket auch das Gehör und bringet es wieder zu rechte. Das rotzige Flüssen der Nasen zu benehmen, so wohl, als auch den geschwächten verlohrnen Geruch zu stärcken und wieder zu bringen, soll man des Morgens und zu Nacht dieses Oel in ein Sälblein vermischet, in die Nase streichen, oder Wicken damit netzen und in die Nase stecken. Die Zahn-Schmertzen stillet es, und tödtet alle Würmer die in den Zähnen gefunden werden, so die Zähnbäuler damit bestrichen, oder darinnen genetzte Tüchlein oder Baumwollene Meissel darein geleget, und nach Gelegenheit darein gestecket werden. Es dienet auch wider die unnatürliche Verzuckung des Mundes, Spasmus Cynicus genannt, und wenn die Mundkrümme einem vom Schlage kommen wäre; Ingleichen vor die Krümme und Verzuckung des Halses, und wenn einem der Hals, (aus Ursachen, daß ihm die Flechsen von Flüssen gar erstarren) wehe thut, und er sich mit dem Halse kaum umwenden kan, so schmiere man die Sehn-Adern mit diesem Oele, und alsdenn ein warm leinen Tüchlein darum gebunden, so verzehret es die Flüsse darinnen, erweichet auch die Sehn-Adern und Nerven. Den kalten Husten zu vertreiben, auch alle böse Flüsse und harten verstopften Schleim, so die Brunst enge machen und Keichen verursachen, zu erweichen, die verstopften Lungen-Adern zu eröffnen, und sie von groben bösen Flüssen und Feuchtigkeiten zu reinigen, die Wehen und Schmertzen der Brust zu benehmen, weit um die Brust zu machen, das Keichen zu vertreiben, und Lust dem Hertzen zu geben, auch das Blutauswerffen oder Blutspeyen zu legen, darzu nützet dieses Oel, sonderlich in Rosen-Syrup getruncken, auswendig aber zur Salbung der Brust gebrauchet. Den Magen zu erwärmen und zu stärcken, auch für dessen Geschwulst, Erhärtung und Blähung ist dieses auch wohl eine bequeme Artzeney, auswendig über desselben Gegend gestrichen, und innerlich gebrauchet, dienet für unersättlichen Hunger, als Hunds-Hunger, Küh-Hunger und unnatürlichen Hunger, jedoch daß keine Hitze hierbey verhanden sey. Ohnmacht und Schwachheit, auch Zittern und Klopfen des Hertzens zu benehmen, darzu wird dieses Oel mit gutem alten Weine, auch etwan nach Gelegenheit mit andern Dingen getruncken. Es zertreibet auch das gelieferte oder geronnene Blut im Leibe, so von Fallen, Schlagen, und dergleichen Ursachen herkommt, wenn dieses Oel inn- und äusserlich gebrauchet wird. Die Verstopfung und Erhärtung des Miltzes wird durch den inn- und auswendigen Gebrauch dieses Oels eröffnet und erweichet, und also die Miltz befeuchtet und lieblich gemachet, und ihr die Wehen und Schmertzen benommen. Vermischet man es in die zu auswendig des Leibes, in der Cur der Wassersucht und Geschwulst zu gebrauchende Salben, so ist es ein ersprießlich und nutzbar Mittel. Wer von kalten Flüssen und Verstopfungen im Creutz, Lenden, Hüften, im gantzen Rückgrade oder Rücken grosse schmertzliche Wehen hätte, und wenn er, indem er sich bückete, sich nicht wiederum recht aufrichten könnte, und müste also krumm bleiben, so schmiere man an der Wärme selbigen Ort, auch den Rückgrad mit diesem Oele, so wird er, (nächst GOtt) wiederum zu rechte kommen. Dieses Oel erzeiget auch seine Hülffe den Weibes-Personen für Aufsteigung und Verstickung, auch sonsten allerley Wehen der Mutter, auch die erkaltete Mutter zu erwärmen, und ihre verstandene Blume oder Monats-Zeit wieder zu bringen, unfruchtbaren Weibern in ihren Geburts-Gliedern ihre bösen Feuchtigkeiten zu verzehren, zu trocknen und zur Empfängniß geschickt zu machen, das verwirrete oder verwickelte Häutlein, Secundinam, davon sich die Mißgeburt begiebet, wieder zu rechte zu bringen, auch so wohl die lebendige als todte Frucht zu fördern und zu treiben, wenn ihnen dieses Oel eingegeben, auch sie auswendig, in und um den Nabel, auch Hertz Grüblein, und sonsten an gebührlichen Orten damit geschmieret, ja Mutter-Zäpflein damit zugerichtet, beygebracht, und neben andern gehörigen Mitteln von unten auf beräuchert werden, aber alles nach Gelegenheit und Erfoderung der Nothdurft. Allen kalten Kranckheiten der Nieren und Blase zu Hülffe zu kommen, derselben Verstopfungen zu eröffnen, und solchen Schmertz und Wehe zu stillen, den Stein in Nieren und Blasen zu zerbrechen, und durch den Harn auszutreiben, und daß sich ferner kein Gries oder Stein leichtlich mehr ansetze; ingleichen den Harn oder Urin zu befördern, wenn man ihn nicht wohl lassen kan, daß er leichtlich, (wenn er verstopft wäre) wieder abgehet, auch insonderheit das Bluthar nen zu vertreiben, dazu ist dieses Oel ein köstliches Mittel, und so einem die Blase inwendig grindig, auch das Häutlein darinn sich ablöset, und also die Blase verletzet würde, so heilet dieses Oel diese Mängel gar wohl, nehmlich wenn man es eingenommen, auch auswendig um die Lenden, Blasen und Schaam sich hiermit geschmieret hat. Es stillet auch das Bauch-Grimmen und allerley Reissen im Leibe, wenn man es in und um den Nabel, wo man Schmertzen fühlet, streichet; jedoch andere Mittel nach den Umständen daneben auch anwendet. Und wie ein edler Balsam, der der Fäulung widerstehet, so wehret dieses Oel den innerlichen Fäulungen, tödtet und treibet die Würmer aus dem Leibe, verhindert ihr ferneres Wachsen, und man gebrauchet es inn- und äusserlich. Dieses Oel mildert auch des After- oder Mastdarms Wehe und Schmertzen, tödtet auch die Würmer so darinnen zu wachsen pflegen, wenn man es eingenommen, und auswendig den Schaden damit bestrichen hat, und etwann auch die Wicken, so darinnen gestrecket, damit genetzet werden, in diesem Falle möchte man Wermuth-Safft oder dessen Extract damit vermischen. Salbet man die Gemächte der Menschen mit diesem Oele, so reitzet

reitzet es zur Lust, Liebe und freundlicher Beywohnung. Wem kalter Gifft vom Opium, Bilsensaamen oder dergleichen beygebracht wäre, so hat man an diesem Oele ein besonders Experiment, solchem Giffte zu widerstehen, es durch den Schweiß auszutreiben, und ihm seine Malignität zu benehmen. Und weil es vermögend ist, die Schmertzen zu stillen, so lindert und leget es auch die erkalteten Glied- und Gelenck-Suchten und Beschwerungen der Sehn-Adern, es stillet die Schmertzen und Reissen in den Gelencken, und Gliedern, die Gicht an Händen, Knien und Füssen, und bey allen Gicht-Kranckheiten, und wenn daran gleich Knoten erscheinen, so benimmt es derselben Zusammenziehung, auch das Zittern der Hände und Schenckel, und wenn ein Glied erkaltet, oder vom Schlage gelähmet ist, das bringet es wiederum zurechte und erwärmet dasselbe, wenn die besagten schadhafften Oerter, Fügunaen, Gelencke, Seiten ꝛc. mit dem Oele an der Wärme offt bestrichen und solches wohl eingerieben wird. Dieses Oel lindert, erweichet, zertheilet und zeitiget alle harte Geschwülste, harte unzeitige Geschwüre, Beulen, Hoppen, Ueberbeine und dergleichen Verhärtungen, dabey keine Hitze, Empfindlichkeit, noch Schmertzen ist, auch Ader- und Hals-Kröpffe, und sonst allerley Beschwerungen der Glieder, sie mögen entstehen wovon sie wollen, und wenn sie gleich von Frantzosen verursachet wären, auch allerley Blattern, dieses alles nach Gelegenheit zeitiget, eröffnet und heilet es; sonderlich wenn man einen Umschlag von der Lubich-Wurtzel oder Kuh-Waitzen, mit Wasser fein zu Mus oder einem dicken Brey gesotten, mit dem Gelben vom Eye und einer weissen Zwiebel, die unter warmer Asche gebraten ist, alles wohl untereinander gehacket und gemenget, und dieses Oel damit zusammengesetzet, darauf leget; Man löset auch wohl Salmiac in diesem Oele auf, und streichet es darüber. Die Spälte von Schrunden an Händen und Füssen, so daran im Winter von kalter Lufft aufspringen, werden wiederum geheilet, wenn man dieses Oel darein streichet, sonst ist es auch eine starcke Artzeney wieder giffrige Stiche und Beschädigungen von Ungeziefer, als Schlangen, Nattern, Scorpionen und Spinnen, auch wider die Bisse wütender toller Hunde, wider die Stiche und Verletzungen der Hornissen, Immen und Bienen, nur daß man diese Schäden damit bestreichet. Allerley Wunden und Stiche, so wohl andere auswendige Schäden, als Fisteln, böse Blattern, abscheuliche Krätze, die dem Aussatze fast ähnlich ist, werden vermittelst dieses Oels geheilet. In Zusammenziehung der Wunden, oder Krümme eines Gliedes ist dieses eine köstliche Salbe, davon Philipp Theophrast Paracles viel gehalten: Nimm Beinmarck, Ohrenschmaltz und wild Katzen-Fett, jedes acht Untzen, abgezogenes Terpentin-Oel, und Stein-Oel, jedes vier Untzen, daraus mache eine Salbe, und nach gehöriger Bähung des Gliedes, überstreiche dasselbe damit und reibe sie wohl ein. In Schwindungen der Wunden, soll man das Glied, so da schwindet etliche Tage nach einander täglich etwas mit Nesseln hauen, und hernach mit dieser Salbe salben: Nimm destillirtes Liquoris de Botin sechs Untzen, Stein-Oel eine halbe Untze, Fuchsfett und Stein-Marck, jedes sechs Untzen, daraus mache eine Salbe, man darf aber kein Wachs darzu thun. Wenn die Fischer ihre Garne mit diesem Oele bestreichen, so fahen sie sehr viel Fische. Will man die Wartzen, sie mögen am Leibe seyn, oder wo sie wollen, vertreiben, so mische unter einander von diesem Oele einen Theil, und halb so viel abgezogen Mastix-Oel, damit schmiere die Wartzen täglich dreymahl, so werden sie vergehen. Und so man Eisen mit diesem Oele bestreichet und es hernach zum Feuer hält, so zündet es sich alsobald an und brennet. Ein Docht von Baumwolle oder Kertzen-Garn in dieses Oel genetzet, und dann mit Unschlitt oder Wachs eine Kertze daraus gemachet und angezündet, soll auch im Wasser brennen. Ingleichen Tauben-Koth mit diesem Oele vermenget, und Tännen-Holtz damit bestrichen, alsdenn eine Zeitlang an die Sonne geleget, soll von sich selbst anfangen zu brennen. Desgleichen lebendiger Kalck und Schwefel jedes gleich viel, mit diesem Oel zu einem Teige geknetet, Küglein daraus gemachet und trocknen lassen, hernach ins Wasser geworffen, so werden sie darinnen auch brennen. Sintemahl nun dieses Ziegel-Oel ein kräfftig starckes Oel ist, so nehme man dessen auf einmahl nur zwey oder drey Tröpflein ein, in gebührlichen Säfften, Decocten, Brühen, abgezogenen Wassern und Getränckten, wie es bequem ist. Aeusserlich aber mag man es für sich allein, oder in eine bequeme Salbe, Schmaltz ꝛc. vermengen und überstreichen. Es sind auch sonst noch mehr kräfftige würckliche Tugenden dieses Oels, die nicht allein in der Medicin, sondern auch in allerley Kunst-Sachen füglich zu gebrauchen. Solche zu melden hat Rhunrath beliebter Kürtze halben unterlassen, und weil allhier nur diejenigen, so alte als neuere Aertzte von diesem Ziegel-Oel (ohne Zusätze anderer Specien bereitet) geschrieben, er auch deren einen Theil selbst experimentiret hat, angezeiget worden, so ist es doch gewiß und unfehlbar, daß dieses Oel viel kräfftiger kan gemachet werden, wenn darinnen zu einer jeden Kranckheit, Wund- und andern Schäden bequeme Kräuter, Wurtzeln, Gewürtze ꝛc. eine Zeitlang geweichet, digeriret und wiederum wohl ausgepresset werden, und alsdenn dasselbe Oel im Gebrauche gebührlich angewendet wird. Wie denn Herr Philipp Theophrast Paracels im Tractate vom St. Johannis-Kraute, daß er perforatam nennet, angezeiget, da er von allerley Wund-Balsamen meldet, und einen solchen Wund-Balsam zu den Wunden, welche in einem bösen Zeichen gehauen seyn, vermittelst dieses Ziegel-Oels zu bereiten, unterweiset. Seine Worte sind folgende: „So ist es nicht Wunder, es werden oft „Wunden gehauen, in bösen Zeichen, also, daß „eine kleine Wunde zum Tode gehet. Wo solche Wunden an sich selbst tödtlich seyn, und „doch dem Orte oder dem Gliede nach nicht tödtlich, dieselben Wunden sollen mit diesem Balsam geheilet werden, also, daß man nehme, Ziegel-Oel und dieses anfülle mit Johanniskraut-Blumen, und sechs Tage an der Sonnen stehen lasse, und denn soll man es wohl von den „Blu-

„Blumen ausdrücken, und mit andern solchen „Blumen wiederum anfüllen, aber auf sechs Ta„ge, und dieses offte thun, auf sechs-oder sieben„mahl, so wird ein solcher Balsam daraus, daß „er solchen tödtlichen Wunden allen vorkommt „und sie untödtlich machet ꝛc.„ **Den kalten Brand zu löschen**, ist dieses Ziegel-Oel, welches vorbesagter Gestalt zum dritten mahle von Ziegelstücken destilliret, hernach zum dritten oder mehrern mahle mit frischen Johanniskraut-Blumen eingeweichet und wieder ausgedrucket, also, daß es von den Blumen wohl kräfftig werde, das allerbeste Mittel, und das verbrannte Fleisch löschet sich ab und fällt alles hinweg, darnach kan man solchen Schaden mit guten Oppodeltoch-Pflastern wohl heilen. Ingleichen wenn einem das männliche Glied nach geschehener venerischen Action, unreiner Vermischung gantz und gar erhitzet, entzündet, oder wohl gar der kalte Brand darein gekommen ist, so ist ein Experiment in diesem Falle jetzt gedachtes Ziegel-Oel mit Johanniskraut-Blumen bereitet, darüber gestrichen, und dann ein Tüchlein umher geschlagen, das in einem Decocte von Myrrhen, Weyrauch und Aloe genetzet ist, solches löschet gewiß die Hitze und den Brand. Auf dergleichen Art kan man auch mehr Wund-Balsame mit andern Wund-Kräutern, Gummaten, und was sonst zu Wunden, alten und neuen Schäden, auch den Brüchen dienlich, nach Gelegenheit zurichten, nach eines jeden Gefallen, und wie es ihm die Erfahrung ferner lehren wird. Gleichergestalt gehet es auch zu in andern medicinischen Gebräuchen dieses Oels, zu allerley Kranckheiten und Gebrechen inner- und ausserhalb des Leibes, und sonderlich wird es bereitet mit etlichen Ingredientien, daß, wann es gebrauchet wird, es den Menschen (über seine vorige Maas) gewaltig zur Liebe reitzet, als da man Bertram-Wurtzel langen Pfeffer und Paradis-Körner, jedes gleich viel, und Bibergeil halb so viel, und deren eines in dem Ziegel-Oel wohl digeriret, und ausdrucket, und hernch solches inn-und äusserlich gebührender Weise anwendet. Desgleichen in Kranckheiten des Schlages, fallender Sucht, Wassersucht, Mutterkranckheiten, Steines, Lendenweh, Zipperlein, und wie sonsten etwan kalte Gebrechen und Kranckheiten von kaltem Gifft verursachet ꝛc. Man verfähret nehmlich gleicher Gestalt mit den dazu gehörigen Sachen, wie gesaget, als zum Exempel, zu Stillung der Schmertzen in allen Gicht-und Glieder-Kranckheiten, ist dieses Oel also zu bereiten, daß man zu einem Pfunde desselben vier Untzen Opium thue, oder in Ermangelung dessen, so viel gestossenen Bilsen-Saamen, und in einem wohl vermachten Glas-Kolben des Sommers an der Sonne, im Winter aber in einem warmen Bade, Asche, Sand ꝛc. digeriren lasse, alsdenn ist es in diesem Falle ein herrlich geschwindes Hülffs-Mittel. Ein zusammengesetztes Ziegel-Oel aber ist folgendes: Nimm Pertram-Wurtzel, langen Pfeffer, Paradis-Körner, Indianischen Spic, Cardamomen, Aloe-Holtz, Ranke, Euphorbium, Wacholderbeeren, rothen Sandel, Mastix, von jedem eine Untze, wilden Mohn zwo Untzen, gröblich zerstossen, in einem Glas-Kolben gethan, das Ziegel-Oel darüber geschüttet, daß es drey guter Finger breit darüber stehe, den Glas-Kolben wohl verstopffet und versiegelt, acht Tage in dem Frauen-Bade, oder sonsten an einem warmen Orte (jedoch täglich offt umgerühret) weichen, und darnach das Glas erkalten lassen, alsdenn eröffnet, die Materie mit dem Oel ausgeschüttet, und durch ein härin Tuch, gepresset, so bekommt man alsdenn ein sehr kräfftig zusammengesetztes Ziegel-Oel; Will man, so kan man es zum andern oder dritten mahle mit solchen neuen Specien also weichen lassen, und wieder ausdrucken; dieses würde alsdenn gewaltig durchdringend und das allerkräfftigste werden, und ist in vielen Gebrechen mit grossen Nutzen zu gebrauchen. Z. E. Einer Person, die nicht schlaffen mag, der salbe die Schläfe mit diesem zusammengesetzten Oele, so kan sie dermassen also starck in Schlaf gebracht werden, daß man ihr, wenn sie wider aufwachen soll, Wein-Eßig in den Mund giessen muß. Wer nicht wohl, sondern übel höret, dem tröpfele man von diesem Oele in die Ohren, oder besser ist es, wenn gedrehete Baumwollene Meissel oder Zäpflein mit diesem Oele genetzet, in die Ohren gestecket werden, so wird der Patiente Besserung des Gehörs empfinden. Wütet die Mutter einer Weibes-Person, so soll man ihr den Geschmack und Geruch von diesem Oele durch den Mund eingehen lassen. Soll eine Frau gebähren, und es kommt sie hart an, so darf man ihr den Nabel mit diesem Oele schmieren, so wird sie des Kindes ohne Schaden genesen. Ist eine Frau von der Geburt versehret, so wird es mit ihr besser, wenn man sie mit diesem Oele salbet. Hat ein Weib ihre monatliche Zeit lange nicht gehabt, und sie empfindet deswegen im Haupte, in der lincken Seiten und im Rücken Beschwerungen, Wehen und Schmertzen, so pülvere weisse Myrrhen und feuchte sie mit diesem zusammengesetzten Ziegel-Oel an, daß es eine dickliche Materie werde, alsdenn zünde es an, und lasse den Rauch davon durch einen Trichter der Weibs-Person in ihre Schaam (die sie gerade über die Röhre des Trichters halten, und um und um wohl verdecket seyn muß, damit der Rauch nicht vergebens hinweg gehen kan) so bekommt sie ihren verstandenen weiblichen Blumen-Fluß wieder und geneset also. Reibet man die verlähmten Glieder, Geschwulste ꝛc. fleißig warm mit diesem Oele, so vergehen sie. Alle Wunden, Stiche, Fisteln, Krebs-und allerhand Geschwüre, sie mögen seyn wo sie wollen, auch an den Gemächten, vertreibt dieses Oel.

Ziegelstein-Oel, Popps und Agricolä, *Oleum Laterum*, Poppii & Agricolæ. Der erste von diesen Schrifftstellern lehret es also verfertigen: Nehmet drey Pfund Baum-Oel löschet glühende Ziegel-Steine darinnen ab, thut dieselben in eine Retorte, und schlaget ihnen zu, ein halb Pfund klein zerstossenen Galmey, Wachs 12 Loth, Turbith 2 Loth, Ammoniac-Gummi, Opopanax, Weyrauch, Mastix, und Drachen-Blut, jedes anderthalb Loth, Campher und Biebergeil, jedes ein halb Loth, mischet alles wohl unter einander und destilliret aus der Retorte, so kommt Wasser und Oel; nehmet hernach dasselbige Oel, und vermischet es mit nachfolgenden Stücken, als mit Terpentin-Oel

Oel, 8 Loth, Majoran- und Spick-Oel, jedes ein Loth, Zimmet-und Nägelein-Oel, jedes zwey Quentlein, und destilliret es wiederum durch die Retorte, so habt ihr das rechte Ziegel-Stein-Oel. Ueber diesen Proceß machet Agricola seine Anmerckungen folgender maßen: Der Schrifftsteller, schreibet er, lehre hier ein Ziegel-Stein-Oel, verfertigen, es sey aber mehr ein Balsam als ein Oel, denn das Ziegel Oel solle allein für sich selber ohne fremden Zusatz destilliret werden, es sey ohnedem hitzig und durchdringend, daß es also solcher hitzigen Zusätze nicht bedürffe, und er könne gar nicht sehen, wie sich die Gummien zur Destillation schickten, denn dieselben gäben ohne Zurichtung, für sich allein, kein Oel; wolle man aber alsdenn einen Balsam machen, so könne man ihn allezeit einen Zusatz geben, und alsdenn mit einander herüber destillirem. Denn wenn man die Gummien erstlich in dem Oele erweiche, und alsdenn mit herüber destillier, so gäben sie ihr Oel und Fettigkeit gerne von sich, mithin sey Poppen in diesem Stücke nicht zu folgen. Es wäre an dem, daß das Ziegel-Stein-Oel ein gewaltig köstliches Oel sey, und würden viel kalte und harte Geschwulsten damit geheilet, wie er denn auf eine Zeit in Oesterreich einen vornehmen Mann damit geheilet, der zwey gantzer Jahre an einem Knie eine harte Geschwulst, wie ein Stein, und eines Arms dicke gehabt, also daß er den Schenckel weder biegen noch schmiegen können, den habe er einig und allein mit dem Ziegel-Stein-Oele in kurtzer Zeit geheilet, daß die Geschwulst verschwunden, und der Schenckel gantz wieder gerade worden, es würde aber nicht allein mit dem Baum-Oele, sondern auch mit andern Zusätzen destilliret. Und habe er dieses einsmahls vor einen von Adel, welcher wegen kalter Flüße in allen Gliedern gros Reissen gehabt, also gemachet: Er habe nehmlich rein Menschen-Schmaltz genommen einen Theil; darzu gethan Fuchs-Schmaltz zwey Theile; und beyde wohl untereinander gemischet, alsdenn die glühenden Ziegel-Stücken darein geschüttet und wohl zugedecket, so habe sich das Schmaltz gantz in die Ziegel-Stücken gezogen, daß nicht das geringste herausgeblieben, alsdenn habe er es durch eine Retorte getrieben, und ein gewaltig schönes Oel erlanget von grossen Tugenden. Denn es nehme alle kalte Flüsse aus dem Geäder hinweg, erwärme dasselbe, und mache es gelinde und gelencke, so wohl an Menschen als Vieh. Er habe auch mit diesem Oele viel steiffe und lahme Pferde geheilet, welche hernach auf den Schenckeln so gerade worden, als wenn ihnen niemahls etwas gemangelt hätte. Ingleichen wäre es auch ein herrlicher Balsam, die unreinen Geschwüre zu reinigen und zu einem guten Grunde zu bringen, denn es suchete allen Wust heraus und heilete geschwinde, derowegen würde es von etlichen Heiliges- oder **Philosophen Oel** genennet, man könnte es auch noch auf andere Weise bereiten, nehmlich mit Terpentin-Oel, Storax ꝛc. nachdem es der Künstler haben wolte, davon könne man Rhumrathen in seiner Medulla destillatoria nachlesen, wo man ausführlichen Bericht deswegen finden würde. Noch auf eine andere Art bereitet Popp das Ziegel-Stein-Oel, nehmlich also: Nehmet zwey Pfund Baum-Oel, löschet glühende Ziegel-Steine darinnen ab, stosset sie hernach klein und thut sie in eine Retorte, schlaget ihnen noch nachfolgende Stücke zu: Terpentin ein Pfund, Wachs ein halb Pfund, Lor-Oel acht Loth, mischet alles untereinander, u. destilliret es aus dem Sande, so gehet Wasser und Oel herüber, sondert das Oel von dem Wasser ab, thut hernach das Oel in eine andere Retorte, und schlaget ihm nachfolgende Stücke zu: Achtstein anderthalb Loth, Mastix drey Loth, Weyrauch vier Loth, flüßigen Storax zwey Loth, Calamith-Storax drey Loth, Weyrauch, Benjoe, jedes zwey Loth, Negelein-Oel ein halb Loth, Muscaten-Oel drey Quentlein, Fenchel und Anis-Oel, jedes zwey Loth, alles untereinander gemischet, und noch einmahl über der Retorte destilliret, so bekommt man aus den Ziegel-Steinen ein kräfftiges Oel. Hierüber machet Agricola seine Anmerckungen, wie folget: Was von der vorigen Zusammensetzung gesaget worden, wäre auch von dieser zu verstehen, denn es wäre gleichergestalt ein hitziger Wund-Balsam wie der vorige, der in der Wund-Artzeney seinen sonderbaren und grossen Nutzen habe, derowegen dieses Oel billiger unter den Balsamen stehen und zu finden seyn solte. Wolte man derowegen ein einfaches Oel machen, so müste man ihm nicht viel Specien zuschlagen. Es wäre aber dieses gleichwohl eine gar feine Composition, welche nicht zu verachten, und thäte in allen alten und unheilsamen Schäden sehr wohl, es reinigte und trocknete treflich aus, erweichete und linderte die starren Glieder, wenn sie offt damit geschmieret würden, und was dergleichen kalte Zufälle mehr wären, dieselben zertheilete es, und erwärmete die Glieder wieder. Jungcken schreibet in seinen Noten über Agricolä Anmerckungen, dieses Oel sey heut zu Tage in so starcker Hochachtung nicht mehr, als es vor diesem gewesen, denn nachdem Tacken ihm, wie allen Oelen, die Larve abgezogen und gewiesen, daß sie subtile Säuren wären, und also vielmehr einen Schmertzen der Glieder solten vermehren, als stillen helffen, so hätte es viel von seinem Lobe verlohren; daß aber dem also wäre, daß ein solch destilliret und subtil gemachtes Oel eine Säure mit sich führe, erweise er durch das Silber, welches ein Oel angreiffen und auflösen könnte; und wenn es nicht aus einer Säure bestünde, so würde es eine solche Auflösung nicht verrichten können, maßen kein Metall ohne Säure sich auflösen lasse, vielmehr aber preise er dasjenige Oel an, welches nach der Abziehung des subtilern Oels zurücke geblieben, das sagt er, sey mehr alkalisch und diene wohl besser einen Schmertzen von der Säure zu stillen, als das subtile überdestillirte Oel; aus der Ursachen sey auch das Oel, welches in den Lampen gebrennet werde, in den Catholischen Kirchen bey den Bildern, ein so gutes Mittel allerhand Schmertzen zu stillen, welches zwar der gemeine Pöbel den Bildern zuschriebe, bey welchen das Oel brenne, das sey aber die Ursache nicht, sondern weil es durch die Flamme das subtileste saure scharffe oeligte Wesen verlohren, so wäre es gleichsam dadurch geschickt und leer worden dergleichen subtile Säure wiederum an sich zu ziehen, und den Schmertz so davon herrühre, zu stillen. Und dieses sey auch die Ursache, daß ein altes Oel eine balsamische Natur annehme, indem durch die lange Zeit das Alcali einen Theil von der Säure unterdrücke; ingleichen aus dieser Ursache

sey auch ein dickgemachtes Oel, welches seine subtile Oel-Säure verlohren, besser, das Eisen vor dem Roste zu bewahren, als dasjenige, welches frisch und subtil sey, wie denn die Zeug-Wärter zu Venedig alle das Oel, womit sie das Gewehr anstreichen liessen, zuvor auf die Helffte mit gelindem Feuer abraucheten und einkocheten. Von dergleichen Oele, das Gewehr vor Rost zu verwahren, hätte einer dieß, ein anderer was anders, wolte man aber aus diesem Grunde ein solch Oel mehr dazu geschickt machen, so liesse man Baum-Oel mit Silberglätte kochen, und hernach durch eine dünne Büchse von Linden-Holtz durchtropffen, so verliere es von seiner scharffen Säure noch mehr, und grieffe also das Eisen nicht selbst an, liesse auch keine scharffe Lufft durchdringen. Wenn man nun aus diesem Grunde das vorgelegte Ziegel-Stein-Oel abmessen wolte, so hätten die Alten gar offt gefehlet, und dienete solches gar nicht, einigen Schmertzen zu stillen, es sey denn in den Geschwulsten, davon Agricola einige Exempel anführe, welche von einer groben zusammen geronnenen Säure ihren Anfang genommen, daß, wegen einer gewissen Uebereinstimmung, diese subtile Säure, dieselben aufzulösen Krafft hätte, und weil aus gleicher Säure ein Schmertzen entstünde, so solle man sich vor einem Ziegel-Stein-Oele hüten, absonderlich, wenn es noch dazu mit würtzhafften Sachen geschärffet worden.

Ziegelstein-Oel, (rothes) siehe unter dem Artickel: Ziegelstein-Oel.

Ziegelstein-Oel, (zusammengesetztes) D. Fausts, *Oleorum Philosophorum Compositum Oleum Reginæ dictum*, D. Fausti. Nehmet Baum-Oel, so viel beliebig, giesset es in ein irrdenes verglasurtes Gefässe, mit einer engen Mündung, werffet Stückgen Ziegel-Steine, die wenigstens braunroth geglühet sind, hinein; lasset sie also eine halbe Stunde darinne, denn stosset sie zu einem gröblichen Pulver, und destilliret nach der Kunst aus einer Retorte. Das Oel, so herüber gegangen, lasset wieder in andere Stücke glühende Ziegel-Steine ziehen, denn destilliret abermahls, und solches wiederholet auch zum dritten mahle. Nun nehmet dieses dreymahl rectificirten Ziegel-Stein-Oels, ferner:

Olei Hyperici cocti, aa. ℥iß.
Gummi Galbani,
Ligni Juniper. Opt. aa. ℥iß.
Baccar. Juniper.
Succini flavi præp. aa. ℥j.

Nachdem alles unter einander gemischet, so giesset anderthalb Pfund des besten Spanischen Weins darüber, und destilliret, wie vorher, mit glühenden Ziegel- und Kiesel-Steinen, wiederholet auch solches zum andern mahle, und lasset das Infus allemahl eine halbe Stunde stehen; Endlich giesset wieder anderthalb Pfund Spanischen Wein darauf, und destilliret, ohne glühende Steine dazu zu werffen; nach geendigter Destillation aber scheidet das Oel, und hebet es zum Gebrauche auf. D. Barckhaus meynet, daß diejenigen Auslachens werth wären, welche glauben, daß das Ziegel-Stein-Oel von den Ziegel-Steinen selbst seine Kräffte bekäme: Denn man möchte das Baum-Oel entweder mit Potasche, ungelöschtem Kalcke, oder Ziegel-Steinen, oder für sich destilliren; so würde doch immer einerley Oel hervorkommen, und zwar, wegen der Verwandelung und Veränderung des Baum-Oels, nicht aber wegen der zugesetzten Ziegel-Steine, als welche ein unschuldiges Mittelding wären. Indessen ist obbeschriebenes Oel, in Ansehung seiner Kräffte, nicht zu verachten: indem es zu den Geschwulsten der Miltz, zu Lähmungen und Contracturen, äusserlich gebrauchet, nicht unkräfftig befunden wird.

Ziegelstreichen, heisset so viel, als aus Leimen, durch Hülffe der Formen, Mauer-Dach- Forst- oder andere Ziegel-Steine verfertigen. Siehe Ziegel, und Ziegel-Scheune.

Ziegelstreicher, Ziegelbrenner oder Ziegler, Lat. *Laterarius*, ist ein Ziegel-Arbeiter, der Mauer-Dach und andre Ziegel fertig und tüchtig zu machen und zu streichen weiß. Er bekömmt entweder das Tagelohn und zwar gemeiniglich einen Groschen mehr, als der mit der Radeberge fähret: Oder man bezahlet ihm vom Tausend roher Steine etwas gewisses. Deren Lohn oder Taxe im Churfürstenthume Sachsen, und besonders im Meißnischen Kreise anbelangend; so ist selbige in der Churfürstl. Sächs. Tax-Ordnung vom Jahre 1623 bey dem Worte: Ziegelstreicher also vorgeschrieben: Von tausend Dach- oder Mauer-Ziegeln zu streichen oder zu brennen, und auszuführen, von 18 bis 21 Groschen; von der Ruthen Kalck-Steine zu brennen, von 5 bis 6 Gülden, vor die Decke 2 Gülden, das Holtz aber muß der Eigenthums Herr schaffen; von einem Forst- oder Kehl-Ziegel 3. 4. 5. Pfennige; von einem grossen Pflaster- oder Heerd-Ziegel, eine halbe Elle lang und breit, 1 Groschen; wo es aber von Alters anders hergekommen, soll es bey der alten Ordnung und Gewohnheit verbleiben. Die kleinen Pflaster-Ziegel werden den Mauer-Ziegeln gleich gerechnet.

Ziegel-Thor, in Jerusalem, hat in die Gegend des Thals Hinnom geführet, und wollen einige für das wahrscheinlichste halten, daß darunter das sonst so genannte Mist-Thor zu verstehen sey, dahin die Töpfer Scherben geworffen, darbey man andern Unrath aus der Stadt hingeschüttet habe. Jer. XIX, 2. Schneiders Biblisches Lexicon, III Theil.

Ziegel-Werck, sind sehr unreine gepochte Zwitter. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Ziegemaier, (Ennius) siehe Ziegenmeier.

Ziegen, ein Thier, siehe Ziege.

Ziegen, (George David) hat eine Schrifft de aquila, zu Wittenberg 1667 in 4 der Presse untergeben. Lipenii Biblioth. Philosoph. p. 88.

Ziegenbach, ein Wäßergen in dem Fürstenthum Anhalt, so bey dem Vorwerck Bresen in die Roßlau fält. Becmanns Anhältische Hist. III Th. I B. c. 2. p. 109. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 492.

Ziegenbach oder Ziegelbach, ein Dorf oder Flecken in Francken, und zwar in der Grafschafft Castell, eine Stunde von Speckfeld gegen Schainfeld zu gelegen. Hönns Lexicon Geogr. des Fränckischen Kreises p. 466. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Ziegenbach, Ziegendorf, ein vermischtes Anspach- und Nürnbergisches Dorf, im Amte Windspach, eine Stunde von Lichtenau, gegen Schwobach gelegen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises p. 389 u. 549.

Ziegenbärte, siehe Biltz, im III Bande, p. 1856.

Ziegenbain, (Johann Christian) war im Jahr 1676 und folgende ein Buchdrucker zu Wittenberg. Buchdrucker-Kunst Th. I, p. 80.

Ziegenbalg, (Bartholomäus) ein berühmter Königlich-Dänischer Mißionarius, und Probst zu Tranquebar auf der Küste Coromandel in Ost-Indien, ist gebohren 1683 den 14 Junius (alten Calenders) zu Pulsnitz, einem Städtgen in der Ober-Lausitz, drey Meilen von der Königl. Residentz-Stadt Dreßden gelegen. Sein Vater, ein Kauff- und Handelsmann in besagten Städtgen, hieß gleichfals Bartholomäus Ziegenbalg, und seine Mutter Catharine. Diese seine Eltern wurden ihm zeitig entrissen, so, daß er sie wenig gekannt. Doch hat er sich mehrmahls erinnert, wie seine Mutter auf ihrem Sterbe-Bette ihn und ihre übrigen Kinder insgesamt habe zu sich kommen lassen, und zu ihnen gesaget: „Lieben Kinder, ich habe euch einen grossen Schatz gesammlet, einen sehr grossen Schatz habe ich euch gesammlet.“ Da nun seine älteste Schwester sie gefraget: “Liebe Mutter! wo habt ihr doch denselbigen Schatz?“ habe sie geantwortet: “Suchet ihn in der Bibel, meine lieben Kinder, da werdet ihr ihn finden, denn ich habe ein jedwedes Blatt mit meinen Thränen genetzet.“ Solche Rede nun sey ihm und seinen Geschwister sehr ins Hertz gedrungen, so, daß sie nachher sich unter einander derselben offtmahls erifiert hätten. Von seinem Vater, und dessen Begebenheite, ist ihm nichts weiter erinnerlich gewesen, als daß eine entstandene Feuers-Brunst mit zu seinem Tode geholffen habe: Denn als derselbe bey seiner letzten Kranckheit sehr schwach darnieder gelegē, und erst erwähnte unvermuthete Feuers-Brunst in der Stadt entstanden, welche auch sogar über dessen Haus zusammen geschlagen ist, hat man über solchem Schrecken nicht gewust, wie man den krancken Mann so bald erretten könnte, daß er nicht von der Glut des Feuers möchte verzehret werden. Es hätte sich aber sein Vater schon lange vorher, zu mehrerer Bereitschafft seines Todes, seinen Sarg machen lassen, worein ihn die Anwesenden damahls noch geleget, aus der Feuersbrunst errettet, und mitten auf dem Marckt niedergesetzt; worauf er auch endlich gestorben. Unser Herr Probst wurde hierauf von seiner ältesten Schwester erzogen, und fleißig zur Schule und Lesung göttl. Worts gehalten, und Gott fieng an, kräfftig an seiner Seele zu arbeiten, indem er sich derer Gedancken von dem Himmel und der Hölle, niemahls entschlagen konnte. Wobey er, wenn etwas Böses von ihm begangen war, in seinem Gemüthe iñer harte Bestraffungen fühlte: und wenn jemand gestorben war, bey sich selbst mehrmahls gedachte: wo mag diese Seele wohl hingefahren seyn? welch eine grosse Veränderung wird sie erfahren haben? Nachdem er denn sich entschlossen hatte, dem Studieren zu folgen, gieng er mehrmahls aufs Feld, oder auf die Berge, fiel auf seine Knie, und bat, Gott wolle ihm Weisheit geben. Mittlerweile zog er auf die Schule nach Camentz, woselbst er zwar viele Versuchungen zu einem sündlichen Leben hatte; aber doch durch die harten Bestraffungen seines Gewissens noch immer zurück gehalten wurde. Von dar kam er auf das Gymnasium nach Görlitz unter die Information des damahligen berühmten Rectors M. Samuel Grossers. Daselbst trug sich es zu, daß, als er sein sechzehendes Jahr erreichet hatte, er mit einen frommen und gottesfürchtigen Studenten bekannt wurde, welcher bey Gelegenheit eines musicalischen Collegii, so unser Probst eben damahls hielt, ihm zu erkennen gab, daß zwar die Musick eine gar herrliche Kunst wäre, aber von keinen andern recht könne gebraucht werden, als solchen, die mit Gott und sich selbsten in einer geistlichen Harmonie stünden. Als nun Herr Ziegenbalg, dem diese Rede sehr wohl gefallen hatte, ferner fragte, was doch diese geistliche Harmonie wäre, versetzte jener darauf: Das menschliche Gemüthe wäre nach dem kläglichen Sünden-Fall gantz verwirret, und müste gantz anders disponiret werden, daferne es zu einer rechten Harmonie wiederum gelangen solte. Als hierauf unser Ziegenbalg zu diesem Studenten eine besondere Neigung bekam, und bat, daß ihm erlaubet seyn möchte, seines Umgangs und seiner Freundschafft zu geniessen, erklärte selbiger sich gar geneigt und willig dazu, doch solchergestalt, daß er die Freundschafft der Welt ernstlich vermeiden möchte. Worauf unser Herr Ziegenbalg antwortete, daß er seiner Führung und Anleitung sich gerne unterwerffen wolte, entdeckte auch demselben sein gantzes Hertz, und verlangte, daß ihm ein guter Rath, wie er sein Christenthum gebührend anzustellen hätte, möchte ertheilet werden. Der Student antwortete: Alle Weisheit und alle gute Gaben kämen von Gott, welcher auch bereit und willig wäre, einem jedem seine Gaben mitzutheilen, nur fände er auf Seiten der Menschen so viele Hinderniße, indem dieselben sich nicht in seine heilige Ordnung schicken wolten. Wolte er demnach der Gaben Gottes theilhafftig werden, müste er sich vor allen Dingen bestreben, in einen Gott wohlgefälligen Stand zu kommen, alsdenn würde alles glücklich und gesegnet von statten gehen. Hierzu aber zu gelangen, erbot sich mehrermeldeter Student, daß er täglich mit ihm beten, Gottes Wort handeln, und ihn auf das Buch der Natur führen wolte. Welches er auch that, und unter göttlichen Seegen diese Frucht bey ihm schaffte, daß er für seine Seele innige Sorge zu tragen anfieng. Einige seiner damahligen Mit-Schüler, welche wohl mercken konnten, was in seinem Gemüthe damahls vorgieng, fiengen an, ihn darüber zu verhöhnen und zu verspotten, so daß auch sein getreuer Freund besorgete, er möchte sich durch ihre Lästerungen in seinem guten Vorsatz stöhren lassen, und deswegen für gut befand, ihn mit sich auf eine damahls vorhabende Reise zu nehmen, damit er im Guten noch mehr befestiget werden möchte. Da er denn zwar nach seiner Rückkunfft nach Görlitz von manchen verhöhnet, aber dadurch nur desto inniger zu Gott, der ihm inzwischen viel Freude und Süßigkeit zu schmecken gegeben hatte, getrieben wurde. Und bis hieher

gieng unsers Herrn Ziegenbalgs Führung durch mehr erwehnten seinen treuen Freund; nach dessen Abgang die gute Hand Gottes, welche ihn ergriffen, und auf den Weg des Lebens geführet hatte, ihn noch ferner zu leiten nicht unterlassen hat. Denn da er sich in die Stille zog, fleißig betete, und die Betrachtung des Worts Gottes seine Lust seyn ließ, wurde er im Guten immer stärcker. Da gedachte er erst recht der Worte seiner Mutter, welche dieselbe auf dem Sterbe-Bette zu ihren Kindern gesprochen, daß sie nehmlich den gesammleten Schatz in der Bibel suchen solten. Weswegen er auch seine Schwester durch Briefe ermahnte, diesem Befehl ihrer Mutter nachzukommen, und samt ihm die himmlischen Schätze in dem Worte Gottes fleißig zu suchen. Als er nun einige Zeit in dem Genusse der empfindlichen Gnade Gottes gestanden, und darinnen manchen Sieg wider den Teuffel, die Welt, und sein sündliches Fleisch und Blut erhalten hatte; kamen erst die allerhärtesten Versuchungen über ihn, indem er die tröstliche Gemeinschafft Gottes in seiner Seele nicht mehr empfand, und sich von Gott als verlassen achtete, hingegen bey sich selbst und andern Menschen nichts, denn lauter Jammer, Elend und Hertzeleid gewahr wurde. Da giengen ihm erst die Augen recht auf, daß tiefe Verderben der Menschen einzuschauen, und muste er sich höchlich verwundern, eines theils über die grosse Langmuth Gottes, welche mit so vielem Verschonen regierte, und nicht alsbald nach Gerechtigkeit straffte, andern theils aber über die grosse Bosheit der Menschen, die bey ihrem Elende noch so stoltz, frech und sicher seyn könnten. Bey solchem Zustande seines Hertzens wäre ihm ein in den Wegen Gottes erfahrner Freund, welchem er sich hätte offenbahren können, gar sehr erwünscht gewesen: weil aber fast jedermann in dem Wahn stunde, es wäre solches eine blosse Melancholey, die man durch Lustbarkeiten vertreiben müste, als konnte er dießfalls sein Anliegen niemanden recht vertraulich entdecken; weswegen er in grosser Betrübniß dahin gieng. Nachdem er aber gantzer neun Monate in solcher Traurigkeit gestanden hatte, und inzwischen von Gott wohl geprüfet war, fieng das erfreuliche Licht des Evangelii wiederum an in seiner Seele aufzugehen, und wurde er in eine rechte Freudigkeit gesetzet. Jedoch wurde er in einen neuen Kampf eingeführet, als er bey sich selber anstund, ob er bey der Gottesgelahrheit bleiben solte, in Erwegung beydes der sehr schweren Verantwortung, als auch des in dem Lehr-Stand eingerissenen grossen Verderbens, welches er dazumahl gewahr wurde. Immittelst überwand er diese Anfechtung, in Betrachtung, daß eben deswegen sehr nöthig wäre, die Theologie zu studiren, weil der treuen Arbeiter so gar wenig wären. Und da er die in Jahres-Zeit seiner Seele erzeigte göttliche Wohlthaten behertzigte, war ihm solches ein kräfftiger Trieb, sich Gott zu seinem Dienst hinwiederum gäntzlich aufzuopffern, und zu solchem Zweck sich tüchtig machen zu lassen. Er fieng also mit allem Ernst an seine Studien zu treiben, und zu deren besserer Einrichtung mit einigen frommen und gelehrten Gottesgelehrten zu correspondiren. Unter andern schrieb er an den Herr Prof. Francken nach Halle, des Inhalts, daß er dessen herausgegebene Buß-Predigten zu lesen bekommen hätte, und dadurch wäre erwecket worden: weshalben er ein besonderes Vertrauen zu demselben gefasset hätte, ihm um Rath zu bitten, wie er sein Christenthum und Studieren nun ferner zu führen hätte. Als ihm nun hierauf zur Antwort geschrieben worden, daß er in demjenigen Kampff, in welchen er durch Gottes Gnade getreten wäre, treulich fortzufahren, und wegen seiner Studien dahin zu sehen hätte, daß er es darinne zu einer rechten Maturität bringen möchte; (Zu welchem Ende ihm die Information des damahligen Rectors an dem Friedericianischen Gymnasio, nachherigen Doctors und Professors der Heiligen Schrifft zu Halle, Joachim Langens, recommendiret war:) suchte Ziegenbalg diesen wohlgemeynten Rath werckstellig zu machen, und valedicirte deswegen zu Görlitz alsbald, um von da nach Berlin zu gehen, erhielte auch bey seinem Abschiede, von seinem gewesenen Rector ein gar gutes schrifftliches Zeugniß. Als aber inzwischen eine seiner Schwestern gestorben, und er in sein Vaterland nach Pulsnitz zu reisen genöthiget worden, fand sich indessen bey ihm eine grosse Unpäßlichkeit ein, welche in einem Ansatz vom malo hypochondriaco bestunde, um deswillen er genöthiget wurde, sich zu Pulsnitz eine Zeitlang aufzuhalten, um daselbst sich curiren zu lassen, da inzwischen er, so viel es sein damahliger schwächlicher Leibes-Zustand zugab, seine Studien vor sich in aller Stille forttrieb, und selbige so einrichtete, daß er nebst dem Lateinischen, Griechischen und Hebräischen, sich sonderlich auf das Forschen in der Heiligen Schrifft legte; auch solche Theologische Bücher, welche ihm hierzu besonders gute Anleitung gaben, und den Sinn des Heiligen Geistes am deutlichsten zeigeten, vor andern tractirte. Da er sich auch darneben bemühete, mit seinen Gaben zu wuchern, und seinem Nächsten nach Gelegenheit mit Worten und Briefen zu erbauen; ließ Gott solche gute Intention nicht ungesegnet; fügte es auch, daß er nach überstandener Unpäßlichkeit dahin (nach Berlin) kam, da er nicht nur zu mehrerer Solidität in seinen Studien gelangen konnte, sondern auch zur Uebung der Gottseeligkeit und des rechtschaffenen Christenthums noch mehr erwecket wurde. Nehmlich D. Spener und obgedachter D. Lange liessen ihn nach Berlin kommen, woselbst sie ihn sehr freundlich aufnahmen, desgleichen auch von dem Baron von Canstein geschahe, welcher ihm zu seiner Subsistentz daselbst ein jährliches Stipendium von dreyßig Thalern versprach. Da hörete er zu seinem höchsten Vergnügen die rechten Principien der wahren Weisheit, und wurde so wohl in den Biblischen Stunden, welche allda gehalten wurden, als in den Lectionen kräfftig ermuntert. Hier hatte er Gelegenheit seinen Zustand zu entdecken, und alle vorfallende Zweifel vorzutragen, um darinnen guten Rath und Unterricht zu haben. Derohalben er Gott nicht genugsam dancken konnte für alle das Gute, so ihm an diesem

sem Orte wiederfahren. Nach Verfliessung aber einiger Zeit gefiel es dem lieben GOtt, ihn mit einer anhaltenden Kranckheit abermahls heimzusuchen, indem das vorhin eingerissene Uebel sich nicht allein nicht minderte, sondern auch von Tage zu Tage zunahm, ungeachtet von ihm allerhand dienliche Artzeney-Mittel dagegen gebraucht wurden. Daher endlich, auf Gutbefinden der obgedachten vornehmen Gönner, und eines verständigen Artztes, von ihm beschlossen wurde, daß, weil das malum hypochondriacum, nebst andern Zufällen, bey ihm aufs höchste kommen wolte, er sich von Berlin auf eine Zeitlang hinwiederum weg, und nach seinem Vaterland begäbe, um daselbst unter Verpflegung der Seinigen eine gantz andere Diät anzufangen, dergestalt, daß er sich täglich eine Motion machte, und hingegen im Studiren sich etwas mäßigte. Welchen Rath er am Ende des May-Monats 1702 werckstellig machte: als worzu der Baron von Canstein, nebst heilsamen Medicamenten, auch die erforderten Reise-Mittel darreichete. Ob ihm zwar das liebe Creutz allenthalben auf dem Fuß nachfolgete, so wurde er doch jederzeit wiederum reichlich getröstet durch vorhin benannter Lehrer heilsame Briefe und erbauliche Schrifften. GOtt segnete auch, nebst den Medicamenten, den Gebrauch des Egerischen Sauer-Brunnens, in soweit, daß er eine grosse Erleichterung fand, obgleich das Uebel nicht völlig gehoben wurde, daß er wiederum nach Berlin zu gehen sich hätte entschliessen mögen. Jedoch entschlosse er sich damahls, die kurtze Zeit seines Lebens mit denen von GOtt empfangenen Gaben, an seinen Nächsten, mündlich und schrifftlich zu wuchern. Und ob zwar von guten Freunden wohlmeynend erinnert wurde, sich in etwas zu schonen, so gedachte er doch, es sey besser kurtz und wohl, als lange und übel gelebet. Nachdem er nun nach seiner Kranckheit wiederum in etwas zu Kräfften kommen war, hat er zwar verschiedene benachbarte Universitäten besuchet, jedoch vor andern die zu Halle sich gefallen lassen, woselbst er 1703 im May-Monat ankam, und seine Studien nach dem Rath der Professoren einrichtete, und in allem einen gesegneten Fortgang verspürete, sonderlich da sich die Professoren gegen ihn als Väter verhielten, und den kürtzesten und leichtesten Weg zur Erlangung der wahren Weisheit zeigeten. Aber auch an diesem Ort hat er bey seinem Christlichen Wandel und fleißigen Studiren die vorige eingewurtzelte Leibes-Beschwerung aufs neue empfunden. Wobey es dann an mancherley Prüfungen nicht gemangelt hat, und er einmahl auf die Gedancken kam, ob es wegen nur bemeldeter seiner Leibes-Beschwerung nicht rathsam seyn möchte, eine andere Lebens-Art, zum Exempel, die Haushaltung und Acker-Bau, statt des Studirens zu erwählen? Weswegen er an einen seiner Professoren, zu dem er allbereit auf Schulen ein besonderes Vertrauen gefasset hatte, solches sein Anliegen schrifftlich eingab, und dessen guten Rath sich ausbat. Dieses Schreiben, weil es von der guten Stellung des Gemüths, in welcher Herr Ziegenbalg schon damahls gewesen, ein sattsames Zeugniß giebt, wird dem geneigten Leser verhoffentlich nicht unangenehm seyn, wenn es hier gantz eingerücket wird. Es lautet also: „Nachdem mich GOtt, „nach seiner Liebe und Barmhertzigkeit, durch man„cherley Anfechtungen und einen ernsten Bus„kampf von der Welt zu sich gezogen, und sich in „meiner Seele durch heilsame Wirckungen, mit sei„nem Sohne durch den Heiligen Geist genugsam „als meinen liebreichen Vater zu erkennen gegeben „hat; so ist von vier Jahren her mein einiger „Haupt-Zweck in allem meinen Thun und Las„sen gewesen, wie ich in dieser Welt, nebst der „wahren Heiligung und steten Reinigung meiner „eigenen Seele, aus schuldiger Danckbarkeit, „beydes GOtt und meinen Nächsten, zu jenes hei„ligen Ehren, und zu dieses Seelen-Heil und „Wohlfahrt, rechtschaffen und nach allen Ver„mögen, welches GOtt darreichet, dienen möch„te. Und als ich, solchen Zweck zu erhalten, zeit„hero in meinen Studiis keinen Fleis noch Mühe „gespahret; hab ich mir wider Verhoffen, aber „vielleicht nicht ohne GOttes heiligen Rath, eine „solche Unpäßlichkeit an meinem Cörper zugezo„gen, die mir, ungeachtet aller angewandten Me„dicamenten, von langer Zeit her beydes an mei„nem Leibe und zum öftern auch an meinem Gemü„the, täglich und stündlich grosse Schmertzen ver„ursachet hat, ich auch nach allen Umständen, und „nach unterschiedlicher Aertzte Ausspruch, mir „gantz und gar keine Hofnung machen kan, davon „befreyet zu werden. Ob ich nun gleich sehe und „empfinde, daß ich durch solche Unpäßlichkeit an „vielem Guten gehindert werde, so wolte ich doch „nichts destoweniger mit meinem GOtt und seinem „heiligen Willen, der ja nichts böses, auch in die„sem Fall intendiren kan, hertzlich gerne zufrieden „seyn, und nicht darwider murren, wenn ich auch „solche, ohne einige Linderung, mein Lebtag tra„gen müste, sintemahl mir dadurch die Eitelkeit „dieses vergänglichen Wesens nur desto bitterer „und unangenehmer gemacht, meine allzugrosse „Begierde aber zu vielem Wissen, gedämpfet, „und der oft allzustarcke eigene Wille sich unter „göttlichen Gehorsam zu begeben, desto stärcker „genöthiget, ich auch vor Eigen-Liebe und eige„ner Ehre, welche der Studirenden subtilste Fein„de sind, und in uns stets falsche Absichtungen er„wecken, desto gewisser würde verwahret werden; „also daß aus einem einigen, obwohl dem Leibe „schmertzhaftigen Ubel, ein gedoppeltes und viel„faches Gut an der Seelen und geistlichen „Wachsthum entstehen könnte. Allein weil gleich„wohl aus solcher sehr empfindlichen und unheil„baren Unpäßlichkeit in meinem Gemüthe schon „unterschiedliche Gedancken von Fortsetzung mei„ner Studien sich ereignet, und ich nunmehro mit „denselben ein gantzes Jahr schon zu kämpffen „gehabt, auch jetzo annoch als ein unruhiges „Rad damit herum getrieben werde, und keine „beständige und göttlichen Willen gemässe Reso„lution fassen kan: bin ich, selbige dem Herrn „Professor, um Weitläufftigkeit zu vermeiden, „schrifftlich zu entdecken, höchlich in meinem Ge„wissen genöthiget worden, nemlich, wie daß ich „mir zum öftern, aus Betrachtung beydes meiner „grossen Schwachheit des Leibes, als auch der

„schwe-

„schweren Pflichten eines geistlichen Amts, und „solches zwar nicht ohne Anruffung GOttes, um „mir hierinne seinen heiligen Willen zu erkennen „zu geben, in der Furcht des Herrn vorgesetzet ha„be, meines Studirens, was die Humaniora an„langet, gröſten Theils mich zu entäussern, und „wegen der ordentlichen und nothdürftigen Le„bens-Mitteln, forthin der Oeconomie und „Acker-Baues zu befleißigen. In Betrach„tung aber meines ernstlichen Vorsatzes, nemlich „GOtt, in Ausübung der mir aus Gnaden mit„getheilten Gaben, höchlich annoch in der Welt „zu preisen, und öffentlich meines Nächsten See„len-Heyl mit aller Treue zu suchen und zu be„fördern; hat dieses sehnliche Verlangen, jene „Begierde immerdar weit überwogen, jedoch ha„ben beyde von langer Zeit her, bis auf diese Stun„de, gegen einander in heftigen Ringen gestan„den. Ist also mein demüthiges Bitten, so wohl „an GOtt, vor dem ich täglich deswegen meine „Knie beuge, als auch an den Herrn Professor, „zu welchem ich eine kindliche Liebe und Ver„trauen habe, er wolle mich einigermassen durch „einen guten und GOtt wohlgefälligen Rath, von „dieser Unruhe des Gemüths befreyen, und mit „Anruffung göttlicher Weisheit, mir diese Fra„gen beantworten:

1) „Ob es möglich sey, bey solcher Schwach„heit des Leibes, meinen Studiis zum wenigsten al„so nachzukommen, daß ich dabey tüchtig ge„macht würde, einiges auch nur das allergering„ste Amt in dem Weinberge GOttes zu verrich„ten, und wie, oder auf was Weise solches mög„lich? oder

2) „ob es dienlicher sey, daß ich auf Michaelis „meine Studia im Nahmen des Herrn hinlege, „und nochmals, bey wenigem Gebrauch derse„ben, mich des Acker-Baues befleißige, und „wie ich auch in solchem Stande, nach meinem so „sehnlichen und aufrichtigen Verlangen, in Be„wahrung meines eigenen Seelen Heyls, GOt„tes Nahmen verherrlichen, und meinen Näch„sten im Geistlichen dienen und behülflich seyn „könne? Oder

3) „ob es rathsamer sey, wenn ich mich auf kom„menden Michaelis nur deswegen wiederum nach „Hause begebe, daß ich daselbst so lange meine Ge„sundheit pflegete, bis ich einiger massen von dem „tief eingewurtzelten malo befreyet wäre, und „nachmals die Studia difficiliora zu tractiren, allhier „wiederum anfienge?

„Was sonsten vor Umstände annoch bey Be„antwortung dieser drey Fragen zu wissen von nö„then sind, können selbige durch Nachfragung „von mir selbst mündlich entdecket werden. Uber„haupt aber kan ich den Herrn Professor gewiß „versichern, daß gleichwie ich solches in Aufrich„tigkeit meines Hertzens, bloß und allein mich „hierinne nach göttlichen Willen zu richten, mei„nen eigenen aber, samt allen Einwürfen der „Vernunft zu verläugnen, gantz einfältig aufge„zeichnet habe, ich gleichfalls des Herrn Profes„sors Rath, als Gottes heiligen Willen erkennen, „und demselben in kindlichem Gehorsam beydes „gegen GOtt, als auch gegen denselben, ohne „einige ungegründete Einwürfe, nachkommen „werde.„

Bartholomäus Ziegenbalg.

Als ihm darauf vorerwähnter Professor seinen Rath mündlich ertheilet, und Herr Ziegenbalg in seiner Rede darauf kam, da einige in fremde Lande geschickt würden, allwo man diejenigen Wissenschafften, so nebst der Theologie pflegten erlernet zu werden, und auf welche er sich wegen seiner kränklichen Constitution nicht recht appliciren könnte, eben nicht sonderlich von nöthen hätte, ob er nicht auch so möchte gebraucht werden; wurden damahls unter andern Vorstellungen auch die Worte zu ihm gesprochen, deren sich Herr Ziegenbalg nachher in Indien erinnert hat, da er in einem seiner ersten daher gekommenen und zu Berlin gedruckten Briefen p. 28. schreibet: „ich „gedencke offtmahls an die Worte, die ehemahls „derselbe zu mir redete, als ich mich dazumal schon „resolvirte, in fremde Lande mich schicken zu lassen, „aber nachmahls wegen meiner Unpäßlichkeit ver„hindert wurde, da er sagte: wenn man eine See„le unter dergleichen Völcker rechtschaffen zu „GOtt führte, so wäre solches eben so viel, als „wenn man in Europa hundert gewönne; indem „diese täglich gnugsame Mittel und Gelegenheit „zu ihrer Bekehrung hätten, jenen aber dergleichen mangelte.„ Weil aber die Leibes-Beschwerung anhielte, und ihm immer heftiger zusetzte, meynete er sich durch Veränderung des Orts zu rathen, und begab sich von Halle nach Merseburg, woselbst er auch eine gute Gelegenheit fand, mit dem Worte GOttes an Jungen und Alten zu arbeiten, immassen er nicht nur des L. Saltzmanns und anderer seinen Leute Kinder in die Information genommen, sondern auch einigen dasigen Gymnasiasten, auf deren eigenes Begehren, eine Biblische Uebung zur Erbauung angefangen, und so wohl bey denselben, als auch einigen andern Leuten, sie zum Guten zu erwecken und aufzumuntern, einen Eingang gefunden. Und da immittelst das Werck des Herrn bey der ihm anvertrauten Jugend recht zu treiben, ihm allein zu schwer fallen wolte, hat er auf Gutbefinden seiner Gönner; auch Approbation seiner hochwerthesten Lehrer in Halle, einen frommen Studenten, Namentlich Christian von der Linde, der nachher Prediger zu Liepe und Damme worden, nach Merseburg zu kommen und mit ihm die Arbeit zu theilen, ersuchet: welches derselbe auch, weil er den göttlichen Willen darunter erkannt, willig angenommen hat. In einer dißhalb an den Herrn von der Linde ergangenen Zuschrifft des Herrn Ziegenbalgs vom 25 Mertz 1704 sind unter andern, nachfolgende Worte befindlich: „Weil er sich „nunmehro nach Ueberzeugung göttlichen Wil„lens an hiesigen Ort zu ziehen, in der Furcht des „Herrn resolviret hat, allwo er nach meiner eige„nen Hofnung, in Vereinigung mit mir, viele „Seelen aus dem Sünden-Schlaf zu erwecken „gedencket, und bey solchem Vorsatz schon vorher „gnugsam ersehen kan, daß dißfalls seinen End-

„zweck

„zweck zu erreichen, man nicht müsse allhier suchen, „was auf Erden ist, d. i. zeitliche Ehre und fleischli„che Gemächlichkeit, sondern einzig und allein was „droben ist, d. i. was göttlicher Wille dißfals von „uns verlanget; uns darbey gantz gewiß versichern„de, daß obgleich unser Leben allhier mit Christo in „GOtt einige Zeit solte verborgen bleiben, es den„noch auch mit ihm zu seiner Zeit werde offenbahr „werden in der Herrlichkeit. Nun der HErr HErr „wolle ihn denn mit Krafft und Weißheit aus der „Höhe ausrüsten, und mit reichem Seegen u. freu„digem Muthe zu uns kommen lassen, auf daß sein „heiliger Nahme auch an diesem Orte, durch gerin„ge Werckzeuge möge herrlich gepriesen, und sein „Reich auf alle Weise vermehret werden, Amen!“

Als er noch im Sommer eben desselbigen 1704 Jahres nach Erfurt verlanget wurde, überließ er seine Verrichtungen gemeldeten frommen Studenten, welcher mit ihm dem Gemüthe nach aufs innigste vereiniget war. Sie thaten einander noch zuletzt dieses Versprechen, nichts anders Zeit ihres Lebens zu suchen, als die Auferbauung des Reichs JEsu Christi: und mit solcher Intention arbeitete er auch zu Erfurt nicht ohne Seegen, obgleich unter allerley fa„schen Beurtheilungen der Welt-gesinneten. Seine Condition daselbst war diese, daß er verschiedener Leute Kinder, deren Anzahl sich auf zwantzig belief, unterrichtete. In einem Schreiben vom 13 August 1704 an vorbemeldten seinen Freund, den Herrn von der Linde, schreibet er von dannen: “Es kan „mich nicht gereuen, daß ich an diesen Ort gezogen „bin: jedoch ist nur eins, das mir alles andere ver„bittert und unangenehm machet, welches, ob es der„selbe gleich nicht gerne hören möchte, ich dennoch „nicht bergen kan, nemlich, daß ich mich allhier der„massen unpäßlich befinde an meinem Malo hypo„chondriaco als ich mich noch niemahls, und an kei„nem Orte befunden habe. Mit was vor Leibes„Schmertzen ich diesen Brief anjetzo geschrieben, „das kan ich nicht sagen. Den gantzen Tag habe ich „im Bette gelegen, und bin nur jetzo, diesen Brief in „der Eyl zu schreiben, aufgestanden. Und obgleich „die guten Leute allhier viel Mühe auf mich wenden, „und ich es auch selbsten an nichts ermangeln lasse, „so scheinet es doch, als wenn es vielmehr ärger als „besser werden wolte. Indessen will ich doch hier „aushalten, so lang als ich kan; wenn ich aber gantz „und gar keine Besserung sehe, so werde ich wohl „wider meinen Willen von hier nach Hause ziehen „müssen, indem mich dergleichen Paßiones zu allem „untüchtig machen. Jedoch dürfte der liebe GOtt „unterdessen vielleicht mit mir etwas bessers vorha„ben: Dem sey demnach alle meine Sache befoh„len!“ Was sich nun Herr Ziegenbalg in den jetzt angeführten Worten vorgestellet, das ist also erfolget. Denn als die Leibes-Schwachheit bey ihm zugenommen, hat solches ihm genöthiget, am 29 August 1704 sich von Erfurt, nachdem er daselbst nur zwey Monate gewesen, wiederum weg, und nach Pulsnitz in sein Vaterland zu begeben, um daselbst zu Wiedererlangung seiner Gesundheit die nöthige Pflege zu haben, und eine andere darzu dienlichere Lebens-Art anzufangen. Vom 26 October 1704 meldete er aus Pulsnitz mit Freuden, wie GOtt ihn wiederum in so weit von den schmertzhafften Paßionen befreyet, und aufs neue gestärcket hätte, daß er seine Studien, obwohl mässig, treiben, und seinem Vaterlande sowohl mit Predigen, als auch mit einer Biblischen Uebung, so er alle Abend in dasiger Schule zu halten Erlaubniß hätte, dienen könnte. Und an mehr gedachten Herrn von der Linde schrieb er: “Ich lerne jetzo „aus meinem Zustande recht erkennen, daß GOtt „die Seinigen recht wunderlich zu führen weiß. „Denn als ich aus Versicherung göttlichen Wil„lens nach Erfurt zog, und mir daselbst auch genug„same Gelegenheit in dem HErrn zu arbeiten gege„ben wurde; so schien es meiner Vernunfft sehr „verkehrt und thörigt zu seyn, daß ich von dar so „bald wegen meiner Unpäßlichkeit wegziehen solte: „da ich aber nun sehe, daß ich durch diese Reise nicht „allein fast gäntzlich gesund worden bin, sondern „mir auch allhier eine Thür zu des Nächsten Er„bauung aufgethan worden, so erkenne ich erst die „heilsame Führung GOttes hierinnen, und habe „ihm dafür hertzlich zu dancken.“ Zu Ausgang des Mertz 1705 schrieb er, daß der Herr Diaconus zu Pulsnitz nach Ostern ins warme Bad gehen und ihm unterdessen seine Predigten auftragen würde; und hoffete er hiernächst wieder nach Halle zu kommen, und seine Studien daselbst eine Zeitlang fortzusetzen. Noch deutlicher hat sich nachhero die gute Hand GOttes über ihn gezeiget. Denn als er nun fast ein gantzes Jahr hindurch seine Studien zu Pulsnitz wiederholet und in aller Stille fortgesetzet hatte, und nun im Begrif war, wiederum auf die Universität zu ziehen, bekam er unvermuthet eine traurige Post, daß seine jüngste Schwester gestorben wäre, daher er nebst seiner ältern Schwester vorhero zu deren Begräbniß zu reisen genöthiget wurde. Unterwegens nun lag ihm ermeldete seine älteste Schwester an, daß, weil sie beyden Geschwister nur allein noch übrig, und er immer kränckelich zu seyn pflegte, er noch ein Jahr bey ihr bleiben, und für sich studiren möchte. Worein er endlich willigte, jedoch mit dem Beding, daß er zuvor auf ein paar Monate eine Reise thun möchte, sich mit frommen und gelehrten Leuten bekannt zu machen. Er schied also von ihr und reisete gen Berlin, woselbst er von einem Prediger ersuchet wurde, dessen Stelle in Kirch und Schule zu Werder, so fünf Meilen von Berlin gelegen, eine Zeitlang zu vertreten, welches er auch gantzer acht Wochen mit Freuden that. Mittlerweile wurden auf Befehl Sr. Königl. Majestät von Dännemarck durch D. Lütkens einige Studenten verlanget, welche als Mißionarien nach Ost-Indien, West-Indien und Africa gehen, und denen Heyden daselbst eine Gelegenheit zu ihrer Bekehrung geben solten. Wie nun unter andern auch seine Person mit vorgeschlagen, und ihm solches angetragen wurde, stellete er zwar theils seine Untüchtigkeit, theils seine Jugend, theils auch seine Leibes-Schwachheit dagegen vor, und meynte, er würde gäntzlich damit verschonet bleiben; weil ihm aber alle seine Einwürfe benommen, die Wichtigkeit der Sachen fürgestellet, zugleich auch ein anderer frommer Student, Nahmens Heinrich Plütschau, als ein Mitgehülfe dazu erwählet worden war, so entschlossen sie sich, nach hertzlicher Anruffung GOttes, im Nahmen des HErrn solchen Beruff anzunehmen. Sie nah-

men darauf von ihren Verwandten und Freunden theils mündlich, theils schrifftlich Abschied, reiseten den 8 October 1705 mit freudigem Muthe aus Berlin, kamen den 15 October in Coppenhagen an, wurden von D. Lütkens mit Freuden empfangen, und auf allergnädigsten Special-Befehl Sr. Königl. Majestät von Dännemarck durch den damahligen Bischoff, D. Bornemann, als Mißionarien nach Ost-Indien ordiniret, wiewohl nicht ohne viele und sonderbare Prüfung. Darauf traten sie den 29 November in das Schiff Sophie Hedwig, welches ihnen eine sehr nützliche Universität seyn muste, und auf welchen unter andern Meditationen, auch das Buch: Allgemeine Schule der wahren Weißheit, genannt, verfertiget wurde. Auf diesem Schiff wurden sie von GOtt mit Hülff und Schutz begleitet, in harten Anfechtungen getröstet, und den 9 Jul. 1705 gesund und frisch nach Tranquebar gebracht. Daselbst legten sie sich mit allem Fleiß auf die Portugisische und Malabarische Sprache, welche sie unter göttlichem Seegen immer mehr und mehr erlerneten; dabey sie nicht allein anfiengen, einer und anderer Seele aus dem Heydenthum ihre Blindheit vorzustellen, sondern auch nach und nach einige zum Christenthum zu bekehren. Bey solchem gottseeligen Vorhaben erregte sich auf Seiten einiger, deren Hülffe und Schutzes sie billig hätten geniessen sollen, allerhand Widerstand gegen sie, den sie aber durch die Krafft des HErrn zu überwinden suchten, und resolvirten sich sofort in GOttes Nahmen eine kleine Kirche aufzubauen, welchen ihren Vorsatz der liebe GOtt auch förderte, so daß den 14 Jun. 1707 der erste Grundstein zu solcher Kirche geleget wurde, und den 14 August die Einweihung geschahe, da denn derselben der Nahme Jerusalem gegeben wurde. Den 17 Oct. 1708 fieng Ziegenbalg an, das N. Testament in die Malabarische Sprache zu übersetzen, war auch allbereits bis in das 23 Capitel Matthäi kommen, als ihn darauf am 19 desselben Monats GOtt einer schweren Trübsal überließ, sintemal er denselbigen Tag auf das Castell ins Gefängniß gebracht wurde. Ob er nun schon mit diesem Maalzeichen der Knechte GOttes gantz zufrieden war, so wolte er doch unterdessen die kleine gesammiete Gemeine nicht ohne seine Arbeit lassen, sondern begehrte, daß ihm Freyheit möchte verstattet werden, die angefangene Uebersetzung des N. Testaments fortzusetzen; da ihm aber dieses nicht verstattet wurde, so vermittelte es dennoch GOtt, daß er unterdeß in der Stille zwey Bücher in Deutscher Sprache schreiben konnte, das eine, vom GOtt-gefälligen Lehr-Stande, und das andere vom GOtt-gefälligen Christen-Stande. Und ob er gleich die Zeit über, da er im Gefängnisse sitzen müssen, an dem Werck des HErrn, zu welchem er ausgesandt ward, gerne fortgearbeitet hätte; so sahe er doch dieses, was ihm begegnet war, nicht anders an, als daß GOtt ihn dadurch noch mehr läutern und tüchtig machen wolte, damit er inzwischen durch Gebet und Betrachtung des göttlichen Worts viel Krafft auf das Zukünfftige sammlen möchte.

Und bis hieher gehets, was man von ihm sowohl aus seinem eigenen Aufsatz, so in der Vorrede zum GOtt-gefälligen Lehr-Stande befindlich ist, als auch aus seinen ehemahligen Briefen hat melden können. Den fernern Verlauf seines Lebens und Amts, und was er zum Preise GOttes darinnen ausgerichtet hat, geben die ausführlichen Berichte der Königl. Dänischen Mißionarien aus Ost-Indien hin und wieder mit mehrern zu erkennen. Aus denselbigen wollen wir hier etwas weniges annoch beyfügen. Wie nun die Königl. Dänische Comißion dasjenige Werck war, worzu Ziegenbalg ausgesandt war; so trachtete er selbige auf alle Weise nach Möglichkeit zu befördern. Weil aber immer noch allerhand schwere Hindernisse im Wege lagen, die nicht anders, als in Europa gehoben werden konnten, so befand er für nöthig, eine Reise dahin anzutreten: Er gieng dannenhero mit dem Dänischen Schiff, Friedrich der Vierte genannt, den 26 Oct. 1714 unter Seegel, und kam den ersten Jun. 1715 zu Bergen in Norwegen unter göttlichen Geleite glücklich an. Darauf begab er sich über Hamburg nach dem Königl. Lager vor Stralsund, und wurde allda einer allergnädigsten Audientz von Sr. Königl. Maj. in Dännemarck gewürdiget. Als er alle Umstände der Mißion, und die Ursache, warum er zu Sr. Königl Maj. gereiset wäre, allerunterthänigst erzehlet hatte, reisete er von da auf Coppenhagen zu dem Mißions-Collegio, um daselbst gleichfals von dem Zustande der Mißion Bericht abzustatten. Von dar gieng er nach Deutschland, woselbst ihm GOtt eine liebe Ehegenoßin, Marie Dorotheen, weiland L. Salzmanns, Hochfürstl. Sächs. Merseburg. Regierungs-Secretairs, eintzige Tochter, welche er ehemahls in Merseburg informiret hatte, zuführete. Von Deutschland gieng er ferner über Holland nach Engelland, allwo er nicht allein mit dasiger Societät, de propaganda Christi cognitione unterschiedene Unterredung von dem Mißions-Wercke hielt, sondern auch bey Sr. Königl. Maj. von Groß-Britannien allergnädigste Audientz hatte. Im Jahr 1716 den 4 Mertz begab er sich wiederum mit den Englischen Schiffen auf die Ost-Indische Rück-Reise, und kam unter göttlicher Führung in Madrespatnam auf dieser Küste den 10 August an; von dar er seine Reise über Land vollends fortsetzte, und glücklich vollendete, indem er den 2 Sept. in Tranquebar anlangete. Er wurde noch vor dieser seiner Reise mit der Uebersetzung des N. Testaments in der Malabarischen Sprache fertig, darauf er alsobald an die Uebersetzung des A. Testaments sich machte, und in dieser gesegneten Arbeit unter göttlichem Beystande die fünf Bücher Mosis, desgleichen auch das Buch Josua und der Richter zu Ende brachte. Er hatte in der Malabarischen Sprache eine solche Fertigkeit erlanget, daß viele von den gelehrten Bramanen selbst in dieser Sprache eine solche nette Schreib-Art nicht schreiben konnten. Er legte auch in Tranquebar eine Portugisische u. Malabarische Buchdruckerey an, in welcher viele von ihm verfertigte Bücher gedruckt worden. Unter währender seiner kurtzen Ehe, hatte ihn der liebe GOtt mit zwey jungen Söhnlein, Ernst Gottlieb und Christian Lebrechten erfreuet, und das dritte ist erst nach seinem Tode an das Licht der Welt kommen. Ein Jahr vor seinem Absterben reisete er in Mißions-Geschäfften nach dem Englischen Fort St. David, da er denn auf seiner Rück-Reise nach dem Mohrischen Ort Porto Novo kam, und daselbst

daselbst in den Strassen hin und wieder den Heyden das Evangelium verkündigte, auch einige Malabarische Büchlein vom wahren Christenthum unter sie austheilte: wodurch beydes die Malabaren und Mohren so erreget wurden, daß sie zum dasigen Mohrischen Ober-Haupte giengen, und ihn verklagten, daß er wider ihr Gesetz redete. Worauf sich eine grosse Menge zum Holländischen Logie, allwo er abgetreten war, nahete, und allerhand Läster-Worte wider ihn ausstiessen. Des andern Tages früh um 7 Uhr versammlete sich noch eine grössere Menge, schimpften und lästerten auf ihn, trieben mit den gegebenen Malabarischen Büchlein allerhand Muthwillen, und wolten ihn heraus haben. Es hatte ihn aber der gnädige Gott nicht in die Hände dieser bösen Rottewollen kommen lassen, indem er schon zwo Stunden vorhero gantz frühe nach Tranquebar fortgereiset war. Zu Anfang des 1717ten Jahres wurde der Anfang zu einem neuen Kirchen-Bau gemacht, dahero er den 9 Februar selbigen Jahres, die Rede bey der Grundlegung, nach Anleitung des Paulinischen Spruchs, 1 Cor. III, 11. hielte, und als Gott Hülffe schenckte, daß die Kirche 1718 geendiget wurde, so hielte er auch darinnen am 11 October die Einweihungs-Predigt über Jer. XVI, 19. 20. 21. Er hat also in dem neuen Jerusalem die erste Predigt gehalten, und ist auch der erste, der darinne begraben worden. Was endlich unsers Probsts Kranckheit und Tod betrifft, so ist folgendes davon kürtzlich zu melden. Schon sechs Monate vor seinem Absterben bekam er starckes Reisen im Leibe und dabey hefftigen Husten, wogegen er zwar Medicin gebrauchte, aber dabey sein Amt noch öffentlich und besonders verrichtete. Zu Ausgange aber des Octobers 1718 vermehrten sich seine Leibes-Zufälle dergestalt, daß er genöthiget wurde, einen gantzen Monat das Bette zu hüten. Es gab ihm aber der liebe GOtt durch den Gebrauch der dazu verordneten Medicin, so viel Kräffte, daß er in den darauf folgenden Weynachts-Feyertagen, wie auch am Neu-Jahrs-Tage öffentlich, wiewohl mit schwacher Stimme predigte, welche Neu-Jahrs-Predigt seine letzte gewesen ist. Denn nachhero bekam er ein Recidiv, dergestalt, daß die nochherige Kranckheit weit heffriger, als die vorige war: Sonderlich fühlte er, daß es das malum hypochondriacum wäre, wogegen er allerhand Medicamente gebrauchte, die aber solches Uebel nicht heben wolten. Darnach wurde ihm gerathen, die Stahl-Cur anzufangen, welche er ehedessen in Europa gebraucht, und davon gute Würckung zu seiner Besserung gespühret hatte. Es wurde demnach von ihm zwar beliebet, selbige zehen Tage nach einander zu gebrauchen, kam aber dabey gantz von Kräfften, daß er beständig liegen muste. Da er endlich merckte, daß GOtt vielleicht seinen Ausgang aus dieser Welt in die Seeligkeit bald befördern würde, bestellte er den 10 Februar 1719 sein Haus, übergab M. Gründlern die Mißions-Rechnung sammt andern Documenten; erinnerte, wie es so wohl mit der Mission, als mit seiner Familie gehalten werden solte; ließ auch die Malabarische Gemeinde vor sich kommen, gab ihr unterschiedene gute Vermahnungen, und nahm von ihr Abschied. Er beschloß, den Tag darauf um 9 Uhr das Abendmahl des Herrn zu nehmen; weil er aber dieselbe Nacht je mehr und mehr Schwachheit empfunden hatte, so schickte er des Morgens um 5 Uhr zu M. Gründler, mit Bitte, daß ihm das Heil. Abendmahl gleich gegeben werden möchte, welches er auch so fort, zur Stärckung seines Glaubens, und zur Versicherung, daß er in der Gnade Gottes stünde, unter hertzlichem Gebet und Anruffung Gottes genoß. Nach gehaltenen Abendmahl fanden sich wiederum einige Kräffte des Leibes: Wie aber solche keinen Bestand hatten, sondern sein Leib durch einen hefftigen Seiten-Stich, der sich endlich in die Brust zog, wie auch durch hefftige Winde, wiederum sehr geschwächet wurde, so gefiel es dem lieben Gott, ihn endlich den 23 Februar vorgedachten 1719 Jahres aus seiner Arbeit auszuspannen: Denn frühe nach 7 Uhr empfand er grosse Engbrüstigkeit, und fanden sich allerhand Todes-Zeichen ein. Darauf verlangte er, daß mit ihm gebetet werden möchte, welches auch mit vielem Weinen geschahe: Und da ihm nach gehaltenem Gebete zugeruffen wurde: Der Heyden-Apostel Paulus begehrte aufgelöset und bey Christo zu seyn: antwortete er mit schwacher Stimme: Ach! gar gerne, er lasse mich mit seinem Blute von meinen Sünden abgewaschen werden, und bekleidet mit der Gerechtigkeit Christi, aus dieser Welt aus, und in sein Reich eingehen! Als er mit dem Tode rang, und sehr arbeitete, so wurde zu ihm gesagt: Es ist dieses der letzte Kampff, er halte hierinne durch die Krafft Christi ritterlich aus, und gedencke mit Paulo: Ich habe einen guten Kampff gekämpfet, ich habe den Lauf vollendet, ich habe Glauben gehalten, hinfort ist mir beygelegt die Crone der Gerechtigkeit, welche mir der Herr an jenem Tage, der gerechte Richter geben wird: so antwortete er: Ach ja! ich will in diesem Kampff durch Christum aushalten, auf daß ich eine so herrliche Crone erlange. Ein wenig nachher sagte er: Ich kan nicht mehr sprechen, Gott lasse nur das, was ich gesprochen, im Segen seyn! Ferner sagte er: Ich habe mich täglich dem Willen meines Gottes ergeben. Wiederum sagte er: Christus spricht, Vater, ich will, daß wo ich bin, da soll auch mein Diener seyn. Er griff auch mit schleuniger Bewegung der Hand nach den Augen, und sagte: Wie ist mirs denn so helle vor den Augen, ist es doch, als wenn mir die Sonne in die Augen schiene. Dann begehrte er, daß man mit dem Clavicymbel spielen, und das Lied dabey singen solte: Jesus meine Zuversicht ꝛc. welches denn auch geschahe, und das Lied gantz ausgesungen wurde. Letzlich verlangte er, aus grosser Todes-Angst, ausser dem Bette auf dem Ruhe-Stuhl zu sitzen, und so bald man ihn dahin gebracht hatte, verschied er so fort, unter hertzlichen Thränen, Seufftzen und Gebet der Anwesenden; da er denn in diesem Leben nicht länger gelebet hat, als 35 Jahre, sieben Monate und achtzehen Tage. Den folgenden Tag, als den 24 Februar wurde er in die neue Jerusalems-Kirche vor dem Altar begraben, mit einer Leichen-Predigt, die ihm M. Johann Ernst Gründler über Joh. III, 29. 30 hielte, und welche her-

nach gedruckt worden. Seine Grabschrifft, die ihm zum immerwährendem Andencken auf eine kupferne Platte gesetzet worden, lautet also:

In Spem
Futuræ Resurrectionis
sub hoc tumulo quiescunt ossa
beati
Bartholomæi Ziegenbalgii,
S. Regiæ Majestatis Daniæ & Norw.
primi ad Damulos olim
Missionarii, & ecclesiæ Evangelicæ
ex iisdem collectæ Præpositi
Nati d. 24 Jun. 1683.
Denati d. 23 Febr. 1719.

Bey Führung seines wichtigen Amtes hat er allen rühmlichen Fleiß und Treue angewendet, und ist sein Tod auch von den Heyden sehr bedauert worden. Auf dieses sein Amt hat ein renommirter Handelsmann in Nürnberg, Johann Friedrich Riederer, eine merckwürdige Invention gehabt, da er durch Cabbalistische Rechnung aus dem Titul und Nahmen: Der Wohl-Ehrwürdige Herr Bartholomäus Ziegenbalg, Königlicher Dänischer Mißionarius in Ost-Indien zu Tranquebar, die Worte, Apost. Gesch. XXI, 18. herausgebracht: Und als er sie gegrüsset hatte, erzählete er eines nach dem andern, was Gott gethan hatte unter den Heyden durch sein Amt. Seine obgedachten beyden Söhne, Ernst Gottlieb, und Christian Lebrecht, sind mit ihrer Mutter, die sich wieder in Indien an Oluf Lygaard, Vice-Commendanten und Secret-Rath in Tranquebar, verheyrathet, nachmahls nach Europa gekommen, und zu Coppenhagen von ihr erzogen worden. Endlich müssen wir auch noch seiner Schrifften gedencken, wovon die vornehmsten sind:

1. Der Königl. Dänischen Mißionarien aus Ost-Indien eingesandte ausführliche Berichte. Dieses Werck hat der Herr Probst Ziegenbalg angefangen, welches hernach der Jüngere Professor Francke in Halle fortgesetzet hat. Mylii Biblioth. Anonym. p. 1057.
2. Allgemeine Schule der wahren Weisheit, Franckf. 1710 in 8.
3. Vom Gottgefälligen Lehr-Stande.
4. Vom Gottgefälligen Christen-Stande.
5. Novum Testamentum Domini nostri Jesu Christi ex originali textu in linguam Damulicam versum in usum gentis Malabaricæ, Tranquebar 1715 in 4. Nebst dem Herrn Probst Ziegenbalgen hat auch M. Johann Ernst Gründler an dieser Uebersetzung gearbeitet. Siehe *Acta Eruditorum* 1717. p. 249. Ehe noch solches gantz abgedruckt war, so überschickte der Herr Probst ein Exemplar davon an Se. Kayserl. Majestät mit beyfolgender Zuschrifft: Novum Testamentum Domini ac Salvatoris nostri Jesu Christi in gratiam gentium Indicarum, in Linguam ipsorum doctam s. Malabaricam ex ipsis fontibus fideliter translatum, in officina Typographica, quam Indiâ primam 1713. accepit, impressum. Pars I. continens quatuor Evangelistas & Acta Apostolorum. Quas primitias, rei litterariæ & Indiæ sacras, Augustissimi Monarchæ, totius Christianitatis Capiti Eminentissimo, Carolo VI, Imperatori Romano invictissimo, reliqua, ex ea, qua par est, submississimi animi pietate ac veneratione, in Augustæ Bibliothecæ Vindobonensis depositum offero ego interpres ac editor, *Bartholomæus Ziegenbalg*, in negotio Evangelii propagandi Missionarius Danicus, qui ante aliquot menses, uberioris consultationis & instructionis causa, in Europam redii, & sub futuri anni initia, volente Deo, in Indiam denuo abiturus sum. Halæ Saxonum d. 18 Octobr. M. D. CCXV. Er hat hierauf auch das Alte Testament in eben diese Sprache übersetzen wollen, ist aber damit nur bis auf das Buch der Richter kommen.
6. Theologia Thetica.
7. Explicatio doctrinæ Christianæ, in Portugisischer Sprache.
8. Grammatica Malabarica Latine scripta, Halle 1716 in 4.
9. Nidi Wunpa, oder Malabarische Sitten-Lehre. Dieses Büchlein ist von dem Herrn Probst aus dem Malabarischen ins Deutsche übersetzet worden.
10. Ulaga Nidi, oder weltliche Gerechtigkeit, bestehende in fünf und sechtzig Lebens-Reguln, so vor sehr langen Jahren von einem Heydnischen Poeten, der sich Ulaga Naden genennet hat, in Malabarischen Versen aufgeschrieben worden, hernach aber in die Hoch-deutsche Sprache übersetzet von Bartholomäus Ziegenbalg. Diese Schrifft haben die Verfasser der Dänischen Bibliotheck aus den Handschrifften des Herrn Probsts in dem ersten Stück ihrer Bibliotheck, p. 393 u. f. eindrucken lassen.

In Handschrifften sind noch von ihm vorhanden:

a) Eine accurate und weitläufftige Beschreibung von Abgötterey der Ost-Indischen Heyden.
b) Lexicon Malabaricum.

Ein mehreres von ihm erzehlen der Königl. Dänischen Mißionarien aus Ost-Indien eingesandter ausführliche Berichte, und besonders in der Achtzehenden Continuation. Siehe auch Grossers Historie von der Ober-Lausitz im Anhange; La Croze Histor. du Christianisme des Indes L. VI; Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Theil VII, p. 589 u. f. Allgemeines Historisches Lexicon, Theil IV; Jöchers Gelehrten-Lexicon, Th. II; Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelischen Kirche, Theil I, p. 742 u. f. ingleichen Theil V, p. 806; Ludwigs Universal-Historie, Theil II, p. 178, Theil III, p. 34 und 194; Coburgischer Zeitungs-Extract aufs Jahr 1716. p. 49 u. f. aufs Jahr 1717. p. 113 und 160. Ludovici Eröfneter Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. I, p. 177 u. f.

Ziegen-Bart, oder Handel-Schwam, ingleichen Rheling, ist eine Art der Küchen-Schwämme, welche zum Theil glißender gelber Farbe seyn, und in feuchten Wäldern wachsen, theils sind sie gantz zinnlich und safftig, und gleichen dem grauen Moos. Man quellet und kochet sie mit Butter und Gewürtze. Oeconomisches Lexicon; siehe auch den Articul: Bilz, im III Bande, p. 1856.

Ziegen-Bein, ein Gewächse, siehe Korn-Blume, im XV Bande, p. 1536 u. f.

Ziegenberg, eine Stadt und Schloß in dem Bißthum Lüttich, siehe Chevremont, im V Bande, p. 2102.

Ziegenberg, ein Schloß, worzu einige Dörfer gehören, in der Wetterau an dem Flusse Use, nicht weit von Butzbach und Friedberg gelegen. In Kuchenbeckers Analectis Hassiacis Coll. VII, p. 185 wird gesetzet, daß es gegen der Werra fast anderthalbe Meilen über Münden, nicht weit vom Kauffunger Walde, und der Stadt Witzenhausen gelegen sey. Auf diesem Schlosse hat für Alters das Adeliche Geschlecht gleiches Nahmens, von welchem ein Artickel nachfolget, gewohnet. Es haben aber die von Berlebsch, auf Junde wohnhafftig, auf dem Ziegenberge ein Berg-Haus, mit Bergmanns-Gerechtigkeit, welches man zu damahliger Zeit die Kagenborg genannt, erkaufft, auch ein Theil von denen von Ziegenberge erheyrathet, und als diese Herren von Ziegenberg ausgestorben, welches um das Ende des 14 oder um den Anfang des 15 Jahrhunderts geschehen; so haben die von Berlebsch die Herrschafft Ziegenberg vollendt gar an sich erkaufft, und das Schloß verbessert, und nach dem besten angerichtet und bewohnet, bis Thilo Berlebsch, Ritter, von dem Schlosse Berlebsch und Ziegenberg von dem Landgrafen zu Hessen verdrungen worden, wie weiter unten erzehlet werden soll, als worzu die Theilung und Trennung derer von Berlebsch die Gelegenheit gegeben. Denn, weil sich dieses Adeliche Geschlechte sehr gemehret, weit ausgebreitet, und an Gütern zugenommen, haben die beyden Arnoldt und sein Vetter Thilo von Berlebsch, weil derselben Brüder und Vetter verstorben, und sie zu beyden Theilen viel Söhne hatten, die Güter, auch das Wappen mit Schild und Helm, NB. ohne allen Fürbehalt der Samtlehnschafft, erblich in zwey Theile getheilet, der gäntzlichen Meynung, weil sie zu beyden Theilen so viel Söhne hätten, ihre Linien könnten nimmermehr aussterben oder verlöschen. Also haben sie im Jahr Christi 1349 getheilet. Herr Thilo, der Ritter, Arnoldts Vetter, hat von dem Wappen, die fünf Sittig im güldenen Felde, die zweene rothe Küriß-Prügel, zweene weisse Schnee-Ballen, und die vierzehen schwartze Hanen-Feder, darzu das Haus Junde, Ziegenberge, Bißhausen, und das Haus zu Bouenten unter Pleß zu einem Theil sammt den zugehörigen Siedelhöfen oder Forwergen bekommen. Arnold aber behielte die güldene Sparren im schwartzen Felde, mit dem Helm Zeichen der krummen Hörner mit den Häusern Berlebschen, Arnoldtstein, und Aldenstein bey Aldendorf an der Werrha mit den dazu gehörenden Gütern. Welches durch Hansen von Berlebsch und seiner zwölf Söhne Absterben, den andern von Berlebsch, Thilens Nachkommen, weil sie sich getrennet, und nicht mit einander in gesammten Lehn blieben, alles entfallen, und aus den Händen kommen ist. Denn obwohl Thilo von Berlebsch von dem Schlosse Berlebsch und Ziegenberg Besitz genommen, und daraus nicht weichen wolte, ohngeachtet er von dem Landgrafen Hermannen zu Hessen gewarnet worden war; so zog dieser 1408 mit Heeres-Macht sowohl vor Berlebsch als Ziegenberg, und nahm ihm solche Schlösser, als an ihm heimgefallene Lehen, hinweg. Nachmahls ist Ziegenberg an die Herren von Epstein, und von diesen kauflich an Graf Philippen von Catzenelnbogen gekommen, der es an seiner Tochter-Mann, Landgraf Heinrichen III, verstammet. Nach diesem haben es die Dieden zum Fürstenstein von dem Hause Hessen zu Lehn empfangen. Winckelmann Hessische Beschreibung, p. 191. Allgemeines Historisches Lexicon; Theil IV; Hübners Zeitungs-Lexicon; Kuchenbeckers Analect. Hassiac. Collect. VI, p. 253 und 261. Collect. VII, p. 182. 185 u. ff. und 209. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 612.

Ziegenberg, ein Dorf in dem Marggrafthum Anspach, und zwar in dem Bezircke des Ober-Amtes Feuchtwang, eine Stunde davon gegen Dünckelspühl an dem Fluß Wernitz gelegen. Hönns Lexicon Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 389; Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 626.

Ziegenberg oder Ziegeberg, ein uraltes Adeliches Geschlecht, welches auf dem vorstehenden Hause und Schlosse zum Ziegenberge für Alters gewohnet, und bereits vor viertehalb Jahrhunderten ausgestorben ist. Es sind die Herren von Ziegeberge zu damahliger Zeit in grossem Ansehen gewesen, und haben viele stattliche Güter daherum gehabt, von welchen sie den Gottesdienst allenthalben befördert, und Klöster und Kirchen reichlich begabet. Im Jahr 1558 war zu Münden auf der Schloß-Capelle eine Agenda, so von Hedemin dahin soll gekommen seyn, in welcher Agenda folgende Nahmen derer Herren von Ziegenberge, (welche zu Hedeme eine Memorien und jährliche Allmosen zu halten und zu geben verordnet und gestifftet haben, nehmlich am Tage Reminiscere in der Fasten) gestanden: In derselbigen Memorien solte man gedencken Herrn Hermanns, Herrn von Ziegenberge, welcher im Jahr Christi 1094 verstorben; Seines Sohns Günters, welcher im Jahr Christi 1127 gestorben; Herrn Bernhardts, Georgens, Hermanns, Heimberts, Johanns, Gebrüdere, alle Herren zum Ziegenberge, und Günters Söhne; sonderlich aber solte man gedencken dieser Herren Schwester, Frauen Kunigundes, welche Herrn Bardone dem letzten zum Sichelnstein vermählet, und aber von demselbigen, als sie hoch schwanger gangen, und sehr nahe der Geburt gewesen, auf ihrem Gemach, da sie in ihrem andächtigen Gebete gelegen, schändlich erstocket worden, im Jahr 1189. Hiervon kan man in Johann Letzeners Corbeyische Chron. das 24 Capitel,

im Catalogo Abbatum, bey Wedikindo dem 30 Abt zu Corbey, ingleichen in seiner Braunschweigischen Chron. Lib. III, bey Leone, und im 4 Buche bey Sichelstein und Ziegenberge weiter lesen.

In obgedachter Memorie solte man auch gedencken Herrn Borcharts des Eltern, Herrn Georgens Sohn, welcher dem Kloster Marien-Garten viel gutes gethan, und ohne Erben verstorben; Ingleichen Herrn Hermanns des Jüngern, Herrn Hermanns des ältern Sohne, welcher in obbemelter Agenden Comes, das ist Graf, genannt wird, und stehen folgende Worte mit rothen grossen Buchstaben geschrieben: Hermannus junior filius Hermanni senioris, *Comes & Dominus in Ziegeberge*, fundator hujus Altaris, obiit Anno domini 1266, cujus anima requiescat in sancta pace. Er hat auch sonsten neben und mit seinem Bruder Giseno dem Kloster Marien-Garten viel stattlicher Güter zugewendet, versiegelt und verschrieben, sonderlich dem Kloster die Pfarr-Kirchen St. Johannis in dem Castell Dransfelde genannt, gelegen, frey und erblich gegeben. Auch hat jetztbemelter Gieso sonsten für sich alleine vier Hufen Landes mit Consens der G. zu Eberstein dem obbemelten Kloster verschrieben. Und ob wohl derselbe Gieso zweene Söhne, nehmlich Hermannen und Gieso, gehabt; so sind sie doch jung und unvermählt gestorben, darnach ist auch der Vater erblasset. Und ist die gantze Herrschafft an Burcharden, den letzten, der Hermanns des jüngern Sohn war, gekommen, dessen Weib Mathilda, Hansens von Butlern, des Ritters, Tochter gewesen. Derselbe hat im Jahr Christi 1396 dem Kloster Marien-Garten, und der Kirchen zu Hedemen am Tage Johannis des Täuffers etliche Güter zugewendet, gegeben, versiegelt und verschrieben, auf dem Ziegenberge, dabey an und über sind folgende Zeugen gewesen; Johannes Leo, Probst in Marien-Garten, Heinrich Weidemann, Pastor zu Hedemen, Jeronimus Meyer, Pastor zu Ermeswerder, Curdt von Berlebsch, Werner von Hanstein, Sigisbandt von Bißhausen, und Heinrich von Grone, Sigfridts Söhn.

Dieser Herren von Ziegenberge Wappen ist gewesen, ein weisser springender Ziegenbock, im blauen Felde, mit güldenen Hörnern, auf dem Helme eine güldene Krone, darinnen zwo aufgerichte güldene Renn-Fahnen. Und sind mit denen von Schwanringen, Pleß und Rostorf nahe verwandt gewesen. Letzeners Stamm-Buch oder Chronick des Geschlechts der von Berlebsch, in Buchenbeckers Analectis Hassiacis, Collect. VII, p. 185 u. ff.

Ziegen-Bock, das Männlein von den Ziegen, siehe Bock, im IV Bande, p. 302.

Ziegen-Bock, (ein wachsender schwartzer) mit güldenen Hörnern und von Schwartz, (worauf ein Stern) und Gold quer getheilten Flügeln. Dergleichen befindet sich in dem Land-Gräfl. Hessischen Wappen auf dem nächsten Helme nach dem mittelsten gekrönten Helme zur Lincken: Und zwar wegen der Grafschafft Ziegenhayn. Dieser Helm-Schmuck alludiret auf den Nahmen. Andere sagen, es sey kein Bock, sondern eine Ziege, (siehe Webers Examen Art. Herald. p. 151), welchen Unterscheid man an der Figur nicht erkennen kan. Triers Wappen-Kunst, p. 482 der Feustelischen Ausgabe. Siehe die Artikel: Ziegenhayn.

Ziegenbocks-Auge, *Ægophthalmus*, ist ein Stein, welchen Plinius beschreibet, und wie ein Auge eines Ziegenbocks aussehen soll. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Ziegenbocks-Blut, siehe Bock, im IV Bande, p. 303.

Ziegenbocks-Unschlitt, siehe Bock, im IV Bande, p. 303.

Ziegen-Böcke, die Männlein von den Ziegen, siehe Bock, im IV Bande, p. 302.

Ziegen-Böcke, ein Gewächse, siehe Korn-Blume, im XV Bande, p. 1536.

Ziegenbrück, ein Bambergisches Dorf, am Flüßlein Schorgast, in dessen Amte Schorgast gelegen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 65.

Ziegenbuch, ein Ort dieses Nahmens in Francken, und zwar in der Grafschafft Castell und in dessen Ober-Amte Castell gelegen. Die heutigen Souverainen von Europa, p. 1010.

Ziegenburg, ein Städtgen, Schloß und Amt im Voigtlande, siehe Ziegenrück.

Ziegenburg, ein Ritterschafftliches, dem Canton Gebürg einverleibtes Dorf, im Hoch-Stifft Bamberg. Es besitzen solches die Herren von Hirschberg. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 65.

Ziegen-Corduwan, wird so wohl von den Schustern zu Schuhen, als von den Buchbindern, die Bücher damit einzubinden, gebrauchet.

Ziegendorf, Dorf, siehe Ziegenbach.

Ziegenfeld, (Großen-) ein Dorf in dem Bißthum Bamberg, zwey Stunden von Weißmain gelegen, gehöret denen Herren von Schaumburg. Hönns Lexicon Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 24.

Ziegenfeld, (Klein-) ein im Hoch-Stifft Bamberg gelegenes und den Herren von Schaumburg gehöriges Schloß und Dorf, zwey Stunden von Weißmain gelegen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 32.

Ziegen-Fell, *Pellis caprina*, siehe Ziege.

Ziegen-Fleisch, oder Bock-Fleisch, Lateinisch *Caro hoedina*, Frantzösisch, *Chair de Chevre*. Darüber finden sich unterschiedliche Meynungen, indem einige dasselbe unter die ungesunden Speisen rechnen wollen, angesehen die Ziegen immer das Fieber hätten, und also die jungen Ziegen-Böcklein von ihnen nichts gutes saugen könnten. Hingegen lesen wir in dem Alten Testament, daß die heiligen Väter junge Ziegen-Böcklein öffters zu ihrer Speise gebrauchet; und Platina de rat. vict. will, daß sie unter den zahmen Thieren das gesundeste Fleisch haben. Jul. Alexandrin giebet hierinnen den Ausschlag und saget, daß sie zwar trocken Fleisch hätten, es würde aber solche Trockenheit der erwachsenen Ziegen durch die zarte Jugend, sonderlich der noch Saugenden also gemil-

gemildert, daß selbige vor gemäsigt paßiren können. Dem sey aber wie ihm wolle, so behält doch das Lamm-Fleisch den Vorzug, und ist das Ziegen-Fleisch hitzig, trocken und bösaffrig mit einer Schärffe. Der Ziegen-Bock, hircus, hat das geilste und heßlichste Fleisch unter allen. *Caper*, Geiß, oder Heil-Bock heisset er, wenn er verschnitten worden, wodurch ihm zwar der Gestanck guten Theils vergehet, er auch am Fette zunimmt, es bleibet aber doch allezeit etwas übrig, welches delicaten Leuten mißfällt. Die jungen Ziegen richtet man auf allerhand Art zu, wie die Lämmer, wiewohl das Ziegen-Fleisch an Güte mit dem Lamm-Fleische nicht zu vergleichen ist, weil es niemahls viel Fett setzet, und allezeit einen geilen Geschmack behält; daher auch die Fleischer und Gar-Köche gemeiniglich ein wenig von dem Felle an den Lämmer-Schwäntzen lassen, damit man selbige von den Ziegen unterscheiden könne. Die alten Ziegen richtet man eben zu wie die Schaafe, ihr Geschmack aber ist nicht angenehm, und pflegen es nur gemeine Leute zu essen, denen zu Gefallen hat doch auch der Koch etliche Zubereitungen, als 1) Ziegen- oder Bock-Fleisch mit Zwiebeln: Hacket dergleichen Fleisch zu Koch-Stücken, waschet solches sauber aus, setzet es in einem Topffe mit Wasser zu dem Feuer, und lasset es bald gar kochen, hernach kühlet es aus, und thut es wieder in einen Topf, Casterole oder Tiegel, schälet einen ziemlichen Theil Zwiebeln ab, schneidet sie klein, und schüttet sie auch an das Fleisch; giesset alsdenn von der Brühe, darinnen das Fleisch gekocht hat, daran, würtzet es mit Jngber und Pfeffer, röstet ein wenig Mehl in Butter, und brennet solches hinein, setzet es auf das Feuer, lasset es kochen, bis die Zwiebeln gar und die Brühe dickigt worden, und richtet es hernach an. 2) Ziegen- oder Bock-Fleisch mit Rüben. Machet dieses ab wie das Schöpsen-Fleisch mit weissen Rüben. 3) Ziegen- oder Bock-Fleisch mit Kraut. Bereitet dieses wie das Schöpsen-Fleisch mit Kraut. Wer Ziegen- oder Bock-Fleisch auf andere Art zurichten will, kan sich nur nach dem Schöpsen-Fleische richten; bey gemeinen Leuten wird es nur mit Kümmel abgekochet, und in brauner Butter geprägelt, aufgetragen. Die alten Aertzte haben das Ziegen-Fleisch sehr gesund, und als eine gute Artzeney in vielen Kranckheiten gepriesen, und berichtet Coler aus dem Plinius: man könne wohl tausend Artzeneyen aus den Ziegen bereiten, welches man aber an seinen Ort gestellet seyn lässet.

Ziegen-Füsse, ist eine Art von Brech-Stangen, unten wie ein Ziegen-Fuß gestaltet. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Ziegen-Fuß. D. Kundmann in Breßlau hat einen weisen Stein in seinem Cabinet gehabt, welcher einen Ziegen-Fuß vorgestellet hat. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Ziegen-Haar, ist an einigen Orten Morgenländischer Gegenden sehr zart und schön gefallen, und hat treffliches Zeug in Weber-Arbeit gegeben, wie eben daraus auch Decken und Teppiche zur Stiffts-Hütte gemacht worden, 2 B. Mos. XXVI, 7. Schöne, lange, Gold-farbige und gläntzende Ziegen-Haare sind ein Bild der äusserlichen Menge der Gemeine Christi, in ihrer schönen Ordnung, Hohenl. Salom. IV, 1. C. VII, 5. Schneiders Bibliſches Lexicon, Th. III. Schmidts Biblischer Physicus, p. 463.

ZIEGENHÆMUM, Stadt in Nieder-Hessen, siehe Ziegenhayn.

Ziegenhagen, eine Stadt und Grafschafft in Nieder-Hessen, siehe Ziegenhayn.

Ziegenhagen, ein Dorf in dem Hertzogthum Pommern, im Neu-Stettinischen Kreise gelegen und denen von Güntersberg gehörig. Abels Preußische Geogr. p. 24. des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Ziegenhagen, ein Gräfliches Geschlecht, siehe Ziegenhayn.

Ziegenhagen, (David) ein Magister der Philosophie, von Hamburg bürtig, war Anfangs Rector der Schule zu Bremen, verließ aber, als die Calvinisten so grosse Unruhe daselbst erregten, solches Amt freywillig, und begab sich mit seiner Frauen nach Braunschweig, und nahm zuerst das Con-Rectorat an der Martins-Schule an, wurde darauf an solcher an M. Andreas Pouchens Stelle Rector, und endlich 1566 Pastor an der St. Andreas-Kirche. Es ergriff ihn aber in diesem Jahre noch die Pest, daran er den 22 October starb, als er kaum 28 Tage im Ministerio gewesen, und das Pastorat noch nicht einmahl bezogen hatte. Rehtmeiers Braunschweigische Kirchen-Historie, III Theil, p. 260. Beuthners Hamburgisches Staats und Gelehrten-Lexicon.

Ziegenhagen, (Friedrich Michael) Königl. Groß-Britannischer Hof-Prediger an der Deutschen Lutherischen Capelle zu St. James, welche Stelle er im Jahr 1725 bekleidete.

Ziegenhagen, (Johann) erster Evangelischer Haupt-Pastor zu St. Nicolai in Hamburg. Er bekleidete Anfangs das Pastorat zu St. Catharinen in Magdeburg, wurde aber im Jahr 1626 gegen Ostern zum Diaconus zu Catharinen in Hamburg beruffen, und bald darauf zum Diaconus zu St. Nicolai, und um Michaelis zum Haupt-Pastor an eben derselben Kirche erwählet. Als er noch zu Magdeburg war, predigte er die Wahrheit des Evangelii ohne allen Scheu, dergleichen er auch nachgehends zu Hamburg that, und gieng den Widersachern getrost entgegen. Allein es dauerte nicht lange, so ließ ihm E. E. Rath der Stadt Hamburg die Cantzel verbiethen. Hierauf versammleten sich die Kirchen-Geschwornen, und die aus allen vier Kirchspielen gevollmächtigte Bürger am Freytage nach Quasimodogeniti besagten 1526sten Jahres, und schickten einige aus ihren Mitteln, um zu vernehmen, warum dem Herrn Ziegenhagen das Predigen untersaget worden? Ob nun wohl derselbe zu Verrichtung seines Amtes so gleich wieder hergestellet ward; so wurde doch hier und da gesprochen: Es würde E. E. Rath den Herrn Ziegenhagen wegschaffen, weil er die Leute Christlich absolvirte, und ihnen das Abendmahl unter beyderley Gestalt gäbe. Dieses Gerüchte war auch eben nicht ohne allen Grund; immassen E. E. Rath wohl

wohl wuste, daß Liebe und Eintracht jederzeit der Stadt Hamburg Grund-Säulen gewesen waren, auch solche noch ferner zu erhalten suchte. Deswegen ward Ziegenhagen nicht nur beurlaubet, sondern ihm zugleich angedeutet, daß er sich innerhalb drey Tagen aus der Stadt, wozu Wagen und Pferde bereit stünden, begeben solte. Als dieses kund ward, versammleten sich den folgenden Sonntag nach Stephan Kempens gehaltener Predigt, bey vier hundert Bürger in dem Lectorio zu St. Magdalenen. Daselbst beredeten sie sich mit einander, was sowohl insgemein, in Ansehen der sämmtlichen Prediger des Evangelii, als auch insonderheit des beurlaubten Ziegenhagens vorzunehmen wäre. Als sie nun vier Bürger aus ihnen erwählet hatten; schickten sie solche an den Wortführenden Bürgermeister Dietrich Hohusen, und liessen ihn bitten, daß er E. E. Rath des andern Tages ansagen lassen möchte, auf das Rath-Hauß zu kommen. Zwar wendete Anfangs gedachter Bürgemeister ein, daß man wegen morgenden Tages Procession halten würde; gleichwohl hat er den Bürgern die Gefälligkeit erwiesen, E. E. Rath des Morgens um 7 Uhr zusammen ruffen zu lassen. Zur besagten Stunde erschienen auf dem gemeinen Kloster-Saale bey zwey tausend Menschen, welche zehen Bürger aus jedem Kirch-Spiele erwählten, die Ursache von E. E. Rath zu vernehmen: Warum Herr Ziegenhagen die Stadt räumen solte? Der Vortrag hiervon an E. E. Rath geschahe durch Joachim Wegedorn. Von Raths wegen war man nicht in Abrede, mehr erwähnten Ziegenhagen beurlaubet zu haben, und zwar um seiner Lehre willen, welche dieser guten Stadt zum Verderben gereichen würde, deswegen Kayserliche Mandate und Päbstliche Breven vorhanden wären; wodurch der Kaufmannschafft grosser Schaden geschehen könnte; zumahl da überhaupt alle Neuerung gefährlich wäre. Man muß gestehen, daß diese Meynung E. E. Raths, niemanden als dem, der alten Vorurtheilen ergeben, nichts in sich zu halten scheinen möchte, welches der gesunden Vernunfft, und andern Staats-Regeln zuwider, wenn man das nöthige voraussetzet, vornemlich da dessen Absicht um Friede und Ruhe bey dieser guten Stadt zu erhalten, abzielte, und er wohl wuste, daß bey dem Pfaffen-Gezäncke die Stadt Hamburg von langen Zeiten her nicht viel Seide gesponnen hatte. Als nun dieserhalben zwischen E. E. Rath und der Bürgerschafft Rede und Gegen-Rede gepflogen worden, gab endlich E. E. Rath auf inständiges Anhalten der Bürger nach, daß Ziegenhagen, es sey zu St. Catharinen, oder in einer andern Kirche predigen möchte. Diesen Endschluß brachten die viertzig Abgeschickte den auf dem Kloster annoch versammleten Bürgern zurück, die sich gegen E. E. Rath dieserhalben bedancken liessen, und nach Hause giengen. Darauf hat E. E. Rath alle Einwohner zu Rathhause fordern lassen, und ihnen fünf Artickel, nach welchen sie sich zu richten hätten, übergeben. Auf St. Matthäi Abend den 20 September haben die Kirchen-Geschworne zu St. Nicolai etwan dreyzehen Bürger auf das Embeckische Hauß fordern lassen, und denselben kund gethan, daß ihnen von den Kirchspiels-Herren befohlen worden, mit ihnen einen Pastor an besagter Kirche zu wählen. Zu dieser Wahl hätte M. Heinrich Sendenhorst, Cappellan daselbst, welcher das Pastorat bis anhero verwaltet, Ursach gegeben; indem er bey Pest-Zeiten das Pfarr-Hauß verlassen, er auch überhaupt ein abgesagter Feind der Evangelischen Lehre war. Auf der Kirch-Geschwornen Vortrag antworteten diese dreyzehen Bürger, daß, weil nach dem gemachten Receß, allen Erbgesessenen Bürgern des Kirchspiels die Pastorats-Wahl gegeben wäre, denselbigen nothwendig dieses Vornehmen müste vorgetragen werden. Die Kirch-Geschwornen liessen also am Sonnabend nach Matthäi, alle eingepfarrte Bürger des Kirchspiels Nicolai auf das Embeckische Hauß zusammen ruffen, und nachhero Ziegenhagen zu sich bitten. Als dieser erschien, eröffneten sie ihm die auf ihn gefallene Wahl. Derselbige entschuldigte sich zwar anfänglich damit, daß er weder Doctor noch Magister, auch der Mann nicht wäre, dafür sie ihn vielleicht halten möchten: Und wenn er es ja annehmen solte; so wolte er an keinem Kirchen-Dienste gehalten seyn, der wider das Evangelium wäre. Auch möchten sie ihm das Hauß, darinnen er wohnen solte, wohnbar machen, und ihm und seinem Capellanen billigen Unterhalt schaffen. Wie nun die Kirchen-Geschwornen zu St. Nicolai die geschehene Wahl den Kirchspiel-Herren anzeigten, waren dieselben mit solcher Wahl nicht zufrieden, und der Burgemeister L. Gerhard vam Holte verboth, daß Ziegenhagen eingeführet werden solte. Am Michaelis-Tage den 29 Sept. 1526 erschienen die Geschwornen nebst den zwantzig Bürgern auf dem Rath-Hause, und fragten nach der Ursache: Warum ihnen die Einführung des Herrn Ziegenhagens untersaget worden sey? E. E. Rath gab die Antwort: Weil die Wahl ohne Zuziehung des Kirchspiels-Herrn geschehen wäre, und der Erwählte den grösten Theil der bisher üblichen Kirchen-Gebräuche abzuschaffen gedächte. Die Bürger führten darauf an, daß E. E. Rath ihnen damahls, als Bugenhagen erwählet worden, zugestanden, daß sie einen andern Mann nach ihrem Belieben erwählen möchten. Es hätte auch der Herr Burgemeister vam Holten solchen den Kirch-Geschwornen nachgegeben. Worauf sie einhellig auf Herr Ziegenhagen gefallen; der sich offt und vielmahl von dem Predigt-Stuhl dahin erkläret hätte, daß er nie etwas lehrete, welches mit dem Worte GOttes nicht überein käme, und so er des Gegentheils überwiesen würde, er solches öffentlich widerruffen wolte: Man habe an ihm gespühret, daß er die Wahrheit und GOttes Wort rein und lauter predigte. Wüste aber E. E. Rath einen andern Mann, der den Herrn Ziegenhagen aus der Heiligen Schrifft widerlegen und überwinden könnte, so wären sie erböthig, denselben gerne zu hören. Wolte aber E. E. Rath mit der geschehenen Wahl zufrieden seyn, so wolten sie mit Herr Ziegenhagen, der Ceremonien halber handeln, und er könnte und müste es also halten, wie es zwischen E. E. Rath und den Bürgern beliebet und bewilliget worden. Nach langer Beredung ist dieses der Abschied gewesen, daß weder E. E. Rath noch der Burgemeister vam Holten sich erinnerten, den Kirchen-Geschwornen und Bürgen, am allerwenigsten aber, ohne Willen und Zustimmung der Kirchspiel-Herren, die Wahl zugestanden, zu haben. Und dieses zu glauben, ist so vernünfftig, als sich vom Gegentheil zu überzeugen unbillig wäre. E. E. Rath willigte doch nachhero aus Liebe zum Frieden und Eintracht, in die unternommene Wahl, und Ziegenhagen trat seine Amts-Verrichtungen würcklich an. Als hierauf Ziegenhagen die Fabeln und andere Mißbräuche, auch das schändliche Leben vieler Pfaffen mit grossem Nachdruck straffte, so gedachten die Pfaffen ihn einen gewaltigen Possen zu reissen; indem sie das gantze Weynacht-Fest 1526 über aus dem Chor blieben, in der Meynung, daß dadurch der Gottesdienst würde zerstöhret werden und nachbleiben müssen. Allein Ziegenhagen bedachte sich nicht lange, sondern ließ den Gesang mit seinen Cappellänen, Küstern, Schulmeister, Gesellen und Kindern so wohl ausrichten, daß der Anschlag seiner Feinde sie selber traf. Denn als die Gemeine sahe, wie ordentlich der Gottesdienst das gantze Fest über beschicket ward, sagten sie: Können so wenig Personen die Sache so ehrlich ausrichten, worzu bedürffen wir so viele Pfaffen? welchen Beyfall sich Ziegenhagen zu Nutze machte, daß er die widerspenstigen Pfaffen, die ihre Pflicht an dem Fest so schlecht in Acht genommen, als Pastor nun auch nicht wieder in das Chor lassen wolte. Dadurch fielen nicht nur die Vigilien Seel-Messen, und andere im Chor gebräuchliche Ceremonien weg; sondern es ward auch das Heilige Abendmahl nach der Einsetzung Christi, unter beyderley Gestalt ausgetheilet; welches Unternehmen die Pfaffenschafft gewaltig verdroß. Es bekleidete aber Ziegenhagen das Pastorat an der St. Nicolai-Kirche bis 1529, oder nach anderer Meynung bis 1531 den 17 Jenner, da er gestorben. Versuch einer zuverläßigen Nachricht von dem Kirchen- und Politischen Zustande der Stadt Hamburg in den mittlern Zeiten, II Theil, p. 148 u. ff. und 222; Beurhners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Ziegenhahn, eine Stadt in Nieder-Hessen, siehe Ziegenhuyn.

Ziegenhahn, ein Dorf mit einer Kirche im Meißnischen Kreise, ohngefehr zwey Stunden von Lommatsch, dem Herrn von Bosen gehörig. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Ziegenhahn, ein Dorf und Adeliches Ritter-Gut in Thüringen, eine Stunde von Jena, der Adelichen Familie von Geusau zuständig. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Es ist dieses Zweifels ohne dasjenige Dorf Ziegenhain in Thüringen ohnweit Jena, welches nach Olearii Bericht in der Thüringischen Chronicke Theil I, p. 242, im Jahr 1290 von Räubern angefeindet worden.

Ziegenhaim, eine Stadt und Grafschafft in Nieder-Hessen, siehe Ziegenhayn.

ZIEGENHAIMIUM, Stadt in Nieder-Hessen, siehe Ziegenhayn.

Ziegenhain, eine Stadt und Grafschafft in Nieder-Hessen, siehe Ziegenhayn.

Ziegenhain, ein Dorf, siehe Ziegenhahn.

ZIEGENHAINA, eine Stadt in Nieder-Hessen, siehe Ziegenhayn.

ZIEGENHAINENSIS, COMITATUS, eine Grafschafft in Nieder-Hessen siehe Ziegenhayn.

ZIEGENHAINUM, Stadt in Nieder-Hessen, siehe Ziegenhayn.

Ziegenhals, oder nach der alten Schreibart Tziegenhals, eine kleine und etwas feste Stadt, in Ober-Schlesien und besonders in dem Fürstenthum Grotkau, oder, wie es andere nennen, Neissa, drey Meilen Südwärts von der Stadt dieses Nahmens, an dem Fluß Biela gelegen. Sie ist in der Ordnung die vierte von den Weichbilds-Städten in besagten Fürstenthum und hat sehr gute Nahrung, absonderlich ist es berühmt wegen der vortreflichen Eisen-Hämmer und des schönen Glases, welches daselbst in sehr grosser Menge verfertiget, und hernach in fremde Länder verhandelt wird. Die grosse Kirche giebt dem Städtgen das beste Ansehen, welches eine starcke Ring-Mauer und Thor-Thürme beschliessen wider feindliche Anfälle. Jahrmärckte hat es jährlich drey, der erste wird gehalten vierzehn Tage nach Ostern, der andere zu Laurentii und der dritte Sonntag vor Marien-Geburt. Im Jahr 1428 verwüsteten die Hußiten Ziegenhals und die Gegenden dort herum erbärmlich, und in dem Deutschen und Schwedischen Krieg hat es abermahls viel Trangsalen ausstehen müssen, absonderlich steckten es 1627 die Weimarischen in Brand. Uebrigens gehöret dieses Städtgen, wie überhaupt das gantze Fürstenthum Neusse dem Bischof zu Breßlau. Im Jahr 1445 am Tage Creutz-Erfindung den 3 May hat Herzog Bolco zu Oppeln, aus Zulassung des Bischoffs und Capitels, diese Stadt, nehmlich Ziegenhals von Herrn Jersig Stosch um 1600 Flor. Ungrisch gelöset, dieselbe so lange inne zu halten, biß von dem Stiffte diese Summe würde gezahlet seyn, welche Summe auch nach fünff Jahren, im Jahr 1450 feria tertia post Jacobi, Bischoff Peter II, entrichtet hat. Melchior Friedrich von Stosch Genealogia des Geschlechts derer von Stosch, Th. I, p. 47 und 168. Lucä Schlesische Denckwürdigkeiten, p. 783; Abels fortgesetzte Preußische Reichs- und Staats-Geographie, p. 152; Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon; Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie; Hübners vollständige Geographie, Theil III, p. 72; Melissantes Geogr. Th. I, p. 1131; Schneiders Beschreibung des Oderstroms, p. 69; Hübners Zeitungs-Lexicon; Müllers Kleiner Atlas Theil I, p. 412; Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland, p. 121; Kurtze Geographische Nachricht von dem Hertzogthum Schlesien, p. 38; Marpergers Beschreibung der Messen und Jahrmärckte, p. 152. Allgemeines Historisches Lexicon Theil IV.

Ziegenhals, (Christoph) ein Magister der Philosophie und Con-Rector an der Creutz-Schule zu Dreßden, starb den 7 October 1741

Acta Scholastica I Band, p. 486. Da in dem Coburgischen Zeitungs-Extracte des Jahrs 1725. p. 124 gemeldet wird, daß Herr M. Christoph Ziegenhals, bisheriger vierdter Collega von der Creutz-Schulen in Dreßden, in dem gedachten 1725 Jahre Con-Rector in Chemnitz worden sey: So folget daraus, daß obiger Ziegenhals von Chemnitz wieder zurück nach Dreßden müsse beruffen worden seyn.

Ziegenhayn, oder Ziegenhaim, Ziegenhain, Ziegenheim, und auch Czygenhain, Lat. *Comitatus Ziegenhainensis*, eine ehemahlige Grafschafft, nunmehro aber ein Hessen-Casselisches Amt in Nieder-Hessen, und zwar recht mitten inne. Ihre Länge übertrifft die Breite, und erstreckt sich von dem Berg-Schloß Hertzberg oder Hertzburg, bis an das Kloster Haina, und noch etwas weiter hinaus, in einem Strich über sieben Meilen Weges. Mitten durch fliesset der Schwalmstrom. Sie hatte ehedem ihre absonderliche Grafen, welche Fürstlicher Extraction waren, und von den alten Landgrafen zu Thüringen und Hessen herstammeten; denn Friedrich, Ludwigs des Vierten und Eisernen Landgrafens in Hessen und Thüringen, dritter Sohn, bauete die Stadt Ziegenhayn, und nennete sich 1173 zuerst einen Grafen davon. Ein mehreres von ihm siehe in dem nachfolgenden Geschlechts-Articul. Die merckwürdigsten Oerter dieser ehedem berühmten Grafschafft sind die Stadt und Festung Ziegenhayn, von der ein besonderer Articul folget, ferner Treysa, Hertzberg, Neukirchen, woselbst die alten Grafen zu Ziegenhayn ihren nunmehr verfallenen Hof-Sitz hatten, Rauschenberg, das Kloster Heina oder Haina, das Berg-Schloß Schwartzenborn, am Knüllberg, das Schloß Landsburg, das Schloß Denßburg, das Schloß Jeßburg, die Stadt und Herrschafft Nidda, u. a. m. Heutiges Tages wird diese Grafschafft in gewisse Aemter und Gerichte abgetheilet, deren jedes seine bestellte Beamten hat, welche die Justitz verwalten, und der Hochfürstl. Herrschafft Renthen und Gefälle aus denen fruchtbaren Frucht- und Wiesen-Ländern, Gehöltze Fischereyen, nutzbaren Schaaftriften und herrlichen Wildbahnen beobachten. Johann, Ottens, Ertz Bischofs zu Trier, ältester Bruder, der wegen seiner Leibes-Stärcke der Starcke genennet wurde, war der letzte Graf von Ziegenhayn, und gieng den 18 April 1450 mit Tode ab. Hierauf entstunde wegen der Verlassenschafft zwischen dem Landgraf Ludwigen zu Hessen, und dem Graf Adolphen zu Hohenlohe, ein langwieriger Proceß. Der letztere wolte nächster Erbe seyn, weil er des letzten Grafens Johanns von Ziegenhayn Schwester Tochter zur Ehe hatte. Es beruheten die Herren Grafen zu Hohenlohe gantz fest bey ihrer Anforderung, und maßten sich bereits des Gräflichen Tituls von Ziegenhayn an. Auf Seiten des Herrn Landgrafens Ludwigs befand sich die Sache also. Besagter Graf Johann zu Ziegenhayn und Nidda, der letzte dieses Geschlechts, hatte einem Kaufmann grosses Gut auf der Strasse nehmen lassen. Als nun derselbe Kaufmann mit vielen Ansuchen, Bitten und Flehen nichts wieder bekommen konnte, wartete er der Gelegenheit, daß Landgraf Ludwig (als er im Gelobten Lande gewesen) auf der Zurückreise nach Venedig kam. Da er nun daselbst den Grafen Johann bey sich hatte, sprach ihn der Kaufmann ernstlich an um Wiedererstattung des entwandten Guts, und der aufgelauffenen Schäden, mit Bedrohung, wenn er ihm nicht alsobald befriedigen würde, er solches an die Obrigkeit zu Venedig wolte gelangen lassen. Da nun der Landgraf Ludwig von Hessen diesen Ernst vermerckte, schlug er sich ins Mittel, und erstattete dem Kaufmann seinen Verlust, doch muste der Graf ihn die Grafschafft Ziegenhayn dafür verschreiben; darnach gab er dem Grafen vollends so viel heraus, und vergliche sich mit demselben, daß, weil er keine Leibes-Erben hätte, er und seine Gemahlin, (die eine von Waldeck war) die Zeit ihres Lebens die Grafschafft inne haben, und (doch weiter unbeschweret) gebrauchen solten; darnach solte sie an Hessen fallen, wie auch geschehen. Wiewohl die Grafen von Hohenlohe auch daran Anspruch haben wolten, ward es doch endlich zu Worms 1495 verglichen, und Ziegenhayn Hessen zugesprochen. Die Erzehlung führet Spener aus Spangenbergs Adels-Spiegel an. Ebenmäßiges wiederholet bemeldter Spangenberg in seiner Sachsen-Mannsfeldischen Chronick, wenn er schreibet: „Im Jahr 1495 kam die Grafschafft Ziegenhayn gäntzlich an Hessen durch Kayser Maximilians des Ersten Ausspruch zu Worms.„ In übrigen verziehe sich der Graf zu Waldeck seiner Anforderung; hingegen verwilligte der Landgraf Ludwig dem Grafen Otten zu Waldeck, dessen Großmutter Agnes, Gräfin zu Ziegenhayn, gewesen war, jährlich hundert Gülden. Und so ward alles abgethan, und ein jeder, der noch etwas an der Grafschafft prätendirte, gäntzlich befriediget. Von selbiger Zeit an hat das Hochfürstliche Hauß Hessen-Cassel die Grafschafft Ziegenhayn, mit allen Hoheiten, Gerechtigkeiten, Regalien und Pertientien beherrschet. Der ungenannte Verfasser einer in Kuchenbeckers Analectis Hasiacis Collect. VI, p. 241 u. ff. befindlichen Kurtzen Chronica der Landgrafen, so Thüringen und Hessen bey einander gehabt haben, die in Reimen geschrieben ist, entdecket p. 333 die obangeführte Ursache, warum Graf Johann zu Ziegenhayn seine Grafschafft noch bey seinem Leben verkauffet in folgenden Reimen:

Die Grafschafft Ziegenhayn erwarb
Vom letzten Graffen eh er starb,
Hiervon ich so geschrieben findt,
Daß über Meer gezogen sind,
Landgraf Ludwig und Graf Johann,
Der war der letzte von Ziegenhan,
Zu besuchen das Heilge Landt,
Und als man sich herwieder wandt,
Und in die Stadt Venedig kam,
Ein grosser Kaufmann das vernam.

Der da zuvor uf freyer Stras
Beraubet und geplündert was
Von Graf Johann oder den sein,
Wie das zu der Zeit was gemein,
Gar offt ersucht hat der Kauffmann
Den Grafen, daß er möcht wieder han
Sein Guth das ihm genommen was,
Als nun nicht wolt geschehen das,
Guts Wetters er erwartten that;
Hinter eim Zaun als er nun hat
Ersehen sein Gelegenheit,
Daß unter fremder Obrigkeit
Er da den edlen Grafen fandt,
Also in einem fernen Landt,
Langet er ihn an umb sein Guth
Und ihm groß Gefahr zurichten thut,
Daß es auch darauf stehen thet
Daß ihm sein Leben kostet het,
Der Graf den Fürsten bath um Trost
Daß er vom Kaufmann würdt erlost,
Der weise Fürst sichs unternam
Und mit dem Kaufmann überkom,
Für sein Schaden ihm gab solch Geld,
Daß er zufrieden war gestellt,
Hergegen ihm Vertröstung thät
Der Graf, weil er kein Erben hätt,
Wolt er ihm helfen zu sein Landt,
Als man wieder heim kam zur Handt
Der Fürst handelt mit ihm mit Fug,
Daß er der Zusag thät genug,
Und die Sach wardt dahin gericht,
Daß er möcht wissen ein Bericht,
Wo er sein Geld wiedr nemen solt,
Bey dem Graffen dasmal viel Goldt
Henn von Werda, Noding genannt,
Der Sachen er sich unterwandt,
Zwischen den beyden Herrn handelt,
Daß der Land-Graf noch etlich Geldt
Dem Grafen heraus geben hätt,
Dafür er ihm verkauffen thätt
Die Grafschafft, doch mit dem Bescheidt,
Daß er gleichwohl seins Lebens-Zeith
Dieselbig solt behalten all,
Dergleichen auch sein Ehgemahl,
Die ein Gräfin von Waldeck war,
Die Sach ward so verrichtet gar
Daß der Fürst die Grafschafft nahm ein
Bey des Graffen Lebzeiten fein,
Und weil Noding das Best gethan
Daß der Kauff möcht ein Fortgang han,
Der Land-Graf ihm gegeben hat
Zu einem Geschenck Immenrodt,
Das ein Wüstung zu dieser Frist
War, und nachmals gebauet ist,
Die Herrn aber von Hohenloh
Diß Kaufes gar nicht worden froh,
Wolten zur Grafschafft Erben sein,
Und lange Zeit sich sperten drein,
Biß es nachmahls kam zum Vertrag
Zu Wormbs uf einem Reichs-Tag
Bey Landgraf Henrichs Sohn genannt
Wilhelm, der sich mit ihm abfandt,
Mit zweyen Grafschafften allda,
Nemblich Ziegenhain und Nidda,
Also das Land zu Hessen guth
Landgraf Ludwig vermehren thut,
Lipp, Ridtberg, Waldeck darzu Bürn
Ihn auch zu eim Lehn-Herrn erkohrn.

Als 1567 der Landgraf Philipp, der Großmüthige, starb, hinterließ er vier Printzen, nehmlich 1) Wilhelmen, den Weisen, 2) Ludwigen, 3) Philippen, und 4) Georgen, den Frommen. Bey der Brüderlichen Theilung dero Erb-Länder, fiel, vermöge der Väterlichen Verordnung, das Fürstenthum Nieder-Hessen, samt der Grafschafft Ziegenhayn, an den ältesten Landgraf Wilhelmen den Weisen, welcher die Casselische Linie fortgepflantzet. Das Wappen der Grafen von Ziegenhayn war getheilet, gleich mitten überzwerch, der Untertheil war ein güldenes, der Oberste ein schwartzes Feld, darinne stunde ein silberner Stern mit sechs Spitzen. Der Helm hatte eine güldene Decke, worauf zwey Flügel, so überzwerch getheilet waren, also daß das Obriste schwartz, das Unterste goldfärbig, zwischen beyden Flügeln präsentirte sich ein schwartzer Ziegen-Kopf mit silbernen Hörnern und Füssen. Herr Estor hat das Ziegenhaynische Wappen in eine absonderliche Untersuchung gezogen, welche in Kuchenbeckers Annal. Hasiac. Collect. VII, p. 126 u. ff. stehet. Gleichwie nun den Titul von den Grafschafften Ziegenhayn und Nidda, beyderseits Hochfürstl. Heßische Häuser, Cassel und Darmstadt, gemein haben; also stehen auch die Wappen Dero Hochfürstl. Wappen einverleibet. Wegen Ziegenhayn führen sie ein besterntes Schild und einen schlechten Helm oben mit einer schwartzen und geflügelten Ziege. In denen gröstenSolennitäten dieser Hochfürstl. Häuser wird auch jederzeit das Wappen der Grafschafft Ziegenhayn, gleich deren andern Heßischen Provintzien vorgetragen. Also ward 1663 in der prächtigen Leichen-Procession des Landgrafens Wilhelms des Sechsten zu Hessen-Cassel die Ziegenhaynische Fahne, durch Rudolphen von Trotta zu Imshausen getragen. Bey denen ansehnlichen Leichen-Ceremonien 1661 des Landgrafens Georgens des Andern zu Hessen-Darmstadt trug unter andern Hochfürstl. Kleinodien die Ziegenhaynische Fahne Emich von Bessel. Winckelmanns Heßische Chronick Th. II. Bertii Commentar. Rer. Germ. L. III, p. 659. Speners Hist. Insignium L. III, c. 23. §. 3. Dilichs Heßische Chronicke Th. I, p. 92. Spangenbergs Mansfeldische Chronicke c. 233. Ebend. Sächsische Chronicke c. 346. Lucä Fürsten-Saal p. 1068 und 1080. Ebend. Grafen-Saal p. 795 u. ff. von Franckenberg Europ. Herold Th. I, p. 474. Bucelini German. Sacr. P. I. Junckers Anleitung zur Geographie der Mittlern Zeiten p. 636. Leben und Thaten des Königs in Schweden Friedrichs, Landgrafens zu Hessen-Cassel p. 9. Zeilers Itinerarium Germ. p. 755. Ebend. Beschreibung der zehen Kreise des Heil. Römisch. Reichs p. 866. Kuchenbeckers Analect. Hass. Collect. III, p. 48. und Collect. VI, p. 222. 333. 338. Anleitung zu der Historie der ältesten Fürstlichen Häuser des Heil. Röm. Reichs p. 252. Hübners Vollständige Geographie Theil III, p. 391. Hübners, des Aeltern, Politische Historie Th. V, p. 668.

p. 668. Melißantes Geographie Th. I, p. 938. Arnolds Historische und Politische Geographie p. 945. Falckensteins Thüringische Chronicke Th. II, p. 644 u. ff.

Ziegenhayn, oder Ziegenhaim, Ziegenhain, vor Alters Ziegenhagen, Ziegenhahn, und Ziegenheim, Czygenhaim, Lat. *Ziegenhaina, Ziegenhainum, Ziegenhæmum, Ziegenhaimium, Ziegenhemium*, eine kleine Stadt und ansehnliche Festung in Nieder-Hessen, und zwar ist sie die Haupt-Stadt der vorstehenden Grafschafft gleiches Nahmens. Sie lieget sechs Meilen von Cassel, und eben so weit von Fritzlar, viere von Marburg, und zweye von Homburg, in einer ebenen und morastigen Gegend, und wird mit dem Schwalm-Strom umflossen. Friedrich, Ludwigs des Vierten und Eisernen, Landgrafens in Hessen und Thüringen, dritter Sohn, hat solche erbauet; das Jahr aber, da solches geschehen, ist nicht zu bestimmen. Es ist dieser Ort von Natur und Kunst feste, und nicht allein mit starcken Mauern, Wällen und Pasteyen, sondern auch ausser den Wasser-Gräben Winters-Zeit mit einem See, und im Sommer mit einem Morast rings umgeben, und kan man nur an einem Ort zu dieser Festung gelangen, da ein Damm über den Morast aufgeführet worden. Es hat die Festung nur ein eintzig Thor, und kan in Belagerungs-Fall gantz unter Wasser gesetzet werden, auch sind deren Befestigungs-Wercke dermassen hoch aufgeführet, daß man von aussen nichts von Gebäuden sehen kan. Weil aber diese Festung mitten in Morästen lieget, so wird sie für einen ungesunden Ort gehalten. Es wird kein Fremder in die Festung gelassen, er habe denn etwas sonderliches darinne zu verrichten und absonderliche Erlaubniß. Inwendig hat sie eine feine Kirche, in der unter andern des letzten Grafens Johanns zu Ziegenhayn Begräbnis zu sehen. Das schöne Fürstliche Residentz-Schloß, welches der Landgraf Moritz zwischen dem alten Schloß aufgeführet, und mit bequemen Gemächern vergrössert hat, ist nicht weniger daselbst in Augenschein zu nehmen. Das ansehnliche Zeug-Hauß darinnen vermag allerhand Kriegs-Rüstungen, insonderheit viele grobe Canonen samt gehöriger Munition. Desgleichen sind die weitläufftigen Proviant-Häuser und Marställe mit allen Nothwendigkeiten häufig versehen. Die künstlichen Roß- und Hand-Mühlen von besonderer Erfindung, geben auch der Festung grossen Nutzen. Es befindet sich auch daselbst ein grosses Amt, und das gesammte Fürstliche Archiv. Die Vorstadt, so insgemein Weichhaus oder Wieghaus heisset, ist von ziemlicher Grösse, und mit einem Walle und Pasteyen umgeben. In dem dreyßigjährigen Kriege hat man diesem Orte nichts anhaben können, obgleich sonsten gantz Hessen im Feuer gestanden. Endlich verdienet noch angemercket zu werden, daß bey diesem Orte und in dasigen Bezircken den 26 May, als am andern Pfingst-Feyertage, dieses jetztlauffenden 1749sten Jahres ein grosser Wolckenbruch, der mit Donner und Blitz vermischt gewesen, gefallen. Das Donner-Wetter hat nicht allein an vielen Orten, wo der Strich hingegangen, an den Feld-Früchten grossen Schaden gethan, sondern es hat auch das Gewässer hin und wieder keine geringe Verwüstung angerichtet. Bey Reuters hat die Gewalt des Wassers den Damm eines Teichs zerrissen, worauf der so genannte Schwalm-Fluß und andere kleine so hoch angeschwollen, daß sie aus ihren tiefen Ufern getreten sind, und durch den starcken Strom an Häusern, Scheuern, Mühlen, Gärten, Aeckern und Wiesen, grossen Schaden verursachet haben, wobey zugleich verschiedene Menschen und Vieh umgekommen sind. Zu Angerbach im Riedeselischen sind durch diese Fluth einige Häuser weggespühlet worden, und man hat vierzehen derselben gezählet, welche dieses Unglück betroffen. Zu Bauerschwend hat die Gewalt des Wassers eine Oel-Mühle nebst zwey Scheuern, und auf der Altenburg zwey Häuser mit sich fortgeführet, und zwar mit solchem Ungestüm, daß die Plätze, wo sie gestanden nicht mehr kennbar gewesen, zumahl da das Wasser grosse Steine dahin gewältzet hatte. An diesem letztern Orte, wo noch ein anderes Haus nur zur Helffte stehen geblieben, ist eine Frau mit ihren zwey Enckeln von der Fluth mitgenommen worden, und alle diese drey Personen haben in dieser Wassers-Noth elendiglich umkommen müssen. Es sind auch noch zwey Schäfer, welche die Schaafe schwemmen wollen, ertruncken, und zu Ziegenhayn ist ein Kind im Wasser verunglücket. Den Schaden, den dieses ausserordentliche Wetter hin und wieder verursachet, hat man über zwantzig tausend Thaler geschätzet. Winckelmanns Beschreibung Hessen p. 249 u. f. Lucä Grafen-Saal p. 795 u. f. Junckers Anleitung zur Geographie der Mitlern Zeiten p. 636. Zeilers Beschreibung der zehen Kreise des Heil. Röm. Reichs p. 866. Ebend. Itinerarium German. p. 755. Baudrands Lexic. Geogr. T. II. p. 480. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Hübners Vollständige Geographie Th. III, p. 391. Hübners, des Aeltern, Zeitungs Lexicon. Melissantes Geographie Th. I, p. 938. Martini Anweisung zur neuen Staats-Geographie p. 347. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Cellarii Neue Geographie p. 466. Arnolds Historische und Politische Geographie p. 945. Müllers Kleiner Atlas Th. I, p. 319. Einleitung zur Geograph. Wissenschafft p. 119. Heintzelmanns Geographie p. 177. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland p. 251. Berckmeyers curiöser Antiquarius p. 576. Leipziger Politische Zeitungen vom Jahr 1749 p. 373. Allgemeines Historisches Lexicon Th. IV. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 536. Die heutigen Souverainen von Europä p. 849. Triers Wappen-Kunst p. 476. 482 und 486 der Feustelischen Ausgabe.

Ziegenhayn, ein Dorf in Meissen, und besonders in dem Bezirck des Erb-Kreis-Amtes Meissen gelegen und dahin gehörig. Es hat ein Postorat oder Haupt-Kirche, welche vor der Reformation fundiret worden. Geograph. Special-Tabellen des

des Churfürstenthums Sachsen p. 203. General-Brand-Casse aufs Jahr 1746 p. 29. Iccanders geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen p. 84.

Ziegenhayn, Ziegenheim, auch Ziegenhagen, ein altes und bereits in dem funfzehenden Jahrhunderte ausgestorbenes Gräfliches Geschlecht in Nieder-Hessen, woselbst deren Stamm-Schloß dieses Nahmens am Schwalm-Fluße nebst einer Stadt zwischen Homburg und Neustadt gelegen ist, siehe von der Grafschafft so wohl als von der Stadt die vorhergehenden besondern Artickel: Diese Grafen, welche ehedem in der Abtey Fulda den Nahmen Advocati geführet, haben ihren Ursprung aus dem Hause Hessen genommen. Denn Friedrich, Ludewigs IV, des Eisernen, Landgrafens in Hessen und Thüringen, dritter Sohn bekam zu seinem Antheil das Stück Landes in Hessen, welches hernach die Grafschafft Ziegenhayn genennet worden; bauete hierauf die Stadt Ziegenhayn, und nennete sich zuerst einen Grafen davon. Dieser Friedrich, erster Graf zu Ziegenhayn, hat auch mit dem Anfang seiner Regierung im Jahr 1173 die Stadt Treysa angeleget und erbauet, welche gleichfalls an dem Flusse Schwalm und nicht weit von Ziegenhayn lieget, und anjetzo eine Lege Stadt der Ritterschafft ist. Er hat drey Kinder hinterlassen: 1) Gotzmannen oder Gottfrieden I, Grafen zu Ziegenhayn, von welchem hernach unter Nummer II; 2) Poppen I, Grafen zu Reichenbach, von dem alsbald unter Nummer I; und 3) Juditben, Gräfin von Ziegenhayn, die 1181 die erste Gemahlin Friedrichs II, Grafens und Herren zu Brena worden, 1220 erblasset, und zu Brena begraben lieget.

I.) Poppo, Graf zu Reichenbach, des ersten Grafens Friedrichs zu Ziegenhayn zweyter Sohn, lebte um das Jahr 1144, und, weil er die Grafschafft Reichenbach in Nieder-Hessen, so jetzo nur ein Amt ist, bekommen, schrieb er sich einen Grafen davon. Ihm ist von seiner Gemahlin Berta gebohren worden Heinrich, Graf zu Reichenbach, ein Vater Heinrichs II, Grafens zu Reichenbach, der um das Jahr 1215 florirte, und einen Sohn hinterlassen hat. Dieser war Gottfried, Graf von Reichenbach, welcher zwar mit Mechtilden, Gräfin von Abenberg, vermählt gewesen, aber keine Kinder verlassen, mithin diese Linie beschlossen hat, nachdem er seinen Vetter, Graf Bertholden von Ziegenhayn, 1250 zum Erben eingesetzet hatte. Siehe übrigens auch den Artickel: Reichenbach, im XXXI Bande, p. 35 u. f.

II.) Gotzmann oder Gottfried I, Graf zu Ziegenhayn, des ersten Grafens zu Ziegenhayn Friedrichs erster Sohn, pflantzete seinen Stamm fort, und büssete 1184 zu Erfurt nebst andern sein Leben ein, indem der Saal worauf sie sich versammlet, um die Streitigkeiten zwischen Chur-Maynz und dem Landgrafen in Thüringen abzuthun, unvermuthet einfiel. Seine Kinder sind: 1) Ludwig I, Graf zu Ziegenhayn, welcher 1528 ohne Kinder verstorben; 2) Berthold, Graf zu Ziegenhayn, so 1258 am Leben war, und hat er ebenfalls von seiner Gemahlin Elicken keine Kinder erhalten; 3) Gerlach, Graf zu Ziegenhayn; und 4) Gottfried II. Diese zwey letzten haben ihren Stamm fortgesetzet:

A) Gerlach, Graf zu Ziegenhayn, des Grafens Gottfrieds I, dritter Sohn, hat in der Ehe mit Lucardis, zwey Söhne erzielet, nehmlich 1) Ludwigen II, Grafen zu Ziegenhayn, so 1268 floriret, und in einer unfruchtbaren Ehe gelebet, dessen Gemahlin hat Sophie geheissen, und muthmasset Lucä im Grafen-Saale p. 800, daß sie eine gebohrne Gräfin von Nidda gewesen, weil er bey der Stadt Nidda Güter gehabt, die Zweifels ohne von seiner Gemahlin herkommen, und die er hernach dem Hospital daselbst verkauffet; und 2) Rudolphen, Grafen zu Ziegenhayn, welcher 1281 am Leben gewesen, und endlich im ledigen Stande verstorben, womit also des Graf Gerlachs kaum angefangene Stamm-Linie wieder verwelcket.

B) Gottfried II, Graf zu Ziegenhayn und Reichenbach, des Grafens Gottfrieds I vierdter Sohn, liebte die Ritterlichen Uebungen und Waffen. Im Jahr 1209 befand er sich unter vielen Fürsten und Grafen auf dem von der Rheinischen Ritterschafft in der Stadt Worms angestellten prächtigen Thurnier, und that sich besonders hervor; 1222 war er mit in dem ansehnlichen Gefolge des Landgrafens Ludwigs VI zu Thüringen und Hessen, als derselbe mit seiner Gemahlin Elisabethen nach Ungarn reisete und daselbst seinen Schwager, dem König Andreas, einen Besuch abstattete. Er half diesem Landgrafen auch treulich, als solcher nach seiner Zurückkunfft aus Ungarn den Grafen von Orlamunde heim suchete und desselben Land verderbte. Seine Gemahlin, Hedwig, gebohrne Gräfin zu Castel, hat ihn mit zwey Söhnen erfreuet. Selbige sind: 1) Burchard, Graf zu Ziegenhayn, welcher in seiner Jugend studiret und in den Geistlichen Stand getreten, wie er denn Probst zu B. M. V. ad Gradus zu Maynz worden, und durch seine vortreffliche Eigenschafften sich bey dem Pabst Innocentz V, in solches Ansehen gesetzet, daß er ihn 1246 zum Ertz-Bischoff von Saltzburg ernennte; er starb aber noch in diesem Jahre unterwegens, da er solche Würde in Besitz nehmen wolte: wie etliche meynen, so ist er in Salem begraben worden; und 2) Gottfried III, Graf zu Ziegenhayn. Dieser residirte, wie aus denen Umständen erhellet, auf dem Schlosse Rauschenberg. Es erscheinet auch desselben Zuneigung gegen diese Stadt, aus seinem besondern ihr ertheilten Freyheits-Brief, in welchem die Worte unter andern also lauten: Specialiter duxit adjungendum, quod omni tali jure, quod montis in Ameneburg Cives habent, nostros Cives in Rauschenberg nos volumus vigere & gaudere. Acta sunt hæc apud lacum in Ruschenberg ANNO DOMINI M.CC.LXVI. VIII. K. P. JVNII. Er lebte noch 1276. Von seiner Gemahlin hat man nichts zuverläßiges. Unterdessen erzielete er in seinem Ehe-Stande zwey Söhne: 1) Gottfrieden IV, Grafen zu Ziegenhayn, von dem alsbald ein mehrers, und 2) Bertholden II, Grafen zu Ziegen-

hayn, welcher mit Elicken, einer gebohrnen Landgräfin von Hessen, zwar eine vergnügte, aber dabey unfruchtbare Ehe geführet. Nur gedachter Gottfried IV, Graf zu Ziegenhayn, (der Zäncker, Rixosus) zugenannt, ist 1292 mit den Westphälingern zum Streit kommen bey Geismar in Hessen, und hat sie geschlagen, wobey auf die 200 gefangen worden, hingegen sind wenige tod blieben: Er gieng endlich 1303 zu Ziegenhayn den Weg alles Fleisches, und war er von seiner Gemahlin, Mechtilden, Heinrichs, des Kinds, Landgrafens in Hessen, Tochter, mit folgenden Kindern erfreuet worden: 1) Johann, Graf zu Ziegenhayn, von dem weiter unten unter (b) 2) Otto Graf zu Ziegenhayn, welcher sich frühzeitig dem geistlichen Stande gewidmet, 1323 Dom-Herr zu Maynz, und 1329 Dom-Herr zu Cölln worden; 3) Hedwig, Gräfin zu Ziegenhayn, die um das Jahr 1312 gelebet; 4) Adelheit, Gräfin zu Ziegenhayn, so mit Graf Heinrichen zu Rheineck vermählet worden; und 5) Engelbert, der Aeltere, Graf zu Ziegenhayn, von dem so gleich unter (a).

(a) Engelbert, der Aeltere, Graf zu Ziegenhayn, Gottfrieds IV, jüngster Sohn, so 1342 erblasset, machte einen guten Anfang zu einer neuen Stamm-Linie, aber sie verwelckte bald wieder. Er hat zwey Gemahlinnen gehabt: Die erste Adelheit, Gräfin von Arnsburg blieb unfruchtbar, und beurlaubte die Welt 1346; die andere aber, Heilwigis, Graf Luthers zu Isenburg Tochter, gebahr ihm Lucarden, Gräfin zu Ziegenhayn. Diese vermählte sich mit Johann, Grafen zu Ziegenhayn im Jahr 1311, und sollen beyde noch im Jahr 1330 gelebet haben. Aus solcher Ehe ist entsprossen Seyfried oder Siegfried, Graf zu Ziegenhayn, welcher 1341 ohne Erben verstorben, und endigte die kaum angefangene Stamm-Linie. Ehe wir nun solche verlassen und zur andern schreiten, müssen wir vorhero noch zwey merckwürdige Umstände berühren, nehmlich erstlich, daß man den nur gedachten Grafen Johann zu Ziegenhayn in der Ordnung des Stamm-Registers nicht findet, daher man weder seinen Vater, noch seine Geschwister wissen kan; und zweytens, daß Graf Ulrich zu Müntzenberg, der letztere seines Geschlechts, welcher 1236 verstorben, Mechtilden gebohrne Gräfin zu Ziegenhayn, zur Gemahlin gehabt, von der er unterschiedene Töchter hinterlassen, und die gleichfalls im Geschlechts Register nicht vorkommt.

(b) Johann, Graf zu Ziegenhayn, Gottfrieds IV, erster Sohn, hat die väterliche Linie fortgepflantzet. Er hat 1358 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und ist in der Kloster-Kirche zu Haina, woselbst die Grafen von Ziegenhayn ehedem ihr Begräbnis gehabt, begraben worden. Seine Gemahlin war Adelheit, des Grafens Engelhardts zu Nidda, der 1329 als der letzte seines Geschlechts verstorben, eintzige Tochter und Erbin der Grafschafft Nidda. (Weil Nidda und Ziegenhayn fast einerley Wappen führeten, will man muthmaßen, als wären sie einerley Geschlechts gewesen) Von dieser seiner Gemahlin sind ihm gebohren worden: 1) Gottfried V, Graf zu Ziegenhayn, von dem hernach; und 2) Engelbrecht, der Jüngere, Graf zu Ziegenhayn, welcher wohl schwehrlich dem Vater in der Grafschafft Nidda gefolget ist, weil er insgemein nur Graf zu Ziegenhayn betitult wird. Wegen seiner Gemahlin stimmen die Schrifftsteller nicht mit einander überein. In der Genealogie der Grafen zu Ziegenhayn stehen diese Worte: Engelbrecht der Jüngere, dessen Gemahl Ilsegard von Epstein 1341. Hingegen in der Gräflichen Epsteinischen Stamm-Reihe stehet diese Anmerckung: Siegfried II † 1328. Seine Gemahlin Isengard, Gräfin zu Ziegenhayn. Unterdessen findet sich in der ersten Stamm-Reihe keine Isengard, und in der zweyten keine Ilsegard. So viel ist gewiß: Graf Engelbrecht, der Jüngere, hinterließ keine Kinder. Oben angeführter Gottfried V, Graf zu Ziegenhayn, Ritter, Engelbrechts des jüngern, älterer Bruder, lebte in grossem Ansehen und bey Kayser Carln IV, in ausnehmender Achtung. Dieser Kayser verwilligte ihm aus sonderbaren Gnaden, mit Rath und Wissen des Reichs, einen Zoll in der Stadt Treysa von allen durchpaßirenden Kaufmanns-Gütern. Da es nach dem Tode des Ertz-Bischoff Johanns I, zu Maynz wegen seines Nachfolgers Graf Adolphs von Nassau, zu öffentlichen Unruhen kam, in welchem insonderheit die Erfurter dem Landgrafen seine Dörfer recht feindlich beschädigten; und aber indessen Marggraf Friedrich zu Meissen ein grosses Kriegs-Heer gesammlet, um seinem Bruder, dem Landgrafen Balthasarn, zu helffen; So lagerten sich herauf im Jahr 1375 an der Unstrut der Ertz-Bischoff Adolph zu Maynz, Hertzog Otto zu Braunschweig, unser Graf Gottfried zu Ziegenhayn, Graf Heinrich zu Waldeck, und die Städte Heiligenstadt und Duderstadt, bey Gebasse. An der andern Seite des Stroms standen die Landgräflichen und Meißner; jedoch es kam wider alles Vermuthen zu keinem Treffen. Weiter widerstand dieser Graf Gottfried zu Ziegenhayn nebst dem Ertz Bischoffe zu Trier, dem Bischoffe zu Paderborn, und vielen andern, der Stadt Cölln, als diese die Stadt Tultz oder Teutsch 1396 angezündet. Insonderheit verband sich Graf Gottfried zu Ziegenhayn durch eine Vermählung mit dem Hertzoglichen Hause Braunschweig, indem er 1372 mit Annen oder Agnesen, des Hertzogs Ernstens zu Braunschweig zweyter Tochter, sein Beylager hielt. Von derselben sind gebohren worden: 1) Johann, zugenannt der Starcke, Graf zu Ziegenhayn und Nidda, von dem weiter unten; 2) Gottfried VI, Graf zu Ziegenhayn, welcher 1425 den Weg alles Fleisches gegangen, ohne mit seiner Gemahlin, einer Gräfin zu Epstein, Kinder gezeuget zu haben; 3) Engelbrecht, Graf zu Ziegenhayn, der frühzeitig erblasset; 4) Agnes, Gräfin von Ziegenhayn, die des Grafens Adolphs zu Waldeck (dessen Vater Graf Heinrich der Eiserne, Ritter von Jerusalem) Gemahlin worden; 5) Siegmund, Graf zu Ziegenhayn, ein Herr von rechtem Helden Muthe, welcher die Kriegs- und Ritterlichen Waffen liebte, und 1403 das von der Rheinischen Ritterschafft zu Darmstadt angestelte Thurnier besuchet, aber auch in demselben

selben sein Leben verlohren hat; 6) Elisabeth, Gräfin von Ziegenhayn, die Gemahlin des Grafens Ulrichs VI, zu Hanau; und 7) Otto, Graf zu Ziegenhayn, welcher 1429 den 13 Febr. als Ertz-Bischoff und Churfürst zu Trier das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, siehe von ihm einen besondern Artickel im XXV Bande, p. 2401. Obgedachter Johann, Graf zu Ziegenhayn und Nidda, mit dem Zunahmen der Starcke, (Fortis) hat solchen Zunahmen wegen seiner ungemeinen Leibes-Stärcke erhalten; und ist derselbe auch der Grosse, (Magnus) zubenahmet worden, immassen er nicht nur ein starcker sondern auch ein grosser Herr gewesen. Von seiner Stärcke wird als ein Beweiß angeführet, daß er einsmahl zu Franckenberg auf der Gassen ein Fuder Wein, welches ihm im Wege gestanden, ohne eines Menschen Hülffe auf die Seite gehoben, und sich also Raum gemachet. Es wird derselbe, wie auch oben geschehen, in dem Geschlechts-Register in der Ordnung als der erste Sohn des Grafen Gottfrieds V und seiner Gemahlin Agnes, Hertzogin zu Braunschweig gesetzet. Aber in diesem Stücke sind die Schrifftsteller nicht einstimmig, indem etliche wollen, Graf Johann sey ein Sohn des Grafens Gottfrieds VI und seiner Gemahlin, einer Gräfin von Epstein. Also schreibt Spener in histor. insignium Lib III, c. 23. §. 3: Ex his *Godofredus*, qui 1425 decessit, ex Eppensteinia Comite reliquit *Joannem* Comitem ultimum, virum stupendi roboris. Demnach wäre solcher Graf Johann nicht Graf Gottfrieds VI Bruder, sondern vielmehr desselben leiblicher Sohn gewesen; daß aber solches falsch sey, erweiset folgende Urkunde: „Wir Johan Grave zu Zigenhein und zu Nydde bekennen „und tun kunt offentlich mit disem Briffe, daß „wir uns gruntlich und gentzlich vereynt und zusamen getan han mit dem edeln Gotfride Grave zu Zigenhein und zu Nydde, unßem „lieben Bruder, mit solchen Phunten hernach „geschriben uns nymmermer zu ewigen Zyden „von ime zu scheiden, sundern by einander zu bliben, mit allem deme das he und wir itzund han „semetlichen oder besundern oder hernachmals gewynnen mögen nicht usgenömmen. Zum ersten so han wir angesehen angeborne Liebe und „Bruderliche Trüwe, und han den vorgenanten unsern lieben Bruder mit uns zugeloßen, „in den zweyn Graveschaften Zigenhein und „Nydde, Sloßen, Steden, Dorffern, Gerichten, Guden, Paffen, Mannen, Burgmannen, Burgern und Geburen mit allen „iren Zugehorden nicht ußgescheiden: Also das „he sin lebtage gantz uß darby bliben und eine „Libetzucht doran haben sal. Und ist sunderlichen berett, das wir uns wyben sullen, dartzu „uns der vorgen. unser Bruder getruwelichen „helffen und raden sal, als das billiche und moelichen ist. Und sal uns der vorgen. unser „Bruder forder nicht drangen oder understen „zu nyddern in keyne Wise, sundern he sal „uns vor sinen lieben Bruder und den eldesten „Herren halden, und unser beyder Lant und „Luten helffen und raden, schuren und schirmen nach aller siner Vermogende und Macht „uf das die Graveschaft zu Zigenhein und Nydde unser beyder Lande by einander unverteilt „bliben, und were das uns keyn Weip enwurde, so solten wir dem vorgen. unssem Bruder wol gönnen ein Weip zu nemmen, doch „also daß es mit unserm Rade, guten Willen „und Verhengniße geschee, und darmidde sulden wir ungenyddert sin, sunder by aller unser Macht und unsern Graveschaften und Landen bliben, als das billige ist. Anders so ensal „oder enmag he sich nicht weiben in keyne Wise. Es en were dan das wir eyn Wip und „Erben hetten, konde he sich dan gewiben uf ein „ander Lant, das sulde he tun mit unser beider „Landes Rade Wißen und Willen. Ouch so „ist beret, das alle Briffe, die unser Bruder „und wir vor undereynander gegeben han, tot „sullen sin und keyne Macht me haben. Alle „diese vorgeschribene Punte und Artickel in disem Brif geschriben globen und schweren wir „Grave Johan obgen. in guden Truwen an „Eydes stat in Kraft dißes Brieffes stede, veste und unverbrochen zu halden ungescheiden „alle Argeliste und Geverde. Des zu Orkunde und gantzer Sicherheit han wir unser Ingesigel wißentlich an disen Briff tun hencken, „der gegeben ist nach Christi Geburt tusent „vierhundert und darnach in dem viertzensten „Jare, uf Sand Margreten Tag der heilgen „Jungfrawen.„ Es scheinet, daß der Kayser Siegmund denen Grafen zu Ziegenhayn mit besondern Gnaden zugethan gewesen, immassen er ihnen den 1372 von Kayser Carln IV verliehenen Zoll zu Treysa, 1423 bestätiget, auch noch über das verbessert, und gleichfalls auf Gemunden ertheilet. Es lebte übrigens mehr gedachter Graf Johann zu Ziegenhayn und Nidda im Ehestande mit Elisabethen, Graf Heinrichs I zu Waldeck Tochter, jedoch ist solche Ehe unfruchtbar geblieben, immassen Graf Johann der Starcke zu Ziegenhayn 1450 den 18 April ohne Kinder als der Letzte seines Geschlechts verstorben, und ist er in der Kloster-Kirche zu Haina bey seinen Eltern begraben worden. Von dem nachmahls wegen der Verlassenschafft entstandenen Streite ist in dem Artickel: Ziegenhayn, Grafschafft, gehandelt worden, wo man auch das Wappen derer Grafen von Ziegenhayn beschrieben findet. Uebrigens wollen wir zum Beschluß dieses Artickels aus eines Ungenannten *Genealogia* und kurtzer Chronica der Landgrafen, so Thüringen und Hessen bey einander gehabt haben, die in Reimen abgefasset und in Kuchenbeckers Analectis Hassiacis, Collect. VI, p. 241 u. ff. befindlich ist, noch diejenige Stelle mittheilen, welche von dem Abgange der Grafen zu Ziegenhayn und ihren Wappen handelt:

Zu dem auch als dasselbig Jahr
Vierzehn hundert und funfzig war,
Starb der letzt Graf zu Ziegenhan
Und Nidda, mit Nahmen Johann,
Gen Haina man sein Leichnam bracht
Und sein Grab bey sein Vorfahrn macht,
Mit Schildt und Helm man ihn einlegt,
Wie man in solchen Fällen pflegt,

Und

Und war das Wappen so gethan
Der guten Grafschafft Ziegenhan,
In der Mit war getheilt der Schild
Ein gülden Feld das unterst hielt,
Das oberst Theil war ein schwartz Feld
Darinn war auch ein Stern gestellt,
Von Silber blanck der hat 6 Eck,
Der Helm hat auch ein gülden Deck,
Darauf sah man 2 Flügel stahn,
Auch in der Mitt getheilet schon,
Das unterst Theil auch gülden gar,
Aber gar schwartz das oberst war,
Ein schwartzen Ziegen-Kopf zu Handt
Man auch zwischen den Flügeln sandt,
Mit sein fordern Füß, die warn
Von Silber, wie dann auch die Horn,
Das Nidisch Wappen sich so hielt,
Mitten war auch getheilt der Schildt,
Das unterst Theil auch gülden war,
Das oberst Theil aber schwartz gar,
Darin stunden zween silbern Stern,
Der jeder hat 8 Spitzen gern,
Ein gülden Deck der Helm auch hat,
Zwen Flügel man drauf sehen that,
Die waren in der Mit getheilt
Und gülden war das unterst Feldt,
Das oberst schwartz von Farb zu Hand,
In jedem Flügel man auch sandt,
Zween Sterne mit 8 Ecken stahn,
Also war dis Wappen gethan.

Etliche aus diesem Geschlechte werden in dem Artickel: Mäyntz, im XIX Bande, p. 2444, als Domherren zu Mayntz benennet; sonst aber können von diesem Geschlecht aufgeschlagen werden: Johann Heinrichs von Falckenstein Thüringische Chronicka, II Theil, p. 642 u. ff. Lucä Grafen-Saal, p. 798 u. ff. Allgemeines Historisches Lexicon, Theil IV. Gauhens Adels-Lexicon, Theil II, p. 1332. Buchenbeckers Analecta Hassiaca, Collect. I, p. 17; Collect. II, p. 17. 235. 310. 314. 346 u. 359; Collect. III, p. 10. 11. 48 u. 49; Collect. IV, p. 319 u. 350. Collect. V, p. 166. 178. 222 und 425; Collect. VI, p. 333. 338 und 425; Collect. VII, p. 126 u. f. 186. Collect. IX, p. 154. 159 u. 208; Collect. XI, p. 122. 130. 131. 133. 135. 136. 137. 139. 141. 148. 157. 162. 165 und 172; und Collect. XII, p. 321. 393. 398 und 414. Biedermanns Genealogie der hohen Fürstenhäuser im Fränckischen Kreise, Theil I, Tab. XLVII. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen, p. 138 und 160. Burgermeisters Graven- und Ritter-Saal, p. 140. Hübners Politische Historie, Theil VII, p. 633. Ebendeß. Genealog. Tabellen, Th. I, Tab. 155, und Th. II, Tab. 350. 359. 376. 405. 438. u. 579. Aller des Heil. Röm. Reichs gehaltener Reichstäg Ordnung ꝛc. vom Jahr 1356 bis 1613. p. 307

Ziegenhayn, ein Adeliches Geschlecht, welches in Knauths Prodromo Misniæ, p. 598 unter dem Meißnischen Adel mit angeführet und zugleich gemeldet wird, daß es sonst unterm Schlesischen Adel sey. In Königs Adels-Historie, Th. III, p. 168 stehet auf der Ahnen-Tafel derer Bosen, Elisabeth von Ziegenhayn aus Volckersdorf als eine Gemahlin Friedrichs von Carlowitz aus Hermsdorf; es soll aber Elisabeth von Ziegelheim heissen. Ob also nicht etwan auch im Knauth Ziegenhayn vor Ziegelheim gesetzet worden, lässet man dahin gestellet seyn.

Ziegenheim, eine Stadt und Grafschafft in Nieder-Hessen, siehe Ziegenhayn.

Ziegenheim, Gräfliches Geschlecht, siehe Ziegenhayn.

ZIEGENHEIMIUM, Stadt in Nieder-Hessen, siehe Ziegenhayn.

ZIEGENHEINENSES COMITES, Geschlecht, siehe Ziegenhayn.

Ziegenhof, ein Ort dieses Nahmens in dem Hertzogthum Würtemberg, und besonders in dem Adelberger Generalat und Schorndorfer Special-Superintendur gelegen; gehöret nach Lorch in die Kirche. Herbers Altes und Neues Geistliches Ministerium in dem gantzen Hertzogthum Würtemberg, p. 324.

Ziegenhof, ein Bayreuthisches Dorf in Francken. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 310.

Ziegen-Horn, ein Gewächs, siehe Bocks-Horn-Kraut, im IV Bande, p. 318 u. f.

Ziegenhorn, (Christoph George) ein Curländer, aus Mitau gebürtig, welcher zu Jena der Philosophie und Rechtsgelahrheit obgelegen, aus deren geschickten Verbindung folgende Schrifft von ihm zum Druck befördert worden: Juris Civilis Romani de possessione & juribus ex ea enatis eive concessis doctrina in ordinem redacta, Jena 1734 in 4. Ludovici Historie der Wolffischen Philosophie, Th. III, p. 425.

Ziegenhorn, (Michael) ein Magister der Philosophie. Von ihm können wir folgende Schrifften anführen:

1. Quæstiones tres de baptismate,
   a) An infantes ex fidelibus Parentibus in ecclesia nati, dum adhuc in utero continentur, adoptati sint in fœdus Dei &c.
   b) Utrum in baptismo pauci tantum, absoluto Dei Decreto, ad vitam æternam ordinati, gratiam Spiritus S. accipiant?
   c) An aliter, quam in nomine Patris, Filii & Spiritus S. baptizandum, Halle 1616 in 4. Siehe Lipenii Bibl. Theol. T. I. p. 130;
2. Apotheca spiritualis, ebend. 1617 in 8. Siehe Lipenii Bibl. Theol. T. II, p. 445, und Königs Biblioth. vet. & nov. p. 884.
3. Thesaurus Elegantiarum *A. Manutii* in meliorem formam reductus, Leipzig 1611 in 12. Siehe Lipenii Bibl. Philosoph. p. 1150, und Drauds Biblioth. Class. p. 1363.
4. *Aldi Manutii* Thesaurus Elegantiarum, cum Indice Latino-Germanico, Cölln 1625 in 12. Siehe Lipenii Biblioth. Philosoph. p. 424.
5. *Theod. Morelli Campani* Enchiridion Oratorium ad verborum copiam & elegantiam Latini sermonis parandam fructuosissimum, Halle 1620 in 4. Siehe Drauds Bibl. Class. p. 1439.
6. Medulla ex *Audomari Talæi* libris Rhetoricis excerpta, Franckfurt 1609 in 12. Siehe Drauds Biblioth. Class. p. 1482.

Ziegen-

Ziegen-Insul, *Isola delle Capre, Ægа*, eine Insel auf dem Archipelagus, siehe Aega, im I Bande, p. 617.

Ziegen-Käse, davon siehe unter dem Artickel: Käse, im XV Bande, p. 48; ingleichen den Artickel: Ziege.

Ziegenklappen, siehe Biberklee, im III Bande, p. 1738.

Ziegen-Kraut, ein Gewächse, siehe *Galega*, im X Bande, p. 100.

Ziegenlaab, *Coagulum Hædi*, wird wider Bauchflüsse gelobet. Siehe *Coagulum*, im VI Bande, p. 519.

Ziegenloch, eine grosse Höhle aufm Hartz, und zwar zwischen Stollberg und dem Kloster Ilefeld bey dem, eine halbe Meile von Nordhausen gelegenen Hochgräflich-Stollbergischen zum Amte Hohenstein gehörigen Dorfe Nieder-Sachswerfen, immassen daselbst zur lincken Hand gleich an dem Wege, welcher nach dem Dorfe Appenrode gehet, ein steiler Berg sich befindet, darinnen diese Höhle ist. Den Nahmen hat sie daher bekommen, weil die Nieder-Sachswerfischen Einwohner vormahls Ziegen auf dem vorgemeldeten Berge gehalten haben, so Tag und Nacht, Sommer und Winter darauf verblieben sind, welche offtmahls zu Nacht-Zeit, wenn starcke Platz-Regen oder grosse Ungewitter entstanden, vorne in die Höhle sich reterirer haben. Der Eingang zu diesem Ziegenloch, welches über die massen kalt, ist nicht gar zu weit, und trifft man zu Ende desselben eine grosse dunckle Höhle an, von dar man wieder durch eine Klufft kriechet, und alsdenn in eine andere Höhle kömmet, so von der Natur mit einem Stein-Felsen rund gewölbet, und wie eine Stube ausgegypset ist. Hinter diesem Gewölbe zu äusserst dieser Höhle ist ein Fall-Loch vorhanden, welches sehr tief, und gleichsam als in einen Abgrund hineingehet. Von diesem Loche ist die gemeine Muthmassung, daß sich ein Theil von dem nahe dabey gelegenen Tantz-Teiche darinnen befinde, und die Rede, daß ein Hirten-Junge in solchem Wasser ersoffen. Als derselbe auf dem gegen die Höhle über gelegenen Pfingst-Rasen das Vieh gehütet, und ihm eine Lust ankommen, die Höhle zu besehen, habe derselbe sich zu dem Ende gantz allein hinein gewaget, wäre aber nicht wieder daraus gekommen, auch nach allen mühsamen Suchen darinnen nicht gefunden worden. Der so genannte Tantz-Teich ist über dem Dorfe Nieder-Sachswerfen, zur lincken Hand des Berges, wenn man nach Appenrode zu gehet, hart an den Bergen, darinnen sich das Ziegenloch befindet. Das Wasser darinnen hat nach des Herrn D. Berends Beschreibung in seinem curieusen Hartzwald keinen sichtbaren Zufluß, aber einen ziemlich starcken Ausfluß, und ist von solcher Tiefe, daß man auch an dem Orte, wo es doch am niedrigsten stehet, keinen Grund wahrnehmen kan; derowegen solches auch gantz schwartz und grausam aussiehet. Er meldet, wenn man mit einem Kahn auf dieser See führe, und dem vorgedachten Berge zu nahe käme, so fienge derselbe gleichsam an zu tantzen, und mit denen darauf Fahrenden in einem Creis hinein zu gehen, daher er auch den Nahmen des Tantz-Teichs erhalten. Ein solcher gefährlicher Tantz aber hätte einsmahls einem unvorsichtigen Fischer, so den Teich damahls gepachtet gehabt, bald das Leben gekostet, immassen er mit genauer Noth sich durch die gröste Bemühung los arbeiten können. Die Ursache dieses gezwungenen Tantzes wär ein Strudel oder Wasser-Wirbel, so sich unter dem hohlen Berge, darunter das Wasser hinzu fliesset, befände, und die herzunahenden Kähne an sich zöge. Im Jahr 1682 hätte ein Hannöverischer Soldat in Nieder-Sachswerfen im Quartier gelegen, so ein guter Fischer und Täucher gewesen, der manchen Fisch aus dieser See gehohlet, und berichtet, daß unter dem Berge ein Loch in den Felsen gienge, darein das Wasser fiele und solchen Wirbel verursachte. Der Con-Rector zu Ilefeld, Herr Ritter, hat einsmahl diesen Tantz-Teich, der nach Ilefeld gehöret, ausgemessen, und solchen sechs Morgen und vier und viertzig Ruthen befunden: den Morgen zu 120 Ruthen gerechnet. Er hat ihn auch ausgelothet, als er 1728 bey hartem Frost überbrücket gewesen, und die gröste Tiefe zwölf Fuß, die geringste aber sieben Fuß befunden. Das Wasser ist damahls gantz faul und stinckend gewesen; ingleichen hat besagter Herr Ritter dem Herrn von Rohr berichtet, es wäre der Wahrheit gemäß, daß er keinen Einfluß hätte, ohne was bey starcken Regen-Wetter von dem anliegenden hohen Berge und Ländereyen hinein fiele; an zwey Orten aber zeigten sich zwey, wiewohl sehr schwache Quellen, wie man bey hellen Wetter aus den aufsteigenden Lufft-Bläßgen abnehmen könnte. So hätte er auch keinen Ausfluß, als nur bey starcken Regen-Wetter, und schnell gehenden Schnee. Falsch hingegen wäre 1) der von Herrn D. Behrens angegebene Wirbel, als der wohl nicht gefrieren könnte, zumahl wenn er so reisend gewesen, als daß er einen Kerl mit einem Kahn verschlucken können; er glaubt auch nicht, daß jemahls auf einem so kleinen Teiche ein Kahn gelegen, dann er sähe nicht worzu, es müste denn zur Bequemlichkeit der Fisch-Diebe, oder der Sachsenwerfischen Bauern geschehen seyn; Nicht weniger 2) dessen Unergründlichkeit, denn sonst würde er ihn nicht haben auslothen können, wie doch mehr als an zehen Orten von ihm geschehen; und 3) daß ein rauschendes Wasser unter dem Berge und dem von ihm beschriebenen ohnfern dem Teich gelegenen Ziegenloch von diesem Teiche ausgienge. Von Rohr Geographische und Historische Merckwürdigkeiten des Ober-Hartzes, p. 49 u. f. Behrens Hercynia Curios. p. 82. und 91. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Ziegen-Meer, so nennen einige einen Theil von dem Mittelländischen Meer, siehe *Archipelagus*, im II Bande, p. 1233.

Ziegenmeier, (Ennius) oder Ziegemaier, gebohren zu Goßlar 1585, Mittwochs nach Nicolai, studierte zu Wittenberg, und wurde von da 1609 zum Con-Rectorat in dem Lande ob der Ens beruffen, und zu Wien 1614 zu einem Poeten gecrönt; im folgenden Jahr aber auf der Universität

Jena zum Magister gemacht. Von da kam er als Con-Rector an der Martins-Schule nach Braunschweig; nahm aber nicht lange darnach das Con-Rectorat an der St. Johannis-Schule zu Lüneburg an. Weilen er viele Verdienste vor sich hatte, berief man ihn 1625 an die St. Catharinen-Schule zu Braunschweig zum Rector, dergleichen Stelle er hernach den 11 May 1641 an der St. Martins-Schule bekleidete, jedoch nur etliche Monate lang, massen er bereits den 7 October im 56 Jahre seines Alters mit Tode abgegangen. Rehtmeiers Braunschweigische Kirchen-Historie, IV Theil, p. 541 u. f. *Acta Scholastica*, Band III, p. 43.

Ziegenmelcker, ein Vogel, siehe Nachtrabe, im XXIII Bande, p. 282.

Ziegenmeyer, (Jacob) aus dessen Feder ist geflossen: Der entdeckte und zu einem in GOtt recht fröhlichen Christenthum angeleitete Welt-Mensch in sechs Gesprächen, Franckfurt 1726 in 8. Der Verfasser hat diesen Tractat erst in Holländischer Sprache, und in demselben die Bekehrung und ihre Folgen, nachdem er das Kriegs-Wesen und seinen vorigen ruchlosen Wandel verlassen, beschrieben. Nachdem das Buch fünfmahl Holländisch gedruckt worden, hat man es ins Deutsche übersetzt. Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen vom Jahr 1726 p. 1084.

Ziegenmeyer, (Philipp Ludewig) von Braunschweig gebürtig, ward 1726 sechster College an der Schule zu Wolfenbüttel, und kurtz darauf Pastor zu Rautheim bey Braunschweig. *Acta Scholastica*, Band VI, p. 393.

Ziegen-Milch, siehe Milch, im XXI Bande, p. 128. ingleichen Ziege.

Ziegen-Milch-Wasser, *Aqua Lactis caprini*. Der beste Theil und die gelegenste Zeit seiner Destillirung ist, wenn man die früh Morgens gemolckene Milch von denen Ziegen nimmt, die auf hohen Bergen wohnen, und von denenjenigen, so auf guten Wiesen gehen, da viel Blumen stehen, und solche mitten im May, aus dem Frauenbade zu Wasser brennet. Dieses Wasser Morgens und Abends, jedesmahl auf vier Loth getruncken, ist gut für die Pestilentz. Also gedruncken, dienet es auch für das Grimmen im Bauche. Mit diesem Wasser das Angesicht des Morgens und Abends bestrichen und gewaschen, von ihm selber lassen trocken werden, und das offt gethan, ist gut für die Riesemen und Runtzeln im Angesichte. Die Hände und Haut damit gewaschen, und von ihm selber lassen trocken werden, macht sie weiß und gelinde. In die Augen gethan, vertreibet die Schmertzen darinne, so von Hitze entstanden.

Ziegen-Raute, ein Gewächse, siehe *Galega*, im X Bande, p. 100.

Ziegenrück, ein Berg dieses Nahmens in Böhmen an der Elbe. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 138.

Ziegenrück, oder Ziegenburg, Lat. *Dorsum Caprarum*, ein Schloß, Städtlein und Amt, in dem Voigtlande, an der Saale und an der Thüringischen, auch Osterländischen Grentze zwischen Schlaitz und Pöseneck gelegen. Es ist solches Sächsischer Botmäßigkeit. Vor Alters aber hat es den Voigten von Plauen gehöret, welchen es von der Cron Böhmen versetzt gewesen; weil sie es aber nicht wieder restituiren wollen, soll es Kayser Carl IV und Marggraf Friedrich von Meissen 1357 eingenommen haben. Aber es findet sich vielmehr, daß die Marggrafen solches nebst Triptitz und Auma schon vorhero gehabt, und ums Jahr 1327 den Voigten von Plauen zu Lehn gegeben. Doch kan es seyn, daß es 1357 denen von Plauen wieder genommen worden; Denn 1443 haben es Churfürst Friedrich der Gütige und sein Bruder Wilhelm der Tapffere, Hertzog von Sachsen, gehabt, und damahls wiederkäuflich an den Ritter Hansen von Blanckenberg gelassen; Desgleichen auch von eben gedachtem Wilhelmen 1448 an Voigten von Obernitz geschehen. In der erblichen Landes-Theilung zwischen Churfürst Ernsten mit dessen Bruder Hertzog Albrechten von Sachsen 1485 hat Ziegenrück der Churfürst bekommen, und damit auf seine Linie und Nachkommen gebracht. Bey der Gothaischen Execution sind Stadt und Amt Ziegenrück, nebst noch drey andern Aemtern, Arnshaug, Weida und Sachsenburg, welche insgemein die vier assecurirten Aemter heissen, dem Churfürsten Augusten für die aufgewendete Unkosten verpfändet, nach der Zeit aber gäntzlich überlassen worden; ist also Ziegenrück an die Sachsen-Albertinische Linie gekommen, bey welcher es durch Churfürst Johann Georgens Testament 1652 an dessen vierten und jüngsten Sohn, Hertzog Moritzen zu Sachsen-Zeitz, gediehen. Als aber 1718 dessen Sohn, Hertzog Moritz Wilhelm, ohne männliche Leibes-Erben abgegangen, hat der Höchstseel. König von Pohlen Friedrich August, als Churfürst zu Sachsen, gleichwie alle übrige Lande, also auch diese Stadt und Amt in Besitz genommen. Das dasige Amt, welches zugleich von dem Amtmanne zu Arnshaug verwaltet wird, hat unter sich ein Städtgen, nemlich Ziegenrück, zwey Marckt-Flecken: als Gestitz und Liebegrün, funfzehen Dorfschafften mit Ober- und Erb-Gerichten, nebst siebenzehen Ritter-Gütern. Die Kirche daselbst ist lange vor der Reformation erbauet, und stehet das gantze Kirchen-Gebäude auf einem schönen hohlen Gewölbe oder Keller, dergleichen schwerlich in gantz Sachsen wird anzutreffen seyn. Jahrmärckte hat es jährlich viere: der erste wird gehalten Palmarum, der andere zu Himmelfahrt, der dritte am Sonntage zu Bartholomäi, und der vierte den Sonntag nach Martini. Uebrigens ist dieses Städtgen Schrifftsäßig und gehören dem Rath die Erb-, dem Amte aber die Ober-Gerichte.

Des dasigen Amts Gebühren anlangend; so sind dieselbigen in der Churfürstlich-Sächsischen Tax und Moderation der Gebühren in Aemtern vom Jahre 1612 also bestimmet und vorgeschrieben:

In

In Rechts-Sachen.

Einen halben Gülden von einer gemeinen Frage zu stellen in Bürgerlichen Sachen; Ein Gülden in peinlichen Sachen, was fremde Personen anlanget; Fünf Groschen von der Publication des Urtheils, zweene Groschen von Abschrifft desselben; Ein Groschen von jedem Blat zu protocoliren; Ein Groschen von jedem Blat zu coupiren; Ein Gülden von einer Urgicht in peinlichen Sachen.

Von Urphet und Vorledigung der Gefangenen.

Vier Groschen dem Schösser; Sechzehn Pfennige dem Richter; Fünf Groschen dem Land-Knechte; Zweene Groschen jeden Tag und Nacht von Fremden Sitze-Geld; Ein Thaler von einem Geburts-Briefe, wenn der auf Pergament geschrieben wird; Sechs Groschen für das Pergament; Fünf Groschen von einem Kauff-Briefe, nach Gelegenheit des Kauffs; Fünf Groschen von Verzichten, nach Gelegenheit der Güter; Zweene Groschen von einer Vorschrifft.

Von Arrest.

Fünf Schillinge dem Schösser, zweene Schillinge dem Richter; desgleichen zweene Groschen Wehr-Geld; drey Schillinge dem Land-Knechte.

Und soll der Richter von dem Gerichts-Siegel, Geburts-Briefen, Urpheden, und andern Accidentien, nichts mehr zu fordern haben.

Von Ansetzung der Hülffen.

Fünf Groschen dem Schösser, vier Pfennige eben demselben von jedem Gülden wegen der Immißion, Taxation und Tradition, woferne es also herbracht; Drey Gülden von einer Hülffe dem Richter, Schöppen und Land-Knechte, dargegen sie, da es gleich zur Taxation und Immißion kommet, ein mehrers nicht zu fordern haben sollen; Drey Groschen von einer Citation, in Bürgerlichen Sachen; Ein Orts-Gülden in peinlichen Sachen zu citiren, dem Schösser.

Von eingelegtem Gelde.

Vier Pfennige von jedem Gülden dem Schösser, wofern es also herbracht, und in stetem Brauch erhalten.

Von Gunsten.

Fünf Groschen dem Schösser; Drey Groschen von einem Tagefahrts-Schreiben; Zweene Pfennige von jedem Scheffel Getreidicht, so verkaufft wird, Messe-Geld; Sechzehn Pfennige als einem Schreibe-Schilling, von jedem Lehen; Ein Groschen von einer gemeinen Mißive; Fünf Groschen von einem besiegelten Vertrage zu verfertigen, und in das Amts-Buch zu verleiben, doch nach Gelegenheit der Sachen; Fünf Groschen von einem Abschiede, weniger oder mehr, nach Gelegenheit der Sachen.

Dresser de urbibus Germ. p. 623; Beclers Stemm. Ruthen. p. 273 u. f. 289 u. 276. Müllers Sächsische Annales p. 7. 19. 22. 24. 26. 50. 108. 138. 161. 442; Allgemeines Historisches Lexicon, im IV Theile; Albini Meißnische Land-Chronick, p. 201; Hübners vollständige Geographie, Theil III, p. 776; Hübners, des ältern, Zeitungs-Lexicon; Melissantes Geographie Theil I, p. 1067; Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon; Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie; Zeilers Beschreibung der zehen Kreise des Heil. Röm. Reichs, p. 439 und 471; Martini Anweisung zur neuen Staats-Geographie, p. 428; Cellarii neue Geogr. p. 358; Die heutigen Souverainen von Europa, p. 818; Heintzelmanns Geographie, p. 170; Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland, p. 106; Glafeys Geschichte des Hohen Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen, p. 103; Hönns Sachsen Coburgische Historie, B. II, p. 93; Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 14. 105. 152. in Beyl. Iccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 288; Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 25 und 203; Laitzens Palm-Wald.

Ziegenrück, ein Bayreuthisch Dorf. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 310.

Ziegenspeck, (Michael) ward 1655 Amtmann zu Römhild und starb 1665 im Monat December. Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat p. 683; Wetzels Historie der Stadt Römhild p. 165.

Ziegenspeck, (Michael) ein Pfarrer und Senior zu Rhanis, einem Städtgen bey Saalfeld in Thüringen, lebte in der ersten Helffte des siebenzehnden Jahrhunderts und bekam auf seinem Nahmen von dem damahligen Rector zu Altenburg, M. Joseph Claudern, folgendes Anagramma: Ecce! hic pie signas Zelum. Seine Familie florirt noch in Coburg wie aus Wetzels geehrten und gelehrten Coburg, p. 118. erhellet. Von seinen Schrifften können wir folgende anführen:

1. Geistlich Uhrwerck, das ist, die allertrostreichste Historie des Leidens und Sterbens Jesu Christi, Wittenberg 1617 in 12. Siehe Lipenii Bibliothec. Theolog. T. II, p. 438.
2. Freud- und Gebet-Psalmen, am Jubilão der Augspurgischen Confeßion, Leipzig 1630.

Ausser dem hat er noch verschiedene Lieder verfertiget, welche im Coburgischen Gesangbuch von den Jahren 1630. 1649. 1655. 1683 und im Coburgischen vom Jahr 1680 sind:

Ach! GOtt thu dich erbarmen vieler bedrängten Leut.

Ade, ich muß dich lassen, du schnöde böse Welt.

Das alte Jahr sich endet.

Fangt all mit mir zu jauchzen an. (am Jubilão der Augspurgischen Confeßion 1630). Diesen Gesang hat der Hochberühmte Herr Professor Kappe für würdig geachtet, in dem zweyten Theil seiner Jubel-Historie einzurücken.

O Frühling mein Ergötzen.

Schau, Liebes Hertz, groß Wunder schön.

Seht auf, nehmt wahr ein andern Mann.
Unser feste Burg noch feste steht.
Willkommen liebes Lerchelein.
Walts GOtt, mein Werck ich lasse; welcher letztere Gesang für Handwercks-Leute der allerschönste ist, und daher auch in den meisten neuern Gesangbüchern, als im Altenburgischen, Colditzer, Coppenhagner, Dreßdner, Erfurtischen, Geraischen, Hällischen, Lemgoischen, Naumburgischen, Zittauer und Zwickauischen gefunden wird.

Wetzels Historische Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter Theil III.

Ziegenspeckige Gänge, sind auf Bergwercken weiß-querzige Gänge, daran Wolfert lieget. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Ziegen-Stall, ist ein Behältniß für die Ziegen, darinnen sie ihr Nachtquartier finden, und ihr Futter vorgeleget bekommen. Der Boden soll gepflastert, und Krippen und Raufen feste angemachet seyn, daß die Ziegen, als unruhige Thiere, solche nicht herabreisen mögen. Man machet gemeiniglich einen Unterschied darein, damit die Böcke besonders, und die Ziegen auch besonders stehen können.

Ziegentod, siehe **Eisenhütlein**, (blau) im VIII Bande, p. 627.

Ziegen-Vieh, siehe **Ziege**.

Ziegen-Zehend, siehe in denen Artickeln: Zehend, im LXI Bande, p. 375 u. ff. und Zehend-Ordnungen, p. 451 u. ff. Desgleichen Bult-Zehenden, im IV Bande, p. 275. wie auch Lebendiger Zehenden, im XVI Bande, p. 1271.

Ziegen-Zoll, siehe Zoll, desgleichen Rolle (Geleits-) im XXXII Bande, p. 612 u. ff.

Zieger, bey den Schweitzer-Käsen; siehe Schweitzer-Käse, im XXXVI Bande, p. 358.

Zieger, (Ambrosius) hat ein Buch geschrieben unter dem Titul: Vernünfftige Anleitung zur Oeconomie und Kunst-mäßigen Verbesserung des Feldbaues, Eisleben 1733 in 4.

Zieger, (Ausonius) der Philosophie Magister, stand in der andern Helffte des sechszehenden Jahrhunders zu Stendal im Lehr-Amte. Entzelts Altmärckische Chronicka, p. 18.

Zieger, (Friedrich Christoph) ein Medicus. Er hat geschrieben: Disp. de Δυσοκίᾳ, Straßburg 1720. *Mislert* Catalog. Disp. p. 334.

Zieger, (Michael) ein Magister der Philosophie, ward zu Zittau 1650 den 9 December gebohren. Er studirte zu Leipzig und nachdem er daselbst den 14 April 1681 Magister worden, wurde er zum vierten Collegen und Cantor an das Gymnasium in seiner Vaterstadt beruffen, zu welchem Amte er den 10 Junius 1682 installiret wurde. Er hat dieses Amt 52 Jahre bekleidet und ist 1735 gestorben. Carpzovs Analect. Fastorum Zittav. Theil III, c. 6. p. 114. *Acta Scholastica* III Band, p. 295.

Ziegerheim, ein Dorf in Thüringen, und besonders in dem Hochfürstl. Schwartzburg-Sondershausischem Amte Blanckenburg gelegen, und dahin gehörig Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 42 in Beyl.

Ziegerheim, ein Dorf in Thüringen, und zwar in dem Hochfürstl. Schwartzburgischen Amte Paulin-Zell gelegen und dahin gehörig. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 46 in Beyl.

Ziegerkraut, siehe **Schierling**, im XXXIV Bande, p. 1454.

Ziegersberg, ein Schloß und Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Unter-Wiener-Wald gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues-Oesterreich, Theil I, p. 280.

Ziegesar, Stadt, Schloß und Amt, siehe Zigeser.

Ziegesar, Geschlecht siehe Zigeser.

Ziegeser, Stadt, Schloß und Amt, siehe Zigeser.

Ziegeser, Geschlecht, siehe Zigeser.

Zigeth, eine Stadt in Nieder-Ungarn, siehe Zygeth.

Ziegeuner, Zigeuner, Zigeiner, Zigainer, Zügeuner, Lat. *Cingari*, oder *Zingari*, ein umschweiffendes und zusammen gelauffenes Gesindel, das sich fast in die gantze Christenheit geschlichen und unterschiedlich genennet wird. Denn sie heissen ausser denen schon angeführten Nahmen, auch *Attingani*, *Cigani*, *Cingani*, *Cyani*, *Cigari*, *Cyngari*, *Zigeuni*, *Zigineri*, welche alle einerley Nahmen sind. Selbst das Wort *Attingani*, womit sie von den Griechen benennet werden, scheinet mit den andern einerley zu seyn, wenn die Sylbe at weggeworffen, und das t in C oder Z verwandelt wird. Sie heissen auch Taten oder Tartarn und Heyden, ingleichen Saracenen, *Saraceni*, und *Agareni*, oder auch verdorben *Zagareni*; vornehmlich aber Egyptier, da denn vermuthlich aus dem Nahmen *Ægyptiani*, die Benennung *Cyani*, oder *Cingani*, u. s. f. entsprossen ist: Indem unsere Vorfahren, die Deutschen, die Nahmen zu verkürtzen pflegten, so haben sie von *Ægyptiani*, die beyden ersten Sylben weggeworffen, und allein Ciani übrig gelassen. Siehe Jacob Thomasii Dissertation de Cingaris, (Leipzig 1652) § 4 u. f. In Franckreich heissen sie *Bohemiens*, Böhmen. So werden sie auch von einigen Gelehrten Nubianer genennet.

Den Nahmen Zigeuner leiten einige aus dem Deutschen her, und soll er so viel heissen, als Zieht-einher, weil dieses Volck keinen gewissen Sitz hatte, sondern von einem Ort zum andern zog, (Zeilers Sendschreib. Epist. 71) welches dadurch noch mehr würde bestätiget werden, wenn es an dem, daß die Alten den Nahmen Zihegan den Land-Läuffern gegeben, ehe noch die Zigeuner bekannt worden sind. Zeilers Sendschreiben 276 Brief.

Was den Ursprung der Zigeuner betrifft, darüber hat man sich zur Zeit noch nicht vergleichen können. Eine gewisse und ausgemachte Sache aber ist es, daß sie im 15ten Jahrhunderte, unter der Regierung Kayser Sigismunds, zuerst in Deutschland gesehen worden. Zeiler schreibt, sie wären im Jahr 1414 zuerst in Hessen ankommen. Weil aber fast alle

alle Geschicht-Schreiber ihre erste Ankunfft in Deutschland in das Jahr 1418 setzen, so will Jacob Thomasius in seiner Diss. de Cingaris § 16. 17. es lieber mit den letztern halten. Von der Zeit an durchzogen sie in 2 Jahren gantz Deutschland, und wandten sich nachhero auch nach Italien, Franckreich und Spanien. Der erste Hauffe, so in Deutschland ankam, bestand aus 14000 Menschen, an Männern, Weibern und Kindern, und war in verschiedene kleine Hauffen vertheilet, deren der eine sich hie, der andere dorthin wandte. Sie hatten Pferde, Maulesel und Esel bey sich, und stunden unter dem Befehl eines Königs, oder Obristen, Nahmens Michael. Aventinus aber schreibt, ihr Obrister, den sie im Jahr 1439, als sie in Bayern gewesen, gehabt, hätte Zindelo oder Tandadel geheissen. Stumpfius bezeuget in seiner Kayser-Chronick, daß sie bey ihrer ersten Ankunfft die nöthige Lebens-Mittel für baares Geld gekaufft, und viel Gold und Silber bey sich gehabt, ob sie gleich in schlechten und zerrissenen Kleidern giengen. Kayser Sigismund soll den ersten, wegen ihrer guten Aufführung, einen Frey-Brief und sicheres Geleite ertheilet haben. Thomas. loc. cit. Uebrigens waren die Zigeuner von Farbe schwärtzlich, und nicht gar zu reinlich in Kleidern und übrigen Aufführung. Sie wolten Christen seyn, und gaben vor, daß sie aus Klein-Egypten kämen; Daher sie auch in dem Kayserlichen Frey-Brief Egyptier genennet worden. Solches bekräfftigen auch 3 Grabschrifften ihrer Obristen, welche Mart. Crusius in seinem Schwäbischen Annal. anführet. Die erste lautet: „Als man zehlet nach Christi unsers „Seligmachers Geburt 1445 auf St. Sebastians-Abend, ist gestorben der Hochgebohrne „Herr Panuel, Hertzog in Klein-Egypten, und „Herr zum Hirschhorn desselben Landes.“ Die Andere: „Anno Domini 1453 obiit nobilis Co„mes Petrus de minori Ægypto, in die Philippi „& Jacobi Apostolorum.“ Die Dritte: „Anno „1498 auf Montag nach Urbani, starb der Wohl„gebohrne Herr Johann Frey-Graf aus kleinern „Egypten: Des Seel Gott gnädig und barm„hertzig woll seyn.“ Von der Ursache ihrer Reise schwatzten sie den Leuten vor, wie sie das Christenthum verleugnet, und 7 Jahre lang das Heydenthum angenommen, solche Sünde wolten sie durch eine siebenjährige Wallfahrt büssen. Sie mengten auch wohl den Pabst mit ein, der ihnen zur Büssung ihres Abfalls vom Christenthum, diese siebenjährige Wallfahrt auferleget hätte. Zeilers Sendschreiben, Epist. 71. Andere sagen, ihr Vorgeben sey gewesen, daß sie mit ihrer Wanderschafft die Sünden ihrer Vorfahren büssen müsten, als welche die Jungfrau Maria mit dem Jesus-Kindlein nicht aufnehmen wollen, nachdem sie auf ihrer Flucht in Egypten ankommen. Noch andere geben vor, die Zigeuner hätten vor diesem in Singara, einer Stadt in Mesopotamien gewohnet, und wie sie von dem abtrünnigen Kayser Juliano daraus vertrieben worden, hätten sie nicht wieder zu dem Besitz ihres Landes kommen können; Dahero vagirten sie nunmehro in der Welt herum. So wollen auch einige ihren Ursprung in Assyrien, andere in Cilicien, wieder andere auf dem Berge Caucaso, viele in der Tartarey, noch andere aus der Provintz Zeugitana in Africa, ingleichen in der Landschafft Nubia und Abyßinien suchen. So leiten auch einige ihren Nahmen von den Zechis, Zichis, Zinchis, her, die ihren Sitz hinter dem Tanai, an dem Mäotischen Sumpffe gehabt, und aus dem Asiatischen Sarmatien hergewesen seyn sollen. Abels Deutsche und Sächsisch. Alterth. Th. II, p. 329 u. f. Ja es wollen einige die Zigeuner gar zu Cains Nachkommen machen, die gleich ihrem Stamm-Vater unstet und flüchtig seyn, und in der Welt herumschwermen müssen. Thomasius loc. cit. §. 54. Allein diese wissen nicht was sie sagen, indem ja das gantze Geschlechte Cains in der Sündfluth untergegangen ist. Will man sie endlich zu Chams Nachkömmlingen machen, so kan es wohl seyn; man siehet aber alsdenn doch keine Ursache, warum sie deswegen Vaganten und Landläuffer seyn müsten, da andere aus Chams Geschlechte beständige Wohnungen haben.

Der Zigeuner eigenes Vorgeben, von der Ursache ihrer Reise, war auch nur ein Gedichte, womit sie die Leute bewegen wolten sie zu dulten. Solches gelung ihnen auch anfänglich, man hatte Mitleiden mit ihnen, und trug Bedencken sie zu beleidigen. Man meynte auch, sie würden sich nach Vollendung ihrer siebenjährigen Wallfahrt wieder nach Hause verfügen, aber es geschahe nicht, sondern wenn man sie deswegen zur Rede setzte, hieß es: Der Weg wäre ihnen verlegt, daß sie nicht in ihr Vaterland zurück kehren könnten: Oder sie müsten nach 7 Jahren die Wallfahrt wieder von neuen antreten; thäten sie es nicht, so würden sie mit Mißwachs und andern Land-Plagen heimgesucht. Zwar schreibt Stumpfius, die ersten Zigeuner wären nach verflossenen 7 Jahren wieder in ihr Vaterland zurück gekehret. Es kan aber nicht seyn, weil sie als Land-Läuffer nirgends zu Hause waren, und kein gewisses Vaterland hatten. In andere Christliche Länder mögen sie wohl zum Theil gezogen seyn, doch blieben ihrer viele in Deutschland zurück, und man hat Nachricht, daß seit der Zeit immer welche darin anzutreffen gewesen. Einige wollen die Ueberbleibsel der Zigeuner nur für einen zusammen gelauffenen Haufen von Dieben, Mördern, Spitzbuben und andern losen Gesindel halten, die sich nach dem Abzug der Zigeuner zusammen rottiret, und für Zigeuner ausgegeben. Nun ist nicht zu leugnen, daß sich allerhand loses Gesindel zu ihnen mag geselle haben, welches sie auch willig aufnahmen, und ihnen die schwartze Farbe durch allerhand Schmierereyen zu geben wusten, damit sie nicht mögten erkannt werden.

Man lieset sogar von einem Spanischen Edelmann, der sich in ein Zigeuner-Mägdgen verliebt, und dadurch bewogen worden, zu ihrer Gesellschafft zu treten. Thomasius § 82. Bey dem allen aber ist doch ausser Zweifel, daß viele würckliche Zigeuner im Lande geblieben, zu welchen sich allerhand ruchloses Volck geschlagen hat.

Ob die ersten Zigeuner redlicher gewesen, als ihre Nachkommen, läßt sich so eben nicht sagen, wiewohl es Thomasius behauptet. Sie waren doch wenigstens Betrüger die sich mit allerhand Lügen von ihren eigenen Umständen zu behelffen suchten. Doch können ihre Nachkommen immer schlimmer geworden seyn, wie es bey solchen Land-Streichern zu gehen pflegt. Sie waren unverschämte Bettler, die, was sie mit Güte nicht erhalten konnten, mit List oder Gewalt an sich brachten, wie sie denn vortrefflich darauf abgerichtet waren, durch allerhand Griffe und Betrügereyen die Leute ums Geld zu bringen. Zu dem Ende legten sie sich aufs Wahrsagen und beschweren, gaben auch viele medicinische Geheimnisse vor, womit es aber eitel Tand und Betrug war. Wolte die List nicht helffen, so brauchten sie wohl Gewalt, mit Rauben, Morden und Plündern. Man giebt ihnen gar Schuld, daß sie der Türcken Spionen gewesen, die ihnen die Anschläge und das Vorhaben der Christen verrathen hätten. Daher schon seit dem Jahr 1500, fast in allen Christlichen Ländern, wo sie anzutreffen gewesen, wider sie scharffe Befehle und Verordnungen ergangen sind.

Sie gaben sich zwar vor Christen aus, und liessen ihre Kinder tauffen, aber das geschahe nur in der Absicht, damit sie dadurch das gewöhnliche Pathen-Geld gewinnen möchten. Sonst waren sie wohl schlechte Christen, weil sie sich weder der Predigt des göttlichen Worts, noch des Heil. Abendmahls bedienten.

Fraget man nun aber: Was denn eigentlich die Zigeuner für eine Nation gewesen, und woher sie zu uns kommen sind? so ist solche Frage gewiß schwer zu beantworten. Sie selbst zwar geben sich, wie oben gemeldet worden, für Egyptier aus. Allein das ist der Wahrheit nicht gemäß, sintemahl Belonius bezeugt, er habe die Zigeuner in Egypten, in grosser Menge, unter den Palmbäumen an den Fluß Nilus gesehen, welche daselbst eben so wohl, als anderswo, fremde gewesen. Zeiler Ep. 532. D. Wagenseil zu Altdorf hat hin und wieder in seinen Schrifften davor gehalten, daß die Zigeuner ursprünglich von den Juden herkommen seyn, welche im 13 und 14 Jahrhunderte nach Christi Geburt grosse Verfolgung in Deutschland und andern Ländern erdulden müssen, dahero diejenigen, so dem Feuer und Schwerdt entronnen, sich in die Wälder begeben, daselbst eine Zeitlang, soviel möglich verborgen gelebt, endlich aber mit verstellten Kleidungen und Sprache wieder hervorkommen, und sich vor Egyptier ausgegeben, denen hernach allerhand loses Gesindel, um ein freyes liederliches Leben zu führen, sich beygesellet. S. Hübners Staats-Zeitungs- und Conversat. Lex. Tit. Zigeuner. Solcher Meynung stehet entgegen, daß schwerlich zu begreiffen, wie eine so grosse Menge Menschen, nehmlich 14000 sich so lange in den Wäldern hätte aufhalten und verborgen bleiben können. Die schwartze Farbe der Zigeuner stimmet auch damit überein, als welche wir an den Juden nicht gewahr werden. Weit besser treffen es diejenigen, welche sagen, sie seyn aus der Türckey und denen Ungarischen Grentzen zuerst in Deutschland ankommen. Denn hier werden sie noch heutiges Tages häufig angetroffen. Um Groß-Waradein in Ungarn giebt es viel Zigeuner, so eigene Häusser haben, und theils mit Roßtauschen, theils mit Schmiede-Werck, und theils mit Stehlen sich ernähren. Sie lassen sich auch hin und wieder in Ungarn und Siebenbürgen für Hencker oder Scharfrichter gebrauchen. So ziehen auch etliche unter ihnen das niedergefallene Vieh ab, und gärben die Leder aus. In Siebenbürgen waschen sie das Gold aus denen Flüssen und Bächen, und müssen solchen Gold-Sand für ein gewisses Geld an die Kayserliche Cammer liefern, gehen meistens nackend, fressen das Aas von den auf dem Schind-Acker geworffenen todten Pferden, Kühen, Schaafen, ꝛc. Von den Einwohnern bekommen sie das krancke und todte Vieh, davon sie das Fleisch in ihren Hütten räuchern, theils an der Sonnen dörren, und als eine grosse Delicatesse, meistens roh und ungekocht verzehren. Von der Wahrsagerey verstehen sie nichts, legen sich auch nicht darauf. Im Jahr 1676 plünderten die Zigeuner das Ungarische Städtlein Potack, und steckten es samt der Kirche in Brand. Unter diesen Zigeunern hat sich ein Frantzösischer Ingenieur, Pierre Durois, befunden, so ins 9te Jahr, bey ihnen gewesen, und grosse Wechsel aus Franckreich gezogen. Derselbe wurde von den Kayserlichen gefangen, und fand man bey ihm fast aller Ober-Ungarischer und Reichs-Städte Abrisse. In der Wallachey sollen die Zigeuner Musicanten abgeben, wiewohl ihre Musick erbärmlich genung klinget. Mart. Zeilers Beschr. des Königr. Ungarn, p. 29. 748. 1017. Die Zigeuner sind zuerst in Deutschland ankommen, und von hier aus in andere Länder von Europa gegangen, daher gantz vermuthlich ist, daß sie aus Ungarn und denen Sclavonischen Ländern gekommen. Thomas Brown schreibt in Pseudodox. Epidem. L. VI, c. 13. der Zigeuner Sprache sey Sclavonisch gewesen, wodurch obiges noch mehr bestätiget wird; Sintemahl diese Sprache in Ungarn und der Türckey, auch am Türckischen Hofe selbst, sehr gebräuchlich ist.

Gleichwohl muß doch auch daselbst nicht ihr eigentliches Vaterland seyn, und es fragt sich, wo solches zu suchen? Allein, wo will man dasselbe finden, da die Zigeuner ein umlauffendes Volck sind, so nirgends zu Hause gehöret. Am besten scheinet wohl die Meynung zu seyn, welche man von ihnen in Salmons heutiger Historie von Persien, Cap. IX, p. 247. liesset: „Die Jackirs, heißt es daselbst, „in Mahomethanischen, die Kalenters in Heydnischen, und die Zigeuner in Christlichen Ländern, „sind einander so ähnlich, als ein Ey dem andern, „und sie sind ohne Zweifel ein Geschlechte. Die „Kalander oder Kalenter sind eigentlich heydnische „Bettel-Mönche; die Jackirs aber mahometanische: wie nun diese offt in Indien ziehen, weils da „wohl so viel Mahometaner giebt, als Heyden; „beyderley Religiosen aber wohl von einer Religion „soviel, als von der andern, d. i. von keiner was halten; so machen sie leicht Compagnie, und sind „bald in Persien, bald in Indien, bald in Egypten, „bald in Europa, da wir sie Zigeuner oder Heyden, oder Tartares nennen. Ich halte sie, alle drey Sorten, gantz und gar für einerley, und

„und eben dasselbe Volck, sie mögen in Asia oder „Europa seyn; nur daß sie bey den Völckern, da „sie sich aufhalten, eine in etwas veränderte Gestalt und Benennung annehmen oder bekommen. „Bey den Heyden und Mahometanern paßiren sie „für eine Art Mönche, die sich alles Dinges enthalten, daher würde sichs nicht wohl schicken, „Weibsvolck ordentlich und öffentlich bey sich zu „führen. Inzwischen geschiehet es doch heimlich, „wenn sie nöthig finden, sich damit auf Reisen zu „behängen. In Christlichen Ländern, da sie bey „den Catholischen die Wallfahrtenden, und bey „den Protestanten andere, aus gantzen und etlichen Familien bestehende Bettel-Banden für „sich haben, setzen sie sich auf eben den Fuß, wachsen auch offt mit ihnen, wie in Asien mit den Fackiern und Kalentern, in einen Hauffen zusammen, nachdem sie dort oder hier sind. Daß sie „aber einerley Volck, und bald in Europa; bald „in Asia sind, kan man aus Hertzog Heinrichs zu „Sachsen Reise ins Gelobte Land sehen, die er „1498 nach damahliger Zeiten Gewohnheit, gethan hat. Der Verfasser der Lebens-Beschreibung dieses Fürsten erzehlet davon folgendes: „Er, der Hertzog redete aber selten von dieser Reise, als die nun fast vergessen war, es „hätte sich denn sonderlich Occasion oder „Gelegenheit dazu gegeben, als wenn man „etwa der Gezeunter u. Zigeuner, wie man sie „nennet, gedachte: Denen war er gram, und „hiesse sie Verräther, oder Ausspäher der „Lande, darum daß sie ihn in Syrien gekannt und gemeldet hatten, dadurch er in „Sorge und Gefahr gestanden, wolte sie auch „derohalben in seinem Gebiete nicht leiden. „Also daß ich die gantze Zeit, weil ich zu Freyberg am Hofe, und sonsten in Seiner F. G. „Städten und Aemtern gewesen, nie keine „Zigeuner allda gesehen, wenn sie gleich „sonst im Lande gewesen. Siehe An. Einleitung zur Historie des Churfürstenthums „Sachsen.„

Jedoch heut zu Tage ist mehr als zu bekannt, daß diese Ziegeuner nichts anders seyn, denn ein zusammen gelauffenes böses Gesindel, so nicht Lust zu arbeiten hat, sondern von Müßiggang, Stehlen, Huren, Fressen, Sauffen, Spielen u. s. w. Profession machen will. Es finden sich hierbey abgedanckte und desertirte Soldaten, liederliche Bedienten und Handwercks-Pursche, die ihren Herren und Meistern nicht wollen gut thun, ungerathene Söhne, die ihren Eltern entlauffen, solche Weibes-Petteln, die den Staupenschlag erhalten, und sich sonst weder durch Kuppeln noch Huren etwas mehr verdienen können. Sie färben sich die Gesichter mit grünen Nuß-Schaalen, damit sie desto scheußlicher aussehen, und unwissenden Leuten die Meynung desto eher beybringen, als ob sie aus den heissen Mittags-Ländern ihren Ursprung herführten. Sie machen unter sich eine besondere Sprache und eigene Mund-Art aus, damit sie desto fremder scheinen, und einander dasjenige, was zu Beförderung ihrer Absichten dienlich, communiciren können, und andere Leute sie doch nicht verstehen. Die rechten Zigeuner-Banden erwehlen einen Chef unter sich, der sie alle commandiret, und dem sie insgemein Gehorsam leisten. Das Weibsvolck trägt lange Mäntel, damit sie unter solchen die gestohlnen Kleider und andere Sachen desto besser verbergen mögen. Sie führen Pferde, Pistolen, und allerhand Gewehr bey sich, um sich derselben bey Gelegenheit zu bedienen. Insonderheit wollen sie in dem Nativität stellen, in der Chiromantie, und in dem Wahrsagen sehr erfahren seyn, und propheceyen also den Leuten, und meistentheils dem gemeinen Volck, gegen ein Trinckgeld alles, was die Leute gerne hören wollen. Sie erkundigen sich öffters bey andern nach dieser oder jener ihren Umständen, damit sie geschickt seyn, manchen Leuten dasjenige, was ihnen in den vorigen Jahren ihres Lebens begegnet, herzusagen, und sie den andern die Meynung von sich beybringen, daß sie mit ebenmäßiger Geschicklichkeit das künfftige prophezeyen werden. Sie wollen das Feuer versprechen können, und es auch an den gefährlichsten Orten anzünden, da es doch keinen Schaden thut, wie man denn Exempel hat, daß sie bisweilen in den Scheunen Feuer angemacht, und die Scheunen doch nicht angesteckt. Sie lagern sich insgemein gerne an die Grentzen, damit sie bey einer Aufsuchung und Verfolgung desto eher in ein fremdes Gebiete überspringen, und halten sich am meisten in den Wäldern auf. Ihre Kinder pflegen sie zu unterschiedenen mahlen tauffen zu lassen, und reiche und vornehme Gevattern dabey zu erkiesen, damit sie von dem Pathen-Gelde desto besser schmaussen und prassen mögen.

Uebrigens ist gewiß, daß die Ziegeuner jederzeit gottlose böse Leute gewesen, die mit allem Recht verfolget werden. Es hat Herr Hörn in seinen unvorgreiflichen Gedancken von Stadt- und Land-Betteln, folgende Beschreibung von ihnen, wie sie in den Coburgischen Landen nach ihrem neuesten Zustand und Lebensart befunden worden, vorgebracht: Er sagt, sie gestehen und geben vor, wie sie sich in einige Truppen oder Hauffen ausgetheilet, welche wohl sechs hundert Köpffe ausmachten, stünden unter einem Hauptmann, Nahmens Reichart, und kämen alle Jahr an einem Orte zusammen. Sie sind zu zwantzig, dreyßig, viertzig, auch wohl jezuweilen mehr oder weniger Mann starck, meist ohne Gewehr, haben hingegen etliche Pferde bey sich, worauf sie ihre Bagage und Raub desto leichter fortzubringen und zu salviren wissen. Bey Tage schicken sie Weiber und Kinder auf die benachbarten Dörfer zum Stehlen aus, welches sie unter dem Vorwand des Bettelns und Wahrsagens durch Entwendung Kleider, Waaren und leinen Geräths aus den Bauer-Häusern, Abfangung der Hüner und Gänse, oder was ihnen sonst zu mausen vorkömmt, sehr meisterlich, und behände zu verrichten wissen. Den Einwohnern der Oerter, wo sie ihren Unterschleiff und Nacht-Lager finden, thun sie gantz keinen Ueberlast, sondern zehren für ihr Geld und Raub, damit sothane Wirthe sie nicht verrathen, und wenn sie wieder kommen, beherbergen mögen. Vor einen unversehenen

Ueberfall stellen sie Wache aus, sind auch so schnell zu Fuß, daß man sie, zumahl in Wäldern, nicht wohl einhohlen kan. Ihre Weiber führen insgemein sehr scharfe und lange Messer bey sich verborgen, mit welchen sie sich im Nothfall wehren, und das gestohlne Feder-Vieh desto geschwinder schlachten und fortbringen können. Wenn man fragt, wovon sie sich nähren, geben sie vor, theils vom Pferde-Handel, theils von Betteln, theils auch von ihrem Solde, den sie durch Wechsel aus Klein-Egypten über den rothen Meer von dem Türckischen Kayser an den Römischen Kayser, und von diesem an die Herren Fugger zu Augspurg übermacht bekommen. Da nun dieses Ziegeuner-Volck, wie jetzt angeführet worden, mancherley Unheil anzurichten pfleget, so ist gar eine billige und gerechte Straffe für diese Leute, daß man sie, wie fast allenthalben in Deutschland angeordnet ist, aller Orten, es sey in Städten, Flecken, Dörfern, Büschen und Wäldern, mit gewaffneter Hand aufsucht, und mit Gewalt aus dem Lande verweiset; sie auch bey verspürten Widerstand so gleich tod schiessen läst, und diejenigen, so man ergreifft, ohne einige Gnade und Nachsehen, und ohne einigen weitern Proceß blos und allein um ihres verbotenen Lebens-Wandels und bezeigten Ungehorsams halber, mit Leib- und Lebens-Straffe belegt, die Weiber und Kinder aber in die Zucht- und Arbeit-Häuser auf ewig verdammt. Das beste Mittel, die Ziegeuner zu entdecken, ist, wenn die Strassen-Bereuter ihre Pflicht in Obacht nehmen, und fleißig patroulliren, ingleichen, wenn die Jäger und Forst-Bedienten dasjenige, was sie von solchen Diebs-Rotten und leichtfertigen Gesindel antreffen, alsobald entdecken, und von dieser ihrer Pflicht sich weder durch Geschencke noch Drohungen abbringen lassen.

Gleichwie nun also heut zu Tage die Ziegeuner als schädliche Bösewichter, ja als Ausspäher, Kundschaffter und Verräther der Christenheit angesehen werden: Also sind sie auch aus Deutschland so wohl, als andern Reichen vielfältig verbannet, ja durch ein Urtheil des Cammer-Gerichts zu Speyer alles Schutzes entsetzet und Vogelfrey erkläret worden. Jablonski Lex. Beckmann.

Hierbey fragt es sich nun zuförderst nicht unbillig, ob diese so genannten Zigeuner in einer wohlbestellten Republick zu dulten? Oder ob von ihnen mit Grunde gesaget werden möge, daß sie wenigstens unter sich selbst eine Art von einer Republick ausmachen? Es wird aber das erste, in Ansehung des von ihnen vielfältig gestifteten Unfugs, absonderlich vom Besold de Trib. Domest. Societ. Spec. c. 4. n. 4. und vom Block de Aerario Lib II. c. 102. n. 28. u. ff. das letztere aber wegen ihres beständigen Herumschweiffens und andern durch sie in denen Republicken und Staaten, wo sie sich einmahl einzunisteln gesucht, verursachten Unwesens, vom erst bemeldeten Besold in seinem Tractat de Princ. & Fin. Polit. c. 8. n. 8. und von vielen andern billig verneinet. Daher findet man nicht allein schon in denen Reichs-Satzungen verschiedene Verordnungen wider die Ziegeuner, sondern es haben auch so wohl gantze Kreise, als einzele Reichs-Stände; von Zeit zu Zeit, und nachdem sich dieses, theils in der Reichs-Acht liegende, theils sonst unnütze Gesindel ziemlich vermehret hat, sich genöthig gefunden, in ihren Landen sothane Reichs-Satzungen so wohl zu wiederhohlen, als in gewisser maßen zu schärffen. Die Reichs-Satzungen anbelangend; so wird absonderlich in denen Reichs-Abschieden zu Augspurg vom Jahre 1500. tit. von Zigeunern, zu Speyer von 1544. §. Aber derjenigen halben ꝛc. zu Augspurg oder in der Reformation guter Policey von 1548. tit. von Zigeunern, zu Augspurg von 1551. §. Nachdem uns auch angezeigt ꝛc. und in dem nächstfolgenden §. Damit nun in dem ꝛc. wie auch in der Policey-Ordnung zu Franckfurt von 1577. tit. 28. von den Ziegeunern, derjenigen halber, so sich Ziegeuner nennen, und hin und her in den Landen ziehen, allen Churfürsten, Fürsten und Ständen, bey den Pflichten, damit sie dem Heil. Reiche verwandt sind, ernstlich geboten, daß sie hinfüro dieselben Ziegeuner, nachdem man glaubliche Anzeige hat, daß sie Erfahrer, Verräther und Ausspäher seyn, und die Christen-Lande dem Türcken, und andern der Christenheit Feinden verkundschafften, in und durch ihre Lande nicht ziehen, handeln, noch wandeln lassen, noch ihnen dessen Sicherheit und Geleit, auch keinen Paßport geben, und da auch die Ziegeuner einigen Paßport erlanget hätten, oder nachmahls erlangen würden, selbige dennoch Krafft solcher Verordnungen caßirt, vernichtet und aufgehoben seyn, die Ziegeuner sich auch des nächsten aus den Landen Deutscher Nation thun, sich deren entäussern, und darinne nicht finden lassen sollen. Denn wo sie gleichwohl hernach noch darinne betreten, und jemand mit der That gegen ihnen handeln oder etwas vornehmen würde, der solle daran nicht gefrevelt, noch unrecht gethan haben.

Nachdem aber die in besagten allgemeinen Reichs-Satzungen enthaltene Verordnungen dennoch nicht vermögend gewesen, dieses leichtfertige und liederliche Gesindel von dem Deutschen Boden völlig wegzubringen; so haben sich wie schon gedacht nicht allein gantze Kreise, sondern auch einzele Reichs-Stände gemüßiget gesehen, von Zeit zu Zeit so wohl sothane Ordnungen in ihren Landen zu wiederhohlen, als auch nach Beschaffenheit und Erfordern der Umstände in einem und dem andern Puncte noch mehr zu schärffen.

Hieher gehöret nun zuförderst das Kayserl. Patent, die Ausrottung deren in dem Land hin- und wieder streiffenden Zigeuner und anderer zusammen rottirten Dieb-, Raubs- und Mörder-Gesind, wie auch deren *Receptatorum* betreffend: „Wir Carl der Sechste ꝛc. „Entbieten N. allen und jeden Unseren nachgesetzten geist- u. weltlichen, Grund- und Dorff Obrigkeiten, und allen Unseren Landsassen, Unterthanen „und Getreuen, wes Würden und Standes die „in

„in Unserem Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter „und ob der Enns, seß- und wohnhafft seynd, Unsere Gnad, und geben euch gnädigst zu vernehmen; Obwohlen zu mehrmahlen durch weyland Unsere Vorfahren regierende Herren und „Lands-Fürsten Unsers Ertz-Hertzogthums „Oesterreich wegen gäntzlicher Verbannisirung deren in dem Land hin und wieder streiffenden Zigeuner, samt denen bey sich habenden Weib, „Kindern und andern zusammen rottirten Dieb- „Raubs- und ander Mörder-Gesindel vielfältig sehr gemessene Mandata ausgegangen, nicht „weniger aus Unserm gnädigsten Befehl, insonderheit krafft des unterm 1ten Julii 1720 letzthin „publicirten offenen General-Patents zu allgemeiner des Landes Ruhe und Sicherheit wider „selbe der Bann und ohnfehlbare Leib- und Lebens-Strafen zu jedermanns Wissen und Warnung „kund gethan worden; So giebet jedoch zu Unserm grossen Misfallen die Erfahrnus leyder an „den Tag, daß diese heilsame Verordnung und „annoch fürwährender Eyfer den erwünschten „Zweck und vollkommene Würckung von darumben nicht erreichen will, alldieweilen verschiedene „Unsere Unterthanen diesen Landsverderblichen „Zigeuner-Gesind sowohl in- als ausser der mit „besonderer Sorgfaltigkeit angeordneten Auftreib-Zeit verbothenen Aufenthalt und Unterschleiff in ihren Wohnungen zu verstatten sich „unterfangen.

„Wenn nun aber Unser Hochgeehrtester Herr „und Vater, Römischer Kayser und Landes-Fürst Christmildesten Andenckens bereits in dem „Anno 1689 den 22 November emanirten General-Mandat wieder die Receptatores und alle „diejenige, so diesem schlimmen Gesind quovis demum modo ungebührlichen Auffenthalt und Unterschleiff geben werden, die unausbleibliche „Todes-Straff allergerechtest statuiret, welche „aber nunmehro wegen Länge der Zeit fast in Vergessenheit gekommen zu seyn scheinet. Erfrischen, „bestättigen und publiciren solches demnach hiermit dergestalt, daß, gleichwie Wir es bey der in „denen vorigen Patenten derer in dem Land hin „und wieder streiffenden Zigeunern mit selbig zusammen rottirten Dieb-Raub- und Mörder-Gesindel halber aufgesetzten Leib- und Lebens-Bestraffung allerdings verbleiben lassen, also auch die „Receptatores und alle diejenige, so offt ermeldten „höchstschädlicher Zigeuner und anderes Raub-Gesind bey Tag oder bey Nacht, heimlich oder „öffentlich, in- oder ausser der Auftreib-Zeit, sie mögen von denen geraubt- oder gestohlenen Gütern „etwas participiret haben, oder nicht, oder auch „ohne Hoffnung eines Gewinns, in ihren Häusern, „Scheunen, Hütten, Böden oder anderen zur Verbergung bequemen Oertern unzuläßigen Aufenthalt verstatten, mithin quocunque demum modo „denenselben verbothenen Unterschleiff ertheilen, „also gleich in gefängliche Verhafft gezogen, und so „dann mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod „hingerichtet werden sollen.

„Befehlen derowegen euch Eingangs ernannten „insgemein, insonderheit aber denen Land-Gerichtern hiemit gnädigst, auch ernstlich, daß sie „zu mehrerer Abscheu und gerichtlicher Vertilgung „der Zigeuner und Landsverderbl. Raub-Gesinds „die vermög obig Unsers unter dem 1 Julii 1720 „publicirten Patents in eines jeden Gezirck an denen Haupt-Strassen aufgestellte Tafeln Inhalt „der mehr-erholtes Zigeuner- und Raub-Gesind, welches sich mit Waffen widersetzet, jederm„änniglich zu tödten erlaubet ist, also gleich verneuern, und mit ausdrücklichen Worten beyfügen sollen, daß auch denenjenigen, die denenselben einigen Aufenthalt und Unterschleiff, wie es „immer Nahmen habe, freywillig verstatten, mit „gleicher Todes-Straff würden angesehen werden. Und damit endlich dieses heilsame Gesatz „und Ordnung Unseren Unterthanen in immerwährenden frischen Gedächtnus ruhen, und keiner aus ihnen mit einiger Unwissenheit oder anderer Ausflucht sich schützen möge; Als wollen „Wir und befehlen gleichfalls euch gesammten „Land-Gerichts-Inhabern und zugleich Dorff-Obrigkeiten als auch euch Dorff-Obrigkeiten „allein, daß ihr dieses Unser erfrischtes gemessenes „Generale jährlich in der Panthadung denen Unterthanen vorlesen, und zu dessen genauer Beobachtung sehr ernstlich ermahnen sollet. Wornach „sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten „wissen wird. Geben in unserer Haupt- und Residentz-Stadt Wien den 18 Augusti im 1722 „Jahre.„

Obiges Patent stehet von Wort zu Wort, so wie es allhier eingerücket worden in Fabers Europäis. Staats-Cantzley im XLI Theile, p. 724. u. ff. Und wie aus Anton Balthasar Walthers Silesiæ Diplomaticæ T. II, Part. I, Generalia, p. 236. 237. 239. und vielen folgenden zu ersehen; so sind auch im Hertzogthume Schlesien, als es noch unter Oesterreichischer Bothmäßigkeit gestanden, vielfältige Kayserliche Befehle und Ober-Amtliche Patente wider die Zigeuner, und deren Ausrottung betreffend, ergangen, absonderlich unterm Dato Bernstadt den 5 September 1618 darinnen die vorigen Verordnungen bestätiget werden, mit beygefügtem Befehl, wenn sie binnen 14 Tagen nicht aus dem Lande giengen, und die Leute vergewaltigen, oder andere gefährliche Practiquen vornehmen würden, dieselben aufzubringen, und an Leib und Leben bestraffet werden sollen; ferner unter dem Dato Brieg den 21 Mertz 1619 daß die Zigeuner durch die Landes-Einspänniger, oder, wo es nöthig, mit Hülffe von Land und Städten aufgetrieben, gefangen, und nach den Umständen an Leib und Leben gestraffet, oder aus dem Lande verwiesen werden sollen; desgleichen vom 12 Febr. 1683 vom 4 Decemb. 1685 vom 28 Apr. 1688, vom 3 Junii 1689, vom 13 Aug. 1695 und vom 8 August 1703 nebst dessen Erneuerung vom 27 Septemb. 1703 und vom 3 Februar 1706 daß die Zigeuner zurücke gewiesen, hierzu die Land-Militz zu Hülffe genommen, und wenn sie sich widersetzten, an Leib und Leben gestraffet werden sollen; nicht weniger vom 19 April 1708, daß zu Abhaltung des Zigeuner-Gesindels aller Orten gegen die Grentzen Tafeln auf Säulen aufgesetzet, und darauf die Straffen derselben abgemahlet werden sollen: wie auch vom 26 Julii 1715 wegen Ausrottung des Vogelfrey erklärten Zigeuner-Gesindels; wiederum vom

23 Junii 1721 und vom 26 Mertz 1726 wegen Ausrott- und Bestraffung der Zigainer.

Die Churfürstl. Sächsischen Lande anlangend; so hat man darinne ebenfalls nicht ermangelt, von Zeit zu Zeit die schärfsten und nachdrücklichsten Verordnungen wider sothanes liederliche und Land-verderbliche Gesindel öffentlich bekannt zu machen. Absonderlich sollen hierselbst die Zigeuner, welche ohnedem durchgehends im Heil. Römischen Reiche verbannet sind, unter keinerley Gerichten bey Vermeidung 100 Rheinischer Gold-Gülden Straffe oder Einziehung der Gerichte geduldet werden. Policey-Ordn. von 1617, n. 19. und von 1661, tit. 11. wie auch zu Folge des Mandats von 1709, §. 12. Ihre Kinder soll man an keinem andern, als demjenigen Orte taufen, da sie gebohren worden, und man dessen gewiß ist. Policey-Ordn. von 1661, tit. 11. §. 4. Besiehe auch den General-Art. 6. Und überhaupt soll man sie nirgends bey hoher Straffe dulten, hausen, hegen, oder herbergen, wie aus denen vielen deshalber ergangenen Mandaten von den Jahren 1579. 1590. 1621. 1652. 1670. 1684. §. 6. 1689. 1703. 1713. 1720. und 1722. wie auch aus denen Amts-Patenten von den Jahren 1590. 1652. 1665. 1689. und 1696. mit mehrerm zu ersehen. Zu desto mehrer Erläuterung der Sache aber wollen wir allhier nur das schon erwehnte allergnädigste Mandat vom 4 April 1722 als das letzte und neuerlichste von dieser Art beyfügen, welches Se. Königl. Majestät von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wider die aus denen Heßischen und andern angrentzenden Landen kurtz zuvor mit Gewalt vertriebene starcke Zigeuner-Bande, so sich hernach in den Thüringer-Wald gezogen und auch auf denen Sächsischen Grentzen blicken lassen, in das Land auszuschreiben, der Nothdurfft befunden:

„Wir, Friedrich August, von GOttes Gnaden „König ꝛc. und Churfürst ꝛc. Entbiethen allen und „jeden ꝛc. Unsern Gruß, Gnade und geneigten „Willen, und wird denenselben erinnerlich seyn, „was Wir, und Unsere in GOtt ruhende Vorfahren, für scharfe und ernste Mandate, so wohl „Anno 1689, als auch nachgehends, und zeithero „zu unterschiedenen mahlen, wieder das Räuberische Zigeuner-Gesindel, zu dessen Aufsuch- und „Vertreibung, haben ins Land ergehen lassen, und „was insonderheit in denen Contagions- und wieder die im Lande verspührte Diebs- und Räuber-Rotten, ausgelassene Mandaten und General-Verordnungen, berührter Zigeuner halber, enthalten, und anbefohlen worden.

„Nachdem aber biß daher die zu Unserer Unterthanen Besten geführte Landes-Väterliche „Absicht dennoch nicht völlig erreichet werden können, und Wir anitzo die zuverläßige Nachricht „erhalten, daß die aus denen Heßischen und andern angräntzenden Landen unlängst mit Gewalt vertriebene Zigeuner-Bande, so in 1500 „Personen bestehen soll, sich in den Thüringer-Wald gezogen, und allbereit einige von diesem „bösen Gesindel, in einem und andern Dorffe, auf „denen Gräntzen sich blicken lassen; Und dahero „die Nothwendigkeit unumgänglich erfordert, „diesem Volcke bey Zeiten und mit allen möglichsten Nachdrucke zu steuern, damit sie nicht „auch in Unseren Landen, wie es in theils benachbarten bereits geschehen, sich zusammen rottiren, „und darinnen gleichfalls Mord, Raub, Plünderungen, und andere dergleichen Frevel-Thaten ausüben können; So haben Wir, zu Abwendung dieses Ubels, vor nöthig befunden, „nicht nur Eingangs erwehnte Mandate und „Verordnungen voritzo anhero zu wiederhohlen, und zu erneuern, sondern auch, vermittelst dieses Unsers gegenwärtigen Mandats, „dahin zu schärffen, und uffs neue anzubefehlen, „daß, gleichwie Wir bereits durch Unsern General-Feld-Marschall, und dirigirenden Cabinets-Minister, den Grafen von Flemming, bey Unserer Militz, die hierzu erforderte Ordre stellen lassen, also auch Unsere sämtliche Vasallen, Beamte, Gerichts- und alle Unter-Obrigkeiten im „Lande, bey sich und denen Ihrigen, die ungesäumte hinlängliche Verfügung treffen sollen, daß, „wenn acht Tage, nach beschehener Publication „dieses Unsers Mandats, welches allenthalben in „denen Gerichten, an die Gräntz- und Weg-Säulen, und sonsten an offenen Orten, öffentlich anzuschlagen ist, in denen Städten, Flecken, Dörfern, Wäldern, und Fluhren, Unsers Churfürstenthums und zugehöriger Lande, einige Zigeuner angetroffen und betreten würden, da sie „auch gleich offene Passeporte oder andere Attestate vorzuzeigen hätten, sie dennoch nicht allein mit „Haab und Guthe, Leib und Leben, wie es ohnedem obangezogenes Mandat de Anno 1689 in „sich hält, frey gegeben, und Preiß seyn, sondern auch selbige so fort auf der Stelle niedergeschossen, oder sonsten getödtet, ihnen das Ihrige abgenommen, und niemand, der mit der „That auf solche Arth wider sie etwas fürnimmt, „Unrecht gethan, oder, was verbrochen, noch dißfalls zur Verantwortung gezogen, die Weiber „und Kinder aber, so erlanget und ertappet werden, in die nächsten Aemter und Gerichte geliefert, und entweder daselbst, wo sie betreten worden, untergebracht, und zur Arbeit angehalten, „oder, da sich hierzu alldar keine Gelegenheit fände, „von daraus in das Zucht- und Armen-Hauß „nacher Waldheimb, oder auch in andern „Zucht- und Armen-Häusern, nach Gelegenheit derer Umstände, fortgeschaffet und eingenommen „werden sollen; Wie denn auch, zu desto schleuniger Vertreibung dieses schädlichen Volcks, solches mit allem Fleisse aufzusuchen, und hierunter nach Anleitung Unsers wider die Diebs- und „Räuber-Rotten, Anno 1710 ausgelassenen Mandats, bey dessen Erblick- oder Verfolgung, an die „Glocken zu schlagen ist, oder sonst andere Zeichen zu geben sind, damit nebst denen Einwohnern und Unterthanen, zugleich auch die Militz „und Jägerey, welche letztere darzu ebenfalls befehliget worden ist, aufs stärckeste und eylfertigste sich versammlen, die offtberührten Ziegeuner, auf Erfordern, mit gesamter Hand „angreiffen, und wieder sie, auf ob vorgeschriebene Maasse, oder, wie es sonsten die Nothwendigkeit mit sich bringen möchte, verfahren können, und also Unsere, zur Sicherheit des Landes, und Unserer getreuen Unterthanen, abzielende Intention, desto füglicher und gewieriger „erreichet werden möge; Zu welchem Ende denn „nicht weniger auch Unsere Ober-Kreiß-Haupt- „und Amtleute, und andere Gerichts-Obrigkeiten, auf und an denen Gräntzen, mit denen benachbarten Herrschafften und Beamten, daraus fleißig und behörig zu communiciren, und „wie die Aufsuch- und Vertreibung, auch Verfolgung des offt angeregten Ziegeuner-Gesindels „am füglichsten, leichtesten, und geschwindesten „zu Wercke zu richten, sich mit denenselben hierüber zu vernehmen, und eines gewissen zu vergleichen haben;

„Wornach sich also Eingangs berührte Unsere „Vasallen, Beamte, auch alle und jede Gerichts- „und Unter-Obrigkeiten, so wohl als sämmtliche „Unterthanen, gebührend und genau zu achten, „und zu dessen hinlänglicher Bewerckstelligung, „und Veranstaltung, das nöthige behörig zu „verfügen wissen werden und sollen. Des zu „mehrerer Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Cantzley-„Secret darauf zu drucken anbefohlen. So „geschehen und geben zu Dreßden, am 4 April, „An. 1722.

„AUGUSTUS REX

„(L. S.)

„Heinrich von Bünau,

„Joh. Christoph Günther, S.„

Siehe Christoph Ernst Siculs Annal. Lipf. Sect. XVII, p. 166 u. ff. und vermöge eines auf dem Churfürstl. Sächsischen Schlosse zu Budissin am 18 October 1652 datirten Amts-Patents bleibt es auch im Marggrafthume Ober-Lausitz bey der von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen schon in Dero Policey-Ordnung vom Dato Dreßden den 23 April 1612 wegen der Zigeuner geschehenen gnädigsten Verordnung, also, daß nehmlich, vermöge derer daselbst angezogenen Reichs-Abschiede und Churfürstlichen Ausschreiben, wie auch vermöge der Ober-Amts-Regierung in bemelderem Marggrafthume Ober-Lausitz zugefertigten gemessenen Instruction, erwehnte Zigeuner, so im Lande auf- und abzuziehen, und dasselbe neben den Inwohnern mit Rauben und Stehlen, und sonst allerhand Betrug aufs höchste zu bedrängen, zu beschweren und zu vergewaltigen pflegen, in diesem Lande nicht geduldet, vielweniger darinnen handeln und wandeln, oder ihnen Sicherheit und Geleit gegeben, sondern alsobald aus dem Lande verjaget werden sollen. Im Fall aber dieselben sich widersetzig erzeigen würden, mag ihnen des Orts Obrigkeit, da sie sich einlagern wollen, alles, was sie bey sich haben, abnehmen, sie in das Gefängniß legen, und ungesäumt an dasiges Ober-Amt zu fernerer Anordnung berichten. Wie denn auch keiner, so mit der That wider dieselben, (als welche, besage des Buchstabens höchstgemeldeter Reichs-Abschiede und Churfürstlichen Ausschreiben, mit Haab, Gut und Leib Preiß sind) etwas fürgenommen, gefrevelt, oder dißfalls unrecht gethan haben soll. Damit nun aber dieses Ausschreiben und Patent, so zu Erhaltung des Landes Sicherheit, Verhütung besorglicher Gefahr und Beförderung des gemeinen Besten gemeynet und angesehen, zu jedermänniglichs Wissenschafft gelangen möchte; so solte selbiges nicht allein an gewöhnlichen Stellen angeschlagen, sondern auch auf den Cantzeln verlesen werden. Im übrigen gehöret in denen Churfürstl. Sächs. Landen die Obsicht auf die Zigeuner-Rotten vor die Hochlöbl. Landes-Regierung, wie Wabst in seiner Historischen Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen und derer dazu gehörigen Lande jetziger Verfassung der Hohen und Niedern Justiz Sect. II, c. 1. §. 12. n. 1. bezeuget.

In denen Königlich-Preußischen und Churfürstl. Brandenburgischen Landen ist man ebenfalls in allem Ernst auf allerhand dienliche Mittel und Wege bedacht gewesen, die Zigeunerischen Land-Streicher zu vertreiben und auszurotten, welche mit Handsehen, Wahrsagen, Kräuter geben, Lügen und Trügen, Rauben und Stehlen, und dergleichen Unwesen und Boßheit mehr, die einfältigen und vorwitzigen Leute gar sehr verführen und um das Ihrige bringen, ja offtermahls in einem Tage und Nacht, wo sie beherberget werden, vielmehr Uebels und Böses stifften, als wohl die Pfarrer in vielen Predigten nicht ausrotten und zu rechte bringen können. Zu solchem Ende ist nicht allein schon in der Kirchen-Visitation des Insterburgischen und anderer Lutherischer Aemter in Preussen vom Jahr 1638 anbefohlen worden, daß die Zigeuner in den Städten, Vorstädten und Dörffern nicht aufgenommen und beherberget, sondern auf das Feld gewiesen, und im Lande nicht gelitten werden, welche aber wider dieses Verbot handeln, und um eines vermeynten geringen Nutzens halber solche böse und schädliche Leute aufnehmen und behausen, der Herrschafft 20 Fl. Pohln. zur Straffe zu erlegen schuldig seyn sollen; sondern es ist auch durch unterschiedene neuere Königl. Verordnungen, als unter dem Dato Marienwerder den 29 October 1709. Königsberg den 21 May 1710. Cöln an der Spree den 24 November 1710 und viele andere die ernstliche Verfügung geschehen, daß in den Königl. Preußischen Landen keine Zigeuner geduldet werden sollen. Siehe Wilhelm Heinrich Beckhers Kurtzen Auszug aus denen vornehmsten Königl. Preuß. Edicten und Verordnungen, bey dem Worte: Zigeuner, wie auch Grubens Corp. Constit. Pruten. P. I, N. 5. p. 73 und P. III, N. 373. 374 und 375. p. 507 u. ff. In einem anderweitigen Edicte, unterm Dato Berlin den 26 Julii 1715 beklagten sich Ihro Königl. Majestät von Preussen, Friedrich Wilhelm, Glorwürdigsten Andenckens:

„Was massen Sie höchst-mißfällig vernehmen „müsten, daß, denen vorherigen, so vielfältig „ergangenen Edicten wider die Zigeuner, Land-„streicher, starcke Bettler, und dergleichen Diebs-„Gesinde entgegen, sich dennoch abermahlen star-„cke

„cke Banden dergleichen Landstreicher, Spitz„buben und Gaudiebe, in Dero Königreich, „Chur- und andern Landen eingefunden hätten, „deren auch bereits da und dorten viele aufge„griffen, und zur gefänglichen Hafft gebracht „worden. Sie wolten derohalben aus Landes„Väterlicher Vorsorge, und damit eines Theils, „so viel möglich, diese und dergleichen Diebes„Rotten, zur Sicherheit derer Reisenden, auch „Handels und Wandels, und damit ein jeder „Dero Königlichen Schutzes geniessen möchte, „von denen Gräntzen Ihrer Provintzien abge„halten, andern Theils aber denen Aufgegrif„fenen ein schleuniger Proceß gemachet, und al„so das Land von diesem Geschmeiß gesau„bert würde, hiermit befohlen und verordnet „haben:

1) „Daß hinführo kein Reisender, es seye „Manns- oder Weibs-Person, dessen Stand und „Condition aus seinem äusserlichen Ansehen oder „sonst nicht beurtheilet werden könnte, an Dero „Land-Gräntzen und Pässen, desgleichen durch „Dero Festungen und Städte paßiret oder gelas„sen werden solte; es seye dann, daß er, ausser sei„nem Reise-Paß auch einen Paß seines Herkom„mens, Profeßion und Vorhabens von der Re„gierung oder Obrigkeit des Orts seines Herkom„mens, vorzeigen, und damit seine Person le„gitimiren könnte. Zu dem Ende, und damit „diesem desto genauer überall nachgekommen, al„ler Unterschleiff aber dabey verhütet würde, „solten in denen Städten, Marckt-Flecken und „solchen Orten, wo die Thore nicht bewachet „würden, desgleichen in denen Dörffern, die „Gasthalter, Wirthe und Krüger gehalten seyn, „von denen bey ihnen einkehrenden Fremden und „Reisenden vorbeschriebene Pässe und Zeugnisse „abzufordern, durchzusehen, und Falls sie et„was verdächtiges dabey oder sonst in dem Um„gange mit dem Fremden anmercken, solches so „gleich, und zwar bey hoher Geld-Straffe, auch „bey entdeckter Collusion mit dem Fremden oder „Reisenden, oder wohl gar mit denen Spitzbuben, „bey unausbleiblicher Leibes-Straffe der Obrig„keit jedes Orts entdecken und anzeigen.

2) „Da auch die Erfahrung lehret, daß un„term Nahmen von Glücks-Töpffen, Taschen„Spielern und Riemen-Stechern, dergleichen „Diebs-Gesinde sich zu verstecken, und bey sol„cher Gelegenheit seine Diebereyen auszuüben „pflegte; so solten forthin in Sr. Majestät Städ„ten, Flecken und Dörfern, weder auf Jahr„noch Wochen-Märckten, oder Kirch-Messen, „dergleichen Leute, es wäre dann, daß sie vom „Könige darüber specialiter privilegiret, bey „Confiscation ihrer Buden oder Cörperlichen „Arrests, nicht zugelassen werden, sondern al„len dergleichen Leuten die Gräntzen ihrer Pro„vintzien, zu Ausübung ihrer ohnedem verdäch„tigen Profeßion, gäntzlich gesperret und ge„schlossen seyn.

3) „Möchte, der Königlichen ernsten Ver„ordnung zuwider, ein Spitzbube, Gaudieb oder „Beutel-Schneider dennoch sich gelüsten lassen, „die Gräntzen zu betreten, und daselbst seinen „Frevel auszuüben, derselbe aber auf frischer „That ergriffen würde, solte demselben, damit „dem Fisco die Atzungs- und andere Gerichts„Kosten ersparet würden, denen Dieben aber „die Hoffnung, bey langwierigem Arrest, durch „List und Gewalt zu entkommen, und der Straf„fe zu entgehen, benommen würde, nachstehender „kurtzer Proceß gemachet werden:

„Wann nehmlich dergleichen Dieb in flagran„ti und auf würcklichem Diebstahl betroffen „würde, und man darauf seiner sich versichern „könnte, solte er so gleich vor die Gerichte des „Orts, als welche, insbesondere zur Zeit öf„fentlicher Jahr-Märckte und Kirch-Messen, „auf denen Gerichts-Stuben, oder sonst ge„wöhnlicher Orten, gegenwärtig und versamm„let seyn müssen, gebracht, und ihm sein Ver„brechen, mit denen dabey waltenden Umstän„den, vorgehalten und in ein kurtzes Protocoll „gebracht werden. Geschähe es nun, daß der „Delinquent das Factum dennoch unverschämt „läugnete, solten die dabey zugegen gewesene „Zeugen in Gegenwart des Delinquenten mit „einem Eyde beleget, und sodann, auf deren „summarisches Gezeugniß, wann dererselben we„nigstens zwey das Factum angesehen, der De„linquent so fort ohne Ansehung des Werths de„rer gestohlenen Sachen, es seye der Diebstahl „vollkommen verrichtet oder nicht, ohne weite„re Anfrage bey des Königs Majestät oder Dero „Regierungen, mit Staupen-Schlägen des Lan„des ewig verwiesen werden.

4) „Solte sich aber hierbey zutragen, daß von „diesem Diebs-Gesinde ein solcher Diebstahl, der „denen gemeinen Rechten nach Capital, ausge„übet würde, solte der Inquisitions-Proceß zwar, „servato Juris ordine, wider sothane Missethäter „instruiret werden; es hätten aber dennoch die „Gerichte eines jedweden Orts dahin zu sehen, „daß derselbe, so viel als möglich, beschleuniget und „zum Ende befördert würde.

„Hierauf wird den Cammer-Gerichte zu Ber„lin, auch allen Königlichen Regierungen, hohen „und niedrigen, geist- und weltlichen Gerich„ten, Obrigkeiten in denen Städten, und auf „dem Lande, auch denen Königlichen Fiscalischen „Bedienten befohlen, sich darnach gehorsamst zu „achten, und diese Königliche allergnädigste Wil„lens-Meynung, jeder seines Orts, zum Effect „zu bringen. Damit aber dieses Königliche Edict „überall bekannt würde, solte es in denen Thoren, „Schencken und Wirths-Häusern, affigiret und „angeschlagen werden.„

Siehe Faßmanns Leben und Thaten Friderici Wilhelmi, Königs in Preussen II Theil, p. 40 u. ff.

Hiernächst ergieng auch, weil sich die abgedanckten und invaliden Soldaten, desgleichen andere, theils arme, theils liederliche und böse Leute, noch immer nicht wolten wehren lassen, auf dem Lande zu betteln, oder verbotenen Handel und unerlaubte Dinge zu treiben, ein abermahliges Königliches Edict unter dem Dato Berlin den

den 1 Mertz 1717. worinnen verordnet wurde: „Daß alle dergleichen Aufkäuffer und Bettler, es „möchten dieselben seyn Invalide oder andere Ein„heimische, oder Fremde, oder auch Zigeuner, mit „allen ihren bey sich habenden Troß, Weibern „und Kindern, so bald sie ertappet worden, nach „der nächsten Compagnie, und von dannen zur „nächst belegenen Festung gebracht, daselbst wohl „verwahret, bey Wasser und Brodt zur Arbeit „angehalten, und demnächst weiterer Befehl ih„renthalben eingeholet werden solte.„ *Ibid.* p. 147.

Wider die Raubereyen und Diebereyen aber ergieng ein erneuertes und geschärfftes Edict unter dem Dato Berlin den 24 Novembr. 1724. welchem zu Folge dem Anzeiger einer Zigeuner- oder Diebes-Rotte jedesmahl zehen Thaler bezahlet, die im Werck ergriffenen Zigeuner und Räuber ohne Anfrage aufgehangen, die sich widersetzenden aber auf der Stelle todt geschossen werden solten. *Ibid.* p. 693.

Endlich erschien noch ein neuers und weit geschärffters Edict wider die Zigeuner, Landstreicher und im Lande herum vagirende fremde Bettler, unter dem Dato Berlin den 30 November 1739 folgenden Inhalts:

„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gna„den, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und „fügen hiemit zu wissen: Demnach zu Unserm „nicht geringen Mißfallen vielfältig wahrgenom„men worden, daß man Unsere wegen der auf dem „Lande sich so häuffig zeigenden Zigeuner, herum „streichenden Bettler und Vagabonden, verschie„denlich emanirte heilsame Verordnungen sehr „schlecht beobachte, ja fast gäntzlich ausser Augen „setze, Wir aber sothanen zum Besten des gemei„nen Wesens gereichenden Patenten überall voll„kommenes Gnügen geleistet wissen wollen;

„Als renoviren und bestät gen Wir sämmtliche „dieserhalb publicirte Edicta, sonderlich dasjenige, „so unterm 20 Decembr. 1727 so ernstlich, als „nachdrücklich ergangen, daß alle fremde Bett„ler und Landverderbliches loses Gesindel sich re„tiriren, und gäntzlich ausser Landes, die einhei„mischen aber an die Oerter ihrer Geburt, oder „wo sie bishero einige Jahre gewohnet und sich „sonst genehret haben, begeben sollen: Gestalt „dann alle diejenige, so irgendwo sonsten ange„troffen und aufgegriffen werden, gleich nach den „Festungen gebracht, und daselbst nach Maßge„bung Unserer Circulair-Ordre vom 25 April „1728 so an sämmtliche Gouverneurs ergangen, „so fort aufgenommen werden müssen. Imglei„chen renoviren Wir auch die gedruckte Instru„ction vom 20 Novembr. 1730. wie es mit Auf„hebung der Zigeuner und anderer Landstreicher „zu halten, auch was massen um das Land von „dem liederlichen Gesindel rein zu halten und das „Betteln zu verhüten, selbiges so gleich bey den „Gräntzen im ersten Dorfe anzugreiffen und weg„zuschaffen sey.

„Schärffen aber und extendiren zugleich selbi„ge Krafft dieses dahin, daß von nun an diejenige Gerichts-Obrigkeit, so dergleichen Zigeu„nern, Landstreichern und Land-Bettlern, wis„sentlich einen Aufenthalt, oder gar eine Her„berge und Nachtlager, in ihren Gütern ver„stattet, und nicht so fort, oder wenigstens als„bald es nur seyn kan, in Conformität Unserer „Verordnungen, selbe angehalten und aufgeho„ben, mit Verlust der Jurisdiction, oder ein „Tausend Thaler Strafe an Gelde, angesehen; „die Schultzen und Gemeinde aber, so hierun„ter säumig, oder bemeldten Gerichts-Obrigkei„ten nicht behörig hülffliche Hand geleistet ha„ben, mit empfindlicher Leibes- und nach Be„finden auch so gar Festungs-Strafe unabläßig „angesehen werden sollen.

„So bald nun ein solcher Zigeuner, oder an„derer herum vagirender Bettler und Landstrei„cher attrapiret wird, und aus dessen Aussage er„hellet, daß er bey hellem Tage durch ein oder „anderes Dorff durchgegangen, auch etwa da„selbst gebettelt, oder sich sonsten verdächtig ge„macht, und von Leuten gesehen, nicht aber ar„retiret worden: So muß das Protocoll so fort „der Regierung eingesandt werden, welche also „bald durch einen Fiscalischen Bedienten ex offi„cio es untersuchen, und die Schuldigen nach „diesem Edict straffen lassen muß. Massen denn „allen Unsern Regierungen, Krieges- und Do„mainen-Cammern, Justitz-Collegiis, Gene„ral-Fiscal und Fiscalischen Bedienten, Aem„tern, Gerichts-Obrigkeiten und Befehlsha„bern injungiret wird, respective darüber, wie „über alle andere, der Zigeuner, Land-Bettler „und Landstreicher halber ergangenen Verord„nungen, nachdrücklich zu halten, und damit sich „niemand mit der Unwissenheit entschuldigen mö„ge, dieses Edict alle Jahr von denen Cantzeln „ablesen zu lassen.

„Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändi„gen Unterschrifft und aufgedruckten Königlichen „Innsiegel. Gegeben Berlin, den 30 Novem„ber 1739.

„Fr. Wilhelm.

„S. v. Cocceji.„

Siehe Ludwigs Gelehrte Anzeigen II Theil, p. 1075 u. f.

Ausser dem aber fehlt es auch nicht an anderer Deutschen Reichs-Fürsten und Stände ziemlich geschärfften Verordnungen wider die Zigeuner. Also haben z. E. dergleichen geschärffte Verordnung auch Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz, auf gemachtes Concert mit den associirten vier Kreisen, wider die Zigeuner, fremde Bettler, und übriges liederliches Herrn-loses Gesinde im Jahre 1714 ergehen lassen, Krafft deren an den ergriffenen Zigeunern und famosen Jaunern die Lebens-Straffe, ohne alle Formalität, bloß und allein um ihres verbotenen Lebens-Wandels, und bezeigten Ungehorsams halber, vollstrecket, deren Weiber und Kinder mit Ruthen ausgehauen, und gebrandmarcket, die Landstreicher, Vaganten, Bettler, bleßirte Soldaten, frembde Juden und ander Herren-loses Gesindel aber, sie mögen mit Pässen und Abschieden versehen seyn, oder nicht, aufgesuchet, und mit Gewalt ausgewiesen, auch bey verspürendem Widerstande, sogleich niedergeworffen oder gar todt geschossen werden sollen, wie solche Verordnung in denen Electis Juris Publici,

blici, Tom. VI, im VIII Stücke, p. 656 u. ff. zu befinden, und in ihrem gantzen Zusammenhange folgender massen lautet:

„Nachdemahlen dem Hochwürdigsten Fürsten, „und Herrn, Herrn Lothario Frantzen, des Heil. „Stuhls zu Maintz Ertz-Bischoffen, des Heil. „Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantz„lern und Churfürsten, Bischoffen zu Bamberg ꝛc. „unterthänigst vorgetragen worden, Dieselbe auch „sehr mißfällig vernommen, wie daß die wegen deß „hin und wieder annoch herum vagirenden ruchlo„sen und dem gemeinen Wesen höchst-schädlichen „Ziegeuner, Jauner, Bettel-Juden, und andern „Herrn-losen Diebs-Gesindleins, (wodurch dann „auch gemeiniglich allerhand ansteckende Kranck„heiten öffters beygebracht werden) sowohl von „Reichs als Kreiß wegen, wie auch sonst insbeson„dere durch offenen Druck kund gemachte öffters „reiterirte nachdrucksame Verordnungen nicht „mehr anreichig seyn wollen, anbey sich auch ge„äussert, daß es mehrmahlen an rechtschaffener Exe„cution und Vollziehung der so heilsamlich ver„fasten Reichs- und Kreiß-auch andern Disposi„tionen mehrmahlen ermanglet, und der vorgesetz„te Zweck bisanhero nicht habe erreichet werden „können, dazumahlen auch wahrzunehmen gewe„sen, daß in denen Kreisen selbsten ein und anderer „derer Hoch und Löblichen Ständen, dergleichen „ruchlosen und diebischen Gesind, wissentlicher „Dingen, entweder aus Furcht oder andern Prä„texten freyen Auffenthalt gestattet, und nicht nur „den in obvermeldten Schlüssen enthaltenen Ri„gor der Strafen nicht vorgekehret, oder auch ein„ander mit gebührender Hülffleistung nicht an „Handen gegangen worden seyn: Als ist bey letz„terer Versammlung der associirten vier Löbl. vor„deren Reichs-Kreisen nochmahlen für nöthig an„gesehen, die schon vormahls abgefaste Conclusa, „und darüber ausgelassene Patenta ihres völligen „Inhalts hieher nicht allein zu wiederholen und „zu bestätigen, sondern hiermit aufs neue, und „schärffeste zu verordnen, daß alle ergriffene Zie„geuner, famose Jauner ohne einige Gnade und „Nachsehen sine strepitu Judicii, und ohne einigen „weitern Proceß, bloß und allein um ihres verbo„tenen Lebens-Wandels, und bezeugten Unge„horsams halben mit dem Schwerd, und nach Be„finden mit höherer Leibs- und Lebens-Straf hin„gerichtet, deren Weiber und erwachsene Kinder „aber, wenn sie auch gleich einigen Diebstahls nicht „überwiesen, mit Ruthen ausgehauen, gebrand„marckt und des Lands auf ewig verwiesen, oder „auch in Zucht- und Arbeits-Häuser auf ewig ge„bannet werden sollen, und weilen dieses leichtferti„ge, böse, und anderes Herren-loses Gesindel, hier „und da an solche Ort zu ziehen beginnet, wo es der „Waldungen halben mehrere Bedeckung und Si„cherheit zu finden vermeynet, und dessen Anzahl „mercklich, und zwar dergestalten vergrössert wer„den wolle, daß ohngeachtet der da und dorten, auch „so gar in denen Dörffern angeordneten Wach„ten, man fast täglich vom Einbrechen und Rau„ben, auch wohl Spoliirung der Reisenden, und „zwar mit solchen Umständen hören und verneh„men muß, was massen deren Impertinentz da„hin zu erwachsen anfange, daß sie dem Land„mann, so ihnen das Nachtlager abschläget, mit „Mord und Brand zu drohen sich nicht entblöde„ten, auch allbereits unterschiedliche Scheuern, „sammt dem Getraidt muthmaßlich auf Anste„ckung solcher Böswichten im Rauch aufgegan„gen wären, wodurch das Land-Volck die so „heilsamlich angeordnete Kreiß-Verordnungen, „mit erforderlichen Ernst und Nachdruck zu voll„ziehen abgeschrecket wurde; Als ist ferner zu ge„meinsamen Schluß gebracht, und aller Orten „zu verkündigen beliebet worden, daß von Pu„blication dieses also gleich alle in dieser Kreis„sen Landen nicht gebürtige, oder dahin unter„worffene Land Streicher, Vaganten, Bettler, „bleßirte Soldaten, fremde Juden, Ziegeuner „und anders Herren-loses Gesindel, sie mögen „gleich mit Pässen, oder Abschieden versehen „seyn, oder nicht, ohn Unterschied alles Gebiet „gäntzlich quittiren, und sich von daraus an„ders wohin begeben, oder bey Unterbleibung „dessen der ernstlich und nachdrucksamen Verfü„gung gewärtig seyn sollen, daß man sie aller „Orten, es seye in Städten, Flecken, Dörffern, „Büschen oder Wäldern, mit gewaffneter Hand „aufsuchen, und mit Gewalt hinaus verweisen, „auch bey verspürenden Widerstand, so gleich nie„derwerffen oder tod schiessen lassen werde. Um „aber denen in dergleichen Fällen öffters zu be„fahren habenden Jurisdictions-Collusionen, „durch welche, der täglichen Erfahrnüß nach, „viele heilsame Schlüsse und Anstalten unvollen„zogen verbleiben, und ins Stecken gerathen, „vorzubiegen; so ist einhelliglich unter Chur„fürsten und Ständen verabredet, und beliebet „worden, daß, wann ein oder anderer von der„gleichen ausländischen Land-Streichern, Bett„lern, Soldaten, fremden Juden, Vaganten, „Herren-losen Gesindel, oder auch andern ge„wisser massen denen Löbl. Kreiß-Landen incor„porirt, oder darzu gehörigen Leuten durch „Streifen, Patrouilliren, oder durch andern „Veranstaltungen, wie sie es nach ihren Gefal„len disponiren, Handfest gemacht, oder zur „Stelle gebracht würden, sie oder dieselbe, ohne „daß es jemanden zum Präjudiz, Prärogativ, „oder Vortheil in Gerechtsamen, wie die Nah„men haben können, weder für jetzo noch fürs „künfftig gereichen, oder allegirt werden möge, „daß ein jeder Macht haben, und befugt, auch „darzu verbunden seyn solle, die Fremde und Aus„ländische aus seinen Aemtern und District dem „gerathesten auf ihre Heimath zielenden Weg nach „seinen nechst benachbarten Stand an verschlosse„ne Orte, um ihnen das Ausreissen- oder Durch„gehen verwehren zu können, ohne Egarde, weme „in loco intermedio diese oder jene Species Juris„dictionis strittig, oder unstrittig zustehe, mit siche„rer Convoye auszuliefern, welcher es dann auch „also, und so fort einer nach dem andern, bis die „Kreis-Gräntzen erreichet seyn werden, zu beobach„ten hätte. Und da auch fernerweit zu vernehmen ge„wesen, daß einige freche und verwegene Leute sich „in Ordens- oder in andere geistliche Kleider ver„hüllen; so wird gleicher massen hiermit verordnet, „daß

„daß auf dergleichen Fremde, und besonders aus „Italien, oder deren Aussage nach, von andern „Wallfahrten ankommende Geistliche, genaue „Obsicht gehalten, und selbige bey der Eintretung „in dieser associirten Kreisen Landen, so fern sie mit „sufficienten Pässen, und Attestaten nicht vollkom„mentlich versehen seyn würden, angehalten, von „Ort zu Orten gleich ad Ordinarium geführet, von „selbigem examiniret, und befindenden Dingen „nach weiters fortgewiesen, oder abgeschaffet wer„den. Weilen auch letztens wahrzunehmen gewe„sen, daß hin und wieder in denen gebannten Herr„schafftlichen Forsten die schädliche Wilderer, „oder Wildprets-Diebe sich einschleichen, welche „darinnen mit hochverbotenen Bürsten nicht nur „grossen Schaden verursachen, sondern auch sich „erfrechen, die auf sie ausgehende Forst Knechte „mörderischer Weise anzufallen, und niederzule„gen, damit sie von ihnen nicht erkannt, ange„bracht, und ergriffen werden mögen, mithin „gleichmäßige höchst-sträfliche Lebens-Art, wie das „hierinnen zu mehrmahlen bemerckte schädliche Jau„ner- und Zigeuner-Gesind, annehmen und führen, „auch dann und wann sich wohl gar zu denen„selben rottiren; So ist auch dieserwegen verord„net worden, daß vorderist ein jeder deren Hoch- und „Löbl. Ständen in seinen Forsten die nöthige An„stalt und Aufsicht trage, damit solche von derglei„chen Wildprets-Dieben gesäubert dieselbe aufge„fangen und zur gebührenden Straffe gezogen wer„den, so dann gegen einander, auf beschehene An„zeige, und Nahmhafftmachung der Delinquen„ten alle hülffliche Hand geboten, die mit Ergreif„und Auslieferung befördert, und keinem verruf„fenen Wilderer, wissentlicher Dingen verbote„ner Unterschleiff oder Beherbergung unter befah„render gleicher Bestraffung, gestattet werden, „vielmehr aber gehalten seyn solle, so viel immer „möglich, mit daran zu seyn, daß, wann gleich das „Verbrechen in fremden Fürsten geschehen, „nichts destoweniger die Verbrecher zur Verhafft „gezogen, und mit denenselben denen peinlichen „Rechten nach verfahren werden solle. Damit „aber dieser jetzt emanirten Verordnung halber „sich niemand der Unwissenheit entschuldigen mö„ge, ist dieses Patent gleich vorigen aus Special„gnädigsten Befehl Ihr. Churfürstl. Gnaden bey „denen Gemeinden nochmahlen öffentlich abzule„sen, und zu verkündigen, auch an die offene Zie„geuner und andere Stöcke, so dann ad Valvas „anzuschlagen, und darüber gleich denen vorigen, „absonderlich das letztere in Anno 1711 unterm „2ten May in offenen Druck gegebene und publi„cirte nachdrücklich zu halten; Wornach sich „denn ein jeder zu richten, und vor Schaden selb„sten vorzusehen wissen wird. Signatum unter „höchstgedachter Seiner Churfürstl. Gnaden „hiebey gedruckten Cantzley-Insiegel. Maintz den „22 Martii 1714.

(L. S.)“

Diesgleichen hat noch gantz neuerlich unter den Berathschlagungen des eine Zeitlang zu Ulm versammlet gewesenen Schwäbischen Kreises auch die Sicherstellung der Land-Strassen in diesen Kreis-Landen einen wichtigen Punct ausgemacht, wie solches aus beygehendem Patent erhellet.

„Nachdem bey gegenwärtig allhier anwesender „allgemeinen Creiß-Versammlung die wiederhohl„te Anzeige geschehen, daß ohngeachtet der so viel„fältig und zwar erst kurtzhin ausgekündten Pa„tente, und der darinne angesetzten Leib- und Lebens„Straffe, das dem Publico höchst-schädliche Zi„geuner-Jauner- und anders Herrenlose Gesin„de, abermahlen in diesem Löbl. Schwäbischen „Creise hin und wieder herum vagire und sich so „gar erfrechet habe, am 22 elapsi erst wiederum die „Kayserl. und Reichs-Post anzugreiffen und zu „mishandeln, so daß, wenn selbige sich nicht mit der „Flucht geholfen hätte, das Post-Paquet, sammt „allem dem, was darinn befindlich gewesen, derse„ben abgenommen worden wäre: Und nur aber „solchem Unwesen zu begegnen, so fort die dem Pub„lico so hoch angelegene Correspondentz und Si„cherheit des Briefwechsels für allem dergleichen „boshafften und frevelhafften Beginnen, auch Ge„fahr zu präserviren, von ohnumgänglicher Noth„durft seyn will; Als hat man daher sämmtliche „Hoch- und Löbl. Stände vermittelst dieses Pa„tents geziemend erinnern wollen, hierauf in ihren „Landen, Territoriis und Gebieten, ein wachsa„mes Auge zu haben, so fort zu dem Ende nicht „nur die ohnehin schon mehrmahlen beliebte Di„stricts-Straffe neuerlich hinwiederum vorzuneh„men, und öfters zu wiederhohlen, sondern „auch auf jedesmahliges Ersuchen und Anzeigen „den Posthaltern schleunige Hülfe zu leisten, und „mit regulirten Leuten so wohl, als auch in Abgang „dieser mit bewehrt genugsamer Mannschafft, so „wohl Tags, als Nachts solchergestalt an Hand zu „gehen, damit die Correspondentz, woran jedoch „so vieles gelegen, durch dergleichen boshafft- und „räuberisches Diebs-Gesindel nicht gehemmet und „sicher gestellet, allenfalls aber, und wo ein solcher „Freveler solchergestalt ob der That ertappet „und beygefangen werden solte, demselben nach „Maaßgab der vorliegenden Creiß-Schlüs„se ohne weiteres der Proceß gemacht, und „mit der äussersten Todes-Straffe, und befinden„den Dingen nach der Poena rotæ, andern zum „Abscheu und Exempel, gegen denselben ohnnach„sichtlich fürgegangen werden möge. Zu dessen „mehrern Urkund hat man gegenwärtiges Patent „begreiffen, und unter der 5 Bäncke gewöhnlichem „Insiegel publiciren lassen. Signatum Ulm den „19 May 1749. Der Fürsten und Stände des „Löbl. Schwäbischen Creises bey gegenwär„tig versammleten allgemeinen Convent an„wesende Räthe, Bothschaffter und Ge„sandte.“

Der Hochfürstl. Sächsisch-Gothaischen Landes-Ordnung P. II, c. 4. tit. 23 zu Folge soll denen Zigeunern, nachdem ihnen in Deutschen Landen zu wandeln in den Reichs-Ordnungen vielfältig Verbot geschehen, wo sich dieselbigen in denen Fürstlich-Gothaischen Landen betreten lassen, ihre Habe und Güter genommen, und sie samt Weib und Kindern daraus getrieben werden. Und vermöge des eben daselbst am 29 Jenner 1664 ergangenen Patents wegen der Gard-

Brüder

Brüder sollen die Zigeuner so gleich an den Grentzen ab- und fortgewiesen werden. Es sollen auch hierzu die zur Landes-Defension bestellten Officirer denen Gerichten aller Orten die Hand bieten, und zu dem Ende jedes Orts Mannschafft mit ihrem Gewehr, auch nothdürfftigem Kraut und Loth sich der Gebühr nach wohl bereit, geübt und versehen halten lassen; wie denn auch die Verfolgung von einem Orte und Gerichte in das andere in solchen Fällen, vermöge der Reichs-Satzungen, erlaubet und zu gebrauchen ist.

Im Hertzogthume Würtemberg aber werden die Zigeuner absonderlich deswegen nicht geduldet, weil sie sich offtmahls unterwunden haben, den Hertzog von Würtemberg Eberharden I an den Sultan in Egypten zu verrathen, wie aus des Crusii Annal. Suev. Lindenspür ad Ordinat. Würtemb. p. 120. n. 2. bezeuget.

Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß die vorerwehnten Verordnungen und die darinne enthaltenen Straffen dem ersten Ansehen nach einem und dem andern gar leicht allzu hart vorkommen möchten. Allein gleichwie das allgemeine Wohl die Straffen erfordert; also befehlen auch diese heilsamen Gesetze, erheischender Nothdurft nach die Straffen zu erhöhen. Aus diesem Grunde wird die Strenge der Kriegs-Zucht, da man manchmahl einen Soldaten, wenn er wider Verbot ein einiges Huhn gestohlen, am Leben straffet, justificiret. An sich ist zwar wohl wahr, daß zwischen einem Huhn und des Menschen Leben keine Proportion ist. Wenn man aber die Ursachen, welche dergleichen Schärffe anrathen, betrachtet; so wird der Zweifel bald wegfallen. Minimæ, schreibet ein gewisser Politicus, culpeculæ durior constituta est poena, ut facilius graviora crimina evitarentur, ob maxima discrimina, quæ vel ex minimo disciplinæ militaris neglectæ puncto oriuntur. Recte ergo, si debito modo dura hæc lex publicata fuerit, miles vel pullam rapiens rapietur ad furcam, cum potiorem legum sanctitate publicaque securitate furandi voluptatem habuerit, & ita consensisse videatur in poenam facti sibi satis cognitam. Findet sich nun eine Justification der harten Straffen wider die Soldaten; so wird noch vielmehr die Schärffe wider die Zigeuner und ander dergleichen Gesindel zu justificiren seyn. Denn diese liegen obgemeldeter massen in der Reichs-Acht, und ist also ihr Haab und Gut, Leib und Leben, dessen ohngeachtet, obgleich einer oder mehr offene Pässe vorzulegen hätten, sintemahl dieselben in den Reichs-Abschieden gäntzlich aufgehoben, cassiret und vernichtet worden, Preiß, wie also besonders in denen Electis Juris Publici T. VI, im Achten Stücke p. 654. u. ff. hiervon geurtheilet wird. Ein mehrers von diesem Zigeuner-Geschmeisse findet man in Ahasver Fritschens besonderer Abhandlung de origine, Patria & Moribus Zingarorum, wie auch beym Johann Lunnäo de Jur. Publ. Lib. IX, c. 1. n. 161. u. ff. Camerario Hor. Subcis. Cent. I, c. 17. Cent. II, c. 38. und 75. und Cent. III, c. 75. Schönborner Polit. III, c. 16. Flemmings Deutschen Jäger, Theil II, p. 44. u. ff. Ludolphs Schau-Bühne, Theil I, p. 400. Hübners Natur- Kunst- Berg- Gewerck- und Handlungs-Lex. Arnckiels Mitternächtische Völcker, Th. III, p. 45. u. f. Falckensteins Nordgauische Alterthüm. Th. I, p. 125. lit. ll. Jacob Thomasii Disp. de Cingaris. Allgem. Chronicke, VI Band, p. 66. Micrälii Histor. Eccles. T. I, p. 887. Wegeners Einleit. zu den Welt- und Staats-Gesch. p. 422. Breßlauis. Samml. XXXIII Versuch, p. 69. Tharsanders Schau-Platz, Th. III, p. 331. u. ff. Herrets Heiden-Tempel, p. 1097. Avent. Annal. p. 835. Allgem. Histor. Lex. T. IV, p. 973. Bodin de Republ. Lib. V. Pauli Zeit und Lust, T. I, N. 198. p. 690. Voetius Disp. T. II, p. 654. Camer. hor. subcis. Cent. I, p. 195. u. ff. Siehe im übrigen auch den Artickel: Zeugitane, im letzten Abschnitte.

Ziegeuner-Insel, Zigeuner-Insel, ist eine im vorigen Jahrhundert erst entstandene Insel, nahe bey Belgrad oder Griechisch-Weissenburg in Servien in Ungarn, wo die Sau in die Donau fällt. Uhsens Historisch-Geogr. Lex. T. II, p. 556. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Ziegeuner-Kinder sind nicht zu tauffen, wenn man nicht gnugsame Versicherung hat, daß dieselben noch nicht getaufft sind, vermöge der Churfürstl. Sächs. General-Artickel Art. 6. und der Magdeburgischen Kirchen-Ordn. c. 3. §. 25. Es thut auch die Obrigkeit wohl, wenn sie dergleichen Bösewichter, so sich oder ihre Kinder, um Ehewinsts willen, etliche mahl tauffen lassen, mit willkührlicher Straffe beleget. Carpzov in Prax. Crim. qu. 93. n. 43. und Fleischers Einleit. zum Geistl. Recht, Lib. II, c. 3. §. 16. Siehe auch den Artickel: Ziegeuner.

Ziegeuner-Kraut, siehe Gürtel-Kraut, im XI Bande, p. 1269.

Ziegeuner-Säulen, siehe Ziegeuner.

Ziegeuner-Stöcke, siehe Ziegeuner.

Ziegeuner-Tafeln, siehe Ziegeuner.

Zieglein, siehe Geiß, im X Bande, p. 646.

Ziegler, Ziegelbrenner, ist derjenige, so einer Ziegel-Scheune vorgesetzet ist, und alles dasjenige, was zum Streichen und Brennen der Ziegel erfordert wird, aus dem Grunde verstehet und exerciret. Die Ziegler haben ein freyes Handwerck, wiewohl sie Jungen darauf lernen, und selbige, nach überstandenen Lehr-Jahren, als Gesellen gefördert werden. Sie machen auch kein Meisterstück, sondern so einer von den Gesellen eine Ziegel-Scheune überkommen kan, und den ersten Brand verrichtet, ist er Meister. Er muß die Scheunen mit tüchtigen Streichern und andern Arbeitern versehen und besetzen, die Erde zu denen Ziegeln zu rechter Zeit werfen, einsümpfen und wohl durcharbeiten lassen, auch Achtung geben, daß die Steine fleißig und sauber gestrichen, und beym Ein- und Ausfahren nicht grob damit umgegangen werde. Er muß die Steine in dem Ofen selbsten setzen, und vom Anfange des Brandes bis zum Ende persönlich gegenwärtig seyn, damit das Feuer nicht ausgehe, oder aber vor der Zeit zu starck gemacht, sondern alles dergestalt beobachtet werde, daß kein Fehler dabey vorgehen möge. Endlich hat er sich auch zu bemühen, daß die im Vorrathe stehenden gebrannten Steine verkaufet und zu Gelde gemachet werden. Weswegen er an vielen Orten die Helfte des Zählgeldes, oder auch

auch noch mehr zu genüssen hat. Von einem jedem Tausend Mauer- und Dachsteinen bekömmt er überhaupt, sowohl fürs Erde werfen und fahren. Sümpfen, Arbeiten und Streichen, als auch für das Ein- und Ausfahren, gemeiniglich dreyßig gute Groschen; für das Tausend dergleichen Steine, so roh verkaufft werden, achtzehn gute Groschen; für das Stück von Forststeinen und Platten oder Pflastersteinen zu machen, zween Pfennige. Wenn die Herrschafften, das zum Ziegelstreichen gehörige Geräthe, als Schüppen, Spaten, Wasserkannen, Fasse, Radebergen und dergleichen nicht selbsten, sondern nur die Formen halten, wird gemeiniglich dem Ziegler für jeden Brand etwas gewisses, etwan ein Thaler, weniger oder mehr, wegen Haltung des Zeuges, gut gethan. Er bekömmt auch an manchen Orten die Asche, ingleichen die Mauerstücken, oder es wird ihm ebenfalls von jedem Brande ein gesetztes bezahlet. Endlich hat er noch nebst seinem ordentlichen Deputate, so bey jeglichem Brande in einem Scheffel Korn, und jährlich, nachdem die Herrschafften sind, in einem Viertel Bier und einem Schöpse bestehet, freyen Cosent, und so offt er brennet, zum Anfrischen, dreyßig, vierzig, funfzig und mehr Kannen Bier zu genüssen. Siehe auch den Artickel: Ziegelstreicher.

Ziegler, eine sehr alte vornehme Adeliche Familie in Meissen und der Ober-Lausitz, welche den Beynahmen Klipphausen, von einem also genannten Rittersitze, im Amte Meissen bey Wilßdruf unweit Dresden gelegen, (welcher gegen Ausgang des siebenzehenden Jahrhunderts an dem Chur-Sächsischen Berg-Rath Heigius gelanget ist) führet: wie denn diese Familie vom Bucelino, Peccenstein in Theatr. Saxon. Knauthen in Prodr. Misniæ, Spenern in Opere Heraldico, und im Wappen-Buche I Th. p. 161 dem vornehmsten Meißnischen Ritter-Stande beygesellet wird. In der Lausitz besitzet sie die Güter Belgern, Cunewalde, Marckersdorf, Oberhorck, Gutta und Bresa. In Schlesien, als woselbst es sich vormahls aus Ober-Lausitz auch ausgebreitet, war solchem Geschlechte vor diesem das Gut Probsthayn im Lignitzischen zuständig, daher es Lucä der Lignitzischen Ritterschafft beygesellet.

Ueberhaupt kan aus Archivalischen und andern ächten Urkunden und Nachrichten dargethan werden, daß diese Familie vor Alters zu Dreßden im Stadt-Regiment gesessen, und durch ergiebigen Bergwercks-Bau zu Freyberg, zu solchem Vermögen und Ansehen gelanget, daß sie nach und nach viele und wichtige Ritter-Güter in Dreßdnischer, Pirnischer, und Freybergischer Pflege an sich gebracht, wie aus folgenden zu ersehen seyn wird.

Zum Anherrn wird gesetzet Wyrand Ziegler, Raths-Herr zu Dreßden, und Besitzer des Vorwercks Röcknitz im Jahr 1329, ein Vater Wigands und Hansens, welche, weil sie in Bergwercks-Wissenschafften sich geübt, und im Bergwercks-Bau zu Scharffenberg und Freyberg sehr glücklich waren, sich endlich zu Freyberg niederliessen, eben zu der Zeit, als die drey Gebrüdere, Friedrich, Balthaser und Wilhelm, Marggrafen zu Meissen, und Land-Grafen in Thüringen, die Landes-Regierung, und die Erztgebürgische Bergwercke gemeinschafftlich hatten; und drey Müntz-Meister zu Freyberg verordneten. Von denselben erhielten diese beyde Ziegler auch dieses Amt und Erlaubniß eine eigne Schmeltz-Hütte an der Mulda sich zu erbauen, und als sie nachgehends diesen ihren Landes-Herren starcke Geld-Summen vorgestrecket, bekamen sie das gesammte Müntzwerck allein, nebst den Gerichten in der Stadt Freyberg und auf dem Lande, nicht weniger Freyheit auf drey Jahre, jährlich aus den Bürgern Rathsherren zu erwehlen, und dem Landes-Herrn zur Confirmation zu präsentiren, gleichwie sie auch den Silberkauf allein hatten, welches alles mit Urkunden, insonderheit vom Jahr 1373 erwiesen werden kan. Sie hatten die Ritter-Güter Gavernitz, insgemein Gebertitz, Zelsenberg, Reick ꝛc. an sich gebracht, und ihr Geschlecht fortgepflantzet, wiewohl des letztern, nehmlich Hansens Zieglers Nachkommenschafft, welche die Güter Schönfeld, Gänsedorf, Lockwitz, Zschackwitz ꝛc. besessen, und davon der letzte, Tileinann als beyder Rechte Doctor und Dom-Herr zu Meissen, im Jahr 1451 verstorben, bald abgegangen; Wigand aber hatte hinterlassen: a) Nicoln, Dom-Custoden des Stiffts Meissen, und Probsten zu Wurtzen, im Jahr 1425; b) Wiganden II, der in Freyberg nebst andern Vornehmen von Adel, wie in Müllers Theatr. P. I, p. 350 zu sehen, im Rath-Stuhl gesessen, und im Jahr 1453 Burgemeister gewesen: Er besaß nebst seinen zwey Brüdern Gavernitz, Castappel, Reick ꝛc. und ward ein Vater 1) Wigands III, auf Pillnitz, 2) Nicols, der unverehlicht gestorben, und 3) Andreä, auf Ponewitz, dessen Sohn, Wigand IV, auf Struppen, keine beständige Nachkommenschafft hinterlassen: Dahero vorerwehnter Wigand III, die Pillnitzische Linie allein fortgesetzet, die aber in seinen Urenckeln Christophen und Hansen, sich geendiget, gleichwie auch Pillnitz im Jahr 1569 schon an die von Looß war verkauffet worden, und c) Michaeln, auf Gavernitz, von dessen vier Söhnen sind Balthasar und Caspar anzuführen. Der letztere, Caspar, so 1514 mit Hertzog Georgen zu Sachsen vor Damm in Frießland gezogen, zeugte den berühmten D. Bernhard Zieglern auf Gavernitz, der Anfangs ein Mönch gewesen, nachgehends aber Luthers Lehre angenommen, und Doctor der Theologie und Professor der Hebräischen Sprache zu Leipzig worden, und 1552 im 56 Jahre seines Alters, ohne Kinder verstorben, siehe von ihm einen besondern Artickel. Jener, Balthasar, auf Sachsendorf, jetzo nach Klipphausen gehörig, starb im Jahr 1478 und hinterließ Christophen, auf Gavernitz, und Casparn auf Pohlentz, u. Taubenheim. Jener, Christoph, war Amts-Hauptmann zu Meissen; dieser aber, Caspar, auf Pohlentz, Hertzoglich Sächsischer Rath und Amts-Hauptmann zu Schellenberg oder Augustusburg, der aber in seinem Sohne, Casparn, auf Frauendorf, seinen Zweig geendiget; gedachter sein Bruder aber, Christoph, zeugete 1) Hieronymum zu Röhrsdorf, 2) Balthasarn und 3) Frantzen, Dechanten

ten in Breßlau im Jahr 1533, der also unverheyrathet verstorben; **Balthasar** aber die Linie zu Gavernitz unterhalten, die zugleich Blanckenhayn besessen, wiewohl sie nicht lange fortgepflantzet worden, gleichwie auch Gavernitz im Jahr 1595 schon war an die Pfluge verkauffet worden. Gedachter **Hieronymus** zu Röhrsdorf, hat eine beständige Nachkommenschafft bis auf den heutigen Tag, hinterlassen. Er war 1447 Stiffts-Hauptmann zu **Wurtzen**, und hernach des gantzen Stiffts Meissen Vorsteher. Bey dem damahligen Bischoffe zu Meissen stand er in grossem Ansehen. Er war ein glücklicher Fundgrübner, und bauete zu Röhrsdorf im Jahr 1528 ein Schloß, welches er **Klipphausen** nennete, davon sich das gantze Geschlecht, wie oben gedacht, beygenahmet, gleichwie er auch dem Gute Röhrsdorf diesen Nahmen gabe, den es noch heut zu Tage führet. Er starb im Jahr 1553. Sein mit einer von Maltitz erzeugter Sohn, **Christoph**, war ein grosser Liebhaber des Bergwerck-Baues, wendete sehr viel dran, in Hofnung, den Seegen, den seine Vor-Eltern daraus erhalten, zu erlangen; ward aber der unglücklichste Fundgrübner, und gerieth in grosse Schulden, verkauffte Klipphausen, gab den Bergwerck-Bau auf, und wandte sich mit dem von dem Verkauften erübrigten wenigem Gelde in die Ober-Lausitz nach Hoyerswerde, zu seinen mütterlichen Anverwanden, von Maltitz, allwo er endlich durch Darleihung eines kleinen Capitals zu dem Gütgen Gröditz gelanget. Er war ein Vater von vier Söhnen, von welchen nur **Wolff** oder **Wolffgang**, ein gelehrter Cavallier, der im Jahr 1623 verstorben, das Geschlecht fortgesetzet. Sein mit Catharinen von Mauschwitz, aus dem Hause Armenruh in Schlesien, erzeugter Sohn, **Joachim**, Erbherr auf Rochowitz, Cunewalde und Beerwalde in Böhmen, wie auch Pfandes-Innhaber der Güter Gräditz in der Ober-Lausitz, gelangte wieder, (nachdem sein Vater vieles durch seine nur gedachte Heyrath, und von den mütterlichen Anverwanden erhalten) zu gutem Vermögen und zu Ritter-Gütern, nebst Gröditz, Cunewalde, Röcknitz ꝛc. und zeugete mit Anne Marien von Rechenberg, aus dem Hause Crosta, Rudolphs von Rechenberg, auf Klein-Bautzen, und Barberns von Ponickau aus dem Hause Prietitz Tochter, 1) **Anne Marien**, die Gemahlin Heinrich Wentzels von Hund und Altengrotkau, Herrns auf Unwürda und Groß-Schweinitz; 2) **Wolff Rudolphen**, auf Cunewalde, Nechern, Schönbach, der neun Söhne hinterlassen hat, von welchen **Carl Gottlob** im Jahr 1715, als Königlich-Pohlnischer und Chur-Sächsischer General und Commendant der Festung Königsstein verstorben; von den übrigen aber hat man keine Nachricht erhalten; 3) **Joachim Ernsten**, zu Nostitz, Sörcke ꝛc. Chur-Sächsischen Rath, Cammer-Herrn und Landes-Aeltesten des Bautzischen Kreises, ums Jahr 1667 und 1680, von dessen drey Söhnen, **Friedrich Ferdinand** auf Gutta, noch 1684 floriret; und 4) **Heinrich Anshelmen**, auf Rademeritz, Linda, Probsthayn ꝛc. von dessen mit Helene Sabinen von Hohberg erzeugten zwey Söhnen der jüngere, **Heinrich Anshelm**, im Jahr 1696, alt 33 Jahre, als Stiffts-Rath zu Wurtzen, verstorben, nachdem er durch sein Historisches Werck; Schau-Platz der Zeit genannt, und andere Schrifften, sich bekannt gemacht, siehe von ihm einen besondern Artickel. Seine Söhne sind theils vor, theils nach ihm mit Tode abgegangen; der ältere aber, **Joachim Siegmund**, auf Rademeritz, ist 1722 als Königlich-Pohlnisch und Chur-Sächsischer ältester Cammer-Herr unvermählt erblasset, nachdem er ein Adeliches Fräulein-Stifft vor zwölf Personen und eine Gouvernantin auf gedachtem seinen Gute gestifftet, und es **Joachim-Stein** genennet haben soll.

Uebrigens sind noch folgende zu mercken: **Christian August** war 1738 und noch 1749 Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Cammerjuncker; **Adam Wilhelm** aber 1738 Appellations-Rath. In dem Jahr 1748 befanden sich in Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Kriegs-Diensten nach Alphabetischer Ordnung, 1) N. von Ziegler, Unter-Lieutenant bey dem ersten Kreis-Regiment, seit 1737 den 31 Mertz; 2) **Carl Friedrich Traugott**, Ober-Lieutenant unter der Graf Rutowskyschen leichten Reuterey, seit 1748 den 18 August; vorhero aber Fähndrich seit 1744 den 18 October; 3) **Carl Gottlob Ludwig**, Unter-Lieutenant, als Capitain-Lieutenant, bey der Leib-Garde; 4) **Friedrich Wilhelm**, Ober-Lieutenant unter den Plötzischen Cuiraßiern seit 1746 den 15 Julius; 5) **Hanß Carl August**, Fähndrich bey dem Franckenbergischen Infanterie-Regimente, seit 1747 den 23 November; 6) **Hanß Gottl.** Unter-Lieutenant gleichfalls bey dem Franckenbergischen Infanterie-Regimente, seit 1745 den 21 Jenner; und 7) **Maxim. Gottl.** Capitain bey der Garde zu Fuß, seit 1735 den 1 Februar. So war auch 1748 **Rudolph Wilhelm**, auf Wurschen, Königl. Pohln. und Churfurstl. Sächsischer Appellations-Rath und Landes-Aeltester in der Ober-Lausitz.

Das Wappen derer von Ziegler präsentiret im weissen Schilde anstatt eines Balckens eine rothe Mauer von Ziegeln, (wegen des Nahmens) mit vier Zinnen: Auf dem Helme einen gewundenen Bund, und drüber eine weisse Seule, die oben mit Hanen-Federn gezieret; an der Seule ist ein rothes Ziegeldach angehefftet. Die Helm-Decken sind weiß und roth. Siehe das Wappen im Holtzschnitt in **Peccensteins** Theatr. Saxon. p. 82.

Es hat **Wilhelm Ernst Tentzel** eine Historische Beschreibung derer von Ziegler und Klipphausen aus Archivalischen und andern ächten Nachrichten verfertiget, die noch im Manuscript aufbehalten wird. Sonst aber können auch von diesem berühmten Geschlechte mit mehrern nachgelesen werden: **Leichen-Predigt auf Joachim Hildebranden von Hund und Altengrotkau**, Loebau 1723 in Folio. **Allgemeines Historisches Lexicon. Müllers** Sächsische Annales, p. 1. 34. 65. 72. 332. 404. 411. 462. 607. 614 u. 678. **Senfens** Kirchen-Reformations- und Jubel-Geschichte des Amts Stolpen, p. 188 u. 191.

Sinapii

Sinapii Schlesische Curios. I Th. p. 1081 u. f. wie auch, p. 50 u. 484, und II Th. p. 1138, ingleichen, p. 114 u. 950. **Donats** Europ. Tag-Register des Jahrs 1702. p. 129 u. f. **Sagittarii** Historie der Grafschafft Gleichen, p. 18. 158. 183. 282. 332. 395. 365. 367. 399 u. 421. **Carpzovs** Ehren-Tempel der Ober-Laußnitz I Th. p. 173 u. ff. Die **Durchlauchtigste Zusammenkunfft** im Jahr 1678. p. 47. 55. 146. 200. 234 u. 262. **Peccensteins** Theatr. Saxonic. p. 82 u. f. **Adelholds** Adel-Stand, p. 48. **Neumarcks** neusprossender Palm-Baum, p. 387 u. 412. **Knauthens** Prodrom. Misniæ. p. 598 u. f. **Lünigs** Europ. Titular-Buch, p. 947 u. 1009. **Hübners** Genealogische Tabellen, III Th. Tab. 945. **Königs** Adels-Historie, I Th. p. 179. 314. 316. 317. 331. 334. 336. 414. 463. 738. 746. 809. 878. 961. 997. 1022. 1087. 1088 u. 1090. II Th. p. 129. 274. 316. 378. 483. 536. 560. 575. 585. 600. 644. 652. 667. 693. 701. 709. 740. 777. 909. 910. 949. 1068. 1070. 1079. 1121. 1192 u. 1214; und III Th. p. 50. 210. 215. 391. 392. 452. 507. 562. 732. 904. 1102. 1124 u. 1198. **Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Hof- und Staats-Calender** auf das Jahr 1749. p. 7. 32 u. 62. **Gauhens** Adels-Lexicon, I Th. p. 3001 u. ff.

Ziegler, ein altes vornehmes Patricien-Geschlecht zu Erfurth und um selbiger Gegend, welches daselbst unterschiedene Güter besitzet, sich von Ziegler schreibet, in viele Linien vertheilet, auch auf dem Eichsfelde ausgebreitet, und sich in Chur-Mayntzischen Kriegs-Diensten insonderheit hervorgethan hat. Es soll solches vom Hartze aus der Graffschafft Stollbergk herstammen, wie denn noch ein Ort im Mansfeldischen, so Ziegelroda genannt, lieget, so ihr Stamm-Hauß gewesen seyn soll. Nun ist zwar gewiß, daß sich ihrer unterschiedliche an den Stollbergischen Höfen in Diensten bey vorigen Zeiten aufgehalten. Doch sind selbige noch weit mehr im Thüringer-Lande, und noch vor den Zeiten des Kayſers Rudolphs des I von Habsburg, welcher so viele Raubschlösser zerstöhret, die zerrüttete Stadt Erfurth in ordentliche Regiments-Form wider bracht, und sonst viel löbliches in den dasigen Landen gestifftet, bekannt. Im Jahr 1200 und etliche 80 wird eines Zieglers gedacht, daß er verstorben, und der Stiffts-Kirchen der Jungfrau Maria in Erfurth, allwo er begraben, etwas legiret habe. Anno 1412 præsentatus est ad Beneficium quoddam *Theodoricus Ziegler* per *Siffridum*, *Cunradum*, & *Apollonem Ziegler*, Fratres, Hæredes *Wernheri Ziegelers*.

Die ordentliche Stamm-Reihe wird mit Gieslern Ziegler, Obristen Rathmeistern zu Erfurth und Fundatorn dasiger Statuten (denn damahls nur allein der Thüringische Adel das Regiment hatte) gemachet. Er ist 1349 gestorben und in die Kirche zu Kopffgarten, als welches Dorf denen von Ziegler eigenthümlich gehöret, laut vorhandener Monumente, begraben worden. Von seiner Gemahlin, Alheiden von Kottermann hinterließ er zwey Söhne, 1) Gieslern, von dem sogleich, und 2) Rudolphen, welcher 1364 Rathsmeister zu Erfurth worden, mit Margarethen von Schwanring vermählet gewesen, 1365 mit Tode abgegangen, und in der Kirchen zu Erfurth seine Ruhe gefunden. Jetzt gedachter Giesler, der jüngere, ward 1347, nebst seinem gedachtem Bruder Rudolphen, von den Grafen zu Schwartzburg mit Hopffgarten beliehen, und liegt nebst seiner Gemahlin, einer Brunnin, in der Barfüsser-Kirche zu Erfurth begraben. Seine Kinder sind **Rudolph** und **Curt**. Der ältere Sohn, **Rudolph**, auf Hopffgarten, war mit Cinnen von Vargula vermählet, deren ihr Epitaphium in der Barfüsser-Kirche zu Erfurth also lautet: Anno 1370 die Luciæ obiit Cinna, quæ fuit filia Friderici de Varila, & ux. Rudolphi, Filii Geisleri Zieglers. Aus dieser Ehe ist entsprossen **Rudolph II.** Solcher kauffte 1411 Nien und Zollendorf, und wurde von Landgraf Friedrichen in Thüringen samt seinem Sohn Siegfrieden beliehen. Seine sämmtlichen Söhne aber waren: 1) **Thilomann**, Doctor und Canonicus B. M. V. E. so 1420 Rector Magfinic. war; 2) **Siegfried** der Aeltere, der kurtz vorher genennet worden, und von dem bald ein mehrers; 3) **Curt**, welcher in der Ehe mit Eugula Schwanringen, Fritz Vitzthums Mutter, gelebet, 1411 Nien und Zollendorf verkauffet, und 1437 das Zeitliche gesegnet; und 4) **Apel**, welcher die **Rosenburgische Linie** gestifftet, von der hernach. Jetztgedachter **Siegfried**, der Aeltere, wurde, wie schon gemeldet, zugleich mit seinem Vater 1411 mit Nien und Zollendorf beliehen, und fand in dem Kloster Carthaus bey Erfurth seine Ruhestätte, nachdem er von seiner Gemahlin, Margarethen von der Sachsen, mit verschiedenen Kindern war erfreuet worden. Selbige sind: 1) **Thilo**, der Rechte Doctor, Dom-Herr B. M. V. E. welcher seinem Bruder das Väterliche Erbe übergeben; 2) **Rudolph**, der Stiffter der **Kronenbergischen Linie**; 3) **Siegfried**, der Stiffter der **Ingerslebischen Linie**; 4) **Otto**, der Stiffter der **Rebenstockischen Linie**; und 5) **Curt**, der Stiffter der **Faßischen Linie**, von welchen Linien allen sowohl als von der obgedachten Rosenburgischen Linie nunmehro besonders gehandelt werden soll.

I. Die Rosenburgische Linie.

Der Stiffter dieser Linie, (zu welcher die Ziegler zum Bärenkopff, zur Rosenburgk, zur Lerchen, zur Engelburgk zur Speerstange, zu Mülhaussen, Tonna, Hopffgarten und Eckersleben gehören) ist Apel Ziegler, Siegfrieds des Aeltern Bruder. Er wurde im Jahr 1425 von Sachsen wegen der Zinsen zu Dachwich beliehen, ließ samt seinem Bruder 1446 ihre Söhne mit Hopffgarten und Melcherdorf beleihen, starb 1642, und hinterließ von seiner Gemahlin, einer von Emichen, 1) Rudolphen, von dem alsbald, und 2) **Margarethen**, eine Gemahlin Hugen Beuthens. Nur gemeldeter Rudolph, zum Bärenkopff starb 1469 und liegt zum Augustinern begraben. Von seiner Gemahlin, Thela von Wiganden, sind ihm gebohren worden: 1) Rudolph, der mit Elisa von Amelunxen geehlichet gewesen, 1508 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und in der grossen Hospital-Kirche zu Erfurth beygesetzet worden; 2) Paul, zur Rosenburg, so 1523 zu leben aufgehöret; 3) **Adolarius**, welcher Ursul Reinbothen zur Gemahlin hatte, und 1526 erblasset; und 4) Berth-

Bernhard, zur Rosenburg. Dieser ist in denen Jahren 1478. 1495 und 1525 mit seinen Brüdern von Schwartzburg beliehen worden, hat eine Zeitlang in Mühlhausen gewohnet, und mit einer von der Marthen, Hanssen zur Rosenburgk gezeuget. Solcher ward 1525 beliehen, und durch Barbern Mönchin von Mönchen-Gosserstädt ein Vater: 1) Hanssens, zur Lerche, von dem hernach unter A; 2) Bernhards, der 1569 von Sachsen beliehen worden; 3) Dietrichs, von welchem weiter unten unter B; und 4) Siegmunds, so 1598 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt.

A.) Hanß, zur Lerche, starb 1584, und erzielte in der Ehe mit Doct. Peter Eckerts Tochter, 1) Christophen, der 1588 von Sachsen beliehen worden; 2) Hanssen, welcher 1570 das Licht der Welt erblicket, sich mit Margarethe Dorotheen von der Sachsen verheyrathet, und 1611 die Schuld der Natur bezahlet; 3) Daviden, der um das Jahr 1588 gelebet; und 4) Rudolphen.

B.) Dietrich hinterließ bey seinem 1595 erfolgten Ableben von einer von Crannichfeldt, 1) Dietrichen und 2) Hansen, von denen gleich ietzo.

(I) Dietrich hatte eine von Huttin zur Gemahlin, und verließ 1613 das Zeitliche als ein Vater 1) Jacob Heinrichs, von dem hernach; 2) Hanß Georgens, der 1636 gestorben; und 3) Philipps. Jetztgenannter Jacob Heinrich wurde 1606 zur Welt gebohren, und gieng 1682 den 25 Julius den Weg alles Fleisches, einen Sohn hinterlassend, mit Nahmen Heinrich Enoch, der 1652 auf die Welt gekommen.

(II) Hanß zeugete mit einer Gromannin verschiedene Kinder, und solche sind: 1) Jocob Friedrich, von dem hernach; 2) Rudolph, der 1671 zur Leiche worden; 3) Hiob; und 4) Elsa. Nur gedachter Jacob Friedrich, zu Donna, wurde 1609 zur Welt gebracht, und verließ solche wieder 1669 als ein Vater 1) Johann Friedrichs, von welchem hernach; 2) Mariens, die an den von Fasold verheyrathet worden; und 3) Anne Magdalenens. Vorhin gemeldeter Johann Friedrich, zu Eckersleben, erblickte 1660 das Licht der Welt, ließ sich Anne Reginen von Witzleben ehelich beylegen, und zeugete mit ihr George Friedrichen, Hauptmann, der sich mit Christianen Marianen, gebohrner Romanus aus Leipzig, einer Hochberühmten Poetin, von der der Artickel: Ziegler, (Christiane Mariane von) nachgelesen werden kan, vermählet hat.

II Die Kronenbergische Linie.

Der Kronenbergischen Linie (welche die Ziegler zum Greiffen, Steinlawen, Mühlhausen, zum Kronenberge, zu Eichelborn, zu Kirchheim, Möbisburgk und Uttstedt unter sich begreiffet) Stiffter ist Rudolph, Siegfrieds des Aeltern Sohn. Dieser gieng 1457 aus der Welt; seiner Gemahlin aber, Anne, wird schon im Jahr 1424 gedacht. Die aus solcher Ehe entsprossenen Kinder sind: 1) Siegfried, beyder Rechten Doctor, der 1446 mit Hopffgarten und Melchendorf beliehen, 1499 Rector Magnificus zu Erfurth, und 1504 zur Leiche worden; 2) Thilomann, Dom-Herr und Mag. Fabr. in Unserer Lieben Frauen-Kirche zu Erfurth, so 1477 Rector Magnificus worden, 1479 erblasset, und im Thume begraben lieget; 3) Rudolph in Rosenburg, welcher 1462 mit Hertzog Wilhelmen ins Gelobte Land gezogen; 4) Dietrich, zum Greiff, von dem hernach; und 5) Balthasar, beyder Rechten Doctor und Canonicus B. M. V. E. so 1480 Rector Magnificus worden. Allererst erwehnter Dietrich, zum Greiff, ward 1467 dritter Rathsmeister zu Erfurth, und starb 1476. Seine Ehe mit Margarethen von Emrichen ist mit folgenden Kindern gesegnet worden: 1) Hanß, zum Greiff, von dem hernach unter A; 2) Rudolph, beyder Rechten Licentiat, so 1502 erblasset, und zum Barfüssern in Erfurth begraben lieget; 3) Nicol, der 1505 gestorben, und mit seiner Gemahlin, einer von der Sachsen, zum Barfüssern beygesetzet worden, und 4) Adolarius, zum Greiff, von welchem weiter unten unter B.

A) Hanß, zum Greiff, verließ 1516 das Zeitliche, und ist durch Margarethen, Rudolph Zieglers zum Falckenstein Tochter, ein Vater zweyer Söhne worden. Der jüngere, Hanß, starb 1531 und ist in der Hospital-Kirche zu Erfurth begraben worden. Der ältere, Asmus, zu Steinlawen, auf Eichelborn, gieng 1532 mit Tode ab, und lieget mit seinen zwey Gemahlinnen, einer von Denstedt, und Annen von Milwitz, gleichfalls, in der Hospital-Kirche. Seine Kinder sind: 1) Catharine, die Gemahlin Günthers von Bünau, zu Neuendorf; 2) Asmus, der mit Margarethen von Milwitz verehlichet gewesen; 3) Christoph, welcher 1532 verschieden; 4) Rudolph, von dem hernach; und 5) Eobanus, so 1536 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Jetzt allererst gedachter Rudolph auf Eichelborn und Kirchheim, Obrister, gieng 1599 den Weg alles Fleisches, nachdem er zu zweyen mahlen vermählet gewesen, erstlich mit Juditen von der Weser, und hernach mit Catharinen von Bodewitz. Seine Kinder sind: 1) Judithe, die 1557 gestorben; 2) Hanß, der 1560 das Licht der Welt erblicket, und 1584 die Augen geschlossen, von Juditen Schwengfelden nur einen eintzigen Sohn hinterlassend, mit Nahmen Hanß, der jüngere, welcher 1600 erblasset; 3) Paul, zum Kronenberg, von welchem alsbald; 4) Rudolph, zur Mühlhausen, auf Kirchheim, der zwey Gemahlinnen gehabt, erstlich Magdalenen von Dromsdorf und hernach Catharinen von Bünau: Die erste Gemahlin hat ihn mit einem Sohn erfreuet, mit Nahmen Rudolph, zur Mühlhausen, auf Kirchheim, welcher 1625 gestorben; und 5) Catharine, so mit Rudolph Zieglern zum Rebenstock verehlichet worden. Vorhin erwehnter Paul, zum Kronenberg, auf Mebßburg, hat von seiner Gemahlin, Elisabethen von Milwitz (Deren Eltern Sever, Obrister Rathsmeister, und Anne von Gräffen) folgende Kinder hinterlassen: 1) Rudolph, von dem hernach unter I; 2) George, von welchem gleichfalls hernach unter II; 3) Christoph, von dem unter III; 4) Anne, die erstlich an Martin Jacobitz, dann an Balthasarn Germann und drittens an Henning Kniephoffen ist verheyrathet worden; 5) Catharine, die Gemahlin Heinrichs von Utzberg; 6) Marthe, eine Gemahlin D. Merckers;

ckers; 7) Justine, die Gemahlin erstlich eines von Utzberg, und dann Doct. Jüngers; 8) Juditha, eine Gemahlin Elias von Seltzer; und 9) Marie, die Gemahlin Michel Aeneä Ernsts.

(I) Rudolph hat mit Barbarn von Eberbach gezeuget: 1) George Rudolphen, der 1621 gebohren und 1624 mit Tode abgegangen: 2) Hanß Pauln, zu Uttstedt, Capitain-Lieutenanten, welcher mit einer von Wurm zu Ollersleben vermählet worden; 3) Melchior Rudolphen, so auswärtig in Indien gestorben; 4) Christophen, Cornet in Dännemarck; und 5) Annen Berseben, die Gemahlin Jacob Regelers

(II) Georg, Obrister Vierherr verließ 1663 das Zeitliche, nachdem er in der Ehe mit Juditen, Wolff Zieglers Tochter erzielet: 1) Paul Christophen, 2) Georgen, von welchen beyden sogleich ein mehrers, und 3) Juditen, die Gemahlin Heinrichs von Gerstenberg, so 1658 erblasset. (A) Paul Christoph, Schloß-Rathsmeister und Chur-Mayntzischer Gerichts-Assessor, hinterließ bey seinem 1679 erfolgten Ableben von Regine Sabinen von der Marthen, 1) Anne Sabinen, die 1662 das Licht der Welt erblicket, und dem Hauptmann Heinrich Adamen Hallenhorst ehelich ist beygeleget worden; und 2) George Paulen, welcher 1687 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und ist ihm von Julianen Magdalenen Mattenberge ein Sohn, Adam Siegmund, 1683 den 9 April gebohren worden. (B) George hat 1666 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und in der Ehe mit Marthe Marien von Braunen, auf Eberstadt, einen Sohn erzielet, George Rudolphen, der 1693 die Schuld der Natur bezahlet, nachdem er erstlich mit Anne Catharinen von Ottera, und hernach mit Marie Margarethen von Milwitz verheyrathet gewesen.

(III) Christoph, auf Kirchheim ward durch Marthen von Bodewitz ein Vater 1) Christoph Andreas, der mit einer von Brand sich ehelich verbunden; 2) Marthe Elisabethens, verheyrahet an Schierschmiedt; 3) Rebecke Catharinens, einer Gemahlin George Heinrichs von Vasold, auf Dollstedt und Ingersleben, Ober-Amtmanns zu Donna: und 4) Rudolphs.

B) Adolarius, zum Greiff, gieng 1505 aus dieser Zeitlichkeit, und hatte er mit Mechtilden, Melchiors von der Sachsen Tochter, zwey Söhne gezeuget. Solche sind: 1) Adolarius, zum Greiff, von dem hernach, und 2) Philipp, welcher 1554 zu leben aufgehöret, nachdem er in der Ehe mit Annen von der Sachsen einen Sohn erzielet, Hansen, der 1574 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Vorhin gedachter Adolarius, zum Greiff, starb 1579 im neuntzigsten Jahre seines Alters, und war er von Annen von der Marthen, mit folgenden Kindern erfreuet worden: 1) Christian, welcher 1588, die Welt verlassen, und ist er mit Sibyllen Reinbothin vermählet gewesen; 2) Adolarius, der 1586 zum Genuß der Seligkeit gelanget; 3) Zacharias, zum Greiffen, welcher 1592 in die Ewigkeit versetzet worden; 4) Hanß; 5) George Carl, Rittmeister in Franckreich; 6) Siegfried, der Catharinen von der Marthen zur Ehe gehabt; und 7) Anne, die sich Asmus von Fenstern ehelich hat beylegen lassen.

III. Die Ingerslebische Linie.

Der Ingerslebischen Linie (worinnen enthalten die Ziegler zum Falckenstein, zum Hirsche, zu Mühlhausen, Kirchheim, Waltersleben, Linderbach, Ingersleben, Oßmannstedt, Walichen, Frödstedt und Methach) Stiffter ist Siegfried zum Hirsch. Dieser hatte einen Theil von Waltersleben, war 14 Jahre Oberster Rathsmeister in Erfurth, und Ober-Vormund des grossen Hospitals, allwo er auch nebst seinem Weibe, Tela von Saalfeld, begraben lieget. Er starb 1464, und sind seine Kinder: 1) Siegfried, beyder Rechten Doctor und Canonicus B. M. V. welcher 1498 zu leben aufgehöret, und in dem Thum beygesetzet worden; 2) Rudolph, der Aeltere, von dem hernach unter A; 3) Hanß, der Aeltere, von welchem gleichfalls hernach unter B; 4) Conrad, der 1505 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und mit Getruden Amelungen vermählet gewesen: und 5) Adolarius, so 1501 erblasset, und lieget er zum Barfüssern in Erfurth begraben.

A) Rudolph, der Aeltere, zum Falckenstein, starb 1493, und liegt zu Erfurth im Grossen Hospital begraben. Von einer von Bergen sind ihm folgende Kinder gebohren worden: 1) Matthes, der 1477 am Leben war, und 1511 das Lehn präsentirte; 2) Rudolph, so 1501 gestorben; 3) Eobanus, zu Mühlhausen, dessen Sohn Asmus 1522 florirte, und mit Catharinen Kelnerin, aus dem Güldenen Rathe vermählet gewesen; 4) Dietrich, von dem hernach ein mehrers; 5) Hanß, welcher 1504 am Leben war und in Hirschkopffe wohnete; 6) Georg, zum Falckenstein, der 1534 in die Ewigkeit eingieng; und 7) Bastian, welcher 1513 zu Leben aufgehöret, und Magdalenen von Utzberg zur Gemahlin gehabt. Obgedachter Dietrich, zu Mühlhausen, lebte 1507 als ein Vater 1) Heinrichs, von dem sogleich, und Melchiors, zum Falckenstein Hauptmanns zu Mühlhausen. Jetzt allererst genannter Heinrich, zu Mühlhausen, Obrister, florirte 1534, und hatte einen Sohn, Casparn, zu Franckenhausen, der noch 1574 am Leben war, und mit einer von Nassen Christophen, Hauptmann auf dem Schlosse zu Coburg, erzielte. Dieses seine Gemahlin, eine von Griesheim, gebahr ihm 1) Johann Casimirn, und 2) Rudolphen. Jener zeugete mit Ursel Reginen von Erffa, 1) Heinrich Christophen, der 1653 gebohren, und mit Anne Elisabeth Schneidern verheyrathet gewesen, und 2) Hanß Hartmannen, der 1656 auf die Welt gekommen, und solche 1689 wieder verlassen, nachdem er in der Ehe mit Anne Christinen von Reineck erzielet, 1) Christinen, gebohren 1685, und 2) Anne Catharinen, gebohren 1687.

B) Hanß, der Aeltere, zum Hirsch, starb 1500. Seine mit Annen von der Sachsen erzeugten Kinder sind: 1) Adolarius, der um das Jahr 1502 am Leben und mit Ludmillen, Simons von Denstedt Tochter, vermählet war; 2) Hanß zu Linderbach, von dem hernach; und 3) Sieg-

fried, zum Güldenen Ringe, welcher nach Gotha wich, und daselbst 1514 verstorben. Jetztgedachter Hanß, zu Linderbach, verließ 1518 das Zeitliche, und hatte mit Margarethen von der Sachsen einen Sohn gezeuget, mit Nahmen Curt, zu Linderbach, der 1545 die Augen geschlossen, und liegt er zu Erfurth im Thum begraben. Er ward durch Annen von Gebesen, zu Gaberndorf, ein Vater 1) Georgens, zu Linderbach, der erstlich mit einer von der Marthen, und dann mit einer von Benningen vermählet gewesen, 1590 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und folgende drey Söhne hinterlassen: (a) Christophen, (b) Heinrichen, und (c) Ludwigen, zu Linderbach, der mit Margarethen von Gleichen verehlichet gewesen, und 1597 die Welt verlassen: Und 2) Hansens, zu Linderbach, welcher Ingersleben denen von Kromsdorf abkauffte. Er hatte zwey Gemahlinnen, erstlich Elstern von Ziegler, zum Rebenstock, und hernach Emerentien von der Sachsen, und hinterließ bey seinem 1613 erfolgten Ableben folgende Kinder: 1) Hanß Dietrichen von dem hernach; 2) Otto Heinrichen, welcher 1651 die Schuld der Natur bezahlet, nachdem er in der Ehe mit einer von Wangenheim zwey Söhne gezeuget, davon der ältere, Otto Philipp, 1646 gebohren und 1669 verstorben, und der jüngere, Otto Heinrich, auf Ingersleben, 1693 in die Ewigkeit versetzet worden; 3) Emerentien, die Gemahlin Valtens von Lichtenberg, welche 1635 gestorben; und 4) Ernst Wilhelmen, der 1597 mit Tode abgegangen. Vorhin gedachter Hanß Dietrich, in Ingersleben, Oßmannstedt und Wollichen, hinterließ bey seinem 1649 erfolgten Ableben, von Catharinen Ziegler, aus dem Rebenstock, Hanß Rudolphen, Fürstl. Sächsischen Cammer-Junckern, der 1619 gebohren; 2) Catharinen, so 1622 auf die Welt gekommen; 3) Heinrichen; 4) Elstern, die Gemahlin Caspar Bernhards von Hanstein; und 5) Melusinen die Gemahlin Christoph Johns von Taubenheim, auf Plotha.

IV. Die Rebenstockische Linie.

Der Rebenstockischen Linie (von welcher die Ziegler zum Rebenstock, zum Ringe, zu Stollberg, Alperstadt, Lindenthal, Steten, Nien und Zellendorf, Sültzenbruck und Frohnroda herstammen) Stiffter ist Otto Ziegler, welcher 1421 das Licht der Welt erblicket, 1447 zum Heiligen Grabe und in achtzehen Königreiche gezogen. Er wurde von dem Römischen Kayser aufs Neue zum Ritter geschlagen, und ihm auch das Wappen gantz roth gegeben. Dieser bauete 1451 zu Erfurth in der Futter-Gasse ein Hauß, nach der Figur des Rebenstocks, welchen er 1449 aus dem Gelobten Lande mitgebracht; nennete solches Hauß zum Rebenstock, und machte es zum Stam-Hause. Er wurde 1499 Obrister Rathsmeister, 1509 zog er nach Gotha, und wurde daselbst von Churfürst Friedrichen, und Johannen, Hertzogen zu Sachsen in Schutz genommen; 1516 aber begab er sich wieder nach Erfurth, starb 1517 im 96 Jahre seines Alters, und liegt im Marienknechter Kloster begraben. Das ihm von Churfürst Friedrichen zu Sachsen 1447 ertheilte Attestat und Geleits-Brief lautet also: „Allen und Jeglichen, Geistlichen und Weltlichen, Fürsten, Grafen, Herren, Rittern, Knechten, Bürgermeistern, Räthen und Gemeinen der Städte und sonst Allermänniglich, welches Wesens oder Würdigkeit die sind, und mit diesem Unserm Brieffe ersuchet werden: Entbiethen Wir von Gottes Gnaden Friedrich, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marrschall, und Chur-Fürst, Land-Graf in Thüringen und Marggraf zu Meissen ꝛc. Unsere willige, freundliche Dienste, Gruß, Gunst und alles Gute, als sich das gegen eines ieglichen Stand und Würdigkeit heischet und gebühret, Ehrwürdigsten, Ehrwürdigen in GOtt Vater und Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürsten, besonders liebe Herren Ohmen und Freunde, Edlen, Wohlgebohrnen, Gestrengen, Vesten, Ehrsamen, Weisen, lieben Besondern und Getreuen: Als der Gestrenge unser Mann und lieber Getreuer, Otto von Ziegler, dieser gegenwärtiger von Ritterlichen Stamme Ehrlich und Wohlherkommen, sich ietzund in fremde Lande füget, die alte Redlichkeit in denselben Landen gewöhnlich zu erkennen, auch Ritterschafft und andere Wercke darzu gehörende, darinn zu erfahren und zu üben, davon bitten Wir euer ieglichen besondern mit gantzen grossen Fleisse, so Wir freundlichst und günstig mögen, Ihr wollet Euch denselben, den Unsern, wo er zu Euch kommet, befohlen lassen seyn Ihm Gunst, Förderung, Hülffe Rath und guten Willen Uns zu Dancknehmer Freundschafft und Liebe beweisen, auch Euer Gleit und Sicherheit, ob Er des bedürffen und Euch darum ersuchen würde, zuschicken, damit er auf und abe durch Euer Lande und Gezwerge alles Dinges frey, sicher, ungehindert und mit behaltener Haabe hin und wieder kommen, und Unser darinn geniessen möge, als Wir uns des und alles Guten zu Euch gäntzlich versehen, das wollen Wir in gleichen oder grössern Sachen, wo das von Euch an Uns gelanget, um einen ieglichen willigliche gerne verdienen, verschulden, in allen Guten erkennen, und die Unsern thun Uns hieran wohl zu Dancke. Geben zu Torgau am Montage Sanct Barbaren Tage der Heiligen Jungfrauen, Anno Domini millesimo, quadringentesimo quadragesimo septimo.

Friedrich, Hertzog und Churfürst zu Sachsen, ꝛc.
(L. S.)

Die Königreiche, wodurch der Otto von Ziegler gereiset, sind folgende, davon die Wappen oben auf seinem obgedachten Hause, zum Rebenstock genannt, auf steinernen Blatten gemahlet stunden:

1. Das Römische Königreich.
2. Das Königr. Croatien.
3. Königr. Sicilien.
4. Königr. Priester Johannis.
5. Königr. Franckreich.
6. Königr. Dännemarck.
7. Das Königr. Böhmen.
8. Königr. Dalmatien.
9. Königr. Cypern.
10. Königr. Portugall.
11. Königr. Engelland.
12. Königr. Schweden.
13. Königr. Ungarn.
14. Königr. Neapolis.
15. Königr. Armenien.
16. Königr. Navarra.
17. Königr. Schottland.
18. Königr. Pohlen.

Der obgedachte Rebenstock wird als ein rares Stück bey den jetzigen Beysitzer, dem Chur-Mayntzischen Obrist-Lieutenant, Wolff Christoph von Ziegler, noch als ein Willkommen verwahrlich beybehalten. Mehr gedachter Otto Ziegler ist zweymahl vermählet gewesen, erstlich mit Margarethen Rossenzweygen, so im grossen Neuen Spital annoch zu sehen; und hernach mit Kunne Ernsten, die er sich 1481 ehelich hat beylegen lassen. Seine Kinder sind: 1) Eyla, eine Nonne, die 1486 lebte; 2) Catharine, Nicolas Hildebrands Gemahlin, so 1504 gestorben; 3) Thilo; 4) Heinrich, der Aeltere, von welchem so gleich ein mehrers; und 5) Elisabeth, die 1470 gebohren, und als Braut des Bürgermeisters Heinrich Kelners 1508 erblasset.

A) Thilo gieng 1467 aus dieser Welt, nachdem er erstlich mit einer Kündorfen, und hernach mit Margarethen von der Sachsen vermählet gewesen. Seine Kinder sind: 1) Barbar, die 1518 als eine Nonne lebte, und 1538 das Zeitliche verließ; 2) Elisabeth, Hanß Milwitzens Gemahlin; 3) Thilo, welcher 1487 beliehen worden; 4) Otto, welcher mit D. Reinbothen Doctor der Rechte worden; 5) George, der 1559 als Hofrath zu Stollberg verstorben; und 6) Christoph, zum Stockfische, Schloßherr, welcher 1537 mit Tode abgegangen, nachdem er mit Margarethen Utzbergen verehlichet gewesen.

B) Heinrich der Aeltere zum Rebenstocke, florirte 1490. Er oder seine Gemahlin, Clare, Heinrichs von Bünau zu Schielen Tochter, starb 1514 und liegt in der Kaufmanns-Kirche zu Erfurth. Seine Kinder sind: 1) Heinrich, zum Rebenstocke, von dem hernach Nummer I; 2) Wolf, zu Steten, welcher 1496 das Licht der Welt erblicket, und zu Bischleben in der Kirche begraben liegt; 3) Catharine, Hermanns von der Marthen Gemahlin, so 1544 gelebet; 4) Peter, zum Rinae, von dem hernach unter Num. II; 5) Christoph, der 1515 am Leben war; und 6) Nicolaus, welcher mit einer Reinbothen vermählet gewesen.

(I) Heinrich, zum Rebenstock, lebte in der Ehe mit Margarethen, Christoph Zieglers zum Stockfische Tochter, und starb 1574. Seine Kinder sind: 1) Thilo, Amtmann zu Königstein, welcher 1581 den 29 December mit Tode abgegangen; 2) Ottilie, die sich Hieronymus von der Sachsen, ehelich hat beylegen lassen, und 1614 erblasset; 3) Rudolph, von dem so gleich; und 4) Esther, Hanß Zieglers zu Landerbach Gemahlin, so 1588 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Jetzt angeführter Rudolph ließ bey seinem 1600 erfolgten tödtlichen Hintritt, von Catharinen, Rudolph Zieglers aus Mühlhausen Tochter, 1) Thilon, zum Rebenstock, der 1638 aus dieser Zeitlichkeit gegangen, und in der Kaufmanns-Kirche zu Erfurt begraben lieget; und 2) Catharinen, Hanß Dietrich Zieglers zu Mühlhausen Gemahlin.

(II) Peter, zum Ringe, erzielte in der Ehe mit Catharinen von Milwitz, 1) Petronellen, Melchior Lutzenbergers von Dornheim Gemahlin; 2) Claren, die 1540 Frantz Emmerich, alias Franckenberg geehlichet, und 1577 zu leben aufgehöret; 3) Otten; 4) Wolffen, von welchen beyden alsbald ein mehrers; und 5) Catharinen, die Gemahlin George Bodewitzens zu Kranichborn. (A) Otto gieng 1608 den Weg alles Fleisches, und hat in zweyfacher Ehe, erstlich mit einer von der Sachsen, und nachmahls mit einer von Bodelwitz, gelebet. Seine Kinder sind: 1) Heinrich, der 1590 gestorben; 2) Catharine, eine Gemahlin Hieronymus von der Sachsen, die 1613 zur Leiche worden; 3) Anne Marthe, welche 1652 zu leben aufgehöret; 4) Marthe Magdalene, die Gemahlin Wolf Heinrichs von Hirschbach; 5) Christine, welche 1595 gestorben; 6) Emerentie, so beym Predigern in Erfurth begraben lieget; und 7) Anne Veronicke, die Gemahlin Caspar Abrahams von Bodewitz. (B) Wolf ist 1362 nach Gotha gezogen, und von dar nach Franckreich auf die blutige Hochzeit. Mit seiner Gemahlin, Judith Zieglern, hat er gezeuget: 1) Wolfen, 2) Heinrich Wilhelmen, von welchen beyden sogleich, und 3) Judithen die Gemahlin George Zieglers.

A) Wolf gieng 1646 den Weg alles Fleisches, nachdem ihm von Anne Marien von der Sachsen war gebohren worden Wolf, so eine von der Sachsen aus Molsdorf zur Ehe gehabt. Die Kinder solcher Ehe sind: 1) Anne Marie, welche 1621 auf die Welt gekommen und hat sie George Friedrich Breitenbacher, Kayserlichen Postmeistern in Erfurth zu ihrem Gemahl erhalten; Wolf von dem alsbald ein mehrers unter Nummer (I); 3) Hanß Heinrich, welcher 1625 den 24 August gebohren; 4) Jacob Siegmund, von dem hernach unter Nummer (II); und 5) Adolph, der 1631 gestorben und beym Barfüssern in Erfurt lieget. (I) Wolf hat 1623 das Licht der Welt erblicket, und sich 1653 Marthe Zepperin, gebohrne Lindnern, antrauen lassen. Aus solcher Ehe ist entsprossen Wolffgang Christoph, Chur-Mayntzischer Obrist-Lieutenant, welcher 1656 zur Welt gebohren worden, und mit Magdalene Sibyllen, Johann Friedrich Bachows, Freyherrns von Echt, Sachsen-Gothaischen Premier-Ministers, und Magdalene Sibyllen Thomä Tochter gezeuget: 1) Auguste Friederiken; 2) Antonette Wilhelminen; 3) Sophie Charlotten; und 4) Friedrich Wolffgangen. (II) Jacob Siegmund, Chur-Mayntzischer Obrist-Wachtmeister und Commendant zu Gernsheim, ist 1683 aus dieser Zeitlichkeit gegangen, und hat zwey Gemahlinnen gehabt, erstlich Regine Juliane Springsfelden, und hernach Marthe Christine Zieglern. Seine Kinder sind: 1) Friedrich Siegmund, 2) Anne Juliane, 3) George Friedrich, 4) Wolf Heinrich, 5) Ernst Gottlob, 6) Jacob Johann, 7) Andreas, der 1680 gebohren, und Ernst Rudolph.

B) Heinrich Wilhelm, hatte erstlich Annen Margarethen Crannichfelden, und hernach Annen Sabinen Bodinen zur Ehe. Sie liegen alle vor der Kaufmanns-Kirche zu Erfurth begraben.

ben. Seine Kinder sind: 1) Heinrich Wilhelm, der 1625 gestorben; 2) Otto Heinrich, so 1636 aus dieser Zeitlichkeit gegangen; 3) Heinrich Wilhelm, welcher 1636 erblasset; 4) Anne Margarethe; 5) Anne Judith, die 1636 zur Leiche worden; 6) Rudolph Heinrich, von dem hernach; 7) Hanß Wilhelm, so 1636 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt; und 8) Hanß Rudolph. Nur erstgedachter Rudolph Heinrich verließ 1683 die sterbliche Hütte seines Leibes, nachdem ihm von seiner Gemahlin, Marthe Elisabethen, Fachin von Weissensee, zur Welt gebracht worden: 1) Dietrich Henning, der 1658 zu leben aufgehöret; 2) Dietrich Wilhelm, so 1659 gebohren worden; 3) Marthe Christine, die 1660 zu leben angefangen und J. S. Zieglers Gemahlin worden; 4) Heinrich Gottlob, der 1663 auf die Welt gekommen; 5) Marthe Marie, welche 1666 durch ihre Geburt die Zahl der Sterblichen vermehret; 6) Sabine Elisabeth, so 1683 aus dieser Zeitlichkeit gegangen; und 7) Hanß Rudolph, der 1671 das Licht der Welt erblicket.

V. Die Faßische Linie.

Der Faßischen Linie (daraus die Ziegler auf dem Eichsfelde abstammen) Stiffter ist Curt. Dieser verwechselte 1455 das Zeitliche mit dem Ewigen, und hatte mit Margarethen von Hochhertz zwey Söhne gezeuget. Solche sind: 1) Eobanus, von dem sogleich; und 2) Adolarius, der 1501 gestorben. Jetztgedachter Eobanus starb 1504 und liegt nebst seiner Gemahlin, Catharinen von der Sachsen in der Augustiner-Kirche zu Erfurth begraben. Seine Kinder sind: 1) Eobanus, von welchem alsbald, und 2) Adolarius, Ober-Stadt-Voigt zu Erfurth, der 1537 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Nur genannter Eobanus wurde 1538 in die Ewigkeit versetzet, nachdem ihm von seiner Gemahlin Wolfs von Milwitz Schwester gebohren worden Marx zum Güldenen Fasse. Dieser hat zwey Gemahlinnen gehabt, erstlich Margarethen von Denstedt, und hernach eine von Kuchen; seine Kinder aber sind: 1) Eobanus, der 1582 lebte; 2) Hanß, so 1584 gestorben; 3) Wendel; 4) Conrad; 5) Christoph, auf den Eichsfeldt, von dem so fort ein mehrers; und 6) Balthasar. Allererst erwehnter Christoph, auf dem Eichsfeldt, erzielte in der Ehe mit Barbarn, Hanß Heinrichs von Ebersbach Tochter, 1) Constantinen, Canonicum im Thum Unserer Lieben Frauen zu Erfurth, und 2) Caspar Heinrichen Dechanten des Stiffts St. Severi in Erfurth, der 1663 die Augen geschlossen. Siehe Hanß Basilii von Gleichenstein, Tabulas Genealogicas in Rudolpi Gotha Diplomatica. Allgem. Hist. Lexic. Leichen-Pred. auf Rebecke Zieglerin, Erf. 1637 in 4. Leichen-Pred. auf Stephan Zieglern, Erfurth 1634 in 4.

Ziegler, eine Adeliche Familie zu Schafhausen in der Schweitz. Johann, dessen Großvater Conrad 1440 Seckelmeister zu Schafhausen gewesen, wurde 1487 zu Brüssel von dem Römischen Könige Maximilian in den Adelstand erhoben. Im Jahr 1513 vertrat er in dem Mayländischen Kriege die Stelle eines Hauptmanns, wurde 1515 Bürgermeister zu Schafhausen, und starb 1550 in dem 86 Jahre seines Alters. Von seinen Söhnen sind Conrad, Franz und Itel-Hans zu mercken. 1) Der älteste, Conrad, war anfänglich Convent-Herr im Kloster Aller-Heiligen, trat aber 1529 in den Ehestand, und starb 1547 ohne Erben. 2) Der jüngste, Itel-Hans, gieng 1559 als Obherr und Statthalter, mit Tode ab, welche Ehrenstellen auch sein Enckel, Johann Wilhelm, der 1653 in seinem 79 Jahre gestorben; 3) Der mittelste, Franz, war ein Vater Hans Jacobs, welcher 1590 Bürgermeister worden, und bey seinem 1599 erfolgtem Tode, drey Söhne, Franzen, Johann und Christophen, nachgelassen: a) Franz, war anfangs bey Joachim, Grafen von Fürstenberg, Cammerjuncker, nachgehends aber Ober-Voigt zu Neukirch und Beysitzer des grossen Raths; b) Johann hatte zwey Söhne, Hans Jacoben und Franzen. Der älteste, Hans Jacob, so 1585 gebohren, starb 1661, nachdem er seiner Vaterstadt als Reichs-Voigt, Seckelmeister und Obherr gedienet. Der jüngere, Franz, war 1587 gebohren, nahm 1614 zu Basel die Doctor-Würde der Rechte an, und starb 1628 als Rathsschreiber zu Schafhausen; c) Christoph, bekleidete in seiner Geburts-Stadt das Amt eines Reichs-Voigts, und hinterließ unter andern zwey Söhne, Hans Jacoben und Alexandern. Der jüngste, Alexander, ist gleichfalls Reichs-Voigt und Obherr gewesen; der ältere aber, Hans Jacob, 1587 gebohren, und 1613 zu Basel die Doctor-Würde angenommen, hat nach und nach die ansehnlichsten Ehrenstellen zu Schafhausen erhalten, bis er endlich 1640 Bürgermeister worden. Er starb 1656, und hinterließ unter andern drey Söhne: 1) Der älteste Christoph, diente der Crone Franckreich als Hauptmann, und entleibte 1659 einen seiner nahen Anverwandten in einem Duell, wurde aber zwey Jahre hernach von des entleibten Schwester Sohne zu Theyingen unter der Hausthüre todt geschossen; 2) Der mittelste, Heinrich, legte sich auf die Kaufmannschafft, und gieng 1644 zu Alicante mit Tode ab; 3) Der jüngste Johann Conrad, gesegnete 1691 als Obherr das Zeitliche. Dieses letztern Söhne haben 1717 zu Wien ihren alten Adel-Stand erneuern lassen, und schreiben sich nunmehro von Ziegler. Johann von Ziegler, von Schafhausen in der Schweitz gebürtig, studirte zu Marburg, und disputirte daselbst den 2 Junius 1717 unter D. Waldschmidten de possessione, ejusque effectibus inter gentes. Allgemeines Historisches Lexicon.

Ziegler, ein anderes Adeliches Geschlecht in der Schweitz, so sich Ziegler von Ziegelstein nennet. Von demselben war Paul Ziegler von Ziegelstein (oder wie er beym Zübner heißt: Zigler von Ziegelberg) von 1503 an bis 1541 und also 38 Jahre hindurch, Bischoff zu Chur. Er hat in seiner langwierigen Regierung sehr viel von seinen Unterthanen, und sonderlich von den aufrührischen Bauern ausstehen müssen, daß er sich endlich auch auf sein Schloß Fürstenberg hat retiriren müssen. Allgemeines Historisches Lexicon. Zübners Polit. Histor. Th. VII, p. 443 u. f. Gauhens Adels-Lexicon.

Zieg-

Ziegler, ein ansehnliches Patricien-Geschlechte in dem Canton Zürich, welches ehemahls die im Weerd genennet worden. Hans Ziegler genannt Pfäflein, war 1515 Obrister Hauptmann in dem Mayländischen Kriege, und hatte 10 Brüder, von denen ihrer achte ihre Tapferkeit in unterschiedenen Feldzügen sehen lassen. Der jüngste, Ytel oder Junghans, kam, nachdem er viele Jahre zu Felde gedienet, 1552 ins Regiment zu Zürich, und hinterließ bey seinem Tode, der 1579 erfolgte Adrianen, welcher ein Mitglied des Raths gewesen, und sich in unterschiedlichen Gesandschafften gebrauchen lassen. Er starb 1633 in seinem 87 Jahre. Von seinen Söhnen haben sich Adrian und Hans Jacob vor andern hervor gethan; 1) Adrian, so Landvoigt zu Sax gewesen, und Pharmacopœiam spagyricam herausgegeben, hat sein Geschlecht fortgepflantzet; von seinen Urenckeln florirten im 18 Jahrhundert Johann, als Doctor der Medicin, Examinator und Mitglied des Regiments; Adrian, als Doctor der Medicin und Amtmann zu Winterthur; Hans Conrad, als Zunftmeister und Sylherr; Beatus aber als ein Mitglied des Regiments und Schultheiß des freyen Stadt-Gerichts; 2) Hans Jacob, so der Doctor der Medicin und Zunftmeister gewesen, wie aus seinem besondern Artickel zu ersehen, hat unterschiedliche Söhne gehabt, von denen Jacob und Christoph berühmte Medici worden. Dieses letztern Sohn Jacob Christoph, so von der Kaufmannschafft Profeßion gemacht, hat sein Geschlecht mit schönen Fideicommissen bedacht. Leus Schweitzerisches Lexicon, Th. I, p. 58. Dürstelers Züchrich. Geschlecht-Buch. Allgemeines Historisches Lexicon.

Ziegler, (Adrian) ein Chymicus von Zürch, lebte zu Anfang des siebenzehnden Jahrhunderts, und trug aus Oswald Crollens, Joseph Quercetani, und anderer Pharmaceutischen Schrifften seine Pharmacopœiam spagyricam zusammen, die zu Zürch 1616 in 4. gedruckt, und ebendaselbst 1628 in 4. wieder aufgelegt worden. Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor. *Linden. renov.* p. 14. Kestners Medicinisches Gelehrten-Lexicon.

Ziegler, (Ambrosius) ein Würtemberger von Geburt, welcher 1559 Pfarrer zu Ober-Rixingen, und 1560 Pfarrer zu Backnang war. Er ward nach zehen Jahren, nehmlich 1570 mit gnädigster Bewilligung Hertzog Ludwigs nach Clagenfurt in Kärndten beruffen, woselbst er einige Jahre das Evangelium mit Lob und Seegen predigte. Als ihm hierauf 1576 von den Verordneten der beyden Evangelischen Stände, in Nieder-Oesterreich, und Adam Geyern, als Inhabern des Guts Herrn als, zum Pfarr-Amt bey der Evangelischen Gemeine daselbst ein neuer Beruf angetragen ward, so folgte er zwar demselben alsobalde; verfiel aber nach nicht gar langer Zeit in einen kränckelichen Zustand, der ihn nöthigte, sich eine Zeitlang nach Wien und unter die Hand des Artztes zu begeben, da es denn geschahe, das Salomo Schweigger ihm nicht allein bekannt, sondern ihm auch noch im gedachten Jahre als sein Collega zu Herrnals zugeordnet ward. Sonst bewies er sich bey Führung seines Amts so wohl in der Lehre als im Leben untadelich, welches sich insonderheit zeigte bey dem damahligen Streit über der Flacianischen Lehre von der Erb-Sünde, als in welchem er mit Josua Opitzen und andern, die ihm anhiengen, keine Gemeinschafft haben wolte, sondern ihnen bey Gelegenheit beständig widersprach, dagegen der Evangelischen Wahrheit in diesem Stück allemahl das Wort redete. Dieses war den Flacianisch-gesinneten aus dem Herren- und Ritter-Stand so zuwider, daß sie damit umgiengen, ihn, wo möglich, von Herrnals wegzuschaffen, und an dessen Statt einen Mann nach ihrem Willen dahin zu setzen. Da aber dieser Anschlag nicht so leicht ins Werck zu richten war, suchte der bekannte Patron der Flacianer, Landmarschall von Roggendorf, ob nicht durch eine freundliche Unterredung zwischen Opitzen und Zieglern etwas mögte zu gewinnen seyn. Ob nun dergleichen Unterredung würcklich vor sich gegangen sey, wird nicht gemeldet.

Dieser redliche Mann starb im Anfang des folgenden Jahrs 1578, daher zu vermuthen, er werde das harte Schicksal nicht erlebet haben, daß noch im selbigen Jahre auf Befehl Kaysers Rudolphs den Evangelischen zu Herrnals ihr öffentlicher Gottesdienst verboten, und die Kirche daselbst zugeschlossen worden. Serbers Geistliches Ministerium des Hertzogthum Würtemberg, p. 146 und 370; Raupachs Presbyterologia Austr. p. 209.

Ziegler, (Anton) war im October 1720 Gardian des Capuciner-Klosters in der Oster-Gassen zu Regenspurg. Particii Nachricht von allen in der Stadt Regenspurg gelegenen Stifftern, Haupt-Kirchen und Klöstern Catholischer Religion p. 132. Ebend. das im Jahr 1723 lebende Regenspurg p. 182.

Ziegler, (Bernhard von) ein Doctor der Heil. Schrifft und Professor der Hebräischen Sprache auf der Universität zu Leipzig, war aus dem oben abgehandelten Adelichen Geschlechte in Meissen, und nicht weit von der Stadt Meissen auf der Ziegler ihrem Dorfe, Gaernitz oder Gävernitz genannt, den 10 November: (so auch D. Luthers Geburs-Tag) 1496 gebohren. Er ist anfänglich ein Mönch zur Alten-Cell bey Nossen, und nachmahls zu Leipzig des Anton Margarita, eines getauften Judens, Lehrling in der Hebräischen Sprache gewesen. Wegen seiner Geschicklichkeit stunde er bey D. Luthern, dessen Lehre er angenommen, wohl angeschrieben, weswegen er ihn auch an den damahligen Hochfürstl. Anspachischen Cantzler George Voglern recommandirte, welches Recommendations-Schreiben auch so viel würckte, daß er Hochfürstl. Anspachischer Rath und Lector der Hebräischen Sprache wurde: wie er denn auch vorhero schon von Hertzog Friedrichen II, zur Liegnitz in die hohe Schule, so daselbst hat sollen aufgerichtet werden, zum Professor der Hebräischen Sprache war beruffen worden. Endlich erhielte er die Profeßion der Hebräischen Sprache zu Leiptig, wurde daselbst den 6 September 1541 Licentiat der Heil. Schrifft, und nach zwey Jahren den 10 October 1543 eben daselbst Doctor. Philipp Melanchton hat sich öffters seiner Hülffe in Auslegung der Heil. Schrifft bedienet, immassen er es in der Hebräischen Sprache sehr weit gebracht hatte. Er starb zu Leipzig den 2 Jenner 1552; nicht aber,

wie in des Hochberühmten Herrn D. Jöchers Gelehrten Lexico stehet, den 1 Jenner 1556, im 56 Jahre seines Alters, und liegt in der Pauliner-Kirche begraben. **Homelius** sagt von ihm: Bernhardus Ciglerus natus in familia equestri hujus gentis cum lingvæ Hebrææ magnum usum haberet, non solum hujus ætatis studiis in ea lingva, sed etiam posteritati profuit.

Adam Siber hat ihm folgendes Epitaphium verfertiget:

Nobilis antiquo proavorum stemmate, longe
Nobilior veri cognitione Dei:
Bernhardus situs hoc post fata suprema sepulchro
Ziglerus, tegitur, corpus inane solo.
Fecerat hunc error monachum: sed gratia Christi
Reddidit eximia relligione virum.
Qui lupus ergo prius fuerat, mutatur in agnum,
Pastoris sequitur jussa pedumque sui.
Doctrinam calamo veram, lingvaque professus.
Qua docuit cura, sedulitate, fide?
Sermonis sacræ quo scripta volumina legis,
Non habuit quenquam cognitione parem.
Hunc cum Leucoreo coluit Philyræus Elister
Albi, nunc raptum mœstus uterque gemit.
Ossa premit tellus, mentem felicia tecta,
In sedes Christus transtulit æthereas.

Von Schrifften hat er nicht viel hinterlassen, weil er seine Hände fast gar nicht brauchen können: Denn er war in seiner Jugend von einem neuen Gebäude herunter gefallen, und hatte die rechte Hand zerbrochen: Da nun der Schaden geheilet worden, blieb dennoch die Hand unbrauchbar.

Es sind aber seine Schrifften folgende:

1. De perpetua doctrina regni Christi, hoc est, ecclesia, Wittenberg 1549 in 8.
2. Disp. de Missa, contra *Sidonium*, Merseburgensem Episcopum. Darinnen hat er die Einführung der Messe behauptet. Desgleichen hat er auch in einer Rede gethan, die er 1549 gehalten, worinnen ihm aber Nicolaus Amsdorf widersprochen, welcher herausgegeben: **Auf die künstliche, spöttische und bitter höhnische Oration, so D. Ziegler zu Leipzig am Oster-Montage wider die beständigen Lutherischen recitiret hat, Anno 1549, bäurische und einfältige Antwort durch Nicolaum von Amsdorf.** Man kan davon nachsehen **Walchs** Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Th. I, p. 138. Th. IV, p. 327.
3. Disp. de omnibus eccl. doctrinæ capitibus.

Adami Vitæ German. Philosoph. p. 140 u. f. **Rolli** Bibliotheca nobilium Theologorum; **Budäi** Thanatologia p. 225. **Albini** Meißnische Land-Chronick Tit. 25 p. 352; **Fabricii** Annales Misn. p. 200; **Ebendeß.** Memor. Germ. & Saxon. p. 328; **Sauers** Diar. Histor. p. 5; **Vogels** Leipziger Annales p. 146. 153. 192; **Haußdorfs** Lebens-Beschreibung Lazari Spenglers, p. 188 u. 304; **Königs** Biblioth. vet. & nova; **Schlegels** Leben und Tod Caspari Aquilä, p. 152.

Ziegler, (Caspar) beyder Rechte Doctor, des Churfächsischen Schöppen-Stuhls zu Leipzig Beysitzer, Vornehmer des Raths und Pro-Consul, wie auch berühmter Practicus zu Leipzig, wurde zu Cotbus in der Nieder-Lausitz den 9 May 1581 gebohren. Sein Vater war Paul Ziegler, Archi-Diaconus der Pfarr-Kirchen daselbst; die Mutter aber Elisabeth, Anton Schneiders, Bürgers und Cramers zu besagten Cotbus, hinterlassene Tochter. Von diesen seinen Eltern ist er nicht allein bald Anfangs zum Christenthum, sondern auch zur Schulen und zum Studiren gehalten worden. Nachdem aber dieselben nach der Zeit bey diesem ihren Sohne ein gutes Ingenium verspühret, die Schule auch des Orts fast zu wenig seyn wollen; Als haben sie ihn 1598 nach Breßlau verschickt, woselbst er denn eben in dem Gymnasio zu St. Marien-Magdalenen den damahligen gelehrten Rector, **M. Johann Häckelshofen** angetroffen; Da er sich denn unter der Anführung anderer Collegen bis in das fünfte Jahr in Sprachen, in der Logick, Ethick und Physick ziemlich feste gesetzet hat. Darauf haben ihn seine Eltern im Jahr 1603 auf die Universität Wittenberg verschicket; daselbst er denn anfänglich sich in der Gottes-Gelahrheit unter **D. Mylussen, D. Gesnern, D. Rungen**, und **D. Huttern** geübet: So wohl auch in der Philosophie, sich des Unterrichts des damahls berühmten **M. Gregorius Horstens** bedienet. Und obschon seine Eltern in den Gedancken gestanden, weil damahls auf der Universität Wittenberg die Theologische Facultät in grossen Flor gestanden, daß er durch solche Gelegenheit zu der Theologie sich wenden würde; so hat sich doch seine natürliche Zuneigung zu der Rechts-Gelahrheit gelencket. Derowegen, als er 1604 von Wittenberg nach Leipzig sich begeben, und anfänglich in der Logick und Ethick sich noch ferner geübet; auch damahls seinen Blutsfreund, **D. Joseph Ursinum**, noch am Leben angetroffen; hat er auf dessen Rath und Gutachten die Rechts-Gelahrheit angefangen, darinnen er die ersten Gründe in denen Vorlesungen über die Instituten alsobald das erste Jahr begriffen, und hernach 1605 und 1606 in zweyen Disputir-Collegien über die Instituten des **D. Wilhelm Schmuckens** und **M. Balthasar Mävii** sich geübet. Als auch 1607 **D. Bartholomäus Musculus** ein Collegium über die Pandecten angefangen, und vornehme Studenten an sich gebracht, hat unser Herr Ziegler denselben sich auch beygesellet und keine Gelegenheit, etwas nützliches zu lernen, vorbeygehen lassen. Endlich als auch der damahls berühmte Theoreticus **D. Wilhelm Schmuck**, 1608 ein Collegium Treutlerianum zu halten, angemeldet, hat er auch solches mit gutem Nutz besuchet. Hierauf hat er nachmahls selbst unterschiedene Collegia über die Instituten und Pandecten gehalten, also daß unter seiner Anführung unterschiedene Studenten es in der Rechts-Gelahrheit weit gebracht haben: Immassen etliche derselben hernach auf andern Universitäten die Doctor-Würde angenommen und zu öffentlichen Aemtern sich haben brauchen lassen. Wie denn Herr Ziegler sich es vor eine besondere Ehre gehalten, daß unter andern in seinen Vorlesungen der vornehme und gelehrte Mann, **D. Bernhard Bertram**, gewesener Fürstl. Sächs. Cantzler zu Altenburg, sich befunden, welcher in zweyen seiner Vorlesungen 1609 und 1611 sich hat finden lassen. Wiewohl nun hierauf unser Herr Ziegler im

im Jahr 1611, als er bey Herrn Paul und Christian Franckenstein, Gebrüdern, als deren Præceptor und Informator sich aufgehalten, auf die Universität nach Jena sich gewendet, und allda eine Zeitlang zu verharen, auch Disputir-Stunden zu halten, entschlossen gewesen; So ist doch damahls die Pest eingefallen, dadurch viel Studenten, und unter denen auch Er, auszuweichen, und der Gefahr zu entgehen gezwungen worden. Weil er aber befunden, daß er doch endlich seine Rechts-Gelehrsamkeit auch in die Uebung bringen müste, und immittelst auch seine Eltern an der Pest verschieden; Als hat er sich zur Praxi gewendet, und darinn seinen Fleis sehen lassen. Und weil er folglich guten Fortgang gefunden, hat er auf vorhergehende Berathschlagung vor nützlich gehalten, bey der Universität Jena 1614 um die Doctor-Würde anzuhalten. Da er denn auf sein Angeben alsobald in die Zahl der Candidaten angenommen, und zu beyden Examen, wie auch zur öffentlichen Disputation zugelassen worden. Und als eben um diese Zeit den 10 Jenner 1615 eine solenne Doctor-Promotion in allen dreyen Facultäten auf einmahl gehalten wurde; Als hat er sich bey solcher Handlung auch finden lassen, und ist nebst andern sechs Candidaten zu einem Doctor in der Rechtsgelahrheit ernennet worden. Damit er aber solcher Ehre vor fähig erkannt werden möchte, hat er bald hernach die unten angeführten Conclusiones ad auream praxin Calvoli der Gelehrten Welt zum Besten herausgegeben. Worauf er sich hernach wiederum zur Praxi gewendet, und ist er darinnen vielen vornehmen Grafen, Herren, denen von Adel, und andern ehrlichen Leuten mit seinem Rath und Beystand bedienet gewesen: Immassen er auch 1616 von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen zu des Löblichen Consistorii zu Leipzig ordentlichen Advocaten bestätiget worden. Weil er nun in seinem Beruf sich friedfertig erzeuget, auch mehr zu gütlichen Vergleichungen, als zu kostbaren Processen und Zanckhändeln Belieben getragen; ist er von iedermann geliebet und geehret worden. Dahero ein Hochweiser Rath zu Leipzig ihn 1638 im August in das Raths-Collegium mit gezogen, ihme auch die Assessur aufgetragen, in welchem seinem Amte er bey damahligen schweren Kriegsläufften offtmahls verdrüßliche und gefährliche Verrichtungen auf sich nehmen müssen: Wie er denn zu dem im Jahr 1640 zu Dreßden gehaltenen Land-Tage sowohl als zu dem 1641 beruffenen Ausschusse der Landschafft, Raths wegen nebst andern abgeschicket worden, und allda das seine gemeiner Stadt wegen rühmlich verrichtet. Als im Jahr 1646 in dem Chur-Fürstl. Sächsischen Schöppenstuhle zu Leipzig; durch Absterben **D. Heinrich Volckmars** ein Stelle erlediget worden war, ist er sowohl von denen Schöppen, als auch von dem Rathe zu Ersetzung dieser erledigten Stelle einhellig vorgeschlagen, und von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. gnädigst confirmiret worden; Wie er denn auch am 8 September desselben Jahres vermittelst seiner Eydesleistung installiret worden; Da er denn nach seinen Ihme verliehenen Gaben seine Arbeit höchsten Fleisses verrichtet. Da im Jahr 1633 die Pest in Leipzig überhand nahm, hat er sich besagten Jahres den 14 September aus seiner Behausung im Brüel, und bey dem noch continuirenden Krieges-Geschrey, mit den Seinigen nach Erfurt begeben, ist auch allda ein gantzes Jahr geblieben. Nach seiner Anheimkunfft aber ist er in seinem vormahls verwalteten Beruff verharret, und, ungeachtet daß ihme an unterschiedenen Fürstlichen Höfen Bestallungen angeboten worden, hat er dennoch bey damahligen gefährlichen Zeiten sich in keine öffentliche Aemter weiter einlassen, sondern vielmehr in einem Privat-Leben seine Jahre zubringen wollen. Er hat endlich den 18 Jenner 1657, nach zurück gelegtem 76 Jahre seines Alters, seinen Geist aufgegeben, und lieget er auf dem alten Gottes-Acker begraben. Sein Epitaphium daselbst lautet also:

CHRISTO. SERV. ET. BON. MEM. Viri. Amplisſ. &. tam. Juris. quam. Justi. Consultiſſ Dn. CASPARIS. ZIEGLERI. Scabinat. Electoral. Adsess. &. Reip. Lipſ. Proconsulis. qvi. postqvam. ab. adolescentia. jus. civile. didiciſſet. urbanum. deinceps. militiam. respondendi. causas. orandi. secutus. multum. vigilavit. laboravit. ut. ea. quæ. legibus. continentur. ad facilitatem. &. æquitatem. referret. controversias. tolleret. litigia. componeret. Qva. sua. industria. Principes. populos. cives. sibi. reddidit. faventiſſ. Reip. postqvam. admotus. Gravitatem. Constantiam. Fidem. atqve. prudentiam. sine. affectu. probavit. inter. litigantes. medium. se. præbuit. ita. ut. etiam. qvos contra. statu- - aqvos. placidosqve. dimitteret. diuturnis. interea. Germanici. Belli. ærumnis. defatigatus tandem restituta. pace. vitæ. fatur. An. Chr. 1657. postquam. annos. vixiſſet. 76. pie. &. placide. animam. DEO. reddidit. & Matronæ. graviſſ. atqve optimæ. ANNÆ. WALTERIÆ. in. emplum. sexus. natæ. &. An. C. 1633. cum. haud. multo. plus. annos. 40. gereret. denatæ. parentibus. desideratiſs. Filius obsequentiſs. CASPAR. ZIEGLERUS. JCtus. &. Antecessor. in Acad. Witteb. cum. nulli. amatam. gratiam. referre. jam. possit.

H. M. F. F.

Seinen Ehestand betreffend, so hat er sich anfänglich 1617 mit Annen geb. **Waltherin, Johann Kürstens** hinterlassener Witwe verheyrathet, die ihm zwey Söhne, als **Friedrichen**, welcher, nachdem er die Rechtsgelahrheit so wohl zu Leipzig bey seinem Herrn Vater und andern vornehmen Professoren, als auch zu Rostock und Coppenhagen begriffen, aus Begierde fremde Lande zu sehen bey damahligen Kriegsläufften sich anfänglich in Holländische Dienste zur See, und hernach in Venetianische Kriegs-Dienste begeben, und **Casparn**, einen vortrefflichen Rechtsgelehrten, von dem der nachstehende Artickel handelt, wie auch eine Tochter, **Annen**, gebohren; 1633 aber mit Todte abgegangen: Worauf er sich zum andermahle 1636 mit **Sophien**, gebohrner **Rothhauptin, D. Matthias Grossens** hinterlassener Witwen, in ein Ehe-Verbindniß eingelassen, mit welcher er zwar einen Sohn, Nahmens **Heinrich**, erzeuget, der aber in der neunzehnden Woche wieder mit Tode abgegangen. Von seinen Schrifften sind absonderlich bekannt: Communes conclusiones ad auream praxin *Nicolai Calvoli*, JCti, directæ, in quibus de diversorum Romano

manoImperio tam mediate quam immediate subjectorum instantiis, Auſtregis, Landſaſſiatu jure territoriali, Schriftſaſſiatu, Ambtſaſſiatu, jurisdictione Nobilium, civitatum, & aliis connexis juribus peractatur, Leipzig 1617 in 4. Drauds Biblioth. Claſſ. p. 676. Stepners Inſcriptiones Lipſienſes, p. 206. Wittens Diarium Biogr. T. I. Vogels Leipziger Annales, p. 677. *Programma Funebr.* und **Lebens-Lauf** bey der auf ihn gehaltenen Leichen-Predigt, ſo zu Leipzig 1657 in 4 aus der Preſſe gehoben worden.

Ziegler, (Caſpar) ein Doctor der Rechten und Anteceſſor auf der löblichen Univerſität zu Wittenberg, wie auch Churfürſtl. Sächſiſcher Appellations-Rath, der Juriſten Facultät Ordinarius und Senior, des Churfürſtl. Sächſiſchen Hof-Gerichts, geiſtlichen Conſiſtorii, und Schöppen-Stuhls Aſſeſſor zu Wittenberg. Weil dieſer weltberühmte Rechtsgelehrte nicht allein gantz Sachſen durch ſeine ſeltſame Gelehrſamkeit erleuchtet, ſondern auch eine ſonderliche Zierde von gantz Deutſchland geweſen, ſo kan man denſelben mit groſſen Rechte unter die Zahl der gröſten Rechtsgelehrten ſeiner Zeit vor allen andern zählen, und ſeine Lebens-Geſchichte ſind ſo merckwürdig, daß ſie billig umſtändlich beſchrieben zu werden verdienen. Es iſt derſelbe 1621 den $\frac{1}{11}$ September zu Leipzig gebohren worden, welche edle Muſen- und Handels-Stadt vornehmlich darinne glücklich iſt, daß ſie jederzeit weltberühmte groſſe Leute in ihrem Schooß geheget und gezeuget hat, welche der gantzen Welt durch treffliche Meriten und Gelehrſamkeit bekannt worden. Ob nun gleich Leipzig darinne glücklich geweſen, daß es unſern berühmten **Ziegler** erſtlich ans Licht gebracht, ſo iſt doch Wittenberg noch viel glückſeliger zu ſchätzen, weil derſelbe ſolches durch ſeine Gegenwart trefflich gezieret, und berühmt gemacht, auch daſelbſt viele Jahre lang ſeinen beſtändigen Sitz und Aufenthalt genommen hat. Was ſeine Familie anbelanget, ſo iſt bekannt, daß ſolche nicht allein in gantz Sachſen und Deutſchland jederzeit wegen dero edlen Tugenden berühmt; ſondern auch in andern fremden Ländern, ja gar in Aſien und Perſien florirend und bekannt geweſen. Wir wollen uns mit Erzehlung ſeiner vornehmen Groß-Eltern nicht lange aufhalten, ſondern nur vermelden, daß ſein Herr Vater gleiches Nahmens, und von welchem der vorſtehende Artickel handelt, ein hochverdienter Proconſul zu Leipzig geweſen. Seine Mutter **Anne**, eine gebohrne **Waltherin**, iſt eine gottesfürchtige, tugendſame Frau geweſen, und deswegen ſonderlich zu preiſen, daß ſie ein ſo edles Pfand gebohren, erzogen und verpfleget hat: jedoch in dem Stücke ſehr unglückſelig, daß ſie ſo frühzeitig verſtorben, ehe ſie noch an dieſem ihrem edlen Kinde ſonderliche Freude erleben können. Es wurde unſer **Ziegler** von dieſen ſeinen tugendhafften Eltern nach ihrem Stande erzogen, ſo viel es die damahligen Zeiten, da alles in Deutſchland in voller Kriegs-Flamme ſtunde, und ſehr erbärmlich zugienge, zugelaſſen haben; vornehmlich aber zur Gottesfurcht und guten Studien fleißig angehalten. Es hätten aber dieſelben bey nahe alle Hoffnung, die ſie von dieſem Kinde gehabt, auf einmahl fallen laſſen, indem ein eintziger gefährlicher Fall dieſes zuwegebrachte; denn da derſelbe kaum das dritte Jahr überſchritten hatte, ſo fiel er von einer groſſen ſteinernen Treppe herunter, und verletzte dadurch ſein zartes Haupt ſo gefährlich, daß faſt alle an ſeinem Leben zweifelten. Ob nun gleich ſolche Wunde durch verſtändige und erfahrne Wund-Aertzte wiederum zurechte gebracht wurde, ſo war doch zu beſorgen, daß das Uebel wiederum ärger werden möchte, vornehmlich ſtunde man in Sorgen, daß nicht ſo viel Fähigkeit mehr bey ihm übrig geblieben wäre, daß er zum Studieren geſchickt und tauglich einsmahl werden würde. Zum wenigſten bekümmerte man ſich, daß durch ſolchen gewaltigen Fall das Ingenium, wo nicht gäntzlich zu Schanden gemacht, dennoch groſſen theils zerſtöhret und ruiniret wäre worden. Derowegen ſich die Eltern ſchmertzlich bekümmerten u. berathſchlageten, was ſie doch aus demſelben einmahl machen, und zu welcher Lebens-Art ſie denſelben anführen ſolten, und haben alſo faſt alle Gedancken fahren laſſen, denſelben den Muſen zu widmen. Allein dem Allmächtigen GOtt hat es dennoch weit anders und beſſer gefallen, daß er nicht allein zu den Studien angeführet, ſondern auch durch dieſelben ein Licht der Welt werden ſolte. Denn über eine kleine Zeit gieng das Licht ſeines Ingenii dergeſtalt bey ihm auf, daß man keinen mercklichen Abgang dadurch verſpühret, und alſo nichts mehr mangelte, als daß man denſelben fleißig unterrichten lieſſe. Als dieſes ſeine Eltern wahrgenommen, ſo haben ſie nicht unterlaſſen, denſelben fleißigen u. gelehrten Lehrern anzuvertrauen, weil ſie wohl wuſten, daß vieles daran gelegen ſey, wenn Kinder gute Lehrmeiſter antreffen: Denn es haben nicht allein diejenigen Leute, die zwar gelehrt ſeyn, auch die Gaben zu lehren, und andern dasjenige geſchicklich beyzubringen, was ſie etwan ſelbſten wiſſen; Dahero es geſchicht, daß viele groſſe Köpfe vor der Zeit verderben und durch die Fehler der Lehrer zurück geblieben, ob ſie gleich ſonſten zu groſſen Dingen gebohren worden ſind. Es hätte unſern Ziegler ſolches auch leichtlich wiederfahren können, wenn er nicht bey Zeiten unter die Zucht der wackern Schulmänner, M. **Adam Rothens**, ſo hernach Pfarrer zu Marck-Kleberg worden, und **Friedrich Rappolt** wäre gegeben worden, deren Treue und Geſchicklichkeit im Unterrichte, er jederzeit zu rühmen pflegte, weil es dieſe geweſen ſind, die ihm in der erſten Jugend die Augen eröffnet, und ihm den Weg gezeichet haben, daß er ohne lange Umſchweiffe dahin gelangen können, wohin ſonſt andere mit groſſer Beſchwerlichkeit in der Irre hinwandern müſſen. Seine brennende Liebe gegen die Studien begonnte auch mehr und mehr dergeſtalt anzuwachſen, daß er ſo gar unter dem gröſten Tumult und Kriegs-Allarm dennoch ſo unvergleichliche Progreſſen machte, daß er in dem ſechzehnden Jahre ſeines Alters ſein eigener Præceptor ſeyn, und ſich ſelbſt ohne Anführer üben können. Damahls wurde alles in Deutſchland durch den Krieg verheeret u. verwüſtet, alle gute Schulen, Künſte u. Wiſſenſchafften lagen darnieder; dennoch wurde unſers Zieglers Luſt zum Studiren nicht darnieder geſchlagen, imaſſen alle dieſe Unruhen ihn gar nicht verzagt machten, ſondern vielmehr ermunterten u. ſein Gemüth aufrichteten, deſto fleißiger denen Studien obzuliegen. Dahero er ernſthafft bey ſich beſchloſſe, alle Arten der Diſciplinen nicht obenhin, ſondern mit

mit rechten Ernſt durchzugehen. Vornehmlich aber bekam ſein hurtiges Ingenium, welches alle Diſciplinen leichte faſſen konnte, auch groſſe Luſt, die Mathematiſchen Wiſſenſchafften zu erlernen, welche er auch in kurtzer Zeit dergeſtalt begriff, daß er von den allerſchwerſten Fragen, welche ihm vorgelegt wurden, eine gründliche Antwort geben konnte. Durch dieſe lobwürdige Lebens-Art hat er ſich einen Weg gebahnet mit gelehrten und berühmten Leuten bekannt zu werden, welche ihm auch den Rath ertheilet, daß er Baccalaureus der Philoſophie werden möchte, welchem er auch 1638. nachgekommen. Ob nun gleich dieſe Würde gering und bey vielen verächtlich zu ſeyn ſcheinet, ſo hat doch unſer Ziegler bey ſeinen Lebzeiten nicht einmahl, ſondern zum öfftern bekannt, daß ihm dieſe Würde dennoch ein groſſer Trieb und Anreitzung zu höhern Tugenden zuwege gebracht habe. Nach dieſem iſt er auch im Jenner 1641. nach Wittenberg gezogen, und hat daſelbſt **Scharfen**, **Buchnern**, **Sperlingen**, **Pompejum**, und andere berühmte und gelehrte Männer, fleißig lehren hören, und unter denſelben in den Wiſſenſchafften ſehr zugenommen. Denn Gott hatte es ſo verſehen, und verordnet, daß er auf derjenigen Univerſität, welche einmahl durch ihn in groſſen Flor ſolte geſetzt werden, auch groſſen Wachsthum ſeiner anfahenden Studien erlangen ſollte. Hierauf iſt er wiederum zu Leipzig angelanget, und hat daſelbſt 1643. die Magiſter-Würde angenommen. Damahls hat er von allen, die erfahrne Kenner geſchickter Köpfe ſind geweſen, ein groſſes Lob davon getragen, immaſſen er in den ſchönen Wiſſenſchafften vor allen andern ſtudiret gehabt. Die Lateiniſche und Griechiſche Sprache, und alle Hiſtorien, abſonderlich die Geſchichte, hatten gleichſam in ſeinem Gehirne ihre Reſidentz genommen. Er hatte das vornehmſte gefaſſet, was zur Philoſophiſchen Moral gehörig iſt. Die Geheimniſſe der Natur und Phyſicaliſchen Wiſſenſchafften hatte er ziemlicher maſſen ergründet. Die alten und neuen Philoſophen hatte er durchſtudiret, und verſtunde derſelben Meynung genau. Was ſoll man von der Poeſie ſagen, welche er aus dem Grunde wohl verſtanden, dergeſtalt, daß zu Leipzig in Verfertigung eines Deutſchen Gedichts ihm niemand überlegen geweſen iſt, und er die gröſten Poeten, als den **Opitzen** und **Flemmingen**, wo nicht übertroffen, dennoch denſelben nichts nachgegeben hat. Er iſt der allererſte geweſen, welcher den Deutſchen Poeten gelernet und gewieſen hat, nach Art und Manier der Italiener, deren Sprache er ſehr wohl verſtunde, auch Madrigalien in Deutſcher Sprache zu verfertigen, und zu erſinnen, durch welche Erfindung, weil er der erſte Urheber geweſen, er ſich einen unſterblichen Namen zuwege gebracht hat. Weil er auch wohl wuſte, daß ſich die Poeſie mit der Muſick angenehm verbinden lieſſe, ſo ſuchte er hierinne ſein Vergnügen, und gieng auch deswegen mit den erfahrenſten dieſer Kunſt um, zumahl, weil er in der Muſick gleichfalls nicht unerfahren war, ſondern ſolche ſehr wohl verſtunde. Das *Collegium Gellianum*, welches ſo lange Jahre auf der Leipziger Univerſität floriret, und ſich bey allen Gelehrten einen groſſen Ruhm zuwegegebracht, hat vornehmlich unſerm **Ziegler** ſeinen Urſprung zu dancken, und hernachmahls die vortreflichſten Männer, welcher in der gelehrten Welt einen groſſen Nutzen geſtifftet, nehmlich den **Eſaias Puffendorf**, **Johann Strauchen**, **Friedrich Rappolten**, **Chriſtian Friedrich Franckenſteinen**, **Jacob Thomaſius** und andere an ſich gezogen, wobey denn alles, was in der Litteratur, Antiquitäten und Hiſtorie vorgegangen, fleißig unterſucht worden. Es ſind dieſes mittelmäßige und geringe Erzehlungen von unſerm Ziegler, wenn man ſie mit denjenigen, welche noch übrig ſind, vergleichet, iedoch mit Stillſchweigen nicht zu überachen ſeyn, weil daraus unſers **Zieglers** vortrefliches Ingenium hervor leuchtet, und erſehen werden kan. Es war aber demſelben noch nicht genug, es hierbey bewenden zu laſſen, ſondern er hielte fur rathſam, nach höhern Dingen zu ſtreben, woferne er ſich einen ewigen Ruhm in der Welt zuwege bringen wollte. Er war aber damahls in dem Stande, daß man aus demſelben machen konte, was man wollte, entweder einen Theologen, Juriſten oder Artzt, ſo war er zu allen geſchickt. Weil er aber ſein eigener Herr nicht geweſen iſt, und nach ſeinem Gutdüncken ſich nicht einer ſolchen Art der Gelehrſamkeit widmen konte, wie er gerne gewollt hätte; ſo muſte er nach dem Willen ſeines Vaters die Theologie ſtudiren, worzu derſelbe aus einem beſondern heiligen Eifer bewogen wurde, welchem Willen ſeines Vaters er auch keinesweges widerſtreben wolte, noch durffte. Es muſte alſo unſer **Ziegler** wider Willen ein Theologe werden, und ſich ſolcher Wiſſenſchafft vornehmlich ergeben. Er beſuchte derowegen die Theologiſchen Vorleſungen der weltberühmten Gottesgelehrten, **Höpfners**, **Hülſemanns**, **Carpzovs**, **Kromayers**, **Sluters**, worunter er in kurtzer Zeit einen ſo glücklichen Fortgang hatte, daß er auch Doctor-mäßig war, und es andem geweſen, daß er eine Ehren-Würde darinne empfangen ſollen. Als er aber damahls bey ſich wohlbedächtig überleget hat, was Plato an einem Orte geſchrieben, daß ein Menſch nicht deswegen gebohren wäre, daß er für ſich ſelbſten lebe, ſondern dem Vaterland und dem gantzen menſchlichen Geſchlechte zum Heil und Nutzen ſein Thun und Laſſen anſtellen müſte, und derſelbe wohl ſahe, daß ſeine angebohrne Natur und Weſen zur Gottesgelahrheit wenig geſchickt ſey, und er alſo hierdurch dem Vaterlande wenig Nutzen leiſten könnte, ſo verwechſelte er die Theologie mit der Jurisprudentz. Ob nun gleich ſein Vater ſolches anfänglich ungern ſahe, und unſer **Ziegler** ſich deswegen hertzlich bekümmerte, zumahl weil er wohl wuſte, daß es ihm von etlichen möchte übel ausgelegt werden, wenn er ſolchergeſtalt umſattelte, ſo hat doch endlich ſein Vater gerne ſeine Einwilligung darzu gegeben, und unſer **Ziegler** tröſtete ſich hiermit, daß er vielleicht als ein Rechtsgelehrter ſowohl bey Gott als vor der Welt mehr geilſames und erſprießliches ſtifften und ausrich-

ten würde, welches denn auch geschehen. Es ist aber unser Ziegler damahls schon 31. Jahr alt gewesen, als er sich von der Gottesgelahrheit zu der Rechtsgelahrheit wandte, welches Alter denn eine Verhinderung zu seyn schiene, das grosse Meer der Rechtsgelehrsamkeit mit gutem Erfolg zu überschiffen. Allein es wurde derselbe dabey nicht verzagt, sondern griff diese Wissenschafft 1652. mit solcher brennenden Begierde und Lust an, daß er auch nicht nur die Tages-Zeit, sondern gantze Nächte darzu anwendete. Hierüber saß er einst in tieffen Gedancken, da denn ohngefehr des Lipsius Buch de Constantia von dem Bücher-Fache herab fiel, welches er als ein Zeichen annahm, bey seinem Vorsatze beständig zu bleiben. Seine vornehmsten Anführer zur Rechtsgelahrheit sind gewesen sowohl sein Vater selbst, als auch die berühmten Juristen, Amadeus Eckolt, und Polycarp Wirth, unter welchen er dergestalt so zugenommen, daß er in zwey Jahren mehr gefasset als andere, welche noch so fleißig seyn, in fünf Jahren lernen können, und viele, ob sie gleich gute Köpfe haben, in zehen Jahren eine solche Gelehrsamkeit sich schwerlich zuwege bringen können; inmassen er denn in diesen zwey Jahren alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit gehöret, und ist er hierauf alsobald auf der Universität Jena 1655. im Monat Mertz Doctor worden. Solchemnach war nichts mehr übrig, als daß unser Ziegler auf einen Schauplatz geführet wurde, darauf er seine Künste und Wissenschafften an den Tag geben könnte. Seine Gedancken richtete er vornehmlich auf den prächtigen Dreßdnischen Hof, woselbst er sich auch eine Zeitlang aufhielte, und seine vortrefliche Gaben der Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit bekannt machte. Gleich darauf in eben diesem 1655sten Jahre im Monat May wurde ihm eine Profeßion der Rechte zu Wittenberg ertheilet, weil eben damahls eine Stelle ledig war. Es sollte wohl mancher an dieser wahren Geschichte zweiffeln wollen, weil es ein unerhörtes Beyspiel ist, daß ein Mensch, welcher nur 2. Jahre lang sich auf die Rechte geleget, bereits die höchste Würde darinnen empfangen, und gleich darauf Professor der Rechten worden, auch im Tribunal und in grossen Juristischen Collegien aufgenommen worden, welches Glück kein Mensch so leicht wird gehabt haben. So viel ist nehmlich daran gelegen, daß man nicht mit ungewaschenen Händen, und gleichsam blindlings zu der Rechtsgelahrheit zueile, sondern vorhin solche Hülffs-Mittel, wie unser Ziegler gehabt hat, zur Hand habe, ehe man dieselbe ergreiffe. Damahls lebte sein Vater noch, und hatte das Glück, seinem Sohn vor seinem Abschiede deswegen zu beglückwünschen, und solche grosse Freude an ihm zu erleben. Als aber unser Ziegler seine Profeßion zu Wittenberg angetreten, so hat er eine besondere Geschicklichkeit und Fleiß in Lehren erwiesen, daß er alle Tage aller Studenten Augen und Ohren auf sich gekehret, und einen ungemeinen Zulauf in seinen Vorlesungen bekommen, und welches merckwürdig gewesen, so ist ihm alles so glücklich von statten gegangen, daß er alle Jahre höher gestiegen, und grössere Ehren-Würden erhalten hat. Zu derselben Zeit war Augustin Strauch Ordinarius der dasigen Juristen-Facultät, und als derselbe nach Dreßden beruffen wurde, und zu Regenspurg im Nahmen seines Churfürstens dessen Staats-Angelegenheiten in Acht nehmen muste, so wuste man keinen geschicktern an dessen Stelle zu erwählen, als unsern Ziegler; derowegen ihm denn 1662. dieses wichtige Amt anvertrauet worden, und damit Wittenberg nicht allein sich dieses Mannes zu erfreuen hätte, sondern er auch dem Hof, und gantz Sachsen-Land ersprießliche und mehrere Dienste leisten könnte, so ist er nach Dreßden beruffen worden, daß er dem höchsten Tribunal beysitzen möchte. Zu Wittenberg aber war das geistliche Consistorium eines treflichen Mannes bedürfftig, dannenhero es für rathsam befunden wurde, unsern Ziegler dahin zu verordnen, weil keiner gefunden wurde, welcher so wohl die Geistlichen als weltlichen Rechte besser verstanden, noch zugleich einen Theologen und Juristen abgeben können. Hierbey hat er es wollen bewenden lassen, und keine höhere Ehren-Würden annehmen wollen; denn ob er gleich zu höhern Aemtern beruffen, und von vielen grossen Fürsten und Republicken in ihre Dienste begehret worden, so hat er doch keines annehmen, sondern mit der Stelle, die er zu Wittenberg erhalten, zufrieden seyn wollen, und festiglich bey sich beschlossen, dabey bis an das Ende seines Lebens zu verbleiben; wiewohl er solche erlangte Würden nicht zum Hafen seiner Ruhe bestimmte, sondern er war Tag und Nacht so unverdrossen in seinen Geschäfften, daß ihn niemand übertraf, und wenig waren, die es ihm gleich thaten: denn er machte sich unaufhörlich, sowohl durch Lehren, durch Herausgebung gelehrter Schrifften, durch Urtheil-abfassen, Vergleichungen wichtiger Streitigkeiten, Respondiren und Consuliren, nicht allein bey der Universität Wittenberg, sondern auch bey dem gantzen gemeinen Wesen höchst verdient. Es können hiervon seine gelehrten und vortreflich heraus gegebenen Schrifften ein grosses und wichtiges Zeugniß abgeben, vornehmlich diejenigen, wodurch er die Rechte der Majestät und der Unterthanen, wie auch das Kirchen-Recht in ein helleres Licht gesetzet hat, welche auch nicht allein die Deutschen, sondern auch die Ausländer und die Römisch-Catholischen selbst bewundert haben. Es bezeugen es auch die grossen Brief-Wechsel, welche er mit den gelehrtesten Männern durch die gantze Welt getrieben; desgleichen so viele vortrefliche und in den vornehmsten Bedienungen stehende Männer, die aus seiner Schule hergestammet, und die ihm noch nach seinem Tode als ihren Lehrer gebrauchen, wie auch so viele tausend gerichtliche Sachen, darüber er ein Urtheil abgefasset. Herr Horn thut in der Lob-Rede auf Zieglern Erwehnung, daß er von glaubwürdigen Leuten gehöret habe, wie daß unser Ziegler zuweilen in einer Dicta summi tribunalis Dresdensis, deren alle Jahr zwey indiciret werden, fast bey die drey hundert Urtheile abgefasset habe. Das Rectorat zu Wittenberg hat er einmahl, und zwar 1661. zu der Zeit verwaltet,

tet, da der Pennalismus im Schwange gegangen, und bereits solche Wurtzeln geschlagen hatte, die kaum auszurotten gewesen sind. Mit was vor Verdruß er dieses Uebel zernichtet habe, ist denenigen bekannt, welche sich die damahligen Zeiten vor Augen stellen können. Die öffentliche Bibliotheck zu Wittenberg, welche damals zerstreuet und zerstöret gelegen, hat er, so viel es sich thun lassen wollen, in Ordnung gebracht, und mit neuen Gesetzen und Verordnungen versehen. Hernachmals als das Rectorat 1673. zum andern mahl und 1681. zum drittenmal wieder an ihn gekommen, hat er solches abgeschlagen; iedoch hat er allemal der Universität heilsame Rathschläge ertheilet. Er ist zuweilen ausserordentlich an den Dreßdnischen Hof beruffen worden, daß er über wichtige Sachen Rath geben möchte; er ist auch zuweilen von dem Churfürsten selbst als Schiedsmann zu Entscheidung etlicher wichtigen Streit-Sachen gebraucht worden, von welchen Verrichtungen er aber in seinem hohen Alter befreyet worden. In allen seinen Sachen hat er sich so aufgeführet, daß er nicht allein gelehrt und klug geschienen, sondern auch in der That gewesen ist, und nichts zur Prahlerey gethan, sondern alles auf sein gutes Gewissen ausgerichtet hat. Er hat einem jeden gerne zu seinem Rechte verholffen, und nicht sowohl darauf gesehen, was einer und anderer von ihm geredet, sondern wie er es einmahl vor Gott zu verantworten sich getrauete. Weil er sich anfänglich der Theologie und göttlichen Weißheit gewidmet gehabt, so hat er auch die gantze Zeit seines Lebens ein Gottesfürchtiges und Gottgeheiligtes Leben geführet, und Gottes Wort allen andern Sachen vorgezogen, auch darnach gestrebet, daß er in allen Dingen, so viel es das menschliche Vermögen zuläßet, als ein vollkommener Christ leben möchte. Seine Affecten trachtete er auf allerhand Weise mit Gewalt zu bezwingen, damit dieselben über ihn nicht Herr werden, sondern er die Herrschafft über dieselben führen möchte, und solche vielmehr seiner gesunden Vernunfft Gehorsam leisten möchten, auch sein Gemüth nicht beunruhigen könnten. Es leuchtete eine unglaubliche Standhafftigkeit und sonderliche Moderation bey demselben hervor. Er konnte sich sowohl in Glück als Unglück allezeit wohl schicken, und wenn ihm etwas schmertzliches begegnete, so wurde er nicht überwunden, sondern selbsten Sieger und Ueberwinder. Was seine Treue, Dexterität, Gedult und Geneigheit zu helffen anbelanget, so wiche er hierinnen niemanden, sondern übertraf viele. Alle seine Sachen fing er mit Verstande, und nicht mit Verwegenheit an. Der Geitz fande bey ihm keine statt, und ob er gleich dasjenige nicht verachtete, was er rechtmäßiger Weise erworben hatte, so ließ er sich doch durch Reichthum und Gut nicht verblenden, und sein Hertz einnehmen, sondern gebrauchte solches alles, wie einem rechtschaffenen und weisen Manne gehöret und gebühret. Den Armen hat er so reichlich mitgetheilet, daß er auch denjenigen gegeben, welche ihn nicht darum angesprochen, wenn ihm ihre Noth bekannt ist gewesen; denn er hat zu sagen pflegen, daß derjenige seine Güter rechtmäßig und glücklich anwendere, welcher den Armen damit beyspringe. Er that nichts aus Ehrgeitz und Betrug, sondern alles aus treuem Hertzen und aufrichtigen Gemüthe, und gieng den geraden Weg. Das Recht hat er nicht verkauffet, sondern gesprochen, seine Sententz brachte er allemahl frey und ungescheuet vor. Wenn ihm Stamm-Bücher übergeben wurden, so schrieb er diese Worte darein: prout religio suggerebat, welche Woete er auch stets im Munde führete. Das Stellen und Verstellen war bey ihm verhasset, und auf dasjenige, was gefraget wurde, gab er eine aufrichtige Antwort, und hielte niemanden mit vergeblicher und leerer Hoffnung lange auf. Es schätzten sich alle glücklich, die ihn lehren höreten, und rechneten es unter die höchsten Theile ihrer Glückseeligkeit, daß sie einen solchen Mann von wichtigen und erheblichen Sachen reden hören konnten. Alle, die ihm besuchten, empfinge er mit der gröstn Freundlichkeit, und ließ sie allemal mit grossem Troste wieder von sich gehen. Bey lustigen Zusammenkünfften war er auch lustig, und hassete die, so durch ihr allzu ernsthafftes Wesen sich einen Ruhm und Namen zuwege zu bringen gedachten. Seine Meynung war, daß man bisweilen auch eine sittsame Lustigkeit bey den Leuten bezeigen müste; dannenhero er sich auch öffters an einem sittsamen und lustigen Schertze zu vergnügen pflegte, und brachte auch zuweilen selbst einen Schertz mit vor, jedoch mit solcher Masse, daß sein Ansehen keinesweges dadurch verringert, sondern vielmehr ansehnlicher wurde. Kurtz: Unser Ziegler war ein Mann, welcher es für die gröste Glückseeligkeit schätzte, wenn er so leben konnte, daß sein Gewissen unverletzet bliebe, und hat auch in Wahrheit besser gelebet, als viele, welche den Leuten Lebens-Regeln zu lehren pflegen. Um dieser Ursache willen war er bey allen hohen Ministern am Dreßdnischen Hofe, als den Friesen, Wolframsdorf, Tauben, Gersdorffen, Einsiedeln, Schönbergen, und andern sehr beliebt und angenehm, und die andern verehrten ihn, wie sie am besten konnten. Vornehmlich aber hat er mit dem hochverdienten Präsidenten Heinrich Hildebrand von Einsiedeln, grosse Freundschafft und Vertraulichkeit gepflogen, als einem solchen Collegen, dessen Klugheit, Aufführung und Gottesfurcht, wie auch andere grosse Tugenden, bey dem gemeinen Wesen grossen Nutzen gestifftet haben, wovon denn auch unser Ziegler einen grossen Nachdruck und Ansehen erhielte. Herr Horn berichtet in seiner Leichen-Rede auf unsern Ziegler, daß, wie selbiger einsmahl seine Beurlaubung von der mühseeligen Würde im Appellations-Gerichte suchen wollen, so habe hochgedachter Präsident von Einsiedel denselben gebethen, daß er es bey seinen Lebzeiten doch

nicht thun möchte, sondern so lange im Senat bleiben. Was seinen Ehestand betrifft, so hat er sehr spät dazu gethan, nemlich als er bereits über viertzig Jahr alt gewesen, und weil das Band der Ehe durch den Tod verschiedene mal zertrennet worden, so hat er sich dreymal verheyrathet gehabt. Seine erste Ehegattin ist Catharine, Caspar Bosens, des Raths und wohlverdienten Baumeisters, wie auch Handelsmanns in Leipzig, Tochter, und des berühmten Wittenbergischen Gottesgelehrten D. Wilhelm Leysers, hinterlassene Wittwe gewesen, mit welcher er sich 1663. den 17. Febr. ehelig verbunden. Und als solche den 30. Junius 1676. aus der Welt gegangen, ist er 1678. den 19. August mit Frau Marien Elisabeth Klaubartin, Herrn Andreas Frauendorfs, beyder Rechten Licentiatens, Burgemeisters und Stadt-Syndici zu Naumburg Wittwen, in die andere Ehe getreten. Nachdem aber dem allmächtigen Gott nach seinem verborgenen und allein weisen Rath gefallen, auch selbige am 12. Mertz 1682. von seiner Seiten aus dieser mühseligen Sterblichkeit abzufordern, hat er sich 1684. zum drittenmal mit Jungfer Johann Barbaren, Herrn George Börners, berühmten Rechts-Consulenten, und Stadt-Syndici zu Dreßden, hinterlassene Tochter, verehliget, mit welcher er bis an sein Ende eine höchst-erwünschte Ehe geführet. Die erste und letzte Ehe ist unfruchtbar gewesen. Mit der andern aber hat er eine eintzige Tochter, Namens Regina, erzielet. Ein Sohn ist ihm niemals gebohren worden; Und ob er gleich der letzte seines Stammes und Geschlechts gewesen; so hat er sich doch durch seine gelehrten Schrifften dergestalt verewiget, daß, so lange die Welt stehet, solche seinen Ruhm nimmermehr werden ersterben lassen. Als er einsmals des Nachts im Bette lag, so legte ein Dieb die Leiter an das Stuben-Fenster an, und stieg hinein. Da er nun aufgefahren, und gefragt, wer da sey? so erschrickt der Dieb und antwortet: Guten Abend Herr Pathe, (wie er denn auch würcklich sein Pathe gewesen). Als nun unser D. Ziegler weiter gefragt, was er denn wolle? so antwortet dieser: er hätte wollen sehen, ob er noch fein gesund wäre. Hierauf hat er dem Kerl einen scharfsten Verweiß gegeben, und ihn lassen fortgehen. Wir schreiten zum Ende und berichten von dem tödtlichen Hintritt unsers Herrn Zieglers noch folgendes: Nemlich er bekam in den letzten Jahren seines Lebens, da er sonsten allezeit von gesunder Natur gewesen, grosse Steinschmertzen, womit derselbe sehr hefftig geplaget worden, welches Uebel auch von Tage zu Tage mehr zugenommen, dergestalt, daß es ihm sehr schwer gefallen, entweder in seiner Studier-Stube herum zu spatzieren, oder mit Ruhe auf dem Stuhle zu sitzen, viel weniger hat er sich können in der Kutsche fahren lassen. Herr Horn schreibt in mehr angezogener Rede, daß er erstaunen müste, wenn er an die schrecklichen Schmertzen gedächte, womit dieser Mann angefochten worden, und welche er öffters in Beyseyn seiner Collegen

mit den Lefzen verbeissen wollen, damit sie es nicht mercken möchten.

Diese Schmertzen und dergleichen Beschwerlichkeiten des Alters griffen den Leib wohl an, aber entkräfften ihm keinesweges sein Gemüthe, wie er denn auch nicht dahin können gebracht werden, daß er sich die Immunität von seinen Aemtern hätte tribuiren lassen, die ihm doch mit höchsten Rechte zukam, sondern er ist am letzten noch so arbeitsam gewesen, daß er darinnen die Jüngern weit übertroffen. Er wäre auch vielleicht noch länger am Leben geblieben, wenn nicht ein anderer unglücklicher Fall darzu gekommen wäre. In seiner Jugend hatte er, wie oben gedacht, das Unglück gehabt, daß er den Kopf zerfallen hatte. In seinem Alter begegnete ihm noch ein grösseres Unglück: denn als er einsmals des Winters die steinerne Treppe herunter gehen wollen, um die Abend-Mahlzeit zu halten, und solche mit Eiß angelaufen und glatt gewesen; so ist er herunter gefallen, und hat das rechte Bein zerbrochen, welches Uebel er auch so gedultig verschmertzet, daß, als der Wund-Artzt die zerbrochenen Knochen wieder füglich an einander gesetzet, und alle, die gegenwärtig gewesen, absonderlich seine Eheliebste und Tochter, das gantze Hauß mit Schreyen und Wehklagen erfüllet haben, er so gelassen gewesen, als wenn ihm nichts begegnet wäre, auch fast keine Zeichen eines Schmertzes von sich blicken lassen, und drey Monate lang beständig und unbeweglich auf dem Bette gelegen, dabey er denn mit der grösten Gedult den Schmertzen Widerstand gethan hat. Mit dieser und dergleichen Gelassenheit hat er auch das Alter selbst überwunden, und ist so glücklich gewesen, daß die gebrochenen Theile seines Fusses wieder gut an einander gefüget worden, dergestalt, daß er auf beyden Füssen wiederum stehen, und ohne Stock wandern können. Es haben sich alle Menschen hierüber sehr erfreuet, die Freude aber ist sehr kurtz gewesen, und bald in Leid und Trauer verkehret worden; denn die eine Zeitlang im Schlaf gelegene Steinschmertzen begonnten wiederum zu erwachen, und verursachten ihm greuliche Schmertzen; wie man denn funfzehen ziemlich grosse Steine in seiner Blase gefunden. Hierzu kam noch ein tödtliches Fieber, welches nichts anders als einen tödtlichen Ausgang anzeigete, und haben seine Schmertzen durch keine Erfahrenheit der Aertzte können gelindert noch gestillet werden, sondern alle Tage mehr zugenommen. Als er seines Lebens Ende heran zu nahen vermercket, so hat er sein Testament gemacht, und seiner lieben Ehegattin und Tochter das letzte Lebewohl gegeben; vornemlich aber aus brünstiger Liebe zu Gott zum Sterbens-Ende sich bereitet, und nachdem er das H. Abendmahl empfangen, ist er 1690. den 17. April in dem Herrn verschieden, nachdem er Alters, Ehren, und Lebens satt gewesen. Sein Alter hat er auf 69. Jahr gebracht. Das vortrefliche Epitaphium, welches unserm Ziegler zu Wittenberg in der Schloß-Kirche, allwo er begraben lieget, aufgerichtet ist worden, lautet also:

D. O. M.

Viro. Meritis. inlustri.
Jureconsulto. incomparabili.
Consiliario. in. summo. Provocationum.
Senatu.
Omnibus. Elogiis. majori.
Senatus. Juridici. Vitembergensis.
Principi.
Summis. in. Patria. Honoribus. Perfuncto.
Caspari. Zieglero.
Genere. & animo. nobili.
Arte. & Usu. Juris. supra. seculi.
gloriam. evecto.
In. Aula. Saxonis. Electoris. mirifice
æstimato.
In. Academia. Hac. Patris. instar.
Culto.
Qui. sancte. Semper. integreque.
Vixit.
Rei. Publico. magis. Quam. familiæ.
suæ. consuluit.
Ob. Fidem. Prudentiam. Gravitatem.
Admirationi fuit.
Cujus. Fama. nunquam. Senescat.
Memoria. in. monumentis. ingenii.
Atque. in. Animis. Hominum.
Donec. Homines. erunt.
vigebit.
Nato. A. cIↃ IↃ c XXII. *eid. Septembr.*
Mortuo. A. cIↃ IↃ c XC. *eid. April.*
vidua. & Filia. Lugentes
Posuerunt.

Endlich ist nichts mehr übrig, als daß wir noch die vortreflichen Schrifften anführen, welche nicht nur zu seiner Zeit wohl aufgenommen worden, sondern auch bis auf den heutigen Tag von den gelehrtesten Männern sehr hoch geschätzet werden. Es sind aber die vornehmsten davon folgende:

1) Diss. de baptismo non iterando, Wittenb. 1661. in 4. Siehe Struvs Biblioth. Juris p. 587.

2) De Jure Fortalitiorum;
3) Diss. de Epochis;
4) de ingenio;
5) de solis & lunæ defectibus, ad c. 28. L. II. Noct. Atticarum A. Gellii;
6) de rebus pro derelicto habitis, Wittenb. 1686. in 4.
7) de Jure clavium;
8) de Jure commerciorum;
9) de Foro privilegiato;
10) de Jure monetæ, Wittenberg 1668.
11) de Jure mercatorum;
12) de Mohatra, contractu, Wittenb. 1663.
13) de Ratihabitione, ejusque effectu juris.
14) de singulari Electoris Saxoniæ eminentia, Wittenb. 1679. in 4. Siehe Struvs Biblioth. Juris p. 804.
15) de Testamentis.
16) de Jure vectigalium;
17) de Commodato;
18) de Constitutione Syndici;
19) de Deposito;
20) de eo, quod justum est circa mortem;
21) de juribus fluminum, & publicarum fontium.
22) de jure collectandi;
23) de jure dispensandi;
24) de juribus Judæorum, Wittenberg 1684. Einen Auszug davon findet man in dem 6ten Stück der gründlichen Auszüge aus juristischen Disputationen.
25) de jure exigendi collectas ad elocationem filiarum illustrium, ebend. 1686.
26) de jure viarum publicarum;
27) de mutuo;
28) de obligationibus in genere;
29) de pignoribus & hypothecis, Wittenb. 1684, in 4.
30) de præscriptione feudali, ebend. 1682;
31) de privilegiis militum;
32) de renovatione investituræ feudalis, Wittenb. 1682.
33) Diss. de Testamento tempore pestis privilegiato, ebend. 1682. wieder aufgelegt 1714.
34) de tigno juncto;
35) de tonsura Clericorum, Wittenb. 1685, in 4. Siehe Struvs Biblioth. Juris p. 564.
36) de Visitationis ecclesiasticæ & procurationis jure, Wittenb. 1679;
37) de pœnis commissi;
38) de Conditionibus, Jena 1655; ist seine Inaugural-Dissertation.
39) de officio prætorum;
40) de Jure interpretandi leges, dispensandi, aggravandi, restituendi, legitimandi, veniam ætatis concedendi & dandi privilegia;
41) de affectu magistratus;
42) de jure revocandi;
43) de jure successorum & hæredum;
44) de præsidiis censiticis ruralibus, Wittenb. 1673.
45) de pubertati proximis eorumque juribus;
46) de jure erigendi Academias creandi Doctores &c. Wittenb. 1661, in 4.
47) de Jure habendi comitia & mittendi legatos;
48) de Procuratoribus, Wittenb. 1669.
49) Eclogarum Juridicarum lanx latura, Wittenb. 1682, in 4.
50) Eclogæ forenses XVII;
51) de Possessione;
52) Εὐδηρόξυλον Ecclesiasticum, seu Episcopus miles in veteri ecclesia invisus, Wittenb. 1672, in 4. und ebend. 1719, in 4. Siehe Struvs Biblioth. Juris p. 559. und Lipenii Biblioth. Theol. T. I. p. 601.
53) de jure litem denunciandi, ebend. 1678;
54) de remissione delinquentium ad locum delicti, ebend. 1683. und wieder daselbst aufgelegt 1699;
55) de tortura, ebend. 1689;
56) de jure Vasalli in feudo, ebend. 1667;
57) de jure repressaliarum, ebend. 1666.

58) De antiquo cursus publici, & novo Postarum Jure. Man findet diese Abhandlung unter andern auch mit bey seinem Tractat de Juribus Majestatis L. II. c. 18. p. 1121. u f. (nach der Wittenbergischen Ausgabe 1710. in 4.)

59) De restitutione spoliatorum, ebend.

60) Prælectiones in Decretales, ebend. 1699.

61) De Ædilitio edicto, ebend. 1669. in 4.

62) Rabulistica sive de artibus Rabulariis, Dreßden 1685. in 4. Siehe Struvs Biblioth. Juris p. 170. und 425. In dieser Schrifft hat der Verfasser die listigen Practicken und Schalckheiten der Advocaten entdecket. Wegen seiner Vortreflichkeit ist sie auch ins Deutsche übersetzt und von Herrn D. Beyern mit den Zieglerischen Disputationen zusammen wiederum aufs neue herausgegeben worden.

63) Dicastice, seu de officio Judicis, Wittenberg 1672. in 8. Siehe Struvs Biblioth. Juris p. 414. Dieses ist ein herrlicher Tractat, darinne er nicht allein Anweisung giebt, wie ein Richter sein Amt gebührend und gewissenhafftig verwalten soll, sondern auch die Bosheiten etlicher Richter in Abfassung der Urtheile berühret. Die letzte Ausgabe ist, welche mit der Vorrede des Herrn Prof. Seebachs zu Wittenberg ans Licht getreten, darinne er von dem Nutzen dieses Wercks handelt.

64) Commentarius in *Joh. Pauli Lancelotti* Institutiones Juris Canonici. Præmissa est D ssert. de Juris Canonici origine & incrementis, ebend. 1669. in 4. Dieses ist eines von seinen schönsten Wercken, darinne er das vornehmste im Canonischen Rechte gelehrt ausgeführet, und vornemlich die Fehler dieses Rechts entdecket. Es wird von allen Gelehrten hoch geschätzt und angepriesen. Siehe Struvs Biblioth. Juris p. 495. 531. und 927, und Lipenii Biblioth. Theol. T. II. p. 156.

65) Adnotationes ad *Francisci de Roy* institutiones Juris Canonici, Leipzig 1699. in 8. Diese Anmerckungen sind sehr schön und gelehrt auf unsern deutschen Consistorien eingerichtet und angewendet worden, da vorhin diese Institutiones vom Roy auf den Zustand von Franckreich gegangen sind. Siehe Struvs Biblioth. Juris p. 526.

66) De Jure Naturæ & Gentium, seu Commentarius ad Grotium de Jure belli & Pacis. Wittenberg 1666. in 8, Leipzig 1686. und Straßburg 1706. in 8. Es ist einer von den besten und gelehrtesten Commentariis, die über den Hugo Grotius herausgegeben worden; er wird auch vom Barbeyracken in der Vorrede zu seinem Frantzösischen Grotius gelobet. Siehe Bruckers Fragen aus der Philosophischen Historie VII. Theil p. 930; und Kahlens Biblioth. Philosoph. Struviana, P. II. p. 323. und 327.

67) Superintendens ad normam Constitutionum Ecclesiasticarum in Electoratu Saxonico, Dreßden 1688. in 4. und Wittenberg 1712. in 4to. Siehe Struvs Biblioth. Juris p. 565.

68) Commentarius de Episcopis, eorumque juribus & privilegiis, ac vivendi ratione, Nürnberg 1686. in 4. Dieses ist ein sehr gelehrter Tractat und von dem Verfasser aus unterschiedlichen Monumenten der alten Kirchen gesammlet worden.

69) Tract. de Diaconis & Diaconissis veteris ecclesiæ, Wittenberg 1678. in 4. Siehe Struvs Biblioth. Juris p. 565. und Lipenii Biblioth. Theol. T. I. p. 516.

70) De Clerico rem tente, ebend. 1684. in 12. In diesem schönen Tractat erkläret er vornemlich des Leo Constitutiones de Episcopis & Cleric's, welche vom Kayser Justinian in L. 31. C. de Episcopis & Clericis wiederholet worden, und zeiget auch zugleich, in welchem Fall und auf was Masse man die grossen geistlichen Aemter von sich ablehnen könne, worzu ihm denn der ehemals grosse und hochberühmte Gottesgelehrte, Martin Geier, welcher die ihm angetragene Würde eines Ober-Hof-Predigers nicht annehmen wollen, die Veranlassung und Gelegenheit gegeben, wie die *Historia Welleriana* p. 116. anzeiget.

71) Diatribe Canonica de dote ecclesiæ, ebend. 1676. in 4. und wiederum ebend. 1717. in 4; ist ein sehr gelehrter Tractat. Siehe Struvs Biblioth. Juris p. 570; Gelehrte Fama LI. und LII. Theil, p. 314; und Lipenii Biblioth. Theol. T. I. p. 752.

72) Tract de Juribus Majestatis ebend. 1668. in 4, und wiederum daselbst 1681, 1698. und 1710. Dieses ist der allerbeste Tractat, den unser Ziegler geschrieben, und ist auch der erste gewesen, welcher diese vortrefliche Materie so gründlich ausgeführet hat. Davor stehet sein Bildniß, darunter der berühmte Medicus und Polyhistor in Nürnberg, Herr D. Gottfried Thomasius, folgende Verse gesetzt:

Tristes exuvias, sanctæque habitacula mentis,
Expressa heic modico quisquis in ære vides.
Sparge pias lacrymas & tanti nominis umbram,
Qua divos deceat relligione, cole.
Hoc uno poterat, si fata Deusque dedissent,
Publica floridior sospite stare salus.
Hoc uno humanis compertum est rebus ademto,
Extremum patriæ succubuisse decus.

73) Exercitationes de regicidio Anglicano, Leipzig 1652. in 12; welche hernach mit Jacob Schallers, eines Professors zu Straßburg, Dissertation über einige Stellen des Miltons, zu Leiden 1653. in 12. wieder mit aufgelegt worden, auch ist es besonders wieder unter die Presse gegeben worden zu Amsterdam 1676. in 12. Siehe Gryphius de Scriptoribus Histor. Seculi XVII. illustrantibus p. 335; Morhofs Polyh. T. III. L. VI. Sect. 1. §. 8; Lipenii Biblioth. Theolog. T. II. p. 641. und in Kahlens Biblioth. philosoph. Srruviana P. II. p. 288.

74) Notæ ad *Stephani* Institutiones Juris Canonici, ebend. 1699. in 8.

75) Commentarius ad Processus Saxonici ordinationem. Accessit de successione conjugum sive portione superstitis conjugis

conjugis statutaria Tractatus, Leipzig 1693. in 4. und ebend. 1710. in 4. Siehe Struvs Biblioth. Juris p. 405.

76) Disceptationes selectæ varii argumenti, Leipzig 1712. in 4. Diese Sammlung von unsers Zieglers Dissertationen, so Herr George Beyer herausgegeben, bestehet meistens aus solchen, die ins Jus civile einschlagen. Siehe Struvs Biblioth. Juris p. 381. u. f.

77) Threnus in obitum *Adami Christophori Jacobi*, JCti clarissimi, Consiliarii Electoris Saxoniæ, in 4.

78) Ad busta suorum suarumve facta Parentalia, Wittenberg 1682. in 8. Siehe Lipenii Biblioth. Theol. T. I. p. 712.

79) JEsus, oder zwantzig Elegien über die Geburt, Leiden und Auferstehung unsers HErrn und Heylandes JEsu Christi, Leipzig 1648. in 8. Siehe Lipenii Biblioth. Theol. T. II. p. 70. Uber diese Elegien hat Christian Friedrich Franckenstein, Professor zu Leipzig, folgende schöne Verse gemacht:

O bonum, Zieglere, factum! Porticu e Zenonia
Et Lyceo, Socratisque fonte, quod promptum Tibi,
Quodque cultori benigna contulit novensilium
Dentra virginum Dearum, non profanæ serviat
Literaturæ, nec inde, quæ Diones æmulos
Gesserit puella vultus, vendicet partem sibi.
Nempe sunt hæc prima Jesu consecrata carmina,
Illius dictura laudes, gratias gratas ei
Redditura. Concalescunt & mihi præcordia
Perlegenti, affectuique sent o non dispari
Mancipari me: Juvat nunc ire per vestigia,
Fine tali amœniores litteras juvat sequi.
O bonum, Zieglere, factum! quæ canit cœlestia
Musa, nomen illa cœlis inseret brevi Tuum.

80) Ein Tractat von Madrigalen, einer schönen und zur Musick bequemsten Art Verse, wie sie nach der Italiener Manier in unserer deutschen Sprache auszuarbeiten, nebst etlichen Exempeln, anitzo vermehret, Wittenberg 1685. in 8. Wir wollen nur das neunzehnde Madrigal daraus anführen. Er soll selbiges damahls gemacht haben, als er noch zu Leipzig gewesen, und eine Prediger-Stelle bekommen sollen. Denn weil ihn einige Ubelgesinnte durch übles Angeben daran verhindert, so soll er sich auf diese poetische Art herausgelassen, und sich zur Rechtsgelahrheit gewendet haben. Da er denn auch seine Deutung glücklich erfüllt gesehen.

Zieglers Madrigal wider die Verleumdung.

Ich frage nichts nach allen Läster-Katzen,
Sie speyen auf mich loß,
Und dichten, was sie wollen,
So werd ich dennoch groß;
Ihr Geifer kan nicht hafften,
Die Unschuld bleibt in ihren Eigenschafften.
Sie sollen mich in solcher Blüthe sehn,
Daß ihnen noch die Augen wässern sollen;
Und das soll bald geschehn.
Denn wenn mich erst die Läster-Zungen stechen,
So fang ich an mich hoch herfür zu brechen.

Stollens Anleitung zur Historie der Gelahrheit p. 238. u. f.

Seine Lieder, deren zwantzig zu Leipzig 1648. gedruckt worden, wie in der *Biblioth. Carpzov.* P. II. p. 272. n. 633. angemercket ist, stehen im Colditzer Gesangbuch 1714; im Dreßdner 1718; im Lübecker 1703; im Naumburgischen 1717; im Regenspurgischen 1710; im Zittauischen 1717; wie auch in des Herrn Prof. Links Theologia in hymnis, oder neuen Schmalkalder Gesangbuch 1722. Sie sind, oder sollen vielmehr seyn:

Auf! Auf! zur Rechnung rüstet euch.
Die Nacht ist vor der Thür.
Ich freue mich in dir, und heisse dich willkommen.
JEsus meine Zuversicht und mein Heiland.

Es gehöret aber davon das zweyte Paul Webern, gewesenen Prediger zu Nürnberg, und das letzte: JEsus meine Zuversicht, das andere dem Herrn D. Sonntagen zuschreiben, soll der berühmte Poet und Redner, Herr Johann von Ahlefeld, gemacht haben, wie Herr M Gottfried Balthasar Scharf, E. Hochehrwürdigen Ministerii der Evangelischen Kirche zu Schweidnitz Senior, in einer curieusen Observation de quorundam hymnorum Germanicorum Autoribus Silesiis, welche in dem eilften Bande der *Miscellan. Lipsi. ad incrementa rei litterariæ* gelesen wird, beweiset. Von dem Zieglerischen Liede: Ich freue mich in dir ꝛc. wovon von Herrn M. Liebl rn eine schöne Lateinische Uebersetzung in D. Gözens Advents-Andachten über das Lied: Mit Ernst, o Menschen-Kinder ꝛc. zu lesen ist, handelt Serpetius in seiner Fortsetzung der Lieder-Gedancken p. 194. und mit mehrerm Herr D. Götze in seinem Annabergischen Denckmal, welches zu Lübeck 1723. in 8. ans Licht getreten. Zu selbigem wird dieser Gesang in vier Predigten erkläret. Zu Ende sind noch beygefüget unsers Zieglers erbauliche Gedancken über Es. 53, 5. Durch seine Wunden sind wir geheilet, (welche Gedancken auch dem auf ihn zu Dreßden 1692. in Folio gedruckten Ehren-Gedächtniß einverleibet sind); ingleichen seines Herrn Vaters Meditation über seinem Leichen-Text Es. 53. 11. welcher beyder Männer Lebens-Geschichte mit unterschiedenen besondern Merckwürdigkeiten in der Vorrede erzehlet werden.

Ein mehreres von diesem hochberühmten Rechtsgelehrten siehe in *Fabricii* histor. biblioth. Fabric. P. II. p. 136. in Pippins memor. Theolog. in Appendice p. 1042. u. f. in den *Actis Erudit.* vom Jahre 1688. p. 223; vom Jahre 1693. im Monat August; und vom Jahre 1699. p. 165; in dem Leben der Staats- und Rechts-Gelehrten Theil I. n. 20; in Wittens Diario Biogr. T. II. in Claudii Sinceri vitis & scriptis magnorum Jurisconsultorum T. II. p. 27. u. f. f. im Allgemeinen historischen Lexico Th. IV. in Jöchers Gelehrten Lexico Th. II; in Leporins Leben der Gelehrten Deutschen Th. VI. p. 579; in Wetzels historischer Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter Th. III; in Conrings de Scriptoribus XVI. post Christum natum seculorum Comment. p. 206; und endlich in dem bereits angeführten Ehren-Gedächtniß auf ihn, wo auch sein Bildniß befindlich.

Ziegler

Ziegler (Christian), war anfangs Rector des Gymnasii zu Hermanstadt in Siebenbürgen, zur Zeit aber ist er Pfarrer bey Hermanstadt in Schellenberg. Aus dessen Feder sind folgende Cantzel-Reden geflossen:

1) Betrachtung über des Ausspruchs JEsu von der Glückseeligkeit seiner Jünger, aus Luc. 10, 23. und 24. Es ist solche Rede zu lesen in dem ersten Anhange von des Herrn Pastor **Wagners** Sammlung auserlesener Cantzel-Reden. p. 301. u. f. f.

2) Die Betrachtung der Güte GOttes, als eine Anleitung zur Busse über Matth. 23, v. 34-39. Man liefet solche ebenfalls in dem ersten Anhange von des Herrn Pastor **Wagners** Sammlung auserlesener Cantzel-Reden, p. 329. u. f. f.

Ziegler (Christian Gottlieb), ist gebohren im Jahre 1702. den 25. Mertz zu Pulßnitz, einem in der Ober-Lausitz, nahe an der Meißnischen Grentze liegenden Städtgen, allwo sein Vater **Johann Gottlieb Ziegler**, ein Bruder des an der St. Ulrichs-Kirche in Halle stehenden Music-Directors Herr **Johann Gotthilf Zieglers**, Organist und dritter College an der Schule ist; hat in dieser, bis in das dreyzehnde Jahr, so wohl in der Gelehrsamkeit, als insonderheit in der Musick, unter väterlicher Unterweisung einen guten Grund geleget; von Jahre 1715. bis 1720. im Waysenhause zu Halle den Schul-Studien, und bey seinem Vetter daselbst, der Musik obgelegen, hierauf bey nahe drey Jahre lang die Theologie auf dasiger Universität getrieben, das Musik-Collegium fleißig dabey besuchet, und in selbigem verschiedene selbst verfertigte Cantaten, Trio, Ouverturen, Concerten und dergleichen aufgeführet. Als er, aus gewissen Ursachen, von den Eltern nach Hause geruffen worden, hat er sich meistens in Dreßden aufgehalten, daselbst mit dem grossen Virtuosen, dem nunmehro seel. Herrn **Heinichen**, Herrn **Weisen**, Herrn **Petzolden**, Herrn **Pisendeln**, und andern Bekanntschafft gepflogen, insonderheit aber von dem ersten und dritten vieles in der Musik erlernet. Als er auf dieser mit allem Recht also zu nennenden musicalischen Academie anderthalb Jahr zugebracht, ist er zum zweytenmahle nach Halle gegangen, und hat in einer Zeit von drey bis bey nahe vier Jahren, daselbst die Rechts-Gelahrheit tractiret. Im Jahre 1727. den 16. May ist er, nach abgelegter Probe, an des verstorbenen Quedlinburgischen Hof-Organistens, **Meckenhäusers**, Stelle gnädigst beruffen und angenommen; aber, nach dem Tode **August Schmidts**, gewesenen Organistens an der Haupt-Kirche zu St. Benedicti in der Altstadt daselbst, auf vorhergegangenes unterthänigstes Ansuchen von Ihro Hochfürstl. Durchl. der Aebtißin im Jahre 1730. am 8. September in diese Bedienung versetzet worden. Mit dem Anfange des 1728ten Jahres hat er angefangen einen Tractat von Generalbaß zu schreiben.

Ziegler (Christiane Mariane von), eine gebohrne **Romanus**, und Hochberühmte Kayserliche gecrönte Poetin, wie auch Mitglied der Deutschen Gesellschafft zu Leipzig, allwo sie gegen Ausgang des verflossenen siebenzehenden Jahrhunderts das Licht der Welt erblicket. Sie ist eine preißwürdige Tochter des weiland Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Geheimen Raths und Burgermeisters zu Leipzig, Herrn **Franz Conrads Romanus**. Es hat sich diese Dame durch ihre Gelehrsamkeit einen grossen Namen in der Welt erworben, so daß ihr Ruhm bis an die äussersten Grentzen von Europa erschollen. Im Jahre 1730. im Monat August nahm die Deutsche Gesellschafft zu Leipzig sie in Ansehung ihrer Schrifften durch einhellige Wahl und aus eigener Bewegung unter ihre Mitglieder auf. Und da dieser Entschluß derselben durch ein paar Abgeordnete bekannt gemacht, auch nach einiger Uberlegung von ihr angenommen worden: so hat unsere Frau von **Ziegler** bald darauf ihre Antritts-Rede an die Gesellschafft eingeschickt, welche alsdenn den 15. November besagten Jahres in einer ordentlichen Versammlung derselben vorgelesen worden; dahingegen auch der Herr Baron von **Scherthoß** die Antwort im Nahmen der Gesellschafft abgelesen. Wie würdig sie dieser Ehre gewesen, kan man unter andern daraus schlüssen, daß sie nachher zweymal den Preis in der Poesie in derselben Gesellschafft davon getragen. Nach drey Jahren bewogen die sonderbahren Verdienste unserer Frau von **Ziegler** und ihre ausnehmende Fähigkeit, die Feder auf eine solche Art zu führen, welcher sich Männer nicht schämen dürften, die löbliche Philosophische Facultät zu Wittenberg, derselben eine Art der Belohnung angedeyhen zu lassen, die wenigstens von gantzen Universitäten, noch keiner Person von ihrem Geschlechte ertheilet worden war. Sie hat nemlich dieselbe den 17. October 1733. durch ihren damahligen Dechant, Herrn **Johann Gottlieb Krausen**, öffentlichen Professor der Historien, bey der feyerlichen Zusammenkunft, die zu einer Magister-Promotion angestellt war, zur Kayserlichen gecrönten Poeten erklären lassen. Wir können nicht umhin das Diploma dieser so seltenen feyerlichen Handlung hier mit anzuführen. Es ist also abgefaßt:

I. N. D. N. I. C.

„*Johannes Gottlibius Krause*, Historiarum Professor Publicus Ordinarius idemque hoc tempore „imperatorio beneficio constitutus *Comes Palatinus* „et Collegii Philosophici in Academia Witteberg„genſi Decanus Lectori S. Et primi Philosopho„rum fuerunt Poetæ, et omnis propemodum ab his „cum eruditio, tum inprimis Philosophia dimana„vit. Quare Poetam ab sapiente sola ætate docen„dique ratione *Maximus* distinxit *Tyrius*, et *Lan„ctantius Firmianus* memoriæ prodidit, Poetas, „orto nondum Philosophiæ nomine, personam di„gnitatemque sapientum sustinuisse. Homerum „fuisse summum Poetam, juxta et Philosophum, „dubitaverit nemo, si quis non ignorat *Homeri* de „philosophia *Porphyrium* et *Phavorinum* scripsisse „libros. Vates *Homero* sequiores, ut *Homerum* in„genii gloria non æquarint, partes tamen philo„sophiæ, alii alias, versibus ad unum fere ornarunt „omnes. Quos nominatim appellare supersedeo.

„Illud

„Illud vero ex iisdem cognosci potest, conjunctis„sima esse Studia Poesin & Philosophiam. Atque „hæc causa fuit, quam ob rem Augustissimus quon„dam Sacri Romani imperii Vicarius, Potentissi„mus Rex Poloniorum, ac Serenissimus Princeps „Elector Saxoniæ, *Fridericus Augustus*, memo„riæ gloriosissimæ ordini Philosophorum Acade„miæ Wittebergensis Privilegium longe clementis„sime dederit, concesseritque, Divi Caroli VI. „Imperatoris Augustissimi & Invictissimi, auctori„tate corrobratum, Poetas Cæsarios faciendi, cre„andi, insigniendi, quo, cum Philosophi a Poe„tis suas sententias accepissent, Poetas ideo vel in„primis ornandos præcipuove honore afficiendos „ducerent. Ego igitur *Christianam Marianam de „Ziegler*, gente *Romanam*, Heroidem, non mi„nus scriptorum, quam generis, celebritate illu„strem, auctoritate & potestate Imperatoria, qua „in præsentia fungor, nomine ordinis mei, a me, „Laureæ Coronæ impositione, annulique traditione, „*Poetriam Cæsariam* factam, creatam, insigni„tam esse, omnibus ac singulis notum esse volo, „Poetriam Laureatam ab omnibus salutari, atque „agnosci jubeo, & potestate plena præditam esse „testor, omnibus ac singulis ornamentis, insigni„bus, privilegiis, prærogativis, exemptionibus, li„bertatibus, concessionibus, honoribus, favoribus „& indultis, utendi, fruendi, potiundi, & gauden„di, quibus cæteri Poetæ Laureati, ubivis Loco„rum & Gymnasiorum promoti, gaudent, fruun„tur & utuntur, consuetudine, & de jure. Eam „enim, penitatis, quæ abundanter prostant, ingenii „cultissimi documentis, in arte Poetica excellere „invenimus, utque Laurea Poetica, privilegiisque, „& ornamentis, eoque pertinentibus, dignissimam „esse. Super est, Deum precari immortalem, ipsi „ut hoc doctrinæ præmium bene evenire jubeat, „eamque monere & hortari, ut omnem Poesin „suam ad commendationem virtutis ac divini Nu„minis gloriam referat, cujus afflatu Poetas excitari, „ultima credidit antiquitas, & existimavit. Dat, „Wittebergæ, die XVII. mensis Octobris anno „postquam salus parta est, cIↃ IↃ ccXXXIII.“

Den 29. Octobr. darauf wurde ihr dieses Diploma zusammt den Lorbeer-Zweigen und dem Epheu-Crantze eingehändiget. Diese Ehren-Bezeugung wurde im Nahmen der Deutschen Gesellschafft zu Leipzig von dem Hochberühmten Herrn Professor **Gottsched** in einem Gedichte besungen, welches den 31sten gedachtem Monats in unserer Fr. von **Ziegler** Behausung bey ansehnlicher Versammlung des damahligen Herrn Rectoris Magnifici, Herrn D. **Müllers**, und verschiedener vornehmen Glieder der dasigen Universität ausgetheilet worden. Wegen seiner Nettigkeit wollen wir diese Gedichte mit hersetzen. Es lautet solches also:

So nimm denn Ring und Lorber hin,
Den dir Verdienst und Gaben reichen,
Du hochberühmte Dichterin,
Als deiner neuen Würde Zeichen,
Nimm hin den Lohn geschickter Lieder,
Den Phöbus deiner Stirne beut:
Hat ihn die Einfalt offt entweyht,
Sein alter Werth verjüngt sich wieder:
Da ihn Apollons weise Hand
Itzt Deiner Scheitel zugewandt.

Glück zu! gelehrte Leucoris,
Wie herrlich ist die Wahl zu preisen!
Dein Schluß ist neu, und doch gewiß
Ein wohlerwogner Schluß der Weisen.
Du hältst nicht nur der Männer Wissen
Des Lehrer-Huts, der Kräntze werth:
Nein, wen der Musen Kost genährt,
Kan Ruhm und Preis davon genüssen.
Ein jedes Alter und Geschlecht
Hat gleichen Lohn, und gleiches Recht.

Was prahlt ihr Welschen doch so viel
Mit euren stoltzen Dichterinnen?
Kan der von **Ziegler** Seytenspiel
Nicht auch in Deutschland Lob gewinnen?
Man siehts, sie hat sich mehr errungen,
Als keine noch vor Ihr erlangt;
Indem Ihr Haupt mit Zweigen prängt,
Die keiner Deutschen noch gelungen:
So manche sich auch vor der Zeit
Dem Deutschen Helicon geweyht.

Wenn hat diß Preussens Mollerin
Und die von Greifenberg erfahren?
Die doch so wohl von scharfem Sinn,
Als die von Kuntsch und Breßler waren.
Wo bleibt die Hoyers, die von Brenner,
Und die von Gersdorf neuer Zeit?
Die alle rühmt so gar der Neid;
Denn sie beschämten offtmahls Männer.
Gleichwohl ists ihnen nicht geglückt,
Daß solch ein Lorber sie geschmückt.

Gekrönter Celtes, wackrer Held!
Der du aus dicken Finsternissen
Zuerst die Deutsche Vorderwelt,
Durch deinen Witz und Geist, gerissen;
Bekräntzter Opitz, Fürst der Dichter!
Der du die Deutschen deutsch gelehrt,
Euch beyde hat ein Krantz geehrt;
Euch beyde nennt man grosse Lichter:
Ihr seyd an Ruhm und Lorbern reich,
Ja dem Petrarch und Tasso gleich?

Was euer Krantz bey Männern thut,
Thut dieser bey dem Frauenzimmer:
Wie mancher eure Spur betrat,
So fehlts auch der von **Ziegler** nimmer.
In Deutschlands weit gestreckten Grentzen
Hat sie schon Nymphen aufgebracht:
Was wirckt nicht künftig erst die Macht
Von ihrer Scheitel edlen Kräntzen?
Wer weiß, wie manche dieses Fest
Hinfort nicht ruhig schlafen läst?

Nun hasse, wie du sonst gedreut,
O **Dichterin**, die schönen Lieder;
Und lege, wenn es Dich gereut,
Die ausgespielte Flöte nieder.
O! lehrt sie gleich nicht Gold gewinnen,
So ist sie doch der Mühe werth:
Denn wen nicht Ruhm und Ehre nährt,
Der fühlt auch nicht die edlen Sinnen,
Dadurch ein Geist von Deiner Art
Ein Liebling kluger Musen ward.

Ihr Spötter, weicht! denn Stoltz und Wahn
Hat euch Vernunfft und Witz verblendet,
Wenn ihr der Deutschen Musen Bahn
Auf griechisch und lateinisch schändet.
Sang Pindar denn mit fremden Zungen?
Sang Flaccus ihm auf griechisch nach?
Wir tragen gern von euch die Schmach,
Dafern es uns nur so gelungen;
Daß einst die deutsche Nachwelt spricht:
So geistreich schreibt man jetzo nicht!
Was setzen wir noch mehr hinzu?
Wir, die wir Deines Geistes Gaben,
Gepriesne Ziegler, eh als Du,
O Leucoris! verehret haben.
Du bist ein Glied in unserm Orden,
Du hast den Preis bey uns erkämpft:
Die Mißgunst ist bereits gedämpft,
Nun bist Du noch berühmter worden:
Und wirst, Apollo giebts uns ein,
Durch Dein Verdienst, unsterblich seyn.

Ausser dem Herrn Professor Gottsched haben auch noch andere der Frau von Ziegler zu ihrer merckwürdigen Crönung Glück gewünschet, welche Schrifften hernach das folgende Jahr zu Leipzig unter folgenden Titul unter die Presse gegeben worden: **Sammlung der Schrifften und Gedichte, welche auf die Poetische Crönung der Hochwohlgebohrnen Frauen, Frauen Christianen Marianen von Ziegler, gebohrnen Romanns, verfertiget worden. Mit einer Vorrede zum Druck befördert von Jacob Friedrich Lamprecht, Mitgliede der Deutschen Gesellschafft in Leipzig**, in Groß-Octav, acht Bogen sammt dem Portraite dieser Dichterin. Man hat aber diese Solennität nicht allein mit Schrifften zu verewigen gesuchet; sondern man hat auch zu Nürnberg eine besondere Medaille darauf verfertiget. So gereichet ihr auch nicht zu geringen Ehren, daß ihr Bildniß dem zweyten Theile der so beliebten Zuverläßigen Nachrichten vorgesetzet worden ist. Was ihren Ehestand anlanget, so ist sie erstlich mit einem von Könitz, und so denn mit dem Hauptmann von Ziegler vermählet gewesen. Nachdem aber beyde diese ihre Eheherren ihr durch den Tod entrissen worden; so hat sie sich zum dritten mahle an den Königl. Preußischen Hof-Rath, wie auch Professorn der Historie und des Natur- und Völcker-Rechts zu Franckfurt an der Oder, dem Hochberühmten Herrn **Wolf Balthasar Adolphen von Steinwehr** verehliget, mit welchem sie noch bis diese Stunde in einer höchst vergnügten Ehe lebet. Ihre Schrifften, welche mit allgemeinen Beyfall aufgenommen worden, sind folgende:

1) Versuch in gebundener Schreib-Art, zwey Theile, Leipzig 1728. in Groß-Octav. Einen Auszug davon findet man in den **Leipziger Gel. Zeitungen** 1728. p. 31. u. f.

2) Moralische und vermischte Send-Schreiben; ebend. 1730. in 8. Eine Recension davon findet man in dem dritten Artickel des 156sten Theils der **Deutschen** *Actorum Eruditorum*; ingleichen in den **Leipziger Gel. Zeitungen** 1730. p. 712. und 1731. p. 567.

3) Der Sächsischen Unterthanen getreue Wünsche und frohe Hoffnung bey dem glücklichen Antritt des grossen Stuffen-Jahres Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen. Durch dieses Gedichte erhielte unsere Frau **von Ziegler** 1732. in der Deutschen Gesellschafft zu Leipzig den Preiß der Poesie. Es ist solches nebst noch einer Schrifft, die den Preis der Beredsamkeit in gedachter Gesellschafft davon getragen, unter folgenden Titul ans Licht getreten: **Zwo Schrifften, welche in der Deutschen Gesellschafft zu Leipzig auf das Jahr 1732. die Preisse der Poesie und Beredsamkeit erhalten haben**, Leipzig 1732. auf drey Bogen in Octav. Siehe **Leipziger Gel. Zeitungen** vom Jahre 1732. p. 529. u. f.

4) Ein Gedichte auf die 1732. zu Bologna vorgenommene Doctor-Promotion des noch daselbst berühmten und gelehrten Frauenzimmers, **Laura Maria Catharina Baßi.** Man findet dieses Gedichte in den **Leipziger Gel. Zeitungen** vom Jahre 1732. p. 918. u. ff.

5) Ein Gedichte über das hohe Absterben Ihro Königl. Majestät von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen. Es stehet solches in den **Leipziger Gel. Zeitungen** vom Jahre 1733. p. 262. u. ff.

6) Ein Gedichte, wodurch sie 1734. den Preis der Poesie in der Deutschen Gesellschafft zu Leipzig abermahls erhalten. Es ist dieses, nebst der Rede ihres jetzigen Herrn Gemahls, durch welche selbiger zu gleicher Zeit mit ihr den Preiß in der Beredsamkeit davon trug, unter folgender Aufschrifft gedruckt worden: **Zwo Schrifften, welche in der Deutschen Gesellschafft zu Leipzig auf das Jahr 1734. die Preisse der Poesie und Beredsamkeit erhalten haben**, Leipzig 1734. auf drey Bogen in 8. Siehe **Leipziger Gel. Zeitungen** 1734. p. 894. u. f.

7) Der Madame Scudery scharffsinnige Unterredungen von Dingen, die zu einer wohl anständigen Aufführung gehören, übersetzet von **Christiana Mariana von Ziegler**, gebohrner **Romanns**, Leipzig 1735. in 8. Man sehe davon noch die **Leipziger Gel. Zeitungen** vom Jahre 1735. p. 544; ingleichen **Stollens** Zusätze zu seiner Historie der Philosophischen Gelahrheit p. 54. u. f.

8) Ode, dem Bischoffe **Adam Adamt** zu Ehren gefertiget, als desselben Relatio historica de Pacificatione Osnabrugo-Monasterienſi, Anno M. DCC XXXVII. wieder von neuem an das Licht gegeben wurde, Leipzig 1737. in 4. Wir wollen diese Ode, an statt einer Probe ihrer Stärcke in der Dicht-Kunst, hier völlig mittheilen:

HORATIUS

Jam fides, & pax, & honor, pudorque
Priscus, & neglecta redire virtus
Audet.

O D E.

Die Kirche jauchzt: Ihr Recht besteht,
Und ruht auf festgestellten Gründen;
So weit die Macht der Deutschen geht,
Kan sie die Sicherheit durch Schutz im Frieden finden.
Die Zwietracht weicht der Einigkeit,

Es

Es flieht der Haß der alten Zeit,
Und darf sich weiter nicht in diese Grentzen wagen.
Der hohen Stände Freundschaffts-Band
Vereinigt Hertzen, Mund und Hand,
Ein solches Ungeheur ins Elend zu verjagen (a).

(a) INSTRUM. PAC. *Art. I. II. III. XVI. XVII.*

Wie grausam hat ihr wilder Arm
Des Höchsten Heiligthum zerstöret!
Wie hat nicht Unglück, Gram und Harm
Durch sie, der Unschuld Quaal erwecket und vermehret!
Sie suchte Blut, und nicht die Schuld,
Und hatte sonsten nicht Geduld,
Als nur die Noth zu sehn, so die Bedrängten drückte.
Sie nährte Nattern in der Brust,
Und weyhte der verdammten Lust
Das Opfer ihres Zorns, der sich zur Rache schickte (b).

(b) *vid.* SLEIDANUS, LONDORPIUS, PUFFENDORF, CHEMNITIUS, P. BOVGEANT.

Je mehr die Wuth verderbt und schlägt,
Je mehr gewöhnt sie sich zum Würgen:
Je weiter sie die Waffen trägt,
Je mehr verschmähet sie die sichern Friedens-Bürgen.
Sie wünscht der Unschuld Untergang,
Und ihr wird keine Zeit zu lang,
Das ausgezogne Schwerdt auf ihren Hals zu wetzen.
Sie bläßt die matten Funcken auf,
Und denckt und sinnet nur darauf,
Den angefachten Brand in volle Gluth zu setzen.

Wie Sturm und Wind die Wolcken treibt,
Ein schweres Wetter aufzuthürmen;
Wobey die Welt in Sorgen bleibt,
Sich wider seinen Strahl mit Vorsicht zu beschirmen:
Der schnelle Blitz hernieder fährt;
Und hier und dort ein Haus verzehrt,
Das sonst die Zeiten trotzt und die Gewalt verschmähet;
Und wenn dieß kaum getilget ist,
Sein Schwefel-Fluß ein neues frißt,
Daß ein erschrocknes Volck bey GOtt um Beystand flehet:

So hat die Zwietracht auch gethan,
Und manches Fürsten Blut erhitzet;
Und, wie sie tapfer lügen kan,
Durch dieses Schlangen-Gifft den Redlichsten beschmitzet.
Man bricht mit gantzen Heeren ein,
Die Wahrheit soll vertilget seyn:
Und nun durch Tod und Staub ihr frey Bekänntniß büssen.
Die Raserey bewaffnet sich,
Und hilfft der Bosheit ritterlich,
Und will von Gnade nichts, nichts von Erbarmen wissen.

Was hat die Gluthen angeflammt?
Was hat den frechen Zorn gereitzet?
Nur sagt, woher dieß Unglück stammt?

Warum man hier so sehr nach Menschen-Blute geitzet?
Sind Reich und Freyheit denn in Noth?
Wem wird ein schwerer Fall gedroht?
Wer will den Kayser-Thron zu Grund und Boden stürtzen?
Beschimpft man GOttes Majestät,
Daß man so scharf zu Wercke geht,
Und einen Ruhm erwirbt, das Leben zu verkürtzen? (c)

(c) vid. LONDORP. Tom. IV.

Ein schwacher Mönch entdeckt ein Licht,
Sein Geist wird dadurch aufgeklähret;
Er folgt ihm, und verschweigt es nicht,
Und zeiget es der Welt, was er dadurch erfähret.
Die Salbe, die sein Lehr-Stuhl gab,
Treibt vieler Augen Schuppen ab,
Wodurch das arme Volck so lange blind gewesen.
Er weiset die Betrügerey,
Und was das beste Mittel sey,
Von seiner Seelen Noth vollkommen zu genesen (d).

(d) vid. SECKENDORF. *Historia Lutheranismi.*

So sehr der Tag den Wandersmann,
Der in der Irre fehl gegangen,
Ermuntern und vergnügen kan,
Wenn er sein neues Licht durch Titans Glantz empfangen;
So sehr nahm dieser helle Schein
Des Volckes finstre Seelen ein,
Und trieb sie kräftig an den Irrthum zu verlassen.
Ein jeder ward dadurch gerührt,
Und von der Wahrheit überführt,
Daß er verbunden sey die Finsterniß zu hassen.
Wer macht sich auf? wen seh ich dort?
Mit wem, warum, wie will er kämpfen?
Wer schickt den Held? der kalte Nord; (e)
Die Hitze soll Er hier in den Verfolgern dämpfen.
Er kommt zum Streit; und fällt er schon,
So bleibt ihm doch die Sieges-Cron,
Und uns durch seinen Tod die Freyheit und das Leben.
Sein Sterben rächt so mancher Held,
Der sich auf seine Seite stellt,
Und vor der Länder Wohl sich selber hingegeben.

(e) GUSTAVUS ADOLPHUS, Rex Sueciæ. *vid.* PHILIPPI ARLANIBÆI *Arma Suecica.*

Doch wird man einst des Mordens satt,
Und durch das lange Streiten müde.
Und was man sonst verworfen hat,
Daran gedenckt man itzt; das Absehn ist der Friede.
Man eilt von allen Orten zu,
Und sinnt auf die gemeine Ruh,
Und will der Streitigkeit gemeßne Schrancken setzen.
In **Münster** und in **Osnabrück**
Befestigt man des Reiches Glück,
Und weiß der Deutschen Ruh nach ihrem Werth zu schätzen.

Die Weisheit nimmt den Vorsitz ein
In diesem hohen Staats-Gerichte,
Und macht der Arglist falschen Schein
Durch Einsicht und Verstand bey aller Welt zu nichte.
Sie setzet, ordnet, und bestimmt,
Sie löscht das Feuer das noch glimmt,
Und übergiebt die Schuld dem ewigen Vergessen (t).
Hier wird durch kluger Männer Rath,
Die Sicherheit vor jeden Staat,
Und das erkannte Recht vernünftig abgemessen.

(t) *Art. II.* INSTR. PAC. *sit utrinque perpetua oblivio & Amnestia* omnium eorum, quæ ab initio horum motuum, quocunque loco modove ab una vel altera parte, ultro Citroque hostiliter facta sunt &c.

O Deutschland, fürchte dich nicht mehr,
Die Zanckſucht hat die Krafft verlohren;
Sie bebt bereits und zittert sehr,
Und hört das Friedens-Wort, so ihr den Tod geschworen.
Die Vorsicht reicht dir ihren Schild,
Die schützt dich mehr als jenes Bild,
Das Rom so lange Zeit zum Wunder aufgehoben.
Die Kirche wird nicht mehr gedrückt (g),
Kein Grentz-Stein durch Gewalt verrückt (h),
Und aller Neuerung ein Riegel vorgeschoben (i).

(g) Compositio GRAVAMINUM ECCLESIASTICORUM, *art. V. & VII.*

(h) Restitutio ex capite AMNESTIÆ, *art. IV. VIII. & IX.*

(i) ANNUS DECRETORIUS. *MDCC XXIV.*

Was blendet mich denn vor ein Strahl
Von Pracht-erfüllten Kostbarkeiten?
Ist dieses nicht der Götter-Saal,
Wo Recht und Billigkeit den Urtheils-Spruch bereiten?
Wer ists, von dessen treuer Hand,
Die Schätze, die er vor sich fand,
Gesammlet und der Welt itzt dargeleget werden?
Wer hat doch hier ans Licht gebracht,
Was dort die Weisheit ausgedacht,
Zur Ruhe vor das Land, zur Tilgung der Beschwerden? (k)

(k) ACTA PACIS WESTPHALICÆ MEIERIANA.

Wie wird mir? was bezaubert mich?
Wer öffnet die verschloßnen Grüfte?
Welch ein Gesicht bethöret mich?
Vielleicht ist es ein Bild der dick-gemachten Lüfte;
Nein, nein, es ist der grosse Mann,
ADAMI, der so viel gethan,
Daß Kayser, Fürst, und Reich, nach Fried und Ruhe streben.
Er geht durch M - - Krafft herfür,
Verläßt den Staub, und zeigt sich hier,
Und fängt nach langer Zeit nun wieder an zu leben.

Willkommen Ehren-werthes Haupt!
Du Schutz-Gott der gekränckten Sache,
Der Neid hat deinen Ruhm geraubt,

Damit die Nachwelt noch zu deiner Ehre wache.
Dein redliches und Deutsches Blut,
Gilt mehr als wohl dein Bischofs-Hut,
Den deine Frömmigkeit und Sorgen-Last verdiente;
Du widerstandest der Gefahr,
Die dir nur überwindlich war,
Indem durch deine Krafft des Friedens Oelzweig grünte.
Ein Held an Muth, ein GOtt an Rath,
Das bist du grosser Mann gewesen;
Ein Heyland vor so manchen Staat,
Weil dessen krankes Glück durch deine Kunst genesen.
Was du sonst sprachst, das galt sehr viel,
Der Länder Wohlfahrt war das Ziel
Der Treu-gesinneten und Weisheits-vollen Sprüche.
So viel man Klugheit und Verstand
Bey jenen grossen Seelen fand,
So wagt es keiner doch, daß er sich Dir vergliche.
Wohin verschwindet das Gesicht?
Was hindert mich, ihn mehr zu preisen?
Mein schwacher Kiel vermag es nicht,
So viel als er verdient, ihm Ehre zu erweisen.
Er wird von seinen Banden los,
Durch den ===== groß,
Daß die Vergessenheit von seinem Nahmen weichet.
Die Großmuth, beyder Eigenthum,
Verewigt den erworbnen Ruhm,
Durch diese hat er auch den höchsten Grad erreichet.

9) Vermischte Schrifften, in gebundener und in ungebundner Rede, Göttingen 1739. in 8.

Genealogischer Archivarius aufs Jahr 1733. p. 358. **Leipziger Gel. Zeitungen** aufs Jahr 1730. p. 816; aufs Jahr 1732. p. 465; aufs Jahr 1733. p. 789. u. 830. **Ludwigs** Universal-Historie V. Theil p. 338. **Frauenzimmer-Lexicon.**

Ziegler, (Christoph) von Stuttgard gebürtig, lebte im sechzehenden Jahrhunderte, und gieng von der Evangelischen Kirche zu den Jesuiten über. **Hasenmüllers** Histor. Jesuit. p. 127. **Fischlins** Suppl. ad memor. Theologor. Würtemb p. 171. u. f.

Ziegler, (Christoph) ein Medicus von Königsberg in Preussen, lebte zu Ende des XVI. Jahrhunderts, und schrieb statt seiner Inaugural-Disputation de epilepsia, welche in *Joh. Jac. Genathii* zu Basel 1619. edirter Disputationen-Collection decad. II. stehet. **Mangets** Biblioth. Scriptor. medicor.

Ziegler, (Christoph) ein Magister der Philosophie, ward zu Bischofswerde in Meissen 1586. den 18. Mertz gebohren. Den Grund zu seinen Studien legte er in der Schul-Pforte, von daraus er 1598. nach Wittenberg gieng. Nachdem er seine Studien daselbst glücklich geendiget, wurde er zum fünften Collegen an das Gymnasium zu Zittau berufen, und den 4. Jenner 1611. in dieses Amt eingeführet. Im Jahre 1612. kam er als Prediger nach Oschitz in Böhmen, und 1624. nach Heinewelde; endlich aber ward er 1631. Archidiaconus zu Zittau, woselbst er 1632. gestorben. Zum Druck hat er folgendes befördert:

1) Jubilæum Evangelicum, Evangelisches Jubel-Jahr in drey Jubel-Predigten, Leipzig 1617. in 4. Siehe **Lipenii** Biblioth. Theol. T. II. p. 136.

2) Onus

2) Onus Bohemiæ, das ist, von der Last des beschwerlichen und gefährlichen Krieges, über Ps. 22. v. 1, in drey Predigten, ebend. 1622. in 4. Siehe **Prätorii** Biblioth. Homiletic.

Carpzows Analect. Fastor. Zittav, im III. Theil c. 4. p. 87. ingl. im III. Th. c. 6. p. 115. **Senfens** Kirchen-Reformation- und Jubel-Geschichte des Amts Stolpen p. 279.

Ziegler (Christoph), aus dessen Feder sind folgende Schrifften geflossen?

1) Wahl-Capitulationes mit den Römischen Kayſern und Königen, und des Römischen Reichs Churfürsten, Franckfurt am Mayn 1711. in 4. Siehe **Struvs** Biblioth. Juris p. 689.

2) Corpus Sanctionum Pragmaticarum Sacri Romani imperii, oder des heiligen Römischen Reichs vornehmste Grund-Gesetze, ebend. 1712. in 4. Man sehe davon nach **Struvs** Biblioth. Juris p. 602. u. f.

Ziegler, (Daniel) ein Magister der Philosophie, ward 1564. Pastor zu Hundsholtz in dem Hertzogthum Würtemberg, hernach 1566. Pastor zu Gechingen, und endlich 1577. Specialis zu Wildberg in eben dem Hertzogthum. **Ferbers** altes und neues geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg p. 237, 534. u. 678.

Ziegler, (Daniel), ein Magister der Philosophie, ward 1593. Diaconus zu Steuffen in dem Herzogthume Würtemberg, hernach 1597. Pastor zu Malmsen und endlich 1603. Pastor zu Gächingen, in eben dem Hertzogthum. **Ferbers** altes und neues geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg p. 207, 237. und 728.

Ziegler (Daniel), Pastor Primarius zu Bistricz oder Nösen in Siebenbürgen, des Gymnasii Inspector und des Hochehrwürdigen Capituls Consenior, lebte noch 1749, und hat sich durch verschiedene Predigten bekannt gemacht, deren Verzeichniß folgendes ist:

1) Das der Auferstehung JEsu gleichförmige Leben der Gläubigen, über Marc. 16. Man findet solche in dem dritten Theile von des Herrn Pastor **Wagners** Sammlung auserlesener Cantzel-Reden über wichtige Wahrheiten heiliger Schrift, p. 132. u. f. f.

2) Der Beweiß der Auferstehung JEsu Christi aus dem Leben der Heiligen, über Marc. 16. Man findet solche ebenfalls in dem dritten Theile von des Pastor **Wagners** Sammlung auserlesener Cantzel-Reden ꝛc. p. 159. u. f. f.

3) Die selige Uberwindung der sündlichen Menschen-Furcht im Christenthum, aus Joh. 3, 1-15. Man findet solche in dem ersten Anhange von des Herrn Pastor **Wagners** Sammlung auserlesener Cantzel-Reden p. 235. u. f.

4) Die edlen Früchte eines guten Vernehmens unter Obrigkeiten und Unterthanen, aus Matth. 8, 1-13. Man findet solche eingedruckt in den ersten Anhang von des Herrn Pastor **Wagners** Sammlung auserlesener Cantzel-Reden p. 267. u. f. f.

5) Die grossen Vortheile einer frühzeitigen Gottesfurcht, aus Luc. 2, 41-52. Es ist solche befindlich in dem ersten Anhange von des Herrn Pastor **Wagners** Sammlung auserlesener Cantzel-Reden p. 425. u. f. f.

6) Die öffentliche Hochachtung der Gottseligkeit, über Matth. 2, v. 1-12. Es ist diese zu lesen in dem ersten Anhange von des Herrn Pastor **Wagners** Sammlung auserlesener Cantzel-Reden, über wichtige Wahrheiten heiliger Schrifft p. 487. u. f. f.

Ziegler, (David) ein Magister der Philosophie, ward 1622. Pastor zu Wolfenhausen in dem Herzogthume Würtemberg. **Ferbers** altes und neues geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg p. 514.

Ziegler, (David), war erst Pfarrer zu Benzenheim bey Franckenberg, nachmahls aber Conrector, dann Rector zu Coburg, und endlich Pfarrer zu Wetzhausen in Francken, allwo er 1714. Freytags vor Simonis und Judä auf der Cantzel vom Schlage gerühret worden, und im 69sten Jahr seines Alters gestorben. **Thomä** Evangelisches Coburg p. 510. u. f. Von seinem Sohne, **George Salomon**, folget ein besonderer Artickel.

Ziegler, (Frantz von), ein Doctor und Professor der Medicin auf der Universität Rinteln, welcher noch 1749. am Leben war. Von seinen Schrifften sind uns folgende bekannt worden:

1) D. S. de Aphonia periodica evermibus orta, Basel 1724.

2) Progr. de mortis meditatione, Optima Philosophia, Rinteln 1737. Diese Einladungs-Schrifft hat der Herr von **Ziegler** als Rector Magnificus der Universität Rinteln verfertiget, und darinne die Leiche eines Studentens, Nahmens, **Justin Moritz Werner Glöckners** aus Rinteln, angesaget. Siehe *Acta Academica* 1737. p. 252.

3) Progr. de naturæ benignitate circa conservandos incolas quoscunque, ebend. 1737. Siehe *Acta Academica* 1737. p. 252.

4) Rodenburgischen Gesund-Brunnens kurtze und vorläufige Beschreibung, nebst angehängten Register der merckwürdigsten Curen von 1739. bis 1742. Einen Auszug davon findet man in den **Leipziger gelehrten Zeitungen** vom Jahre 1744. p. 301.

5) Progr. de creati hominis officio primario, Rinteln 1748. Diese Einladungs Schrifft ist verfertiget worden, als der Herr von **Ziegler** den 1. August 1748. die Prorectorat-Würde an Herrn Prof. **Conrad Friedrich Ernst Bierling** übergeben. Siehe **Marburgische Beyträge zur Gelehrsamkeit**, im I. Theil p. 188. u. f.

Ziegler (Friedrich), ein Magister der Philosophie, gebohren zu Leubnitz den 24. May 1657. Sein Vater, **Johann**, war Schulmeister daselbst; die Mutter aber war eine gebohrne Tschierdrigen aus Dreßden. Sein Vater hatte unter seinen Schul-Kindern, und sonderlich unter seinen vier Söhnen, das Lied: JEsu meine Freude ꝛc. auswendig zu lernen aufgegeben; und dabey versprochen, denjenigen der Heil. Gottesgelahrheit zu widmen, welcher unter allen am ersten diesen Gesang würde gefasset haben, und das war er. Er studirte in der Creutz-Schule zu Dreßden und zu Wittenberg. Im Jahre 1680. ward er Substituirter Pastor zu Röhrsdorf, und 1692, (da er nur sein 21stes Jahr zurück geleget) Pastor zu Sayda, einem Städtlein an dem Böhmischen Grentzen. Er starb daselbst den 1. April

April 1720. Von seinem Sohne, **Johann Friedrichen**, folget ein besonderer Artickel. Seine Schrifften sind:

1) Die Seelen-Vergnügung in Grünen, Leipzig 1691. in 8.

2) Heilige Reisen durch die Welt an der Hand und Seite JEsu Christi, welches letztere aber annoch in Handschafft lieget. Wilischens Freyberg. Kirchen-Historie II. Theil p. 550. u. f.

Ziegler, (George) ein Prediger zu Königsberg, siehe *Cieglerus*, (Georg) im VI. Bande p. 40.

Ziegler, (George Ad.) von ihm hat man: **Anmerckung über das Braunschweige Kriegs-Recht**, Wolfenbüttel 1677. in 8.

Ziegler, (George Salomon), ein Evangelischer Theologe, gebohren 1680. den 26. Februar zu Benzenheim bey Franckenberg, woselbst sein Vater, **David Ziegler**, von dem ein besonderer Articul zu lesen, damahls Pfarrer bey denen Herren von **Lutten** war. Er studirte, nachdem er die **Stadt-Schule in Coburg** besuchet, und von seinem Vater gnugsam unterrichtet worden, vom Jahr 1695. in Jena, und ward, nachdem er seine Studien auf besagter Universität vollendet, bey dem Grafen zu Limpurg, **Georg Eberharden**, Informator, zu Sommerhausen. Als nun dieser Herr 1705. mit Tod abgieng, und dessen Lande seinem Herrn Bruder, Graf **Vollrathen** zu Limpurg, heimfielen, wurde er 1706. von demselben zum Diaconus nach Ober-Soncheim beruffen, da er zu Pfingsten anzog, und daselbst verblieb bis in Herbst 1713, in welchem Jahre er an des berüchtigten **Woytrens** Stelle, welcher ausgetreten war, Hochgräflich-Limpurgischer Hof-Prediger und Stadt-Pfarrer zu Marck-Eimersheim ward. Von Jugend an hat derselbe absonderlich die Mahlerey geliebet, und darinnen durch eigenen Fleiß, ohne einige Anweisung, eine solche Fertigkeit erlanget, daß er so wohl Landschafften, als auch Mignatur-Conterfaiten accurat zeichnen können. Von seinen erbaulichen Liedern sind auf den reichen Herbst 1727. unterm Titul: **GOtt schuldiges Lob-Opffer**, zu Rotenburg an der Tauber besonders gedruckt diese folgende drey:

Erheb dich mein Gemüthe.
Wie groß ist deine Gütigkeit.
Wie groß, wie groß ist deine Lieb'?

Die übrigen Zieglerischen Lieder heissen:

Ach! sichre Welt, wie steht dein Sinn so gar nicht auf das Ende hin.
Ach! treuer GOtt, wie gehts doch zu ꝛc. aufs Evangelium am 20sten Sonntag nach Trinit.
Dennoch, o du treuer GOtt, bleibst du mir in meiner Noth.
Der jüngste Tag ist nah.
Dir, o GOtt, wir frölich singen ꝛc. auf die Kirchweih.
Du, JEsu, nimmst die Sünder an.
Du hältst doch nicht zurück, Aprill-Mond, deine Tücke.
Falschen Sinn und falsches Hertz viele in dem Busen hegen.
Fromme Witwe, weine nicht, ob dir ja ietzt weh geschicht.

GOtt, aus danckbaren Gemüthe, denck ich ietzt an deine Güte.
GOtt, du Geber aller Güter ꝛc. auf den reichen Herbst 1726.
Halt innen einst mit den Gedancken, du unzufriedener Menschen-Sinn.
Heut zu dieser Kirchweih-Zeit, die uns glücklich ist erschienen.
Höchster GOtt, ich klage dir ꝛc. über die Unvergnügsamkeit.
Ich habe das Vertrauen, ich weiß, du wirst mein GOtt.
Ich trete nun mit grauen Haar ins 48sten Lebens-Jahr.
Irre dich, o Sünder nicht, GOtt läßt sich fürwahr nicht spotten.
Lern dich fein wohl, mein lieber Christ, der du sonst GOtt ergeben bist, in seine Weise schicken ꝛc. über das Evangelium am 4ten Sonntag nach Epiphanias.
Limpurg! acht es nicht gering, o es sind ja grosse Ding, die du hast von GOtt genossen ꝛc.
Lob sey dir, o du milder GOtt.
Nimm JEsum auf in deinen Stande ꝛc. über das Evangelium am andern Sonntag nach Epiphanias.
Nun das Jahr geht ietzt zu Ende.
Nun, ich weiß, GOtt wird nicht lassen.
O GOtt, das Gute ist sehr viel, das du mir hast erwiesen.
O GOtt, durch dein Geschick kommt nur allein mein Glück.
O Zion, sey bereit, nach deiner Schuldigkeit, auf den ersten Advent Sonntag.
Schallet und hallet ietzt alle mit loben, auf den guten Herbst 1724.
Was trotzet ihr, ihr Feinde doch?
Wenn in dem Creutz du siehest nicht, mein Hertz, so bald.
Wilst du GOtt bewegen, daß er seinen Seegen ꝛc.
Wohlgethan, was GOtt gethan, er führt auf die Himmels-Bahn.

Wezels Historische Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter, im IVten Theile.

Ziegler (Hanß Jacob), siehe **Ziegler**, (Johann Jacob).

Ziegler (Heinrich Anshelm von) **und Klipphausen**, ward gebohren den 6. Jenner des Jahrs 1663. zu Radmeritz in der Ober-Lausitz. Sein Vater, gleiches Nahmens, war Erbherr auf Radmeritz, Probsthain, Linda, Bicha und Marckersdorff, und seine Mutter Helene Sabine von **Loberg**; sein Groß-Vater aber **Joachim** von Ziegler, Erbherr auf Rochowitz, Kuhne und Beerwalde, in Böhmen, wie auch Pfands-Innhaber der Güter Grädiz in der Ober-Lausitz, welcher wegen der Lutherischen Religion sein in Böhmen befindliches Vermögen fahren lassen. In dem 14. Jahre seines Alters ward er auf das Gymnasium zu Görlitz geschickt, allwo er in drey Jahren so guten Fortgang hatte, daß er 1680. auf die Universität zu Franckfurt an der Oder ziehen konnte. Daselbst legte er sich mit grossem Fleisse auf die Exercitien, die Sprachen, die Rechtsgelehrsamkeit und die galante Wissenschafften, als die Historie, Genealogie,

nealogie, Beredsamkeit, vornemlich aber auf die Deutsche Poesie, darinnen er das Lob hat, daß er in **Neumeisters** Tract. de Poetis German. p. 117. Poeta nobilis per eminentiam genennet wird. Im Jahre 1684. nöthigte ihn der Tod seines Vaters, von gedachter Universität nach Hause zu reisen, und die Administration des in dem Erbtheil ihm zugefallenen Ritter-Guts Probsthain anzutreten. Den 6. August 1685. heyrathete er zu Dreßden Sabinen, eine Tochter Wolfs von Lindenau auf Machern, damahls der verwittibten Churfürstin von Sachsen Ober-Küchenmeisters, und nachmahls Churfürstlichen Sächsischen Ober-Land-Fischmeisters. Sein väterlich Gut Probsthain verkauffte er, und brachte dagegen die Güter Podelwitz und Altkötig, zuletzt aber das eine Meile von Leipzig gelegene Städtgen Liebert-Wolckwitz, an sich. Eine Hof-Bedienung zu erlangen, bemühete er sich keinesweges, nahm aber die Stelle eines Stiffts-Raths zu Wurtzen an, welches ihm nicht hinderlich war, sich nach seinem Verlangen, den Studien zu widmen. Durch sein vieles Sitzen verschlimmerte er seine ohnedem schwache Leibes-Constitution, und vermehrte die Hypochondrie, welche ihm von seiner Jugend angehangen, so daß endlich eine gefährliche Schwindsucht daraus ward, woran er, nach einem Lager von etlichen Wochen, den 8. Septembr. 1696. zu Liebert-Wolckwitz mit Tode abgieng. Von seinen vier Söhnen sturben **Gustav Anshelm** und **Ferdinand Adolph** noch vor ihm; **Wolff Heinrich** aber und **Carl** Gottlob bald nach ihm. Auch hinterließ er drey Töchter **Henriette Sabinen**, **Christianen Elisabeth** und **Charlotte Wilhelminen**, siehe den Geschlechts-Artickel. Seine gelehrte Bemühungen sind folgende:

1) Helden-Liebe der Schrifft-Alten und Neuen Testaments, in 32. Liebes-Begebenheiten. Die neueste Ausgabe davon ist, die zu Leipzig 1734. in drey Theilen in 8. ans Licht getreten. Herr Prof. **Stolle** urtheilet in seiner Anleitung zur Historie der Gelahrheit p. 227, daß die Poesie in diesem Wercke wohl zu loben; die Schreib-Art aber wäre nicht so natürlich, noch auch so anmuthig und durchdringend.

2) Asiatische Banise, oder blutiges, doch muthiges Pegu. Die neueste Ausgabe von diesem lesenswürdigen Roman ist diejenige, so zu Leipzig 1738. in zwey Theilen in 8. herausgekommen.

3) Historischer Schau-Platz der Zeit, ebend. 1695. in Fol. und ebend. 1700.

4) Historisches Labyrinth der Zeit, darinnen die den merckwürdigsten Begebenheiten, Lebens-Beschreibungen und Genealogien der alten Chur- und Fürstlichen Häuser in Europa enthalten sind, ebend. 1701. in zwey Bänden in Fol. Eine Recension davon findet sich in den **Monatl. Auszügen aus allerhand neuen herausgegebenen Büchern** 1701. im Monath Septembr. p. 30. Dieses ist das letzte Werck des Herrn von Ziegler, über welchem er, nachdem von andern Theile nur achzig Bogen fertig gehabt, gestorben, worauf es der gelehrte **Balthasar Christoph Sinold**, genannt **Schütz**, der nach diesem Hofrath und

Director des Fürstenthums Bernstadt in Schlesien worden, vollends zu Stande gebracht. Es ist auch die erste Fortsetzung des Schauplatzes und Labyrinths der Zeit zum Vorschein gekommen, welche der Herr Professor **Stief** in Breßlau verfertiget hat.

Sein schönes Sterbe-Lied in **Uhlichs** Pretscher und Leißniger Gesang-Buch heißt:

So schweb ich zwischen Tod und Leben.

Allgemeines Historisches Lexicon, IV. Theil **Jöchers** Gelehrten-Lexicon; **Strollens** Zusätze zu seiner Historie der Philosophischen Gelahrheit p. 92. **Wetzels** Historische Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter, III. Theil p. 469.

Ziegler, (Hieronymus) war im vierzehnden Jahrhunderte Professor der Poesie zu Ingolstadt. Die Burgunder behaupten von einem, so eben diesen Nahmen führet, daß er 1389. das Pulver erfunden; ob er aber mit diesem einerley sey, können wir nicht sagen. Unser **Ziegler** hat verschiedene Schrifften hinterlassen, davon wir folgende anführen können:

1) Ophiletes, Drama Comico-Tragicum ex Matthæo desumtum, Basel 1546. in 8. Siehe **Lipenii** Biblioth. Theolog. T. I. p. 491.

2) Christi vinea, Drama sacrum ex Matthæo c. XX. desumtum, ebend. 1546. in 8. und mit der vorstehenden Schrifft Basel 1551. in 8. Siehe **Lipenii** Biblioth. Theolog. T. II, p. 901. **Ebend.** Biblioth. Philosoph. p. 327.

3) Historia Illustrium Germaniæ virorum, Ingolstadt 1562. in 4. Siehe **Lipenii** Bibl. Philos. p. 715.

4) Vita *Joh. Aventini*, welches Leben gemeiniglich vor des **Aventini** Annales Bojorum gedruckt wird.

Jöchers Gelehrten-Lexicon II. Theil. Allgemeine Chronick VI. Band p. 78. Allgemeines Historisches Lexicon, IV. Th. in Artickel: **Ziegler** (Jacob).

Ziegler, (Hieronymus), von ihm ist bekannt Diss. de delertione appellationis, Helmstädt 1673. in 4.

Ziegler, (Jacob) ein berühmter Theologe, Mathematicus und Geographus, war zu Landshut in Bayern gebohren und nicht zu Landau, wie in des **Moreri** Wörter-Buch stehet. Einige, als z. E. **Paul Jovius**, wollen, daß er ein Schwede, und zu Upsal Professor der Mathematick gewesen, welche Meynung vielleicht daher entstanden, weil er einige Schrifften, so dieses Königreich betreffen, an das Licht gestellet. Allein dieser Beweis würde für diejenigen kaum zureichend seyn, welche blos gesagt hätten, daß er sich nur einige Zeit daselbst aufgehalten habe; denn er saget selbst, daß er sein Werck von Scandinavien, nach den Nachrichten verfertiget habe, welche ihm bey seinem Aufenthalte zu Rom mitgetheilet worden. Dieses ist gewiß, daß er zu Wien eine lange Zeit Professor der heiligen Schrifft gewesen. D. **Eder** setzet ihn in seinem Catalogo Rectorum Archi-Gymnasii Viennensis ad annum 1542. p. 77. unter die Gottesgelehrten der Universität Wien, und schreibet daselbst: Intra hoc decennium clarebant litterjs *Ambrosius Salter*; *Jacobus Ziegler*, *Joh.*

Joh. Gaudentius, celeberrimus Theologi. Nach des Thuani Bericht soll er aus Wien aus Furcht für den Türckischen Waffen weggegangen seyn, worauf der Freyherr Heinrich Buna von Chunstatu, aus der Familie des Böhmischen Königes George Podiebrads, ihn mit sich auf seine Güter nach Böhmen genommen, woselbst er vielen Umgang mit den Picardern gehabt, und ihre Schrifften aus dem Böhmischen ins Lateinische übersetzen lassen: Nach der Zeit hat er sich an dem Hofe des Bischofs von Passau, Wolfgang Grafens von Salm, aufgehalten, welcher gelehrte Prälat sein Mäcenas gewesen. Einige unter den Protestantischen Schrifftstellern erkennen ihn für ihren Bruder. Um das Jahr 1523. hatte er viele Neigung, die Glaubens-Verbesserung anzunehmen, welches unter andern aus einem Wercke erhellet, welches er zu Rom für den Erasmus wider den Jacob Stunica gemacht hat. Mit D. Luthern hat Ziegler schon 1529. in einem Briefwechsel gestanden, wie aus des Herrn D. Buddeus Supplemento Epistolarum Lutheri p. 74. abzunehmen ist. In den Judicibus librorum prohibitorum hat er die Ehre, unter den Ketzern vom ersten Range zu stehen. Das lächerlichste aber ist, daß er in Anton von Sotomajor indice librorum prohibendorum & Expurgandorum p. 546. genennet wird Theologus Calvino-Zwinglianus, Geographus & Historicus Lutheranus. Demnach müste er als ein Theologe ein Calvinist und Zwinglianer, als ein Geographus und Geschichtschreiber ein Lutheraner gewesen seyn. Er ist gut Catholisch im August 1549. zu Passau gestorben; nicht aber 1559, wie man im Morori vorgiebt, und sein Mäcenas, der Bischof zu Passau, hat ihm ein Grabmal in seiner Bischöflichen Stadt machen lassen. Was endlich seine Schrifften anlanget, so hat die Inquisition etliche derselben zu lesen verboten, und das Lesen der übrigen nicht anders zu gelassen, als bis man gewisse Dinge darinnen verbesserte, und zu dem Worte Ziegler allemal das Zeichen eines verworffenen Schrifftstellers, setzte. Es sind aber solche folgende:

1) Terræ Sanctæ, quam Palæstinam nominant, Syriæ, Arabiæ, Egypti, & Schondiæ doctissima Descriptio, una cum singulis tabulis earundem regionum topographicis, Straßburg 1532, und zugleich mit des Wissenburgs Palæstinæ Descriptione, Straßburg 1536. in Folio. Siehe Lipenii Biblioth. Philosoph. p. 1081.

2) Christierni Iecundi, regis Dannarchiæ, crudelitas perpetrata in proceres Sveciæ & populum Holmensem, ebend. 1536. in Fol. Siehe Drauds Biblioth. Classi. p. 1136. Dieses Werck wird sonderlich von dem Paul Jovius sehr gelobet, und ist auch in der That so wohl wegen der netten Schreib-Art, als der vielen darinnen enthaltenen Nachrichten nicht gering zu schätzen. Man findet diese Historie von Christierns Grausamkeit auch in dem zweyten Bande des Schardens Scriptor. Histor. German. so zu Basel 1574. gedruckt worden.

3) De Constructione solidæ sphæræ, & de Canonica per sphæram operatione, & de hemicyclo Berosi, memorato a *Vitruvio*, Basel 1536. in 4. Siehe Drauds Biblioth. Classi. p. 1493.

4) Commentarius in *Caji Plinii* Libr. II. Histor. Natur. quo difficultates Plinianæ, præsertim Astronomicæ, omnes tolluntur, Basel 1531. in 4. Der P. Harduin bemercket diese Ausgabe in der Vorrede zu seinem Plinius. In Lipenii Biblioth. Philos. p. 130. stehet, daß sie in Folio gedruckt sey. Weiter ist dieses Werck gedruckt worden zu Halle in Schwaben 1538. in 4, welche Ausgabe von Geßnern bemercket worden; zu Franckfurt 1543. in 4, und Leipzig 1573. in 4. Jacob Milich redet in der Vorrede eines Buchs, welches von dieser Materie 1534. in 4. gedruckt worden, rühmlich davon.

5) Organum, quo Catholica siderum, ut apud Plinium est, mira arte docetur, ebend. 1531. in 4.

6) De Rebus Judicis Liber.

7) Conceptionum in Genesin & Exodum Commentar. Basel 1548. in Fol. Siehe Lipenii Biblioth. Theolog. T. I. p. 675. und 733.

8) Super arbitrio humano exempla & scripturæ, Basel 1548. Siehe Lipenii Biblioth. Theolog. T. II. p. 184.

9) Tractat. de raptu Apostoli Pauli in tertium coelum, Basel 1548. Siehe Lipenii Biblioth. Theol. T. II. p. 632.

10) De Solenni festo Paschæ ad Veteres Collatio, Basel 1548. Siehe Lipenii Biblioth. Theol. T. II. p. 422.

11) In Historiam Judith elucubratio & Chronographica censura, Basel 1548. Siehe Lipenii Biblioth. Theol. T. II. p. 153.

12) Libellus *Jacobi Ziegleri* adversus *Jacobi Stunicæ* male dicentiam, pro Germania, Basel 1523.

13) Acta Papalia nondum evulgata.

14) Commentar. in Saphæam.

15) Contra Vallenses Libri V. Leipzig 1512.

Baylens Historisch-Critisches Wörter-Buch im IV. Theile; Thuanus L. VI. p. 118. Teißier Eloges des Scavans; Jovius Elog. c. 138. Schefer in Svecia litter. p. 273; Bruschius de Lauriaca & Patavio Germanico L. II. p. 273. u f. und 322; Moller hypomnem. ad Sveciam Litteratam p. 441; Voßius de Scientiis Mathematicis; Budæi Thanatolog. p. 222; Auberti Miræi Auctarium de Scriptor. Eccles. p. 120; Allgemeines Historisches Lexicon im IV. Theile; Jöchers Gelehrten-Lexicon im II. Theile; Schelhorns Sendschreiben an Bernhard Raupachen, welches man vor dem zweyten Theile des letztern seines Evangelischen Oesterreichs findet; Königs Biblioth. vet. & nova; Götzens Merckwürdigkeiten der Königl. Bibliotheck zu Dreßden III. Band p. 454.

Ziegler, (Jacob) ein Magister der Philosophie, gebohren zu Leipzig, ward anfangs Professor zu Dantzig, nachgehends aber zu Ende des 1576sten Jahres Rector des Gymnasii zu Thoren, allwo er den 16. Decembr. 1595. gestorben. Zernickens gehrtes und gelehrtes Thorn. Ebend. Thornische Chronick p. 179.

Colbius

Colbius in Presbyt. Regiom. p. 85. Ephr. Prätorius in Athenis Gedan. p. 27. und 200. Jöchers Gelehrten-Lexicon. *Acta Scholastica* V. Band p. 271.

Ziegler (Johann), war vom Jahre 1544. fünffter College an der Schule zu Meinungen. Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat p. 562.

Ziegler (Johann), ein Magister der Philosophie, ward 1606. Diaconus zu Sultz am Neckar in dem Hertzogthum Würtemberg. Ferbers altes und neues geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg p. 565.

Ziegler (Johann), ein Magister der Philosophie, ward 1635. Diaconus zu Güglingen in dem Hertzogthume Würtemberg. Ferbers altes und neues geistliches Ministerium des Hertzogthums Würtemberg p. 411.

Ziegler (Johann Bernhard), von ihm ist uns eine Dissertation de Phthisi bekannt, welche zu Erfurt 1692. gehalten worden.

Ziegler (Johann Caspar), von Meinungen gebürtig, ward 1706. Substituirter Pastor zu Ober-Maßfeld in Hennebergischen, und noch in eben diesem Jahre völliger Pastor. Er starb 1711. den 22. October, nachdem er das Jahr vorher Johann Jacob Benkharden sich hatte an die Seite setzen lassen. Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat p. 371.

Ziegler (Johann Christian), ein Pfarrer zu Wetzhausen, bey denen Herren von Truchseß, unter der Fränckischen Ritterschafft Orts Baunach, ist ein Bruder des vorherstehenden Theologen George Salomon Zieglers, und hat herausgegeben: 1) Andächtige Wochen-Stunden, Römhild 1723, darinnen diese Lieder von ihm stehen:

☉ Heut ist der Sonn- und Feyer-Tag.
Der Sonntag ist vollendet.

☽ Der Montag stehet innen.
Nun der Montag ist zu Ende.

♂ Ach! heut am Dienstag lehre mich.
Mein Dienst und Arbeit hört jetzt auf.

☿ Heut ist Mittwoch, da ich bin.
O treuer Mittler JEsu Christ.

♃ Ach! GOtt, heut an dem Donnerstag.
Der Donnerstag sich endet.

♀ Dieser Freytag soll mich freuen.
Der liebe Freytag ist zur Ruh.

♄ Ach! HErr am Samstag haben wir.
Mein GOtt! der Samstag ist dahin.

Ingleichen:

Ach! GOtt, schick meine Todes-Stund.
Aus grosser Angst o grosser GOtt.
Hilf, GOtt, durch deinen Nahmen.
In GOttes Nahmen will ich nun, fortgehn und meine Reise thun.
Komm, JEsu, theurer Lebens-Fürst.
Mein GOtt, ich will dich preisen.

2) Hodegeticum Pastorale, Hildburghausen 1725. in 12. Man sehe davon nach Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen aufs Jahr 1727. p. 508. und 1144.

Wetzels Historische Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter IV. Theil.

Ziegler (Johann Christian), Hochfürstl. Sachsen-Hildburghausischer Pfarrer zu Lindenau, hat zum Druck befördert: Gesehene Nacht-Sonne, und wunderbahres Phänomenon, Anno 1735. den 29. Junius, oder am Tage Petri und Pauli Nachts nach zehen Uhr, Franckfurt und Leipzig 1736. in 4., nebst einem Kupferstich, zusammen ein Bogen. Der Herr D. Fröreisen in Straßburg hat diese Nachricht seiner Rede von der Marcktschreyerey der Gottes-Gelehrten lassen beydrucken.

Ziegler (J. C.), von ihm ist bekannt: Diss. de solis et lunæ defectibus, Jena 1652. Bibl. Hænel. p. 589.

Ziegler (Johann Christoph), gewesener Music-Director und Organist bey der Universität Wittenberg, gab eine Intavolatura zur Violadigamba, aus Entraden, Allemanden, Couranten, Sarabanden und Capriccien bestehend, in länglichten Octav heraus.

Ziegler (Johann Conrad), ein Magister der Philosophie, ward erstlich 1695. Pastor zu Böringen am Mühlbach in dem Hertzogthum Würtemberg; hernach 1702. Pastor zu Bonlanden; und 1712. Pastor zu Eltingen in eben dem Hertzogthum. Ferbers altes und neues geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg p. 59, 91. und 621.

Ziegler (Johann Erhard oder Reinhard), ein Jesuit, war zu Oedickhofen, in dem Stiffte Speyer, 1569. gebohren, und trat 1588. in die Societät. Er lehrte die Philosophie, Mathematick und Theologie zu Maynz, stund so dann auch den Collegiis zu Maynz und Aschaffenburg als Rector für, und ward endlich bey drey Ertz-Bischöffen und Churfürsten zu Maynz Beicht-Vater. Er starb den 24. Julius 1636, und hat von Schrifften herausgegeben:

1) *Christophori Clavii* Opera omnia, ab ipso Autore recognita, Maynz 1612. in fünf Bänden in fol.
2) Provisional vidimus contra D. Matth. Hoë.
3) Recepisse, diese Schrifft hat Ziegler ebenfalls, wie die vorherstehenden, wider den Chur-Sächsischen Ober-Hof-Prediger Matth. von Hoe, unter dem Nahmen Oedickhovius geschrieben.
4) Leichen-Predigten.

Allegambe Biblioth. Script. S. J. Wittens Diarium Biogr. T. I. Allgemeines Historisches Lexicon. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Ziegler (Johann Friedrich), ein noch lebender Prediger zu Voigtsdorf in dem Meißnischen Ertz-Gebürge, ward 1677. zu Röhrsdorf, allwo sein Vater, Friedrich Ziegler, von welchem ein besonderer Artickel handelt, damahls Pfarrer gewesen, gebohren. Er bekleidet seit 1715. besagtes Predigt-Amt, und wegen hohen Alters ist ihm vor einigen Jahren M. Christoph Gottfried am Ende an die Seite gesetzt worden. Seine gelehrte Bemühungen sind folgende:

1) Das geseegnete Alter nach seinem Wesen, Ursachen, Beschwerlichkeiten, Vortheilen, Mitteln, Hindernissen und Pflichten.

2) Die tägliche Pflicht des Menschen, oder das tugendhaffte Leben, wie ieder Tag in der Sterblichkeit weislich zu vertheilen, die Verrichtungen des Christenthums und Beruffs nach dem Zwecke einer wahren Frömmigkeit abzusehen, und der gantze Lebens-Wandel in einer tugendhafften Entzogenheit von der Welt, und in frommen Betragen gegen GOTT und den Nächsten, erbaulich einzurichten.

3) Die Würden des heiligen Predigt-Amts, aus dessen göttlicher Stifftung, eigentlicher Beschaffenheit, vornehmsten End-Ursachen, ingleichen Würckungen, und verschiedenen Schicksalen unter historischer Anzeige, wie dasselbige von Anbegin der Welt von GOtt weislich verordnet, durch alle Zeiten, so wohl des Alten als Neuen Testaments, mit der wahren Kirche fortgepflantzet, und bis daher wundersam erhalten worden, umständlich erwiesen, und nebst beygefügter zwiefachen Decadder bisher besorgten Jahrs-Methoden, zu GOtt geheiligter Betrachtung überlassen, in 8. (1. Alph.)

Wilischens Freybergische Kirchen-Historie II. Theil p. 565. u. f. Iccanders Geistl. Ministerium des Churfürstenthums Sachsen p. 51.

Ziegler (Johann George), ward im Jahre 1695. ein Mitglied des Raths zu Meinungen, und starb 1709. Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat p. 691.

Ziegler (Johann Gotthilf), Musik-Director und Organist zu St. Ulrich in Halle, wie auch verordneter Musicus in dem Königlichen Pädagogio daselbst, ist gebohren im Jahre 1688. zu Dreßden. Er hat im vierten Jahre seines Alters die Singe-Kunst, und im sechsten das Clavier zu erlernen angefangen, auch in beyden solche Vollkommenheiten erlanget, daß er im zehnten Jahre eine vorgelegte Partie ohne Anstoß alsobald wegsingen, und im letztern gar offt für andere Organisten den gantzen Gottes-Dienst verrichten können. Dieses ist nachgehends in Dreßden bey Herrn Petzolden, im Jahre 1710. ein halb Jahr bey Herrn Zachauen und letztlich beym Herrn Capellmeister Bachen fortgesetzet worden. In der Composition hat er verschiedene Lehrmeister gehabt; weil es aber pure Practici, und ihm ihre Unterweisungs-Methode nicht anständig gewesen, hat er endlich beym Herrn Capellmeister Theilen, mehrere Gnugthuung gefunden, hierbey aber dennoch nicht unterlassen, so wohl Italienische, Frantzösische und Deutsche Musikalische Schrifften, als stumme Lehrmeister, sich anzuschaffen, auch vermittelst einer zweyjährigen Reise, verschiedene Capellen Deutschlandes zu besuchen. Die Musik verschaffte ihm bey dem Herrn Inspectore Freyern Gelegenheit, von dem seeligen Herrn Professor Francken ins Königliche Pädagogium aufgenommen zu werden, und selbiges bey nahe drey Jahre zu besuchen. Hierauf begab er sich nach Franckfurt am Mayn, und daselbst etliche Jahre in Condition, im Jahre 1713. aber wiederum zurück nach Halle auf die Universität, und studirte drey Jahre die Gottes-Gelahrheit; da ihm aber die Stimme zu predigen, weil er allzu lange den Discant gesungen, nicht glücken wollen, ergriff er, auf Einrathen guter Freunde, die Rechts-Gelahrheit. In diesen Studenten-Jahren hat er zwar verschiedene Berufe bekommen, selbige aber, weil er seine letztern Studien, die in der Philosophie, Physik und Mathematik bestanden, noch abwarten wollen, ausgeschlagen, bis er endlich im Jahre 1716. nach Reval zum Organisten-Dienste beruffen worden. Worauf ihm viele Gönner, und insonderheit sein Vorfahre, Herr Adam Meißner, von Halle nicht weglassen wollen, sondern es dahin gebracht, daß er nach abgelegten öffentlichen Proben, diesem beygesellet worden. Nach Jahresfrist ist sein Vorfahr gestorben, da er denn den völligen Dienst überkommen. Seit der Zeit sind ihm aufs neue wiederum verschiedene Berufe, und zwar die dritte von Reval zugeschicket worden; das hochlöbliche Kirchen-Collegium aber so wohl, als die Herren Geistlichen, haben ihn nicht folgen lassen wollen, ohngeacht er diese letztere bereits angenommen gehabt, sondern ihm funfzig Thaler an der Besoldung zugeleget. Hierbey hat er einen ungemein starcken Zugang von Scholaren so, daß von früh sechs bis Abends neun Uhr alle Stunden besetzet waren, und haben noch in dem 1730. Jahre drey und dreyßig Expectanten sich angegeben, welche bey ihm noch keine Stunden bekommen können. Nebst nur gemeldeten starcken Arbeit hat er zwey Evangelien-Jahrgänge, und einen Epistel-Jahrgang componiret; auch zwey Tractate von der Musik geschrieben. Der Titul des einen heisset: Neuerfundene musicalische Anfangs-Gründe, die so genannten Galanterien betreffende; und der Titul des zweyten: Neuerfundener Unterricht von General-Baß, dabey nur fünf bis sechs Regeln dürffen auswendig gelernt, die andern aber blos durch eine erfundene Observation so gleich behalten werden können.

Ziegler (Johann Jacob), Doctor der Medicin und Zunfftmeister zu Zürch, ist aus dem obigen Patritien-Geschlechte in dem Canton Zürch entsprossen, und ein Sohn Adrian Zieglers, welcher 1633. in seinen 87. Jahre verstorben, daraus zu muthmassen, daß sein Sohn, der obige Johann Jacob schon zu Anfang des XVII. Jahrhunderts floriret habe. Dieser Joh. Jacob hat unter andern

1) Tractatum de fermentatione;
2) Tractatum de Nicotiana;
3) Judicium theologico-physicum von dem Erdbeben ꝛc.

drucken lassen. Allgemeines Historisches Lexicon.

Ziegler (Johann Reinhard), ein Jesuit, siehe Ziegler (Johann Erhard).

Ziegler (Johann Reinhard), ein Magister der Philosophie, ward 1675. Pfarrer zu Göltzhausen in dem Hertzogthume Würtemberg. Ferbers altes und neues geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg p. 185.

Ziegler (Johann Rudolph), ein Lehrer der Schule zu Appenzell in der Schweitz, ist 1695. gebohren. Im Jahre 1729. ward er Vicarius des Diaconi zum grossen Münster in Zürch, welches

welches Amt er aber nicht länger als bis 1730. bekleidet, da er Präceptor der ersten Classe ebendaselbst, und 1736. Präceptor der andern Classe worden. Hierauf ist er als Lehrer an die Schule zu Appenzell gekommen. Von seinen Schrifften sind bekannt worden:

1) Untersuchung des Korn-Regens im Brach-Monat in 4.
2) Tabula Synoptica formationis Græcorum verborum. Siehe *Museum Helvet.* P. II. p. 331; ingleichen sehe man von ihm nach *Acta Scholastica* III. Band p. 443. und VII. Band p. 366.

Ziegler (Johann Walther), ein Magister der Philosophie ward anfangs 1579. Diaconus zu Güglingen in dem Hertzogthume Würtemberg; hernach 1584. Pastor zu Göltzhausen, und endlich 1594. Pastor zu Lommersheim in eben dem Hertzogthume. Ferbers geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg p. 173. 185. und 411.

Ziegler (Johann Walther), ein Magister der Philosophie, ward 1637. Pastor zu Hedelfingen in dem Hertzogthume Würtemberg. Ferbers geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg p. 267.

Ziegler (Johann Wolfgang), ward anfangs 1645. oberer Collaborator zu Nürtingen in dem Hertzogthume Würtemberg, das folgende Jahr aber Pastor zu Guttenberg, und 1649. Pastor zu Asch in eben dem Hertzogthume. Ferbers altes und neues geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg p. 698, 716. und 834.

Ziegler (Johann Wolfgang), ein Magister der Philosophie, ward anfangs 1682. Pastor zu Enabeyern in dem Hertzogthume Würtemberg, hierauf 1693. Pastor zu Grammen-Stetten und endlich 1713. Pastor zu Unter-Lenningen, in eben dem Hertzogthume, an welchem letztern Orte er auch ums Jahr 1719. gestorben. Ferbers altes und neues geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg p. 694, 731. und 838.

Ziegler (Leonhard), ward erst 1558. Cantor zu Greussen in Thüringen, und nach einigen Jahren darauf 1561. Caplan zu Arnstadt. Olearii Thüringische Chronicke I. Theil p. 162.

Ziegler (Lorentz), war im Jahre 1745. Professor der Politic und der Geschichte an dem Collegio Humanitatis zu Schafshausen in der Schweitz. Strodtmans Geschichte ietztlebender Gelehrten IX. Theil p. 205.

Ziegler (Michael), ein Schwäbischer Patritius hat, nachdem er die mehresten Städte Deutschlandes, Franckreichs und Italiens besehen, sich auf der Universität zu Pavia aufgehalten, so wohl in der Philosophie, Rechts-Gelahrheit, als Musik sich hervorgethan, und daselbst im Jahre 1564. den 5. August im 27. Jahre seines Alters, als er sich im Flusse Tesino gebadet, sein Leben beschlossen. Sein in der Dom-Kirche zu Pavia befindliches, und von Johann Coradio Corwitz verfertigtes Grabmahl lautet, wie folget:

Michaeli Zieglero, patritio Suevo, qui plurimis cum Germaniæ & Galliæ, tum Italiæ civitatibus peragratis, ob præclaras animi ingeniique dotes multorum gratiam conciliaverat. Demum hoc Ticinensi Gymnasio adeo in omni virtutum genere excelluerat, ut non minus in Philosophia, quam in Jurisprudent. atque in Musicæ modulis floreret; quique cum syric. ardoribus, æstus leniendi causa, Ticino amni natans se credidisset; ejus vorticibus involutus, diem obiit an. M. D. LXIV. Non. Quinct. ætat. suæ XXVII.

Joan. Corradius Catwitz, cui flebile desiderium reliquit,
Socius socio carissimo, atque opt. merito moestiss. pos.
Suevia me genuit, rapuit Ticinus
habet nunc
Urna brevis calidis te lave,
lector, aquis.

Besiehe Schwerdts Select. Christiani Orbis Delicias p. 180.

Ziegler (Michael), von Gröningen, war ein berühmter Philosophe und Professor der Medicin zu Tübingen, zu Ausgang des XVI. Jahrhunderts. Von seinen Schrifften sind bekant:

1) Oratio de vita et morte *Georgii Liebleri*, Tübingen 1601. in 4. Siehe *Biblioth. Ittigian.* P. II. p. 96.
2) Oratio de vita et obitu M. *Georgii Burchardi*, ebend. 1609. Siehe Drauds Biblioth. Class. p. 1293.
3) Oratio monitrix ad studiosos adolescentes, eorundem parentes et præceptores etc. habita, ebend. 1610. in 4. Siehe Drauds Biblioth. Class. p. 1495. Frehers Theatr. Erudit. Jöchers Gelehrten-Lexic.

Ziegler (Paul), siehe im Artickel: Ziegler (Caspar) der Aeltere.

Ziegler (Peter), ein Prediger aus Coburg gebürtig, war Pfarrer zu Kupß, und lebte noch 1667, da er bereits 50. Jahre im Heil. Predigt-Amte gestanden, und das 75. Jahr seines Alters erreicht hatte. Grossens Jubel-Priester-Historie I. Th. p. 467.

Ziegler (Philipp), ein Fanaticus im XVII. Jahrhunderte, war von Würtzburg gebürtig, und wird von einigen Magister, von andern aber ein Candidat der Rechte genennet. Man berichtet von ihm, daß er sich einen König und Löwen vom Stamme Juda genennet, und in den meisten Reichs-Städten, allwo er seine Versammlungen und Winckel-Predigten hielt, die Herannahung des Reichs Christi verkündiget, dahero er auch an unterschiedlichen Orten als ein Aufwiegler zur Strafe gezogen worden. Insonderheit aber soll er 1620. zu Franckfurt am Mayn viel Lermen und Aufsehen erreget haben, indem er allda ein Wappen an dem Hause Braunfels herunter gerissen, und vorgegeben, daß er nach dem andern Psalm, die Könige mit einem eisernen Scepter zerschlagen, und zu Aufrichtung des Reichs Christi die Heyden und Juden mit den Christen vereinigen, sich selbsten aber in aller dreyen Blute baden würde. Als er nun von dannen öffentlich verwiesen worden, begab er sich erstlich nach Dänemarck und Schweden, und als man ihn auch da nicht leiden wollen, nach Engelland, nach welcher

Zeit man von ihm weiter nichts in Erfahrung gebracht. Unter seinen Schrifften ist vornehmlich bekannt:

1) Concordia Evangel. Franckf. 1620. in fol. Siehe Fabricii Biblioth. Græc. Lib. IV. c. 5. p. 221.

2) Anti-Arnoldus und Anti-Nageliùs, oder gründlicher Beweis, daß ein tertium seculum, oder Testamentum Spiritus S. sey, so 1622. in 4. herausgekommen.

Theatr. Europ. t. 3. p. 270. Arnold Kirch- und Ketzer-Hist. 3. 10. 5. Jöchers Gelehrten-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon, in der Fortsetzung.

Ziegler (Reinhard), ein Magister der Philosophie, ward 1672. Diaconus zu Unter-Oewißheim in dem Hertzogthume Würtemberg. Ferbers altes und neues geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg p. 192.

Ziegler (Rudolph Heinrich), ein Doctor und Professor der Rechten, wie auch des Sächsischen Collegii Dechant zu Erfurt, starb den 10. Jenner 1733. im 53sten Jahre seines Alters, nachdem er sich eine geraume Zeit kranck befunden. Genealogischer Arvicharius des Jahrs 1733. p. 363. Von seinen Schrifften ist uns nichts weiter bekannt worden, als folgende Dissertationen:

1) De actione Hypothecaria, contra tertium Possessorem instituenda, Erfurt 1731. Siehe *Biblioth. Gribner.* P. II. p. 114. n. 1647.

2) De emtione vitalitii, ebend. 1708. Siehe *Catalogum Disp. Misleri* p. 278.

3) De jure liberorum in bonis parentum, ebend. 1710. Siehe *Catalog. Disp. Misleri* p. 278.

4) De juris consultis bonis Christianis, ebend. 1711. Siehe *Catalog. Disp. Misleri.*

Ziegler (Werner Nicolaus), war vorher erster Prediger zu Jenburg; wurde aber 1742. oberster Pastor, Ephorus und Beysitzer in Consistorio zu Wernigerode in der Grafschafft Stollberg. *Acta Scholastica* IV. Band p. 381.

Ziegler (Wilhelm Ludwig), ein Licenciat beyder Rechten, ward anfangs den 19. Februar 1723. Advocate, und hierauf den 6. May 1726. Procurator bey dem höchst-löblichen Kayserlichen und des Heil. Römischen Reichs Cammer-Gerichte zu Wetzlar, in welcher Bedienung er noch 1748. stunde. Neues Genealogisch-Schematisches Reichs- und Staats-Handbuch für das Jahr 1748.

Ziegler (Wolfgang), ein Magister der Philosophie, ward 1708. Pastor zu Zainingen in dem Hertzogthume Würremberg. Ferbers altes und neues geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg p. 797.

Zieglerin (Christiane Mariane von), siehe Ziegler (Christiane Mariane von).

Ziegler von Klipphausen, Geschlecht, siehe Ziegler.

Ziegler von Ziegelberg, Geschlecht, siehe Ziegler.

Ziegler von Ziegelstein, Geschlecht, siehe Ziegler.

Ziegner (Friedrich), ein Magister der Philosophie zu Leipzig. Von ihm hat man:

Disput. de Magistris, Leipzig 1641. in 4.

Lipenii Biblioth. Philosoph. p. 871.

Ziegra, ein Dorff mit einem Schrifftsäßigen Ritter-Gute in Meissen, und besonders in dem Bezirck des Amtes Leißnig oder Döbeln gelegen. Es hat ein Pastorat oder Haupt-Kirche, und gehöret denen von Hartitsch. Geogr. Specials Tabellen des Chur-Fürstenthums Sachsen p. 203. Wabsts Chur-Fürstenthum Sachsen p. 75. in Beyl. Jccanders geistliches Ministerium des Chur-Fürstenthums Sachsen p. 88.

Ziegra (Christian), der Philosophie Magister und Archi-Diaconus zu St. Jacobi in Hamburg, welcher seit 1713. den 5. November das Amt des HErrn mit aller Treue und Sorgfalt verwaltet hat, starb den 16. Jenner 1749. des Morgens. Er ist in seinem Berufe zum HErrn gefordert worden, indem er den Sonntag vorher in der Kirche vom Schlage gerühret worden. Göttens ietztlebendes gelehrtes Europa I. Theil p. 5. Hamburgische Zeitungen 1749. Num. XI. Von seinem Sohne gleiches Nahmens siehe den nachstehenden Artickel.

Ziegra (Christian), ein Magister der Philosophie, ward zu Hamburg 1719. gebohren, woselbst sein Herr Vater gleiches Nahmens, von dem der vorherstehende Artickel handelt, Archi-Diaconus bey der St. Jacobs-Kirche war; die Frau Mutter heisset Magdalene, eine gebohrne Teuhsin. Zu Hause ward er Anfangs von Creutzbergern und Schmiedten unterwiesen, hierauf kam er in das Johanneum, in welchem er Hacken, Wernern, Rumschen, Neudorfen, und Müllern zu seinen Lehrern hatte. Da er sich alsdenn in das dasige Gymnasium wandte; so genoß er zwey Jahre Richeys, Wolfens, Dornemanns, Reimars, Wincklers, und Eversens Anführung in den schönen Wissenschafften, in der Mathematick, Historie und Philosophie; und Alards in der Theologie. Pflug, welcher hernach ins Predigt-Amt befördert worden, unterrichtete ihn ins besondere in der Mathematick; und Richeyn, welcher zur Zeit in der Johannis-Schule lehret, in der Ebräischen Sprache. Bey den Abschiede aus dem Gymnasio vertheidigte er unter dem Beystande des Herrn Professor Reimars öffentlich eine Dissertation de legibus ante Mosen Mosaicis. Hierauf gieng er 1741. zu Ostern auf die Universität nach Leipzig, und erhielte unter dem damahligen Rector, D. Klausingen, das Academische Bürger-Recht. Seine Lehrer auf dieser Universität waren D. Lebenstreit in der Chaldäischen, Syrischen und Rabbinischen Sprache, wie auch in der alten Metaphysick, M. Sancke in der Ebräischen Sprache, Prof. Kappe in der Rede-Kunst, Prof. Beyer in der Kirchen-Historie, D. Jöcher in der Gelehrten Historie, Prof. Gottsched in der Deutschen Rede- und Dicht-Kunst; Prof. Richter in der Mathematick. In der lehrenden und streitenden Theologie besuchte er die Vorlesungen D. Weisens; M. Sanckens in der Geistlichen Moral; Prof. Crusii in der Exegethick, Homilie und im Disputiren. Den 21. Febr. 1743. erhielte er zu Leipzig die Magister-Würde. Im Jahre 1744. oder 1745. gieng er nach Hamburg zurücke. Seine Schrifften sind zeithero folgende gewesen:

1) Disqui-

1) Disquisitio doctrinæ de mundo optimo, Leipzig 1744. auf 14½ Bogen in 4. Einen Auszug findet man im dritten Stück des Jahres 1745. von den Gründlichen Auszügen aus den neuesten Theologisch-Philosophisch- und Philologischen Disputationen; ingleichen in den Leipziger gelehrten Zeitungen vom Jahre 1745. p. 39.

2) de genuina Philosophiæ definitione, ebend. 1745. Einen Auszug daraus siehe in den Leipziger gelehrten Zeitungen vom Jahre 1745. p. 40.

Arigels Nachrichten von den Bemühungen der Gelehrten in Leipzig im Jahre 1743. p. 42. u. f.

Ziegra, (Christian Samuel) ein Magister der Philosophie und Prediger zu Dahlen, gebürtig von Wittenberg, war ein Sohn des nachstehenden Wittenbergischen Professors der Physick, D. Constantin Ziegras. Von ihm sind folgende Dissertationes bekannt:

1) de morte plantarum, Wittenberg 1688. Siehe *Catal. Disp. Misleri* p. 573.

2) de magica morborum curatione Disp. I. ebend. 1681. Siehe *Catal. Disp. Misleri* p. 573.

3) Diss. de Serpentibus ignitis, populo Israelitico in deserto devinitus immissis, ebend. 1684. in 4. so zu Jena 1732. wieder aufgelegt worden. Siehe *Biblioth. Platn.* P. I. p. 200. n. 2327.

4) de annis climactericis vitæ humanæ Disp. II. ebend. 1682. Siehe *Catal. Disp. Misleri.*

5) de crudelissima liberorum immolatione Molocho facta, Act. VII, 34. Disp. III. ebend. 1684.

6) Jus belli ob transitum per alienas ditiones exercitui denegatum, ebend. 1686. Siehe *Biblioth. Gribner.* P. II. p. 15. n. 213.

Ziegra, (Constantin) ein Doctor der heiligen Schrifft und Professor der Natur-Lehre zu Wittenberg, ward gebohren 1617. zu Döbeln in Meissen, woselbst sein Vater, George Ziegra, Vorsteher des Hospitals gewesen. Den Grund zu seinen Studien legte er auf der Schul-Pforte, worauf er auf die Universität nach Leipzig zog, und hernach nach Wittenberg gieng, woselbst er auch nachgehends so wohl die Magister-Würde, als den Doctor-Hut in der Theologie erhalten. Im Jahr 1658. wurde er zu Wittenberg Professor der Natur-Lehre, welches Amt er mit vielen Ruhm bis an sein Ende bekleidet hat. Was seinen Ehestand anlanget, so hat er sich das erste mahl mit Jungfer Annen Sophien Fritschin verehliget, mit welcher er neun Kinder erzielet, und als der Tod ihm solche von der Seite entrissen, so hat er sich zum andern mahle mit Jungfer Marien Christinen Dalichovin verheyrathet, welche ihm fünf Kinder gebohren. Er starb im Monath May 1691, und hat viele Theologische und Philosophische Dissertationes zum Druck befördert, davon wir folgende anführen können:

1) Diss. in Epistolam tertiam divi Johannis, Wittenberg 1642.

2) Diss. in Caput II. Epist. ad Hebr. ebend. 1644.

3) Diss. in caput IX. Evangelii Johannis, ebend. 1645. Diese, wie auch die zwey vorstehenden Theologischen Abhandlungen hat er unter dem Vorsitze D. Wilhelm Leysers gehalten.

4) Orthodoxa Psalmi secundi Expositio, ebend. 1651.

5) Orthodoxa divinitatis Christi Jer. XXXIII. v. 5. 6. perspicue proposita demonstratio, ebend. 1652. Lipenii Biblioth. Theol. T. I. p. 512.

6) Diss. de relatione Dei ad extra per opera ejusdem immanentia.

7) Diss. Philos. de integritate et puritate Novi Testamenti, ebend. 1645.

8) Exercitatio Philologica ad Gen. XXXI. v. 19. 30. 32. u. f. ebend. 1645.

9) Positiones Græcæ, ebend. 1647.

10) Theoremata quædam Philologica, ebend. 1668.

11) Disp. XX. in quibus orthodoxiam ex Scriptura S. invicte probatam, et Heterodoxiæ recentiorum et præcipuorum adversariorum oppositam proposuit anno 1657. et 1658.

12) Disp. XX. Summarium Locorum Theologicorum D. *Wilhelmi Leyseri* explicantes, notisque illustrantes. Diese Dissertationes sind hernach zusamen gedruckt worden, unter folgenden Titul: Summarium Locorum Theologicorum e Scripturæ dictis consignatum et notis accuratissimis auctum, Wittenb. 1668.

13) Vindicatio Articuli V. Augustanæ Confessionis Diss. inauguralis, ebend. 1650. Siehe *Biblioth. Ittigianam* P. I. p. 151.

14) de nomine Domini ac Servatoris nostri suavissimo, solatiique plenissimo, quod est *Jesus*, ebend. 1677. Siehe Lipenii Biblioth. Theol. T. II. p. 351.

15) de Theologia specialiter sic dicta, ebend. 1657. Siehe Lipenii Biblioth. Theol. T. II. p. 354.

16) de peccato in Spiritum S. ebend. 1657. Siehe Lipenii Biblioth. Theol. T. II. p. 461.

17) De natura et constitutione Physices, ebend. 1659.

18) de qualitate, ebend. 1663.

19) Positionum Physicarum octonarius, eb. 1671.

20) de aquis supræcœlestibus, ebend. 1660.

21) de Sympathia atque Antipathia rerum naturalium, ebend. 1663. Siehe *Catal. Disp. Misleri* p. 573.

22) de Zoophytis, ebend. 1667. Siehe *Biblioth. Platner.* P. I. p. 200. n. 2323.

23) de aquis salubribus, ebend. 1659. Siehe *Catal. Disp. Misleri* p. 573.

24) de causis corporis naturalis in genere, ebend. 1664.

25) de coloribus, atque in specie de viriditatis causa, ebend. 1668.

Götzens Elogia Germanorum quorundam Theologorum p. 648. u. f. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Ziegra, (Constantin) ein Doctor beyder Rechten, und vornehmer Practicus zu Dreßden, war ein Sohn des vorstehenden D. Constantin Ziegras, Professors der Physic zu Wittenberg, welchen er mit Annen Sophien Fritschin erzielet. Götzens Elogia Germanorum quorundam Theologorum p. 651.

Ziegra, (George David) der Heil. Schrifft Licentiat, und Pastor zu Schmiedeberg im Chur-Kreisse, ward gebohren zu Wittenberg den 9. November 1653. Sein Herr Vater war der vorherstehende **D. Constantin Ziegra**, der Aeltere, und die Mutter **Anna Sophia Fritschin**. Er studirte in seiner Vaterstadt und wurde daselbst anfangs Adjunctus der Philosophischen Facultät, in welcher Würde ihn die Universität Wittenberg 1694. zum Pastor nach Schmiedeberg berieff. Man hat von ihm verschiedene Dissertationes, als:

1) Diss. de Oleo unctionis sacro, Exod. XXX, 22-25. Dispp. Wittenb. 1680. in 4. Siehe **Lipenii** Biblioth. Theol. T. II. p. 374. und *Catal. Dispp. Misleri* p. 573.

2) de inauguratione et consecratione sacerdotum Hebræorum, ebend. 1682. in 4. Siehe **Fabricii** Bibliogr. Antiqu. p. 560. und **Lipenii** Biblioth. Theolog. T. II. p. 695.

3) de Apostolis ὡς περικαθάρματι τοῦ κόσμου ex 1. Cor. IV, 13. ebend. 1693. S. *Catal. Dispp. Misleri* p 573.

Götzens Elogia Germanorum quorundam Theologorum p. 651. **Jecanders** Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen p. 303.

Ziegra, (Michael Gottfried) ein Licentiat der Medicin, war ein Sohn des vorstehenden Wittenbergischen Professors der Natur-Lehre D. **Constantin Ziegras**. **Götzens** Elogia Germanorum quorundam Theologorum p. 651.

Ziegram, ein Dorff in Thüringen, und besonders im Schwartzburgischen, ohnweit Blanckenberg gelegen. **Olearii** Thüringische Chronick I. Theil p. 37.

Ziegsdorff, ein Sächsisches Dorff, und zwar im Chur-Kreisse, in dem Bezirck des Amtes Annaburg gelegen, und dahin gehörig. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen** p. 203.

Zieh-Bänder, sind auf Bergwercken eiserne Ringe, mit welchen die Pochwellen zusammen gehalten und geschraubet werden. **Minerophili** Bergwercks-Lexicon.

Zieh-Bänder, bey denen Mühlen, sind von Eisen, und werden gebrauchet, wenn etwas zerbrechen will, damit es zusammen gebunden wird, wie an denen Karr-Rädern. **Bayers Handwercks-Lex.** p. 299.

Zieh-Bänder, bey der Artillerie, siehe **Ziehe-Bänder**.

Ziehe, (Reiff-) siehe **Reiffziehe**, im XXXI. Bande p. 229.

Ziehe-Bänder, auf Berg-Wercken und bey Mühlen, siehe **Zieh-Bänder**.

Ziehe- (oder **Rade-**) **Bänder**, *Liens*, sind bey der Artillerie eiserne Bänder, welche die Schienen und Felgen der Räder an denen Laffeten zusammen halten, und werden mit einem Zieh-Nagel zusammen gezwicket. Sie sind entweder einfache, *Liens simples*, an kleinen Laffeten-Rädern; oder doppelte, *Liens doubles*, zu den grossen Laffeten-Rädern. **Jäschens** Ingenieur-Lex. p. 1031. **Vollständiges Mathemat. Lex.** p. 1356.

Ziehebanck, oder **Reckbanck**, siehe **Müntz-Druckwerck**, im XXII. Bande p 467.

Ziehe-Brunnen, sollen in Städten, Flecken und Dörffern in gutem Wesen erhalten, und wohl verfasset, sauber und rein gehalten, und was daran wandelbar wird, ohne allen Verzug ersetzet und ergäntzet werden, damit man sich deren zu allerhand Nothdurfft, und sonderlich bey Feuers-Brünsten ohne Verhinderung zu bedienen haben möge. **Churfürstl. Sächs. General-Verordn. wie Feuers-Brünste abzuwenden**, von 1719. n. 14. und **Fürstl. Sächs. Gothaische Landes-Ordn.** P. II. c. 3 tit. 16. Siehe übrigens dem Artickel **Schöpf-Brunnen**, im XXXV. Bande p. 852. u. f.

Ziehe-Geld, siehe **Zieh Geld**.

Zieheköpfe, heissen bey den Schröpffen diejenigen Köpffe, welche man ohne Schröpffen aufsetzet, auf der Haut wohl befestiget, etwas hin und her ziehet, weswegen sie auch diesen Nahmen bekommen, und damit sie nicht gar zu zeitlich loßgehen, beständig hin und her beweget.

Ziehen. Dieses Wort kommt in der heiligen Schrifft sehr offte vor. Also wird es Ps. X, 9. von dem Gottlosen gebrauchet, der den Elenden in sein Netze zeucht. Der HErr zog den Sissera an das Wasser **Kison** mit seinen Wagen und mit seiner Menge; Buch der Richter IV, 7. der König in Israel ziehet die Spötter an sich, Hos. VII, 5. David betete: Zeuch mich nicht hin unter den Gottlosen und unter den Ubelthätern, Ps. XXVIII, 3. Absonderlich saget GOtt von sich selbst: Er habe Ephraim ein menschlich Joch ziehen, und in Seilen der Liebe gehen lassen, Hos. XI, 4. Wie denn dieses Hebräische Wort eine Verwandniß mit einem andern hat, welches heisset, aus dem Wasser herausziehen, davon Mose seinen Nahmen bekam. 2. Buch Mos. II, 10. Psalm XVIII, 17. 2. Sam. XXII, 17. Es wird also zu verstehen gegeben, die kräfftige Würckung göttlicher Liebe, wenn er den Menschen, den er liebet, aus lauter Gnade und Barmhertzigkeit an sich ziehet zu seinen ewigen Heil. Dieser Zug geschiehet nicht physice oder natürlicher Weise, wie ein Pferd den Wagen ziehet; nicht gewaltthätiger Weise, wie man einen wider seinen Willen beym Leibe fasset, und vor Gerichte ziehet, dergleichen Paulo begegnete, Apost. Gesch. XVI, 19. Doch auch nicht allein im moralischen Sinn (moraliter) und auf die Art, wie ein grüner Zweig das Schaaf oder die Ziege, einen Geitzhals die Hoffnung des Gewinns, oder einen Wollüstigen die üppige Wollust, einen Geyer das Aas nach sich ziehet **ꝛc.** Sondern hyperphysice und übernatürlicher Weise, wenn nehmlich GOtt sich selbst, als das allerliebwürdigste Wesen dem Menschen vorstellet, seinen Verstand erleuchtet, daß er erkennen mag, welches da sey die Hoffnung seines Berufs, und welcher sey der Reichthum seines herrlichen Erbes, Eph. I, 14. Der Wille wird von der natürlichen Widerspenstigkeit befreyet, und bekömmt neue Kräffte sich zu GOtt zu wenden; worüber sich der seel. Vater **Luther** erkläret, Tom. V. Altenb. p. 652. b. **Bibl. Real. Lex.** I. Th. p. 2513. u. f.

Im Prediger Salomo II, 3. stehen die Worte: **Da dachte ich in meinem Hertzen, meinen Leib vom Wein zu ziehen, und mein Hertz**

Hertz zur Weisheit zu ziehen ꝛc. Beym ersten Anblick scheinet es, als wolten angezogene Worte gantz was anders haben. Allermassen es keine unbesonnen erwehlte Mittel-Strasse heissen mag, wenn man sein Hertz vom Wein oder allerhand irrdischen und leiblichen Ergötzlichkeiten abziehet, und hingegen dessen Gedancken auf die Weisheit wendet. Allein man muß hier Salomonis Sinn, welcher sehr schwer zu errathen, vornehmlich aus dem vorhergehenden schliessen. Anfänglich hat er ihm vorgenommen, sein Hertz auf Erlernung der Weisheit zu richten, und sich dadurch glückseelig zu machen; weil aber dieses mit vieler Mühe, oder, wie er selbst im vorhergehenden redet, mit vielen Grämen verknüpffet, wurde er anderes Sinnes, und sprach: Wohlan, ich will wohl leben, und gute Tage haben. Doch auch dieser Vorsatz dauerte nicht lange. Denn bald wurde er gewahr, wie die fleischlichen Wollüste einen Menschen gantz toll und thöricht machten, und in lauter Unruhe, Schimpff und Schande setzten. Solches alles zu vermeiden, und recht ruhig und vergnügt zu leben, gieng seines Hertzens Schluß dahin, die Erforschung der Weisheit mit allerhand Ergötzlichkeiten abzuwechseln, und durch eine angenehme Veränderung das Gemüthe und den Leib in einen desto bessern und erwünschtern Zustand zu ziehen. Von dem Wein schreibet David Ps. CIV, daß er des Menschen Hertz erfreue; und daher meinete Salomo, wenn er sich dessen bey seinen Geschäfften bediente, würde gleichfalls doch sein Hertz dadurch erfreuet werden. Er verstehet aber durch die Weine nicht etwa bloß einen vortreflichen und anmuthigen Tranck; sondern alle Annehmlichkeit, die ein Mensch von herrlichen Essen und Trincken, von delicaten Gastereyen und andern Erfrischungen haben kan. Wolte iemand hier einwenden; mir kömmts vor, als stünde im Texte schnurstracks das Gegentheil, indem es heisset: Ich will meinen Leib von Wein ziehen; dem geben wir zur Antwort: Angezogene Redens-Art muß erst recht verstanden werden; will man das Hebräische genau ausdrücken, so wird es also lauten: Protrahendo carnem meam ad vinum, „ich will so leben, daß ich „meinen Leib immer mehr und mehr zu den Er„götzlichkeiten, die man aus delicaten Spei„sen und herrlichen Getränck empfindet, auch „sonst bey Gastereyen und in Gesellschafft zu „geniessen pfleget, locke und ziehe, und ihm „hierdurch Lust und Erquickung machen.„ Wo wollen wir aber auf solche Weise mit der Ubersetzung **Luthers** hin? Solte denn dieser hier nicht gefehlet haben? Nach dessen Dollmetschung spricht Salomo: **Ich will mein Hertz vom Weine ziehen**, und nach dem Hebräischen, **ich will es zum Weine ziehen.** Diese Sätze widersprechen ja einander. Siehet man auf die Sache selbst, so kan man **Luthern** nicht verwerffen, sondern seine Meynung also erklären: Salomo habe sein Hertz so weit und dermassen vom Wein gezogen, daß er nicht gantz und gar sich auf das Wein-Trincken, Essen, Panquetiren und anders sündliches Wohlleben geleget, wie er im vorhergehenden zu thun entschlossen; sondern bey dergleichen Erquickung auch die Weisheit und Thorheit erwehlet. Allein sie war an und vor sich fleischlich, und so beschaffen, daß sie ihn von GOtt und der wahren Glückseeligkeit immer mehr und mehr abführete. Nach **Geiers** Erklärung in seinem Commentario wolte der König zu dem Ende sein Hertz zum Wein ziehen, damit er erfahren möchte, was denn Kluges und Thörichtes bey dieser Lust, und er hernach andere darvon desto besser könnte unterrichten. **Tiezm. Pred. Sal. p. 61. Bibl. Real-Lex. Th. II. p. 2746. u. f.**

Im Evangelio Johannis VI, 44. finden wir diese Worte: **Es kan niemand zu mir kommen, es sey denn, daß ihn ziehe der Vater, der mich gesandt hat.** Dieses hat Reformirter Seiten dahin gedeutet werden wollen, als wäre es mit der Gnade, die GOtt den Auserwehlten erwiesen, so beschaffen, daß der Mensch derselbigen unmöglich widerstehen könnte, weil es auf ein **Ziehen** ankommen solte. Welcher Meynung auch die Secte der Jansenisten im Pabstthum beygefallen, wenn sie sagen: Es kan niemand glauben, es sey denn, daß er von GOtt eine kräfftige Hülffe, welche nicht allen gegeben wird, erlanget habe, und dannenhero saget der Heyland: Niemand kan zu mir kommen, es ziehe ihn denn der Vater. Welche Meynung **Bellarminus** T. IV. C. XII. de Gratia Lib. II. p. 806. und 807. §. Ad hæc etc. folgendergestalt behauptet: Scriptura docet, re ipsa non credere nisi illos, qui habent auxilium efficax, quo fit ut homo non solum possit credere, sed etiam credat, et hoc auxilium NB. non omnibus dari. Nam imprimis Joan. VI, Dominus ait: Omnis, qui audivit etc. et ideo ibidem addidit: Nemo potest ad me venire, id est, sine dubio nullus veniet, nisi Pater traxerit eum etc. Hierauf aber ist die Antwort: Daß zwar nicht zu läugnen, daß die göttliche Hülffe eine kräfftig würckende Gnade sey, nach der Schrifft Urtheil, Röm. I. 16. Hebr. IV, 12. Daß aber dieselbe nicht allen gegeben sey, ist **Bellarmini** falscher Satz, so wider die Schrifft Joh. III. 16. und göttliche Liebe ausdrücklich streitet. Sie schlagen sich auch mit ihrem eigenen Schwerdte, sonderlich in angeführten Sprüchen beym **Bellarmino**; massen die Arausicaner in ihrem Concilio ausdrücklich melden, daß dieses Ziehen durch den Heiligen Geist geschehe. **Caranza** S. C. Araus. p. 243. cap. 8. Nun wissen ja die Einfältigsten aus ihrem Catechismo, daß wir den Heil. Geist nicht ohne Wort und Sacramente, wie aus der Formula Concordiæ bekannt ist, erlangen. Daß sie aber einen Unterscheid zwischen genugsamer und kräfftiger Gnade machen wollen, als wenn die Jüden zu Christi Zeiten zwar genugsame Gnade, aber keine kräfftige gehabt hätten, ist gantz falsch und ungereimt; denn Gnade ohne Krafft ist gar keine Gnade, keine Liebe und Erbarmen, dadurch iemand geholffen wird, weil sie selbsten gestehen, daß diejenigen, die solche nur allein haben, weder vom Vater gezogen,

noch

noch iemahls auserwehlet worden sind. Was kan aber härter, auch wider die gesunde Vernunfft unverantwortlicher, gesaget werden, als daß Christus denen Jüden geprediget, Zeichen gethan, sie zum Glauben vermahnet, Gnade gegeben, allein keine NB. kräfftige, dadurch sie gantz und gar eingenommen, gezogen und zum Glauben geführet werden können? Warum? weil, nach ihren Schul-Gedancken, dieselbe schlechterdings nicht erwehlet gewesen, oder der Vater sie ihm nicht gegeben gehabt. Man reime zusammen: Christus, als der allwissende GOtt, habe schon gewust, wie sie einwenden, daß der Vater ihm die Jüden, so unbekehret geblieben, schlechterdings nicht habe geben wollen, dannenhero sey seine Predigt nicht kräfftig gewesen. Würde also nach dieser falschen Lehr-Art folgen, daß der Heyland anders geredet und anders gedacht; mit dem Munde gottlosen Menschen geprediget, und im Hertzen sie verworffen; über die Stadt Jerusalem geweinet, Luc. XIX. 41. und innerlich ihren Untergang gewollt. Hat man doch dergleichen Gedancken nicht einmahl von einem ehrlichen Manne, geschweige denn von dem Heyland der Welt selbst. Solte denn die bewegliche Predigt Christi, Matth. XXIII, 37. Wie offt habe ich deine Kinder versammlen wollen, wie eine Henne versammlet ihre Küchlein unter ihre Flügel, und ihr habt nicht gewolt? zu einem Volcke, zu einer Stadt, die schon ohne Bedingung verworffen gewesen, geschehen seyn? Wer wolte sich dieses einbilden, wer solte es glauben? Würden nicht diese Leute, daferne die Jansenistische Lehre statt finden solte, öffentlich an jenem grossen Gerichts-Tage auftreten, hefftig klagen, einwenden, sich entschuldigen und sagen: HErr, es ist wahr, du hast uns zwar geprediget, gestraffet und vermahnet, allein wie haben wir deiner Predigt glauben können, da wir schon schlechterdings in deinem ewigen, heimlichen, verborgenen und unerforschlichen Rathschlusse sind verworffen gewesen, da der Vater nicht, wie andere, uns gezogen, da du uns nicht, wie andere, unfehlfehlbare und kräfftige Gnade zu glauben gegeben. GOtt behüte uns für dergleichen irriger, grausamer und harten Lehre. Daß aber in heiliger Schrifft gesaget wird: Niemand komme zu Christo, der Vater ziehe ihn denn, ist recht und wahr: Aber der Vater will das nicht thun ohne Mittel, sondern hat darzu sein Wort und Sacramente, als ordentliche Mittel und Werckzeuge, verordnet, und ist weder des Vaters noch des Sohnes Wille, daß ein Mensch die Predigt seines Wortes nicht hören oder verachten, und auf das Ziehen des Vaters ohne Wort und Sacramente warten solle. Denn der Vater zeucht wohl mit der Krafft seines Heiligen Geistes, iedoch seiner gemeinen Ordnung nach durch das Gehör seines göttlichen Wortes, als mit einem Netze, dadurch die Auserwehlten aus dem Rachen des Teuffels gerissen werden, darzu sich ein ieder armer Sünder verfügen, dasselbe mit Fleiß hören, und an dem Ziehen des Vaters nicht zweiffeln soll: Denn der Heilige Geist will mit seiner Krafft beym Worte seyn, und dadurch würcken. Es weiß auch die Heilige Schrifft von solchen Zwang-Seilen, die GOtt im Wercke unserer Bekehrung gebrauchen solle, nichts; sondern sie redet vielmehr von der Sachen so: Ich nahm Ephraim bey seinem Arm, ꝛc. Hos. XI 4. und GOtt will durchaus keinen gezwungenen, sondern einen vernünfftigen Gottesdienst haben, Röm. XII, 1. Weidet die Heerde Christi, so euch befohlen ist, und ꝛc. 1. Petr. V, 3. es solte auch dem Meßia sein Volck, nach seinem Siege willig opffern, Psalm CX, 3. Darum bestehet das Ziehen GOttes darinne, daß er zwar kräfftig, aber doch nicht gewaltig und unwidertreiblich, bey einem Menschen, der bekehret werden soll, anklopffet, Offenb. III, 20. Wie denn auch das Evangelium, welches zum Anklopffen gebrauchet wird, nicht ist ein todter Buchstabe, sondern eine Krafft GOttes ꝛc. Röm. I, 16. Ja, wenn der Mensch nicht aus verwegener Bosheit den Riegel der Halsstarrigkeit vorschiebet, und dem Heil. Geiste zu widerstreben sich gelüsten lässet, Apost. Gesch. VII, 51. thut GOtt das Hertze auf, wie bey der Lydia, Cap. XVI, 14. So zeucht GOtt den Menschen, daß er in ihm würcket, beyde das Wollen und das Vollbringen, Phil. II, 13. Saulus schnaubete mit Dräuen und Morden wider die Jünger des HErrn, Apost. Gesch. IX, 1. aber so bald ihm die Stimme zog: Saul, Saul, was verfolgest du mich? gab er es wohlfeiler, und fragte: HErr, wer bist du? und als GOtt noch einmahl das Gnaden-Seil anzog: Ich bin JEsus, den du verfolgest, es wird ꝛc. da war er gewonnen. Doch stellete er sich nicht an, wie der Ochse, wenn er am Joche ziehen muß, sondern als ein vernünfftiger Mensch, war er willig zu kommen, und sagte: HErr, was wilt du, das ich thun soll? Strauchs starcke und Milch-Speise p. 133. Löders Deutsch-Theologisch-Historisches Systema Th. III. p. 1529. 1530. 1532. u. ff. Bibl. Real-Lex. Th. III. p. 2536. u. f. Luther im A. T. Eißl. B. 181. a. H. ult. über das 6. Cap. Johannis schreibt davon also: „Ziehen, heisset „hören den Mund Christi, und von ihm lernen, „und von seinem Munde nicht weichen, und nur „hinweg mit den Fragen, denn durch den Mund „so du höreſt, da wirst du erhalten, da wirst „du auch erleucht, gelehrt, gezogen, und zu „Christo gebracht, denn erstlich höreſt du den „Vater in den Sohn reden, du höreſt die Stim„me oder das Wort, damit bist du noch nicht „gezogen, denn die Vernunfft spricht: Es sey „Christus nur ein Mensch, und seine Reden „nur Menschen Worte, aber darnach, wenn du „gerne mit dem Worte umgehest lieſest, höreſt es „predigen, und liebest dasselbige, so wirds ein„mahl und bald dazu kommen, daß du sagest, „GOtt hats selber geredet, und sprecheſt, „wärlich, das ist GOttes Wort.„ Förtschens extrahirtes Bibl. L. D. Martin Luthers p. 454.

Ziehen, gezogen, oder übergezogen, heißt bey einem Hirsche, wenn man ihn siehet, oder spüret. **Ziehen auf das Gräſſe**, heißt, wenn er seiner Nahrung nachgehet.

Ziehen,

Ziehen, (An-) siehe **Anziehen**, im II. Bande p. 756. u. ff.

Ziehen, (Auf-) siehe **Aufziehen**, im II. Bande p. 2167.

Ziehen, (auf die oder von der Wache) siehe **Wache**, im LII. Bande p. 102. u. ff. und **Wach-Ordnung**, ebend. p. 182. u. ff.

Ziehen, (Aus-) siehe **Ausziehen**, und **Auszug**, im II. Bande p. 2281. wie auch *Exemtio*, im VIII. Bande p. 2331. u. f.

Ziehen, (Durch-) siehe **Durchziehen**, und **Durchzug**, im VII. Bande p. 1657.

Ziehen, (Ein-) siehe **Einziehen**, und **Einzug**, im VIII. Bande p. 608. *

Ziehen (einher-) der Wahrheit zu gute, Ps. XLV, 5. Die Wahrheit ist das göttliche Wort, und vornehmlich die darinnen verfasseten Glaubens-Lehren; denn durch den Geist der Wahrheit sind sie gegeben, und können in keinem Stücke falsch seyn. Solche Wahrheit aber ist iederzeit von dem Geiste und Vater der Lügen angefochten worden. Es hat dem Teufel nie an Werckzeugen, an Ketzern und falschen Lehrern gemangelt, welche die heilsame Lehre zum Theil gar geläugnet, zum Theil mit Menschen-Satzungen vermenget und verderbet haben. Darum soll der König der Wahrheit auf seyn, und so wohl in eigener Person, als durch die Bothschafften an seiner statt die Wahrheit retten, und die Feinde derselben zu Schanden machen: **Zeuch einher**, als ein Held auf seinem Streit-Wagen, der Wahrheit zu gute! JEsus hat es auch in der That erwiesen; und wie er die Wahrheit nicht nur durch seine Diener verkündigen und vertreten lassen, sondern sie auch selbst mit eigenem Munde geprediget; so hat er sie gleichergestalt gegen die Widersacher mit eigener Hand durch das Schwerdt des Geistes vertheidiget. Neumeister. Evangel. Seegen p. 121. u. f. **Anhang zum Bibl. Real-Lexicon** p. 1780. u. f.

Ziehen (am fremden Joche), II. Cor. VI. 14. daselbst stehet: **Ziehet nicht an fremden Joch mit den Ungläubigen**; welche Worte von Anselmo *Cantuariensi* oder vielmehr Hervåo *Burdigalensi* in seinem Comment. über die Episteln Pauli also angenommen werden, als ob der Apostel durch die Ungläubigen die falschen Apostel verstanden hätte, von welchen die Corinther, nachdem sie zur Freyheit in Christo beruffen waren, sich nicht wiederum in das knechtische Joch der Levitischen Satzungen fangen lassen solten. Gal. V. 1. Alleine, weil in der Stadt Corinth noch viel Heyden waren, die das Evangelium von JEsu nicht angenommen hatten, und es in den Schrifften Pauli, und sonderlich in seinen beyden Episteln an die Corinthier nichts neues ist, daß er die Heyden mit dem Nahmen der Ungläubigen bezeichnet; so will er ohne Zweifel auch allhier die Corinthier ermahnet haben, daß sie mit den ungläubigen Heyden, die unter ihnen lebeten, nicht an einem Joche ziehen solten. Denn gleichwie GOTT zur Zeit des Alten Testamentes den Kindern Israel geboten hatte, daß einerley Thiere in das Joch gespannet, und nicht etwa zugleich mit einem Ochsen und Esel geackert und gepflüget werden solte, V. Buch Mose XXII, 10: eben also begehret auch allhier der Apostel von den Corinthern, daß sie nicht sollen ἑτεροζυγεῖν, oder an einem ungleichen und fremden Joche ziehen mit den Ungläubigen. Es war mit dieser Apostolischen Vermahnung nicht dahin gemeinet, daß die bekehrten Corinther mit den Unbekehrten gar nicht umgehen, und keinen Handel noch Wandel in der Bürgerlichen Nahrung mit ihnen treiben solten; sondern sein Absehen war nur dahin gerichtet, daß sie in keine Gemeinschafft der Religion und des Gottes-Dienstes sich mit ihnen einlassen, und in übrigen mit solcher Behutsamkeit unter ihnen wandeln solten, daß sie weder von ihrer Abgötterey und abergläubischen Irrthümern, noch von ihren ruchlosen Leben und lasterhafften Sitten befleckt würden. Und zu solchem Ende solten sie sich mit den Heyden nicht zu gemein machen, und ihren Götzen opfern, wenn sie zu denselbigen beruffen und eingeladen würden, nicht beywohnen, sondern lieber, so viel möglich, sich ihrer Gesellschafft und Gemeinschafft äussern, als durch dieselbige zu allerhand heydnischen und unchristlichen Wesen sich verleiten lassen. Rivini Vesp. St. P. I. p. 414. **Biblisches Real-Lexicon** II. Theil p. 2748. u. f.

Ziehen (in Frieden), II. Kön. V, 19. Daselbst stehen diese Worte: **Er sprach zu ihm: Zeuch hin mit Frieden.** Tossanus giebt diese Glosse über die Abschieds-Rede Elisa, daß hiermit der Prophet diesen Naeman habe wollen kurtz abweisen, und ihm genugsam zu verstehen geben, daß ihm dieſe seine Bitte mißfalle, und er nicht darein willigen wollen, sondern habe ihm ohne einige Antwort den Seegen des HErrn gewünschet, und ihm nur das Vergangene verziehen, nicht aber das Zukünfftige zugelassen. Osiander aber gloßiret die Worte Elisa: **Zeuch hin in Friede**, also, gehe hin, und verwalte zu Hofe bey deinem Könige dein Amt, was dir anbefohlen ist, sintemahl du dich deswegen nicht darffst befürchten, daß du GOtt hiermit werdeſt erzürnen. Da denn nicht daraus zu schlieſſen, als ob diejenigen Lutheraner dieſe Geschichte zu ihrem Prätext können anziehen, die Päbstischen Herren aufwarten, daß sie ohne Verletzung ihres Gewissens mit ihren Herrn könnten zur Messe gehen, das Creutz machen, vor den Bildern niederfallen, u. ſ. w. Nein, damit würden sie Verläugner seyn der Evangelischen Wahrheit, und Apostatæ können genennet werden; dergleichen Naeman nicht gethan, denn der hatte vorher der Syrischen Abgötterey abgesagt, und hingegen zugesagt, daß er allein dem GOtt Israelis in seinem Lande wolte opfern, und für den wahren GOtt erkennen, welches denn eben so viel, als wenn ein Lutherischer Edelmann, mitten in dem Pabstthume, seinen eigenen Evangelischen Prediger, und eigene Kirche hätte, unterdessen aber seinen eigenen Fürsten zur Messe

begleitete, und in seine Kirche mitgienge, weiter aber nichts thäte, als zuschauete, vor keinem Bilde niederfiele, kein Creutz machte, noch die empor gehaltene Hostien anbetete, also, daß iedermann sehen könnte, er wäre kein Papist: Also hat auch Naemann dem Könige in Assyrien nur blos den äusserlichen Dienst begehret zu leisten, daß er sich auf seine Schultern lehnete, weiter aber nichts thäte, daß dem Götzen-Dienste anhängig wäre. Darum auch Elisa solches gestattete, und zu ihm sagte: **Zeuch hin in Friede**; Er wolte demnach sagen: Der HErr begleite dich auf dem Wege, und sey dir gnädig, weil du deine Abgötterey erkennest, und inskünfftige so einen guten Vorsatz hast, welchen der HErr in dir vermehren und erhalten wolle, wie es also die Urheber der Weimarischen Bibel gloßiret haben. Weihenm. Evangel. Spr. und Kern-Postill. p. 342. u. f. Exegerisch. Prediger-Lex. II. Th. p. 2158. u. f.

Ziehen, (Geld auf oder zu Wechsel) siehe Traßiren, im XLV. Bande p. 40. u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, im LIII. Bande p. 1482. u. ff.

Ziehen, (Hinter-) heist in denen Rechten so viel, als etwas vernichten, oder wieder aufheben, Lat. *Rescindere*, z. E. einen Kauff, Vergleich, Verlöbniß, u. s. w. wovon an seinem Orte ein mehrers nachzusehen.

Ziehen (über den Jordan), IV. Mos. XXXII, 21, wo es heisset: **So ziehe über den Jordan für dem HErrn, wer unter euch gerüstet ist** ꝛc. Oder, wie es nach dem Hebräischen lautet: Trancat ex vobis omnis accinctus armis ipsum Jordan ante Jehovam, „ein ieder aus euch gerüstet „ziehe über den Jordan für dem HErrn.„ Welches denn nicht also zu verstehen, als ob alle streitbare Männer der Rubeniter und Gaditer hätten über den Jordan ziehen, und mit den Cananitern streiten sollen, so daß gar keiner disseit des Jordans bey denen Weibern und Kindern, und ihrer Haabe zurücke bleiben dürffen; sondern es werden nur so viel damit gemeinet, als zum Streit und Kriege vonnöthen seyn würden. Denn es wäre nicht sicher gewesen, Kinder, Vieh und die übrige Familie ohne allen Schutz, und ihre Städte ohne alle Besatzung zu hinterlassen, da sie auf allen Seiten Feinde um sich her hatten, Moabiter, Edomiter, Cananiter, und andere feindseelige Völcker, die sie leicht überfallen hätten können. Demnach war voreins allerdings nöthig, daß streitbare tapfere Männer zum Schutz und Besatzung zurücke bleiben. Auch war es hiernächst darum nöthig, damit Aecker und Felder bestellet werden könnten, massen das Manna den fünfften Tag, nachdem sie über den Jordan gegangen waren, aufhörete, und sie doch noch gantzer sieben Jahre zu kriegen hatten, ehe sie das gelobte Land überall einnahmen, und es unter sich theilen konnten. Solcher Gestalt bedeutet allhier das Wort omnis, alle, oder ein ieder, so viel, als multus, ein ziemlicher Theil, oder viel der Rubeniter und Gaditer; wie denn auch nachgehends nur viertzig tausend von diesen beyden Stämmen, und dem halben Stamm Manasse, mit über den Jordan giengen, weil Josua selbige vor genug hielte, Jos. IV, 13, ob sie sich schon alle darzu willig erboten hatten. Es waren aber der streitbaren Männer dieser drittehalb Stämme über hundert und zehen tausend; so müssen in Gilead disseit des Jordans nothwendig siebenzig tausend und etliche hundert Mann zurücke geblieben seyn. Drum, da die Kriege nach sieben Jahren zu Ende waren, und Josua obgedachte viertzig tausend Mann dieser drittehalb Stämme wieder zurück gehen und heimziehen ließ; so sprach er zu ihnen: **Ihr kommt wieder heim mit grossem Gut zu euren Hütten, so theilet nun den Raub eurer Feinde aus unter eure Brüder**, Jos. XXII, 8. Nun können aber ihre Weiber und Kinder nicht ihre Brüder genennet werden; und also ist auch hieraus zu schliessen, daß sie ein Theil der streitbaren Männer zurücke gelassen haben, zum Schutz, wider den Anfall der Feinde, mit ihnen bey Gelegenheit zu streiten. Indessen ermahnet sie Moses allhier insgemein, wer gerüstet sey von ihnen, der solle über den Jordan ziehen; Denn so solten sie darnach unschuldig seyn dem HErrn und für Israel, das ist, es solte ihnen dessen keine Schuld zugerechnet werden, wessen er sie ietzo geziehen, und verwiesen hätte, v. 7, sondern sie solten das Land zu eigen haben, und nach ihrem Begehren besitzen; sie möchten Städte darinnen bauen für ihre Kinder, und Hürden für ihr Vieh, und alles thun, wie sie geredt hätten. *Acerra Bibl.* Cent. X. Hist. 89. p. 1326. u. f. Biblisches Real-Lexicon III. Th. p. 2538. u. f.

Ziehen (kleine Kinder), siehe Ziehen kleine Kinder.

Ziehen (ein menschlich Joch), Hos. XI, 4, siehe den Artickel: Ziehen.

Ziehen (die Mühle), ein Spiel, siehe Mühle ziehen, im XXII. Bande p. 164.

Ziehen (aus Mutterleibe), Ps. XXII, 10, wo es heisset: **Denn du hast mich aus meiner Mutter-Leibe gezogen.** Nach dem Hebräischen heist es eigentlich, mit Gewalt und Macht durchdringen und herausgehen. Es hat die Natur einen engen Weg auf und in die Welt zu kommen, wie keusche Hertzen wohl wissen. Soll nun ein Kind zur Welt gebohren werden, so muß GOtt das beste thun. GOtt muß das Werck der Hebammen selbst verrichten, sonst würde es wohl nachbleiben, daß ein Mensch lebendig und gesund zur Welt gebohren würde. Es heist auch das Grund-Wort so viel, als wenn man mit anhaltenden oder zurückhaltenden Athem etwas verrichtet; wie die Gebährerin den Athem an sich zu halten pfleget. GOTT habe gemacht, will David sagen, und Gnade gegeben, daß seine Mutter auch habe können den Athem an sich halten, so gar genau und eigentlich kömmt die Vorsorge und Aufsicht GOttes zu dem Wercke der Geburth. Ja er brauchet das Participium, **du bist mein Auszieher**, damit wird angedeutet seine stetige Fürsorge, nemlich, daß dieselbige sein stetiges Werck sey, daraus er eine Profeßion mache, daß er immer im Ausziehen ist. Er will sagen: Du mein GOtt ziehest mich immer aus, du hast mich gesund aus Mutter-Leibe gezogen, du ziehest mich auch täglich und stündlich aus so mancherley Elend, Trübsal und Noth, daß ich selbst es nicht erzehlen kan, ꝛc. Scriv. Bibl. Parv. P. I. p. 153. Bibl. Real-Lex. II. Th. p. 2747.

Ziehen (nach sich), Hohe Lied Salomonis I, 4, wo es heisset: **Zeuch mich nach dir, so** ꝛc. Dieses ist der Braut andere Bitte an Christum, daß er sie nicht allein äusserlich durch die Stimme seines Evangelii ruffe; sondern zugleich das Hertz aufthue, Apost. Gesch. XIV, 16; durch seinen Geist kräfftig in ihr würcke. Denn Ziehen bedeutet eine Macht in dem, der da ziehet, Hiob XXIV, 22. Wenn es aber zum guten geschiehet, zeiget es eine Gnade und geneigten Willen an, Hos. XI, 4. Es bedeutet auch das Verharren in der Gnade: Breite, (Hebr. Zeuch) **deine Güte über die, die dich kennen**, Ps. XXXVI, 11. In denen aber; welche gezogen werden, ist es ein Zeichen der Schwachheit, Joh. VI, 44, und das ist eine Frucht und Nutz des Todes Christi, Joh. XII, 32: Diß Ziehen heisset, von GOtt kräfftig gelehret werden, Joh. VI, 45. Es ist auch ein Zeichen der ewigen Liebe GOttes gegen alle Menschen, wie er denn zu Israel spricht: Ich habe dich ie und ie geliebet ꝛc. Jer. XXXI, 3. Aimsworth in h. l. p. 12. u. f. Die Weimarische Bibel sagt: **Zeuch mich dir nach**, an dich beständiglich zu gläuben, Joh. VI, 44, Cap. XII, 32, deiner Liebe fruchtbarlich zu geniessen, Jerem. XXXI, 3; deinem Worte williglich zu gehorsamen, Joh. XV, 5, 10. Ps. CXIX, 33; dir zu Ehren gedultiglich zu leiden, Matth. X, 38. 2. Tessal. V, 5; und endlich bey dir im Himmel zu verbleiben, Joh. XIV, 3. Cap. XVII. 24. Biblisches Real-Lexicon II. Theil p. 2735. u. f.

Ziehen, (Ueber-) siehe Ueberziehen, im XLVIII. Bande p. 783. u. f.

Ziehen, (Unter-) siehe Unterziehen, im XLIX. Bande p. 2318.

Ziehen, (Voll-) siehe Vollbringen, im L. Bande p. 467. Vollstreckung, ebend. p. 626. u. f. Vollziehen, ebend. p. 628. und Vollziehung, ebend. p. 629. u. f.

Ziehen, (von der Wache) siehe Wache, im LII. Bande p. 102. u. ff. und Wach-Ordnung, ebend. p. 182. u. ff.

Ziehen (von hinnen). **Lasset uns von hinnen ziehen!** Diese ungewöhnliche Stimme hat sich vor der Zerstöhrung der Stadt Jerusalem hören lassen, wie in deren Historie aus Joseph. l. 7. de bello Judaico c. 12. angeführet wird, welche Stimme GOtt Zweifels ohne zu seinen Engeln vernehmen lassen, da es mit Jerusalem und dem Jüdischen Volcke nun solte zum Ende kommen. Denn die Engel sind seine Diener, hatten auch bishero, weil er zu Jerusalem seine Wohnung gehabt, die gantze Stadt und alle Einwohner für allen Feinden und Gefahr behütet; Aber nun sollen sie mit ihm aus dieser Gegend ziehen und dieselbe verlassen. Welches iedoch nicht so zu verstehen, als wenn er nach seinem unwandelbaren Wesen dieses Volck und Gegend verlassen wolle, wie wir Menschen zuweilen thun, da wir von einem und dem andern Orte weichen, daß nichts mehr von uns zugegen; sondern es ist zu verstehen von seiner gnadenreichen Würckung, nach welcher er sich von einem unartigen und halsstarrigen Volcke wendet, und demselben seine Gnade, Hülffe und Heyl entzeucht, worauf denn anders nichts als lauter Trauren, Unglück und Noth erfolgen soll und muß. Denn wie es eine böse Vorbedeutung ist, wenn ein Kriegs-Obrister von einem halsstarrigen Hauffen weichet mit der übrigen Armade, und dem Feinde solche zur Schlachtung gleichsam übergiebet; wie es auch für kein gut Zeichen zu halten, wenn ein Advocat seinem Clienten nicht mehr beystehen und seine Sache führen will: Also, wenn GOtt einem bösen Volcke seine Gnade entzeucht, und mit seiner Hülffe von ihm weichet, was kan man anders da schliessen, als daß grosse Noth und Gefahr müsse obhanden seyn. Laßii Conc. in Amos p. 247. u. f. Biblisches Real-Lexicon III. Theil p. 2537. u. f.

Ziehen, (vorhin) siehe voraus reiten, im L. Bande p. 716.

Ziehen, (vor Recht) siehe Recht ziehen (vor) im XXX. Bande p. 1531.

Ziehen, (Wechsel-Briefe) siehe Traßiren, im XLV. Bande p. 40. u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, im LIII. Bande p. 1482. u. ff.

Ziehen, (weg-) siehe wegziehen, im LIII. Bande p. 1953.

Ziehen, (zu-) siehe Zuziehen.

Ziehen, (zurück-) siehe Zurück ziehen.

Ziehen, (zusammen) siehe Zusammen ziehen.

Ziehen (zu sich), Joh. XII, 32, wo es heisset: **Und ich, wenn ich erhöhet werde, so will ich sie alle zu mir ziehen.** Es ist dieser Spruch von vielen Auslegern nicht recht betrachtet worden, wenn sie fälschlich gemeinet, es sey die Rede von der Himmelfahrt JEsu Christi; Allein es ist weit gefehlet. Nach der heiligen Grund-Sprache lauten die Worte also: Wenn

Wenn ich nun zum höchsten für der Welt beschimpfet und verkleinert werde, und den Creutzes-Todt ausstehe, so soll die Krafft meines Creutzes am mächtigsten seyn. Denn es wird sich solche Krafft theils in dem Gnaden-Beruff der Gläubigen zu mir, theils in der Ausbreitung eines thätigen Christenthums gar deutlich zeigen. Das Grund-Wort **Erhöhen** heisset eigentlich durch einen seeligen Tod abgefordert werden. **Drusius** Lib. II. animad. cap. 36. Ut abire est mori, sic ascendere usurpant S. Scriptores in mortis mentione, vel quia anima sublimis abit nempe ad Deum, qui eam dedit, ut ait Ecclesiastes, aut quia ascendere est perire, exscindi, evanescere, ut Joh. V. 26, sicut ascendit acervus in tempore suo, et Exod. XVI. 14, et ascendit cubatio roris. Fürnemlich aber wird durch diese Erhöhung nichts anders verstanden, als die Creutzigung und Erhöhung zur Schmach und Verachtung. Denn nach dem Gebrauch der Syrischen und Targumischen Sprache, bedeutet es nicht allein eigentlich **Erhöhen**, sondern auch als ein Zeichen aufhängen, wie uns **Bochart** beym **Biermann** in Mose et Christo p. 795. ingleichen **Heinsius** in Aristarcho p. 902. **Suicerus** in voce ἀνάληψις et ὕψωσις p. 11. und Tom. IV. Oper. p. 274. lehret. Der HErr JEsus wolte, wie **Cyrillus** anmercket, in seinen Reden sich nach den Juden richten, indem er nicht saget, daß er würde gecreutziget, sondern nur erhöhet werden, welches eine gelinde Redens-Art war. Denn er wolte, daß das Geheimniß seines Todes denen solte verborgen bleiben, die nur nach seinem Tode dürsteten, weil sie sich unwürdig machten, es zu erkennen. Was aber diejenigen betrifft, welche schärffern Verstand hatten, so konnten diese wohl begreiffen, daß er sagen wolte, er würde für die Menschen leiden und sterben. So wird auch von den Opfern, welche Fürbilder der Erhöhung Christi am Creutze waren, gesagt, ἀναφερέσθαι, das ist, aufgenommen und in die Höhe erhoben werden. Denn dieses ist die Bedeutung dieses Worts, wie zu sehen ist Matth. XVII, 1. Luc. XXIV, 51. Ebr. XIII, 15, weil sie oben auf den Altar und das Holtz geleget, und GOTT, der in der Höhe wohnet, aufgeopfert wurden. Wie nun die Priester die Opfer in die Höhe aufhuben, also wird auch von Christo gesaget, daß er sich selbst in die Höhe gehaben, das ist, aufgeopfert habe, Ebr. VII, 27, das ist, unsre Sünde als Priester auf das Holtz, an seinem Leibe getragen, 1. Petr. II, 24, dieselbe also von uns hinweg zu nehmen. Ferner spricht Christus: **Ich will sie alle zu mir ziehen.** Alles dasjenige, womit uns GOtt an sich verbindet, wird in der heiligen Schrifft dann und wann mit Seilen und Banden verglichen, so verbindet er sich mit denjenigen, mit welchem er in einen Bund tritt, und welchen er lässet sagen, daß sie sein Volck seyn sollen. Und welches süsser Gleichniß kan man ausdrücken, als dieses, wodurch er bezeuget, daß, gleichwie ein Gürtel und Trag-Riemen klebet an den Lenden eines Mannes, also habe sich GOtt verbunden an Israel und sie lassen an sich kleben, Jerem. XIII, 11. Hieher gehören alle solche Wohlthaten und Gunst-Beweisungen, welche alle in ihrer eigenen Natur angemercket, einer verbindenden Krafft sind, wie Hos. XI, 1. Da Israel ein Kind ꝛc. v. 4. Ich zog sie ꝛc. Aber die Seile brechen denn in Stücken und der Gürtel verfaulet, wenn sie keine Früchte hervor bringen, die der Bekehrung würdig sind, und in die stinckende Grube eines undanckbaren Hertzens vergraben werden, v. 5. 6. 7. Es sind aber solche feste Bande die inwendige und kräfftige Würckung des Heil. Geistes, der uns kräfftig und beständig an ihn verbindet und feste machet, so, daß wir durch den Geist ein Leib mit ihm werden, eine Pflantze mit ihm in der Gleichförmigkeit seines Todes und seiner Auferstehung, Röm. VI, 5. Wir die Braut und er der Bräutigam, er das Haupt und wir die Glieder. Derselbe verbindet uns ie länger ie mehr an ihn durch den wahren seeligmachenden Glauben, welcher, weil er der Geist des Glaubens ist, 2. Cor. IV, 13, sein Band ist, womit er uns ziehet. Derselbe verbindet uns durch eine feste und ungeheuchelte Liebe mit ihm, welche niemand kennet, als der sie erfähret. Und diese ist sein Seil und sein Band, Röm. V, 5, Ebr. VI, 19, Röm. XV, 4, 5, Apost. Gesch. XVI, 14. Jer. XXXI, Ebr. VIII. Joh. III, 8. Cap. VI, 37, Cap. XVI, 10, Cap. XIII, 37, Cap. VI, 67. Jes. LIV, 3. Matth. XI, 39, Ebr. XII, 2 Tim. II, 3, Phil. II, Cap. III, 20, 2 Cor. V, 2, Röm. VIII, 22, Ps. XLII, 1. Ps. XVI, Jes. XXXV, 6. Amel. N. T. P. I. p. 62, p. 1021. u. ff. Zwar es scheinet, als ob **Augustinus** ein Exemplar gehabt habe, darinnen nicht das masculum. πάντας, sondern das neutr. πάντα gestanden, denn er hat diese Observation dabey, JEsus habe deswegen nicht gesagt omnes, **ALLE**, sondern omnia, **alles**, non enim omnium est fides, denn es glauben nicht alle, welche aber dennoch dem Göttlichen Gnaden-Zug folgten, bey denen wolle er πάντα, alles, Geist, Seele und Leib, ihr innerliches und äusserliches zu sich ziehen, damit er also den gantzen Menschen seelig machen möge. Allein wenn auch gleich das masculinum behalten wird, wie es in denen ältesten und meisten Codicibus gefunden wird, so hätte dennoch seine Anmerckung nicht minder ihre gute statt, denn es sind so dann darunter zu verstehen die, so sich ziehen lassen, und dem Gnaden-Zug folgen; Wenn aber andere sich nicht ziehen lassen wollen, so ist die Schuld ihr eigen, wie solches an dem mit ihm gecreutzigten Schächer klärlich zu sehen. Ἑλκύω heisset eigentlich einen von einem Orte zu einem andern bringen, und zwar dahin, wohin er von sich selbst nicht kommen kan, sondern es muß der, so ihm ziehet, seine Kräffte dran strecken, 1 Mose XXXVII, 28. Jer. XXXVIII, 13; darneben aber finden wirs auch von einem moralischen Zuge (morali tractu), wenn einer überredet wird, sich zu dem andern zu halten, Buch der Richter IV, 7. Hos. VII, 5. Hier nun ist es von einem besondern Zug zu verstehen, der weder physisch (physice), gewaltsamer Weise, noch moralisch (moraliter) durch blosse Ueberredungen, sondern durch göttliche Krafft und Würckung geschiehet, so JEsus leisten

sten will, indem er sie bekehret, erleuchtet, ꝛc. **Zunger.** Delic. Catech. P. III. p. 992. u. f. **Exegetisch. Pred. Lex.** II. Th. p. 2179. u. ff. **Anhang des Bibl. Real-Lex.** p. 1684. u. f.

Ziehen in Commißion, (Wechsel-Briefe) siehe **Traßiren (in Commißion)**, im XLV. Bande p. 28. u. f. desgleichen **Wechsel-Commission zu traßiren**, im LIII. Bande p. 1472. u. ff.

Ziehendes Mittel, siehe **Blasenziehendes Mittel**, im IV. Bande p. 77.

Ziehende Vögel, siehe **Zug-Vögel.**

Ziehen kleine Kinder, ist eine den Kinder-Müttern, Beyfrauen, Ammen und Muhmen bekannte und gewöhnliche Verrichtung bey kleinen Kindern, die sich, nach ihrer Art zu reden, weh gethan, da sie nehmlich bey solchen Fällen die kleinen Kinder auf ein Kissen legen, den einen Arm und Fuß Creutzweise über den Rücken dichte zusammen fügen, oder dergleichen Unternehmen von vornher mit Aufziehung eines Glas-Kopffes, vermöge eines angebrannten Lichtleins auf dem Bauche vornehmen.

Ziehe-Panster, siehe **Zieh-Panster.**

Zieher, oder **Zieher eines Wechsel-Briefes**, ist derjenige, so einen Wechsel-Brief traßirt, siehe **Traßirer**, im XLV. Bande p. 29. u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40. u. ff. desgleichen *Campsor*, im V. Bande p. 486. wie auch **Wechsler**, im LIII. Bande p. 1756. u. ff.

Zieher, (Pancratius) gebürtig von Nürnberg, war bey angehender Reformation ein halb Jahr Früh-Prediger zu St. Petri in Freyberg, kam aber 1539. als Pfarrer nach Lichtenberg bey Freyberg, wo er 1556. starb. **Wilischens** Freybergische Kirchen-Historie II. Theil p. 165. und 416.

Zieher, (**Schrauben-**) siehe **Schrauben-Zieher**, im XXXV. Bande p. 1107.

Zieher, (**Wachs-**) siehe **Wachs-Zieher**, im LII. Bande p. 320.

Zieher-Horn, ein Stein, siehe *Hammonis*, im XII. Bande p. 399. u. f.

Zieher eines Wechsel-Briefes, siehe **Zieher.**

Ziehe-Schacht, siehe **Zieh-Schacht.**

Ziehe-Tröge, ist ein ausgehauener Klotz oder Stock, dessen sich die Gerber bedienen, und in demselben die Schaaf-Felle gar machen. **Bayers** Handwercks-Lex. p. 492.

Ziehe-Welle, siehe **Welle**, (**Zieh-**) im LIV. Bande p. 1537.

Ziehfarbe, ist bey den Goldschmieden so viel, als der Glantz, den sie dem Golde nach dem Färben geben.

Ziehgarn, oder **Hänggarn**, ist ein Garn, welches zum Vogelfange, insonderheit aber zum Schnepfen- und Wasser-Hüner-Fange gebrauchet, und daher ordentlich und hauptsächlich an die Durch- und Zugänge oder Schlufften, die man hier und dar um den Forst oder Höltzer herum gemachet hat, aufgehänget und gestellet wird. Diese Art Garn oder Netze pfleget man auch **fliegende Zieh-** und **Hänggarne** zu nennen, weil sie nehmlich oben mit Ringlein versehen sind, und längst an einem Seile hin, wie ein Vorhang, auf- und zugezogen werden müssen. Sie werden gemeiniglich aus länglicht gevierten Maschen oder Schmasen gemachet, und sollen nicht über 15. Ellen breit, und 20. bis 24. Ellen hoch seyn. Man muß sie aus zarten doch festen Faden bereiten, und an allen Maschen der obersten Reihe meßingene Ringlein anhefften, um das Netze zum Auf- und Zuziehen desto geläuffiger zu machen. Durch diese Ringlein ziehet man alsdenn ein mittelmäßiges Seil, oder eines halben Fingers dicke Leine oder Schnur. Auf beyden Seiten muß man auch kleine Schnürlein durch die vördersten Maschen ziehen, und zu beyden Enden anbinden, damit man das Hänggarn geschwinde auf- und zuziehen könne; welches denn am allergeschwindesten geschehen kan, wenn ein iedes Schnürlein neun bis zwölf Zoll länger als die Höhe von gedachtem Garne ist, und weiter herab hänget. Sie sind darinne sehr bequem, daß eine einige Person derselben viele richten und aufziehen kan, und nicht dabey immer Stand halten darff; massen vorgedachte Vögel von selbsten sich darinnen fahen und verwickeln. **Trichters** Exercitien-Lexicon p. 987. u. f.

Zieh-Geld, Ziehe-Geld, oder **Zieh-Unkosten**, siehe *Sumtus Educationis*, im XLI. Bande p. 270. und **Unterhalt**, im XLIX. Bande p. 2132. u. ff. Absonderlich muß im Churfürstenthume Sachsen das Geld zu Erziehung eines unehlichen Kindes der Jungfrau-Schänder entrichten. **Const.** 27. P. IV. Und wird, wenn er abwesend, die geschwängerte Person deshalber nach Befinden in dessen Güter immittiret. **Rescript** von 1632. Hierbey fragt es sich auch nicht unbillig, ob nach denen Statuten, in welchen denen unmündigen Kindern ein gewisses Ziehe-Geld ausgesetzet worden, solches Ziehe-Geld von der gantzen Erbschafft, ehe die Wittwe wegen ihrer statutarischen Portion vergnüget, oder nur von demjenigen, was die Kinder insgesammt nach geschehener Conferirung und Abfindung der Wittwen bekommen, auszusetzen sey? Es wird aber die Beantwortung und Entscheidung dieser Frage am besten aus nachstehenden rechtlichen Ausspruche zu erkennen seyn, wie solcher im IV. Bande des **Allgemeinen Juristischen Oraculi** p. 703. u. f. zu befinden:

Species Facti.

„Ist in denen Statuten einer gewissen Stadt, „daß denen unmündigen Kindern, wenn sie mit „erzogenen und ausgestatteten concurrirten, et„was gewisses zum Ziehe-Gelde ausgesetzet wer„den solle, geordnet.

Quæstio.

„Wobey denn, ob solches Ziehe-Geld von der „gantzen Erbschafft, und ehe die Wittwe ihrer „statutarischen Portion halber befriediget, oder „nur von demjenigen, was die Kinder insge„sammt nach Abfindung der Wittwen bekom„men, auszusetzen, Zweifel entstehet, nach mehrerm „Inhalt eures uns zugeschickten Berichts und der „Beylagen.

Rationes dubitandi.

"Wenn nun gleich zu Behauptung der letz-
"ten Meynung fürgewendet werden möchte,
"daß in dem Statuto sub A. so vom Ziehe-Geld
"handelt, der Wittwen nicht gedacht werde,
"und daher es das Ansehen gewinnen wolle, daß
"es dißfalls bey der Verordnung der Sächsi-
"schen Rechte, nach welchen der Wittwen ih-
"re Portion ohne dergleichen Onere gebühret,
"zu lassen, da besonders das Absehen angereg-
"ten Statuti nur dahin gerichtet, damit unter
"denen Kindern eine durchgehende Gleichheit
"getroffen werden möchte, ingleichen in dem
"Statuto sub B. insonderheit, daß der Witt-
"wen aus ihres Mannes Erbschafft entweder
"der dritte Theil, oder ihr eingebrachtes Gut
"abgefolget werden solle, ausdrücklich versehen,
"worzu komme, daß unterschiedene bewährte
"Rechts-Lehrer in denen Gedancken begriffen,
"daß die Kinder, ehe und bevor die Wittwe
"wegen der ihr zustehenden statutarischen Por-
"tion vergnüget worden, die legitimam zu for-
"dern nicht befugt.

„Modest. Pistor. 1. qu. 2. n. 10. et 11.
„Berlich. I. Concl. 27. n. 86. Carpz.
„Part. I. const. 28. def. 100.

"Hierüber zu Erfüllung berührter Portion das-
"jenige, was sie bey Lebens-Zeiten vom Va-
"ter bekommen, in gemeine Theilung zu brin-
"gen schuldig,

„Carpz. Part. III. const. 11. def. 27.
„Cothm. Vol. 1. consil. 24.

"Bey welcher Bewandniß denn selbige Mey-
"nung um so viel desto mehr auf das allein ver-
"möge gewisser Statuten geordnete Zieh-Geld
"zu erstrecken.

Rationes decidendi.

"Demnach aber und dieweil in denen gemei-
"nen Kayserlichen Rechten nicht undeutlich ver-
"sehen, daß die Præcipua Juris, dafür auch an-
"gezogenes Ziehe-Geld allerdings zu achten,
"zuförderst von der Erbschaffts-Massa abzu-
"ziehen.

„arg. l. 50. fam. ercisc. l. 11. et 15. C. de
„neg. gest.

"ingleichen denen Kindern in legitimam nicht zu
"imputiren,

„arg. dict. l. 50. fam. ercisc. l. 1. §. 15. de
„collat. l. 36. pr. l. de inoff. testam.

"Worzu kommt, daß in dem Statuto sub A.
"der Erbschafft ingemein Erwehnung geschiehet,
"hiernechst gestalten Sachen nach, und da,
"vermöge des Statuti sub B. der Wittwen der
"dritte Theil ohne Unterschied gegönnet wird,
"ietztgedachtes Statutum sub B. von denen
"Sächsischen Rechten disfalls abgehet, und al-
"so um so viel desto mehr als exorbitans, aus
"eben selbigen Statuten zu erläutern und einzu-
"schräncken; Im übrigen so viel der Kinder
"legitimam betrifft, die dritte Meynung, daß
"angeregte legitima nicht aus derer beyderseits
"Eltern gesammten Vermögen, noch auch des
"Vaters Erbschafft nach Abzug der der Witt-
"wen zustehenden statutarischen Portion; son-
"dern aus ermeldeten Vaters eigenen, iedoch
"unzertheilten Gütern, zu ziehen, denen Rech-
"ten und der Billigkeit gemäß, in mehrerer Er-
"wegung, daß von dem Mutter-Gut bey Le-
"bens-Zeiten denen Kindern die legitima nicht
"gebühret, noch auch, daß berührter legitimæ,
"vermittelst derer Statuten, worauf der Witt-
"wen Succeßion gegründet, ein Abbruch ge-
"schehen, alsofort füglich vermuthet werden
"mag.

„Brunnem. 3. Decis. 23. Stryk. Tract.
„de succes. ab intest. dissert. 4. Cap. 3.
„th. 60.

"Zugeschweigen, daß des Herrn Carpzovii Mey-
"nung nach Lib. VI. Resp. 48. derer Kinder legiti-
"ma, so wohl als der Wittwen statutarischen
"Portion, nach Beschaffenheit der sämmtlichen
"Erbschafft, ohne Abzug zu rechnen.

Decisio.

"So scheinet dannenhero so viel, daß das in
"dem Statuto sub A. denen unmündigen Kin-
"dern geordnete Ziehe-Geld allein von des Va-
"ters, iedoch sämmtlichen Gütern, und also vor
"der Wittwen Collation und Abzug ihrer sta-
"tutarischen Portion, zu ziehen. V. R. W.
von Berger.„

Zieh-Häubgen, werden von gemeinen Leuten des Nachts im Bette getragen.

Zieh-Klinge, ist bey den Tischern ein dünn breit Stücke Stahl, wird gebrauchet, saubere Arbeit damit zu schaben. **Bayers Handwercks-Lex.** p. 491.

Zieh-Kloben, ist gleichfalls ein Tischer-Instrument, in welches man die Leisten einspannet. **Bayers Handwercks-Lex.** p. 492.

Ziehl, siehe **Ziel**.

Ziehm, heisset man dasjenige Stücke Fleisch am Rinde, so auswendig oben aus dem Hinter-Viertel gehacket wird.

Ziehnberg, ein Dorff mit einem Vorwerg in Meissen, und besonders in der Hoch-Gräflichen Schwartzburgischen Herrschafft Penig gelegen. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen** p. 203.

Zieh-Panster, oder **Ziehe-Panster**, wird in Mühlen dasjenige Rad genennet, welches zwey Gänge hat, und sich bey aufschwellendem Wasser in die Höhe ziehet. **Wiedeburgs** Einleit. zu den Mathematisch. Wissensch. p. 441. **Wolffs** Einleitung zu den Mathemat. Wissensch. II. Theil p. 819.

Zieh-Pengel, womit man die Schrauben beweget, ist derjenige, welcher mit der Spindel ein Rad an einer Axe formiret, und dannenhero die Krafft noch über das Vermögen der Schraube vermehret. **Wolffs** Mathemat. Anfangs-Gr. II. Th. p. 796.

Zieh-Ring, ist in Bergwercken ein Ring mit einer Schraube, womit die gebrochenen Kunst-Stangen zusammen gezogen werden. **Berwards** Phrasiologia Metallurg. p. 18.

Zieh-Schacht ist, daraus die Ertze und Gänge mit Kübeln gezogen werden.

Zieh-

Ziehschacht nachrichten (den), d. i. machen, daß er gerade unter den Treibeschacht kömmt, siehe **Richtschacht**, im XXXI. Bande p. 1424.

Zieh-Scheiben, sind bey den Mühlen die Driehlings-Scheiben, welche, wenn das abgerückte Werck angelassen werden soll, wieder eingerücket, oder eingeschoben werden in das Stirn-Rad. **Beyers Handwercks-Lex.** p. 299.

Zieh- (oder **Tem-**) **schut**, eine Art Schiffe, siehe **Treckschut**, im XLV. Bande p. 334. u. f.

Ziehtrog, siehe **Ziehe-Tröge**.

Ziehung, siehe **Ziehen**.

Zieh-Unkosten, siehe **Zieh-Geld**.

Zieh-Welle, siehe **Welle**, (**Zieh-**) im LIV. Bande p. 1537.

Ziel, siehe *Modus*, im XXI. Bande p. 747.

Ziel, Frantz. *Butte*, wird der Ort genennet, worauf etwas gerichtet, oder darnach geschossen wird. **Fäschens Ingenieur-Lex.** p. 1031. Schon vor Alters fanden sich Ziele an denen Orten, wo Uebungen im Wettlauffen, Wettrennen, Schiessen, Werffen, und dergleichen mehr vorgiengen und getrieben wurden, und wurde ein solches Ziel bey denen Griechen τέλος, τέρμα, βαβάλβις, σκοπος, Lat. Finis, Terminus, Meta, Scopus genannt, welches von denen vor Augen gehabt werden muste, die es vor andern zu erreichen begehrten, und den Sieg davon zu tragen verlangten. **Paulus** gedencket der Sache im Gleichnisse, Phil. III. 13. 14. sagende: "Ich vergesse, was dahinten ist,
"und strecke mich zu dem, das vornen ist, und jage
"nach dem vorgestreckten Ziel, nach dem Kleinod,
"welches vorhält die himmlische Beruffung GOt-
"tes in Christo JEsu, und welches in voller Heili-
"gung und Verherrlichung bestehet." **Pollux** in Onomast. III. 30. **Schneiders Bibl. Lex.** III. Th. p. 700.

Ziel, Zil, oder Zieler, Lat. *Terminus*, heißt in den Rechten so viel, als ein Termin, oder eine gewisse und bestimmte Zeit-Frist, binnen oder zu welcher etwas geschehen und geleistet werden soll. Daher sagt man z. E. Ziel **Oster-Messe**, und verstehet darunter die in der Franckfurter oder Leipziger Oster-Messe gewöhnliche Zahlungs-Zeit. In gleichem Verstande sagt man von einem Schuldner, er habe das Ziel **verstreichen** lassen, wenn er auf die bestimmte Zeit mit der versprochenen Zahlung nicht inne gehalten, u. s. w. Siehe **Termin**, im XLII. Bande p. 978. u. ff. und **Zahlungs-Zeit**, im LX. Bande p. 1294. u. ff.

Ziel, heißt bey den Handwercks-Gesellen die gesetzte Zeit, so lange er bey dem Meister zu arbeiten versprochen. **Beyers Handwercks-Lex.** p. 492.

Ziel, bey den Stücken, siehe **Mire**, im XXI. Bande p. 427.

Ziel, oder **Ziel-Stätte**, siehe **Zielstatt**.

Ziel, (George) Collega penultimus an der Schule zum Heiligen Geiste im neuen Spital zu Nürnberg, worzu er den 4. Oct. 1747. gelangete. *Acta Scholastica* VIII. Band p. 408.

Ziel, (**Gnaden-**) siehe **Lebens-Ziel**, im XVI. Bande p. 1281.

Ziel, (**Lebens-**) siehe **Lebens-Ziel**, im XVI. Bande p. 1281.

Ziel, (**Lebens-**) das **vorherbestimmte**, siehe **Ziel** (**vorherbestimmtes Lebens-**).

Ziel, (**Nacht-**) siehe **Nacht-Ziel**, im XXIII. Bande p. 294.

Ziel, (**natürlich Lebens-**) siehe **Lebens-Ziel**, im XVI. Bande p. 1281.

Ziel, (**vorherbestimmtes Lebens-**) **oder das vorherbestimmte Ziel des menschlichen Lebens.** Ehe wir untersuchen: Was es mit dem von GOtt vorherbestimmten Ziele des menschlichen Lebens für eine Bewandniß habe? so setzen wir als eine unstreitige Wahrheit zum voraus, daß es von GOtt allen Menschen bestimmet sey, einmahl zu sterben. Der Mensch vom Weibe gebohren, lebet kurtze Zeit. Hier gilt keine Ausnahme. Den Menschen ist ohne Unterschied gesetzet, einmahl zu sterben. Und es mag der Tod von uns so lange entfernet bleiben, als es immer seyn kan; so leben wir doch nur hier auf Erden eine kurtze Zeit, in Ansehung der darauf folgenden Ewigkeit, die niemahls ein Ende nimmt. Wie lange ist es nicht, daß schon Moses die Rechnung gemacht: Unser Leben währet siebenzig Jahr, und wenns hoch kömmt, so sinds achtzig Jahr; welche durch die Erfahrung in den folgenden Zeiten zur Gnüge bestätiget worden. Nun dieses allgemeine Ziel hat GOtt der HErr den Menschen gesetzet. Es ist dasselbe eine göttliche Straffe, welche auf die Sünde der ersten Menschen erfolget ist. Denselben hatte GOtt gedrohet, welches Tages sie sein Gebot übertreten würden, solten sie des Todes sterben. Und nachdem solches leider! geschehen; so kan auch die von dem wahrhafftigsten Wesen gedrohete Straffe nicht ausbleiben. Ja auch diejenigen, welche durch den Glauben an JEsum von dem ewigen Tode befreyet sind, können, weil es der Weisheit GOttes nicht gefallen, ihnen hier auf Erden die Erbsünde zu benehmen, eben dieserwegen dem zeitlichen Tode nicht entgehen. Wiewohl GOtt denselben zu ihrem Besten anwendet, und er ihnen eine Thür zum ewigen Leben worden ist. Es ist also kein Zweifel vorhanden, daß GOtt in diesem allgemeinen Verstande dem menschlichen Leben ein Ziel bestimmet habe. Wir müssen eben dieses auch ferner deswegen zugeben: Weil wir gar bald wahrnehmen, die natürlichen Kräffte, welche die Menschen mit auf die Welt bringen, reichen nicht zu, das sie ihr Leben beständig fortführen können. Wenn wir auch niemahls durch unsere Schuld etwas vornehmen, daß die Kräffte, welche unser Leben erhalten, schwächen könnte, so würden dieselben doch mit den Jahren abnehmen, und endlich unser Leben von selbst aufhören. GOtt der HErr ist es, dem wir alle unsere Lebens-Kräffte zu dancken haben. Er hat vorher gesehen, wie lange wir durch dieselben unser Leben fortsetzen können; und nach seiner unerforschlichen Weisheit hat er dem einen dauerhafftere Lebens-Kräffte, als dem andern, verliehen. Erreichen wir nun das Ziel unsers Lebens, welches wir, vermöge der Beschaffenheit unsers Leibes und unsers Gemüths erreichen könnten, wenn wir dieselben nicht zur Beschleunigung unsers Todes mißbrauchten; so wäre die Ursache deutlich, warum wir sagen müssen: HErr! du bist es, der die Menschen sterben läst? Psalm XC, 3. Doch, es sind wenige, oder

es

es ist wohl gar niemand unter den Menschen, der dasjenige Ziel seines Lebens würcklich erreichet, welches er durch die ihm von GOtt verliehenen Kräffte seiner Natur hätte erreichen können. David behauptet, daß verschiedene ihr Leben nicht einmahl zur Helffte bringen. Von dem Ziele des Lebens, daß die Menschen würcklich erreichen, handelt Hiob Cap. XIV. v. 5. wenn er spricht: "Der Mensch hat seine bestimmte Zeit, die Zahl seiner Monden steht bey dir: Du hast ihm ein Ziel gesetzt, das wird er nicht übergehen." Man müste diesen deutlichen Worten Gewalt anthun, wenn wir nicht aus denselben erkennen wolten, daß einem ieden Menschen ein gewisses Ziel gesetzet sey; und daß ein ieglicher Mensch alsdenn gewiß sein Leben beschliesse, wenn dieses Ziel da ist. Wenn auch gleich ein Mensch diejenigen Jahre nicht erreichete, die er vermöge seiner Natur erreichen könnte; so stirbet er doch allemahl nach dem vorher beschlossenen Rathe GOttes, und das Ziel des Lebens, welches er erreichet, ist ihm in allen Fällen von GOtt vorher bestimmet worden. Wir finden dieses wahr, wenn ein Mensch durch seine eigene unordentliche Aufführung Schuld daran ist, daß er das natürliche Ziel seines Lebens nicht erreichet. Und es ist kein Zweifel, daß ein Mensch nach dem vorbedachtem Rathe GOttes sterbe, wenn einige Begebenheiten, die nicht in seiner Gewalt stehen, ihm den Lebens-Faden abschneiden, und zu der Zeit unter die Todten versetzen, da er vermöge seiner natürlichen Lebens-Kräffte noch länger hätte leben können. Um dieses deutlich zu machen, wollen wir erstlich erweisen, daß auf beyde ietzt angezeigte Art das natürliche Ziel des menschlichen Lebens offtmahls verkürtzet werde. Und nachgehends darthun, daß, dem ungeachtet, das würckliche Ziel des menschlichen Lebens von GOtt vorher bestimmet sey. Und wie klar lieget es doch vor Augen, daß die Menschen durch den Mißbrauch ihrer Freyheit die Zeit des Lebens, welche sie vermöge ihrer Natur hätten erleben können, durch ihre eigene Schuld offtmahls abkürtzen! Kommt es nicht auf die freye Wahl der Menschen an, ob sie mäßig oder unmäßig leben wollen? Und wer wird es leugnen, daß eine unmäßige Lebens-Art uns der Gesundheit beraube, und unsere Lebens-Kräffte schwäche? Kommt es nicht auf die freye Wahl der Menschen an, ob sie sich, ohne auf den Wegen ihres Beruffs zu seyn, in solche Umstände, in welchen sie nicht ohne die gröste Lebens-Gefahr seyn können, hinein wagen wollen, oder nicht? Und wenn sie in denselben umkommen, müssen wir denn nicht gestehen, sie seyn selbst Schuld daran, daß sie nicht länger gelebet haben? Die ersten Bewegungen unsers Gemüths stehen zwar nicht in unserer Gewalt: Aber wir können es doch, wenn wir Acht auf uns selbst haben, verhindern, daß sie nicht zu hefftig werden, und nicht zu lange dauern. Unterlassen wir nun dieses durch unsere eigene Schuld; so ist es abermahls offenbar, daß wir unser natürliches Lebens-Ziel abkürtzen. Denn wer weiß es nicht, daß gar zu hefftige und lange anhaltende Gemüths-Bewegungen unserer Gesundheit Abbruch thun, und unsere Natur entkräfften? Alles dieses aber hindert nicht, daß wir mit Hiob bekennen: Der Mensch hat seine bestimmte Zeit, die Zahl seiner Monden stehet bey GOtt: Der hat ihm ein Ziel gesetzet, das wird er nicht übergehen. Es ist nehmlich kein Widerspruch unter folgenden Sätzen: Die Menschen verkürtzen selbst die Zeit ihres Lebens, die sie durch die ihnen von GOtt verliehenen Kräffte hätten erleben können, durch eine unordentliche Lebens-Art. Und: Die Menschen sterben zu der ihnen von GOtt vorher bestimmten Zeit. Hat nicht GOtt der HErr von Ewigkeit es schon vorher gesehen, wie sich die Menschen ihrer Freyheit bedienen, und die ihnen gegebene Lebens-Kräffte anwenden würden? Hat er nicht den Lauff der Natur geordnet? Geschiehet es nicht nach der von ihm festgesetzten Ordnung der Natur, wenn unsere Lebens-Kräffte durch Unmäßigkeit geschwächet, durch Mäßigkeit aber in ihrem Wesen erhalten werden? Hat GOtt nicht diese Ordnung der Natur nach seiner höchsten Weisheit erwehlet, und andern ebenfalls möglichen vorgezogen? Weil er vorher gesehen, daß er durch diese von ihm beliebte Ordnung seinen Endzweck, den er bey der Schöpfung gehabt, am besten erreichen würde? Und können wir auch zweifeln, daß seine weise Vorsehung sich auch besonders auf die Zeit unsers Todes erstrecke? Dieses ist ja die wichtigste Zeit in Ansehung des Menschen. Wie er alsdenn erfunden wird, so wird er vor dem Richterstuhl JEsu Christi geführet; und es wird ihm, nachdem er gehandelt hat, entweder eine ewige Verdammniß, oder eine ewige Gnaden-Belohnung zuerkannt werden. Es ist also gewiß, daß GOtt, der die Aufführung der Menschen, und alles, was sie nach ihrem freyen Willen vornehmen, vorher gesehen, auch alles in der Natur so geordnet habe, daß der Tod der Menschen zu der Zeit erfolge, wenn es sein weiser Rathschluß erfordert, den er nach den vorher gesehenen freyen Handlungen der Menschen eingerichtet hat. Und wir wiederholen die Worte Hiobs voll von Uberzeugung: Der Mensch hat seine bestimmte Zeit, die Zahl seiner Monden stehet bey GOtt: Der hat ihm ein Ziel gesetzet, das wird er nicht übergehen. Ja ehe wir noch gebohren waren, hat GOtt schon Stunden, Tag und Jahre im Lebens-Laufe gezehlet. Ja, wir können mit gutem Grunde sagen: Nicht nur die letzte Stunde, sondern auch die letzte Minute unsers Lebens ist von GOtt vorher bestimmet worden. Aber wer ist GOtt, der dieses alles bestimmet hat? Er ist das vollkommenste Wesen, der alle unsere Verrichtungen vorher gewust, welche wir nach der uns von ihm mitgetheilten Freyheit vornehmen würden. Diejenigen betriegen sich also hefftig, welche aus dem vorher bestimmten Ziele ihres Lebens den Schluß machen: Es sey einerley, ob sie ihrer Gesundheit schonen, oder nicht, sie werden doch nicht eher sterben, als bis ihre Stunde da ist; und wenn dieselbe vorhanden, so müsten sie sterben, sie mögen nun auch vorhero gelebet haben, wie sie immer gewollt.

wollt. Denn GOtt hat es ja nicht nach seiner unumschränckten Macht bestimmet, daß sie zu dieser oder jener Zeit sterben sollen, sondern nach seiner weisen Vorsehung: Weilen er ihre freye Handlungen vorher gesehen, und denenselben diese oder jene Zeit ihres Todes nach seiner vollkommensten Weisheit gemäß befunden. Würden also die freyen Handlungen der Menschen anders beschaffen seyn; so würde ihnen auch ein anderes Ziel ihres Lebens vorher bestimmet seyn. Und so bleibet es denn eine unstreitige Wahrheit: Die Menschen sind durch ihre unordentliche Lebens-Art öffters Schuld daran, daß sie das natürliche Ziel ihres Lebens nicht erreichen; und dennoch sterben sie zu der ihnen von GOtt vorher bestimmten Zeit. Doch es ist nicht allemahl ein Fehler an Seiten der Menschen die näheste Ursache, daß ihr natürliches Lebens-Ziel verkürtzet wird. Es trägt sich auch öffters zu, daß einige Begebenheiten, die nicht in ihrer Gewalt stehen, ihrem Leben ein Ende machen, wenn sie sonsten in Ansehung ihrer Natur noch länger hätten leben können. Solche Begebenheiten nun sind von zweyerley Gattung. Entweder weichet GOtt von dem ordentlichen Lauffe der Natur ab, und machet auf eine ausserordentliche Art dem Leben dieses oder jenes Menschen ein Ende. Oder es sind auch Zufälle, welche sich nach dem ordentlichen Lauffe der Natur begeben, und welche wir nicht verhindern oder vermeiden können, die unserm Leben ein kürtzeres Ziel setzen, als wir von unsern Lebens-Kräfften hätten vermuthen können. Von beyden Fällen sind Exempel genung vorhanden; In beyden Fällen aber erweiset sich der HErr unser GOtt recht augenscheinlich als ein HErr über Leben und Tod, der unserm Leben ein Ziel setzet, das wir nicht überschreiten werden. Und da GOtt von Ewigkeit her alle seine Wercke bewust sind; so müssen wir auch in diesen Fällen das Ziel unsers Lebens ein vorherbestimmtes Ziel nennen. Hat gleich GOtt selbst den Lauf der Natur geordnet, so gefällt es ihm doch jezuweilen von demselben abzuweichen, um sich dadurch als einen HErrn alles dessen, was er geschaffen hat, zu beweisen. Und solches ist auch offtmahls in Ansehung des menschlichen Lebens geschehen. Wir wollen uns anjetzo nur zum Exempel auf die zweymahl funfzig Mann beruffen, welche nebst einem Hauptmanne, zu zwey unterschiedenen mahlen, von dem Könige Ahasja an den Propheten Eliam abgeschicket worden; Denn als der abgeordnete Hauptmann zu Elia, der oben auf dem Berge saß, sprach: Du Mann GOttes! Der König saget, du solt herab kommen; antwortete Elias: Bin ich ein Mann GOttes; so falle Feuer vom Himmel, und fresse dich und deine funfzige. Und alsobald fiel Feuer vom Himmel, und fraß ihn und seine funfzige. Gleichwie nun dieses unstreitig durch ein offenbahres Wunder geschehen; so ist es ausser Streit, daß es GOtt jezuweilen, wiewohl niemahls ohne die weisesten Ursachen, gefallen, auf eine ausserordentliche Art dem Leben der Menschen ein Ziel zu setzen: Solte es auch gleich alsdenn nicht allemahl klar in die Augen fallen, daß GOtt von dem ordentlichen Laufe der Natur abweiche. Es wird aber noch öffters durch andere Begebenheiten dem menschlichen Leben ein Ziel gesetzet, welche nach dem ordentlichen Laufe der Natur geschehen, und welche weder in der Menschen Gewalt stehen, noch von denselben können vermieden oder verhindert werden. Wie offt machet nicht eine ungesunde Witterung, eine ansteckende Kranckheit, eine rauhe Lufft, ein besonderer Zufall, da zum Exempel ein Stein vom Dache fält und jemand tödtet, daß sehr viele Menschen ihr Leben einbüssen, die sonst noch länger hätten leben können? Und in diesen Umständen fällt es klar in die Augen, daß GOtt der HErr den Menschen das Ziel ihres Lebens bestimme. Es ist nehmlich niemahls leichter und deutlicher zu erkennen, daß dem Menschen etwas nach dem Willen GOttes begegne, als wenn sie zu demjenigen, das ihnen wiederfähret, durch ihre eigene Aufführung nichts beygetragen, und dasselbe weder befördert haben, noch auch vermeiden können. Es geschiehet zwar alles ohne Ausnahme unter der Vorsehung und Regierung GOttes. Aber in den angezeigten Umständen leuchtet es klärer, als sonst, hervor, daß etwas, nicht nur unter der Zulassung, sondern auch nach dem Willen GOttes geschehe. GOtt hat den gantzen Lauf der Natur geordnet. Alles, was wir zufällige Begebenheiten nennen, weil wir die Ursachen und Absichten bey denselben nicht einsehen, und weil sie sich unvermuthet zutragen; Alles dieses geschiehet unter der göttlichen Aufsicht. Begegnet uns nun etwas nach dem ordentlichen Laufe der Natur, oder durch zufällige Begebenheiten, wofür wir nichts können; so ist kein Zweifel, daß solches dem göttlichen Willen gemäß sey. Und dieses müssen wir vornehmlich alsdenn behaupten, wenn durch eine Begebenheit, die wir nicht ändern können, das natürliche Ziel unsers Lebens abgekürtzet wird. Indem der Tod eines Menschen nicht nur allezeit einige, sondern auch öffters sehr viele wichtige Veränderungen in der Welt nach sich ziehet, und auf das Ende des menschlichen Lebens der gantze Zustand eines Menschen, in der darauf folgenden Ewigkeit, ankommt. Ja, fällt kein Sperling ohne den Willen des Allerhöchsten auf die Erde; so wird auch das Ende des menschlichen Lebens zu keiner andern Zeit erfolgen, als welche GOtt für gut befunden hat. Und diese wichtige Wahrheit: Daß GOtt der HErr unserm Leben ein Ziel setzet, giebt uns zu den erbaulichsten Betrachtungen Anlaß. Das vorherbestimmte Ziel unsers Lebens ermuntert uns, bey Zeiten zu demselben uns wohl zu bereiten. Es verschaffet den Gottlosen die nachdrücklichsten Bewegungs-Gründe zur Busse: Und machet die Gottesfürchtigen in ihrem Tode getrost. Es ist gewiß, GOtt hat dem Leben aller und jeder Menschen ein Ziel gesetzet, und der Mensch vom Weibe gebohren lebet nur eine kurtze Zeit. Und wie thörigt ist es denn, nur vornehmlich darauf bedacht seyn, wie man in diesem Leben könne glücklich werden? Hier ist kein dauerhafftes Vergnügen zu erwarten! Ehe wir uns versehen, sind wir dahin, und müssen alles verlassen, was uns hier auf Erden angenehm gewesen! Laß dichs nicht irren, spricht David, ob jemand reich wird; ob die Herrlichkeit seines Hauses groß wird. Denn er wird nichts in seinem Sterben mitnehmen, und seine Herrlichkeit wird ihm nicht nachfahren, Psalm XLIX, 17. 18. Ist dieses unsere vornehmste Sorge, wie wir um JEsu Christi willen, nach diesem Leben zu einer ewigen Seeligkeit gelangen mögen; so

ist alles unser Thun verlohren, und der Erfolg aller unserer Bemühungen wird nichts, als eine ewige, aber allzuspäte Reue und Bekümmerniß seyn. Ferner: Ist es gleich GOtt der HErr selbst, der unserm Leben ein Ziel setzet: so kommt es doch öffters auf unsere freye Aufführung an, daß das natürliche Ziel unsers Lebens verkürtzet wird. Und wie behutsam müssen wir denn mit uns selbst umgehen! Welch eine schwere Verantwortung werden wir haben, wenn wir durch unsere eigene Schuld unsere Lebens-Kräffte schwächen! Welch einen Schaden fügen wir uns selbst zu, wenn wir durch übermäßiges Essen und Trincken, oder durch anhaltende hefftige Gemüths-Bewegungen, welche wir verhindern könnten, uns unserer Gesundheit berauben, und dem Ziele unsers Lebens entgegen lauffen! Gewiß, eine jede Zeit des gegenwärtigen Lebens muß von uns kostbar und sehr werth gehalten werden. Wir mögen sterben aus welcher Ursache, oder zu welcher Zeit es auch ist; so sterben wir allezeit unter der göttlichen Vorsehung. Der Mensch hat in allen Fällen seine bestimmte Zeit, die Zahl seiner Monden stehet bey GOtt. GOtt hat ihm ein Ziel gesetzet, das wird er nicht übergehen. Und dieses gilt sowohl von dem Ziele des Lebens der Gottlosen, als von dem Ziele des Lebens derer die GOtt fürchten. Beyde sterben nach dem Willen und Gutbefinden GOttes. Aber gegen die Gottlosen verhält sich GOtt als ein gerechter Richter, der sie zur wohlverdienten Straffe ziehen will. Gegen diejenigen aber, die ihn fürchten, erweiset er sich, in Bestimmung des Ziels ihres Lebens, als ein gnädiger und barmhertziger Vater, der auf ihr Bestes bedacht ist. Und was kan fürchterlicher seyn, als wenn ein Gottloser mitten in seinen Sünden und ohne Busse, es sey nun auf welche Art es wolle, das ihm von GOtt bestimmte Ziel seines Lebens erreichet? Alles, was ihm hier auf Erden angenehm gewesen, entfernet sich alsdenn von ihm auf ewig, und das Ende seines gegenwärtigen Lebens machet den Anfang zu einer ewigen Verdammniß. Woran aber können im Gegentheil wohl alle diejenigen, welche um JEsu Willen mit GOtt versöhnet sind, und welche in GOttes Wegen wandeln, ein gröfferes Vergnügen haben, als daß das Ziel ihres Lebens von ihrem gütigen und barmhertzigen Vater im Himmel vorher bestimmet worden? Diese wissen es gewiß, GOtt werde sie zu keiner andern Zeit von dieser Welt abfordern, als in welcher sie zu dem Richter-Stuhle JEsu Christi mit Freudigkeit, als zu einem Gnaden-Stuhle hinzu treten können, und ein unaufhörliches Vergnügen ihrer warten wird. Diese haben nicht Ursache, irgend eine Gefahr zu fürchten; Weilen sie sich auf den Wegen ihres Berufs befinden, und der Lehre JEsu würdig wandeln. Ist es der Weißheit GOttes gemäs, und ihrer ewigen Seeligkeit zuträglich; so wird GOtt sie in der grösten Gefahr beschützen. Wie er solches an dem Daniel in der Löwen-Grube, an den drey Männern im feurigen Ofen, und an sehr vielen andern zum Exempel bewiesen. Denn GOtt hat seinen Engeln befohlen über ihnen, daß sie von denselben behütet werden auf allen ihren Wegen und in allen ihren Umständen. Gefällt es aber GOtt, dieselben auf diese oder jene Weise von der Welt abzufordern; so können sie sich mit Freudigkeit dem Willen ihres versöhnten und gnädigen Vaters im Himmel ergeben, und ihre Seele in die Hände dessen befehlen, der sie in alle ewige Ewigkeit erquicken und erfreuen wird. Theophili und Sinceri Sammlung auserlesener und überzeugender Cantzel-Reden, Th. IV, p. 37 u. ff.

Ziel, (Zorn-) siehe Lebens-Ziel, im XVI Bande, p. 1281.

Ziela, Stadt, siehe Zela, im LXI Bande, p. 1029.

Zielbach, ein Flüßgen, welches unter dem Städtgen Werdenberg in den Rhein rinnet. Hydrographisches Lexicon aller Ströme und Flüsse ꝛc. p. 469.

Zielberg, ein Adeliches Geschlecht, welches in Falckens Entwurf einer Historiæ Corbeiensis Diplomaticæ, p. 45. unter denen Herren von Adel mit angeführet wird, die von Corveyischer Lehn-Cammer ehedem gewisse Güter empfangen und noch besitzen.

Zielchowitz, ein Ort dieses Nahmens in dem Marggrafthum Mähren, am Flüßgen Oskowa. Allgemeines Hydrograph. Lexicon, p. 424.

Ziele, siehe Ziel.

Ziekemp, (Heintzmann) war im Jahr 1418 Schultheiß zu Arau in der Schweitz. Leus Schweitzerisches Lexicon, p. 313.

Zielen, bey dem Geschoß, heisset selbiges so gegen den Zweck zu richten geflissen seyn, daß man ihn treffe. In der H. Schrifft wird solches Wort von GOtt gebrauchet, Ps. VII, 13. GOtt fehlet hierinnen nicht, was die Pfeile seines Gerichts anbelanget, und weiß er seinen Mann gewiß zu fassen. Wenn aber böse Menschen, mit ihren höhnischen Absichten und giftigen Worten noch so wohl gezielet zu haben vermeynen, fehlet es ihnen doch entsetzlich, und treffen sie sich endlich selbst am allermeisten, Ps. XXXVII, 12-15. LVIII, 8. Schneiders Bibl. Lex. Th. III, p. 700.

Zielenhart, Geschlecht, siehe Zülnhard.

Zielentzig, Stadt, siehe Zilentzig.

Zieler, siehe Ziel.

Zieler, (Cammer-) siehe Cammer-Zieler, im V Bande, p. 439 u. f.

Zieler, (Reichs-) siehe *Collectæ Imperii*, im VI Bande, p. 688 u. f. wie auch Reichs-Anlage, im XXXI Bande, p. 65; desgleichen Römer-Monath, im XXXII Bande, p. 344.

Zieler, (Unterhalts-) oder Cammer-Zieler, siehe diesen Artickel, im V Bande, p. 439 u. f.

Zieles, Siles, ein Dorf im Stifft Fulda, und im Amt Weyers, drey Stunden von Weyers. Es ist zwischen dem Herrn Abt, und den Junckern von Weyers gemeinschafftlich. Wetterauischer Geographus, p. 420.

Zielev, ein Chor-Herren-Stifft Prämonstratenser-Ordens in Böhmen gelegen. Bucelin German. Sac.

Zielhayndorf, eine Herrschafft, oder Dorf mit einem Schrifftsäßigen Ritter-Gute im Sächsischen Ertz-Gebürge, und besonders in dem Bezircke des Amtes Zwickau gelegen. Geographische Spe-

Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 203. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 93 in Beyl.

Zieli oder Ziely, (Wilhelm) ein Catholischer Bürger in Bern, welcher den ersten ordentlichen Evangelischen Prediger daselbst, D. Sebastian Meyern oder Major, seiner Lehre halben, im Jahr 1522 so hefftig angegriffen, daß D. Meyer eine abgenöthigte Ehren-Rettung, um künfftiger Sicherheit und Fruchtschaffung willen, zu suchen sich bemüßiget gefunden. Er wandte sich daher vor die Obrigkeit, und, da Zieli die Klage zwar zugestehen muste, aber die dem D. Meyer beygelegte Schuld der Ketzerey nicht zu beweisen vermochte: So ward ein Vertrag gemacht, mit erbetener Nachlassung des D. Meyers, daß Zieli diesen, an Eydes statt bey gegebener Treu in des Schultheissen Hand an Stab entschlug, darzu eine Geld-Straffe erlegen muste, und D. Meyern folgender Brief unter der Stadt Bern Siegel gegeben wurde:

„Wir der Schulthes und Rath ꝛc. Thund „kund hiemit, daß heut dato diß Brieffs vor Uns „ist erschinen der Wirdig, Geistlich und Hoch-„gelehrt, Herr Sebastian Meyer, Doctor der „Heil Schrifft und Läßmeister des Gotteshaus zu „Barfüssen hie in vnnser Statt, vnnd hat vnns „mit Clag bericht, wie dann vnnser Burger Wil-„helm Zieli Inn hoch vnnd schwär beladen, vnnd „angezogen, vnnd namlich einen Ketzer vnnd der „dann kätzerschy Lher predige gescholten, vnnd „sich deß nit begnügt sonnder darbey geredt habe, „wie Er den tag wolle erleben, daß Er, der ge-„nannt Herr Läßmeister, verbrennt werde. Vnnd „so viel wyter, so solle Er an etlichen Orten im „Nederland gewesen syn, vnnd daselbs sölliche „Irrung vnnd Unruh gemacht, dann Er habe „müssen mit unwillen abscheiden, vnnd sye söllis-„che beschuldigung Im hinterrucks verdächlich „vnnd an (ohn) alle ursach beschächen; Mit bitt „vnnd anruffen, Im darum gegen den genann-„ten Wilhelm Zielin recht zu halten, vnnd mit „dem Stab zu richten, damit Er sein Eer vnnd „guten Lümden retten, vnnd Im wandel vnnd „widerruff zu siner Eren Nottdurfft möge verlan-„gen: Dann wo der bemeldt Wilhelm Zieli, die „obangezögten clagstück nit gelaube, wölle Er „Inn dero der Nottdurfft nach unterrichten. So „hat aber dargegen der genampt Wilhelm Zieli „auch allerley zu seinem glimpf dienend fürgewen-„det, so könne Er nit abred sin der clag durch den „berührten Herrn Läßmeister angezogen; Aber „doch nit in der gestalt, das sin grund sye gewä-„sen denselben einigen Weg zu eren zu beladen; „Sonder was Er in söllichem geredt, das habe „Er vff deß Luthers Schrifften vnnd Ler, die in „viel Artiklen seltzam vnnd ungehört vnnd altem „Bruch vnnd Harkommen nit glichförmig sye, „gethan, mit bitt vnnd anruffen söllichs derge-„stalt vffzunämmen, und den viel gesagten Her-„ren Läßmeistern zu vermögen, seiner clag abzu-„stand, vnnd Inn verer nit zu beschwären, dann „Er wölle Inn dagegen ouch nützit gescholten ha-„ben, für den achten vnnd halten, so aller Eren „wirdig, vnnd Lümdens Namens vnnd harkom-„mens unbefleckt sye; Vnnd als wir Nu den „handel mit mer worten, hie nit not zu melden, „verstanden, vnnd der genampt Läßmeister, vff „bittliche Ersuchung deßhalb an Inn beschähen „vnns rechtlicher Erlütterung erlassen, vnnd den „Span, doch mit gnugsamer versächung siner „Eren, vnns vertruwt vnnd übergeben. Ha-„ben wir geordnet vnnd abgeredt, daß der ge-„nampt Wilhem Ziely den obbemeldten Herrn „Läßmeister obangezögter Beschuldigung vnnd „Schmachred in eim deß Schulthessen hand „vnnd deßhalb an den Stab entschlachen, vnnd „sich in söllichem sölle bekönnen, als Er ouch ge-„than hat, unnd namlichen daß Er die Wort, „so Er obberürter gestalt wider denselben Herr „Läßmeister geredt, off Inn erdacht, vnnd Imm „deßhalb vngütlichen gethan habe, ouch von Im „nützit anders wüsse, dann Eren vnnd guts, vnnd „als von einem frommen Herren vnnd Doctorn, „dem billich alle Würde vnnd Er zu gelegt sol „werden: Vnnd diewil der genant Wilhelm Zie-„ly, wo die sach mit Recht vßgetragen söllte wor-„den sin, mit leistung vnnd sonst verrer Straff „hätt müssen leiden, vnnd zu dem ouch die Ent-„schlachnuß durch Inn gethan mit dem Eyd söll-„te beschächen, ouch dieser handel an vnserem vß „eren Rechten eröffnet sin, darum das Im söllis-„ches vß bittlicher ersuchung viel gesagten Herren „Leßmeisters nachgelassen ist, vnnd Er sich vor-„gethaner Entschlachung benügt hat; Sind wir „bewegt darum demselben Wilhelm Ziely zu straff „vffzulegenn X. Pf. die zu vnseren handen zu wä-„ren, vnnd zu antwurtten, biß vff vnser benü-„gen. In krafft diß Brieffs, deß zu Urkund mit „vnserem anhangenden Sigel verwart, vnnd „dem vilgesagten Herrn Doctor überlassen. Be-„schächen uff Mittwuchen vor Lucye Anno „D. XXij.“

Scheurers Bernerisches Mausoleum, Th. I, p. 164 u. ff.

Zielinsky, eine Adeliche Familie in Pohlen, deren Güter in der Woywodschafft Plocko gelegen. Sie stammet aus dem Hause Swincka her, so schon 1148 floriret. Gregorius, Woywode von Ploczko, hat 1588 ein Diploma Kayſers Siegmunds III, als Zeuge unterschrieben. Adam Schenck von Ploczko, Valentin Castellan, und Johann Truchseß von Ploczko, haben nebst andern dieses Geschlechts, die Wahl Kayſers Uladislaus IV unterschrieben. Im Jahr 1670 war einer von Zielinsky, Pohlnischer Cron-Jägermeister und Staroſt zu Bromberg. Er wurde auf dem Land-Tage zu Stroda in Groß-Pohlen, aus Verdacht, daß er heimlich mit Franckreich Briefe gewechselt, übel zugerichtet. Ein Zielinsky, Ertz-Bischoff zu Lemberg, ward am 2 Mertz 1707 von einer Rußischen Parthey aufgehoben, und starb nach diesem im April des 1708 Jahres in Moscau in der Gefangenschafft. Jacob und Valentin Zielinsky unterschrieben, 1735 den 30 Julius die Manifestation zu Königsberg, welche wider die zu Haltung eines General-Pacifications-Reichs-Tags von dem Könige August III publicirten Universalia gerichtet war. Der erste war Schencke von Plock und

Marschall der Confoederation dieser Woywodschafft, der andere aber Schencke von Zawskrzyn, Delegatus ad latus regium. Okolsky Orb. Pol. T. I. *Theatr. Europ.* T. X. Allgem. Histor. Lex. Th. IV, und in der Fortsetzung. Abels Preuß. Geogr. p. 18 des Anhangs, der Ritter-Saal genañt. Ludwigs Universal-Historie Th. II, im II Abschnitte p. 188 u. f. Geneal. Archivar. des Jahrs 1736 p. 148.

Zielinsky oder Selinsky, (Martin Siegmund) ein Lutherischer Theologe und Pastor bey der Pohlnischen Kirche in Königsberg. Er lieferte im Jahr 1730 in Pohlnischer Sprache das Neue Testament und die Psalmen in 16mo mit einer Vorrede Quandts. Bey dem Neuen Testamente hat er sich nach der Leipziger Edition, bey den Psalmen aber nach der Dantziger Bibel gerichtet, und 1736 ist ein neu Titel-Blatt zu dieser Ausgabe gedrucket worden. *Acta Historico-Eccles.* X Band, p. 284. Göttens jetztlebende Gelehrte in Europa Th. I, p. 265.

Zielitz, ein Adeliches Schloß und Flecken im Holtz-Kreise des Hertzogthums Magdeburg bey Wollensleben, dem Herrn von Schulenburg gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Abels Preußische Geographie p. 66 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt. Antiquarius des Elb-Stroms p. 625.

Ziel des Lebens, siehe Lebens-Ziel, im XVI Bande, p. 1281.

Ziel des Lebens, (das vorherbestimmte) siehe Ziel, (vorherbestimmtes Lebens-).

Ziel des menschlichen Lebens, siehe Lebens-Ziel, im XVI Bande, p. 1281.

Ziel des menschlichen Lebens, (das vorherbestimmte) siehe Ziel, (vorherbestimmtes Lebens-).

Ziel Oster-Messe, siehe Ziel.

Ziels, (Verkürtzung des Lebens-) siehe Verkürtzung des Lebens-Ziels, im XLVII Bande, p. 1028.

Ziels, (Verlängerung des Lebens-) siehe Verlängerung des Lebens-Ziels, im XLVII Bande, p. 1033.

Zielschwitzer Mark, ein Ort dieses Nahmens in Meisen und besonders in dem Bezirck des Amtes Eilenburg gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 203.

Zielsdorf, ein Chur-Sächsisches Dorf und zwar im Chur-Kreise, in dem Bezirck des Amtes Liebenwerda gelegen und dahin gehörig. Es hat selbiges eine Filial-Kirche und eine Schencke. Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenth. Sachsen p. 203. Siehe auch Zilstorff.

Ziels-Fläche, (Sehe-) siehe Sehe-Ziels-Fläche, im XXXVI Bande, p. 1322.

Zielßdorf oder Zulßdorf, ein Dorf im Chur-Kreise, und zwar in dem Bezirck des Amtes Liebenwerda gelegen und dahin gehörig. Es ist daselbst eine Filial-Kirche und eine Schencke befindlich. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 203.

Ziel-Stäte, siehe Zielstatt.

Ziel-Stange, ist eine nach gerader Linie abgestossene Stange, an welcher ein gewisses Zeichen auf- und niedergelassen werden kan, um selbiges bey dem Wasserwägen in einer ziemlichen Entfernung durch die Absichten, oder Dioptern zu erkennen, und dadurch die Horizontal-Linie zu determiniren. Es soll dieselbe fünferley nöthige Requisita haben: 1) Daß das Zeichen daran deutlich und accurat von weiten wahrzunehmen sey. 2) Daß sich solches Zeichen bis auf den Boden, und auch bis zu oberst der Stange bewegen und fortrücken lasse. 3) Daß das Zeichen, wenn es von dem Boden erhöhet, an der Stange zugleich ein daran gemachtes und richtig abgetheiltes Maaß abschneide, und bey der geringsten Verrückung dasselbe andeute. 4) Daß die Stange mit etwas versehen sey, woran man abnehmen kan, daß sie perpendicular gehalten werde, und denn 5) daß die Stange selbst nach erforderten Umständen sich verkürtzen und verlängern lasse. Wie dieses alles zu erhalten sey, erzehlet nicht nur Sturm in seinem Tractat von dem Nivelliren, so er aus des Piccords Nivellement genommen hat, sondern er giebet auch selbst eine bequeme Art hiervon an die Hand. Ingleichen kan Jacob Leupolds Beschreibung seiner neuen Wasser- und Horizontal-Waagen disfalls nachgelesen werden. Vollständ. Mathem. Lexicon p. 1356 u. f. Jäschens Ingenieur-Lex. p. 1031 u. f.

Zielstatt, Ziel-Stäte, oder Zihlstatt, Lat. *Meta* oder *Locus Jaculantium*, bedeutet in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carls V Art. 146. nichts anders, als den zu den gewöhnlichen Schützen-Uebungen bestimmten und angewiesenen Platz, oder wie wir heut zu Tage zu sagen pflegen, den Schieß-Plan, Schieß-Platz, Schieß-Graben, oder das Schieß-Haus, und wird daselbst bey Erklärung einer ungefährlichen Entleibung, die wider eines Thäters Willen und ausser einer Nothwehr geschieht, hiervon also geredet: 'So einer ein ziemlich unverboten Werck an einem Ende und Orte, da solch Werck zu üben ziemlich ist, thut, und dadurch von ungeschickter gantz ungefährlicher Weise wider des Thäters Willen jemand entleibt, derselbige wird in viel Wege, die nicht möglich zu benennen seyn, entschuldiget. Und damit dieser Fall desto leichter verstanden werde; so wird daselbst unter andern dieses Gleichniß gesetzt: So ein Schütze in einer gewöhnlichen Zihlstatt stehet oder sitzt, und nach dem gewöhnlichen Blatte schießt, und es läufft ihm einer unter den Schuß, oder es löst ihm ungefährlicher Weise und wider seinen Willen seine Büchse oder Armbrust, ehe er recht anschlägt und ankommt, und schießt also jemand zu Tode, diese beyde sind entschuldiget. Hielte sich aber der Schütze in der Zihlstatt unfürsichtiger Weise, und würde also von dem Schützen, wie obstehet, jemand entleibet; so wird der Thäter nicht genug entschuldiget. Aber deñoch ist mehr Barmhertzigkeit bey solchen Entleibungen, die ungefährlich aus Geilheit oder Unvorsichtigkeit, doch wider des Thäters Willen geschehen, zu haben, als was arglistig und mit Willen geschieht. Und wo solche Entleibung geschehen, sollen die Urtheiler bey den Verständigen, so es vor ihnen zu Schulden kommt, der Straffe halber Raths pflegen. Siehe auch §. 4. Inst. de L. Aquil.

Ziel-Verkooper, siehe Seelenverkäuffer, im XXXVI. Bande, p. 1170.

Ziel verstreichen lassen, siehe Ziel.

Ziely, (Wilhelm) siehe Zieli.

Ziemecki, (Nicolaus) Archidiaconus Pezevensis. Von ihm findet man: Responsionem ad Famosum Anonymi cujusdam libellum contra Patres Societatis Jesu in Polonia ad illustres regni Proceres editum, qui inscribitur: Consilium de recuperanda & in posterum stabilienda pace Reipublicæ, in quo ostenditur, pacem nec constitui nec stabiliri posse, quam diu Jesuitæ in Polonia maneant. Franckf. 1510 in 4. Draudii Biblioth. Class. p. 1144. Königs Biblioth. vet. & nov. Lipenii Biblioth. Philosoph. p. 711.

Ziemen oder geziemen, Lat. *Decere* oder *convenire*, heist in den Rechten so viel, als unverboten, geschicklich, oder anständig. Siehe Ziemlich Werck, und Wohlanständigkeit, im LVIII Bande, p. 82 u. ff.

Ziemen, (Fuchs-) siehe Fuchsziemen, im IX Bande, p. 2224.

Ziemen, (Hirsch-) siehe Hirsch-Ruthe, im XIII Bande, p. 750.

Ziemenick, ein Abgott, siehe Zimiennick.

Ziemer, Lateinisch *Turdus viscivorus*, Frantzösisch *Grive*, ist ein Vogel von dem Geschlechte der Drossel, und die kleineste Gattung derselben. Sie werden am spätesten gefangen, geben sonst an Güte den andern nichts nach, und werden auf gleiche Weise zugerichtet. Sie fressen gerne Wacholderbeere, davon ihr Fleisch einen guten Geschmack bekommt. Sie sind ein beliebtes Essen, und werden meist gebraten aufgetragen. Daß aus dem Unrath des Ziemers, der Mistel auf Eichen, Linden, Tannen und andern Bäumen wachsen solte, wie viele von den Alten geglaubet haben, solches ist falsch, weil Theils der Mistel da wächset, wo niemahls Ziemer hinkommen, theils weil die Ziemer auf allerley Bäumen sitzen, jedennoch aber auf einigen gewissen Bäumen der Mistel ausschläget, wie er denn auf den Nußbäumen, Lerchenbäumen ꝛc. niemahls gefunden wird. Die Breßlauer berichten in ihren Natur-Geschichten, daß es im Januar 1721 viel Ziemer gegeben, wegen der sonderbaren Wärme in diesem Monate. Den Lock-Ziemern müsse täglich gekocht, und ein grosser Topf voll Rüben vorgesetzet, mit Hirsemehl und Ebereschbeeren gemischet werden, Vers. XV, p. 49. Ihr Zug habe im Februar angehalten, weil sich in den Wäldern viel schwartze Maden Klumpern-weise auf der Erde gefunden, die ihnen eine Delicatesse wären, p. 164. Es sind die Ziemer auf grosser Herren Tafeln ein beliebt Essen, welche meist gebraten aufgetragen werden, deren Zubereitung also geschicht: 1) Ziemer zu braten. Ihr müsset so viel Ziemer, als ihr deren von nöthen gehabt, rupfen, sauber zuputzen, selbige darnach an einen höltzernen oder dazu gemachten eisernen Spies stecken, und sie ein wenig versengen. Wollet ihr sie nun gar braten, so bindet sie an einen Brat-Spies, und leget sie zum Feuer, begiesset selbige bald mit zerlassener Butter, besprenget sie ein wenig mit Saltz, und lasset sie also in vollem Gischt braten. Hierbey solt ihr sie öffters begiessen, die Butter aber darf niemahls braun werden; vor dem Anrichten begiesset sie, streuet klar geriebene Semmel darüber, richtet sie sauber an, und kan bey dem Auftragen ein wenig braune Butter darunter gethan werden. 2) Ziemer anders zu braten. Wenn dieselben vorher zugeputzet sind, so stecket sie an einen Spieß, und zwischen jeden Ziemer jedesmahl ein Stück Speck; hernach könnt ihr sie wie vorher gezeiget braten. 3) Ziemer gespickt zu braten. Diese richtet zu wie die Wachteln, spicket sie fein klein und sauber, und bratet sie hernach wie die Wachteln. Die Ziemer gehören unter das so genannte grosse Vogel-Waidwerck, davon zu sehen im Artickel: Vogel-Waidwerck, im L Bande, p. 234. Uebrigens siehe auch den Artickel: Krammets-Vogel, im XV Bande, p. 1737.

Ziemer, siehe Einspänniger, im VIII Bande, p. 599. und Eigenlöhner, ebend. p. 513.

Ziemer, (Martin) der Weltweisheit Magister und Pastor zu Wartenburg an der Elbe, unter die Inspection Wittenberg gehörig, ist zu Gräfenhaynichen den 20 November 1656 gebohren. Er wurde 1687 von der Universität Wittenberg, die in Besitz des juris vocandi ist, als Pastor nach obbesagten Wartenburg berufen. Jccanders Geistl. Minister. im Churfürstenthum Sachsen, vom Jahr 1723. p. 304.

Ziemet, heist der Roßkümmel, von welchem Seselkraut, im XXXVII Bande, p. 583 nachzusehen.

Ziemetiz, Geschlecht, siehe Ziemetzky.

Ziemetzky, Ziemetiz, ein altes und vornehmes Adeliches Geschlecht in dem Schlesischen Fürstenthum Teschen, welches seine Ankunfft aus dem uralten Hause Starykon in Pohlen herleitet. Zu Ende des sechzehenden Jahrhunderts war Daniel Ziemetzky Landes-Hauptmann in dem erwehnten Fürstenthume, und ist dessen Tochter an Niclasen von Goschitzky und Goschitz vermählet worden. Ein anderer von Ziemetzky, auf Wilanowitz und Dembowitz im Teschnischen, florirte um das Jahr 1687, und hatte zur Gemahlin Ludomillen von Guretzky, die 1662 den 16 Jenner auf die Welt gekommen. Von ihr ist eine eintzige Tochter gebohren worden, die sich Adam Wentzel von Larisch, auf Dembowitz und Niclin, ehelich hat beylegen lassen, und die ihrem Gemahl mehrgedachees Ritter-Gut Dembowitz zugebracht. Nach Anfang des achtzehenden Jahrhunderts lebten 1) Uladislaus von Ziemetiz Ziemetzky, auf Marckoschow und Miechowitz, Landes-Hauptmann in der freyen Standes-Herrschafft Beuthen und Tarnowitz in Ober-Schlesien; 2) Johann Leopold von Ziemetiz Ziemetzky, ehemahls auf Seibersdorf im Teschnischen, welcher eine von Grotowsky zur Ehe, und von ihr unterschiedliche Kinder hatte, von denen zwey Söhne 1722 zu Halle studirten; 3) Daniel von Ziemetzky, welcher im Lublinitzer Kreise Opplischen Fürstenthums ein Theil von Sadaw besaß, und mit Anne Barbern von Sommerfeld und Falckenhayn verehlichet war, von der gebohren Johanne Charlotte, Hof-Fräulein am Fürstl. Sächsischen Hofe zu Merseburg. Franz Ludwig von Ziemetzky auf Lu-

bie war 1747 Deputirter des Toster Kreises im Schlesischen Fürstenthum Oppeln. Anton Ziemezky befand sich noch 1748 als Fähndrich unter der Graf-Brühlischen leichten Reuterey in Königlich-Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Diensten, und zwar seit dem 8 October 1746. Okolski P. III, Orb. Polon. p. 78. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. II, p. 645. 1138 u. f. Allgemeines Historisches Lexicon. Gauhens Adels-Lexicon, Th. II, p. 1332 u. f. Das 1747 lebende Schlesien, p. 22.

Ziemkendorf, ein Ritter-Gut in der Uckermarck, und das ehemahlige Stamm-Hauß des nachstehenden ausgestorbenen Adelichen Geschlechts gleiches Nahmens. Anietzo und zwar bereits seit vielen Jahren beherrschen solches die Herren von Eickstedt. Grundmanns Versuch einer Ucker-Märckischen Adels-Historie, p. 56.

Ziemkendorf, ein Adeliches Geschlecht in der Uckermarck, welches aber vorlängst ausgestorben. Von ihrem Stamm-Gute handelt der vorstehende Artickel. Von diesem Geschlechte hat im Jahr 1330 Johann von Tzymeckendorf gelebet, von welchem folgende Urkunde vorhanden:

In Nomine Domini Amen. Humana negotia tradita literis & voci testium ex eorum trahunt memoria firmamentum. Nos igitur Thydericus Murmester, Albertus de Jagow, Petrus de Klinckow, Nicolaus Gudehn, Hinrich Koningh, Hinrich Brandenborg, Johannes Tantow, Nicolaus Kileptow, Gherard Schmarsow, Johannes Ruescheba em, Johann Kruger, & Johannes de Tzolchow. Consules Civitatis Prenzlaw, ad universorum Christi Fidelium, tam præsentium quam futurorum notitiam tenore præsentium cupimus pervenire, quod vir prudens & honestus Johannes de Tzymeckendorp, noster civis & burgensis divini metus instinctu pro ampliatione & melioratione cultus divini & pro salute animæ suæ, omniumque suorum progenitorum, a Thiderico Murmester & Nicolao Oldrian tunc temporis provisoribus Ecclesiæ sanctæ Mariæ Parochiæ nostræ civitatis, nostro & discreorum nostrorum civium pleno consensu seu assensu accedente, Oblatas, vinum, luminaria, quæcunque necessaria, Carbones & pretium duorum scolarium omnibus ac singulis annis & diebus singulis ad duo altaria, ab ipso Johanne, in honorem Domini nostri Jesu Christi & suæ Matris glorioſæ in prænotata ecclesia fundata atque situata, comparavit, ita videlicet quod unicuique duorum Scolarium dictis duobus altaribus ministrantium sive servientium in quolibet termino seu quartali unius cujusque anni duo solidi brandenburgensium denariorum dabuntur sive persolventur. Omnia quoque & singula supra dicta a prælibata ecclesia nostra Parochiali & ab ejus Provisoribus quibuscunque ministranda danda atque procuranda & perpetuis temporibus duratura. Pro omnibus supra scriptis Johannes sæpe dictus XXVIII, Marcas Brandenburgensis argenti in usus ejusdem ecclesiæ redactas & conversas in parata dedit pecunia plenius & persolvit. In hujus rei evidens Testimonium præsentes litteras supra his confectas eidem Johanni dedimus nostræ Civitatis Sigilli munimine robaratas. Datum Prenzlaw Anno Domini MCCCXXX sexto, in die Tyburci & Valeriani Martyrum beatorum.

Grundmanns Uckermärckische Adels-Historie, p. 56 u. f.

Ziemliche Nothdurfft, siehe Nothdurfft, im XXIV Bande, p. 1421.

Ziemlicher massen angreiffen, oder ziemlich scharffe Frage, Lat *Secundus torturæ gradus*, heist in peinlichen Sachen an theils Orten so viel, als der andere Grad der Tortur, wie solches in folgendem und beym Richter P. V, Consil. 24. n. 6. befindlichen Ausspruche der Juristen-Facultät zu Jena also erklärt zu befinden:

„Wann in den Urtheilen diese Worte: Ziemlicher massen: Der scharffen Frage mit ange„hänget seyn, wird dadurch der andere Grad der „Tortur, welcher am allergebräuchlichsten ist, „verstanden, und haben die Scharf-Richter sol„che Tortur unterschiedlich verrichtet, und vom „Anziehen der Schrauben allein verstanden, „wenn gleich der Gefangene weder gereckt noch „aufgezogen worden, bisweilen die Inquisiten ge„schnüret, und die Bein-Schrauben angelegt; „auch ist wohl der Gefangene ziemlich gebunden „und geschnüret, auf die Leiter geleget, und ihm „die Hände hinterrücks in die Höhe gestreckt, „und die Schienbein geschraubet worden. Ueber „dieses hat auch der Scharf-Richter den Inqui„ten ziemlicher massen gebunden, und auf die „Leiter etwas gezogen; letzlich sind dem Gefan„genen, wenn er auf die Leiter gebracht, die „Schrauben-Stöcke an die Beine gelegt, er aber „nicht ausgereckt, oder gedehnet worden. „Fritsch in Thes. Pract. *Besold.* Contin. Siehe auch den Artickel: Tortur, im XLIV Bande, p. 1473 u. ff. wie auch Sentenz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff.

Ziemlich scharffe Frage, siehe Ziemlicher massen angreiffen.

Ziemlich Werck, heist in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, Art. 146. so viel, als eine unverbotene und erlaubte That oder Handlung, wie solches in dem Artickel: Zielstatt mit mehrerm erklärt zu befinden.

Ziemnoy-Pojas, ein Gebürge, siehe Kamenoi-Pojas, im XV Bande, p. 148.

Ziemomislaus, Hertzog von Cujavien siehe Semovitus, im XXXVI Bande, p. 1790.

Ziemonislaus, Hertzog von Cujavien, siehe Semovitus, im XXXVI Bande, p. 1790.

Ziemomislus oder Ziemovistus, Hertzog in Pohlen, war ein Sohn Lescus IV, und folgte demselben 913 in der Regierung, welche er, unter Deutscher Hoheit, in Ruhe und Frieden bis an seinem 964 erfolgten Tod führte. Er war ein freygebiger, gelinder und sanfftmüthiger Regente, und hatte einen Sohn, Mieslaus I, zum Nachfolger. Er hatte diesen im hohen Alter erzeuget, u. war blind auf die Welt komen. Als er aber demselben im siebenden Jahre, nach Heydnischer Gewohnheit, das Haar abschneiden ließ, so fieng der Printz unvermuthet an zu sehen, und viel Leute machten die Auslegung über dieses Wunder, daß unter ihm die Christliche Religion in Pohlen

len würde eingeführet werden, welches auch erfolget ist; Des Ziemomislus Tochter Adelais, war eine Gemahlin Hertzogs Geysa in Ungarn. Dlugloss. Cromer. Miechov. Hübners Polit. Hist. IV Th. p. 446. Wegeners Einleit. zu den Welt- u. Staats-Gesch. p. 712. Micrälii Histor. Polit. T. II, p. 360. Conners Historie von Pohlen, I Th. p. 30. Beschreibung des Hertzogthums Schlesien, p. 17.

Ziemovistus, Hertzog in Pohlen, siehe Ziemomislus.

Ziemovitus, Hertzog in Pohlen, siehe Semovitus, im XXXVI Bande, p. 1789 u. ff.

Ziemovitus I, Hertzog von Masovien, siehe Semovitus, im XXXVI Bande, p. 1790.

Ziemovitus II, Hertzog in Masovien zu Czirn und Rava, war ein Sohn Boleslaus I, von dessen erster Gemahlin, Przemizlava, Troydenus von Litthauen Tochter. Er wurde 1283 gebohren, und starb 1333 ohne Erben. Cromer. Dlugloss. Miechov. Allgem. Histor. Lexicon in der Fortsetzung.

Ziemovitus III, Hertzog von Masovien, war ein Sohn Troydenus, Hertzogs zu Warschau, und ein Urenckel Ziemovitus I. Er war Anfangs Hertzog zu Czirn, nachgehends aber, da seine Brüder und Vettern sämtlich ohne Erben verstorben, von gantz Masovien, womit ihn der König von Pohlen, Casimir III, 1355 belehnte. Nach dieses Königs Tode nahm er 1370 die ihm versprochene Oerter Plozko und Rava, nebst drey andern, in Besitz. Hierauf gerieth er 1372 mit dem Ertz-Bischoff zu Gnesen in Streitigkeit, welcher ihn in Bann that, und nicht eher absolvirte, als bis er ihm zwey kleine Städte abgetretē hatte. Er starb endlich den 17 Junius 1381, und hinterließ von seiner ersten Gemahlin Euphemien, einer Tochter Nicolasens II, Hertzogs von Troppau, zwey Söhne, Janußius, Hertzog zu Warschau, und Ziemovitus IV, Hertzog zu Plozko, von dem hernach; von der andern aber, Claren, Hertzogs Uladislaus zu Münsterberg Tochter, die er umbringen lassen, hatte er einen Sohn und zwey Töchter. Dieselbe waren: 1) Heinrich, welcher erstlich Probst zu Leutschutz und Plozko war, hernach aber 1391 Kingalen, des Groß-Hertzogs Keystuth von Litthauen Tochter, heyrathete, und das folgende Jahr am beygebrachten Gifte sterben muste. 2) Agatha, oder Offka, Uladislaus, Hertzogs von Oppeln und Obrzin, Gemahlin. 3) Salome, welche erstlich an Casimirn, Hertzog von Stetin, und nach dessen 1377 erfolgten Tode an Heinrichen mit der Schramme, Hertzog von Brieg, vermählet worden. Dlugloss. Cromer. Miechov. Bugenhagens Pomerania Eichstedt Annal. Pomeran. Allgemeines Historisches Lexicon, in der Fortsetzung.

Ziemovitus IV, Hertzog in Masovien zu Plozko, war ein Sohn des vorhergehenden, den ihm seine erste Gemahlin, Euphemie, gebohren. Er weigerte sich, von dem Könige in Pohlen, Ludewigen, die Lehn zu nehmen, und wurde nach dessen Tode, so 1382 erfolgte, von einigen Ständen zum König in Pohlen erwehlet (wie bereits in einem kurtzen Artickel unter Semovitus, im XXXVI Bande, p. 1790 gemeldet worden) worüber er aber nicht nur von Siegmunden, nachmahligem Kayser, sondern auch von Jagello, Könige in Pohlen, viel Ungemach ausstehen muste. Endlich trat er diesem letztern 1388 gegen eine Summe Geldes, Drohiczin und Bielsk, nebst dem Rechte auf die Cron Pohlen, ab, stund ihm 1410 wider die Creutz-Herren bey, und starb 1426, da er sein Alter auf 60 Jahre gebracht hatte. Seine Gemahlin war Alexandra, des jetzterwehnten Jagello Schwester, welche er 1388 heyrathete, und mit derselben Bielsky zum Brautschatze bekam. Sie gebahr ihm folgende 10 Kinder: 1) Ziemovitus V, von dem ein Artickel folget; 2) Uladislaus, Hertzog zu Plozko; 3) Alexandern, Bischoff zu Trident, Patriarchen zu Aquileja und Cardinal; 4) Troydenus, so bey seines Vaters Leben gestorben; 5) Casimirn, Hertzog zu Bielsk, welcher den 14 Septembr. 1446 ohnbeerbt mit Tode abgegangen. 6) Offken oder Euphemien, Wentzels I, Hertzogs zu Teschen Gemahlin; 7) Zimburgin, welche 1412 Ernsten dem Eisernen, Hertzoge in Oesterreich, beygeleget worden, und 1429 gestorben; 8) Marien oder Aemilien, welche den 29 Septembr. 1432 Bugislaus, Hertzog in Pommern zum Gemahl bekommen; 9) Agathen oder Catharinen, welche an des Hußitischen Königs Siegmunds Koributh Sohn, Michaeln, verheyrathet worden; 10) Catharinen oder Annen, so unvermählt gestorben. Dlugloss. Cromer. Miechov. Bugenhagen Pomerania, *Chronicon Stamsense* ap. Pez. Allgemeines Historisches Lexicon, in der Fortsetzung.

Ziemovitus V, Hertzog in Masovien zu Rava, war ein Sohn des vorhergehenden. Er wohnte 1410 der Schlacht, welche der König Jagello den Creutz-Herren lieferte, bey, und kam bey demselben in solches Ansehen, daß er ihn 1431 zum Feld-Herrn ernennte. Nach dessen Tode, welcher 1434 erfolgte, solte er Administrator des Reichs werden, konte aber wegen vielen Widerspruchs nicht dazu gelangen. Er hinterließ nur eine Tochter, Margarethen, Conrads VII, des Schwartzen, Hertzogs zu Oelß und Cosel, Gemahlin, Dlugloss. Cromer. Sommersb. Script. Siles. Allgemeines Historisches Lexicon in der Fortsetzung.

Ziemovitus VI, Hertzog in Masovien zu Plozko, war ein Sohn Uladislaus, Hertzogs zu Plozko, starb den 4 Jenner 1462 am beygebrachten Gifte, und ließ keine Kinder. Dlugloss. Allgemeines Historisches Lexicon in der Fortsetzung.

Ziemovitus, Hertzog zu Glogau, war ein Sohn Casimirs III, kam 1358 zur Regierung, und starb 1381 ohne Erben. Hübners Politische Historie, IV Th. p. 304.

Zien, siehe Zinn.

Ziener, ist bey den Blech-Hämmern die Person, welche die Bleche verzinnet. Beyers Handwercks-Lex. p. 492.

Zien-Ertz, siehe Zinn-Ertz.

Zienewicz oder Zieniewicz, (Andreas) ein Pohlnischer Jesuit aus dem Palatinat Novogrod in Litthauen, woselbst er 1609 gebohren. Er trat 1629 im 20 Jahre seines Alters in die Societät,

cierät, lehrte hernach lange die Rhetorick, Philosophie, Moral- und Scholastische Theologie, war in verschiedenen Collegiis Rector, gab auch eine Zeitlang einen Prediger und Mißionarium ab, und war noch 1674 am Leben. Man hat von ihm:

1. Plausum Appollinis & Musarum, (nomine Academiæ Vilnensis) in Heroischen Versen, Vilna 1638 in 4.
2. Phænomena seu asspectum felicissimi syderis, ebend. 1641 in Fol.
3. Decora Lilieti Paciani, eb. 1641 in Fol.
4. Parentalem splendorem Catharinæ *Pozociæ*, ebend. 1642 in Fol. so lauter Panegyrici sind.

Sonsten hat er auch Jul. Haynesue exercitia spiritualia aus der Lat. in die Pohlnische Sprache übersetzt. Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu. Lipenii Biblioth. Philosoph. p. 1525.

Zien-Haus, ist ein Haus, zu den Blech-Hämern gehörig, worinnen die Bleche verzinnet werden. Dabey werden erfodert die Zinn-Oefen, worinnen die Pfanne eingemauert wird, vier steinerne Zinn-Schalen; ein gegossenes eisernes Tischlein, und anders mehr.

Zienhausen, Dorf, siehe Zehenhausen, im LXI Bande, p. 456.

Zieniewicz, (Andreas) siehe Zienewicz.

Zien-Klufft, siehe Zinn-Klufft.

Zienkowicz, (Michael Johann, Graf von) Bischoff von Vilna oder Wilda, und Ritter des Königl. Pohlnischen Weißen Adler-Ordens, ein sowohl wegen seines hohen Alters, als auch wegen seiner gründlichen Gelehrsamkeit und ungeheuchelten Frömmigkeit, durch gantz Pohlen hochgeachter Prälat. Anfänglich war er einer mit von denjenigen Magnaten, welche des Königs Stanislaus Parthey wider den König August III hielten, und sich noch 1735 bey jenem in Königsberg aufhielten; Wie er denn auch den 30 Julius gedachten Jahres die Manifestation zu Königsberg mit unterschrieb, welche wider die, zu Haltung eines General-Pacifications-Reichs Tags von Allerhöchstgemeldeter Majestät August II publicirten Universalien gerichtet gewesen. Jedoch er unterwarf sich nachmahls dem rechtmäßigen Könige, und ward von solchem 1736 den 11 August, als an dem gewöhnlichen Ordens-Feste vom Weißen-Adler, zum Ritter ernennet. Von ihm ist folgende Schrifft zum Vorschein kommen:

Synodus Dioecesana Vilnensis ab Illustrissimo, Excellentissimo, ac Reverendissimo Domino *D. Michaele Joanne Zienkowicz*, Dei & Apostolicæ Sedis gratia Episcopo Vilnensi, in Ecclesia sua cathedrali celebrata, Wilda 1746 in 4. 1 Alph. 2 Bogen.

Man ersiehet aus diesem von dem Bischöfflichen Auditore, Herrn Victorin Albrecht Hryncewicz, auf Befehl des Bischoffs ausgefertigten Wercke, daß dieser Preiß-würdige Herr bereits in dem Anfange des 1744 Jahres alle Prälaten seines Stiffts zusammen beruffen, und mit einhelliger Beystimmung derselben zur Ausübung reiner geistlichen Sitten, und Erweiterung freyer Künste und Wissenschafften, gar weisliche Verordnungen abgefasset habe. Insonderheit ist als etwas vor die Pohlnischen Musen ungemein erfreuliches zu bemercken, daß der Herr Bischoff in eben dieser Versammlung dem Wildaischen Stiffts-Seminario zum hinlänglichen Unterhalte der demselben vorgesetzten Lehrer das ansehnliche und überaus ergiebige Dorf Korkorzyszki auf ewig verschrieben habe. Die wider die Dißidenten an einem und dem andern Orte mit eingeflossenen hefftigen Ausdrückungen dörffen uns nicht befremden, indem wir wohl wissen, daß ein Catholischer Prälat bey dergleichen Gelegenheiten auf die Ketzer losziehen müsse, daferne er anders in seiner Kirche den Nahmen eines vollkommenen Rechtgläubigen zu behaupten gedencket. Sonst scheinet dieses Werck in der Topographie von Litthauen von grossem Nutzen zu seyn. Man findet hier ein sehr weitläufftiges und recht vollständiges Verzeichniß aller Städte, Marckt-Flecken, und Dörfer des Wildaischen Stiffts, welchem das Groß-Hertzogthum Litthauen einverleibet ist. Ja es ist fast zu zweifeln, daß man von einem andern Pohlnischen Stiffte eine so genaue und richtige Beschreibung werde aufweisen können. Schumanns Jährliches Genealog. Handbuch des Jahrs 1747, 1 Th. p. 111. Leipziger Gelehrte Zeit. 1747. p. 148 u. ff. Geneal. *Archiv.* des Jahrs 1732 p. 50 im Supplemente, des Jahrs 1733 p. 449; 1734 p. 603; 1735, p. 291; 1736. p. 137, u. 484. Königl. Pohln. u. Churfürstl. Sächsischer Hof- und Staats-Calender auf das Jahr 1749 p. 2 u. 3.

Zienwald, Zinnwald, ein auf Böhmischen Grund und Boden gelegener Berg-Flecken. Er liegt auf einer hohen Fläche der Sächsischen und Böhmischen Grentze, und hat gegen Morgen Töplitz, gegen Mittag Billyn, gegen Abend Altenberg, und gegen Mitternacht Geyßing. Die zum Theil gantz fein gebaueten Häuser sind hin und wieder mit vielen Zinn Berg-Zechen untermenget, und rings umher mit einem starcken Walde umgeben; daher es auch sowohl, als von dem ergiebigen Zinn-Bergwerck sonder allen Zweifel seinen Nahmen bekommen haben mag. Doch sollen, nach dem Innhalt einiger Stücken vom Geyßingischen Kirchen-Archiv, zu Anfange des vorigen siebenzehenden Jahrhunderts, über 10 Wohnhäuser nicht daselbst gewesen seyn. Und weil sich dasige Einwohner zur Zeit des dreyßigjährigen Krieges mehrentheils in gedachten dicken Wäldern verhauen und versteckt, auch daher manchen feindlichen Soldaten hinter dem Verhau weg gebüchset haben; so sind sie damahls von den Feinden nur die Strauch-Hähne, u. s. w. genennet worden.

Was des Ortes Alterthum betrifft, so will man wissen, daß viele alte Berg-Bücher noch (wenigstens vom Böhmischen Zinnwalde,) vorhanden wären, davon uns aber keines zu Gesichte gekomen, mithin kan man so genau nicht sagen, wenn Zinnwald eigentlich angebauet worden. Die Haupt-Eintheilung dieses Berg-Fleckens aber ist, daß er in den Böhmischen und Sächsischen Zinnwald füglich eingetheilet werden kan; weil sich jener wiederum besonders in den Fördern Zinnwald theilet, so nach Fürstenau; und in den Hinter-Zinnwald, so nach Geyßing

Pfarret gewesen. Solches erhellet aus dem nachdrücklichen Rescript vom 16 Oct. 1728, so die hohe Landes Regierung an den damahligen Amtmann zu Pirna, in dieser Zienwaldischen Reformations-Sache ergehen lassen, darinnen er unter andern also befehliget worden ist. „Weil das Reformations-Vorhaben auf dem Zinnwalde zu Schmälerung ihrer Gerechtsame gereiche, immassen, vermöge derer bey dem Ober-Consistorio, und der „Superintendur zu Pirna vorhandenen Matriculn vom Jahr 1575 und 1617, wie auch der „vom Jahr 1671 gehaltenen Visitation diese Zinnwälder von vielen und langen Jahren her, nacher „Geyßing und Fürstenau eingepfarret, und bisher „dabey geblieben, auch denen geistlichen Rechten „nach einseitig, und ohne Ihre Einwilligung davon „nicht getrennet werden mögen, hiernächst durch „das dermahlige Unternehmen, wenigstens, so viel „die Ihnen disfalls zustehende Gerechtsame beträffe, dem Westphälischen Friedens-Schluß „zu nahe getreten werde; Als solte er, (der Amtmann zu Pirna) bey denen Obrigkeiten derer „Zinnwälder eine Protestation in Schrifften einlegen, und Ihre Befugnisse, gestalten auch von „Dreßden aus bey Ihro Majest. dem Kayser dieserwegen das nöthige vorgestellet werden würde, „immittelst verwahren u. s. w.„ Da nun an beyden jetziger Zeit der Fürst von Lobkowitz in Billon, der Graf Clari von Töplitz, und der Rath zu Graupen Theil haben, so ist der fördere und hintere Zinnwald auch in die Billynische, Clarische und Graupische Herrschafft abgetheilet worden. Derer Einwohner auf dem fördern Zinnwalde sind vor einigen Jahren, (da nehmlich lauter Evangelische noch da gewohnet haben) über 150 und auf dem Hinteren über 600 gezählet worden. Die meisten stammen von Böhmischen Exulanten her, die man mit Fleiß endlich noch so lange bey der Evangelischen Religion, wiewohl nicht ohne alle Anfechtung, gelassen, und ihnen die Wohn-Stätte sammt dem Bergbau verstattet hat, bis etliche, die GOtt auf dem Bergwerck reichlich gesegnet, ziemlich Feld an sich gekaufft, und grössere Häuser zu bequemerer Wohnung aufzubauen angefangen haben. Und nachdem sie nach deren Vollendung sich feste u. sicher zu sitzen eingebildet, so haben die Päbstlichen Reformirten sich dagegen destoweniger einbilden können, daß solche Begüterte um des Evangelii Willen ihre wohlausgebaueten Häuser, Felder und dergleichen würden im Stiche lassen. Ja auch sich derer Hauß-armen Einwohner um so viel mehr zu versichern, so hat man Päbstlicher Seits mit der Reformation bis nach der Erndte und gegen den Winter zu angestanden. Solchergestalt haben die Römisch-gesinneten Reformanten auch schon vor mehrern Jahren her viel Mühe angewendet, und ihnen die Religions-Aenderung, sonderlich im Jahr 1652. 1666. 1694 und 1700, mit allerhand Bedrohungen aufnöthigen wollen, so aber durch hohe Vorbitten und Vorstellungen, sonderlich Ihro nunmehro vorlängst in GOtt höchstseelig ruhenden Majestät der Königin in Pohlen ꝛc. noch immer abgewendet worden. Allein im Jahr 1728 brach die Verfolgung dergestalt aus, daß die Fürstlich Lobkowitzische Herrschafft zu Bilsen, und die Gräflich-Clarische zu Töplitz, sammt E. E. Rath zu Graupen, unter welche diese armen Leute damahls gehörten, sich vereinigten, dem Evangelio daselbst den Garaus zu machen. Demnach ward am 26 Junius der bisherige Evangelische Zinnwaldische Kirchen-Lehrer und treue Zeuge Evangelischer Wahrheit, M. Immanuel Heinrich Bauderbach, zuförderst von dannen vertrieben. An eben jetzgemeldetem Tage, nehmlich den 26 Junius 1728 ist auch der Zinnwaldische Catechet vom Clarischen Zinnwalde, Nahmens Christ. Friedr. Rösler, von Schellerbau bürtig, nach Graupen citiret, und ihm von dasigen Berg-Amts-Verwalter die bisherige Haltung der Evangelischen Schule mit grosser Hefftigkeit verwiesen, auch so gleich, nebst Drohungen mit Gefangenführung auf den Spielberg ꝛc. untersaget, und gemeldet worden: Daß binnen wenig Wochen der Grund zu einer Römisch-Catholischen Kirche auf dem Zinnwalde solte gegraben werden. Welche auch nach wenig Jahren würcklich aufgebauet worden ist. Denn im Jahr 1729 kam zu dem Ende ein Baumeister mit einem Modell der Kirche daselbst an, nach welchen sie 36 Ellen lang, 16 breit, und 19 hoch werden sollen: Und ist solches Gebäude auf 18000 Thlr. geschätzet worden. Anfänglich ist der Päbstliche Gottesdienst auf dem Gräflich Clarischen Jagd-Hause gehalten, den VII Sonntag nach Trinitatis aber ist solcher von dar weggenommen, und zum erstenmahl in demjenigen Hause Messe gelesen worden, welches den Nahmen der Dechaney von selbiger Zeit an geführet, und der Sächsischen Grentze sehr nahe lieget. Ein Päbstlicher Schulmeister hält in der vormahls Evangelischen Schul-Wohnung seine Schul-Information: und statt des vormahligen Evangelischen Berg-Amtes ist kurtz hernach, 1729 nehmlich, ein Römisch-Catholischer gesetzet, und dem Bergmeister damahls der Nahme eines Berg Verwalters gegeben worden. Obgedachter Evangelischer Catechet aber wurde von E. Hochlöblichen Ober-Consistorio zu Dreßden mit dem Schulmeister-Dienste zu Beerwalda, so ein Filial von Radeburg ist, versorget.

Doch wieder auf das 1728ste Jahr zurück zu kommen, so kamen, nachdem obgedachter Bauderbach vertrieben, den 4 October darauf geistliche und weltliche Commissarien, mit zwey Jesuiten auf dem Zinnwald an, und deuteten den armen Leuten an, daß sie diese vor ihre Seelsolger erkennen, und ihren Gottesdienst besuchen müsten, auch Taufe, Trauung, und Beerdigung bey ihnen allein suchen, hingegen die Lutherischen Prediger schlechterdings meiden, oder in sechs Monaten emigriren solten. Die Zinnwalder wurden hierauf durch wiederholte Straf-Befehle angehalten, auch während dieser Zeit in der Jesuiten Predigten zu gehen. Den Evangelisch-Lutherischen Predigern obgedachter Chur-Sächsischen Kirchen, ist am 8 October das härteste gedrohet worden, wenn sie sich auf den Zinnwald Böhmischer Seite würden sehen lassen. Hier hat nun kein Suppliciren der Unterdrückten, keine Vorstellung des Chur-Sächsischen Amtmanns zu Pirna, und des Herrns von Bünau als Collators zu Geising und Fürstenau, auch der gemeldten Pastoren etwas geholfen;

sondern es musten die Bedrängten auswandern, und das Ihrige mit dem Rücken ansehen. Doch hat sich keiner zum Pabstthum bewegen lassen, sondern es sind vielmehr andere durch ihre Standhafftigkeit bewogen worden, ihrem Exempel zu folgen, ja sich vom Pabstthume, zur Evangelischen Kirche zu wenden, wobey insonderheit Herr M. Bauderbach, Pfarrer zu Geising, gar rühmlichen Fleiß erwiesen hat.

Doch haben die Vertriebenen auf den Zechen, wiewohl nicht ohne Verringerung ihres ohnedem vorhin schon geringen Lohns und verschiedener Abgaben, die Berg-Arbeit grösstentheils noch behalten. Denn die Evangelische Berg-Leute gäntzlich um die Arbeit auf Böhmischen Reflex zu bringen, schien unter andern deswegen unmöglich, oder doch nicht vortheilhafftig zu seyn, weil der grösseste Theil derer bauenden Gewercken damahls Protestanten gewesen.

Nächst dem, daß GOtt das Hertz eines Christlichen Kaufmanns bey Dreßden gelencket, denen armen exulirenden Zinnwaldern so wohl mit baarem Gelde beyzustehen, als auch nach und nach 14 Bibeln (Nach erhaltener Bibel hat einer von denen vertriebenen Evangelischen Zinnwaldern damahls gesaget. Ist mein Haus weg, so habe ich doch eine Bibel), 27 Dreßdnische Gesang-Bücher u. s. w. in Zeiten zuzuschicken: So hat sich auch der bey denen Böhmischen hohen Herrschafften damahls gar sonderlich angesehene Hr. Berg-Verleger Tobias Otto in Altenberg dererselben so wohl mit beweglichen Vorstellungen bey dem Herrn Wirthschaffts-Rath, als auch mit einem erklecklichen Vorschuß zur Aufbauung neuer Häuser treulich angenommen. Aus dem Königlichen Berg-Gemach zu Dreßden ergieng überdieß auch damahls im Monat Junius 1729 an die Berg-Aemter Freyberg, Altenberg und Gieß-Hübel allergnädigster Befehl, diese Exulanten vor andern mit Berg-Arbeit zu versorgen.

Der vierdte Theil des Zinnwaldes stehet unter der Hoch-Adelich-Bünauischen Herrschafft zu Lauenstein und Wayssenstein, und hat auch seine besonderen Berg-Zechen, auf welchen man so wohl, als auf den andern Zinnwaldischen Böhmischen Zechen auf Flötzen bauet, und die vor einigen Jahren unter dem Nahmen des Vereinigten Zwitterfeldts zusammen gezogen, und von diesen letzteren drey Böhmischen Reflexen unterschieden worden sind. Denn das Bergwerck wird nur vornehmlich auf dem Bünauischen, Billonischen, Clarischen und Graupischen Gebiete starck gebauet. Ja vor 200 Jahren hat man auch eine Silber-Zeche, der Ungläubige Thomas genannt, zu bauen angefangen, und von dem ersten geschmeltzten Silber die Kirche zu Geyßing mit einer silbernen Kirchen-Kanne beschencket: Dagegen man aber jetzo nur auf Zinn bauet. Wir wollen hier nicht untersuchen, wie weit das gemeine Sprüchwort von Zinnwalde überhaupt Grund habe, wenn man zu sagen pfleget: Die vielerley Herrschafften, das Böhmische Bier, und die sichtlichen Zwitter verderbten den Zinnwald. Vielmehr müssen wir nur mit Wahrheit versichern, daß der reiche Berg-Seegen, den GOtt in diesen so rauhen Ort geleget hat, vielen andern Zinn-Bergwercken, besonders wegen des feinen Zinnes, den Vorzug bey nahe streitig mache.

Der fünffte Theil des Zinnwaldes gehöret unter dem Nahmen St. Georgenfeldt in das Chur-Sächsische Amt Altenberg, so vermöge gnädigster Concession vom 1 Julius 1671 an die Böhmische Grentze gebauet worden ist. Die Einwohner desselben sind jährlich nur mit 1 Thaler Erb-Zinnß beleget; von den andern Beschwerungen und Diensten aber gäntzlich befreyet worden. Seit 1728 sind demnach die beyden Sächsischen Theile des Zinnwaldes um ein ziemliches an Häusern vermehret, und von den Böhmisch-Zinnwäldischen Exulanten angebauet worden. Insonderheit sind die auf dem St. Georgenfelde neuerbauten Häuser zum Ruhm der Religions-Standhafftigkeit ihrer Besitzer unter dem Nahmen Gott getreu bekannt worden. Von diesem Zinnwalde ist der geehrte und gelehrte Johann Christian Scheiter, der Medicin Doctor, Hoch-Fürstlich Marggraf-Bayreuthischer Hof-Rath und Leib-Medicus gebürtig. Man kan von diesem Orte nachlesen. Meißners Nachricht von der Zinn-Berg-Stadt Altenberg, p. 643. u. ff. Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen 1730, p. 1131. u. f. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. Testam. XI Th. p 1357. u. ff. Hübners Zeitungs-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon, Th. IV und in der Fortsetzung.

Ziep, ein altes Wort aus der Chaucischen Sprache, welches so viel heisset als Eiter. Ziepen, soviel als Eiter geben. Leibnitzens Collect. Etymologica P. I, p. 56.

Ziepe, ein Ort in den Niederlanden, siehe Zipe.

Ziepel, ein Dorf in dem Hertzogthum Magdeburg, etliche Stunden von der Stadt Magdeburg in dem Striche Landes, so der Fläming genennet wird, an dem Flusse Milde gelegen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken. Beckmanns Historie des Fürstenthums Anhalt, Vol. I, p. 22. Junckers Geograph. der mittlern Zeiten, p. 219. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 344.

Ziepen, siehe Ziep.

Zieper, siehe Drossel, im VII Bande, p. 1476.

Zier, siehe Zierrath.

Zierat, siehe Zierrath.

Zierath, siehe Zierrath.

Zierbach, ein Flüßgen, so unterhalb Ternbach in die Enns fället. Allgemeines Hydrograph. Lexicon, p. 160.

Zierberg, ein Schloß und Ritterlicher Sitz in Steyermärckischen, ohnweit der Stadt Steyer gelegen, welcher ehemahls denen von Pürhinger, zugehöret hat. Im Jahr 1485 wurde solches Schloß von Siegmund Prüeschenckh eingenommen. Preuenhued. Annal. Styrens. p. 117. 137 und 377.

Ziercking,

Ziercking, (Ober-) ein Dorf in Ober-Oesterreich in dem Machland-Viertel gelegen. Juhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Theil I, p. 383.

Ziercking, (Unter-) ein Dorf in Ober-Oesterreich in dem Machland-Viertel gelegen. Juhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Th. I, p. 383.

Ziercknitz, oder Czircknitz, ein Flecken oder Dorf im Hertzogthum Mittel-Crain, am Pyrbaumer Walde, welcher allhier Deutschland von Italien theilet, dabey der wunderbare Ziercknitzer- oder Czircknitzer-See, (von dem im VI Bande, p. 1983 ein Artickel) lieget. Melissantes Geogr. Th. I, p. 840.

Ziercknitzer See, siehe vorstehenden Artickel; ingleichen den Artickel: Czircknitzer See, im VI Bande, p. 1983.

Zierd, siehe Zierrath.

Zierdanck, heist bey Thurniren, Kopf- und Qvitenrennen, der Gewinnst, welcher dem, der seinen Leib und Lanze am zierlichsten geführet, zugewendet, und darüber zu erkennen dem Frauenzimmer nach löblichem Brauche heimgelassen wird. Trichters Exercitien-Lex. p. 2360. Speid. Cont. Jablonsky Lex. p. 904.

Zierde, siehe Zierrath.

Ziereck, Geschlecht, siehe Sirck, im XXXVII Bande, p. 1790.

Zieremberg, (Joachim) gebürtig von Colberg, war der Medicin Doctor und Stadt-Physicus daselbst. Er hat das dritte Buch der Maccabäer aus dem Griechischen in das Deutsche übersetzet, Wittenberg 1554. S. Gelehrt. Pommern, p. 132.

Zierenberg, vor Alters auch Zyrenberch, eine kleine Stadt nebst einem Amte in Nieder-Hessen, vier Stunden von Cassel, und eine Meile von Wolfshagen an der Warme, fast zwischen zwey hohen Bergen, dem Dörnberg und Behrenberg, gelegen, das Amt Zierenberg stösset an die Grafschafft Waldeck. Uhsens Geogr. Historisch. Lex. Th. II, p. 556. Melissantes Geogr. Th. I, p. 937. Hübners Zeitungs-Lexicon. Hübners, des jüngern, vollständ. Geogr. Th. III, p. 386. Zeilers Beschreib. der X Kreise des H. R. Reichs, p. 866. Allgemeines Hydrograph. Lexic. p 614. Vollständ. Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1231. Lairitzens Histor. Genealog. Palm-Wald, p. 517. Buchenbeckers Analecta Hassiaca, Collect. I, p. 10. und 25; Collect. VI, p. 295; Collect. VII, p. 114. und Collect. XI, p. 95.

Zierenberg, (Heinrich) ein Rathsherr zu Bremen um das Jahr 1477. Im Jahr 1492 ehelichte er Margarethen, des Bürgermeisters zu Bremen, Heinrichs von Roden, Tochter. Mushards Bremisch- und Verdischer Ritter-Saal, p. 3. des Anhangs.

Zierenberg oder Zirnberg, (Johann) ehemahliger Bürgermeister zu Dantzig. Er hat mit D. Johann Corvino einen Religions-Streit geführet, wie solches aus beykommenden Briefen zu ersehen ist:

„GOttes Segen sey mit uns. Dermahleins, „Hochgelahrter Herr Docter Corvine, habe vff „unterschieden ermahnen und bitten, meiner Her„ren Collegen, des Raths alhir mich bewegen las„sen, durch dieses Brieflein den Herren zu ersu„chen, und zu bitten, er seiner in offendlicher Pre„digt, unterschiedlichen geschehenen erbietung zu „folge, mir den Ort aus den Institutionibus Calvini „namkündig machen, und denselben Ort vffsetzen „wolle, aus welcher er die bey uns alhie, vnerhörte „Schlußrede gemacht, daß die Calvinisten, mit „welchen Nahmen er die Reformirten Religions„Prediger und Zuhörer vngeweiffelt denotiert, „oder wie er jetzo einbenommenen Bericht nach vff „Calvinum allein, und diejenigen, so in diesem „Punckt Calvino adstipulieren, restringieren soll, „von der Heil. Tauffe nicht mehr halten sollen, als „zu den Türcken oder Heyden, und nicht besser hal„ten können, dannenhero man auch die Calvinisten „nit zu Gefattern bitten, noch bey der Tauffe lei„den, ja welche mancher zum Thor hinaus weisen „solte, wie in hernachfolgenden Predigten, diese „und andere mer, grausame Consequentien sein ge„höret worden, diese und dergleichen Worte, wie „sie sich leichter lassen reden, den probiert werden, „also soll mir lieb seyn, die Probation derselben ein„zunehmen, damit ich den Ort nachschlage, und „also vff den Grund der Wahrheit kommen möge, „hiemit wird der Herr seines Ambst gebühr, wie „auch seiner Zusage Folge leisten, wolle derhalben „der Herr unbeschwert, Zeigern meinen Diener ei„ne Zeit benennen, wen er Antwort vff das Schrei„ben abfordern solle, darnach er sich möge wissen „zu richten, Datum Dantzig den Sontag Remi„niscere,

„den 24 Febr. 1619.

„Johann Zirnberg,
„Rathsverwanter.

Die Antwort auf diesen Brief lautet also:

„Gottes Gnad und Friede, mit uns allen „Amen.

„Hochweiser Herr Johann Ziernberg, ich habe „es nicht ungerne gesehen, daß mir der Herr ein „Schreiben bewustes Inhalts zugeschickt, denn „dadurch habe ich Anlaß bekommen, denselben zu „berichten, wie ichs vor diesen in einer Predigt ge„dacht, daß man die Calvinisten nicht solle zu Ge„fattern bitten, davon ich sonsten vernehme, daß „Ungleiche und Unterschiedliche relationes gespren„get worden, wie es denn auch aus des Herrn „Schreiben erscheinet, noch lieber aber wehre mir „des Herrn Schreiben gewesen, wen es so gestellet, „daß er mich darum gefraget, ob ich in solcher „Form, wie er berichret, von der Cantzel in offentli„cher Versammlung gedacht hätte, den daraus het „ich abnehmen können, daß der Herr nicht alsbald, „dem was ihm irgend vorgebracht, seinen Glauben „zugestellet hette, sondern mich zuvor darauf hören „wollen, es heist sprich deinen Nechsten drum an, „vielleicht hat ers nicht gethan, und die Erfahrung „bezeiget es, daß nichts in gewisser maaße kan so „recht gesetzet werden, daß nicht durch einen Zusatz, „und verkehren einen bösen Sinn und Meinung „gewinnen konte, daß nun der Herr wie auch alle „andere so es zu wissen begehren recht gründlich ein„nehmen mögen, wie meine Wort hievon gewesen, „so will ich hieher setzen, was ich nach des Herrn „Schreiben, nicht gesaget, und denn berichten, „was ich gesaget, darinnen mir auch meine Zuhö„rer nicht entfallen können.

1) „Daß die Calviniſten, oder die Calvino adſtipuliren nicht mehr von der Heil. Tauffe halten „ſollen, als Juden, Heyden oder Türcken, daß hab „ich nicht geſaget, und ſonderlich der Heyden mit „keinem Wort gedacht.

2) „Daß ich die, ſo Calvino gleich, von der Heil. „Tauffe lehren und glauben, nicht vor Chriſten, „ſondern vor Heyden, und nicht beſſer halten kön„nen, das iſt mir niemahls in meinem Sinn noch „Mund gekommen.

3) „Daß man die Calviniſten ſolte gar zum „Thor hinaus weiſen, daß hab ich nicht geredet, „und hat es kein ehrliebender Mann, noch ſonſten „einer von mir gehöret; daß aber dieſelben, die „GOtt mit Kindern geſegnet, wohl ſolten zuſehen, „wem ſie zu Gevattern bitten, und keine Calviniſten „dazu erwehlten, daß hab ich geſagt mit ſolcher „Maaß, den ein Calviniſt betet nicht bey der Tauf„ſe, und können auch die Noth des Tauffings nicht „fürtragen, noch zu bitten, daß er dieſelbige mit ei„nem ſeeligmachenden Glauben, begaben, und waß „Chriſtus durch ſein Leiden und Sterben, uns „Menſchen erworben, ihme appliciren und zueignen „wolle. Den nach der Calviniſten Lehre, ſo het„ten die Kinder ſo von Chriſtlichen Eltern gebohren werden, keine Erbſünde, ſie wehren auch nicht, „ihrer fleiſchlichen Gebuhrt nach Kinder des Zorns „und der Ungnade, ſie weren ſchon im Bunde mit „GOtt, wegen der Verheiſſung, ich will deines „Saamens nach dier GOtt ſeyn, darumb hilten „auch die Calviniſten die Heil. Tauffe nicht vor ein „ordentlich nothwendig Mittel, dardurch GOtt „den Glauben in den kleinen Kindern würckete, „ſondern nur für ein Zeichen, damit ihnen GOttes „Gnade verſiegelt werde, in der ſie ſchon weren, ehe „ſie getaufft werden. So glauben auch die Cal„viniſten nach ihrer Lehrer Bericht, daß GOtt von „Ewigkeit her, in ſeinem geheimen Rath, aus bloſ„ſen Willen, nur weil es ihm ſo gefallen den gröſten „Theil des menſchlichen Geſchlechts zur ewigen „Verdammniß geordnet und geſetzt hette, bey dem „hülffe kein Gebeth, Wort noch Sacrament, die „würden auch nicht wiedergebohren, durch die „Heil. Tauffe, wie auch kein Kind das getauffet „würde, dieweil der Glaube hernach erſtlich durch „das Wort GOttes gegeben würde. So könte „kein Calviniſt darein gewiß ſeyn, daß ſein Pare in „der reinen Religion, auferzogen würde, welches „auch den Gefattern zuſtünde, daß ſie entweder „durch des Kindes Eltern, oder, wenn die ſterben „ſolten, durch ſich ſelbſten befördern, daß es geſche„he; Derowegen möchten die Eltern, die einen „Calviniſten zu Gevattern bitten, eben ſo lieb eines „Türcken oder Jüden bitten, daß er bey ihres Kin„des Tauffe ſtünde, daß was dieſe betten würden, „das betet auch ein Calviniſt. Nicht ſage ich, (hab „ich darzu gethan) daß die Calviniſten Jüden oder „Türcken ſeindt, den ich weiß, daß ſie etliche Glau„bens-Articul mit der Chriſtlichen Kirchen glau„ben, und für wahr halten, die kein Türck oder Jü„de wahr ſeyn glaubt, ſondern dieſes ſage ich, daß „ein Calviniſt nicht bey der Tauff bette, alſo wan „etwan ein Jüd oder Türck da gegenwertig were, „wie es den auch die Erfahrung mitbringet, daß „wen ſie gebeten worden, bey der Tauff zu ſtehen, „ſie ſo gantz und gar nicht beten, daß ſie auch andre, „die da beten wollen, ergern; Derohalben man „wohl in den beſtelten Kirchen Augſpurgiſcher „Confeßion keinen Calviniſten bey der Heil. Tauffe „leidet, ſondern ihn davon abweiſet, dieſes ſeynd „meine Wort geweſen, die geſtehe ich, und habe ſie „hernach nicht ſeminiret, ſondern dieſes habe ich „wohl vielmahl erinnert, daß ich durch die Calvini„ſten, nicht gantze Kirchen verſtehe, ſondern vor„nemlich ihre Lehrer und ſolche Zuhörer, die ſo glau„ben wie Tremellius, Galvinus, Beza, Piſcator, Zanchius, in ihren Büchern ihre Religion „beſchreiben, denn ich wuſte das viel in Ihrer Ge„meine die da nicht wuſten, waß vor Greuel hinder „der Calviniſchen Religion ſteckete. Neben die„ſem habe ich auch wohl, wenn mein Texte den ich „erklärt, mir ſolches in die Hand gegeben, (denn „ſonſt nötige ich mich nicht zu ihnen, das wiſſen mei„ne Zuhörer) gedacht, daß es nicht recht were, daß „man hir offentliche Calviniſche Lehrer duldete, die „offſtellete, daß ſie Predigen müſſen, und ſie ex pu„blico beſoldete, den dadurch machet die Obrigkeit, „daß die Leuthe ſündigen, und könten es vor GOtt „nicht verantworten, die dermahleins ſolches von „ihnen fordern würden, und daß iſt recht geſaget, „darinnen fallen mir die Calviniſchen Lehrer bey; „Denn ob wohl dieſelben ſagen, wie es auch, „(GOtt lob) wahr iſt, daß wir eine ſolche Religion „haben, nach welcher wir recht gläuben, Chriſtlich „leben und ſeelig werden können, demnach wenn ſie „in einem Orte einſchleichen, und die Obrigkeit an „ſich bringen, ſo ruhen ſie nicht ehe, ſie haben denn „die Unſrigen ausgejagt, dieweil ſie die Obrigkeit be„reden, es falle ihr nicht verantwortlich, daß ſie un„ſere Prediger duldeten, wie die Stadt Bremen „den zeugen kan, oder ſo ſie noch ihnen ein Hauß „oder Kirchlein verſtatten, wie in Niederlandt, ſo „müſſen doch die Zuhörer ihre Prediger beſolden. „Wenn nun, Hochweiſer Herr Zirnberg, obge„ſetzte meine Rede gegen die gehalten wird, die man „dem Herrn vorbracht hatt, ſo wird ſich ein merck„licher Unterſcheid finden. Ja ein recht böslich „verkehren meiner Worte, darum hab ich ſie umb „ſo umbſtändlicher referiren wollen, warum ich bit„te, der Herr keinen Verdruß nehmen wolle, ich „habe der Calviniſchen Bücher ſo viel geleſen, und „bin unter ihnen, da ſie einen breiten Fuß haben an „unterſchiedlichen Oertern, ſo lang umbgangen, „denn ich wolt weiß was ſie lehren, und wie ſie ihre „Lehr propagieren. Ich will ihnen nichts aufrü„cken, daß ſoll der Herr in der That erfahren. „Meine Zuhörer aber muß ich warnen, daß ſie ſich „hütten für der Calviniſchen falſchen Lehr, denn ſie „iſt nicht recht, dieweil ſie kein Wort GOttes zum „Grunde hatt, ſo auch der Herr meinen würde, ich „hette in Erzehlung Ihrer Meinung in der Tauffe „darbey zu viel gethan, ſo erbiete ich mich dahin, „daß ich es alles mit der Calviniſchen Lehrer Wor„ten erweiſen will, daß ſie derſelben und keiner an„dren Meinung ſeyn, und empfehle hiemit den „Herrn in GOttes Schirm und Schutz. Da„tum den

„Aprilis 1619.

Johann Corvinus, D.
Eccleſ. Gedanenſis.

Unſchuld. Nachr. 1734 p. 39 u. ff.

Zie-

Zierendorff, (Ignatz Aloyſius) der Heil. Schrifft Doctor und ehemahliger Profeſſor der Controverſien im Jeſuiter Orden. Er wurde durch fleißige Prüfung des Examinis Concilii Tridentini Chemnitiani, welches zu widerlegen ihm von den Obern anbefohlen worden, bewogen, im Jahr 1712 ſich zu der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirche zu wenden; Und da er ſich nachmahls auſſer Special-Beruf befande, hat er ein ſehr ausführliches Werck unter dem Titel: Papiſmus ἀγραφος καὶ ἔγγραφος, ausgearbeitet, in welchem er bey allen ſtreitigen Glaubens-Puncten zeiget, wie das Pabſtthum gar keinen Grund in der H. Schrifft habe, vielmehr in derſelben ſchon verdammt ſey, und wie es aus dem Heydenthum, Judenthum und allerhand Ketzereyen zuſammen gefloſſen ſey. Die Ausarbeitung iſt ihm wohl und gründlich gerathen, und führet er zur Ueberzeugung der Päbſtler inſonderheit viel aus den Inſtructoriis der Jeſuiten und dergleichen Büchern, an. Ob dieſes Werck nachmahls zum Druck befördert worden, wiſſen wir ſo genau nicht. Unſchuld. Nachrichten 1712. p. 1099 ü. f. Zuverläßige Nachrichten 67 Th. p. 520.

Zieretheim, ein Ort dieſes Nahmens in Schwaben am Flüßgen Egge. Allgem. Hydrographiſches Lex. p. 134.

Ziergaden, iſt am Kayſerlichen Hofe dasjenige Behältniß, wo die Proviſion, und die Bereitſchafft von Confecturen, Früchten und andern Speiſen aufbehalten wird. Lat. *Conditorium menſæ Secundæ*. Dahero führet der Ziergadner ſeinen Nahmen, welcher darüber die Aufſicht hat, und überdieß auch die Confecturen und Speiſen mit Blumen verſehen muß. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Ziergadner, ſiehe Ziergaden.

Zierickenſis, (Amand) ſiehe Zierixeus, (Amand).

Zierickſee, Stadt, ſiehe Zirickſee.

Zieritius, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe Zieritz.

Zieritz oder **Zieritius**, (Bernhard) ein Rechtsgelehrter, gebohren aus der Neuſtadt Brandenburg, allwo ſich ſein Vater, der ein Schottländiſcher Edelmann war, niedergelaſſen hatte. Er ſtudirte zu Leipzig, war Burgermeiſter und Schöppe zu Brandenburg, wie auch des Churfürſtlichen Land-Gerichts in der Marck Inſpector, lebte noch 1632, und ſchrieb:

1. Notas & obſervatt. in Caroli V conſtitutionem criminalem; Acceſſerunt quædam ff. de Extraord. Crimin. Collectanea. Franckf. 1624 in 4.
2. Apologiam pro Fœdere Smalcaldico, ebend. 1628 in 4.
3. De Principum inter ipſos dignitatis prærogativa, Commentatiunculam, Jena 1611 in 12.
4. Diſſ. de Converſionibus & everſionibus Rerumpublicarum, Leipzig 1609 in 8.
5. Collectanea de Scopelismo, Franckf. 1629 in 4.

Gottſchling. Lipenii Bibl. Theol. T. II, p. 728. Struvii Bibl. Juris, p. 439. Draudii Biblioth. Claſſ. p. 699. 1240 u. 1245. Königs Biblioth. Vet. & Nova.

Zieritz, (Johann Conrad von Scheres, genannt) ſiehe Scheres, (Johann Conrad von) im XXXIV Bande, p. 1319.

Zieritz, (Theodor Bernhard) der Philoſophie Magiſter, von Cüſtrin in der Neuen Marck Brandenburg, hatte bereits zu Anfange des 1679 Jahres die Magiſter-Würde erhalten. Von ihm ſind folgende Diſſertationes als Präſes daſelbſt vertheidiget worden:

1. Diſſ. Moralis de gratitudine, Leipzig 1679.
2. Exercitatio phyſica de formarum quidditate & ortu, ebend. 1679.

Zieritzius, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe Zieritz.

Zierixenſis, (Amand) ſiehe Zierixeus.

Zieritzeus, **Zierícenſis**, **Zierizenſis**, **Zierixenſis**, (Amand) ein Minorit, nennte ſich von ſeiner Geburts-Stadt Zirickſee, auf der Seeländiſchen Inſul Schowen gelegen. Er war einer von den gelehrteſten Männern ſeiner Zeit, und ſonderlich in der Griechiſchen, Hebräiſchen und Chaldäiſchen Sprache wohl erfahren. Sein Tod erfolgte 1534 zu Löven. Man hat von ihm unter andern

1. Chronicon a C. M. ad an. 1534; Antwerpen 1534 in Fol.
2. De 70 hebd. Dan.
3. Comment. in Geneſin, in Jobum, und in Eccleſiaſten.
4. De XL Manſionibus Iſraelitarum in deſerto; Welche 3 letztern in Manuſcript in der Bibliotheck zu Löwen befindlich ſind:
5. Scrutinium vel venatio veritatis hiſtoricæ, Antwerpen 1534 in Fol.

Andr. Bibl. Belg. p. 134. Hendreich Pandect. Brandenb. p. 139. Lipenii Bibl. Real. Theol. T. I, p. 584. T. II, p. 15. 360. 756. Draudii Bibl. Claſſ. p. 1057. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zierizenſis, (Amand) ſiehe Zierixeus.

Zierizius, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe Zieritz.

Zierl, Flecken, ſiehe Zirle.

Zierl-Berg, ein Berg, ſiehe Zirls-Berg.

Zierle, Flecken, ſiehe Zirle.

Zierlein oder **Zierlinus**, (George) ein Evangeliſcher Theologe und Kayſerl. gecrönter Poet, von Lichthal gebürtig und gebohren den 14 May 1592. Er war erſt Diaconus, hernach Oberſter Paſtor und Superintendent zu Rotenburg an der Tauber, wie auch des Conſiſtorii Präſes, ſchrieb:

1. Eine Erklärung über den Propheten Obadias.
2. Orationem poëticam de Antiocho Epiphane; ex libris Maccabæorum.
3. Leichen-Predigten als über Röm. XIV, 7-8. Apoſtel-Geſchicht IX, 36-42. Pſalm XXII, 27. Offenbar. XI, 17. ꝛc. ꝛc.

und ſtarb den 19 Auguſt 1661 im 70 Jahre

seines Alters, und 44 seines Amtes. Er hat von zehen erzeugten Kindern einen eintzigen Sohn, **Johann Baptist Zierlein**, von dem ein Artickel folget, und drey an Geistliche verheyrathete Töchter hinterlassen. Witte Diar. Biogr. T. II, ad an. 1661. Jöchers Gelehrten-Lexicon. Grossens Jubel-Priester-Historie, I Theil, p. 467 und III Theil, p. 89.

Zierlein, (Johann Baptist) ein Sohn des vorstehenden **George Zierleins**. Er ist Anfangs Diaconus, nachgehends auch Consistorialis und Scholarcha in Rotenburg gewesen, zu dessen Bildnis sein College, **Simon Renger**, folgende Verse beygesetzet:

Hic pietatis amor! patris hic viget æmula virtus!
Janus Baptistes nomine reqve decus.
Zierlin, præco Dei, meritorum lumine clarus.
Vmbram dat pictor, dona sed ipse Deus.

Grossens Jubel-Priester-Historie, I Th. p. 467, und III Th. p. 89.

Zierlein, (Johann Georg) ein Sohn des vorstehenden **Johann Baptist Zierleins**, und Enckel des gleichfalls vorhergehenden **George Zierleins**, ein alt-verdienter Geistlicher der Stadt Rotenburg an der Tauber, ward Anfangs, als er seine Studien auf der Universität vollendet hatte, Pfarrer zu Bethwar, kam hernach auf Gammesfeld, ferner nach Lichthal und endlich nach obgedachtem Rotenburg, allwo er auch 1722 gestorben ist, nachdem er 54 Jahr im Ministerio gestanden. Grossens Jubel-Priester-Historie, I Th. p. 467. und III Th. p. 89.

Zierlich, siehe Solenn, im XXXVIII Bande, p. 528.

Zierliche Accusation, siehe *Solennia Accusationis*, im XXXVIII Bande, p. 531.

Zierliche Action, siehe *Solennis Actio*, im XXXVIII Bande, p. 532.

Zierliche Adoption, siehe *Solennis Adoptio*, im XXXVIII Bande, p. 532 u. f.

Zierliche Appellation, siehe *Solennia Provocationis*, im XXXVIII Bande, p. 531.

Zierliche Befestigung des Kriegs-Rechtens, siehe Solenne Kriegs-Befestigung, im XXXVIII Bande, p. 529.

Zierlicher Beweis, siehe *Probatio*. im XXIX Bande, p. 620.

Zierlicher Contract, siehe Solenner Contract, im XXXVIII Bande, p. 529.

Zierliche Emancipation, siehe *Solennis Emancipatio*, im XXXVIII Bande, p. 523.

Zierlicher erster Hof eines Kaysers, siehe Zierlicher Hof.

Zierliche Eviction, siehe *Evictio Solemnis*, im VIII Bande, p. 2130.

Zierlicher Eyd, siehe Eid, im VIII Bande, p. 479 u. ff. wie auch Schwur auf das Gesetze, im XXXVI Bande, p. 558 u. ff.

Zierliches Gedinge, siehe Solenner Contract, im XXXVIII Bande, p. 529.

Zierliche Gewährsleistung, siehe *Evictio Solemnis*, im VIII Bande, p. 2130.

Zierlicher Hof, oder, wie in der Güldenen Bulle tit. 27. genennet wird, ein Hochzeitlicher oder Hochfeyerlicher Hof eines Kayſers, Lat. *Solennis Curia Imperatoris*, bedeutet eigentlich nichts anders, als eine ausserordentliche Solennität, oder eine so hochfeyerliche Handlung, da Ihro Römisch-Kayserl. Majestät von denen Ertz-Aemtern oder denen Churfürsten auf die im bemeldeten 27. Titul der Güldenen Bulle vorgeschriebene Art aufgewartet wird; dergleichen aber heut zu Tage fast nur bey der Handlung der Kayserlichen Crönung beobachtet zu werden pflegt, und welche sonst auch der zierliche erste Hof eines Kayſers genennet wird, wovon bereits in denen Artickeln: Kayser, im XV Bande p. 312 u. ff. desgleichen Segen, im XXXVI Bande, p. 1259 u. f. und Tisch, im XLIV Bande, p. 407 u. ff. mehrere Anzeige geschehen.

Zierliches Instrument, siehe Solennes Instrument, im XXXVIII Bande, p. 530.

Zierliches Jurament, siehe Eid, im VIII Bande, p. 479 u. ff. wie auch Schwur auf das Gesetze, im XXXVI Bande, p. 558 u. ff.

Zierliche Klage, siehe *Solennis Actio*, im XXXVIII Bande, p. 532. und *Solennia Accusationis*, ebend, p. 531. wie auch *Libellus Ordinarius*, im XVII Bande, p. 775. und *Libellus*, ebend, p. 769 u. ff.

Zierliche Kriegs-Befestigung, siehe Solenne Kriegs-Befestigung, im XXXVIII Bande, p. 529.

Zierliche Litis-Contestation, siehe Solenne Kriegs-Befestigung, im XXXVIII Bande, p. 529.

Zierliche Obligation, siehe Solenne Verbindung, im XXXVIII Bande, p. 530 u. f.

Zierliche Obsignation, siehe Solenne Versiegelung, im XXXVIII Bande, p. 531.

Zierliches Pact, siehe Solenner Contract, im XXXVIII Bande, p. 529.

Zierlicher Proceß, siehe Proceß, (ordentlicher) im XXIX Bande, p. 689 u. f. wie auch *Solennia Judiciorum*, im XXXVIII Bande, p. 531. und Solennitäten des Processes, ebend, p. 539.

Zierliche Provocation, oder Appellation, siehe *Solennia Provocationis*, im XXXVIII Bande, p. 531.

Zierliche Renunciation, siehe Verzicht, im XLVIII Bande, p. 212 u. ff.

Zierliches schrifftliches Testament, siehe *Testamentum Scriptum Solenne*, im XLII Bande, p. 1410.

Zierliche Stipulation, siehe Stipulation, (feyerliche) im XL Bande, p. 167 u. ff.

Zierliches Testament, siehe Testament, (zierliches) im XLII Bande, p. 1373 u. ff.

Zierliche Tradition, siehe Uibergebung, (feyerliche) im XLVIII Bande, p. 620.

Zierliche Verbindung, siehe Solenne Verbindung, im XXXVIII Bande, p. 530 u. f.

Zierliches Verfahren, siehe Proceß, (ordentlicher) im XXIX Bande, p. 689 u. f. desgleichen Verfahren, im XLVII Bande, p. 543 u. ff.

Zierlicher Vergleich, siehe Vergleich, (solenner) im XLVII Bande, p. 734 und Solenner Contract, im XXXVIII Bande, p. 529.

Zier-

Zierliche Verpflichtung, siehe Solenne Verbindung, im XXXVIII Bande, p. 530 u. f.

Zierliche Versiegelung, siehe Solenne Versiegelung, im XXXVIII Bande, p. 531.

Zierliches Versprechen, siehe *Promissio solennis*, im XXIX Bande, p. 805. und Versprechen, (einseitiges) im XLVII Bande, p. 1940 u. ff.

Zierliche Verzichtleistung, siehe Verzicht, im XLVIII Bande, p. 212 u. ff.

Zierliche Uibergebung, siehe Uibergebung, (feyerliche) im XLVIII Bande, p. 620.

Zierliche Worte, siehe Wort, (zierliches) im LIX Bande, p. 389 u. f.

Zierliche Wort-Verbindung, siehe Stipulation, (feyerliche) im XL Bande, p. 167 u. ff.

Zierlichkeit, siehe Wohlanständigkeit, im LVIII Bande, p. 82. ingleichen Solennität, im XXXVIII Bande, p. 535 u. ff. und Zierrath.

Zierlichkeit, (Testaments-) siehe Solennitäten derer Testamente, im XXXVIII Bande, p. 539. wie auch Testament, (zierliches) im XLII Bande, p. 1373 u. ff.

Zierlichkeit eines Gebäudes, siehe Zierrath.

Zierlinus, Personen dieses Nahmens, siehe Zierlein.

Zierndorf, Dorf, siehe Zirndorf.

Zierold, (Christ.) aus Lengefeld im Voigtlande, kam 1705 nach Moscau in Rußland an die Schule der Evangelisch-Lutherischen neuen Kirche in der Deutschen Slaboda oder Vorstadt als College; ward aber 1720 Rector. Biedermanns Nova Acta Scholastica, Band I, St. XII, p. 930.

Zierold, (Johann Michael) der Weltweisheit Magister und im Jahr 1723 Pfarrer zu Ragösen, unter die Inspection Beltzig gehörig. Jcanders Geistl. Minister. im Churfürstenthum Sachsen, vom Jahr 1723. p. 345.

Zierold, (Johann Wilhelm) ein berühmter Lutherischer Gottesgelehrter, war der Heiligen Schrifft Doctor, und Pastor bey der St. Marien-Kirche zu Stargard, Probst des Stargardischen Synodi, wie auch Königlicher Consistorial-Rath und erster Professor, bey dem Collegio illustri Gröningiano. Sein Geburts-Ort war Ober-Wiesenthal in Meissen, allwo er den 14 May 1669 auf die Welt kam. Sein Vater war Tobias Zierold, Rathsherr und Stadtvogt daselbst; die Mutter aber Magdalene ist eine gebohrne Arnoldin gewesen. Von seinen Vorfahren ist sonst noch dieses zu bemercken, daß dieselben bis zur Zeit der Reformation ihren Sitz zu Prag und zu Joachimsthal in Böhmen gehabt, allwo sie zur Evangelischen Religion gebracht worden, und zwar durch den Dienst des berühmten Matthesii, mit welchem der Aelter-Vater unsers Zierolds an einer Kirche gestanden, bis sie auf die erfolgte Römisch-Catholische Reformation in Böhmen mit Hinterlassung ihrer Güter in das Churfürstenthum Sachsen zu flüchten, sich genöthiget gesehen. Seine Eltern brachten ihn bey anwachsenden Jahren in die Stadt-Schule, von dar nach Schneeberg, und sodann im Jahr 1684 weiter nach Annaberg, da er unter Anführung des dasigen Rectors, M. Stüwelii, in den Schul-Studien so glücklich zunahm, daß er im Jahr 1688 die Universität Leipzig besuchen konnte. Hier hörte er D. Alberti, Thomasium, Günthern, Herrichen, Mencken, Cyprianen, Franckensteinen, und Pfeiffern fleißig, und da eben damahls die sogenannten Collegia Philo-biblica in Leipzig aufkamen, gab er bey denselben gleichfalls einen Zuhörer ab. Im Jahr 1690 erlangte er die Magister-Würde daselbst, disputirte sowohl öffentlich als privatim, und dienete anderen mit Lesung verschiedener Collegien, worauf er nach Dreßden reisete, und zu D. Spenern ins Haus zog, da er dessen Collegio biblico beywohnte, und sich auch sonst dessen guten Raths in seinem Studieren bedienete. Von Dreßden reisete er wiederum nach Hause, und hielte gewisse Catechisations-Stunden, wobey er grossen Beyfall fand, bis er wiederum nach Leipzig gieng, und nach gehaltener Disputation de fortunata stultitia, den Studenten mit nützlichen Vorlesungen diente. Als aber hiernächst in Halle eine Universität angeleget wurde, ernennte man ihn bey derselben 1693 zum Beysitzer der Philosophischen Facultät, und als er sich drey Jahre daselbst aufgehalten hatte, nahm er eine Reise in fremde Länder vor, und hielte sich am längsten zu Wien auf, wo er sich der Kayserlichen Bibliotheck bedienete. Er war auch im Begrif nach Engelland und Holland zu gehen; erhielte aber den Beruf zum Rectorat des Gymnasii zu Neuen-Stettin, den er auf nachdrückliche Vorstellung des D. Breithaupts jenem Vorsatze vorzog, und bereit war, demselben zu folgen. Da aber zu selbiger Zeit Neu-Stettin mit dem Gymnasio abbrannte, so entschloß er sich wieder nach Hause zu gehen; Welches auch geschehen wäre, wenn nicht eben damahls die Profeßion bey dem Gröningischen Collegio und das Pastorat an der Johannis-Kirche zu Neu-Stargard ledig worden wäre, als zu deren Ersetzung man ihn dahin berief: Wie er denn auch zu Ausgange des Jahres 1696 als Pastor zu Johannis, und im Anfange des folgenden 1697 Jahres, als erster Professor der Theologie eingesetzet wurde, weswegen er auch im Jahr 1698 zu Halle die Doctor-Würde annahm. Als er bey seinem Pastorat wahrnahm, daß sich die Jugend, welche ihr Brod vor den Thüren suchte, in einer gar zu grossen Blindheit befand, so theilete er anfänglich Bücher und Schulgeld unter sie aus; merckte aber gar bald, daß solche Wohlthat grossem Mißbrauch unterworffen sey, daher änderte er seine Gedancken dahin, daß er die Kinder auf seine Unkosten informiren ließ, welches der Grund war des Wayſenhauses, das nachhero durch seine Vorsorge zu Stande gebracht worden. Nach des Probsts Selnii 1713 erfolgten Tode, ward er 1714 zum Pastorat der St. Marien-Kirche, zum Probst des Stargardischen Synodi, und zum Assessor des Königlichen Consistorii beruffen, und zwar aus besonderer Königlichen Gnade mit Beybehaltung seiner Theologischen Profeßion, welche wichtige Aemter er bis an sein Ende mit getreuer Sorgfalt verwaltet hat. Es erfolgte aber sein Ende nach einer

ner sieben wöchentlichen Fieber-Kranckheit und daher entstehenden grossen Leibes-Schwachheit, dabey aber doch besondern Gemüths-Freudigkeit, den 15 August 1731, im 63 Jahre seines Alters.

Von seinen Controversien, die er mit Schelwigen, Büchern und Thomasio gehabt, ist folgendes zu mercken: Und zwar 1) was die beyden erstern betrifft, so gab D. Zierold 1702 analogiam fidei per exegesin epistolæ ad Romanos demonstratam, nebst einer Vorrede wider Schelwigen und Büchern heraus. Der letztere, oder Herr Bücher, satzte folgende Schrifft entgegen: γνῶσις ψευδώνυμος, hoc est, dogma fanaticum de notitia litterali & spirituali ita discussum, ut theologastri Stargardiensis & antecessorum præstigiæ; nec non fundamenta errorum præcipua in theologia mystica detegantur, Wittenberg 1702 in 4 von vier Bogen. Herr D. Zierold nahm daher Gelegenheit, diese Materie weiter auszuführen, und ein besonderes Buch davon zu schreiben, welches er mit folgender Aufschrifft: „Der Unterscheid der wahren und falschen Theologie; oder „Gottesgelahrheit nach dem Unterscheid der Natur und Gnade in einem äusserlichen; oder geistlichen Menschen, zu einem äusserlichen ehrbaren, oder Christlichen gottseeligen Leben, den „fanatischen Carnalisten, insonderheit der falschen „Lehre, Herrn D. Schelwigs und Herrn M. „Büchers entgegen gesetzet,„ 1703 in 4 herausgab, und darinnen handelte vom Ursprung, Grund und Fortgang der falschen Theologie, sonderlich D. Schelwigs und M. Büchers: Von der wahren und falschen Erkenntnis des göttlichen Ebenbildes und der Sünde: Von dem übrigen Vermögen des natürlichen Menschen in natürlichen und Unvermögen in geistlichen Dingen: Von den Kräfften des geistlichen Menschen: Von der wahren und falschen Theologie in einem natürlichen, oder geistlichen Menschen: Von der wahren und falschen Bekehrung, Glauben, Rechtfertigung, Heiligung, Erkenntnis GOttes: Von der Vergleichung und Unterscheidung der wahren und falschen Theologie. Hierauf soll Herr Bücher einen besondern Tractat de notitia litterali & spirituali herausgegeben haben, wie Herr D. Löscher in dem vollständigen Timotheo Verino, Part. II, p. 262 angemercket: Herr Zierold aber beförderte zum Druck synopsin veritatis divinæ, oppositam Synopsi controversiarum, calumniarum & errorum D. Samuelis Schelwigii, 1706 in 8. und satzte nicht nur eine Dissertation voran, in welcher er eine Vergleichung der Meynungen einiger neuern, sonderlich Schelwigs und Büchers, mit dem Irrthum der Juden, Pelagianer, Massilienser, Scholasticker, Papisten, Arminianer, und Socinianer anstellte; sondern fügte zu Ende auch ein Verzeichniß der Irrthümer und Verläumdungen M. Büchers in Deutscher Sprache bey. Dieser stellte hierauf *Zierold*um ἑαυτοντιμωρούμενον, oder das Grundböse Gewissen D. Johann Wilhelm Zierolds, 1708 ans Licht; in welcher Schrifft er den Anhang des Zierolds an dessen Synopsin veritatis zu widerlegen suchet, und unter andern sagt, es wäre erschrecklich, wenn Zierold und andere Spenerianer lehrten, die Erkenntnis der Wahrheit, die ein Unbekehrter aus dem Buchstaben der Schrifft habe, gehöre zur Finsterniß, Fleisch und Teuffel. Man gebe aber gerne zu, daß ein Wiedergebohrner Lehrer mehr Nutzen schaffen könne, als ein Unwiedergebohrner, davon aber handele die Streit-Frage nicht.

Nebst dem wurde zwischen D. Zierolden und Büchern auch von der Platonischen Philosophie: ob und wie weit selbige dem Christenthum Schaden gethan? disputiret. Es hatte nehmlich M. Bücher, unter andern in seinem Platone mystico zu weisen gesucht, daß der Fanaticismus seinen ersten Ursprung aus der Platonischen Philosophie habe, und dabey Zierolden angegriffen. Hierauf gab dieser heraus: „D. Martin Luthers „Evangelische Aufmunterung zur Liebe des Wor„tes GOttes wider das Aristotelisch-Scholasti„sche Christenthum, insonderheit wider Herrn „M. Friedr. Christian Büchern zur Warnung „vor der Tiefe des Satans, 1700 in 4;„ worinnen er viele Stellen aus Luthers Schrifften zusammen gelesen, in denen er wider die Aristotelische Philosophie eifert, und über den Schaden, der dadurch im Christenthum gestifftet worden, klaget; Hierauf aber sich sonderlich zu M. Büchern wendet, und weiset, was er vor Irrthümer daraus gesogen. In eben diesem Jahre gab auch Herr D. Zierold heraus: „Einleitung zur „gründlichen Kirchen-Historie mit der Historia „philosophica verknüpfft, darinnen die Krafft des „Creutzes Christi als der einige Grund des wah„ren Christenthums wider die Feinde des Creutzes „vom Anfang der Welt bis auf unsere Zeit vor„gestellet wird;„ welches der erste Theil war. Darauf folgte der andere Theil mit dieser Aufschrift: „Gründliche Kirchen-Historie von der „wahren und falschen Theologie in einem wieder„gebohrnen und unwiedergebohrnen Menschen „vom Anfang der Welt bis auf unsere Zeit, 1703 „in 4.„ Dem ersten Theil dieses Wercks hat man 1731 einen neuen Titul gegeben, und den ersten Bogen mit Weglassung der Dedication umdrucken lassen, und zwar auf folgende Art: „Philosophia Aristotelico-Scholastica hæresium pa„trona & obstetrix; oder, das Aristotelisch- und „Scholastische Christenthum, worinnen erwie„sen wird, daß die rechtgläubigen Väter der er„sten Kirchen der Platonischen Philosophie obge„legen; hingegen aber der Ursprung aller Ketze„rey und Verderbens aus der Vermischung der „Aristotelischen Philosophie mit der Christlichen „Theologie herzuleiten sey,„ wie solches auch in der Sammlung auserlesener Materien zum Bau des Reichs GOttes, Theil I, p. 33 angezeiget worden. Im ersten Theile handelt Zierold von der Historie der Jüdischen Kirche und weist darauf, wie der Saame der göttlichen Erkenntnis unter den Heyden, sonderlich durch den Pythagoras und Plato sey erhalten worden, obschon nicht zu läugnen, daß an diesen Philosophen viel böses anzutreffen gewesen. In dem folgenden redet er von dem Verfall der Juden, und wie sich das Heydenthum unter das göttliche Wort gemi-

schet hätte; kommt hiernechst auf die Historie des Neuen Testaments, und führt insonderheit aus, wie sich die Aristotelische Philosophie in das Christenthum eingeschlichen, da er denn verschiedene Zeugnisse der Kirchen-Lehrer wider den Aristoteles beybringt. Und ob wohl Luther bey seiner Reformation das Aristotelische Christenthum angegriffen hätte, so wäre doch nachgehends das so genannte Scholastische Christenthum wieder eingerissen, welches an allem Unheil Schuld sey. In dem andern Theile wird sonderlich die Controvers von der Theologie eines Unwiedergebohrnen weitläufftig abgehandelt, wobey der Verfasser aus dem Alten und Neuen Testamente, aus den Schrifften der Kirchen-Lehrer, aus der Ketzer-Historie, aus Luthern und den symbolischen Büchern, aus denen aus unserer Kirchen entstandenen Fehlern und aus den Zeugnissen unserer Theologen darthut, ein Unwiedergebohrner habe keine wahre Erkenntniß Göttlicher Dinge und könne ihm keine Erleuchtung beygeleget werden. Hierauf ließ Herr M. Bücher seine so genannte „Pietistische Monathe, in welchen die Tiefe des Satans in dem Hermetisch-Zoroastrisch-„Pythagorisch-Platonisch-Cabbalistischen Chri„stenthum der Pietisten, insonderheit eines Star„gardischen Theologastri aus dessen Einleitung „zur gründlichen Kirchen-Historie gezeiget wird;„ drucken. Es sind solcher Monathen zwölffe, und er hat sie 1705 und 1706 nach und nach herausgegeben. In den fünf ersten leget er den so genannten Pietisten ein Heydnisches, ein Hermetisch-Zoroastrisches und ein Pythagorisch-Platonisches Christenthum bey, und will die Tiefe des Satans in demselbigen zeigen, worauf er in dem sechsten, siebenden, achten und neunten von dem Platonismo der Kirchen Väter handelt, und in dem neunten zugleich eine Widerlegung der Dissertation anstellet, welche Zierold seiner synopsi veritatis divinæ fürgesetzet hat. In dem zehnden und eilfften untersuchet er Macarii mystische Theologie samt Arnolds Anmerckungen; In der Zugabe aber des eilfften Monats etliche Pietistische Sätze von der Theologie und will den Betrug in der jetzterwehnten Zieroldischen synopsi veritatis zeigen. In dem zwölfften hat er sich bemühet, zu erweisen, daß aus des Platonis Schule die Kaupt-Ketzer in die Christliche Kirchen ausgegangen, auch die Cabbala und mystische Theologie entstanden sey, dabey sich denn eine zweyfache Zugabe befindet. In der einen wird der Platonismus der Jüdischen Cabbalä, und der mystischen Theologie gezeiget: in der andern die Widerlegung der Synopseos veritatis des D. Zierolds in dem Artickel von der Theologie insgemein fortgesetzet. Man kan von diesen Streitigkeiten nachlesen: Walchs Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Th. I, p. 796 und 798. Th. V, p. 159 u. ff. Unsch. Nachricht. 1706, p. 333 u. f. 1710, p. 864. 1707, p. 122 u. ff. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments Th. VIII, p. 207. 248 und 436.

II) Den Streit mit dem Herr D. Thomasius betreffend, so ist solcher wegen des Concubinats entstanden, indem D. Zierold im Jahr 1714 wider des Herrn Thomasii Dissertation de Concubinatu, folgende Schrifft herausgab: „Theologische Gedancken von der Heiligkeit des „Ehestandes, und von der Unheiligkeit des Con„cubinats.„ Man sehe hiervon nach Walchs Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Th. III, p. 77. und Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Th. VIII, p. 664.

Seine Schrifften sind:

1. Ein Tractat von der Mäßigkeit im Essen und Trincken.
2. Consilium de studio historiæ ecclesiasticæ recte instituendo & lectione patrum.
3. D. Luthers Meynung von der Reformation der Universitäten.
4. De abusu concionum.
5. De iniquo processu romanorum adversus Manlium Capitolinum.
6. Medulla theologiæ exegeticæ.
7. Diss. de Rebus gestis Germanorum, Leipzig 1693.
8. Die Ausrottung aller Heucheley, Franckf. 1700 in 12.
9. Der Eingang zu dem ewigen Reiche unsers Herrn Jesu Christi, ebend 1700 in 12.
10. Dreyerley Art Menschen in der Welt, Franckf. 1701 in 12.
11. D. Luthers Evangelische Aufmunterung zur Liebe des Worts Gottes wider das Aristotelisch-Scholastische Christenthum, 1700 in 4.
12. Einleitung zur gründlichen Kirchen-Historie mit der Philosophischen Historie verknüpfft, Th. I, Stargard 1700 in 4. Diesem ersten Theile hat man nachgehends folgenden neuen Titul gegeben: Philosophia Aristotelico-Scholastica hæresium patrona & obstetrix, ebend. 1731 in 4.
13. Der andere Theil der Kirchen-Historie vom Unterscheid der wahren und falschen Theologie, Franckf. am Mayn 1703 in 4. Beyde sind recensiret in Unschuld. Nachricht. 1705, p. 486 u. ff. und Unparth. Bibliothecar. Th. III, p. 249 u. ff. Von dieser Kirchen-Historie sowohl als der unter Nummer 11 gedachten Schrifft ist schon oben bey denen Controversien geredet worden.
14. Die Vergebung der erkannten Sünden.
15. Die Gleichheit der Gläubigen mit Christo.
16. Analogismus nominum & rerum ex Psalm. I, de felicitate piorum & pœna impiorum, Stargard 1709 in 4.
17. Analogia fidei per Exegesin epistolæ ad Romanos demonstrata, Stargard 1702 und 1720, Halle 1719 in 4. S. Unschuldige Nachricht. 1702, Suppl. I, p. 570.
18. Der Unterscheid der wahren und falschen Theologie, oder Gottes-Gelahrheit, nach dem Unterscheide der Natur und Gnade ꝛc. Stargard 1703 in 4.

19. Synopsis veritatis divinæ, contra Synopsin Schelguigianam, Berlin 1706 in 8. Ist recensirt in Unschuld. Nachricht. 1706, p. 333 u. ff. Besiehe anbey Supplem. I, der Unschuld. Nachricht. p. 842. Von diesen vorstehenden drey Schrifften haben wir bereits oben bey denen Controversien Nachricht ertheilet.

20. Veri nominis Orthodoxia per Exegesin epist. I, ad Timoth. demonstrata, Stargard 1708 in 8.

21. Pseudo-Orthodoxia theologorum sine fide, ebend. 1708 in 8. Die Recension davon stehet in Unschuld. Nachricht. 1710, p. 864 u. ff.

22. Deutliche Erklärung schwerer Stellen Heiliger Schrifft aus der Bedeutung der Hebräischen Buchstaben in 24 Vorstellungen, Leipzig 1713 biß 1716 in 8. Die Recension stehet in Unschuld. Nachricht. 1713, p. 319 u. f. Nachricht. von *Journalen*, p. 96 u. f.

23. Diss. Moralis de fortunata stultitia, Leipzig 1690.

24. Diss. de prærogativa Barbarorum populorum præ cultioribus, ebend. 1693.

25. Theologische Gedancken von der Heiligkeit des Ehestandes, und von der Unheiligkeit des Concubinats. Dieser Schrifft ist oben bey den Controversien gedacht worden.

26. Vorrede über Ahasverus Fritschens Thränen-Büchlein.

27. Theologia vere evangelica. Libri III. Berlin 1706 in 8, 1 Alph. 3 Bogen. Siehe Borns Schatz-Kammer der theolog. Wissenschafften Th. I, p. 503.

28. Schöne Jugend des Gottgeheiligten Samuels, Leipzig 1712 in 4 von 11 Bogen. Siehe Unschuld. Nachricht. des Jahrs 1712 p. 671.

29. Die Erneuerung des Ebenbildes Gottes in dem Menschen, aus den Sonn- und Fest-Tags-Evangelien des gantzen Jahres, Franckf. 1714 in 4. Siehe Gelehrte Fama, Th. XXXIII, p. 646. Unsch. Nachr. 1714, p. 873.

30. Der Prediger Salomo aus der Bedeutung der Hebräischen Buchstaben gründlich erklärt, Leipzig 1715 in 4. Ist recensirt in Unschuldigen Nachrichten 1715, p. 349 u. f.

31. Erklärung des Propheten Obadias, ebend. 1719 in 4. Siehe Leipz. Gelehrt. Zeit. 1719, p. 408.

32. Der Prophet Joel aus der Bedeutung der Hebräischen Buchstaben gründlich erkläret, ebend. 1720 in 4. Siehe Unsch. Nachr. 1720, p. 519.

33. Meditatio de decem nominibus Dei.

34. De nexu communionis nostri cum Deo.

35. Predigten. Als:

a) Klarheit und Freudigkeit des Evangelischen Predigt-Amtes, in einer Abschieds- und Antritts-Predigt vorgestellt. Leipzig 1716 in 4. Ist recensirt in Unschuld. Nachr. 1716, p. 920.

b) Gerade Wege des Herrn, darinnen die Gerechten wandeln, aus Luc. XIV, 1-12. gezeiget. Ebend. 1718 in 4.

c) Anti-Melancholicus, oder Artzney wider die Traurigkeit aus Joh. XVI, 16-23 vorgestellet, ebend. 1717 in 4.

d) Offenbahrung Jesu Christi gegen seine Liebhaber aus Matth. II, 1-12. vorgetragen. Franckf. 1700 in 12.

e) Aufmunterung zur Liebe des Wortes Gottes, Leipzig in 4.

36. Programmata &c.

So findet man auch in seiner Erklärung der Heiligen Schrifft folgende schöne Lieder von ihm: als:

1. Gott, du hast aller Menschen Hertzen.
2. Herr, wecke mich doch auf. Tom. I, p. 877
3. Ist Christus mein Leben, so bin ich zufrieden. Tom. II, p. 1141.
4. O Jesu, schönstes Seelen-Licht. Ebend. p. 1820.

Von ihm kan man nachlesen. Hildebrands Verzeichniß der Hirten nach Gottes Hertzen zu Stargard. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, XI Band, p. 325 u. ff. Wetzels Lieder-Historie Th. IV, p. 512. Ludwigs Universal-Historie Th. V, p. 454. Jöchers Gelehrten-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon.

Zierold, (Johann Wilhelm) gebürtig von Stargard in Pommern, ward 1724 den 17 Februar zu Leipzig Magister, und war damahls schon Diaconus zu St. Nicolai auf der Insul Wollin. Siculs Annal. Lipsienses Band III, p. 601.

Zieromsky, ein Pohlnischer Magnat, siehe Zyromski.

Zierotin, Geschlecht, siehe Zirrtin.

Zierow, ein Ort im Mecklenburgischen, der Adelichen Negendanckischen Familie gehörig. Schröders Wismarische Erstlinge, St. 6. p. 291.

Zierowa, daß Stammhauß derer Freyherren von Zierowsky, in dem Groß-Strelitzer Kreise des Fürstenthums Oppeln gelegen, siehe den Geschlechts-Artickel: Zierowsky.

Zierowsky von Zierowa, ein vornehmes Adeliches und zum Theil Freyherrliches Geschlecht in Schlesien, welches von denen Grafen von Bielin oder von Proßkau abstammen soll. Es soll nehmlich Slawizius, Graf von Bielin (welcher nachdem er in Pohlen geflüchtet, daselbst bald Bielinsky, bald Pruskowsky, zum Andencken seines Vaters Prußkoschs, Grafens von Bielin, genennet worden; hierauf mit dem Könige in Pohlen, Boleslao dem Kühnen, dessen vornehmster Hof-Cavallier er war, nach des Heil. Stanislaus Ermordung nach Ungarn gegangen, nach gedachten Boleslai Tode General des Ungrischen Königs Ladislaus I worden, und daselbst um 1083 einen neuen Sitz vor seine Familie gemacht)

macht) zwey Söhne gehabt haben, davon Sobieslaus das Geschlecht fortgepflantzet; Janussius oder Janusch (Johann) von Bielin aber soll nach seines Vaters Tode um das Jahr 1100 aus Ungarn in Schlesien gekommen, und daselbst ein Stamm-Vater der Zierowsker, Dobinsker und Zernowsker (ein Herr von Zernowsky ist Hofmeister bey dem Bischoffe zu Breßlau, und mit Marianen, einer Tochter George Posadowsky von Posadowa, die er mit Magdalenen von Kurtzbach und Witkow, gezeuget, vermählet gewesen) worden seyn.

Nur gedachte Zierowsker sollen das Stamm-Hauß Zierowa im Groß-Strelitzer Kreise Oppelschen Fürstenthums erbauet und davon den Geschlechts-Nahmen angenommen haben.

Sie führen auch im Wappen zwey verkehrte Huf-Eisen nebst einem Hirsch, wie das Freyherrliche Proßkauische Wappen im Wappen-Buche Th. II, p. 38. zeiget.

Im Jahr 1562 lebte George Zierowsky von Zierowa (nicht Zierau, wie in Lucä Schles. cur. Denckw. stehet) und war der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor Obrister-Land-Richter. Hanß Zierowsky von Zierowa, auf Tschepanowitz im Opplischen, florirte 1563 als der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor Königl. Land-Rechts-Beysitzer. Im Jahr 1565 den 21 November starb Szolangi Ungariæ in Castris Johann Zierowsky, und liegt in der Kloster-Kirche zu St. Mariä auf dem Sande begraben, wobey dieser Vers: Non obii in Patria verum abii in Patriam. Hanß, der Jüngere, Zierowsky von Zierowa, auf Halbendorf im Opplischen, der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor Land-Rechts-Beysitzer, war 1576 am Leben. Im Jahr 1607 war Melchior Zierowsky von Zierowa, auf Polluwsy (das heist auf Deutsch so viel als Halbendorf) gleichfalls der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor Land-Rechts-Beysitzer, und hat diesem Paprocius in seinen Dialogis das fünfte Gespräche dediciret.

Vor andern hat sich berühmt gemacht Johann Christoph, des Heil. Röm. Reichs Freyherr von Zierowa Zierowsky (im Lucä p. 1257. wird er irrig Andreas genañt, und nur der Sohn Johann Christoph; auch beyden, nicht nur dem Vater, sondern auch dem Sohne unterscheidene Gesandschafften an Pohlnisch- und Rußischen Hofe zugeschrieben) Herr auf Hennersdorf, Gellendorf und Herrndorf der Römisch-Kayserl. Majestät Rath, und nach glücklichst nach Pohlen und Moscau abgelegter Kayserl. Gesandschafft, vom Jahr 1686 des Fürstenthums Lignitz Landes-Hauptmann. Er war vorher des Fürstlichen Stiffts unser Lieben Frauen auf dem Sande zu Breßlau Rath und Cantzler, des Zobtnischen Haltes Hauptmann, wie auch der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor Landes-Bestellter, nachgehends Bischöfflicher Rath und Regierungs-Cantzler des Bißthums Breßlau zur Neyß, wie auch gedachten Bißthums Deputirter zu denen öffentlichen Conventen in Breßlau gewesen; thate durch abermahlige Gesandschafften dem glorwürdigsten Ertz-Hause Oesterreich grosse Dienste, und setzte sich durch ungemeine Dexterität bey Hofe in hohe Gnade, wurde in den Freyherrn-Stand und obbemeldter Massen zum Landes-Hauptmann des Lignitzischen Fürstenthums erhoben. Im Jahr 1687 den 7 Jenner geschahe in Lignitz sein solenner Einzug, und den 8 darauf erfolgte durch den Herrn Grafen von Oppersdorf, Königl. Ober-Amts-Rath, und zu dieser Handlung verordneten Kayserlichen Commissar, die Einführung. Er regierte das Fürstenthum gar rühmlich, und zierte 1688 das Königl. Schloß zu Lignitz auf dem Walle gegen Mittag mit Bäumen, davon folgende Inscription im Laboratorio des Zeug-Hauses: Vallum hoc in suum suorumque officio Successorum usum & utilitatem Johannes Christoph. S. R. I. B. de Zierowa Zierowsky, S. Cæs. Maj. Leopoldi I, Consil. & hujus Ducatus Lignic. Capitan. arboribus fructiferis & Vinetis ære proprio firmari & exornari fecit 1688. So ward auch ein Theil des Schlosses vollends unter ihm gebauet, besage dieser bey der Cantzelley befindlichen Inscription: Regnante & Ducatum Lignicens. hæreditarie possidente Augustiss. Rom. Imp. Leopoldo Structura ædificii hujus continuata & ad præsentem Perfectionem redacta est, cura & studio Joh. Christoph. S. R. I. Bar. de Zierowa Zierowsky, S. M. Cæs. & Reg. Consil. & hujus Lignic. Ducat. Capitan. An. 1693. Auf diesem Königlichen Schlosse gesegnete dieser sehr gütige und hochgelehrte Freyherr in hohem Alter plötzlich an einem Schlag-Flusse die Zeitlichkeit im Jahre 1695, den 14 April, Abends in der achten Stunde; Der Leichnam wurde den 18 darauf nach Hennersdorf ins Neißische Fürstenthum abgeführet. Auf sein Wappen hat eine Poetische Feder also alludiret:

Diana schenckte dir die zwey verkehrten Eisen,
Und ließ dich, Götter-Sohn, von ihren Hirschen speisen.
Den Feinden solltest du stets in die Augen gehn,
Und sicher hin und her in Reichs-Geschäfften handeln;
Dein Hufschlag solte sich in lauter Gold verwandeln.
Du solltest als ein Hirsch in Schlangen-Hölen stehn,
Der, wenn ihm gleich ein Wurm mit Gifft und Stachel dräuet,
Denselben untertritt, und keine Natter scheuet.

Von seiner Gemahlin sind zwey Söhne und zwey Töchter gebohren worden. Von denen Töchtern ist eine an einem von Schiemonsky, Königl. Regierungs-Rath des Fürstenthums Brieg, und Kayserlichen Residenten in Pohlen; die andere aber an den Königl. Ober-Amts-Rath, Freyherrn Brunetti, vermählet worden. Von den Söhnen starb der jüngere frühzeitig; der andere aber war Hanß Christoph, der jüngere, des Heil. Römischen Reichs Freyherr von Zierowa Zierowsky, welcher 1697 als Königl. Ober-Amts-Rath in Schlesien floriret; aber wenige Jahre hernach verstorben. Es ist mit ihm

die Freyherrliche männliche Linie erloschen, immassen er nur eine eintzige Tochter, **Marie Ludovicken**, hinterlassen, mit welcher der Graf Christoph Leopold von Colonna, Kayserl. Cammerherr und Jägermeister in Schlesien, sein Beylager gehalten.

Ein naher Vetter von beyden vorstehenden ist gewesen **Johann Wentzel** Zierowsky von Zierowa, bey dem hohen Dom-Stiffte zu St. Johannis zu Breßlau Prælatus Scholasticus, wie auch beym Heil. Creutz daselbst Canonicus, und seit dem Jahr 1704 Hochfürstl. Bischöffl. Rath und Regierungs-Präsident des **Bißthums Breßlau** zur Neyß. Dieser hinterließ bey seinem 1719 erfolgten Ableben den Ruhm eines sehr klugen und geschickten Herrns. Im Jahr 1721 starb **Johann George** von Zierowsky und Zierowa, auf Toschonowitz im Teschnischen Fürstenthum, ein um die Evangelische Kirche vor Teschen hochverdienter Cavalier, dessen nachgelassene Wittib eine Tochter Wilhelms von Cardinal und Wiedern.

Sonst sind auch noch zu mercken: 1) Catharine von Zierowsky, eine Gemahlin Adalberts, Freyherrns von Jarotschin; 2) N. von Zierowsky, aus dem Hause Schirokowitz, die Gemahlin Balthasars, Freyherrns von Kitlitz und Ottendorf, auf Schweinitz im Glogauischen, der um das Jahr 1480 gelebet. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. I, p. 1097 u. f. und Th. II, p. 496 u. ff. ingleichen p. 55. 117. 180. 350. 401. 514. 552. 561. 904. 1013. u. 1040. Henelii Silesiogr. Ren. c. 8. p. 537. u. c. 12. p. 1159. Schumanns jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1747 Th. II, p. 154. Melchior Friedrichs von Stosch Genealogie des Geschlechts derer von Stosch, Th. II, p. 201. Lucä Schlesiens cur. Denckw. Wahrendorfs Lignitzische Merckwürdigkeiten, Th. I, p. 140 u. f. Die heutigen (1698) Christlichen *Souverainen von Europa*, p. 596. 582. 623. u. 626. Hübners Genealogische Tabellen, Th. III, Tab. 987. Gauhens Adels-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon.

Zierrath, Zierath, Zierde, Lat. *Ornamentum*, siehe Schmuck, im XXXV Bande, p. 471 u. f.

Zierrath, Lat. *Ornamenta*, Frantz *Ornemens*, heist in der Baukunst, alles was an einem Bau, ausser den wesentlichen Stücken, allein ihm ein schönes oder prächtiges Ansehen zu geben, befindlich, als da sind Simse, Einfassungen, Schnitzwercke, Fruchtschnüre, Gemählde, Bilder, u. d. g. Alle Zierrathen sollen nach dem Zwecke und der Art des Gebäudes gerichtet seyn, damit ihrer nicht zu viel und nicht zu wenig auch keine fremde und unschickliche angebracht, sondern aus der Sache selbst hergenommen werden. Es werden aber die Zierrathen eingetheilet in *wesentliche* oder *natürliche*, und in *willkührliche*. Was die *wesentlichen* oder *natürlichen* Zierrathen anbelanget, so trifft das, was man im gemeinen Sprüchwort zu sagen pfleget: Die Augen wollen auch ihr Theil haben, auch bey dem Gebäude ein. Wenn selbiges gleich noch so feste und noch so bequem gebauet, dabey aber nicht in die Augen fället, und ein angenehmes Ansehen hat, wird es nicht leicht bey jemand Lob verdienen. Daher muß man bey dem Bau nothwendig zugleich mit auf die Zierde desselben bedacht seyn. Es ist aber solcher Zierrath entweder in den Absichten des Bau-Herrn gegründet, und also kan kein Bau-Meister davon abgehen, daher nennet man ihn wesentlich oder natürlich: Oder er dependirt von der Menschen Willkühr:

Der *wesentliche* Zierrath bestehet in der Symmetrie und Eurithmie. Die Symmetrie erfordert, daß alle Theile eines Gebäudes so wohl unter einander, als gegen das gantze Gebäude eine gute Proportion nach ihrer Länge, Breite und Höhe haben: Die Eurithmie, aber bestehet darinne, daß ein jeder Theil des Hauses die rechte Lage habe, und an gehörigen Ort und Stelle zu liegen komme. Die besten und angenehmsten Proportiones sind ausser Streit diejenigen, welche sich durch einzelne und kleine Zahlen ausdrücken lassen, weil dieselben durch den blossen Augenschein gar leicht und richtig können erkant und unterschieden werden. Dasjenige aber ergötzet unser Gemüth am meisten, welches nicht zu vieles, noch allzuscharffes Nachsinnen erfordert. Daher sind folgende Proportiones, 1:1, 1:1, 1:3, 1:4, 2:3, 3:4, 3:5, 4:5, 5:6, &c. für die besten zu achten. Wir treffen dergleichen Proportiones an unserm eignen Leibe aller Orten an, bey allen Gliedern, so wohl wenn dieselben mit einander, oder gegen den gantzen Leib verglichen werden. Wie Vitruvius Lib. III, c. 1. auch Albrecht Dürer in seinem Buch von den Proportionen der Glieder des menschlichen Leibes, und andere, mit mehrern gewiesen haben. Aus eben der Ursache gefallen auch unsern Ohren diejenigen Tone vor andern, welche auf einem Monochordo durch dergleichen Proportiones kleiner Zahlen erkläret werden, als die Octave (Diapason) wenn die Theile eines Monochordi sich verhalten = 2:1, zwo Octaven (Disdiapason) = 4:1, die Quinte (Diapente) = 3: die Quarte (Diatesseron) = 4:3, die Octave mit der Quinte (Diapason cum Diapente) 3:1 &c. wie Vitruvius (Lib. III, c. 5) dieselben abermahl mit grossem Fleiß untersuchet hat. Was nun für Proportiones unsern Ohren wohl gefallen, die sind auch unsern Augen angenehm. Was aber bey jedweden Theile des Hauses für eine Proportion anzubringen, wird am besten aus dem Endzweck und Gebrauch desselben erkannt. Z. E. Weil man durch eine Thür bequem durchgehen muß, und die Breite des Menschen in der Positur, wie er zu gehen pfleget, halb so groß ist, als die Höhe, so kan sich die Breite der Thür zur Höhe nicht füglich verhalten = 3:4, sondern die bequemeste Symmetrie der Breite zur Höhe wird seyn = 1:2.

Ueberhaupt will die Symmetrie eines Gebäudes haben. Daß 1) die untern Theile eines jeden Stockes stärcker seyn müssen, als die obern, welche sie tragen, und unterstützen. 2) Daß in einem grossen Gebäude auch grosse Zimmer und eine grosse Hauß-Thüre, in grossen Zimmern grosse Thüren und Fenster seyn sollen. 3) Daß jeder

Theil des Hauses diejenige Maasse, welche ihm nach seinem Gebrauch zukommt, habe. Was Vitruvius und die alten Baumeister eigentlich durch die Eurithmie verstanden, ist noch nicht sattsam ausgemacht. Wir verstehen dadurch die geschickte Lage aller Theile des Gebäudes, nehmlich, daß dieselbe an ihren gehörigen Ort, und in proportionirter Weite von einander geleget werden, damit das gantze Gebäude einen festen Stand bekomme, und das Gemüthe eines Anschauers sich die gantze Disposition desselben desto leichter vorstellen und begreiflicher machen könne. Soll nun das Gebäude veste stehen, so muß das Centrum Gravitatis genau in der Mitte seyn, damit die Directions-Linie mitten auf die Basin fällt: Dieses wird am leichtesten erhalten, wenn alle Theile zur Rechten denen zur Lincke vollkomen ähnlich werden: Die mittlern aber können von denen zu beyden Seiten unterschieden seyn. Wir finden diese Eurithmie abermahl in einem wohlgestallten menschlichen Leibe, massen in diesem Nase, Mund und andere einzelne Theile in der Mitte sich finden: Hingegen Augen, Ohren, und andere, so doppelt vorhanden, von der Mitte gleich weit abstehen, und gleiche Grösse, Figur, Farbe, und andere Eigenschafften haben. Diesem nach wird zu einem förmlichen Gebäude erfordert, daß 1) die Haus-Thüre und andere Theile, so nur eintzeln vorkommen, in die Mitte des Hauses geleget werden: 2) Fenster, Säulen, und was sonsten doppelt und vielfach seyn muß, zu beyden Seiten von der Mitte gleich weit entfernet werden. 3) Auch eine Figur und Grösse haben, ja in allen Stücken einander gleich seyn. Müste aber, wegen Enge des Raums, die Haus-Thüre an eine Ecke geleget werden, so kan gegen über an der andern Ecke eben dergleichen blinde Thüre auch nur gemahlet werden.

Dem *willkührlichen* Zierrath anlangende, so ist überhaupt zu mercken, daß, gleichwie der menschliche Cörper, dem wir bisher das Gebäude verglichen haben, zweyerley Zierrath an sich haben kan, 1) wenn er von Natur wohl gewachsen und gebildet. 2) Wenn er äuserlich wohl gekleidet und geschmücket: So kan auch ein Gebäude ausser dem wesentlichen Zierrath, welchen die Natur selber lehret und erfordert, gleichsam wie mit einem feinen Kleide ausstaffiret werden. Solches geschiehet durch die Mahler- und Bildhauer-Kunst: Wie aber die Kleider-Moden von dem Willkühr des Menschen dependiren, u. sehr offt verändert werden, so hat es auch mit dieser Verzierung eines Gebäudes eine gleiche Bewandniß, daß man sich in derselben mehrentheils nur nach der Mode, und wie sie von den berühmtesten Bau-Meistern angegeben worden, richten muß. Nichts destoweniger hat man auch bey diesem willkührlichen Zierrat die Symmetrie und Eurithmie in Acht zu nehmen, und also wohl Acht zu haben, 1) daß man mit solchem Zierath die rechte Maasse treffe, und nicht allzu verschwenderisch damit umgehe. 2) Muß die Kunst sich die Natur allezeit vorstellen, und natürliche Sachen, als Blumen, Bäume, Thiere und dergleichen, auf das deutlichste abzubilden, dabey aber auch die Natur an Schönheit und Kostbarkeit zu übertreffen bemühet seyn: 3) Muß sich der Zierat nach den Gebäuden und Einwohnern richten, damit er sich auf den Gebrauch und Zustand derselben reime. 4) Wo viel Rauch oder Staub durch den Wind hingetrieben wird, daselbst schicket sich kein Schnitz-Werck, sondern alle Beyzierden müssen daselbst fein glatt seyn, damit sich der Rauch und Staub wohl abwaschen lasse. Weil auch unsere Augen einer Sache gar leicht überdrüßig werden, muß man auf allerhand Veränderungen in den Zierrathen bedacht seyn: Und damit solche Veränderungen desto besser in die Augen fallen, pfleget man diejenigen Theile des Hauses, wo sie am meisten angebracht sind, vor den andern etwas heraus zurücken, welches die Italiener Riselita nennen. Nicht weniger gibt auch der Auftritt durch einige Stuffen in das Haus demselben ein feines Ansehen. Am allermeisten hat man bey diesen Beyzierden Fleiß anzuwenden, daß alles aufs genaueste nach dem Circul, Linial, und Winckel-Hacken abgemessen und bereitet werde, insonderheit, was kleine Sachen sind, und die niedrig stehen, weil unsere Augen in solchen desto eher mercken können, wenn die rechte Proportion und Eintheilung nicht aller Orten getroffen worden. Bey der Mahlerey des Hauses sind überhaupt folgende Erinnerungen in Acht zu nehmen: 1) Der äuserlichen Wände vornehmste Zierde bestehet darinn, daß sie fein starck und dauerhafft scheinen, daher müssen sie entweder gar nicht oder mit dunckeln, als Stein und Marmor-Farben vermahlet werden. 2) Will man andern Zierrath daran mahlen, schicken sich dazu am besten feine zierliche Säulen, und zwischen denselben oder unter den Fenstern Sinn-Bilder mit sinnreichen Devisen. 3) Bilder müssen an die äusern Wände gar nicht oder doch in Riesen-Gestalt gemahlet werden. 4) In den Zimmern werden die Wände entweder mit allerhand Abentheuer, Helden-Wercken, als Schlachten, Turniren Jagden, und dergleichen, oder Landschafften, als Land- und See-Gegenden, Vorwercke, perspectivische Prospecte, u. d. g. gemahlet. 5) Jene schicken sich am bequemsten in grosser Herrn, Fürsten und Kriegs-Bedienten Palläste: Diese in bürgerlichen Privat-Gebäuden. 6) Beyderley müssen nicht nach der Phantasie des Mahlers verzeichnet werden, sondern sich auf gewisse geistliche und weltliche Historien, auch wohl nur Fabeln gründen. 7) Billig soll iedwedes Bild in demselben Zimmer gemahlet werden, allwo es aufgehangen wird, damit sich der Mahler desto besser nach dem Licht und Schatten desselben richten könne. 8) Insonderheit, wo etwas perspectivisch gezeichnet wird, da der Augen-Punct in die Thüre des Zimmers gesetzet wird. Auch muß die Distantz des Augen-Puncts sich nach der Länge des Zimmers richten. 9) Menschen Portraits werden am füglichsten nur durch Brust-Bilder vorgestellet, weil sie insgemein in die Höhe gehangen werden, da denn ihre Füsse nicht füglich über dem Boden des Zimmers können erhaben seyn. 10) Auch müssen dergleichen nicht in a la mode, sondern in alten Romanischen oder Schäffer Habit, und dergleichen gemahlet werden, weil

sich die Moden der Kleider bald zu verändern pflegen, und nachmahls nur verächtlich werden. Das Schnitz- und Bildhauer-Werck wird entweder aus Stein, als Marmor, Alabaster, oder hartem Holtz, oder Metall, als Kupfer, Bley oder Gyps, auch wohl nur aus Thon formiret. Es gehören hieher zuförderst die Statuen, welche viererley Gattung sind, als 1) Pariles haben ordentliche Statur und Grösse: 2) Colossi werden in Riesen-Gestalt formiret: 3) Wieder andere (Sigilla) sind von gantz kleiner Form: Dazu kömmt 4) das halb erhabene Schnitz-Werck, (Simæ, Basso Rilievo) wenn nicht die gantze Statue, sondern nur der vordere Theil derselben ausgehauen ist, wie auf den Leichen-Steinen und Epitaphiis gebräuchlich ist. In ordentlicher Grösse formiret man diejenigen Statuen, welche Gelehrten und anderen Standes-Personen, die sich um das gemeine Wesen wohl verdient gemacht, zu Ehren gesetzet werden: Wiewohl auch zur Schmach überwundener Völcker dergleichen zuweilen aufgerichtet worden; wie die Caryatides und Atlantides bey dem Vitruvio lib. I. c. 1. und Lib. VI, C. 10. Die Höhern dienen nur für hohe Potentaten und Kriegs-Helden, und werden in Augustas, Heroicas, und Maximas getheilet: Die ersten übertreffen die ordentliche Grösse 1 ½ die mittlere, 2, die letztere 3, auch wohl mehrmahl: Durch die kleinen werden mancherley Menschen, Thiere, und andere natürliche Sachen vorgestellet, dergleichen man auf die Gesimse zu stellen pfleget. Man stellet dergleichen Statuen entweder einzeln allein oder es werden zwey, auch wohl mehr in einer Action mit einander vereiniget, welche man Gruppi nennet, als die 7 Musen, 3 Gratien u. s. f. Nicht weniger werden einige zu Fuß, andere zu Pferde gebildet. Es giebt auch ausser den bisher erklärten noch eine andere Art, welche man Busti nennet, da nur der Kopf eines Menschen mit daran hangender Schulter und Brust gebildet wird, dergleichen sind Termini Hermetis oder Grentz-Steine, ingleichen die Syrenen, da an statt der Füsse der untere Theil eines Fisches formiret wird, welche man in Gärten an den Ecken der Galerien, auch an die Wände der Grotten zu stellen pfleget. Bey diesem und andern dergleichen Schnitz-Werck ist überhaupt in Acht zu nehmen daß 1) keine Statue soll bloß unter dem freyen Himmel, sondern in einem Gehäuse, welches oben her gewölbet, und hinten hohl ist, dergleichen die Italiener (Nidos S. Nichos) Bilder-Blenden heissen, stehen. 2) Es müssen diese Bilder-Blenden inwendig mit dunckeln Farben angestrichen seyn. 3) Die Statuen selbst müssen darinn durch ein Postement, einige Fuß, nehmlich auf $\frac{4}{5}$ der Höhe der Statue, von der Erden erhoben werden. Ausser den Statuen wird sonst noch allerhand Art von Schnitz-Werck gebrauchet, als 1) Trophæa, Sieges-Zeichen, welches Abbildungen erbeuteter und zum Gepränge aufgehengter Waffen und Sclaven sind. 2) Cornua Amaltheæ, Frucht-Hörner, 3) Encarpi oder Gvirlandes, Frucht-Schnüre, welches Vorstellungen sind von allerhand Blumen und Früchten, oder Muscheln, die entweder von anderen getragen werden, oder an beyden Enden angebunden sind, da sie Festonen heissen, oder nur an einen, welche lang herabhangen, und Pilaster Festonen genannt werden. 4) Sculptura Alatandxa, Grillenwerck oder Grotesque, welches halb erhabenes Schnitz-Werck ist, und allerhand lächerliche Inventiones vorstellet. Bey diesen Schnitz-Werck ist folgendes zu beobachten. 1) Die Form desselben muß in jedweden Gebäude von solchen Dingen genommen werden, mit welchen der Einwohner vielfältig umgehet, oder die sich auf das Gebäude einiger massen reimen; so schicken sich über die Thür eines Observatorii am bequemsten die Instrumenta Astronomica: Eines Zeug-Hauses die Kriegs-Zeichen und Machinen; Eines Rath-Hauses Frucht-Hörner und dergleichen. 2) Je höher das Schnitz-Werck zustehen kommt, desto gröber und stärcker muß es gebildet werden, damit man auch von weitem alle Lineamenten bemercken könne. Wiedeburgs Einleit. zu den Mathematisch. Wissensch. p. 518 u. ff.

Bey denen alten Jüden pflegte man schon die Wände und Boden oder Decken, von allerley Holtz von Tännen, und von den Reichen, mit wohlrichenden Holtze, als Cedern und Cypressen zu überziehen, wie 1 Könige VII, 7. Ps. LXXIV, 6. Hohen Lied Salom. VIII, 9. Ezech. XXVII, 5. so die getäffelten Häuser hiessen, Hagg. I, 4. Jer. XXII, 14. Ja sie wurden so gar mit Helfenbein und anderer köstlichen Arbeit künstlich ausgeleget, Amos III, 15. Cap. VI, 4. Ps. XLV, 9. Es. II, 16. wie insonderheit Ahabs Pallast des wegen gerühmet wird, 1 Könige XXII, 39. und noch heute zu Tage Königliche und Fürstliche Personen ihre Spiegel-Porcellan-Bernstein-Cabinetter u. d. gl. haben. So ist auch Zweifels ohne in dem Tempel Salomonis das Simswerck der Heiligen Säulen-Ordnung gemäß, hin und wieder zu sehen gewesen. Was die Mahlerey anbelanget, so ist uns zwar von der Mahlerey der Juden wenig bekannt, indem sie auch nach der Zeit der Babylonischen Gefängniß die Bilder und Gemählde gantz verabscheuten, u. keine Mahler unter sich duldeten; so haben sie dennoch vordem grossen Pracht damit getrieben, und ihre Häuser bemahlet mit allerley Bildern, vornehmlich von rother Farbe, Jerem. XXII, 14. Ezech. XXIII, 14. Daher heissen schöne Cammern im Hebräischen Figuræ seu imaginum conclavia, d. i. ausgemahlte und mit schönen Bildern gezierde Zimmer, Ezech. VIII, 12. So pflegten sie auch den Flur oder Estrich mit allerhand bunten Steinen zu pflastern, Esth. I, 6. Es. LIV, 11. 1 Chron. XXX, 2. Ob auch wohl die Alten keiner Stuben-Beschläge oder Tapeten, die Wände in einem Zimmer damit zu behängen, sich bedienet haben mögen; So haben sie dennoch ihre Fenster und Thüren mit dergleichen köstlichen Fürhängen, oder von schönen weissen Leinen, und mit Güldenen Drat Himmelblauen-Purpur- und Scharlach-Faden in Blum-Werck durchwebten Tapeten behangen, wie insonderheit an dem Tempel wahrzunehmen. Lund. Levit. Priest. L. II, c. 20, p. 327. Von Bildhauer-Arbeit hat sich in dem Tempel Salomonis sehr kostbares und künstliches, insonderheit in Holtz und Ertzt geäussert, 2 Chron. III, 10. So wohl im Heiligen als

als Allerheiligsten waren die Wände nicht blosserdings mit leeren und glatten Cedern-Holtz vertäfelt, sondern von vortrefflichen Schnitzwerck ziemlich erhoben und vertiesset, auch noch über dieses mit dem lautersten Golde überzogen, z. E. Schnitz- oder Bildwerck von Erd-Schwämmen oder vielmehr wilden Kürbissen mit ihren Blättern, Früchten, Stielen, Zügen und Blumen, 1 Kön. VI, 18. Palmwerck und Cherubim, v. 29, 32; desgleichen schöne Bilder und Statuen der Cherubim, v. 23-28.

Die alten Römer und Griechen hatten insonderheit vielerley Bilder und Statuen, die sie aufzustellen pflegten: Als 1) Pariles, welche gewisse Weise, oder um das Vaterland Hochverdiente Leute, oder überwundene Könige in eigentlicher Lebens-Größe vorstelleten, wohin auch die Caryades, Lastträgerinnen, und Atlantes, Last-Träger, zu rechnen. 2) Magnæ, Augustæ, welche grossen Königen und Fürsten zu Ehren in anderthalb Lebens-Größe aufgerichtet wurden. 3) Majores, Heroicæ, die grossen Helden gewidmet waren, und doppelte Lebens-Größe hatten. Auf solche folgeten Maximæ, Colossi, welche die Lebens-Größe wohl sechsmahl überstiegen haben. Endlich 4) Sigilla, kleine Götzen-Engel- oder Menschen Bildlein, diesen pflegte auch ein Stuhl Stylobata untergesetzet, und sie in ein Gehäuse, das oben über wie ein Gewölbe gestaltet, eingeschlossen, auch zu beyden Seiten mit Säulen gezieret zu werden Buch der Weisheit XIII, 13-16. Dergleichen die Teraphim oder Haus-Götzen der Alten gewesen, 1 B. Mos. XXXI, 19. 30. B. der Richter XVII, 4. Wie denn mit den Bildern grosse Abgötterey getrieben ward, welches GOttes Wort so offt bestraffet, 3 B. Mos. XXVI, 1. Esa. XL, 19. Cap. XLIV, 12. 13. Hab. II, 18. B. der Weisheit XIV, 15 u. ff. Apost-Gesch. XVII, 29. Bar. VI, 3 u. ff. Ezech. VIII, 3-10. Da nun die Cherubim im Tempel 10 Ellen, d. i. 16 Schuhe, 6 Zoll, 8 Linien Pariser Maaß hoch waren, und die beyden Flügel ihrer Länge gleichwie des Menschen Länge und Breite einerley ist, so gehöreten dieser Art Statuen oder Bilder wenigstens unter die Magnas und Augustas, wo nicht gar unter die Maximas und Colossas, 1 B. Kön. VI, 23 u. f. 2 Chron. III, 10 u. ff. voraus wenn sie Knaben-Gestalt und Proportion gehabt.

In der Bibel werden kostbar gezierte und gemahlte Häuser öffters vorgestellet: 1) Als Zeichen einer verschwenderischen Pracht und übermäßigen Staats, Jer. XXII, 14. Ezech. VIII, 12. Es. II, 16. 2) Ein geschmückt Hauß ist ein Bild eines wollüstigen u. fleischlich-Gesinneten Hertzens, Matth. XII, 44. Luc. XI, 25. 3) Schöner Schmuck und Zierrath eines Gebäudes ist auch ein Bild des herrlichen Zustandes der Kirche GOttes, Es. LIV, 11. Tob. XIII, 20. 21. Offenb. XXI, 18 u. ff. 4) Einem Stein mit 7 darauf ausgehauenen Figuren wird Christus verglichen, in Ansehung der Gnaden-Gaben des H. Geistes, Zach. III, 9. Offenb. I, 4. Esa. XI, 2. Schmidts Biblisch. Mathematicus p. 276 u. ff.

Zierrathen, in der Buchdruckerey, als Vignetten, ou de lampe, Cartouchen, sollen nicht umsonst da stehen, sondern sie müssen einen Grund, Nutzen, oder Bedeutung haben, warum die Kosten darauf gewendet worden sind. Denn ausserdem stehen sie vergebens, oder wohl gar zum Uebelstand, da, wenn sie sich nicht zu der abgehandelten Sache schicken. Es schicket sich ja kein Todten-Kopf auf ein Hochzeit-Carmen, noch eine Lyra Apollinis zu einem Trauer-Gedichte. Allzuviel Zierrathen, weñ sie zumahl noch schlecht gestochen sind, schänden ein Buch mehr, als daß sie selbiges zieren, und machen es doch theuer ohne Noth: Dahingegen wohl ausgesonnene und nöthige Zierrathen ein Buch beliebt machen, und dem Buchhändler so wohl, als Buchdrucker Ehre bringen. Buchdrucker-Kunst, I Theil, Wörter-Buch, p. 241.

Zierrathen, (Eck-) Lat. *Versuræ*, Frantz. *Oreillons*, sind Verkröpfungen oder nach rechten Winckeln gebrochene Einfassungen an Fenstern und Thüren. Scamozzi nennet sie Ital. *Zanche*, wovon wohl das in der Aussprache völlig überein klingende Deutsche Wort Zancke herkommt, welches man braucht bey Einfassungen, die auf und absteigende Spitzen hat, daß man sagt, die Einfassung hat Zancken. Penthers ausführliche Anleitung zur Bürgerl. Bau-Kunst I Theil, p. 48.

Zierrathen, (Frauen-) siehe Schmuck (Weiber-) im XXXV Bande, p. 477. und Weiber-Schmuck, im LIV Bande, p. 109.

Zierrathen, (Kirchen-) siehe Ornat (Kirchen-) im XXV Bande, p. 1965.

Zierrathen, (Weiber-) siehe Schmuck (Weiber-) im XXXV Bande, p. 477. und Weiber-Schmuck, im LIV Bande, p. 109.

Zierrathen der Römischen Bürgermeister, siehe *Ornamenta Consularia*, im XXV Bande, p. 1962.

Ziersdorf, ein Ort dieses Nahmens in Unter-Oesterreich, an dem Flüßgen Schleinitz gelegen. Allgem. Hydrographisches Lexicon p. 526. Siehe auch Zierstorf.

Zierstein, ein Dorf in Nieder-Hessen, unweit Fritzlar. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zierstorf, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Unter-Mannharts-Berg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich I Theil, p. 306. Siehe auch Ziersdorf.

Zierwasser, siehe Talck-Oel, im XLI Bande, p. 1555.

Zierwing, eine kleine Stadt in Pohlen, an der Weichsel, zwischen Warschau und Proko gelegen. Martiniere Geograph. Critisches Lexicon XII Th. p. 1679.

Ziesar, Stadt, Schloß und Amt, siehe Zigesar.

Ziesar, Geschlecht, siehe Zigesar.

Ziescherus, (Stanislaus). Von ihm findet man: Refutationem Examinis F. Socini, Posen 1594 in 4. Lipenii Bibl. Real. Theol. T. II, p. 775.

Zieschwitzer Marckt, ein Flecken, im Leipziger Kreise, im Amte Eilenburg geleben. Es ist solcher Flecken allezeit die Grentz-Scheidung zwischen dem Churfürsten und Stiffte Meißen gewesen, und stehet

stehet dem Stiffte Meißen die Lehn davon, dem Amte Eilenburg aber die Ober-Gerichte und Bothmäßigkeit zu. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 73 in Beyl.

Ziese, oder Zise, heißt bey einigen so viel, als die sonst so genannte Accise, wovon unter dieser Benennung im I Bande, p. 276. ein mehrers nachzusehen.

Ziese, (Johann) Pastor zu Straßberg, in dem Hoch-Gräflich Stollbergischen Amte Hayn gelegen, und unter das Hoch-Gräflich Stollbergische Consistorium gehörig; Er wurde 1688 dahin beruffen. Iccanders Geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, im Jahr 1723 p. 374.

Zieselmaus. Diese Art Mäuse so wir auch Bilch-Mäuse heissen, werden auch an etlichen Orten in Deutschland Ziß- oder grosse Hasel-Mäuse genennet, wie sie denn in der Lebensart und wegen ihrer Nahrung den Hasel-Mäusen in allem gleich kommen. Dieses Thier kommt schier den Wieseln an der Größe bey, welches lang und dünne, der Schwantz ist gantz kurtz, die Farbe des Bälgleins hell Aschen färbig, der Kopf und das Gebieß gleichet einer gemeinen Haus-Maus, an statt der Ohren aber, hat es nur Löchlein, wie der Maulwurf, wodurch es sehr scharf höret. Die Wohnung suchet dieses Thier in der Erde, und gräbet sehr weit um sich, damit es, wegen seiner eintragenden Speise geraume und bequem dabey herum springen könne. Denn ob es schon nicht so viel als die Hasel-Maus einträget, so liebet es doch eine grosse Weite, um seine Bequemlichkeit zu haben. Die Nahrung ist mit den Hasel-Mäusen gemein, indem es den Hasel-Nüssen ziemlich nachstellet; doch scheinet es mehr die Buch-Nüsse und Eicheln zu lieben, weil man ordentlich mehr von diesen letztern in ihren Höhlen findet, als der Hasel-Nüsse. Man findet auch offt Waitzen und Dünckel darinnen. In der Artzeney dienet es zu nichts; den Menschen aber dienet das Bälglein und das Fleisch, als wie von den Eichhörnern. Denn aus den Bälglein, sonderlich wenn man solcher viel hat, machet man Hauben, Mützen, Gebräm, oder Schlieferlein. (Hand-Müffgen wie es die Sachsen nennen) das Fleisch aber dienet gebraten oder gekocht, zu einer delicaten Speise und dem Leibe zur guten Nahrung. Ihr Schaden bestehet darinne, daß es die Eicheln, Hasel- und Buch-Nüsse ziemlich verderbet. Und wenn diese nicht wohl gerathen, so begeben sie sich aus den Wäldern in die Felder, und vornehmlich dahin, wo Waitzen oder Dünckel stehet, da es denn unsäglichen Schaden thut. Siehe auch Maus, im XIX Bande, p. 2233.

Zieser, Stadt, Schloß und Amt, siehe Zigesar.

Zieser, Geschlecht, siehe Zigeser.

Zieser-Erbsen, siehe Zichern, im XV Bande, p. 586.

Zieser-Erbsen, (graue und rothe) *Cicer nigrum & rubrum, arietinum nigrum vel rubrum.* Diese blühen im Junii. Man brauchet den Saamen. Der Syrup hiervon dienet wider die gelbe Sucht. Das Decoct tödtet die Würmer, treibet die Frucht und Monats-Zeit, und vermehret die Milch. Man macht hiervon Umschläge, die Schupen, Flechten, Pest-Beulen, und die entzündeten Hoden zu zertheilen. Die Erbsen selbst heilen die bösartigen Wunden, treiben den Urin und Stein, und lindern die Schmertzen.

Zieser-Erbsen, (rothe) siehe Zieser-Erbsen, (graue und rothe).

Zieser-Erbsen, (weisse) *Cicer album sativum*, wachsen in den Lust-Gärten; man brauchet den Saamen aber selten.

Zieserlein, siehe *Cornus*, im VI Bande, p. 1324.

Zieserlein-Baum, siehe Brust-Beer, im IV Bande, p. 1661.

Ziesernüßlein, siehe Zirbelnüßlein.

Ziesner, (Johann Friedrich). Unter diesem Nahmen findet man:

1. Theses physico-medicas, Rinteln, 1733. Siehe Biblioth Hanelian. p. 578.
2. Kurtze Lebens-Beschreibung letzlich verstorbener Gelehrten und Künstler; welche in M. Lilienthals letzten Bande seiner Historischen Sammlung von Actis Borusicis, im II Stücke, zu befinden ist. Siehe Leipzig. Gelehrte Zeit. 1733. p. 212.

Zießler, (Daniel Otto) gebohren zu Rochlitz den 27 Julius 1666 studirte zu Leipzig, und nahm 1692 zu Wittenberg die Magister-Würde an, gab hernach bey denen jungen Grafen von Callenberg einen Hofmeister ab, und erlangte 1694 als er sich eine Zeitlang in Dresden aufgehalten, das Diaconat zu Mügeln, und 1710 das Pastorat daselbst, nachdem er bereits 1708 zu Leipzig Baccalaureus der Theologie worden. Er hat 1) Johann Fiedlers Müglische Ehren und Gedächtnis-Säule bis aufs Jahr 1709 fortgesetzet und in Druck heraus gegeben. Leipzig 1709 in 4. Man hat auch von ihm 2) Paßions-Blume, eb. 1702 in 12. Heinens Beschreibung der Stadt Rochlitz p. 289. Iccanders Geistl. Minist. im Churfürstenth. Sachsen, p. 371. Fiedlers Mügeln, in der Zießlerischen Fortsetzung p. 92 u. ff.

Zießler, (Paul Otto) ein Bruder des vorigen, war zu Rochlitz gebohren, wo sein Vater Otto Kayserl. Notarius und des damahlen allda wohnenden Grafens von Schlick Secretair gewesen. Er frequentirte zu Zwickau unter dem berühmten Daumio, und studirte hernach zu Leipzig, wo er einer mit von denen war, die Collegia Pietatis hielten. Er ward mit der Zeit Rector zu Tennstädt, wo er dergleichen 1693 u. vorher dergleichen gethan. Von dannen ist er nach Neu-Brandenburg gekommen, wo er noch 1717 als Prediger im Ministerio gestanden. Heinens Beschreibung der Stadt Rochlitz, p. 289. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. Testaments, VIII Th. p. 44. u. 76.

Zieten, ein Dorf in der Ucker-Marck gelegen, denen von Bredow zuständig. Abels Preuß. Geogr. p. 50 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zieten, Geschlecht, siehe Ziethen.

Zieten, (Groß-) ein Dorf in der Mittel-Marck, in dem Havellander Kreise gelegen, und denen von Lüdicke zuständig. Abels Preuß. Geogr. p. 47. des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zieten, (Groß- und Klein-) zwey Dörfer in der Mittel-Marck, im Teltower Kreise gelegen und der Adel. Familie Klans zugehörig. Abels Preuß. Geogr. p. 46 des Anhangs, der Ritter-Saal genant.

Zietenfier, ein Dorf in der Neuen Marck Brandenburg, im Arnswalder Kreise gelegen und denen von Wedel zugehörig. Abels Preuß. Geogr. p. 57. des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Ziethen, ein Schloß und Dorf in Thüringen, unweit Camburg an der Saale. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Ziethen, ein Chur-Sächsisch Dorf in Meissen, unweit Lommatsch. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Ziethen, ein Dorf in der Neuen Marck Brandenburg, im Soldiner Kreise gelegen, denen von Burgsdorf zuständig. Abels Preuß. Geogr. p. 53. des Anhangs, der Ritter-Saal genannt. Siehe Ziethen (Hohen-).

Ziethen, ein Dorf in der Mittel-Marck, im Teltower Kreise gelegen und denen von Schlabberndorf zugehörig. Abels Preuß. Geogr. p. 48. des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Ziethen, oder Zieten, eine alte Adeliche Familie in der Marck Brandenburg und im Braunschweigischen, welche noch heutiges Tages in der Grafschafft Ruppin die Güter Metzelthin, Wildberg und Wustrow beherrschet. Von ihr findet man zuerst Berndten von Ziethen aufgezeichnet, der im Jahr 1345 von den Städten Berlin und Cölln, die den Probst Nicolaum zu Bernau öffentlich hinrichten lassen, an den Pabst nach Rom gesendet worden, um sie von dem bißherigen zehenjährigen Bann loszusprechen. Nachgehends werden Balthasar, Hanß und Barsten unter diejenigen Ritter gezählet, welche 1492 mit Hertzog Heinrichen dem ältern zu Braunschweig in der Belagerung der Stadt Braunschweig sich befunden. Hanß von Ziten stehet als Zeuge in einem Freyheits-Briefe des Grafens Joachims zu Lindow und Herrns zu Ruppin, vom Jahr 1503, so der Stadt Wusterhausen ertheilet worden. Johann von Ziethen, Chur-Brandenburgischer General-Major, florirte um das Jahr 1695. Hanß Joachim von Ziethen war bereits 1740 Königl. Preußischer Major von dem Leib-Husaren-Corps, und wurde in solchem Jahre zum Obrist-Lieutenant und Ritter pour les merites ernennet. Im Jahr 1741 den 5 Jun. ward er Chef von dem gantzen Husaren-Corps und that sich in dem in Schlesien geführten Kriege besonders hervor. Im October 1744 ward er General-Major, und signalisirte sich 1745 in der Schlacht bey Hohen-Friedberg. In solchem Jahre bekam er auch eine jährliche ausserordentliche Pension von 700 Thalern, und im Jahr 1746 im September einen kostbaren Türckischen Säbel von seinem Könige geschencket.

Uebrigens finden wir noch folgende: 1) N. von Ziethen, war eine Gemahlin eines von Königsmarck; 2) N. von Ziethen, auf Wilttberg, erzielte in der Ehe mit Annen von der Gröben, aus dem Hause Koltzebandt Ursuln von Ziethen, die eines von Barfuß, auf Mägelin, Gemahlin worden; und 3) Ein Capitain von Ziethen lebte in der Ehe mit einer von Lohenstein, der Tochter Sigismunds von Lohenstein, auf Grossen-Silber, Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Majors, welcher solche mit seiner ersten Gemahlin, des berühmten Generals von Beukold eintzigen Tochter erzielet. Reimann Hist. Geneal. P. II. p. 97. Allgemeines Historisches Lexicon. Gauhens Adels-Lexicon. Reinbecks Nachricht von dem Brande zu Berlin 1730 p. 35 u. f. Unterricht von Frantzösischen Titeln (Berlin 1747 in 8) p. 80. Pfeiffers Schau-Platz des alten Adels in Mähren, p. 243. Leichen-Predigt auf Gertraudten von Londorf, (Leipz. 1631 in 4). Leichen-Predigt auf Adamen von Königsmarck (Wittenb. 1622 in 4). Abels Preuß. Geogr. p. 44. des Anhangs, der Ritter-Saal genannt. Dieterichs Nachricht von den Grafen zu Lindow und Ruppin, p. 15 und 129. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band II, p. 1045; Band III, p. 83 und 295; Band VI, p. 765; Band VII, p. 438. 975 und 976; Band VIII, p. 139; und Band IX, p. 468.

Ziethen, (Hohen-) ein Schloß und Flecken in der Neuen-Marck Brandenburg, anderthalbe Meile von Soldin, einem Herrn von Burgsdorf zuständig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken, p. 238 u. f. Siehe oben Ziethen.

Ziethen, (Klein-) ein Dorf in der Ucker-Marck, denen von Linger zugehörig. Abels Preußische Geogr. p. 51. des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zietow, ein Dorf im Hertzogthum Pommern, im Belgarder Kreise gelegen, und denen von Podewils zugehörig. Abels Preuß. Geogr. p. 26. des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zietschewitz, oder Tetschewitz, ein Chur-Sächsisch Dorf in Meissen, im Amte Dreßden, unweit dem Marckt-Flecken Ketschenbroda. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zietz, ein Dorf bey Ziegesar im Hertzogthum Magdeburg. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Zietz, (Paul Detlef) ward 1725 den 26 Febr. als Præceptor bey der Thum-Schule zu Lübeck eingeführet. Biedermanns Nova Acta Scholastica, des I Bandes, 12 St. p. 933.

Zietzo, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in Sachsen, und zwar im Chur-Kreise in dem Bezirck des Amtes Belzig gelegen. Es hat selbiges eine Filial-Kirche. Die Mutter-Kirche ist zu Mörtz. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203. General-Brand-Casse aufs Jahr 1746 p. 496. Iccanders Geistlich. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, vom Jahr 1723 p. 347.

Zievel oder Ziewell, ein Freyherrliches Geschlecht. N. Freyherr von Zievel vermählte sich mit Apollonien, Freyin von Hagen, die 1739 in die Zahl der Stern-Creutz-Ordens-Damen aufgenommen worden ist. Ein Baron von Zievel oder Ziewell ward 1740 Chur-Bayerischer Brigadier von der Cavallerie. In dem in Bayern 1742 und 1743 geführten Kriege hat er seinen Helden-Muth gezeiget. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band I, p. 271; Band III, p. 228; und Band V, p. 336.

Zievonia, eine Göttin, siehe Dziewanna, im VII Bande, p. 1693 u. f.

Ziewell, Geschlecht, siehe Zievel.

Ziezelsken, ein altes Geschlecht der Freyen in Pommerland. Sie führen einen blauen Vogel

auf dem Block im gelben, wie auch einen auf dem gecrönten Helm. Micrälii Antiquitat. Pomeran. VI Buch, p. 390.

Ziezenaw, ein Dorf im Hertzogthum Pommern, im Polziner Kreise gelegen, und denen von Klitzing zugehörig. Abels Preuß. Geogr. p. 25. des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Ziezing, ein Ort dieses Nahmens im Ertz-Stifte Trier am Fluß Kyll. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 271.

Ziezo, Dorf, siehe Zietzo.

Zif, ein Monat, siehe Sif, im XXXVII Bande, p. 1123.

Zifen, ein Ort in der Schweitz an der einen Quelle des Flusses Ergetz oder Aergitz, als dessen fünfte Quelle, nachdem sie auf dem Wasserfall hervorgebrochen, neben St. Roman, St. Hilario, Reigolzweil, Gorisen, Zifen und Bubendorf vorbey rinnet. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 165.

Ziffer, Lat. *Ziffra, Ziphra, Nota numeralis, Nota numerica, Figura numerica, Character Arithmeticus*, heisset dasjenige Zeichen und Merckmahl, woran man erkennet, wie viele eintzelne Grössen von einer Art beysammen sind. Das Wort Ziffer oder Zyphra nimmt man sonst zwar nur vor die Nulle; man benennet aber auch überhaupt alle Zahlen-Zeichen mit diesem Nahmen, welches Wort vom Hebräischen ספר, Sipher, numeravit, herkommt. Es sind die Ziffern gleichsam das Alphabet, wodurch hernach die Zahlen ausgedrucket werden. Ja die meisten Völcker haben sich vor diesem der Buchstaben hierzu bedienet, und viele brauchen sie noch. Von denen Lateinern sind nicht mehr denn sieben Buchstaben hierzu auserlesen worden, nehmlich I bedeutet eins, V fünf, X zehen, L funfzig, C hundert, D fünfhundert, und M tausend, und sind die letztern als Anfangs-Buchstaben der Lateinischen Benennung der Zahlen angesehen worden, z. E. das M von Mille. Es ward aber das M vor diesem also geschrieben: cIↃ, dergleichen man noch aus denen alten Büchern ersiehet, und bisweilen von uns selbst als eine Antiquität geliebet und gebrauchet wird; Und daher hat man auch D vor fünfhundert erwehlet, weil IↃ das halbe Zeichen von dem vor Alters gebräuchlichen cIↃ ausmachet. C ist genommen von Centum. Es ward aber auch zu Anfange das C nicht so förmlich ausgedrucket, sondern man pflegte es dergestalt zu mahlen Ⅽ, und daher ist es gekommen, daß man L, als gleichsam die Helffte von C vor die Helffte von 100, nehmlich vor 50 zur Bedeutung erwehlet. V ist zwar die Helffte von X, was aber zu dessen Erwehlung vor die Zehen Anlaß gegeben, siehet man nicht. Es ist demnach mehr wahrscheinlicher, daß die 7 Zeichen, die man insgemein Römische Ziffern nennet, aus der Finger-Rechnung herkommen, da man durch Legung und Stellung der Finger, und durch das Halten derer Hände die Zahlen andeutete: Wie solches aus dem Beda, Aventino, und anderen mehr zu ersehen ist, die von der Dactylonomia geschrieben haben. Am allerbequemsten aber sind unstreitig diejenigen Zeichen, welche unter uns vorjetzo als Ziffern bekannt sind, und einen ungemeinen Vortheil im Rechnen geben, so, daß ohne dieselben die Rechen-Kunst zu ihrer gegenwärtigen Vollkommenheit nicht gelangen können. Ihren Ursprung pfleget man an einem Quadrat zu zeigen, welches mit einem Circul beschrieben, und durch seine Diagonal-Linien getheilet worden. Man schreibet insgemein ihre Erfindung denen Arabern zu: Allein Wallisius Oper. Arithmetic. cap. 9. p. 48. Vol. I. Oper. Mathematic. hat dargethan, daß selbst ein Araber Alsepadi in einem Arabischen Manuscript, welches in der Bodlejanischen Bibliotheck zu Oxfurth verwahret wird, sie denen Indianern zueignet. Die Saracenen haben sie in dem zehenden Jahrhunderte zuerst nach Spanien gebracht, von dar sind sie nach Franckreich gekommen, gegen das Ende des erwehnten Jahrhunderts, durch Gerbertum, der nach vielen geistlichen Würden endlich um das Jahr Christi 999 unter dem Nahmen Sylvesters II auf den Päbstlichen Stuhl erhoben worden ist. Unter den Griechischen Schrifftstellern bediente sich der Ziffern um das Jahr Christi 1270 Maximus Planudes, ein Münch zu Constantinopel am ersten, dessen Ψηφοφορίαν κατ' Ἰνδους man noch hat. Den Unterschied, der sowohl vor diesem, als noch jetzo bey verschiedenen Völckern in dem Gebrauch der Ziffern sich befindet, hat Georg Henischius, ein Medicus und Mathematicus zu Augspurg, in einem besondern Tractätlein erkläret, welches er unter dem Titel: De Numeratione multiplici vetere & recentiori, 1605 in Octav herausgegeben. Auch findet man hiervon dienliche Nachricht bey dem Beveregio in dem ersten Buche seiner Arithmeticæ Chronologicæ, welche er seinen Institutionibus Chronologicis beygefüget hat, ingleichen in Johann Friedrich Weidlers Diss. mathematico-critica de characteribus numerorum vulgaribus & eorum ætatibus, Wittenberg 1727. Siehe Gründlicher Auszüge aus den neuesten Juristisch-Medicinisch-Historisch-Physicalisch- und Mathematischen *Disputationibus*, St. 5. p. 366 u. f. Neues vollständig. Mathemat. Lex. p. 1358 u. f. Meißners Philosoph. Lexic. p. 754 u. f. Voßius de Constit. Art. & Scient. Lib. III. Cap. VIII. Stollens Historie der Philosoph. Gelahrheit, p. 315. Fäschens Ingenieur-Lexic. p. 1032 u. ff.

Die Moscowiter waren ehedem auch in den Ziffern unerfahren, und bedienten sich bey ihrer Rechnung kleiner Kügelchen, so an Meßingenen Drathe angereyhet waren: Keine andere Manier zu zählen hatten sie in allen Einnahm-Stuben, auch so gar in der Czaarischen Rent-Cammer nicht. Siehe Faßmanns Leben Friedrich Augusts, Königs in Pohlen, p. 276.

Von der Ziffern Gebrauche, den rechtlichen Verordnungen zu Folge, siehe in dem Artickel: Zahl, im LX Bande, p. 1151 u. ff.

Ziffer, Lat. *Character cryptographicus*, Frantz. *Chifre*, ist eine geheime Schrifft, so in Kriegs- und Staats-Cantzeleyen gebrauchet wird, Briefe zu schreiben, die solche Dinge enthalten, die niemand als der, an den sie gerichtet, wissen soll. Dergleichen Ziffern bestehen entweder aus verwechselten Buchstaben, oder aus einem selbst erdichteten Alphabet, oder aus gewissen Ziffern und Zahlen, den die

die Bedeutung gewisser Buchstaben, Sylben, oder gantzer Wörter zugeeignet, die in ein ordentliches Register verfasset, und davon jeder Theil eine Abschrifft bey sich hat. Dieses Register wird der Schlüssel genennet. Die beyden erstern Arten sind mit geringer Mühe aufzulösen. Die dritte ist, wie die sicherste, also auch die gemeineste, jedoch nicht ohne alle Gefahr der Auflösung, wie denn hin und wieder solche Leute angetroffen werden, die durch tiefes Nachsinnen hinter das Geheimniß zu kommen wissen. Der grosse Mathematik-verständiger Wallis in Engelland ist hierinnen glücklich gewesen, hat aber freymüthig bekannt, daß es mehr auf einen Genie und Krafft des Nachsinnens, als auf Kunst und Regeln ankomme. Ausführlich haben davon geschrieben, Gust. Selen in Cryptomenitice & Cryptographia, Lud. Henr. Hiller, in Mysterio artis Steganographicæ, Casp. Schott, S. J. in schola Steganographica.

Ziffer, (Columnen-). Wie man eines jeden Bogens erste Columnen-Ziffer gleich findē kan, davon siehet in der so nöthigen als nützlichen Buchdruckerkunst und Schrifftgiesserey Th. I, p. 243 u. ff. des Formiat-Buchs, folgende Nachricht:

In FOLIO, TRITERN, wie auch in SEXTO.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
A	1	277	553	829	1105	1381	1657
B	13	289	565	841	1117	1393	1669
C	25	301	577	853	1129	1405	1681
D	37	313	589	865	1141	1417	1693
E	49	325	601	877	1153	1429	1705
F	61	337	613	889	1165	1441	1717
G	73	349	625	901	1117	1453	1729
H	85	361	637	913	1189	1465	1741
I	97	373	649	925	1201	1477	1753
K	109	385	661	937	1213	1489	1765
L	121	397	673	949	1225	1501	1777
M	133	409	685	961	1237	1513	1789
N	145	421	697	973	1249	1525	1801
O	157	433	709	985	1261	1537	1813
P	169	445	721	997	1273	1549	1825
Q	181	457	733	1009	1285	1561	1837
R	193	469	745	1021	1297	1573	1849
S	205	481	757	1033	1309	1585	1861
T	217	493	769	1045	1321	1597	1873
U	229	505	781	1057	1333	1609	1885
X	241	517	793	1069	1345	1621	1897
Y	253	529	805	1081	1357	1633	1909
Z	265	541	817	1093	1369	1645	1921

In FOLIO DUERN, und in QUARTO.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
A	1	185	369	553	737	921	1105	1289
B	9	193	377	561	745	929	1113	1297
C	17	201	385	569	753	937	1121	1305
D	25	209	393	577	761	945	1129	1313
E	33	217	401	585	769	953	1137	1321
F	41	225	409	593	777	961	1145	1329
G	49	233	417	601	785	969	1153	1337
H	57	241	425	609	793	977	1161	1345
I	65	249	433	617	801	985	1169	1353
K	73	257	441	625	809	993	1177	1361
L	81	265	449	633	817	1001	1185	1369
M	89	273	457	641	825	1009	1193	1377
N	97	281	465	649	833	1017	1201	1385
O	105	289	473	657	841	1025	1209	1393
P	113	297	481	665	849	1033	1217	1401
Q	121	305	489	673	857	1041	1225	1409
R	129	313	497	681	865	1049	1233	1417
S	137	321	505	689	873	1057	1241	1425
T	145	329	513	697	881	1065	1249	1433
V	153	337	521	705	889	1073	1257	1441
X	161	345	529	713	897	1081	1265	1449
Y	169	353	537	721	905	1089	1273	1457
Z	177	361	545	729	913	1097	1281	1465

DUERN in QUARTO, und in OCTAVO.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
A	1	369	737	1105	1473	1841
B	17	385	753	1121	1489	1857
C	33	401	769	1137	1505	1873
D	49	417	785	1153	1521	1889
E	65	433	891	1169	1537	1905
F	81	449	817	1185	1553	1921
G	97	465	833	1201	1569	1937
H	113	481	849	1217	1585	1953
I	129	497	865	1233	1601	1969
K	145	513	881	1249	1617	1985
L	161	529	897	1265	1633	2001
M	177	545	913	1281	1649	2017
N	193	561	929	1297	1665	2033
O	209	577	945	1313	1681	2049
P	225	593	961	1329	1697	2065
Q	241	609	977	1345	1713	2081
R	257	625	993	1361	1729	2097
S	273	641	1009	1377	1745	2113
T	289	657	1025	1393	1761	2129
V	305	673	1041	1409	1777	2145
X	321	689	1057	1425	1793	2161
Y	337	705	1073	1441	1809	2177
Z	353	721	1089	1457	1825	2193

In FOLIO TRITERN, gespalten.

Da eine jedwede Spalte ihre besondere Ziffer hat:

Wie auch

In QUARTO TRITERN, und in DUODECIMO.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
A	1	553	1105	1657	2209	2761
B	25	577	1129	1681	2233	2785
C	49	601	1153	1705	2257	2809
D	73	625	1177	1729	2281	2833
E	97	649	1201	1753	1305	2857
F	121	673	1225	1777	2329	2881
G	145	697	1249	1801	2353	2905
H	169	721	1273	1825	2377	2929
I	193	745	1297	1849	2401	2953
K	217	769	1321	1873	2425	2977
L	241	793	1345	1897	2449	3001
M	265	817	1369	1921	2473	3025
N	289	841	1393	1945	2497	3049
O	313	865	1417	1969	2521	3073
P	337	889	1441	1993	2545	3097
Q	361	913	1465	2017	2569	3121
R	385	937	1489	2041	2593	3145
S	409	961	1513	2065	2617	3169
T	433	985	1537	2089	2641	3193
U	457	1009	1561	2113	2665	3217
X	481	1033	1585	2137	2689	3241
Y	505	1057	1609	2161	2713	3265
Z	529	1081	1633	1185	2737	3289

Ziffer-Platte, Frantz. *Cadran*, ist derjenige äussere Theil der Uhr, auf welchem die Stunden und Minuten verzeichnet sind. Die Ziffer-Platte einer Taschen- wie auch Schlag-Uhr ist in zwölf Stunden eingetheilet, zwischen welchen man die Puncte vor die halben und Viertel-Stunden bemercket. Die Stunden-Zeiger-Nadel zeiget die Theile der Stunden, als die Halben- und Viertel-Stunden gantz deutlich, aber die Minuten kan er nicht deutlich zeugen. Diesem Fehler abzuhelffen, hat man noch einen Minuten-Zeiger hinzu gethan, der in einer Stunde sich einmahl herum drehet, und an dem in 60 gleiche Theile getheileten Rande der Ziffer-Platte die Minuten weiset. An den Minuten-Uhren dienet die kürtzere Zeiger-Nadel die Stunden zu weisen, die andre und längre Nadel aber weiset die nach einer Stunde verflossene Minuten. Zum Exempel: Wenn der Stunden-Zeiger über drey Uhr stehet, und der Minuten-Zeiger 15 Minuten weiset, so ist es ein Viertel nach drey; stehet dieser auf 30 Minuten, so ist es halb vier, und so weiter. Die Zeiger-Nadel der Uhr vor- oder rückwerts zu stellen, wenn es nur auf etwas weniges ankommt, so rücket man nur den Minuten-Zeiger; betrifft es aber gantze Stunden, so muß man den Stunden-Zeiger fortrücken. Am besten ist, daß man sowohl, wenn es auf etliche Minuten, als auf gantze Stunden ankommt, auf dem Zapfen, der über der Ziffer-Platte hervorraget, den Uhr-Schlüssel stecket, und damit solchen so lange herum drehet, bis die Zeiger-Nadeln auf die verlangte Stunden und Minuten zu stehen kommen: Denn rücket man den Minuten-Zeiger mit dem Finger, so kan solcher leicht verbogen werden. Stellt man damit den Stunden-Zeiger, so machet man die Platte schmutzig und die Uhr bekommt dadurch ein heßliches Ansehen. Es ist hier auch zu mercken, daß nichts daran gelegen sey, ob man die Zeiger-Nadeln rechts oder lincks umdrehe, wie viele vermeynen, daß es der Uhr Schaden thue, wenn man die Zeiger-Nadeln verkehrt herumdrehe. Am besten ist, daß man die Zeiger-Nadeln dahin umdrehe, wo man durch den kürtzesten Weg zu der verlangten Stunde kommen kan. Alexander von Uhren, p. 273 u. f. besiehe anbey den Artickel: Zeiger-Platte, im LXI Bande, p. 699 u. f.

ZIFFRA, siehe Ziffer.

Ziflöt, siehe *Suiflot*, im XL Bande, p. 1805.

Zifuentes, Gifuentes, eine Stadt in Neu-Castilien, am Fluß Tajo in Spanien, welche einem Gräflichen Geschlechte den Nahmen giebet. Uhsens Historisch-Geograph. Lex. Theil II, p. 556. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zig, ist ein Anhänge-Wörtgen, kommt vom verbo ziehen her, und bedeutet so viel als einen Zug oder etliche Züge. Es ist aber diese Particul nur in den Nahmen der Zahlen gebräuchlich, welche durch zehn sollen ausgesprochen werden: Z. E. in zwantzig, dreyßig, viertzig, u. s. f. Wie denn das Wort zehen selber, vom verbo ziehen gemachet ist; weil neun und eins zusammengezogen, das erste Ziehen oder zehen ausmacht. Denn wir zählen nach der alten eingeführten Gewohnheit ordentlich nur bis auf neune; Hernach ziehen wir, wenn noch eins dazu kommt, die ersten neune mit dem folgenden zusammen, und nennen es zehen, d. i. ein Ziehen. Kommen aber mehr als einmahl zehn zusammen, so heist man es Züge, oder kürtzer, Zig. Es ist demnach zwantzig, so viel als zween Züge, contracte zwentzig, und durch Verwandlung des N in A, zwantzig; Dreysig, d. i. drey Züge; Viertzig, d. i. vier Züge, u. s. f. Wenn nun 10 solche Züge zusammen kommen, so solte es zehnzig heissen. Da sagt man aber hundert centum. Dieses Wort hundert aber scheint so viel zu seyn, als unter einander: Denn wenn man zehn Züge gezählet hat; so ziehet man dieselben alle in einen Haufen zusammen, oder streichet sie unter einander, und fängt wiederum von neuem an zu zählen, wie bekannt ist. Pohls Neuverbesserte Teutsche Orthographie, p. 116 u. f.

Zigabenus, (Euthymius) siehe Euthymius, Zigabenus, im VIII Bande, p. 2241.

ZIGÆ, Volck, siehe *Zygi*.

ZIGÆNA, siehe Jochfisch, im XIV Bande, p. 1041.

Zigainer, Volck, siehe Ziegeuner.

Zigan, Geschlecht, siehe Zygan.

Zigana, ein Fisch, siehe Zigene.

Zigana, ein Ort in Armenien. Er wird in dem Itinerario Antonini auf der Strasse von Trapezunt nach Satala, zwischen Ad Vicentesimum und Thia, 32 Meilen von jenem und 24 von diesem Orte angemercket. Die Tabula Peutingeriana setzet in diese Gegend an statt Zigana einen Ort, Nahmens FRIGIDARIUM. So viel ist gewiß, daß dieses Quartier von Armenien sehr kalt ist. Es ist fast allezeit mit Schnee bedecket; man wird daselbst weder Frühling, noch Herbst gewahr, und der Weinstock kan daselbst nicht wachsen. Die Notitia Dignitatum Imperii gedencket dieses Orts auch; aber sie schreibet Ziganne, an statt Zigana. Martiniere im Geographisch-Critischen Lexico, Th. XII, p. 1679.

Ziganer von Zegotha, Geschlecht, siehe Zygan.

ZIGANI, Volck, siehe Ziegeuner.

Ziganne, ein Ort in Armenien, siehe Zigana.

Zigar, ein altes Deutsches Wort, bedeutet so viel, als eine Zusammensetzung mancherley Sachen, und scheinet, nach einiger Vorgeben, von dem Frantzösischen Worte Guarent oder Guarenter herzuleiten zu seyn. Es sey ihm aber, wie ihm wolle; so wird doch dieses Wort in der Reichs-Satzung vom Land-Frieden zu Coblentz vor das Eigenthum der Sachen oder vor ein Eigen-Gut der Privat-Personen gebraucht, wie besonders Wehner in seinen Observ. Pract. bey dem Worte Zigar anmercket, und hinzu setzet, daß man in der angezogenen Reichs-Satzung, wie es scheine, Sicuvarintat an statt Sicuvarintues lesen müsse. Denn, sagt er, die Satzung wolle, daß das Reiß-Geld von denen eigenen Mitteln erschwungen werden solle. Und ob er sich gleich deshalber auf Melchior Haiminsfeld Goldasts Rational. Constit. Imper. fol. 22 beruft; so beschuldigt ihn doch Schilter in seinen Anmerckungen, daß

daß er den von ihm angezogenen Goldast wegen seiner Fehlerhafften Lese-Art nicht gnugsam verstanden habe, und also nicht wisse, ob er das vorbemeldete Wort, so wie er es lieset, auf das Deutsche Wort Zigar, oder auf das Frantzösische Wort Guarent, deuten solle. Es sey aber falsch, wenn man das Wort Zigar von Guarent ableiten wolle, wie bemeldeter Schilter in seinem Glossario mit mehrerm ausführet.

Zigat, eine Stadt in Nieder-Ungarn, siehe Zygeth.

Zigea, eine kleine Insul in Sclavonien, welche der Sau-Fluß machet, in der Grafschafft Zagrab, zwischen den Städten Zagrab und Siseck gelegen. Sie hieß vor Alters SEGESTICA. Martiniere im Geogr. Critischen Lexico, Th. XII, p. 1679. Uhsens Historisch-Geogr. Lex. Th. II, p. 556. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 178. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zigeiner, Volck, siehe Ziegeuner.

Zigeira, oder Zigira, eine Stadt in dem eigentlichen Africa, in der Provintz Zeugitana. Ptolomäus L. IV. c. 3. setzet sie in die Zahl der Städte, welche zwischen der Stadt Thabraca und dem Flusse Bagrada liegen. Martiniere im Geogr. Critischen Lexico Theil XII, p. 1679. Cellarii Notit. Orb. Antiqu. T. II, p. 892.

Zigelbauer, (Magnoald) siehe Ziegelbaur.

Zigeley, ein Ort im Fürstenthum Rügen, nahe bey Mellnitz gelegen, welcher in das Pastorat Schwantow eingepfarret. Altes und Neues Rügen, p. 277.

Zigene, Zigana, oder Pantouflier, sonst auch der Hammerfisch genannt, eine Art Fische auf der Westlichen Küste von Africa, so zu Sierra Leona gefangen werden, und nach Jannequins Bericht sehr starck und sehr gefräßig, auch so gefährlich, als der Hay sind. Es ist dieser Fisch gröſſer als ein Pferd und gleichet dem Hay bis auf dem Kopff, der sehr groß, und fast wie ein Hammer gestaltet ist. Seine Augen sind groß, an beyden äussersten Enden gesetzt, und sehen furchtbar aus. Seine Zähne stehen wie beym Hay, in verschiedenen Reihen. Allgem. Historie der Reisen zu Wasser und Lande Th. III, p. 341.

ZIGENHÆMUM, Stadt, siehe Ziegenhayn.

Zigenhagen, Stadt, siehe Ziegenhayn.

Zigenhain, Geschlecht, siehe Ziegenhayn.

Zigenhirt, (Georg) ein Evangelischer Prediger zu Hörter, so in der dasigen Franciscaner-Kloster-Kirche nach der Wieder-Wegschaffung der Münche zum ersten wieder allda geprediget. Eckens Entwurf einer Historiæ Corbeiens. Diplomat. p. 60.

Zigenhorn, (Michael) siehe Ziegenhorn.

Zigenrück, Schloß, Stadt und Amt, siehe Ziegenrück.

Ziger, (Emerich) siehe Zigerius.

Zigerdoll, siehe Schierling, im XXXIV Bande, p. 1454.

Zigere, eine Stadt in Thracien. Plinius L. IV, c. 11. setzet sie Landwerts ein, und in die Nachbarschafft von Nieder-Moesien. Er füget hinzu, dieses sey eine Stadt derer Scytharum Arotherum, welche sich in diesem Quartiere niedergelassen hatten. Martiniere im Geogr. Critischen Lexico Th. XII, p. 1679.

Zigerius, (Emerich) ein gebohrner Illyrier, war im Jahr 1549 Evangelischer Prediger zu Tolna, woselbst er Schulmeister gewesen, und Studirens halber 1543 nach Wittenberg gekommen; allwo er sich aber Unpäßlichkeit wegen kaum ein Jahr lang aufhalten können, und sodann wieder zurück in sein Vaterland gekehret. Es hat derselbe nachgehends im obgedachten 1549 Jahre einen Brief an Matthiam Illyricum, oder Flacium, nach Wittenberg geschrieben, welcher von Flacio, unter folgendem Titul: Epistola cujusdam pii concionatoris ex Turcia ad M. Illyr. missa, qualisnam status Evangelii & ecclesiarum sub Turco sit, indicans, cum præfatione *Illyrici*, Magdeburg, 1549 in 8. 1 Bogen, herausgegeben worden. In seiner Vorrede meldet Flacius obenbemerckte Umstände von dem Steller solchen Briefes. Hierauf führet er zwey Ursachen an, um welcher Willen er diesen Brief drucken lassen. Die eine Ursache ist diese, daß er allen frommen verfolgten Rechtgläubigen zum Trost zeigen möge, daß, wie Gott sein Volck und seine recht gläubige Kirche unter den Türcken erhalte, also er auch dieselbe unter uns erhalten werde. Die andere Ursache ist, daß er diejenigen Christlichen Herrschafften, welche die reine Lehre und deren Bekenner in Deutschland nicht leiden können, beschämen und zur Lindigkeit bewegen möge, wenn sie hören, daß die Türcken Christum in ihren Landen predigen lassen, ja gar die Diener des Evangelii wider den Anti-Christ schützen. Es protestiret auch Flacius wider die Beschuldigung derer, die da fürgeben solten, er wolle durch Herausgabe dieses Briefes einen Aufruhr erregen, indem er der Türcken Regiment dem Christlichen Regiment vorziehe. Doch bekennet er, daß anjetzo viele Christliche Regenten schlimmer seyn, als die Türcken. Er schreibet: Sua habet & Deus consilia & judicia, & nos homines nostra a divinis illis plurimum diversa. Ego hodierna die cum aliis hominibus dicerem, quod longe satius esset, Christianos Monarchas habere Budam, quam Turcum, & tamen ibi jam regnante Turco prædicatur evangelium Jesu Christi, si Christiani eam urbem tenerent, non prædicaretur, sed pro Christo antichristus coleretur. Weil der Brief selber so gar bekannt nicht ist, und zumahl deswegen gelesen zu werden verdienet, weil er ein der Evangelischen Religion rühmliches Zeugniß eines Türckischen Bassa in sich fasset, so wollen wir denselben gantz hieher setzen. Er lautet von Wort zu Wort also:

Pio ac docto viro, MATTHIÆ ILLYRICO publico lectori in Academia Witebergensi, amico & fratri dilectissimo, EMERICUS ZIGERUS gratiam & pacem.

Etsi sæpe animus mihi fuit scribere ad te, nam memoria tui intimo cordi meo impressa, non finit me tui oblivisci, non tamen mihi licuit, quod volui, præstare, partim propter longinquitatem, partim propter difficultatem ministerii ærumnasque & afflictiones,

ctiones, quas ab impiis Papistis assidue patimur. Nunc igitur conditionem nostram Ecclesiæque statum sub imperio Turcico brevibus accipe. Quæ ut clarius intelligas, a gemino, ut dicitur, ovo exordiar. Cum olim Witeberga solvissem, quam primum festinavi venire Tolnam, quod oppidum tum summa impietate oppressum erat. Ubi cum duas hebdomadas mansissem, inter tot millia hominum tres, aut ad summum quatuor homines inveni, quibus Evangelica veritas placeret. Hinc solvens veni Calmaneeum, ubi verbum Dei sesqui mensem annunciavi. Deus nobis adfuit. Nam plurimi adjecta impietate adhæserunt Christo, præsertim Matthæus Endericus, studiosus Patavinus, Magister scholæ, & nonnulli sacerdotum, hinc vocatus sum Zeblebsium, quod oppidum est prope Rubeum portum, vulgo Webrebsmarch vocatum, ibi Jesu propitio fixi pedes. Etsi autem hæc regio furibus, prædonibus & homicidis fuit refertissima, tamen fere omnes pœnitentiam agentes ad Jesum Christum sunt conversi. Cum autem cum Michaele Stario, pastore Ecclesiæ Lasponiensi, contulissem, qui multum ministerium verbi adjuvit, tum magna multitudo hominum ad Christum conversa est, atque inde Evangelium in tota fere Pannonia usque ad Mysiam utramque sparsum & divulgatum est: Tametsi autem multas ærumnas ac persecutiones sumus passi, tamen Dominus affuit nobis, atque nos contra vim omnium portarum inferorum defendit & conservavit. Tandem post duos annos & novem menses a quibusdam piis hominibus sum vocatus Tolnam, atque in extremo civitatis dominico collocatus, hic vulgus scissum est, alii adhærent Christo, alii regnum Papæ amplectuntur, & pedibus manibusque defendunt, hic multa nobis & ardua certamina fuerunt. Sed Dominus nos admirabili modo per Præfectos ac Magistratus Turcicos defendit, omnes enim fere Magistratus Turcarum, & præcipue Jurisconsulti, quos ipsi Kadias vocant, ne scio quomodo nobis favent. Circa ferias Joannis Baptistæ consul Tolnensis, qui vulgo Judex vocatur, Ludam Reteum magna summa pecuniæ aggressus est Cæsareum Quæstorem, flagitans, ut ego vel interficiar, vel civitate pellar, sed neutrum impetravit. Interim quidam pii causam nostram ad Bassam summum magistratum tulerunt; qui nostra causa intellecta parum defuit, quin consulem capite truncaverit, ac mandavit, vt Prædicatores Evangelicæ fidei, quam Martinus Lutherus reperit, (sic enim ille Evangelicam fidem vocat) ubique libere omnibus volentibus audire, prædicent, & omnes Ungari simul & Sclavi, qui volunt sine metu periculi hoc verbum audiant & recipiant. Hæc enim, (inquit) est vera Christianorum fides & religio, ac permisit etiam Budæ Evangelion Christianis annunciari, sed perfidi Rhagusei, tui sympatriotæ, resistunt Evangelio, ii enim in castris Turcarum mercaturam exercent. Hic jam Tolnæ septem menses mansi, scholam ædificavi, nam Papistæ veterem possident. Auditores literarum Studiosos habemus fere sexaginta, plebejos plus quingentos. Reliqua multitudo sacerdotum ac laicorum, nugas Papæ amplectitur ac fovet. Cooperariis caremus. Quapropter, si qui Ungarorum sunt istic, recta eos ad nos mitte. Nam in his regionibus magna messis est, operarii pauci. Multa oppida, pagi & villæ, pulsis Papæ satellitibus, omnino ministris verbi carent Nam qui studiosi istinc veniunt, loco sibi cavent, Turcicum imperium fugiunt. Hic est status ecclesiæ in Pannonia inferiore. Rogate ab Ecclesia orationem, ut Deus magis indies ferociam nostrorum Principum frenet ac mitiget, ut ubique nobis liceat libere annunciare Evangelium & repugnantes veritati convertantur. Si quando tibi otium fuerit, rogo, ut præsentem statum Ecclesiæ in Saxonia & in aliis regionibus Germaniæ nobis significatum cures, ac si quid novi in præsentia editum est, fac ejus nobis copiam. Magna enim nunc librorum hic est penuria. En misi tibi unum aureum Ungaricum boni ponderis, hunc rogo benevole accipias, ne quæso tenue munusculum respicias, sed benevolum animum & inopiam dantis. Utinam mihi liceat aliquando te videre, & tua jucundissima consuetudine frui. Saluta D. Philippum; Salutant vos omnes ministri Ecclesiarum in Pannonia inferiore. Saluta Ungaros & præcipue Matthæum Motzerum mihi summo amicitiæ vinculo devinctum, atque roga, ut quam primum & nos invisat, atque hoc ministerium adjuvet. Nam ab omnibus piis summo expectatur desiderio. Dominus noster, Jesus Christus, diu te incolumem conservet. Tolnæ, tertia die Augusti, 1549.

Unschuld. Nachricht. 1738. p. 382 u. ff.

Zigerkraut, siehe Schierling, im XXXIV Bande, p. 1454.

Zigerli, (Heinrich) war 1519 Landvoigt zu Zug in der Schweitz. Leus Schweitzerisches Lexicon, Th. I, p. 58.

Zigerlin, (Appolinari) florirte 1556 als Amman des Orts Zug in der Schweitz aus der Gemeind zu Aegere. Leus Schweitzerisches Lexicon, Th. I, p. 47.

ZIGERUS, ein Fluß und Hafen in Indien, siehe *Zizerus*.

Zigesar, Ziegesar, Ziegeser, vor Alters Ziesar und Zieser, eine kleine Stadt, Schloß und Amt in der Mittel-Marck Brandenburg, an den Magdeburgischen Grentzen, im Teltowischen Kreise drey Meilen von Brandenburg gelegen. Es ist solches Schloß das Stamm-Hauß des nachstehenden Geschlechts gleiches Nahmens: wiewohl selbiges bereits in dem 13 Jahrhunderte denen Fürsten von Anhalt gehöret hat, siehe den Geschlechts-Artickel. Im Jahr 1396 hat es Bischoff Heinrich II zu Brandenburg vom Hause Anhalt an das Stifft Brandenburg durch Kauff gebracht, und haben nachmahls einige Bischöffe auf dasigen Schlosse residiret. Nachhero ist es an die Churfürsten zu Brandenburg gefallen. Uebrigens hat der Ort viel von Räubern und Feinden ausstehen müssen, und ist 1580 und 1583 abgebrannt. Im Jahr 1646 entstunde daselbst ein Gesund-Brunnen. Noch ist zu gedencken, daß die Stadt ein Kloster gehabt, das sich der von Klans von Churfürst Joachimen II ausgebeten, dessen Nachkommen aber es vermuthlich nicht mehr besitzen. Abels Preußische und Brandenburgische Staats-Geographie p. 220. Ebendess. Fortgesetzte Preuß. Geogr. p. 49. Ebendess. Preuß. Histor. p. 225. Allgem. Histor. Lex. Th. IV. Zeilers Beschreib. der Zehen Kreise des H. R. Reichs p. 472. Angeli Märckische Chronicke p. 187. Königs Adels-Historie, Th. III, p. 1228. Hübners Vollständige Geogr. Th. III, p. 802. Melissan-

tes Geographie, Th. I, p. 1105; Uhsens Geographisch-Historisches Lexic. Schneiders Beschreibung des Oder-Strohms, p. 190. Hübners Zeitungs-Lexicon; Ebend. Politische Historie, Th. VIII, p. 832; Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie, p. 90.

Zigesar, Zigeser, Ziegesar, Ziegeser, vor Alters Ziesar, ein ansehnliches altes Adeliches Geschlecht in Meissen, welches aus der Marck-Brandenburg herstammet, allwo es vor vielen hundert Jahren ansäßig gewesen, und von dem in dem vorstehenden Artickel abgehandelten Schlosse den Nahmen bekommen, wiewohl selbiges bereits in dem dreyzehenden Jahrhunderte denen Fürsten von Anhalt gehöret hat. Cuno von Ziesar besaß das unweit Brandenburg gelegene Schloß Beuten; hatte aber 1410 das Unglück, daß Hanß von Treßkau und Heinrich von Isenburg ihm solches Schloß abnahmen, und nebst andern darauf befindlichen Kostbarkeiten 1300 Schock Groschen Beute machten. Jacob von Ziesar hat noch 1492 gelebet. Heinrich von Ziegesar, Churfürstl. Sächsischer Cammer-Juncker, und George Andreas von Ziegesar hat als Ertz Bischöflich-Magdeburgischer Hof-Rath zu Anfange des 17ten Jahrhunderts floriret, wie denn dieser 1614 unter Marggraf Christian Wilhelms, Ertz-Bischoffs zu Magdeburg, Comitate mit zu Naumburg bey der Renovation der Erb-Vereinigung zwischen Chur-Sachsen, Brandenburg und Hessen, zugegen gewesen; jener aber sich allda unter des Churfürstens zu Sachsen, Hertzog Johann Georgens I, Cammer-Junckern, mit allda befunden. Hanß von Ziegeser trat 1626 und Johann Adolph von Ziegeser 1657 in die Fruchtbringende Gesellschafft. Mushard gedencket in dem Bremischen Ritter-Saal, p. 571. auch dieser vornehmen Familie, daß selbige den Ursprung und der ersten Ankunfft nach, aus Ober-Sachsen, und nicht gar zu vielen Jahren in gedachte Lande gekommen.

Henning von Ziegesar, auf Lübnitz ꝛc. ist der erste, von welchem wir die richtige Abstammung biß auf diese Zeit darthun können. Er hat sich Euben von Barby aus Hundelufft ehelich beylegen lassen, welche unter andern Siegmunden, auf Lübnitz ꝛc. gebohren. Dieser zeugete mit Even von Thümen aus Waltersdorf zwey Söhne: 1) Hansen, und Siegmunden, von dem wir nun besonders reden wollen.

I) Siegmund von Ziegesar, auf Lübnitz und Wörlitz, der zweyte Sohn Siegmunds, verehlichte sich mit Hyppoliten Brandin von Lindau aus Wiesenburg, und hat mit ihr zwey Kinder erzielet, als 1) Hanßen, von dem sogleich, und 2) Hyppoliten, eine Gemahlin Hanßens von Brück, auf Niemeck und Segrena. Jetztgedachter Hanß von Ziegesar, auf Wörlitz, hat von seiner Gemahlin, deren Vor- und Geschlechts-Nahme uns unbekannt, eine Tochter erhalten, mit Nahmen Anne Elisabeth, die sich am 9 Februar 1640 mit Siegmund Wiprechten von Zerbst, auf Thiessen, vermählet; welcher aber derselben den 2 Mertz 1642 durch den Tod verlustig worden.

II) Hanß von Ziegesar, auf Lübnitz ꝛc. Siegmunds Bruder, ward durch Marien von Karckau aus Frembdorf unter andern ein Vater Hanßens, auf Lübnitz. Solcher erzielte in der Ehe mit Annen von Rödern aus Garitz, 1) Hanß Christophen, welcher sich aus Ober-Sachsen in die Brehm- und Verdischen Landen gewendet, und sich als Braunschweig-Lüneburg-Zellischer Obrist-Lieutenant, Marie Metten Clüvers, Heinrich Clüvers zum Stuckenbörstel Tochter, ehelich hat beylegen lassen, von der gebohren: a) Sophie Dorothee; b) Marie Eleonore; c) Magdalene Juliane; d) Agnes Elisabeth, die Christoph von Zesterfleth auf Sagehorn geheyrathet; und e) Christoph Dietrich, welcher 1706 als Capitain florirte; und 2) Siegmund Adolphen. Dieser war 1570 gebohren, 1614 als Hof-Jägermeister mit dem Churfürsten zu Sachsen, Hertzog Johann Georgen I, bey der Erneuerung der Erb-Vereinigung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen, zu Naumburg; 1622 den 27 Junius Tauf-Zeuge bey dessen siebenden Printzen Heinrichen; 1657 aber als Churfürstl. Sächsischer Ober-Hof-Jägermeister bey dieses Churfürstens solennen Leichen-Begängniß gegenwärtig, und ist endlich 1665 den 11 Decemb. alt 87 Jahre in solcher Würde, wie auch als Amts-Hauptmann zu Rossen, zu Dreßden verstorben. Er hatte sich verehlichet erstlich mit Sabinen von Loß aus Pillnitz, welche am 9 May 1625 Todes verblichen, und nachmahls am 25 October 1630 mit Marien von Einsiedel aus Syra. Die Kinder erster Ehe sind: 1) Sophie Magdalene, gebohren den 21 Februar 1619 und gestorben den 19 Februar 1620, und 2) Sabine Eleonore, gebohren 1625 den 27 April, vermählt 1646 den 23 Februar an George Wilhelm Sebastianen von Heerdegen, auf Braschwitz, Churfürstlichen Sächs. Land-Jägermeister des Chur-Meißnischen und Leipziger Kreises, und gestorben 1683 den 7 May. Die Kinder zweyter Ehe sind: Hanß Adolph, von dem sogleich, und 2) Johann George, welcher als Churfürstl. Sächsischer Ober-Forstmeister, 1691 den 12 Dec. sich mit bey dem solennen Leichen-Begängniß des Churfürstens Johann Georgens III befunden. Jetztgedachter Hanß Adolph, Churfürstl. Sächsischer Ober-Land-Jägermeister in dem Chur-Meißnis. und Leipziger Kreise, wie auch Ober-Forstmeister zu Sizeroda, war ebenfalls 1691 bey der Leichen-Procession des Churfürstens Johann Georgens III gegenwärtig, gleichwie auch vorher 1680 bey dem Leichen-Begängniß des Churfürstens Johann Georgens II. Er hatte sich Marie Elisabethen Freyin von Lützelburg aus Zescheckniz ehelich antrauen lassen, von der gebohren: 1) Carl Siegmund, und 2) Johann Siegmund. Dieser wohnete als Churfürstl. Sächsischer Jagd-Juncker 1691 dem mehrgedachten solennen Leichen-Begängnisse des Durchl. Churfürsten zu Sachsen, Hertzog Johann Georgens III, in Freyberg mit bey.

Christian Ehrenfried, Hertzogl. Zeitzischer Schloß-Hauptmann, und Hanß Adam, Kön. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Ober-Land-Jägermeister, haben nach dem Anfang dieses 18 Jahr-

Jahrhunderts floriret. Christian Siegmund war 1725 Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsis. Ober-Forst- und Wildmeister. Dorothee Charlotte Magdalene lebet noch als die zweyte Gemahlin Frantz Philipps, Freyherrns von Seckendorf, Sachsen-Querfurtischen Cammer-Junckers und Trabanten-Lieutenants.

Das Wappen derer von Zigesar anlangend, so führen selbige drey neben einander aufrechts gestellte grüne Blätter von einem Hanff-Stengel im silbernen Schilde. Auf dem offenen Adelichen Turniers-Helme, ruhet ein grün und silberner gebundener Bausch oder Bund, aus welchem ein halber flügender zum Streit gerüsteter Greiff mit roth ausgeschlagener Zungen sich erhebet. Die zu beyden Seiten herabhangende Helm-Decken sind grün und silbern. Herr Mushard hat im Bremisch- und Verdischen Ritter-Saal p. 571. folgendes hiervon geschrieben;

Cannabis in clypeo foliorum germina frondent,
Et super hæc Gryphus cernitur ungue minax:
Signa boni Patris; cujus Custodia servat,
Quod celer ante suo tempore cura parat.

das ist:

Was Greiffen-Art erwirbt, das bleibet wohl verwahret,
Wie ein dreyfacher Strick das Bündlein feste hält.
So ist ein edler Mann, der das erworbene spahret,
Und weißlich in dem Hauß die Sachen hat bestellt.

Von Ritter-Gütern, Stamm- und Geschlechts-Häusern derer von Ziegesar haben wir zur Zeit nicht mehr in Erfahrung bringen können, als daß selbige, ausser dem vorstehenden Stamm-Hause Ziegesar, ehemahls gewesen Lübnitz, Wörlitz ꝛc.

Angeli Märckische Chronicke p. 187. Müllers Sächsische Annales, p. 276. 277. 295. 600. u. 607. Weckens Beschreibung der Residentz-Stadt Dreßden, p. 332. Beckmanns Anhältische Historie, Th. VII, p. 310. Gauhens Adels-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon, Th. IV, und in der Fortsetzung. Lünigs Europäisches Titular-Buch, p. 947. Knauths Prodr. Misniæ, p. 598. Mushards Bremisch- und Verdischer Ritter-Saal, p. 570. 571. u. f. Die Durchlauchtigste Zusammenkunfft 1678 p. 13. 37. 127. 131. 145. 156. 157. 184. 185. 219. 226. 242. 258. 259. 287. 290 und 301. Königs Adels-Historie, Th. I, p. 287; Theil II, p. 160 und 462; u. Th. III, p. 504. 506 u. 723. Schumanns jährliches Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1747, Th. II, p. 242. Neumarcks neu-sprossender Palmbaum, p. 245 u. 401. Grundmanns Versuch einer Ucker-Märckischen Adels-Historie, p. 108.

Zigeth, Ungarische Stadt, siehe Zygeth.

Zigeuner, Volck, siehe Ziegeuner.

Zigeuner-Insel, Insul, siehe Ziegeuner-Insel.

Zigeuner-Kinder, siehe Ziegeuner-Kinder.

Zigeuner-Kraut, siehe Gürtelkraut, im XI Bande, p. 1269.

Zigeuner-Säulen, siehe Ziegeuner.

Zigeuner-Stöcke oder Säulen, siehe Ziegeuner.

Zigeuner-Tafeln, siehe Ziegeuner.

ZIGEUNI, Volck, siehe Ziegeuner.

Ziggelow, ein kleines Gütgen in dem Fürstenthum Rügen, unter die Präpositur und Pastorat Poseritz gehörig, so ehedem dem Adelichen Geschlechte derer von Stein zugehöret, welche Familie aber erloschen ist. Altes und Neues Rügen, p. 228.

ZIGGENSIS, ein Bischöfflicher Sitz in Africa, siehe *Zicensis*.

Ziggulen, ein Schloß in dem Hertzogthum Kärndten, und zwar im untern Viertel, eine halbe Stunde von Claggenfurt, an einem lustigen Ort gelegen. Es gehöret solches denen Herren Geistlichen aus der Gesellschafft Jesu auf Clagenfurt. Siehe Valvasors Kärndten, p. 263.

ZIGIATUS, ist ein Wort, welches die Stern-Deuter von einem Menschen brauchen, der in dem Zeichen der Waage gebohren worden. Neues vollständ. Mathem. Lexic. p. 1359. Wolfs Mathemat. Lex. p. 1486.

Zigilde, ein ehemahliges Dorf zwischen dem Kloster Visbeck und der Stadt Hameln an dem Fluß Leine gelegen, dessen Eberhard in Tradit. Fuld. Cap. V, § 8. öffters gedencket. S. Eckards Franc. Orientat. T. I, p. 650. u. f. T. II, p 25.

Zigilis, Flecken, siehe Zagylis, im LX Bande, p. 1143.

ZIGINERI, siehe Ziegeuner.

Zigira, Stadt in dem eigentlichen Africa, siehe Zigeira.

Zigira, eine Stadt in Assyrien. Ptolomäus L. VI, c. 1. setzet sie gegen Norden, und sehr weit von dem Tigris. Siehe Zipiere.

Zigkera, ein Sächsisches Dorf mit Amts- und und Adelichen Unterthanen, und zwar im Neustädtischen Kreise, im Amte Weyda gelegen. Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203.

Ziglag, Stadt, siehe Ziklag.

Ziglak, Stadt, siehe Ziklag.

Ziglak oder Zilagius, (Michael) ein Vetter und Mutter-Bruder des Königs Matthias Corvini in Ungarn; welcher es, nebst seiner Mutter dahin brachte, daß besagter Matthias zum Könige in Ungarn erwehlet wurde. Es thaten sich zwar Anfangs allerhand Partheyen hervor: Doch Ziglack ließ auf dem Reichs-Tage auf dem Wahl-Platze, Rockos genannt, harte bey der Stadt Pest, auf einem Tisch allerhand Hencker-Instrumente legen, mit beygefügter Erklärung, wo sich jemand wegern würde, seine Stimme diesem Matthias zu geben, so solte seiner übel gewartet werden. Es war aber damahls Matthias allererst 17 Jahre alt, und also ward beliebet, daß sein nächster Vetter, der obgedachte Michael Ziglack, unterdessen das Reich regieren solte.

Er

Er beschützete die Nieder-Hungarischen Grentzen gegen die Türcken, und stund bey dem König Matthias in grossen Gnaden; Allein es währete nicht lange, so entstund eine grosse Zwietracht zwischen ihm und seinem Oheim Matthias, von welchem aber die Schrifftsteller die Ursachen nicht anführen. Die wahrscheinlichste davon ist wohl diese, daß die Ohrenbläser den König gegen seinen Oheim aufhetzten, und dieser seiner Seits dem König unterweilen wohl guten Rath gab, allein auf eine störrische und unangenehme Art. Das Mißvergnügen des Königs gieng so weit, daß er dem Zilagius zu sich entbieten, und ihn in ein verwahrtes Gefängniß auf das Schloß Vilagoswa gefangen setzen ließ, allwo ihn niemand sehen und mit ihm reden durffte, als ein Laquay, welcher ihm zu seiner Aufwartung vergönnet war, und ihm auf folgende Art befreyte. Nachdem er einige von der Besatzung auf seine Seite gebracht, machten diese auf die bestimmte Zeit eine grosse Bewegung, und rufften, daß sie von dem Thurme des Castells einige Hauffen Türcken nähern sähen. Hierauf zog die Besatzung aus, und diejenigen, so um die Sache wusten, stellten sich gleichfalls sehr eifrig an, dergleichen zu thun; Allein da die meisten von der Besatzung hinaus waren, kamen sie wieder zurück, schlossen die Thore des Castells zu, stellten Michaeln in Freyheit, und schlugen die übrigen Soldaten die noch in dem Castell waren, und von dieser Unternehmung nichts wusten, ohne Anstand tod. Als die andern lange genung herum gezogen waren, die gespührten Türcken aufzusuchen, kamen sie ohne Erblickung eines einigen Feindes zurück, und verwunderten sich höchlich die Thore des Castells vor sich verschlossen zu finden. Sie wolten das eine Thor mit Gewalt erbrechen, allein sie wurden so wohl empfangen, daß sie froh waren, ohne allzugrossen Schaden abziehen zu können. Zigalius gab dem König selbst Nachricht von dieser Begebenheit, und beklagte sich zugleich über das ihm angethane Unrecht, da man gleichvor seiner Befreyung sein Todes-Urtel, als wenn selches von dem Könia ausgesprochen worden, auf das Schloß Vilagoswa überbracht hatte. Matthias nahm die Entschuldigung seines Oheims an, bezeigte sein Leidwesen über das vorgegangene, und ward vollkommen mit demselben ausgesöhnet. Es finden sich Geschicht-Schreiber, welche diese Sache vor ein blosses angestelltes Wesen zwischen dem König und seinem Oheim halten, durch dieses Beyspiel denen andern Hungarn gegen den König, der auch seines eigenen Oheims nicht verschonte, eine desto grössere Ehrerbietung einzuprägen. Was hieran ist, ist ungewiß, so viel aber ausser allen Zweifel, daß dieser Zufall den König sehr furchtbar gemacht hat. Als dem Zilagius hierauf die Statthalterschafft von Nieder-Ungarn übergeben wurde, blieb nicht das geringste Zeichen eines Mißvergnügens übrig. Allgem. Chron. VI Band, p. 430 u. f. Hübners Politisch-Historie, Th. IV, p. 776. 778.

Zigler, Geschlecht, siehe Ziegler.

Zigler, Personen dieses Nahmens, siehe Ziegler.

Ziglide, ein alter Gau, siehe Zilgede.

Ziglio, wird von einigen die Insel Giglio genennet, davon im X Bande, p. 1464 u. f. nachzusehen ist.

Zignanus, (Evangelista) ein Genueser des Ordens Minorum de observantia, florirte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, war ein ansehnlicher Theologus und vortrefflicher Prediger. Er führte dabey ein Exemplarisch Leben, und war insonderheit wegen seines aufrichtig redlichen Gemüths weit und breit berühmt. Man hat von ihm eine Predigt in laudem S. Margarethæ virginis & marryris in Ital. Sprache die er zu Palermo 1631 in Druck herausgegeben. Oldoin Athænæum Ligusticum p. 168.

Zignanus, (Paul) ein Canonicus an der Collegiat-Kirche St. Agatha zu Cremona in seiner Vaterstadt, florirte 1532. und legte sich starck auf die Historie, schrieb auch ein Werck de rebus memorabilibus patriæ ejusque viris insignioribus, dessen Joseph Breßianus öffters erwehnet, welches aber seinem Bericht nach 1630 in der damahligen starcken Seuche verlohren gangen. Arisius Cremona literata Tom. II, p. 137.

Zignitz, ein Dorf im Fürstenthum Wenden, im Schlawener Kreise gelegen. Abels Preußische Geogr. p. 31 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zigory, siehe Hindläuft, im XIII Bande, p. 132.

Zigris, Stadt in Africa, siehe Zygris.

Zigzag, ist eine Art Laufgraben, die mit kurtzen Schlägen oft geführet werden, und dem belagerten Orte nähern, wenn die Beschaffenheit des Bodens und der enge Raum es also erfordert. Besiehe auch den Artickel: Sic-Sac, im XXXVII Bande, p. 941.

Zihа, ein Nethinim nach der Babylonischen Gefängniß, dessen im Buch Esra, Cap. II, 43. gedacht wird. Schneiders Bibl. Lex. Th. III, p. 701.

Zihegan, so viel als Landläuffer, siehe in dem Artickel: Ziegeuner.

Zihim, heissen allerley wilde Thiere, welche in Gesellschafft derer Ohim stehen. Beyderseits werden zu Bewohnern des verwüsteten Babels eingeführet, durch den Propheten Esaiam, Cap. XIII, 19. 20. 21. wenn er also spricht: „Babel „das schönste unter den Königreichen soll umgekehret werden, wie Sodom und Gomorra, daß man „fort nicht da wohne, auch die Araber keine Hütte daselbst machen; sondern Zihim werden sich „da lagern und ihre Häuser voll Ohim seyn.„ Man ist der eigentlichen Bedeutung dieses Worts nicht gewiß, siehet aber so viel klar genung, daß Thiere darunter verstanden werden, die sich gern an wüsten Orten aufhalten, und durch gräßliches Geheule oder Geschrey eine sehr unangenehme Musick machen. Daher lässet sich Vitringa in Esaiam des Bocharti Hierozoici I, 3. c. 14 Meynung gefallen, der die Zihim von wilden Katzen ausleget, die von den Arabern Tzajan Dsaievan, Felis, eine Katze genennet würden, welche sich auch an wüsten Orten widerlich

gewung hören lassen. Luther hat es anderweitig Marter oder ungeheure Thiere gegeben; Hieronymus aber hat gar Teuffel und Gespenster daraus gemacht. Schneiders Bibl. Lexic. Th. III, p. 701. Schmidts Bibl. Physicus, p. 483. Bibl. Real-Lex. Th. I.

Zihlhausen, ein Dorf mit einer Filial-Kirche in dem Hertzogthum Würtemberg und besonders in dem Bebenhäuser Generalat und Bahlinger Superintendur gelegen. Ferbers altes und neues geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg, p. 630.

Zihlstatt, siehe Zielstatt.

Zihn, siehe Zinn.

Zihn, (Johann Friedrich) der Welt-Weisheit Magister und Archi-Diaconus in der Hennebergischen Stadt Suhl, war daselbst den 1 September 1650 gebohren. Sein Vater war Marcus Zihn, Notarius Publicus Cäsareus, Stadt- und Gerichts Schreiber, wie auch Raths-Verwandter zu Suhl; Die Mutter aber Marthe Hartungen. Er war der erste, so in demselbigen Gotteshause, an welchen er nachmahls gedienet, bey erfolgten Friede, nach den bekannten dreyßigjährigen Kriege zur Heil. Tauffe die er eben an dem angestellten Danck- und Friedens-Feste bekommen, gebracht worden. Er frequentirte bis ins Jahr 1664 die Stadt-Schule in Suhl, in welcher sonderlich des Rectors M. Jacob Mylii Information ihm wohl zu statten kommen: Nachdem war er 7 Jahr ein fleißiger Alumnus des Fürstl. Sächsischen Gemeinschafflich-Hennebergischen Gymnasii zu Schleusingen, und genoß fürnehmlich der Information des Rectors M. Joh. Ernst Schadens mit sehr merclichen Nutzen. Im Jahr 1672 valedicirte er öffentlich, und trat zu Leipzig seine Academischen Studien an. Gleichwie er einen beständigen Trib zur Theologie bey sich verspühret hatte, also suchte er sich in derselben, wie auch in der Philosophie feste zu setzen, worzu ihm Scherzer, Rappolt, Olearius, Carpzov, und noch andere sehr behülfflich waren. Im Jahr 1675 nahm er zu Wittenberg die Magister-Würde an. Im Jahr 1679 folgte er in seiner Vaterstadt, seinem gewesenen Præceptor im Rectorat, indem M. Mylius zum Pastorat zu Viernau gelangete. Nachdem er solchem Amte 11 Jahre rühmlich vorgestanden, und manches stattliche Subject aus seiner Disciplin erlassen hatte, ward er 1690 zum Sub-Diacono, und 1708 zum Archi-Diacono beruffen. Er kunte noch kurtz vor seinem Ende rühmen, daß er in seinem gantzen Leben fast von keiner Kranckheit gewust, auch noch bey so guten Leibes-Kräfften sey, als er in seinem blühenden Alter gewesen. Als er sichs aber am wenigsten vermuthet hatte, satzte ihm ein Hectisches Fieber dermassen zu, daß er den 16 Jenner 1719, im 68 Jahr seines Alters den Geist aufgeben muste. Er hat sich mit Marie Elisabethen M. Johann Ludwig Winters Tochter 1687 verehlichet, mit welcher er einen Sohn, Johann Ludwigen, und eine Tochter gezeuget, und hinter sich am Leben gelassen. Von seiner Gelehrsamkeit zeuget sein Pædagogus Grammaticus ad Rudimenta Latinitatis, der 1689 heraus gekommen, und 1707 cum Append. Græcæ lectionis adaucta, zum andernmahl aufgeleget worden.

Von seinem Exemplarischen Wandel aber zeugen folgende von ihm verfertigte Lieder, als:

1) GOtt steht mir bey, was soll ich denn fürchten der Feinde Geschrey.
2) GOtt lebet noch, Seele, was verzagst du doch.
3) Wie GOtt will, ist mein Ziel.
4) Meine Zeit ist nun dahin ꝛc. über Esa XXXVIII, 10.
5) Was mein GOtt thut, das ist mir gut.

Man findet dieselbigen in dem Schleusingischen Gesangbuch, und H. D. Ludovici hat selbige in seiner Hennebergischen Lieder-Historie, als damahliger Rector zu Schleusingen recensiret; die Zeit, da sie ediret, bemercket; und einige Anmerckungen hinzugefüget. In der Kirche zum Heil. Creutz, zu Suhl, hinter dem Altar ist zu seinem Gedächtniß ein in Eisen gegossenes Epitaphium aufgerichtet. Sein Symbolum und auch sein Leichen-Text war: ἐμοὶ τὸ ζῆν Χριστός Phil. I, 21. Mit welchen er sein Absehen nicht nur auf seinen Nahmen, sondern auch zugleich auf sein Petschafft hatte, in welchen er führete Christum crucifixum, und oben drüber den Pelican mit seinen Jungen, welches er also auslegete, und auf sich deutete:

Mein Schild, mein Helm, und Pelican,
Mein Schutz, mein Heil, und Leben,
Ist Jesus, der da will und kan,
Was seelig ist, mir geben,
Er ist meines Lebens Licht,
Meinen Jesum laß ich nicht.

Leporins Leben der Gelehrten in Deutschland, Th. III, p. 305 u. ff. Wetzels Lieder-Dichter, Th. III, p. 470. Weintrichs Hennenberg. Kirch- und Schulen-Staat, p. 568. Coburgisch. Zeitungs-Extract 1719. p. 5. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zihn, (Johann George) ein Magister der Philosophie zu Leipzig in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts. Von ihm sind folgende Dissertationes bekannt:

1. De Bibliothecis, Leipzig 1678.
2. De abdicatione magistratus, ebend. 1680.

Catalogus Disputationum Misleri p. 573.

Zihn, (Johann Ludwig) Anderer College an der Schule zu Suhl im Hennebergischen, im Jahr 1747. *Acta Scholastica*, VII Band, p. 381.

Zijatisten, eine Mahometanische Secte, siehe Schiais, im XXXIV Bande, p. 1377 u. f.

Zjibil Mousa, ein Berg, siehe Sinai, im XXXVII. Bande, p. 1575.

Zjibel Tor, Berg, siehe Sinai, im XXXVII Bande, p. 1575.

Zije-Raes, also schreibt Cornelius le Bruyn T. V, p. 147. den Nahmen der Stadt Chiras. Martiniere im Geographisch-Critischen Lexic. Th. XII, p. 1683.

ZIIGNA, wird bey dem Lazio der Fluß Acharäus genennet, davon im I Bande, p. 314. gehandelt wird.

Zijp, (de) ein See, siehe *Zippa*.

Zijsche Seide, siehe Seide (Zijsche) im XXXVI Bande, p. 1378.

Zika oder Zicka, eine kleine Stadt in Nieder-Ungarn, am Fluß Sarwitze, zwischen Stuhl-Weißenburg und Sarwar. Man hält sie für die alte Stadt Magniana des Ptolomäi, und für die Stadt Mogetiana oder Mogentiana im Itinerario Antonini. Martiniere im Geographisch-Historischen Lexico, Th. XII, p. 1683. Uhsens Historisch-Geogr. Lex. Th. II, p. 556. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 480. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zikan, ein Adeliches Geschlecht in Böhmen, welches allda mit Gütern angesessen und auf den Land-Tägen mit erscheinet. Kedels Sehenswürdig. Prag, p. 128.

Zikkau oder Cikkau, (Christoph) war mit in der Fruchtbringenden Gesellschafft unter dem Rehrenden. Er wurde in dieselbe 1637 aufgenommen, und bekam zum Nahmen: Der Faßlichte, zum Gemählde: Den Wunder-Baum, wie er in Saamen scheust, und zum Beyworte: Treibet wohl aus. Neumarcks Neu-sprossender Palm-Baum, p. 265.

Ziklag, Ziglag, auch Siceleg, Sicella, *Sicelecha*, eine Stadt im Gelobten Lande nicht weit von Horma an der Grentze der Philister, 3 Stunden gegen Morgen von Gaza, gelegen, so Anfangs dem Stamme Juda gehörete, Jos. XIV, 31; hernach aber dem Stamm Simeon eingeräumet worden, Cap. XIX, 3. Nach diesen brachten sie die Philister unter sich, bis sie der König Achis dem David einräumete, als er für Saul fliehen muste, 1 Sam. XXVII, 6. Sie ward hernach in seiner Abwesenheit von den Amalekitern geplündert und alles weggeraubet, welchen aber David nachsetzte, und allen Raub wieder zurücke brachte, Cap. XXX, 1. 17. Josephus bezeuget, daß David diese Stadt, da er König worden war, so geliebet habe, daß er gewolt hat, daß sie sein und seiner Nachkommen eigen und Patrimonial-Gut ewiglich seyn solte. Heut zu Tage ist es ein kleiner Flecken, allwo nur etliche Mohren wohnen. Burmanns Biblische Wercke, p. 888. Schmids Biblischer Histor. p. 50. Biblisch. Real-Lex. Th. I, p. 2515. Miri kurtze Fragen aus der Geogr. Sacra, p. 354. Schneiders Biblisch. Lex. Th. III, p. 701. Cellarii Notit. Orb. Antiqu. T. II, p. 495. Männlings Dapper. Exoticus, T. II. von Palästina, p. 61. Allgem. Chron. I Band, p. 48. Melissantes Geogr. Th. II, p. 237. Flavii Josephi Sämmtliche Wercke, Th. I, p. 187. Einleit. zur Geogr. Wissensch. p. 264. Hübners vollständige Geogr. Th. II, p. 413.

Zikzai, (Val. Hellopäus). Von ihm findet man: Tractationem de Sacramentis in genere, Genev 1585 in 8. Lipenii Bibl. Real. Theolog. T. II, p. 699.

Zil, siehe Ziel.

Zil, ein Fluß in der Schweitz, siehe Zyl.

Zilagius, (Michael) siehe Ziklagk.

Zilbach, ein Jagd- und Forst-Hauß, siehe Zillbach.

Zilbke, ein Vorwerck, siehe Silpke, im XXXVII Bande, p. 1331.

Zildendorf, ein Dorf in der Nieder-Lausitz, in die Abtey Zelle gehörig. Martiniere im Geogr. Critischen Lexico, Th. XII, p. 1683.

Zilef, Zilef, oder Zilie, ein Fluß in Africa, in der Barbarey, im Königreiche Algier. Dieser Fluß, welchen man für den Cartenum der Alten hält, ist groß, und entspringt auf dem Berge Guanecerix; läufft durch wüste Ebenen, und fällt gegen Osten von Mostagan, an den Grentzen von Tremecen und Tenez, in das Meer. Die beyden Ufer dieses Flusses werden von reichen und tapfern Arabern bewohnet, welche zwey biß drey tausend Reuter in das Feld stellen können. Dappers Africa. Martiniere im Geogr. Critischen Lexico, Th. XII, p. 1683.

Zilehardt, Geschlecht, siehe Zülnhardt.

Zileja, ein Fluß und Brunnen bey Jerusalem, siehe Siloa, im XXXVI Bande, p. 1325 u. ff.

Zileiß, ein Ort dieses Nahmens in dem Elsaß am Flusse Ill. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 240.

Zilenzig, Zilenzig, Zillentzig, Zielentzig, Tzilenzik, Czilentzig, Lat. *Zilenziga*, eine wohlgebauete und unter Chur-Brandenburgische Hoheit gehörige Stadt in dem Fürstenthum Crossen, hart an den Pohlnischen Grentzen, gelegen. Sie ist 1244 von einem Herrn von Mroserth den Tempel-Herren geschencket, nachgehends aber, nebst andern Gütern, dem Johanniter-Orden übergeben worden. Sowohl in als vor der Stadt befinden sich einige Ritter-Sitze und Burg-Lehn, welche unmittelbar unter den Heermeister zu Sonneburg gehören; die Stadt aber ist jetzo, jedoch mit gewissen Vorbehalt des Stadt-Magistrats, der Comthurey zu Lagow einverleibet. Es wohnen daselbst viel Tuchmacher, und gehet eine starcke Passage und Handlung nach Pohlen. So werden auch allhier 3 Jahrmärckte gehalten: als 1) Mittewoche nach Estomihi, 2) Mittewoche nach Johannis, und 3) Mittewoche nach Creutzes Erhöhung. Vor diesem hat nahe an der Stadt auf einem Hügel ein Schloß gestanden. Als im Jahr 1318 Waldemar I, Marggraf zu Brandenburg, den Johanniter-Orden in Schutz und Schirm nahm, der Orden ihm hingegen 1250 Marck Silbers versprach, solche Gelder aber nicht so balde aufbringen konnte, verpfändete er dem Marggrafen die Stadt Zilentzig, worüber folgendes Instrument ausgefertiget wurde:

„Wie Woldemar von de Gnade Godes Marc-„greve tu Brandenborch un tu Lusitz bekennen und „betagen met deme Geistlichen Manne Bruder „Paulus von Mutyna de Commendur iß tu Er-„ford, un tu Copstede, un en Statho, der Bruder „Leonardus von Tybertis, de en Visitator iß deß „Hospitals Synte Johannis van Jerusalem, in al-„len Landen uppe dese sit deß meeres in Dudschem „Lande, Bemen, Denemarcken, Sweden, un Nor-„wegen godegedinget hebben, dat he un sin gesinde „in unse sunderliken beschirminge scolen gewesen, un „dat

„dat ere leut unſe leut ſcal ſin beide binnen der Mar-
„ke und buten, dar Wie Bot un Herscop hebben,
„als in dem Hertochdume tu Sterin, unde in der
„Herscop der von Wenden, und des von Mekel-
„borch, un anderwegene, da man durch unſe Lieve
„oder vorcht in dun un laten ſcal und wil. Un ock
„dat de Orde un de Bruders mit gude, un mit rech-
„te be de dat deß Hoſpital iß, und deß Tempels ettes-
„wanne waß, bliven an ſulke Vryheit, als ſe van de-
„me Stule tu Rome un van anderwegene redelken
„ſin begnadet, bevryet un begiftet: Un ok dat wie
„en recht Richter ſin alle deß Unrechtes, dat eme un
„ſine brudern un an eineme Gude beide dat deß Ho-
„ſpitals iß, un des Tempels waß, geſchen iß oder
„noch geſchen mach: Un dat wie in ſetten an de
„Steden des wie ſulven nicht weſen moghen, unſer
„Richter, den ſe klagen ere noth, de en van unſer we-
„gen rechte richten. Un den Biſcoppen, de in unſe
„Herſcopſin, bidden un bieden alſe verne alſo wi
„van rechte mogen, dat ſe en recht richten oder Pa-
„pen un Leyen, na des Paves Bode, un na eres
„ſulves walt. Hierumme heft he van ſines Or-
„dent wegen, un van der walt de he het, mit rade,
„un met volborde ſiner Broder der Commendur de
„hierna ſcreven ſtan, Bruder Ulrich des Swanes
„tu Gardeleve un tu Nemerow Bruder Gewert
„van Bortwelde tu Brunſwik, un tu Gosler, und
„Bruder Georgius van Kercow tu Zachan, Uns
„met gudeme willen gegeven twelf hundert Mark un
„fünftig Mark Brandeburges Sulvers, ungebor-
„chet: Vor dat vorbenamede Geld het he unß tu
„eineme Pande geſat de Stadt tu Zelenceke met alle
„deme Gude un met den Dorpen de Marcgreve
„Otteko in den Orden deß Tempels brachte, dat iß
„Langenveld, Breſen, Rychenow, Buckholt, Lu-
„ben met alle dem nut, und met ſulkeme Rechte alſe
„dat des Tempels waß un nu an erm Orden kamen
„iß, met alle den ſchieden, un wat binnen dem ſchie-
„den lit ane den Hoff tu Zalenceke, met alle deme,
„dat dar tu hört an varenden gude oder an anderme
„Gude. Dit vorbenumende Gut mägen ſe löſen
„unde dit vorbenumende Gelt von deſer tit wante tu
„lechtmißen vord aver twei jahr. Deden ſe dat
„nich, ſo ſcal dat Gut unſe un unſe nakomelinge
„rechte Gut blieven, dat ſcolen ſo unß vertinſen ſul-
„ker wyß al ſe ſe dem Ertzbißcop van Magdeborg
„hebben verwißet, dat ſe met Unß van deme Gude
„dat des Tempels waß gode gedinget heben, dat wie
„des ane Anſprake blieven.

„Wan ok dit vorbenumende Gut wert gelöſet,
„ſo ſcal et wedder kamen an den Hoſpital Sunte
„Johannes, alſo alß er deß Orden von deme Tem-
„pel was, an de tit, dat de Meiſter unde de Broders
„van deme Tempel tu Paris gevangen worden.
„Tu eineme Orkunde alle deſer vorgeſcrevenen Re-
„de hebben wie deſen Brief gegeven beſegelt met un-
„ſeme Inſegele unde met unſer Manne Inſegele, de
„met uns van alle deſe vorbeſere Rede lonet und re-
„det hebben, dat iſt Greve Gunther von Kevenberg,
„Droyſeko Redeko van Reder, un Johann van
„Greifenberg. Unde wie Gunter Greve tu Ke-
„venberg, Droyſeko Redeko, un Henning van
„Greiffenberg Ritter, un man unſes vorbenume-
„den Herrn bekennen, in deſem iegenwerdigen
„Brieven, dat wie vor ene Lovet, un geredet heb-
„ben, dat he alle deſe vorgeſcrevene Rede vaſt unde
„ſtete holden ſcal, alſe ſe beſcreven ſin, und hebben
„deſen iegenwerdigen Breeff tu ener bewiſing met
„unſen Inſegele beſegelt. Dit is geſchen tu Crem-
„men, da dere Brieve ſin gegeven nah Godes Bort
„duſent Jar, drie hundert Jar, Achtein Jar, deß
„Sonendages vor Lichtmeſſen.“

Von der Zeit an bleibt dieſes Patronat unverrückt, bey dem Durchlauchtigſten Churfürſtlichen, nunmehro Königl. Preuſſen-Brandenburgiſchen Hauſe in Gebrauch und Gewohnheit. Beckmann vom Johanniter-Orden, p. 158 u. f. Lucä Fürſten-Saal, p. 773 u. f. Marpergers Meſſen und Jahrmärckte, p. 152. Pufendorf de rebus geſtis Friderici Wilhelmi, L. VI, §. 48. Hübners Zeitungs-Lexicon. Hübners, des jüngern, vollſtänd. Geogr. Th. III, p. 814.

Zilenzig, Stadt, ſiehe Zilentzig.

Zilenzig, ein Ort dieſes Nahmens in der Chur-Marck Brandenburg, an dem Flüßgen Poſte oder Poſtun. Allgemeines Hydrographiſches Lexicon, p. 442.

ZILENZIGA, Stadt, ſiehe Zilentzig.

Ziletus oder Zilletus, (Frantz) ein berühmter Buchhändler zu Venedig, der den bekannten Tractatum Tractatuum Univerſi Juris mit Approbation Pabſts Gregorius XIII unter Direction verſchiedener Rechts-Gelehrten, beſonders des Menochius und Aloiſius Balbus erſt 1584 und hernach 1590 zu Venedig, in Fol. in 27 ſehr groſſen Bänden, herausgab. Wolfs Monumenta Typograph. T. I, p. 750. Struvs Biblioth. juris, p. 362.

Ziletus, (Johann) ſiehe den nachſtehenden Artickel.

Ziletus oder Zilletus, (Johann Baptiſta oder auch nur Johann) von Venedig gebürtig, ein berühmter Rechts-Gelehrter im 16 Jahrhundert, ums Jahr 1572. Er hat unterſchiedliche Schrifften verfertiget, als:

1. Conſilia ſive Reſponſa variorum JCtorum ad Cauſas criminales pertinentium in II Tomos collecta, Venedig 1572 in Fol.
2. Conſiliorum de cauſis ultimarum voluntatum, ſucceſſionum, dotium & legitimationum, ex Dd. collectorum Volum. I, ebend. 1568 in Fol.
3. Tract. de teſtibus probandis & reprobandis, ex variis autoribus collectis, ebend. 1568 in 4.
4. Indicem omnium Librorum Juris, 1566 in Folio.

Königs Bibl. vet. & nov. Hallervords Biblioth. Curioſa, p. 209. Draudii Bibl. Claſſ. p. 607. 841. 1324. Struvii Bibl. Juris, p. 221.

Zilgede, Ziglide, ein ehemahliger alter Deutſcher Pagus. Junckers Geograph. der mittlern Zeiten, p. 298.

Zilia, Fluß, ſiehe Safarda, im XXXIII Bande, p. 512.

Zilia, Stadt, ſiehe *Arzilla*, im II Bande, p. 1772; ingleichen Zilis.

Zilie, Fluß, ſiehe Zilef.

Zilif, ein Fluß im Königreich Algier. Deutſche Staats-Geogr. von Aſia, Africa und America, p. 211. Müllers kleiner Atlas, Th. II, p. 92.

Zilina, eine Stadt, ſiehe Silein, im XXXVII Bande, p. 1301.

Ziliolo, (Alexander) ein berühmter Italieniſcher Geſchichtſchreiber in der erſten Helffte des 17 Jahrhunderts, von dem folgende Schrifften bekannt ſind, als:

1. Gverra trà Errico IV. Ré di Francia e Carlo Emmanuele, Duca di Savoia per il Marcheſato di Saluzzo dall' anno 1600 ſin all' anno 1602 ſo in hiſtoir. memorabl. de ſon tems L. I. P. I. Venediger Drucks von 1642 in 4. ſtehet.
2. Regenza della Regina Maria di Francia, della morte del Ré Errico IV. ſuo marito, che ſegni l'anno 1610 ſino all'anno 1614 iſt an angeführtem Orte Lib. IX. befindlich.
3. Sollevatione de' i Principi e Baroni di Francia contro el Ré Ludovico XIII. con tutto quello che percio ſucceſſe dall anno 1615 ſin all' anno 1620 ſtehet eben an ermeldtem Orte L. III. P. II.
4. Eſpeditioni e vittoria di Ludovico XIII. contra gli Vgonotti dall' anno 1620 all' anno 1622 ſo man in oben angeführtem Wercke Lib. V. P. II. antrifft.
5. La rebellione de' popoli di Valtelina della republica Grizone, con le gverre fatte per qveſta coſa da diverſi Principi ſin all' anno 1626 iſt auch allda Lib. VII. P. II. befindlich.
6. Aſſedio & preſa della Rocella, ſtehet Lib. I. P. III.
7. Movimenti d' armi in Italia per occaſione del Ducato di Mantova e di Monferrate dall' anno 1628 ſino all' anno 1630 ſtehet Lib. III. P. III.

Le Long Bibl. Hiſtor. de France.

Zilis, eine Stadt in Africa, in Mauritania Tingitana, nahe bey der Küſte des Oceani Atlantici. Das Itinerarium Antonini bemercket dieſelbe 24 Meilen von Tingis, zwiſchen Taberná und ad Mercuri, 14 Meilen von jenem, und 6 von dieſem Orte. Dieſes iſt eben die Stadt, welche Strabo Zeles nennet. Ptolomäus, L. IV, c. 1. nennet ſie Zilia, und ſetzet ſie Landwärts ein, an das Ufer eines Fluſſes gleiches Nahmens. Bey einigen hat ſie auch den Nahmen *Xilia*. Sie muſte nicht weit vom Meere ſeyn. Denn Plinius Lib. V, c. 1. ſetzet ſie auf die Küſte des Oceani, (in Ora Oceani) er berichtet uns über dieſes, daß ſelbige eine von Auguſto geſtifftete Colonie geweſen ſey, und daß ſie *Julia Conſtantia Zilis* geheiſſen habe. Eben dieſem Schrifftſteller zu Folge, war ſie von der Bothmäßigkeit der Könige von Mauritanien frey, und gehörete unter Hiſpaniam Bæticam. Eine Inſcription, welche Goltzius in ſeinem Theſauro anführet, gedencket dieſer Stadt unter dem Titul: Col. Conſtantia Zili Auguſta. Dieſe Stadt führet noch jetzo ihren alten Nahmen; denn man will, daß dieſes das jetzige *Arzila* ſey, ein Nahme, den man mit dem Arabiſchen Artickel vermehret hat. In Anſehung deſſen, daß Strabo Lib. III, p. 140 ſpricht, daß ſie *Julia Joza* heiſſe, beſehe man unter dem Worte *Julia*, im XIV Bande, p. 1557. Martiniere im Geographiſch. Critiſchen Lexico XII Th. p. 1684. Siehe auch den Artickel: *Arzilla*, im II Bande, p. 1772.

Zilitz oder Silicz, ein altes Adeliches Geſchlecht in Schleſien. Apeczko von Silicz kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1292. Thammo und Theodrich von Silicz waren 1312 angeſehene Cavaliere bey den Fürſtl. fünf Printze und Gebrüdern zu Glogau. Chriſtoph und Caſpar Zilitz zu Schildern im Lignitziſchen lebten 1506. Ludwigs Reliqq. Manuſcriptor. T. VI, p. 377 u. f. Sinapii Schleſiſche Curioſ. I Th. p. 1087.

Zilius, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe Zylius.

Zilker, (Samuel) ein Magiſter der Philoſophie, lebte in der andern Helffte des ſechzehnden Jahrhunderts und war Paſtor zu Derdingen in dem Hertzogthum Würtemberg. Ferbers Altes und Neues Geiſtliches Miniſterium des gantzen Hertzogthums Würtemberg p. 183.

Zilla, war eine von des gottloſen Lamechs Weibern, die ihm den Thubalkain und Naema gebohren hat, und welche er neben der Ada hatte. 1 B. Moſ. am IV, 19. Das Wort Zilla bedeutet ſoviel, als umbra ejus, ihr Schatten, oder auch wohl ſein Schatten, oder wie es andere überſetzen, eine Köchin, eine Kuchenbeckerin, die gute Bißlein machen kan. Die Jüden meynen, Lamech habe die eine zum Kinderzeugen, die andere aber nur zur Wolluſt genommen; und zwar, wenn die Ada ſchwanger geweſen, ſo habe er ſie weiter nicht berühret, ſondern ſie hätte gleichſam, als eine Wittwe, ſo lange alleine wohnen müſſen, bis ſie gebohren. Zilla hingegen ſey ſein Schatten, oder unter ſeinem Schatten geweſen, das iſt, ſie ſey ſtets um und bey ihm geweſen, und die hätte er nicht gebraucht zum Kinder Zeugen, ſondern nur zur Wolluſt, ſich an ihrer Schönheit zu ergötzen, und ſeine Begierden zu erſättigen, daher ſie auch mit den köſtlichen Kleidern wäre ausgezieret worden, damit ſie dem Manne deſto beſſer gefallen möchte; ſie ſey mit den niedlichſten Speiſen erhalten, darbey aber mit dem Becher der Unfruchtbarkeit getränckt worden, damit ſie ihre Schönheit behalten, und durch Kinder gebähren ſelbige nicht verliehren möchte. Gerhard Comment. in Gen. p. 152. Schröders Acerra Biblica Mulleriana contin. IV Hundert, p. 878 u. ff. Förtſchens Bibliſches Lex. D. M. Luthers, p. 454. Schneiders Bibliſches Lex. III Th. p. 701. Bibliſch. Real-Lex. I Theil, p. 2515. Miri Onomaſt. Bibl. p. 992.

Zillah Vondoh, eine Art gewiſſer Thiere im Königreich Quoja in Africa, welche ſo groß als unſere Hirſche ſind, haben unten in der Haut 2 Wind-Löcher, daraus ſie den Athem alſo blaſen, daß ſie im Lauffen gar nicht müde werden. Männlings Dapperus Exoticus Curioſ. I Th. von Africa, p. 304.

Zillbach, die Zillbach, oder Zilbach, auch Zilpach, ein groſſes, wohlgebauetes, ſchönes Jagd- und Forſt-Hauß ſammt einem groſſen dazu gehörigen Forſte und treflich neu angelegten Vorwercke, in der gefürſteten Grafſchafft Henneberg, an der Werra faſt viertehalbe Meilen von Eiſenach gelegen, ins Amt Sand, und dem Hertzog zu Sachſen-Eiſenach ehedem gehörig. Nach des letzten Hertzogs zu Sachſen-Eiſenach Wilhelm Heinrichs, 1741 erfolgtem Ableben nahm es der Hertzog zu Sachſen-Weimar, als nächſter Vetter, in Beſitz. Nicht weit davon ſtehet das vor einigen Jahren neu-erbauete Jagd-Hauß, die kleine Zilbach,

genannt. Es kam obbesagtes Jagd-Hauß in der Hennebergischen Theilung 1660 an Hertzog Wilhelm zu Weimar; Im Jahr 1662 wurde dieser Ort in Communion unter den vier Fürstl. Gebrüdern zu Weimar, Johann Ernst, Adolph Wilhelm, Johann Georg, und Bernhardt behalten. Im Jahr 1672 kam es durch abermahlige Vertheilung an Hertzog Johann Ernsten zu Sachsen-Weimar, und endlich 1691 an Sachsen-Eisenach. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Hübners Vollst. Geogr. III Th. p. 234. u. 732. Müllers Sächsische Annal. p. 441. 451. 502. u. 599. Melissantes Geogr. I Th. p. 882. Junckers Staat des Fürstenth. Eisenach, p. 29. Heintzelmanns Geogr. p. 179. Allgem. Histor. Lexicon. Hübners Zeitungs-Lexicon. Ebend. Supplementa zu seinen Histor. Geneal. und Geogr. Fragen Tom. VIII, p. 452 u. Tom. IX, p. 523.

Zillbach, ein Dorf im Stiffte Fulda, im Amte Neuhof, drittehalbe Stunden davon, und drey von Brückenau. Wetterauischer Geographus, p. 420.

Zillebeke, eine in Flandern in dem Lande von Waes gelegene Herrschafft, welche Carl II, König in Spanien, Carln von Dongelberghe zu ehren, den 31 April 1672 zu einer Vicomte erhoben, und derselben unter andern die Herrschafft Pergate, so in Hennegau lieget, mit einverleibet. Butkens Troph. de Brab. Suppl. T. I, p. 484. *l' Erect. de tout les terr. du Brabant.* Allgemeines Historisches Lexicon IV Th. und in der Fortsetzung. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zillen. Kloster, siehe Zschillen.

Zillenreuth, Dorf, siehe Zeulenreuth.

Zillentzig, Stadt, sie Zilentzig.

Ziller, ein kleiner Fluß im Ertz-Stiffte Saltzburg, entspringt im Gebürge, im Hollrain genannt, und vermehrt sich gleich bey seinem Ursprunge mit vielen Bächen, als mit der Ungentbach, Gunckelbach, Zenerbach, Cammerbach und mit dem Stylupfluß; fließt darauf an einem Hammerwercke vorbey auf den Marckt-Flecken Zelle, und nimmt bey Stuben den mit der Krumbach, Winterthalbach, Ortusbach, Schwartzbach, Schiefernbach, Weisenbach, Häntenbach und Achernbach vermehrten Gerloßfluß zu sich; gehet damit weiter fort, nimmt noch unterweges die Sunckenbach mit sich; theilt sich nachgehends in zweene Arme, und fällt mit dem einen Arm unterhalb Straß, mit dem andern aber oberhalb Kropfsberg in den Innfluß. Allgemeines Hydrographisches Lexicon aller Ströme und Flüße in Deutschland, p. 669.

Ziller, (Bernhard) ein Kayserl. Violinist, im Jahr 1721 und 1727.

Ziller, (Johann Ludwig) ein Magister der Philosophie, ward 1708 Pastor zu Enabeyren in dem Hertzogthum Würtemberg. Ferbers Altes und Neues Geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthum Würtemberg p. 838.

Zillerbach, ein Flüßgen im Ertz-Bißthum Saltzburg, welcher ohnweit der Haupt-Stadt Saltzburg in die Saltza fällt. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 510.

Zillerbeck, ein Schloß und Grafschafft im Lande von Waes in Flandern, siehe Zillebeke.

Zillerberg, (Sebastian Anton von) Hoch-Fürstlich Saltzburgischer Geheimder-Rath und Landmann, wie auch Directorial-Gesandter bey dem Reichs-Tage zu Regensburg, seit dem Jahr 1723 und noch 1747. Lünigs Europäisches Titular-Buch, p. 636. Schumanns Geneal. Hand-Buch des Jahrs 1747. II Th. p. 282 u. f. G. H. Paricii das im Jahr 1723 lebende Regensburg, p. 32.

Zillersweil, ein Ort im Untern Elsaß ohnweit den Bo- oder Bienwald. Allgem. Hydrographisches Lexicon p. 549.

Zillert, (Christoph) ein Magister der Philosophie, ward 1707 Pastor zu Kleinen-Garttach in dem Hertzogthum Würtemberg. Ferbers Altes und Neues Geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthum Würtemberg p. 399.

Zillesius, (Caspar) ein Rechtsgelehrter. Von ihm findet man: Tract. de mulcta & mulctandi jure, Franckf. 1679 u. 1713 in 8.

Zilletus, Personen dieses Nahmens, siehe Zilletus.

Zillhardtshoff, ein Dorf in dem Hertzogthum Würtemberg, in dem Adelberger General und Waiblinger Superintendentz gelegen. Es ist daselbst eine Filial-Kirche und ist deren Mutter-Kirche zu Hochnackher. Ferbers Altes und Neues Geistliches Ministerium im Hertzogthum Würtemberg p. 283.

Zilli, Dorf und Amt, siehe Zilly.

Zillich, (Christian Tobias) gebohren zu Kemberg den 21 Jenner 1683. Er wurde 1710 als substituirter Pfarrer nach Trebitz, unter die Inspection Kemberg gehörig, beruffen. Jccanders Geistl. Ministerium im Churfürstenth. Sachsen vom Jahr 1723. p. 303.

Zilliger, (Christoph) gebohren zu Liebenau unter der Inspection Pirna den 3 November 1695 wo seine Eltern das Feld baueten. Er studirte auf der Schule zu Pirna, Gymnasio zu Bautzen, und drey Jahre auf der Universität Wittenberg, besuchte auch auf eine kurtze Zeit Leipzig. Nach vollbrachten Studien war er sechs Jahre lang in Dreßden Informator. Im Jahr 1728 ward er Diaconus zu Frauenstein und trat dieses sein Amt den XX Sonntag nach Trinitatis bey sehr elenden Zeiten an, weil Kirch, Pfarr, Diaconat und das gantze Städtgen noch völlig in der Asche lagen. Im Jahr 1736 den 17 November ward er zum Pastor in eben diesem Städtgen beruffen. Willischens Freybergische Kirchen-Hist. II Th. p. 335 u. 341.

Zilling, Dorf und Amt, siehe Zilly.

Zilling, (Heinrich) Ritter, kommt vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1334 u. 1338, so beyde in Ludwigs Reliqu. MStis T. VII, p. 23 u. 61 zu befinden sind.

Zillis, ein Dorf in dem so genannten Rhein-Walde, am Rhein. Martiniere im Geogr. Crit. Lex XII Th. p. 1684.

Zillensdorf, Dorf, siehe Zilmsdorf.

Zilly, oder Zilling, ein Dorf und importantes Amt im Fürstenthum Halberstadt, dem dasigen Dom-Capitel gehörig. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer Th. II. p. 595. Hübners Polit. Historie Th. III, p. 657. Ebend. Zeitungs-Lexicon. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. p. 578.

Zilmersdorf, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in Sachsen, und zwar im Chur-Kreise in dem Bezirck des Amtes Pretsch gelegen. Es hat selbiges eine Filial-Kirche, und ist die Mutter-Kirche zu Langengrosse. Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 203. Jccanders Geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen p. 331.

Zilmissus, ein Hügel in Thracien. Macrobius Saturnal. L. I, c. 18 spricht, es sey auf diesem Hügel ein Tempel, welcher dem Gotte Sebadeo gewidmet sey. Ortelius mercket an, daß Geraldus Syntagm 8 Deor. Climissus an statt Zilmissus lieset. Martiniere im Geograph. Critischen Lexico Th. XII, p. 1684.

Zilmsdorf, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in dem Marggrafthum Ober-Lausitz und zwar in der Herrschafft Moska gelegen, den Herren von Reibnitz zuständig. Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 203. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 124 und 144 in Beyl.

Zilnhart, Geschlecht, siehe Zülnhard.

Zilnitz, Dorf, siehe Zölnitz.

Zilpa, des Ertz-Vaters Jacobs Magd, mit welcher er unterschiedene Kinder gezeuget, siehe Silpa, im XXXVII Bande, p. 1330.

Zilpach, Jagd-Hauß, siehe Zillbach.

Zilstorf, ein Chur-Sächsisches Dorf in Meissen, unweit Ubigau. Goldschadts Beschreib der Marckt-Flecken. Siehe auch Zielsdorf.

Ziltendorf, ein Dorf mit Amts-Unterthanen in dem Marggrafthum Nieder-Lausitz, und zwar besonders im Calauischen Kreise gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 203.

Zilthai, ein Israelit aus dem Stamme Benjamin. 1 Chron. IX, 20. Schneiders Bibl. Lex. Th. III, p. 701.

Zilthai, ein Hauptmann über tausend, aus dem Stamme Manasse, welcher zu David übergieng. 1 Chron. XIII, 20. Schneiders Bibl. Lex. Th. III, p. 701.

Zilzari, oder die 600 Männer genannt, gehören mit unter die Persische Kriegs-Macht, und sind diejenigen, die bey solennen Auf- und Einzügen paradiren müssen. Sie sind alle wohlgewachsene, junge und ansehnliche Leute, tragen hohe, gleich einem Zucker-Hute formirte Mützen, wie etwa unsere Grenadirer. Ihr Gewehr ist eine Musquete, Säbel und ein mit Silber reich beschlagener Dolch, und stehen mit unter denen Thoren des Königlichen Pallastes, da sonst die Sophis die Wache allein hatten. Sie sind zu des grossen Schachs Abbas Zeiten errichtet worden. Heutige Historie und Geographie vom Königreich Persien, p. 199.

Zim, siehe Zer, im LXI Bande, p. 1361.

ZIMA DE AQUILA, siehe Safran, im XXXIII Bande, p. 519.

Zimalia, (Ludwig) sonst Bugella genannt, ein Italienischer Medicus, von Bergamo gebürtig, war ein Mitglied des dasigen Collegii medici, und lebte in der Mitte des sechzehenden Jahrhunderts. Er gehört nebst Barthol. Albano unter die ersten, so de Balneis Transcherii oppidi Bergomatis geschrieben, welche Schrifft unter dem Tittul: Index balneorum S. Pancratii vallis Transcherianæ agri Bergomatis, der zu Venedig 1553 in Folio herausgekommenen Sammlung de Balneis p. 190, wie auch der zu Bergamo 1582 ans Licht gestellten Collection mit beygefüget worden. Calvi Scena litteraria degli Scrittori Bergamaschi, p. 377. Mangets Biblioth. Scriptor. medicor. Bestners Medicinisch. Gelehrten-Lexicon p. 934. Königs Biblioth. vet. & nova.

Zimara, eine Stadt in Groß-Armenien, dem Solino zu Folge, welcher sie unten an den Berg Capotes setzet, allwo der Euphrat entspringt. Man laß ehedem in den gedruckten Exemplarien des Plinii Lib. V, c. 24. ZIMYRA, oder ZIMIRA. Aber wie der P. Harduin anmercket, so war dieses ein wichtiger Fehler; Denn Simyra ist eine Stadt in Syrien, am Ufer des Mittelländischen Meeres. Die Verbesserung, welche dieser gelehrte Ordens-Mann gemachet hat, gründet sich auf die besten Manuscripte, welche Zimara lesen. Also schreibt auch Ptolomäus, L. V, c. 7. welcher Zimara in Klein-Armenien, am Ufer des Euphrats, aber sehr weit von der Quelle dieses Flusses bemercket. Alles dieses stimmt mit denen Itinerariis überein. Daß Itinerarium Antonini setzet Zimara in Klein-Armenien, auf die Strasse von Satala nach Melitene, wenn man längst an dem Gestade hinreiset, in dieser Ordnung:

Analiba,	
Zimara,	M. P. XVI.
Teucila,	M. P. XVI.
Sabus,	M. P. XXVIII.
Dascusa,	M. P. XVI.

In der Tabula Peutingeriana findet man:

Simara,	XVIII.
Zenocopi,	XVIII.
Vereuso,	XIII.
Saba,	XVIII.
Dascusa,	XVIII.

Ein Umstand, worinne diese Schrifft-Steller mit einander nicht überein stimmen, ist die Anzahl der Meilen. Das Itinerarium Antonini zählet 60 Meilen von Zimara nach Dascusa; die Tabula Peutingeriana aber setzet 67 Meilen, und will, daß es 75 Meilen wären. Martiniere im Geograph. Critischen Lexico Th. XII, p. 1685. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 351. Cellarii Notit. Orb. Antiqu. T. II, p. 335.

Zimara, Chimera, *Acroceraunia*, eine kleine Türckische Stadt in der Griechischen Provintz Epiro, am Jonischen Meer. Sie liegt auf einem geraden Felsen, hat einen guten Hafen und einen Bischoff unter dem Ertz-Bischoff zu Lepanto gehörig. Die umliegende kleine Landschafft heisset

gleichfalls Chimera, und die Einwohner nennen sich Chimarioti oder Cimarioti, welche grosse Räuber sind, und sich dergestalt auf ihre hohen Berge verlassen, daß sie dem Groß-Sultan den Tribut zu geben verweigern. Hübners Zeitungs-Lexicon. Vollständige Einleit. zur Geogr. Wissensch. p. 180.

Zimara, (Marcus Anton) ein Philosophe und Medicus, war von St. Pietro im Neapolitanischen gebürtig. Er erlernte zu Padua die Artzney-Kunst, übte sich aber am meisten in der Weltweisheit, und hielt es mit den Lehr-Sätzen des Aristoteles und Averrhoes, über deren Wercke er viele Commentarios an das Licht gestellet. Nachdem er hierauf eine Zeitlang die Logic zu Padua gelehret, wendete er sich wegen der dasigen Kriegs-Unruhen nach Rom, und lehrte allda die Philosophie mit gutem Beyfall, ward aber von dannen wiederum nach Padua zum Professor der Philosophie beruffen, und verwaltete solches Amt von 1525 bis 1532, da er vermuthlich mit Tode abgieng. Seine Schrifften sind:

1. Solutiones contradictionum Aristotelis & Averrhois in unum collectæ & in ordinem redactæ, welche bey dieser beyden Philosophen Wercken edit. ap. Junctas zu Venedig 1575, in 9 Octav-Bänden mit gedruckt worden.
2. Tabula dilucidationum, in dicta Aristotelis & Averrhois, ord alphab. proposita, Venedig 1564 und 1575 in 8.
3. Antrum magico-medicum, welches Werck zu Franckfurt in zweyen Theilen 1625 und 1626 in 8 mit einem überaus prahlerhafften Titul gedruckt worden. Man hält dieses Werck vor untergeschoben, indem man davon zwey Auflagen findet. Denn Arcudi in Galatina letterata hat eine Edition von 1575 und 1576 in 8 angeführet, in Lindenio renovato aber wird diese nicht erwehnet, sondern eine andere, nehmlich die Franckfurter von 1625 und 1626 in 8 citiret, welche letztere hingegen dem Arcudi so wenig, als die erste dem Lindenio bekannt gewesen. Es hat sich solches Buch sehr rar gemacht; und weil man aus dessen Titul ersehen kan, wie seine Philosophie beschaffen gewesen, so wollen wir dessen völligen Titul von beyden Theilen hier anführen. Der erste Theil führet den Titul: Antrum Magico-Medicum. In quo Arcanorum Magico-Physicorum, Sigillorum, Signaturarum & Imaginum Magicarum, secundum Dei nomina & constellationes Astrorum, cum Signatura Planetarum constitutarum, ut & curationum Magneticarum & Characterisiticarum ad omnes corporis humani affectus curandos thesaurus locupletissimus, novus, reconditus; cui medicamenta etiam varia Chymica ex mineralibus & vegetabilibus conficiendi methodus; tractatus item de rebus, quæ humano corpori eximiam & venustam formam inducunt; de variis etiam metallorum & mineralium præparationibus & experimentis plurimis tractatio subjungitur: Accessit motus perpetui Mechanici absque ullo aquæ vel ponderis adminiculo conficiendi documentum, Franckf. 1625 in 8. Der andere Theil hat den Titul: Antri Magico-Medici Pars II. In qua arcana naturæ, Sympathiæ & Antipathiæ rerum in plantis &c. omniumque corporis humani morborum, imprimis Podagræ, Hydropes, Pestis, Epidemiæ & Cancri exulcerati cura Hermetica, Specifica, Characteristica & Magnetica continentur. Accesserunt Portæ intelligentiarum & Canones Hermetici de Spiritu, Anima & Corpore Majoris & Minoris Mundi, Franckfurt 1626 in 8.

Ferner findet man von ihm

4. Quæstionem de movente & moto de intentione Aristotelis & sui Commentatoris Averrois, Venedig 1505 in Fol.
5. Conclusiones Physicas, Franckfurt 1607 in 12.
6. Quæst. de Principio individuationis. Diese Schrifft ist befindlich in Johann von Janduno Q. Q. super Libros Metaphysicorum, Venedig 1505 in Fol.
7. Solutionem Contradictionum *Themistii* in Aristot. Physica, libr. de anima &c. Venedig 1570 in Fol.
8. Contradictiones ac Solutiones in Aristot. de Anima, Venedig 1540 in 8.
9. Theoremata seu Memorabilium propositionum limitationes, Venedig 1563 in 4.

Toppi Bibl. Nap. Papadop. Hist. gymn. Patav. Bestners Medicin. Gelehrt. Lex. p. 934. Bruckers Kurtze Fragen aus der Philosoph. Histor. Th. VI. p. 240. lit. c). Conrings de Script. XVI post Christum natum Seculorum Commentarius, p. 153. lit. b). Conr. Gesner in Bibl. Joh. Anton. van der Linden de Scriptis Med. Anton. Riccobonus Gymn. Patavini Lit. p. 221. Draudii Biblioth. Class. p. 982. 1307. 1434. Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor. Arcudi Galatina letterata, p. 171 u. ff. Lipenii Bibl. Philosoph. Königs Biblioth. vet. & nova.

Zimara, (Theophilus) ein Medicus und Sohn des vorhergehenden, hatte zu Neapolis und auf andern Welschen Academien studiret, und nebst der Artzeney-Kunst auch in andern Theilen der Gelahrheit sich wohl umgesehen, lebte hernach zu Lecce in Apulien, erwarb durch seine weitläufftige und höchst glückliche Praxin ein solches Vermögen, daß er seinen Erben, ausser vielen ansehnlichen Gütern, noch 80000 Ducaten an baaren Gelde hinterließ, starb zu Lecce 1589 im 70 Jahre seines Alters. Er hat ein Buch de Anima, so zu Venedig 1584 in Fol. herausgekommen, geschrieben, war auch Willens noch andere Wercke herauszugeben, allein er wurde von dem Todte daran verhindert. Arcudi Galatina letterata, p. 182 u. ff. Bestners Medicinisches Gelehrten-Lexicon p. 934. Draudii Bibl. Class. p. 1302. Königs Bibl. vet. & nova.

Zimarum, man findet dieses Wort in einigen Ausgaben des *Dyctis Cretensis* Lib. VI, und Ortelius hat daraus geschlossen, daß dieses ein Ort an der See, zwischen der Insel Creta, und dem Lande derer Lothophagorum sey; welches jedoch eine

eine sehr unbestimmte Lage seyn würde. Aber dieses darf uns nicht irre machen: Denn die besten Ausgaben des *Dictys Cretensis* lesen ISMARUM, an statt Zimarum, und geben diese Stadt für einen von denen Oertern aus, wo Ulysses landete. Martiniere im Geograph. Critischen Lex. Th. XII, p. 1685.

Zimat, ein Berg, siehe Zametes, im LX Bande, p. 1480.

Zimbach, ein Sächsisches Dorf in Thüringen, unweit Gotha gegen Georgenthal. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken &c.

Zimbaoe, oder Zimbor, wird die Festung Mossata genennet, davon im XXI Bande, p. 1909. nachzusehen

Zimbel, siehe *Cimbal*, im VI Bande, p. 51.

Zimbel. Die Becker bedienen sich auch dieses Wortes bey dem Prezelbacken, denn wenn der Teig auf der Beute gelänget, so werden Zimbel daraus geschnitten, wie groß nehmlich eine Prezel werden soll. Die Zimbel werden auf dem Tische weiter gelänget, von zwey Personen geschlossen, und von der dritten weg- und auf Breter gesetzet, allwo sie eine Zeitlang gähren.

Zimbelkraut, siehe Zymbelkraut.

Zimbeln, ist eine Art Register in den Orgelwercken, und zwar 1) grobe Zimbel, von drey Pfeiffen besetzet. 2) Klingende Zimbel, drey Pfeiffen stark, wiederholt durch das gantze Clavier, in f, und c, wird also gesetzet, f, a, c, welches die Kunstreicheste seyn soll. 3) Zimbel ist von zwo Pfeiffen, wird etlichemahl, meist durch die Octave, wiederholet. 4) Wiederholende Zimbel, ist von einer und zwo Pfeiffen besetzet, und wiederholet. 5) Kleine Zimbel ist von einer Pfeiffen, und oft wiederholet. 6) Zimbel-Bässe, sind zweye zum höchsten dreyerley Art. Die grösten etwan zu einem halben Fuß Thon, und werden etliche mahl wiederholet; die andern sind etwas geringer, und werden zweymahl wiederholet, und doch durch alle Quarten und Quinten disponiret.

Zimbeln, (Mixtur) siehe Mixturzimbeln, im XXI Bande, p. 652.

Zimbern, Oerter dieses Nahmens, siehe Zimmern.

Zimbern, Grafschafft, siehe den nachstehenden Artickel:

Zimbern oder Cimbern, ein Schloß in Schwaben, ohnweit Rothweil, und den Neckar-Strohm, welches ehemahls einer Grafschafft und Gräflichen Geschlechte den Nahmen gegeben. Es ist dieselbe mit Wilhelmen, Grafen von Zimbern, Ertz-Hertzogs Ferdinands I Ober-Hof-Marschall im 16ten Jahrhunderte ausgestorben, worauf dessen Güter theils an die Grafen von Fürstenberg, theils an die Rothweiler gelanget sind. Es gehöreten zu dieser Grafschafft die Oerter: Herren-Zimbern, (das etwan Ancia Zimbern hat geheissen, wie Kayser Otto III dasselbe intituliret in einer alten Urkunde, welches ehemahls Wilhelm Werner, Graf zu Zimbern, dem Sebastian Münster, gezeiget); Wald-Zimbern, ob der Stadt Rotweil, jetzo Spitals-Zimbern genannt, Marschalcken, oder, wie gemeiniglich in den Land-Charten stehet, Marschalken-Zimbern, zwischen Sultz am Neckar-Stroem und Dornham gelegen, Heiligen-Zimbern, Roten-Zimbern, Zimbern im Löchle; Ferner die Herrschafft Wildenstein, die Herrschafft Gomegnies in den Niederlanden. Burgem. vom Schwäb. R. Adel. Spangenbergs Adelsp. P. I, Junckers Geograph. der mittlern Zeiten, p. 636. Hübners vollständig. Geogr. Th. III, p. 302.

Zimbern, oder, wie in den alten Jahr-Büchern stehet, Cimbern, eine ausgestorbene ehedem Freyherrliche, nachmahls Gräfliche Familie, deren Nahmen man von den alten Zimbern (Cimbris) herleiten will, und welche eine derer ältesten ist, und auf denen vornehmsten Thurnieren grosse Ehre eingeleget. Friedrich von Zimbern, war einer von denen vier Deputirten, welche Kayser Heinrich I um 930 an die Obotriten und Wenden abgeschicket, daß sie sich wieder unterwerffen solten. Er hinterließ einen Sohn, Sigfriden oder Seifriden von Zimbern, welcher verschiedenen Thurnieren, als dem zu Magdeburg 938, und dem zu Rotenburg an der Tauber 942 beygewohnet. Seine Schwester oder Anverwandte, Richarde von Zimbern, befand sich 948 auf dem Thurnier zu Costnitz mit, und Wilhelm von Zimbern war 1080 auf dem Thurnier zu Augspurg gegenwärtig. Seine beyden Söhne Nahmens Albrecht und Wilhelm von Zimbern, haben sich ebenfalls im Thurnieren hervorgethan, und 1165 zu Zürch grosse Ehre eingeleget. Heinrich von Zimbern besuchte 1209 das Thurnier zu Worms, und hinterließ einen Sohn, welcher 1235 dem Thurnier zu Würtzburg mit beygewohnet. Johann von Zimbern zeugte mit seiner Gemahlin, deren Nahmen und Geschlecht aber unbekannt ist, Wernhern von Zimbern, welcher 1250 floriret, und Adelheiden von Abensperg zur Gemahlin gehabt, von der ihm zwey Söhne gebohren worden, nehmlich Albrecht und Wernher, Freyherrn von Zimbern, unter denen Wernher von seiner Gemahlin, Anne, Freyherrin von Falckenstein, keine Kinder nachgelassen; Albrecht aber, welcher 1288 gestorben, das Geschlecht fortgepflantzet hat. Er war mit Agnesen, Marggräfin von Hochberg vermählt, und zeugete mit ihr Wernhern, Freyherrn von Zimbern, der in hohem Alter gestorben, und erst Annen von Nordorf, hernach Brigiden, Freyherrin von Gundelfingen zur Gemahlin gehabt. Sein Sohn, Johann, Freyherr von Zimbern, starb 1441, und hinterließ von seiner Gemahlin, Kunegunda, Gräfin von Werdenberg, ausser einer Tochter, Nahmens Annen, Gräfin von Zimbern, die an Eberharden, Grafen von Werdenberg vermählet worden, zwey Söhne, darunter Johann, Graf von Zimbern, mit seiner Gemahlin, Verena, Gräfin von Hohenberg, keine Kinder erzielet; Wernher, Graf von Zimbern aber, welcher 1483 gestorben, Annen, Gräfin von Kirchberg, zur Gemahlin gehabt, die ihm Johann Wernhern, Freyherrn von Zimbern, zur Welt gebracht. Diesem gebahr seine Gemahlin Margaretha Gräfin von Oettingen, I) Amalien, die an dem Landgrafen von Leichtenberg vermählet worden, II) Johann

Wernhern, einem Gemahl Catharinens, Freyherrin von Erpach und Vater (a) Johann Christophs, Grafens von Zimbern und (b) Gottfried Christophs von Zimbern, die alle beyde Capitular-Herren zu Straßburg gewesen: III) Catharinen von Zimbern, eine Gemahlin Georg Joachims, Grafens von Lupffen; IV) Wilhelm Wernhern, Grafen von Zimbern, einen Gemahl Annens Landgräfin von Leuchtenberg, und Vater 1) Friedrich Christophs, Grafens von Zimbern, welcher mit seiner Gemahlin, Kunegunde, Gräfin von Eberstein (a) Ursulen, Gräfin von Zimbern, eine Gemahlin Bernhards, Grafens von Ortenburg (b) Sibyllen, Gräfin von Zimbern, eine Gemahlin Eitel Friedrichs, Grafens von Zollern (c) Marien, Gräfin von Zimbern, die erst mit Georgen, Grafen von Thurn, hernach mit Casparn, Freyherrn von Lauter vermählt gewesen (d) Eleonoren, Gräfin von Zimbern, eine Gemahlin erst Lazars, Freyherrns von Schwendi und Hohen Landtsperg, hernach des Freyherrn, Johann von Limpurg (e) Wilhelmen, Grafen von Zimbern, der 1594 gestorben, und mit Sabinen, Gräfin von Thurn vermählt gewesen: (f) Annen, Gräfin von Zimbern, eine Gemahlin Joachims, Grafens von Fürstenberg. (g) Apollonien, Gräfin von Zimbern, eine Gemahlin Georgens, Grafens von Helffenstein, (h) Johannin, Gräfin von Zimbern, eine Gemahlin Jacobs von Waldpurg, und (i) Kunegunden, Gräfin von Zimbern, die erst mit Johann von Waldpurg, hernach mit Bertholden, Freyherrn von Königseck, vermählet gewesen, gezeuget hat; und 2) Annens, Gräfin von Zimbern, einer Gemahlin Jobst Nicolasens, Grafens von Zollern. V) Gottfried Wernher, oder nur Gottfried, Graf zu Zimbern, welcher auch Herr zu Wildenstein tituliret wird. Er hinterließ bey seinem 1555 erfolgten Ableben, von Apollonien, des Grafens Hermanns VIII, Fürstens zu Henneberg erster Tochter, einen Sohn und eine Tochter. Die Tochter, Anne Gräfin zu Zimbern, ward Graf Just Niclas von Zollern ehelich beygelegt. Der Sohn, Froben Christoph, Graf zu Zimbern, starb 1563, nachdem er mit Kunigunden, des Grafens Georgens I zu Eberstein, und Walpurgis, gebohrner Gräfin zu Schlick, Tochter, folgende Kinder gezeuget: 1) Annen, Gräfin zu Zimbern, 2) Leonoren, Gräfin zu Zimbern, 3) Appollonien, Gräfin zu Zimbern, eine Gemahlin Georgens, Grafens zu Helfenstein, welche nach Abgang des Geschlechts die Herrschafft Wildenstein ererbte; 4) Johannen, Gräfin zu Zimbern; 5) Kunigunden, Gräfin zu Zimbern; 6) Sibyllen, Gräfin zu Zimbern; 7) Marien, Gräfin zu Zimbern, und 8) Wilhelmen, Grafen zu Zimbern, des Ertz-Hertzogs Ferdinands I Ober-Hof-Marschalln, welcher sich durch seine Qualitäten in grosses Ansehen gesetzet, und im 16 Jahrhunderte ohne Kinder verstorben, mithin als der letzte sein uraltes Gräfliches Geschlecht beschlossen.

Das uralte Zimbrische Wapen präsentirte das Königliche Norwegische Wapen, nehmlich einen Löwen aufgericht stehende, haltende mit den zwey Förderklauen eine Helleparten (die Alten schreiben Streit oder Mordart). Zwischen demselben und dem Königlichen Norwegischen Wapen ist auch kein Unterscheid ausser denen Farben der Feldung. Denn das Königreich hat einen gelben Löwen im rothen Felde, aber die Grafen zu Zimbern haben einen gelben Löwen im blauen Felde. Und eben dergleichen Kriegs-Waffen brauchten die alten Cimbern oder Mordaten, wie sie die Alten nennen. Solches mag wohl ein scheinbahres Merckmahl seyn, womit die Herkunfft derer Herren Grafen zu Zimbern, aus dem uralten Königl. Cimbrischen, oder Norwegischen Geschlecht soll behauptet werden. Bucelin in Germania Stemmatographica, P, IV, p. 321. Königs Bibliotheca vetus & nova. Meiers Pleßischer Ursprung, p. 7. Hübners Genealogische Tabellen, Th. II, Tab. 481. 504. 508. 511 und 584. Lucä Fürsten-Saal, p. 1264. Eine ausführliche Nachricht aber von diesem Geschlechte findet man in des nur angezogenen Lucä Grafen-Saal, p. 808. u. ff.

Zimbi, ist eine Art von Muschelwerck, welches an einigen Orten der Africanischen Küste, vornehmlich zu Angola, und im Königreich Congo, statt der kleinen Müntze dienet. 2000 Zimbi kommen auf dasjenige, was die Negres eine Macoute nennen, welches keine würckliche Müntze ist, weil gar keine in diesem gantzen Theile von Africa ist, sondern nur eine Art dasjenige, was man kauffet und verkauffet, zu schätzen ist. Vielleicht ist der Zimbi von denjenigen Muscheln, welche die Europäer, so nach Guinea handeln, Bouges nennen, nicht unterschieden; es scheinet unterdessen, daß die Patres des Capuciner-Ordens, und Mißionarien in Congo, denen man die Beschreibung dieses Königreichs, die zu Lion 1680 gedruckt worden, zu dancken hat, welche die eintzigen sind, die von dem Zimbi geredet haben, ziemlich deutlich sagen, daß dieses Muschelwerck in den Africanischen Meeren gefunden würde, dieses aber kan man nicht von den Bouges sagen, welche aus den Maldivischen Inseln kommen, wo man sie Coris nennet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Zimbor, Festung, siehe Mossata, im XXI Bande, p. 1909.

Zimbre, eine Insul in dem Mittelländischen Meere, nahe bey der Küste des Königreiches Tunis, dem Jovin de Rochefort zu Folge, welchen Herr Corneille anführet. Sie ist 15 Meilen von dem Vorgebürge Bon, und 45 Meilen von Goulette entlegen, welches der Hafen von Tunis ist, ob schon Goulette über 20 Meilen davon entfernet ist. Diese Insul ist unbewohnt, aber man trifft gutes Wasser darauf an; Daher landen viel Schiffe daselbst, um sich zu erfrischen. Martiniere im Geogr. Crit. Lex. Th. XII, p. 1685.

Zimbre, (Peter Candidus de) siehe Candidus December (Peter) im V Bande, p. 529.

Zimbrische Schwanen-Orden, siehe Schwanen-Gesellschafft an der Elbe, im XXXV Bande, p. 1850.

Zinent-Amt zu Wien, ist diejenige Amts-Stube, allwo durch verordnete Personen alles Maaß, Elle, Gewicht und Waage zimentiret, das

das ist, marquiret, oder von Obrigkeits wegen gezeichnet wird, zum Beweißthume, daß es richtig sey, Lateinisch *Mensuris & ponderibus præfecti.* Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zimer, eine Art Vögel, siehe Ziemer.

ZHMIA, welches Wort absonderlich in des berühmten Griechischen Gesetzgebers Solons Gesetzen bey den Demosthene und Plutarcho vorkommt, bedeutet überhaupt so wohl eine Todes- als auch eine jedwede andere Art von Straffen, wie Pratejus anmercket. Hingegen Cujacius Lib. VI, observ. 25. verneinet, daß durch das Wort Ζημία eine Lebens- sondern vielmehr nur eine Geld-Straffe angezeiget würde, und beruffet sich deshalber auf des Gellii Ansehen. Wie denn derselbe auch noch ferner Lib. X. obs. 7. anmercket, daß der bey dem Harmenopulo befindliche Titul: Περὶ Ζημιῶν ἀερικῶν, im Lateinischen eigentlich de Mulctis aeriis zu übersetzen, und zu derjenigen Art von Zöllen oder Abgaben zu rechnen sey, welche vor den freyen Gebrauch der Lufft entrichtet werden musten, und wovon so wohl Cedrenus in Michaele Palæologo, als auch Pescennius Niger beym Spartiano Erwehnung thun.

Zimiennick, oder Ziemiennik, der Nahme eines Götzens, welchem noch heutiges Tages viele von den Einwohnern der Pohlnischen Landschafft Samogitien, ungeachtet sie sich zu dem Christlichen Glauben bekennen, zu Ende des Octobers Jährlich gewisse Opffer bringen. Es sollen auch in Litthauen und Preussen bey vielen gemeinen Leuten diese abgöttische Ceremonien noch gebräuchlich seyn. Connor state of Poland, P. I, lettr. 5. Hartknochs Dissert. de variis reb. Pruss. Diss. XI, p. 172. Allgemeines Historisches Lexicon.

Zimin, ein Städtlein in Klein-Pohlen, eine Meile von Kostin gelegen, allda im Jahr 1656 die Schweden alles ausgeplündert. Schneiders Beschreib. des Oder-Strohms, p. 216.

ZIMIRA, Stadt in Groß- oder Klein-Armenien, siehe Zimara.

Zimiri, eine Landschafft in Aethiopien. Nachdem Plinius L. XXXVI, c. 16 gesaget hat, daß diese Landschafft sandigt sey; so mercket er an, daß man eine Art von Magnet-Steine daselbst finde, dem man wegen seiner blutrothen Farbe den Beynahmen Hæmatites gebe. Martiniere im Geogr. Crit. Lex. Th. XII, p. 1685 u. f.

Zimisca, (Johann) ein Kayser, siehe *Joannes* I, Zymisca oder Zimisces genannt, im XIV Bande, p. 850 u. f.

Zimisces, (Johann) ein Kayser, siehe *Joannes* I, Zymisca oder Zimisces genannt, im XIV Bande, p. 850 u. f.

St. Zimius, siehe St. Marinus, den 12 Junius, im XIX Bande, p. 1572.

Zimko, Ertz-Bischoff zu Prag, siehe Zbynko, im LXI Bande, p. 234.

Zimlenberch, (Napolto von) ein Sohn Zmilo von Zimlenberg, kommt zugleich mit dem Vater, im Jahr 1266 als Zeuge vor, in einer alten Urkunde, so in Ludwigs Reliqu. MSt. T. IV, p. 64 zu befinden ist.

Zimma-Safran, siehe Safran, im XXXIII Bande, p. 520.

Zimmel, Zimmer, Zeimer, Zämmer, ist das Hintertheil auf dem Rücken des Hirsches, von welchem die Keulen abgelöset, und welches das beste am Hirsche ist. Es gehet aber derselbe so weit, als die Eiß-Beine reichen, und wo sich der Rückgrads-Knochen anfängt. Einen solchen Hirsch-Zimmel, ausser der gewöhnlichen Art zu braten, niedlich zu zu richten, verfähret man also: Man nimmt einen feisten Hirsch-Zimmel, wäschet denselben sauber aus, durchstösset ihn hernach mit groben Specke, wie man eine a la Daube spicket, stecket etliche höltzerne Spießgen zu, setzet solchen in einen grossen Topf oder Kessel zum Feuer, giesset Wasser, Eßig und Wein darauf, saltzet ihn, wirfft allerhand Kräuter, als Roßmarin, Lorbeerblätter, Thymian, Salbey, Isop und eine Zwiebel dazu, und lässet ihn kochen, bis er bald weich wird. Hierauf nimmet man ihn heraus, leget ihn auf eine Torten- oder Braten-Pfanne, lässet ein hausbacken Brod reiben, vermischet dieses mit Zucker, Zimmet, Ingwer, klein geschnittenen Citronen-Schalen, ein Paar Eyern, zerlassener Butter, Wein, und ein wenig von dem Fette, worinn der Zimmel ist gekochet worden, imgleichen etwas Brühe; machet solches alles als einen Teig, bestreichet den Hirsch-Zimmel mit Eyern, und überziehet ihn von obenher gantz und gar eines Fingers dick mit diesem Teiche, streichet es mit einem warmen Messer fein glatt zu, begiesset ihn mit zerlassener Butter, und streuet geriebene Semmel darüber; setzet selbigen endlich in einen heissen Backofen, und lässet ihn also backen. Wenn man ihn anrichtet, streuet man Zucker und Zimmet darüber. Soll nun eine Brühe dazu kommen, wie denn gebräuchlich, so setzet man in einer Castrole Butter auf Kohlfeuer, und lässet solche heiß werden, rühret hernach ein Paar Hände voll geriebene Semmel darein, lässet sie Castanien-braun rösten, giesset ferner Brühe von Wein darauf, würtzet es mit Zucker, Citronen-Schalen und Scheiben, und lässet dieses kochen, bis es ein wenig dick wird. Diese Brühe muß man unter dem Zimmel, und nicht darauf giessen. Oder man bereitet einen Hirsch-Zimmel, wie vorher gemeldet, und schläget ihn also an: Man nimmt ein halb Pfund Mandeln, und lässet sie einen Sod thun, ziehet ihnen die Schalen ab, stösset sie denn in einem Mörsel, doch nicht gar zu klein, gleichwie zu einer Mandel-Torte, und thut sie in einen Tiegel oder irrdene Schüssel; hernach weichet man Semmel ein, drücket sie hernach wieder gantz reine aus, und schüttet sie, nebst ein Paar Hände voll geriebener Semmel, auch zu den Mandeln, schläget sechs Eyer dran, giesset ein halb Nösel dicken Rohm hinein, würtzet es mit Zucker, Zimmet, Muscaten-Blüthen, und klein geschnittenen oder geriebenen Citronen-Schalen, dieses alles rühret man durch einander klar ab. Ferner lässet man ein halb Pfund Butter zergehen, welche man auch darunter muß laufen lassen. Hierauf bestreichet man den Zimmel mit Eyern, schläget ihn mit der abgeriebenen Mandelfarce an, streichet ihn aber fein glatt zu, nimmt einen Pinsel und zerklopfet ein Ey, bestreichet damit den Zimmel gleich einer Pastete, lässet auf die bestrichenen Eyer klare Butter laufen, streuet geriebene Semmel darüber und setzet

ter solchen in einen Backofen: Dieses aber muß nicht so sehr heiß gebacken werden, als der vorige. Wenn er nun im Backofen solte zeitig Farbe bekommen, so decket man einen Bogen Papier darüber, machet aber inzwischen diese Brühe: Man setzet in einem Tiegel oder Castrole ein Stück Butter aufs Feuer, streuet geriebene Semmel darein, giesset Brühe, Wein und einen Löffel voll Eßig dazu, und lässet dieses zusammen kochen, würzet es mit Muscaten-Blumen, Ingwer, Zucker, Zimmet, vielen Citronen-Schalen und Citronen-Scheiben, daß es recht piquant wird, richtet hernach diese Brühe in die Schüssel an, und den angeschlagenen Zimmel darüber, garniret ihn aufs zierlichste, und lässet solchen auftragen.

Zimmel, (Hirsch-) siehe Hirsch-Zimmel, im XIII Bande, p. 253.

Zimmer, Lat. *Tignum* oder *Conclave*, heist insgemein ein Gemach oder Stube in grossen Pallästen und vornehmen Häusern. Siehe Gemach, im X Bande, p. 762; ingleichen Zimmern-Ceremoniel.

Zimmer, oder Ruthe, dadurch wird das männliche Glied bey Menschen und Thieren verstanden.

Zimmer, das Hintertheil auf dem Rücken des Hirsches; siehe Zimmel.

Zimmer, Zimmer-Zobeln, Lat. *Viginti fasciculi mustelarum Scythicarum*, wird ein Paquet von zwantzig Paar Zobeln, oder anderm kostbaren Rauchwerck genennet. Läschens Kriegs-Ingenieur-Artillerie und See-Lexicon; Jablonski Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften; Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zimmer, ein Dorf in Thüringen, siehe Zimmern.

Zimmer, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in dem Marggrafthum Nieder-Lausitz und zwar in der Herrschafft Forsta gelegen. Es hat selbiges ein Pastorat oder Haupt-Kirche. Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203.

Zimmer, Geschlecht, siehe in dem Artickel: Zimmern.

Zimmer, (Heinrich) war vorher Prediger zu Saltzungen, und wurde hernach Pastor zu Ilmenau in der gefürsteten Grafschafft Henneberg, woselbst er 1592 den 28 April gestorben. Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 727.

Zimmer, (Johann) ein Magister der Philosophie, wurde 1671 zum Con-Rector nach Luccau in der Nieder-Lausitz beruffen, von dannen er 1676 anderweit befördert worden. *Acta Scholastica*, Band VI, p. 484.

Zimmer, (Johann Jacob) ein Magister der Philosophie, ward anfangs 1661 Pastor zu Aichstaig in dem Hertzogthum Würtemberg, und hernach 1673 Pastor zu Glatten in eben dem Hertzogthum. Ferbers Altes und Neues Geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthum Würtemberg, p. 526 u. 626.

Zimmer, (Peter) von Juchsen gebürtig, studirte zu Erfurt, und wurde nachher zu Oberstadt, einem Dorfe in der gefürsteten Grafschafft Henneberg, Pfarrer, zu welchem Amte er 1553 zu Schleußingen ordiniret worden. Bey der 1555 gehaltenen Visitation fand seine Predigt, die er damahls ablegen muste, Beyfall, und in dem angestellten Examen mit ihm ließ er seine gute Theologische Wissenschafft gar wohl sehen. Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 306.

Zimmer, (Parade-) siehe Parade, im XXVI Bande, p. 727; ingleichen Zimmern-Ceremoniel.

Zimmer, (Reichs-Hof-Raths-) siehe Reichs-Hof-Raths-Zimmer, im XXXI Bande, p. 107.

Zimmer, (Spiegel-) siehe Spiegel-Zimmer, im XXXVIII Bande, p. 1601.

Zimmer, (Spiel-) siehe Spiel-Zimmer, im XXXVIII Bande, p. 1638.

Zimmer, (Tafel-) siehe Tafel-Gemach, im XLI Bande, p. 1435.

Zimmer, (Visiten-) siehe Zimmern-Ceremoniel.

Zimmer, (Wahl-) oder Conclave, siehe dieses Wort im VI Bande, p. 903 u. ff. wie auch Bayer, im XV Bande, p. 304.

Zimmer, (Wechsel-) siehe Wechsel-Banck, im LIII Bande, p. 1084 u. ff.

Zimmer, (Winter-) siehe Winter-Zimmer, im LVII Bande, p. 1008.

Zimmer, (Wohn-) siehe Wohn-Zimmer, im LVIII Bande, p. 273.

Zimmerau, ein Ritterschafftliches Dorf in dem Bißthum Würtzburg, liegt im Amte Königshofen, eine Stunde davon gegen Seßlach, und gehört theils denen Herren von Guttenberg, theils dem Stiffte Würtzburg. Es hatte ehemahls eine Evangelische Kirche gehabt. Was die Herren von Truchses allda an Gütern haben, das gehet Sachsen-Coburg zu Lehen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 196.

Zimmerau, (Johann Oswald von) hat zum Druck befördert: Opusculum ascéticum de oratione ex S. litteris contextum. Lipenii Bibl. Theolog. T. I, p. 104.

Zimmerart. Es scheinen wohl die Holtzspeller gleiche Werckzeuge mit den Zimmerleuten zu haben, allein diese brauchen, ausser der Zimmerart, noch eine Overch- und Stichart, welcherley ein Zimmergeselle auf seiner Wanderschafft, nebst dem Schlicht-Beile und Winckel-Eisen, bey sich führen, oder dem Meister für jedes Stück, so er ihm vorhält, einen Groschen inne lassen muß. Siehe übrigens den Artickel: *Ascia*, im II Bande, p. 1816.

Zimmerbach, ein Dorf in dem Hertzogthum Würtemberg, darinnen Pfaltzgraf Rudolph dem Kloster Bebenhausen, so von ihm gestifftet worden, 1192 einige Bauer-Güter oder Höfe geschencket hat. Ludwigs Reliqu. MStorum, T. X, p. 413.

Zimmer-Beil, *Hache à l'équerre*, ist ein ordentliches Beil, so zu unterschiedenem Gebrauch in der Feld-Arbeit gebrauchet wird. Läschens Kriegs-Ingenieur-Artillerie-und See-Lexicon.

Zimmerberg, ein Berg in dem Hertzogthum Gotha, und besonders in dem Friedrichsoder Forste, und in dem Bezircke des Amtes Reinhardsbrunn gelegen. Rudolphs Beschreibung des Fürstenthums Gotha, Theil II, p. 241.

Zimmer-

Zimmer-Ceremoniel siehe Zimmern-Ceremoniel.

Zimmer-Flösse, siehe Flösse, im IX Bande, p. 1254 u. ff.

Zimmer-Gesellen, von deren Tage- und Wochen-Lohn siehe in dem Artickel: Zimmermann.

Zimmmer-Haacke, oder Klammer, Lat. *Ansa Ferrea*, Frantz. *Crampon de Charpentier*, heisset in der Wappen-Kunst der Haacke, Sturm-Haacke, wenn beyde Spitzen nach einer Seite stehen. Z. E. ein schwebendes unten zugespitztes Paßions-Creutz von zwey auswerts gekehrten Klammern begleitet. Beckenstein Einleitung zur Wappen-Kunst, p. 237.

Zimmer-Handwerck, siehe Zimmer-Kunst.

Zimmerhausen, ein Dorf in dem Hertzogthum Pommern, in dem Platenischen Kreise gelegen, und denen von Blücher zuständig. Abels Preußische Geogr. p. 22 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zimmerhieb, heisset, bey dem Forste die Arbeit an dem Bau-Holtze, wenn es an dem Orte, wo es gefället worden, bewaldrechtet, oder gar abgebunden und die Zulage gemachet wird. Weil nicht nur durch das viele hin- und wiedergehen und Trämpeln der Zimmerleute, zumahl in nassem Wetter und weichen Erdboden, das junge Holtz oder die in der Erde befindlichen Keime und Saamen zertreten und zernichtet werden, sondern auch durch die auf dem Boden überbleibende Späne der junge Wuchs sehr gehindert wird, so ist, solches zu verhüten, so viel möglich dahin zu sehen, daß das Zimmerholtz rund und unbeschlagen hinaus geschleiffet, und die Arbeit an einem unschadhafften Orte verrichtet werde. Oeconomisches Lexicon; Jablonski Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften; Baiers Allgemeines Handlungs-Kunst-Berg und Handwercks-Lexicon. Trichters Ritter-Exercitien-Lexicon.

Zimmer-Hof, Fr. *Atelier*. Die Zimmerleute können nicht, wie andere Handwercker, in ein Gemach zur Werckstatt sich einschliessen lassen, brauchen also gemeiniglich das räumige Feld dazu und heissen selbigen Platz die Zulage. Weil sie aber bey machendem Feyerabend ihre Werckzeuge wohl, samt dem, was daran hänget, die Axtscheide, Sicherheit halben mit sich nehmen, alles Holtzwerck aber, samt den Spänen, was sie nicht etwan vorhin selbst verschleppet, oder andern, gegen eine Erkenntlichkeit, wegzutragen vergönnet, zurücklassen müssen, bey welchen Umständen, da zu einem offenen Orte, jedweden ein freyer Zutritt frey stehet, der Bau-Herre in Gefahr allerhand Abganges schwebet; Als ist lobwürdig, wenn eine Stadt-Obrigkeit binnen der Ringmauer einen bequemen Platz hierzu verordnet, und den beschleußt, welchen man so dann den Zimmer-Hof nennet, dergleichen zu Leipzig anzutreffen. Sonst heisset man auch denjenigen geraumen eingefaßten Platz bey einem Zeughause einen Zimmer- oder Bau-Hof, allwo nicht nur die Materialien zur Artillerie gehörig, verwahret werden, sondern auch die Zeug-Arbeiter wohnen. Baiers Allgemeines Handlungs-Kunst-Berg- und Handwercks-Lexicon; Läschens Kriegs-Ingenieur-Artillerie-und See-Lexicon, p. 80.

Zimmer-Holtz, siehe Bauholtz, im III Bande, p. 727: Wie solches besonders in der Marck Brandenburg zu verzollen, siehe in dem Artickel: Zoll, (Holtz-).

Zimmer-Jungen, von deren Tage- und Wochen-Lohn siehe in dem Artickel: Zimmermann.

Zimmer-Kunst, Lat. *Ars Tignaria*, Fr. *Charpenterie*, ist ein Theil der Bau-Kunst, worinnen die Verbindung des Holtzwerckes in denen Gebäuden gezeiget wird. Es wird demnach hierinnen zuförderst angewiesen, wie an mancherley Arten Höltzer die Zapfen und Einlochungen zu formiren sind, wie die Streif-Nuthen, Versatzungen, Schlüssel-Zapfen, Schwalben-Schwantzförmige Zusammenfügungen, Stab-Nuthen, verborgene Schluß-Keile, und dergleichen Sachen mehr, auf vielfältige Art der Deutschen, Frantzosen und Italiener zu zu bereiten; wie die gemeinen Dächer aufzuführen, und der Werck-Satz hierzu zu machen sey; nicht weniger, wie man sich wegen der Stifftung bey einem Wiederkehr, Walm und Pavillon zu verhalten habe. Hiernächst wird auch darinnen gehandelt, wie die gebrochenen Dächer einzurichten, und die nöthige Zusammensetzung mancherley Höltzer vorzunehmen sey, welche bey denen Dach-Hang- und Spreng-Wercken, künstlichen Bogen-Gerüsten und dergleichen vorzukommen pflegen; wie die Chor-Hauben, Kuppeln Welsche Hauben, und dergleichen abzubinden sind. Endlich wird auch darinnen ein Unterricht erfordert, wie künstlich gesprengte Brücken anzulegen; wie mancherley Hoyen und Rammen darzu zu verfertigen, und ein so genanntes Bockgestelle gehörig anzuordnen sey, und was dessen mehr, darvon ein jeder rechtschaffener Zimmermann einen gründlichen Begrif haben soll. Hiervon nun hat Dechales einen besondern Tractat geschrieben, der mit in seinem Mundo Mathematico T. II zu finden ist. Etwas hiervon trifft man auch an in Leonhardt Christoph Sturms in das Deutsche übersetzten Daviler, wie auch in Johann Vogels Modernen Bau-Kunst. Mehr durch genaue Zeichnungen als Regeln wird diese Kunst erkläret in Johann Wilhelms Architectura civili, der als ein geschickter Meister die Beschreibung und Vor-Risse giebet zu vielen vornehmen Dach-Wercken, auch Keltern, Fall-Brücken, ingleichen zu allerley Pressen, Wendel-Treppen und dergleichen. Dem noch beyzufügen ist Caspar Walthers Architectura civilis, welche gleichfalls eine Beschreibung und Verzeichnung der vornehmsten Dach-Wercker enthält. So verdienet auch allhier angeführet zu werden Jost Heimburgers neu-eröfneter Bau- und Zimmer-Platz, worinnen eine etwas deutlichere Anweisung zum Zimmer-Werck anzutreffen ist: Denn er handelt nicht nur von Verbindung der Dach-Wercke und derselben Proportion, von Schifftung auf dem Lehr-Gespär, Welschen-Hauben, Chor-Hauben und dergleichen, wie auch von denen Bögen, Treppen, Brücken, und andern Stücken mehr, sondern er erklärt auch eine iede gegebene Figur denen Unerfahrnen zum Besten gantz deutlich.

Allen diesen ietzt erzehlten Zimmerwercks-Schrifften ist unstreitig vorzuziehen **Johann Schüblers** Zimmermanns-Kunst, indem er; dieselbe auf Geometrische Gründe zu setzen sich vorgenommen, und eine deutliche und vollständige Erklärung giebet, wie nach solchen Regeln auf leichte Art allerley Wiederkehr, Werck-Sätze, Schifftungen, Kuppeln, Hang- und Sprengwercke, und was dergleichen mehr, zu versertigen sind. **Penthers** ausführl. Anleitung zur Bürgerlichen Bau-Kunst 1 Theil; **Vollständiges Mathematisches Lexicon**; **Meißners** Philosophisches Lexicon. Siehe auch den Artickel: **Zimmermann.**

Zimmerlaus, heisset bey den Zimmerleuten ein eingeflicktes Stücke Holtz, wenn sie zuweilen das Maas zu kurtz genommen, und hernach zur Ergäntzung desselben eine Zimmerlaus einsetzen müssen. **Beiers** Allgemeines Handlungs-Kunst-Berg- und Handwercks-Lexicon.

Zimmerleute, siehe **Zimmermann.**

Zimmerling, siehe **Zimmersteiger.**

Zimmerling, (Gottfried Wentzel) ein geschickter und gründlicher Rechtsgelehrter zu Breßlau woselbst er auch 1687 den 11 April gebohren worden. Sein Herr Vater war Wentzel Zimmerling, eines Hochlöblichen Königlichen Amts Breßlauischen Fürstenthums geschworner Advocat; seine Frau Mutter, Susanne Catharine, aber eine gebohrne Herrin. Nachdem er in dem Magdalenischen Gymnasio in seiner Vaterstadt unter Anführung **Wimmers, Pohls, Küpfenders**, und seines Anverwandens, des berühmten **Christian Gryphii**, einen guten Grund in den nöthigen Wissenschafften und Sprachen geleget, gieng er im Jahr 1702 von Breßlau nach Jena, und hörte daselbst in der Welt-Weißheit und Rechts-Gelahrheit die vornehmsten Lehrer dieser hohen Schule; von dar wendete er sich im Jahr 1705 nach Wittenberg, wo er mit gleichen Fleisse den gemachten guten Anfang in der Rechtsgelehrsamkeit fortsetzte; bis er 1707 nach Breßlau wieder zurück kommen; in welchem Jahre er auch den 18 November der Stadt Breßlau geschworner Advocat worden. Im Jahr 1719 den 22 Junius aber wurde er auch unter die Zahl der Königl. Amts-Advocaten aufgenommen. In beyden hat er das Lob eines sehr redlichen und aufrichtigen Rechtsgelehrten sich erworben. Mit seiner Eheliebste, einer **Straßburgerin** von Geschlechte, hat er keine Kinder erzeuget. Er starb den 18 Julius 1735 von einem Steck- und Schlag-Flusse, nachdem er sein Alter auf 48 Jahre und 14 Wochen gebracht. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens** im Jahr 1735 p. 570 u. f.

Zimmermann, Lateinisch *Faber lignarius*, Frantzösisch *Charpentier*, ist ein Handwercksmann der das Bau-Holtz wohl abzurichten, und aus demselben entweder gantze Häuser, oder ein Theil derselben aufzuführen weiß. Gantze Häuser werden entweder aus lauter Holtz von über einander gelegten Bolen, welches man ein Schurtzwerck nennet, oder allein mit Stielen, die in gewisser Weite von einander auf die Schwellen gesetzet, und unter einander mit Riegeln und Bändern befestiget, die ledigen Fache aber hernach mit Leim oder Steinen gefüllet und ausgeflochten werden, aufgeführet, welches ein Fach- oder Riegelwerck heisset. An aufgemauerten Gebäuden hat der Zimmermann allein die Balcken zu strecken, und das Dachwerck aufzusetzen. Das Bau-Holtz wird im Walde gefället, an einem geraumen Orte, mit der Bind-Axt ausgeschlagen, mit dem Schlicht-Beil geschlichtet, mit der Kreutz-Axt gelachet, abgebunden, d. i. die Stücke mit ihren Zapfen in die Fugen gerichtet, alsdenn der Bau gehoben, und wenn er völlig aufgesetzet oder gerichtet, wird von dem Bau-Herrn den Zimmerleuten ein Hebmal gegeben, oder wie es anderswo heisset, der Krantz, (welchen einer von den Zimmergesellen mit besondern Ceremonien oben auf die First des Baues gestecket) verschencket. Ausser den schon benannten Werckzeugen brauchet ein Zimmermann noch Sägen, Meisseln, Klamern, ein Winckelmaaß, Maaßstab, Meßschnur und Röthel, die nöthigen Zeichen zu machen. Ein Zimmergesell muß nachfolgende Stücke, eine Zimmer-Axt, Zwerch- und Stichaxt, ein Schlichtbeil und ein Winckeleisen ihm selbst anschaffen, oder dem Meister dafür wöchentlich ein gewisses inne lassen, und wenn einer Meister zu werden verlanget, wird er durch viele Fragen versuchet, darauf er richtige Antwort zu geben wissen muß. Des Zimmermanns Verrichtung ist, daß er nach des Bau-Herrn Angeben und Entwurf die Häuser entweder gantz von Holtz verfertige, und hernach solches Holtzwerck auf einen in die Erden gelegten steinernen Grund aufrichte; oder es wird auch das unterste Stockwerck von Mauersteinen durch den Steinmetzer oder Maurer gemauert, und alsdenn das andere Stockwerck von Holtz durch die Zimmerleute darauf gesetzet. Zuweilen wird auch wohl der gantze völlige Bau, von Grund an bis an das Dach mit Quaterstücken oder Backsteinen aufgeführet, und nur inwendig die Zimmer, und das Dach aus Balcken von den Zimmerleuten verfertiget. Es mag nun ein Haus aufgebauet werden, wie es wolle, und entweder von Mauerwerck oder Holtz zubereitet seyn, so kan man doch dabey der Zimmerleute nicht entbehren, und pflegen sie zum wenigsten an allen Häusern die Sparren und alles Holtzwerck, worauf das Dach bereitet wird, wie auch alle Balcken, worauf die Böden geleget werden, ingleichen, die inwendigen Wände zwischen den unterschiedlichen Cammern und Gemächern zu machen. Ehe aber solches geschiehet, so werden die Balcken und Bauhölzer, auf einem hierzu bequemen weiten Platze, von den Zimmerleuten zuvor behauen, und mit der Sägen nach dem Maas zersäget, mit Röthelstein überall bezeichnet, wo ein Balcke in den andern soll gefüget und mit ausgehauenen Löchern eingerichtet werden, daß sie sich in einander wohl schicken, worauf hernach in die durchgebohrten Löcher die Nägel geschlagen, und also alles zusammen befestiget wird. Sie haben ein geschencktes Handwerck; an statt eines Meister-Stücks schläget man ihm drey Hoffstädte für, und wird derjenige, welcher Meister zu werden verlanget, auf unterschiedliche Weise

Weise examiniret und befraget, worauf er richtige Antwort geben muß, wie bereits oben gemeldet. In der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Nürnberg haben die Zimmerleute ihre Ordnung, und drey Geschworne, welche ihre Handwercks-Gebräuche fleißig zur Hand haben, auch alle entstehende geringe Irrungen unter ihnen zu schlichten, sich angelegen seyn lassen. Ein reisender Zimmer-Gesell muß auf seiner Wanderschafft, fünf Stücke Werckzeug mit sich führen, als eine Zimmer-Axt, eine Zwerch-Axt, eine Stich-Axt, ein Schlicht-Beil und Winckel-Eisen, oder dem Meister für jedes Stück, das er ihm vorhält einen Groschen inne lassen. Jablonski Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften; **Beiers** Allgemeines Handlungs-Kunst-Berg- und Handwercks-Lexicon.

Der Zimmerleute Tage-Lohn betreffend, so ertheilen wir hier folgendes Kayserliches Patent vom 14 September 1722, welches sich auf die Maurer und Tagwercker erstrecket:

„Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden, „Entbieten N. allen und jeden, denen die unser „Patent zulesen vorkommen, insonderheit aber „denen Maurern und Zimmer-Meistern, wie „auch Dero Gesellen und Tagwerckern, unsere „Gnad und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen, was gestalten wir zwar wegen der in denen abgewichenen Jahren fürgewesten Theurung verschiedene Victualien denen Mauer und „Zimmer-Gesellen auch Tagwerckern in so weit „nachsehen müssen, daß sie den ihnen vorhin gesetzten Taglohn erhöhen, und dadurch ihr nothwendiges Auskommen verrichten mögen. „Wann nun aber die zur Steigerung des Taglohns obgeschwebte Ursachen nunmehr gäntzlich abgewichen, hingegen durch die Gnade „Gottes des Allmächtigen jene vorhanden, welche damahlen benanntlich Krafft eines unterm „26 Marty 1711 Jahrs emanirten Kayserlichen „Generalis, die bey theuren Zeiten erhöhete Satzung des von denen Maurern, Zimmerleuten „und Tagwerckern genossenen Taglohns zu mäßigen und zu verringern, den Anlaß gegeben „haben, anerwogen bey gegenwärtig von Gott „gesegneten Früchten, Schmaltz, Mehl und Brod, „in einem so leydentlichen Preiß sich befinden, „daß Maurer Zimmerleute und Tagwercker mit dem vormahl verringerten Taglohn „gar wohl zukommen können; Als haben „wir gnädigst geschlossen, daß es bey obgewehnt Anno 1711 gemachter Satzung bis „auf unsere weitere schöpffende gnädigste Resolution dergestalten sein Verbleiben haben, „daß einem Maurer und Zimmer-Gesellen von „Georgie bis Michaeli 21 Kreutzer sammt dem „Meister Groschen, einem Tagwercker aber jederzeit nur 15 Kreutzer vor seinen Taglohn gereichet. Und da ein Meister oder Gesell, wie auch „ein Tagwercker mehrer fordern oder annehmen, „auch der Bau-Mann mehr reichen, mithin dieser „unserer Satzung zuwieder handeln werde, so „wohl der Bau-Mann, als der Meister jeder mit „Zehen Thaler, die Gesellen und Tagwercker „aber, jeder mit Abbruch und Innhaltung eines „Taglohns, und wohl auch nach Beschaffenheit „der Sachen mit Leibes-Straff beleget, sonsten „aber nebst obbesagtem Taglohn weder Essen „noch Trincken von denen Gesellen oder Tagwerckern gefordert werden sollen; im übrigen „es sonsten bey denen gnädigst anbefohlenen „Abstellung und gemachten Vorsehungen allerdings verbleiben soll. Dessen man jedermäniglich durch gegenwärtiges Patent zur Nachricht auch gehorsamster Festhaltung, und damit „ein jeder sich vor Schaden hüten möge, hiemit „erinnern wollen. Daran geschiehet unser gnädigster Will und Meynung. Geben in unserer Haupt- und Residentz-Stadt Wien den 14 „September 1722.„ Es stehet solches in Fabri Europäischen Staats Cantzley im XLI Theile, p. 733 ff. So werden auch die Zimmerleute, Mäurer, Ziegeldecker und Steinsetzer in der **Churfürstl. Sächs. Policey-Ordnung** vom Jahr 1661 Tit. 23. c. 9. nicht allein in eine Classe zusamen gesetzt, sondern auch ihr Tag- und Wochen-Lohn nachfolgender Gestalt bestimmet:

Zimmerleute, Mäurer, Ziegeldecker und Steinsetzer.

Im Chur-Kreise

„Denen soll wöchentlich gegeben werden in „Sommer langen Tagen

„Dem Meister	1 Fl.	6 Gr.
„Dem Gesellen	1 Fl.	
„Im Winter, dem Meister	1 Fl.	3 Gr.
„dem Gesellen		18 Gr.
„dem Handlanger		15 Gr.

„Und sollen hierüber kein Bier, noch ander „Getränck fordern, die Zimmerleute auch an „Holtz und Spänen weder vor sich, noch die Ihrigen, etwas mit zu Hause nehmen, jedesmahl „bey Verlust des gesetzten Tage-Lohns.

Im Thüringischen Kreis den Zimmerleuten.

„Dem Meister wöchentlich bey seiner „Kost	1 Fl.	3 Gr.
„Dem Gesellen	1 Fl.	
„Vor dem Jungen, doch, daß er „mehr nicht, als einen, auf der „Werckstadt habe	1 Fl.	

Den Mäurern.

„Dem Meister wöchentlich	1 Fl.	6 Gr.
„Oder von der Ruthe, daß der „Bauherr die Helffte halte		3 Gr.
„Dem Mäurer	1 Fl.	3 Gr.

Im Meißnischen Kreise.

„Von Ostern bis auf Michaelis „dem Meister, wenn er selbst arbeitet nach Gelegenheit des Orts Wöchentlich	24. bis	30 Gr.
„Einen Gesellen	1 Fl.	3 Gr.
„Einen Handlanger oder Zuförderer	12 bis	18 Gr.
„Von Michaelis bis auf Ostern		
„Dem Meister	1 Fl. oder	24 Gr.
„Dem Gesellen		18 Gr.
„Dem Handlanger	12 bis	15 Gr.

„Doch sollen sie Sommers-Zeit um 4 Uhr an- und „um 6 Uhr abgehen, Herbst- und Frühlings-Zeit „aber umb 6 Uhr an- und umb 5 Uhr abgehen.

Im

Im Leipzigischen Kreis.

Zimmerleute.

„Dem Meister im Sommer auf „eine Woche, wann er selbst arbei„tet, 1 Fl. 6. Gr. bis 1 Fl. 9 Gr.
„Im Winter 1 Fl. 3 Gr. bis 1 Fl. 6 Gr.
„Dem Gesellen, im Sommer „ „ 1 Fl. bis 1 Fl. 3. Gr.
„Im Winter „ 18 Gr. bis 1 Fl.
„Einem Jungen im Sommer „ „ 15 bis 18 Gr.
„Im Winter „ 12 bis 15 Gr.

„Und sollen über solch ihr gesetztes Lohn nicht „befugt seyn, einig Holtz wegzutragen, noch Bier„geld zu fordern, bey Straff des Wochenlohns, „beym Richten aber eines Gebäudes eine Mahl„zeit, und darbey Bier zu trincken, nach eines je„den Orts Herkommen und Gebrauch, und des „Bauherrn Willkühr.

„Wann ein alt Hauß mit Schrauben erhoben „wird, und über Nacht stehet, soll von jeder „Schraube 3 Gr. gegeben werden. Und sollen „im Sommer frühe umb 4 Uhr an die Arbeit „gehen, ihre gewöhnliche Mahlzeit-Stunden „halten, und mit der Sonnen Niedergang wie„der abgehen, und nur eine Stunde Mahlzeit „halten. Da sie auch zur Ungebühr feyerten oder „nicht zu rechter Zeit an die Arbeit giengen, soll es „ihm an ihrem Wochenlohn abgekürtzet werden.

„Es soll auch der Meister die Gesellen, die er „einmahl an die Arbeit angeführet, ohne Bewilli„gung des Bau-Herrn von dem Bau ab- und an„ders wohin zu führen nicht befugt seyn, bey der „Obrigkeit willkührlicher Straffe.

Mäurer,

„haben gleichen Lohn wie die Zimmerleute:
„Dem Mauerhelffer im Som„mer „ „ „ 18 Gr.
„im Winter „ „ 15 Gr.
„Will aber der Bau-Herr die Arbeit verdin„gen, soll von einer Mauer Eller dicke, und Acht „Ellen ins gevierdte, 2 Thaler, anderthal„be Elle dicke 3 Thaler, und so ferner, nach„dem die Mauer dicke, zu Lohn gegeben werden.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Zimmerleute.

„Einem Meister eine Woche von „Lätare bis Michaelis vor seine Ar„beit, und daß er den Werckzeug „hält „ „ 1 Fl. 6 Gr.
„kommt jedes Tages 4 Gr. 6 Pf.
„Von Michaelis bis Lätare aber „ „ 1 Fl. 3 Gr.
„kommt des Tages „ 4 Gr.
„Einem Gesellen im Sommer-Tagen 1 Fl.
„kommt einen Tag „ 3 Gr. 6 Pf.
„Winters-Zeit „ 18 Gr.
„kommt des Tages „ 3 Gr.

Mäurer.

„Einem Meister im Sommer uff „eine Woche „ 1 Fl. 3 Gr.
„kömpt einen Tag „ 4 Gr.
„In kurtzen Tagen aber wöchentl. 1 Fl.
„Einem Gesellen in Sommer„Tagen „ „ 1 Fl.
„In kurtzen Tagen „ „ 18 Gr.
„Einem Handlanger im Sommer 15 Gr.
„Des Tages „ 2 Gr. 6 Pf.
„Winterszeit „ 12 Gr.
„Des Tages „ 2 Gr.

„Dem Lehr-Jungen soll gleich den Handlan„gern bey solcher Arbeit Winter und Sommer „abgelohnet werden.

Im Voigtländischen und Neustädtischen Kreiß.

Zimmerleute.

„Einem Meister eine Woche „von Lätare bis Miachelis vor sei„ne Arbeit, und das er den Werck„zeug halte „ 1 Fl. 3 Gr.
„kömmt des Tages „ 4 Gr.
„Von Michael bis Lätare aber „wöchentlich „ 1 Fl.
„kömpt jedes Tages 3 Gr. 6 Pf.
„Einem Gesellen in Sommer-Tagen 1 Fl.
„kompt einen Tag 3 Gr. 6. Pf.
„des Winters „ 18 Gr.
„Jedes Tages „ 3 Gr.

Mäurer.

„Einem Meister uff eine Woche „im Sommer „ 1. Fl. 3 Gr.
„kömpt des Tages „ 4 Gr.
„In kurtzen Tagen aber wö„chentlich „ 1 Fl.
„kömpt einen Tag „ 3 Gr. 6 Pf.
„Einem Gesellen in Sommer-Tagen 1 Fl.
„Jeden Tag „ 3 Gr. 6 Pf.
„In kurtzen Tagen „ 18 Gr.
„Des Tages „ 3 Gr.
„Einem Handlanger wöchentl. 12 Gr.
„kömpt den Tag „ 2 Gr.

„Dem Lehr-Jungen soll gleich den „Handlangern bey solcher Arbeit „wöchentlich gelohnet werden.

„Es sollen auch beydes Zimmerleute und „Mäurer den Sommer über umb 4 Uhr an „der Arbeit seyn, des Tages zwo Stunden aus„setzen, und umb 6 Uhr zu Abend wieder von „der Arbeit gehen. In kurtzen Tagen aber sol„len sie frühe mit dem Tage an der Arbeit seyn, „nur eine Stunde zu der Zeit aussetzen und mit „dem Abend wieder abgehen.

„Wegen der Feyertage bleibet es bey Unserer „Landes-Ordnung, wenn nemlichen in einer „Woche ein ordentlicher Feyertag einfällt, so soll „derselbe den Werckleuten zu gute gehen und be„lohnet werden. Wo aber mehr in einer Woche „einkämen, soll ihnen nicht mehr, denn einer „paßiret werden; Wo sie aber selbst vor sich müßi„ge und Saufftage, auch gute Montag und gan„tze oder halbe dergleichen Tage machen, sollen ih„nen die, oder dieselbe, so offt es geschiehet, nicht „verlohnet, sondern gäntzlich abgekürtzet werden. „Und sollen hiermit auch die Bateschichten, so wohl „des Sonnabends zeitlicher, als sonsten von der Ar„beit zu gehen, gäntzlichen abgeschnitten und ver„bothen seyn.„

Welches auch eben also und fast mit eben den Worten schon vorher in der Churf. Sächs. Tax-Ordn. vom Jahre 1623 bey dem Worte: Zimmer-

merleute bestimmet worden. Nur daß an diesen letzten Orte insonderheit wegen derer Assecurirten Aemter noch folgendes hinzu gefüget worden:

„Als Zimmerleute, Mäurer, Ziegeldecker, Tün„cher, oder wie sie sonsten seyn, so nach dem Tage„werck und Wochen-Lohn arbeiten, soll man im „Sommer, von Ostern bis Michaelis, jedern bey „der Kost, einen Tag geben: Einem Meister 4 Gro„schen, einem Gesellen 3 Gr. 6 Pfennige, einem „Handlanger 2 Gr. 6 Pfennige; im Winter aber „von Michaelis bis Ostern: Einem Meister 3 Gr. „6 Pfennige, einem Gesellen 3 Groschen, einem „Handlanger 2 Groschen.“

Zu Folge der Churfürstl. Sächs. Landes-Ordnung im Marggrafthum Nieder-Lausitz von 1651 tit. 7. §. 1. aber soll einem Zimmermanne, als den Meistern, mehr nicht, als des Tages sechs Groschen, deren Gesellen vier Groschen, von Lichtmeß bis Martini, jedoch ohne Speisung oder andere Zuthat, gegeben und gereichet, da ihnen aber auch tägliche Speisung gereichet wird, alsdenn nur die Helffte des Geldes entrichtet werden. Was aber besonders die Zimmerleute nach Inhalt der Churfürstl. Sächs. General-Verordnung, wie Feuers-Brünste abzuwenden, und bey deren Entstehung sich zu verhalten, vom Jahre 1719 §. 10. und 35. zu beobachten haben, ist aus dem Artickel: Sächsische Feuer-Ordnung, im XXXIII Bande, p. 349 u. ff. zu ersehen. Desgleichen wird auch in der Hochfürstl. Sächs. Gothaischen im Jahre 1651 publicirten, und 1667 revidirten Feuer-Ordnung c. 1. Art. 1. §. 9. denen Zimmerleuten, wie andern zu einem neuen Bau, insonderheit aber eines neuen Heerdes, Back-Ofens, Brau-Wasch- und Siede-Kessels, und dergleichen, erforderlichen Handwercksleuten, auferlegt, u. bey Vermeidung sowohl derer jedes Orts allbereit verordneten, als anderweit anzuordnenden ernsten Straffen verboten, auf untaugliche Plätze einigen engen gefährlichen Heerd, Ofen-Fuß und Ofen, oder Feuermauern, die nicht wohl bestiegen, gekehret, oder Feuer und Rauch ohne besorgende Gefahr darauf gehalten, oder in Feuers Nöthen mit Hülffe leichtlich gerettet werden können, nicht zu bauen. Würde nun hierwider einer oder der andere handeln, und eine gefährliche Feuer-Stäte zu setzen sich unterstehen; so soll solchem Meister über die allbereit insgemein angedeutete Straffe, zu noch mehrer, auf eine gewisse Zeit das Handwerck zu treiben eingelegt, und keiner mit einiger Entschuldiaung, sonderlich aber mit dieser, daß es der Hauß-Wirth also haben wollen, gehöret werden. In mehrer Erwägung, daß sie auf dergleichen begebende Fälle nicht allein ohne das schuldig seyn sollen, einen jeden von dergleichen unbefugtem und gefährlichen Bauen zeitig abzumahnen, sondern auch, da er nicht folgen wolte, denen verordneten Besichtigern es anzumelden, damit der Ort in Augenschein genommen, und ein Bescheid ertheilet werden könne, ob und wie füglich ein Heerd, Ofen-Fuß, Feuermauer, Kessel, und dergleichen, dahin zu bringen seyn möge. Nicht weniger sollen auch die Zimmerleute, und andere, die mit Spänen, Pichen und Leimen umgehen, ihrer Lichte und Feuerwercks wahrnehmen, mit Lichten an die Oerter, da sie Späne liegen haben, sich zu leuchten enthalten, auch zur Winters-Zeit gegen Abend, wenn sie bey Licht arbeiten, vor Anzündung der Lichte, die des Tages über gemachte Späne aus der Werckstatt an einen gewahrsamen Ort verschaffen. *Ibid.* Art. 3. §. 6. Hierbey können wir nicht umhin auch desjenigen Königl. Preußischen Patents unter dem Dato Berlin den 26 October 1721 zu gedencken, wodurch Ihro Königl. Majestät von Preussen allen in- und ausländischen Zimmerleuten, sowohl Meistern, als Gesellen, die sich zum Bau nach Preussen begeben wolten, die allergnädigste Versicherung gaben, daß sie nicht nur von aller Werbung frey seyn, gute und richtige Bezahlung, auch volle Arbeit auf verschiedene Jahre erhalten, sondern auch noch über dem, wenn sie sich in Preussen etabliren möchten, ihnen alle Douceurs wiederfahren solten. Faßmanns Leben und Thaten Friedrich Wilhelms, Königs in Preussen, II Theil, p. 641. Es fieng aber ohngefähr im Mittel des Jenners 1722 das Zimmer-Handwerck im Churfürstenthume Sachsen an, denen an sie einkommenden Einladungs-Schreiben aus und nach andern Landen nicht mehr Gehör zu verleihen, wie in Christoph Ernst Siculs Annal. Lipf. Sect. XVII, p. 100. angemercket wird; gestalt sich geäussert, daß schon von einigen Jahren her viele der besten Zimmerleute aus hiesigen Landen durch dergleichen Einladungs-Schreiben an andere Orte gezogen worden. Vermuthlich mochte der Ruff, wie es anderwärts nicht besser, sondern wohl eher schlimmer, als in unserm Sachsen-Lande, getroffen werde, das beste Mittel seyn, dadurch die hiesigen Unterthanen von dergleichen schädlicher Emigration abgehalten worden. Wiewohl anbey nicht sonder Grund verlautete, daß solcher Abziehung derer Zimmerleute und anderer Unterthanen auch von Obrigkeits wegen gesteuert, und bey nachdrücklicher Straffe verboten worden, daß von solcherley Einladungs-Schreiben niemahls keine Eröffnung geschehen, sondern solche bey der Obrigkeit eingehändiget und von dieser zurück gehalten werden solten. Und ist so nach dergleichen ungebührliches Abziehen der Leute hintertrieben worden. Woraus sich bemercken läst, daß unser Sachsen, GOtt Lob! wie in vielen andern, also auch an tüchtigen Arbeitern vor andern Provintzien gesegnet sey, und von seinem disseitigen Ueberflusse zwar andern Ländern aushelffen könne, jedoch nicht zu verdencken sey, wenn es auf Beybehaltung des Seinigen bedacht ist.

Schließlich ist hierbey noch zu gedencken, wie sich die Zimmerleute bey Aufrichtung eines neuen Galgen, oder bey Ausbesserung eines alten, zu Folge der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carls V zu verhalten haben, als woselbst im 215. 216 und 217 Artickel folgendes vorgeschrieben zu befinden:

215. „Mit was Maß die Werckleuth in den peinli„chen Gerichten nothdürfftige Galgen zu machen „und zu bessern schuldig seynd?

„Item, nachdem an vielen Orthen in den peinli„chen Gerichten Gewonheit ist, so man einen neuen „Galgen machen, oder einen alten bessern will, daß „alle Zimmerleuth, die in demselben peinlichen Ge„richt wohnen, darzu helffen müssen, das dann einen „grossen unziemlichen Unkosten macht, solcher Un„kost je zu Zeiten auf diejenige, so einen Uebelthäter

„peinlichen beklagen, mit noch mehr Unbillichkeit „geschlagen würde, demselben fürzukommen, wollen „wir, so fürter durch vorgemelt nächster peinliche „Obrigckeit ein neuer Galg zu zimmern fürgenom„men und verschafft würde, daß alsdann gedachte „Obrigckeiten oder ihre Befehlhaber, alle die, so „sich Zimmer-Handwercks um Lohn gebrauchen, „und in solcher peinlichen Gerichts-Obrigkeit säß„hafft seynd, in die Stadt, Marckt oder Dorff, dar„innen das peinlich Gericht gewohnlich gehalten „würde, durch desselben peinlichen Gerichts-Büt„tel oder Amtknecht auf einen namhafften Tag er„fordern, und ihnen das zum wenigsten vierzehen „Tag zuvor verkünden lassen, und welche mit dieser „Erforderung also anheimisch betretten, oder in„wendig drey Meil Wegs von ihrer häußlichen „Wohnung arbeiten, sollen auf bestimmte Zeit und „Malstatt erscheinen, und keiner ohn Leibs-Noth, „die er auf Widersprechen bey seinem Eyde betheu„ret, bey Straff zehen Gülden, außbleiben. Auß „obgedachten Zimmerleuthen, soll der peinliche „Richter der End eine Zahl, so viel ihn zu gemeldter „Arbeit noth beduncкt, bestimmen, und alsdann „dieselbe deß Richters bestimmte Zahl von gedach„ten Zimmerleuthen, durch ein Loß, das er der pein„liche Richter darzu verordnet, erwählen, die bey „Vermeidung obgedachter Pön um ein gewöhnli„chen Taglohn, das ihne derselbig Gerichts-Herr, „ohn der Kläger Schaden bezahlen, Folg zu thun „schuldig und pflichtig seyn, auch derhalben von nie„mand geschmächt, veracht oder verkleinert werden „sollen. So aber einer von jemanden derhalben „verklagt, verschmächt oder verkleinert würde, der „soll ein Marck Golds, als offt das beschicht, halb „der Obrigckeit, in deß peinlichen Gerichts Zwang „der Ueberfahrer sitzt, und den andern halben Theil „dem Geschmächten verfallen seyn, darzu ihm auch „von gemeldter Obrigckeit soll mit Recht verholf„fen werden, und soll solches vor und nach gemel„ter Rechtlicher Hülff, demselben Geschmächten „an seinen Ehren, guten Leumuth und Handwerck „in allweg unverletzt und ohne Schaden seyn.

216. „So aber ein solcher Ueberfahrer be„stimmte Geld-Pön nicht vermöchte, der soll im „Kercker so lang gestrafft werden, biß er dem Ver„letzten nothdürfftige Entschuldigung thäte, daß er „ihne an seinen Ehren, damit nicht wolle ge„schmächt haben, und sich verpflichte, fürther der„gleichen Schmach zu vermeiden, solcher Ueber„fahrer soll auch darwider von niemand beschützet „oder gehandhabet werden, bey Verliehrung obge„meldter Pön einer Marck Goldes.

217. „Item, so man dann einen Galgen oder „Enthauptstatt mauren will, soll es darzu noth„dürfftiger Maurer halber, in solchem peinlichen „Gericht Obrigkeit säßhafft, allermassen, wie oben „von den Zimmerleuten gesetzt ist, auch gehalten „und gehandelt werden.“

Zimmermann, also wird Christus von seinen Lands-Leuten genennet, Marc VI, 3. wo wir folgende Worte lesen: Ist er nicht der Zimmermann, Mariä Sohn, und der Bruder Jacobi, und Joses, und Judä, und Simonis? Weil er nehmlich bey seinem Pflege-Vater dem Joseph vordem das Zimmer-Handwerck getrieben. Denn weil er bey seinen Eltern im Hause erzogen wurde, und ihnen unterthan gewesen, Luc. II, 51. so ist vermuthlich, daß er dem Joseph in der Zimmer-Arbeit geholffen habe, biß er im dreyßigsten Jahre seines Alters ins Lehr-Amt getreten. Sie beweisen aber damit zugleich unwissend, daß er 1) der grosse Welt-Zimmermann gewesen, davon die unendliche Weißheit der Sohn GOttes selbst redet Sprüche Salom. VIII, 22. 29. 30; 2) Der Kunst-reiche Baumeister sey, der, wie von ihm dem David zugesaget worden, ein Hauß gebauet, Luth. Tom. VII. Jen. p. 156; 3) Auch das Vorgerüste dieser sichtbaren Welt zu seiner Zeit werde abbrechen, und einen neuen Himmel und neue Erde zur Wohnung seiner Auserwählten bauen und aufrichten. Dannhauers Evangel. Denckm. p. 88.

Zimmermann, eine Adeliche Familie in Schlesien, deren Wappen präsentiret einen getheilten Schild, dessen Ober-Theil blau, darinnen der obere Leib eines zur Lincken (des Anschauers) gekehrten gelben Löwens: Das Unter-Theil ist gelb ohne Bild. Auf dem gecrönten Helm sind drey Federn, die fördere blau, die mittlere gelb, und die hintere roth. Die Helm-Decken sind gelb und blau. Im Jahr 1536 den 29 Oct. starb Lorentz Zimmermann, Præcentor der Capelle zu U. L. Frauen, wie auch der beyden Kirchen zu Breßlau Vicarius, und liegt in der Collegiat-Kirche beym Heil. Creutz daselbst im kleinern Chor begraben. Ein Herr von Zimmermann und Mittel-Sebnig, hatte zur Ehe eine von Rothkirch, von der gebohren: Christoph Adam von Zimmermann, auf Mittel-Sebnig im Lignitzischen, dessen Ehe mit Marie Magdalenen von Niebelschütz mit folgenden zwey Kindern gesegnet worden: 1) Elisabeth, gebohren 1690 und gestorben 1697 den 1 May; und 2) Christoph Friedrich, gebohren 1699 den 27 Nov. und gestorben 1706 den 23 Febr. Einer von Zimmermann besaß um diese Zeit die Helffte von Schmiedegrod in der freyen Standes-Herrschafft Wartenberg. Anne Helene von Zimmermann und Mittel-Sebnig ward 1669 Carl Heinrichen von Ponniske und Gersdorf auf Mittel-Säbnitz, Fähndrichen, ehelich beygeleget. Carl Paul von Zimmermann florirte zu Ende des siebenzehenden und Anfang des achtzehenden Jahrhunderts als Hildesheimischer Geheimder Rath und Cantzler; ward aber im Jahr 1706 in das Reichs-Hof-Raths Collegium eingeführet, und 1707 vom Kayser ernennet, daß er nebst dem Abt von Kempten, als Principal-Commissar, der Commißion in der Cammer-Gerichts-Visitations-Sache mit beywohnen solte. Ob nun dieser zu diesem Geschlechte gehöre, können wir mit Gewißheit nicht sagen. Er wird für den Verfasser derjenigen Schrifft gehalten, die zu Hildesheim 1696 in Folio heraus kam unter dem Titul: Cöllnischer Krumbstab schleust die Weiber aus, welche Schrifft dem jetzo sehr raren Wercke des Werner Thummermuths, welches 1643 in Folio unter dem Titel: Krumstab schleust niemand aus, ans Licht gegeben worden, entgegen gesetzt ist. Eine Recension von unsers Zimmermanns Schrifft findet man in der Thomasischen Bibliotheck, Th 24 n. 3. Siehe auch Mylii Biblioth. de Anonymis, p. 1995. wo solcher Schrifft gleichfals gedacht wird.

Wappen-Buch, Th. III, p. 92. Sinapii Schlesiſ. Curioſ. Th. II, p. 871 u. 1139. Gauhens Adels-Lexicon, Th. II, p. 1333. Die heutigen (1698) Souverainen von Europa p. 1078. Ludovici Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. III, p. 219 u. 276.

Zimmermann, ein Mönch, half 1581 wider den Printzen von Oranien einen Anschlag schmieden, welcher auf diese Art ablief: Ein gewisser Spanischer Kaufmann, aus Biscaja gebürtig, Nahmens Anastro, welcher wegen unglücklicher Handlung sehr herunter gekommen war, nahm auf eine von dem König von Spanien erhaltene schrifftl Versicherung auf achtzig tausend Ducaten, und auf Verhetzung eines gewissen Jsuncta über sich, den Printz zu ermorden; weil er sich aber die Sache selbst auszuführen nicht getrauete, so beredete er seinem getreuen Diener Johann Javregui dazu, mit der Versicherung, daß er dadurch dem Vaterland und dem König einen grossen Dienst erweisen würde, und es ohne Sünde thun könnte; da der Printz von dem König als ein Verräther des Landes erkläret, und jedem Freyheit war gegeben worden, demselben das Leben zu nehmen. Dieses bekräfftigte der Mönch Zimmermann, bey welchen Javregui darauf zur Beichte gieng, und von demselben die Loßzählung von seinen Sünden und die geweyhete Hostie empfieng. Hierauf begab sich der Mörder auf das Gebäude der alten abgebrochenen Antwerpischen Burg, und faste den Printz, da er nach aufgehobener Tafel von den Herren und Edlen umringet nach seinem Zimmer gieng, mit einer Sack-Pistole unter dem Hute, daß er ihm eine Kugel unter dem rechten Ohre hineinjagte, welche durch den Gaumen mit Wegnehmung eines Zahns durch den lincken Kinn-Backen wieder heraus fuhr: wegen allzustarcker Ladung sprang der Laufft, u. verwundete ihn am Daumen. Die Hellebardierer stachen dem Mörder auf der Stelle mit vielen Stichen todt. Der Printz sanck in eine Ohnmacht und ward von allen für todt gehalten: Das Gerichte davon breitete sich durch gantz Antwerpen aus. Der Pöbel kam auf die Beine und die Bürgerschafft ins Gewehr; man bildete sich ein, daß es ein Anschlag der Frantzosen wäre, daß sie deswegen den Mörder so geschwind auf die Seite geschaffet, und nachher das Schelmstück mit mehrerer Gewalt von neuen anfangen würden. Nachdem man alle nöthige Anstalten dagegen gemachet, so fand man bey dem entleibten Mörder Merckmahle und Briefe, daß er und sein Herr Spanier wären. Man setzte seinen Cörper zur Schau aus, und entdeckte den Nahmen des Dieners, Herrns und Mönchs. Worauf der Cörper geviertheilet, und an den Thoren aufgehangen ward. So bald der Printz ins Bette und wieder zu sich selbst gebracht war, so sahe man Hoffnung zur Genesung, weil ihm weder Gesicht noch Sprache, vornehmlich aber der Verstand, nicht fehlte. Als ihm das Reden untersaget ward, so schrieb er dennoch mit fester und fertiger Hand. Die grosse Hals-Ader war durchschossen; Allein das Feuer hatte den Schaden durch Verschrumpffelung der Oeffnung der Ader einigermassen gemindert, ausserdem wenig Rath zu Stillung des Blutes gewesen seyn würde. Als der Printz Nachricht bekam, daß der Mönch Zimmermann und Venero ein Mitschuldiger bey dem Kopf genommen und zum Tode verurtheilet waren, so schrieb er mit eigener Hand an Aldegonde, daß er ihnen ihr Verbrechen vergäbe und ersuchte ihn, sie mit keinem peinlichen Tod zu belegen. Sie wurden also an Pfählen gewürget, und in vier Stücken gehauen. Man henckte sie an den Thoren auf, und steckte die Köpffe auf zwey andere Bollwercke der Burg; von da sie vier Jahre darnach, als der Hertzog von Parma die Stadt Parma eroberte, von den Jesuiten abgenommen, öffentlich als ein Heiligthum verehret, und endlich begraben wurden. Allgemeine Chronicke, Th. VIII, p. 543. u. f.

Zimmermann, (A.) von ihm ist uns eine Dissertation bekannt de prudenti morbi tractatione, so zu Helmstädt 1730 gehalten worden. *Biblioth. Hænelian.* p. 578.

Zimmermann, (Adrian) ein Orgel-Bauer, hat im Jahr 1600 die aus 43 Stimmen bestehende Königliche Schloß-Orgel in Königsberg verfertiget. Beſiehe Mattheſons Anhang etlicher 60 Orgel-Wercke zu Niedtens musicalischer Handleitung zur Variation des General-Basses, p. 186.

Zimmermann, (Andreas) ein Evangelischer Gottesgelehrter aus dem Magdeburgischen, war Anfangs Archi-Diaconus zu Burg in Femern, hernach von 1639 an Pastor und zugleich Inspector aller Kirchen in Femern. Er starb 1650. Man hat von ihm Piorum Solamen contra crucis & mortis tentamen oder Frommer Christen Trost wider die Anfechtung und Bitterkeit des Creutzes und Todes in einer Leich-Predigt über David Glorin, Bürgermeistern in Burg, aus 2 Tim. IV, 18, Stettin 1650 in 4. Mollers Cimbria literata.

Zimmermann, (Andreas) ein Magister der Philosophie und Kayserl. gecrönter Poet, war Pastor zu Rudisleben in der Arnstädtischen Diöces, auch Senior des Ministerii allda, und den 30 Mertz 1646 gebohren. Er gelangte schon 1676 als Pastor zu Dornheim bey Arnstadt ins Ministerium, kam nach etlichen 20 Jahren von dar zur Pfarre Espenfeld und nach 6 Jahren zum Pastorat in Rudisleben, allwo er noch 1730 in dem 54 Jahre seines Ministerii nebst seiner Eheliebste, Annen Catharinen Mayin, am Leben gewesen, auch sein Amt zu Zeiten selbst mit Predigen verrichtet hat, ob ihm wohl sein ältester Sohn, M. Johann Ernst Zimmermann schon vor 6 Jahren ist substituiret worden. Eine seiner Töchter, Nahmens Catharine Regine, ist Anfangs an Johann Christ. Zincken, Pfarrern zu Friedelshausen im Fürstenthum Meinungen, und nach dessen 1718 erfolgtem Ableben an Johann Georg Döbeln, vierten Schul-Collegen zu Saltzungen; die andere Tochter aber, Elisabethe Margarethe an Hartmann Wilhelm Schneidern, Pfarrern und Adjunctum in Martinsroda Ilmenauischer Diöces, verheyrathet worden; sein Sohn aber, Sigmund Christian Zimmermann ist 1723 zu Saltzungen als der Gottesgelahrheit Beflissener gestorben. Grossens Jubel-Priester-Historie, II Th. p. 239.

Zimmermann, oder, wie er auch geschrieben wird, Czymmermann (Anton) lebte in der ersten Helfte des sechzehenden Jahrhunderts, und war um das Jahr 1524 Pfarrer zu Teuchern, von welchem Orte er nachgehends um des Evangelii willen vertrie-

ben, doch anderweit zum Pfarr-Amt nach Meuselwitz, ohnweit Altenburg, beruffen war. Er war bey Georgen zu Sachsen über zwey Puncte angeklagt worden; als taufe er in Deutscher Sprache und theile das Sacrament des Altars unter beyderley Gestalt aus. Ueber beyde machte er seine Entschuldigung in folgender Schrifft: Antwort und Entschuldigung an den Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Georg, Hertzog zu Sachsen, 1524 auf zwey Bogen in 4, wovon man in den Unschuldigen Nachrichten vom Jahr 1715 p. 588. u. f. einen Auszug findet.

Zimmermann, (Balthasar) gebohren 1617 zu Rensburg im Hollsteinischen, wo sein Vater Matthias Königl. Dänischer Secretair war, studirte zu Rostock, und auf denen Dänischen Universitäten die Medicin, und nahm zu Rostock 1643 die Magister-Würde an, wolte darauf eine Reise nach Franckreich thun, um sich in der Artzney-Wissenschafft noch fester zu setzen, starb aber noch zuvor den 1 May 1646 zu Coppenhagen im 29 Jahre. Man hat von ihm eine Disputation de dysenteria, die er zu Sora 1645 unterm Vorsitz D. Georg Bruggens gehalten. Mollers Cimbria literata.

Zimmermann, (Cäsareus) siehe Turrianus, (Cäsarius) im XLV Bande, p. 2004.

Zimmermann, (Carl Friedrich) von Dreßden gebürtig, ward den 10 Julius 1694, nebst noch fünf andern Licentiaten, Doctor der Medicin. Vogels Leipziger Annales, p. 888.

Zimmermann, (Carl Friedrich) ein sehr geschickter und gelehrter Bergwercks-Verständiger, so sich, wo wir uns nicht irren, in Dreßden aufhält, können aber nicht melden, was er bedienet. Er hat von Schrifften folgende herausgegeben;

1. D. Johann Friedrich Henkels, Königl. und Churfürstl. Sächs. Berg-Raths, kleine mineralische und Chymis. Schrifften auf Gutbefinden des Verfassers, nebst einer Vorrede und Anmerckungen herausgegeben, Dreßden 1744 in 8. In der Vorrede dazu träget Herr Zimmermann die Bergwercks-Wissenschafften bey nahe zuerst in einer zusammenhangenden Ordnung vor, und in den Anmerckungen zeiget er eine nicht gemeine Kenntniß von allen denjenigen Wissenschafften, welche zur Aufnahme des Bergwesens erforderlich sind. Eine Recension davon findet man in den Leipz. Gel. Zeit. vom Jahr 1744, p. 890. u. f. ingl. sehe man davon nach: Vollständige Einleitung in die Monat-Schrifften der Deutschen, im 2 St. des 1 Bandes, p. 141.
2. Ober-Sächsische Berg-Academie. Von dieser Berg-Academie sind 1746 drey Stücke, davon jedes ohngefehr zwölf Bogen in 4 ausmachet, ans Licht getreten. Herr Zimmermann hat die Absicht, eine ordentliche Berg-Academie nach Art einer andern Universität errichtet zu sehen. Zu dem Ende zeiget er in der ersten Abhandlung des ersten Stückes, wie solche ins Werck zu richten sey; überhaupt aber suchet er durch diese Schrifft einen Weg zu einem ordentlichen systematischen Wercke aller Bergwercks-Wissenschafften zu bahnen. Alsdenn folget 2) ein Chymischer Versuch, woraus nebst etlichen Beobachtungen in der Natur die gantze Beschaffenheit der Ertzt-Erzeugung, mittelst der in den Ertzten befindlichen Eisen-Erde durch die Gährung erkläret und nach den vornehmsten Umständen vorgestellet wird. 3) Gedancken über die magischen und medicinalischen Steine. Das zweyte Stück enthält 4) eine Abhandlung von etlichen heutiges Tages nicht so bekannten Umständen des Meißnischen Ertzgebirges. 5) Vorstellung der Berg-Oeconomie nach ihren vornehmsten Hauptstücken. 6) Gedancken von der Uebereinstimmung, welche an etlichen Sätzen aus der wahren Alchymie mit verschiedenen im Mineral-Reiche sich ereignenden Umständen zu bemercken ist. 7) Verschiedene minerologische Observationes, aus einem Schreiben des Rußischen Kayserl. Feld-Medici, Herrn D. Lerchens, unterm Dato: Astracan den 2 Julius 1735 genommen, nebst Herrn D. Geyers, weiland Königl. Leib-Medici und Hof-Raths erlaubte Gedancken, die er ehedem durch Veranlassung einer Wochenschrifft über die Absicht der Alchymisten entworfen. In dem dritten Stück kömmt vor 8) Untersuchung der Beschaffenheit des Feuers, um die Hütten arbeiten daraus zu erläutern. 9) Nachricht von der gegenwärtigen Beschaffenheit der Bergwercke zu Ehrenfriedersdorf, von dem Herrn Bergmeister, Johann Gottlob Blühern, ausgestellet. 10) Bericht von den Blaufarben, Wercken und Zugutmachung der Kobolde und Wißmuthgraupen; 11) Bericht von einer Gangstreitigkeit ꝛc. nebst einer Frage: Ob die Donnerwetter in die Bergwercke einschlagen? Der Verfasser kan kein Exempel davon ausfindig machen, und ersuchet zugleich andere Gelehrte um zuverläßige Auflösung dieses Zweifels.

Man sehe davon nach die Freyen Urtheile und Nachrichten vom Jahr 1746, p. 673. u. f. ingl. Vollständige Einleitung in die Monats-Schrifften der Deutschen, im ersten Stück des ersten Bandes, p. 43.

Zimmermann, (Carl Julius) war 1746 Cantor zu Rathenow in der Mittelmarck. *Acta Scholastica*, Band, VII, p. 379.

Zimmermann, (Carl Paul von) siehe den Geschlechts-Artickel: Zimmermann.

Zimmermann, (Caspar) ein Magister der Philosophie, ward Anfangs 1565 Pastor zu Jesingen ob Tübingen und hierauf 1569 Diaconus zu Tübingen. Ferbers altes und neues geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthum Würtemberg, p. 466 und 501.

Zimmermann, (Christian) der Weltweisheit Magister und Stadt-Prediger zu Dreßden, gebohren zu Dreßden den 24 Jenner 1598. Sein Vater war Zacharias Zimmermann Churfürstlich-Sächsischer Funfzigjähriger Renth-Secretair daselbst; die Mutter aber Otilie gebohrne Rappoldin. Diese seine Eltern liessen an fleißiger Pfleg- und Wartung dieses ihres Sohnes nichts ermangeln; und liessen ihn daher

daher nicht allein in der gemeinen Stadt-Schule zu Dreßden, sondern auch zu Hause durch Privat-Lehrer fleißig unterrichten: Und dieweil sie alsbald in seinen mindern Jahren ein fleißiges und fähiges Ingenium, auch sonderbahre Beliebung zum Studieren bey ihm vermercken; haben sie ihn im zwölften Jahre seines Alters, 1610 in die Chur-Sächsische Land-Schule, Pforta verschicket, daselbst er fünf gantzer Jahre geblieben, und seine Studien mit dem gröstem Fleisse fortgesetzet hat. Darauf hat er sich 1615 auf die Universität Leipzig begeben, und sich etliche Jahre daselbst aufgehalten: Weil er aber kranck und mit einem Viertägigen Fieber befallen worden, sahe er sich genöthiget nach Hause zu kehren, um sich daselbst auscuriren zu lassen; jedoch hat er es währender solcher Zeit nicht am Studieren ermangeln lassen; auch sich bald darauf, als seine Gesundheit ein wenig wieder hergestellet, auf die Universität Wittenberg gewendet, daselbst er sich in die fünf Jahre aufgehalten, und anfänglich der Philosophie fleißig obgelegen, worinnen er auch also zugenommen, daß er im Jahr 1620 mit Ruhm Magister werden können: Nach diesem hat er sich gantz und gar der Theologie gewidmet, und nicht nur vielfältig in den Theologischen Disputationen, sowohl im Opponiren als Respondiren, sich geübet, sondern auch vornehmer Theologen Vorlesungen besuchet und ist dadurch in ihre Bekanntschafft gerathen: Wie er denn die vortrefflichen Professoren in der Theologie, welche damahls zu Wittenberg gelebet, als D. Balduin, D. Meisnern, D. Nicol. Hunnium und D. Franzen fleißig gehöret, und ihre Stunden besuchet, auch deswegen von der Theologischen Facultät ein ehrliches und ansehnliches Zeugniß erlanget. Und weil ihm Gott der Herr vor andern ein herrliches Pfund anvertrauet, dessen er auch wohl zu gebrauchen gewust, ist er dadurch auch an andern Orten bekannt worden. Als hierauf 1621 zu Dreßden der Pfarrer zu St. Annen mit Todte abgegangen, hat sein Vater, ohne sein Wissen, da er noch auf der Universität gewesen, bey E. E. Rathe zu Dreßden seinetwegen um Beförderung angehalten, auch deswegen gute Vertröstung bekommen: Indem aber gleich damahls M. Johann Lucius, aus Böhmen anhero kommen, und vornehmer Leute Vorbitte gehabt, ist derselbe zu selbigen Amte befördert; Ihme aber von E. E. Rath die erste Beförderung, die sich ereignen würde, versprochen und zugesaget worden: Und weil sich immittelst die Berg-Prediger-Stelle zu St. Annaberg verlediget, hat er sich darum beworben, und ist auch durch vornehmer Leute Beförderung darzu gelanget. Er ist aber daselbst länger nicht, als ein Jahr geblieben; Denn als zu Dreßden M. Theodor Müller, Diaconus an der Creutz-Kirche, 1622 mit Todte abgegangen, ist E. E. Rath zu Dreßden seines Versprechens eingedenck gewesen, und hat ihn, ohne sein Suchen und Anhalten, alsobald zum Diacono beruffen, welchen Beruff er auch vor einen Göttlichen gehalten: Dahero er, auf vorhergergangene Probe-Predigt, und Chur-Fürstlicher gnädigster Confirmation, solches Amt angetreten, jedoch nicht länger als ein Jahr demselben vorgestanden: Denn weiln der Stadt-Prediger Balthaser Meißner mit Todte abgieng, wurde er in dem folgenden 1623 Jahre dazu behörig bestellet, welches Amt er auch mit aller Treue und Sorgfalt in die drey und viertzig Jahre rühmlich und löblich verwaltet. Sein Todt erfolgte den 2 November 1665 im 68 Jahre seines Alters. Er erklärte unter andern die Bücher Samuelis in funfzehen hundert Predigten. Uebrigens hat er sich zweymahl verheyrathet: Das erstemahl 1621 den 14 Jenner mit Jungfer Rosinen, Matthias Seelfischens, wohlverordneten Raths-Cämmerers und Buchführers zu Wittenberg Tochter, mit welcher er 4 Kinder, als zwey Söhne und zwey Töchter gezeuget, davon der eine Sohn und die zwey Töchter dem Vater in der Seeligkeit vorangegangen; der eine Sohn aber M. Johann Samuel Zimmermann, Pastor zu Neustadt bey Dreßden worden, siehe von ihm einen besondern Artickel. Zum andernmahl hat er sich den 24 Jenner 1634 mit Jungfer Annen, George Reichbrods, Chur-Sächsischen Renth-Cammermeisters Tochter, in ein Ehe-Verbündniß eingelassen, von welcher er sieben Kinder bekommen, als zwey Söhne und 5 Töchter, welche aber alle dem Vater in die Ewigkeit vorangegangen. Die von D. Christoph Bulão, über 2 Tim. IV, 7. auf ihm gehaltene Leichen-Predigt, ist zu Dreßden 1666 in 4 im Druck herausgekommen, allwo auch sein Lebens Lauf zu befinden ist. Sonst handeln von ihm auch Frehers Theatr. Erudit. Wittens Diarium Biogr. T. I. Carpzovs grünende Gebeine. Weckens Beschreibung der Residentz-Stadt Dreßden p. 229 und 255. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zimmermann, (Christian) war zu Sardorf in Meissen 1655 den 1 Jenner gebohren, und nahm in seinen Studenten Jahren die Würde eines Magisters der Philosophie an, wurde darauf 1683 Pastor zu Kauselitz, 1686 aber zu Hohenwerbig und Zurdorff Beltziger Inspection, von dar ward er 1691 nach Biethe, und im folgenden 1692 Jahre zum Diaconat nach Pretsch, endlich aber 1695 zum Pastorat nach Bleddin und Besewig, Krembergischer Diöces, beruffen. Allhier erhielt er 1728 M. Christian Gottfried Kentzelmannen zum Substituten, der auch sein Nachfolger nachhero worden, und ward 1732 vor ausgedient erkläret, worauf er den 4 Jenner 1735 in dem 80 Jahre seines Alters und in dem 52 Ministerial-Jahre starb. Jecanders Geistl. Ministerium in Sachsen p. 304 und im Supplem. XI, p. 687. Kerns Dreßdnische Merckwürdigkeiten 1735 p. 22. Grossens Jubel-Priester-Historie III Theil, p. 375.

Zimmermann, (Christian) von Neumarck aus dem Vogtlande gebürtig, war Magister der Philosophie, und wurde 1677 Berg-Prediger an der Marien-Kirche oder Berg-Capelle zu Annaberg. Er hat noch 1710 in solcher Bedienung gelebet, da ihm sein Sohn M. Christian Sigismund ist substituiret worden. Emmerlings

Herrlichkeit des Annabergischen Tempels p. 105. Iccanders geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen p. 19.

Zimmermann, (Christian) ein Magister der Philosophie, ward 1701 Præceptor zu Neuenburg in dem Hertzogthum Würtemberg. Ferbers, Altes und Neues Geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthum Würtemberg p. 244.

Zimmermann, (Christian) der Philosophie Magister, hat, als 1717 das zweyhundertjährige Gedächtnis-Fest des Anfangs der heylsamen Kirchen-Verbesserung gefeyert wurde, zum Druck befördert: Jubila Jubilæi anagrammatica, Wittenberg in 4, 9 Bogen.

Zimmermann, (Christian) aus Mietau in Curland gebürtig, studirte zu Wittenberg und vertheidigte daselbst 1727 unter dem Beystand D. Johann George Jochens eine Dissertation de conservanda doctrinæ evangelicæ puritate. Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen aufs Jahr 1727 p. 1208.

Zimmermann, (Christoph) ein Magister der Philosophie ward 1704 Præceptor zu Bottwar in dem Hertzogthum Würtemberg. Ferbers Altes und Neues geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtenberg p. 359.

Zimmermann, (Daniel) ein Magister der Philosophie und Pastor zu Waldkirchen im Vogtlande, lebte um die Mitte des siebenzehnden Jahrhunderts. *Acta Historico - Eccles.* Band VII, p. 1091. Vielleicht ist er derjenige Daniel Zimmermann, welcher die Psalmen Davids in Verse gebracht, und unter folgendem Titul ans Licht gestellet: Musica Sionica, oder Psalter Davids, Reimweise, und in Lieder gefasset, Leipzig 1651 in 12. Siehe Lipenii Bibl. Theol. T. II, p. 576; und Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens vom Jahr 1738 p. 89.

Zimmermann, (Daniel) von Pölitz in Pommern gebürtig, studierte zu Greifswalde, und vertheidigte daselbst den 21 April 1705 unter dem Vorsitze D. Johann Friedrich Mayers Theses de ecclesia Synthetica, von welchen man einen kurtzen Auszug findet in den *Novis Litterariis maris Balthici* vom Jahr 1705 p. 173.

Zimmermann, (Daniel Christoph) ein Magister der Philosophie, war Anfangs Pastor in Geyer, einem Dorfe in dem Meißnischen Ertz-Gebirge, von dannen er 1711 als Pastor nach Mildenau eben im Ertz-Gebirge kam. Iccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen p. 22.

Zimmermann, (Daniel Christoph) war um das Jahr 1723 Pastor zu Kiebitz, einem Dorfe in dem Bezircke des Stiffes Wurtzen gelegen. Iccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen p. 371.

Zimmermann, (Elias) von Oehringen in der Grafschafft Hohenlohe gebürtig, wurde am Gymnasio daselbst 1605 Con-Rector. Er war zwar ein geschickter Mann; weil man aber verschiedenes an ihn ausetzte, und besonders ihn des Calvinismi halber im Verdacht hatte: so bekam er 1609 seinen Abschied; jedoch gelangete er um das Jahr 1617 wieder zu seinem vorigen Amte, und verwaltete solches biß 1627, da er am 4 May gestorben. *Acta Scholastica* Band VIII, p. 88.

Zimmermann, (Felix) hat im Jahr 1580 Sacras Cantiones zu Nürnberg herausgegeben. Besiehe Drauds Bibl. Class. p. 1620.

Zimmermann, (Friedrich Conrad Christ.) aus Regenspurg, studirte zu Marpurg und vertheydigte daselbst den 7 Julius 1738 unter dem Vorsitze Herrn D. Johann Ulrich Cramers in dem Hörsaal der Juristen eine Abhandlung, die den Titul führte: Dissertatio juridica, qua jura genuina *de filia nobili vi consuetudinis vel pacti familiæ renunciante*, ut & de *successione Hanoica* contra Responsum Argentoratense in petitorio Seren. Principi ac Domino *Wilhelmo*, Hassiæ Landgravio, rel. vindicantur. Allerneueste Nachrichten von Juristischen Büchern, Theil III, p. 278.

Zimmermann, (George) der Gottesgelahrheit Beflissener, welcher seine leibliche Mutter und zwey Schwestern grausamlich ermordert hat, soll bey seiner Execution das alte und bekannte Sterbe-Lied gemacht haben.

O Welt, ich muß dich lassen ꝛc.

darüber in Johann Stumpfens Bayreuthischen Gesang-Buche vom Jahr 1630 p. 448 die Melodie stehet: Inspruck, ich muß dich lassen. Es hat aber Wetzel in seiner Lieder-Historie Th. I, p. 423 umständlich erwiesen, das der rechte Verfasser dieses Lieds Johann Hesse sey, wiewohl der Hochfürstl. Brandenburg-Bayreuthische Consistorial-Rath, Ober-Hof-Prediger und Superintendent, George Albrecht Stübner, in der Vorrede des neuen Bayreuthischen Gesang-Buchs dasselbe dem Zimmermann noch mit diesen Worten zugeschrieben hat; bey dem Liede: O Welt ich muß dich lassen, sagende, ist anzumercken, daß es ein armer Sünder, George Zimmermann, von Aschersleben, zu Bezeugung seiner ernstlichen Busse verfertiget hat, dahin zielen die Worte: Mein Zeit ist nun vollendet, der Tod das Leben schändet, welche Worte D. Johann Olearius in seiner geistlichen Singe-Kunst p. 1104 geändert, und dafür gesetzet: Der Tod das Leben endet. Wetzels Historische Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter Th. III, p. 471.

Zimmermann, (George) ein Weigelianer und Præceptor im Pädagogio zu Marpurg, lebte in der ersten Helffte des siebenzehnden Jahrhunderts. Er wolte nebst Philipp Heinrich Homagius, so ein College von ihm war, die Heydnischen Schul-Bücher nicht leiden; sondern Weigels Bücher dafür eingeführt wissen. Sie schwatzten ausser dem von einem besondern Sæculo Spiritus Sancti, und was dergleichen Dinge mehr waren. Endlich wurden sie in Verhafft genommen. Zimmermann.

wiederruffte zwar Anfangs, es gereuete ihn aber hernach, deswegen gieng er freywillig nach Holland zu den Wiedertäuffern; wiewohl er daselbst nicht geblieben, sondern gieng weiter, und findet man, daß er in einer berühmten Hansee-Stadt gestorben. Homagius aber wurde anfänglich von Marpurg weggewiesen, hernach aber wurde er zu Cassel mit Ruthen geschlagen. Johann Heinrich Ottius in Annalib. Anabapt. p. 243. Colberg im Platonisch-Hermetischen Christenthum I Theil, p. 259. Allgem. Chronick IX Band, p. 229. Herings Kirchen- und Ketzer-Lexicon. Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, IV Theil, p. 1078 u. ff.

Zimmermann, (George) ein Magister der Philosophie, ward 1605 Diaconus zu Sindelfingen in dem Hertzogthum Würtemberg. Ferbers Altes und Neues Geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg p. 199.

Zimmermann, (George Caspar) ward gebohren 1668 den 2 November zu Schleußingen in der gefürsteten Grafschafft Henneberg, woselbst sein Vater Johann Nicolaus Zimmermann ein Barbierer und Wund-Artzt gewesen. Nach zwölf Jahren lang gelegten Grund seiner Studien in allerhand Sprachen und Wissenschafften in dem Hochfürstlichen berühmten Gymnasio in gedachten Schleußingen, wo er sonderlich drey Reden unter der Direction des Rector Schadens, gehalten, davon die erste de b Johannis constantia, die andere de principis Clementia, und die dritte de comparatione adversæ fortunæ cum noverca, so seine Abzugs-Rede war, handelte, ist er 1689 im Monat Mertz auf die Universität Jena gezogen, worauf er 1691 im Junius zwey Tage vor dem Academischen Feste Petri und Pauli nach Altdorf gekommen ist. Denn in eben dem Jahre 1691 wurde er, da er noch in Jena war, zur Pfarr Eismannsberg in dem Fürstenthum Sultzbach, die über anderthalb Jahr ledig gestanden, vorgeschlagen, und nachdem er gekommen; wurde er beruffen, examiniret und ordiniret, da ihm in Altdorf zu wohnen beliebet, wo er, nebst denen Sonn- und Feyertags-Predigten zu gedachtem Eismannsberg, noch vier Jahre denen Studien obgelegen, und daselbst viermahl disputiret, nehmlich im folgenden Jahr 1692 tentilirte er unter D. Sonntagen Headecada quartam Hypomnematum Miscellaneorum in posteriores duas Epistolas Johannis Theologi, a. p. 27--35. In eben dem Jahre den 5 October vertheidigte er eben unter D. Sonntagen ein selbst ausgearbeitetes Specimen Parallelographi cum in extantiora quædam μωναχῶς λεγόμενα Novi Testamenti. Im Jahr 1694 den 27 Mertz brachte er gar eine Griechische Dissertation auf das Catheder, und vertheidigte selbige wiederum unter D. Sonntagen. Der Titul selbiger ist Ἀποσπασμάτων Ἀρθρων τῶν Σχμαλκαλδικῶν, und noch in eben dem Jahre hielte er die zwölfte Disputation über das von D. Fabricio edirte Opus posthumum b. Sauberti, unter dem Vorsitz Fabricii, p. 157--288. Im Jahr 1695 wurde er zur Pfarr Eschenau beruffen, die er den Sonntag vor Jacobi angetreten u. 1701 ist ihm zugleich von dem Herrn Baron von Bünau, die Predigten in der benachbarten Kirche zu Forth zu verrichten, aufgetragen worden. Im Jahr 1714 solte er Hof-Prediger in der Hochgräflich-Wolffsteinischen Residentz Sultzburg werden, so er aber abschlug. Er lebte noch 1730. Ausser den Dissertationen, die er zu Altdorf gehalten, und die wir bereits angeführet haben, hat er noch herausgegeben:

1. Drey von ihm gehaltene Leichen-Predigten vornehmer Personen aus der Hochherrl. Muflischen Familie.
2. Hundert Colloquia Latina Langiana, die er in die Griechische Sprache übersetzt und 1729 ans Licht gestellet. Solche hat hernach sein Tochter-Mann, M. Colmar, Rector in der Schule zum Heil. Geist im Neuen Spital in Nürnberg, zugleich in die Deutsche Sprache gebracht.

In Handschrifften hat er hinterlassen, die Schmalkaldischen Artickel in Grichischer Sprache, so er übersetzt. Hirschens Ministerium Ecclesiasticum Norimbergense in urbe & agro Jubilans p. 76 u. ff.

Zimmermann, (Georg Christoph) ein Hochfürstl. Anspachischer Jubel-Priester, der durch viele ausgestandene schwere Fatalitäten sein Priesterliches Jubiläum als rude donatus endlich auch noch erreichet hat, war 1665 zu Obern-Breit, allwo sein Vater Schultheiß und ein sehr angesehener Mann gewesen war, gebohren, und studirte erst auf dem Gymnasio zu Anspach, hernach auf der Universität zu Wittenberg kam darauf an den Hochgräfl. Hof nach Ober-Sontheim, und wurde Informator der jungen Comtessen von Limburg. Von dieser Hochgräfl. Herrschafft ward er auch das erste mahl im Jahr 1692 nach der Pfarr Ober-Leimbach und Neudorff befördert; nach 2 Jahren aber kam er in das Fürstenthum Anspach, und wurde nach Wiesenbach, in das Decanat Creilsheim gehörig, beruffen, allwo er 13 Jahre an dem Dienst des HErrn gestanden hatte, aber unter vieler Wiederwärtigkeit daselbst leben müssen. Er war ein eyfriger Theolog, der nicht nur wider die allgemeinen im Schwange gehende Laster, sondern auch insonderheit wider die Ungerechtigkeiten und andere Sünden der weltlichen Beambten und seiner anvertrauten Pfarr-Kinder hefftig geeyfert, sich aber dadurch viele Verfolgungen auf den Halß gezogen. Darneben drang er auf ein recht thätiges Christenthum nicht nur bey der lieben Jugend, daß solche zu einer lebendigen Erkenntnis GOttes und Ordnung des Heyls möchte angeführet werden, und war ein fleißiger Catechete, zu dem Ende er auch hernach den zergliederten Catechismum unter dem Titul: Catechismus Luthero-Parsimonianus enucleatus: Der beyden Männer Luthers und Kargens übliche Catechismus-Fragen in kürtzere Fragen und Antwort zertheilet, unter einer Vorrede des Hochberühmten Theologens, Herrn D. Johann Wilhelms von der Lith, im Jahr 1718 herausgegeben, sondern er hatte sich auch noch als ein Candidat des Heil. Predigt-Amts schon vorgenommen, wie er in der Dedication dieses zergliederten Catechismi an die Hochgräfl. Herrschafft von Ober-Sontheim selbst anführet, und über Dero Hochgräfl. Tafel unter andern geistlichen Discursen öff-

ters seinen Vorsatz öffentlich bezeuget: Dafern ihm GOtt durch einen ordentlichen Beruff in das Predigt-Amt verhelffen würde, so wolle er niemand, weder junge noch alte absolviren, er habe denn solche examiniret, verhöret, unterrichtet, Grund der Hofnung gefordert, die in ihnen ist, und sie zur Busse vermahnet: Darüber ihm damahls schon die Hocherleuchte Frau Gräfin, Sophie Eleonore, die hernach das dreyfache Klee-Blatt an das Licht gegeben, das betrübte Prognosticon gestellet: So werde es ihm dann bey seinem künfftigen Amt gewiß nicht wohl gehen. Solches hat hernach redlich eingetroffen, indem sich schon in der Pfarr Wiesenbach, da sich sonderlich die Großen, Reichen, Lasterhafften u. Unwissende unter denen Pfarr-Kindern aufs heftigste widersetzet und als er deswegen die Widerspenstige vom Beicht-Stuhl abhalten wolte, so schwere Verfolgungen, auch von den Beamten des Ortes auf sich geladen, daß sie ihn zum öfftern verklager und nicht eher geruhet hatten, bis das Hochfürstl. Consistorium bewogen worden, denselben von solcher Pfarre, die er 13 Jahre verwaltet hatte, wegzuthun, und mit 8 Kindern auf ein geringer Ort nach Mönch-Sontheim zu translociren. Weil er aber solche Vocation nicht vor Göttlich erkannt, hatte er sich dieselbe so sehr zu Hertzen gezogen, daß er darüber in eine schwere Melancholie und Miltzkranckheit verfallen, auch noch im ersten Jahre solche Pfarr wiederum verlassen, und sich mit Weib und Kindern nach Anspach begeben, um sich daselbsten nicht nur der Hülffe derer Herren Medicorum zu bedienen, sondern auch, wann er würde restituiret seyn, eine anderwärtige Beförderung zu erwarten. Hierdurch war ein Hochfürstl. Consistorium bewogen worden, denselben nach einer geraumen Zeit zu einem Diaconat nach Creglingen zu beruffen, allwo noch mehrere Geistliche vorhanden waren, daselbst er sich auch dermassen recolligiret, daß ihm nach 4 Jahren wieder eine eigene Pfarre zu Onoltzheim, und wegen seiner zahlreichen Familie nach 3 Jahren die einträgliche Pfarre Büchenbach anvertrauet wurde. Weil er aber von seinem Vorsatz, unter Jungen und Alten zu catechisiren, nicht ablassen wolte, dabey diejenigen, die in einigen Sünden lebten, zur ernstlichen Busse anzumahnen, und die Widerspenstigen in so lang vom Beicht-Stuhl eigenmächtig abzuhalten, bis sie sich bessern würden, so verfiel er wieder in die vormahlige Verdrießlichkeiten, davon er in seinem edirten Munteren Priester dermaßen anzüglich schreibt, daß man Bedencken trägt, es hieher zu setzen, sintemahl auch genauere und gründliche Nachrichten seiner Erzehlung widersprechen. Den ersten Theil von diesem Tractat hatte der Verfasser 1719 zu Büchenbach herausgegeben, unter dem Titul: Der muntere Priester, wie er stehet auf seiner Hut, und wie er tritt auf seine Veste, und giebt Antwort dem, der ihn schilt und widerspricht: Darinnen er sein widriges Schicksaal und die Einwendungen der Widersprecher mehrentheils recensiret, so nicht unbillich, daferne es nur in einer bessern Eintheilung und ohne unerlaubte Affecten geschehen, ein Supplement des wohlgeplagten Priesters Misanders könnte genennet werden. Allein dieses alles machte nur desto mehr Verbitterung, und da er endlich gar gegen das höchste Collegium sich etwas hart vergieng, so gab alles zusammen Anlaß, daß er 1724 von seinem Pfarr-Amt gar entsetzet, und ihme befohlen wurde, wenigstens 4 Stunden weit sich von seiner Pfarre zu entfernen. Als er nun durch unglückliche Erfahrung überzeugt worden, weßen er sich durch vernünfftige und wohlmeynende Erinnerungen nicht wolte bereden lassen, so ist er nun darüber wieder in eine schwere Miltz-Kranckheit gefallen, und in solchem Elend über 6 Jahre darnieder gelegen, bis er 1730 den Heyl- und Sauer-Brunnen zu Creilsheim glücklich gebrauchet; und durch GOttes Seegen völlig dadurch restituiret worden, worauf er im folgenden Jahr das Tractätlein Hygea Creilshemensis zur Danckbarkeit gegen GOtt hat drucken lassen, darinnen er gleich im Titul-Blatt angezeiget: Daß er auf des Heiligen in Israel Zulassung das erstere mahl bis in das 5te Jahr, und das andere mahl bis in das 7te Jahr an *durissimo malo hypochondriaco melancholia* und Miltz-Kranckheit heffrig und gefährlich laboriret habe, jedoch von dem durch GOtt gesegneten Gebrauch des Creilsheimischen Heilbronnen an Gemüth und Leib so gesund worden sey, daß er mit GOttes Hülffe wieder frölich und getrost auf der Cantzel lehren könne: Er ist zwar seit der Zeit zu keinem ordentlichen Dienst mehr gelanget, indem die Hochfürstl. Herrschafft zu Anspach in Ansehung seines miserablen Zustandes und vielen Kindern ihm ein jährliches Gnaden-Geld von 200 Rthl. zu seinem Unterhalt verordnet; jedoch hat er bishero an unterschiedlichen Orten vor andere Diener GOttes mit ihrer Erlaubnis geprediget und catechisiret, seine übrige Zeit, aber mit Bücherschreiben und Besuchung gelehrter Leute zugebracht. Im Jahre 1734 war der obangeführte andere Theil des Muntern Priesters oder der fortgesetzte und wieder aufs neue von GOtt nach langen Trauren ermunterte Priester ans Licht gekommen, welcher auf gleiche Weise in einem Gespräche des Priesters mit denen Widersprechern verfasset ist, darinnen insonderheit seine letzteren Fatalitäten erzehlet, und dabey verschiedliche Realia aus denen Casuisten und andern Autoren angeführet werden, dabey man aber alles prüfen und das Gute behalten muß. Im Jahr 1737 hat derselbe ein Trost-Büchlein vor die Wittben und Wayfen heraus gegeben unter dem Titul: Die zwar sehr betrübte u. durch vieles Creutz zu ihrem Nutzen geübte, doch aber dabey von GOtt geliebte Wittben und Wayfen: Darinnen er eine ungemeine Belesenheit vieler erbaulichen Schrifften gezeiget, die er zu besonderem Trost solcher Betrübten excerpiret hat. In denen vorigen Jahren war von ihm schon publiciret worden: Der allzu abergläubische Christ, darinnen viele abergläubische und zauberische Sachen angeführet werden, welche die Welt nicht vor unrecht erkennet, andere kleinere Schrifften, als die Spuhren der Vorsorge GOttes vor die Schulen oder vor die Lehrende und Lernende und mehr andere zu geschweigen. Es hat also dieser Mann viel Gutes und schöne Gaben, aber auch seine Menschlichen Fehler und Gebrechen gehabt. Er bezeuget selbst im

im muntern Priester P. II. p. 74, daß er einmahl mit einem Mann, der nach ihm in die Pfarre Wiesenbach gezogen, geredet: Was doch die Pfarr-Kinder von ihrem vorigen Pfarrer sagen? Weil dieser ihn nun nicht kennete, so bekannte er desto freyer: Ho, über den klagen viele, sie seyn recht frob, daß er weg ist, sie hätten ihn gerne über alle ihre Saamen-Felder fahren lassen: Er wäre ein gar wunderlicher unruhiger Kopf gewesen, habe alle Berge eben machen wollen, habe viel in der Kirchen geschmählt und den Leuten alles beredet ꝛc.

Er hat also seinen Amts-Eifer nicht mit behöriger Behutsamkeit tractiret, und den Respect der Obern vielmahl bey Seite gesetzt, darüber er bey seinem Eigensinn in so grosse Verfolgung gerathen ist. Er bedauerte aber auch dabey seine begangene Sünden und Unrecht, was er, absonderlich in der Zeit seiner Verwirrung und Elends sündlich geredet und gethan habe, und bereitete sich zuletzt wohl zu einem seeligen Ende, daß also die vorigen Mängel und Schwachheiten mit Christlicher Liebe zu beurtheilen sind. Er lebte in einer zweymahligen Ehe, anfänglich mit Frau Annen Marien, einer gebohrnen Schummin, die des Kloster-Verwalters im Kloster Sultz, Georg Schummens, Tochter gewesen, und ward durch sie mit 10. Kindern gesegnet, die allesammt wohl versorget worden. Diese war ihm ein grosser Trost in seinen Verfolgungen, und eine treue Pflegerin in seinem ersten melancholischen Zustande, starb aber endlich vor Kummer 1728. Daher er ihr zu gutem Andencken ein schönes Frauen-Lied verfertiget, und solches in der Hygea Creilshemensi p. 55. einverleibet. Seine andere Ehe war nicht so beglückt, wie er in der Hygea Creilshemensi p. 197. selbst beklagt, daß es ihm in seinem letzten elenden Zustande an nöthiger Pflege gefehlet, indem ihn sein Ehegatte auf etliche Jahre verlassen habe: also hatten alle Plagen des wohlgeplagten Priesters Misanders sich bey ihm eingefunden, aber der HErr hat ihn doch aus allem solchen Elend errettet, und bis an das hohe Alter am Leben erhalten. Zu bewundern ist es, und wohl würdig, daß es zum Preiß des göttlichen Nahmens angemercket werde, wie seine 10. Kinder von GOtt die Gnade gehabt, daß sie bey dem elenden Zustande ihres Vaters dennoch allesammt sind groß erzogen, und noch bey seinen Lebzeiten überall versorget worden, ohnerachtet ihnen der Vater mit wenig oder gar nichts hat können an die Hand gehen, so haben sie doch durch ihr Wohlverhalten überall Gnade und Gunst bey GOTT und Menschen gefunden. Die älteste Tochter, Johanne Elisabeth, ward an Herrn Georg Michael Pflaumer, Hochfürstl. Anspachischen Pfarrer zu Berthelsdorff im Schwobacher Decanat verheyrathet. 2) Georg Christoph Zimmermann ist ein berühmter Bader und Chirurgus zu Augspurg im Leopolder-Bad worden, der seinem Vater in seinem Alter viele Wohlthat erwiesen. Die 3) Anne Marie ist an den Hochfürstl. Bayreuthischen Cammer-Musicum, Caspar Bönigen, verheyrathet worden. Die 4) Apollonia Margaretha, lebte vor einigen Jahren noch als Wittbe, und hat den Anspachischen Cantor, Glassern, zum Manne gehabt. Die 5) Eve Salome, des Limpurgischen Schul-Dieners, Höpffners, zu Ober-Fischbach Ehe-Weib. Die 6) Anne Margarethe, des Hochfürstl. Stadt-Schreibers Mützels zu Wasserthrüdingen Ehe-Liebste. 7) Johann Lorentz Zimmermann, Hochfürstl. Anspachischer Pfarrer erstlich zu Wallissau im Decanat Schwabach, hernach zu Dambach im Decanat Wasserthrüding. 8) Johann Zimmermann, Anspachischer Cantor zu Auernhofen. 9) Sophie Marie, Herrn Meissels, Vogts zu Ebenrid in der Grafschafft Wolfsteinpyrbaum Ehegenoßin, und 10) Johann Georg Zimmermann, in der Schlesischen Haupt-Stadt Hirschberg gewesener Tertius, nachgehends Mittags-Prediger.

Unter so vielem Elend, Kranckheit und Trübsalen ist dieser Mann dennoch zu einem hohen Alter gelanget, und hat schon den 12. April 1742. sein Priesterliches Jubel-Jahr theils in- theils ausser Amt bey noch muntern Kräfften erreichet, die aber bald hernach abgenommen, darauf er den 3. April 1744. mit guter Vorbereitung zu Creilsheim im 79. Jahre verstorben. Dessen widrige Schicksale, die unter denselben edirte verschiedene Schrifften und dadurch erworbene ein und andere Verdienste haben den berühmten Rector in Weissenburg, Herr M. Johann Alexandern Döderlein, bewogen, demselben in einem Elegiischen Gedichte, welches auch unter dem Titul: προσφώνησις gratulatoria ad virum perquam Reverendum et Clarissimum Dn. Georg. Christ. Zimmermannum, Serenissimi Principis Onolsbaco-Brandenburgici Theologum grandævum meritissimum, Doctoribus ecclesiæ evangelicæ Jubilæis M. Grossii merito adscribendum, besonders ist gedruckt worden, zu seinem erlebten Priester-Jubilæo zu gratuliren. Es lautet daselbe nachfolgender massen:

Vir meritis canisque tuis Venerande! capesse,
Quæ cum laude struit pegmata fama tibi.
Fama piis studiis curisque parata molestis,
Fama tibi doctis conciliata libris.
Famaque, quam vegetæ viridisque corona senectæ
Temporibus nectit, vir venerande, tuis.
En! Grossi dilecte cui cecinisse virorum,
Quos merita et cani condecorare sui.
Laudes, non tantum laudi est, sed quæ monumenta
Famæ aliis præstas, ipsa tibi ipse paras.
En! inquam novus accedit tibi laudis alumnus,
Quem merita et senii pulcra corona decent.
Insere, fac istum doctis nitidisque libellis.
Multis, queis famam conciliasse studes.
Est dignus, mihi crede, sua pietate sideque
Doctrina est dignus, dignus et ore, palam
Quo verum rectumque colens constansque tenaxque
Propositi a recto tramite nunquam abiit.
Qui mala tot passus, quot piscibus unda natatur,
Et tenerum pennis aëra pulsat avis.
Non desperavit causæ bonitate, sideque
Tutus et auxilio cuncti potente potens.
Quid mirare? gerunt insignia gentis avitæ
Zimmermannorum cor cruce conspicuum.

Quæ lauro connexa tegit corona ſuperne
Quod ſculptura magis quam vaga penna notat.
Conveniunt perſæpe ſuis inſignia fatis:
Zimmermannorum crux propria, eſtque malum.
Nonniſi certantes, pugnantes et ſuperantes
(Pagina ſacra docet) digna corona manet.
Eſt Zimmermannis grandævis dignus abunde,
Quos dignos cenſes vivere laude, tuis.
Saxonibus Franci ſunt digni, τεκτονε τέκτον,
Digni et Francigenæ laude et honore tuo.
Omne ajunt trinum perfectum: junge duobus,
Quos ornas, noſtrum: ſic tibi juſta trias.
Quod reliquum antiſtes doctorum ſancte virorum
Groſſi fac vivas fac valeasque pari
Annorum numero, et ſuperes! fac præmia et inter
Maerobios capias præcipuumque locum.
Non deerit, ſero qui poſt tua fata beata,
Quod præſtas aliis, præſtet idemque tibi.
Tu vero τέκτον clariſſime! quæ meruiſti
Et meriti et ſenii præmia læta cape.
Vive inter ſtellas, quas primi luminis ajunt,
Nec jubar et lucem deſtruat atra dies.
Ore pio acclamant mecum feliciter omnes,
Qui canos doctos vir venerande tuos
Ut par eſt, magnificiunt, venerantur amantque
Digni, quos pariter digna corona beet.
Maxime et hos inter nati natæque noveni,
Omnes qui gaudent patre vigente ſuo.
Patre vigent novis titulis et honoribus auctо
Et patri debent commoda quisque ſua.

Groſſens Jubel-Prieſter-Hiſt. III. Th. p. 413. u. ff.

Zimmermann (Gottfried), ein Magiſter der Philoſophie, war um das Jahr 1723. Paſtor zu Wermsdorff oder Hubertsburg in Meiſſen. Jccanders geiſtliches Miniſterium des Churfürſtenthums Sachſen p. 177.

Zimmermann (Heinrich), von Cölleda in Thüringen, ward Cantor in ſeiner Vaterſtadt, wenn er aber gelebet, iſt ungewiß. Olearii Thüringiſche Chronicke I. Theil p. 53.

Zimmermann (Herrmann), der Cathedral-Kirche zu Riga Paſtor und Beyſitzer des Conſiſtorii daſelbſt, ward gebohren zu Riga 1654. den 24. September. Nachdem er in der Dom-Schule in ſeiner Vaterſtadt den Grund zu ſeinen Studien geleget, zog er auf die beyden Univerſitäten Roſtock und Wittenberg. Hierauf that er eine Reiſe durch verſchiedene Provintzen Deutſchlands, und kam 1680. den 21. April wieder nach Hauſe. Das folgende Jahr 1681. den 14. May wurde er zu Riga Diaconus an der Johannes-Kirche, 1683. den 30. May Diaconus an der Dom-Kirche und bald darauf Diaconus an der daſigen St. Peters-Kirche. Im Jahre 1691. den 13. September wurde er Wochen-Prediger, wie auch Beyſitzer im Conſiſtorio, und endlich im Monat Julius 1700. Paſtor an der Dom-Kirche. Er ſtarb 1702. den 31. Jenner. *Nova Litter. maris Balthici* vom Jahre 1702. p. 198. u. f.

Zimmermann (Hermann), ein Jubel-Prieſter und Prediger zu Marſchàt an der Elbe, drey Meilen von Lüneburg, welcher 1720 ſein doppeltes Jubel-Feſt im Amt und in der Ehe begangen, bey welcher Solennität auch ſeine älteſte Enckelin dem Adjuncto am Paſtorat, Günther Otto Fritſchen, ehelich iſt angetrauet worden, dergleichen Glück auch ſein Vorfahrer, Jacob Marggraf, gehabt hat. Groſſens Jubel-Prieſter-Hiſtorie I. Theil p. 469.

Zimmermann (Jacob Heinrich), ein Magiſter der Philoſophie, war vorher Paſtor zu Heyde, und hernach Paſtor zu Langewieſen in Thüringen, lebte noch zu Anfange dieſes Jahrhunderts. Olearii Thüringiſche Chronicke I. Th. p. 262.

Zimmermann (Joachim), ein Magiſter der Philoſophie, ward zu Quedlinburg den 21. Febr. 1680. gebohren. Im Jahre 1709. ward er Feld-Prediger bey dem löblichen Milkauiſchen Dragoner-Regiment, und hierauf 1718. Paſtor zu Bülzig im Chur-Kreiſſe in der Zahniſchen Diöces. Jccanders geiſtliches Miniſterium des Churfürſtenthums Sachſen p. 340.

Zimmermann (Joachim Johann Daniel), verrichtete anfangs als Candidat des heiligen Predigt-Amts in der Zuchthaus-Kirche zu Hamburg die Predigten und Catechiſationen, wurde aber am ſechſten Sonntage nach Trinitatis 1743. zum Diaconus an der St. Catharinen-Kirche daſelbſt erwählet. Man rühmet ſeine ſchöne Gaben und gute Wiſſenſchafft, beſonders ſeine Geſchicklichkeit in der Poeſie. Von ſeinen Schrifften ſind bisher bekannt worden:

1) Die Weiſſagung Jacobs von Chriſto im 1 B. Moſ. c. 49, v. 11. und 12. in einer Predigt erkläret. Von dieſer Cantzel-Rede, die den 17 Febr. 1736 in der St. Jacobs-Kirche in Hamburg gehalten worden, und die wider die Wertheimiſche Bibel Ueberſetzung gerichtet iſt, findet man einen Auszug in dem 54ſten Stücke des 1737ſten Jahres der Staats- und gelehrten Zeitungen des Hamburgiſchen unpartheyiſchen Correſpondenten; ingleichen ſehe man davon nach Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirche V. Theil p. 1339, und Ludovici neueſte Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolfiſchen Welt-Weisheit §. 182.
2) Die Nichtigkeit der Lehre von der Wiederbringung aller Dinge. Hamburg 1748 in 8. Eine Recenſion davon findet man in Brafft neuen Theol. Bibliotheck XXXI. St. p. 351 u. ff.

Zimmermann (Johann), ein Jeſuite, ſ. Czimmermann (Johann), im VI. Bande p 1982.

Zimmermann (Johann), iſt von 1433 bis 1471 in dem Raths-Stuhle zu Zittau geweſen, binnen welcher Zeit er das Richter-Amt drey Jahre, nemlich 1452, 1466 und 1470, und die Bürgermeiſter-Würde in den Jahren 1450, 1454, 1458, 1463 und 1467 bekleidet hat. Carpzovs Analecta Faſtorum Zittav. II. Theil c. 4. p. 277, und 292.

Zimmermann (Johann), Pfarrer zu Kleinen Nehauſen, war zu Freyburg 1566 gebohren, allwo ſein Vater, Hans Zimmermann, von Budſtadt gebürtig, ein Hofmeiſter geweſen; die Mutter aber Anne Herwigs, von Cölleda. Er wurde 1576, nach

nach Abſterben ſeines Vaters, ohngefehr im neunten Jahre ſeines Alters, von ſeiner Mutter in die Schule zu Freyburg gethan, allwo er 6 Jahre als ein Curent-Schüler geweſen. Hierauf hat er ein Jahr zu Eißleben, und ein Jahr zu Mücheln frequentiret, von da er 1584 nach Mühlhauſen gekommen, allwo er ſich 3 Jahre aufgehalten. Im Jahre 1587 iſt er nach Erfurt in das Auguſtiner-Kloſter gekommen, allwo er ein Jahr die Lectiones gehöret, und hernach auch die Academiſchen Vorleſungen beſuchet hat; bis er 1589 von Herrn Hans von Wertbern zum Præceptor der Schulen im Kloſter Dondorff beſtellet und verordnet worden. Im Jahre 1595 wurde er den 7 Mertz zum Pfarrer nach Burgwende, 1599 den 11 April zum Pfarrer zur Loſſa, und endlich 1611 den 23 Jenner zum Pfarrer in Kleinen Nehauſen beſtellet und beruffen. Welches letztere Amt er bey nahe neuntehalb Jahr und bis an ſein Ende treulich verwaltet hat. Sein Tod erfolgte den 3 Junius 1620, im 54 Jahre ſeines Alters. Er hat ſich 1591 den 18 October mit Jungfer Margarethen, Wolff Bergeners von Kleinen Rhoda, Tochter, verehliget, mit welcher er 9 Kinder, als 3 Söhne und 6 Töchter gezeuget, von welchen noch ſieben bey ſeinem Ableben vorhanden geweſen. Die Leichen-Predigt hat ihm der damahlige Pfarrer zu Groſſen Nehauſen M. Johann Georg Gürtel über Pſ. CXXVI. v. 5. 6. gehalten, welche nachmahls zu Erfurt 1621 in 4. zum Druck, mit ſeinem Lebens-Laufe befördert worden.

Zimmermann (Johann), von Grießheim in Thüringen, ſtudirte zu Jena, kam darauf ins Aſſeburger Schloß, und bekleidete anfangs das Paſtorat zu Kloſter-Bergen bey Magdeburg, ward darnach 1657 zum Diaconat an der Heil. Geiſt-Kirche in Magdeburg beruffen, und 1665 nach dem Tode Zachariä Herrmanns den 8 November durch ordentliche Poſtulations-Wahl zum Probſt des Kloſters Unſrer Lieben Frauen daſelbſt einhellig erwählet, und den 13 oder 19 beſagten Monaths durch ordentliche Solennitäten ins Kloſter eingeführet. Den 14 December 1688 wurde er des Abends auf ſeiner Studier-Stube von einem Schlagfluſſe angegriffen, ſo daß ihm ſelbige Nacht die Sprache und alle Kräffte vergangen, worauf er auch bald geſtorben und den 22ſten darauf zur Leichen beſtattet worden. Bey dieſer Gelegenheit hat einer der Herren Conventualen des Kloſters Bergen, Namens Rathard Germann, in ſeinem Leichen-Carmen damahls gar nachdrücklich alſo von ihm geſchrieben:

Atropos enſe quidem lethale infligere vulnus
Tam charo capiti nequiter anſa fuit.
Ictura erravit: nam, dum caput impetit ipſum,
Nominis en! tantum præſcidit illa *caput*,
Pro τῷ ζῆν inquam, tummodo ζῆτα recidit.
Sic *Imermannus*, perpes, honorus, abit!
Dicite, Grammatici, num detur *Aphæreſis* usquam
In terris melior? dicite, Theologi!
Non reor ipſe quidem! Manuarius eſſe quis optet,
Mortalisque opifex, divus ubi eſſe queat?
Audiit, *Uranie*, ſique, inquit Aphæreſin iſtam,
Parca, licere Tibi, Bellua ſæva, putas,
Eſt mihi plus juris! pro me nova *Proſtheſis* adſit,
Adſit et *Antitheſis*! ſic volo, ſic jubeo!
Himelmannus erit novis hic, novus incola cœli,
Angelicis miſtus Chriſti adumque choris!
Hic Flamen Prodromumque Dei, matremque videbit,
Quorum *Præco* pius *Præpoſitus*que fuit.
Dicite, Grammatici, num *Proſtheſis*, Antitheſis re
Eſſe queat melior? dicite Theologi! etc.

Herr Malachias Siebenhaar hat aus ſeinem Nahmen *Johannes Zimmermannus*, aſpiratione et littera illa tina extraſis dieſes Anagramma heraus gebracht: *Minime numeras annos.* Meibom. Kettners Clerus ad Spiritum S. p. 312. u. f. Leuckfeldt Antiqu. Præmonſtr. p. 41. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zimmermann (Johann), von Lüneburg gebürtig, war im Jahre 1664 und folgende Conrector an der Dom-Schule zu Güſtrow. *Acta Scholaſtica* III. Band p. 348. *Nova Litteraria maris Balthici* 1704. p. 164.

Zimmermann (Johann), aus ſeiner Feder ſind folgende Schrifften gefloſſen:

1) Aula Dei glorioſa, ſeu conciones panegyricæ, Prag 1691. in fol.
2) Mater dolorum Simonis gladio transfixa, ebend. 1692. in 4.

Zimmermann (Johann), ein Magiſter der Philoſophie. Von ihm ſind folgende Diſſertationes bekannt:

1) De Congiario ad C. XXV. Panegyr. Plin. Wittenberg 1712.
2) De immortalitate animi germanæ virtutis fundamento, ebend. 1714.

Catalogus Diſputationum Misleri p. 573.

Zimmermann (Johann), ein Magiſter der Philoſophie, ward 1720 zum Paſtor nach Glaubitz in Meiſſen, unter der Inſpection Großhayn, beruffen. Jccanders geiſtliches Miniſterium des Churfürſtenthums Sachſen p. 67.

Zimmermann (Johann), war 1742 Diaconus bey der Evangeliſchen Gemeinde zu Amſterdam. *Acta Hiſtorico-Eccleſ.* VII. Band p. 46.

Zimmermann (Johann Andreas), ein Magiſter der Philoſophie, aus Langewieſen in Thüringen gebürtig, war zu Anfange dieſes 18ten Jahrhunderts Paſtor zu Epenfeld. Olearii Thüringiſche Chronicke I. Theil p. 262.

Zimmermann (Johann Chriſtian), von Brieg aus Schleſien gebürtig, ein gebohrner Reformirter, welcher 1676 zu Leipzig ſich zur Lutheriſchen Kirche gewendet. Von ihm iſt ſeine Revocations-Predigt im Druck erſchienen, unter dem Titul: Der allzuwitzige Calviniſche Lehrer, welcher alle Glaubens-Artickel, nicht nach der Heiligen Schrifft, ſondern nach ſeiner Vernunfft einrichtet, beweiſet, darnach ſchätzet, und GOttes Willen meiſtert. Aus denen Calviniſchen Schrifften unter die Augen geſtellet, und durch die Heilige Schrifft widerleget in einer öffentlichen Revocations-Predigt zu Leipzig bey volckreicher Verſammlung in der Michaelis-Meſſe 1676. in der Kirchen zu St. Nicolai gehalten;

Leipzig 1676 in 4. Aus den beygedruckten Zeugnissen der beyden Universitäten Leipzig und Jena, erhellet, daß er vor seiner öffentlichen Bekenntniß der Lutherischen Lehre, zwey Jahre, seit dem April 1673 zu Jena **Johann Musäum**, **Friedemann Bechmannen** und **Johann Wilhelm Baiern**, und auch so dann zwey Jahre zu Leipzig **Johann Adam Scherzern**, **George Mœbium**, und **Friedrich Rappolten**, über die Dogmatische und Polemische Theologie gehöret, und also nicht unbereitet zur Lutherischen Kirche übergegangen sey.

Zimmermann (Johann Christian), ein Doctor der Medicin und Practicus zu Schneeberg im Ertz-Gebürge, hat herausgegeben:

1) D. *Caspari Neumanni*, Consiliarii Regis Prussorum, Professoris Publici Chemiæ Practicæ Berolini, Prælectiones Chemicas, seu Chemiam Medico-Pharmaceuticam Experimentalem et Rationalem, Berlin 1740. Eine Recension davon findet man in den **Leipziger gelehrten Zeitungen** 1740, 79 Stück. In verschiedenen öffentlichen Nachrichten findet man angezeiget, daß hierinnen gar nicht aufrichtige Neumannische Collegia enthalten, sondern solches ein sehr mangelhafftes, und, nebst allerhand fremder Arbeit, unter des Hrn. Hof-Rath Neumanns Namen herausgegebenes Werck sey. Der Herr D. **Zimmermann** aber lehnet diese gemachten Beschuldigungen von sich ab, wovon man die **Leipziger gelehrten Zeitungen** vom Jahre 1741 p. 454 u. f. ingleichen vom Jahre 1747 p. 550 u. ff. mit mehrern nachsehen kan.

2) D. **Johann Theodor Ellers**, Königl. Preuß. Hof-Raths und ersten Leib-Medici, Physiologiam et Pathologiam Medicam, seu Philosophiam corporis humani sani & mortosi. Schneeberg 1748 in 8. Eine Recension davon findet man in den **Leipz. gel. Zeit.** 1748 p. 563 u. f.

Zimmermann (Johann Christoph), war im Jahre 1741 Hochfürstl. Hessen-Casselischer Legations-Secretär auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg. **Schumanns** Genealogisches Handbuch aufs Jahr 1741 II. Theil p. 260.

Zimmermann (Johann Conrad), war 1667 den 28 August zu Heinßheim am Neckar gebohren, studirte zu Straßburg, ward Pfarrer zu Senfeld im Odenwalde und zugleich Adjunctus des Stadt-Ministerii zu Oehringen in der Grafschafft Hohenlohe, und nach etlichen Jahren Rector an dem Gymnasio zu gedachten Oehringen. Er ist 1701 gestorben. *Acta Scholastica* III. Band p. 59 und VIII. Band p. 90.

Zimmermann (Johann Friedrich), ein Römisch-Catholischer Conversus im Anfange des 18 Jahrhunderts, war von Bonn gebürtig, und trat in den Minoriten-Orden, gab hernach zu Leutschau und in Negabanien in Ober-Ungarn einen Ordens-Bruder ab, revocirte aber zu Stuttgard, ließ sein Bekenntniß, und die darauf erfolgte Bekehrung zu Christian-Erlang 1700 in 4. auf zwey Bogen drucken, darinnen er bekennet, daß ihm eine Lutherische Predigt Anleitung zu seiner Conversion gegeben, welcher er auch im 42 Jahre seines Alters gefolget. Von Stuttgard wandte er sich 1706, nachdem ihn D. **Pfaff** zu Tübingen mit einem Zeugnisse versorget, nach Schweinfurt, Coburg und Nürnberg, wo er aber weiter hingekommen, und wenn er gestorben, ist unbekannt. **Sammlung von Alten u. Neuen** 1734. p. 1098 u. f.

Zimmermann (Johann George), von Wittenberg gebürtig, studirte in seiner Vater-Stadt, und vertheydigte daselbst den 16 September 1702 unter dem Vorsitz des Appellation-Raths, D. **Johann Heinrich Bergers**, eine selbst ausgearbeitete Dissertation de Vacuo.

Zimmermann (Johann George), von Franckenstadt in Thüringen gebürtig, wurde 1721 zum Pastor nach Zeuchfeld und Schleberoda in Thüringen, unter der Inspection Freyburg beruffen, und zu diesem Amte den 5 December nur besagten Jahres zu Leipzig ordiniret. **Siculs** Leipziger Jahr-Geschichte 1721 p. 322; **Jccanders** geistl. Ministerium des Churfürstenthums Sachs. p. 172.

Zimmermann (Johann George), ein Magister der Philosophie, von Thorandt in Meissen gebürtig, war 1723 Pastor zu Klein-Albertsdorf im Ertz-Gebürge unter der Chemnitzischen Inspection. Jccanders geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen p. 35.

Zimmermann (Johann George), ein Schul-College zu Hirschberg in Schlesien; verließ aber 1748 freywillig sein Schul-Amt, und gieng zu denen Herrenhuthern über. *Acta Schol.* VIII. B. p. 406.

Zimmermann (Johann Jacob), gebohren zu Vayhingen im Würtembergischen um das Jahr 1644, studierte zu Tübingen, legte sich aber vornemlich auf die Mathematik, und nahm um 1664 die Magister-Würde daselbst an. Hierauf ward er 1671 Diaconus zu Betighem in seinem Vaterlande, muste aber 1684 wegen der Chiliasterey und anderer irrigen Meinungen solch Amt aufgeben. Er begab sich also 1685 nach Amsterdam, und von dar nach Franckfurt, wo er bey D. **Schützen** zu Tische gieng. Bald hernach ward er ausserordentlicher Professor der Mathematik zu Heidelberg. Als aber die Kriegstroublen dasiger Gegend überhand nahmen, begab er sich 1689 mit D. **Abraham Hinckelmannen**, der zum Pastorat nach Hamburg war zurück beruffen worden, mit dahin, und brachte sich da durch Unterrichtung der Jugend und Bücher-Correcturen auch mit gutthätiger Leute Freygebigkeit fort. Im Jahre 1690 ward er in die neuaufgerichtete Kunst-Rechnungsliebende Gesellschafft aufgenommen, und erhielte fast die oberste Stelle darinnen, unter dem Beynahmen **des Zierenden**. Er erwarb sich bald darauf durch seine Astrologische u. Algebraische Schrifften, ingl. durch eine neue u. kunstreiche Verfertigung grosser Globen einen ungemeinen Ruhm, u. fehlte nicht viel, daß er 1691 zum Professor an dem Gymnasio daselbst wäre gemacht worden, da er dergl. Amt vorhero zu Rostock vergeblich zu erlangen gesucht. Allein der Verdacht gegen ihn, daß er ein Anhänger von **Jacob Böhmen** u. in seiner Lehre nicht richtig sey, verursachte, daß man ihn vorbey gieng. Weil er nun sahe, daß er sein Glücke in der alten Welt schwerlich würde machen können, that er nebst noch 17 Hamburgern eine Reise in die neue Welt, und wolte sich da nebst ihnen von der Hand-Arbeit nehren. Als er nun in Holland anlangte, und ein Kauffmann, welcher der Quacker-Secte zugethan, von ihrem Vorhaben benachrichtiget worden, schenckte

te er ihnen nicht nur 2400. Acker Landes in Pensylvanien, die ihm der Quacker-Haupt, **Wilhelm Penne**, der solche von König Carl II. in Engelland verehrt bekommen, vermacht hatte, sondern gab ihnen auch 130. Pfund Sterlings zu Reise-Kosten. Indem er sich nun anschickte, die Reise nach America anzutreten, ward er plötzlich zu Roterdam kranck, und starb daselbst in dem 49. Jahr seines Alters, noch in ermeldetem Jahre 1693. Seine Wittwe, die von denen General-Staaten ein jährlich Gnaden-Geld bekam, gieng mit ihren Kindern unter dem Geleite der andern nach America, wo sie in einem Hause alle beysammen wohnten. Er hat verschiedene Schrifften ans Licht gestellet, darunter

a) Die Lateinischen.

1) Theoriæ secundorum mobilium perfectæ, Tübingen 1664. in 4.
2) Amphitheatrum orbis stellati s. systema mundi Pythagorico-novum, adumbratum ab *Hœstino*, ebend. 1669 in 4.
3) Prodromus biceps cono Ellypticæ et a priori demonstratæ planetarum theorices, Stuttgard 1679 in 4.
4) Cometoscopia annorum 1680, 1681, 1682. ebend. 1682 in 4.
5) Jovis per umbrosa Dianæ nemora venantis deliciæ h. e. Insignis et infrequenter visa Jovis in Luna occultatio die 31 Mart. 1686 observata: acc. nova methodus tum apparentis magnitudinis solis tum globi terrestris dimetiendi, Nürnberg 1686 in 4.
6) Philalethæ exercitatio theoricorum Copernico cœlestium Mathematico-physico-theologica in 3. partes distincta: acc. dialogus inter terricolam et Lunicolam, Philadelphia 1689 in 4.

Mylii Biblioth. de Pseudonymis p. 145 n. 297.

b) Die Deutschen, unter denen

a. seine eigene:

1) Anweisung, wie vermittelst der Fix-Sterne und des Monden differentia latitudinum zweyer oder mehr gegebener Oerter auf neue und leichte Art zu finden, Tübingen 1669 in 4.
2) Calendaria germanica anniversaria, Stuttgard 1675 u. f. ingleichen Hamburg 1690 u. f.
3) Muthmaßliche Zeit-Bestimmung bevorstehender Gerichten GOttes über das Europäische Babel, und hierauf erfolgenden Anfang des Reichs Christi auf Erden, unter dem Nahmen **Ambrosii Sehmann von Caminiez**, ohne Meldung des Ortes 1684 in 8. In dieser Schrifft trägt **Zimmermann** sehr seltsame Meynungen vor. Er bemühete sich darinnen den fanatischen Chiliasmum von neuem zu behaupten, und prophezeyete daher von der güldenen Zeit, welche sich ohngefehr um das Jahr 1693 einstellen würde. Er brachte die alten Streiche wieder auf die Bahn, und sagte: die Welt hätte drey grosse hundertjährige Wochen; in der ersten hätte GOtt zwey besondere Gerichte gehalten, gleichwie auch in der andern, demnach wären eben so viel in der dritten übrig, nehmlich die Ausrottung des geistlichen Babels, wie auch des Gogs und Magogs, wenn GOtt vorher die Kirche auf Erden in einen geruhigen und blühenden Zustand gesetzet hätte. Er sagte, es wäre die Zeit vorhanden, da das Europäische Babel von einem feindlichen Heer aus dem Morgenlande, oder das Anti-Christische Wesen und das Römische Reich von den Türcken solte zerstöret werden. Auf solche Verwüstung würde eine grosse (an andern Orten nennte er es eine allgemeine) Bekehrung der Jüden und Heyden, und nach solcher die Aufrichtung des höchstglückseeligsten Reiches JEsu Christi auf Erden, folgen; wobey er sich auf ein Zeugniß etlicher vornehmen Gottesgelehrten bezohe. Diesen Untergang Babels, und die darauf folgende Wiederbringung des Israelitischen Reiches, hätte der grosse GOtt nicht nur durch unterschiedene Sprüche und Weissagungen der heiligen Schrifft, sondern auch durch häufige Cometen, die man am Himmel gesehen, sonderlich im Jahre 1664, 1665, 1680 und 1681, ingleichen durch die erweckten Propheten, vornehmlich durch **Jacob Böhmen**, denen Menschen verkündiget. Von der Zeit, da sich dieses herrliche Reich unter dem Himmel anfangen solte, hat er insgemein und insonderheit geredet. Auf die erste Art benimmet er aus der Betrachtung der ersten sieben Tage dieser Welt, der sieben Wasser-Krüge in Cana, der sieben Bitten des Vater Unsers, der sieben Worte des HErrn Christi am Creutz, des berühmten, heiligen und siebenden Propheten von Adam, Henochs, das Ende des sechsten, aber abgekürtzten tausendsten Jahres dieser Welt; auf die andere Art aber bezeichnet er das Jahr nach Christi Geburt 1693, und gründet sich vornehmlich auf die Astronomischen Anmerckungen und geheimen Zahlen. Das wunderliche Vorgeben dieses Mannes widerlegte alsbald D. **Häberlein**, damahls Professor der Heil. Schrifft zu Tübingen, in dem Tractat: Schrifftmäßige Widerlegung des so genannten **Ambrosii Sehmanns von Caminiez** muthmaßlicher Zeit-Bestimmung, gewiß gegenwärtiger göttlicher Gerichten ꝛc. Tübingen 1685. Man erinnerte hierauf **Zimmermannen** etliche mahl, er möchte doch seine wunderlichen Träume fahren lassen, als welche mit GOttes Wort, der Augspurgischen Confeßion, der Aehnlichkeit des Christlichen Glaubens, der beständigen Uebereinstimmung der reinen Lehre, nicht überein kämen, und solte hingegen der heiligen Schrifft mit den Symbolischen Büchern, welche er vormahls selbst unterschrieben, folgen: als er aber nichts destoweniger bey seinen Gedancken blieb, besorgte man, er möchte andere verführen, und setzte ihn, wie wir bereits oben gemeldet, von seinem Amt ab, verwiese ihn auch gar von selbigem Orte. Man sehe weiter davon nach *Caroli* Memorab. Eccl. Sec. 17 ad annum 1684 p. 36. u. f. **Ubsens** Kirchen-Hist. des XVI. u. XVII. Jahrhunderts p. 584 u. f. **Peter Dahlmans** Schauplatz der masquirten und demasquirten Gelehrten p. 293. **Unsch. Nachr.** vom Jahr 1701 p. 395 u. f. f. **Borns** Neueröffnete Schatz-Kammer aller Theol. Wissensch. aus den Unsch. Nachr. ꝛc. I. Theil p. 397 u. f. **Allgem. Chron.** XII Band p. 226.

4) Bey nahe gantz aufgedeckter Anti-Christ, oder unvorgreifliches Bedencken über die Frage: Ob die Evangelische Kirche mit Recht Babel- und Anti-Christisch zu schelten, von welcher auszugehen sey? nach Grund der heiligen Schrifft aufgesetzt, mit Beyfügung der Beantwortung anderer dieser Materie verwandten Neben-Fragen, 1685. in 4.

5) Kurtze doch bescheidentliche Beantwortung des mehrentheils wider ihn ergangenen Calendrischen Prodromi **Johann Nicolas Drinters**, Ofenbach 1688. in 4.

6) Darreichung der gemeinen Liebe gegen die übrige Juden, Türcken und Heyden zu ihrer Seligmachung in der brüderlichen Liebe, ohne Benennung des Orts, 1689.

7) Scriptura sacra Copernicans s. astronomia Copernico-scripturaria bipartita, oder ein gantz neuer und sehr curieuser astronomischer Beweisthum des Copernicanischen Weltgebäudes aus Heil. Schrifft, Altona 1690. in 4. Hamburg 1706. in 8. Nürnberg 1709. in 8. **Wolfens Unterricht** von dem vornehmsten Mathematischen Schrifften §. 225. *Acta Eruditor.* 1691. p. 205.

8) Orthodoxia Theosophiæ Teutonico-Böhmianæ, oder Christliche Untersuchungen der Anmerckungen **Johann Christoph Holtzhausens**, Predigers zu Franckfurt, über **Jacob Böhmens** Schrifften, und insonderheit seine Auroram oder Morgenröthe unter dem Nahmen **M. Johann Matthäi**, Franckfurt und Leipzig 1691. in 8. In dem Anhange bey diesem Buche stellt **Zimmermann** eine scharffe Censur an wider des **Erasmi Franzisci** Gegen-Stral der Morgenröthe Christlicher und schrifftmäßiger Wahrheit wider das Sterngleissende Irrlicht der Absonderung von der Kirchen und Sacramenten, in gründlicher Erörterung der vornehmsten Haupt-Fragen und Schein-Sätze heutiger Böhmisten, wie auch beygefügter Untersuchung, was von des **Jacob Böhms** Schrifften zu halten sey, hervorleuchtend, so 1685. in 12. ans Licht getreten, und erinnerte unter andern, er habe ebenfalls, wie **Tobias Wagner** des **Felgenhauers** Morgenröthe für des **Böhmens** Aurora angesehen. Dieses gab gedachten **Franzisci** Anlaß, daß er ferner aufsetzte: **Widerlegung der Verleumdungen, womit der verlarvete Johann Matthäi in seiner vermeinten** *Orthodoxia Bæhmiana* **den Franzisci und seinen Schrifften diffamiret**, 1691. in 8; ingleichen: **Die in der Person eines falsch genannten Johann Matthäi vereinigten Ismaels und Simei zerbrochene Spott- und Läster-Pfeile, so derselbe in Appendice seiner fälschlich gerühmten** *Orthodoxiæ Bæhmianæ* **wider die Christliche Wahrheit verschossen**, 1692 in 8. Siehe **Walchs** Einleitung in die Religions-Streitigkeiten auser der Evangelisch-Lutherischen Kirche IV. Th. p. 1119. u. f. und 1127.

9) Verlangte Christliche Beantwortung der vierzig wichtigen Fragen von **Jacob Böhmens** Lehre, so von **D. Abraham Hinkelmannen** allen Liebhabern derselben sind vorgelegt worden durch **J. J. M. C. D.** Amsterdam 1693 in 4. Siehe **Ludovici Schau-Platz** der allgemeinen Welt-Geschichte des achtzehenden Jahrhunderts I. Th. p. 119. u. f.

10) Detectio detectionis, unter dem Nahmen eines **Liebabers der Wahrheit**. **Abraham Hinkelmann** in Hamburg hatte 1693 in 4. herausgegeben: *Detectionem fundamenti Bœhmiani*, **Untersuchung und Widerlegung der Grund-Lehre, die in Johann Jacob Böhmens Schrifften vorhanden, worinnen unter andern der Rechtgläubigen Sinn der alten Jüdischen Cabbalâ, wie auch der Ursprung alles Fanaticismi und Abgötterey der Welt entdecket wird.** In dieser Schrifft legte **Hinkelmann** den Haupt-Grund aller Böhmischen Irrthümer deutlich vor Augen. Darwider verfertigte **Zimmermann** gegenwärtige Schrifft. **Buddeus** in Isagoge ad universam Theologiam Lib. II. cap. VII. p. 1370. **Pfaff** in Introd. in Histor. Theolog. Litter. P. II. p. 365. **Walchs** Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche I. Th. p. 747. u. V. Th. p. 54. **Ebend.** Einleitung in die Religions-Streitigkeiten auser der Evangelisch-Lutherischen Kirche IV. Theil p 1129. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des neuen Testaments** VIII. Theil p 533.

11) Auf alle und iede Hypotheses applicable Fundamental-Aufgaben von den Sonn- und Mond-Finsternissen, durch Exempel, welche auf das Jahr Christi 1699. zu Hamburg und in denen angrentzenden Orten sich ereignen werden, deutlich erkläret, und in nothwendigen Figuren, und vermittelst Logarithmischer Sexagesimal-Tabellen aufs vortheilhafftigste berechnet. Hamburg 1691. Siehe *Nova Litteraria* maris Balthici vom Jahr 1700 p. 93.

12) Logistica Astronomo Logorithmica, oder die in Logarithmischen Tabellen verfassete Sexagen-Rechnung, vermittelst deren alle Sonn- und Mond-Finsternissen, samt andern astronomischen Aufgaben sehr vortheilhafft berechnet werden, Zelle 1692 in 8.

13) Millenarii sancti immota veritas et immunitas, a consequentiis temporariis ac instantiis secularibus, das ist, wohlmeinende Beantwortung der vergeblichen und zum Theil sehr weltlichen Einwürfe des Antichiliasmi D. *Augusti Pfeifferi* gegen die Gnaden-Zeit des tausendjährigen Reichs Christi, vorgelegt durch P. **Christianum**, Franckfurt und Leipzig 1692 in 8.

14) Das liebreiche Gespräch zwischen P. **Ernest** und D. **Eymern**, 1696.

15) Das Grundforschende Gespräch über die Formulam Concordiæ, den Pietismum, Chiliasmum und Weissagungen.

16) Coniglobium nocturnale stelligenem s. conus astroscopicus geminus, das ist, eine vortheilhafftige und nach dem Himmelsgemässen Hevelianischen Gestirn-Register eingerichtete und auf eine neue bequeme Manier in einer zweyfachen so Mitternächtigen als Mittägigen Stern-Kegel übergetragene Himmels-Kugel, sammt einem Unterrichte, wie ein

ein ieder daraus ohne mündliche Anweiser für sich selbst alle Sterne, die mit blossem Gesichte, ohne Fern- und Stern-Glaß gesehen werden, kennen und lernen möge, nebst andern hierzu diensamen Aufgaben, Hamburg 1704, 1706. in 8. und 1740. in 8.

b. eine fremde ins Deutsche übersetzte, nehmlich **Thomas Burnets** theoria sacra telluris, mit Anmerckungen, Franckfurt und Leipzig 1693, Hamburg 1698. in 4.

In Handschrifft hat er hinterlassen:

1. Scriptum regno patrocinans chiliastico.
2. Astrologiam scripturariam.

Mollers Cimbria literata. **Serbers** Geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg p. 121, *Nova Litteraria maris Balthici* 1700. p. 91. **Fischlins** Supplem. ad memor. Theolog. Wirtemberg. p. 230. u. f. f. **Arnold** in der Kirchen- und Ketzer-Historie IV. Theil Sect. 3. n. 18. II. Band p. 1105. **Crösius** in Histor. Quakerorum L. III. p. 563. **Bruckers** Fragen aus der Philosophischen Historie VI. Theil p. 1159. und 1181.

Zimmermann, (Johann Jacob) ein Magister der Philosophie, ward 1687. Pastor zu Gechingen in dem Hertzogthume Würtemberg, und 1703. Pastor zu Reichenbach in eben dem Hertzogthum. **Serbers** Geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg p. 532. u. 792.

Zimmermann, (Johann Jacob) ein berühmter Schweitzer, aus Zürch gebürtig, und zur Zeit Professor der heiligen Schrifft am Gymnasio in seiner Vaterstadt, wie auch der Königlichen Preußischen Academie der Wissenschafften zu Berlin Mitglied. Er wurde anfangs 1731. ebendaselbst Professor der Kirchen-Historie und des Rechts der Natur, welche Profeßion er bis 1737. bekleidete, da er selbige mit der Profeßion der Theologie verwechselte. Von seinen gelehrten Bemühungen können wir folgende anführen:

1) Exercitatio de fato Stoicorum. Man findet solche Abhandlung in dem *Museo Historico-Theolog. Philolog. Bremensi* Vol. I. P. I. p. 1. u. f. f. In selbiger ist der Herr Professor bemühet, zu beweisen, daß die Stoicker durch das Fatum eine weise Vorsorge GOttes in der Regierung der Welt verstanden. Seine Gründe, welche er mit vieler Gelehrsamkeit vorbringt, kommen darauf an: 1) daß die Stoicker einen GOtt geglaubet, und in ihm alle Glückseeligkeit gesetzt, 2) ihm einen vollkommenen Verstand und Weisheit zugeschrieben, 3) ihn von der Welt unterschieden, 4) von ihm vorgegeben, er sorge für alles, so wohl geistliche als leibliche Dinge, am meisten aber für den Menschen, 5) daß sie eine Freyheit zugelassen. Man sehe davon weiter nach **Bruckers** Fragen aus der Philosophischen Historie, II. Theil p. 1012. u. f.

2) Diss. de Atheismo Platonis. **Diese Dissertation stehet in dem IX. Bande von Schelhorns** Amœnitat. Litter. **Man sehe davon nach Relationes von gelehrten Neuigkeiten IV. Theil p. 31. und X. Theil p. 283.**

3) Vindiciæ Diss. de Atheismo Platonis contra ea, quæ Gundlingianorum Part. XLIII. et XLIV. peracerbe monuit *D. N. H. Gundlingius*. Es stehen solche in dem XII und XIII. Bande von **Schelhorns** Amœnitat. Litter.

4) *Joh. Jacobi Hulderici*, Pastoris in Orphanotrophio et Professoris Juris Naturæ ac Ethices clarissimi, Ἄσμα κυκνειον, seu Oratio sacra, paucis ante beatam mortem diebus publice recitata. Eam adspersis notulis edidit, historiamque vitæ et obitum ejusdem adjecit *Joh. Jacobus Zimmermannus*. Cujus quoque ad calcem addita est oratio de Stoicorum et Epicureorum Religioni Christianæ intentatis convitiis. Zürch 1731. in 4. nebst dem Bildnisse Hn. Prof. **Hulderichs**. Es ist dieses eine Vorbereitungs-Rede auf das Pfingst-Fest 1730, welche, da sie der Verfasser wegen schwerer Unpäßlichkeit nicht selbst halten können, vom Herrn Professor **Zimmermann** aus seinem Concept öffentlich abgelesen worden. Sie handelt von dem Stephanus, der kurtz vor seinem Ende den Himmel offen gesehen, und ist überaus erbaulich abgefasset. Die andere Rede, die aus der Feder des Herrn Professor **Zimmermanns** selbst geflossen, lässet sich ebenfalls mit grösterm Vergnügen lesen. Siehe **Leipziger Gelehrte Zeitungen** vom Jahre 1732. p. 66. u. f.

4) de miraculis, quæ *Pythagoræ*, *Apollonio Tyanensi*, *Francisco Assisio*, *Dominico* et *Ignatio Lojolæ* tribuuntur, Libellus. Auctore *Philelcuthero Helvetio*, ebend. 1734. in 8. Ein Auszug davon findet sich in den **Leipziger Gel. Zeitungen** vom Jahre 1734. p. 674. u. f.

5) Apologia virorum eruditorum, falso Atheismi suspectorum, ebend. 1737. in 2. Bänden in 4. Man sehe davon nach die **Leipziger Gelehrten Zeitungen** vom Jahre 1737. p. 540; ingleichen *Tempe Helvet.* II. Band p 127; die **Helvetische Bibliotheck** IV. Stück p. 172; und **Ludovici** Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolfischen Weltweisheit p. 530. §. 333; wie auch **Bahlens** Biblioth. Philosoph. Struvianam T. I. p. 141.

6) Oratio de præcipuis virtutibus, quibus S. Theologiæ Professorem ornatum esse oportet, dicta d. 10. Septembr. 1737, quum Professoris Theologiæ munus in Athenæo patrio solemniter auspicaretur. Accessit brevis vitæ fatorumque *Joh. Rudolphi Crameri*, Antecessoris Clarissimi, Narratio. Man lieset diese Rede in dem IX. Theile vom *Museo Helvet.* Siehe **Leipz. Gel. Zeitungen** vom Jahr 1739. p. 865.

7) Disquisitio de religione Pythagoræ. Pars Prior. Es stehet diese Abhandlung in dem X. Theile des *Musei Helvetici* p. 161-189.

8) Disquisitio de religione Pythagoræ. Pars posterior. Man findet diese Abhandlung in dem XI. Bande des *Musei Helvetici* p. 345-369.

9) Diss. de recentiorum quorundam eruditorum præposteris adversus incredulos disputandi methodis, ebend. I. Th. 1739. u. II. Th. 1741. in 4. Diese Schrifft ist wider die *Lettres sur la religion essentielle à l'homme distinguée de ce qui n'en est que l'accessoire*, welche Briefe zu Amsterdam 1738. in 8. herauskommen, geschrieben. Siehe *Acta Historico-Eccles.* VI. Band p. 609.

10)

10) Oratio de præcellentia eruditionis Theologicæ, mentium cœlo receptarum collatæ, cum imperfecta et umbratili rerum divinarum, quæ in terris locum habent, cognitione, ebend. 1741. in 4. Unter den Ursachen, welche einen mehrern Fortgang in der Theologischen Erkenntniß hindern, werden von dem Herrn Professor folgende angeführet: 1) defectus studii eruditionis Theologicæ in plerisque; 2) præjudicia sectaria; 3) Zelus sectarius, pariens opinionem infallibilitatis, et conjunctus cum odio dissentientium; 4) rerum in Theologia cognoscendarum multitudo; 5) conciliorum et Systematum Theologicorum et formularum religiosarum decreta; 6) promptitudo hæretificandi eos, qui progressus facere volunt in cognitione veritatis et nata hinc scripta eristica *Maresiorum* et *Caloviorum*; 7) difficultas omnium Theologiæ partium, e. g. exegeseos biblicæ dogmaticæ, propheticæ, historiæ ecclesiasticæ. Dieser Rede ist am Ende eine Postfatio, wie er es nennet, beygefüget, in welcher der Herr Professor **Zimmermann** klaget, daß etliche ihn wegen der Oration der Heterodoxie, ja gar des scepticissimi Theologici beschuldigen wollen, wider die er sich verantwortet. Es hatten nehmlich einige Decani auf dem Lande harte Schrifften wider diese Rede herausgegeben, auf welche er aber in einer aus dreyßig Bogen bestehenden Schrifft antwortet. Seine Widersacher wolten zwar mit Schreiben fortfahren, aber die Sachen wurden so vermittelt, daß mit gemeinschafftlicher Bewilligung sich sechs Decani nnd sechs Zürchische Professores zusammen setzten, in welcher Zusammenkunfft Herr Professor **Zimmermann** die Einwürfe der Dechanten anhörte und beantwortete, und zwar placide et moderate, daß sie sich endlich in seinen Antworten beruhigten. Man gieng also in Friede aus einander, und der Streit hatte ein Ende. Man sehe davon nach *Acta Historico-Eccles.* XII. Band p. 426. u. f. allwo man einen Auszug davon findet, darwider aber im zwölfften Theile des *Musei Helvetici* p. 635. u. f. verschiedenes erinnert wird. Ferner sehe man davon nach: **Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen** aufs Jahr 1742. p. 123. u. f.

11) Meditatio sacra, complectens salutaria quædam monita ad verum et legitimum usum S. cœnæ pertinentia. Pars prior. Zürch 1746. in 4. Einen Auszug davon findet sich in dem III. Theile von dem *Museo Helvetico* p. 480. u. f.

12) Meditatio sacra salutaria quædam monita ad verum et legitimum usum sacræ cœnæ pertinentia complectens. Pars posterior, ebend. 1747. in 4. Eine Recension davon findet sich im VII. Theile des *Musei Helvetici* p. 479. u. f. ingleichen sehe man davon nach *Acta Historico-Eccles.* XII. Band p. 426. u. f.

13) Diss de Theologia Marci T. Ciceronis. Man findet solche in dem *Museo Helvetico*, III. Theil p. 374. u. f.

14) Examen argumentorum, quibus suam de fato Stoicorum sententiam olim impugnaverat Cl. *Buddeus*, Theologus Jenensis clarissimus, ὁ νῦν ἐν ἁγίοις. Man findet solches Examen in dem VI. Theile des *Musei Helvetici* p. 175. u. f.

15) Meditatio de pia et circumspecta in tradendis sanctioribus disciplinis sectanda simplicitate. Pars Prima. Zürch 1748. in 4. Man sehe davon nach den X. Theil vom *Museo Helvetico* p. 634.

16) Meditationes de causis magis magisque invalescentis incredulitatis et medela huic malo adhibenda. Davon sind, so viel uns wissend, bisher zehen Theile an das Licht getreten.

Dieses wären also die Schrifften, so uns zeither von dem Herrn Professor **Zimmermann** bekannt worden, wobey wir noch gedencken wollen, daß er in der *Bibliotheque Germanique* und sonsten versprochen, eine Apologiam præstantium doctrina atque ingenio virorum omnis ævi heraus zu geben. Ob aber dieses Versprechen von ihm erfüllet worden, können wir nicht sagen.

Ubrigens sehe man von ihm nach **Mosers** Lexicon der ietztlebenden Lutherisch- und Reformirten Theologen in und um Deutschland II. Theil p. 778. und **Rathlefs** Geschichte ietztlebender Gelehrten I Theil p. 292.

Zimmermann, (Johann Liborius) ein Magister der Philosophie, und ordentlicher Professor der heiligen Schrifft zu Halle, war von Wernigerode auf dem Hartz gebürtig, woselbst er 1702. zur Welt gebohren worden. Sein Vater, **Heinrich Zimmermann**, war Bürger und Becker daselbst; die Mutter, **Anne Barber**, ist eine gebohrne **Holterhofin** gewesen. Den Anfang seiner Schul-Studien machte er in der Schule seiner Vater-Stadt, von dar er nach Halberstadt gieng, und die dasige Dom-Schule besuchte. Im Jahre 1721. gieng er auf die Universität Jena. Hier hörete er in den Morgenländischen Sprachen **Russen**; in der Philosophie aber **Walchen** und **Hambergern**. In der Gottesgelahrheit hatte er vornehmlich D. **Buddeum** zu seinem Lehrer, der ihn anreitzete, daß er die Magister-Würde zu Jena suchte, und auch erhielte, worauf er 1725. philosophische Vorlesungen mit vielen Beyfall zu halten anfieng, und nachmahls auch zugleich theologische Stunden eröffnete, und zwar auf Anrathen D. **Buddeus**, der vor sein Glück eifrig sorgete. Im Jahre 1728. ward er Hoch-Gräflicher Stollbergischer Hof-Prediger und Consistorial-Rath zu Ilsenburg in der Grafschafft Wernigerode, von da er im Jahre 1731. an das nach Giessen beruffenen Herrn D. **Rambachs** Stelle, als ordentlicher Professor der heiligen Schrifft auf die Universität Halle gekommen, allwo er an einen hitzigen Fieber im Monath April 1734. gestorben, und ist ihm am 18. April eine Leichen-Predigt gehalten worden. Seinen Ehestand betreffend, so hat er sich **Dorothee Louysen**, **Martin Langens**, Predigers zu Christianstadt in der Nieder-Lausitz, Tochter ehelich beylegen lassen. Was seine Schrifften anlanget, so sind davon bekannt:

1)

1) Diss. de mundi existentis imperfectione, Jena 1725. Siehe **Ludovici Historie der Wolfischen Philosophie** I. Theil p. 361. §. 496.

2) Diss. de moralitate actionum humanarum, ebend. 1728. In dieser Dissertation hat Herr **Zimmermann** den Herrn Baron von **Wolf** zu widerlegen gesucht. Allein es entstund ein solcher Lermen dabey, ohngeachtet der ältere Herr Graf **Reuß**, da der Herr Graf von **Lynar** selbst opponirte, und die vornehmsten Professores zugegen waren, auch Herr D. **Beck** ausserordentliche Erinnerung that, daß der Herr Graf **Reuß** geurtheilet: „Er hätte zwar von der Wolfischen „Philosophie vorher keine gute Idee gehabt, „nunmehro aber hätte er mit Erstaunen gese„hen, daß sie aus Menschen rechte Unmen„schen mache.„ Die Studenten schrien aus vollen Hälsen ein *vivat* **Wolf** und *pereat* **Zimmermann** ums andere. Den gantzen Verlauf dieser Dissertation beschreibet weitläuftig D. **Joachim Lange** in den 130 Fragen aus der neuen Mechanischen Philosophie p. 140; ingleichen sehe man davon nach **Ludovici** Historie der Wolfischen Philosophie I. Theil §. 385.

3) Anzugs-Predigt, ebend. 1729.

4) Natürliche Erkenntniß GOttes, der Welt, und des Menschen, nebst andern dahin gehörigen Wahrheiten, welche die Grund-Sätze aller wahren Gelehrsamkeit, fürnemlich der Welt-Weisheit in sich enthalten, ebend. 1729 in 8. Herr Professor **Zimmermann** bedienet sich in dieser seiner Metaphysik der syntheticschen Methode, die er von der Mathematischen unterscheidet und derselben vorziehet. Er hat den Herrn Baron von **Wolf** hin und wieder widerleget, und wendet vor, es sey deswegen geschehen, weil er bey vielen in dem Verdacht gestanden, daß er die Meinungen dieses hochberühmten Mannes billige, welchen er auf keine füglichere Art von sich habe ablehnen können. Siehe **Leipziger gelehrte Zeitungen** vom Jahre 1730 p. 573 u. f. ingl. **Ludovici** Historie der Wolfischen Philosophie I. Theil p. 162. §. 180; wie auch **Kahlens** Biblioth. Philosoph. Struvianam T. I. p 317. u. f.

5) Kurtzer Abriß einer vollständigen Vernunfft-Lehre in Tabellen verfaßt, ebend. 1730. Siehe **Ludovici** Historie der Wolfischen Philosophie I. Theil §. 175. und III. Theil §. 56; und **Kahlens** Biblioth. Philosoph. Struvianam T. I. p. 289.

6) Uberschwengliche Erkenntniß JEsu Christi. Halle 1731 in 8.

7) Seeligkeit der Gläubigen. Cöthen 1731 in 8. Siehe von ihm weiter das *Programma Funebr.* ingleichen *Acta Historico-Eccles.* I. Band p. 241; **Genealogischen Archivarium** aufs Jahr 1734 p. 128. **Leipziger gel. Zeitungen** aufs Jahr 1734 p. 335 und 664; **Ludovici** Historie der Wolfischen Philosophie I. Th. §. 482. **Baumgartens** Programmata p. 51 u. f. **Fortgesetzte Samlung von alten und neuen Theol. Sachen** aufs Jahr 1735 p. 53.

Zimmermann (Johann Lorentz), ein Sohn des obigen **George Christophs**, war 1740 Hochfürstl. Anspachischer Pfarrer zu Wallisau im Decanat Schwabach, und wurde hernach nach Dambach im Decanat Wasserthrudingen, befördert. **Falckensteins** Chronicon Svabacense p. 106. **Grossens** Jubel-Priester-Historie III. Theil.

Zimmermann (Johann Samuel), ein Magister der Philosophie, und Pastor zu Neustadt bey Dreßden, ward den 7 Nov. 1626 zu Dreßden gebohren. Sein Vater war M. Christian **Zimmermann**, Stadt-Prediger daselbst, von dessen Lebens-Geschichten wir oben in einem besondern Artickel gehandelt; und die Mutter Frau **Rosine**, **Matthäi Seelfischens**, E. E. und Hochweisen Raths in Wittenberg Cämmerers und fürnehmen Buchhändlers daselbst, Tochter. Als ein Knabe von guter Art hat er anfänglich unter drey gelehrten Privat-Præceptoren, so sein Vater ihm bald nach seiner Frau Mutter Tode, da er nur fünf Jahre alt gewesen, mit aller Lust und Fleisse einen glücklichen Anfang im Studiren gemacht, und in denselbigen in der Creutz-Schule in seiner Vater-Stadt binnen sechs Jahren dergestalt zugenommen, daß er 1644 im siebenzehenden Jahre seines Alters mit Vortheil die Universität Wittenberg beziehen können, woselbst der damahls weitberühmte Herr Professor **Ostermann** ihm sonderlich in unterschiedenen Collegien stattlich fortgeholffen, er auch in der Philosophie sich so fleißig erwiesen, daß er den 12 April 1647 unter dem Vorsitze D. **Holzmanns**, welcher damahls der Philosophischen Facultät Adjunctus war, und nachgehends Superintendent zu Chemnitz worden, eine Metaphysische Dissertation de bonitate gehalten, und bald darauf unter dem Decanat des weltberühmten **Buchners** Magister worden. Hierauf hat er sich gantz und gar der Theologie ergeben, und der damahligen hochberühmten Gottes-Gelehrten, als des **Leysers**, **Röbers** und **Hülsemanns** Vorlesungen fleißig besuchet. Als aber nur gedachter D. **Hülsemann** nach Leipzig beruffen wurde, ist er ebenermassen demselben nachgezogen, und so wohl von ihm, als auch von dem Herrn D. **Joh. Benedict Carpzoven**, dessen Tischgenosse er über 3 Jahre gewesen, als ein Sohn geliebet und gehalten worden; immassen er auch unterschiedene Theoretische und Homiletische Collegia bey ihm gehalten, auch unter seinem Beystand in dem Collegio Antipapistico aus des Hrn. D. **Chemnitii** Examine Concilii Tridentini de concilii autoritate et Scripturæ Sacræ origine, den 25 Sept. 1650 öffentlich disputiret. Als er aber vier gantzer Jahre in Leipzig verzogen, ist sein Vater darauf bedacht gewesen, daß er noch bey seinem Leben ins heilige Predigt-Amt möchte befördert werden. Dannenhero er bey E. E. und Hochweisen Rathe zu Dreßden bittend eingekommen und gebührend angesuchet, daß, woferne etwan in oder ausser der Stadt sich ein Pfarr- oder Diaconat-Dienst erledigen würde, er vor andern dazu befördert werden möchte. Da denn erfolget, daß er 1655 zu dem damahls ledigen Diaconat zu Neustadt bey Dreßden, nach der am Sonntage Exaudi, in Beyseyn aller drey damahls lebenden Herren Bürgermeistern und etlichen des Raths, wohlabgelegten Probe-Predigt ordentlich beruf-

ken, und weil der damahlige Superintendent unpäßlich, ist er von seinem Vater selbst, wiewohl nicht ohne Thränen darzu ordiniret worden. Dieses Amt hat er das darauf folgende Pfingst-Fest angetreten, auch dasselbe mit aller Treue u. Wachsamkeit über eilf Jahre mit gutem Ruhm und Erbauung seiner Zuhörer dergestalt bekleidet, daß in Ansehung dessen, als 1665 das Pastorat sich erledi-get, E. E. und Hochweiser Rath in Dreßden bewogen worden, ihm zu solchem Amte einhellig zu beruffen, welches er auch bis an sein Ende mit grossem Seegen und vielem Ruhme bekleidet. In den heiligen Ehestand ist er bey Antretung seines heiligen Predigt-Amts mit GOtt zu schreiten entschlossen gewesen mit Jungfer Marien, weiland Churfürstl. Sächsischen Leib-Medici, D. Caspars Svevi, Tochter, welche ihm auch bis auf des Priesters Hand versprochen worden. Als aber durch eine unvermuthete Krankheit diese seine verlobte Braut Todes verblichen, hat er sich 1656 den 28 Jenner mit Jungfer Magdalenen Sophien, gebohrner Heymannin, Simon Heymanns, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wohlbestallten Amt-Schössers zu Moritzburg, nachgelassenen mittelsten Tochter verehliget, mit welcher er zwölf Jahre und vier Monate eine friedliche und liebreiche Ehe geführet, auch mit ihr acht Kinder, als drey Söhne und fünf Töchter erzielet, von welchen die drey Söhne und zwey Töchter sehr zeitlich wiederum den Weg alles Fleisches gegangen. Nachdem aber diese seine Ehe-Liebste nach ausgestandenen schweren Geburts-Schmertzen ihm den 24 May 1669 in dem 32sten Jahre ihres Alters von der Seite gerissen worden, hat er nach verflossener Trauer-Zeit sich den 28 November 1670 zum andernmahl verheyrathet mit damahls Jungfer Annen Felicitaten, D. Christian Nicolai, hochberühmten Rechtsgelehrtens und fürnehmen Consulentens in Dreßden, geliebten mittelsten Tochter, mit welcher er eine behägliche und von GOtt geseegnete Ehe über zehen Jahre gepflogen, auch in währender Zeit mit ihr gezeuget drey Söhne, nahmentlich, Johann Samuel, Christian Ehrenfried, und Gottfried Salomon, davon der mittlere alsbald nach erlangter Nothtauffe wiederum diese Welt geseegnet. Er selbst ist gestorben den 11 Junius 1681, und darauf am 19 besagten Monats, war der dritte Sonntag nach Trinitatis, in der Kirche zum Heil. Drey-Königen in Neustadt zur Erden bestattet worden, dabey ihm der damahlige Chur-Sächsische Ober-Consistorial-Rath und Superintendent zu Dreßden, D. Samuel Benedict Carpzov, über 2 Cor. 12, v. 9 die Leichen-Predigt gehalten, welche hernach auch zu Dreßden in fol. in Druck erschienen, und daraus wir diese Lebens-Geschichte entlehnet. Sonsten kan man von ihm auch nachsehen Schlegels Leben der Dreßdenischen Superintendenten; Weckens Beschreibung der Residentz-Stadt Dreßden p. 278, und Jöchers Gel. Lexicon II. Th.

Zimmermann (Johann Ulrich), ein Magister der Philosophie, ward anfangs 1679 Pastor zu Veitsweyler in dem Hertzogthume Würtemberg, von dannen er 1691 als Pastor nach Brentz in eben dem Hertzogthume kam. Ferbers altes und neues geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg p. 777 und 778.

Zimmermann (Johann Zacharias), Hochfürstlich-Weissenfelsischer Rath und Bürgermeister zu Kindelbrück in Thüringen, starb im Monat August 1721, nachdem er das Syndicat bey gemeldeter Stadt 43 Jahre, und das Bürgermeister-Amt 24 Jahre bekleidet hatte. Ludewigs Universal-Historie IV. Theil p. 213.

Zimmermann (Justus), ist unbekannt, und stehet im Coburgischen Gesang-Buche 1621 in 4, darinnen viele weltliche Melodien über die Lieder gesetzet sind, bey dem Liede:

So viel an mir, ich meinem GOtt vertrau.

Wegels Historische Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder III. Theil p. 471.

Zimmermann (Ludewig), ein Magister der Philosophie, ward anfangs 1654 Pastor zu Reichenbach bey Zell in dem Hertzogthume Würtemberg, hernach 1658 Pastor zu Korb, und endlich 1671 Pastor zu Neckerhausen in eben dem Hertzogthume, woselbst er auch zu Anfang dieses Jahrhunderts gestorben. Ferbers altes und neues geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg p. 232, 281 und 719.

Zimmermann (Martin), war vorher Prediger zu Lossa in dem Hertzogthume Ratibor, ward aber 1578 von Hertzog Georgen zu Brieg in seine Schloß-Kirche zum zweyten Hof-Prediger ernennet. Als sich aber dieser gelehrte und fromme Mann entschuldigte, welcher Gestalt er sich zu diesem vornehmen Amte nicht würdig erkennete, sprach der Hertzog: Mein Herr Martin, die Fürsten gehören eben in den Himmel, darein die Bauern gehören, man darf mir kein ander Evangelium predigen, als den Einfältigen. Lucä Schlesiens curiöse Denckwürdigkeiten p. 348.

Zimmermann (Martin), von Jacobshagen aus Pommern gebürtig, war 1604 Cantor zu Velburg, 1607 den 22 May Cantor zu Sultzbach, 1612 im October Rector zu Velburg, und nachher zu Nabburg; kam aber 1620 wieder nach Sultzbach, und wurde endlich 1622 Rector zu Vohenstrauß. Bindermanns Nova Acta Scholastica, des I. Bandes 2 Stück p. 158.

Zimmermann (Martin), ein Magister der Philosophie, ward anfangs 1635 Pastor zu Hirschlanden in dem Hertzogthume Würtemberg, hernach 1640 Pastor zu Hewmaden, 1646 Pastor zu Asperg, und endlich 1660 Pastor zu Neckar-Remß in eben dem Hertzogthume. Ferbers altes und neues Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg p. 71, 93, 115 und 285.

Zimmermann (Martin), war im Jahre 1715 Diaconus zu Saltzwedel und edirte eine Schrifft: Vernichtigung des Predigt-Amts durch den zu sehr gebundenen Binde-Schlüssel, Hamburg 1715 in 8. Darinne zeiget der Verfasser erstlich, daß, wo nicht der grosse Bann, doch wenigstens die Ausschliessung der Unbußfertigen vom Heiligen Abendmahl, eine nöthwendige Göttliche Ordnung sey: Ferner, daß die Nachläßigkeit der Prediger und Gemeinde, und die gar zu genau an den Obern in diesem Stück geschehene Einschränckung eine grosse Hinderniß der Seelen-

Sorge und Besserung sey. Hierauf führet er aus, daß kein einzeler Prediger, auch nicht das Ministerium oder ein Consistorium allein dieses wichtige Werck über sich nehmen, sondern aus ieder Gemeinde Versammlungen hierzu von Predigt-Amt, Obrigkeit und Deputirten des Volcks sollen gehalten werden. Endlich, weil solches so bald nicht in Schwang zu bringen, so giebt er Rath, die Consistoria möchten gewissenhafften Predigern indessen etwas mehr zulassen, und die schuldig befundenen, so sich dieser Zulassung mißbrauchten, desto schärffer an Geld straffen; die Prediger aber, denen in Consistorien nicht genug geholffen würde, möchten in Special-Fällen, nach genugsamer Verwarnung solche Beicht-Kinder andern überlassen. Man sehe davon nach Unschuldige Nachrichten vom Jahre 1715. p. 361. u. f.

Zimmermann (Matthäus), ward ums Jahr 1532 erster Evangelischer Prediger zu Plaun in Thüringen, in der Grafschafft Schwartzburg. Olearii Thüringische Chronicke I. Theil p. 291.

Zimmermann (Matthäus), ein Doctor der heiligen Schrifft und zuletzt Superintendent zu Meissen, wurde 1625 den 21 September zu Eperies in Ungarn gebohren, allwo sein Vater, Adam Zimmermann, ein Kaufmann und Raths-Herr, und endlich Bürgermeister war, die Mutter aber hieß Magdalene Brodkorbin. Im vierzehenden Jahre seines Alters kam er nach Thorn in das Gymnasium, woselbst er drey Jahre blieb, und alsdenn 1644 nach Straßburg auf die Universität zog, allwo er 1646 Magister wurde. Von dar machte er sich 1648 nach Leipzig, und wurde 1651 nach Leutsch in Ober-Ungarn zum Rector beruffen, da er denn das folgende Jahr zu Leipzig Jungfer Annen, D. Wilhelm Schmuckens, Professors der Rechten, Tochter heyrathete. In eben demselben Jahre wurde er Pastor in seiner Vater-Stadt, welche Stelle er acht Jahre lang bekleidet hat. Als aber hierauf in Ungarn die Verfolgungen wegen der Religion angiengen, wurde er von dem Churfürsten zu Sachsen Johann Georgen dem Andern zum Adjunctus des Superintendenten nach Colditz in Meissen beruffen, und hernach zu dessen Nachfolger, weshalben er auch 1661 den 28 November zu Leipzig Licenciat der heiligen Schrifft wurde. Im Jahre 1662 kam er nach Meissen, und wurde allda Superintendent, wie auch Pastor, und nahm den 24 April 1666 zu Leipzig die Doctor-Würde in der heiligen Schrifft an. Im Jahre 1683 starb ihm seine erste Liebste, deswegen heyrathete er Jungfer Dorotheen Magdalenen, Friedrich Kuaschreiters, Amtmanns zu Meissen, Tochter. Er starb 1689 den 24 October zu Meissen, nachdem er des Morgens vorher in der Sacristey, da er eben auf die Cantzel gehen solte, vom Schlage gerühret worden. Seine Schrifften sind:

1) Historia Eutychiana, quæ hæreseos hujus ortum, progressum, propagationem, errorum enarrationem et refutationem cum Consectario, Lutheranos non esse Eutychianos, complectitur. Diese Historie hat er unter dem Namen Theodor Althusens zu Leipzig 1659 in 4. herausgegeben, und daß er der wahre Verfasser davon sey, bekennet er selbst in seiner gleich folgenden Dissert. Histor. Theol. ad dictum Tertulliani: *Christiani fiunt, non nascuntur* p. 37 und 349. Siehe Sagittarii Histor Eccles. p. 853, und Peter Dahlmanns Schauplatz der masquirten und demasquirten Gelehrten p. 58.
2) Diss. Historico-Theologica ad dictum *Tertulliani*: Christiani fiunt, non nascuntur; ebend. 1662 in 4. Man sehe davon nach Fabricii Bibliogr. Antiqu. p. 104; und Lipenii Biblioth. Theol. T. I. p. 281; ingleichen *Histor. Biblioth. Fabrician.* P. V. p. 200.
3) Diss. de antiquis Christianis, ebend. 1662. Siehe *Bibliothec. Siberian.* p. 156. n. 3433.
4) Tract. de montibus pietatis Romanensium, unter dem Nahmen Dorothei Ascianii, ebend. 1670 in 4.
5) Analecta Miscellanea menstrua eruditionis sacræ et profanæ, Theologicæ, Liturgicæ, Historicæ, Philologicæ, Moralis, Symbolicæ, Ritualis curiosæ, cum figuris et indicibus. Meissen 1674, und ebend. 1677 in 4. Siehe Lipenii Bibliothec. Theolog. T. I. p. 38, und T. II. p. 296. *Catalogus Disputationum Misleri* p. 646.
6) Planctus Misenensis, 1680 in 4.
7) Commentariolus de presbyteriis veteris ecclesiæ. Annaberg 1681 in 4. Siehe Lipenii Biblioth. Theolog. T. II. p. 551; Fabricii Bibliogr. Antiqu. p. 461; u. Struvs Biblioth. Juris p. 559.
8) Amœnitates Historiæ Ecclesiasticæ hactenus bonam partem ordine hoc intactæ, cum figuris. Dreßden 1681 in 4. und Leipzig 1703 in 4. Siehe Lipenii Biblioth. Theol. T. II. p. 34.
9) Florilegium Philologico-Historicum aliquot myriadum titulorum cum optimis autoribus, qui de quavis materia scripserunt, adhibita re nummaria et gemmaria. Præmittitur diatribe de eruditione eleganti comparanda, Pars I. Dreßden 1687 und P. II, 1689 in 4.
10) Florilegii appendix, ebend. 1688 in 4.
11) Disp. de acceptilatione Sociniana, imprimis injuria in meritum et satisfactionem Jesu Christi.
12) Wolckensteiner Bad-Sabbath, oder Predigten über die Evangelia am 6, 7, 8, und 9 Sonntage nach Trinitatis zu Wolckenstein gehalten. Freyberg 1671 in 4. Siehe Lipenii Biblioth. Theol. T. II. p. 692.
13) Huldigungs-Predigt. Meissen 1680 in 4.
14) Der kräfftigste Trost im Leben, Leiden und Sterben aus Röm. V, 8, 9. beym Leichen-Begängnisse D. Joh. Adam Schertzers, 1683 in fol.

Man sehe weiter von ihm nach Czwittingers Specimen Hungar. Litt. Nicerons Memoires pour servir à l'histoire des hommes illustres dans la republique des lettres T. 36; Wittens Diar. Biogr. T. II; Pippings Memor. Theolog. p. 338; Uhsens Lexicon der berühmtesten Kirchen-Lehrer und Scribenten des XVI und XVII Jahrhunderts, II B. p. 1008 u. f. Allgem. Hist. Lex. IV Th. u. in der Forsetzung; Jöchers Gel. Lex. Königs Biblioth. vetus et nova;

Vogels Leipziger Annales p. 708 und 731. *Annales Academiæ Juliæ* Semestr. IV. p. 108; M. **George Sigmund Greens** Epist. de Plantatis in domo Jehovæ, in atriis Dei efflorescentibus ad Ps. 42, 15; *Acta Historico-Eccles.* IX Band p. 131; und *Acta Scholastica* V. Band p. 534.

Zimmermann (Matthäus Benjamin), ein Doctor beyder Rechten, vermehrte die Anzahl der Lebendigen zu Hoyerswerda, einen Städtgen in dem Marggrafthume Ober-Lausitz, 1706 den 21 Sept. Sein Vater hieß **Matthäus Zimmermann**, und die Mutter war Anne, M. **Samuel Martini**, Obersten Pastors zu Hoyerswerda, Tochter. Diese seine Eltern thaten ihn anfangs in die Schule in seiner Vater-Stadt, und liessen ihn von dem dahmaligen Rector **Reinhanzen** sowohl in den Christenthum, als in den Anfangs-Gründen der Wissenschafften auf das sorgfältigste unterrichten. Hierauf kam er in die Schule nach Budißin, und genoß der Unterweisung der beyden Rectoren M. **George Ehrenfried Behrnauers** und M. **Michael Thymens**. Im Jahre 1729 im Monath May begab er sich auf die Universität Wittenberg, und ließ sich von dem damahligen Rector D. **Mencken** in die Zahl der Studirenden einschreiben. Er besuchte alsdenn die öffentlichen so wohl, als Privat-Vorlesungen der berühmten Professoren, als **Leysers**, **Menckens**, **Chladeni**, **Crellens**, **Hassens**, und andere. Nachdem er zwey Jahre daselbst studiret, gieng er auf Anrathen seiner Freunde auf die Universität nach Leipzig. Daselbst hörte er die hochberühmten Männer, **Griebnern**, **Franckenstein**, **Mascoven**, **Gärtnern** und D. **August Friedrich Müllern**. Durch dieser seiner Lehrer Recommendation geschahe es, daß er bey verschiedenen jungen Herren zu Leipzig Hofmeister wurde. Nach einiger Zeit disputirte er unter dem Vorsitz Herr D. **Johann Florens Rivinus** und ließ sich von der Juristen-Facultät examiniren. Hierauf gieng er nach Dreßden, und ließ sich im Monath August 1740 unter die Advocaten aufnehmen, nachdem er vorher ein Examen ausgestanden. Weil er nun sich vorgesetzt hatte, sein Glück in Leipzig zu suchen, woselbst aber die meisten Sach-Verwalter und Rechts-Consulenten einen Gradum haben, so bemühete er sich ebenfalls darnach. In dieser Absicht gieng er nach Erfurt und nahm daselbst den 26 Merz 1744 die Doctor-Würde in beyden Rechten an, nachdem er vorher seine so genannte Lectionem cursoriam ad rubricatam L. 23. ff. ad L. Aquil. gehalten, und seine Inaugural-Dissertation de vicariatu sacri imperii Germanico-Romani, ex Archi-Officiis ohne Beystand vertheidiget hatte. Er gieng hierauf wieder zurück nach Leipzig und wolte nun practiciren. Wir können aber nicht sagen, daß ihn das Glück daselbst sonderlich gesucht. Er starb im Sommer 1748 an einem hitzigen Fieber.

Zimmermann (Michael), ward 1554 Pastor zu Ostelsheim in dem Hertzogthume Würtemberg. **Ferbers** altes und neues geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg p. 205.

Zimmermann (Michael), ein Magister der Philosophie, ward anfangs 1605 Diaconus zu Böblingen in dem Hertzogthume Würtemberg, hierauf 1611 Pastor zu Wierßheim, und endlich 1614 Pastor zu Weißach in eben dem Hertzogthume. Ferbers altes und neues geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg p. 164, 181 und 196.

Zimmermann (Nicolaus), ein Magister der Philosophie, wurde zu Crempen in Stormarn den 16 (26) December 1601 gebohren. Er legte zu Lübeck, und auch zu Hamburg einen guten Grund seiner Studien, besuchte hernach die Universitäten Königsberg, Rostock, wo er auch die Magister-Würde erlanget, und Leipzig, ward 1634 an der Michaelis-Schule zu Lüneburg Sub-Conrector, bald darauf aber Conrector und 1646 Rector, trat hernach 1646 das Rectorat an der Johannis-Schule daselbst an, und starb den 28 December 1661 im 60sten Jahre seines Alters. Zum Druck hat er folgendes befördert:

1) *Gregorii Nazianzeni* Poemata selectiora cum doctorum virorum interpretatione. Lüneb. 1647 in 8.
2) *Aurelii Prudentii Clementis* Opera, eb. 1648 in 12.
3) Scholam Præcatoriam, Deutsch in 12. Lipenii Biblioth. Theolog. T. II. p. 550.

Von ihm können nachgesehen werden des Herrn Rectors von Seelen Athen. Lubec. **Mollers** Cimbria Literat. u. **Ludovici** Schul-Hist. I. Th. p. 44.

Zimmermann (Otto Joh. Gottlieb), ein Licentiat der Rechten, von Dreßden, ward 1741 Amtmann zu Altenberg im Ertz-Gebürge, von dar er 1743 unter dem Titul eines Königl. Pohl. u. Churfürstl. Sächsischen Commißions-Raths nach Dobrilugk in die Nieder-Lausitz kam, und nebst seinem Bruder, welcher den Titul Amts-Inspector führte, das dasige Amt pachtete. **Meißners** Nachricht von Altenberg p. 324.

Zimmermann (Peter), ein Licentiat, oder aber Doctor der H. Schrifft, war von Thorn in Preussen gebürtig, woselbst er auch nachgehends des Ministerii Senior und des Gymnasii Rector worden. Im Jahre 1645 wohnte er dem berühmten Colloquio in seiner Vaterstadt bey, u. starb den 8 Sept. 1656, nachdem er seine beyden Aemter 30 Jahre bekleidet hatte. Zum Druck hat er Orationes, u. vielleicht auch noch andere Schrifften befördert. **Wittens** Diarium Biogr. T. I; **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments** VI. Th. p. 870. **Jöchers** Gelehrten-Lexicon.

Zimmermann (Peter), ein Prediger in Bremen, lebte im 17 Jahrhunderte und schrieb: Gebet und Flehen, Geschrey und Thränen JEsu Christi, in dreyzehen Predigten, über Johannis C. 17. Emden 1643 in 4. **Prätorii** Bibliothec. Homilet.

Zimmermann (Philipp), von Gandersheim, war unter den 53 verschriebenen Organisten der zwölffte, welcher das im Jahre 1596 in der Schloß-Kirche zu Grüningen erbauete Orgelwerck bespielt und examiniret gehabt. Besiehe **Werckmeisters** Organum Gruning. rediv. §. 11.

Zimmermann (Philipp Nicolaus), war erst Pastor in Möhrenbach, wurde aber 1702 Pastor zu Langewiesen in Thüringen, wo er am Feste Mariä Verkündigung nur besagten Jahres angezogen. **Olearii** Thüringische Chronicke I. Theil p. 262.

Zimmermann, (Samuel) von ihm ist im Druck vorhanden: Probier-Buch alle Metallen, Müntz ꝛc. Edelgestein, Perlen, Corallen ꝛc. Augsp. 1573. Lipenii Biblioth. Philosoph. p. 918.

Zimmermann, (Sigismund) ein Magister der Philosophie, lebte in der andern Helffte des XVII. Jahrhunderts, und war ums Jahr 1687 und folgende Pastor, und Berg-Prediger zu Annaberg.

Zimmermann, (Wilhelm) ein Lutherischer Theologe, war zu Neustadt am Kocher, im Würtembergischen 1540 gebohren, und hatte in seinen Studien so guten Fortgang, daß er schon im 16 Jahre seines Alters zu Tübingen die Magister-Würde erhielt. Hierauf wurde er 1563 Pastor zu Hagenloch im Würtembergischen, das folgende Jahr 1564 Diaconus zu Stutgard, fünf Jahr hernach aber, da er nach Wimpffen beruffen wurde, Doctor der Theologie, und ferner 1578 Hof-Prediger und Assessor in dem Churfürstlichen Consistorio zu Heidelberg. Im Jahre 1583 schickte man ihn nebst **Timotheus Kirchern** auf das Colloquium zu Quedlinburg, welches zwischen den Pfältzischen und Braunschweigischen Theologen gehalten wurde. Als aber kurtz darauf **Johann Casimir** die Administration in der Pfaltz übernahm, wurde er von demselben nebst andern der Augspurgischen Confeßion zugethanen Theologen seines Amtes entsetzt, und kam so dann wieder in sein Vaterland, allwo man ihn zum Superintendenten und Pastor in Vaihingen machte. Endlich wurde er 1586 nach Grätz zum Inspector der Kirchen und Schulen beruffen, welches Amt er aus einem besondern Antriebe seines Gewissens antrat, und starb so dann 1600. Sein Leichnam wurde nach der Hand auf der Jesuiten Anstifften wieder ausgegraben, und ins Wasser geworffen. Seine Schrifften sind:

1) Apologia Germanica, quam contra Heidelbergenses scripsit. Siehe **Fechtens** Epistol. Theol. p. 689.
2) Historiæ a collegis suis D. *Philippo Felsinio*, M. *Dionysio* et D. *Lauterbachio* approbatæ. Siehe **Fechten** l. c. p. 692.
3) Epistolæ sex ad *Marbachium* scriptæ extand apud *Fechtium* l. c. P. V. et VI.

Fischlins Memor. Theolog. Würtemb. P. I. p. 182. u. f. f. **Frischlin** Eleg. Libr. X. Eleg. 2. **Thuanus** Histor. L. CXXIV. p. 1553. **Serpilii** Epitaph. p. 64. Arnold Histor. T. I. Libr. XVI. c. 8. n. 11. **Ferbers** altes und neues geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg p. 41, 140 u. 502. **Allgemeines Historisches Lexicon** IV. Th. **Jöchers** Gelehrten-Lexicon.

Zimmermann, (Schiffs-) siehe **Schiffs-Zimmermann**, im XXXIV. Bande p. 1521.

Zimmermeister, von deren Tage- und Wochen-Lohn, wenn sie nehmlich selber arbeiten, siehe in dem Artickel **Zimmermann**.

Zimmermeister, (Sentenz derer) siehe **Sentenz derer Bau-Verständigen**, im XXXVII Bande p. 208.

Zimmermeister, (Urtheil derer) s. **Sentenz derer Bau-Verständigen**, im XXXVII Bande p. 208.

Zimmer-Meister, (Zeugniß der) siehe in denen Artickeln *Inspectio*, im XIV Bande p. 756 u. ff. **Anschlag der Güter**, im II. Bande p. 444 u. f. **Subhastation**, im XL Bande p. 1530 u. ff. **Taxe**, im XLII Bande p. 463 u. ff. und **Schätzung**, im XXXIV. Bande p. 777 u. ff.

Zimmern, ist bey Bergwercken stets nöthig, und wird auch **Gezimmer** genennet. Siehe **Gezimmer**, im X Bande p. 1412. **Deucers** Königl. Berg-Recht L. I. c. 11. **Bergbau-Spieg.** L. II. c. 26. §. 3. L. III. c. 16. §. 3. Daher sagt man: das Gezimmer hat einen festen Fuß im Gestein, d. i. ein gut Fundament, **Berg-Inform** P. II. f. 44. **Bergbau-Spieg.** post indic. voc. Gezimmer. **Gezimmer in Schächten**, sind Tragstempel, Jöcher, Einstreichspreizen und dergleichen. **Urspr. des Bergwercks** c. 10. f. 26. **Löhneyß** P. I. c. 8. f. 9. Wie das Zimmern zu verrichten, giebt Anweisung **Bergbau-Spieg.** L. II. c. 26. Giebt es so gar zuviel Zimmerns; macht es ein Gebäude schwerhältig. **Bergbau-Spieg.** L. III. c. 30. §. 3. Was für eine unglaubliche Menge Holtzes die unter der Erde befindlichen Berggebäude an Verzimmerung der Gruben, Schächte und Stollen wegnehmen, daß öffters um selbige Gegend kaum oben auf der Erde so viel Holtz zu finden, als wohl unter der Erde verbauet worden ist, und daselbst stecket, kan man ausführlicher und deutlicher bey den weitläufftigen Bergwercken des Hartzwaldes und Ertzgebürgischen Kreises augenscheinlich ersehen. Es ist aber das Zimern ein nothwendiger Bau bey den Bergwercken, weil das Gestein nicht aller Orten so fest, daß es an sich selbst beständig, sonderlich nahe am Tage, auch bey gebrochenen Gängen, Fäulen und dero Orten, wo zumahl sandigte Gebürge und keine andere Schicksale des Landes anzutreffen, u. wenn es gleich manchen Ort eine Zeitlang hält, so löset es sich doch endlich, und wird brüchig, entweder wegen der Klüffte, oder durch das Wasser, Erddünste und Wetter. In Schächten ist das stärckste Gezimer ein gantzer Schroth, welcher am Tage gebrauchet wird, und besteht von vielen Gevieren, eines auf das andere gelegt. Ein Geviere aber ist von 2 Joch und 2 Kappen zusammen gemacht. Man hat noch eine andere Art Schächtezimmerung. Wenn ein Geviere auf 4 Bolzen gelegt, welche auf einem guten Fuß im Gesteine stehen, darhinter werden Schwarten, Schalhölzer u. Stangen gelegt, ist aber nicht so beständig. Wenn aber eine Schacht im Gesteine feste hält, so wird nur ein Strich mit Seitenbretern versehen, sonderlich wird auf der Seite, wo es nöthig, öffters in Schächten nur halb Gezimer gebraucht. Ein ieder rechter Schacht wird unterschieden durch die Einstriche in Fahr- u. Förderschacht. In Fahrschächten werden die Fahrten nacheinander wieder angehaspet, daran eine Fahrd von 24 Sprossen oder 12 Ellen lang. In Förderschächten, wo die Kübel anstreichen u. die Tonnen aufgezogen werden, wird es mit Stangen verzimmert, daß sie daran glatt auf u. niederstreichen. In den Stollen gebraucht man nur 2 Thürstöcke, u. oben eine Kappe, unten einen Steg, worunter das Wasser lauffen soll, da denn, wo es nöthig und das Gebirge nicht stehen will, solche Thürstöcke nahe beysammen gesetzet stehen, darhinter mit Schwarten, Schalholtz oder Stangen ausgezimmert wird, auf die Stege werden Bretter gelegt, darauf man fahren und fördern kan, unten lauffet das Wasser hervor. Wo es auf sündigen Gängen lange Weile hat, auch hängend und liegend nicht stehen will, da will es Holtz zum Uberfluß und geschickte Leute haben, bey dergleichen sind starcke Stützen, Säulen oder Trage-Stempel höchst nöthig. Im

sandigten Gebirge erfordert das Zimmern einen recht verständigen Mann, und muß sehr dichte verwahret seyn, es sey Schacht- oder Stollweise, weil es sonst leichte und offt eine Rolle machet, hindurch wäschet, und das Gezimmer über den Hauffen wirfft. In solchen Gebirgen hat das Gezimmer keinen langen Bestand, sondern es stocket gar leichte, lauffet von Feuchtigkeit schimmlicht an, bis es innerlich gantz morsch wird, zerberstet, auch bricht, und einfällt. Es dauert auch in der Gruben ein Holtz besser als das andere. Das frische kieferne, so im zunehmenden Monden gefället worden, und also grün und harzig in die Grube geschaffet wird, dauert ziemlich lange. Etliche haben eine gewisse Zeit zu Fällung des Holtzes, zum Gebrauch in der Gruben, daß es dauerhafftiger bleiben soll. Wiewohl auch ein grosser Unterschied unter der Art des Holtzes, auch dahin zu sehen ist, ob es in trockenen, feuchten oder gar nassen Boden kommt. Wo feuchte Dünste sind, oder böse Wetter, da stocket es bald und fällt ein. Ferner brauchet man Holtz zu Wasser-Künsten, Röhren und Kunst-Gestänge, Räder und dergleichen, Göpel und Huthäuser; ja wenn man das Gastein mit Feuer innerlich zwingen muß, so gehet Holtz genug auf, des übrigen zum Bergbau sehr vielen benöthigten Werckzeuges nicht zu gedencken, indem alle zu erzehlen zu weitläufftig seyn dürffte.

Zimmern, oder **Cimbern**, sonst auch **Marienthal** genennet, eine Nonnen-Abtey Benedictiner-Ordens, in dem Bezirck des Bißthums Speyer, nicht weit von der Stadt Giglingen gelegen, welche 1230 von Bischof Hermannen zu Würtzburg gestifftet worden. Bucelinus in German. Stemmatogr. T. I. p. 96; **von Falckenstein** Codex Diplom. Antiqu. Nordgav. p. 60. **Ebend.** Analect. Nordgav. I. Nachlese p. 68. **Ebend.** Thüringische Chronicke I. B. p. 342. **Zeilers** Beschreibung der zehen Creise des Heiligen Römischen Reichs p. 724 **Allgemeines Hytorisches Lexicon** IV. Th.

Zimmern, ein ehemahliges 1226 von Graf **Rudolphen** von **Hirnstein** gestifftetes Nonnen-Kloster, Cistercienser-Ordens in der Grafschafft Oettingen, am Fluß Eger, welches von den Grafen von Oettingen Lutherischer Linie reformiret wurde, weswegen 1627 scharffe Befehle an sie abgiengen. Wie sie denn 1630 das Kloster den Catholischen wieder einräumen müssen. Jedoch ist ihnen solches in den Westphälischen Frieden wieder zugestellet worden. **Carafa** in Germ. restaur. **Merian** Topogr. Suev. p. 272. **Schamelii** Kloster-Lexicon p. 35. **Döderleins** Historische Nachrichten von dem uralten Hause der Käyserlichen und des Reichs Marschallen von Calatin p. 83. **von Falckenstein** Codex Diplom. Antiqu. Nordgav. woselbst man p. 60, 90, 228, 230, 240, 244 verschiedene Diplomata, dieses Kloster betreffend, antrifft; **Ebend.** Analect. Nordgav. I. Nachlese p. 68. **Ebend.** Thüringische Chronicke I. B. p. 342. **Zeilers** Beschreibung der zehen Creise des Heil. Röm. Reichs p. 724. **Allgemeines Hydrographisches Lexicon** p. 134.

Zimmern, ein Amt in Schwaben, nach Hechingen, und dem Fürsten von Hohen-Zollern gehörig. **Goldschadts** Beschreibung der Marcktflecken ꝛc. Abels Preußisch- und Brandenburgische Geographie p. 444. **Hübners** Zeitungs-Lexic.

Zimmern, ein Würtzburgisches Dorff im Amte Grünfeld, hat 61 Inwohner. Hönns Lexic. Topogr. des Franckischen Creises p. 196.

Zimmern, ein Würtzburgisches Dorff im Amte Rottenfels gegen über am Mayn, bestehet aus 38. Amts-Unterthanen. Hönns Lexic Topogr des Fränckischen Creises p. 196. **Allgemeines Hydrographisches Lexion** p. 332. Antiquarius des Neckar- Mayn- Lohn- u. Mosel Stroms ꝛc. p. 173.

Zimmern, ein Hohenlohisches Dorff, 2 Stunden von Weickersheim gegen Rotenburg liegend. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Creises p. 466. **Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa** p. 1018.

Zimmern, ein Anspachisches Dorff, eine kleine Stunde von Pappenheim an der Altmühl. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Creises p. 389. **Allgemeines Hydrographisches Lexicon** p. 34.

Zimmern, ein Dorff in dem Hertzogthume Würtemberg, und zwar in dem Denckendorffer Generalat und Heydenheimer Superintendur gelegen. **Jerbers** altes und neues geistliches Ministerium des gantzen Hertzogth. Würtemberg p. 755.

Zimmern, ein Sächsisches Dorff in Thüringen, zwischen Apolda und Dornburg. **Goldschadts** Beschreibung der Marcktflecken ꝛc.

Zimmern, oder auch **Zimmer**, ein Dorff mit einem Pastorat oder Haupt-Kirche in Thüringen, und besonders in dem Bezirck des Amtes Langensaltza gelegen. Es ist dem Herrn von Hopfgarten zuständig **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken ꝛc. **Jeeanders** geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen p. 244. **Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenth. Sachsen** p. 203.

Zimmern, oder **Zimbern**, ein Gräfliches Geschlecht, siehe **Zimbern.**

Zimmern, **Zimmer**, **Simmern** **Simmer**, eine Adeliche Familie, welche Sinapius unter die vornehmste in Schlesien setzet, und meldet, daß sie schon 1633 das Ritter-Gut **Groß-Tädlitz** im Breßlauischen besessen habe; sonsten aber aus Pommern, und zwar aus dem Hause **Simmers-Campo** hergestammet. Er führet deren Anherrn in Schlesien nicht an, und vermuthet nur, daß sie bey Gelegenheit des dreyßigjährigen Kriegs aus Pommern in Schlesien sich anheischig gemacht. Es ist aber, wie **Gauhe** muthmasset, deren eigentlicher Anherr sonder Zweifel **Cosmus von Simmern**, von Colberg in Pommern, von welchem im XXXVII Bande p. 1426 ein Artickel befindlich. Er hielte sich am Kayserlichen Hofe auf, und ward des Königlich-Böhmischen Fisci in Schlesien zu Breßlau Ober-Aufseher, allwo er 1650, alt 71 Jahre, verstorben. Er scheinet nicht Nachkommen hinterlassen zu haben, indem Joachim von Hohenhaus, seines Vaters Schwester Sohn, auf Bolwinckel in Pommern, der sich mit **Ludwigen** von Simmern aus Pommern 1633 in der berühmten Holsteinischen Gesandtschafft mit befunden, und dessen Nachkommen in Schlesien ietzo den Freyherrlichen Character besitzen, nachgehends dieses Ritter-Gut besessen; auch findet man sonsten nichts von denen von Simmern in Pommern, und ob sie allda noch floriren, aufgezeichnet.

In

In dem gedachten Sinapio werden folgende angeführet. **N. von Simmern**, aus dem Hause Simmers-Campo, hatte zur Ehe eine von Darguscb, aus dem Hause Kassene in Pommern. Von ihr gebohren **N. von Simmern**, der in der Ehe mit einer von Braunschweig aus dem Hause Strachmin (deren Mutter eine von Rammin aus dem Hause Bayersen in Pommern) eine Tochter erzielet, mit Nahmen **Margarethe von Simmer**, die 1606 an Petern von Hohenhausen auf Bolenwinckel in Pommern vermählet worden, deren Sohn, Joachim von Hohenhausen, nach der Zeit in Schlesien bey seinem Freunde, dem von Simmer, zu G. oß-Nedlitz sich aufgehalten, auch erstbesagtes Gut, wie oben gedacht, nachgehends an sich gebracht hat.

Sonst kommen noch folgende vor: **Kunigunde von Zimmern**, die 1434 eine Aebtißin gewesen. **Johann George von Zimmern**, der ein Manuale Cæsareo-Dicasteriale Rotuwilense geschrieben, so zu Costantz 1679 in 8 gedruckt, und in dem vierten Stücke der **Unpartheyischen Urtheile von Juristisch- und historischen Büchern** p. 354 u. f. recensiret worden ist.

Ubrigens sollen vor sehr alten Zeiten in Meissen die von **Zimmer** bekañt gewesen seyn, wie denn das **Wappen-Buch** I. Th. p. 161 die von **Zimmer** zu den ältesten Meißnischen Geschlechtern stellet, deren Schild ist gespalten, dessen Förder-Theil schwartz darinnen ein rother Hacken (uncus), das hintere Theil roth, darinnen ein schwartzer Hacken. Auf dem Helme ist ein Bund mit 2. Hacken, wie im Schilde. Die Helm-Decken sind roth und schwartz. Und im **Wappen-Buche** III. Theil p. 171 stehen sie unter den **Hessischen** Familien, iedoch mit eben dem Wappen, nur daß das Förder-Theil des Schildes roth, das hintere Feld blau, und die Hacken beyde schwartz, auch die Helm-Decken roth und blau sind.

Und in einem alten meist Schlesischen ist das Wappen derer von **Simmer** also zu finden: Ihr Schild ist getheilet, dessen Untertheil ein gelb und schwartzer Schach. Das gelbe Obertheil hat zwischen 2. Sternen, deren einer im hintern obern Winckel, der andere auf der fördern Seite unten über dem Schache stehet, ein schrägliegendes eisenfarbiges Instrument, so einer Baum-Säge gleich, aber mit grossen Zähnen, und an statt des Griffs einen Rincken habende. Der gecrönte Helm trägt vier Strauß-Federn, deren förderste und dritte gelb, die andere und vierte schwartz. Die Helm-Decken sind auch gelb und schwartz.

Königs Adels-Historie I. Theil p. 63, 308, 331, 333, 525, 724, 940, 986; II. Theil p. 94, 143, 331, 333, 346, 539, 719, 1175; und III. Theil p. 248, 250, 283, 568, 571, 726, 746, 928, 964, 1171, 1206, 1219. **Gauhens Adels-Lexicon** II. Theil p. 1080 u. f. **Sinapii Schlesische Curiositäten** II. Theil p. 1012. **Schörtgens Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen** V. Theil p. 83.

Zimmern, (**Frauen-**) ein Dorff mit einer Kirche in dem Hertzogthume Würtemberg, und zwar in dem Bezirck des Adelbergers-Generalats und Laufer Superintendur gelegen. Die Pastores haben daselbst seit der Reformation also auf einander gefolget:

Johann Moll.
Jacob Mack ward Pastor 1557
Thomas Gerstetter 1560
Daniel Mörlin 1563
M. Melchior Rospacher 1574
M. Michael Köler 1578
M. Johann Ulrich Thumm 1614
M. Christoph Rumrell 1621
M. Johann Schmidt 1657
M. Jacob Kartner 1663
M. Johann Christoph Spindler 1665
M. Johann Wilhelm Parst 1687
M. Johann Daniel Ebel 1709.

Goldschadts Beschreibung der Marcktflecken ꝛc. p. 151. **Jerbers** altes und neues geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg p. 421.

Zimmern, (**Herrn-**) ein Städtlein, siehe **Herrn-Zimmern**, im XII. Bande p. 1798.

Zimmern, (**Marschalcken-**) ein Schloß in dem Hertzogthume Würtemberg, zwischen Sultz und Schiltach gelegen, wird für das alte Stamm-Haus der ausgestorbenen Grafen von **Zimmern** oder **Zimbern** gehalten. **Hubners** vollständige Geoaraphie III. Th. p. 284. Siehe oben den Artickel **Zimbern.**

Zimmern, (**Neckar-**) ein grosser Flecken am Neckar, in der Unter-Pfaltz gelegen, und ins Churfürstl. Pfältzische Ober-Amt Mosbach gehörig. **Goldschadts** Beschreibung der Marcktflecken p. 354.

Zimmern, (**Ober-**) ein Chur-Mayntzisches Dorff im Erfurtischen Gebiete, in Thüringen, drey Stunden von Erfurt gelegen, und ins Amt Alach gehörig. **Goldschadts** Beschreibung der Marcktflecken ꝛc.

Zimmern, (**Unter-**) ein Chur-Mayntzisches Dorff, im Erfurtischen Gebiete, in Thüringen, drey Stunden von Erfurt gelegen, und ins Amt Atzmansdorff gehörig. **Goldschadts** Beschreibung der Marcktflecken ꝛc.

Zimmern-Ceremoniel, oder das **Schloß- und Zimmer-Ceremoniel.** In denen gantz alten Zeiten haben sich so wohl die Deutschen, als auch andere Europäische Landes-Regenten nicht so beständig, als wie in den neuern in ihren Residentzien aufgehalten, sondern sind in ihren Landen bald an diesem Ort, bald wieder an einem andern herum gezogen, wie es ihr Staats-Interesse, die Beschaffenheit der Umstände, und die Wohlfarth ihrer Unterthanen erfordern wollen. Also meldet **Lehmann** in seiner Speyerischen Chronicke in dem VII. Buche und dessen XIV. Cap. p. 754. daß die Römischen Kayser und Könige ihre Hofhaltung vor diesen gar selten in ihren Ländern angestellt, sondern dieselbe gemeiniglich in den Reichs-Städten aufgeschlagen. Sie vertraueten ihre Kayserlichen und Königlichen Höfe, welchen Pfaltzen-Palläste, oder Pahlentzen hiessen, gewissen Beamten, die im Nahmen der Römischen Kayser, als Richter oder Grafen, wie sie damahls genennet worden, bey den Einwohnern allerhand verrichten, und entscheiden musten.

Die Fürstlichen Residentz-Häuser müssen vor ändern einer beständigen Ruhe und Sicherheit geniessen, und wer sich unterstehet, auf dem Schloß-

Platze

Platze oder in einem Fürstlichen Gemach den andern mit Verbal- oder Real-Injurien anzugreiffen, wird mit weit härterer Straffe angesehen, als wer solches in einem andern Privat-Hause thut. In manchen Hof-Ordnungen ist wohl gar die Abhauung der rechten Hand darauf gesetzt. Es heißt dieses den Burg-Frieden brechen, weil vor diesen im Gebrauch gewesen, daß man bey den Schlössern gewisse Tafeln ausgehangen, und die Worte Burg-Frieden darauf setzen lassen, zum Zeichen, daß an diesen Orten eine allgemeine Inviolabilität seyn solte. **Wehners** Observ. Pract. voc. Burg-Friede.

So darf sich auch niemand unterfangen, aus den Fürstlichen Gemächern von den Meublen etwas zu entwenden, zu vertauschen, oder nur das allergeringste Stück, so in den Residentz-Häusern angetroffen wird, zu verändern oder zu beschädigen. Daher ist in den meisten Pagen-Ordnungen anbefohlen, daß die Pagen in den Fürstlichen Gebäuden die darinnen befindlichen Thüren, Kästen, Schräncke und Truhen, mit Abbrechung der Schlösser, Bänder, Riegel und Handhaben, ingleichen Fenster, Tische, Bäncke und Bettstätten, Bett-Gewandte, Tapezereyen, Contrefaits, Bilder, Gemählde, Welt- Land- und andere Charten und Tafeln nicht beschädigen, verwüsten, zubrechen und wegreissen, die Wände, Tafelwerck, Gespünte, gegossene oder sonst ausgesetzte Boden mit Fackeln, Lichtern, oder sonst in andere Wege nicht beschmutzen, heßlich machen, begiessen, oder verderben sollen.

Churfürst **Friedrich Wilhelm** zu Brandenburg rescribirte unterm Dato den 12. Jenner 1684, daß derjenige, welcher vom Churfürstlichen Hof-Zimmer, so mit Dero Fürstlichen, oder Dero Churfürstlichen Gemahlin, oder auch des Chur-Printzens Nahmen oder Wappen bezeichnet, wie auch Kleinodien, oder Gold und andere Meublen zu stehlen sich gelüsten liesse, oder auch darüber betreten und überzeugt würde, daß er mit Sperrwerck, oder Nach- und Diebs-Schlüsseln, die Gemächer auf dem Churfürstlichen Schloß, es sey zu Cöln an der Spree, oder zu Potsdam, oder wo sonst Hof gehalten werden möchte, eröffnen, oder durch gefährliche Instrumente erbrechen wollen, solte, ob er gleich noch nicht würcklich gestohlen, ohne Ansehen des Werths von dem gestohlenen Silber oder Sachen am Leben gestraffet werden.

Der seel. Geheimde Rath **Stryk** gedencket in seiner Dissertation de sanctitate residentiarum p. 36. eines curieusen Zufalls: Es hätte auf einem gewissen Brandenburgischen Lust-Schlosse ein Mahler unter andern Phantasien bey einem gewissen Jagd-Stück ein etwas freches und leichtsinniges Weibs-Bild in einer Coquetten Kleidung gebildet. Wie sich nun eine gewisse Frau dieserwegen getroffen findet, und glaubt, daß sie dadurch gemeynt und geschimpfft sey, so bekommt sie einige Helffers-Helffer zu sich, läßt die Thüre des Gemachs erbrechen, und das Gemählde mit einer andern Farbe überziehen. Es ist aber dieses sehr übel aufgenommen, und sie von dem Procurator Fisci dieserwegen verklagt worden.

Damit nun von den Fürstlichen Schlössern und Gemächern allerhand böse Leute desto eher abgehalten werden, so sind allenthalben, so wohl unten bey dem Eingange, als auch bey unterschiedenen Gemächern, besondere Wachen verordnet, die auf die Ein- und Ausgehenden ein wachsames Auge haben müssen, und nicht leichtlich iemand von fremden, zumahl von verdächtigen Leuten, ohne Erlaubniß des Hof-Marschalls, oder des Schloß-Hauptmanns, in das Schloß einlassen dürffen.

Zu den Schloß-Wachen werden entweder einige von der ordentlichen Militz genommen, als Grenadirs u. s. w. oder andere handfeste, anschnliche und getreue Leute, auf die sich die Herrschafft verlassen kan, und die als Trabanten u. s. w. eingekleidet werden. Die Schweitzerische Nation hat von einigen Jahrhunderten her vor andern die Ehre, daß gecrönte Häupter und andere grosse Herren in Europa sie zu ihren Leib-Wachen erwehlet. Die keine Schweitzer annehmen, lassen doch zum wenigsten ihre eigene Landes-Kinder nach der Kleidung der Schweitzer mondiren. Das Corps der Schloß-Wachen ist nach dem Unterschied der Höfe, und nach dem grössern oder kleinern Staat, den ein grosser Herr formiren will, stärcker oder schwächer. Sie stehen entweder unter einen Capitain-Lieutenant, oder Capitain, oder auch unter einen Lieutenant.

In den alten Hof-Ordnungen der Fürstlichen Deutschen Höfe findet man, daß die Schloß-Thore zu Mittag und Abends, so bald man sich zur Tafel gesetzt, zugeschlossen, und nicht eher, bis man wieder von der Tafel aufgestanden, ohne sonderbaren Befehl, geöffnet werden sollen. Es müssen in den damahligen Zeiten die Schloß-Thore entweder mit gar keiner, oder doch nicht mit so starcker Wache besetzt gewesen seyn, als ietzund, da sie zu allen Zeiten mit Trabanten besetzt sind, und also nicht zugeschlossen werden dürffen.

Uber die ordentlichen Wachen werden bisweilen bey gewissen Gemächern, in denen besondere Kostbarkeiten von Gold, Silber und Kleinodien aufbehalten werden, auch noch eigene Wachen von Ober-Officiers, als zu welchen man sich gemeiniglich mehr Ehrlichkeit zu versehen pfleget, gestellet, wiewohl man in den neuesten Zeiten hin und wieder Exempel hat, daß auch dieselben, aus Verleitung des Satans, die ihrem Herrn schuldige Treue gebrochen, und dasjenige, welches sie haben bewachen sollen, zu berauben gesucht; die aber auch ihren wohlverdienten Lohn davor empfangen.

Die zur Bewachung der Gebäude und Gemächer gestellten Garden müssen von einem ieden, Fremden und Einheimischen, aus Respect vor die Herrschafft, und wenn es im übrigen noch so schlechte und unansehnliche Leute wären, vor diejenigen gehalten werden, die sie sind, will einer nicht bisweilen ein unangenehmes Tractament von ihnen zugewarten haben. Ein bey Hofe unbekannter, zumahl wenn er von geringem Stande, muß die Thüren nicht leichtlich selbst öffnen, sondern selbige durch die Garden öffnen lassen, nachdem er ihnen mit Höflichkeit angezeigt, daß er gerne wolte hinein gelassen seyn. Er muß sich auch in acht

acht nehmen, daß er sich nicht in den Gemächern umzusehen verlange, wenn er in einem Ober-Rock gehet, oder einen Mantel um sich geschlagen, weil dieser Habit bey Hofe verhaßt und verdächtig gehalten wird.

Die allgemeine Ober-Aufsicht über alle die Fürstlichen Lust-Schlösser und Jagd-Häuser ist entweder einem Ober-Land-Baumeister, oder sonst einen andern Intendant und Inspecteur-General, oder wie er nach dem Unterschied der Europäischen Provintzien nur immer kan und mag genennet werden, anvertrauet. Bisweilen wohnet zugleich auf dem ordentlichen Residentz-Schlosse der Herrschafft noch ein Schloß-Hauptmann, oder Trabanten-Hauptmann, der über die Trabanten gestellet, und gemeiniglich über dem Fürstlichen Schloß-Thore einige Zimmer innen hat; bisweilen besorget aber auch der Hof-Marschall oder Haus-Marschall dasjenige, was dem Schloß-Hauptmann sonst zukommt.

Das Hof-Marschall-Amt, unter dem der Castellan, der Bettmeister und Hof-Verwalter stehen, helffen nebst der Hoch-Fürstlichen Frau Hofmeisterin, den Hof-Tapezierern, Hof-Mahlern, u. s. w. alles, was bey Anschaffung, Veränderung und Verbesserung der Meublen nöthig, anordnen. Ueber die übrigen Schlösser, die mit Meublen versehen, und von der Herrschafft zuweilen besucht werden, sind einige Castellane oder Bettmeister gesetzt. Bey den Fürstlichen Wittwen pflegen an statt der Hof- oder Haus-Marschalle, ihre Hofmeister Sorge davor zu tragen.

An einigen Fürstlichen Höfen in Deutschland hat der Hof- oder Haus-Marschall nicht die allgemeine Aufsicht über alle Zimmer des Schlosses, sondern einige stehen unter seiner Aufsicht, andere unter der Aufsicht des Ober-Hofmeisters, noch einige andere, als wie die Retirade, u. s. w. wieder unter einer andern Aufsicht. So pflegen auch bey einigen Residentz-Schlössern, deren Besitzer nicht allein weltliche Regenten des Landes, sondern auch zugleich Administratores eines Bischofthums mit sind, die Hochwürdigen Dom-Capitul gewisse Zimmer innen zu haben.

Ausser der Aufsicht, so über das Schloß und dessen Zimmer einigen Grossen aufgetragen, haben noch einige andere geringere Subalternen die Aufsicht über gewisse Plätze, Gemächer und Behältnisse, als, die Leib-Medici über die Fürstlichen Apothecken, die Hof-Gärtner über die Fürstlichen Orangerien und Gärten, die Hof-Grotiers über die Fürstlichen Grotten und Cascaden, die Bibliothecarii über die Bibliothecken, die Kunst-Kämmerer, oder wie sie sonst genennet werden, über die Kunst-Kammern, Muschel-Cabineter, und andere Naturalien, u. s. w.

Die Fürstlichen Residentz-Häuser in Deutschland sind zwar mehrentheils an einem besondern, freyen, und von den andern Wohnungen der Stadt abgesonderten Ort erbauet: Jedoch findet man auch an einigen Orten, als wie in Hannover, daß sie mitten in der Stadt unter den andern Häusern mit stehen.

Bey einigen Schlössern observiret man, daß, nach einer sehr alten und bisweilen von einigen Jahrhunderten her eingeführten Gewohnheit, zu deren Anfang eine gewisse Geschichte Gelegenheit gegeben, einige Vögel, als Raben, schwartze Störche, u. s. w. beständig aufbehalten und gefüttert werden, welche sich auf den Schloß-Plätzen herum promeniren, und täglich wegfliegen oder weggehen und wieder zurück kommen.

In Ansehung der Einfahrt der Carossen in den innern Schloß-Platz, hat man bey einigen grossen Höfen ebenfalls gewisse Veranstaltungen. Also liessen im Jahre 1693. der Kayserliche Ober-Hof-Marschall, Graf von Windischgrätz, an dem Kayserlichen Hofe einen Anschlag publiciren, wie es mit dem Einfahren der Wägen in die Kayserliche Burg zu halten. Wenn jedermann erlaubt würde, in den innern Schloß-Platz zu fahren, so würde, bey der Stellung der Carossen und Pferde, durch das Geschrey und Gelärme der ein- und ausfahrenden Kutscher mancherley Ungelegenheit verursacht werden, so der Durchlauchtigsten Herrschafft, und denen, auf dem Schloß gar öffters zusammen kommenden Collegiis, sehr verdrüßlich seyn würde.

Es wird entweder in besondern Verordnungen, oder auch durch die blosse Gewohnheit ausgemacht, welchen erlaubt seyn soll, in den innern Schloß-Platz zu fahren. Allen Fürstlichen Personen, wenn sie als Gäste bey dem andern Hofe einsprechen, ist dieses gemeiniglich zugelassen: Jedoch will bisweilen an einigen grossen Höfen ein Unterschied gemacht werden, unter den regierenden Landes-Fürsten, und unter den apanagirten. Manche wollen es auch denen Fürsten, wenn sie Vasallen von ihnen, oder sonst einiger massen dependent sind, nicht wohl zugestehen, und setzt es bisweilen deswegen unter grossen Herren einige Streitigkeiten. Bey den Abgesandten wird an einigen Höfen ein Unterschied gemacht, unter den Ambassadeurs und Envoyes. Denen letztern stehet dieses nicht eher frey, als am Tage ihrer ersten Audientz und ihrer Abschieds-Audientz. Ueber diese Personen haben an einigen Orten manche Damen von hohem Range und einige grosse Minister die Erlaubniß, in dem innern Schloß-Platz zu fahren. Die übrigen Wagen und Pferde müssen vor dem Schlosse warten, und da sich jemand unterfängt, mit Gewalt einzufahren oder einzureiten, so werden ihm öffters Wagen und Pferde verpfändet.

Bisweilen sind die Fürstlichen Residentz-Häuser so angelegt, daß die grösten und nothwendigsten Hof-Officianten, die fleißig um die Herrschafft seyn müssen, entweder zugleich mit auf dem Schlosse, oder doch in denen, dem Schlosse mit angehefften Neben-Gebäuden, wohnen. Bey andern Höfen hingegen wohnen die grösten Minister und alle Hof-Cavaliers in der Stadt, und auf dem Schlosse ist ausser denen Hof-Damen und den Pagen niemand wohnhafft, als einige Bediente von der geringsten Sorte.

In der untern Etage sind gemeiniglich die Dienst-Gemächer, als, die Silber-Cammer, die Küche und Conditerey, das Zimmer zum Wasserbrennen mit der Küch- und Keller-Stuben; sammt dem Zehr-Garten in einer richtigen Ordnung anzutreffen. Unter diesen Gemächern sind die Keller zum Bier und Wein, ingleichen die Vorraths-Keller, welche öffters dergestalt angeleget, daß man mit Pferd und Wagen gantz bequem hineinfahren kan.

Bey den alten Schlössern findet man mehrentheils Wendel-Treppen mit schmahlen Stuffen.

Bey den neuern hingegen sind diese beschwerlichen und gefährlichen Treppen abgeschafft, und an deren statt breite und helle, mit besondern Ruhe-Plätzen versehene, und mit Statuen ausgezierte Stiegen angelegt. Nachdem das Steigen der Treppen einigen grossen Herren unbequem fällt, so hat man in den neuern Zeiten bequeme Sessel erfunden, so an einem Gewichte hängen, durch deren Hülffe sie ohne Treppe aus einem Zimmer in das andere fahren können. Also haben Ihro Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in Dero Palais zu Alt-Dreßden dergleichen Sessel, ingleichen Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. von Sachsen-Gotha auf dem Schlosse zu Altenburg.

Die Hof-Capellen sind von vielen Jahren her an den allermeisten Orten also erbauet, daß Fürstliche Personen aus ihren Gemächern sich trockenes Fusses in die Kirche begeben, und dem Worte GOttes daselbst zuhören können. So zeigen sich auch allenthalben auf den Fürstlichen Schlössern grosse und lange Säle, welche theils zu mancherley Lustbarkeiten, an den Fürstlichen Nahmens- und Geburts-Tägen, theils auch zu den Propositionen, die der Landschafft vorzutragen, gewidmet sind. An einigen Orten hat man eigene Propositions-Säle, auf welchen von dem Fürsten bey Land- und Stifts-Tägen denen getreuen Land-Ständen die allergnädigste und gnädigste Propositionen eröffnet werden. Die Zimmer folgen mit ihren besondern Vorgemächern von Fuß zu Fuß hinter einander, damit man aus einem in das andere gehen könne, und die Thüren alle nach Perspectivischer Ordnung und Symmetrie gesehen werden. Die Fußböden der Zimmer sind entweder mit allerhand raren und saubern Holtz ausgelegt, bey welchen mancherley künstliche Erfindungen angebracht, oder von polirten Marmor, Jaspis, und andern raren und geschliffenen Steinen.

Die Meublen und Tapisserien sind nach dem Unterschied der Gemächer unterschieden. In dem ersten Vorgemache oder der ersten Antichambre sind sie nicht so kostbar, als in der letztern. Je näher die Vorgemächer den Herrschafftlichen Gemächern kommen, je mehr nehmen die Meublen an Kostbarkeit zu. So ist auch ein Unterschied unter den ordentlichen Wohnungs-Zimmern, und unter den Gemächern, die zur Aufnahme der fremden Herrschafften gewidmet, ingleichen unter den Audientz-Gemächern, Neben-Audientz-Gemächern, Parade-Zimmern, Retiraden, u. s. w. Fallen Galla-Tage bey Hofe ein, so wird bey denselben Solennitäten die Pracht der Meublen noch weit mehr vergrössert, da zeigen sich allenthalben, sonderlich aber in den Parade-Zimmern, goldene und silberne Kostbarkeiten, an Tischen, Spiegeln, und Gheridonetten, Cron-Leuchtern, Wand-Leuchtern, u. s. w.

In den Tafel-Zimmern findet man zierlich ausgearbeitete Credentz-Tische, die mit mancherley Trinck-Geschirren von alten und neuen Sorten, aus Gold, Silber, Crystall, Perlen-Mutter u. d. g. ausgearbeitet, allerhand Trinck-Muscheln, und Schaalen, grossen silbernen Flaschen, Gefässen, Becken, Schweng-Kesseln, und vielen andern mehr, gantz ordentlich und prächtig besetzt sind. Bisweilen sind auch in diesen Zimmern Fontainen und Abkühlungs-Wasser durch die Kunst gar artig angebracht. So wird man auch hier mancherley Tafeln gewahr, die sehr sinnreich ausgesonnen, u. nach allerhand Erfindungen verändert werden können.

Es darff sich niemand von den Fremden unterfangen, an den Fürstlichen Höfen die Herrschafft speisen zu sehen, es müste denn solches die Herrschafft oder der Hof-Marschall erlauben. Bey manchen Solennitäten wenn offene Tafel gehalten wird, ist jedermann vergönnt, in das Tafel-Zimmer zu treten, jedoch müssen sie in sauberer und reinlicher Kleidung erscheinen, und die Weibes-Personen dürffen keine Regen-Tücher, die Manns-Personen aber keine Mäntel um sich geschlagen haben. Es werden auch diejenigen, so kränklich und ungesund aussehen, um der Herrschafft bey der Tafel deren übeln Anblick den Appetit zum Essen nicht zu verderben, zurück gehalten. Wollen Fremde in die Tafel- oder andere Zimmer ohne Erlaubniß eindringen, so werden sie anfänglich, wenn die Wache höflich ist, mit guter Manier vermahnt, zurück zu bleiben, und wo sie dem ungeachtet weiter fortgehen wollen, mit Gewalt, und durch ein Paar Ribbenstösse zurück getrieben.

Insonderheit sind die Fürstlichen Schlaf-Zimmer vor andern sehr privilegirt, und wird, zumahl in Deutschland, nicht ein jedweder in dieselben hinein gelassen, ob er gleich sonst in den übrigen Zimmern des Schlosses herum geführet wird. Es ist auch wider den Wohlstand, sich auf die Fürstlichen Lehn-Sessel oder Ehren-Sitze niederzusetzen, oder in den Besehen weiter zu gehen, als einem vergünstiget, oder von dem, der die Fremden herum führet, gezeiget wird.

An einigen Höfen darff sich niemand, ausser einigen Grossen, weder in einem Vor-Zimmer noch in einem andern Gemach mit einem Spanischen Rohr in der Hand sehen lassen, an andern hingegen ist es erlaubt, jedoch müssen die Cavaliers, wenn sie in das Fürstl. Gemach zur Herrschafft hinein treten wollen, den Stab in dem Vorgemach zurück lassen.

An manchen Höfen wird auch so gar darinnen ein Unterschied gemacht, daß nicht ein jeder Hof-Cavalier, ohne Unterschied, die Erlaubniß hat, sich bey nächtlicher Weile durch seine Bedienten mit Facken die Treppe hinauf leuchten zu lassen.

Auf den Fürstlichen Schlössern in Deutschland darf sich ein Fremder nicht mit solcher Freyheit umsehen, als wie in Franckreich. Daselbst können die Fremden in den meisten Zimmern des Schlosses zu Versailles nicht nur frey und ungehindert aus- und eingehen, ob gleich die Wache dastehet, sondern auch selbst in des Königs Schlaf-Gemach. Das Anklopfen an den Thüren ist in den Königlichen Häusern nicht erlaubt, sondern wenn sie zugemacht, und man weiß, daß die Leute oder Bedienten darinnen sind, kratzet man nur mit den Nägeln an.

Wie man an den Höfen bey mancherley Handlungen gar sehr auf den Rang zu sehen pflegt, also werden auch bey den Zimmern gewisse Rang-Ceremonielle beobachtet, jedoch ist man in diesem Stück an einem Hofe immer ordentlicher und genauer, als an den andern. Die vornehmsten Bedienten, so der Herrschafft am nächsten seyn müssen, dürffen sich auch in den Vorgemächern, die den Zimmern der Fürstlichen Herrschafft am nächsten sind, aufhalten, da hingegen die weitern denjenigen Cavalieren gewidmet, so im Range den andern nachgehen.

An

An einigen Höfen sind eigene und besondere Ordnungen publiciret, in welchen Zimmern sich so wohl die Pagen als Cavaliers, die Fremden und Einheimischen, nach dem Unterschied ihres Standes und ihrer Bedienungen, dürffen finden lassen, ob zwar die Damen fast allenthalben in den meisten Stücken vor den Cavalieren einen Vorzug haben, so ist ihnen doch nicht an allen Höfen ohne Unterschied erlaubt, in dem ersten Vorgemach ihrer Fürstin zu seyn, sondern einige müssen sich in dem andern Vorgemach aufhalten.

An dem Kayserlichen Hofe hat man zwar zu allen Zeiten in diesem Stücke eine besondere Ordnung in Obacht genommen. Man hat aber doch wahrgenommen, daß es zu Zeiten Kaysers Josephs noch viel ordentlicher gehalten worden, als zu Zeiten Leopolds. Bey diesem wurden alle Envoyes in das letzte Vorgemach gelassen, welche man so gar den Abgeordneten der Reichs-Städte nicht versagte. Bey jenem aber ist in das letzte Vorgemach niemand anders als Grafen, und die, so von gleichem Stande, eingelassen worden, und musten die Abgesandten der Fürsten in dem andern Vorgemach stehen bleiben. Siehe des Curieusen Bücher-Cabinets VI. Eingang p. 889. In den Zimmer-Ordnungen einiger Höfe werden die Personen in folgende 4. Classen eingetheilet: 1) in die Geistlichkeit; 2) in die Hofbedienten; 3) in die Kriegs-Officianten; und 4) in fremde Durchreisende. Dieses ist mehrentheils bey den Römisch-Catholischen Höfen, da man die Vorgemächer stets mit einem grossen Theil der Geistlichkeit angefüllet findet. Ob sie zwar vor den andern einen grossen Vorzug haben, so dürffen sie doch nicht an allen Höfen allenthalben eindringen, wie sie wollen, es wird auch unter ihnen selbst, nach ihren besondern Würden und Range ein Unterscheid gemacht. In die Retraiten- und Retiraden ist an vielen Orten niemand erlaubt, zu gehen, als Fürstlichen Personen, die sich an dem Hofe aufhalten, sie mögen nun den Anverwandten beyzuzählen seyn oder nicht, ingleichen den Abgesandten und grösten Ministern. Die Pagen und Laqueyen dürffen sich nicht weiter unterstehen, in den Fürstlichen Zimmern oder Vorgemächern aufzuhalten, als wenn sie geruffen werden, oder so lange sie etwas darinnen zu verrichten haben, ausser die Leib-Pagen, denen an allen Höfen vor den andern ein Vorzug zustehet: Jedoch haben sie zu den Zeiten unserer Vorfahren, da manche Leib-Pagen wohl 30. Jahr alt gewesen, in noch grössern Ansehen gestanden, als jetzund.

Wie der Staat allenthalben in gantz Deutschland von 60. bis 70. Jahren her gewaltig zugenommen; also haben sich von dieser Zeit an auf den Fürstlichen Schlössern, so wohl in Ansehung des Bauens als der Ausmeublirens, gewaltige Veränderungen ereignet. Zu Eingang des abgewichenen XVII. Jahrhunderts wuste man noch nicht so viel von so vielen Vorgemächern, die hinter einander folgeten, von den Gips-Decken, von den gebrochenen Thüren, von den zierlichen Caminen, und von mancherley prächtigen Meublen, die man heutiges Tages in den Fürstlichen Zimmern erblickt. Auf den Speise-Sälen sahe man künstliche ausgeschnitzte Bäncke von Linden-Bäumen oder andern Holtze, auf denen die Cavaliers und Damen an den Marschalls-Tafeln speiseten. Die Tapeten sind zwar

ein sehr alter Hausrath, und von etlichen 100. Jahren in Deutschland bekannt. Im Jahre 1500. waren bey dem Beylager, so mit Hertzog Hansen zu Sachsen mit Frau Sophien, gebohrner von Mecklenburg geschlossen ward, auf dem Schlosse zu Torgau mit Gold gestickte und mit mancherley Figuren und Historien durchwürckte Tapeten zu sehen. Siehe aus einem alten Sächßl. Historico das III. Stück von Struvens Historisch-politischen Archiv p. 50. Jedoch waren sie nicht so gemein als ietzund, u. nur bloß in den Fürstl. Parade-Zimmern zu sehen. Anstatt der Tapeten sahe man mehrentheils in den Vorgemächern die Bildnisse von den Hoch-Fürstl. Anverwandten, in Lebens-Grösse, oder auch Bilder von unterschiedlich gehaltenen Jagden, von jagdbaren Hirschen, wilden Schweinen, raren Hunden, u. s. w. Bisweilen waren auch die Wände mit Wasser-Farben bemahlet, oder mit unterschiedenen Sprüchen der Heil. Schrifft beschrieben. Einige Fürsten sind keine Liebhaber von Veränderung der Meublen, sondern diejenigen sind ihnen die liebsten, die sie von ihren Fürstl. Eltern und Groß-Eltern noch her haben. Andere finden hingegen ihr grösstes Vergnügen an offtmahliger Abwechselung und in Nachahmung alles dessen, was bey den Ausländern an Galanterien und Kostbarkeiten wahrgenommen wird. Sie sind bey der Architectur und Ausmeublirung ihrer Fürstl. Residentz und Lust-Häuser nicht mit dem zufrieden, was ihnen die sinnreichesten Meister in Franckreich und Italien, Holland und Engelland an die Hand geben, sondern sie müssen auch noch darzu, so wohl bey der Bau-Art, als bey den Meublen, aus der Türckey, China, und andern Ländereyen ausserhalb Europa, neue Erfindungen herhohlen. Aus dem Testament des Königs in Spanien, Carls II. erhellet fast, daß die Könige in Spanien nicht so freye Gewalt haben, wie andere Souverains, nach ihrem eigenen Gefallen mit den Meublen, die auf den Königl. Residentz-Schlössern anzutreffen, eine Veränderung vorzunehmen, indem er in dem XLII. Articul disponiret: "Daß sein Pallast, "wie auch alle andere Königl. Häuser, in Madrit und "andern Städten und Orten seiner Lande, mit saint "den Gemählden, Tapezereyen, Spiegeln und an"dern Gerähte, womit sie ausgezieret, seinem Suc"cessor und Nachfolgern unveränderlich für eigen "verbleiben solten. Dagegen benahm er ihnen alle "Gewalt für jetzt u. allezeit, daß sie von diesen Häu"sern und Königl. Pallästen, nichts daraus wegzu"nehmen, oder darinnen zu verändern, Erlaubniß "haben solten." Zu Vollziehung dessen, befahl er, daß alle gegenwärtige Mobilien, nach den Inventarien, so schon in den Häusern befindlich, collationiret, und dasjenige, was noch nicht eingeschrieben, auch darein gezeichnet werde, damit allezeit gesorget werden könne, daß von diesen Mobilien, von seinen Nachfolgern, ausser zu Beschützung der Kirche und des Königreichs, etwas verändert noch verschencket werde. Einige grosse Herren halten viel auf kostbare Frantzösische Tapisserien, die mit ihren eigenen oder ihrer Vorfahren berühmten Thaten prangen; andere aber mehr auf andere kostbare Gemählde, und findet man bey ihnen, nach der, aus Italien sich herschreibenden Mode, die Säle und Gemächer von unten bis oben aus, nach einer sehr guten Ordnung mit den künstlichsten Schildereyen ausgezieret. So

erblicket man auch bey denen Römisch-Catholischen so wohl auf den Höfen, als auch in den Gemächern, hin und wieder Statuen von der Jungfrau Marie, und von einem und dem andern Heiligen, der bey ihnen in grosser Hochachtung stehet. Bisweilen werden zur Zeit eines declarirten Kriegs die Bildnisse derjenigen Souverainen, die sich feindseelig erklärt, aus den Fürstlichen Zimmern weggenommen. Also schaffte man im Jahre 1706. die Bildnisse der beyden Churfürsten zu Cöln und Bayern, nachdem sie in die Acht erkläret, und die vier ältesten Bayerischen Printzen nach Clagenfurth geführet worden, aus den Kayserlichen Zimmern weg.

Grosse Herren finden bisweilen an manchen Gegenden auf dem Lande einen besondern Gefallen, und erbauen sich nicht nur zu ihrem Vergnügen an denselben Orten prächtige Schlösser und schöne Land- und Lust-Häuser, sondern sie befehlen auch ihren hohen Ministern und vornehmsten Hof- und Kriegs-Bedienten an, daß sie sich ebenfalls daselbst anbauen müssen. Wenn sie sich nun auf besagten Land-Häusern aufhalten, so wird ein grosser Theil des Ceremoniel-Wesens bey Seite gesetzet, und eine freyere Lebens-Art erwehlet. In Deutschland ist an vielen Höfen eingeführet, daß die Cavaliers bey der Herrschafft, auf den Land-Häusern ohne Degen erscheinen, und wer aus Versehen einen Degen angesteckt, wird gemeiniglich mit einem grossen Glas Weine bestrafft.

Hier pflegen öffters die gecrönten Häupter des Mittags und Abends nicht nur in Gesellschafft mit der Königlichen Familie zu speisen, sondern ziehen auch zuweilen einige von den anwesenden Herren und Damen mit an die Tafel, welches sonst in ihren Königlichen Residentzien nicht zu geschehen pfleget. In manchen Lust-Schlössern, die sie alle Jahre zu gewissen Zeiten zu besuchen pflegen, sind alle Meublen von den grösten bis zu den kleinesten, derer die Hochfürstlichen Herrschafften, und alle Hof-Bedienten männlichen und weiblichen Geschlechts benöthiget sind, in beständiger Ordnung: Andere hingegen, die nur bisweilen besucht werden, sind nicht stets ausmeublirt, und bey diesen pflegen die Fürstlichen Hof-Tapezierers voraus geschicket zu werden, wenn sich die Herrschafft auf denselben eine Zeit lang aufhalten will. Die Architectur dieser Lust-Häuser ist unterschiedlich. Viele bestehen aus einem grossen Pavillon, der mit unterschiedenen andern umgeben, diese sind bisweilen wiederum in kleinere Pavillons eingetheilet. In dem Haupt-Pavillon wohnet der Fürst mit seiner Gemahlin, oder mit derjenigen, die sie als Gemahlin lieben, und in den andern die Personen der Fürstlichen Familie, oder die vornehmsten von der Hofstatt. Bey einigen sind die Zimmer also eingerichtet, daß man die in der Runde herum aus einem in das andere gehen kan. Mitten in den Pavillon ist ein grosser achteckigter Saal, in welchen öffentliche Zusammenkünffte, Balette und andere Lustbarkeiten gehalten werden. Auf den Pavillons sind Couplen, die mit einem Uhrwerck gezieret.

Oeffters sind bey diesen Lust-Gebäuden Galerien, die ein plattes Dach haben, die zu einem Altan dienen, auf welchen man rund um den Platz zu den Haupt-Gebäuden kommen kan.

Auf den Hof-Plätzen sind entweder grüne Terrassen, die mit geschliffenen Pflaster-Steinen oder auf andere Weise eingefaßt, oder mancherley mit Statuen ausgezierte Orangerien und Fontainen. Die Haupt-Treppen sind mit Balustraden und andern feinen Auszierungen von Alfresco-Mahlerey kostbar versehen. In den Gemächern findet man künstlich zubereitete Camine, welche mit mancherley Porträits ausgezieret sind. Man bewundert öffters in denen Gemächern die schönsten Spiegel von allerhand Art, vor den Spiegeln liegen bisweilen marmorne, oder andere geschnitzte nackende Venus-Bilder, die mit ungemeiner Kunst verfertiget.

Auf vielen Lust-Schlössern trifft man besondere, mit Gold und Bildhauer-Arbeit untermengt angelegte Porcelain-Gemächer oder Cabinetter an, in welchen die schönsten von Porcelain aufsteigenden Zierrathen anzusehen, an grossen Töpfen, Vasen, Schüsseln, Aufsätzen, Thee- Chocolade- Coffee-Geschirren, mit dazwischen gestellten Spiegeln, Indianischen Krügen, Pagoden, nach schönster Ordnung und mit besonderer Pracht.

Bey den Lust-Häusern findet man die schönsten Gärten, die in verschiedene Quartiere eingetheilt, und mit besondern Haupt- und Neben-Fontainen ausgezieret. Die gepflantzten Hecken stellen mancherley Theatra und Amphi-Theatra vor. Es müssen auch die mancherley Wasserleitungen, Spring-Brunnen und Grotten, die Land-Lust vermehren helffen. Bey den Grotten sind schöne Cascaden, welche das Wasser in die Schaalen werffen, im Sommer eine angenehme Kühlung und Geräusche verursachen. Auf der Erden sind mancherley Spring-Wasser angebracht. In den dabey befindlichen Cabinettern, deren sich die Hoch-Fürstlichen Herrschafften zur Sommers-Zeit, wegen der angenehmen kühlenden und spielenden Wasserwercke, mit besondern Vergnügen zu bedienen, und woselbst sie öffters Tafel zu halten pflegen, zeigen sich mancherley Statuen und erhabene Gemählde. So sind auch bey den Grotten nicht selten Bade-Zimmer von weissen Marmor, oder auf andere Art künstlich ausgearbeitet, mit angeschlossen.

Bey den Lust-Gärten sind gewisse Thier-Garten von allerhand fremden und raren Thieren. Man siehet hierinnen vielfältig schöne Alleen, curieuse Alabaster- und Marmor-Statuen, künstliche Wasser, grosse und kleine Cascaden, Vögel-Häuser und Teiche, in welchen und auf welchen mancherley rare Fische, wie auch Enten, Schwäne und andere Wasser-Vögel aufbehalten werden. Auf den Canälen liegen kostbare Jachten oder andere zierliche Schiffe, darauf man sich zu erlustigen pfleget.

Bisweilen werden auch Eremitagen vorgestellet, die als Cabinetter, und nach Art der Einöden, wie verfallen, von Holtz und Mauerwerck aufgeführet werden. Man findet hier eine kleine Capelle, Schlaf-Kammer, Küche, Garten und Studier-Stube, die mit Gemählden von mancherley geistlichen Historien versehen, und mit mancherley Einsiedler-Geräthe besetzet sind.

Die

Die Orangerie-Häuser sind ebenfalls öffters von einer ordentlichen Architectur, und in dieselben bisweilen mancherley Wasserspiele angebracht: Die Orangerie Gärten auch von einer schönen Ordnung und Einrichtung. Die raren Gewächse stellen unterschiedene Alleen vor, zwischen welchen die Spatzier-Gänge von grünen Rasen schnur gerade abgetheilet und besetzt, und wie sie etwan weiter hin nach unterschiedenen Erfindungen künstlich angelegt **Julius Bernhards von Rohr** Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der grossen Herren p. 62. u. f.

Zimmernow, (Herr von) Königl. Preußischer Obrister, war vorher Obrist-Leutenant bey dem Anhalt-Dessauischen Regimente in Halle, hernach Commandeur bey dem Printz Dietrichischen Regimente; ward aber wegen seiner Verdienste den 5. Junius 1741. zum Obristen erkläret. In dieser Qualität commandirte er nebst dem Major Dobschütz 1744. in Monat October zu Pardubitz in Böhmen, wo damals die Preussen ihr stärckstes Magazin hatten. Als nun den 19. October besagten Jahres die Oesterreicher solches Magazin durchs Feuer ruiniren wolten, kam es zwischen beyden Partheyen zu einem Scharmützel, in welchem unser wackerer Oberster eine solche tödtliche Wunde an dem Kopf und Arm bekam, daß er wenig Tage hernach seinen Geist aufgeben muste. **Genealogisch-Historische Nachrichten** III. Band p. 83. VI. Band p. 1006. VII Band p. 293. VIII. Band p. 138. **Der Reisende Deutsche** im Jahre 1744. p. 384.

Zimmer-Ordnungen, siehe **Zimmern-Ceremoniel**.

Zimeros, (Diego de) Königl. Spanischer Rath von Indien, starb im Monat October 1697. **Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa** p. 41.

Zimmer-Recht, Lat. *Jus Superficiei*, siehe *Superficies*, im XLI. Bande p. 302. u. ff.

Zimmerscheid, ein Dorff in dem eigentlichen Fürstenthume Nassau, eine Stunde von dem Emserbad, anderthalbe von der Stadt Nassau. Ist zwischen Nassau-Dietz, Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg gemeinschafftlich. **Wetterauischer Geographus** p. 420.

Zimmerschnur, Zach. I, 16. so um Jerusalem gezogen werden soll. Ist kürtzlich so viel gesagt: Man wird zu Jerusalem sehen viel Zimmerleute und Bauleute, die hin und wieder in der Stadt bauen, hier ein Haus, da ein Haus aufrichten, da die Zimmerschnur nicht wird feyern noch müßig liegen, sondern an allen Orten gebraucht und gezogen werden. Er meinet auch nicht allein der Zimmerleute Schnur, sondern auch der Steinmetzen und aller andern Bauleute, die mit Schnüren, Bley, Eisen und Ruthen ihre Arbeit messen und richten.

Zimmer-Schraube, siehe **Schraube**, im XXXV. Bande p. 1104.

Zimmersdorf, ein Dorff, ist im Anspachischen Ober-Amte Feuchtwang, zwey Stunden davon gegen Gunzenhausen befindlich. **Hönns** Lexic. Topogr. des Franckischen Crayses p. 389.

Zimmersteiger, ist ein Bergmann, der die Zimmer Arbeit verstehet, und sich darzu gebrauchen lässet. **Wird auch ein Zimmerling genennet. Minerophili** Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zimmer-Thal, oder auch **Schmid-Thal**, ein Ort oder Gegend um Lydda herum, dessen Nehem. XI, 35. gedacht wird. Es haben daselbst nach der Babylonischen Gefangenschafft, die Kinder Benjamin gewohnet. Sonst weiß man von der eigentlichen Gelegenheit dieses Orts nichts zu sagen, kan auch nicht gewiß anzeigen, warum und woher er also genennet worden sey. **Schneiders** Biblisches Lexicon, im III. Th.

Zimmer-Zobeln, siehe **Zimmer**.

Zimmet, siehe **Zimmt**.

Zimmeren, ein kleines Dorff auf dem Westerwald, im Fürstenthume Nassau-Nassau, im Kirchspiel Emmerichenhayn. **Wetterauischer Geographus** p. 420.

Zimmt, Zimmet, Zimmtrinde, Zimmtröhrlein, Caneel, Cinnamey, Lat. *Cinnamomum. Cinamomum & Canella*, Offic. von einigen *Cinnamum, Cinamum, Cimmomum* genannt; sonst heißt der Zimmt auch im Lateinischen, *Cinamomum*, sive *Canella Zeilanica*, C. B. *Canella legitima*, Matth. *Canella orientalis*, Monard. *Canella* sive *Cinamomum vulgare*, I. B. *Cassia cinamomea*, Paul. Hermann. Catal. *Cassia, Canella*, seu *Cinamomum*, Chabr. *Cassia cinnamomea*, Valent. *Arbor Canellifera Zeilanica cortice acerrimo* seu *præstantissimo, qui Cinamomum Officinarum*, Breyn. Pr. 2. & Obs. 130. Dec. 1. An. 4. et 5. Ephem. N. C. Griechisch Κιννάμωμον und Κινάμωμον, gleichsam Κιννα μονάμωμον, *Cinnamum inculpatum*. Denn die alten Griechen nenneten alles Gewürtze, welches aufrichtig und unverfälscht war, Amomum; daher Avien und andere Amomum für Cinnamomum gesetzet. Ferner nennet man den Zimmt, *Darsini* Avic. das ist, *Lignum Sinense*, **Sinesisches Holtz**, oder *Darchini*, das ist, *Lignum Chinense*, **Chinesisches Holtz**. Weiter, *Xylocinnamomum*, das ist, *Lignum Cinnamomi*, **Zimmtholtz**, Plin, Lib. XII. c. 19. denn ξύλον bedeutet Holtz. Von denen Zeylonnesern wird er Cordo, von denen Malaccern Cuylmann, von denen Malabaren Cumea genennet. In Malayo heisset er, *Cais Mais*, das ist, *dulce Lignum*, **süsses Holtz**. Cinnamomum aber soll so viel heissen, als *Chinæ* oder *Chinense Amomum*, oder vielmehr *Amomum ex China delatum*, das ist, **Chinesische Würtze**, oder ein **Gewürtz, so aus China gebracht worden.** Canella aber ist das Diminutivum von Canna, ein Rohr; welcher Nahme dem Zimmt deswegen ertheilet worden, weil diese Rinden, als wie kleine Röhrlein sehen. Und im Frantzösischen nennet man ihn *Canelle, Canele, Cannelle*, oder auch *Cinamome*. Es bestehet aber der Zimt aus einer dürren, von seiner äussern Schale gesäuberten, und in langen Röhren zusammen gerollten Rinde, so gelbröthlicht ist, und einen scharff beissenden, süßlichten und gewürtzhaften Geschmack, auch einen sehr angenehmen Geruch hat. Er wird aus Ost-Indien, absonderlich aus der Insul Ceylon, über Holland ins Reich und andere Länder gebracht: indem er sonsten nirgends, weder in Africa, Sina, Persien, noch in andern warmen Landern, viel weniger gegen Norden, oder gar in Finnland, wie einige vorgeben, wächset, welches **Olaus Rudbeck** im dritten Theile seiner Atlantica, c. 12. p. 526. bekennet, und gegen

den Diodor behauptet. Den Baum dieser Rinde nennete P. Hermann, welcher selbst in Ceylon gewesen, anfänglich *Laurus Zeylanica Bacis caliculatis*, er hat sich aber nachgehends im Cat. Hort. Lugd. B. selbst verbessert, und hält ihn daselbst für ein besonderes Baumgeschlechte, von welchem er in seinem MSS. M. M. schreibet, daß der Stamm eines Lindenbaumes Dicke und Grösse habe, und mit breiten, grossen, und immer grünenden Blättern, wie Citronenblätter, und nach Näglein rüchend, gezieret sey, durch welche der Länge nach drey Nerven giengen, und immer zweye gegen einander stünden; wiewohl Plukenet eine andere Art abmahlet, da die Blätter fast viereckigt sind. Der Baum trage kleine weisse sechsblätterige Sternblümlein, und nach diesen kleine Eicheln, wie Oliven, und wachse aus einer Wurtzel, so nach Campher rüche, so gar, daß man mit Wasser auch Campher davon destilliren könne; wie solches Tavernier in seiner Reisebeschreibung, die *Acta Soc. Angl.* Vol. I. p. 724. und die *Acta Hafniensium*, Vol. III. p. 37. bestätigen, auch noch weitläufftiger und klärer in einer Inaugural-Disputation, so Derbach 1690. zu Marburg in Hessen, de Cassia Cinnamomea & Malabathro gehalten, gezeiget wird. Der Zimmtbaum, schreibt Bartholom. Torn, in seiner Botanolog. Medic. p. 209. wovon die Zimmtrinde kommt, wächset in Ost-Indien, absonderlich in der Asiatischen Insul Zeilan, oder Ceilan, von den Arabern *Tenarisis* genannt, welches so viel, als Terra Deliciarum, heissen soll. Sie ist in dem mittägischen Theile des Indiens gelegen, 200. Meilen im Begriffe; welche Insul sehr schön, und mit vielen Bergen, darauf diese Bäume wachsen, gezieret ist. Sie wachsen so häuffig daselbst hervor, und vermehren sich so sehr, daß es nicht allein grosse Wälder davon giebet, sondern man muß sie auch zuweilen zum Theil ausrotten und abbrennen, damit sie sich nicht zu weit ausbreiten. Er steiget so hoch empor als ein Oelbaum, bisweilen auch wohl kleiner, hat viele, lange, gerade, dicke und wohlgeordnete Zweige oder Aeste, die ohne Knoten sind, und aus welchen noch andere Aestlein hervorkommen, so mit ziemlich grossen Blättern bedecket sind, die an Gestalt den Citronen- oder Lorbeerblättern gleichen, und hangen allezeit zweye und zweye an kleinen Stielen beysammen, hinten sind sie etwas breit, vorne aber spitzen sie sich zu, und hat jedes Blatt, 3. oder 4. nach der Länge lauffende Aederlein, gleichwie unser spitziger Wegerich. Aus diesen kleinen Aestlein kommen am Ende viel kleine wohlrüchende weisse Blümlein hervor, so von der Sonnenhitze gelb werden, und abfallen, nach welchen die Frucht folget, in Grösse und Gestalt der kleinen Oliven oder Haselnüsse, welche anfangs grün, bald röthlich, zuletzt aber schwartz und gläntzend wird, daraus die Einwohner ein Oel bereiten, an Farbe und Krafft dem Mußkaten-Oele gleich, sehr heilsam und gut für viele Kranckheiten; es hat einen Geruch und Geschmack, wie der Zimmt an sich selbst. Die Affen, Meerkatzen und Vögel fressen die Beeren gerne, wenn sie aber auf die Erde niederfallen, alsdenn wachsen junge Bäume aus denenselben wieder hervor. Wenn nun solche groß werden, so hauet man die alten ab, damit die jungen Raum und Lufft zu wachsen haben mögen. Die Rinde des Baumes ist gedoppelt, und werden alle beyde zugleich im Märtz oder April abgeschälet, die inwendige

aber, als die beste, und die man zu uns bringet, wird also fort von der auswendigen, graulichten und groben gesaubert, in vierkantige Stücken geschnitten, und an die Sonne geleget, so lauffet sie selbst in Röhren oder Pfeiffen zusammen, und erlanget von der Sonne ihre gelbröthliche Farbe; woferne man aber nicht recht mit sothanen Röhren umgehet, so werden sie blaß oder aschfarbicht, hingegen durch gar zu grosse Hitze schwärtzlich; wiewohl die inwendige Seite allezeit etwas grau bleibet. Diese Rinde, wann sie noch frisch ist, hat wenig Geruch oder Geschmack, so bald sie aber an der Sonne getrocknet, bekommt sie einen anmuthigen Geruch, Geschmack und Krafft. So lange die Rinde noch frisch und schleimicht ist, kan man sie schöne um einen runden Stock herum rollen, da sie denn wegen des leimichten Safftes dergestallt anziehet, als ob sie feste darum geleimet wäre. Solche Stöcke werden hernach für Zimmtstäbe verkauffet, und zwar ziemlich theuer; da doch das Zimmtholtz, oder das Holtz vom Zimmtbaume, an und für sich selbst, gar keinen Geruch hat, es sey denn, daß es gebrennet werde: dann, alsdenn rüchet es sehr starck, und verursachet grosse Hauptschmertzen, wenn man zu nahe bey dem Feuer stehet. Die Insuln, allwo die Zimmtbäume stehen, geben einen schönen und weiten Geruch von sich, so, daß sie eher gerochen, als gesehen werden. Diejenigen, welche Reisebeschreibungen zur See geschrieben haben, berichten, daß zu der Zeit, da der Zimmt am meisten in Zeilan, diese Insul einen so starcken Geruch von sich gebe, daß selbiger auf hundert Meilen weges auf der Höhe des Meeres, nicht ohne Erquickung und Ersetzung der geschwächten Gesundheit, durch den zuführenden Wind empfunden werde; welches sich ebenfalls auf den Moluckischen Insuln zu träget, allwo der Wind den Geruch von den Nägelein viele Meilen wegführet, zumahl wenn stilles Wetter ist, Athan. Kircher, Lib. IV. Mund. subterr. sect. 2. c. 8. p. 215. Joh. Albert von Mandelslo, Lib. II. Itinerar. c. 4. Rob. Boyle, de Nat. Determ. Effluv. c. 4. Joh. Bohn, Circul. Anat. physiol. p. 362. Wann man den Baum schneidet, so ist der Geruch so starck, daß die Soldaten, welche dabey Wache halten, fast alle kranck davon werden, Thevenot Reisebeschreibung, Part. III. p. 218. Der Zimmtbaum, saget Lemery, in seinem Materialien Lexic. p. 314. heißt im Frantzösischen *Canelier*, und wächset so hoch als eine Weide: Er träget Blätter, welche an Gestalt dem Indianischen Blatte, das wir Malabathrum zu nennen pflegen, ähnlich sehen. Seine Blüten sehen als wie kleine Kelchlein oder Becherlein, sind weiß und wohlrüchend: darauf folgen die Früchte in Grösse und Gestalt der Oliven, die sind anfangs grün, werden aber schwartz, wann sie reiffen. Dieser Baum wächset auf der Insul Ceylon, mittagwärts in Indien gelegen. Reisende berichten, wie daß es gantze Wälder voll, zwölf Meilen lang von solchen Bäumen gäbe, die tragen des Jahres zweymahl. Die Frucht fiele ab und auf die Erde, schlüge aus, und würde so geschwinde zu einem Zimmtbaume, daß, wenn die Einwohner die Wege durch diese Wälder nicht mit allem Fleisse reine hielten, dieselbigen, von wegen Menge dieser Bäume, in wenig Jahresfrist gestopffet seyn würden, daß niemand dadurch kommen könnte. Das Holtz hat weder Geschmack, noch Geruch, die vornehmste

ste und beste Krafft stickt in der Schaale oder Rinde, welche aussen graulicht ist, und inwendig gelblicht, wann sie annoch frisch. Nachdem sie von dem Baume abgezogen worden, wird sie mit leichter Mühe in zwey Theile getheilet, und nur die unterste davon, als die beste, behalten. Solchergestalt ist der Zimmt die andere Rinde, die legen sie in die Sonne, daß sie treugen kan, da rollet sie zusammen, so, wie wir sie zu sehen bekommen, und erhält durch innerliche Gährung ihren Geruch und Geschmack: dann sie hat weder den einen, noch den andern, wann sie erst von dem Baume abgenommen worden. Doch müssen sie dabey genau in Obacht nehmen, damit die Sonne nicht zu heiß darauf scheine, sonst würde sie schwartz werden, und einen guten Theil ihrer flüchtigen und besten Theilgen verliehren. Hingegen, wann das Wetter gar zu feuchte, würde sie zu langsam trocknen, eine graue Farbe bekommen, und bey weitem nicht so kräfftig seyn; weil ihre Principien nicht sattsam erhöhet; dannenhero gehöret eine gantz gemäßigte Wärme dazu. Man soll dieselbige erwählen, wenn es fein schöne, dünne und zarte Rinden sind, die hoch von Farbe, starck vom Geruche, und scharff vom Geschmacke sind. Man saget, wann der Baum seiner Rinde beraubet worden, und würde drey Jahre hindurch in Ruhe gelassen, so bekäme er eine neue Schaale, die eben so gut sey. Es taugen aber nicht alle Bäume dazu, daß man den Zimmt daran erziehe, sondern nur die jungen, als die drey- und vierjährigen; weswegen auch die Indianer die alten Zimmt-Bäume, wann sie junge Sprossen dabey finden, abwerffen, und den jungen dadurch Lufft und Platz machen; und wenn ja die Rinden von den alten Bäumen auch unter die andern geschälet werden, werffen sie solche doch nachgehends aus, und destilliren das Oel davon. Das Holtz aber, so wohl von jungen, als alten Bäumen, kan weder dergleichen Geschmack, noch Geruch geben, sondern beydes ist in dergleichen Stärcke nur an den Rinden zu spühren. Wie es mit der Einsammlung und Abschälung der Rinden hergehet, wird vom Herbert de Jager, weitläufftig in einem besondern Berichte beschrieben, der in nachstehenden Artickeln, wo vom Zimmtschälen, und Zimmtschälern gehandelt wird, zu finden ist. Sie geschiehet nemlich des Jahres zweymahl, als im Februar und August, zu welcher Zeit eine gewisse Feuchtigkeit zwischen den Stamme und der Schaale zu finden, und also beyde desto leichter zu scheiden sind. Wann nun die Zeit herbey kommen, so schälen die Schwartzen und Zimmtschäler, deren etliche hundert hierzu gebrauchet werden, die erste und mittlere Rinde ab, ohne daß sie die dritte verletzen dürffen, dann sonsten der Baum Noth leiden müste. Also setzet alsdenn der Baum in anderthalben Jahre allezeit wieder neue Rinden, welche zärter und kräfftiger werden, als die erste, oder diejenige, so selten abgelöset wird. Die Ablösung aber geschiehet nicht anders, als hier zu Lande eine Rinde von einem Baume abgezogen wird, ohnerachtet die Zimmtrinden also rund eingekrümet sind, welches darum geschiehet; weil sie erstlich noch grün sind, und nachmahls von der Sonne also eingebogen werden, welche durch ihre Hitze nicht allein die

Kräffte und den Geschmack des Zimmts mehr erhöhet und hervortreibet, sondern ihm auch die schöne röthliche Farbe giebet, da er von dem Baume gantz braun und rauh kommet. Einige sagen, daß der Zimmt erst nach einem Monate, oder gar nach einem Jahre seine rechten Kräffte bekomme, so doch nicht wohl zu glauben, denn ja alle Gewächse frisch am stärcksten sind. Ob aber der also gesammlete und aufgetrocknete Zimmt um einen so schlechten Preiß an die Ausländer verkauffet werde, wie Schurtz in seiner Materialkammer p. 26. vorgiebet, so gar, daß man des besten Caneels ein Quintal, das ist, 128. Pfund, in Ceylon um 2. Holländische Gülden kaufen könte, ist deswegen nicht wohl glaublich, weil die Holländer ein Grosses daran wenden, und nicht allein die zu dieser Arbeit bestimmten Leute gemeiniglich mit 15. bis 1600. Soldaten bedecken, sondern auch wohl eine gleiche Anzahl Arbeiter das gantze Jahr durch unterhalten müssen, welches den Preiß des Zimmts nothwendig sehr vermehren und erhöhen muß, wie Tavernier davon mit mehrem zu lesen ist. Ohne den gemeinen und oben beschriebenen Zimmet kommt zuweilen aus Holland eine andere Art, welche aus breiten und sehr dicken Schaalen bestehet, und den die Alten mit den Arabern, *Darcheni*, die Frantzosen aber *Canelle matte* nennen, wie Pomet in seiner Historie p. 126. berichtet. Dieser ruhret von dem wilden Zimmt-Baume, oder *Canella silvestris* her, so Katou Karva genennet wird, und dessen Raius, Hist. Plant. Tom. II. fol. 1562. gedencket. Er ist gegen den Zeilanischen für Puschzimmt zu halten, wie G. Meister, im Ost-Indianischen Lustgarten p. 78. redet. Ammann nennet ihn in seinem Tractate, de Mat. medic. Mutterzimmt, welchen Namen sonsten die Holtzcaßie auch hat. Unterdessen halten ihn alle für schlechter, als den gemeinen, indem sein Geschmack nur in dem inwendigen dünnen Häutgen steckt, und wann dieses abgeschabet wird, hat das übrige weder Safft, noch Krafft, weder Geschmack, noch Geruch. Lemery hält diese Gattung Zimmt, am angeführten Orte, für die Rinde, welche von dem Stamme des Zimmt-Baumes sey geschälet worden: Sie sey breit und dicke, und werde zur Artzeney gar nicht gebrauchet. Das Blatt oder Laub vom Zimmtbaume, als ein Pulver eingenommen, ist eine gute Hertzstärckung. Aus der Frucht dieses Baumes wird ein öligter und grünlichter, scharffer Safft gepresset, der rühret und schmäcket wie Zimmtöl. Die Einwohner auf der Insul bedienen sich dessen zur Stärckung des Magens. Die Wurtzel des Baumes wird aufgerissen, und ein Safft daraus gezogen, der wie Campher rüchet. Die Probe des Zimmts ist, wann die Rinde dünne und zarte, auf der Zunge sehr scharf, doch mit einer anhaltenden Süßigkeit vermischet ist, und einen guten Geruch, und hochrothe Farbe hat. Die dicke Rinde, wie auch diejenige, so weisser und schwartzer Farbe ist, werden verworffen. Der Zimmt an langen Pfeiffen und Röhren wird auch mehr geachtet, als der kurtze Zimmt, welchen man Spolett, und Frantzösisch *Escavisson* nennet, dessen 2. Pfund für 1. Pfund langen im Verkaufe gegeben werden, wie Schurtz am angeführten Orte bezeuget. Welche eine grosse Partie davon einkaufen, müssen zu sehen, daß keine Rinden, davon das Oel schon abgezogen ist, untermenget seyn, welches schwer zu erkennen, man koste denn eine Röhre nach der andern;

wie-

wiewohl die Betrüger solches zu vermitteln, und mit einer gewissen Beitze dergleichen Rinden den scharffen Geschmack wieder zu geben wissen: weswegen am besten, daß man sich an bekannte aufrichtige Leute halte, und die verlauffenen Landstreicher und Bündelträger meide. Einige stecken den Zimmt in Pfeffer, wo er sich besser halten soll. Die Holtzcaßie ist am Geschmacke vom Zimmt leicht zu unterscheiden, indem sie klebricht, und bey weitem nicht so scharff, als der Zimmt ist. Was den Nutzen und Gebrauch des Zimmts anbelanget, so erquicket er mit seinen flüchtigen gewürtzhafften Theilgen die Lebens-Geister, und stärcket mit seiner übrigen erwärmenden und mäßig anhaltenden Krafft den Magen, die Mutter und andere Glieder; derowegen er in Ohnmachten, Hertzklopffen, Magenweh und Bangigkeit, vornemlich aber in allen Mutter-Beschwerungen und Schwachheiten der Schwangern nützlich gebrauchet wird; wiewohl bey den letztern vernünfftig damit umzugehen; weil er zugleich treibet, und also, wenn man ihn den Schwangern zu viel oder zu offt geben wolte, eine Blutstürtzung der Mutter, oder eine unglückliche Geburt vor der Zeit zu wege gebracht würde; wie denn deswegen der Zimmt, und was davon bereitet wird, die Geburt, Nachgeburt und Geburtsreinigung befördern kan, und den Gebährenden deshalben zu verschreiben, absonderlich, wann sich Ohnmachten und Schwachheiten zeigen wollen. So ist auch der Zimmt in den Haupt-Kranckheiten, als in dem Schlage, Flüssen und dergleichen sehr dienlich, zumal bey denenjenigen, welche aus den Magen herrühren. Zu diesem Ende brauchet man den Zimmt nicht allein bloß zu Pulver gestossen, sondern man hat ihn auch dürre mit Zucker überzogen, welchen einige *Canella de Milano* nennen; wie denn auch die Holländer den noch frischen Zimmt in Indien einzumachen und zu überziehen wissen, dessen sie sich doch mehr zur See gegen den Scharbock, als hier zu gebrauchen pflegen. So verkauffen auch die Materialisten an einigen Orten das Zimmt-Wasser, den Syrup, die rothe und weisse Essentz zum Hippocras, und dergleichen, welche sie müssen von Montpellier kommen lassen; obwohl solche auch bey uns in Deutschland gemacht werden, gleichwie man auch das Zimmt-Oel bey uns wohl destilliren kan, als unten soll gezeiget werden. Denn der Zimmt führet viel kräfftiges und starckes Oel, nebst flüchtigen Saltze. Er dienet daher, das Gehirne, Hertz und Magen zu stärcken, widerstehet dem Giffte, treibet die Winde und Blöhungen, hilfft zur Verdauung, und befördert auch der Weiber-Reinigung, und ihre Niederkunfft. Man zehlet heut zu Tage acht und mehr Sorten des Zimmts, als den **Ceylanischen, Malabarischen, Americanischen**, den **weißlichen**, den **dickrindigen**, den **Näglein Zimmt** u. s. w. Nur allein auf Ceylon soll es neunnerley Gattungen geben, welche man allhier mit einzuschalten, nicht vor undienlich gehalten hat.

Die erste und beste Gattung des Zimmets, welche in grossen Uberfluß auf Ceylon wächst, und diesem Eyland eigen ist, wird von den Einwohnern Kasse Coronde genannt, welches so viel als der scharffe, süsse **Zimmet** bedeutet. Diese Gattung führet die Holländische Ost-Indische Compagnie jährlich aus, und verbeut bey schwerer Straffe, einige andere Art darunter zu mischen.

Die zweyte Gattung heißt Canatte Coronde, oder **der bittere, anziehende Zimmt**. Die Rinde geht von diesem Baum sehr gemächlich ab, und riecht, wenn sie noch frisch, sehr gut, hat aber dabey einen bittern Geschmack. Zu gutem Glücke wächst dieser Art dasiger Gegend nicht viel, weil man sie sonst für der besten wählen würde: Massen grosse Känntniß und Achtsamkeit nöthig, wenn man die Zimmet-Bäume so wohl unterscheiden will, daß man nicht die schlechteste Gattung für die beste nimmt. Die Wurtzel dieser zweyten Gattung zinset eine gute Art von Campher.

Die dritte, von den Ceylonern, Capperoe Coronde oder **Campherhafftiger Zimmet**, genannte Gattung, riecht und schmeckt starck nach Campher. Sie wächßt auf dieser Insul überflüßig genug, aber nirgends anders, als in deren Östlichen Gegenden. Dem ungeachtet finden sie ie und ie Mittel, sie heimlich denen, auf dem festen Lande gesessenen Dänen und Engelländern, verstohlner Weise käuflich zu überlassen. Denn so lange noch ein eintziger Hafen auf dieser Insul offen, läßt sich ein Uberfluß dieser geringern Gattung ausführen. Uberdiß ist auf dem festen Lande Indiens, unweit Goa, eine Gattung dieses Zimmet-Baums, unerachtet sie mit dem ächten keine Gleichheit hat. Selbige Gattung kömmt auch in vielem mit dem wilden Malabarischen Zimmet-Baum überein. Ja, obgleich in Ansehung der Beschaffenheit des Baumes, und der äusserlichen Gestalt der Rinde und des Laubes sehr wenig Unterscheid zwischen dieser Gattung und dem ächten Zimmet-Baum; gehet dennoch dieser letztere an Kostbarkeit, Krafft und Annehmlichkeit, die andere weit über.

Die vierdte Gattung Zimmet nennen die Einwohner Welke Coronde, oder **den sandigten**, weil er, wenn man ihn zwischen den Zähnen kauet, sandigt scheint. Die Rinde geht gemächlich genung von diesem Baume ab, rollt sich aber nicht so leicht zusammen, wie die andere Gattungen, sondern thut sich gern wieder auf und von einander. Ist übrigens scharffen und bittern Geschmacks, und die Wurtzel giebt wenig Campher zur Ausbeute.

Die fünffte Gattung trägt, in der Coylonischen Sprache, den Nahmen Sewil Coronde, oder **schleimichter Zimmt**. Dieser trocknet sehr hart auf, welches man beym käuen genung gewahr wird. Sonsten hat er wenig Geschmack, und einen unangenehmen Geruch, aber eine schöne Farbe. Die Mohren wollen ihn öffters gerne mit ächten Zimmet vermischen, weil die Farbe jenem sehr ähnlich, ausser, daß der aufrichtige an seinen Enden etliche wenige gelbe Flecken hat.

Die sechste Gattung heißt bey den Einwohnern Nieke Coronde, weil sie einige Gleichheit mit einem andern Baum, den sie Nieke Gas, und die Frucht, Nieke nennen, hat. Die Rinde von dieser Gattung, wenn sie frisch abgeschehlet, riecht noch schmeckt nach nichts, und wird von den Ceylonern bloß zur Artzney gebraucht. Denn sie bekommen

men durchs Rösten ein Oel und Wasser davon, womit sie sich schmieren, in Hoffnung alle schädliche und ansteckende Dünste in der Lufft damit zu vertreiben. Sie pressen auch aus den Blättern einen Safft, von dem sie rühmen, daß wenn sie ihr Haupt damit reiben, das Gehirn dadurch erfrischet und gestärcket werde.

Die siebende Gattung wird Dawel Coronde, oder auf Holländisch, der **Drummel-Zimmet** genannt. Die Ursache dieser Benennung ist diese, weil das Holtz dieses Baums, wenn es harte genug geworden, leichte, und so zähe ist, daß die Einwohner Gefässe und Drommeln, so bey ihnen Dawel heissen, davon machen können. Man nimmt die Rinde davon, während der Baum noch jung ist, und die Leute des Landes brauchen sie eben so, wie bey der sechsten Gattung gemeldet worden.

Die **achte Gattung** hat den Nahmen Catte Coronde, oder **dornichter Zimmet**, weil dieser Baum mit Dornen besetzt. Die Rinde gleichet einiger massen dem Zimmet, ausser daß sie weder so riecht noch schmeckt, und am Laube ist noch eine grössere Ungleichheit. Wurtzel, Rinde und Blätter werden auch unter die Artzney-Mittel gezehlet, und man legt sie auf diejenigen Beulen und Geschwülste, so aus einem verdorbenen Geblüte entstehen, und bald darnach vergehen sollen.

Die neunte Gattung wird, weil dieser Baum allezeit blühet, Mael Coronde, oder **der blühende Zimmet**, genannt. Die Blüthe kommt dem ächten Zimmet, oder Kasse Coronde, am nächsten, aber es folgt keine Frucht, wie bey diesem. So ist auch das Holtz so feste und schwer nicht, als an andern Zimmet-Bäumen, welche bisweilen 8, 9. bis 10. Schuhe dicke sind. Wenn man diesen allezeit blühenden Zimmet-Baum schneidet oder bohret, so läufft aus der Wunde ein klares Wasser, als aus dem Bircken-Baume in Europa, dessen man aber sich eben so wenig, als seines Laubes oder Rinde gebraucht. Der Ceyloner Berichte nach giebts noch eine Gattung Zimmet, so sie Tœpat Coronde, oder **den dreyblättrichten Zimmet-Baum**, heissen. Er wächst aber nicht in den Ländereyen der Holländisch-Ost-Indischen Compagnie, sondern höher hinauf nach der Residentz Candy zu. Ungeachtet aber der vielerley Arten des Zimmts, so sind doch nur zwey Haupt-Sorten, als der **Garten-Zimmt** oder **feine** und **süsse**, und der **wilde**. Der feine wird nur auf der Insul Ceylan gefunden, und zwar längst der See-Küste in einem Striche Landes von 14. bis 15. Frantzösischen Meilen, welcher aber so fruchtbar ist, daß er die gantze Welt überflüßig damit versorgen kan. Die Holländer, welche Meister von der Küste von Ceylon sind, werden beschuldigt, daß sie die Vermehrung der Bäume, welche diesen feinen Zimmt geben, und von den Einwohnern Corinda Gauha genennet werden, um die Waare im Preisse zu erhalten, mit Fleiß verhindern sollen. Ehemahls thate der wilde Zimmt, welchen die Portugiesen für Zeilanischen verkauffen, der Holländischen Compagnie grossen Schaden, und soll dieses vornehmlich die Ursache gewesen seyn, daß sie den Portugiesen Cochim abgenommen haben. Wir verbleiben anjetzo bey dem ersten, als dem edelsten, kräfftigsten und gebräuchlichsten Zimmte, welcher so wohl zur Speise, als zur Artzeney dienlich, und dessen Hertz-Haupt-Augen-Magen- und Mutterstärckende Krafft fast jedermann bekannt ist. Die rechten Zimmt-Rinden solen zu Galens Zeiten gar nicht zu bekommen gewesen seyn, denn nur allein bey den Kayßern, welche solche aus Arabien mit grossen Unkosten zuwege gebracht, und unter ihren vornehmsten Schätzen verwahret und aufgehoben hätten, wie solches Galen Lib. I. de Antidotis, und aus diesem Claud. Deodat Panth. Hyg. Lib. II. c. 2. Adam Lonicer in seinem Kräuter-Buche p. 549. bezeugen. Plin meldet, daß gantze Wälder mit Zimmt-Sträuchern von den Barbarn, den Arabern aus Neid und Mißgunst wären verbrannt worden; dannenhero, schreibet Lonicer am angeführten Orte, sey leichtlich zu erachten, daß zu unsern Zeiten, wie auch gewiß sey, der rechte Zimmt nicht zu bekommen wäre. Denn, dieweil auch beyde, nehmlich Theophrast und Plin, schrieben, daß die Zimmt-Sträucher auf den Bergen, neben den Thälern wüchsen, da die Caßie wachse; so sollten billig die Schifleute, welche die Caßie, oder unsern gemeinen Zimmt aus Arabien heraus führeten, auch das edle Zimmt-Holtz mitbringen. Dieweil aber solches bisher niemahls geschehen, und noch nicht geschehe, als stünde zu vermuthen, daß das Zimmt-Holtz gantz und gar von den Barbarn, welche solches edle Gewächs den Arabern mißgönnet hätten, vertilget worden und umkommen sey. Darum hält Lonicer dafür, daß noch zu unsern Zeiten niemand einen rechten Zimmt gesehen hätte; wiewohl etliche meyneten, man solle deswegen auch wahren und rechten Zimmt haben können: Dieweil die Caßie dem Zimmte am Geschmacke und Krafft nicht ungleich, sich auch an der Cassie zuweilen etliche Zweiglein in die Art des Zimmts, wie Galen schreibe, verwandelten. Allein, es sey doch dieses ein gnugsamer Beweiß dargegen, daß wir keinen wahren Zimmt hätten: Dieweil der Zimmt ein gantz holtziges Gertlein sey, und nicht hohl, wie die Caßien-Rinden, oder unser gemeiner Zimmt. Auch wäre ein solcher Unterscheid zwischen dem wahren Zimmt und der Cassie, daß das allerbeste Stück der Caßie sich kaum vergleiche dem geringsten und schlechtesten Stücke des rechten wahren Zimmts. Auch gäbe Galen zu, daß man, an statt des Zimmts in den alten Compositionen, nehme zwey Theile der Cassien, das sey, unsers gemeinen Zimmts, dieweil man den wahren Zimmt nicht haben könne. In der Beschreibung des wahren Zimmt-Gewächses sey von den Schrifftstellern, dieweil es überall fast unbekannt gewesen, nichts gewisses gemeldet worden, ausser, daß es ein Strauch-Gewächse wäre, und daß gantz holtzigte Gerten davon abgeschnitten würden, welche der edle Zimmt sey. Dieweil man nun das rechte edle Zimmt-Holtz nicht hätte, so wolle sich Lonicer mit dem gemeinen Zimmte, oder der Caßie des Dioscoridis behelffen, daraus den schärffsten und besten auslesen, und solchen zu den Compositionen, und auch zur Speise und dem Geträncke gebrauchen. Diese Zimmt-Rinde, so *Cassiadorata* heisse, sey

hitzig im dritten, und trocken im andern Grade. Die Zimmt-Rinden blieben zehen Jahre an ihrer Natur unversehret. Mit Wasser getruncken, trieben und beförderten sie die Nachgeburt, und brächten den Frauen ihre Feuchtigkeiten. Zu allen diesen Dingen hätten sie eine stärckere Würckung und Vermögen, wenn man das Pulver von den Zimmt-Rinden mit Myrrhen vermische. Gepülvert, mit Honig gemischet, benähmen sie die Flecke im Angesichte und am Leibe, des Morgens und Abends damit bestrichen, und hernach mit Rosen-Wasser wieder abgewaschen. Zimmt-Rinde besänfftige den Husten und benehme den Schnupfen. Sie sey gut den Wassersüchtigen, benehme die böse Befeuchtung im Menschen, diene dem erkälteten Magen, stärcke das Gesicht und Hertz, und mache ein gut Geblüte. Es mag nun **Adam Lonicer** von unsern jetzigen Zimmt-Rinden halten, was er will, so befindet sich doch heutiges Tages, daß dasjenige, so den Apothecken für die Caßie verkauffet wird, bey weitem nicht so scharff ist, wie die jetzigen gemeinen Zimmt-Rinden, ja, daß jene fast keinen Geschmack hat; dannenhero dann die Aertzte verursachet worden, die Caßie in dem Theriake, Mithridate, und andern vornehmen Compositionen, gantz und gar auszulassen, und die Zimmt-Rinden in doppeltem Gewichte davor zu nehmen. Es sind viele der Meynung, es wären die Zimmt-Rinden und die Caßie nicht von verschiedener Art Bäumen, sondern eines Baumes Rinden, und würde die Caßie von dem Stamme selbst, der Zimmt aber von den Aesten genommen. Andere sagen, die Caßie sey die äusserste und dickste, oder gröbste, der Zimmt aber die inwendige, zärteste und kräfftigste Rinde. Es kan aber wohl seyn, daß zu **Lonicers** Zeiten etwas bessers von der Caßie heraus gebracht worden, als bishero geschehen. Unser Zimmt erwärmet, trocknet, öffnet, zertheilet, oder macht dünne, ziehet ein wenig zusammen, reiniget das Geblüte, bringet die verlohrnen Kräffte wieder, thut sehr gut in Ohnmachten, auch nur in den Mund genommen, schärffet das Gesicht und Gedächtniß, hilfft, mit seiner erwärmenden Krafft, dem schwachen Magen dauen, benimmt den Eckel der Speisen, machet einen feinen und lieblichen Athem, zertheilet die Blähungen und Winde, stillet das Bauchweh, öffnet die Verstopfungen der Leber und Miltz, befördert den Harn, die weibliche Zeit, wie auch die Geburt und Nachgeburt. Es ist die Zimmt-Rinde der vornehmsten Stücke eines, welches die Geburts-Schmertzen erleichtert, und alle böse Zufälle, so in dem Gebähren begegnen, verhütet, **Joh. Wittich**, im tröstlichen Unterrichte für gebährende Weiber p. 15. Der Zimmt stärcket die Geburts-Glieder, so aus Kälte geschwächet seynd, widersteht der Fäulung der Säffte, als auch faulenden Gifften; er widersetzet sich dem Giffte und gifftigen Stichen, schreibet **Galen** Lib. VII. de Simpl. Med. Fac. ingleichen **Heinrich Smetius** Miscell. med. Lib. IX. c. 13. p. 490. und **George a Turris** de Hist. Plant. Lib. II. c. 218. Derowegen der Zimmt vielen Gifft-Artzeneyen, als dem Theriac, Mithridat, der Scordien-Lattwerge und andern zugethan wird. Das Zimmt-Decoct dienet zum Monath-Flusse, *Ephem. Nat. Cur.* Dec. I. Ann. 9. und 10. Obs. 35. **Zimmt im rothen** Weine oder Milch gesotten, und offt davon getruncken, stillet die Bauchflüsse und Ruhr, sonderlich wenn das Oel davon gezogen ist. In den Apothecken hat man von dem Zimmt das einfache und zusammen gesetzte Wasser, das Elixir, die Tinctur oder Essentz, den Syrup, Balsam, das Oel, den Confect oder überzogenen Zimmt, Mesuä Zimmt-Species, Mynsichts Königliches Zimmt-Medicament, und das Saltz. Bey Chymischer Untersuchung des Zimmts findet man, daß selbiger aus öligt- saltzigt- hartzigt- gummichten, und meist erdigten Theilen bestehet. In einem Pfunde sind fast drey Viertel-Pfund unauflösliche Erde, zwey Untzen hartzigtes, anderthalbe Untze gummichtes Wesen, und ohngefehr drittehalber Scrupel wesentliches Oel; doch ist die vornehmste Krafft im Oele, und scheinet es, als wenn viel saltzigtes darinne wäre, und zwar: 1) Weil es der Branntewein nicht mit übernimmt, wohl aber das Wasser; 2) weil es so schwer, daß es im Wasser zu Boden fället; 3) weil es sich so schwer vom Wasser scheiden lässet. Die öligten Theile sind mit dem hartzigten Wesen nur oben hin vermischet, und erlanget man selbige durch die Destillation mit Wasser, das Hartz aber durch die Extraction mit Branntewein. Wer also aus dem Zimmte nützliche Medicamente erlangen will, der muß sie durch die Extraction mit dem rectificirtesten Branntewein, und durch die Destillation mit Wasser oder Weine suchen. Alle übrige Arbeiten sind lächerlich, z. E. da man ihn vor diesem verbrannte, und aus der Asche das Zimmt-Saltz auslaugete, oder ihn mit dem rectificirtesten Branntewein destillirte, und so weiter. Da auch bey drey Viertel-Pfund holtzigtes Wesen dabey ist, so ist nicht abzusehen, warum man ihn in Substantz eingeben, und nicht lieber das beste und kräfftigste davon gebrauchen will. Die Präparate sind erstlich das destillirte Oel, welches fast allein von den Holländern gemacht wird; indem selbige den Zimmt aus der ersten Hand haben, und es also am wohlfeilsten geben können. Denn in kleiner Menge giebet der Zimmt kein Oel, und viele haben auch nicht einmahl so viel Verstand, daß sie das Wasser eine Zeit lang stehen lassen, sondern dencken, wenn sie so gleich kein Oel zu sehen bekommen, es sey auch nichts darinne. Es gienge auch noch hin, daß man es von den Holländern kauffte, wenn es nur aufrichtig wäre; aber so verfälschen sie es mit Been-füssen Mandel-Oele und Branntewein, und zwar so starck, daß in einer Untze eine halbe Untze ausgepreßtes Oel ist. Wenn man sich also selbst kein Zimmt-Oel destilliren will, so kan man Holländisches kauffen, und das ausgepreßte Oel mit dem rectificirtesten Branntweine davon scheiden. Wer sich selbst Zimmt-Oel destilliren will, der nehme 10. 12. und mehr Pfund Zimmt, stosse ihn gröblich, und giesse gnug Wasser darauf, und destillire hernach durch die Blase. Einige giessen zum andern mahle Wasser auf das Rückständige, doch weniger, wie vorhero, und destilliren es noch ein mahl; denn stellet man es in Gläser ein Viertel- oder halbes Jahr lang stille hin, so sondert sich das Oel von dem Wasser, welches man hernach weiter scheiden kan. Der Leipziger Laborante, **Strolle**, rühmte sich, er könne es bald davon bringen; es hat aber niemand seine Kunst

Kunst zu sehen bekommen. Einige besprengen vor der Destillation den grob zerstossenen Zimmt mit Saltz- oder Vitriol-Geiste, oder mit dem Vitriol-Oele; wenn aber auch gleich die mineralischen Säuern etwas helffen, daß es mehr Oel giebet, so zernichten sie doch den Geruch der destillirten Oele. In Holland nehmen sie See-Saltz und eingesaltzene Rosen dazu. Bey der Destillation des Oels erlanget man auch das Wasser. Hat man nur gemeines Wasser zur Destillation genommen, so heist das davon gebrannte Wasser, **Zimmt-Wasser ohne Wein**, *Aqua Cinamomi sine Vino*; hat man ihn aber mit Weine destilliret, so heißt man es **Zimmt-Wasser mit Weine**, *Aqua Cinamomi cum Vino*; hat man Borragen- Hundszungen- oder Rosen-Safft, und Rosen-Wasser zugefüget, so heißt es **Zimmt-Wasser mit Borragen, Hundszungen, Rosen** ꝛc. *Aqua Cinamomi borraginata, bugloſſata, roſata*, &c. Mit Zimmt-Oele und Zucker macht man den Zimmt-Oel-Zucker, *Elæoſaccharum Cinamomi*, und mit ausgepreßten Muskaten-Nuß- und destillirten Zimmt-Oele, mit rothen Bolus gefärbet, den Zimmt-Balsam; mit Zimmt-Oele und Seidengeiste, die Englischen Tropfen; mit Zimmt-Oele, natürlichen Zinnober, Zucker, und ein wenig Gold-Safran, das Zellische Gold-Pulver. Der Zimmtgeist muß nicht durch die Abstraction gemacht werden, weil der rectificirteste Branntwein nichts oder wenig mit übernimmet, sondern durch die Auflösung, da man einige Tropfen Zimmt-Oel im rectificirtesten Branntweine auflöset. Durch die Extraction erhält man mit Branntweine die Essentz, und wenn man solche verrauchet, einen hartzigten Extract. Die hartzigten Theile im Zimmt sind mit den öligten nur oben hin verbunden. Denn wenn man z. E. zur Zimmt-Essentz Wasser güsset, so scheidet sich das öligte so gleich davon, welches denn durch die Destillation davon zu bringen ist; da denn alles riechende mit dem Wasser übergehet. Das gantze Pfund des wäßrigten Zimmt-Extractes ist nicht drey Heller werth. Das Zimmt-Wasser ist ein sehr liebliches und in der Artzeney hochnützliches Wasser, welches dem Menschen in allen Schwachheiten, so sich von Kälte erheben, Krafft giebet: Denn es erwärmet und stärcket alle innerliche Glieder, wendet die Ohnmachten, vertreibet das Hertzklopffen, stillet das Erbrechen und Bauchgrimmen, treibet den Harn und die Monaths-Zeit, und ist sonderlich gut der kalten, schwachen und blöden Mutter: Es hilfft den Weibern in Kindesnöthen, und ist nützlich wider das Keichen, den Schlag, und die fallende Sucht. Es nutzet den Keichenden, Gelähmten, Zuckenden und Epileptischen, schreiben **Heinrich Smetius**, am angeführten Orte, und **Conrad Ahnrath** Medull. destillator. P. I. c. 18. Es hat auch eine besondere Krafft in dem Durchlauffe, so vom Spieß-Glase entstanden, **Ahnrath** am angeführten Orte, und **Phil. Gruling** Cent. I. Cur. Med. 4. Wiewohl einige gefunden werden, die dasselbe weder riechen, noch gebrauchen können. **Valent. Heinrich Vogler** in Diætet. Comment. c. 3. erzehlet, daß er in der Pfaltz am Rheine eine Frau gekannt, die vom genommenen Zimmt-Wasser, welches sonst wider die Ohnmachten ein geschwindes Mittel ist, in dergleichen Beschwerung verfallen sey. Eine andere hat von dem vielen Gebrauche des Zimmts Hertzklopfen bekommen, *Ephem. N. C.* Dec. I. Ann. 3. Obs. 134. Eben diese Beschwerung hat von dem öfftern Genuß des Zimmts, **Got. Möbius** Lib. II. Epit. Inſtit. Lib. II. P. 2. c. 4. an einer edlen Matrone beobachtet. Es bekräfftiget solches das Exempel **Fried. Hofmanns** in Meth. med. Lib. I. c. 3. p. 14. **Joh. von Beverwyck** hat erfahren, daß etliche schwangere Weiber, die lüstern nach Zimmt gewesen, und dessen zu viel gegessen, meist alle ihre Zähne Stückweise verlohren, Allgemeine Artzney P. 2. des Schatzes der Ungesundheit c. 18. p. 259. Daher urtheilet er, daß solcher den Zähnen schädlich sey. Die Quint-Essentz von Zimmte befördert die Monaths-Zeit und die Geburt am allersichersten, sie hebet den kalten Husten, und die Haupt-Schmertzen, stärcket alle Glieder, besonders aber den Magen, das Hertz und Gehirne, zu den Ohnmachten ist sie ein besonderes Medicament, sie benimmt den Jungfern die blasse Farbe, und ist das beste Präservativ wider die Pest und ansteckende Seuchen, **Peter Joh. Faber** Myrothec. Spagyr. Lib. II. c. 38. Der Syrup hat mit dem Wasser gleiche Würckung. Das mit Quitten-Safft destillirte Zimmt-Wasser ist sehr nützlich, den Magen zu stärcken, und das Erbrechen zu stillen, ingleichen dienet es auch zu den Bauch-Flüssen. Das destillirte Oel ist das allerkräfftigste, desgleichen der Balsam: Sie sind sehr hitzig und scharff, thun sehr gut in der Colick, und bey andern in der Eyl zustossenden Kranckheiten; sie stärcken das Hertz, Gehirne und die Sinne, im Hertzzittern thut es wunderbare Hülffe, **Gv. Varignan** Secret. med. p. 34. Aeusserlich heilet es alle frische Wunden und Geschwüre, **Adr. Ziegler** Pharm. Spagyr. p. 117. Im heissen und kalten Brande hält es **Paul Ammann** Manuduct. ad Mat. medic. p. 103. sehr hoch. Besiehe auch **Ol. Crollens** Basil. Chym. **Conrad Ahnrathen**, am angeführten Orte, **Joh. Dan. Mylius** Antidotar. Med. chym. Lib. II. c. 10. **Bald. Clodius** Offic. Chym. p. 7. u. 9. **George Gramann**, Chymische Reis- und Haus-Apothecke Part. III. c. 5. **Matth. Tiling**, Prodrom. Prax. chym. Cl. 2. Tit. 6. und Cl. 7. Tit. 10. **Claud. Deodat.** Panth. Hygiastic. Lib. II. c. 2. **Phil. Gruling**, Florileg. Hippocrat. Galen. Chymic. Part. IX. c. 3. **Hieron Rub.** de Destill. Sect. 2. c. 17. Das nicht destillirte, sondern ausgepreßte Zimmt-Oel beschreibet **Jul. Cäs. Baricell**, in Hortul. Genial. p. 184. und aus diesem **Marc. Ant. Zimara**, Antr. Magic. Med. Part. II. Lib. I. p. 7. und Lib. IV. p. 666. Man hat durch den Gebrauch erfahren, daß das stinckende Zimmt-Oel ein grosser Wund-Balsam ist, **Matth. Tiling**, Prodr. Prax. Chym. Cl. 3. Tit. 25. Die Tinctur oder Essentz ist eine Hertz- und Magen-Stärckung; von derselben wenige Tropfen in Brunnen-Wasser gethan, kan man geschwinde Zimmt-Wasser haben. Die Zimmt-Species sind dem kalten und blöden Magen sehr nützlich, sie wärmen und stärcken denselbigen, sie fördern die Dauung der Speisen, und die Austheilung der Nahrung im Leibe, vertreiben die Winde, und verzehren die bösen Feuchtigkeiten. Das Königliche Zimmt-Medicament stärcket das kalte Gehirne und Hertz über die massen, vertreibet die schädlichen Feuchtigkeiten im Magen, hilfft der Dauung, stillet die Ohnmachten und das Zittern des Hertzens, vertreibet die Winde, machet einen angenehmen lieblichen Athem, verhindert alle Fäulung, ist alten, schwachen und erkälteten Leuten, und denen

denen, bey welchen die natürliche Wärme und Feuchtigkeit abnimmt, sonderlich gut; es stärcket und erhält die Kräffte wunderbarlich, mehret den Saamen, und befördert die Zeugungs-Krafft. Das Zimmt-Saltz soll das Hertz und den Magen stärcken, die Geburt und Monats-Zeit befördern, Adr. Ziegler, am angeführten Orte p. 109. auch wider den unordentlichen Appetit dienen, Dan. Mylius, Pharm. Spagyr. Lib. II. c. 1. Die Einwohner des Landes bringen aus der Rinde der Wurtzeln einen Safft, welcher dem Campher am Geruche, Gestalt und Kräfften fast gleich. Er soll für die Lähmung der Glieder, das Podagra und andere Glieder-Schmertzen gut seyn. In Holland, und besonders zu Amsterdam, wird der Zimmt, wie Savary im Suppl. zu seinem Dict. Univ. de Comm. bey dem Worte *Canelle* anmercket, das Pfund zu 40. bis 60. Sols verkaufft. Das Tara aber ist von 17. Pfund auf die Last. Und in Franckreich bezahlet man vom Zimmte, wie eben dieser Savary in seinem Dict. Univ. de Comm. bey dem Worte *Canelle* anmercket, die Einfahrts-Rechte auf den Fuß von 27. Livres vor den Centner, dem Tarif von 1664. gemäß; und vermöge des Zoll-Tarifs von Lyon 3. Livres 12. Sols 6. Deniers vom Centner, vor das alte Recht, und 27. Sols 7. Deniers nach der neuen Taxe, ausser 6. Livres vor die alten 4. pro Cent, und 40. Sols nach der neuen Taxe. Von dem so genannten kurtzen Zimmte aber bezahlet man vor den Centner gleichfalls 47. Sols 6. Deniers nach der alten, und 2. Sols 6. Deniers nach der neuen Taxe, und ausser dem noch 3. Livres vor die besagten 4. pro Cent, und 20. Sols nach deren Erhöhung. Wer noch weitern Bericht von dem Zimmte verlanget, der besehe Joh. Theod. Schencks, Dissert. medic. de Cinamomo. Jenæ 1670. Ingleichen George Christian Titius, Dissertat. Med. Inaugural. de Cinnamomo, unter dem Vorsitze George Wolfgang Wedels, 1707. zu Jena gehalten. Ferner Erasm. Franciscus, Ost- und West-Indischen Lust-Garten, Part. I. p. 394. Philipp Baldäus Wahrhafte Beschreibung der Ost-Indischen Küsten Malabar, Choromandel und Zeilon, Lib. I. p. 418. Robert Knocks Zeilanische Reise-Beschreibung p. 22. und die Historiam Cinamomi, welche im Append. ad Vol. I. *Act. Nat. Cur.* p. 4. u. f. zu finden, wie auch *Philosophical Transactions* May Decemb. 1729. No. 409. allwo eine Historie des Zimmt-Baums auf der Insul Ceilan, von dem Commercien-Inspector auf dieser Insul, an Herrn Seba überschicket, und von Herrn Scheuchzer übersetzt zu befinden. *Biblioth. Britann.* I. Th. F. VI. n. 7. Leipziger Gel. Zeitungen III. Beytrag p. 79. u. f.

Uebrigens so war der Zimmt die andere Species, so zu dem Heil. Salb-Oele genommen wurde, 2. Mose XXX. v. 23. Im Hebräischen heißt es Kinnemon baesaem, cinnamum aromatis, i. e. aromaticum, wohlriechender Zimmt. Dadurch zwar R. Kimchi Aloen verstehen will, ist aber von dem Herrn Fridlibio Class. I. ad Exod. XXX. v. 23. gar deutlich widerleget worden. Besser thun wir demnach, wenn wir mit Luthern sagen, daß es Cinnameth, Zimmt gewesen; denn das kömmt nicht nur im Buchstaben dem Hebräischen Worte Kinnemon näher, sondern es geben es auch die meisten, ja fast alle Dollmetscher nicht anders, als Cinnamet oder auch Caneel, wie also die Holländer und Nieder-Sachsen gemeiniglich den Zimmt zu nennen pflegen, weil die Zimmt-Rinde gantz zusammen gekrümmet, und so rund ist, wie ein Canal. Es sind aber des Zimmts unterschiedene Arten, und immer eine Art besser als die andere, wie bereits oben gemeldet worden. Ob nun dasjenige, was GOtt zum Heil. Salb-Oele zu nehmen befiehlet, mit dem unsrigen überein komme, oder unterschieden sey? Das kan man so genau nicht sagen. Bonfrerius meynet, daß jenes viel kostbahrer und rarer gewesen, und werde wohl heut zu Tage schwerlich, oder gar nicht mehr gefunden. Die Kayser hätten solch Cinnameth als etwas rares und kostbares in ihrem geheimsten Schatz verwahret und aufgehoben. Ja Lonicerus will gar, daß zu unsern Zeiten noch niemand keinen rechten Zimmt gesehen habe. Denn wir hätten heut zu Tage nichts anders, als Cassia; aber das allerbeste Stück der Cassiä vergleiche sich kaum den geringsten und schlechtesten Stück des wahren Zimmets. Zur Zeit Galeni sey der rechte Zimmt nicht, denn nur allein bey denen Kaysern zu bekommen gewesen, als welche solchen aus Arabien mit grossen Unkosten zu wege gebracht, und unter ihre fürnehmsten Schätze verwahret. Plinius schreibt auch, es sey diß Cinnamomum so theuer gewesen, daß das Pfund vor tausend Denariis verkaufft worden, d. i. nach unserer Müntze, vor hundert und fünf und zwantzig Reichs-Thaler. Ursinus endlich hält davor, es sey dieses Cinnameth oder Caneel freylich wohl das fürtreflichste gewesen, aber doch aus der vorgedachten Ost-Indianischen Insul Zeilon von denen Arabern gehohlet, und von ihnen in Syrien gebracht worden, aus dessen aufgeritzten Wurtzel ein schöner Safft heraus tröpfele, oder rinne, und aus dessen Sprößlein durch die Kunst ein treflich wohlriechendes Oel heraus gezogen werde, und eben das, sagt er, würde nun hier verstanden. Bonfrerius ad Exod. XXX. 23. Lonicerus P. V. c. 398. Plin. Hist. Nat. L. XII. c. 19. Ursinus Hort. aron. c. 5. und n. 10. Pancirolli de reb. deperd. p. 44. u. f. Dioscorid. L. I. c. 13. Joh. Ad. Osiand. Comment. in Pentat. col. 2. Und diese, nehmlich des Ursini Gedancken sind nicht uneben, massen es gar glaublich scheinet, daß der Alten Cinnamomum und das heutige beste Zeilonische Caneel oder Zimmt-Rinde einerley sey. Daß es aber vormahls so theuer, und in dem Kayserlichen Schatz als eine Rarität aufgehoben worden, mag wohl daher geschehen seyn, weil Zeilon den Alten so bekannt nicht gewesen, und sie es mit so geringer Mühe, wie jetzo durch die Schiffahrt, selbst in Zeilon nicht haben hohlen können. Doch dem sey nun, wie ihm wolle, es sey der Alten Cinnamomum und der heutige Zeilonische Zimmet, ein Ding, oder gleich unterschieden; so erkennet man doch aus dem Texte, daß GOtt nicht gemeine und schlechte Art zu seinem Heiligen Salb-Oel verlanget habe, sondern die fürtreflichste, und überaus wohlriechende Species desselben. Denn darum sagt er nicht schlecht weg: Kinnemon, sondern Kinnemon baesaem, welches letztere Wort baesaem Luther zwar übergangen, und im Deutschen nicht ausgedrücket, so die vulgata auch gethan, und nur cinnamomum allein exprimiret hat; allein es ist im Hebräischen nicht ohne Ursache hinzu gesetzt worden, denn GOtt hat dadurch eben die fürtreffliche u. überaus wohlriechende Art des Zimmts zu verstehen geben wollen, daher es die LXX Dolmetscher gar

gar recht gegeben: Κιννάμωμα εὐώδες wohlriechendes Zimmt. Auf gleiche Art haben es auch Münster und Pagninus übersetzet: Cinnamomi aromatici, wie auch Junius und Tremellius: Cinnamomi odorati, ingleichen Piscator in seiner Deutschen Bibel: Und wohlriechenden Zimmets. Und also andere mehr. Schröders contin. Acerra Bibl. Mulleriana, VIII. hundert. p. 1181. u. ff. Ausserdem so wurde auch der Zimmt bey dem Alten unter die köstlichsten wohlriechenden Gewürtze gerechnet, Hohenlied IV, 14. Sprüch-Wörter, VII, 17. Sir. XXIV. 20. Offenbahr. XVIII, 11. 13, damit die Kleider und Betten wohlriechend gemachet wurden, Sprüch-Wörter VII, 17. Ps. XLV, 9. Geistlicher Weise bedeutet Zimmt die Tugend-Krafft, und besonders die erwärmende Liebe und Gütigkeit der Gläubigen, Hohenlied IV, 14. Schmidts Biblischer Physicus p. 387. Jeremias gedencket auch des Zimmts, Cap. VI, 20. wenn er sagt: Was frag ich nach dem Weyrauch, der aus dem Reich, Arabia, und nach dem guten Zimmet-Rinden, die aus fernen Landen kommen. Bibl. Real. Lex. I. Th. p. 2516. Sonst kan man auch noch von dem Zimmt nachsehen Garsias ab Horto Aromat. histor. Lib. I. Chabräus Itin. Sciagr. p. 33. Clusius ad Garsiæ Libr. Aromat. Olaus Wormius, Castor Durant. hortul. sanit. p. 249. Scalig. Exercit. 144. Herodotus in Thalia l. 3. Meisters Orientalisch-Indianisch. Gärtner, p. 77. u. f. Salmons Allerneuester Zustand der Insul Ceylon, p. 37. u. ff.

Zimmt, (Americanischer) siehe Zimmt.

Zimmt, (dickrindiger) siehe Zimmt.

Zimmt, (feiner) siehe Zimmt.

Zimmt, (Charten-) siehe Zimmt.

Zimmt, (magellanischer) siehe *Cortex Winteranus*, im VI. Bande p. 1387.

Zimmt, (Malabarischer) siehe Zimmt.

Zimmt, (Mutter-) nennet Amman, in seinem Tractate, de Mat. medica, denjenigen Zimmt, welchen die Frantzosen *Canelle matte* nennen; wie oben aus dem Artickel: Zimmt, erhellet. Siehe auch *Cassia lignea*, im V. Bande p. 1271.

Zimmt, (Näglein-) siehe *Caryophyllata Cassia*, im V. Bande p. 1182. Ingleichen Näglein-nuß, im XXIII. Bande p. 395. und Zimmt.

Zimmt, (Nelcken-) siehe *Caryophyllata Cassia*, im V. Bande p. 1182. Ingleichen Näglein-nuß, im XXIII. Bande p. 395.

Zimmt, (Pusch-) siehe Zimmt.

Zimmt, (weisser) siehe *Cortex Winteranus*, im VI. Bande p. 1387.

Zimmt, (weißlicher) siehe Zimmt.

Zimmt, (wilder) siehe Zimmt.

Zimmt, (Zeilanischer) siehe Zimmt.

Zimmt-Balsam, *Balsamum de Cinamomo.*

℞. Corpor. pro Balsam. ʒj.
Olei Cinamom. ℈ß.

Mischet und machet es zu einem Zimmt-Balsam, welcher mit ein wenig Amber oder Zimmtmagisterium anzumachen. Siehe auch *Balsamum Cinamomi*, im III. Bande p. 262.

Zimmtbaum, siehe Zimmt.

Zimmtbaum, (wilder) siehe *Pseudocassia*, im XXIX. Bande p. 1083. Ingleichen Zimmt.

Zimmt-Elixir, siehe *Elixir Cinamomi*, im VIII. Bande p. 873.

Zimmt-Essentz, siehe *Essentia Cinamomi*, im VIII. Bande p. 1940.

Zimmt-Geist, C. D. G. M. aus Th. Hofm. *Spiritus Cinamomi*, C. D. G. M. ex Th. Hofm.

℞. Cinamomi elect.
Costi aromat.
Cassiæ ligneæ, aa. q. v.

Güsset genug Wein darüber, hernach destilliret und rectificiret. Dieser Geist wird zu verschiedenen Compositionen gebrauchet. Für sich genutzet, stärcket er das Gehirne und den Magen. Die Dose ist ein bis zwey Löffel voll.

Zimmt-Holtz, siehe Zimmt.

Zimmtlattwerge, siehe *Electuarium Cinamomi*, im VIII. Bande p. 728. ingleichen *Electuarium Diacinamomum Regium*, Minsicht. in eben denselben Bande p. 734.

Zimmt-Oel, *Oleum Cinamomi.* Nehmet des besten und auserlesensten Zimmts, brechet denselben gröblicht, zwey Pfund, befeuchtet ihn mit ein wenig Wein; denn thut darzu rein Brunnen-Wasser, drey bis vier Maas, destilliret darauf durch die Blase erstlich ein molckenfarbiges trübes Wasser, mit einigen Tropffen Oel vermischet, welches sich nach und nach zu Boden setzet, und mit dem Nelcken-Oele in genauer Verwandschafft stehet. Der Zimmt giebt wenig Oel, und das Pfund kaum ein Quentlein. Dieses Oel trocknet, erwärmet, stärcket das Hertz, die Leber und den Magen, benebst dem Gehirne, und giebet allen Gliedern des Leibes Stärcke. Solchergestalt kan man es bey uns wohl destilliren, und zwar wird es am besten über ein Lampenfeuer getrieben, da man, ohne das gemeine, rothe und dickliche Oel, welches zuletzt kommt, erstlich ein sehr subtiles, durchdringendes und leichtes Oel überkommen kan, welches oben auf dem destillirten Wasser schwimmt, da hingegen das gemeine gleich zu Boden sincket, wie davon in Ettmüllers Comment. in Schroed. p. 548. weitläufftig zu lesen ist. Weil es aber hier zu Lande, selbst zu destilliren, gar zu kostbar fället, indem aus einem Pfunde Zimmt kaum ein Quentlein Oel zu bringen, wie Lemery in seinem Cours de Chymie, und Vielheuer in Beschreibung fremder Materialien, p. 94. ausrechnen: Die Holländer hingegen einen gewissen Vortheil hierinne wissen sollen, von welchem Pomet in seiner Historie, p. 128. sonderlich geschrieben; als kauffen gemeiniglich die Materialisten dieses Oel von denenselbigen mit grösserem Profit. Allein man muß sich wohl vorsehen, daß man nicht angeführet werde, indem viele Betrüger dieses Oel mit dem rectificirtesten Branntweine vermählen und vermischen sollen, daß, da man vermeinet, eine Untze von dem Oele zu haben, nachmahls kaum die Hälffte darunter ist. Der Betrug ist aber also zu entdecken, daß man das Glas, worinne das Oel kommt, wohl schüttele und zu sehe, ob man kleine Bläßlein, oder Perlen darinne in acht nehme, welche eine wäßrigte spirituöse Feuchtigkeit darinnen bedeuten; oder aber man tuncke die Spitze von dem Messer hinein, und halte es an das Feuer: Brennet das Oel so bald, so ist von dem rectificirten Branntewein darunter; Ist aber das Oel pur, so wird es nicht gleich brennen, sondern nur einen

Rauch von sich geben. Dieses Oel ist die rechte Quintessentz von dem Zimmt, welches man leicht mit etwas Canarien-Zucker zu einem Oel-Zucker bringen, und in verschiedenen Kranckheiten dienlich brauchen kan. Es kommt auch zu dem Turinischen Rossoli. Es hat eine sehr kräfftige, durchdringende und hitzige Natur, vermittelst deren es das Hertz, Haupt und Magen, ja alle Principal-Glieder, so von Kälte leiden, erwärmen und stärcken, die Lebens-Geister ersetzen und den üblen Geruch vertreiben kan. Es wird vornemlich gebrauchet 1) in geschwinden Ohnmachten, welche es im Augenblicke stillet. 2) Treibet es die schwere Geburt und hebet die Verstopffung der Monatlichen Reinigung auf. 3) Ist es dienlich im Schlage, es heilet die gelähmte Zunge und bringet die Sprache fast in einem Augenblicke wieder. Es wird gebrauchet zu einen, zwey oder drey Tropffen auf das allerhöchste, dieweil ein Tropffen mehr Hitze geben kan, als ein gantz Quentlein gestossener Zimmt. Das Vehicul kan seyn ein destillirt Hertzwasser, als da ist Melissen-Borragen-Ochsen-Zungenwasser, oder ein Trincklein Wein. In der gelähmten Zunge bringet man ein und ander Tröpflein auf dieselbe mit einem Federkiel. Bey hitzigen und trockenen Naturen hat man sich im Gebrauch dieses herrlichen und kräfftigen Oels vorzusehen, damit es nicht ein scharffes Schwerdt in der Hand eines Unsinnigen werde.

Zimmt-Oel, Khunraths, *Oleum Cinnamomi* Khunrathi. Nehmet Zimmt-Rinden nach Belieben, stosset selbige gröblich, schüttet laulicht Wasser dazu, und nachdem es drey Tage gestanden, so destilliret es durch die Blase, nachgeendigter Destillation aber scheidet das Oel von dem Wasser. Es ist die Zimmt-Rinde oder Canneel für sich selbst ein sehr treflich Gewürtze, daher es auch ein gar köstliches ausbündiges Oel (jedoch in der Menge sehr wenig) giebet, welches das vornehmste und theureste Oel unter allen Oelen so aus Gewürtzen destilliret werden, geachtet wird, hat auch einen viel ausbündigern lieblichern Geruch und Geschmack, als sonst ein Oel von andern Gewürtzen haben mag, jedoch sehr scharf, hitziger und trockener Eigenschafft, gar subtiler Substantz, erwärmender und eröffnender Natur, es erweichet, verdünnet, digeriret, kochet und zeitiget, daß es auch alle innerliche Glieder rectificiret, stärcket und die verstöhrten Kräffte der erkalteten Natur wieder bringet. Dieses Oel wird dem rechten Balsam gleich gepriesen. Denn es widerstehet der Fäulung und vertreibet dieselbe, es stärcket und bessert das Gehirn und Sinne, nemlich Reden, Hören, Sehen, Riechen und Fühlen. Jedoch so dieser Sinne einer gantz verlohren, vermag dieses Oel allein nicht denselben wieder zu bringen, gleichwohl aber wird es dazu nebst andern bequemen Mitteln nützlich gebrauchet. Hertz, Magen und alle Haupt-Glieder und Kräffte des Menschen erquicket, stärcket und erfreuet es, und verbessert und erhält die natürliche Feuchtigkeit. Sonsten aber werden seine Würckungen weitläufftig folgender Gestalt beschrieben: Innerlich gebrauche es, wer denn Schnupfen hat, und von kalten Flüssen und Catharren im Haupte verstopffet ist, daß er durch die Nase nicht athmen kan, es eröffnet solche Verstopffung und vertreibet den Schnupfen. Wer den Geruch gantz und gar verlohren hat, und denselben gern wieder haben wolte, der vermische zusammen Zimmt- und Meisterwurtzel-Oel, jedes gleich viel, und Börnstein-Oel den dritten Theil so viel, als der beyden andern, davon acht Tröpflein in einem Löffel voll Rosmarien Wasser eingegeben, und verfahre damit täglich bis zur Besserung. Dem Gehirn ist dieses Oel gut, es schärffet Vernunfft und Gedächtniß, es stärcket das Haupt, und benimmt den Schwindel. Und wer mit der fallenden Sucht beladen, der nehme über den andern Tag allewege zwey oder drey Tropffen von diesem Oele in einem Löffel voll Majoran-Lindenblüt- oder andern destillirten Wassern ein, so auch wider diese Kranckheit dienlich seyn, und vermische dazu Vitriol-Geist und Börnstein-Oel, jedes gleich viel, es ist desto besser. Es trocknet und verzehret alle kalte überflüßige Feuchtigkeiten im Haupte, auch desselben Rotz und Schleim, und verhütet, daß die kalten Flüsse vom Gehirne und Haupte nicht leichtlich herab in die Röhre der Kehlen und auf die Lunge, noch hinten in den Rücken, zwischen den Schultern hinab, oder sonst in die Glieder fallen können. Derowegen es wieder alle kalte Gebrechen des Gehirns und der Sehnadern ist, als Zittern, Krampf, Zusammenziehung, Lähmung, auch Gicht und Zipperlein, die von kalten Feuchtigkeiten entstehen, man trincke nur drey Tropffen von diesem Oele in Zimtwasser. Und dieweil das überflüßige Phlegma, damit das Haupt und Gehirn beschweret ist, die Augen und das Gesichte mercklich verletzet, solche Unreinigkeiten aber von diesen Oele verzehret werden; so wird derowegen hievon das Gesichte sehr geschärffet und gestärcket, daß einer recht helle siehet. Dem Athem machet es einen guten lieblichen Geruch. Dieses Oel mit andern Simplicien, welche die Lunge, Hertz und Leber reinigen, gebrauchet, ist eine gewaltige Hülffe wider Lungen- und Brust-Kranckheiten, es erwärmet, zertheilet den kalten zähen Schleim solcher Glieder, und vertreibet die Heischerkeit, so von solchem angehängtem Schleim entstanden, es sänfftiget und stillet den bösen kalten Husten, und benimmt das Keichen, Engbrüstigkeit und schweren Athem. Wenn sich die Weiber besorgen, daß ihnen die Milch in den Brüsten stehen möchte, so sollen sie von diesem Oele auf einmahl drey Tropffen in gutem Wein gebrauchen, und zu unterschiedlichen mahlen wieder holen, das bringet ihnen die Milch zu rechte und mehret sie, machet, daß sie den Kindern wohl zu saugen konnen geben, und stärcket auch ihnen die Brüste. Dieses Oel ist eine gewaltige Hertzstärckung, indem es von allem Phlegma lediget und beschirmet, die Ohnmacht und Hertzgespann vertreibet, auch sonst allerley schädliche Gebrechen des Hertzens, hingegen erfreuet und erquicket es das Hertz und bringet dessen geschwächte Kräffte wieder zu rechte. Man pfleget in diesen Fällen auch etwan den dritten Theil von wohlriechendem Calmus-Oele darunter zu mischen, welches sehr bequem ist. Den Magen und dessen-Schlund lediget und reiniget dieses Oel von allen phlegmatischen Flüssen und Schleime, auch die bösen Feuchtigkeiten des Magens verzehret und vertreibet es, und hindert, daß sie nicht in Fäulung gehen, es wärmet und stärcket den kalten Magen, und wer nicht Lust zum Essen hat, dem erwe-

cket es Appetit, machet gute Dauung, hilfft die Speisen durch den Leib austheilen, zertheilet die groben Blähungen und Winde im Magen, und führet sie heraus, es benimmt also das Aufstossen des Magens, wehret dem Erbrechen, befördert auch zu der Reinigung des Magens durch Stühlgänge, und bekommt allewege dem erkalteten Magen sehr wohl. Der erkalteten Leber ist dieses Oel gesund: Denn es eröffnet ihre Verstopffungen, reiniget und stärcket sie, auch ist es den Wassersüchtigen, und denen, so den Scharbock im Leibe, oder sonst in andern Gliedern haben, sehr nützlich zugebrauchen, indem es solchen Kranckheiten widerstehet. Es eröffnet auch sonsten alle Verstopffungen der Adern und machet gut Geblüte, wegen seiner Reinigung und Säuberung. Es eröffnet die von kalten schleimigen Materien, verstopfften Gänge der Nieren und treibet den Urin, dazu mehret es die Natur oder die Erzeugungs-Kräffte. Den erkalteten Manns-Personen, den Saamenfluß zu stillen, wird es als ein herrliches Mittel sehr gelobet, wann man schöne gröblich zerstossene Perlen in diesem Zimmt-Oele zergehen lässet, und des Oels, so aus den gelben Veilgen destillirt ist, jedes gleich viel, auch den dritten Theil dieser beyder destillirten Oele, Campher-Oel, und Börnstein-Oel halb so viel als des Campher-Oels darzu mischet, und davon auf einmahl 12. Tröpflein in bequemen Mitteln eingiebet. Der allzufeuchten und schlüpfrigen Mutter, darinnen noch die Fruchtbarkeit verhindert wird, bekommt dieses Oel wohl. Denn es trocknet dieselbe und stillet die Mutter-Schmertzen, dazu öffnet es die verstopffte Mutter, treibet den Weibern die verstandene Blume ihrer Reinigung gar gewaltig und wunderbar, fördert die verhinderte Geburt, treibet die langsame Geburt, Affter-Geburt und todte Gebrut fort, und stärcket die Mutter, wenn etliche Tropffen dieses Oels in ausgepreßtem Sevenbaum-Safft der mit eben so viel Rettigwasser vermischet ist, eingegeben, oder mit Poley-Beyfuß-Eisenkraut-Camomillen-Feldbethonien- oder Maurrauten-Wasser genossen werden. Den schwangern gebährenden Frauen, so in Kindesnöthen in Ohnmacht gerathen, etliche Tröpflein von diesem Oele allein, ohne Vermischung in andere Sachen, in den Mund gestrichen und eingegeben, erquicket und bringet sie bald wieder zurechte, befördet das Gebähren und ist allewege der Gebährerin ein Bewährungs-Mittel für die Ohnmacht, dazu auch, wenn die schwangern Weiber dieses Oel gebrauchen, so wird die Frucht in Mutterleibe sehr gestärcket. Wenn auch ein Kind in Mutterleibe auf die Blase niedergeschossen wäre, und das Weib deswegen grosse Schmertzen leidet, so gebe man ihr etliche Tropffen von diesem Oele in Malvasier ein und lasse ihr in das Geburts-Glied Teufelsdreck stecken, so tritt mit göttlicher Hülffe das Kind wieder auf und kommt auch wiederum zu seiner würcklichen Krafft. Überhaupt dienet und verhütet es die Mißgeburten schwangerer Weiber. Ingleichen dienet dieses Oel wider den Krampf und Lähmung der Kinder in bequemen Latwergen, so man den Kindern eingiebet und vermenget. Es vertreibet das Grimmen und Schmertzen des Leibes, und ist gut wider die Darmgicht und Colick, es zertheilet und führet die Winde aus dem Leibe, und verzehret allen bösen Schleim der Eingeweyde, darzu leget es die Bauchflüsse. Wenn man dieses Oel in gebührlichen Syrupen, oder mit Enzian-Wurtzelsaffte vermischet, eingiebet, auch wohl in Agaricsaffte gebrauchet, alles nach Gelegenheit und Umständen, so dienet es wider die phlegmatischen langwierigen Fieber. Gegen kalt Gifft, so das Hertz beleidiget, und wider die Pestilentz ist es ein rechtschaffenes Mittel, welches dem Giffte gantz gewaltig widerstehet, und es nicht zum Hertzen treten lässet, und weil es gleich dem rechten natürlichen Balsam gantz kräfftig und köstlich ist, so benimmt es alle Fäulungen, so sich im Leibe des Menschen begeben mögen. Nachdem man auch offtmahls die Artzeneyen vom Spießglase, sich damit zu purgiren und Erbrechen zu erwecken, anwendet, und sich bisweilen zuträget, daß solch Purgieren und Erbrechen gar zu häuffig und überflüßig kommt, so hat man an diesem Oele, wenn man drey oder 4. Tropfen davon in ein paar Löffel voll Zimmt-Wasser oder nur in Weine einnimmt, ein bewährtes Mittel, das Erbrechen wieder zu stillen. Und überhaupt, das Zimmt-Oel ist in allen Kranckheiten, Mängeln und Fällen, die aus Kälte entspringen, sehr dienlich, und so wohl den Manns- als Weibs-Personen nützlich. Insonderheit stärcket und erquicket es den alten verlebten Leuten alle Glieder, oder wem sonsten gedachter Ursachen halben die Kräffte abnehmen und entgehen, darzu mag man es auch an statt des edlen Balsams, in mancherley Zusammensetzungen der Artzeneyen gantz nützlich gebrauchen und sonsten auch darinnen als eine Verbesserung anwenden. In den Apothecken pfleget man auch Küchlein und andere Artzeneyen, so da stärcken sollen, damit zu bestreichen, ingleichen auch, wenn man Manus Christi-Küchlein machen will, ist es nach Gelegenheit sehr bequem, daß man in der Zusammensetzung etliche Tröpflein von diesem Oele hinein tröpfelt, so werden sie dermassen kräfftig. Innerlich gebrauchet man von dem Zimt-Oele 3. oder 4. Tropffen in einem Truncke guten kräfftigen Weins, oder sonst in andern kräfftigen destillirten Wassern, Decocten, Syrupen, Conserven, Zuckerküchlein, Confecten, und dergleichen, alles nach Gelegenheit und Umständen der Kranckheit. Aeusserlich aber, wenn jemanden das Haupt verstopffet ist, daß er durch die Nase nicht athmen kan, streichet man es auf den Hauptwirbel, so eröffnet es solche Verstopffung, vertreibet u. verzehret den Schleim, Phlegma, und die Blähungen im Gehirne. Man kan auch unter das Zimmt-Oel ein wenig Zitwer-Oel vermischen. Streichet man dieses Oel auf das Haupt, an die Stirne, Schläfe und unter die Nasenlöcher, so benimmt es dem Haupte alle kalte Gebrechen und besänfftiget desselben Schmertzen, und machet wohl ruhen und schlafen. Thut aber jemanden das Haupt im Genicke oder Nacken wehe, so streiche man dieses Zimt-Oel dahin, so vergehet der Schmertz, oder wen der Schlag getroffen hat, dem reibe man mit diesem Oele die Aederlein unter der Zunge, so bringet es dem Patienten Verstand und Sprache

che wieder. Ein wenig von diesem Oele mit in die hierzu bequemen Augensalben vermischet, und in deren Winckel gestrichen, erläutert und klåret das dunckele blöde Gesichte auf. Vermenget man dieses Oel in ein wenig Honig-Oel oder nur in lauter schön Honig, so vertreibet es die Masern, Flecken, Sprencklein oder Sprüssen und Risamen des Gesichts, der Hände, oder wo sie seyn, wenn man diese Oerter damit bestreichet. Ingleichen auch, wenn die Zitrachten und Flechten mit gutem scharffen Weineßige wohl gewaschen und mit diesem Zimmt-Oele gerieben und bestrichen werden, so vergehen sie durch dieses Mittel. Die schadhafften Brüste der Weibs-Personen, welche löchericht seyn, reiniget und heilet dieses Oel, wenn man dasselbe, nach dem sie mit rothem Weine wohl abgewaschen, darein tröpfelt, wohl einreibet und solches offte wiederholet. Wider den verdrüßlichen Geruch, welchen etliche Weibs-Personen zwischen den Brüsten und unter den Achseln haben, ist gut, wenn man diese Oerter wohl mit Lavendel-Wasser wäschet, und hernach mit Zimmt-Oel, so mit Myrrhen-Oel vermischet ist, salbet und recht einreibet. Man kan auch wohl noch reine leinene Tücher in Lavendel-Wasser feuchten und darüber schlagen oder darauf legen, so wird solcher arge Geruch, wenn diese Artzeney zu unterschiedenen mahlen nach einander gebrauchet wird, gäntzlich benommen. Streichet man dieses Oel auswendig an den Puls, vor und in die Nasenlöcher, auch auf das Hertzgrüblein, so erwecket es diejenigen, welche in starcker Schlaffsucht liegen, und sonsten nicht zu erwecken seyn, darzu stärcket es auch das Hertz und die Lebensgeister. Wider die Schmertzen und Geschwülste der Gemächte, wird es zu andern hierzu bequemen Artzeneyen gemischet, und aussen übergeschlagen. In Artzeneyen, die das Aufsteigen der Mutter legen, und auswendig darzu angewendet werden, wird es nach Gelegenheit nützlich gemischet. Will man die verhinderte Geburt befördern, so vermische man dieses Oel mit Myrrhen-Oele, und schmiere die gebährende Frau um das Geburts-Glied äusserlich am gebührlichen Orte, es hilfft gar wohl. Weil dieses Oel balsamischer Art ist, so heilet es Wunden und Geschwüre; ingleichen die Verletzungen, so von kalten giffti-gen Thieren geschehen seyn, wenn man es nach Bequemlichkeit (nachdem die Schäden zuvor wohl gebührend gereiniget sind) darein tröpfelt, und damit wohl reibet, oder sonst in gehörige und hierzu dienliche Salben vermischet.

Zimmt-Oel, Lemery, *Oleum Cinamomi*, Lemery. Nehmet vier Pfund des besten Zimmts, stosset ihn, und güsset 12. Pfund warm gemachtes gemeines Wasser darüber, digeriret es zwey Tage in einem wohl verstopfften irrdenen Gefässe, denn güsset es in eine weite kupfferne Blase, leget einen Recipienten vor, und verkleibet die Fugen wohl mit nasser Blase. Gebet starckes Feuer, und destilliret 3. bis 4. Pfund Feuchtigkeit herüber; darauf nehmet die aufgeklebte Blase ab, und güsset das destillirte Wasser wieder Neigungsweise in die kupfferne Blase, so werdet ihr auf dem Boden ein wenig Oel finden, welches in eine Phiole zu güssen, und diese wohl zu verstopffen. Das Wasser destilliret, wie vorher, hernach güsset es wieder in die Blase, das Oel aber, so auf dem Boden der Vorlage lieget, sammlet, und mischet unter das vorige. Diese Cohobation wiederholet so offte, bis kein Oel mehr übergehet; darauf lasset das Feuer abgehen, und destilliret das im Recipienten befindliche Wasser auf die Art, wie man einen Aquavit zu rectificiren pfleget, so werdet ihr das beste geistige Zimmtwasser bekommen. Dieses Zimmt-Oel ist die vortreflichste Stärckung, welche den Magen stärcket, und die natürlichen Auslecrungen befördert. Man giebet es den Weibern zur Erleichterung der Geburt, und die Monats-Zeit zu treiben; auch machet es Lust zum Beyschlaffe, und wird gemeiniglich ein Tropffen davon mit ein wenig Zuckercand vermischet, mithin solchergestalt ein Oel-Zucker bereitet, welcher sich in hertzstärckenden und Mutterwassern leichtlich auflösen lässet. Das geistige Zimmtwasser führet eben dergleichen Kräffte, allein man muß es in grösserer Dose, nemlich zu 2. bis 3. Quentgen gebrauchen. Bey dieser Destillation muß man ziemlich starck feuern: denn wenn man nicht hinlängliches Feuer gäbe, würde kein Oel mit aufsteigen. Auf daß der Zimmt desto besser geöffnet werde, und man das Oel vollkommen aus selbigen bekommen möge, nimmt man die Cohobation vor. Der Zimmt giebt weniger Oel, als die übrigen Hölzer oder Rinden, indem man kaum sechs Quentgen aus 4. Pfund recht guten Zimmt erhält; und das kommt daher; weil viel von seinem Oele bey der Destillation des Geistes verlohren gegangen, sintemahl das geistige Zimmt-Wasser nichts anders als ein verdünntes Oel ist, dessen Theile durch die Gährung in dem Wasser dergestalt ausgebreitet sind, daß sie sich nicht fangen lassen, und einen so genannten flüchtigen Geist ausmachen, welcher, gleich einem Oel-Zucker, sich mit allen Säfften vereiniget: denn eigentlich zu reden, ist der Oel-Zucker ein Oel, dessen in dem Zucker ausgebreitete Theile, sich leichtlich mit Wasser vermischen lassen.

Zimmt-Rinde, siehe Zimmt.

Zimmt-Röhrlein, siehe Zimmt.

Zimmt-Rose, siehe Rose, im XXXII. Bande p. 837.

Zimmt-Saltz, *Sal Cinamomi*. Dieses Saltz wird aus demjenigen Zimmte bereitet, welcher nach den Destillationen oder Extracten dieses kostbaren Gewürtzes übrig geblieben, und zwar auf eben diejenige Art, als man das Wermuthsaltz zu verfertigen pfleget, davon im LV. Bande, p. 401. nachzusehen. Es ist aber das Zimmtsaltz dem Haupte und Magen gut, und verzehret die bösen Flüsse und Feuchtigkeiten darinnen, und stärcket solche Glieder; dieses Saltz in 2. oder 3. Löffel voll seines eigenen Wassers mit 2. oder 3. Tropfen Zimmt-Oel eingenommen, stärcket das Hertz und alle lebendige Geister des Menschen, treibet die todte Geburt aus, und giebet gute Beförderung denen, so in schweren Kindesnöthen sind, treibet auch die andere oder Nachgeburt hinweg, bringet die verstopffte Mutter zu recht; machet gut Geblüte und erhält den Menschen für Fäule.

Zimmtschälen. Von dieser Arbeit liefet man in Herbert de Jagers Berichte von der Zimmterndte, welchen Michael Bernhard Valentini, dem I. Theile seines Mus. Muleor. in dem Anhange, p. 67. u. f. beygefüget, folgendes aufgezeichnet: „Die Erndte des Zimmts ist zweyerley, die „grosse und die kleine. Die grosse fänget in dem „Jul. an, und dauert bis ungefehr in den Sep„tember, wenn der Caneel blühet, und die Rinde „oder Schaale von dem Holtze gehet. Die klei„ne Erndte soll bey dem Regenwetter im Januar „und Februar geschehen, wenn es etwas trocken „ist, und soll dieselbe nur drey Wochen, mehr oder „weniger dauern, doch aber allein angefangen „werden, wenn die Hoch-Edl. Compagnie der „Rinden von nöthen hat. Ehe das Schälen an„gehet, so gehet der Modeljaar von Colombo mit „20. oder 30. Singalezen, nebst einigen Chialias „in den Wald, selbigen zu besehen und in Obacht „zu nehmen, wo die meisten Bäume in einem kur„zen District bey einander stehen, und wo die be„ste Schälung des guten Zimmts anzustellen sey; „und wenn er dieses ausgespüret, und einen solchen „Platz gefunden hat, so thut er dem Commendan„ten zu Negombo, oder einem andern, so dazu be„stellet ist, Rapport davon. Wenn nun der Ort „vor gut gehalten wird, so machet man Anstalt da„hin zu ziehen. Hierzu wird nun ein commandi„rendes Haupt (so von den Unsrigen Capitain der „Zimmtschäler genennet, und von den Portugie„sen Capitain der Mahhude geheissen wird, und „zuweilen in Qualität nichts mehr als ein Ser„geant ist) erwählet, welches mit 50. Soldaten, „mehr oder weniger, zuweilen auch nur 30, nach „dem beschiedenen Platze zu marschiret, und noch „nebst den Caneelschälern, ungefähr 100. bis 150. „Lascargus (welches der Soldaten Kinder sind, „und den Vätern im Kriege nachfolgen, um Brie„fe und dergleichen hin und her zu tragen) nach„dem viel oder wenig erfodert werden, und es der „Zeit gemäß ist. Ehe ich aber weiter gehe, muß „ich hier als im Vorbeygehen anzeigen, daß der „Zimmtwald an der Gegend Negombo viertehal„be, vier, fünftehalbe bis fünf Stunden lang, ab„streichet, worinnen die Schälung geschehen muß. „Die Soldaten sind unter zwo bis drey Corporal„schafften vertheilet, nachdem die Zahl groß oder „klein ist, dann jeder hinten auf dem Rücken einen „Sack mit Reis vor einen Monat Proviant, auf „40. Pfund am Gewichte, und an der Musquete „ein weit und Pfannächtiges Töpfgen mit einem „engen Halse oder Munde, wie auch Pfeffer und „Saltz ꝛc. träget, dafern sie etwan einige Büffel „fiengen; wiewohl sie auch im Walde hier und „dar etwas Pfeffer wachsen finden. Die Schä„ler bekommen Kopf vor Kopf ein Kleidgen, wenn „sie an die Arbeit gehen, auch eben so viel Reis, wie „die Soldaten, welchen sie an ihrem Hazegay, so „von einem Pinangstocke, 10. bis 11. Schuh lang, „vorne geschärffet und abgehend gemachet ist, in „einem geneheten Sacke von einem Arackscheid „tragen; wobey sie auch noch gekochten Reis, auf „6. bis 7. Tage haben, welcher denn so harte als „Brod wird. Nicht weniger haben sie auch ihre „Töpfgen und ein küpfern Becken mit etwas Saltz „und Pfeffer, welches ihnen, nebst 6. Schilling an „Gelde, zu Betek, Arek ꝛc. gegeben wird, womit „sie sich alsdenn auf den Weg machen, auch zu„weilen etwas dürr und hartes Büffelfleisch mit „sich nehmen. Ueber dieses haben sie auch ihre an„dere Bereitschafft bey sich, welche in einer Areck„scheid, Köcher, einem Hack- oder Kapmesser, noch „einem krummen Messer und einem Wetzstein, „auch einem Stöckgen, so dicke als ein Rohr, nach „dem Maase, welches die Zimmtröhre haben sollen, „bestehet; wovon sie den Köcher hinten an dem „Rücken in den Strick, welchen sie um den Leib „gebunden haben, stecken und feste machen. Die„ses Kapmesser blincket viel heller, und ist auch das „krumme Messer so scharf als eine Flitte, und ist „bey nahe anzusehen als eine Hirpe, oder Beil, der„gleichen sich die Holtzhacker in unserm Lande be„dienen, oder wie die Metzgerbeile, damit sie das „Fleisch zerhauen, indem sie oben gantz flach sind. „Der Stiel an dem krummen Messer ist ungefehr „so lang, als ein Stiel an den Messern mit schwar„zen Stielen, und anderthalben Zoll breit, mehr „oder weniger, eine Spanne lang, roth ausge„streckt, nach seiner Krümme aber wohl 2. Span„nen ausmachend, und ist die Spitze (so etwas „auswärts stehet) nur ungefehr 5. Finger breit von „dem Stiel, daß das Messer also eine grosse Länge „haben muß. Alle diese Leute stehen unter 2. Per„sonen von ihrem Geschlechte, welche Hikkedees „heissen, deren jeder 50, 60, 100. auch mehr oder „weniger, nachdem die Zahl groß ist, unter sich „hat, und bey nahe mit unsern Corporals können „verglichen werden. Ihr Amt bestehet darinne, „daß sie immer Runde gehen, wenn die andern am „Schälen sind, um zu sehen, wie ein jeder seine „Pflicht in Acht nimmt, worzu sie dieselben auch „anhalten müssen. Ueber diese beyden Häupter „aber, wie auch über die andern, so unter diesen „beyden stehen, ist ein Aratelu oder Aratsie gesetzet, „welcher ordentlich des Tages 2. mahl Runden „gehet, um zu sehen, wie das Werck vor sich gehet, „welches er zugleich nach Gebühr befördert, jeden „bey seinen Pflichten hält, auch dem Capitain der „Zimmtschäler von allem Bericht ertheilet, und „von diesem wieder Ordre holet. Diesem Arat„sie erweisen die Caneelschäler sehr grossen Re„spect, und beugen sich vor demselben sehr tief, mit „grosser Ehrerbietung, in deren Häuser er nicht ge„hen darf, weil sie gar veracht und geringe gehal„ten werden. Die Lascaryns versehen sich auch „mit Provision, nach ihrer Gelegenheit und Ge„wohnheit, indem auch unter denselben ein Unter„schied vom Geschlechte unterlauffet, deren Vor„nehmsten die Mützgen auf dem Haupte aufrecht, „die andern aber auf dem Haupte liegend tragen. „Wenn nun alle Zubereitung fertig ist, so fangen „die Märsche nach dem Walde zu an, allwo man „an der Seite nach Kandia zu ein Logiment oder „Corps de Garde vor die Soldaten aufschläget, „um solche Gegend vor dem Feinde oder vielmehr „vor den Buschkleppern zu bewahren, und nehmen „die Lascaryns ohngefehr eine Viertelmeile davon „ihren Posten, welche, so bald sie etwas mercken, „mit einer gewissen Zahl Schüssen ein Zeichen ge„ben, damit sich alles bereit halten und in gute Po„situr stellen könne; wie sich denn die Soldaten „auch fertig stellen, wenn die Schäler etwas ge-

„wahr werden, so meistens auf die Elephanten an„kommet, welche mit Feuer, Drommeln, Schüs„sen, und andern Wesen weggetrieben werden; „zu welchem Ende die Soldaten auch die gantze „Nacht Wache halten, bey Tage aber sich nur mit „einer Schildwacht, so Achtung giebet, ob etwas „vorfalle, vergnügen. Dieses Logiment ist gantz „offen, ausgenommen diejenige Seite, wo der Re„gen herkommet, es stehet auf Stützen, und ist oben „mit Palmenblättern zugedecket, damit sie trocken „darinnen liegen können. Sie haben auch die „gantze Nacht Feuer darinne, sowohl sich zu wär„men, als auch die Elephanten zu verjagen. Fer„ner richten sie ohngefehr in der Mitten des Be„zircks, wo die Zimmtschälung vorgenommen wird „(welches sie in die Runde ungefehr anderthalb „Stunden rechnen) einen Behalter, sowohl eines „Schiffes lang und 13. oder mehr Schuh breit ist, „auf, welcher überall offen stehet, ausser derjeni„gen Seite, wo der Regen herkommet, wo er oben „mit einem flachen Dache geschlossen wird, wel„ches mitten etwas spitzig ist, daß der Regen auf „beyden Seiten abfliessen könne. Hierein werf„fen sie den Zimmt, und so lange dieser darinne lie„get, wird eine Schildwacht davor gestellet. Der „gantze Begriff der Zimmtschälung ist, in die Run„de gerechnet, nicht grösser und weiter von einan„der, als sie sich einander zuruffen können, welches, „wie schon gesaget worden, ungefehr anderthalbe „Meile in seinem Umschweiffe ausmachet. Die „Schäler machen auch hie und da Hüttgen von „Baumzweigen und dergleichen, behelffen sich „auch sehr genau und kümmerlich, halten eine oder „2. Personen bey solchen Hütten, welche ihrer war„ten, den Reys stampfen, auch zuweilen in dem „Walde mit schälen helffen. Weil auch kein „Stein allda ist, eine Heerdstätte zu machen, so ste„cken sie Pfählgen in den Heerd, wo sie die Töpfen „aufsetzen, worinne sie den Reys kochen, indem die„se Höltzer eben so lange, bis der Reys gar ist, aus„halten können. Hier ist aber zu wissen, daß ehe „dieses gantze Corps, auf den bestimmten Platz „von den rechten und besten Bäumen, daran die „Schälung geschehen soll, gekommen ist, sie unter„weges, wo sie campiren, andere, aber gantz leichte „Hütten aufschlagen, darinne sie die Nacht über „haushalten, des andern Tages aber wieder auf„heben und weiter reisen. Wenn sie sich nun auf „den rechten Ort, wie oben gemeldet worden, nie„dergelassen haben, so gehet es an das Schälen, „womit sie Morgens, ungefehr um halb 7. Uhr, „auf den Schlag des Tabalinchis, (so kleine „Drommelgen sind) welche von einem besondern „Geschlechte, Borrewags genannt, geschlagen „werden, oder auch nach dem Getön einiger krum„men Hörner, wornach sie sich im Anfange und „Ende ihres Wercks richten, anzugehen pfleget. „Doch ist zu wissen, daß ehe sie noch an das Werck „selbstigehen, sie zuvor ihre Kost kochen und an„schaffen; wie sie denn auch Mittags ungefehr „um 11. Uhr einhalten und essen, bis sie gegen ein o„der halb 2. Uhr wieder an die Arbeit gehen, nach „5. oder halb 6. Uhr Feyerabend machen und ihre „Abendmahlzeit halten; wornach sich die Unsri„gen auch richten, nahmentlich die Soldaten, von „welchen 4, 5, bis 6. Mann bey jedem Trupp der „Schäler stets commandiret werden, und stehet „allein bey dem Capitain der Canеelschäler, den „Anfang und die Endigung dieses Wercks zu ord„nen, welches beydes er mit dem Drommelschlage „oder Blasen der Hörner ankündigen lässet. Zur „Mittagszeit ist es in dem Walde sehr heiß, unge„achtet sie durch die Bäume von der Sonne be„schützet werden, angesehen keine kühle Winde und „Lufft denselben durchwehen. Der Modeljaar „kommt dann und wann auch wohl einmahl zu se„hen, wie alles hergehe; wobey er doch Gelegen„heit nimmt, sich, wie auch anderer Orten, mit der „Elephanten-Jagd oder mit andern Thieren zu „erlustigen; zumahl er verbunden ist, Sorge zu „tragen, daß die Hoch-Edle Compagnie mit guten „Zimmt versehen werde, auch deswegen zu zeigen „und anzuweisen, wo der beste Zimmt in der Men„ge zu bekommen ist. Die Schäler sind auch ge„meiniglich verschlagen, den schlechten, mittelmäs„sigen und besten Zimmt zu unterscheiden, und „wenn zuviel oder mehr davon gesammlet worden, „als man verlanget, so verbrennen sie alles, was „zu viel ist, welches die Soldaten, so die Wache ha„ben, schlafend machet, deswegen sie sich mit aller„hand Gesprächen und dergleichen, wacker und „munter erhalten müssen. Die Schäler bestehen „allein aus Mannspersonen, und zwar lauter aus„gewachsenen Leuten, ohne junge Knaben oder „auch Weibspersonen, und machen alle zusammen „200. bis 400. Mann aus, wovon auch zuweilen „einer oder der andere Urlaub bekommet, nach „Hause zu kehren, welches sie bey dem Capitain „der Canеelschäler erhalten müssen. Von den an„dern Soldaten, so bey jedem Trupp der Schäler „commandiret sind, (ausser denjenigen, so die Wa„che halten) trincken einige Toback, andere schla„fen; diejenigen aber, so zur Schildwacht verord„net sind, warnen die übrigen mit Steinschmeis„sen, wenn sie etwas mercken; auf welchen Fall „nicht allein ihre Cammeraden das Gewehr, so sie „niedergeleget haben, wieder ergreiffen, sondern „es stellen sich auch alle andere rund um in gute „Positur sich zu wehren. Der Aratsie hat sein „Hüttgen auch recht in der Mitten der Canеelschä„ler, um überall gute Obsicht zu haben, und immer „bey dem Wercke seyn zu können. Die Schäler „halten die gantze Nacht Feuer, gegen die Elepha„ten, solche von dem Bezirck abzuhalten, worzu sie „das Holtz bey Tage sammlen, wie es auch bey dem „Corps de Garde geschiehet. Desgleichen thun „auch die Laicaryns, so Tag und Nacht Wache „halten, und mit Schüssen warnen ꝛc. wenn sie et„was hören und vernehmen, wiewohl auf ihre „Wache wenig Staat zu machen ist, und sie nicht „viel Gegenwehr thun solten, wenn etwas solte „vorfallen. Sie bleiben allezeit auf ihrem Po„sten, ohne daß einige von ihnen den Canеelschälern „zugefüget werden solten. In dem Marsche aber „müssen 100. bis 200. die Wege mit Beiler, wel„che sie die Singalesische Hauer nennen, aus„hauen; wodurch die Passage von den Aesten, so „im Wege stehen, befreyet, und ein Durchgang „gemachet wird. Was nun das Zimmtschälen „selbst anlanget, und was sonsten mehr darzu ge„höret, so fänget sich dasselbe an dem Stamme an, „und endiget sich an den Aesten. An dem Stam„me machen sie unten einen Schnitt in die Rinde, „womit sie sehr behende sind, solches in einem

Schnitte

„Schnitte, durch ein Drehen mit der Hand, allein „mit der Spitze zu thun, sogar, daß sie das innere „Holtz nicht einmal verletzen; weswegen sie den„jenigen Ort, wo die Rinde geborsten, auch zackigt „oder knotigt ist, meiden. Nachgehends thun sie „auch oben, nach der verlangten Länge, so etwan „fünfftehalb Schuh seyn muß, auf eben die Art ei„nen andern Schnitt, daß die Rinde zwischen dem „Ober- und Unterschnitte hernach in einen Riemen, „so etwan einer Hand breit sind, geschnitten wer„den könne, welche sie oben an jeden Rinnen loß „machen, und alsdenn mit der Hand vollends ab„lösen. Hierauf hauen sie den Baum um, und „schälen die Aeste fast auf eben die Art, wie zuvor, „wenn sie nehmlich eine solche Länge zwischen den „Knoten haben. An jeden Baum kommen unge„fehr 20. bis 30 mehr oder weniger zu arbeiten, „und wenn sie noch mehr Gehülffen vonnöthen ha„ben, so ruffen sie sich einander zu; wiewohl es „auch Bäume giebet, welchen 3. bis 4. Mann ge„wachsen sind, um selbige zu meistern. Und ob sie „schon an den gar jungen Bäumen und den jun„gen Aestgen den besten Zimmt antreffen, so wer„den sie doch die Rinde davon nicht abrauffen, son„dern wenn sie den obern und untern rund um, „auch den langen Schnitt gethan haben, so klopf„fen sie ein wenig an die Schale, so gehet und „scheidet sie sich gleich ab. Wenn nun die Rinde „abgeschälet worden, so werffen sie dieselbe auf den „Boden, daß sie trocken werde, da sie sich alsdenn „zu Pfeiffen rollet, und bekommen die kleinern ih„re Höhle wohl in einer halben Stunde, andere a„ber erfordern mehr Zeit darzu. Und wenn man „die jungen Bäume, nachdem sie abgeschälet wor„den, stehen lässet, so sollen sie sich wieder eine Rin„de setzen, wie mir vor sicher erzehlet worden ist. „Diese Rinde nun lassen sie so lange im Walde „trocknen, bis daß nach ihrem Gutdüncken genug „geschälet worden; da sie denn alles aufheben, „und in den oben beschriebenen Behälter verber„gen. Hierbey ist aber zu wissen, daß, wenn die „Schaale etwas eingeschrumpfet und uneben be„funden wird, dieselbe wenn sie noch grün und „frisch ist, mit einem Messer, das an beyden Enden „einen Stiel hat, gleich geschabet wird. Zu wel„chem Ende sie zween Pfähle, ungefehr ander„halb bis 2. Fuß von einander in die Erde pflan„tzen, deren jeder mit seiner Gabel oben versehen „ist, worein sie die Rinde legen, wenn sie die un„gleiche Rauhigkeit abkratzen. Und wenn sie die„ses noch nicht bequemlich thun können, legen sie „ein Bret über die gegabelten Pfähle, worauf sie „die Schaale legen, damit sie desto besser dazu „kommen möchten; zu welchem Ende sie den Bast „mit dem Brete auch anklammern und feste ma„chen. Wenn nun die Rinde genug geschabet „worden, machen sie die Klammer loß, nehmen die „Rinde heraus, und wenn dieser also geschabte „Zimmt wohl trocken worden, legen sie ihn beson„ders, wenn sie denselben in das oberwehnte Pack„haus oder Behalt tragen. Wiewohl sie wohl „auch den andern Zimmt also schaben, wenn sie „denselben gar fein haben wollen. Wenn endlich „so viel geschälet worden, als man vonnöthen ge„habt, so binden sie den Zimmt in gewisse Bünd„lein, daß sie ihn desto besser tragen, und zum Pack„hause bringen können, worinnen sie denjenigen „Zimmt, so auf eine Zeit gesammlet worden, bey„sammen legen, und mit gewissen Zeichen mar„quiren, um eine Sorte vor der andern zu erken„nen, und gehet auch wohl einiger Canеel nach „Colombo ꝛc. ab, welcher zu Ladung der Schiffe, „so darzu bereit liegen, bequem genug ist; wird a„ber zuweilen auch in Körben wohl verwahret, ehe „er weggeführet wird. Es ist auch zu wissen, daß „die Gebünde, oder Büschlein, welche sie in das „Packhauß tragen, so sie nicht recht feste gebun„den, oder etwas locker sind, man noch etliche „Pfeiffen oder Röhrgen dazwischen stecke, bis das „Band besser schliesse. Unterdessen zeichnet der „Capitain der Canеelschäler allen Zimmt, so ein„kommet, wohl auf, und behält so viel Specifica„tionen, als dazu erfordert werden, oder zum we„nigsten allda im Gebrauche sind, und befiehlet „dem Aratsin zuzusehen, daß die Quoten und Ta„xen complet eingeliefert werden möchten. Wenn „die Hoch-Edle Compagnie einige Menge Zimmt „verlanget, so schicken sie einige Kulis (so auch eine „Art der Canеelschäler ist) ab, welche denselben „mit Pingas hinbringen, und zwar in obgesagte „Bündlein gebunden, woran 3. Bänder oder „Stricke liegen, einer in der Mitten und an jedem „Ende einer; mit welchen auch wohl ein Aßistente „oder Schreiber gehet, welcher alles aufschreibet, „auch dieselben mit einer Factur an diejenigen „Oerter, wo sie hin sollen, abfertiget. Diese nun „bringen die Gebünde erstlich in ein äusseres Pack„haus, davon ein Keller die Obsicht hat, wo die „Gebünde gewogen, und zu ihrem rechten Ge„wichte, das sie haben sollen, gebracht werden, „nachdem man einige Pfeiffen oder Röhren ab„oder zuthut, wenn das Gewichte nicht zutrifft; „wie sie denn sonsten zum Verschicken adjustiret „und mit der Nummer, als, 1, 2, 3, nach ihrer Sor„tirung bezeichnet werden, allwo die Matrosen, so „denselben zugefüget sind, zu dem Abwiegen, Tra„gen, Wegschicken ꝛc. gebrauchet werden. Einige „Päcke, so in das Vaterland bestimmet sind, wer„den auch wohl mit Kuhhäuten umgeben, und als„denn in das andere innere Packhaus gebracht, „woraus sie denn nach dem Schiffe gebracht wer„den, daferne die Fahrzeuge, so dazu bestimmet „sind, fertig liegen. Sonsten ist dieser Zimmt„wald voller Blutegel, die unserm Volcke viel „Ungemach zufügen, wovon die Schwartzen und „Canеelschäler so viel nicht gequälet werden, wel„che ihre Füsse und Leib mit etwas zu schmieren „wissen, daß die Saugegel von ihnen bleiben. Und „obwohl die Unsern sich dessen an ihren Beinen „auch bedienen, so will es doch dieselben nicht so „wohl helffen, indem diese halb im Wasser, und „Früchten wieder abgehet, wodurch sie denn keine „Befreyung haben, krancke und ungesunde Per„sonen aber, ob sie wohl von unserer Nation sind, „lassen sie wohl mitfrieden, und suchen nur diejeni„gen heim, welche ein gutes Geblüte haben, an wel„ches sie häuffig in alle Theile eindringen, selbst in „die Ohren, Nasen und heimlichen Oerter, fallen „von den Bäumen auf den Leib, ohne daß man sich „derselben erwehren könnte, und weil sie sehr dün„ne, wie Nadeln, oder etwas leibiger sind, so kön„nen sie überall einkriechen; wodurch denn gesche„hen, daß eine trunckene Person, welche in dem „Walde gegangen, und mit dem Schlafe über-

fallen

„fallen worden, durch das Aussaugen des Geblüts „von ihnen getödtet, und in solchem Zustande nach „2. oder 3. Tagen gefunden worden. Hingegen „brauchen unsere Soldaten folgende Mittel: Sie „drücken nemlich auf den Platz, wo die Saugegel „sind, und setzen etwas von Limoniensafft auf den „Leib, wovon sie gleich abfallen; oder sie binden „ein nasses Kraut an ein Stöckgen von ungefehr „anderthalb Zoll lang, solches schlagen sie auf den „Ort, dahin der Egel kommt, wovon er sich gleich „wegbegiebet; zu welchem Ende sie ein dergleichen Stöckgen auf ihren Mantel und anderswo „immer bey sich tragen. Wenn sie einen Saugegel heraus ziehen wollen, und ein Stück davon „im Fleische bleibet, so haben sie sehr viel damit zu „thun, und gehet auch ein Wundartzt mit ihnen, „um nicht allein dieses Ungemach, sondern auch andere Zufälle und Kranckheiten unter ihnen zu heilen. Wenn die Soldaten ein gewisses Lager „oder Logiment haben, so bestreuen sie den Grund „wie auch den Boden in der Corps de Garde mit „Asche, wodurch sie alsdenn von diesen Blutwürmen befreyet sind.„

Zimmtschäler. Die Nachricht von diesen Leuten ist ebenfalls aus dem Berichte genommen, woraus vorhergehender Artickel entlehnet, und lautet daselbst also: „Die Zimmtschäler, von den „Holländern Caneelschillers genannt, haben das „Recht der andern Naturellen von Ceylon nicht „gemein, daß sie ihre Ländereyen nach ihrem Belieben verkauffen dürfften, sondern es sind nur „Leihegüter von der Art, daß sie ihnen und ihren „Nachkommen zum Gebrauch verbleiben, ohne „daß sie anders damit umgehen können, indem der „Kauf und Verkauf davon ungültig und bey „schwerer Strafe verboten ist. Es giebt deren „verschiedene Geschlechter, so doch alle schlechte „und verachtete Leute sind, wie die Pairers auf der „Küste. Indessen ist doch unter denselben noch ein „grosser Unterschied, sowohl den Stuffen nach, als „sonsten, und ist bis diese Stunde noch ungewiß, „wie vielerley Sorten es von diesen Schälern ge„be, wo sie herstammen, und worinnen sie unterschieden sind. Dieses aber kan Herbert de Jager sagen, daß das Schälergeschlechte, so mit dem „Hauptnahmen von Tsialias, oder wie die Unsern „schreiben, Chialias, nach einiger Behauptung „eine besondere Nation sey. Diejenigen, welche „unter Negombo sortiren, haben ihre Wohnung „unter dem Casteel allda, und stehen alle unter dem „Modeliaar von Negombo, so ein Innländischer „ist, und allda viel zu sagen hat, auch deswegen von „diesem Volcke sehr gefürchtet und angesehen „wird. Ihre Kleidung ist geringe, sowohl der „Männer als der Weiber, welche alle das Haupt „Oberleib und die Beine bloß, und an dem Mittelleibe nur ein Kleidgen tragen, womit sie ihren „Leib umwinden, ausser daß die Männer noch ein „ander Kleidgen, womit sie ihre Schaam bedecken, „an sich haben, welches sie, beynahe als die Fischer „zu Paliacatto, um ein Baumwollenes Seil, so „dicke als ein Federkiel, oder wohl dünner, feste anstecken, und um den Leib binden, auch dessen „Knopf vorne tragen. Andere machen es oben „wie eine Schürtze mit einem Saum, und ziehen das Seil durch, daß sie es nach Belieben „weiter oder enger machen können. Dieses „Kleidgen ist nicht gewebet, sondern mit der Nadel gemachet, und findet man solche auf dem „Marckte zu Colombo zu kauffen, an Farbe blau „gestreifft, weiß, nach Unterschied derjenigen, so „sie tragen dürffen. Sie binden es vorne an, eben „als ein Schürtztuch, mit dem Bande, so daran „ist, oder sie stecken es auch in das Band, daß es „feste bleibe, alsdenn ziehen sie es durch die Beine, „und stecken es von unten wieder durch das Band. „Ueber dieses winden nachmahls die Männer ihr „Kleidgen, welches von blauem Baffa, oder dergleichen Zeuge ist, und nur den Ansehnlichsten „unter ihnen zukommt; da die Schlechtern hingegen ihre Kleider von rauhem Dongrys machen. Die Frauenspersonen lassen ihre Haare flatternd hangen, ohne dieselben zu binden, „und gehen mit dem Oberleibe und Brüsten, die „gemeiniglich lang herab hangen, bloß, tragen „auch nichts an den Füssen, und gehet ihr Kleidgen von dem Mittelleibe bis über die Knie, „welches gleich abhanget, ohne einige andere „Ueberdecke, und wenn sie sich setzen, winden „sie es zwischen den Beinen, ihre Schaam zu „bedecken.

„Die kleinen Kinder lauffen bis in das „vierte oder fünffte Jahr nackend; worauf „sie nachgehends ein Bändgen um die Mitte „des Leibes tragen, und daran ein breit Blatt, „zum Deckel ihrer andern Theile. Ob nun „wohl diese Schäler ihre Häuser unter dem „Casteel haben, so bauen sie doch hier und „da im Walde ihre Plantagien von Jambos, Jaacas, und zielen auch hier und da „Nathiani, die auf Cingalesisch, Krakan heissen, deren Wartung von den Weibern in „Acht genommen wird, welche auf dicke Bäume klettern, damit sie von den Elephanten nicht „ertappet werden, wenn sie dieselben wahrnehmen. Ja sie machen deswegen auch „Häuser auf die Bäume von Pinanglatten, „darauf sie schlafen, und haben gegen den „Regen und Thau ein Dach darüber. Wiewohl dieses Volck meistens unter dem Schloß „verbleibet, und kan durch den Schall kleiner „Drommeln gar leichte versammlet werden.

„Sie machen von den Nathiani-Zwiebeln „eine Art Brodtes, das sie essen, und bedienen sich dabey einer gewissen Speise, welche sie von den Jaacaskernen zubereiten, „welche sie aus dem Walde holen, allwo diese Bäume wild wachsen und einem jeden „erlaubet sind. Der Landstrich, welchen die „Chialias bewohnen, wird Mahbades genennet, und ist mehrentheils in und um die „Dörffer Billitot, Cosgure, Akanelo, Madampe, Raygamme, Lanedemöndere, Magale und Dadalo; worüber vier vornehme „Vidanes (welche dem Capitain der Zimmtschäler gleich nachfolgen, dessen Befehl ausrichten, und in dessen Abwesenheit die „Chialias commandiren) bestellet sind, nehmlich: Der erste und vornehmste Vidane (gemeiniglich Vidane-Mahbade genennet), ist über die Chialias von Billitot, Cosgure

„gure, Madampe, Lanedemöndere, Magale und „Dadalo. Der zweyte ist über die Chialias in „den Ländern rund um Columbo, welche in den „Dörfern Tottebadde, Morregalle, Calnamode„re, Calemodle, Oudure, Pottopitti, Pinwatte, „Waskadre, sammt einem um Negombo, welchen sie Heelembada-Vidane nennen. Der „dritte ist über die Rhöne-Chialias, so in den „Landen Mature wohnen. Der vierte ist über „Raygamme, welcher in demselben Dorfe über „die Chialias zu sagen hat, auch allda wohnhafftig ist.

„Zu dieser Zeit waren in dem Dorfe Billilot 4. grosse, 20. kleine Durias, zu reduciren in 2 gr. u. 6 kl.

			Cosgure						
3	″	9	″	″	″	1	″	4	″
			Madampe						
3	″	5	″	″		1	″	2	″
			Dadalo						
2	″	1	″	″		1	″	1	″
			Nagale						
″	″	1	″	″	bleibt		″	1	″
			Lanedemöndere						
2	″	″	″	″		1	″	1	″
			Raygamme						
2	″	3	″	″		1	″	2	″
			bey denen um Colombo						
″	″	1	″	″	″	″	″	1	″
			Uber die Rhöne-Chialien						
3	″	6	″	″		2	″	3	″
			Negombo						
1	″	″	″	″		1	″	″	″
			Oudeware						
1	″	″	″	″		1	″	″	″
			Wasquadre						
″	″	1	″	″	″	″	1	″	
			Pottopitti						
″	″	1	″	″	″	″	1	″	
			Pirebatte						
″	″	1	″	″	″	″	1	″	
			Calvamodere						
1	″	1	″	″		1	″	1	″
			Calamöle						
1	″	1	″	″		1	″	1	″
			Morgelle						
″	″	1	″	″	″	″	1	″	
			Accurle und Tottebadda						
″	″	2	″	″	″	″	2	″	

zusammen 24. grosse, 54. kleine, zu reduciren in 13. grosse und 29. kleine.

Man sehe auch hiervon nach **Salmons** Beschreibung der Insel Ceylon, p. 38. u. ff.

Zimmtschäler-Capitain. Auch dieser Artickel ist aus demjenigen Berichte, daher die beyden vorhergehenden genommen, und daselbst p. 72. also abgefasset: „Dieses muß ein ehrlicher, verständiger und redlicher Mann seyn, um die Schäler „nach des Landes Weise und Gewohnheit in diesem Dienste wohl zu unterhalten und zu regieren, auch die Pflichten von denselben, welche sie „in ihren Geschlechten und nach ihrer Quantität „absonderlich auch insgemein schuldig sind, zu erhalten, wenn der Edl. Compagnie Verlangen „mit den ordentlichen Taxen, ohne Beschwerniß „oder Drückungen ein Genüge geschehen kan. „Er muß auch die Vidanes und Durias durch „seine Wissenschafft und Erkenntniß also zu leiten und zu tractiren wissen, daß durch Nachläßigkeit im Gebieten und Abstraffen sein Ansehen nicht verlohren gehe, noch durch gar zu „schwere und strenge Hand deren Zuneigung zu „ihm ablasse. Er muß sich ferner bestreben, die „Durias so viel zu vermindern, als die Reduction „leiden mag, indem derselben schon genug sind, „wenn das Werck, das zu thun ist, in geringer „Zahl derselben kan vollzogen werden; deren Uberfluß aber ist hingegen schädlich, und zwar in Ansehung der Gerechtigkeiten und Freyheit, die ein „jeder Durias hat. Indessen muß diese Reduction nicht plötzlich und auf einmahl, aus Furcht „einer Empörung in das Werck gestellet werden, „sondern er muß die alte Zahl gantz lassen, bis daß „die Häupter, bis auf die reducirte Zahl, zu sterben „kommen, da man alsdenn dabey bleiben und „keine andere mehr zulassen kan, als bey wieder „vacanter Stelle; doch auch dieses nicht ohne „ausdrückliche Zukassung des Herrn Gouverneurs. „Vor diesem wurde in Verfertigung der General„Liste niemand, als nur allein das Mannsvolk und „sothane Ankömmlinge, welche der Capitain zu „einigen Diensten bequem zu seyn urtheilete, aufgeschrieben. Weil aber hierdurch verursachet „worden, daß verschiedene aus particular Absicht „eines eigenen Gewinns durch die Durias verschwiegen und dem Capitain verhelet worden, „so sollen, (diesem vorzukommen) künftig in dem „Verzeichniß auch die Weiber, Kinder, und eines jeden gantze Familie, keine ausgenommen, „mit angesetzet werden, mit Zuthun, was für „Länderey und Gärten sie besitzen, von was Würden sie seyn, und was für Gerechtigkeit ein jeder könne aufbringen, um also vollkommen zu „wissen, was ein jeder vor seine Dienste geniesset, „und was ihm angewiesen ist, mit Unterscheidung desjenigen, was sie vor ihre Dienste besitzen, und desjenigen, was sie vor ihr eigen Geld „gekauffet haben. Solten hernach einige gefunden werden, so dadurch in Armuth verfallen sind, „so ist die Edl. Compagnie mit Recht befuget, sothanige verkaufte Ländereyen wieder anzuschlagen. Er muß auch insonderheit achtung geben, „daß die Jlandarias, oder Pötabennes, die „Aratsies und Lascaryns keine Kinder von den „verpflichteten Thialias anhalten, heimlich verstecken und unterhalten, welche als die Dienstbaresten ohnedem der Arbeit zu entweichen suchen. So soll er auch von den Lascaryns, so „unter der Chialias Geschlechte gehören, eben so „gute Wissenschafft und Kenntniß, als von den „andern Geschlechten haben, nebst guter Aufzeichnung, wohin solche commandiret werden, als „welche, nach dem alten Gebrauche, unter dem „Dessave stehen, welcher dieselben allezeit, ohne „Widerspruch des Capitains, commandiren und „gebrauchen mag, so gar, daß alsdenn der Capitain, ohne besondere Einwilligung des Dessays, „keinen derselben von der Wache holen darf, es „wäre denn, daß es wegen anderer Consideration, „auch Zeit und Gelegenheit dem Gouverneur so gefallen wollte. Diejenigen aber, so nicht comandiret „sind, und an Ort u. Stelle bleiben, stehen unter dem „Befehl und Dienste des Capitains, und wenn es

„seyn kan, sollen zum wenigsten zehn von der Gälie „und zehn von der Colombonischen Seite, mit ei„nem Aratsie zu dem gemeinen Caneel-Dienste „immer bereit stehen. Die Coronde-Halys müssen „die meisten Dienste thun, weswegen auf dieselben „am meisten Achtung zu geben, absonderlich, daß „niemand von denselben, auf was Weise er auch „zuvor verschonet, beschützet und verschwiegen „worden, aus Privat-Auctorität und Absicht eini„ges Vortheils andern vorgezogen werde, die ohne„dem ihre treuen Dienste thun. In der Taration „muß er bescheidentlich und unterschiedlich han„deln, nach dem Alter und Disposition. Der Unter„schied zwischen dem Gewichte der Mahbade„Chialias, und derer von Rhöwe verursachet eine „gantz beschwerliche Ungleichheit; weswegen es „gut wäre, daß der Capitain sein bestes thäte, daß „solches nach der Weise der Mahbaden verglichen „würde, wenn solches nur ohne Alteration der ge„meinen Chialias geschehen kan. Er soll auch Sor„ge tragen, daß niemand die Kulis unter den Ca„neelschälern zu andern Diensten, ausser den Mah„baden, anfasse oder zwinge, indem sie ihre Pflich„ten davon verschonen; es sey denn, daß der Herr „Gouverneur, oder die hohe Obrigkeit dieselben zu „einigen ausserordentlichen Diensten verlangen. „Er soll auch judiciren und wissend machen, daß „den Caneelschälern besser und geruhiger würde „seyn, wenn sie allein die grosse Schälzeit wohl in „Obacht nehmen, und vom Jul. bis in den October „gantzer sechs Monden lang an ihrem Wercke blei„ben, und also eine E. Compagnie vergnügten; die „übrige Jahrszeit aber zu ihrem Landbau und „Hausnahrung anwendeten, ohne daß sie im Ja„nuar und Februar wieder abbrechen müsten. So „viel wir berichtet werden, solte dieses wohl gesche„hen können, wenn es mit Vorsicht vor die Hand „genommen würde; doch geben wir dazu noch keine „positive Order, und überlassen dieses des Herrn „Gouverneurs Disposition, um dieses der E. Com„pagnie zum Besten nach Gelegenheit der Zeit zu „verordnen. Ferner hat der Capitain auch wahr„zunehmen, daß niemand einige Handlung mit dem „Zimmt treibe, und wenn er dergleichen entdecket „hat, soll er es der Obrigkeit anzeigen. Ingleichen, „daß keine Kessel, das Zimmtöl zu brennen, aufge„richtet werden, sondern soll dieselben ruiniren, und „die Unterfänger anklagen, worinnen die Conni„venz vor Handthätigkeit soll zugerechnet und ge„halten werden. Er soll niemanden erlauben, einen „Chialias von seinem Geschlechte zu entschlagen, „als allein der höchsten Obrigkeit; worauf nicht „weniger eine scharffe Aufsicht zu nehmen, als daß „die Caneelschäler ihre Kinder nicht den Durias, „Jlandarias, oder Cölis untergeben, solche allda „aufzuziehen; worzu die Corondehalys allezeit „grosse List anwenden, um ihre Kinder von dem Ca„neelschälen zu befreyen; weswegen sie dieselben „wohl mehrmahlen verpfändet, oder an andere „freye Leute verkaufet haben, so wohl diesem Wer„cke zu entkommen, als auch die Verachtung ihres „Geschlechts, so sie sich einbilden, von ihnen abzu„wenden. Damit denn also niemand in seiner Ge„burt, entweder erhöhet oder verkleinert werde, so „lasse man Durias-Kindern, Jlandarias-Coelis„Kindern Coelis, Caneelschäler-Kinder aber Ca„neelschäler bleiben. Wenn ein Caneelschäler aus „seinem Dorfe oder von seinen Eltern lauffet, und „sich bey einem oder dem andern Mödeliaar, Apo„hani oder Aratsie angiebt, ein Lascaryn zu werden, „so sollen ihn die Officier nicht annehmen, sondern „denselben zurücke senden. Wenn sie ihn aber „nicht zurücke senden, so soll der Capitain sol„ches bey der hohen Obrigkeit klagen, seinen Chia„lia wieder bekommen, die Anhälter aber strafbar „seyn, und also dem Ruin der gantzen Mahbade, so „durch Verlaufen dieser Leute entstehen könnte, „vorbeugen. Dafern die Chialias aus der Erndte „liefen, soll er sich an das Haupt des Feldlagers ad„dreßiren, wo ihm soll Hülfe wiederfahren, wie es „sich gebühret. Damit auch die Anzahl der Caneel„schäler, wie es nöthig ist, anwachsen möge, so sollen „die unehligen Kinder der Durias, Lascaryns, „Jlandarias und Potabennes, die schon eine Zahl „ausmachen, zu Caneelschälern angebracht und „angehalten werden, und soll man von nun an ein „Gesetze vorschreiben, daß derjenige, so diese Kinder „in Unehren erzielen wird, gehalten seyn soll, diesel„ben zum Schälen lassen aufbringen; wodurch „denn die vornehmen Durias, Jlandarias und „Potabennes zum Heyrathen beweget werden „dürften, um ihre Kinder von solcher Dienstbarkeit „zu befreyen. Anders ist hierinnen nichts zu thun, „als bey besonderer Order des Herrn Gouver„neurs, welcher nach seiner hohen Einsicht davon „zu disponiren hat. Zum Redreß der Mahbade „wird auch ein gutes Mittel seyn, daß die verarm„ten Chialias, welche aus Noth und andern Unbe„quemlichkeiten ihre Gärten verkauffet haben, auch „wohl gar ihre Wohnplätze verlassen, und sich mit „ihrer gantzen Familie in andere Dörfer begeben „haben, wieder zu rechte gebracht würden, wes we„gen der Capitain alle solche arme Familien auf„suchen, und zu den Oertern, woher sie gekommen, „durch Auctorität des Dessave jedes Districts, da „dieselben befunden werden, bringen soll, um diesel„ben wieder in ihre Pflicht, nach ihrem Geschlech„te und Constitution zu setzen. Auch sollen die Des„saven dem Capitain Unterricht geben, womit die„sen armen Leuten wieder zu rechte zu helfen sey, „und so es ihnen an Land gebricht, solches ihnen un„ter der Hand schaffen, daß man ihrem Elende ab„helfe. Der Capitain muß auch wegen Eintreibung „der jährlichen Zehnden, Renthen und Haupt„Geldern Sorge tragen, und alles der Compagnie „Zollhebern einhändigen, und dabey eine Rolle mit „genugsamer Anweisung der Namen, auf- und „abgehenden Jahren, Qualitäten, Gelegenheiten, „Mitteln und Wohnungen derjenigen, die bezahlet „haben, halten, und in allem mit allen den ihm com„mittirenden, diejenige Methode in acht nehmen, „welche ihm hiebevor in der Generalbeschreibung „kund gethan worden, daß solches alles in den „nachfolgenden Jahren, zu besserm Reglement „dienen könne, sich wohl vorsehend, daß niemand „entweder durch eigene Gunst, oder durch Vor„sprache der Vidanen und Durias, vielweniger „durch eigene Conniventz, aus der Rolle gelassen „werde. Zugleich aber sind diejenigen auch „von neuem auf der Rolle bekannt zu ma„chen, welche durch die Vidanen und Durias „befreyet worden, um also zu sehen, was für Gerech-

„Gerechtigkeit die E. Compagnie hat, und was „dieselbe vor Wohlthaten geben kan. Wenn „die Vidanen, Durias, und andere von dem ge„ringsten bis zu dem grösten zu büssen verdam„met worden, so soll der Capitain dieselben nur „allein empfangen, und davon eine Rechnung „halten, sich aber dieselben nicht zueignen, son„dern soll bey der ersten Gelegenheit seiner An„kunft auf Colombo oder Gale, da der Perpe„trante hin gehöret, dieselben dem Caßirer und „Secretair anzeigen, um nach der Hand, bey „Verbesserung ihrer Dienste, nach dem alten „Landesbrauch dieselben entweder wieder zu ge„ben, oder wohl gar vor die Landarmen gäntzlich „confiseiret bleiben lassen, wie es der Herr Gou„verneur oder Commendant zu Gale vor gut „befinden, und wie weit solche Strafe und Ver„besserung statt haben solle, statuiren wird. Der „Capitain muß auch gebührende Sorge tragen, „daß der Areck bey guter Zeit eingesammlet „werde, auch deswegen dem Verwalter des „Arecks, welchem dieß eigentlich zukommt, nach „seinem Vermögen behülfliche Hand zu bieten, „auf daß derselbe vor dem Anfange des May in „Gale sey, denn sonsten die Frucht, bey Ver„laufen der Mäuse, sonsten nicht über See ge„bracht werden könnte, auch solche das Land „grosse Mühe und Arbeit kosten würde. Und „weil zu den Fortificationen von Colombo und „Gale, noch vor einigen Jahren Kalck, Corat„tenstein und Zimmerholtz verlanget worden, so „muß der Capitain davor auch Sorge tragen, „und seinen Chialias dergleichen Ordre geben, „daß die Steine und das Holtz zeitlich zu den „Kalck-Oefen gebracht werden, daß jährlich nach „der Sturmzeit, die gehörige Menge zum Vor„rath gebrannt werde, welche der Gouverneur „und Commendant zu Gale andeuten wird. „Doch sollen zu dem Kalckbrennen und Zuberei„tung der Oefen keine Calapus- noch andere „Bäume, so Früchte tragen, abgehauen wer„den, sondern man soll sich mit dem rund um ge„legenen Waldholtze behelffen; es wäre denn, „daß die Calapus- und andere Bäume sehr alt „und unfruchtbar befunden würden, die man „auch zum Kalckbrennen anwenden mag. Nicht „weniger soll er aus den Nüssen, in der Com„pagnie Locosgärten, junge Bäume pflantzen, um „den Schaden zu ersetzen, so durch das Umhacken „der Gärten verursachet worden. Letztlich hat „er sich im Holtzfällen und Abhauen des Zimmer„holtzes nach derjenigen Liste, welche ihm jährlich „zur Nothdurfft soll eingehändiget werden, zu „richten.„

Zimmtspecies, Brandenburgische, *Species Diacinnamomi*, Brandenb.

℞. Cinnamomi acuti ℥ij.
Cardamomi utriusque,
Caryophyllorum,
Ligni Aloes,
Macis,
Nucis Moschatæ,
Piperis longi,
Zingiberis ana ʒiij.
Cassiæ lignea,
Radicum Enulæ ana ℥ß.
Galangæ ʒvij.
Croci optimi ℥j.
Sacchari, ℥v.

Mischet alles unter einander. Diese Species sind ein gutes Magen-Pulver.

Zimmtspecies, Mesuä, nach der verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, *Species Diacinnamomi*, Meluæ P. A. R.

℞. Cinnamomi tenuis, ℥v.
Cassiæ lignea
Rad. Enulæ ana ℥ß.
Galang. ʒvij.
Caryophyll.
Piperis longi
Zingib.
Cardamom. utriusque
Macis
Nuc. mosch.
Ligni Aloës, ana ℥ij.
Croci ℥j.
Sacchari albi ℥v.

Sie befördern die Verdauung, verhindern die Fäulung, und vertheilen die Nahrung von den Speisen in dem Cörper.

Zimmtstäbe, siehe unter dem Artickel: Zimmt.

Zimmtsulze. Nehmet ein Pfund schönen Zucker, ein halb Nösel spanischen oder anderen starcken Wein, halb so viel süsse Milch, ein Nösel Eßig, und zwey Löffel voll grob gestossenen Pfeffer. Dieses rühret zusammen eine Viertelstunde, und setzet es alsdenn sechs Stunden in den Keller; darnach seiget es dreymal durch ein haaren Tuch: Nehmet ein Viertel schöne weise Hausenblasen, schneidet sie klein, und alsdenn weichet sie zwey Stunden in rein Wasser, und lasset sie in einer gelinden Wärme zergehen. Wenn dieses geschehen, so setzet sie wieder in den Keller, daß sie stille stehet. Wenn sie nun gestanden, und recht klar ist, so machet die vorigen Materien warm, thut die Hausblase darein, und so viel Zimmt-Essenz darzu, als ihr es wollet starck haben, giesset es in eine Schüssel, lasset es erkalten und stehen, und schmücket es alsdenn nach Belieben aus.

Zimmtsyrup, nach der alten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, *Syrupus de Cinnamomo*, P. A. V. Nehmet drittehalbe Untze recht guten gröblich pulverisirten Zimmet, thut ihn in einen gläsernen Kolben, und giesset zwey Pfund recht gutes Zimmetwasser darauf, lasset es vier und zwantzig Stunden lang an einem warmen Orte in einem wohl verschloßnen Glase stehen, damit nichts davon flüge; hernach seiget es durch, und drücket es starck aus, und in dieses ausgedruckte thut wiederum so viel Zimmet hinein, und dieses alles wiederholet viermal. Alsdenn sammelt den gantzen also infundirten und nach den vier Eintränckungen zurückgebliebenen Zimmet, und giesset ein Pfund recht guten Malvasier-Wein darauf; alsdenn lasset es gleichfalls in der Infusion stehen, drücket es starck aus, und zu dem Ausgedrückten thut zwey Untzen recht wohlriechendes Rosenwasser, und ein Pfund weissen Zucker, kochet es in einem wohlverdeckten thönernen Gefässe bis zur gehörigen Dicke eines Syrups ein.

Zwelfer hält diese Zubereitung eines so kostbaren Syrups vor abgeschmackt, massen die flüchtigern Theilgen währender Kochung gröstentheils verlohren giengen, wie man auch hiervon in seinen Erklärungen zu diesem Spruche weitläuftigere Beschreibung findet.

Zimmtsyrup, nach der verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, *Syrupus de Cinnamomo*, P. A. R. Nehmet fünf Untzen recht guten gröblich pulverisirten Zimmet, traget ihn in eine gläserne Retorte, und giesset zwey Pfund mit Wein destillirtes Zimmetwasser und zwey Untzen recht wohlriechendes Rosenwasser darauf, lasset es in einem wohl verschloßnen Gefässe an einem warmen Orte vier und zwantzig Stunden lang stehen, hernach filtriret es und machet mit einer gehörigen Menge weissen geläuterten Zucker, der noch dicker als Tafelzucker gekochet worden, einen Syrup daraus, welcher alle Lebens-Geister erquicket, das Hertz und den von kalten Ursachen geschwächten Magen stärcket, das üble Ausathmen verbessert, die Verdauung befördert, und die gantzen Leibes-Kräffte ersetzet.

Zimmtsyrup, Brandenburgischer, *Syrupus de Cinnamomo*, Brandenb. Nehmet fünf Untzen gröblich zerstoßnen Zimmet, thut ihn in einen gläsernen Kolben, und giesset zwey Pfund von dem besten mit Wein abgezognen Zimmetwasser darauf, wie auch drey Untzen recht wohlriechendes Rosenwasser, lasset es in einem wohlverschloßnen Gefässe an einem laulichten Orte zwey Tage lang digeriren, hernach seiget es durch, und thut drittehalb Pfund geläuterten Zucker hinein, lasset ihn nur darinnen auflösen, aber nicht kochen, so wird es die gehörige Dicke eines Syrups überkommen. Dieser Syrup hat eine vortrefliche hertzstärckende Krafft.

Zimmtsyrup, le Morts, *Syrupus de Cinnamomo*, le Mortii. Nehmet zehn Tropfen Zimmetöl und zwey Quintlein weissen Zuckercand, mischet beydes im Mörsel genau untereinander, und dieses Pulver mischet zu einem Pfunde weissen Zuckercandsyrup, und machet nach der Kunst einen Syrup daraus: nehmlich ihr rühret es in gelinder Wärme des Dampf-Bades so lange um, bis sich alles genau vereiniget hat.

Zimmtsyrup, Zwelfers, *Syrupus de Cinnamomo*, Zwelferi. Nehmet drittehalb Quintlein gröblich zerschnittenen Zimmet, thut ihn in einen gläsernen Kolben, und giesset zwey Pfund gutes destillirtes Zimmetwasser darauf, stellet es ins Bad, setzt ihm einen Helm mit vorgelegter Vorlage auf, lasset es einige Zeit digeriren, hernach destilliret alles bis zur Trockenheit herüber. Wenn der Kolben kalt geworden, so nehmet den zurückgebliebenen Zimmet heraus, und hebet ihn vor sich alleine auf, und traget wieder eben so viel recht guten frischen Zimmet in den Kolben, giesset das von dem vorigen Zimmet herabgezogne Wasser darauf, und nach einiger Digestion ziehet es abermals bis zur Trockenheit im Frauenbade herüber, und den zurückgebliebenen Zimmet hebet wie den vorigen auf; diese gantze Arbeit muß man auch zum dritten und viertenmale wiederholen; doch kan man sich auch diese Mühe verkürtzen, wenn man nehmlich zum drittenmahle fünf Untzen von dem schärfsten Zimmet mit dem zweymal abgezognen Wasser auf einmal infundiret, welches man alsdenn bis zur Trockenheit des Zimmets herüber destilliren kan. Dieses abgezogne Wasser wird sehr starck und scharf seyn, daher man es auch in einem besondern und wohl vermachten Glase aufbehalten muß. Den von der dreymal angestellten Destillation zurückgebliebenen Zimmet werffe man in eben diesen Kolben, und giesse anderthalb Pfund Malvasir-Wein und zwey Untzen Rosenwasser darauf; wenn es einige Zeit digeriret hat, so lege man eine Vorlage an, vermache alle Fugen recht genau, und ziehe so viel davon herüber, daß ohngefehr ein Pfund zurücke bleibt. Dieses abgezogene Wasser giesse man zu dem vorigen; dasjenige, was auf dem Boden des Kolbens zurückgeblieben ist, drückt man aus, läutere es mit Eyweiß, und verwahre es als einen flüßigen Zimmetextract zur letzten Verfertigung des Syrups. Hernach nehme man alle bisher destillirte Wasser, vereinige sie mit einander, und wiederhole noch einmal die Destillation oder Rectification auf dem Sande; das zuerst herüber kommende halbe Pfund von diesem Wasser hebe man vor sich alleine auf, und das darauf folgende Wasser fange man gleichfals besonders auf. Endlich nehmet den vorhin von der Destillation aufbehaltenen und mit Eyweiß geläuterten flüßigen Extract, kochet ihn mit drittehalb Pfund weissen Zucker, bis zur Dicke eines Tafelzuckers ein, und giesset zuletzt eine gehörige Menge (ohngefehr anderthalb Pfund) von dem oben rectificirten wohlriechenden Wasser darauf, und machet durch pure Auflösung oder durch eine eintzige Aufwallung den kräftigsten Syrup daraus. Oder nehmet sechs Untzen langen spitzigen Zimmet, diesen zerschneidet klein, thut ihn in einen gläsernen Kolben, und giesset zwey Pfund mit Treine abgezognes Zimmetwasser darauf, lasset es kurtze Zeit digeriren, dann giesset Wasser darauf, destilliret und zichet es ab; in dieses abgezogne Wasser thut drey Untzen guten Zimmet, lasset es in einem gut verschloßnen Gefässe drey Tage lang weichen, dann seiget es durch, und filtriret die Essenz, setzet viertehalb Pfund weissen Canarien-Zucker dazu, und machet durch pure Auflösung einen Syrup daraus, der alle natürliche Kräffte des Zimmets reichlich besitzet, weswegen er auch das Hertze und den gantzen Cörper stärcket und deren Kräffte ersetzet, den von der Kälte geschwächeten Magen erwärmet er, und erfrischet alle Lebens-Geister; wenn man ihn mit Weine vermischet, so macht er selbigen sehr lieblich, und in der Dose kan leichtlich kein Fehler vorgehen. Oder man kan auch den Zimmetsyrup noch auf eine kürtzere Art nach **Zwelfers** Vorschrifft zubereiten. Nehmet nehmlich zehn Untzen gröblich zerschnittenen recht guten Zimmet, thut ihn in einen Kolben oder vielmehr in eine Retorte, und giesset zwey Pfund Zimmetwasser, ein Pfund Malvasir-Wein, und zwey Untzen Rosenwasser darauf. Lasset es einen oder ein paar Tage digeriren, alsdann ziehet auf dem Sande, bey etwas starcken Feuer, zwey Pfund über die Retorte; dieses abgezogene geistreiche

reiche Wasser verwahret wohl unterdessen, und nehmet den auf dem Boden von der Destillation zurück gebliebenen Zimmet, güsset eine gehörige Menge gemein Wasser darauf, kochet es, das durchgeseigte Decoct läutert, und setzet drittehalb Pfund Zucker dazu, lasset es bis zur Dicke eines Tafelzuckers abdampfen, und güsset endlich von dem obigen geistreichen Zimmtwasser so viel dazu, als zur gehörigen Dicke eines Syrups nöthig zu seyn scheinet (nehmlich anderthalb Pfund, oder aufs höchste ein Pfund und sieben bis acht Untzen), lasset den Zucker darinnen nur auflösen, und machet ohne einige Aufwallung einen gantz vortreflichen Syrup daraus. Zwelfer setzet noch folgende Warnung dazu. Wenn etwa währender Destillation, die er bey etwas starcken Feuer und über die Retorte auf dem Sande anzustellen geheissen hat, wegen des schweren Zimmetöles, so weder durch gelinde Destillation im Bade übergeht, noch auch allzuhoch steigen kan, einiges Zimmetöl zugleich mit dem Wasser herüber getrieben würde, und nach Gewohnheit sich auf den Boden setzte, so muß man dieses vorher davon absondern, und einen Oelzucker daraus machen, denn sonsten, wenn man es bey dem Wasser liesse, so würde es sich nimmermehr mit dem Syrup vereinigen, sondern entweder auf dem Boden liegen bleiben, oder es würde über dem Syrupe schwimmen. Ausser diesem kan man sich auch mercken, daß dieses Zimmetöl mit einem brennenden rectificirten Geiste, als rectificirten Rosen- oder Weingeiste gäntzlich aufgelöset werden kan, welche Auflösung man alsdenn zu dem dickern Syrupe vermischen könnte, damit es sich mit den innersten und subtilesten Theilgen desto genauer vereinige. Doch hat Zwelfer davor gehalten, daß man diese Sachen nicht deswegen zu dem Syrupe bringen müste, damit hernach die Apothecker, ohne der Aertzte ihren Vorbedacht, diesen Syrup, mit der Auflösung des Zimmtöls verfertigen sollten; nein, sondern damit man nur verstehen lerne, auf was vor Weise man Sachen, welche einander zuwider sind, als Wasser und Oel, mit einander vereinigen könnte; ja, auf was vor Art man alsbald gantz alleine aus dem Zimmetöle die vortreflichsten Syrupe und Essentzen bereiten könnte, welche in allen von einer kalten Ursache entstandenen Kranckheiten, besonders bey alten Personen, sehr heilsam wären.

Zimmttinctur, *Tinctura Cinnamomi.* Nehmet eine beliebige Menge gestossenen Zimmet, thut ihn in die Matraze, güsset einen Finger breit hoch Brantewein darauf, bedecket die Matraze recht wohl, und lasset es vier oder fünf Tage lang im Miste digeriren, so werdet ihr eine rothgefärbte Zimmttinctur erhalten; diese sondert von dem Zimmet ab, und hebet sie in einer wohlvermachten Phiole auf, so habet ihr ein unvergleichlich hertzstärckendes Medicament, welches den Magen stärcket, und alle Lebensgeister erfrischet. Man kan sich ihrer wie Zimmetwasser, nur in gegeringerer Dose, bedienen. Und auf diese Art kan man auch aus allen andern vegetabilischen Sachen die Tinctur ziehen.

Zimmttinctur, Lentils, *Tinctura Cinnamomi*, Lentilii.

℞ Cinam. (gestossen) Zii.
Spir. vin. rect. f. ℔j.

Trancket es vier Tage lang ein, dann nehmet ein halb Pfund Zucker und ein Pfund Rosenwasser, mischet beydes zu dem vorigen, hänget einen halben Scrupel Amber und vier Gran Bisam in ein Säckgen darein, und machet eine Tinctur daraus.

Zimmtwasser, *Aqua Zinamomi.* Dieses wird auf die gemeinste Art am besten also zugerichtet: Nehmet gute Zimmtrinden, etwan vier, fünf oder sechs Loth, zerstosset sie klein, güsset darauf ein Maaß Wein, lasset es an einem etwas warmen Orte, jedoch mit der Vorsicht, daß der Wein daselbst nicht sauer werde, etwan ein paar Tage, oder an einem kühlen Orte noch länger stehen, rühret es fleißig um, alsdenn destilliret dasselbe mit einer gläsernen Kolben, in einem Marienbade, oder in einer Sand-Capelle, so lange, bis man im Destilliren keine Krafft mehr vermercket. Dieses Wasser stärcket den gantzen Leib, erwecket den Appetit zum Essen, und machet gutes gesundes Geblüte. Das mit blossem Weine destillirte Zimmtwasser ist nun zu hitzig, und eher ein Zimmt-Brandwein, als ein Zimmtwasser zu nennen, wer es derowegen recht haben will, muß so viel Rosen- oder ein ander destillirtes Wasser als des Weins ist, auch wohl mehr oder weniger, nachdem man es schwach oder starck verlanget, nehmen, solches mit dem Zimmt so lange destilliren, bis es nicht mehr weißlicht oder Milchfärbig übergehet, und keinen Geschmack nach Zimmt mehr hat, man kan aber auch an statt des Rosenwassers ausgepreßten Quittensafft zum Weine, auf den Zimmt güssen, und dasselbe mit einander destilliren, alsdenn bekommt man das sogenannte **Quitten-Zimmtwasser**, welches absonderlich wider das Brechen und den Durchfall sehr dienlich ist. Das Zimmtwasser hat insgemein eine erwärmende, digerirende, zertheilende und Windtreibende Krafft, stärcket das Hertz und alle Lebensgeister des Menschen, und ist ein solch Cordial, so mit keinem Golde zu bezahlen. Es wird gebrauchet 1) in hefftigen Ohnmachten, und Schwachheiten des Hertzens, und in dem Hertzklopfen. 2) Stärcket es kräfftiglich den kalten Magen und bringet gute Dauung, zertheilet die Winde, stillet den Eckel und Widerwillen des Magens. 3) Es ist dienlich in allen kalten Beschwerungen des Haupts, und des weissen Gehirns, stärcket das Gedächtniß und Verstand, dienet denen, so mit Lähmniß, Gichtschmertzen und Schlage angefochten sind. 4) Es eröffnet die monatliche Zeit der Weiber und befördert die schwere Geburt. 5) Widerstehet dem Gifte und allerhand gifftigen Bissen der Thiere. 6) Es giebet einen lieblichen und anmuthigen Geruch und Geschmack, und kan demnach zu allerhand Medicamenten, als zu den Purgantzen, Schweiß- und Urintreibenden Mitteln gemischet werden. Es wird gegeben von einem halben bis zu einem gantzen oder mehr Löffel voll, nachdem es starck, entweder an sich selbst, oder in einem Hertzwasser. Schwangere Weiber haben sich mit Vorsichtigkeit dieses Wassers zu gebrauchen. Das Quitten-Zimmt-

wasser ist mäßiger Natur, und nicht so hitzig, als das mit Wein oder Branntwein abgezogene Zimmtwasser. Insonderheit ist es überaus anmuthigen und lieblichen Geschmacks. Es sind auch dessen anhaltende, stärckende Hertz- und Lebensgeister erquickende Kräffte, fast unvergleichlich. Daher es nicht allein allen andern Zimmtwassern, sondern auch insgemein allen destillirten Wassern so weit vorzuziehen, als der Glantz der Sonne den andern Gestirnen. Dannenhero ist es höchst nützlich und nöthig zu gebrauchen 1) in Schwachheiten des Hauptes, Schwindel und Schlage. 2) In Hertz- und Brust-Beschwerungen, als Hertzensmattigkeit und Hertzklopfen, Schwind- und Lungensucht, und Blutauswerffen. 3) In Magen-Beschwerungen, als sogenannten Hertzweh, welches in dem obern Munde des Magens sich äussert, im Durchlauf, Erbrechen, rothen und weissen Ruhr. 4) Insonderheit ist es ein vortreflich Mittel, wenn jemand von einem gar zu starcken Purgir- oder Brechpulver, zu starck angegriffen, geschwächet, ja offt gar bis auf das Blut purgiret wird; wie denn von ungeschickten Aertzten, Apotheckern, Barbirern und Badern, welche durch ihre starcke Gaulspillen die Purgirungen offt nicht zu stillen wissen, einige gar zu Tode purgiret werden. 5) In grossen Schwachheiten und Ohnmachten, da es offt das Ansehen hat, ob dergleichen Krancke jetzt sterben sollten, in welchen Fällen schwerlich ein sicherer und gewisseres Stärckmittel als eben dieses Quitten-Zimmtwasser zu gebrauchen. 6) In Mutterbeschwerungen und schweren Geburten. Ja es kan den Schwangern insgemein gegeben werden, zumahl in den sogenannten wilden Wehen, weil es in solchen Fällen Mutter und Kind stärcket. 7) In Fiebern böser Art, Ungarischer Kranckheit und in der Pest selbst, indem es kühlet und die niedergeschlagenen Kräffte und Lebensgeister stärcket, kan es so wohl vor sich allein, zumahl wenn sich ein Durchlauf oder Erbrechen dabey äussert, als auch mit andern Bezoardischen Wassern vermischet, gegeben werden. 8) Fürnehmlich ist es ein überaus herrliches Mittel bey kleinen und zarten Kindern, welchen es vor andern sicher kan gegeben werden, die es auch wegen seiner Lieblichkeit gerne einnehmen, und offt mit Verwunderung dadurch gestärcket und erhalten werden. Es kan nach Befinden der Umstände entweder vor sich allein gegeben, oder mit andern stärckenden Mitteln vermischet werden. Erwachsene Personen können ein klein Weinglas voll, kleine junge Kinder aber ein Löffelgen voll nehmen. Insonderheit können chymische Mixturen, Essentzen und Pulver, deren offt widrigen Geschmackes durch seine Lieblichkeit verbessert, hiermit eingenommen werden. Wenn jemand gar zu hartleibig ist, und den ordentlichen Stuhlgang nicht hat, muß dieses Wasser, weil es anhaltender, stopfender Natur, nicht so offt und viel gebrauchet werden, bis vorher gebührliche Eröffnung geschehen.

Zimmtwasser, Amsterdamer, *Aqua Cinamomi,* Amstelodamensis.

℞. Cinamomi contusi, ℔ß.
Aquæ Hordei, ℔viii.

Destilliret es nach der Kunst. Von den vortreflichen Kräfften, Tugenden und Eigenschafften dieses Wassers, schreibet **Conrad Rhunrath** im I. Theile seiner Medull. destillator. p. 979. u. f. also: Das Zimmt- oder Caneelwasser ist ein gar überaus edel, lieblich und in der Artzeney sehr nützliches Wasser, von grosser Tugend, alle innerliche Glieder, Kräffte, Lebensgeister, ja den gantzen Leib des Menschen damit zu erwärmen, zu erquicken und zu stärcken, Ohnmachten abzuwenden, auch verlohrne Kräffte wieder zu bringen. Innerlich dieses Wasser gebrauchet, ist es ein kräfftig Ding wider alle Kranckheiten des Haupts, so von Kälte entstehen und herkommen, es dienet wider alle kalte Gebrechen des Gehirns und der Sehnadern, als da sind Zittern, Krampf, Zusammenziehung und Lähmung, sintemahl es die kalten Feuchtigkeiten und Schleim, so sich im Gehirne zu versammlen pflegen, dünne machet, vertreibet und verzehret, zertheilet auch die Winde und die Blähigkeit im Gehirne, und verzehret dieselben, stärcket das Gehirn, Hirnadern und Gedächtniß, und erzeiget auch sonderlich seine Hülffe wider den Schlag, denn welche mit demselben beladen, denen befördert es die Sprache, daß sie solche bald wieder bekommen, und verwahret auch für solchen Gebrechen. Ingleichen, wer mit dem schweren Gebrechen und der fallenden Sucht behafftet ist, dem ist es eine vortreflich gute Artzeney, und verhütet auch, daß man dieselbe nicht leichtlich bekommt. Es dienet wider den kalten Husten, auch wider die Engbrüstigkeit, schwerem Athem vom Keichen, erleichtert dieselben Mängel, und machet auch, daß des Menschen Mund einen guten Geruch von sich giebet. Damit den Weibern die Milch in den Brüsten nicht verhärte, so können sie Zimmtwasser und guten Wein zusammen vermischen, und offte davon trincken. Den alten und betagten, oder sonst schwachen und krancken, so viel Ohnmachten erleiden, und denjenigen Personen, welche bereits in Todeszügen liegen, und verscheiden wollen, ist es sehr dienlich, sie wiederum zu erquicken und das Hertz gewaltig zu stärcken, ist auch gut unter bequeme Artzeneyen vermischet, Hertzwehe und Hertzklopfen zu vertreiben. Den kalten schwachen Magen erwärmet es, machet wohl verdauen, erwecket Appetit zu essen, benimmt den Eckel, Grauen, Widerwillen und Erbrechen des Magens, und welche mit besagten Mängeln geplaget sind, die mögen sich dieses Wassers offte bedienen. Es verzehret auch allen kalten Schleim und Feuchtigkeit des Magens, wehret dessen Fäulung, und bringet auch demjenigen, dem aus Gebrechen des Magens der Athem und Mund übel reucht, einen wohlriechenden Athem und Mund zuwege. Der Leber und Miltz dienet dieses Wasser wider derselben Erkaltung und andere dergleichen daraus entstehende Gebrechen. Insbeson-

dere ist dieses Wasser gut der kalten, blöden, schwachen Mutter, und dienet zu allen Mutter-Kranckheiten, dieweil es eine sonderliche Eigenschafft dazu hat, es fördert die weibliche Blume, so verstanden und nicht ganghafft ist, treibet die verhinderte Geburt, und Bürde, lindert die Nothwehen, stillet auch die Nachwehen, so die Frauen nach der Geburt haben, und ist gut und köstlich auch sonsten Mutterwehe, Winde und Aufblähen der Mutter zu legen. Ingleichen hilfft es wider die Colick und Darmgicht, wie auch für die verschlossenen Winde und Blähungen im Leibe, davon offt grosse Schmertzen entstehen, ist es sehr dienlich. Es widerstehet auch dem kalten Gifte und den giftigen Stichen und Bissen der Schlangen und Würme. Wenn auch jemand Artzeneyen vom Spießglase oder dessen Extract, von darüber gestandenen Wein, zum Erbrechen und Purgiren eingenommen und gebrauchet hätte, und dieses Erbrechen zu starck werden solte, der nehme dieses Zimmtwasser zween Löffel voll, und thue darein vier Tropfen Zimmtöl, (so man es haben kan, wo nicht, so ist es eben so viel) und also auf einmahl ausgetruncken, so stillet sich bald das Erbrechen und der Patiente wird wohl ruhig. Man darf aber keine Artzeney von Spießglas, so das Erbrechen erwecken soll, in Zimmtwasser einnehmen; denn sie würde nichts würcken. Man gebrauche aber des Zimmt- oder Caneelwassers an sich allein des Morgens nüchtern, oder wenn es sonst die Noth erfordert, auf einmahl einen Löffel voll. Man kan es auch wohl mit ein wenig Malvasier, oder mit Pomerantzen- oder Granatäpfelsafft vermischet, dem Patienten eingeben, alles nach Gelegenheit und Umständen der Kranckheit. Sonsten wird auch dieses Zimmtwasser zu vielen köstlichen Confecten, Marcepanen und Stärckzeltlein gebrauchet, wegen seiner Lieblichkeit, Krafft, Geruch und guten Geschmacks. Aeusserlich gebrauchet man es die Masern und Rüseln zu vertreiben, wenn man das Angesicht und die Hände offt mit diesem Wasser wäschet. Der Weiber versehrte Brüste mögen mit diesem Zimmtwasser offt gewaschen werden, indem es nützlich ist zur Genesung.

Zimmtwasser Brandenburgisches, *Aqua Cinamomi,* Brandenburg.

℞. Cinamomi acuti, ℔i.
Vini rhenani vel gallici, ℔xvi.
Spirit. Vini gallici, ℔ii.

Lasset es eine und die andere Nacht in einem wohl verschlossenen Gefässe beysammen stehen, denn destilliret nach der Kunst aus dem Sande, mit mäßigem Feuer.

Zimmtwasser, Brüßler, *Aqua Cinamomi,* Bruxellensis.

℞. Cinamom. contus. ℔ß.
Vini albi, ℔iv.
Aquæ Bugloss. Meliss. aa. ℔ß.

Lasset es in einem wohl verstopften Kolben drey Tage mit einander weichen, hernach destilliret es durch das Kühlfaß, da denn das Wasser, wegen des beygemischten Zimmtöls, milchfarbig herüber gehen wird, welches ein Kennzeichen seiner Güte ist.

Zimmtwasser, Schmidts, *Aqua Cinamomi,* Schmidii.

℞. Cinamomi optim. ℔i.

stosset ihn ein wenig und schüttet darüber:

Aquæ Rosar.
Vini malvatic. aa. ℔iv.

Lasset es sechs bis acht Tage beysammen in der Wärme stehen, hernach ziehet es im Bade herüber. Dieses Wasser dienet zu allen alten Gebrechen, so man nach Beschaffenheit des Alters, der Kranckheit, und Natur des Menschen, drey oder vier Loth davon eingiebet. Es kräfftiget das Gehirn, Hertz, die Brust, den Magen, die Miltz, und das weisse Geäder; schärffet das Gesicht, widerstehet dem Gifte, machet einen guten Athem, treibet den Harn, und die Monatszeit, und stillet das Erbrechen.

Zimmtwasser, Utrechter, *Aqua Cinamomi,* Ultrajectina.

℞. Cinamom. elect. & grosso modo contus. ℔ß.
Aquæ Rosar. ℔iv.
Vini albi, ℔ii.

Destilliret es nach der Kunst so lange aus dem Frauenbade, als das Wasser milchfärbig gehet.

Zimmtwasser, (mit Borragen versetztes) Augspurger, s. *Aqua Cinamomi Cordialis,* sive *Borraginata,* Augustan. im II. Bande p. 1012.

Zimmtwasser, (Gersten-) Bateranisches, *Aqua Cinamomi Hordeata,* Bateana.

℞. Aquæ Hodei depurat. ℔viii.
Cinamomi opt. ℥xii.

Lasset es mit einander weichen, und destilliret es nach der Kunst aus dem Frauenbade.

Zimmtwasser (mit **Gerste** versetztes) siehe *Aqua Cinamomi Hordeata,* im II. Bande p. 1012.

Zimmtwasser (mit **Gerste** versetztes) **Amsterdamer,** siehe *Aqua Cinamomi Hordeata,* Amstelod. im II. Bande p. 1012.

Zimmtwasser, (Hertzstärckendes) Augspurger, *Aqua Cinamomi Cordialis,* Augustanor.

℞. Aquæ Borrygin. Bugloss. Rosar. Violac. aa. ℔i.
Cinamom. elect. ℥iii.

Nachdem es drey Tage mit einander geweichet, so destilliret es.

Zimmtwasser, (Hertzstärckendes) Nürnberger, siehe *Aqua Cinamomi Cordialis,* Ph. Nor. im II. Bande p. 1012.

Zimmtwasser, (mit Ochsenzungen versetztes) Mynsichts, siehe *Aqua Cinamomi Buglossata,* Mynsichti, im II. Bande p. 1011.

Zimmtwasser, (Pest-) Brandenburgisches, *Aqua Cinamomi contra Pestem,* Brandenburgic.

℞. Cinamomi optimi, ℔i.
Radicum Diptamni albi, Angelicæ aa. ℔ß.
Vincetoxici, Contrayerv. aa. ℥ß.
Vini generosi & odori,
Aquæ Rosar. aa. ℔iiiß.

Schneidet und lasset es in einem wohlverstopften Gefässe acht Tage mit einander weichen; denn destilliret mit gläsernen Geschirr aus dem Frauenbade.

Zimmtwasser, (Quitten-) Brandenburgisches, siehe **Wasser (Quittenzimmet-) Brandenburgisches,** im LIII. Bande p. 405.

Zimmtwasser, (Quitten-) Reichs, siehe **Wasser, (Quittenzimmet-) Reichs**, im LIII. Bande, p. 405.

Zimmtwasser, (mit Quitten versetztes) siehe *Aqua Cinamomi Cydoniata*, im II. Bande p. 1012.

Zimmtwasser zum schweren Gebrechen, Nürnberger, *Aqua Cinamomi contra Epilepsiam*, Norimberg.

℞. Cinamomi optimi, ℔i.
Semin. Pœoniæ rec. ℥i.
Sclareæ.
Caryophyllorum ana ℥v.
Visci quercini.
Rad. Pœoniæ ana ℥ß.

Zerschneidet und stosset es, lasset es acht Tage in fünf Pfund Zimmetwasser weichen, hernach destilliret es durch das Bad.

Zimnitz, ein Dorf in der Nieder-Lausitz, im Calauischen Kreisse gelegen. Es ist daselbst eine Kirche, und gehöret der Pfarrer unter das Ober-Consistorium in Lübben. **Iccanders** geistliches Ministerium, im Churfürstenth. Sachsen, vom Jahre 1723. p. 452.

Zimorowicz, (Bartholomäus) Bürgermeister zu Lemberg, der um das Jahr 1671. floriret. Aus seiner Feder ist folgende Schrifft geflossen:

Viri illustres Civitatis Leopolienſis, Metropolis Rusſiæ, collecti. Per *Bartholomæum Zimorowicz*, Conſulem Leopolienſem. Leopoli. In Typ. M. Jacobi Moſcicki, Academici. Anno Domini 1691. in 4; 39. Blätter.

In diesem sehr seltenen Wercke sind viel Worte aber wenig Sachen. Von den berühmtesten Lemberger Gottesgelehrten, Rechtserfahrnen, Aertzten, Weltweisen, Rednern, Dichtern, Geschichtschreibern und Sprachlehrern, werden nur die blossen Nahmen angeführet. Doch werden auf manchen Blättern noch kleine Erzählungen mit eingemischet, welche das Andencken edler, und gegen die Wissenschafften freygebiger Männer, von der Vergessenheit retten. Z. E. Auf dem drey und zwantzigsten Blatte wird **Lorentz Lojecki**, ein Lemberger Domherr, welcher den zu Krakow studirenden Lemberger Stadtkindern, 1700. Gulden ausgesetzet, mit grossen Lobsprüchen erhoben. Eben daselbst wird auch **Nicolaus Kislisc**, Dechant zu Zamoisc, ein gebohrner Lemberger, gepriesen, weil er seiner Vaterstadt zur Auferziehung zehen studirender Jünglinge, so viel tausend Gulden vermacht. **Janozki** Nachricht von der Zaluskischen Bibliotheck I. Th. p. 61. u. f.

Zimovitus, Personen dieses Namens, siehe **Semovitus**, im XXXVI. Bande p. 1789. u. f. und **Ziemovitus**.

Zimpel, ein Rittergut in der Laußnitz, dem Gersdorfischen Geschlechte gehörig. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen p. 139. der Beyl.

Zimpel, ein Dorf in der Laußnitz, dem Schönbergischen Geschlechte zuständig. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen p. 145. der Beyl.

Zimpel, ein Dorf in Meissen, und zwar in dem Bezirck des Amtes Rochlitz gelegen, und dahin gehörig. **Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenth. Sachsen** p. 203.

Zimran, ein Sohn Abrahams, siehe **Simron**, im XXXVII. Bande, p. 1532.

Zimri, König in Israel, siehe **Simri**, im XXXVI. Band, p. 1531.

Zimschen, ein Ort dieses Nahmens in dem Hertzogthume Kärnthen am Flüßgen Olcza. **Allgemeines Hydrographisches Lexicon** p. 422.

Zimski, (Raymund von) ein Catholick, welcher aber von dem Pabstthum zur Evangelischen Kirche übergetreten. Man findet von ihm

Motiven, warum er das Abgöttische Pabstthum verlassen, und zu der Evangelischen Lehre getreten. Wittenberg in 4.

Lipenii Biblioth. real. Theol. T. II. p. 673.

ZIMYRA, eine Stadt in Groß- oder Klein-Armenien, ſ. **Zimara**.

ZIMYRA, eine Stadt in Asien, in der Provintz Aria, anjetzo Chorasan genannt, gegen Morgen gelegen, nach Aussage des **Ptolomäi** L. VI. c. 17. **Baudrands** Lex. Geograph. T. II. p. 351. **Martiniere** im Geogr. Critischen Lexic. XII. Th. p. 1686.

Zimzum, mit diesem Nahmen belegen die Cabbalisten diejenige Retraction, wenn sie sagen, daß, nachdem das Licht des Unendlichen, das vorher alles erfüllet, um die Welten hervor zu bringen, seine Strahlen zurücke gezogen, es einen finstern Stoff oder ein des Lichts beraubtes Wesen, gleich als eine gelöschte Kohle, zurücke gelassen habe, aus welchen die Welten gebildet worden wären. **Bruckers** kurtze Fragen aus der Philosophisch. Histor. IV. Th. p. 867.

Zin, eine grosse Wüste, ist ein Stück von der grossen Wüste Pharan und Kades-Barnea, so von Ezeon-Geber, bis an die Mittagsgrentze des gelobten Landes gehet, und also einen Theil des Landes Edom mit begreiffet. Sie wird auch von der Grentzstadt der Edomiter, gegen Mittag, Kades, die **Wüste Kades** genannt. 4. Mose XIII. 22. Cap. XXXIV. 3. Cap. XXVII. 14. Cap. XX. 1. Cap. XXXIII. 36. **Schmids** Biblischer Historicus p. 102. **Cellarii** Notit. Orb. Antiq. T. II. p. 587. Besiehe anbey den Artickel **Sin**, im XXXVII. Bande p. 1555. u. f.

Zin. Ortelius, welcher den Serapion anführt, spricht, dieses sey ein Ort, dessen Einwohner *Miberæ* heissen, und wo der Ambra im Meere wüchse. **Martiniere** im Geogr. Crit. Lex. XII. Th. p. 1686.

Zin, (Peter Frantz) ein Philologe von Verona, lebte in der Mitte des 16. Jahrhunderts, schrieb Orationes

1) de virtutibus Auguſtini Valerii, epiſcopatum Veronenſem auſpicantis;
2) de philoſophia laudibus; und
3) de juris & legum laudibus.

Nicht weniger übersetzte er *Gregor. Nanzianz.* orationem de amandis & amplectendis pauperibus; *Gregor. Nyſſen.* Orat. II. von eben dieser Materie; *Philonis* vitam Josephi; einige Schrifften *Ephræmi*, *Nili*, *Marci* und *Eſaiæ* aus der Griechischen in die Lateinische Sprache. Simler in epit. Biblioth. Gesn. **Jöchers** Gelehrten-Lexicon.

Zina, wird von einigen die Provintz **Pamphylia**, in Klein-Asien genennet, davon im XXVI. Theile p. 441. u. f. gehandelt wird.

ZINÆ SEMEN, siehe **Zittwersamen**.

Zinan, oder **Zinan-Fu**, die Haupt-Stadt in der Chinesischen Provintz Xantung in Asien, siehe **Cinan**, im VI. Bande p. 61.

Zinan-Fu, siehe den vorherstehenden Artickel.

Zinanni (Joseph), ein Italienischer Graf, von dem folgende Schrifft im Druck erschienen:

Delle Vova, e dei Nidi degli Vccelli Libro primo del Conte *Giuſeppe Zizanni*, con alcune Oſſervazioni, ed una Diſſertazione ſopra varie ſpecie di Cavallette, in Venezia 1737. in Groß-Quart, 1. Alph. und 1. Bogen, 29. Kupfer.

Eine Recension derselben findet man in den *Novis Actis Eruditorum* An. 1741. M. Jul. art. 5.

Zinanus (Gabriel), ein Italiener, hat

1) de ratione optime imperandi ſ. de ſtatu Reipubl. Libb. XII. Venedig 1626. in 4.

in Italienischer Sprache geschrieben, welches Wreck **Ludwig Hornicäus** zu Franckf. 1628. in 8. in Lateinischer Sprache herausgegeben. Auch hat er

2) Heracleidem

in einem gelehrten Italienischen Gedichte hinterlassen. **Königs** Bibl. vet. & nov. **Lipenii** Biblioth. Philoſoph. p. 625. und 1302. **Kahlens** Biblioth. Philoſoph. Struv. P. II. p. 247.

Zinara, Zinira, und **Zenica**, Lat. *Cynara*, eine wüste Insul des Archipelagi, gegen die Grentzen von Asien, zwischen Namorgo und Levita, ungefehr fünf Meilen von der Insul Morgo, liegt anjetzo wüste, und hat nichts in sich, als wilde Thiere. Vor Zeiten aber ist sie bewohnt gewesen, welches einige daselbst noch befindliche übrige Merckmahle von alten Gebäuden und Pfeilern anzeigen. Gegen die westliche Seite dieser Insul zu ist die kleine Insul Charuffa oder Charisa. Es giebt allda gar süsses Brunnen-Wasser. Boschini Archipel. **Uhsens** Historisch-Geogr. Lex. II. Th. p. 556. **Allgem. Histor. Lex. Martiniere** im Geogr. Crit. Lex.

Zinberg, ein Dorf im Voigtlande, und zwar besonders in dem Bezirck des Amtes Plauen gelegen und dahin gehörig. **Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen**, p. 203.

Zincendorf, Geschlecht, siehe **Zinzendorf**.

Zincgrefe (Julius Wilhelm), ein Doctor der Rechte von Heidelberg, war General-Auditeur im Kriege, schrieb

1) Carmina latina;
2) Centuria emblematum; oder hundert Sitten- und Politische Sinn-Bilder, in Kupfer entworffen, Franckf. 1623. und 1698. in 4. ingleichen Heidelberg 1664. in 4.
3) ohne seinen Namen Nugas ſcholaſticas ſeu facetias Pennalium.

und starb den 1. Novembr. 1635. im 34. Jahre. **Witte** diar. biogr. T. I. ad an. 1635. **Draudii** Biblioth. Claſſ. p. 1086. und 1354. **Gryphius** de Scriptor. Hiſtor. Sec. XVII. p. 169. **Lipenii** Biblioth. real. Philoſoph. p. 85. und 435. **Königs** Biblioth. vetus & nova p. 884.

Zincgrefe (Lorentz), war zu Simmern in der Unter-Pfaltz den 8. Jenner 1541. gebohren. Sein Vater gleiches Namens war von Franckfurth aus einer berühmten und sehr alten Familie entsprossen, und anfänglich bey Kayser **Maximilian II.** nachgehends aber bey Pfaltz-Graf **Johann** und dessen Söhnen, Müntz-Meister. Den Grund in der Lateinischen Sprache und den Wissenschafften legte er zu Cölln, wohin er im 10. Jahre seines Alters gekommen, und nach zwey Jahren zu Franckfurt am Mayn, wie auch zu Ursel; worauf er 1556. nach Straßburg gieng, und allda **Johann Sturmen** drey Jahr hörete. Von dar begab er sich nach Wittenberg, und hörete allda **Casper Peucern, Sebastian Theodoricum, Winshemium, Edonen Huldaricum** und andere, erlangete auch 1565. die Magister-Würde, und kehrete 1566. von dar wiederum nach Hause. Hierauf trat er eine Reise durch Vorschub Pfaltz-Graf **Georgens** nach Franckreich an; denn es wurde ihm zu Vollstreckung dieser Reise und zu Fortsetzung seiner Studien auf vier Jahr lang, und zwar jährlich ein Stipendium von 100. Reichs-Thalern ausgemachet, jedoch mit der Bedingung, daß er nach zurückgelegter Reise und Studien sich in keines andern Dienste begeben solte. Er begab sich also 1566. nach Paris, und lehrete darneben die Mathematick verschiedenen jungen Leuten privatim. Als hierauf das folgende Jahr sich einige innerliche Unruhen in Franckreich wegen der Religion hervorthaten, begab er sich nach den Niederlanden, und hielte sich eine Zeitlang zu Dovay, die meiste Zeit aber zu Löwen auf, woselbst er in genauer Freundschafft mit **Tidemann Gisio**, von Preussen, und **Jacob Frisio** von Zürch lebte; zu Antwerpen aber machte er sich mit dem berühmten Medico und Poeten **Johann Posthio** bekannt, welche ihn alle sehr hoch schätzten. Als hierauf die Unruhen in Franckreich gestillet, begab er sich wiederum 1569. nach Paris, und unterhielte allda mit **Anton Aleviano** und **Johann Torbekio** eine genaue Bekanntschafft. Er hat währender dieser Reise viele Widerwärtigkeiten wegen Mangel des Geldes ausstehen müssen. Und er hätte auch noch ein weit mehreres erdulden müssen, wenn nicht einer, Nahmens **Ernst von Rechberg von Hohen-Rechberg**,

welcher einige Zeit seines Privat-Unterrichts genossen, und nach Engelland übergehen wolte, sich seiner angenommen, und vor ihm auf vier Monat lang, die Kost nnd Miethe bezahlet hatte, jedoch mit diesem Beding, daß er ihm bis nach Dieppe begleiten, und währender Zeit, daß er nach Engelland reisete, seine goldenen Ketten und übrigen kostbaren Hausrath in Verwahrung behalten möchte. Als hierauf obgedachter Herr von Rechberg wieder aus Engelland zurück kam, begab er sich, nachdem er von ihm abermal mit einigen Gelde versehen worden, nach Orleans, und nahm daselbst 1570. die Doctor-Würde in der Rechtsgelehrsamkeit an. Nach seiner Zurückkunft machte ihn Churfürst Friedrich III. in der Pfaltz zu seinem Rathe, und 1574. gieng er mit dem Chur-Printz Christophen, als Kriegs-Rath nach den Niederlanden, worzu ihn der Churfürst veranlassete, welcher einst zu ihm sagte: Er als ein junger starcker Mann solte billig nicht nur die Feder, sondern auch die Hellebarte führen. Nach zurückgelegten Feldzuge kehrete er wieder zurück nach Heidelberg. Und ob er gleich seinen Herrn, den Churprintz, nicht wieder mitbrachte, indem er in der Schlacht geblieben; wurde er doch von dem Churfürsten sehr gnädig empfangen, und in seiner vorigen Würde bestätiget. Er unterwieß viele junge Leute in der Rechtsgelahrheit, dem Vaterlande zum Besten, bey müssigen Stunden aber suchte er sein Vergnügen in der Historie. Einige Jahre vor seinem Ende suchte er seine Erlassung, und erhielte auch dieselbe. Doch er starb bald darauf zu Heidelberg den 25. Junius 1610, im 71. Jahre seines Alters. Sein Wahlspruch war: Wie GOtt will, oder: Sic mihi cuncta cadant, ut fert divina voluntas. Johann Leonhard Weidner hat ihm folgende Grabschrifft verfertiget:

Palladis hic utraque jacet vir clarus ab arte;
Nempe toga imprimis utilis atque sago:
Quatuor ille suum indefessum huc usque probavit
Principibus studium, perpetuamque fidem:
Nec dum desisset mandato munere fungi:
(Tantus eum patriæ quippe tenebat amor:)
Ni gravium tandem miseratus Jova laborum;
Cælestem in patriam jusset abire senem.

Seine Deutsche Apophthegmata oder Deutsche scharfsinnige kluge Sprüche, V. Theile, Franckf. und Leipzig 1693. in 12, 2. Vol. wie auch zu Leiden 1644. in 12, und Amsterdam 1653. in 12, sind bekannt genung. Er pflegte gar öfters zu sagen: Es sey keine lieblichere Harmonie als des Hertzens und der Zunge: die allerschönste Music wäre die Uebereinstimmung der Sitten; Diejenigen, die begehreten reich zu werden, müsten grosse Sorge und ein klein Gewissen haben: Durch Streit zöge man sich wiederum Streit auf den Hals, dahero derjenige, welcher über eine Hünne Streit führete, sich vergleichen solte, wenn er ein Ey bekäme: Aus einem Zweifel folgten unzehlig andere: Wenn keine gottlose Advocaten wären, so wären auch keine gottlose Kläger. Es sey kein Fisch ohne Schupe und kein Mensch ohne Fehler: Derjenige welcher unter den Leuten mit Ruhm begehrte zu leben, solte auch das Urtheil derer Mittlern nicht verachten: Durch drey Dinge würde eine gründliche Weisheit erlanget, nemlich, wenn man die Alterthümer und Merckwürdigkeiten fleißig betrachtete; viele Bücher lese, und fremde Länder durchreisete. Es wäre besser unter Frommen, als unter Berühmten bekannt zu seyn: GOtt verhänge bisweilen, daß wir in Sünden verfielen, damit unser Glaube desto stärcker durch die Busse würde: In einer gegenwärtigen Gefahr müste man allezeit der Gelegenheit zuvorkommen, und sie niemahls erwarten. Zu einem, der sich der Gesundheit gerühmet, hat er gesagt: Zu gar gesund sey ungesund. Von einem, der, nachdem er alle das seine verthan, und nachgehends aus Verzweifelung ein Soldate worden, hat er gesagt: Wenn man das Silber und Gold verthan hat, muß man das Eisen angreiffen: Er nennete alle diejenigen Narren, welche ihren Feind vor geringe schätzten und verachteten; denn wenn sie ihn überwunden, so sey dieses kein Sieg, einen geringern zu überwinden; würden sie aber von ihm überwunden; so wäre dieses desto schimpflicher, von einem geringern überwunden zu werden. Als er aus den Niederlanden seine Bücher, welche er von Wechelio, einen damahligen berühmten Buchhändler, vor Schuld annehmen müssen, nach Hause auf den Rhein schickte, fügte es sich, daß dieselben aus Unvorsichtigkeit des Fuhrmanns, fast alle in den Rhein ohnweit Bacharach verlohren giengen und zu schanden worden, weswegen er folgendes Carmen verfertigte:

O mihi dilecti, soli, mea cura, libelli:
Credidit aurigæ quos mea culpa malo:
Ille malus Dominique sui mandata recusans
Non quod jussus erat, forte secutus iter:
Arbitrioque suo dubias permittit in undas
Currum, Rhene, tuas, queis via tecta fuit.
Protinus in cæcum subsidunt omnia limum:
Retro evadendi copia nulla manet.
Currus equique natant: spectantum clamor ad auras
Tollitur, ante oculos certa ruina fuit.
Nauta tamen cymba succurrit, & adjuvat orno:
Mox & equi vires exeruere suas.
Mitior ergo meus dolor est, quum docte Terenti,
Naufragus am'ttens scripta diserta, tuus.
Deformata tamen sunt omnia fluminis unda:
Et priscus libris nunc decor omnis abest.
Vix scriptura potest cerni, chartæque tenaces
Humorum, ullius vix precii esse queunt.
Nunc hiscunt partem misere detorti in utramque:
Nunc laceros aliquis vix reserare potest.

Ergo

Ergo mihi chari libri, magno ære parati,
Quos colui studio nocte dieque pari:
Adducti procul in patriam periistis in illa:
Dii dent vectori præmia digna malo.

Von ihm kan man nachlesen Adami Vitæ Germ. JCtorum p. 428. u. ff. Hoffmanns Lexic. Univers.

Zincha, eine Stadt in Africa. Strabo L. XVII. p. 831. zehlet sie unter diejenigen Städte, welche in dem Kriege Cäsars wider den Scipio zerstöhret worden. Martiniere im Geogr. und Crit. Lex.

ZINCHI, *Zicchi, Zichi, Zechæ, Zechi*, Griech. Ζιχχοι, ein ehemahliges Volck in dem Asiatischen Sarmatien, an dem See Mäotis, oder am Ufer des Ponti Euxini, hinter dem Tanai. Arrianus I. Peripl. p. 19. berichtet uns, der Fluß Acheus sondere die Zinchos nnd Sanchas von einander. Er füget hinzu, der König derer Zichorum sey Stachemphax gewesen welcher seine Würde dem Kayser Adriano zu dancken hatte. Eccard führet von diesem Volcke den Nahmen der Zigeuner her. Martiniere im Geogr. und Crit. Lex. Cellarii Not. Orb. Antiqu. T. II. p. 755. Abels Deutsche und Sächsische Alterthüm. II. Th. p. 329.

ZINCI FLORES, siehe *Flores Zinci*, im IX Bande p. 1315.

Zinck, Zink, Lateinisch *Zincum* oder *Cincum*, sonst auch Contrafait, Contrefait, Toutenaque, Tutenache, Spiancer, Spiauter, Speanther, Spelter, Sputer, *Marcasita metallica* seu *aurea* genannt. Doch gehet der Nahme Spianter unsern weissen Zinck, welchen wir abhandeln wollen, eigentlich nicht an, sondern es wird nur der Englische, welcher gelb aussiehet, also genennet. Indessen vermischen doch alle mechanische Künstler solchen Nahmen mit unserm weissen Zinck. Doch soll er von rechtswegen nur dem Englischen eigen bleiben, und der weisse Zinck niemals damit verwechselt werden. Es sagen also einige, daß es zweyerley Sorten von Zinck gebe, als: 1) *Zincum flavum*, gelben Zinck, welchen sie für eine natürliche Sache ausgeben, und 2) weissen oder den gebräuchlichen Zinck, *Zincum album*, welchen sie für ein Kunstwerck halten: Allein, es ist gar kein natürlich gelber Zinck bekannt, und findet man in Engelland keinen dergleichen gelben Zinck als eine natürliche Sache, und hat Neumann selbst, bey seinem fünfjährigen Daseyn, niemals dergleichen würcklich gefundenen gesehen, noch auch Nachricht davon erhalten können, wo dergleichen in den Bergwercken erhalten würde, sondern dasjenige, was sie da noch Spianter oder Zincum flavum nennen, sey eine Gattung vom Printzmetall, so durch die Kunst erstlich zusammengesetzt, hervorgebracht worden, und weder ein natürlicher, noch ein würcklich vollkommener Zinck sey. Auch muß man in der Materia medica das Zinchpulver nicht mit dem Zinckpulver vermischen, indem ersteres gepulverten Sternanis, und letzteres unsern Zinck bedeutet. Auch ist Zinck und Wißmuth nicht einerley, sondern es sind verschiedene Mineralien. Der Zinck hat kein eigenes Ertz oder Miner, sondern er wird aus andern Ertzen geschieden. Wo der Ost-Indianische herkommt, davon hat man keine Nachricht. Pfannenschmidt saget: Man hätte zwar eine Zinckminer; allein sie wäre sehr rar, und wäre es eine arsenicalische Miner, und der äusserlichen Gestalt nach dem Zinnertze gleich. Unsere Einsicht und Meinung aber gehet dahin: Daß der Zinck keine solche Miner habe, welche als eine blosse Zinckminer anzusehen wäre; ferner sind uns auch keine Zinnsteine bekannt, welche zum Zinckmachen angewendet werden können, sondern aller Zinck, so in Europa gemachet wird, wird aus Bley- und Silber-Ertzen abgeschieden. Den Gallmey könnte man eines Theils eine Zinckminer nennen, weil er auch das Kupfer gelb färbet; doch ist er deswegen noch keine eigentliche Zinckminer. Die Miner, woraus heutiges Tages der Zinck genommen wird, ist ein Stein, welcher nebst dem Zincke, auch noch andere Metalle, als Zinn, Bley, Silber, Kupfer, Gold und Schwefel hält. Sie wird im Rammelsberge gebrochen, und ist mehr eine zusammengesetzte Miner, als eine blosse Zinckminer zu nennen. Man gewinnet den Zinck mit andern Metallen, und alsdenn wird er erstlich davon abgeschieden. Der Europäische Zinck wird mehrentheils bey Goßlar in den dasigen Hütten abgeschieden. Es soll auch einiger in Ungarn gewonnen werden, davon wir aber keine gewisse Nachricht geben können. Es ist glaublich, daß viel Bleyertze etwas Zinckichtes bey sich haben, welches aber so sehr nicht in acht genommen, und eher in die Lufft gejaget wird. Der Zinck ist schon als eine natürliche Sache in den Minern, wie etwan der Kobalt, Arsenick und das Spießglas in einigen ist, und wird alsdenn nur aus den Silber- und Bleyertzen auf dreyerley Weise geschieden, als: Ein Theil davon wird als Zinckblumen mit andern Unreinigkeiten zugleich mit der Flamme davon gerissen, und in die Höhe gejaget; ein Theil wird durch das häuffige Brennbare der Kohlen reduciret; und ein Theil wird an den Seitenwänden des Ofens calciniret, gleichsam figiret, und Ofengallmey, oder *Cadmia Fornacum* genennet, oder auch wohl für Tutie verkauffet. Wenn der Zinck aus Bleyertzen ausgeschieden wird, so führet er noch immer etwas von Bleye bey sich; wie auch, wenn Bley aus solchen Minern geschieden wird, die etwas Zinckhafftes bey sich haben, so führet auch das Bley noch immer etwas Zinckichtes bey sich, welches in subtilen Arbeiten zu sehen ist. Fraget man nun: Was der Zinck sey? so giebet es davon verschiedene Meynungen, als: 1) Barbette hält ihn für eine Gattung Zinn, so etwas Queckſilber bey sich hätte; allein er ist keine Gattung Zinn. Es will zwar Homberg aus dem Zinne etwas Zinckhafftes erweisen, wenn er Zinn und Eisen durch den Tschirnhausischen Brennspiegel zusammen geschmoltzen, und davon etwas Flüchtiges, wie Zinckblumen, erhalten hat. Allein das folget noch nicht, daß dasjenige, was im Feuer davon flieget, eben just Zinck wäre: Denn das thun ja auch noch mehr andere Sachen, als die Spießglasblumen, das flüchtige Borrarsaltz, Hombergs flüchtiges Zinnsaltz, das Hornsilber, und so weiter. Lemery saget, der Zinck sey eine Gattung Marcasit, oder Wißmuth, nur daß er sich mehr hämmern liesse; allein, er ist keine Gattung Wißmuth, es wäre denn dem blosen Ansehen nach, und doch kommt er auch darinne eher

dem

dem Spießglaskönige, und dem mit Zinn vermischtem Bleye bey. Sonst aber ist der Zinck sehr vom Wißmuth unterschieden. Denn a) ist der Zinck bläulichweiß, der Wißmuth aber gelblich. b) Zinck giebet im Zerschlagen keine Schiefer, lässet sich nicht pülvern, aber etwas hämmern; der Wißmuth hingegen ist leicht zu pülvern, und lässet sich gar nicht hämmern; c) der Zinck giebet für sich Blumen, der Wißmuth aber keine; d) Zinck macht das Kupfer gelb, Wißmuth aber weisser; e) Zinck brennet im Feuer, Wißmuth aber nicht; f) der Zinck wird vom Scheidewasser hefftig angegriffen, der Wißmuth aber desto langsamer; g) der Zinck wird aus andern Ertzen geschieden, der Wißmuth aber wird in seinem eigenen Ertze gefunden; h) der Zinck ist leichter, als der Wißmuth, ꝛc. 3) Ein anderer saget: Der Zinck sey ein Bleyertz; allein, obgleich der Zinck bey einigen Bleyertzen gefunden wird, so folget doch daraus nicht, daß er an sich selbst ein Bleyertz sey; und findet man auch wohl Bleyertze, welche gar nicht das geringste Zinckichtes in sich haben. So ist auch der Zinck nur einigen Bleyertzen einverleibet worden, so wie der Arsenic, Schwefel ꝛc. bey andern Metallen. 4) **Pomet** will, der Zinck sey ein natürliches Wesen, so um Goßlar gefunden würde; allein, es wird von Natur kein metallenförmiger Zinck gefunden, sondern er wird erstlich daraus abgeschieden und abgesondert; deswegen aber ist er doch auch kein blosses Kunstwerck: indem er schon würcklich in der Miner ist, und die Kunst nur so viel dabey thun muß, daß sie es abscheidet, eben wie z. E. das Eisen aus der Eisenerde geschieden wird. 5) **Becher** sagt, der Zinck sey ein Mittelmineral, so zwischen dem Spießglase, Marcasit und Gallmey gehöre. 6) **Stahl** will, daß es einige flüchtige Ertze gebe, so aus Arsenic und Queckſilber beſtünden, worunter auch der Zinck zu rechnen sey. 7) **Henckel** sagt, wenn man den Zinck beschreiben solte, so dürfte man nur sagen, er wäre dasjenige, was das Kupfer gelb machte, und käme er in viererley Gestalt vor, als: unter der Gestalt eines Metalles; unter der Gestalt eines Steines, als Gallmey; unter der Gestalt einer steinharten Rinde, als Tutie; und unter der Gestalt eines weißlichen oder graulichen Pulvers, so der Alten wahrer Augennicht, oder Pompholix sey. Auch will er, daß aus Bleyglantze und Spanischen Gallmey ein Zinck dargestellet werden könnte; hingegen ist des **Charas** Proceß, Zinck zu machen, falsch. **Juncker** saget, der Zinck sey ein Halbmetall, glänzend wie das Zinn, und aus vielem Brennbaren bestehend, welches noch fast die beste Beschreibung ist. **Neumann** sagt, der Zinck sey ein unvollkommenes Metall, und bestehe aus einer weissen metallischen, und wenigen arsenicalischen Erde, nebst vielem Brennbaren. Der Zinck muß von aussen etwas heller als Bley, inwendig aber glänzend und spieglicht aussehen, zähe, doch nicht völlig biegsam, im Feuer durch und durch flüchtig, auch brennend und entzündbar seyn, das Kupfer gelb, und solches, wie auch andere Metalle, spröde machen, und einiger massen klingend seyn. Der besondern Schwere nach sind einige Metalle schwerer, als die andern von einer gleichen Grösse. z. E. eine Kugel von Bley hat gewogen eine halbe Untze, 2. Scrupel und 14. Gran; von Wißmuth eine halbe Untze, 6. Gran: von Kupfer 3. Quentgen, 2 Scrupel, 10. Gran; von Zinn 3. Quentgen, 15. Gr.; von Zinck 3. Quentgen, 6. Gr. vom Spießglaskönige 3. Quentgen, u. s. w. Mithin ist der Zinck ein Halbmetall, und bestehet aus einer weissen metallischen Erde; aus einer leichten arsenicalischen Erde; und aus vielem Brennbaren. Der Zinck ist also 1) ein Halbmetall, weil er sich nicht völlig hämmern und ziehen lässet, auch im Feuer durch und durch flüchtig ist. Ein Metall aber ist er zu nennen: weil er ein metallisches Ansehen, und eine metallische Textur und Härte hat; einiger massen klingbar ist, und eine gute Weile im Feuer fliesset. 2) Siehet er bläulichweiß aus, welche bläuliche Farbe man gar leichtlich mercken kan, wenn andere weisse Metalle, als Zinn, Silber, Wißmuth, Spießglaskönig und Bley dagegen gehalten werden. 3) Ist der Zinck mäßig schwer, indem er leichter als Zinn, und schwerer als Spießglaskönig ist. 4) Lässet er sich etwas hämmern, ist aber doch dabey spröde, welches man durchs Stossen und Klopfen sehen kan. 5) Ist er im Feuer durch und durch flüchtig, wie man im Brennen siehet; ingleichen wenn etwas von dem Zinckfeilig auf glüende Kohlen gestreuet wird, da er guten Theils davon gehet. 6) Ist er brenn- und entzündbar. 7) Fliesset er im Feuer eine gute Weile. 8) Bestehet er aus einer weissen metallischen Erde, wie man bey dessen Calcinirung siehet, da das mehreste, als eine weisse leichte Erde, zurückbleibet, wie denn auch die Erde die mehreste Basin in allen metallischen Vermischungen ausmachet. 9) Bestehet er aus einer leichten arsenicalischen Erde, welches man erkennet: a) aus der arsenicalischflüchtigen Gestalt, so der Zinck im Feuer bezeuget; b) weil er sich gäntzlich unter- und oberhalb des Tiegels, als ein weisses mehlichtes Pulver in der Calcination anleget; c) aus dem Gestancke; d) aus der grünlichgelben Flamme, so dem phosphorischen Lichte gleich ist; e) weil er die Metalle brüchig und spröde machet, als der Arsenic, wie am weissen Kupfer deutlich zu sehen ist, worzu schon ein gantzer und vollkommener Arsenic genommen wird; f) wenn ein Theil Gold und 3 Theile Zinck geschmoltzen, ausgegossen, gestossen, dann in eine Retorte gethan, mit ungelöschtem Kalcke wohl zulutiret, und stufenweise gefeuret wird, so gehet der Zinck fast mehrentheils in Gestalt der Blumen über, doch bleibet das arsenicalische Wesen bey dem Golde zurück, wodurch solches zwar in Gestalt eines gelben Pulvers hinterlassen, doch seines metallischen Ansehens völlig beraubet worden. Wird das Uberbleibsel in einen Kolben gethan, und sechsmal so viel Scheidewasser darauf gegossen, so erhitzet es sich damit sehr, und gehet ein böser Dampf davon in die Höhe, wovor man sich wohl zu hüten hat. Das Gold aber wird alsdenn in ein graues Pulver verwandelt, welches alles von dem arsenicalischen Wesen, so im Zincke lieget, herkommt. Auch ist noch eine grosse Frage: Ob die Gelbe bey dem Printzmetalle für etwas Färbendes, oder nur, als etwas Ausdehnendes anzusehen sey? nemlich daß die Röthe durch die Weisse nur in die Gelbe ausgedehnet werde. Denn, weil hier nur etwas wenig Arsenicalisches in dem Zincke ist, so machet es das Kupfer nur gelb; dargegen der vollkommene Arsenic das Kupfer weiß machet. Wäre nun hier bey dem Kupfer ein färbendes Wesen schuld, so würde der Zinck auch das Gold seines Glantzes nicht berauben,

ben, sondern es eher noch vollkommener machen; er würde auch die weissen Metalle färben, und nicht brüchig machen. 10) Bestehet auch der Zinck aus vielem Brennbaren: weil 1) das Brennbare bey den Metallen die Ursache der Metallung, Hämmerung, Fügigkeit und Farbe, auch als eine Haupteigenschafft bey den Reductionen der Metallen zu achten ist; 2) weil, wenn Zinck in einen Tiegel gethan wird, er sich darinne entzündet, und mit einer Flamme ausbricht, auch so lange mit Brennen anhält, bis der gantze Zinck völlig zerstöret, und aus seinem vorigen Wesen gesetzet worden; 3) weil der Zinck mit Salpeter verpuffet: denn der Salpeter verpuffet für sich nicht, wo nicht ein Brennbares dazu kommt; 4) weil grob geratpelter Zinck auf sehr glüende Kohlen gestreuet, sich entzündet, und zu brennen anfänget; 5) weil, wenn Zinck mit Vitriolweinstein vermischet in einer Retorte mit starckem Feuer handthieret wird, die Vitriolsäuere darinnen sich mit dem Brennbaren aus dem Zincke vereiniget, und damit einen Schwefel machet; wird aber der Zinck nur bloß mit einem Alkali gekochet, so giebet er nichts Schwefelichtes; 6) weil der Salpetergeist sich mit dem Zincke gewaltig erhitzet, und solche Erhitzung des Salpetergeistes mit dem Zinck ist die stärckste, denn kommt das Eisen, nachgehends das Zinn, und endlich der Wißmuth; 7) Ist das Brennbare mit dem arsenicalischen Wesen daran Schuld, daß es alle sauere Menstruen angreiffen und auflösen. Der Zinck wird in mechanischen Absichten von allerhand Künstlern, als Roth- und Gelbgüssern, auch Zinn-Stück- und Glockengüssern, Gürtlern und dergleichen gebrauchet: indem es einen mehrern Klang dabey zuwege bringet. Die Zinngüsser mischen Zinck und Spießglaskönig unter das Zinn, um solches schöner aussehend, und klingbarer zu machen; wiewohl sie heutiges Tages dergleichen Arbeit mit Kupfer und Zinn verrichten. In Engelland mischen sie unter 600. Pfund Zinn ein Pfund Zinck. In der Vermischung mit dem Kupfer verursachet der Zinck eine mehrere Härte und Sprödigkeit, als der Gallmey, und ist hierinne ein grosser Unterscheid zwischen dem Zinck und Gallmey: denn der Zinck wird mit dem Kupfer schmeltzende vereiniget, aber der Gallmey wird nur damit cementiret, und mit dem Ueberfluß des Brennbaren erhalten, so daß es die Ductilität oder Schmeidigkeit behalten muß. Man macht durch die Vermischung des Zincks mit Kupfer allerhand Arten von Meßing und Printzmetall, und nachdem solcher zugesetzet wird, nachdem bekommt es die Farbe und Sprödigkeit; wiewohl doch einige schon wieder ein Mittel dafür erfunden haben, um seine Schmeidigkeit ihm wieder beybringen zu können, wenn sie nemlich sublimirtes Queckſilber darunter mischen. Vor einigen Jahren fand sich in Sachsen ein Künstler ein, welcher in eine grosse Menge, nemlich in ein Pfund flüssendes Kupfer, eine Materie von einem Gran schwer warf, wovon die grosse Menge Kupfer alsdenn in ein blaßgelbes Meßing verwandelt worden. Vermuthlich muß dieses wenige, so die Gelbe verursachet hat, etwas Concentrirtes gewesen seyn, welches man aber nicht erfahren können, indem sich dieser Künstler bald darauf verlohren hat, aus Furcht, man möchte ihn darüber feste halten, und diese Wissenschafft dadürch weiter bekannt gemacht werden. Man mischet ferner Meßing und Zinck zusammen, um das Schlagloth zu verfertigen, oder um damit löthen zu können. Nun folgen die Zinckpräparate, davon das erste ist, der **für sich sublimirte Zinck**. Man hat den Zinck in grossen und kleinen, offenen und zugedeckten Tiegeln, auch in gläsernen u. steinernen Retorten, mit starcken und schwächern Feuer tractiret, und folgendes dabey beobachtet, als: 1) daß es nicht gleich schmeltze, sondern eine gute Weile ziemlich Feuer vertragen könne; 2) daß, wenn es sich anfänget aufzublähen, es sich denn erstlich entzünde, und in eine Flamme ausbreche; 3) daß dabey ein gut Theil Blumen in offenen Tiegeln mit starcken Feuer verlohren gehen; 4) daß man bey gelinder Hitze eher mehr Blumen bekomme, wie man denn von einer halben Untze Zinck, mit dergleichen gelinder Wärme tractiret, 15. Gran über das Gewichte im Herausnehmen erhalten hat; 5) daß gläserne Retorten dazu nicht geschickt sind; 6) daß es sich in irrdenen Retorten zwar besser sublimiren lässet, doch gehet es auch nicht allzugut von statten, indem nach dem Grade des Feuers sich immer ein anderer Sublimat anleget, welche dann mit einander vermischet und verunreiniget werden; 7) die zartesten und subtilesten Blumen gehen allezeit in Gestalt eines Rauches weg; 8) die fixern und schwerern Blumen aber sind nichts anders, als ein calcinirter Zinck, und bleiben allezeit auf dem Boden des Tiegels liegen; 9) Muß bey der Sublimation der Zinck auch Lufft haben: sonst bleibet er entweder schmeltzend stehen, oder es fallen währendem Schmeltzen von dem sublimirten Zinck einige Blumen darzwischen, welche dann damit vermischet werden, dahero sich der Zinck auch nicht mehr entzünden kan, und in gantzen Stücken vermischet, darunter bleibet. Mercklich ist es, daß der geraspelte Zinck sich im eisernen Löffel nicht entzünden, oder sublimiren will, vermuthlich daher, weil die Lufft eher in die Zwischenräume eintreten kan. Die Flamme des Zincks hat von allen andern vegetabilischen u. thierischen brennlichen Dingen das zum Voraus, daß sie die dabey stehenden Menschen einer Leiche gleich im Angesichte machet, und dieses beweiset gleichfalls des Zincks arsenicalischen Theil, welcher nichts anders, als eine dritte Erde des **Bechers**, oder eine mercurialische oder arsenicalische ist. Der Branntewein erweiset für sich keine dergleichen Flamme, so dem Menschen die natürliche Farbe benähme; wirfft man aber Küchensaltz drein, so ist es gleich die Flamme, wie bey dem Zinck. Gleichfalls verhält sich die Flamme des Eißphosphorus also: Nun wird dieser aus Urine gemacht, und ist die Saltzsäuere dessen Grund, wie denn solche auch aus dem Urine zu erweisen ist; auch essen die Menschen ja Saltz genug, in welchem auch eine arsenicalische Erde steckt. Die Zinckblumen sind, wegen ihres arsenicalischen Theiles, nicht rathsam, einzunehmen. Einige haben Zinckblumen in Vitriolöle aufgelöset, mit einem Alkali niedergeschlagen, und es ein antepileptisches Arcan geheissen. Der äusserliche Gebrauch dererselben in Augenentzündungen, so von scharffer Lymphe entstanden, ist nicht zu ver-

verachten. Die concentrirte Vitriolsäuere löset den Zinck nicht auf, wohl aber die verdünnte: welches sich fast bey allen Metallen so zeiget. **Neumann** hat verschiedene Proben auf die Reduction der Zinckblumen gemacht, z. E. mit Unschlitt, Wachs, Hartz und Kohlenstaube, mit offenem Feuer im Tiegel geglühet, da sie aber kaum an Farbe verändert worden. 6. Untzen Kohlenstaub mit 2. Quentgen Zinckblumen vermischet, durch die Retorte mit starckem Feuer getrieben, haben keinen König, aber ein wenig Sublimat mit metallischen Flecken hin und her vermischet, gegeben, und das Wasser in der Vorlage hat oben eine Haut gehabt, die nach und nach zu einem Pulver niedergefallen. Eben dieser Proceß mit Unschlitt gemacht, hat auch nichts, als ein buttrichtes Unschlittöl gegeben; mit fixen alkalischen Saltze ist es zur Schwefelleber geworden; mit gleich viel Borax, Unschlitt, Wachs oder Pech, hat es auch nichts gegeben; mit Borax, Pech und Wachs geschmoltzen, haben sich abermals einige halbmetallische Körner gezeiget, so, daß dahero die Reduction doch eben nicht ganz und gar unmöglich scheinet. Zinckblumen mit Salpeter versetzet, wie einen Clyssus durch eine röhrigte Retorte getrieben, sehr behutsam eingetragen, ohne den Recipienten zu lutiren, haben gegeben: 1) einen Clyssusförmigen Geist; 2) im Halse der Retorte Zinckblumen; 3) einen schweißtreibenden Zinck, und 4) einen zinckigten Salpeter. Einen Theil Zinck mit 3. Theilen Salpeter verarbeitet, giebet einen schweißtreibenden Zinck, nach Art des schweißtreibenden Spießglases. Hombergs Zincköl ist nichts anders, als ein stinckendes Weinsteinöl aus destillirtem Eßige. Der Zinck an sich selbst läßet sich nicht pulverisiren: Die Körnung und Feilung gehet noch an. Mercklich ist es, daß die Zinckfeile von der Eisenfeile gleichsam angestecket wird, so, daß sie der Magnet würcklich ziehet, welches vor **Neumannen** noch keiner beobachtet hat. Eine Untze Vitriolöl hat von einer halben Untze Zinck nichts aufgelöset, sondern den Zinck in Gestalt eines Kalcks zurücke gelassen; Hingegen schliesset ihn der Vitriolgeist gantz auf, läßet aber eine schwartze Erde wieder daraus fallen. Der Salpetergeist löset ihn am allergeschwindesten auf, und erhitzet sich sehr damit. Der Saltzgeist schliesset ihn auch völlig auf, und das Goldscheidewasser bezeuget auch einen schnellen Eingriff darinnen. Der destillirte Eßig hat aus einem Quentgen Zinck einen halben Scrupel ausgezogen, und die Auflösung ist gantz süsse worden, als ein Bleyzucker. Der weisse Weinstein hat von 2. Untzen Zinck einen Scrupel aufgelöset; die Lauge hat hernach nicht mehr sauer, sondern metallisch geschmäcket. Das fixe und flüchtige Alkali hat damit keine Veränderungen gemacht, ob es **Neumann** gleich mit Zinck 14. Tage lang digerirt gehabt. **Geoffroi** setzet den Zinck in seiner Präcipitationenleiter unter das Quecksilber. **Stahl** saget, der Zinck präcipitire das Eisen aus der Vitriolsäuere; allein, **Neumann** hat es versuchet, aber nichts erhalten. Er hat den Zinck damit gekocht, digeriret, und so weiter, aber allemahl sein Gewichte wieder bekomen: der Vitriol ist auch nicht einmal alterirt gewesen. Die wenige metallische Erde beweiset hier nichts: indem solche für sich auch aus den Eisenauflösungen niederfället. Fällt solche Erde nun auf die Zinckfeile, so ist es ebenfalls kein Wunder, daß hernach der Magnet solche ziehet. **Glauber** und **Stahl** schreiben von einer Manier, mit Bequemlichkeit Vitriolöl zu machen: Sie heissen nemlich Zinckfeilig mit rohen Vitriole zu destilliren. Einige wollen den in Salpetergeist aufgelösten Zinck mit Saltz- und Vitriolgeiste niederschlagen; aber es ist nicht wahr, man müste es denn gar sehr übersetzen, z. E. 3. Quentgen Vitriolgeist präcipitiren in einem Quentgen aufgelösten Zincke etwas Graues. Dieser niedergeschlagene Zinck soll bey gelindem Feuer flüssen. Zinck mit Salmiak destilliret, giebet einen sehr durchdringenden urinösen Geist, Zinckblumen, und eine Butter. **Prommel** saget, der Zinck könne aus Silber, Zinn und Kupfer nachgemacht werden, es ist aber der Wahrheit nicht gemäß. Einige sagen, wenn man Zinck auf geschmoltzenes Bley trüge, so würden sie zu einem Kalcke; Allein, es ist falsch, der Zinck sublimiret sich immer weg, und das Bley bleibet wie vorhin Bley. Ein gewisser gelehrter Mann schreibet in den *Ephemerid. N. C.* daß der sogenannte Sommer, oder die zarten Fäden, welche im Sommer in der Lufft im Felde allenthalben zu sehen, und an den Bäumen, Pflantzen ꝛc. hangen, nichts anders als Zinckblumen wären, welche durch die Sommerwärme aus der Erde nach und nach fort sublimiret würden; allein, das ist sehr einfältig, und muß man sich wundern, daß dieser gelehrte Mann es so offenbar in den Tag hinein geschrieben hat. Wenn man Zinck unter Bley güsset, Kugeln daraus machet, und damit schüssen will, treffen solche niemals. Will man Printzmetall machen, so muß man zu einem Pfunde Kupfer nur ein halb Loth Zinck nehmen: denn setzet man zu viel darzu, so wird es weiß. Das Printzmetall prasselt, wenn es verfertiget wird; solches zu verhindern, wirfft man Kohlen hinein. Wenn Gold mit Zinck übersetzet wird, so machet er es flüchtig: er zerstöret überhaupt die Metalle, machet sie flüchtig, und bringet sie in Blumen. Wenn die Metalle mit Zinck im Feuer tractiret werden, so entzündet sich derselbe, und brennet mit einer hellen Flamme weg. Salmiak mit Zinck vermischet, und Wasser zugegossen, erhitzet sich, daß es starck rauchet, auch wohl gar in eine Flamme ausbricht. Der Zinck läßet sich von allen Säuern, dem Eßige, Zitronensafte und dergleichen auflösen, ja man findet unter allen Metallen keines, welches mit solcher Hefftigkeit von der Säuere angegriffen wird, als der Zinck. Er präcipitiret gewisser massen, in Ansehung seiner subtilen alkalinischen Erde, alle metallische Auflösungen. Mit destillirten Eßig bekommt man einen eckelhafften süssen Geschmack. Der Saltzgeist concentriret sich dergestalt mit dem Zinck, daß man den concentrirtesten Geist damit bekommt.

Zinck, oder *Conterfey*, heissen auch die Bergleute eine gewisse Materie, die sich von dem Rammelsbergischen Ertzte an die Oefen ansetzet und das Kupfer gantz weiß machet.

Zinck, oder **Zincken**, Italienisch *Cornetto*, ein musicalisches Instrument, von Horn gemacht, kommt aus der Judenmusick noch her, wo die Hörner, womit der neue Mond ausgeblasen wurde, fast eben so gestaltet, nur breit und nicht rund, wie auch

auch am dicken Ende etwas krümmer abgebildet worden. Es ist schwer und mit sehr starcken Athem, wie ein Posthorn, und fast noch schwerer, zu blasen, klinget aber sonst sehr starck, klar und lieblich, iedoch, da nur Horn und kein Metall dazu genommen wird, etwas gedämpft. Allein die Schwürigkeit im blasen hat es vermuthlich bey uns aus dem Gebrauch gebracht. Indessen trifft mans doch noch bisweilen bey Land-Musicanten in Thüringen an, und wird zur Kirchenmusic gebrauchet. Es giebt zweyerley Arten, **gerade** oder **krumme**. Der **geraden Zincken** sind wiederum zweyerley: 1) *Cornetto dritto*, der **gerade Zincke**, darauf ein Mundstück muß gestecket werden. 2) *Cornetto muto*, da das Mundstück zugleich am Zinken angedrehet und feste ist. Diese Art gehet gar sachte und stille; daher sie auch **Stillzincken** genennet werden. Die **krummen Zincken** sind gleichfalls unterschiedlich, 1) der **gemeine schwarze krumme Zinck**, der bey den Posaunen zum Discant gebrauchet wird. 2) *Cornettino*, ein **kleiner Zinck**, so um eine Quinte höher als der gemeine gehet. 3) *Corno torto*, oder *Cornon*, gehet eine Quinte tieffer als der gemeine Zincken, und hat 2. Krümmen, fast wie ein Lateinisch grosses S in der Mitten hat; gehet aber in der Tieffe gar hornhafftig, und brauchet man an dessen statt eine Posaune. Alle Zincken haben 15. Ton und 4. Falset, also zusammen 19. Ton.

Zinck, eine Adeliche Familie. **Reichard Gottlieb von Zinck** florirte 1749. als Domherr zu Merseburg. **Königl Pohln. und Churfl. Sächsischer Hof- und Staats-Calender des Jahrs** 1749. p. 66.

Zinck, eine sehr alte und ansehnliche bürgerliche Familie in denen Hennebergischen Landen, aus welcher viele berühmte Männer hervor gekommen. Sie hat bereits im Anfange des 15. Jahrhunderts floriret, und ist aus derselben am allererstten bekannt worden **Friedrich Zinck**, Ober-Schultheiß und Richter des Brücken- und Stadtgerichts zu Würtzburg, welcher einen Sohn hinterlassen, Nahmens **Thomas Zinck**, der das Ober-Bürgermeister-Amt zu Hofheim in Francken bekleidet hat. Diesem ward 1513. gebohren **Martin Zinck**, welcher als Fürstl. Sächs. Amtmann zu Königsberg in Francken 1588. gestorben. Sein nachgelassener Sohn, **Johann Zinck**, gebohren 1535, war Stadt-Richter zu Schleusingen, und hinterließ einen Sohn, Nahmens **Salomon Zinck**, von dem ein besonderer Artickel nachzulesen. Er verheyrathete sich mit des Hennebergischen Cantzlers **Schröters** Tochter, **Barbar**, die 1623. gebohren und 1696. gestorben, von welcher ihm gebohren worden

1. **Johann Jacob Zinck**, beyder Rechten Licentiat und Amtmann zu Wasungen und Sand, dessen Tochter, **Susann Barbar**, mit ihrem Eheliebsten, N. **Herwig**, der Medicin Doctorn, 3. Töchter gezeuget hat, als **Clara Johanna**, **Susanna Maria** und **Elisabeth Euphrosina Margaretha**.

II. **Anastasia**, welche jung verstorben.

III. **Georg Christoph Zinck**, von dem eine eigene Abhandlung folget, dessen Kinder aber waren

A. aus der ersten Ehe mit **Christinen Kleyin**

a. **Salomon Christoph Zinck**, welcher 1673. gestorben.

b. **Georg Theodosius Zinck**, der Medicin Licentiat, Hof-Medicus und Physicus zu Meiningen, welcher 1713. gestorben, und dessen nachgelassene Wittwe, **Johanna Maria Rumpelin**, sich an D. Stielern, Directorn und Professorn des Evangel. Gymnasii zu Erfurt anderweit verheyrathet hat.

c. **Johann Albert Zinck**, gebohren 1677, zeugte mit S. S. **Saulin** 2. Töchter, Nahmens **Marien Sophien** und **Johannen Marien Ernestinen**, und starb 1725.

d. **Sophia Christina**, starb 1679.

e. **Justina Barbara**, starb 1681.

f. **Susanna Maria**, Herrn **Christian Casimir Radefelds**, beyder Rechten Licentiatens, erst Amtmanns zu Schwartza, nachgehends Bürgermeisters zu Meiningen Eheliebste; mit dem sie 8. Kinder gezeuget, als (1) **Johann Christophen**, (2) **Joh. Friedrichen**, (3) **Joh. Carln**, (4) **Joh. Albertten**, gebohren 1711. (5) **Marien Elisabethen Charlotten**, gebohren 1712. den 17. December. (6) **Johannen Elisabeth Wilhelminen**, gebohren den 28. Mertz 1715. (7) **Georg Christophen**, gebohren den 23. Jul. 1717. und (8) **Johann Heinrich Ernsten**, gebohren 1720. den 9. April.

B. Aus der andern Ehe mit **Annen Marien Ebartin**

α. **Justus Christoph Zinck**, von dem ein besonderer Artickel nachzulesen.

β. **Johann Jacob Zinck**, von dem ebenfalls ein besonderer Artickel handelt, und der von seiner Eheliebsten, **Philippinen Elisabeth Spenerin**, einer Tochter des Fürstl. Regierungs-Raths Speners zu Hanau, und einer Niece von dem berühmten Theologo D. Spenern zu Berlin nach sich gelassen (1) **Marien Louisen Christianen**, gebohren den 9. December 1722. und (2) **Philipp Jacob Christophen**, gebohren den 17. May 1724.

γ. **Elisabetha Maria**, Herrn **Friedrich Wilhelm Walchs**, Archidiaconi bey der Stadtkirche zu Meiningen, Eheliebste, welche ihm zur Welt gebracht (1) **Erdmuth Dorotheen**, (2) **Friderіquen** und (3) **Jacob Friedrichen**.

δ. **Salomon Zinck**, welcher 1705. gestorben.

IV. **Johann Hieronymus Zinck**, welcher im Kriege gestorben.

V. **Justina Dorothea**, **Heinrichs Reinesii**, der Theologie Licentiatens und Superintendentens zu Saltzungen, Eheliebste, aus welcher Ehe gebohren worden (1) **Salomon Heinrich Reinesius**. (2) **Johann Dietrich Reinesius**, welcher Catholisch worden, und als Consiliarius und Auditor bey dem Ertz-Bischof zu Wien in Dienste getreten. (3) **Alexander Ludwig Reinesius**, Pastor zu Merse-

Merseburg. (4) Johann Gottfried Reinesius. (5) Theodor Christian, welcher dem Kriege gefolget, und Lieutenants-Stelle bekleidet.

VI. Johann Christian und

VII. Johann Daniel Zinck, welche beyde jung verstorben.

VIII. Eberhard Friedrich Zinck, welcher als ein Soldat vor Negropont gestorben, und von seiner Ehelieb sten, Marien Margarethen Römhildin (1) Barbaren Eleonoren, die an Bernhard Wilhelm Mattenbergen, Fürstl. Sächs. Rath zu Meiningen verheyrathet worden, und (2) Marien Margarethen nach sich gelassen. Aus schrifftlichen Nachrichten.

Zinck, (Abraham) ein Magister der Weltweißheit, ist weiter nicht bekannt, als daß er in des seel. Herrn Superintendentens Ubligs Leißniger-Gesangbuche, vom Jahre 1722. das Lied gemachet: Wie glücklich ist doch unser Land, da noch der edle Friede blühet ꝛc. Wetzels Lieder-Historie IV. Th. p. 512.

Zinck, (Aegidius) der Weltweißheit Magister und Pfarrer zu Nageln. Er ist von Sonneberg aus Francken gebürtig, und war einer mit von denjenigen, welche sich dem Fanatico Rosenbachen widersetzet: Denn er gab heraus:

1) Die Traum-Theologie des neuen Sehers, Johann Georg Rosenbachs, Sporers-Gesellen, gezogen aus desselben zwey edirten unflätigen Chartequen: Wunder- und Gnadenvolle Bekehrung, und Wunder- und Gnadenvolle Führung tituliret 1706. in 12.

und als hierwider ein gewisses Schreiben A. H. Webers an Rosenbach heraus kam, setzte Herr Zinck noch eine Schrifft entgegen, welche den Titul hat:

2) Ein Dutzend handgreifliche Fastnachts-Fratzen aus dem Copiaschreiben A. H. Webers an Joh. Georg Rosenbachen, Sporers-Gesellen, M. Aegidii Zinckens Traum-Theologie betreffend, 1706. in 12.

Sonst ist auch noch von ihm bekannt:

3) Index geminus seu materialis ac Author. in Renati deCartes Opera. Franckf. 1724. in 4.

4) Disp. de Analysi, Jena 1700.

5) Disp. deren Titul: Fasciculus Problemat. theoreticorum ex theol. natur. petitorum, ebend. 1700.

4) Disp. de Analysi logica, ebend. 1701.

Walchs Religions-Streitigkeit in der Evangel. Luther. Kirche V. Th. p. 1031. Theolog. *Annal.* Dec. I. p. 299. 701. Allgem. Chron. XIII. Band p. 316. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie N. Test. IX. Th. p. 1214. *Catal Disp. Misleri* p. 573.

Zinck, (B. J.) Es ist von ihm folgendes ans Licht getreten: Herrn B. H. Brockes, JCti, Com. Palat. Cæs. Rathsherrn der Stadt Hamburg, und p. t. Amtmanns zu Rizebüttel, aus dem Englisch. übersetzter Versuch vom Menschen, des Hrn. Alexander Pope, Esq. nebst verschiedenen andern Uebersetzungen u. einigen eigenen Gedichten, nebst einer Vorrede und einem Anhange von Beweisen, worinne die Einwürffe des Hrn. Cr. wider den Essay on Man beantwortet werden, aus der History of the works of the Learned übersetzt von B. J. Zinck, Hamburg 1740. in 8. 22. Bogen. Die Recension davon findet man in zuverläß. Nachr. im II. Bande p. 197. u. f.

Zinck, (Christian) ehemahliger Raths-Verwandter zu Güstrow, war gebohren den 25. Dec. 1568, wurde Rathsherr 1607, und starb den 22. May 1645. im 77. Jahre seines Alters. Thomas Analect. Gustrovienf. p. 164.

Zinck, (Friedrich Carl) gebürtig von Bechingen aus Schwaben, kam 1724. als Magister der Philosophie nach Leipzig, und erhielte durch Vertheidigung nachstehender Dissertation die Rechte eines Leipziger Magisters:

Dissertatio Historico-Critica de Therapeutis, sententiæ nuper defensæ maxime opposita. Leipz. 1724. in 4.

Zinck, (Georg Christoph) ein hochberühmter Doctor der Medicin und Hochfürstl. Sachsen-Coburg-Meiningischer Rath und erster Leib-Medicus, wie auch Landschaffts-Deputirter und Ober-Bürgermeister zu Meiningen, war daselbst den 14. May 1648. gebohren. Sein Vater, welcher Fürstl. Sächsischer gesammter Regierungs-Rath bey der damahlig Chur- und Fürstl. Sächs. Hennebergis. Regierung zu Meiningen gewesen, hieß Salomon Zinck, seine Mutter aber Barber Schröterin, des hochberühmten Hennebergischen Cantzlers, Jacob Schröters Tochter. Nachdem er zu Hause durch Privat-Information und auch zu Schmalkalden unter Anführung des Rector Schmidens einen guten Grund zu denen höhern Wissenschafften geleget, bezog er 1665. die Universität Jena, und besuchte da mit unermüdeten Fleiß derer berühmtesten Professoren damahliger Zeiten, als Rollfincks, Schenckens und Bechers ihre privat und öffentliche Collegia, disputirte auch de natura & differentiis symptomatum unter dem Vorsitz D. Schencks mit vielem Ruhm. Er begab sich hierauf nach Straßburg, und wohnte daselbst denen Vorlesungen derer berühmten Sebize fleißig bey, hielte auch eine öffentliche Disputation de dylenteria mit allgemeinem Beyfall, und nahm allda 1671. die Doctorwürde an. Auf seiner Heimreise verweilte er sich noch einige Zeit bey D. Raben in Altenburg und bey Lic. Chilian in Eisleben, und übte sich bey dem erstern in Praxi, bey dem letztern aber in der Chymie mit besonderm Fleisse. Als er darauf in seinem Vaterlande wieder angelanget, fieng er an zu practiciren, welches mit so glücklichem Erfolg und solchem Zuschlag geschahe, daß er gar bald, nemlich 1677. zum Stadt- und Land-Physico bestellet ward. Er stieg von dieser Ehrenstelle zu verschiedenen andern immer höher empor, und wurde, nachdem Hertzog Bernhard seine Residentz zu Meiningen genommen, anfangs und 1690. dessen Hof-Medicus, kurtz darauf aber 1695. dessen Leib-Medicus, und endlich 1706. dessen Rath und erster Leib-Medicus, war auch mittler Zeit, nemlich 1688. zum Ober-Burgermeister in Meiningen und zum Landstand erkieset, nicht weniger auch in Gelegenheit dieser Bedienungen zu verschiedenen hohen Fürstl. Collegiis, nemlich zur Fürstl. Steuer-Commißion, zum Landes-Policey-Collegio und zu Besorgung der mit den Anstalten dasiger Lande gezogen worden. Bey allen diesen Bedienungen hat er sich jederzeit so wohl ver-

verhalten, daß er nicht nur seines Fürstens vollkommene Gnade, sondern auch derer hohen Minister Approbation und seiner Mitstände und Collegen Hochachtung erworben. Uberdieses aber hat er sich durch seine besondere Erfahrung in der Artzney-Kunst auch bey denen auswärtigen Gelehrten in grosses Ansehen gesetzet, und ist dessen Meinung und beyräthliches Gutachten von dieser und jener medicinischen Facultät in verschiedenen Fällen erfordert worden, wie er denn auch mit denen berühmtesten Medicis an Königl. und Churfürstl. auch Fürstl. Höfen, nicht minder mit vielen andern Gelehrten eine starcke Correspondentz gepflogen. Im Jahre 1672. verheyrathete er sich zum erstenmahle mit Joh. Matthes Kleyens, vornehmen Raths-Verwandtens und Handelsmanns zu Meiningen, jüngster Tochter, Jfr. Christinen Kleyin, und zeugte mit ihr 6 Kinder, von denen Salomon Christoph 1673. Georg Theodosius, der Medicin Licentiat und Fürstl. Sächsischer Hof-Medicus 1713. Joh. Albrecht 1725, Sophia Christina 1679, und Justina Barbara 1681. gestorben, Susanna Maria aber, Herrn Christian Casimir Radefelds, der Rechten Lic. und Hochgräfl. Stollbergischen Amtmanns, nachhero Bürgermeisters zu Meiningen Ehelieb ste noch ohnlängsthin am Leben gewesen. Zur andern Ehe schritte er 1685. mit Sam. Ebarts, Sachsen-Eisenachischen Amtmanns zu Kalten-Nordheim jüngster Tochter Jfr. Annen Marien, von welcher ihm gebohren worden Just Christoph Zincke, Hochfürstl. Sachsen-Coburg-Meiningischer Hof- und Consistorial-Rath, von dem ein besonderer Artickel folget; Joh. Jacob Zinck, Hochfürstl. Sachsen-Coburg-Meiningischer Hof- und Justitien-Rath, von dem ebenfalls ein eigener Artickel nachzulesen; Elisabeth Marie, des Archidiaconi bey der Stadt-Kirche zu Meiningen, Hrn. Fried. Wilh. Walchens, der ein älterer Bruder von dem hochberühmten Jenaischen Gottesgelehrten ist, Ehelieb ste, und Salomon Zinck, welcher 1705. mit Tode abgegangen. In denen letzten Jahren seines hohen Alters hat er mancherley Leibes-Kranckheit ausgestanden, auf seinem allerletzten Lager aber vieles an nephriticis doloribus, auch catharralibus defluxionibus und anhelosis pulmonum affectibus erlitten, bis er endlich mit einem dergestaltigen affectu pectoris sphasmodico unter continuirenden cruciatibus calculosis renum & vesicæ befallen worden, daß er daran den 9. May 1729, nach recht Christlicher Vorbereitung zu einem sel. Abscheiden, seinen Geist aufgeben müssen, nachdem er sein Ruhmvolles Leben auf 81. Jahr weniger 4. Tage gebracht, und einen 53. jährigen Ehestand geführet, auch 40. Jahr lang Bürgermeister gewesen. Aus schrifftlichen Nachrichten. Siehe auch Weinrichs Hennebergischen Kirchen- und Schulen-Staat, p. 671. und 690.

Zinck oder Zincke, (George Heinrich), Hochfürstl. Braunschweigischer wircklicher Hof- und Cammer-Rath, Doctor und Professor der Rechte und der Cameral-Wissenschafften, wie auch Assessor der Juristen-Facultät auf der Universität zu Helmstädt, und Curator des Hochfürstlichen Carolini zu Braunschweig. Er ward 1692. den 27. September zu Altenrode, einem damahls adelichen Nißmitzischen, nachhero Gräflich Hohensteinischen Dorfe an der Meißnischen Grenze, zwey Meilen von Naumburg, gebohren. Sein Vater war Georg Heinrich Zincke, Prediger an besagtem Orte; die Mutter aber Johanne, Herrn Nicolas Brückners, ehemahln zu Nebra wohnhaften Advocatens und Amtschössers oder Amtmanns, Tochter. Der Groß-Vater von väterlicher Seite stand in der Bergstadt Lutterberg im Braunschweigischen Diensten, wo sich auch noch die Westerhausische, Nibertsche und andere Familien von den Schwestern des Pastors Zincke aufhalten. Von seinem einzigen Bruder stammet eine Zinckische Familie im Heßischen ab. Der Ursprung dieses Geschlechts ist in der Reichs-Stadt Nordhausen zu suchen, woselbst die Zincken ehemahls Patricien und Adeliche gewesen, aber bereits mit dem Urälter-Vater in Verfall gerathen, so, daß der Aelter-Vater sich schon in das Hohensteinische und Stolbergische gewendet, und daselbst lange Zeit mit seiner Familie im bürgerlichen Stande gelebet, ehe der Groß-Vater nach Lutterberg gekommen. Der Groß-Vater von mütterlicher Seite war aus der noch in Coburg und Eißfeld bekannten Brückner-schen Familie. Die mütterliche Groß-Mutter, Catharine Schröderin, endlich, ist eine Tochter des Hauptmann Schröders, der unter den Gräflich-Reußischen Soldaten gestanden, und in seinem Alter zu Gera gewohnet. Als der Herr Hofrath kaum drey Viertel Jahr alt war, nahmen ihn seine mütterliche Groß-Eltern, die damals sehr wohl stunden, nach Nebra. Er blieb bis in sein neuntes Jahr bey ihnen, und genoß einen besondern Haus-Unterricht, erstlich vom Herrn Werckmeister, nachmahligen Prediger, und darauf vom Herrn Fischer, einem noch jetzt zu Nebra lebenden Practico der Rechten. Im neunten Jahre kehrete er zu seinen Eltern zurück, bey denen er, nebst seinem übrigen Geschwister, bis in das dreyzehende Jahr ferner unterwiesen ward. Herr Trobicius, nachhero erster Prediger zu Reichenbach im Voigtlande, wendete alle Mühe an, ihn im Christenthume, in der lateinischen und Griechischen Sprache, in der Historie, Geographie und Rede-Kunst wohl anzuführen, so, daß er im dreyzehnden Jahre mit Nutzen die Naumburgische Stadt-Schule besuchen konnte. Er ward so gleich in die erste Classe gesetzet, in der der Rector M. Schende und der Conrector M. Heinsius lehreten. Der letzte war in der Griechischen Sprache gut bewandert. Durch einige Umstände wäre er bey nahe nach weniger Zeit von seinem Vorsatz zu studiren abgezogen worden. Er bekam Lust zum Soldaten-Stande, und machte auch wircklich den Anfang, ward aber doch bald darauf anderes Sinnes. Seine Eltern schickten ihn darauf nach Sorau in die Schule. Herr Pastor Neumeister, als damaliger Superintendent daselbst, nahm ihn in sein Haus und an seinen Tisch. Bey demselben fand er Anleitung zur Poesie, und weil zu der Zeit die Streitigkeiten mit D. Petersen vom Herrn Neumeister geführet wurden; so hatte er Gelegenheit, auch davon manches zu hören. Bey der Schule stand M. Barrsch als Rector, und Henelius als Conrector, welcher nachmahls als Rector in Merseburg gedienet hat. Die Weisische und Hofmannische Methoden galten auch in der

Sorauischen Schule. Nach diesen lernte denn der Herr Hofrath die Lateinische und Deutsche Sprachen, sammt der Rede-Kunst. Ausser dem wurden die Historie der Gelehrten, die Geographie, und die Vernunft-Lehre mit der Moral nach Buddäi Lehr-Sätzen getrieben. Die Leibes-Ubungen, mit welchen sich der Herr Hofrath in Sorau beschäfftigte, waren das Tantzen, Fechten, Voltigiren und Reuten. Der Graf hielte theils vor die Pagen, theils vor die Schüler, unter denen sich viele von Adel befanden, geschickte Anführer. Die Zeit rückte hierauf heran, daß unser Gelehrter auf Academien gehen solte; allein, einer seiner Mitschüler, der in Dreßden in Garnison lag, lockte ihn mit List wiederum in Krieges-Dienste, und so geschahe es denn, daß er 1708. mit nach Brabant zu Felde gehen muste. Er that erst Dienste eines gemeinen Soldaten, bald darauf aber eines Unter-Officiers. In demselben Jahre ward er von den Frantzosen gefangen, und nach Franckreich geführet, von wannen er sich durch eine glückliche Flucht nach Westphalen unter vieler Angst und Noth begeben. Der damalige Rector zu Lenep brachte ihn wieder auf die Gedancken, den Krieg mit dem Studiren zu vertauschen, und der Herr Hofrath besuchete darauf die Schulen zu Ham, Lippstadt, Dortmund und Bilefeld in Westphalen. Endlich mußte er nach dem Willen seiner Eltern nach Quedlinburg ziehen, und der Unterweisung des berühmten **Tobias Eccards** noch ein halbes Jahr geniessen, damit er seine Schul-Wissenschafften wiederholen möchte. Zu Ende des 1709. Jahres begab er sich auf die Universität zu Jena. Seine Mutter wolte einen Prediger aus ihm haben, obwohl seine Groß-Mutter und seine eigene Neigungen ihm die Rechte angenehmer machten. Herr M. **Stolte**, nachmahls Pastor zu St. Jacob in Weimar, hatte die Aufsicht über ihn, bey dem er auch ausser der Logick die lehrende Theologie, die Auslegungs-Kunst und Ascetick hörete. Zu Anführern in der Philosophie und Mathematick erwählete er den Herrn M. **Musip**, den Professor **Syrbius** und den Herrn **Hamberger**. Das Hebräische lernete er vom Herrn D. **Dantz**, die Theologische Moral aber samt der Kirchen-Historie vom seeligen **D. Buddeus**. Alle diese Theologische Wissenschafften konnten doch die Haupt-Neigung bey ihm nicht unterdrücken, ja zum Theil vermehreten sie dieselbe, denn das Hebräische kam ihm zu sauer vor. Schon in seinem zweyten Academischen Jahre fing er an die Alterthümer des Römischen Rechts zu treiben, und ein Collegium über die Institutionen beym Herrn D. **Struve**, der nachgehends in Kiel eine Profeßion erhielte, zu hören. Bey dem Bruder dieses Gelehrten übete er sich ferner in der Historie der Rechten, wie auch in den Geschichten der Gelehrten. Weil er in seinem vormahligen Soldaten-Stande etwas vom Frantzösischen gefasset hatte, so trieb er zugleich diese Sprache in Jena weiter. Im Jahre 1713. nahm der Herr Hofrath die Magister-Würde nach ausgestandenem Examen an, worauf er sich im Disputiren und Predigen übete, auch über den deutschen und lateinischen Stylum, über die Moral und Historie der Gelehrten Collegia las. Eine Zeitlang vertrat er überdem die Stelle eines Hofmeisters bey einem jungen **Brückner**, einem Sohn des Weissenfelsischen Cammer-Raths, welcher ein Bruder seines Groß-Vaters war. Bald darauf wendete er sich aber nach Erfurt. Hier stand er das Colloquium bey der Philosophischen Facultät, und das so genannte Tentamen beym Geistlichen Ministerio aus, damit er so wohl Freyheit Collegia zu lesen, als auch zu predigen erlangete. Sein vornehmstes Geschäffte ließ er dieses seyn, daß er den Nutzen der Welt-Weisheit in höhern Wissenschafften untersuchte, und seinen Zuhörern vortrug. Die Lust zu den Rechten wurde aber eben hiedurch noch mehr rege gemacht, und er nahm sich vor, selbige theils vor sich zu studiren, theils den Unterricht geschickter Rechtsgelehrten zu suchen, wobey ihm der Doctor und Professor **Löber**, nachmahls Syndicus zu Nordhausen, und der Geheime Rath **Einerts**, der damahls zu Erfurt lehrete, sonderlich zu Hülfe kamen. Er hatte noch mehrere Bewegungs-Gründe, die Theologie zu verlassen. Verschiedene Zufälle am Halse, wenn er ihn beym Predigen angriff, und einige andere Umstände, zogen ihn gäntzlich von der Gottes-Gelahrheit ab. Von Erfurt reisete der Herr Hofrath nach Halle. Hier lehrete und lernete er. Er lehrete nemlich die Philosophie, Historie, Müntz-Wissenschafft, Wapenkunst, und so wohl den lateinisch- als deutschen Stylum. Selbst aber lernete er die Rechte besser. Er hörete nemlich die Reichs-Historie und das öffentliche Recht beym Cantzler **Ludewig**, das Bürgerliche Recht bey den Herren **Ludovici**, **Böhmer** und Licentiat **Krüger**, das Kirchen-Recht beym Herrn **Thomasius**; in den Proceß-Sachen aber ließ er sich gantz besonders vom Hofrath und ordentlichen Advocaten, **D. Greiff**, Anweisung geben. In Halle versahe der Herr Hofrath auch die Stelle eines Inspectors bey einem Königl. Freytisch. Nachdem der Herr Hofrath sich gnungsam in den Rechten vorbereitet, nahm er 1720, um die Kosten zu ersparen, die Doctor-Würde zu Erfurt an, nachdem er die Prüfung ausgestanden, die so genannte lectionem cursoriam gehalten, und ohne Beystand de receptione in cauponam disputiret hatte. Gleich darauf wurde er nach ausgestandenem Examen von der Regierung zu Magdeburg, vermittelst eines Patentes zum ordentlichen Advocaten in Halle angenommen. Er versahe auch das Amt eines Secretairs, Justiciarius und Syndicus bey den Colonie-Gerichten der Pfältzer in Halle, und ward bey Commißionen in Cammer-Sachen, auch bey andern Arbeiten zum Actuarius und Registrator gebraucht, wobey er aber doch beständig Collegia über die Rechte, sonderlich über die Cameral-Wissenschafften gelesen. Endlich machten ihn Se. Königl. Majestät in Preussen, **Friedrich Wilhelm**, zum Fiscal der Kriegs- und Domainen-Cammer im Saalkreise und im Mansfeldischen. Kurtz darauf ward er ferner zum wircklichen Commißion-Rath ernennet, mit beständigen Commißionen in Policey-Sachen, z. E. über das gantze Medi-

Medicinal-Wesen im Saal- und Mansfeldischen Kreyse beehret, und zum Criminal-Rath im Hertzogthum Magdeburg bestimmet. Diese ansehnliche Aemter verließ unser Herr Zincke, als er von des ohnlängst verstorbenen Hertzogs zu Weimar Durchlauchten zum wircklichen Hof- Regierungs- und Ober-Consistorial-Rath beruffen wurde. Er folgete diesem Winck 1731, nachdem er zuvor seine Erlassung, die schwerlich zu erhalten war, bekommen. Ohnerachtet nun der Herr Hof-Rath seine Dienste mit aller ersinnlicher Treue verwaltete, so ward er doch von einer Familie, die bald selbst übel fuhr, und darauf gäntzlich ausstarb, auf das empfindlichste gedrücket, so gar, daß er ins Gefängniß gehen mußte; aus dem er aber doch 1738. wieder befreyet wurde, da er seine Erlassung erhielte. Sein Wunsch war nun, ferne vom Hofe, anderwärts in Ruhe und Freyheit der Welt zu dienen. Anfänglich wendete er sich, mit Kranckheit beschweret, nach Saalfeld, wo ihn der hochseelige Hertzog Christian mit vieler Gnade aufnahm, und als einen Gast versorgete. Nach drey Viertel-Jahren, da er sich von seiner Schwachheit wieder erholet, that er eine Reise zu etlichen regierenden Häusern der Reichs-Grafen der Reussen. Einige von denselben verlangten verschiedene Ausarbeitungen von ihm, und luden ihm ein, nach Graitz und Ebersdorf zu kommen, um sich bey ihnen aufzuhalten. Er rühmet die Gnade dieser Grafen in der Vorrede des zweyten Bandes der Leipziger Sammlungen, von denen unten Nachricht erfolgen soll: Nach diesem bekam der Herr Hof-Rath Lust nach Petersburg zu gehen. Er trat eine Reise nach Dreßden an, weil sich ein Ruf nach Petersburg zu einer Lehrstelle, die er sich immer anwünschte, geäussert hatte. Im May des 1740ten Jahres kam er also nach Leipzig, von wannen er nach Dreßden gehen wollte, wenn er erst seine alten Freunde und die angesehensten Gelehrten in Leipzig besuchet hätte. Sein Vorhaben entdeckte er einigen Freunden hieselbst, die ihn aber vielmehr beredeten, in Leipzig zu bleiben. Die angesehensten Mitglieder der Universität riethen ihm gleichfalls an, er sollte die Cameral-Wissenschafften zu lehren anfangen, wozu er ohne Schwierigkeit Bestallung und Profeßion erhalten würde, weil der Hof selbst einen Professor in diesen Wissenschafften längst verlanget hätte. Dieses Zureden bewegte ihn, Leipzig zu seinem Aufenthalt zu wählen, welches ihn wegen der nachgehends in Rußland entstandenen Unruhen, nie gereuet hat. Bis in das 1745. Jahr las der Herr Hof-Rath in Leipzig über die Rechte und Cameral-Wissenschafften, und verfertigte seine meisten Schrifften, die wir von ihm erhalten haben. Es fehlete ihm nicht an der Gnade des Hofes und an der Gewogenheit so wohl der Universität, als auch der Stadt Leipzig. Die letzte Beförderung erlebete unser Herr Hof-Rath beym Ausgange des 1745. Jahres, in welchem er erfuhr, daß die Tugend gedrückt, erniedrigt und endlich wieder erhöhet wird. Se. Hochfürstliche Durchl. der regierende Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel ernenneten ihn zu Dero würcklichen Hof- und Cammer-Rath, ordentlichen Professor der Rechte und der Cameral-Wissenschafften, wie auch zum Beysitzer der Juristen-Facultät in Helmstädt, und zum Curator des in Braunschweig neu angelegten Fürstlichen Collegii Carolini, da er am wenigsten diesen Ruf vermuthete. Verheyrathet hat sich unser Gelehrter zweymal. Das erstemahl mit Jungfer **Eva Margaretha Stüberitzen**, einer Tochter eines Collegen an der Jenaischen Stadt-Schule. Mit dieser hat er eine Tochter gezeuget, die an den Herrn von **Rebbinder** in Kiel, einem Holsteinischen Edelmann, verheyrathet ist. In die zweyte Ehe ließ er sich 1720. ein mit der damahligen Wittwe des Königlich-Preußischen Land-Baumeisters **Brauns** in Halberstädt, Frauen **Sophia Juliana Maria Alverdessen**, einer Tochter des Groß-Cämmerers daselbst, und einer Schwester des noch lebenden Königlich-Preußischen Regierungs-Raths **Alverdessen** in Halberstädt. Von dieser Ehe sind zwey Töchter todt und drey Söhne am Leben. Die Schrifften des Herrn Hof-Raths sind, so viel man angezeichnet findet, folgende:

In Erfurt

1) Schediasma historiæ eloquentiæ Germanorum & de re Bibliothecaria, in 16.

2) Dissertatio inauguralis, de receptione in cauponam 1720. Die Lebens-Umstände bis 1720. finden sich im Programmate, womit zu der Solennität eingeladen worden.

In Halle

3) Primitiæ, historiæ de eloquentia Germanorum, 1719, in 8, 9. Bogen. Die Recension davon stehet im 13. Stücke der **Beyträge zur Critischen Historie der Deutschen Sprache** N. 6.

4) Schediasma II. de re Bibliothecaria, in 8.

5) Ausser diesen Stücken finden sich verschiedene Abhandlungen von ihm in der **vermischten und abgesonderten Bibliotheck**. Er ließ auch ohne Nahmen eine **Historische Nachricht von Zigeunern** drucken, die in der Rengerschen Buchhandlung zu haben war.

In Leipzig

6) Eine Einladungs-Schrifft unter dem Titel: Nachricht und Entwurf der Collegiorum juridico-politico-cameralium für diejenigen, die sich ausser den Justitz-Bedienungen zu allerhand andern wirthschafftlichen Policey- und Cammer-Diensten geschickt zu machen begierig sind, und worinn zugleich von ihrer Nothwendigkeit und Nutzbarkeit gehandelt wird, 1741. in 8, 4 Bogen. Siehe. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** 1742. p. 16. **Hamburgische Beyträge** 31. St. von 1742.

7) Grundriß einer Einleitung zu den Cameral-Wissenschafften, Erster Theil, 1742. in 8. Vor der Ausgabe kam eine vorläufige Abhandlung von der Art und Weise junge Leute auf Universitäten nicht nur darinnen theoretisch zu unterrichten, sondern auch denenselben zur wircklichen Ausübung Anleitung zu geben, nebst einer Nachricht besonders heraus. In dieser vor-

vorläuffigen Abhandlung wird Nachricht ertheilet, was den Herrn Verfasser bewogen, an statt der vollständigen Einleitung, die in dem, bey eben diesem Verleger zu habenden Entwurfe seiner Cameral-Collegiorum, versprochen, vorerst dieser Grundriß nach Art derer Tabellen eingerichtet, drucken zu lassen. Die vornehmste Absicht ist, seine Anweisungen der studirenden Jugend allhier dadurch zu verkürtzen und zu erleichtern; dabey er denn die künftige Einrichtung derselben so wohl in der Theorie als zur wircklichen Praxi und Ausübung bekannt und sich verbindlich machet, nicht allein den andern Theil dieses Grund-Risses, nemlich der Wissenschafft von dem Cammerwesen selbst, welche diese Grund-Lehren voraus setzet, in kurtzem zu liefern, sondern auch endlich seine gründliche systematische Einleitung zu denen Cameral-Wissenschafften, wenn sein Bemühen gütigsten Beyfall erlanget, heraus zu geben. Die Schrifft aber selbst bestehet aus drey Büchern, davon das erste die Vorbereitungs- und allgemeine Grundlehren der Oeconomie und Policey; das andere die besonderen Lehren der Oeconomischen Policey-Wissenschafft; in Ansehung der Land-Nahrungs-Geschäffte; das dritte aber eben dieselbe, in Ansehung der Stadt-Nahrungs-Geschäffte in ihrem Zusammenhang durch 18. Tabellen vorstellet. Jede enthält ein Hauptstücke, welches in zween Abschnitte eingetheilet ist, davon der erste die Oeconomische Betrachtung, die andere, die Betrachtung nach der Policey, ihren Gesetzen und Anstalten abhandelt. Eine vorgesetzte General-Tabelle aber zeiget den Innhalt jedes Buches und Haupt-Stückes nach seinen Abschnitten, Abhandlungen und Abtheilungen besonders, also, daß man alles in einem Blicke übersehen kan. Die nöthigen Erklärungen, Eintheilungen, Sätze, Regeln und Anmerckungen sind theils umständlich, theils kurtz darinnen angezeiget. Alles aber ist auf die Zubereitung eines Cammer- Finantz- und Policey-Bedienten, nicht aber vornehmlich eines Privat-Wirthes eingerichtet. Jedoch wird die Oeconomische Betrachtung, z. E. der Land-Güter und Dörfer, des Acker- Garten- und Wiesen-Baues, des Wald- und Forst-Wesens, der Schmeltz- Sied- und Berg-Wercke, der zahmen und wilden Vieh-Nahrung oder der Jagd, ferner bey denen Städten insgemein und insonderheit des Schul- Universitäts- und Kunst- des Handwercks- Manufactur- und Fabriquen- des Commercien- Gastwirthschaffts- Brau- und Mühlen-Wesens, jedesmahl zum Grunde geleget, und daraus die Policey hergeleitet. Es sind keine Generalia, sondern Specialia, nicht aber Singularia, die in denen Wirthschaffts-Büchern zu suchen, obgleich bisweilen leichte und bekannte Dinge unter denen Specialibus zum Grunde der Betrachtung geleget, jedoch nur alsdenn mit wenig Worten angemercket werden, zumal, sich überhaupt die Kürtze auf die Vorlesung und den Discurs darüber bezieht. Bey jeder Sache werden endlich die besten Schrifften berühret, die Tabellen aber sind doch noch in §§. am Rande eingetheilet. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** 1742, p. 247. u. f. **Hamburgische Beyträge** 60. Stück. **Göttingische Gelehrte Zeitungen** 69. St. von eben demselben Jahre.

8) Des Grundrisses Zweyter Theil, 1743, in zwey Alphab. in 8. In diesen ist der Grundriß zu der eigentlichen Cammer- Finanz- oder Rent-Wissenschafft, doch etwas umständlicher, als die Oeconomische Policey-Wissenschafft im ersten Theile vorgestellet. Er bestehet wieder aus drey Büchern. In dem ersten Buche handelt der Herr Verfasser von denen Cammer- und Finanz-Geschäfften, ihrem Object und denen damit beschäfftigten überhaupt. In dem zweyten Buche aber von allen ordentlichen und ausserordentlichen Einkünften und Ausgaben derer Printzen und Staaten. In dem dritten Buche aber von der mannigfaltigen Arbeit und denen Verrichtungen, welche zu dem Ende in denen Cammer- und Finanz-Collegiis überhaupt und von denen meisten Bedienten insonderheit in Cammer- und Finanz-Sachen wircklich unternommen werden müßten; daher er in diesem letztern Buche die meisten elaboranda und expedienda durchgeht, und der Jugend Anleitung giebt, wie sie sich darinnen bey künftiger Praxi finden können. Es ist im übrigen auch dieser Theil nach Art der Tabellen wie der erste abgefasset, und seine Hauptstücke, Abschnitte, verschiedene Abtheilungen und Paragraphe unterschieden, demselben auch eine General-Tabelle vorgesetzet, damit man die Ordnung und den Zusammenhang aller Begriffe, Sätze, Regeln und Maximen so gleich übersehen könne. Und weil man, so viel diesen Theil betrifft, nicht viel systematische vollständige Schrifften, wie in der Oeconomischen Policey-Wissenschafft noch eher vorhanden sind, findet, so hat er diese Tabellen viel umständlicher auszuarbeiten vor nöthig befunden, als die Tabellen des ersten Theils. **Siehe Leipziger Gelehrte Zeitungen** 1742, p. 879. u. f. 1743. 82. Stück.

9) Leipziger Sammlungen von Oeconomischen, Politischen Cammer- und Finanz-Sachen, in unterschiedenen Bänden, und ein jeder Band bestehet aus zwölf kleinen Stücken, von sechs Bogen. Der Herr Hof-Rath setzet diese Arbeit, welche sich 1742. angefangen, auch noch in Wolfenbüttel fort, wie er denn bereits einige Stücke daselbst abgefasset hat. Alles rühret nicht von seiner Feder her, indessen stehen doch über dreyßig Abhandlungen von seiner

seiner Arbeit darinnen. Es sind überhaupt gegenwärtig 66 Stücke aus der Presse gekommen.

10) Des allgemeinen Oeconomischen Lexici andere vermehrte und verbesserte Edition, Leipzig 1744 in Groß-Octav.

11) Des Manufactur- und Handwercks-Lexici Erster Theil, Leipzig 1745 in Groß-Octav. In den **Leipz. Gelehrt. Zeitung.** 69 Stück von 1744 ward derselbe angemeldet, und man urtheilet folgendes: Wir haben noch nichts Vollständiges von Manufacturen und Handwerckern, welche doch in viele andere Dinge Einfluß haben. Siehe auch **Leipz. Gelehrte Zeit.** von 1745, 74 und 98 Stück. Dieser Theil gehet bis auf den Buchstaben F, und es sollen noch zweye folgen.

12) Eine Einladungs-Schrifft unterm Titul: Gedancken von denen Wissenschafften eines künfftigen Politici und Staats-Manns, insonderheit aber von denen dazu gehörigen Cameral-Wissenschafften, wobey derselbe denen auf der hohen Schule zu Leipzig ietzt und künfftig befindlichen Herren Studiosis ein neues Staaten-Collegium oder von dem Zustande der Deutschen und anderer Europäischen Staaten überhaupt und in Ansehung des Finantz-Wesens insonderheit vorschlägt und eröffnet, Leipzig 1745 in 4, 2 und einen halben Bogen.

13) Im **Philosophischen Bücher-Saal**, der bey Clannern gedruckt wird, rühren von ihm das 4, 5, 6, 7 und 8 Stücke her, und also das meiste des gantzen Bandes, daß also verschiedene Abhandlungen ihn zum Urheber haben.

14) Zum Drucke hat er auch befördert des Hrn. Stissers verbesserte und vermehrte Einleitung zur Land-Wirthschafft und Land-Policey der Deutschen. Jena 1747 in 8. 1 Alph. 15 Bogen. Herr Hof-Rath **Zincke** hat in der Vorrede zu diesem Buche, welches 1735 zum erstenmahl im Druck erschienen, verschiedenes von den Lebens-Umständen des Verfassers, welcher Fürstlich-Braunschweig-Lünebürgischer Amtmann, und nachhero Königl. Preußischer Kriegs- und Domainen-Rath, gewesen, beygebracht, zugleich aber von seiner auf die Ausgabe gewandten Bemühung Nachricht ertheilet. Er hat nemlich die Haupt-Stücke und Abtheilungen unter sich besser zusammen gefügt, viele Grund-Begriffe, so zu mangeln schienen, hinzugefüget, die Verhältniß der Land- und Stadt-Wirthschafft vorgestellet, vornemlich aber in den Anmerckungen verschiedene Zusätze gemacht, und das Verzeichniß der Bücher von dieser Materie vermehret und verbessert. Die gantze Schrifft bestehet aus 16 Capiteln, davon das erste vom Ackerbau; das andere von der Erhaltung des im Lande befindlichen Viehes und der nöthigen Grässereyen; das dritte vom Gartenbau; das vierte von der Holtzung; das fünffte von der Bergwerck-Haushaltung; das sechste von der Art, wie man das Geld, so an auswärtige Orte vor Pferde, Rindvieh, u. d. g. verschickt wird, im Lande behalten könne. Im siebenden redet der Verfasser von der Landes-Wirthschafft; im 8ten von der Jägerey; im 9ten von dem alten und neuen Zustand der Dienste; im 10ten von den Abgaben der Land-Leute; im 11ten von dem Land-Bauwesen; im 12ten von den vielerley Arten der Land-Güter; im 13ten, von allen Umständen des Dorfwesens, den Gerichten, u. s. f.; im 14ten, von der Einrichtung hauswirthlicher Gebäude, und dem nöthigen Acker-Geräthe; und in den beyden letzten von den Pflichten der Verwalter und Pachter, ingleichen der Hauswirthe und des Gesindes. Es ist auch der Herr Hof-Rath Zincke gesonnen gewesen, über dieses Buch zu lesen, und nach dessen Anleitung der Jugend von den Oeconomischen Wissenschafften Unterricht zu geben. Siehe **Leipzig. Gelehrte Zeitungen** 1747, p. 303 u. f.

15) So hat er auch des Herrn **Heinrich Wilhelm Döbels** geschickten Haus-Vater und fleißige Haus-Mutter, oder kurtze, doch gründliche Einleitung zur Haushaltung; oder Landwirthschafft, nebst einer nützlichen Haus-Apothecke, so zu Leipzig 1747 in 8. herausgekommen, mit einer Vorrede begleitet, in welcher er einige gute Anmerckungen von dem Unterschied und dem rechten Gebrauch der Haushaltungs-Bücher gemacht hat. Siehe **Leipziger Gelehrte Zeitungen** 1747. p. 655 u. f.

Sein Leben findet man in **Strodtmanns** Geschichte ietztlebender Gelehrten XII. Theil p. 257 u. ff.

Zinck, (Georg Theodosius) ein Sohn D. **George Christoph Zinckens**, der Medicin Licentiat und Fürstlich-Sächsischer Hof-Medicus. Er wurde 1705 Stadt- und Land-Physicus zu Henneberg, und 1706 Hof-Medicus, starb 1713. Es ist von ihm bekannt: Diss. de venæ sectione, Altdorf 1701 in 4. **Weinrichs** Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat p. 671.

Zinck, (Heinrich) ein Lutherischer Prediger, war zu Orlamünda, wo sein Vater, **Conrad Zinck** Diaconus gewesen, den 2 Jenner 1564 gebohren. Er verlohr seinen Vater schon im 5 Jahre seines Alters, brachte es aber dennoch auf Schulen und Universitäten so weit, daß er anfänglich Diaconus zu Tambach, hernach Pastor zu Holtzhausen im Gothaischen ward. Er starb am letzterem Orte 1648 im 53 Jahre seines Predigt-Amts, und im 84 seines Alters. **Blum** in Jubil. p. 185. **Grossens** Jubel-Priester-Historie I. Theil p. 469 u. f.

Zinck, (Johann) ein zu seiner Zeit berühmter Philosophe und Medicus, lehrte zu Freyburg in Brisgau als Professor der Philosophie, war ein eifriger Vertheidiger des **Aristoteles**, florirte in der Mitte des XVI. Jahrhunderts und starb 1545, im 39 Jahre seines Alters. Er hinterließ:

1) Methodum studendi medicinam.
2) Libellum de Urinis, beyde in Manuscript.
3) Commentarium de crisibus, der zu Franckfurth am Mayn 1609 in 12. gedruckt, und hernach

hernach ebendaselbst 1646 in 12. wieder aufgeleget worden.

4) Tract. de Dysenteria.

Mangets Biblioth. Scriptor. medic. **Reimmanns** histor. litterat. German. Tom. V. p. 548. u. f. *Linden. renovat* p. 705. **Schenckii** Biblioth. medic. p. 351. **Kestners** Medicinisches Gelehrt. Lex. p. 934 u. f. **Königs** Biblioth. vetus & nova p. 884.

Zinck oder **Zincke** (Johann), fünffter College bey der Schule zu Franckenhausen; Er war vorhero Ludimoderator zu Sehusen, und seit 1641 Collega zu Franckenhausen, starb 1650. **Olearii** Thüringische Chron. II. Th. p. 66.

Zinck oder **Zincke** (Johann), ein Sohn des vorhergehenden, war auch seit 1669 fünffter College zu Franckenhausen, starb noch in eben demselben 1669sten Jahre an der Schwindsucht. **Olearii** Thüringische Chron. II. Th. p. 66.

Zinck oder **Zincke** (Johann), der jüngste Sohn Johann Zinckens zu Franckenhausen, war seit 1681 sechster College an eben dieser Schule zu Franckenhausen, und starb 1682. **Olearii** Thüringische Chron. II. Th. p. 66.

Zinck (Johann Adam), ein Lutherischer Theologus, gebohren zu Saltzungen den 27 September 1653, besuchte anfangs die Schule daselbst, kam hernach in das Gymnasium zu Coburg, wo er unter dem Vorsitz D. Fromanns die dritte Disputation in dessen Tractat de fascinatione gehalten. Hierauf zog er 1671 nach Jena, hörete da die berühmtesten Männer selbiger Zeiten, darunter auch einige vornehme Medicos, und disputirte 1673 unter dem Vorsitze D. Bechmanns de termino vitæ, welche Disputation 1721 unterm Titul: Von der Art, Zeit, Ort und andern Umständen des menschlichen Lebens und Todes wieder ist aufgelegt worden. Als er nach Hause zurück gelanget, informirte er eine Zeitlang zu Gotha, und hatte den nachhero so berühmt gewordenen August Hermann Francken unter seinen Schülern mit, genoß auch anbey durch Vorschub des Kirchen- und Consistorial-Raths allda das Fürstliche Stipendium, bis er 1676 Diaconus zu Wasungen ward, wo er seine Antritts-Predigt, die er auch drucken lassen, von dem Schifflein Christi gehalten. In solcher Function blieb er dreyßig Jahre lang, und übte sich währender Zeit neben her in den ausländischen Sprachen, auch in der Physik und Medicin, worauf er 1706 Pastor und Adjunctus zu Frauen-Breitungen, auch Inspector der dasigen Kirchen und Schulen worden ist. Seine schöne Wissenschafften erwarben ihm über dieses auch die Ehre, daß er in die Societät der Naturæ Curiosorum aufgenommen ward, darinnen er den Nahmen Cynthius Septimontanus erhielt. Warum aber von seinen vielen Schrifften zur Zeit noch wenige ans öffentliche Licht sind gestellet worden, davon giebet deren Verfasser selber nachfolgendes Urtheil: Cum mysteria sint mysteria maneantque, nec temere propalanda, sed silentio potius Harpocratico obtegenda, ne vilescant; hactenus scripta illa Hermetica sublimiora me cum reservavi nec divulgavi; si obscure scriberem et ænigmatice, nomini prodessem; si vero clare et aperte, injurius essem in veteres philosophos. Quid vero impostorum fieri poterit, tempus docebit.

Im Jahre 1727 begieng er sein Priesterliches Jubiläum, darzu ihm der Pfarrer in Steinbach, Johann Scherff, unter dem themate: Theologus nauta semisecularis, wie auch Ernst David Nattermann, Pastor zu Ober-Elsa in einer sinnreichen Schrifft gratulirten. Nach diesem hat er noch 2 Jahre bey guten Kräfften gelebet, und ist darauf den 8 Mertz 1729 im 76 Jahre seines Alters und 53 seines Ministerii mit Tode abgegangen, ausser 2 Töchter auch einen Sohn gleiches Nahmens hinterlassend, welcher der Medicin Doctor und Physicus zu Wasungen ist. Unter seinen annoch im Manuscript vorhandenen Schrifften sind

I. Die Theologischen:

1) Tr. de ministerio ecclesiastico ejusque nominibus et variis gradibus in nostris et Papæis ecclesiis usitatis.
2) Tr. de Paternitate divina ex Eph. III. quomodo Deus Christi Pater et fidelium sit Pater.
3) Meditatio super orationem Dominicam.
4) Diss. de versione græca LXX. quam Judæis Alexandrinis tribuit.
5) Diss. de Talmude Judæorum ejusque partibus contentis.
6) Diss. de Cabbala Judæorum et Christianorum, ut et de Cabbala chymica.
7) Diss. de arbore vitæ in paradiso theologice, physice, medice et Rabbinice exposita.
8) Ein Deutscher Tractat von der Trunckenheit.
9) Eine Predigt über Ps. LXXI. 17, welcher dessen Lebens-Lauf mit beygefüget stehet.

Ohne was sonsten vor Fürstliche und andere Leichen- und Casual-Predigten von demselben sind verfertiget worden.

II. Die Philosophischen:

1) Hermes redivivus s. tractatus de Hermete, Hermetica philosophia ejusque materia et præparatione, darinnen von der Alchymia vera, genuina, philosophica vel hermetica, centrali et vitali vereque liberali gehandelt, und solche von der sophistica adulterina, impostoria et illiberali multorum deceptorum unterschieden wird.
2) Apollo chymicus, in quo agitur de sole cœlesti, terrestri s. auro, et philosophico s. auro philosoph.
3) De regeneratione metallorum physica, quæ est magnum mysterium, prout regeneratio theologica.
4) De Mercurio philosophico et simplici et duplici, et de menstruo universali ad regnum metallicum.
5) De transplantatione seminis auri in vitem, ut fiat artificialis arbor vitæ.
6) De materia lapidis philosophici in regno metallico, remota propingua et proxima, materia nempe prima, ut communiter vocatur.
7) De pulvere vitæ aureo primi gradus seu primæ præparationis ex fonte universali, ex auro conficiendo per radicalem et centralem ejus solutionem, non tantum exteriorem sed cumprimis interiorem, intra 9 vel 10 menses; et de medicina universali perfecta et metallorum et hominum, quæ etiam lapis philosophorum vocatur item tinctura, elixir, estque anima auri fixata.

Qui

Qui pervenit ad hoc secretum secretorum, apicem scientiæ naturalis consecutus est; namque est summum magisterium et mysterium veterum sapientum, summum miraculum naturæ et artis, speculum, in quo tota natura nuda (Diana) conspicitur. Uno verbo: compendium totius naturæ, in quo omnes vires cœli et terræ sunt concentratæ. Omnia in fidei christianæ mysteria egregie adumbrata et illustrata.

8) De sale naturæ essentiali regenerato, subtilissimo, purissimo luce et igne vivifico imprægnato, ex vegetabilibus et animalibus eliciendo per artem ingeniosam, quæ est instar quintæ essentiæ ἐνεργειτικῆς. Quæ essentia quinta ex vegetab. et animal. extracta fortior sit et quasi catholica, si cum essentia V. metallica philosophica uniatur.
9) Compendium philosophicæ metallicæ.
10) De regno minerali et metallico, quod Rabbini alias *Silens* vocant, et philosophi regnum philosophicum, in quo Saturnus illorum latet.

Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat p. 319. **Grossens** Jubel-Priester-Historie II. Theil p. 239 u. ff. **Jccanders** geistliches Ministerium im Churfürstenth. Sachsen, vom Jahre 1723 p. 391.

Zinck, (Johann Christian) vertheidigte den 21 September 1741 zu Marpurg eine Abhandlung, de Amicabili compositione, et in specie de transactionibus, et quæ inter eas atque pacta remissoria intercedunt. 6 Bogen. Er handelt in dem ersten Abschnitte von dem gütlichen Vergleiche. Er zeiget, was solcher sey, giebt den Grund der Benennung an, und meldet die Uebereinstimmung der gegebenen Erklärung mit den Reichs-Gesetzen. Darauf untersuchet er, in welchen Fällen die Arbitri und Arbitratores nützlicher sind, als vor den Gerichten zu processiren. In welchen Fällen das laudum dem arbitrio und dem laudo das arbitrium vorzuziehen, und meldet, daß von den Austrägen nicht alles zu verstehen sey, was er von den Schieds-Richtern gemeldet. Hierauf kömmt er auf die Transaction, zeiget, wenn solche nützlicher, als ein Compromiß oder schiedsrichterlicher Ausspruch. In dem zweyten Abschnitte handelt er von dem Unterschiede, der zwischen den Transactionen und pactis remissoriis ist. Er erkläret, was pacta remissoria in genere sind, und daß ein pactum remissorium non gratuitum super causa certa celebratum von der Transaction wesentlich unterschieden sey, wobey er alles beybringt, was von den Transactionen und deren mancherley Arten nur zu mercken ist. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** 1742 p. 103 u. f.

Zinck (Johann Jacob), ein Licentiat beyder Rechten und Amts-Verwalter zu Wasungen in der gefürsteten Grafschafft Henneberg, war von Meinungen gebürtig. Den 25 Febr. 1669 wurde er zu Wittenberg beyder Rechten Licentiat, nachdem er vorher seine Inaugural-Dissertation de Jure venandi vertheidiget hatte. Hierauf wurde er Amts-Verwalter zu besagten Wasungen, in welchem Amte er 1680 gestorben.

Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat p. 677.

Zinck (Johann Jacob), Hochfürstl. Sachsen-Coburg-Meinungischer würcklicher Hof Rath, ein Sohn des vorherstehenden **Georg Christoph**, und Bruder des hernach folgenden **Just Christoph Zincks**, ein sehr gelehrter und besonders in der Historie und dem Jure publico ungemein wohlerfahrner Mann, war in der Fürstl. Residentz-Stadt Meinungen den 15 Febr. 1688 aus einer in denen Hennebergischen Landen sehr alten und ansehnlichen Familie gebohren, und wurde anfänglich von Privat-Lehrern so wohl im Christenthume als im Griechischen und Lateinischen unterrichtet, bis er tüchtig war, in die oberste Classe der alldasigen Fürstlichen Schule gesetzet zu werden, welches 1699 geschahe. Von dar gieng er 1702 auf das Gymnasium zu Gotha, allwo er fünf Jahre lang die berühmten Schul-Männer, **Vockerodten, Reicharden** und **Keßlern** hörete, und nebst andern Sprachen auch die Syrische trieb. Im Jahre 1706 zog er mit seinem Herrn Bruder auf die Universität Halle, woselbst er in den bürgerlichen Rechten denen berühmten Professoren **Stryken, Ludovici** und **Schneidern**, im Natur-Rechte von **Thomasio**, in der Philosophie von **Gundlingen**, in der Deutschen Historie von **Ludewigen**, und in der Mathematik von **Wolffen** lernete. Im Jahre 1709 verfügte er sich nach Leipzig, und hörete daselbst **Mencken** über das Jus civile, **Titium** über das Jus publicum und ein practisches Collegium bey D. **Scherzern**. Ehe er noch 1710 von Leipzig abgieng, wurde er zum Informator bey dem Herrn Grafen **von Giech** nach Türnau beruffen, bald darauf aber bekam er die Stelle eines Hofmeisters bey dem Herrn Baron **von Tanner**, mit welchem er nochmahls die Universität Halle besuchte. Im Jahre 1713 wurde er von dem Rußischen Gesandten, Baron **von Urbig**, in geheimen Sachen des Braunschweigisch-Wolffenbüttelischen Hofes nach Rußland gesandt, die er auch so glücklich durch den Grafen **von Ostermann**, welcher sein Dollmetscher im Rußischen Senat war, zu Stande brachte, daß er wider alles Vermuthen nach 3 Monathen von dar zurück reisete, ob er schon unterweges vielerley Gefährlichkeiten zu Lande und Wasser ausgestanden hatte. Bald darauf 1714 nahmen der Hertzog, **Ernst Ludewig**, denselben zu dero Cabinets-Secretär an, und 1716 wurde er geheimer Secretär, wobey ihm zugleich die wichtigen Churländischen Geschäffte von Ihro Königl. Hoheit, der Frau Hertzogin anvertrauet worden, die er auch bis an sein Ende versehen hat. Im Jahre 1719 wurde er auf den nach Bamberg ausgeschriebenen Fränckischen Kreiß-Tag mit dem Titul eines Meinungischen Raths verschicket, wo er sich viel Ruhm bey Fremden, und gute Verdienste bey seiner gnädigsten Herrschafft erwarb, auch zu weitern Verschickungen an Fürstliche Höfe und auf Conferenzien gebraucht wurde. Endlich begnadigte die Hochfürstliche Herrschafft denselben 1723 mit der würcklichen Hofraths-Stelle in der Fürstl. Regierung zu Meinungen, in welchem Amte er die wichtigsten auswärtige und einheimische Geschäffte

mit versehen müssen, und zu verschiedenen mahlen als Gesandter, theils auf dem Fränckischen Kreiß-Tag zu Nürnberg zu Verführung der Hennebergischen Kreiß-Stimme, theils an auswärtige Fürstliche Höfe, theils auch auf Conferenzien in dem gesammten Fürstl. Hause Sachsen geschickt worden, und dabey die ihm aufgetragenen Verrichtungen iederzeit dergestalt ins Werck gerichtet hat, daß nicht allein die Hochfürstliche Herrschafft mit ihm vollkommen wohl zufrieden gewesen, und ihn mit vieler Gnade belohnet, sondern auch auswärtige ihn besonders gerühmet haben; wie ihn denn ein und andere Chur- und Fürstl. Häuser verschiedene mahl unter sehr vortheilhafften Bedingungen in ihre Dienste zu ziehen getrachtet, die er aber aus treuester Ehrerbietung vor seine Landes-Herrschafft und aus Liebe zu seinem Vaterlande großmüthig ausgeschlagen hat. In seiner Ehe, worein er im Jahre 1720 trat, hat er mit des ehemahligen Herrn Regierungs- und Consistorial-Raths, **Georg Wilhelm Speners**, zu Hanau, Tochter, **Philippinen Elisabethen**, einer Enckelin von dem berühmten Theologo, D. Spenern in Berlin, acht Kinder gezeuget, von denen aber ein einziger Sohn, so zu Jena studiret hat, und eine Tochter noch am Leben sind. Er selber starb den 3 Junius 1743. Von seinen Schrifften ist 1726 und 1727 die Ruhe von Europa oder Sammlung der neuesten Europäischen Friedens-Schlüsse unter der Regierung Kayser Carls des VI. in 4. in IV. Abtheilungen ans Licht getreten, welches Buch, als es von seinem Bruder, dem damahligen Fürstl. Meinungischen Legations-Rath am Kayserl. Hofe, Herrn **Just Christoph Zincken**, denen vornehmsten Kayserl. Conferentz-Ministern und Geheimen Räthen dargereichet wurde, diesen Beyfall erlanget hat, daß es mit Recht den Titul eines politischen Manuals führe, und Schade wäre, wenn es nicht ferner fortgesetzet werden solte, worzu der Herr Hofrath zwar den Vorsatz, auch einen schönen Vorrath bey Handen gehabt, solches aber wegen überhäuffter anderer Herrschafftlichen Geschäffte liegen lassen müssen. Man findet solche Schrifft recensiret in Deutsch. *Act. Erudit.* XI. Band p. 723 u. ff. Seine letzte Arbeit war die wohlausgearbeitete schöne Land-Charte der gefürsteten Grafschafft Henneberg und daran grentzenden Fürstenthümer Coburg und Hildburghausen, an welcher er mit vieler Mühe und Kosten etliche Jahre gearbeitet, und noch auf seinem Krancken-Bette die letzte Hand geleget hat, die aber erst nach seinem Tode aus der Homannischen Handlung zu Nürnberg zum Vorschein gekommen ist, nachdem auf der Homannischen Erben Verlangen noch einige Zusätze von seinem Herrn Bruder beygefüget worden. Im Manuscript hat er eine völlig ausgearbeitete Deduction de beneficiis Cæsarum in Hennebergiam collatis hinterlassen, die aus lauter Urkunden bestehet, zu denen er die Siegel nach denen Originalien mit eigener Hand sehr sauber, als wenn sie in Kupffer gestochen wären, abgezeichnet hat. Er hatte noch ein Werck unter Händen, davon der Titul-Bogen folgender Gestalt in fol. schon gedruckt worden: Rerum Hennebergicarum Tomi II. quorum primus diplomata charta-

casque meditas complectetur, ad historiam et jura Hennebergicarum vicinarumque regionum facientia; additæ sunt diplomatum Cæsareorum et sigillorum ad authentica ævi insculptorum, icones, quæ in chronico Gothwicensi desiderantur adhuc, opera et studio *Jo. Jacobi Zinckii*, JCti, Serenissimis Saxoniæ Ducibus stirpis Meiningensis a consiliis aulæ et regiminis. Quædam de re diplomatica Hennebergica et subsidiis ad eandem historiam facientibus præfatus est *Jo. Georg. Estor*, Consil. aulicus Saxonicus, Prof. Juris Ordinarius, Tribunalis Serenissimorum Saxoniæ Ducum, quod Jenæ est, Facult. JCtorum, itemque Scabin. Colleg. Assessor, welches nebst dem Spangenbergio emendato, worzu er Hoffnung gemacht, sein frühzeitiger Tod der gelehrten Welt entzogen hat. **Gelehrte Zeitungen** 1744 p. 20 u. ff.

Zinck (Just Christoph) Hochfürstl. Sachsen-Coburg-Meinungischer Hof- und Consistorial-Rath, gebohren den 22 Julius 1686 in der Fürstlichen Residentz-Stadt Meinungen, wo sein Herr Vater, **Georg Christoph Zinck**, von dem in vorherstehenden Artickel gehandelt worden, der Medicin Doctor, Fürstl. Sächsischer Rath und erster Leib-Medicus, Landschaffts-Deputirter und Ober-Bürgermeister war, wurde in seiner Jugend von Privat-Lehrern im Christenthume und in der Latinität fleißig informiret, und 1699 mit seinem nachgebohrnen Bruder in die Stadt-Schule in die erste Classe gesetzet; im Jahre 1702 aber von dar nach Gotha auf dasiges Gymnasium illustre gebracht, und von denen berühmten Schul-Lehrern **Vockerodten, Reicharden** und **Beßlern** in der Lateinischen, Griechischen und Frantzösischen Sprache auch philosophicis et politicis treulich unterrichtet, und zum Academischen Leben geschickt gemacht. Im Jahre 1706 gieng er mit oberwehnten seinem jüngern Bruder auf die Universität Halle, und hörete daselbst über das Bürgerliche und Lehn-Recht die berühmten Professores **Stryken, Ludovici** und **Schneidern**, über das Natur-Recht **Thomasium**, über die Philosophie und Historie **Gundlingen**, und über das Jus publicum **Ludewigen**. Im Jahre 1709 verfügte er sich mit seinem Bruder auf die Academie Leipzig, und repetirte daselbst das Jus civile bey **Mencken**, das Jus publicum bey **Titio**, hielte auch ein Collegium practicum privatum bey D. Schertzern. Im Jahre 1710 hielte er sich eine Zeitlang bey seinen Vettern dem Herrn Consistorial-Präsidenten **Röhn** und Herrn Hof-Rath **Gebharden** auf, welche beyde ihm in Praxi an die Hand gegangen. Im Jahre 1711 wolte er nach Wien gehen, als er aber im Monath April nach Regenspurg kam, starb der Kayser Joseph, und gab ihm der Sachsen-Gothaische Gesandte, Herr Baron **von Hagen**, an welchen er recommendiret war, den Anrath, noch einige Zeit zu Regenspurg zu bleiben, um sich daselbst in Publicis zu üben, gebrauchte ihn auch selbsten in verschiedenen Verrichtungen. Bey solcher Gelegenheit wurde er bey verschiedenen Königl. Chur- und Fürstlichen Gesandtschafften bekannt, und genosse von denenselben viele Gnade und Gunst, blieb auch über 8 Monathe daselbst, und gienge endlich auf seines

nes Herrn Vaters Rapel wiederum nach Hause, erfuhr aber bald darauf, daß ihm sein Auffenthalt zu Regenspurg genützet, indem er 1712 von Ihro Königlichen Majestät zu Dänemarck-Norwegen zum Legations-Secretariat bey der Gesandtschafft zu Regenspurg beruffen, und in solcher Qualität so wohl bey dem Chur-Mayntzischen Reichs- als bey denen Fürstlichen Oesterreich- und Saltzburgischen Directoriis in Collegio Principum qua Holstein-Glückstädtischer Legations-Secretarius legitimiret und recipiret wurde, folglich höchstermeldtes Fürstliches Collegium gleich andern Legations-Secretariis viele Jahre hin frequentirte. Inzwischen kam im Jahr 1713 die grausame Pest von Wien nach Regenspurg, der Reichs-Tag nahm darüber seine Retraite nach Augspurg, Regenspurg aber wurde von allen Seiten eingesperret, und muste er mit der Dänischen Gesandtschafft, welche sich bey aufgebliebener Ordre vom Hofe im Abzug etwas verspätet hatte, vielerley Gefahr und Ungemach ausstehen, auch über sechs Wochen lang in Bayern Quarantaine halten. Der Reichs-Tag blieb über Jahr und Tag zu Augspurg, und kam 1714 wiederum nach Regenspurg zurück. Nachdem sich nun 1717 eine Veränderung mit der Dänischen Gesandtschafft ereignete, und zu gleicher Zeit das Hoch-Fürstliche Haus Sachsen-Coburg-Meinungen eine wichtige Angelegenheit bey dem Reichs-Tage anzubringen hatte, wurde ihm solche unvermuthet mit behöriger Legitimation aufgetragen. Er übernahm solchen Auftrag von seiner Landes-Herrschafft, brachte auch selbigen so viel möglich zum Stande, und quittirte endlich aus Liebe zu seinem Vaterlande die Königliche Dänische Dienste, kehrte mit auserlesenen Zeugnissen seines Wohlverhaltens von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Director, Baron **von Otten**, Chur-Sächsischen Gesandten, Grafen **von Bose**, Chur-Brandenburgischen Gesandten, Grafen **von Metternich**, und Sachsen-Gothaischen Gesandten, Baron **von Hagen**, nach seinem Hof zurück, und wurde daselbst im Jahr 1718 zum Cabinets-Secretario bestellet. In dieser Station aber bliebe er nicht lange, sondern als seine gnädigste Herrschafft nöthig fanden, einen Negotianten an den Kayserlichen Hof nach Wien abzusenden, fiel die Wahl vor andern auf ihn, und so ungerne er auch sein Vaterland zum andern mahl verließ, muste er dennoch seiner Landes-Herrschafft gehorsamst folgen. Er kam im October 1718 zu Wien an, hatte als würcklicher Legations-Rath zu mehrmahlen Audientz bey des Kaysers und der Kayserin Majestäten, auch den Zugang bey Hofe in die erste und andere Kayserliche Anticameram, nicht weniger einen favorablen Acceß bey dem gesamten Kayserlichen Ministerio. Nachdem aber sein langwieriges Negotium zu Ende, kehrte er bey dem Beschluß des 1727 Jahres an seinen Hof zurück, und wurde im Jahre 1728 als würcklicher Rath in das Fürstliche Consistorium gesetzet, allwo er nach Absterben des Herrn Präsidentens, Barons von Wolzogen, das Directorium viele Jahre hin geführet. Endlich wurde er von seinem gnädigsten Fürsten und Herrn, Herrn Hertzog Anton **Ulrichs** zu Sachsen-Meinungen Hoch-Fürstl. Durchl. 1748 zum würcklichen Hof-Rath declariret, und in Consilio intimo introduciret. Er verheyrathete sich 1728 mit des ehemahligen Königl. Dänischen Staats-Raths und Gesandtens, Hrn. **von Walderse**, mittlern Fräulein Tochter, **Charlotten von Walderse**. Seine Diplomatische Sammlungen de rebus Saxonicis et Hennebergicis vom Jahr 800 bis hieher, so in vielen Folianten bestehen, wären werth, in öffentlichen Druck zu erscheinen, wenn er selbige ediren wolte. **Aus schrifftlichen Nachrichten.**

Zinck, (Obsmarus) Ordens des Heil. Benedicts, zu Brzewnow und Braunau Abt, wie auch dieses Heil. Ordens durch Böhmen und Mähren perpetuirlicher Visitator, um das Jahr 1725. **Lünigs** Europ. Titular-Buch p. 671.

Zinck, (Salomon) ein vornehmer Rechtsgelehrter und Hennebergischer Regierungs-Rath zu Meinungen, war 1605 gebohren zu Schleusingen, wo sein Vater **Johann Zinck** das Stadt-Richter-Amt verwaltete. Nachdem er in denen Rechten eine gute Theorie erlanget, gieng er 1626 nach Speyer, um in dem Cammer-Gerichts-Proceß sich zu üben. Im folgenden Jahr begab er sich nach Straßburg, und disputirte daselbst de tyrannide, besuchte die Universität zu Basel, und hielte auf solcher 1630 eine Disputation de testamentis. Im Jahr 1631 gieng er zum ersten mahl nach Franckreich, und reisete mit des Gouverneurs der Festung Orange, Grafens von Donau Sohn, durch die vornehmste Frantzösische Provintzien als Hofmeister. Im folgenden 1632 Jahr reisete er nach Italien, dann wieder zum andern mahl in Franckreich mit dem du Four de Colognes. Von da begab er sich in Engelland, und wieder nach Paris. Allda nahm er unter des Generals Taupadel Regiment als Cornet unter des Rittmeisters du Casse Compagnie Kriegs-Dienste an. Im Jahr 1635 wurde er von dem General-Lieutenant, **Johann Philippen**, Rhein-Grafen auf Fingstingen zum Capitain-Lieutenant gemacht, gieng aber 1638 zu Fortsetzung seiner Studien wieder nach Straßburg, und hernach mit dem Consilio Reformato zu Franckfurt in Gesandtschafft mit dem Königl. Schwedischen Rath L. Mollen an den König in Franckreich und nach Schweden, bey welcher Gelegenheit er auch die vereinigte und Spanische Niederlande durchreisete. Der Schwedische Feldherr, Graf **Jacob de la Gardie**, gab ihm eine Compagnie zu Pferde unter des Obristen **Oloff Hintersohns** Regiment. Er war auch bey der Königin **Christine** in grossen Gnaden, und durchreisete die vornehmsten Schwedischen Provintzien, legte auch so gar bey 300 Meilen weges in Lappland zurück, um dieses rauhen Landes und Volckes Art sich zu erkundigen. Im Jahr 1642 ward er mit Königl. Schwedischen Schreiben an den König in Dänemarck, **Christian** IV. recommendirt, und solte als Königl. Dänischer Resident nach Holland gehen, welche Abschickung aber ihren Fortgang nicht gehabt, sondern er reisete zum dritten mahl nach Franckreich und Engelland, und endlich mit Königlichen Dänischen Empfeh-

lungs-Schreiben an den Churfürsten von Sachsen nach Dreßden, welcher ihm die Hennebergische Regierungs-Raths-Stelle conferiret, die er 1643 angetreten, und bis 1674, da er den 22 Februar gestorben, treulich verwaltet hat. Von seinen Nachkommen siehe den vorherstehenden Geschlechts-Artickel. Aus schrifftlichen Nachrichten. Siehe auch Heidenreichs Denckwürdige Annales p. 99.

Zinck, (Samuel) ein Fanaticus, gebürtig von Dreßden, welcher sich vor einen Apostolischen Mann gehalten wissen wolte, und dahero mit andern Fanaticis, der Principien nach, völlig überein kam. Er ließ schon vom Jahre 1691 an, allerhand Chartequen wider die Kinder-Tauffe, die Geistlichkeit, Kirchen und Politische Ordnung, wie auch vor die Wiederbringung aller Dinge und den Syncretismum ausfliegen. Im Jahre 1711 aber publicirte er ein Send-Schreiben, in welchem er vorgab, die Gemeinschafft aller Dinge sey eben die Freyheit, darnach sich alle Creatur sehne, und sonst ein Hauffen ärgerliche Dinge schrieb. Z. E. A. 1 b ist er mit denen, die er selbst Pietisten nennet, nicht zu frieden, und vermeinet, der Pietisten Religion, wie er redet, werde das Bild des Thieres seyn, welches die andern Religionen verschlingen werde: Das Thier, so bald entstehen solle, werde sie vor die Seinige erkennen, und einer, der in diesem noch währenden Kriege das Haupt der Christlichen Könige werden würde, sey das Thier, A. 3 a. Herrn D. Petersen, G. Arnolden, S. Königen, Herrn Professor Francken, D. Breithaupten verwirfft er, A. 2 b. und schreibt dabey lästerliche Dinge; aber Thiemen und Seebachen, welcher 1710 den Sendbrief an alle Bischöffe geschrieben hätte, hält er hoch, doch soll der letzte nicht mehr sagen, ich lasse die Pietisten stehen, A. 4 a. Er giebt vor, gleichwie er schon bey den Americanischen lieben Heyden gewesen, also wolle er wieder dahin. Ein Register seiner vom Jahr 1691 her edirten Brochure giebt er B. 2. seq. Siehe Unsch. Nachr. 1712 p. 292 u. f. Im Jahre 1715 kam er nach Dreßden, und verlangte bey einer Vacantz im Predigt-Amte eine Gast-Predigt zu thun. Es wurde ihm aber nicht nur abgeschlagen, sondern auch zugleich bey der Gelegenheit sein bisher gegebenes Aergerniß nachdrücklich vorgestellet. Hierauf gieng er mit Murren fort, und schickte etliche Jahr nach einander so wohl an die Geistlichen, als auch andere Personen in Dreßden gedruckte Zettul unter mancherley Tituln ab, als 3 Extra-Stafferta, Frag-Stücke, Fliegende Feder, Tiefe Gedancken, Colloquium Dresdense, Copie Autentique, u. s. f. in welchen er sich beschwerte, daß man ihm ein gesuchtes Colloquium mit dem Geistlichen Ministerio abgeschlagen hätte; sonst aber vorhin gedachte Irrthümer hin und wieder mit einstreuete. Von seinen Schrifften, ausser denen schon genannten, sind uns noch bekannt:

1) Fürst-Königl. Lapis Philosophorum, 1706 in 12. *Biblioth. Ittig.* P. I. p. 319. n. 50.
2) Die zu verbannende, zu verurtheilende, auszurottende und auszutilgende Seele, 1694 in 4.
3) Send-Schreiben 1712, in welchem er die Gemeinschafft aller Güter zum Grunde setzet, und diß die Freyheit, wornach sich alle Creatur sehne, zu seyn vermeinet. Ludwigs Universal-Historie II. Band, II. Abschn. p. 651.

Sonst können auch noch aufgeschlagen werden Unsch. Nachr. 1718 p. 917 u. f. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie IX. Theil p. 1218 u. f. Walchs Religions-Streitigk. in der Evangel. Luther. Kirche II. Th. p. 844.

Zinck, (Wolffgang) Pastor zu St. Peter und Paul in Liegnitz, gebürtig von Wien. Es wird von ihm gerühmt, daß er ein sehr eifriger Prediger soll gewesen seyn. So lange er nun bey dem gemeinen Manne blieb, die Laster und Sünden straffte, gieng es ihm noch wohl; als er aber einsmahls in Beyseyn des Hertzogs auch das damahls sündliche Hof-Leben angriff, muste er aus der St. Peter- und Paul-Kirche in die Kirche zu Unserer Lieben Frauen gehen. Es lud ihn nehmlich der Hertzog nach der Predigt zur Taffel, und sagte nach dem Essen zu ihm: "Herr Zincke, "ihr habt heute euren Zincken ziemlich scharff ge"blasen, ihr werdet hinführo nicht mehr Pfar"rer bey St. Peter, sondern in der Nieder-Kir"chen seyn müssen:" Worauf dieser muthig antwortete: "Ich dancke davor Ew. Fürstl. "Durchl., denn also habe ich desto näher zum "Thore." Welches Prognosticon auch kurtz darauf erfüllet wurde, indem ihn die Breßlauer zu sich als Prediger beruffeten, woselbst er den 7. October 1551 mit Tode abgieng. Zum Andencken seines Eifers vor die Ehre GOttes hat man ihm ein Epitaphium in der St. Peter und Paul-Kirche zu Lignitz aufgerichtet, folgendes Inhalts:

† † †

1551

Am siebenden Tage Octobr. ist zu Breßlau in GOtt verschieden der Ehrwürdige Herr Wolffgang Zinck, allhie zur Lignitz ein getrewer und fleyßiger Ausspender des göttlichen Wortes in beyden Pfarr-Kirchen one Heucheley. GOtt wolle sein Belohner sein an jhenem Tage.
Credo quod Redemptor meus vivit.

Wie denn auch sein gemahltes Bildniß mit einem rothen Chor-Rocke und weissen Chor-Hembde in obiger St. Peter- und Paul-Kirche Sacristey zu sehen ist. Wahrendorffs Lignitzische Merckwürdigk. I. Theil p. 278 u. f. Thebesii Lignitzische Jahr-Bücher III. Th. p. 66. Gelehrte Neuigk. Schlesiens 1741 p. 531.

Zinck-Blumen, siehe *Flores Zinci* im IX. Bande p. 1315.

Zincke, Personen dieses Nahmens, siehe Zinck.

Zinckeisen (Euch.). Von ihm sind im Druck vorhanden:

Kirchen-

Kirchen-Gesänge, Franckfurt 1585 in 12. Lipenii Biblioth. real. Theol. T. I. p. 231.

Zincken, siehe Zinck.

Zincken, Corallen-Zincken, sind gantze Stücke Corallen, wie sie von den Corallen-Bäumgen abgebrochen werden.

Zincken, heissen die Tischer die kleinen Zäpflein, so hinten breit und vornen spitzig sind, werden gebrauchet zu Kasten und andern Dingen, die man ohne Nägel zusammen machen will.

Zincken, heissen die höltzernen oder eisernen Nägel, so in denen Egen und Harcken oder Rechen befestigt sind.

Zincken in der Orgel, ist ein Register unter den offenen Schnarrrwercken von acht Fuß Ton, werden allein durch das halbe Clavier im Discant gebrauchet, haben gleichaus weite Cörper, unten etwas zugespitzet. Cornet wird meistens im Baß allein gebrauchet, ist zwar Real-Mensur, aber enger und länger, vergleichet sich einer Menschen-Stimme.

Zincken, sind auch die Enden am Hirschgeweyhe.

Zincken, ein Flecken in Ober-Elsaß, ohnweit Neuburg, am Rhein gelegen. Antiquar. des Rheinstrohms.

Zincken, ein Adeliches Geschlecht in dem Königreich Preussen. Abels Preuß. Geogr. p. 18. des Anhangs der Ritter-Saal genannt. Siehe auch oben Zinck.

Zincken-Ertz, siehe Cobold, im VI. Bande p. 525.

Zinckernagel, (Christian Philipp) Burgemeister zu Meinungen, und des Grimmenthals Administrator, starb 1702. Weinrichs Henneb. Kirch- und Schulen-Staat p. 690.

Zinckernagel, (David) ein Magister der Philosophie, wurde 1616 Rector an der Stadt-Schule zu Erfurt, und ein Jahr vorher 1615 den 15 Mertz zum Neuenprediger ordiniret, und hat beyde Aemter fast 28. Jahr verrichtet, indem er erst 1643 den 20 Februar verstorben. Ludovici Schul-Historie I. Theil p. 35. Olearii Thüringische Chron. II. Theil p. 28 und 43.

Zinckenflor, ein Bayreuthisch Dorff des Kasten-Amts Bayreuth. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kraises p. 310.

Zinckgraben, ist ein Bambergisches, 2 kleine Stunden von Lichtenfels gegen Weißmann gelegenes Dorff. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kraises p. 65.

Zinckgrefe, Personen dieses Nahmens, siehe Zingrefe.

Zinckow, Stadt, siehe Zinkow.

Zinck-Roer, siehe Pistole, im XXVIII. Bande p. 530.

Zinckwitz, ein Dorff im Fürstenthume Münsterberg, in Schlesien, dem Stiffte Heinrichau gehörig. Martiniere Geogr. und Crit. Lex. XII. Theil p. 1687.

ZINCUM, siehe Zinck.
ZINCUM ALBUM, siehe Zinck.
ZINCUM FLAVUM, siehe Zinck.

Zind, Geschlecht, siehe Zindt von Kentzingen.

Zindel, siehe Taffet, im XLI. Bande p. 1440.

Zindel, (Johann Andreas) war noch im Jahre 1740 Hof-Caplan zu Anspach. Rathlefs Geschichte ietztlebender Gelehrten I. Theil p. 264.

Zindel, oder Zindelius (Johann Heinrich). Er hat verfertiget:

Tabulam conciliorum universalium et particularium, 1671.

Königs Bibl. vetus et nova p. 884.

Zindel, (Philipp) ließ im Jahre 1609. seine Primitias Odarum Sacrarum von vier Stimmen, zu Dillingen bey George Willern in Quart drucken. Draudii Bibl. Class. p. 1645.

Zindel-Binde, siehe Wulst, im LIX. Bande p. 1435 ingleichen Helm-Löhr, im XII. Bande p. 1304.

Zindelinus (Wolffgang). Von ihm findet man:

Epistolas ad Joach. Camerarium, 1673.

Königs Biblioth. vetus et nova p. 884.

Zindelius, Personen dieses Nahmens, siehe Zindel.

Zindel-Taffet, siehe Taffet, im XLI. Bande p. 1440.

Zindi und Jamne. Das Buch von den Eigenschafften der Elemente, welches man dem Aristoteles zuschreibet; aber wohl ein Werck irgend eines neuern Arabers seyn mag: giebt den Nahmen Zindi und Jamne zwey Landschafften in einem heissen Climate, wo die Männer schwartz sind, und krause Haare haben. Man siehet zur Gnüge, daß von dem Lande Send oder Zend und von irgend einer benachbarten Landschafft die Rede sey. Siehe Send, im XXXVII. Bande p. 4. Martiniere Geogr. Crit. Lex. XII. Theil p. 1687.

Zindik, siehe in dem Artickel Zindikiten.

ZINDIKÆI, siehe Zindikiten.

Zindikiten, *Zindikæi*, gewisse Mahometanische Ketzer oder vielmehr Atheisten, weil sie weder eine göttliche Vorsehung noch Auferstehung der Todten glauben. Sie halten davor, daß kein anderer Gott sey, als die vier Elemente, daß der Mensch nur eine Mixtur oder Vermischung derselbigen sey, daß er nach dem Tode wiederum darein zertheilet werde, und daß er also auf diese Weise in den Elementen wieder zu GOtt komme, der sie geschaffen habe. Golius sagt, Zindik sey ein Magus, und des Zoroasters Meinung zugethan gewesen. Ricaut Imper. Ottom. Basnage in Hist. des Juifs L. II. c. 15 §. 19. p. 367 u. ff. Bruckers kurtze Fragen aus der philosophischen Historie V. Theil p. 324, 326 u. f. Allgemeines historisches Lexicon.

Zindler, (Johann) gebürtig aus Schlesien. Von ihm findet man:

1) Elegias, odas et epigrammata, 1619.
2) Historiam passionis Christi.

Königs Biblioth. vetus et nova p. 884.

Zindt von Kentzingen, eine ansehnliche Freyherrliche Familie, welche unter dem unmittelbaren Reichs-freyen Adel in Schwaben des Orts an der Donau gezehlet wird. Jacob Zindt von

Kentzingen,

Kentzingen, mit welchem Bucelin die Stamm-Tafel dieses Geschlechts anfängt, florirte ums Jahr 1450, und ward ein Ober-Aelter-Vater Marquard Caspars, dessen Sohn gleiches Nahmens, Freyherr Zindt, noch 1708 als Chur-Bayerischer geheimder Rath und gevollmächtigter Abgesandter auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg im hohen Alter gelebet, siehe von ihm den nachstehenden Artickel. Bucelin Stemm. P. I. p. 347. Bürgem. vom Schwäb. Adel. Gauhens Adels-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon.

Zindt von Kentzingen, (Marquard Caspar, Freyherr) ein Sohn Marquard Caspar Zindts von Kentzingen, wie aus vorstehenden Geschlechts-Artickel erhellet, war Chur-Bayerischer Geheimder-Rath und gevollmächtigter Gesandter auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg im Jahr 1703 und 1704. Weilen dazumahl sich viele Verdrüßlichkeiten mit seinem Principal und dem Reichs-Congreß ereigneten, und er auch auf seines Principalen Geheiß, der Stadt und gesammten Reichs-Congreß zu Regenspurg viel Verdruß anthun muste, schwanete ihm hierbey nichts gutes, und er sahe zum voraus, daß man ihn nicht lange mehr dulden würde; und weil er sich befürchtete, es möchte ihm was widriges begegnen, so salvirte er sich vorerst in des damahligen Chur-Brandenburgischen Gesandtens Quartier. Es ließ ihm aber der Kayserliche General Erbeville alles Gutes versichern, ja ihm gar auf sein Begehren eine Wache zu seiner Sicherheit zu geben, und ihn zu begleiten, wohin er wolle, offeriren. Dahero der Herr Baron von Zindt nachhero sein Quartier wieder bezog. Unterdessen unterließ ermeldter Herr von Zindt nicht, seiner mehrern Sicherheit halber durch das Chur-Mayntzische Directorium noch ein mehrers zu begehren, welches nebst der darauf erhaltenen Antwort folgendes Inhalts war:

Pro Memoria.

"Zu des Chur-Mayntzischen vortreflichen Herrn "Gesandtens Excellentz träget man an Seiten der "Chur-Bayerischen Gesandtschafft sonders hohe "Obligation und erstattet hiemit auch gebührend "schuldigsten Danck, daß sie Nahmens Hochlöbl. "Reichs-Versammlung, (Dero anförderist mich "hievor höchstens verbunden erkenne) mir durch "Dero Herrn Legations-Comissarium wollen hin"terbringen lassen, welcher gestalten des Kayserl. "Herrn General-Feld-Marschallen Comte d'Er"beville Excellentz dem gesammten Reichs-Con"vent die Versicherung gegeben, daß meine Per"son, Familie, Effecten und alle die davon depen"diren, nicht das geringste Thätliche von ihme "oder seinen unterhabenden Leuten zu besorgen, "sondern gleich andern hier anwesenden publi"quen Ministern völlige Freyheit und Securität "zu geniessen haben sollen ꝛc. Zugeschweigen "anderer obliganten Anerbietungen, welche des "Chur-Mayntzischen Herrn Gesandtens Ex"cellentz für ihre particulier hinzu thun wol"len, und man gleichfalls mit allen Danck er"kennet; Nun ob ich zwar in Hochged. Herrn "General-Feld-Marschallen dißfalls gütlich be"schehene Zusage nicht die geringste Diffidentz "setze, sondern darauf mit aller gehörigen Bene"ration gäntzlich vertraue, so werden iedoch vor "hochernannt des Chur-Mayntzischen Herrn "Gesandtens Excellentz, von selbsten hocher"leucht, zu ermessen geruhen, was massen, in "Erwegung dermahligen Umständen, angele"gentlich zu bitten gemüßiget seye, dieselbe möch"ten von obhabend hohen Reichs-Directorii "wegen hochgeneigt zu vermitteln belieben, daß "die von dem Kayserlichen Herrn General-Feld"Marschallen gethane gute Contestation und "Versicherung der Nothdurfft nach etwa er"läutert; insonderheit aber auch von der ho"hen ansehnlichen Reichs-Versammlung ohn"maßgeblichst eine forderſame Declaration er"folge, vermöge deren, meine Person, Fami"lie, Effecten und Zugewandte so wohl ietzt als "künfftig alles dessen, was die jura legationum "behelfliches mit sich bringen, ohnmittelbar zu "geniessen haben sollen: Ich getröste mich "hierinfalls um so mehr gantz zuversichtlich der "ohnfehlbaren hochgeneigten Willfahrung, an"erwogen es dem unterm 25 Aprilis verwichenen "Jahres ad dictaturam publicam gebrachten "Reichs-Schluß gemäß ist, auch deren sämmt"liche gnädigsten Herren Principalen höchste "Conniventz erfordert, daß nichts verhänget "oder gestattet werde, was dem von Ihro "Churfürstlichen Durchlaucht. meinem gnädig"sten Herrn mir zugelegten Character, womit "an das gesammte Reich accreditiret worden, zu "Präjuditz, Abbruch, und folglich höchstnach"theiliger künfftigen Consequentz gereichen mö"ge; Ein solches wird höchstbesagt Ihro "Churfürstliche Durchl. zu beharrlicher Conti"nuation der vor allhiesigen hohen Reichs-Con"vent vielfältig contestirt- und in der That com"probirten höchsten Consideration und Neigung "allerdings veranlassen, mich aber zu aller re"spectueusen Gegenbezeigung beharrlich verbin"den, der ich anbey der hohen Reichs-Versamm"lung und insonderheit Sr. Excellentz zu bestän"digen Gnaden mich empfehle. Regenspurg den "19. Aug. 1704.

C. M. Zindt, Freyh. v. H.

Dictatum Ratisbonæ
die 19 Aug. 1704 in
der Neben-Stube
per Saltzburg.

Pro Memoria.

"Man hätte dasjenige, so der Chur-Bayeri"sche Herr Gesandte auf die vom Reichs-Con"vent per Secretarium Legationis Moguntinum "ihm, eröffnete Resolution zur Antwort geben, "auch was er zu sein und der Seinigen und Zu"gewandten, auch ihrer allerseits Effecten Se"curität ferner verlanget, mit mehrerm von dem "Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio vernom"men, darauf auch weiter von Reichs-Con"vents wegen beschlossen, daß ihm, Herrn Ge"sandten, wehrender seiner hiesigen Gesandt"schafft, für seine Person, seine Familie, Ef"fecten und Zugewandte, alle Sicherheit ite"rato zu versprechen, allermassen denn solche "auch

"auch heute von dem Kayserlichen General-Feld"Marschallen, Herrn Grafen von Erbeville, "mit vielen höfflichen Expretzionen, ihme Herrn "Gesanden, ware durch den Chur-Mayntzischen "Herrn Gesanden, nochmahl promittiret wor"den, und keinesweges zu vermuthen, daß Kay"serliche Majestät Ihres allerhöchsten Orts icht"was solches verfügen lassen würden, wodurch "die jura Legationis im geringsten gekräncket wer"den könnten, worauf mehrgemelder Herr Chur"Bayerische Gesande sich gäntzlich vertrauen "möchte.

Dictatum Ratisbonæ
die 21 Augusti 1704
per Saltzburg in der
Fürstl. Neben-Stube.

Nichts destoweniger haben Se. Kayserliche Majestät kurtz darauf durch das Reichs-Marschall-Amt ein scharfes Decret dem Gesanden insinuiren lassen folgendes Inhalts:

"Kayserl. Befehl an das Reichs-Marschall"Amt zu Regensburg, betreffend die Insi"nuation des Kayserl. Decreti und Paßes "an dasigen Chur-Bayerischen Herrn Ge"sanden.

"Von der Römischen Kayserlichen Majestät "unsers allergnädigsten Herrn wegen, Dero bey "dem Reichs-Convent zu Regensburg befindli"chen Reichs-Marschallen-Amt in Gnaden anzu"deuten, was massen Dieselbe aus trifftigen Ur"sachen zu des Heil. Römischen Reichs-Diensten "nöthig gefunden und resolviret haben, den Chur"Bayerischen Gesanden N. Zindt in Regensburg "länger nicht zu dulten, und derohalben gnädigst "wollen, auch Krafft dieses dem Reichs-Mar"schall-Amt gemessenen Befehl ertheilen, daß das"selbe gedachten Zindt beyverwahrtes Decret "sammt den Salvo conductu überbringen, und ihm "annebenst bedeuten solle, wofern er diesem De"ro ernstlichen Befehl innerhalb der vorgeschriebe"nen dreyen Tagen den schuldigen Gehorsam "nicht leisten, sondern in alldasiger Stadt sich län"ger wider Ihro Kayserlichen Majestät Willen "vermessentlich aufhalten würde, daß sodann der "ihme verliehene Salvus conductus aufgehoben, und "er sammt den Seinigen mit Gewalt herausge"bracht werden solle, daran thut das Reichs"Marschall-Amt Ihrer Kayserl. Majestät aller"gnädigsten Willen und Meynung, und Sie ver"bleiben demselben mit Kayserlicher Gnade wohl "gewogen. Signat. zu Wien unter dem hervorge"druckten Kayserl. Insiegel den = = Sept. 1704.

Ut D. A. Graf von Caunitz.

(L. S.)

C. F. Consbruch.

"Decretum an den Chur-Bayerischen Gesan"den Zindt, daß er von Regensburg abwei"chen solle.

"Von der Römischen Kayserlichen Majestät, "unsers allergnädigsten Herrn wegen, dem Chur"Bayerischen Gesanden zu Regensburg, Baron "Zindt, hiemit anzuzeigen, daß nachdem dessen "Principal, der Churfürst von Bayern, mit ver"ächtlicher Hindansetzung aller von Römischer "Kayſ. Majest. sowohl als von gesammten Reich "an Ihne seither zwey Jahren ergangenen treu"hertzigen Vermahnungen und aufgerichteten "Reichs-Schlüssen, und anerbotenen gütlichen "Handlungen, in seinen unverantwortlichen Em"pörungen wider Ihro Kayserliche Majestät und "das Reich bis anhero hartnäckig verharret, einen "Friedenbruch nach dem andern unaufhörlich ver"übet, und nicht nur Ihro Kayserl. Majestät und "andere getreue Chur- und Fürsten und Ständen "Länder feindlich überzogen, geplündert, geraubet, "gebrandschätzet, und so viel an ihme gewesen, sei"nem Dominat zu unterwerffen gesuchet, sondern "durch Einführung grosser feindlichen Armeen "das gesammte Reich in eusserste Gefahr gestür"tzet, endlich auch nach der, durch Gottes gerech"tes Urtheil jüngst erlittener Niederlage sein Va"terland lieber verlassen, und dem allgemeinen "Reichs-Feind ferner anhangen, als sein Ver"brechen erkennen, und sich seiner rechtmäßigen "Obrigkeit Ihrer Kayserl. Majestät, und dem "Reiche gehorsamst submittiren, und um Ver"zeich- und Aussöhnung gebührend ansuchen wol"len. Ingleichen er, Zindt, zu Beförderung des"sen verdammlicher und friedenbrüchiger Begin"nen sich mit Vergessung seiner Ihrer Kayserli"chen Majestät und dem Reiche schuldigen Pflicht "und Respects fleißig gebrauchen, auch in An"stiffts- und Erhalt- oder Hegung höchstschädli"cher Trennung, Verrath und Meutereyen an "sich nichts erwinden lassen; So finden Ihro "Kayserl. Majestät nicht für gut, ihn länger zu "Regensburg zu dulten, sondern thun ihm hie"mit gebieten, und anbefehlen, daß er mit sei"nem Hausgesinde und Zugehörigen, innerhalb "drey Tagen von der Insinuation dieses De"crets aus Regensburg, und sodann innerhalb "14 Tagen weiter von des Reichs-Boden so ge"wiß abweichen solle, als nach deren Verflies"sung ihm kein solches Geleit, welches er inzwi"schen hiebey zu empfangen hat, gehalten wer"den solle. Ihm wird aber hierbey ausdrücklich "anbefohlen, nicht nur die von Degenfeld, als "eine Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reiche "unmittelbar unterworffene und ihn nichts ange"hende von Adel, und was ihr zugehöret, in Re"gensburg in der Abtey Nieder-Münster zu hin"terlassen, sondern sich auch mit keinem andern, "wer der auch sey, Gut oder Bagage zu beladen: "Darnach er sich denn zu richten, und für Scha"den zu hüten wissen wird. Signatum zu Wien "unter allerhöchst gedachter Ihrer Kayserl. Ma"jest. hervorgedrucktem Secret-Insiegel den 28 "August 1704.

(L. S.)

Ut Graf von Caunitz.
Consbruch.

Es nahm hierauf der Herr von Zindt alsobald bey allen Churfürstlichen und etlich wenigen Fürstlichen Gesanden Abschied, entschuldigte seine geführte Conduite mit Herrn-Befehl, und begab sich Tages darauf sammt dem Churfürstl. Legations-Secretar und Cancellisten nach München auf dem Weg, von dannen er nach Franckreich abgegangen. Man sagt, daß als ihme das

Kayserl. Decret insinuiret worden, und er daraus ersehen müssen, daß ihm darinne viel Schuld gegeben werde; solches ihme, als einem Mann von mehr als 70 Jahren viele Thränen ausgepresset habe. Es haben auch einige davor gehalten, als ob diesem Minister darinn zu harte mitgefahren seye, daß er ohne des Reichs specialen Consens von Reichs-Boden weggeschafft worden, weilen solches einem Kayser alleine nicht zukomme. Es ist aber Kayserlicher Seits die Observantz von mehr als 40 Jahren angeführet, und daraus erwiesen worden, daß solches unter die Reservata des **Kaysers** gehöret. In der sogenannten **Vorstell- und Ahndung wider den Churfürsten von Bayern, und dessen Gesanden zu Regenspurg**, wird dieser Gesande noch mit schärffern Worten angegriffen, und stehet von ihm an einem Orte: „Der genannte, obgleich wegen seiner Frantzösischen Art und Neigung von seinem eigenen Herrn „längst verworffene, oder zurückgesetzte, und erst „neulich mit denen Frantzösischen Rathschlägen „wieder hervorgesuchte, doch von Deutschem Geblüte entsprossene Chur-Bayerische Gesande von „Zindt „ Von ihm und dieser Sache kan man nachsehen **Staats Cantzley**, T. IX, p. 372. 439 u. 484. T. VIII, p. 12. **Monatl. Staats-Spiegel** 1703 Februar p. 29 u. ff. und des Jahrs 1704 Aug. p. 60 u. ff. u. Sept. p. 84 u. ff. **Europäische Fama**, Theil. XXVIII, p. 254 u. ff.

Zine, ist der Nahme eines gewissen Festes bey den Türcken, siehe **Dunalma**, im VII Bande, p. 1592.

Zinedolus, (Jacob) ein Dominicaner aus der Lombardie, trat zu Piacenza in den Orden, und war um 1420 berühmt. Man leget ihm Sermones & collationes de tempore & de Sanctis bey, die in 2 Bänden noch ungedruckt vorhanden seyn sollen. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædicat. Tom. II, p. 771.

Zinerus, (Nicolas) ein Medicus aus der letzten Helffte des 16 Jahrhunderts, von dem eine epistola medica bekannt, die man in *Bartholini* cista medica antrifft. **Mangets** Biblioth. Scriptor. Medicor.

Zing, eine Festung in Dalmatien, auf dem Berge Gribano gelegen, welche mit starcken Mauren und Bollwercken aufs Beste versehen ist. Sie wurde 1686 von den Venetianern erobert. **Ludolphs Schau-Bühne**, Theil V, LXXXVI Buch Cap. I, p. 332.

Zingan, ein Ort in Persien, auf der Strasse von Casbin nach Ardevil, zwischen Karaboela und Muhul, des **Corn. le Bruyn** Voyages, T. V, p. 204 zu Folge. Es ist zu Zingan eine Caravanseroy oder Herberge für die Reisenden; Ausserdem ist es ein schlechtes Dorf, welches nichts merckwürdiges hat. **Martiniere** Geograph. und Critisch. Lex. Th. XII, p. 1687.

ZINGANES, gewisse Indianer, welche nahe bey Sindy wohnen, und die meisten Schiffe, so dahin gehen oder von dar kommen, berauben. Der grosse Moqul giebt ihnen alle Jahre Geschencke, ungeachtet sie seine Unterthanen sind, um sie von ihrer See-Räuberey abzuhalten. Allein sie lassen sich gar schwerlich von ihrer alten Handthierung abbringen. **Thevenot** Reise-Beschreib. nach der Levante, T. II. **Martiniere** Geogr. und Critisches Lex. Theil XII, p. 1687. **Hübners Zeitungs-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon.**

ZINGANI, ein herumschweiffendes Volck, siehe Ziegeuner.

Zinganor, (Rio de) siehe **Rio de Zinganor**, im XXXI Bande, p. 1704.

ZINGARI, Volck, siehe Ziegeuner.

Zingel, ein altes Patricien-Geschlechte zu Nürnberg. Man findet solches im Jahr 1435 das erstemal im Raths-Buche zu Nürnberg in der Person Conrads von Zingel. Es sind drey aus diesem Geschlecht zur Raths-Würde in Nürnberg gelanget. Heinrich Zingel, welchen man das letztemahl im Raths-Buch findet, im Jahr 1481, ist ohne Erben gestorben. **Historische Nachricht von Nürnberg**, p. 218.

Zingel, ein Adeliches Geschlecht in dem Königreich Preussen, welches noch anjetzo daselbst das Ritter-Gut Doliewen beherrschet. **Abels Preuß. Geogr.** p. 18 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zingel, (George) ein Professor der Theologie zu Ingolstadt, starb 1508. *Almæ Ingolstadiensis Academiæ*, T. I; P. Götzens Merckwürdigkeiten der Königl. Bibliotheck zu Dreßden, Band III, p. 362.

Zinger, (Groß-) ein Ritter-Gut in dem Königreich Preussen, dem Geschlechte von Reibitz gehörig. **Abels Preuß. Geogr.** p. 13 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zinghier, oder Zingier, ein Aethiopisches Volck, welches an dem Meer herum das Land Zanguebar bewohnet. Sie breiteten sich gegen das Ende des Jahrs 877, in denen Gegenden der Stadt Cufah aus, und rebellirten wider ihren Gouverneur unter der Anführung eines sogenannten Hali oder Ali, der sich rühmte, aus dem Geschlechte des Propheten **Mahomets** entsprossen zu seyn. Diese Strassenräuber waren dermassen wohl bewaffnet, und in so grosser Anzahl, daß sie sich Meister von denen Städten Bassora und Ramlah machten, desgleichen sonst noch von vielen Plätzen in Arabien. Auf diese Weise formirte sich Hali eine Souveränität, die er vierzehen Jahre lang behielte; alles dessen ohngeachtet, was der damahlige Calipha Mohtadi that, ihn zu vertilgen, oder doch denselben unter das Joch zu bringen. Er führte den Titel eines Fürsten derer Zinghier, und brachte auch diesen Titel auf seine Nachfolger, welche nachmahls denen Caliphen sehr viel Verdruß und Hertzeleid macheten. Allein unter den Caliphen **Motamed** und seinem Bruder **Muaffec** hatte es mit ihnen ein völliges Ende. Es sahe sich nehmlich **Motamed** genöthiget, denen An- und Einfällen dieses Volckes, die sich unter denen vorigen Caliphen angefangen, viele Trouppen entgegen zu setzen, und ihren Progressen in Arabien und Persien Einhalt zu thun. Hierzu bediente sich nun **Motamed** anfänglich derer Türcken, mit denen sich die Trouppen, welche

welche von dem absoluten Commando seines Bruders **Muaffecs** dependirten, vereinigten musten. Allein es wurden diese Trouppen zweymahl nach einander, von denen Zinghiern geschlagen, und der Calipha sahe sich genöthiget, Friedens-Vorschläge von ihnen anzunehmen. Endlich aber gieng **Muaffec** und sein Sohn **Motaded** von neuem auf die Zinghier loß, um den vormahls von ihnen erlittenen Affront zu rächen. Die Zinghier wurden bald Anfangs in vielen Actionen und Rencontern geschlagen; Gleichwohl zogen beyde kriegende Theile noch gantzer zehen Jahre mit einander herum, bis endlich die Zinghier dermassen mürbe und Krafft-loß gemachet wurden, daß ihr Fürst sich genöthiget sahe, in die Landschafft Ahuaz zu entfliehen. Hieselbst fiele die letzte Schlacht vor, in welcher der nur besagte Fürst alles, und auch sein Leben verlohr. Sein Kopff wurde nach Bagdat geschicket; Und so ein Ende nahm es mit denen Zinghiern. **Martiniere** Einleitung zur Historie von Asien &c. p. 829 u. ff. 832 u. f. **Ebend. Geogr. und Critisch. Lex. Th. XII, p. 1687. Allgemeine Chron.** III Band, p. 932.

ZINGI, ist eine Ost-Indianische Frucht, welche die Gestalt eines Sterns hat. Sie bestehet aus siebenerley Arten länglichter und dreyeckichter Nüsse, welche Reihen-weise und in die Runde herum stehen. Ihre Rinde ist harte, rauch und schwartz. Die Kerne sind glatt und glantzend, von einer dem Lein-Saamen gleichen Farbe, von einem Geruche und Geschmacke wie der Anis-Saamen, daher auch diese Frucht in Europa ihren Nahmen des Indianischen Anises bekommen hat. Die Morgenländer, absonderlich die Chineser, bedienen sich des Kernes, ihren Thee und Sorbec zuzubereiten. **Savary** Dict. Univ. de Comm.

ZINGI, Völcker im Asiatischen Sarmatien, so mit denen Sinden, davon im XXXVII Bande, p. 1607. gehandelt wird, einerley zu seyn scheinen.

ZINGI, *Clus.* siehe *Anisum stellatum*, im II Bande, p. 346.

ZINGIBEL, siehe **Ingber**, im XIV Bande, p. 682.

ZINGIBER, siehe **Ingber**, im XIV Bande, p. 682.

ZINGIBER AVIZENNÆ, siehe **Brasilien-Pfeffer**, im IV Bande, p. 1102.

ZINGIBER CANINUM, siehe **Brasilien-Pfeffer**, im IV Bande, p. 1103.

ZINGIBER CONDITUM, **Eingemachter Ingber**, siehe **Ingber**, im XIV Bande, p. 685.

ZINGIBER FINUM ALBUM, ist der gute weisse Thoningber, davon zu sehen: **Ingber**, im XIV Bande, p. 682.

ZINGIBER FLAVUM, siehe **Curcume**, im VI Bande, p. 1865.

ZINGIBER FUSCUM, siehe **Ingber**, im XIV Bande, p. 682.

ZINGIBER HORTENSE, siehe *Dictamnus albus*, im VII Bande, p. 792.

ZINGIBER IN INDIA CONDITUM, der Indianische eingemachte Ingber, muß nicht faserlicht, sondern weich, aus grossen Stücken bestehend, eines angenehmen und nicht scharffen Geschmacks, und dessen Brodium weiß und wohl gekocht seyn.

ZINGIBERIS OLEUM, Ingber-Oel. Dieses Oel wird, gleich andern gewürtzhafften Oelen Kunst-mäßig aus der Blase destilliret. Es ist ein edles, kostbares und erwärmendes Oel, dessen innerliche Tugenden darinne bestehen, daß es das gantze Wesen und die gantze Natur des Menschen gar gewaltig kräfftiget und stärcket, dazu ziehet es die schleimigen, phlegmatischen Feuchtigkeiten von dem Gehirne hinweg, derohalben es dem Gehirne sehr gesund ist, es dienet für den Schwindel und schärfet und stärcket das Gedächtniß und den Verstand. Wider alles, was das Gesichte verdunckelt, ist dieses Oel ein kräfftiges Ding. Die Lunge und Brust und derselben Geschwüre säufftiget es, und ist in der Brust-Seuche, auch Schwindsucht ein gutes Mittel, es wehret und vertreibet den Husten. Und überhaupt, dienet es in Kranckheiten der Lunge und Brust, auch wider die Heischerkeit. Den Weibern ist es eine kräfftige Artzeney, sie zu stärcken, und die Milch zum Kinder säugen zu vermehren. Gegen das falsche Seitenstechen, Pleurisis non vera genannt, gebrauchet man dieses Oel mit grossem Nutzen, als ein besonderes Experiment, also: Nimm frischen Pferde-Mist, beschlage ihn mit einem reinen leinen Tuch, und koche ihn in gutem alten Weine, in diesem Weine gebrauche hernach dieses Oel. So einem aus Beschwerungen des Magens der Athem stincket, und sonsten zu den Magen-Gebrechen, so von dem phlegmatischen Schleime, welcher sich in dem Munde des Magens angeleget hat, herkommen oder entspringen, auch alle Winde und Blähungen im Magen zu zertheilen und zu stillen, und die Schmertzen des Magens zu benehmen, zähe Feuchtigkeiten und Schleim, so von übrigem Phlegma und Cholera kommt, daraus zu führen, den Magen davon zu reinigen, Widerwillen und Erbrechen zu legen, die böse Hitze des Magens zu tödten, ihm seine natürliche Wärme und gute Verdauung, ja daß er auch alle überflüßige Speisen von Fischen und Obst in sich verzehren mag, wieder zu geben, Appetit und Begierde zum Essen zu erwecken, zu diesem allen ist dieses Oel sehr bequem und vortreflich gut. Die Verstopffung der Leber eröffnet es, und ist derohalben eine gute Hülffe und Verwahrung gegen die Kranckheiten und Gebrechen, so aus solchen Verstopffungen zu erfolgen pflegen. Wider den Stein dienet dieses Oel, wenn man es in Erdbeer- oder Fenchel-Wasser einnimmet, auch erwärmet und reiniget es die Mutter, und bringet den Frauens-Personen ihre gebührliche Zeit wieder, und wenn auch die Mutter gar zu feucht und schlüpfrig wäre, so trocknet es dieselbe gehörig, und machet sie zur Fruchtbarkeit beförderlich, es erwecket gewaltig die fleischliche Lust und Begierde zum Venerischen Beyschlaffe; derohalben es den alten Männern, welche erkaltet, und ihre männliche Krafft verlohren haben, gegeben werden soll, damit sie erwärmet werden, und zu ihrer männlichen Stärcke wieder kommen mögen. Der Erhärtung des Bauches dienet es zur Erweichung, indem es gar sanfte Hülffe erzeiget, es zertheilet und führet alle Blähungen aus dem Leibe und Gedärmen, oder wo sie sich nur aufhalten. Desgleichen ist es hinwiederum

ein bequemes Mittel, den Durchfall des Bauches, so von rauhen Feuchtigkeiten entstanden, aufzuhalten und zu stillen. Dieses Oel ist, wegen seiner austreibenden und verzehrenden Art, entweder vor sich selbst allein, oder in andern bequemen Artzeneyen wider das Zipperlein und reissende Gicht, so von kalten Feuchtigkeiten entstanden, gut zu gebrauchen; wi denn auch sonst insgemein, die böse phlegmatische Feuchtigkeit, auch das langwierige oder kalte Fieber durch den Schweiß auszuführen, zu vertreiben und hinweg zu nehmen, bediene man sich dieses Oels in gutem, kräfftigem, warmgemachten Weine oder Wein-Eßige, nach Gelegenheit und Umständen, und darauf wohl (in einem Bette) geschwitzet, so hilfft es und erzeiget gedachte Würckungen. Man kan es auch gegen allerhand Gifft, weil es demselben kräfftigen Widerstand thut und insonderheit dawider gut ist, gebrauchen. Ueberhaupt ist dieses Oel allen kalten und feuchten Personen, und denen, so innerlich erkaltet seyn, sehr dienlich. Aber diejenigen Personen, welche eine gar zu hitzige Leber haben, dieselben sollen im Gebrauche damit vorsichtig handeln, und in hitzigen Kranckheiten soll es gar vermieden werden. Man bedienet sich dieses Oels auf einmahl zu sechs, sieben bis acht Tropffen, wie bey andern Würtzhafften Oelen gebräuchlich. Aeusserlich aber gebrauchet, erzeiget das Ingber-Oel nachfolgende Würckungen: Das Gehirne und Haupt zu reinigen, die Flüsse und alle böse Feuchtigkeiten, sie seyn wie sie wollen, daraus zu ziehen, so streiche man dieses Oel in die Nasen-Löcher und ziehe solchen Geruch wohl ins Haupt. Aber den Schlaf fein wieder zu bringen und wohl schlaffen zu machen, so streiche man dieses Oel auswendig an den Schlaf. Zu den Gebrechen der Augen ist es von aussen auch gut angewendet, wenn man es in andere gehörige Salben vermischet. Wenn das Zäpflein im Halse von Feuchtigkeiten oder Flüssen dicke und geschwollen ist, so bestreiche oder netze man dasselbe ein wenig mit diesem Oele, so wird es besser. Wie denn auch den Frosch unter der Zungen und andere dergleichen Gebrechen im Halse zu vertreiben, mische man dieses Oel in Gurgel-Wasser, wohl unter einander gerühret, den Halß damit gegurgelt und die Schäden offte wohl damit gewaschen. Zahnschmertzen werden auch mit diesem Oele vertrieben, wenn man in dieses Oele genetzte Baumwolle in den schmertzhafften Zahn stopffet, oder das Zahnfleisch an selbigem Orte offte damit bestreichet. Für die Blätterlein an den Lefzen, solche zu heilen und zu vertreiben, befeuchte derjenige, der solchen Mangel hat, die Lefzen erstlich wohl mit seinem eigenen Speichel, darnach vermische er zu diesem Oele Wachs- oder Honig Oel, oder nur gut schlecht Baum-Oel, hat man Myrrhen-Oel bey der Hand, so kan man dessen auch ein wenig dazu thun, und mit ein wenig subtiler Silberglätte anreiben, daß es ein Sälblein werde, und alsdenn die Blätterlein damit bestrichen, so wird es bald helffen. Hat sich in den Weiber-Brüsten die Milch erdicket und gekäset, so vermische man dieses Oel mit Camillen Oel, und streiche es über dieselben bösen Brüste, so werden sie wieder zu rechte gebracht und die Milch zertheilet; jedoch muß man Achtung geben, daß nicht etwan eine merckliche Hitze in den Brüsten, oder sonst diese Person nicht mit einem hitzigen Fieber behafftet sey. Die Schmertzen des kalten Zipperleins stillet dieses Oel auch, wenn man es darüber streichet. Sonsten ist das Ingber-Oel auch in andern Kräfften und Würckungen dem Pfeffer-Oele sehr zu vergleichen, und mag bisweilen eines für das andere gebrauchet werden; jedoch ist das Pfeffer-Oel etwas stärcker im Grade. Theophrast Paracels saget: Das Ingber-Oel ist auch des Eßigs Erhaltung, wenn etliche Tropffen von diesem Oele in den Eßig gethan werden, solches verwahret den Eßig, daß er nicht umschläget, oder seine Säure verlieret.

ZINGIBERIS SAL, siehe Saltz (Ingber-) im XXXIII Bande, p. 1392.

ZINGIBER LAXATIVUM, *D. A.* Laxir-Ingber, D. A.

Rec. Zingiber. ℥ii.
Cinamomi,
Caryophyllor. aa. ℥i.
Nucis moschatæ,
Galangæ, aa. ℈i.
Croci, gr. XIV.
Turbith. ℈ß.
Diagryd. ℥iij.
Sacchari, ℥iv.

Machet es zu einem derben Confecte. Einem Erwachsenen giebet man drey bis vier Quentlein davon, doch brauche man es fein vorsichtig und mit Verstand, oder frage lieber einen verständigen Artzt deswegen um Rath. Es führet dieser Ingber die Galle und den Schleim ab, doch lasse man ihn nicht in Fiebern nehmen, er möchte sonst zu starck über und unter sich würcken, und wegen der Hitze schaden.

ZINGIBER ORIENTALE, *Park.* siehe Ingber, im XIV Bande, p. 682.

ZINGIDUNUM, eine Stadt in Pannonien, siehe *Singidonum*, im XXXVII Bande, p. 1674.

Zingier, Volck, siehe Zinghier.

ZINGI FRUCTUS STELLATUS, siehe *Anisum Stellatum*, im II Bande, p. 346.

ZINGIN, siehe *Ginseng*, im X Bande, p. 1487.

Zingis Chan, ein Tartarischer Kayser, siehe Genghiskan, im X Bande, p. 869.

ZINGIS EXTREMA, ein Vorgebürge in Africa, siehe *Zengitza*, im LXI Bande, p. 1243.

Zingst, ein Dorf mit einem Amtsäßigen Ritter-Gute in Thüringen und zwar in dem Bezirck des Amtes Freyburg gelegen. Die Besitzer davon heissen Ziegenhirt. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203. General-Brand-Casse aufs Jahr 1746 p. 24.

Zinhagier, Völcker in Africa, siehe Zanhaga, im LX Bande, p. 1560 u. f.

Zinheim, ein Dorf auf dem Westerwald, im Fürstenthum Nassau-Nassau, im Kirchspiel Marienberg. Wetterauischer Geographus, p. 420.

ZINIRA, Fluß, siehe Segura, im XXXVI Bande, p. 1306.

Zinira, Insel, siehe Zinara.

Zinis oder Justinopolis, eine Stadt in Asien, in Bithynien, nach dem Ortelio, welcher sagt, es sey eben derjenige Ort, welcher sonst auch *Justinianopolitanum Territorium de Zinis* genannt, und dessen in dem V Constantinopolitanischen Concilio Erwehnung gethan wird. Martiniere Geogr. und Crit. Lex. Th. VI, p. 706.

Zink, siehe Zinck.

Zinkow, eine Stadt in Podolien in Pohlen. Hübners Zeitungs-Lexicon. Uhsens Geogr. Histor. Lex.

Zink-Roer, siehe Pistole, im XXVIII Bande, p. 530.

Zinn, Zien, Zihn, Lateinisch *Stannum, Jupiter*, weil man geglaubet, das Zinn empfienge von diesem Planeten seinen Einfluß, daher auch dessen medicinische Krafft von den Alten der Leber gewidmet worden. Es wird auch *Diabolus Metallorum* genennet, und auf Syrisch und Chaldäisch *Bragmana*, das ist, *Regnum Jovis*, Jupiters-Reich, davon das Wort Brickmann, und endlich Brittmann, und *Britannus* entstanden: weil in Engelland die Menge vom Zinn, und auch das beste Zinn gefunden wird; Auch findet man es in Böhmen, Sachsen, Ost-Indien ꝛc. und überhaupt in wenig Ländern. Griechisch heist es Κασσιτερος, Frantzösisch *Eſtain*, oder *Etain*, Italienisch *Stagno*, Spanisch *Eſtanno*. Es ist aber das Zinn ein weisses weichliches Metall, das sich vom Hammer leichtlich strecken lässet, anbey schwefelig und glänzend, schwerer und etwas weicher, als das Silber, dem es fast an heller Farbe gleichet, hingegen aber etwas härter und leichter, als das Bley. doch zerfliesset es bald, wenn es geschmoltzen wird: Die Alten heissen es *Plumbum album* seu *candidum*. Die Frantzosen bekommen das Zinn, nach einiger Bericht, in Mulden, wie das Bley, und haben sie dessen zu Paris dreyerley Sorten. Die erste heisset *Etain plané*, planiret Zinn, das ist ohne allen Zusatz, wie es aus der Grube kommet, und das rechte wahrhafftige Zinn. Das andere heisset *Etain commun*, gemeines Zinn, das ist planiret Zinn, Bley und Meßing mit einander vermischet. Das dritte heisset, *Etain sonnant*, klingend, tönnend Zinn, das ist ein Gemenge und Legirung von Zinn, Bismuth, Rösleinkupfer (Cuivre de Roſette) und etwas Zink. Unterweilen wird Spiesglas-König darunter gemenget; bey welcher Gelegenheit nichts von seinem schwefligen und brechen machenden Saltze zu besorgen, weil er figiret ist, und von der grossen Menge anderer Dinge, die darein gemenget sind, gleichsam verschlungen, und vernichtet worden ist. Das natürliche oder planirte Zinn klinget nicht, weil es zu weichlich ist und sich leichte biegen lässet. Damit es aber klingend werden möge, so gehöret eine Materie dazu, welche aus festen und steiffen Theilgen bestehet, damit, wenn darauf geschlagen wird, dieselben sich erschüttern und an einander stossen. Dieses geschiehet bey dem klingenden, oder sogenannten Englischen Zinne, welches mit Bismuth, oder mit Spiesglas und Kupffer gehärtet und feste gemachet worden. Wenn dieses Zinn recht schön und gebührend zugerichtet ist, so siehet es wie Silber aus. Das geschlagene oder natürliche Zinn soll zu den Gebrechen der Leber und der Mutter dienen; es wird gefeilet und eingenommen.

Wie aber insonderheit Savary in seinem Dict. Univ. de Commerce bey dem Worte: *Eſtain* berichtet; so kommt des Zinns die Menge aus Engelland, einiges in Lingots oder in kleinen Klumpen, anderes in Saumons oder grossen Klumpen, und noch anderes in Blechen oder Platten, die man auch Ruthen oder Stangen, Frantzösisch Lames oder Verges nennt. Die Lingots wiegen von 3 bis zu 35 Pfund. Die Saumons von 250 bis zu 380 Pfund, und die Lames oder Bleche ohngefähr ein halb Pfund. Die Saumons sind von einer viereckichten, langen und dicken Gestalt. Die Lingots sind von gleicher Gestalt ausgenommen, daß sie sehr klein sind, und die Lames sind Stücken, die in gewissen Arten von Mulden oder Muscheln abgegossen worden, ohngefähr zwey Fuß lang, einen Zoll breit, und sechs Linien dicke. Das Englische Zinn in Saumons ist von zweyerley Sorten, eine, die man mit der Rose, und die andere, so man mit dem Lamme nennt. Die Rose ist das Englische, und das Lamm das Zeichen von Rouen, wo man das Zinn bey seiner Ankunfft probiret. Wenn das Zinn gut, geschmeidig und rein ist, dergleichen dasjenige ist, welches man am ersten aus den Kesseln nimmt, darinne es die Zinngiesser über den Gruben schmeltzen, so füget man der Rose das Zeichen des Lammes bey. Wenn es im Gegentheile von schlechterer Güte ist; so macht man darauf einen, zwey oder drey Hacken, nachdem es mehr oder weniger rein ist. Diese Hacken heissen Griffes oder Klauen. Allein diejenigen, welche sich auf das Zinn verstehen, halten sich bey diesen Zeichen nicht auf, um von seiner Güte zu urtheilen. Die andern Zeichen auf dem Zinne sind der Kauff- und Handwercks-Leute ihre. Aus dem Spanischen Indien bekommt man eine Art sehr weiches Zinn, in sehr platten Saumons oder Klumpen, dem Gewichte nach von 120 bis zu 130 Pfunden. Auch kommt dessen aus Siam in Massen oder Klumpen, von unförmlicher Gestalt, welche die Zinn-Händler und Zinngiesser Lingots nennen, ob sie gleich mit denen Lingots vom Englischen Zinn keine sonderliche Verwandtschafft haben. Das Deutsche Zinn, welches man (in Franckreich) von Hamburg über Holland bekommt, wird in Saumons von 200 bis zu 250 Pfund schwer, oder in kleinen Lingots von 8 bis 10 Pfunden geschickt, welche die Gestalt eines Ziegelsteins haben; weswegen man sie auch Zinn-Ziegel (Eſtain en Brique) nennt. Das Deutsche Zinn wird auch nicht vor so gut geschätzet, weil es schon darzu gedienet hat, die Eisen-Platten, welche man weiß Eisen oder Blech nennt, weiß zu machen, ausser daß es mit etwas Queckſilber vermischt ist, welches man gebrauchet hat, damit die Eisen-Platten das Zinn annehmen. Zu Paris treiben die Cramer und Specerey-Händler das Gewerbe mit dem Zinne im Gantzen, und von selbigen kauffen es die Zinngiesser, die Spiegelmacher, und die andern Handwercksleute, und Künstler, welche dessen am meisten brauchen. Das Zinn in Blättern ist neues und sehr geschmeidiges Zinn, welches man auf einem sehr gleichen Marmel-Steine mit dem Hammer geschlagen hat.

Es dient den Spiegelmachern, es hinter ihre Spiegel-Gläser vermittelst des Quecksilbers anzufügen, welches die Fähigkeit hat, es an das Glas anzuhefften. Eben diese Spiegelmacher sind es auch, welche diese Art von Zinn arbeiten, um es in Blätter zu bringen; weswegen sie auch in ihren Statuten den Nahmen Zinn-Blat-Schläger, Frantzösisch Batteurs d'Estain en feuille, bekommen haben. Aus Holland bekommt man eine andere Art geschlagenes Zinn, dessen Blätter sehr klein und sehr dünne, auch gemeiniglich wie ein Horn zusammen gerollet sind. Sie sind entweder gantz weiß, oder bloß auf einer Seite gefärbet. Die Farben, so man ihnen giebt, sind am gewöhnlichsten die schwartze, die rothe, die gelbe, und die Auroren-Farbe. Eigentlich aber ist es nur ein Firnis, welcher über das Zinn hergestrichen worden. Mit dieser Art Zinn in Blättern, welche die Wachs-Händler Appeau oder den Anstrich nennen, belegt man auch die Fackeln und andere Wachs-Arbeit, die man aufputzen und auszieren will. Die Mahler verbrauchen dessen auch ziemlich viel, indem sie solches in die Wappen, Cartouchen und andere Zierrathen setzen, die sie entweder bey Trauer-Fällen und Leichen-Begängnissen, oder zu öffentlichen Festivitäten machen. Der Appeau oder Anstrich kommt in kleinen Büchsen, deren jede gemeiniglich eine Grosse oder 12 Dutzent Blätter enthält. Selbiger muß fein gleich, wohl gefirnist oder gefärbt, gantz, und so gut, als möglich, zusammen gerollet seyn.

Sonst aber führet man absonderlich in Franckreich noch unterschiedliche Arten von Zinn. Als da sind 1) *Estain en Treillis*, oder gegattert Zinn. Also nennet man gewisse grosse runde und klare Stücken Zinn, welche man an den Läden der Zinngiesser aufgehangen sieht, und die ihnen gleichsam zum Zeichen oder zum Auslegen dienen. Diese Gatter sind gemeiniglich neues Zinn ohne Zusatz, das ist, welches noch nicht in Arbeit genommen worden, und noch also ist, als wie es in denen Saumons, Lingots oder Lames gewesen, die man ihm beym Gusse gegeben hat, um es zu Gattern zu machen. Diese Art Zinn wird an die Spiegelmacher, Glaser, Blechschmiede oder Klempner, Bleygiesser, Orgelmacher, Sporer, Kupferschmiede oder Keßler, und andere dergleichen Handwercker oder Künstler verkaufft, welche dieses Metall zu ihrer Arbeit brauchen. Die Zinngiesser gattern das Zinn wegen desto leichtern Verkauffs, weil es sich auf solche Art besser vertreiben läst, als wenn es noch in Saumons oder grossen Klumpen wäre. 2) *Estain d'Antimoine*, oder Spiesglas-Zinn, welches die Zinngiesser insgemein Metall oder Glocken-Speise nennen. Dieses ist neues Zinn, welches man mit Spiesglas-Könige, Glas-Zinn oder Wißmuth, und rothem Kupfer oder ungearbeitetem Ertze legiret hat, um es desto weisser, klärer und härter zu machen, und ihm auch den Klang des Silbers zu geben. Diese Legirung geschiehet, da man zu einem Centner Zinn 8 Pfund 4 Untzen Spießglas-Könige, 1 Pfund 4 Untzen Wißmuth, und 4 bis 5 Pfund roth Kupfer, mehr oder weniger, darzu setzt, nachdem das Zinn mehr oder weniger weich ist. 3) *Estain Plané*, planirtes oder geglättetes Zinn. Dieses ist neues Englisches Zinn, welches auf den Centner 3 Pfund roth Kupfer, und 1 Pfund 4 Untzen Wißmuth Zusatz hat. Man nennet es planirtes oder geglättetes Zinn, weil es mit dem Hammer auf einer kupfernen Platte gearbeitet wird, welche man auf einen Amboß mit 2 oder 3 Biber-Fellen zwischen den Amboß und die Platte legt. Diese Art, das Zinn zu planiren oder zu glätten, macht es so wohl von oben, als von unten her, überaus gleich, und verhindert es, daß kein eintziger Schlag von dem Hammer darauf zu sehen ist. Jedoch werden nur die Schüsseln, die Teller, und andere dergleichen flache Geschirre auf der Platte also planiret. 4) *Estain sonnant*, klingend oder tönend Zinn. Solches ist nichts anders, als altes planirtes und etliche mahl umgegossenes Zinn, und welches durch diese unterschiedliche Umgiessungen eine harte Eigenschafft erlanget hat, die es geringer, obgleich etwas klingender, als das planirte Zinn, macht. 5) *Estain commun*, oder gemeines Zinn. Dieses ist neues, und mit 6 Pfund gelben Kupfers oder Meßing, und 15 Pfund Bley legirtes Zinn. 6) Verkauffen auch die Frantzösis. Zinngiesser an die Keßler oder Kupfer-Schmiede, Blech-Schmiede oder Klempner, Glaser, Bleygiesser, Orgel-Macher, Sporer, und andere dergl. Handwercker, eine Art schlechtes Zinn, welches halb Bley und halb Zinn, ist, und welches sie Claire Soudure, Claire Etoffe, Basse Etoffe, oder Petite Etoffe, das ist, klares Löth-Metall, klares, schlechtes oder kleines Zeug nennen. Diese Art Zinn ist die geringste unter allen; und es ist denen Zinngiessern nicht erlaubt, solches zu einiger Arbeit zu verbrauchen, ausser zu denen Mulden zum Licht ziehen, worzu es sehr dienlich ist. Sie vertreiben es gemeiniglich in Lingots oder Culots, das ist, in kleinen Klumpen oder Röhren. 7) *Estain de Rature*, *Rature d'Estain*, das ist, gezogenes Zinn. Dieses ist neues Zinn ohne Zusatz, welches die Zinngiesser, vermittelst des Rades und eines schneidenden Instruments in sehr kleine und dünne Streiffen, ohngefähr 2 Linien breit, gebracht haben. Dieses gezogene Zinn dient den Färbern zu ihren Färbereyen, da es, wenn es auf solche Art gezogen wird, im Scheide-Wasser leichter aufzulösen ist, als wenn es in grössern Stücken wäre. 8) *Potée d'Estain*, welches nichts anders, als calcinirtes und in ein graulichtes Pulver verwandeltes Zinn ist. Dieses gepülverte Zinn dienet darzu, denen Eisen- Stahl- oder gegossenen Arbeiten, welche einen grossen Glantz erfordern, die letzte Polirung zu geben. Wie denn auch die Waffen-Schmiede, Schwerdtfeger, Messer-Schmiede, und die, welche Spiegel, Cylinder und Kegel von Metall und Eisen machen, dessen am meisten verbrauchen. Man kaufft es gemeiniglich bey denen Zinngiessern, die sich dessen auch zu Bestreichung ihrer Hämmer, Polir- und anderer Instrumente ihres Handwercks bedienen, um sie desto glätter und weicher zu machen. Die Marmelirer gebrauchen es auch zu Polirung ihres Marmels. Das mehrmahls calcinirte Zinn wird von einer sehr grossen Weisse, und ist eben die Species, welche die Chymisten unter den verschiedenen Nahmen

men des Zinn-Bleyweisses des Zinn-Kalckes, des Zinn-Pulvers, des Spanischen Weisses, und des Jovialischen Bezoars verstecken. Die Faentzer Geschirrmacher verbrauchen dessen ebenfalls vieles zu diesem schönen weissen Schmeltzwercke, oder der Art des unauslöschlichen Firnisses, welchen man auf der gantzen Oberfläche dieses Geschirres siehet. 9) *Estain de glace*, oder das Glas-Zinn, welches eigentlich nichts anders, als der sonst genannte Bismuth oder Wismuth.

Die Chymisten sehen das Zinn als ein unvollkommenes Metall an, zu dessen Bereitung zwey unterschiedliche Saamen, nehmlich des Silbers und des Bleyes seiner, das ihrige beytragen, woraus gewisser massen ein zusammen gesetztes entstehet, welches von beyden etwas enthält. Unterdessen hat doch das Zinn seine eigene Bergwercke, ob sich dessen zwar auch in denen Silber- und Bley-Bergwercken befindet. Die Arbeit in denen Zinn-Bergwercken ist sehr rauhe und schwer, nicht allein wegen der ausserordentlichen Tiefe, bis zu welcher sich die Adern auszubreiten pflegen, sondern auch wegen des Gesteins, durch welche man sich gar offt quer durch einen Weg machen muß, ihnen zu folgen, und welcher manchmahl so harte ist, daß ein Arbeiter in acht Tagen kaum einen Fuß hindurch brechen kan. Eben so beschwerlich ist auch denen Bergleuten die weiche und zitternte Erde, welche sich in denen Zinn-Bergwercken befindet, so wohl wegen der stinckenden und bößartigen Düffte, die sie von sich ausdünstet, als auch wegen der Wasser-Ströhme, die darinne gewöhnlich sind; so, daß alle diese Unbequemlichkeiten die darinne arbeitenden verhindern, das sie nicht über 4 Stunden in einem weg in ihrer Werckstatt dauern können. Wenn man das Gestein, woraus das Zinn gezogen wird, oder nach Bergmännischer Art zu reden, die Metallische Erde oder das Ertz Stuffen-weise ausgehauen und selbige in die Höhe gezogen oder getragen hat; so wird es daselbst alsobald mit grossen eisernen Hämmern zerschlagen, hernach wird es auf die Mühle gebracht, um daselbst noch kleiner gepochet zu werden, alsdenn wird es über dem Feuer in eisernen Pfannen geröstet, und zu einem sehr feinen Pulver gebrannt; endlich wäschet man es mit Wasser, um die Erde davon abzusondern. So lange sich nun das Zinn-Ertz noch in diesem Stande befindet, nennet man es schwartzes Zinn. Um es aber in weisses Zinn zu verwandeln: so muß es in die Schmeltz-Hütte gebracht werden, darinne es durch die Gewalt des Feuers, so von Holtz-Kohlen unterhalten, und durch lange und schwere Blasebälge, welche das Wasser treibt, angeschüret, in den Fluß gebracht wird. Nachdem es nun alle diese Façons erhalten hat und wieder kalt geworden ist, so schmiedet man es; und dieses ist die letzte Hand, welche es auf denen Bergwercken von denen dasigen Arbeitern erhält. Auf denen Bergwercken in Cornwall, einer wegen ihres vortrefflichen Zinns so beruffenen Provintz in Engelland, geben 2 Pfund gutes schwartzes Zinn in der Schmeltz-Hütte ein Pfund weisses Zinn. Ein Fuß Zinn aus dem Sumpffe, welcher daselbst vor den Besten geachtet wird, wiegt ohngefehr 80 Pfund; der Fuß Zinn von mittlerer Gattung 52 Pfund, und das von der schlechtesten Sorte 50 Pfund. Man mercket an, daß das Zinn-Ertz in Cornwall so gut ist, daß man so gar uns den Schlacken, die von den Englischen Zinn-Arbeitern vor nichts geachtet und weggeworffen werden, noch so gutes Zinn gewinnen kan, als dasjenige ist, welches aus Deutschland und einigen andern Oertern kommt.

Da wir allhier einmahl von den Bergwercken in Cornwall reden; so können wir der Curiosität des Lesers einen besondern Umstand nicht verhalten, welchen man in des Childrey Natürlichen Historie von Engelland liest. Dieser Schrifftsteller versichert es als eine sehr wahrhafftige Geschichte, daß die Bergleute, welche in denen tiefsten Zinn-Gruben, und manchmahl bis 40. und 50 Klafftern unter der Erde arbeiten, darinne zum öfftern sehr grosse und völlige Bäume antreffen. Nun gehet zwar der Englische Geschichtschreiber an statt, daß er es kürtzer fassen können, wie sie darein gekommen, bis auf die Sündfluth zurücke. Jedoch ohne seine Zuflucht zu einem so hohen Alterthume zu nehmen; so würden diejenigen, welche glauben, daß die erschöpften Ertz-Gruben sich mit der Zeit wieder anfüllen und erneuern, alsobald die Schwierigkeit damit auflösen, daß sie vor gewiß ausgäben, diese Bäume wären bey der ersten Nachforschung darein versencket worden, um daselbst zu Stützen und Stollen zu dienen. Zum Unglück aber glauben viele Leute, diese Meynung von Verneuerung der Ertz-Gruben wäre eine eben so unauflösliche Schwierigkeit, als die erste. Was der bemeldete Schrifftsteller weiter hinzusetzt, daß man an einigen Orten in diesen Bergwercken auch Karste oder Hauen mit Stielen von Buchsbaum oder Stech-Palmen, oder auch von Hirsch-Geweihen, und öffters auch wohl gewisse kleine küpferne Nagel-Kuppen finde, ja daß man so gar eine Müntze vom Domitian von gleichem Metall daraus gezogen habe, solches bestärcket dasjenige ziemlicher massen, was man vorher schon gewust hat, daß nehmlich die Römer während der Zeit, da sie Herrn von Engelland gewesen, an einigen Orten in diesen Bergwercken nachgesuchet haben.

Die Chymisten geben dem Zinn den Nahmen *Jupiter*, (siehe Jupiter im XIV Bande, p. 1647) aus was vor Verhältniß aber mit diesem Planeten, das überläst man ihnen zu erklären. Vermöge der Auflösung, so sie mit diesem Metalle machen, glauben sie, es sey von Erde, Schwefel, Metallischem Saltze und Mercurio zusammen gesetzt. Die vornehmsten Chymischen Zubereitungen, worzu das Zinn kommt, sind das Zinn-Salz, die Zinnblume, und das *Diaphoreticum* von Zinn, wovon besondere Artickel nachzusehen.

Ehemahls war denen Frantzosen erlaubt, aus Engelland Zinn abzuholen, wenn sie nur doppelt so viel, als die Engelländer, vor die Ausfahrts-Rechte bezahlten. Gegenwärtig aber ist ihnen

dieses Gewerbe untersagt, und hat bloß die Englische Compagnie eintzig und allein, und mit Ausschliessung aller andern, das Privilegium, den Handel damit zu treiben, welches den Preis des Zinns zum wenigsten verdoppelt hat. Diese Compagnie hat auch ein besonderes Zeichen, welches sie auf die Zinn-Klumpen setzt, die in fremde Länder gehen.

In Franckreich bezahlet man vom Zinne die Einfahrts-Gebühren dem Tarif von 1664 zu Folge, auf nachstehende Art: Nehmlich das ungearbeitete Zinn, feines oder grobes, von allen Sorten, nach Proportion 50 Sols den Centner, und das gearbeitete, es sey mit besondern Zierraten versehen, oder nicht, nach Proportion 100 Sols. Ausser denen Gebühren dieses und anderer Tarifs bezahlet auch das Zinn von allen Sorten noch 12 Livres 10 Sols vom Centner, zu Folge der Ordonnantz von 1681 und kan solches auch nur über Lyon, Marseille, Toulon, Cette, Agde, Narbonne, Bourdeaux, Rochelle, Rouen, Dieppe, St. Vallery und Calais, in Franckreich eingebracht werden. Daß aus der Provintz Bretagne kommende Zinn von allen Arten anbelangend; so kan solches in die andern Frantzösischen Provintzen bloß über das Zoll-Amt Ingrande gebracht werden, allwo die in der Ordonnantz von 1681 bestimmte Gebühr bezahlt werden muß. Jedoch darf von dem aus fremden Landen in Bretagne einkommenden Zinne nicht die geringste Abgabe entrichtet werden. In Lyon aber sind die Zoll-Gebühren nach den unterschiedlichen Sorten des Zinns ebenfalls unterschieden; Nehmlich das Zinn in Soumons oder grossen Klumpen giebt 17 Sols 6 Deniers vom Centner nach der alten Taxe, und 7 Sols 6 Deniers vom Centner nach der neuen Taxe; das gearbeitete Zinn 25 Sols vom Centner, nach denen alten, und 10 Sols vom Centner, nach den neuen Rechten; das alte Zinn durchgehends 18 Sols; das Deutsche gegatterte Zinn, wie das in Saumons. Das Glas-Zinn aber oder der Wißmuth bezahlet in Franckreich an Einfahrts-Gebühren, nach Proportion 4 Livres vom Centner, den Tarif von 1664 zu Folge. Hingegen in Ansehung der Ausfahrts-Gebühren bezahlt das Zinn von allen Sorten, gearbeitetes und ungearbeitetes, nach Proportion 4 Livres vom Centner, dem Tarif von 1664 zu Folge.

Sonst ist auch durch den 19 Artickel der Zinngiesser-Statuten zu Paris vom Monat May 1613 allen Trödlern, Altflickern und andern untersagt, einiges altes Zinn in denen öffentlichen Auctionen, noch auch sonst zu verkauffen, um es wieder zu verkauffen, oder auszuputzen; sondern sie sollen es die Bürger zu ihrem Gebrauche und Dienste, oder die Zinngiesser ungehindert kauffen lassen, um es wieder zu verkauffen, oder umzugiessen.

Im übrigen ist das Zinn von der Zahl der nicht färbenden Specereyen, welche den eintzigen Schönfärbern zu gebrauchen vergönnet ist. Sie bedienen sich desselben absonderlich zum rothen Scharlach, nach Holländischer Fason, da sie es in Scheide-Wasser zergehen lassen, welches sie mit andern Specereyen in den Kessel werffen, ehe sie die Cochenille oder Scharlach-Beeren, darein thun.

Wie hiernächst Savary in denen Supplementen zu seinem Dict. Univ. de Comm. bey dem Worte: *Eſtain* anmercket; so ward im Monat September 1701. in Franckreich ein Arret, oder eine Verordnung des Königlichen Staats-Raths ausgefertiget, die Einfuhre der in Engelland, Schottland, Irrland, und denen davon abhangenden Ländern selbst erwachsenen oder fabricirten Kauffmanns-Waaren betreffend, darinne das Zinn von allen Sorten, gearbeitetes und ungearbeitetes, unter die Zahl der Kauffmanns-Waaren gesetzet wird, deren Einfuhre in das Königreich Franckreich untersagt und verboten ist, sie mögen gleich gerades Weges aus besagten Ländern herkommen, oder schon anderwärts niedergeleget gewesen seyn, bey Straffe der Confiscirung bemeldeter Waaren und der Schiffe, und anderer Fahrzeuge, auf welchen sie überbracht werden, beregte Schiffe und Fahrzeuge mögen gleich Englische oder Frantzösische, oder von andern Nationen seyn, und einer Geld-Busse von 3000 Livres, so von denen Frantzösischen Kauffleuten beyzutreiben, welche die bemeldeten Waaren annehmen werden. Nun hat zwar hernachmahls der Frantzösische Hof der Holländischen Ost-Indianischen Compagnie die Einführung des Zinns aus Siam in das Königreich Franckreich zugestehen wollen, wenn solches in die Frantzösischen Häfen durch Holländische Schiffe gebraucht würde, und solches Zinn auch würcklich von dem Handel gedachter Compagnie herkäme, jedoch mit der Bedingung, daß selbiges mit Certification von den Directeurs begleitet und mit einem anständigen aufgedruckten Merckmahle bezeichnet wäre. Als aber die der Holländischen Compagnie zum Besten ertheilten Befehle noch nicht öffentlich bekannt gemacht waren; so bedienten sich viele Frantzösische Kauffleute auf Einverständniß mit denen Amsterdamern dieses Vorwandes aus Holland unterschiedliche Parteyen Zinn kommen zu lassen, die, da sie weder bezeichnet, noch mit Certificaten versehen waren, vor Gut, so in Engelland gezeuget und fabriciret worden, und folglich zu der Confiscation unterwürffig zu seyn, geachtet werden sollen, die aber doch aus Nachläßigkeit der Zoll-Bedienten, als Zinn von Siam in das Königreich eingeführet worden, indem man bloß die auf solche Arten des Zinns bestimmten Abgaben entrichtete. Um nun diesem Beginnen vorzusehen, und diesem Mißbrauche Einhalt zu thun, dessen Folgen der Vollziehung des Arrets von 1701 so nachtheilig seyn können; so befahlen Se. Königl. Majest. von neuem an, daß selbiges nach seiner Forme und Inhalte vollstrecket werden solte, und erklärten sich diesem zu Folge durch ein neues Arret vom 12 April bis 1723 daß, um die Siamischen Zinne, deren Einfuhre in Franckreich erlaubet ist, mit denen Englischen, deren Einfuhre daselbst verboten ist, nicht zu vermengen, alle Zinne, die aus Holland kommen, und in die Häfen

Häfen des Königreichs gebracht werden möchten, wenn sie nicht mit einem Certificat von denen Directeurs bemeldeter Compagnie begleitet, gehörig legalisiret und mit folgendem Zeichen ☿ bemercket wären, vor Englische Zinne geachtet, und als solche confisciret, die Kauffleute aber, die sie also auf ihre Rechnung würden kommen lassen, zu einer Geld-Straffe von 3000 Livres, dem Arret von 1701 zu Folge, verdammet werden solten.

Was endlich die Handlung mit dem Zinne zu Amsterdam anbelanget; so werden zu Amsterdam 100 Pfund Englisch Zinn vor 40 Gulden verkaufft; der Abzug vor die promte Bezahlung aber ist eins vom Hundert. Hundert Pfund Zinn von Siam oder Malacca aber werden bis zu 45 Gulden verkaufft. Der Abzug wegen des guten Gewichtes vor beyde Arten Zinn ist eins vom Hundert, und vor die prompte Bezahlung giebt man auch so viel. So weit Savary.

Das Zinn dienet auch, wie bereits gedacht, zum Färben. Denn die Färber brauchen bey gewissen Fällen, z. E. wenn sie Scharlach färben wollen, das Zinn nicht allein auf die schon beschriebene Masse, sondern auch vor andern zinnerne Kessel, und nehmen auch Scheide-Wasser, darinne Zinn zerlassen ist, zu solchen Farben, welche sie erhöhen oder ändern wollen. In dem Königreiche Siam, gegen Malacca zu, wird das Zinn häufig gefunden, und haben die Holländer das Privilegium, dasjenige allein zu kauffen, welches zu Ligor zu bekommen ist, und geniessen bey diesem Handel grossen Vortheil. Denn sie geben dafür Bengalische Teppiche und Leinwand von Coromandel an, in welchen Ländern sie das Zinn mit grosem Vortheil wieder verhandeln. Es gehet auch häufig in den übrigen an der See gelegenen Ländern des grossen Mogels ab, ingleichen in Persien und Arabien. Die Holländer bringen davon öffters eine ziemliche Menge nach Europa heraus, bey dessen Verkauf sie guten Vortheil finden. Denn das Zinn ist gut, und sie geben es auf Credit. Der Zinnstein ist nicht einerley Farbe, sondern schwärtzlicht, graulicht, gelblicht, weißlicht, bräunlicht, roth und grün, da denn das falsche, so mit darunter bricht, von dem guten schwerer zu unterscheiden. Der gantz reine und frische Zinnstein hält über die Helffte Zinn, dieses sind die so genannten Zinngraupen. Das reine Zinn wird entweder in grosse Stücke zerschmeltzet, oder gegattert und in Ballen gebracht. Das Gatter wird auf einem kupfernen Bleche in breite an einander rührende Striemen nach der Länge gegossen, welche zuweilen auch über einen Klotz in einen Ballen zusammen gerollet; und das Gewerckzeichen mit dem Hammer darauf gesetzet wird. Dieses pure Zinn, wie es aus den Hütten kommt, wird das glatte Zinn genennet; solches leidet einen Zusatz von Bley, dessen man gemeiniglich auf einen Centner zehen Pfund rechnet, davon es denn etwas weicher und schwerer wird, dergleichen das gemeine und ordentliche; will man es hingegen hell, hart und leichte haben, kan es mit Wismuth, Zinck, Kupfer und dergleichen verbessert werden, daß es dem Silber gleich scheinet und einen Klang von sich giebet, wie es denn auch klingendes Zinn heisset. Zu probiren, ob das Zinn einen Zusatz habe, und wie viel dieser ungefehr betrage, nehme man reines Zinn, oder so genanntes glattes, giesse daraus eine Kugel, und in eben diese Forme giesse man auch noch anderes auf unterschiedene Art mit Zusatz vermengtes, z. E. mit der Hälffte Bley mit einem Drittheil, mit einem Viertheil, mit einem Fünftheil, mit einem Sechstheil und so fort, wenn man nun von dem Zinne, welches man probiren will, eben dergleichen Kugel gegossen, und diese alsdenn auf die Waage bringet, so giebet hernach die Kugel, mit welcher diese in gleichem Gewichte stehet, die verlangte Anzeige; denn das reine oder glatte Zinn ist allemahl das leichteste. Die Böhmischen und Meißnischen Gebirge geben dessen nicht wenig, das beste aber wird in Engelland in der Provintz Cornwall gegraben, dem seiner Güte nach das Japanische folget, welches die Holländer von dar heraus zu uns bringen. Der Nutzen des Zinns bestehet darinne, daß allerley Geschirr, mancherley Tisch-Zeug und Gefässe daraus gemachet werden; ingleichen, daß die Zinn-Asche von den Töpfern zum Glasuren, und von Glasschleiffern, wie auch sonst von andern, zum Poliren gebrauchet wird; nicht weniger, daß man das Eisen- und Kupfer-Werck damit verzinnet, auf daß jenes nicht rostig, dieses aber nicht voll Grünspan werde. Endlich schläget man auch von der allerbesten Sorte des Zinns, den Stanniol, welcher nicht allein weiß, sondern auch gefärbet, gantz dichte, glatt und wohl gerollet von Blättern, dem Dutzend nach, verkauffet wird; Die Chymisten bezeichnen es mit dem Zeichen 4, und legen ihm nicht nur eine besondere Freundschafft mit der Leber des Menschen bey, sondern haben auch dessen Eigenschafft entdecket, daß die Artzeneyen, die im Zinne zugerichtet worden, leichte ein Erbrechen verursachen. Die Zinn-Ertzte finden sich, 1) entweder als Zinngraupen, so das reicheste Zinn-Ertzt ist, oder 2) als Zwitter-Ertzt; oder 3) als Zinnstein; so ärmer am Zinn, und reicher vom steinigten und erdigten Wesen ist; 4) als Wollfram, und das ist Eisenschüssig. Sie werden im Kleinen mit dem schwartzen Flusse probiret, im Grosen aber ordentlich nur ausgeschmoltzen, welches aber zur Metallurgie gehöret. Das Zinn ist ein weiches, weisses, und dem Silber zum ähnlichsten aussehendes, leicht zuschmeltzendes, leicht verbrennliches, ohne Zusatz nicht klangbares, noch elastisches, leichtes, unedles vollkommenes Metall. Das Zinn läst sich 1) ziemlich ausdehnen, wie an den Folien, und Ueberzinnen zu sehen ist; 2) wenn es calciniret worden, läst es sich nicht leicht vitresciren; 3) auch nicht leicht reduciren, sonderlich wenn es mit Bley calcinirt worden; 4) Zinn verpuffet starck mit Salpeter; 5) Es ist nach dem Bley das weicheste, biegsamste und am besten zu hämmernde Metall, und doch benimmt es dem Kupfer, Gold und Silber seine Geschmeidigkeit, so, daß das geschmeidige Gold hernach den Hammer nicht vertragen kan, wenn auch schon nicht einmahl was körperliches, sondern nur ein Dampf vom Zinne daran gekommen,

men, so daß ein Gran Zinn viele Untzen und Pfunde brüchig machet, so daß, wenn einem Gold- und Silber-Arbeiter das geringste davon in die Esse kommt, er sie nicht mehr gebrauchen kan, da man doch dencken solte, daß sich dieses leicht verbrennliche Metall verbrennen und verschwinden solte, so daß der Goldschmied offt die gantze Esse umreissen, die Gegend ausbrechen, Steine und Materialien wegwerffen, und neue Steine ꝛc. zu Erbauung einer andern Esse nehmen muß. 6) Dieses nicht klingende Zinn wird nicht nur durch andere Metalle leicht klingend, sondern machet solche auch klingend, wie an den Glocken und Zimbeln zu sehen. Dieses sind gewiß sonderbare Eigenschafften, daß ein an sich zu hämmerndes, dabey nicht einmahl wiegbares Stäubgen von Zinn, ein so schönes Metall, als Gold und Silber ist, hart und spröde machet, und daß ein weiches nicht klingendes Zinn die andern Metalle klingend machen muß. Es scheinet zwar dem Bley am nächsten zu kommen und nur den Stuffen nach unterschieden zu seyn. Allein es ist in der That sehr unterschieden. Denn 1) ist das Bley weit schwerer als das Zinn; 2) Sind sie sehr in Ansehung der physischen Vermischung unterschieden, und der Verhältnisse gegen andere Cörper; 3) Das Bley vitresciret leicht, das Zinn aber nicht; 4) Das Bley wird zu einem durchsichtigen Glase, das Zinn niemahls, sondern wenn es auch schon in das Bley-Glas eingehet, so mischet es sich doch nicht als Glas, sondern als ein zarter Kalck und subtiles Pulver ein, und machet das klare Glas halb durchsichtig und milchigt, wie etwan calcinirte Knochen thun; 5) Bley lässet sich leicht reduciren, Zinn aber schwer; 6) Bley schadet dem Kupfer, Gold und Silber nicht, Zinn aber verändert sie sehr; 7) Sind sie auch in Ansehung der Auflösung ꝛc. unterschieden. Dem Eisen scheinet das Zinn noch etwas gewogen zu seyn; wenn nehmlich vor dem grossen Brenn-Glase das Zinn erstlich geschmoltzen, und denn Eisen zugethan wird, so vereinigen sie sich recht wohl mit einander; kehret man es aber um, so spritzet die Materie um sich herum in kleine hohle Kügelchen, welche wie kleine Granaten zerspringen, und eine solche Materie von sich geben, die wie der so genannte Sommer, so im Herbste und Früh-Jahre ziehet, aussiehet. Das Englische Zinn ist Vergleichungs-weise das reineste, doch fehlet es auch nicht an Verfälschungen, und werden viel tausend Centner davor verarbeitet, darunter zwar Englisch Zinn seyn kan; doch aber nicht einmahl als eine Englische Zinn-Melange anzusehen ist. Man glaubets aber doch, weil das Zeichen eines Engels darauf stehet. Indessen ist es allerdings eine Chymische Arbeit, ob es wohl von den Mechanisten gemachet wird. Denn es dienet zu wissen, 1) daß das reine Englische Zinn niemahls so roh verarbeitet, wohl aber als Stangenzinn verkauffet wird; 2) Daß es selbst in Engelland, wenn sie Schüsseln, Teller ꝛc. machen wollen, mit allerhand versetzet wird; 3) Daß kein rohes rechtes Zinn aus Engelland herauskommen soll, das unverarbeitete Zinn aber heist Stangenzinn, und wird heraus gelassen. 4) Wie aber die Zusätze zum Zinn in Engelland selbst nicht einerley, und bey den vornehmsten Zinngiessern vor das gröste Geheimniß gehalten werden, so hat man daher in Engelland selbsten nicht einerley legirtes verarbeitetes Zinn, sondern es hat immer einer vor dem andern einen bessern Zusatz, und hat Neumann in Londen nur dreye gekannt, die gleichsam silberhafft aussehendes und hartes Zinn gehabt; doch habe er nicht gefunden, daß sie es mit Bley versetzet, weil solches das Zinn verunreiniget und heßlich machet. Man könnte also mit reinem unverarbeiteten Englischen Ziñe in Deutschland auch dergleichen machen, wenn man der Engelländer Zusätze wüste; wiewohl solches vor einen in der Chymie unerfahrnen Zinn-Arbeiter, als was schweres, auch von unsern Deutschen schwer zu vermuthen ist, so lange sie die schädliche Versetzung mit dem Bley im Kopffe haben, welches in der Republick nicht einmahl gelitten werden solte, weil es höchst schädlich ist, wenn nur saure und saltzige Dinge daraus gegessen oder getruncken werden, indem davon ein Glett-Eßig entstehet. Die Sache selbst beruhet 1) in Erwehlung bequemlicher und unschädlicher Materien; 2) in der rechten Proportion, als ohne welche es nicht leicht zu treffen ist. Sie brauchen hierzu Eisenhafften Spiesglas-König, Zinck, Wismuth, Kupffer, Eisen, Printzmetall u. d. g. bald eines, bald das andere in verschiedener Proportion. Sie dienen zum Härten und Klingendmachen, und kan offt ein Pfund einen gantzen Centner hart und klingend machen. Unsere elende Mixtur ist bekannt, da man zu sechs Pfund Zinn, ein Pfund Bley setzet; anderswo setzen sie doch nur noch zu 10 Pfund Zinn ein Pfund Bley. Wenn die Zinngiesser probiren wollen, wieviel Bley bey dem Zinne ist, so pflegen sie 1) mit den Zähnen darein zu beissen, und es an dem mehrern oder wenigern Knirschen zu probiren, weil das reine ziemlich knirschet; oder 2) sie giessen rein Zinn in eine Kugel-Forme, wiegen es und bemercken das Gewichte, hernach giessen sie mit Bley verfälschtes Zinn in eben dieselbe, und wiegen es, und so können sie einigermasen die Menge eintheilen. Die Chymisten können es mit sauren Säfften, destillirten Eßige, Zitronen-Saffte, und dergleichen probiren, welche das Bley auflösen. Wenn die rothe Rübenbrühe von mit Bley versetzten zinnernen Tellern gegessen wird, so vergehet die rothe Farbe, oder wird blau. Rein Zinn dienet zu Tellern, Schüsseln ꝛc. in Vermischung mit Kupffer zu Glocken, Zimbeln ꝛc. zu Stanniol, Folien, zum Verzinnen, und ist dessen Nutzen groß, wenn er mit Bley nicht verlästert wird; ingleichen zu Gefässen in der Chymie. In der Medicin aber tauget das Zinn und alle seine Präparate nichts, sondern schaden, daher man sich davor zu hüten hat. In Ansehung der physischen Vermischung bestehet das Zinn, 1) aus einer weissen Erde, so in der Calcination zu sehen, oder wenn etwas davon unter weisse Gläser kommt, werden sie milchicht, wie an dem Casselschen und undurchsichtigen Porcellan zu sehen. Diese weisse Erde siehet man auch aus der Auflösung des Zinns, vermittelst der Präcipitation, niederfallen; 2) aus etwas würcklich Brennbaren, weil es mit Salpeter flammende verpuffet, und weil sich vom Zinne und Vitriol-Oele ein offenbahrer Schwefel, vermittelst der Destillation, erzeuget; 3) weil es den Salpeter etwas alkalisiret; 4) auch was Arseni-

kalisches, so sich zeuget aus dem den Menschen schädlichen Dunste, und aus dem Knoblauchhaften Geruche, wenn es auf grosses Feuer, oder vor den grossen Brenn-Spiegel kommt. Unsere Vorfahren hatten auch eine Reinigung des Zinnes mit Wachs, Talg ꝛc. Allein es ist keine Reinigung, sondern es geschiehet von dem brennbaren Theile theils eine Reduction, des, was sich ohngefähr verbrennet, theils eine Erhaltung, und also keine Reinigung; denn das Phlogiston erhält entweder das Metall in seinem compacten Zustande, oder reduciret das oben auf schwimmende einigermassen calcinirte; welches daraus zu ersehen, wenn man dergleichen gereinigtes Zinn hernach nimmt, und es ohne brennbare Materie schmeltzet, so wird man dergleichen wie zuvor sehen, welches es doch nicht von neuem wieder thun müste, wenn es vorher eine Reinigung gewesen, wie man denn durch Umrühren alles Zinn verbrennen kan, welches Zinn-Asche, oder Zinn-Kalk ist. In Engelland verbrennet man Zinn und Bley zugleich, und wird solches allda als Zinn-Asche gebrauchet. Auch wird es mit Saltze zu Asche gemacht, umgerühret, und abgesüsset; ingleichen mit Salpeter. Die Zinn-Asche will sich nicht so leichte reduciren, als die Bley-Asche; doch gehet es endlich mit Pech und Talg an. Auch machet man Zinn-Kalk aus den Auflösungen, da es theils aus der Auflösung niederfället, z. E. wenn man aufgelöst Zinn mit dem Salpeter-Geiste in die Digestion stellet; theils daraus mit Metallen, Erde, Alkalien, und dergleichen, niedergeschlagen wird. Zinn löset sich in Vitriol-Oele gantz auf, wobey sich zugleich etwas Brennbares mit der Vitriolsäure verbindet, und sich zu einem Schwefel sublimiret. Der Salpeter-Geist löset auch etwas auf, doch muß man ihn nicht auf das Zinn giessen, sonst löset er wenig auf, sondern man muß nur immer wenig auf einmahl vom Zinne in das Scheidewasser werfen, so löset sich alles auf; kommt man aber zu plump, oder digeriret es, so schläget es sich weß nieder. Die Saltzsäure packet es am liebsten an, doch in der Digestion. Der Kalk, so bey der Auflösung mit dem Scheidewasser niederfällt, löset sich wieder auf, wenn der Saltz-Geist dazu kommt. Der destillirte Eßig will von reinen Zinne nichts wiegbares annehmen, ob man es gleich damit kochet ꝛc. Zinn wird vermittelst der Infusion und Schmeltzung auch vom fixen Alkali angegriffen. Die Körnung des Zinnes geschiehet in höltzernen, inwendig mit Kreide beschmierten Büchsen. Die Auflösung des Zinns wird zum Rubinflusse ꝛc. gebrauchet. Vid. Kunkels Laboratorium. Man machet auch eine durchdringende Auflösung des Zinns mit der concentrirten Saltzsäure, vermittelst des sublimirten Qveckſilbers, da man drey Theile Zinn, mit fünf Theilen lebendigen Qveckſilber amalgamiret, pülvert, und mit acht Theilen sublimirten Qveckſilber versetzet, und destilliret, so erlanget man den sogenannten rauchenden Geist des Cassius. Wenn Wasser dazu kommt, so präcipitiret es sich, und der Präcipitat ist das Schweißtreibende Zinn. Wird das Ueberbleibsel mit Salpeter verpuffet, so nennen es einige das grosse Schweiß-Mittel. Unter den leider! noch gebräuchlichen Zinn-Präparaten, findet sich des Poters Antihecticum. Dazu nimmt man rein Zinn, Spießglaß-König, von jedem gleich viel, schmeltzet, pülvert und mischet es mit zwey oder dreymahl so viel Salpeter untereinander, verpuffet es im Schmeltz-Tiegel und süsset es ab. Der Erfinder hat es vor ein Mittel wider die Hectik ausgegeben, und viele damit verführet; indem es eher schwindsüchtig, als gesund machet, und eher ein Gift, als Artzeney ist. Wird aber die Salpetersäure in flüßiger Gestalt an das Zinn mit dem Könige gebracht, so heisset es das Zinn-Bezoardik, es ist aber einerley. Soll und muß es also ja gemachet werden, so kan man einen Theil Zinn, und zwey Theile Spiesglas schmeltzen, den König absondern, mit drey Theilen Salpeter verpuffen und absüssen, und damit umgehen wie mit einem Schweiß-treibenden Spiesglase, welches noch die beste Manier ist. In Engelland hat man auch ein Präparat von Zinn und Qveckſilber, von jedem zwo Untzen, und Schwefelblumen und Salmiak, von jedem anderthalbe Untze, dieses destilliret, so findet man ein Ueberbleibsel, so wie Glette schimmert. Man machet auch Zinnblumen mit Salpeter und Zinn, auch durch die Auflösung mit Salmiak; sie sind aber nichts nütze. Einige löschen oft geschmoltzen Zinn in Mutter-Wassern ab, und meynen, solchem dadurch eine besondere Krafft zu geben. Das Zinn-Oel und der Zinn-Schwefel ꝛc. sind Possen. Die Zinn-Tinctur des Basils ist mehr eine Eßig-Tinctur. Ob der Eßig gleich ordentlicher Weise kein Zinn auflöset, so thut es doch ein recht starcker destillirter Eßig an der Zinn-Asche, und so dieser Kalk mit etwas Salmiak angerieben wird, so löset er sich gantz leichte vom Eßige auf; desgleichen wird auch ein Zinn-Kalk aufgelöset vom Salmiak-Geiste mit Kalke vor sich allein, woraus besondere Crystallen entstehen, die in der physischen Chymie ihren Nutzen haben. Die Zin-Crystallen werden wider Mutter-Beschwerungen angerathen, haben auch in der That öfters darinnen gute Würckung erwiesen, nur muß in der Dose nicht über zehn Gran gestiegen werden. Daß sich das Zinn mit Salmiak an einem feuchten Orte schmeltzen und auflösen solte, bestätiget die Erfahrung nicht; doch gehet es mit dem Zinn-Kalke an. Vermischet man Zinn mit Kupfer, so giebt es eine geschmeidige klingende Materie, welche bey uns Glocken-Speise, bey den Frantzosen aber la Bronze heist. Von dieser werden Mörser, Glocken und Statuen gemacht. Auch heist diese Vermischung von Zinn und Kupfer oder Meßing, schlechterdings Metall, und werden über vorige Stücke noch viel andere Dinge, als Degen-Gefässe, Schnallen u. d. g. daraus bereitet. Es geschiehet aber diese Vermischung des Zinns mit denen Metallen, welche zu Giessung der Artillerie-Stücken, der Glocken und der Statuen dienen, nach unterschiedlicher Proportion, wie Savary in seinem Dict. Univ. de Comm. bey dem Worte: *Estain* anmercket. Nehmlich die Vermischung in Ansehung der Artillerie ist von 6. 7. und 8. Pfund Zinn zu 100. Pfunden ungearbeiteten Ertze. Einige Stückgiesser setzen zwar nur 4. oder 5. Pfund hinzu; aber diese Vermischung ist nicht zulänglich.

Das Zinn verhindert bey dem Stückgiessen die Cammern; es ist aber auch Ursache, daß das Licht weniger widerstehet. Die Vermischung in Ansehung der Glocken ist von 20. Pfund zu 100. und ist hierzu das härteste Zinn das Beste. Die Statuen betreffend; so muß man 4. Pfund zu 100. nehmen.

Im Churfürstenthume Sachsen soll das Zinn auf Silber-Gängen keine Vierung oder Gerechtigkeit haben. Berg-Ordn. von 1589. Art. 22. Auch soll dasselbe bey dessen Verlust und anderer Strafe nicht gekaufft werden, es sey denn in der Zinn-Wage abgewogen. Patent von 1609. §. 1. Ein mehrers siehe in denen Artickeln: Zinn-Bergwercks-Ordnung, und Zinngiesser, wie auch Zinn-Probe.

Wie das Zinn zum Färber-Scheidwasser solviret wird, lehret uns folgendes: Nimm Englisch Zinn, und giesse erstlichen ein wenig gemein Wasser darauf, folgends das Scheidwasser, um das Zinn aufzulösen, und sich davon abzufressen. Die Solution muß nicht Molcken- oder Milchfarbig, sondern hell und klar aussehen; Von diesem Wasser schüttet man den halben Theil in den ersten Sud, und den andern halben Theil in den andern Sud, in welchen der Weinstein ist aufgelöset worden.

Noch mercken wir folgende Kunst-Zubereitungen: 1) Gold-Farbe auf Zinn zu machen: Nimm 1 Loth Boli Armenæ, 1 Loth weissen Gummi, lasse es zergehen auf einem Kohlfeuer, thue darein 2 Loth Lein Oel; und wenn es sich zeucht als ein Faden, so hat es sein genung. 2) Einen andern Gold-Fürnis auf Zinn: Nimm Lein-Oel, so viel du wilst, das über einem Kohlfeuer wohl verschaumt seye, thue darein Agtstein und Aloe paticam, jedes gleich viel, wohl gestossen, und mische es wohl mit dem über dem Feuer, bis es dick wird. Dann thue es vom Feuer, und setze es verdeckt unter die Erden, 3 Tage lang, was du denn, so Zinn ist, damit bestreichest, das gewinnet eine Gold-Farbe. 3) Gold-Farbe über Zinn zu machen: Wilst du eine Gold-Farbe machen, die man über Silber, Zinn oder Gold streicher, daß sie wie Gold scheinet, so nimm zum ersten 1 Pfund Fürnis oder Mastix, und mache das zu Pulver, und 3 Pfund Oel, und lasse das Oel vorhin erwarmen, verschaume es, und rühre den Fürnis langsam darein, rühre es untereinander, bis der Fürnis wohl zergangen seye, und lasse den sanfftiglich sieden, ohne grosse Hitze, und rühre es offt um, daß es nicht anbrenne; und wo es dick wird, so nimm 4 Loth Grünspan, 4 Loth Aloes, (das macht den Fürnis Goldfarb) und ein wenig Salarmoniacum; so nun die Farbe gesotten, daß sie gute lange Fäden ziehet, so hat sie genung. 4) Ein Fürnis das Zinn damit zu vergülden: Nimm 2 Theile Fürnis, einen Theil Alaun, und ein wenig Saffran, laß es ein wenig heiß werden, bey dem Feuer, laß es erkalten; streichs an, laß es trocken einsieden, so hast du es. 5) Auf eine andere Art das Zinn zu vergulden: Wilt du auf Zinn veraulden, oder zinn rne Kandeln, so schabe es am ersten gemächlich mit e nem Messer, darnach mit guten Schachtel Halmen gerieben, und nimm feine Gold-Tafeln, und lege es darauf, und planire es mit einem Wolffs-Zahn, so wird es fein licht und gläntzend. Also thut auch mit dem Silber, es bleibet so lange als das Zinn währet. 6) Noch eine schöne Gold-Farbe auf Zinn: Nimm ein Pfund Fürnis-Glas, zu Pulver gestossen, und 3 Pfund Lein-Oel, auf das älteste, so es seyn mag, und mache das Oel fast warm, und rühre das Pulver in das heisse Oel, und lasse es darinnen zergehen: Laß es eine Stunde sieden, und nimm 4 Loth Galitzenstein, des weissen, auch darunter, und rühre es wohl untereinander; Nimm darnach 4 Loth Aloe succotrini, stosse das zu Pulver, und rühre es auch in den Hafen, und lasse es sieden, bis es den Wall giebt, behalte es denn, so hast du eine edle gute Gold Farbe. 7) Noch eine andere: Nimm 1 Pfund Fürnis-Glas, und stosse das zu Pulver, auch 2 Pfund Oel, und lasse das untereinander sieden, eine gantze Stunde; darnach nimm Griechisch Pech 2 Loth, und dorzu 1 Loth Saffran von Oesterreich, und lasse das untereinander sieden, bis er den Faden giebt. Darnach drücke es durch ein Zwillichen Tuch, daß der Safft ausgehet, und behalte es denn sauber. 8) Noch eine Gold-Farbe auf Zinn: Nimm Lein-Oel, so viel du wilst, das über dem Feuer wohl verschaumet sey, thue darein eben so viel Agtstein, der wohl gestossen, mische es wohl über dem Feuer, und seyge es wohl, vergrabe es unter die Erde 3 Tage und Nächte; was denn verzinnet ist, das bestreiche damit, so wird es wie Gold. Curieuse Kunst- und Werck-Schule, Theil II, p. 168. 337. 338 u. 346. 9) Noch ein schöner Fürnis, Zinn damit zu vergülden, als wenn es Gold wäre. Nimm Mastix und Sardarac jedes 4 Loth, Terpentin 1 Quentlein, stosse die beyden ersten Stücke vorhero recht klar, thue solches sammt dem Terpentin in 6 Loth Spick-Oel, koche es bey gelindem Feuer, darnach thue ein wenig Colophonien, 2 Loth Aloes Epaticâ darzu, koche es wieder, und zwar so lange, daß, wenn du eine kleine Hüner-Feder hinein steckest, solche verbrenne, alsdenn ist der Fürnis genung gekocht. Das Zinn aber zu dieser Arbeit muß zuvor wohl gläntzend und polirt seyn, auch wird dieser gelbe Fürnis gantz dünne und warm mit einem Pinsel aufgetragen, und an der Sonnen getrocknet. Crökers wohl anführender Mahler, p. 61 u. f.

Uebrigens so wird des Zinnes auch in der Heiligen Schrifft gedacht, daß es unter die Metalle gehöre, 4 B. Mose XXXI, 22. wurde in dem Ofen geschmeltzet, Ezech. XXII, 20. auf die Märckte gebracht, Cap. XXVII, 12. Und weil Gott dräuet, er wolle das Zinn von den Israeliten wegthun, Esa. I, 25. so muß es in grosser Menge bey ihnen gewesen seyn. So musten auch die Israeliten nach Gottes Befehl alles Zinn und Bley, so sie im Streit gewonnen, zuvor durch das Feuer gehen lassen, ehe sie es gebrauchten, 4 B. Mose XXXI, 22. So werden auch die Gottlosen und Heuchler dessen Schlacken verglichen, Es. I, 22. Ezech. XXII, 18. 20. ob sie wohl den Schein eines reinen Silbers aufweisen. Die Bauleute bedienen sich öffters eines zinnernen Richt-Bleyes oder Grund-Wage, Esa. XXXIV, 11. Sach. IV, 10. Schmidts Biblisch. Physicus, p. 230. Sonst ist weder in der Stiffts-Hütte, noch in dem Tempel Salomonis dasselbe zu sonderbaren Nutzen gebraucht worden. Miri kurtze Fragen aus der Historia Sacra, p. 161 u. f.

Zinn, Wüste in Arabien, siehe Sin, im XXXVII Bande, p. 1555 u. f.

Zinn, ehemahliges Kloster, nunmehriges Amt, siehe Zinne.

Zinn, Geschlecht, siehe weiter unten Zinn von Zinneburg.

Zinn, (Caspar) ein Evangelischer Prediger von Ostheim gebürtig, war Magister der Philosophie, und gab Anfangs zu Straßburg, hernach zu Ulm, dann zu Altenstadt einen Prediger ab, wurde endlich 1595 Stiffts-Prediger zu Oehringen in der Grafschafft Hohenlohe, und zugleich General-Superintendent über gesammte Kirchen darinnen, und starb daselbst den 8 April 1599 im 65 Jahre seines Alters. Das ihm in bemeldter Stiffts-Kirche gesetzte Monument lautet folgendermassen:

Reverendus & Cl. Vir
M. Caspar Zinn, Osthemius,
Oppidi huius ecclesiastes & Superintendens,
de ecclesia & scholis præclare meritus,
multifariis fortunæ procellis laboribusque exantlatis
in ardente invocatione & fida fiducia
Christi ut passi ita redivivi,
Cujus præconem quadraginta annis
Argentorati, Vlmæ, Altenstadii, Oringæ
fidelem ac cordatum egerat,
pie & constanter expiravit
Anno gratiæ MDXCIX. 8 Apr.
ætatis suæ LXV, ipso festo
die Paschatos.

Sammlung von Alten und Neuen 1743. p. 190 u. f.

Zinn, (Heinrich Gottfried) Pfarrer zu Schwand, unter das Schwabacher-Decanat gehörig. Falckensteins Schwabach, p. 106.

Zinn, (Johann) der letzte Catholische und auch der erste Evangelische Pfarrer zu Ostheim im Hennebergischen. Es wurde nehmlich derselbe 1529 von Conrad Bischoff zu Würtzburg, durch Johannen Guttenbach, Decanum zu Bischoffsheim nach Ostheim gesetzet. Nachdem aber 1548 auf Consens Albrechts Grafens von Mansfeld, die Päbstlichen Ceremonien in der Kirchen zu Ostheim gäntzlich abgethan, und der Evangelische Gottesdienst eingeführet worden, verließ obbesagter Zinn die Päbstliche Lehre, und wurde dahero zum Pfarrer und Adjunctus der Superintendur zu Ostheim bestätiget. Allein 1556 bekam er seine Dimißion, und wurde an seine statt Andreas Schreiber ordiniret. Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 443.

Zinn, (altes) siehe in dem Artickel: Zinn.

Zinn, (calcinirtes) siehe in dem Artickel: Zinn.

Zinn, (Deutsches) von dessen Beschaffenheit siehe in dem Haupt-Artickel: Zinn.

Zinn, (*Diaphoreticum* von) Frantz. *Le Diaphoretique d' Esta n*, ist von jetzem Englischen Zinn und Spiesglas-Könige, so Anfangs zusammen, und hernach alles beydes mit Salpeter geschmoltzen worden; woraus man nach unterschiedlichen Abspühlungen ein kräfftiges Pulver zu Heilung unterschiedlicher bößartiger Kranckheiten ziehet, wie die Artisten oder Chymisten vorgeben. Savary Dict. Univ. de Comm. v. *Estain*.

Zinn, (Englisches) siehe in dem Haupt-Artickel: Zinn.

Zinn, (feines) siehe in dem Artickel: Zinn.

Zinn, (gearbeitetes) siehe in dem Artickel: Zinn.

Zinn, (gefärbtes) siehe in dem Artickel: Zinn.

Zinn, (gegattert) siehe in dem Haupt-Artickel: Zinn.

Zinn, (geglättetes) siehe in dem Artickel: Zinn.

Zinn, (gemeines) siehe in dem Artickel: Zinn.

Zinn, (gepülvertes) siehe in dem Artickel: Zinn.

Zinn, (geschlagenes) siehe *Stannum Foliatum*, im XXXIX Bande, p. 1189; ingleichen Zinn.

Zinn, (gezogenes) siehe in dem Artickel: Zinn.

Zinn, (Glas-) was hierunter zu verstehen, siehe in dem Artickel: Zinn.

Zinn, (grobes) siehe in dem Artickel: Zinn.

Zinn, (klingend) siehe in dem Artickel: Zinn.

Zinn, (neues) siehe in dem Artickel: Zinn.

Zinn, (planirtes) siehe in dem Artickel: Zinn.

Zinn, (rohes oder ungearbeitetes) siehe in dem Artickel: Zinn.

Zinn, (schwartzes) siehe in dem Artickel: Zinn.

Zinn, (Spieß-Glas-) siehe in dem Haupt-Artickel: Zinn.

Zinn, (tönend) siehe in dem Artickel: Zinn.

Zinn, (umgegossenes) siehe in dem Artickel: Zinn.

Zinn, (ungearbeitetes) siehe in dem Artickel: Zinn.

Zinn, (weisses) siehe in dem Artickel: Zinn.

ZINNA, ehemahliges Kloster, ietziges Ammt, siehe Zinne.

Zinna, ein ehemahliger Ort im Stamme Juda, an der Mittags Grentze, und der Wüsten Zinn gelegen, 4 Mose XXXIV, 3. 4. Jos. XV, 3. Schmids Biblischer Historicus, p. 40.

Zinna, oder Zinne, ein Dorf in Meissen und zwar besonders in dem Bezirck des Amtes Torgau gelegen. Es hat selbiges ein Pastorat oder Haupt-Kirche und eine Schencke. Das Filial dazu ist Welsau. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken. General Brand-Casse aufs Jahr 1746, p. 486. Jccandes Geistl. Minister. im Chur-Fürstenthum Sachsen vom Jahr 1723. p. 316.

Zinnani, (Joseph) siehe Zinanni.

Zinnanus, (Gabriel) siehe Zinanus.

Zinn-Arbeit, siehe Zinngiesser, und Zinn-Probe.

Zinn-Asche, Zinnkalck, *Cineres Stanni*, *Cineres Jovis*, ist nichts anders, als ein calcinirtes Zinn,

so aus einem graulichten Pulver bestehet, dessen sich die Porcellan- und gemeinen Töpffer, wie auch die Glasschleiffer zum Poliren gebrauchen. Absonderlich aber dienet diese Asche, die metallischen Brennspiegel sauber zu poliren. Wenn man sie so lange calciniret, bis sie gantz weiß worden, so wird ein Pulver daraus, welches einige *Cerussam Jovis*, andere *Bezoardicum Joviale* nennen, und nichts anders ist, als der Frantzosen *Blanc d' Espagne*, oder Spanisch Weiß, welches zum Schmincken gemißbrauchet wird.

Zinnbach, ein Ort dieses Nahmens in Thüringen in dem Hertzogthum Gotha, am Flusse Leni. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 292.

Zinnballen, sind, wenn das Zinn zum Verkauffe auf den Schmeltz-Hütten entweder in grosse Stücke zusammengegossen oder gegattert und in Ballen gebracht wird: Dieses geschiehet, wenn das Zinn auf einem kupfernen Bleche in breite zusammen hangende Striemen, die wie ein Zug aussehen, und man ein Gatter nennet, gegossen, und dann verschiedene solcher Gatter auf einem Klotze in einen Ballen zusammen gerollet, mit Hämmern zusammen geschlagen, und das Gewercks-Zeichen darauf gepräget wird.

Zinnberg, Geschlecht, siehe Zinneberg.

Zinnberg, Geschlecht, siehe Zinnenberg.

Zinnberg, (Zinn von) Geschlecht, siehe Zinneburg, (Zinn von).

Zinn-Bergwercke, Frantz. *Mines d' Estain* von derey Beschaffenheit siehe in dem Artickel: Zinn, und Zinn-Bergwercks-Ordnung.

Zinn-Bergwercke und Gruben, Lat. *Fodinæ Stanni* gehören ordentlicher Weise, wie andere Metall- und Ertz-Gruben, zu denen Regalien. Siehe Regalien, im XXX Bande, p. 1706 u. ff. und Metallen-Recht, im XX Bande, p. 1223 u. ff. In der Güldenen Bulle tit. 9. aber werden sie besonders denen Königen in Böhmen in solchem Königreiche, wie auch andern Geist- und Weltlichen Churfürsten in ihren Fürstenthümern, Herrschafften und Zugehörungen, ausdrücklich vorbehalten.

Zinn-Bergwercks-Ordnung. Im Churfürstenthume Sachsen sind sonderlich folgende zwey Ordnungen von denen Zinn-Bergwercken auf dem Altenberge und zu Eybenstock bekannt, welche wir unsern Lesern allhier in ihrem völligen Zusammenhange mittheilen wollen, um daraus desto gewisser und zuverläßiger zu erkennen, was dieser halben zu beobachten und zu befolgen nöthig. Folget also:

Des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen, des Heil. Römischen Reichs Ertzmarschaln und Churfürsten, Landgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meissen, und Burggrafen zu Magdeburg, ꝛc.

Zienbergckwergs-Ordnung auf dem Altenberge, und desselben, zugehörigen Bergck-Revier.

„Von GOttes Gnaden, Wir Augustus „Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen „Reichs Ertzmarschalch und Churfürst, Landgraf „in Düringen, Marggraf zu Meissen, „und Burggraff zu Magdeburg, ꝛc. Thun „kund und zu wissen hiermit öffentlich für al„lermänniglich, nachdem der allmächtige gütige „GOtt, unter andern herrlichen Gaben, damit „er Unsern Churfürstenthumb und Lande, aus „sonderlichen Gnaden mildiglich und reichlich ge„segnet, die Marggrafschafft Meissen, auch mit ei„nem vortrefflichen beständigen Zienbergckwerge „uffm Altenberg begnadet, daß in derselben Bergck„Revier, nicht allein reiche Zienstein und Zwitter, „Stock und Gangweise brechen, sondern auch „andere schöne, und mächtige Gänge von aller„ley Ertz und Metallen gefunden und angetrof„fen werden, dahero künfftig durch Göttlichen „Segen, beständige gute Besserung und reichliche „Nutz zu hoffen und zu gewarten, und aber solch „herrlich, stadtlich und genießlich Zienbergckwerg, „biß dahero mit keiner sonderlichen gewissen be„schriebenen Ordnung gefaßt, noch vorsehen ge„wesen, sondern mehrentheils, nur nach alter Ge„wonheit und Gebräuchen, welche doch ein ieder „in vorfallenden Mängeln und irrigen Gebrechen, „zu seinem Vortheil und Gefallen anziehen, deu„ten und gebrauchen wollen, gerichtet und er„halten worden, daraus dann nicht alleine gros„se Unrichtigkeit und Unordnung, die Uns, und „Unsern Bergckamptleuten vielmehr Mühe, „Verdrießligkeit: Anlauffens und Beschwerun„ge, als andere Unsere Bergckwerge, verursacht, „sondern auch dieser Unrath erfolget, daß dis ge„wißlich alte Bergckwerg, wie jetzo noch für Au„gen, zu keinem rechten beständigen Auffnehmen „und Gedey der Gewercken, sowol als auch Un„ser armen Unterthanen der Inwohner auff dem „Altenberge, hat können gebracht werden.

„Damit nun solche Unrichtigkeit Unrath nach „beschwerlicher, sorglicher Vorderb vorkommen „werden möge, als haben Wir aus gnädigsten „väterlichen Gemüth, so Wir zu dem Bergwerg, „dem gemeinen Nutz, und Unsern Unterthanen „tragen, mit wohlbedächtigem Rath Unserer „Bergckvorständigen Räthe und Berg-Amptleu„te, eine Bergck-Ordnung wie es künfftig auff„berührten Altenbergischen Zienbergckwerg al„lenthalben soll gehalten werden, stellen, verfassen, „und umb gemeines Nutzes willen, in Druck „verfertigen lassen, wie hernach folgend von Ar„tickel zu Artickel unterschiedlich und klärlich zu „befinden.

„Wollen auch solche Bergckordnung, und „was darinnen begrieffen, hiemit aus hoher „Fürstlicher Macht, und von Obrigkeit wegen, „also gesetzt, geordnet, auffgerichtet, geboten, con„firmirt und bestätiget haben, und thun solches „alles hiermit und in Krafft diß Brieffs, und ge„bieten darauff, befehlen auch und wollen, daß „sich alle und ietzliche, Ausländische oder Einhei„mische Gewercken, Bergckleut, Vorleger, Stei„ger, Heuer, Arbeiter, und wer mit berührtem „Zienbergckwerg aufm Altenberg zu thun und zu „schaffen hat, oder gewinnen wird, solcher Unserer „Ordnung allerding gemeß vorhalten, derselben „würcklich nachsetzen, gehorsamlich geloben, und ge„bühr-

„bührliche Folge thun sollen, als lieb einem jedem „sey Unsere ernste schwere Straff und höchste Un„gnade vormeiden.

„Folgen die Artickel der Zienbergckwergs-Ordnung.

Der Erste Artickel.
Wie die Muthungen sollen angenommen, und alsdann vorliehen werden.

„Erstlichen soll Unser ietziger oder künfftiger „Bergckmeister, einem ietzlichen Muther, nach „Bergckläufftiger Weiß, zu welcher Zeit er ange„sucht wird, der Muthunge geständig seyn, und „von Stund an von dem Muther ein Bekäntnis„Zettel nehmen, auf welchen Tag die Muthunge „beschehen, und alsdann fleißig Achtung haben, „daß er uff nichts anders, denn auf rechten strei„chenden Gängen, Stöcken, Fletzen oder Klüf„ten, die Augen sichtig gemacht und entblöset „seyn, dabey er den Aufnehmer behalten kan, vor„leihe. Alsdann nach gnugsamer Besichtigung, „soll der Lehenträger die nechsten vierzehen Tag „nach der Muthung, auf den verordneten Leihe„tag, im Bestätigen erscheinen, und denselben Zet„tel, wie gebührlichen, bestätigen, und ins Bergck„Buch einschreiben lassen, davon soll dem Lehen„träger Abschrifft gegeben, und ohne gnugsam „nothwendige Ursachen keine Frist, auch den Zet„tel über zweymahl zu erlängen, nicht nachgelas„sen werden. Und ob Unser Bergckmeister je„mahls Muthunge wegern würde, mit Vorwen„dung, daß solch Lehen vorhin durch einen andern „gemuthet, das soll er demselben mit dem Zettel, so „er zuvor angenommen, alsbald beweisen.

„Es soll ein jeder Lehenträger, alsbald nach sei„ner Bestätigung, seinen Gang, Stock, Fletz oder „Klüfft, zu belegen schuldig seyn. Da aber dasselbe „verbliebe, und zum wenigsten, mit einem gantzen „Hewer seine Fundgrube oder Massen nicht bauen „würde, oder aber mit Bewilligung des Bergck„meisters nicht verschreiben ließ, dieselbigen Fund„gruben oder Massen sollen wieder in Unser „Freyes gefallen seyn, und wer sie begehrt, verlie„hen, und vermög Unser Silberbergck-Ordnung, „freygemacht werden.

„Auch soll ein jeder Lehenträger, in den nechsten „vierzehen Tagen nach der Bestätigung, seine „Fundgruben, und Massen zu sich nehmen, und „ihme vormessen lassen, ꝛc. Davon soll dem „Bergckmeister und Geschwornen, auch dem „Bergckschreiber, wie von Alters her gebräuch„lich, ihre Gebühr gegeben werden.

„Es soll auch neben der Bestätigung der alten „Zechen, vorzeichnet werden, durch welchen Ge„schwornen solche Zechen frey gemacht, und do „arme Gesellen eigene Lehen hätten, mag ihnen „der Bergckmeister bey der Weilarbeit zu bauen „vorgünstigen.

„Und sollen auf den Vorley-Tagen, alle Be„lehnunge, Fristungn, Steuern, Schied und „Vorträge, ordentlich einschreiben lassen, und „soll die Gebühr den Amtleuten, wie vorhin ge„bräuchlichen, gegeben werden.

Der Andere Artickel.
Daß man Unsern Amptleuten vermöge dieser Unser Ordnung, gehorsam seyn soll.

„Alle bauende Gewercke, Steiger, Schichtmei„ster, Mühlmeister und alle diejenigen, so dem „Bergckwerck zugethan, sollen Unsern verordenten „Ambtsvorwalter, Bergckmeister und Geschwor„nen, in allen Puncten, Stücken und Artickeln „dieser Unser Ordenung, dergleichen auch in allen „andern, was sich nach Bergckwergs Recht, und „wohlhergebrachten üblichen Bräuchen, zu Nutz, „Nothdurfft und Förderung des Bergckwergs, „mit ihnen schaffen, gebieten und befehlen, ohne „Widersetzunge, Gehorsam leisten, ihre und ihrer „Gewercken Sachen, gegen ihnen nicht mit spitzi„gen ungeschickten Worten, sondern bescheidentli„chen vorantworten, würde es aber einer oder „mehr, vorächtlicher weise übergehen, der soll von „Unsern Ambtsvorwalter und Bergckmeister, un„erwartet Unsers fernern Befehlichs, ernstlichen „gestrafft werden.

„Da aber jemandes vormeynte, ihm geschehe „durch Unsern Ambts-Vorwaltern, Bergckmei„stern und Geschworne unrecht oder ungütlich, „oder ihm würde was wider die Billigkeit auferlegt, „der laß es mit gebührlicher Bescheidenheit an Un„sern Hauptmann der Ertz-Gebürge, oder Ober„Bergckmeister gelangen, die sollen alsdenn an „Unser Statt, gebührliches Einsehen vorwenden, „und die Billigkeit vorfügen, damit sich niemands „mit gutem Grunde zu beschweren haben soll, ꝛc.

Der Dritte Artickel.
Von des Bergckmeisters Ambt.

„Der jetzige und künfftige Bergckmeister, sollen „sich Unsers Ambtsvorwalters Befehlich und „Bescheids vorhalten, seinen Pflichten nach, tägli„chen auf den Gebürgen seyn, Stolln und Zechen „fleißig befahren, gute Aufachtunge haben, daß „rechte Schicht gehalten, treulich und fleißig ge„arbeitet, nützliche Gebäude angeben, wo er Scha„den befindet, abwenden, oder Unserm Ambtsvor„walter anzeigen, dergleichen in Mühlen, Puch„werck und Hütten, allenthalben gute Aufachtung „haben, daß treulich und fleißig gearbeitet, den „Gewercken nichts veruntrauet, oder sonst unnütz„lich umbkommen und alles so viel müglich, zu rath „gehalten werde.

Der Vierdte Artickel.
Von der Geschwornen Ampt.

„Die Geschwornen sollen sich Unsers Amptes„Vorwalters und des Bergckmeisters Befehlich „und Bescheids vorhalten, täglich auf den Gebür„gen seyn, Stolln, Schicht und Zechen, getreuli„chen und fleißig befahren, gute Aufachtung ha„ben, daß rechte Schichten gehalten, treulich und „fleißig gearbeitet, und wo sie Mangel befinden, so „viel müglichen, abwenden, oder Unserm Bergck„meister anzeigen, damit dasselbige abgeschafft, und „vorbessert, desgleichen in Hütten und Mühlen, „und sonst allenthalben zusehen, damit den Gewer„cken zu Nutz und Bestem gearbeitet, und nichts „vornachtheilet werde.

Der

Der Fünffte Artickel.
Von des zehendners Ambt, wie er Uns Unsern Gebühr einbringen soll.

„Unser Zehendner soll neben dem Bergckmeister „und Geschwornen, gute Aufachtung haben, daß „auf Unsern Bergckwergen, allenthalben getreulich „gehandelt, und von den Gießmeistern ordentliche „Vorzeichniß nehmen, damit er Unsern gebühren„den Zehenden und was Uns zuständig, treulich „und fleißig einfordere, und soll Uns, wie Wirs „verordnen werden, zu jederzeit richtige und klare „Rechnung thun, und gnugsamen Vorstand be„stellen.

Der Sechste Artickel.
Von Gewerckschafften in das Gegenbuch zu antworten.

„Wenn Zechen oder Lehen, alte oder neue, auf „den Zwittern bestätiget seyn würden, so sollen die„selben mit Vorwissen des Bergckmeisters, ins „Gegenbuch, welches Wir darzu verordenet, zu „vorleiben geantwortet werden, und sollen nicht „mehr denn Hundert und acht und zwantzig Ku„ckus gemacht, dieselbigen sollen auch nicht ferner „denn auf acht Kuckus vorentzelt werden, es sollen „auch die Gewercken auf den Zwitterzechen, die„weil sie keinem Erbtheil, dergleichen der Stadt „und Kirchen keinen Kuckus vorbauen, und die „Gewercken zuvorn, beneben den Zienhändlern be„williget, die Gewercken von einem jeden Centner „Zien, drey Pfenning, und die Händler, von dem „Centner drey Pfenning, zu Erhaltunge Kirchen „und Schulen, iederzeit reichen und geben, des„gleichen sollen vorhin von allen Stollen alten und „neuen Zechen, von jedem Centner Zinn, die Ge„wercken drey Pfenning, und die Händler drey „Pfenning, jederzeit geben und reichen.

„Der Gegenschreiber, welcher von Uns darzu „geordnet, und gebührlicher weiß voreydet soll wer„den, soll sich allenthalben den Artickeln Unser „Silber-Bergckordenung, mit dem Ein- und Ab„schreiben der Gewercken Theil gemeß halten, auch „nicht mehr von allen Stücken, denn so viel ihme „dieselbe Unsere Ordenung zuläst, zu seiner Ge„bühr und Belohnung nehmen, allein vom Ab„schreiben einer gantzen oder halben Schicht soll „man ihm alleweg zweene Geschen geben, desglei„chen sollen sich auch die Gewercken, mit Gewehr „der Theil, obberührter Ordnung nach halten, „und darnach geweist werden.

Der Siebende Artickel.
Von der Schichtmeister und Factorn Ampt.

„Ein jeder Factor oder Schichtmeister, wenn „er von den Gewercken angenommen, und vom „Bergckmeister bestätiget, so soll er auf den Ze„chen, Hütten, Mühlen, allenthalben fleißig zu„sehen, daß treulich und fleißig gearbeitet, auch so „offt es die Noth erfordert, Zechen befahren, und „daß die Gebäude ordentlich angestalt, den Ge„wercken zu Nutz und Bestem gebauet, einrathen „helffen, alle Wochen in Gegenwärtigkeit der „Gewercken, alles was auf Bergck, Mühlen und „Hütten gehet, verrechnen, und ein jedes, wie das „Nahmen haben mag, aufs baßfeileste, daß es „müglich zu bekommen, kauffen und erzeugen, dar„innen keinen Vortheil suchen, auch mit barem „Geld und keiner Wahr lohnen, da er aber einicher„ley eigen Nutz suchen würde, soll er seines Diensts „entsetzt, und darzu mit Ernst gestrafft werden.

Der Achte Artickel.
Wer Schichtmeister, oder Factor, und Steiger zu bestellen.

„Alle Schichtmeister oder Factor, desgleichen „die Steiger sollen von dem mehrerntheil der Ge„wercken angenommen und bestelt werden, doch „sollen die Gewercken solche Personen den Amtleu„ten angeben, die zu ihren Diensten geschickt, ver„ständig, und eines ehrlichen Herkommens und „Wesens seyn, und ihren Aemptern fürstehen kön„nen, trüge sich aber zu, daß durch etliche Gewer„cken aus Gunst solche Personen, die da nicht tüch„tig, oder muthwillig, zänckisch und gantz unver„träglich, angegeben würden, die soll der Amts„verwalter und Bergckmeister, keinesweges zu „solchen Aemptern und Diensten zulassen, sondern „den Gewercken auferlegen, daß sie andere tüch„tige Personen kiesen, dieselben sollen gedachte „Unsere Amptleute, gebührlichen voreyden und „zu bestätigen, und soll ein jeder Schichtmeister „oder Factor, gnugsame Vorstände zu bestellen „schuldig seyn, ꝛc.

Der Neundte Artickel.
Von der Händeler Factor, und der Gewercken Schichtmeister.

„Es soll auch der Händeler Factor, noch der „Gewercken Schichtmeister, oder andern, den „Arbeitern mit keiner Wahr lohnen, oder hierin„nen ihren Vortheil noch eigen Nutz suchen, do aber „einer oder mehr brüchig befunden, so soll der oder „dieselbigen, von Unsern Ampleuten unnachläßig, „nach Verbrechung der Sachen, mit Ernst ge„strafft werden. Und da die Ampleute darinnen „nachläßig so wollen Wir sie nicht ungestrafft „lassen.

Der Zehnte Artickel.
Von der Steiger Befehlich und Ambt.

„Es soll ein jeder Steiger zu rechter Schicht, wie „dieselbige geordnet, auf dem Berge seyn, und den „Arbeitern Unßlet, Eisen, und andere Nothdurfft „reichen und geben, mit ihnen in die Grube fahren, „und die Arbeiter getreulichen anweisen, daß sie den „Gewercken zu Nutz arbeiten, auch für sich selbst „Fleiß thun, daß treulich gearbeitet, die Zwitter rein „gehauen, der Schicht fleißig gewartet, und der Ge„wercken Nutz und Bestes gefördert, da aber Un„fleiß durch die Ambtleute befunden, soll derselbige „seines Diensts entsetzt und gestrafft werden.

„Es sollen sich auch die Arbeiter auf dem Berge, „des Steigers, so auf einer jeden Zechen geordnet, „Befehlich und Bescheids vorhalten, ihrer Schich„ten getreulich warten, und Fleiß haben, daß sie den „Gewercken zu Nutz arbeiten, da aber der Stei„ger einen unfleißig befindet, soll er denselbi„gen ablegen, oder Unserm Bergckmeister an„zeigen, daß er gebührlich gestrafft werde, und „soll

„soll keinem Arbeiter zwo Schichten zu fahren nach„gelassen werden, da er aber eigene Lehenschafften „hätte, mag er dieselbigen bey seiner weil bauen.

Der Eilffte Artickel.
Von wöchentlichen Anschnitt und Lohnen.

„Die Schichtmeister und Steiger, so mit Zupuß „bauen, dergleichen alle diejenigen, so von Vorle„gern Geld auff Zien entlehnen und nehmen sollen, „alle Wochen auff einen Tag, welcher darzu be„nennt wird, anschneiden, was auff Bergck, Müh„len, Hütten und sonsten auff die Zechen gegangen, „stückweiß, auch die Nahmen und Zunahmen aller „Arbeiter, und was ein jeder gearbeitet, und wofür „das Lohn ausgegeben, eigentlich anzeichnen, sol„ches den Geschwornen fürlesen, und sie es überle„sen lassen, auch derselbigen Wöchentlichen Sum„ma ein Verzeichniß übergeben, welches soll mit „Fleiß bewahret, und zur Rechnung wiederumb „fürgelegt werden.

„Und so die Geschwornen im Anschnitt Unge„schicklichkeit oder Untreu vormercken, das sollen „sie Unserm Bergckmeister, und der Bergckmeister „fürder dem Hauptmann der Ertz-Gebürge, oder „Vorwalter, nach Gestalt der Vorhandlung zu „straffen, anzeigen.

„Die Schichtmeister, Vorsteher oder Gewer„cken, sollen mit guter Landweriger Müntz lohnen, „keinem Arbeiter sein Lohn auffschlagen, noch „mit Wahr lohnen, einem jeden auff den Sonn„abend dasselbige zu eigen Händen stellen.

„Es soll auch ein jeder Vorsteher der Zechen, „weder an der Müntz, Unßlet, Eisen, Seil, Na„gel, Zwillig, und andern Nothdurfft zum Berg„wercke gehörig, über ihren gesatzten Lohn, keinen „Vortheil oder Genieß suchen, bey Unser ern„ster Straff ꝛc.

Der Zwölffte Artickel.
Von Freymachen.

„Welcher Zwitterzechen frey machen lassen will, „der soll zuvor Unsern Bergckmeister darumb an„sprechen, folgend mit seiner Zulassung, mit zweyen „Geschwornen beweisen, daß dieselbe Zech ohne „des Bergckmeisters Nachlassunge, drey anfahren„de Frühe schichten nicht bauhafftig gehalten sey, „und wenn sie also dieselben drey anfahrende „Schichten ungearbeitet finden, sollen sie die „frey erkennen, doch soll der Bergckmeister für „der Bestätigung, der alten Gewercken Ursach, „auff ihr Ansuchung hören, warumb die Zech „nicht in das Freye gefallen seyn soll, und da ihre „Ursachen nach Bergckrecht gnugsam, soll er sie da„bey bleiben lassen.

„Würde eine Zeche frey gemacht, und es legen „gewunnene Zwitter auf der Halden, so sollen „dieselbigen Zwitter denjenigen, so sie gewonnen, „folgen, so fern sie die, in Zeit vom Auffnehmen „auff ein viertel Jahr hinwegführen. Do sie aber „in obberührter Zeit nicht hinweg geführt, als„dann sollen sie dem Freymacher bleiben. Was sie „aber an alten Gewercken für Zwitter oder Vor„rath für der Mühlen, oder an Schlacken für der „Hütten hätten, der soll ihnen bleiben.

Der Dreyzehnde Artickel.
Von Zupus anlegen, auff die freygemachten Zechen.

„Ein jeglicher Aufnehmer alter Zwitter-Zechen, „sol bald nach dem Bestätigen einen Zupus„Brieff anschlagen, und vier Wochen stehen las„sen, es soll aber Unser Bergckmeister auf eine „Schicht, über fünff Gülden anzulegen nicht ge„statten, damit die alten Gewercken von ihren „Theilen, durch grosse Zupus nicht gedrungen wer„den, und welcher seine Zupuß also erlegt, soll bey „seinen Theilen bleiben.

„So aber eine Zeche Jahr und Tag gelegen, „soll man keinen alten Gewercken zuzulassen schul„dig seyn.

Der Vierzehnde Artickel.
Von Zupus anlegen, und dem Retardat.

„Wo es die Noth erfordert, soll alle Quartal „in der Rechnung nach Achtung Unsers Haupt„manns, Vorwalters und Bergckmeisters „und mit Vorwissen der Gewercken, noth„dürfftige Zupuß angeleget werden. Der „Schichtmeister soll von dem Bergckmeister „einen Zupus-Brieff entpfahen, anschla„gen, und wie gebräuchlich, vier Wochen stehen „lassen, welcher Gewercke dann in denselben vier „Wochen seine Zupus selbst, oder durch seinen „Vorleger dem verordneten Schichtmeister oder „Vorsteher, nicht reichen noch vergnügen wird, „dem sollen seine Theile, nach Ausgang der vier „Wochen, ins Retardat gesetzet werden.

„Dieweil es aber ein arm Bergckwerg, haben Wir „umb der armen Gewercken willen, so ihre Zupus „in solchen vier Wochen nicht zu geben vermögen, „gnädigst verordnet, daß man sie, nach den ver„flossenen vier Wochen, viertzehen Tage lang, da „sie ihr Geld und Zupus erlegen, wiederumb zu, „und bey ihren Theilen bleiben lassen möge. Wo „sie aber säumig befunden, und die Theil gantzer „sechs Wochen im Retardat stehen liessen, und „nicht verlegten, die sollen alsdann den Gewer„cken, so verlegt, sämptlichen zum Besten heimge„fallen seyn, und sie Krafft Unser vorigen Ord„nung, Macht haben, nach verflossener Zeit, sol„che Theil unter sich außzutheilen, oder aber zu ih„rem Besten zu verkauffen.

„Wolten aber die Gewercken unter einander „Wöchentlich die Köstung zusammen legen, und „ohne Zupus bauen, das soll ihnen frey stehen.

„Do aber zwischen demselbigen, daß einer oder „mehr seinen Antheil des Unkostens wöchentlich „nicht erlegte, Zwiespalt sich zutrüge, alsdann soll „der Bergckmeister, auf Ansuchen der andern Ge„wercken, demjenigen, so den Unkosten schuldig „ist, aufferlegen, solchen hinterställigen und aus„stehenden Unkosten, in vier Wochen unverzügli„chen zu ergäntzen, und so er darinnen säumig, so „sollen nach Ausgang der vier Wochen seine Theil „den andern, so ihren wöchentlichen Unkosten er„legt, in gemein zugeschrieben werden, doch daß „ordentliche Rechnung vor dem Bergckmeister da„von geschehe.

Der Funfzehnte Artickel.
Die Zechen nicht zu vorstürtzen, und von Bergckvesten.

„Es sollen Unsere Bergckmeister und Geschworne sonderlich verhüten, daß die Zechen „und Stollen nicht vorhauen oder vorstürtzet werden. Wo es aber beschehe, so sollen dieselbigen, welche die Zechen also vorhauen und verstürtzen, gefänglichen eingezogen, und nicht herausgelassen werden, sie verbürgen denn gnugsam, denselbigen Bergck an Tag zu fördern. „Do aber jemand etwas vorstürtzen wolte, das „soll zuvor durch den Bergckmeister und die Geschwornen besichtiget, und ob es dem Bergckwerg nicht schädlich sey, berathschlaget werden.

„Nachdem sich auch in künfftiger Zeit, auff diesem Unserm Zwitter- Bergwerck sonder Zweifel zutragen wird, daß man in der Teuffe die „Gänge nicht gar zu breitem Blick aushauen, sondern Bergckvesten, die den Bergck tragen, und „dadurch den Gebäuden zu helffen, wird müßig „stehen lassen; So wollen Wir hiermit aus billicher und nothwendiger Fürsorg, allen bauenden Gewercken bey Vermeidung Unser Ungnade und ernsten Straffe, befohlen und geboten „haben, wo sichs künfftig also zutragen würde, „dieselben Bergckvesten nach Anweisung und Erkänntniß, Bergckmeister und Geschwornen stehen zu lassen, welche aber dieselbigen fürsetzlich „und heimlich weghauen, oder einbrennen würden, die sollen Unsere schwere Straffe empfinden „und gewärtig seyn.

Der Sechzehnte Artickel.
Von der Quartal-Rechnung.

„Alle Schichtmeister und Vorsteher der Zechen „sollen alle Quartal auff namhafftige Tage, die „Wir dann hierzu bestimmen werden, für Unserm Hauptmann, Vorwalter, Bergckmeister „und Geschwornen, beständige und richtige Rechnung thun, Einnahm der Zupus samt dem gemachten Zien, darnach die Ausgab auff Bergck „und Mühlen, und sonsten, was auf Zechen „gangen, ordentlich, fürnehmlichen von Wochen „zu Wochen, wie dasselbe angeschnitten, in saubern, reinen Registern, sambt lautern, klaren, „Beschluß, was Schuld oder Vorrath bleibet, „gezwiefachet vorbringen, vorlesen, und das eine bey Unsern Ambtleuten einlegen, auf daß sich „dieselbe Unsere Ambtleute, dergleichen die Gewercken zu ihrer Nothdurfft in allewege daraus „erkunden mögen.

„Hierzu sollen alle diejenigen, so Zupus angelegt, die Gewerckschafften aus dem Gegenbuch, „neben den Registern, haben und mitbringen.

Der Siebzehnde Artickel.
Wie man auf den Zwittern verdingen soll.

„Würden die Gewercken oder ihre Diener begehren, auf den Zwittern zu verdingen, alsdann „sollen die Geschwornen die Zwitter besichtigen, „und mit Fleiß behauen, und da sie befinden, daß es „alles zu hauen, und nichts zu sondern, oder auszuhalten sey, mögen sie nach Gefallen der Gewercken, den Heuern auff Gewinn und Verlust verdingen. Wollen auch die Gewercken dem Mühlmeister die Zwitter zu rösten, und auf zu bereiten verdingen, das sollen sie zu thun Macht haben.

Der Achtzehnde Artickel.
Von Buchwercken oder Mühlen.

„So jemand bey Unserm Bergckmeister Buchwerck oder Mühlen muthen und auffnehmen „würde, die soll er ihnen, so ferne sie den alten vorigen verliehenen Buchwercken nicht schädlichen „oder zu nahe seyn, vorleihen und bestätigen, „darvon soll der Lehenträger den Bergckmeister „zwölff Groschen, und dem Bergckschreiber zweene Groschen geben.

„Alle diejenigen, so neue Buchwerck bauen, „die sollen ihre Weer also machen, und die Wasser „fassen, daß sie den nechsten über ihnen das Wasser nicht zurück unter die Rath auftreiben, sondern dieselben Rath über ihnen allewege um drey „Viertel Freybergische Elen frey lassen, welcher „aber darwider bauen und handeln würde, den „soll der Bergckmeister mit seinem Bauen nicht zu„lassen.

„Es soll der Bergckmeister fortan kein Buchwerck auff das übrige Wasser verleihen. Damit „auch Hader, und Zanck vorkommen, so soll sich „keiner unterstehen, bey schwerer Straff, die „Quell und Einfälle, so bißhero im Hauptfluß „gegangen, abzugraben, und anderswohin zu „führen.

„Der Bergckmeister soll keinen Erbfluß verleihen, sondern Uns zum besten frey lassen. Würden Buchwerck oder Hütten, gantz die Helffte, „oder zu Schichten verkaufft, davon soll jedes Theil „dem Bergckmeister drey Groschen, und dem „Bergckschreiber einen Groschen geben.

Der Neunzehende Artickel.
Von denen, so zur Miethe buchen müssen.

„Diejenigen, so nicht eigene Buchwerck haben, „und ihre Zwitter zur Muthe bey andern buchen „müssen, die sollen von Sechzig Hütten oder Fudern fünff Gülden dem Mühlherrn zu Zins geben. Es sollen aber die Mühlherrn denselbigen „ihre Graupen, Schlamm und Affter, nach ihrem „Nutz zu genieſſen, zweymahl herwieder zu arbeiten, nicht weigern, noch wehren, und was also „dann bleibet, das soll zur Mühlherren Erbe gestürtzet werden. Da aber einer nicht ein gantzen „oder halben Rost, sondern eintzele Fuder puchet, „der soll von einem Fuder oder Hüle, zweene Groschen Zinß geben.

„Do auch die Mühlherrn ihre Mühlen zufallen „lieſſen, oder die aufgenommene Puchwerck nicht „bauen wolten, der man doch zur Nothdurfft bedürffte, und Leute vorhanden wären, die dieselbigen bauen und wiederumb zu Nutz des Bergckwergs zurichten wolten, auf diesem Fall soll der „Bergckmeister denselbigen Mühlherrn eine Zeit, „darinnen sie dieselbigen Puchwerck bauen, und „wiederumb zurichten sollen, setzen, und anzeigen, „nemlich

„nemlich ein Viertel Jahr, und so alsdann dieselbigen sich in benannter Zeit zum Bauen nicht rüsten, oder zum wenigsten die Mühlstätt räumen, „Gräben machen, und den Vorrath darzu verschaffen würden, soll der Bergckmeister dieselbigen, „nach Ausgang der Zeit, andern vorleihen.

Der Zwantzigste Artickel.
Zwitter zu erkauffen, frey zu seyn, oder nicht.

„Welche nicht eigene Puchwerck haben, oder „sonsten nicht Vormögens seyn, ihr gewonnene „Zwitter für zu führen, und auffzuarbeiten, denselben soll hiermit gnädigst zugelassen seyn, ihre Zwitter andern zu verkauffen. Da aber einer Graupen, Affter, Schlamm für der Mühlen liegen hätte, das soll er nicht Macht haben zu vorkauffen, „sondern soll den Mühlen folgen. Damit auch allerley Argwan und Untreu vorckommen, und vorhütet möcht werden, so soll der keiner weder heimlich, noch öffentlich sich unterstehen, ohne Vorwissen und Vorgünstigunge des Bergckmeisters, „Zienstein zu kauffen, oder zu vorkauffen, bey Unser ernsten Straffe.

Der Ein und zwantzigste Artickel.
Der Mühlmeister Ambt und Befehlich, auch von wem sie auffgenommen sollen werden.

„Alle Mühlmeister sollen durch die Gewercken „angenommen, und durch den Bergckmeister bestätiget werden.

„Und soll ein jeder Mühlmeister, wie bißhero „bräuchlich, frühe umb 4 Uhr anfahren, und zu „Abend wiederumb umb sieben Uhr mit seinen Jungen ausfahren, und Schicht machen, und zu jederzeit fleißig Auffachtunge haben, daß die Zwitter „zu Nutz, nicht zu grob, noch zu klein gepochet, die „Gezeuge rüstig gehalten, fleißig geschleimet, und „der Stein rein ausgefangen, und da es die Noth „erfordert, gebrennt, damit gut Zien gemacht, auch „nichts in der Trüb oder Schlamm hinweggehen „lassen, sondern alles getreulich und fleißig zu rath „halten, so aber Unfleiß befunden, sollen sie darumb „gestrafft werden, und man soll keinem Mühlmeister wöchentlich über einen halben Gülden zu Lohn „geben.

Der zwey und zwantzigste Artickel.
Daß kein Gewerck dem andern seine Mühlmeister, noch Arbeiter abspännig machen soll.

„Es soll auch kein Gewerck, Schichtmeister oder „Factor, dem andern seine Schmeltzer, Mühlmeister, Jungen oder Arbeiter, abspännig machen, „oder Gelübniß geben, sondern sollen zu gebührlicher Zeit abkehren. Do aber einer oder mehr „hinterkommen, sollen dieselbigen gestrafft werden.

Der Drey und zwantzigste Artickel.
Daß den Gewercken das Schmeltzen frey seyn soll.

„Und dieweil Wir den Gewercken eigene Hütten zu bauen gnädigst zugelassen, so wollen Wir „auch, daß alle denjenigen, die nicht Hütten haben, „ihres Gefallens, bey wem sie es gelüstet, zu schmelzen frey stehen soll, und da einer einmahl oder mehr „in einer Hütten geschmeltzet, und Ursachen anzuziehen hat, daß es ihm ungewegert gestatt soll werden. Auch soll niemands durch Lübniß, Geschenck „oder andere wege, in die Hütten zu ziehen gemüßiget oder gedrungen werden, bey Straff.

„Allen Gewercken, die auff Unsern Zienbergckwerg Zienstein erbauen, soll auch frey stehen, denselben ihren gemachten Zienstein, einen Schmeltzer ihres Gefallens schmeltzen zu lassen, und soll „keiner an einem Schmeltzer gebunden seyn.

Der Vier und zwantzigste Artickel.
Von Hütten in Gemein.

„Die Schmeltz-Hütten zum Zien, welche Wir „aus sondern Gnaden den Gewercken, dieselbe für „sich selbst, und zu ihrem besten zu bauen, gnädigst „hiermit zugelassen haben, die sollen ihre Ofen, Härte, Gebläse, Formen, Essen oder Glocken, wie man „es nennt, mit allem Fleiß zurichten, damit den Gewercken, so darinnen schmeltzen, derhalb kein „Schaden oder Nachtheil erwachse, und sollen die „Schmeltzer, welche denn zu ihrer Arbeit allewege „mit Eyden angenommen sollen werden, auffs fleissigste auffsehen, daß durch sie, und andere Hütten-„Arbeiter, treulich und ohne Gefährde gehandelt, „und wo sie in der Hütten an obgemeldten Stücken, „Gebäuden und andern Mangel spüren, darauls „den Gewercken Schaden erfolgen möchte, das sollen sie den Ambtleuten bey ihren Pflichten anzeigen, die sollen förder mit den Hüttenherren schaffen „und gebieten, daß es gewandelt werde.

„Auch soll sich kein Schmeltzer unterstehen, mit „Schmeltzen anzulassen, es bringe dann ihm derjenige, so schmeltzen will, zuvorn von Unserm verordneten Zehentner ein Zeichen oder Zettel. Welcher Schmeltzer darüber schmeltzen wird, der soll „von Unserm Hauptmann, Vorwalter oder „Bergckmeister ernstlich gestrafft werden.

Der Fünff und zwantzigste Artickel.
Wie sich die Schmeltzer mit ihrer Arbeit halten sollen, und von ihrem Lohn.

„Wenn die Gewercken Zienstein in die Hütten „bringen, so soll der Schmeltzer, ehe er den schmeltzt, „mit Fleiß sehen, ob er rein und zum Schmeltzen „tüchtig gemacht sey, und so er findet, daß der Zienstein nicht rein gnug, Kieß, Eisenmahl, und andere Wildigkeit hat, so soll er bey seinen Pflichten „solches erstlichen dem Bergckmeister und Geschwornen anzeigen, die ihn dann besichtigen sollen, folgend dem Mühlmeister und Vorsteher oder „den Gewercken selbst vormelden, und denselben „Stein nicht ehe schmeltzen, er sey dann gebrand, „und so viel immer müglichen, rein und rechtschaffen gemacht, damit Unserm Bergckwerge aus „Nachläßigkeit nicht in deme zu Schaden oder „Nachtheil gehandelt werde.

„Welcher Schmeltzer aber darüber und darwider, aus Unfleiß oder Unverstand, unreinen Zienstein, der da nicht tüchtig, schmeltzen, und daraus „den Gewercken fleckicht, dörnicht, oder hart Zien „machen und ausgiessen würde, der soll den Schaden oder Abgang, so ihnen derhalben erfolget, „nach Erkäntniß Unser darzu verordneten Ampt„leute, zu erstatten geweist werden.

„Die

„Die Zienschmeltzer sollen das Gebläß also rich-
„ten und führen, und des Ofens warten, damit der
„kleine Zienstein nicht oben ausstiebe, und die ar-
„men Gewercken, so den Zienstein mit schwerer
„Darlage und Mühe erbauet, nichts im Winde
„vorliehren.

„Die Gewercken sollen einem Schmeltzer von ei-
„nem Ofen Tag und Nacht zu Lohn geben, dreyze-
„hen kleine Groschen, als nehmlich, dem Meister
„sechs Groschen, dem Knecht drey Groschen, dem
„Jungen zweene Groschen, und zweene Groschen
„Biergeld, doch daß der Schmeltzer seinen Knecht
„und Jungen stets bey sich habe. Würde er aber
„einen Tag alleine oder die Nacht alleine zwölff
„Stunden schmeltzen, so soll man ihm sieben Gro-
„schen geben. Da aber ein Schmeltzer zwo
„Stunden zuvorn Schicht machen würde, soll ihm
„nichts destoweniger das Lohn für voll folgen, der-
„gleichen so der Schmeltzer zwo Stunden über die
„Schicht länger setzen würde, soll man ihme auch
„nichts hernach geben.

Der Sechs und zwantzigste Artickel.
Wie das Zien ins Brennhauß soll geant-wortet werden.

„Alle Gewercken sollen ihre Zien ins Brenn-
„Hauß dem Gießmeister überantworten, die er al-
„da auffs neue gattern, giessen, und was rein und
„gut befunden, das soll er, wie gebührlich, zeichnen,
„was aber nicht rein ist, das soll ungezeichnet blei-
„ben. Auch soll der Gießmeister die Zien recht
„nach dem Altenbergischen Gewicht und Centner
„wegen und einschlagen, damit niemands, weder
„die Käuffer, noch Verkäuffer befortheilet, oder be-
„trogen werden mögen. Und soll der Gießmeister
„alle Wochen dem Zehendner ein ordentlich Vor-
„zeichniß, wie viel ein jeder Gewerck dieselbige Wo-
„che Zien ins Brenn-Hauß geantwortet, zustellen,
„damit der Zehendner, Unsern gebührenden Zehen-
„den einbringen, und Uns, noch den Gewercken
„nichts voruntrauet werden könne.

Der Sieben und zwantzigste Artickel.
Wie sich die Gewercken mit den Händlern des Zienkauffs vorgleichen sollen.

„Nachdem auch aus Unvormögen die Gewer-
„cken etliche Händeler bittlichen vermocht, daß sie
„ihn ihre Zien auff eine Zeitlang umb eine Summa
„Geldes abgekaufft, und ein statlich Geld darauff
„geliehen, vormöge und inhalts eines sonderlichen
„auffgerichten, durch Uns bestätigten Vortrags,
„so Anno 1665 datirt, solcher Vortrag soll in allen
„Puncten und Artickeln unvorrückt von beyden
„Theilen, den Händlern und Gewercken, stet, fest
„und unvorbrüchlich gehalten und nachgelebet
„werden.

„Es sollen alle diejenigen, so von Vorlegern
„Geld auff Zien auffheben und entlehnen, auff be-
„stimte und vorflossene Fristen unvorzüglichen zah-
„len. Do aber die Vorleger derhalben gegen Un-
„serm Bergckmeister klaghafftig würden, alsdann
„soll er, ungeacht ihrer Außflucht und Behelff, zu
„ihrer Hab und Gut schleunig vorhelffen, und im
„Fall, so man sich an ihrem Gut nicht erholen kön-
„te, soll man sich auch an ihre Person zu halten
„haben.

„Wer den Gewercken mehr, dann von einem
„Vorleger, auch mehr, dann von einer Zechen,
„Geld entpfahen und entlehnen, und darnach in der
„Zahlunge sich der Außflucht und Behelff gebrau-
„chen, und sagen, das Zien wäre nicht mit des, son-
„dern mit eines andern Geld erbauet und gemacht,
„oder der Vorleger hätt ihm nicht auff diese, son-
„dern auff eine andere Zeche geliehen, an solche und
„dergleichen Behelf soll sich Unser Bergckmeister
„nicht kehren, sondern allewege dem Ersten oder El-
„tern Vorlegern, mit der Hülffe, vor die andern
„gehen lassen, ungeacht aller Vorschreibung, so sie
„mit einander eingangen, und auffgericht haben.

Der Acht und zwantzigste Artickel.
Von den Zeichen und Gemercken des Tiens und Zienschlacken.

„Alles Zien, so auff diesen Unsern Gebirgen und
„Gründen gemacht wird, soll mit des Ambts Al-
„tenberg gewöhnlichen Zeichen nicht gezeichnet wer-
„den, es sey dann gar rein Zien oder Kauffmanns-
„Gut; da sich aber der Schmeltzer, so derhalben
„mit sonderlichen Eyde darzu vorpflicht seyn soll,
„oder jemands anders unterstehen würde, das un-
„tüchtige geringe Zien, so nicht Kauffmanns-Gut,
„mit geduppelten Zeichen zu zeichnen, der soll har-
„tiglichen gestrafft werden.

„Alle Gewercken, die in frembden Hütten schmel-
„tzen müssen, den soll ohne Wegerung der Hütten-
„Herrn gestatt werden, ihre Schlacken zweymahl
„herwieder zu setzen, und darnach die Afterschla-
„cken, nach ihrem besten Nutz, zu sich zu nehmen
„und zu gebrauchen, und was im Abläutern in
„Sumpff fället, soll der Hütten bleiben. Was
„aber für Gekretz oder Auffbricht im Schmeltzen
„gemacht, soll den Gewercken alleweg folgen.

Der Neun und zwantzigste Artickel.
Guten Montag und Bierschichten nicht zu gestatten, und von Hochzeiten.

„Welcher Mühl- oder Bergckarbeiter gute
„Montag, oder sonsten in der Wochen Bierschich-
„ten machen wird, den soll man die Woche sollend
„außsetzen lassen, oder ablegen. Welcher Stei-
„ger oder Mühlmeister solchen muthwilligen Feyern,
„das ohne ehrliche und nothwendige Ursachen ge-
„schicht, mit Auffhebung der Schichten nachhän-
„gen, und unangezeichnet wird hingehen lassen, den
„soll der Bergckmeister seines Diensts entsetzen.

„Und dieweil auch den Gewercken und dem
„Bergckwerck zu Schaden, der Hochzeit halben,
„viel Vorsäumung der Arbeit geschicht, so ordenen
„Wir, daß förderhin alle Hochzeiten unter Bergck-
„leuten auff den Sonntag angestalt, und do ein
„Steiger und Arbeiter derhalben seine Arbeit vor-
„säumen würde, dem soll dieselbe Schicht auffge-
„haben, und nicht nachgelassen werden. Hiermit
„soll auch ernstlichen verboten seyn, weder in Ze-
„chen, Häusern, Mühlen, Schmieten und andern
„Orten, zum Bergckwerg gehörende, Bier oder
„Wein zu schencken, bey Straff.

Der Dreißigste Artickel.
Von Seiffen-Arbeitern.

„Alle diejenigen, so in Seiffen arbeiten, die sollen
„des Montags, dergleichen alle Tage die Wochen
„über

„über, an ihre Arbet gehen, frühe wenn die Son-
„ne aufgehet, den gantzen Tag biß zum Nieder-
„gang der Sonnen, daran beharren, und aller-
„erst am Sonnabend um zehen Uhr, von der
„Seiffen-Arbeit gehen.

„Und sollen die Seiffner dahin gehalten werden,
„daß sie ihren Zienstein an dem Ort schmeltzen,
„dahin sie mit dem Vorleihen gehören, auf das
„Uns an Unserm Zehenden und Gebühr, nichts
„entwendet werden möge.

„Man soll auch forthin den Seiffnern nicht
„eine Meilweges Feld, wie vor Alters geschehen,
„vorleihen, sondern Gemerck und Mal-Steine
„setzen, wie fern sich einer seines Seiffens gebrau-
„chen solle.

„Da sich auch zutrüge, daß Wir zur Noth
„durfft des Bergckwercks, das Wasser und die
„Erbflüsse zu nützern und nöthigern Dingen
„brauchen könten, als dann sollen die Seiffner
„zu weichen, oder still zu halten, schuldig seyn,
„das Wasser nicht hindern, derhalben sollen auch
„die Erbflüsse den Seiffnern nicht erblichen vor-
„liehen werden.

Der Ein und Dreysigste Artickel.
Von Theilung der Zwitter.

„Alle die Gewercken, so Zwitter erbauen in ei-
„ner Zechen, sollen dieselben auch, zu Vorhütung
„Zancks, Haders, und allerley Verfortheilunge,
„so viel müglichen, und ihre Gelegenheit leiden
„will, in einem Puchwerck auffbreiten, welches
„dann Unsers Erachtens den Gewercken nütz und
„förderlich seyn solle.

„Welche Gewercken aber von einer Zechen
„ihren gewonnene Zwitter auch in einem Puch-
„werg nicht auffbreiten könnten, die sollen Macht
„und Gewalt haben, die Zwitter auf der Halden,
„jedem Gewercken seinen Antheil, nach Anzahl sei-
„ner Bergcktheil, so er in denselbigen Zechen hat,
„nach dem Kübel, oder wie es sich am besten schicken
„will, zuzutheilen, und sonderlichen zu stürtzen.

„Die Steiger sollen bey ihren Pflichten gute
„Achtung darauf geben, daß im Theilen kein Ge-
„wercke befortheilet werde, und die Arbeiter oder
„Knechte, denen das Theilen befohlen, sollen durch
„Unsern Bergckmeister sonderlich dazu voreydet
„werden.

„Würde sich ein Zwittertheiler mit Gaben
„oder sonsten bewegen lassen, ungleich oder un-
„treu darinne zu handeln, alsdenn sollen der Thei-
„ler, und derjenige, so ihn zur Untreu verursacht,
„nach Befindung der Untreu, härtiglich und
„peinlich gestraffet werden.

„Hiermit wollen Wir auch ernstlich verbo-
„ten haben, weder Steigere, Arbeitere, Schmel-
„tzern und Mühlmeistern, einicherley Lübniß zu
„geben, sondern ein jeder soll sich an seinem ge-
„ordneten Lohn begnügen lassen, und soll auff
„diese Wege keiner dem andern seine Arbeiter,
„wie die seyn mögen, nicht abspännig machen;
„würde aber ein Steiger, oder Mühlmeister und
„Arbeiter, nicht auffrichtiger weise abkehren, der
„soll bey Straff auf Unsern Gründen nicht wei-
„ter gefördert werden.

Der Zwey und Dreyßigste Artickel.
Von dem Vormessen

„Dieweil die Zwitter auf diesen Unsern Ge-
„bürgen und Gründen, nicht allein Stockweiß;
„sondern auch ganghafftig befunden werden, und
„vorliehen, so soll sich Unser Bergckmeister im Vor-
„messen derselben auf Gängen, aller Gestalt und
„Massen, wie auff Unsern Silberbergckwerg üb-
„lich, und dieselbe Unser Ordnung davon sagt,
„vorhalten.

„Und man soll dem Bergckmeister von einer
„Fundgruben, dergleichen von einer Massen, von
„jeglichen ein Gülden zu vormessen geben, und
„den Geschwornen 12 Groschen.

„Trüge sich zu, daß ein Stock oder Fletz
„Zwitter antroffen und entblöst würde, so soll
„Unser Bergckmeister, auf diesen Fall gerierte
„Massen vormessen, als auf eine Fundgrube
„xxviij. Lachter, und auf eine jede Maß xiij.
„Lachter.

„Do aber der erste Finder nicht Kübel und
„Seil einwerffen, auch nicht vormessen wolt las-
„sen, und damit diejenigen, so nach ihme bele-
„hend, derhalben nicht gefährt möchten werden,
„so soll der Bergckmeister auff die Wege, ihme
„das Vormessen auffzulegen, Macht und Ge-
„walt haben.

Der Drey und Dreysigste Artickel.
Von der Marckscheider-Ambt.

„Der Marckscheider soll nicht unterstehen, ohn
„des Bergckmeisters Vorwissen, jemands zu
„Marckscheiden, und da man sein bedarff, sol er
„sich mit Vorwissen des Bergckmeisters, den
„Gewercken zum besten, gutwillig gebrauchen
„lassen, und dem Schichtmeister ordentlich Ver-
„zeichniß zustellen, und alsdann in Beyseyn der
„Geschwornen und beyder Part Schichtmeister,
„und Steiger, die Stuffen schlagen, und sich
„an gebührlicher Besoldung begnügen laßen;
„do er aber die Gewercken übersetzen wolt, sol es
„auff des Bergckmeisters und Geschwornen Er-
„käntnis und Ermäßigung stehen.

„Und soll der Marckscheider die Führunge auf
„den Gängen oder Klüfften, wie auff Silber-
„gängen, am Saum oder Sohlband des
„Gangs, im hangenden oder liegenden anhal-
„ten, und den Gang im Mittel frey stehen las-
„sen.

Der Vier und Dreyßigste Artickel.
Von Kiessen der Zwittergänge.

„Und da sichs begebe, daß sich die Gänge in
„zwey, drey, vier oder mehr Trümmer theilen
„würden, und ein Krilbergs oder Sollbergs sich
„zwischen die Träumer legten, und derhalben in
„Anhaltunge der Führung Hader entstünde,
„so soll dem Aeltisten allewege frey stehen, ein
„Thrum, darauff sie ihre Führung nehmen, und
„anhalten wollen, anzunehmen, und zu kiesen,
„doch so fern, daß es augenscheinlich erweist, und
„erkannt, daß dasselbige ein Thrum von ihrem
„belehnten Gange sey.

„Und da ein Gewerckschafft auf diesem Fall
„ein Thrum kiesen, und annehmen würde, so soll
„dasselbige Thrum in Gegenwart des Bergck-
„meisters vorstufft und ins Bergckbuch vorlei-
„bet werden; es sollen auch dieselbigen Gewer-
„cken, dasselbige gekörnte Thrum, ihre Führun-
„ge vermöge ihres Alters damit zu erlangen, al-

„leweg zu erweisen, nach Bergckläufftigem Brauch „schuldig seyn.

„Es soll keinem keine Führunge, zuerkannt „werden, er komme dann mit seinem belehrten „Gange, wie gebräuchlich, zu den Jüngern.

„Welche auch das Alter, und damit die Füh„runge auff andere erlangen wollen, den soll der „Bergckmeister ohne großwichtige nöthige Ursache „zu ihren Gebäuden keine Frist geben.

Der Fünff und Dreyßigste Artickel.
Wie es mit den Steuren geben, und Abrechnung derselbigen soll gehalten werden.

„Lägen Zechen für einem Stolln, die man Was„ser oder ander Ehehafften Noth halben nicht „bauen könnte, den mag der Bergckmeister zu För„derung der Bergckwerge und Unsers Zehnden ei„ne gleichmäßige Steuer aufflegen, dergestalt, daß „die Zechen, so zu obberührtem Stolln Steuer ge„ben, demselbigen Stolln, so er in die Massen kömt, „die Steuer an dem vierten Pfenning abrechnen.

„Und da ein Stolln eine stattliche Steuer „hätte, und nicht schleunig bauen wolte, alsdann „soll ihme der Bergckmeister aufferlegen, den „Stolln förderlich zu treiben, damit die Zechen nicht „allein den Stolln zu treiben gemüßiget werden.

„Welcher Vorsteher der Zechen zur Rechnung „die vorschriebene und vorsessene Steuer nicht „einnehmen und einbringen wird, der soll solche „Steuer von seinem Geld zu erlegen, geweist wer„den, oder ie zum wenigsten umb dieselbige „Steuer zum Felde klagen, und da die Steuer „zur Rechnung nicht gefiel, so soll dasselbige Le„hen ferner zur Steuer nicht vorschrieben werden.

Der Sechs und Dreißigste Artickel.
Von dem Vorrecessen.

„Alle und iede Vorsteher und Lehnträger der „Zechen sollen alle Quartal die Lehen oder Ze„chen, darauff man nicht angeschnitten hat, son„derlich vorrecessen, ein Register der Einnahm „und Ausgab, so das Quartal über darauff gan„gen, bey den Bergckmeister einlegen, damit sich „die Gewercken zu der Nothdurfft daraus zu er„kundigen haben, und sollen alle diejenigen, so „hierinnen säumig und ungehorsam befunden „werden, von iedem Quartal fünff Gülden zur „Straff geben, und was das Alter zu erhalten „antrifft, soll es nach Unser Ordnung auff dem „Silber-Bergckwerck gehalten werden.

Der Sieben und Dreißigste Artickel.
Von den Stölln.

„Ein ieglicher Erb-Stolln, der seine Gerech„tigkeit erlangen und haben will, der soll seine „gebührliche Erbtäuffe. als zehendhalbe Lachter „seyger gerade, vom Rasen einbringen, und so „er in die Erb-Schächte erschlecht, und seine Gerin„ne darüber bringet, soll ihme der neundte Kübel „unwegerlich gestürtzt werden. Es soll kein Stolln „den andern enterben, er komme dann sieben „Lachter, oder auffs genaueste siebendhalbe Lachter „seyger gerade unter ein andern Stolln ein.

„Es sollen auch die Steiger gute Achtung da„rauff geben, und den Arbeitern treulich befeh„len und darzu vereyden lassen, daß den Stöll„nern das Neundte ohne Abgang von gleichen „Zwittern, wie die brechen und gehauen werden, „ohne alle Gefahr gestürtzt werden.

„Trifft ein Stolln Zwitter, und hätte seine ge„bührliche Erbtäuffe nicht, als zehendhalbe Lach„ter seyger gerade, alsdenn sollen die Massen die „Wahl haben, die gewonnene Zwitter zu sich zu „nehmen, so sollen aber den Stöllnern auff die„sen Fall die Unkost, so die Zwitter zu gewinnen „gestanden, zu erlegen schuldig seyn.

„Trifft der Stolln Zwitter, nach Erlangung „der Erbtäuffe, die sollen ihm folgen und bleiben, „und der Stolln mag dieselbigen Zwitter fünf „Viertel eines Lachters von der Wasserseige auff, „bis an die Firste, und eine halbe Lachter in die „Weite hauen und zu sich nehmen.

„Und soll auch hiemit den Stöllnern ernstlichen „verbothen seyn, der Zwitter oder andern Vor„theil halben, einicherley Gesprenge in Stöllen „zu machen, es geschehe denn aus Ursachen, die „Bergckmeister und Geschworne für gnugsam „achten und erkennen.

„Alles anders, was sich der Stolln halben „sonst zutragen wird, soll nach Unser Ordnung „und Gebrauch auff dem Silber-Bergckwerg „entschieden, gehalten und geweist werden.

Der Acht und Dreißigste Artickel.
Wie man sich ie für fallenden Zwiespalten halten soll.

„Alle fürfallende Irrthumb und Zwiespalt, so „auff diesem Unserm Bergckwerge fürstossen, sol„len erstlichen an Unsern Bergckmeister gelan„gen, der soll beneben den Geschwornen sich der„selbigen Gelegenheit und Umstände, mit fleißi„ger Befahrunge und Besichtigung wohl erkun„den, und alsdann die Vermöge dieser Unser „Ordnung, und nach Bergckläufftigem Brauch „vortragen und weisen.

„Da es aber die Parten abschlügen, so soll er es an „Unsern Hauptman, oder Vorwalter weisen, als„dann soll unser Hauptman Vorwalter u. Bergck„meister, die Parten erstlichen in der Güte zu„vortragen, sich befleißigen, da aber die Güte en„stehet, die streitigen Parten, mit beyderseits Wil„len zu Rechtlichem Austrag weisen und vorfassen.

„Und was also für Sachen an das Recht „kommen, die sollen Vermöge und Inhalts des „Proceß, so in Unser Silberbergck-Ordnung der„halben auffgerichtet, gehandelt und ausgeführet „werden.

„Da auch ein Theil das andere über Bergck„meister und Geschwornen Weisung zu Noth„recht dringen würde, so soll das vorlustige Theil „dem gewinnenden den Unkosten, darein es ihn un„billicher Weise geführt, zu erstatten geweist wer„den, und darzu nach Gelegenheit der Person und „Sachen, auffs fürgehende der Obrigk. gebührlich „Erkänntniß und Mäßigung gestrafft werden.

Der Neun und Dreysigste Artickel.
So Gänge oder Klüffte überfahren werden.

„Würden Gänge, Stöck, Klüffte, oder Fletze, „in Stöllen Schächten oder andern Oertern, „überfahren und verschroten, mit demselben soll es „Unser Silber-Bergck-Ordnung gemäß, gehal„ten werden, doch soll der Bergckmeister in solchen „und dergleichen Fällen, gute Achtung haben, daß er „andern

„andern vorliehenen Gängen und Massen, in ih„rer Führung, zu Schaden nichts vorleihe.

Der Viertzigste Artickel.
Von Frist geben.

„Würde der Bergckmeister befinden, daß einer „seine Zechen Wassers halben, oder aus andern „wichtigen Ursachen, nicht bauen könnte, so mag „er ihme nach Erforderung der Noth, eine Zeit„lang Frist geben, doch daß der Gebrauch Unser „Ordnung des Silber-Bergckwercks gehalten „werde.

Der Ein und Viertzigste Artickel.
Von Kummer und Verboten.

„Würde bey Unserm Bergckmeister, Kummer „und Verbot, zu Zwitter-Zechen, Mühlen, „Zien und Bergcktheilen gesucht, da man auch, „nach geschehenem Kummer, Klag anstellen, und „Hülff begehren würde, darinnen soll sich der „Bergckmeister, nach dem Proceß, so derhal„ben Unser Ordnung auff dem Silberbergckwerg „angehängt, richten.

Der Zwey und Viertzigste Artickel.
Von Büchsen-Pfennigen.

„Es sollen durch Unsern Ambts-Vorwalter und „Bergckmeister, einer oder zweene Eltisten zur „Knabschafft Nothdurfft, und die Büchsen-Pfen„ninge, in Wöchentlichen Anschnitt, zu Erhaltung „armer gebrechlicher schadhaffiger Bergck-Ar„beiter, einzunehmen, bestellt, und mit Eyde „darzu vorpflichtet werden.

„Welche Gewercken oder Vorsteher aber, aus „Nachlassung Unsers Bergckmeisters, Wöchent„lich nicht anschneiden, die sollen ihre Büchsen„Pfennige zur Rechnung mit einander geben.

Der Drey und Viertzigste Artickel.
Welcher Gestalt der Bergckmeister zu büssen hat.

„Unser Bergckmeister soll alle Sachen zum „Bergckwerg gehörend, von Unsertwegen zu straf„fen Macht haben, nach üblichem Bergckwercks„Gebrauch, und soll förder mit denselbigen Buß„en, wie solches Unsere Silberbergck-Ord„nung besagt, gehalten werden.

Der Vier und Viertzigste Artickel.
Die Gericht mögen die Freveler auff den Gebirgen und Zechen antasten.

„Und ob Sachen und Zwietracht, die dem „Bergckmeister zu straffen zustünden, und an den „Oertern, da der Bergckmeister die Gerichte von „Unsertwegen hätte, sich zutrügen und begeben: „Demnach sollen die Gerichtshalter der freyen „Bergckstadt auf dem Altenberg, und diesen zuge„hörenden Oertern, umb mehr Friedes und Ge„horsams willen, Macht haben, die Freveler und „Ubelthäter anzutasten, und gefänglichen einzu„nehmen, solches dem Bergckmeister anzuzeigen; „so aber dieselbigen Sachen sollen abgetragen und „gerechtfertiget werden, so soll der Bergckmeister „wie vor berührt, die Rechtfertigung oder den Ab„trag von Unsertwegen thun und annehmen. Es „sollen auch die Gerichts-Diener dem Bergck„meister in allen Sachen, darzu er ihr bedarff, ge„horsam und gefolgig seyn.

Der Fünff und Viertzigste Artickel.
Von Fried und Freyheit auffn Gebürgen und andern Oertern.

„Damit auch Friede und Ruhe an Stellen und „Orten des Bergckwergs desto baß erhalten wer„de, so wollen Wir, daß in der Gruben, auff den „Halden in Zechenhäusern, Kauen, Bergck„schmieden, Mühlen, Hütten, auffn Wegen und „Strassen, sonderlich in der Zeit, da die Leute zu, „und von ihrer Arbeit gehen, und allen andern Or„ten, zum Bergckwerck gehörende, Unser Frey„heit, Friede und Sicherheit, seyn soll, also: Daß „derjenige, welcher den andern aus Frevel oder „Vorgessenheit, an berührten Orten, mit Wor„ten, Schänden und Schmähen beleidigen wür„de, der soll eingenommen, und dem Bergckmei„ster, ohne einige Nachlassung, drey Gülden zur „Busse geben.

„Würde aber einer den andern mit mörderli„cher Wehr überlauffen, Blutrünstig schlagen „und verwunden, der soll eingezogen, wohlver„wahrt gehalten, und nach Gelegenheit der Vor„wirckung mit der Schärffe gestrafft werden.

„Dergleichen soll es gehalten werden mit denen, „so GOtt Unsern HErrn lästern, und sonst un„christlicher Weise schelten und fluchen, dadurch „den Gottfürchtigen, und sonderlich der Jugend, „nicht gering Aergernis gegeben wird.

„Hiermit wollen Wir auch Steigern, Schicht„meistern, Bergck- und Mühl-Arbeitern, bey „Vermeydung Unserer Ungnade ernstlichen ge„boten haben, daß sie von Stund an dieselbigen „Ubertreter, es geschehe die Ubertretung mit Wor„ten, Schelten, Schmähen oder Lästern, anzei„gen, oder wircklich zu Gefängnis bringen wollen, „auf daß Wir oder Unsere Ampleute von Unsert„wegen, gebührliche Straff an ihnen bekommen „mögen. Würde auch einer oder mehr solches „verschweigen, oder angeruffen nicht zugreiffen, „der oder dieselbigen sollen gleicher Straff der „Ubertretung gewärtig seyn.

Der Sechs und Viertzigste Artickel.
Todtschläger sollen auff diesen Unsern Gebirgen nicht gelitten werden.

„So einer in Unser freyen Bergckstadt dem Al„tenberge, und denselbigen zugehörenden Gebir„gen, ohne Nothwehre einen Todtschlag thäte, „deme soll der Alteberg und das Bergckwerg, ob „auch gleich die Sachen vortragen würden, ewig „verboten seyn.

Der Sieben und Viertzigste Artickel.
Ob Arbeiter in der Gewercken Arbeit Schaden nehmen.

„Trüge sich zu, daß Arbeiter in der Gruben „oder an der Gewercken Arbeit, an Gliedmassen, „Arm oder Bein brechen, oder dergleichen Fällen, „Schaden nehmen, so soll dem Arbeiter von der„selbigen Zechen das Artzgeld und das Lohn vier „Wochen folgen.

Der Acht und Viertzigste Artickel.
Die Zwitterfuhr belangende.

„Es sollen alle Schichtmeister, Steiger und „Gewercken, mit allem Fleiß in Achtung haben, „und darauff sehen, daß die Fuhrleute nicht zu kleine „Zwittertruhnen haben, und dieselbigen auch gantz „voll laden und führen, da sie aber einen oder mehr „in deme vorbrüchlichen befinden, denselben Un„serm Bergckmeister zu straffen, unnachläßig an„zeigen.

Der Neun und Viertzigste Artickel.
Des Rathschachts halben.

„Wir wollen auch hiermit ernstlichen geordnet ha„ben, daß ein jeder verordneter Schichtmeister des „Rathschachts, aller seiner Einnahm und Ausgab, „alle Quartal vor Unsern Ambtleuten, richtige „Rechnung thun soll, und jedes mahl davon eine „wahre Abschrifft ins Ambt einlegen, hiermit sich „unsere Ambtleute, auch die Gewercken selbsten, „jederzeit zur Nothdurfft daraus erkunden können.

„Es soll auch hinfort auf gedachten Rathschacht, „durch desselben Schichtmeister, ohne Bewust Un„sers Amptsvorwalters und Bergckmeisters, gantz „und gar nichts ausgegeben werden, hiermit bis„hero viel unnöthiger auffgewandter Unkosten ab„geschnitten und vorbleiben mögen, da aber der „Schichtmeister sich in deme vorbrüchlicher wür„de erfinden lassen, soll er deßwegen mit Ernst ge„strafft werden.

Folgen die Eyde.

Zum Ersten.

Des Bergckmeisters Eyd.

„Ich N. schwere dem Churfürsten zu Sachsen, „und Burggraffen zu Magdeburg ꝛc. Meinem „gnädigsten Herrn, und an Statt Seiner Churf. „Gnaden, Ambts-Vorwaltern, so jederzeit von „Seiner Churfürstlichen Gnaden anhero auffn „Altenberg verordnet werden, getreu und gewärtig „zu seyn, Seiner Churfürstl. Gn. Nutz und From„men zu fördern, Schaden und Nachtheil zu wen„den, auch das Bergckmeister Amt, vermöge der „Berg-Ordnung, treulich und fleißig zu fördern, „ob derselben Seiner Churfl. Gnaden Berg-Ord„nung auch den auffgerichteten bestätigten Zien„kauff, mit ernstem Fleiß zu halten, jederman die „Billigkeit zu verhelffen, und darob zu handhaben, „und was mir darinnen auffgelegt ist, selber zu „verbringen, so viel ichs verstehe, und mir müglich „ist, darinnen nichts anzusehen, weder Freund„schafft, Feindschafft oder Gabe, auch keines Ge„nieß zu gebrauchen, dann was mir von Seiner „Churfl. Gn zugelassen wird, und alles anders „zu thun, was einem getreuen Amtmann und Die„ner gebührt, als mir GOtt helffe.

Zum Andern.

Der Geschwornen Eyd.

„Ich N. schwere dem Churfürfürsten zu Sach„sen, und Burggraffen zu Magdeburg ꝛc. Mei„nem gnädigsten Herrn, und an Statt Seiner „Churfl. Gnaden Ampts-Vorwaltern, so jederzeit „von Seiner Churfürstlichen Gnaden anhero „auffn Altenberg verordnet werden, getreu und „gewärtig zu seyn, Seiner Churfl. Gnaden und „gemeines Bergckwergs Bestes zu fördern. „Schaden treulich und fleißig zu warnen und „wenden, Hochgedachtes meines gnädigsten Herrn „Ordnung, und jedesmahls bestätigten Zienkauff, „festiglich handzuhaben, wo ich die übergangen „befände, zu warnen und anzusagen, die auch un„verbrüchlich nach meinem höchsten Vermögen sel„ber zu halten: Indem allen keinen Nutz oder „Genieß, dann der mir in Snr. Churfl. Gnaden „Ordnung zugelassen ist, zu gewarten, mich von „dem keinen Nutz oder Gabe, Freundschafft oder „Feindschafft bewegen zu lassen, als mir GOtt „helffe.

Zum Dritten.

Gegenschreibers und Bergckschreibers Eyd.

„Ich N. schwere dem Churfürsten zu Sachsen, „und Burggraffen zu Magdeburg ꝛc. Meinem „gnädigsten Herrn, und an Statt Seiner Churf. „Gn. Ambtsvorwalter, so jederzeit von Seiner „Churfürstlichen Gnaden anhero auffn Altenberg „verordnet werden, getreue und gewärtig zu seyn, „Seiner Churfl. Gnaden und gemeines Bergck„wercks Bestes treulich und fleißig zu fördern, „Schaden zu warnen und abzuwenden, mein Ambt „treulich zu vorsehen, Hochgedachtes meines gnä„digsten Herrn Ordnung festiglich zu halten, wo „ich die übergangen befinde, zu warnen und anzu„sagen, jedermann, was mir aus Krafft meines „Ambts gebühret, zu leisten, darinnen keines an„dern Nutzes oder Gewinstes, dann der mir zu„gelassen und geordnet ist, zu gewarten, mich dar„wider keinerley Nutz, Gabe, Gunst, Freund„schafft oder Feindschafft bewegen zu lassen, son„dern will solches alles nach meinem höchsten Ver„mögen halten, treulich und ungefährlich, als mir „GOtt helffe.

Zum Vierdten.

Schichtmeister, Steiger und Mühlmeister Eyd.

„Ich N. schwere dem Churfürsten zu Sachsen, „und Burggraffen zu Magdeburg ꝛc. Meinem „gnädigsten Herrn, und an Statt Seiner Chur„fürstlichen Gnaden Ambts-Vorwaltern, so je„derzeit von Seiner Churfürstlichen Gnaden an„hero auffn Altenberg verordnet werden, getreu „und gewärtig zu seyn, Seiner Churfürstlichen „Gnaden und gemeines Bergckwercks Bestes, „treulich zu förden, Schaden zu warnen und ab„zuwenden, und meinem Ambt, so mir befohlen „ist, und sonderlich meinen Gewercken, getreulich „fürzustehen, alles, damit ich ihren Nutz mit recht „steigern und erzeugen mag, auffs höchste zu befleiß„sigen, keinerley zu thun oder zu verhängen, das „meinen Gewercken zu Schaden oder Nachtheil „reichen mag, mich allenthalben Hochgedachtes „meines gnädigsten Herrn Ordnung unvorbrüch„lich zu halten, wo ich die übergangen befinde, „zu warnen und anzusagen, keines Genieß „oder Nutzes, dann der mir in Seiner Chur„fürstlichen Gnaden Ordnung zugelassen ist, „in deme allen zu gewarten, mich wider diß „alles keinen Nutz, Gabe, Gunst, Freund„schafft oder Feindschafft bewegen zu lassen, „sondern will solches alles nach meinem höch„sten Vermögen halten, alles getreulich und „ungefährlich, als mir Gott helffe.

Zum Fünfften.

Flößmeister Eyd.

„Ich N. schwere, daß ich dem Churfürsten zu „Sachsen, ꝛc. Meinem gnädigsten Herrn treu und „gewärtig seyn will, Ihrer Churfürstlichen Gna„den, gemeines Bergckwergs und der Gewercken „Bestes fördern, meinen Dienst mit Flössen, gu„ter Stück Zien ausgiessen, wägen, und allem an„dern, meinem Flößmeister-Ambt zugehörend, „treulich ausrichten, zu Mehrung Seiner Chur„fürstlichen Gaden Zehenden, und der Gewercken „Nutz, mit meiner Arbeit und sonst, höchsten Fleiß „fürwenden, darinn gar keine Gefahr üben, oder „iemand es zu üben, wissentlich vorhängen, hoch„gedachtes meines gnädigen Herrn Ordnung in „allem, das mir darinnen zu thun eingebunden, „festiglich halten, keines Nutzes oder Genieß, dann „so viel mir zugelassen und geordent ist, in dem al„len zu gewarten, mich auch keinerley Nutz, Gabe, „Gunst, Freundschafft oder Feindschafft darumb „bewegen zu lassen, sondern will solches alles nach „meinem höchsten Vormögen halten, treulich und „ungefährlich, als mir Gott helffe.“

Zum Sechsten.

Der Zwittertheiler Eyde, und so viel das Neundte zu stürtzen antrifft.

„Ich N. schwere dem Churfürsten zu Sachsen, „und Burggraffen zu Magdeburg, ꝛc. Meinem „gnädigsten Herrn, und an Statt Seiner „Churfürstlichen Gnaden Ambtsvorwaltern und „Bergckmeistern, so jederzeit von Sr. Churfl. „Gnaden anhero auffn Altenbergck verordnet wer„den, getreu und gewärtig zu seyn, Seiner Churfl. „Gnaden und gemeines Bergckwergs Bestes treu„lich zu fördern, Schaden zu warnen und abzu„wenden, und meinem Befehl, in Theilung der „Zwitter, einem jeden Gewercken, nach Anzahl „der Bergcktheile, so ein jeder in der Zechen hat, „treulichen und ohne Gefehrde auszurichten, der„gleichen auch in Theilung des Neunten; mich un„vordächtig, auffrichtig und treu zu vorhalten, „alles, damit ich Seiner Churfürstl. Gnaden „und der bauenden Gewercken Nutz, mit Recht „steigern und erzeigen mag, auffs fleißigste nach„zutrachten, keinerley zu thun oder zuvorhängen, „das Seiner Churfl. Gnaden und meinem Ge„werken zu Schaden reichen mag, mich allent„halben hochgedachtes meines gnädigsten Herrn „Ordnung, unvorbrüchlich zu halten, wo ich die „übergangen befinde, dasselbe zu warnen und an„zusagen, keines Genieß oder Nutzes, dann der „mir in Seiner Churfl. Gn. Ordnung zugelassen „ist, in dem allen zu gewarten, mich wider diß al„les kein Nutz, Gabe, Gunst, Freundschafft oder „Feindschafft bewegen zu lassen, sondern will sol„ches alles nach meinem höchsten Vormögen hal„ten, treulich und ohne Gefehrde, als mir GOtt „helffe.

Zum Siebenden.

Der Schmeltzer Eyd.

„Ich N. schwere dem Churfürsten zu Sachsen, „und Burggraffen zu Magdeburg, ꝛc. Meinem

„gnädigsten Herrn, und an Statt Sr. Churfl. „Gn. Ambtsvorwaltern, so jederzeit von Sr. „Churfl. Gn. anhero auffn Altenbergck verordnet „worden, getreu und gewärtig zu seyn, Sr. Chur„fürstl. Gn. und gemeines Bergckwergs Bestes „zu fördern, und sonderlich meinem Dienst, mit „Schmeltzen, treulich, fleißig gnug zu thun, zu „Mehrung Sr. Churfl. Gn. Zehenden, und der „Gewercken Nutz, mit meiner Arbeit besten Fleiß „fürzuwenden, darinn gar keine Gefahr, noch Be„trug zu üben, oder jemands zu thun wissentlich „zu vorhängen, hochgedachtes meines gnädigsten „Herrn Ordnung, in allem, das mir darinnen zu „thun eingebunden ist, festiglich zu halten, keines „Nutzes oder Genieſſes, denn so viel mir zugelas„sen und verordnet ist, in dem allen zu gewarten, „mich auch keinerley Nutz, Gabe, Gunst, Freund„schafft oder Feindschafft, davon bewegen zu las„sen, sondern will dem allen, nach meinem höchsten „Vormögen gnug thun, getreulich und ungefähr„lich, als mir GOtt helffe.

Beschluß.

„Wollen demnach, daß diese unsere Zienbergck„wergs-Ordnung, in allen Stücken, Puncten „und Artickeln, durchaus von männiglich stracks, „fest und unvorbrüchlich soll gehalten werden. „Würde sich aber hierüber iemands unterstehen, „dieselbige muthwillig zu verachten, oder etwas „vorsetzlich aus Frevel und mit Gewalt, darwider „vorzunehmen, zu handeln und zu vorbrechen, der „oder dieselbigen sollen noch Gelegenheit ihrer „Vorwirckung, mit Gefängniß, ewiger Verwei„sung des Bergckwergs, und Unserer Lande, oder „sonst am Leibe, ohn alle Gnade gestrafft wer„den. Wir behalten uns aber vor, diese Unse„re Ordnung, nach Erforderung Unser und ge„meines Bergckwergs, oder auch der bauenden „Gewercken Nothdurfft, Veränderung der Zeit „und Gelegenheit, und anderer bewegenden Ur„sachen, in einem oder mehr Artickeln zu verän„dern, zu vormindern, zu vormehren und zu vor„bessern. Zu Uhrkund haben Wir diese Zien„bergckswergs-Ordnung, umb mehrer Nach„richtung willen, öffentlich in Druck vorferti„gen lassen, und die Originalia, so Unsern Bergck„Ambtleuten zugeschickt, mit Unserm Secret be„siegelt, und eigen Händen unterzeichent. Ge„schehen in Unser Stadt Dreßden, den ersten „Tag Maji, nach Christi unsers lieben HErrn „und Erlösers Geburt, 1568.“

Folgen zwey unterschiedliche Churfürstl. Sächs. gnädigste Befehliche, zu desto bessere Nachricht der Bergck-Ordnung als Beylagen angefüget.

Als;

I.

An die Herren Ober- und Bergck-Hauptmännere haltende, de Dato Dreßden, den 5 Augusti Anno 1624.

„Vester Rath und lieben Getreuen, Wir „seynd unterthänigst berichtet worden, und ha„ben nicht ohne sonderbahre Befrembdung ver„nommen, daß die Gewercken des Zwitterstocks „zum Altenberge und dero alda verordenten Fa„ctores oder Schichtmeister keine Bergübliche

„Receß-Regiester, wie auff allen andern Un-
„sern Bergck-Städten herbracht und gebräuch-
„lich, oder Summarisch Extracta über Einnah-
„me und Außgabe an Bergck-Poch- und Schmeltz-
„Kosten ins Berg-Ampt eingeben, und sich hier-
„zu gleichsam nicht schuldig erachten wollen, son-
„dern allein Qvartaliter die wenigen Qvatem-
„ber-Gelder entrichten sollen. Dieweil aber
„solches nicht allein der von Unserm Großherr
„Vater Churfürst Augusto, hochlöblicher Christ-
„seliger Gedächtnis, Anno 1568 allda auffge-
„richteten Zien-Bergckwergs-Ordnung, und de-
„ren 9. 16. 36 und 49 Articul, sondern auch de-
„nen von Unserm vielgeliebten Herrn Bruder,
„Churfürst Christian dem Andern, gleichfalls
„hochlöblichen Christmilden Andenckens sub Da-
„tis Dreßden den 30 Novembris Anno 1605
„und 20 April Anno 1607 an die damahls veror-
„denten Cammer- und Bergck-Räthe ergangenen
„ernsten und zum Altenberg, Inhalts der Acten
„gebührlich publicirten Befehlichen gantz zu wi-
„der und schnurstracks zu entgegen: Wir aber
„darob nochmals in allewege und mit mehrern
„Ernst, als bißhero geschehen seyn mag, gehalten
„wissen wollen, ungeachtet derjenigen Behelff und
„Einwendung, so darwider hiebevor und bißhero
„von nützlichen Gewercken Factorn prätendiret
„worden, sintemahl dieselben keiner gnugsamen
„Wichtigckeit, nach solcher Erhebligckeit, daß Wir
„dabey beruhen könten: Als begehren Wir hier-
„mit nochmahls gnädigst, und ernstlich befehlen-
„de, ihr wollet mehrgedachten Gewercken inge-
„sambt, und den Außländischen so wohl, als den
„Inländischen, Krafft dieses ufferlegen, daß sie
„und ihre Factores oder Schichtmeister, wie sie
„vor Alters genennet worden, bey Vermeidung
„Unserer Ungnade und einer namhafften Straff,
„so ihr nach euerer Discretion werdet zu benemen
„wissen, hinfüro obangeregten Articuln und Be-
„fehlichen in allen Puncten gehorsamlich nachle-
„ben, und alle Qvartal von ihren Zwitter-Gebäu-
„den richtige specificirte oder zum allerwenigsten
„Summarische Receß-Register über alle Einnah-
„men an Zien und Vorlag, so wol über die sämpt-
„lichen Bergck-Poch- und Schmeltz-Kosten in Un-
„ser Bergck-Ampt daselbst einlegen, oder in unver-
„hoffter weiterer Verbleibung anderer ernstli-
„chern Verordnung gewarten sollen: Inmassen
„Wir dann auch fast solchen Fall, und do sie ihrer
„Rechnungen dergestalt Scheu trügen, ihnen et-
„was an denen neulichst, und vor dessen unterthä-
„nigst gesuchten Begnadungs-Hülffen, darzu Wir
„sonst auffm Fall ihrer gehorsamlichen Bezeigung,
„so viel möglich, und nur füglich zu beschehen, gnä-
„digst nicht ungeneigt, keines Weges wiederfah-
„ren zu lassen, und weil Wir hierunter nichts
„neues, noch ungewöhnliches, oder etwas gefähr-
„liches begehren, sondern dasjenige, was auff allem
„andern Unsern Berg-Städten, wo dergleichen
„Zien oder Zwitter-Gebäude zu befinden, von Al-
„ters hero üblich, und ihnen allerseits zum Besten,
„Uns aber und Unsern bestalten Ober- und andern
„Bergck-Amptleuten zu nothwendiger wohl be-
„fugter Ersehung und bedürffender gründlicher
„Nachrichtung auff allerhand sich begebende Fäl-
„le, wie insonderheit bauenden Gewercken ferners
„mit Rathe und guten nützlichen Vorschlägen
„hülffliche Handbiethung zu thun gemeynet ist,
„Wir auch ihnen die in übriger Zeit gehabte, und
„durch GOttes Segen weiter hoffentliche Nutzun-
„gen gantz gnädigst gönnen, und sie in alle Wege
„dabey zu schützen, auch, so viel an Uns ist, solche
„gebührlich erheben, oder erhöhen zu helffen, in
„Gnaden nochmals gesonnen seyn; Als werdet ihr
„offt besagten Gewercken dieses alles zugleich an-
„zumelden, und wohl einzubilden wissen, damit sie
„von ihrer vielleicht gefasten irrigen Kegen-Mey-
„nung hinfüro abstehen, und aller ungleichen Ge-
„dancken dißfalls benommen werden möchten.
„Daran geschicht unsere zuverläßige Meynung,
„Datum Dreßden, den 5 Augusti Anno 1624.

Johannes Georg, Churfürst.„

II.

An die Herren Ober- und Bergck-Hauptmänner haltende.

„Vester Rath und liebe Getreuen, demnach
„Uns von Unsern Bergck-Beambten zum Alten-
„berge unterthänigster Bericht vorckommen, daß
„nicht alleine grosse Unrichtigckeiten im Gegenbuch
„daselbst wegen derer in Zwitterstock bauenden
„Gewercken, und deren hiebevorn erlangten und
„bißhero offtmals veränderten Bergcktheile sich
„ereignen, sondern auch itzt gedachte Gewercken
„sich unterstehen sollen, allerley heimliche Contract,
„Ceßiones, Transport, Revers, und dergleichen
„unter sich auffzurichten, solche aber dem Bergck-
„ampt zur Berggerichtlichen Ratification und ge-
„wöhnlichen Einverleibung nicht vorzubringen,
„sondern derselben sich zu entbrechen, und künfftig
„besorgliche Irrungen zu verursachen, hierneben
„auch ihnen, den Beampten, als welche ohne das
„geringe Einkünfften ietzo hätten, ihre ordentli-
„chen Gebühren und Accidentia zu entziehen. Und
„aber Wir diesen Unordnungen keinesweges nach-
„sehen können: Sondern über der von Unsern
„hochlöblichen Churfürsten Vorfahren diß Orts
„auffgerichten und publicirten Zien-Bergckwergs-
„Ordnung in allen Articuln ernstlich und unvor-
„brüchlich gehalten wissen wollen: Als begehren
„Wir hiemit, gnädigst befehlende, ihr wollet mehr-
„gedachten Gewercken aufferlegen, daß sie nicht
„allein ein richtiges specificirtes Verzeichniß aller
„ihrer im Zwitterstock habenden Bergcktheile, ne-
„benst kürtzlicher und gründlicher Andeutung, we-
„me solche ietziger Zeit Eigenthümlich oder Pfand-
„weiße zuständig, innerhalb einer Qvartals-Frist,
„von Dato an zu rechnen, ins Bergckampt Alten-
„berg, zu richtiger Eintragung in das allda veror-
„dente Gegenbuch übergeben, und hinfüro daselbst
„so offt angeregte Bergcktheile hinfüro vorkaufft,
„verpfändet, und durch Erbfälle oder sonst verän-
„dert würden, abe- und zuschreiben oder gewehren
„lassen: Sondern auch alle ihre bißhero und zwar
„sieder Anno 1618 unter ihnen auffgerichtete, so
„wohl auch künfftige Contracte, Ceßiones, Trans-
„porten, Revers, Vorträge, und dergleichen in die
„Altenbergischen Bergckbücher, zu Unserer und
„Unserer Beampten Wissenschafft und künfftigen
„auff alle Fälle vorträglichen Nachrichtung, ke-
„gen den gewöhnlichen Gebühren, einvorleiben,
„und Berggerichtlich ratificiren lassen, oder in
„Kegen-

„Kegenfall Unserer anderweit und ernstlichern
„Anordnung gewarten sollen, darnach sie sich zu
„achten, und ihr vollbringet hieran Unsere gnä-
„digste gefällige Meynung, Datum Dreßden den
„28 Augusti Anno 1624.

„Johannes George Churfürst.„

Churfürstliche Sächsische Zienbergckwergs-Ordnung, zum Eybenstock, wie solche auffs neue übersehen, an etlichen Orten nach Gelegenheit des jetzigen Auffstandes geändert und vermehret, auch den Bergck-Beambten und Bergckleuten daselbst, so wohl bauenden Gewercken und Vorlegern zu besserer Nachricht.

„Von Gottes Gnaden, Wir Johann Geor-
„ge, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergck,
„des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch
„und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marg-
„graff zu Meissen, und Burggraff zu Magdeburg,
„Grafe zu der Marck und Ravensburg, Herr zu
„Ravenstein ꝛc. Für Uns und den Hochgebohrnen
„Fürsten, Unsern freundlichen lieben Bruder und
„Gevattern, Herrn Augusten, Hertzogen zu Sach-
„sen, Jülich, Cleve und Berge ꝛc.

„Fügen hiermit iedermänniglich zu wissen, und
„thun kund öffentlichen, nachdeme der Allmächtige
„Gütige GOtt Unser Ambt Schwartzenbergck
„zum Eybenstock und sonsten daselbsten umbhero
„mit Zien und Eißenbergckwergen, auch andern
„Metallen gnädiglich begabet und versehen, wel-
„che sich bey ietziger Zeit abermahls Gottlob ie
„länger ie höflicher und reicher erzeigen und be-
„weisen; Und aber Wir befinden, daß weiland
„die Hochgebohrnen Fürsten, Unsere freundlich
„lieben Herr Vetter und Groß Herr Vater, Herr
„Johann Friedrich und Herr Augustus, beyde
„Hertzoge zu Sachsen und Churfürsten, löblicher
„Gedächtnis, im vergangenen 1534. und 1556.
„Jahre, zu Erhaltung und Beförderung dieser
„Zien- und anderer Bergckwerge, eine offene
„Bergck-Ordnung verfasset und ausgehen lassen,
„und bey Uns anitzo die Gewercken und derselben
„Vorlegere, umb Verneuerung derselben Bergck-
„Ordnung, auch umb fleißiger ernster Auffsehen,
„auffs unterthänigste angesuchet und gebethen.

„Weiln Wir denn schuldig und geneigt seyn,
„solche Zien- und andere Bergckwerge Uns, allen
„Unsern Inländischen und frembden Gewercken
„zum besten, gnädiglich zu befördern, zu erheben,
„und in Auffnehmen zu bringen, Wir auch so-
„viel vermercken, daß nicht alleine sehr nützlich
„und gut, sondern auch die hohe Nothdurfft seyn
„will, daß solche Bergck-Ordnung wiederumb re-
„vidiret, verneuert und gemehret, auch mit ernsten
„Fleiß darob gehalten, damit hinfüro derselben
„wircklichen nachgelebet, und daraus nicht ge-
„schritten werde.

„Als haben Wir obberührte alte Bergck-Ord-
„nung wiederumb für die Hand genommen, die-
„selbe übersehen, und mit wenig Artickeln, die
„Wir darein zu verbleiben für nöthig geachtet,
„verbessern, auch an etlichen Orten verändern
„und verneuern lassen. Verneuern und publi-
„ciren auch hiermit dieselbe öffentlichen, und
„wollen, daß ein jeder, welchen es belanget, der-
„selben in allen Puncten und Artickeln, wie her-

„nach folget, sich gemäß halten, als lieb iedem sey,
„Unsere darinnen ausgedruckte ernste Straffe
„und schwere Ungnade zu vermeyden.

Der erste Artickel.

Wie der Bergckmeister Muthunge annehmen, und verleihen soll.

„Erstlichen soll der jetzige oder künfftige Bergck-
„meister, einem ieglichen Muther nach Bergck-
„läufftiger Weise, zu welcher Zeit er ersuchet
„wird, der Muthung geständig seyn, und von
„Stund an von dem Muther ein Bekäntnis-Zet-
„tel nehmen, auff welchen Tag die Muthung ge-
„schehen ist, und soll alsdann fleißig zusehen, daß
„er nichts anders, denn auff rechten streichenden
„Gängen oder Klüfften, die Augen sichtig gema-
„chet, und entblösset seyn, darbey er den Auffneh-
„mer behalten mag, verleihe.

„So dann der Bergckmeister dieselbigen be-
„sichtiget, und der Muther auff den Vorleihe-
„Tag den Bergckmeister umb Vorleihung des
„Lehens ersuchet, alsdann soll ihme der Bergck-
„meister die Vorleihung nicht weigern, und auff
„Gängen, Klüfften und Seiffen-Gebirgen, Be-
„lehnungs-Zettel ertheilen, auch darinnen aus-
„drücklichen vormelden, an welchem Orte, auch
„was für Fundgruben oder Massen, und wie die-
„selben gestrecket werden sollen, ingleichen wel-
„ches Tages und zu welcher Stunde die Ver-
„leihung geschehen. Dieselbe Muthung aber soll
„sampt der Belehnung in das Bergck-Buch mit
„Fleiß eingeschrieben werden.

Der Andere Artickel.

Welcher Gestalt der Bergckmeister Muthung weigern mag.

„Und ob der Bergckmeister würde Muthung
„weigern, aus Ursachen, daß solche Lehen vorhin
„von andern gemuthet seyn, das soll er demselbi-
„gen mit dem Zettel, den er laut dieser Ordnung
„von dem ersten Muther genommen und empfan-
„gen, von Stund an beweisen.

Der Dritte Artickel.

Der Bergckmeister soll am Sonnabend Verleihe-Frist und andere Bergcksachen verrichten.

„Der Bergckmeister soll hinfüro alle Sonna-
„bend, benebenst den Geschwornen und Bergck-
„schreiber, von Acht biß umb Eilff Uhr zu Mit-
„tage, an gewöhnlicher Amptsstelle, der Muthun-
„gen, Verleihungen, Frist, Verschreibungen und
„andern Bergsachen gebührlichen abwarten, und
„sich darmit, wie bey dem ersten Artickel gemeldet,
„verhalten.

„Ob auch jemand Fristung oder anders,
„Bergckwerg belangende, von Bergckmeister ha-
„ben oder erlangen wolte, soll solches auff obbe-
„stimmten Tag, in Beyseyn der darzu verordne-
„ten, geschehen, und in das Bergckbuch vorzeich-
„net werden, und ausserhalb dessen soll keine
„Vorleihung, Fristung, oder beschehene Mu-
„thung, die nicht mit Zetteln beweist, oder in das
„Bergckbuch geschrieben, Statt noch Krafft haben.

Der Vierdte Artickel.

So die Gewercken Lehen vom Bergckmeister erlanget, und dieselben wolten vermessen lassen.

„Auf Begehr der Gewercken, soll der Bergck-

„meister, mit Zuziehung des Bergckgeschwornen, „ihre verliehene Lehen, Fundgruben und Massen „vermessen, doch daß der Bergckmeister den Meß„tag viertzehen Tage zuvor öffentlich lasse ankün„digen, wenn und was für Fundgruben oder „Massen er den Gewercken vermessen wolle, ob „iemand solche Messung zu entgegen, und dero„wegen Wissenschafft zu haben von nöthen seyn „wolte, alsdenn eine Fundgrube auf streichenden „Gängen und Klüfften mit Dreyen, und eine „Masse mit zweyen Wehren vermessen.

„Mit Vermessung der Seiffengebirge aber „soll es also gehalten werden, daß dem Lehenträ„ger hundert Lachter lang, und funffzig Lachter „breit, wie Herckommen, für eine Fundgrube „und beyde nechste Massen vermessen, dafür auch „das gewöhnliche Quatember-Geld entrichtet „werden solle, und da auff Zwittergängen und „Seiffenwerck zwey oder drey Centner geschmeltz„tes Ziens zur Ausbeut gegeben wird, sollen die „Gewercken und Lehnträger schuldig seyn, solches „Feld vermessen zu lassen, und soll dem Bergck„meister von einer Fundgruben dreißig Groschen, „von einer Masse mit zweyen Wehren zu ver„messen zwantzig Groschen, und von einem Loch„steine zu setzen fünff Groschen gegeben wer„den.

„Ob aber eine Gewerckschafft ihre Massen mit „verlohrnen Schnüren wolten vermessen, und die „Lochsteine gesetzt haben, soll der Bergckmeister „in Form und Maß, wie angezeigt, den Gewer„cken vermessen, von einem Wehr fünff Groschen, „und von einem Lochstein auffzurichten drey Gro„schen nehmen, so denn die Zeche maßwürdig und „Zien machen thut, sollen sie den Bergckbeamp„ten, dem Herckommen nach, ihre Messe- und „Lochstein-Gelder, für voll entrichten, und was „sie von verlohrnen Schnüren zu messen, und „Lochsteine zu setzen entrichtet haben, daran abge„rechnet werden.

Der Fünffte Artickel.

Bergckmeister soll irrige Sachen, beneben dem Geschwornen und andern Bergckverständigen, mit allem Fleiß anhören, und dieselbigen vertragen und entscheiden.

„Ob es sich zutrüge, daß entblösete Gänge am „Tage weit genug von andern alten verliehenen „Gängen und Massen wären, und doch in die „Täuffe den ältesten Gängen und Massen zu „nahend seyn, und fallen würden, wann dann der „Bergckmeister neben den andern Bergckverstän„digen die er in solchem Fall zu sich ziehen soll, doch „unverdächtig, solches besichtigen, sollen sie dem ei„nen Theil, der dem andern aus Unbilligkeit zu na„hend ist, der Gebühr nach weisen, damit unnö„thig Gezänck und Unkosten vermieden bleiben, „da aber die Parteyen sich nicht wolten gütlichen „entscheiden lassen, sollen sie solche irrige Sachen zu „derer Außtrag und Entscheidung an Uns, oder Un„sere Ober-Bergbeampte gelangen lassen.

Der Sechste Artickel.

Mühlstädte oder Pochwergcke zu verleihen.

„So jemand umb Mühlstädte bey Unserm „Bergckmeister zu verleihen mit Muthung ansu„chen würde, soll er die an Enden, da es den vorigen „alten und ganghafftigen Gebäuden und Mühlen „unverhinderlichen ist, verleihen, und zehen Gro„schen Lehen-Geld von einer Mühlstadt neh„men.

Der Siebende Artickel.

Wo jemand einen für dem Bergckmeister zu verclagen hätte.

„Soll der Kläger vom Bergckmeister ein „Kerbholtz nehmen, mit dem Zeichen, dem Becklag„ten für ihn zu bringen, welches der Bergckmei„ster zu iederzeit dem Kläger geben soll, und so „solches dem Becklagten überantwortet und er „das Kerbholtz verachtet, und ungehorsamlichen „aussen bleiben würde, so soll derselbe dem Bergck„meister zehen Groschen zur Busse verfallen, der, „da er das Geld nicht zu geben vermöchte, drey Tag „und Nächte, umb seinen Ungehorsam, in der „Tymnitz gestrafft, und gleichwohl dem Kläger die „Billigkeit verholffen werden.

Der Achte Artickel.

Der Bergckmeister und Geschworner sollen niemand vorlegen.

„Der Bergckmeister und Geschworner sollen „niemand auff Theile, Ziensteine oder auff Zien „leihen, noch vorlegen, bey Unserer schweren „Straffe und Ungnade, nach Grösse und Men„ge ihrer Ubertretungen.

Der Neundte Artickel.

Bergckmeister wie er sich mit alter verlegener Zechen Verleihung verhalten soll.

„Ob auch eine oder mehr Zechen liegen blieben, „und in Unser Freyes kommen, die soll der Bergck„meister dem ersten Muther, nach obbestimmter „Unserer Ordnung, doch die alten nichts anders, „denn den nechsten alten auffgelassenen vorzubu„sten Gewercken, ohne Schaden verleihen, und so „die Verleihung geschicht, soll der Bergckmeister „solches öffentlich anschlagen, wo denn die alten „verzubusten Gewercken, in vier Wochen nach dem „Anschlage, ihre Theil vorlegen, darzu sollen sie ge„lassen werden, wo aber nicht, so mag der Aufneh„mer dieselben andern wiederfahren lassen.

Der Zehnde Artickel.

Keinem Gewercken künfftig zu gestatten, sein Alter im Felde durch Frist oder List zu erhalten.

„Unser Bergckmeister soll hinfüro bey ernster „Straffe keinem Lehenträger oder Gewerckschafft, „ohne mercklicher, nützliche, oder sehr nöthige Ur„sachen gestatten, noch bewilligen, Fristen zu ge„ben, oder zu verschreiben, den andern bauenden „Gewercken das Feld durch Frist oder List zu ver„sperren, und also mit Pappier und Dinten ihr Al„ter zu erhalten, sondern welcher Belehneter sich „künfftig mit Bauen im Felde, oder verschriebe„ner Stollnsteuer nicht beweisen würdet, denn sol„len seine Lehen, alten Brauch nach, frey erkannt „werden.

Der Eilffte Artickel.

Bergckmeister und Geschworner sollen fleißig in ihrem Ampte seyn.

„Deßgleichen sollen Bergckmeister und Ge„schworner sonsten in ihren befohlenen Aembtern „allen

„allen Fleiß fürwenden, und alles, was in dieser „Unserer Ordnung ihnen aufferleget, und sonsten „Ambts halben zu thun gebühret, treulich aus„richten, und durch ihren Unfleiß und Nach„läßigkeit nichts versäumen, noch einige Un„richtigkeit, Gezänck oder Nachtheil verursachen, „über ihre ordentliche Besoldungen und Gebüh„ren, kein Gelübniß und Geschencke nehmen, son„dern einem ieglichen, zu dem er, vermöge Unse„rer Bergck-Ordnung berechtiget ist, unverdächtig „verhelffen, sonderlich aber, die Gebäude selbsten „offt und vielmahls befahren, mit Fleiß besichti„gen, erwegen, und daran seyn, daß dieselben recht „und nützlich angestellet werden, auch mit Ernst „darob seyn, daß die Arbeiter zu rechter Zeit an„und abgehen, und den Gewercken zum Besten, „mit allem treuen Fleiß gearbeitet, und in Sum„ma dieser Unserer Ordnung in allen Puncten „mit Fleiß nachgegangen werde. Da aber ei„niger Unfleiß und Unrichtigkeit an ihnen ge„spüret, sollen sie vom Ampte gesetzet, und fleißi„gere an ihre Statt verordnet werden. Und da„mit dieser Unserer Ordnung, umb so viel desto „fleißiger wirckliche Folge geschehe, haben Wir „Unserm Bergckmeister auff dem Schneeberge „gnädigst aufferleget und befohlen, daß er das „Bergckwerg auff dem Eybenstock und daselbst „umbhero, mit Bereitung der Walde und an„dern auffsehen, in fleißiger Sorge halten solle. „Da auch iemand einigen Mangel, Klage oder „Beschwerung wieder den Bergckmeister und „Geschwornen auff dem Eybenstock hätte oder „gewinnen würde, die soll gemeldter Bergckmei„ster auff m Schneebergck, neben Unsern ietzigen „und künfftigen Oberbergck-Amptleuten anhören, „entscheiden und verrichten helffen, wie denn auch „die Inspection und Auffsicht dieses Eybenstocki„schen Bergckwergs, Unserm Bergckverwalter, „so fern er solche anderer seiner Amptssachen hal„ben, wird haben können, auffzutragen, und er „um wenigsten den Quartal-Rechnungen bey„wohnen solle. Darnach sich ein ieder zu rich„ten wisse.

Der Zwölffte Artickel.

Gegenschreiber belangende.

„Es soll ein Gegenschreiber verordnet, und zu sol„chem Dienst vereydet werden, welcher eine iede „Zeche mit ihren Gewercken, ordentlich und fleiß„ig in ein Buch einschreiben, und von ieder Ge„werckschafft dasjenige, so von Alters hero bräuchli„chen, empfahen, auch darmit besattiget seyn soll. So „dann der Gegenschreiber ersuchet wird, ieman„den seine Theile abe- und einem andern zuzuschrei„ben, soll man ihme von einem Sechtzentheil 1. „Gr. von einem Achtheil zween Groschen, von „einer Schicht vier Groschen, und von einer gan„tzen Zeche 16. Gr. geben, und der Gegenschrei„ber soll von den Retardaten aus- und einzuschrei„ben nichts nehmen, würde auch einer einem Theile „schencken, verkauffen, oder welcher Gestalt sichs „zutragen würde, zukommen lassen, soll der, dem „die Theile gegeben sind, oder verkaufft worden, „in vier Wochen die Gewehr von deme er die Thei„le haben soll, fordern, so sie ihn je in berührter „Zeit nicht gewähret würden, darzu soll der Bergk„meister auff Ersuchen des Klägers, die Billig„keit verhelffen, würde aber nach Enderung der 4 „Wochen, einer oder mehr, die Gewehr über ge„schenckete oder gekaufftе Theile, von dem er sie ver„meynet zu haben, suchen, soll Unser Bergckmei„ster keinem mehr Hülffe thun, noch einige Ge„rechtigkeit dieser Unserer Ordnung, nach gesetz„tem Termin, darwider einräumen.

Der Dreyzehnte Artickel.

Den Bergckschreiber betreffende.

„Der Bergck-Schreiber soll auff alle Leheta„ge, neben dem Bergckmeister und Geschwornen „gegenwärtig seyn, und alle alte und neue Zechen, „wie die vorliehen und bestätiget werden, nach „Anzeigung der Mutzettel, so man vor allen Din„gen auffliegen soll, eigentlich einschreiben, wann „die Muthung geschehen, auff was Gängen, „Klüfften, oder Seiffengebirgen, ingleichen auff „welchen Tag, nach weme, wie und mit welchem „Unterscheid vorliehen ist, dessen auch dem Auff„nehmer, wie es eingezeichnet wird, beglaubte „Abschrifft geben, und es mit den Büchern zu Ein„schreibung der Belehnungen, über alte und neue „Zechen, wie herbracht, halten.

„In Auffnehmung der alten Zechen soll der „Bergckschreiber neben andern, wie oben, berüh„ret, ausdrücklichen verzeichnen, welchergestalt „die Zeche frey bewiesen.

„Ingleichen soll der Bergckschreiber über alle „Fristung, Steuer, Schiede, Vorträge, Ver„messen, Nachlassung, Retardat und anders, son„derliche Bücher, und darzu einen verschlossenen „Kasten oder Lade halten, darinnen solche Bü„cher, wenn man dieselben zum Einschreiben nicht „gebrauchet, verschliessen und wohl verwahren, „was auch von vorerzehlten und andern Bergck„händeln in Beyseyn des Bergckmeisters und „Geschwornen in angedeute Bücher nicht einge„schrieben wird, soll für unkräfftig geachtet und „gehalten werden.

„Es soll auch der Bergckschreiber in streitigen „und irrigen Sachen die Bergckbücher, ohne „Vorwissen und Bewilligung des Bergckmei„sters, niemand lesen lassen, noch Abschrifften „von sich geben, Vormeidung ernster Straffe. „Der Bergckschreiber soll auch die Zupusbrieffe „schreiben, und von einem über 1. Groschen nicht „nehmen, sonsten sollen ihme die Schreibegebüh„ren von Belehnungen, Fristen, Verschreiben, „Verträgen, Contracten, und andern dergestalt, „wie vor Alters hero bräuchlich gewesen, und auff „andern Unsern Bergckstädten in Uebung gehal„ten wird, entrichtet werden.

Der Vierzehnde Artickel.

Seiffner und Mühlarbeiter belangende.

„Die sollen alle Montage umb neun oder ze„hen Uhr zu ihrer Arbeit auff den Wald gehen, „den Tag aus, und die folgenden Tage, als Dien„stag, Mitwoch, Donnerstag und Freytag, alle „Tage von Auffgang biß zum Niedergang der „Sonnen anfahren, ihre Schichten treulich, „Uns und den Gewercken zu gut, verfahren, und

„auf dem Sonnabend um zehn Uhr ihren Ab„gang nehmen.

Der Funffzehnde Artickel.
Schichtmeister, Steiger, Mühlmeister und Schmeltzer.

„Es sollen kein Schichtmeister und Steiger, „Mühlmeister, noch Schmeltzer, anders denn die „verständig geachtet, angenommen noch zuge„lassen werden, welche festiglichen sollen vereydet „werden, Uns und den Gewercken getreu zu seyn, „Unser und der Gewercken Sachen, nützlich und „treulich nach höchsten Vermögen zu handeln.

„Die Schichtmeister sollen alle Quatember „ihre Einnahmen und Ausgaben ordentlich für „Unserm Bergckmeister und Geschwornen berech„nen, darzu alle Dinge den Gewercken auffs gleiche„ste und nechste behandeln, erzeugen, die abgeführ„ten Eisen, Gezäu, Seile und anders, mit Nutz „wieder anwenden, und in Einnahme der Re„gister bringen, damit die Gewercken sich auch „solches Abgangs in etwas zu gebrauchen, und „von ieder Zeche ein Register bey Unserm Bergck„meister niederlegen, daraus sich zu iederzeit „die Gewercken, wie mit ihnen gehandelt, zur „Nothdurfft erkunden können.

„Der Anschnitt aber soll alle 14. Tage ein„mahl, als des Sonnabends frühe, von 6. biß „umb 7. Uhr, beydes von Lehen und Gewerck„schafften, darauff Vorlag gethan wird, gehal„ten werden.

„Es sollen auch die Schichtmeistere auff die „Steiger, und die Steiger auff die Arbeiter se„hen, damit allenthalben die Schichten zu rech„ter Zeit vor voll angefahren, und sie am Sonn„abend darnach zu lohnen wissen, und wo die „Schicht, wie geordnet, nicht vor voll auffgefah„ren, soll der Mangel den Arbeitern an ihrem „Lohn abgezogen werden, darzu soll allewege der „Schichtmeister bey dem Schmeltzen seyn, und „fleißig neben Unserm Zehendner und Bergck„meister zusehen, daß Unser und der Gewercken „Nutz geschafft und Schaden verhütet werde.

Der Sechzehnde Artickel.
Ober-Mühlmeister.

„Die Gewercken mögen selbsten eine Person, „so zu solchem Ampte tüchtig und verständig sey, „vorschlagen, und angeben, die auch mit der Ge„wercken Willen zu einem Ober-Mühlmeister soll „beställt, angenommen und vereydet werden. „Dieweil sich aber das Wochengeld nicht er„strecket, daß ihme alleine von solchem sein Unter„halt und Besoldung könte geordnet und ver„richtet werden, und aber sein Fleiß und treulich „Aufsehen allen Gewercken zum Besten kömmet, „so soll ein iegliches Pochwergck oder Mühle, da„rinnen eine Kunst gehet, alle Quartal 4. Gro„schen, zu Unterhaltung des Mühlmeisters, geben, „dagegen soll er die gantze Wochen die Pochwerg„cke auff den Wälden begehen, und neben dem „Bergckmeister und Geschwornen fleißig zusehen, „daß rechtschaffene Schichten gehalten, dem „Berckwerg und Gewercken zu Nutz gearbeitet, „die Zinsteine zum Schmeltzen rein gemachet, „und die Löhne nicht gesteigert, sondern Gleich„heit gehalten werde, und sich neben dem Ge„schwornen des Bergckmeisters Befehlich ver„halten.

Der Siebzehnde Artickel.
Zupus anzulegen, Retardat einzuantworten, und wie mit den Theilen, so gemeinen Gewercken zugeschrieben sind, zu handeln.

„Man soll alle Quatember, wo es noth ist, Zu„pus anlegen, die der Schichtmeister das andere „Quartal hernach für Unserm Bergckmeister den „Gewercken soll berechnen, alsdann mögen die „Gewercken, mit des Bergckmeisters Rath nach „Nothdurfft der Zechen wieder Zupus anlegen, „dieselbe soll in vier Wochen von iederm Gewer„cken gegeben werden, welcher aller nach Anle„gung der Zupus in vier Wochen seine Zupus „nicht geben wird, den oder die soll der Schicht„meister Unserm Bergckmeister im Register an„zeigen, welche von Stund an sollen ausgethan „werden, und die verzubusten Gewercken sollen „und mögen die Theil ihnen alle zu gut behal„ten, oder andern Leuten umb die Zupus oder „sonst verkauffen.

Der Achtzehnde Artickel.
Wie die Arbeiter zu der Arbeit auff dem Wald und wieder davon gehen sollen.

„Die Steiger und Arbeiter auff den Zechen sol„len alleweg am Montag umb 9. oder 10. Uhr „an ihre Arbeit auff dem Wald gehen, und sol„chen Tag nach 4. Stunden, und folgenden „Dienstags, Mitwochs, Donnerstages und Frey„tages, 10. Stunden alle Tage arbeiten, solche „gesetzte Zeit und Stunden thun keinen Arbei„ter mehr zu arbeiten beschwehren, denn die rech„te geordnete Schicht, so man auff andern Un„sern Bergckstädten halten muß, so mögen die „Waldarbeiter am Sonnabend frühe, und nicht „eher, wiederum anheim von ihrer Arbeit gehen, „welcher Steiger oder Arbeiter darüber brüchig „befunden, die sollen abgeleget, und nicht gesödert, „noch gedultet werden.

„Und weil Steigere und Arbeitere vollständi„ge Schichten, wie nechst gemeldet, fahren müs„sen, so soll ihnen neben demselben keine Weil„arbeiten auff andern Zechen, wie eine Zeitlang „von etlichen zur Ungebühr geschehen, ferner nicht „gestattet werden. Da aber iemand, ausserhalb „der ordentlichen Schichten, sich des Schürffens be„fleißigen wolte, soll ihme dasselbe nachgelassen, „und unverboten seyn.

Der Neunzehnde Artickel.
Die Gewercken so Vorlag auff ihre Gebäude bekommen, und doch die Arbeiter mit Auszahlung ihres Lohns verziehen.

„Welcher bauender Gewerck Vorlag auff sei„ne Gebäude nimbt, der soll der Arbeiter wö„chentlich, oder alle 14. Tage ihre Löhne entrich„ten und Bezahlung thun, ob einer die Arbeiter „mit den Löhnen darüber würde auffhalten, zu „welcher Zeit sich die Arbeiter gegen Unserm „Bergckmeister beklagen würden, soll der „Bergckmeister den Arbeitern, ohne einige Auß„flucht,

„flucht, zu dem oder seinen Gütern, es sey ge„wonnen Zwitter-, oder auffbereiteter Zinnstein, „oder gemacht Zinn, verhelffen, damit ein jeder „zufrieden gestellet, und klagloß gemachet werde.

„Im Fall aber, wo arme Gebäude, und ei„ner schuldig seyn würde, und die Arbeiter klagen, „die keinen Vorlag nehmen, soll den Arbeitern, „wie vor Alters üblich und hergebracht, Hülffe „zu ihrem Lohn zu thun, nicht geweigert werden.

Der Zwantzigste Artickel.
Vorlag belangende.

„Mit dem Vorlag soll es dermassen gehalten „werden, daß die jetzigen und künfftigen Vorle„ger sich sollen bey dem Bergckmeister angeben, „und ein jeglicher ins Bergckbuch verzeichnet, „auch alle Contract auff Zinn-Vorlag, dem„selben einverleibet werden, welchergestalt, wie „hoch und wie lang er sich gegen den bauenden „Gewercken bewilliget und verpflichtet, und sol„len auch die Zinn keinen andern, als ihren Vor„legern, mit deren Geld sie gewonnen, zugestel„let und überantwortet werden, vermöge ihrer „Verwilligung und auffgerichten Vertrags, und „was sie vor Zinn empfangen, sol alle Quartal „und Rechnung, gegen einander abgerechnet, „und für den Bergckamptleuten richtig gemachet „werden.

Der Ein und Zwantzigste Artickel.
Häyer und Arbeiter Lohn soll durch den Bergckmeister gebessert werden.

„Nachdem in etlichen Zechen die Häyer böse „Wetter, auch in gefährlichen und wässerigen „Orten arbeiten müssen, und doch nicht mehr „Lohns haben, denn andere, die dergleichen böß „arbeiten nicht haben: Als wollen Wir, daß der „Bergckmeister und Bergckgeschworner, so offt „sichs zuträgt, dieselbige Arbeit besichtigen, und „nach Ermäßigung den Lohn ziemblicher weise ver„bessern sollen. Welcher Steiger und Schicht„meister aber ausserhalb solcher Ursach, und oh„ne Erkänntniß Unser Bergckbeampten, den Ar„beitern ihren Lohn steigern und verbessern, die „sollen an Leib und Gut gestrafft werden.

Der Zwey und Zwantzigste Artickel.
Wann man auff dem Bergckwerg, auch in Mühlen und Weschen verdingen soll.

„So die Gewercken den Arbitern in Zechen „verdingen lassen, soll allewege der Stein und „das Gebirge nothdürfftig besehen und behauen, „alsdann nach Gelegenheit des Gesteins, und „nicht nach der Person verdinget, damit die Ge„wercken nicht verkürtzet, noch übersetzet werden. „Gleichfalls soll auch in Mühlen, Weschen und „Seiffen, nach gnugsamer Besichtigung, gethan „werden, und ein recht Bergck-Lachter auff die „Zechen geordnet, die Geding, so verfahren, „dardurch abgenommen, und von einer Stuff, „so verdinget und geschlagen wird, 5 Groschen „gegeben werden.

Der Drey und Zwantzigste Artickel.
Steigerung der Löhne.

„Was die Steigerung der Löhne und Ueberse„hung derselben anlanget, damit die Gewercken

„anhero beschweret worden, und einer dem an„dern seine Arbeit abspännig gemacht hat, soll es „hinfüro dermassen gehalten werden, daß den ge„meinen Mühlmeistern, Arbeitern und Jungen „in Bochwergen durchaus die Löhne, nach Ge„legenheit eines jeden Arbeit, wie vor Alters ge„ordnet, gegeben worden, darüber der Bergck„meister, Geschworner und Obermühlmeister, „mit ernstem Fleiß halten sollen, damit einem „nicht mehr, denn dem andern, zu Lohn gege„ben werde, und keiner in Bochwergen dem an„dern, wie bißhero geschehen, seine Arbeiter und „Jungen, nicht abspännig, noch abwendig „mache.

Der Vier und Zwantzigste Artickel.
Schmeltzen belangende.

„Weil ietzo vier vereydete Zinnschmeltzer vor„handen, so sollen dieselben die Zinnsteine mit allem „Fleiß, Uns und den Gewercken zu Nutz schmeltzen, „und gewöhnlichem Brauch nach, das Zinn gat„tern, jedoch nichts zu ihrem Nutz ausgiessen, „an sich ziehen, noch ichtwas für sich oder andere „entfremdden, sondern mit dem Lohne, wie es vor „Alters herbracht, und bißhero in Uebung erhal„ten, besättiget seyn, wie sie dann auch neben „dem verpflichten Hüttenwächter, fleißige Auff„acht haben sollen, daß von denjenigen Steigern, „Mühlmeistern und andern, welche an statt der „Gewercken bey dem Schmeltzen seyn, nichts an „Zinn, weder Groschen, noch Züge, oder an„dere Stück ausgegossen, noch veruntrauet, son„dern alles treulich und fleißig zusammengehalten, „und Uns an Unserm Zehenden, Hüttenwerck, „Gestüb und Schlacken, im geringsten nichts „entzogen werde, alles bey Vermeydung Unser „ernsten und schweren Straffe, Inmassen Wir „dann Unserm Zehendner und Bergckmeister hier„mit gleichfalls befohlen haben wollen, ein fleißi„ges Auffsehen in Hütten zu haben, und daran „zu seyn, daß mit Unserm Hüttenwerck treulich „umbgegangen, dasselbe fleißig und nützlich ge„schmeltzet, und die hievon gemachten Zinn, so „hoch als sie auszubringen möglich, verkaufft, „auch die Zahlung dafür gebührlich berechnet „werden möge.

Der Fünff und zwantzigste Artickel.
Wie man Lehen und Zechen bauen soll.

„Wir wollen, daß durch einigerley Gebäude „nicht zweyerley Lehen und Massen soll gebauet, „und damit bauhafftig gehalten werden, wer sol„ches anders befinden, und bey Unserm Bergck„meister die ungebauete Lehen neuthen wird, sol„len sie für Unser Freyes verliehen werden.

Der Sechs und Zwantzigste Artickel.
So Zinn gemachet, wie viel der Centner halten soll.

„So der Allmächtige Gott Zinnstein in der Art „und Revier, nach Schwartzenbergck gehörig, „geben wird, soll derselbe zu Schwartzenberg, „und der Zinnstein, so umb den Eybenstock ge„wonnen, daselbst und sonsten nirgends geschmel„zet, das Zinn in die Wage geantwortet, und „mit Unserm Zeichen vermercket und gezeichnet „werden.

„Welche

„Welche darüber Zinn verwenden und hinwegführen, und er solches überkommen würde, „der soll nach befundener Untreu, seiner Straffe „am Leibe, Leben, oder sonsten von Uns erwarten, darzu soll jeder Centner 112 Pfund halten, „ist ein Centner Berggewicht.

„Es soll auch vor Abführung des Zinns jedesmahl zuvor Unsere Zehendgebühr, als von jedem Centner ein Gülden, an guter Cammermüntz Unserm Zehentner entrichtet, das Wag„g ld aber, wie bißhero bräuchlich gewesen, dem „Wagmeister zugestellet werden. Woferne auch „der Allmächtige GOtt diese Gebirge mit andern „Metallen, als Silber- und Kupffer-Ertzen, „Bley und Wißmuth, segnen würde, wollen „W r Unsern Zehenten Uns zu jederzeit daran „vorbehalten haben. Von Eisenstein aber soll „Uns das zehende Fuder in gebührlichem Tax bezahlet werden, woferne aber einer dißfalls brüchig befunden, soll er an Leib und Gut, nach „Gelegenheit der Vorbrechung, und der Grösse „und Menge seiner Vorwürckung, unnachläßig „gestrafft werden.

Der Sieben und Zwantzigste Artickel.
Das böse untüchtige Zinn sonderlichen zu zeichnen.

„Die Schmeltzer sollen bey ihren Pflichten „das gute Zinn, so alleine gegattert, mit dem „rechten Zeichen, aber die bösen Zinn, so von „Kretz, Schlacken, und sonsten gemachet, auch „sonderlichen giessen nnd gattern, auch mit einem „sonderlichen Zeichen bezeichnen, damit allewege „das gute Zinn vor dem bösen erkannt, und der „Kauffmann dadurch nicht betrogen, noch von „dem Bergckwerge abscheuig gemachet werden „möge.

Der Acht und Zwantzigste Artickel.
Es soll niemand keinen Zinnstein ungewogen und unverzehendet kauffen.

„Es soll niemand keinen Zinnstein, er sey von „Bergckwerg oder Seiffenwerg gewonnen, kauffen, auch keiner keinen verkauffen, es habe ihn „denn Unser verordneter Bergckmeister und Geschworne zuvor besehen, oder wäre mit ihrer „Gunst und Zulassung geschehen, doch daß Uns „Unser Zehenden Gebühr allewege davon zugestellet und überantwortet werde.

Der Neun und Zwantzigste Artickel.
Lübnis und übrige Zehrung nicht zu gestatten.

„Es soll hinfort in Schmeltz-Hütten wann man „Zinn machet, von jedem Centner ein Groschen „dem Schmeltzer und Helfferknechten zu vertrincken, und nicht mehr gegeben werden, was sie „darüber verzehren oder verthun, das sollen sie „von ihrem Lohn zahlen.

Der Dreißigste Artickel.
Meß-Kübel.

„Es soll auch ein rechter Meß-Kübel geordnet „und eingesetzet werden, welcher Meß-Kübel auff „allen Zechen in einer Grösse soll gehalten werden, damit die Gewercken in Vorführung der „Zwitter, von Fuhrleuten, welche zu kleine Karn „haben, nicht vervortheilt werden, und soll der „Bergckmeister im Ampte einen Gegen-Kübel „haben, wo Irrthumb fürfiele, daß man sich „allda Berichts zu erholen.

Der Ein und Dreißigste Artickel.
Was vor Müntze soll ausgegeben, und damit gelohnet werden.

„Alle Müntze, die in Unsern Chur- und Fürstenthumen zugelassen und ganghafftig, soll an „denen Enden, und mit keiner andern Müntz „gehandelt, noch den Arbeitern gelohnet, dieselbe auch zur Ungebühr, und ihnen zu Nachtheil „oder Verlust, keinesweges gesteigert werden.

Der Zwey und Dreißigste Artickel.
Holtzes-Freyhung.

„Auff daß die Bergckleute an ihren Gebäuden „zu Schächten, Stöllen, Weschen, Mühlen, „Häusern auff den Zechen, füglich kommen mögen, soll ihnen zu jederzeit, so sie es nothdürfftig seyn, auff Unsern Wälden Holtz darzu gelassen werden, doch soll solches Holtz in keinem „Wege anders, denn nach Anweisung Unsers „Forstmeisters oder Försters gefället werden. „Welcher darüber Holtz fällen und darnieder „schlagen wird lassen, soll am Leib und Gut gestrafft werden. Würde aber sichs zutragen, „daß Bergckwerg an denen Orten auffkämen, da „doch die Wälder Uns nicht zuständig wären, „da sollen sich die Gewercken mit denen Leuten, welchen das Holtz, so sie bedürfftig, zustehen wird, ziemblicher weise vertragen. Und „da Spaltung zwischen den Partheyen entstünde, sollen Unsere Beampten zur Billigkeit „sie allewege zu vertragen haben.

Der Drey und Dreißigste Artickel.
Stollen-Gerechtigkeit.

„Mit jetzigen und künfftigen Stöllen soll es „dermassen gehalten werden, daß jetzige und künfftige Erbstöllen, in welchen Zechen sie kommen, „ihre Erbtäuffe haben werden, Wetter bringen, „und Wasser benehmen, ihr gebührliche Neundtes und Gerechtigkeit erlangen und haben sollen, „wie auff allen Unsern Zinnbergckwergen, üblichen und gebräuchlichen ist, ausgeschlossen, in „welcher Zeche vor dieser Zeit Stöllen getrieben „worden sind, darinne sich dieselbige Gewerckschafft der Zechen des Neundten gewiedert, und „sich mit dem Stöllner vergliechen und vertragen haben, soll es bey solchen Vorträgen und „Vergleichungen billig bleiben. Wenn aber „forthin die Stöllen in eine oder mehr Zechen „kommen werden, sollen sie ihre gebührliche Stollen-Gerechtigkeit bekommen und erlangen.

Der Vier und Dreißigste Artickel.
Büchsen-Pfenninge belangende.

„Es soll auch ein jeder Schichtmeister von seinen befohlenen Zechen und Mühlen, wie auch „die Schmeltzere in der Hütten, ein jeder bey seinen gethanen Eydes-Pflichten, bey allen Arbeitern wöchentlich die Büchsen-Pfennige einmahnen, und zu sich nehmen, und alle Quatember den „Aeltesten der Bergck-Knapschafft zu treulicher „Berechnung überantworten, wie auff den andern Bergckwergen üblichen und gebräuchlichen „ist. Solche Büchsen-Pfennige sollen mit Unserer „Amptleu-

„Amptleute Wissen, zum gemeinen Nutz angewendet, gebraucht, und über Einnahme und Außgabe ordentliche und richtige Rechnung gehalten, „auch hievon Abschrifften Unserm verordentem Zehendner Quartaliter zugestellet werden.

Der Fünff und Dreißigste Artickel.
Bergck-Sachen in dieser Ordnung nicht begrieffen.

„Alle Händel und Sachen, so in dieser Ordnung „nicht begrieffen, und in der Güte nicht mögen entschieden werden, sollen an Unsere Ober-Bergck„beampte gebracht, und nach Bergckrecht ausgetragen werden.

Der Sechs und Dreißigste Artickel.
Von Erhaltung Friedes und Einigkeit, auch wie man sich gegen Todtschlägern halten solle.

„Als auch vor dessen viel Zwietracht auff diesem „Unserm Bergckwerge Eybenstock, auch auff Wegen und Steigen, zu und von Bergckwergen, desgleichen auff den Zechen, Mühlen, Wäschen und „Seiffen, wie das alles Nahmen hat, oder haben „möge, begangen worden, dardurch Hader und „Todtschläge erfolget seyn, haben Wir verordnet, „und wollen, daß ein Todtschläger, der ohne Nothwehre und Beystand der Gerichte, einen erschlüge, „oder sich auch mit den Klägern vertragen würde, „dennoch soll derselbe auff Unserm Bergckwerge, „und in desselben Gerichten nicht gedultet, welche „auch in der That begrieffen, sollen nach Erkäntniß, Urtheil und Recht, und ihrem Verdienst gestraft werden.

Der Sieben und Dreißigste Artickel.
Erbtheil belangende.

„So eine Zeche vorliehen wird, sie sey alt oder „neu, so soll Uns, wie vor Alters herckommen, ein „Achtheil zum Erbtheil zugeschrieben, und so die „Zubuß verbauet, und die andere angeleget, Wir „Unser Erbtheil nicht vorlegen würden, soll es mit „dem Theilen, wie mit andern, die unvorlegt bleiben, gehalten werden. Weiln auch die von Tettaw, welchen das Ampt Schwartzenbergck vor „Alters gehörig gewesen, bey ihren Untersassen den „Gebrauch gehalten, wo auff eines ihren Unterthanen Gütern Bergckwerg erbauet worden ist, daß „dem Ackermann der Erbtheil halb gelassen worden, die andere Helffte aber ihnen, denen von Tettaw, zugehörig blieben, so wollen Wir Uns auch „daran begnügen lassen. Würde sichs auch begeben, daß einer auff Unserer Unterthanen Gütern „schürffen und suchen würde, soll es jedermann gegönnet und zugelassen werden, dergestalt, so er „nichts antreffen würde, daß er die geworffenen „Schürffe wiederumb einzufüllen schuldig seyn, und „durchs Bergck-Ampt darzu angehalten werden „solle. Ob auch der Ackermann in gebührlicher „Zeit dieser Unserer Ordnung sein Erbtheil nicht „annehmen, sondern seiner Schäden ersetzet seyn „wolte, soll einem jeden umb seinen zugefügten „Schaden, nach Erkänntniß Unserer Amptleute, „ziemblicher Abtrag geschehen. Würde aber einer „oder mehr sein Erbtheil zu sich nehmen, deme soll „man umb die Schäden, so ihme mit Verstürtzung „Wege und Steige, zu und vom Bergckwerg geschehen, keinen Abtrag zuerkennen, noch den Gewercken aufferleget werden.

Der Acht und Dreißigste Artickel.
Von Seiffen, welche auff diesen Unsern Wälden gelegen.

„Wir wollen, daß Uns die Gewercken auff allen „Seiffen, so in dieser Art und Refier Uns gehörig, „ihre davon gemachten Zien gleich andern Gewercken vorzehenden, und von jedem Centner 21 gute „Groschen geben sollen.

„Wir wollen Uns auch vorbehalten, diese Unsere Ordnung jederzeit nach Unserer Gelegenheit, „und der Bergckwerge Nutz, Wolfahrt, auch „wenn es die Nothdurfft erfordern wird, zu ändern, zu mindern und zu mehren, auch dieselbe „gäntzlich auffzuheben.

Straffe derer, die diese Ordnung nicht halten, und auch nicht halten wollen.

„Alle und jegliche Puncta und Artickel in dieser „Unserer fürgeschriebenen Ordnung, begrieffen, „wollen Wir von jedem fest und unverbrüchlichen „gehalten haben. Gebieten auch darauff Unserm „jetzigen oder künfftigen Ober- und Bergck-Hauptmann, auch Ober-Bergckmeister und Bergck-Vorwaltern des Ertzgebürgischen Kreises, auch „dem Bergckmeister, und allen andern Bergck-Amptleuten, denen diese Unser Ordnung zu hand„haben und halten gebühret, ernstlichen, solche verneuerte Ordnung mehrer und fleißiger zu halten, „denn zuvorn und bißhero geschehen, derselben gantz „unverbrüchlich nachzuleben, und wo sie übergangen befunden wird, dasselbe mit Ernst, ohne sondre Nachlassung, zu straffen, wo auch die Straffen „von Unsern Bergckamptleuten nachgesehen oder „verbleiben würden, solches wollen Wir an denselben Unsern Bergckamptleuten keinesweges ungestrafft nicht lassen.

„Und des zu mehrer Urkund haben Wir Unser „Cammer-Secret zu Ende dieser Unser Ordnung „auffgedruckt, und dieselbe mit eigener Hand unterzeichnet. Geben zu Dreßden den 24 Augusti „Anno 1615.“

Zinn-Bergwercks-Zehend, siehe in dem Artickel: Zehend (Bergwercks-) im LXI Bande, p. 428 u. ff. wie auch Zinn-Bergwercks-Ordnung.

Zinn-Blat-Schläger, heissen zuweilen die Spiegelmacher, siehe Zinn.

Zinn-Bleyweiß, was hierunter zu verstehen, siehe in dem Artickel: Zinn.

Zinn-Blume, Frantz. *La Fleur d'Estain*, ou *de Jupiter*, ist eine Art Weisse oder Schmincke, so vermittelst eines Sublimir-Gefässes und durch Hülffe des Salmiacs aus dem Zinne gezogen worden. Einige bedienen sich hierzu auch des gereinigten Salpeters. Savary Dict. Univ. de Comm. v. *Estain*.

Zinnblume, Lemery, siehe *Flores Jovis*, Lemery, im IX Bande, p. 1304 u. f.

Zinn-Butter, siehe *Butyrum Joviale*, im IV Bande, p. 2044.

Zinn-Crystallen, *Crystalli Jovis* seu *Stanni*. Diese lehret Jungken, in seinen Noten über Agri-

colä Anmerckungen, in Popps Chymische Artzeneyen, p. 57 u. f. also verfertigen: Nehmet zwey Pfund der besten Zinn-Graupen, wie sie von den Bergleuten genennet werden, welche schön schwartz gläntzen, und fast ein gewachsen gediegen Zinn ist, und noch in kein Feuer kommen, die pülvert auf das reineste, und giesset zwey Pfund Vitriol-Geist, so ohne Phlegma ist, in einen bequemen Kolben, der groß genug ist, denn es entzünden sich diese beyde in einander, und das Zinn löset sich auf, setzet es auch etliche Tage auf warmen Sand, alsdenn giesset drey oder vier Kannen warm Wasser dazu in den Kolben, schüttet es wohl untereinander, und seiget es so bald auf das fleißigste durch, weil es noch warm ist, denn so bald das Durchgeseigte erkaltet, so entstehet eine Absonderung von selbsten, und siehet aus, als ob ein Wallrath Haufen-weise darinnen schwimme, und lautet als wenn es schrye. Wenn nun das Wasser erkaltet, und dasjenige, so sichtbar darinne herum geschwummen, sich ziemlich zu Boden gesetzet, so giesset das Wasser ab, das lasset zum Theil ausdunsten, so legen sich ferner Crystallen an, diese sammlet und thut sie zu den vorigen, so sich gesetzet gehabt, in Gestalt eines Wallraths, darüber giesset warm Wasser, und reiniget es damit von übriger Schärffe, und wenn es im Durchschlagen in dem Papier zurück geblieben, so trocknet es fein gelinde, so habet ihr schöne weisse, gläntzende Crystallichen. Davon gebet auf einmahl ein bis zwey Gran, es ist von grosser Würckung, bey Mutter-Beschwerungen und Wassersucht würcken sie gar wunderbar; sie führen auch aus, das flüchtige saltzigte Wesen, davon Raude, Heiligfeuer, Aussatz, und kupferige Angesichter ꝛc. zu entstehen pflegen. Heilen auch von Grund aus allerhand Fisteln und dergleichen. Das übrige Wasser, so nach der Ausdünstung, darinnen sich die Crystallen angesetzet haben, zurück blieben, das kan man ferner abrauchen, so bekommt man den Vitriol-Geist wiederum zu dergleichen Präparation tüchtig. Das Zinn habe sonsten noch mehr herrliche Nutzen in der Medicin, fähret Jungken fort, es habe Besler vor diesem ein ungeschmack Wasser daraus bereitet wider die Würmer, indem er ein Theil Zinn geschmoltzen, und das in einem Wasser, so darzu dienlich, als Pfersichblüt- oder Johannes-Blumen Wasser ꝛc. abgelöschet, und dieses etliche mahl wiederholet, zum dritten, vierten mahle; alsdenn den Kindern zu trincken gegeben, so habe es die Würmer treflich getödtet; ohne Zweifel wegen des Queckfilbers, das mit dem Zinne noch nicht so hart verbunden, als bey andern Metallen. Es habe zwar noch andere feine Präparate aus dem Zinne, weil aber dieses, so oben gesetzet, wohl unter allen das Beste sey, so will es Jungken hierbey beruhen lassen. Doch aber noch als was Curiöses hier bey setzen, einen wunderbaren rauchenden Geist, welcher durch Hülffe des Zinns gemacht werde, nehmlich: Nehmet Englisches Zinn 3 Loth, Queckfilber 5 Loth, daraus machet nach gemeiner Art ein Amalgama in einer höltzernen Schüssel oder Mörsel; es muß aber bey Leibe kein Eisen dazu kommen, sonst wäre die Arbeit umsonst, das Amalgama reibet zu Pulver, und thut so viel es wieget, erhöhetes Queckfilber dazu, reibet beydes wohl unter einander, thut sie in eine Retorte, leget die in Sand, mit einem grossen Recipienten vorgeleget, dessen Bauch in kaltem Wasser liegen muß; alsdenn gebet gelinde Feuer, und stärcket es allgemach, so kommt Anfangs ein heller Safft, diesem folgen ein Hauffen ungestüme Geister; und so bald man in Acht nimmt, daß sich etwas vom Satze erhöhen will, so höret auf, und lasset das Feuer abgehen. Hernach nehmet den Geist heraus, und verwahret ihn in einem trockenen Glase. Dieses sey nun ein wunderlicher Geist, saget Jungken, er mache, daß das Wasser zu einer harten Crystallischen Masse gerinne. Gösse man ihn über einen Gold-Safran, und zöge ihn davon herüber, so führe er das Gold mit sich Blut-roth über, so dieses erkaltet, würde es als ein Hartz hart, sobald es aber wiederum in die Wärme komme, so würde es als ein Oel fliessend. Diese Arbeit theilte unter andern curiösen Stücken, ein sonderbarer Liebhaber in einem Tractätgen Sol sine veste genannt, mit, worinnen er 30 Experimente setzte, das schöne Gold-Purpur zu dem Rubin-rothen Glase, und zum Amalgiren zu machen.

Zinne, Frantz. *Crenau*, Lat. *Pinna*, in der Wappen-Kunst, ist eine viereckige Figur, welche aber allezeit aus einer Schildes-Theilung oder Figur, als Mauer, Castell, Ehren-Stücke und dergleichen gehet, und mit derselben einerley Tinctur hat. Man muß die Zinnen nicht mit den Aesten vermengen. Im Blasoniren muß man melden, wie viel Zinnen seyn, ob sie aufwärts oder niederwärts gehen, ingleichen, wenn auf beyden Seiten einer Figur Zinnen sind, ob dieselbe gegen einander stehn, oder abgewechselt sind. In dem letztern Fall, wenn nehmlich die Zinnen Wechselsweise stehn, ist meistentheils die Zahl derselben willkührlich. Der König in Preussen führet wegen der Grafschafft Büren in rothem Felde einen silbernen Quer-Balcken mit zu beyden Seiten abgewechselten Zinnen. Triers Einleit. zur Wappen-Kunst, p. 160 u. f. der Feustelischen Ausgabe. Siehe auch weiter unten: Zinnen-Schnitt.

Zinne oder Zünne, Lat. *Zinna*, *Cœna B. Mariæ*, ein secularisirtes Kloster Cistercienser-Ordens, und nunmehro wichtiges Amt, nahe bey Jüterbock, und vier Meilen von Wittenberg gelegen, und zum Hertzogthum Magdeburg gehörig. Es ist ein Dorf dabey, und begreifft unter sich das Städtlein Buckenwalde und andere Oerter. Den Nahmen wollen einige von den alten Senonern; andere aber von denen Wenden herleiten: Allein am wahrscheinlichsten ist es, daß dieses Kloster ehedem Cœna B. Mariæ geheissen, woraus endlich der Nahme Zinne entstanden ist. Es soll dieses Kloster von dem Ertz-Bischoffe Wichmannen zu Magdeburg gestifftet, und dem Stiffte Magdeburg einverleibet worden seyn; es ist aber solches Kloster und Amt, nebst Lohburg, eigentlich 1648 durch den Osnabrügischen Friedens-Schluß, Art. XIV dem dahmaligen Marggrafen zu Brandenburg, Christian Wilhelmen, vor die aus dem Ertz-Stiffte Magdeburg an denselben jährlich zu bezahlende Summe von 12000 Rthlrn, mit allen Zubehörungen und Gerichtsbarkeiten, jedoch mit Ausschluß der Territorial-Gerechtigkeit, und dem ausdrücklichen Bedinge, daß denen Einwohnern in ihrer Politischen und Kirchen-Verfassung kein Eintrag

trag geschehen solle, sonst aber ohne alle Ablegung einiger Rechnung, auf Lebenslang zu geniessen und zu gebrauchen übergeben worden, welcher auch 1665 daselbst, (zu Zinne) mit Tode abgegangen. Die Worte des besagten XIVten Artickels lauten also:

§. 1. „Wegen der Summe der 12000 „Reichsthaler, so Herrn Christian Wilhelmen, „Marggrafen zu Brandenburg, aus dem Ertz-„Stifft Magdeburg jährlich zu erlegen, ist abgeredt worden, daß besagtem Herrn Marggrafen „das Kloster und Amt Zina und Loburg, mit allen Zubehörungen, und aller Jurisdiction, das „jus Territorii allein ausgenommen, alsbald eingeräumet werden sollen. Und dieser Aemter mag „derselbe Herr Marggraf Zeit Lebens gebrauchen „und geniessen, ohne davon einige Rechenschafft zu „geben, iedoch mit dieser Bedingung, daß sowohl „in welt- als geistlichen Sachen den Unterthanen kein Nachtheil zugezogen werde.

§. 2. „Und demnach, wie das gantze Ertz-„Stifft, also auch vorbesagtes Kloster und Aemter durch die unglücklichen Zeiten sehr verwüstet „sind: so sollen dem Herrn Marggrafen vom jetzigen Herrn Administratore unverzüglich von „des Ertz-Stiffts Anlage, so deswegen geschehen „soll, 3000 Reichsthaler erlegt werden: welche „weder der Herr Marggrafe, noch seine Erben „wieder zu bezahlen schuldig seyn sollen.

§. 3. „Ueber das ist beliebet worden, daß nach „Absterben des Herrn Marggrafen seinen Descendenten und derselben Nachkommen in Ansehung und wegen der nicht dargereichten Alimentorum, erlaubt seyn solle, besagtes Kloster und „Aemter auf fünff Jahre zu behalten, und mit allen ihren Zugehörungen und Gerechtigkeiten ohne davon Antwort oder Rechenschafft zu geben, „zu nutzen und zu geniessen. Nach Verfliessung „aber der fünff Jahre, sollen ermeldte Aemter, und „derselben Jurisdiction, Gefälle und Renthen, „dem Ertz-Stifft ohne Verweigerung wieder abgetreten, und obgedachter Summe wegen, ferner „nicht die geringste Forderung gemacht, und etwas „verlanget werden. Und darbey soll es auch verbleiben, obgleich das Ertz-Stifft Magdeburg „zu einer gleichmäßigen Ersetzung an den Herrn „Churfürsten zu Brandenburg dessen Erben und „Nachfolger, gelangen wird.» Schmaußens Corpus juris, p. 929 u. f. Es ist dieses Kloster sonderlich merckwürdig wegen der, den 27 August 1667 von Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, und dem Fürstlich-Braunschweigischen Hause daselbst gehaltener Müntz-Conferentz, in welcher die Müntze auf den, eben daher sogenannten Zinnischen oder Zünnischen Fuß gesetzet worden, wovon der Artickel: Zinnischer Fuß, mit mehrern handelt. Uebrigens findet man noch nachstehende Urkunden, die dieses Kloster angehen:

I. Ein Zeugnis, so der Abt des Klosters Zinna einem nach Compostell reisenden Wall-Bruder mitgegeben, vom Jahr 1417 folgendes Innhalts: Universis & singulis Christi fidelibus, cujuscunque status, dignitatis aut eminentiæ extiterint, in clima-

tibus hujus ærumnosæ terræ commorantibus, præsentibus requisitis, nos frater Mauritius, Abbas in Monasterio Czenna, Cistertiensis ordinis, Brandenburgensis diœcesis, sinceram in Domino charitatem cum orationibus devotis. Notum facimus & publice recognoscimus, ad quorum notitiam præsentes literæ nostræ pervenerint, quod providus Felix N. subditus nostri monasterii, præsentium ostensor, catholicus & verus Christianus, non aliqua sententia excommunicationis ligatus, bonæ vitæ, honestæque famæ, qui de licentia sui pastoris limina Sanctorum, & præcipue S. Jacobi in Compostellis, ob remissionem suorum delictorum visitare intendat. Quare omnes & singulos, cujuscunque sexus extiterint, exoramus, enixiusque precamur, ut si prædictus & nominatus Felix N. ad vos se diverterit, aut quovis modo declinaverit ex affectu suæ devotionis, erga ipsum per viscera misericordiæ Dei opera misericordiæ exhibere haud recusetis, & præsertim vos Ecclesiarum prælati & pastores curam animarum habentes, in casu, quo eum de hac luce migrare contigerit, Ecclesiastica cum eleemosynarum largitione ei administretis Sacramenta, præmium ab omnipotente Deo & Apostolo Sancto Jacobo, recepturi. In cujus rei testimonium sigillum nostrum præsentibus est appensum. Datum & actum in nostro cœnobio Czenna, in profecto Jacobi, anno Domini millesimo quadringentesimo decimo septimo.

II. Ein Brief, worinnen das Kloster Zinna den Churfürsten zu Brandenburg und dessen Familie in die Gemeinschafft ihrer guten Wercke nimmt, vom Jahr 1454 lautet also: Illustri ac Serenissimo Principi ac Domino, Domino Friderico, Marchioni Brandenburgensi, Sacri Imperii Archi-Camerario, & glorioſæ ac inclytæ Catharinæ ejusdem Principis legitimæ conthorali, ac N. Filiæ eorundem, Domino & Dominabus nostris gratiosis, Frater Mauritius Abbas monasterii in Czenna Sanctæ Mariæ devotarum orationum suffragiis ac piis operibus ad gaudia pertingimus æterna, si omnia justorum omnium merita communione sanctorum cunctis fidelibus sint communia. Justa tamen Dei retributione his amplius, ut pie creditur, proderint, qui ea devotis suis favoribus singulariter meruerint. Quapropter divinæ distributioni conformiter agere cupientes, exigente piæ devotionis affectu, quem ad ordinem nostrum, & specialiter ad monasterium nostrum. Gratias Vestras intelleximus habere, humili petitioni vestræ, nostro prædecessori, piæ memoriæ, oblatæ satisfacere cupientes, Fraternitatem Dominationibus Vestris nostri Conventus, ac totius Ordinis, præsentibus impertimus, participes vos efficientes in vita pariter & in morte omnium missarum, vigiliarum jejuniorum, lectionum, castigationum & omnium bonorum, quæ per servos nos suos, Fratres nostri ordinis, diu noctuque divina clementia dignabitur operari, ac ad universa nostra suffragia, quæ meritis Patronorum ordinis nostri confisi in vita recepimus pariter & in morte, ut multiplici suffragiorum subsidio & hic augmentum gratiæ, & in futuro mereamini percipere coronam sempiternæ gloriæ: hoc insuper adjicientes, cum obitus cujuslibet vestrum, quem Deus omnipotens ad sui laudem, animarumque vestrarum salutem ac Sanctæ matris Ecclesiæ utilitatem

longius differre dignetur, nobis denunciatus fuerit, id pro animarum salute vestrarum & remedio ex tali communicatione debet fieri, quod & pro Fratribus nostris familiaribus & amicis nostris fieri est consuetum, & nomina vestra in libro Mortuorum inscribendo, & annis singulis in Capitulo recitando. Datum nostro Czennensi in monasterio, in die S. Martini Episcopi, sub Abbatiæ sigillo nostro, anno Domini 1454. Schöttgens Diplomat. Nachlese der Historie von Ober-Sachsen II Band, p. 166 u. f. 171 u. f.

III. Ein Kauff-Brief, worinnen Hermann von Wederden dem Kloster Zinna die Vogtey-Gerechtigkeit zu Pretzin verkaufft, vom Jahr 1307 folgendes Inhaltes: Universis Christi fidelibus, præsentibus & futuris, ad quos præsens scriptum pervenerit, Hermannus de Wederde, miles dictus Wellerb, Dominus in castro Gummer, Salutem in eo, qui est omnium vera salus. Notum vobis esse volumus præsentium ex tenore, quod nos de libera & mera voluntate, & de consensu hæredum nostrorum omnium rite & rationabiliter vendidimus Domino - - Abbati & conventui monasterii in Cynna, Cystercienſis ordinis, Brandenburgensis Dyocesis, advocatiam in villa Bretzyn, in curia & molendinis. Pro quo nobis ducentas marcas Brandenburgensis argenti prædicti de Cynna domini persolverunt. Quæ advocatia pheodali jure pertinebat ad castrum Gummere, quod nos a gratia illustris principis Domini Rudolphi, Ducis Saxoniæ ac fratrum suorum pheodaliter posidemus. Quam advocatiam ipsis dominis ac fratribus de Cynna a nobis venditam nos in propria persona & manu propria ad manus & usum præfatorum de Cynna dominorum, ipsi Domino Rudolpho Duci Saxoniæ & suis fratribus resignavimus, data fide firmissime promittentes, Quod nec in villa Bretzyn, nec in curia, nec in molendinis, nec in lapidum fodinis, nec in sylvis, nec lingnis, nec in agris totius usuagii sui, quod vulgariter marke dicitur, secundum distinctionem terminorum ab antiquo ad Bretzyn pertinentium, nec in agris, nec in piscium capturis ad eandem advocatiam quondam pertinentibus, nec in molendo primæ infusionis annonæ, seu aliorum horum primitus infusæ annonæ dejectionis & nostræ infusionis, nec ibidem cujuscunque vulnerationis seu violentiæ factæ, vel qualiscunque percussionis, nec in prædictis fratrum terminis usquam alicujus judicii quicquam nobis unquam, nos & hæredes nostri usurpare vel omnimodis attrahere debeamus, immo ipsi domini & fratres de Cynna omnia judicia & advocatiam in prædictis suis terminis & prorsus ubique in cunctis suis finibus, occultis & apertis, absque contradictione nostra & hæredum nostrorum qualibet, ad usum & utilitatem propriam libere in perpetuum exhercebunt. Et per quæcunque ecclesiastica sive secularia, violentias, insolentias & importunitates, per malam consuetudinem & abusionem ab olim in suis molendinis in Bretzin inclitas, ipsi restringere, compescere, abradere & exstirpare moliti fuerint, etiam contra nos & nostram familiam, & contra quoscunque alios, non aliter, quam gratum & ratum nos certissime in his litteris promittimus accepturos nos penitus contra ipsorum talia jura. Nos nostrosque hæredes insuper firmissime obligamus, quod si forsitan castrum & bona nostra Gummer nos vendere in posterum oporteret, nequaquam supradictam de Bretzyn dominorum de Cynna advocatiam in omnibus suis juribus, ut prædictum est, in aliquo distrahi, seu sub prætextu antiquæ consuetudinis & abusionis ab ipsis dominis de Cynna ullo modo avelli valeret. Recognoscimus etiam, quod nec ipsi domini & fratres de Cynna nec eorum bona, nec eorum homines de villa Bretzyn, de curia & de molendinis ibidem, nec generaliter de omnibus eorum bonis ubicunque sitis ad aliqua privata aut publica nobis servitia & hæredibus aut successoribus nostris in perpetuum tenebuntur. Testes sunt dnus Arnoldus de Warmestorp, dnus Fritzo de Calenberghe & dnus Randwicus, milites, & Cuneco de Bardeleue nostri homines in Gummer, ceterique plurimi fide digni. Ad venditionem nostram prædictam rite & rationabiliter factam inviolabiliter perpetuo observandam, nos nostrosque hæredes præsentibus obligamus, & ad perpetuam rei memoriam presentes litteras sigillo Domini Bernardi de Plozk, & dni Frederici de Alvensleve, nostri soceri sigillo, qui huic venditioni nostræ interfuit, & sigillo Dni Hermanni de Wederde nostri patrui de Warmestorp, in signum consensus sui, & nostro proprio sigillo fecimus communiri. Datum Magdeborch, anno Domini MCCC. septimo.

IV. Ein Kauff-Brief, worinnen das Kloster zu St. Marien in Magdeburg, dem Kloster Zinna ein Theil des Werders bey Pretzin verkaufft, vom Jahr 1307. Er lautet also: In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis Amen. Wernerus Dei gratia Præpositus S. Mariæ monasterii civitatis Magdeburgensis, Fredericus Prior, totumque capitulum ecclesiæ ejusdem omnibus in perpetuum. Ne acta temporum simul labantur cum tempore, necesse est ea litterarum apicibus perhennare. Hinc est, quod omnibus volumus notum esse, Quod legitime & rationabiliter, de consensu & licentia venerabilis Domini Henrici tunc temporis Magdeburgensis Archiepiscopi, nostri dyocesani, & de consensu nostrum unanimi vendidimus Domino, - - Abbati & conventui monasterii in Cynna, Cystercienſis ordinis, Brandeburgensis dyocesis, partem insulæ inter duas Albeæ refluxiones integraliter, quæ nos contingit, ex libera donatione bonæ memoriæ nobilis viri Domini Adelberti marchionis Brandenburgensis, de consensu hæredum suorum, scilicet Domini Theoderici comitis de Werbene, Dominorum Ottonis, Hermanni & Adelberti Marchionum, cæterorumque omnium hæredum suorum, cum lignis, lignorum locis, cum stagnis, piscinis, agris, pratis, pascuis, cum viis & inviis, cum villa Twergowe, & cum omnibus ac singulis utilitatibus infra easdem Albeæ refluxiones jacentibus perpetuo proprietatis titulo posidenda. Nihilominus vendidimus eisdem omnia nemora, silvas, agros, piscium capturas, advocatiam, & omnia jura, quæ in hiis bonis secundum distinctionem terminorum ad nos pertinebant, plenissime in perpetuum posidenda. Volentes notum fieri omnibus nostris successoribus, quod in nostro monasterio retinuimus litteras prædictorum Marchionum nobis super ipsa bona tam jam dicta traditas,

ditas, quam super illa, quæ in villa Bretzyn, molendinis & curia per permutationem pro juribus patronatus ecclesiarum in Burch & in Schartowe, in dominium Sanctæ Magdeburgensis ecclesiæ transtulimus propter villam Clutzowe & Mose, & curiam in Magdeburg nostro clausstro contiguam, & propter quædam alia nobis competentia in eisdem litteris descripta, ne in bonis nobis retentis aliquod præjudicium patiamur, quod de voluntate prædictorum dominorum de Cynna factum est, ut in cautelam easdem litteras servaremus. Volentes etiam, ut nec ipsi propter has retentas a nobis litteras ullatenus a quovis posterorum seu successorum nostrorum unquam impedimentum aliquod patiantur, sed omnes tam præsentes, quam futuri hiis nostris litteris, tanquam prædictorum Marchionum originalibus litteris nobis traditis & a nobis retentis credant, hoc scientes, quod si villam Clutzowe seu alia bona in prædictorum Marchionum litteris a nobis retentis descripta, quæ ad nos pertinent, nos seu successores nostros aliquando inposterum vendere contingeret, si ipsas Marchionum litteras præfatorum bonorum emptoribus traderemus, hoc nequaquam ipsis Dominis de Cynna dampnum seu aliquod præjudicium generaret, quia per has nostras litteras super hujusmodi bonis traditas eisdem Dominis de Cynna cautum esse volumus, ac si originales literas prædictorum Marchionum haberent. Et nichilominus præsentibus renunciamus litteris ipsorum Marchionum prædictorum quantum ad hujusmodi bona ipsis Dominis de Cynna per Dominum Archiepiscopum & nos vendita & hic conscripta, quæ siquidem bona a tempore, a quo non exstat memoria, quiete & pacifice tenuimus & possedimus, & quantum ad eadem bona sic vendita, easdem Marchionum litteras nolumus habere penitus ullas vires. Tradidimus etiam ipsis de Cynna Dominis literas de Advocatia Bretzyn cum sigillis dominorum testimoniales, ut ipsi habeant cum omni jure, quo nos dinoscebamur habere. Testes sunt honesti viri Conradus Longus, Walther us de Slonstedt, Henricus Clumpsilver, burgenses in Magdeburg, cæterique plurimi fide digni. Ad venditionem & conventionem prædictas rite & rationaliter a nobis factas inviolabiliter perpetuo observandas nos nostrosque successores de consensu nostri Capituli præsentibus obligamus, & ad perpetuam rei memoriam præsentes litteras in signum consensus venerabilis Domini Henrici Archiepiscopi Magdeburgensis, sigillo ipsius, & nos Wernherus Præpositus nostro, nosque Fredericus Prior, Johannes de Erpzk Cellarius Egghehardus Camerarius, totumque Capitulum ejusdem monasterii nostro, sigillis fecimus communiri. Datum Magdeburg, anno ab incarnatione Domini M. CCC. Septimo, Cal. Apr. Indictione quinta, Concurrente Sexto, Epacta vicesima quinta.

V. Ein Kauff-Brief, worinnen der Ertz-Bischoff Heinrich zu Magdeburg, das Dorf Pretzin an das Kloster Zinna verkaufft, vom Jahr 1307, folgendes Innhalts: In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis, Amen. Henricus Dei gratia, Sanctæ Magdeburgensis ecclesiæ Archiepiscopus, omnibus in perpetuum. Fundationis officii cura nos ammonet, ut status monasteriorum in nostro dominio fundatorum in rebus ad divinum cultum necessariis per nos, prout Domino rationem sumus reddituri, fideliter gubernetur. Hinc est, quod nos Saluti monasterii in Cynna, Cystercienſis ordinis, Brandeburgensis dyocesis, a nostra ecclesia fundati, sollicite providere volentes, de consensu nostri totius Capituli unanimi & expresso vendidimus villam Britzyn, cum agris, pratis, lignis, pascuis, viis & inviis, cum molendinis & annexa curia, cum lapidum Fodinis, cum aquarum decursibus, exitibus, reditibus, piscaturis, cæterisque pertinentiis suis & utilitatibus tam agrorum, quam nemorum, cum omnibus aliis rebus ad prædicta bona pertinentibus, cum annexo jure patronatus ecclesiæ prædictæ villæ, cum advocatia & alio jure quolibet, quocunque nomine censeatur, domino Abbati & conventui prædicti monasterii proprietatis titulo perpetuo possidenda. Pro quorum omnium venditione rationabili & legitima prædicti Domini de Cynna nobis septingentas quinquaginta marcas Stendalienſis argenti, quas in usus nostræ ecclesiæ utiliter expendimus, persolverunt. Quod supradictum jus patronatus ecclesiæ in Bretzyn per permutationem jurium patronatus ecclesiarum in Burch & in Schartowe a religiosis viris, Præposito & Conventu monasterii S. Mariæ nostræ civitatis Magdeburg rite ad nos & nostram ecclesiam fuisse noscitur devolutum. Pro quarum ecclesiarum redditibus, fructibus, proventibus, seu rebus temporalibus Præpositus & conventus prædicti villam, molendina & curiam cum jam dictis bonis, quibus bonis jus patronatus ejusdem ecclesiæ in Bretzyn annexum est, in recompensam nobis nostræ ecclesiæ donaverunt, & ad nostram ecclesiam proprietatis titulo transtulerunt. Quo proprietatis titulo & jure quolibet, quocunque nomine censeatur, hæc omnia supradicta bona supradicto in Cynna monasterio tradidimus & incorporavimus in usus proprios, prout Abbati & conventui expedire videbitur, convertenda. Ad venditionem & donationem prædictas rite & rationabiliter a nobis factas inviolabiliter perpetuo observandas, nos nostrosque successores de consensu nostri Capituli præsentibus obligamus, & ad perpetuam rei memoriam præsentes litteras nos Henricus Archiepiscopus nostro, nosque Bernardus Præpositus, Godefridus Decanus, totumque ejusdem ecclesiæ Capitulum nostro, sigillis fecimus comuniri. Datum Magdeburg, anno Domini M. CCC. Septimo, Kal. Aprilis, Indictione quinta, Concurrente sexto, Epacta vicesima quinta.

VI. Ein Schenckungs-Brief, worinnen Chur-Fürst Rudolph dem Kloster Zinna die Vogtey und andere Gerechtigkeiten zu Pretzin giebt, vom Jahr 1308, lautet also: In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis, Amen. Rudolfus Dei gratia Saxoniæ, Angariæ, Westfaliæ Dux, Comes in Bren, Borchgravius in Magdeburch, omnibus Christi fidelibus, ad quos præsens Scriptum pervenerit, salutem in verosalutari. Actiones, quas mundus ordinat, sæpe delet successus temporis, nisi firmentur Karactere litterarum. Noscat itaque præsens ætas & sciat postera, quod nos cum consensu fratrum nostrorum Karissimorum, videlicet Alberti & Wentzlay, clausstro in Cynna, præcipue propter Deum, & pro universis dampnis ab Johanne de

Marcquestorp advocato nostro in Zlywen, & ab aliis omnibus nostris hominibus, a retroactis temporibus, sciliced ad æstimationem Noningentarum marcarum argenti eidem claustro illatis, Advocatiam in Bretzin & proprietatem advocatiæ ejusdem, villam & molendinum, cum omnibus aliis circumstantiis ad prædictam advocatiam pertinentibus, cum omni utilitate, qualecunque jus nos videbamur habere in bonis jam dictis, tam viis & inviis, agris cultis & incultis, quam in aquis, piscationibus, paludibus, silvis & virgultis, pascuis pariter atque pratis, damus & donamus, dedimus & donavimus libere & quiete perpetuo possidendum. Ita, ut, si forte dominium Gummer ad manus nostras, vel ad manus nostrorum successorum in futuris temporibus redire contingat, nos & nostri successores & nostri officiati debeant jam dictum claustrum in prælibatis bonis nullatenus perturbare. Insuper præsentibus recognoscimus, piscaturam & medium Albeæ ad villam Twergowe in tanta longitudine de jure & juste ab antiquis temporibus pertinere, quantam termini agrorum villæ ejusdem se extendunt, cum hoc profitentes, nec nos, nec patres nostros, nec avos nostros nullum dominium seu jus in eadem villa habere sive quomodolibet habuisse inter ambas Albeas, sciliced antiquam & novam, tam in agris, viis & inviis, stagnis, quam in pratis atque lignis. Verumptamen si quicquam juris in prædictis bonis ad nos & ad antecessores nostros pertinuisse dinoscitur, totum prælibato claustro damus & dedimus perpetuo, ad habendum pacifice & quiete. Ut autem hæc nostra donatio &c. Testes hujus rei sunt Bernardus de Plozk, Hermannus de Tungede, Thydericus de Sprone, Conradus de Globek & ille de Hildensem, milites, & alii quamplures fide digni. Datum & actum Rauensteyn, anno Domini M. CCC. octavo, tertio Idus Sept. Prothi & Jacincti marium.

VII. Ein Brief, worinnen sich Hermann von Wederde seiner Gerechtigkeit auf der alten Elbe bey Bretzin, zum Besten des Klosters Zinna, begiebt, vom Jahr 1311 ist folgendes Inhalts: Universis Christi fidelibus, præsentibus & futuris, ad quorum notitiam præsens scriptum pervenerit, Hermannus miles de Wederde seu Weller dictus, Dominus in castro Gummer, quicquid promotionis poterit & honoris. Quoniam, cum molendinum & aggerem construxissemus inter utrumque litus Albeæ veteris prope Plozk, eo quod in uno litore & tota ædificatura præjudicium & injuriam religiosis viris, domino Abbati & conventui monasterii in Cynna manifestius faceremus, per prudentes viros & nobis magis amicos familiarissimos plenius informati, opus totum destruximus & demoliti sumus, nostris juribus cunctis, si quæ habere dinoscebamur & dinoscimur, in utroque litore, de consensu hæredum nostrorum renunciantes, & data fide firmiter promittentes & servare volentes, Quod nec in prædicto loco nec alicubi super veterem Albeam, a primo effluxu ipsius ex nova Albea per totum, inferius usque infra Culenhaghen, ubi vetus Albea & nova cursum recipiunt, attemptare, nos & nostri hæredes in perpetuum ædificare aliquod molendinum, seu aggerem vel restrictum piscium, quod Werb vulgariter dicitur, ullatenus debeamus, ita quod, etiam si nos vel nostros hæredes & proximos post nos, quod absit, contingeret alienare, vendere seu dimittere possessiones seu dominium Gummere, nulli debemus dimittere, nisi sufficientem cautionem prædicto monasterio in Cynna firmissime facienti, quod aliquod molendinum, agger seu restrictus præscripto modo super veteri Albea in perpetuum nullatenus construatur. Quod nos una cum Domino Henrico de Alvenslebe Swagero nostro, Domino Frederico de Alvenslebe Socero nostro, & Henekino filio suo sororio nostro, Domino Hermanno de Warmstorp patruo nostro, & Hermanno filio suo, Gumperto de Wanzleve & Gumperto Povch generis nostris, extensis manibus firmiter servare spopondimus data fide, annuentes etiam, ut villani de Twergowe in piscatura antiquitus consveta se sustentent, & villani Bretsyn in devehendo & revehendo suas navibus, & naves quæcunque annonam ad molendinum tulerint, vel detulerint, ultra jus antiquum per theloneum nullatenus perturbentur. Testes hujus nostri foederis & compositionis sunt, Dominus Wasmodus Abbas in valle S. Mariæ, Dominus Johannes Abbas in Lenyn, frater Olricus sacerdos & monachus in valle S. Mariæ, Fr. Petrus Camerarius in Lenyn, Fr. Arnoldus & Conradus monachi in Cynna, cæterique plurimi fide digni. Et ne contingat prædictos de Cynna dominos contra nostram hanc formam indebite molestari, ipsis has litteras sigillo nostro & præfatorum compromissorum ac amicorum nostrorum sigillis in argumentum testimonii & firmæ fidei præsentibus appensis tradidimus communitas. Datum in Arkesleue, anno Domini M. CCC. XI. VIII. Kl. Februarii, in conversione beati Pauli. Schöttgens Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, III Band, p. 304 u. ff.

So soll auch ehedem in dem Kloster Zinne der Gebrauch gewesen seyn, daß wenn einer daselbst gerechtfertiget wurde, in allen Dörffern, welche zum Kloster gehörig, jeder Hüffner ein Ey, und ein Costet 6 Pfennige geben muste, welches eine grosse Summe betrug. Das Geld bekam der Voigt, und soll um solches Geldes Willen, mancher daselbst gerichtet worden seyn, deme zu viel geschehen. Anjetzo aber ist dieser Gebrauch gantz abgeschafft. Schöttgens Diplomatische Nachlese oder Historie von Ober-Sachsen, I Band, p. 533. u. f.

Man kan übrigens von diesem Kloster nachlesen: Abels Preußische Geographie, p. 305. Desselben Preußische Historie, p. 508. Desselben Deutsche Alterthümer, Th. II, p. 622. Schamelii Kloster-Lex. p. 35. Hübners Geogr. III Theil, p. 651. u. f. Pomerarii Chronica der Sachsen und Nieder-Sachsen, p. 269. Pufendorf de rebus gestis Frider. Wilhelm. p. 673.

Glaf-

Glaffeys Geschichte des Hauses zu Sachsen, p. 630. Martiniere Geograph. und Critisches Lex. Th. XII, p. 1688. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken. Hübners Zeitungs-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon.

Zinne, Dorf, siehe Zinna.

Zinne, ein altes Adeliches Geschlecht in Pommern, welches 1609 in der Person Tidens von der Zinne ausgestorben. Micrälii Pommer-Land, Buch IV, p. 27.

Zinneberg oder Zinnenberg, ein Freyherrliches Geschlecht in Tyrol, welches in des Herrn Grafens von Brandis Tyrolischen Adler unter dem alten Tyrolischen Land-Stande stehet. Mit einer Freyin von Zinneberg (Zinneburg) war Herr Frantz von Welser vermählet, welcher, wie Spener Operis Heraldici P. I, p. 355. anmercket, die Herrschafft Zinnenburg in Schwaben vor die Seinigen erkaufft. Sinapii Schles. Curios. Th. II, p. 1139. u. f. Gauhens Adels-Lexic. In des Schumanns jährlichen Genealogischen Hand-Buche des Jahrs 1747, Theil I, p. 213. stehen 1) Frantz Christoph Frantzin (soll wohl Freyherr heissen) von Zinnemberg und Marnith, der Heiligen Schrifft Doctor und Dom-Scholasticker zu Brixen; und 2) Joseph Ignatz, Freyherr von Zinnemberg, Dom-Herr gleichfalls zu Brixen. In Hübners Genealogischen Tabellen, Th. III, Tab. 928. stehet eine von Zinnberg, als eine Gemahlin Welfgangs von Taufkirchen, welcher 1439 zu Landshut thurniret hat.

Zinneburg, Geschlecht, siehe Zinneberg.

Zinneburg, (Zinn von) oder Zinnenburg, ein vornehmes Adeliches Geschlecht in Schlesien. In dem Henelio p. 775. heissen sie Zinnberg. Johann Sigismund Zinn von Zinneburg, Kayserl. Majest. Rittmeister, Herr auf Leipe bey Grotkau im Neißischen, welches Gut er dem Freyherrn von Biedermann verkaufft und hingegen Grunewitz und Warkau im Rosenbergischen Kreise Opplischen Fürstenthums erkaufft. Er hatte zur Gemahlin erstlich eine von Kirstein im Jahr 1686; hernach Barber Elisabethen, Freyin von Hohenhausen, von der zur Welt gebracht worden: 1) Lepoldine, die erstlich an Jacoben von Momböge, nachmahls an Ferdinanden von Näse verheyrathet worden; 2) Johann Anton Zinn von Zinneburg, des hohen Dom-Stiffts St. Johannis zu Breßlau Dom-Herr; 3) Frantz Maximilian Zinn von Zinneburg, dessen Gemahlin eine von Wiplar, und der noch 1730 gelebet; 4) Caroline, Ord. S. Mariæ Magdal. de Poenitentia zur Neiß; 5) Eleonore, und 6) N. Im Jahr 1747 florirten: 1) Johann Anton Zinn von Zinnenburg; des hohen Dom-Stiffts und der Collegiat-Kirchen beym Heil. Creutz zu Breßlau Dom-Herr, welches ohnstreitig der schon angeführte Johann Anton ist; und 2) Frantz von Zinnenburg, Dom-Herr bey dem Collegiat-Stiffte zu Neyß.

Sinapii Schlesische Curiosit. Th. II, p. 1139. u. f. Ebend. Olsnograph. Theil I, p. 386. Henelii Silesiogr. renov. p. 775. Das 1747 lebende Schlesien, p. 81. 88 und 217. Gauhens Adels-Lexicon.

Zinnemberg, Freyherrliches Geschlecht, siehe Zinneberg.

Zinnen, Frantzösisch *Machicoulis*, heisset die oberste Brüstung auf einer Mauer oder Thurm. Es heisset auch absonderlich die Schieß-Scharten, welche in einer solchen Brustwehre an den alten Mauern und Thürmen angebracht worden. Siehe *Cremaux*, im VI Bande, p. 1582. Läschens Ingenieur-Lex. p. 1033.

Zinnen, in der Wappen-Kunst, siehe Zinne.

Zinnenberg, Freyherrliches Geschlecht, siehe Zinneberg.

Zinnenberg, (Grafen Fugger zu) siehe Fugger, im IX Bande, p. 2280.

Zinnenburg, eine Herrschafft in Schwaben. Speners Opus Herald. P. I, p. 355. Siehe den Geschlechts-Artickel: Zinneberg.

Zinnenburg, (Zinn von) Geschlecht, siehe Zinneburg (Zinn von).

Zinnen-Creutz, (Doppel-) Frantzösisch *Bretessée*, in der Wappen-Kunst. Das Creutz derer von Saliceta zu Genua, ist ein solches Doppel-auf beyden Seiten gekörbtes- oder Zinnen-Creutz, welches auch wie ein zweyfach nieder Creutz anzusehen. Menestries Herold- oder Wapen-Kunst, p. 68. u. f.

Zinnendorf, Geschlecht, siehe Bellner, im XV Bande, p. 420.

Zinnen getheiltes Schild, (mit) in der Wappen-Kunst. Wenn zwey gerade Parallel-Linien an eine queer vor dieselben gezogene stossen, so wird der Schild mit Zinnen getheilt genennet, Frantzösisch *crenelé*, Lateinisch *per pinnas sectum*. Das Wappen der Grafen von Wardtstein ist von Silber und Schwartz mit sechs Quer-Zinnen, deren oberste silbern ist, in die Länge getheilet. Triers Wappen-Kunst p. 56. der Feustelischen Ausgabe. Siehe auch Zinnen-Schnitt.

Zinnen getheiltes Schild, (mit zugespitzten) Frantzösisch *Crenelé fiché* oder *palissé*, Lateinisch *per pinnas acuminatas*. Die von Haslang in Bayern führen von Gold und Roth mit sechs zugespitzten langen Quer-Zinnen, deren oberste gülden ist, in die Länge getheilet. Triers Wappen-Kunst p. 61. der Feustelischen Ausgabe. Siehe auch Zinnen-Schnitt.

Zinnen-Schnitt, Frantzösisch *Crenelé*, Lateinisch *Pinnatum*, *per pinnas sectum*, kommt in der Wappen-Kunst vor. Es wird zwar der Ursprung der Zinnen-Schnitte von mancher Wappen-Verständigen (Heraldicis) auf eine sehr lächerliche Art erzehlet, allein wenn man zum Grunde setzet, daß die Wappen-Bilder nichts

nichts anders, als ein Zeichen der Tapferkeit gewesen; so folget hieraus auch nothwendig, daß diese sogenannte Zinnen-Schnitte gantz was anders gewesen, als man in der Heraldick insgemein vorzugeben pfleget. Ob nun wohl die alte Art, einen Ort zu befestigen, uns nicht sattsam bekannt, welches aber ebenfalls aus dem irrigen Wahn herrühret, ob verdienten unsere Alterthümer sothane Untersuchung nicht; so kan man doch aus denen alten Städten und Schlössern ziemlicher massen schliessen, worinnen solche möge bestanden haben. Es waren also die wichtigsten Stücke einer Festung vornehmlich 1) die Mauren, 2) die Thore, die einen ziemlichen geraumen Platz inwendig hatten, 3) die Thürme, 4) die Rundele, die auch Pasteyen hiessen. Die Mauren waren wiederum mit hohen Zinnen versehen, zwischen welchen die Vertheidiger, oder Soldaten lagen, und mit dem Gewehr, als Pfeilen und dergleichen, auf die Stürmmenden herunter schossen. Ausser dem hatten die Mauren auch grosse Krackfteine, die sowohl innwärts zu befinden, um auf selbigen, weil sie mit Gängen bebauet waren, hin und wieder gehen zu können, als auch die von auswärts den Feind abhalten solten, daß er sich von der Mauer nicht Meister machen könnte, wie alles dieses an denen gar alten Städten noch einiger massen zu sehen. Nebst dem waren die Gräben auswärts auch mit einer und zwar ziemlich hohen Mauer versehen, um dem Feinde zu verwehren, daß er nicht in den Graben kommen könnte, welche Art der Befestigung man jetzo Contrescarpen nennet, und unter das wichtigste Stück der Fortification rechnet, dergestalt, daß wenn selbige verlohren, eine Festung zum Accord schreiten kan, welches vor diesem ebenfalls beobachtet worden. Wenn nun ein Officier oder anderer tapferer Soldat, entweder diese gemauerte Contrescarpe, das ist, die Mauer-Graben-Zinnen, oder die Mauer-Zinnen selber, ingleichen die Krackfteine gewonnen, so hat er ja dadurch den Weg zur Eroberung des Ortes selber gebahnet, mithin hat er seine desfalls bezeigte Tapferkeit nicht besser beweisen künnen, als wenn er das Bild einer sothanen gewonnenen Fortification in seinen Schild setzen lassen. Diese Erklärung also der sogenannten Zinnen-Schnitte, wird hoffentlich weit vernünfftiger herauskommen, als wenn man selbige zu einem lächerlichen Bildwerck und Mahlerey machen will, ob es wohl an dem, daß manche Wappen-Verständige (Heraldici) lieber bey ihrer einmahl also beliebten Spielerey bleiben, als dieser Wahrheit statt geben dürften. Es giebet aber vielerley Arten und Benennungen der Zinnen-Schnitte: Denn wenn er in die Länge gehet, heist es ein Mauer-Schnitt, Frantzösisch *Muraillé*, Lateinisch *Muratum*. Es giebt auch einen wiederholten Zinnen-Schnitt, Frantzösisch *Crenele recrenelé*, Lateinisch *pinnis pinnatis sectum*. Wenn die Zinnen zugespitzet sind, heist es auf Frantzösisch *crenelé aiguisé*, Lateinisch *pinnis acuminatis sectum*, und wenn die zugespitzten Zinnen lange sind, nennet man es auf Frantz *paliſſe*, auf Lateinisch *pinnis acuminatis longis*: Wenn die

Zinnen eingespitzet sind, sagt man auf Frantzösisch *crenelé doublement fiche*, Lateinisch *pinnis incisis*. Es können aber die Zinnen-Schnitte bey den Ehren-Stücken auf vielerley Arten angebracht werden. Denn, es werden die Zinnen entweder einzeln an die Ehren-Stücken gesetzt, zum Exempel, ein Pfahl mit einer Zinne an der lincken Seite, Frantzösisch *Pal enclavé vers la feneſtre*, Lateinisch *Palus ad ſiniſtrum latus pinna inſtructus*, oder welches gemeiner ist, man füllet die gantze Reihe damit voll, zum Exempel ein gezinnter Pfal mit einem schwartzen Stabe belegt; Frantzösisch *pal maraillé, charge d'une verge tte de ſable*, Lateinisch *palus pinnatus, incumbente bacillo nigro*. Man bemercket auch wohl die Zahl der Zinnen, zum Exempel, ein siebenmahl lang- und spitz-gezinneter Sparr, Frantzösich *Chevron pal ſſé de ſept pieces*, Lateinisch *Cantherius ſeptem pinnis acuminatis longis*. Er wird entweder nur oben gezinnt, so heist er Frantzösisch *crenele breteſſe*, Lateinisch *pinnatum*, oder nur unten gezinnt, Frantzösisch *bataille, crenele vers la pointe*, Lateinisch *pinnis deorſum verſis*; ist auch bisweilen eingeschupfft, eingerundet gezinnet, Frantzösisch *crenele ente*, Lateinisch *Pinnatum introrſus ſinuatum*. Insgemein wird an beyden Seiten gezinnt; und zwar werden die Zinnen entweder unter einander gesetzt, doppelt gezinnt, so heist es Frantzösisch *crenele a double*, Lateinisch *Utrinque pinnatum*; oder sie sind abgewechselt, verschoben-gezinnt, gegen-gezinnt, Frantzös. *Crenelé, & contre crenelé, breteſſé & contre breteſſé*, Lateinisch *Pinnatum contra pinnatum*. Man hat auch Exempel, daß die Zinnen durchbrochen sind, und diese nennet man Frantzös. *Crenele ajouré*, Lat. *pinnis evacuatis*. Bisweilen geschiehet es auch, daß die gezinnete Ehren-Stücke mit Mauer-Strichen sind, alsdenn saat man es an. Z. E. ein blauer doppelt-gezinnter Queer-Balcken, mit schwartzen Mauer-Strichen, Frantz *Face crenelée a double maçonée de ſable*, Lateinisch *Faſcia utrinque pinnata, nigro murata*. Zschackwitzens Wappen-Kunst, p. 66. u. ff. Joh. Simon Beckensteins Kurtze Einleitung zur Wappen-Kunst, p. 27 und 46. u. f.

ZINNENSIS PES MONETALIS, siehe Zinnischer Fuß.

ZINNENSIS VALOR MONETALIS, siehe Zinnischer Fuß.

Zinner, ist bey Blech-Hämmern die Person, welche die Bleche verzinnet. Wird gedinget wie die Blech-Schmiede. Hat zum Geding-Gelde, für sich und seine Gesellen auf ein gantzes Jahr und zween Hämmer 6 Thaler, und hingegen nichts zum Geschencke; Wohl aber zum Lohne von jeglichem Fasse Dünneisen 1 Thaler 12 Groschen, und von Bodeneisen 3 Thaler. Muß nicht nur die Gesellen davon halten, sondern auch das bedürffende Korn und Unslet annehmen. Churfürstl. Sächs. Hammer-Ordn. d. A. 1660. §. 18. de A. 1665 §. 10. 11. 18. Ein schwartz Faß Dünneisen zu beschneiden und einzuschlagen, hat er 4 Groschen, von dem schwartzen Bodenfasse aber 8 Groschen. Ebend. §. 19. Bekömmet auf jedes Faß, zu 450 Blatten Dünneisen 30 Pfund. Zu 300 Blatten aber 20 Pfund auf die Bodenfässer 54 Pfund Zinn Nürnberger Gewicht. Churfl. Sächs. Hammer-Ordn. dd. §§. Das Korn zur Baitze muß der Zinner vom Hammer-Herrn, und zwar den Scheffel Schneebergisch Maas, für 4 Thaler annehmen, es mag nun steigen oder fallen; und soll mit 13 Sipmaas Korn, 38 Fäßlein, zu 300 Blatten, heraus baitzen. Der Hammer-Herr schaffet das Korn zu schroten in die Mühle, der Zinner aber das Schroot in das Zinn-Hauß, und giebet dem Herrn vor jedem Scheffel ein Mäslein zur Metze. So viel das benöthigte Unselt betrifft, muß der Zinner den Stein geschmeltztes auch für 2½ Thaler annehmen, es steige oder nicht. Zu den Blech-Fäßlein zu 300 Blatten, giebet der Zinner zu jedem 9 Pfennige, zu denen von 450 Blatten aber 1 Groschen, 1½ Pfennig Beysteuer. Es wäre denn, daß alsobald Anfangs beym Gedinge ein anders abgeredet worden wäre. Wird das Zinn-Hauß recht bestellet, und der Zinner bekömmet sein Gewicht für voll, muß er nach Endigung des Jahres dem Hammer-Herrn einen Centner Zinn wieder heraus, und noch wohl darzu einen jährlichen Hauß-Zins von 30 Thalern geben. Jedoch kan auch dißfals ein anders eingeführet werden.

Zinner, ein Adeliches Geschlecht, welches im Wappen-Buche, Th. III, p. 135. unter den Ober-Pfältzischen, und Th. V, p. 47. unter den Oesterreichischen Geschlechtern stehet, jedoch mit einerley Wappen. Sinapii Schles. Curios. Theil II, p. 1139.

Zinner, (G.). Von ihm findet man: Gründliche Ablehnung der giftigen Famos-Schrifft Ungersdorffs Glückwünschung tituliret, Lauging 1602 in 4. Lipenii Bibl. Real. Theolog. T. I, p. 451.

Zinner, (Joseph Leonhard) Pfarrer zu Odensols, in der Gegend um Nürnberg herum, und unter das dasige Ministerium gehörig, seit 1704 Unschuld. Nachr. 1727 p. 1154.

Zinnerne Eisenspießglas-König, siehe *Regulus*, im XXX Bande, p. 1910.

Zinn-Ertze. Diese werden insgemein Zinngraupen, oder Zwitter genennet; hierunter hält man die durchsichtigen gelben Zinngraupen für was rares, dergleichen D. Speizer von einem guten Freunde erhalten hat, wie Valentini, Muſ. Maſcor. Tom. II, p. 69. berichtet. Bey den Alten war ein gewisses Zinn-Ertz, welches *Caſſiteron* Homeri genennet wird, sehr bekannt; Besler hat es in seinem Gazophylac abgebildet. Man fand und grub solches in zehn Insulen, so nach des Plins Bericht deswegen auch *Caſſiterides*, die Zinn-Insulen genennet worden, wovon Ulyß Aldrovand im Muſ. Metall. p. 181. mit mehrerm gelesen werden kan. Jetzo wollen wir nur noch eines vermischten Zinnes gedencken, welches in Ost-Indien, absonderlich in Pegu und Siam Gans genennet wird, und nach Rumphs Meynung nichts anders, als eine Vermischung von Zinn und Kupffer ist: Es ist roth, als bleich Kupfer, und ist so gut als Gold, darf aber nicht ausser Land geführet werden. Sie schmeltzen es, und machen Häfen und Schüsseln daraus. Auf Baly soll ein gewaltig Stück davon lie-

gen, welches wie ein maßives Rad, mit einem Theil von der Axe aussiehet, von aussen blaulicht und schwartz angelauffen, welches nach der Einwohner Meynung aus der Lufft, wie die Donnerkeile dahin soll gefallen seyn. Das Rad hat im Durchschnitt oder Diameter vier Schuh in die Axe, ist so lang wie an einem Stück. Die von Baly sollen festiglich glauben, es sey ein Rad von dem Mond-Wagen, und habe vor diesem so helle geschienen, daß es die Nacht gantz erleuchtet hätte. Nachdem aber ein gewisser Dieb, welchem es an seinem Stehlen hinderlich gewesen, darwider gepist habe, so sey von solcher Zeit an solches verrostet und dunckel geworden. Weswegen denn der König von Baly das Hertz niemahls gehabt, dieses Stück von seinem Platze zu bringen, oder etwas davon zu schlagen, sondern hat es bis daher zum ewigen Gedächtniß liegen lassen, wie solches der obbemeldte Rumph in der Amboinischen Raritäten-Cammer, im dritten Buch, c. 7. p. 207. mit mehrern Umständen beschrieben hat, welcher endlich von derjenigen Meynung nicht weit entfernet scheinet, welche dafür halten will, es müste durch den Donner, wie die so genennten Donner-Aexte, herunter geschlagen seyn, zumahl man keine Nachricht finden, auch niemand sagen könne, wer und zu welchem Ende ein dergleichen unförmlicher Klumpe durch Menschen-Hände solte gemacht seyn, nicht weniger aber bekannt sey, daß nicht allein in Indien verschiedene Metallische Donnerkeile, sondern auch grosse Steine mit und unter dem Wetter herab geschmissen würden, dergleichen grosser Stein in der Stadt Grave, im Chor einer Kirche, soll gezeiget werden. Siehe auch den Artickel: Ertz, im VIII Bande, p. 1794.

Zinn-Ertz, (Crystallen aus) siehe Crystallen aus Zinn-Ertz, im VI Bande, p. 1181.

Zinne des Tempels, Matth. IV, 5. Es war nehmlich zu Jerusalem ausser dem Vorhofe der Heyden, eine ausgehauene Ebene 50 Ellen breit, mit Marmor gepflastert, so rund um die Hallen herum gegangen, und niedriger, als der Vorhof der Heyden war, und sonst die Vorstadt des Berges, 1 Macc. XIII, 53. die Strasse vor dem Hause des HErrn, Esr. X, 9. oder die breite Gasse gegen Morgen, 2 Chron. XXIX, 4. genennet ward. Um diese Ebene rund herum giengen niedrige Mauren, 6 Ellen hoch, und 6 Ellen breit, so am Rande des Berges rings herum giengen, damit niemand herunter fallen konnte. Auf diese soll der Teuffel den HErrn Christum, in seiner Versuchung, gestellet haben, wie einige wollen, Matth. IV, 5. weil daselbst sonderlich an der Mittags-Seite, eine greßliche schreckliche Tieffe von aussen hinunter in das Thal war, bey 400 Ellen, welches ein über alle masse gefährlicher und tödlicher Sprung wäre; Wie denn das im Griechischen befindliche Wort πτερύγιον, welches Luther giebt, die Zinnen, auch offt das äusserste, oder die äusserste Ecke eines Gebäudes bedeutet. Lightfootus Hor. Talm. in Matth. lässet dem Leser die Wahl: Ob er lieber glauben wolle, daß durch die Zinnen oder Flügel des Tempels die Königl. Halle zu verstehen, welche nach dem Josepho antiq. 15, 14. an dem gähesten Orte des Tempels gestanden, oder ob er vielmehr den hohen Vorter-Giebel des Tempels und dessen Vorhofs davor ansehen wolle,

auf den man auch durch gewisse Stuffen steigen können, wie er aus dem Talmud erweiset, welches denn auch der Wahrheit am nähesten zu kommen scheinet. Schmids Bibl. Historicus, p. 977. Abels Hebräische Alterthümer, p. 836.

Zinngatter, siehe Zinn-Ballen.

Zinn-Gefässe, oder Gefässe, aus Zinn verfertiget. Sie geben keinen Geschmack von sich, als wie andere Gefässe. Minerophili Bergwercks-Lexicon.

Zinn-Gekrätze, welches von Schmeltzen entstehet, und hernach in Bausch-Gruben mit dem Bausch-Schlegel ausgeschlagen wird. Minerophili Bergwercks-Lexicon.

Zinngiesser, oder **Kannengiesser**, auch **Weiß-Giesser** zum Unterscheid der Geel- Roth- und Schwartz-Giesser genannt, Lat. *Stannatores*, Frantz *Potiers d'Estain*, heissen diejenigen Handwercks-Leute, welche allerhand Geschirre, Hauß- und Küchen-Geräthe, und andere Arbeiten von Zinn, als Töpffe, Kannen, Becken, zur Bequemlichkeit, zum Hände waschen und das Leinen-Geräthe zu seiffen, tieffe und flache, grosse und kleine Schüsseln und Teller von allerhand Arten, Löffel, Gabeln, Saltz-Fässer, Kessel, Pfannen, Spritzen, Schreibe-Zeuge, Kelche, Becher, Deckel, Monstrantzen, Creutze, Sonnen, Lampen, Flaschen, Leuchter, u. s. w. entweder selber fabriciren, oder durch andere fabriciren lassen, und selbige hernach verkauffen, oder auch an sich kauffen. Zu Paris machen die Zinngiesser eine ansehnliche Innung aus, welche den Heil. Felix zum Patrone hat. Ihre letztern Statuten oder Innungs-Artickel sind vom Monat May 1613. In ihren Meister-Briefen werden sie Potiers d'etain und Tailleurs d'armes sur etain genannt, weil sie das Recht haben, alle Arten von Zinn-Arbeiten, welche sie fabriciren oder fabriciren lassen, zu stechen und mit Wappen auszuzieren. Denen Statuten und Artickeln dieser Innung zu Folge kan keiner als ein Meister darein aufgenommen werden, wenn er nicht sechs Jahre gelernet, drey andere Jahre nach der Lehr-Zeit bey denen Meistern als Geselle gearbeitet und das Meister-Stücke gemacht hat. Das Meister-Stücke bestehet darinne, daß ein Potier rond, wie sie daselbst genennet werden, oder ein Zinngiesser, welcher nur runde Arbeit verfertigen will, einen Topf, dessen Leib aus einem eintzigen Stücke seyn muß, derjenige aber, der vor einen Maitre de forge, oder vor einen Schmiede-Meister paßiren will, eine tieffe und eine flache Schüssel mit dem Hammer, und ein Menuisier, das heist, derjenige, welcher sich nur auf kleine und dünne Arbeit und die darzu gehörigen Stücke befleißigen will, ein Schreibe-Zeug zu machen wisse. Die Meisters Söhne sind von allen Schuldigkeiten befreyet, und weder verbunden, die Lehr-Jahre auszustehen, noch auch das Meister-Stücke zu machen, indem es schon genug ist, zum Meister-Rechte zu gelangen, wenn sie nur bey ihrem Vater oder unter einem andern Meister der Innung gearbeitet haben. Die Meisters-Wittwen können arbeiten lassen und einen offenen Laden halten, so lange sie im Wittwen-Stande sind. Alle Zinngiesser Meister, sie mögen gleich durch das Meister-Stücke oder durch Briefe an- und aufgenommen werden, sind gehalten, jeder seinen Stempel oder besondere Zeichen zu haben, ihre Arbeiten damit zu bezeichnen, und diese Zeichen sollen auf die Probir-Tische oder Scheiben, welche in der Cammer des Königl. Procureurs vom Chatelet, und in der Innung der Zinngiesser-Meister ihrer befindlich sind, abgedruckt oder eingegraben werden, um im Falle des Verdachts wegen Betrugs seine Zuflucht dahin zu nehmen, und mag dieselben keiner verändern, ohne in die Straffe des Falsches und in eine Geld-Busse von hundert Livers zu verfallen. Jeglicher Zinngiesser-Meister hat seine zwey Zeichen, ein grosses, und ein kleines. Das grosse enthält den ersten Buchstaben von seinem Tauff-Nahmen und seinen Geschlechts-Nahmen in allen Buchstaben, und das kleine enthält nur zwey Buchstaben, welche der erste von dem Tauf- und der erste von dem Zunahmen sind. Auser diesen Nahmen und Buchstaben enthält auch jegliches Zeichen noch den Sinn- oder Wahlspruch des Meisters, so wie er sich solchen selber erwählen wollen. Die Arbeiten vom Spießglas-planiren und klingenden Zinn werden unterhalb, und die vom gemeinen Zinn oberhalb der Arbeit gezeichnet. Siehe Zinn. Es ist denen Zinngiessern vergönnt, allerhand Arbeiten von gutem und feinem klingenden Zinne, welches mit feinem Kupfer und Wißmuth vermischet ist, und auch andere von gutem gemeinen Zinne, welches also vermischet ist, daß es zur Rundung der Probe und zur gehörigen Weisse gelangen kan, zu verfertigen, ausgenommen die Kelche und Deckel, welche bloß von klingendem Zinne seyn sollen. Unterdessen ist ihnen gleichwohl verboten, irgend eine von ihren Arbeiten mit Gold oder Silber auszuzieren, wenn sie nicht zum Gebrauche der Kirche bestimmet sind. Die Zinngiesser dürfen vor fünf Uhr des Morgens, und nach acht Uhr des Abends mit dem Hammer nicht arbeiten. Sie sollen auch keine neue Arbeit verkauffen, noch auch in ihren Laden haben, wenn sie nicht zu Paris, oder von einem Pariser Meister verfertiget worden, und es ist ihnen auch verboten, alte vor neue zu verkauffen. Die Innung der Zinngiesser hat vier geschworne Vorsteher und Auffseher, und darauf zu halten, daß die Statuten und Ordnungen, so sie anbetreffen, genau bewahret und beobachtet werden, und die sie angehenden Angelegenheiten zu besorgen. Jeder von diesen Geschwornen soll zwey Jahr lang in solchem Amte bleiben; so, daß alle Jahre die zwey Aeltesten von ihrer Bedienung abgehen, und ihre Stellen durch zwey neue ersetzt werden, die man den 26 Jenner nach den mehresten Stimmen aller Meister von der Innung, die Läden haben, oder arbeiten, und vor dem Königl. Procureur des Chatelet versammlet werden, erwählen soll. Sonst geschahe diese Wahl den 2 Jenner an statt des 26. Savary Dict. Univ. de Comm. v. *Potier d'etain.*

In Deutschland haben die Zinngiesser ein geschencktes Handwerck, also, daß ihre reisenden Gesellschafften durch gantz Deutschland, und fast alle angrentzende Königreiche und Länder (Italien und Holland fast nur allein ausgenommen) sich dessen mit besonderm Vortheil zu erfreuen haben. Wenn die Gesellen zur Meisterschafft gelangen wollen, müssen sie durch sehr schwere, und daher mit Recht also genannte Meister-Stücke, eine Probe ihrer erlernten

ten Wissenschafft öffentlich darthun; es bestehen aber selbige, sonderlich zu Nürnberg, 1) in einer langen in der Mitte mit einem runden Bauch versehenen und zwey Maas haltenden Schenckkanne, welche also betittelt worden, weil man fremd ankommende grosse Herren, und dero Abgesandten in selbigen mit Wein zu beschencken pfleget. 2) Ein grosses mit zwey meßingenen Hähnen versehenes Gießfaß, darein man vier bis fünf Maas giessen kan. 3) Einer Ellen weite Schüssel, vier bis fünf Pfund schwer und diese drey Stücke muß der junge Meister innerhalb sechs Tagen, ohne einen mercklichen Fehler zu begehen, verfertigen. Diese Meisterstücke hat das Handwerck mit Obrigkeitlicher Einwilligung und Erlaubniß an statt der alten nunmehro unbrauchbaren, im Jahr 1534 das erstemahl zu machen beliebet. Die gantze Arbeit der Zinn- und Kannengiesser bestehet hauptsächlich in viererley Sachen, als erstlich in den Schmeltzen, sothann in den Formen, drittens in dem Giessen und viertens in dem Drehen. Das erste betreffend, so muß er die unterschiedlichen Arten der Zinne wohl verstehen, und in dem Schmeltzen sich hernach sonderlich zu richten wissen, damit er selbiges nicht verbrenne, und weil einige Arten des Zinnes so spitzig sind, daß sie sich ohne gewissen Zusatz nicht verarbeiten lassen, muß er, wie viel solches leide und ertrage, wohl zu urtheilen wissen, damit er sich nicht zu Schaden arbeite, weil das Zinn sich gern mit allen Metallen vermischet, und zwar so genau, daß es schwerlich wieder davon kan geschieden werden. Daher es die Chymisten und Laboristen *Diabolum Metallorum*, oder den Teuffel der Metalle zu nennen pflegen. Mit sehr vielerley Formen müssen sie nothwendig, ja fast überflüßig versehen seyn, weil ihre Arbeit aus fast unzählbaren Stücken bestehet, deren doch keines von freyer Hand verfertiget wird, sondern alle geformet und gegossen werden. Zu solchem Ende muß der Zinn- und Kannengiesser die rechte Zeit zu giessen beobachten, damit nicht, wenn das Zinn zu heiß, das gegossene Geschirr blauröthlich durch einander anlaufe, oder so es zu kalt, nicht wohl falle, matticht und löchericht werde. Wenn es nun also künstlich gegossen, wird es auf die Drehlade gebracht, abgedrehet, und ihm der Glantz und die beste Zierde zuwege gebracht. Diese Drehlade wird nicht, wie bey den Drehern und Drechslern, mit dem Fusse getreten, sondern vermittelst eines Rades, oder wie zu Nürnberg in der Spanischen Werckstatt, von einem Pferde umgetrieben. Bayers Handwercks-Lex. p. 494.

Zu Folge der **Churfürstl. Sächs. Tax-Ordnung** vom Jahre 1623 sollen die Zinngiesser durch alle Kreise auf 10 Pfund Zinn mehr nicht, als 1 Pfund, und also auf einen Centner Zinn 10 Pfund Bley Zusatz; vor ein Pfund neuer krummer Arbeit, an Handfassen, Kannen, Flaschen, Leuchter, und dergleichen, 6 Groschen, davon umzugiessen 18 Pfennige, an schlechter Arbeit von Schüsseln, Tellern, Confect-Schalen, 5 Groschen, davon umzugiessen 1 Groschen nehmen. Und wird ihnen auf 10 Pfund wegen Abgangs im Feuer 1 Pfund erlassen. Sie sollen auch auf alle und jede Arbeit der Obrigkeit Wappen und ihr Zeichen schlagen. Siehe Zinn-Probe.

Zinngiesser-Löth, solches wird folgender gestalt verfertiget: Nimm 2 Theile Bley oder Zinn, 1 Theil Wißmuth, und 2 Theile Quecksilber, laß es mit einander fliessen. **Zinnern Schlag-Löth zu machen**: Nimm 1 Loth Zinn, ein Loth Bley, 1 Quentgen Quecksilber. Oder, nimm Seyfenzinn und Wißmuth, jedes 8 Loth, und fein Bley ein halb Pfund. **Eine feine Art, geschwinde Zinn zu löthen**: Nimm Wißmuth und fein Englisch Zinn, schmeltze es, und gieß es über ein Blech, daß es gantz dünne werde. Wenn man nun will ein Zinn an das andere löthen, so leget man das Löth auf das Zinn, und das andere Zinn, so man man daran löthen will, darüber, und hält es nur über ein Licht, oder gering Kohlfeuer, so fliesset das Löth, und wenn das Zinn kalt wird, so sitzt es gantz feste an einander. **Noch eine andere dergleichen und fast noch bessere Löthung**: Nimm Zinn und Bley, jedes 1 Loth, Wißmuth oder Markasit 2 Loth, dieses wird geschmeltzen und darmit, wie erst gemeldt, verfahren. **Gutes Löth-Zinn**: Nimm 4 Loth Zinn, 1 Loth Mercurii, und ein halb Loth Wißmuth. **Das Zinnerne Knöpff-Löth**: Nimm 1 Pfund Bley, 21 Loth Seyfenzinn, 13 Loth Wißmuth, gemeinen Grünspan einer Haselnuß groß; Pech und Unschlitt auch soviel, verfahre damit wie bewust. **Eine gute geschwinde Zinn-Löthung**: Nimm Hartz und Baum-Oel, laß es in einem Löffel zergehen, und wirff etwas Teuffels-Dreck darein, dann giesse es aus, und das gebrochene Stück angefrischet, oder auf beyden Seiten verneuret oder gefeilet; Dann mit einem Höltzlein mit der Mixtur angestrichen, zettle etwas gefeilt Zinn darauf, laß es erkalten, und schabe es ab. **Noch eine geschwindere Löthung**: Laß Haußblase in Spiritu Vini zergehen, überstreiche es damit, so löthet es alles zusammen. Oder nimm Spiegel-Hartz und Löth-Zinn ꝛc. **Noch ein gut Löth-Zinn**: Nimm 2 Loth Zinn, 14 Loth Wißmuth, 3 Loth fein Bley, und laß es unter einander schmeltzen. ✦ Curieuse Kunst- und Werck-Schule, 1 Th. p. 159 u. f.

Zinngräuplein, oder **Keffer**, siehe **Keffer**, im XV Bande, p. 380.

Zinn-Graupen, sind das reinste Zinn-Ertz, wenn es als Graupen von allerhand Farben von Steine mercklich in die Augen fällt, und insgemein zwey Drittel Zinn geben. Siehe Zinn-Ertze.

Zinn-Graupen-Ecken und **Glätte**, sind von mächtigen Gängen und Stockwercken durch starcke Wasser abgestossene und abgerissene Geschiebe, welche von Wetter, oder Winde, so durch die Klüffte und Drusen streichen, also abgeecket poliret und geglättert werden. Minerophili Bergwercks-Lexicon.

Zinn-Groschen, sind Stückgen Zinn in Form eines Thalers oder etwas grösser, darauf entweder das Herrschafftl. Wappen; des Berg-Amts; oder des Schmeltzers Nahmen gegossen und gemachet wird. Minerophili Bergwercks-Lexicon.

Zinn-Gruben, siehe Zinn-Bergwercke.

Zinn zu härten, geschiehet, wenn man zu einem Pfunde Zinn, ein Loth, oder auch nur ein halb Loth Spießglaskönig schmeltzet; nur daß man auch nicht zu viel nehme, sonst bricht das Metall, und wird spröde. Bes. Glaubers Furn. philosoph. P. IV. p. 40.

Zinnhandel, geschiehet entweder auf unverarbeitetes Zinn, unter welchen das Englische, welches in der Provintz Cornwall gegraben wird, das Beste, oder in verarbeiteten Zinn-Manufacturen, deren absonderlich die Nürnberger vielerley Arten haben, die zum Theil nach dem Gesichte, theils auch nach dem Gewichte, etwan auch nach gewissen Gulden- oder Thalerwerck verkaufft werden. Jedoch behalten unter den Zinnern Gefässen die Englischen vor allen andern den Vorzug, als welche, wie an den Schüsseln und Tellern zu ersehen, mehrentheils mit dem Hammer zubereitet werden. Weil auch mit dem Zinn, wie mit dem Silber, ein grosser Betrug vorgehen kan, als wird nicht nur an den meisten Oertern in Deutschland, voraus in den Reichs-Städten, deswegen öffentliche Schau und Aufsicht gehalten, sondern auch noch über dieses das Stadt- oder Landes-Fürstliche Wappen, zum Zeichen richtiger Probe, darauf geschlagen. Das Englische Zinn, welches zu Rouen in Franckreich ankomt, wird gemercket mit der Rose u. mit dem Ringe, jenes Zeichen hat es schon in Engelland empfangen, dieses aber wird in Rouen erst darauf geschlagen und dadurch das beste und reineste Zinn, so im Schmeltzen zuerst oben abgenommen worden, verstanden. Mit dem Verzinnen des Eisen- und Kupferwercks, damit jenes nicht rostig, dieses aber nicht voller Grünspan werde, gehet es also zu: Das Eisen wird erstlich gebeitzet, so denn ausgescheuert u. auf das Beste gesäubert, denn wo nur das allergeringste hangen bleibet, setzet sich daselbst kein Zinn an. Es muß aber solches Zinn, so dazu gebrauchet wird, wohl geläutert, und in Fluß gebracht werden, worzu aber ein besonderer Vortheil und Handgriff gehöret, damit sich selbiges wohl ansetze, und das Eisen das Zinn auch gern annehme. Der Preiß des Zinns ist: Ein Pfund Zinn gearbeitet sieben bis acht Groschen, altes fünf bis sechs Groschen, ungearbeitet drey bis vier Groschen. Ein Centner Zinn 16, 18, bis 20 Thlr. Arbeiter-Lohn von einem Pfunde 18 Pfennige bis zween Groschen. Wenn das Zinn gut seyn soll, so muß unter zehn Pfund Zinn nur ein Pfund Bley seyn, mehr aber nicht.

Zinnhaus, siehe **Zienhaus**.

Zinn-Inseln, siehe *Cassiderites*, im V Bande, p. 1283 u. f.

Zinnischer Fuß, Zünnischer Fuß, Zinnischer Münz-Fuß, oder Zinnische Währung, Lat. *Pes* sive *Valor monetalis Zinnensis*, ist ein gewisser Müntz-Vergleich, so von dem, oben in einem besondern Artickel beschriebenen Kloster Zinne, allwo derselbe gemachet worden, den Nahmen bekommen hat. Zu diesem Vergleiche hat folgendes Anlaß gegeben. Es waren nehmlich durch böse gewinnsichtige Leute allgemach die groben Reichs-Sorten in fremde Oerter verführet, dargegen geringhaltige, als Louis d' argent, Burgunder und Holländer Thaler, Genueser, und Venetianische Silber-Cronen eingeschleiffet, und das Reich in grosser Menge mit denselben angefüllet worden, derer kleinen Müntzen zu geschweigen. Weiln nun durch solches Uebel der Silber-Kauff von Tag zu Tage gestiegen, und der hohen Obrigkeit Müntz-Regal hierdurch empfindlichen Abbruch gelitten, so daß sie ohne grossen Verlust und Schaden keine gerechte Reichs-gemässe Müntze ausgehen lassen können, als haben die Ober-Sächsischen Kreis-Stände bey dem am 3 Februar 1665 zu Leipzig gehaltenen Müntz-Probations-Tage einen solchen Schluß gefasset: „Daß nehmlich einem jeglichen Kreis-Stande „auf ein Interims-Mittel bis der Reichs-Schluß „heraus komme, auf was Weise er sich und sein „Land von solcher schädlichen Einschleichung der „ungerechten und geringhaltigen Müntz-Sorten „zu befreyen gemeinet, zu gedencken ungewehret „seyn solle ꝛc. „Johann Sebastian Müllers Annal. Saxon. p. 463 u. 472. Dahero geschahe es, daß verschiedene hohe und niedere Stände des H. R. R. Anlaß nahmen, eine so genannte ad interims-Müntze schlagen zu lassen, wovon Leonhard Willibald Hoffmanns Müntz-Schlüssel P. III. p. 161 mit mehrern zu lesen. Um selbige Zeit nun ließ der Chur-Fürst zu Sachsen Johann Georg II, als Marggraf in Ober-Lausitz, zuerst grosse und kleine Müntz-Sorten zu Budißin prägen, da sich auf einer Seiten das Churfürstliche Brust-Bild, mit gewöhnl. Titul, auf der andern aber die Chur-Schwerdter in einem Schilde, der Sächsische Rauten-Crantz im andern, und im dritten die Ober-Lausitzische Mauer zeigte, die Umschrifft lautete: Moneta Nova Superioris Lusatiæ, 1666. Nicht minder wurden neue Meißnische Guldiner a 60 Creutzer ausgemüntzet, worauf die eine Seite ebenfalls das Churfürstliche Brust-Bild mit dem gewöhnlichen Titul vorstellete, die andere hingegen das Chur- und Fürstl. Sächsische Wappen nebst den Meißnischen Löwen, jegliches in besondern Schildern hatte, und die Umschrifft führete: Moneta Nova Argentea Misnica, wie der Abdruck davon in Hoffmanns Müntz-Schlüssel Part. I, p. 62 u. ff. zu finden. Hierauf nun vereinigten sich in Ober-Sächsischen Kreise die beyden Chur-Fürsten zu Sachsen und zu Brandenburg den 27 August 1667 bey diesfalls angestellter Zusammenkunfft im Kloster Zinna, daß nachdem bey hochangestiegenen Silber-Kauff, unmöglich fallen wollen, die Scheide-Müntzen nach der Reichs-Valvation vom Jahr 1659 zu beschicken, unterdessen aber aus benachbarten Landen, Böhmen, Schlesien und Pohlen viel untüchtige Müntze in dieses Kreises Lande eingedrungen, die auf dem Reichs-Tage gehoffte Conformität ins Stecken gerathen, man auch bey dem Kreis-Probations-Conventen zu keinem Schlusse, wie weit von besagter Ordnung auf eine Zeitlang abzuweichen, gelangen können, mit der kleinen und grossen Müntz-Sorten Beschickung dergestalt verfahren werden solte: „Daß (da zuvor die Marck von „feinem Silber zu 9 Thalern 2 Groschen ausgemüntzet worden) hinführo dieselbe auf zehen „und einen halben Thaler, oder 12 Fl. so lange „solle ausgemüntzet werde, bis künfftig in diesem „Puncte ein allgemeines Reichs-Conclusum erfolget, jedoch daß der Fuß des Reichs-Thalers „verbleibe, wie er in obgemeldter Reichs-Valvation gesetzet, und in Ober-Sächsischen Kreise „zur Gangbarkeit gebracht worden.„ Dieser Chur-Fürstliche Interims-Fuß, und Nicht-Pfennig, welchen man von dem Orte der Zusammenkunfft den Zinnischen Fuß nennete, liessen sich auch der Fränckische, der Bayerische und der Schwäbische Kreis gefallen, worüber im August und September 1667 zu Regenspurg ein Schluß, mit der Kayserlichen Bestätigung erfolgte. Zu diesem Zinnischen Fuß hat also die in Budißin im Jahr 1666 geschlagene Müntze zuerst Anlaß gegeben. Siehe Franckenbergs Europäisch. Herolds Part. I, Sect. VI, p. 959. Alldieweilen aber dieser Fuß sehr überschritten, die Müntz-Confusion im gantzen Reiche gröſſer, der Silber-Kauff auch immer höher gesteigert worden, als haben die beyden Kreise in Ober- und Nieder-Sachsen sich zusammen nacher Leipzig betaget, allwo im Jahr 1690 den 16 Jenner zwischen Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg ein dergestaltiger Vergleich geschehen: „Daß die „zwey Drittel, und ein Drittel Stücke auf 12 „Thlr. (weil die Marck auf 11 Thaler 18 gl. „hoch angestiegen) die Doppel-Groschen auf 12 „Thlr. 9 gl. die einzeln und Marien-Groschen, „auch Sechßer, Vierer und Dreyer auf 13 „Thaler beschicket, justiret und ausgepräget werden sollen.„ Und dieses ist der sogenannte Leipziger Fuß, welchen auch nachgehends andre Kreise beliebet, welcher auch sogar der Kayserlichen Majestät, und dem Reiche so angenehm und practicabel geschienen, daß sie denselben zum Regulativ ergriffen, und er folglich dem Zinnischen Fusse substituiret worden, wie obbesagter Verfasser des Europäischen Herolds cit. loc. angemercket. Ist also ein Thaler nach dem Zinnischen Fusse gepräget, um 5 Groschen leichter als ein Reichs-Thaler; nach dem Leipziger Fusse hingegen wiederum 3 Groschen leichter als ein Reichs-Thaler oder 12½ Thaler pro Cent schlechter worden, und müssen daher, wenn 100 Thaler Reichs-Müntze nach dem Zinnischen Fusse zu bezahlen sind, 120 Thlr. 20 gl. und 133 Thlr. 8 gl. nach Leipziger Gelde gegeben werden, wenn aber ein Capital nach dem Zinnischen Fusse ausgeliehen, und nunmehr nach Leipziger Währung abzuführen ist, hat der Schuldner an statt 100 Thaler, 112 Thlr. 12 gl. zu entrichten. Es erkläret solches Berger in Discept. Forens. Tit. 50. Observ. 3. n. 2. p. 1665 mit folgenden Worten: Concors est Collegiorum imprimis Saxonicorum Electoralium sententia: debitorem qui centum imperiales ante 27 August. Styli veteris 1667, quo cudi cœpit moneta secundum modum Zinnensem, mutuatus sit, ad restituendos centum & viginti Imperiales, cum vigisti grossis, secundum modum Zinnensem; vel centum triginta tres Imperiales cum octo grossis, secundum modum Lipsiensem teneri, itemque eum, qui centum Imperiales ante $\frac{16}{26}$ Januar. 1690, quo Lipsiensis modus cœptus est, crediderit, secundum modum ante receptum, Zinnensem, centum & duodecim Imperiales cum duodecim grossis, secundum Lipsiensem repetere posse. D. Gottfr. Barths Hodogeta Forensis C. III, p. 482 u. ff. allwo er ein weitläufftiges Responsum juridicum des Leipziger Schöppen-Stuhls zur Erläuterung der Sache anführet. Carpzovs Ober-Lausitzischer Ehren-Tempel, I Th. p. 212 u. f. Mascov Diss. de jure circa rem monetar. §. 7. u. ff. Glafeys Geschichte des Hauses zu Sachsen, p. 630. Sonst ist hierbey noch zu gedencken, daß besonders im Churfürstenthume Sachsen vermöge des Mandats von 1690. die nach dem Zinnischen Fusse ausgeprägten Ein- und Zwey-Drittel-Stücken, so an der Krause zu erkennen, auf 9. und 18 gr. erhöhet worden. Ein mehrers siehe in denen Artickeln: Fuß, im IX Bande, p. 2367. und Müntz-Fuß, im XXII Bande, p. 548 u. f.

Zinnischer Müntz-Fuß, siehe **Zinnischer Fuß**.

Zinnische Währung, siehe **Zinnischer Fuß**.

Zinnitz, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in dem Marggrafthum Nieder-Lausitz im Sprembergischen Kreise gelegen. Es hat selbiges eine Filial-Kirche. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203. Siehe auch oben den Artickel: Zianzo.

Zinn-Kalck, *Calx Stanni*. Dieser wird wie der Bley-Kalck verfertiget, davon im IV Bande, p. 144. nachzusehen. Was hierunter zu verstehen sey, siehe in dem Artickel: Zinn, und Zinn-Asche.

Zinn-Kammer, ist dasjenige Behältniß, wo die Zinne zur Verwahrung gelassen werden.

Zinn-Klumpen, siehe in dem Artickel: Zinn.

Zinnköniges, (Spießglastinctur aus dem Schwefel des) siehe Spiesglastinctur aus dem Schwefel des Zinnköniges, Quercetans, im XXXVIII Bande, p. 1855.

Zinnkraut, siehe *Equisetum*, im VIII Bande, p. 1454.

Zinnküchlein, Mynsichts, *Trochisci Joviales*, Mynsicht.

Rec. Magist. Jovis anglic. Martis,
Corall. rubr. ana ʒi.
Olei succin. alb. (rectificiret) ℈i.

Mischet alles untereinander und machet vermittelst des mit Mynsichts Mutter-Wasser aufgelöseten Traganths nach der Kunst Küchlein daraus, davon jedes einen halben Scrupel wieget. Diese Küchlein sind von wunderſamer Krafft und Würckung. Denn wenn man einem Frauenzimmer, die wegen Mutter-Beschwerung erstickt zur Erden lieget, eines oder zweye davon in Mynsichts Mutter-Wasser einnehmen lässet, und damit drey Tage hinter einander anhält, und selbige allezeit früh verordnet, so wird sie nicht allein von diesem gefährlichen Zustande errettet, sondern auch nächst Gottes Hülffe gäntzlich von allen dergleichen Anfällen Lebenslang befreyet seyn.

Zinnkünste. Dergleichen hat Kräutermann, in seinem Mineralien-Reiche, p. 65 u. f. folgende: als 1) Allerhand Eisen- und Kupfer-

werck zu verzinnen, damit jenes nicht rostig, dieses aber nicht grün werde. Das Eisen beitzet man erstlich, denn gescheuert, und auf das Beste gesaubert, massen die geringste Unreinigkeit hindert, daß daselbst sich nichts vom Zinne ansetzet. Das Zinn aber, so darzu gebraucht wird, muß wohl geläutert und in Fluß gebracht werden, alsdenn brauchen die Kupffer-Schmiede, auch andere, so damit umgehen, einen geringen Vortheil, damit das Kupffer oder Eisen das Zinn gern annehme, welches man von ihnen vielleicht auch wohl erfahren kan. 2) Zinn zu färben und hart zu machen wie Silber. Man mache eine Vermischung von Zinn und Bley, mit griechischem Pech, nachmahls mache man ein Stück von Töpffer-Erde, und mache mit einem Stocke ein Loch in dieselbe, thue gemeldete Vermischung in den Grund dieses Lochs, und giesse darüber sieben Untzen in einem Schmeltz-Tiegel geschmoltzen Zinn, ehe es gestehet, so mache man ein Loch darein, worein ein Loth Queckſilber geschwinde gethan wird, das wird die Substantz des Zinnes härten und färben, so geschwinde, daß man sich wundern muß. 3) Zinn zu färben wie Kupffer. Man thue Grünspan in scharffen Eßig und reibe mit den Händen das Zinn damit, so wird es sich färben wie Kupffer. 4) Zinn wie Silber am Strich, Gewichte, Härte und Klang zu machen. Man nehme Rauschgold, oder Meßing fünf Pfund, Eisen-König zwey Pfund, gemeinen Wißmuth anderthalb Pfund, durch Kunst gemachten Wißmuth drey Pfund, gemeines Zinn zwey Pfund. Lasset das Meßing erst flieſſen, in den Fluß traget hinein die andern Stücke, nach und nach, wenn nun alles geschmoltzen, so giesset es in einen Centner gemein Zinn, so wohl geflossen, und giesset es in Zaine. Zu diesem Wercke wird der Eisen-König also verfertiget: Nehmet Eisen-feil-spâne drey Pfund, Salpeter, Weinstein, Arsenic, jedes zwey Pfund, mischet es wohl untereinander, lasset es flieſſen, und machet es zu einem Könige. Der durch Kunst gemachte Wißmuth hierzu ist folgender: Nehmet zwey Pfund Zinn, lasset es flieſſen, werffet nach und nach Stückweise 24 Loth Arsenic hinein, lasset es eine Stunde im Flusse stehen, so ist es fertig. 5) Noch eine andere Art, das Zinn wie Silber zu machen: Man nehme Zinn ein Pfund, Spießglas-König zwey Loth, Eisen-König ein Loth, Meßing ein halb Loth, und lasse es zusammenflieſſen. 6) Zinn wie Silber zu machen: Man nehme Zinn ein Pfund, Honig ein Nössel, guten Eßig auch ein Nössel, eine Hand voll Saltz, thue es zusammen, zerlasse das Zinn, und giesse es darein, dieses werde neunmahl wiederholet, nachmahls mache man einen Schlösser-Leim, und mache ein Loch hinein, thue das Zinn darein, nebst einem halben Pfunde Borras, lasse es in gleichem Feuer Tag und Nacht im Flusse stehen, alsdenn thue man es heraus, so ist es fertig. 7) Noch auf eine andere Art: Man muß erstlich ein Pfund Zinn in einer eisernen Pfanne schmeltzen lassen, hierzu thut man Baumöl drey Löffel voll, lässet es abrauchen, daß keine Flamme dazu komme, und zwo oder drittehalb Stunden lang stehen gelassen; wenn es trocken, so thue man eine Handvoll Semmel-Grumen darauf, alsdenn zu einem Pfunde dieses Zinns, zwey Loth geschlagenes Meßing gethan, ein Quentlein Wißmuth, drey Loth Weinstein-Saltz, wohl vermischet, daß alle Schwärtze davon gehe, so bleibet das Zinn wie fein Silber zurücke; alsdenn muß es dreymahl mit blauer Stärcke erhöhet werden drey Loth, alsdenn wohl untereinander gemenget, so ist es fertig, schmeidig und hart. Diese Arbeit ist in einem Tage verrichtet.

Zinn lauffen lassen, wenn das Zinn weiß, oder fleckigt worden, so wird es noch einmahl geschmeltzt und geseigert. Minerophili Bergwercks-Lexicon.

Zinn-Magisterium, siehe *Magisterium Jovis*, im XIX Bande, p. 342.

Zinnmarcasit, siehe *Bismuthum*, im III Bande, p. 1968.

Zinnober, siehe *Cinnabaris*, im VI Bande, p. 74.

Zinnober, (Berg-) siehe **Berg-Zinnober**, im III Bande, p. 1310.

Zinnober, (Bley-) siehe **Bley-Butter**, im IV Bande, p. 142.

Zinnober, (gemachter) siehe *Cinnabaris*, im VI Bande, p. 74.

Zinnober, (durch Kunst bereiteter) siehe *Cinnabaris*, im VI Bande, p. 74.

Zinnober, (Mahler-) wird der durch Kunst bereitete genennet, davon *Cinnabaris*, im VI Bande, p. 74 nachzusehen.

Zinnober, (mineralischer) siehe **Berg-Zinnober**, im III Bande, p. 1310.

Zinnober, (natürlich gewachsener) siehe **Berg-Zinnober**, im III Bande, p. 1310.

Zinnober, (Spießglas-) Brandenburg. siehe **Spießglas-Zinnober und Butter, Brandenburg.** im XXXVIII Bande, p. 1857.

Zinnober-Experimente, wodurch eine würckliche Möglichkeit, die Metalle zu verbessern, gezeiget wird. Dieses suchet D. Joh. Gregor. Gerhard aus Naumburg durch folgende Abhandlung zu erweisen, welche in den Breßlauer Natur-Geschichten, Vers. XXXI, p. 61 u. f. also zu lesen: Es ergehe, schreibet er, der Alchymie nicht besser, als der Astrologie und Meteorologio, als die sich insgesammt durch unzeitige Vorurtheile von Leuten, die hiervon keinen Verstand hätten, und also auch die Sache nicht einsehen möchten, einer gäntzlichen Ungewißheit und Nichtigkeit beschuldigen lassen müsten. Den Einfluß der Gestirne recht deutlich zu beweisen, wolle er künfftig bemühet seyn; so viel aber die Verbesserung der Metallen und Mineralien beträffe, so wolle er allhier nur einige Zinober-Arbeiten anführen. Zwar dürffte er nur, spricht er, den ungläubigen Thomas nach Dreßden und an den Kayserlichen Hof nach Wien schicken; zu dem sey auch des Baron Böttichers-Historie in Berlin nicht allzu alt; allein es

es möchte bey nachfolgendem sein Bewenden haben. Es wäre ihm nehmlich vor einigen Jahren ein gewisser Tractat von Zinnober-Arbeiten zu Händen gekommen, dessen Titul gewesen: Particularzeiger von Zinnober-Arbeiten. Der Schrifftsteller davon aber habe sich mit folgenden Buchstaben genennet: I. N. v. E. I. Unter diesen Buchstaben habe er auch seine Alchymiam denudatam, oder entblößte Alchymie herausgeben lassen, wie nicht weniger auch seine ausführliche Beschreibung von den Goldsanden ohnweit Zwickau, wo er sich unter den Buchstaben: I. E. a. N. E. A. ac. S. P. & A. L. C. angedeutet; In seiner chymischen Concordantz aber gäbe er sich den Nahmen Joh. Ehrd. von Naragonas, Joh. Eques, und nach der Vorrede des Basil. Renovats soll dessen rechter Nahme seyn Johann Erhard Neidhold. Dieser Tractat nun von Zinnober-Arbeiten habe dem Gerhard bey der Reinigung des Queckſilbers, aus dem Zinnober das Schröderische Experiment zu machen, Gelegenheit gegeben, weil er dabey nichts einbüssen können, und ein reines Queckſilber überkommen. Jedoch habe er solches nicht zuerst mit Silber versuchet, sondern Kupffer und Eisenfeile genommen, auch rothe Mennige, und habe also drey Experimente auf einmahl gemachet, weil er ein reines laufendes Queckſilber im Ueberfluß zu etwas haben müssen. Mit allen dreyen Experimenten sey er auf einerley Art verfahren, solche in drey Kolben zugleich eingesetzet und sein laufendes Queckſilber in das Wasser darüber getrieben. Der Verfolg aber des gantzen Processes sey dieser gewesen. Er habe gantzen Zinnober genommen, und zwar des gemeinen einen Theil, Kupffer- oder Eisenfeil, oder rothe Mennige zwey Theile, den Zinnober in kleine Stücke getheilet, solche mit Eyerklar angefeuchtet, und sie in den Feilspänen des Metalls so lange herum gewältzet, biß sie bedeckt gewesen. Darauf habe er mit anderer Kupffer- und Eisenfeile Schichten in einem Kolben oder Retorte gemacht, drey Tage in einem Cement-Ofen gelindes und darauf starckes Feuer gegeben, so habe er sein laufendes Queckſilber in das vorgeschlagene Wasser bekommen, und seine Zinnoberstücke wären grau, wie Bley gewesen, und hätten sich schneiden lassen. Die Probe mit dem Kupffer sey geschmeidiger gewesen, die mit dem Eisen aber spröde, jedoch hätten sie sich insgesamt schneiden lassen. Hierauf habe er den ordentlichen Ansood des Zinnobers mit Bley gemacht, und selbiger sey gut eingegangen, habe aber von allen drey Proben auf den Testen oder Treibescherben in der Probe nichts bekommen, ohngeachtet er ihm wegen der häufigen Blumen bey dem Copelliren oder Abtreiben einen grossen Profit einbilden können. Hieraus aber wolle er einen jeden lehren und warnen, daß, wenn einer in der Alchymie was thun wolte, er das Kind für den Vater, oder die vollkommnen Metallen bey Seite setzen, und die unvollkommnen vor eben so gut halten solle, als die vollkommnen, weil sie aus einer Materie entstünden; welches er nur beyläufig mit erinnern wollen. Da nun aus solchen unvollkommen Metallen, nehmlich Bley, Eisen und Kupffer nichts zu erhalten gewesen, er aber gleichwohl nicht begreifen können, warum die Zinnoberstücken noch gantz gewesen, auch Kunkels Raison im Laboratorio chymico p. 348 ihm nicht in den Kopff gewolt; ja daß solche sich haben schneiden lassen, und auf der Treibescherbe so häufige Blumen gegeben; so habe er der Sache weiter nachgedacht und Experimente auf unterschiedene Art gemacht. Er habe auch an statt des Kolbens und der gläsernen Retorte zween Schmeltz-Tiegel genommen, solche übereinander gesetzet, und sie so gut als er gekonnt verlötet; Aber sein Queckſilber sey davon gelauffen, und habe weiter nichts als die Zinnoberstücken gehabt, wie schon gemeldet worden. Er habe nun also solche reduciren mögen wie er gewolt, so habe er nichts bekommen. Endlich sey ihm einmahl die Reduction des Zinnobers mit feinem Silber zu versuchen eingefallen, um zu erfahren, ob der Zinnober in dasselbe nicht einen Eingang haben und sich besser figiren lassen möchte, oder ob er aus dem Silber nicht eine Goldscheidung erlangen möchte. Und siehe, seine Gedancken wären nicht aäntzlich umsonst gewesen. Er habe zwar wohl keinen Zuwachs des Silbers bekommen, allein aus dem Silber, so doch rein gewesen, und keine Spur von Golde zuerst gegeben hatte, habe er ein wenig Gold bekommen, so aber die Scheidung und also nichts weniger die Kohlen, bezahlet hätte; jedoch habe er eine Möglichkeit gefunden. Hierauf sey er weiter gegangen, und den Zinnober durch das Vitriol-Oel zu figiren vermeinet, und solchen vor der Cementation zu zwingen, daß er sein Queckſilber nicht so bald fahren liesse. Er habe also ein halb Pfund gemeinen und gantzen Zinnober genommen, solchen klein zerrieben, und in einen Kolben ein Pfund von dem Vitriol-Oele darauf gegossen, solches in eine Capelle gesetzet und gelindes Feuer gegeben; und da hätte er einen sauren Schwefelgeist, dem Spießglas-Eßige an Säure nicht ungleich bekommen, und von Geruch so durchdringend, als kein brennender Schwefel, daß er sich getrauet hätte, halb todte damit aufzuwecken; wie er ihm denn in Ohnmachten, Epilepsie ꝛc. so wohl inn als äuserlich nicht wenig Hülffe gethan habe. Binnen solcher Zeit nun des Herübertreibens des Geistes hätten in dem Kolben der Zinnober und das Oel solche Blasen gegeben, daß sie auch mit einander bis in den Helm gestiegen. (Eben dergleichen Proceß sey ihm nachgehends in des Herrn D. Ettners Rosero chymico p. 510 zu Händen gekommen, habe aber, wie es da beschrieben sey, es nicht gefunden.) Zuletzt aber sey der Zinnober trocken und grau liegen geblieben, wie ein Bley gestaltet, und ziemlich schwer. Er habe solchen mit Bley abgetrieben, aber nichts als häufige Blumen auf dem Teste bekommen, ungeachtet ihm mit Kunkeln bekannt gewesen, wie sehr das Vitriol-Oel das Queckſilber fesseln könne; ja es sey auch glaublich, daß durch die Auflösung des Silbers mit dem Vitriol-Oele der Zinnober möchte figiret werden können, also daß er Profit gäbe, davon Kunkel an angeführten

Orte

Orte p. 301 nachzusehen sey. Darauf habe er es versucht, mit Zusatz des Silbers die Probe zu machen; und da habe er etwas Gold aber sehr wenig bekommen, und keinen Ueberschuß am Silber. Also habe er den Schluß gemacht, daß er aus den fixen Metallen, Gold und Silber, die Fixation des Zinnobers holen müste. Und dieses habe er versucht, und ihm von Ziegelsteinen einen hohen Ofen gebauet, mit Registern, fast wie einen faulen Heintzen, und oben auf eine Capelle appliciret; Hierein habe er einen Kolben in Sand gesetzet, und mit einer Marck und ein Viertel-Pfund Zinnoberstücken von dem gemeinen, Schichtweise, wie schon gemeldet worden, die Probe gemacht; und einen Helm aufgesetzet, Wasser vorgeschlagen und drey Tage und Nächte gelindes Feuer gegeben. Da habe er nun kein Queckſilber in der Vorlage bekommen; nach Eröffnung des Kolbens aber wären im Grunde hin und wieder Körner davon anzutreffen gewesen. Seine Zinnoberstücke hätten grau ausgesehen, sich wie Bley schneiden lassen und wären schwerer als zuerst gewesen, da doch das Queckſilber davon gewesen. Hierauf habe er seine Zinnoberstücke abermahls genommen und von neuem den Proceß mit frischem Silberfeil gemachet; und da habe er kein Queckſilber auf dem Boden des Gefässes bekommen, und die Zinnoberstücken wären etwas schwerer geworden, und dagegen die dazu genommene frische Silberfeil zwey Loth leichter. Er habe also vermeynet, daß in solchen sechs Tagen sein Zinnober genug würde figirt geworden seyn, habe solchen mit dem Silber abgetrieben und vier Loth fein Silber mehr bekommen, als er dazu genommen gehabt. So habe er auch in der Scheidung etwas weniges Gold gefunden; allein der Profit sey sehr schlecht gewesen, und wären mehr Kohlen verbrannt worden, als er Ueberschuß bekommen; daher er diesen Proceß nachzumachen, eben nicht rathen wolle, es wolte es denn Jemand aus Curiosität und nicht Gewinsts halber thun. Der beste Vortheil sey, daß das Queckſiber dem Zinnober nicht so bald entgienge; er zweifle auch gantz nicht, daß, wenn auf solche Art der Zinnober noch besser figiret würde, derselbe endlich einen kleinen Profit geben werde. Er setze aber hinzu, daß, wenn der Zinnober zuerst und vor der Cementation figiret und das Silber flüchtig gemachet würde, man wohl ein kleines Particular erlangen möchte, so einem armen Schlucker zu statten kommen könnte. Jedoch es wären nur dieses seine Gedancken, und er habe es nicht versuchet, könnte also für die Gewißheit nicht stehen. Wer die Reduction nicht verstünde, der solte davon lassen, weil er sonst auf sein eigen Silber, an statt des Profits, einbüssen könnte. Er aber für seine Person sey hierinnen weiter nicht gegangen, weil er sein Brod sonst verdienen, und seinem Nächsten besser dienen könnte; ein anderer solte ihm hierinnen nachfolgen, so würde er über Schaden und Unglück nicht zu klagen haben.

Zinnoberfarbe, (Brasilianische) siehe Urucu, im LI Bande, p. 831.

Zinnobergruben zu Sclana. Man gräbet in diesen eine fette schmierigte Erde und Stein, von gelber rother und graulichter Farbe, welcher in zwey kleinen darzu an einem Bache gemachten Puchwercken gestampffet, und gestossen, der gestossene Sand, Leim, und Schlam auf gewissen dazu gemachten Planheerden, welche mit Leinwand beleget sind, gewaschen und gereiniget wird, da der Berg und Unart mit dem Wasser weggehet, der Zinnober aber, wegen seiner Schwere, als ein schöner rother Sand auf der Leinwand liegen bleibet, welchen man sammlet und in kleinen Mollen vollends rein wäschet. Dieses ist die wohlfeilste Sorte, und wird daraus das meiste Queckſilber gemachet. Die Planheerde sind gebauet, wie die, so man zu Cremnitz bey den Goldwäschereyen hat, auf welchen der Gold-Sand und Schlich von der Bergunart gewaschen wird, nur daß sie etwas kleiner sind. Das Pfund von diesem gewaschenen Zinnober kostet daselbst 16 Groschen, oder 20 Kaysergr. Es finden auch die Bauern auf den Aeckern dieser Gegend und im Gebürge hin und wieder bey dem Pflügen, Graben und anderer Arbeit in der Erde den Zinnober in Körnern (da offt ein Korn oder Stückgen etliche Loth bis zu einem halben Pfunde wieget) Nester- und Putzenweise; weil aber diese Sorte öffters sehr mit Berg-Stein und Unart vermischet ist, und ohne vorher durch chymische Arbeit gereiniget, nicht genutzet werden kan, so ist sie dem Preisse nach die mittlere Sorte, davon ein Pfund 20 Groschen bis 1 Thaler kostet. Die allerbeste und feineste Sorte aber ist diejenige, welche an und aus den Bächen gewaschen wird. Man siehet nehmlich daselbst viel Bauern mit ihren Weibern, Kindern, Knechten und Mägden an einem Bache nahe bey dem Dorfe sitzen, welche theils Gruben nahe am Bache machen, theils tragen den daraus gegrabenen Berg, Stein, Leim, Sand ꝛc. in kleinen Mollen an den Bach, und waschen solchen so lange, bis sie ein Körngen Zinnober finden, dieses stecken sie so gleich in eine von Baumrinde gemachte Schächtel, welche ein jeder an der Seite hangen hat; andere waschen den Sand und Steinlein in den Bächen, und finden eben dergleichen Zinnober. Diese Sorte ist nun die allerschönste, in Körnern, die aber selten gros fallen, offt so helle und durchsichtig als Rubin, davon das Pfund zu Zeiten an Ort und Stelle über drey, vier, bis sechs Thaler kostet. Diesen hält man vor den allerbesten von der gantzen Welt, und glaubet, daß in keinem Lande ein schönerer anzutreffen sey. Sonst stecket die Erde in diesem gantzen Revier um Sclana herum voll Zinnober, es fehlet aber theils an Leuten, die die Adern recht kennen und nachsuchen, theils an Arbeitern, sonsten könnte man einen grosen Nutzen von diesem Zinnober ziehen. Breßlauer Natur-Geschichte, Vers. XXXV, p. 82 u. f.

Zinnober-Pflaster, siehe *Emplostrum de Cinnabari*, im VIII Bande, p. 1055.

Zinnoberrothe Rose, (türkische) siehe Rose, im XXXII Bande, p. 837.

Zinno-

Zinnoberspecies, Mynsichts, *Species Diacinnabaris*, Mynsicht.

Rec. Cinnabar. natiu. præp. ℥ß.
Lapid. Stell. præp.
Corn. Alcis spagyr. calcin. ana ʒiii.
Raſ. Cranii partis anticæ
Viſci querc. ana ʒii.
Rad. & Semin. Pæoniæ ana ʒiß.
Specior. Diamoſchi dulc.
Diambræ ana ʒi.
Magiſter. Perlar. oriental.
Corall. rubr. ana ʒß.
Croc. orient.
Olei Succini albi ana ℈i.
Fol. Auri No. Xiii.

Mischet es unter einander und machet zusammen ein Pulver daraus. Sie haben eine wunderbare Würckung in der schweren Noth, und in allen andern gefährlichen Haus-Kranckheiten, und sind eben ein so gewisses, als geheimes durch die Erfahrung bewährtes Mittel, angesehen man damit nicht Wenigen glücklich zu ihrer vorigen Gesundheit verholffen, hat, ob sie schon, neun, zehn, zwölf, achtzehn Jahr mit dieser abscheulichen Kranckheit beladen gewesen. Die Dose derselben ist von einem Scrupel zu einem halben Quentgen bis zwey Scrupel, mehr, oder weniger, nach Beschaffenheit des Alters und der Kräffte des Krancken, in einem zur Kranckheit dienlichen Masse. Man wiederholt den Gebrauch alle Morgen, bis der Krancke völlig wiederum gesund ist.

Zinnobers-Schwefel, (Spießglas-) siehe Schwefel aus dem Spießglaszinnober, im XXXVI Bande, p. 217.

Zinn-Ofen, beym Bley-Hämmern, ist ein gemauerter Ofen, darinne die Pfanne stehet. Das Zinn geschmoltzen und zum Ueberzinnen in steten Flusse erhalten wird. Siehe auch Zien-Hauß.

Zinn-Ofen, beym Zinnschmeltzen, ist nicht viel anders als ein Stichofen, woran das Auge allezeit offen stehet, daß das Zinn beständig lauffen kan.

Zinn-Ofen-Schlacken, sind wie andere Schlacken, welche von Zwittern entstehen, und besonders wieder geschmeltzet werden; so springen Körnlein Zinn heraus, weil sie noch Zinn bey sich haben. Minerophili Bergwercks-Lexicon.

Zinnopel, ist eine Gold-Berg-Art in Ungarn, siehet fast wie eine rothe Blende, an der Farbe aus; hält nichts, weiset aber auf Gold. Minerophili Bergwercks-Lexicon.

Zinn-Probe, Lat. *Probatio Stanni*, Frantz. *Eſſai de l'Eſtain*. Hiervon ist folgendes zu mercken:

1) Wie man das Zinn streichend machen soll. Nimm eine grosse Capelle oder Test, laß sie wohl verräthnen, und setze solche gerade vor den Balg, mache Feuer darum, wiege einen Centner oder etliche Zinn ein, setze es auf die Capelle, lege das Feuer gemach darauf, und blase alsdenn wohl zu, so wird es heiß, und streichet als ein Zinn, gehet auch ab bis auf die letzt, daß es ein kleines Körnlein wird, dieses wird zu Asche, wenn es aber ein Metall bey sich hätte, so würde es gar abgehen, und wie das Silber blicken, also hast du ihm recht gethan.

2) Wie man Zinn abtreiben soll, das sich nicht will treiben lassen, sondern auf dem Test zu Aschen wird, wie solchem zu helffen, daß es gehe, wie ein Silber. Nimm Silberglätte, wie viel du wilt, und geuß darauf einen guten scharffen destillirten Eßig, laß extrahiren, denn laß den Eßig abrauchen, und was zu Grunde bleibt, das mache zu Pulver, und vermische es mit dem Zinn, welches sich auf den Test calcinirt hat, und thue ein wenig Bley darzu, so gehets lauter wieder zusammen in ein Corpus, solches trage wieder auf den Test, mit ein wenig Bley, denn wieder getrieben, so wirst du die rechte Probe finden, was es am Gold und Silber hält; Wenn es geschieden ward.

3) Die Zinn-Probe mache also: Nim einen Centner Zinnstein geröst, Kohlaestübe ein Viertel Centner misc. darnach nimm ein Quentlein Borras, thue ein halb Quentlein unter den Zinnstein, und das andere halbe Quentlein oben darauf, wenns glüend worden, darnach eine viertel Stunde zugeblasen.

4) Bley- und Zinn-Ertz zu probiren: Nimm Tarrarus, Salpeter, Salzlimat Martissana, reib es wohl zusamen, darnach nim des Zinn-Ertzes einem Centner, und des Flusses auch so viel, menge es wohl unter einander, und thue ihnen wie der Kupffer-Probe, allein es darf solcher grossen Hitze nicht, gleichermassen thue auch mit dem Bley-Ertz. Ein anders: Nimm eine grosse Kohle, höhle sie mitten aus, und schlage einen Leimen darum, damit er im Feuer nicht zerspringen kan, mache in der Mitten ein klein Löchlein, darein, daß das Geblås hinein kommen kan, lege denn umher kleine Kohlen, auch iñer Zinnstein darauf getragen, und mehr Kohlen, und blase mit dem Balge geschwinde zu, doch must du zuvor den grossen Kohlen ein Heerdlein machen, darinne du das Zinn behalten kanst, gleichergestalt mag man ein gering Bley-Ertz auch versuchen. Eine andere Zinn-Probe: Der Zinnstein soll rein gesichert seyn, auch wohl geröstet, darnach einen Probir-Scherben erglüen lassen, und Zinnstein klein vermengt, unter Salpeter klein gestossen, und auf den glüenden Scherben gesetzt, darauf eine glüende Kohle gethan, so brennt der Salpeter, und bald herausgethan, so findet man Zinn-Körner.

5) Zinn auf Silber zu probiren: Nimm 1 Centner Zinn, 2 Centner gekörnt Kupffer, menge es unter einander auf einer Scherben, und lasse es mit einander zergehen und treiben, darnach nimm es aus dem Ofen, und laß es kalt werden; Daraus wird eine Speise diese solt du nehmen, und 16 mahl so schwer Bley als des Zinn gewogen, und setze es auf einem Treibscherben, thue ihm erstlich kalt, darnach warm, und halte es in voller Hitze eine gute halbe Stunde, bis sichs gar reine verschlacket hat, alsdenn nimm es heraus, und lasse es kühle werden, setze es auf eine darzu gehörige Capelle, und lasse es abgehen, wie sichs gehöret, wenn es nun abgegangen ist,

ist, so zeuchs auf, und ziehe das Bley und Kupfer-Korn ab, was übrig bleibet, das hält das Zinn und ist recht. **Eine andere Art, das Zinn auf Silber zu probiren:** Zwo Proben gegen einander gemacht, jede Probe ein Viertel Centner schwer, das ist 25 Pfund nach dem Probier-Gewichte, darzu genommen 64 Theil Bley, wohl geröst, damit der Zinn-Schwefel mild werde, darnach das andere Bley hernach gesetzet, bis sichs rein verschlacket, alsdenn das Werck auf der Capelle abgehen lassen. Dieweil das Zinn gar schwer in Fluß zu bringen, daß das Silber mit Bley läst fallen: So man nun einen gantzen Centner nehmen will, so will dasselbe Zinn viel Bley, auch grosse Scherben und Capellen haben, derhalben nehme ich ein Viertel Centner, und mache zwo Proben gegen einander; also habe ich ein Centner Gewichte, ist der Centner schwer 1 Quintlein; des Viertel ein Centner schwer, ein Loth Bley auf den Scherben gesetzt, und 16 Pfund rein Kupffer darein gesetzt, daß es mit einander heiß werde und schlacke; Alsdenn ein Viertel Centner Zinn darein gethan, und wohl heiß werden lassen, so schlacket sichs rein und liederlich. **Eine andere Art:** Nimm 1 Centner Zinn, setze das auf einen Scherben, und laß es vor sich alleine calcioniren, biß es gantz zu weisser Asche wird, dann vermische die calcionirte Zinn-Asche erstlich mit 8 Centner Bley, laß es damit gemachsam angehen, gleich einer strengen Ertz-Probe, dann setze darein noch 8 Centner Bley zu, damit auf die gantze Probe 16 Centner Bley kommen, nebst 1 Centner Bley-Glas, und die Zinn-Asche angesotten werde, denn das Werck auf einer darzu gehörigen Capelle abgehen lassen.

6) **Zinn zu beschicken.** Man wieget ein 25 Loth, so wäre das halbe Quintlein 1 Marck in denen 25 Loth, vor einen Centner gerechnet; Wenn nun das halbe Quentlein des feinen Silbers in einem kleinen Tiegel wohl fliessen läst, und die 25 Loth Zinn sollen auch geflossen seyn; Darnach nimmt man des zergangenen Zinnes mit einem kleinen Tiegel 1 Loth schwer ungefehr, und soll es in das Silber giessen, und rühren, und in einen Zehnen heraus giessen, so es nun recht gegossen wird, so giebt der Centner 1 Marck Silbers.

Also kan man auch Zinn beschicken, daß der Centner 1. 2. 3. Marck Silber hält. Nun hat man recht fein Silber, man hat auch rechte Zehen, was die Marck hält, also zu 4. 8. 14. Loth, oder was ihr Halt gewesen ist: Man hat auch Kupffer-Zehen, deren Halt man auch gewiß weiß; So man nun in einem Probier-Ofen oder schlecht auf einem Heerd unter einem Topff probieren will, soll man allezeit eine Gegen-Probe dargegen machen, und diese Zehen einen, als Silber Neben Silber, Kupffer neben Kupffer, Zinn neben Zinn; Dann die Neben-Probe ziehet ab, worinne und wie viel gefehlet ist, darnach kan man sich ferner richten.

7) **Das Zinn zu probieren, ob Zusatz dabey sey:** Nimm rein Zinn, in dem gewiß kein Zusatz ist, und geuß davon in einem dazu gemachten Modell eine runde Kugel, schneide den Anguß

sauber ab, nimm darnach das andere Zinn, welches du dagegen probiren wilt, und geuß auch, davon in vorigen Modell, eine runde Kugel, schneide gleichergestalt den Anguß rein ab, alsdenn wiege die letzt gegossene Kugel gegen der ersten, als dem reinen Zinn; Sind die Kugeln am Gewichte einander gleich, so werden sie für einerley Zinn geachtet: Ist aber die andere Kugel schwerer als die erste, so ist ein Zusatz dabey, entweder im schmeltzen darein gekommen, oder hernach darzu gesetzet worden, denn je leichter das Zinn ist, je besser und reiner es ist: Wieviel aber der Zusatz in dem Zinne sey, eigentlich zu wissen, darzu gehöret ein sonderlich darzu gemachtes Gewichte. Wenn nun der Zusatz also gewis erforschet werden soll, so muß zu solcher Probe gleich das reine Zinn entgegen gewogen werden, davon gearbeitet und das Zinnen-Gefäß gemacht werden; Denn das Zinn hat auf den unterschiedlichen Bergwercken einen Unterschied an der Schwere, in gleicher Grösse, gleichwie vom Kupffer gemeldet, sonst würde die Probe nicht zutreffen. Erckers Probier-Buch, p. 170 u. 172.

Endlich wenn man erkennen will, ob das Zinn weich oder harte ist; so muß man die Probe damit machen. Und diese Probe geschicht auf zweyerley Art, nehmlich mit dem Ballen, nach dem Gebrauche in den Frantzösischen Provintzen, und auf dem Steine, so wie es in Paris beobachtet wird. Die Probierung des Zinns mit dem Ballen geschiehet vermittelst einer warmen küpfernen Mulde, darinne man das Zinn, welches man probieren will, zerrinnen läst. Wenn solches harte ist, befindet es sich schwerer, und wenn es weich ist, leichter. Denn das harte Zinn ist allemahl schwerer, als das weiche. Die Probe mit dem Steine geschiehet, da man geschmoltzenes Zinn in eine kleine Mulde von Donner-Stein wirfft, welchen man auch den Probier-Stein nennet. Diese Mulde hat eine kleine, aber ziemlich lange Röhre, welche die Materie in eine halb runde und so grosse Höhlung führt, als wie etwan eine in zwey geschnittene Billard-Kugel seyn würde. Wenn das Zinn harte ist, so erscheinet es gegen den Eingang in die Mulde weißlicht. Ist es aber weich, so befindet es sich auf der Ober-Fläche etwas braun und blaulicht gefärbet, aber so, daß man es kaum gewahr werden kan. Savary Dict. Univ. de Comm. v. *Eſtain.*

Und im Supplem. bey eben dem Worte: *Eſtain* füget selbiger noch folgendes bey: Die Stücke von diesem Metall empfangen den Augenblick, so bald sie geschmoltzen worden, das Zeichen des Landes, aus welchem sie herkommen, welches öffters eine auf eine Ecke des Stückes aufgedruckte Rose ist. Jedoch macht dieses Zeichen kein Vorurtheil von seiner Güte; sondern die Zinngiesser zu Rouen haben das Recht, bey ihrer Ankunfft die Probe damit zu machen, indem sie unten von dem Stücke ein kleines Stücklein ohngefehr ein Pfund schwer abschneiden, welches sie schmeltzen lassen. Wenn das Stücke von einem sehr weichen Zinne befunden wird; so bezeichnen sie es mit einem Stempel worauf das Stadt-Wappen eingegraben

ben ist, welches ein Oster-Lamm ist; und alsdenn nennet man dieses Stücke Zinn mit dem Lamme, welches am höchsten geschätzet wird. Diejenigen Stücke aber, welche nicht vollkommen weich sind, sondern nur demselben etwas gleich kommen, bezeichnet man auf einer Ecke mit drey Strichen von einem Brenn-Eisen, deren jeder einen halben Fuß lang ist, und die zwar aus einem und eben demselben Mittel-Puncte herausgehen, hernach aber sich von einander entfernen, und eine solche Figur machen, welche die Zimmerleute einen Gänse-Fuß, diese hier aber eine Klaue nennen. Die, so noch weniger weich sind, werden mit zwey Klauen, die nach ihnen mit drey Klauen und endlich die gantz harten mit vier Klauen, und zwar auf jeder Ecke mit einer, bezeichnet. Diejenigen betreffend, welche sich manchmahl mit Schaume oder Schlacken vermischt befinden; so schneidet man ihnen, ausser den vier aufgedruckten Klauen, noch ein, zwey, drey, und so gar die vier Ohren ab, nach Verhältniß der schlimmen Eigenschafft, die man daran bemercket. Die Zinngiesser, welche diese Operation machen, lassen sich ausser dem kleinen Stücklein, welches sie abgeschnitten haben, die Probe damit zu machen, 10 Sols vor jedes Stücke bezahlen. Diese Leute waren vor diesem im Besitz, überhaupt alles Zinn, welches zu Rouen ankam, und so gar auch dasjenige, welches weiter aufwärts gieng, auf solche Art zu probiren. Seit ohngefähr 40 Jahren aber haben die Kauffleute zu Paris ein Arret erhalten, so das Zinn von dieser Probirung frey erkläret hat, welches aufwärts gehet, das heist, welches, da es aus dem Schiffe heraus kommt, und nachdem es in dem Zoll-Amte de la Romaine die Königl. Abgaben bezahlet hat, gerade zu in das Fahrzeug eingeladen wird, ohne in Rouen hinein zu kommen, welches zum wenigsten 20 Sols auf das Stücke ersparet. Ein mehrers siehe in dem Artickel: Zinn.

In denen Churfürstl. Sächsischen Landen ist denen Zinn- und Kannengiessern durch absonderliche Mandate von denen Jahren 1674. 1686 und 1710 den 27 Februar auferleget, daß sie über der gesetzten Zinn-Probe steiff, fest und unverbrüchlich halten, und nicht nur auf die Störer ein fleißiges Aufmercken haben, sondern auch mit Vorbewust der Gerichte die Zinn-Arbeit, so in der Probe nicht richtig befunden und bestehen wird, oder mit den gewöhnlichen Stadt- oder Meister-Zeichen nicht bezeichnet ist, wegnehmen, und die Verbrecher in Straffe ziehen sollen. Ludovici Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. III, p. 718.

Zinn-Pulver, was hierunter zu verstehen, siehe in dem Artickel: Zinn.

Zinn-Pulver, Charas, siehe *Pulvis Jovialis*, Charas, im XXIX Bande, p. 1530.

Zinn-Regen, siehe Regen (Bley- und Zinn-) im XXX Bande, p. 1749.

Zinn zu reinigen. Dieses geschiehet, so man das Zinn über dem Feuer zerlässet, und, wenn es im Flusse stehet, etwas Unschlitt, Wachs oder Honig darein wirfft, daß es verbrennet, nachdem giesset man es in warm Wasser. Sonst kan man es auch durch die Sublimation säubern.

Zinn-Saltz, *Sal Jovis*, *Sal Stanni*, Frantzös. *Le Sel d'Eſtain.* Dieses wird aus dem Zinne selbst, so doch zuvor auf den höchsten Grad calciniret seyn muß, mit dem schärfsten destillirten Eßige gezogen, und so es rechtmäßig seyn soll, muß es schöne weiß, trocken, leicht und in kleinen Spitzlein seyn: Es wird unter die Pomaden und andere Salben gethan, und gegen die Zittermähler nützlich gebrauchet. Kräutermann nennet es an seinen Chymisten, p. 238. Zinn-Vitriol, *Vitriolum Jovis*, und lehret es daselbst also verfertigen: Löset Englisch Zinn in Scheidewasser auf, und lasset die Auflösung stehen, so werdet ihr den Zinn-Kalck weiß, wie Schnee, auf dem Boden des Glases finden, welchen man subliminiren muß, wie die Spießglas-Blumen bereitet werden, so wird man weisse Blumen, wie ein Mehl, im Helme finden, welche im besten destillirten Weineßige aufzulösen, und zwey Tage zu digeriren sind, nachdem es öffters umgeschüttelt werden muß. Giesset das Aufgelöste ab, und andern Weineßig darüber, füllet alle Auflösungen zusammen, und destilliret sie aus dem Bade bis zur Trocken. Was auf dem Boden liegen bleibet, ist mit rectificirten Branntweine zu digeriren, abzugiessen, andern Branntwein aufzugiessen, bis alles aufgelöset ist. Ziehet wieder zwey Drittel Branntewein im Bade ab, und stellet das Uebrige an einen kühlen Ort, daß Crystallen anschüssen: Diese zerfliessen in ein Naß, wenn man sie an einen feuchten Ort bringet. So man von diesem Nasse einer an Mutterersticken liegenden Frau, 3 bis 4 Tropffen warm auf den Nabel schmieret, so höret die Kranckheit alsobald auf. Es ist auch zu venerischen Kranckheiten ein grosses Mittel, indem es alle faule und stinckende Geschwüre, Fisteln, Krebs und andere böse krebshaffte Schäden heilet. Zwey bis drey Tropffen eingenommen, purgiren gewaltig.

Zinn-Saltz, Lemery, *Sal Jovis* vel *Stanni* Lemery. Nehmet eilf Pfund calcinirtes Zinn, thut es in eine Matratze, und giesset vier Finger hoch von dem besten destillirten Eßig darüber, digeriret es zwey oder drey Tage in warmen Sande, und schüttelt die Matratze bisweilen mit um; denn giesset die darauf schwimmende Feuchtigkeit Neigungs-weise ab, und andern destillirten Eßig auf die zurückgebliebene Materie, und lasset sie wie vorher digeriren; darauf giesset diese Feuchtigkeit wiederum Neigungs-weise ab, und wiederholet solches drey- bis viermahl; darnach seiget alle diese beschwängerte Eßige durch, und lasset sie in einem Glaskolben über Sand-Feuer verrauchen, daß nur der vierte Theil zurücke bleibe, welchen man erkalten lässet, und den Glaskolben, ohne zu rütteln, in einen Weinkeller, oder an einen andern kalten Ort setzet, und daselbst drey oder vier Tage stehen lässet, da sich denn an die Seiten des Glases Crystallen ansetzen, welche man aus dem Naß heraus nimmt, wiederum einen Theil davon verrauchen, das Ueberbleibsel wie zuvor in den Keller setzen, und neue Crystallen anschüssen lässet; auch mit diesen Verrauchungen und Crystallisirungen so lange anhält, bis alles Saltz aus dem

Zinne gekommen, welches man hernach an der Sonne trocknet, und in einer Phiole aufhebet. Dieses Saltz mischet man unter die Salben und Pomaden, und brauchet es zum Austrocknen bey den Flechten. Wer das Zinn-Saltz nicht als Crystallen haben will, der mag alle Feuchtigkeit über gelindem Feuer davon verrauchen lassen, so wird er ein Saltz bekommen, das dem vorigen an Güte nichts nachgiebet. Es bestehet aber dieses Saltz aus der Eßigsäuere, welche mit Zinn-Theilgen begabet ist, und also zusammen eine Gattung Saltz ausmachen; solte aber gedachte Säuere zernichtet werden, so würde das Zinn seine vorige Gestalt erlangen; und dieses kan auf eben die Art geschehen, als man das Bley-Saltz wieder in sein voriges Wesen versetzet. Daferne der Zinn-Kalck nicht lange gnung calciniret und eines Theiles seines Schwefels beraubet worden, kan er von der Eßigsäuere nicht aufgelöset werden, weil er die sehr weichen und biegsamen Theilgen dieses Schwefels noch bey sich hat, die zur Würckung untüchtig sind: Denn daß von der Säure ein Cörper aufgeschlossen werde, wird erfordert, daß die Löchergen so beschaffen seyn, damit sie in selbigen eine Zeitlang, um ihre Erschütterungen zu machen, könne aufbehalten werden. Setzet man einen Theil des mit Eßig beschwängerten Zinnkalcks bey Seite, und giesset darauf zerflossenes Weinstein-Oel, so bekommt man das Zinnmagisterium: weil dieses Oel, so ein Alkali ist, die Eßigsäuere, welche das Zinn aufgelöset hielte, zernichtet und selbiger den Raub abjaget. Solches Magisterium muß man hernach auswaschen und trocknen; es hat mit dem Saltze einerley Nutzen: allein bey dieser Präparation bekommt man wenig Saltz. Wenn man den Zinn-Kalck, der in der Matratze zurückgeblieben, weiter heftig calciniret, und andern Eßig darauf giesset, wird er sich endlich gantz und gar auflösen lassen; doch will diese Arbeit sehr lange Zeit haben.

Zinn-Schalen, siehe in dem Artickel: Zienhauß.

Zinn schmeltzen, (Waage-Meister bey) siehe Waagemeister bey Zinn- und Zwitterschmeltzen, im LII Bande. p. 595.

Zinn-Seifen, siehe Seifen, im XXXVI Bande, p. 1496.

Zinnsell-Birche, Höhle, siehe Sinsel-Loch, im XXXVII Bande, p. 1709.

Zinnsell-Loch, eine Höhle, siehe Sinsel-Loch, im XXXVII Bande, p. 1709.

Zinn dem Silber gleich und hart zu machen, geschiehet also: Nehmet des besten Englischen Zinns ein Pfund, des einfachen Spiesglas-Königs, so gereiniget, drey Loth, des besten Kupfers zwey Quentlein (andere nehmen zwo Untzen) das Kupfer wird erstlich geschmeltzet, alsdenn wird der Spiesglas-König und das Zinn auch dazu gethan, lasset es geschwinde bey starckem Feuer fliessen, so ist das Metall fertig, und kan man allerhand Gefässe daraus machen lassen. Das Kupfer benimmt dem Zinne das blauliche Wesen und der Spiesglas-König giebt ihm die Härte.

Zinn-Species, Mynsichts, *Species Diajovis*, Mynsicht.

Rec. Foecal. Rad. Bryoniæ ʒß.
Sal. Jovis Anglici
Matris Perlar.
Corall. rubr ana ʒiii.
Rad. Dictamni albi
Poeoniæ ana ʒii.
Succini albi præp.
Croci orientalis
Visci quercini
Antophyllor. ana ʒi.
Castorei veri ʒi.

Mischet es untereinander und machet ein subtiles Pulver daraus. Es sind diese Species ein den Weibern gleichsam vom Himmel zugeschicktes Mittel wider die hefftigste Mutter-Erstickung, denn sie heben nicht ohne Verwunderung dieses grausame Uebel. Die Dose ist von einen Scrupel bis zu einen halben Quentgen. Sie werden drey, oder vier Morgen nach einander, oder zur Zeit der Noth, in Mynsichts Mutter-Wasser, oder in einem andern zur Kranckheit dienlichen Nasse verordnet.

Zinnspießglas-König, suche unter dem Artickel: Spießglas-König (Gold-) Schröders, im XXXVIII Bande, p. 1768.

Zinnßdorf, ein Dorf mit einem Schrifftsäßigen Ritter-Gute in Thüringen und zwar besonders in dem Bezirck des Burglehns Eltenberg, so den Grafen und Herren von Werthern gehörig, gelegen. Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203.

Zinnstäuber, siehe Federstäuber, im IX Bande, p. 410.

Zinnstein, ist eigentlich bey Zinnhütten, der gepochte, gewaschene und also gereinigte Zwitter, und ist entweder gebrannt oder ungebrannt. Siehe auch Zwitter.

Zinn-Stock, heisset, worauf das gegatterte Zinn in Ballen derb zusammen geschlagen wird. Minerophili Bergwercks-Lexicon.

Zinnsublimat, *Sublimatum Jovis.* Sublimiret den mit Scheidewasser gemachten Zinnkalck, durch Sublimir-Gefässe oder Töpfe, die auf einem langhälsigten Kolben stehen, nach Art, wie man die Spiesglas-Blumen macht: nehmlich der Kalck wird auf etliche mahl eingetragen und die Röhre allezeit zugestopfet. Man kan auch anstatt des Kalcks gefeiltes Zinn nehmen.

Zinn-Verguldung, hierzu dienen folgende Dinge: Nimm Lein-Oel oder Fürnis, Mennig, Bleyweiß und Terpentin, solches in ein reines Häfelein gethan, untereinander sieden lassen, darnach auf einen Stein abgerieben, und wenn du Zinn vergulden wilst, so nimm ein Pinselein, bestreiche es dünn, lege das zwischen Gold auf die letzte Seiten, schneide es so groß, als die Zinnerne Spange ist, und dupffe die Spange darauf, nachmahlen mit Baumwolle vollends eingedupffet, thue aber nicht

nicht zu viel Terpentin unter den Grund, es wird die sonsten gar bald zu trocken, denn statt des Zwischen-Goldes kan man auch das Augspurgische Metall nehmen und also gebrauchen. Wie man auf Zinnen-Geschmeide vergulden kan: Erstlich muß man, wenn die Zinnen-Geschmeide gegossen, solche allerdings ausbreiten, darnach mit rother Mennig oder Fürniß, Lein-Oel, damit an einander abgerieben, daß es fein klar wird, und mit einem Pensel angestrichen, und fein überall getroffen, und hernach die Arbeit mittelmäßig trocknen lassen, alsdenn mit Zwischen-Gold die Arbeit damit vergoldet; darbey muß man aber auch ein Höltzlein haben, und unten daran ein Wachs kleben, und damit auf die Arbeit dupffen, daß es anhängt, das Gold aber auf einem ledernen Küssen die Länge und die Breite geschnitten. Das Zinn schön zu vergulden: Nimm 1 Loth des schönsten zu Pulver gestossenen Drachen-Blutes, giesse starcken Spiritus Vini, der das starcke Büchsen-Pulver anzündet, darauf, laß es in gelinder Wärme stehen, so lange bis der Spiritus Vini schön rubin roth wird, dann zwinge es durch ein Tüchlein, bestreiche das Zinn darmit, und weil es noch naß ist, so lege Gold Blätter darauf, laß es trocknen; dann planire oder glätte es. Der Ort, wo man es vergulden will, muß zuvor wohl geglättet und erhitzet, dann geschwind mit dem gewärmeten rothen Spiritu Vini überstrichen, und dann das Gold gleich darauf geleget werden, so nimmt er das Gold desto lieber an. Eine andere Art das Zinn zu vergulden: Man nimmt, wenn das Zinn in der Ausbereitung, und gleichsam noch erhitzt ist, zerklopfft Eyerklar, und bestreicht es darmit, wo man es verguldet haben will, und legt dann das Gold eilend darauf, läst es also trocknen, dann polieret man es. Nessel-Safft thut noch besser, als Eyerweiß. Zinn noch anderst zu vergulden: Man nimmt Staniol-Blätter, gründet solche mit einem gemeinen Gold-Grund, dann legt man das Gold darauf mit lauter Baumwolle, läst es trocknen, so sind solche Zinn-Blätter auf das schönste vergoldet, mit solchen kan man denn hernach andere Sachen belegen, oder darmit handeln, wie man will, kommt über die massen schön und sauber. Verguldete Zinn-Blätter auf Zeug zu legen: Dieses kan auch auf allerhand Sachen angehen, als, man reibet Bleyweiß mit Nuß-Oel ab, damit gründet man, was man verguldet haben will, (es können auch irrdene oder höltzerne Sachen seyn) dann leget man das verguldete Zinn darauf, drucket es mit einem saubern Schnuptuch fein sanfft nieder, läst es ertrocknen, dann polieret man es mit einem Zahn, oder mit einem groben Stahl, so kommt es so schön heraus, als wäre es in Feuer von einem Goldschmied verguldet worden. Curieuse Kunst und Werck-Schule, Theil I, p. 141 u. f.

Zinn-Vitriol, *Vitriolum Jovis.* Nehmet zwey oder drey Pfund calcinirtes Zinn, und machet einen schönen gelben Vitriol daraus, wie aus dem Golde und Silber. Diesen Vitriol destiliret durch die Retorte, aus offenem Feuer, so gehet ein schönes Wasser, und zuletzt ein gelbes Oel auf dem Wasser, welches ein Zinn-Schwefel oder Balsam ist. Siehe auch unter dem Artickel: Zinn-Saltz.

Zinn-Waagen, sollen bey allen Zinn-Bergwercken richtig und accurat gehalten werden, sind meistentheils bey dem Bergmeister, oder Zinn-Zehndner, imgleichen auf den Blech-Hämmern, darauf das eingelieferte Zinn gewogen werden kan.

Zinn-Waagenmeister, ist derjenige, welcher die eingelieferten Zinne verwäget, und Acht giebet, daß weder denen Gewercken, noch Käufern Unrecht, sondern einem jedem Recht geschehe. Siehe Waagemeister bey Zinn- und Zwitterschmeltzen, im LII Bande, p. 595.

Zinnwald, Flecken, siehe Zienwald.

Zinn-Zacha, eine Nation in Asien, siehe Jakuhten, im XIV Bande, p. 173.

Zinn-Zehenden, bekömmt der Landes-Herr und wird von Centner Zinn 12 Gr. auch wohl 1 Fl. gegeben. Minerophili Bergwercks Lexicon. Siehe auch Zehend, (Bergwercks-) im LXI Bande, p. 428 u. ff.

Zinn-Zeichen, siehe Zinn-Groschen; ingleichen Zinn, und Zinn-Probe.

Zinn-Zelrlein, Mynsichts, siehe Zinn-Küchlein, Mynsichts.

Zinn-Ziegel, was darunter zu verstehen, siehe in dem Artickel: Zinn.

Zinn von Zinnberg, Geschlecht, siehe Zinneburg, (Zinn von).

Zinn von Zinneburg, Geschlecht, siehe Zinneburg, (Zinn von).

Zinn von Zinnenburg, Geschlecht, siehe Zinneburg, (Zinn von).

Zinn-Zogotock, eine Nation in Asien, siehe Jakuthen, im XIV Bande, p. 173.

Zinn-Züge, sind gegatterte Nahmen, oder andere Züge, welche von Zinn gegossen werden; siehe Zinn-Ballen. Minerophili Bergwercks-Lexicon.

Zinober, siehe Zinnober.

Zins, Zinse, Zinsen; dieses Wort hat überhaupt und nach seinem weitläufftigsten Begriffe mancherley Bedeutungen; so, daß es nicht allein die Revenüen und Nutzungen von einem ausgeliehenen Capitol, sondern auch alle und jede jährliche Gefälle, insonderheit aber die jährlichen Renten anzeiget, welche der Rentner aus einem stehenden Erbe oder Hause zu erheben hat. Also heisset es z. E. in denen *Statut. Lubec.* Lib. III. tit. 5. art. 5: „Auch gewisse Zinse und Rente in dieser „Stadt hat;„ und in denen *Statut. Hamburg.* P. I tit. 17. art. 8: „Keines Bürgers Guth, der „anughaffte Erbe oder Zins hat, soll ꝛc.„ Klock Vol. II. Consil. 40. n. 68. u. f. Friedrich Gottlieb Struvens Rechtliche Erklärung unterschiedener Deutschen Wörter und Redens-Arten, p. 622.

Zins, Zinse, Abzins, Lat. *Usura*, oder auch *Usus* und *Reditus Pecuniæ*, wird genennet die Summe Geldes, welche man statt des Nutzens eines geliehenen Capitals zahlet. Daher eben der

Lateinische Nahme Usura. Es wird aber dieses eingetheilet in *Usuram simplicem* und *compositam*, die Frantzosen heissen es *Interest simple* und *compose*. Das erste bedeutet im Deutschen schlechterdings die Zinse, und ist das Geld, welches auf eine gewisse Zeit bloß vor ein geliehenes Capital gezahlet wird, ohne daß die Zinsen wiederum zu dem Capital geschlagen und von neuem verzinset werden. Das andere nennet man Zinsen von Zinsen, und ist das Geld, welches man auf eine gewisse Zeit vor ein geliehenes Capital dergestalt zahlet, daß die Zinsen wiederum zu dem Capital geschlagen und davon neue Zinsen gerechnet werden. Von diesen Rechnungen findet man viel nützliches in Jonas Synopsi Palmariorum Matheseos, c. 10 p. 205. Es kan auch hieher gezogen werden, was der Herr Baron von Leibnitz de Interusurio simplici in den Actis Eruditorum An. 1683. p. 425 mitgetheilet hat, und in dem Artickel: Zins-Rechnung, umständlicher ist abgehandelt worden. Hier wollen wir nur einige zum Theil streitige Fragen berühren:

1) **Ob es der Billigkeit zuwider sey, vor die Darleyhung einer Summe Geldes etwas sich zu bedingen; und ob es nicht vielmehr erlaubet sey, Zinsen und Intereße davon zu nehmen?** Anlaß zu diesem Streite hat sonder Zweifel das Mosaische Gesetz gegeben, 2 B. Mose XXII, 25. 3 B. Mose XXV, 36. und 5 B. Mose XXIII, 19; welche Gesetze aber, wie Pufendorf J. N. & G. L. V, c. 7. §. 8. 9 gar recht davor hält, ihren Grund in der besondern Beschaffenheit des damahligen Jüdischen Staats haben, und also nicht vor göttliche allgemeine, sondern nur vor Jüdische Policey-Gesetze zu achten sind. Denn die Nahrung der Jüden bestunde damahls blos in Acker-Bau, Vieh-Zucht, und Hand-Arbeit: Ihr Handel und Wandel war klein und einzeln, und also gar ein anderer, als unsere heutigen Commercien: Ihre Lebens-Art also war mäßig, und gegen unsere Verschwendung geringe. In einer Republick nun, die in solchem Stande ist, borget nicht leicht jemand, als der Arme, der, weil er das Erborgte nicht etwa sich einen Profit damit zu machen, anwendet, wie in unsern heutigen Commercien geschiehet, sondern es zu seiner äusserſten Nothdurfft verbrauchet, es mit genauer Noth wieder erwerben kan, geschweige daß er noch Zinsen davor solte entrichten können: Der Reiche aber, von dem er borget, leyhet ihm etwas, das er, in Ermangelung der Commercien, ohnedem nicht sonderlich nutzen kan: Auch können die erborgeten Summen solchenfalls, wie leicht zu erachten, sich nicht gar hoch belauffen. Bey welcher Bewandnis denn freylich der Wucher nichts anders, als ein Geitz und als eine Unbarmhertzigkeit gegen die Armen seyn kan. Es erhellet die Richtigkeit dieser Erklärung auch sattsam aus den angeführten Stellen, da allezeit nur der Armen gedacht wird: Gleichwie auch hingegen von den Ausländern Zinse zu nehmen erlaubet war, 5 B. Mose XXIII, 20. Nichts destoweniger haben, auf Veranlassung dieser Stellen, die Patres, und mit ihnen die Canonisten, es überhaupt vor ungerecht gehalten, Zinsen vor ein Darlehn zu nehmen, c. 2. 3. 7. 19. X. de Usur. Dahero man sich gar sehr bemühet hat, Gründe zu finden, die Zinsen auch nach dem Rechte der Natur überhaupt verwerflich zu machen, die aber gar schlecht aussehen. Dergleichen sind, daß das Geld seiner Natur nach eine Sache sey, die keine Früchte trage, und es also wiedernatürlich sey, Früchte und Einkünffte von Geldern zu verlangen: Ingleichen daß es mit dem mutuo gleiche Bewandnis der Billigkeit haben müsse, als mit dem commodato; Nun nehme man aber vor ein commodatum keine Zinsen; also solle man billig auch vor ein mutuum keine nehmen: ferner, daß, da man sein Geld wieder bekomme, von diesem aber, (als einem Dinge, das wenn man es nutzen will, verbrauchet werden muß,) der Gebrauch sich nicht absondern lasse; es also Unrecht seye, vor solchen Gebrauch, und also vor das Geld selber, das man doch wieder bekommet, auch noch etwas zu fodern. Nach den Grund-Lehren von denen Pacten aber ist vielmehr die natürliche Zuläßigkeit der Zinsen folgendergestalt zu erweisen. Der Zweck aller Pacte ist, daß eine an sich selbst, und vor dem Pacte, in der Application ungewisse, und also unvollkommene Pflicht in eine gewisse und vollkommene verwandelt werde. Nun ist ein Darlehn eine Pflicht, die allerdings vielen und grossen Ungewißheiten in der Application unterworffen ist: Theils von Seiten des Gläubigers, als der sein Geld entweder ohne seinen Schaden oder Unbequemlichkeit entrathen kan, oder nicht, und also das Recht haben muß, im letztern Fall eine billige Ersetzung der Unbequemlichkeit sich zu bedingen; theils auch von Seiten des Schuldners, als welcher das Darlehn entweder aus dringender Noth, oder nur sich einen Profit damit zu machen, übernimmet, und also im letzten Fall seinem Gläubiger billig einen Theil des Profits gönnen kan. Dahero ist ein Darlehn eine Pflicht, welche in Betrachtung der Umstände sowohl des Gläubigers, als des Schuldners, bald umsonst, bald gegen eine Gegenleistung, zu fodern und zu leisten billig ist: Und da solche Umstände ungewiß sind; so muß die Sache durch Pacte fest gestellet werden, und es also auf der gewissenhafften Ueberlegung und Einwilligung der Partheyen beruhen, ob das Darlehn umsonst, oder gegen Zinsen vorzustrecken und zu übernehmen sey. Auch kan nach dem Rechte der Natur, in dem Falle, da es Zinsen zu nehmen erlaubet, keine gewisse allgemeine Quantität derselben bestimmet werden; Ja es ist vielmehr denen angezogenen Gründen der natürlichen Billigkeit entgegen, einerley grosse oder kleine Quantität der Zinsen bey allen Darlehnen zu setzen; indem einer Seits die Unbequemlichkeit, Gefahr oder Verlust, mit welcher der Gläubiger das hergeschossene Geld entrathen muß, andern Theils aber die Nothdürfftigkeit des Schuldners bald groß, bald klein, ingleichen der Profit, den er mit dem erborgten Gelde sich machet, bald groß, bald klein seyn kan: In welchen sämmtlichen Fällen es nicht billig seyn kan, in einerley Quantität Zinsen zu nehmen oder zu setzen, wohl aber, daß in jedem Fall die Quantität derselben durch gewissenhaffte Unterhandlung, und also durch Pacte ausgemachet werde. Ja da es sich auch begeben

geben kan, daß der Schuldner die versprochenen Zinsen entweder aus Noth und Mangel, oder nur weil er mit dem Gelde ferner wuchert, zur bestimmten Zeit nicht abträgt: Der Gläubiger auch solche Zinsen entweder mit, oder ohne Unbequemlichkeit entrathen kan: so kan der anatocismus, da man von stehenbleibenden Zinsen wieder Zinsen nimmet, nach dem Rechte der Natur vor so durchgehends schädlich und verboten nicht geachtet werden. Wenn wir dieses erwegen, so hat zwar Grotius L. II, c. 12. §. 20. recht, wenn er von der gemeinen Meynung der Canonisten, daß die Zinsen überhaupt der Billigkeit zuwider wären, nicht viel hält, auch die obengedachten Schein-Gründe dieses Irrthums gründlich widerleget: Allein darinnen können wir ihm nicht beypflichten, da er hinzu thut: Sed quicquid hac de re sentire libeat, sufficere nobis debet lex a Deo Hebræis data, quæ vetat, Hebræos Hebræis pecuniam dare fœnori. Est enim hujus legis materia, si non necessaria, certe honesta moraliter: quæ autem hujus generis sunt, Christianos quoque obligant, quippe vocatos ad majora virtutum specimina. Denn aus den angeführten Gründen erhellet, daß die gedachten Mosaischen Gesetze mit nichten allgemeine Moral-Gesetze, wovor sie Grotius hält, da er sie honestas moraliter nennet, sondern besondere Jüdische Policey-Gesetze gewesen, welche in unsern Ländern einzuführen, weder nöthig noch rathsam ist. Vielmehr hält Griebner Princip Jurisprud. Natur. L. IV, c. 3. §. 6. sehr vernünfftig davor, daß auch so gar in den Fällen, da es unbillig ist, Zinsen vor ein Darlehn zu nehmen, z. E. wenn ein Vermögender einem Armen ein weniges zu seiner wahren Nothdurfft leihet, es nach der Klugheit, weltliche Gesetze zu verordnen, nicht rathsam sey, die Zinsen zu verbieten: Jam satis enim difficile est egeno, creditorem invenire: nullus erit, qui ei mutuo dabit, si gratis dare, qui velint, cogantur. Wenn demnach die Rechtsgelehrten insgemein sagen, daß ein Darlehn seiner Natur nach umsonst und ohne Zinsen gegeben werde: so ist es also zu erklären, daß die Pflicht des Schuldners, das Darlehn zu verzinsen, dem Darlehn nicht wesentlich sey, und also, wenn sie nicht durch einen Pact, ausdrücklich oder stillschweigend, bedinget wird, keine vollkommene Pflicht sey; nicht aber daß die Verzinsung dem Wesen des Darlehns zuwieder, und ihm also auch nicht einmahl zufällig seyn könne. Denn es ist vielmehr wider die Natur der Pflichten der Gefälligkeit, in deren Zahl das Darlehn ordentlicher Weise gehöret, zu sagen, daß sie nothwendig umsonst, und niemahls gegen eine Gegenleistung geleistet werden müsten, ohne alle Absicht, ob der leistende dabey schadloß sey, oder nicht, und ob also deren Leistung der Geselligkeit gemäß sey oder nicht. Es ist also auch nach natürlichem Rechte ein Gläubiger befugt, von seinem Schuldner vor das dargeliehene Geld sich Zinsen zu bedingen, und es wäre der Klugheit nicht gemäß, solches Recht denen Gläubigern gäntzlich zu nehmen. Weil aber doch gleichwohl bey Nachlassung dieser natürlichen Befugniß die weltlichen Gesetzgeber vor gut befunden, zu verhüten, daß die Schuldner von ihren Gläubigern nicht durch ungewissenhafften Wucher verletzet werden möchten; so haben sie durch weltliche Gesetze die Befugniß, ein Darlehn sich verzinsen zu lassen, nach Befinden einschräncken können, z. E. daß man nicht über fünffe vom Hundert nehmen dürffe; daß man die Zinsen nicht über das Capital anwachsen und zusammen stehen lasse; daß der anatocismus verboten sey, u. s. w. Müllers Philosophie, III Th. p. 377 u. ff. Herr Wolff hat über die Frage: Ob es recht sey, für das Geld Zinse zu nehmen? folgende Gedancken: Wenn man das Geld liegen hat, spricht er, und nicht nutzet, hingegen der andere es auf eine Zeit, da es bey uns müßig lieget, zu seiner Nothdurfft, oder bey einem sich sonst ereignenden Nothfalle brauchet, und in dem Stande ist, daß er es zu gehöriger Zeit, da wir es selbst vonnöthen haben, wiedergeben kan; so sind wir verbunden, ihm das Geld ohne Interessen zu leihen. Denn da in diesem Falle es eben so viel ist, als wenn wir es bey uns behielten, und der andere darmit nichts gewinnet; so findet sich weder von Seiten unsrer, noch von Seiten des andern ein Grund, warum wir Zinsen nehmen wolten. Weil wir nun dem andern zu dienen verbunden sind, wenn wir es in unserer Gewalt haben, und er es vor sich nicht erlangen kan; so sind wir auch verbunden, ihm in diesem Falle das Geld ohne Zinsen zu leihen. Hingegen wenn der andere mit dem Gelde, was wir ihm auf eine Zeit leihen, etwas gewinnet, und wir unter der Zeit ebenfals dasselbe in unsern Nutzen hätten verkehren können; so sind wir nicht gehalten, dem andern zu Gefallen unsern Nutzen fahren zu lassen, und demnach können wir nach Proportion des Nutzens, den er sich mit unserm Gelde schaffet, auch etwas davon fordern. Derowegen sind wir in diesem Falle nicht gehalten ihm ohne Zinsen unser Geld zu leihen. Gleichergestalt wenn der andere mit dem Gelde, was wir ihm auf eine Zeit leihen, zwar nichts gewinnet, jedoch sich auf andere Weise damit Vortheil schaffet, und wir unterdessen bey andern auf die vorige Art hätten Zinsen heben können, derjenige auch, der das Geld geborget, in dem Stande ist ohne Abbruch seiner Nothdurfft Zinsen zu entrichten; so ist es abermahls den Pflichten gegen den Nächsten nicht zuwider Zinsen zu nehmen. Allen wenn endlich derjenige, der das Geld geborget, kaum so viel damit erwerben kan, daß er seine Nothdurfft hat, uns hingegen es ein schlechtes ist die wenigen Zinsen zu entrathen; so sind wir verbunden, ohne Zinsen so viel zu leihen, als zu seiner Nothdurfft erfordert wird. Finden wir uns nicht in dem Stande, daß wir die Zinsen entrathen können, indem wir sie selbst zu unserer Nothdurfft brauchen; so dürffen wir Leuten, von denen man keine Zinsen fordern darf, kein Geld leihen, sondern müssen sie an andere weisen, die es thun können. Wolfs Gedancken von der Menschen Thun und Lassen, p. 660 u. ff. Zu Regenspurg entstunde im Jahr 1587 ein Streit wegen des Zinsnehmens von dem ausgeliehenen Gelde, und wurden darüber fünf Prediger abgesetzet. Jacob Andreä stellet in der Abfertigung des Gegen-Berichts vom Wucher, p. 8. die Frage, worüber die Unruhe entstanden, also für: "Dieweil bis auf selbige Zeit in der Stadt Regenspurg üblich gewesen, „auch von Cämmerern und Rath vor Recht gehalten worden, daß nicht allein im Vormundt-Amt

„wegen

„wegen der Wittwen und Wayſen; ſondern auch „unter den Bürgern und Einwohnern in ihren „Händeln um den Landläuffigen Zins, wie derſelbe „von den Ständen des Reichs in wiederkäuflichen „Zinſen, vor billig und recht erkennet, hundert Gul„den um fünff Gulden, nicht eines ewigen Kauffs; „ſondern nur auf etliche gewiſſe Jahre, einem aus„geliehen würden, darum Güter zu kaufen, zu „handthieren; oder in andere Wege ſeinen Nutzen „damit zu ſchaffen, da der, ſo das Geld aufgenom„men, auch weder Gewinn, noch Verluſt mit dem, „ſo ihm das Geld geliehen, gemein; ſondern allein „haben wolte: ob ſolcher Contract dem Worte „GOttes, dem Geſetze der Natur, den Kayſerlichen „geſchriebenen Rechten, der Chriſtlichen Liebe, al„ler Erbar- und Billigkeit zuwider ſey, und dem„nach von einem Chriſten mit unverletzten Gewiſ„ſen weder gegeben, noch genommen werden kön„ne?„ Solche Frage ſollen die fünf abgeſetzte Prediger bejahet und das Zinsnehmen überhaupt vor eine groſſe Sünde ausgegeben: Auf der Cantzel alle diejenigen, welche Zinſe nehmen, als Diebe und Räuber geſcholten haben, die man weder abſolviren, noch zum Heiligen Abendmahl laſſen könne: Ja man habe ſich ihrer in Todtes-Nöthen nicht anzunehmen. Die Obrigkeit habe ſie erinnert, mehrere Beſcheidenheit und Vorſichtigkeit in dieſer Sache zu gebrauchen: Die Gewiſſen mit einer unnöthigen Strenge nicht zu verwirren: Die Eintracht unter den Predigern nicht aufzuheben; noch die rechtmäßigen Verordnungen der Obrigkeit anzutaſten. Als dieſes alles vergeblich geweſen, habe man den Herrn Pfaltz Grafen Philipp Ludwigen zu Neuburg, und Hertzog Ludwigen zu Würtemberg erſuchet, einige Theologen zu ſenden, welche den fünf Predigern die nöthige Vorſtellungen thun und ſie eines beſſern unterrichten möchten. Von Neuburg ſey D. Heilbrunner und von Tübingen D. Andreä nach Regenſpurg kommen. Sie hätten verſchiedene Handlungen mit den Predigern angeſtellet, und ſich alle Mühe gegeben, ihnen ihre falſche Meynung von Zinſen zu benehmen: Welches jedoch nichts fruchten wollen, und man habe die Sache in der Güte nicht beylegen können. Inzwiſchen wären die Unruhen darüber in Regenſpurg ſo groß worden, daß unter dem Volcke ein Aufſtand zu beſorgen geweſen, und der Magiſtrat ſich genöthiget geſehen, den fünf Predigern ihre Dimißion zu ertheilen. So erzehlen einige den Verlauf der Sache, ſonderlich Andreas David Carolus in der Würtembergiſchen Unſchuld wider Arnolden, p. 378. Gedachter Arnold ſtellt ſie in der Kirchen- und Ketzer-Hiſtorie, Part. II. Libr. 16. cap. 30. §. 17. p. 842. etwas anders vor. Es wären nehmlich dieſe fünf Prediger redliche Leute geweſen; Viele aber aus dem Rathe hätten einen heimlichen Haß gegen ſie gehabt. Man habe ſich hinter ſolche Theologen geſtecket, welchen ihre Lehre, daß das Zinsnehmen überhaupt eine groſſe Sünde ſey, nicht gefallen. Sie wären ohne ihre einige Schuld als Calviniſten erkläret worden. Der vornehmſte unter denen, die wider ſie geſprochen, wäre D. Andreä geweſen. Von viel tauſend Perſonen hätten ſie gute Zeugniſſe gehabt. Nach ihrem Abſchied wären ſie mit Weib und Kindern im Elende herum gezogen, und weil ſie D. Andreä ſo ſchwartz gemacht, habe ſie niemand wollen aufnehmen. Er erzehlt alſo die Sache ſo, daß er ſie vor unſchuldig; oder doch das Verfahren wider ſie vor ungerecht und unbillig hält. Er gründet ſich vornehmlich auf einen Brief, welchen Jeremias Homberger zu Regenſpurg den 16 April 1589 geſchrieben, und darinnen gemeldet, man habe dieſen Predigern zu viel gethan, und aus Haß nur eine Gelegenheit geſucht, ihrer los zu werden. Unter andern heiſt es darinnen: Quod Doctor Jacobus Calviniſmi inſimulat ejectos, non profecto juſtam & ſufficientem cauſam habet. Semel exacerbatus animus omnia in pejorem partem interpretatur. Orthodoxa ſemper fuit & adhuc eſt ejectorum doctrina in omnibus partibus, etiamque cum de cœna domini; tum de perſona Chriſti. Er ſetzet hinzu: Præcipua controverſia de uſura erat, in qua quum meum conſilium peteretur ab ipſo doctore Jacobo, offerebam, me tale daturum, quo facile omnes contenti ex utraque parte forent. Animadvertentes autem quidam ex proceribus, ita futurum, ut retinerentur miniſtri, quos oderant & ejectos capiebant, hoc unum egerunt, ne conſilium meum audiretur. Nunc in ſcriptis ſtatus pervertitur, & rixæ rixas pariunt. Aequitati non adverſari voluerunt miniſtri, ſive e ſcriptura, ſive ex natura; ſive ex jureconſultorum reſponſis demonſtrata fuiſſet. Præcipitantia nocuit. Quum non ſtatim paradoxa adprobare poſſent, exturbati ſunt, & nunc objiciuntur illis horrenda crimina, ut juſte ejecti videantur. Etſi autem illi pernegant & a multis millibus contraria teſtimonia hic & alibi habeant; tamen apud remotos hinc & ignorantes, inviſi fiunt, & nuſpiam habitandi locum inveniunt: vagantur miſeri cum ſuis conjugibus & parvulis viri utique docti & boni. Solchen Brief findet man in den von Fechten edirten epiſtol. theol. Part. V, p. 698 u. ff. Der vorhin erwehnte Andreas David Carolus wendet in der Würtembergiſchen Unſchuld p. 293 und p. 378 u. ff verſchiedenes dargegen ein: Vertheidiget Andreä Verfahren in dieſer Sache, und meynet, es ſey den fünf Predigern nicht unrecht geſchehen. Das Anſehen des Hombergers, deſſen Brief vorher erwehnet worden, macht er verdächtig, und mercket an, daß er bekannter maſſen ein ſehr eigenſinniger, hitziger und hefftiger Mann geweſen, und ſich ſo verhalten, daß er faſt nicht gewuſt, wo er bleiben ſolte. Es könne ſeyn, daß er Andreä nicht gewogen geweſen, weil er zu Tübingen eine Stelle geſucht und ſie nicht erhalten können. Demnach ſtünde dahin, ob nicht dasjenige, was er in dem erwehnten Briefe geſchrieben, aus einem paſſionirten Gemüthe gefloſſen ſey: Dagegen jedoch in den Hiſtoriſch-Theologiſchen Betrachtungen merckwürdiger Wahrheiten auf Veranlaſſung der bisherigen Einwürfe gegen Arnolds Schrifften, p. 521. und 548 u. f. verſchiedenes wieder erinnert worden. Es kam dieſe Sache auch zu einigen Streit-Schrifften. Der Rath zu Regenſpurg ſuchte ſein Verfahren zu rechtfertigen und gab 1588 heraus: „Bericht und „Ermahnung E. Er. Cämmerer und Raths „der Stadt Regenſpurg, deren im Jahr 1587 „geur-

„geurlaubten fünf Kirchen-Diener halber; „ darwider die abgeſetzten Prediger einen Gegen-Bericht drucken lieſen: Jacob Andreä aber edirte: „Abfertigung des ungegründeten Berichts der zu „Regensburg Anno 1587 geurlaubten Prediger, „mit eines Erbaren Cämmerer und Raths daſelbſt „angehängtem Bericht und Chriſtlichem Bedencken, der Juriſtiſchen Facultät zu Tübingen „vom Wucher 1589 in 4.„ Von dem Verfahren gegen dieſe Prediger, wie weit ſolches zu billigen ſey, oder nicht, kan man nicht gründlich urtheilen. Der völlige Verlauf der Sache mit allen dazu nöthigen Umſtänden iſt ſo bekannt nicht. In der Sache ſelbſt, darüber dieſe Unruhe entſtanden, haben ſie geirret, und ſich fälſchlich eingebildet, als wenn das Zinsnehmen überhaupt eine groſſe Sünde ſey. Denn da die Frage eigentlich dahin gehet; ob wir von ſolchen Leuten, welche mit unſerm Geld Nutzen ſuchen, in gehöriger Maaße Zinſe nehmen können? So findet ſich weder in der Natur, noch in der Heiligen Schrifft, ſonderlich im Neuen Teſtament ein Grund, dadurch ſolches unzuläßlich und unerlaubt würde. Es ſtreitet ſolches nicht mit der Liebe, die wir dem Nechſten ſchuldig ſind. Vielmehr findet man dabey Gelegenheit die Liebe auszuüben. Kan man von andern Dingen den Nutzen nehmen, ſo iſt keine trifftige Urſache anzuführen, warum nicht eben dergleichen mit dem Gelde geſchehen könne. Zuweilen erfordert die Erhaltung ſein ſelbſt, daß man ſein Geld auf Zinſen austhue, damit man das Capital erhalte, und einigermaßen von Zinſen leben möge. Dieſem iſt nicht entgegen, daß unſer Heyland ſaget: Leihet, daß ihr nichts dafür hoffet, Luc. VI, 35. Denn er handelt von den Liebes-Thaten gegen die Dürfftigen, und verlangt, man ſolle leihen, da wir auch nichts dafür hoffen, weder Zinſen, noch das Capital; noch einen andern Dienſt, den der andere uns in gleichem Fall ein ander mahl erzeigen möchte. Er verſtehet ein ſolches Leihen, welches nicht anders anzuſehen, als wenn man einem ein Almoſen gäbe. So ſtehen auch die Göttlichen Geſetze nicht im Wege, welche Wucher und Zinſen zu verbiethen ſcheinen. Denn das Verbot, 2 B. Moſ. XXII, 25 und 3 B. Moſ. XXV, 35 wird ausdrücklich nur auf die Armen gezogen und da iſts auch der Liebe zuwider, wenn man von ihnen Zinſen nehmen wolte: Gleichwie 5 Moſe XXIII, 19. den Iſraeliten zwar unterſaget worden, zu wuchern; aber nur an den Brüdern, welches denn was beſonders geweſen, da ihnen erlaubt war, von den Fremden Zinſen zu nehmen. Solches iſt von vielen ſo wohl bey Gelegenheit, als in beſondern Schrifften ausgeführet worden. Walchs Religions-Streitigk. in der Evangel. Lutheriſch. Kirche IV Th. p. 426 u. ff.

2) Warum die Zinſen zu determiniren, die man von ausgeliehenen Geldern nehmen darf? Weil man leichte mit dem Gelde wuchern und dadurch viel Schaden anrichten kan; ſo iſt höchſt nöthig, daß man eyfrig drüber halte, damit man die jährlichen Zinſen, die man von dem Capitale nehmen darf, determiniret: Weil ſonſt diejenigen, welche durch den Wucher gedruckt werden, verarmen, auch ihnen bey ihrer Arbeit entzogen wird, was ſie zur Nothdurfft nöthig haben. Da hingegen die Verfaſſung des gemeinen Weſens es mit ſich bringet, daß niemand an demjenigen Mangel leide, was zur Nahrung, Kleidung und Wohnung erfordert wird. Wie viel man jährlich Intereſſe von hundert Thaler Capital verwilligen ſoll, muß unter den beſondern Umſtänden daraus beurtheilet werden, was man in einem Orte mit hundert Thalern ohngefehr gewinnen kan. Es iſt wohl nicht zu leugnen, daß ſolchergeſtalt einer nicht ſo viel Intereſſen geben kan, als der andere: Jedennoch aber da mit ausgeliehenen Geldern gar leicht Wucher getrieben wird, ſo muß man überhaupt gewiſſe Zinſen ſetzen, und im übrigen eines jeden Gewiſſen überlaſſen, wie viel er in ſich ereignenden Fällen davon nachlaſſen will, wenn die Dürfftigkeit des Schuldners es erfordert. Wolf von dem Geſellſchafft. Leben der Menſchen, p. 280 u. f. Siehe hiervon auch den Artickel: Zins-Rechnung.

3) Wie man verhütet, daß nicht viele von bloſſen Zinſen leben? Es ſind nicht allein reiche Leute zu arbeiten, ſondern, wenn ſie dazu geſchickt ſind, auch Wiſſenſchafft und Künſte zu verbeſſern und zu erweitern verbunden. Derowegen ſoll man zuſehen, daß nicht leicht im gemeinen Weſen Leute geduldet werden, die von bloſſen Zinſen, oder auch andern Renten leben, wenn ſie entweder ihrem Stande gemäße Arbeit zum gemeinen Beſten zu verrichten, oder Wiſſenſchafften und Künſte in Aufnahme zu bringen geſchickt ſind. Gleichwie man nun dieſe letztere als Mitglieder in die Academien der Wiſſenſchafften und Künſte ziehen kan; alſo finden ſich für die übrigen allerhand andere Bedienungen, die zur gemeinen Wohlfahrt anzuordnen die Nothwendigkeit erfordert. Damit man ihnen dergleichen Bedienungen, die nicht ſo viel einbringen, als ſie Zeit und Mühe erfordern, angenehm mache, ſo muß man damit einen hohen Rang verknüpfen: Da doch aber ein jeder ſeiner Bedienung recht vorſtehen muß, wenn anders dadurch die gemeine Wohlfahrt befördert werden ſoll, ſo hat man wohl zu überlegen, was für Geſchicklichkeit zu einem jeden Amte erfordert wird, wenn man das ſeinige, wie ſichs gebühret, verrichten ſoll, und nach dieſem zu unterſuchen, ob die Perſon, welche man dazu erwehlen will, auch die Geſchicklichkeit beſitzet, oder nicht. Es iſt beſſer, daß im gemeinen Weſen einer von bloſſen Renten lebet, als daß ihm eine Bedienung anvertrauet wird, welcher er nicht auf gehörige Weiſe vorſtehen kan. Im erſten Falle träget er zum gemeinen Beſten nichts bey, als in ſo weit er andern Geld zu löſen giebet, und diejenigen verſorget, ſo in ſeinen Dienſten leben: Hingegen in dem andern Falle verabſäumet entweder der das gemeine Beſte, oder verhindert es gar. Alſo iſt er im erſten Falle ein gröſten Theils unnützes; Hingegen im andern ein ſchädliches Mitglied. Wer wolte zweiffeln, daß das erſtere beſſer, als das letztere ſey? Wolfs Vernünfftige Gedancken von dem Geſellſchafftl. Leben der Menſchen, p. 281 u. ff.

Juristische Abhandlung.

In rechtlichem Verstande heisset Zinse überhaupt alles dasjenige, was ein Schuldner seinem Gläubiger oder Darleiher vor die Nutzung und den Gebrauch des ihm von diesem vorgestreckten Geldes oder auch einer andern Sache entrichtet. Siehe *Usura*, im LI Bande, p. 927. Zwar vermengen solches auch einige mit dem Interesse. Eigentlich aber sind die Zinsen von dem Interesse unterschieden; indem das Interesse ohne Unterschied allen Schaden und Gewinn unter sich begreifft, welchen der eine entweder wegen ermangelnden Gebrauchs seiner Sache leidet, oder der andere aus deren Nutzung ziehet, wie bereits in denen Artickeln: *Interesse*, im XIV Bande, p. 776 und Verzug, im XLVIII Bande, p. 230 u. ff. wie auch Schade, im XXXIV Bande, p. 703 u. ff. und Schätzung, ebend. p. 777 u. ff. ausgeführet worden. Die Zinsen aber haben insgemein ihr gewisses und bestimmtes Maas, über welches sich dieselben ordentlicher Weise nicht erstrecken mögen, und sind nichts anders, als der Werth oder die Vergeltung des verstatteten Gebrauchs fremder Gelder oder anderer Sachen, sie haben Nahmen, wie sie wollen. Mithin sind dieselben auch von denen insbesondere so genannten Früchten und Nutzungen einer solchen Sache, als wie sonst etwan eine Grund-Ursache und deren Würckung, unterschieden, wie besonders aus dem Artickel: *Fructus*, im IX Bande, p. 2179 u. ff. mit mehrerm zu ersehen. Kurtz, die Zinsen sind in dem engesten rechtlichen Verstande, und in so fern sie bey einem Darlehn dem vorgeschossenen Capitale oder Haupt-Stuhle zuwachsen, eine gewisse Quantität oder Summe, wodurch das Capital oder die Haupt-Summe vergrössert und vermehret wird, und welche von Rechtswegen in einer Sache eben desselben Geschlechts oder von einerley Art mit dem Haupt-Stuhle müssen entrichtet werden. l. 32. ff. & l. fin. C. de Usur. Denn die eigentliche Grund- und Bewegungs-Ursache der abzuführenden Zinsen ist die schuldige und billigmäßige Vergeltung des Gebrauchs einer fremden Sache. Mithin hat die Forderung der Zinsen entweder eine besondere, oder die allgemeine Verpflichtung, sich nicht mit des andern Schaden zu bereichern, zum Grunde. Und ist also auch erstern Falls ein solches Pact oder Gedinge, da ein Schuldner seinem Gläubiger eine gewisse Summe statt der Zinsen oder zur Erkenntlichkeit des ihm verstatteten Gebrauchs seiner Gelder oder anderer Sachen verspricht, nicht verboten. l. 121. ff. de V. S. und Clem. un. de usur. Im letztern Fall aber ist allerdings vergönnt, des Schuldners Verzögerung der Zahlung damit zu bestraffen. l. 32. §. 2. ff. de usur. l. 54. ff. locat.

Wenn wir aber hiervon absonderlich nach dem Sinne derer Römischen Gesetze und ihrer Ausleger reden wollen; so beruhet die entferntere würckende Ursache derer Zinsen auf dem Bürgerlichen Rechte und der Billigkeit. l. 21. ff. de usur. l. 18. §. 2. ff. de act. emt. Und wird in Ansehung der letztern im l. 1. ff. eod. gesagt, daß die Zinsen mit allem Recht gefordert werden können, wenn sie versprochen worden. Die nähere würckende Ursache aber ist eine besondere Convention oder Stipulation, die Zinsen zu bezahlen, oder aber die verzögerte Wiederbezahlung des schuldigen Capitals da sie alsdenn auch vermittelst richterlicher Hülffe und Anordnung eingetrieben werden können, l. 32. ff. de usur. l. 72. ff. de solut. wovon in dem schon gedachten Artickel: Verzug, im XLVIII Bande, p. 230 u. ff. umständlich gehandelt worden. Ja es können auch die Zinsen durch Inne- oder Zurückhaltung des Pfandes erhalten werden, l. 4. l. 22. C. de usur. Weil das Pfand so gar wegen nicht bezahlter Zinsen verkauffet werden kan. l. 8. §. 5. ff. de ping. act. An und vor sich aber bestehen die Zinsen entweder in einer gewissen Summe baaren Geldes, oder auch in andern verzehrlichen Sachen, deren einer der andern ihre Stelle vertritt, und die in den Rechten absonderlich fungibiles genennet werden, l. 3. §. ult. ff. de usur. l. 1. 2. 3. 12. 13. C. eod. l. 6. §. 1. C. de secund. nupt. als da sind nebst dem Gelde Getreide, Oel und alle Feld-Früchte l. 12. 16. 17. C. eod. Ihre Forme bestehet in der Accession oder dem Zuwachse einer neuen Summe oder Quantität zu der schuldigen Haupt-Sache, l. 12. 16. 26. C. eod. nicht aber in der Obligation oder Verpflichtung, als welche zur würckenden Ursache gehöret. Dergleichen Zinsen können nun alle diejenigen bedingen und bezahlen, so rechtmäßiger Weise consentiren, und diejenigen Contracte, denen sie hinzu gesetzt werden, eingehen können, als da sind die Eigenthums-Herren einer Sache, ihre Procuratorn oder Anwälde, so eine Special-Vollmacht haben, und dergleichen. Insgemein aber können die, so feyerndes Geld bey sich liegen haben, Krafft des ihnen daran zustehenden Eigenthums oder gleich als Eigenthums-Rechts, solches auf Zinse austhun. Vor diesem waren die Vormünder und Curatorn insbesondere hout zu Tage aber sind sie nur gewisser maßen und unter gewissen Bedingungen verbunden, der Pupillen und Curanden Gelder auf Zins auszuleihen. l. 3. C. de usur. Auch können und müssen solche alle diejenigen entrichten, so bey einem vorhergehenden Contracte selbige durch eine besondere Stipulation oder durch ein ausdrückliches Pact versprochen haben, oder sich wegen verzögerter Bezahlung des Capitals darzu verbindlich machen. Siehe Zinsen (versprochene). Ueberhaupt aber werden die Zinsen in gewinstliche, vergeltliche und Straff-Zinsen abgetheilt, wovon in besondern Artickeln ein mehrers nachzusehen. Was aber ihre Bezahlung anbelangt; so müssen die Zinsen ordentlicher Weise in eben der Güte abgeführet werden, als das Capital. Brunnemann in l. 26. §. 2. ff. de pact. dotal. Weil sie eigentlich ein Zuwachs des Capitals und der Haupt-Schuld sind. Carpzov P. II, Const. 28. def. 14. ibique Esbach in not. n. 1. Carpz. L. V. Resp. 93. n. 39. tit. 9. Richter P. II. Dec. 72. n. 22. u. 23. und Tom. I. Consil. 13. n. 8. per cap. 42. X. de reg. jur. in 6. Doch meynen auch andere, es wäre noch nicht ausgemacht, ob die Zinsen in eben der Güte, als das Capital, zu bezahlen, sondern, daß sie nur einerley Art seyn sollen. l. 23. C. de usur. Siehe auch Zins-Maas, allwo zugleich zu befinden, was dieser wegen bey den Römern üblich gewesen. Im übrigen aber muß

muß man so lange, als man die Bezahlung verzögert, auch die Zinsen entrichten, weil unwiderleglich, daß so lange eine Grund-Ursache währet, nothwendig auch deren Folge und Würckung dauern muß. arg. l. semper. §. negotiatores. ff. de jur. immun. Den Endzweck der Zinse oder deren Würckung anlangend, so bestehet selbige erstlich darinne, daß der Schuldner, welcher des Gläubigers Capital zu seinem Nutzen und Aufnehmen gebraucht, demselben, da er sonst sein Capital anderswo nützlicher anwenden können, durch Reichung der Zinse den unterbleibenden Gewinn ersetze. Die andere Würckung bestehet theils in denen Klagen, dadurch sie gefordert werden, theils in der Bestraffung wegen allzu hoher und wucherlicher Zinsen; wovon in Ansehung der erstern der Artickel: Zins-Klage, in Ansehung der letztern aber der Artickel: Wucher, im LIX Bande, p. 691 u. ff. nachzulesen. Wer endlich die Zinse annimmt, der wird mit seiner Forderung des Interesse wegen ausgeschlossen. Sind aber allzu hohe Zinsen versprochen worden; so bedient der Schuldner und dessen Bürge sich der Exception des l. 20. C. de usur. welche auf die Sachen gehet. Wie denn hierbey zu mercken, daß, wenn der Bürge sich bloß für das dem Haupt-Schuldner vorgeliehene Haupt-Geld, und nicht zugleich auch für das Interesse oder die Zinsen, so durch verzogene Bezahlung auflauffen möchten, verbürget hat, selbiger alsdenn solcher Interesse oder Zinse halber von dem Schuld-Herrn nicht, sondern allein der Haupt-Schuldner beklagt werden mag. Hätte aber der Bürge auf alles und jedes, was der Haupt-Schuldner schuldig seyn würde, oder bezahlen müste, in Bürgschafft sich eingelassen, oder es wären in der Haupt-Obligation, wovor der Bürge gut gesagt, die Zinsen versprochen worden, in solchen Fällen müste der Bürge vor die Zinsen gleichfals stehen. Struvii Jurisprudenz Lib. III, tit. 9. §. 14 und Synt. Jur. Civ. Exerc. 47. th. 42. Daß übrigens der Gläubiger zumahl bey Particular-Bezahlungen die geschehene Zahlung eher auf die Zinsen, als das Capital, rechnen möge, ist bereits im Artickel: Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff. gezeiget worden, und wie es endlich mit Bezahlung der rückständigen Zinsen im Concurs zu halten, davon ist im Artickel: Zinsen, (rückständige) nachzusehen. Die Arten anbelangend, wodurch die Zinsen wieder völlig aufhören; so wird davon besonders in dem Artickel: Zinsen, (Aufhörung der) gehandelt. Was aber hiernächst diejenigen Fragen und Puncte anbetrifft, welche etwan sonst noch bey dieser Gelegenheit aufgeworffen werden und zu erörtern seyn möchten, als z. E. ob es überhaupt billig und erlaubt sey, oder nicht, Zinse zu nehmen, und zu fordern? und wie deren Rechtmäßigkeit zu beurtheilen? ferner wenn und in wie fern solche übermäßig und wucherlich zu nennen? ob und in was vor Fällen es vergönnt sey, oder nicht, Zinsen von Zinsen zu nehmen? oder aber an statt der Zinsen gewisse Früchte und Nutzungen von des Schuldners Gütern und Sachen zu ziehen? u. s. w. so ist davon theils schon in denen Artickeln: Wucher, im LIX Bande, p. 691 u. ff. Wucherlicher Handel, ebend. p. 758. und Wucherlicher Wechsel, ebend. p. 760. u. ff. theils aber auch in denen Artickeln: *Anatocismus*, im II Bande, p. 79. *Antichresis*, ebend. p. 528 u. ff. *Assecuratio*, ebend. p. 1899 u. ff. Bodmerey im IV Bande, p. 341. Police, im XXVIII Bande, p. 1187 u. ff. *Contractus Adsecurationis*, im IV Bande, p. 1138. *Contractus Bodemeriæ*, ebend. p. 1138. *Contractus Mohatræ*, ebend. p. 1142. *Foenus Nauticum*, im IX Bande, p. 1409. *Foenus terrestre*, ebend. p. 1135. Lombard, im XVIII Bande, p. 309. *Mohatra*, im XXI Bande, p. 838 u. f. Monatliche Zinsen, ebend. p. 1042 u. f. *Socida*, im XXXVIII Bande, p. 168 u. ff. Schuld, im XXXV Bande, p. 1414 u. ff. Schuldner, ebend. p. 1451 u. ff. Wechseler, im LIII Bande, p. 1756 u. ff. und Verzug, im XLVIII Bande, p. 230 u. ff. hinlängliche Anzeige geschehen, theils aber ist auch in denen nachstehenden Artickeln davon hin und wieder ein mehrers zu befinden.

Nach Anleitung und Maßgebung des Canonischen oder Geistlichen Rechts gehöret es zu denen geistlichen Verbrechen, wenn man Zinsen von seinem Gelde nimmet. Daß man aber die Zins-Materie zu dem geistlichen Verbrechen gezählet hat, darzu haben die Väter der Kirchen die Gelegenheit gegeben. Den es ist bekannt, daß in dem 5 Buche Mosis XXIII, 19. 20. Gott befohlen hat: „Du solt an deinen Bruder nicht „wuchern, weder mit Gelde, noch mit Speise, „noch mit allen, damit man wuchern kan; An „dem Fremden magst du wuchern, aber nicht an „deinen Bruder; auf daß dich der Herr dein „Gott seegne in allem, das du vornimmst, im Lande, dahin du kommest, dasselbe einzunehmen. „Ferner im XV Psalm 1. 5. Herr wer wird wohnen in deiner Hütten? Wer wird bleiben auf deinem Heiligen Berge? Wer sein Geld nicht auf „Wucher giebet, und nimmt nicht Geschencke über „den Unschuldigen. Und Lucä VI. 35. Doch „aber liebet eure Feinde, thut wohl und leihet, „daß ihr nichts dafür hoffet.„ Diese Sprüche sind von dem Lactantio, Basilio Magno, Gregorio, Nysseno, Ambrosio, Hieronymo, Augustino, Chrysostomo, Bernhardo, dergestalt erkläret worden, als wenn alle Zinsen verboten wären, und Niemand dieselben mit gutem Gewissen nehmen könnte. Weil nun diese Leute in grossem Ansehen stunden, und so gar auch Aristoteles Lib. I, de Republ. c. 10. die Zinsen verworffen hat, so konnte es nicht anders seyn, als daß diese Meynung in folgenden Zeiten muste angenommen und defendiret werden. Derowegen hat der Pabst Alexander III, in dem XII Jahrhunderte nicht allein auf dem Lateranensischen Concilio, sondern auch durch viele andere Verordnungen: (Womit fast der gantze Titul Extra de Usuris angefüllet ist) die Annehmung der Zinsen vor ein greuliches Verbrechen gehalten, und harte Straffen auf dergleichen Leute gesetzt. Dessen Fußtapffen hat in dem XIII Jahrhunderte Pabst Gregorius X, gefolget, und gleichergestalt harte Straffen wider die Wucherer eingeführet eod. tit. in 6to. Endlich hat der Pabst

Pabst Clemens V, in der Clem. un. d. usur. verordnet, daß nicht nur alle Obrigkeiten, welche in denen Gesetzen Zinsen zu nehmen erlaubet, oder dieselben gerichtlich zuerkannt hätten, sondern auch diejenigen, so vertheidigten, daß Zinsen zu nehmen erlaubt wären, als Ketzer angesehen und bestrafft werden sollen. Ja er hat auch zugleich denen Bischöffen und Inquisitoren anbefohlen, wider dergleichen Leute zu inquiriren.

Diese Meynung der Canonisten fand auch bey ein und andern Protestantischen Scribenten Beyfall; also, daß vom Anfange Luther und Melanchthon, und nachgehends Brentius, Urbanus, Regius, Hieronymus, Weller, und, bey den Reformirten Musculus, Hyperius Borrhaus, Aretius, Jvellus u. s. w. alle Zinsen verwarfen. Hingegen fanden sich auch ein und andere Reformirten, als Oeculampadius, Bucer, Bullinger, Calvinus, Vieret, Zanchius, Danäus, Tossanus, Junius, Martinius, Reckermann, Zepper, Rivet, Arnesius, Wolleb, und Cloppenburg, welche vertheidigten, daß dieselben erlaubt wären. Absonderlich zog sich Calvinus durch ein gewisses Responsum in dieser Sache den Haß der Römisch-Catholischen und der Lutheraner auf den Halß, indem jene ihm vorwarfen, daß er die Wucherer vertheidigte; diese aber, daß er Schuld hatte, daß zwey Prediger in Genev waren abgesetzt worden, dieweil er sie angereitzt hätte, zu defendiren, daß die Zinsen erlaubt wären. Es hat aber Rivet den Catholischen das Maul gestopffet; und bey den Lutheranern hat man ebenfalls angefangen zu begreiffen, daß die Zinsen erlaubt wären, wie dann dem Calvino darinnen beygepflichtet haben. Chyträus, Pelargus, Heerbrand, Schnepf, Bidenbach, Hunnius, Gesner, Hoe, Gerhard, Backmeister, Meißner, Tarnov, Jackob Andreä, Balduin, Brochmann u. s. w. Und was die Juristen anbetrifft, so soll Carl Molinäus der erste gewesen seyn, welcher die Moralität der Zinsen vertheidiget hat, welchem nachgehends Hugo Donellus, Peter Heig und andere gefolget haben, obgleich ein Catholischer Scribent, Nahmens Honoratus Leotardus in seinem Tr. de Usuris & Contractibus usurariis coercendis quæst. 3. diese zu widerlegen gesucht hat. In dem vorigen Jahrhunderte, hat eben diese Materie zu vielen Zwistigkeiten in Holland Gelegenheit gegeben, indem der bekannte Gißbertus Voetius und seine Anhänger alle Wechsler von dem Heiligen Abendmahle ausgeschlossen wissen wolten. Siehe Voetius in Polit. Eccles. L. II, tr. 2. Sect. 4. c. 3. p. 779 u. ff. Weil nun eben zu dieser Zeit Claudius Salmasius, drey Bücher, eines de Usuris, das andere de Modo Usurarum, und das dritte de Fœnore trapezitico geschrieben, und vornehmlich in dem letztern behauptet hatte, daß nicht allein die Zinsen erlaubt wären, sondern daß auch die Wechsel-Tische zum Nutzen der Armen gereichten, welches beydes die Voetianer läugneten, so suchte Borhorn den Salmasium in dem Tr. de Trapezitis zu widerlegen. Hingegen den Salmasium vertheidigte Martin Schoock in Exercit. variar. 28. de usura trapezitica p. 430-498. und Servatius Gallæus in Notis ad Lactantium p. 84 u. ff. p. 608. u. ff. und p. 744 u. ff. Wider diesen letztern aber schrieb ein unbenannter Schrifftsteller zu Paris im Jahre 1677 ein Tractätgen unter dem Titul: Defence des sentimens de Lactance sur le Sujet de l'usure, welcher aber weiter nichts, als das Ansehen der Kirchen-Väter und des Canonischen Rechts anführet. Wenn man also die Sache ohne Ansehen einiger Autorität und ohne alle Partheylichkeit betrachtet; so ist zu glauben, daß man mit allem Grunde die Zinsen vertheidigen könne. Denn ich bin nach den Regeln der Gerechtigkeit mein Geld auszuleihen nicht verbunden; sondern wenn ich es thue, so kan es von dem andern nicht anders, als ein Liebes-Dienst angesehen werden. Da ich nun mein Geld selbsten brauchen, und damit wenigen Nutzen machen kan; so erfordert wohl die natürliche Billigkeit, daß, wenn ich diesen Gewinst einem andern überlasse, mir davon etwas abgiebet, indem er ohne mein Geld denselben nicht hätte machen können. Und wenn es erlaubt ist, daß ich einem vor Geld meine Sache verpachten und vermiethen und das Meinige verkauffen kan u. d. g. so ist nicht abzusehen, warum ich auch nicht vor mein Geld, welches der andere nützet, etwas solte fordern können. Und wolte man gleich sagen, daß ich meinem Neben-Menschen umsonst zu dienen verbunden wäre; so ist zwar dieses ausser allem Zweiffel. Man muß aber auch bedencken, daß es keine Schuldigkeit sey, die der andere mit Recht von mir fordern könne. Denn sonsten würde folgen, daß ich alles das Meinige wegschencken müste, und auf meine eigene Erhaltung gar nicht bedacht seyn dürffe. Es will aber Chrysostomus in Matth. c. 21. homil. 38. aus dreyerley Ursachen die Zinsen nicht verstatten: 1) Weil das Geld nur zu dem Ende wäre eingeführet worden, daß man damit etwas erkauffen könnte; 2) Wenn ich das Geld in Kasten liegen hätte, brächte es keinen Nutzen, es heckte keine Jungen u. s. w. 3) Das Geld würde nicht alt, verzehrte sich nicht und könnte nicht verdorben werden. Nun meynet zwar Franciscus Hottomann de Fœnor. c. 3. daß diese Ursachen sehr wichtig wären; aber wir können es nicht finden. Denn obgleich das Geld zu dem Ende ist erfunden worden, daß dadurch alle Sachen könnten geschätzet und erlanget werden; so folget doch deswegen nicht, daß ich dasselbe nicht auch zu einem andern Nutzen solte anwenden können, indem mir ja frey stehet, daß ich meine Sachen gebrauchen kan, worzu ich will; Ja es ist mir überlassen, daß ich mit dem meinigen Nutzen schaffen kan, wie ich will, wenn es nur ohne Schaden anderer Menschen geschiehet. Ich habe meine Kleider zu dem Ende, daß ich sie tragen, nicht aber daß ich mir Revenuen damit machen will. Wer aber wolte dennoch wohl glauben, daß ich sie nicht solte vermiethen können? Die Häuser sind nicht zu dem Ende erfunden, daß man sie an andere vermiethen solte; und dennoch ist kein Zweiffel, daß, wenn ich mein Hauß

Hauß nicht brauche, mir frey stehe, es einem andern zu vermiethen. Die Aecker sind zu dem Ende, daß man sie besäen will. Wenn ich nun dieselben nicht bestellen will und es auch meine Umstände nicht zulassen wollen, warum solte ich nicht dieselben mit gutem Gewissen an einen andern verpachten können? Warum soll denn also die Sache anders bey dem Gelde beschaffen seyn? Das Geld ist mein, ich kan damit meinen Nutzen schaffen, mir mit Vortheil etwas kauffen u. d. g. Ich will es aber nicht thun, sondern gebe es einem andern, daß er es nutzen kan. Warum soll ich nicht mit eben so einem guten Gewissen davor etwas nehmen können, als vor mein Hauß, Aecker u. d. g.? Was das andere betrifft, daß ich von dem Gelde, so in dem Kasten liegt, keinen Nutzen habe; so ist es wahr. Aber was hat denn derjenige vor einen Nutzen von seinem Hause, der es gar nicht bewohnet, von seinem Acker, den er nicht besäet, von seinen Kleidern, die er niemahls anziehet? Wer wolte also sagen: Häuser, Aecker, Kleider können nicht genutzet werden? Denn diese sind daran nicht schuld, sondern ich, der ich mich derselben nicht zu bedienen weiß, oder nicht gebrauchen will. Daß also Titius sein Geld im Kasten liegen hat, und nicht nutzet, das gehet mich nichts an; sondern es ist genung, daß ich mein Geld nicht ruhen lasse, sondern bey aller Gelegenheit mir damit Nutzen zu machen suche. Und wenn Chrysostomus 3) saget, das Geld veralte nicht, es werde auch durch den Gebrauch nicht verzehret oder verderbet: so ist auch dieses zwar wahr. Aber eben dieses findet man bey den Häusern, Aeckern, Wiesen ꝛc. und dennoch ist es erlaubt, dieselben zu verpachten. Andere meynen, daß man deswegen keine Zinsen fordern könne, dieweil ich 1) demjenigen, welchem ich Geld leihe, das Eigenthum davon übergebe, so in der Verpachtung nicht geschähe; in diesen also nähme ich die Früchte oder die Pacht-Gelder aus meinem eignen, in jenem aber zöge ich die Zinsen aus eines andern Sache. Aber es ist genug, daß ich dem andern mein Geld mit dieser Bedingung gegeben habe, daß er mir nach Verlauff einiger Zeit eben so viel Geld wiederum zustellen, und unterdessen etwas von dem Nutzen, den er damit machet, abgeben solle. 2) Wenn der Pachter durch einen unversehnen Zufall verhindert würde, das gepachtete Gut nicht genüssen zu können; so wäre er auch keine Pacht-Gelder zu bezahlen schuldig; Hingegen wenn ich einem Geld liehe, so müste der Schuldner die Zinsen bezahlen, er möchte das Geld genutzt haben, oder nicht. Aber auch dieses thut zur Sache nichts. Denn der Gläubiger giebt nicht dem andern das Geld zu einem gewissen Gebrauch, er verspricht auch nicht dem, welchem er es leihet, daß er das Geld auf diese oder jene Art würde nutzen können; sondern er zählet ihm das Geld, ohne sich zu bekümmern, worzu es der andere anwenden wolle, und kan ihm also auch nicht beygemessen werden, ob der andere das Geld hat nutzen können, oder nicht und ob er Schaden oder Vortheil davon gehabt hat, oder nicht. 3) Bey der Verpacht- oder Vermiethung bleibe die Gefahr der Sache bey dem Herrn; Hingegen wenn man einem Geld liehe, so müste der Schuldner dasselbe wiederum bezahlen, es möchte gestohlen, oder durch ander Unglück verlohren gegangen seyn. Aber dieses ist von keiner Erheblichkeit. Denn in Ausleihung des Geldes übergebe ich dem Schuldner das Eigenthum, und also nimmt er alle Gefahr auf sich. Wenn derowegen die Sache verlohren gegangen; so kan er mir dasselbe nicht zuschreiben, indem ich ihn schadloß zu halten nicht versprochen habe. Was die obenangeführten Sprüche aus dem Alten Testamente anbelanget; so hat zwar Gott, wie schon oben erinnert, daselbst den Juden verbothen, daß keiner von dem andern Zinsen nehmen solte; aber dieses Gesetz gehet andere Menschen nicht an. Denn wie wolte dieses seyn können, da Gott daselbst denen Jüden von Fremden Zinsen zu nehmen erlaubet hat? Welches Gott nicht würde gethan haben, wenn dieselben dem Menschlichen Geschlechte schädlich und ihm zuwider wären. Und obgleich etliche meynen, daß er es bloß aus Haß gegen die andern Völcker gethan habe; so lässet sich aber dieses von Gott gar nicht argwohnen, indem keine Affecten bey ihm Statt finden, und er als ein Vater des gantzen Menschlichen Geschlechts alle Menschen auf einerley Art liebet, und vor deren Wohlseyn und Erhaltung Sorge träget. Er würde auch darinnen nicht dispensiret haben, wenn die Zinsen dem Rechte der Natur zuwider wären. Daß er aber denen Juden von ihren Mitbrüdern Zinsen zu nehmen verbothen, hat seine besondere Ursachen gehabt. Denn Gott führte sie in ein fremdes Land, welches sie erst einnehmen musten. Sie waren ein Volck, welches denen Heyden auf das äusserste verhaßt war. Es war kein Land das zu grossen Commercien gelegen war; sondern wo das meiste auf Acker-Bau und Viehzucht ankam. Es erforderten also die Umstände, daß die Israeliten selbst vor ihre Erhaltung musten bedacht seyn, ohne daß sie sich eines grossen Zugangs und Hülffe von andern zu versprechen hatten. Es wolte derowegen Gott haben, daß sie als Brüder zusammen leben, einander unter die Armen greiffen, und nicht zulassen solten, daß ein Bruder Noth litte. Und dieses zeiget zur Genüge die gantze Verfassung der Israelitischen Republick. Eben so wenig kan auch das Gegentheil aus dem Neuen Testamente, als Luc. VI, 15 bewiesen werden. Denn Christus zielet in seiner gantzen Rede eintzig und allein auf das Gesetz Mosis, von welchem wir bißher gehandelt und will haben, daß ein Jude dem andern helffen, und Geld leihen solle, wenn er gleich gar keine Hoffnung hätte, dasselbe wieder zu empfangen. Es ist also daselbst gar nicht die Rede von den Zinsen, sondern von dem Capital selbsten und unter dem Worte Sünder verstehet er nichts anders, als andere Völcker. Er will auch nicht sagen, als wenn der Schuldner das Capital zu restituiren nicht schuldig wäre, wenn er es gleich bezahlen könnte; sondern seine gantze Rede war nur dahin gerichtet, denen Jüden zu zeigen, daß alle Menschen wegen ihres eigenen Wohlseyns verpflichtet wären,

andern Menschen soviel, als es möglich ist, zu dienen, und also auch denselben Geld zu leihen. Und zwar dieses so gar auch in diesem Falle, wenn sie gleich keine Hoffnung haben, dasselbe wieder zu bekommen und der Zustand des andern Menschen so beschaffen ist, daß es ohnmöglich zu seyn scheinet, das empfangene Geld wiederum anschaffen zu können. Dannenhero wolte Christus die Juden gleichsam also vermahnen: Weil nun ihr Juden einander als Brüder betrachten müsset; so seyd ihr dieses auch desto mehr zu thun verpflichtet, absonderlich da es euch Gott auch ausdrücklich befohlen hat. Leihet derowegen einander, und wenn es der Bruder nicht wiedergeben kan, so lasset es ihm, fallet ihm deßwegen nicht schwer, suchet ihn nicht unterzudrücken, sondern ihm vielmehr aufzuhelffen. Und daß dieses die Meynung Christi gewesen sey, siehet man auch aus Lucä VII, 30. allwo er also saget: „Wer dich „bittet dem gieb, und wer dir das deine nimmt, da „fordere es nicht wieder.“ Hier will Christus haben, daß wir andern das Unsrige geben sollen; aber er verbiethet deßwegen nicht, daß wir andern nicht etwas verkauffen, verpachten, vertauschen und das Unsrige gerichtlich oder in der Güte sollen wieder fordern können; Sondern er zeiget nur, daß wir auf alle Weise der Nothdurfft, anderer Menschen zu Hülffe kommen sollen; also, wenn wir sehen, daß unser Neben-Christ etwas brauchet, dasselbe aber nicht bezahlen kan, daß wir es ihm schencken sollen; und wenn uns einer etwas schuldig ist, nicht aber zu bezahlen vermag, oder doch wenigstens dadurch in Noth würde gesetzet werden, daß wir es ihm lassen, und unsern darauf habenden Rechten zu renunciren verpflichtet wären. Man ist aber diesem ohngeachtet in dem Canonischen Rechte dabey geblieben, daß die Zinsen zu nehmen nicht erlaubt seyn könnte. Es scheinet aber daß man dieselbe nur dem Nahmen nach verbothen, die Sache aber selbst beybehalten hat. Denn wenn man einem Geld leihet; so kan man sich etwas gewisses vor den Schaden, den man dadurch leidet, oder vor den Nutzen, den man entbehren muß, versprechen lassen. Frageſt du, warum? dieweil dieses, nach der Sprache der Canonisten zu reden, keine Zinsen, sondern nur das Interesse ist; jenes aber haben nur die Päbste verbothen, nicht dieses. Covarruvias Lib. III. Var. Resolut. c. 1. n. 2. Aber was ist denn dieses anders? Ist wohl ein Unterschied, ob ich es Zinsen, oder Interesse nenne? Man siehet also, wie man die Menschen nur durch Veränderung der Nahmen zu blenden gesuchet hat. Ja eben dieses Interesse, so man zu nehmen vergönnet hat, ist viel schlimmer, als alle Zinsen. Denn diese sind in den Gesetzen ausdrücklich bestimmet und auf ein gewisses Maas gesetzt, also, daß man nicht mehr, als so viel geordnet ist, nehmen darf. Hingegen das Interesse kan ich so hoch schätzen, als ich will. Und deßwegen hat man auch in ein und andern Landes-Ordnungen diesem Uebel vorbauen und fest setzen müssen, wie hoch das Interesse bey ausgelehntem Gelde äſtimiret werden solle. Hugo Grotius ad Jurisprud. Batav. P. III, c. 10. ad fin. und Johann von Sande L. III, Decis. Fris. Tit. XIV. def. 3. Siehe auch den Artickel: **Zins-Maas.** Auf gleiche Art suchte man die Zinsen unter einen verstellten Wiederkauffs-Contract zu verstecken. Z. E. Es verlanget jemand von mir Geld; damit ich ihm nun dieses leihen möchte; so offerirt er mir keine Zinsen, sondern die Verkauffung eines Guts, woraus ich die Revenüen an statt der Zinsen heben kan, und nur schuldig bin, ihm nach erlegtem Capital dasselbe wieder zurück zu verkauffen. Aber auch dieses ist nichts anders, als Zinsen. Denn ich kauffe das Gut, bezahle dem andern das Geld, er giebt mir das Gut und ich genieſſe die Früchte. Er kaufft wieder das Gut an sich, bezahlt mir mein Geld wieder, und ich behalte die Früchte, die ich inzwischen daraus gezogen habe. Thomasius in Diss. de Usu pract. distinct. inter Emtion. cum pacto retrovendend. & contract. pignor. Ist denn aber dieses wohl etwas anders, als ein Darlehn? Eben dieses muß auch von den jährlichen Einkünfften oder Abgaben gesagt werden, indem diese der Pabst Martinus V und Calixtus III. in Extravagant. comm. c. regimini de Emtion. & vendition. zu keinem andern Ende erlaubt haben, als das Verbot der Zinsen dadurch vermeiden zu können. Curtius T. I. L. III, Conjectur. c. 29. Man suchet aber in dem Canonischen Rechte die Wucherer mit unterschiedenen Straffen zu belegen. Also werden dieselben 1) Infam; 2) Kön̈en sie nicht zum Abendmahl gelassen und 3) keine Oblationen oder Opffer von denselben angenommen werden. Ist es ein Geistlicher; so verlieret er sein Amt und seine geistliche Pfründe. Es darf ihnen Niemand ein Haus vermiethen, und kön̈en sie auch nach ihrem Tode mit christlichen und gebräuchlichen Ceremonien nicht begraben werden. c. 1. de Usur. in 6to. Und weñ einer gleich auf seinem Todt-Bette befohlen hat, die bey seinem Leben genossene Zinsen wieder zu restituiren; so kan er doch nicht eher, als bis alles erfüllet worden ist, mit gewöhnlichen Ceremonien zur Erde bestattet werden. Diejenigen, so dergleichen Wucherer haben begraben lassen, werden nach dem c. 3 X. d. Usur. von ihrem Amte suspendiret, biß sie nach der Willkühr des Bischoffs davor gnug gethan haben, und nach der Verordnung des c. 1. d. sepult. in Clementin. sind sie sogleich im Kirchen-Bann. Es kan ein solcher auch kein Testament machen; sondern es ist dasselbe an und vor sich selbsten null und nichtig. Es hilfft auch nichts, wenn einer gleich sich entschuldigen wolte, daß er deswegen Zinsen genommen habe, damit er dieselben unter die Armen austheilen, und die Gefangenen habe ranzioniren können; denn man müsse nichts Böses thun, damit etwas Gutes daraus erfolge. Er muß derowegen alle gehobene Zinsen wiederum restituiren; er wäre denn so arm, daß er ers nicht thun könnte. Und dazu sind auch alle seine Erben verbunden. Wenn der Schuldner hat schwören müssen, daß er die gezahlten Zinsen nicht wieder fordern wolle; so muß der Gläubiger ihm nicht nur den Eyd erlassen, sondern auch diesem ohngeachtet, alle Zinsen wieder herausgeben, c. 6. X. d. Jurejur. Bey den Protestanten sind zwar die Zinsen nicht verboten. Wenn aber jemand mehr nimmt, als ihm erlaubet ist, oder sonsten auf andere Art die wucherliche Boßheit ausübet; so soll er nach denen Landes-Ordnungen bestraffet werden. Aber ob es gleich an dergleichen Leuten nicht mangelt, so

so findet man doch fast nirgends, oder gewiß sehr selten, daß jemand deswegen mit einiger Straffe angesehen wird. Die Ursache könnte man vielleicht gar bald errathen. Fleischers Einleitung zum Geistl. Recht Lib. II. c. 33. per tot. Wie solches alles auch in dem Artickel: Wucher, im LIX Bande, p. 691. u. ff. mit mehrerm ausgeführt zu befinden.

Die Churfürstlich-Sächsischen Lande anbelangend; so soll in selbigen an Zinsen und Interesse wegen verzögerter Zahlung jährlich mehr, als 5 fl. von einem Hundert, nicht gegeben oder genommen werden. Landes-Ordn. von 1550 tit. von den Wucherern, und von 1555. tit. vom Wucher. C. 30. p. 2. Torgauisches Ausschreiben tit. vom Wucher. Doch sind in Wechsel-Schulden 6 pro Cent zulässlich. Mandat von 1702 und 1704. Banqueroutier-Mandat §. 2. Besiehe auch die Mandate von 1671 und 1701. Auch ist vormahls bewilliget worden, daß ein Gläubiger zwar 6 fl. nehmen, den 6 aber zur Steuer entrichten solte, Land- u. Tranck-Steuer-Ausschreiben 1628. Resolut. 1647 womit aber derselbe hernachmahls wieder verschonet worden. Erört. Landes-Gebr. von 1661. tit. Cammer-Sachen §. 12. Und bey Nachlassung der 5 von 100 Zinsen wird zu Beobachtung der Christlichen Liebe ein jeder in den Torgauischen Ausschreiben tit. vom Wucher, und in denen Mandaten von 1609 und 1625 fürnehmlich gegen die Armen und Nothdürfftigen vermahnet. Durch gerichtliches Verbot, seinem Gläubiger nichts zu bezahlen, wird ein Schuldner von den Zinsen nicht befreyet, Decision 27. wenn er nicht das Geld gerichtlich deponiret oder versiegeln lässet, *Ibid.* oder, daß er es nicht gebrauchet, beweiset oder eydlich bestärcket. *Ibid.* So werden auch dieselben dem Gläubiger nicht abgestricket, wenn der Schuldner einen Anstand oder Quinquennel erhält. Decision 30. Es lauffen aber die Zinsen auch über das alterum tantum, oder wenn sie gleich das Capital übersteigen, Decision 29. und können, wenn sie dem Capitale gleich, noch ferner gefordert werden, *Ibid.* wenn gleich gar nichts abgetragen worden. *Ibid.* Doch muß in diesem Falle der Schuldner gerichtlich gemahnet worden seyn, *Ibid.* und wenn der Gläubiger die Bezahlung des Capitals anzunehmen sich wider Recht geweigert, werden keine Zinsen mehr bezahlet. *Ibid.* Mandat 1623. Zins von Zins zu fordern und das Interesse zum Capitale zu schlagen, ist nicht erlaubet. Leipziger Wechsel-Ordn. §. 30. Torgauisches Ausschreiben tit. vom Wucher. Besiehe auch die Erläut. Proc. Ordn. ad 42. n. 8. So wird auch von wiederkäufflichen Zinsen der unabforderlichen Haupt-Summen kein fernerer Zins gegeben. Erl. Proc. Ordn. ad 42. n. 8. In Schuld-Sachen soll nebst dem Quanto des Capitals die eigentliche Zeit, von welcher die Zinsen u. das Interesse wegen verzögerter Zahlung anzurechnen, in dem Urthel oder Abschiede deutlich exprimiret. Erl. Proc. Ordn. ad 39. §. 5. Anhang §. 10. u. wenn dieses nicht geschehen, solche von Zeit der erhobenen Klage angerechnet werden. *Ibid.* Bey Widerruffung eines rechtmässiger Weise verkaufften Lehn-Gutes wird zwar das Kauff-Geld, C. 49. p. 2. aber kein Interesse bezahlet. *Ibid.* Im Concurs hat das ohne Zins geliehene Geld keinen Vorzug mehr, Erläut. Proc. Ordn. ad 49. und Alte Proc. Ordn. tit. 49. §. 3. Und das Interesse wegen verzögerter Zahlung und die Zinsen an sich selbst werden erst nach allen Capitalien bezahlet. Torgauisches Ausschreiben tit. vom Wucher. Proc. Ordn. tit. 50. §. 2. Erl. Proc. Ordn. ad 50. sie mögen aus einem Wechsel-Briefe, oder andern Obligationen herrühren. Erläut. Proc. Ordn. Doch sind bey gerichtlich consentirten Posten. Erläut. Proc. Ordn. ad 46. §. 3. ad 50. insonderheit auch bey wiederkäufflichen Zinsen die letztern 3 Jahre vor entstandenem Concurs oder angestellter Klage die Zinsen neben dem Capitale zu vergnügen. Erläut. Proc. Ordn. ad 42. n. 8. und Decision 8. 9. 10. Auch wird, wenn das Designations-Urthel Rechts-kräfftig, jedem Gläubiger das Interesse wegen der abgeurtheilten Sache gleich dem Capital in seiner Ordnung entrichtet. Erl. Proc. Ordn. ad 50. Wiederkäufflische Zinsen werden vor unbeweglich Gut geachtet. C. 24. p. 3. haben aber anderer Gestalt kein dinglich Recht, als wenn sie gerichtlich constituiret und consentiret worden. Erl Proc. Ordn. ad 42. n. 8. auch sodenn kein Vorzugs-Recht vor andern Hypothecken. *Ibid.* Die sogenannten trockenen Zinsen an Zins und Erb-Zins gehören in Leibgedingen und deraleichen den Erben, nach Gestalt und Länge der Zeit, C. 16. p. 3. obgleich ihr Vorfahr die Zins-Zeit nicht erlebet hat, *Ibid.* oder solche erst binnen dem dreyßigsten fällig geworden. C. 32. p. 3. Und können selbige präscribiret werden, C. 2. p. 2. sowohl an sich selbst, als daß sie in geringerer Müntze oder Getreyde gegeben werden. C. 3. p. 2. Wie denn solche Zinsen nicht allein in Gelde, sondern auch in Getreyde und andern bestehen. *Ibid.* Und aus denen am 2 Julii 1746 zu Dreßden publicirten Neuen Decisionen sind hierbey besonders die VII wegen rückständiger Zinsen von verpfändeten unbeweglichen Gütern, die XII wegen Zinsen von Vermächtnissen, die XV wegen Zinsen von rückständigen Kauff-Gelde vor empfangene Cram- und andere Waaren, die XVII wegen Befreyung eines Gutes von den Erb-Zinsen, und die XXII wegen gehobener Nutzungen von einem verpfänderen Gute an statt der ordentlichen Zinsen, anzumercken, wovon am gehörigen Orte und in besondern Artickeln ein mehrers gedacht werden soll.

Und in denen Hochfürstl. Sächs. Gothaischen Landen sollen zuförderst die Zinsen bey Ausleihung des Capitals von der Haupt-Summe, bey Straffe der Confiscirung des halben Haupt-Stuhls, und nach Gelegenheit auch noch bey anderer willkührlicher und ernstlicher Bestraffung, nicht innen behalten werden, besage der dasigen Landes-Ordnung P. II, c. 4. tit. 20. Auch sollen dieselben nur 5 vom Hundert seyn, und auch darauf erkannt werden. *Ibid.* Vom Armuth aber sind dieselben nach Christlichem Gewissen zu nehmen. *Ibid.* Die Wucherlichen aber werden über-

überhaupt bey Vermeidung schon erwehnter Straffe durchaus verboten. *Ibid.*

Wer noch ein mehrers so wohl von der rechtlichen Beschaffenheit der Zinsen überhaupt, als auch von vielen hieher gehörigen besondern Fällen und Streitigkeiten zu wissen begehret, der kan deshalber bey nachstehenden Schrifftstellern sein vollkommenes Gnüge finden. Und zwar gehören hieher zuförderst alle Commentatores ad Libr. XXII. ff. tit. de Usuris, als da sind **Eckolt, Reiger, Wesenbeck, Hahn, Lauterbach, Schöpfer, Ludovici**, und viele andere, besonders aber die im Jahre 1598 zu Franckfurt in 8 zusammen an das Licht gegebenen unterschiedlichen Schrifftsteller; so denn aber auch **Honorati Leotards** Tract. de Usuris & Contractibus Usurariis Coercendis, Leiden 1649 in Fol. **Marquard von Susannis** de Judæis & Usuris, Franckfurt 1613 in 8. **Jacobs Gaitte** Tract. de Usuris & Foenore, itemque de Usuraria trium Contractum Pravitate, Paris 1688 in 4. **Carl Molinäus** de Commerciis & Usuris, Cölln 1626 in 8. **Lälius Zech** de Usuris, Franckfurt 1598 in 8. **Martin Azpilcueta**, Antwerpen 1600 in 8. **Peter Binsfeld**, Trier 1611 in 8. **Caspar Caballinus**, Cölln 1566 in 8. **Hugo Donellus** de Usuris, Fructibus & Mora, Frf. 1589 in 4. und insonderheit **Heinrich Hahns** Lex Imperii de Sorte & Usuris, Helmstädt 1665 in 4. So hat auch **Gabriel Schweder** in einer besondern Diss. de Usuris pretii tardius soluti, Tübingen 1689 in 4, und **Harpprecht** de Tacito Pacto Majorum Usurarum remissorio gehandelt. Es ist aber auch schon seit langen Zeiten, wie bereits in dem vorhergehenden erinnert worden, zwischen den gröstен Gottes- und Rechts-Gelehrten ein hefftiger Streit wegen der Billig- und Rechtmäßigkeit der Zinsen und deren zu bestimmenden Maasses gewesen desjenigen Streites, welcher besonders in den neuern Zeiten über die Rechtmässigkeit des Sechsten Zins-Thalers in Deutschland entstanden, allhier nicht weitläufftig zu gedencken, als wovon besser unten in dem Artickel: **Zins-Thaler (Sechster)** ein mehrers zu erinnern Gelegenheit seyn wird; so hatte auch bereits **Claudius Salmasius** in seinem Tract. de Modo Usurarum, Haag 1639 in 4, viele Critische Streitigkeiten wider **Daniel Heinsium**, auf eine zwar gelehrte, aber auch ziemlich beissende Art, durchgezogen, und auch kurtz darauf in einem andern Tract. de Foenore Trapezitico, Haag 1640 in 8. diese Materie weiter ausgeführet. Es erregten sich aber wider denselben insonderheit **Martin Schoock** in seiner Abhandlung de Usura Tropezitica, welche unterdessen zu Utrecht 1663 in 4 zusammen heraus gegebenen Exercitationibus zu befinden, und **Joh. Cloppenburg** de Foenore & Usuris, Leiden 1640 in 8. Gleicher Gestalt sind hieher zu ziehen **Gerard Noodt** de Foenore & Usuris, Leiden 1698 in 4. und **de la Placette** in seinem Tractate de l'Interet; ferner **Johann Friedrich Gronov** de Usuris Centesimis, Leiden 1661 in 8 **Aegidius Betsburg** de Usuris Centesimis, Triente, Semisse, Paris 1521 in 4. besonders aber die unter **Johann Strauchs** Vorsitze von **Johann Philipp Slevogten** gehaltene Diss. de Centesimis Usuris, die unter des letztern zu Jena 1672 in 4 an das Licht gestellten Dissertationibus zu befinden. Von der billigmäßigen Proportion zwischen den Zinsen und dem Capital hat **Wilhelm Gottlieb Leibnitz** in seiner Meditatione Juridico-Mathematica de Interusurio Simplici auf eine sehr gelehrte Art gehandelt, welche Schrifft auch in denen *Actis Eruditorum Lipsiensibus* vom Jahre 1683 p. 445. einverleibet zu finden, und wovon besonders in dem Artickel: **Zins-Rechnung** ein mehrers gedacht werden soll. Nicht weniger Lesenswürdig ist **Johann Ottens Tabors** Consultatio Academica de Præsidiis Debitorum Infelicium, & imprimis de Exceptione Alterius Tanti Usurarii, ad l. 27. §. 1. C. de usuris, ad textus parallelos accommodata; die erstlich gantz besonders zu Straßburg 1652 in 4, hernach aber auch mit andern **Taborischen** Wercken zu Leipzig 1688 in Fol. an das Licht gegeben worden. Von der verzögerten Zahlung und daraus entspringenden Rechtmäßigkeit der Zinsen handelt **Peters Barbosä** Tract. de Mora, Frf. 1625. Fol. **Stephanus Forcatulus** de Mora, Hanau 1599 in 8, welchen auch **Aemylius Ferrettus** beygefüget worden, der sonst zwar zu Erfurt 1586 in 8 nach der neuern Auflage aber zu Osnabrüg 1675 in 8. an das Licht getreten, nebst eben desselben Tract. de Interesse, atque observationes & Remissiones potissimum Practicæ. Ferner **Dominicus Arumäus** nebst **Johannis Saportä** Compendio, Jena 1608 in 12, und **Taco von Glins** de Mora, Amsterdam 1649 in 8. Als auch durch den langwierigen dreyßigjährigen Deutschen Krieg viele Schuldner an den Bettel-Stab geriethen; so haben sich unterschiedliche gefunden, welche noch während dieses Krieges die Frage aufgeworffen und untersuchet, auf was vor eine Art denen verarmten Schuldnern einige Erleichterung verschafft werden könnte? Absonderlich hat sich mit dieser Materie **Caspar Manz** in seinem Patrocinio Debitorum depauperatorum, Nürnberg 1640 in 8 beschäfftiget, welcher auch einen Deutschen Tractat unter diesem Titul geschrieben hat: **Zinß-Scharmützel zwischen dem Gläubiger und Schuldner**, Ingolstadt 1645 in 4. So kam auch fast um eben diese Zeit noch ein anderer Tractat unter folgendem Titel zum Vorscheine: **Johannis Acatii Setaw in Bren weir** de Præludio Belli Civilis inter rigorosos Creditores & calamitosos Debitores super Censibus præteritorum annorum, Nürnberg 1642 in 12, vor dessen Verfasser man ebenfalls den erst gedachten **Manz** hält, immassen eben dieser Tractat hernachmahls wiederum unter dem Titul: Disquisitio de Solutione Debitoris Censuum, Ingolstadt 1658 in 8 aufgeleget worden. Also hat man auch noch weiter **Davids Mevii** Discussionem Levaminum Inopiæ Debitorum, Leipzig 1630 in 4. **Johann Ottens Tabors** de Debitorum per calamitates bellicas ad incitas redactorum Præsidiis, Straßburg 1646

1646 in 4. **Wolffgang Siegmunds von Pörburg** Asylum adflictorum & spoliatorum Debitorum, Frf. 1634 in 4. und **Benedict Carpzovs** Asylum Debitorum ad incitas redactorum, Leipzig 1651 in 4 erhalten. Nachdem aber durch den VIII. Artickel §. De indsganda, des **Westphälischen Friedens-Instruments**, denen Schuldnern war vorgesehen, und also durch eine Pragmatische Sanction festgestellet worden, was künfftighin in Ansehung derer von denen durch unglückliche Krieges-Läuffte verarmten Schuldnern ein zutreibenden Zinsen Rechtens seyn solte, wovon in dem Artickel: **Zins-Maas** nachzusehen; so gab **Heinrich Hahn** einen vortrefflichen Commentarium ad dictum Paragraphum & Constitutionem Ratisbonensem de anno 1654 von **Schuld-Sachen, Capital und Zinsen**, heraus, welchen wir **Johann Eichels** Veranstaltung zu dancken haben, Helmstädt 1683 in 4. Auch findet man von eben dieser Angelegenheit ein Consilium vom **Didenbach** beym **Londorp**. Ausser denen bisher erwehnten Schrifftstellern aber handeln auch noch insonderheit von denen hieher gehörigen Sachen **Paul Christinäus** Vol. I. Dec. 77. Vol. III. Dec. Belg. 41. u. ff. und Dec. 47. absonderlich vom Fœnore Nautico, **Faust** de Aerar. Class. IV. Consil. 298. **Besold** in Diss. singular. inser. Tract. de Vit. & Mort. c. 1. n. 7. u. ff. und c. 5. **Caspar Rodericus** de Ann. Redit. c. 4. n. 12. **Johann Baptist Cäsar** Part. II. Consil. Illustr. 66 vornehmlich aber **Johann Jacob Speidel** in seiner Biblioth. Juris. Vol. II. v. *Usuræ*, und viele andere von ihm angeführte Rechtslehrer in ihren daselbst nahmhafft gemachten Schrifften.

Zins, Lat. *Census*, Frantz. *Cens*, heist in den Rechten eine Erkänntlichkeit, so der Herr eines Gutes bey dessen Verleihung an einen andern sich vorbehalten hat, daß, so offt es veräussert wird, derselbe ihm abgestattet werde. Dieselbige wird sonst auch der **Ehr-Schatz**, die **Lehn-Waare**, oder der **Hand-Lohn**, und die damit beschwerten Güter **Ehr-Schätzig** oder **Zins-Lehen** genannt. Wehner. Siehe *Census*, im V Bande, p. 1821. desgleichen **Ehr-Schatz**, im VIII Bande, p. 449. und **Lehn-Waare**, im XVI Bande, p. 1492 u. ff.

Zins, Lat. *Census*, Frantz. *Cens*, heisset auch in einem andern Verstande eine jährliche Entrichtung oder Abgabe, so dem Grund- oder Lehen-Herrn von einem nutzbaren, und unter Vorbehalt eines jährlichen Zinses einem andern verkäufften oder verliehenen Gute gebühret, und an Gelde, Getreide, Flachs, Hühnern, Gänsen, Flaschlit, Früchten, oder andern dergleichen Sachen auf gewisse Zeiten und Täge des Jahrs entrichtet wird. Etliche derselben sind **Erb-Zins-Güter**, Lat. *Bona Emphyteutica*, die der Zinser oder Zinsmann als eigen besitzet; andere aber nur schlechte **Zins- oder Laß-Güter**, Lat. *Bona Censitica* oder *Censualia*, die ihm nach Belieben des Grund-Herrn wieder genommen werden mögen, ob er sie gleich schon eine lange Zeit gebrauchet hat, daher sie vielmehr nur einer Verpachtung gleichen. Wehner. Solcher Zins rühret nun eigentlich daher, daß entweder ungebauet Land anfänglich mit solchem Bedinge ausgethan, oder daß schon angebaute Gründe um ein leidliches, und mit Vorbehalt eines solchen Zinses verkauffet worden. Auf den ersten Fall bleibet dem Guts-Herrn das Eigenthum, und wird nur die Nutzung verliehen; der Zins aber muß bey Gefahr des Verlustes der Lehen entrichtet werden, daher er auch zuweilen **Jahr-Zins** genennet wird, und hat bey jedem Verkauffe der Lehns-Herr den Vorkauff, und einen Theil am Kauff-Gelde. Andern Falls bleibet die Lehenschafft dem Zins-Herrn, das Eigenthum aber dem Zins-Manne. Doch kan der Zins-Herr wegen des verfessenen Zinses sich unterpfändlich an das Gut halten. Ein Haus-Vater oder Verwalter soll seine Zins-Register richtig halten, und nicht leichtlich Reste von einem Jahre zum andern aufwachsen lassen, sondern seine Zinse alljährlich ordentlich eintreiben. Denn sonst wird es denen Leuten nicht nur schwerer ihre Schuldigkeit abzutragen, sondern es wachsen auch öffters einer Herrschafft viele Verdrießlichkeiten dadurch zu, deren sie sonsten überhoben seyn könnte. Zinckens Oeconomisches Lexicon II Theil. Hierbey entstehet die Frage, wem alsdenn, wenn ein blosser Frucht- oder Nutzniesser eines Gutes vor dem Tage gestorben ist, an welchem die ihm wegen solchen Guts gebührende Zinsen und andere jährliche Gefälle bezahlet werden müssen, zustehen? Nun wollen zwar einige behaupten, daß, gleichwie, wenn ein Fruchtniesser stirbt, ehe er die Früchte von dem ihm zu nutzen überlassenen Gute einerndte, solche Früchte, wenn sie gleich reiff sind, nicht desselben Erben, sondern dem Herrn des Grundes und Bodens, oder dem neuen Besitzer, z. E. einem Käuffer, Legatarien oder Fideicommissarien, anheim fallen, es wäre denn, daß der Fruchtniesser die Früchte von dem Acker oder Grunde und Boden bereits abgesondert, obgleich dieselbe noch auf der Erden liegen, und in keine Scheuer oder Haus gebracht worden, welchen Falls die natürlichen Früchte annoch ihm oder seinen Erben zugehörten, also auch die Zinsen und andere jährliche Gefälle, wenn der Nutzniesser vor dem Tage, an welchem solche gezahlet werden sollen, gestorben ist, nachgehends dem Eigenthums-Herrn gantz und gar zufallen müsten. Hartmann Pistor P. I. qu. 25. n. 8. Berlich P. VIII. Concl. 22. n. 19. Carpzov P. III. Const. 16. def. 5. n. 2. u. 6. Wie denn also auch die Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig in Sachen Hansen Amerleins zu Cölleda im Monat October 1628 ausgesprochen und erkannt haben: „Dieweil ihr selbsten berichtet, daß euer „Vater in seinem Gute nur allein den Usumfructum gehabt, ehe und zuvor aber der Zinß-Tag „kommen, da die Bauren von ihren Aeckern die „jährlichen Gefälle abstatten sollen, Todes verfahren ꝛc. So seyd ihr nunmehr von den Zinß-Leuten einigen Zinß zu fordern nicht berechtiget. „V. R. W.„ Andere hingegen sind der Legalischern oder Gesetzmäßigern Meynung, daß die Zinsen und jährlichen Gefälle nach Gestalt der Zeit erlanget und auf des Nutzniessers Erben verfället werden, welches sich auch in l. 26. ff. de usufruct. gegründet findet. Brunnemann ad l. 13. ff. quib.

ff. quib. mod. usufr. amitt. n. 4. Schöpfer in Synopf. ff. tit. de usufr. n 10. Franckenberg in Praxi Moderna Illustrium Materiarum Juris Lib. II. n. 16. Im übrigen giebet das Schwäbische Land-Recht, das Lehen-Wesen betreffend, c. 211 klare und deutliche Maasse, auf was vor Art und wenn besonders in Lehn-Gütern die von selbigen zu erhebende Zinsen und Nutzungen verfallen seyn sollen, auf folgende Art:

1) „Ob der Man dehainen Lehen erben hat „nach sinem tode, suuer sin gut dem erbe, ez si „aygen oder Lehen, der sol nemen den nutz, der „sich nit hat ergangen.

2) „Nu hoerent unonn er sich ergangen habe.

3) „An Sant Walpurg tag ist der Lemberze„hende gelt verdient.

4) „An Sant Johans tag ze sununrnden ist „verdient allez gelt von flaische.

5) „An Margreten tag ist verdient allerhande „gut aun uuin und aun korn.

6) „An Sant Gallen tag ist verdient der uuin.

7) „An Sant Martinz tag ist verdient daz „korn.„ Siehe Seckenbergs Corp. Jur. Feud. Germ. p. 604 u. f.

Nun ist zwar nicht nöthig, daß man die Natur aller und jeder hieher gehörigen Arten von Zinsen so genau untersuchet; sondern man verstehet allhier durch dieselben nichts anders, als eine jährliche Prästation, so jemand einem andern zum Zeichen eines erhaltenen oder reservirten Rechtes zu dem Ende giebet, damit dasselbe dadurch erhalten werde. Es haben dergleichen Zinsen unterschiedliche Endzwecke, worauf hauptsächlich in Beurtheilung derselben muß gesehen werden. Also ist 1) ein gewisser Zins oder Census, welcher vormahls dem Römischen Pabste zum Zeichen seines besondern Schutzes bezahlet wurde, c. 8. X. de privil. von welcher Art Zinsen man unterschiedene Diplomata beym Leibnitz Tom. I. Script. Brunsuic. c. 27. p. 526. und beym Lünig Tom. II. Spicileg. Eccles. p. 9. 11. u. f. findet. 2) Zum Zeichen einer gäntzlichen Befreyung von der Jurisdiction der ordentlichen Obrigkeit, Lünig P. III. Spicil. Eccles. p. 3. u. ff. und Johann Peter von Ludwig Tom. II. Reliqu. MSS. p. 208. 3) Zum Zeichen der Unterthänigkeit, welche der Pabst Gregorius VII von allen Reichen verlangte. Und diese ist nicht nur dem Römischen Stuhle bezahlet worden, sondern man hat so gar auch den Klöstern seine Güter offeriret, und zum Zeichen der geschehenen Oblation und Recognition sich zu einem jährlichen Zinse verbunden. Eben daher sind auch unterschiedene Arten von Zinsen entstanden, welche denen Advocatis Ecclesiæ oder denen Schirm- und Schutz-Herren der Kirche zum Zeichen, daß die Kirche ihre Schutz-Gerechtigkeit erkennete, entstanden. Und zwar wurden dieselben gegeben, entweder zum Zeichen einer blossen Defension, oder einer dem Advocaten zukommenden Jurisdiction. Also, daß deswegen die Frage entstanden ist, ob aus der Bezahlung solcher Zinsen nicht die Schutz-Gerechtigkeit könnte bewiesen werden? Welches aber mit allem Recht geläugnet wird, sondern derjenige, so dergleichen prätendiret, muß beweisen, zu welchem Ende die Zinsen sind bezahlet worden. Findet man, daß sie zum Zeichen der Schutz-Gerechtigkeit sind gegeben worden; so hören dieselben auf, so bald das Kloster verwüstet worden ist. Mager de Advocat. Armat. c. 16. n. 15. Sind sie aber zu dem Ende gegeben worden, daß das Kloster nicht mehr unter des andern Schutz-Gerechtigkeit stehen solle; so bleiben dieselben allerdings, wenn gleich die Verwüstung des Klosters geschehen. Es haben auch die Bischöffe aus unterschiedenen Ursachen dergleichen Zinsen zu geniessen gehabt. Als 1) vor die denen Klöstern ertheilte Erlaubniß, die Parochial-Kirchen von denen Layen zu acquiriren, 2) wenn eine Kirche bey einem Layen zu Lehen gienge, und von dem Bischoffe darvon frey gemacht wurde, 3) vor die Verpachtung der Kirchen an gewisse Geistlichen, 4) wenn sie ihrem Diöcesan-Rechte zum Besten dieses oder jenes Klosters renunciirten, 5) wenn Kirchen zusammen vereiniget wurden, 6) vor die Befreyung von den Exactionen oder ordentlichen Abgaben. Es wurden auch zu Zeiten bey der Dedication dem Bischoffe Ehren halber dergleichen ausgemacht. c. 30. C. 18. q. 2. Darinnen folgten auch nachgehends die Fürsten und endlich die Kirchen-Patronen; also, daß man deswegen unterschiedene Zinsen hin und wieder in denen Ländern antrifft, welche an die Obrigkeit müssen bezahlet werden. Absonderlich meynten die Patronen, was denen Bischöffen erlaubet wäre, könnte auch ihnen nicht verwehret seyn, und beschwerten also die Kirchen mit unterschiedenen Zinsen. Deswegen ist auch in dem c. 23. X. de Jur. patron. denen Patronen zwar erlaubet worden, die alten mäßigen Zinsen nehmen zu können, nicht aber die Kirche mit neuen zu belegen. Es werden aber diejenigen alte Zinsen genennet, welche sich der Patron, mit Consens des Bischoffs, bey der Stifftung der Kirche reserviret hat. Es werden diese Zinsen mehrentheils entweder in Getreyde, oder in Gelde bezahlet. Im ersten Falle müssen sie in dem Maasse gegeben werden, welches zur Zeit, da sie eingeführet worden, im Gebrauche gewesen ist. Ist dasselbe nicht mehr bekannt; so muß man sehen, ob eines, oder unterschiedene Maasse in einem Lande seyn, c. 18. X. de Censib. (Ein grosser und kleiner Scheffel). Ist nur eins; so gehet man nach dem gemeinen Maasse. Sind ihrer aber zwey; so darff man es nur nach dem kleinen Scheffel bezahlen; also, daß die Zinß-Leute zu dem grossen nicht können gezwungen werden. Wird der Zinß in Gelde bezahlet, und es ist unterdessen mit diesem einige Veränderung vorgegangen; so muß er in dem Gelde gegeben werden, welches zur Zeit des constituirten Zinses gänge und gebe gewesen ist, wo man nicht beweisen kan, daß in geistlichen Zinsen schon über 40 und in andern über 30 Jahr dieselben in anderm Gelde sind angenommen worden. c. 20. und 26. X. de Censib. Gonzalez ad c. 26. X. de Censib. in 6. Fleischers Einleitung zum Geistlichen Recht, Lib. II. c. 19. § 1-5. Was aber ausserdem sonst noch wegen Einforderung derer geistlichen Renten, Gülten, Zehenden, Zinsen und anderer gleichmäßiger Gefälle, so wohl in denen Reichs-Abschieden zu Augspurg von 1530. und

1555. oder, wie dieser letztere sonst auch genennet wird, im Religions-Frieden, als auch im Osnabrügischen Friedens-Schlusse von 1648 §. 45-49. verordnet zu befinden, ist bereits im Artickel: Zehend, im LXI Bande, p. 375 u. ff. umständlich beygebracht und ausgeführet worden.

Zins, Zinsen, werden ferner auch gewisse jährliche Renten oder Gülten genennet, so an einem Gute erkauffet werden. Lat. *Annui Reditus*. Dieselben sind entweder ablöslich, und können durch Wiedererlegung des Kauff-Schillings wieder abgekauffet werden, oder klebend und unablöslich, die nicht mögen abgekauffet werden. Siehe Rente, im XXXI Bande, p. 624. desgleichen *Annui Reditus*, im II Bande, p. 402 u. f. und Wiederkäufliche Zinsen, im LV Bande, p. 2102 u. ff. Dergleichen Zinsen aber sind der Verjährung nicht unterworffen, und die Versessenen kleben an dem Gute, und bleiben zur Last eines jeden Besitzers. Wehner. Daher gehören auch besonders die unablöslichen Zinsen zu denen unbeweglichen Dingen; da hingegen die ablöslichen Zinsen unter die beweglichen Güter zu rechnen, obschon unbewegliche Güter davor persetzet worden, wenn solche nur nicht auf eine lange Zeit bestellet sind; denn in solchem Falle wären sie vielmehr zu denen unbeweglichen Dingen zu zählen. Strvvs Jurisprudenz Lib. II, tit. 2. §. 4. und Lyncker in Comment. ad ff. tit. de Domin. Rer. th. 3. in fin. und th. 6. Wenn hiernächst jemanden von einem Testirer in seinem letzten Willen jährliche Pensionen, Einkünffte oder Zinsen legiret oder verordnet worden; so ist dabey nachgehender Unterscheid in Acht zu nehmen: Nehmlich wenn jemand einem andern eine jährliche Pension oder Zinse verordnet hätte, mit dem Anhange, daß dieselbige seinen Erben auch gereichet und geleistet werden soll; so werden nicht allein die ersten, sondern auch alle nachkommende Erben dadurch verstanden. Brunnemann ad l. 22. C. de Legat. So aber einem eine solche jährliche Pension oder Zinse verordnet, und die Worte: Ihm und seinen Erben, nicht darzu gesetzet worden; so mag sich dieselbe Prästation und Reichung der jährlichen Pension und Zinsen weiter nicht, als auf des Legatarien, oder dem solche beschieden worden, eigenes Leben, erstrecken. Sande Lib. IV, tit. 4. def. 5. Struvs Jurispr. Lib. II, tit. 23. §. 21. Die Obrigkeit aber hat, wenn ihr dergleichen Zinsen von denen Unterthanen gebühren und nicht zu rechter Zeit abgeführet werden, wegen selbiger so wohl überhaupt, als auch insonderheit wegen des Rückstandes, in der letztern Gütern ein stillschweigend Unterpfand. Struvs Jurispr. Lib. II, tit. 34. §. 31. Rudingers Obs. Pract. Cent. V. Obs. 85. Sonst können hierbey noch absonderlich Paul Bussius de Annuis Reditibus Cölln 1601 in 8. Friedrich Martini de Jure Censuum & Annuorum Redituum, Freyburg 1604 in 4. und George Frantzkius Lib. I, Variar. Resolut. Jena 1656 in 4. bey welchem letztern diese Sache am vollständigsten ausgeführt zu befinden, nachgelesen werden.

Zins, Rente, oder Gülte, Lat. *Reditus*, bedeutet auch noch eine andere Art von jährlichen Einkünfften, dergleichen ehemahls die Römer, wie Lehmann in seiner Speyerischen Chronicke Lib. I, c. 10. berichtet, in allen ihren Landen von allerley Metall-Gold- und Silber-Gruben von Saltz, von Vieh, von Wein und Frucht, Flachs, und von gemeiner Weiber Häusern eingenommen haben, davon auch weitläufftig zu lesen beym Lazio de Republica Romana Lib. II, c. 13. und Lipsius de Magnit. Rom. Svetonius und Eutropius Lib. IV, schreiben, daß Julius Cäsar, der erste Römische Kayser, nachdem er die Lande des Rheinstrohms überwunden, aus gantz Gallien auf zehen Millionen Goldes jährlich genossen. Welches aber auch nicht so gar unglaublich, weil Plutarchus in Beschreibung von des gedachten Kaysers Leben und Thaten meldet, daß er in Gallien auf 800 Städte und 300 Völcker dem Römischen Reiche zugefüget habe. Sonst sagt auch Dio Cassius im XXVI Buche vom Kayser Augusto und dessen eingehobenen Renten und Zinsen also: Ab Augusti morte quatuor prolata sunt ipsius volumina, quorum tertium complectebatur, quæ ad milites, quæque ad reditus sumptusque publicos pertinebant: Item quantæ pecuniæ summa in fisco esset & quæcunque ejusmodi ad Imperium spectabant. Und in solchem Verstande bedeutet das Wort Zins eigentlich nichts anders, als die sonst so genannten Tribute, Steuern, Zölle, und andere dergleichen öffentliche Auflagen und Abgaben, wovon auch unter solchen Benennungen in besondern Artickeln ein mehrers zu befinden.

Zins, Zinse, oder Rente, heissen endlich auch die sonst insonderheit so genannten Leib-Renten. siehe diesen Artickel, im XVI Bande, p. 1554; und *Contractus Vitalitius*, im VI Bande, p. 1143.

Zins, (Ab-) siehe Zins.

Zins, (ablöslicher) siehe Zins, und Wiederkäufliche Zinsen, im LV Bande, p. 2102 u. ff.

Zins, (achtfacher) Lat. *Usura Bessis* oder *Bessalis*, ist, wenn von ausgeliehenen Capitalien alle Monate der hundert und funfzigste Theil von der gantzen Haupt-Summe, und also jährlich acht pro Cent oder auf Hundert Thaler Capital acht Thaler Zinse bezahlet werden; dergleichen ehemahls zu Rom denen Geld-Wechslern und andern Handels-Leuten zu nehmen vergönnet war. l. 26. §. 1. C. de usur. Siehe Zinns-Maas, und Wucher, (Juden-) im LIX Bande, p. 732 u. ff.

Zins, (acht und vierzigfältige) Lat. *Usuræ quaternæ*, ist, wenn von Hundert Thalern Capital monatlich viere, und also jährlich acht und vierzig Thaler Zins gegeben werden muß. Siehe Zins-Maas.

Zins, (Acker-) von dessen Beschaffenheit siehe in dem Artickel: Zins.

Zins, (adjudicirter oder zugesprochener) Lat. *Usuræ adjudicatæ*, heißt, wenn einem Schuld-Herrn oder Kläger die von einem den Schuldner oder Beklagten vorgeschossenen und ausgeklagtem Capital nächst selbigem auch zugleich die versprochenen oder sonst gewöhnlichen Zinsen zuerkannt werden. Siehe Zins von einer abgeurtheilten Sache, und Zins-Maas.

Zins, (alter) was vor welche hierunter nach dem Canonischen Rechte zu verstehen, siehe in dem Artickel: Zins.

Zins, (angenommener) siehe Zinsen, (Annehmung der).

Zins, (aufgeschwollener) siehe Zins, so dem Capital gleich.

Zins, (auffäglicher) siehe Zins, und Wiederkäuffliche Zinsen, im LV Bande, p. 2103.

Zins, (ausserordentlicher) siehe Zins (ungewöhnlicher).

Zins, (bedungener) siehe Zins, (versprochener) wie auch Stipulirte Zinsen, im XL Bande, p. 195.

Zins, (begieriger) Lat. *Usura avida*, heist bey einigen Schrifftstellern so viel, als der eilffache Zins, siehe Zins, (eilffacher) und Zins-Maas.

Zins, (beissender) Lat. *Usuræ acerbæ*, *Usuræ mordaces* oder *mordentes*, sonst auch sehr schwere und grosse Zinsen genannt, Lat. *Usuræ magnæ*, oder vielmehr *maximæ* und *gravissimæ*, heissen so ungewöhnliche Zinsen, welche dem Schuldner gleichsam Marck und Blut aus den Knochen und Adern aussaugen, und daher sonst auch Blutige Zinsen, Lat. *Usuræ sanguinolentæ* genannt werden; dergleichen insgemein alle die zu seyn pflegen, welche über 5. oder 6. vom Hundert hinan steigen. Siehe Zins (wucherlicher) und Zins, (übermäßiger) wie auch Zins-Maas; desgleichen Wucher, (Juden-) im LIX Bande, p. 732 u. ff.

Zins, (bemäntelter) siehe Zins, (verdeckter).

Zins, (Bergwercks-) siehe Zehend, (Bergwercks-) im LXI Bande, p. 428 u. ff. und von dessen Beschaffenheit bey den Römern in dem Artickel: Zins.

Zins, (bescheidener) siehe Zins (billiger).

Zins, (beständiger) siehe Zins (ewiger).

Zins, (bestellter) Lat. *Census constitutivus*, siehe diesen Artickel: im V Bande, p. 1821. und Zins, (versprochener).

Zins, (bestimmter) siehe Zins, (gewisser).

Zins, (beträgter) siehe Zins (gefälliger) und Zins-Tag.

Zins, (betrüglicher) siehe Zins, (verdeckter).

Zins, (billiger) Lat. *Usuræ ex æquitate debitæ*, sonst auch leidlicher, mäßiger, bescheidener und rechtmäßiger Zins genannt, Lat. *Usuræ civiles*, *moderatæ*, *modestæ*, *honestæ*, *mitiores*, *minimæ*, *leviores*, *non mordaces*, *justæ*, oder *legitimæ*, heissen solche Zinsen, welche vielmehr unter dem in den Rechten bestimmten Maasse der Zinsen gefordert und bedungen werden, als dasselbe übersteigen. Siehe Zins-Maas.

Zins, (Bischoffs-) von dessen Ursprunge und Beschaffenheit siehe in dem Artickel: Zins.

Zins, (Blasen-) heist an theils Orten eine gewisse jährliche Abgabe von den Branntwein-Blasen, oder wegen der verstatteten Erlaubniß, Brantwein zu brennen und abzuziehen, Lat. *Canon pro concessione Facultatis vinum adustum conficiendi.*

Zins, (blutiger) oder gleichsam das Blut aussaugender Zins Lat. *Usuræ sanguinolentæ*, siehe Zins, (beissender) und Zins, (wucherlicher).

Zins, (Boden-) siehe Boden-Zins, im IV Bande, p. 336. Grund-Zins, im XI Bande, p. 1146. Wort-Zins im LIX Bande, p. 546 u. ff. Strand-Geld, im XXXIX Bande, p. 1128. und *Superficies*, im XLI Bande, p. 302 u. ff.

Zins, (Camin-) siehe Zins, (Herd-).

Zins, (Carethen-) siehe Carethen-Zins, im V Bande, p. 822.

Zins, (Chirographarischer) oder aus einer Schuld-Verschreibung, siehe Zins von einem Darlehn.

Zins, (Christlicher) Lat. *Usura homine Christiano digno*, heist ein so leidlicher und billiger Zins, als ein Schuldner von seinem Gläubiger ohne dessen Schaden zu begehren, selbst nicht geringer verlangen kan. Siehe Zins, (billiger) und Zins-Maas.

Zins, (compensatorischer) siehe Zins, (vergeltlicher).

Zins, (constituirter) siehe *Census constitutivus*, im V Bande, p. 1821. und Zins-Kauff.

Zins, (determinirter) siehe Zins, (gewisser).

Zins, (Deutscher Jahrs-) von dessen Beschaffenheit siehe in dem Artickel: Zins-Maas, und Wucher, im LIX Bande, p. 718 u. ff.

Zins, (dinglicher) siehe *Census mere realis*, im V Bande, p. 1822.

Zins, (Dreyfacher) Lat. *Usura quadrans*, oder *triplex*, heist jährlich drey vom Hundert, siehe Zins-Maas.

Zins, (eilffacher) Lat. *Usura Deunx*, heist jährlich eilfe vom Hundert, siehe Zins-Maas.

Zins, (einfacher) oder Zins von einer Unze, Lat. *Usura Unciæ*, oder *unciaria*, heist jährlich eines vom Hundert, siehe Zins-Maas; desgleichen *As*, im II Bande, p. 1773 u. ff. wie auch *Unciæ Usurariæ*, im XLIX Bande, p. 1165. und Wucher, im LIX Bande, p. 716.

Zins, (eingeforderter) siehe Zinsen (Einforderung der).

Zins, (Erb-) siehe Erb-Zinß, im VIII Bande, p. 1508 und *Emphyteusis*, ebend. p. 1029 u. ff. wie auch im Artickel: Zins; und Zinsfrey desgleichen *Clausula*: Das, daferne der Erbzins nicht alle Jahre ꝛc. im VI Bande, p. 283 und *Clausula*: Solte auch der Erbzins-Mann ꝛc. ebend. p. 298.

Zins, (erhaltener) siehe Zinsen (Annehmung der).

Zins, (erhöheter) siehe Zins, (höherer) und Zins (wucherlicher).

Zins, (erkaufter) siehe Zins-Kauff.

Zins, (erlassener) siehe Zins-Erlassung.

Zins, (erlaubter) siehe Zins, (rechtmäßiger) und Zins-Maas, desgleichen Wucher, im LIX Bande, p. 694 u. ff.

Zins, (ewiger) stets währender oder immerfort dauernder Zins, Lat. *Census perpetuus*, ist eben so viel, als ein sonst so genannter unablöslicher Zins, von dessen Beschaffenheit in denen Artickeln: Zins, und Wiederkäuffliche Zinsen, im LV Bande, p. 2102 u. ff. ein mehrers nachzusehen.

Zins, (eydlich versprochener) Lat. *Usura cum Juramento promissa*, ist absonderlich von einem Bürgen, welcher vor Bezahlung der Haupt-Summe und der Zinsen gut zu seyn vermittelst Eydes sich verpflichtet hat, ohne alle Widerrede und Ausflucht zu bezahlen, wenn er auch gleich vorschützen wolte, es sey dabey ein wucherlicher Handel vorgegangen. Hondedeus Vol. II. Consil. 17. n. 38.

Zins, (Fahr-) sonst auch das Fahr-Geld, oder Land-Zoll, genannt, siehe Zoll, (Land-) und Wege-Geld, im LIII Bande, p. 1880.

Zins, (Fahr-) was bey denen Zins-Gütern darunter zu verstehen, siehe in dem Artickel: Zins, und Rutscher-Zins, im XXXII Bande, p. 2048 u. f. wie auch Wort-Zins, im LIX Bande, p. 546 u. ff.

Zins, (feyerlicher oder solenner) oder durch die Gesetze bestimmter Zins, Lat. *Usuræ solennes*, siehe Zins, (rechtmäßiger) und Zins-Maas.

Zins, (Fiscalischer) oder Zins wegen Fiscalischer Schulden, Lat. *Usura Fiscalis*, oder *Usura ex Debito Fiscali*, heist in denen Rechten so viel als sechs vom Hundert jährlich, weil nehmlich ehemahls der Fiscus gewohnt war, so viel an Zinsen von seinen Schuldnern anzunehmen. l. 17. §. si debitores. ff. de usur. und l. 6. ff. de jur. fisc. Wie es aber mit Abtragung der Zinsen von dergleichen Schulden heutiges Tages, zumahl wegen säumiger oder verzögerter Zahlung zu halten, davon kan im Artickel: Verzug, im XLVIII Bande, p. 230 u. ff. nachgesehen werden.

Zins, (Flachs-) von wem und wie solcher abzustossen, siehe in dem Artickel: Zins.

Zins, (Fleisch-) wenn solcher gefällig, siehe in dem Artickel: Zins.

Zins, (freywillig versprochener) siehe Zins, (versprochener).

Zins, (Frucht-) siehe Zins-Getreide.

Zins, (fünffacher) Lat. *Usura quincunx* oder *Quincuncialis*, heist jährlich fünfe vom Hundert, und wird sonst auch ein bescheidener und billiger Zins genannt. Siehe Zins, (billiger) desgleichen Zins-Maas, und im Artickel: Wucher, im LIX Bande, p. 704. und 706.

Zins, (Gänse-) von dessen Beschaffenheit, siehe in dem Artickel: Zins.

Zins, (Gatter-) siehe Gatter-Geld, im X Bande, p. 401. und *Census annuus frumentarius*, im V Bande, p. 1821.

Zins, (gebräuchlicher) siehe Zins, und Zins, (Landüblicher).

Zins, (gefälliger) schuldiger, zahlbarer, betagter, vertagter oder verseßener Zins, Lat. *Census* oder *Usura exigibilis*, wie auch *Census debitus* oder *solvendus*, oder *Usura debita* oder *solvenda*, heist derjenige Zins, dessen Liefer- oder Zahlungs-Zeit herbey gekommen. Wie es aber mit deren Eintreibung zu halten, siehe in dem Artickel: Zins, und Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff. wie auch Zahlungs-Zeit, ebend. p. 1294 u. ff. und *Usurarius Dies*, im LI Bande, p. 937.

Zins, (geistlicher) von dessen Ursprunge und Beschaffenheit siehe in dem Artickel: Zins.

Zins, (Geld-) siehe Zins-Geld.

Zins, (gemeiner) siehe Zins, (Landüblicher) und Zins, (schlechter).

Zins, (gemischter) siehe *Census mixtus*, im V Bande, p. 1822.

Zins, (Gersten-) siehe Zins-Getreide.

Zins, (Gesetzmäßiger) siehe Zins, (Landüblicher).

Zins, (Getreide-) siehe Zins-Getreide.

Zins, (gewinstlicher) siehe Zins, (wucherlicher).

Zins, (gewisser) determinirter oder Bestimmter Zins, Lat. *Usura certa*, *liquida*, *determinata*, ist, der seine gewisse und bestimmte Maas oder Grösse hat. Siehe Zins-Maas.

Zins, (gewöhnlicher) siehe Zins, und Zins, (Landüblicher).

Zins, (Gewölbe-) oder Laden-Zins, Lat. *Locarium pro Taberna*, heist das vor den Gebrauch und die Nutzung eines Gewölbes oder Ladens versprochene und zu bezahlende Miet- oder Pacht-Geld. Siehe Pacht-Geld, im XXVI Bande, p. 93 u. f. und *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75 u. ff.

Zins, (gröster oder schwerster) Lat. *Usura maxima* oder *gravissima*, hieß bey denen Alten insonderheit der zwölfffache oder monatliche Zins. Siehe Zins, (zwölfffacher) und Zins-Maas.

Zins, (grosser) siehe Zins, (beissender). Sonst aber verstande man ehemahls unter denen grossen Zinsen, wie Calvinus in seinem Lexico Juris v. *Usuræ Nauticæ* anmercket, gemeiniglich keine andere, als eben diese *Usuras Nauticas*, wovon in denen Artickeln: *Nauticæ Usuræ*, im XXIII Bande, p. 1324. und *Fœnus Nauticum*,

im IX Bande p. 341 u. f. wie auch Bodmerey, im IV Bande, p. 341 u. f. ein mehrers nachzusehen.

Zins, (Grund-) siehe Grund - Zins, im XI Bande, p. 1146. Boden - Zins, im IV Bande, p. 336. Wort-Zins, im LIX Bande, p. 546 u. ff. Stand-Geld, im XXXIX Bande, p. 1128. und *Superficies*, im XLI Bande, p. 302 u. ff.

Zins, (Güter-) siehe *Census mere realis*, im V Bande, p. 1822. und *Census publicus bonorum*, ebend. wie auch Zins, und Zins-Gut.

Zins, (Hafer-) siehe Zins-Getreide.

Zins, (Haus-) siehe Haus - Geld, im XII Bande, p. 899.

Zins, (Hausgenossen-) oder Hausgenossen-Geld, Lat. *Census Incolatus*, heist so viel, als das sonst so genannte Schutz-Geld, welches die Einwohner eines Orts, die keine Bürger sind, zu entrichten haben.

Zins, (Heerd-) siehe Zins, (Herd-).

Zins, (Heller-) siehe Heller-Zins, im XIII Bande, p. 1287.

Zins, (Herd-) Heerd-Zins, oder Herd-Recht, sonst auch der Camin- oder Schorstein - Zins genannt, Lat. *Census Areæ*, oder *Vectigal Caminarium*, heist an theils Orten eine gewisse jährliche Abgabe, die von den Heerden, Caminen oder Schorsteinen an die Obrigkeit des Ortes bezahlt werden muß.

Zins, (Herzogs-) siehe Wort-Zins, im LIX Bande, p. 546 u. ff.

Zins, (höherer) Lat. *Usuræ majores*, bedeutet alle diejenigen Arten von Zinsen, welche das in denen Rechten vorgeschriebene Maas derselben überschreiten. Siehe Zins-Maas, und Zins, (wucherlicher).

Zins, (Honig-) siehe in dem Artickel: Zeidler, im LXI Bande, p. 658 u. ff.

Zins, (Hühner-) siehe Zins, und Zins-Hühner.

Zins, (jährlicher) siehe Zins, und Wiederkäufliche Zinsen, im LV Bande, p. 2102 u. ff. wie auch *Annui Reditus*, im II Bande, p. 402 u. f. Pfründe, im XXVII Bande, p. 1687. Währung, (Stadt-) im LII Bande, p. 436. und Wucher, im LIX Bande, p. 697.

Zins, (Jahrs-) von dessen ehemahliger Beschaffenheit bey den Römern, wie auch heut zu Tage, absonderlich in Deutschland, siehe in dem Artickel: Zins-Maas.

Zins, (immerwährender) siehe Zins, (ewiger).

Zins, (innebehaltener) von einem ausgeliehenen Capital, siehe Zins, und Wucher, im LIX Bande, p. 691 u. ff.

Zins, (Juden-) Jüdischer Zins, oder Zinsen, so denen Juden zu bezahlen, Lat. *Usuræ Judæis præstandæ*, siehe Wucher, im LIX Bande, p. 699. u. ff. und Wucher, (Juden-) ebend. p. 732 u. ff. wie auch Zins-Maas, und Zins, (zwölffacher).

Zins, (Jüdischer) siehe Zins, (Juden-).

Zins, (Kauffmännischer) darunter werden nichts anders, als die unter Kauffleuten in Ansehung ihrer auf Borg hingegebenen Waaren, wie auch ihrer übrigen Handlungs- und Wechsel-Sachen üblichen oder ihnen höhern Orts nachgelassene Zinsen verstanden, Lat. *Usuræ inter Mercatores sive Negotiatores receptæ*, oder *Usuræ Commerciorum causa constitutæ*, oder *Usuræ propter merces tabernarias*. Es sind aber auch die Zinsen überhaupt denen Kauffleuten so wenig, als andern, verboten, wenn selbige nur nicht wider das Band der Christlichen Liebe streiten, so wohl nach denen Göttlichen als natürlichen, und Völcker- wie auch Civil- und Päbstlichen Rechten. Von der Reichs-Cammer allein wird gemeiniglich gesagt, nicht daß selbige sie verbiete, sondern daß selbige allein aus einem Anlehen dieselben nicht zuerkenne, wie ein Präjudicium von einer Handels-Frau beym Gyllmann Tom. II. tit. 12. in. Fin. vor. un. p. 268. vorhanden. Kaumburgers Tractat von Wechsel- und Commercien-Sachen, und zwar absonderlich in der demselben vorgesetzten Abhandlung von besondern Kauffmanns-Rechten §. 97. Nur das schändliche und übermäßige Wuchern ist ihnen so nachdrücklich und ernstlich, als wie andern untersagt. Zwar wollen sonst auch des Interesse wegen abgängigen Gewinns allein denen Kauffleuten zueignen Menoch Arb. Jud. quæst. Lib. II. cas. 119. cent. 2 Gail. Lib. II Obs. 6. Afflictus Dec. 20. Peguera Dec. 31. Raphael de Torre Disp. 3. q. 9. n. 37. Aber wir folgen dem Scaccia §. 1. q. 7. Part. II. ampl. 8. num. 222. Francisco Nigro Cyriaco in Contr. For. 526. und andern, unter welchen Philipp Melanchton Epit. Phil. Moralis angeführet wird, welche auch denenjenigen so nicht Kauffleute sind, dieses geben. Das Interesse zu beweisen, erfordern Scaccia §. 1. q. 7. p. 2 ampl. 8. num. 228. und Ancharius Conf. 148. daß eine gewisse Gelegenheit, etwas zu gewinnen, würcklich vorhanden gewesen; bey einem Kauffmanne aber ist eine wahrscheinliche Gelegenheit gnug hiezu, da iederzeit bey selbigem die Vermuthung des Gewinstes obwaltet, und von solchen Vermuthungen handelt die *Decis. Gen.* 1. n. 45. 46. und Raphael de Torre Disp. 3. q. 9. n. 60. und bezeuget auch von der Practic Menoch Arbitr. quæst. Jud. cas. 119. n. 7. in F. ein gleiches, ob er wohl in Ansehung des rechtlichen Grundes anderer Meynung ist. Zu Genua aber ist nicht gnug zu beweisen, daß einer ein Kauffmann seye. Giurba Obs. 11. p. 1. Scaccia §. 1. quæst. 7. p. 2. ampl. 8. n. 226 und 236. Decis. Gen. 78. n. 15. Das Pact oder die Zusage, daß der Gläubiger das Interesse nur eydlich taxiren, so dann aber zu einem schweren Beweise nicht angestrenget werden solte, ist gültig u. gewöhnlich. Afflictus Dec. 91. Raphael de Torre ex Decis. *Rot. Rom.* 30. p. 397. Heig p. 2. q. 3. num. 18. Daß das Pact auf die simple und blosse Aussage des Gläubigers in Taxirung des

des Interesse zu gehen, in den Rechten bestehe, bejahet Raphael de Torre Disp. 3. quæst. 10. n. 11. 12 u. ff. und ex Decis. Rot. Rom. 30. wo er auch viele Rechts-Lehrer anführet; welches aber andere verneinen. Wiewohl, daß von Gewohnheits wegen solches üblich sey, Raphael de Torre l. c. und Afflictus Decis. 91. bezeugen. Jedoch wird der Beweiß des Gegentheils nicht ausgeschlossen. Afflictus d. l. und Raphael de Torre c. l. Es legen auch denen Kauffleuten ein so genanntes auswärtiges Interesse bey Afflictus Decis. 20. und daselbst Ursilius Rotæ Flor. Decis. 32. in fin. Cagnolus in l. curabit n. 61. C. de act. empt. Und daß solches auch also in denen Niederlanden gelte, bezeugt Christinäus Decis. 193. vol. 1. und Decis. 2. 42. in f. Welches wir zwar von Gewohnheit wegen ihnen zugeben, nicht aber von Rechtswegen. Daß Interesse von Interesse, sowohl im Verlust, als Gewinn, gefordert werden könne, leugnen Carpzov P. II. const. 30. def. 29. Göddäus vol 4. conf. 28. und Stracchа de contr. mercat. Andere wollen aber doch lieber der bejahenden Meynung folgen, Berlich P. II. Concl. 38. n. 33 u. f. Borgias Cavalcanus Decis. 6. part. 3. n. 25. Rebuff in Repet. l. un. n. 29. C. de sent. quæ pro eo quod int. Und daß dieses auch also in dem Königreiche Neapoli, in Savoyen, Genua, und Mantua Statt habe, bezeuget Alexander Raudensis in Tract. de Analogis Lib. I. c. 12. Besiehe auch Sardus Cons. 285. Fr. Niger Cyriacus Contr. 526. n. 46. Ursilius ad *Afflict.* Decis. 291. Giurba obs. 11. p. 1. n. 35. Die Ursache ist, weil der abgängige Gewinn bey einem Kauffmanne vor Schaden geachtet wird. Fr. Niger Cyriacus d. l. Cacheranus Decis. 143. Gratian. discept. for. 387. Molinäus de Usur. n. 10. Osasb. Decis. 143. Daß ein Kauffmann Zinsen von Zinsen fordern könne, sprechen die Rechte ab. Von gegentheiliger Gewohnheit aber bezeugen die *Decis. Jen.* 78. Scaccia §. 7. gl. 7. Leoninus Cons. 13. und andere Rechts Lehrer bey dem Molinäo de Usur. n. 506. und Mevius art. 21. Lib. 3. n. 3. Wie auch von seiner Zeit bekräfftiget Cicero ad Attic. Lib. VI. Epist. 1. und Epist. 3. nicht weniger unter den Griechen Theophrastus in Caractere περὶ τῆς ἀπὸ κώμης, allwo er περὶ τῶν ἡμεροδανειστῶν handelt. Es ist auch ausgemachten Rechtens, daß, wenn das Interesse gefordert wird, dessen gedoppelte Summe nicht überschritten werden könne, welches aber die Rechts-Lehrer in gewissen Fällen mit gewisser Maasse zugeben, wie solches auch belehret Raphael de Torre Disp. 3. q. 9. n. 41. Daß aber ein anders gewöhnlich sey, gestehet er selbsten, da dasselbe in Wechseln wohl auf den zehenden Theil und drüber steigen könne, Disp. 1. q. 13. n. 27. deme auch beypflichtet Scaccia §. 7. gl. 2. n. 101. und Bursatus Cons. 68. n. 14. Lib. I. und seye dieses, wie sie sagen, unter Kauffleuten die gemeinste Meynung. Daß das Alterum tantum, oder da die Interessen das Capital auswerffen, unter Kauffleuten statt finde, läugnet Johann Otto Tabor de Altero tanto p. 4. art. 5. p. 331. Daß aber zu Lyon darauf reflectiret werde, bezeuget der Verfasser des Traite des Changes & Rechanges c. 1. und zwar unter Kauffleuten allein. Dahero rechnet derselbe nach dieser gewöhnlichen Art, wie nehmlich 1000 Livres binnen 14 Jahren und 6 Monaten in 4000 Livres verwechselt werden. So wollen auch einige denen Kauffleuten die so genannten Straff-Zinsen absprechen, oder daß eine Straffe dem Contracte könne einverleibet werden. Marantha p. 135. n. 116. num. 121. ed. noviss. Decius conf. 39. Scaccia §. 7. gl. 11. n. 43. 44. und andere bey dem Stracchа de contract. Merc. sub fin. n. 21. wofern sie nicht darthun, daß ihnen so und so viel daran gelegen. Andere aber machen einen Unterscheid, ob der Quantität oder einer gewissen Summe eine Straffe beygesetzet werde, welchenfalls sie es verneinen; von einem gewissen Dinge oder einer gewissen Leistung aber insonderheit selbiges zugeben. Thesaurus Decis. 79. Daß aber sowohl von Rechts- als der Billigkeit wegen dergleichen denen Kauffleuten zu verstatten sey, bejahet Stracchа d. l. und Molinäus de Usur. n. 35. wie auch von Franckreich der schon erwehnte Verfasser des Traite des Changes bezeuget. Und irren die Canonisten, die bey Kauffleuten den leg. si quis major. C. de transactionibus limitiren. In Deutschland aber sind rechtliche Zinsen fünffe vom Hundert. Carpzov P. II. C. 30. d. 20. zu Hamburg 6. *Statut. Hamb.* P. I. tit. 29. §. 2. zu Dreßden und Coburg 6 oder 7 unter Kauffleuten, wie Wolffgang Erhard Abt zu Coburg bey der Frage: Ob einer Stadt die Vielheit der Handelsleute verträglich seye? bezeuget. Der Kayser Justinian giebt denen Kauffleuten achte, l. eos C. de usur. welches Alciatus Tom. I. Resp. 8. Lib. I. n. 9. einen ehrlichen Gewinn nennet; neune, die Rota Gen. Decis. 134. zehen, Angelus ad l. si creditores d. pign. cred. Scaccia §. 1. quæst. 7. part. 2. ampl. 8 *Traite des Changes*, Modestin Pistor. conf. 47. num. 9. Also sind zu Bergamo 2 Souls vor eine Livre gesetzt, Molinäus de Usur. num. 501. und zu Mayland vermöge des dasigen Statut. 43. welches fast eben so hoch kommt: und endlich zwölffe in Niederlanden, besage der Constitution Carls des V. Gudelin Lib. III, c. 3. Andern aber, so nicht Kauffleute, sind dergleichen verboten, und ist nur einer von sechzehen zugelassen, oder auch von achten, der beliebten Abrede gemäß. Grotius Introd. Lib. III. part 16. in f. Ypräus in Not. Jur. Belg. Christinäus Decis. 293. Vol. I. Und daß in Franckreich jedermann zwölffe vom Hundert zu nehmen erlaubet sey, berichtet Molinäus de Usur. num. 47. obwohl insgemein 15 oder 12 vor Hundert gegeben werden; wie Rebuff ad l. 12. de V. S. besaget. Hippolitus Riminaldi Cons. 177. n. 28. giebt gar sechzehn vor Hundert zu. Die Lyoner Zinsen aber sind gantz schändlich, davon Molinäus de Usur. n. 506. handelt, welche jedoch denen, so nicht Kauffleute, verboten sind, besage des Traite des Changes. In Wechseln aber ist das Interesse des Rück-Wechsels ein ordentlich Interesse. *Decis. Gen.* 1. num. 41. Es ist aber auch an und vor sich nicht unbillig, daß die Kauffleute grössere Zinsen ziehen, als andere. Wenn ein Statut wäre, daß die Kauffleute grösserer Zinsen geniessen sollen, und gefraget würde, ob auf den Fall, da ein Kauffmann nicht mehr ein Kauffmann seyn wolte, von der Zeit die Zinsen verringert und nicht mehr als die ordentlichen fortlauffen würden? So bejahet solches Bachov ad *Treutler.* th. 4. d. usur. lit. C. Ob aber

bey

bey einem solchen Statute, und da ein Gläubiger erst anfängt, Handlung zu treiben, demselben die grössere und denen Kaufleuten gesetzte Zinsen zu lauffen anfangen, daß nehmlich der Schuldner, so vorher die ordentlichen gezahlet, nunmehro dem Gläubiger von der Zeit an, da er angefangen zu handeln, die grössern zahlen müsse? Solches läugnet Molinäus de usuris n. 61. Desgleichen läugnet er c. l. n. 601. daß bey einem solchen Statute, wenn ein Kauffmann einem andern, so ein Kauffmann ist, seine Schuld cediret, dieser ebenfals die grössern Zinsen in Zukunfft fordern könne. Also wenn der Gläubiger kein Kauffmann wäre, seine Schuld aber einem Kauffmanne cedirte, darf der Schuldner nicht mehr, als die ordentlichen Zinsen, zahlen. Raumburger c. l. §. 100-115. Uebrigens besiehe hierbey die Artickel: Zins; und Zins von rückständigem Kauff-Gelde; wie auch Zins in Wechsel-Sachen; desgleichen Zins-Maas, und Marzahl, im XIX Bande, p. 1891.

Zins, (Kelter-) siehe Kelter-Zins, im XV Bande, p. 425.

Zins, (Kirchen-) siehe Zins der Kirchen.

Zins, (klebender) siehe Rente, im XXXI Bande, p. 624. und Wiederkäufliche Zinsen, im LV Bande, p. 2102 u. ff. wie auch Zins.

Zins, (Kloster-) von dessen Ursprung und Beschaffenheit, siehe in dem Artickel: Zins.

Zins, (Königs-) oder Königs-Zoll, Lat. *Census Regalis*, siehe diesen Artickel, im V Bande, p. 1823. und Wort-Zins, im LIX Bande, p. 546 u. ff.

Zins, (Korn-) siehe Zins-Getreide.

Zins, (Kühe-) siehe Zins (Vieh-).

Zins, (künfftiger) oder zukünfftiger Zins, Lat. *Usuræ futuræ*, dessen Innebehaltung oder Abziehung von einem auszuleihenden Capital ist verboten, siehe Zins, und Wucher, im LIX Bande, p. 691 u. ff.

Zins, (Laden-) siehe Zins (Gewölbe-).

Zins, (Lämmer-), wenn solcher gefällig, siehe in dem Artickel: Zins.

Zins, (Lager-) siehe Lager-Geld, im XVI Bande, p. 234.

Zins, (Land-) oder Zins von dem über Land zu verschickenden Gelde, Lat. *Usura terrestris*, oder *Fœnus terrestre*, siehe diesen Artickel, im IX Bande, p. 1135. und Zins-Maas, wie auch Zins (zwölffacher).

Zins, (Landüblicher) ordentlicher, üblicher, gebräuchlicher, gemeiner, oder durch besondere Gesetze und Local-Statuten eingeführter und vorgeschriebener Zins, heist das entweder durch eine lange hergebrachte Gewohnheit oder durch ausdrückliche Landes-Gesetze und Verordnungen bestimmte Maas der Zinsen, von verbenden oder ausgeliehenen Capitalien, Lat. *Usuræ consuetæ, consuetudinariæ, frequentes, ordinariæ, receptæ, usitatæ, vulgares, populares, provinciales, Legibus introductæ*, und *statutariæ*, von deren Beschaffenheit im Artickel: Zins-Maas, ein mehrers nachzusehen.

Zins, (Laß-) Lat. *Locarium*, oder *Census ex bonis locatis*, heist eine gewisse jährliche Abgabe von denen Zins-Gütern, sonst auch der Erb- oder Jahr-Zins genannt; siehe Zins.

Zins, (lauffender) siehe Zinsen (Lauffender).

Zins, (legirter jährlicher) was dieserhalben Rechtens, siehe in dem Artickel: Zins.

Zins, (Leib-) siehe Wirthum, im LVII Bande, p. 1887. und Leib-Renten, im XVI Bande, p. 1554.

Zins, (leidlicher) siehe Zins (billiger).

Zins, (liquider) siehe Zins (gewisser).

Zins, (mäßiger) siehe Zins (billiger).

Zins, (Maygassen-) siehe Maygassen-Zins, im XIX Bande, p. 2343. und Rutscher-Zins, im XXXII Bande, p. 2048 u. f.

Zins, (Metallen-) von dessen Beschaffenheit, siehe in dem Artickel: Zins, und Zehend (Bergwercks-) im LXI Bande, p. 428 u. ff.

Zins, (Meyer-) ist eine Art von Erb-Zinsen, so von denen Meyer-Gütern zu entrichten, davon in dem Artickel: Meyerding, im XX Bande, p. 1498 u. ff. ein mehrers nachzusehen.

Zins, (Miet-) oder Miet-Geld, siehe *Locarium*, im XVIII Bande, p. 73. und Pacht-Geld, im XXVI Bande, p. 93 u. f.

Zins, (Milch-) siehe Milch-Zins, im XXI Bande, p. 164.

Zins, (moderater) siehe Zins (billiger).

Zins, (monatlicher) siehe Monatliche Zinsen, im XXI Bande, p. 1042. desgleichen Zins (zwölffacher) und Zins-Maas; wie auch *Usura*, im LI Bande, p. 927 u. f.

Zins, (Mühl-) siehe Mühl-Zins, im XXII Bande, p. 185.

Zins, (Mach-) siehe *Census annuus frumentarius*, im V Bande, p. 1821.

Zins, (nagender) siehe Zins (beissender).

Zins, (neuer) was vor welche nach dem Sinne des Canonischen Rechts also zu nennen, siehe in dem Artickel: Zins.

Zins, (neunfacher) Lat. *Usura Dodrans*, heist neun vom Hundert jährlich. Siehe Zins-Maas, und Zins (Kauffmännischer).

Zins, (nothwendiger) Lat. *Usura necessaria*, heist ein solcher, welchen ein Schuldmann dem Schuld-Herrn entweder wegen seines freywillig geschehenen Versprechens, oder wegen verzögerter Zahlung, oder endlich auch wegen eines deshalber ergangenen und darauf errichteten gerichtlichen Ausspruchs zu bezahlen schuldig ist. Siehe Zins, und Zins von einer abgeurtheilten Sache.

Zins, (öffentlicher) siehe *Census publicus*, im V Bande, p. 1822 u. f.

Zins, (ordentlicher) siehe Zins (Landüblicher) und Zins (rechtmäßiger).

Zins,

Zins, (Pacht-) siehe *Locarium*, im XVIII Bande, p. 73. und Pacht-Geld, im XXVI Bande, p. 93. u. f.

Zins, (pactirter) siehe Zins (versprochener).

Zins, (particularer) siehe *Census privatus*, im V Bande, p. 1822.

Zins, (perpetuirlicher) siehe Zins (ewiger).

Zins, (persönlicher) siehe *Census personalis*, im V Bande, p. 1822. und *Census publicus personarum*, ebend. p. 1822. u. f.

Zins, (Pflaster-) sonst auch das Jahr-Geld oder der Land-Zoll genannt, siehe Zoll (Land-) und Wege-Geld, im LIII Bande, p. 1880.

Zins, (präscribirter oder verjährter) ob und in wie fern solcher Statt habe, siehe in dem Artickel: Zins, und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Zins, (Privat-) siehe *Census privatus*, im V Bande, p. 1822.

Zins, (pupillarischer) siehe *Pupillares Usuræ*, im XXIX Bande, p. 1631. und Zins von unmündiger Kinder Vermögen.

Zins, (qualificirter) Lateinisch *Usuræ qualificatæ*, heissen in denen Rechten Zinsen, welche entweder in Ansehung des Handels, bey dessen Gelegenheit, oder nach der Art und Weise, wie sie bestimmet und ausgemacht werden, eine besondere Qualität und Eigenschafft bekommen. Siehe Zins, und Zins-Maas.

Zins, (realer) siehe *Census mere realis*, im V Bande, p. 1822. wie auch im Artickel: Zins.

Zins, (rechtmäßiger) heist so viel, als ein ordentlicher, oder in den Rechten und Gesetzen bestimmter und vergönnter Zins, Lateinisch *Usuræ legitimæ, justæ jure debitæ, legales, Legibus præscriptæ* oder *permissæ*. Siehe Zins-Maas, und Zins (billiger) wie auch Zins (Landüblicher).

Zins, (recompensirlicher) siehe Zins (vergeltlicher.

Zins, (reeller) siehe *Census mere realis*, im V Bande, p. 1822. wie auch im Artickel: Zins.

Zins, (reservirter) siehe *Census reservativus*, im V Bande, p. 1823. wie auch im Artickel: Zins.

Zins, (restirender) siehe Zins (rückständiger).

Zins, (rückständiger) oder Zins-Reste, Lateinisch *Usuræ residuæ*, heissen zwar schon verfallene und betagte, aber noch nicht bezahlte Zinsen. Von solchen mag nun zwar ordentlicher Weise so wenig, als sonst etwan von Zinsen, wenn sie auch schon dem Gläubiger durch Urtheil und Recht zugesprochen wären, wieder Zins gefordert werden, auch nicht einmahl in solchem Fall, wenn zwischen dem Gläubiger und Schuldner verabredet worden, daß der Zins zum Capital solle geschlagen seyn; so, daß sie solches nicht einmahl durch die in den Rechten sogenannte Fiction der kurtzen Hand thun können, es sey denn mit Landes-Fürstlicher Genehmhaltung geschehen. Brunnemann ad l. f. C. de usuris. Jedoch hat vorstehende Regel ihre Abfälle, nehmlich, wenn die Zinsen nicht dem vorigen Gläubiger, sondern nunmehro einem andern zukämen; als wenn der Vormund wegen seines Unmündigen, oder ein Bevollmächtigter oder Geschäffts-Ausrichter wegen seines Principalen Zins einnimmt, so ist er solche eingenommene Zins-Gelder, gleich einem Capital, zu verzinsen pflichtig. Struv in Synt. Jur. Civ. Ex. 27. th. 51. Ingleichen, da der Gläubiger einem andern die rückständigen Zinsen wegen schuldigen Capitals cediret; so mag derjenige, dem diese Zins-Forderung übergeben worden, wohl wegen des Verzugs Zins von dem Schuldner fordern, zumahl wenn die Anweisung mit des Schuldners Genehmhaltung und also vermittelst einer Delegation geschehen wäre. Struv c. l. Ferner kan ein Bürge von denen an dem Gläubiger des Schuldners wegen gezahlter Zinsen wiederum Zins fordern. Denn dasjenige, wovor der Bürge Zins fordert, ist bey ihm kein Zins, sondern ein angelegtes Capital. Mevius P. V, Dec. 85. Was aber hiernächst die Bezahlung der Zinsen bey entstehendem Concurs anbelanget; so werden sie gemeiniglich mit ihrem Haupt-Stuhle in eine Classe gesetzet. Und dieses zwar absonderlich zu Folge des l. 18. ff. de potior. pign. An theils Orten aber, und vornehmlich im Churfürstenthume Sachsen, verhält sich die Sache damit gantz anders, wie bereits im Artickel: Vorzugs-Gerechtigkeit, im L Bande, p. 1357. u. f. gezeiget worden. Sonst aber können hierbey auch noch die Artickel; *Anatocismus* im II Bande, p. 798. Verzug, im XLVIII Bande, p. 230. u. ff. Zins-Erlassung, und Zins von rückständigem Kauff-Gelde, nachgesehen werden.

Zins, (Rutscher-) siehe Rutscher-Zins, im XXXII Bande, p. 2048. u. f. wie auch Wort-Zins, im LIX Bande, p. 546. u. ff.

Zins, (Saltz-) siehe Saltz-Zoll, im XXXIII Bande, p. 1618. und in dem Artickel: Zins.

Zins, (schädlicher) oder auch straffbarer, schändlicher und verhaffter Zins, Lateinisch *Usura damnosa*, oder *nociva*, ingleichen *Usura punibilis, Usura turpis* und *odiosa*, heist in denen Rechten so viel, als ein wucherlicher Zins, weil die Wucherey nicht allein des andern Gelde und Gute schadet, sondern auch in denen Rechten als eine schändliche und verhaste Sache ernstlich verboten und verpönt ist. Siehe Zins (beissender) und Zins-Maas, wie auch Wucher, im LIX Bande, p. 691. u. ff.

Zins, (schändlicher) siehe Zins (schädlicher).

Zins, (schlechter) Lateinisch *Usura simplex*, heist,

heißt, wenn von werbenden oder ausgeliehenen nur ein ordentlicher und gewöhnlicher Zins, wie hingegen ein zusammen gesetzter oder vervielfältigter Zins, Lateinisch *Usura composita* oder *multiplicata*, wenn irgend gar Zins von Zinsen gefordert und genommen, oder auch die Zinsen mit dem Haupt-Stuhle vereiniget und zusammen geschlagen werden, welches in denen Rechten verboten, und selbigen zu Folge ernstlich zu bestraffen. Siehe Zins, und Zins-Maas, desgleichen Wucher, im LIX Bande, p. 691. u. ff. wie auch *Anatocismus*, im II Bande, p. 79.

Zins, (Schorstein-) siehe Zins (Herd-).

Zins, (schuldiger) siehe Zins (gefälliger).

Zins, (schwerer) siehe Zins (beissender).

Zins, (schwerster) siehe Zins (gröster).

Zins, (sechsfacher) Lateinisch *Usura Semissis* oder *Semissalis*, heist Sechs vom Hundert jährlich, siehe *Semissales Usuræ*, im XXXVI Bande, p. 1767. und Zins-Maas, wie auch Zins-Thaler (sechster) desgleichen Zins (Kauffmännischer).

Zins, (sechs und dreyßigfältiger) Lateinisch *Usura terna*, oder *Usura triplex centesima*, heist bey denen Römern, wenn denen Wucherern monatlich drey und also jährlich sechs und dreyßig vom Hundert, an Zinsen vor ihre ausgeliehenen Capitalien bezahlt werden muste, wovon im Artickel: Zins-Maas ein mehrers nachzusehen.

Zins, (sechzehnfältiger) heist sechzehn vom Hundert jährlich, siehe Zins (Kauffmännischer).

Zins, (sechzigfältiger) Lateinisch *Usura quina*, heist bey denen Römern, wenn denen ungewissenhafften Wucherern von ihren Schuldnern monatlich fünffe, und also jährlich sechzig vom Hundert, an Zinsen vor die ihnen vorgeschossene Capitalien bezahlt werden muste, wovon in dem Artickel: Zins-Maas ein mehrers beyzubringen seyn wird.

Zins, (in der Sententz oder im Urtheil übergangener) Latein. *Usuræ sententia omissæ*, siehe Zins von einer abgeurtheilten Sache.

Zins, (siebenfacher) Lateinisch *Usura Septunx*, heist Sieben vom Hundert jährlich, siehe Zins-Maas.

Zins, (Silber-) von dessen Beschaffenheit siehe in dem Artickel: Zins, und Zehend (Bergwercks-) im LXI Bande, p. 428. u. ff.

Zins, (solenner) siehe Zins (feyerlicher).

Zins, (Statutarischer) siehe Zins (Landüblicher) und Zins (rechtmäßiger).

Zins, (stetswährender) siehe Zins (ewiger).

Zins, (stipulirter) siehe Stipulirte Zinsen, im XL Bande, p. 195. desgleichen Zins (versprochener).

Zins, (Straff-) heist in den Rechten entweder eine gewisse bedungene Straffe, worzu sich der Schuldner gegen seinen Gläubiger auf den Fall säumiger oder verzögerter Zahlung derer ihm schuldigen Gelder verbindlich macht, oder aber die auf den letztern Fall dem Schuldner von den Rechten selbst auferlegte Nothwendigkeit der zu bezahlenden Zinsen. Lateinisch *Usura punitoria*, *Usura poenalis*, oder *Usuraria poena*, ingleichen *Usura tardatæ solutionis sive pretii tardius soluti*, und *Usura ex mora*. Gleichwie aber die erstere solcher Straff-Zinsen, zumahl wenn sie die Summe oder das Maas der ordentlichen und rechtmäßigen Zinsen übersteigen; also wird hingegen in Ansehung des letztern gar leicht darauf erkannt, und selbige dem Gläubiger zugesprochen, wie hiervon bereits in denen Artickeln: Wucher, im LIX Bande, p. 708. u. f. und p. 718. desgleichen Verzug, im XLVIII Bande, p. 230. u. ff. und Zins (Kauffmännischer) gehörige Anzeige geschehen.

Zins, (straffbarer) siehe Zins (schädlicher).

Zins, (streitiger) Lateinisch *Usura controversa* oder *litigiosa*, heist, über dessen Bestimmung oder Bezahlung zwischen dem Gläubiger und Schuldner Streit entstehet. Siehe Zins-Klage; und Zins von einer abgeurtheilten Sache.

Zins, (Stuben-) siehe Stuben-Zins, im XL Bande, p. 1177.

Zins, (karirter) siehe Zins (gewisser).

Zins, (Teutscher Jahrs-) von dessen Beschaffenheit siehe in dem Artickel: Zins-Maas, und Wucher, im LIX Bande, p. 718. u. ff.

Zins, (trockener) siehe *Fructus civiles*, im IX Bande, p. 2179. und im Artickel: Zins.

Zins, (truckener) siehe *Fructus civiles*, im IX Bande, p. 2179. und im Artickel: Zins.

Zins, (verbotener) unerlaubter, unbilliger, unehrbarer, ungebührlicher, ungewöhnlicher, unrechtmäßiger, oder übermäßiger Zins, Lateinisch *Usura prohibita*, *illicita*, *indebita*, *iniqua*, *injusta*, *incivilis*, *inhonesta*, *illegitima*, *gravior*, *immoderata*, *immodica*, *insolita*, *major*, *nimia*, *superflua*, oder *excessiva*, heist eine jedwede Art von Zinsen, welche das ihnen in den Rechten vorgeschriebene und bestimmte Maas überschreitet, und also in einen straffbaren Wucher ausschlägt, wovon so wohl in denen Artickeln: Zins-Maas, und Zins (wucherlicher) desgleichen Wucher (Juden-) im LIX Bande, p. 732. u. ff. als auch bey dem Worte: Sattelung, im XXXIV Bande, p. 200, als mit welchem Nahmen diese Art von Zinsen absonderlich im Böhmischen Rechte beleget werden, ein mehrers nachzusehen.

Zins, (verdeckter) bemäntelter, verstellter oder betrüglicher Zins, Lateinisch *Usura palliata*, oder *simulata*, *fraudulenta* und *dolosa*, ist, wenn sich der Gläubiger von seinem Schuldner, wegen des ihm vorgeschossenen Geldes an statt der sonst gewöhnlichen Zinsen etwas anders zu geben oder zu thun versprechen läst, welches aber, wenn man es genau schätzen solte, den Werth oder das Maas der letztern gar sehr übersteigen würde, mithin, weil solches eigentlich nichts anders, als ein heimlicher Wucher zu nennen, in denen Rechten scharf verboten ist. Siehe Wucher, (verstellter) im LIX Bande, p. 737 u. f. Sonst rechnen hieher auch einige die so genannten jährlichen oder wiederkäufflichen Zinsen, davon zu sehen in denen Artickeln: Zins, und Wiederkäufliche Zinsen, im LV Bande, p. 2102 u. ff. und *Annui Reditus*, im II Bande, p. 402 u. ff.

Zins, (verdienter) was darunter zu verstehen, siehe in dem Artickel: Zins, und Zins-Tag.

Zins, (verfallener) siehe Zins, (gefälliger) und Zins-Tag.

Zins, (vergeltlicher) compensatorischer oder recompensirlicher Zins, Lat. *Usura compensatoria*, heist diejenige Art des Zinses, welcher dem Gläubiger deshalber zu entrichten ist, damit ihm das rechtmäßige Interesse, welches er deswegen hat, weil er das ausgeliehene Geld entrathen muß, wieder ersetzet und gut gethan werde. Derowegen wird hierinnen eine rechtmäßige und gleiche Compensirung oder Schätzung des Gebrauchs des genutzten Geldes mit dem Schaden des Gläubigers verstattet, und wird solche in keinem Rechte verboten. Reigers Theatr. Jur. ad ff. tit. de usur. §. 10. und Hondedeus Vol. I. Consil. 30. n. 24. und Vol. II. Cons. 41. n. 34. Siehe auch Zins, (erlaubter) und Zins-Maas.

Zins, (vergönnter) siehe Zins, (rechtmäßiger).

Zins, (verhaßter) siehe Zins, (schädlicher).

Zins, (verjährter:) ob und in wie fern solcher Statt habe, siehe in dem Artickel: Zins, und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zins, (verkaufftер) siehe Zins-Kauff.

Zins, (vermachter jährlicher) was dieser halben Rechtens, siehe in dem Artickel: Zins.

Zins, (vermehrter) siehe Zins, (wucherlicher).

Zins, (vermischter) siehe *Census mixtus*, im V Bande, p. 1822.

Zins, (vermuthlicher) Lat. *Usura præsumtiva*, hat heut zu Tage, nach der durchgängig eingerissenen Gewohnheit, mit seinem Gelde etwas zu gewinnen, oder sich einigen Nutzen zu schaffen, fast bey einem jeden Darlehn oder Vorschusse an Gelde statt. Siehe Zins vom Darlehn.

Zins, (vervönter) siehe Zins, (schädlicher) und Zins, (Straff-)

Zins, (verschriebener) siehe Zins, (versprochener) und Zins vom Darlehn.

Zins, (verseßener) siehe Verseßener Zins, im XLVII Bande, p. 1816. Vertagen, im XLVIII Bande, p. 3. Zins, und Zins (gefälliger) wie auch Zahlungs-Zeit, im LX Bande, p. 1294 u. ff. Desgleichen Wucher, im LIX Bande, p. 691 u. ff.]

Zins, (versprochener oder bedungener) Lat. *Usura promissa*, *conventionalis*, oder *pactitia*, bedeutet überhaupt alle Arten von Zinsen, zu deren Bezahlung sich der Schuldner gegen seinen Gläubiger in Ansehung des ihm von demselben vorgeschossenen Geldes verbindlich gemacht hat, es sey gleich nach Art einer ordentlichen Stipulation, oder eines förmlichen Contracts, oder auch eines blossen Pacts oder andern Gedinges geschehen; von deren Gültigkeit aber in denen Artickeln: Zins, und Zins vom Darlehn, wie auch Zins-Maas, und Wucher, im LIX Bande, p. 707 u. f. und p. 718 ein mehrers nachzusehen.

Zins, (verstellter) siehe Zins, (verdeckter).

Zins, (vertagter) siehe Zins, (gefälliger) und Zins-Tag.

Zins, (vervielfältigter) siehe Zins, (schlechter) und Zins, (wucherlicher).

Zins, (übermäßiger) siehe Zins, (verbotener).

Zins, (üblicher) siehe Zins, (Landüblicher).

Zins, (Vieh-) von dessen Beschaffenheit siehe in dem Artickel: Zins. Sonst findet man auch, daß ehemahls in Deutschland der Königlichen Cammer ein gewisser Vieh-Zins verfallen, den man *Inferenda* oder *Infrando* genennet. Ob aber solcher durch das gantze Reich gemein, oder nur an etlichen Orten hergekommen gewesen, ist unbewust. Nur so viel läst sich zuverläßig sagen, daß an denjenigen Orten, wo dieser Vieh-Zins gebräuchlich gewesen, der, so Vieh gehalten, von jeder Kuh 2 Solidos dem Gau-Grafen oder dessen Diener liefern und bezahlen müssen, welche solches Geld hernach dem Fisco verrechnet. Wenn aber die Königlichen Beamten die Unterthanen hierinne übernommen, und den Vieh-Zins ersteigert haben; so sind sie in des Königs Straffe gefallen, und nicht allein die Uebermaas wieder heraus zu geben, und den verwürckten Frevel abzutragen angehalten, sondern auch deshalber ihres Dienstes entsetzet worden. Lehmanns Speyerische Chronicke, Lib. II. c. 44.

Zins, (vierfacher) heist vier vom Hundert jährlich, Lat. *Usura triens*, oder *trientalis*. Siehe *Trientes Usuræ*, im XLV Bande, p. 700 und Zins-Maas.

Zins, (vier und zwantzigfältiger) heist monatlich zwey, und jährlich vier und zwantzig vom Hundert, Lat. *Usura bis centesima*, oder *Usuræ binæ centesimæ*, *Usuræ duplices*, und *Usuræ duplices centesimæ*. Siehe Zins-Maas.

Zins, (unableglicher) siehe *Census irredimibilis*, im V Bande, p. 1822 und Wiederkäufliche Zinsen, im LV Bande, p. 2102 u. ff. desgleichen

gleichen Unabforderliche Haupt-Summe, im XLIX Bande, p. 1071 wie auch im Artickel: Zins.

Zins, (unablöslicher) siehe *Census irredimibilis*, im V Bande, p. 1822 und Wiederkäufliche Zinsen, im LV Bande, p. 2102 u. ff. desgleichen Unabforderliche Haupt-Summe, im XLIX Bande, p. 1071 wie auch im Artickel: Zins.

Zins, (unbestimmter) siehe Zins, (zweifelhaffter).

Zins, (unbetagter) siehe Wiederkäufliche Zinsen, im LV Bande, p. 2102 u. ff.

Zins, (unbezahlter) siehe Zins, (rückständiger).

Zins, (unbilliger) siehe Zins, (verbotener) desgleichen Zins, (beissender) und Wucher, (Juden-) im LIX Bande, p. 732 u. ff.

Zins, (unchristlicher) siehe Wucher, im LIX Bande, p. 691 u. ff. und Wucher, (Juden-) ebend. p. 732 u. ff. wie auch Zins, (beissender).

Zins, (undeterminirter) siehe Zins, (zweifelhaffter).

Zins, (unehrbarer) siehe Zins, (verbotener).

Zins, (unerlaubter) siehe Zins, (verbotener).

Zins, (ungebührlich bezahlter) Lat. *Usura indebite soluta*, von dessen Zurückforderung siehe in dem Artickel: Wucher, im LIX Bande, p. 691 u. ff.

Zins, (ungebührlicher) siehe Zins, (verbotener).

Zins, (ungewisser) siehe Zins, (zweifelhaffter).

Zins, (ungewöhnlicher oder ausserordentlicher) Lat. *Usura insolita*, oder *inconsueta* und *extraordinaria*, heist ein solcher, welcher das sonst gewöhnliche und ordentliche Maas der Zinsen überschreitet, und ist daher als wucherlich verboten. Siehe Zins, (verbotener) und Zins, (wucherlicher).

Zins, (unrechtmäßiger) siehe Zins, (verbotener).

Zins, (Unschlitt-) von wem und an wen selbiger zu entrichten, siehe in dem Artickel: Zins.

Zins, (unverbotener) siehe Zins, (rechtmässiger) und Zins-Maas.

Zins, (unwiederlößlicher) siehe *Census irredimibilis*, im V Bande, p. 1822 und Wiederkäufliche Zinsen, im LV Bande, p. 2102 u. ff. desgleichen Unabforderliche Haupt-Summe, im XLIX Bande, p. 1071 wie auch im Artickel: Zins.

Zins, (unzuläßiger) siehe Zins, (verbotener).

Zins, (vorbehaltener oder reservirter) siehe *Census reservativus*, im V Bande, p. 1823 wie auch in dem Artickel: Zins.

Zins, (vorgeschriebener) siehe Zins, (Landüblicher) und Zins, (rechtmäßiger).

Zins, (vorseßin-) siehe Vorsezzin Zinsen, im L Bande, p. 1219 und Zins, (gefälliger).

Zins, (Vorsezzin-) siehe Vorsezzin-Zinsen, im L Bande, p. 1219 und Zins, (gefälliger).

Zins, (im Urtheil übergangener) siehe Zins, und Zins, (rückständiger) wie auch Zins von einer abgeurtheilten Sache.

Zins, (Wach-) siehe Wach-Geld, im LII Bande, p. 138 u. f.

Zins, (Wachs-) siehe Wachs-Geld, im LII Bande, p. 224.

Zins, (Wacht-) siehe Wach-Geld, im LII Bande, p. 138 u. f.

Zins, (Wächter-) siehe Wach-Geld, im LII Bande, p. 138 u. f.

Zins, (wahrhaffriger) siehe Zins.

Zins, (Wald-) siehe Wald-Zins, im LII Bande, p. 1586.

Zins, (Wasser-) siehe in dem Artickel: Wasser, (Fisch-) im LIII Bande, p. 232 u. ff.

Zins, (Wege-) sonst auch das Jahr-Geld, oder der Land-Zoll genannt, siehe Zoll, (Land-) und Wege-Geld, im LIII Bande, p. 1880.

Zins, (Wein-) wenn solcher vor verdient oder gefällig zu achten, siehe in dem Artickel: Zins, und Zins-Tag.

Zins, (Weitzen-) siehe Zins-Getreide.

Zins, (wiederkäufflicher) siehe Wiederkäufliche Zinsen, im LV Bande, p. 2102 u. ff. desgleichen *Census redimibilis*, im V Bande, p. 1823 wie auch im Artickel: Zins, und Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff.

Zins, (Wiesen-) wenn und von wem solcher zu bezahlen, siehe in dem Artickel: Wiese, im LVI Bande, p. 522.

Zins, (willkührlich versprochener) siehe Zins, (versprochener).

Zins, (Wir-) siehe Wort-Zins, im LIX Bande, p. 546 u. ff.

Zins, (wöchentlicher) von dessen Unbilligkeit siehe im Artickel: Wucher, im LIX Bande, p. 698 und 705.

Zins, (Wohrt-) siehe Rutscher-Zins, im XXXII Bande, p. 2048 u. f. wie auch Wort-Zins, im LIX Bande, p. 546 u. ff.

Zins, (Wort-) siehe Wort-Zins, im LIX Bande, p. 546 u. ff.

Zins, (wucherlicher) Lat. *Usura foeneratitia*, heist in denen Rechten eine jedwede Art solcher Zinsen, wodurch sich ein Geldhungeriger Gläubiger mit seines armen Schuldners sauerm Schweisse und Blute zu bereichern sucht, und die das in denen Rechten bestimmte Maas der Zinsen übersteigen, es geschehe gleich durch Forderung übermäßiger Zinsen, Innebehaltung der bedungenen Zinsen von dem ausgezahlten Capitale

pitale Zinsen von Zinsen, oder deren Zusammenschlagung mit dem Capitale u. s. w. wovon in denen Artickeln: Zins, (Kauffmännischer) Zins, (zwölffacher); Zins-Maas; Zins-Rechnung; Wucher im LIX Bande, p. 691 u. ff. Wucher, (Juden-) ebend. p. 732 u. ff. Wucherlicher Handel, ebend. p. 758. und Wucherliche Wechsel, ebend. p. 760 u. ff. mehrere Nachricht zu finden. Allhier aber ist noch besonders zu erinnern, daß die Wucherlichen Zinsen sonst auch gewinstliche Zinsen Lat. *Usuræ lucratoriæ* genennet werden, l. 10. §. 3. ff. mand. Nun haben zwar auch viele dafür gehalten, daß überhaupt alle Zinsen, weil sie doch gleichwohl allemahl etwas gewinstliches oder wucherliches zum Grunde hätten, und als ob sie der Natur des Vorlehns zuwider wären, als welches nach dem l. 17. ff. de pact. und l. 11. §. 1. ff. de reb. cred. umsonst und ohne Wiedervergeltung geschehen solte, nach allen Rechten unerlaubet wären. Wenn man aber hierbey das Göttliche, Natur- und Völcker-Recht etwas genauer betrachtet; so ist solches unstreitig so schlechthin wohl nicht zu bejahen, indem solche auch absonderlich die Christlichen Kayser und andere Obrigkeiten nicht hätten zulassen können, wenn sie denen erstbemeldeten Rechten schnurstracks entgegen wären. Textor in Synops. Jur. Gent. c. 13. n. 6. 7. 8. Nur müssen sie freylich die Grentzen der Liebe nicht überschreiten. Frider. de Mandat. L. II, c. 72. n. 7. und Reiger Theatr. Jur. ad ff. tit. de usur. §. 9. wie solches alles auch bereits in denen Artickeln: Zins, und Zins-Maas, desgleichen Wucher, im LIX Bande, p. 691 u. ff. umständlicher ausgeführet worden.

Zins, (würcklicher) siehe Zins, und *Census mere realis*, im V Bande, p. 1822.

Zins, (Wurt-) siehe Wort-Zins, im LIX Bande, p. 546 u. ff.

Zins, (Wurth-) siehe Wort-Zins, im LIX Bande, p. 546 u. ff.

Zins, (zahlbarer) siehe Zins, (gefälliger) und Zins-Tag.

Zins, (Zapfen-) siehe Zapfen-Geld, im LX Bande, p. 1626.

Zins, (zehnfacher) Lat. *Usura dextans* oder *decunx*, heißt so viel, als Zehen vom Hundert jährlich; siehe Zins-Maas, und Zins, (Kauffmännischer) desgleichen Wucher, im LIX Bande, p. 709. und Wucher, (Juden-) ebend. p. 732 u. ff.

Zins, (zuerkannter) siehe Zins, (adjudicirter) und Zins, (rückständiger) wie auch Zins von einer abgeurtheilten Sache.

Zins, (zugesprochener) siehe Zins, (adjudicirter) und Zins, (rückständiger) wie auch Zins von einer abgeurtheilten Sache.

Zins, (zukünfftiger) siehe Zins, (künfftiger) und Zins, (wucherlicher).

Zins, (zurück- oder innebehaltener) siehe Zinsen, (Zurückhaltung der).

Zins, (zusammengezogener) siehe Zins, (schlechter).

Zins, (Zwang-) heißt so viel, als Straff-Zins, siehe Zins, (Straff-) und Zins, (zwölffacher).

Zins, (zweifelhaffter) ungewisser, unbestimmter oder undeterminirter Zins, Lat. *Usura dubia, ambigua, incerta, indeterminata*, oder *illiquida*, ist, wenn ein Schuldner seinem Gläubiger vor das ihm vorgeschossene Capital keine gewisse und bestimmten Zins versprochen hat; da denn, wenn die Sache zur Klage kommt, solche von dem Gerichte nach Beschaffenheit der Umstände bestimmet werden. Siehe Zins-Klage; und Zins von einer abgeurtheilten Sache. Wenn aber zwischen dem Gläubiger und Schuldner nur darüber Streit entstehet, in was vor Müntz-Sorten die gefälligen Zinsen abgetragen werden sollen; so scheinet allerdings der Billigkeit gemäß zu seyn, daß es in dergleichen geschehe, als in welchen das Capital ausgezahlet worden. Wernher in Sel. Obs. For. P. IX. Obs. 187.

Zins, (zweyfacher) Lat. *Usura duplex* oder *sextans*, heißt so viel, als Zwey vom Hundert jährlich. Siehe Zins-Maas.

Zins, (zwölffacher) heißt in den Rechten insgemein so viel, als Zwölffe vom Hundert jährlich. Bey denen Römern hatte diese Art von Zinsen unterschiedene Nahmen, als z. E. *Usura Assis* oder *Usurorius As*, weil sie nehmlich eine jedwede Haupt-Summe, so sie bey ihnen As hiessen, in zwölff Unzen abtheilten, und also ein solcher Zins in zwölff Monaten ebenfalls einen solchen Assem ausmachte; ferner *Usura menstrua*, oder Monatlicher Zins, weil hiervon ordentlicher Weise alle Monate eines vom Hundert bezahlet wurde; und weil solches gleich der hunderte Theil von der Haupt-Summe war, so wurde er auch eben daher *Usura Centesima* genannt; desgleichen *Usura maxima* und *gravissima*, der höchste und schwerste, weil ausser denselben kein höherer und grösserer erlaubt war, jedoch auch *Usura legitima*, oder ein rechtmässiger Zins, weil solcher gleichwohl auch durch die Gesetze vergönnt war; wie solches alles in denen Artickeln: *As*, im II Bande, p. 1773 u. ff. *Centesima Usura*, im V Bande, p. 1828 u. f. Monatliche Zinsen, im XXI Bande, p. 1042. *Usura*, im LI Bande, p. 927. Wucher, im LIX Bande, p. 718. Wucher, (Juden-) ebend. p. 732 u. ff. Zins, (Kauffmännischer) und Zins-Maas, mit mehrerm ausgeführt zu befinden. Bey denen Griechen aber heissen dieselben insonderheit *Usuræ Drachmales*, davon zu sehen im LI Bande, p. 929.

Hierbey aber können wir nicht umhin eine wichtige und seltene Frage zu berühren, welche, wie der ehemahlige Cantzler zu Halle Johann Peter von Ludwig in seinen Gelehrten Anzeigen I Th. p. 517. bezeuget, im Jahre 1732 bey der dasigen Juristen-Facultät eingelauffen, damit niemand gedencken möge, als hätte man solche erst zu Uebung und Schärfung des Nachdenckens selber erfinden und aussuchen müssen. Es ward nehmlich gefragt: Ob ein Gläubiger,

der seine Schuldpost ausgeklaget und die Rechtskrafft eines Urthels vor sich hat, Zwölf vom Hundert jährliche Zinsen fordern möge, wenn der Schuldmann nicht bezahlet?

Dergleichen Proceß hieng nun damahls an den höchsten Reichs-Gerichten und konnte wohl, bey so grosser Verwirrung des Römischen und Deutschen Rechtes, niemand Bürge seyn, ob die Entscheidung dieser Frage vor den Gläubiger oder den Schuldner ausfallen würde. Der Gläubiger gründete sich auf den klaren Buchstaben der Römischen Gesetze, l. 1 und 2 C. de usuris rei judicatæ, in welchen versehen, daß, wenn ein Schuldner, auf ein Rechtskräfftiges Urtheil, nach vier Monaten nicht bezahle, er so denn 12 vom Hundert zu Zinsen, von solcher Zeit an, schuldig seyn solle. Besonders nach dem Ausspruche des Justinians c. l. 2. Denn ohngeachtet der Kayser Justinianus mehr, als 6 vom Hundert, an Zinsen zu nehmen, in dem l. 26. C. de usuris schlechterdings verboten; so habe doch derselbe die zur Straffe denen säumigen Schuldleuten und üblen Bezahlern auferlegten 12 vom Hundert, als ein gerechtes Zwangs-Mittel beybehalten wissen wollen. Der arme Schuldmann aber hielt sich an die Deutschen Reichs-Satzungen des Reichs Absch. zu Augsb. 1530 tit. 26 §. 8. Deputat. Absch. 1600 §. 139. Reichs-Absch. 1654 §. 174. nach welchen 5 vom Hundert festgesetzt, mehr aber Zinsen zu nehmen, schlechterdings verboten, auch allen Scheinhändeln von Wiederkauffe, Gegen-Gebrauch, Gegen-Ablauff u. s. w. darinnen umständlich vorgebauet worden. Bey welchen Umständen denn die Römische Monat-Zinsen, das ist jährlich 12 vom Hundert, keine statt fänden. Der Schuldmann suchete auch in dem Päbstlichen Kirchen-Rechte Trost, in welchem die Zinsen schlechterdings als eine Tod-Sünde und ehrenrühriges Verbrechen verboten; indem man leihen und dafür nichts wieder fordern, am allerwenigsten aber sich über das Geliehene Zinsen bezahlen lassen solle. cap. 10. X. de usuris. Weil nun durch die gantze Occidentalische Christenheit mithin auch im Deutschen Reiche diese Weise, von dem Verbote alles Wuchers und der Zinsen überhaupt, gar genau in Acht genommen worden; so wird der Schluß daraus gezogen, daß, wie die Römischen Wucher-Gesetze das Deutsche Reich niemahls beflecket, also auch man gegen die übeln Bezahler solche keinesweges zur Straffe eingeführet und vor angenommen halten möge. Bey dieser Gesetze Beschaffenheit nun fänget sich das Gewirre der Rechtsgelehrten an, und läuffet dergestalt durch einander, daß das Urtheil einem blinden Glücks-Topf ähnlich wird, zu gewinnen oder zu verlieren. Will man gleich noch so sicher gehen und sich etwan von den Rechtsgelehrten für sein Geld unterrichten lassen; so wird man doch dadurch wenig gebessert. Denn in solchen Abgründen schläget die Wünschel-Ruthe nach dem Orte, wohin, der belehret seyn will, gedencket. Und da haben denn alle beyde auf dem Papiere Recht, und schlagen darauf in den Gerichten ein, wenden Geld und Zeit auf, bis das Glück einem wohl will und den andern verlässet. Und damit niemand gedencke, daß dieses ohne Grund gesaget sey; so wollen wir die Nahmen der grossen Rechtsgelehrten nennen, die einander hierselbst entgegen sprechen und Klägern und Beklagten das Wort reden. Einige wollen durchaus behaupten: Der Wucher 12 vom 100 sey noch jetzo billig und recht, und müsse gegen einen durch ein rechtskräfftiges Urtheil verdammeten losen Bezahler darauf gesprochen werden. Unter dieser Fahne stehen und fechten der Reichs-Hofrath Freyherr von Wernher Part. X. Observ. 253. allwo er also saget: A tempore rei judicatæ hodieque Centesimas usuras deberi. Ob jus singulare; quod jure communi Germanico de usuris ad Quincunces non est sublatum. Ita respondimus Wittebergenses 1721. wie auch der Wittenbergische Ordinarius und Hofrath Leyser in Meditationibus ad D. Specim. CCXLIV medit. 7. p. 866. dessen eigene Worte also lauten: Miror hic misericordiam interpretum, qui, post rem judicatam, nolunt debitorem condemnare in Centesimas ex mora. Pœnales hæ usuræ & omnis pœna æqua est, si modum non excedat. Welche beyde Rechtsgelehrte also diejenigen Richter einer unzeitigen und ungerechten Barmhertzigkeit beschuldigen, die einen losen Bezahler nicht auf XII vom Hundert, nach der Schärfe der Rechte, verurtheilen wollen. Es wäre solches, wie sie sagen, Straff-, Wucher oder Straff-Zinsen, und die Straffen dienten zur guten Ordnung. Es liege also nur an den unwissenden Advocaten, daß sie solchen Falls nicht auf XII vom Hundert losklagten. Der Richter müste darnach sprechen, weil die Gegenmeynung der barmhertzigen Tröster die angenommene Gesetze nicht aufheben könnte. Hingegen sagen fast alle andere Rechtsgelehrten, der Wucher zu XII vom Hundert sey eine im Deutschen Reiche unbekannte Sache, und dannenhero habe es bey V vom Hundert auch alsdann sein Bewenden, wenn gleich der Gläubiger ein Rechtskräfftiges Urthel vor sich erhalten. In welchem Lager absonderlich Brunnemann in Comment. ad c. l. f de usuris rei jud. Ummius de Proceff. disp. XXI. th. 7. Struv in Synt. Jur. Civ. Exercit. XLIV. §. 16. Lauterbach in Colleg. Pract. ad D. de usuris §. 22. & de re judic. §. 31. Struck ad *Lauterbach.* tit. de usuris. Graß in Different. Juris Rom. & Recess. Imp. spec. VI. §. 1. p. 251. Titius ad *Lauterbach.* Obs. 1048. u. a. m. sich bewaffnet finden lassen. Wie denn besonders Lauterbach noch hinzu setzet, daß ihm weder in der Reichs-Cammer noch sonst ein Rechts-Handel vorgekommen, da die Partheyen entweder darauf geklaget, oder ein Urtheil erhalten hätten. Was nun zu thun? Beyde gegen einander streitende Partheyen haben ihre Anhänger und Liebhaber. Und wie leicht wäre es wohl, diesem Streite auf dem Reichs-Tage durch einen tüchtigen Ausspruch ein Ende zu machen? Nachdem ja doch auch, bey dem jetzigen ewigen Reichs-

Tage es die hohen Gesandschafften eben an der Zeit haben, dergleichen Sachen vorzunehmen, und auf einen oder den andern Weg zu entscheiden. Nur denckest du vielleicht bey dir, was soll aber inzwischen hieselbst die obbesagte Lehre von dem Unterschiede des Deutschen und Römischen Rechts helffen? Und dieses ist es eben, was hier nunmehro zu sagen und auszuführen seyn will, als wodurch man die Schwäche und Stärcke der streitenden Rechts-Lehrer leichtlich zu beurtheilen, fähig seyn wird. Denn so viel die XII vom Hundert in dem Wucher betrifft; so ist dieses eine den Römern eigene Sache, weil diese ihre Gelder nur auf Monat-Zeiten ausgeliehen und dahero monatlich eins von Hundert Zinsen genommen, welche man wie schon gesagt, Centesimas genennet, und welche das Jahr hindurch zwölffe vom Hundert ausgemachet haben. Vielleicht weil die Römer sehr kurtze Erndte-Zeiten hatten, da sie das Geld wieder geben können. Wie etwann bey uns von Messen zu Messen die Zahlungs-Zeiten lauffen. Dahero sie ihre Calendaria a calendis, dem ersten Monats-Tage geheissen. Inzwischen muß niemand dafür halten, daß die Römer solches jederzeit und in einem auf lange Zeit vorgestreckten Anlehen gethan. Denn in solchem Falle vergliche man sich der Zinsen halben auf 4. 5. 6. 7. 8. mehr oder weniger vom Hundert: Dd. ad l. 28 D. de pact. und l. 7. C. de usur. Es war also zwar jedermann das unciarium fœnus oder der Monats-Zins, eines vom Hundert, erlaubt; aber nicht mehr als einen vom Monat zu nehmen zugelassen. Des *Salmasii* und *Gronovii* Streitigkeit, ob das so genannte unciarium fœnus und die usuræ centesimæ einerley, oder jenes nur auf 1 vom 100 das gantze Jahr gegangen? sind scharf und gelehrt gegen einander getrieben worden. Allein beydes waren keine Juristen, und stritten viel in der Lufft. Hingegen da Tacitus Lib. VI. Annal. c. 16. meldet, die Zunftmeister hätten hernoch die Zinsen auf eine halbe Untze, das ist, zwölf Groschen von Hundert Thalern, angezogen; so siehet man wohl, daß von Monat-Zinsen und von keinen Jahr-Zinsen gehandelt worden, folglich *Salmasius* recht habe; obgleich sonst von diesen zwey Kunstrichtern keiner dem andern, an Schmähen und Lästern, etwas schuldig geblieben. Wann aber alle Zinsen nicht auf etwas gewisses verglichen waren, mithin man Zweiffel haben konnte, wie hoch der Schuldmann, nach einem rechtskräfftigen Urtheil, den Hauptstuhl verzinsen müste; so war der Ausspruch dieser; zwölff vom Hundert, oder auch, wie es vorher gewesen; zweymahl zwölf von Hundert jährlich. Welches aber der Kayser *Justinian* in dem l. 2. C. de usur. rei. jud. bey dem ersten bewenden lassen. Mit einem Worte, zwölf von Hundert war sonst Niemand zu bezahlen schuldig, wenn es nicht nahmentlich also verglichen war; ausser in denen nach dem Buchstaben der Gesetze geordneten Fällen: Ex mora post rem judicatam, oder wegen verzögerter Zahlung nach abgeurtheilter Sache, u. s. w. Alles dieses verhält sich nun in dem Deutschen Reiche gantz anders. Denn die Deutschen gaben gar kein Geld auf Wucher, welchen sie bis zu den Zeiten *Lutheri* vor Sünde hielten. Folglich wurde auch, da keine willkührliche versprochene und bedungene Zinsen statt hatten, um so viel weniger an Gesetzmäßige oder Straff-Zinsen gedacht. An statt des Wuchers aber kauffte man auf Gütern und liege den Gründen Zinsen; Welche Beschwerungen deswegen vor keinen schädlichen Wucher gehalten wurde; weil es ein Kauff und kein Anlehen hiesse; dann aber auch aus denen Einkünfften die jährlichen Zinsen genommen wurden. Vom unciario fœnore oder den centesimis usuris das ist, Monat-Zinsen wusten die Deutschen Rechte gar nichts, weil man das Jahr bey uns nur einmahl erndtet; mithin keine andere, als Jahres-Zinsen, im Zinsen kauffen und verkauffen üblich waren. Endlich schicket sich die Lehre von denen centesimis pœnalibus auf unsere Deutschen Gerichts-Sporteln oder Straff- und Pönalien-Cassen so wenig als in Diebstählen die Actio in duplum oder quadruplum, das ist, die Klage auf die Wiedererstattung des zwey- oder vierfachen Werths der gestohlnen Sache. Denn wenn die Partheyen zu bestraffen; so fliesset die Straffe denen Gerichten, nicht aber dem Obsiegenden Kläger zu. Der beleidigte Theil bekam in Deutschland ehemahls die Busse, das ist, die Ersetzung des Schadens, und der Richter die Wette, das ist, die Straffe des Ungehorsams oder Verbrechens. Bey welchen Umständen der Schluß also dieser ist, daß die usuræ pœnales; oder der Römische Straff-Wucher im Deutschen Reiche niemahls angenommen worden; mithin man auch der Frage nicht nöthig habe: Ob derselbe in denen Deutschen Gerichten abgeschaffet und aufgehoben worden sey? dann damit wissen sich die Ausleger der Rechte insgemein gar viel, daß nehmlich der Bestand desjenigen, was nicht durch ein Gesetze aufgehoben worden, von niemanden geläugnet werden möge. Inzwischen haben in der erst besagten Frage dennoch die Rechts-Stühle zu Tübingen und Altdorf das Gegentheil dafür gehalten, unter dem Vorwande: In dubio pro quærente, die Wünschelruthe müsse im Zweiffel nach den Wünschen desjenigen schlagen, der sich des Ruthengängers bediente: Lauterbach sagt, er hätte in 8 Jahren an dem Commer-Gerichte nicht gesehen, daß ein Gläubiger auf centesimas post judicatum, oder auf zwölffe vom Hundert an Zinsen nach der abgeurtheilten oder rechtskräfftig zuerkannten Sache geklaget hätte. Und die Tübingischen Rechts-Gelehrten, gestehen, daß sich kein Urthels-Verfasser bey ihnen, daß diese Frage jemahls vorgekommen, zu erinnern wüste.

So weit ist also der Grund von dem Gewirre in denen Deutschen Rechten und Gerichten, wie auch ein Exempel davon ist gewiesen worden. Solches nun noch deutlicher zu machen; so wollen wir zwey sich gegensprechende Urthel hersetzen, und daraus die Erkenntniß nehmen lassen, daß derjenige, der die Römischen und Deutschen Rechte gründlich gelernet, in beyde Sattel gerecht sey, dem gemeinen Hauffen nachzusingen, und sodann

auch seinen eigenen Mann vor sich zu stehen. Künstlich ist es, den Mantel nach dem Winde zu hängen; aber deswegen nicht recht, welches keine menschliche Absichten findet. Wir setzen also erstlich den Fall: Du wärest vor den Kläger auf XII vom Hundert gegen dem Beklagten eingenommen; so würde das Urthel also ausfallen:

„In Sachen Titii, Gläubigers und Klägers „an einem, Caji, Schuldners und Beklagten an„dern Theils, wird hiermit nach Verlesung der „Acten zu Recht erkannt: Daß Beklagter dem „Kläger, von Zeit des Rechtskräfftigen Urthels „die Schuld Post mit XII vom Hundert jährlich „zu verzinsen schuldig. V. R. W.„

Nun höre man auch die Rationes dubitandi und decidendi, oder die Schein- und würcklichen Gründe, wie sie etwan auf solchen Fall abgefasset werden könnten; Ob es gleich scheinen mögte, daß die Römischen centesimæ im Deutschen Reiche keine statt fänden; angesehen die Deutschen, anfangs 1) gar keinen Wucher gebilliget, vielmehr vor der Zeit des Christenthums, denselben der Gebrauch des Geldes gar nicht ist bekannt gewesen, usum auri & argenti ignorant; Tacitus de M. G. c. 17. nach angenommenem Christenthum aber 2) dieselbe dem Päbstlichen Kirchen-Rechte gefolgt, welches alle Zinsen vor verdammlich und ehrenrührlich hielte, Cap. 10. X. de usuris; ferner 3) da man endlich auf dem Reichs-Tage dem gemeinem Besten statt gegeben, damit reiche Leute, das Geld nicht im Kasten liegen lassen möchten, man nur 5 von 100 jährlich erlaubet, sich aber nach den Justinianischen Rechten in dem l. 26 C. de usuris gar nicht gerichtet habe, weil in selben 6. 8. und mehrere von 100 in gewissen Fällen zugelassen wären; Bey welchen Umständen man denn auf die pœnales centesimas, das ist XII vom Hundert gar keine Absicht zu nehmen habe; über dieses 4) weil die Päbstlichen Kirchen-Rechte nicht allein im Deutschen Reiche eher in einem gerichtlichen Gebrauch gekommen, als die Römischen Gesetze, diese letztere denen erstern billig nachzusetzen; bevorab, da 5) die gemeine Meynung so gar auch bey denen Evangelischen Rechts-Gelehrten die Oberhand behielte, quoties de peccato vitando agatur, toties standum esse JureCanonico, Struck Cap. 1. Feud. Quæst. 28. Dahero endlich 6) die gemeine Landstrasse diese sey, daß, wo in dem Römischen Rechte der Straff-Wucher von XII vom Hundert eingeführet, wenn sich ein Verwalter, Pfleger oder Bedienter, an seines Herrn oder Pflegbefohlnen Geldern vergriffen: l. 19. 38 D. de neg. gest. l. 7. 54 D. de administr. Tut. l. 1. C. de usuris pupill. dennoch darauf in denen Deutschen Gerichten, als nach einem Rechtskräfftigen Urthel auf XII vom Hundert geklagt oder erkannt werden möge, Brunnemann ad l. f. C. de usuris rei jud. Struv in Synt. Jur. Civil. Exercit. XLIV §. 16. welche gemeine Meynung denn 7) allen Neulingen billig vorzuziehen. Dennoch aber und dieweil a) das Römische Recht im Deutschen Rechte schlechterdings eingeführet, in demselben aber gegen einen losen Bezahler, nach einen Rechtskräfftigen Urthel, dem Straff-Wucher auf XII vom Hundert in l. 2. & fin. C. de usur. rei jud. auch schlechterdings nachzugehen, und weder Richter, noch Urthelsfassern erlaubet, von dieser Römischen Richtschnur abzuweichen; nachgehends b) dieses zur guten Ordnung dienet, wenn ein Gläubiger sich fast arm und müde geklager, er durch solchen Straff-Wucher, dem losen Zahler Füsse machte, das schuldige abzuführen, auch allenfalls c) sich, der Unruhe und Unkosten halben, an den XII vom Hundert wieder erholen könnte; Dagegen, was in denen Rationibus dubitandi angeführet, dergestalt bey Seite zu legen; angesehen 1) von den Geldlosen Alten auf die heutige geldsüchtige Zeiten in Deutschland kein Schluß zu machen; 2) das Päbstliche Kirchen-Recht sich selbsten hierunter geändert, und nur den übermäßigen Wucher verdammet, c. 1. de usur. in 6. cap. un. Clemen. de usur. 3) die ordentliche 5 von 100 den ausserordentlichen Straff-Wucher so wenig aufheben, als Justinianus, weil er l. 26 C. de usur. die Centesimas auf 6 vom Hundert, und also um die Hälffte herunter gesetzet, die Zwang-Zinsen nach einem Rechtskräftigen Urthel deswegen aufgehoben; 4) die Päbstlichen Kirchen-Rechte von dem Straff-Wucher oder den Zwang-Zinsen nach einem Rechtskräfftigen Urthel nichts wissen. 5) die Rechts-Regel de peccato vitando, bey einem Evangelischen Rechtsgelehrten, deswegen einfältig und ungereimt heraus kommet, weil das Päbstliche Kirchen-Recht unzählige Handlungen zur Sünde machet, die nach dem göttlichen Rechte erlaubet und ohne Tadel seyn; 6) was von vergriffenen Pupillen- oder herrschafftlichen Geldern in denen ll. cc. angeführet, auch dabey auf XII vom Hundert gegen die Betrüger billig zu erkennen; 7) wenn schon noch so viele Rechtsgelehrte dagegen sprächen, dieselben deswegen gleichwohl vor keine Gesetze anzunehmen, noch den Gesetzen vorzuziehen; Als sind wir, wie geschehen, zu erkennen, bewogen worden.

Hast du aber mit dem armen Schuldmanne ein Mitleiden: So magst du auch, dem vorigen gerade entgegen, also sprechen, wie wir dir nunmehr den Weg darzu leichtlich bahnen wollen:

„In Sachen Titii, Klägern eines, Caji, Be„klagten andern theils, wird hiermit zu Recht „erkannt: Daß die Klage nicht statt habe, Klä„ger auch die verursachten Unkosten dem Beklag„ten wieder zu erstatten schuldig. V. R. W.

So viel nun die Rationes oder Gründe dieses Urthels betrifft, so wäre es eine leichte Sache, in dem obigen Gegen-Urthel aus den Rationibus dubitandi Rationes decidendi zu machen, das ist, den Schatten für den Cörper anzunehmen. Damit aber auch ein jeder zur Erkenntniß geführet werde, wie es mit den Urtheilen, die noch so schlimm seyn, heisse, sie gleissen schön von aussen; so wollen wir zum Ueberfluß, auch die Beweg-Ursachen des letztern Urthels hieher setzen; wie denn jener Amtmann wohl recht gesaget, es wäre mit dem Urthelmachen eine tolle Sache, daß sie alle einerley Kauffwaren und das schlimmste eben so viel, als das allerbeste gälte.

Die

Die Rationes oder Bewegungs-Ursachen könnten also folgender Gestalt abgefasset werden: Ob es wohl scheinen möchte, daß die Römischen Gesetze wenigstens vom Jahre 1495 im Deutschen Reiche angenommen worden, und zwar dergestalt, daß, nach selbigen in den Gerichten gesprochen werden solle; nachgehends solches auch die Cameralisten mit ihrem Exempel befestigten, weil dieselben von solcher Zeit an beständig die Römischen Gesetze in ihren Relationibus, Decisionibus und Observationibus Cameralibus zum Grunde gelegt, wovon auch die Cammer-Gerichts-Urthel, welche Barth und Seiler, und ausser dem auch Gail, Minsinger, Corhmann, Thilemann, Gilmann, Denaise, Bluhm, Ludolph, und viele andere mehr gesammlet, zum beständigen Zeugnisse dienen könnten, in welchen nichts, als die Pandecten und der Codex der Römer anzutreffen wären; Da nun also das Römische Recht in dem l. 2. & fin. C. de usur. rei jud. den losen Zahler nach einem Rechtskräfftigen Urthel auf 12 von 100 verdammet wissen wollen, keinem Richter und Rechts-Gelehrten erlaubet wäre, davon abzugehen, und das Urthel aus seinem eigenen Gehirne, nicht aber aus dem Gesetz-Buche, zu sprechen; und obgleich ferner so viele Rechts-Gelehrten vorgäben, dieser Straff-Wucher 12 vom Hundert wäre längstens abgeschafft, und unter die abrogirten oder in Abgang gekommenen Gesetze zu rechnen, man denselben nicht zu glauben habe, biß sie aus einem Reichs-Gesetze oder Reichs-Herkommen, was sie sagten, erweisen; zu geschweigen, daß dieser Straff-Wucher in der selbst redenden natürlichen Billigkeit bestände, weil dadurch der übele Bezahler zum Gehorsam gebracht, oder dem Gläubiger sein langes Warten und Klagen vergolten würde: Dieweil aber Anfangs a) das beständige Herkommen in den Deutschen Gerichten mit sich bringet, daß von dem Römischen Wucher in denselben nichts eingeführet oder angenommen worden; vielmehr man biß 1530 dem Römischen Kirchen-Rechte gefolget, und auf keinen Wucher jemahls erkannt hat, und, obgleich b) nach der Zeit, als der Wechsel-Handel aus Italien und denen Niederlanden sich auch in Deutschland gezogen, man auch den Wucher nachgelassen, solcher dennoch nicht nach den Römischen Wucher-Gesetzen in dem l. 26. C. de usuris eingerichtet; sondern nur auf 5 vom 100 gesetzt worden. *Rec. Imp. August.* 1530 tit. 26. §. 8. Woraus genugsam erhellet, daß Deutschland mit den Römischen Wucher-Gesetzen gar nichts jemahls zu thun gehabt habe; und da c) ferner die Römischen Kirchen-Rechte eher in Deutschland angenommen worden, als die Römischen Kayser-Rechte, im Urthelsprechen die Ordnung in den Deutschen Gerichten und Rechts-Stühlen zu halten, daß erstlich auf den Lands-Brauch, sodann auf die Canones, und letztens erst auf das Corpus Juris Civilis zu sehen, mithin, ohne diesen, im Reiche festgesetzten Weg zu verfahren umzustürtzen, man dem Römischen Straff-Wucher keine Statt geben mögen; nicht zu gedencken, daß d) die Straff-Klagen oder Actiones pœnales keine Deutsche Weise seyn, weil die Straffen des Ungehorsams nicht denen Partheyen, sondern denen Richtern zufliessen: Dagegen was oben in denen Rationibus dubitandi angeführet, leichtlich bey Seite zu legen; angesehen 1) die Römischen Gesetze im Jahre 1495 nicht so schlechterdinges mit Verdringung oder Aufhebung der Deutschen Rechte und Sitten, sondern alsdenn nur zum Rücken- oder Hinterhalt angenommen worden, wenn es an Deutschen Satzungen und Sitten fehlen solte; welches hier deswegen nicht zu sagen, weil die Deutschen Anfangs vom Wucher gar nichts gehalten; nachhero aber sich selbst eigene Wucher-Gesetze gemachet, ohne auf den l. 26. C. de usur. die geringste Absicht zu nehmen; 2) Wenn die Cameralisten dem Römischen Rechte einen weitern Platz machen, solches meistens, aus Unwissenheit der Rechte ihres Vaterlandes, geschiehet; 3) Jeder Richter und Rechtsgelehrter vielmehr darauf in seiner Pflicht gewiesen, vornehmlich nach dem Land-Rechte oder Lands-Brauche eines jeden Orts zu sprechen, keinesweges aber, wenn diese sich finden, auf die Römischen fremden Gesetze zu fallen; 4) Es also in solchen Fällen eine vergebene Frage ist, ob das Römische Recht dißfals abgeschaffet, weil vielmehr solches niemahls angenommen worden; 5) Die Deutschen Gerichte schon andere Mittel haben, einen bösen Schuldner zum Gehorsam zu bringen, ohne der Centesimarum sich zu bedienen; 6) Die Straffen dem Richter und nicht den Partheyen zugehören; 7) Endlich bey solchen Umständen, der Kläger gar keinen tüchtigen Grund gehabt, die Klage anzustellen: Als sind wir, wie im Urthel enthalten, in der Haupt-Sache sowohl, als auch der Unkosten halben, zu erkennen bewogen worden.

Hierbey aber wundere sich niemand über diesem seltsamen Aufzug der in sich streitenden Urtheile; vielmehr prüfe und erwege man den oben angezeigten Grund dieses Unheils und wie demselben abzuhelffen. Ludwig l. c. p. 517 u. ff. Besiehe auch Bertochs Promt. Jur. Vol. II. v. *Usuræ Centesimæ.*

Zins abführen, siehe Zinsen (Zahlung der).

Zins von einer abgeurtheilten oder rechtskräfftig zuerkannten Sache, Lat. *Usura rei judicatæ*, ist vieler Rechts-Lehrer Meynung nach in denen Rechten auf dreyerley Art privilegiret. Denn erstlich mag selbiger auch so gar das Capital übersteigen. Wernher in Sel. Obs. For. P. VIII. Obs. 309. und Obs. 433. n. 2. Welches nicht weniger auch, wie eben dieser Wernher l. c. P. X. Obs. 278. bezeuget, in Concurs-Sachen Statt hat, und wovon in dem Artickel: Zins, so das Capital übersteiget, ein mehrers nachzusehen. Hernach mögen auch noch heut zu Tage von Zeit des rechtskräfftig gewordenen Urtheils an zwölfffache Zinsen gefordert werden, zu Folge des l. pen. C. depos. und l. 2. C. de usur. rei jud. Wernher in Sel. Obs. For. P. X. Obs. 253. Besiehe aber auch Lübners Prælect. ad ff. tit. de usur. §. 20. und Struvs Synt. Jur. Civ. Exerc. 44. th. 16. wie auch den Artickel: Zins (zwölfffacher) th. 16. Endlich aber erhalten auch die Zinsen von einer abgeurtheilten Sache absonderlich im Churfürstenthum Sachsen bey entstehenden Concursen einerley Classe mit ihrem Haupt-Stuhle. Carpzov Lib. IV. Resp. 47 u. f. und P. II. Const. 32. def. 31. Wernher in Sel Obs. For. P. VIII. Obs. 433. n. 4. Bertoch in Promt. Jur. Vol. II. v. *Usuræ Rei Judicatæ.* Uebrigens besehe man hierbey auch den Haupt-Artickel: Zins.

Zins ablösen, siehe Zinslösung.

Zins abstossen, siehe Zinsen (Zahlung der).

Zins abtragen, oder abzahlen, siehe Zinsen (Zahlung der).

Zins-Abtretung, siehe Zins (rückständiger).

Zins zu Achten vom Hundert, siehe Zins (achtfacher) und Zins (Kauffmännischer).

Zins zu Acht und vierzigen vom Hundert, siehe Zins (acht und vierzigfältiger).

Zins-Acker, siehe Zins-Gut.

Zins der Advocaten oder Schirm-Vögte der Kirchen, von deren Ursprunge und Beschaffenheit, siehe in dem Artickel: Zins.

Zins in Allodial-Gütern, siehe Zins-Güter.

Zins von angebaueten Gründen und Gütern, siehe Zins, und Zins-Gut.

Zins vom Anlehn, siehe Zins vom Darlehn.

Zins annehmen, siehe Zinsen (Annehmung der).

Zins wegen der aufgewandten Unkosten, siehe in denen Artickeln: Zins, und Zins von einer abgeurtheilten Sache.

Zins wegen ausdrücklicher Verschreibung, siehe in dem Artickel: Zins, und Zins (versprochener).

Zins von einer ausgeklagten Schuld-Post, siehe Zins von einer abgeurtheilten Sache, und Zins (zwölfffacher).

Zinsen von einem ausgeliehenen Capital, siehe Zins vom Darlehn.

Zins von ausgenommenen Kram-Waaren, siehe Zins, und Zins (Kauffmännischer) wie auch Zins vom rückständigen Kauff-Gelde, desgleichen Verzug, im XLVIII Bande, p. 230 u. ff.

Zinsbäthe, siehe Tribut, im XLV Bande, p. 627.

Zinsbar, Zinsbarkeit, dieses Wort wird in denen Rechten auf mancherley Art verstanden. Ueberhaupt aber bezeichnet es eine jedwede Person oder Sache, die mit einigerley Art von Zinsen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, beschweret ist. Zuweilen bedeutet es auch so viel, als ein Zins-Gut, oder einen Erb-Zins, und andere dergleichen ewige Beschwerden, so auf einem Gute liegen. In Schuld-Sachen aber zeiget es absonderlich an, daß einem ein gewisses Geld nicht umsonst, sondern unter dem Bedinge zu entrichtender Zinsen vorgestrecket worden. Besold Thes. Pract. Siehe auch Tributbar, im XLV Bande, p. 632. und Tribut, ebend. p. 626 u. ff. Schon in dem Alten Testamente finden wir das Wort: Zinsbar, nehmlich Jos. XVI, 10. wo gesaget wird, daß die Cananiter zinsbar worden, das ist, sie, die Cananiter, gaben den Kindern Ephraim Schoß und Steuer, bis hernach zu Salomonis Zeiten Pharao, der König in Egypten herauf kam und Gasar gewann, und mit Feuer verbrannte, und die Cananiter erwürgete, die in der Stadt wohneten, und sie seiner Tochter, Salomons Weibe, zum Geschencke gab, welche Worte in der Griechischen Bibel allhie hinzugesetzet werden aus dem 1 Buch der Könige IX, 16. S. Wein. Bib. h. l. p. 452. Osiandri Bibel sagt: Diese Bewohnung ist den Ephraimiten sehr schädlich gewesen, ihrer Religion halber. Darum auch die Israeliter Buch der Richter II deshalben ernstlich von GOtt zur Rede gesetzet werden, daß sie die abgöttischen Völcker, welche GOtt auszurotten befohlen, nicht vertilget hätten. Bibl. Real-Lex. Th. II, p. 2750.

Zinsbarer Grund, siehe *Fructuarius Ager*, im IX Bande, p. 2178. und *Ager*, im I Bande, p. 771; wie auch Zins-Gut.

Zinsbare Güter, siehe Zins-Güter.

Zinsbare Königliche Güter, siehe *Beneficia Censualia*, im III Bande, p. 1132. und *Censualis Terra*, im V Bande, p. 1818.

Zinsbare Reiche oder Staaten, siehe Tributbare Staaten, im XLV Bande, p. 632.

Zinsbare Sachen, wie es mit deren Verkauff zu halten, siehe in dem Artickel: *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Zinsbare Staaten, siehe Tributbare Staaten, im XLV Bande, p. 632.

Zinsbarkeit, siehe Zinsbar.

Zins-Bauern, siehe Zinsmann.

Zins von Bau-Lande, siehe Zins, und Zins-Güter.

Zins-Berechnung, siehe Zins-Rechnung.

Zins von Bergwercks-Schulden. Ein von auswärtigen Gewercken bestellter Gevollmächtigter kan von dem Verlag keine Interessen oder Zinsen fordern. Zeisings Bergwercks-Lex. Ein mehrers siehe in dem Artickel: Schuld (Berg-) im XXXIV Bande, p. 1421 u. ff.

Zins-Bestimmung, siehe Zins-Contract, und Zins-Maas.

Zins-Beth, siehe Tribut, im XLV Bande, p. 627.

Zins bezahlen, siehe Zinsen (Zahlung der).

Zins wegen bezahlten Geldes, so man nicht schuldig gewesen, siehe Zins von nicht schuldig gewesenem Gelde.

Zins der Bischöffe, von dessen Ursprunge und Beschaffenheit, siehe in dem Artickel: Zins.

Zins im Borg-Contracte, siehe Zins vom Darlehn.

Zins von den Branntwein-Blasen, siehe Zins (Blasen-).

Zins-Brief, siehe Gült-Brief, im XI Bande, p. 1232.

Zins-Bücher, oder Zins-Register, Lat. *Libri Censuales, Tabulæ Pensionum* oder *Aestimium*, und vor Alters *Census Auctoritas* genannt, heissen diejenigen schrifftlichen Verzeichnisse, welche insgemein bey denen Aemtern und Adelichen oder auch andern Gerichten gehalten werden, und darinne insgemein genau verzeichnet zu befinden, was vor welche und wie viele Zins-Leute und Zins-Güter dahin gehörig, auch was und wie viel von einem jeden derselben an jährlichen Zinsen zu bezahlen, u. s. w. Wenn nun dieselben ordentlich gehalten, und in denen Amts- oder Gerichts-Archiven verwahrlich aufbehalten werden; so machen sie bey irgend darüber entstehenden Streitigkeiten völligen Glauben,

ben, und werden so gar der gegenseitigen Aussage widriger Zeugen vorgezogen. An theils Orten heissen dieselben auch Erb-Register, oder Erb-Bücher, dergleichen Rent-Schoß- und Steuer-Bücher. Wehner in Obs. Pract. v. Bücher, und Rudinger Cent. V, Obs. 86. Uibrigens besehe man hierbey den Artickel: Zins, und Steuer-Anschläge, im XXXIX Bande, p. 3074. desgleichen Saal-Buch, im XXXIII Bande, p. 16. u. f. und so viel die Verfälschung derselben anbetrifft, den Artickel: Urkunden (Verfälschung der) im LI Bande, p. 302. u. ff.

Zins in Cambial-Sachen, siehe Zins in Wechsel-Sachen.

Zins zum Capital schlagen, oder mit dem Haupt-Stuhle vereinigen, Lateinisch *Usurarum Redactio, Computatio, Imputatio, Conversio in sortem*, oder *Usurarum Commixtio cum sorte principali*, heist in den Rechten die Zinsen zum Capitale hinzufügen, und also selbiges dadurch vergrössern, oder auch jene selbst zu einem neuen Capitale machen; welches aber, wenn die Sache unter einem und eben demselbigen Gläubiger und Schuldner bestehet, nichts anders, als Zins von Zins nehmen heist, und also auch als ein wucherlicher Handel verboten ist. Siehe Zins, und Zins (schlechter) wie auch Zins (wucherlicher) desgleichen Wucher, im LIX Bande, p. 705. u. f. und *Anatocismus*, im II Bande, p. 79.

Zins, so das Capital übersteiget, oder doch demselben gleich kommet, Lateinisch *Usura sortem exaedens*, oder *Alterum Tantum*, heist in den Rechten, wenn ein Schuldner seinem Gläubiger vor das ihm vorgeschossene Capital entweder bereits so viel oder auch wohl noch mehrere Zinsen bezahlet hat, oder auch im Rückstande geblieben, als die gantze Haupt-Summe austrägt. Was aber alsdenn solcher Bezahlung wegen Rechtens, davon ist in denen Artickeln: Zins; und Zins-Maas; desgleichen Zins (Kauffmännischer); wie auch Wucher, im LIX Bande, p. 718 und 728. ein mehrers nachzusehen.

Zins von Collecten, siehe Zins von Steuern.

Zins in Commercien- und Handlungs-Sachen, siehe Zins (Kauffmännischer).

Zins-Contract, oder Zins-Verschreibung, sonst auch Miet- oder Häuer-Contract, werden alle diejenigen Contracte genennet, welche man über bewegliche und unbewegliche Güter, als Gärten, Häuser, Schiffe u. d. g. was da soll befrachtet, ingleichen mit Dienstbothen, welche sollen gemiethet werden, macht und aufrichtet, und sich dagegen zu Bezahlung eines gewissen Zinses oder Lohnes anheischig macht. Siehe *Census Constitutivus*, im V Bande, p. 1821. *Censualis Contractus*, ebend. p. 1818. *Contractus censiticus*, im VI Bande, p. 1139. *Contractus Colonarius*, ebend. p. 1139. *Contractus Vitalitius*, ebend. p. 1143. *Admodiatio*, im I Bande, p. 533. *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75. u. ff. Pacht, Contract, im XXVI Bande, p. 90. u. ff. Wucherlicher Handel, im LIX Bande, p. 758. und Zins-Kauff, wie auch Zins (versprochener).

Zins aus einem Contracte, siehe in dem Artickel: Zins, und Zins (versprochene).

Zins aus einer Convention, siehe in dem Artickel: Zins, und Zins (versprochener) wie auch Zins-Contract.

Zins von Cram- und andern Waaren, so man auf Borg nimmt, Lateinisch *Usura propter merces tabernarias*, wenn und in wie fern solcher Statt habe, siehe in denen Artickeln: Zins; Zins (Kauffmännischer); Zins vom rückständigen Kauff-Gelde und Verzug, im XLVIII Bande, p. 230. u. ff.

Zins von Curanden Geldern, siehe Zins von der Unmündigen Capitalien.

Zins vom Darlehn, Anlehn, Fürlehn, oder von vorgeschossenen Geldern, Lateinisch *Usura Mutui*, oder *Usura ex Mutuo*, ist eine gar gewöhnliche Art von Zinsen, wodurch ein Schuldner seinen Gläubiger, wegen Entrathung des ihm vorgeschossenen Geldes, und der daraus entspringenden Ermangelung desjenigen Nutzens oder Gewinns, welchen er sich sonst damit schaffen können, gewisser massen schadloß zu stellen sucht; von deren Billigkeit und rechtmäßigen Bestimmung aber in denen Artickeln: Zins; Zins (gewinstlicher); Zins (vergeltlicher); Zins-Maas, und Zins-Rechnung; desgleichen *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665. u. ff. wie auch Schuld, im XXXV Bande, p. 1414. u. ff. und Wucher, im LIX Bande, p. 691. u. ff. ein mehrers zu befinden.

Zins wegen eines deponirten oder hinterlegten Guts, siehe Zins-Maas, und Zins (zwölfffacher) wie auch *Depositum*, im VII Bande, p. 610. u. ff.

Zins zu Dreyen vom Hundert, siehe Zins (dreyfacher).

Zinse, siehe Zins.

Zinsen zu Eilffen vom Hundert, siehe Zins (eilfffacher).

Zins einbüssen, siehe Zins-Verlust, und Zinsen (Aufhörung der).

Zins zu Einem vom Hundert, siehe Zins (einfacher) und Wucher, im LIX Bande, p. 715.

Zins von einer Unze, siehe Zins (einfacher) und Wucher, im LIX Bande, p. 715.

Zins einfordern, worzu solches dienlich, siehe in denen Artickeln: Zins, und Zins (rückständiger) wie auch Zinsen (Aufhörung der) desgleichen Zug, im XLVIII Bande, p. 230 u. ff.

Zins einrechnen, siehe Zins zum Capital schlagen.

Zins-Einreichung, siehe Zins-Reichung.

Zinsel, oder Zinzel, ein kleines Flüßgen in der Unter-Elsaß, entspringt im Vogesischen Hochgebürge mit etlichen Quellen, und zwar annoch im Hertzogthum Lothringen, ohnweit Bitsch. Es läufft von dannen nach Schmalenthal, und durch einen See nach Bärenthal, wo sich zur Lincken das alte Berg-Schloß Ramstein befindet. Ferner kommt es nach Mühlenbach, und dringt sich durch die Gebürge durch nach Reberg, Zinsweiler und Gumbrechtshofen; trinckt allda eine Bach ein, gleichwie auch zu Untenhofen die Falckensteiner Bach hineinfällt; streicht ferner an Griesbach und Merzweiler her, und fällt endlich zu Schweighausen in die Motter. Andere hingegen, als die Verfasser des Diction. de la France, geben diesem kleinen Fluße einen gantz andern Lauff, und zwar so, daß selbiger, nachdem er aus Lothringen herausgekommen, nach Dossenheim zurinnt, und nachdem er auch die Stadt Neuviller benetzet hat, eine Viertel Meile unterhalb Stimburg in die Sour oder Soor fällt. Hingegen gehr von diesen auch wiederum der Herr de l'Isle in seiner Charte von Unter-Elsas ab, als welcher Dossenheim und Neuviller an zwey unterschiedliche Flüsse setzt, die sich erst, nachdem sie diese beyden Oerter benetzet haben, mit einander vereinigen. Hydrographisches Lexicon aller Ströhme und Flüsse in Ober- und Nieder-Deutschland, p. 661. Martiniere Geograph. und Critisches Lexicon, Theil XII, p. 1688. u. f.

Zinsemeister, siehe Zinsmeister.

Zinse-Müntze, siehe Zins-Müntze.

Zinsen, siehe Zins.

Zinsen, (Abführung der) siehe Zinsen (Zahlung der).

Zinsen (Ablösung der Erb- und ewigen) siehe Zinslösung.

Zinsen (Abstossung der) siehe Zinsen (Zahlung der).

Zinsen, (Abtretung der) Lat. *Usurarum Cessio*, was dieser wegen Rechtens, siehe in dem Artickel: Zins (rückständiger).

Zinsen, (Adjudicirung der) siehe Zinsen (Zuerkennung der).

Zinsen, (Annehmung der) Lateinisch *Usurarum Receptio*, was vor Behutsamkeit dabey zu gebrauchen, siehe in denen unter dem Worte: Zins befindlichen Artickeln, wie auch Zinsen (Aufhörung der) und Zahlung, im LX Bande, p. 1170. u. ff.

Zinsen, (Anweisung der) Lateinisch *Usurarum Assignatio*, was dieser wegen Rechtens, siehe in dem Artickel: Zins (rückständiger).

Zinsen, (Aßignirung der) Lateinisch *Usurarum Assignatio*, was dieser wegen Rechtens, siehe in dem Artickel: Zins (rückständiger).

Zinsen, (Aufhörung oder Erlöschung der) Lateinisch *Usurarum Cessatio* oder *Exstinctio*, dadurch verstehet man in denen Rechten nichts anders, als die unterschiedenen Arten, oder Wege, wodurch ein Schuldner von weiterer Bezahlung der Zinsen frey wird. Es hören aber die Zinsen erstlich dadurch auf, wenn die Schuld bezahlet und vergnüget, oder auch durch eine Verjährung getilget ist, l. 26. C. de Usuris. Und zwar ist solches unstreitig, was den künfftigen Zins anbetrifft. Ob aber gleichwohl noch der Zins voriger Zeit könne gefordert werden? solches wird, ausser dem Falle der Verjährung, bejahet. Denn wenn diese ihre Richtigkeit hat; so ist auch der Zins erloschen. Wenn aber der Zins ausdrücklich versprochen ist; so kan man in diesem Falle aus der gethanen Zusage, auf den Zins klagen. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es, wenn durch ein Rechtskräfftiges Urthel der Zins ist zuerkannt worden. Denn solchem Falls hat man die Actionem Judicati oder die Klage zu Erfüllung des in seine Krafft Rechtens ergangenen Urtheils, vor sich. Sande L. III, t. 14. d. 10. Wofern aber der Zins wegen der verzögerten oder säumigen Zahlung entstanden; so könnte man, wann die Obrigkeit den Zins im Urtheile übergangen, oder wenn man das Capital vom Schuldner angenommen hätte, hernach keinen Zins fordern; es wäre denn, daß man im letztern Falle bey Annehmung des Capitals protestiret, und die Anforderung wegen des Zinses sich vorbehalten; im ersten Fall aber wider das Urthel irgend ein suspensivisches Rechts-Mittel eingewandt hätte. Vor das andere höret der Zins auf, wenn man erbötig ist, die Schuld zu bezahlen, und also den begangenen Vorzug gut machet. Es werden aber dadurch nur diejenigen Zinsen, welche man, des Vorzugs halber, schuldig war, aufgehoben. Denn wenn man, wegen gethaner Zusage, oder auch in solchen Fällen, da vermöge derer Rechte, ohne alles Mahnen, einem Schuldner ein Verzug in der Zahlung beygemessen werden mag, Zinsen schuldig ist; so kan man von deren Prästation, auch was die zukünfftigen betrifft, durch blosse Offerirung zur Zahlung sich nicht befreyen, sondern es muß das Geld gerichtlich deponiret werden. Brunnemann ad l. 19. de Usuris Struv in Synt. Jur. Civ. Ex. 27. th. 56. und in seiner Jurispr. Lib. III, tit. 19. §. 7. Siehe auch Zins-Klage; Zins-Maas, und Zins-Verlust.

Zinsen, (Bedingung der) siehe Zins (versprochener) und Zins-Contract.

Zinsen, (Befreyung von Bezahlung der) Lateinisch *Liberatio ab Usuris*, oder *Liberatio ab Usurarum Solutione*, siehe Zins, und Zinsen (Aufhörung der).

Zinsen, (Befreyung vom Lauffe der) Lat. *Liberatio ab Usurarum Cursu*, siehe Zins, und Zinsen (Lauff der).

Zinsen, (Bescheinigung der) Latein. *Usurarum Liquidatio*, siehe in dem Artickel: Zins, und Zins-Klage.

Zinsen, (Bestimmung der) siehe Zins-Contract, und Zins-Maas.

Zinsen, (Bezahlung der) siehe Zinsen (Zahlung der).

Zinsen, (Billigkeit der) wie dieselbe zu beurtheilen,

theilen, siehe in dem Artickel: Wucher, im LIX Bande, p. 692. u. ff. wie auch im Haupt-Artickel: Zins.

Zinsen, (Bürgschafft wegen der) was dieser wegen Rechtens, siehe in dem Artickel: Zins, und Zins (rückständiger).

Zinsen, (Cavirung wegen der) was dieser wegen Rechtens, siehe in dem Artickel: Zins, und Zins (rückständiger).

Zinsen, (Cedirung der) Latein. *Usurarum Cessio*, was dieser wegen Rechtens, siehe in dem Artickel: Zins (rückständiger).

Zinsen, (Ceßirung der) siehe Zinsen (Aufhörung der).

Zinsen, Condemnirung zu Bezahlung der) siehe Zinsen (Zuerkennung der).

Zinsen, (Contrahirung wegen der) siehe Zins (versprochener) und Zins-Contract.

Zinsen, (Convention wegen der) siehe Zins (versprochener) und Zins-Contract.

Zinsen (Delegirung oder Ueberweisung der) Lateinisch *Usurarum Delegatio*, was dieser wegen Rechtens, siehe in dem Artickel: Zins (rückständiger).

Zinsen, (Einbüssung der) siehe Zinsen (Aufhörung der) und Zins-Verlust.

Zinsen, (Einforderung der) worzu solche dienlich, siehe in dem Artickel: Zins, und Zins (rückständiger) desgleichen Zinsen (Aufhörung der) wie auch Verzug, im XLVIII Bande, p. 230. u. ff.

Zinsen, (Einrechnung der) zum Haupt-Stuhle, siehe Zins zum Capital schlagen.

Zinsen, (Einreichung der) siehe Zins-Reichung.

Zinsen, (Eintreibung der) Lateinisch *Exactio Censuum*, oder *Usurarum*, wie nöthig dieselbe, und worzu solche dienlich, siehe in dem Artickel: Zins, u. Zins (rückständiger) wie auch Zinsen (Aufhörung der) desgleichen Verzug, im XLVIII Bande, p. 230. u. ff.

Zinsen, (Entrichtung der) siehe Zinsen (Zahlung der).

Zinsen, (Erhöhung der) siehe Zins (wucherlicher) und Zins zum Capital schlagen.

Zinsen, (Erinnerung wegen rückständiger) worzu solche dienlich, siehe in denen Artickeln: Zins, und Zins (rückständiger) desgleichen Zinsen (Aufhörung der) wie auch Verzug, im XLVIII Bande, p. 230. u. ff.

Zinsen, (Erlassung der) siehe Zins-Erlassung).

Zinsen, (Erlöschung der) siehe Zinsen (Aufhörung der).

Zinsen, (Forderung der) worzu solche dienlich, siehe in denen Artickeln: Zins; Zins (rückständiger); Zinsen (Aufhörung der) und Zins fordern; wie auch Verzug, im XLVIII Bande, p. 230. u. ff.

Zinsen, (Gedinge wegen Bezahlung der) siehe Zins (versprochener) und Zins-Contract.

Zinsen, (Gedinge wegen wucherlicher) siehe *Pactum Usurarium*, im XXVI Bande, p. 154. und Wucherlicher Handel, im LIX Bande, p. 758.

Zinsen, (Gutsagung wegen der) was dieser wegen Rechtens, siehe in dem Artickel: Zins, und Zins (rückständiger).

Zinsen, (Hypotheck wegen rückständiger) siehe in dem Artickel: Zins.

Zinsen, (Hypotheck wegen verkaufftter jährlicher) siehe *Census hypotheca subnixus*, im V Bande, p. 1821.

Zinsen, (Immunität von denen Zinsen) siehe Zins frey.

Zinsen, (Innebehaltung der) siehe Zinsen (Zurückhaltung der).

Zinsen, (Kauff und Verkauff der) siehe Zins-Kauff.

Zinsen, (Klage wegen streitiger oder schuldiger) siehe Zins-Klage.

Zinsen, (Lauff der) Lateinisch *Cursus usurarum*, wie solcher besonders in Ansehung der Minderjährigen Capitalien unterbrochen und gehemmt werde, siehe in dem Artickel: Verzug, im XLVIII Bande, p. 230. u. ff. Sonst aber ist hierbey auch der Artickel: Zins, und Zinsen (Aufhörung der) nachzulesen.

Zinsen, Liberirung von Bezahlung der) siehe Zins, und Zinsen (Aufhörung der).

Zinsen, (Liberirung vom Lauffe der) siehe Zins, und Zinsen (Lauff der).

Zinsen, (Lieferung der) siehe Zinsen (Zahlung der).

Zinsen, (Liquidirung der) oder Bescheinigung der) Lat. *Usurarum Liquidatio*, siehe in dem Artickel: Zins, und Zins-Klage.

Zinsen, (Lösung der Erb- und ewigen) siehe Zinslösung.

Zinsen, (Mahnung wegen rückständiger) worzu solche dienlich, siehe in denen Artickeln: Zins, und Zins (rückständiger); desgl. Zinsen (Aufhörung der) wie auch Verzug, im XLVIII Bande, p. 230. u. ff.

Zinsen, (Nachlaß wegen schuldiger) siehe Zins-Erlassung.

Zinsen, (Obligation zu Entrichtung der) siehe Zins (versprochener) und Zins-Contract.

Zinsen, (Paciscirung der) siehe Zins (versprochener) und Zins-Contract.

Zinsen, (Pact oder Gedinge wegen wucherlicher) siehe *Pactum Usurarium*, im XXVI Bande, p. 154. wie auch Wucherlicher Handel, im LIX Bande, p. 758.

Zinsen, (Präscribirung oder Verjährung der) ob und in wie fern solche Statt habe, siehe in denen Artickeln: Zins, und Zinsen (Aufhörung der) wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Zinsen, (Prästirung der) siehe Zinsen (Zahlung der).

Zinsen, (Protestirung wegen rückständiger) wenn und worzu solche dienlich, siehe in dem Artickel: Zinsen (Annehmung der).

Zinsen, (Rechtmäßigkeit der) wie selbige zu beurtheilen, siehe in dem Artickel: Wucher, im LIX Bande, p. 706. u. ff.

Zinsen, (Reichung der) siehe Zins-Reichung.

Zinsen, (Remittirung der) siehe Zins-Erlassung.

Zinsen, (Reservirung oder Vorbehaltung der) Lateinisch *Usurarum Reservatio*, ist bey Bezahlung und Annehmung des Capitals nöthig, und hat auch hernachmahls ihren grossen Nutzen. Denn wenn der Gläubiger das Capital vom Schuldner, ohne ausdrückliche Vorbehaltung der Zinsen, annimmt; so gehen diese verlohren, wie nicht allein schon in dem Artickel: Zahlung, im LX Bande, p. 1170. u. ff. und Zinsen (Aufhörung der) angemercket worden, sondern auch unter andern in Siegels Corp. Jur. Camb. P. II, und zwar unter den Beylagen No. 19. p. 216. durch nachstehenden rechtlichen Ausspruch der Churfürstlichen Sächsis. Schöppen zu Leipzig vom Monat May 1720 bestärckt zu befinden: „Auf Vorbringen „und erfolgete Gesetze, in Sachen David Sie„gels, und Wolffgang Heinrich Jacobsen, „Wiederbeklagten an einem, Johann Chri„stian Richters, Wieder-Klägers andern theils, „so dieselben uns, samt denen diesfalls ergan„genen Acten, übergeben, und sich des Rech„ten darüber zu belernen gebeten haben; Spre„chen Wir, Churfürstliche Sächsische Schöp„pen zu Leipzig, vor Recht: Dieweil Wie„derbeklagte, daß Wiederkläger auf den libel„lirten Wechsel-Brief zusammen 250 Thlr. „gezahlet, Wiederkläger hingegen, daß noch 20 „Gr. an dem Capital fehlten, eingeräumet; „so ist jener, seines Einwendens ungeachtet, „daß er die von ihm gestandenen Posten aufs „Capital jedesmahl, also, und zwar schlech„terdings, ohne Vorbehalt einiges Interesse, „nicht angenommen, noch damit zufrieden ge„wesen, zu schwören schuldig, Wiederkläger „auch zu Ablegung des ihm zuerkannten Ey„des nachmahls zuzulassen. Hiernächst sind „die fol. 41. seqq. liquidirten Gebühren aus„ser dem baaren Verlage, so ohne Abgang „paßiret, sub n. 1. auf 1 Rthl. 12 Gr. sub n. 2. „auf 2 Rthl. 3 Gr. zu mäßigen. V. R. W.„

Da hingegen ist, wenn die Reservirung der Zinsen von dem Gläubiger geschehen, selbigem alsdenn unbenommen, wegen des Rückstandes benöthigten Falls Klage zu erheben, wie davon in denen Artickeln: Zins (rückständiger) und Zins-Klage, mit mehrerm zu ersehen.

Zinsen, (Restitution der ungebührlich bezahlten) siehe Zins von nicht schuldig gewesenem Gelde.

Zinsen, (Retention der) siehe Zinsen (Zurückhaltung der).

Zinsen, (Stillschweigendes Unterpfand wegen rückständiger) siehe in dem Artickel: Zins.

Zinsen, (Stipulirung der) siehe Zins (versprochener) und Zins-Contract.

Zinsen, (Straffe wegen betrüglicher oder wucherlicher) siehe in dem Artickel: Wucher, im LIX Bande, p. 691. u. ff. und Zins (zwölffacher).

Zinsen, (Tilgung der) siehe Zinsen (Aufhörung der).

Zinsen, (Verbürgung wegen der) was dieserwegen Rechtens, siehe in dem Artickel: Zins, und Zins (rückständiger.).

Zinsen, (Verdammung zu Bezahlung der) siehe Zinsen (Zuerkennung der).

Zinsen, (Vergleich wegen Bezahlung der) siehe Zins (versprochener) und Zins-Contract.

Zinsen, (Vergleich wegen Erlassung höherer) siehe Zins-Erlassung.

Zinsen, (Verjährung der) ob und in wie fern solche Statt habe, siehe in dem Artickel: Zins, und Zinsen (Aufhörung der) wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. f.

Zinsen, (Verkauff der) siehe Zins-Bauff.

Zinsen, (Verlierung der) siehe Zinsen (Aufhörung der) und Zins-Verlust.

Zinsen, (Vermächtniß jährlicher) was dieser halben Rechtens, siehe in dem Artickel: Zins.

Zinsen, (Vermehrung der) siehe Zins zum Capital schlagen.

Zinsen, (Vermengung der) mit dem Haupt-Stuhle, siehe Zins zum Capital schlagen.

Zinsen, (Verpflichtung zu Entrichtung der) siehe Zins (versprochener) und Zins-Contract.

Zinsen, (Versprechen der) siehe Zins (versprochener) und Zins-Contract.

Zinsen, (Vertheilung zu Bezahlung der) siehe Zinsen (Zuerkennung der).

Zinsen, (Verzinsung der) siehe Zins zum Capital schlagen.

Zinsen, (Uiberlieferung der) siehe Zinsen (Zahlung der).

Zinsen, (Uiberweisung der) Latein. *Usurarum Delegatio*, was dieser wegen Rechtens, siehe in dem Artickel: Zins (rückständiger).

Zinsen, (Vorbehaltung der) siehe Zinsen (Reservirung der).

Zinsen, (Vorenthaltung der) siehe Zinsen (Zurückhaltung der).

Zinsen, (Wiedererstattung der ungebührlich bezahlten) Lateinisch *Usurarum Restitutio*, siehe Zins von nicht schuldig gewesenem Gelde.

Zinsen, (Wiederforderung der ungebührlich bezahlten) Latein. *Usurarum Repetitio*, siehe Zins von nicht schuldig gewesenem Gelde.

Zinsen, (Zahlung der) Abstossung, Bezahlung, Entrichtung, Lieferung, oder Prästirung der Zinsen, Lat. *Solutio*, *Pensatio*, oder *Præstatio Usurarum*, geschiehet von dem Schuldner an den Gläubiger, oder soll wenigstens von dem erstern zu rechter und gehöriger Zeit, da dieselben verfallen sind, geschehen. Was aber dieserwegen, sie mögen nun bezahlet werden, oder nicht, von beyden zu beobachten, davon ist in denen Artickeln: Zins; Zins (rückständiger) Zinsen (Aufhörung der); Zins-Klage; Zins-Reichung; Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff. und Wucher, im LIX Bande, p. 691 u. ff. nachzusehen.

Zinsen, (Zahlung der Erb-) was dieserwegen zu beobachten, siehe in denen Artickeln: Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff. desgleichen Erb-Zins, im VIII Bande, p. 1508. und *Emphyteusis*, ebend. p. 1030 u. ff. wie auch Lehn-Waare, im XVI Bande, p. 1492 u. ff.

Zinsen, (Zahlung wiederkäufflicher) was dieserwegen zu beobachten, siehe in dem Artickel: Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff. und Wiederkäuffliche Zinsen, im LV Bande, p. 2102 u. ff.

Zinsen, (Zinsen von) siehe Zins zum Capital schlagen; ingleichen den Haupt-Artickel: Zins.

Zinsen, (Zuerkennung der) Condemnirung oder Vertheilung zu Bezahlung der Zinsen, Lat. *Usurarum Adjudicatio*, oder *Condemnatio in Usuras*, wenn und in was vor Fällen solche statt habe, siehe in denen Artickeln: Zins; Zins (adjudicirter); Zins (rückständiger); Zins (zwölfffacher); Zins von einer abgeurtheilten Sache, und Zins vom rückständigen Bauff-Gelde; wie auch Verzug, im XLVIII Bande, p. 230 u. ff.

Zinsen, (Zulage, oder Vermehrung der) Lat. *Usurarum Accessio*, siehe Zins zum Capital schlagen.

Zinsen, (Zurück- oder Innebehaltung der künfftigen) Lat. *Rententio usurarum futurarum*, ist, wenn ein Geldbegieriger Gläubiger schon bey und mit Auszahlung des jemanden vorgeschossenen Geldes bereits so viel, als die davon bedungenen und versprochenen Zinsen austragen, von der Haupt-Summe abziehet und zurücke behält. Welches aber in den Rechten als eine Art eines wucherlichen Handels verboten ist. Siehe Zins; wie auch Zins (wucherlicher) und Wucher, im LIX Bande, p. 691 u. ff.

Zinsen, (Zurück- oder Vorenthaltung der schuldigen) Lat. *Usurarum Retentio*, ist, wenn der Schuldner mit Abführung oder Bezahlung der versprochenen und bereits verfallenen Zinsen allzu lange zaudert und säumet, siehe Zins, und Verzug, im XLVIII Bande, p. 230 u. ff.

Zinsen, (Zurückforderung ungebührlich bezahlter) siehe in dem Artickel: Wucher, im XLIX Bande, p. 691 u. ff. wie auch Zins von nicht schuldig gewesenem Gelde.

Zinsendorf, Geschlecht, siehe Zinzendorf.

Zins entrichten, siehe Zinsen (Zahlung der).

Zinsen von Zinsen, siehe Zins zum Capital schlagen; ingleichen den Haupt-Artickel: Zins.

Zinser, siehe Zinsmann.

Zins in Erb-Gütern, siehe Zins-Güter.

Zins vom erborgten Gelde, siehe Zins vom Darlehn.

Zins von erborgten Waaren, siehe Zins von Cram-Waaren.

Zins erhöhen, siehe Zins zum Capital schlagen, und Zins (wucherlicher).

Zins-Erlassung, Lat. *Usurarum Remissio*, ist dem Gläubiger unbenommen seinem Schuldner zuzugestehen, es mag dieselbe gleich die gantzen und völligen Zinsen, oder auch nur einen Theil derselben anbetreffen. Siehe Zinsen (Aufhörung der).

Zinserling, (Johann Jacob) war im Jahr 1747 Diaconus an der Evangelischen Kirche zu Juliusburg in dem Fürstenthum Oels. Das 1747 lebende Schlesien, p. 228.

Zinses, (Uibergebung des Miet- oder Pacht-) siehe Uibergebung, (beyderseitige) im XLVIII Bande, p. 619, und *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75 u. ff.

Zins von den Expensen oder Gerichts-Kosten, siehe Zins, und Zins von einer abgeurtheilten Sache; wie auch Unkosten, (Gerichts-) im XLIX Bande, p. 1835 u. ff.

Zins wegen Fiscalischer Schulden, siehe Zins (Fiscalischer).

Zins von Fisch-Wassern, siehe Wasser, (Fisch-) im LIII Bande, p. 232 u. ff.

Zins-Flachs, von wem und wie solcher abzugeben, siehe in dem Artickel: Zins.

Zins-Fleisch, von wem und an wen solches abzugeben, siehe in dem Artickel: Zins.

Zins fordern, oder Zins nehmen, Latein. *Usuris subjicere*, *Usurarum Exactio*, oder *Usurarum Acceptio*, ist zwar so wohl im Gewissen, als in den Rechten erlaubt. Was aber gleichwohl vor Behutsamkeit dabey zu gebrauchen, daß sie nicht allzu unmäßig, und mit Vervortheilung des Schuldners eingerichtet werden, mithin zu keinem verbotenen Wucher ausschlagen, davon ist im Artickel: Zins-Maas, und Wucher, im LIX Bande, p. 691 u. ff. nachzusehen.

Zins von fremden und in seinen Nutzen verwandten Gelde, siehe Zins (zwölffacher).

Zins frey, Lat. *Immunis a Cenſibus* ſive *Exactionibus*, wird von Perſonen und Gütern geſagt, wenn ſie weiter keine Zinſen bezahlen dürften. Siehe **Zinſen (Aufhörung der)**. Hierbey können wir nicht umhin, aus denen, auf Ihro Königlichen Majeſtät in Pohlen und Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit zu Sachſen allergnädigſten Befehl, unter dem Dato Dreßden den 2 Julii 1746 publicirten **Neuen Deciſionen** die XVII. ſo hieher gehörig, beyzufügen, welche alſo abgefaſſet iſt:

„Wie weit ein Pactum, vermöge deſſen ein „Grund-Stück von Steuern, Erb-Zinnſen und „andern Beſchwerungen, frey gemacht wird, unter denen Paciſcenten gültig ſey? Daß ein „Contract, wodurch ein Grund-Stück von „Steuern, Erb-Zinſen und dergleichen Gefällen „befreyet wird, in Anſehen des Fiſci, des Erb-„Zins-Herrn, und dererjenigen, welchen ſolche „Gefälle entrichtet werden, ungültig ſey, iſt bereits in der 65 Deciſion verſehen. Wie es „nun hierbey nochmahls verbleibet, und dawieder, was die nach ermeldter Deciſion, und wegen der Steuern, auch die innerhalb 40 Jahren vorher geſchloſſenen Handlungen betrifft, „keine Präſcription ſtatt haben ſoll; Alſo ſetzen „und ordnen Wir hiermit, daß ein ſolches Pactum „in Zukunfft, auch unter denen Contrahenten, „wenn auch gleich dieſelben Ehe-Leute, oder andere Perſonæ conjunctæ wären, unbeſtändig, und „derjenige, ſo dergleichen Beſchwerden übernommen, oder auf ſich behalten, dem andern deswegen zur Eviction oder Leiſtung des Intereſſe „nicht verbunden, ſo viel aber die bereits bisher „geſchloſſenen Contracte anbelanget, derjenige, „welcher dem andern die Immunität von dergleichen Präſtationen verſprochen, demſelben das „Intereſſe, nach Proportion der Onerum, wie „ſolche von denen Schocken, ſo der andere übernehmen muß, oder ſonſt zur Zeit des Contracts „entrichtet worden, zu leiſten ſchuldig ſeyn, auch „dem andern Theil, das Grund-Stück dem „Verkäuffer wieder abzutreten, und das Kauff-„Geld zurück zu fordern, frey ſtehen, hingegen „der Verkäuffer, auch jeder Beſitzer des Haupt-„Gutes, im Fall der Käuffer ſolch Grund-Stücke „an einen Fremden alieniret, den Vorkauff, wenn „er ſich deswegen vor der gerichtlichen Uebergabe „meldet, daran haben ſolle.„

Zins-Frucht, ſiehe **Zins-Getreide**.

Zins über Fünffe vom Hundert, ſiehe **Wucher**, im LIX Bande, p. 729, und **Wucher**, (Juden-) ebend. p. 732 u. ff. wie auch **Zins-Maas**.

Zins zu Fünffen vom Hundert, ſiehe **Zins (fünfffacher)**.

Zins vom Fürlehn, ſiehe **Zins vom Darlehn**.

Zins der Fürſten wegen der Kirchen und Klöſter, von deſſen Urſprunge und Beſchaffenheit, ſiehe in dem Artickel: **Zins**.

Zins zu Funffzehn vom Hundert, ſiehe **Zins (Bauffmänniſcher)**.

Zins-Gänſe, von wem und an wen ſolche abzugeben, ſiehe in dem Artickel: **Zins**.

Zins geben, oder Zins verſprechen, Lat. *Uſuris ſubjici*, *Uſurarum Præſtatio* oder *Promiſſio*, was dabey zu beobachten, ſiehe in denen Artickeln: **Zins**, und **Zins (verſprochener)**; wie auch **Zins-Maas**, und **Zins-Reichung**.

Zins vom geborgten Gelde, ſiehe **Zins vom Darlehn**.

Zins von geborgten Waaren, ſiehe **Zins von Cram-Waaren**.

Zins aus einem Gedinge, ſiehe in dem Artickel: **Zins**, und **Zins (verſprochener)**.

Zins der Geiſtlichen, wobey wir die ſchon im 15 Jahrhunderte aufgeworffene Frage: Ob die Geiſtlichen auch ſchuldig ſind, Zinſe zu geben? kürtzlich berühren wollen. Es hat nehmlich einer von den treueſten Gehülffen der Reformation, Nahmens **Wenceslaus Linck**, ungefehr im Jahr 1525 einen Sermon von dieſer Materie gehalten, und nachgehends zu Altenburg in 4 im Druck herausgegeben. Er zeiget darinnen aus dem Evangelio vom Zinß-Groſchen, daß die Geiſtlichen, ſo wohl als andere Schoß und Zinſe geben und gemeine Bürde tragen ſolten, welches er doch allem Augenſchein nach von denen verſtehet, die über ihre nothdürfftige Beſoldung Länder und Güter haben, daher er gleich Anfangs A. 2 klagt, daß der Adel und die Prälaten ſich der gemeinen Laſt zu entziehen pflegten. Wobey er A. 4. dieſe Anmerckung hinzu thut, daß das Päbſtliche Geiſtliche Recht ein Thier-Garten ſey, darinnen die Maſt-Schweine verwahret würden, daß ihnen andere keinen Schaden thäten, und ſie nicht davon lieffen. **Unſchuldige Nachrichten** 1712. p. 960 u. f. Von der Geiſtlichen ihren aufgenommenen oder ausgeliehenen Capitalien, was dieſerhalben in Anſehung der Zinſen Rechtens, ſiehe in denen Artickeln: **Schulden der Geiſtlichen**, im XXXV Bande, p. 1441 u. ff. wie auch **Schuld, (Kirchen-)** ebend. p. 1430 u. ff.

Zins der Geiſtlichen, Lat. *Cenſus Clericis* ſive *Eccleſiaſticis debitus*, von deſſen Urſprunge und Beſchaffenheit ſiehe in dem Artickel: **Zins**.

Zins-Geld, oder Wucher-Geld, Lat. *Pecunia uſuraria*, heiſt das auf Zins oder Wucher ausgethane Geld. Siehe **Zins**, und **Zins-Maas**.

Zins-Geld, oder Geld-Zins, Lat. *Pecunia Cenſualis*, oder *Nummi Cenſuales*, heiſſen die von zinsbaren Gütern zu entrichtenden Abgaben an Gelde. In was vor Sorten aber dieſe gefälligen Zinſen zu entrichten, ſiehe in dem Artickel: **Zins**, und **Zins-Reichung**.

Zins von gemeiner Weiber Häuſern, ſiehe **Zins**.

Zins von geraubtem oder geſtohlnem Gut, wenn ſolche anfangen, ſiehe in dem Artickel: **Verzug**, im XLVIII Bande, p. 230 u. ff.

Zins-Gerichte, ſiehe *Curia Dominicalis*, im VI Bande, p. 1872, und **Dinghof**, im VII Bande, p. 953.

Zins, von gerichtlich conſentirten Schuld-Poſten, ſiehe in dem Haupt-Artickel: **Zins**.

Zins, wegen der Gerichts-Koſten, ſiehe **Zins, von einer abgeurtheilten Sache, und Unkoſten, (Gerichts-)** in XLIX Bande, p. 1835 u. ff.

Zins-Gerſte, ſiehe **Zins-Getreide**.

Zins von geſchenektem Gute, Lat. *Uſura rei donatæ*. Die Frage anbelangend, ob derjenige, dem von einem andern etwas geſchencket worden, wegen deſſen verzögerter Uebergebung hernachmahls auch das Intereſſe oder Zinſen fordern möge? ſo ſucht zwar **Carpzov** Lib. IV Reſp. 52. die bejahende Meynung zu vertheidigen; in dem l. 22. ff. de donat. aber wird es verneinet. **Berroch** in Promt. Jur. Vol. II. v. *Uſura* §. 15.

Zins-Getreide, oder Getreide-Zins, Lat. *Frumentum Cenſuale* oder *Cenſus frumentarius*, heiſt das Korn, oder andere Feld-Früchte, die unter dem Nahmen Getreide begriffen werden, als Weitzen, Hafer, Gerſte, u. ſ. w. und wovon alljährlich ein gewiſſes unter dem Nahmen eines Zinſes an die Grund-Herrſchafft des Gutes, auf welchem daſſelbe erzeuget worden, abgegeben werden muß. Wenn aber ſolches eigentlich vor verdient oder verfallen zu achten, ſiehe in dem Artickel: **Zins**, und **Zins-Tag**, wie auch **Zins-Reichung**. Im Churfürſtenthume Sachſen ſollen das Zins-Getreide und die Korn-Zinſen von den Unterthanen, ſo gut es ihnen der Allmächtige und auf ihren Gütern beſcheret, gereichet werden. **Erört. Landes-Gebr.** von 1612. tit. **Rent-Sachen** §. 24. Den Pfarrern und Schulmeiſtern ſoll ihr Getreide-Zins in Beyſeyn des Richters oder Heimburgen zugemeſſen werden, **General-Artickel** 21. damit man ſehe, daß ein jeder tüglich Getreide, und ſo gut es ihm gewachſen und ſie ſelbſt ſäen wollen, unausgeſondert und an rechtem Maaſſe erlege. Ibid. Als etwas beſonders aber iſt hierbey noch anzumercken, daß denen Geiſtlichen im Hertzogthume Schleſien, vermöge eines unter dem 7. Jenner 1713. ergangenen Patents von dem damahligen Kayſerl. und Königl. Ober-Amte auferleget worden, das Zins-Getreide unnachbleiblich zu veraciſiren. **Walthers** Sileſ. Dipl. Tom. I. P. I. p. 36. und Tom. II. P. I. p. 109. Uebrigens beſehe man hierbey auch die Artickel: **Treid-Gulden**, im XLV Bande, p. 357. und **Steuer, (Fourage-)** im XXXIX Bande, p. 2068. wie auch **Zehend**, im LXI Bande, p. 375 u. ff. und **Zehend-Ordnungen**, ebend. p. 451 u. ff. desgleichen **Wiederkäufliche Zinſen**, im LV Bande, p. 2103.

Zins von Gold- und Silber-Gruben, von deſſen Beſchaffenheit ſiehe in dem Artickel: **Zins**, und **Zehend, (Bergwercks-)** im LXI Bande, p. 428 u. ff.

Zins-Groſchen, Lat. *Didrachmum*, Gr. Διδραχμον, iſt ein doppelter Drachma, halber Seckel oder Reichs-Orth, das iſt 6 ggl. gemeiner Deutſcher, und 22½ gl. Pohlniſcher Müntze. Dergleichen muſte ein jeglicher Iſraelite vom zwantzigſten Jahre an zum Unterhalt des Tempels und der täglichen Opfer geben, 2 Moſe XXX, 13-16, ob er gleich nicht allezeit ſo gar richtig in der That mag gezahlet worden ſeyn, wie Clericus in loc cit. Exod. berichtet. Darnach nahmen ihn die Römer von denen Juden, Matth. XXII, 17. (ſiehe *Didrachmum*, im VII Bande, p. 809). Hieher gehöret der Ort Matth. XVII, v. 24 u. ff. allwo es heiſt: „Und da ſie nun gen Capernaum „kamen, giengen zu Petro die den Zins-Groſchen „einnahmen, und ſprachen: Pflegt euer Meiſter „nicht den Zinß-Groſchen zu geben? Er ſprach: „Ja, und als er heim kam, kam ihm JEſus zu„vor, und ſprach: Was dünckt dich Simon? „Von wem nehmen die Könige auf Erden Zoll oder „Zinſe? Von ihren Kindern oder von Fremden? „Da ſprach Petrus: Von den Fremden. JEſus „ſagte. So ſind die Kinder frey. Auf daß aber „wir ſie nicht ärgern, ſo gehe hin an das Meer, und „wirff den Angel, und den erſten Fiſch, der her„auf fährt, den nimm, und wenn du ſeinen „Mund aufthuſt, wirſt du einen Stater finden, „denſelben nimm, und gieb ihn für mich und dich. „**Lightfoot** meynt ad h. l. dieſe Geſchichte habe ſich um das Laub-Hütten-Feſt zugetragen: andern hingegen beliebt kurz vor dem Paſcha. Daß der Evangeliſt **Matthäus** hierinne die Ordnung der Geſchichte völig beobachtet habe, iſt aus dem vorhergehenden und nachfolgenden leichtlich abzunehmen, bevorab, ſo man die übrigen Evangeliſten dagegen hält. Nehmlich gedachtes 17te Capitel hebt ſich an von der Verklärung Chriſti aufm Berge. Hierauf wird ordentlich erzehlt, was mit dem Mondſüchtigen Knaben, und mit ſeinem Vater vorgangen, nachdem der Herr wieder vom Berge herab kommen war. Im 22ten Verſe geſchiehet Meldung des Leydens Chriſti und Auferſtehung, da ſie noch ihr Weſen in Galiläa hatten. Nach vollbrachter Galiläiſchen Reiſe kam der Herr mit ſeinen Jüngern nach Capernaum. Was ſolte wohl in dieſer Ordnung fehlen? Im 18 Capitel wird die Frage mit angehängt, wer doch der Gröſte im Himmelreich ſey? Dabey, ausdrücklich ſtehet: In derſelbigen Stunde traten die Jünger zu Jeſu. Der Evangeliſt **Marcus** iſt gleich einſtimmig, Cap. IX, ungeachtet er obige Hiſtorie nicht hat. Denn nachdem er die Verklärung Chriſti, ſamt dem Sohn mit dem ſprachloſen Geiſte vorgeſtellet, hängt er verſ. 30 dran: Und ſie giengen von dannen hinweg, und wandelten durch Galiläam. Und er kam gen Capernaum, verſ. 32. In eben dem Hauſſe, darinn man des Zinß-Groſchens wegen Nachfrage hielte, ſagte der Herr, was handelt ihr mit einander auf dem Wege? Sie aber hatten unter einander geredet, welcher der Gröſſeſte wäre? ſo der Herr vorhin entſchieden hatte, Matth. XVII. v. 2. u. ff. Gleiche Ordnung beobachtet **Lucas** Cap. IX, v. 23 u. ff. Ja erwehnter Evangeliſt widerlegt derer Meynung, ſo da vorgeben, es wäre kurtz vor dem Paſcha geſchehen, als der Herr zu Capernaum eingieng. Woraus der Schluß folgt, daß vorgedachter Zins-Groſchen wenige Wochen vor dem Paſcha gefodert und gegeben worden ſey. Siehe D. **Schmidts** Diſp. de didrachmis Chriſti, §. 3. Warum kamen aber die Einnehmer des Zins-Groſchen zu Petro, und nicht zum Herrn ſelber? Geſchahe

es etwa aus Ehrerbietung, so die Grösse und Menge der Wunderwercke verursachte, oder geschahe es boshafftiger Weise, daß sie von Petro erforschen wolten, ob sein Meister auch dem Kayser den Zins-Groschen gebe, und da ers leugnen würde, sie Ursache hätten, ihn anzuklagen. Allein in der Historie wird solcher Hinterlistigkeit nicht gedacht, so haben auch die Einnehmer des Zins-Groschens ausser Zweifel wohl gewust, daß der Herr ihn jährlich entrichtet. Petrus war ausser dem Hausse, und als er heim kam, und dem Herrn erzehlen wolte, was gefordert würde, kam er ihm zuvor, und sprach: Was düncket dich Simon? Christus ward sowohl zu Capernaum, als im gantzen Jüdischen Lande, für einen grosser Doctor gehalten, und die Einnehmer des Zins-Groschens nennten ihn selbst διδάσκαλον, einen Meister, welcher Titul bey den Jüden in grosser Würde war. So hat auch Christus mit solchen Einnehmern nur durch Petrum gehandelt, sagende: Nimm den Stater, und gieb ihn für mich und dich. Ueber das, weil Petrus ausser dem Hause war, und kein anderer Jünger, den sie anreden kunten, nahmen sie ihren Zutritt zu ihm. Warum aber sagte der Herr: Das gieb für mich und dich, und nicht für alle übrige Jünger? Weil die Schrifft uns dessen keine Gewißheit giebt, werden wir auch schwerlich eine ergrüblen. Warum aber hat der Herr hier vielmehr ein Wunderwerck thun, als aus dem Armen-Kasten, zu Bezahlung des Tributs, was nehmen wollen? Ob er schon den Zins-Groschen, als einen Tribut erlegte, wolte er doch damit andeuten, daß er ein Herr sey über Land und Wasser, als welches ihm auch den Tribut herschiessen muste. Zweifels ohne hat Petrus die Einfoderer solches mit ans Meer genommen, und Zuschauer dieses Wunderwercks seyn lassen. Christus wolte sie in ihrer Schwachheit nicht ärgern, sondern ließ den Zins-Groschen erlegen, doch, zu mehrerer Erkenntniß, wieß er zugleich, daß auch seine Herrschafft in und übers Meer sich erstrecke, nur wenn sie mercken wolten, daß er nicht eben aus Noth seiner Schwachheit den Groschen erlege, sondern weil er durch freywillige Erniedrigung dem Gesetze, welchem die Menschen verbunden waren, sich als ein Herr der Gesetze unterwürffig machte. Was der Zins-Groschen oder Didrachmum gewesen, ist bereits oben gesaget worden; Anlangende den Stater, so ist die gemeine Sage, daß er so viel gegolten als zwey Didrachma. Eben darum sagte auch der Herr: Daß Peter diesen Stater für ihn und sich zahlen solte; Denn er ohne Zweifel nicht mehr hat geben wollen, als sonst zweene andere Männer. Allein wenn man mit den Siebenzig Dollmetschern ein διδραχμον zum Heil. Seckel macht, wird ein Stater solcher zwey machen. Ist aber διδραχμον ein gemeiner Seckel gewesen, wird ein Stater ein Seckel des Heiligthums seyn. Hat er aber fünff Seckel gegolten, muß ein Stater derer zehn seyn. Aller derer Meynung prüfft D. Schmidt in der angeführten Dissertation §. 10 u. ff. Viele stehen in den Gedancken, Didrachmum sey das Geld, so von den 273 Erstgebohrnen gefordert ward, davon also geschrieben stehet, 4 Mose III, v. 46 u. f. „Aber das Löse„geld von den Zweyhundert drey und siebentzig „überlängen ersten Geburten der Kinder Israel, „über der Leviten Zahl, solt du ie fünff Seckel „nehmen, von Haupt zu Haupt, nach dem Se„ckel des Heiligthums. Und solt dasselbige „Geld, das überlang ist über ihre Zahl, geben „Aaron, und seinen Söhnen.„ Diß Geld, meynen etliche, wäre auch nachgehends von den Erstgebohrnen entrichtet worden, und hier sowohl für Christum als Petrum, der allein unter den Aposteln der Erstgebohrne war. Andere muthmassen, Didrachmum sey als ein jährlich Fahr-Geld zu Capernaum für jeden Kopff entrichtet worden. Denn weil man daselbst über den See-Genezareth, oder das Galiläische Meer des Jahrs übersetzen und fahren muste, ist zum jährlichen Fahr-Geld ein didrachmum angesetzet worden, wer das erlegte, war selbiges Jahr frey. Andere verstehen durch dis δίδραχμον nur den Tribut, so man dem Kayser geben muste, so daß auch der Herr Christus solchen weltlicher Obrigkeit erlegen müssen. Didrachmum, sagt D. Hunnius in h. loc. war eine Müntze, eines viertel Gülden werth, so den Römischen Kaysern gegeben ward. Hiewider wenden andere ein, daß zur Zeit Christi dem Kayser nicht mehr gebühret habe, als ein Groschen, Matth. XXII, 19. nach Verwüstung aber des Tempels sey den Juden vom Vespasiano ein Didrachmum auferleget worden. Joseph. Lib. VII, B. J. c. 26. Die Schatzung des Kaysers Augusts war nur der Güter wegen, und ein vor allemahl zu geben. Aber auch dieses beantwortet D. Schmidt loc. cit. §. 23, und hält davor, es sey sowohl der Seckel des Heiligthums, als der, so dem Kayser Tiberio gebührte, hier von Christo gefordert und gegeben worden. Paulini Philosophische Lust-Stunden, I Th. p. 180 u. ff. Abels Griechische Alterth. II Theil, p. 1428 u. f. Schmidts Biblisch. Historicus, p. 919. Desselben Biblischer Mathematicus, p. 188. Peter Lamberg in Harmonia, p. 98 u. f. und 102 u. f. Joh. Christoph Wolf in curis Philolog. & Criticis ad N. T. Tom. I, p. 269 u. f. Joh. Reinh. Rußii Harmon. Evangel. Libr. V, Part. I, sect. 3. c. 10. p. 825 u. ff. Allgem. Chron. II Band, p. 26. Sebastian Schmidt de didrachmis a Christo solutis, dissert. decima quarta fasciculi, p. 796-866. edit. Jen. 1712 in Octav. Schickardus de jure Regio Hebræorum III, 11. Lightfoot in Horis Hebraicis in Matthæi XVII, 24. Seldenus de Jure N. & G. VI, 17. Wagenseil ad Mischnam Sotam Cap. I, Sect. 2. not. 5. Colerus in Exod. XXX. v. 12. & seqq. Carpzovius ad l. cit. Schickardi. Josephus de B. J. VII, 27. Dio Cassius Lib. LXVI. Schneiders Biblisches Lexicon, III Theil, p. 703.

Zins-Güter, oder Zinsbare Güter, Lat. *Bona Censualia*, oder *Fundi Censiti*, heissen überhaupt alle diejenigen Güter, welche deren Besitzern von ihrer Herrschafft oder Obrigkeit, unter Vor-

Vorbehaltung eines gewissen alljährlich davon zu erlegenden Zinses an Geld, oder Getreide und andern Früchten, zu besitzen und zu geniessen überlassen und eingeräumet worden. Es sind aber dieselben entweder Allodial- oder Erb-Zins-Güter, Lat. *Bona Emphyteutica*, oder aber nur schlechte Zins-Güter, Lat. *Bona Censitica*, von deren Beschaffenheit und Verpflichtung, wie auch andern darauf hafftenden Gerechtigkeiten, in denen Artickeln: *Ager*, im I Bande, p. 771. *Beneficia Censualia*, im III Bande, p. 1132. *Bona Censitica*, im IV Bande, p. 552. *Bona Emphyteutica*, ebend. p. 558. *Censualis Terra*, im V Bande, p. 1818. *Emphyteusis*, im VIII Bande, p. 1030 u. ff. *Fructuarius Ager*, im IX Bande, p. 2178. Güter derer Bauern, im XI Bande, p. 1285 u. ff. Laß-Güter, im XVI Bande, p. 874 u. ff. *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff. *Superficies*, im XLI Bande, p. 302 u. ff. Verbesserung, im XLVII Bande, p. 146 u. ff. Verpfänden, ebend. p. 1549. u. f. Wort-Zins, im LIX Bande, p. 546 u. ff. und Zins, das hieher gehörige nachzusehen. Nur gedencken wir allhier noch mit wenigen, daß besonders in denen Churfürstl. Sächsischen Landen ein schlechter Zinsmann an seinem Gute das völlige Eigenthum oder beydes das so genannte Directum und utile Dominium, hat Const. 39. P. II, und sich dadurch, daß er die Zinsen gebührlich nicht entrichtet, des Gutes nicht verlustig machet. Ebendas. Wiewohl er solches in Lehn nehmen muß. Ibid. Es werden auch im Zweifel die Güter eher vor schlechte, als Erb-Zins-Güter gehalten. Ibid. Inzwischen müssen solche mit des Lehn-Herrn Consens verpfändet werden. Const. 23. P. II. Proc. Ordn. tit. 46. §. 5. Deren gäntzliche Caducität aber ziehet den Erlaß des Zinses nach sich. Erört. Landes-Gebr. von 1661. tit. Consistorial-Sachen §. 21. Doch soll man sie wieder an den Mann zu bringen suchen. Ibid.

Zins-Hafer, siehe Zins-Getreide.

Zins zu einem halben, oder einer halben Unze vom Hundert, siehe Zins, und Zins, (zwölffacher) wie auch Zins-Maas, desgleichen Wucher, im LIX Bande, p. 716.

Zins in Handlungs- und Wechsel-Sachen, siehe Zins, (Kauffmännischer) und Zins in Wechsel-Sachen.

Zins mit dem Haupt-Stuhle vereinigen, siehe Zins zum Capital schlagen.

Zins, so den Haupt-Stuhl übersteiget, oder doch demselben gleich kommt, siehe Zins, so das Capital übersteiget.

Zins-Herr, oder Zins-Obrigkeit, Lat. *Dominus Census*, oder *Dominus directus*, heist eine Herrschafft oder Obrigkeit, welche berechtiget ist, von denen bey ihr zu Lehn gehenden, oder ihr mit gewissen Zinsen und Zehenden verhaffteten Gütern, dieselben zu erheben und einzufordern, wie davon bereits in denen Artickeln: Zins, und Zins-Güter, wie auch Zins-Reichung, weitere Anzeige geschehen.

Zins-Herren, (Wald-) von deren Beschaffenheit und Befugnissen siehe in dem Artickel: *Universal-Lexici LXII Theil.*

Wald-Rechts-Güter, im LII Bande, p. 1471 u. ff.

Zins vom Heurats-Gute, oder der Mitgifft, Lat. *Usura Dotis*, ob und in was vor Fällen dergleichen Statt habe, siehe in denen Artickeln: Zins, und Heurats-Gut, im XII Bande, p. 1941.

Zins von hinterlegtem Gut, siehe in denen Artickeln: Zins, (zwölfffacher) und Zins-Maas, wie auch *Depositum*, im VII Bande, p. 610 u. ff.

Zins-Hühner, Lat. *Gallinæ Censuales*, werden sonst auch Hals-Pfingst-Rauch- und Wald-Hühner genannt, von deren weitern Beschaffenheit in denen Artickeln: Hals-Huhn, im XII Bande, p. 306. und Rauch-Huhn, im XXX Bande, p. 1077. desgleichen Zins, nachzusehen.

Zinsich, Städtgen, siehe Sinsich, im XXXVII Bande, p. 1712 u. f.

Zinsig, heist, so viel, als Zinsbar, wovon unter diesem letztern Worte ein mehrers zu befinden.

Zinsig, Städtgen, siehe Sinsich, im XXXVII Bande, p. 1712 u. f.

Zinsig, (Wachs-) siehe Wachszinsig, im LII Bande, p. 320.

Zins innebehalten, siehe Zinsen, (Zurückhaltung der)

Zins, so denen Juden zu bezahlen, siehe Zins, (Juden-).

Zins-Kauff und Verkauff, oder Kauff und Verkauff jährlicher Gefälle oder Zinsen, von liegenden Gründen und Gütern, Lat. *Emtio & Venditio Censuum*, sive *Redituum Annuorum*; von dessen Ursprunge und Beschaffenheit ist in denen Artickeln: Zins, und Zins, (zwölfffacher) desgleichen Zins-Contract; wie auch Wiederkäuffliche Zinsen, im LV Bande, p. 2102 u. ff. und Wucher, im LV Bande, p. 718 nachzusehen.

Zins vom Kauff-Gelde, wenn solcher eigentlich anfängt, siehe in dem Artickel: Verzug, im XLVIII Bande, p. 230 u. ff. wie auch Zins vom rückständigen Kauff-Gelde.

Zins der Kauffleute, siehe Zins, (Kauffmänni-scher).

Zins von Kauffmanns-Waaren, siehe Zins, von Cram-Waaren.

Zins der Kirchen, von deren besondern Rechten in Ansehung derer von ihnen aufgenommenen oder ausgeliehenen Capitalien, siehe in denen Artickeln: Schuld, (Kirchen-) im XXXIV Bande, p. 1430 u. ff. desgleichen Zins-Maas.

Zins der Kirchen-Patrone, von dessen Ursprunge und Beschaffenheit siehe in dem Artickel: Zins.

Zins der Kirchen-Vögte, oder Schutz-Herren, von dessen Ursprunge und Beschaffenheit siehe in dem Artickel: Zins.

Zins-Klage, oder Klage wegen streitiger und verzögerter Bezahlung der schuldigen Zinsen, Lat. *Actio Usurarum*, *Actio propter Usuras*, oder *Actia super Usuris*, hat Statt, wenn der Schuldner mit Abtragung der verfallenen

oder rückständigen Zinsen sich etwas säumig befinden läst, wie bereits in denen Artickeln: Zins, und Zins, (rückständiger) wie auch Verzug, im XLVIII Bande, p. 230 u. ff. angemercket worden. Was aber die Verordnung der Römisch-Bürgerlichen Rechte anlangt; so hat zu Folge dieser 1) die so genannte Condictio Certi statt, wenn nehmlich die Zinsen den Gläubiger von dem Schuldner durch eine förmliche Stipulation versprochen worden. l. 9. pr. ff. de reb. cred. Sind aber keine versprochen worden; so findet auch nach dem Bürgerlichen Rechte keine Klage Statt arg. l. 31. und l. 41. §. 2. ff. de Usur. Welchem auch der l. 75. §. pen. ff. de V. O. junct. princ. Inst. eod. nicht entgegen ist. Denn obschon die Stipulirung der Zinsen, so unter keiner gewissen Bestimmung geschehen, etwas ungewisses begreifft; so wird doch öffters das ungewisse für etwas ungeschehenes gehalten. l. 2. ff. de his, quæ pro non script. hab. l. 73. §. 3. ff. de R. J. Hernach wird auch 2) die Condictio ex Lege verstattet, wenn man die Zinsen aus einem rechtmäßigen Pacte oder Gedinge schuldig ist. l. 6. ff. de pact. l. un. ff. de condict. ex lege. Welches auch besonders heut zu Tage um so weniger einigen Zweifel leidet, weil nach dem Deputations-Abschiede von 1600 §. So viel nun diesem nach ꝛc. dem Reichs-Abschiede von 1654. §. Anreichend die künfftige Zinß ꝛc. die Zinsen zuerkannt werden müssen, obschon die Partheyen deshalber unter sich nichts bedungen, noch ausgemacht haben. Wenn man aber die Zinsen aus einem dem erst eingegangenen Contracte und zwar einem solchen, wobey man lediglich auf die gute Treue und den Glauben derer Contrahenten zu sehen pflegt, oder wie dergleichen verbindliche Handlungen in den Römischen Rechten genannt werden, einem Contractui Bonæ fidei, sogleich beygefügten Pacte schuldig geworden; so wird die Klage aus solchem Contracte selber erhoben. l. 2. 3. 4. C. depos. l. 25. §. 1. ff. eod. l. 7. §. 5. ff. de pact. l. 10. §. 4. ff. mand. l. 34. pr. ff. eod. Reigers Theatr. Jur. ad ff. tit. Usur. §. 42. u. 43. Eckolt ad ff. eod. tit. §. 9.

Zins der Klöster, von dessen Ursprunge und Beschaffenheit siehe in dem Artickel: Zins.

Zins-Korn siehe Zins-Getreide.

Zins von Kram-Waaren, siehe Zins von Cram-Waaren.

Zins von Kühen, siehe Zins (Vieh-).

Zins-Lämmer, von wem und an wem dieselbe abzugeben, siehe in dem Artickel: Zins.

Zins-Lauff, siehe Zinsen (Lauff der).

Zins-Lehen, heist überhaupt ein jedes Lehn, davon gewisse Zinsen statt der Dienste entrichtet werden. Siehe Zins. Sonst aber haben dieselben in denen Lehn-Rechten mancherley Benennungen, z. E. *Feudum Censuale, Censiticum, Laudemiale, Bursæ, Nummorum, Pensionarium*; *Annuæ Præstationis, Annuorum Redituum*, u. s. w. wovon bereits am gehörigen Orte in besondern Artickeln mit mehrern gehandelt worden. Die sonderbare Beschaffenheit eines Zins-Lehens aber bestand ehemahls darinnen, daß dergleichen ein Mann nicht seinem Genossen, sondern allein seinem Untergenossen verleihen konnte, welches jedoch kein recht Lehen war, sondern wie eigen Gut, unter Söhne und Töchter zugleich geerbet wurde. Schwaben-Spiegel c. 181. n. 1. Lehen-Recht c. 110. *Jur. Feud. Sax.* c. 12. n. 6. Johann Stephan Burgermeisters Graven- und Ritter-Saal II Th. Sect. 29 p. 207.

Zins von Lehn-Gütern, wenn solche gefällig, siehe in dem Artickel: Zins, und Zins-Gut.

Zins von Lehn-Schulden, Lat. *Usura ex debito feudali*, hat im Churfürstenthume Sachsen den besondern Vorzug, daß, wenn die Erwehnung davon im Consense zu befinden, und die Zinsen daselbst nicht mit ausdrücklichen Worten ausgeschlossen sind, selbige bey entstehendem Concurs nebst dem Capital zugleich in eine Classe gesetzet werden. Dec. Elect. Sax. 10.

Zins wegen Leibgedings-Gelder, ob und in wie fern dergleichen Statt habe, siehe in denen Artickeln: Zins, und Witthum, im LVII Bande, p. 1887.

Zins von Leib-Renten. Von diesen ist als etwas besonders anzumercken, daß bey Erkauffung der Leib-Renten höhere und grössere Zinsen, als sonst gewöhnlich, verstattet, und dergleichen Leib-Zinsen nach der in denen Reichs-Constitutionen bestimmten Quantität oder Summe derer sonst vergönnten Zinsen nicht eingeschränckt werden mögen; so daß der deshalber eingegangene Contract für gerecht gehalten wird, wenn der Leib-Zins-Erkäuffer von 10 Gülden oder Thalern jährlich Einen bekommt, weil er auf einer ungewissen Zeit beruhet. Doch muß man wegen des Alters des Leib-Zins-Erkäuffers bey diesem Geschäffte vornehmlich auf eines jeden Landes Gewohnheit sehen. Heig P. I. qu. 27. n. 7. u. 11. Gail Lib. II. Obs. 8. per tot. Brunnemann in l. 14. C. de Usur. n. 2. Frider de Mandat. Lib. II. c. 72. §. 4. Reigers Theatr. Jur. ad ff. tit. de Usur. §. 21. Siehe auch Leib-Renten, im XVI Bande, p. 1554. und Witthum, im LVII Bande, p. 1887. wie auch Zins-Rechnung.

Zins-Leute, siehe Zins-Mann.

Zins-Leute, (Wald-) von deren Beschaffenheit und Verpflichtung siehe in dem Artickel: Wald-Rechts-Güter, im LII Bande, p. 1471 u. ff.

Zins liefern, siehe Zinsen, (Zahlung der) und Zins-Reichung.

Zins von liegenden Gründen und Gütern, siehe Zins-Kauff.

Zinslösung, Zinslosung, oder Ablösung der Erb- und ewigen Zinsen, Lat. *Retractus Censualis*, ist eine Art des Vorkauffs oder Nähergeltungs-Rechts, und an und vor sich selbst wiederum in dreyerley Gattungen unterschieden; als da ist 1) die Zinslosung der veränderten theilbaren Hof-Lehen, Huben, und anderer dergleichen

chen Zins-Güter; 2) Die anbedingte Losung, 3) die Marcklosung, und 4) die Theillosung. Ueberhaupt aber gebühret die Zinslosung eigentlich denjenigen, die aus ihren Gütern, welche unterschiedliche einzele Besitzer haben, den gemeinen jährlichen Grund- und Boden-Zins einem Herrn bezahlen, wider denjenigen, welcher ein solches Gut von dem Besitzer desselben kauffen will. Es ist aber diese Zinslosung zu keinem andern Ende eingeführet worden, als damit dergl ichen Zins-Güter, so viel möglich von mehrern Besitzern nur auf einen gebracht werden mögen. Besold Contin.

Zins-Maas, Zins-Geld, Zins-Summe, Lat. *Usurarum Modus*, oder *Usurarum Quantitas*, bedeutet in gegenwärtiger Betrachtung nichts anders, als die entweder von denen Rechten und Gesetzen bestimmte und vorgeschriebene, oder unter denen Partheyen selbst willkührlich bedungene und fest gestellte Summe, wie viel nach Gelegenheit ein oder anderer Schuldner seinem Gläubiger zu einiger Schadlosstellung wegen seiner jenem vorgeschossenen Gelder an Zinsen bezahlen solle. Nun ist zwar schon von denen unterschiedlichen Arten solcher Zinsen, und deren Billig- oder Unbilligkeit in denen vorherstehenden Artickeln ziemlich ausführlich gehandelt worden. Die Sache aber ist auch ohne Widerspruch von so grosser Erheblich- und Wichtigkeit, daß sie allerdings eine noch etwas ausführlichere Betrachtung verdienet. Und obgleich einige die Zinsen gäntzlich und ohne Unterscheid verwerffen; so sind doch andere wiederum der Meynung, sie möchten nach Gelegenheit auch wohl das Capital übersteigen. Daß sich aber keines von beyden so schlechthin behaupten lasse, sondern beydes mit vieler Behutsamkeit beurtheilet werden müsse, ist bereits in denen Artickeln: Zins, und Wucher, im LIX Bande, p. 691 u. ff. der Länge nach ausgeführet worden. Um aber allhier die gehörige Bestimmung der Zinsen auf eine billigmäßige Art zu untersuchen; so ist zuförderst, wenn gefraget wird, welches denn eigentlich das gerechte Maas der Zinsen sey, diese Frage zum Theil aus den Umständen der Sache, zum Theil aber auch aus der Verordnung der Gesetze und aus dem Herkommen zu entscheiden. Bey dem ersten wird insgemein die Haupt-Regel angegeben, daß, wo entweder vor den Entlehner oder Schuldner ein grosser Gewinn zu hoffen, oder dem Darleiher und Gläubiger eine grössere Gefahr des Verlusts bevor stehet, die Zinsen auch in solchem Maas erhöhet werden mögen, wie solches unter Kauffleuten täglich vorgehet. Ingleichen wo wenig Geld vorhanden, werden ordentlicher Weise höhere Zinsen gefordert; hingegen wo Geld im Ueberfluß zu befinden, ist solches auch um einen geringern Zins zu haben. Die Rechte und Gesetze anbelangend; so sind dieselben nach den Ländern unterschieden. Nach unsern Deutschen Reichs-Gesetzen soll über fünff oder auf das höchste sechs vom Hundert nicht gegeben werden. Anderwärts sind die Zinsen höher oder auch niedriger gesetzet. Den Juden aber werden, wo man sie duldet, gemeiniglich zwölffe vom Hundert zu nehmen verstattet. Auch wird ein höherer Zins verstattet, wenn bey Bodmerey Geld über Meer zu bringen, dessen Gefahr der Gläubiger, bis das Schiff anlände, übernimmt, l. 1. ff. de naut. foen. da gar wohl 12. vom Hundert genommen werden. l. 4. §. 1. ff. eod. l. 26. C. de usur. und das um ebenmäßiger Ursache willen auch zu Lande statt haben kan. l. 5. ff. de naut. foen. l. 32. ff. ad L. Aquil. Uebermäßige Zinsen werden einem nicht zugesprochen, und das über Gebühr erhobene auf das Capital abgerechnet, l. 26. §. 2. C. de Usur. oder wenn dieses schon bezahlet, wieder abgefordert, l. 18. C. eod. der Wucherer verliert sein Geld, Nov. 32. wird ehrlos, l. 20. C. ex quib. caus. infam. irrog. Ein Soldat wird deswegen abgedanckt. Nov. 33. Zins von Zins wird nicht gestattet, l. 29. ff. de usur. l. 26. §. 1. ff. de cond. indeb. l. 27. ff. de re jud. noch, daß man die Zinsen zum Capital schlage, und davon weiter Zins gebe, l. 28. C. de usur. oder sich eine Conventional-Straffe, welche die Zinsen übersteiget; bedinge, l. 9. ff. eod. Wie denn auch von Früchten keine Zinsen zu fordern. l. 15. ff. eod. Doch ist kein verbotener Zins von Zins, wenn man nach Aenderung der Person des Schuldners das Zinsgeld einem andern auf Zins leihet, l. 10. §. 3. ff. mand. oder von einem Gevollmächtigten oder Vormunde von den in ihrem Nutzen verwandten Zinsen Zins fordert, l. 7. §. 12. l. 58. §. 1. ff. adm. tut. oder derjenige, so vor einen andern Zinsen bezahlet, sich hernach sein Geld verzinsen lässet, l. 37. ff. de usur. l. 12. §. 9. 10. ff. mand. Wenn die Zinsen dem Capitale gleich, sollen sie nicht weiter gefordert, l. 10. l. 27. §. 1. C. d. usur. l. 4. §. 1. ff. d. naut. foen. und hierbey auch die in besondern einzeln Posten bezahlten gerechnet werden. Nov. 121. und 138. Damit aber kein überflüßiger Zins möge gefordert werden; indem sonsten ein Wucher getrieben wird, von dessen Beschaffenheit und Bestraffung bereits in denen Artickeln: Zins, (wucherlicher) und Wucher, im LIX Bande, p. 691 u. ff. gehandelt worden; so ist in denen Rechten eine gewisse Maasse gesetzet, nehmlich erstlich, daß ordentlicher Weise, wie z. E. in denen Deutschen Reichs-Landen mehr nicht, als fünf, oder in gewissen Fällen höchstens sechse vom Hundert, Zins zu nehmen sey; es könnte und wolte denn derjenige, so etwas zu fordern gehabt, ein höheres Interesse darthun und erweisen, daß er nehmlich das ausstehende Geld oder dergleichen, weit höher, als jährlich fünf aufs Hundert gerechnet, geniessen können; auf diesen Fall wäre der Schuldner solches erwiesene Interesse abzustatten pflichtig, l. 8. §. fin. de cond. furtiv. Könnte er aber kein höher Interesse darthun, so wäre ihm hernach nicht vergönnet, das gewöhnliche Interesse zu fordern, welches sonsten, wenn man den Zins wegen verzögerter Zahlung verlanget, ohne allen Erweiß einiges Interesse dem Gläubiger pfleget adjudiciret zu werden. Carpzov P. II.

Const. 30. def. 9. 10. 11. Mevius P. VII. Dec. 2. n. 6. Siehe auch den Artickel: Verzug, im XLVIII Bande, p. 691 u. ff. Was besonders die Wechsel anbetrifft; so werden in solchen zwar sechs vom Hundert zugelassen, jedoch nicht anders, als wenn solche Zinsen, nehmlich sechse, gleich Anfangs bey Ausstellung des Wechsels versprochen worden. Besiehe das Churfürstl. Sächs. Mandat vom Jahr 1704, immassen auch die Rechts-Collegien also zu erkennen pflegen. Wernher in Sel. Obs. For. Part. VI. Obs. 428. Leyser Medit. ad ff. Spec. 245. med. 7. Struvs Jurispr. Lib. III. tit. 19. §. 4. Zum andern mag auch nicht von rückständigen, auch durch Urthel und Recht adjudicirten Zinsen wieder Zins gefordert werden, wie bereits in dem Artickel: Zins, (rückständiger) gezeiget worden. Drittens, mögen auch die Zinsen über das Alterum tantum, oder wenn sie an der Summe dem Capital gleich geworden, nicht gefordert werden, wenn nehmlich die rückständigen Zinsen so hoch außgelauffen, und bey dem Schuldner unabgeführet stehen geblieben. Aber wie? Wenn die Zinsen von Jahren zu Jahren abgeführet und bezahlet worden, ob sie so dann auch über das Alterum tantum lauffen? Einige halten davor, daß solche über das Alterum tantum nicht können gefordert werden. Richter Dec. 74. n. 91. ibique Præjud. Andere hingegen behaupten das Gegentheil, und daß, wenn z. E. ein Schuldner zwölff oder mehrere Jahre her, den Zins bezahlet hätte, hernach aber solchen bis zwanzig Jahre schuldig bliebe, er den rückständigen völligen Zins geben, und den vorhero gezahlten Zins zum Altero tanto nicht rechnen könnte Richter l. n. 96. Es ist auch die letztere Meynung durch die *Decis. Elect. Sax. Nov.* 29. bestätiget; immassen auch Brunnemann ad l. 10. l. de Usuris davor hält, daß fast durchgängig die in Particular-Summen gezahlte Zinsen, obschon solche dem Capital an der Summe gleich gestiegen, noch weiter lauffen. Es sind aber gewisse Fälle, in welchen auch, über das Alterum tantum die Zinsen mögen gefordert werden: nehmlich 1) wenn die Schulden, zumahlen gerichtlich, gemahnet worden, und vielmehr 2) wenn der Schuldner zur Zahlung condemniret und verurtheilet worden, und gleichwohl nicht gezahlet, sondern nach dem Urtheil die Zinsen über das Alterum tantum, aufgelauffen; denn, in diesem Falle fordert man den Zins aus einer neuen Ursache, nehmlich aus der abgeurtheilten Sache, oder der Rechtskräfftig zuerkannten Zahlung; dahero können sie auch wieder bis auf das Alterum tantum, so viel das Capital betrifft, (denn von denen adjudicirten Zinsen kan man, wie oben gedacht, keinen Zins prätendiren) gefordert werden. Sande Lib. III. tit. 14. d. 11. 3) Wann nicht die Zinsen, sondern das sonderliche Interesse, wegen nicht erfolgter Zahlung des Capitals gesuchet und dargethan wird. 4) Wenn die Zinsen Unmündigen, Wittwen, oder Kirchen zustehen. 5) Wenn es wiederkäuffliche Zinsen seyn. Struv l. c. §. 6. und in Synt. Jur. Civ. Ex. 27. th. 52. Zu mehrerer Erläuterung kan Johann Florens Rivini zu Leipzig den 5 Junii 1716 gehaltene Disputation de Quæstione: An, si certa usurarum quantitas per transactionem remissa, residuum vero usurarum sorti antiquæ distinctis terminis solvendum jungatur, a tempore moræ de tota quantitate usuræ a debitore peri possint? vornehmlich dienen. Die Frage aber ist, wenn Gläubiger mit seinen Schuldner, der ihm z. E. 4000 Rthl. Capital, und auch vielleicht so viel Zinsen schuldig ist, sich vergleichet, ihm 1000 Rthl. erlässet, jedoch mit angehängter Bedingung, daß die übrigen 3000 Rthl. Capital werden, und in gewissen Terminen gezahlet werden sollen; ob, wenn Schuldner zu gesetzter Zeit die versprochene Zahlung nicht leistet, Gläubiger von Zeit des Verzugs in Ansehung der Zahlung von der gantzen verglichenen Quantität, nehmlich der 7000 Rthl. oder aber von dem alten Capital nur der 4000 Rthl. Zinsen erfordern könne? Von welcher Frage der Autor so viel meynet, daß sie durch Nein, decidiret werden müste, und seine Gründe anführet, die ihm, sie zu verneinen, veranlasset. Daher denn Gläubiger das Laster des improbirten Anatocismi anders nicht von sich ablehnen könne, er müsse denn erweisen, daß die Zinsen die Natur des Capitals angenommen, welches geschehe 1) durch die Aenderung der Person; 2) Wenn die Schuld-Post in eine andere Schuld, welche lauter Capital ist, verändert wird; hingegen ändern die blosse Transaction oder der Vergleich das Recht und die Obligation nicht, noch mache sie die Natur und Eigenschafft eines Capitals, vornehmlich weil es öffters der Weg sey, daß die Bürger dadurch verarmen; andere von ihm angeführte Gründe allhier zu geschweigen. Es bleiben also im proponirten Falle Zinsen, und können niemahls ein Capital werden. Es giebt zwar auch Gründe, nach welchen die proponirte Frage zu bejahen. Allein er antwortet auch auf dieselbige. Was den Gerichts-Brauch in Ansehung dieser Frage anbetrifft; so wird angeführt, daß er zweiffelhafft sey.

Bey denen Römern waren ehemahls folgende Arten von Zinsen, bekannt:

½	vom	Hundert, oder	semiunciariæ,
1	″	″	unciariæ,
2	″	″	sextantes,
3	=	″	quadrantes,
4	″	=	trientes,
5	″	″	quincunces,
6	″	=	semisses,
7	″	=	septunces,
8	=	″	besses,
9	″	=	dodrantes,
10	=	″	dextantes, decunces,
11	=	=	deunces,
12	″	″	centesimæ,

24 vom

24	vom	Hundert	bis centesimæ,
36	″	″	ternæ,
48	″	″	quaternæ,
60	″	″	quinæ usuræ.

Von welchen bald ein mehrers gedacht werden soll. Was aber mit selbigen vor ein schändlicher Wucher getrieben worden, ist theils aus dem nachstehenden, theils auch aus dem Artickel: Wucher, im LIX Bande, p. 711 u. ff. zu ersehen, bis endlich demselben mit allem Ernst und Nachdruck gesteuert worden. Nur scheinet noch ungewiß zu seyn, wer dieser Wucherey am ersten Einhalt gethan, scheinet ungewiß zu seyn. Die meisten ziehen hieher das Gabinische Gesetze, da sie durch die Worte des Ciceronis Epist. ad Attic. V. 21. darzu verleitet worden: Salaminii, quum Romæ versuram facere vellent, non poterant; quod lex Gabinia vetabat. Da aber die Salaminier damahls mit dem Scaptio zu thun hatten, welcher vierfache Centesimas oder monatlich vier, u. also jährlich Hundert acht und vierzig vom Hundert an Zinsen forderte; so meynen sie nicht ohne Grund aus dieser Ciceronianischen Stelle zu folgern, daß die zwölffache oder Monats-Zinsen durch das Gabinische Gesetze eingeführet worden. Barnabas Brissonius Antiqu. Rom. III. 1. p. 46. Franciscus Hotomann de Legib. p. 74. Es hat aber schon längst Johann Friedrich Gronov de Centes. & Unciar. Usur. II. 36. und nach demselben Gerard Noodt de Fœn. & Usur. II. 4. p. 269. gezeiget, daß es ihnen an gnugsamer Erkenntniß des Grundes dieser Sache gefehlet habe. Denn es war durch dieses Gabinische Gesetze eigentlich nichts anders versehen worden, als daß zu Rom niemand einem Gesandten oder Deputirten aus einer Provintz Geld auf Wucher vorschiessen, und, wenn es auch geschehen wäre, gleichwohl keine Obrigkeit auf eine solche Handschrifft erkennen und sprechen solte, mit beygefügter Straffe, so wohl wider die Wucherer, welche von denen Provincialen den Gesetzen zuwider Zinse nähmen, als auch wider die Provincialen, so dieselben gäben. Es wird demnach mit besserm Grunde aus dieser Ciceronianischen Stelle geschlossen, daß denen Zinsen oder vielmehr der Wucherey durch ein Edict des Prätorn ein solcher Riegel vorgeschoben worden. Denn wenigstens schrieb Cicero, da er Cilicien als Proconsul vorstand, an den Atticus also: Interim, quum ego in edicto tralatitio centesimas me observaturum haberem, cum anatociis anniversario: ille ex syngrapho postulabat quaternas. Quid ais? inquam, possumne contra meum edictum? Aus diesen Worten erscheinet, daß Cicero in dem Proconsularischen Edicte versprochen habe, er wolle die Centesimas beobachten, und daher keinem höhere Zinsen zusprechen. Welches auch Lucullus in seiner Provintz beobachtet hat, wie Plutarchus in Vita Luculli p. 504. bezeuget. Nachdem nun aber schon anderwärts her bekannt ist, daß die Proconsules in ihren Edicten in den meisten Stücken derer Prätoren ihren Edicten gefolget sind; so ist auch sehr wahrscheinlich, daß Cicero als Proconsul aus eben dieser Quelle die Usuram centesimam geschöpffet habe, und also diese Bestimmung der Zinsen ursprünglich aus dem so genannten Jure Honorario oder dem Prätorischen Rechte entstanden sey, welches auch Gerard Noodt de Fœnor. & Usur. II. 4. p. 269. angemercket hat. Jedoch sind hernachmahls auch die Senatusconsulta und die Constitutiones Principum darzu gekommen, durch welche dieses Maas der Zinsen bestätiget worden. Eines solchen Rathschlusses geschichet beym Cicerone ad Attic. Lib. V. Epist. 21. gleichmäßiger Constitutionen aber im l. 13. §. 26. ff. de act. emt. & vend. und im l. 20. C. de usur. Erwehnung. Jedoch bezog sich diese Bestimmung der Zinsen bloß auf den ordentlichen Wucher, nicht aber auch auf die über Meer zu verführenden Gelder, als von welchen, so lange sie auf dem Meere waren, unendliche Zinsen Statt hatten. Paulus Recept. Sent II. 16. 3. Daher irret sich auch Wilhelm Buddäus in seinen Annot. ad Pandect. p. 364. Da er meynt, es sey wegen der Hin- und Herführung der über Meer wegzuschaffenden Gelder nur eine Centesima duplex, oder Zwey vom Hundert monatlicher Zinsen gültig gewesen, wie Gerard Noodt de Fœnor. & Usur. II. 7. p. 276. gar recht und gelehrt angemercket hat. So bald aber das Schiff, worauf sich solches Geld befand, ausser Gefahr war; so hörte auch dieses Fœnus Nauticum auf, und ward es alsdenn eben so, wie mit andern Geldern, gehalten, deren Gefahr der Schuldner übernehmen muste, und von welchen also mehr nicht, als eine Centesima, oder Eins vom Hundert an monatlichen Zinsen, gefordert werden konnte. l. 4. ff. de naut. fœn. Nun hat zwar Justinianus in den neuern Zeiten solches alles geändert; jedoch so, daß er nach seiner gewöhnlichen Art deshalber nicht immer einerley Meynung geblieben. Denn im l. 16. §. 1. C. de usur. wolte er, daß die usuræ nauticæ oder die Zinsen von denen über das Meer zu verführenden Geldern lediglich Centesimæ oder monatlich eines vom Hundert seyn solten; in welchem Gesetze er auch zugleich die usuras vulgares und populares, oder die unter gemeinen Leuten üblichen Zinsen auf Semisses gesetzet, denen Kauffleuten aber Besses und denen Illustribus nicht über Trientes zugestanden hat. Aber in der 105 Novelle hat er weit höhere Zinsen verstattet; welche Verordnung er jedoch in der 110 Novelle wieder aufgehoben hat. Daß solchem nach von dieser Zeit an Zweifels ohne der l. 26. C. de usur. eine Zeitlang in den Gerichten gegolten hat. Nachdem aber die Art und Weise, die Zinsen zu berechnen, deren sich die Römer bedienet haben, von der heutigen weit unterschieden, und auch nicht jedermann so leicht zu begreiffen gewesen; so wollen wir doch die Sache nach des Salmasii, Gronovii, Vincentii Gravinä und Gerard Noodts Vorstellungen davon etwas deutlicher zu machen suchen. Es scheinet auch diese Art der Zins-Rechnung denen Alten selbst schon so verworren gewesen zu seyn, daß sie ihre Knaben bald von der Wiege an in dem Verständnisse dieser Rechnung unterwiesen. Daher sagt auch bereits Horatius Serm. I. 6. v. 72 u. ff:

Magni
Quo pueri magnis e centurionibus orti,
Lævo suspensi loculos tabulamque lacerto

Ibant

Ibant octonis referentes idibus aera.

Und de Arte Poet. v. 325. u. ff.

Romani pueri longis rationibus assem
Discant in partes centum deducere. Dicat
Filius Albini, si de quincunce remota est
Uncia, quid superat? poteras dixisse: triens: en
Rem poteris servare tuam. Redit uncia, quid fit?

Semis.

Hier sind also ein Paar Arithmetische Exempel aus der alten Römischen Wucherer Rechen-Kunst, darinne die Römer schon ihre Knaben übten, damit sie selbige desto eher an diese verworrene Art zu rechnen gewöhnen möchten. Zu mehrerm Verstande des bisher besagten ist also zu wissen, daß die Römer ein gantzes auf Wucher oder Zinsen auszuthuendes Capital oder einen heut zu Tage so genannten Haupt-Stuhl in Centena Denariorum oder hundert Pfennige abtheilten, von welcher Summe der gröste Zins, welchen es zu stipuliren vergönnet war, eine Centesimam oder den hunderten Theil davon auf einen Monat ausmachte, wie Columella de Re Rust. Lib. III. c. 3. bezeuget. Das heist, wenn jemand hundert Denarios ausgeliehen hatte; so mochte er sich von seinem Schuldner auf jeden Monat einen Denarium an Zinsen versprechen lassen. Und dieser Zins hieß so denn Centesima, wie auch Legitima oder ein recht- und Gesetzmäßiger, l. 7. §. 4. & 50. ff. de admin. tut. oder auch der gröste und schwerste (maxima & gravissima) l. 7. §. 8. und l. 54. ff. de admin. tut. l. 38. ff. de negot. gest. Gleichwie aber des Jahrs zwölf Monate sind; also nannten sie dasjenige, was ein gantzes Jahr lang an Zinsen zu bezahlen war, Assem Usurarium, und theilten denselben nach ihrer gewöhnlichen Art in zwölf Untzen ab, wie bereits im Artickel: *As*, im II Bande, p. 1773 u. ff. und *Usura*, im LI Bande, p. 927 u. ff. gezeiget worden. Solcher Gestalt war nun eine Untze der hunderte Theil von der gantzen Haupt-Summe, welche einen jeden Monat an Zinsen bezahlt wurde; die zwölf Untzen aber, oder die zwölf hunderten Theile, welche die Wucherer jegliches Jahr gewannen, machten eben einen solchen Assem usurarium aus. Und von eben diesem Asse usurario sind auch die Worte des Plinii Lib. X. Epist. 62. zu verstehen, welche Stelle die unterschiedenen Auflagen von demselben insgemein also darstellen: Nam & prædiorum comparandorum aut nulla, aut rarissima occasio est: Nec inveniuntur, qui velint debere reipublicæ, præsertim duodenis assibus, quanti a privatis mutuantur. Denn es ist gantz gewiß, daß allhier entweder, wie Gerard Noodt de Fœn. & Usur. II. 2. p. 265. verlangt, das Wort duodenis weggestrichen, oder, wie Salmasius de Modo Usur. VII. p. 269. und Gronov de Centes. p. 488. lieber wollen, das Wort Usuris hinzu gesetzt werden müsse. Denn der As usurarius oder die Usura Assis war der gröste Wucher, welcher von denen Privat-Personen getrieben ward; zwölf solche Asses aber (Asses duodeni) hätten das Capital selber überstiegen. Dannenhero hat man sich auch zu wundern, daß Christoph Cellarius die gemeine Lese-Art zu vertheidigen gesucht. Wenn man nun dieses alles in gute Obacht nimmt; so wird es nunmehr gar leicht seyn, alle und jede Nahmen derer bey den Römern bekannt gewesenen Usurarum oder Zinsen zu erklären. Die Centesima oder die Usura Assis als die gröste und höchste unter allen, warf jeden Monat von hundert Denariis einen, und also mit Ablauff eines Jahrs zwölff Denarios, das ist, nach unserer Art zu reden, Zwölffe vom Hundert, aus. Ob nun wohl dieser Zins groß genug war; so war er dennoch recht- oder Gesetzmäßig, wie wir bereits angemercket haben, mithin auch gar gebräuchlich. Wenigstens kommt eine solche Cautel, da wegen verzögerter Zahlung dergleichen Usuræ Centesimæ versprochen wurden, im l. 40. ff. de reb. cred. vor, welchem Gesetze auch die Stelle aus des Sidonii Apollinaris Lib. IV. Epist. 24. und die in des Gruteri Inscript. p. 175 n. 4. befindliche Aufschrifft beygefügt zu werden verdient. Die nächsten von diesen Zinsen waren die Usuræ Deunces, welche jeden Monat drey Quadrantes oder drey Viertheile und zwey Zwölfftheile einer Untze, und also das Jahr hindurch eilff Untzen, das ist, Eilffe vom Hundert, austrugen. Und auch diese Art von Zinsen war bey denen Alten nicht ungewöhnlich, wie denn auch Persius Sat. V. p. 149. ihrer also gedencket:

Quid petis? Ut numos, quos hic quincunce modesto
Nutrieras, avidos pergant sudare *Deunces*?

Gleichwie nun die Alten die Usuras Asses oder die Centesimas die grösten und schwersten nannten; also nennet Persius allhier die Deunces *avidas* oder Begierige Zinsen. Hierauf folgen die Dextantes oder Decunces, welche monatlich drey Quadrantes oder drey Viertheile und ein Zwölfftheil von einer Untze, und also jährlich zehn Untzen, das ist, nach unserer Art zu reden, Zehen vom Hundert, auswarffen. Einer dergleichen Art von Zinsen geschiehet in einer beym Salmasio de Modo Usur. c. 7. befindlichen Aufschrifft Erwehnung. Die Dodrantes betrugen jeden Monat drey Quadrantes oder drey Viertheile von einer Untze, und jährlich neun Untzen, das ist, Neune vom Hundert. Jedoch haben dieser Art von Zinsen die Alten unsers Wissens nirgends gedacht. Auf diese folgen die Usuræ Besses, welche monatlich zwey Drittheile einer Untze, und jährlich acht Untzen, das ist, Achte vom Hundert, ausmachten. Und dieser Art von Zinsen erwehnet Cicero Epist. ad Att. IV. 15. und der l. pen. C. de Usur. Septunces hiessen diejenigen Zinsen, welche jeden Monat die Helffte und den zwölfften Theil von einer Untze, binnen Ablauff eines Jahres aber sieben Untzen von einem Asse usurario, und also nach unserer Art zu reden Sieben vom Hundert, ausmachten. Ein Exempel davon findet man auf einem Venetianischen Marmel-

Marmel-Steine, welchen Salmasius de Modo Usur. p. 228. beschreibet und nach seiner Gewohnheit erkläret. Die gewöhnlichsten aber waren die Usuræ Semisses oder Semisiales, welche monathlich eine halbe Untze, und jährlich einen Semissem oder sechs Untzen auswarffen. Und diese Art von Zinsen werden vom Plinio Hist. Nat. Lib XIV. c. 4. leidliche und mäßige (*civiles* und *modicæ*) genannt. Sie kommen also mit denenjenigen überein, welche wir heut zu Tage Sechse vom Hundert zu nennen pflegen. Auch wird ihrer in denen Römischen Gesetzen gar öffters, als l. 5. ff. de oper. publ. l. 10. ff. de pollit. l. 17. ff de Usur. l. 102. § 2. ff. de solut wie auch vom Plinio l. c. und vom Columella L. III. c. 3. gedacht. Wie denn auch beym Gruter p. 215. n. 2. eine solche alte Aufschrifft vorkommt, darinne ihrer ebenfalls Erwehnung geschiehet: Volo autem ex Usuris Semissibus HS. X. N. comparari Augustalium loci N. ad instrumentum triclinioruma duum quod eis me vibo tradidi candelabra et lucernas. Die Usuræ Quincunces betrugen monathlich ein Drittheil und ein Zwölfftheil von einer Untze, und jährlich fünff Untzen, das ist, Fünffe vom Hundert. Ulpian in l. 7. §. 10. ff. de admin. tut. zählet diese Zinsen unter die leichtern und erträglichern, (*leviores*); Persius aber Sat. V. v. 149 nennt sie *modestas*, bescheidene Zinsen. Sonst wird dieser Zinsen auch im l. 17. ff. de Usur. und l. 102. §. 3. ff de solut. gedacht. Die Trientes rechnet Julius Capitolinus in Vita Anton. Pii c. 2. denen geringsten und kleinsten (*minimis*) bey, und betrugen selbige monathlich ein Drittheil von einer Untze, und jährlich vier Untzen, das ist, wie wir reden, Viere vom Hundert. Dieser Art von Zinsen erwehnet Cicero Epist. ad Attic. IV. 15. wie auch der l. 7. §. 10 ff. admin tut. und Lampridius in Vita Alexandri Severi c. 21. Die Usuræ Quadrantes brachten monathlich den vierten Theil von einer Untze, und jährlich drey Untzen, das ist, Drey vom Hundert. Ein Exempel davon findet man im l. 21. ff. de ann. leg. Die nächsten hiervon sind die Sextantes, welche monathlich den sechsten Theil von einer Untze, jährlich aber zwey Untzen, das ist, Zwey vom Hundert, gaben. Und welche endlich monathlich den zwölfften Theil, und das gantze Jahr hindurch eine völlige Untze, das ist, Eins vom Hundert, ausmachten, dieselben wurden Usuræ Unciæ oder Unciariæ genannt. Tacitus Annal. Lib. VI. c. 16. Woraus zugleich gar leicht erhellet, wie eigentlich das so genannte Fœnus semiunciarium beschaffen gewesen, dessen beym Livio Lib. VII. c. 27. Meldung geschiehet. Es betrug dasselbe nehmlich monathlich nur ein halb Zwölfftheil oder den vier und zwantzigsten Theil von einer Untze, und also jährlich nur eine halbe Untze, das ist, ein Halbes vom Hundert. Es ist aber dennoch nicht zu glauben, daß der Geitz und die Geld-Begierde der Wucherer mit diesen bisher erzehlten Zinsen zufrieden gewesen. Keines weges. Denn ausser dem, daß sie das recht- oder gesetzmäßige Maas der Zinsen durch wunderbare Räncke und Schwäncke zu vereiteln suchten, wie solche Gerard Noodt de Fœn et Usur. II. 13. p. 291. nach seiner Gewohnheit gar genau beschreibet; so trugen auch diejenigen kein Bedencken, welche zumahl bösen und ungewissen Schuldnern Geld vorstreckten, sich von ihnen hohere Zinsen, als Centesimas, versprechen zu lassen. Hernach aber vermehrten sie so wohl den Assem usurarium, als dessen Theile, indem sie manchmahl ein gar viel mehrers, als die rechtmäßige Summe der Zinsen ausmachte, z. E. zwey- und dreyfache (*binas* und *ternas Centesimas*) verlangten, doch so, daß sie von der Rechnung nach dem Asse niemahls abhiengen. Derer von den Wucherern geforderten zweyfachen Centesimarum gedencket Cicero Verrin III. c. 71. und der dreyfachen (Usuræ triplicis oder ternæ Centesimæ) Juvenalis Sat. IX. v. 7.

Non erat hac facie miserabilior Crepereius
Pollio, qui *triplicem Usuram* præstare paratus
Circuit, et fatuos non invenit.

Scaptius und Matinius, die unverschämtesten Wucherer, von welchen Cicero Epist. ad Attic. V. 21. VI. 1. und 2 gedencket, forderten so gar vierfache Zinsen (Quaternas). Ja der Geitz der Wucherer war so weit gegangen, daß sie keine Scheu hatten, auch wohl fünffache Zinsen (Quinas) zu fordern. Wovon Horatius Serm. l. 2. v. 12. also saget:

Fufidius vappæ famam timet ac nebulonis,
Dives agris, dives positis in fœnore nummis,
Quinas hic capiti mercedes exsecat, atque
Quanto perditior quisque est, tanto acrius urget.

Nun waren dieses allerdings wohl recht blutige Zinsen, immassen diejenigen, welche zweyfache Zinsen (binas Centesimas) versprochen hatten, jährlich vier und zwantzig; die dreyfache (ternas) versprochen, sechs und dreyßig; die vierfache (quaternas) versprochen, acht und vierzig; und die fünffache (quinas) versprochen, Sechzig vom Hundert an Zinsen bezahlen musten. Jedoch zu den Zeiten des Kaysers Hadrians war auch noch dieses zur Gewohnheit geworden, daß die Wucherer, wenn sie iemanden ein tausend Gold-Stücke verlehnten, von dieser Summe so gleich ein Hundert abzogen, und gleichwohl nicht allein die Verschreibung, auf ein tausend Gold-Stücke einrichten, sondern sich auch über dieses noch jährliche Centesimas oder Zwölffe vom Hundert versprechen liessen, und selbige hernachmahls mit Ablauff des Jahrs zum Capital schlugen, und sich also wiederum mit verzinsen liessen. Welche Art der Zinsen so beissend und fressend war, daß der Haupt-Stuhl binnen sechs Jahren verdoppelt ward. Dositheus Sent. D. Hadr. III. §. p. 864. Cujacius Obs. XXXI. 9. Und dieses ist eben der Anatocismus, welcher ehemahls zwar erlaubt gewesen, nachgehends aber durch einen öffentlichen Rathsschluß verboten worden, wie aus Ciceronis Epist.

Epist. ad Attic. V. 21. zu ersehen. Nach der Zeit ist selbiger auch von denen Kayserrn durch ihre wiederholte Verordnungen auf das nachdrücklichste untersaget worden. Siehe l. 27. ff. de re jud. l. 20. C. ex quib. caus. infam. irrog. **Gerard Noodt** de Fœn. et Usur. II. 11. p. 286 **Heineccius** Antiqu. Rom. ad Instit. Lib. III. tit. 15. §. 14-30. **Eckolt** ad ff. tit. de Usur. §. 7. **Calvinus** in Lex. Jur. v. *Usura*.

Um aber wieder auf die neuern Zeiten zu kommen; so ist besonders in denen Deutschen Reichs-Landen, zu Folge des Heil. Römischen Reichs Policey-Ordnung von 1577. §. 8. u. des Deputations-Abschiedes zu Speyer vom Jahre 1600. §. 8. wie auch des Reichs-Abschiedes von 1654. §. 174. Das erlaubte und rechte Maas der Zinsen auf Fünffe vom Hundert jährlich gesetzet, alle weitere Uebermaasse aber, als ein unbilliger und unrechtmäßiger Wucher verboten. Dieses desto besser zu erkennen und einzusehen, erachten wir nicht vor undienlich, die selbsteigenen Worte des bemeldeten §. 174. aus dem Reichs-Abschiede von 1654. einzurücken, welche in ihrem völligen Zusammenhange also lauten:

„Anreichend die künfftige Zins und Interes„se, sollen von nun an dieselbe, sie seyn aus „wiederkäufflichen Zinsen, oder vorgestreckten „Anlehn, herrührig und versprochen, iedoch „nach Ausweisung der Reichs-Constitutionen, „und weiter nicht als fünff pro Cento alle und „iede Jahren, in verglichenen Terminen un„fehlbar bezahlet, und im Fall des Saum„falls auf blosse Vorzeigung der Obligation „per paratam executionem wider den Schuldner „verfahren werden, damit aber gleichwohl „durch obgesetzte Regulas die Schrancken der „Billigkeit nicht überschritten, und in richti„gen Sachen alle Verwirrung und Weitläuff„tigkeit verhütet werde; so wird davon aus„genommen: 1) Was zwischen dem Gläubi„ger und Schuldner allbereit verglichen ist, bey „deme es billig sein Verbleiben hat, es wäre „dann, daß der Debitor erweisen könnte, „daß er erst nach dem getroffenen Vergleich „durch das Kriegs-Wesen ins Verderben gera„then seye; 2) Die vollnzogene Urtheil und „vollführte Executiones; 3) Was an Capital „oder Zinsen allschon bezahlt ist, derowegen „keine Zurückforderung oder Abkürtzung statt „haben solle. 4) Was in denen Kriegs-Läuff„ten zu Rantzion, Brandschatzung und Ret„tung Leibs, Lebens, Häuser und Güter, „auch Abtragung der Satisfactions-Gelder er„borget worden, und sollen die dagegen ha„bende Widersprüch- und Gegen-Abreitung auf „das gemeine Recht gestellt seyn. 5) Was zu „Erkauff- oder Wiederaufbauung der verwü„sten, anietzo wieder in esse stehenden, und „immittelst genossenen Güter ausgeliehen wor„den. 6) Was ein Fidejussor oder ein Ex„promissor für einen andern hat bezahlen müs„sen, oder noch künfftig ausserhalb des Reichs, „wo diese Constitution nicht bindig, bezahlen „muß; so viel aber das Interesse von dem, „was er ausgelegt haben mag, belanget, „und er zu fordern vermeynen möchte, solle es „damit gehalten werden, wie oben von den „Zinsen versehen; und wie es 7) in causis piis „et privilegiatis zu halten, ad judicis arbitrium „verwiesen seyn.„

Was aber dieserhalben absonderlich in denen Chur-Fürstlichen Sächsischen und andern Rechten verordnet zu befinden, ist bereits in dem Artickel: Zins beygebracht worden. Nur fügen wir allhier noch billig nachstehendes **Königliches Preußisches Rescript wegen Zinsen von 5 oder 6 vom Hundert** bey, wie solches unter dem Dato Potsdam den 21. May 1701. an die Magdeburgische Regierung abgelassen, und in des ehemahligen Cantzlers zu Halle, **Johann Peters von Ludewig** Gelehrten Anzeigen I. Theil p. 387. eingerücket, auch von selbigen mit nachstehender rechtlichen Erläuterung begleitet worden:

Friedrich, König ꝛc.

„Unsern ꝛc. Wir haben aus eurer gehor„samsten Relation vom 18. April vernommen, „was ihr wegen der in neulichem Edict zugelas„senen Zinsen zwischen Christen und Christen er„innert und angefraget habt. Wann Wir „nun, die Gleichheit in Unsern Provintzen zu „halten, die Zinsen unter Christen in Unserm „Hertzogthume Magdeburg so wohl, als an„derswo durchgehends auf 6. pro Cent jährlich „gesetzet, und die Polizey-Ordnung in so weit „geändert haben wollen, zumahlen da bereits „in einigen Casibus allda 6 pro Cent zu nehmen, „zugelassen gewesen; als habt ihr euch darnach „zu achten, auch darüber zu halten. Seynd ꝛc. „Potsdam, den 21 May Anno 1701.

Friedrich.

„P. von Fuchs.

„An die Magdeburgische Regierung.

Erläuterung von Zinsen 5 oder 6 vom Hundert.

„Es ist die Frage vorgekommen: Ob ein „Gläubiger, beym Verzug der Zahlung, „6 pro Cent zu fordern befuget, oder „sich mit 5 pro Cent begnügen müsse.

„Ob es nun wohl scheinen möchte, daß an„fangs die Zinsen in denen meisten Deutschen „Provintzen auf 6 pro Cent gesetzet; nachge„hends insbesondere denen Juden 8 bis 12 pro „Cent an unterschiedlichen Orten zu nehmen er„laubet, welches Königl. Majestät in Rescripto „vom 6 November 1714 auf 10 vom Hundert „eingezogen; ferner solches an hiesigem Orte „deswegen um so viel gewisser sey, weil in dem „Königl. Rescripto vom 21 May 1701 in Cor„pore Juris Magdeb. Part. III. n. 37. buchstäblich „versehen, daß durchgehends 6 pro Cent jähr„lich gesetzet, und disfalls die Policey-Ord„nung Cap. 51. §. 5. woselbsten, nur ausserhalb Landes

„Landes und in der Stadt Magdeburg, 6 vom „Hundert verschrieben werden mögen, geändert „seyn solle; endlich bey dem Interesse moræ „nicht so wohl auf Zinsen, sondern vornemlich „auf den Schaden zu sehen, welcher dem „Gläubiger, ob solutionem non factam, ver„ursachet worden, der sich allenfalls noch wohl „höher belauffen könnte, als 6 pro Cent aus„machen. Dieweilen aber anfangs in denen „Reichs-Gesetzen so vielfältig, und, bey hoher „Straffe usurariæ pravitatis, versehen, daß „niemand sich unterfangen solle, über 5 pro „Cent an usuris zu nehmen oder sich verheissen „zu lassen. *R. I. Spir.* 1600 §. 139. R. I. No„viss. 1654. §. 106. mithin wenn in einigen Or„ten 6 pro Cent nachgelassen, solches nur „alsdann statt findet, wenn die Contrahen„ten sich auf 6 pro Cent mit einander vergli„chen; in mehrern Erwegung, daß ver„schiedene Schrifft-Gelehrte auch die Zinsen „5 pro Cent vor unchristlich und sündlich, folg„lich nur vor der weltlichen Obrigkeit vor un„sträfflich halten; dahero man in solchen de„sto behutsamer zu verfahren, und deswegen „nachgehends eben inter usuras ipso jure debitas „et conventionales, der Unterschied zu machen, „daß die leges provinciales correctoriæ nicht auf „den ersten, sondern nur auf den letzten Fall „gerichtet, wenn 6 pro Cent verglichen wor„den; nam leges correctoriæ sunt stricti juris, „welche in der Enge zu halten, und von dem „letztern Fall auf dem erstern keinesweges aus„zuziehen, bevorab, da in denen höchsten „Reichs-Gerichten, wenn die Sache per Ap„pellationem dahin gediehen, aller Statuten „ohngeachtet, nur auf 5 pro Cent erkannt zu „werden pfleget; dergleichen auch bey denen „Chur-Sächsischen Schöppen-Stühlen üblich: „daß wenn auch gleich auf moram in Wechsel„Schulden geklagt würde, in welchem 6 pro „Cent vornehmlich erlaubt, dennoch der Ver„zug der Zahlung mit 5 vom Hundert zu ver„büssen, in cambiis 6: pro cent permissum „capere *Constit. Sax.* 1704. sed hoc ad cambio„rum interesse non extendendum: Facult. Juri„dica Lipsi. 1710: *Menke* ad D. lib. 22. tit. 1. §. 9: „ferner, daß mens Legislatoris in dem Magde„burgischen, nur auf conventionales usuras ge„gangen, nicht aber auf usuras ex mora, in „welchem Falle bey denen 5 pro Cent der Mag„deburgischen Policey-Ordnung es schlechter„dings zu lassen, daraus gar deutlich erhellet, „weil in dem Rescripto vom 4 April 1701 die „klaren Worte zu finden: 6 pro cent, si ita „conventum, gegeben und genommen werden „mögen, keinesweges aber gegeben werden „sollen, welches letztere de usuris ubi nihil con„ventum, ex sola mora zu verstehen seyn würde, „so dann im Rescripto vom 21 May 1701 sich „mens Legislatoris noch klärer an den Tag le„get, da die Beweg-Ursache 6 pro Cent zu „nehmen, dergestalt angeführet wird, weil „selbsten in der **Magdeburgischen Policey-Ordnung**, als Cap. 51 §. 5. 6 pro Cent in ge„wissen Fällen anzunehmen, erlaubet, wel„ches nicht anders als de usuris stipulatis, oder „conventionalibus verstanden werden mag; da„gegen was in denen Rationibus dubitandi ange„führet, leichtlich bey Seite zu legen; dem „ad 1) in dubiis allenthalben die usuræ majores, „indultæ ex gratia Principis nur pro permissis und „stipulatis anzunehmen; ad 2) eben dieses auch „insbesondere von denen höhern Zinsen à 8 bis „12 pro Cent deswegen zu sagen, weil solche „gleichfalls so hoch verglichen seyn müssen; ad „3) der lex correctoriæ statuti provincialis ab uno „genere usurarum ad aliud keinesweges auszuzie„hen; sondern denen Magdeburgischen Unter„thanen dieses genug seyn muß, daß selbige „über 5 pro Cent in usuris, per conventionem „steigen mögen, ohne eines übermäßigen Wu„chers deswegen angeschuldiget zu werden; ad „4) hieselbst auf die usuras ex mora nur libelli„ret worden, da hingegen die Interesse-Klage „unendliche Weitläufftigkeit verursachen und er„fordern würde: Als halten wir davor, daß „der Kläger sich mit 5 pro Cent ob solam mo„ram, begnügen müsse; ein mehrers aber „Kläger von Beklagten zu fordern nicht be„fuget.

Es haben also die Zinsen ihre gewisse in denen Reichs-Abschieden und andern particulairen Landes-Constitutionen und Gewohnheiten determinirte Qualität zu 5 oder 6 pro Cent, welche unter keinerley Prätext nicht kan erhöhet werden, und zwar dieses ohne Unterschied, es mag die Forderung aus einem Anlehn oder andern Contract, herkommen; als wenn Pension oder Kaufgelder gefordert werden, so kan man den Zins der saumhafften Gelder nicht höher, als ordinaire Zinsen rechnen. Dannenhero auch die Convention derer paciscirenden Partheyen nicht gültig, daß, wenn die schuldigen und versprochenen Gelder, binnen etwa Jahres-Frist, nicht solten gezahlet werden, so dann zur Straffe dieses oder jenes Quantum zu erlegen wäre; dergestalten diese verwilligte Straffe den Gehalt der Zinsen nicht übersteigen kan, damit nicht unter diesem Vorwande unbillige und widerrechtliche Zinsen möchten verstecket werden; wohin der rechtliche Ausspruch der Juristen-Facultät zu Kiel vom Monat Mertz 1748. concludiret, wie solches in **Johann Gottlieb Struvens** Rechtlicher Erklärung unterschiedener Deutschen Wörter und Redens-Arten, bey dem Worte: Zinse p. 622. u. ff. zu befinden, und in nachgesetzten Formalien abgefasset ist:

Responsum.

„Als uns Decano, Seniori, Doctoribus und „Professoribus der Juristen-Facultät auf der „Großfürstlichen Universität zu Kiel die hiebey „wieder zurückgehende Acta manualia zugesendet, „und, unsere rechtliche Belehrung darüber zu er„theilen, verlanget worden:

„Ob die, nach beygehenden Manual-Acten, „eingewandte beyde Restitutions-Gesuche „de mense Septembr. 1747 und 20 Febr. „1748 dermassen begründet, daß zuförderst „und vor allen Dingen mit Publication „des Rotuli restis nunmehro zu verfahren,

„daraus Ordnungsmäßig so wohl deductive von Seiten des Producenten, als exceptive von Seiten des Producten zu handeln; und so dann prævia conclusione ac inrotulatione Actorum in der Haupt-Sache, secundum Acta et probata, weiter zu erkennen, was Rechtens?

„So haben wir nicht ermangelt, die Acta fleissig zu verlesen, collegialiter zu erwegen, und sind dahero folgender Meynung:

„Es gehet nemlich die gantze Sache die Formalia des Processes an, wie aus der Anlage der beyden Restitutions-Gesuche sattsam erhellet, und beruhet auf der Frage: Ob in diesem Fall der Processus ordinarius oder Summarius und Executionis statt habe? sintemahlen von dem differenten Modo procedendi, welcher in obbemeldten Speciebus des Processes üblich, das gantze Directorium des Processus, und das Decisum dieser Sache dependiret.

„Nun siehet der Herr Consulent diese Sache als ordinariam an; dahingegen Gegentheil selbige als summariam und executivam ansiehet, und dieserwegen des Herrn Consulentens angebliche Exceptiones, als altioris indaginis, und ad separatum oder ad judicium reconventionis zu verweisen vermeynet, dahin denn auch die angeschlossene gerichtliche Bescheide ihr Absehen richten.

„Dieses dannenhero zu entscheiden, muß man zuförderst theils die Beschaffenheit der Sache selbst, theils den Schluß des eingereichten Klag-Libells einsehen.

„Siquidem in omni sententia et merita processus et merita causæ sunt consideranda, quibus illa conformis esse debet.

„L. 18. comm. divid.

„L. 4. Cod. de Sent. et interloc. jud.

„*Stryck* Introd. ad prax. cap. 1. th. 8.

„Diesemnechst nun ergeben die Acta, welchergestalt des seligen Herrn von N. hinterbliebene Frau Wittbe und Erben, wider Herrn Consulenten Klage erhoben, und zum Fundament ihrer Klage den beygelegten, von ihrem Herrn Erblasser mit Herrn Consulent geschlossenen Kauf-Contract setzen, da benebst sich in denen §. 7. und §. 8. angeregten Contracts begründen, und die darinnen begriffene Puncta ex capite non adimpleti contractus, wie selbige diese Klage selbst rubriciret, klagbar gemacht.

„Ob nun zwar anfänglich es einiges Ansehen gewinnen könnte, es wäre diese Sache als summaria und executiva anzusehen, anerwogen in vorbenienten Kauf-Contract, und zwar in dem §. 7. die klaren Worte befindlich, dadurch sich Herr Consulent, als Käuffer, sub pacto executivo zu Festhaltung des Contracts verbindlich machet,

„Verbis: Es setzet auch der Herr Käuffer seine sämmtliche Haab und Güter, bewegliche und unbewegliche, ietzige und zukünfftige, in specie sein Allodial-Gut N. zu einer sichern Hypothec, cum clausula constituti possessorii et pacto executivo; und soll Herr Verkäuffer auf einigen nicht zu verschaffenden Säumungs-Fall, sich daraus an Capital und Zinsen, auch allen ihm disfalls etwa erwachsenden Schaden, Ungelegenheit und Unkosten, eigenen Gefallens, und Wahl nach, völlig bezahlt zu machen, allerdings berechtiget seyn.

„Dahero denn auch, nach Anzeige des beyliegenden Libelli Appellationis, ein Mandatum executivum nicht allein erkannt, sondern auch selbiges durch ein daselbst angeführtes Urtheil bestätiget, und ob zwar die dagegen interponirte Appellation angenommen, dennoch durch ein anderweitiges Urtheil obige Sententz confirmiret, und die dagegen gesuchte Restitution durch das den 3 Jan. 1748 publicirte Urtheil verworffen worden.

„Verbis: Wird Imploranti hiemit zum Bescheid ertheilet, daß sein Gesuch noch zur Zeit nicht statt; sondern er zuvörderst die Restitutions-Instanz ordentlich auszuführen habe, und sich des gedachten Rotuli, bey künfftig etwa anzustellender Reconvention, bedienen könne ꝛc.

„Daß also scheinen möchte, es könnte wider obige tres conformes sententias kein weiteres Restitutions-Gesuch statt finden, juxta

„L. un. Cod. ne lic. in una ead. caus. tent. provoc.

„Dennoch aber und dieweil eines Theils alle diese Urtheile zu keiner Rechtskrafft gediehen; sondern iedesmahl durch die indulgirte Remedia suspensiva in zweiffelhafften Umständen erhalten worden; so verbleiben dem Herrn Consulenten seine Jura auch integra, bevorab da die Rechte besagen,

„Quod non solus numerus sententiarum, sed simul identitas rei et causæ sit necessaria, ad hoc ut sententiæ conformes dici queant.

„Ludovici Dissert. de trib. sent. conform. cap. 1. th. 5. et sequ.

„Nur erscheinet aber aus denen Exhibitis der Restitutions-Gesuche, daß vornehmlich die Admission des Zeugen-Roruli und derer Documenten verlanget werde, welches anfänglich nicht zugleich in lite gewesen, sondern nachhero erst dazu gekommen, worauf denn per tres conformes noch nicht erkannt worden, einfolglich kan dieses dem Herrn Consulenten nicht entgegen stehen, seine Jura zu deduciren. Ueberdis so ist das obbeschriebene Pactum executivum nur der Hypothecæ subnectiret, daß im Fall säumiger Zahlung Herr Verkäuffer sich daran per viam paratissimæ executionis halten solle.

„Da aber das überreichte Klag-Libell nicht Hypothecariam, sondern nur Actionem personalem ex contractu emti venditi zum Grunde leget; so kan dieses Pactum von einer Causa auf die andern nicht gezogen werden.

„Constat enim, quod pacta etiam contractibus bonæ fidei adjecta, suam naturam non mutent. verum sint ac maneant strictæ interpretationis, neque de uno casu ad alterum extendi possint.

„Barbosa Thes. Loc. commun. L. XIV. c. 1. ax. 12.

„Siehet

„Siehet man nun ferner die causam debendi et formam instrumentorum, darauf Gegentheil ihre Klage gründet, genauer ein; so haben selbige diejenigen Requisita nicht, welche ein so genanntes Instrumentum quarantigiatum, derer Rechtslehrer Meynung nach, haben soll.

„Potiora nimirum requisita instrumenti guarantigiati, unde executive procedi queat, sunt primo, ut instrumentum contineat negotium unilaterale; secundo, ut sit liquidum atque ex eo dilucide constet, quid et quantum debentur; uti contra dissentientes exponit

„Ludovici Einleit. zum Civil-Proceß cap. 3. §. 23.

„Berger Elect. Process. execut. th. 7. et seqq.

„Diese erforderliche Requisita aber finden sich in dem eigentheiligen Instrumento Contractus keinesweges, immassen der gantze Context zeiget, was gestalt der Handel ein Negotium bilaterale in sich fasse, da benebst auch pro Instrumento liquido nicht zu achten; sintemahlen, was erstlich die gefoderte und auch zu erkannte pœnam conventionalem anlanget, selbige, bewandten Umständen nach, nullo modo zu achten, anerwogen die Rechte zwar zulassen, eine Conventionalem pœnalem zu schliessen, um dadurch den Debenten zu desto besserer Festhaltung der getroffenen Convention anzustrengen, und den gegenseitigen Contrahenten in mehrere Sicherheit zu setzen; allein was das Quantum dieser stipulationis pœnalis anlanget, so ist ein notabler Unterscheid zu machen unter denen obhandenen Handlungen; gestalten wenn etwa die Lieferung einiger verkaufften Waaren unter bedingter Strafe versprochen worden, so bleibet denen Partheyen frey, das Quantum der Strafe nach Willkühr zu determiniren, weil derselben Werth nach veränderter Zeit sehr variiren kan, daß also das Interesse moræ zu compensiren, die Contrahenten an keinen gewissen Tax gebunden sind, welches aber in den Contractibus usurariis sich anders befindet.

„Siquidem pœna excedens legitimum usurarum modum, adjecta contractui, et quo quantitas debetur, intelligitur in fraudem usurarum adjecta, adeoque non sustinetur in ea parte, qua excedit. In aliis vero contractibus pœna conventionalis hunc modum propter incertam æstimationem interesse excedere potest. Uti habet textus expressus in

„L. 15. et 16. Cod. de Usur.

„Berlich. Dec. 43.

„Struv. Synt. Jur. Civ. Exerc. 27. th. 54.

„Dahero denn die vorangeregten Urtheile, welche auf dieses übermäßige Pönal-Versprechen sich gründen, zu Recht nicht bestehen mögen, sondern ex capite nullitatis billig zu impugniren sind;

„Siquidem sententia contra jus in thesi lata, est ipso jure nulla

„L. 2. Cod. qu. provoc. non est. nec.

„Und hindert nicht, wenn gegenseitige Parthey in ihren Exhibitis dagegen anführen,

„Sie foderten nicht die stipulirte Straffe, sondern die rückständigen Kauffgelder,

„sintemahlen selbige die Conventional-Strafe mit den zu Anfang gleich gezahlten Kauffgeldern zu compensiren vermeinen, welches aber gleichfalls widerrechtlich.

„Omnis enim compensatio supponit debitum reciprocum exigibile, quod nulla exceptione perpetua elidi queat.

„L. 7. ff de compensat.

„L. fin. Cod. eod.

„Welches aber von diesen Strafgeldern, welche wider die klaren Rechte sind, nicht kan gesaget werden.

„Und, da ohnehin die Rechte an Hand geben,

„Quod surrogatum sapiat naturam ejus, in cujus locum surrogatur,

„per vulgata

„so folget daraus von sich selbsten, daß das statt der Strafgelder supponirte Residuum des Kauffschillings von gleicher Ungültigkeit, als die innen behaltene Strafgelder seyn müssen, und kan dieserwegen weder das eine, noch das andere der Gegen-Parthey zu ihrem vermeintlichen Behuf dienen.

„Gehet man weiter, und siehet Formulam petitionis in dem eingereichten Libello an; so ist auch diese dem processui executivo nicht convenient; immassen lediglich auf die Erfüllung des producirten Kauff-Contracts und derer darinnen enthaltenen Puncte, nicht aber auf eine Recognition oder eydliche Diffeßion des producirten Instruments geklaget worden, wie die Inspection desselben ergiebet.

„Jam vero ad formam processus executivi necessario requiritur: ut actor agat simplici petitione ad recognoscendum vel jurato diffitendum.

„Stryk. Introd. ad Prax. cap. 1. th. 15.

„Es erscheinet also hieraus zur Gnüge, was massen diese Sache weder ex objecto litis et causa debendi, noch auch quoad formam petitionis ac libelli zum Processu executivo qualificiret sey.

„Gleichergestalt kan auch diese Sache nicht als causa summaria angesehen werden, weil sich selbige in dem Catalogo causarum summariarum nicht befindet, und dahero unter der ordinairen Regul stehen bleibet.

„Siquidem omnis causa regulariter est ordinaria et plenam causæ cognitionem requirit, a qua regula ad unius partis petitionem non est recedendum, ac proinde causa ordinaria invito adversario non potest processu summario tractari. Uti expresse decidit

„Brunnem. Proc. Civ. Cap. I. num. 17.

„Wir haltem demnach bewandten Umständen nach, billig davor,

"Daß die Restitutions-Gesuche des Herrn "Consulenten begründet, und dannenhero "zuförderst und vor allen Dingen mit Publi- "cation des Rotuli testis und ferner darauf "Ordnungs-mäßig zu verfahren sey.

"Alles nach Vorschrifft der Rechte. Uhrkund- "lich unsers Facultät-Insiegels. Actum in Col- "legio nostro Kiel d. Mart. 1748.

Bey dem allen aber sind dennoch, wie bereits in denen Artickeln **Zins** und **Wucher**, im LIX. Bande p. 691 u. ff. angeführet worden, nicht allein gar viele in den vorigen Zeiten der Meynung gewesen, und sind es auch zum Theil noch, daß es besser gethan sey, überhaupt gantz und gar keine Zinsen, als eine ihrer Meynung nach beständig wucherliche Sache, zu verstatten, noch auch von seinem ausgeliehenen Gelde zu fordern und anzunehmen. Und unter diese Classe gehöret auch absonderlich der sonst gar berühmte Gottes-Gelehrte **Philipp Melanchthon**, welcher in einem besondern Schreiben an Se. Königl. Majestät in Dänemarck Christian III. vom Jahre 1553, wie solches in **Johann Peters von Ludwig** Reliq. MSS. T. V. p. 357. u. ff. zu befinden, auf dessen an ihn gelangtes Gesuch von der Billig- oder Unbilligkeit des Wuchers, und dessen Bestraffung, also urtheilet:

"Dem Durchleuchtigsten, Hochgebohrnen, "großmechtigsten König und Herrn, Herrn Chri- "stian zu Dennemarck, Norwegen, der Gotthen "und Wenden König, Hertzogen zu Sleswick und "Holstein ꝛc. der Ditmarsen Herrn ꝛc. Graven zu "Oldenburg, meinen gnedigsten Herren. GOt- "tes Gnad durch seinen Eingebornen Son Jhe- "sum Christum unsern Heiland und warhafftig- "gen Helffer zuvor. Durchleuchtigster, groß- "mechtiger, gnedigster König und Herr, E. K. M. "sende ich unterthenig mein Einfeltig Bedencken, "belangend die Frag: von Verbott und Straff "des Wuchers, und nach dem dise Sach an yhr "selb weitläufftig ist, hette ich gern E. K. M. Ein "lengern Bericht geschrieben, aber der Bott eilet, "erbieten mich aber noch zu weiter Erklerung, "und stelle doch dises mein bedencken in unter- "thenigkeit zu E. K. M. selb urteil und zu ver- "stendiger gelarten erkentnis. E. K. M. sende "ich hiermit Ein Disputatio, daraus E. K. M. "vornemen wirt, das wir neu anfechtung haben, "der allmechtige Son GOttes JEsus Christus, "wolle E. K. M. gnediglich bewaren und regiren, "und yhm allezeit ein kirchen in E. K. M. Königs- "reichen und in diesen Landen samlen, die yhm "warhafftiglich anruff und preise. Datum ei- "lend 8. May 1553.

E. K. M.

"untertheniger Diener

"Philippus Melanchthon.

Bedencken vom Verbot und Straff des Wuchers.

"Alle verstendige wissen, das grosse und weite "unterscheid ist zwischen 1) Erbzinsen, die von den "Herrschafften also zur Regirung geordnet sind. "2) Item järlichen gebürlichen bezalungen auf ver- "kaufften gütern uff widerkauff, da die bezalung "gegründet, ist uff derselbigen güter grund und "früchten. 3) Item was warhafftig und nicht "ertcht Interesse ist. 4) Item was zum contract "Societatis geleget ist, davon den andern in der "gesellschafft yhr gebührender teil volgen soll. In "diesen fellen wissen alle verstendigen, das GOt- "tes will und recht ist, das die bezalung geschehen "soll, und hatt solchs alles sein Maß in natürli- "chen und gesatzten Rechten, die GOtt gefellig "sind. Von denselbigen fellen ist weit zu unter- "scheiden der Contractus mutui, item die ůsurä, "Wucher eigentlichn also genannt. Der con- "tractus mutui ist, so einer einem gelt, oder korn, "oder dergleichen ding leihet, das verzert wirt, "und soll so viel wiederumb geben uff bestimpte "Zeit, oder wie solchs abgeredt wirt, und uff thun "kauff, das ein grund oder unbeweglich gut dem "andern verkaufft werde ꝛc. Nu ist gantz kein "zweifel, das GOttes will ist in allen contracten, "das gleichheit gehalten werde, denn sonst können "die menschen nicht neben einander leben, so einer "den andern uff fressen oder auß saugen wolte. "Darumb spricht GOtt von dieser gleichheit in "allen contracten Levitici XIX. Jhr sollt nicht un- "gleichheit üben in gerichte, in der maß und ding- "wichten ꝛc. und were seer viel davon zu reden, "wie gnediglich GOtt diese gleichheit geordnet "hatt, das man wisse, daß ehr selb auch gleichheit "halten will, und nit ein tyrann ist ꝛc. Und son- "derlich ist von dem mutuo geboten, das diser "vom andern geborget hat, in gleichheit so viel "bezalen soll, als ehr empfangen hat, und soll der- "selbig, der ihm geliehen hat, von wegen der ver- "zug, mehr nicht fordern oder nemen, denn so ei- "ner vom weggeliehen gelt ettwas nimmet, nimet "er solches von frembden gut, nicht von seinen ꝛc. "Und spricht der Text ausdrücklich, Jhr solt lei- "hen und nichts davon hoffen, das ist weiter und "über die haubtsumm. Nu will ich itzund in die- "ser Eil nicht schreiben von den beyfallenden fra- "gen, vom Interesse ꝛc. Denn ich hab zuvor ge- "sagt, warhafftig Interesse und ander contract "soll man weit unterscheiden vom mutuo. Auch "khan diese weitleufftige sach nicht in kurtz gefaßt "werden, sondern ich will allein uff Königlicher "Majestet frag antworten. Offentlich ist, das "man viel wucherischer unrechter hendel treibt, "man gebe denselbigen namen, wie man wolle, "und ist vielleicht nicht möglich, allen wucher klein "und groß abzuthun. Nun ist die frag, ob ein "Potestat recht thut, das sie ein straff setzt, uff "groben übermäßigen wucher? ob sie gleich uff "geringern wucher keine straff setzt, als in weltli- "chen Rechten in Codice, ist vom Christlichen "Keiser Justiniano ein ordnung gemacht, item der "ietzige Keiser Carolus Quintus hat eben diese "alte ordnung in seinem Erbland wiederumb in "öffentlichen Edicten geboten, nemlich das er nie- "mand wöll zwingen zur bezalung des wuchers, "so man über zwelff fl. fordert oder zugesagt "hat. Und ist davon im Reichstag zu Regen- "spurg Anno 1541 viel disputiret worden, ob "der Keiser macht habe ein solche constitutio "zu

"zu machen, denn es scheinet, als bestettigt er den "Wucher unter zwölff fl. und stercket yhn. Da- "von ist aber dise antwort geben, erstlich das "Keiser Justinianus und Keiser Carolus kheinen "Wucher klein oder groß billichen und bestetti- "gen wolden; sondern wolden viel lieber, das "gantz kein Wucher gebraucht werde, sie wolden "auch das aller Wucher klein und groß durch das "Predigampt ernstlich gestrafft würde, alß sünd. "Aber der Keiser, alß weltliche Herrn, khonten "nicht alle sünd mit leiblicher straff straffen, son- "dern die eusserlichen leiblichen straffen sind ge- "ordnet uff grobe übertretung, und haben die "Potestaten alle hend voll zu thun, so sie nur "grobe übertretungen ernstlick und unnachleßlich "straffen. Und ist ein seer weit unterschied zwi- "schen der Lehr von der sünd, und zwischen der welt- "lichen straff, die von der Obrigkeit soll geordnet "und gehalten werden, zur erinnerung von Got- "tes willen, zu friden und schutz der menschen. "Als die Potestat strafft Ehebruch, und soll sol- "che straff mit grossen Ernst üben, wenn aber ein "lediger gesell mit einer unehlichen ledigen frauen "unzucht treibet, doch nicht in offentlichen Erger- "nis, so übet die weltlich Potestat keine straff, "gleichwol billicht sie solche unzucht in kheinen "weg. Undanckbarkeit ist ein grosse untugend, "und wirt in wenig fellen, die grob sind, ge- "strafft ꝛc. Dieses ist allein darumb gemelt zu "betrachten unterscheid zwischen der Kirchen-Lehr "von sünden und eusserlicher weltlicher straff. "Dieses ist also die selbige zeit zu Regensburg di- "sputirt worden, und sind dabey gewesen der alt "löbliche Grave von Manderschied, Gerhardus "Feldweck, Keiserlicher M. Radt, Gropperus, "Bucerus und ich ꝛc. Und dieser Meinung bin ich, "das die weltlich Potestat schuldig ist, ein straff "zu setzen uff den groben Wucher, ob gleich klei- "ner wucher nicht gestrafft wirt, es ist auch durch "dieses gesetz der klein wucher nicht gebillicht oder "bestettigt durch die weltliche Potestat, in summa, "weltliche Regierung kan nicht alle sünden ver- "hüten oder straffen. So nu Königlich Maie- "stet wolt ein Edict lassen ausgehen, so were in sel- "bigen Edict erstlich im Eingang diese erinnerung "christlich und königlich das Königlich Maiestät "wißte, das gewißlich GOtt die weltliche Regi- "ment dazu geordnet habe, nemlich, das sie in eus- "serlicher Zucht alle Gottes gebot dem Volck ver- "kündigen und gebieten sollen, und ernstliche Exe- "cution thun wider alle ungehorsamen. Item "das sie der kirchen und zu erhaltung christlicher "lehr schutz halten. Zu diesen hohen wercken sey "Königlicher Maiestet gemüt und arbeit fürnem- "lich durch GOttes gnade gericht. Nu wisse "K. M. das GOtt den Wucher verbotten habe, "und wolln ernstlich hiemit allen Pastorn und "Dienern des Evangelii bevohlen haben, allen "Wucher groß und klein mit der Predig zu straf- "fen, doch sollen sie bey den verstendigen bericht em- "pfahen von unterscheid der contract, und damit "dieses unrecht zu erinnerung von göttlichem ge- "bott, auch den unterthanen zu guten, gestrafft "werde, so wolte K. M. fürohin alle solche con- "tract, da mehr denn fünff vom hundert in einem "Jar gefordert und gewilliget sind, für unkreff- "tig und nichtig halden. Und so iemand ange- "klagt wirt, wolte yhr K. M. denselben straffen, "also das ehr die Haubtsumma soll verlohren ha- "ben, oder nach gelegenheit der umbstend noch "gröſſer straff tragen. Auch wollen K. M. der "renunciation nicht stadt geben, so ettlich sich ver- "pflichten, sie wollen grossen Wucher geben un- "angesehen dieses Königlichen Edicts ꝛc. Die "alten heidnischen Regenten haben viel arbeit ge- "habt den unmeßigen wucher abzuschaffen, und "haben gemeinlich diese form gehalden, das man "zugelassen hat vom hundert ein jar zwölffe zu "nemen, diſes ist genannt Centesima, und ist so "alt, das auch im andern Buch Esdrä im fünff- "ten Capitel gemelt ist, das die geitzigen Juden "von yhren Brüdern Centesimas gewuchert hat- "ten. Wiewol nu dieses viel ist, so ist doch die "Welt nicht dabey geblieben, sondern es sind die "Leut also hoch beschwert worden, daß sie haben "geben müssen drey oder vier Centesimas. Solchs "hat en in Asia gefunden Lucullus und Cicero, ha- "ben derhalben dieselbigen Uffsetz abgethan und "Edicta gemacht, das man nicht höher wuchern "solle, denn eine Centesima, diſe Edicta sind ernach "von Julio und Augusto wiederumb uffgerichtet, "da sie in kriegen gefallen waren ꝛc. Also haben "für und für die Regenten mit dieser sach zu thun "gehabt, darum acht ich recht und nöthig sein, "daß Königlich Maiestet ein ernstlich Edict mache "und setze ein straffe uff einbenanten grad, als so "man über fünff oder sechs fordert vom hundert "jarlich, und thue yhr K. M. auch Executio. Ich "habe auch nicht scheue, das dieses mein beden- "cken von andern gelerten in Theologia und Jure "fürgetragen werde, yhr bedencken weiter zu hö- "ren, und habe mit den Jurisconsultis alhie davon "geredt, die yhn diſe meinung gefallen lassen. Und "so K. M. weitern bericht von mir begern wird, "erbiet ich mich dazu in unterthenigkeit, denn die- "ser bott hat eilend antwort gefordert, und wie- "wol diese Disputatio weitläufftig ist, habe ich "dennoch alsbald diſe kurtze meinung, die recht ist, "gestellet, damit der bott nicht gantz one antwort "ankeme. Wiewol aber dagegen mag gesaget "werden, ein solch Edict stercke den geringen wu- "cher, so ist doch dieses nicht des Edicts meinung, "und ist in weltlichen Regimenten zu bedencken, "was möglich ist. Und were davon viel zu di- "sputiren, das ich aber ietzund in dieser Eil un- "terlassen will, GOtt wolle solch Regiment ge- "ben. Amen."

Um eben diese Zeit erliessen auch Seine Höchstgedachte Königliche Majestät zu Dänemarck Christian III. ein Schreiben an den berühmten Rechts-Gelehrten **Hieronymus Schurffen**, darinnen Selbige ihn um dessen Gutachten, die Behutsamkeit und Vorsichtigkeit der Gesetzgeber wegen Bestimmung der Zinsen betreffend befragten, welches nebst des letztern darauf ertheilten Antwort, ebenfalls beym **Ludwig** l. c. p. 364. u. ff. zu befinden, und folgender gestalt abgefasset ist:

„Königl. Mayt. zu Dennemarcken ꝛc. Schrei- „bens an Doctor Jheronimum Schurpfenn,

„Actum

„Actum Grempe den 23 Aprilis Anno 1553 Chri-
„stian der Dritte ꝛc. P. P. Wir können euch auch
„gnedigst unangezeigt nicht lassen, das in wenig
„Jaren in unsern Reichen und Landen ein uner-
„meßlicher Wucher in allen Stenden eingerissen;
„also das auch von einem Thaler wochentlich 4
„Witten unser Dennischen Müntz, das fast VIII
„Meißnische Pfennig sein, item von einer Thon-
„nen Korns einen thaler, so ein Bauer von dem an-
„dern lehnet, genommen werden. Nun ist uns be-
„schwerlich solchem verderblichen Wucher zuzuse-
„hen, wyll uns auch Ampts und Gewissens halben
„nicht gebühren; so wolt auch ohne gebürende
„Ordnung und leidliche Constitution der Hendel
„under den underthanen schwer zu erhalten sein, so
„ein ieder das sein vergeblich darleihen solt. Wie-
„wol wir uns zu berichten, das solchs christlich wer
„und der Liebe gemes. Aber wie die Welt ietzo
„ist, das habt yr mehr als gut erfarunge. Und
„hetten lengst gern mittel und wege, so leidlich, vor
„die hand genommen dem schedlichen übell zu weh-
„ren, doch sollten die Mittel oder Constitution
„nicht zu sterckung des schendlichen wuchers gestelt,
„oder der wucher damit gesterckt, sondern angezeigt
„werden, das solchs nicht weniger, als der wucher
„Sünde, und so jemandes über die verordnete
„Mas schreitten und contrahiren würde, das solch
„contract wucher und hendell alle nichtig, und
„crafftlos sein solten, haben derhalben unser Theo-
„logen Rath und Bedencken in dem erfurdert, die
„weysen uns, wie auch christlich uff die schrifft und
„christliche liebe, das nicht allein der Wucher son-
„dern auch kein Constitution derwegen ohn Sün-
„de zu verstatten und zu thun seyn. Weil wir
„dann unser gewissen nicht gern mit wissentlichen
„und bösen verordnungen beladen wolten, wir
„aber als die Obrigkeit schuldig sein, nicht allein
„dem grössern übel zu wehren, sondern auch die
„versehung zu thun, das gemeine Wolfahrt erhal-
„ten: als haben wir dieses an euch gelangen lassen
„wollen, und gesynnen mit besondern gnaden, Ir
„als ein Rechtsverstendiger, der von dem allmech-
„tigen mit hohen verstand vor andern begabet, wolt
„unbeschwerdt, sein uns derhalben nur rechtmeßig
„und christlich bedencken und rhatt kurtz in schrift-
„ten mitzutheilen, und zu eröffnen, damit wir in
„diesen sachen den allmechtigen nicht erzürnen, und
„sein straff ufftladen, auch nicht zu viel noch zu we-
„nig thun mügen, denn ob wir wol wissen, das der
„wucher nicht zugestatten, das auch unser meinung
„nicht ist, so will doch zu erhaltung bürgerlichen
„gemeinschafft und handlung ein mals getroffen
„sein, damit dem grössern übell gewehret, und nicht
„ein ieder seines gefallens wucher und handle.
„Wollen auch achten, weil solchs unser Ampt und
„christlich gemeint, das es füglich zu geschehen,
„wollet unbeschwerdt sein, und eur christlich, rath-
„lich und gegründetes rechtmeßiges bedencken in
„kürtze zu vermelden, daran wir uns zu richten ha-
„ben mügen. Das wollen wir zu dem das Ir dem
„allmechtigen daran ein grosser gefallen erzeigt, mit
„gnaden und allem guten beschulden. Datum ꝛc.

Antwort Hieronymi Schurffens auf vor-herstehendes Schreiben.

„Großmechtigster, Durchlauchster, Hochge-
„borner Fürst, meine gantz willige, undertenigste,
„demütigste Dienst seyen E. Königl. Maj. alzeit
„zuvor, gnedigster Herr. Es ist anfenglich mein
„undertenigst bitt, E. Königl. Maj. wolte dieses
„verzuges des sich aus keinem fürwitz vorursacht,
„kein ungnedigs gefallen tragen, denn ich hab den
„botten 11 tage auffgehalten, und E. Königl. Maj.
„gnedigsten begeren nach, hab ich den zugeschickten
„fall und fragen mit sunderlichem fleiß auffs under-
„tenigste verlesen und bewogen, und darauf fol-
„gens wolbedechtiglich mein bedencken und In-
„struction wie E. Königl. Maj. hierneben befinden,
„auffs fleißigst gestellet, und befinde das die christ-
„liche Lieb bey den Ansehestedten, ja so sehr erkaltet
„als bey den Wucherern. Gnedigster König und
„Herr. Ich habe E. Künigl. Maj. jüngst schrei-
„ben und begeren an mich nicht mit geringem be-
„trübnis und schmertzen vermerckt, daß das schend-
„liche grosse verdamliche unchristliche laster des
„wuchers, welches ietzo leider allenthalben über-
„hand nimmt, in E. Künigl. Maj. Künigreichen
„und Landen, bey edlen und unedlen, so hefftigli-
„chen einreisset, unangesehen, das solch erschreck-
„lich unnatürlich laster nicht allein auffs höhist in
„der göttlichen schrifft des alten und neuen Testa-
„ments; sondern auch in natürlichen vernünfti-
„gen Rechten, als an ihm selbst strefflich und sünd-
„lich, wie ehebruch und dergleichen laster, verboten,
„wie dann auch alle Lerer der heil. schrifft und der
„rechte eintrechtiglichen davon schreiben und leren,
„auch die canones ausweisen, daraus offentlich er-
„sehelich, das der spruch unsers Heylandes u. selig-
„machers JEsu Christi auffs hefftigst im schwanck
„gehet, do er spricht: in novissimis temporibus abun-
„dabit iniquitas et refrigescit charitas Ich bin aber
„wiederumb auffs höhist erfreuet, das E. K. Maj.
„aus sonderlichen gnaden des allmechtigen auch
„dissem schedlichen verderblichen laster auffs hefft-
„tigst feindt seyndt, und warhafftig erkennen, das
„es sündlich sey, weil dann der Wucher, wie ange-
„zeigt, ohne unterschiedlich, und von geliehenem
„geld, korn, wein, öl, oder anders, etwas zu nennen
„ultra sortem von GOtt selbst, als sündlich verbo-
„ten, so haben J. K. M. Theologi, und one allen
„zweiffel fürnemlich auch der hohe erleuchte Do-
„ctor Macabeus, mein sunderlicher geliebter
„Freund, christlichen und bedechtiglichen geschlos-
„sen, auch in der warheit nicht anders schliessen
„können, denn das nicht allein solcher wucher, son-
„dern auch kein Constitution derwegen one sünd zu
„verstatten, zu verordnen und zu thun, denn wenn
„bereit E. K. M. zu milderung des wuchers eine
„Constitution auffrichten lissen, mit ausdruckun-
„ge, das gleichwol derselbige wucher lauts der
„Constitution sündlich wehre, das aber dieselbi-
„gen, so sich mit neherunge des wuchers der Consti-
„tution gemeß hielten, ungestrafft bleiben solten;
„so weren doch E. K. M. in Irem gewissen nicht
„sicher, in ansehung das krafft solcher Constitu-
„tion und authoritatis Regiæ, der wucher gleich-
„woll bestettiget und approbiret würde, und un-
„gestrafft bliebe, darumb nach aller Lerer, auch
„der Legisten schluß, keine bestendige rechtmes-
„sige Constitution, darin auch der geringste wu-
„cher erlaubet oder zum wenigsten nicht straff-
„würdig seyn solte, auffgerichtet werden kan,
„von welcher meinung und der warheit selbst ich
„auch

„auch nicht weichen kan, wie ich dann auch wider
„den wucher geschrieben, gelehret und etzliche
„treulich verwarnet, vom wucher abzustehen, als
„der stracks und ex diametro wider die christliche
„Liebe und göttliche gebott ist, über das, das da-
„durch wie vor augen, der Leute facultates hab
„und güter erschöpfet, und exhauriret, und die
„seelen verderbt und devoriret. Derhalben
„mein unterthenigste bitte, E. K. M. wolte sich
„dieses lasters halben um keine constitution zu
„meßigung des Wuchers einlassen, und Ihre ge-
„wissen damit beschweren, sondern als ein christli-
„cher gottsförchtiger Künigk und Potentat, ernst-
„lich verfügen lassen, das die öffentlichen Wuche-
„rer, die dann wahrhafftige Diebe sind mit geld-
„straffe, nach E. K. M. gnedigster ermeßigung,
„und grösse des Wuchers gestrafft werden möch-
„ten, auch den Herrn Pfarrhern zu befehlen, daß
„sie den öffentlichen wucherern das hochwürdige
„sacrament des Altars nicht reichten, sie theten
„denn buß und geben den wucher wieder, die es ver-
„möchten, und wo sie also in diesem Laster stürben,
„wie denn leider teglichem viell dergestalt sterben,
„das man sie auffs feld begrüb, und also pœnas a
„Jure canonico inflictas zu exequiren. Und bin
„unterthenigster tröstlicher Zuversicht, E. K. M.
„werden diß mein schreiben und unterthenigst bit-
„ten und vermanen gnedigst von mir vormercken,
„inn ansehung, das disses von mir aus christlichem
„Gemüt geschicht, und bin E. K. M. über schuldi-
„ge pflicht nach höchstem vermögen in aller under-
„tenigkeit zu dienen mehr dann willig, denn ich
„mich auch hiemit befehlen thu. Dat. Franck-
„fort an der Oder am heyligen Pfingstabent nach
„mittag. Anno ꝛc. D LIII.

„E. Künigl. Maj.

„untertenigster demütigster

„Hieronymus Schurpff.

Weil auch etliche Jansenisten bisher das Aus-leihen der Capitalien vor 5. von hundert Interes-sen, als unchristlich verdammet, und solches in den bekannten Nouvelles Ecclesiastiques wieder-hohlet hatten; so wolte sich ein Römisch-Catholi-scher Pfarrer zu Delfft, Nahmens Nicolas Broedersen, ihnen widersetzen, und edirte im Jahre 1743. Libros XII. de Usuris licitis & illici-tis Grafenhag, in 4. Er hatte schon im Jahre 1729. einen Tractat de Reditibus utrinque redi-mibilibus. (Wieder-Kauff-Zinsen) drucken las-sen: wider solchen ist zu Löwen 1730. das Dogma Ecclesiæ heraus kommen, in welchem Buche be-hauptet wird, daß alle Kirchen-Canones wider solche Zinsen eyferten. Ein Löveniſcher Canoni-cus aber, Franz Vivien, hat darauf kurtz ge-antwortet. Im Jahre 1731. hat der Corbani-sche Doctor, Nicol Petitpied, in vier gedruck-ten Briefen die Zinsen abermals verdammt, wel-chen aber Anton Cinck in den Observationibus pa-cificis, und Franz Megank in der Defense des Contrats de Rentes geantwortet. Im Jahre 1735. haben sich alle Sorbonische Doctores vor die Zinsen erklärt, und solches ist im Jahre 1738. mit dem Titul: Tr. de Prêt du Commerce ge-druckt worden. Endlich hat obgedachter Nicol Broedersen dieses grosse an ihm versprochene Werck zu Stande gebracht, und sowohl aus den Kirchen-Geschichten, als den Concilien weitläuf-tig erwiesen, daß 5. bis 6. pro Cento niemals von der Kirche würcklich verdammt worden. Er be-rufft sich darauf, daß der berühmte Epiſcopus Castoniensis, Johann von Neercassel, seiner Meynung gewesen, und solche in Schrifften ver-theidigen wollen. Er zeigt, daß das Verdam-men solcher Zinsen erst im 13. Jahrhunderte auf-kommen sey. Unschulo. Nachricht. 1743. p. 155. u. f.

Ja es finden sich wohl sogar einige, welche auch darinne nichts ungerechtes zu suchen oder zu finden vermeynen, wenn sich gleich ein Gläubi-ger von seinem Schuldner auch so viele Zinsen be-zahlen liesse, daß solche den Haupt-Stuhl über-stiegen. Und von dieser Classe ist besonders der schon erwehnte Johann Peter von Ludewig, welcher in seinen gelehrten Anzeigen II. Theil p. 981. u. f. seine hiervon hegen Gedancken folgen-der Gestalt eröffnet hat:

„Besondere Ursachen, warum, den Teutschen
„Rechten nach, die Zinsen den Hauptstuhl bil-
„lig übersteigen mögen? Magdeburg.
Policey cap. 51.

„Ist, kurtz verwichener Tagen, die Frage vor-
„gekommen: Ob ein Gläubiger befuget, von sei-
„nem Schuldmann die aufgeschwollene Zinsen
„über die Summe des Capitals zu fordern? oder
„der Schuldmann zu keiner höhern Zahlung, als
„das Capital ausmachet, gehalten sey?

„Das letzte behaupteten die meisten; ich aber
„bliebe bey dem Zuspruch des erstern, halte auch
„dafür, daß solches den Gründen der gemeinen
„Rechte sowohl, als den Gesetzen des Teutschen
„Reichs vollkommen gemäß sey. Ob gleich die
„Schrifftgelehrte insgemein bey dem letztern blei-
„ben, weil sie den Unterschied unter den Teutschen
„und Römischen Rechten, nicht begreiffen
„wollen.

„Des Römischen Rechts Verwickelung.

„Nach dem Buchstaben der Römischen Rech-
„te hat dieses seine vollkommene Richtigkeit: quod
„Usuræ non debeantur ultra Alterum Tantum;
„wann ein Schuldner so viel Zinsen bezahlet, die
„das Capital doppelt ausmachen, er weiter
„nichts zu zahlen schuldig, wenn er auch dasselbe
„hundert oder tausend Jahre genutzet hätte. Der
„Kayser Justinianus schärffet dieses sein Gesetz mit
„aller Macht und Nachdruck, seinen Untertha-
„nen ein, in dem L. 27. C. de usur. ja er wiederho-
„let solches ernstlich in dreyen Novellis 121. 138.
„160. womit dann auch *Ulpianus* in dem l. 26.
„*si non sortem D. de condict. indeb.* überein stim-
„men muß; obgleich einige den Argwohn haben,
„als hätten die Pandectenmacher aus ja, in sol-
„chem Text, nein gemachet. Daran uns we-
„nig gelegen, weil solches dem Justiniano frey ge-
„standen, die alten Gesetze nach seinem Willen
„zu ändern. Bey solcher Beschaffenheit kan man
„die gemeine Rechtslehrer nicht verdencken, war-
„um sie auch bey dieser Lehre schlechterdings ver-
„bleiben, ohngeachtet sie die jetzige Härtigkeit des

„Gesetzes wohl begreiffen. Sie suchen aber dem„selben mit vielerley Verdrehungen und Ausnah„men zu helffen, die sie meistens aus ihrem Ge„hirn herfür bringen. Sie sagen, das Gesetz, „nicht über die Helffte des Capitals Zinsen zu be„zahlen, hätte keine statt 1) wann die Zinsen nicht „aufgeschwollen, sondern jährlich bezahlet wor„den; 2) wann der Gläubiger auf die Zahlung „gedrungen und geklaget; 3) wenn das Capital „Unmündige angehe; 4) wann solches Gemein„heiten oder 5) milden Stifftungen gebühre; 6) „wann der Schuldner diesem Recht abgesaget o„der 7) dessen sich gar eidlich verziehen; 8) wann „Wechsler oder Kaufleute Geld ausgeliehen; 9) „wann das Capital Heyrathgut heisse; 10) dem „monti pietatis zukomme, u. s. w. und was der„gleichen Räncke und Ausflüchte mehr seyn, die „wiederum so viele Rechtsgelehrte läugnen, als „solche bejahen. Endlich, wann dieses nicht helf„fen will, so fallen sie auf einen Scherwentzel, „und sagen: wann der Gläubiger auf das In„teresse klage, so wäre ihm erlaubt die aufge„schwollenen Zinsen über dem Hauptstuhl anzu„rechnen; weil doch ordentlicher Weise, eines „jeden sein Bestes oder Interesse an sich erfordert, „daß niemand sein Geld dem andern umsonst nu„tzen lasse. Nur der Römische Rechtsgelehrte „*Tabor*, in seinem eigenen Werck de Præsidiis de„bitorum infelicium & inprimis de Exceptione Al„terius Tanti usurarum ad l. 27. §. 1. c. de usuris, „welches seinen Opp. Vol. 1. p. 247. einverleibet, „fähret dagegen rein ab, und hält alle diese Ein„schränckungen des Gesetzes vor ein unnützliges „Spiegelfechten. Er will auch schlechterdings, „daß es auch in allen von den Rechtsgelehrten aus„genommenen Fällen, bey dem Buchstaben des „Gesetzes, allerdings sein Verbleiben haben solle. „Ja er drohet Richtern und Partheyen mit Feg„feuer und Hölle, die sich unterstehen sollten, die „Zinsen über die Summa des Hauptstuhls je„mand zuzusprechen. Er läst sich auf alle Ein„würffe ein, und behauptet auch eintzeler Weise „diesen seinen Satz mit aller Macht; da er denn „fast alle Juristen auf dem Halse hat, deren Na„men er aber nicht schonet, selbigen ihren Unfug, „wie er meinet, zu verweisen. Die Sache ist „öffters von der grösten Wichtigkeit, besonders „da man im Teutschen Reich mit den Wechslern „nicht so viel zu thun hat, als bey den Römern ge„schehen; mithin, wer sein Geld einmahl an ei„nen Ort sicher stehen hat, derselbige an keine Auf„kündigung deswegen gedencket, weil ihm doch „nicht erlaubet, jemand, der mehrere Zinsen an„bietet, Gehör zu geben; welches aber den Rö„mern bis auf XII. von hundert zu treiben, zuge„lassen worden: folglich sind wir im teutschen „Reich mit dieser Frage, über das alterum tan„tum Zinsen zu nehmen, mehr als die Römer „geplaget. Und wie unglücklich ist solchemnach „unsere Juristerey, da auch selbsten, über dem „Verstand des obgedachten Römischen Gesetzes, „wir oben zehnerley Meynung vorgebracht, „darauf doch deswegen niemand bauen kan, „weil so viel Rechtsgelehrte demselben bey„pflichten, so viele hingegen dieselbe wiederum „verwerffen; mithin in diesem eintzeln Rechts„handel, sich opiniones communes contra com„munes schaarweise gegen einander finden, „folglich das Recht zum Glücks-Topf wird, „da es auf denjenigen Urthelsfasser ankom„met, dem die acta zu Theil werden. Und blei„bet es also dabey, daß auch diejenige, welche „zur Justinianischen Fahne geschworen und bey „seiner Klingen halten wollen, dennoch in ih„rem Reich mit sich selbsten uneins werden; „folglich nicht zu wundern ist, wann selbiges „nunmehro weiter nicht bestehe.

„Gründe des Teutschen Rechts, daß die auf„geschwollenen Zinsen, bis das Capital ab„geführet, immerwährend zu „fordern.

„Dieses zu erweisen, wollen wir erstlich die „Teutschen Land-Rechte anführen; sodann der „Rechtsgelehrten ihren Beyfall, und endlich die „vernünfftige Billigkeit dieser Grundveste des „Teutschen Reichs. Aus der erstern kan uns „unsere eigene **Magdeburgische Landes-Ord„nung** cap. 51. dienen, woselbst nicht allein deut„lich versehen, daß, solang das Capital un„abgeführet stehet, auch die Zinsen dabey zu „bezahlen; solten gleich dieselben zusammen ge„rechnet, das Capital zehen und mehrmahl ü„bersteigen; sondern es werden aus den teut„schen Rechten auch vernünfftige Ursachen „hinzugesetzet: weil, nachdem die Zinsen, auf „5. vom hundert, herunter gesetzet und so leid„lich eingerichtet, daß der Schuldner das Geld „so hoch nutzen, oder der Ausleiher, wann er „solches in seiner Gewalt hätte, so hoch al„lenthalben unterbringen könnte, welches der „Verfasser ein gebührendes Interesse nennet. „Und thut deswegen ein gewisser Rechtsgelehr„ter sehr ungütig, daß er den Verfasser des „Gesetzes eines Aberglaubens aus dem Jure „Canonico beschuldigen will, da die usuræ verbo„ten: das Interesse aber erlaubet wäre; denn „dieses letztere keine gewisse Maaß halten kan, „weil einem mehr, als dem andern daran gele„gen, daß er sein Geld in seiner Gewalt habe; „dahingegen dieses jetzo durch die Reichs-Grund„Gesetze, auf die leidliche 5. von hundert her„unter gebracht ist. Und diese Rechtsgegrün„dete Ursachen haben auch verschiedene Rechts„Gelehrte gar wohl begrieffen, und sich dis„falls, auf die, im teutschen Reich übliche, Ge„richtsweise und praxin bezogen. Wovon wir „nur einen oder andern, von den bewährtesten, „anführen wollen. Denn so urtheilet der Reichs„und Rechtserfahrne *Ernest. Cothmannus* Vol. II. „responso 52. num. 259. Exceptio; ne Usuræ „supra alterum tantum aut duplum exigantur: se„natui (denn bey demselben hatte ein Edelmann „das Capital stehen und die Interessen über den „Hauptstul auffschwellen lassen) patrocinari ne„quit. Nam hodie, quam diu durat Mutuum, „tam diu præstandæ Usuræ, etiamsi ad centum vel „mille annos duraret obligatio. Quod ipsum Ex„perientia quotidiana, non solum comprobat; sed „juris Ratio confirmat. Cum Usuræ hodie non „ut

„ut usuræ, (welche die Römer steigern können) sed „ut Interesse & lucrum cessans & publica lege taxa„tum debeantur. Denn nachdem die Römer den „Wucher so hoch treiben können, als sie Leute ge„funden, die auf so hohe Interesse Geld genom„men, so wurde ihnen ein Riegel endlich vorge„schoben, weil sie von dem Schuldmann gleich„wohl, alles Interesse zusammen gerechnet, nicht „mehr nehmen oder nutzen können, als bis die „usuræ dem Capital gleich worden. Wer also „starcke Interesse genommen, der hatte auch nur „auf eine kurtze Zeit solche zu geniessen. Und die„se Ursache ist so begreiflich, daß, nach dem *Tabor*, „alle die obige gemachte Limitationes der Rechts„gelehrten für Irrwische zu halten und dem Licht „und Recht des Justinianeischen Gesetzes schnur„stracks entgegen seyn. Nachgehends so ver„dienet die Interpretatio usualis, bey den practicis „hieselbst auch billig ein besonders Nachdencken „und Achtung bey dieser Lehre. Denn es weiset „und behauptet der berühmte Practicus und Man„tuanische Adsessor Rotæ *Joan. Petr. Surdus* Consi„lio 302. daß, mit der gloss, alle Römische Rechts„gelehrte keinen andern Verstand und Gebrauch, „in den Schulen und Gerichten, von denen oben „angeführten Gesetzen, als diesen gehabt: es wä„re in denselben nur dieses verboten, daß in usuris „conventionalibus keinem erlaubt, in eines eintzigen „Jahres Interesse, über das alterum tantum des „Capitals zu steigen. Er schreibet, beweiset und „behauptet, daß Accursius; Jason; de Castro; „Salicetus; Bartholus und Baldus also ge„lehret und in den Gerichten gesprochen: nie„mand aber so viele hundert Jahre gewust, ge„glaubet, gelehret oder geurtheilet habe, daß nie„mand sein Capital länger verzinsen dürffe, als „bis die Zinsen zusammen dem Capital gleich wor„den; sondern ie länger das Capital gestanden, „je mehrere Zinsen wären aufgeschwollen, die der „Schuldner, gleich dem Pachter, der sein Pacht„Geld auffschwellen lassen, ohne Widerrede, be„zahlet und zu bezahlen schuldig gewesen. Nach„dem nun dieses in den Gerichten über vier hun„dert Jahr also gehalten, sey endlich *Guilielmus „Budæus* in seiner Critique ad L. Jul. Majestat. auf„gestanden, und habe die Auslegung von der Ue„bermaaß der Zinsen über die Helffte des Capi„tals gemacht, mit deren man sich noch jetzo trage. „Alciatus in Parerg. lib. I. cap. 33. hätte gleiches „behauptet, die Gerichte sich aber deswegen nicht „geändert. Wie es denn auch mit der Rechts„gelahrheit ein übles Ansehen gewinnen würde, „wenn das Corpus Juris sich nach dem Gehirn ei„nes jeden Schrifftgelehrten richten sollte. Es „würde solches niemahls auf festem Fuß stehen, „auch sodann ein jeder Richter ein Sprachgelehr„ter seyn müssen, wenn er Urthel machen wolte. „Die Catholische Kirche hätte deswegen die vul„gatam versionem dahin authorisiret, darbey zu „leben und zu sterben, um den Criticis keinen Platz „mehr übrig zu lassen, in dem Verstand der „heiligen Schrifft andächtige Seelen, gleich dem „Wind, hin und her zu wehen. Sein Schluß „sey also dieser: die Europäische Völcker hätten „das Corpus Juris, nach dem Verstand der glossæ „und anderer damahliger Rechtsgelehrten, an„genommen und in Gerichten gebrauchet: dahero „jetzo umsonst wäre, andere Meinungen aufzu„suchen. Die Arbeit wäre so gewiß vergebens, „als die neue Uebersetzung der Griechischen No„vellen, die man den Einfällen der Sprachge„lehrten überliesse, aber damit in den Gerichten „nicht aufgezogen kommen dürffte. Denn sollte „dieses gelten, so würde das Corpus Juris einem „Ziegelstein gleich werden, an dem man waschen, „schaben und kratzen würde, biß nichts mehr da„von übrig bliebe. Sicherer und gerechter wä„re es also, wann die Gerichte bey der alten an„genommenen, obgleich dem Buchstaben nicht „gemässen, Auslegungen verblieben. Ein an„ders wäre, wann der Gesetzgeber sich änderte „und dergleichen Critique oder neue Auslegung, „statt eines neuen Gesetzes, kund machte. Ge„schähe dieses nicht, so würde es die höchste Un„gerechtigkeit seyn, einem Gläubiger sein Capi„tal, einer neuerlichen Auslegung halben, zu neh„men, weil er schon zwey mahl so viel Zinsen da„von gehoben. Würde nicht der Gläubiger über „Gewalt schreyen, weil weder ihme, noch seinem „Advocaten anders bewust gewesen oder wissend „seyn können, als daß, so lange der Schuldmann „das Capital hätte und nutzen könnte, so lange er „auch die Früchte oder Zinsen davon abtragen „müste; Solte es auch, von Erschaffung der Welt „an, ohne verjähret, biß jetzo gestanden haben und „gleich einem Acker jährlich davon geerndtet wor„den seyn. Dahero sein Schluß dieser: Usuras „multorum annorum posse Duplum excedere; si „illæ sint legitimæ & definitæ legibus. Wie in „den leidlichen 5. vom hundert geschehen. Noch „wichtiger ist dasjenige, was in vorigen Zeiten in „dem Kayserlichen Cammergericht ausgespro„chen worden, bey dem *Petro Fridero Mindano* „de processib. cameræ lib. II. cap. 78. art. 6. n. 21. „Usuris lortem duplicantibus, cessant usuræ *Harme„nopulo* autore lib. III. tit. 7. §. 6. Verum, sagt er, „hoc, ex probabili legitimarum usurarum ratione, „hodie non attenditur. Sed quam diu duret mu„tuum, (so lange solches nicht verjähret) tam diu „præstantur usuræ; etiamsi centum vel mille annos „duraret obligatio. Bey den übrigen Rechtsge„lehrten, als Zanger Except. cap. 25. n. 40. „Christoph von Hagen cap. 5. n. 128. Sigism. „Finckelthaus Observ. XL. n. 14. u. a. wollen wir „uns weiter nicht aufhalten. Denn diese schrei„ben insgemein: Jura Civilia Romana, in hac cau„sa, amplius non attenduntur. Legitimarum, id „est, publica lege taxatarum, usurarum cursus et„iam ultra duplum hodie, moribus nostris, est per„missus. Bey welcher Beschaffenheit jeder leicht„lich sehen und erkennen mag, daß aller ihr „Schluß einmüthig dahin gehe, die Römische „Strafgesetze, nach welchen die Zinsen über die „Helffte des Hauptstuls nicht zu bezahlen, hätten „deswegen in dem Teutschen Reich keine statt, weil „in den Gesetzen unsers Vaterlandes die Zinsen „auf 5. von hundert herunter gesetzet, und niemand „frey gelassen, durch höhere Zinsen, den Schuld„ner zu beschweren, sein Geld aber so hoch unter „zu bringen, sich allenthalben Gelegenheit fände.

„Im übrigen mag man auch hieselbst die heilige „Schrifft altes Testaments wohl zu Hülffe neh„men; denn wie, meines Erachtens, die Juden, als „deren Buchhalter, den Sinn derselben aus dem „fortwährenden Gebrauch und interpretatione usu„ali, haben: alſo iſt bey denſelben verſehen, der „Verſtand der heiligen Schrifftſtelle Pſalm XV. v. 5. u. f. **Der ſein Geld nicht auf Wucher le**„**get**, wäre dieſer, daß zwar kein Iſraelite von ei„nem andern Leihzinſen nehmen möge, es wäre „denn, daß der Entlehner mit dem vorgeſtreck„tem Geld etwas redliches gewonnen, bey wel„chen Umſtänden er mit dem Gläubiger den Ge„winn theilen, und demſelben ſo viele Zinſen ge„ben müſſe, als der Gewinn, pro rata, nach der „Gebühr, austrüge; da denn der Jüdiſche Schuld„ner ſolches, durch einen Eid und Angriff des „Mantels beſtätigen müſte. Welches auch an„derweit, nach den Satzungen des Talmuds, kan „erwieſen werden. Dieſes nun hat dem Päbſt„lichen Kirchenrecht und den Chriſtlichen Conci„liis die Gelegenheit gegeben, Gottes Wort, nach „dieſer Richtſchnur, gleichfalls dergeſtalt zu er„klären, daß zwar der Wucher gar nicht, aber „die Intereſſen erlaubet ſeyn ſollen. Wobey ſie „aber nur dieſes geändert und verſehen, daß ſie „die Intereſſen nur auf die Schadloßhaltung „des Gläubigers gerichtet und nicht vielmehr auf „des Schuldmanns ſeinen, mit dem Capital ge„machten Gewinn, in Handel und Wandel, ge„ſehen. Wohin auch die geſunde Vernunfft „unſern Lutherum gebracht. Inzwiſchen aber iſt „es unſern Rechtsgelehrten gar ſehr zu verdencken, „daß ſie mit vielen Ungeſtüm auf das Jus Cano„nicum loßgefahren; deſſen Abſicht gleichwohl „ſich nach dem Jüdiſchen Gebrauch und Ausle„gung der heiligen Schrifft vornehmlich gerich„tet. Wann nun dieſes ſeine unſtreitige Rich„tigkeit hat, ſo läſt ſich nun unſer Streit vom alte„ro uſurarum tanto, denen über den Hauptſtul frei„genden Zinſen, gar leichtlich und Rechtsgegrün„det heben. Denn weil man auf dem Reichs„Tage 1530. und 1600. §. 139. gefunden, daß die „Intereſſe vielen Schwürigkeiten, Eyden und „Meineyden unterworffen; die Reichs-Stände „aber es ſicherer zu ſeyn geglaubet, wann beydes „auf einen gewiſſen Fuß geſetzet würde, wobey, „als jeder davon erkannt, daß in ſeinen Landen „ein Capital mit 5. vom hundert gar wohl genu„tzet werden mögen; ſo hat man durch allge„meinen Reichsſchluß, denen Proceſſen, Eyden „und Meineyden ein Ende zu machen, auch die 5. „vom hundert deswegen feſte geſetzet, um damit „den ſogenannten gewinnſüchtigen Wucher, in „ein vermuthliches Intereſſe, von Gewinn des „Schuldners und Schadloßhaltung des Gläu„bigers, zu verwandeln. Welche Præſumtio „dann, nach der juriſtiſchen Mundart, Juris & de „Jure, Rechts und von Rechtswegen deswegen „heiſſet, weil keinem Theil dagegen ein Beweiß „zugelaſſen. So denn auch, bey ſo unzähligen „Vorfallenheiten menſchlicher Begebenheiten, „zur Weißheit und Vollkommenheit eines Ge„ſetzes, dieſes gnug, wenn denen allermeiſten Men„ſchen damit gerathen und geholffen wird. Hier„aus flieſſet dann weiter, daß, wenn Ziegler mei„net, daß unter 100. Intereſſe-Klagen, er ſich kaum „zweyer beſinne, die etwas damit gewonnen; im „Gegentheil Herr Hofrath **Leiſer** dafür hält, daß „er, unter ſo vielen, kaum einen oder den andern „geſehen, der dabey den Proceß verlohren; ſo „würde Rechtsgegründeter ſeyn, daß, nachdem „das Intereſſe auf 5. in den Reichsſatzungen ge„ſtellet, es keines weitern Streites oder Beweiſes „mehr bedürffe, mithin bey dem Buchſtaben es le„diglich ſein Bewenden habe. Und wann ich mich „auf geſchriebne Nachrichten beziehen darf, ſo finde „ich einen am 15. Dec. 1678. gegebenen Regie„rungs-Beſcheid, in Sachen Schulenburg zu „Schachwitz contra von Meyendorf, folgendes „Innhalts:

„Da, reſpectu alterius tanti, in prorogatis comi„tiis, als wohin dieſer paſſus verſprochen, ein min„deres dem Kläger zugebilliget, er ſodann das zu „viel gehobene an den Beklagten wieder reſundi„ren wolle. V. R. W.

„Woraus ich den ſichern Schluß mache, daß „zwar die Frage auf dem Reichstag vor geweſen, „man aber ſolche verſchoben und inzwiſchen über „das alterum tantum in den Gerichten wider den „Schuldmann geſprochen habe. Das ſicherſte „würde auch ſolchemnach ſeyn, wann es Richter, „Facultäten und Schöppenſtühle noch jetzo dabey „bewenden lieſſen; weil doch das Gegentheil, „durch faſt unzehlige exceptiones dergeſtalt unter„brochen, daß man ſich nichts, als landes verderb„liche Proceſſe daraus zu verheiſſen.

„Geſetzmäßige Vernunfftſchlüſſe des über das „Capital ſteigenden Zinßrechtes.

„Wo die Geſetze reden, da ſchweiget die Ver„nunfft billig. Denn obgleich einem Geſetzgeber „oblieget, in ſeinen Satzungen auf gleich und recht „zu ſehen, ſo iſt doch demſelben ein Unterthan nicht „deswegen zu folgen ſchuldig, weil ſie recht ſeyn, „ſondern weil der Geſetzgeber ſie recht geheiſſen. „Bey welcher Beſchaffenheit der Nutzen ſehr ge„ring iſt, wenn man über gegebenen Geſetzen klü„geln will, oder vermeinet, die Geſetze allemahl mit „der Vernunfft zu vereinigen. Es iſt wahr, die „Römiſchen Rechte ſind meiſtens vernünfftig, und „derjenige, dem das Abſehen des Römiſchen „Staats und deſſen Regenten kund iſt, mag ſelbi„ge wohl rationem ſcriptam oder ſchrifftliche Ver„nunfft nennen. Allein was hilfft das Raiſoni„ren, Diſputiren und Vernunfftſchlüſſen, wenn „das Geſetz, der Sache und dem Buchſtaben nach, „klar und jenem entgegen iſt? Bleibet alſo nur „dieſes Feld alsdann den Rechtsgelehrten offen, „wenn das Geſetz dunckel, finſter und neblicht aus„ſiehet; welche Dicke man alsdenn, durch die Ver„nunfft, zu vertreiben ſuchet. Nachdem nun oben, „was die Römer, ihrer Art nach von den das Ca„pital überſteigenden Zinſen recht gehalten ſowohl, „als auch was, im Gegentheil, in dem Teutſchen „Reich Rechtens ſey, gewieſen: ſo wollen wir nun „die Probe von Vernunfftſchlüſſen machen und „ſuchen, vor welchen Theil dieſelbe vornehm„lich ausfallen möchten. Denn obwohl das Teut„ſche Reich die Römiſchen Geſetze nicht nur, ſo weit „ſie der Vernunfft gemäß, angenommen, in

„welcher Maaß ſolche auch die Nordiſche und „Britanniſche Reiche vertragen können, ſondern, „als einmahl abgethane Satzungen, welchen man „ſchlechterdings auch über und wider die Ver„nunft nachzuſuchen: ſo bleibet doch auch dieſes „gewiß, daß, im Fall die Römiſchen Geſetze mit „den Teutſchen Rechten und dero Eigenſchaff„ten ſtreiten, nicht jenen, ſondern den letztern, in „den Gerichten Platz zu machen: weil die erſtere „nur, als Hülfs-Völcker anzuſehen, die man „nicht gebrauchet, wenn man das Feld ſchon „ſelbſten gewonnen hat.

„Zweiffels-Gründe.

„Wird demnach gefraget:

„Ob überhaupt die Zinſen das Capital, „nach der geſunden Vernunft, überſteigen „mögen?

„Ob es nun wohl ſcheinen möchte, auch ſpitzige „Köpfe theils vorbringen, und zwar anfangs, „daß 1) der Grund in den Geſetzen der Natur, „die Liebe des Nächſten ſey, beſonders weil ja „die Menſchen einander nicht entbehren könten; „dieſe aber, bey Überſteigung des Capitals, gar „empfindlich verletzet würde; nachgehends 2) „hierunter auf das Armuth zu ſehen wäre, denn „dieſes treffe insgemein das Schickſaal, daß ſie „andern zinſen müſten; ferner 3) da das Geld „an ſich keine Junge ausbrütete oder Früchte „brächte, die Zinſen ohnedem keinen vernünfti„gen Grund hätten, mithin um ſo viel billiger in „der Enge, das Capital nicht zu überſteigen, zu „halten wären: über dieſes 4) die Zinſen für ei„nen Anhang des Capitals zu halten, folglich „der Schweif nicht gröſſer, als der Cörper ſelbſten „ſeyn müſte; ſo dann 5) wenn dem Ausleiher hier„unter Schaden geſchähe, er ſolchen ſich ſelbſt zu„zumeſſen, weil er das Capital ſo lange ſte„hen und die Zinſen aufſchwellen laſſen; dar„um er ſich 6) mit der Verjährung anderer „Rechte tröſten und faſſen müſte; wozu 7) noch „dieſes käme, daß es dem Schuldner leichter fallen „würde, jährlich die Zinſen abzutragen, als wenn „ſolche 20. oder 40. Jahre aufgeſchwollen, ſelbige „mit eins zu zahlen und ſich damit höher, als das „Capital ſelbſten gehet, beladen zu laſſen; inzwi„ſchen weil 8) die Römiſche Geſetze ſo gar eifrig „und deutlich wären, daß ſie auch in nautico fœnore „ſolche uſuras ultra alterum tantum nicht zuliessen l. 4. „§. 1. D. de naut fœn. man nun vielweniger dem „Wucher hierbey nachzuſehen; endlich 9) die be„währteſte Rechtslehrer ſolches dafür hielten und „billigten, von deren ihren Gutachten nicht wohl „abzugehen: bevorab weil 10) das Churſächſiſche „und andere Land-Rechte dabey blieben, ob ſie „gleich einige Ausnahme machten, wo die Zinſen „auch über den Hauptſtul zu bezahlen.

„Entſcheidungs-Gründe.

„Dieweilen aber anfangs der Grund eines je„den Geſetzes die Beweg-Urſache iſt, warum der„ſelbe gegeben worden; und wann ſich dieſe ändert, „auch ſo gar die göttliche Geſetze in den menſchli„chen Geſellſchafften einen Abfall leiden: Wel„chemnach ſich kein Chriſt, in unſern kalten Län„dern, einen Anſtoß machet, vom erſtickten oder „auch Schweinen-Fleiſch zu eſſen, oder den Dieb „über Nacht an Galgen hängen zu laſſen; ob gleich „ſolches alles der höchſte und weiſeſte Geſetzgeber, „in der Jüdiſchen Policey der orientaliſchen „Länder, der groſſen Hitze und erregten Fäulniß „wegen, verboten; gleicher Unterſcheid aber in dem „Römiſchen Verbot, die Zinſen nicht über die „Summa des Hauptſtuls zu nehmen, ſich in un„ſerm Teutſchen Reich findet. Anerwogen die „Römer das Volck mit übermäßigem Wucher „jährlicher zwölf vom Hunderten geplaget, auch „ehe dieſe feſt geſetzet worden, einem jeden frey ge„ſtanden, die Zinſen noch viel höher verheiſſen zu „laſſen. Wobey es nöthig geweſen, ſolchem Un„heil einen Riegel damit vorzuſchieben, daß die „Zinſen das Capital nicht überſteigen ſollen. „Nachdem aber im Teutſchen Reich die Zinſen „über die Helfte herunter und auf fünfe vom Hun„dert geſetzet worden, niemand weiter Urſache hat, „über deren Übermaaß ſich zu beſchweren; ſo hat „man dieſes Riegels nicht mehr vonnöthen, da„durch einer Beſchwerung, die ſich nicht mehr fin„det, abzuhelffen. Nachgehends halten alle be„währte Rechts-Gelehrten, mit dem allgemeinen „im Teutſchen Reich angenommenen Kirchen„Recht dafür, daß das obbeſagte Römiſche Ge„ſetz alsdann ſeinen Abfall leide, wann der Glau„biger auf das Intereſſe oder Schadloßhaltung „klage und erweißlich mache, daß, bey nicht bezahl„ten Capital, er ſelbſten an ſeinem Vermögen ei„nen Abgang gelitten. Nun wäre, ſolches In„tereſſe zu erweiſen, mißlich und weitläuftig, und „mit Eyden und Meyneyden begleitet. Wel„chemnach die Stände des Reichs vor nützlich „und nöthig angeſehen, das Intereſſe, auf einen „gewiſſen und beſtändigen Fuß, nehmlich fünf „vom Hundert, zu ſetzen; weil die Stände des „Reichs, als welche ja von Handel und Wan„del in ihrem Vaterland die beſte Wiſſenſchafft „gehabt, dafür gehalten, daß Gläubiger und „Schuldner damit zufrieden ſeyn könten: weil „mit dem Geld in Teutſchland ſich allenthalben „fünf mit hundert verdienen lieſſe; auch, wer „Grund-Stücke kauffte, ſeine Rechnung auf „fünf vom hundert zu machen pflege. Hat nun „dieſes ſeine Richtigkeit, und der Verdienſt mit „dem Geld iſt einmahl feſt geſetzet, ſo iſt auch „billig, daß der Schuldner, ſo lang er den Ge„ſetzmäßigen Nutzen vom Capital haben kan, „auch die Zinſen davon ſo lange bezahle, bis das „Capital wieder abgeführet, und dem Ausleiher „wieder zu dem Ende erſtattet worden, daß er „nun daſſelbe ſelbſten wieder nutzen möge. Wo„zu noch ferner kommt, daß ſelbſten das Wort „Wucher in der Billigkeit ſolcher Lehre jeden „überzeugen kan. Denn wuchern heißt in unſe„rer Mutter-Sprache ſo viel, als Früchte brin„gen, nach der alten Redens-Art: Der Baum „wuchert gut. Daher das Gleichniß, vom „Pacht-Geld genommen, gar nicht ungereimt. „Denn wie der Pachter, wenn er auch zehen„mahl mehr Pacht-Geld bezahlet, oder auf„ſchwellen laſſen, als das verpachtete Gut „werth iſt, deshalben keine Entſchuldigung „findet, das Pacht-Geld zu kürtzen, oder gar deſ„ſen ſich zu weigern, ſo würde und müſte auch der „Schuldmann unbillig handeln, deswegen, weil

„er schon so viel Zinsen gegeben oder schuldig, als „das vorgesetzte Capital ausmachet, solches zu „verschlingen, den geduldigen Gläubiger um sein „Haab und Gut zu bringen, und ihme nichts, als „Rechtsgegründetes Seufzen und Weheklagen, „zu hinterlassen. Und wenn deme nicht also, was „sicht die Rechts-Gelehrten an, daß sie gegen die „Gesetze eine unzeitige Barmhertzigkeit üben, und „von diesem Straf-Gesetze die milden Sachen; „die Gemeintheiten; Wittwen und Waysen; „Unmündige und noch wohl andere ausnehmen „und sprechen wollen: Diesen gleich erzehlten „Personen wäre gleichwohl erlaubt, aufgeschwol„lene Zinsen über den Haupt-Stuhl zu nehmen „und der Schuldner damit zehen und mehrmal, „über die Helfte des Capitals zu belästigen. Die „Römischen Gesetze haben mit dem Schuldner „Mitleiden gehabt; aber dieses wenden die „Rechtsgelehrte um, ziehen von diesen letztern ih„re Barmhertzigkeit ab, und wenden solche, gegen „dem Absehen des Gesetzes, dem Gläubiger zu. „Dieses heisset die Schrifft verkehret, und mit „Künsteleyen das Gesetz umgestürtzet und zernich„tet. Darum auch Tabor gar recht hat, wenn „das Gesetz wider einen gelte, so müsse es auch „gegen den andern billig seyn; oder, welches wir „dafür halten, bey so leidlicher und gesetzmäßi„ger Einrichtung der Zinsen, demselben auf dem „Deutschen Boden keine Statt gelassen werden. „Und noch, da die Römer nur im Handel auf „Treu und Glauben Zinsen anrechnen dürffen, „wann der Schuldner in der Bezahlung säumig „gewesen; im Gegentheil im Geldleihen eine Be„dingung erfordert, daß der Schuldner auf Zin„sen geborget, andernfalls er auch keine bezahlen „dürfen, wenn er ihn auch noch so lange mit dem „Capital aufgehalten: da im Gegentheil die „Deutsche Rechte die Usuras ex mora in beyden „Fällen gelten lassen, so lang die Schuld nicht „bezahlet, das Capital zu verzinsen, ein jeder dar„aus leichtlich zu schlüssen, daß die Römer auf „verglichene Zinsen gehalten; im Gegentheil das „Deutsche Reich gesetzmäßige leidliche Zinsen „habe, mithin jene dem übermäßigem Vergleich „einen Riegel vorgeschoben, nicht über die Sum„ma des Hauptstuls zu gehen, dessen aber wir „Deutsche nicht vonnöthen, als welche sich an den „gesetzmäßigen Zinsen zu vergnügen, auch selbige „ex sola mora so lange zu fordern berechtiget, bis „das Capital wiederum abgeführet. Uber dem al„len, wie natürlich und billig ist es nicht, daß ein je„der bezahle, was er genossen. u genutzet, daß wann „ihn die Gesetze zu den Zinsen ex sola mora ver„bunden, ihn auch dieses, weil er so lange nicht „bezahlet, davon nicht befreyen möge; si ex mora „debentur usuræ, neque mora extinguet usuras.

„Beantwortung der Zweifels-Gründe.

„Dagegen dasjenige, was in den Schein- und „Zweifels-Gründen erwähnet, dergestalt beyseite „zu legen. Anerwogen ad 1) die Liebe vor eine „Tugend zu halten, die Tugend aber keinen Zwang „leidet, ad virtutem cogi non potest, coacta virtus de„sinit esse virtus, nicht zu gedencken, daß die Liebe, der „natürlichen Ordnung nach, von sich selbsten an„fänget, auch niemand verbunden, des andern „seinen Nutzen mit seinem eigenen Schaden „zu befördern. So dann vielmehr der „Schuldner wider die Liebe handelt, wenn „er des Gläubiges sein Capital umsonst nutzen „und demselben die gesetzmäßige Zinsen entzie„hen will; dahingegen wann die Zinsen „so lange bezahlet werden, als der Schuld„mann das Capital nutzet, in beyden Liebe „und Gegen-Liebe befördert und erhalten wird. „So viel ad 2) das Armuth betrifft, anfangs „dieses zu erwägen, daß öffters auch arme „Leute, Wittwen und Waysen, von dem bis„gen Capital, so sie ausstehen haben, kümmer„lich leben müssen, mithin es diesen hart und un„billig seyn würde, dem andern mit ihrem em„pfindlichen Schaden Nutzen zu schaffen: nach„gehends noch seeliger seyn würde, Geld aus„zuleihen, und nichts wieder zu fordern. „Nicht zu gedencken, daß die Unterhaltung „der Armen unter das Allmosen gehöre, wo„zu jeder das Seinige beyzutragen, ohne einem „Gläubiger anzumuthen, sein ausstehendes „Capital zum Allmosen machen zu lassen. „Daß ad 3) das Geld kein Geld gebähre oder „dasselbe zu Heckthalern oder Alraunen würde, „zwar seine Richtigkeit hat; daraus aber der „Schluß gegen gesetzmäßige Zinsen so einfäl„tig herauskommet, als wann man dem Ei„genthümer die Hausmiethe deswegen absprä„chen wolte, weil das Haus keine Eyer leg„te, Milch gäbe oder Früchte brächte. Wie „nun die Nutzung des Miethmanns der „Grund von dem Mieth-Lohn ist; also hat „solches mit der Nutzung und Verkehrung „des Geldes gleiche Beschaffenheit. Und „wolte man einwenden, daß öffters der Schuld„ner auch das Capital nicht einmahl nutze, „so ist dagegen zu antworten, daß solches „dessen eigene Schuld sey, so, wie sich ein „Miethmann es zuzumessen, wenn er das ge„miethete Haus nicht beziehet, oder andern „affter verpachtet, sondern solches ledig ste„hen lässet. Daß ad 4) dieses eine Mißge„burth sey, wenn der Schweif grösser, als „der Cörper, das überläßt man den Thier„Geschichten, ob sich nicht in denselben gleich„wohl auch solches in der Natur finde. Hier „hat man mit keinen Thieren, sondern mit „ausgeliehenen Geld und den dafür gehörigen „Zinsen zu thun. Da es sehr begreiflich „ist, daß, je länger das Capital Früchte „oder Zinsen getragen, um so viel billiger „auch dasselbe die Zinsen übersteigen werden. „Dahero es gar natürlich zugehet, daß, wer „50000. vermöge, derselbe auch in 20. Jahren „100000. reich seyn könne; weswegen ihme aber „die fernere Verzinsung mit Recht niemand ab„sprechen möge: So wenig, als einem Pachter das „Gut deswegen zuzuschlagen, weil er mehr Pacht „gegeben, als der Werth des gantzen Gutes aus„mache. Die Schuld, daß ad 5) der Gläubiger das „Capital nicht ehender eingetrieben, damit billig zu „antworten: sieheſt du darum scheel, daß ich so gu„tig bin. Und wenn die Zeit kömmt, da die Wieder„zahlung geschehen solle, heisset es alsdann nicht: „Dies interpellat pro homine. Besonders da „kein Deutscher Rechts-Gelehrter läugnet, „quod ex mora debeantur usuræ; folglich der „Schuldner wissen können und sollen, daß er, „mit dem Anstand der Zahlung, gar nichts ge„winne, sondern die Zinsen so lange fortlauffen, „bis das Capital bezahlet. Im übrigen ist mit „dem Mahnen, Klagen und jährlicher Hebung „der Zinsen nicht einmahl der Sache geholffen, „weil die öffters besagte Straf-Gesetze gar keine „Ausnahme zulassen. Nur können sich nicht „Fälle zutragen, da dem Schuldmann mit der „Gestundung gedienet, wann er etwa durch Hey„rath, Erbschafft, Beförderung in einen bessern „Stand zu kommen gedencket. Wobey er noch „dieses gewinnet, daß, wann er die Zinsen wie„der bey einem andern borgen müste, er solche zu „verzinsen; dahingegen bey dem geduldigen „Gläubiger, der mit ihm in die Zeit siehet, er die „aufgeschwollene Zinsen frey stehen hat; weil, „Zinsen zu verzinsen, die Rechte nicht zulassen. „Weil auch ad 6) dem Schuldmann eben dieses „gnug seyn muß, daß, ihme zum Besten, die „Verjährung von 30. Jahren zu statten kom„met, und ihm so dann von aller Wiederzählung „ohne dem frey spricht: es um so viel unbilliger „ist, wenn er sich damit nicht begnügen, sondern „seinen geduldigen Gläubiger vor solcher Zeit um „sein Haab und Gut bringen will. Ohngeach„tet man auch die gemeine Lehre hält, daß die „ordentliche Zinsen von Grund-Stücken, weil „sie alle Jahr das Recht daran am Zinßtag er„neuert, keine Verjährung litten, man gleichwohl „dergleichen, bey ausgeliehenem Geld, nicht da„für halten, sondern darauf bestehen will, daß, „wenn das Capital verjähret, auch die Zinsen „wegfielen; folglich um so viel unbilliger seyn „würde, wann sich auch damit nicht vergnügen, „sondern die Verjährung noch kürtzer fassen wol„te. Ob es ad 7) einem Pachter leichter falle, „wenn er das Pachtgeld jährlich abführet, als „wann er etliche Jahre aufschwellen lässet, der „Pachter urtheilen muß, von welchem aber zu „vermuthen, daß er das letztere nicht ergreiffen „würde, wenn er sich in dem Stande fände, das „erstere zu bewircken. Aber wer wird deswegen „dem Verpachter sein Recht absprechen, den „Nachstand einzutreiben, es mag dem Pachter „solches süß oder sauer ankommen. Wer das „Seinige fordert, der thut dem andern kein Un„recht. Und da der Pachter an dem Aufschwel„len des Pacht-Geldes allein Schuld hat, daß „er zu der Verfallzeit nicht gleich bezahlet, der„selbe auch seine Last, die er sich aufgebürdet, al„lein billig träget. Wie dann solches gleiche „Beschaffenheit im Geld-Ausleihen hat, weil „der Gläubiger sich nicht wegern wird noch kan, „die Zinsen jederzeit anzunehmen, wann der „Schuldmann ihm solche überbringet; bleibt er „aber damit zurück, so ist die Schuld sein eigen, „die ihme auch die Rechte nicht abnehmen wer„den. Damnum, quod quis sua culpa sentit, non „sentire videtur. Eben dieses Gesetze ad 8) in „dem besagten Ort des l. 4. § 1. De nautico fœ„nore der heutigen Unbilligkeit desselben, in dem „Deutschen Reich, die allergröste Hülfe giebet. „Denn es in demselben die Frage: Wenn ich auf „ein Kaufmann-Schiff Geld leihe, dergestalt, daß „bey erlittenem Schiffbruch oder andern Un„glück, mein Capital gleichfalls verliehren solle; im „Gegentheil, wenn die Waaren glücklich ankom„men, ich mein Capital dppelt wieder haben solle, „weil ich die Gefahr mit übernommen. Dieses „wird in den Gesetzen nicht mißbilliget, aber da„bey auch dieses mit versehen, daß das alterum „tantum der Gewinn oder Wucher nicht über„steigen möge. Und dieser Verstand hat ver„muthlich *Accursium* mit seinem oben berührten „Nachkommen dahin verführet, daß sie auch des „Justiniani seine bereits angeführte Gesetze nicht „anders, als auf den Fall, verstehen wollen, daß „keine Zinsen eines Jahres das Capital überstei„gen solten. Ob wir nun solches nicht billigen „können, so ist doch auch dieses gewiß, daß das gleich „angeführte Gesetz in dem l. 4. D. de naut. fœn. keine „andere Erklärung leide; mithin da die glossatores „dergleichen Satzung vor billig; die Justiniani„sche aber vor höchst ungerecht und unerhört ge„halten, daß niemand sein Capital über die Helfte „nutzen solle; sie auch dahin verfallen seyn, die „Justinianeische gleichfalls auf diesen Verstand „zu ziehen, die Wörter möchten sich reimen, wie „sie wolten. Mithin das Justinianeische Ver„bot, ultra alterum tantum keine Zinsen zu nehmen, „so lange das corpus juris in Italien im Gange „gewesen, niemals erkannt oder angenommen „worden; wovon auch der Schluß sich von „daraus in unser Vaterland machen lässet. Theils „weil dasselbe das Corpus Juris zugleich mit der „glossa angenommen, im Deutschen Reich aber „bis auf das funfzehende Jahrhundert sich kein „Jurist gefunden, der sich getrauet, nur im ge„ringsten Stücke von der glossa abzugehen, oder „auch die darzu erfordernde Wissenschafften in „den Sprachen und Römischen Alterthümern „gehabt hätte. Wovon wir schon oben ein meh„reres geschrieben haben. Was ad 9) die Deut„sche Rechtsgelehrte angehet, so machen dieselbe „in den Gerichten kein Recht aus, und da eine „Krähe der andern folget, so darf kein Richter, „der auf das Corpus Juris, nicht aber auf die Ju„risten geschworen, sich erschrecken, wenn auch „derselben noch so viele wider ihn zu Felde zögen, „wann er nur bey der Fahne bleibet, und in den „Rechten Grund findet. Bis hieher hat sich in „den Gerichten vieles verändert, weil hie und da „das Corpus Juris besser bekannt worden. Jetzo „ist die Hofnung, daß die häuffig an das Licht „kommende Systemata Juris Germanici den Rechts„Sachen einen gantz andern Ausschlag gleich„falls geben werden. Was ad 10) Chur-Sachsen „in diesen Irrsalen vor einen Weg in das wüste „Holtz hauen lassen, welches nachhero Berlich, „Carpzov und andere zu einer Heer-Strassen mit „ihren in der That beliebten und beruffenen Bü„chern, fast durch gantz Deutschland gemachet, dar„über ist mehr zu klagen, als deswegen den Muth, „von Licht und Recht, sincken zu lassen; weil sich ja „fast in unzehligen Dingen weiset, daß diese Patres „Juris, wie sie bey den ihrigen heissen, mehr Kräff„te angewendet, das Deutsche Recht, den Rö„mischen Gesetzen zur Liebe, mehr zu unterdrü„cken, als aufrecht zu halten. Nicht zu gedencken, „daß dieselbe der Sache durch fast unendliche

„Exceptiones und Restrictiones, Ausnahmen und „Einschränckungen, zu helffen gesuchet, und da„mit unter sich selbsten innerliche Kriege angerich„tet haben. Welches in unserer Frage ihnen „Tabor in seinem vollständigen Werck, de al„tero tanto, gewiesen, auch sich die Sächsische „Rechts-Collegien, besonders ausser Leipzig, kein „Bedencken mehr machen, von ihnen abzuwei„chen. Nicht zu gedencken, daß die Churſächsi„sche Satzungen andern Provintzen kein Recht „machen. Dahero auch in dem Hertzogthum „Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, auch „vielen andern Provintzen in den Land-Rechten „ausdrücklich versehen, daß dieselbe weiter nicht „gelten solten, als solche durch langes Herkom„men und Gebrauch darinnen eingeführet und „angenommen worden. Dahero denn auch end„lich unser Schluß veste stehet.

„Daß der natürlichen Billigkeit und den „Reichs-Rechten nach ein Gläubiger von seinem „Capital über die Helfte desselben Zinsen zu neh„men und darauf zu klagen wohl befugt sey.„

Schließlich fügen wir allhier noch mit wenigem bey, daß, wie in der Königl. Dänischen Mißionarien aus Ost-Indien eingesandter ausführlichen Berichte II. Th. XIV. Continuation. p. 165. gemeldet wird, die Freunde zu Madras, die von ihrem Geld-Mangel benachrichtiget gewesen, davor gesorget, daß ihnen, denen Mißionarien, von dasigem Englischen Kirchen-Collegio 1000. Rthlr. gegen eine leidliche Zinse, nehmlich 8. vom hundert, gelehnet worden, da man sonst in Indien gemeiniglich 10. bis 12. vom Hundert geben, und darbey noch Unterpfand einsetzen müsse.

Zinsmann, Zinsmänner, Zinsleute, Zins-Bauern, Zinspflichtige, Zins-Unterthanen, Lat. *Censitæ, Censuales, Conductores Coloni*, oder *Possessores Prædiorum Censiticorum* heissen die Besitzer und Inhaber derer Zins-Güter, von deren Schuldigkeit und Verpflichtung gegen ihren Zins-Herrn bereits in denen Artickeln: **Zins**; **Zins-Gut**, und **Zins-Reichung**, das nöthigste beygebracht worden. Hierbey entstehet nun die Frage: Ob denn wohl die Zins-Leute von Adel, weil man gleichwohl gar öffters findet, daß auch würckliche von Adel dergleichen Zins-Güter besitzen, ihren Adel verlieren, oder nur im Heer-Schilde geniedert werden? Von welchen Adelichen Zinsleuten die *Glossatores Juris Saxonici* Lib. II. Art. 21. *Gloss.* n. 4. Lib. II. Art. 59. *Gloss.* n. 2. und 3. zwar bemercken, daß sie ihre Ritterschafft dadurch verlieren, indem sie des Guts Eigenthums-Herrn zu ihrem Herrn annehmen, und gleichsam seine Bauern werden; da hingegen ein Ritters-Mann nur freye oder Lehen-Güter, oder endlich Zins von Gütern zu Lehen besitzen solle. Welches jedoch nur von ihres Heerschilds Ringerung, und nicht von des Adels und der Ritterschafft gäntzlichem Verluste zu verstehen ist; indem solche Leute doch im Schwaben- und Sachsen-Spiegel Männer von Ritters-Art genannt werden. Daher denn auch Schilter in Instit. Jur. Publ. Lib. I. tit. 5. §. 3. denjenigen, so aus dem Adel zinsbare Güter besessen, denn siebenden Heer-Schild zueignet. Siehe Johann Stephans **Burgermeisters** Graven- und Ritter-Saal II. Th. Sect. 26. p. 194. Ob übrigens und in wie fern solcher Zinsleute Zeugniß in Sachen, ihren Zins-Herrn und dessen Gerechtsame betreffend, vor oder wider denselben zuläßig sey, oder nicht, davon ist in denen Artickeln: **Zeugniß in seiner eigenen Sache**, und **Zeugniß aus Gunst** nachzusehen.

Zinsmeister-Amt, ein in der Stadt Nürnberg befindliches Obrigkeitliches Amt, so durch gewisse Raths-Personen verwaltet wird. Glücks Beschr. der Stadt Nürnberg, p. 18.

Zins wegen der Meliorations- oder Verbesserungs-Kosten, Lat. *Usura melioratiomum*, oder *Usura impendiorum pro melioratione*, ob und auf was vor Fälle solcher statt habe, siehe in denen Artickeln: **Zins**, und **Verbesserung**, im XLVII. Bande p. 145. u. ff.

Zins von denen Metallen, von dessen Beschaffenheit siehe in dem Artickel: **Zins**, und **Zehend (Bergwercks)**, im LXI. Bande p. 428. u. ff.

Zins von Meyer- oder Meyerdings-Gütern, siehe **Zins (Meyer-)**.

Zinß von der Minderjährigen Capitalien, siehe **Zins von unmündiger Kinder Vermögen.**

Zins von der Mit-Giffr, siehe **Zins vom Heirathsgute.**

Zins von der Mündlein Vermögen, siehe **Zins von unmündiger Kinder Vermögen.**

Zins-Münze, Matth. XXII, 10. war ein Stücke Geldes, so die Römer Denarium nannten, darauf des Römischen Kaysers Bild und Nahme gepräget war. Diese und keine andere Müntze musten die Juden zur Schatzung geben, damit man sehen könne, daß sie kein frey Volck mehr, wie zuvor, sondern unter die Herrschafft des Römischen Kaysers gehöreten. Sonsten pflegten sie zuvor den **Tempel-Zins** mit einem halben Seckel des Heiligthums zu bezahlen, auf dessen einer Seiten ein Krüglein voll Manna stund, mit diesen Worten: Seckel Israel; auf der andern die Ruthe Aaron, und diese Uberschrifft: Das heilige Jerusalem. Die obige Zinse-Müntze nun ließ sich der Heyland vorzeigen, als ihm von den Pharisäern und Herodianern die Frage vorgeleget wurde: Ob es recht sey, ob Seiten derer Jüden den Kayser Zins zu geben. Dieses hatte Judas aus Galiläa, oder der Gaulonite vor Unrecht gehalten, und deshalben Aufruhr erreget, und das Volck darmit in das Verderben stürtzen helffen. Josephus Antiqu. Jud. Lib. XVIII. Cap. I. de B. J. II. 2. Man wolte also gerne unsern JEsum verdächtig machen, daß er es mit diesen Aufwieglern hielte, oder wo er sich wider selbige erklärte, ihn bey dem gemeinen Volck in Haß bringen, das im Hertzen das Zins-Geben wie den Teuffel hassete, ob es gleich, aus Furcht vor den Römern, der Zeit seine Meynung sich noch nicht durchgehends öffentlich zu behaupten getrauete. Dieser Schlingen wuste nun

nun JEsus höchst weislich zu entgehen, und dargegen die Frager in ihrem Netze zu fangen, wenn er sich die Zinse-Müntze vorzeigen ließ, und auf Anfragen von Pharisäern die Antwort erhielte: Ihr Bild und Uberschrifft wäre des Kaysers. Es ist also eine Kayserliche und keine andere Müntze gewesen. Schneiders Bibl. Lex. III. Th. p. 703. Bibl. Real-Lex. I. Th. p. 2517.

Zins nachlassen, siehe **Zins-Erlassung.**

Zins nehmen, siehe **Zins**; ingleichen **Zins fordern.**

Zins zu Neunen vom Hundert, siehe **Zins (neunfacher)** und **Zins (Kauffmännischer).**

Zins, wegen nicht bezahlten Kauff-Geldes, siehe **Zins vom rückständigen Kauff-Gelde.**

Zins von nicht schuldig gewesenem Gelde oder wegen bezahlten Geldes, so man nicht schuldig gewesen, Lat. *Usura pecuniæ indebite solutæ*, mag ordentlicher Weise auch nicht einmahl von Zeit der geschehenen Befestigung des Kriegs Rechtens an gefordert werden, l. 1. C. de condict. indeb. **Carpzov** P. II. Const 30. def. 18. ausgenommen in dem eintzigen Falle, wenn Kläger zu beweisen vermag, daß Beklagter solches zur Ungebühr angenommene Geld in seinen Nutzen verwendet. **Berger** P. I. Suppl. ad Elect. Disceptr. For. tit. 50. p. 620. **Berroch** in Promt. Jur. Vol. II. v. *Usura* §. 22.

Zins-Nutzung, siehe *Anatocismus*, im II. Bande p. 79. und *Antichresis*, ebend. p. 528. u. f. wie auch in dem Artickel: **Wucher** im LIX. Bande p. 705.

Zins aus einer Obligation oder Verpflichtung, siehe in dem Artickel: **Zins**, und **Zins (versprochener)** wie auch **Zins-Contract.**

Zins-Obrigkeit, siehe **Zins-Herr.**

Zins der Obrigkeiten wegen der Kirchen und Klöster von dessen Ursprunge und Beschaffenheit siehe in dem Artickel: **Zins.**

Zins aus einem Pacte, siehe in dem Artickel: **Zins**, und **Zins (versprochener).**

Zins von einem Pfande, ob und in wie fern solcher Statt habe, siehe in dem Artickel: **Zins.**

Zins derer Pfarr-Herren, was bey deren Einhebung zu beobachten, siehe in denen Artickeln: **Zins-Getreide**, und **Zins-Reichung.**

Zinspflichtig, siehe **Zinsmann**, und **Zinsbar.**

Zins wegen der Proceß-Kosten, siehe in denen Artickel: **Zins**, und **Zins von einer abgeurtheilten Sache**; wie auch **Unkosten, (Gerichts-)** im XLIX. Bande p. 1835. u. ff.

Zins von der Pupillen Vermögen, siehe **Zins von unmündiger Kinder Vermögen.**

Zins-Rechnung, Intereß- oder Interusur-Rechnung, Lat. *Usurarum Computatio*, oder *Computum*, desgleichen *Interusurium*, lehret, wie man in angelegten und werbenden Capitalien den Zins auf eine gewisse Zeit berechnen solle, wie davon bereits in denen Artickeln: **Intereß-Rechnung**, im XIV. B. p. 776. u. ff. und **Wechsel-Rechnung**, im LIII. Bande p. 1660. u. ff. gehandelt worden. Nachdem aber diese Art der Berechnung allerdings vielen Schwierigkeiten unterworffen; so erachten wir gar wohl der Mühe werth zu seyn, allhier noch einer und der andern Erfindung von solcher Art insbesondere zu gedencken. Und zwar, um der Zeither gar in sonderlichem Ruffe gestandenen Leibnitzischen Erfindungen den ihr gebührenden Rang nicht streitig zu machen; so ließ deren Urheber, der berühmte **Gottfried Wilhelm Baron von Leibnitz**, im Monat October 1683. denen Lateinischen Actis Eruditorum Lipsiensibus seine Gedancken von der Interusur-Rechnung einrücken, die solchen Beyfall erhalten hat, daß sie auch nachher der sonst so beliebt gewesenen Carpzovischen vorgezogen und in den Churfürstlichen Sächsischen Landen öffentlich eingeführet worden ist, wie bald mit mehrerm gesagt werden soll. Die Schrickssaale dieser Leibnitzischen Erfindung anbelangend, welche zwar ursprünglich zu den mathematischen zu rechnen ist, die aber, in Ansehen ihrer Anwendung auch zur Rechtsgelahrheit gehöret; so hat bemeldeter Herr **von Leibnitz** so wohl denen weltlichen Richtern und gerichtlichen Sachwaltern, so lieber mit angefüllten Beuteln ihrer Unterthanen und Clienten, als mit gebrochenen Zahlen, zu thun haben, als auch denen letztern selbst zum Besten, und zu desto nützlicherm Gebrauche der ihnen so unverständlichen Interusur-Rechnung, die unendlichen Reihen auf die Ausmachung des Unterscheids eines Capitals, das allererst auf eine gewisse Tage-Zeit gefällig ist, und dessen gegenwärtigen Werthes, angewendet; woraus hernachmahls die schon erwehnte Abhandlung erwachsen ist, welche unter diesem Titul: G. G. L. Meditatio Juridico-Mathematica de interusurio simplice, aus 28. Quart-Seiten bestehend, wie wir schon gesaget, in dem October des 1683. Jahres von den Actis Eruditorum auf der 425. u. ff. Seiten zu lesen ist. Im 1731 Jahre aber fieng **Gottfried August Hoffmann** an, sich mit Schrifften hervorzuthun und den ersten Theil seiner Klugheit hauszuhalten zu Dreßden und Leipzig in 8. heraus zu geben. Der völlige Titel des Buches ist: **Gottfried August Hoffmanns**, *Jur. Pract.* **Klugheit hauszuhalten, oder** *Prudentia Oeconomica in formam artis redacta.* **Nebst einem Anhang vom** *Interusurio*, **allwo das wahre** *Interusurium* **gezeiget und erwiesen, der Carpzovische und Leibnitzische** *Calculus* **aber widerleget wird; sammt einer Vorrede Herrn D. Andreä Rüdigers von der An-**

fangs-Haußhaltung vornehmer Jugend durch auf Academien angenommene Hoffmeister. Es ist dieser erste Theil in dem 157. Theile der Deutschen Actorum Eruditorum recensiret, und fügete der Verfasser diesem Theile einen Anhang vom Interusurio bey, darinne er die Unrichtigkeit der Carpzovischen so wohl, als Leibnitzischen Rechnung zu erweisen sich bemühete und dagegen die wahre Ausrechnung des Interusurii zu zeigen vermeinete, mit der ungezweifelten Hoffnung, daß wenigstens mit Verlauff einiger Zeit seine vorgetragene Art zu rechnen durchgängig werde gebilliget und von den Rechts-Collegiis angenommen werden. Wenn die Ausarbeitung dieses Anhangs so gründlich wäre, als hochtrabend die Worte klingen, mit welchen er sich anfänget: "Das Licht der Sonnen bedarff zu "Verkündigung seines Glantzes keine Trompete, "und was man mit Händen greifft, das ist so "verständlich, als unumstößlich;" so hätte Herr C. von Clausberg nicht nöthig gehabt, in seiner Demonstrativischen Rechen-Kunst, oder Wissenschafft, gründlich und kurtz zu rechnen; worinnen nicht nur so wohl die gemeinen, als allerhand vortheilhaffte Rechnungs-Arten überhaupt, nebst sehr compendiösen Proben, sondern auch die Wechsel-Arbitragen- und andere Kauffmannische Rechnungen auf eine sonderbahre kurtze Manier gründlich und deutlich gelehret, anbey eine Beschreibung der Europäischen Müntzen, Wechsel-Arten und Usanzen, auch Vergleichung der Gewichte und Ellen-Maasse; nicht weniger die wahre Berechnung des *Interusurii*, wie auch unterschiedene andere mathematische und curiöse Rechnungen; ingleichen eine Probe einer bis auf 32. Ziffern verfertigten neuen Logarithmischen Tabelle ꝛc. zum allgemeinen Nutzen abgefasset, und mit einer Vorrede versehen von Herrn Christian August Hausen, welche 1732. zu Leipzig in 8. herausgekommen ist, §. 1282. den Herrn von Leibnitz gegen ersterwehnten Hoffmannen zu vertheidigen und darzuthun, daß des Herrn von Leibnitz wahre Rechnungs-Art in gedachtem Anhange mit keinem Worte berühret, sondern nur eine andere falsche und vor die Leibnitzische ausgegebene Rechnungs-Art widerleget worden sey. Es hatte aber Hoffmann in dem falschen Wahn gestanden, als wolte Leibnitz in der Materie von der Interusur-Rechnung haben, daß vor alle Jahre der Anticipation von dem gantzen Capitale der 21ste Theil abgezogen werde solte. Daß jedennoch diese ungereimte Meynung Leibnitzen keinesweges beyzulegen sey, gebraucht keines Beweises, da eine genaue Durchlesung des Leibnitzischen Auffsatzes de Interusurio simplice einem jeden das Gegentheil lehren wird. Unterdessen hat doch dieser Mißverstand des Hoffmanns auch andere verleitet, eine solche falsche Rechnungs-Art Leibnitzen anzudichten. Damit wir hiervon nur ein Exempel anführen, so beruffen wir uns auf die Vorrede des ersten Theils von einem zu Wittenberg im 1734. Jahre in 8. herausgekommenen gelehrten Tage-Buche, das folgende Auffschrifft führet: *Acta Juris consultorum*, oder Neueste Nachricht von gelehrter Juristen Leben und Schrifften, und andere nützliche Beyträge zur heutigen Rechtsgelehrsamkeit, von dessen Inhalt uns die Leipziger Gelehrten Zeitungen auf das 1734. Jahr auf der 766. u. f. Seiten umständliche Nachricht ertheilen. Gereichet es aber einem Gelehrten, unter welchen sonst nichts gewöhnlichers ist, als daß sie wider eine Meinung, deren wahren Sinn sie nicht eingesehen haben, oder von welcher sie durch andere fälschlich sind unterrichtet worden, die Feder spitzen, zu besondern Ruhme, wenn er nachher, da er von dem widrigen Verstande ist überführet worden, solches öffentlich anzeiget; so können wir um so viel weniger nicht umhin, erwähnten Hoffmann zu rühmen, je aufrichtiger er in einer besondern Schrifft von zwey Bogen, die er unter der Auffschrifft: Gottfried August Hoffmanns *J. U. L.* Demonstrationen von richtiger Berechnung des *Interusurii*, Worinnen zugleich das, was von dieser Materie in dem Anhange ermeldten *Autoris* seiner *Prudentiæ Oeconomicæ* befindlich ist, wider die von Herrn C. von Claußberg in dessen Demonstrativer Rechen-Kunst gemachten Einwürffe vertheidiget wird, zu Leipzig in Octav ohne Anzeige des Jahres des Druckes, (ob man zwar weiß, daß sie im 1735. Jahre ist gedrucket worden) herausgegeben §. 11. bekennet, daß er bey seiner Widerlegung der Leibnitzischen Interusur-Rechnung nicht des Herrn von Leibnitz Schrifft vor Augen gehabt habe, sondern hierinne so wohl Parthen in seinem Dissensu Juris, und zwar daselbst in der 6. Centurie und deren 501. Dissensu, als auch Casper Heinrich Hornen in dessen Responsis, welche zu Dreßden und Leipzig 1711. in Folio heraus gekommen sind, Class. XIII. N. 5. auf der 967. Seite, gefolget sey, und er also freylich den von ihm widerlegten Calcul nur κατ' ἄνθρωπον, das ist, wie ihn berühmte Rechts-Gelehrte längst vor seiner Zeit haben verstanden wissen wollen, nicht aber κατ' ἀλήθειαν genommen habe. Jedoch aber hat es Hoffmann bey dieser Erklärung nicht bewenden lassen, sondern suchet in eben dieser kleinen Schrifft darzuthun, daß auch die Interusur-Rechnung, wie sie Leibnitz selbst verstanden habe, nicht richtig und den Gesetzen zuwider sey. Es hat ihm aber der damahlige gelehrte und besonders in der Mathematick geübte Verfasser der Leipziger Gelehrten Zeitungen des 1735. Jahres, Friedrich Wilhelm Stübner, auf der 628. u. f. Seiten gründlich und bescheiden begegnet; so, daß man gar bald den Ungrund der Hoffmannischen Beschwerden über die Leibnitzische Interusur-Rechnung einsehen kan. Wir hoffen unserm Leser nicht beschwerlich zu fallen, wenn wir die Gedancken erwähnten Stübners hier einrücken, besonders da diese Leibnitzische Rechnung, wie schon gesagt, einen allgemeinen Beyfall gefunden hat, und in den Churfächsischen Landen eingeführet worden ist. Gerühmter Verfasser, nachdem er den Titel der Hoffmannischen Schrifft angezeiget hat, fängt so

so gleich an: "Dieser Streit ist allerdings von "grosser Erheblichkeit vor das gemeine Wesen, "weil diese Materie in alle Processe einen Ein"fluß hat, die über anticipirte Bezahlungen nach "Verlauff einiger Jahre erst gefälliger Capita"lien, ingleichen über Licitationen entstehen, da "der Werth einer Sache erst nach Verlauffe "verschiedener Termine bezahlet wird. Der Herr "Autor hat wohl gethan, daß er diese Materie "hat mehr untersuchen wollen, und wenn er "Recht behält, so werden sich diejenigen, wel"chen des Herrn von Leibnitz Manier, der "gleichen Rechnung zu vollführen, demonstrirt "zu seyn scheinet, die Beschuldigung gefallen lassen "müssen, daß sie ihren Beyfall nur dem Anse"hen eines so grossen Mannes und dem Schein "einer Demonstration, nicht aber der Wahr"heit ertheilet hätten. Es kommt auf 2. Pun"cte an: 1) ob Herr L. Hoffmann die Unrich"tigkeit der Rechnung des Herrn von Leibnitz "gezeigt habe; 2) ob diese Berechnung den Ge"setzen zu wieder sey. Von dem ersten gesteht "der Herr Auctor, daß er sonst nicht die Be"rechnung [wiederleget habe, die des Herrn "von Leibnitz Sinne gemäß sey, sondern eine "andere, welche ihm von einigen grossen Ju"risten beygemessen worden sey. Diesem aber "suchet er durch die gegenwärtigen Demonstra"tionen abzuhelffen, darinne er die rechte Mei"nung des Herrn von Leibnitz angreifft. "Wegen des andern Puncts, worauf sich diese "Demonstrationen alle beziehen, behauptet er, "daß des Herrn von Leibnitz Meynung mit "einer pravitate ufuraria verbunden sey. Wir "können nicht umhin, dem Herr Autor zu be"dencken zu geben, daß seine eigene Meynung "noch weit mehr eines Ubermasses von Zinsen "schuldig seyn müsse, wenn des Herrn von "Leibnitz seine davon nicht frey ist. Denn "nach des Herrn Hoffmanns bekömmt der "Glaubiger bey anticipirten Bezahlungen im"mer mehr, als nach des Herrn von Leibnitz "seiner. Z. E. bey einer 2. Jahre anticipirten "Zahlung von 100000. Thaler zahlt der Schuld"ner auf 5. vom 100. nach der Leibnitzischen "Rechnung 90703. Thlr. nach des Herrn Au"tors seiner 90909. Thaler. Bekäme nun dorten "der Gläubiger von dem Schuldner schon zu "viel; so bekommt er hier gewiß noch weit "mehr zu viel. Der Herr Autor hat mit "allen seinen Demonstrationen nur erwiesen, "daß in der Leibnitzischen Rechnung Zinsen von "Zinsen in Betrachtung gezogen werden, wel"ches ohne dem Niemand, auch Leibnitz selbst, "nicht läugnet; aber auch nicht erwogen, daß "diese Betrachtung der Zinsen von Zinsen nicht "dem Gläubiger zum Besten, sondern deswe"gen unternommen werde, daß dadurch so "wohl dem Schuldner, als dem Gläubiger, "sein Recht wiederfahre. Wenn diese Zinsen, "von Zinsen, die in Betrachtung gezogen wer"den, dem Gläubiger zugeschlagen würden; so "wäre es freylich eine ufuraria pravitas: Da sie "aber nicht dem Gläubiger zu gute kommen, "sondern auch zum Vortheil des Schuldners "in die Berechnung genommen werden; so ist

"der Verdacht eitel, als träte man so den Ge"setzen zu nahe. Nicht eine jede Berechnung, "da Zinsen von Zinsen mit ins Spiel kommen, "ist mit einer pravitate ufuraria verbunden, son"dern nur diejenige, wo diese Zinsen von Zin"sen dem Gläubiger zu Theile werden. Ja da "die Leibnitzische Rechnung dem Schuldner "mehr zu statten kommt, als die Hoffmannische, "so stimmet jene mehr mit den Gesetzen wider "die pravitatem ufurari m überein, deren End"zweck ist, den Schuldner wider den Gläubi"ger zu schützen, daß dieser jenem nicht zu viel "abnehmen kan. Wir begnügen uns, den "Hauptknoten in dieser Verwirrung aufgelöset "zu haben, und übergehen die übrigen Erinne"rungen, die wir mit leichter Mühe in grosser "Menge wider diese 2. Bogen zu Pappier brin"gen könnten. Noch eines müssen wir anfüh"ren, um die Billigkeit dessen zu zeigen, daß "der Schuldner bey anticipirten Zahlungen Zin"sen von Zinsen inne behalte. Wenn mir jemand "die Gefälligkeit erweiset, daß er mir ein Ca"pital vorauszahlt, das ich sonst erst nach zwey "Jahren heben könnte; so bin ich verbunden, "ihn, wenn keinem von uns beyden Unrecht ge"schehen soll, schadlos zu halten, und alles zu "ersetzen, was er auf erlaubte Weise in diesen "2. Jahren aus dem Capital ziehen könnte. "Nun kan er aber nicht nur zweyjährige Zin"sen vom gantzen Capital heben, sondern auch "die im ersten Jahre gefallenen Zinsen an einen "dritten Mann, ohne eine ufuram pravitatem "zu begehen, vor neue Zinsen im andern Jahre "verleihen. Daher kommt bey mir die Ver"bindlichkeit, ihm die zweyjährigen Zinsen und "die neuen Zinsen von den Zinsen des ersten Jah"res wieder zu erstatten. Denn wie käme er "darzu, daß er noch zu seiner Gutwilligkeit den "Schaden leiden müste, die Zinsen von Zinsen "einzubüssen, die er vom dritten Manne heben "könnte, wenn das Capital in diesen 2. Jahren "auch noch in seinen Händen geblieben wäre? "Sonst ist diese Rechnung nicht zu dem Ende er"funden worden, um auszumachen, wie viel "man Zinsen von einem Schuldner heben dürffe. "Denn da diese nur einfach seyn dürffen; so be"rechnet man sie nach der blossen Regula trium. "Der Einwurf, daß Leibnitzens Interusurium "höher steige, wenn man die Termine nach hal"ben Jahren nähme, trifft wiederum des Herrn "Hofmanns Interusurium weit mehr, und ist von "Herrn Clausbergen schon §. 1259. wiederlegt "worden." Wer genauere Nachricht von der Leibnitzischen Rechnung in einem Auszuge verlanget, der darf nur des gerühmten Clausbergs bereits angeführtes Buch nachschlagen, ingleichen *Jo. Mich. Poëtii* gründliche Anleitung zu der unter den Gelehrten iezt üblichen *Arithmet*ischen Wissenschafft, vermittelst einer *Parallel*en *Algebra*, worinnen zugleich von Gebrauch derer Rechnungen in *Facult*äten und *Disciplinen*, auch von unterschiedenen *Arithmet*ischen *Instrumen*ten und *Machinen* gehandelt wird. Sammt einer *Anatomia numerorum* von 1-10000. Franckfurt und Leipzig 1728. in 8. und daselbst besonders in dem 832. u. f. §§. Das merckwürdigste aber hierbey

ist noch, daß diese Leibnitzische Interusur-Rechnung im Churfürstenthume Sachsen und dessen incorporirten Ländern durch einen allergnädigsten Befehl unterm 25. Octobr. des 1724. Jahres eingeführet worden, welchen Befehl wir von Wort zu Wort hier einrücken:

"Friedrich Augustus, König in Pohlen, und
"Churfürst zu Sachsen ꝛc.

„Rath, lieber getreuer; Uns ist vorgetragen „worden, was ihr wegen der zweiffelhafften „Fälle, welche in Zukunfft bey Subhastation „derer Grund-Stücken vorkommen können, am „2. hujus allergehorsamst anhero berichtet, und „wie ihr solche zu Unserer Verordnung gestellet; „Allermassen Wir nun in Unserer Erläuterten „und Verbesserten Proceß-Ordnung das Jus „primæ licitationis lediglich aufgehaben, und die „Subhastations-Patente bey allen Processen „und Concursen, wo nicht vor Mich. a. c. jemand „ein Grund-Stück würcklich erstanden, schlechterdings zu refigiren, und die Subhastationes „nach Anleitung erwehnter Proceß-Ordnung anzustellen sind, die von denen Licitanten jezuweilen „weithinausgesetzten Tage-Zeit-Gelder auch das „bestimmte Fatale in keine Wege verrücken können, indem das subhastirte Grund-Stücke nachgehends demjenigen, welcher nach beschehener „Ausrechnung die nach dem Leibnitzischen „Calculo zu machen ist, das meiste gebothen, „præstitis præstandis, adjudiciret wird; Ubrigens „in den Subhastations-Patenten nicht alle und „jede, sondern nur die vornehmsten und wichtigsten Pertinentzstücken, mit der Clausul; und „was sonst darzu gehörig, zu benennen sind, „welche, da sie der Schuldner nicht angeben „will, leichte aus den vorigen Kaufbriefen, von „der Nachbarschafft und durch andere Mittel „erforschet werden können; Als habet ihr euch „allenthalben darnach zu achten; Möchten Wir „euch nicht bergen; und geschiehet daran Unsere „Meinung. Datum Dreßden, am 25. Octobr. „1724.

„August Beyer.
„Johann Jacob Stein, S.

„An Commißions-Rath
„und Crayß-Amtmann
„in Schwartzenberg,
„Christian Ehrenfried
„Bock.

Ubrigens können wir nicht umhin, den besondern Fleiß des in den Rechtshändeln so geübten, als berühmten **Johann Heinrich Rothers** öffentlich zu rühmen, den er auf diese Materie verwendet hat, und dessen *Practicam novam forensem judiciariam &c.* (Leipzig 1727. in 4.) zur Erkenntniß der Leibnitzischen Interusur-Rechnung bestens anzupreisen. Denn zu geschweigen, daß in dem 4. Capitel die 5. Position umständlich davon handelt, indem er derselben Einführung in den Churfächsischen Gerichten erwiesen und ihre Beschaffenheit erkläret und mit Beyspielen, welche jedoch nicht zu richtig sind, erläutert wird; so wird auch noch der Vorrede ein Brief des unvergleichlichen **Georg Friedrich Richters** ertheilet, darinne einige Casus nach den

Leibnitzischen Grundsätzen ausgerechnet worden sind. Eben dieser **Richter**, als Verfasser des **Verbesserten Calenders vor Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen**, hat dem Calender auf das 1729. Jahr nachstehendes angehänget:

Tabelle
Zu Berechnung des einfachen Interusurii oder Rabats, nach den Grundsätzen des Herrn von Leibnitz.

Man setzet das gantze Capital 100000, und das Interesse 5. pro Cent.

Jahre.	Capital.	Jahre.	Capital.	Jahre.	Capital.
1	95238	11	58468	21	35894
2	90703	12	55684	22	34185
3	86384	13	53032	23	32557
4	82270	14	50507	24	31007
5	78353	15	48103	25	29539
6	74622	16	45811	26	28124
7	71068	17	43630	27	26785
8	67684	18	41552	28	25509
9	64461	19	39573	29	24294
10	61391	20	37680	30	23138

„Diese Tabelle ist also zu verstehen: Ein Capital von 100000. Thalern oder Gülden oder „Marck ꝛc. welches z. E. nach 5. Jahren soll ausgezahlet werden, ohne davon mittler Zeit das „Interesse (so allhier auf 5. pro Cent gerechnet ist) „zu entrichten, ist seinem gegenwärtigen Werthe „nach so hoch zu schätzen, als wenn 78353. „Thaler oder Gülden oder Marck ꝛc. baar bezahlet würden. Der gegenwärtige Werth „eben dieses Capitals, wenn es erst nach 9. Jahren gefällig, ist 64461, nach 12. Jahren 55684. „und so weiter, verlangt man den gegenwärtigen „Werth eines andern Capitals, so nach einer „gewissen Zeit gefällig ist, z. E. von 100. Thalern, die nach 5. Jahren sollen gezahlet werden, „zu wissen, so darff man nur nach der Regel „Detri setzen: 100000. machen 78353. wie viel „machen 100? Facit $78\frac{353}{1000}$; welches man kürtzer „und bequemer also zu schreiben pflegt 78, 353. „Dieses lässet sich auf ein Capital, so auf gewisse Tage-Zeiten abgetragen, und folgends in „verschiedene kleinere Capitale eingetheilet wird, „gar leichtlich appliciren. Denn man darff nur „den gegenwärtigen Werth von einem jeden solchen kleinern Capitale insbesondere suchen, so „zeigt die Summe den verlangten Werth des „gantzen Capitals. Z. E. 700. Thaler sollen in 7. „Jahren mit 100. Thalern abgetragen werden. „Der gegenwärtige Werth von 100. Thalern, „die nach Verlauf eines Jahres gefällig, ist 95. „238; der gegenwärtige Werth von 100. Thalern, die nach zwey Jahren gefällig, ist 90. „703; nach drey Jahren, 86. 384; nach vier „Jahren, 82. 270; nach fünf Jahren, 78. 353; „nach sechs Jahren, 74. 622; nach sieben Jahren, 71. 668. Die Summe, als der verlangte „Werth, ist 578. 683, das ist, 578. Thlr. 15. Gr. 3. „Pf. Dieses Capital ist baar eben so hoch zu schätzen, als 700. Thlr. die in sieben Jahren jährlich „mit 100. Thlr. abgetragen werden."

Wer

Wer siehet nicht augenscheinlich, daß diese kleine Anleitung so leichte und so deutlich sey, daß, wer nur die Regel Detri verstehet, alles nach den Leibnitzischen Grundsätzen ausrechnen könne. Und solchem nach werden die Richter dem **Richter** vor diesen so schönen Unterricht vielen Danck schuldig seyn, und wir haben uns vor verpflichtet geachtet, eine so nützliche Anleitung hier von dem Untergange, dem die Calender gar leicht unterworffen seyn, zu befreyen. Schlüßlich müssen wir noch einen Gegner der Leibnitzischen Interusur-Rechnung gedencken. Denn von **Gottfried August Hofmannen** ist schon oben geredet worden. Der andere Gegner nehmlich ist **Johann Georg Hermann**, welcher bereits schon im 1730. Jahre auf 2. Bogen in Folio sechs Schemata von dem Abzuge unbetagter Erbegelder in einem erdichteten Falle auf 39. Jahre, zu Torgau hat drucken lassen. Diese Schrifft aber ist uns zwar selbst noch nicht zu Gesichte gekommen, und verweisen wir also unsern Leser in das 24. Stücke der Leipziger **Neuen Zeitungen von gelehrten Sachen auf das Jahr** 1737. wo auf der 207. Seite eine eingeschickte Nachricht davon sich befindet. Siehe auch **Carl Günthers Ludovici** Ausführl. Entwurff einer vollständigen Historie der Leibnitzischen Philosophie I. Th. p. 354. u. ff. und II. Th. p. 322. u. ff. Diesem allen ohngeachtet aber meynet doch **Thomas Hayme** in seinem zu Leipzig 1738. gr. 8. edirten Juristischen Lexico bey dem Worte: **Zinse**, daß die Zinsen oder der Abzug von voraus bezahlten Capitalien, nachdem weder die Pinckerische oder Carpzovische noch die Leibnitzische Computation allenthalben richtig, nach folgender Tabelle gerechnet werde, worinnen 1) die Jahre zwischen der ordentlichen und anticipirten Zahlungs-Zeit; 2) die Proportion des Abzugs; 3) dessen Betrag vom 100; 4) der Ueberrest nach solchem Abzuge; 5) der Betrag von 1000; 6) der Ueberrest hiervon, zu 5. pro Cent bestimmt zu befinden.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	$\frac{1}{21}$.	$4\frac{16}{21}$.	$95\frac{5}{21}$.	$47\frac{13}{21}$.	$952\frac{8}{21}$.
2.	$\frac{1}{11}$.	$9\frac{1}{11}$.	$90\frac{10}{11}$.	$90\frac{10}{11}$.	$909\frac{1}{11}$.
3.	$\frac{1}{23}$.	$13\frac{1}{23}$.	$86\frac{22}{23}$.	$130\frac{17}{23}$.	$869\frac{13}{23}$.
4.	$\frac{1}{6}$.	$16\frac{2}{3}$.	$83\frac{1}{3}$.	$166\frac{2}{3}$.	$833\frac{1}{3}$.
5.	$\frac{1}{5}$.	20.	80.	200.	800.
6.	$\frac{3}{13}$.	$23\frac{1}{13}$.	$76\frac{12}{13}$.	$230\frac{10}{13}$.	$769\frac{3}{13}$.
7.	$\frac{7}{27}$.	$25\frac{25}{27}$.	$74\frac{2}{27}$.	$259\frac{7}{27}$.	$740\frac{20}{27}$.
8.	$\frac{2}{7}$.	$28\frac{4}{7}$.	$71\frac{3}{7}$.	$285\frac{5}{7}$.	$714\frac{2}{7}$.
9.	$\frac{9}{29}$.	$31\frac{1}{29}$.	$68\frac{28}{29}$.	$310\frac{10}{29}$.	$689\frac{19}{29}$.
10.	$\frac{1}{3}$.	$33\frac{1}{3}$.	$66\frac{2}{3}$.	$333\frac{1}{3}$.	$666\frac{2}{3}$.
11.	$\frac{1}{31}$.	$35\frac{15}{31}$.	$64\frac{16}{31}$.	$354\frac{26}{31}$.	$645\frac{5}{31}$.
12.	$\frac{3}{8}$.	$37\frac{1}{2}$.	$62\frac{1}{2}$.	375.	625.
13.	$\frac{13}{33}$.	$39\frac{23}{33}$.	$60\frac{10}{33}$.	$393\frac{7}{11}$.	$606\frac{4}{11}$.
14.	$\frac{7}{17}$.	$41\frac{3}{17}$.	$58\frac{4}{17}$.	$411\frac{11}{17}$.	$588\frac{4}{17}$.
15.	$\frac{3}{7}$.	$42\frac{6}{7}$.	$57\frac{1}{7}$.	$428\frac{4}{7}$.	$571\frac{3}{7}$.
16.	$\frac{4}{9}$.	$44\frac{4}{9}$.	$55\frac{5}{9}$	$444\frac{4}{9}$.	$555\frac{5}{9}$.
17.	$\frac{17}{37}$.	$45\frac{35}{37}$.	$54\frac{2}{37}$.	$459\frac{17}{37}$.	$540\frac{20}{37}$.
18.	$\frac{9}{19}$.	$47\frac{7}{19}$.	$52\frac{12}{19}$.	$473\frac{13}{19}$.	$526\frac{6}{19}$.
19.	$\frac{19}{39}$.	$48\frac{28}{39}$.	$51\frac{11}{39}$.	$487\frac{7}{39}$.	$512\frac{32}{39}$.
20.	$\frac{1}{2}$.	50.	50.	500.	500.
21.	$\frac{21}{41}$.	$51\frac{9}{41}$.	$48\frac{32}{41}$.	$512\frac{8}{41}$.	$487\frac{13}{41}$.
22.	$\frac{11}{21}$.	$52\frac{8}{21}$.	$47\frac{13}{21}$.	$523\frac{17}{21}$.	$476\frac{4}{21}$.
23.	$\frac{23}{43}$.	$53\frac{21}{43}$.	$46\frac{22}{43}$.	$534\frac{38}{43}$.	$465\frac{5}{43}$.
24.	$\frac{6}{11}$.	$54\frac{6}{11}$.	$45\frac{5}{11}$.	$545\frac{5}{11}$.	$454\frac{6}{11}$.
25.	$\frac{5}{9}$.	$55\frac{5}{9}$.	$44\frac{4}{9}$.	$555\frac{5}{9}$.	$444\frac{4}{9}$.
26.	$\frac{13}{23}$.	$56\frac{12}{23}$.	$43\frac{11}{23}$.	$565\frac{5}{23}$.	$434\frac{18}{23}$.
27.	$\frac{27}{47}$.	$57\frac{21}{47}$.	$42\frac{28}{47}$.	$574\frac{22}{47}$.	$425\frac{25}{47}$.
28.	$\frac{7}{13}$.	$58\frac{1}{13}$.	$41\frac{2}{13}$.	$583\frac{1}{13}$.	$416\frac{2}{13}$.
29.	$\frac{27}{49}$.	$59\frac{29}{49}$.	$40\frac{40}{49}$.	$591\frac{41}{49}$.	$408\frac{8}{49}$.
30.	$\frac{3}{5}$.	60.	40.	600.	400.

Eben so verfähret man mit einem Capitale, dabey 6. pr. Cent zuläßlich.

1.	$\frac{3}{53}$.	$5\frac{15}{53}$.	$94\frac{18}{53}$.	$56\frac{12}{53}$.	$943\frac{21}{53}$.
2.	$\frac{3}{28}$.	$10\frac{9}{7}$.	$89\frac{3}{7}$.	$107\frac{6}{7}$.	$892\frac{6}{7}$.
3.	$\frac{9}{59}$.	$15\frac{15}{59}$.	$84\frac{44}{59}$.	$152\frac{22}{59}$.	$847\frac{17}{59}$.
4.	$\frac{6}{31}$.	$19\frac{11}{31}$.	$80\frac{20}{31}$.	$193\frac{14}{31}$.	$806\frac{14}{31}$.
5.	$\frac{3}{13}$.	$23\frac{1}{13}$.	$76\frac{12}{13}$.	$230\frac{10}{13}$.	$769\frac{3}{13}$.
6.	$\frac{9}{34}$.	$26\frac{8}{17}$.	$73\frac{9}{17}$.	$264\frac{12}{17}$.	$735\frac{5}{17}$.
7.	$\frac{21}{71}$.	$29\frac{42}{71}$.	$70\frac{10}{71}$.	$295\frac{53}{71}$.	$704\frac{18}{71}$.
8.	$\frac{12}{37}$.	$32\frac{16}{37}$.	$67\frac{25}{37}$.	$324\frac{25}{37}$.	$675\frac{1}{37}$.
9.	$\frac{27}{77}$.	$35\frac{7}{77}$.	$64\frac{72}{77}$.	$389\frac{59}{77}$.	$649\frac{32}{77}$.
10.	$\frac{3}{8}$.	$37\frac{1}{2}$.	$62\frac{1}{2}$.	375.	625.
11.	$\frac{33}{83}$.	$39\frac{63}{83}$.	$60\frac{20}{83}$.	$397\frac{49}{83}$.	$602\frac{34}{83}$.
12.	$\frac{18}{43}$.	$41\frac{37}{43}$.	$58\frac{6}{43}$.	$418\frac{25}{43}$.	$581\frac{17}{43}$.
13.	$\frac{39}{89}$.	$43\frac{73}{89}$.	$56\frac{16}{89}$.	$438\frac{18}{89}$.	$561\frac{71}{89}$.
14.	$\frac{21}{49}$.	$45\frac{15}{23}$.	$54\frac{8}{23}$.	$456\frac{12}{23}$.	$543\frac{11}{23}$.
15.	$\frac{9}{19}$.	$47\frac{7}{19}$.	$52\frac{12}{19}$.	$473\frac{13}{19}$.	$526\frac{6}{19}$.
16.	$\frac{24}{49}$.	$48\frac{48}{49}$.	$51\frac{1}{49}$.	$489\frac{39}{49}$.	$510\frac{13}{49}$.
17.	$\frac{51}{101}$.	$50\frac{50}{101}$.	$49\frac{51}{101}$.	$504\frac{96}{101}$.	$495\frac{5}{101}$.
18.	$\frac{27}{53}$.	$51\frac{12}{13}$.	$48\frac{1}{13}$.	$519\frac{3}{13}$.	$408\frac{15}{13}$.
19.	$\frac{57}{107}$.	$53\frac{29}{107}$.	$46\frac{78}{107}$.	$532\frac{76}{107}$.	$467\frac{51}{107}$.
20.	$\frac{6}{11}$.	$54\frac{6}{11}$.	$45\frac{5}{11}$.	$545\frac{5}{11}$.	$454\frac{6}{11}$.
21.	$\frac{63}{113}$.	$55\frac{65}{113}$.	$44\frac{28}{113}$.	$557\frac{59}{113}$.	$442\frac{54}{113}$.
22.	$\frac{43}{38}$.	$56\frac{26}{29}$.	$43\frac{3}{29}$.	$568\frac{28}{29}$.	$431\frac{1}{29}$.
23.	$\frac{69}{119}$.	$57\frac{17}{119}$.	$42\frac{3}{119}$.	$579\frac{99}{119}$.	$420\frac{20}{119}$.
24.	$\frac{36}{61}$.	$59\frac{1}{61}$.	$40\frac{60}{61}$.	$590\frac{58}{61}$.	$409\frac{52}{61}$.
25.	$\frac{3}{5}$.	60.	40.	600.	400.
26.	$\frac{39}{64}$.	$60\frac{15}{16}$.	$39\frac{1}{16}$.	$609\frac{3}{8}$.	$390\frac{5}{8}$.
27.	$\frac{81}{131}$.	$61\frac{109}{131}$.	$38\frac{22}{131}$.	$618\frac{42}{131}$.	$381\frac{89}{131}$.
28.	$\frac{42}{67}$.	$62\frac{46}{67}$.	$37\frac{7}{67}$.	$626\frac{58}{67}$.	$373\frac{9}{67}$.
29.	$\frac{87}{137}$.	$63\frac{69}{137}$.	$36\frac{68}{137}$.	$635\frac{5}{137}$.	$364\frac{132}{137}$.
30.	$\frac{9}{14}$.	$64\frac{6}{7}$.	$35\frac{1}{7}$.	$642\frac{6}{7}$.	$357\frac{1}{7}$.

Auser dem aber finden sich hin und wieder auch noch mehrere dergleichen Zins-Rechnungen, deren Richtig- und Gültigkeit man indessen an ihren Ort gestellet seyn läßt. Absonderlich theilet uns der verkappte Turanophilus in seinem **Verbesserten Immerwährenden Haushaltungs-, Reise- und Hand-Calender**, nach der fünften und vermehrten Auflage, Erfurt 1723. 8. p. 228. u. ff. nachstehende Zins-Tabellen mit:

Zins-Tabelle auf Gülden, 6. von Hundert.

Giebt Gülden.	1. Woche.	2. Wochen.	3. Wochen.	4. Wochen.	5. Wochen.	6. Wochen.	7. Wochen.
1.		1. Heller.	1. Heller.	1. Pf.	1. Pf.	1. Pf. 1. hel.	2. Pf.
2.	1. Heller.	1. Pf.	1. Pf. 1. hel.	2. Pf.	2. Pf. 1. hel.	3. Pf.	4. Pf.
3.	1. Heller.	1. Pf. 1. hel.	2. Pf. 1. hel.	3. Pf.	4. Pf.	5. Pf.	6. Pf.

Giebt Gülden.	1. Woche.	2. Wochen.	3. Wochen.	4. Wochen.	5. Wochen.	6. Wochen.	7. Wochen.
4.	1. pf.	2. pf.	3. pf.	4. pf. 1. hel.	5. pf. 1. hel.	6. pf. 1. hel.	8. Pf.
5.	1. pf.	2. pf. 1. hel.	4. pf.	5. pf. 1. hel.	7. pf.	8. pf. 1. hel.	10. Pf.
6.	1. pf. 1. hel.	3. pf.	5. pf.	6. pf. 1. hel.	8. pf. 1. hel.	10. pf.	1. Gr.
7.	2. pf.	4. pf.	6. Pf.	8. pf.	10. pf.	1. Gr.	1. Gr. 2. Pf.
8.	2. pf.	4. pf. 1. hel.	6. pf. 1. hel.	9. pf.	11. pf. 1. hel.	1. gr. 1. pf. 1. hel.	1. Gr. 4. Pf.
9.	2. pf. 1. hel.	5. pf.	7. pf. 1. hel.	10. pf.	1. gr. 1. pf.	1. gr. 3. pf. 1. hel.	1. Gr. 6. Pf.
10.	2. pf. 1. hel.	5. pf. 1. hel.	8. pf. 1. hel.	11. pf. 1. hel.	1. gr. 2. pf.	1. gr. 5. pf.	1. Gr. 8. Pf.
20.	5. pf. 1. hel.	11. pf. 1. hel.	1. gr. 5. pf.	1. gr. 11. pf.	2. gr. 4. pf. 1. hel.	2. gr. 10. pf. 1. hel.	3. gr. 4. pf. 1. hel.
30.	8. pf. 1. hel.	1. gr. 5. pf.	2. gr. 2. pf.	2. gr. 10. pf. 1. hel.	3. gr. 7. pf.	4. gr. 1. hel.	5. gr. 1. hel.
40.	11. pf. 1. hel.	1. gr. 11. pf.	2. gr. 10. pf. 1. hel.	3. gr. 10. pf.	4. gr. 9. pf. 1. hel.	5. gr. 9. pf. 1. hel.	6. gr. 9. pf.
50.	1. gr. 2. pf.	2. gr. 4. pf. 1. hel.	3. gr. 7. pf.	4. gr. 9. pf. 1. hel.	6. gr.	7. gr. 2. pf. 1. hel.	8. gr. 5. pf.
100.	2. gr. 4. pf. 1. hel.	4. gr. 9. pf. 1. hel.	7. gr. 2. pf. 1. hel.	9. gr. 7. pf. 1. hel.	12. gr. 1. hel.	14. gr. 5. pf. 1. hel.	16. gr. 10. pf. 1. hel.
200.	4. gr. 9. pf. 1. hel.	9. gr. 7. pf. 1. hel.	14. gr. 5. pf. 1. hel.	19. gr. 3. pf. 1. hel.	1. fl. 3. gr. 1. pf. 1. hel.	1. fl. 7. gr. 11. pf. 1. hel.	1. fl. 12. gr. 9. pf. 1. hel.
500.	12. gr. 1. hel.	1. fl. 3 gr. 1. pf. 1. hel.	1. fl. 15. gr. 2. pf. 1. hel.	2. fl. 6. gr. 3. pf. 1. hel.	2. fl. 18. gr. 4. pf. 1. hel.	3. fl. 9. gr. 5. pf. 1. hel.	4. fl. 6. pf. 1. hel.
1000.	1. fl. 3. gr. 1. pf. 1. hel.	2. fl. 16. gr. 3. pf. 1. hel.	3. fl. 15. gr. 2. pf. 1. hel.	4. fl. 12. gr. 7. pf. 1. hel.	5. fl. 15. gr. 9. pf. 1. hel.	6. fl. 18. gr. 11. pf. 1. hel.	8. fl. 1. gr. 1. pf. 1. hel.
2000.	2. fl. 6. gr. 3. pf. 1. hel.	4. fl. 12. gr. 7. pf. 1. hel.	6. fl. 18. gr. 11. pf. 1. hel.	9. fl. 4. gr. 3. pf. 1. hel.	11. fl. 10 gr. 7. pf. 1. hel.	13. fl. 16. gr. 11. pf. 1. hel.	16. fl. 2. gr. 3. pf. 1. hel.
5000.	5. fl. 15. gr. 9. pf. 1. hel.	11. fl. 10. gr. 1. pf. 1. hel.	17. fl. 5. gr. 5. pf. 1. hel.	23. fl. 3. pf.	28. fl. 16. gr. 1. pf.	34. fl. 10. gr. 11. pf.	40. fl. 5. gr. 9. pf.

Giebt Gülden.	8. Wochen.	9 Wochen.	10. Wochen.	11. Wochen.	12. Wochen.	13. Wochen.	Ein halb Jahr.
1.	2. pf.	2. pf. 1. hel.	2. pf. 1. hel.	3. pf.	3. pf.	3. pf. 1. hel.	7. pf. 1. hel.
2.	4. pf. 1. hel.	5. pf.	5. pf. 1. hel.	6. pf.	6. pf. 1. hel.	7. pf. 1. hel.	1. gr. 3. pf.
3.	6. pf. 1. hel.	7. pf. 1. hel.	8. pf. 1. hel.	9. pf. 1. hel.	10. pf.	11. pf.	1. gr. 10. pf. 1. hel.
4.	9. pf.	10. pf.	11. pf. 1. hel.	1. gr. 1. hel.	1. gr. 1. pf. 1. hel.	1. gr. 3. pf.	2. gr. 6. pf.
5.	11. pf. 1. hel.	1. gr. 1. pf.	1. gr. 2. pf.	1. gr. 3. pf. 1. hel.	1. gr. 5. pf.	1. gr. 6. pf. 1. hel.	3. gr. 1. pf. 1. hel.
6.	1. gr. 1. pf. 1. hel.	1. gr. 3. pf. 1. hel.	1. gr. 5. pf.	1. gr. 7. pf.	1. gr. 8. pf. 1. hel.	1. gr. 10. pf. 1. hel.	3. gr. 9. pf.
7.	1. gr. 4. pf.	1. gr. 6. pf.	1. gr. 8. pf.	1. gr. 10. pf.	2. gr.	2. gr. 2. pf.	4. gr. 4. pf. 1. hel.
8.	1. gr. 6. pf. 1. hel.	1. gr. 8. pf. 1. hel.	1. gr. 11. pf.	2. gr. 1. pf. 1. hel.	2. gr. 3. pf. 1. hel.	2. gr. 6. pf.	5. gr.
9.	1. gr. 8. pf. 1. hel.	1. gr. 11. pf.	2. gr. 2. pf.	2. gr. 4. pf. 1. hel.	2. gr. 7. pf.	2. gr. 9. pf. 1. hel.	5. gr. 8. pf.
10.	1. gr. 11. pf.	2. gr. 2. pf.	2. gr. 4. pf. 1. hel.	2. gr. 7. pf. 1. hel.	2. gr. 10. pf. 1. hel.	3. gr. 1. pf. 1. hel.	6. gr. 3. pf. 1. hel.
20.	3. gr. 10. pf.	4. gr. 4. pf.	4. gr. 9. pf. 1. hel.	5. gr. 3. pf. 1. hel.	5. gr. 9. pf. 1. hel.	6. gr. 3. pf.	12. gr. 7. pf.

Giebt

Giebt Gülden.	8. Wochen.	9. Wochen.	10. Wochen.	11. Wochen.	12. Wochen.	13. Wochen.	Ein halb Jahr.
30.	5. gr. 9. pf. 1. hel.	6. gr. 6. pf.	7. gr. 2. pf. 1. hel.	7. gr. 11. pf. 1. hel.	8. gr. 8. pf.	9. gr. 5. pf.	18 gr. 10. pf. 1. hel.
40.	7. gr. 8. pf. 1. hel.	8. gr. 8. pf.	9. gr. 7. pf. 1. hel.	10. gr. 7. pf. 1. hel.	11. gr. 7. pf.	12. gr. 6. pf. 1. hel.	1. fl. 4. gr. 3. pf.
50.	9. gr. 7. pf. 1. hel.	10. gr. 10. pf.	12. gr. 1. hel.	13. gr. 3. pf.	14. gr. 5. pf. 1. hel.	15. gr. 8. pf.	1. fl. 10. gr. 6. pf.
100.	19. gr. 3. pf. 1. hel.	1. fl. 8. pf. 1. hel.	1. fl. 3. gr. 1. hel.	1. fl. 15. gr. 6. pf. 1. hel.	1. fl. 7. gr. 11. pf. 1. hel.	1. fl. 10. gr. 4. pf. 1. hel.	3. fl.
200.	1. fl. 17. gr. 7. pf. 1. hel.	2. fl. 1. gr. 5. pf. 1. hel.	2. fl. 6. gr. 3. pf. 1. hel.	2. fl. 11. gr. 1. pf. 1. hel.	2. fl. 15. gr. 11. pf. 1. hel.	2. fl. 20. gr. 9. pf. 1. hel.	6. fl.
500.	4. fl. 12. gr. 7. pf. 1. hel.	5. fl. 3. gr. 8. pf. 1. hel.	5. fl. 15. gr. 9. pf. 1. hel.	6. fl. 6. gr. 10. pf. 1. hel.	6. fl. 18. gr. 11. pf. 1. hel.	7. fl. 10. gr. 1. hel.	15. fl.
1000.	9. fl. 4. gr. 3. pf. 1. hel.	10. fl. 7. gr. 5. pf. 1. hel.	11. fl. 10. gr. 7. pf. 1. hel.	12. fl. 13. gr. 9 pf. 1. hel.	13. fl. 16. gr. 11. pf. 1. hel.	14. fl 20. gr. 1. pf. 1. hel.	30. fl.
2000.	18. fl. 8. gr. 7. pf. 1. hel.	20. fl. 14. gr. 11. pf. 1. hel.	23. fl. 3. pf.	25. fl. 6. gr. 7. pf.	27. fl. 12. gr. 11. pf.	29. fl. 19. gr. 3. pf.	60. fl.
5000.	46. fl. 6. pf. 1. heller.	51. fl. 16. gr. 4. pf. 1. hel.	57. fl. 1. gr. 2. pf. 1. hel.	63. fl. 6. gr.	69. fl. 10. pf.	74. fl. 10. gr. 8. pf.	150. fl.

Zins-Tabelle auf Thaler, 5. von Hundert.

Capital.	Interesse Jährlich.				Capital.	Interesse Monathlich.			
Thlr.	gr.	thl.	gr.	pf.	5tel.	Thlr.	gr.	thl	gr.	pf.	20tel.
	1				3		1				1
	2			1	1		2				2
	3			1	4		3				3
	4			2	2		4				4
	5						5				5
	6			3	3		6				6
	7			4	1		7				7
	8			4	4		8				8
	9			5	2		9				9
	10			6			10				10
	20		1				20				1
1			1	2	2	1					4
2			2	4	4	2					8
3			3	7	1	3					12
4			4	9	3	4					16
5			6			5					
6			7	2	2	6					4
7			8	4	4	7					8
8			9	7	1	8					12
9		1	0	9	3	9				1	16
10		1	2			10			1		
20		1				20			2		
30		1	12			30			3		
40		2				40			4		
50		2	12			50			5		
60		3				60			6		
70		3	12			70			7		
80		4				80			8		
90		4	12			90			9		
100		5				100			10		
200		10				200			20		
300		15				300		1	6		
400		20				400		1	16		
500		25				500		2	2		
1000		50				1000		4	4		

Zins-Tabelle auf Gülden, 5. vom Hundert jährlich.

Capital.		Interesse.			Capital.		Interesse.		
Gülden	fl.	gr.	pf.	5tel.	Thlr.	gr.	thl.	gr.	pf	25tel.
1		1		3		1				18
2		2	1	1		2			1	11
3		3	1	4		3			2	4
4		4	2	2		4			2	22
5		5	3			5			3	15
6		6	3	3		6			4	8
7		7	4	1		7			5	1
8		8	4	4		8			5	19
9		9	5	2		9			6	12
10		10	6			10			7	5
11		11	6	3		20		1	2	10
12		12	7	1	1			1	5	7
13		13	7	4	2			2	10	14
14		14	8	2	3			4	3	21
15		15	9		4			5	9	3
16		16	9	3	5			7	2	10
17		17	10	1	6			8	7	17
18		18	10	4	7			10		24
19		19	11	2	8			11	6	6
20	1				9			12	11	13
30	1	10	6		10			14	4	20
40	2				20		1	4	9	15
50	2	10	6		30		1	19	2	10
60	3				40		2	9	7	5
70	3	10	6		50		3			
80	4				60		3	14	4	20
90	4	10	6		70		4	4	9	15
100	5				80		4	19	2	10
200	10				90		5	9	7	5
300	15				100		6			
400	20				200		12			
500	25				300		18			
1000	50				400		24			
					500		30			
					1000		60			

Nicht

Nicht weniger hat auch der berühmte Engelländer **Abraham von Moivre** in seinem Buche: The Doctrine of Chances, oder die **Lehre von denen Glücks-Fällen**, genannt, wovon zu Londen im Jahre 1738. die andere Auflage in grösstem Royal-Quart zum Vorscheine gekommen, den Beschluß des gantzen Wercks mit einer gründlichen Erklärung der Lehren von denen so genannten Leib-Renten, Tage-Zeiten, zusammen gesetzten Zins-Rechnungen, u. s. w. gemacht; und die wichtigsten dahin gehörigen Aufgaben auf eine viel allgemeinere Art aufgelöset, als von denen geschehen, so bisher etwas davon durch den Druck bekannt gemacht haben. Bey der Bestimmung der Leib-Renten geräth derselbe zugleich auf eine Frage, an welcher alle Weltweisen Theil zu nehmen Ursache haben, wie weit nehmlich die Muthmassungen, so man aus verschiedenen Erfahrungen machet, vernünfftig seyn? oder wie starck die Vermuthung sey, daß, nachdem man eine gewisse Zahl Versuche angestellet, um zu hören, ob eine Sache eintreffe oder fehle, die Ungewißheit der Sache nicht gewisse gesetzte Grentzen überschreiten werde? Es hatte zwar **Lee** in dem Wercke, so er of Leases and Annuities geschrieben, fast alles umstossen wollen, was andere von Leib-Renten und Zins-Rechnungen angegeben, bey welcher Gelegenheit er auch des **Moivre** Gedancken nicht geschonet. Dieser nimmt daher in der Vorrede zu seinem hier genannten Wercke Anlaß, einige Erwehnung von denjenigen zu thun, welche an seinen Lehr-Sätzen von denen Leib-Renten etwas auszusetzen finden, unter denen er gleichwohl des **Lees** nicht mit einem Worte gedencket. Er erzehlet nur, daß ein ungenannter Schrifftsteller verschiedene Einwürffe wider seine Gedancken von Bestimmung der Tage-Zeiten gemacht, welcher aber zugleich selbst gestanden, daß er sein Buch niemahls gelesen, sondern das, was er daraus angeführet, nur von andern gehöret habe. Also bedüncket den **Moivre**, es habe sein Gegner hiermit die Einwürffe selbst gnugsam beantwortet, und er dürffe ihm weiter nichts sagen, als daß er weder verstanden, was er widerlegen, noch auch selbst gewust, was er vorbringen wolle. Ein anderer Gegner habe schon im Jahre 1726. die Welt bereden wollen, daß er die Tage-Zeiten auf eine besondere Art berechnen könne, solches aber nicht thun wolle, weil die Anmerckungen von der Dauer des menschlichen Lebens, welche man jetzo habe, noch so gar ungewiß und so sparsam wären, daß er seine Gedancken nicht darauf gründen möge. So bald er aber die Todten-Zettel von verschiedenen Orten werde erhalten haben, wolle er der Welt zeigen, was er zu thun im Stande sey. Jedoch weil er sich nicht lange genug zu leben getrauet; so hat er die Welt schadlos halten, und derselben ein wichtiges Geheimniß entdecken wollen, daß man in Bestimmung der Leib-Renten allezeit auf die Lebens-Jahre und zugleich auf die Gesundheit eines Menschen sehen müsse. **Moivre** schertzet deswegen, daß, wenn einer auch noch so scharffe Augen habe, aus dem Gesichte des andern zu lesen, wie lange dieser noch leben werde, er daraus doch noch

lange nicht abnehmen könne, wie man verschiedene Tage- und Lebens-Zeiten mit einander vergleichen könne. Man müsse dennoch warten, bis ein anderer eben so scharffsinniger Kopf vollends ausführe, was jener so glücklich angefangen. Endlich entschuldiget er sich, daß er die von denen Leib-Renten zu Ende seines oberwehnten Buches beygefügten Tafeln nicht anders, als auf einen Zins von 5. vor 100. berechnet, und machet sich anheischig, allernächst ein besonderes Hand-Buch von allen Arten der Zins-Rechnung und Tage-Zeiten auszufertigen, und solches mit neuen brauchbaren Tafeln zu versehen. Wir können aber nicht sagen, ob er diesem seinem hier geschehenen Versprechen würcklich nachgekommen. Siehe der **Zuverläßigen Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustande, Veränderung und Wachsthum der Wissenschafften** im II. Bande XXIII. Th. p. 812. u. ff.

Zins von denen **Rechnungs-Resten**, Lat. *Usura Residui Rationum*, ist von niemanden, auch so gar nicht einmahl unter Kaufleuten, zu fordern, oder zu bezahlen; es müste denn solcher etwan seyn versprochen, oder der Schuldner, ohngeachtet er vom Gläubiger daran erinnert und gemahnet, oder auch eine gewisse Zahlungs-Zeit bestimmet worden, mit der Zahlung derselben allzu saumselig und nachläßig seyn. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. I. Obl. 163. und **Bertoch** in Promt. Jur. Vol. II. v. *Usura*. §. 19.

Zins-Recht, Lat. *Jus Census*, oder *Jus exigendi Censum*, heißt das einem Zins-Herrn zustehende Recht oder Befugniß, von seinen unterhabenden Zins-Leuten den ihm gebührlichen jährlichen Zins einzufordern, von dessen Beschaffenheit und Würckungen in denen Artickeln: **Zins**; und **Zins-Gut**, wie auch **Zins-Reichung**, ein mehrers nachzusehen.

Zins-Recht, (**Erb-**) siehe *Emphyteusis*, im VIII. Bande p. 1030. u. ff.

Zins von einer rechtskräfftig zuerkannten Schuld-Post, siehe **Zins von einer abgeurtheilten Sache**, und **Zins**, (**zwölffacher**).

Zins-Register, siehe **Zins-Bücher**.

Zins-Reichung, siehe **Zinsen**, (**Zahlung der**). Nachdem aber zum öfftern bey den Zins-Leuten allerhand verzögliche Entrichtung vorfället; so soll absonderlich in dem Hochfürstlich-Sächsisch-Gothaischen Landen zu Folge, der dasigen **Landes-Ordnung** P. II. c. 2. tit. 17. ein jeder Zins-Pflichtiger, der im Fürstlichen Aemtern, oder bey andern Gerichts- oder Zins-Herren Zinsen zu reichen schuldig ist, die Geld-Zinsen, so auf Michaelis gefällig sind, binnen vierzehen Tagen darnach, und

und die Getreide-Zinsen, so auch auf Michaelis vertaget, auf Martini entrichten, aber alle Walpurgis-Zinsen auch binnen den nähesten 14 Tagen darnach bezahlen. So lieget auch allen und ieden Unterthanen ob, ihren schuldigen Geld- und Getreide-Zins zu obbestimmten Zeiten vollständig und auf einmahl richtig zu machen und zu erlegen, damit die Abstattung der zusammengewachsenen Zinsen ihnen nicht allzuschwer falle, und sie darüber in Abnehmung ihrer Nahrung gerathen. Da aber an etlichen Orten gebräuchlich, daß man die Zinsen auf einen gewissen Tag erlegen muß; so bleibt es auch gemeiniglich bey dieser Gewohnheit. Hiernächst sollen die Zins-Leute das Zins-Getreide geben, so gut es ihnen wächset, und dem Zins-Herrn nicht etwan dasjenige, so durch die Rolle gelauffen, oder sonsten das geringste liefern, bey Strafe gedoppelter Zins-Reichung, so offt es gefährlicher Weise von den Zins-Leuten geschiehet. Was die Geld-Zinsen anbelangt; so sollen die Zins-Leute dieselbe an Müntz-Sorten, wie sie iedesmahl gänge und gebe seyn, doch daß der Werth, davon das Erb-Register besaget, dadurch vergnüget werde, entrichten und über das niemand sonderbare Species an Gold oder Silber zu geben genöthiget werden. Siehe auch **Zins-Gut**, und **Zins-Tag**.

Zins-Remiß, siehe **Zins-Erlassung**.

Zins reserviren, siehe **Zinsen** (**Reservirung der**).

Zins-Reste, siehe **Zins**, (**rückständiger**) und **Zins-Reichung**.

Zins restituiren, siehe **Zins von nicht schuldig gewesenem Gelde**.

Zins des Römischen Pabstes, von wegen der Kirchen und Klöster, von dessen Ursprunge und Beschaffenheit siehe in dem Artickel: **Zins**.

Zins von rückständigem oder nicht bezahltem Kauff-Gelde, oder Zins wegen verzögerter Zahlung vor ausgenommene Cram- oder andere Waaren, siehe **Zins** (**rückständiger**) und **Zins von Cram-Waaren**. Hierbey entstehet nun noch die Frage, von welcher Zeit an, und auf wie viel Jahre, das Interesse wegen verzögerter Zahlung vom Kauff-Gelde vor empfangene Cram- und andere Waaren gefordert werden könne? Und wird dieselbe, so viel insonderheit die Churfürstlich-Sächsischen Lande anbetrifft, in denen am 2 Julii 1746 zu Dreßden publicirten **Neuen Decisionen** Num. XV also entschieden: „Das Interesse moræ von rückständigem Kauff-Gelde, vor empfangene Cram- „und andere Waaren, ist, wenn zur Zahlung ein „gewisser Termin gesetzet worden, von der Verfall-„Zeit, ausserdem aber nach Ablauff 6 Monate, „von dem Empfang der Waaren, oder, wenn „der Verkäuffer den Käuffer deswegen eher be„langet, von Zeit der erhobenen Klage an zu rech„nen.„ Ein mehrers hiervon findet man in **Gottlieb Wilhelm Oincklers** Disp. de Termino, a quo usuræ pretii tardius soluti currant, Leipzig den 30 Apr. 1715. Darinnen derselbe vornehmlich darzuthun bemühet ist, daß, so viel den rechten und gerechten Termin anbelangt, von welchem an die Zinsen oder das Interesse

des zu späte und langsam gezahlten Geldes zu lauffen anfangen, der Lauff derer Zinsen sich alsobald von der Zeit an äussere, da die Waaren vom Verkäuffer dem Käuffer entweder würcklich dargeboten oder auch übergeben worden sind. Denn nach dem l. 32. ff. de mora sey einer alsobald säumig, wenn er nachläßig ist, zu gehöriger Zeit zu bezahlen. Um so vielmehr aber sey man alsdenn schuldig, die Zinsen von dem rückständigen Kauff-Gelde zu entrichten, wenn die gerichtliche Auflösung der Lehen von der gekaufften und verkaufften Sache nach Sächsischen Rechten geschehen. Nach diesem widerlegt bemeldeter Verfasser derer, die hiervon widriger Meynung sind, ihre vorgebrachten Bewegungs-Gründe. Ob aber auch von Zeit der aussergerichtlichen Ubergabe unbeweglicher Sachen Zinsen gegeben werden müssen, wenn der Käuffer die Zahlung des Kauff-Geldes bey der Auflassung der Lehn verspricht? So hat zwar der Reichs-Hof-Rath von **Berger**, aus einer besondern Billigkeits-Ursache bewogen, daß der Käuffer in diesem Falle zu den Zinsen vom rückständigen Kauff-Gelde vom Tage des geschlossenen Contracts an gehalten sey, mit Ja darauf geantwortet. Allein dem Verfasser dieser Disputation scheinet diese Meynung nicht ausser Zweifel zu seyn; und meynet er also, es sey nichts billiges, sondern vielmehr was unbilliges, weil der Käuffer in solchem Falle weder säumig ist, noch auch sich einer fremden Sache bedienet. Endlich ist er bemühet, zu beweisen, daß die Kauffleute das Interesse alsobald von Zeit der übergebenen Waaren an fordern können, ohngeachtet solches die meisten verneinen. Ubrigens besiehe hierbey auch **Bertochs** Promt. Jur. Vol. II. v. *Usura* §. 6. 23. 24. 25.

Zins-Sachen, oder **Zins-Streitigkeiten**, Lat. *Usurarum causæ*, sind in Ansehung der Gerichte, vor welchen sie zu entscheiden, gemischter Art, das heißt, sie mögen so wohl vor die weltlichen, als geistlichen Gerichte gezogen werden, und zwar letztern Falls absonderlich, wenn irgend eine wucherliche Bosheit dabey vorkommt, und auf deren Bestrafung zu erkennen seyn will, besage des *Concil. Elibert.* c. 20. **Gratian** dist. 42. **Reichs-Absch.** von 1548. **Carpzov** Lib. III. def. eccl. 2. u. 17. **Arthur Duck** de Usu & Autorit. Jur. Civ. Rom. Lib. I. c. 7. p. 12. und Lib. II. c. 8. p. 3. §. 26. **Ziegler** ad *Lancell.* Lib. III. c. 1. §. 3. **Schilter** Instit. Jur. Can. Lib. I. tit. 5. §. 7. Siehe auch **Zins-Klage**.

Zins wegen säumiger Zahlung, siehe **Zins**; (**Straf-**) **Zins von rückständigem Kauff-Gelde**. **Verzug** im XLVIII Bande p. 230 u. ff. **Marzahl** im XIX Bande p. 1391 und im Artickel: **Wucher**, im LIX Bande p. 707 u. f.

Zinßbach, ein Dorff in dem Hertzogthum Würtemberg, das in die Kirche zu Pfaltzgravenweyler eingepfarret ist, welche in das Bebenhauser Generalat und die Freudenstätter Special-Superintendur gehöret. **Ferbers** geistl. Ministerium im Hertzogth. Würtemberg p. 528.

Zins derer Schirm- und Schutz-Herren oder Vögte der Kirche, von dessen Ursprunge und Beschaffenheit siehe in dem Artickel: **Zins.**

Zins-Schuldner, Lat. *Debitores Censuum*, oder *Usurarum*, wie selbige, zumahl wenn sie sich mit Abstossung der bereits verfallenen Zinsen allzu säumig finden lassen, zu bestraffen, siehe in denen Artickeln: **Zins-Reichung**, und **Zins** (zwölffacher) wie auch **Verzug**, im XLVIII Bande p. 230 u. ff.

Zins aus einer Schuld-Verschreibung, siehe **Zins vom Darlehn.**

Zins der Schulmeister, was bey deren Einhebung zu beobachten, siehe in den Artickeln: **Zins**, und **Zins-Reichung.**

Zins derer Schutz-Herren oder Vögte der Kirchen, von dessen Ursprunge und Beschaffenheit siehe in dem Artickel: **Zins.**

Zinßdörffer, (Michael). Von ihm findet man:

Dissertat. Theolog. de LXX. Hebdomadibus Danielis, Königsberg 1681 in 4.

Lipenii Biblioth. real. Theol. T. II, p. 756.

Zins zu Sechsen vom Hundert, siehe **Zins** (sechsfacher); **Zins** (kauffmännischer); **Zins-Maas**; **Zins-Thaler** (sechster); wie auch im Artickel: **Wucher**, im LIX Bande p. 704-730 und **Wucher** (Juden-) eb. das. p. 732 u. ff.

Zins zu Sechs und dreyßigen vom Hundert, siehe **Zins** (sechs und dreyßigfältiger).

Zins zu Sechzehn vom Hundert, siehe **Zins** (kauffmännischer).

Zins zu Sechzigen vom Hundert, siehe **Zins** (sechzigfältiger).

Zins-See, siehe **Wucher-See** im LIX Bande p. 775; wie auch **See**, im XXXVI B. p. 1083 u. ff. ingleichen **Lucrinus** im XVIII Bande p. 754.

Zins zu Sieben vom Hundert, siehe **Zins** (siebenfacher) und **Zins** (kauffmännischer).

Zins von denen Silber-Gruben, von dessen Beschaffenheit siehe in dem Artickel: **Zins**, und **Zehend** (**Bergwercks-**) im LXI Bande p. 428 u. ff.

Zinß-See, siehe **See**, im XXXVI Bande p. 1003 u. ff. ingleichen **Wucher-See**, im LIX Bande p. 775 und **Lucrinus**, im XVIII Bande pag. 754.

Zins von Steuern oder Collecten, Lat. *Usura ex Collectis non solutis*, mag wegen deren säumiger und verzögerter Bezahlung mit Recht gefordert werden. **Block** de Contrib. c. 19, n. 514 u. f. **Mevius** P. II. Dec. 162.

Zins aus einer Stipulation, siehe in dem Artickel: **Zins**, und **Zins** (versprochener), wie auch **Stipulirte Zinsen**, im XL Bande p. 195.

Zins-Streitigkeiten, siehe **Zins-Sachen.**

Zins-Streitigkeiten, Lat. *Controversiæ* oder *Disceptationes de Usuris*, von wem dergleichen besonders erreget und geführet werden, siehe in denen Artickeln: **Zins**; und **Zins** (zwölffacher), wie auch **Zins-Thaler** (Sechster).

Zins-Summe, siehe **Zins-Maas.**

Zinßweiller, ein Ort, siehe **Zinsweiler.**

Zins-Tabellen, siehe **Zins-Rechnung.**

Zins-Tag, oder **Zins-Zeit**, siehe *Usurarius Dies*, im LI Bande p. 937. und **Zins**, wie auch **Zins-Reichung.** Sonst ist hierbey noch aus den Sächsischen Rechten anzumercken, daß nach Verordnung derselbigen des verstorbenen Lehenmanns Land-Erben dasjenige nehmen, was er verdient hat, das ist, wenn er den Zins-Tag erlebt hat, als auf Walpurgis den Lämmer-Zehend, auf Johannis allen Fleisch-Zehend, auf Margarethen allen Korn-Zehend ꝛc. und des Mannes Saat, so die Ege bestrichen hat. **Schneidewin** ad Instit. p. 480. und **Besold** in Thes. Pract. v. **Zehend**, allwo derselbe zugleich bezeuget, in einem alten Briefe vom Zehend zu Arnhöchstadt vom Jahr 1473 gefunden zu haben: „Daß er gefallen soll zwischen den 2 unser „Frauen Tagen Wurtzweyhe, und den letzten „unser Frauen Tag.„

Zins von Tage-Zeit-Geldern, wenn solche ihren Anfang nehmen, siehe in dem Artickel: **Verzug**, im XLVIII Bande p. 230 u. ff. desgleichen **Tag-Zeit**, im XLI Bande p. 1503.

Zins-Thaler (**Sechster**) dessen Rechtmäßig- und Unrechtmäßigkeit, oder ob und in wie fern es zumahl in den Deutschen Reichs-Landen erlaubt sey, oder nicht, von seinen werbenden Capitalien Sechse vom Hundert an Zinsen zu nehmen, ist zwar schon in denen Artickeln **Zins** und **Zins-Maas**, ziemlich deutlich vorgestellet worden, daß wir uns auch fast kein Bedencken machen dürfften, es bey dem allda hiervon besagten bewenden zu lassen, wenn uns nicht der über dessen Rechtmäßigkeit in Sachen zwischen dem Baron von Knigge an einem, und dem Hochfürstlich-Sachsen-Eisenachischen Hofe und dessen sämmtlichen Land-Ständen am andern Theile, vor einiger Zeit entstandene Streit, und die dadurch veranlassten Schrifften besondere Gelegenheit an die Hand gäben, allhier noch eines und das andere etwas umständlicher zu berühren. Die erste Schrifft, so bey dieser Gelegenheit an das Licht trat, waren des Königl. Großbritannischen und Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Hof- und Cantzley-Raths, **Johann Gottfrieds von Meiern** also betitelte: **Gedancken von der Rechtmäßigkeit des Sechsten Zins-Thalers in Deutschland**, Hannover 1732, 4. in deren Vorrede sich derselbe also erkläret: Ob er gleich in gegenwärtiger Schrifft den Sechsten Zins-Thaler in Deutschland vor rechtmäßig erkenne; so sey doch seine Meynung noch gar nicht, etwan denen Wucherern das Wort zu reden, und eine Sache zu behaupten, die mit denen Grund-Sätzen des Christenthums und der Billigkeit nicht übereinstimmet. Wucher und Schinderey sey gantz etwas anders, als ein billiges Interesse, welches iemand vor sein ausgeliehenes Geld, statt eines jährlichen Nutzens von dem Schuldner erhebet. Jenes rühret her aus Geitz und Unbarmhertzigkeit, da keine Umstände, weder der Personen, noch Sachen, in Erwegung gezogen, sondern die Früchte von dem ausgeliehenen Gelde verlanget werden, es mag gleich solche der Gläubiger nöthig haben, oder nicht, und

und es mag der Schuldner solche schaffen können, oder nicht; dahingegen das billige Interesse, nach beyderseitigen Bedürffen und Umständen eingerichtet wird. Dem göttlichen Gesetze so wohl nach der Natur, als Offenbarung, sey überhaupt eben so wenig entgegen, von ausgeliehenen Capitalien Zinsen zu fordern, als von Gütern, die iemand vermiethet, Pacht-Geld zu nehmen. Es kan niemand mit Fug verlangen, daß ihm ein anderer sein Haus, Gut ꝛc. umsonst und ohne Entgeld, zu bewohnen und zu geniessen einräumen solle: Also kan auch niemand mit Recht fordern, daß ein anderer ihm sein Geld einhändige, um sich, in dessen Verkehrung, einen Nutzen damit zu schaffen, ohne, dem Eigenthümer des Geldes, etwas von solchem Nutzen hinwieder zufliessen zu lassen. Ist aber iemand mit so viel Geld und Gut gesegnet, daß er dergleichen Zufluß nicht bedarff; und stecket hergegen der Borger in Dürfftigkeit und Mangel, daß eine dergleichen Verkehrung des fremden Geldes, nur zu seinem nothdürfftigen Unterhalt gereichet; da handelt jener wider die Pflicht der allgemeinen Liebe gegen andere Menschen, welche neben der Liebe gegen sich selbst, in einer gleichen Waag-Schaale liegt, wenn er mit seinem Uberflusse dem Nothstande seines Neben-Menschens nicht zu statten kommen will. Und in so ferne ist aller Zins, welchen auf diese Art ein Reicher von einem Armen nimmt, wenn es gleich noch so wenig wäre, in dem Gewissen, vor Wucher zu halten. Dahingegen derjenige die Regeln der Gerechtigkeit verletzen, und eben so sehr wider die Pflicht gegen seinen Nächsten handeln würde, welcher den Nutzen, den er aus Umschlagung eines fremden Capitals ziehet, vor sich gantz alleine behalten, und dem Eigenthümer des Capitals nichts davon mittheilen wolte, ob dieser es gleich ebenfalls nöthig hätte, und mit Verkehrung des Capitals gleichergestalt etwas zu gewinnen würde gesucht haben, wenn er es nicht in andere Hände geliefert hätte. Solchergestalt aber sey kein Interesse vor unbillig zu achten, wenn es sich schon noch so hoch belieffe, woferne nur eine rechte Proportion gegen den Gewinst, der mit dem Capital geschaffet worden, gehalten werde. Alldieweil aber dergleichen allgemeine Regeln, bey der Verfassung der Republiqven, da die wenigsten Menschen sich durch die Vernunfft beherrschen lassen, sondern ihre meiste Handlungen, nach dem Triebe ihrer Affecten, einzurichten pflegen, unmöglich ausgeübet werden können; So erfordert der Endzweck der Republiqven, und der Ruhestand des gemeinen Wesens, daß die Obrigkeit, nach Maaßgab und Beschaffenheit eines ieden Staats, hierunter gewisse Ziel und Grentzen setze, und, wie weit ein iedes Mitglied in diesem Stücke zu gehen habe, determinire und entscheide. Sehen wir nun unser Deutschland an; so ist die Frage, ob dergleichen Determination und Entscheidung in einem allgemeinen Reichs-Gesetze anzutreffen sey? Wie viel pro Cento in Anlehens-Fällen der Gläubiger zu nehmen befugt sey, ohne, nach den Regeln der äusserlichen Gerechtigkeit einen Wucher zu begehen? Bishero habe man durchgehends davor gehalten, es sey in dem letztern Regenspurgischen Abschiede, § 174, eine dergleichen allgemeine Vorsehung dahin geschehen, daß, von selbiger Zeit an, nicht mehr als fünff vom Hundert vor das Reichs-Constitutions-mäßige Interesse sollte geachtet werden. Wie weit aber dieses mit denen Reichs-Tags-Acten und Protocollen, welche über solche Materie geführet worden, übereinkomme, hat sich besonders bemeldeter **Johann Gottfried von Meiern** in seinen schon erwehnten **Gedancken von der Rechtmäßigkeit des Sechsten Zins-Thalers in Deutschland**, zu zeigen bemühet. Die Veranlassung darzu gab ihm, seinem Geständnisse nach, eine an dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath in schon oben gedachten 1732sten Jahre vorgekommene Sache; Indem nehmlich der Königl. Großbritannische und Chur-Braunschweig-Lüneburgische Land- und Schatz-Rath, Herr Baron von Knigge, wider des regierenden Herrn Hertzogs zu Sachsen-Eisenach Hoch-Fürstliche Durchl. und die alldortige Landes-Stände, um deswillen zu klagen sich gemüßiget befunden, weil ihme, bey Zurückzahlung eines vorgeliehenen Capitals, der von vielen Jahren her versprochener massen würcklich bezahlte Sechste Zins-Thaler abgezogen worden. Und ob schon viele grosse Rechts-Gelehrte, deren Meynung hierbey erfordert worden, schlechten Trost geben wollen; So hat iedoch allerhöchst gedachtes Gericht, auf die in der Supplication vorgetragene Argumenta Facti & Juris, eine solche gerechte Reflexion genommen, daß ein sehr merckwürdiges Conclusum unterm 5 des Monats May des bemeldeten 1732sten Jahres erfolget ist, worinnen das Versprechen derer Sechs pro Cent vor ein im Heil. Römischen Reiche zugelassenes Pact, wider die bisherige allgemeine Lehre, ist declariret worden. Die Bewegungs-Ursachen nun, worauf gedachtes Conclusum sich begründet, macht derselbe in diesem Tractate bekannt; bey welcher Gelegenheit er auch viele Urkunden, so zur Erläuterung des alten Zins-Wesens in Deutschland dienen, und welche er in zwey sehr alten Büchern der Stadt Möllen gefunden zu haben vorgiebet, produciret; hiernächst die Schicksale der Rechts-Lehre von den Zinsen an beyden höchsten Reichs-Gerichten in Erwägung ziehet; worauf er endlich feste setzet, daß die bisherige allgemeine Lehre, von fünff pro Cent aus wichtigen Gründen angefochten werden könne, und der eigentliche Verstand des §. 174. aus dem schon angezogenen Reichs-Abschiede von 1654 nicht eben so, wie bishero, eingeschräncket werden müsse; zu dessen Beweise er sich derer Actorum Publicorum MSCtorum, welche in LXVIII Tomis bestanden, bedienet. Hieraus erhellet zugleich, daß er nicht untersuchen wolle, ob solches eben vor die Commercien nützlich sey, oder aber wie weit in unserm Deutschlande die hohen oder geringen

Interessen überhaupt eine Beförderung der Handelschafft abgäben; sondern daß er bloß von der Rechtmäßigkeit des Sechsten Zins-Thalers vom Hundert handeln, und nur zeigen wolle, daß noch keine Reichs-Constitution vorhanden sey, welche in Anlehens-Fällen Sechs vom Hundert, als Zinsen zu nehmen, verbothen hätte. Anfänglich, nach einiger Einleitung, gehet er bis in das Römische Recht zurücke, aus welchem er zeiget, daß 1) die Personæ illustres vier vom Hundert, 2) die Kauffleute Achte, und 3) alle übrigen Leute und Privat-Personen nicht mehr, als Sechs vom Hundert zu nehmen, berechtiget gewesen; und 4) die Usuræ Centæsimæ oder 12 pro Cent hätten entweder wegen einer über sich nehmenden grossen Gefahr, wie bey denen über das Meer zu verführenden Geldern, oder wegen eines bezeigten sonderbaren Ungehorsams, oder in Ansehung einer verübten schweren Untreue, wie bey Compagnons und Vormündern, statt gehabt. Alsdenn kommet er auf das Päbstliche Recht, nach welchem nemlich gar keine Zinsen erlaubt seyn; und führet das Gesetz Clementis V. an, worinnen diejenigen, die Zinsen zu nehmen, entweder erlauben oder vertheidigen würden, als Ketzer angesehen und bestraffet werden solten; und worinnen er zugleich denen Bischöffen und Inqvisitoren anbefiehlt, wider dergleichen Leute zu inqviriren. Das Gesetz selbst ist im Jahr 1312 publiciret worden. Als aber so viel fehlete, daß die Deutschen solches angenommen hätten, daß im Gegentheil endlich die Päbste selbst es vor billig erkennet haben, solche Verordnung denen Deutschen nicht aufzudringen, sondern sie bey ihrer alten Gewohnheit zu lassen; so kam vom Pabst Martino V. im Jahr 1420 dieserwegen eine Confirmations-Bulle derer Deutschen Wiederkäuffe zum Vorschein, welche Bulle eine umständliche Beschreibung von der alten Deutschen Gewohnheit, Zinsen, so viel man wolte, zu nehmen, in sich fasset. Aus dieser Bulle beweiset er, 1) daß es eine in Deutschland, von uhralten Zeiten her, übliche, löbliche und rechtmäßige Gewohnheit gewesen sey, daß iedermann gewisse jährliche Einkünffte, Zinsen und Gefälle aus seinen Gütern, Häusern und Vermögen, einem andern hat versprechen können, welcher ihm Geld, als ein Capital vorgeliehen oder gegeben hat; 2) daß die Bestimmung des Qvanti, oder wie hoch sich solche Zinsen gegen das empfangene Geld und Capital belauffen sollen, lediglich von derer Contrahenten Willkühr dependiret habe; 3) daß üblich und erlaubt gewesen, 1 Marck jährliche Zinse, vor X, XI, XIII, XIV Marck Capital zu versprechen, mithin 8. 9 auch 10 pro Cent zu geben; 4) daß der Gläubiger, oder Käuffer solcher jährlichen Einkünffte und Zinsen sein Capital von dem Schuldner nicht wieder fordern können, wenn die Hypotheck, oder diejenige Sache, woraus der jährliche Zins habe entrichtet werden sollen, auch zufälliger Weise, und ohne des Gläubigers Schuld, untergegangen sey. Endlich, daß 5) die Päbste diese alte Deutsche Gewohnheit, auf geschehene Vorstellung, vor rechtmäßig gehalten, und die Päbstlichen Verordnungen wegen verbotener Zinsnehmung, auf solche Gewohnheit nicht gezogen wissen wollen; woraus auch erhelle, daß denen Päbsten und der Catholischen Geistlichkeit zu viel geschähe, wenn man ihnen Schuld gäbe, sie hätten die wiederkäufflichen Zinsen, gleichsam zu Hinterziehung der Gesetze ersonnen, damit sie unter diesem Deck-Mantel ihr Geld auf Wucher ausleihen und Zinsen nehmen könten, welche sie sonst unter dem ausdrücklichen Nahmen der Zinsen nicht hätten nehmen dürffen. Denn es sey ja offenbahr, daß die wiederkäufflichen Zinsen ein uhralter Deutscher Contract, und nichts anders, als das Deutsche An- oder Vorlehn gewesen, so beständig unter den weltlichen Personen und Layen hauptsächlich im Schwange gegangen, und allererst nach langer Zeit, wie man solchen Contract durch die Päbstliche Constitution von verbotenen Zinsen in denen Gerichten habe vor ungültig erachten wollen, gleichwohl die unüberwindlichen Schwürigkeiten, welche sich bey der Application gefunden, vor Augen gesehen habe, durch die Päbste nur confirmiret worden sey. Besiehe hierbey **Böhmers** Dissert. de Fundamentis Usurarum pecuniæ mutuaticiæ th. XVII u. f. ingleichen **Fleischers** Einleitung zum geistlichen Recht, Lib. II, c. 33. Sodann gehet der Verfasser weiter, und untersuchet die eigentliche Beschaffenheit des Anlehns und Pfand-Contracts. Er behauptet, daß unsere alten Deutschen, wie man aus den allerältesten Urkunden, die noch aus dem Alterthume übrig geblieben wären, ersähe, und wie sich dieses aus der Betrachtung der Beschaffenheit der Commercien in Deutschland ergäbe, von einem solchen Anlehns-Contracte, wie er bey den Römern und andern Völckern, als welche mehr baares Geld, als die Deutschen gehabt, üblich gewesen, nichts gewust, sondern sie auf eine gantz andere Art, als die Römer, ihre Commercien disfalls getrieben, und, nach der alten Deutschen Redlichkeit, ihr Geld einander geliehen hätten, ohne um die subtilen Formeln und Unterscheidungs-Cautelen der Contracte sich zu bekümmern. Bis in das XV Jahrhundert sey in Deutschland Gold und Silber über alle massen rar gewesen, und sey solches Metall allererst durch die ergiebigen Hartzischen, Meißnischen und Böhmischen Bergwercke, sodann durch die Einführung desselben aus America, nach und nach überflüßiger geworden; so, daß, wenn man nach denen alten Kauff-Briefen und andern Urkunden aus dem XIII und XIV Jahrhunderte den Uberschlag mache, die Differentz sich über 10 belauffe und damahls gantze Güter und Landes-Districte um solchen Preiß verkaufft worden wären, wovor man bey ietziger Zeit mehr als 10 mahl so viel bezahle. Im übrigen da keine Manufacturen, Fabriqven, noch andere dergleichen Anstalten in Deutschland bekannt gewesen; so hätten die Revenüen fast einig und allein im Ackerbau, Vieh-Zucht und Wein-Wachs bestanden. Weil nun gleichwohl unmöglich gewesen, daß die Leute ohne baares Geld hätten bestehen können, hingegen derjenige, welcher dergleichen gehabt, keinesweges habe hoffen, noch

noch versichert seyn können, daß ihm der andere, welchem er es etwa leihen wollen, sein Interesse oder die Zinsen in baaren Müntzen, wie ietzo geschähe, jährlich prästiren würde, weil die Rarität dieses Metalls solches unmöglich gemacht; so hätte die Nothwendigkeit denen Leuten selbst den Weg gewiesen, sich darunter zu helffen, und man wäre also, wenn es zumahl eine ziemliche und ansehnliche Summam betroffen, auf die Zins- und Wiederkäuffe verfallen. Er zeigt auch bey dieser Gelegenheit die Schwürigkeiten der gegenseitigen Meynung, besonders des **Gundlings** in Dissert. de Jure oppignorati Territorii, §. 73, und **Strauchs** in Dissert. de oppignorationibus rerum Imperii C. XII. p. 758. edit. nov. inter opuscula *Strauchiana*, daß nehmlich das deutsche Pfand-Recht von dem Römischrn Contractu Fiduciæ herkomme. Ferner schliesset er aus obigen Grund-Sätzen, daß der Schuldner deswegen bey dem deutschen Pfand-Rechte keine Klage wider einen Dritten haben könne; und ob gleich dieses auch mit dem Römischen Rechte, in l. 9. ff. l. 23. C. de rei vind. und l. fin. §. 1. C. de furt. streite, und denenjenigen, welche alles nach der Meß-Ruthe des Römischen Rechts abmässen, ungereimt vorkomme, wie **Dietherr** ad *Besold.* v. **Gewohnheit** bezeuget; so sey es doch der Analogie des deutschen Rechts gar nicht zuwider, sondern vielmehr der Natur des deutschen Versatz- und Pfand-Contracts allerdings gemäß: dahero auch das Sprüchwort entstanden: **Hand muß Hand wahren.** *Jus Lubecense*, L. 3. Art. 2. & 7. ingleichen *Statut. Hamburg.* L. 2. Art. 7. lit. 2. ingleichen unter den Schweden bekannt sey: **Hand skal Hand fölgia, Loccenius** in Synopsi. Jur. Suec. Diss. 12. qu. 5. und in Exercit. ult. corollar. **Hertius** Paroem. Germ. L. I. par. 18. **Mevius** P. V. Dec. 174. P. VIII. Dec. 24. *Codex Legum Normanicarum* P. II. C. XL. §. 14. Er folgert aus erwehnten Grund-Sätzen ferner, daß das Anlehn verlohren gehe, wenn das Pfand zufälliger Weise untergehe, **Sachsen-Spiegel** L. 3. Art. 5. welches, ob es schon ebenfalls wider die Römischen Rechte lauffe, §. ult. I. quib. mod. re contr. oblig. denen deutschen Rechten doch gantz conform sey, und aus dem Grund-Satze herfliesse, weil der Gläubiger Herr vom Pfande geworden sey. Er begegnet hierbey auch dem Raisonnement der Glosse über den **Sachsen-Spiegel**, ingleichen **Zobels** Different. Jur. Civ. & Sax. P. II. Diff. 32. **Carpzoven** P. 2. C. 26. D. 5. **Colern** Decis. German. VII. n. 29. und suchet den Satz: Daß im Deutschen Pfand-Rechte das Eigenthum auf den Gläubiger transferiret werde, weitläufftig zu bestätigen, zu dessen Behuf er aus dem Codice Diplomatico Monasterii Schonaugiensis, p. 264. eine Chartam anführet, welche einen hinlänglichen Beweis davon ausmachen soll, indem darinnen ausdrücklich stehe, daß die verpfändeten, oder wiederkäufflich verkaufften Güter, des Klosters Schönaug als Gläubigers eigen seyn solten. Den gegen diese Chartam etwanigen Einwurff, daß solche nicht von einem Anlehn handele, sucht er dadurch zu heben, wenn er saget, daß nicht die Güter selbst, sondern nur der Zins daraus versetzt worden, und die alten Deutschen hätten es so genau eben nicht genommen, was vor Titul sie ihren Contracten beygeleget, wenn sie nur ihre Intention erreichet. Zur Erläuterung dessen führet er auch ein Exempel aus einem Kayserl. Diplomate, Heinrichs VI. vom Jahr 1196 an, in welchem gantz widrige Titul das Eigenthum zu transferiren, nemlich der Verkauff und die Schenckung mit einander vermischet worden; anderer vielen zu geschweigen. Zu mehrern Beweiß dessen, und wenn etwann diese erwähnte Charta noch nicht hinlänglich schiene, den Satz zu beweisen, daß im Deutschen Pfand-Rechte das Eigenthum auf den Gläubiger transferiret werde, inseriret er noch einen andern Versatz-Brief aus des Cantzlers **von Ludwig** Reliquiis MStorum omnis ævi, Tomo VI, p. 86. darinnen das Geschäffte nichts anders, als ein Anlehen gewesen; der Kayser **Wenceslaus**, als Schuldner dem Gläubiger würcklich das Eigenthum des Pfandes, nebst der völligen Nutzung desselben, übergeben; in Exprimirung des Tituls gar keine Accuratesse beobachtet, sondern vielmehr gantz widrige Titul zusammengehäuffet, und die Worte: Dare, donare, adscribere; ingleichen in potestate habere, tenere, possidere; wie auch fructibus, censibus & reditibus uti, frui & gaudere pacifice & quiete &c. als Synonyma gebraucht worden; der Kayser, als Schuldner, sich aber dennoch die Wiedereinlösung vorbehalten habe; und daß endlich der Lex Commissoria bey solcher Pfandschafft mit angeführet worden, wenn der Kayser die Reluition des Pfandes, bey seinem Leben nicht vornehmen würde, daß sodenn solches ewig bey dem Gläubiger verbleiben, und ihm verfallen seyn solte. Woraus der Verfasser zuletzt zeiget, daß zwischen einem Gläubiger und Eigenthums-Herrn nach Deutschen Rechten, weiter kein Unterschied, als nur in Ansehung der Zeit gewesen sey nemlich, daß jener das Eigenthum wiederrufflich und auf eine Zeitlang, dieser aber unwiederrufflich, beständig und erblich gehabt habe. Die hiewider gemachten Einwürffe vieler Rechtsgelehrten will er wiederum durch die Meinung heben, daß die alten Deutschen auf die Formalien der Contracte nicht gesehen hätten, und, da so gar bey Kayserl. und Königl. Cantzleyen keine Accuratesse beobachtet worden, sie um so weniger bey Privat-Personen zu vermuthen gewesen. Und wenn auch, wie nicht zu leugnen sey, die perpfändete Sache in des Schuldners Händen geblieben wäre; so sey es nur bey kleinen Capitalien geschehen, da nehmlich der Gläubiger sonst versichert gewesen, daß er von seinem Schuldner die versprochenen Zinsen richtig bekommen werde, welche er ihm aus einer gewissen Sache stipuliret habe. Eine andere Bewandniß aber habe es mit wichtigen Pfandschafften, zumahl unbeweglicher Güther und Herrschafften gehabt, deren völliges Eigenthum, iedoch nur auf eine Zeitlang, bis nemlich zur Wiedereinlösung derselben, auf den Gläubiger transferiret wor-

den sey. Dieses könne aber nicht besser, als aus der augenscheinlichen Besichtigung der Pfand-Briefe, welche **Joachim Portgieser** in seinem Tractat de Condit. & Statu Servor. apud Germanos Sect. 2. c. 3. in ziemlicher Menge colligiret, wahrgenommen werden. Und die Frage, ob das Wiederlösungs-Recht in Pfandschafften verjährt werde? beantwortet er mit Anführung einiger Rechts-Lehrer, die ihr widerstreiten, als des **Brunnemanns** ad L. 9. ff. de Pignorat. actione n. 9. welcher viele andere recensiret, und dieses, sagt er, sey die gemeine und in den Gerichten angenommene Meynung. Siehe auch **Leysers** Medit. ad Digest. Spec. CLV. N. IX. und andere, die das Widerspiel behaupten, als **Lynker** in Analectis ad tit. Quibus mod. pignus l. hypoth. solvatur. §. 49. **Brunneman** d. l. **Köppen** Decis. Qu. illustr. I. n. 23. **Sturm** in Diss. de Præscriptione Reluitionis Pignorum. Hierauf kommt unser Autor nun näher zum Zwecke, und nachdem er weitläufftig gezeiget, warum so hohe Zinsen in Deutschland gewöhnlich gewesen; so füget er aus denen schon oben erwehnten Raths-Büchern der Stadt Möllen, Libri Hereditatum genannt, eine grosse Menge von allerley hierzu dienenden Chartis oder Urkunden bey, welche zeigen, daß An. 1333 ein Priester 7 pro Cent genommen; An. 1317 das Gottes-Haus zum heil. Geist in Möllen 10 pro Cent, An. 1318 der Rath daselbst an 2 Geistliche 8 pro Cent gegeben; An. 1330, ein Bürger dem andern mehr als 12 pro Cent; Ferner, daß bey geringen Capitalien 10 pro Cent gegeben, desgleichen die Leib-Renten um das Jahr 1324 ebenfalls mit 10 pro Cent bezahlet worden; daß man An. 1329 zu Möllen 8⅓; 1337, 10⅔; 1338, 6⅔; 1345, und 1350, 10; 1367, 6⅔; 1362, 8⅓; 1364, 6⅔ und 7; 1373, 6⅔; 1419, 5⅓; 1442, 6; 1462, 6⅔ pro Cent gegeben und genommen habe. Aus dem andern angeführten Möllnischen Libro Hereditatum mercket er an, daß An. 1318, 6½; 1335, 8⅓; um 1317, und 1320, 10; 1318, ebenfalls 10, von einem kleinen Capital, item 1 Mr. das ist, 16 ß, da denn bis 1339 also geblieben; ferner 1339, 6⅔; 1341, 7½; 1345, 6⅔; 1351, 10; 1358, 7½; 1362, 8; 1364, 6⅔; und 10, in Leib-Renten; 1370, 5⅓; 1377, 6⅔; 1380, 5; 1382, 6⅔, bis 1403; 1404, 6¼, 1410, 7; 1425, wiederum 6⅔; bis 1445; 1456, 8 in Leib-Renten; 1458, 6⅔; 1459, 6¼; 1462, 6⅔; 1464, 6⅔ in Leib-Renten; 1465, 5; 1470, 5; 1471, 6, dabey der Schuldner den Schoß von dem Capital entrichtet; 1474, 8, in Leib-Renten, an eine Person; 1476, 7 in Möllen, dargegen in Ländereyen in eben diesem Jahre nur 5; 1491, 5; 1494, 6; 1505, 7, Leib-Rente; 1519, 5; 1532, 6; 1536, 4; 1541, 6⅓; 1540, 6⅔; 1543, 4 von 3000 Mr. bey dem Rath zu Hamburg beleget; 1547, 5; 1551, 5, von 1000 Mr. in Hamburg; 1551, 6 in ein Hauß; 1564, 6, in ein Haus, und da der Schuldner Geld hoch benöthiget gewesen; 1571, 6⅔, da der Schuldner Geld benöthiget gewesen; 1576, 6; und 1583, 7 pro Cent gebräuchlich gewesen. Damit aber die Möllnischen Privat-Urkunden den Beweis derer ehemahligen hohen Zinsen in Deutschland nicht eben allein ausmachen möchten; so führet er noch andere viele Zeugnisse an, wodurch solches erwiesen wird, und zwar aus dem XIII Jahrhunderte, daß im Jahr 1263, 10 pro Cent gegeben worden, wie davon zu sehen beym **Ludewig** in Reliqu. MSct. T. VII, p. 469. in Jahren 1267, 1272, 1286, 1289, 1292, 1295, ebenfalls 10 pro Cent. **Ludwig** c. l. T. IV, p. 79 und 96; **Joannis** Spicileg. I, Tabul. Literarumque veterum, p. 289 u. ff. ingleichen p. 324 und 383; **Sagittarius** Histor. Goth. p. 105. Aus dem XIV Jahrhunderte, daß im Jahr 1300, 10 pro Cent gewöhnlich gewesen, **Ludwig**, c. l. T. II, p. 246 u. ff. A. 1317, 12½ pro Cent. **Ludwig** T. V, p. 48. A. 1318, 1323 und 1343 ebenfalls 10 pro Cent. **Ludwig**, T. VI, p. 480. T. II, p. 268. T. VII, p. 85. A. 1344, 9⅑ pro Cent. *Ibid.* T. VII, p. 104. A. 1350 und 1354, 10 pro Cent. **Sagittarius** Histor. Goth. p. 136. A. 1357, 10 pro Cent. Ibid. p. 138. A. 1358, 8⅓ pro Cent; 1361, 14½. **Ludwig**, T. VI, p. 496 u. ff. und T. I, p. 363, 457 und 475. A. 1372, 10 pro Cent. Ibid. p. 373. **Sagittarius** Hist. Goth. p. 413. **Tentzel** in Supplem. Goth. II, p. 199. A. 1380, 1383, 1384, 1385, 1386, 10 pro Cent. **Tentzel** Suppl. II, p. 414 und p. 200, 205, 208, 223 und 228. **Sagittarius** c. l. p. 395. **Ludwig** T. VI. **Schlegel**, de Nummis Antiquis Gothanis §. LIX, p. 60 u. f. desgleichen A. 1396 und 1399, 10 pro Cent. **Tentzel** c. l. p. 239, 240, 242, 244 u. 245. **Sagittarius** Hist. Goth. p. 417. Weiter in dem XV Jahrhunderte hätten die Zinsen nach und nach abgenommen, vielleicht, weil Gold und Silber mehr geworden; also wären im Jahre 1402, 10 pro Cent üblich gewesen. **Tentzel** Suppl. II, Goth. p. 251 u. ff. 1404, 9 pro Cent. **Ludwig** T. IX, p. 558. 1405, 1408, 1410, 1411, 10 pro Cent. **Tentzel** c. l. p. 256, 264, 268, 271. **Sagittarius** c. l. p. 418. A. 1413, 9⅑ pro Cent. **Tentzel** c. l. p. 277. 1414, 1418, 10 pro Cent. **Tentzel** p. 278, 280, 281 und 286. A. 1422, 5 pro Cent. **Ludwig** T. V, p. 202. 1429, 6¼. Ib. p. 169. 1430, 7½. Ibid. p. 169 u. f. 1431, 4⅘. Ibid. p. 172 u. f. A. 1439, 6⅔ pro Cent. **Tentzel** Suppl. II, Gothan. p. 311, 314, 316. Suppl. III, p. 666, 667. A. 1443, 8⅘, A. 1467, 6⅔, A. 1471 und 1472, 5 und 4½; A. 1474, 5, A. 1490, 4 pro Cent. **Ludwig** T. V, p. 175, 177, 199 u. f. 207, 210, 212, 181, und T. I, p. 486. **Schlegel** de Nummis antiqu. Goth. p. 106. Aus diesen vielen und mühsam zusammengesuchten Exempeln, machet unser Verfasser nun den sichern Schluß, daß die Deutschen in ihren Contracten auf keine subtilen Formuln gesehen, sondern einander so viel Zinsen gegeben, als sie selbst gewollt. In dem folgenden gehet er weiter, und untersucht auch die Schicksale der Rechts-Lehre von den Zinsen an denen Reichs-Gerichten, und insonderheit bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichte, und machet aus dessen Judicatis folgende Sätze: 1) daß die versprochenen oder verschriebenen jährlichen Zinsen, nicht adjudiciret, sondern, als ein verbotener und unerlaubter Wucher, dem Gläu-

biger

biger abgesprochen worden, welchen er aus einigen Præjudiciis beym **Seiler** in Collect. Sentent. Cam. de XV Maji 1566, p. 617, und Ibid. de XVIII Jun. 1561, p. 526. ingleichen vom Jahre 1570 beym **Barth** in Sentent. Cameral. P. IV, p. 791. Lit. H. **Rutger Ruland** de Commiss. & Commiss. P. IV, L. 6, c. 6, n. 8. und **Seiler** c. l. p. 482. beweiset; 2) daß nicht auf die Stipulation, oder auf das geschehene Versprechen, sondern auf den Verzug in der Zahlung gesehen, und dahero nur das Interesse wegen säumiger Zahlung zuerkannt worden sey; welchen Satz zu erläutern er **Barthen** c. l. P. II, p. 118, lit. H. p. 752, lit. G. P. IV, p. 391, lit. A. p. 824, lit. H. p. 896, lit. C. P. V, p. 39, lit. I. p. 96, lit. B. p. 139, lit. G. p. 1026, lit. C. und die Collect. *Ludolfian.* p. 109 anführet: 3) daß solcher Verzug, wenn er nicht auf andere Art hat erwiesen werden können, von Zeit der Kriegs-Befestigung an gerechnet worden; welchen Satz er durch einige Sententzen beym **Barth** P. IV, p. 109, lit. A. p. 1165, lit. D. P. V, p. 630, lit. I bestärcket: 4) daß das Quantum oder die Summe von solchem Interesse wegen des Verzugs höher nicht, als auf 5 pro Cent angeschlagen worden sey. **Barth** P. II, p. 921, lit. B. P. IV, p. 29, lit. D. p. 306, lit. C. p. 576, lit. C. und p. 736, lit. F. Aus diesem allen erhelle nun, daß das Cammer-Gericht nur die Zinsen wegen des Verzugs, nicht aber aus der Stipulation adjudiciret habe; und daß es diesen Verzug von der Kriegs-Befestigung angerechnet habe. Ferner untersuchet unser Autor die Ursachen, weswegen das Cammer-Gericht eben nur auf 5 pro Cent reflectiret habe, und meynet, daß es geschehen sey, weil in denen, wegen der wucherlichen Contracten vom Jahre 1500 an gemachten Reichs-Verordnungen, insonderheit in denen **Reichs-Policey-Ordnungen** von 1530, 1548 und 1577 diejenigen Contracte vor wucherlich gehalten worden wären, darinnen mehr, als 5 vom Hundert, an wiederkäufflichen Zinsen, versprochen worden; dahero man solches wegen Gleichheit des Arguments, auf das Anlehn gezogen, welches daher wahrscheinlich wäre, weil sich vor dem Jahre 1530 kein Cammer-Gerichts-Urtheil fände, darinnen von 5 pro Cent etwas stünde, sondern nur erst in der **Reformation guter Policey** vom Jahr 1530 Tit. 26 §. 8. die fünff vom Hundert, als rechtmäßige wiederkäuffliche und vom Wucher befreyte Zinsen angegegeben worden. Zu mehrerer Bestärckung, daß das Cammer-Gerichte die Zinsen nur lediglich wegen des Verzugs adjudiciret habe, führet er ein von dem ehemahligen Cammer-Richter, Marqvard, Bischoffen zu Speyer, erlassenes Schreiben an, welches anfänglich **Cothmann** seinen Consiliis, Vol. 2, Cons. 52, n. 88 inseriret, aus welchen es **Christoph von Hagen** seinem Tractat de Usu Usurarum c. 6 n. 46 einverleibet, und zuletzt **Ludolph** seinen Observationibus Forens. p. 399 u. f. beygefüget habe; und beantwortet eben hieraus die Frage: Ob die Zinsen aus der Stipulation zu adjudiciren wären? indem er saget, daß sie unter die zweifelhafften Cammer-Gerichts-Fälle sey mit gerechnet worden. Er begegnet auch den Zweifels-Gründen, ob solcher Zweifel durch den **Deputations-Abschied** von 1600 erlediget worden sey? und führet wiederum ein Schreiben von einem berühmten Rechtsgelehrten an, daraus erhelle, daß in dem Reichs-Cammer-Gerichte noch zur Zeit des neuesten Reichs-Abschiedes von 1654 die Meynung wider die stipulirten Zinsen obtiniret habe, und füget alsdenn eine gantz sonderbare Interpretation des bemeldeten Reichs-Abschiedes § 174 bey; in der Praxi des Reichs-Gerichts aber gestehet er zu, habe man die stipulirten Zinsen usuras ex stipulatu von Zeit des mehr erwehnten Reichs-Abschiedes an endlich zugesprochen. Er entwickelt ferner die Bedeutung der Extrajudicial-Decrete, als welche auf die Renunciation des wucherlichen Handels wiesen. **Rhodiginus** in Pandect. Cam. L. 3 T. VI § 34. **Blum** in Process. Camer. Tit. 34 § 95. und in Supplicat. Tit. 8. n. 1, 10 und 11. Hiernächst untersuchet er, wie es am Kayserl. Reichs-Hof-Rathe mit denen Zinsen sey gehalten worden, und zeiget, daß die Reichs-Stände noch zum Anfange des XVII Jahrhunderts, die Reichs-Hof-Raths-Jurisdiction in Privat-Sachen nicht haben admittiren wollen, und vor dem neuesten Reichs-Abschiede sich keine Schlüsse, die Zinsen betreffende, fänden; der älteste aber sey vom Jahr 1701, den 12 April. **Moser von Filsek** Tom. I. Concl. p. 376. Von wenigen Jahren her aber führet er einen Schluß an, welcher 6 pro Cent adjudiciret, nemlich, vom 26 Jun. 1722 mit einem Rescript Kayser Carls VI, welchem er endlich das anfangs gedachte sehr merckwürdige Præjudicium in Sachen von Kniggen gegen Sachsen-Eisenach beysetzet. Aus diesen zweyen Præjudiciis nun, fähret er fort, erhelle wenigstens so viel, daß der Sechste Zins-Thaler in Deutschland, denen Reichs-Constitutionen eben nicht zuwider zu seyn, bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rathe sey erachtet worden; welches sich noch deutlicher ergäbe, wenn man den Punct des letzten Reichs-Abschieds, welcher von Zinsen handelt, aus seinen Grund-Quellen erkläre. Dieses thut er auch, und, da er die Veranlassung, daß diese Materie in den neuesten Reichs-Abschied mit eingerücket worden, aus dem bekannten §. *de Indaganda*, Art. IIX Instrumenti Pacis Westph. herholet, welchen er beysetzet, hierüber auch das Gutachten derer beyden höchsten Reichs-Gerichte über diesen §. recensiret; so rücket er die §§. 170, 171, 172, 173, 174 aus dem letzten **Reichs-Abschiede** von Wort zu Wort ein, und machet daraus den Schluß, daß hierinne keine General-Regel wegen derer künfftigen Zinsen enthalten, sondern, daß nur alleine von dem besondern Falle derer in dem 30jährigen Krieg verderbten Schuldner gehandelt werde. Dieses beweiset er ferner aus denen Reichs-Tags-Acten von den Jahren 1653 und 1654, wie das Gutachten derer Reichs-Deputirten das Fundament dessen sey, was in dem Reichs-Abschiede von den Zinsen sey statuiret worden, und schliesset endlich diese Abhandlung damit, daß er saget, daß, da keine Universal-Regel in dem neuesten Reichs-Abschiede enthalten, sey, welche den Sechsten

sten Zins-Thaler verböte, man nicht absehen könne, wie man das auf 6 pro Cent in Anlehens-Fällen gerichtete Versprechen, oder die Usuras Semissales, denen Reichs-Gesetzen zuwider zu seyn erachten möge. Auf diesen Tractat nun des von Meiern, erfolgte zu Franckfurth und Leipzig von dem Eisenachischen Hofe eine Widerlegung, unter dem Titul: **Refutation derer Meierischen Gedancken von der Rechtmäßigkeit des Sechsten Zins-Thalers in Teutschland, wie solche im Früh-Jahr 1733 von Sachsen-Eisenach** *contra* **den von Aniggen nach Wien gesendet, und daselbst distribuiret worden, worauf man alsdenn ferner im Jahre 1734 eine Vertheidigungs-Schrifft zum Vorschein kommen sahe, welche den Titul führete: Antwort auf die so genannte Refutation der Meierischen Gedancken von der Rechtmäßigkeit des Sechsten Zins-Thalers in Deutschland, wie solche zu Wien** *in causa* **von Aniggen,** *contra* **Sachsen-Eisenach** *extrajudicialiter* **im Monath Jul. 1734 distribuiret worden** ꝛc. Sonst ist auch im vorigen Jahrhunderte deswegen viel Streit in Engelland gewesen und sind hin und wieder verschiedene Schrifften, welche wohl zu lesen sind, über das Sechste pro Cent in den Druck gegeben worden. Die erste führet den Titel: A Tract. against the high rate of Usury presented to The High Court of Parliament. An. Domini 1623 in Which the use for Money was brought down fromten to Eight in the Hundred, by Sir *Thomas Culpeper*. Sen Knight. *London* 1668. Diese gantze Schrifft gehet dahin, zu zeigen, was vor einen starcken Einfluß in die Commercien das Zins- und Interesse-Wesen in einem Lande habe; so, daß keine Handelschafft bestehen könne, wo schwere und hohe Interessen im Schwange sind, bevorab wenn gegen die benachbarten Reiche und Länder, keine Proportion darinne beobachtet würde. Diese Schrifft wurde von des Verfassers Sohne im Jahre 1668 in Londen wieder aufgelegt, und ein neuer Tractat wider die dazumahl üblichen 6 pro Cent geschrieben, unter dem Titul: A Discourse Shewing the many advantages that may accrew, to this Nation by the abatement of Usury. Darinnen ist eine scharffe Predigt wider die Sechs pro Cent enthalten, und vermeynt der Verfasser, wenn es in Engelland durch eine Constitution dahin könte gebracht werden, daß niemand ein Capital höher als zu 2 oder 3 pro Cent ausleihen dörffte, so könte man in allen Stücken, im Friede und Kriege, zu Wasser und Lande mit 2000 Pfund so weit, als sonst mit 6000 Pfund kommen: Denn wie sich verhalte 3 zu 6 und 4 zu 8, so verhalte sich auch nach dem Capital 30 zu 60 und 40 zu 80. Nicht weniger kam zu gleicher Zeit zum Vorschein: Brief Observations concerning Trade and interest of Money. Darinne der Verfasser hauptsächlich zu behaupten suchet, daß ein Volck, bey welchem hohe Interessen im Schwange giengen, arm und verachtet sey, auch bey selbigen die Commercien darnieder liegen, dannenhero wäre die Einführung eines geringen Interesse der Grund zu einer florissanten Handlung. Wider alle diese Schrifften hat hingegen ein anderer Engelländer, Thomas Manley sich gelegt, und folgenden Tractat im Jahre 1669 edirt. Usury at Six per Cent examined and found unjustly charged by Sir *Th. Culpeper* and J. C. with many Crimes and Oppressions, whereof 't is altogether innocent. Wherein is Shewed, the necessity of retrenching our Luxury and vain Consumption of forraign Commodities, imported by English Money: Also the reducing the Wages of Servants, Labourers, and workmen of all sorts, which, raiseth the Value of our manufactures, 15 or 20 per Cent dearer than our Neighbours do offord them, by reason of their Cheap Wages. Werein likewise is hinted, some of the many mischiefs that will ensue upon retrenching usury; humbly presented to the High Court of Parliament. In solcher Schrifft hat der Verfasser einen gantz andern Grund, woher der damahlige Verfall gerühret, angewiesen, als die auf 6 pro Cent eingeführten Zinsen; Er zeiget nemlich, daß der allzugrosse Pracht und Staat, die Einführung fremder und fast unnöthiger Waaren, der Müßiggang des gemeinen Volcks; der starcke Lohn, welchen man vor eines ieden Arbeit bezahlen müste, und dergleichen den Ruin verursache; Wobey er gedencket, daß nur allein, nach Italien aus Londen, alle Post-Tage auf 7 bis 800 Pfund Sterlings vor Spitzen geschickt, uud jährlich auf 7 bis 800000 Pfund Sterlings nach Franckreich vor Wein, Saltz, Linnen, Seiden und Etoffen gesandt worden wären. Hierwider aber ist eine andere Schrifft gefertiget worden: The Necessity of abating Usury; reasserted in a Reply to the Discourse of Mr. *Th. Manley*, entituled: USURY AT SIX PER CENT EXAMINED, together with a familiar and inoffensive way propounded for the future discovery of summes at interest, that so thei may be charget with their equal Share of Publik taxes and Burthens, the long defect whereof hath exceedingly fomented usury, embused Land, and much decayd the better half of the Kingdom, by Sir *Th. Culpeper, Jun. Knight*. London 1670.

Zins wegen der Verbesserungs-Kosten, siehe **Zins wegen der Meliorations-Kosten.**

Zins nach verflossener Zahlungs-Zeit, siehe in dem Artickel: **Zins,** und **Verzug,** im XLVIII Bande p. 230 u. ff.

Zins-Verjährung, ob und wiefern solche statt habe, siehe in dem Artickel: **Zins** und **Verjährung,** im XLVII Bande p. 854 u. ff.

Zins-Verkauff, siehe **Zins-Kauff.**

Zins von verkaufften Waaren, siehe **Zins von Cram-Waaren,** und **Zins vom rückständigen Kauff-Gelde.**

Zins-Verlust, Lat. *Amissio* oder *Jactura Usurarum*, siehe **Zinsen (Aufhörung der).** Insonderheit aber sollen diejenigen, welche Unmündigen, oder unter väterlicher Gewalt oder Vormundschafft stehenden Geld vorschiessen, vermöge des von Sr. Königl. Majestät von Preussen unter

unter dem Dato Berlin am 22 Jenner 1730 publicirten geschärfften Edicts, nicht allein ihr Capital und die Zinsen völlig verlieren, sondern auch bewandten Umständen und dem Befinden nach an Leib und Leben gestraffet werden. Siehe **Ludwigs** Gel. Anz. I Th. p. 57 u. f.

Zins von denen Vermächtnissen, wenn und auf was vor Fälle solcher statt habe, siehe in dem Artickel: *Legatum* im XVI Bande p. 1354 u. ff. Wenn aber gefragt wird: Von welcher Zeit an ein Empfänger des Vermächtnisses die Nutzungen oder Zinsen von dem Vermächtnisse fordern könne? So wird diese Frage in denen am 2 Jul. 1746 zu Dreßden publicirten Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen **Neuen Decisionen** Num. XII. also entschieden: „Wenn iemand etwas vermacht worden, sollen die Erben „schuldig seyn, demselben alle nach Ablauff des „dreyßigsten Tages, nach des Testatoris Tode, „davon erhobene Nutzungen zu erstatten, auch von „solcher Zeit an die legirten Posten und Gelder „Quanta zu verzinsen, und ihnen darwider der „Vorwand, daß sie nicht in mora gewesen, von „dem Legato keine Nachricht gehabt, oder die „Erbschafft später angetreten, nicht zu statten kommen; da hingegen denen Erben die Nutzungen „und Zinsen bis dahin, auch in dem Fall, da ein „Tertius oder Legatarius selbst dasjenige, so ihm „vermacht worden, besitzet, oder das legirte „Capital bey demselben stehet, gleichfalls verbleiben.

Zins-Vermehrung, siehe **Zins zum Capital schlagen.**

Zins-Vermengung mit dem Haupt-Stuhle, siehe **Zins zum Capital schlagen.**

Zins wegen verpfändeter unbeweglicher Güter. Wenn gefraget wird, ob ein dritter Besitzer einer Hypotheck sich wegen seines auf dem verpfändeten Gute hafftenden Capitals und derer davon gefälligen Zinsen, der Rechts-Wohlthat der Voraus-Klage gebrauchen könne? So wird diese Frage in denen auf Sr. Königl. Majestät von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen allergnädigsten Befehl, unter dem Dato Dreßden am 2 Jul. 1746 publicirten **Neuen Decisionen** Num. VII. folgendergestalt entschieden: „Wenn ein unbeweglich Gut, worauf ein „Gläubiger eine gerichtliche Hypotheck erlanget, „veräussert wird, stehet demselben frey, ob er sich, „seiner Forderung halber, zuvörderst an den „Schuldner, oder dessen Erben halten, oder ob er „so fort den Besitzer des verpfändeten Grund-, Stücks, wegen Capitals und Zinsen, ungeachtet er die letztern auch nach der Veräusserung, „von dem Schuldner angenommen, belangen „wolle, und mag der Besitzer sich darwider mit „der Exceptione excussionis, wenn er sich gleich „solches bedungen, auch der Haupt-Schuldner „bey gutem Vermögen ist, keinesweges behelfen.„ Hingegen die Frage anbelangend: Wie es zu halten, wenn dem Gläubiger ein Gut Pfandweise, mit dem Pacto Antichretico, eingeräumet worden, und die Früchte oder Nutzungen den ordentlichen Zins nicht erreichen, oder auch übersteigen? So wird dieselbige durch die XXII derer erstbemeldeten Decisionen also entschieden: „Wenn einem Gläubiger ein Gut „Pfandweise übergeben worden, ist er, davon „Rechnung abzulegen, und die Ubermaasse, so „weit solche die Zinsen, welche zu 5 pro Cent „zu rechnen, übersteiget, dem Schuldner zu erstatten, oder solche sich von dem Capital abzie„hen zu lassen, verbunden; dagegen ihm auch „der Abgang an denen ordentlichen Zinsen, „woferne nicht ein anders bedungen worden, „von dem Schuldner zu ersetzen; und auf diese „Art ist es auch zu halten, wenn gleich die Partheyen sich dahin, daß der Creditor, statt der „Interessen, die Nutzungen des verpfändeten „Gutes behalten möge, ausdrücklich vereiniget: „Immassen dergleichen Pacta, es mögen die „Nutzungen gewiß, oder steigend und fallend „seyn, in Zukunfft vor unbeständig gehalten „werden sollen. Daferne auch bey Wieder„Kauffs-Contracten, daß ein wucherlicher Han„del darunter verborgen, ein Verdacht sich fin„det, sollen dieselben nicht confirmiret, und, wenn „sich nach erfolgter Confirmation solches äussert, „wieder rescindiret, auch der Käuffer nach Gele„genheit deswegen mit einem Eyd, daß er, hier„durch unzuläßigen Wucher zu erlangen, nicht „gesuchet, beleget werden.„

Zins-Verschreibung, siehe **Zins-Contract.**

Zins-Versprechen, siehe **Zins (versprochener)** und **Zins-Contract.**

Zins von veruntrautem Gute, siehe **Zins (zwölfffacher).**

Zins von den verursachten Unkosten, siehe in denen Artickeln: **Zins,** und **Zins von einer abgeurtheilten Sache,** desgleichen **Unkosten (Gerichts-)** im XLIX Bande p. 1835 u. ff.

Zins wegen verzögerter Zahlung, siehe **Zins; Zins (Straff-); Zins von rückständigem Kauff-Gelde; Verzug** im XLVIII Bande p. 230 u. ff. **Marzahl** im XIX Bande p. 1891 und im Artickel: **Wucher,** im LIX Bande p. 707 u. f.

Zins überliefern, siehe **Zinsen (Zahlung der)** und **Zins-Reichung.**

Zins vom Viehe, siehe **Zins (Vieh-).**

Zins zu vieren vom Hundert, siehe **Zins (vierfacher).**

Zins zu vier und zwantzigen vom Hundert, siehe **Zins (vier und zwantzigfältiger).**

Zins von unbeweglichen Gütern, siehe **Zins-Kauff,** und **Zins wegen verpfändeter unbeweglicher Güter.**

Zins von ungebauetem Lande, siehe **Zins.**

Zins wegen der Unkosten, siehe in denen Artickeln: **Zins,** und **Zins von einer abgeurtheilten Sache; wie auch Unkosten (Gerichts-)** im XLIX Bande p. 1835 u. ff.

Zins von unmündiger Kinder Vermögen, oder **Zins von der Pupillen und anderer Minderjährigen Capitalien,** siehe *Pupillares Usuræ*,

im XXIX Bande p. 1631. Wenn aber und wie solche zu entrichten, siehe in denen Artickeln: Verzug, im XLVIII Bande p. 230 u. ff. *Anatocismus*, im II Bande p. 79. Zins; Zins (zwölffacher) und Zins-Maas.

Zins vom Unschlitte, von wem und an wen solcher zu entrichten, siehe in dem Artickel: Zins.

Zins-Unterthanen, siehe Zins-Leute.

Zins von einer Untze, siehe Zins (einfacher) und Zins-Maas.

Zins der Vögte oder Schutz-Herren der Kirche, von dessen Ursprunge und Beschaffenheit siehe in dem Artickel: Zins.

Zins vorbehalten, siehe Zinsen (Reservirung der)

Zins vorenthalten, siehe Zinsen (Zurückhaltung der).

Zins von vorgeschossenen Geldern, siehe Zins vom Darlehn.

Zins vom Vorlehn, siehe Zins vom Darlehn.

Zins von Waaren, siehe Zins von Cram-Waaren, und Zins vom rückständigen Kauff-Gelde.

Zins vom Wachse, siehe Wachs-Geld, im LII Bande p. 224.

Zins in Wechsel-Sachen, Lat. *Usura ex Cambio*, oder *Usura Cambialis*, von dessen Bestimmung und Berechnung siehe in denen Artickeln: Zins; und Zins (kauffmännischer); desgleichen Wechsel (Auf-) im LIII Bande p. 933 u. ff. Wechsel (Rück-) eb. das. p. 999 u. ff. Wechsel (trockene) eb. das. p. 1060 u. ff. Wechsel-Ordnung (Leipziger) und zwar in denen Beylagen Lit. N und O eb. das. p. 1557 u. ff. Wechsel-Rechnung, eb. das. p. 1660 u. ff. und Wucherliche Wechsel im LIX Bande p. 760 u. ff.

Zinsweiler, oder Zinßweiller, ein Ort dieses Nahmens im Unter-Elsaß, an dem kleinen Flüßgen Zinsel zwischen der Moter und Sorn gelegen; gehöret dem Grafen von Leiningen-Westerburg, und ist ein Lehen vom Bißthum Straßburg. Der von Lotzheim hat auch Lehn allhier. Allgemeines Hydrographisches Lexicon pag. 661. Ichtersheims Elsaßische Topographia, Theil I, pag. 21.

Zins-Wein, von dessen Beschaffenheit siehe im Artickel: Zins.

Zins-Weitzen, siehe Zins-Getreide.

Zins wieder erstatten, siehe Zins von nicht schuldig gewesenem Gelde.

Zins wiederfordern, siehe Zins von nicht schuldig gewesenem Gelde.

Zins von Wiesen, wenn und von wem solcher zu bezahlen, siehe in dem Artickel: Wiese, im LVI Bande p. 522.

Zins von Witthums-Geldern, ob und in wie fern solcher Statt habe, siehe in denen Artickeln: Zins, und Witthum, im LVII Bande p. 1887.

Zins von der Witwen-Capitalien, von dessen Bestimmung siehe in dem Artickel: Zins-Maas.

Zins-Zahl, siehe Römer Zins-Zahl, im XXXII Bande p. 345 u. ff.

Zins zahlen, siehe Zinsen (Zahlung der).

Zins zu zehen vom Hundert, siehe Zins (zehnfacher), und Zins (kauffmännischer), wie auch Wucher (Juden-), im LIX Bande p. 732 u. ff.

Zins-Zeit, siehe Zins-Tag.

Zins, so nur eine Zeitlang dauert, siehe in dem Artickel: Wiederkäufliche Zinsen, im LV Bande p. 2102 u. ff.

Zins von Zins, Lat. *Usura composita*, oder *Usuræ Usurarum*, siehe Zins; desgleichen Zins (kauffmännischer); Zins (rückständiger); Zins (schlechter); Zins (wucherlicher); Zins zum Capital schlagen; und den Haupt-Artickel: Zins; ingleichen *Anatocismus*, im II Bande p. 79. wie auch im Artickel: Wucher, im LIX Bande p. 705.

Zins zuerkennen, siehe Zinsen (Zuerkennung der).

Zins zurücke halten, siehe Zinsen (Zurückhaltung der).

Zins zurück fordern, siehe Zins von nicht schuldig-gewesenem Gelde.

Zins von zurückgehaltenem und in seinen Nutzen verwandten Gelde, siehe Zins (zwölffacher).

Zins zu zweyen vom Hundert, siehe Zins (zweyfacher).

Zins zu zwey mahl zwölffen vom Hundert, siehe Zins (vier und zwanzigfältiger) und Zins (zwölfffacher).

Zins zu zwölffen vom Hundert, siehe Zins (zwölfffacher) und Zins (kauffmännischer), wie auch Wucher (Juden-), im LIX Bande p. 732 u. ff.

Zins zu zwölff Groschen von hundert Thalern, siehe Zins, und Zins (zwölfffacher).

ZINTA, Stadt, siehe Zinten.

Zinten, oder Zinthen, Lat. *Zinta*, eine Stadt in dem Brandenburgischen Preussen, und zwar in der fruchtbaren Provintz Natangen, fünff Meilen von Königsberg am Wasser Straetge oder Scarga gelegen, welche der Deutsche Orden im Jahr 1313 gestifftet. Sie hat in den öfftern Pohlnischen Kriegen, und durch die im Jahr 1520 und 1593 entstandene Feuers-Brünste

Brünste dergestalt gelitten, daß ausser der Kirche und Schule fast nichts übrig geblieben. Nach der Zeit hat sie sich wieder erholet. Sie war ehedem nur ein Marckt-Flecken, seit 1721 aber ist es eine Stadt, die mit vielen Gebäuden erweitert worden. Hübners vollständige Geographie Theil II p. 192; Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon; Vollständiges Lexicon der alten, mitlern und neuern Geographie; Arnolds Historische und Politische Geographie p. 865; Einleitung zur Geographischen Wissenschaft p. 221; Allgemeines Historisches Lexicon Theil IV; Hübners Zeitungs-Lexicon; Martiniere Geogr. und Crit. Lexic. Th. XII p. 1689.

Zintenbach, ein Dorff auf dem Westerwald, im Fürstenthum Nassau-Siegen, im Amt Freudenberg. Wetterauischer Geographus p. 420.

Zinth, Geschlecht, siehe Zindt von Benzingen.

Zinthen, Stadt, siehe Zinten.

Zinth von Benzingen, Geschlecht, s. Zindt von Benzingen.

Zintzendorf, Schloß, siehe Zinzendorf.

Zintzendorf, Geschlecht, siehe Zinzendorf.

Zinzerling, Personen dieses Nahmens, siehe Zinzerling.

Zintzow, ein Ritter-Sitz, siehe Zinzow.

Zinus (Flavius), ein Gelehrter, so ums Jahr 1665 gelebet. Er hat geschrieben:

Opus metaphysicum, de ad aliquid.

Greg. Letus in Ital. regn. p. 136. Königs Biblioth. vetus & nova p. 884.

Zinus (Peter Frantz). Von ihm sind im Druck vorhanden:

1) Oratt. III, 1) in Adventu Episcopi Veronensis, 2) de Philosophiæ laudibus &c. Venedig 1574 in 4.

2) Euthymii Zigabeni Panoplia contra hæreses, so er in das Lateinische übersetzt hat, welche Version zu Venedig 1555 in Fol. zu Lion 1556 in 8, zu Paris 1580 in 8, und in der Bibliotheca Patrum, Lyon 1677, gedruckt worden.

3) Tria insignia exempla naturæ, legis & gratiæ.

4) S. Gregorii Nysseni Opera, interprete *Petr Francisco Zino*, Paris 1638 in Fol. T. III.

5) Boni Pastoris Exemplum ac specimen singulare ex *J. M. Giberto* Episcopo expressum atque propositum. Dieses Stück stehet im Anhange in des *Giberti* Operibus, Verona 1733 in 4.

Königs Biblioth. vetus & nova p. 884. Lipenii Biblioth. real. Philosoph. p. 629 und 1128. Leipziger Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1735 pag. 5.

ZINZANIA ARABUM, siehe *Lolium*, im XVIII Bande p. 299.

Zinzel, Flüßgen im Unter-Elsaß, siehe Zinsel.

Zinzendorf, ein Schloß in Unter-Oesterreich, und zwar in dem Quartier Ober-Wiener-Wald bey St. Leonhard im Vorst gelegen. Es ist solches das Stamm-Haus des nachstehenden Gräfl. Geschlechts. Hübners vollständige Geographie Theil III, p. 125. Eb. dess. Lexic. Geneal. pag. 613. Siehe auch den nachstehenden Artickel.

Zinzendorf und Pottendorf, eine ansehnliche Reichs-Gräfliche Familie in Oesterreich und Meissen, welche mit den Grafen von Sintzendorf, von denen im XXXVII Bande p. 1715 u. ff. ein Artickel befindlich, nicht zu vermengen, und welche das Obrist-Erb-Land-Jägermeister-Amt in Oesterreich besitzet. Nach einiger Meinung wird der Ursprung dieses Hochgräfl. Hauses aus der Schweitz hergeleitet; Spener und der Graf von Wurmbrand aber halten es vor ein altes eingebohrnes Oesterreichisches Geschlecht, und melden, daß die von Zinzendorf Dero Stamm-Haus Zinzendorf, (siehe den vorstehenden Artickel,) von welchem sie entweder Dero Nahmen angenommen, oder solchen diesem Orte gegeben, bey St. Leonhard im Forst, (in Sylva) schon zu Kaysers Rudolphs I. von Habspurg Zeiten besessen. Sie haben 1662 den Reichs-Gräfl. Character erhalten, und ist die Meißnische Linie Lutherisch; die Oesterreichische aber Catholisch. Ehrnhold, Herr von Zinzendorf, wurde von Albrechten, Marggrafen in Oesterreich, als Abgesandter an den Kayser Heinrichen III. nach Regenspurg geschickt, und brachte es dahin, daß der Ungarische König Peter, 1044 seinen Thron wieder besteigen kunte. Sein Sohn, Marqvard I, Herr von Zinzendorf, der nebst Ernsten, Marggrafen in Oesterreich, in dem Kriege wider die Sachsen 1075 geblieben, hinterließ Heinrichen I, Herrn von Zinzendorf, welcher bey Leopolden II, Marggrafen in Oesterreich, in solchem Ansehen gestanden, daß er ihm 1090, als er ins gelobte Land reisete, die Regierung seines Fürstenthums anvertrauete. Er hatte drey Söhne: 1) Heinrichen II, welcher bey des Marggrafen Leopolds Schwester, Elisabeth, die Stelle eines Ober-Hofmeisters bekleidet; 2) Albrechten I, welcher mit dem Oesterreichischen Marggrafen Leopolden IV wider Vratislaus, König in Böhmen, zu Felde gegangen, und 1083 sein Leben eingebüsset; 3) Marqvarden II, Herrn von Zinzendorf, welcher 1119 bey Leopolden dem Heiligen, Marggrafen in Oesterreich, Hof-Rath, und bey dessen Gemahlin Agnes, Ober-Hofmeister gewesen. Dieses Marqvards II Sohn, Friedrich I, war des Hertzogs Heinrichs I. in Oesterreich General in dem mit dem Ungarischen Könige Geysa III, 1157 geführten Kriege, und hinterließ drey Söhne: 1) Dietmarn, welcher 1190 mit seinem Bruder Albrechten wider die Saracenen gefochten; 2) Friedrichen II, welcher 1193 des Oesterreichischen Hertzogs Leo-

polds II Stadthalter in der Steyermarck gewesen; 3) **Albrechten** II, welcher unter dem Hertzoge Leopolden dem Tugendhafften, bey Eroberung der Stadt Ptolemais seine Tapfferkeit an den Tag geleget, und **Friedrichen** III, Herrn von Zinzendorf, nachgelassen. Derselbe stund bey Leopolden, Hertzoge in Oesterreich, der das Kloster zu Lilienfeld gestifftet, in sonderbarer Hochachtung, und hinterließ bey seinem 1194 erfolgten Tode, **Marqvarden** III, der bey Neustadt in einem mit dem Ungarischen Könige **Bela** IV, 1246 gehaltenen Treffen umgekommen, und nebst seiner Gemahlin Luitgarden, Gräfin von Pfannenberg, zu Lilienfeld beerdiget worden. Dieses **Marqvards** III Sohn, **Otto** I, Herr von Zinzendorf, so noch 1298 gelebet, diente dem Kayser Rudolphen I wider den Böhmischen König Ottocarn, und zeugte mit Afra von Hohen-Rechtberg **Heinrichen** III und **Otten** II, von welchen dieser 1316 mit Tode abgegangen, nachdem ihm Gertrud von Haussеck (beym Hübner stehet Heussegger), ausser einer Tochter, **Annen**, so Ottens von Traun Gemahlin worden, vier Söhne gebohren. Dieselbe waren 1) **Seyfried**, welcher mit Margarethen von Polheim keine Erben gehabt; 2) **Albero** oder **Albrecht**, der von Ehrentrud von Rosenberg nur eine Tochter, **Ehrentruden**, nachgelassen, die erstlich Hieronymus Geymann, und hernach Andreas von Polheim sich ehelich haben beylegen lassen; 3) **Otto** III, von dem sogleich; und 4) **George**, von dem man weiter keine Nachricht hat. Jetztgedachter **Otto** III ist mit dem Kayser Friedrichen dem Schönen 1323 in der Schlacht bey Mühldorf gefangen, und nachdem er wieder befreyet worden, 1326 gestorben. Von seinen Söhnen, die er mit Brigitten von Tanneberg gezeuget, sturben **Albrecht** III, Jacob I, **Stephan** I, Johann I und **Heinrich** IV, welcher mit Elisabethen von Volckersdorf vermählet gewesen, theils jung, theils ohne Erben; der eintzige **Christian** I aber, der dem Kayser Albrechten II als General wider die Türcken gedienet, pflantzte durch seine Gemahlin, Agnes von Arberg, sein Geschlecht fort, und hinterließ bey seinem Tode, der 1400 erfolgte, ausser einer Tochter, **Barbarn**, die **Weickarden**, Herrn von Polheim geehliget, zwey Söhne: 1) Der jüngere, **Stephan** II, verehlichte sich mit Margarethen von Weißbriach, bekam aber mit derselben keine Kinder; 2) Der ältere, **Christoph** I, Herr von Zinzendorf, bekleidete bey Ernsten dem eisernen, Ertz-Hertzoge in Oesterreich, die Stelle eines Hof-Raths, vermählte sich erstlich mit Elisabeth von Rohr, hernach aber mit Susannen von Wilduengsmayer, und starb 1443, einen Sohn und eine Tochter hinterlassend. Die Tochter **Barbar**, ist Caspar Grißencker angetrauet worden. Der eintzige Sohn, **George** I, Herr von Zinzendorf, war bey dem Kayser Friedrich IV sonderlich wohl gelitten, zog 1496 wider den Ungarischen König, Matthias Corvinus, als Hauptmann mit zu Felde, und zeugte mit Hedwig von Toppel, **Christophen** II, Herrn von Zinzendorf. Dieser brachte das Obrist-Erb-Land-Jägermeister-Amt in Unter-Oesterreich an sein Geschlecht, und starb 1535 (beym Hübner stehet 1539), nachdem er mit Sophien, einer Tochter und Erbin Friedrichs, des letztern Herrn von Pottendorf, drey Söhne, und so viel Töchter gezeuget. Die Töchter sind: 1) **Barbar**, eine Gemahlin Sebastians von Hohenfeld in Kirchberg; 2) **Hedwig**, die 1522 Johann von Schönkirchen geheyrathet; und 3) **Marthe**, die Gemahlin Siegmunds II von Polheim. Von denen Söhnen starb der mittelste, **Christoph** III, in dem 14 Jahre seines Alters; die andern beyden aber, **Stephan** III und **Johann** II, setzten ihren Stamm fort.

A) **Stephan** III, Herr von Zinzendorf in Haussеck, Perwart, Carlstetten und Toppel, bekam vermöge des väterlichen 1535 errichteten Testaments die Schlösser Haussеck, Beerwarth, Carlstetten ꝛc. und zeugte mit Margarethen, einer Tochter Ulrichs, Freyherrns von Weißbriach, die er sich 1523 beygeleget, drey Söhne und eine Tochter. Die Tochter, **Elisabeth**, ist an Johann Petern, Freyherrn von Gerseck, verehlichet worden. Die Söhne sind: 1) Der jüngste, **Franz**, verehlichte sich erstlich mit Florentien von Mexelrein, einer Tochter Wolfgang Theodors von Mexelrein, und hernach mit Veroniken, Freyin von Landau, starb aber ohne Erben; 2) der mittelste, **Albrecht**, so 1557 mit Tode abgegangen, zeugte mit Anne Weltzerin von Siegharts, einen Sohn, **Jacoben**, so in der Jugend verblichen, und eine Tochter, **Elisabeth**, welche mit Wilhelmen von Schönkirchen vermählet worden; 3) der älteste, **Johann Adam** I, starb 1562, nachdem ihm Barbar, Joachims Volckrah in Dornach Tochter, und Matthesens von Neudeck Wittbe, zwey Söhne gebohren: a) der ältere, **Johann Adam** II, ist 1565 im ledigen Stande gestorben; b) der jüngere, **Johann Christoph**, so 1591 das Zeitliche gesegnet, bekam mit Annen von Neuhauß zwey Söhne, von denen **Johann Bernhard** 1581 gebohren und schon 1591 wieder verstorben; **George Christoph** aber hat sich 1609 mit Polyxenen Susannen Jörger vermählet, und mit ihr zwar zwey Söhne, **Johann Wilhelmen**, und **Franzen**, der sich Eusebien, eine Tochter Weickards von Auersberg, hat ehelich beylegen lassen, gezeuget, aber auch beyder Ableben überlebet.

B) **Johann** II, Herr von Zinzendorf und Pottendorf, Obrist-Erb-Land-Jägermeister, und Marschall in Unter-Oesterreich, erhielt vermöge des väterlichen 1535 errichteten Testaments, die vier Meilen von Wien gelegene Herrschaften Pottendorf, Feistritz, Sarffeneck ꝛc. und vermählte sich erstlich, nemlich 1535, mit Annen, Gräfin von Hohenems, Johannsens, Grafens von Hohenems Tochter, die 1544 zu leben aufgehöret; hernach aber 1544 mit Barbar Beckin von Leopoldsdorf, die 1578 erblasset. Die **Kinder erster Ehe** sind: 1) **Friedrich**, gebohren 1536; 2) **Johann Christoph**, gebohren 1537; 3) **Hannibal**, welcher 1538 gebohren,

und

und durch Agnesen, Baroneßin von Hoyos ein Vater worden **George Wilhelms**, welcher Probst zu Eisgran gewesen; 4) **Julius**, gebohren 1539; 5) **Alexander**, gebohren 1541, von welchem, als dem Stiffter der ältern Linie, weiter unten; und 6) **Anne**, die gebohren 1542, und sehr jung mit Tode abgegangen ist: gleichwie auch von ihren Brüdern Friedrich, Johann Christoph und Julius theils in der Jugend, theils unverehlichet verstorben sind. Hingegen die **Kinder zweyter Ehe** sind: 1) **Johann Friedrich**, gebohren 1546, von welchem, als dem Stiffter der mittlern Linie, hernachmahls; 2) **Otto** IV, gebohren 1547, von dem, als dem Stiffter der jüngern Linie, alsbald; 3) **Marcus**, gebohren 1548, welcher entweder in der Jugend, oder doch im ledigen Stande das Zeitliche verlassen; 4) **Barbar**, gebohren 1550, und gestorben 1552; und 5) **Marie**, gebohren 1552, und gestorben im ledigen Stande.

Die jüngste Linie.

I. Der jüngste, **Otto** IV, Herr von Zinzendorf und Pottendorf, war 1547 gebohren, und starb 1605, nachdem er sich zweymahl vermählet gehabt. Von der **zweyten Gemahlin**, Sophien von Punchhaim, einer Tochter Andreasens von Punchhaim, sind ihm nur folgende Töchter zur Welt gebracht worden: 1) **Helene**; 2) **Eve Regine**, eine Gemahlin Carls, Grafens von Khuen; 3) **Christine Elisabeth**, eine Gemahlin Wolf Christophs Volckra; und noch zwey Töchter, deren Nahmen unbekannt sind. Durch die **erste Gemahlin**, Eleonoren, eine Tochter Georgens von Königsberg, und Wittbe Georgens von Lichtenstein, mit der er sich 1576 vermählet, und die 1591 ihm durch den Tod von der Seite gerissen worden, ward er ein Vater 1) **Barbarns**, die 1577 gebohren, und an Marcus Beck in Leopoldsdorf ist verheyrathet worden; 2) **George Ehrenreichs**, von dem sogleich; und 3) **Anne Mariens**. Jetztgedachter **George Ehrenreich**, Herr von Zinzendorf und Pottendorf, vermählte sich mit Maximilianen, Freyin von Teuffenbach, Davids, Freyherrns von Teuffenbach, Tochter, und bekam mit derselben, ausser einer Tochter, **Eleonoren**, welche Johann Heinrichen, Grafen von Notthaft, beygeleget worden, zwey Söhne, **Otten David** und **Dietmaiern**, welche beyde unverehlichet gestorben.

Die mittlere Linie.

II. Der mittelste, **Johann Friedrich**, Herr von Zinzendorf und Pottendorf, war 1546 gebohren, und starb 1600, nachdem er mit seiner andern Gemahlin, Reginen, einer Tochter Siegmunds, Freyherrns von Polheim in Partz, die er sich 1580 ehelich hat beylegen lassen, zwey Töchter und vier Söhne; mit der ersten aber, Susannen, einer Tochter Siegismunds, Freyherrns von Polheim in Wartenberg, nur zwey Töchter gezeuget. Die **Töchter** erster Ehe sind: 1) **Sidonie**, eine Gemahlin Christophs von Hohenfeld, und 2) **Euphemie**, gebohren 1597; der zweyten Ehe aber 1) **Regine** und 2) **Potentiane**, die beyde unvermählt gestorben. Hingegen die **Söhne** waren 1) **Johann Adam**, so in der Jugend verblichen; 2) **George Christian**, von dem hernach; 3) **Johann Siegmund**, so unverehlichet gestorben; 4) **Johann Friedrich**, welcher 1593 in der Jugend das Zeitliche gesegnet. Jetztgedachter **George Christian**, Herr von Zinzendorf in Haussеck, war 1589 gebohren, und verehlichte sich mit Christiane Schrottin von Kindperg, Johann Adams, Barons von Kindperg Tochter, die sich nach seinem Ableben anderweit mit Sigfried Adamen von Windischgrätz vermählet, und die ihrem ersten Gemahl fünff Töchter und drey Söhne gebohren. Die Töchter sind: 1) **Susanne**, eine Gemahlin Gotthards Zollner, Freyherrns von Masenberg; 2) **Marie**, eine Gemahlin Ehrenreichs von Traun; 3) **Christine**, die 1650 von ihrem Gemahl, Hieronymus von Oberheim, geschieden worden; 4) **Anne Justine**, gebohren 1615 und gestorben 1685 zu Regenspurg im ledigen Stande; und 5) **Regine Sidonie**, eine Gemahlin erstlich Johann Wanglers, eines Obristens, und hernach Andreasens von Petschowitz, gleichfalls eines Obristens. Die Söhne sind: 1) **Christoph**, Herr von Zinzendorf in Haussеck, starb 1662, nachdem er mit Susanne Catharinen von Traun, einer Tochter Johann Cyriacs von Abensberg und Traun, einen Sohn und zwey Töchter gezeuget. Der Sohn, **Johan Cyriacus**, starb im 10 Jahre seines Alters. Von den Töchtern vermählte sich **Isabelle Constantie** mit Johann Wilhelmen, Grafen von Cronegg, und **Marie Christine** mit Otto Ehrenreichen, Grafen von Abensberg und Traun, welche letztere 1689 den 30 Novemb. gestorben; 2) **Carl Friedrich**, Herr von Zinzendorf und Pottendorf, starb 1637 als Kayserl. Obrist-Wachtmeister; 3) **Johann Adam**, Herr von Zinzendorf und Pottendorf, zeugte mit Regine Langmantelin, die 1663 gestorben, zwey Söhne: 1) **Georgen**, Grafen von Zinzendorf und Pottendorf, welcher Kayf. Capitain gewesen, und hat sich erstlich mit Elisabethen, Gräfin von Auersberg, und hernach mit Johannen oder Christinen, einer Burggräfin von Kirchberg verehlichet; und 2) **Ernsten**, dessen Gemahlin unbekannt.

Die älteste Linie.

III. Der älteste, **Alexander**, Freyherr von Zinzendorf und Pottendorf, Obrist-Erb-Land-Jägermeister, hat die älteste, nunmehro Meißnische Linie gestifftet. Er war 1541 gebohren, diente dem Kayser Rudolphen II, als Obrister wider die Türcken, und vermählte sich 1570 den 5 Febr. mit Susannen, einer Tochter Joachims Volckra in Dornach. Der aus dieser Ehe erzeugte Sohn, **Johann Joachim**, Herr von Zinzendorf und Pottendorf in Carlsbach, Freyenstein und Wasen, Freydeck und Schönegg, Obrist-Erb-Land-Jägermeister in Oesterreich ob der Enß, starb 1626, und hinterließ von Judith, einer Schwester Carls, Fürstens von Lichtenstein, und Tochter Hartmanns von Lichtenstein, mit der er sich 1595 vermählet, folgende Kinder: 1) **George Hartmannen**, von dem hernach unter A; 2) **Maximilianen**, eine Gemahlin erstlich eines

von Zelching, und hernach Conrad Balthasars von Stahrenberg; 3) **Otto Heinrichen**, von dem hernach unter B; 4) **Susannen**, eine Gemahlin Johann Cyriacs von Traun; 5) **Reginen**, eine Gemahlin Ehrenreichs, Grafens von Traun; 6) **Alexandern**; und 7) **Albrechten**, von dem unten unter C.

A **George Hartmann**, Freyherr von Zinzendorf und Pottendorf, in Carlsbach, Freyenstein, Wasserburg, Doppel, Herr zu Carlstetten, Obrist-Erb-Land-Jägermeister in Oesterreich, Kayserl. Cämmerer und Obrister, welcher den **Römisch-Catholischen Ast** errichtet, starb 1632 zu Ingolstadt, und hinterließ von Sabinen, Gräfin von Solms, einer Tochter Wilhelms, Grafens zu Solms in Greiffenstein, zwey Söhne, **Ferdinanden** und **Johann Wilhelmen**.

(I) Der jüngere, **Johann Wilhelm**, Graf und Herr von Zinzendorf und Pottendorf, starb 1645 als Kayserl. Obrister, und soll von seinen beyden Gemahlinnen Elisabeth Catharinen, Freyin von Gienger, und Eleonoren, Gräfin von Gurland oder Churland, drey Kinder hinterlassen haben.

(II) Der ältere, **Ferdinand**, Graf und Herr von Zinzendorf und Pottendorf, Kayserl. Cämmerer und Land-Marschall, vermählte sich erstlich mit Eusebien, einer Tochter Weichards, Freyherrns von Auersperg; hernach mit Auroren Elisabethen, einer Tochter Jacob Frantzens, Freyherrns von Herberstein, und zum dritten mit Rebecke Reginen, Freyin von Gienger auf Grünhübel, Johann Jacobs, Freyherrn von Gienger Tochter. Mit der ersten hat er nur eine Tochter, **Christine Sabinen**, die in ein Kloster gegangen; mit der dritten aber zwey Söhne und drey Töchter gezeuget. Von den Töchtern ist **Marie Anne** 1680 mit dem Kayserl. Feld-Marschall, Graf Heyster; **Catharine Elisabeth** 1683 mit Johann Weickarden, Grafen von Herberstein; und **Dorothee** mit dem Grafen Johann Heinrichen von Nimptsch, Kayserl. würckl. Geh. Rathe und des Glogauischen Fürstenthums Landes-Hauptmanne, vermählet worden. Die Söhne waren: 1) **Frantz Ludewig**, Graf und Herr von Zinzendorf und Pottendorf von dem hernach; und 2) **Ferdinand**, Graf von Zinzendorf und Pottendorf, welcher in etlichen Feldzügen Kayserl. Kriegs-Dienste gethan, sonderlich während den Ungarischen Unruhen, da er auch gefangen, aber wieder erlediget worden; er ward sodann Obrister, Commendant zu Erla in Ungarn, 1717 den 7 Jul. General-Feld-Wachtmeister, und ist endlich als Commendant zu Groß-Waradein 1728 gestorben, nachdem er mit einer Gräfin von Althan verehlichet gewesen. Jetztgedachter **Frantz Ludewig** (oder auch nur **Ludewig**), Graf und Herr von Zinzendorf und Pottendorf, Herr auf Wasserburg (eine schöne Herrschafft und Schloß in Nieder-Oesterreich Ambach, u. s. w. wie auch in Schlesien auf Keulendorf, Borgany ꝛc. ingleichen 1721 Herr der Gräfl. Dünewaldischen Güter, als Sabor ꝛc. im Glogauischen ꝛc. weyl. Kayserl. würckl. Geh. und Hof-Kriegs-Rath, wie auch Kayserl. und nachmahls Königl. Ungar. General-Feld-Marschall-Lieutenant, und gewesener Commendant der Festung Spielberg in Mähren, hat 1661 den 25 Mertz das Licht der Welt erblicket. Er trat, nachdem er erwachsen, in Kayserl. Kriegs-Dienste, darinnen er sowohl wider die Türcken, als Frantzosen verschiedenen Feldzügen beygewohnet, und sich meistens unter des bekannten Grafens Sigberts von Heister Regimente befunden. Er ward hierauf Cämmerer, und 1696 Hof-Kriegs-Rath. Im Jahr 1703 ward er Obrister, und 1706 General-Feld-Wachtmeister, wie auch würckl. Hof-Kriegs-Rath. In eben dem 1706 Jahre war er Gesandter an den König in Schweden in Sachsen, und im Jahr 1708 ward er nach Breßlau abgefertiget, mit der Vollmacht, die gäntzliche Erfüllung der mit dem Könige in Schweden geschlossenen Alt-Ranstädtischen Convention wegen der Religions-Ubung der Evangelischen in Schlesien, vollends in Richtigkeit bringen zu helffen. Kayser Carl der Sechste bestätigte ihn nicht nur bey dem Antritt seiner Regierung in der Würde eines würcklichen Hof-Kriegs-Raths; sondern ernennte ihn auch den 23 Nov. 1711 zum geheimden Rathe. Das Jahr hernach ward er bey der verwitweten Kayserin Amalien Hartschier- und Trabanten-Hauptmann, und im May 1715 der Ertz-Hertzogin Marien Josephen, ietzigen Königin von Pohlen, Obrist-Hofmeister. Den 28 Apr. 1717 erhielte er die Stelle eines Commendantens auf der Vestung Spielberg bey Brünn, und commandirenden Generals in Mähren, welche er bis fast an sein Ende über etliche zwantzig Jahre bekleidet: während der Zeit er manchen Staats-Gefangenen, und darunter sonderlich den beruffenen Grafen von Bonneval, unter seiner Auffsicht gehabt. Im Jahr 1724 ward er General-Feld-Marschall-Lieutenant, und 1736 würcklicher geheimder Rath, weshalben er den 23 Aug. zu Wien den Eyd der Treue abgelegt, und von solcher Würde, nach dem ihm besonders zugetheilten Range, Besitz genommen. Im Oct. 1741 legte er sein Commando auf dem Spielberg und in Mähren Alters halben nieder, und gieng nach Unter-Oesterreich auf seine Güter, allwo er auf seinem Gute Carlstetten, unweit St. Pölten gelegen, den 17 Jul. 1742 im 82sten Jahre seines Alters gestorben. Er hat drey Gemahlinnen gehabt, aber mit keiner Kinder erzielet. Die erste war Anne Catharine, verwitbete Freyin von Breida, gebohrne Freyin von Fürst, welche 1726 erblasset; die andere Anne Regine, eine Person von niedrigem Stande, die bereits einen Mann gehabt hatte, und die dritte Marie Theresie, des Grafens Wolffgang Ferdinands von Auersperg, und Theresiens, Gräfin von Zinzendorf zu Hausseck Tochter, mit der er 1731 sein Beylager gehalten, und die sich nach seinem Tode, im Jun. 1745 mit Wolffgang Wilhelmen, Grafen von Auersperg, wieder verheyrathet hat. Nach seinem, des Frantz Ludwigs, Ableben fielen die drey Fideicommiß-Güter: Wasserburg, Carlstetten und Doppel, an den unten vorkommenden Friedrich Christianen, Grafen von Zinzendorf, und das Ritter-Guth Enzersfeld an dieses seinen Sohn, Ludwig Friedrich Julius, welcher, ohngeachtet

geachtet er zur Catholischen Religion getreten, deshalben grossen Streit und Widerspruch bekommen.

B) **Otto Heinrich**, Herr von Zinzendorf und Pottendorf, Herr der freyen Herrschafften Carlsbach, Freyenstein, Wasserburg und Doppel, Herr auf Thürenstein, Thal-Wachau und Carlstetten, Obrist-Erb-Land-Jägermeister in Oesterreich, Kayserl. Rath und Cämmerer, so den **Evangelisch-Lutherischen Ast in Meissen** gestiftet, hat drey Gemahliunen gehabt, erstlich Anne Apollonien, Freyin von Zelcking, eine Tochter Christoph Wilhelms, des letzten Freyherrns von Zelcking; hernach Sidonien Elisabeth, Gräfin von Hardegg, George Friedrichs, Grafens von Hardegg Tochter, und Ottens, Grafens von St. Julian Wittbe; und drittens Maximilianen von Traun, eine Tochter Siegmund Adams, Grafens von Abensperg und Traun, welche letztere er sich 1652 beygeleget. Er ist ein Vater von 5 Söhnen und 4 Töchtern worden. Die Töchter sind: 1) Anne Catharine, die 1630 gebohren und im ledigen Stande verstorben; 2) **Juliane Elisabeth**, gebohren 1632 den 7 Jun. und gestorben 1638 den 10 Sept. 3) **Polyxene**, geb. den 22 April 1634 und gestorben den 30 Jun. nur gemeldeten Jahres; und 4) **Eve Susanne**, gebohren 1636 den 29 Mertz; vermählt an Rudolphen, Grafen von Zinzendorf, Kayserl. Reichs-Hof-Rath; in den Wittben-Stand gesetzet 1677 den 2 Sept. und gestorben zu Breßlau 1709. Die Söhne sind 1) **Johann Christoph**, geb. 1628 den 26 Sept. und gestorben 1630 den 20 August; 2) **Carl Wilhelm**, geb. 1631 den 20 Mertz, und gestorben im ledigen Stande; 3) **Maximilian Erasmus**, von dem hernach; 4) **Julius**, geb. 1636 den 29 Mertz und gestorben den 21 Jun. eben dieses Jahrs; und 5) **Siegmund Ernst** Graf von Zinzendorf, welcher 1638 den 8 Dec. gebohren. Er zeugete mit Isabellen, Gräfin von Lamberg, nebst zwey Töchtern, welche den geistlichen Stand erwehlet, einen Sohn, **Maximilian Albrechten**, Kayserl. Cämmerer und Obrist-Wachtmeistern, welcher 1665 gebohren worden. Oben gedachter **Maximilian Erasmus**, Graf und Herr von Zinzendorf und Pottendorf, der ältere Bruder Siegmund Ernstens, war 1633 den 29 Jun. gebohren, und starb 1672 den 21 Julius, nachdem er mit Anne Amalien, einer Tochter Christians, Grafens von Dietrichstein-Hollenburg, mit der er 1659 den 26 August sein Beylager gehalten, und die 1696 den 30 (15) August zu Nürnberg das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, verschiedene Kinder gezeuget. Solche sind: 1) **Margarethe Susanne**, gebohren 1660 den 26 Julius, vermählt 1694 (1695) mit Eberharden Matthias Julius, Grafen von Polheim, und verwittibt 1704 im Junius; 2) **Otto Christian**, Graf und Herr von Zinzendorf und Pottendorf, Herr der Herrschafften Freydeck, Schöneck, Thürnstein (oder Dürnstein, ein Städtlein in Nieder-Oesterreich) und des Thals Wachau, zu Gavernitz, (anderthalb Meilen unter Dreßden an der Elbe), Constapel, Wildberg und Scherau ꝛc. (immassen er die Herrschafften in Oesterreich wegen der Religion verlassen, und dagegen die in Meissen an sich gebracht) Kayserl. Obr. Erb-Land-Jägermeister in Oesterreich unter der Enns, Königl. Pohlnischer und Chur-Sächs. Geh. Rath, bey der Chur-Sächsischen Militz General-Feld-Zeugmeister, Gouverneur u. Ober-Commendant beyder Residentz und Haupt-Festungs-Städte Neu- und Alt-Dreßden, ingleichen der Haupt-Berg-Festungen Königs- u. Sonnenstein, General und Obrister der Königlichen Cadets-Compagnie, als auch gesamten Chur-Sächsischen Landes-Defension von Ritterschafft und Städten ꝛc. war 1661 den 29 Aug. (den 8 Sept.) gebohren, und hinterließ bey seinem 1718 den 18 Julius erfolgten Tode, von seiner Gemahlin, Johanne Magdalenen, einer Tochter Heinrich Gebhards von Miltitz, Chur-Sächsischen Geheimden Raths und Cantzlers, mit der er sich 1688 den 13 Nov. vermählet, keine Kinder; 3) **George Ludewig**, von dem hernach; 4) **Amalie Regine**, gebohren 1663 den 2 Dec. zu Regenspurg, vermählt 1685 den 1 Junius zu Nürnberg mit George Philippen, Grafen zu Ortenburg, verwittibt 1702 den 6 May, und gestorben 1709 den 19 April zu Ortenburg; 5) **Anne Eleonore**, gebohren 1665 den 25 Sept. und gestorben 1695 als Braut Johann Friedrichs, Freyherrns von Eck und Hungersbach; 6) **Christoph Victor**, gebohren 1667 den 22 Oct. und gestorben in der Jugend; und 7) **Dorothee Renate**, geb. 1669 den 23 September, vermählt 1693 den 7 Mertz mit Wolfgang Dietrichen, Grafen von Castell in Remlingen, und verwittibt 1709 den 8 April. Obgedachter **George Ludewig**, Graf und Herr von Zinzendorf und Pottendorf, Herr zu Carlsbach, Wiesen, Oberburg und auf Hoff bey Oschatz in Meissen, Obrist-Erb-Land-Jägermeister in Oesterreich unter der Enns, Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Geh. Rath und Cammerherr, war 1662 den 9 Oct. gebohren, und starb 1700 den 9 Julius zu Dreßden. Er und seine erste Gemahlin nebst einigen Kindern liegen in der Sophien-Kirche zu Dreßden begraben. Ubrigens ist er zu den Chur-Reichs-Regalien, auch Böhmischer Haupt-Lehns-Empfängniß gevollmächtigter Principal-Gesandter am Kayserl. Hofe, überhaupt aber ein Mann von grossen Verdiensten gewesen, und hat mit seiner ersten Gemahlin Marien Elisabeth, Otto Christoph Teuffels, Freyherrn zu Gundersdorf, Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Geh. Raths, u. Polyene Elisabethens, Gräfin Völckra Tochter, die er sich 1687 den 8 Nov. beygeleget, und 1698 den $\frac{17}{27}$ Febr. im Kind-Bette durch den Tod verlohren, drey Kinder; mit der andern Gemahlin aber, Charlotte Justinen, Nicolasens, Barons von Gersdorf, Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Geh. Raths-Directors und Land-Voigts im Marggrafthum Ober-Lausitz, Tochter, einer wegen ihrer Gelehrsamkeit berühmten Dame, mit welcher er sich 1699 den 16 Jul. vermählet, und die sich nach seinem Ableben, 1704 den 1 Dec. anderweit mit dem Königl. Preußischen General-Feld-Marschalln, Dubislaw Gneomarn von Natzmer, Rittern des schwartzen Adlers,

Adlers, verehlichet, und 1739 den 13 May abermahls Wittbe worden, nur einen Sohn gezeuget. Die Kinder erster Ehe sind: 1) Susanne Louyse, geb. 1692, vermählt 1707 mit Johann Georgen, regierenden Grafen zu Ortenburg und Crichingen, und gestorben 1709 den 3 Mertz; ihr Gemahl aber ist erst 1725 den 4 Dec. erblasset; 2) Charlotte, die jung gestorben; 3) Friedrich Christian, von dem bald unter (I) ein mehrers; und 4) ein todter Sohn, gebohren 1698 den 25 Febr. Der einzige Sohn anderer Ehe ist Nicolaus Ludewig, von welchem weiter unten unter (II) ein mehrers.

(I) Der Sohn erster Ehe, Friedrich Christian, Graf und Herr von Zinzendorf und Pottendorf, Herr der Herrschafften Freydeck, Schöneck, Thurnstein, und des Thals Wachau, wie auch in Hoff, Raitzen und Langenhennersdorf ꝛc. Obrist-Erb-Land-Jägermeister in Oesterreich unter der Enß, und seit 1744 Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer geheimder Rath, ist den 6 Apr. 1697 (1696) gebohren Er hat sich 1716 auf der Universität Wittenberg befunden, und 1720 den 12 Nov. mit Dorethee Juliane Amalien, Eberhard Matthias Julius, Grafens von Polheim und Margarethe Susannens, Gräfin von Zinzendorf und Pottendorf, Tochter, so 1700 den 1 Jenner gebohren, und, nachdem dieselbe 1727 den 6 Mertz das Zeitliche gesegnet, 1728 den 20 Jenner mit Christiane Sophien, Curt Reineckens, Grafens von Callenberg, und Ursul Reginens, Gräfin von Friese Tochter, die 1703 den 17 Febr. auf die Welt gekommen, vermählt. Die Kinder erster Ehe sind: 1) Ludwig Friedrich Julius, welcher 1721 den 23 Sept. gebohren, 1742 seines obgedachten Vetters Frantz Ludewigs, Grafens von Zinzendorf, Erbe worden, die Römisch-Catholische Religion angenommen, und noch in dem nur gedachten 1742sten Jahre nach Wien gegangen, 1744 Königl. Ungarischer Cammerherr, und Ober-Erb-Land-Jägermeister in Oesterreich unter der Enns worden; 2) Maximilian Erasmus, der 1722 den 1 Oct. gebohren, nachmahls Königl. Pohlnischer und Churfürstl. Sächsischer Capitain unter dem Löbl. Bellegardischen Regimente, und 1748 den 11 Mertz Titular-Major worden; 3) Susanne Magdalene Elisabeth, gebohren 1723 den 14 Dec. und vermählt 1741 den 6 Apr. mit Heinrich Christophen, Grafen von Baudißin, Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Obristen; 4) Otto Christian, gebohren 1725 und gestorben 1727; und 5) Friedericke Juliane Dorothee Wilhelmine, gebohren 1726 und gestorben in eben dem Jahre. Die Kinder der zweyten Ehe sind: 1) Adolph Christian Heinrich, gebohren 1728 den 25 Oct. 2) Henriette Regine Sophie, gebohren 1729 und gestorben 1730; 3) Sophie Louise Regine, gebohren 1730 den 23 Oct. 4) ein todter Sohn gebohren 1731; 5) Friedrich August, gebohren 1733 den 3 Aug. 9) Sophie Charlotte Friedericke Henriette, geb. 1734 den 31 Aug. 7) Johanne Loide Eleonore Amalie, gebohren 1736 den 1 Febr. 8) Friedrich Christian Gottlob, gebohren 1737 den 21 Jun. 9) Johann Carl Christian Heinrich, gebohren 1739 den 5 Jenner; 10) Marie Josephe Alexandra (Aleria) Louise Constantie, gebohren 1742 den 12 Jenner; und 11) Ehrenhold Otto Sophus, gebohren 1743 den 20 Nov.

(II) Der Sohn anderer Ehe, Nicolaus Ludewig, Graf uud Herr von Zinzendorf und Pottendorf, Herr der Herrschafften Freydeck, Schöneck, Thürnstein, und des Thals Wachau, ingleichen Herr zu Bertholsdorf und Herrenhuth, der Röm. Kayf. Maj. Obrist-Erb-Land-Jägermeister in dem Ertzhertzogthum Oesterreich unter der Ens, Ritter des Ordens von Dannebrog, und zur Zeit Bischoff der Mährischen Brüder, von dem ein besonderer Artickel handelt, ist 1700 den 26 May zu Dreßden an das Licht der Welt gekommen, und hat sich 1722 den 7 Sept. mit Erdmuth Dorotheen, des Grafens Heinrichs X. jüngerer Linien Reuß zu Ebersdorf Tochter, die 1700 den 7 Nov. auf die Welt gekommen, vermählet, welche ihn mit nachstehenden Kindern erfreuet: 1) Christian Ernst, gebohren 1724 und gestorben in eben dem Jahre; 2) Henriette Benigne Justine, welche 1725 den 28 Dec. gebohren, 1742 mit dem Herrn Vater in America gewesen, sich auch insbesondere die Ausbreitung der Herrnhuthischen Kirche sehr angelegen seyn lässet, und 1746 den 20 May auf dem Schlosse Zeyst im Stiffte Utrecht an den, von dem Baron von Watteville adoptirten Johann Michael Langguth, eines Predigers Sohn aus Erfurt, verheyrathet worden, der unter dem Nahmen Baron von Watteville-Langguth Co-Episcopus der Mährischen Brüder ist; 3) Christian Renatus, gebohren 1727 den 18 Sept. 4) Christian Friedrich, gebohren 1729 und gestorben in eben dem Jahre; 5) Theodore Charitas, gebohren 1730 den 23 Oct. und gestorben 1732; 6) Johann Ernst, gebohren 1732 und gestorben in eben dem Jahre; 7) Anne Thereſie, gebohren 1734 den 7 Aug. 8) Marie Agnes, gebohren 1735 den 6 Nov. 9) Johanne Salome, gebohren 1737 den 4 Jul. und 10) Elisabeth, gebohren 1740 den 22 Apr.

C. Albrecht, Graf und Herr von Zinzendorf und Pottendorf, Kayfers Ferdinands III Obrist-Erb-Land-Jägermeister, der Kayserl. Wittwe Eleonoren Ober-Hofmeister, Kayfers Leopolds Ober-Hof-Marschall und Premier-Minister, wie auch Ritter des güldenen Vliesses, war 1618 gebohren, wurde 1662 nebst seinen Vettern in den Reichs-Grafen-Stand erhoben, und starb 1683 den 6 Oct. Er zeugte mit seiner Gemahlin, Marie Barbarn von Khevenhüller, einer Tochter Frantz Christophs, Grafens von Khevenhüller, die er sich 1641 beylegte, unterschiedliche Kinder, von welchen folgende drey zu erwachsenen Jahren gekommen: 1) Marie Susanne Eleonore, welche 1644 gebohren, 1661 mit Ludewigen, Grafen von Colloredo, vermählet worden, und 1704 den 7 Aug. zu Wien in dem 58sten Jahre ihres Alters verstorben; 2) Frantz Carl, der 1647 gebohren, und 1668 den 6 Oct. zu Paris gestorben; und 3) Marie Josephe Antonie

Antonie (Marie Antonie Josephe), welche 1670 gebohren, 1686 (1681) mit Frantz Antonen, Fürsten von Portia, vermählet, und 1698 zur Leiche worden.

Leopold Carl, Graf und Herr von Zinzendorf und Pottendorf, zu Hauseck, aus der Oesterreichischen Linie, erblickte 1679 das Licht der Welt, und starb 1738 den 4 Dec. Mit ihm gieng zugleich die Hauseckische Linie aus, immassen von seiner Gemahlin, Anne Rosine Margarethen, gebohrner Gräfin von Zinzendorf und Pottendorf, die 1745 erblasset, nur eine Tochter gebohren worden, mit Nahmen Marianne Magdalene, die 1720 den 5 Jul. auf die Welt gekommen, und 1741 den 10 Sept. Casparn, Grafen von Preysing, ehelich ist beygeleget worden.

Das Freyherrliche Wappen von Zinzendorf, im Wappen-Buche Th. I, p. 23. ist vierfeldig mit einem Mittel-Schilde. Im 2 und 4 Qvartier zeiget sich ein halber Wolff natürlicher Farbe im weissen Felde, wegen der verloschenen Familie Schecken von Wald, die diß Bild weyland in ihrem Schilde geführet. Im 2 und 3 Qvartier ein halber weisser Löwe, im obern nach der Zwerch getheilten blauen Felde, dessen Untertheil gantz roth ist, wegen der Familie von Pottendorf, deren Erbin Sophie, Friederichs Tochter, an Christophen von Zinzendorf vermählet worden. Das Mittel-Schild ist gleichfalls qvadrirt, dessen 1 Qvartier roth, das 4 schwartz, die andern 2 silbern. Auf diesem Schilde stehen drey Helme: Der mittlere ist gekrönt, und trägt zwey Büffels-Hörner, die oben weiß und roth, unten schwartz und weiß abgetheilt, an deren iedem äussersten Rande drey weisse Küglein, (Sphærulæ) und vor den Hörnern erscheint ein schwartz Jäger-Horn, mit goldenem Beschlage und Band, Zweifels ohne als ein Zeichen der Erb-Land-Jägermeister-Würde. Auf dem vördern Helme ist zu sehen ein gelb und schwartz gewundener Bund, daraus der halbe Wolff entspringt. Auf dem hintern ist gleichfalls ein Bund schwartz und rother Farbe, und drüber ein silberner abgekürtzter Löwe zwischen zwey blau und weiß abgetheilten Hörnern, an denen zu ieder Seite sechs rothe Fähnlein abhangen. Die vördern Waldischen Helm-Decken schwartz und weiß, die mittlern Zinzendorfischen weiß und roth, die hintern Pottendorfischen weiß und blau.

Das Reichs-Gräfl. Zinzendorfische Wappen haben wir nicht beschrieben gefunden.

Wir beschliessen diesen Geschlechts-Artickel mit demjenigen Gedichte, welches der Herr Graf Nicolaus Ludwig von Zinzendorf auf seines Herrn Bruders, des Grafens Friedrich Christians von Zinzendorf, zweyte Ehe, im Jahr 1728 verfertiget, indem solches eine kurtze Historie des Zinzendorfischen Geschlechts in sich fasset. Es stehet solches nebst denen Anmerckungen im ersten Theile seiner Deutschen Gedichte p. 141 u. ff. und lautet also:

Die alte Burg zu Wien umgab ein grauer Hayn,
Zwölff a) Eichen schlossen ihn vor vielen hundert Jahren;

a) Es sind zwölff uralte Graf- und Herrn-Häuser in Oesterreich, welchen man ihres gleichen Alters wegen, den Nahmen der zwölff Apostel beyleget.

Jüngst giengen etliche vor grossen Alter ein,
Die von dem jungen Busch schon überdecket waren.
Der Stamm von Zinzendorf, b) aus welchem Ehrenhold, c)

b) Einer von den Zwölffen.

c) Der erste bekannte Dynasta des Zinzendorfischen Hauses, nach welchen 22 Dynastä in absteigender Linie gezehlet worden.

Der hochberühmte Herr, so manchen Ast getrieben,
So dem Ertz-Hertzogthum belebtes Laub gezollt,
Der wurde, bis auf zwey, vom Alter aufgerieben.
Der eine d) stemmte sich an des Monarchen Haus,

d) Albertus, Kayfers Leopolds Premier-Minister.

Und überwuchs daselbst die allerhöchsten Eichen,
Von dannen gieng sein Trieb in zweyen Sprossen aus,
Die bis ins Mähren-Land e) und bis in f) Ungarn reichen.

e) Graf Ludwig von Zinzendorf, Kayserl. würcklicher Geheimder Rath, General und Commendant auf dem Spielberge in Mähren.

f) Graf Ferdinand, bis daher gewesener General zu Erlau in Ungarn.

Der Andre g) suchete bey denen Francken Raum,

g) Maximilian Erasmus, Graf und Herr von Zinzendorf und Pottendorf.

Und auf der Ober-Birg bestreut er seinen Boden:
Er war zu seiner Zeit ein Schatten-reicher Baum,
Die Reiser deckten drey, h) der ältesten Pagoden.

h) Alt-Ortenburg, Castell und Polheim.

Zwey Aeste i) rageten ins Sächsische Gebiet,

i) Otto Christian, Königl. Geheimer Rath und General-Feld-Zeugmeister, der ohne Erben verstorben, und Georg Ludwig, würckl. Geheimder Rath, der 1700 gar jung, mit Zurücklassung einer Comtesse und zweyer Söhne verstorben.

Und dieser Erde k) Herr, ergriff sie bey den Spitzen,

k) Churfürst Johann Georg der Dritte.

Um an denselben Ort, wo seine Raute blüht,
Ihr schwebendes Gewicht mit Macht zu unterstützen.
Der Erste bäumte sich bis an der Wolcken Bau,
Er machte seinem Plan ein prächtiges Gesichte,
Sein Schatten traf ein Theil der Enns beströmten Au: l)

l) Er bekam den Gräflich-Zinzendorfischen Lehen-Hof, dahin verschiedene Fürsten, Grafen und Herren gehören.

Doch, diesen Ast zerbrach sein eigenes Gewichte.
Der Andre neigete sich seinem Boden zu.
Sein wohlbelebtes Holtz gewann viel neue Sprossen,

Und barg sich unverhofft m) ins Haynes stille Ruh,

m) Graf Georg Ludwig starb 6 Wochen nach der Geburt des Autoris, und hinterließ nebst ihm Graf Friedrich Christianen, und Gräfin Susannen Louysen, die einige Jahre darauf als Gemahlin des regierenden Grafen zu Ortenburg und Erichingen verstorben ist.

Nachdem sich über ihm ein Kleeblatt zugeschlossen.
Der Blätter-reiche Zweig ward bald darauf versetzt,
Das alte Grafen-Haus von Ortenburg zu zieren:
Allein, er hatte da die Augen kaum ergötzt,
So muste man ihn schon aus dem Gesicht verlieren.
Zwey Reiser waren noch die ausgeschlagne Bluth,
Des mit dem Seculo verdorrten Asts in Sachsen,
Auf deren Triebe nun der Eiche Schicksal ruht,
Dieselbigen sind auch zu Aesten aufgewachsen.
Ast Friedrich, n) breitet sich in Meissen mächtig aus,

n) Der Herr Bräutigam.

Er treibet liebliche und wohlbelaubte Reiser;
Er baut diß in der Welt berühmte Herren-Haus,
Und überschattet noch viel andre hohe Häuser. o)

o) Seit 1719, da er seines Herrn Vaters Bruder in dem Seniorat gefolget.

Ich baue seiner Pracht diß erstere Gerüst,
Und wohl mit meiner Hand von dieser Art das letzte;
Ich bau es diesen Tag, daran du Bräutgam bist,
Und weil ich deiner Lieb' auch gern ein Denckmahl setzte.
Der Wahlspruch unsers Stamms von Graf Alberto p) her,

p) Einer aus unsern Stamm-Vätern.

Ist der: Ich weiche nicht, nicht einem, auch nicht allen.
Ich zeih es der Natur: Das Weichen wird uns schwer;
Vor einem aber ist mein Muth dahin gefallen.
Der JEsus, der einmahl an einem Holtze hieng,
Mit dem das Alterthum so schnöden Spott getrieben,
Zu dem nicht lange drauf der Erd-Kreis übergieng,
Des Zeichen Königen am Halse hängen blieben,
Der hat von Kindheit auf nach meiner Brust gezielt,
Sein unbezwungner Zug hat sich davon bemeistert.
Mein Hertz hat seine Krafft gar dringende gefühlt;
Als sie die Krafft und Trieb der Eigen-Ehr entgeistert.
Ich war ein Zinzendorf, die sind nicht Lebenswerth.
Wenn sie ihr Leben nicht zu rechten Sachen brauchen:
Drum hat die Sorge mich bey nahe gantz verzehrt,
Zu früh, und ohne Nutz der Erden, auszurauchen. (Matth. V.)
Nun hieß ich gar ein Christ, verdoppeltes Gesetz!
Die Christen dürffen nicht verbrennen ohne Leuchten;
Der Glaube, der nichts thut, ist ein verdammt Geschwätz.
Und muß Vernünfftigen sehr unvernünfftig deuchten.
Drum nahm ich diesen Schluß fast von der Wiegen an:
Mit JEsu, den man iezt den Ehren-König nennet,
Zuförderst aus dem Buch der Ehren ausgethan,
Darnach vor aller Welt für seinen Knecht bekennet!
Ich wende mich zu dir: Du hochgebohrne Braut!
Vor deren Herrlichkeit wir iezt die Segel streichen:
Es müsse dir an Ruhm, mit Fruchtbarkeit bethaut,
Im Vor- und Nach-Gesicht der Zeiten keine gleichen!
Was ich und mein Gemahl dir wünschend zugedacht,
Das kröne deinen Lauff und wohlbestandne Tugend.
Und wie du deinem Herrn vom Höchsten zugebracht,
So weyht demselben auch Euch selber und die Jugend.
Geht: bringt dem Helden-Blut den alten Wahlspruch bey:
Doch nehmt den einen aus, der mir das Hertz genommen,
Der lasse dermahleinst, wenn diese Welt vorbey,
Die Zweige mit dem Stamm ins neue Erdreich kommen!

Ubrigens können von diesem vornehmen Reichs-Gräfl. Hause folgende Schrifften mehrere Nachricht ertheilen: **Bucelin** Germania sacra & profana. **Sinapii** Schlesische Curiosit. Theil II, p. 290 u. ff. ingleichen p. 50, 103, 104, 153, 225, 236 und 334. **Speners** Opus Heraldicum. **Triers** Wappen-Kunst p. 66. der Feustelischen Ausgabe. **Schumanns** jährliches Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1747, Th. II, p. 277 u. f. ingleichen des Jahrs 1745, Th. II, p. 16, 22, 63, 68, 80, 133, 148 und 269. **Genealogiophili** ietztlebende Häupter Teutschlands, Th. II, p. 399 u. f. **Bergers** Durchl. Welt, Th. III, p. 168 u. ff. **Genealogischer Schauplatz des ietztherrschenden Europä** p. 372 u. ff. **Prenenhuebers** Annales Styrenses p. 79, 114, 413, 418 und 419. **Wurmbrands** Collectanea genealogico-historica p. 14 und 302. **Müllers** Sächsische Annales p. 619. **Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa**

Europa p. 711 u. ff. ingleichen p. 610, 658, 659, 697, 712, 718, 740, 743, 884, 909, 930, 989, 994, 995 und 1008. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterthümer, Th. II, p. 577. **Coburgischer Zeitungs-Extract** des Jahrs 1718, p. 171. **Curieuses Bücher-Cabinet**, Eing. VI, p. 15. **Königl. Pohlnischer und Churfürstl. Sächsischer Hof- und Staats-Calender des Jahrs** 1749, p. 37. **Carpzovs** Leich-Predigt auf Churfürst Johann Georgen III. zu Sachsen pag. 192. **Peters von Ludwig** Reliqu. Manuscriptor. T. IV, p. 129, und T. VI, p. 307. **Gottfried Ludwigs** Universal-Historie, Band II, Abschnitt II, p. 110. **Ludolffs** Schaubühne, Th. V, p. 363. **Oertrichens** Monumente und Epitaphien der Kirche zu Sophien in Dreßden p. 32, 33, 34 und 35. **Pfeffingers** Merckwürdigkeiten des XVII Jahrhunderts p. 87, 260 und 730. **Rittershusii Genealogisch-monarchischer Staats-Spiegel** 1707 im Mertz pag. 44 u. f. **Zeibichs** Genealogische Tabellen des Gräfl. Hauses zu Solms, Tab. IV. **Biedermanns** Genealogie der hohen Grafen Häuser im Fränckischen Krayse, Th. I, Tab 46, 136 und 160. **Die Durchlauchtigste Zusammenkunfft** in dem Jahre 1678 p. 119 und 240. **Königs Adels-Histor.** Th. I p. 622 und 727, und Th. III p. 381 und 943. **Hübners Geneal. Tabellen**, Th. III Tab. 737-740, ingleichen Th. II Tab. 392, 501, 562, 564, 565, 566, 582, 626 und 652, wie auch Th. III Tab. 693, 700, 710, 722, 732, 742, 743, 744, 747, 757, 761, 777, 778, 781, 822, 833, 873, 875, 877, 971, 992 und 994. **Ebend.** Supplementa zu seinen histor. genealog. und geographischen Fragen Tom. VIII p. 27, 209, 435 u. f. und Tom. IX p. 255, 518, u. 762. **Hübners**, des jüngern, Lexic. Genealog. p. 612. **Gauhens Adels-Lexicon. Eur. Fama** Th. 81 p. 678, Th. 88 p. 249 u. f. und Th. 199 p. 556. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1735 p. 477, des Jahrs 1736 p. 635, des Jahrs 1737 p. 978, und des Jahrs 1738 p. 584. **Genealogisch-Historische Nachrichten**, Band III p. 863, Band IV p. 268, Band VII p. 741, Band VIII p. 297, Band IX p. 531, Band X p. 223 u. f. und Band XI p. 616.

Zinzendorf und Pottendorf (Nicolaus Ludwig, Graf und Herr von), Herr der Herrschafften Freydeck, Schöneck, Thürnstein und des Thals Wachau, ingleichen Herr zu Bertholsdorf und Herrenhuth, Obrist-Erb-Land-Jägermeister in dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Enns, Ritter des Ordens von Danebrog, und zur Zeit Bischoff der Mährischen Brüder, ist 1700 den 26 May zu Dreßden gebohren. Sein Herr Vater war, wie aus dem vorstehenden Geschlechts-Artickel erhellet, George Ludwig Graf und Herr von Zinzendorf und Pottendorf, Herr zu Carlsbach, Wiesen, Oberburg, wie auch Obrist-Erb-Land-Jägermeister im Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Enns, und Königl. Pohlnischer und Churfürstl. Sächsischer Geheimer Rath und Cammerherr, ein Mann von grossen Verdiensten; und die Frau Mutter ist Charlotte Justine, Herrn Nicolasens, Barons von Gersdorf, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Geheimen Raths-Directors, und Land-Voigts im Marggrafthum Ober-Lausitz, Tochter, eine wegen ihrer Gelehrsamkeit berühmte Dame (welche bereits im 16 Jahre ihres Alters Griechisch, Lateinisch und Frantzösisch verstand, und in den theologischen Wissenschafften so bewandert war, daß sie mit aller Verwunderung auch die schwersten Schrifft-Stellen aus der Bibel auflösen und beantworten konnte), die sich 1704 den 1 Dec. an den Königl. Preußischen General-Feld-Marschalln, Dubislaw Gneomarn von Natzmer, in Berlin anderweit vermählet, und deren leibliche Schwester das Fräulein Henriette von Gersdorf zu Grossen-Hennersdorf ist, dessen bey den Herrenhuthischen Bewegungen sehr offt gedacht wird. Sechs Wochen nach seiner Geburth entrisse ihm 1700 den 9 Julius der Tod seinen Herrn Vater, und die Frau Mutter verehlichte sich nach vier Jahren, wie gedacht, nach Berlin; derowegen nahm ihn seine Frau Groß-Mutter, die verwittibte Geheime Raths-Directorin, Frau Henriette Catharine von Gersdorf, gebohrne Freyin von Friesen, eine vortrefflich gelehrte und ihrer Wissenschafften halber hoch-berühmte Dame, zu sich, und erzog ihn in der grösten Stille bis ins zehnde Jahr mit vieler Sorgfalt auf: gleichwie gedachtes Fräulein von Gersdorf ihn fleißig durch Lehr und Leben zur Gottesfurcht anhielt. Der Herr Graf bekennet von sich selbst, er glaube: er habe eine so vorsichtige und Gnaden-volle Auferziehung gehabt, daß er vielleicht seit seiner Taufe nicht todt gewesen, und seines trotzigen, hohen und critiqven Humeurs ohngeachtet, nie gantz vom Heylande weggekommen sey, und gegen dessen Sache eine zärtliche Liebe und Ehrerbietung beybehalten habe. Hierauf wurde er von seiner Frau Groß-Mutter nach Halle ins Pädagogium gethan, und aus der guten Meynung, sein Bestes zu befördern, wurde er der Aufsicht des Herrn D. Franckens anvertrauet. Er beklagt sich aber in der Einleitung zu seinem Creutz-Reiche, daß seine Auferziehung in Halle hart und unfreundlich gewesen, womit er ohnfehlbar darauf zielet, daß man nicht allemahl standesmäßig mit ihm umgegangen. Dieser hochgräfliche Schüler bemerckte bald seine Vorzüge, und wenn es wahr ist, daß D. Francke ihn einsmahls ein Nasenweises Gräfgen soll genennet haben; so setzet dieses so viel voraus, daß er sich schon damals etwas müsse heraus genommen haben. Ferner beklagt er sich auch über seine Mitschüler, daß ihm die meisten davon verächtlich oder feindselig begegnet wären; andere hätten ihn gehasset, verspottet, und zu allerhand Sünden gereitzet. Auch seine Herren Lehrmeister wären nicht wohl mit ihm zufrieden gewesen: denn er wäre von Natur voll Feuer, Leben und Leichtsinn gewesen, und dieses alles wäre dennoch mit lauter Bewegungen und Anstalten auf die Sache JEsu verknüpft gewesen. Daß dieses sein einziges Absehen gewesen, will er unter andern damit beweisen, wenn er spricht, er habe schon damals allerhand Banden unter den Schülern aufgerichtet, und da er aus dem Pädagogio gekommen, hätte er dem Herrn Professor Francken eine Specification von sieben solchen Banden oder Gesellschafften übergeben. Uber dieses läugnet er auch nicht, daß sich schon damals eine Liebe zum Frauenzimmer

zimmer bey ihm gefunden, oder, wie seine eigene Worte lauten, eine Anfassung an solche Dinge; weil er aber unter der Gnaden-Zucht gestanden, sey er von bösen Thaten zurück geblieben, und habe nicht selten diejenigen, so ihn verführen wolten, selber auf einen guten Weg gebracht. Auf dem Pädagogio in Halle aber hat er sich sechs Jahre aufgehalten: Er hielte auch anfänglich die Herren Hallenser sehr hoch, und nennte sie nur seine lieben Hallenser. Nachdem er aber mit Herrn D. Baumgarten in eine Controvers gerathen, und derselbe ihm grossen Widerstand gethan; so ist er gegen dieselben sehr entrüstet worden, und hat es, seinem Vorgeben nach, nur mit denen Herren Wittenbergern gehalten. Nachdem er dem Pädagogio zu Halle Abschied gegeben, setzete er einige Zeit auf der dasigen Academie seine Studien weiter fort. Im Jahr 1716 ist er nach Wittenberg auf die Universität gekommen. Wir müssen wohl vor allen Dingen seine eigene Worte davon anführen. Er meldet ins besondere dieses, daß er auf Universitäten diejenigen Exercitien getrieben, die er für nützlich gehalten; doch habe er das Tantzen in Gesellschafften für eine Sünde geachtet, und nicht gethan. Das Billard-Spiel soll er besonders geliebt haben. Er setzet aber von allen diesen Exercitien hinzu: „Alles machte ich mit meinem „Heylande aus, was mir wichtig war. Wenn „ich bey dem Tantzmeister eine künstliche Lection, „oder bey dem Bereuter eine schwere Stellung „lernen sollte; so nahm ich den Heyland dabey zu „Hülffe.„ Hierbey bedienet sich Fresenius in den bewährten Nachrichten pag. 485. folgender Worte. „Eine abscheuliche Leichtsinnigkeit, die „er in die Sache des Heylandes mischet, wie er „selbst bekennet, welche er auch in den folgenden „Zeiten nicht abgeleget, sondern mit zur Grund-„Säule seiner Gemeine gemacht. Denn er und „seine Brüder gehen bis auf diese Stunde auf das „verwegenste und leichtsinnigste mit dem Heylande „um.„ Hierüber hat auch der hochberühmte Herr D. Carpzov in Lübeck in seiner Religions-Untersuchung p. 466. eine besondere Anmerckung gemacht. Er spricht: „Da er kurtz vorher bekennet, daß er das Tantzen in Gesellschafft für „Sünde gehalten, so hat er doch durch seine Hey-„lands-Hülffe alle künstliche Tantz-Boden-Lectio-„nes, und alle schwere Schulen auf der Reit-„Bahne begriffen.„ Ferner erzehlet der Herr Graf, er habe alle Collegia auf Universitäten gehöret, die nicht in die Theologie einschlagen, und zwar sey solches nur von ihm obenhin geschehen, weil sein Sinn nur beständig zum Creutze Christi hin gestanden. Und was er im bürgerlichen Rechte gelernet, das dürffte er seinem Fleiß nicht zuschreiben. Zu Wittenberg habe er zwar die Theologie gelernet, weil es ihm aber nicht erlaubt gewesen, Collegia darüber zu halten; so habe er sie zu Hause in seinen Frey-Stunden selbst gelesen. Hierbey gedencket er noch ins besondere, daß die Herren Theologen ziemlich wären mit ihm zufrieden gewesen, und besonders habe er auch mit dem Herrn D. Wernsdorfen vielen Umgang gepflogen, auch ihn, um seines accuraten Wesens willen, vielen andern vorgezogen; dabey habe er sich auch alle Mühe gegeben, ihm von seinen Hallensern einen bessern Begriff beyzubringen. In den natürlichen Reflexions p. 173. redet der Herr Graf hiervon also: „Die Destination zum geistlichen Stan-„de ist 1717 zu Wittenberg in des Herrn D. „Wernsdorf nähern Umgange resolviret, und „von da an bis zu dem ersten Exilio zwar die öf-„fentliche Profeßion davon durch die wahre Un-„möglichkeit verhindert, inzwischen aber alle die „Jahre gewiß mehr in Seelen-Sachen gearbeitet „worden als in Politicis.„ Ungeachtet sich nun der Herr Graf annoch bey sehr jungen Jahren befand, hat er dennoch immer Collegia lesen und andere unterrichten wollen. Er hatte dazumahl seine Wohnung in Wittenberg in dem Hause des Bürgermeister Beils, allwo er beständig Collegia angeschlagen, und zwar an die Treppe, weil es ihm sonst nirgendwo erlaubt gewesen. Bisweilen haben sich auch wohl die Studenten in grosser Anzahl eingefunden, aber nur ihren Schertz getrieben. Dieses alles aber habe er dennoch nicht geachtet. Er rühmt sich auch, daß er mit dem hochberühmten Herrn Hof-Rath Mencken in Leipzig zum öfftern umgegangen; wie aber dieser nunmehro seelige Mann selbst soll erzehlet haben, so habe er beständig von Bekehrungen geredet, und sich alle Mühe gegeben, ihn auf seine Seite zu ziehen. Der Herr Hof-Rath von Berger in Wittenberg erinnert sich annoch, daß er seine Oratorische Collegia mit besucht; seine Reden aber, die er gehalten, habe er niemahls vorher ordentlich ausgearbeitet, sondern allezeit ex tempore geredet, und darinnen seine Stärcke gesuchet. Von dem Herrn D. Haferung war er auch ein sehr guter Freund, und hat auch in seiner Abwesenheit noch Correspondentz mit ihm gepflogen, ja ihn sogar zu Gevattern gebeten. Als er zu Wittenberg einige Zeit studiret, gieng er 1719 von dar auf Reisen. Haag war der allererste Ort, den der Herr Graf besuchte, und rühmt er sich, daß er daselbst mit dem damahligen Portugiesischen Ambassadeur, Grafen Tarrovoca, vieles wegen der Sache des Heylandes geredet. In dem gedachten 1719 Jahre gegen das Ende gieng er von dar nach Paris, woselbst er sich, seinem Vorgeben nach, sehr wohl befunden, „denn, spricht er, da war ich recht „in meinem Fache.„ Er erzehlet weiter, daß er auch die Gnade gehabt, viele rechtschaffene Bischöffe, Religiosen und Damen daselbst kennen zu lernen. Einige von diesen Bischöffen nennet er uns auch mit Nahmen. Besonders ist er auch daselbst mit dem Cardinal von Noailles umgegangen, von dem er sich die Erlaubniß ausgebeten, Arnds wahres Christenthum mit nach Franckreich zu bringen. Daß er aber auch noch nachhero mit dem Herrn Cardinal in einem Brief-Wechsel gestanden, davon zeugen die in den Büdingischen Sammlungen befindlichen Briefe. Den Tag seiner Abreise aus Paris können wir so eigentlich nicht bestimmen. Aus Franckreich gieng er nach Engelland und auf seiner Rück-Reise kam er wieder nach Wittenberg. Im Jahr 1720 befand er sich auf dem Schlosse Castell bey dem Herrn Grafen gleiches Nahmens. Hier hat er, seinem eigenen Geständnisse nach, etwas wichtiges unternommen. Wir wollen uns dabey seiner, in den Büdingischen Sammlungen befindlicher

Worte

Worte bedienen. Er spricht, er habe sich im Jahr 1720 in seine gnädige Cousine Theodore, gebohrne Gräfin von Castell, verliebt, weil sie etwas in ihrem Wesen gezeigt, das er sonst an dergleichen Leuten nicht wahrgenommen, und welches ihm ein edles Gemüth angezeigt. Er gestehet ferner, daß er sich zwar nicht öffentlich mit ihr verlobt gehabt, doch sey er mit ihr richtig gewesen, habe auch ihrer Frau Mutter Einwilligung darzu erhalten, und von seinen Anverwandten habe er ein gleiches gesucht, dabey man ihm auch nicht zuwider gewesen; dahero sey er zurück gereiset, dieses zu vollziehen, und habe ihr, als seiner Braut, auch in einem zu Baruth verfertigten Testamente das meiste von seinem Vermögen vermacht. Aber, als der Herr Graf Zinzendorf bey dieser Gelegenheit durch Ebersdorf im Mertz 1721 reiset, woselbst ihm der Herr von Bonin („den ich, spricht er, „iederzeit hertzlich geliebet,„) die Umstände seines Grafen erzehlet habe, und besonders davon Erwehnung gethan, wie nöthig anietzo der Herr Graf eine Gemahlin brauchte, so hätte er keine andere gewust, als seine Cousine; nichts wäre ihm auch dabey im Wege gewesen, ihm dieselbe zu recommandiren, als daß er sie erstaunend geliebt, „denn, wenn ich daran gedachte, spricht er, „so dachte ich ein Stück meines Hertzens zu ver-„lieren.„ Allein, weil er dem Heylande gerade das liebste sacrificiret, so habe er seine Braut an den Herrn Grafen zu Ebersdorf abgetreten, und wiewohl die Braut schwerlich darein gewilliget, habe er sie doch endlich selbst verlobet, und dadurch habe er sich und alle seine Umstände gäntzlich in des Heylandes Sache ergeben. Wiewohl der Herr Superintendent Winckler zu Stollberg, welcher einige Jahre Hof-Prediger zu Ebersdorf gewesen, diese Erzehlung vor falsch ausgiebet, und berufft er sich in des Graf Zinzendorfs Unternehmungen in Religions-Dingen p. 10, 11 und 12. hierbey selbst auf die Frau Gräfin zu Ebersdorf, welche er darüber befragt, und spricht, sie habe sich über dieses Vorgeben sehr gewundert, und diese gantze Historie verneinet. Es ist bekannt, daß der Herr Graf von Zinzendorf von Jugend auf seine Absicht auf ein geistliches Amt gerichtet. So lang aber seine Frau Groß-Mutter lebte, durffte er dergleichen nicht unternehmen, sondern er muste sich vielmehr auf ihr beständiges Anhalten bequemen, eine weltliche Station anzunehmen. Dieselbe brachte es auch endlich dahin, daß er im Jahr 1721 als Hof- und Justitien-Rath in die Regierung zu Dreßden aufgenommen wurde. Er hat auch deswegen viele Briefe mit seiner Frau Groß-Mutter gewechselt, und allererst nach seinem halbjährigen Widerstand seinen Gehorsam an den Tag geleget. So schreibt auch der Herr Graf an seine Frau Gemahlin: „Ich sehe vor meinen Augen, „daß ich wider Willen und Danck zum Regi-„ments-Geschäfften gezogen werde:„ Dahero nennt er dieses auch den Beruff des Gehorsams. Denn so schreibt er in der Vorrede zu der neuen Ausgabe seiner Bedencken: „Als 1721 nach lan-„ger und eifriger Schrifft-Wechselung, zwischen „meiner Frau Groß-Mutter und mir, endlich der-„selben Wille befolgt werden muste, und ich, an „statt der Predigt des Evangelii, der ich mich gantz „allein zu widmen gedachte, eine weltliche Sta-„tion antrat, so waren meine letzten Worte in dem „damahls auf den Geburths-Tag meiner Frau „Groß-Mutter gedruckten Carmine:

O JEsu, bedencke!
Wie sehr es uns kräncke,
Dir so nicht zu dienen,
Wie wir es begehren,
Aufs wenigste must du uns stille seyn lehren.

Die Correspondentz selbst, fährt er fort, würde es noch deutlicher machen, wenn es sich schickte, selbige mitzutheilen. In seinem Creutz-Reiche p. 108. finden wir auch seine Gedancken bey seinem Ruff nach Dreßden, da er sich unter andern dieser Worte bedienet:

Du grosser HErr der Welt! es ist dir unverborgen,
Wie sehr mich diese Welt mit ihrem Dienst erschreckt:
Ich wäre gar zu gern zu deinem Dienst erweckt.
Der Abend währt mir lang, ich seuffze nach dem Morgen.
Es ist nicht mehr die Zeit, wie wohl vor diesem war:
Wir qvälen uns umsonst, wir nützen ihr kein Haar.

Bey seinem übernommenen Amte aber bediente sich der Herr Graf einer gantz besondern Art, indem er immer noch dabey Collegia pietatis hielt, und bey allen seinen Verrichtungen nur ordentlich predigte. Er gestehet es selbst, wenn er spricht: „Wie ich denn von dem ersten bis zu dem „letzten Tag meines Dortseyns öffentliche Colle-„gia pietatis hielt.„ Er gab auch währender Zeit die wöchentliche Schrifft, Socrates genannt, heraus, und ohngeachtet ihn einige treulich warneten, daß er sich in kein fremdes Amt einlassen solte, ließ er sich dennoch in seinen einmahl gefaßten Meynungen nichts irren. Und in seinem Creutz-Reich p. 54. heißt die zweyte Wahrheit also: „Daß ich mich beständig nach anderer Rath, Bey-„tritt und Sorgen so eifrig und unnachläßig um-„gesehen, und bemühet, daß ich meinen lieben „Collegen mehr als einmahl in dem Theil zur Last „gewesen.„ Und in den natürlichen Reflexions p. 12. gestehet er selbst, daß er seinen Herren Collegen mit seiner Andacht beschwerlich gefallen. Seine Worte lauten also: „Ich kam darauf an „Hof, meine Eltern wolten es haben, und ich wußte „keinen Ausweg, was wolte ich machen? ich „wolte meinen edlen Schatz conserviren, GOttes „Freund, der Welt Feind zu seyn; und debutirte „gegen Hohen und Niedern mit so vielen gutge-„meinten Impertinentien, daß wenn ich mich noch „darauf besinne, mich eines Theils die Compa-„raison mit einem von Christian Weisen weiland „aufgeführten Neuling in der Welt anwandelt, „andern Theils die bescheidene Conduite derer „Glieder des Hofs und Ministerii, denen ich mit „meiner Andacht beschwerlich fiele, mir noch im-„mer respectable ist.„ Weil er sich nun also die Sorge vor geistliche Dinge bey allen seinen Verrichtungen zu seinem Haupt-Zweck gesetzet seyn ließ; so zog ihn das immer mit seinen Gedancken auf seine Güther zurück. Die Mährischen Brü-

der hatten sich daselbst schon niedergelassen, und die Gemeine stund in Gefahr, durch allerhand eingeschlichene Irrthümer zerrüttet zu werden. Er bat sich also bey dem Könige in Pohlen die Erlaubniß aus, daß er sich ein paar Jahre auf seinen Güthern aufhalten dürffte. Diese Zeit wolte er dazu anwenden, bey der neu angelegten Gemeine ihre alte Kirchen-Ordnung und die Evangelische Lehre zu erneuern. Und so verfügte er sich denn 1727 im Früh-Jahre auf sein Guth Berthelsdorf in der Ober-Lausitz.

Im Jahr 1731 begab sich der Herr Graf nach Dännemarck, woselbst er, nach der den 6 Junius geschehenen Königl. Crönung, den Orden von Dannebrog erhielte. Er machte aber gar wenig aus dieser ihm angethanen Ehren-Bezeugung, welches er in einem Schreiben an Rocken, einen Inspirirten, und der Profeßion nach einen Sattler, deutlich zu erkennen giebt. Die Worte heissen also: „Ach mein lieber Bruder, das kanst du leicht „dencken, daß einen die Königl. Ritter-Orden „nicht stärcken, ich bin sehr betrübt und klein damit „aus Coppenhagen gekommen; seit dem ich wieder „mit meinen Brüdern Butter und Brod esse, ist „mir wieder hübsch und fein.„

In eben dem 1731 Jahre hielte der Herr Graf am Dreßdnischen Hofe um seine ordentliche Dimißion an, und da diese erfolgt, legte er 1732 im Jenner sein bisher geführtes Amt in pleno nieder. Wir finden die Declaration an seine Freunde, wegen Niederlegung dieses Amtes, im Creutz-Reich p. 112 u. 114, woselbst der Herr Graf unter andern spricht: „ich sage zugleich aller weltlichen Ehre und „Vortheilen meines Standes, wie solches in der „That lange geschehen, auch äusserlich ab. Ich „weiß, meine liebe Frau wird bey deren Erhaltung, „so viel Christi Reich zuläßet, keinen Schaden haben, wenn sie sichs im ledigen Gehorsam gegen „ihren verachteten und geringen Mann gefallen „läßet. Ich weiß, GOtt wird an ihr und den „Ihrigen grosse Wunder thun. Ich habe in meinem bisherigen Stande nicht wohl verharren können, weil dabey täglich solche Umstände vorkommen sind, wo ich den Worten des Herrn entgegen zu handeln gefürchtet habe. Die Gewalt „haben, heisset man gnädige Herren, ihr aber nicht „also. Ich habe bey Hofe einen Mordachai abgegeben, dessen unbewegliche Aufführung sich mit „der freundlichen Jüngerschaft Christi auch nicht „gnugsam vergleichen lassen wollen, und mir in „meinem übrigen aufs blosse Hertzens-Christenthum gerichteten Absehen hinderlich gefallen; da „liegen Sauls Waffen, ich erwehle mir die Stärcke der Hirten-Knaben ꝛc.„ Von der Zeit an pflegte er sich zwar ordentlicher Weise zu Bertholsdorf, auf seinem Gute, und zu Herrnhuth aufzuhalten, aber so, daß er vielerley Reisen hin und her dabey that.

Wir wollen also nunmehro auch unsere Betrachtungen auf die Vereinigung des Herrn Grafens von Zinzendorf mit den Mährischen Brüdern richten, und da müssen wir vor allen Dingen das, was er uns selbst davon aufgezeichnet, anhören. Er schreibt: Die angekommenen Mährischen Brüder habe er für eine von Ewigkeit bestimmte Parochie gehalten, und nachdem er von 1726 bis 1732, an ihr gearbeitet, habe er endlich zu Verhütung aller Unordnung, sich entschlossen den geistlichen Stand ordentlich anzunehmen. Er überließ demnach 1732 seiner Gemahlin die Güter, und erkundigte sich bey der Tübingischen Facultät in dem mehr gedachten 1732 Jahre im Monat September, da er wegen der Mährischen Kirchen-Verfassung angefragt, ob er wohl zu ihnen gehen könte. Hier bekam er ein Responsum unterm Dato: Am Sonntage Misericordias Domini 1733, welches von dem Herrn Geheimden Rath Bülfinger soll aufgesetzet worden seyn, und nicht besser vor den Herrn Grafen von Zinzendorf hätte seyn können. Hier ist es:

Der Theologischen Facultät zu Tübingen

Geistliches Bedencken,

über die Frage:

Ob die Mährische Brüder-Gemeine, supposito in doctrinam Evangelicam Consensu, bey ihren seit 300 Jahren gehabten Einrichtungen, und bekannter Disciplina Ecclesiastica verbleiben, und dennoch ihre Connexion mit der Evangelischen Kirchen behaupten könne, und solle? An. 1733.

Factum und Begebenheit ꝛc.

Nachdem Herr M. Friedrich Christoph Steinhofer, durch ein von der zu Herrnhut in Ober-Lausitz versammleten Gemeinde GOttes veranlasseten Beruf, zu einem ordentlichen Prediger daselbst in geziemender Ordnung begehret worden, und demselbigen, wie dessen eigene Worte besagen, ihre hierunter geführte lautere Intention nicht nur weitläufftig zu erkennen gegeben worden, sondern auch neben der Inspection über die gantze Kirchen-Oeconomie, und übrigen Ministerialibus, als ein hauptsächliches Stück seines daselbst zu tragenden Officii aufgebunden worden, das theure Kleinod der alten Zucht, und mit Gut und Blut zu erhaltenden Verfassungen der Mährischen Brüder in dem weisen Zusammenhang mit gesamter Evangelischer Kirche Augspurgischer Confeßion, zu conserviren: Als hat derselbige nach denen generalibus Ecclesiæ nostræ principiis im geringsten keinen Anstand, noch Bedencklichkeit gefunden, partem Officii gleichfalls getrost zu übernehmen; weilen die unter ihnen zum gemeinen Nutzen und Förderung der Seelen errichtete, von ihren Vätern ererbete, und ietzo mehr als vorher iemahls nach der Wahrheit des Evangelii und dem Apostolischen Sinn geläuterte Verfassung, genaue Zucht und Ordnung, in der That ein eigentliches Kennzeichen, und nöthiges Stück einer reinen Gemeinde Christi darstellen, nicht weniger auch den Beyfall und Approbation unserer Theologorum von Luthero her erhalten haben.

Er bezeugt von erwehnter Gemeinde, daß nicht alleln das punctum credendorum nach dem Apostolischen Grunde durch angewandten vielen Fleiß und unermüdete Arbeit bey derselbigen in seine Lauterkeit durch die Gnade GOttes gebracht worden; sondern auch daß dieselbige in Ansehung des äusserlichen Cultus kein Bedencken trage, um allen Schein einer eigenen Secte desto sorgfältiger zu vermeiden, sich zu der Liturgie der Evangelischen Kirche gefliessentlich zu halten.

Mit

Mit dem Anhang: Er habe ihren lautern Grund in der Wahrheit, ihren redlichen Sinn, gute Zucht und ernstlichen Wandel in der Nachfolge JEsu, mit vieler Freude, und hertzlichen Lobe GOttes selbst angesehen und erkannt; und könne daher auch mit desto grösserer Parrhesie das Authentische Zeugniß der angehängten, und zu mehrerer Erläuterung der Sachen dienlichen Beylagen erhärten.

Weilen aber die liebe Gemeinde diesem allen ungeacht von unbilligen Gegnern, welche es pur auf Hören sagen anfechten, und dem Zeugniß der Papisten glauben (massen noch niemand auf Herrnhuth kommen, der nicht des Gegentheils wäre überzeuget worden) bisher nicht unangetastet geblieben, auch überhaupt zu einem erwünschten Vertrauen bey der Evangelischen Kirche noch nicht kommen können: So hat er um so mehr Ursache, bey diesem wichtigen Wercke GOttes, auf einem den Wegen GOttes gemässen richtigen und unbeweglichen Grunde zu stehen.

In dieser Absicht und gehegten Sorgfalt nun erbittet er von uns, als seinen ehemahligen Præceptoribus, zu desto mehrerer Versicherung seiner disfalls nach der Schrifft, und denen Principiis Religionis Evangelicæ gefaßter Gedancken, ein Theologisches Consilium, und schrifftliches Bedencken in dieser wichtigen Sache, darbey es denn hauptsächlich ankomme auf die Frage: ob die Mährische Brüder-Gemeinde, supposito in doctrinam Evangelicam Consensu, bey ihren seit 300 Jahren her gehabten Einrichtungen, und bekannter Disciplina Ecclesiastica verbleiben, und dennoch ihre Connexion mit der Evangelischen Kirche behaupten könne, und solle?

Beylagen.

Auch sind uns zu desto mehrerer der Sachen Erläuterung nachfolgende ausführliche Schrifften mit angefüget worden, als

1) Der Brief der sämtlichen Gemeinde an des Herren Grafen von Zinzendorfs Excell. vom 15 Sept. 1732 und der darauf erfolgte förmliche Beruf des Herrn Grafen an ihn, M. Steinhöfer, vom 15 December 1732.
2) Unterthänige Vorstellung an den Königlichen Amts-Hauptmann des Fürstenthums Görlitz, geschehen von der Mährisch- und deutsch-Böhmischen Brüder hierzu bestallten Wortthaltern und Syndicen, von 24 Januar. Anno 1732.
3) Extract aus einem Notariats-Instrument, so in Herrnhut Anno 1729 errichtet, und sodann der Königl. Commißion ad Acta gegeben worden.
4) Verfassung der Herrenhutischen Mährischen Brüder-Gemeinde, wie solche Anno 1733 dem Pastori übergeben worden, unterschrieben von Johann Martin Dober, Helffern der Gemeinde in Herrnhut.
5) Diejenige Confeßion der Böhmischen Brüder, so nach der Anno 1535 an den Römisch-Böhmisch- und Ungarischen König Ferdinandum übergeben, im Jahr 1564 verteutscht, Anno 1572 mit einer neuen Vorrede der Aeltesten und Diener der Kirchen der Brüder in Böhmen, Mähren und Pohlen versehen, und Anno 1571 zu Wittenberg in 8vo ediret worden.

Entscheidung.

Auf diese den 18 Mart. 1733 an uns geschehene wichtige Anfrage, haben wir nicht ermangelt, die dahin einfliessende Gründe, Bedencklichkeiten und Förderung der Sache mit behörigen guten Bedacht in der Furcht des HErrn, nach allen uns vorhin bekannten oder vorgelegten Umständen reiflich zu erwegen, unsere Gedancken in versammleter Facultät einander vorzutragen, und daraus in der alleinigen Absicht Göttlicher Ehre, und zu anhoffenden Nutzen seiner Kirche den einmüthigen Schluß dahin abgefasset: daß in allwege ermeldte Gemeinde nach vorausgesetzter lauterer Ubereinstimmung mit der Evangelischen Lehre bey ihren seit 300 Jahren her gehabten Einrichtungen, und bekannter Disciplina Ecclesiastica verbleiben, und dennoch ihre Connexion mit der Evangelischen Kirche behaupten könne und solle.

Damit aber beydes der eigentliche und ausführliche Verstand dieser unser Entscheidung, und die in GOttes Wort und der Evangelischen Kirchen Lehre gegründete Ursachen deroselbigen, samt der Aufhebung eines oder andern Zweifels desto deutlicher erhelle; so wollen wir uns hierüber des mehrern in nachfolgenden erklären.

I. Wird die Übereinstimmung der Lehre dieser Gemeinde mit der Evangelischen Kirche in dem Anfange voraus gesetzt, wenn es heißt:

Supposito in doctrinam Evangelicam consensu.

Dieses nun kan auf zweyerley Weise angesehen werden: entweder wird es nur als eine blosse Bedingung angeführet, und wird verlangt zu wissen: Wie, wann man in den Lehren einstimmig ist, oder wäre, was hätte es vor eine Bewandniß in den übrigen Theilen? oder es wird zugleich als eine bereits erfüllete Bedingung angenommen: und gehet also der Sinn dahin, zu fragen: wenn man in der Lehre schon einstimmig ist, was ist ferner von den übrigen Theilen zu achten?

Ob nun wohl die Frage selbsten leichtlich auf das erstere könte gezogen, und folglich unsere Antwort so eingeschränckt werden, daß wir jene Puncte als etwas Vorausgesetztes unberühret liessen, so erhellet doch aus dem übrigen Antrag des dahin beruffenen Herrn Pastoris Adjuncti, daß man in allewege diese Bedingung als würcklich erfüllet annehme. Auch ersehen wir leichtlich, daß die Auflösung der vorgelegten Frage nicht würcklich, und in der That kan fruchtbarlich seyn, wo man sich gäntzlich entziehen wollte, von allbereits geschehener Erfüllung der vorhin gemeldeten Bedingung zu gleicher Zeit eine richtige Entscheidung einzurücken.

II. Der

II. Der andere in vorgegebener Frage eingeschlossener Punct ist dieser: Ob die Mährische Brüder-Gemeinde bey ihren seit 300 Jahren her gehabten Einrichtungen und bekannter disciplina Ecclesiastica verbleiben könne, und solle?

Dabey dann einfliesset zu erwehnen, 1) welcherley diese Einrichtungen und Zucht, sowohl von Alters her gewesen, als anietzo in der Gemeinde zu Herrnhuth seyn, und 2) auf was vor einem Fuß selbige von der Gemeinde angesehen werden, sowohl in ihren unterschiedlichen Theilen, als auch in ihrer Application auf ihre eigene oder andere Gemeinden? 3) was der Unterschied dieser Frage bedeuten soll, wenn es heist: verbleiben könne, und solle?

III. Das dritte und letzte Hauptstück, über welchem angefragt wird, ist sodann: Ob neben Beybehaltung dieser Einrichtung die Mährische Brüder-Gemeinde ihre Connexion mit der Evangelischen Kirche behaupten könne, und solle?

Allwo sich abermahl verschiedenes äussert, 1) welcherley Connexion allhier verstanden werde? 2) Ob selbige behauptet werden könne? Und 3) ob sie auch behauptet werden solle? und dieses sowohl von Seiten der Mährischen Brüder-Gemeinde, als auch von Seiten der Evangelischen Kirche selbsten?

Wir achten die beyden ersteren Puncte, als eine Vorbereitung zu dem dritten; daher dieselbige nicht weniger umständlich, doch in möglicher Kürtze sollen erörtert werden. Der dritte aber, als um deßwillen die vorgehende eingebracht worden, auch auf welchen die an uns geschehene Frage eigentlich eingerichtet zu seyn scheinet, soll theils auf dieselbige gegründet, theils noch ferner ausführlich und nach allen beywohnenden Nachrichten erwogen, und erleutert werden.

Erörterung
des ersten vorläuffigen Puncten.

Betreffend also erstlich die Ubereinstimmung der Mährischen Brüder-Gemeinde, mit denen Lehren der Evangelischen Kirche; So dancken wir GOtt in dem Angesichte JEsu Christi, daß wir nicht Ursach haben, uns hierinne zurück zu halten, oder dieselbige nur als eine blosse etwan mögliche, aber bishero unerfüllete, oder uns bekannte Bedingung, voraus zu setzen, und uns damit einer etwa gefährlichen Untersuchung, deren Ausgang dieser Gemeinde hinderlich fallen würde, zu entschlagen.

Es ist an dem, daß die Vorfahren dieser Mährischen Brüder-Gemeinde, so lange sie noch unter denen theils verhaßten, theils von ihnen selbst zugelassenen Nahmen der Waldenser, Picarder, Hußiten, Taboriten und Calixtiner hin und her versammlet, oder zerstreuet waren, nicht allerdings in allen Grund-Lehren einerley Sinnes unter sich, und mit der Evangelischen Kirche gewesen: auch nach der Zeit, als sie schon unter diesem Brüder-Nahmen von A. 1557 stunden, selbige ie und ie durch überflüßiges Nachgeben, und Nachahmen derer Gemeinden, unter oder neben welchen sie sich etwa befunden, einige dergleichen Lehren unter sich einschleichen lassen, deren Gegentheil in unserer Evangelischen Kirche aus GOttes Wort erkennet, und gelehret wird; wie man denn von diesen beyden Anmerckungen Zeugniß genug anführen könte; wo es eigentlich hieher gehörete. Alldieweilen aber und in so ferne sich die Mährische Brüder-Gemeinde zu denenjenigen Lehren bekennet und hält, welche in der Confeßion, so A. 1535 dem König Ferdinando in Böhmen ausgestellet, A. 1564 an den König und nachmahligen Kayser Maximilianum II. wiederhohlet, König Sigismundo in Pohlen zu Warschau übergeben, auch A. 1572 aufs neue durch die Aeltesten und Diener der Kirchen der Brüder in Böhmen, Mähren und Pohlen zum Druck befördert, und A. 1573 in Wittenberg abermahlen ausgegeben worden.

Um deswillen und in so ferne kan man ihnen das billige Zeugniß ihrer Ubereinstimmung mit der Evangelischen Wahrheit keinesweges versagen.

Massen 1) der klare wörtliche Inhalt dieses ermeldeten Glaubens-Bekenntnisses, welches nach denen Worten der Aeltesten und Diener der Kirchen, nicht allein an statt einer Verantwortung ihrer Unschuld gegen ungegründete Auflagen, sondern auch eine fürgeschriebene Summa der Christlichen Lehre unter ihnen, oder, wie sie am Ende sagen, ein Bericht und Urkund ihres Glaubens seyn solle, aus welchem alle vorhergehende Schrifften erkläret werden.

Man sehe in der Vorrede zu ermeldeter Confeßion, wie sie A. 1573 zu Wittenberg ausgegangen, da es pag. de col. A und B also lautet: so viel aber unsere Confeßion oder Bekenntniß belanget, können wir ihm anders nicht thun in so grossen Beschuldigungen, Anklagen, Zeichen, Schälten, Schmähen, Tadeln und Verläumden, so unsere Feinde wider uns üben, denn daß wir diejenige Lehre, so unsere Kirchen länger denn von hundert Jahren hero führen, und zu der sie sich bekennen, männiglichen in öffentlichem Druck zu lesen und erkennen, fürstellen. Wie wir aber dieses vor der Zeit aus vielen Ursachen, zu den Einheimischen unseren Landes-Leuten, den Böhmen in Böhmischer Sprache gethan haben, denen wir denn auch damit eine Summa der Christlichen Lehre haben müssen vorschreiben: also hat es die Noth, und sonderlich dieser Zeit erfordert, daß wir solches auch gegen den Ausländern, die das Böhmisch nicht verstehen, in Lateinischer Sprache thun müssen, ꝛc. Item am Ende der Vorrede: Wir wollen aber dis unser Bekenntniß als zu einem Bericht und Urkund unsers Glaubens, den wir von unsern Vorfahren empfangen, und zu dem wir uns bis anher bekennen, männiglich vorgestellet haben; und da etwas in demselben zu dunckel, unbequeme, oder auch unrecht etwan von unsern Vorfahren, oder von uns, (vor der Zeit) geredet, dasselbige wollen wir mit dieser Schrifft verbessert, und Inhalts derselbigen gebessert und verstanden haben:

Deutlich zeugt, daß darinnen die Evangelische Lehre in völliger Ubereinstimmung mit der Augspurgischen

spurgischen Confeßion vorgetragen und ausgeführt werde.

Dahero 2) nicht allein der selige Mann GOttes Lutherus ermeldete Confeßion, wie sie A. 1535 übergeben worden, zu Wittenberg selbst abdrucken lassen, sondern auch selbige, nach der Brüder Worten, nach seiner Kundschafft gezieret, die Er in einer Schrifft verfasset, und zu einer Vorrde vor dieselbe ihre Confeßion hat drucken lassen. Da er denn in selbiger seiner Vorrede nach gethaner Anzeige, wie er diesen beyden unter dem Nahmen der Picarder von Anfang, und als er noch im Pabstthum ware, ohne der Sachen Erkenntniß gram gewesen, ihnen das verbesserte klare Zeugniß giebet:

Aber nunmehr thun sie sich viel füglicher, zierlicher und artiger, will auch wohl sagen, klärer, besser und richtiger herfür: also daß ich verhoffe, sie werden allen rechtschaffenen Christen lieb, werth und angenehm seyn; ja daß wir auch GOtt und dem Vater unsers HErrn JEsu Christi, aufs höchste Danck sagen müssen, welcher nach dem Reichthum seiner Güte, das Licht seines Worts aus der Finsterniß hat herfür leuchten, und scheinen heissen ꝛc. ꝛc. Siehe die Vorrede Lutheri bey eben angezogener Confeßion pag. a vi col. a & b. Welcherley Zeugniß er auch hernachmahls Anno 1542 in seinem Sendschreiben an Johannem Augustum, Diener des Worts zu Leitmischel bey den Brüdern, wiederholet in den Worten:

Weiter vermahne ich euch im HErrn, daß ihr mit und bey uns bis ans Ende aushalten wollet in der Gemeinschafft des Geistes und der Lehre, wie ihr habt angefangen, und streitet neben uns mit dem Wort und Gebet wider die Pforten der Höllen,

Deme dann 3. beyfallen so viele andere schrifftliche und thätliche Bezeugungen unserer rechtgläubigen Lehrer; Als nicht alleine des gütigen und gelinden Philippi Melanchthonis, welcher nach eingezogener genauer Kundschafft in seinem Brief an Benedictum von Anno 1535 also schreibet:

Ich halte davor, achtbar lieber Freund, daß eure Brüder in dieser unserer Unterredung, in vielen Dingen meine Meynung besser, denn zuvor, verstanden und eingenommen haben, ich habe auch euer Ding völliger gefaßt. Weil wir denn in den fürnehmsten Artickuln Christlicher Lehre eins sind, so lasset uns einander aufnehmen in der Liebe, und soll die Ungleichheit der Gebräuche und Ceremonien unsere Hertzen nicht trennen ꝛc. ꝛc.

Sondern auch derer Königsbergischen Theologorum, welche Anno 1548 auf Befehl des Hertzogs Albrechts die Bekenntniß derer Brüder untersuchet, und sich mit ihren vorhandenen Kirchen-Dienern darüber besprochen haben.

Da es denn bey Wengersio in Historia Ecclesiastica Provinciarum Slavonicarum L. I. C. XI. pag. 59. also heisset:

Examinatis in fide diligenter Ministris & legatis illorum Regiomonti 27. & 28. Dec. cognitum est: Confessionem fratrum Bohemorum, tum quidem ore prolatam, antea vero scripto traditam, ab Augustana nihil re ipsa differre.

Des theuren Hertzogs Christophori von Würtemberg und der bey ihme befindlichen Theologorum. Denn nachdeme Anno 1560 zwey von den Brüdern, nahmentlich: Johann Rokita und Petrus Herbert, zu ihme, Hertzog Christophen, nach Göppingen gekommen, und ihme da den Zustand der Böhmischen und Pohlnischen Brüder-Gemeinde erzehlet, so heisset es:

Bey Wengersio L. cit. pag. 6. die 5. Jan. *Christophorus Dux Wurtembergensis Legatis illis Fratrum responso dato, confessionem fidei ipsorum approbavit, in præsentia Jac. Andreæ, Pastoris ecclesiæ Goppingensis, Joh. Brentii, Vergerii, & aliquot consiliariorum.*

Derer Theologorum zu Tübingen, unter dero Augen schon vorhero durch Petrum Paulum Vergeruim die Confeßion der Böhmischen Brüder mit viel Lob-Sprüchen allhier in Tübingen edirt worden.

Derer Theologorum zu Wittenberg, von denen es bey ermeldten Wengersio l. c. p. 63. also lautet:

vid. Comenius in Histor. Fratr. Bohem. p. 30. 31.

An. 1573. Cum Vittenbergensi Academia, ejusque Theologis amicitiam & fraternam societatem renovarunt (fratres Bohemi) und wiederum p. 64. *Tentata eodem Anno 1575. Pragæ a Fratribus & Augustanæ Confessionis Sectatoribus in Religione Concordia: & feliciter coepta perfecta fuisset, ac uberiores fructus jam eo tempore protulisset, ni Cæsar altero ab hoc An. 12. Oct. 1576. ætat. 49. in Comitiis rebus humanis exemtus fuisset. Communis tamen illa unica fidei Confessio Bohemica Anno 1575. in generalibus Comitiis ex scriptis Hussi & Confessione Fratrum designatis ad id Paulo Pressio SS. Theol. Doctore, Lipsiæ ad Professionem in Academia Pragensi vocato, & Georgio Stregicio, alias Vetters Fratrum Ministro concinnata, prius ab Academia Vitenbergensi approbata, deinde Maximiliano II. oblata, ab eo confirmata concessaque fuit.* Und vieler anderen, die übergangen werden.

Da wir vielmehr 4) die Bezeugung der Brüder selbsten gegen die Augspurgische Confeßion vor ein gleichkräfftiges Zeichen ihrer Einstimmung mit deroselben Lehre noch anzuführen gedencken, wann selbige in der Vorrede zu obenangezogener ihrer Confessione pag. d. III. col. a. schreiben:

Es weiset sich aber selbst aus, daß wir einen Grund halten mit der Sächsischen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Kirche, und andern rechtgläubigen, allwo sie nach der Zeit

unserer Vorfahren, auch in ihren Landen die wahre Christliche Lehre wiederum haben aufgerichtet, und daß unsere mit den ihren einstimmet, sie auch die unsere nicht verachten, daß wir uns billig zu freuen haben ꝛc. Und col. b. wie denn auch unsere Kirche die Augspurgische Confeßion und Wiederholung derselben, so von wegen der Kirchen in Sachsen wider das Concilium zu Trient gestellet ist, annehmen, und bekennen wir uns hierzu alle sämtlich und sonderlich, daß eben auch dieselb unsere Meynung und Glauben seyn, und keine andere, und daß wir, was davon abtritt, auch sonst allen ketzerischen, abtrünnigen Lehren, Verstand und Vorgeben gantz zuwider sind, wie dann solches auch diß unser Büchlein ausweiset, in welchen beschrieben ist, wie, mit was Worten wir alles lehren, und was vor eine Ordnung wir darinnen halten ꝛc. ꝛc.

Gleichwie nun aber aus angeführten zur Gnüge erhellet, daß diejenige Böhmisch und Mährische Brüder-Gemeinde, welche sich zu offt und mit Lob erwehnter Confeßion ietzund bekennen, in ihren Lehr-Puncten mit der Wahrheit und Augspurgischen Confeßion im Grunde einstimmig seyn, und einerley Reden führen: Also ergiebt sich in der nähern Application auf die zu Herrnhut befindliche Gemeinde GOttes zu ihrem fernern Verstand, daß sie

5) Die bey einigen Brüdern (a) nach der Hand eingeschlichene irrige Lehren, von unbedungener Vorbestimmung der Menschen zum Leben und Tod, und von denen Gräntzen der nicht allgemeinen Gnade GOttes, und dergleichen, unter göttlichem Segen durch Unterricht, und Gebet aus denen Gemüthern der ihrigen endlich verdrungen. (b) Andere aber, die sich aus allerhand Vorstellungen von der Protestantischen Kirche getrennet hatten, in die Einigkeit einer öffentlichen Gemeinde, und zu Besuchung des ordentlichen Predigt-Amts, auch nach der in dasigen Landen vorgefundenen Liturgia zu denen Heil. Sacramenten gefasset, und bis hieher so erhalten, daß selbige (c) die ihnen vorgetragene der Augspurgischen Confeßion gemäße Lehre mit Freuden und Willigkeit aufgenommen, und an sich fruchtbar werden lassen, auch (d) noch fernerhin verlangen, so wohl von ihrem Pastore Rothen, als auch durch ihn, M. Steinhofern, darinnen fortgeführt, bey der Analogia fidei und wahren Orthodoxie, auch ihrer alten wohlhergebrachten Kirchen-Zucht erhalten, und bewahret zu werden.

a) Hiervon redet die Gemeinde zu Herrnhut in der unter den Mährischen und Deutsch-Böhmischen Brüdern hierzu bestellten Worthaltern und Syndicen Nahmen, vom 24 Jan. 1732 an den Königl. und Chur-Fürstl. Rath und Amts-Hauptmann des Fürstenthums Görlitz erlassenen Vorstellung also:

Gnädigste Herrschafft hat sich die ersten 5 Jahre wenig um unsere Umstände zu thun gemacht, weil sie nicht wuste, wohin sie die Emigrations-Sache legen solte, und deswegen so wohl bey hiesigem, als dem Kayserl. Hof erst alles unter der Hand ins reine bringen wollen. Doch redete Sie einmahl ausführlich mit uns, als Sie inne worden, daß wir dem Particularismo zum theil zugethan waren: hatten auch nach Verlauf einiger Tagen den Eingang in unsere Gemüther gefunden, uns von diesem Irrsal gäntzlich zu befreyen.

b) In erwehnter unterthänigen Vorstellung heißt es ferner: Sie (die Herrschafft) liesen uns zu dem Ende am 12 May 1727 gewisse Rügen publiciren, und redeten zu gleicher Zeit, und ehe sie von einem ieglichen der Schutz-Unterthanen den Handschlag annahmen, von den Pflichten der Obrigkeit und Unterthanen, desgleichen von Glaubens- und Lebens-Sachen so nachdrücklich, daß diejenigen Personen, welche sich zum Separatismo von der Protestantischen Kirche verleiten lassen, allerseits kein Bedencken hatten, sich diesen Statutis zu unterwerffen.

c) In dem Anno 1729 errichteten Notariats-Instrumento lehnet die Gemeinde den Verdacht einer eigenen besondern Secte, unter andern auch mit diesen Worten von sich ab: Weil unsere Leute noch nicht einmahl so weit, als die damahlige Mährische Brüder gehen, sondern nur ihre Nahmen zu Unterscheidung von den unartigen, und gewaltsamen Hußiten und Calixtinern nicht qvittiren; Ubrigens aber ein besonderes Glaubens-Bekäntniß zu ihrer Regul nicht nehmen; sondern so lange sie die reine Evangelische Lehre in der Parochie zu Bertholsdorf predigen hören, derselbigen sich in einigen Stücken abgeneigt zu bezeugen, keine erhebliche Ursache finden.

d) In dem Brief der Gemeinde, welcher den Beruf des Herrn Pastoris veranlasset, und von denen verordneten Syndicen sub dato den 15 Sept. 1732 an des Herrn Grafen von Zinzendorfs Excellentz gestellet ist, da reden sie von des verlangten Pastoris Adjuncti Amt unter andern also: Das Wort des HErrn öffentlich getrost predige, und sonderlich alle Sonntage zu gewöhnlicher Zeit denenjenigen auf dem Versammlungs-Saale zu Herrnhut eine ordentliche Predigt halte, welche sich Wetters, Kranckheit und dergleichen Ursach halber in die Parochie nicht begeben könten; darbey auch über die so nöthige Verknüpfung der Analogiæ fidei mit dem Vortrage ein wachsames, und ob gleich Evangelisches, doch accurates Auge habe, weil uns Mährischen Brüdern, an der wahren Orthodoxie nach dem einstimmigen Zeugniß unserer Nachfolger und Glaubens-Genossen der Augspurgischen Bekenner, iederzeit sehr viel und hoch gelegen gewesen.

Und

Und in dem Vocationes-Schreiben des Herrn Grafens selbsten vom 15 Decemb. 1732 heist es: Also und dergestalt vociret haben, daß er in beyden Gemeinden das Evangelium JEsu Christi, nach der Ihme beywohnenden Theologischen Erfahrung, dem Worte des HErrn und unserm Evangelischen Bekentniß gemäß, getrost öffentlich, und sonderlich treulich lehre.

Worbey denn endlich 6 dieser Gemeinde nicht anders als wohl zu statten kommet, daß sie a) sich verwahren, den Böhmisch- und Mährischen Brüder- und Schwester-Nahmen, nicht als einen Sectirischen Trennungs-Nahmen anzusehen: Daß sie b) was die Lehre, und deren Zusammenhang antrifft, die Augspurgische Confession, als ein schön und Christlich Werck erachten: Daß sie c) das Bertheldsdorfische Kirch-Spiel nicht zu verachten gedencken, weil daselbst eine Versammlung der Kinder GOttes, eine reine und ungefälschte Lehre in allen Hauptstücken erfunden werde; Daß sie d) sich erklären, mit der Evangelischen Lehre, deren Krafft und Würckung sie an sich ersehen, vollkommen einstimmig zu seyn: Daß sie e) der subtilen Differentzien entweder gleichgültig, oder unwissend seyn; Daß sie f) nicht gedencken, eine besondere öffentliche Einrichtung zu machen, und ob wohl g) was ihre Gelehrte betrifft, selbige nicht leichtlich in einer Materie der Theologie ungegründet erscheinen: Sie doch dem gröstен Theil nach h) sich begnügen mit einem kurtzen, und guten Beweise des Glaubens in der Krafft, nach Maaßgabe des an ihre Väter von der Theologischen Facultät zu Wittenberg gestellten Bedenckens vom 3 Nov. 1575. Auch absonderlich i) alle Unordnungen, die etwa einem oder andern individuo zu Schulden kommen könten, alleine auf desjenigen Nahmen, der sie verursachet, und nicht auf der Gemeinde Rechnung wollen geschrieben wissen. Aus welchem allen wir so viel ersehen, daß die Gemeinde mit den Lehren der Augspurgischen Confeßion vor das Gegenwärtige einstimmig, und k) also geartet, daß nach dieser Erklärung und Verfassung, von ihr weder Neurung, noch Neben-Lehren leichtlich zu besorgen stehen; wie uns dann l) noch besonders versichert worden, daß, wenn ie ein Bruder vorwitzig werden, und einige Neben-Lehre in die Versammlung bringen wolte, derselbige nicht alleine durch allgemeines Stillschweigen der Brüder über diesen Punct beschämet, und damit demselbigen der Eingang und Einfluß in die Gemeinde, und deren Verfassung versperret, im Gegentheil aber der Bruder durch derer übrigen Vortrag, und Erinnerung auf etwas gründliches zurücke geleitet würde. Dahin dann ferner gehöret, daß m) in derjenigen Versammlung, darinnen den sämtlichen Brüdern zu reden erlaubt ist, nicht leicht etwas anders berühret wird, als wie der Gnaden-Stuhl in dem Blute Christi zu finden, und das Joch Christi in seiner Krafft zu tragen sey. Und daß endlich n) von dem Herrn Pastore Adjuncto selbst verlangt wird, die Gemeinde in keine Sectirische Schrancken, neben der Schrifft zu führen, und damit denen Irrthümern zu exponiren, sondern sie zu speisen mit der vernünfftigen und lautern Milch des Evangelii. Welches wir o) wegen schon oben N. b. c. d. angeführter Umstände nicht als eine heimliche Auflage gegen unsere Evangelische Kirchen, sondern als eine Wiederhohlung desjenigen annehmen, was N. a. f. und g. von ihnen angeführt worden. Da uns zumahlen ein solches p) dahin ist erkläret worden, daß man Sectirische Schrancken nenne, wo eine Gemeinde gehindert würde, vor sich selbst in der heiligen Schrifft weiters zu forschen, gegen die aus Schwachheit irrende Gedult, und Liebe zu tragen, auch gegen Wiedriggesinnte Bescheidenheit zu gebrauchen.

Es sind fast alle bisher erwehnte Umstände aus hiebey vorermeldeten Notariat-Instrument, §. 9, 10 und 11 gezogen, welche dahero ihrem gantzen wörtlichen Inhalt nach also lauten: Wir achten den Mangel der Zucht bey den erweckten Seelen vor einen Haupt-Mangel, und gedencken davon nicht abzuweichen, was GOtt hierinnen unsern Vor-Vätern heylsames verliehen, daher auch alle Unordnungen, davor uns GOtt bis daher aus Gnaden behütet, wenn auch dergleichen künfftig bey einem und dem andern Individuo, wiewohl allenthalben nicht ungewöhnlich, zu Schulden kommen, solche allein auf desjenigen Nahmen, der sie verursachet, nicht aber auf der Gemeine Rechnung schreiben lassen, und mit Gewißheit von dergleichen ausruffen könne, wie dort Johannes: Sie sind von uns ausgegangen, aber sie waren nicht von uns, denn wenn sie wären von uns gewest, so wären sie auch bey uns geblieben. Wir erkennen uns anietzo verbunden, den äusserlichen Gottesdienst des Bertholsdorfischen Kirch-Spiels, darzu wir uns bisher allenthalben gehalten, nicht zu verlassen, weil daselbst eine Versammlung der Kinder GOttes, eine reine und unverfälschte Lehre in allen Haupt-Stücken, und der Prediger, Herr Johann Andreas Rothe, wegen seiner gesegneten Arbeit im Wort, vorlängst zweyfacher Ehren werth worden ist, finden also nicht nöthig, so lange uns unsere Freyheit im HErrn nicht gekräncket wird, zumahlen wir der Evangelischen Lehre Krafft und Würckung augenscheinlich sehen, damit vollkommen übereinstimmen, in den subtilen Differentien aber entweder gantz gleichgültig, oder unwissend sind, eine besondere öffentliche Einrichtung zu machen, oder gleich unsern Vorfahren, und denen Brüdern in Pohlen, uns in die Connexion der Evangelisch-Reformirten ration der Reichs-Verfassung und Toleranz zu geben. Wir wollen den Nahmen der Brüder und Schwestern nicht wegwerffen, weil er einfältig und schrifftmäßig, den Zusatz aber Böhmisch und Mährisch, nicht als einen Sectirischen Trennungs-Nahmen angesehen wissen, denn Christus ist nicht getrennet: was die Glaubens-Lehre und deren Zusammenhang belanget, so erachten wir die Augspurgische Confeßion vor ein schön und Christlich Werck, und was unsere Gelehrten betrifft, werden sie nicht leicht in einer Materie der Theologie ungegrün-

gegründet erscheinen, dem gröſten Theile nach, aber begnügen wir uns mit einem kurtzen, und guten Beweiſe des Glaubens in der Krafft, nach mehrerm Inhalt und Maaßgabe, des an unſere Väter unter dem 3 Nov. 1575 von der Theologiſchen Facultät zu Wittenberg geſtellten Bedencken, welches alſo lautet: „Wie„wohl dieſe Bekenntniß kurtz iſt, und wir wohl „abnehmen, daß bey derſelben Entwurff vor „allen Dingen darauf geſehen worden: daß die „vornehmſten Haupt-Articul kurtz, rund und ei„gentlich ausgedrucket, und die überflüßige Weit„läufftigkeit, ſamt dem Streit und Zwiſt über „zweifelhaffte Fragen vermindert werden möch„ten, darüber auch gar wohl abſehen mögen, „daß, wenn dieſe Bekenntniß ins Deutſche über„ſetzt werden ſolte, ſie vielen Zänckern unter „uns nicht anſtehen würde; nichts deſto„weniger können wir nicht umhin, eure hier„unter gebrauchte Weisheit und beſcheident„liche Erzeigung uns ſehr wohl gefallen zu „laſſen, ermahnen euch auch hiermit öffent„lich, daß wenn gleich andere Bedencken von „andern Orten einlauffen, ihr euch da von „ſolcher heiligen, und lautern Einfalt nicht „abbringen laſſen wollet; Denn das iſt ein„mahl gewiß, daß denen Kirchen auf dieſe Maſſe „am beſten gerathen ſey, und ſie alsdenn am „meiſten erbauet, gebeſſert, und in der Einigkeit „erhalten werden, wenn die reine Lehre des Ev„angelii, dem Volck Chriſti, in der Einfalt, ohne „aus Hochmuth hervor geſuchte Subtilitäten, „und daraus erwachſene Zänckereyen, vorgetra„gen wird, ꝛc. ꝛc.

m) In der kurtzen Erzehlung von der Verfaſſung dieſer Gemeinde heißt es N. 22. Es wird die Gemeine täglich ∗ ∗ ∗ ∗ wie oben ſtehet.

n) In ermeldeter Erzehlung No. 28. leſen wir alſo: Vielmehr ∗ ∗ ∗ ∗ durch ſelbige zu nehmen.

Dahero wir denn zum Beſchluß dieſes erſten Punctes der gegründeten Meynung ſind, daß, in ſo ferne und ſo lange ſich die in Herrnhuth verſammlete Gemeinde nach denen bis hieher angeführten Umſtänden, zu der Lehre und Verſammlung unſerer Evangeliſchen Kirche, alſo einmüthiglich thut und hält, man die in der vorgelegten Frage, gemeldete Bedingung, ſuppoſito in doctrinam Evangelicam Conſenſu, nicht nur vor eine bloſſe und leere Suppoſition, ſondern ernſtliche und erfüllte Bedingung zu achten, Recht und Fug habe; und appliciren auch unſers Orts auf dieſelbige, was ehedem die uhralte und löbliche Facultät der Gottesgelehrten in Wittenberg A. 1575 an ihre Vorfahren geſchrieben, auch hier erſt angeführet worden;

Daß der Kirche auf dieſe Maſſe am beſten gerathen ſeye, und ſie alsdenn am meiſten erbauet, gebeſſert, und in der Einigkeit erhalten werde, wenn die reine Lehre des Evangelii dem Volcke Chriſti in der Einfalt, ohne aus Hochmuth hervorgeſuchte Subtilitäten, und daraus erwachſende Zänckereyen vorgetragen wird.

GOtt erhalte dieſes Kleinod der wahren Lehre in unſerer ſämtlichen Kirche! Er breite es aus an diejenigen, die viel oder wenig davon abgehen, und kröne es allenthalben mit reichen Früchten eines züchtigen, gerechten und gottſeligen Lebens;

Erörterung
des andern vorläuffigen Puncten.

Der andere in vorgelegter Anfrage mitbegriffene Punct iſt dieſer: Ob die Mähriſche Brüder-Gemeinde bey ihren ſeit 300 Jahren her gehabten Einrichtungen, und bekannter Diſciplina Eccleſiaſtica verbleiben könne und ſolle? Hier wollen wir nun, Kürtze halber, die Frage nicht in alle ihre kleine, ſonderlich Hiſtoriſche Theile, zerlegen, wie es etwa geſchehen könte: ſondern alleine erwehnen 1) welcherley dieſe Kirchen-Zucht und Einrichtung, entweder vor dem überhaupt geweſen, oder anietzo noch ſeye?

Da ſich denn bey Zuſammenhaltung derjenigen Verfaſſung, welche in den alten Glaubens-Bekenntniſſen der Brüder in Böhmen, Mähren und Pohlen,

(Man ſehe die Schrifft, welche An. MDXXXII. dem Marggrafen von Brandenburg übergeben, und von dem ſeligen Luthero in Wittenberg edi̇ret worden, parte III, IV & V. Item die ausführliche Confeßion von Anno 1535 und 1564 Art. VIII, IX, XIV, XV und andern.)

Auch in denen ausführlichen Beſchreibungen von deroſelben Inſtitutis Eccleſiaſticis.

(Man ſehe Joh. Laſitium de diſciplina eccleſiaſtica, moribusque & inſtitutis Fratrum Bohemorum.)

Mit demjenigen, was dem Herrn Paſtori Adjuncto Steinhofer von der Mähriſchen Brüder-Gemeinde zu Herrnhut iſt ſpecifice vorgelegt, und in Beylage mitgetheilet worden; ſo ergiebt ſich daſſelbige in denen Hauptſtücken beyderſeits einerley und gleichſtimmig, in einigen Neben-Dingen aber nach der Freyheit, welche ſich die Kirche iederzeit vorbehalten, und bedienet.

(Man ſehe in der Confeßion Artic. XV pag. 18. 6. da es heißt: Auch lehret man erkennen, daß die menſchlichen Aufſätze nicht ſollen ein ewig unwandelbar Geſetz haben, ſondern wie ſie von Leuten aus redlichen Urſachen eingeſetzt ſind, alſo auch aus wichtigen, billigen Urſachen mögen gebrochen, abgethan, und verändert werden, ohne alle Sünde nach der Apoſtel Exempel ∗ ∗ ∗ auch nach dem Vorbilde der erſten heiligen Kirche ∗ ∗ ∗ bey welchen ſich nicht geziemet, böſer Leute Aergerniß zu achten, wie der HErr ſagt: Laſſet ſie fahren, dann ſie ſind blind und blinde Leiter. Und hinwiederum gebühret ſich fleißig zu hüten, damit man den Kleinen kein Aergerniß gebe, durch frechen ſündlichen Gebrauch der Freyheit, dann der HErr ſpricht: Wehe dem Menſchen, durch welchen Aergerniß kommt.)

Auf die Umſtände der gegenwärtigen Gemeinde beſonders eingerichtet ſeyn. Dahero wir alleine

alleine die Summam dieſer Einrichtungen hier einführen, und des fernern halber uns auf die Beylage beziehen wollen.

Es hat nemlich die Mähriſche Brüder-Gemeinde nach der dißfalls uns vorgelegten Erklärung a) in Anſehung der Perſonen,

1) Ihre Aelteſten, Mit-Aelteſte, und Vice-Aelteſte, deren Werck iſt, nach ihrer Erfahrung rathen, und beten, und in gewiſſen Fällen zu decidiren.
2) Der Paſtor iſt allezeit Mit-Aelteſter, und hat neben der Inſpection auf alle Kirchen-Sachen, die Seelen-Sorge und das Amt eines öffentlichen Lehrers und Predigers in allen Theilen deſſelbigen.
3) Sodenn ſind 4 Helffer: dieſe ſind Privat-Proponenten bey der Verſammlung auf dem Saal des Wayſenhauſes: führen das äuſere Directorium der Gemeinde, und die Privat Seelen-Sorge.
4) Man hält Aufſeher und Ermahner: deren jene auf alle, etwa vorkommende Mängel achten; dieſe aber, in Lieb und Freundlichkeit den fehlenden Theil erinnern, unterrichten, und zu beſſern beſorgt, oder wenigſtens bemühet ſind, daß davon kein weiterer Schade in die Gemeinde einreiſſen möchte.
5) Es ſind denn ferner die Diener, welche um die äuſſern Umſtände beſorgt ſind, das Directorium über das Wayſenhaus, Krancken-warten, Verſammlungen, Armen-Caſſe und Gaſt-Freyheit führen.
6) Die Allmoſen-Pfleger, die Handwercks-Aufſeher, und ſo fortan.
7) Die Privat-Lehrer, die zum Theil als Gehülffen des öffentlichen Lehrers, die Verſammlung mit verſehen, und über die Aehnlichkeit des Glaubens ernſtlich zu halten, auf die zum Heil. Abendmahl deſtinirte Seelen zu achten haben, u. ſ. f. zum theil die öffentlich erweckte Seelen privatim zuſammen zu halten, und weiter zu führen, und das durch täglichen Beſuch in den Häuſern, und durch tägliche kleine Verſammlungen, da in beyden nur einerley Geſchlecht, als Männer von Männern, Weiber von Weibern, Jünglinge von Jünglingen, und Jungfrauen von Jungfrauen beſucht, und verſammlet werden. Wie denn

b) in Anſehung derer Abtheilungen

1) Die Männer- und Weiber-Gemeinde, iegliche von ihrem Geſchlecht erwehlte Arbeiter hat: ſo daß auſſer dem Aelteſten, Pfarrer und ein oder andern Helffer, die übrige Arbeiter eigentlich keine Connexion mit denen Weibs-Perſonen haben, ſondern bey denenſelbigen eben ſolche Aemter aus ihrem Geſchlechte beſetzt und verſehen werden.
2) Werden die Seelen nach ihren Umſtänden, und mit ihrer eigenen Genehmhaltung und Vorwiſſen getheilet: in todte, erweckte, ungelehrige, willige, kräftige Schüler; Seelen, die in der erſten Liebe ſtehen, Kinder und Jünglinge, die ſodann auſſer den todten, ungelehrigen und gantz kleinen Kindern, nach dem unterſchiedlichen Vertrauen, ſo ſie unter ſich haben, in geringer Anzahl täglich zuſammen kommen, um ſich von den Wegen des HErrn zu unterreden. Die Todte werden täglich beſucht und ermahnet, die Ungelehrigen aber wöchentlich von einigen redlichen Streitern in ihre Geſellſchafft genommen, und ſo lange in Lieb und Ernſt beſprochen, bis ſie zu denen Erweckten können gezehlet werden. Die kleinen Schoos-Kinder aber Sonntags zu einem Heiffer oder Wayſen-Vater gebracht, der mit ihnen betet, ſingt und nach ihrem Verſtande zu ihnen redet.

c) In Anſehung der Verſammlung finden wir:

1) Auſſer denen öffentlichen Predigten, ſo von der Gemeinde beſucht werden, wie aus den Worten ihres Briefes an des Herrn Grafens Excellentz, zu erſehen, da es heißt: Ja ſo gar (weil wir Winters-Zeit eines ſehr unbeqvemen, und hohen Berges wegen bey vielen tieffen Schnee von der Parochie gleichſam abgeſchnitten werden,) beſorgen durch allzuofftmahlige Verſäumniß der Kirch-Verſammlung einigen Anſtoß zu geben. Item in ermeldter Schrifft: Abſonderlich alle Sonntage zu gewöhnlicher Zeit denenjenigen auf dem Verſammlungs-Saal in Herrnhut eine ordentliche Predigt halte, welche ſich Wetters, Kranckheit und dergleichen Urſachen halber in die Parochie nicht begeben können.
3) Die tägliche Früh-Verſammlung, da Morgens um 5 Uhr ein Gebet, und kurtze Betrachtung aus der Heil. Schrifft zur Ermahnung angeſtellet, und denen Brüdern überhaupt erlaubt iſt, daſelbſt zu reden, in Entſtehung deſſen aber ſelbiges von einem Helffer geſchiehet. Dieſes wird
4) In der Mittags-Stunde kürtzlich applicᵢret, und
5) Die Gemeinde des Abends vorm Schlafengehen noch einmahl zum Anbeten, und Loben GOttes, und zur Fürbitte verſammlet.
6) Beſonders ſind die auf den Sonntag geſetzte Ubungen, welche N. 25 mit mehrern erzehlet ſind, nach dem heiligen Endzweck dieſes Tages wohl und zur allgemeinen Nachahmung anderer Chriſtl. Gemeinden eingerichtet.

d) Endlich in Anſehung anderer Einrichtung kan man hier zwar nicht alles wieder ausdrücklich wiederholen: ſondern muß ſich dißfalls auf die uns vorgewieſene Beylage beziehen. Doch kan man insgemein ſo viel anfügen, daß

1) Die vorwaltende Sorge in Bereitung zum heiligen Abendmahl, auch deſſen öfterer gemeinſchafftlicher Gebrauch, alldieweil dieſer letztere, dem Vernehmen nach, nichts geſetzliches, ſondern freywilliges iſt, mit dem göttlichen Wort, und dem Fürbilde der erſten Kirche wohl einſtimmig. Auguſtinus führet hierüber an die Worte Ambroſii:

Alii quotidie communicant corpori & ſanguini Chriſti: alii certis diebus accipiunt: alibi nullus dies intermittitur, quo non offeratur; alibi ſabbatho tantum & Dominico, &

si quid aliud hujusmodi animadverti potest. Totum hoc genus rerum liberas habet observationes.

2) Die Kirchen-Zucht, so No. 27. angeführet worden, in der dabey angezeigten Ordnung, und Grade der Lehre Christi, dem Exempel des Apostels in der Corinthischen Kirche, und dem Fürbild der alten Kirche, folglich nach denen dreyen Haupt-Reguln der alten Böhmischen Brüder,

(Davon es schon in der Confeßion, welche A. 1538 lateinisch ausgegangen ist, p. 116. heißt:

Tria esse, super quibus totum Evangelii purioris negotium salutiferum propendeat: Primo & ante omnia sacras scripturas: deinde Christi Domini Exemplum: postremo primitivæ Ecclesiæ vestigia. Quibus omnes, qui unquam salutis suæ studiosi essent, innitantur. Atque hæc tria aureos Canones seu Regulas appellabat Rochezana, (adhuc fratrum Antistes) & hoc ipsum omnes e sacerdotum albo illi subscribentium agebant.) Heylsam und löblich, auch der Evangelischen Lehre, und Symbolischen Büchern gemäß, daß

3) Die Verordnungen wegen des Ehestandes vorsichtig und erbaulich, daß

4) Die Wayßen-Anstalten liebreich und Christlich, daß

5) Die beständige Fürbitte, sowohl vor diese Gemeinde, als auch das gantze Reich Christi, weil sie aus freyem Willen einiger Glieder in schweren Bedrängnissen aufgekommen, und der Zeit nach vor etwas gefälliges geachtet wird, nicht anders als ihme wohlgefällig, und endlich

6) Die Unterwerffung gegen die Obrigkeit gebührend, den Apostolischen Lehren und Exempeln ähnlich, und an sich vollständig seye.

Sonsten erhellet auch aus dieser Erzehlung, daß es ein unbilliger, übertriebener Vorwurff gewesen, wenn P. Regent aus einer schrifftlichen Anzeige von Einrichtung der Gemeinde zu Herrnhuth, welche Christian David und Christoph Demuth vor sich angestellet, die Worte:

Es sind sechs Weissager, die einen genauen Unterscheid machen von Natur und Gnade, von unterschiedenen Führungen der Seelen, und Einsichten, eine Gabe haben, die Geister zu prüfen und ietzige Zeiten, wie auch die unterschiedene Gaben des Heiligen Geistes, und Temperamenten, alles zum gemeinen Nutzen.

Dahin gedeutet, als gebe man Prophezeyungen von künfftigen Dingen vor, und dieses Weissagen verglichen mit dem Wahrsagen der Zigeuner, und der vergeisterten Widertäuffer, da doch im Gegentheil 1) der Nahme der Weissager niemahls in der Gemeinde eingeführet worden, sondern 2) von diesen Männern vor sich aus denen vielfältigen Stellen der heil. Schrifft Neuen Testaments erkieset; aber auch 3) durch angeführte Beschreibung gegen solcherley falsche Auslegungen hinlänglich verwahret worden. Dabey 4) überhaupt dieses Exempel eine Ermahnung seyn kan, zur Verdoppelung aller Sorgfalt im Reden und Thun, damit man auch nicht bey guter Meynung denen Widriggesinnten einen Schein zum Widerspruch gebe. 5) Es ist ohnmöglich alles zu verhüten, denn man hat von Johanne und Christo Schein zur Lästerung angenommen, Matth. 11, v. 18, 19. Doch wo Christus Schaafe sendet unter die Wölffe, so heisset er sie klug seyn, wie die Schlangen und einfältig, als die Tauben, Matth. 10, v. 16. Wenn nun ferner gefraget wird: auf was vor einen Fuß diese Einrichtungen von der Gemeinde angesehen werden, sowohl in ihren unterschiedlichen Theilen, als auch deren Application auf ihre eigene, oder andere Gemeinde? So ergiebt sich

1) Daß nicht allein die alte Mährische Gemeinden einen Unterschied gemacht inter essentialia, das ist, unter denen wesentlichen Theilen des Christenthums, als da sind: Glaube, Liebe, Hoffnung; inter ministerialia, das ist, die von GOtt dazu gesetzte Mittel, als da sind, das Wort GOttes, die Schlüssel des Himmelreichs und Sacramenten; & inter accidentialia, das ist, zufällige Dinge, die da dienen sollen, daß man sich jener mit Klugheit gebrauche, die folglich bestehen in einigen Ceremonien, und Gebräuchen nach dem äusserlichen Gottesdienst, und in der Art, die verordneten Mittel des Heyls auszutheilen und anzuwenden. v. Comenius ad Lasitium de discipl. Eccles. p. 174 & 175. edit. Amsterd. 1660. Sondern auch

2) Daß in denen Glaubens-Bekenntnissen der Unterscheid angedeutet werde:

In der Confeßion von An. 1535 und 1564, Art. XV. heißt es: **von zufälligen Dingen, Menschen-Satzungen, Ordnungen und guten Gewohnheiten wird gelehret, daß sie geringer und unnöthiger sind, dann die Gaben des ordentlichen Kirchen-Dienstes: Ja, daß sie zur Förderung des Kirchen-Dienstes geordnet und aufgerichtet werden; ... und wiederum: daß sie nicht vor ein Grund der Seligkeit oder Gottesdienst ... geachtet werden; ... sondern allein für einen Wohlstand, Zier, Erbarkeit und löbliche Zucht; dermassen, daß sie die Christliche Freyheit des Geistes Christi, und Glaubens nicht brechen, die Liebe nicht zerrütten. Und wiederum niemand unter dem Schein und Deckel Christlicher Freyheit sich gottseliger Ordnung zum Guten dienend entziehe.**

Und 3) sie selbsten daraus die ausdrücklichen Schlüsse gemacht, daß nicht in allen Kirchen alles auf einerley Weise könne gehalten werden,

In ermeldter Confeßion Art. XV. lesen wir: **Wann aber etliche, doch unschädliche Unterscheid, und Ungleichheiten bey denen äusserlichen Satzungen, Bräuchen, oder Ceremonien in der Kirche, oder Christlichen Versammlungen erfunden würden, soll iemand der Sachen so unterrichtet seyn, daß er deswegen an andern sich nicht ärgere, sie schmähe und beleidige, darzu Secten und Rotten anrichten**

richten solte. Dieweil niemahls allenthalben einerley Kirchen-Form gewesen, und heutiges Tages noch nicht ist. ... Darum, welche Christi sind, seynd in solchen Dingen schuldig wie eines Leibes Glieder, einander zu vertragen in der Liebe, ohne welche nichts nützet, und nach Inhalt der Apostel Lehre, ꝛc. ꝛc.

Nahmentlich finden wir

4) Von der Brüder-Gemeinde in Herrnhuth, daß sie einige Dinge in so weit zur Erbauung unter sich als nothwendig ansiehet, daß sie selbst davon nicht abzulassen gedencket: welches denn a) überhaupt von der Einrichtung der Mährischen Brüder gesagt wird, laut des Briefes der Gemeinde, da es von dem Amt des Pastoris heisset: über dieses die alte, und mit Guth und Blut zu erhaltende Verfassung der Mährischen Brüder in dem weisen Zusammenhang mit gesamter Evangelischer Kirche Augustanæ Confessionis conservire, &c.

Sodann auch b) von deroselben Kirchen-Zucht.

Krafft Instruments N. 9. da sie sagen: **Wir achten den Mangel der Zucht bey erweckten Seelen vor einen Haupt-Mangel, und gedencken davon nicht abzuweichen, was GOtt hierinnen unsern Vätern heylsames verliehen** ꝛc.

Es wird aber c) zuverläßig dahin erkläret, daß sich dieses verstehe insgemein von der Freyheit, solcherley Einrichtungen und Zucht in der Gemeine zu halten, welche dem Göttlichen Wort gemäß, und denen iedesmahligen Umständen der Gemeine heilsam und nützlich erkannt werden. Welches denn ein unmittelbarer Abhang der Christlichen Freyheit, und folglich einer ieden Christlichen Gemeine unverwehret ist, so lange es ohne Verletzung der in der Kirchen-Gemeinde nöthigen Ordnung, und Berufs eines ieden Mitglieds angefangen und geführet wird.

Nach den Worten der Brüder in ihrem Glaubens-Bekentniß Artic. VIII. p. 43. b: auch lehren sie, daß eine Christliche Ordnung in der heiligen Kirche solle gehalten werden. Denn ohne ordentliches äusserliches Regiment kan sie nicht wohl stehen: wie sonst keine andere auch die kleinste Gemeine nicht. Es stehet aber diese Ordnung vornehmlich hierinne, daß ein ordentlicher Beruf seye, und gewisse Einsetzung der Personen zu gebührenden Aemtern, von den Geringen und Mittlern an, bis zu den Höhern; darnach, daß alle und ein iglicher seines Berufes Ort, oder Wohnstatt wohl verwalte und bewache, und dannenhero nichts erwinden lasse, auch nach eigenem Gefallen sich des nicht entziehe, noch daraus schreite, noch in fremde Oerter sich einschleiche ꝛc.

Noch vielmehr aber d) schützet solches eine Gemeine bey dem Recht diejenige Ordnung zu behalten, welche sie von so vielen Jahren her, mit Nutzen erfahren, und unter vielerley Verfolgung bewahret.

Denn daß dieses ein Vorrecht gebe in solcherley Einrichtung, das bezeugen so wohl alte als neue Kirchen-Lehrer.

Der ehemalige Cantzler zu Tübingen Jacob Heerbrand, in seiner Disput. de Adiaphoris An. 1684 gehalten, führet an Augustinum, dessen Worte ad Casulanum de Jejunio also lauten: *De his rebus, de quibus nihil certi statuit Script. divina, mos populi Dei, vel instituta Majorum pro lege habenda sunt.*

Dabey denn e) nicht kan mißgebilliget werden, diejenige Erklärung, welche im Nahmen der Herrnhutischen Gemeine gethan worden, daß man 1) allbereits von keinem einigen Particulier-Stücke dieser Kirchen-Verfassungen, das nicht ausdrücklich in der heiligen Schrifft befohlen wäre, sagen könte, man beharre so unumgänglich darauf, daß es niemahls, auch nicht auf eine Zeitlang könte geändert werden: Daß 2) nach Erkentniß der Gemeine es von ihnen selbst aus eigener Bewegung, oder auch 3) auf kluges Anrathen verständiger und erleuchteter Freunde dieselbige geändert, gemehret und gemindert werden können. Im Gegentheil aber 4) zur Zeit der Bekentniß, und Verfolgung, aus Menschen-Furcht oder unzeitigem Nachgeben gegen unbillige Widersacher, nicht das geringste würde abgethan oder geändert werden, als worinne man 5) mit derjenigen Lehr-Art gäntzlich einstimme, welche in den Libris Symbolicis der Evangelischen Kirche von denen so genannten Mittel-Dingen, oder willkührlichen Einrichtungen auf eben diese Weise und mit eben diesen Einschränckungen vorgetragen, und also in demselbigen nachgegeben, oder beharret werde, (man sehe die Verfassung der Herrnhutischen Gemeine §. 30.) Dabey wir denn zum fernern Unterricht 6) dieses anfügen, daß das Beharren in schon eingeführten, noch mehr aber das Abschlagen neu aufgedrungener Mittel-Dinge sich nach dem Exempel Pauli von denenjenigen Fällen verstehe, da a) das Nachgeben so viel mitbringen würde, als ob wir denen Irrthümern, oder einer falschen Religion heucheln, und unsere Wahrheit mit ihrem Irrthum vereinigen wolten.

Davon redet Jacob Heerbrand pag. 75 also: *Tempore persecutionis, vel urgentibus adversariis non possunt, nec debent in gratiam illorum, recipi ea quæ alias per se sunt adiaphora, antea, vel abrogata, vel de novo instituta. Ne videamur nos illis, eorumque Religioni accommodare, hocque modo diversas duas religiones, nostram veram, & illorum falsam conciliare velle, juxta illud Apostoli: Nolite jugum ducere cum infidelibus &c.*

Aber auch b) da die Gegner die Absicht hätten, unter dem Schein der Brüder unsere Freyheit zu verkundschafften, und die Gemeine darinnen einzuschrencken: ermeldter D. Heerbrand §. 16.

Sicut Apostolus inquit, subingressi essent falsi fratres, explorare Libertatem nostram, quam habemus in Christo, ut nos in servitutem redigerent. Illis ne ad horam quidem cessimus subjectione, ut Veritas Evangelii permaneret apud nos.

Ubrigens ist es der Lehre unserer Evangelischen Kirchen gleichstimmig, wenn das Recht, solcherley Verordnungen zu machen, der Gemeine zugeeignet wird, welche es sodenn durch sich selbsten, oder tüchtige hierzu verordnete Männer ausübet.

Wie

Wie denn ermeldeter Cantzler Heerbrand in angezogener Dissertatione §. 30, 39, 40. also schreibet: *Instituit autem (Deus) & ordinat ea per homines, verum hoc non penes unum Episcopum, Pastorem, vel Doctorem Ecclesiæ, in specie talia instituere adiaphora, sed penes totam est Ecclesiam, quæ mater est familias, & jus hoc habet: omnia enim sunt Ecclesiæ - - - - Has autem suas partes Ecclesia: (Ordinationes videlicet tales de rebus adiaphoris ad decorum facientes, & ad ædificationem Ecclesiæ præscribere) demandare potest libera & pia Voluntate certis quibusdam piis, sapientibus, & circumspectis hominibus, qui videntur maxime idonei & divinitus spiritu sapientiæ ornati, qui talia dijudicare possunt. Sicut Apostoli mandant Ecclesiæ, ut tales Diaconos eligat, & constituat Act. 6. & organum illud Dei electum Ecclesiæ Corinthiorum, ut judices constituant, qui causas & lites Christianorum dirimant, scribit 1 Cor. 6. de quibus tamen Ceremoniis judicium est permittendum Ecclesiæ, &c. &c.*

Und gleich wie hieraus das Momentum dieser Einrichtungen, samt der Art ihrer Ausübung in Ansehung der Gemeine selbsten gnugsam beleuchtet ist: so zeigt sich aus denen Beylagen ferner und 5. in Ansehung anderer Gemeinen, daß man a) sich darmit kein Recht anmasse, iemand andern dergleichen aufzudringen, oder b) in Entstehung der Annahme deswegen eine Kirche zu verwerffen, noch c) sich von denen gläubigen Gliedern derselbigen zu trennen, oder Rotten und Secten anzurichten.

Wie denn von Einigkeit der Kirchen die alten Mährischen Brüder in ihrem Glaubens-Bekenntniß Art. VII. p. 41. also zeugen:

Allenthalben, wo Christus geprediget, die Lehre des heiligen Evangelii, rein und völlig verkündiget, die heiligen Sacramenten nach Christi Ordnung, Stifftung und Befehl, Willen und Meynung gehandelt werden, darzu das Christ-gläubige Volck dieselbe annimmt und brauchet, und sich dadurch in Einigkeit des Glaubens und Liebe im Band des Friedens zusammen thut, vereiniget, und auf Christum erbauet; da ist die heilige Kirche, das Haus GOttes, des Heiligen Geistes Tempel, die lebendige Gliedmassen, Antheile des himmlischen Jerusalems, der geistliche Leib Christi, und die gesamte Glieder, welche das einige Haupt Christus aneinander füget, im Geist der neuen Geburth, im Wort GOttes, einerley Sacrament, ein Glaube, eine Liebe, eine heilige Gemeinschafft, ein Band des Friedens, Aenderung und Gehorsam, sie sey nun eine grössere, oder kleinere Anzahl, wie der HErr bezeuget: Wo zwey oder drey beysammen seyn in meinem Nahmen, in welcher Nation oder Volck, und an welchem Ort sie sind, da bin ich mitten unter ihnen ꝛc. Und wiederum: Wo Christus und sein Geist nicht wohnet, das Evangelium nicht Raum noch Stelle hat, sondern dargegen öffentlicher Irrthum und heydnisch Leben im Schwange gehen, da muß auch eine solche befleckte Kirche seyn, zu der sich auch wohl Christus der HErr, daß sie seine liebe Braut sey, nicht bekennen wird; sintemahl keiner Christlich ist, der seinen Geist nicht hat, ꝛc. ꝛc. Aus welchem dann klärlich hervor leuchtet, daß die Mährische Brüder die Gemeinschafft der Heiligen keinesweges in der Einigkeit solcher Einrichtungen, sondern in wahrer Lehre, rechtem Gebrauch der Sacramenten, und heiligem Wandel suchen.

So hat auch die Gemeinde zu Herrnhuth in dem bey ihr errichteten Notariats-Instrument sich hierüber gleichförmig erkläret.

Wann es §. 7. heist: Wir wollen aber auch in allen Christlichen Gemeinden mit niemanden getrennet seyn, der nicht aus eigener Vernunfft noch Krafft an JEsum Christum glaubet oder zu ihm kommen ist; sondern vom Heiligen Geist durchs Evangelium beruffen, mit seinen Gaben erleuchtet, und im rechten Glauben geheiliget und erhalten ist ob er auch durch Verführung oder eigenem Unverstande die Schrifft hie und da anders auslegt; Denn niemand kan JEsum einen HErrn heissen, ohne durch den Heiligen Geist ꝛc. Aus welchen dann hinlänglich erhellet, daß sie die Einrichtung der Gemeinde Christi nicht in äusserlicher Verfassung, sondern dem Glauben an den HErrn JEsum setze: Folglich, so nöthig selbige die Zucht insgemeine hält; nach oben schon angezeigter Stelle des Instruments N. 9. Sie doch in specie diejenige besondere Art, wie selbige bey ihnen eingeführet ist, vor kein wesentlich, oder nothwendiges Stück einer Gemeinde achten, ausgeben, oder aufdringen wolle.

Siehe §. 30. in der Verfassung der Herrnhuthischen Gemeinde.

Und aus dem allen, so bishero mit mehrern ausführlich angeführet worden, erhellet sodann auch, was von denen zweyerley Fragen besonders zu halten sey? da man anfragt: Ob die Mährische Brüder-Gemeinde bey ihren bisherigen Einrichtungen und Disciplina verbleiben könne, und solle?

Da wir zwar 1) davor halten, man frage uns nicht sowohl, ob sie solle? als vielmehr sie dabey bleiben könne; massen jenes bey ihnen eine schon ausgemachte Sache ist, daß sie solche Verfassung überhaupt vor nützlich, und nach ihren dismahligen Umständen vor nöthig halten. 2) Achten wir, daß sie bey dieser Einrichtung und Zucht unter sich selbst verbleiben können: a) unbeschadet des Gewissens, weil sich da keine Anstalten ergeben, die dem Worte Gottes, oder dem Wachsthum des Christenthums unter ihnen widrig und entgegen wären, b) unbeschadet der Liebe, und Gemeinschaft der Heiligen, weil sie daraus kein Kennzeichen oder Unterscheid derer Kinder GOttes und der Welt zu machen, gesinnet sind; c) unbeschadet der äussern Kirchen-Gemeinschafft mit den Evangelischen, der Augspurgischen Confeßion zugethanen Kirchen; als wovon ein mehrers in dem dritten Puncte soll ausgeführet werden. Und endlich d) unbeschädigt ihres Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit, gegen welche die alte Mährische Kirche in ihrem Glaubens-Bekenntniß Art. XIX. p. 83 seqq. auch die Herrnhuthische Gemeinde in den beygeschlossenen Verfassungen N. 9. sich so deutlich und ausführlich ausgelassen, daß ein mehreres nicht kan, noch darff gefordert werden. 3) Da wir aber alles, was an sich erlaubet und nützlich

nützlich ist, so lange vorkehren sollen, als keine Special-Umstände ein anders, und bessers zeugen und anrathen; so kan man ferner noch dieses beysetzen, daß nach der ietzterzehlten Erleuterung die Gemeinde, welche sich einmahl zu dieser Disciplina angewöhnet, so lange sie innen und aussen deren Nutzbarkeit erkennet, billig dabey verbleiben möge; um so mehr, als 4) unser sel. Lutherus deroselben die schönsten Zeugnisse dahin ertheilet, daß solche Disciplin der unsrigen vorgehe, und er solche um des Deutschen Pöbels willen nicht nachahmen könne.

Bey Lasitio L. IV. Histor. Fratrum finden wir folgenden Ausdruck Lutheri an Matthiam Pol. Anno 1540 zu Wittenberg: *Est fratres hi nos puritate doctrinæ non superant, quia a nobis omnes Articuli fidei sincere & pure e verbo Dei proponuntur; ordinaria tamen disciplina Ecclesiæ, quo utuntur, suasque gubernant Ecclesias, longe nos superant, & in hac parte majorem laudem habent quam illis concedere, nos propter Gloriam Dei & veritatem oportet. Quia plebs* nostra Germanica *illud jugum disciplinæ non vult subire adhuc Quapropter quicunque Evangelico & nostræ Confessioni Augustanæ addicti estis, tuto & pie Ministerium Verbi, quam Sacramentorum apud Fratres uti potestis. V. Comen. ad Lasitium de Disciplina p. 157.*

Jedoch will hier 5) nöthig seyn, daß man in Ansehung der künfftigen Verordnung, die in der Mährischen Brüder Glaubens-Bekenntniß ertheilte gedoppelte Anmerckungen wohl in Acht nehme, da sie eines Theils ihren willigen Gehorsam gegen alle gute Ordnung erbieten, andern Theils aber gegen allzu viele Beschwerungen der Jünger sich bewahren.

Es heist Art. XV. p. 81. Ob sie wohl (die Brüder) nicht alle Bräuche mit einander halten, wie dann unmöglich und unnöthig ist, allenthalben in der Christenheit einerley Ordnung oder Ceremonien zu haben: so widerstreben sie doch keiner gottseligen Ordnung; sind auch nicht gesinnet, deswegen Trennung zu machen, wenn gleich etliche nicht fast nöthig erkannt würden; so fern sie nur nicht wider GOtt, und seine Ehre wären, und den Glauben an JEsum Christum, der allein gerecht machet, verkleinern. Wiewohl auch hier disfalls von den Unsern nicht wird stillschweigend übergangen: daß nemlich sich keinesweges gebühret, mit viel übrigen und beschwerlichen Satzungen, immassen wie unter dem Gesetz Mose das Volck zu beschweren, denn die Apostel haben solches gelehret.

Erörterung des dritten Puncts.

Nun haben wir uns den Weg gebahnet, auch von dem dritten Punct der Anfrage mit Bestand der Wahrheit zu reden: Ob nemlich die Mährische Brüder-Gemeinde neben Beybehaltung ihrer wohlhergebrachten Kirchen-Zucht, ihre Connexion mit der Evangelischen Kirche behaupten könne und solle? Allwo dann erstlich erfordert wird anzuzeigen, was vor eine Connexion mit der Evangelischen Kirche verstanden wird? Es kan aber vornemlich dreyerley Connexion verstanden werden: 1) Die innerliche Gemeinschafft der Heiligen im Geist, nach welcher alle gläubige Kinder GOttes als Glieder eines geistlichen Leibes, dessen Haupt Christus ist, in Ihme, und auch durch Ihn nach dem Einfluß seiner Gnaden-Gaben in sie alle, unter sich vereiniget sind, und die wahre unsichtbare allgemeine Kirche ausmachen. Von dieser Gemeinschafft des Geistes hat es wohl keine Schwürigkeit, daß alle Kinder GOttes, unter was Nahmen oder äussern Unterschied sie auch immer erscheinen mögen, zu allen Zeiten und Orten, in einer heiligen und zwar geistlichen, aber wahrhafften und durch ihr Gebet und Flehen vor dem HErrn auch in die Ferne würcksamen Connexion unter sich stehen können, und sollen, und durch des Geistes Würckung stehen. Dahero wir auch hiervon, als von einer unstreitigen und männiglich bekannten Sache allhier nicht ferners weitläufftig seyn wollen.

2) Die andere Gemeinschafft heisset die äussere Kirchen-Gemeinschafft, nach deren die Glieder einerley Lehre hören, annehmen und bekennen; den Gebrauch der Sacramenten gemein haben; und das öffentliche Gebet mit einander verrichten. Mit einem Wort: Es heist die Gemeinschafft des äusserlichen Gottes-Dienstes: als welcher sich in diese drey hauptsächliche Classen, das Wort, Sacramenta und Gebet einschliesset. Dahero alle diejenigen, und nur diejenige unter sich eine Kirchen-Gemeinschafft halten können, welche in den nöthigen Lehren des Christenthums, in dem Gebrauch der Sacramenten, und in dem Inhalt des Betens und Singens überein kommen. a) Verwirfft iemand die wahren Grund-Lehren des Christenthums, oder b) er dringet mir Irrthümer als Grund-Lehren auf, c) entziehet er wesentliche Theile der Sacramenten, oder d) er erdichtet neue Dinge als Sacramenten GOttes, e) entziehet er mir den Grund zum Vertrauen im Gebet, oder f) er heisset mich anbeten, was nicht GOtt ist: mit demselbigen habe ich keine Kirchen-Gemeinschafft. Geschähe es auch, ein Bedrängter in einer Kirchen, die dergleichen thut, unter diesem Joch seufzete, und ihme durch einen gnädigen Aufschluß des Geistes in seinem Hertzen aller dieser Ungrund offenbar, und er vor seine Person vor demselbigen bewahret werde: So habe ich mit demselbigen die innere Gemeinschafft des Geistes, nicht aber die äussere Gemeinschafft der Kirchen.

3) Die dritte Gemeinschafft ist eine äusserliche Bürgerliche Gemeinschafft; nach welcher alle Glieder theilhafftig werden derjenigen Bürgerlichen Vortheile, der Gerechtigkeiten, welche der gütige GOtt einer Kirche zu ihrem Schutz gegen ihre Feinde und Widersacher durch äusserliche Macht erworben, und durch öffentliche Reichs-Handlungen versichert hat.

Diese letztere gründet sich auf die äusserliche Kirchen-Gemeinschafft. Denn obwohl alle diejenigen, so in der Gemeinschafft des Geistes

stehen, als liebe Kinder GOttes ein gesuchtes Recht haben, allen äusserlichen Schutz zu fordern, auch die Obrigkeiten als Pfleglinge der Kirchen GOttes, an ihren Seelen verbunden sind, denenselbigen alle Förderung zu thun: so fehlet es doch an so vielen Orten, daß man sich meistentheils begnügen muß, wenn diese dritte Gemeinschafft sich so weit ausdehnen lässet, als die andere, mit denen sie iedoch durch die feyerlichste Handlungen zu gleicher Weitläufftigkeit verbunden worden.

Es fragt sich also nun hauptsächlich: Ob die Kirchen-Gemeinschafft mit der Evangelischen Kirche Augspurgischer Confeßion, von offt ermeldeten Mährischen Brüdern in Herrnhut könne behauptet werden? und da antworten wir ohne einigen fernern Anstand, nach denen bisher erzehlten Umständen mit Ja! Wir haben auch dieser unserer Entscheidung wichtige, und zwar folgende, aus GOttes Wort, und den Lehren der Evangelischen Kirche, auch denen Zeugnissen ihrer rechtgläubigen Lehrer, gezogene Gründe. Denn

1) sagt Paulus Ephes. IV. 1-6. Wir sollen wandeln würdiglich dem Beruf, nach welchen wir beruffen sind, mit Gelindigkeit und Sanfftmuth: traget einer den andern in der Liebe: erhaltet die Einigkeit im Geist, durch das Band des Friedens: seyd ein Leib und ein Geist, weilen wir beruffen sind zu einerley Hoffnung unsers Berufs: Es sey ja ein HErr, ein Glaube, eine Tauffe, ein GOtt und Vater unser aller: einem ieden aber sey gegeben die Gnade nach dem Maaß der Gabe Christi. Woraus denn erhellet, daß diejenige, die einen HErrn, einen Glauben, eine Tauffe und einerley Hoffnung ihres Berufs haben, diese sind, die ungeachtet des Unterschieds der Gaben, so sie von Christo empfangen, oder auch eines Fehls, der Lindigkeit und Sanfftmuth zum Ertragen, und Zurückhaltung des Zorns brauchet, einander tragen sollen in der Liebe und Sanfftmuth, Einigkeit halten im Geist durch das Band des Friedens, und seyn nicht allein ein Geist, sondern auch ein Leib, und so mit einander wandeln würdiglich ihrem Beruf. In welchem allen nicht alleine die innerliche Gemeinschafft des Geistes, sondern auch äusserliche Kirchen-Gemeinschafft aus der Einigkeit des Berufs, aus dem würdiglich Wandeln, aus dem Tragen in der Liebe, aus der besondern Anführung der Reinigkeit des Leibes und Geistes deutlich genug hervor leuchtet: Jedoch aber wo man hieran zweifeln wolte, aus dem nachfolgenden noch ferneres unwidersprechlich dargethan werden kan; wann der Apostel gleich nach angeführten Unterschied und Ursprung der Gaben Christi im 11. 12. 13. Vers, die Einigkeit der Kirchen nach dem äusserlichen und innerlichen davon hergeführt, wenn er sagt: Darum hat er (zwar) etliche gesetzet zu Aposteln, etliche zu Hirten und Lehrern, (aber doch dieses alles) daß die Heiligen zugerichtet (zusammen gefügt) werden, zu dem Werck des Amts, zur Erbauung des Leibes Christi, bis wir alle kommen zu der Einigkeit des Glaubens und Erkenntniß des Sohnes GOttes, und ein vollkommener Mann werden, nach dem Maaß des Alters Christi. Aus welchen allem wir denn also schliessen: daß wenn der heilige Apostel Paulus zu der Zusammenfügung der Heiligen, zum Werck, (oder Vollführung) des Amts, zu der Erbauung eines Leibes Christi, nichts anders erfordert, als einen HErrn, einen Glauben, eine Tauffe, einerley Hoffnung des Berufs, und ein würdiglich Wandeln in unserm Beruf, dargegen aber nicht allein Unterschied der Gaben, sondern auch dergleichen Dinge, die man mit Gelindigkeit und Sanfftmuth, und mit Zurückhaltung des Zorns in Liebe tragen solle, keinesweges als Hinderniße der Einigkeit des Geistes und Leibes gelten lässet: so folget sicher und gewißlich, daß Kinder GOttes gemeine äusserliche Kirchen-Einigkeit halten können und sollen, mit allen denen, die einerley HErrn, einen Glauben, eine Tauffe und einerley Hoffnung ihres Berufs haben, auch demselben würdiglich wandeln, ungeachtet alles andern Unterschieds in Gaben, oder äusserlich diesem Grunde unschädlichen, ja vielmehr subordinirten, und behülflichen Ordnungen.

Dahero als wir gesehen haben, daß die Mährische Brüder-Gemeinden im Glauben, Gebrauch der Sacramenten und würdigem Wandel, einerley Grund mit der Evangelischen Kirche halten, so schliessen wir ungezweifelt, daß sie der Unterschied ihrer an sich löblichen Disciplin und Ordnung von der Evangelischen Kirchen-Gemeinschafft im geringsten nicht ausschliesse. Vielleicht ist der Beweis, um willen beydes die innerliche und äusserliche Kirchen-Gemeinschafft in dieser Paulinischen Stelle, (wie denn billig allezeit beysammen seyn solte,) vermenget ist, nicht allen Lesern gantz deutlich; dahero wollen wir

2) den freyen Zugang zu der äussern Kirchen-Gemeinschafft aus der innern Gemeinschafft des Geistes selbsten herleiten. Wer ein Kind GOttes ist, der ist ein Bruder aller Kinder GOttes. Man setze: Es sind ihrer zwey, deren der erste in einer öffentlichen Kirche lebet, da die wahre Religion, eine reine Lehre, und richtiger Gebrauch der Gnaden-Mittel ist; Der andere lebet und seufzet unter einer Kirche, da die Lehre mit Irrthum, und die Sacramenta mit Menschen-Satzungen beflecket sind; Sie sind beyde Kinder GOttes, und haben Gemeinschafft des Geistes in Christo, aber sie wollen auch äussere Kirchen-Versammlung unter sich haben: Da ist es offenbar, daß der erste nicht kan zu der Kirchen-Versammlung der andern übertreten, weil er sich der Gefahr des Irrthums in Lehren und Mißbrauchs in Sacramenten aussetzen würde; Aber der andere kan in die Versammlung des ersten ohne Gefahr, ja mit Nutzen übertreten, und er solle übertreten, damit er aus der andern Gefahr entkomme, und der erste solle ihn von GOttes wegen aufnehmen, ob er noch Fehl hätte, solche tragen und bessern; auch zu dem Ende ihn seiner Lehre, Sacramenten und Gebeths theilhafftig machen. Woraus denn gantz

gantz deutlich, daß alle wahre Kinder GOttes ein unwidersprechliches Recht haben, zu erlangen, daß sie in die Gemeinschafft der wahren sichtbaren Kirche aufgenommen werden, und daß aus der geistlichen Gemeinschafft erfolge ein ungehinderter Zugang zu der äusseren Gemeinschafft dieser Kirche. Man ersiehet aber ein solches auch

3) Aus der Natur und Beschreibung der sichtbaren Kirche. Es heisset aber Kirche nach ihrer äusserlichen Form, (dann von dem innern eigentlichen Verstand haben wir schon geredet,) eine Versammlung derjenigen, die GOttes Wort hören, und die Sacramenta gebrauchen.

Unser sel. D. Hofmann schreibt in Synopsi Theol. p. 905. *Ecclesia in sensu latiori sumpta, prout & Ecclesia vocatorum dicitur, est cœtus hominum audientium verbum Dei & utentium Sacramentis, cui mali quoque & Hypocritæ admixti, & eatenus Ecclesia quoad formam suam externam, cultum scilicet publicum, quam diu is durat, est & dicitur visibilis.*

Dahero auch unsere Gottes-Lehrer den allgemeinen Satz so fassen, daß sie sagen: Wo GOttes Wort rein und lauter gepredigt wird, und die Sacramenta nach Christi Einsetzung gehalten werden, da sind auch allezeit welche, die die Stimme Christi hören, und da ist die Kirche.

B. D. Hoffmannus l. c. p. 932. *Ubicunque enim verbum Dei prædicatur, & Sacramenta dispensantur, ibi est Ecclesia* (in allgemeinen Verstand, die einer Versammlung der Heyden entgegen steht,) *& sine dubio sunt aliqui, qui vocem Christi audiunt* Joh. X. Esa. LV. 11. und im näheren Verstand, wie es die rechtgläubige Kirche im Gegen-Satz derer Ketzerischen andeutet, sagt er *cad. pag. Nota Ecclesiæ orthodoxæ --- est pura & sincera verbi Divini prædicatio, & legitima Sacramentorum administratio.*

Wann also nach der Lehre unserer Theologorum, daselbst schon eine rechtgläubige Kirche ist, wo das Wort GOttes und Sacramenta rein und lauter gehandelt werden: so folget gewißlich, daß diejenigen, die in Lehre und Sacramenten mit uns einstimmig sind, die wahre Kirche haben, folglich von der äussern Kirchen-Gemeinschafft mit uns in keinem Wege können ausgeschlossen werden. Und gleichwie man dieses auch in Ansehung derjenigen Glieder nicht versagt, von denen man zur Zeit noch keinen würdigen Wandel nach dem Beruf GOttes wahrnimmt, um der Hoffnung willen, daß sie durch das Wort, das sie hören, noch etwa gerühret, und sie folglich von denen Hülfs-Mitteln der Gnade, durch Entfernung von der Kirche nicht sollen abgetrennet werden; Also schlägt es vielmehr bey allen denenjenigen ein, deren förderste Sorge und Bemühung ist, durch würdigen Gebrauch dieser Heyls-Mittel das wahre Leben in GOTT zu erreichen und zu bewahren, auch der häuftigen Verführung dieser argen Welt durch heilsame Zucht und Kirchen-Verfassungen ie mehr und mehr allen Eingang zu versperren. Dahero zwar

4) der Unterschied, so in besondern Einrichtungen der Kirchen-Zucht und Verfassungen vorkommen kan, bey der Frage von der Kirchen-Gemeinschafft in allewege von grossem Gewicht ist, und wohl so viel vermag, daß man nicht ohne viele Behutsamkeit sich auch nur in äusserlichen vereinigen solle; Insbesondere in denen Fällen, da man um dieser Einigung willen, allerhand löbliche und durch Proben als nützliche, auch manchmahl als nöthig erkannte Verfassungen nachgeben solle; Aber im Gegentheil hat es gantz kein Gewicht der Hinderung, wenn derjenige Theil, der sich zur äussern Gemeinschafft einlassen will, nicht alleine denen in dieser Kirchen eingeführten Ordnungen sich billig zugesellet, sondern noch über dieses löbliche und zu dem Heyle der Seelen forderliche besondere Einrichtungen mitbringt, und mit denen obigen so zu vereinigen gedencket, daß eines Theils sie selbige niemanden mit Auctorität aufdringet, andern Theils auch unter sich selbst ihnen keine Opinionem cultus, oder Necessitatem andichtet, das ist, sie weder vor einen Gottes-Dienst, noch unumgängliches Mittel des Christenthums bey einen ieden Gläubigen angiebt.

D. Heerbrand sagt hiervon in klaren Worten aus der offt angezogenen Dissertation §. 27. *Nec opus est, ut passim & in omnibus Ecclesiis Ceremoniarum istarum indifferentium sit similitudo, sed maxime necessarium est, ut Doctrinæ unitas & Sacramentorum legitimus usus atque sinceritas ab omnibus Ecclesiis conservetur.*

Und gleich wie dieses die allgemeine Sätze der Evangelischen Kirche sind, so findet sich auch

5) daß die Application derselben auf die Mährische Brüder-Gemeinden zuförderst von dem sel. Luthero selbsten ohne Ubereilung nach eingezogener Kundschafft, ja mit Ablegung der vorhin gefaßten und öffentlich geäusserten widrigen Urtheile mehrfaltig gemacht, in Reden, Briefen und Schrifften bezeuget, und aus eben dieser Quelle, als wir bishero gethan, hergeleitet, und erwiesen worden. In oben schon angezogener Vorrede heist es:

Und freuen uns billig mit ihnen, beyde ihrer und unser selbst halber, daß wir, so bishero aus Verdacht einander vor Ketzer gehalten und fern von einander gewesen, nun aber, nachdem der Argwohn aufgehoben, mehr zusammen gerückt und sämmtlich in einen Schaaf-Stall gebracht, unter den einigen Hirten und Bischof unserer Seelen, welcher gelobet sey in Ewigkeit, Amen. Und ferneres: da nun in dieser ihrer Confeßion etliche Unterschied vorkommen werden in Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien, oder von der Jungfrauschafft, so lasset uns bedencken, daß niemahl in allen Kirchen gleiche, oder einerley Gebräuche, Ordnungen und Satzungen gewesen sind, noch seyn mögen, denn solches auch die mannigfaltige Gelegenheit derer Leute, Land und Zeiten nicht leiden. **Es sey und bleibe nur die Lehre des Glaubens und Wandels gantz, und unverrückt.** Denn diese soll gleich, und einstimmig seyn, wie Paulus offt ermahnet: Führet allzumahl, spricht er, einerley Rede, und abermahl, daß ihr einmüthiglich mit einem Munde, GOtt und den Vater unsers HErrn JEsu Christi lobet; auch führet der selige Mann so gleich ein

Exempel des Unterschieds mit seinen eigenen Entschuldigungen an, in den Worten: Denn daß der Ehestand bey ihnen dergestalt, wie bey uns, frey seyn solte, das leidet ihr Stand und Wesen nicht. Indes ist es genug, daß man lehret und gläubet, daß die Ehe ohn Verletzung des Glaubens und Gewissens iederman frey, und keinem nicht Sünde sey.

Dahero auch in der oben aus Lasitio angeführten Stelle dieser theure Rüstzeug GOttes, die Lehre und Disciplin hoch billiget, und daraus schliesset, daß die der Augspurgischen Confeßion zugethane Bekenner, auch der Predigt und Sacramenten bey denen Brüdern tuto et pie, mit Sicherheit und Gottseligkeit geniessen können. Da denn zu einer gäntzlichen Kirchen-Gemeinschafft nichts mehr abgehet, wenn man den Gebrauch des Worts und der Sacramenten nicht alleine ihnen bey uns zulassen, sondern auch bey ihnen mit geniessen kan. Gleiche Bezeugung gegen die Brüder findet man auch 6) in folgenden Zeiten bey aller Gelegenheit, da die alte Böhmische und Mährische Brüder, so offt sie zu Evangelischen Gemeinden gekommen, nach vorheriger Untersuchung von denenselbigen willig und mit Lob-Sprüchen in ihre Kirche aufgenommen worden. Dergleichen ist

a) die Handlung derer Theologorum zu Königsberg, welche von dem Hertzog Albrechten ausdrücklich zu der Sache Erkundigung beordert waren, und von denen es nach denen oben angezogenen Worten des Wengerscii p. 59. 60. also heisset:

Eorum qui examinati sunt, nomina: Joh. Szerni, Matthæus Stregicius, Georgius Israel, Urbanus Hermann, Matthias Aquila, Matthias Czerwenka, Joh. Girk, Adamus Szturm, Nicolaus Bytessius. Examinantium vero, ad id ab Alberto duce designatorum Theologorum Nomina: D. Petrus, &c. D. Melchior Isinderus, M. Frid. Staphylus, Joh. Funccius, & Joh. Tacelius, Concionator Aulicus principis. Quo circa magna utrinque latitia, Sancto Consensu in Doctrina sana uniuntur permissoque fratribus propriorum ministrorum Bohem. & receptorum inter ipsos in Bohemia rituum usu solenniter die 13. Jun. quæ Dominica fuit Anno 1549. Quidzini (germanis Marien Weerder) in Templum introducuntur, ac insigni fidei ac pietatis elogio decorantur.

Da sich denn äussert, daß nicht alleine die in Böhmen übliche Zucht, sondern auch die Böhmischen Prediger bey dieser Gemeinde frey gelassen worden.

Und ist besonders merckwürdig, daß Joachim Camerarius meldet, die Königsbergische Theologi hätten diesen Brüdern bey ihrer ersten Ankunfft nicht getrauet, und deswegen sich ihnen widersetzet. Allein Hertzog Albrecht hätte sie geschützet, und es lassen auf ein Examen ankommen, da sie richtig befunden worden. Siehe Hartknochs Preußische Kirchen-Historie L. 2. C. 1. §. 305. ex Joach. Camer. Hist. de fratrum Bohemicorum Ecclesia pag. 133.

b) So gehöret auch hieher die gnädige Erklärung unsers theuren Hertzogs Christoph. von Würtemberg, und des Zweybrückischen Hertzoges, Wolfgangs, von denen es auch bey Wengerscio pag. 61. heißt:

Hi igitur (Legati fratrum Rokita & Herbertus) ut Goppingam ultimis diebus pervenerunt, ubi erant Duces Wolffgangus Bipontinus, Palatinus Rheni, & Christophorus Dux Wirtenbergensis, & Teccensis, Comes Montisbeligardi, rogati ab illis, Statum Ecclesiæ tam Bohemicæ, quam Polonicæ exposuerunt, (Anno 1560.) „audierunt libenter omnia Principes, „hospitium fratribus apud se, si aliunde rursus „pellerentur, polliciti.

c) Kürtze halber nicht zu wiederholen, was von der Theol. Wittenbergischen Facultät schon oben aus Wengerscio angeführet worden, daß selbige Anno 1537. amicitiam et fraternam societatem, Freund- und Brüderschafft mit denen Brüdern erneuert.

Es verdienet aber 7) in der Application auf die Herrnhutische Gemeinde eine gantz besondere, und ihnen sehr vortheilhaffte Betrachtung, daß diejenigen Umstände, welche etwa bey ihren Vorfahren in Preussen und sonst die meiste Schwierigkeit der Vereinigung erwecket, bey ihnen von selbst ceßiren; denn da zum Exempel ihr grosser Gegner in Thoren Benedictus Morgenstern gegen sie anbringt, sie könnten sich des zu Wittenberg Anno 1538 ausgegebenen, und des Preußischen Zeugnisses nicht bedienen.

a) Weil man zwar in der Vorrede der Böhmischen Bekenntniß, welche Anno 1538 zu Wittenberg ausgegeben worden, sage, daß die Böhmischen Ankömmlinge rechtgläubig, und nicht Ketzerisch lehren; item, daß ihr Bekenntniß mit der heiligen Schrifft und mit der Auslegung der alten Kirchen überein komme: Aber man thue solches nur darum, damit man dieselbige nicht alsobald bey ihrer Ankunfft vor den Kopf stossen möchte, da sonst diesen Theologis das Judicium D. Lutheri von ihnen nicht unbekannt gewesen. Derowegen handeln sie mit ihnen nach des seligen D. Luthers Rath, nicht anders als mit einem glimmenden Docht. Damit aber dennoch nicht etwas darunter möchte verborgen gehalten werden, setzen sie hinzu: „Si tamen re vera sen„tiunt, quod solus Deus novit, ut sunt palam pro„fessi; „ das ist, wo sie dennoch also gewißlich glauben, wie sie es öffentlich bekennen, welches GOtt alleine bekannt ist;

b) Weil in dem Zeugnisse der Preußischen Bischöffe ihnen 1) verboten werde, daß sie sich nicht auf die Böhmische Bekenntniß beziehen, sondern die Augspurgische Confeßion vor eine Richt-Schnur ihrer Kirche erkennen solten; 2) Von ihrer Trennung abstehen und sich mit unserer Kirche vereinigen; 3) Sie einander hören, nemlich ein Pohlnischer den Böhmischen, ein Böhmischer den Pohlnischen Prediger, und das darum, damit sie alle nach der Augspurgischen Confeßion einmüthig lehren mögen; 4) Die Augspurgische Confeßion in die Böhmische Sprache zu übersetzen; 5) Die Ordination ihren Predigern benommen; sie aber 6) denen Pohlnischen Predigern unterworffen; auch ihnen 7) verboten worden, sie

sie solten in ihren Ceremonien kein Aergerniß geben. Siehe Hartknoch alleg. loc. p. 306. aus Morgensterns Buch de Ecclesia 1598 Francof. p. 167 seqq.

So ist es an dem, daß in Ansehung a) des Wittenbergischen Zeugnisses (1) doch dasselbige mit der Wahrheit gemäß seyn muß, sonsten es auch um der Ankömmlinge willen nicht hätte können ausgestellet werden, auch selbiges (2) von Luthero in folgenden Zeiten wieder erneuert, und (3) nach dessen Tode Anno 1573 die Vereinigung aufs neue wiederholet, und (4) die Böhmische Confeßion An. 1575 approbiret worden. vid. Wengerscius p. 63. 64. Dahero (5) die vorhergehende Urtheile Lutheri vielmehr aus diesen letzteren, nach seinem eigenen Exempel, erkläret, als diese letztere um der ersten willen eingeschräncket werden: Und wenn man (6) dazumahl das glimmende Docht nicht hat auslöschen wollen, so solle man es auch ietzo eben so wenig thun; sondern vielmehr (7) in der Regel des Apostels bestehen, der allen allerley worden, auf daß er ihrer viel gewinne, dabey denn (8) die angeführte Bedingung eine vor sich selbst redende Sache ist, die sich bey allen Glaubens-Bekenntnissen ohnehin einschliesset und verstehet.

b) Wegen der im Preußischen Zeugniß angeführten Modificationen ergiebt sich so dann ferner, (1) daß die gegenwärtige Gemeinde keinesweges sich auf die Böhmische Bekenntniß mit einigem Vorzug gegen die Augspurgische Confeßion beziehe; daß die Brüder selbsten seit der Zeit in der Vorrede ihres Bekenntnisses die Augspurgische und Sächsische Confeßion, als mit ihrer Lehre einstimmig An. 1572 gebilliget haben; auch die Herrnhutische Gemeinde sich schon oben erkläret, daß sie solche vor ein herrlich und gut Werck achten, und sich zu der ihr gemässen Lehre und Gebrauch der Sacramenten halten; (2) Daß sie gegen alle Trennung ausdrücklich protestiren, und sich mit unserer Kirche vereinigen wollen, sich selbst dazu halten, und suchen vor Glieder der Evangelischen Kirche geachtet zu werden. (3) Daß sie bishero einen Evangelischen Prediger haben hören und behalten wollen, auch demselben zum Gehülffen nunmehro den andern aus unserm Hoch-Fürstl. Theologischen Stipendio verlangt, womit denn das 4, 5, 6. von sich selber erfüllet, das (7) aber so beschaffen ist, daß ihre Zucht, so viel menschlich und möglich gegen alles Aergerniß von aussen und innen, verwahret zu seyn scheinet, und vielmehr zur Erbauung zu dienen, auch die Gemeinde von selbst erböthig ist, allezeit, wo einiges Aergerniß zu befürchten wäre, sich demselbigen mit Ernst entgegen zu setzen.

Dahero wir bey so gestalten Umständen in allewege diese Gemeinde noch vielmehr bereitet finden zur Gemeinschafft der Evangelischen Kirchen, als selbst diejenige, so ehedem dazu aufgenommen worden; Da es z. E. in Thoren vieles gekostet, bis man die Brüder dahin vermocht, ihre Gemeinde, Evangelischen, der Augspurgischen Confeßion zugethanen Predigern zu vertrauen, wie solches ausführlich zu lesen ist bey Hartknoch in der Preußischen Historie Lib. IV. cap. 1. p. 880. Womit man dann auch demjenigen schon begegnet, ja zuvor gekommen, was in solchen Fällen vor das Höchste ist gehalten worden, da man etwan verlangt, die Prediger dieser Gemeinde solten der Augspurgischen Confeßion und dem Corpori Doctrinæ Prutenico unterschreiben, welches sie Anno 1514 nicht gethan haben, wohl aber einige funffzig Jahr hernach, siehe Hartknoch Lib. II. cap. V. pag. 462. und Lib. IV. cap. V. pag. 927. Wenn man nun (8) alles dasjenige zusammen fassen will, was denen Böhmischen Brüder-Gemeinden als Hinderniße der Vereinigung vorgeworffen worden, so findet sich a) auf der einen Seite, daß man ihnen Schuld giebt, eine allzuviele Vereinigung mit andern Kirchen, sonderlich der Reformirten, deren Lehre vom heiligen Abendmahl sie in ihrer Deutschen, zu Zürch Anno 1532 gedruckten Confeßion angenommen, zu der sie sich ie und ie gehalten, und von der sie die Sätze von dem Particularismo, und dergleichen eingesogen. b) Auf der andern Seite, daß sie gegen unsere Augspurgische Confeßions-Verwandten vielmahls sich hart und abgeneigt bezeiget, dieselbige bedränget und verfolget, so gar daß Anno 1565 die Evangelischen sich zu Gostyn in Pohlen versammlet, um auf Mittel zu dencken, wie sie sich dieser Verfolgung entschütten möchten.

Denn da heißt es bey Hartknoch in der Preußischen Kirchen-Historie Lib. IV. cap III. p. 898. 899: Unter denen dreyen sind die Augspurgischen Confeßions-Verwandte die erste gewesen, die in Pohlen ankommen, und haben sich auch so sehr vermehret, daß sie dazumahl über hundert Kirchen ihres Glaubens gehabt. Mit der Zeit aber, als sich die Böhmischen Brüder und die Schweitzerischen Confeßions-Verwandten auch gemehret, entstund unter diesen dreyen Confeßions-Verwandten eine Mißgunst, daß sie auch einander verfolget. Deswegen haben die Lutheraner müssen zu Gostyn Anno 1565 den 15. Junii zusammen kommen, da sie sich berathschlaget, wie doch der Verfolgung, die sie von den Böhmischen Brüdern, oder Waldensern leiden müssen, abzuhelffen sey? davon mit nachfolgenden (doch aus dem Lateinischen ins Deutsche gesetzten) Worten, die Acta melden: Nach langer Handlung von vielen wichtigen und zum Wohlstand der Kirchen gehörigen Sachen, wurde von allen Brüdern, weltlichen so wohl als geistlichen Standes vorgetragen, die Anfechtung und Verfolgung, welche unsere Kirchen von den Leuten, so man insgemein Waldenser nennet, nicht ohne grosse Schmertzen und Verwirrung leiden und erdulden. Damit nun diese Verfolgung unsere Kirche von sich abwältzen möchte, hat diese heilige Versammlung beschlossen, die Waldenser zu erinnern, daß sie von diesem ihren Vornehmen abstehen und sich hinwiederum von unsern Kirchen versichern, daß wir mit ihnen gerne Friede und Einigkeit stifften wollen, (se li-

benter cum illis concordiam inituras) dafern sie sich nur zu derselbigen in Christlicher Liebe finden würden: Wo aber nicht, damit sie ernstlich und frey heraus bekennen, was dasjenige sey, warum sie vor unsern Kirchen einen Abscheu tragen, und in diesem Reich, in welchem lange vorher, ehe sie herein gekommen, das wahre Wort GOttes durch unsere Prediger, fromme und gelehrte Männer gepredigt und ausgebreitet ist, absonderliche Gemeinden und Gottesdienst mit grossem Aergerniß und Hemmung des Lauffs des heiligen Evangelii suchen: und also wir auch, was wir von ihnen halten, einem ieden öffentlich darthun, und zugleich erweisen, daß wir so wohl von andern Sectirern, als auch von ihnen unschuldig leiden. GOtt gebe es aber, daß wir alle einerley Meynung seyn mögen! Amen. Eben auf diese Weise klagte auch über die Waldenser der Böhmische Synodus, welcher An. 1566. den 28. Jan. gehalten worden. Bis hieher **Hartknoch** l. c.

Darauf denn zu Abthuung aller dieser Beschwerden Anno 1570. den 14. April der beruffene Sendomirische Synodus gehalten, und offtmahls seine Schlüsse zu Posen, zu Sion, zu Wlodislaw, zu Cracau, zu Peterkau, und so ferner, wiederholet worden.

Untersucht man nun diese Dinge etwas genauer, so zeigt sich wegen des ersten oder a) der allzu vielen Verbindung dieser Brüder mit andern Kirchen, daß (1.) zwar ihre Confeßion in der einigen Deutschen Edition, welche zu Zürch Anno 1532. ausgegangen von dem heiligen Abendmahl, nach der Reformirten Meynung lehre; aber (2.) daß ein solches von dem Uebersetzer eigenmächtig e cerebro suo, wie die Brüder reden, eingerückt, (3.) von den Brüdern gantz nicht gebilliget worden; ja (4.) vielmehr dieselbige den Druck dieser Uebersetzung durch ihre Boten zu hindern, oder aus der Presse auszukauffen, und zu unterdrücken gesucht, und zwar zu spät gekommen, doch aber (5.) dem abzuhelffen, selbige sogleich An. 1532. in Wittenberg auflegen lassen, da es zwar (6.) auch von dem Uebersetzer heißt:

Verum neque illic interpres is noster, ut debuit ac par fuit, integram servavit fidem, non enim temperare sibi potuit, quo minus aliquid suorum aspergeret, *quædam etiam transiiret.*

Doch (7.) haben auf das Anfragen derer Evangelischen Prediger in Augspurg, zu welcher Edition sich die Brüder bekenneten, diese deutlich geantwortet: Quod agnoscerent Wittenbergense, daß sie die Wittenbergische annehmen.

Siehe die Präfation derjenigen Lateinischen Edition, die **Burigenus** Doct. de Kornis, aus dem Böhmischen übersetzt Anno 1535, in welcher dieses alles sehr nachdrücklich erzehlet wird.

Und obwohl (8.) zur Erweisung der Gemeinschafft dieser Brüder mit den Reformirten, angemercket wird, daß in dem An. 1544. zu Nürnberg gedruckten Brüder-Gesang-Buch Joh. Zorn, in seinem und einiger Aeltesten Nahmen, über seinen Mit-Bruder, Michael Weisen, klagt, daß er die Gesänge, vom Sacrament des Nachtmahls, unter die andern gemenget, und daselbst ein sonderlicher Sinn den ihrigen fast ungleich, gefunden werde, daß das Brodt und der Wein, der Leib und das Blut Christi sey Testaments-weise, und dergleichen Worte mehr: Vid. Miscell Duisburg. T. I fasc. II. p. 323. so finden sich doch (9.) in dem An. 1565. an den Kayser Maximilianum dedicirten und An. 1606. wieder aufgelegten Bruder-Gesang-Buch, z. E. p. 424. diese Worte:

> So ist diese heilige Speise, und dieser Tranck Sacrament-weise, dein wahrer Leib, dein theures Blut uns Sündern gegeben zu gut.

Und p. 425.

> Da Christus von uns scheiden wolt, und sich opffern vor unsre Schuld, verordnete Er uns Brodt und Wein, daß es sein Leib und Blut soll seyn, daß wir seiner nicht vergessen, befahl Er seinen Leib zu essen, desgleichen zu trincken sein Blut, uns allen vergossen zu gut. Und dergleichen mehrers.

Ob es auch (10.) in diesen Gesängen nicht erfunden würde, so stehet doch in der Bekenntniß von 1572, nach welcher die Brüder alles vorhergehende wollen ausgelegt haben p. 68. 69 ausdrücklich also:

> Demnach glauben wir von Hertzen, und bekennen mit dem Munde, daß dieses Brodt des heiligen Abendmahls sey der Leib des HErrn JEsu Christi, und der Wein, darinn sein Blut, das vor uns vergossen ist, zur Vergebung der Sünde, und das nach den hellen Worten Christi, da er spricht: Das ist mein Leib, das ist mein Blut. Welche Worte auf nichts anders können gedeutet werden, als auf das Brod und Kelch des HErrn; der Leib aber und das Blut des HErrn kan von keinem andern verstanden werden, denn allein von demjenigen eigenen, wahrhafftigen Leib Christi, welchen er durch seine Marter zur Speise bereitet * * * * ein ieder soll denselbigen Worten, also wie sie von sich selbst lauten, glauben, und davon zu keiner, weder zur rechten noch zur lincken Seiten abzuweichen, schuldig seyn.

Daß aber (11.), welches nicht zu verleugnen ist, die Brüder-Gemeinden sich ie und ie mit denen Reformirten, zu denen sie etwa ankommen sind, zusammen gehalten: das kan diejenigen, welche sich nun mit unter die Evangelische Kirche auch zusammen thun wollen, nichts hindern, weil sie eben hierdurch ein anderes von sich bezeugen, auch wohl (12.) hierüber sich in ihrem Notariats-Instrument §. 10. also ausdrucken:

> Wir finden nicht nöthig, so lange unsere Freyheit im HErrn nicht gekräncket wird, zumahlen wir der Evangelischen Lehren Krafft und Würckung augenscheinlich sehen, damit vollkommen einstimmig, in den subtilen Differenzien aber entweder gantz gleichgültig oder unwissend seyn, eine besondere öffentliche Einrichtung zu machen, oder gleich unseren Vorfahren und den Brüdern in Pohlen uns in die Connexion der Evangelisch-Reformirten ratione der Reichs-Verfassungen, und Toleranz zu begeben.

Wie sie denn (13) durch Ablegung der Lehre, von unbedungener Vorbestimmung und nicht allgemeiner Gnade GOttes sich in denen beschwerlichsten Lehren der Reformirten Kirche deutlich von derselbigen abgewandt, und (14) durch Annehmung Evangelischer Prediger, nach dem eigenen Urtheil der Reformirten Gottes-Gelehrten, sich genugsam zu unserer Kirchen bekennen.

Der gelehrte Professor Theologiä zu Basel, J C Iselin, schreibt also an den Herrn D. Gerdes nach Duisburg von den emigrirenden Saltzburgern: *Cum homines isti pii ac probi simplicitatem ab ipso Christo & Apostolis mandatam in Religione summo studio amplectantur, & a Superstitionibus pontificiis vehementissime abhorreant, præcipueque transubstantiationis portentum & cultum imaginum aversentur, nihilo propius ad Lutheranorum Ecclesiam accedere, quam ad nostram, quamdiu nullos Doctores Lutheranos audiunt. Miscell. Duisburgens. T. I. fasc. II. p.* 320.

b) Betreffend aber die ehemahlige Verfolgung der Augspurgischen Confeßions-Verwandten in Pohlen, welche sie von denen Brüdern erlitten, so ist (1.) bedencklich, daß es bey Hartknochen heißt: Daß die dreyerley Gemeinden sich verfolgen. (2.) So haben sich daselbsten die Augspurgischen Confeßions-Verwandten selbst zur Einigkeit mit der Böhmischen Gemeinde erboten. Auch ist (3.) dieses von solchen Böhmischen Kirchen zu verstehen, die den Lauff des Evangelii durch Trennung haben Hinderniß gebracht. Welches alles (4.) auf die gegenwärtige Gemeinde, welche nur in Stille und in Einigkeit mit unserer Kirchen in derselben begehret geduldet zu werden, keinesweges anzuziehen ist.

Ein anderes äussert sich (1.) aus dem, daß die alten Brüder-Gemeinden in der Vorrede ihres Glaubens-Bekenntnisses sagen:

> Wir wissen es auch, und gebühret uns nicht zu bergen, daß wir es hier fürhalten, und dieser Meynung seyn, wie daß man es nicht allein hierbey bleiben lassen soll, daß man sich zu der wahren Lehre bekenne, sondern daß wir auch diese zwey Stücke, nemlich die Christliche Zucht und Wandel erfordern, und darbey haben wollen, und daß wir zu denjenigen, so dieses nicht achten, und Tod-Sünden unter den Leuten in Kirchen, und auf den Rath-Hause nicht strafen, uns nicht halten, noch mit denselbigen vereinigen können. Denn ob wir wohl den Worten und Buchstaben nach, mit solchen Leuten in der Lehre einig, scheidet uns doch der Handel an ihm selbst, denn alle die, so unsere Lehre wahr halten, und glauben, dieselbe können auch die Zucht, oder Disciplin, so in derselben mit begriffen, nicht fallen lassen. Wo keine Zucht ist, ob daselbst auch eine Kirche sey? Da bekümmere sich einer nur, der ihm hieran einen Zweifel machet. Siehe pag. d. VI. col. b.

Und daß die Herrnhutische Gemeinde in ihrem Notariats-Instrument §. VI. sich also vernehmen lassen:

> Wir erkennen in keiner Religion einige vor Brüder, die nicht nach verlohrner Tauff-Gnade durch die Besprengung des Blutes Christi gewaschen, und durchaus verändert, in der Heiligung des Geistes fortfahren. Wir erkennen keine offenbare Gemeinde Christi, als wo das Wort GOttes rein und lauter gelehret wird, und sie auch heilig als die Kinder GOttes darnach leben.

Da sichs denn ansehen lässet, als forderten die Brüder zu der wahren Kirche oder Religion eine Uebereinstimmung mit ihrer besondern Zucht, und eine völlige Ausschliessung aller Bösen von der Gemeine, welches beydes den Sätzen unserer Kirche entgegen wäre. Wo man aber der Sachen gründlich nachsiehet, so erzeigt sich (1.) daß die gäntzliche Nothwendigkeit der Zucht nicht eben von der Böhmischen besondern Kirchen-Ordnung verstanden werde, als davon wir schon oben genugsame Zeugnisse eingebracht haben, sondern (2.) von der Zucht überhaupt, da es denn gewiß ist, wo bey sonst reiner Lehre keine Zucht, und kein heiliger Wandel der Gemeine ist, auch die Tod-Sünden weder in der Kirche, noch auf dem Rath-Hause gestraffet werden, da sind wohl die Mittel zur Kirchen in Ansehung des Wortes und Sacramenten, aber es ist noch keine Kirche Christi, in Ansehung ihrer Glieder. Wie denn auch von B. *Jægero* Cancell. Tubing in seinem Compendio die sichtbare Kirche beschrieben wird:

Visibilis Ecclesia est cœtus eorum, qui per verbum & Sacramentorum ac disciplinæ Ecclesiasticæ usum, in unum externum corpus coalescunt. vid. Edit. An. 1717. p. 616. da er Not. 2. hinzu fügt: *Ecclesia* hoc modo *accepta nunquam tam felix, & pura fuit, ut non hypocritæ & impii* in ea *fuerint commixti*, etc. etc.

Massen es (3.) der Evangelischen Lehre gemäß, auch gegen die Römisch-Catholische Kirche von ihr behauptet wird, daß Gottlose und Heuchler keine wahre Glieder in der Kirche, daß sie zwar **In der Kirchen**, nicht aber **Von der Kirchen GOttes** sind.

Man sehe die Apologiam Augustanæ Confessionis pag. 144. seqq. und das hiernächst folgende Zeugniß *Andreæ Kunadi*, Profess. Theol. Wittenb.

Woraus denn gnugsam erhellet, (4.) daß eine Versammlung von lauter dergleichen bösen und heuchlerischen ohne Zucht und Heiligung versammleter Menschen nach unserer Lehrer einstimmigen Zeugniß, nicht eine Kirche Christi heissen könnte, ob sie wohl nach der Lehre, und Sacramenten die äussere Form derselbigen, iedoch ohne Folgsamkeit, Krafft und Wesen behielte.

D. Andreas Kunad, in Compendio locorum Theologicorum disput. XV. §. II. Est autem Ecclesia coetus hominum ad regnum Dei per ministerium spiritus sancti ex genere humano vocatorum & collectorum, qui profitentur & amplectuntur puri Verbi Divini prædicationem, & legitimum usum sacramentorum Christo Capiti per fidem uniti & Caritate inter sese devincti; ad Dei Gloriam & propriam salutem. Et §. VI.

Quare Ecclesia recte dicitur evocata & discreta ex genere humano, & proprie est renatorum, qui vere credunt & præcipue illorum, qui in illa fide perseveraturi ad vitam æternam prædestinati sunt. Joh. X, 27. & §. VIII. Hypocritæ & flagitiosi homines qui piorum coetui intermixti sunt, & communia sacra amplectuntur quamvis sint in Ecclesia, tamen non sunt de Ecclesia, aut vera illius membra, sed sunt, veluti Zizania inter triticum Matth. XIII, 25. v. Comp. cit. An. 1666. editum pag. 99. 100.

Da im Gegentheil (5) die Mährische Brüder den leidigen Einfluß der Heuchler, und Unbußfertigen auf gleiche Weise, als bey denen Evangelischen gelehret wird, auch angegeben, wenn sie in ihrem offt angezogenem Bekenntniß Art. VIII. pag. 55. nach Anpreisung der Kirchen-Zucht, also reden: wiewohl man auch das wissen soll, daß ie, und allewege in der Kirche viel Schein-Christen, und heylose Gleißner, oder aber heimliche unbußfertige Sünder gewesen, und heutiges Tages noch sind, auch seyn werden bis die Welt ihr Ende nehme, welche durch diese Zucht weder gestrafft noch leichtlich erbauet, oder gäntzlich abgesondert können werden, die Christo dem Ertz-Hirten allein, und seiner Zukunfft behalten sind.

Dahero (6) die Erklärung, welche uns hierüber gegeben worden, daß man solche Leute wohl vor Religions-Genossen halte, und von ihnen zugestehe, daß sie die wahre Religion bekennen, sie iedennoch nicht vor Brüder in Christo, noch ihre Versammlung vor eine Gemeinde und Braut Christi halte, ꝛc. mit der erst angeführten Lehre unserer Kirchen wohl kan zusammen gehalten werden: nur daß man (7) in der Application auf ein oder andere Special-Gemeinden sich wohl bewahre, dem HErrn nicht in sein Richter-Amt zu fallen, Luc. VI, 37. daß man sich entsinne des Urtheils Eliä und der Antwort GOttes 1. Reg. XIX, 18. daß man nach der Strenge gegen sich selbst 1. Cor. IV, 4. und gegen andere nach der Liebe nicht vor der Zeit zu urtheilen 1. Cor. IV, 5. und VIII, 7. nicht versäume.

Und damit wir (10) zu dem Beschluß kommen; so kan die Connexion der Herrnhutischen Gemeinde mit der Evangelischen Kirche, und folglich die daraus herfliessende Toleranz, und Ruhe im Deutschen Reich keinesweges damit gestöhret werden, daß man, wie P. Regent angegeben, sagen wolte: es erstreckten sich die Reichs-Gesetze allein auf die drey Haupt-Religionen: die Römisch-Catholische, die der Augspurgischen Confeßion zugethane, und die Reformirte, keinesweges aber auf solche, die etwas ferners darzu beysetzten, auch nicht einmal in dem Fall, da man (nach seinen Worten) eine Misculantz aus allen drey Religionen machen, und Krafft etlicher Articuli es mit der Catholischen, Krafft anderer mit der Augspurgischen, und vermöge anderer mit der Reformirten hielte ꝛc.

Denn ohne auf die Quæstionem Juris disfalls uns einzulassen, daß die von ermeldtem Patre zum Exempel angebrachte Vermischung nach seinem Endzweck ersonnen, aber die einige ist, die vorkommen, und über der gefragt werden könnte; so ist es an dem, daß dieses von neuen oder vermischten Lehren gesagt werde, keinesweges aber vom Unterschied der Kirchen-Ordnungen, Zucht und Einrichtungen könne verstanden werden: und also dieser Zweifel in unserer gegenwärtigen Frage nicht das geringste Gewicht haben könne.

Und gleichwie nach allen bisherigen, diese Gemeinschafft des theuer erworbenen Reichs-Schutzes bey Evangelischen Kirchen gantz keinen Anstand finden kan; also kan diesen Böhmisch- und Mährischen Brüdern, zu ihrem allernützlichsten Vorstande bey denen höchsten Monarchen und Fürsten Catholischer Religion, ferner dienen, das christliche und gnädige Urtheil des Kaysers Maximiliani, davon es bey Comenio in Hist. Fratr. Bohem. also lautet: p. 37. Edit. Hall.

Addamus aliud Colloquium, non minus memorabile, quod Cæsar habuit cum Joh. Cratone, archiatro suo, eoque intimæ admissionis Ministro, qui cum Cæsare aliquando curru vectus, Cæsareque tot & tantas in Christianismo dissensiones dolenter commemorante, & tandem ex Cratone, quonam ille inter tot sectas Apostolicæ simplicitati proxime accedere putaret quærenti, respondit: nescio annon Fratribus, quos Picardos vocant, concedi id possit, cui Cæsar: Ego idem sentio. v. Bernh. Raupachs Evangelisches Oesterreich §. 39. p. 150.

Desgleichen diejenige Declaration, welche der König in Pohlen Sigismundus ermeldten Brüdern, als man sie bald nach ihrer 1563 übergebenen Confeßion sammt den Arianern vertreiben wolte, dahin ertheilet:

Se confessionem eorum legisse, & quod in Articulis doctrinæ Christianæ, præsertim in Fide de St. Trinit. non sit suspecta, sed vere Christiana, perspexisse, ipsosque istius Confessionis sectatores frugi homines, & quietos esse: ac proinde suo & successorum suorum regum Polon. patrocinio esse dignos, & pace publica, omnibusque bonis regni hujus sine omni, a quoquam impedimento in perpetuum frui debere.

Welches so dann auch in neuern Zeiten als unter dem König Johann Casimir Anno 1658, 1659, 1661, die Arianer durch Reichs-Schlüsse aus Pohlen vertrieben worden, wiederholet, und diesen Böhmischen Brüdern ihre alte Rechte und Freyheiten erhalten worden.

Dahero wir schlüßlich, und in allewege, in Krafft der bisherigen Gründe, und Ausführung der beständigen Meynung sind: daß die Gemeinde ihre Connexion mit der Evangelischen Kirche, neben Beybehaltung ihrer Böhmischen recht löblichen Kirchen-Zucht, behaupten könne, und solle.

Wie dann endlich der Unterscheid dieser beyden Fragen sich bald aufhebet, wenn man gedencket, daß es nicht eine freye Wahl der Christen sey, ob sie Einigkeit und Gemeinschafft unter sich halten wollen; sondern daß es eine Pflicht

Pflicht sey, zu halten die Einigkeit im Geist, die Versammlung nicht zu verlassen, allen allerley zu werden, damit man viel gewinne, und dergleichen. Aus welchen offenbarlich erhellet, daß **wenn man kan, man auch solle Gemeinschafft, und so viele Connexion, als möglich, halten.**

D. Andr. Kunad l. c. p. 100. *Forma Ecclesiæ consistit partim in unione fidelium cum Christo ---- partim in communicatione & professione ejusdem doctrinæ salvificæ, nec non in mutua inter ipsos fideles caritate.*

Und ist demnach die Herrnhutische Gemeinde in dieser ihrer Absicht in allewege zu loben, zu fördern und zu schützen; massen auch die Evangelische Kirche durch diese Mittheilung ihrer Gemeinschafft nichts anders, als göttlichen Seegen über sich ziehen kan.

Schlüßlichen preisen wir hertzlich die Güte des lieben Heylandes, der nach der über dieser Brüder-Gemeine von 300. Jahren her, bezeugten herrlichen Gnade, die in der Finsterniß aufbehaltene Mährische Ueberbleibsel derselben, unter seinen mächtigen Liebes-Flügeln gesammlet, und zu dem rechtschaffenen Wesen in Ihme, unter Vereinbarung derselben mit unserer Evangelischen Kirche, nach der über ihnen waltenden grossen Krafft seines guten Geistes hat kommen lassen, so daß sie nach ihrer schönen geistlichen Fassung, billig als ein grosses Kleinod unsers Evangelischen Zions, ja als ein schönes und vortreffliches Fürbild anderer Gemeinden, mit Recht angesehen werden können. Wir bitten demnach mit grosser Inbrunst unsers Geistes, den HErrn der Herrlichkeit, daß Er nach dem unaussprechlichen Reichthum seiner ausnehmenden Gnade noch ferner über diesen theuren Häuflein walte, die theureste Beylage seiner geoffenbarten Wahrheit, als welche uns der einige Leitstern zu einem rechtschaffenen Wandel der Seeligkeit ist, unverfälscht in ihren Hertzen durch das Licht seiner kräfftigsten Ueberzeugung bewahre, die fürtrefflichen Anstalten, so unter demselben im Schwange gehen, und so herrlicher sind, als sie unmittelbar zu der Aufpflantzung des Reichs GOttes abzwecken, immer mehr und mehr an ihren Seelen segne und heilige, absonderlich aber ihme, Herrn M. Steinhofern, unserm ehemahligen in dem Herrn geliebten Auditori, viel ausnehmende Weißheit, Licht, Gnade und Krafft gebe, daß er mit würdiger Ausrichtung des ihm von dieser Gemeinde anbefohlenen Amts des Geistes, den theuren Schatz des Evangelii mit sorgfältigster Bewahrung vor allen Sectirischen, und nur zur Verwirrung, und Abführung der Menschen von dem einigen nothwendigen gereichenden Meynungen und Irrsalen, nach dem von uns gehörten heilsamen Typo unversehrt bewahre, und durch herrliche Führung der ihme anvertrauten Schaafe viele Siege wider das Reich der Finsterniß erhalte, dazu auch mit geistlicher Tapferkeit, Wachsamkeit, Gebet, treuen und lautern Sinn sich wapne, damit durch ihn das grosse Gute, so der HErr hier gepflantzet, und er vor sich gefunden hat, mächtig erhalten, und vermehret, auch durch seinen Evangelischen Dienst viele Seelen erwecket, und das Reich GOttes in denselben fürtreflich gegründet, und fortgesetzet werden möge.

Zu Urkund dieses haben wir das gewöhnliche Sigill Unserer Facultät beygedrucket. So geschehen, Tübingen, am Sonntage Misericordias Domini, Anno 1733.

(L. S.)

Decanus, Doctores und Professores der Theologischen Facultät daselbst.

Auf dieses Responsum hat er sich 1736. zu der Mährischen Brüder-Gemeinde bekannt, und auch dieserwegen seine Declaration gethan, welche zu Löbau gedruckt worden. Es ist dieselbe in Versen abgefasset und verdienet allerdings gelesen zu werden. Es kam aber auch wider allererst gemeldetes Responsum 1736. das sogenannte Bene Tekel von dem hochberühmten Hamburgischen Gottesgelehrten, Herrn Kirchen-Rath und Pastor Neumeistern, heraus, welches, so viel uns wissend, bis diese Stunde noch nicht ist beantwortet worden. Von selbiger Zeit an ist der Herr Graf Zinzendorf unabläßig mit seinen Herrenhuthischen Anstalten umgegangen, und hat sich auf vielerley Weise bemühet, seine sogenannten Brüder in der gantzen Welt auszubreiten. Da er auch wolte angesehen werden als ein solcher, der dem Kayser die Unterthanen aus dem Lande zöge, gieng er selbst nach Mähren, gab dem Cardinal von Schrottenbach, Bischoffen zu Olmütz, eine Visite, und eröffnete daselbst in einer Conferentz, die Beschaffenheit des Ausgehens der Mährischen Brüder und seines Annehmens derselben.

Zu Anfange des Jahres 1734. wurde aus Stralsund an den Herrn Grafen geschrieben, daß ein gewisser reicher Kaufmann, mit Namen Albrecht Ehrenfried Richter, gerne einen Informator haben möchte. Weil er nun nicht sogleich einen bekommen konnte, faßte er alsbald den Entschluß, und gieng unter dem Namen von Freydeck selbst dahin. In den natürlichen Reflexions schreibt der Herr Graf davon also: „Es traf sich „eben, daß ich bey Herr Richtern zu Stralsund, „einen Kaufmann von wenigen Vermögen, indem „ihm bey seinem Abzug von Stralsund kaum tau„send Thaler übrig blieben, der aber sonst eine gu„te ordentliche Haushaltung führte, um deswillen „selbst Informator worden war, weil ich ihm ie„mand versprochen, den ich hernach, der eben ent„standenen Motuum halber, zu schicken Beden„cken trug.„ Die wahre Absicht des Herrn Grafens soll gewesen seyn, diesen reichen Kaufmann in Stralsund, bey dem er die Information angenommen, auf seine Seite zu ziehen, welcher auch mit hundert tausend Thalern nach Herrnhuth soll gezogen seyn. Es hat dieses der Herr D. Carpzov in Lübeck in der Religions-Untersuchung der Böhmisch und Mährischen Brüder ausführlich angemercket, da er p. 458. schreibet: „Damit „man aber auch wissen möge, wohin diese gantze „Comödie abgesehen gewesen, so wirckte sie so viel, „daß er den Kaufmann, bey dem er sich zum In„formator angegeben, und welcher hundert tau„send Thaler reich zu seyn geschätzt worden, durch

„seine Künste vermocht, nach Herrenhuth sich zu „begeben ꝛc.„ Als nun der Herr Graf Zinzendorf sich zu Stralsund befand, predigte er daselbst öffentlich in der Qualität eines Candidatens des heiligen Predigt-Amtes. Er meldete sich bey den dasigen Gottesgelehrten, Herrn D. Gregorius Langemacken, Superintendenten, und Herrn D. Carl Joachim Siberh, damahligen Pastor an der Marien-Kirche, und entdeckte ihnen die Absicht, warum er nach Stralsund kommen, daß er nemlich gerne von einigen unpartheyischen reinen Evangelischen Theologen wollte tentiret seyn, um Gelegenheit zu haben, seine Orthodoxie ihnen darlegen zu können, da er denn dero offenhertzige und gewissenhaffte Meinung begehrte; sein Wirth aber durffte davon nichts wissen. Man fande kein Bedencken, ihm in seinem Verlangen zu willfahren; sondern stellte vielmehr den 18. April besagten Jahres ein Colloquium mit ihm an, und damit man dessen Meinung und Glauben von unserer Religion und Lehre desto sicherer erfahren möge, setzte man gewisse Lehrsätze, sonderlich in denjenigen Puncten, darinnen man vor andern einen Verdacht wider ihn fassen dürfte, in Lateinischer Sprache auf, als von der heiligen Schrifft, von der Religion und dem Glaubens-Bekänntniß, von der Gnadenwahl, von der Tauffe und vom Abendmahl, von der Kirche und vom Predigt-Amte, von der Rechtfertigung und den guten Wercken, von dem tausendjährigen Reich, und von der Befreyung der Verdammten aus der Hölle. Diese Lehrsätze, wie sie waren abgefasset worden, hat der Herr Graf auch gebilliget. Sie verdienen hier einen Platz:

Illustrissimi Domini Comitis
A ZINZENDORFF.
Colloquium Theologicum
habitum
cum Theologis infra scriptis
SUNDII clɔ cI cc xxxiv. d. 18. April. seqq.

Theses
post institutum colloquium utrinque mutuo
Consensu adprobatæ.
Congressus I.
De Scriptura S.
Th. I.

Credimus atque docemus, quod Scriptura, Prophetarum V. T. nec non Evangelistarum & Apostolorum N. T. libros complectens, sit Canon fidei clausus a Deo & obsignatus, id est, adeo perfecta & completa credendorum & agendorum regula & norma, ut, quicquid ad consequendam salutem scitu & creditu necessarium nobis est, quidquid ad vitam Deo placentem, piam sanctamque ducendam, sive praxin Christianismi internam & externam pertinet, id omne in solidum jam in his S. litteris revelatum sit plene, ac exinde implorata spiritus s. gratia, clare cognosci possit, ac perspicue, ut propterea huic scripturæ Canoni nec detrahi nec addi quicquam debeat.

Th. II.

Credimus atque docemus, in rebus ad fidei morumque dogmata pertinentibus, hodie nullas immediatas revelationes vel inspirationes dari, sive Deum, quæ admiranda ejus sapientia, eo œconomiæ salutis ordine nunc ecclesiam suam regere, ut mediate tantum per verbum suum scriptum cum hominibus agat, nec amplius vel fidei dogmata vel præcepta morum hominibus immediate inspiret, revelet que. Rejicimus ergo omnem Fanaticismum, & Enthusiasmum, qui novas immediatas Spiritus s. revelationes, illuminationes, inspirationes, vel suggestiones jactat. Quæ enim jam revelata sunt in sacris litteris, ut denuo revelentur, superfluum est, & divina sapientia indignum. Quæ vero in s. literis revelata non sunt, & ceu nova nunc demum revelata venditantur, confidenter damnamus. Jes. VIII, 20. 21.

Th III.

Credimus atque docemus, quod ad scripturæ s. interpretationem præter subsidia regularum hermeneuticarum omnino quidem gratia spiritus s. adsistente & auxiliante indigeamus, sicque vera scripturæ interpretatio sit donum spiritus s. administrans, quod diligenti studio, assidua lectione ac meditatione, adhibitis, devotisque precibus ad Deum fusis, adsequimur. Absit tamen, ut juxta venditatas internas immediatas spiritus revelationes & suggestiones scripturam interpretari quis audeat, ac glorietur, spiritum s. occulti hoc in dicto latentis sensus adyta sibi in corde recluisse, referasse ac revelasse. Sic enim ex proprio ingenio ac præjudicio sub prætextu immediatæ revelationis sensum quemcunque a verbis ipsis longe abludentem s. scripturæ adfingendi licentia invehitur, ecclesiæ pernicioſa & portentosarum opinionum fœcunda.

Th. IV.

Credimus adque docemus, quod verum Dei verbum in scriptis V. & N. T. comprehensum non duplex sit, sed unum, diverso tamen respectu illud unum numero verbum Dei vel externum dicatur vel internum. Externum nempe dicitur verbum Dei, quatenus in verbis ac vocibus in codice s. exstantibus extra nos continetur, ac externa voce prædicatur. Idem tamen numero unum illud verbum Dei dicitur internum quatenus a legente vel audiente verus verborum externorum sensus in intellectu recipitur, assensuque & fide cordi imprimitur ac in corde salutares motus efficit atque producit Jac. I, 22. Improbamus igitur, si quis verbum externum vocet literam mortuam nihil intus efficientem, sive nudum signum instar statuæ mercurialis, & præter hoc verbum externum fingat numero aliud verbum internum, quod efficacia divina effectus in homine spirituales edat. Nec satis congrue verbum Dei tunc demum dicitur vivificari, ubi in corde vera fide receptum spirituales fert fructus, sed verbum Dei etiam externum jam vim suam vivificam habet in se, retinetque etiam apud irregenitos, licet, quominus vim suam vivificam exerat, & in actum secundum deducat, impediatur.

Th. V.

Credimus atque docemus, quod unius dicti s. scripturæ unicus tantum a spiritu s. intentus verus sit sensus isque literalis, qui nempe ex ipsa verborum significatione, collatis antecedentibus & consequentibus, ac analogia fidei in subsidium vocata, per

per gratiam spiritus s. adsistentem eruitur. Hic ipse sensus literalis verus a spiritu s. intentus simul est spiritualis, spirituali efficacia ad spirituales effectus producendos pollens. Neque sensus quidam dicti scripturæ s. spiritualis a literali hoc diversus est fingendus. Quantum ad sensum mysticum attinet, is nullibi pro lubitu quærendus, nisi, ubi in aliis s. scripturæ locis claro indice ostenditur atque declaratur.

Th. VI.

Credimus atque docemus, quod verbum Dei, cui vis illuminandi, regenerandi & sanctificandi inest, non consistat in ipsis litteris chartæ illitis, vel sono vocis articulato in aere formato, sed in vero a spiritu s. intento verborum sensu, qui consilium Dei de nostra salute complectitur. Huic autem vero verborum sensui, spiritus s. cum divina efficacia ac virtute illuminandi, regenerandi, sanctificandi, salvandi semper indissolubiliter conjunctus est, unde est potentia Dei Rom. I, 16.

Th. VII.

Hoc verbum Dei vel absque explicatione, vel cum addita veri sensus explicatione prolatum vim suam divinam illuminandi, regenerandi, sanctificandi retinet, ac in attente audientibus exserit, a quocunque proponatur sive regenitus sit sive irregenitus, adeoque verbi prædicati vis non dependet, neque potentiæ suæ incrementum capit, ab hominis proponentis, vel prædicantis pietate.

Subscrip. *Nic. Ludov. Zinzendorf.*
Gregorius Langemak, D. & Sup.
Carolus Jacobus Siberh, D.

Illustrissimi Domini Comitis ad præcedentes Theses additæ uberiores mentis suæ declarationes.

Ad Th. I.

Scriptura sacra adeo semper meæ fuit delitiæ, ut per totam annos academicos insecutam vitam, præter hanc nullum prorsus librum theologicum tractaverim. Indocta hinc & simplex sed biblica phrasis: scripturæ s. nec addi quidquam aut subtrahi vel posse vel debere censeo. Sed ejus interpretatio, qua nostrarum est partium, ita est constituta, ut vel hermeneuticis vel aliis mediis salutaribus rite adhibitis possit locupletior reddi, in dies firmior, plenior, numerisque non paucis absolutior.

Ad Th. II.

Quanquam scripturam s. vobiscum unicam reputem fidei vitæque normam, incomprehensibiles tamen Dei vias, & imperscrutabiles tramites ipsi soli relinquo, quos prævidere, collocare, determinare velle timeo. Licet ergo aliam præter ordinariam homines veritati conciliandi methodum nec norim nec prævideam, nescio tamen & ignorare glorior, quæ supremo Pastori inposterum ad amplificandam nominis sui famam, confirmationem fidelium, vel infidelium convictionem, ad corroboranda scripturæ venerandæ fundamenta, vel recludenda ipsius adyta, nova forsan conflare subsidia placuerint. Erunt certe & promissa & ad lapidem lydium admovenda, & tum Ecclesiæ ad publicos, tum privatis ad privatos usus diligenter exploranda, num sint ex Deo nec ne, cum Luthero loquar: Ich wolte sehr gerne sehen, daß mir GOtt mein HErr nur keine Gesichter und Träume, dazu auch keine Engel senden wolle, denn ich bin mit dieser Gabe wohl zufrieden, und lasse mir daran gerne genügen, daß ich die Heil. Schrifft habe, die mich reichlich lehret und berichtet alles das, so beydes zu diesem und auch zum künfftigen Leben zu wissen vonnöthen ist. Dieser Schrifft glaube ich, und bin damit zufrieden, bin auch gewiß, daß ich dabey nicht kan betrogen werden. Tom. IX. Altenb. fol. 1136.

Ad Th. III.

Gratia Dei cum verbo conjuncta, cum omnibus præsens sit pie quærentibus, illis, quibus mediis in tenebris s. scripturæ facultas facta fuit, adest præsentissima & præstolatur ita, ut hominem natura rudem, & tantæ sapientiæ imparem, doctorem cernas aliquando plenitudinemque gratiæ, defectum hodegetæ ordinarii mire supplentem, obstupeas.

Ad Th. IV.

Utroque respectu sive ad numerum verbi, sive ad vitam, illi, licet immorigerum cor non vivificetur, inhæsivam, consentientem me habet s. Verbo tamen æterno, astro fulgentissimo, hoc est, ipsi Jesu Christo, pro nobis & mortuo & vivificato, gloriosus in corda nostra maneat triumphalis adventus, non a natura velut scintillula insito, sed per verbum in spiritu aditum sibi paranti, & habitationem veram, realem & intimam, nostro quidem modulo non metiendam, consecuturo.

Ad Th. V.

Is unicus scripturæ sensus, cum aliquando vel obsignatus vel cuicunque non obvius, vel figuratus sit, jam mystice, aliquando prophetice, nunc dogmatice audit, in quorum indagatione methodum a vobis indigitatam & cautelas comprobo.

Ad Th. VI.

Cum non dubitetis resistentiam humanæ σκληροκαρδίας & depravationem doctorum, verbo divino tam injuriæ esse posse, quam impedimento, non est, quod moneam.

Ad Th. VII.

Potentiæ verbum non capit incrementum in ore ministri regeniti, eminentiori donorum mensura prædiți; attamen aliquando operationis & ædificationis, salvo tamen illo de vatibus certe impiis veritatis oraculo: wenn sie bey meinem Rath geblieben wären, und hätten meine Worte meinem Volcke verkündiget, so hätten sie dasselbe von ihren bösen Wegen bekehret.

CONGRESSUS II.

Theses post institutum colloquium utrinque mutuo consensu adprobatæ.

De Religione & Symbolis.

Th. I.

Credimus atque docemus, quod vera religio, qua æterna salus obtinetur, non nisi unica sit, angusta nempe salutis via Matth. VII, 13. 14. non ex cujuslibet ingenii commento metienda, sed cancellis in scriptura s. fixis circumscripta. Non igitur quilibet in qualibet religione salvari potest. Non quidem negamus, in cœtibus falsæ religioni addictis dari posse, qui sub jugo illius ingemiscunt, errores illius vel ignorant vel in animo agnoscunt & detestantur, &, nisi impedimentis constricti tenerentur, cœtum illum desererent. Hos igitur, non qua animam sed qua corpus tantum in ejusmodi heterodoxis cœtibus existentes non damnamus, sed illos, non quidem

ſuæ, in qua externe vivunt, religionis vi, ſed veræ religionis, quam animo fovent, virtute ſalvari poſſe, miſericordiæ divinæ confidimus.

Th. II.

Credimus atque docemus, quod ad veram hanc ſalvificam religionem non tantum directe practica, quæ in emendatione voluntatis & ſanctificatione ſpiritus conſiſtunt, ſed quoque myſteria & dogmata fidei fundamentalia pertineant, adeoque non liberum ſit, quodcunque libuerit, de Deo, myſteriis fidei, rebusque divinis ſentire, dummodo quis ſanctificationi ſtudeat, & emendationi voluntatis, & quæ ejus ſunt vitia eluat; ſed intellectus illuminatio, qua articulos fidei fundamentales ad ſalutem conſequendam neceſſarios, non minus ad ſalvificam religionem neceſſaria eſt, quam voluntatis ſanctificatio, quin imo hæc ſine illa, vera genuina, Deoque placens eſſe nequit.

Th. III.

Credimus atque docemus, quod circa myſteria & dogmata fidei dentur errores fundamentales, quos qui pertinaciter fovet ac defendit, ſalute excidit atque damnatur.

Th. IV.

In hac ſalvifica religione prora & puppis eſt vera fides, quæ veram Dei Trinunius, Chriſti mediatoris, ordinisque, quo ſalutem conſequimur, a Deo inſtituti, & in verbo patefacti, notitiam explicitam neceſſario involuit. Quotquot igitur hac vera ad fidem neceſſario requiſita notitia carent, v. g. Judæi, Turcæ, gentiles, ſalvari nequeunt. Miſericordiæ tamen divinæ adeo infinitæ ſunt divitiæ, ut, ſi vel inter Turcas, gentiles &c. juxta omniſcientiam ſuam noverit, qui ſpiritus ſ. tractum gratiæ admiſſuri eſſent, benigniſſimus Deus vel extraordinario modo notitiam Chriſti ſalvificam fidemque in ipſum, illis largiturus eſſet.

Th. V.

Religio Pontificiorum ac eorum, quos vocant Reformatos, quatenus e libris illorum ſymbolicis ac præcipuorum doctorum ſcriptis & explicationibus cognoſcitur ac dijuticatur, dam in quibus articulis fidei fundamentalibus, non conveniunt cum religione noſtra, quæ Lutherano-Evangelica dicitur. Hinc igitur illos, qui ejusmodi Pontificiorum vel Reformatorum erroribus fundamentalibus pertinaciter inhærent, pro fratribus in Chriſto agnoſcere, ac eccleſiaſticam & ſpiritualem eccleſiæ unius communionem cum iis ſancire non poſſumus.

Th. VI.

Qui ſpirituali veræ unius Eccleſiæ communione gaudent, qua dogmata ad fundamentum fidei pertinentia, ac ad ſalutem conſequendam neceſſaria juxta ſcripturæ normam idem omnino ſentire, idemque loqui tenentur. Hinc neceſſarium æque ac utile eſt, ut genuina unius Eccleſiæ membra ad certa fidei ſuæ ſymbola ſe ſponte ſua adſtringant, nec ab iis recedere cuivis eccleſiæ ſuæ civi permanſuro liberum relinquant.

Th. VII.

Hæc igitur ſymbola non ſunt traducenda, tanquam traditiones humanæ, ut ſignacula Babelis, als Menſchen- und Weltſatzungen, als Mahlzeichen der Babeliſchen Hure, als ein ſectiriſches Weſen ꝛc. neque ſpontanea ad ejusmodi ſymbola obligatio ceu coactio conſcientiæ; als ein Gewiſſenszwang und knechtiſches Joch ex Eccleſia eliminanda habeatur.

Th. VIII.

Divortia ſententiarum in dogmatibus ad fidei fundamentum non pertinentibus, item in diſciplina eccleſiaſtica, in adiaphoris, ceremoniis, ritibus, communionem fidei ſpiritualem & eccleſiaſticam non diſſoluunt, ſed qui in his diſſentiunt, licet errores fidei tamen fundamentum non ſubruentes foveant, amice tolerentur. Si qui vero erroribus quidem fundamentalibus ſint imbuti, animum tamen docilem teſtentur, ut cum omni prudentia & manſuetudine, in veritatis viam, & ad ſaniorem mentem reducantur, adlaborandum eſt.

Th. IX.

Aug. Conf. invariata ceu ſymbolum in doctrinis fidei omnibus verbo Dei conſentiens eſt recipienda.

Th. X.

Religio noſtra Evangelico-Lutherana famoſo ſectæ aut Babelis convitio non eſt traducenda dum nomen illud, quod a b. *Luthero* mutuatur, eſt tantum nota diſtinctionis, nec enim *Lutherum* hominem fidei ſuæ fundamentum, ſed electum Dei inſtrumentum, ſuumque in Chriſto patrem ſpiritualem profitetur, quare eodem, quo fideles V. T. Abrahamitas & Iſraelitas ſe vocabant, jure Lutheranos nos adpellamus, a *Luthero* patre noſtro ſpirituali.

Illuſtriſſimi Domini Comitis additæ uberiores mentis ſuæ

declarationes

Ad Th. I.

Placet.

Ad Th. II.

Cum extraordinariæ in ſurdis, mutis, infantibus &c. Dei gratiæ & munificentiæ nihil detrahatur, plane conſentio.

Ad. Th. III.

Mere adſtipulor.

Ad Th. IV.

Item.

Ad Th. V.

Nollem certe cum pertinacibus pariter atque ſagacibus concilii Tridentini, vel Dordracenæ Synodi paraſtatis Eccleſiaſticæ communionis ſocietatem inire.

Ad. Th. VI.

Cum neque dubitantes fratres & conflictantes, neque, dum in commune ſentiant, linguæ vel parum exercitatæ cauſa meticuloſius vel nimis volubilis atque præcipitis vitio aliquando liberius differentes, ad ductum 1. Cor. XII. & XIII. fraterna tum correctione tum excuſatione deſtituuntur, conſentio.

Ad Th. VII. & VIII.

Plane ſubſcribo.

Ad Th. IX.

Auguſtanam Conf. invariatam egregiam primorum teſtium teſſeram, & cum b. *Luthero* in Epiſtolis ad Philippum modeſtiſſime ſcriptam reputo, & aliquibus Theologorum noſtrorum accedens ſcrutinio ex intentione Patrum, non tam Symbolicum eſſe opus, quam apologeticum, arbitror. Quicquid illud ſit, filiali affectu illam deveneror, & veritates illius fundamentales, quas & fratres mei Moravici fraterno conſenſu amplectuntur, firmiter teneo.

Ad

Ad Th. X.

Quamvis alia ratione Abrahami & Iſraelis cognomento, dann die Worte bedeuten etwas, gloriati ſint fideles Judæi, ac nos, Lutherano axiomate ab inimicis primum (pariter ac fratribus meis Theophilacticis Huſſiticum) velut levis notæ macula adſperſo, attamen cum nihil niſi diſtinctionem ab Evangeliis Reformatæ vel Calvinianæ communionis præ ſe fert, non eſt, quod iis, qui inter nos vel nati vel renati ſunt, illud invideam.

CONGRESSUS III.

Theſes poſt inſtitutum colloquium utrinque mutuo conſenſu adprobatæ

De Prædeſtinatione.

Th. I.

Credimus atque docemus, benigniſſimum Deum, hominum poſt lapſum Adami peccato originali infectorum, omnino omnium nequidem unico excepto ita ab æterno ſertum eſſe, ut horum ſine exceptione omnium ſalutem ſerio velit ac deſideret, hisque omnibus filium mediatorem dederit, ac per efficacia ſalutis media omnibus ac ſingulis ſalutem offerat, cum ea ſeria intentione, ut ſinguli oblatam gratiam recipiant, ſicque ſalventur.

Th. II.

Chriſtus Jeſus Θεου Σρωπος unicus mediator pro omnibus ac ſingulis hominibus etiam pro iis, qui ſua ἀπιςια & impœnitentia ſalutem ipſis acquiſitam negligunt, contemnunt, rejiciunt, mortuus eſt, ſuoque merito pro omnium peccatis ſatisfecit, ſicque meritum ejus non tantum ex infinito ſuo valore pro omnibus ſufficere poſſet, ſi Deus voluiſſet, ſed ex intentione Dei & Chriſti actu pro omnibus præſtitum eſt, & æquo jure ad omnes & ſingulos ne uniqo quidem excluſo pertinet.

Th. III.

Interior isque efficax gratiæ tractus vocationi divinæ per externam verbi prædicationem factæ, ex intentione divina nunquam deeſt, nec ulli Deus vires gratiæ ad converſionem & fidem denegat, ſed omnibus ſine diſcrimine, per verbum prædicatum gratiam efficacem viresque ad convertendum ſe & credendum largiri vult. Quando igitur quidam per verbum prædicatum non convertuntur, cauſa non eſt ex parte Dei ſubtractio gratiæ efficacis, ſed ex parte hominis culpa hæret in ejus moroſa reſiſtentia oblatæque gratiæ rejectione. Converſio igitur hominis non ſit gratia irreſiſtibili aut invincibili, ſed gratia ordinata ac reſtibili, ita quidem, ut homo nullas prorſus a natura habeat vires ſe convertendi, ſed tota converſio in ſolidum gratiæ divinæ accepta ſit referenda, habet tamen homo a natura vires malitioſe reſiſtendi gratiæ Dei, ad converſionem ſuam ipſi oblatæ,

Th. IV.

Benigniſſimus igitur Deus neminem ex abſoluto quodam decreto ad vitam æternam, vel ad mortem æternam prædeſtinavit, nec quenquam præterire, & in miſeria ſua relinquere decrevit, ſed juxta præſcientiam ſuam ab æterno illud ſtatuit decretum, ut, quoscunque ab æterno prævidit in finali fide perſeveraturos, illi actu ſalventur, quoscunque vero ab æterno prævidit, in finali ἀπιςια & impœnitentia perſeveraturos, ii actu æternum damnentur. Hoc æternum electionis & reprobationis decretum non eſt curioſe rimandum, ſed unice voluntati divinæ in verbo revelatæ ſtricte inhærendum eſt.

De Sacramentis Baptiſmo & S. Cœna.

Th. I.

Non niſi duo proprie ſic dicta N. T. Sacramenta dantur. Vocamus vero Sacramenta illa media, quibus præter verbum Deus gratiam ſuam ſalvificam hominibus ſub certo quodam externo Symbolo ac elemento viſibili confert & obſignat.

Th. II.

Baptiſmus non eſt nuda ceremonia externa, ſed efficax ſalutis medium, quo regeneramur Tit. III, 4-5.

Th. III.

Credimus atque docemus, quod S. Cœna non tantum ſit externa Communionis eccleſiaſticæ teſſera, ſed efficaciſſimum medium ſalutis, quo gratia Dei ſalvifica nobis exhibetur & obſignatur.

Th. IV.

Pædobaptiſmus non eſt humana traditio ſed in S. Scriptura ſuum habet fundamentum.

Th. V.

Credimus atque docemus, quod non ſit indifferens ac cuivis liberum, an velit S. Cœna uti, nec ne, ſed quod vere regeniti Chriſtiani, licet ad certa tempora non alligentur, ſæpe tamen ac ſponte ſua, cum ſumma animi lubentia ſacro hoc epulo frui debeant. Nec cuivis licet excepto caſu neceſſitatis morborum &c. ſeparatim in ædibus privatis pro ſuo lubitu S. hanc Cœnam inſtruere, ſed ad communionem cum omnibus fidelibus teſtandam in cœtu publico cum aliis fidelibus S. Cœna eſt habenda, nec promiſcue ab omnibus Chriſtianis, ſed a miniſtris ab eccleſia conſtitutis diſtribuenda eſt, ut omnia κατα ταξιν & ευσχημονως in eccleſia fiant.

Th. VI.

Uti transſubſtantiationem pontificiam rejicimus, ſic præſentiam corporis & ſanguinis Chriſti in S. Cœna realem firma fide tenemus, ita, ut credamus, quod non tantum nuda Symbola panis & vini ad repræſentationem mentalem corporis & ſanguinis Chriſti abſentis, nobis exhibeantur, fructusque meriti ejus nobis adplicetur, ſed quod ſimul cum Symbolo panis verum ſubſtantiale Chriſti corpus vere, ἀδιαςατως, inviſibiliter, modoque incomprehenſibili præſens, & ſimul cum Symbolo vini verus ſubſtantialis Chriſti ſanguis vere, ἀδιαςατως, inviſibiliter modoque incomprehenſibili præſens nobis exhibeantur, & actu dentur.

Th. VII.

Nulla hic fingenda eſt vel impanatio vel præſentia corporis & ſanguinis Chriſti extenſiva, circumſcriptiva, & ad modum corporum naturalium localis, ſed verſſimæ ac realiſſimæ corporis & ſanguinis Chriſti in S. Cœna præſentiæ modus, rationi impervius omnipotentiæ ac omniſapientiæ divinæ relinquatur.

Th. VIII.

Quicunque igitur ſincere credunt hanc veriſſimam & realiſſimam, non tantum fructus & efficaciæ, ſed ipſius ſubſtantiæ corporis & ſanguinis Chriſti in S. Cœna præſentiam, ſalva veritate non poſſunt ſtatuere tantam corporis Chriſti a S. Cœna diſtantiam, quanta cœlum & terram intercedit. Improbamus igitur, ſi qui verbis quidem veram & realem corpo-

xis & ſanguinis Chriſti in S. Cœna præſentiam profitentur, ſimul tamen docent, corpus Chriſti propter adſcenſionem ejus in cœlum a S. Cœna tam longe diſtare, quam diſtat cœlum & terra. Adſcenſio enim Chriſti in cœlum corpus ejus non ad certum in cœlo locum, localemque in eo circumſcriptionem alligat. Quare credimus, Chriſtum cum corpore ſuo vere in cœlum adſcendiſſe, ſed ita ut ſit ſupra omnes cœlos, & ſua divina omnipotentia nihilominus in S. Cœna ſacramentaliter, vere, realiter, ἀδιαςατως præſens ſit.

De Eccleſia & Miniſterio eccleſiaſtico.

Th. I.

Eccleſia Chriſti vera ſunt in toto mundo diſperſi cœtus hominum, in quibus verbum Dei juxta Scripturæ normam pure docetur, & Sacramenta incorrupta juxta inſtitutionem Chriſti rite adminiſtrantur, licet diverſi ritus, ceremoniæ aliæ atque aliæ, diverſæque eccleſiaſtica diſciplina externa verbo Dei tamen & analogiæ fidei non contraria, in iis vigeant.

Th. II.

Hæc vera Chriſti Eccleſia diſperſis in toto mundo cœtibus conſtans, qua externa eſt & viſibilis, multos ſæpe impios & hypocritas ſibi habet admixtos, quos omnes ex Eccleſiæ cœtu tollere, variis ex cauſis nequit. Horum igitur impiorum & hypocritarum in externo Eccleſiæ cœtu tolerantia ipſum tamen Eccleſiam non reddit falſam & adulterinam. Nec igitur talis Eccleſia, quæ verbum Dei pure docet, & Sacramenta rite adminiſtrat & diſpenſat, eo ex cauſæ capite, quod in externo ejus cœtu multi tolerentur impii & hypocritæ Babelis convitio eſt proſcindenda, eo, quod vere pii ac regeniti externo malorum conſortio non reddantur impuri, ſed tamen vera, viva corporis Chriſti membra in ſanctificatione Spiritus permanere, gratiæque mediis ibi puris ac efficacibus ſalutariter frui poſſunt.

Th. III.

Eccleſia igitur noſtra Evangelico Lutherana, licet multis proh dolor! impiis & hypocritis ſcateat, vera tamen & genuina eſt Chriſti eccleſia, a qua, qui ſe propter malos admixtos aut ritus quosdam ipſis diſplicentes, ſeparant, minus provide, ac periculoſe agunt.

Th. IV.

Credimus atque docemus, quod cuivis promiſcue Chriſtiano non liceat, vi ſacerdotii Spiritualis, verbum Dei publico in cœtu docere & Sacramenta adminiſtrare, ſed certis, pro cujusvis Eccleſiæ more, ad id rite conſtitutis perſonis talia munia obire incumbat.

Th. V.

Optandum quidem ſerio eſt & eo adlaborandum, ut regeniti tantum & pii in Eccleſia verbi miniſtri conſtituantur. Quod ſi tamen, experientia triſti teſte, ſint in ea miniſtri irregeniti, vera tamen & cum S. Scriptura conveniente rerum divinarum notitia inſtructi, verum ac purum Dei verbum docentes, & Sacramenta rite adminiſtrantes; horum quoque miniſterio Spiritus S. utitur ad ſalutares in auditoribus effectus producendos, ad eos illuminandos, regenerandos & ſanctificandos, adeoque eorum miniſterium, quatenus juxta Scripturæ S. normam ab ipſis adminiſtratur, utile omnino ad ædificationem & efficax eſt. Quamvis non eamus inficias, quosdam ſæpe impietate ſua & ſcandalis datis multum damni eccleſiæ inferre, adeoque, quantum fieri poteſt, ex ea eliminandos eſſe.

De juſtificatione & B. Operibus.

Th. I.

Quamvis regeniti omni ſtudio ſanctitatem & internam & externam ſectentur, & bonis operibus & internis & externis floreant, fulgeant: omnis tamen hæc illorum juſtitia propter adhærens illis peccatum orig. & admixtos nævos adeo eſt imperfecta, ut hac ipſa in operibus ſuis bonis conſiſtente juſtitia coram Deo juſtificari non poſſint, quia Deus juxta rei veritatem in ſuo judicio, neminem juſtum declarare poteſt, niſi qui perfectam habet juſtitiam.

Th. II.

Ut igitur homo coram judicio divino juſtificetur, ſive juſtus declaretur, neceſſe eſt, ut ab omni etiam minima peccatorum labe ſit immunis, & perfectiſſimam, in perfectiſſima omnium mandatorum divinorum impletione conſiſtentem juſtitiam, habeat, Utrumque conſequimur ſola fide. Hac enim anima credens cruentam Chriſti paſſionem & mortem, ceu Chriſti pro peccatis hominum ſatisfactionem eorum vice præſtitam ſibi adpropriat, individualiter ſibi adplicat, & omnem ſuam fiduciam in miſericordia Dei per ſanguinem & mortem Chriſti reconciliati ita collocat, ut Spiritus S. convictione perſuaſa ſit ac certa, propter hoc Chriſti cruentum meritum omnia ſibi peccata remitti, ſicque ſe in judicio divino, ab omni peccato abſolvi, ut cruento hoc Chriſti merito tecta, ab omni peccati labe immunis & pura coram Deo adpareat, & juſta in Dei judicio cenſeatur. Hac quoque fide anima credens ſuam juſtitiam imperfectam abnegans perfectiſſimam Chriſti juſtitiam, qua ejus loco totam legem implevit perfectiſſime, ſibi fiducialiter adpropriavit, quæ in divino judicio animæ credenti ita imputatur & donatur, ceu propria, ut in hac Chriſti juſtitia fide adpropriata & imputata coram Deo perfecte juſta declaretur.

Th III.

Hoc ſenſu ſola fide absque operum omnium etiam eorum, quæ a regenitis fiunt, influxu, merito, reſpectu, aut cooperatione hominem coram Deo juſtificari credimus.

Th. IV.

Hæc vero fides viva ſtatim poſt juſtificationem bona opera interna & externa producit, atque cum ſanctificatione Spiritus in divulſo nexu conjuncta eſt, nunquam otioſa, ſterilis aut B. operibus vacua. Eſtque hic nexus inter vivam fidem & B. opera adeo neceſſarius & indiſſolubilis, ut, ſi quis fidem ſe habere venditet, quæ tamen B. operibus internis & externis deſtituta eſt, vanum illum jactatorem fidem mortuam, quæ neque juſtificare neque ſalvare poteſt, habere, cum Jacobo aſſeramus.

Th. V.

Credimus atque docemus hominem natura ita peccato originali corruptum eſſe, ut viribus naturalibus nullum ne minimum quidem vere bonum Deoque placens opus vel internum vel externum efficere poſſit. Sed quidquid vel bonorum motuum, vel bonorum operum in converſione, regeneratione, vel ſanctificatione in homine eſt, id omne in ſolidum gratiæ Dei ſupernaturali in homine operanti, & poſt regenerationem cooperanti adſcribendum eſt.

Th. VI.

Th. VI.

Quamvis gratia ſanctificans poſt juſtificationem regenitum, ita renovet, ut bonis operibus & ſanctitati non fucatæ omnibus viribus ſtudeat ſemperque in hac ſanctificatione ſpiritus creſcere fervide adlaboret, in hac tamen vita nullus regenitus ad id perfectionis faſtigium pertingere poteſt, ut ſine omni peccato ſit perfecteque legem & mandata Dei implere poſſit; ſed omnibus regenitis etiam ſanctiſſimis adhuc adhæret peccatum originale, quin imo hinc quoque peccata actualia involuntaria, vel ex ignorantia vel præcipitantia & infirmitate etiam apud regenitos oriantur, unde etiam regeniti quotidiana pœnitentia opus habent.

De Extremis.

Th. I.

Chiliaſmum Cerinthianum & Peterſenianum circumſtantiis ab eo excogitatis veſtitum, omni ſ. ſcripturæ fundamento deſtitutum eſſe cenſemus. Quod vero attinet ad fata eccleſiæ futura in ſ. literis prædicta, nemini ſententiam noſtram privatam ceu ad ſalutem neceſſariam obtrudamus, ſed quilibet eo omnes nervos intendat, ut ſententia ſua fidei analogiæ ſit conformis.

Th. II.

Doctrinæ de diabolorum & damnatorum hominum ex inferno liberatione non patrocinamur, graviorem adhuc errorem cenſemus, ſi hoc ſuperſtruatur fundamento, quod diabolorum & animarum ſubſtantiæ ex ipſa Dei ſubſtantia effluxerint per emanationem factam, ſicque ſubſtantiæ illæ ſpirituales particulæ eſſentiæ divinæ venditentur, quod abſurdum Deo indignum abhorremus.

Illuſtriſſimi Domini Comitis ad præcedentes Theſes additæ uberiores mentis ſuæ declarationes.

De Prædeſtinatione.

His omnibus theſibus plenarie adſtipulor *Zinzendorf.*

De Sacramentis.

Ad Th. I.

De binis Sacramentis & fœderibus N. T. cum per notam diacriticam elementorum a reliquis gratiæ divinæ, interveniente externo ſymbolo nobis adcreſcentibus largitionibus ſufficienter diſtinguantur, vobiscum ſentio ſola eſſe proprie ſic dicta.

Ad Th. II. conſentio. *Th. III.* pariter *ad Th. IV.* item *Ad Th. V.*

Quæ diſciplinam eccleſiaſticam ſpectant, apud nos arctiori pauliſper tramite incedunt. Communionem, quam die Privatabſpeiſung vocant, nullam novimus. Diſpenſatio ſine præparatione ſolertiſſima fieri non ſolet, & cum ægroti hoc cibo paſcuntur, e commilitonibus quosdam intereſſe huic ſacratiſſimo epulo curamus. Immorigeros & vel aperte impios vel hypocritas detegendos prius, quam fructus pœnitentia digno tulerint, confidenter arcemus. Liturgia una eademque cum reliquis Aug. Confeſſoribus utimur, & Miniſterio Viri ad id rite conſtituti.

Ad Th. VI. & VII. recte ſe habent.

Th. VIII. conſentio.

De Eccleſia.

Ad Th. I. & II.

Cum vera Eccleſia Chriſti inviſibilis ſit, & nullibi niſi in iis, qui apparent cœtibus: wo das Wort GOttes lauter und rein gelehret wird, cernatur, nec tamen ab uno vel altero horum cœtuum, vel circumſcribi vel repræſentari queat, impii vero & hypocritæ non ſint membra eccleſiæ niſi in ſenſu ſynecdochico h. e. figurato, ſint tamen maneantque veræ religionis externæ membra, & ad ſalutis viam propius collocati, quam infideles, hæretici aut ſchiſmatici cum verbum audiant & inſtitutioni publicæ interſint; non ego cœtus illos qui Conf. Aug. nomen dederunt, & doctrina ſalutifera imbui ſe patiuntur, in complexu conſpiciens, Eccleſiam nominare ſoleo, ſed religionem veram, id eſt ſchiolam veritatis publicam, in quo Lutherum præeuntem & Tom. III. Altenb. uſu eximio declamantem, gradu paululum lento ſequor, & quamvis religionem Lutheranam a parte doctrinæ abſolutiſſimam omnium credam, non poſſum tamen, cum ad diſciplinam & regimen convertar, ad faſtigium & characterem eccleſiæ Apoſtolicæ illam pertigiſſe, contendere, impedientibus id & malis miniſtris & magiſtratibus illis, qui cum ad ſtuporem usque naturam Eccleſiæ & ignorent, & averſentur non poſſunt tamen, qui a regimine ſpirituali ſibi temperent, perſuaderi. Quo usque igitur pacis & belli jura prætendunt, & inſtrumenta talia pro fundamento auctoritatis illius ſupremæ venditant, maneant iis ſubjecti, & pro ſtatu rerum univerſo jugum ne detrectent paſtores & doctores eccleſiæ, ſed nec eccleſiæ recte ſe habentis jura expoſtulent, ne Anti-Chriſti notam aliis facile removendam magiſtratibus inurant.

Ad Th. III. teſtor conſenſum. *Th. IV. itidem.*

De juſtificatione & bonis operibus.

Ad Th. I. II. III. IV. & V.

His quinque de juſtificatione theſibus (ut & VItæ cum adnexa parvula dilucidatione & mentis ſuæ expoſitione) totus annuo.

Ad Th. VI.

Ego mihi hactenus rem ita repræſentavi: inhærere quidem carni usque ad totalem corporis in terræ gremio futuram deſtructionem peccatum, & in actus erumpere poſſe, ab homine tamen ſp. ſancti jam tum, quod ad corpus & animum attinet, templum facto, veterem quem vocamus hominem adeo cruciari, impediri, debilitari, & mortificari, ut tandem in quibusdam, quos cum Paulo parata corona manet, quieſcat plenarie, & dentis inſtar cauterio exuſti, impedire forſan, non ſentiri queat, poſſe tamen vel incuria vel alio quovis modo ſed difficulter reſuſcitari. Pœnitentiam & humiliationem quotidianam nihilominus vobiscum uno ore confiteor, cum vel intermiſſio boni vel debilitas noſtra generalis rationes ſuppeditat infinitas, & quod ad meritum Chriſti attinet, ego certe primævo patre ſemel lapſo non credo eſſe vel fore unquam, quo ſeculo vel ad remiſſionem peccatorum, vel ad conſervationem, hoc merito & juſtitia imputativa carere queamus, communis eſt utriusque Eccleſiæ & erit in ſecula ſeculorum exercituum triumphantium pſalmus ille: Dignus es Agne gloria & imperio & victoria, quia nos redemiſti, &c. Erit & agnus ipſe mactatus in ſeculorum ſecula, eodem, quo ante ſecula omnia mactatus prædicatur, argumento. Quod ſi vero in hoc erro, libenter erro, nec errore quo delector facile eximar.

De

De extremis.
Ad Th. I. & II.

Extrema in ſcripturis indig tata credimus hactenus, quotquot in Eccleſiola Herrnhutana degimus, non intelligimus. Scripta Peterſeniana &alia ejusmodi nunquam legimus. Scripturæ ſenſum nec minuendum credimus, nec amplificandum. Utrumque anathematis fulmen, quod in obſcuris incurreretur, audacius minitatur. Non adeo ſpe movemur ad ſtadium bene decurrendum, quam Chriſti pro nobis mortui impulſi amore, de præmio diſpiciet judex certaminis, ſerena nos fronte & placidas exuvias noſtras deponere, ſpiritum Patri dare, & interim ſtrenue militare diſcimus. Fata ſerpenti ejusque ſemini imminentia non curamus, ſalutem illis & adorationem Domini noſtri, nec inviſuri, nec precaturi, multo minus prædicaturi. Abſit de emanatione ex divina eſſentia illa opinio. Abyſſos illos tremendos tangi nolimus. Ita ſentio, ita religioni noſtræ Evangelicæ fidem do. Det Deus omnipotens κατα το μετρον της κανονος ακρου ὑμων, και εις τα ὑπερικεινα ὑμων per univerſitatem Chriſtum confitear.

His omnibus cum noſtra dilucidatione collatis lubentes ſubſcripſimus

Zinzendorf.

Die Lateiniſche Schrifft, die der Hr. Graf beym Schluß des Colloquii noch beygeleget hat.

His igitur omnibus feliciter ad finem perductis non niſi colophone hoc noſtrum colloquium ornari debere videtur. Aſt ego cum per Dei gratiam ſemper ſtuduerim, ne veritati vel tacendo aliquid detrahatur, operæ pretium eſſe duco, in hac amiciſſima collatione vobis, Viri Venerabiles, omnia, quæ adhuc memoriæ ſuppetunt, exponere, quibus mens mea vel exoneretur, vel pax reſtituatur, vel, ſi forte correctionem promeruiſſe videar, illam decente, ſubeam. Primo omnium eas, quæ in diſcrimen non ſunt productæ opiniones, quas ego firmiter teneo, in lucem edam. Secundo, theſeos unius vel alterius ubi hactenus claudicaverim, mentionem injiciam. Tertio: circa elocutionem meam verſabor. Quarto: de libris diſſeram. Quinto: acta brevibus repetam, & ſexto: quæ mea circa futurum ſit intentio, candide exponam.

I. a) Monaſteriorum totalem defectum doleo, quippe quæ, ſi vota tollantur otia & alia, ipſis non eſſentialia vel incommoda vel damna, utiliſſima forent Chriſtianis.

b) Communio noſtra Herrnhutana voluptatis imperium & in ipſo matrimonio cum omnibus aliis ἐπιθυμιαις, ad veteris Adami opera relegat, deſiderium carnis vel minimum nævo non carere, credit, & libidinem omnem, cum præter intentionem Dei aſtutia ſerpentis antiqui irrepſerit, ex ſancta hac ſocietate eliminari, animamque ad minimum a ſenſatione corpori phyſice non ingrata, quam nihili facit & deſpicit, abſtrahi & poſſe & debere cenſet. Nam ad procreationem ſobolis non requiri illam & ipſe creator diſertis verbis teſtatur, & quotidiana in matrimonio experientia obſignat. Conſequentiam vero, infantes in tali matrimonio natos peccato originali carere negamus, vel ideo, quod peccatum iſtud non individuis modo inhæreat, ſed univerſæ humanæ naturæ, attamen procreationem caſtiſſimam ſobolis ideo conducere reputamus, quod impedimenta gratiæ præparantis & obſtacula multa infantibus auferat; idem circa geſtationem in utero & nutritionem infantum obſervandum ſtatuimus.

c) Omnem ex Eccleſia Chriſti hominum auctoritatem, vel propter politica decora intimiorem admiſſionem cum Jacobo Apoſtolo confidenter rejicio.

d) Cum in confeſſo, quanquam in vulgus non adeo notum ſit, Theologi cujusdam Gieſſenſis, qui Spenero antea amicus, poſtea vero certas ob cauſas infeſtus redditus collegiis ipſius Biblicis inſurrexerat, culpa factum, ut infelicia illa & piorum a noſtra religione ſegregationi publicæ prægnantiores rationes ſuppeditantia, circa collationes chriſtianorum amicas diſſidia oboriretur patribus noſtris plane incognita. Quæ, ut ſolet, non modo ad ruinam ſeriorum omnium & ſalubrium de ſpe noſtra ac fide intra privatos parietes colloquiorum, (quæ adeo diſertis verbis articuli Smalkaldici imperant:) produxit diabolus, ſed & ad perſecutiones, & in propria viſcera rabiem tantam, ut civitates evangelicas ipſe viderim, ubi tres vel quatuor ad hunc finem congregati, non ſolum lictorum ope diſturbari, ſed & in vincula conjici ſolebant; alias, ubi plebs a clero concitata, ruptis portis, feneſtris explosis, conſortium pauciſſimorum, diebus feſtis hymnis & Pſalmis ſemet ipſos ædificantium, non modo contumeliis & conviciis, laceraverunt, ſed & verberibus ad vulnera usque congregatos affecerunt. Ego collegiatiſſimum orthodoxum cum Schomero tueor, & dummodo ad illius amuſſim reducatur, pro ſtatu rerum nihil expoſtulo.

e) Vim fieri conſcientiis reor plus quam barbaram, cum vel Paſtores contra conſcientiam ad abſolvendos peccatores effrenos cogantur, vel laici partim ad tribunal Clerici ipſis vel infeſti vel ſuſpecti; etiam cum forte plus juſto timeant, partim ad ſuggeſtum rhetoris verbum Dei omnino falſe docentis, ita adigantur, ut nulla plane audiendi ſermonis ſacri extra Parochiam facultas ipſis concedatur, ſed in vincula reduces conjiciantur, vel pecunia ad depauperationem usque mulctentur.

f) Cum fratres Moravici noſtri, pedes ſanctorum eſſe lavandos, & Chriſti præcepto abſolutiſſimo morem gerendum, & apoſtolica methodo, præſertim, ubi iſtud charitatis officium conſuetudo provincialis eſt, ſentio cum iis, & Chriſto injurioſum arbitror, eos hanc ob cauſam erroris poſtulare.

g) Cum omnia, quæ in Eccleſia pacem reſtituere queant, libera, & voluntati Domini non repugnantia, ambabus complectar, irreligioſum eſſe cenſeo, imprudens & religioni noſtræ apud exteros contumelioſum, homines pios, qui cultum externum reliquerant, cum ad miniſtros Eccleſiæ evangelicos reditum parent, ideo ab oſtio templi repellere, quia forſan ſ. ſynaxin vel

vel domi vel in templo privatam quidem, ſed miniſterio ordinariorum prius expoſcant.

h) Circa diſciplinam eccleſiaſticam ſtatuo, ſi ſalutifera doctrina rite conſervata, eccleſia quadam particulari ad id conſpirante, multo magis & magiſtratu & Clero & auditorio in unam ſententiam coëunte, melior, accuratior & utilior reddatur, & conſcientiarum (ſi forte aliqui antiquam obtinere malint) violentia illis ne inferatur, ſeria habeatur ratio, tantum credo abeſt, excidere tales magiſtratus, Cleros, communitates religionis Evangelicæ communione, ut applauſum, & cum fieri poſſet imitationem mereantur.

i) Chriſtianum hominem in cauſis conſcientiam ſolam concernentibus, cum dicto magiſtratus vel civilis vel eccleſiaſtici obtemperare hæſitet, etiam cum erret, & erroris accuſatione liberari nequeat, pro rebelli reputandum, & pœna civili, vel criminali afficiendum nego & pernego. Date Cæſari, quæ Cæſaris ſunt, & Deo quæ ſunt Dei. Cæterum &

II. Circa peccatum originale & perfectionem chriſtianam non ſatis accurate hactenus locutus ſum, & tum, quod ad bella offenſiva attinet, tum in aliis quibusdam Auguſtanam Confeſſionem, quæ meæ, ut video, ſententiæ non adverſatur, minus lucide perſpexi, ſed colloquium hoc amiciſſimum, quale in eccleſia noſtra plus vice ſimplici ſtudioſiſſime expetii, nunquam obtinui, omni me & erroris cura liberavit, & obſcuritatis.

III. Cum in privatis collationibus liberius aliquando (aularum more) diſſerverim olim, illud non paradoxi, vel novitatis amore, ſed partim excitandi ad ſeria & utilia totius ſympoſii gratia, partim ad elicienda argumenta ſtringentiora mei & aliorum confirmationis ergo, partim ad evitanda præjudicia colloquentium, quæ veritati ſæpenumero pacifice & quaſi aliud agendo conciliare geſtiebam, factum eſſe teſtor, cum tamen id inſtitutum interpretationibus malevolis nimium quantum fuerit obnoxium: doleo incuriam meam, inpoſterum operam navaturus, ut orthodoxam & veram fidem, explicite, pure, diſerte, & omni ſuſpicionis anſa diligenter remota; exponam. Cæterum elocutio mea ordinarie plus eſt biblica quam ſyſtematica, qua certe nollem penitus deſuefieri.

IV. Quod ad ſcripta mea attinet huc faciunt: Catechismus minimus lautere Milch genannt, cui cum chariſſimus mihi Rothius expreſſiones quasdam populares ex ſuo ingenio admiscuit, nolui me ſcommate mihi inde allato liberare, ne famæ viri utiliſſimi tum naſcenti aliqui detrahatur, ideoque pro meis reputari paſſus ſum, quæ aliena erant, nec mihi jam antequam libellus iſte prelo ſubjiceretur arriſerant, de reliquo elaborationem opellæ iſtius, quam heterodoxiæ nemo poſtulat, majoris mihi molis fuiſſe confiteor, ac reliquos omnes. Catecheſis major, Grund Chriſtlicher Lehre, exegetico hinc inde laborat defectu, quem vero, cum editio nova 1729. pararetur, pro viribus ſupplevi. Liber cantionum Bertholdinus, a quodam Schwarzio ideo atro calculo notatus fuit, quod hymnos quosdam Wittebergæ proſcriptos habeat, cui negotio ego in poëticis minus ſcrupuloſus non immorabar, præſertim cum mihi conſcius eſſem, me, ubi defectus vel exceſſus obvii fuerunt, alios ſatis provide reiciſſe, alios, qui jam irrepſerant, antequam liber canticorum in vulgus procederet, durch Umdruckung der Blätter eliminaſſe. Socrates Dresdenſis cenſor morum eſt, magiſtratus & Cleri liberrimus muneri meo, quo tum fungebar, conveniens, præſenti animi conſtitutioni inæqualis. Biblia ſacra juſſu & impenſis aviæ Venerandæ, Henricæ Catharinæ Gersdorffiæ natæ Frieſiæ, de qua Schurzfleiſch, Buchner, Morhof & alii videantur, literis majusculis quarta forma in officina Herrnhutana Alph. 9. partim 9. partim 12. groſſis coëmenda, aliquibus præfationibus, ſummariis & textuum difficiliorum plerumque ex Sebaſt. Schmidii dilucidationibus, ſeparatim editis adornavi. His non ſolum in relationibus Lipſienſibus, ſed & ſcripto quodam quaſi publico, Warnung genannt, anonymi quidam inſurrexerunt, & me nondum ipſis, ut ajunt, cognitum, magiſtratus & Cleri Maſtigen proclamarunt. Cum relationibus Lipſienſibus publice, der Warnung privatim reſponderim, & declarationem ſponte mea Bibliis ipſis adpoſuerim, videatis ipſi, quod res eſt. Hactenus in officiis verſabar publicis iisque ſecularibus, poſtquam in cœtum me recepi Theophilacticum, & ſoli Eccleſiæ & nomen dedi, & operam navavi, literas viventes tam ſtudioſe tractandas, & animarum ædificationi dies noctesque impendendas cenſui, ut impoſſibile quaſi fuerit, ſcripta conflare. Scripſi tamen 1729. perbrevem apologiam in genere, quam aufrichtigen Nachrichten editores illarum totam ferme inſerverunt. Carmina & curricula vitæ non pauca concinnavi, quæ ſub prelo ſudant quamvis veloci ſcribam ſtylo, attamen in iſtis omnibus analogiæ fidei rationem habui. Aliquot conſilia mea hoc anno Tubingæ cum præfatione Theologi cujusdam prodierunt, quæ nondum revidi, & cum 1731. cantica ultra 1400. collegerim ad communem uſum, cum magna certe illorum jactura adque deſpectu, quæ Fanaticiſſimum vel ſapiebant, vel alios errores decantiſſimos, quæ libere & conſentientibus illorum aſſeclis partim delevi, partim contraxi, partim emendavi, *Henſchelius* vero quidam Herrnhutanæ Eccleſiæ omnia illa imputaverit, jam in eo ſum, ut novam edam & veram Eccleſiæ noſtræ Pſalmodiam, quæ hac æſtate lucem viſura eſt, & Lœbaviæ & cenſuræ publicæ, & prelo ſubjicitur.

V. De actis noſtris privatis nihil dicendum eſſe arbitror. Publica nempe

a) Tentata, prævia ab utraque parte invitatione, Wittebergenſis cum Halenſi Academia pax;

b) Cum eminentiſſimo Nobiliacenſi & fratribus ipſius intimum conſortium & oris & ſtyli;

c) Cura cœtui Gichtelianorum & Separiſtarum Dresdæ per quinque annos impenſa;

d) Receptio fratrum Moravorum ex captivitate tum ſpirituali, tum corporali relictis bonis in Luſatia feliciter adpulſorum, cum alii Bohemos receperint, quorum tamen accerſionem graviſſime averſatus ſemper ſum & prohibui;

e) Toleratio Schwenkfeldianorum nobis cum aliis noſtræ provinciæ Condominis communis;

f) Fratrum omnium Moravorum cum Evangelica & fide & liturgia (conservatis illis & disciplina & moribus antiquissimis) consensus impetratus;

g) Collegii Pastoralis practici in VI. Classes divisi, & quidem in prima circa doctrinæ puritatem, II. morum integritatem, III. experientiam spiritualem, IV. opem externam, s. Diaconiam, V. admonitionem, VI. curam ægrotorum respecturi præeuntibus & Professoribus & Magistris instruendi, flagitantibus bene centum studiosis, & B. Buddeo prius consulto, institutum, Jenæ 1728. perfectum, Halæ ob præceptorum dissensum, quamvis ducentis & amplius personis id expetentibus, dissuasum;

h) Omnium fere per Germaniam Sectarum, Schismatum, eorundemque Doctorum Berlenburgii, Schwarzenavii 1730. congregatorum placida nihilominus publica correptio, quam octo dies continuatam plenaria eorum cognitio insecuta est, & exculatio, & in multis emendatio;

i) Collegiatismi Sacri hinc inde modesta defensio, &, ut ad certum ordinem redigatur, labor improbus;

k) Ad Indos Occidentales, Grœnlandos, Mauros & Lappos ablegationes;

l) Restitutio rei Moraviensis, per academiæ Tübingensis responsum;

m) Pastoris Theophilacticæ Ecclesiæ privativæ assertio, cui & Consenioratum concrediderant;

n) Publica & privata, ubicunque licuerit, Domini mei crucifixi deprædicatio;

o) Non tantum apud Rever. *Læscherum*, sed etiam apud Dominos Doctores Sundenses cum Theologis nostratibus quæsita & quæ Dei benignitas fuit, spero & impetrata conciliatio;

Hæc omnia & quæ sunt ejusmodi, nil nisi Domini Jesu Christi per orbem celebrationem & in cordibus hominum remotis impedimentis liberiorem grassationem pie intenderunt, quod si in aliquibus (varia enim sunt, nec ego triginta annos multum superavi) minus provide, minus feliciter egerim, bene tamen volui.

VI. Imposterum tramitem *Georgii* quondam Anhaltini strenue ingressurus mundi hujus negotia plane cessare, ac animarum & rei spiritualis curam illis succedere faciam. Agite igitur Theologi Venerabiles & Religionis ejusdem Confessores, fortiter & fraterne, conjurata cessent prælia, pax floreat, eosdem se mihi præstent, quos Patres Principi *Georgio* antehac sese exhibuerunt. Non ingrato id fiet, non Novatori, non studia partium sectanti, non indocili, sed stadium Vobiscum strenue decursuro, Commilitoni vestro, & in fraterna Moravica Martyris Hussi, Reformationis beatissimi quondam præcursoris, filia, collaboratori. In commune igitur credamus, amemus, laboremus, oremus, & aliquando gaudeamus. Faxit id creator fidelis per Christum in Spiramine Sancto

Dabam Sundæ in ipso Paschatis Festo
CIↃ IↃCC XXXIV.

Nicolaus Ludovicus S. R. J. Comes & Dynasta *a Zinzendorf*, & Pottendorf, Dominus Freydeccæ, Schœneccæ, Turnsteini & Vallis Wachaviæ, S. C. Maj. Supremus per Archiducatum Venationum Rector Hæreditarius, Danebrogici Ordinis Regii Eques Auratus, olim Potentissimo Sarmatarum Regi in Electoratus Saxoniæ Supremo Regimine a Consiliis, Unitatis F. F. Moravorum, qua A. Confessoribus nomen dedit, hactenus moderator indignus, Ministerii Verbi Candidatus.

Der Herr Graf hat hierauf von vorher erwehnten Stralsundischen Gottesgelehrten unterm 26. April 1734. folgendes Attestat bekommen:

„Nachdem der Hochgebohrne Herr Graf und „Herr Nicolaus Ludewig, des Heiligen Rö„mischen Reichs Graf und Herr von Zinzen„dorf und Pottendorf, Ritter von Dannen„brog ꝛc. im April-Monat dieses 1734. Jahres „incognito zu Stralsund angekommen, und sich „einige Tage, als ein Candidatus Theologiæ bey „einem hiesigen Kaufmanne in der Stille aufge„halten, auch unter solchen Character öffentlich cum „adplausu geprediget, da man in dessen Vortrage „nichts als die reine Evangelische Lehre gehöret „hat, er sich etwan den 15. und 16. April uns „endlich kund gegeben, und wichtige Ursachen „angezeiget, warum er wider seine Gewohnheit „dieses mahl unerkannt seyn wolte, dabey er uns „denn die Ursache seines Hierseyns und sein De„siderium gnädig zu eröfnen beliebet, wie er „nehmlich gerne von einigen unpartheyischen rech„nen Theologis wollte tentiret seyn, um Gele„genheit zu haben, seine Orthodoxie, die er je„derzeit von Jugend auf hoch gehalten, ihnen „darlegen zu können; und dero offenhertziges und „gewissenhafftes Sentiment von seiner Lehre be„gehre; da er denn insonderheit zu uns beyden un„terschriebenen, als die wir Doctores Theologiæ „und Männer, die in wichtigen Aemtern stün„den, auch von Ihro Königl. Majest. in Schwe„den gewürdiget worden, als unverdächtige und „unpartheyische zu dergleichen Commißion ge„braucht zu werden, das gnädige Vertrauen ge„fasset, wir würden aufrichtig als vor GOtt, „ohne Ansehen der Person hierinnen verfahren, „und deswegen ein Colloquium mit ihm über die „nöthigen Glaubens-Puncte und Lehren anzu„stellen, verlanget: Wie wir nun solchem billi„gen Gesuch uns nicht wohl entziehen können; „als sind wir im Nahmen GOttes in der Furcht „des HErrn den 18. April Dom. Palm. mit ge„dachter Sr. Hoch-Gräflichen Excellentz in eine „Conferentz getreten, die auch in folgenden Ta„gen continuiret worden. Zuförderst hat der „Herr Graf die Beschaffenheit und den Zustand „der Herrnhuthischen Gemeinde, und was er „für Fata Theologica dabey gehabt, uns gnädig „zu entdecken beliebet, wie nehmlich dieselbe aus „einigen hundert Personen von den Böhmischen „und Mährischen Brüdern, so vor einiger Zeit „aus Mähren emigriret, oder vielmehr ausge„trieben, bestehe, die er in Herrnhuth als gute „Evangelische Christen, wie ihr Bekänntniß be„zeuget,

„zeuget, aufgenommen, und ihnen Wohnun„gen und Unterhalt verschafft, um so viel mehr, „weil ihre Lehre der unveränderten Augspurgi„schen Confeßion gemäß, und sie sich auch zu „unserer reinen Evangelischen Kirche zu halten, „willig und begierig finden lassen, nur daß sie „den gewöhnlichen Nahmen der Brüder, und „ihre alte untadliche Kirchen-Disciplin, deren „sie so viel hundert Jahre her sich mit grossem „Nutzen bedienet, beybehalten möchten. Nach„hero hätten sich nicht wenige aus unterschiede„nen Secten, nachdem dieselbe ihre grobe Irr„thümer erkannt, solche abgeleget, hergegen „die Wahrheit angenommen, und sich zu dem „einigen Hirten und Bischof unserer Seelen von „Hertzen bekehret, diesen Evangelischen Brü„dern zugesellet, welche insgesammt in der wah„ren Lehre und heiligem Leben, wie es recht„schaffenen Christen geziemet, sich zu erbauen „und zu wachsen, bemühet wären. Wir ha„ben uns erfreuet, und GOtt gedancket für das „gute, welches Sr. Hochgräflichen Gnaden in „Herrnhuth gestifftet, und aus der grossen „Sorgfalt des Herrn Grafen, die Irrenden „auf den rechten Weg zu bringen, eine grosse „Zuversicht genommen, denselben in seiner Lehre „so zu finden, wie wir gewünschet. Gleicher„massen er uns ein Responsum der Theologi„schen Facultät in Tübingen vorgeleget, worin„nen so wohl die Lehre der Mährischen Brüder, „als auch ihre Kirchen-Disciplin vollkommen „gebilliget, dadurch wir so viel mehr in unserer „Hofnung gestärcket. In welcher guten Hof„nung wir auch nicht betrogen worden, indem „wir nichts anders, als was orthodox, der heili„gen Schrifft, und unsern Glaubens-Büchern „gemäß, von demselben vernommen. Um nun „dessen Gedancken, Meynungen und Glauben „von unserer Religion und Lehre, so viel sichе„rer zu erfahren, haben wir gewisse Lehr-Sä„tze, von denen wichtigsten und richtigsten Glau„bens-Artickeln aufgesetzet, sonderlich die Stü„cke, deswegen andere einigen Verdacht wider „ihn fassen möchten, beobachtet. Diese Lehr„Sätze, wie sie in Lateinischer Sprache abge„fasset, hat Se. Hoch-Gräfliche Gnaden nicht „nur alle vollkommen adprobiret, und denselben „mit Hertz und Mund und Hand als vor GOt„tes Heiligen Angesicht unterschrieben; sondern „wir haben auch von jedem Satz ausführlich „und nothdürfftig mit demselben geredet, und „uns besprochen, um dessen Sinn und Mey„nung desto gewisser zu seyn; da wir denn mit „Freuden, GOtt Lob! befunden, und solche „deutliche und aufrichtige Erklärung von Sr. „Hoch-Gräflichen Excellentz gehöret, daß Sie „mit uns und andern reinen Evangelischen Chri„sten eines Sinnes und Glaubens seyn, und „keinen Ihr vorgeworffenen Grund-Irrthü„mern ergeben, sondern alle falsche Wege has„sen; die auf Irrwegen gehen, hertzlich bekla„gen, und selbige auf rechten Weg zu bringen, „sehnlich wünschen. Ueber dem hat es dem „Hochgebohrnen Herrn Grafen beliebet, noch „bey einigen Sätzen, die er sonst völlig adpro„biret, und unterschrieben, noch ein und ande„res hinzu zu setzen, um so vielmehr seines Her„tzens Meynung auszudrucken, und allen wi„drigen Verdacht von sich abzulehnen. Wel„che hinzugesetzte Erklärungen doch die Adpro„bation unserer Sätze nicht aufheben, noch et„was heterodoxes contra analogiam fidei in sich „enthalten. Wie dasselbe Sr. Hoch-Gräfliche „Excellentz gegen uns mit mehrern bezeuget hat. „Wie wir nun aus allen Reden, Bezeigungen, „und contestationibus desselben, eine aufrichtige „Liebe zur Wahrheit, einen grossen Eifer für „die Ehre GOttes, und eine feurige ungemei„ne Begierde, die Falschgläubigen zu bekehren, „nicht ohne innerliche Bewegung unserer See„len angetroffen, so können wir mit guten Ge„wissen, und mit Grund der Wahrheit vor „GOtt und seiner Kirche bezeugen, daß ge„dachter Herr Graf, wie er in der Evangeli„schen Lehre gebohren und erzogen, nicht von „uns ausgegangen, sondern in allen Haupt„Puncten der wahren Lehre mit uns einstimmig, „und als ein rechtschaffenes Glied unserer Ev„angelischen Kirche billig könne und solle gehal„ten werden. Wer nur unsere Theses, so wir „zu Pappier gebracht, und beydes von dem „Herrn Grafen und uns unterschrieben, mit „Bedacht zu lesen beliebet, wird keinen Ver„dacht einiger Heterodoxie seinetwegen hegen. „Es gestehet zwar der Herr Graf, daß in einer „Edition seines Gesang-Buchs einige verdäch„tige Lieder sich befinden, welche er damahls „entweder nicht bemercket, oder nicht anders „als in einem reinen und lautern Sinn verstan„den, die er aber in der dritten Edition, nach„dem sie zu Wittenberg und andern Orten als „irrig und verdächtig angegeben worden, gerne „ausgelassen. So ist er auch nicht in Abrede, „daß er zuweilen in Discursen paradoxe Re„den geführet, um anderer ihre Gedancken „zu hören, derowegen daraus keinesweges von „seiner Lehre und rechten Sinn zu urtheilen sey. „Endlich hat Se. Hoch-Gräfliche Excellentz, „nachdem wir so weit unsere Conferenz geschlos„sen, noch eine Lateinische Schrifft von ein paar „Bogen, Fer. I. Paschatos datiret beyzulegen be„liebet, um so wohl uns als andern nichts von „seiner Lehre und Verrichtungen zu verhalten. „Was aber hierinnen dieselbe zu setzen gnädig be„liebet, sind solche Puncte, die der Haupt-Sa„che keinen Abbruch thun, noch einige Hetero„doxie in sich fassen, sondern als Privat-Mey„nungen in Liebe und Sanfftmuth können tole„riret werden, als welche den Grund des Glau„bens nicht berühren noch umstossen, als was „zum Exempel vom Fußwaschen gesetzt, da sie „solches in der Gemeinde der Mährischen Brü„der viele Jahre gewohnt gewesen, nur damit „ihre Liebe und Demuth unter einander zu be„zeugen, ohne daß sie es für ein Sacrament „oder Kennzeichen der wahren Kirche, noch al„len, zu allen Zeiten, und aller Orten abso„lut nothwendig halten; so meynen wir, daß es „als eine gute Gewohnheit und Liebes-Dienst, „so ferne es aus wahren Glauben herkömmt, „bey

"bey einer sonst rechtgläubigen Gemeine nicht "zu mißbilligen sey; ingleichen wie derselbe vom "Collegiatismo urtheilet. Was noch sonst von "Ehestande und de Jure ecclesiastico angeführet, "weil es eben keinen Glaubens-Artickel betrifft, "lassen wir zu weiterer und genauer Unterſu"chung ausgesetzt seyn, halten es aber für keine "solche Stücke, welche die Einigkeit des Geistes "unter uns trennen könnten.

"Wir wünschen demnach von Grund unſers "Hertzens, daß der GOtt der Wahrheit, der "Liebe und des Friedens Sr. Hoch-Gräflichen "Excellentz ferner in allen Guten stärcken und "erhalten, reiche Gnade, Geist und Seegen zu "allen Dero so wichtigen als heilsamen Verrich"tungen aus der Höhe Ihr ertheilen wolle. Er "lasse die liebe Mährische Brüder und gantze "Herrnhuthische Gemeinde seiner Gnade, Schutz "und Beystand jederzeit empfohlen seyn, und "gebe Ihnen Ruhe und Friede, daß sie in aller "Lauterkeit und Liebe vor seinem Angesicht wan"deln, ihm als sein Volck im heiligen Schmuck "willig und unermüdet dienen mögen. Er trete "den Satan, als den unversöhnlichen Wider"sacher der Kinder GOttes, und was sonst dem "Reiche des HErrn JEsu sich entgegen setzet, "unter seine und ihre Füsse. Der treue Erz"Hirte Christus JEsus lasse es seiner Heerde "und geliebten Schäflein, die seine Stimme hö"ren, und ihm getreulich nachfolgen, an nichts "mangeln, was zum Heil ihrer Seelen, und zu "fernerer Ausbreitung seines Reichs, zur Be"kehrung der Irrgläubigen dienlich ist, daß sie "ihren Lauff mit Freuden vollenden, Glauben "halten, und einen guten Kampf kämpfen, da"mit sie die Crone des Lebens und der Gerech"tigkeit von dem gerechten Richter an jenem "Tage mit allen Heiligen empfangen, und GOtt "unsern himmlischen Vater in Ewigkeit loben "und preisen mögen, durch den HErrn JEsum "Christum, unsern einigen Versöhner, welchem "sey Ehre von Ewigkeit, zu Ewigkeit, Amen.

"Versichere auch nochmahlen allen denen, so "dieses unser Zeugniß zu lesen werden würdigen, "daß wir der Orthodoxie der reinen Evangeli"schen Lehre, wie sie in der Heiligen Schrifft, "in unsern Libris Symbolicis verfasset, von Her"tzen ergeben, und in keinen Stück einigen Irr"thümern zu favorisiren geneigt, sondern, wie "wir vor GOtt in Lauterkeit zu wandeln uns be"fleißigen, also auch hier nichts anders, als "nach unserm besten Wissen, und Gewissen, "der Wahrheit und Liebe gemäß bezeuget ha"ben."

Stralsund
den 26. April 1734.

Gregorius Langemack, SS. Th. D. Superint. Prof. Gymnasii, Consist. & Scholarcha.
Carolus Joach. Sibeth, SS. Th. D. Consist. & Pastor Marianus.

Acta Historico-Eccles. im VIII. Bande p. 2019.

u. f. f. Nach einem so erwünscht erhaltenen Zeugnisse predigte der Herr Graf zu Stralsund noch verschiedene mahl. Ein merckwürdiger Umstand ist, daß, als der Herr Graf in dem Consistorio zu Stralsund examiniret worden, er auch damahl seinen Degen abgeleget, nebst der Versicherung, daß er in seinem gantzen Leben dergleichen nicht mehr tragen wolle. Man sehe davon nach D. Carpzovs Religions-Untersuchung der Böhmisch- und Mährischen Brüder p. 456. u. f. f. woselbst es also heisset: "In eben diesem „Congressu hat er seinen Degen extradiret, und „versichert, daß er sein Lebelang dergleichen nicht „mehr tragen wollte. Solchen hat der Herr „Superintendent noch in Verwahrung, und ich „habe die Ehre gehabt, diesen Gräflichen Degen „genau zu besehen."

Nachdem nun dieses zu Stralsund geschehen war, gieng der Herr Graf von dar nach Tübingen, und setzte daselbst den 19. December 1734. in Lateinischer Sprache eine Erklärung auf, wie weit und warum er sich dem eigentlichen Dienst des Evangelii gewidmet habe, welche, weil sie nicht allzu weitläufftig ist, wir hier gantz einrücken und nach der Deutschen Uebersetzung mittheilen wollen. Sie lautet also:

„Ich habe von Kindheit auf geglaubet, daß „Christus gestorben ist für das Leben der Welt. „Ich bin nicht ohne Anfechtung dabey blieben; „ich wuste aber nicht, wie ichs machen sollte, „daß ich nicht gläubete. Das Vertrauen hat „mich bis zum Gefühl gebracht: Das Gefühl „hat die Liebe erreget, die Liebe hat mich ge„schäfftig gemacht. Ich besinne mich in der „Gallerie zu Düsseldorff unter einem Ecce Homo „gelesen zu haben: **Das alles habe ich für dich „gethan, was thust du für mich.** Eine wich„tige Beyschrifft! Da ich anfieng, Seelen mit „dem Erlöser bekannt zu machen, war ich zehen „Jahr alt. Was am Verstande abgieng, „muste die Treue gut machen: Nun bin ich 34. „Jahr alt, und habe allerley erfahren müssen: „Ich bin nichts anders worden. Der Eifer ist „nicht verkühlet. Die vielen Fälle wollen eine „genaue Prüfung haben, sie wird mit der Er„fahrung kommen: Die Gedult wird bewahren. „Da ich der Welt nach aus einem guten Hause „stammete, welches die Staats-Ministerie „gleichsam gepachtet hatte: Da ich selbst eine „Obrigkeit war, und in der Königl. Regierung „saß, so konnte es nicht ohne Aufsehen und Ver„dacht abgehen, als ich anfieng, einen Lehrer „und Seelsorger bey Exulanten abzugeben: Es „blieb nicht beym Verdacht; es setzte Unruhe, „und ich schrieb 1729. eine vorläufige Erklärung, „darinnen ich mit der Zeit näher heraus zu ge„hen versprochen. Das hat warten müssen, „weil ich den guten Leumund unserer Herrnhu„thischen Gemeine (der mir mehr am Hertzen „liegt, als mein eigener) zuerst besorgen muste. „Nachdem aber dieser 1732. von der hohen „Obrigkeit, und 1733. vor den Theologis gnüglich „gerettet worden, so ward es noch gerade Zeit, auch „von mir Grund zu geben. Ich hielte dafür, daß „es sich nicht wohl schicken würde, wenn ich mich „auf

„auf Halle beruffte, wo ich erzogen bin: Auf „Wittenberg, wo ich studieret habe; oder auf „Tübingen, wo ich gleichsam zu Hause bin; so „gieng ich nach Stralsund, wo ich fremde und „nicht sonderlich angeschrieben war. Die Theo„logi dort sind wegen ihrer Orthodoxie so bekannt, „daß sie vom König und Senat in Schweden „der Greifswaldischen Universität zu Commissa„rien gesetzet sind. Die erwählte ich zu meinen „Richtern, und befand sie redlich. Es traf sich, „daß der Superintendent daselbst Hülffe brauch„te. Er hatte Kranckheit halber die Cantzel lan„ge nicht betreten: für dem habe ich viermahl „geprediget und in der Marien-Kirche einmahl. „Das erstemahl von dem Wegen der Seele „nach dem Fleisch, nach der Vernunfft und „und nach dem Glauben. Das anderemahl vom „seligen Fleiß, bey Gelegenheit der Sünderin, „die Christo dienete: sie that, was sie konnte. „In den drey Oster-Feyertagen habe ich den „Meßiam bezeuget, am ersten als den König, „mehr den Salomo: Am andern als den Pro„pheten mit Geist und Feuer: am dritten als „den Priester, der des Friedens Herr ist. Den „Theologen war ich bekannt, die Zuhörer kann„ten mich nicht; mochten mich aber doch hören. „Nachdem ich mit der einen und andern Arbeit „fertig war, gieng ich in meine Schule zurück, „wo wir zu Christi Füssen von Gnad auf Treue „schlüssen, vom Kampf auf seinen Stuhl. „Da ich meinen Gönnern und Freunden meine „Reise und künfftige Arbeit bekannt mache, er„fahre ich ein besonder Schicksal. Wo ich Wi„derspruch vermuthet hatte, da ist man zu frie„den: wo zu vermuthen war, es würde leicht „Eingang finden, da schweiget man oder mur„ret. Ich lasse eins mit dem andern meinem „Herrn über, und habe seit dem darauf gesehen, „daß dasjenige, was bisher ausserordentlich schei„nen wollen, künfftig für erbar und ordentlich „gelten könne. Da hat ein Graf drey Wege vor „sich: entweder Doctor der Heiligen Schrifft zu „werden. Es haben einige so viel unverdiente Nei„gung gegen mich, daß sie mich leichtlich mit dieser „Würde beehrten; aber als ein Knecht Christi „brauche ich dieses Prädicat nicht, und als ein „Catechet noch weniger: Dieser braucht eine Ge„meine und jener eine Versammlung. Christus „hat sich seiner eigenen Gemeine angenommen, „und versorgte auch die öffentliche Kirchen-Ver„sammlung. Der andere Weg ist, ein Geistli„cher zu werden, wie die Abbes bey Hofe: Das „kan auch ein Fürst unverfänglich thun, wenn er „gleich kein ordentlich Kirchen-Amt hat. Es wäre „also weder meinem Geschlechte nachtheilig, noch „demjenigen Ehren-Zeichen unanständig, womit „mich **Christianus** VI. beganadiget, und welches „ich bis daher zum Andencken der Liebe des re„schaffenen Königes beybehalte, da ich sonst der „zeitlichen Ehren von Hertzen satt bin. Es hätte „auch dazu gedienet, daß ich meinen bisherigen „Nahmen, der entweder zu wenig, oder zu viel „gilt; entweder zu hoch erhoben; oder zu sehr „verlästert wird, (beydes ist übermäßig und des „HErrn Werck nachtheilig,) gelegenheitlich mit „einem andern verwechselt hätte; weil es aber

„bey unserer Religion nicht Herkommens ist, so „hat auch das Schwürigkeiten gefunden. Es ist „also noch der dritte Weg übrig, das Exempel „des Stephanä, welches Paulo so wohl gefällt, „ich meine: sich selbst verordnen zum Dienst der „Heiligen. Man nenne das einen Helffer, 1. „Cor. 12, oder Diener; oder wie man sonst will, „so ists mir anständig. Ich behalte meine Ge„wissens-Freyheit: es stimmet mit meinem in„nerlichen Ruff überein: es ist meinem vorigen „Lebens-Wandel gemäß, und bringet das künff„tige in eine gute Einrichtung. Übrigens bin „ich kein Frey-Geist. Ich habe die Kirche lieb „und verehre sie; ich werde sie fleißig um Rath „fragen; aber auch ein ieder, der meinen Glau„bens-Kampf sehen kan, mag ihn beurtheilen. „So will ich dann meinem theuersten Heylande „nach, wie vor, Seelen werben: Liebhaber ge„winnen: Schaafe sammlen, Gäste bitten, Knech„te miethen.

„O wie gern hätt ichs beschrieben,
„Wie vergnügt es sey, ihn lieben,
„Sich im Glauben zu ihm finden,
„Meinen Bräutigam empfinden.

„Derjenige Gemeine, der ich mich seit 1727. „zum Knecht gemacht, werde ich, so der HErr „will, vor allen andern zu dienen fortfahren, und „auf ihre Anordnung, unter ihrem Schutz mit „ihrem Geist und in ihrer Vorsorge mich auch „an entfernte Völcker machen, die das blutige „Verdienst JEsu nicht kennen, und von ihrem „Heil nichts wissen. Ich werde meinen Brü„dern nachzuarbeiten suchen, welche das Glück „haben, Erstlinge an die Heyden zu seyn, 1. Cor. „16. (eine Ehre, die auch den Aposteln nicht ge„ring geschienen.) Ich werde alles auf dem Pro„bierstein der Evangelischen Wahrheit (das ist „der Schrifft selbsten) prüfen, und über der „Zucht der Brüder, die entweder mit mir in der „Herrnhuthischen Gemeine gezogen werden, oder „hie und da in Europa ausgestreuet; oder an die „Mohren, Lappen, West-Indianer, ja an den „äussersten Nord-Pol abgesandt worden, werde „ich ernstlich zu halten suchen. Dringen soll mich „die Liebe Christi, und sein Creutz soll meine „Erquickung seyn. Mit dem schädlichen Stuhl, „der das Gesetz übel deutet, will ich nicht eins „werden. Die in andern Religionen anderer „Meinung, als ich, sind, gehen mich nichts an: „sind sie in der unsrigen und sind Brüder, so ehre „ich sie, wo nicht, so trag ich sie. Wer vom „Testament der Verheissung entfernet ist, und „das ewige Löse-Geld nicht kennet, denen will „ich freundlich begegnen, und sie flehentlich bit„ten, die Augen aufzuthun und nach ihm um„zusehen; wem aber dieses helle Licht ins „Hertz gedrungen, und wer ein Gefühl hat, „den werde ich zum Gehorsam anweisen, „und widersetzt sich ein solcher, so haben wir „Streit. Der hohen Obrigkeit werde ich „auf jeden Winck gehorsam und ein aufrichti„ger Freund meiner Feinde seyn. Und hiemit „gestelle ich meinem Erlöser, dem Freund aller „Seelen, ja ihrem Hirten und Bräutigam, ei„nen elenden Jünger, einen unnützen Knecht;

"ich bin ihm aber so besonders empfohlen, daß er "mich ohnfehlbar regieren und schützen werde. "Die Ursach ist wichtig, und der einige Gesetz- "Geber bindet sich selbst daran. **Ich bin elend**, "Ps. 40, 18. Er hilfft den Elenden herrlich. "Schriebs zu Tübingen am 18. December 1734.„ Solche Erklärung übergab der Herr Graf der Theologischen Facultät zu Tübingen und verlangte, daß sie solche bekannt machen möchte, so denn auch geschahe, dergestalt, daß sie einen Eingang und Schluß beyfügte, welcher letztere also abgefasset ist: "Wir gestehen, daß uns die "Neuigkeit der Sache frappiret, und wir uns "gewundert haben, daß der Herr Graf eine "Resolution fassen mögen, die den Welt-Prin- "cipiis und dem Herkommen so gar entgegen, "und bey einer so erlauchten und vornehmen Per- "son gewiß eine seltsame Gottesfurcht anzeiget; "gleichwohl da solches niemand von der Ver- "kündigung des Worts, ja von dem öffentlichen "Amt selbst, (so doch der Herr Graf an einem "gewissen und eigentlichen Ort nicht beziehlet) an "und für sich ausschliesset: Da Ihre Gnaden "zu der Evangelischen Wahrheit aufrichtig sich "bekennet, und solche nicht nur in der Herrnhu- "thischen Kirche, als ihr Diener und Catechete "gelehret; sondern auch gegen die Theologos zu "Stralsund in einem ausdrücklichen Colloquio zu "Rettung der Orthodoxin frey bekannt, und "überdiß dero Eifer zur freyen Bekänntniß der "Herrlichkeit JEsu Christi so weit gehet, daß "sie sich diesem seligen Geschäffte eintzig und al- "lein gewidmet haben, so tragen wir kein Be- "dencken, den Eifer, der selbige, die Kirche "Christi auch durch Dero Dienst zu erbauen, "dringet, durch diese unsere Approbation zu be- "fördern. Denn wird gleich zu einem ordentli- "chen Kirchen-Amt und dessen Functionen ein "besonderer Ruf und Ordination erfordert, so "können wir doch nicht absehen, wie dem Lauf "des Evangelii ein Ziel zu setzen, und warum "tüchtige und richtige Männer, zumahl mit Ge- "nehmhaltung und auf Begehren der Kirche hier "und dar nicht auch öffentlich predigen solten; "wie denn auch dergleichen Verbot wider die "Gewohnheit unserer Kirche lauffen würde. "Nachdem wir uns also hierüber gnüglich her- "ausgelassen, so begleiten wir den Hochgebohr- "nen Herrn Grafen mit dieser heilsamen Ermah- "nung und gebührenden Bitte, daß Ihro Gna- "den die Reinigkeit der heiligen Lehre, welche "unsere Kirche bekennet, sich noch ferner ange- "legentlich empfohlen seyn lassen, und diejenigen, "die er ihm und seinem Anstalten widerstehen "siehet, nach wie vor durch die That widerlegen "wolle, damit seine Lehre und Wandel denen "Lästerungen und Einwendungen nicht Preiß "werde, die sonst die Seelen der Gläubigen "zerrütten würden. Wir glauben, daß Ihro "Hochgräfliche Excellentz diesem unsern Erinnern "sich um so viel sorgfältiger conformiren werden; "als die Erbauung der Kirche ein solches erfor- "dern will, auch alle vernünfftige fromme Män- "ner Ihn solchergestalt lieb gewinnen und sei- "nem an sich so herrlichen Unternehmen von Her- "tzen beyfallen werden. **Der HErr** aber gebe "ihm in allen Dingen Verstand, 2. Tim. 2, 7. "und richte alles zu seines Allerheiligsten Nah- "mens Ehre und dem Heyl der Gemeine. Ge- "geben am 19. December 1734." Diese Schrifft publicirte mehr besagte Theologische Facultät, und zwar in Lateinischer Sprache, worauf sie nicht nur als ein Anhang dem zu Tübingen neu aufgelegten Bedencken solcher Facultät; sondern auch zu Londen, als der Herr Graf sich daselbst aufhielte, wieder gedruckt; hiernächst aber in die Deutsche Sprache übersetzet und in derselbigen nebst dem Lateinischen Text der **Freywilligen Nachlese bey den bisherigen gelehrten und erbaulichen Monats-Schrifften III. Theil** p. 34. u. f. einverleibet worden. Der Herr Graf predigte auch 1734. zu Tübingen, wobey wir diesen Umstand bemercken wollen, daß er in einem schwartzen Sammt-Kleide auf der Cantzel erschienen, einen langen Mantel und Uberschlag, und unter demselben das kleine Ordens-Band gehabt, auch den Stern auf der Brust getragen, und sich von seinen Heyducken in und aus der Kirche begleiten lassen. Er giebt auch in dem so genannten **Siegfried** vor, daß er zu Tübingen sey examiniret worden, allein der Herr D. **Baumgarten** zeigt in seinen Theologischen Bedencken IV. Theil p. 526. davon das Gegentheil.

Wir kommen nunmehro auf die vertraute Freundschafft, welche der Herr Graf von **Zinzendorf** mit den bekannten Schwärmern zu Büdingen unterhält. Es wird niemanden leicht befremden, wenn wir melden, daß der Herr Graf so gar auch mit den neuen Inspirirten, zu denen er im Jahre 1730. den 23. September nach Himbach im Isenburgischen eine Reise that, sich auf das genaueste vereiniget. Er war durch ein Sch[illegible]ben von ihnen eingeladen worden, welches [illegible] in dem geheimen Handlungen und Brief-Wechsel des Herrn Graf **Zinzendorf** und der Herrnhuther mit dem Vorsteher der Isenburgischen Inspirirten Gemeine **Johann Friedrich Rocks**, Gräfl. Isenburg-Büdingischen Hof-Sattlers, finden. Daselbst gieng er nicht nur in ihre Versammlungen, sondern that auch selbst den Vortrag darinnen, und nahm die Inspirirten auch unter seine Brüder auf. Er schrieb offt an sie und bediente sich so gar dieses Tituls: **In dem ewigen Hohenpriester Hochgeliebte Brüder und Schwestern.** Man lese hiervon nach das Buch, welches der Hof-Sattler **Rock** selbst, unter dem Titul: **Des Herrn Grafen von Zinzendorf und der Herrnhuther Brüderliche Verbindung mit der Isenburgischen Inspirirten Gemeine und deren Vorsteher**, 1741. herausgegeben. In selbigem wird man finden, was für Schmeicheleyen sich der Herr Graf bedienet, und wie er mit grossen Complimenten diese thörichten Menschen auf seine Seite zu bringen, alle Mühe anwendet. Er läugnet ihnen zu Liebe so gar, daß die Kinder-Tauffe könne aus der Heiligen Schrifft erwiesen werden: Wie solches **Rock** selbst von ihm erzählet in der brüderlichen Verbindung p. 7. Der Herr Graf **Zinzendorf** hat diesen Gräfl. Hof-Sattler **Rocken** auch zu Gevattern gebe-

gebethen, als ihm seine Comteßin **Theodore Charitas** 1730. den 23. October gebohren wurde, und lautet seine Gevatter-Brief an ihn also:

„Lieber Bruder!

„Es hat dem HErrn gefallen, meine liebe „Gemahlin, Frau **Erdmuth Dorotheen**, Grä- „fin und Frau von **Zinzendorf** ꝛc. diesen Morgen „um 2. Uhr in Gnaden zu entbinden, und uns „mit einer Tochter zu beschencken. Wenn nun „besagte meine Tochter diese Tage in dem Na- „men des HErrn getaufft und **Theodore Cha- „ritas** genennet werden wird, als ersuche Ew. „L. hertzlich, an dieser Heiligen Handlung ab- „wesend Theil zu nehmen, und dieses arme „Mädgen der treuen Bewahrung des Geistes „des HErrn, des Hüters der Jungfrauen, im „flehentlichen Gebeth zu übergeben, damit ihr „Bund eines guten Gewissens mit GOtt unver- „letzt erhalten, und mit ihrem Schmuck geeilet „werden möge. Ich bin für diese Liebe und „Gefälligkeit

E. L.

Herrnhuth
den 23. October 1730.

geringster ärmster Bruder
Zinzendorf.

In einem Brieffe an D. **Carln** in Berleburg nennet er ihn ein theures Gnaden-Gefäß, einen Mann Gottes, seinen lieben Bruder. Siehe **Geheime Handlungen und Brief-Wechsel Herrn Grafens von Zinzendorf und der Herrnhuther** p. 14. Ja der Herr Graf **Zinzendorf** schreibt an **Rocken** so gar: "Ich küsse dir die Hand tausend- „mahl, und bitte um Vergebung, daß ich mich „so grosser Freyheit bediene. Machs, wie du „darfst. Der besser ist denn ich und du, der „segne dich.„ l. c. p. 34. Man hatte ihm dieses zu Gemüthe geführet, daß er doch diesen gottlosen Schwärmern nicht so sehr das Wort reden möchte: Daher gestehet er zwar in der andern Ausgabe seiner Theologischen Bedencken, daß es mit **Rocken** nicht allerdings richtig sey; unterdessen, spricht er, reue ihn doch das Lob, das er ihm beygelegt, im geringsten nicht. In den **natürlichen Reflexionen** p. 227. lauten die Worte des Herrn Grafens von **Rocken** sehr gefährlich: "Zu Bü- „dingen kam **Rock** in eine Inspiration, sie war „mir sehr erschrecklich, ob sie gleich die gantze „Inspirations-Verfassung bey nahe unter unse- „rer Censur gab. Je wunderlicher aber und je „widerlicher sie mir war; je mehr hielt ich mit „meinem Urtheil an mich, weil ich keine Figu- „ren der alten Propheten gesehen habe, und das „noch kein Criterium des Irrthums und der „Verwerflichkeit ist, daß einem eine Sache in „der Natur zu wider ist. Inzwischen, da ich „von der Sache selbst mein Judicium suspen- „dirte, hatte ich in dem Umgange mit dem **Frie- „drich Rock** einen grossen und in meinem Leben „unvergeßlichen Seegen.„ Endlich aber kam es so weit, daß zwischen dem Herrn Grafen und **dem Rock** das freundschafftliche Band aufgehoben wurde; indem dieser sehr deutlich und scharf wider die Herrnhuther redete. Sie geriethen darüber 1736. und 1738. in einen harten Brief-**Wechsel**, welcher endlich **Rocken** gar dahin bewog, daß er 1739. im Monat Februar seine **brüderliche Verbindung** durch den Druck bekannt machte, darinnen er dem Herrn Grafen sehr hart begegnet, und der Falschheit, Unwahrheit, Stoltzes, List, tückischer Caressen, Lehnen und Geldborgen, Gelderpressen, unter dem Vorwand neue Waysenhäuser zu erbauen, beschuldiget. Es ist von dem Hochberühmten Herrn D. **Hofmann** in Wittenberg dem Herrn Grafen diese Verbindung in dem Sincretismo Herrnhuthianorum p. 17. vorgeworffen, und auch dargethan worden, und was dieser in seinem Creutz-Reich p. 31. darauf geantwortet, ist gewiß nicht von Erheblichkeit. Er spricht: er habe bey allem Respect und hertzlichen Liebes-Bezeugungen, mit dem inspirirten **Friedrich Rocken**, zu seiner Herumholung cum effectu (obgleich freundlich und bescheidentlich) procediret. Was die Gevatterschafft betrifft, hierüber hatte ihn auch schon der Separatist in Franckfurt, **Andreas Grosse**, zur Rede gesetzet; allein er antwortet in seiner Erklärung p. 139. also, daß er spricht: „Inzwischen war mir an seinem Gebeth schon et- „was gelegen, und mein Kind hätte viel Li be und „Ehrerbietung vor ihm.„ Ja er schreibt gleich „darauf p. 140. „Wenn ich solche grosse Subjecta, „wie dieser Mann ist, über den Stein des Anstosses „fallen sehe, und mich und meine Mitarbeiter, die „wir an und für sich selbst mit **Friedrich Rocken** „nicht zu compariren sind, drauf stehen und ruhen, „so sage ich mit Scham und Bezeugung zu meinem „HErrn: **Du hasts allein in Händen, und wem „dus giebst der hats umsonst; es mag niemand „ererben, noch erwerben, durch was es sey, die „Gnad, die uns errettet vom Sterben.„**

Weil man inzwischen verschiedenes von des Herren Grafens unrichtiger Lehre, bey seiner oben beschriebenen Anwesenheit in Stralsund, wolte bemercket haben, und sich allerley Gerichte davon in Schweden ausbreiteten; so gab ihm das Anlaß, ein Send-Schreiben an Ihro Königl. Majestät in Schweden, im Jahre 1735. aufzusetzen, welches um so viel merckwürdiger ist, weil der Herr Graf darinnen von seinem und seiner Mährischen Gemeine Glauben Rechenschafft geben wolte; wiewohl er selber solches hernach vor kein allgemeines Bekenntniß aller Brüder hat wollen angesehen wissen. Der Titul solches Schreibens heisset also: **Sendschreiben an Sr. Königlichen Majestät von Schweden vom Grafen und Herrn Ludewig von Zinzendorf betreffend sein und seiner Gemeinde Glauben und Bekenntniß.** Der Herr Graf sucht sich gleich anfangs in diesem Sendschreiben zu vertheidigen, und giebt vor, es stimme nichts weniger, als dieses mit der Wahrheit über ein, da man glaube, er habe in Coppenhagen das Consilium abeundi bekommen. Im folgenden 1736. Jahre that er dennoch eine Reise nach Riga, und zwar unter dem Nahmen eines Herrn von **Thürnstein**, mit einem, von dem Commendanten zu Reval aufs incognito eingerichteten Paß. Hierbey ereignet sich ein artiger Umstand. Der Herr Graf kömmt eines Tages früh um 6. Uhr in die Stadt, und zwar zur Frühpredigt in der St. Jacobi Kirche daselbst, und wird alsobald von Herrn General-Superintendenten D. **Fischern** angesprochen, so gleich zu predigen, wozu sich auch der Hr. Graf willig finden lässet. Der Herr

D. Fi-

D. Fischer läßt unterdessen in aller Stille solches dem General-Gouverneur melden, welcher auch in die Kirche kommt, und die Predigt des Herrn Grafen mit anhöret. Die Zuhörer geriethen zwar auf die Gedancken, daß es der Herr Graf von Zinzendorf seyn müsse; dennoch aber konnten sie es mit keiner Gewißheit sagen. Er predigte den Sonntag darauf wieder in eben dieser Kirche, und auch an diesem Tage war der Gouverneur zugegen; da es aber unterdessen offenbar wurde, daß es der Graf von Zinzendorf wäre, so läßt ihm der Gouverneur nach gehaltener Predigt so gleich sagen, warum er sich denn unter einem andern Nahmen gemeldet, da er doch unter seinem Gräflichen Nahmen daselbst bekannt wäre. Man wüste wohl, was Standes-Personen hierunter für ein Recht hätten. Wenn sie aber das erwählte incognito ändern wolten, so müste man solches zuerst dem General-Gouverneur wissen lassen. Und hätte der Herr Graf hiervon bey nahe Ungelegenheit gehabt, wenn er sich nicht auf eine recht politische Art herausgewickelt. Er gab hierauf zur Antwort, so viel ihm bewust, wäre er noch incognito, daß aber der Herr Gouverneur ihn, durch seine ungewöhnliche Andacht, selbst ruchtbar gemacht, darüber habe er sicht vielmehr selbst zu beschweren.

Den 1. Jenner des 1736. Jahres schrieb der Herr Graf an Se. Königl. Majestät in Dänemarck, daß er nunmehro den oben gedachten Danebrogs-Orden unterthänig remittiren oder mit Ihrer Königl. Majestät Genehmhaltung ein Prediger seyn müste. Man sehe davon nach den Herrn Grafen selbsten in seiner gegenwärtigen Gestalt des Creutz-Reichs p. 148. Das Schreiben aber, darinnen der Herr Graf ein Predigt-Amt von Sr. Königl. Majestät in Dänemarck verlanget, stehet l. c. p. 134, allwo er unter andern spricht: „Ich verhoffe, Ew. „Majestät werden es gerne sehen, daß ich meinem Heyland, den ich liebe und täglich lieber „bekomme, viele Seelen erwuchere."

Nicht lange hernach, nemlich den 20. Mertz 1736. bekam der Herr Graf von dem Dreßdner Hof das Consilium abeundi aus allen Chur-Sächsischen Landen. Und weil dieses öffentliche Document nicht so gar sehr bekannt ist, gleichwohl aber des Herrn Grafens Character und Absicht vollständig abschildert, wollen wir es hier von Wort zu Wort einrücken:

„Friedrich August, König ꝛc.
Churfürst ꝛc.

„Hoch- und Wohlgebohrner Rath, Lieber „Getreuer, uns ist durch Unser Ober-Consisto„rium von des Grafen Nicol. Ludwigs von „Zinzendorf, und in dem so genannten Herrn„huth aufgenommenen Böhmischen, Mährischen „und Schlesischen Emigranten, so wohl in der „Ober-Laußitz sich sehr ausbreitenden, als auch „allbereit in Unsere alte Erb-Lande einschleichen„den Neuerungen, wodurch nebst der Haltung „der Conventiculorum falsche Lehre und gefähr„liche Principia zu Hintansetzung der Obrig„keitlichen Auctorität und Verbote, auch Ver„achtung des öffentlichen Gottesdienstes, und der „beruffenen Lehrer, eingeführet, nicht weniger „verdächtiger Bücher, Schrifften, und Gesän„ge, so sehr irrige und gar weit aussehende „Meinungen in sich fassen, ausgestreuet und „unter die Leute gebracht würden, geziemende „unterthänigste Anzeige geschehen. Da nun von „dem Grafen von Zinzendorf, welcher aller „geschehenen Verwarnungen und Erinnerun„gen ohnerachtet, bisher in seinem ungezienen„den Unterfangen, und als der eigentliche Urhe„ber gegenwärtiger beschwerlichen Unordnungen „anzusehen, einige Aenderung seines verharte„ten Sinnes keinesweges zu hoffen; vielmehr „gegründet zu befürchten stehet, daß sein ferne„rer beständiger und wesentlicher Aufenthalt in „unsern Landen, es möge solcher ihm öffentlich „oder nur connivendo gestattet werden, der inten„direnden gäntzlichen Exstirpation derer einge„rissenen Religions-Zerrüttungen iederzeit hin„derlich fallen dürffe; so sind wir entschlossen, „gedachtem Grafen von Zinzendorf des Conti„nuum, fürohin Unsere Lande von Dato der In„sinuation dieses unsers Rescripts gäntzlich zu „meiden, unaufhaltlig ertheilen zu lassen, und „begehren gnädigst, ihr wollet an ihn des„halb so fort das nöthige verfügen, und von der „Expedition und Erfolg des anbefohlnen euern „pflichtmäßigen gehorsamsten Bericht erstatten, „daran geschiehet unsere Meynung und Wille. „Gegeben zu Dreßden den 20. Mertz 1736."

Siehe Herrn D. Baumgartens Theologische Bedencken IV. Theil p. 230. u. f. Als nun der Herr Graf vermöge dieses Befehls die Chur-Sächsischen Lande meiden muste, miethete er sich das Schloß Marienborn bey Franckfurt am Mayn, und hielte sich daselbst ordentlich auf, wiewohl er hierauf Königl. Erlaubniß, wieder zu Bertholsdorff und Herrnhut zu seyn, bekam.

Wir mercken ferner, was sich mit ihm merckwürdiges in Berlin zugetragen, wohin er sich auch im Jahre 1736. begeben. Kaum war der Herr Graf daselbst angelanget, so entdeckte er sein Vorhaben, welches darinne bestunde, daß man ihn alsobald ordiniren solte. Er meldete sich demnach bey Ihro Königl. Majestät deswegen; bekam aber zur Antwort, er würde nicht so gleich dazu gelangen können, sondern man achtete es vielmehr für nöthig, daß er sich zuvor examiniren liesse. Hierauf wurde er auch von den beyden Pröbsten Rolof und Reinbeck, examiniret, welche ihm nach gehaltenem Examen ein Zeugniß der Orthodoxie beylegten. Ja, sie bezeugten solches auch in dem an Ihro Königl. Majestät des gehaltenen Examens wegen ertheilten Bericht, wovon der Herr Graf nachmahls selbst benachrichtiget wurde. Als dieses geschehen, so waren alle seine Bemühungen dahin gerichtet, daß man ihn zum Bischof der Böhmisch-Mährischen Brüder ordiniren möchte; allein man wolte es ihm dennoch nicht alsobald zugestehen, sondern der König von Preussen antwortete hierauf also: „Anlangend die nun vorgeschlagene Ordination zum „Episcopat bey denen Deutschen Mährischen „Brüdern, so werde ich die Sache etwas „reiflicher in Uberlegung ziehen." Daher kam es auch, daß die Ordination bis ins Jahr

Jahr 1737. den 20. May aufgeschoben wurde, da er es endlich dahin brachte, daß er von dem Königl. Ober-Hof-Prediger, Herr Daniel Ernst Jablonski, als der Unität der Böhmischen und Mährischen Brüder durch Groß-Pohlen und Pohlnisch-Preussen ältesten Bischofe, nur besagten 20. May 1737. auf seiner Studier-Stube ordiniret wurde. Das Ordinations-Diploma finden wir in den Büdingischen Sammlungen I. Band p. 170. In demselbigen rühmet Herr Jablonski dem Herrn Grafen, und nachdem er vorher bemercket, wie es GOtt auch gefallen, einige hohe und vornehme auszusuchen, welche seiner Kirche zum Schutz wären und dieselbe mit ihrem Rath und Hülffe beschirmen solten, so setzet er hinzu: "Unter solche "sind nun auch Sr. Hochwürden und Hochge„bohrne, Herr Nicolaus Ludewig, Graf von "Zinzendorf und Pottendorf, mit allen Recht "billig zu zählen, als welche aus besonderer Liebe "zu GOtt und seiner Kirche sich dergestalt auf„geopfert, daß dieselben die vertriebenen Brü„der der Böhmischen und Mährischen ge„druckten aber nicht untergedruckten Kirche, "mit einer reinen und lautern Gast-Frey„heit aufgenommen, sie in dero väterlichen "Schooß getragen, und mit geistlicher und leib„licher Nothdurfft reichlich versorget. Ja der„selben unvergleichlicher Eifer ist auch so weit ge„gangen, daß sie einen Theil der Brüder in die "fremden, ja gar in die entlegensten Oerter der "alten und neuen Welt gesendet, damit solche "das Evangelium von Christo nicht allein für sich "frey bekennen; sondern auch andere in der Er„kenntnis Christi erbauen; vornehmlich aber die "Heyden, die von unserm Heylande wenig wis„sen, zu ihm führen sollten. Auf solche Weise "ist der Aufwand dero Vermögens der Welt ein "herrlicher Gewinn worden." Darauf führet er weiter an, es habe sich der Herr Graf dergestalt GOtt und der Kirche gewidmet, daß sie würdig geachtet worden, das Amt eines Aeltesten und Bischofs in der Böhmisch-Mährischen Gemeine zu bekleiden, und sey durch Approbation des Königes in Preussen, auch durch Bitte und Beystimmung des Herrn Christian Sitkovs, Aeltesten der Brüder in Groß-Pohlen, geschehen, daß er, der Herr Jablonski, den Herrn Grafen von Zinzendorf unter Anruffung göttlichen Nahmens und Apostolischer Auflegung der Hände zum Aeltesten und Bischof der Böhmischen und Mährischen Brüderschafft, so weit es gebräuchlich sey, ordiniret, und geweihet habe; auch im Nahmen GOttes und der Kirchen ihm das Recht und Befugniß ertheilet, alle Handlungen und Pflichten, so mit dem Bischöflichen Amt verknüpfet, zu pflegen und zu verrichten. Der schon erwehnte Herr Christian Sitkov, Aeltester oder Bischof der Böhmischen Brüder in Groß-Pohlen, stellte unter den 15. May 1737. zu dieser Ordination sein Votum schrifftlich dahin aus, daß, nachdem der Herr Graf eine Gemeine der Mährischen Brüder zu Herrnhuth aufgerichtet, und hierzu die ehemahligen gottseeligen Kirchen-Ordnungen der Böhmischen und Mährischen Brüder zum Grunde geleget, und nicht nur das von solcher Gemeine ihm durch ordentliche Wahl aufgetragene Amt eines Aeltesten willig auf sich genommen, sondern auch zu einer völligen Einrichtung von ihrer Unität Böhmischer Confeßion durch ihren Senior, D. Jablonski, zum Senior ordiniret zu werden, verlanget habe, als habe er hierzu sein schrifftliches Votum gern und willig beytragen und ertheilen wollen. Man sehe davon nach die *Acta Historico-Eccles.* XI. Th. p. 802. u. ff. allwo man auch verschiedene Anmerckungen dieser Ordination wegen gemacht, und unter andern erinnert, weil der Herr Graf von Zinzendorf von Evangelischen Pröbsten examiniret, und von dem Herrn Jablonski, einem reformirten Hof-Prediger, ordiniret worden, so suche er sich zwar hinter beyde Partheyen zu verstecken; allein nach seiner eigenen und der seinigen Geständniß wären die Herrnhuther weder Lutherisch, noch Reformirt. Als der damahlige Ertz-Bischof zu Canterbury, Herr Johann Potter, dem Herrn Grafen von Zinzendorf wegen erlangter Bischöflichen Würde in einem Lateinischen Schreiben vom 10. August 1737. gratulirte, ließ er folgende Worte einfliessen: Hoc fastigio, quo divina me providentia, utcunque imparem, constituit, penitus essem indignus, nisi me universo Dei populo pro virili opem ferre, semper exhiberem paratum; vos autem præ cæteris amem atque amplectar, qui nec periculis territi, nec aliis quibusvis Satanæ πειρασμοῖς seducti, una cum pura primævaque fide, primævam etiam ecclesiæ disciplinam constanter adhuc, ut accepimus, tuentes arctiori nobiscum vinculo conjuncti estis, womit der Ertz-Bischof wohl so viel anzeigen wollen, daß er die Mährischen Brüder nebst dem Herrn Graf Zinzendorf vor andern liebe, weil sie mit seiner Kirche, oder mit den Reformirten genauer vereiniget wären, welches man eben daher schloß, weil sich der Herr Graf von einem Reformirten hatte ordiniren lassen.

War nunmehro der Herr Graf als Mährischer Bischof ordiniret worden, so nahm man alsobald wahr, daß er keine bleibende Stätte hatte; sondern reisete vielmehr in der Welt herum, von einem Orte zu dem andern, und suchte allenthalben seine Brüder-Gemeinde zu verstärcken, wie er denn auch 1739. eine kleine Schrifft heraus gab, welche er das gute Wort des HErrn nennet, darinne er eine unglaubliche Menge neuer Colonien angiebt. Und ein gleiches ersehen wir aus der Dedication zur Probe eines Lehr-Büchleins, allwo es zum Beschluß heisset: "so wohl denen übrigen im Dienst un„sers Herrn auf S. Thomas, in Grönland, "Cabo, Ceylon, Pensilvanien, Suriname, "Barbisies, Algier und andern entlegenen Po„sten befindlichen Arbeitern." Er hat jetztgedachtes Buch, welches eigentlich ein Catechismus ist, allen seinen Brüdern dedicirt, welche unter Königen, Fürsten, Staaten und Herren sich befinden z. E. dem Herrn Jablonski, als ältestem Bischof, Christian Daviden dem Zimmermann, Dobern dem Täpfer ꝛc.

Bey Ausbreitung der Brüderschafft kamen die Brüder auch unter andern 1735. 1736. 1737. nach Oldesloh im Hollsteinischen. Und gewiß aus keiner andern Absicht, als daß sie die feinen und grossen Städte Hamburg und Lübeck in der Nähe haben möchten: Allwo auch der Herr D. **Carpzov** viele Streitigkeiten mit ihnen bekam, welche von ihm in der Religions-Untersuchung p. 418. ausführlich beschrieben worden. Die Anhänger des Herrn Grafens baueten auch in dasiger Gegend nur etliche Häuser auf, welche sie mit dem Nahmen **Pilgerruh** belegten. Der Herr D. **Carpzov** aber in Lübeck widersetzte sich ihnen sehr, sonderlich dem bekannten M. **Waiblinger**, in verschiedenen kleinen, aber vortreflichen Schrifften. Endlich kam auch ein Königlich Rescript von Dänemarck, welches wir in des Herrn D. **Carpzovs** Religions-Untersuchung der Böhmischen und Mährischen Brüder p. 670. lesen können; darinnen wurden ihnen folgende Bedingungen vorgelegt, welche sie annehmen müsten, wenn anders die Böhmischen und Mährischen Brüder im Lande bleiben wollten. Sie sollten sich erstlich in Lehre und Leben nach allen Haupt-Stücken unserer Evangelisch-Lutherischen Religion, und denen in der unveränderten Augspurgischen Confeßion enthaltenen, und aus GOttes unbetrüglichen Worte fest gesetzten Grund-Wahrheiten des Evangelii genau und beständig richten, womit sonderlich auch auf die unlautere Schrifften und Gesang-Bücher gesehen wurde. Hiernächst sollten sie auch den Graf von **Zinzendorf** weder für das Haupt der Kirchen und Vorsteher erkennen, noch auch seine Verordnungen annehmen, und also gantz und gar, in ihren äusserlichen Religions- und Kirchen-Gebräuchen, mit ihm keine Gemeinschafft haben. Ferner solte es ihnen auch nicht erlaubt seyn, jemanden etwas anzupreisen, ohne nur eine zur Seeligkeit höchst nöthige Sache, damit alle Gelegenheit zur Verwirrung der Gewissen möchte vermieden werden. Und gesetzt, daß jemand unter ihnen auf besondere Nebenmeynungen verfallen sollte, die den Grund des Glaubens, und die in der unveränderten Augspurgischen Confeßion enthaltene Grund-Wahrheiten, weder verletzen noch umstossen könnten, sollten sie solche dennoch für sich alleine behalten, und sich im geringsten nicht unterstehen, dieselben jemanden als eine zur Seeligkeit nöthige Wahrheit aufzudringen. Uebrigens möchte ihnen zwar erlaubt seyn, auf ihre Kosten und Verantwortung, unter auswärtige Völcker Mißionarien auszuschicken, in Ihro Königl. Majestät Reiche und Landen aber solten sie sich dergleichen gäntzlich enthalten.

Immittelst nun dieses mit dem Herrn Grafen vorgieng, so ließ auch seine Frau Gemahlin an ihren Bemühungen zu gleichem Endzweck nichts ermangeln. Sie begab sich in dem mehr gedachten 1737. Jahre nach Franckfurt am Mayn, und war daselbst auf die Vermehrung ihrer Gemeine bedacht. Es ließ sich auch anfänglich, ehe man noch recht aufmercksam war, für sie gantz gut an, und es schien, als ob sie recht wohl auf- und angenommen würde; allein die Sache bekam bald eine andere Gestalt. Denn ob sie gleich die vorgelegten Fragen noch so künstlich zu beantworten suchte, so konnte das Ministerium nicht dazu schweigen, sondern führte gerechte Klagen darüber. So bald also der Rath daselbst alle Privat-Zusammenkünffte ausdrücklich untersagte, war es auch so gleich um die Werbung der Frau Gräfin geschehen.

In dem 1738. Jahre reisete der Herr Graf von **Zinzendorf** nach dem Willen des Heylandes in der Ordnung, wie er selber von sich meldet, nach Berlin, und wollte sich nunmehro auch daselbst, als Mährischer Bischof, auf der Cantzel hören lassen. "Ich hoffete," sagt er in den Bedencken an die Gemeine zu Berlin, wegen ihrer Gemeinschafft, "Herr "N. und A. würden nach ihrem Versprechen, Herr D. aus freyer Liebe, und etwa "auch andere mich für sie predigen lassen." Er fährt so gar fort, und spricht, er wäre willens gewesen, einen zu attachiren, seine ordentliche Hülffe zu seyn. Allein alle seine Bemühungen waren umsonst, und niemand wolte ihm die Cantzel eröfnen, weder die Lutherischen Prediger, noch auch die dasigen Böhmen. Dieses bezeigen seine eigene Worte: "Es kostete mich, sagt er, "einen drey wöchentlichen Kampf, ehe ich es wa"gen konnte, ins gantze auf die Art zu zeugen, "als es hernach geschehen, da ich gewis wuste, "daß sie eins worden, mich nicht predigen zu las"sen." Er beklagt sich auch im folgenden besonders darüber, daß alle seine Mitbrüder sehr heftig gegen ihn gewesen, geredet, geprediget, und in der Stille gesprochen hätten, worüber er sich aber in keinen Discours einlassen wollte. Wolte man nun dieses dem Herrn Grafen nicht verstatten, so predigte er in den Häusern, theils den Männern, theils den Weibern, welche Predigten man auch gedruckt lesen kan: Aber auch dieses dauerte nur eine kurtze Zeit, indem er für nöthig erachtete, sich bald wiederum von dannen zu begeben.

Es ist bekannt, daß der Herr Graf von **Zinzendorf** in seinen Schrifften, von der Heyden Bekehrung in America viel Aufhebens gemacht; dahero wollen wir nunmehro auch etwas von seiner Reise nach America gedencken. Er ist nehmlich 1738. zum ersten mahle dahin gereiset, und hat sich daselbst nur eine kurtze Zeit, nehmlich fünf Wochen, aufgehalten; ja seine gantze Reise beträgt überhaupt nur sechzehen Wochen. Auf dieser Reise übersetzte er das neue Testament, und gab es heraus; daher er auch die Vorrede zum ersten Theile dieser Uebersetzung also unterschreibt: "Auf der Reise nach St. Thomas, "am Bord des Schiffs St. Martin am 16. De"cember 1738." Davon redet der Hochverdiente Gottesgelehrte, D. **Carpzov**, in seiner Religions-Untersuchung p. 640. also: "Wir fah"ren fort zu des Grafen von **Zinzendorf** Deut"scher Uebersetzung vom Neuen Testament, wel"ches wie ein frech und unverschämtes, also ein "übel gerathenes, und doch höchst gefährliches "Unternehmen ist. Weil ihm in der Evange"lisch-

"lisch-Lutherischen Kirche weder Glaubens-Be"kanntniß, noch Liturgie und Gottesdienst, noch "Catechismus, noch Gesang-Buch, und über"haupt nichts recht war, so durffte die Deutsche "Bibel auch nicht mehr gut genug seyn, sondern "der neue Reformator will eine accauratere und "gründlichere Uebersetzung verfertigen, als Lu"therus.

Im Jahre 1740. unternahm der Herr Graf von **Zinzendorf** einen Synodum nach Gotha zu verschreiben. Das Notifications-Schreiben dieses Synodi finden wir in den **Büdingischen Sammlungen** I. Band p. 134. Es kamen daselbst auch würcklich viele Brüder, weit und breit herum, so gar aus America, zusammen. In den **natürlichen Reflexions** p. 251. spricht der Herr Graf: "Der Synodus in Go"tha ist mehr um der bequemen Lage, und um "des Wirthshauses zum Mohren willen, = = als "um einiger andern Ursachen willen gehalten "worden;" gleich darauf aber sagt er: "Zur "Resignation meines Episcopats und Erwäh"lung eines andern Subjects." Er selbst rühmet, daß zwey und funfzig Brüder und Schwestern zugegen gewesen, aus Holland, Engelland, Hollstein, Norwegen, Herrnhuth, Halle, Marienborn, Herrnhag. Ihr allgemeiner Entschluß, den sie machten, war dieser, daß man niemanden seine Religion streitig machen, sondern ihnen nur des Heylandes Sache predigen solle. Es hat diese Versammlung von dem 12. bis den 19. Junius 1741. gedauert. Der Hertzog von Gotha aber nahm solches sehr ungnädig auf, und musten sie sich dahero bald wieder fort machen. Und es war gar ein Gerüchte entstanden, als ob die so genannten Mährischen Brüder in Gotha wären aufgenommen worden; allein wir finden das Gegentheil in der Nachricht aus Gotha, woselbst es heisset: "Hiemit wird dem Publico bekannt gemacht, "daß besagte Mährische Brüder weder aufge"nommen worden, noch jemahls aufgenommen "werden sollen, sondern man die bisherigen Kir"chen- und Landes-Ordnungen unabänderlich "handhaben werde." Siehe **Büdingische Sammlungen** II. Band p. 698.

Kaum haben wir den Herrn Grafen von **Zinzendorf** als einen Mährischen Bischof betrachtet, so nehmen wir schon wiederum eine grosse Veränderung an ihm wahr. Ein merckwürdiger Umstand ist es, wenn der Herr Graf nunmehro sein bishero geführtes Bischofs-Amt nieder geleget, und solches in einem Privat-Schreiben vor seiner Abreise nach Genev 1741. an seinen lieben Bruder **Jonas Paul Weiß** berichtet, welcher es der Gemeine vortragen soll. Er lässet auch unter andern darinne diese Worte von sich hören: "Nachdem der Heyland gnädig "geschehen lassen, daß ich das Object, darauf "mein äusserer Beruf bisher rouilliret, ceßiren "sehe, und ich der Gemeine nicht mehr eine nütz"liche, sondern schädliche Person in dem Abse"hen worden bin, nachdem mich Leute angegrif"fen, mit denen ich nicht mehr disceptiren kan; so "dancke ich dem Heylande auf das kindlichste, "daß ich dem ohnlängst gewünschten Abschied "von dem gefährlichen Advocaten-Amte einer "Gemeine (nun meine Vertheidigung ihr nichts "mehr hilfft, und meine Hülffe ihr schadet) end"lich erlanget habe." Er will also mit der Bischöflichen Würde nichts mehr zu thun haben; sondern erkennet seine Ohnmacht, und empfiehlet der Gemeine besonders seine Frau, welche ihnen noch ferner in der Sache des Heylandes dienen soll. Denn also redet er in nachfolgenden dieses jetzt angeführten Privat-Schreibens: "Laßt mich, so viel Jahre der Heyland will, in "dieser Ohnmacht: Seyd des Heylandes, er"wartet nichts zuverläßiges mehr von mir: Ge"nießt der Gnade und Gabe der Treue und des "Glücks meiner Frau im Dienst; erbittet ihr "den Fortgang der Wunder des Heylandes an "ihrem Hause." Die Resignation selbst stehet in den **Büding. Samml.** T. III. p. 1039. Es lautet dieselbe also: „Ich habe das Bißthum „eben mit dem Sinn angenommen, es zu seiner „Zeit wieder niederzulegen, denn ich bin gar „nicht eine conveniente Person darzu. Die „Schmach, die mir die Animosität einiger Par„ticulier-Personen zuziehet, die ist dem Heyland „und seiner Gemeine keine Ehre. Das habe „ich der Gemeine schon auf dem Synodo zu Go„tha vorgestellet, und daß ich, so bald ich meine „Reise unter die Heyden wieder antreten, die „Function meines Amts niederlegen, und unter „dem Nahmen ihres Bischofs nicht mehr be„kannt seyn werde. Was ich hernach als ein „Knecht des Heylandes werde zu thun haben, „darum werde ich weder die Gemeine besonders „fragen, noch die Welt, sondern ich werde nach „der alten Art vor dem Heylande wandeln, die „sie von mir gewohnt ist, und der mir das Amt „geben, das ich nicht ablegen kan, wird mir „auch durchhelffen. Da aber die äusserliche „Ordnung und Form, darüber ich halte, und „zu halten verbunden bin, erfordert, daß einer „an meiner Stelle der Gemeine Rechte behau„pte, das Werck des HErrn, welches er bis„her mit diesem Volck gehabt, in seinem histori„schen Zusammenhange wisse, und vor allen „Obrigkeiten, Ministern und Collegien, unter „deren Hand wir sind, vertrete, bey der unsee„ligen Controvers die Gegner von der Wahr„heit überführe, und die Gemein-Umstände mit „Autorität und Authenticität besorge; so ist vor „einem Jahr unser Bruder Polycarpus zum „Episcopo an meine Stelle erwehlet worden."

Des Herrn Grafens andere Reise nach America, und zwar nach Pensilvanien, geschahe zu Ende des schon gedachten 1741. Jahres. Es wird uns diese Reise in den *Actis Historico-Eccles.* VII. Band p. 789. weitläufftig beschrieben, woselbst gemeldet wird, daß zuerst **David Nitschmann** dahin gereiset sey; daß ferner Bruder **Spangenberg** (den der Herr Graf nennet: „meine rechte Hand, ein demüthiger Bruder, „aber damahls noch zu gelehrt ein Apostel zu „werden") den verwayßten Schwenckfeldern nachgegangen sey, und zwar unter der Gestalt eines Bauern-Knechts, Seelen aus ihnen zu erretten, er habe aber wegen erschöpfter Kräffte müssen zurück geruffen werden. Weiter habe

Bruder George Whitefield ihm mit dem Evangelio die Bahn gemächt, (und dabey giebt ihm der Herr Graf den Nahmen: „ein Sohn unserer Kirche, denn unser Bruder Peter Böhler hat „ihm, und den Brüdern Wesley, Jameshutton, „und andern, die uns ewiglich theuer sind, das „Blut JEsu gebracht, und das haben sie hernach „überall umgetragen.) Hernach sey Andreas Eschenberg dahin gesandt worden, welchen sie auch zum Aufseher in Oley gesetzet haben. Diesen sey ferner nachgefolget David Nitschmann und die Schwester Anna, welche ihr Amt in Forks verrichtet. Endlich wäre der Herr Graf selbst angekommen, und da hätte man alsobald Versammlungen gehalten. Daselbst veränderte der Herr Graf seinen Nahmen auf mancherley Art, bald nennte er sich einen Herrn von Thurnstein, bald Sigfried von Thurnstein, bald Ludwig Nitschmann. Er ließ sich auch zum Pastor in Philadelphia bestellen. In den natürlichen Reflexions p. 201. spricht er: „Bey denen ließ ich mich „zum Lutherischen Pfarrer annehmen, ad captationem benevolentiæ bey den Secten.„ Dahero rühmt er sich auch noch bis diese Stunde, daß er nicht nur daselbst eine Kirche gebauet, sondern auch in seiner Abwesenheit habe er sich einen Vicarium gesetzet. Als er noch in Philadelphia war, beschwerete er sich unter andern bey der Regierung daselbst, über die, von ihm und denen Seinigen, ausgestreuten Lügen, und verlangte darüber ein rechtliches Urtheil; worauf ihm aber zur Antwort gegeben ward: **Wenn er wollte ein Nachfolger des HErrn seyn, wie er sich denn überall rühmte, so müste er nicht Recht und Rache fordern, beschuldigen und drohen, sondern vielmehr leiden, stille seyn, wohl thun und seegnen.** Er hatte auch seine Tochter die Comtesse Benniger bey sich, welche in der Sache des Heylandes mit arbeiten muste. Daher macht er in einem Briefe, der in den Büdingischen Sammlungen III. Band p. 69. stehet, viel Aufhebens von ihrer Arbeit an den Wilden im Busch, wozu sie vom Heylande wäre beruffen worden. Er rühmet auch von sich, er sey auf dieser Reise in Canada und vielen andern Orten gewesen. Man findet aber in des Herrn D. Baumgartens Bedencken Tom. VI. p. 673. u. f. einen Brief von dem Herrn Weiser, einer Obrigkeitlichen Person in Pensilvanien, an den Herrn Pastor Brumholz in Philadelphia, darinne ausdrücklich gesagt wird, daß der Herr Graf niemahls in Canada gewesen. Er giebt auch vor, er habe daselbst viele Religions-Gespräche gehalten; da er doch nur ein eintziges soll gehalten haben: Denn so stehet in des Herrn D. Baumgartens Bedencken Tom. VI. p. 696. ausdrücklich: „Dieses Gespräche ist das eintzige gewesen von Religions-Sachen, das der Herr Graf die gantze „Reise gehalten hat.„ Er gedenckt auch ferner einer grossen Heyden-Conferenz, die er daselbst gehalten. Die gantze Sache bestunde darinnen, daß sie in einem Gezelt zusammen kamen, daselbst ein paar Verse sungen, und alsdenn fragte der Herr Graf den Bruder Anton: „Wilt du die „Sache des Heylandes unter den Heyden über „dich nehmen, und dein Leben dabey ins

„Spiel setzen?„ Hernach wurden wiederum ein paar Verse gesungen, und so wurde die grosse Heyden-Conferentz, wie sie der Herr Graf nennet, geschlossen.

Der Herr Graf begab sich nunmehro auch 1743. im Herbst nach Rußland. Ehe er aber selbst dahin reisete, hatte er schon bereits viele von seinen Anhängern dahin abgeschicket. Selbst die Frau Gräfin reisete dahin, und kauffte sich daselbst ein Gut, **Brinkenhof** genannt, und bauete auch an diesem Orte ein Bet-Haus auf. Nicht weit davon errichtete auch die Frau Gräfin von Hallart im Dörptischen eine Schule, und belegte dieselbe mit dem Nahmen Lansberg. Sie hatten überhaupt seit einigen Jahren schon viele Seelen an sich gezogen, viele Bet-Häuser erbauet, und allenthalben Brüder- und Schwester-Gemeinen errichtet. Als aber eine Commißion deswegen niedergesetzt wurde, wurden nicht nur alsobald alle Bet-Häuser verschlossen, sondern auch alle Zusammenkünffte gäntzlich untersagt. Die Frau Gräfin widersetzte sich zwar, und gab vor, die alte Mährische Brüderschafft stammte von der ersten Griechischen Kirche her, und sey daher als eine Schwester der Rußischen anzusehen, und auf diese Art gedachte sie alle Freyheit zu erhalten. Allein es wurde ihr vielmehr zur Antwort gegeben: "So ferne sie sich öffentlich zur Rußischen "Kirche bekennen würde, so wollte man diese Sa"che weiter mit ihr abhandeln." Sie aber machten ferner einen Versuch, und schickten ein Schreiben an das General-Gouvernement und die Ritterschafft, darinnen sie ein Colloquium zu halten, den Vorschlag thaten. Hier rühmen sich zwar die Herrnhuther, als ob ihre Handlung von dem Kayserlichen General-Gouvernement wäre gebilliget, und als eine Sache angesehen worden, die mit der Lutherischen Religion gar wohl bestehen könnte. Allein andere berichten uns, daß ihnen hierauf nicht einmahl eine Antwort ertheilet worden, sondern sie haben vielmehr eine solche Verfassung gemacht, dadurch ihr ferneres Vornehmen nicht nur gehemmet; sondern auch ihre aufgerichtete Gemeinde gantz und gar aufgehoben wurde. Denn man sahe sehr wohl ein, wenn sie ferner ihren Endzweck erreichet hätten, so würde allerdings die Evangelisch-Lutherische Religion seyn unterdrücket worden. Endlich kam nun der Herr Graf zu oberwehnter Zeit selbst, und zwar unter dem Nahmen eines Herrn von Rachso daselbst an, und gedachte nunmehro insbesondere, sich mit den Herren Theologen zu Petersburg zu vereinigen; man that ihm aber, auf gegebene Ordre vom Hofe diese Ehre an, und ließ ihn unter der Wache in die Citadelle bringen, seine Vorschläge aber nach Hofe berichten. Hier widerfuhr dem Herrn Grafen etwas, welches er sich wohl nicht eingebildet hatte. Er wurde nehmlich auf Kayserlichen Befehl über die Grentzen zurück gebracht, und weder er selbst, noch seine Emissarien sollten sich fernerhin in diesen Grentzen betreten lassen. Man lieset diesen Kayserlichen Befehl im VIII. Bande von den *Actis Historico-Eccles.* p. 304. u. f.

Wir

Wir haben kurtz vorher gedacht, daß der Herr Graf das Bischofs-Amt schrifftlich resignirt. Es wollten aber die Brüder solche schrifftliche Resignation keinesweges annehmen, und also blieb das Bißthum bis 1743. unbesetzt, weil nehmlich, wie er von sich selbst schreibet, der Aelteste der Gemeine, welches bey ihnen der Heil. Geist ist, keinen bessern habe finden können. In dem nur gedachten 1743. Jahre aber schrieben die Herrenhuther an den Herrn Grafen wegen dieser Amts-Veränderung. Das Schreiben ist also abgefaßt:

„In dem HErrn unsern GOtt!
„Ehrwürdiger und zärtlich geliebter Bruder
„und bisheriger Vorsteher,

„Es ist Ew. Ehrw. auf Dero an unsern Bru„der Jonas Paul Weiß geschehenen Decla„ration wegen Niederlegung ihres Amts „schrifftlich nicht, inzwischen aber durch die in „ihrer Abwesenheit vorgekommenen Conatus und „Progressen der Mährischen Brüder in ihren „Kirchen-Sachen zur Gnüge geantwortet, und „daß es noch gantz hors de propos sey, ihnen „die gesuchte Ruhe und völlige Niederlegung „ihres Amtes bey unserer Creutz-Gemeine ein„zuräumen. Man denckt denn wohl, wenn „man sich selbst und sein Elend von innen und „kein durchkommen von aussen siehet, als sey „man emeritus und mit Ehren müde: Aber „das muß nicht von uns selbst beurtheilet wer„den, sondern von denen, die mit uns an ei„nem Joche sind. Wir können ihnen von al„len, was sie von uns gesuchet, nichts als die „Veränderung des Namens eingestehen, indem „wir mit ihnen eines sind, daß die Mährische „Kirche an ihren Bischöffen und ältesten Vor„steher gnug, die Gemeine Gottes im Geist „aber niemand zum Engel, als den Heyland, „und zum Director als den Heiligen Geist „brauche, welche beyde sich auch diese Characte„res in heiliger Schrifft beylegen lassen. Nach„dem sie nun so glücklich in ihrem Vorhaben „gewesen, nicht nur das theure Mährische „Volck von Errichtung eines eigenen Glau„bens-Systematis, und einer von andern Häuf„lein Christi abgeschiedenen Kirche bis hieher ab„zuhalten, sondern auch von der besondern Si„tuation des aus so mancherley Secten und „Religionen, unter Faveur der Mährischen „Anstalten, zu denen einfältigen Grund-Princi„piis der ersten Evangelischen Bekenner zusam„men getretenen Kirchleins so zeitig zu profiti„ren, daß man nun wieder eine freye und ohne „Gesetz und Regel in einem Geist und Seele „stehende Gemeine GOttes auf Erden und „συναγωγὴν εἰς χριστὸν siehet, welche niemand „Vorsteher oder Vater auf Erden nennen kan, „weil einer ihr Vater ist im Himmel, sie aber „alle Brüder sind. Denn ists nicht wahr, „daß ers ihnen gelingen lassen, uns von aller „eignen Gerechtigkeit und selbst formirter Hei„ligkeit und andern Irrthümern, als der abso„luten Verwerffung, daß die Sacramenten „nur Zeichen wären, ja von allem, was wi„der die Einfalt in Christo streitet, das Ver„dienst JEsu schmälert, und auf falsche Frey„heit, unnöthige Speculationen und Meynun„gen, und andere ungegründete, unrichtige „Dinge bringen könnte, theils zu verwahren, „theils los zu machen? Ists nicht durch JEsu „Gnade und ihren Dienst geschehen, daß un„sere Gemeine auf den eintzigen Grund JE„sum, und sein Blut hingesuncken ist, und „ihn als unsere eigene Weisheit, Gerechtig„keit, Heiligung und Erlösung kennen geler„net? Haben sie nicht vom Anfange darauf ge„halten, daß die Gemeine GOttes im Geist „i. e. die alte 1700jährige allgemeine Gemeine „JEsu mit dem unter uns gekommenen und „aus Liebe zu besorgen übernommenen sichtbaren „Mährischen Kirchlein und dessen Verfassung nicht „unter einander gemischet und confundiret wor„den? Haben nicht sie die ängstliche Sorge „getragen, daß die Mährische Kirche und ihre „Verfassung sich bis daher noch nicht separat „gehalten, sondern ehe ihr wohl 60. Jahre „vor allen andern Protestantischen Kirchen „exercirtes Kirchen-Recht, hie und da in su„spenso gelassen, und mit denen übrigen Pro„testantischen Kirchen, sonderlich aber der Evan„gelisch-Lutherischen, als deren selige Lehre alle„zeit in ihren Hertzen und Munde ist, ihrer „Liturgie und Kirchen-Verfassung sich gelas„senst begnüget, und die zu ihrem Besten sich „hergegebene Theologos dieser Confeßion ohne „Argwohn und Mißtrauen angehöret, und bis „hieher mit den Ihrigen gleich tractiret haben; „so können wir sie zwar nach vollbrachter Ar„beit des Vorsteher- und Vormundschaffts„Amts über alle unsern Anstalten ihrem billi„gen Begehren nach hertzlich und danckbar er„lassen, wie hiermit geschiehet; müssen ihnen „aber die auf das Leidens-Wort JEsu Chri„sti und die ewige Allgnugsamkeit seines Ver„dienstes nun hin gesunckene Kirche des Lam„mes mit dem Kleinode ihres Grund-Plans „in theoria & praxi desto ernstlicher zu treuen „Händen empfehlen; setzen und ordnen sie de„rohalben nochmals und nach wie vor wohl„bedächtiglich, und in dem Nahmen unsers „GOttes JEsu Christi, seines Vaters und „Heiligen Geistes zum vollmächtigen Diener „und Haushalter über das Creutz-Geheimniß „bey und unter uns, drinnen und draussen, „daheim und auf der Pilgerschafft, in der „Christenheit und unter der Heydenschafft, also „und dergestalt, daß nicht nur ohne ihr Vor„wissen in unsern Gemeinen nichts neues beym „Grunde aufkommen, noch ein Conclusum von „einiger Importantz ins gantze gültig seyn, „sondern auch auf ihren Grund-Plan der Evan„gelischen Lehre Aug. Conf. und das ἀλη„θεύειν ἐν ἀγάπῃ mit allen Christen, kein wei„teres Stockwerck gesetzt werden soll, ohne sie „zu hören. Weil hingegen wir wissen, daß „wir die Gnade der reinen Lehre und der sün„derhafftigen Gottseligkeit auf den blutigen „Fußstapffen des Lammes durch ihre Mit-Hand„reichung empfangen, und überhaupt der gantze „Plan unserer gesegneten Anstalten wenigstens „nicht ohne ihr nahes Zuthun von seinen

„ersten Lineamenten bis so weit ausgeführet wor„den, so erlauben wir ihnen krafft dieser gene„ralen Vollmacht, darinnen um so viel ungestör„ter und sicherer fortzufahren, als ihre Hand„lung noch z. Z. allein original sind. Solten sie „von der äusserlichen Besorgung vor besagter „Obliegenheit entweder bey Leibes-Leben von uns „dechargiret, oder über dem Geschäffte zum „Lamm heimgeholet werden, so sind sie nicht al„lein befucht, sondern schuldig, uns ihren Nach„folger zu ernennen, daher sie mit dessen eventua„ler Designation, wenn auch noch z. Z. bey ih„nen selbst, eben nicht zu säumen, sondern sich „auf alle Fälle weißlich bereit halten wollen, in„dem ihnen nicht unbekannt seyn kan, wie man„chen Gefahren und Proben ihre Wallfahrt „vor andern exponiret ist. Schließlichen geben „wir ihnen zu treuer Fortführung des angefan„genen unsern gemeinschafftlichen Creutzes-See„gen, und wollen sie uns ihrer Gnade und Ga„be gantz besonders in die Bewahrung der „Wunden JEsu empholen, und mit seinem „Heiligen theuren Blute darzu gemeinschafftlich „besprenget und eingeweyhet haben, als„

Ew. Ehrwürden

(L. S.) treue Mit-Streiter
Die Gemeine des Lammes,
die man seit 300. Jahren
die Brüder nennet.

„Daß dieses also vollzogen, mit unserm Kir„chen-Siegel bekräfftiget, auch vor unsern da„mahls Anwesenden solches

1. Ex ordine Seniorum
Der Unter-Aelteste oder Subsenior
Jacob Till.
Der Bischof Friedrich
Johann Michael, Coepisc. per Silesiam.
2. Von wegen des Synodi:
Der Deputatus ordinarius Abraham
von Gersdorf,
Johann Ludwig Marschall, Syndicus.
3. Von wegen der Heyden-Boten:
David Nitschmann, gewesener Visitator
auf der Cap und in Ceylon:
4. Von wegen der Gemeinen:
Marienborn und Herrnhaag: Carl
Heinrich Peistel, Gemein-Richter.
Herrnhuth: Johann Jacob Müller,
Gemein-Schreiber.
Schlesien: Ernst Julius von Seydlitz,
Vorsteher.
England: M. G. Gottschalck, gewesener
Prediger in Brethern, Chapel zu Londen.
Holland: Melchior Till, Aeltester in Am-
sterdam, und
Johann Michael Gorts, Helfer.
Der Americanischen Colonien:
Joseph Müller, Aeltester.
Bethlehem: George Neisser, Gemein-
Schreiber.
5. Im Namen der Prediger:
Heinrich Nitschmann, und
Peter Werwing.
6. Von wegen der Anstalten:
Jonas Paul Weiß, Diac. Generalis.

7. Von wegen des Seminarii Theologici:
M. Samuel Lieberkühn, Lector Ord. und
Friedrich Wilhelm Marschall.
8. Nomine der Mißionen:
Johann Martin Döber, V. Inspector
der Englischen Gemeinen und Pastor
zu Londen.

„Unterschrieben haben und dieses Document zu „Breßlau am 21. Novembr. 1743. dem ober„nannten Bruder eingehändiget worden, „bezeuget

Polycarp Müller,
Episcopus Senior.

Siehe **Unschuld. Nachrichten** des Jahres 1743. p. 29. u. ff. Endlich übernahm er sein Bischofs-Amt wiederum, doch ohne Namen und Instruction, welche Veränderung des Nahmens, wie aus dem vorstehenden Schreiben erhellet, ihm auch die Gemeine gestattet. Ein mehrers von seinen Lebens-Umständen findet man in dem Artickel: **Zinzendorfianer.** In diesem Artickel aber werden wir uns noch um drey Stücke von dem Herrn Grafen bekümmern, erstlich um die Abschilderung desselben, dann um das Verzeichniß der verschiedenen Nahmen, die sich der Herr Graf bey verschiedenen Gelegenheiten und in verschiedenen Schrifften verschiedentlich zu geben beliebet, und endlich um das Verzeichniß seiner Schrifften.

So ist uns also zuförderst die Abschilderung des Herrn Grafens von Zinzendorf noch übrig. Was dessen äusserliche Gestalt anlanget, so hat derselbe ein gutes Ansehen. Er ist wohl gewachsen, und hat eine feine Bildung. Seine Augen sind weder zu finster noch zu lebhafft. Er hat eine frische Farbe, fleischichte Theile und alle Anzeigen eines sangvinischen Temperaments. Seine Maniren sind edel und seiner Geburt gemäß; man siehet, daß er unter hohen Standes-Personen ist erzogen worden, daß er die grosse Welt gesehen, und daß er so wohl mit Majestäten, als mit seinen Brüdern, die meistens geringe Handwercksleute sind, umzugehen weiß. Er beobachtet überhaupt einen üblichen Wohlstand. Man siehet aber, daß er denselben alsdenn mit Fleiß hinten ansetzet, wenn er glaubet, daß sich solcher mit derjenigen Person nicht reime, die er in der Welt vorstellen will. Hier ereignet sich öffters eine Gegeneinander-Stossung der Hoheit und Niedrigkeit, wobey der Graf starck ins Gedränge kommt. Er ist von Natur hitzig, gäh und leicht aufgebracht. Er trotzet auf seinen hohen Stand, wenn man sein Lehr-Amt angreiffet, und sucht gleichwohl jenen aufzuopfern, um dieses zu erheben. Er schreibt sehr demüthig; wenn man aber seine Schrifften angreifet, so antwortet er hochmüthig. Er lässet sich nicht gerne etwas sagen, oder einreden. Dieses ist ein kleiner Fehler, der öffters die grösten verursachet. Er trincket meistens Wasser, er isset gewöhnlich starck; bisweilen aber entziehet er sich auch die Nahrung, und beobachtet weder in der Zeit, noch in den Speisen selbst, eine solche Ordnung; wie es die Unterhaltung seiner Gesundheit erfordert. Er will in allen Stücken seinen Leib gewöhnen, daß ihn weder eine weich-

weichliche noch rauhe Lebens-Art in seinen Unternehmungen hindern möchte. Von der innern Gemüths-Beschaffenheit des Herrn Grafen aber wollen wir doch verschiedene Urtheile anhören. Der Herr D. **Carpzov** in Lübeck urtheilet in seiner Religions Untersuchung p. 465. also von ihm: "Er bedencke nicht reiflich, was "er schreibe, er habe einen hoffärtigen Sinn, "er wolle mit Gewalt einen Apostel abgeben, "er mache keinen Unterscheid in den Religionen, "er werffe mit lauter vergeblichen Drohworten "um sich, von der Lutherischen Geistlichkeit "sey er ein grosser Feind, und was seine Schreib„Art anbetrifft, sehe dieselbe sehr ungewöhnlich, "daß man ihn vielmahls fast gar nicht verste„hen könne, dabey sey er auch in der Vertheidi„gung sehr hitzig." Wollen wir das Urtheil des Herrn Senior **Fresenii** in kurtzen, aber harten Worten zusammen fassen, welches er in seinen bewährten Nachrichten p. 511. und 516. von ihm gefället, so heißt es also: "Er sey ein Baum, "der gantz gewiß nichts taugt. Er habe an sich "Hochmuth, Trotz, Tadelsucht, wildes Feuer, "Leichtsinn, Vorwitz, ein halbiertes und un„gleiches Wesen, verkehrtes Selbstlernen, Bizar„rerin, oder ein seltsames, tolles Wesen, da al„les bunt unter einander gehet." Das Urtheil des Herrn **Conrad Weisers** aus Pensylvanien lautet unter andern also: "Ich halte ihn für ei„nen Mann, der in seiner Jugend das Haupt„Unglück gehabt hat, daß sein starcker Eigen„wille nicht ist gebrochen worden: Er ist nie „recht auf die Finger geklopfft worden, sondern „ein hochgebohrner Graf in Grunde geblieben, „und überhaupt scheinet er zu früh aus dem „Ofen kommen zu seyn, einen Reformator der „Kirche abzugeben. Er commandiret gerne und „zu par force, in seinen Unternehmungen ist er „leichtsinnig. Er ist sehr hitzig, auch bald wie„der kalt. Sonst ist er ein arbeitsamer Mann, „ist Tag und Nacht nicht müßig, und in seiner „Arbeit unverdrossen. Es ist gewiß, daß das Böse „und Gute bey ihm vermischet ist." Siehe des Herrn D. **Baumgartens Bedencken** Tom. VI. p. 701.

Das andere, so von uns noch anzumercken ist, sind die verschiedene Nahmen, unter welchen er zu verschiedenen Zeiten auf die Schaubühne der Welt getreten, wie solches schon zum Theil aus seinen erzehlten Lebens-Geschichten sich veroffenbahret; hier aber ausführlicher soll erzehlet werden. Denn er hat sich nicht allemahl seines völligen Tituls bedienet, indem er sich z. E. in seinem Catechismo, welchen M. Schesser 1725. herausgegeben, oder welches Buch er auch den gewissen **Grund der Christlichen Lehre** zu nennen pflegt, nur schlechtweg, **Nicol. Ludewig Graf und Herr von Zinzendorf** nennet. In den letzten Stunden unsers Heylandes, nennt er sich nur auf dem Titul: **Nic. Ludewig Graf und Herr von Zinzendorf und Pottendorf.** In der Vorrede selbst aber finden wir seinen völligen Titul, woraus noch dieses insbesondere muß angemercket werden, nemlich, daß er ein Reichs-Graf, ferner

Herr zu Berthelsdorf, und endlich auch damahls Königl. Pohlnischer und Chur-Fürstlich Sächsischer Hof- und Justitien Rath, wie auch Ritter des Ordens von Dannebrog gewesen ist. Sehen wir ferner des Herrn Grafens meisten Briefe und andere herausgegebene Schrifften an, so werden wir alsbald gewahr, daß er sich zum öfftern nur schlechtweg **Zinzendorf** unterschrieben. Diese Unterschrifft finden wir z. E. in der Instruction für die Georgische Colonie (**Büding. Samml.** Tom. I. p. 353. und 483.) und in vielen andern Briefen (l. c. p. 252. und 255, ingleichen in der zurück gesandten Acte wegen Herrnhuth, als er zum erstenmal unter die Heyden gieng Tom. II. p. 173.) Und in der Vorrede zu seinen Berlinischen Reden, welche er 1738. für die Manns-Personen gehalten, treffen wir noch eine andere Art an, nemlich **Ludewig von Zinzendorf.** Eben dieser Unterschrifft bedient er sich auch in einem Briefe an Herrn D. **Fröreisen** (**Büding. Samml.** Tom. II. p. 656.) Aendern sich nun Zeiten und Umstände, so fehlt es dem Herrn Grafen an der Veränderung auch nicht. Als er nemlich das wichtige Amt eines Bischoffs der so genannten Mährischen Brüder-Gemeinden übernahm, so änderte er ebenfalls seinen Titel, und unterschrieb sich auf mancherley Weise; dennoch aber allezeit nach Art der Päbstischen und Englischen Bischöffe, wie solches Herr D. **Carpzov** in seiner Religions-Untersuchung, p. 451. angemercket hat. So nennt er sich z. E. bald *Ludovicum Fratrum Episcopum*, in der Dedication und Vorrede der Texte von dem Lamm Gottes im Jahre 1740. an die Kirche zu Genf; (**Büding. Samml.** Tom. II. p. 381.) Bald *Ludovicum Moravienſem*, in einem Brief an einem Ertz-Bischof den 20. Nov. 1740. bald wiederum *Ludovicum e comite a Zinzendorf fratrum epiſcopum*, in seiner öffentlichen Erklärung auf die wider ihn edirte Holländische Schrifften zu Amsterdam 1739. den 24. May (**Büding. Samml.** Tom. I p. 403). Endlich unterschreibt er sich so gar in der Dedication zum XI. Anhang des neuen Gesang-Buchs an die Brüder-Gemeinen. **Euer unwürdiger Johanan.** In dem Creutzreich p. 3. lautet die Vertheidigung des Herrn Grafen also: "Weil meine seit etlichen "Jahren beobachtete Weise incognito zu reisen, "ohne Nahmen zu schreiben, und so viel möglich "ohne Geschlechts- und Amts-Titul zu agiren, "einen gantz simplen Zweck hat, den ich aus "meines Heylandes Maximen genommen, und "also auch bis ans Ende meiner Tage, oder bis "an denselbigen Moment, da ich mich unter die "Foule verlieren kan, nicht ändern werde." Legt nun der Herr Graf sein bisherig geführtes Bischofs-Amt nieder, so werden wir ebenfalls aus seinen eigenen Schrifften theils von der Veränderung seines Tituls, theils auch seines Nahmens, sattsam überführet. Sehen wir also erstlich wiederum auf die Veränderung seines Titels, so nennt er sich in der Verwahrungs-Schrifft der Mährischen Bischöffe, in Engelland bey der neuentstandenen Gemeine in

Londen

Londen *David & Nicol. Ludovic.* (*Exep.*) *Moravienſis*, anno 1742. d. 19. Nov. (**Büding Samml.** Tom. III. p. 98.) Hernach auch 1743. in einem Schreiben an den Rußischen Synodum, nennt er sich *Eccleſiæ Moravo-Slavicæ Epiſcopum* (**Büding. Samml.**) Tom. II. p. 698). Ferner unterschreibt er sich in einem Briefe an die Ehrwürdige Conferentz aller Arbeiter bey der Kirche Jesu Christi in Pensylvanien: **Ludewig gebohrner Graf von Zinzendorf und ressignirter Bischof der Mährischen Kirchen.** (**Büding. Samml.** Tom. II. p. 792). Und in der Memoire an die General-Staaten in Holland heißt die Uberschrifft *Memoire de Louis de Zinzendorf.* In einem Briefe an den Herrn Hof-Prediger **Bartholomäi** den 7. Nov. 1742. aus Oley in Pensylvanien, nennt er sich *Ludovicum quondam Maravienſem.* (**Büdingische Samml.** Tom. III. p. 115). Bey seiner Reise nach America 1742. hieß er *Domine* von **Thürnstein**, wie solches seine eigene Schrifft, welche er am Palm-Sonntage abgelesen, bezeuget (**Büdingische Samml.** Tom. III. p. 78.) Ja er läßt so gar nunmehro declariren, daß er es als eine Injurie annehme, wer ihn künfftig hin **Graf von Zinzendorf** nennen würde (**Büding. Samml.** T. II. p. 921. "Domine "von Thürstein läßt zugleich declariren, daß er "den Nahmen eines Grafen von Zinzendorf, "von nun an in aller Munde und Feder, die "sich dessen hie zu Lande gegen ihn bedienen, "als eine Injurie annehme ꝛc." Läßt ferner der Herr Graf eine Anfrage an den Reformirten Inspector der Holländischen Conferentz in Philadelphia ergehen, so unterschreibt er sich **Ludewig Herr zu Thürnstein**, (**Büding Samml.** T. III. p. 62.) Und wiederum auf eine andere Art lesen wir sein eigenes Zeugniß davon, in einem Extracte aus der Specie Facti, wegen des Philadelphischen Tumults, woselbst sein Titul und Nahme also lautet: **Ludewig gewesener Graf und Herr von Zinzendorf und Pottendorf, Herr zu Thürnstein, ein bekannter allgemeiner Knecht Jesu Christi** (**Büding. Samml.** T. III. p. 80.) Kommt er endlich, wiewohl in kurtzer Zeit, aus America wieder zurück, so findet wir wiederum in einem Briefe an das Gouvernement in Pensylvanien folgende Unterschrifft: *Lewis of Thurnſtein born Count Zinzendorf.* (**Büding. Samml.** T. III. p. 184.) So ist er auch schon 1734. unter den Nahmen eines **Herrn von Freydeck** nach Stralsund gereiset, wie bereits oben in der Lebens-Geschichte ist erzehlet worden.

Endlich sind wir noch schuldig, das Verzeichniß der Schrifften des Herrn Grafens von **Zinzendorff** unsern Lesern mitzutheilen:

1) Kurtze Anleitung zum rechten beständigen und innern Grunde des Lebens, Franckf. 1722. in 12. Eine Recension davon findet man in den **Unschuld. Nachr.** vom Jahr 1723. p. 440; ingleichen sehe man davon nach **Mylii** Bibliothec. de Anonymis p. 1020. n. 1860.

2) Die letzten Stunden unsers HErrn und Heylandes JEsu Christi vor seinem Creutzes-Tod, über das 14, 15, 16. und 17. Capitel Johannis mit Anmerckungen und Schrifftstellen erläutert, in gebundener Rede, **Wittenberg** 1722. in 8, und Franckfurt 1725. in 8. Siehe **Leipziger gelehrte Zeitungen** vom Jahre 1725. p. 339, ingleichen **Löschers** Theologische Annales Dec. III. p. 352; **Unschuldige Nachrichten** vom Jahre 1722. p. 1097; **Hoffmann** in seinem Herrnhut. Syncretismo §. 1.

3) Lautere Milch der Lehre von JEsu Christo. Dieser kleine Catechismus, so 1723. herausgekommen, ist nachgehends der **freywilligen Nachlese bey dem bisherigen gelehrten und erbaulichen Monats Schrifften** X. Theils p. 1170. einverleibet worden. Siehe **Walchs** Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherische Kirche V. Theil p. 620.

4) **Ludewigs**, Grafens und Herrn von **Zinzendorff**, gewisser Grund Christlicher Lehre nach Anleitung des einfältigen Catechismi Herrn D. Luthers, auf die untrüglichen Worte heiliger Schrifft ohne menschlichen Zusatz und Griffe der falsch berühmten Kunst zu allgemeinem Gebrauch gestellet, mit einer Vorrede M. **Melchior Scheffers**, Pastors in Görlitz zur Heil. Dreyeinigkeit. Leipzig 1725. in 8, Görlitz 1735. Eine Recension von der ersten Ausgabe findet man in den **Unschuldigen Nachrichten** auf das Jahr 1727. p. 761; ingleichen sehe man davon nach *Actorum Hiſtorico-Eccleſ.* im V. Bande p. 45. Von der andern Ausgabe so nemlich zu Görlitz 1735. verbessert ans Licht getreten, sehe man nach die **Unschuldigen Nachrichten** auf das Jahr 1736. p. 119. u. f. f.

5) Le Lecteur Royal, ou Recueil des Penſées Maximer. & Diſcours, Amsterdam 1733. in 12.

6) Diſcours ſur la religion l' Egliſe & le ſalut a l' occaſion du Deces de M. l' eveqve Boulogne. Siehe **Walchs** Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche im V. Theil p. 620.

7) Der Deutsche Socrates, das ist, aufrichtige Anzeige verschiedener nicht so wohl unbekannten, als vielmehr in Abfall gerathener Haupt-Wahrheiten. Diese Schrifft hat der Herr Graf zu Dreßden 1725. und 1726. stückweise herausgegeben, und ist das Werck mit Noten 1732. wieder aufgelegt worden.

8) Einer, der gering ist und wartet des seinen, Prov. XII. 9. Bescheidene und wo nicht abgenöthigte; doch auch nicht voreilige Erklärung über die bishero sein und seiner Schrifften halber publicirte Urtheile und das von ihm erwählte Stillschweigen 1720, welche Schrifft nur aus einem halben Bogen bestehet und dem dritten Theil der **freywilligen Nachlese bey den bisherigen gelehrten und erbaulichen Monaths-Schrifften einverleibet worden.** Ein Auszug von dieser

Dieser kleinen Schrifft findet sich in den **Unschuld. Nachr.** auf das Jahr 1729. p. 1038 u. ff.

9. Sechs Erklärungen seines Sinnes und Grundes, die als Bekänntnisse von seinem und seiner Gemeinde Glauben sollen angesehen werden. Die erste kam 1729 heraus, und wird von ihnen ihr Instrument genennet, welches sie unter sich errichtet. Die andere folgte 1730, und das ist der Aufsatz, welcher wider den P. Regent mit Genehmhaltung des Herrn Grafen von Zinzendorf im Nahmen der Gemeinde, zu Herrenhuth zum Druck gegeben wurde. Die dritte ist die Erklärung des Herrn Grafens, wie weit und warum er sich dem eigentlichen Dienst des Evangelii gewidmet habe. Sie ist 1734 erstlich in Lateinischer Sprache publiciret, hernach der neuen Auflage des Theologischen Bedenckens zu Tübingen als ein Anhang beygefügt, alsdenn aber auch Deutsch und Lateinisch in die dritte Samlung der Zinzendorfischen **freywilligen Nachlese bey den bisherigen Monat-Schrifften**, p. 34 gesetzet worden. Die vierte sind die Anmerckungen, die von dem Herrn Grafen über die so betittelte Historische und Theologische Nachricht von der Herrnhutischen Brüderschafft anfangs besonders herausgegeben, alsdenn aber in die sechste Sammlung gedachter Nachlese sind gebracht worden. Die fünfte Erklärung ist das Sendschreiben an Ihro Königl. Majestät von Schweden, vom Grafen und Herrn **Ludwig von Zinzendorf**, betreffend sein und seiner Gemeinde Glauben und Bekänntniß; ist drittehalb Bogen in 8 starck und im Monat December 1735 unterschrieben. Es ist dieses Bekänntniß nach der Ordnung der Articul in der Augspurgischen Confeßion eingerichtet, und sind auch in vielen die Worte dieser Confeßion gebraucht, aber auch viele Zusätze hinzugethan worden. So heist es z. E. im vierzehenden Articul: „Auch ist kein Glaubens-„Articul, daß ein Lehrer müsse studiret ha-„ben, sondern wenn Christliche Gemeinden „bisweilen auch unstudirte, aber göttlich ge-„lehrte Männer zum Lehramt ordentlich „beruffen, so wäre solches der Augspurgischen „Confeßion nicht zu wider gehandelt ꝛc. „ Die sechste Erklärung ist unter folgenden Titul herauskommen: Des Grafen von Zinzendorf abermahlige Erklärung seines Sinnes und Grundes für die Evangelische Kirche d. d. Franckfurt am Mayn, 5 April 1737 auf einen Bogen in 4. Darinnen führet der Herr Graf Klage darüber, daß man ihn nicht für richtig in der Lehre halten wolle, da er sich doch etlichemahl wohl erkläret. Hierbey meldet derselbe, daß er mit etlichen Theologen übel zufrieden sey, welche sich gegen ihn in Person günstig erkläret, aber hernach ihn verketzert hätten. Man solte aber zum wenigsten bedencken, daß nicht alle Warnungen für den unein-

geschränckten Unternehmungen in Kirchen-Sachen eine Verketzerung derselben Person sind. Die etwas aus des Grafen Gesangbuche und andern Schrifften angeführet, heissen hier alsobald Wortklauber und ihr Thun soll sich schicken, die unschuldigsten und reinsten Principia verdächtig zu machen: welches abermahl zu weit gehet. Die Mährische Brüder-Gemeinde, welche doch, so viel ihrer anjetzo zu Herrenhuth sich befinden, aus Deutschgebohrnen Leuten bestehet, soll von der Griechischen Kirche herkommen, und älter als die Protestantische seyn. Wer diese Heerde von ihrem Hirten abzuziehen suche, dem wird die Versicherung gegeben, daß er sich einen schweren Fluch auf den Hals lade. Der Herr Graf meldet, daß er von allen Mährischen Brüder-Gemeinden ordentlich erwehlt und beruffen sey, machet auch Hofnung, daß ein Authentisches Bekänntnis und Geschichte dieser Gemeinden herauskommen möchte. Man sehe davon weiter nach die *Acta Hiſtorico-Eccleſ.* III Band, p. 452 u. f. ingleichen **Unschuld. Nachr.** aufs Jahr 1738. p. 559 u. ff.

10. Bedencken und besondere Sendschreiben in allerhand practischen Materien, vornehmlich die in der Christlichen Religion herzustellende Gemeinschafft wahrer Kinder Gottes betreffend, davon der erste Theil mit einer Vorrede Herrn Friedrich Christ. Steinhofers 1734 in 4. herausgekommen ist, worauf noch zwey andere Theile 1735 gefolget sind.

11. Deutsche Gedichte, davon der erste Theil zu Herrnhuth 1735 in 8. an das Licht getreten ist; ob aber noch mehrere heraus sind, ist uns unbekannt. Eine Recension davon findet man in den **Unsch. Nachr.** aufs Jahr 1735. p. 113 u. ff.

12. Aufsatz von christlichen Gesprächen mit verschiedenen Beylagen alter und neuer Zeugnisse, Züllichau 1735 in 8. Eine Recension davon findet sich in den **Unschuld. Nachr.** auf das Jahr 1735. p. 193.

13. Sendschreiben an Ihro Königl. Majestät von Schweden, betreffend sein und seiner Gemeine Glauben und Bekänntniß, welches er 1735 aufgesetzet, und ist solches so wohl in Folio, als in Octav gedruckt, auch der erwehnten **Freywilligen Nachlese**, Theil IX, p. 993 u. f einverleibet worden. **Unschuld. Nachr.** 1735. p. 375 u. ff.

14. Inhalt einiger öffentlichen Reden, welche im Jahr 1738 vom Jenner bis zu Ende des Aprils in Berlin an die Frauens-Personen daselbst gehalten worden, Berlin 1738 in 8. Der Nahme des Hochgräflichen Herrn Verfassers stehet nicht auf dem Titul, sondern nach der Zuschrifft an die verwitwete Ruhmwürdigste Königin von Preussen. Es stehen darinnen zwölf Reden über das Gebet des Herrn und zehen andere Reden über besondere Sprüche Heiliger Schrifft. Wir wollen nur etwas davon bemercken. Die vierte Bitte im Vater

Unser erklärt er vom geistlichen und leiblichen Brod, erstlich von dem Brod, das zum Leben gehöret, welches Jesus selbst ist, und das betrachtet er als das Hauptwerck; zum andern aber von dem leiblichen Brod, als vom Nebenwerck. Er führet bey jenem aus dem Liede: Hebe an, Zion heb am Elend an ꝛc. im Herrnhuthischen Gesangbuch, den zwölften Vers an, in welchem die vierte Bitte also ausgedrucket ist: Täglich Brod! unentbehrlicher Genuß, der du von dem Himmel kommen, weil die Seel erhungern muß, die dich nicht zu sich genommen, meine Seele hungert nur nach dir, gib dich mir! Wenn in einer Rede von dem letzten Vers im andern Psalm gehandelt wird, so heist es: „Weil bey dem Küssen des Sohnes als ein Hauptnutzen das „angeführet wird, daß er nicht zörne; so „ist dabey etwas wichtiges zu erinnern. „Die Idee des Psalms gehet nicht auf die „Evangelische Vergebung des Sündenwesens; sondern auf die Begnadigung „über die bösen Wercke, die dem Gerichte nahe waren. Ein anders ist die Vergebung böser Thaten, ein anders die Begnadigung über das böse Hertz. Da irren sich manche, und bilden sich ein, wenn „sie Vergebung der bösen Thaten und Ruhe darüber haben, daß sie auch über der „gantzen sündlichen Art begnadiget wären. „Gott hat seinen treuen Knechten, die er „auch Freunde nennet, die grosse Erlaubniß gegeben, daß sie dem Menschen ihre „bösen Thaten vergeben können. Aber die „Vergebung des sündlichen Verderbens, „oder die Sünde des Unglaubens ist allein „Jesu Sache bey dem Vater ꝛc.„ In einer andern Rede über Luc. VII, 45. handelt er von zweyerley Freunden Christi, draussen und drinnen. Wenn er von jenen geredet, so fragt er: „Wie machens die „Seelen, die darinnen sind, denen der Heyland nahe geworden? die Freude ist zu „groß, die Liebe ist zu starck, man kan sich „nicht länger bergen. Wie es dem Joseph gieng, der sich nicht länger halten „konnte, sich seinen Brüdern zu erkennen „zu geben. Wenn einem schon einfällt, die „Leute werden dich auslachen; so kan mans „doch nicht lassen. Ich werde sehr geplagt, „aber ich glaube, darum rede ich. Wenn „es weiter hineinkommt, so weis man nicht „mehr was einem begegnet. Man macht „sich eine Freude aus allen. Man glaubt, „man liebt, die Liebe bricht völlig aus. Ehre, Lust, und Vergnügen, Reichthum, Gemächlichkeit und Ruhe muß weichen. Man „pocht in die gantze Sache des Heylandes „hinein. Am Anfange fühlt mans noch, „man dencket darauf, wie es gehen könne. „Darnach hat man nicht mehr Zeit und Muse, sich zu besinnen.„ Hierauf schreibt er weiter: „Alles, was wir vom Heylande hören, „hat gemeiniglich seine erste Würckung im „Verstande. Wenn wir ein Hertz haben, das „eine Neigung zum Guten hat, und vom Vater darzu präparirt ist, so begreift mans, man „billigets, es hat einen Eindruck ins Gemüthe, „man fühlets, daß das noch nicht da ist. Da „ist man noch nicht hineingekommen. Der „Heyland macht zwar schon da Rechnung auf „uns, und will, daß wir näher kommen sollen; „aber wir stehen noch hausen wie andere Menschen auch. Wir gehören unter die Menschen, „die darnach trachten. Da kommt das Ringen, davon manchmahl gesprochen wird, das „man Ringen, das man Kämpfen nennet. „Wenn man noch etwas am Hertzen hat, und „die Lust, die Ehre, das Gut gerne conserviren „wolte, so entsteht ein Kampf, nicht ums Seligwerden, sondern darüber, ob man bey der „Nachfolge Jesu alles hingeben, und allein die „Gnade behalten will. Wir möchten uns gerne auf eine andere Art helffen, und wenn wir „sehen, es ist nicht möglich, so kommen daher „gleichsam geistliche Convulsiones. Die Gnade überzeugt uns in unsern Verstande: Es „ist nicht anders möglich; der Wille aber traut „sich nicht nach. Daher kommt es, daß die „Menschen confus und verwirrt werden, uns „es nicht zu läugnen, daß solche Menschen gar „können verrückt werden, wenn Verstand und „Wille, gleich hefftig einander entgegen sind „Nun fragt sichs, ob der Heyland will, daß es „die Menschen so machen sollen? oder ob er es „nicht will? Gewis er freuet sich, wenn sie es „anders machen, und sie alles fahren lassen, und „nichs behalten, als was er ihnen giebt.„ Man sehe davon weiter nach die *Acta Historico-Ecclesiast.* III Band, p. 455 u. ff. Unsch. Nachr. aufs Jahr 1738. p. 282 u. f. Leipzig. Gel. Zeit. vom Jahr 1741. p. 830. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments Theil XII, p. 844 u. f. Und

15. Inhalt derjenigen Reden, welche zu Berlin vom 1 Jenner 1738 bis den 27 April in den Abend-Stunden, sonderlich für die Manns-Personen gehalten worden, ebend. 1738 in 8. Es sind darinnen enthalten sechzehen Reden, über die Erklärung des andern Articuls des Christlichen Glaubens: Ich gläube das Jesus Christus wahrhafftiger Gott ꝛc. und noch einige allgemeine Reden über einzelne Sprüche. Einen Auszug davon findet man in den Unsch. Nachr. aufs Jahr 1739. p. 838 u. f. *Actis Historico-Ecclesiast.* III Band, p. 459 u. f. und Leipz. Gel. Zeit. vom Jahr 1741. p. 830. Wider diese Reden sind herauskommen Christian Moritz Kromayers, Evangelischen Pfarrers zu Ringendorf im Elsaß, Hodomoria Zinzendorfiana, d. i. Anmerckungen über den Inhalt derjenigen Zinzendorfischen Reden, welche zu Berlin vom 1 Jenner 1738 bis zu Ende des Aprils in den Abend-Stunden für die Manns- und Weibs-Personen gehalten worden, zwey Theile. Herausgegeben mit einer Vorrede Joh. Leonh. Fröreisens Theol. D. und P. P. Straßburg 1742. 1 Alph. 16 Bogen in 8. Es hatte der Hr. Verfasser dieses Tractats bey Durchlesung der Zinzendorfischen Schrifften einige Anmerckungen gemacht, ehe er aber diese konnte drucken lassen, starb er, und hat also nach seinem Tode der Herr Prof. Fröreisen diese Schrifft in

in Druck gegeben. Wie die Zinzendorfischen Reden in zwey Theile herauskommen sind; also sind auch diese Anmerckungen auf gleiche Art eingetheilet. Es sind im ersten Theil die Reden an die Frauens- und im andern Theil die Reden an die Manns-Personen durchgegangen, und zwar in der Ordnung, wie die Reden nach einander folgen, da der Verfasser erstlich die Stellen, die ihm bedencklich geschienen, anführt; alsdenn aber zeiget, wenn sie von der Heil. Schrifft und von der Lehre D. Luthers abweichen. Man sehe davon nach die *Acta Historico-Ecclesiast.* VI Band, p. 582, und die Unsch. Nachr. auf das Jahr 1743. p. 737.

16. Neueste Theologische Bedencken, Schreiben und kirchliche Urkunden. Franckfurt u. Leipz. 1740 in 4. Sie sind von den Jahren 1735 bis 1740, und 26 an der Zahl. Siehe Leipz. Gel. Zeit. vom Jahr 1741. p. 136, allwo davon gesagt wird, daß man darinnen des Herrn Grafens so bekannten Geist der Frömmigkeit, des Eifers und der Andacht reichlich fände; ingleichen siehe davon die Unschuld. Nachr. aufs Jahr 1744 p. 503.

17. Kleine Schrifften, gesammlet in verschiedenen Nachlesen bey den bisherigen gelehrten und erbaulichen Monats-Schrifften, dreyzehen Theile. Franckf. 1740 in 8. Man sehe davon nach die Unsch. Nachr. aufs Jahr 1740. p. 40 u. f.

18. Probe eines Lehr-Büchelgens für die so genannten Brüder-Gemeinden zu mehrerer Deutlichkeit und gründlichen Verstande unserer Heiligen Wahrheit in diese Form gebracht. Büdingen, gedruckt und verlegt von Johann Christ. Stöhr 1740 auf neun Bogen in 16 Bald darauf aber ist dieses Büchlein auch zu Franckf. und Altona in etwas breitern Format gedruckt worden. Es ist unter David Nitschmanns Nahmen herauskommen; allein es ist mehr als zu gewis, daß es aus der Feder des Herrn Grafens selbsten geflossen. Gleich nach dem Tittul folgt eine doppelte Zuschrift: Die erste heist: „Denen Durchl. Großmächtigsten „und Hochgebohrnen Königen, Fürsten, Staaten und Herren unter Dero Majestäten, Hoheiten und Gnaden die Evangelischen Brüder-Gemeinden seit verschiedenen Jahren ein geruhiges und stilles Leben führen in aller Gottseligkeit und Erbarkeit, leget dieses Zeugnis „von ihrer Lehre in aller Unterthänigkeit getrost „dar, und empfielet dieses begnadigte Sünder-Kirchlein zu beständiger Huld, Gerechtigkeit „und Vatertreue der zu denen Heydnischen Colonien nunmehr für beständig abgehende Senior oder Bischof David Nitschmann aus „Mähren.„ Nach dieser kommt die andere Zuschrift, welche zuförderst an die Väter und Aeltesten dieser Gemeinde gerichtet. Der erste, der als das Haupt derselben oben anstehet, ist der reformirte Theologus, Herr Daniel Ernst Jablonski, welcher hier der Böhmisch-Mährisch-Pohlnisch- und Preußischen Brüder-Kirchen ältester Bischof heist. Alsdenn stehet Christian David (der Zimmermann) unsers Herrn Knecht, und Johann Leonhard Dober (der Töpfer) Aelteste. Hierauf folgen die Mitältesten, Vorsteher und Pastores dieser Gemeinen, und wir werden verhoffentlich nicht unrecht thun, wenn wir die Nahmen derselben, wie sie da stehen, hier einrücken und bekannt machen. Sie heissen: Andreas Grafmann, Michael Linner, Johann Nitschmann, Martin Kohleder, Melchior Zeißberger, Conrad Lange, Matthäus Stach, Peter, der Mohr, Anton Seyfert, Andreas Eschenbach, Martin Hadwig, Jacob Till, und Abraham Jacob Kohn, August Gottlieb Spangenberg, Johann Martin Dober, Jonas Paul Weiß, Friedrich Martin, Gottfried Bezold, Friedrich Herr von Watteville, Johann Töltschig und Christoph Wiegner, M. Johann George Waiblinger, Christian Marggraf, Gerhard Hanß, Peter Böhler, D. Siegmund Jac. Baumgarten, Friedrich Bieffer, David Nitschmann, Wenzeslaus Neusse, Christian Gottlieb Israel, Philipp Heinrich Molther, Johann Michael Langguth, Albin Theodor Feder, M. Johann Jacob Schweickardt, u. Bernhard Adam Grube. Zuletzt heist es: „So wohl in denen übrigen im „Dienste unsers Herrn auf St. Thomas, in „Grönland, Cabo, Ceylon, Pensylvanien, Surinam, Barbisies, Algier, und andern entlegenen Posten befindlichen Arbeitern.„ Die Unterschrifft ist: Von den bestellten *Episcopis* oder Aufsehern der alten Evangelischen Brüder-Gemeinen. Einen Auszug von diesem Lehr-Büchelgen findet man in den *Actis Historico Ecclesiasticis* V Band, p. 45 u. ff. Franckf. Gel. Zeit. 1740. p. 381 u. f. Wobey wir noch zu erinnern haben, daß ein Elsaßischer gelehrter Prediger zu Ringendorf, Christian Moritz Kromayer, darwider herausgegeben: Untersuchung und Widerlegung der Nitschmannischen Probe eines Lehr-Büchelgens, Straßburg 1742 in 8. Herr D. Fröreisen hat eine scharffe Vorrede vorgesetzt, und so wohl in dieser als in der Kromayerischen Schrifft selbst wird der Herr Graf von Zinzendorf für einen Ertz-Fanaticum ausgegeben. Siehe Unschuld. Nachr. auf das Jahr 1743. p. 744, und *Acta Historico-Eccles.* VI Band, p. 593 u. f. *Theophilus a Veritate* oder vielmehr der Ost-Friesländische Theologe Joh. Friedrich Bertram hat noch vor seinem Ende seine Gedancken auch von diesem Lehrbüchlein aufgesetzet, welcher kurtze Aufsatz hernach den Hamburgischen Berichten von Gel. Sachen 1742. p. 76 u. f einverleibet worden. Ingleichen hat darwider der Gelehrte Reformirte Gottesgelehrte in der Schweitz, Herr Prof. Joh. George Altmann zu Bern in der *Tempe Helvetica* T. V, Sect. III, Obs. IV, p. 430 eine besondere Disquisitionem Philologico-Criticam ad illustranda loca 1 Cor. XIV, 34. 1 T. II, 12. Act. XVIII, 26. Rom. XVI, 1 & 12. de *Priscilla. Phœbe, Tryphæna, Tryphosa* & *Perside*, a fratribus ita dictis Herrnhutanis ad probandam mulierum in ecclesia docendi potestatem, novissime productis, eingerückt. Es wird in dem Lehrbüchlein unter andern behauptet: Ausser den Ordnungen in der Heil. Schrift, die vor alle Gemeinden gehörten, gäbe es auch

gewisse Ordnungen, die nicht vor alle wären. Zu diesen letzten wird gezählet, daß Paulus in den beyden obgemeldeten Stellen aus seinen Episteln an die Corinthier und an Timotheum den Weibern zu Corinth und Ephesus gebothen habe, in der Gemeinde zu schweigen, da man hingegen aus den übrigen Oertern sehen könnte, daß die Weiber an andern Orten mit grossen Ruhm gearbeitet und gelehret, wobey man sich zugleich auf Apost. Gesch. II, 16. 17. 18. berufet. Die Absicht ist hierbey ohnfehlbar gewesen, zu eweisen, daß das öffentliche Lehr-Amt den Weibern nicht abzusprechen sey. Herr Professor Altmann stellet hierüber eine Untersuchung an. Siehe *Acta Historico-Eccles.* VI Band, p. 590 u. ff. Endlich ist auch wieder das Lehrbüchlein herausgekommen: *Johannis Herrmanni Benner*, SS. Theol. D. & P. O. Superintend. & Pædag. Nova Catechetica Zinzendorfiana locis quibusdam observata. Giessen 1743 auf drey Bogen in 4. Man sehe davon nach die *Acta Historico-Eccl.* VII Band, p. 631 u. ff. Unsch. Nachr. aufs Jahr 1743. p. 255 u. ff.

19. Die Ursachen, warum diese Oster-Messe 1740 abermahls nichts zur Erweiterung auf die neuern Gegenschrifften herauskommt. Auf gegebene Gelegenheit von Innen benannten. Franckf. und Altona, bey den Gebrüdern Korte, ein halber Bogen in 4. Wer Belieben trägt zu wissen, was der Herr Graf auf diesen halben Bogen gesaget, der findet solches eingerückt in den *Actis Historico-Eccl.* IV Band, p. 1086 u. ff.

20. Jeremias, ein Prediger der Gerechtigkeit allen redlichen Predigern in der Evangelischen Religion, einfältig und als ein Exempel, wie man in seinem Amte mit Gott, mit der Obrigkeit, mit den Lehrern, mit seinen Zuhörern überhaupt, und mit seinen Brüdern insonderheit wandeln könne, vor Augen gestelt. Franckf. und Basel 1740 in 8. Es stehet kein Nahme des Verfassers dabey, man kan aber desto sicherer sagen, daß es der Herr Graf von Zinzendorf ist, weil bey den gleich vorstehenden Ursachen zuletzt drey Schrifften angeführet werden, welche kürtzlich gedruckt worden, und von welchen derselbe Verfasser sey, u. darunter stehet auch dieser Jeremias. Es ist keine eigentliche Erklärung dieses Propheten, sondern es sind nur aus dessen Buch Lectiones ausgezogen, welche die Lehrer betreffen, und ihnen bey Führung ihres Amtes zur Aufmunterung dienen sollen. Der Herr Verfasser meldet in der Vorrede, es sey ihm dieses Werckgen in einer gewissen Einsamkeit bey Lesung des Propheten Jeremias aus der Feder geflossen, wie es da sey. Zusammengedacht sey es nicht, sondern es sey' aus dem Gemüth in dem naturellesten Conversations- oder Gespräch-Stilo zu Papier gekommen. Einen feinen Auszug findet man von dieser Schrifft in den *Actis Historico-Eccles.* V Bande, p. 65 u. ff.

21. Eine Predigt vom Geheimnis der Religion über die Worte: Es geschach, daß er mit dem Tode rang, und betete hefftiger. Es war aber sein Schweis wie Blutstropfen, die fielen auf die Erde. Luc. XXII, 24. Aus erheblichen Ursachen dem Druck überlassen. Bey die Gebrüdere Korte, Buchhändler in Flensburg und Altona 1740 auf zwey Bogen in 8. Es ist eine kurtze Vorrede vorgesetzet, man findet aber in derselben so wenig als auf dem Titul, wer der Verfasser sey. Unterdessen wird ebenfalls diese Predigt in den vorgemeldeten Ursachen am Ende dem Herrn Grafen von Zinzendorf zugeschrieben. Wo sie gehalten, wird auch nicht gemeldet, sondern es heisset nur in der Vorrede von dem Druck: Er würde nach seinem Sinn keine Predigt drucken lassen, wie sie gehalten sey, sondern nur summarisch. Er müsse aber in diesen Druck einwilligen, weil er höre, daß schon geschriebene Exemplarien unter den Leuten wären. Der Text ist auf dem Titul angezeigt. Der erste Eingang ist der Spruch: Der Glaube ist nicht jedermanns Ding. Er ist aber nicht allegiret, sondern es heisset nur, das Paulus die Worte zu den Thessalonichern sage. Es wird dabey überhaupt von der Wichtigkeit des Glaubens gehandelt. Nach Verlesung des Textes folget ein Gebet. Auf dasselbe kommt wieder ein anderer Eingang, und werden in demselben die Worte Christi zuerst angeführet: Also hat GOtt die Welt geliebet ꝛc. Nach diesem stehet die Abhandlung vom Geheimnis des Blutes, 1) wie es damit beschaffen, wenn es den Leuten eine Thorheit ist, 2) wie es damit ist, wenn es den Leuten eine Aergernis. und 3) wie es ist, wenn es den Leuten eine Krafft Gottes wird. Die Predigt ist gantz erbaulich eingerichtet. Aber die Auslegung des Textes suchet man darinnen vergebens: Denn er ist kaum ein einzig mahl berühret worden. Es ist mehr eine Predigt über die Worte Pauli 1 Cor. I, 23. 24. Nach der Abhandlung ist dieses der Schluß: „Will niemand diese Seeligkeit haben? hat niemand Lust, in diesem Augenblick „von seinem unglückseligen Zustand erledigt zu „werden? Seufzet doch, und bittet das Lamm, „daß es euch Gnade wiederfahren lasse, daß es „eine Flamme anzünde in eurem Hertzen. Ich „will den Heyland anruffen, daß er mir meinen „Glauben bewahre bis ans Ende, und euch „das Gläuben schencke an seine Wunden.„ Man sehe davon nach die *Acta Historico-Eccl.* V Band, p. 75 u. f.

22. Eine Predigt von dem Bußkampfe für uns, gehalten am andern Sonntage in der Fasten, 1741. Gedruckt bey Johann Christoph Stöhr, auf zwey Bogen in 8. Wer diese Predigt gehalten habe, oder wo sie sey gehalten worden, wird nicht gemeldet. Die gantze Einrichtung des Vortrags und alle Umstände geben sattsam zu erkennen, daß sie den Herrn Grafen von Zinzendorf zum Verfasser habe. Der Text ist Matth. XXVI, 30-41. Im ersten Eingange wird aus Röm. IX, 16. gezeiget, daß wir Menschen zu unserer Seeligkeit nichts beytragen können, sondern daß alles der Geist Gottes in uns thun müsse. Im andern Eingang erinnert er bey den Worten Luc. VIII, 10. daß die Leute aus Unverstand die grossen und wichtigen Reden des Heylandes gar oft nicht verstanden, daher er so gar unter seinen Jüngern einen Unterschied gemacht, und, wenns gar grosse Geheimnisse gewesen, nur drey aus der Zahl darzu genommen. Er schliesset daraus, es müsse also auch ein grosses Geheimnis seyn, was Matth. XXVI, 37. 38 erzehlet werde, aus welchen Worten er vorstellt: Den wahren Bußkampf 1) was er ist? 2) wer dazu bestellt ist? 3) wie weit er uns angehet? Einen weitläuftigern Auszug aus dieser Predigt findet man in den *Actis Historico-Ecclesiasticis* V Band, p. 599 u. ff.

23. Ludwigs von Zinzendorf erwartete Erklärung über Hrn. A. G. in Franckfurt unter dem Nahmen eines vernünftigen und unpartheyischen Berichts von der so genannten neu aufkommenden Herrnhutischen Gemeinde, lediglich wider J. H. N. und noch ein paar ungenannte Personen aus Franckfurt 1738 an Herrn Jonas Paulus Weisen, Kauffmann in Nürnberg, gerichtete und nun schon zum dritten mahl gedruckte Klag-Schrifft. Büdingen und Leipzig 1740 in 8. In der Vorrede dieser Schrifft werden von dem Hrn. Grafen die Ursachen angeführet, warum er bisher andern, als dem Hr. D. Walch, Herrn Superintendenten Winckler, und Hr. Pastor Struensee nicht ordentlich geantwortet, und was ihm bey dem Hr. A. G. dazu determiniret habe, nehmlich, weil dieser ein reales Werckzeug des Satans in dieser Sache sey, und würckliche und unläugbare Gnade unter ihnen auf die allerfeinste und hoshaffteste Weise zu vergifften wisse, daß aus des Heylands Werck Satans Werck werde. In der Schrifft selbst wird der A. G. Bericht an einen guten Freund über die neu aufkommende Herrnhuthische Gemeine, so er zu Franckfurt am Mayn 1740 in 8. ans Licht gestellet, von dem Hrn. Grafen von Zinzendorf nach allen §§ durchgegangen. Man sehe weiter davon nach die *Acta Historico-Eccles.* VI Band, p. 427 u. ff. Unschuld. Nachr. aufs Jahr 1741 p. 334 u. f. Hiernächst sind in eben dieser Sache heraus gekommen zwey andere Schrifften, nehmlich: Jonas Paul Weisens Antwort-Schreiben an Hr. A. G. in Franckfurt, Büdingen 1740. Es ist dieses Schreiben besonders gedruckt, aber auch in das andere Stück der Büdingischen Sammlung eingerückt worden. Gleich darauf aber erfolgte: Gegenantwort auf Hr. Jacob Paul Weisens so betitteltes Antwort-Schreiben an Hr. A. G. in Franckfurt. Franckfurt am Mayn 1741 in 8. Man sehe davon nach die *Acta Historico-Eccles.* VI Band, p. 436 u. ff. Hierauf kam noch heraus: Herrn A. G. erste und letzte Antwort auf die so genannte Erklärung des Hrn. Grafen Nic. Ludw. von Zinzendorf ꝛc. Franckfurt am Mayn 1742 in 8. Siehe davon *Acta Historico-Eccles.* X Band, p. 940 u. ff.

24. Büdingische Sammlung einiger in die Kirchen-Historie einschlagender Schrifften, Achzehen Theile oder Bände, ebend. 1740-45 in 8. Siehe davon die Unsch. Nachr. aufs Jahr 1740 p. 200 u. ff. und *Acta Historico-Eccles.* V Band, p. 429 u. ff. VI Band, p. 438 u. ff. und XI Band, p. 992 u. ff.

25. Brief van de Heere Graaf Zinzendorf. Amsterd. 1738 auf 1½ Bogen in 4. Dieses Schreiben ist an einem Englischen Bischof gerichtet, und soll eine Verantwortung seyn auf allerley, das ihm vorgeworffen worden. Er rühmet, daß seine Gemeinde zunehme, und verspricht sich viel Gutes von einigen Juden. Es ist ein Zeugnis von dem Hrn. General Oglethorpe angefügt, daß die Herrenhuther in Caroline sich wohl hielten und der Englischen Kirche nutzbar wären: Ingleichen des Herrn Ertz-Bischoffs von Canterbury Brief an den Hrn. Grafen. Siehe Unsch. Nachr. aufs Jahr 1741 p. 93.

26. Theologische Bedencken, welche er von den Böhmisch- und Mährisch-Evangelischen Brüdern seit 20 Jahren entworffen. Büdingen 1742 in 4.

27 Geheimer Brief-Wechsel mit den Inspirirten, Franckfurt am Mayn 1741 in 8.

28. Gebet-Buch, Büdingen 1742 in 8.

29. Herrnhuthisches Gesang-Buch. Die erste Ausgabe davon trat 1725 an das Licht, die andere erfolgte 1727, die dritte 1731, die vierte 1734 und die fünfte 1737; und die sechste 1741 in 8. Unter diesen verschiedenen Ausgaben hat die dritte, welche 1731 zu Jena zum Vorschein gekommen, kein geringes Aufsehen gemacht, wie davon mit mehrern unter dem Artickel: Zinzendorfianer, wird gedacht werden. Die letzte Ausgabe, die, wie gesagt, 1741 in 8. ans Licht getreten, führet den Titul: Christliches Gesang-Buch der Evangelischen Brüder-Gemeinden von 1735 zum dritten mahl aufgelegt und durchaus revidirt. In dieser Ausgabe hat man hier und dar eine Veränderung vorgenommen. Es sind gantze Lieder zurückgeblieben, in andern sind Verse weggelassen worden, man hat auch bisweilen die Redens-Arten und einzele Worte verändert. Eine umständlichere Nachricht davon findet man in den *Actis Historico-Eccles.* V Band, p. 579 u. ff. und einen Auszug verschiedener in diesem Gesang-Buch befindlichen, theils irrigen, quäckerischen und fatanischen, theils unverständlichen und ungereimten Redens-Arten, kan man lesen in einem besondern Anhange bey derjenigen Predigt, so der Herr Superintendent D. Carpzov in Lübeck am 9ten Sonntage nach Trinitatis 1738 wider die Herrnhuther gehalten, und die hernach gedruckt worden, welcher besondere Anhang oder Auszug in dem IV Bande, der *Actorum Historico-Eccles.* p. 251 u. ff. gantz eingerücket worden. Man sehe auch nur besagter *Actorum* XII Band, p. 951 u. f. f.

30. Das gute Wort des Herrn. Diese Schrifft, welche aus vier Bogen bestehet, und 1739 ans Licht getreten, findet man in den *Actis Historico-Eccles.* IV Band, p. 225 angeführet.

31. Versuch zur Uebersetzung des Neuen Testaments unsers HErrn JEsu Christi, aus dem Original, Büdingen 1739 in 8. Der Herr Graf von Zinzendorf hat diese Uebersetzung in zwey Theilen herausgegeben. Der erste hat den Tittul: Eines abermahligen Versuchs zur Uebersetzung der Historischen Bücher N. Testaments unsers HErrn

JEsu Christi aus dem Original. Erste Probe, Büdingen, gedruckt und verlegt von Johann Christoph Stöhr, auf 21 Bogen in 8. Der andere hat diese Aufschrifft: Eines abermahligen Versuchs zur Uebersetzung der Lehr- u. Prophetischen Bücher N. Testaments unsers HErrn JEsu Christi aus dem Original. Andre Probe, Büdingen 1739 auf 16 Bogen in 8. Einen Auszug und Recension davon findet man in den Unschuld. Nachr. aufs Jahr 1740 p. 243 u. ff. *Actis Historico-Eccles.* IV Band, p. 215 u. ff. und p. 440 u. ff. und Ober-Lausitzer-Merckwürdigk. 1740 in 1. 2. u. 3. Stücke. Wir haben auch die zweyte Auflage von dem Zinzendorfischen N. Testament. Sie hat den Titul: Eines abermahligen Versuchs zur Uebersetzung der Historischen Bücher N. Testaments unsers HErrn JEsu Christi, aus dem Original. Erste Probe, zweyte Edition von den vorigen Schreib-Druck- und andern Fehlern gebessert. Büdingen 1744. Auf dem andern Theile stehet der Titul: Eines abermahligen Versuchs zur Uebersetzung der Lehr- und Prophetischen Bücher N. T. unsers HErrn JEsu Christi, aus dem Original, Andre Probe, zweyte Edition, worinnen die meisten besagter Lehr-Bücher befindlich sind, von den vorigen Schreib-Druck- und andern Fehlern gebessert. Büdingen 1746 in 8. Einen Auszug und Recension von dieser zweyten Ausgabe findet man in den *Actis Historico-Eccles.* XI Band, p. 1054 u. ff. Die Schrifften, welche dieser Uebersetzung wegen an das Licht getreten, wollen wir in einem besondern Artickel: Zinzendorfische Bibel, erzehlen.

32. Grafens von Zinzendorf Schreiben an Hrn. Hauptmann G. R. M. in S. aus dringender Liebe für die Wahrheit publiciret. Anno 1740, auf einen Bogen in 8. Dieses Schreiben hat der Hr. Graf wider eine Vertheidigungs-Schrifft des Hrn. Pastor Adam Struensee in Halle gegen einen Gräfl. Zinzendorfischen Brief drucken lassen. Siehe *Acta Historico-Eccles.* V Band, p. 255 u. ff.

33. Eine Gruß- u. Gast-Predigt von S. T. Hrn. Nicolas Ludwig, Grafen von Zinzendorf und Pottendorf ꝛc. Dominica VII Trinit. den 12 Julius 1739 zu Halle, in der St. Michaelis-Kirche, Abends um 3 Uhr in der Vesper abgelegt, über die gewöhnliche Sonntags-Epistel Röm. VI, 19-23; unter währenden Reden getreulich aufgezeichnet, und endlich auf vieles Verlangen dem Druck übergeben von M. Joh. Chr. Friedr. Seufferheld, Pfarrer zu Enslingen. Gedruckt in Schwäbischhall auf 2½ Bogen in 4. Zum ersten Eingange ist der Anfang aus der Epistel genommen: Ich muß menschlich davon reden. Das Exordium ist das Wort Christi: Es ist vollbracht. Aus dem Text ist vorgestellt: Es ist alles vollbracht. I) Was ist vollbracht? a) unsere Gerechtigkeit, b) Heiligung und c) Seligkeit; II) Wer hats vollbracht? JEsus. Dieses ist ein kurtzer Abriß von dieser Predigt.

Eine Recension davon siehe in den *Actis Historico-Eccles.* IV Band, p. 1083.

34. Des Hrn. Grafen Ludwig von Zinzendorf, sieben letzte Reden, so er in der Gemeinde vor seiner am 7 August erfolgten abermahligen Abreise nach America gehalten. Büdingen 1742 in 8. Eine Recension davon findet man in den *Actis Historico-Eccles.* im VIII Bande, p. 144 u. ff.

35. Die andere Probe, so wohl die Grund-Lehren der Evangelischen Gemeinden, die man seit drey hundert Jahren die Brüder neñt, als ihren übrigen Verstand von der H. Schrifft, in Frag- und Antwort zu fassen: mit ernstem Vorbehalt der abermahligen Aenderung und Verbesserung an allen Orten, wo solche nöthig gefunden wird: entworffen von dem Verfasser der ersten Probe, Leipzig 1742 auf 10½ Bog. in 12. Einen Auszug davon findet man in dem VIII Bande der *Actorum Historico-Eccles.* p. 135 u. f. f.

36. Eine Sammlung öffentlicher Reden von dem HErrn, der unsere Seeligkeit ist, u. über die Materie von seiner Marter. In dem Jahr 1742 mehrentheils in dem Nordlichen Theile von America, der das Englische Canada ausmacht, vor allerley Christlichen Religions-Meetings gehalten von dem damahligen Evangelischen Lutherischen Inspectoren und Pastor zu Philadelphie, erster und anderer Theil. Leipz. 1744 in 8. 1 Alph. 13 Bogen. Einen Auszug davon findet man in dem XI Bande, der *Actorum Historico-Eccles.* p. 956 u. ff.

37. Predigt über das Diener-Amt des Lammes, 1744, auf einen halben Bogen in 8. Diese Predigt hat der Herr Graf Zinzendorf zu Marienborn am andern Advent-Sonntage 1744 über den Text Ebr. VIII, 2. gehalten. Eine Recension davon findet sich in den Unsch. Nachr. aufs Jahr 1745 p. 411 u. ff.

a. 38. Eine gemeine Rede vom Vater-Amte des Sohnes, 1744 auf einen halben Bog. in 8. Von dieser Predigt, welche der Hr. Graf in Herrenhaag am vierten Sonntage des Advents 1744 über Ebr. II, 13 gehalten, findet man eine Recension in den Unsch. Nachr. aufs Jahr 1745 p. 412 u. ff.

b. 38. Weynachts-Predigt, gehalten zu Marienborn, auf einen Bogen in 8. Einen Auszug findet man in den Unsch. Nachr. aufs Jahr 1745 p. 416 u. f.

39. Predigt vom Abendmahl des Lammes noch in der Zeit 1744, auf anderthalben Bog. in 8. Einen Auszug von dieser Predigt über das Evangelium am andern Sonntag nach Trinitatis, findet man in den Unsch. Nachr. aufs Jahr 1745 p. 415 u. ff.

40. Predigt über das Predigt-Amt des Lammes gehalten zu Marienborn, 1744 auf anderthalben Bogen in 8. Eine Recension davon findet man in den Unsch. Nachr. aufs Jahr 1745 p. 416 u. f.

41. Gemeine Rede, gehalten zu Herrenhaag, 1744, auf einen Bogen in 8. Vor dieser Predigt über das Evangelium am 26 Sontage nach Trinitatis stehet ein Lied aus dem Herrenhuthischen Gesang-Buch, welches aber in den Unsch. Nachr. aufs Jahr 1745 p. 418 so wenig rein vom Irthume, als die Predigt selbst gesprochen wird.

42. Oster-Predigt 1744. Darwider hat M. Christoph Bauer, damahls Diaconus zu Gräfenhäynichen, eine Schrifft an das Licht gestellet unter dem Titul: Commentatio de impuro Herrnhutianorum in JEsum amore. Wittenberg 1745 auf drey Bogen in 8. Siehe die Unsch. Nachr. aufs Jahr 1745. p. 986 u. ff.

43. Siegfrieds bescheidene Beleuchtung des von Herrn D. Baumgarten, Prof. Theol. Ordin. zu Halle gefälleten, und nicht nur an sich selbst ziemlich decisiv gerathenen, sondern noch dazu publicirten Urtheils über die Evangelisch-Mährische Kirche A. C. und bey dieser Gelegenheit auch über deren Evangelische Lehrer, in Specie aber den Herrn Grafen von Zinzendorf und das Seminarium Theologicum, Altona 1744 in 4. Der Herr D. Baumgarten zu Halle hat in der ersten Sammlung seiner Theologischen Bedencken p. 123 u. ff. ein Bedencken von den so genañten Herrnhuthern oder Mährischen Brüder-Gemeinden in Druck herausgegeben, in welchem er auf einige Fragen, worauf ein gewisser Pachter sein Gutachten sich ausgebeten, geantwortet. Dieses Bedencken hat der Herr Graf von Zinzendorf, der sich unter dem Nahmen Siegfried verborgen, hier widerlegen wollen, wovon man einen Auszug findet in den *Actis Historico-Eccl.* X Band, p. 1038 u. ff. ingl. in den Unschuld. Nachr. aufs Jahr 1744. p. 877 u. ff. Nach diesem hat nun Herr D. Baumgarten in der vierten Sammlung seiner Theologischen Bedencken, im XXIV Stück, der Siegfriedischen Beleuchtung eine weitläufftige Antwort entgegengestelt, und nachdem er darinnen einige Vorerinnerungen gemacht, in welchen er unter andern aus vielen Umständen bewiesen, daß unter dem Nahmen des Siegfrieds wohl kein anderer als der Herr Graf von Zinzendorf selbst verborgen sey; so hat er in der Beantwortung mit der Siegfriedischen Schrifft auch zugleich das im XV Stück der Büdingischen Sammlungen befindliche Schreiben des Herrn Grafens von Zinzendorf an ihn, und das im XVI Stück dieser Sammlungen eingerückte Avertissement des Herrn Grafens von Zinzendorf an die Verfasser der gegen ihm edirten Beschuldigungen und Läster-Schrifften ꝛc. zusammen genommen. Man sehe weiter davon nach die *Acta Historico-Eccles.* im XII Bande, p. 963 u. ff. Doch wider diese Vertheidigung trat nun eine andere Schrifft ans Licht, unter dem Titul: *Albini Sinceri* ungezwungene Heimleuchtung der bisherigen D. Baumgartischen unerwarteten und unbegreiflichen Beschuldigungen gegen einige Glieder und Schrifften der Evangel. Kirche Mährischer Unität, absonderlich im IV Abschnitt des XXXVI Stückes seiner gröstentheils unabgeforderten Theologischen Bedencken. Frfr. und Leipzig 1747 in 8. 12 Bog. Aus dem Titel kan man schon von der Schreibart urtheilen, die hier gebraucht worden. Man giebt dem Hrn. Professor Schuld, als ob er den Hrn. Gr. v. Z. mit solchen Schimpf-Worten und Läste-

rungen angegriffen habe, die nicht unbesonnener hätten können ausgesprochen werden, aber es wird nicht eine einzige Stelle davon angeführt; man tadelt seine Schreibart; man zählt ihn unter die boshafften Menschen; man rechnet seine Schrifft wegen der aufgedeckten schändlichen Stellen in ihren Liedern unter die liederlichen Bücher und Zoten, welche keinen andern Zweck als libidinis demulcendæ haben ꝛc. Dieses alles führt man gleich anfangs an, damit man den Brüdern die Baumgartischen Schriften schon voraus verhaßt machen möge. Und dabey will der Verfasser gar nicht leiden, daß der Hr. Gr. v. Z. der Siegfried sey. In der Schrifft selbst will er zuerst durchaus behaupten, daß sie zum Corpore Evangelico gehörten, weil sie von so vielen Reichs-Ständen in Holstein, Sachsen, Ysenburg und Schlesien vor Augsp. Conf. Verwandten erkannt worden. Er thut hierauf, als ob er des Hrn. Doctors Schrifft ordentlich durchgehe, aber er liest nur iñer einige Puncte heraus, darauf er antwortet, das Beste aber läßt er weg. Insonderheit aber will er ihre Ehe-Sache retten, und nimmt dabey voraus die 2 Puncte vor: Ob sie davon anstößige Verordnungen unter sich hätten? Und ob sie die eheliche Beywohnung vor ein Sacrament hielten? Daß sie besondere Verordnungen hätten, erklärt er vor Mährgen, er nennts aber Rathgebungen, mit welchen denen, die in die Ehe treten, gedienet würde, und deren man sich nicht zu schämen hätte, sondern sie coram magistratibus bekannt machen könte, aber nicht vor einem Spötter, der einen neuen Tomum zu des Luciani Satyren colligiren, möchte. Auf den andern Punct sagt er, daß sie das, was bey der Ehe zu beobachten sey, kein Sacrament nennten, aber der antitypus der Ehe, die Seelen-Ehe, sey ein so groß Sacrament, daß Taufe und Abendmahl dependent davon seyn. Nachdem er hierauf mancherley Anmerckungen gemacht, so will er ihre Classen vertheidigen, zugleich aber zu ihrer Entschuldigung, ihre besondere Ideen vorstellen. Da glauben sie nun: Sie wären arme Sünder; alle Menschen-Seelen wären weibliches Geschlechts, und sie giengen alle mit einander, Brüder und Schwestern, in lauter geistlichen Braut-Hertzen Tag und Nacht hin, der Heyland habe seine von Ewigkeit her prädestinirte Ehe erst völlig am Creutz und sonderlich durch den letzten Stoß des Speers zur Richtigkeit gebracht, und vielleicht an der Stelle, wo dem Adam das Weib heraus genommen worden; der Heyland mache alle Kinder, so gut wie er den ersten Menschen gemacht; er sey als eine würckliche Mannsperson gebohren worden, und habe ordentlich ein männlich Glied gehabt; er sey wie andere Kinder gebohren und gesäuget worden, daß also beyde Geschlechter der Menschen an ihm Theil haben, die Männer, weil er ihre Glieder getragen, und die Frauenzimmer, weil er aus ihren Mitteln zur Welt gebracht worden, und alle ihre Geburts-Glieder durchgegangen; es sey nicht wider

den

den Wohlstand die Zeugungs- und Gebährungs-Glieder beyderley Geschlechts bey ihren rechten Nahmen, die nur kein zottigtes Etymon haben, zu nennen ꝛc. Mit diesen Ideen geht er nun durch ihre Classen durch, und bringt einige Stellen aus ihren Liedern vor, die er aus diesen Grund-Sätzen erläutern und retten will. Hierauf sahe man: Vorläuffige Antwort auf die neueste ungeschliffene Schrifft eines Herrnhuthers wider den Hrn. D. Baumgarten. Frfr. und Leipzig 1747 in 8. 2½ Bog. Es ist diese Schrifft nur dazu aufgesetzt, dem Sincero als einem groben und handfesten Schrifftsteller, wie es heist, ein wenig die Wahrheit zu sagen, ihm sein unartiges und ungezogenes Verhalten wider Hr. D. Baumgarten vorzustellen, seine Vorrede nachdrücklich zu beleuchten, und ihn als den allergröbsten Menschen dieses Jahrhunderts darzustellen. Bald hernach erschien: Eine wunderschöne Historie von dem gehörnten Siegfried dem Zweyten, d. i. wohlverdiente Züchtigung einer Schandschrifft, welche die so genannte Evangel. Kirche Mährischer Unität durch ihren würdigen Vorfechter *Albinus Sincerus* ausgehen lassen = = Von dem Der Sich Richtet, nach Sprüchw. Sal. 26: 5. Braunschweig u. Leipz. 1747 in 8. 17½ Bog. Man sieht gleich, daß dieses eine satyrische Schrifft ist, wozu sich der Verfasser bewegen lassen, weil jene heilige Leute eine rechte Schandschrifft und Pasquill herausgegeben. Er unterläst dabey nicht, ihnen auf solche Art ihre Schande aufzudecken, daß das abscheuliche in jener Schrifft ihnen unter die Augen gestellet wird.

44. Anderweitige genaue Recension des Buches, Siegfrieds Beleuchtung des Baumgartischen Bedenckens, 1744 in 4. Daß der Hr. Graf von Zinzendorf der Verfasser davon sey, lieset man in den Unschuld. Nachr. aufs Jahr 1745 p. 423, allwo man zugleich eine Recension davon findet.

45. Die Gegenwärtige Gestalt des Creutz-Reichs JEsu in seiner Unschuld, d. i. verschiedene deutliche Wahrheiten denen Unzählichen Unwahrheiten gegen eine bekannte Evangelische Gemeinde in drey Abtheilungen entgegen gestellt. Leipzig 1745 in 4. Einen Auszug aus dieser Schrifft, welche dem Rath zu Franckfurt am Mayn dediciret ist, findet man im XI Bande, der *Actorum Historico-Eccles.* p. 979 u. ff.

46. Zwey und dreyßig einzelne Homilien oder Gemein-Reden, in den Jahren 1744-1745. u. 1746, unter der Rubrique: Daß ich noch immer einerley predige ꝛc. zu finden in der Brüder-Gemeinde. Einen Auszug von diesen Predigten findet man in dem XI Bande, der *Actorum Historico-Eccles.* p. 1024 u. ff.

47. Vier und dreyßig Homilien über die Wunden-Litaney. Diese Homilien sind von dem Herrn Graf von Zinzendorf zu Herrnhaag gehalten u. 1747 zum Druck befördert worden. Einen Auszug davon findet man in den *Actis Historico-Eccles.* XII Band, p. 1055. u. ff.

48. Ludwigs von Zinzendorf Ἴδιοι ἑαυτῷ, das ist: Naturelle Reflexiones über allerhand Materien, nach der Art, wie er bey sich selbst zu dencken gewohnt ist, denenjenigen verständigen Lesern, welche sich nicht entbrechen können, über Ihn zu dencken, in einigen Sendschreiben bescheidentlich dargelegt, in 4.

Weil diese Schrifft im Jahr 1747 zum Vorschein gekommen, so wollen wir hier der zehn Stücke derselben, die uns zur Zeit bekannt sind, und die ein Alphabeth und vierzehen Bogen ausmachen, gedencken. Im ersten Stück wünscht er zwar, daß seines Nahmens in der Welt vergessen werde, weil doch die Schreiber der Streitschrifften ihn nicht kenneten, und manchmahl in einem zwey oder drey Finger dicken Tractat wider ihn nicht eine einige Lehre, ein einiges Factum oder ein einiger gantzer Periodus seine sey. Inzwischen meynet er, weil er doch in einen öffentlichen Amte stehe, so sey ihm sein ehrlicher Nahme considerabel. Er beschreibt hierauf seine Collegen, und rechnet sich in die Collegialität der denckenden Leute, die sehr abstract dencken, und sonderlich unter die Practischen Philosophen, die nicht auf ihrer Studier-Stube, sondern im gemeinen Leben ohne Vorurtheil zu dencken pflegen. Er sagt unter andern, er sey einigen dadurch mißfällig worden, weil sie ihn zuweilen über einen Schrifftsteller vergnügt gesehen, den sie als einen Religions-Spötter und Glaubensstörer angemerckt; er habe aber davor gehalten, wenn man von den angemerckten Incongruitäten hier und da etwas abthäte, das jenen mißfalle, so wiederführe dadurch der Religion weiter kein Leid. Er glaubt übrigens, seine Gegner möchten besondere Ursachen haben, warum sie ihn in der Theorie für einen Atheisten, und in der Praxi für einen Schwärmer ausgäben, das wäre der kürtzeste Weg, die gantze Erde über seinen Nächsten zu allarmiren. Unterdessen setzt er diese Erklärung hinzu: „Es haben sich die meisten Schrifft„gelehrten bey den vernünfftigen Leuten verdächtig gemacht, daß sie entweder aus Eigennutz oder „Stupidität theologisiren. Und ich habe eine „andere Ursache vor mich gefunden, und behaupte„ten, nehmlich die in dem menschlichen Verstand, „der sich in den Schrancken eines Geschöpffes zu „halten weiß, von dem Schöpffer gelegte und „sorgfältig bewahrte Zähigkeit und Gewisheit „zu gläuben; bey welcher ich mit einigen vernünff„tigen Menschen, der die drey erste Linien unserer „Theologie annimmt, über die darüber allenfalls „noch folgende hundert und funfzig tausend ent„weder gar nicht, oder nur kurtz collidire.„

Dieses ist also das eigene Bekänntnis des Herrn Grafens, nach welchem man ihn beurtheilen muß. Im andern Stück macht er viel Rühmens, wie er in Wittenberg den Theologen als ein junger Studente Wahrheiten sagen dürffen, und das negotium irenicum getrieben; wie er zu Utrecht mit seiner Wittenbergischen Theorie und Hällischen Praxi zu rechte kommen, im Disput aber mit den Reformirten seine Kern- und Cardi-

Cardinal-Beweise nicht hervorziehen dürffen, weil die Ursachen der Gegner wahrscheinlicher gewesen; wie er unter den Catholischen in Franckreich Argumente gehöret, und die er für invincibel gehalten; da er aber unter die Bischöffe und zu einem Cardinal kommen, und sie mit seinen argumentis classicis verschonet, so hätten sie sich mit ihm in das unergründliche tiefe Meer des Leidens und Verdiensts JEsu hinein begeben, da sie denn ein halb Jahr mit heimlich vergnügten Hertzen beysamen gewesen. Nachdem er hierauf seines Hof-Lebens und seines Deutschen Socrates mit wenigen gedacht, so kommt er auf seinen genommenen Abschied vom Hofe, und auf seine angelangte Gäste aus Mähren, und beschreibet, wie er ein freyer Prediger des Evangelii worden, die Brüder Arbeit sowohl unter den Heyden in Norden und Süden, in Osten und Westen, als unter allerley diversen Religionen personellement bedienen, und sein eigenes Vermögen zum Fond der Anstalten machen müssen: Was das Punctum vocationis betrifft, so spricht er: Das Genus seiner Lebens-Art habe er sich von Jugend auf selbst erwehlt, aber die Species davon der göttlichen Leitung lediglich heimgestellet. Er handelt alsdenn von der Condescendenz überhaupt, und beschreibet sie so: Eine Christliche Person, die den Character ihres Schöpffers im Hertzen trage und von seiner Liebe penetrirt sey, könne sich kaum was Böses von ihrem Nächsten dencken, und weil diß ihre Freude sey, eine Sache und Person in ein avantageuses Licht zu setzen, so könne sie sehr viel Bedencklichkeit erklären, sehr viel wahrscheinliches glauben, oder doch das Beste hoffen, und wenn endlich kein anderer Rath sey, so habe sie allemahl Schuldern zu tragen, und weil sie hinter dem Hertz-Principio der Hertz-Theologie stehe, so treffe sie es endlich allezeit zum Besten mit der liebreichen Behandlung ihres Nächsten. Er kommt im dritten Stücke auf die Symbolischen Bücher der Evangelisch-Lutherischen Kirche, und darunter ist ihm die Augspurgische Confession allein respectabel, wobey er aber von ihrer Verfassung und von einer vorgegebenen Uneinigkeit zwischen D. Luthern und Philipp Melanchton, die gewiß bey der Verfertigung der Augspurgischen Confeßion eine pure Unwahrheit ist, viel hämisches beygebracht. Es will dabey der Herr Graf durchaus behaupten, daß dieses Bekänntniß sein Lehr-Systema sey, und spricht: "Meine und meiner „Brüder Lehre ist kurtz und rund keine andere, als „die in der Evangelischen Kirche geführet wird." Das wird aber niemand glauben, wer nur blos das obangeführte dazu nimmt. Es sagt hierauf der Herr Graf etwas von seinen Gegnern, und insonderheit kömmt er darauf, daß man ein eigenes und gemeinschafftliches Archiv errichtet, worinnen man sowohl die Briefe und Tractate theils schwacher, theils schlimmer Leute, die im Zinzendorfischen Lazarethe lange gepflegt worden, aber nicht curiret werden können, als auch weitläufftige Commentarios von andern Lehrern sammle und aufbehalte. Und dabey schreibt er unter andern: "Der beste „Weg wäre, die Christliche Obrigkeit eines solchen „Schreibers setzte manchmahl, wenns zu arg wer„den wolte, ein paar ehrliche und verständige arbi„tros in loco eines solchen Controvers-Archivs nie„der, sie möchten der Religion nach seyn, wer sie „wolten, wenn sie nur nicht gerade von der Spe„cial-Secte des Schreibers wären; invitirten ge„legentlich denjenigen, wider welchen sie eigentlich „gerichtet sind, zu einer Conferentz; liesen den colle„gio rubus andeuten, dabey auch präsent zu seyn, und „erwarteten, was aus einer solchen gründlichen „Unterredung heraus käme ꝛc." Er fügt noch in der Beylage ein Schreiben an seine Brüder unter allerley Volck, das ist, wie in der Note stehet, in allen Religionen und Secten hinzu, und hier wäre bey ihren in demselben angezeigten unterschiedlichen Methoden vieles zu erinnern, wenn es der Raum verstattete. Im vierten Stück fängt er an, allerley von der Gewissens-Freyheit vorzubringen, und unter andern möchte er sich gerne durch eine erdichtete Vorstellung von Feinden unsers Heylandes mit diesem vergleichen. Im fünften Stück kommt er auf seine beschuldigten Irthümer, und da beruft er sich bald auf die menschlichen Unvollkommenheiten; bald will er, daß die dunckeln Stellen in seinen Schrifften sich aus den Göttlichen erklären liessen; bald bringt er eine generale Vorstellung vor, und will einen Widerspruch in den Zeugnissen wider ihn daraus beweisen; bald aber will er, man soll einen Menschen nicht darnach beurtheilen, was er von sich selber sagt, und schreibet, oder was andere debitiren, sondern nach seinem täglichen naturellen Gange in Worten und Wercken. Im sechsten Stück will er seine Gedancken über die Augspurgische Confeßion eröffnen, und unter andern bey dem ersten Artickel seinen ausgesonnenen Mutter-Nahmen des Heil. Geistes aus Jes. XLIX, 15. C. LXVI, 13, C. XLVI, 3. beweisen; bey dem andern Artickel aber seine Meynung vom Buß-Kampf anzeigen. Im siebenden Stück führt er eine grosse Menge Stellen aus der Apologie der Augspurgischen Confeßion an, die vermuthlich seine Uebereinstimmung bezeugen sollen, aber seine Irthümer bleiben dennoch sehr weit von derselben unterschieden. Inzwischen giebt er deutlich zu erkennen, daß sie doch nicht recht nach seinem Geschmack geschrieben sey. Er will, es habe auch die Catholische Kirche seit dem in der Erkänntniß, besonders vom Verdienste Christi, zugenommen. Er macht groß Lermen, wie ihm das Hertz bebe, daß in der Lutherischen Kirche gantz andere Principia florirten, und wenn man manchem Theologo nach der Apologie der Augspurgischen Confeßion ein Recht thun wolte, ließ sich die Figur Apocope gut anbringen. Er schreibt seinen Gegnern eine totale Ignorantz von den Principiis seiner Brüder zu und klagt, daß ihnen in einer Schwedischen Consistorial-Antwort nach Pensilvanien von einem nun verstorbenen Prälat solche Irthümer von der Rechtfertigung, Taufe, Abendmahl, Wort GOttes ꝛc. beygemessen würden, davon kein Mensch wisse, aus was vor einem Buche er sie excerpiret habe. Der Herr Graf will also keine förmliche Apologie schreiben, weil er seine Gegner in die Glaubens-Bücher gewiesen. Im achten Stücke handelt er vom Kampf mit der Sünde, der in die Theologie eingeschlichen, in der Bibel aber nirgends zu finden sey; alsdenn aber kommt er auf die Materie vom Gesetz, und da sollen ihm die respectabelsten Theologen der Augspurgischen Confeßion, denen er durch seine Abgeordneten sagen lassen, daß er in dieser Materie nicht nachgeben werde, die Ant-

wort haben geben lassen: Daß das, wovon jetzt die Rede sey, noch so unter einander läge, daß man mit keiner Gewißheit behaupten könnte, für welche Parthey sich die Symbola eigentlich erkläret haben würden, wenn die Frage damahls aufs Tapet kommen wäre. Er gehet so gar weit, daß er glaubt, die Heiligen Apostel hätten es in dieser Materie zu keinem Schluß bringen können. Seine Erklärung gehet endlich dahin, er will fortfahren, allein aus JEsu Leiden und Verdienst zu zeigen, wie heftig unsere Sünden den Heiligen GOtt entzünden ꝛc. Was er hiernächst für Scrupel wider das Gesetz in Ansehung der Polygamie, des Sabbaths, der Anzahl der Gebote vorbringt, die werden zwar von ihm sehr schwer vorgestellt. Er erzehlt inzwischen im neunten Stücke allerley von seinem ausgestandenen unschuldigen Leiden, und bemühet sich alles zu seinem Vortheil vorzustellen, was ihm wegen der Ebersdorfischen Bibel, in Stralsund, in Amsterdam ꝛc. begegnet, und wie er alsdenn an sehr vielen Orten Hülffe gesucht. Unter andern gedenckt er dessen, was ihm von Hr. D. Fröreisen in Straßburg wegen eines Kauffmanns vorgeworffen worden, und setzt hinzu: Wenn Herr Fröreisen ausmachen könnte, wo und wie der Kauffmann von Mühlhausen gestorben sey, so würde er dessen Freunde obligiren, welche gerne wissen möchten, ob er todt oder lebendig sey ꝛc. Er macht hierauf eine weitläufftige Berechnung von seinen seit der ersten Gegen-Schrifft angewendeten Officiis, erzehlt nach der Ordnung seine gethane Vorschläge, seine übergebene Memoriale, Bittschrifften, Anklagen, Vertheidigungen, Correspondentzen ꝛc. und was darauf erfolgt, dabey es denn vielmahl heist: ohne Effect, ohne Antwort. Das zehnde Stück ist das stärckste, und ist gantz wider Hr. D. Weismanns neueste Ausgabe seiner Kirchen-Historie und den von dem Hrn. Grafen und dessen Brüdern handelnden Anhang gerichtet. Man sehe davon nach die *Acta Historico Ecclesiastica*, Band XII, p. 1046 u. ff. ingl. Leipz. Gel. Zeit. vom Jahr 1748 p. 52.

* * *

Wer ein mehreres von dem Herrn Grafen von Zinzendorf zu wissen verlanget, den verweisen wir auf den von dem Hrn. Grafen selbsten ausführlich beschriebenen Lebens-Lauf, sowohl in dem Deutschen Socrates, als im ersten Theil der Büdingischen Sammlung, allwo er in der Vorrede in einer weitläufftigen Note seine Lebens-Umstände erzehlet. Ferner siehe von ihm Woldershausens Leben des Hrn. Grafen Nicolaus Ludwig von Zinzendorf; Gröstentheils aus denen Vorlesungen eines berühmten Sächs. Theologi gesammlet, und zum Besten derer, so es mit GOtt und seinem Worte aufrichtig meynen, herausgegeben, Wittenberg und Zerbst 1749 in 8. Des Hrn. von Loen gesammlete kleine Schrifften, so von J. C. Schneidern zu Franckfurt u. Leipzig 1749 in 8 herausgegeben worden, p. 290 u. ff. Walchs Einleit. in die Religions-Streitigk. in der Evangel. Lutherischen Kirche, Th. V, p. 611 u. ff. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Th. XII, p. 826 u. ff. Genealog. Archivarium, vom Jahr 1731 p. 80; vom Jahr 1735 p. 241; vom Jahr 1737 p. 356; vom Jahr 1738 p. 584. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band IX, p. 462. Hallbauers Comment. de exploratione Apostolorum falsorum, p. 17 u. f. Gauhens Geneal. Histor. Adels-Lexicon, im zweyten Theil des ersten Bandes, p. 3014 u. f. Mosers Lexicon der jetztlebenden Lutherisch- und Reformirten Theologen in und um Deutschland, Th. II, p. 778 u. ff. Die Unschuldigen Nachrichten, und die *Acta Historico-Ecclesiastica*. Siehe auch den nachfolgenden Artickel: Zinzendorfianer.

Zinzendorfianer, oder Herrnhuther; ingleichen die Zinzendorfische oder Herrnhuthische Gemeine, wie auch die Mährische Brüder-Gemeine, oder die Gemeine der Mährischen Brüder genannt, ist eine gantz neue Religions-Secte, welche sich nicht nur durch gantz Europa, sondern auch über die Grentzen dieses Welt-Theiles verbreitet, und von ihrem Urheber, dem Herrn Grafen Nicolaus Ludwigen von Zinzendorf, von dem der vorstehende Artickel handelt, den erstern Nahmen: gleichwie den andern Nahmen von Herrnhuth, einem Schlosse und Flecken in der Ober-Lausitz, anderthalb Meilen von Löbau gelegen; und endlich den dritten Nahmen von denen ausgegangenen und zu Herrnhuth sich niedergelassenen Mährischen Brüdern, führet. Wir wollen von ihr in besondern Abschnitten handeln.

I. Ursprung und Fortgang der Zinzendorfischen oder Herrnhuthischen Gemeine.

Diese Gemeine hat ihren Ursprung von den Böhmischen und Mährischen Brüdern, welche ausgegangen, und daher nennen sie sich auch die Evangelische Mährische Gemeine Augspurgischer Confeßion; oder auch nur die Brüder zu Herrenhuth: mithin wenn man einen gründlichen und völligen Begriff von solchem Ursprung haben will, so ist nöthig, daß man sich aus den Kirchen-Geschichten die Historie der Böhmischen Brüder bekannt macht. Solche läßet sich hier zwar nicht ordentlich erzehlen; so viel aber kan man davon bemercken, daß die so genannten Böhmischen Brüder von dem Johann Hussen herrühren, welcher nebst dem Hieronymus von Prag, die eingerissenen Mißbräuche abzustellen und die Reinigkeit der ersten Kirche wieder einzuführen, bemühet war, und sonderlich in Böhmen einen sehr grossen Anhang bekam. Doch waren die Hußiten oder die es mit ihm hielten, nicht von einerley Art. Es entstunden in Böhmen der Religion wegen verschiedene Secten. Einige nahmen nur darinnen Hussens Lehre an, daß das Abendmahl unter beyderley Gestalt müste ausgetheilet werden; das übrige hingegen, was Huß lehrte, liessen sie fahren, und hielten sich auch sonst zu der Römischen Kirche, welche Calixtiner genennet wurden, weil sie blos am Kelche hiengen. Andere nahmen mehr von Hussens Lehre und Ceremonien an: hielten eyfriger darüber, und hiessen Taboriten, die jedoch ebenfals unter sich nicht einig waren. Sie geriethen mit den Papisten und jetztbenannten Calixtinern in Kriegs-Händel, und waren nicht zufrieden, daß sich diese auf der Baselischen Kirchen-Versammlung hätten einschläffern lassen, und so viel nachgegeben. Sie

Sie wurden von beyden hart verfolget und gemartert, daß viele nach Mähren, Preussen, Ungarn und sonderlich nach Pohlen zogen; da sie aber mehrentheils aufgerieben waren, entstunde 1450 unter den Calixtinern selbst eine neue Secte, die sich fratres unitatis nennte. Denn es giengen ihnen die Augen auf und sie erkannten, daß sie sich hatten einschläffern lassen, wieder in Freundschafft mit dem Pabstthum zu leben, und wolten die alte Lehre und schärfere Disciplin einführen. Sie nahmen eine Absonderung so wohl von dem Papisten als übrigen Calixtinern vor, und hatten ihre eigene Prediger. Ihre Arbeit war die Lesung Heiliger Schrifft, das Gebet, und Liebes-Werck. Sie nannten sich unter einander Brüder und Schwester, und ihre gantze Versammlung die Vereinigung der Brüder; oder die Brüder der Regel Christi. Aus ihren Mitteln erwehlten sie ein rechtes Ministerium; richteten ihre eigene Kirche an, und wolten nicht, wie vormahls die Taboriten, ihre Religion durch Krieg und Waffen vertheidigen, sondern leiden, fliehen, und sich in den Klüften der Erde verbergen. An Creutze fehlte es ihnen nicht. Sie wurden hart verfolget, verjaget und genöthiget, in die Wälder und Klüften der Berge zu gehen. Sie machten nur des Nachts Feuer, damit des Tages der aufsteigende Rauch sie nicht verriethe. Um das Feuer setzten sie sich, lasen die Heilige Schrifft, beteten und hielten andächtige Gespräche. Die Verfolgung wurde noch grösser, als sie eine Einrichtung ihrer Kirche gemacht hatten. Je mehr man sie aber verfolgte, je mehr wuchsen sie. Der König Matthias jagte sie aus Mähren und da giengen einige hundert 1481 durch Ungarn und Siebenbürgen in die Moldau, welche jedoch nach einigen Jahren wieder zurück kamen, worauf sie in den folgenden Zeiten noch vieles ausstehen müssen. Sie wurden hin und wieder verjaget, gefangen, verbrannt und sonst erschrecklich gemartert. Nachdem D. Luther die Kirchen-Verbesserung angefangen hatte, schickten diese Böhmischen Brüder zwey Deputirten an D. Luthern, und liessen ihm auch 1523 einen Catechismum übergeben; oder ihm vielmehr ihren Glauben vom Heiligen Abendmahl sagen, welches denn D. Luthern nicht übel gefiel, und er wurde ihnen gewogen. Sie setzten darauf 1532 ihre Confeßion an Marggraf Georgen von Brandenburg auf, die 1533 zu Wittenberg mit D. Luthers Vorrede unter dem Titul: Rechenschafft des Glaubens, der Dienst und Ceremonien der Brüder in Böhmen und Mähren, welche von etlichen Pickarden und von etlichen Waldensern genannt werden, sammt einer nützlichen Vorrede D. Martin Luthers. Den Geist dämpfet nicht; prüfet aber alles und das Gute behaltet, gedruckt worden. Im Jahr 1535 übergaben sie eine völligere Confeßion dem König Ferdinand zu Wien, dergleichen hierauf zu verschiedenen Zeiten noch mehrmahlen geschehen ist, wie solches aus den Kirchen-Geschichten zu ersehen, und wenn man mehrers davon zu wissen verlangt, kan man Comenii Historiam fratrum Bohemor. welche mit D. Buddeus Vorrede herauskommen; den Regenvolscius in Histor. Eccl. Slavon. Johann Lasitius de disciplina ecclesiastica moribusque & institutis fratrum Bohemorum, und nebst den andern Schrifftstellern der Kirchen- und insonderheit Böhmischen und Mährischen Geschichten, Herrn Georg Conrad Riegers Historie der alten und neuen Böhmischen Brüder lesen.

Aus diesem, was wir jetzo angeführet, kan man also sehen, warum sich diejenigen, welche die Gemeine zu Herrnhuth ausmachen, die Mährischen Brüder nennen. Sie haben zu solchen Brüdern gehöret, sie sind ausgegangen, haben sich an den Ort, der nunmehro Herrenhuth heisset, niedergelassen, und ihn nach und nach angebauet. Denn da diese Brüder die freye Religions-Uebung gäntzlich verlohren hatten, so giengen zwar die meisten aus dem Lande, etliche aber hielten sich heimlich in Böhmen und Mähren auf, und musten sich kümmerlich fortbringen. Der Herr von Czettritz hatte die Lutherische Kirche im Zauchtenthal erbauet; er wande sich aus dem Lande, und die Leute wurden alle zu der Römisch-Catholischen Kirche gezwungen; Daselbst aber und zu Sehlen, einem Dorfe in Mähren, erhielten einige in ihren Gemeinen die Heilige Schrifft; kamen zusammen und erbauten sich unter einander. Man legte sie bald in die Gefängnisse, bald plagte man sie auf eine andere Art, und gleichwohl konnte man sie nicht bewegen, die Päbstischen Kirchen zu besuchen; oder zu den Lehrern derselbigen ein Vertrauen zu fassen. Ein Zimmermann aus Görlitz, Christian David, kom zu ihnen und ermunterte sie, welches unter andern bey fünf Brüdern, die zu gedachten Sehlen Messerschmiede waren, und die Neissere hiessen, geschahe. Diese geriethen auf die Gedancken, auszugehen; als sie sich aber deswegen bey dem Herrn Steinmetzen und Sassaden zu Teschen befragten, widerriethen sie ihnen dieses. Nach diesem war der Herr Graf von Zinzendorf von seiner Reise zurück kommen, und da er von diesen Leuten Nachricht erhielte, entschloß er sich, das Gut Bertholsdorf zu kauffen und diese Leute aufzunehmen: auch den Herrn Rothen, damahligen Studenten, zu seinem künftigen Prediger daselbst zu bestellen. Dieses eröfnete der Zimmerman Christian David den Mährischen Brüdern zu Sehlen, da denn Mittwochs nach Pfingsten 1722 Augustin und Jacob, die Neisser, mit zwey Weibern und vier Kindern, ihrer Mutter Stief-Bruder, Michael Jäschke, und einem Mägdlein, der Martha Neiserin Schwester Kind, ausgiengen, ihre Häuser und Vermögen verliessen, und in neun Tagen nach Görlitz und acht Tage darauf nach Bertholsdorf kamen. Durch diese ist der erste Grund zu Herrenhuth geleget worden, welches an der Post-Strasse, die nach Zittau gehet, nicht weit von des Herrn Grafens von Zinzendorf Gut Bertholsdorf lieget. Denn da diese zu jetztgedachten Bertholsdorf angekommene Mährische Brüder eine Reise nach Groß-Hennersdorf, so ehemahls der Frau Mutter des Herrn Grafens, und nun der Fräulein von Gersdorf, welche sich in vielen Wissenschafften umgesehen, zugehöret,

thaten, und mit dem Herrn M. Marchen bekannt wurden, schlug er ihnen vor, sie möchten auf einem wüsten Orte an der Land-Strasse ein Haus bauen, welches sie denn thaten, u. da sie es ohngefehr gegen Martini 1722 zu Stande gebracht, weyhete man solches hierauf ein. Gegen Weyhnachten besagten Jahres kam der Herr Graf von Zinzendorf aus dem Voigtlande dahin, und da er dasselbige in seinem Walde stehen sahe, kehrte er bey den Brüdern ein. Hierzu kamen nach und nach noch andere, nachdem sie vorher um der Wahrheit willen viele und schwere Plagen ausgestanden hatten, aus Mähren, die sich gleichfalls, wo man den Anfang gemacht hatte, anbaueten, daß daraus das Herrnhuth, als ein ansehnlicher Flecken worden, und die Gemeine daselbst immer gewachsen ist.

Mit dem Nahmen Herrnhuth hat es diese Bewandniß. Der Platz, wo man die Häuser zu bauen anfienge, lag am Hutberge, und da hiessen sie ihm die Hut des Herrn, und als dem Prediger, da er für eine schwangere Frau gebeten, begegnet, daß er Herrnhuth gesagt, so ist dieser Nahme beständig geblieben. Es sind schon vor einiger Zeit bey die 60 Wohnhäuser da gewesen, darunter sich einige Herrschafftliche Gebäude befinden, wie man denn auch ein Wayßen-Hauß, in welchem die Gemeine den Saal zu den Versammlungen hat, und da sich zugleich der Buchladen und Apothecke befinden; ingleichen hat man daselbst eine Lateinische Schule angeleget, und noch zwey unterschiedene Herbergen, eine vor die fremde Manns-die andere vor die Weibs-Personen, wie nicht weniger ein gemeines Hauß und etliche Gärten.

Eigentlich sind die Brüder, so die Gemeine ausmachen, Mährische Brüder. Sie nennen sich auch die Gemeine der Mährischen Brüder: denn wie aus dem vorhergehenden zu ersehen, so sind sie aus Mähren ausgegangen. Die aus Böhmen Vertriebenen nahm die vorhin gedachte Fräulein von Gersdorf zu Groß-Hennersdorf auf. In dem eilften Theile der *Actorum Historico-Eccles.* p. 804. wird gemeldet, da der Herr Graf von Zinzendorf eine besondere neue Brüderschafft aufrichten wollen, habe er einige von den Böhmischen Brüdern aus Hennersdorf nach Herrnhuth gezogen, und da dieselben seine Statuten nicht annehmen wollen, habe er sie von Herrnhuth weggejaget, daß sie darüber nebst ihrem Prediger in grosse und langwierige Noth gerathen. Ob und wie weit dieses in der Wahrheit gegründet, können wir nicht sagen, weil uns die Umstände so genau nicht bekannt sind. Inzwischen wenn gleich ein Unterscheid unter den Böhmischen und Mährischen Brüdern zu machen ist; so hat man doch die letztern von den alten Böhmischen Brüdern herzuleiten. Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Theil V, p. 598. u. ff.

II. Beschaffenheit der Zinzendorfischen oder Herrnhuthischen Gemeine.

Nachdem wir nun den Ursprung der Zinzendorfischen oder sogenannten Herrnhutischen Gemeine gezeiget, so müssen wir auch ihre Beschaffenheit vorstellen, als worauf das Hauptwerck beruhet. Sie macht eine gewisse Gemeine aus, und da hat man so wohl auf ihre Religion, als auf ihre äusserliche Verfassung und Einrichtung zu sehen.

1. Die Religion derselben.

Siehet man auf ihre Religion, so hat man wieder ihre Glaubens- Lehren und ihr Leben und Wandel zu erwegen.

a) Die Glaubens-Lehren.

Wenn man die Glaubens-Lehren der Zinzendorfischen oder Herrnhuthischen Gemeine erkennen will, wie sie nehmlich darinnen beschaffen, so hat man ihre Bekänntnisse, die sie etliche mahl gethan, anzusehen. Denn wie dergleichen bereits 1727 geschahe; also hat diese Gemeine hierauf 1729 ein Notariats-Instrument über ihre Lehre und Wesen aufrichten und bekannt machen lassen. In demselbigen hält sie dafür: 1) daß die Mährische Brüder-Gemeine, von der sie in absteigender Linie herrühre, wie denn der Brüder-Catechismus, der im vorigen 17 Jahrhunderte gedruckt worden, ihren Vorvätern in den Gemeinen und Dörfern, daraus sie wären, nahmentlich dediciret sey, zu ihrer Zeit eine gantz besondere heilige Gemeine Gottes gewesen, und dafür von D. Luthern, Calvin und übrigen cordaten so wohl Reformirten als Evangelischen Gottesgelehrten erkannt und geehret worden: 2) bekennet sie, daß ihre Lehren von den Protestantischen Kirchen in keinem Stücke abgegangen; ihre Ordnungen aber besser, nützlicher, und einer Kirche Christi anständiger gewesen, als die Ordnungen der andern Kirchen, welches D. Luther und andere Theologen älterer und neuerer Zeit bezeugten; 3) fürchte sie nicht, daß die jetzige Evangelische Kirche zu diesen aufgeklärten und lichten Zeiten mit ihr unbilliger verfahren werde, als die Reformirten mit ihren Vorfahren, welche sich für eine Ehre geschätzet, dieses Kirchlein in ihrer Kirche zu wissen, und ihr alle Protection zu gönnen; oder als die ehemahlige Evangelische, welche durch die Wittenbergische Facultät der ihrigen Glaubens-Bekänntniß im verwichenen 17 Jahrhunderte ratihabiret, auch D. Luther ihre Verfassungen selbst drucken lassen: 4) wolten sie für keine Hußiten und Waldenser gehalten seyn, weil dieselben wider ihre Obrigkeit die Waffen ergriffen. Sie könnten nicht läugnen, daß sie von denjenigen Stillen in Böhmer-Lande herstammeten, die ums Jahr 1453 von George Podiebrad die Vergünstigung erhalten, in eine abgelegene Gegend von Böhmen sich zusammen zu ziehen und daselbst den Nahmen der Brüder und Schwestern statt aller sectirischen Benennung, auch gewisse Statuten und äusserliche Einrichtungen beliebet: 5) beriefen sie sich nicht auf ihre Vorfahren; sondern auf ihren eigenen Grund, der in der Rechtfertigung und Erneuerung ihrer selbst geleget worden, und wüsten, daß sie aus dem Tod ins Leben kommen wären, wie sie denn auch keines ihrer Nachkommen für einem Bruder oder Schwester erkennten, er habe sich denn entweder in dem Bund seiner Tauffe bewahret, oder durch das Wort wiedergebähren lassen: 6) erkenne man in keiner Religion einige für Brüder, die nicht nach verlohrner Tauff-Gnade durch die Besprengung des Bluts Christi gewaschen und durchaus verändert in der Heiligung des Geistes fortführen:

führen: auch keine offenbahre Gemeine Christi, als wo das Wort GOttes rein und lauter gelehret, und sie auch heilig, als die Kinder Gottes darnach lebten: 7) wolle man mit niemanden in allen Christlichen Gemeinen getrennet seyn, der wahrhafftig an Jesum glaube: 8) achte man auch die gewesenen göttlichen Wahrheiten für einen theuren Schatz, ob sie wohl nicht alle zu aller Zeit, an allen Orten und jederman zu bezeugen nöthig: 9) den Mangel der Zucht bey den erweckten Seelen achte man für einen Haupt-Mangel und gedencke davon nicht abzuweichen, was GOtt hierinne den Vorvätern heilsames verliehen: 10) erkenne man sich anjetzo verbunden, den äusserl. Gottesdienst des Bertholsdorfischen Kirchspiels, dazu man sich bisher allenthalben gehalten, nicht zu verlassen, weil daselbst eine Versammlung der Kinder GOttes: eine reine und ungefälschte Lehre in allen Haupt-Stücken, und ein guter Prediger sey, wiewohl man nicht nöthig fände, so lang die Freyheit nicht gekräncket werde, eine besondere öffentliche Einrichtung zu machen; oder gleich den Vorfahren und den Brüdern in Pohlen sich in die Connexion der Evangelisch-Reformirten in Ansehung der Reichs-Verfassung und Tolerantz zu begeben: 11) wolle man den Nahmen der Brüder und Schwester nicht wegwerfen, weil er einfältig und schrifftmäßig: den Zusatz aber von Böhmisch- und Mährisch nicht als einen sectirischen Trennungs-Nahmen angesehen wissen. Was die Glaubens-Lehre und deren Zusammenhang belange, so erachte man die Augspurgische Confeßion für ein schönes und christliches Werck: 12) man verdencke den vernünftigen Leuten unter Evangelischen und andern Glaubens-Genossen keinesweges, daß sie zur nöthigen Declaration ihres Glaubens nicht erforderlich erachteten, gegen die Apostolische Regul die Nahmen ihrer ersten Aufwecker an sich zu nehmen, und wie es von ihnen nie anders; als eine Schmach geachtet worden, wenn sie ihre Widersacher Calvinisten, Lutheraner und dergleichen betittelt; vor sich selbst aber und in allen öffentlichen Handlungen sich vom Evangelio, oder der Reformation genennet; also könne man es zwar niemanden verwehren, der sie mit dem Hußiten- oder andern Manns-Nahmen schmähen wolle. Dieses Notariats-Instrument findet man in dem Tübingischen Bedencken und einen Extract davon in der Beschreibung und zuverläßigen Nachricht von Herrnhuth, die zu Leipzig herauskommen ist, p. 98. u. f.

In der freywilligen Nachlese bey den bisherigen gelehrten und erbaulichen Monats-Schriften, und zwar in deren andern Sammlung p. 229. u. f. trist man eine redliche Erklärung der Gemeine zu Herrnhuth an die Brüder von der Separation über die Conduite, die sie in Lehre u. Wandel erwehlet haben, an. In derselbigen behauptet man die Kinder-Tauffe: siehet die Reformation als ein unstreitiges Werck Gottes an u. sagt, die Evangelisch-Lutherisch. Religion sey so beschaffen, daß nach derselben ungefälschten Lehren eine Seele durch alle Grade der göttlichen Führung hindurch sicher gehen könne. Die Lutherische Lehre von der Kirchen-Gemeine und den Christlichen Verfassungen sey so rein und gesund, daß wenn nach derselben gehandelt werde, die Apostolische Gemeine so bald da seyn könne, ohne in der Lutherischen Religion etwas zu ändern, als nur Leute da wären, die sie ausmachen könnten. Als ihr in der vollständigen so wohl Historisch als Theologischen Nachricht von der Herrnhutischen Brüderschafft c. 6. p. 22. u. ff. viele und grosse Irthümer beygeleget wurden, erinnerte man in den Anmerckungen über diese Nachricht p. 6. dagegen, alle diese beygemessenen Lehren wären so beschaffen, daß wenn ein Kühhirten-Junge in Herrnhuth solche Dinge glaubte, so würde man ihn für albern halten und fragen: wo er solche Dinge aufgelesen habe? führte auch zugleich an, daß sich die Herrnhuther, nachdem sie gnügliche und ausführliche Information bekommen, sich nun zu allen Wahrheiten der Evangelischen Religion bekennten, die sie nur wüsten. Von D. Luthern rührten sie nicht her; sondern von Hussen, weil sie sich nun von diesem nicht nennten, was solten sie sich von einem andern nennen? und da sie die ersten unter den Mährischen Brüdern in die drey hundert Jahren wären, die sich zur Evangelisch-Lutherischen Religion halten wolten, so sey das harte Bezeigen vieler Lutherischen Geistlichen desto weniger zu begreiffen.

Ins besondere hat man hier auf des Herrn Grafens von Zinzendorf Sendschreiben an Ihro Königl. Maj. in Schweden betreffende sein und seiner Gemeinde Glauben und Bekänntniß zu sehen. In diesem thut er ein Bekänntniß von seinem und seiner Gemeinde Glauben nach Ordnung der Augspurgischen Confeßion dergestalt, daß man sich zu derselbigen bekennet, und die darinne begriffene Lehre billiger. Unter andern sagt er, wenn auch ein gottloser Prediger das Wort GOttes ehrlich lese, handle und absinge, so lehre er GOttes Wort und man könne es gerne und erbaulich hören, auch nach Gelegenheit mit Paulo dencken, daß nur Christus geprediget werde allerley Weise. Die Sacramente wären gleichwohl kräftig, obschon die Priester, dadurch sie gereichet würden, nicht fromm wären. Er könne vor seine Person die Krafft der Sacramente sonderlich darinn an die Würdigkeit der Priester nicht gebunden glauben, weil nicht nur der Herr Jesus unbekehrten Leuten erlaubet habe, seine Lehre zu führen, und in seinem Nahmen Thaten zu thun, auch den Judam Ischarioth einen Dieb in dergleichen Incumbentien den Aposteln niemahls distinguiret habe; sondern auch sonst die Leute allenthalben zu den Priestern hingewiesen, wie er denn selbst von den ordentlichen Priestern beschnitten, gereiniget und unterwiesen worden, und an den Fest-Tagen ein accurater und fleißiger Kirchengänger gewesen. Indem er auf den Punct von der Erlösung der Verdammten und Teuffel kommt, so sagt er, die Meynung davon sey nicht unvernünftig: der Neigung eines gottseligen Hertzens nicht entgegen, aber aus Heil. Schrifft keinesweges zu bejahen.

Ehe dieses Bekänntniß an den König in Schweden geschahe und heraus kam, und der Herr Graf zu Stralsund geprediget, und die Theologen daselbst mit ihm das Colloquium, so in dem vorstehenden Artickel, befindlich, angestellet, hatten die Tübingis. Herren Theologen in einem Responso, das man

auch in dem vorstehenden Artickel finden kan, so wohl die Lehre, als auch die Kirchen-Disciplin der Mährischen Brüder vollkommen gebilliget, und als 1736 eine Königl. Commißion von Dreßden den Zustand u. die Beschaffenheit der Zinzendorfischen Gemeine untersuchen müssen; so hat man versichern wollen, man habe an selbiger einen solchen Glauben und ein solches Leben wahrgenommen, daß man damit zufrieden gewesen.

b) Leben und Wandel.

Da sich nach dem, was wir jetzo angeführet haben, die Herrnhuthische Gemeine zu der ungeänderten Augspurgis. Confeßion bekennet, so hat man, um ihre Beschaffenheit ferner zu erkennen, auch auf ihr Leben und Wandel sein Absehen zu richten. Die alten Böhmischen und Mährischen Brüder haben bey den alten Schrifftstellern, welche von ihnen entweder in besondern Schrifften, oder bey Gelegenheit gehandelt, das Lob, daß sie ein rechtschaffenes und thätiges Wesen in JesuChristo, so in ihnen gewesen, in der That erwiesen, und das Licht ihres Glaubens sehen lassen: ihre Freude an GOtt und göttl. Dingen gehabt: die Verläugnung ihrer selbst durch viele Proben an den Tag geleget: sich einer besondern Demuth befliessen, die Güter der Welt, als Geld u. Gut oder sinnliche Ergötzlichkeit verachtet: unter einander ohne Zanck, Neid, Mißgunst gelebet, und vielmehr einer den andern hertzlich geliebet, ihren Beruf fleißig abgewartet, Schmach, Verfolgung u. Unrecht willig gedultet und sich gefreuet, wenn sie um Christi und seiner Wahrheit willen leiden sollen, wohl wissend, daß die Gemeinschafft des Leidens vor der Gemeinschafft der Herrlichkeit hergehe. So wohl Zeugnisse als Exempel könnte man anführen, wenn es unserm Zweck gemäß wäre. Man lese die Geschichtschreiber davon, so wird man beydes finden. Fragt man: ob die neuern Böhmischen und Mährischen Brüder, welche die Zinzendorfische Gemeine zu Herrnhuth ausmachen, eben so beschaffen und in den Fußtapfen ihrer Vorfahren fortgehen? so kan derjenige, welcher erstlich weis und verstehet, was das wahre, lebendige und thätige Christenthum mit sich bringt; was die Krafft des Glaubens, und die innere Hertzens Aenderung für Würckungen thut: welcher fürs andere Gelegenheit gehabt, eine Zeitlang einen genauern Umgang mit ihnen zu pflegen; und drittens nicht anders von Sachen als nach der Wahrheit und Liebe, ohne Affecten und Partheylichkeit urtheilet, am besten davon reden und so wohl ein gegründetes als sicheres Zeugniß geben. Wer in Herrenhuth gewesen ist, und diese Leute kennen gelernet, die sagen, daß solche Leute eine hertzliche Liebe zu ihrem Heyland, eine Verachtung der Welt und ihrer Güter, ein lauteres, einfältiges, redliches Wesen gegen andere, eine Demuth, Bescheidenheit, Friedfertigkeit, Gelassenheit u. andere Früchte des Glaubens, der Liebe und der Verläugnung selbst von sich sehen liessen. Das Wort GOttes wäre bey ihnen zu einer lebendigen Krafft kommen, und in ihren Hertzen sey eine wahre Begierde, ihrem Heylande treulich nachzufolgen. Fiel auch alles das weg, was andere von solcher Leuten Frömmigkeit und unsträflichen Wandel aufrichtig versichern; so macht wenigstens das eine starcke Vermuthung für sie aus, daß sie aus ihrem Vaterlande gegangen, und um Christi willen alles verlassen: daß diejenigen, welche sonst von den Zinzendorfischen Brüdern und Anstalten nicht zum besten urtheilen, und denselben abgeneigt seyn, gleichwohl in Ansehung des Lebens und Wandels nichts wider sie einwenden, und vielmehr zum Theil so viel bekennen, sie führten äusserlich einen guten Wandel und enthielten sich aller äussern groben Sünden; oder wenn man ja etwas dagegen einwendet und sich auf ein Vergehen beruffet, welches bey ein und dem andern geschehen, so stehet noch dahin, ob sich die Sache auch würcklich so zugetragen, wie man sie erzehlet; u. weñ es auch damit seine völlige Richtigkeit hat, so weis man gleichwohl, daß auch die beste und schönste Gemeine auf Erden von allen Fehlern nicht frey seyn; noch von einem auf alle geschlossen werden könne.

2. Aeusserliche Verfassung und Einrichtung derselben.

Wir haben vorher erinnert, wenn man die eigentliche Beschaffenheit der Zinzendorfischen Gemeine erkennen wolle, müsse man so wohl auf ihre Religion, als auf die äusserliche Verfassung und Einrichtung derselben sehen. Von jener haben wir bisher gehandelt, und nun müssen wir auch von dieser einige Nachricht geben. Es hat diese Gemeine in ihrer äusserlichen Verfassung allerdings etwas besonders und unterscheidet sich damit von der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Das Haupt-Werck kommt hier darauf an: ob ihre Verfassung eben diejenige sey, welche die alten Böhmischen und Mährischen Brüder gehabt, oder ob sie selbige nur in einigen Stücken behalten, und dabey noch andere und neue Verordnungen und Anstalten unter sich gemacht, und angenommen, daß dadurch solche Brüderschafft gleichsam in eine neue Forme kommen. Das letztere muß man wohl sagen. Denn wenn man die Verfassung der alten Böhmischen Brüder ansiehet, wie man sie in ihren Glaubens-Bekänntnissen, und in den besondern Beschreibungen ihrer Kirche und deren Zucht: absonderlich in der ratione disciplinæ ordinisque ecclesiastici in unitate fratrum Bohemorum, welche durch Unterschrifften der Senioren und Subsenioren in Böhmen, Mähren und Pohlen bekräfftiget und zu verschiedenen mahlen gedruckt worden, antrift, und hält solche gegen die Herrnhuthischen Anstalten; so findet man in manchen Stücken zwischen beyden zwar eine Gleichheit; aber auch in andern eine Ungleichheit, und nimmt wahr, daß man bey der Herrnhuthischen Gemeine verschiedene Anstalten von neuen gemacht und eingeführet habe. Ohne auf solche Uebereinstimmung und Abweichung zu sehen, wollen wir nur kürtzlich die Einrichtungen der Zinzendorfischen Gemeine zu Herrnhuth selbsten anführen. Es haben die Herrnhuther ihren ordentlichen Prediger, der ihnen Gottes Wort verkündiget, und die heiligen Sacramente austheilet, daß sie also den Unterscheid unter Lehrern und Zuhörern zulassen und beybehalten; nebst dem aber sind bey ihnen mancherley besondere Aemter eingeführet, welche theils auf das geistliche, theils auf das leibliche ein Absehen haben, daß dadurch auf beyden Seiten die Wohlfahrt dieser Gemeine möge befördert werden. Denn man hat Aeltesten Mit-Aeltesten und Vice-Aeltesten, deren Werck ist, nach ihrer Erfahrung zu rathen, zu beten und in gewissen Fällen zu decidiren: Helffer, welches Privat-Proponenten bey der Versammlung auf dem Saal des Waysenhauses sind: das äussere Directorium der Gemeine führen, und die Privat-Seelen-Sorge auf sich haben: Aufseher, welche auf alle etwan in der Gemeine vorkommende Mängel Acht zu geben haben: Ermahner, die in Liebe und Freundlichkeit den fehlenden Theil erinnern, unterrichten und zu bessern besorgt, oder wenigstens bemühet seyn müssen, daß davon kein weiterer Schade in die Gemeine einreissen möge: Die Diener, denen man aufgetragen, für die äussern Umstände zu sorgen, das Directorium über das Waysenhauß, Krancken warten, Versammlungen, Armen-Casse und Gast-Freyheit zu führen: ferner die Allmosen-Pfleger, die Handwercks-Aufseher, die Krancken-Wärter, die Privat-Lehrer, die Gehülffen des öffentlichen Lehrers sind, und die erweckten Seelen weiter führen sollen. Alle, die dergleichen Aemter und Bedienungen haben, werden von der Gemeine erwehlet, und man richtet sich nach ihren Gaben. Doch wie die Manns-Personen ihre Verrichtungen bey der Männer-Gemeine haben; also hat auch die Weiber-Gemeinde gewisse von ihrem Geschlechte erwehlte Arbeiter, so, daß ausser dem Aeltesten, Pfarr-Herr und ein oder andern Helffer, die übrigen Arbeiter eigentlich keine Connexion mit den Weibs-Personen haben; sondern bey denselbigen eben solche Aemter aus ihrem Geschlecht besetzet und versehen werden.

Sie haben ferner gewisse Banden unter sich aufgerichtet, da diejenigen, welche ein besonderes Vertrauen gegen einander gefasset, sich besonders verbunden, und zwar darauf, daß sie einander alles, was sie auf den Hertzen und Gewissen haben, sagen: über alles einander erinnern und ermahnen: alle Wochen einmahl und zwar Abends zusammen kommen wollen, u. s. w. Der Haupt-Endzweck in diesen Banden gehet eben nicht auf die Erweckung; sondern, wie sie sagen, auf die Beschneidung des Hertzens: auf die Auskundschafftung des verborgenen Bannes und Ausfegung des alten Sauerteigs. Durch den verborgenen Bann verstehen sie, wenn das Hertz bey denen, die erwecket wären, und die Versammlungen fleißig besuchten, noch an etwas hienge, und man achte dieses für gering.

Ihre Versammlungen und Uebungen sind vielerley. Des Sonntags wohnen sie ordentlich dem Gottesdienst zu Bertholsdorf bey, und haben ausser dem noch ihre besondern Uebungen an diesem Tage. Täglich kommen sie zusammen, des Morgens und Abends, und halten ihre Erbauungs- und Betstunden. In der Früh-Versammlung soll ein jeder von den Brüdern zu reden die Erlaubniß haben; in Entstehung dessen aber besorgt es einer von den Helffern. Sie ist eigentlich einer Unterredung aus GOttes Wort gewidmet; gleichwie Abends eine allgemeine Singe-Stunde ist. Der besondern Versammlungen sind unterschiedene aufgerichtet. So hat man ein Stunden-Gebet eingeführet, da die Brüder und Schwestern eine gewisse Stunde, wie sie das Loos getroffen, beten. Die Nacht-Wache hat man ebenfals zur Erweckung einzurichten, gesucht. Denn man hat angeordnet, daß solche von den Brüdern, und zwar vom 16 bis zum 60 Jahr, keiner ausgenommen, dergestalt versehen werde, daß alle Stunden zuerst die Glocke mit einer Ermunterung ausgeruffet; denn aber an sechs Orten ein erbaulicher Vers aus einem Lied gesungen werde; worinnen man jedoch nachgehends eine Aenderung soll getroffen und einen Unterscheid unter der Bürger- und Brüder-Wache gemacht haben, da denn jene nur die Stunden mit einem dazu verfertigten Horn ruffe; bey dieser aber ein Bande-Halter mit seinen Banden-Brüdern im Gebet und Flehen vor dem HErrn bleibe, daß er fernerhin seinem Volck gnädig seyn wolle. Habe man Zeit und Trieb dazu, so gehe man gleichwohl herum, sonderlich in der Morgen-Stunde, und diene den Brüdern in Liebe und Einfalt mit dem, was der HErr gäbe, ihnen zur Stärckung und Ermunterung vorzusingen. Die Communion halten sie alle zugleich in der Kirche zu Bertholsdorf, so offt sie dazu erweckt zu seyn vermeynen. Vorher stellen sie gewisse Vorbereitungen zum würdigen Gebrauch dieses Sacraments an. Die Kirchen-Zucht wollen sie nach der Lehre Christi, nach dem Exempel des Apostels in der Corinthischen Kirche und dem Vorbild der alten Kirche einrichten.

Nebst dem haben sie noch andere besondere Anstalten. Sie halten ihre Liebes-Mahle, die sie sollen in grössere und kleinere abtheilen. Jene geschähen, wenn Hochzeit- oder Fast- und Bet-Tage wären, und die gantze Gemeine zusammen komme; diese aber hielte man an Geburts- und Nahmens-Tagen, oder bey Abreisen der Brüder. So wären sie auch in Ansehung derer, die sie zu halten pflegten, unterschieden, da dieses die Männer, Weiber, Wittwen, Junggesellen, Jungfrauen, oder gewisse Banden alleine thäten. Sie suchen einander durch die Brüderliche Losung täglich kennen zu lernen, und halten es damit so, daß sie entweder einen Spruch aus der Bibel, oder einen Vers aus einem Liede, der sich auf ihren Zustand schicke, nehmen. Solcher Spruch, oder Vers wird zuvor alle Abend nach der Sing-Stunde erkläret, und den folgenden Morgen von einem Diener in gantz Herrenhuth von Hauß zu Hauß herum getragen, und das also alle Tage. Hierauf wird den Tag über, wo Brüder u. Schwester in ihrem Beruff zusammen kommen, davon geredet, was die heutige Losung sey, damit man immer in der Fassung und Einkehrung bliebe: daher wenn einer nicht ihres Sinnes sey, und nicht Regel-mäßig kämpfe, dadurch bald offenbahr werde, und man suche den Tag über gegen die Feinde, als den Hochmuth, Geitz, Wollust, Sicherheit, Faulheit, Trägheit, und dergleichen zu streiten, und täglich durch die Brüderliche Losung einander zuzuruffen: Halte, was du hast, damit niemand deine Crone nehme. Man hat auch das Loos eingeführet und will dadurch den HErrn fragen. Sie haben auch ihre besondere Litaney, welche sie die Wunden-Litaney betitult haben. Man findet solche gantz in den *Actis Historico-Eccles.* VIII Bande, p. 944 u. ff. Was wir aber von der Zinzendorfianer oder Herrnhuther Beschaffenheit beygebracht haben, ist aus des Hochberühmten Herrn Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Th. V, p. 622 u. ff. genommen worden.

III. Fortgang u. Verbreitung der Zinzendorfischen oder Herrnhuthischen Gemeine.

Der Herr Graf von Zinzendorf hat es nicht bloß

bloß dabey bewenden lassen, daß er die Gemeine zu Herrnhuth in eine gewisse Verfassung, wie im I Abschnitte gemeldet worden, gesetzet, und vor selbige gesorget; sondern ist auch immer bemühet gewesen, hie und da die Herrnhuthischen Anstalten zu recommandiren und einzuführen, Brüder zu erwecken, aus denselbigen besondere Gemeinen zu samlen, die mit der Herrnhuthischen in einem genauen Band der Einigkeit und der Liebe stünden. Ja er hat Missionen angestellet u. zu verschiedenen mahlen Herrnhuther unter die Heyden geschicket, daß sie ihnen das Evangelium predigen und sie zum Christl. Glauben bekehren sollen. Sie sind nach Grönland, nach St. Thomas, St. Croix, nach Carolina, Georgien, Pensylvanien, nach Guinea, auch unter die Hottentotten und andere Orten mehr abgegangen, welches schon von 1732 an geschehen ist. Man fähret noch fort, von den Brüdern Mißionarien auszusenden, und der Herr Graf von Zinzendorf selbst hat an das Bekehrungs-Werck der Heyden durch Besuchung derselben mit Hand anzulegen nicht unterlassen, wie wir bey seinen Lebens-Geschichten in dem vorstehenden Artickel angeführet haben. Von den übrigen Verbreitungen und Schicksalen der Herrnhuther werden uns nachstehende Abschnitte mehrern Bericht ertheilen.

IV. Einige Allerhöchste und Hohe Befehle und Verordnungen wider die Zinzendorfianer, oder insgemein so genannte Herrnhuther.

1) Des Kön. Pohl. und Churf. Sächs. Ober-Consistorii zu Dreßden Special-Rescripte, wegen derer Herrnhuthischen Conventiculn, und Sendung der Kinder nach Herrnhuth, aus und in Bischoffswerda, sammt einigen benachbarten Oertern:

1) Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. Hertzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürstens ꝛc.

Unsers Allergnädigsten Herrns ꝛc.

Unsern freundlichen Dienst zuvor, Würdiger und Wohlgelahrter, guter Freund, wir haben verlesen hören, was unserer, wegen derer an verschiedenen Orten der euch anvertrauten Inspection einreissenden Unordnungen in Kirchen- und Glaubens-Sachen vom 6 Junii vorigen Jahres ergangenen Verordnung zu Folge, ihr unterm 18 Julii besagten Jahres anhero berichtet, wir sind auch, was dißfals wegen Putzkau in denen von euch letzthin eingesendeten Local-Kirch-Rechnungs-Registraturen von euch angemercket worden, annoch wohl erinnert. Wie wir nun, auf was Masse diesem überhand nehmenden Uebel füglich u. nachdrücklich zu steuern, unterm heutigen dato euch benebenst dem Rathe zu Bischoffswerden bereits mit hinlänglicher Verordnung versehen haben. Also ist an statt Ihrer Königl. Maj. u. Churfl. Durchl. unser Begehren hiermit, ihr wollet die Pfarrer zu Ottendorff u. Putzkau, auch wo sonst nöthig, nach Maaßgebung dessen, bescheiden, auch, da es die Nothdurfft erfordert, unter Beziehung auf diese unsere Verordnung, mit denen Patronis und Collatoribus, damit keine Conventicula gestattet, noch befördert, auch die Rockenstuben nicht erlaubet werden mögen, behörig communiciren. Mochten wir euch nicht bergen. Und ihr vollbringet daran Höchstgedachten unsers Allergnädigsten Herrns gefällige Meynung. Datum Dreßden, am 24 Febr. 1736.

Verordnete Præsident, Räthe und Assessores im Ober-Consistorio.

Dem Würdigen und Wohlgelahrten, Herrn M. Johann Christian Kochen, Pfarrern und Superintendenten zu Bischoffswerda, Unserm guten Freunde.

2) Des Allerdurchl. Großmächt. Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusts, Königs in Pohlen, Hertzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern u. Westphalen, Churfürstens, Unsers Allergnädigsten Herrns.

Unsern freundlichen Dienst zuvor, Würdiger u. Wohlgelahrter, auch Erbare u. Weise gute Freunde, uns ist geziemend vorgetragen worden, was unsere wegen der, der allhier beschehenen Anzeige nach, auch in der Stadt Bischoffswerda, in Kirchen- und Glaubens Sachen einreissenden, und überhand nehmenden Unordnungen vom 6 Junii a. p. ergangenen Verordnung zu Folge, ihr der Superintendens unterm Julio besagten Jahres anhero berichtet, und dißfals unserer fernern Entschliessung überlassen. Nachdem nun unser Allergnädigster Herr diesem einreissenden Uebel ernstlich zu steuern gemeynet, und, damit solche Unordnungen sich nicht noch weiter ausbreiten mögen, alle nöthige Verordnung treffen lassen wollen; Als habt ihr zwar diese nachstehende Verfügung keinesweges dahin anzunehmen, als ob nicht ein Hauß-Vater mit den Seinigen zu Hause Berstunden halten, Christl. Gesänge singen, auch gute Bücher lesen dürffe, oder, als ob Christliche und erbauliche Gespräche bey guter Gelegenheit unter einander zu halten, untersaget werden wolle; jedoch, wenn unter dergleichen guten Schein in ermeldter Stadt Bischoffswerda Conventicula, da Leute aus denen Häusern zusammen lauffen, und unter besondern Anstalten, öffentlich oder heimlich auf die bißherige unerlaubte oder andere verdächtige Weise sich versammlen, darbey einer besondern Auslegung der H. Schrifft sich anmassen, besondere Gebeter fürwenden, und ungereimte Dinge vornehmen, sich noch fernerhin hervor thun solten, ein solches in keine Wege zu gestatten, sondern vielmehr mit guter Art durch dienliche Mittel zu hindern und überhaupt zu untersagen, insonderheit auch andern auswärtigen Geistlichen dergleichen Conventicula daselbst anzustellen, schlechterdings nicht nachzulassen, nicht weniger die alldortigen Einwohner, daß sie ihre Kinder nicht weiter nach Herrnhuth, wie zeithero von einigen geschehen, zur Erziehung senden sollen, ernstlich abzumahnen. Wir begehren dannenhero an statt Ihro Kön. Maj. u. Churfl. Durchl. hiermit, ihr derselbigen wollet euch hiernach allenthalben gebührend achten, dem gemäß das nöthige veranstalten, im übrigen aber, ihr der Superintendens an denenjenigen, so mit denen von euch angezeichten Irrthümern eingenommen, sowohl vor eure Person, euer Amt noch fernerhin mit Liebe u. Glimpf fleißig verrichten, als auch die Diaconos des Orts dazu und zu gehöriger Bescheidenheit, auch zu fleißiger Uebung der Catechismus-Examinum, und zu behutsamer Führung des Elenchi behörig anweisen, und wie dieses alles ihr expediret, auch was sich hierauf geäussert, ihr beyderseits binnen vier Wochen anderweit anhero berichten. Möchten wir euch mit remission derer an 1. Vol. sub B. mit eingesendeten Acten nicht bergen, und ihr vollbringet daran höchstgedachtes unsers allergnädigsten Herrns gefällige Meynung. Datum Dreßden am 24 Febr. 1736.

Verordnete Præsident, Räthe und Assessores im Ober-Consistorio.

Denen Würdigen, Wohlgelahrten, Erbaren und Weisen, Herrn M. Joh. Christian Kochen, Pfarrer und Superintendenten so wohl dem Rathe zu Bischoffswerda, unsern guten Freunden.

II) Königl. Pohlnisches und Churfürstl. Sächsisches Commissoriale, die schleunige und gäntzliche Eradication des Herrnhuthischen Unwesens betreffend. Dreßden, den 20 Mart. 1736.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. Churfürst ꝛc. ꝛc.

Würdiger, Veste, Hochgelahrte, Rath, Lieber Andächtiger und Getreue. Uns ist durch unser Ober-Consistorium von des Grafens Nicol. Ludwigs von Zinzendorf, und derer von ihm zu Bertholsdorf und in dem so genannten Herrnhuth aufgenommenen Böhmischen, Mährischen und Schlesischen Emigranten, so wol in Ober-Lausitz sich sehr ausbreitenden, als auch allbereit in unsere alte Erb-Lande einschleichenden Neuerungen, wodurch, nebst der Haltung derer Conventiculorum, falsche Lehre und gefährliche Principia, zu Hintansetzung der Obrigkeitlichen Autorität, und Verbote, auch Verachtung des öffentlichen Gottesdienstes, und derer beruffenen Lehrer eingeführet, nicht weniger verdächtige Bücher, Schrifften und Gesänge, so sehr irrige und gar weit aussehende Meynungen in sich fasten, ausgestreuet, und unter die Leute gebracht würden, geziemende unterthänigste Anzeige geschehen. Nachdem nun diesen gefährlichen und in der That auf die Errichtung einer von der Lehre der Augspurgischen Confeßion gäntzlich abweichenden besondern Secte, dergleichen Wir doch in Unsern Landen zu dulden keinesweges gemeynet sind, abzielenden Neurungen, durch ohngesäumte Gegenveranstaltungen mit Nachdruck zu begegnen, um so vielmehr die unumgängliche Nothdurfft erfordern will, als solche ohne dies nur allzuweit schon sich ausgebreitet, und die daraus besorglichen üblen Folgerungen ins künfftige nicht zu übersehen seyn dürfften; so haben Wir uns entschlossen, die dienlich erachtete Local-Untersuchung und Remedirung euch hierdurch aufzutragen, und euch nach Bertholsdorf, Herrnhuth und wohin es sonst nöthig, abzuordnen; Begehren dannenhero gnädigst, ihr, die Anwesenden allhier in Loco wollet zuförderst eine besondere Instruction, worinnen sämmtliche von euch zu besorgende Expedienda auf eine dergestaltige Maasse, wie es der Sache Wichtigkeit und Beschaffenheit erfordert, und solches zu Erreichung Unserer auf die schleunige und gäntzliche, jedoch behutsame, und Uns und Unsern Landen unnachtheilige Eradication dieses Unwesens gerichteten Intention hinlänglich, ihr auch nach pflichtmäßigen Gutbefinden es sonst diensam erachten möchtet, enthalten und vorgeschrieben, aus denen zu solchem Ende angeschlossenen Actis, selbst entwerfen, und bald möglichst zu Unserm Ersehen und Approbation gehorsamst einreichen. Die bey dieser Commission erforderlichen Kosten sollen von Unserm Ober-Consistorio, an welches deshalb Verfügung ergangen, gegen eure, des Cammer-Herrn von Holzendorf, und Appellation-Rath Heidenreichs Attestation, Verlagsweise immittelst bezahlet werden. Mochten es euch, denen wir mit Gnaden gewogen, nicht bergen, und es geschicht hieran ꝛc. ꝛc. Geben zu Dreßden, den 20 Mart. Anno 1736.

Alexander von Miltitz
J. F. A. von Hopfgarten.

An Landes-Hauptmann von Löben, Cammer-Herren von Holtzendorff, Appellation und Ober-Consistorial-Rath, D. Heydenreich, auch Ober-Consistorial-Assessorem und Superintendenten zu Dreßden D. Löschern.

III) Königl. Pohlnisches und Churfürstl. Sächsisches Patent, wider die unzuläßige Versammlung in der Ober-Lausitz, den 1 Jul. 1737.

Wir Friederich August von Gottes Gnaden, König ꝛc. ꝛc. Churfürst ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen; obwohl unsers in GOtt ruhenden Herrn Groß-Vaters, Churfürst Johann George des III Gnaden, so wohl unsers Hochgeehrten Herrn Vaters Königl. Maj. und wir auch selbsten schon vormals an theils Orten unserer Lande verschiedene nützliche Verordnungen ergehen, und darinnen die Conventicula domestica, da Leute aus andern Orten und Häusern in einem Privat-Hause, unter dem Vorwand der gemeinen Erbauung und Beförderung des Christenthums, zusammen kommen, dabey die Heilige Schrifft nach eigenen Gutachten auslegen, besonderer Gebete und Gesänge sich bedienen, auch sonsten allerhand Neuerungen und ungeräumte Dinge vornehmen, ernstlich und bey Straffe verbieten lassen, so haben Wir doch mißfällig vernehmen müssen, daß seit einiger Zeit hin und wieder in Unserm Marggrafthum Ober-Lausitz, und vornehmlich auf den Zinzendorfischen Gütern, Bertholsdorf und Herrnhuth, dergleichen heimliche Zusammenkünffte und Versammlungen in Privat-Häusern, und die sogenannte Brüder- und Schwester-Gesellschafften wiederum gemein worden und überhand genommen, von dar auch solche Neuerungen in Unsere angränzende alte Erb-Lande einschleichen wollen; Nachdem nun aber solchem sectirischen Unwesen um so viel nachdrücklicher zu steuren seyn will, je mehr die Erfahrung bezeuget, daß aus dergleichen heimlichen Zusammenkünfften und Winckel-Kirchen viele Unordnungen, auch Trennungen, Zerrüttungen und andere nachtheilige Folgerungen entstehen, und bey Anstellung solcher Conventiculorum gemeiniglich das Hauptabsehen auf die Ausbreitung

breitung allerhand irriger Meynungen und Einführung eines selbsterwählten Gottesdienstes gerichtet ist: Als haben Wir der Nothdurfft befunden, vermittelst dieses öffentlichen Patents, in Unsern Landen die Anstellung vorbemeldeter Conventiculorum, bey welchen aus andern Orten und Häusern viele oder wenige Personen in einem Privat-Hause, unter dem Scheine eines Gottesdienstes, oder Lehr-Unterrichts zusammen kommen, gäntzlich zu verbieten. Setzen, ordnen, und wollen demnach, daß berührte Zusammenkünffte an keinem Orte Unserer Lande weiter geduldet, noch das Zeithero gewöhnliche ungebührliche Auslauffen aus denen ordentlichen Parochien, wozu ein jeder mit denen Sacris sich zu halten angewiesen, nach Bertholsdorf und Herrnhuth, oder andere Orte, wo vorbeschriebene Versammlungen gehalten werden, ferner gestattet, sondern solcher sectirischer Unfug schlechterdings abgestellt, und so wohl diejenigen, welche gedachte Zusammenkünffte besuchen, als vornemlich die, so selbige in ihren Häusern oder unter ihren Gerichten gestattet, mit einer Geld-Busse von 25 Rthlr. ad pias causas, oder bey verspürtem Ungehorsam und Widersetzlichkeit noch härter bestraffet, nicht weniger wider die Pfarrherrn und Prediger, welche unter ihren Kirchspielen solche Neuerungen entweder selbst veranlassen, oder, wenn sie von andern angestellet, davon nicht gehörigen Orts in Zeiten Meldung thun, nach Befinden mit der Suspension und Remotion vom Amte verfahren werden solle. Dahingegen der Prediger jedes Orts, statt solcher verbotener Conventiculorum, fleißig Catechisationes in öffentlichen Kirchen zu halten, und daselbsten der Gemeine eine wahre und gründliche Erkänntnis GOttes und der Religion durch erbaulichen Unterricht beyzubringen, auch wenn einige von denen ihnen anvertrauten Kirch-Kindern sie nicht völlig verstanden, oder eines und andern Puncts halber zweifelhafft sind, sie solchen Zweifel, auf beschehene Anzeige und Anmelden, ihnen zu benehmen, und einem jeden ins besondere privatim hinlängliche Information zu ertheilen hat; inmassen auch ausserdem einem jeden Hausvater alleine zu Hause mit denen Seinigen seine Andacht zu halten, unbenommen, jedermann auch hierzu gebührend anzuweisen ist. Zu desto mehrern Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen und gegeben zu Dreßden am 1 Jul. 1737.

(L. S.) Augustus Rex.

B. Fr. Hr. v. Tech.
Fr. A. v. Hopfgarten.

IV) Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Special-Befehl an den Herrn Ober-Amts-Hauptmann von Gersdorf zu Budißin, die bisherigen sectirischen Religions-Neuerungen auf denen Zinzendorfischen Gütern zu Bertholsdorf und Herrnhuth, wie auch an andern benachbarten Orten betreffend, den 7 Aug. 1737.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. Churfürst ꝛc. ꝛc.

Euch ist bekannt, was massen Wir zu Untersuchung derer auf denen Zinzendorfischen Gütern Bertholsdorf und Herrnhuth in Glaubens- und Religions-Sachen, so wohl in Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes eingerissenen Neuer- und Unordnungen eine besondere Commißion verordnet und abgesendet. Wie Wir nun auf derselben und unsers Ober-Consistorii erstattete unterthänigste Berichte, für gut befinden, daß mit Publication beykommenden von uns durch unsere Unterschrifft vollzogenen Patents, wider die unzulässlichen Versammlungen von euch in Ober-Lausitz gewöhnlicher Weise verfahren werde, also sind Wir zur Steurung derer eingeschlichnen Mißbräuche und Unordnungen zu Bertholsdorf und Herrnhuth folgende Vorsehungen mit erforderlicher Behutsamkeit vorkehren zu lassen gemeynet, daß zwar die Gemeine zu Herrnhuth, so lange sie bey der Lehre der ungeänderten Augspurgischen Confeßion beharret, bey ihrer bisherigen Einrichtung und Zucht, in so fern sich dabey in Zukunfft nichts bedenckliches äussern möchte, gelassen, jedoch zuförderst die unconfirmirten Privat-Lehrer gäntzlich abgeschaffet, und dagegen dem Pfarrer Rothen zu Bertholsdorf über diese Verfassung, Privat-Uebung und Zucht, dergestalt, daß er, damit niemand den Gebrauch des Heil. Abendmahls sich entziehe, oder davon ohne erhebliche Ursache ausgeschlossen werden, oder doch allenfalls ein dergleichen vermöge ihrer Zucht Ausgeschlossener, nach Ablauf längstens eines Jahres, mit denen Bertholsdorfern communiciren möge, genaue Acht habe, die Inspection anvertrauet, der Rahme und Mißbrauch derer Brüder, nebst denen nächtlichen Zusammenkünfften vermieden, niemand in die Brüderschafft ausser denen Nachkommen derer jetzo darinnen stehenden, oder jetzo in Herrnhuth sich würcklich aufhaltenden Personen weiter recipiret, an statt des so genannten Zinzendorfischen Catechismi, der Catechismus Lutheri allein, so wol statt des Herrnhuthischen Gesang-Buchs, das Zittauische Gesang-Buch eingeführet, bey dem Waysenhause und Schule die zur ungeänderten Augspurgischen Confeßion sich nicht schlechterdings bekennende Præceptores und Lehrer, sonderlich Schmidt, M. Hehl und Bacherig, unter Androhung einer ernstlichen Ahndung, wenn sie sich wieder allda betreten liessen, von der Information und aus der Gemeine dimittiret, und statt ihrer ein oder zwey im Ober-Consistorio examinirte und auf die Libros Symb. verpflichtete Personen angenommen, und die bey der Information etwan eingerissenen Mißbräuche abgestellet werden. Was die Gemeine zu Bertholsdorf anbetrifft, so habet ihr dem Pfarrer Rothen seine guten Theils eingestandenen Vergehungen, mit Androhung der Suspension oder Remotion, wo er sich nicht bessere, ernstlich zu verweisen, und ihm, daß er auf den 14 Sept. nochmals anhero komme, und bey der geheimen Cantzeley sich melde, zu bedeuten, an statt des obgedachten Zinzendorfischen Catechismi und Gesang-Buchs, die Einführung des Catechismi Lutheri und des Zittauischen Gesang-Buchs, wie bey Herrnhuth zu veranstalten, den noch beyzubehaltenden Schulhalter zu Bertholsdorf, daß er alle Schul-Kinder Vormittags 3 und Nachmittags 2 Stunden informire, die Lectiones nach Beschaffenheit der Schüler einrichte, das

das Vater Unser, Sprüche und Catechismum Lutheri, neben dem, daß er deren Verstand ihnen beybringe, auch auswendig lernen lasse, sich selbst aber alles Proponirens und öffentlichen Betens bey Zusammenkünfften gäntzlich enthalten, oder widrigenfalls der Anordnung schärferer Mittel gewärtig seyn solle, nachdrücklich anzuweisen. Denen zu Bertholsdorf und Herrnhuth befindlichen Separatisten, so sich in einer zu setzenden Frist bey dem Gottesdienste und Heil. Abendmahle nicht einfinden, das Consilium abeundi in aller Stille zu ertheilen, jedoch der von Tschirnhaus gestallten Dingen noch auf einige Zeit nachzusehen. Ingleichen die noch vorhandenen zwey alten und unvermögenden Schwenckfeldischen Weiber, so lange sie ruhig bleiben, noch zu dulden. Wir begehren demnach gnädigst, ihr wollet solchem zufolge das ferner benöthigte mit behöriger Behutsamkeit verfügen, und darauf, daß sich diesen Anordnungen allenthalben, so wohl von der Gerichts-Herrschafft, als von dem Priester und sämmtlichen Einwohnern zu Bertholsdorf und Herrnhuth vollkommen gemäß bezeiget werde, ein wachsames Auge richten, auch über den Erfolg von Zeit zu Zeit pflichtmäßige Relation erstatten. Daran geschicht ꝛc. ꝛc. Dreßden, den 7 Aug. 1737.

An den Ober-Amts-Hauptmann zu Budißin.

V) Mandat der freyen Reichsstadt Lübeck, wider die Herrnhuther, den 12 October 1740.

Demnach einer jeden Christlichen Obrigkeit vornehmstes Augenmerck billig dahin gerichtet ist, mit möglichster Sorgfalt allen dem entgegen zu gehen, woraus Trennung in der Kirche und Unordnung im gemeinen Wesen erwächset, zu beyden aber den nächsten und gefährlichsten Anlaß giebet, wenn von theils verführischen, und theils verführten Leuten, unter dem scheinbaren Vorwande der Gottseligkeit, allerhand den Gesetzen und Kirchen-Verfassungen zuwider lauffende Handlungen vorgenommen werden: Als hat ein Hochweiser Rath, so bald sich zu seinem nicht geringen Mißfallen auch in dieser guten Stadt dergleichen verderbliches Unwesen geäussert, nicht nur zu Untersuchung und Abstellung desselben alsofort eine eigene Commißion angeordnet; sondern will auch nunmehro, Krafft dieses, alle hiesige Bürger und Einwohner insgemein Stadtväterlich gewarnet und ermahnet haben, sich vor den hin und wieder einschleichenden Irrlehrern, welche in verschiedenen wichtigen Puncten, wie auch durch besondere Anstalten und Brüderschafften, sich selbst von der Evangelisch-Lutherischen Kirche absondern, wohl vorzusehen, und sich von ihnen, durch das Blendwerck einer äusserlichen Werckheiligkeit, ausserordentlichen Erleuchtung und unmittelbarer göttlicher Eingebungen, weder zur Verachtung des öffentlichen Gottesdienstes, der Heil. Sacramenten und des Predigt-Amtes, wie sie pflegen, verleiten, noch sonst im Glauben irre machen zu lassen, vielmehr bey etwanigen Gewissens-Zweifeln sich des Unterrichts und Zuspruchs der ordentlichen Seelsorger und Beichtväter zu bedienen. Und obgleich einem jedem in seinem Hause mit den Seinigen seine Haus-Andacht zu haben, als eine an sich löbliche Erbauung allerdings frey bleibet: so findet doch ein Hochweiser Rath für unumgänglich nöthig, um des darunter durchgehends verspürten schnöden Mißbrauches, und der damit fast untrennbar verknüpfften unleidlichen bösen Folgen willen, alles Ernstes hiermit zu verbieten, daß kein Fremder oder Einheimischer, der sich in dieser Stadt und deren Gebiete aufhält, weder männ- noch weiblichen Geschlechts, hinfort sich unterstehe, mit andern, die nicht seine Hausgenossen, es sey in oder ausserhalb der Stadt, zum Beten, Singen, oder Erklären der Heil. Schrifft zusammen zu kommen, und solchergestalt einen heimlichen, selbst erwählten und höchst verdächtigen Gottesdienst zu halten, noch dergleichen Schwärmerey in seinem Hause zu gestatten, noch fremde so genannte Brüder und in der Lehre abweichende Personen in andern, als öffentlichen Wirthshäusern hieselbst zu beherbergen, noch deren Seelen-gefährliche Irrthümer, unlautere Schrifften und Gesang-Bücher (worunter insonderheit das Herrnhuthische mit verstanden wird) allhie auf einigerley Weise einzuführen oder auszubreiten; Widrigenfalls der oder diejenigen, welche zu einer Secte oder Brüderschafft, so unter den dreyen im Heil. Römischen Reiche geduldeten Religionen nicht mit begriffen ist, sich bekennen, oder derselben obbeschriebener Maassen anzuhängen, oder Vorschub zu thun, und sothane unerlaubte Winckel-Versammlungen mit abzuwarten, oder zu hegen sich würden gelüsten lassen, auf dem Betretungs-Fall durch die Herren des Gerichts in Verhafft gezogen, und, andre etwa verdiente Straffe vorbehältlich, als offenbare Sectirer nach dem ausdrücklichen 1. Art. Tit 13. Libr. 3. Lübeckischen Stadt-Rechts unnachläßig aus dieser Stadt und deren Gebiete geschaffet werden sollen. Je mehr aber nun ein Hochweiser Rath, durch solche diensame Verfügung, die durch Gottes Gnade diesem Orte bisher gegönnete reine Lehre fernerweit unverfälscht beyzubehalten, und allen ärgerlichen Ausschweifungen der abtrünnigen Sonderlinge zu steuren von selbst geneigt und befliessen ist: desto schärferer Ahndung machen sich unstreitig diejenigen schuldig, welche nichts destoweniger dem Obrigkeitlichen Amte, wie neulich, durch eigenmächtiges Verfahren vorgreifen, und aus boshafften Muthwillen und sträflichen Absichten, an denen, zu deren Richtern sie nicht gesetzet, unbefugte Thätlichkeiten verüben. Und erneuert dahero ein Hochweiser Rath hiermit alle wider das Zusammenlauffen, Steinwerfen und Tumultuiren, hiebevor vielfältig und noch letzthin am 2 Sept. dieses Jahres durch den Trommelschlag verkündigte Mandata und Erinnerungen alles ihres Einhalts dergestalt, daß, wer etwas, so dieser Verordnung entgegen gehandelt würde, bemercket, solches den Herren Bürgemeistern, oder den Herren des Gerichts, gebührend melden, keiner hingegen wider die Uebertreter selbst Gewalt gebrauchen, noch den Auflauf durch seine Gegenwart verstärcken, und zu dem Ende ein jeder Haus-Vater zu solcher Zeit seine Kinder und Gesinde in genauer Obacht und zu Hause, insonderheit die Handwercks-Bursche und Boots-Leute sich stille und in ihren Quartieren halten müssen: diejenigen aber, welche sich auf den Gassen oder sonst zusammen rotten, und die in der Lehre irrige oder andere Personen an ihren Leibern, Gütern oder

Häusern beschädigen, mit schmähligen Schimpf-Reden anzapfen, oder ihres gleichen dazu verhetzen und aufwiegeln, oder gar die commandirte Bürger- oder Soldaten-Wache mit Worten oder Wercken mißhandeln, von dieser nicht allein mit der äusersten Strenge begegnet, sondern auch noch darzu, als vorsetzliche Frevler und Störer der allgemeinen Ruhe, auf das empfindlichste am Leibe, ja, nach Befinden der That, gar am Leben gestraffet werden sollen. Wornach sich jedermann zu richten und für Schaden zu hüten hat. Publicatum in Senatu den 12 Octobr. 1740.

VI) Königl. Schwedischer Befehl wider die Herrnhuthischen Emissarien in Pommern.

Von Ihro Königl. Maj. zu Schweden, ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen Estat verordnete General-statthalter und Regierung.

Demnach man in Erfahrung kommen, daß von denen Herrnhuthern, Marienbornern, und Pilgerruhern, sich verschiedene Emissarien in hiesigem Lande eingefunden, welche, des ihnen geschehenen ernstlichen Zuredens und Bedeutung ohngeachtet, dem untern 16 Mart. 1731 renovirten und emanirten Patente entgegen, allerley Schwärmereyen und irrige Lehre ausbreiteten, verdächtige Zusammenkünffte an unterschiedlichen Orten ungescheut anstelleten, und einer unerlaubten Lehr-Freyheit sich anmasseten, als welcherhalben auch ohnlängst von dem Königl. Geistl. Consistorio allerley beträchtliche Umstände einberichtet worden; Und aber uns nach Obrigkeitlichen Amte oblieget, dem aus solchen Unordnungen entstandenen Unwesen in Zeiten durch nachdrückliche Verfüg- und Anordnung zu steuren: Als haben Wir zuforderst die vorhin wider dergleichen Schwärmereyen und Conventicula publicirte Edicta hierdurch wiederholen, demnächst aber allen sich so nennenden Herrnhuthern, Marienbornern und Pilgerruhern hierdurch bey schwerer Straffe untersagen wollen, sich fernerhin hier im Lande betreten zu lassen, am wenigsten aber sich fortan einiger Zusammenkünffte zu unterfangen und ihre Irrthümer auszustreuen: Und gleichwie alle und jede Landes-Einwohner hierdurch verwarnet werden, daß sie mit obbenannten Schwärmern nicht correspondiren, oder derselben anhero gesandte Briefe auf einigerley Art und Weise befördern, noch auch deren Zusammenkünfften in Privat-Häusern so wenig in Städten als auf dem Lande beywohnen; Also wird auch zugleich allen Magistraten und Obrigkeiten jeden Orts bey Funfzig Thaler Straffe hiemit anbefohlen, dergleichen verbotene Zusammenkünffte in ihren Gerichtbarkeiten nicht zu gestatten, sondern die Uebertreter dem Advocato Fisci alsofort anzuzeigen, damit derselbe seines Amts wider selbige gebührlich pflegen, und die Contravention mit gehöriger Straffe angesehen werden könne. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und fürgedruckten Generalgouvernement-Insiegel. Stralsund, den 23 Nov. 1740.

(L. S.)

J. A. Meyerfeldt.
G. v. Zühlich. M. v. Neugebauer.
T. v. Klinckowström. C. H. B. v. Bohlen.
H. C. v. Olthof.

VII) Rußisch-Kayserliche Prämiß-Verordnung in Sachen der von den Herrnhuthern, zu Reval in Liefland caußirten Unordnungen, ausgefertiget aus dem Kayserl. General-Gouvernement in Reval, sub dato 12 Novembr. 1742.

Demnach einem Kayserl. General-Gouvernement aus demjenigen, so bishero wegen des so genannten Herrnhuthischen Wesens hier vorgegangen, so viel kund worden, daß verschiedene auch dem Statui Politico schädliche Demarches im Kirchen-Wesen hieselbst paßiret seyn. So hat man sich äusserst verbunden gesehen, ohne annoch per Specialia zu eines und des andern Gravation in die Sachen selbst hinein zu gehen, folgende Præmissas fest zu setzen, und daß diesem, so lieb einem seine Wohlfarth ist, genau nachgelebet werde, pro tempore Obrigkeitlich anzuordnen:

1) Daß künfftig keine Emissarii aus Herrnhuth, oder die damit verbunden seyn, weder als Lehrer, noch unter dem Nahmen von gewissen Profeßionen, verschrieben, oder da sie von selbsten anhero kämen, irgendswo beherberget werden, bevor sie beym Kayserl. General-Gouvernement persönlich sistiret worden, von wannen sie denn befundenen Umständen nach sogleich zurück gesandt werden sollen.

2) Daß von denen in einigen Jahren hereingekommenen so genannten Brüdern nächstens ein Verzeichniß gegeben werde, wer sie gewesen, was sie hier gethan, und wo sie geblieben.

3) Daß alle neue Gesang-Bücher und Bibel-Uebersetzungen, wie auch andere Schul- und Kirchen-Bücher, welche eingeführet worden, durch die dazu Verordnete, revidiret, vorhero aber nicht vertheilet werden sollen.

4) Daß ausser den ordentlichen Kirchen-Gemeinden keine Versammlung, sie heisse wie sie wolle, den Nahmen einer Gemeine führen, weniger ohne Obrigkeitlichen Vorbewust darinnen Cassen, Regeln und Aemter aufgerichtet werden, und da es geschehen wäre, solches gäntzlich gehoben seyn solle.

5) Keine in der Stadt oder sonsten im Lande abgesetzte Lehrer hier unterm Duhm zum Lehr- und Schul-Amt anzunehmen und zu hegen.

6) Keine Religions-Versammlungen in Privat-Häusern, auch nicht in dem Schwedischen Pastorat-Hause, ohne dem ordentlichen Prediger, zu halten.

7) In allen solchen Versammlungen Obrigkeitlich dazu verordnete Personen, oder die dazu Verlangen tragen, willig zu admittiren, und denselben den Zugang nicht zu verwehren.

8) Sonsten aber nach aller nur möglichen Treue das Werck GOttes öffentlich zu treiben, und sein Amt so abwarten, daß sonderlich die am Duhm in Kayserl. Sold stehende, ohne Gouvernementlichen Vorbewust nicht aus der Provintz verreisen, und Monate durch von ihrem Amte wegbleiben.

9) Kei-

9) Keine Lehrer in Kirchen und Schulen, sonderlich welche von der hohen Crone salariret werden, unter dieser Kayserl. Duhmischen Jurisdiction anzunehmen, noch abzulassen, ohne Gouvernementlichen Vorbewust.

10) Daß man seiner unterthänigsten Schuldigkeit und denen Rechten in Kirchen-Sachen ehrerbietig und moderat rede, und Obrigkeitliche Aemter und Anstalten sehr menagire.

11) Daß nach der am 12ten vorigen Monats ergangenen Intimation die Herren Prediger am Duhm mit den Ständschen Gemeinen wider der Stadt Obrigkeit und der Bürgerschafft Schlüssen und Beliebungen sich nicht befassen, sondern selbige zum Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten verweisen sollen.

12) Daß überhaupt nichts wieder die Kirchen-Ordnungen in dem Kirchen-Wesen eingeführet, noch etwas, so selbigen nicht gemäß, toleriret, sondern denen Verordnungen überhaupt nachgelebet werde.

Wird nun zuförderst hierinn kein gehöriger Gehorsam in einiger Zeit verspüret, soll dem Befinden nach weiter verfahren werden.

Reval-Schloß den
20 Nov. 1742

Woldemar Löwendal
P. v. Breuern.

VIII.) Hochfürstliche Sächsische Gothaische Resolution, aus dem Ober-Consistorio zum Friedenstein, den 1 Januar 1743 denen Mährischen Brüdern ertheilet:

Denen so genannten Bischöffen, Polycarpo Müllern und Johann Nitschmann, wird auf ihr an Serenissimum, unsern gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, unterm 1 curr. eingereichtes Memorial um Gestattung eines separaten Gottesdienstes für die Böhmisch-Mährischen Brüder im Fürstenthum Gotha, auf geschehenen unterthänigsten Vortrag hiermit zur Resolution vermeldet: Daß, weil ihre Gemeine, mit Verschmähung der Gemeinschafft unserer Evangelischen Kirche, die ihr doch die Gewissens-Freyheit theuer erworben hat, und alle Mittel zur Seligkeit hinlänglich darreichet, auch weder ein einiges gutes Werck verbeut, noch ein böses gebeut, oder Abgötterey treibet, eine gantz unnöthige Trennung verursachet; da doch weder die Christl. Liebe, noch die Klugheit gestattet, ex statu pacato durch unbekannte mit mancherley Sentiments und Betrieben behaffte Fremdlinge, deren Ankunfft von den alten Mährischen Brüdern eben so wenig, als die Uebereinstimmung ihrer Lehre, erweißlich ist, mit Einführung eines eigenen Catechismi, eigener Bibel-Uebersetzung, auch eigener Gebet- und Gesang-Bücher einen turbulentum machen zu lassen, ihrem Suchen durchaus nicht zu fügen sey, bevorab denselben die Landes-Ordnung p. 7 die der Landschafft in vim sanctionis-pragmaticæ ertheilte Religions-Assecuration vom 22 December 1732 und der Westphälische Friede am Ende des 7 Art. allerdings entgegen stehen. Dahero sie einvor allemal bedeutet werden, Ihro Hochfürstl. Durchl. führohin weder mit eigenen Vorstellungen, noch mit Vorsprüchen und Vorschrifften zu behelligen, sich auch bey Vermeidung unbeliebiger Verordnung bald Anfangs alles separaten selbst geformten Gottesdienstes zu enthalten: Hingegen aber zu der Liturgie des Landes unverweigerlich zu bequemen, und über denen Landes-Gesetzen, darüber sie niemand zu Richtern gestellet hat, keine Disputation zu erregen, immassen sie sich dann aller schon vorhin verbotenen Conventiculorum zu enthalten, und keine Aufnahme ins Land jemahls zu getrösten haben. Wornach sich zu achten. Signatum Friedenstein den 1 Jan. 1743.

Fürstl. Sächs. Consistorium daselbst.
Ch. von Witzleben.

IX.) Rußisch-Kayserliches Gouvernements-Edict, die Commißion wider die Herrnhuther betreffend, den 25. Febr. 1743.

Auf Befehl Ihro Kayserl. Maj. Elisabeth Petrowna, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen ꝛc. ꝛc.

Demnach bey dem Kayserl. General-Gouvernement sowohl ein Landraths-Collegium im Nahmen E. Edlen Ritterschafft, als auch E. E. Kayserl. Oberconsistorium vorgestellet, welchergestalt durch die so genannte Mährische oder Herrnhuthische Brüder eine neue Secte im Lande eingeführet und ausgebreitet werden wolle, durch deren besondere von der Kirchen-Ordnung und hiesigen Einrichtungen abweichenden Lehr-Art und Verfassungen, nicht nur bereits viele Irrungen unter dem gemeinen und einfältigen Mann entstanden, und die öffentliche Ruhe gestöhret würde, sondern auch daraus noch viele andere Suiten zu besorgen wären, und dahero dieselbe um Anordnung einer besondern Commißion zu Untersuchung und Beprüfung dieser Lehr-Art angesuchet, das Kayserl. General-Gouvernement auch hierein consentirt, und dahero eine Commißion von denen darzu in Vorschlag gebrachten geist- und weltlichen Personen, und zwar in dem Orchstnischen District unter dem Directorio des Herrn Vice-Präsidenten Wolff, und in dem Lettischen District unter dem Directorio des Herrn Obrist-Lieutenants Baron von Igelströhm verordnet und auctorisiret: als wird nicht nur solches den Herren Possessoribus, auch Verwaltern und Disponenten derer in jedem Kirchspiel befindlichen publiquen und privaten Gütern hiermit bekannt gemacht, sondern auch zugleich hiermit obrigkeitlich verordnet, daß alle diejenigen Personen, so die Commißion vor sich zu laden vor nöthig befinden wird, unweigerlich, und damit man nicht widrigensfalls behörige Zwangs-Mittel gebrauchen müsse, vor der Commißion erscheinen, und über dasjenige, worüber sie werden befragt werden, behörige Rede und Antwort geben, die oberwehnte hin und wieder im Lande sich aufhaltende Mährische, oder Herrnhuthische Brüder aber von denen Oertern, wo dieselben sich jetzo befinden, vor Ankunfft der Commißion sich nicht entfernen, noch dadurch sich mehr verdächtig machen: Hiernächst ein jeder der Commißion auf deren Ausschreibung und Begehren zu Deren Fortkommen die benöthigte Schlüsse, und zwar jedem Gliede der Commißion, bey Ausreise

vom Hause von Hof zu Hof bis an den bestimmten Ort der Zusammenkunfft verabfolgen lassen, der Commißion aber, so bald sie beysammen, von Kirchspiel zu Kirchspiel dahin, wo es von derselben verlanget wird, unweigerlich gestellen, auch wo dieselbe entweder auf den Pastoraten oder Höfen sich aufhalten, und ihre Seßiones anstellen wird, sie nicht nur willig aufnehmen, sondern auch mit demjenigen, was zu deren Subsistence verlanget wird, unweigerlich Hülffe leisten solle. Wornach alle und jedwede, die solches angehet, sich gebührend zu achten haben. Gegeben auf dem Schlos zu Riga, den 25 Febr. 1743.

Ihro Kayserl. Maj. bestallter Generalfeldmarschall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland, des Heil. Röm. Reichs Graf, auch des St. Andreas, weisen Adlers und St. Alexander Newsky Ordens Ritter

(L.S.) Peter Graf von Lascy.

X.) Hochfürstl. Gothaische Declaration wegen der fälschlich ausgesprengten Aufnahme der Mährischen Brüder, den 13 May 1743.

Gotha, vom 13 May 1743.

Demnach man von auswärtigen, theils weit entlegenen Orten, mißfällig vernehmen müssen, daß ein Gerücht entstanden, ob wären die so genannten Mährischen Brüder, und derselben Religions-Uebung, ins Fürstenthum Gotha aufgenommen worden, und aber dieses Vorgeben so falsch ist, als ungemäß solche Aufnahme der hiesigen Landes-Verfassung seyn müste:

Also wird auf besondern Befehl dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß besagte Mährische Brüder weder aufgenommen worden, noch jemahls aufgenommen werden sollen, sondern man die bißherigen Kirchen- und Landes-Ordnungen unveränderlich handhaben werde.

NB. wurde auf Hochfürstlichen Befehl in die Gothaischen Zeitungen XX Woche, Num. 1. Dienstag den 14 May 1743 eingerücket.

XI.) Königlich-Preußisches Rescript an das Samländische Consistorium in Königsberg, darinnen die Untersuchung dessen, was Graf Zinzendorf und seine Emissarii und Anhänger in dasigen Gegenden unternommen, befohlen wird, den 28. December 1743.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Edle, Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgelahrte, auch Ehrenveste, Liebe Getreue. Demnach verlauten will, daß der Graf von Zinzendorf bey seiner hiesigen Durchreise einige von seinen Leuten zurück gelassen habe, welche die Krancke zu besuchen, verschiedene gemeine Leute zu Annehmung seiner Lehre zu persuadiren, selbige von dem ordentlichen Gottesdienst abzuhalten, und so gar Unsern Verordnungen zuwider Privat-Conventicula zu halten, sich unterstanden hätten; So befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, ob und wie weit solche Nachrichten gegründet, auch was etwa der gedachte Graf von Zinzendorf bey seinem Hiersein dieserhalb veranlasset habe, euch umständlich zu erkundigen, und darüber ausführlich an Uns zu berichten, auch anbey Vorschläge zu thun, wie solchem Unwesen in Zeiten vorgebeuget und abgeholffen werden könne. Wie ihr dann auch denen hiesigen Predigern davon Nachricht zu geben, und selbige zu bedeuten habet, daß sie auf ihrer Hut seyn, und ihre Gemeinen ernstlich verwarnen sollen, damit dergleichen irrige Lehren und daraus fliessende Unordnungen hier nicht einschleichen mögen. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille. Königsberg, den 28 Dec. 1743.

Tettau. A. C von Schlieben.
J. von Kuhnheim. Wallenrold.

War unterschrieben von innen:

An das Samländische Consistorium wegen des Grafen von Zinzendorf.

Von aussen:

Denen Edlen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohlgelahrten, auch Ehrenvesten, Unsern Lieben Getreuen, Präsidi, und Officiali, wie auch Räthen des Samländischen Consistorii.

XII.) Anderweitiges Königl. Preußisches Rescript an das Samländische Consistorium in Königsberg.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Edle, Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgelahrte, auch Ehrenveste, Liebe Getreue. Es wird Euch annoch erinnerlich seyn, welcher gestalt wir euch, vermöge Rescripti vom 28 Dec. a. p. committiret haben, wegen gewisser, den Grafen von Zinzendorf concernirenden Umständen, gegründete Nachricht einzuziehen, und darüber zu berichten. Wenn aber solches von Euch noch nicht geschehen, und indessen von Unserer höchsten Person zu wissen verlanget wird.

1) Wie offt besagter Graf von Zinzendorf allhier durch Königsberg paßiret?
2) Warum solches jedesmahl geschehen?
3) Was er jedesmahl allhier gemacht?
4) Wen er nach Königsberg geschickt?
5) Was die von ihm anhero Geschickte gesollt und gewollt?
6) Was er bey seinem letztmahligen Hierseyn in Religions- und Conventiculsachen allhier vorgenommen?
7) Wen er an seiner Statt allhier hinterlassen, und zu was Endzweck?

So befehlen Wir Euch hierdurch allergnädigst, nach diesen und den übrigen, in Unserm angezogenen Rescript angeführten Umständen, sonder Anstand zu erkundigen, die hiesigen, so wohl städtische als freyheitische, und tilsitische Geistlichen, ingleichen andere glaubwürdige Leute allhier und anderswo im Lande, wo der Graf von Zinzendorf durchpassiret, was ihnen davon eigentlich wissend, zu vernehmen, und von den eingezogenen Nachrichten Uns euren ausführlichen Bericht mit den forderlichsten, und

und so bald möglich, einzuschicken. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille, Königsberg den 25 Aug. 1744.

Tettau. A. F. von Schlieben. von Kühnheim.

XIII.) Königliche Dänische Verordnung, daß niemand von denen Unterthanen Ihro Majestät, der sich in Herrnhuth, Marienborn, oder andern dergleichen sonderlicher Meynungen in verschiedenen Religions-Puncten verdächtigen Oertern aufhält, oder daselbst auferzogen sey, und studiret habe, in den Reichen und Ländern Ihro Majestät zu einem geistlichen Amt zugelassen werden solle. Friederichsburg-Schloß den 20 November 1744.

Wir Christian der Sechste, von Gottes Gnaden König in Dännemarck und Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog in Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Thun kund jedermänniglich, daß nachdem Wir in Erfahrung gekommen, wie in Unsern Reichen und Ländern hier und da einige besondere Meynungen hegende Leute angetroffen werden, die aus einer irrigen und falschen Einbildung, das Erkäntniß ihres Christenthums zu verbessern, und zu befördern, oder eine kräftigere und klärere Einsicht derer zu einem christlichen Leben und unsträfflichen Wandel unentbehrlichen Pflichten zu überkommen, sich aus dem Lande anders wohin zu begeben, und insonderheit „Herrnhuth, Marienborn, oder dergleichen, ihren sonderlichen Meynungen in verschiedenen Stücken „der Religion wegen, denen Bekennern Unserer „reinen Augspurgischen Confeßion verdächtige „Oerter zu besuchen für nöthig erachten.“ Nicht weniger, daß einige Unserer Unterthanen ihre Kinder nach bemeldten Oertern zur Auferziehung hinschicken, unter dem Vorwand, daselbst zu studiren und in allerhand Wissenschafften unterrichtet zu werden. Derohalben, um dergleichen schädliche Mißbräuche, die zu nichts anders, als mit der Zeit Spaltungen und Unruhe in Unsern Kirchen anzurichten, gereichen können, zu verhüten, auch sothanen Leuten die Gelegenheit ihre Lehre unter andern auszubreiten, zugleich zu benehmen; Wollen Wir hiemit kund gethan, und allergnädigst verordnet haben, daß niemand, der in einem von den beyden erwehnten oder andern dergleichen verdächtigen Orten, unter welchem Vorwand es auch geschehen möchte, sich befindet, oder aufhält, in Unsern Reichen und Ländern zu einem geistlichen Amte angenommen werden solle. Wornach alle und jede sich unterthänigst zu richten haben. Wir gebieten demnach und befehlen hiermit Unsern Grafen, Stifft-Amtmännern, Freyherren, Superintendenten, Amtmännern, Landvögten, Präsidenten, Burgemeistern und Räthen, Vögten und allen andern, denen diese Unsere Verordnung unter Unserm Cantzley-Siegel zugestellet wird, daß sie dieselbe am gehörigen Ort zu aller Nachricht ohne Aufschub verlesen und bekannt machen lassen. Gegeben auf Unserm Schloß Friederichsburg den 20 Nov. 1744.

(L.S.) Unter Unserer Königl. Hand und Siegel
Christian Rex.

XIV.) Königl. Dänische Verordnung, daß die Königl. Unterthanen, welche in den von denen sogenannten Mährischen Brüdern errichteten Seminariis und Gemeinden studiret, oder sich daselbst aufgehalten haben, zu keinen geistlichen Bedienungen gelassen werden sollen, den 7 Dec. 1744.

Wir Christian der VI, von Gottes Gnaden, König zu Dännemarck ꝛc. Thun kund hiermit: Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, was massen sich in Unsern Reichen und Landen einige Sonderlinge befinden, welche aus einem falschen und verkehrten Wahn, sich in der Erkenntniß ihres Christenthums desto besser zu belehren, und einen reinern und vollständigern Unterricht von den Christlichen Lebens-Pflichten zu erlangen, es für nöthig erachten, sich nach einigen von denen sich so nennenden Mährischen Brüdern errichteten Seminariis und Gemeinden, welche Unsern keinen Augspurgischen Confeßions-Verwandten, wegen ihrer in Religions Puncten hegenden sonderlichen Meynungen, billig verdächtig sind, zu begeben, oder auch ihre Kinder dahin zu senden, und unter dem Vorwand, als wenn sie daselbst in unterschiedenen Wissenschafften unterrichtet würden, auferziehen zu lassen; so haben Wir, zu Abwendung der daraus mit der Zeit in Unserer Kirche zu besorgenden Unruhe und Spaltungen, und damit dergleichen Leuten die Gelegenheit zur Ausbreitung ihrer Lehr-Puncte desto mehr benommen werde, allergnädigst für gut befunden, zu verordnen und zu befehlen, gleich Wir hiermittelst allergnädigst verordnen und befehlen, daß alle diejenigen, welche, unter welcherley Vorwand solches auch geschehen mag, an dergleichen von denen sich so nennenden Mährischen Brüdern bereits errichteten oder noch künfftig zu errichtenden Seminariis, Gemeinen, oder wie solche benennet werden mögen, sich aufhalten, oder daselbst erzogen werden, und studiret haben, zu keinen geistlichen, Kirchen- oder Schul-Bedienungen in Unsern Reichen und Landen befördert und angenommen werden sollen noch mögen. Wornach unser Ober-Consistorium zu Glückstadt, Unser p. t. General-Superintendens, die Unter-Consistoria und Visitatores eines jeden Orts, die Patroni der unter Unserer einseitigen Episcopal-Hoheit stehenden Kirchen, die Magistraten in den Städten, und sonst männiglich sich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl. Hand-Zeichen und fürgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer Königl. Residentz-Christiansburg zu Coppenhagen, den 7 Dec. 1744.

Christian Rex
(L.S.) J. S. von Schulin.

XV.) Königl. Preußisches Rescript an die Pommerische Regierung.

Friedrich, König in Preussen ꝛc.

Auf Euren unter dem 3 dieses Monats wegen der von dem Grafen von Zinzendorf gesuchten Conceßion, das von der Mährischen Brüderschafft erkaufte Waysenhaus daselbst zu einem Bethause für dieselbe anzurichten, erstatteten Bericht, ertheilen wir euch zur Resolution, daß, gleichwie bey der, der Mährischen Brüderschafft in Schlesien verliehenen Conceßion Unsre allerhöchste Intention zwar gewesen, fremde Familien in Unser Land zu bringen,

bringen, nie aber ihnen zu gestatten, Proselyten zu machen, folglich auch solches dortiger Orten nicht zu erlauben. Wir wollen zwar diesen Leuten nicht versagen, ein Bethhaus daselbst anzurichten; sie müssen aber die Familien und Personen benennen, welche sich dazu bekennen, sich auch obligiren, keine einheimische bey Verlust des Bethhauses weiter anzunehmen, sondern allein davor sorgen, daß fremde Familien dahin gebracht werden; gestalt ihr euch darnach zu achten, ihnen solches bekannt machen, und darüber gehörig zu halten habt. Seynd euch in Gnaden ꝛc. Berlin den 31 Dec. 1744.

XVI.) Königl. Dänische Verordnung, wie es mit den Mitteln und Vermögen derer, die, um sich zu den Gemeinden der Mährischen Brüder zu begeben, aus dem Lande ziehen, zu halten sey. Christiansburg-Schlos, den 29 Jenner 1745.

Wir Christian der Sechste, von Gottes Gnaden König in Dännemarck, Norwegen, derer Wenden und Gothen, Hertzog in Schleswig Holstein, Stormarn, und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Thun allen hiermit zu wissen, daß, weil Wir in Erfahrung gekommen, daß die bey verschiedenen von Unsern Unterthanen eingeschlichene irrige Meynung, als solten sie in dem Erkenntnis ihres Christenthums nirgends wo besser, als in denen von den Mährischen Brüdern aufgerichteten Gemeinden unterrichtet werden können, sie auch dahin bringen soll, daß sie es auch für nöthig halten, immer bey und um denen Brüdern zu seyn, und zu dem Ende mit ihrem gantzen Vermögen von Unsern Reichen und Ländern zu den Gemeinden ihrer Brüder sich zu begeben. Also weil dergleichen Emigrationen viele böse, und so wohl dem Staat, als Privat-Familien höchst schädliche Folgen nach sich ziehen, und das Unsern zurückbleibenden lieben und getreuen Unterthanen zukommende Erbrecht an dem Vermögen dergleichen Emigrirenden ihnen, wo nicht gantz benommen, doch in sehr ungewisse und zweifelhaffte Umstände gerathen muß: Als haben wir, um dergleichen Inconvenientien vorzubeugen, anzuordnen und zu befehlen für nöthig befunden, gleichwie Wir auch hiermit allergnädigst anordnen und befehlen, daß diejenigen, so aus Unserm Reiche Dännemarck und Norwegen wegziehen, um sich zu den Mährischen Brüdern zu begeben, aller in Unsern Reichen und Ländern ihnen zugehörigen Mitteln, Gütern und Vermögen, es mögen bewegliche oder unbewegliche seyn, Capitalien, Zinsen, Einkünfften, ingleichen Erb- und Zunfft-Recht, und dergleichen Vorrechte, wessen Nahmen sie auch seyn mögen, gantz und gar verlustig gehen; und ihr gantzes Vermögen, mit allen daraus entstehenden Befugnissen alsdenn zu ihren nächsten Erben, oder in deren Ermangelung ad pias causas alsobald verfallen seyn sollen. Und auf daß dieser Unserer allergnädigsten Verordnung um so viel besser und gehorsamer nachgelebet werden möchte; befehlen Wir hiermit Unsern Bedienten auf dem Lande, Vögten in den Städten, wie auch Priestern allenthalben, daß sie, so bald jemand verdächtig befunden wird, auf solche Weise sich aus dem Lande begeben zu wollen, dergleichen Personen bey denen, für die sie gehören, als Unsern Stifft Amtmännern, Superintendenten, Amtmännern, Obrigkeiten in den Städten, oder Unsern Amts-Bedienten, denen die Jurisdiction daselbst, wo der Verdächtige sich befindet, zukommt, unverzüglich anzugeben haben, auf daß eine nähere Untersuchung angestellet, und nach befundener Richtigkeit des Angebens die nöthige Anstalt verfüget werden könne, Unserm allergnädigsten Willen nachzukommen. Solte jemand von Unsern Bedienten oder Priestern befunden werden, von einer solchen Emigration Nachricht bekommen, und dieselbe nicht, so bald es ihm bekannt worden, angegeben, zu haben, so soll er, falls er dessen über kurtz oder lang überführet wird, wie auch diejenigen, die dem Emigrirenden zur Wegschaffung seiner Mittel aus dem Lande behülflich gewesen, mit Entsetzung des Amts bestrafft, oder mit ansehnlicher Geld- auch harter Leibes-Straffe, nach Beschaffenheit der Sache, beleget werden. Wornach alle und jede sich allerunterthänigst zu richten, und für Schaden zu hüten haben. Wir gebieten demnach und befehlen hiermit Unsern Grafen, Stifft-Amtmännern, Landvögten, Präsidenten, Burgemeistern und Räthen, Vögten, und allen andern, denen diese Unsere Verordnung unter Unserm Cantzeley-Siegel zugestellet wird, daß sie dieselbe am gehörigen Orte, zu aller Nachricht ohne Aufschub verlesen und bekannt machen lassen. Gegeben auf Unserm Schloß Christiansburg in Unserer Königl. Residentz-Stadt Copenhagen, den 29 Jenner 1745.

(L.S.) Unter Unserer Königl. Hand und Siegel.

Christian Rex.

XVII.) Des Königs in Preussen Rescript an die Preußische Regierung.

Friedrich, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Statt einer Resolution auf euren gehorsamsten Bericht vom 20ten May jüngsthin, die so genannte Mährische Brüder betreffend, communiciren Wir Euch hierbey in Abschrifft, was in eben solcher Leute halben unserer Stettinischen Regierung unterm 21 December a.p. reskribiret. Und wie nun daraus erhellet, daß, wenn der Graf von Zinzendorf seine Emißarien in der Absicht abschicket, um Proselyten zu machen, selbige nicht zu dulten, sondern ihnen das Handwerck zu legen; hingegen aber auch, dafern er in Unsern Landen Colonien zu etabliren intendiret, ihm darinnen, jedoch unter gewissen Restrictionen, und mit der ausdrücklichen Bedingung den Ort, wo dergleichen Colonien anzusetzen, zu benennen, und mit Unsern Kriegs- und Domainencammern sich deßfalls zu concertiren, zu willigen: Also werdet ihr euch gebührend darnach zu achten wissen. Und Wir sind euch in Gnaden ꝛc. Gegeben zu Berlin den 24 Junius 1745.

XVIII.) Königl. Preußisches Rescript an alle Aemter.

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Lieber Getreuer. Aus dem unterm 24 Junius a.c. an Unsre hiesige Regierung emanirten

nirten copeylich hiebey gehenden Rescripto und dessen Anlage wirst du des mehrern ersehen, welchergestalt Wir dem Grafen von Zinzendorf und seinen Emissariis allhier Proselyten zu machen, durchaus nicht verstatten wollen, sondern denselben, falls sie sich hier einfinden würden, solch Handwerck geleget werden solle. Solchem nach befehlen wir dir hierdurch allergnädigst, auf diese Leute ein wachsames Auge zu haben, und falls sich einige derselben, oder andere dergleichen verdächtige Personen allhier einfinden möchten, welche sich öffentlich oder unter der Hand unter dem Vorwand der Erbauung, mit den hiesigen Unterthanen zu thun machen wolten, oder sich auch von denen Herrnhuthern gebrauchen liessen, um ihre Principia unter die Leute zu bringen, so hast du solches durchaus nicht zu verstatten, sondern solchen verdächtigen Leuten nachdrücklich anzudeuten, daß sie sich sofort wegmachen solten, Uns auch allenfalls dieselbe zur Bestraffung anzuzeigen. Im übrigen hast du diese unsre Verordnung denen Predigern deines Amts zu communiciren, und selbigen zugleich aufzugeben, bey ohnfehlbarer Verantwortung alle Wachsamkeit zu gebrauchen, damit dergleichen verdächtige Personen sich nicht in die ihnen anvertraute und auf ihre Seele gebundene Gemeinden einschleichen, heimliche Zusammenkünffte anstellen, und solcher gestalt denen Leuten ihre Principia beybringen, und sie in ihrem Christenthum irre machen möchten; da denn, falls dergleichen Casus sich zutragen solte, die Prediger darüber sogleich an das Consistorium zu berichten haben würden. Daran ꝛc. den 23 August 1745.

von Tettau.
von Schlieben.
von Kunheim.
von Wallenrodt.

XIX) Hier können wir auch nicht unberühret lassen, daß 1748 in Chur-Sachsen eine besondere Königl. Commißon zur Untersuchung der Zinzendorfischen Religions-Sache niedergesezt worden, davon man zwar keine vollständige Nachricht von uns erwarten darf, weil nichts davon öffentlich bekannt gemacht worden, unterdessen wollen wir doch in der Haupt-Sache so viel melden, als in den öffentlichen Zeitungen davon bekannt worden. Zu dem Ende wollen wir zuförderst, zwey Schreiben communiciren, in welchen die Umstände überhaupt erzehlet werden:

Auszug eines Schreibens d. d. - - den 15 August 1748.

„Nachdem der Hr. Graf von Zinzendorf sich „bemühet, an dem Königl. Hofe zu Dreßden sich „in eine bessere Meinung zu setzen, als er bey den „Evangelischen Theologis in- und ausserhalb „Deutschlands stehet, in der Absicht, damit ihm und „seiner Brüder-Gemeinde eine freye Religions-Uebung in Chur-Sächsischen Ländern möge perstattet werden, so hat man für nöthig befunden, „die dritte Local-Commißion in Herrnhuth anzuordnen, um daselbst den Hr. Grafen und seine Anhänger zu vernehmen. Das Haupt dieser ansehnlichen Königl. Commißion ist des Herrn „Geheimen Raths und Ober-Consistorial-Präsidentens in Dreßden, Herrn Grafens von „Holzendorf Excellentz gewesen. Von Politicis „sind mit dazu gezogen worden Hr. Appellations- „und Ober-Consistorial-Rath Heydenreich aus „Dreßden und Herr Hofrath und Professor Leyser aus Wittenberg. Von Theologis sind dabey zugegen gewesen der Herr Ober-Hofprediger D. Hermann aus Dreßden, Herr D. und „Professor Teller aus Leipzig, und Hr. D. und „Professor Weickhmann aus Wittenberg. Am „27 Julius sind hochbesagte Herren Commissarii „zu Groß-Hennersdorf ohnweit Herrnhuth angekommen, nachdem denenselben der Hr. Graf „von Zinzendorf bis Löbau entgegen gegangen. „Diese angeordnete Königl. Commißion hat 14 „Tage gedauert, da denn des Herrn Grafens und „seiner Bischöffe Erklärung auf die vorgelegten „Fragen protocolliret worden. Unter der Hand „will verlauten, daß sie sich unter andern in dem „Articul vom Heiligen Geist ärgerlich erkläret, sich „nur zum Lateinischen Original der Augspurgischen „Confeßion bekannt, zur Formula Concordiæ Specialiter sie Dicta aber gar nicht verstehen wollen. „Ihre Bischöffe sollen bey dieser Gelegenheit aus „allen Theilen der Welt in Herrnhuth zusammen gekommen seyn, und viel Sachen als in einem Synodo zur Ausbreitung ihrer Gemeinen „verabredet haben. Man muß nun erwarten, „was vor ein Königlich Decissum ratione tolerantiæ der Heernhuther auf dem Bericht dieser Commißion erfolgen werde ꝛc.„

Auszug eines andern Schreibens d. d. 3 Nov. 1744.

„Die wegen der Herrnhuther angestellte Commißion in Groß-Hennersdorf, (welches der Hr. „Graf von Zinzendorf ohnlängst von dem in „Zeitz lebenden Herrn Geheimden Rath von „Burgsdorf gekaufft, und eine halbe Stunde „von Herrnhuth liegt) ist dahin ausgefallen, daß „die drey Herren Theologi ihre Vota, ieder besonders, gegeben und darinnen einig gewesen, „daß weder Zinzendorf noch sein Anhang für „Augspurgische Confeßions-Verwandte zu halten „wären, könte auch nicht eher ihr vermeyntes exercitium religionis verstattet werden, bis sie der „Formula Concordiæ eydlich unterschrieben, (welches sie aber nicht thun wollen) des Grafens Bücher und Lieder abschafften, und sich der Lutherischen Kirche mehr als jetzo näherten. Was daher in öffentlichen Zeitungen von dem Grafen „Zinzendorf ausgesprenget worden, als wäre die „Commißion für ihm ausgefallen, gehöret abermahls unter seine bekannten Unwahrheiten.„

Daß man dergleichen Zinzendorfisches falsches Vorgeben in der Welt ausgegebreitet, davon wollen wir nur eine Nachricht anführen, wie sie in den *Gazettes d'Utrecht* N. 86. 1748 gestanden hat.

Lettre particuliere ecrite de Breslau en datte du 29 Septembr. 1748.

On apprend de Dresde de 11 de ce mois, que la Commission que le Ministre d'Etaat, charge de la direction des affaires de la religion Protestante a la Diete, avoit etablie pour se mettre entierement au fait par rapport aux freres *Moraves* venoit d'etre

terminée a la satisfaction mutuelle de ceux qui y avoient interet, & que la supposition de la conformite des freres *Moraves* avec la Confession d'Augspourg s'y etoit fort bien soutenüe. Les Gazettes de ces jours ci nous ont donne la dessus quelques particularitez fort circonstanciées. Du reste nous savons authentiquement, qu'il n'est pas vray, que les Freres *Moraves* aient achete le Comte de Barby. Ce qu'il y a de vrai c'est que le Roi de Pologne, Souverain de ce païs-la, a fait la grace a Madame la Comtesse *de Reuss*, niece du feu Duc de *Saxe Weisenfels*, dernier Seigneur du lieu, de lui affermer, pour un tems limite, le Chateau & partie du domaine qui en depend, situez dans le voisinage de Madame la Princesse d' *Anhalt-Cöthen*, sa soeur. Comme cette Dame & le Comte de *Reuss*, *Henri* XXVIII du nom, son epoux, qui est neveu de la Comtesse *de Zinzendorf* sont reputez descendans de la meme Maison, il n'y auroit pas lieu de s'etonner, s'ils attiroient quelques uns de ceux de la Communaute des Freres Moraves. Mais il ny'a aucune vraisemblance aux differens voyages qu'on fait faire dans les Gazettes a Mr. le Comte de Zinzendorf pour regler des logemens, attendu que ce Seigneur ne prend jamais d'autre tache dans les affaires de cette Eglise qu'autant que sa charge l'oblige a en compasser la forme ancienne & assez connue avec la constitution politique des païs respectifs ou elle s'etablit nouvellement.

Hingegen hat man diesem ausgesprengten falschen Ruhm in andern öffentlichen Nachrichten widersprochen, davon wir sonderlich folgendes hier beyfügen wollen:

Extract-Schreibens aus S. nach W. von N. N. an N. den 3 October 1748.

„Man muß sich billig verwundern, welchergestalt in einigen Zeitungs-Blättern unter dem „Articul von Dreßden gelesen wird, daß die so genannte Mährische Brüder-Gemeinde vor der zur „Untersuchung ihrer Lehr- und Lebens-Art in Hennersdorf niedergesetzten Königl. Commißion nicht „nur gantz anders befunden worden sey, als man „sie bisher in den so häuffig wider sie herausgegebenen Schrifften abgeschildert, sondern daß „man auch dieselbe für Augspurgische Confessions-Verwandte würcklich erkannt habe. Wie „wenig aber diesem Gerüchte Glauben zuzustellen sey? erhellet aus einigen seit dem eingelaufenen gantz sichern Nachrichten, darinnen es „theils heißt: Daß die Herrnhutische Sache in „Chur-Sachsen noch nicht zu Ende sey, und daß „die Commißion zwar aufgehoben worden, doch „aber manchen die Augen inzwischen aufgegangen seyn, wie diese Art Menschen dem Lande „eben nicht so verträglich seyn dürffte, als man „sich anfänglich vorgestellet, davon jedoch das „weitere noch erwartet werden müste; theils aber „folgendes gelesen wird: **Es habe sich bey der „Commißion auf das deutlichste gezeiget, daß „die so genannte Brüder-Gemeine eine von „allen übrigen Religions-Verfassungen gantz „verschiedene Parthey ausmache**, welches, „wenn es die Noth erforderte, zu seiner Zeit „vor aller Welt klar gemacht und daraus ersehen werden könne, daß des Herrn Grafen Betragen in seinem gefährlichen und ärgerlichen „Plan, wie es in so viel gedruckten Schrifften „wider ihn auf das bündigste bewiesen da liegt, „immer einerley, ohne die geringste Besserung „sey, und daß er immer einerley verwerffliche „Gründe, Mittel, Wege und Ränckе gebrauche, sein zum Schaden der gantzen Christlichen „Religion angefangenes Werck fortzusetzen und „auszubreiten; so billig als ein recht schweres „göttliches Gericht, von allen, die den HErrn „fürchten, angesehen werden müste. Es sey aber „mit der Commißion, wie es immer sey, so hält „man sich, bis es derselben gefallen wird, einen „umständlichen und sichern Bericht des dabey „paßirten vorzulegen, an des Herrn Grafen gedruckte Gemein-Reden, Lieder und andere dergleichen Stücke, so von ihm und seinen Brüdern vor aller Augen offenbar, auch so beschaffen sind, daß darinnen leider die kräfftigsten Irrthümer in der Lehre, schwere Vergehungen insonderheit gegen die Liebe des Nächsten und andere abscheuliche Dinge bey ihren so genannten „Streiter-Ehen und Ehe-Einrichtungen angetroffen werden. So lange alle diese schwere „Irrthümer nicht widerruffen und durch eine „wahre Umkehr zu GOtt geändert werden, vornehmlich auch der unter diesen so genannten „Mährischen Brüdern herrschende recht ärgerliche „Syncretismus in Religions-Sachen von ihnen „nicht gäntzlich verabscheut, hingegen das Fürbild „der heilsamen Lehre der Evangelisch-Lutherischen „Kirche in allen und jeden angenommen wird: „so lange bleiben diese und die ächten Augspurgische Confeßions-Verwandte von innen und aussen so weit von einander unterschieden, als Himmel und Erde, worinnen man desto gewisser seyn „kan, seit dem der dritte Band der von Herrn „Fresenius edirten Herrnhutischen Nachrichten „herausgekommen, item, **nöthige Prüfung der „Zinzendorfischen Lehr-Art von der heiligen „Dreyeinigkeit**, darinnen (recht demonstrativisch „und in einer fast zu einem Excеß ausschlagenden „und doch dabey nach dem bey dem Herrn Verfasser vorwaltenden Umständen unsündlichen „Moderation liebreich) gezeiget wird: 1) Daß des „Grafens Lehre wider die Schrifft Alten und „Neuen Testaments sey; 2) Daß sie gantz neu „sey; 3) Daß dieser irrige Vortrag von grossen „mißlichen Folgen sey, aufgesetzt und verfasset „von einem Liebhaber der Geoffenbarten „Wahrheit, zum Druck befördert und mit einer Vorrede begleitet von J. P. Fresenio. „Item, das entdeckte Geheimnis der Bosheit „der Herrnhutischen Secte, da in der Vorrede der Verfasser diese Worte gebrauchet: „Wir bieten aber doch auch dem Schwarm Trotz, uns unter die Rolle der Pasquillanten zu setzen, weil wir noch zur Zeit nicht nöthig finden, uns zu nennen, wer wir sind; wir erzehlen Facta, welche wahr sind, die sie nicht läugnen können, und die sich wils Gott, bey einer allgemeinen Untersuchung, wenn solche auch auf Veranlassung des gantzen Römischen Reichs und aller Evangelischen Stände geschehen solte, auf die doch der Graf Zinzendorf so offt getrotzet und gepochet, klar genug finden werden; ja alle redliche Seelen werden erstaunen, und Gott preisen, daß solche Greuel offenbar worden ꝛc.

„Aus diesem werden Ew. Wohlehrw. den völligen Ungrund des anfänglich angezeigten u. in einigen Zeitungen befindlichen Articuls aus Dreßden „von 27 August a. c. zugleich aber auch die äusserste Nothwendigkeit erkennen, theils andere vor „einen vertraulichen Umgang mit den ächten so genannten Herrnhuthischen Brüdern, zumahlen ihren Bischöffen, Lehrern, Aeltesten u. s. f. vor „Lesung ihrer Bücher, auch vor Reisen und Briefschreiben dahin, aus Liebe zu warnen, theils „aber GOtt zu bitten, daß er dieser grossen und groben Verführung auf eine seinem Wort „gemässe Weise, wie solches bereits vom Herrn „Kirchen-Rath **Walch**, Herrn **Fresenius**, Hr. „**Schinmayer**, Herrn von **Bogatzky** und andern „gezeigt worden ist, steure, die dagegen bereits abgelegte herrliche Zeugnisse an die Verführten und „Verführer zu ihrer Bekehrung seegne, insonderheit aber sich so mancher unter ihnen befindlichen „unschuldigen Seelen, die nicht wissen, woran sie „sind, väterlich erbarme und sie aus diesen Netzen des Jägers bald und gäntzlich errette; andere aber, die noch nicht aus diesem Taumelkelche getruncken, wie vor denselben, also auch vor „allen andern in diesen Tagen so gar häufigen „Irr- und Abwegen aus Gnaden bewahre, und „nicht zugebe, daß das ohnehin so sehr verhaßte „wahre Christenthum oder unsere allerheiligste „Religion, wie solche nach Tit. I. 13 nichts anders ist, als der Glaube der Auserwählten, oder „die Erkenntnis der Wahrheit zur Gottseeligkeit „in der Hofnung des ewigen Lebens, welches verheissen hat, der nicht leugt, GOtt, vor den Zeiten der Welt her, und offenbaret zu seiner Zeit „durch die Predigt seines Worts um dieser Leute willen bey der Leichtsinnigen und argen Welt „noch verhaßter werde! Wollen Ew. Wohlerw. „dieses ihrenguten Freunden bekannt machen, so habe ich nichts dagegen; ich aber verharre ꝛc.

XX.) **Königl. Groß-Britannisches und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgisches Edict, die Confiscation der Herrnhuthischen Bücher betreffend, und wie wider die Herrnhuther zu verfahren, d. d. 22 Novembr. 1748.**

Wir Georg der Andere, von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc.

Geben hiemit zu erkennen, was massen Uns angenehm gewesen zu vernehmen, daß die unterm 28 May (8 Jun.) 1734. von Uns ergangene Verordnung viele von denen Separatisten auf andere Wege gebracht, und deren Ausbreitung in Unsern hiesigen Landen verhindert hat.

Als jedoch dieses Uebel noch nicht gäntzlich nachgelassen, und Uns vorgetragen worden, daß an verschiedenen Orten bisher sich geäussert, welchergestalt auch die Secte derer sich so nennenden Mährischen Brüder, und der so genannten Herrenhüter, oder derer, welche des Grafen von Zinzendorf Lehr-Sätzen zugethan sind, einzureissen beginne;

So wird obbesagte Verordnung hiedurch in allen Stücken wiederholet, solchergestalt, daß nach derselben gegen diejenige, welche denen Irrthümern der Herrenhüter oder Zinzendorfischen, u. derer sich so nennenden Mährischen Brüder-Secte zugethan sind, auf gleiche Weise wie gegen die Separatisten und andere Fanaticos, verfahren werden solle.

Wir verordnen daneben insonderheit:

1. Des alle Herrenhuthische Schrifften, welche bereits bekannt sind, als das Gesang-Buch und die Reden des Grafen von Zinzendorf, wie auch alle andere so etwa noch gedruckt werden möchten, in Unsern Landen nicht geduldet werden sollen; daher alle diejenige Leute, welche sich verdächtig gemacht, der so genannten Herrenhüter, wie auch derer sich so nennenden Mährischen Brüder Secte, zugethan zu seyn, dergleichen bey ihnen befindliche Bücher der Obrigkeit jeden Orts auszuliefern, und diese solche an Unser Consistorium einzuschicken haben; Wie dann an alle Buchführer in Unsern hiesigen Landen deßfals eine besondere Verordnung ergehen wird.
2. Als auch in erwehnter Verordnung von Anno 1734. zwar enthalten, daß niemanden zu untersagen, für sich und mit seinen Hausgenossen, oder auch mit ein oder andern zu ihm kommenden Freunde seine besondere Andacht in seinem Hause zu haben; So ist solches doch nicht dahin zu verstehen, als wenn denenselben erlaubet seye, mit solchen Leuten, die denen Herrenhüterschen, Separatistischen, derer sich so nennenden Mährischen Brüder und andern fanatischen Irrthümern zugethan, oder deßfals wenigstens verdächtig sind, Zusammenkünfte zu halten, sondern es wird solches hiemit ernstlich verboten, und hat jeden Orts-Obrigkeit mit allem Fleisse darauf zu achten und solches nicht zu verstatten.

Wir befehlen demnach denen sämmtlichen Obrigkeiten sowohl in denen Städten als auf dem Lande, über diese Verordnung mit Ernst und Nachdruck zu halten; Und damit selbige zu jedermanns Wissenschafft gelangen möge, soll solche gewöhnlicher massen publiciret und von denen Cantzeln verlesen werden.

Geben auf Unserm Palais zu Hannover, den 22. Nov. 1748. Unserer Reiche im zwey und zwantzigsten.

George Rex.

(L. S.) **L. v. Steinberg.**

XXI) **Des Königl. Groß-Britannischen und Churfürstl. Consistorii zu Stade Verordnung wider die Herrnhuther. de d. 25 Jan. 1749.**

Unsere ꝛc.

Obgleich zu vermuthen stehet, daß unter denen Lehrern und Predigern dieser Hertzogthümer niemand

mand gefunden werde, der sich um dasjenige, was in der Kirche vorgehet, so wenig bekümmern solte, daß er nicht wisse, was es mit den, sich also nennenden Mährischen Brüdern, oder vielmehr Herrenhüthern und Zinzendorfianern, welche seit verschiedenen Jahren manches Unheil und viele betrübte Zerrüttungen hin und wieder angerichtet, für eine Bewandniß habe; So erachten Wir es jedoch nicht überflüßig zu seyn, dieser Unserer Verordnung, die Wir wider dieselbe ergehen zu lassen, Uns gemüßiget befunden, einen kurtzen Begriff von denenselben voranzusetzen.

Die Lehren dieser Secte weichen nicht nur von dem Vorbilde der heilsamen Lehre, die in der H. Schrifft anzutreffen, gäntzlich ab, besonders in den Puncten, welche das Geheimniß der Heiligen Dreyeinigkeit, das natürliche Verderben der Menschen, die aus Busse und Glauben bestehende Ordnung des Heils, und den rechten Gebrauch der Gnaden-Mittel betreffen, sondern ihre Uebungen sind auch von der Art, daß sie die Gewissen mehr, als im Pabstthum jemahls geschehen, bestricken, Ordnung und Stände in der Welt verwirren, und unter dem Deckel des Nahmens Gottes und JEsu Christi, sonderlich mit ihrem Loose, die grössesten Betrügereyen und Boßheiten veranlassen, und nicht ohne Grund zu befürchten, daß ein Theil dieser Secte nach und nach in diejenigen Greuel, die man in vorigen Zeiten an der Buttlerschen Rotte verabscheuet, verfallen könne.

Wann nun ein Land, darinne diese Secte sich einnistelt, in seine Glückseligkeit und Ruhe verlieret, auch viele Seelen, die sonst gut gesinnet sind, durch dieser Menschen Schalckheit und Teuscherey in Gefahr gerathen, ihrer ewigen Seeligkeit verlustig zu gehen; Der Obrigkeit also oblieget, die von GOtt ihr verliehene Gewalt und Krafft mit aller Sorgfalt dazu anzuwenden, daß dieser heillosen Secte der Zugang in ihr Land versperret, oder dieselbe, dafern sie sich daselbst schon eingeschlichen haben solte, beyzeiten wieder ihren Rückweg daraus zu nehmen genöthiget, und das von ihr bereits gestiffte Unheil vertilget werde; Als haben Wir, ob Wir gleich nicht zweifeln, daß diese Hertzogthümer von dieser verderblichen Secte bishero frey und unangesteckt geblieben, bevorab da uns nicht bekannt geworden, daß die Herrenhüther ihre Apostels und Emissarien auch hieher gesandt, und Proselyten gemacht, oder zu machen gesuchet hätten; Dennoch, da sie bey ihrem unaufhörlichen Bemühen sich immer mehr und mehr auszubreiten, es sich auch einmahl gefallen lassen könnten, ihr Heil auch in hiesigen Gegenden zu versuchen, für nöthig zu seyn befunden, diese Verordnung, welche ihre Absicht und Bemühung am leichtesten vereiteln könnte, beyzeiten ergehen zu lassen. Solchemnach verordnen und gesinnen, Nahmens Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, Wir an Euch hiemit, daß ihr nicht nur für Euch selbst Euch darnach zu achten, sondern auch allen und jeden Eurer Inspection anvertrauten Predigern dieses per Circulares kund zu machen, und ihnen dabey nomine Regii Consistorii nachdrücklich zu injungiren habet: 1) Sorgfältige Achtung zu geben, ob sich Glieder oder Emissarien dieser Herrnhuthischen Secte, welche bey ihrer selbst erwehlten Geistlichkeit und Demuth, auch bey allem ihren Vorgeben und scheinbaren Bemühen, Seelen zu bekehren, doch an ihrer Sprache, sonderlich an der Geringschätzung der Heiligen Schrifft, an der Verachtung des ordentlichen Lehr- und Predigt-Amts, an dem aus blosser Gewohnheit herrührenden leichtsinnigen Schwatzen vom Lamme, Blut und Wunden, mit Hintansetzung der nöthigen Ordnung der Busse, an der Empfehlung und Austheilung ihrer Bücher, an der übertriebenen Erhebung ihrer Gemeine, wie auch der Gaben und Verdienste des Grafen von Zinzendorf, und an einer Menge indifferentischer und fanatischer und quietistischer Ausdrückungen, leicht zu erkennen sind, einfinden, und in solchem Falle davon an hiesiges Königl. und Churfürstl. Consistorium ungesaumt zu berichten, auch dem Befinden nach gehörige Verfügung darauf zu gewärtigen. Daneben 2) sich bey ihren Zuhörern, wann sie zu ihnen in ihre Häuser zu kommen Gelegenheit haben, fleißig zu erkundigen, was sie für Bücher haben und lesen, und falls einige von der sogenannten Mährischen oder Herrnhuthischen Gemeine herausgegebene Bücher, worunter ihr Gesang-Buch, zumahlen desselben Anhänge, das Lehr-Buch oder der Catechismus der Gemeine, die von dem Grafen von Zinzendorf gestellete Uebersetzung des Neuen Testaments, und desselben sowohl zusammen als einzeln gedruckte Reden, die fürnehmsten sind, darunter befindlich seyn solten, solche sogleich zu sich zu nehmen, selbige nachhero nebst der Anzeige, wo? und bey wem? dergleichen angetroffen worden, dem hiesigen Königlichen und Churfürstl. Consistorio zuzusenden, und, wann jemand solche in Güte nicht fahren lassen, sondern ihnen selbige mit Gewalt vorenthalten wolte, davon sofort anhero zu berichten. Nicht minder 3) derjenigen Leute, welche Bücher zum Verkauf im Lande herum tragen, Vorrath fleißig durchzusehen, und wann darunter Herrnhuthische Schrifften befindlich, solches der ordentlichen Obrigkeit ohne Verzug kund zu thun, damit selbige solche wegnehmen lassen, und davon an hiesige Königliche Regierung berichten können; zumahlen die Erfahrung es anderwerts schon gelehret, daß die Herrnhüther sich solcher Gelegenheit bedienet, ihre Bücher die sie gerne um einen wohlfeilen Preiß verkauffen, ja wohl gar umsonst hingeben, unter die Leute zu bringen. Und endlich, 4) dafern über kurtz oder lang sich äussern möchte, daß unvermerckt einige Glieder der ihnen anvertrauten Gemeine, durch Herrnhuthische Bücher oder Emissarien wären irre gemacht worden, mit Liebe und Sanfftmuth an derselben Zurechtbringung zu arbeiten.

Falls sie sich aber halsstarrig bezeigen würden, und keine Unterweisung annehmen wolten, davon ihren Pflichtmäßigen Bericht forderlamst anhero zu erstatten.

Wir sind ꝛc.
Stade den 25 Jenner
1749
von Bodenhausen, von Berlepsch.
Wege.

V. Strei-

1. Streitigkeiten wegen der Zinzendorfischen oder Herrnhuthischen Gemeine.

Solche kan man füglich in zwey Classen einteilen. Denn einige betreffen die Herrnhuthische Gemeine und deren Anstalten überhaupt, als darwider einige verschiedenes erinnert und sie nicht billigen wollen; andere aber haben ihr das Wort geredet, und sie vertheidiget. Diese nun machen die erste Classe aus. Zu der andern Classe gehören einige besondere Streitigkeiten, die durch des Herrn Grafens von Zinzendorf Catechismum, durch die Ebersdorfische Bibel, u. s. w sind erreget worden.

A) Wegen der Zinzendorfischen oder Herrnhuthischen Gemeine, und deren Anstalten überhaupt.

1. Unter den Papisten gab P. Carl Regent, ein nach Schlesien, um die Schwenckfelder zur Päbstischen Kirche zu bringen gesandter Mißionarius, folgende Schrifft: Unpartheyische Nachricht von der in Laußnitz überhand nehmenden, und hieraus in die benachbarten Länder, insonderheit in Schlesien einreissenden neuen Secte der so genannten Scheffërianer und Zinzendorfianer: Derselben Lehren, Catechismo, neu übersetzten und aufgelegten Bibel, wie auch Kirchen-Ordnung in Herrenhuth, nebst Gegen-Bericht, daß solche Lehren dem Worte Gottes wiederstreben: Aus allerhand verworffenen Secten verabfasset: Der Augspurgischen Confeßion entgegen laufen, folgbar derselben Professenten der in Instrumento Pacis verliehenen Religions-Freyheit sich nicht zu getrösten haben; 1729 in 8 heraus, wobey sich, wie zugleich auf dem Titul mit angezeiget ist, eine Erörterung, befindet, daß die Lutheraner aus ihren Principien diese Lehre des Irrthums halben nicht überzeugen; wohl aber die Papisten sie dessen überweisen könnten, mithin die Römisch-Catholische Kirche die wahre seligmachende Kirche, zu welcher sich diese Irrende wenden und bekehren solten. Aus diesem Titul ist sowohl der Inhalt, als die Absicht der Schrifft nicht undeutlich abzunehmen. Sie ist nicht allein dem Herr Grafen von Zinzendorf entgegen gesetzt; sondern auch überhaupt der Evangelischen Kirche. Insbesondere handelt der Herr Verfasser von M. Melchior Scheffern, Pastorn zu Görlitz und dessen Lehren, da er ihn vieler groben Irrthümer beschuldiget; von dem Zinzendorfischen Catechismus und Bibel; von der Art und Weise, wie solche neue Lehren in Schlesien, Mähren und Böhmen ausgebreitet würden; und von dem Kirchen-Directorio zu Herrnhuth, worauf er seine Anmerckungen darüber machet und beweisen will, daß diese neue Lehren dem gemeinen Wesen schädlich, der Augspurgischen Confeßion wiederstrebten, und ihre Anhänger sich der in dem Westphälischen Friedens-Schluß verliehenen Religions-Freyheit nicht zu getrösten hätten.

2. Hierwider trat an das Licht: Zeugnis der Wahrheit der Gemeine zu Herrnhuth, Herr M. Melchior Scheffers, Pastor zu Görlitz, weyland Herrn M. Johann Christoph Schwedlers, Pastors und Inspectors zu Niederwiese, wie auch Herrn Johann Andreas Rothens, Pastors zu Bertholsdorf, wider Herrn P. Carl Regent Nachricht von einer in Laußnitz und Schlesien einreissen sollenden neuen Secte, auf vielfältiges Begehren zum Druck befördert von M. Christian Gottfried Marchen, 1730 in 8. Aus diesem Titul siehet man schon, was in dieser Schrifft anzutreffen sey. Es sind verschiedene einzelne Stücke, welche man zusammen gedruckt. Gleich im Anfang findet man einen Aussatz wider das, so der P. Regent wider die Zinzendorfische Gemeine und deren Anstalten erinnert hatte, den der Herr Graf von Zinzendorf selbst soll verfertiget haben. Der P. Regent hatte sich auf eine gewisse Nachricht beruffen, welche der Herrnhuther, Christian David, solte aufgesetzet und bey seiner Reise in Schlesien zurück gelassen haben, so man hier nicht für gültig und richtig erkennen will. Hierauf folget des M. Melchior Scheffers gegründete Ursachen, warum er den Eifern vor GOtt mit Unverstand auf ihre bisherige gegen ihn in öffentlichen Druck herausgegebene Schmäh-Schrifften nicht antworten will, welche Schrifft mit vieler Hefftigkeit verfertiget, und gewiß manchen einen Anstoß geben muß, daß man darinnen die gehörige Moderation nicht beobachtet. Er hat hier einige Schrifften, so wieder ihn herausgekommen, ohne einer Widerhohlung andrucken lassen, als ein Vertraulich Gespräch zwischen Ludovico und Lamperto, und des ungetreuen und wiederläuferischen Miedlings zu Görlitz, M. Scheffers, irrige Sätze, welche einer unter dem Nahmen Peter Friesens 1727 drucken lassen, worinnen man ihn bisweilen auch hart angegriffen hatte. Es folget weiter Herrn M. Schwedlers Antwort wider den P. Regent, als welcher in der vorher angeführten Schrifft, p. 90 ihn beschuldiget hatte, daß er Schwenckfeldisch lehre; der aber sich nicht blos bey diesem Punct aufhält; sondern die gantze Schrifft seines Gegners durchgehet; worauf zuletzt des Herrn Rothens Beantwortung kommt.

3. Hiewieder gab P. Regent eine Abfertigung der Herrnhuthischen Zeugnisse 1731 in 8 heraus: führte wieder allerhand Irthümer an, welche der Herr Scheffer und Hr. Roth hegten, und wolte darthun, daß die Böhmischen und Mährischen Brüder dem

Calvinismus und Fanaticimus ergeben: Daß des Hrn. Grafens Ebersdorfische Bibel und Cathechismus schädlich und verdächtig wären, wie er denn noch in eben diesem Jahre

4. eine **Erklärungs-Predigt M. Schwedlers** drucken ließ und dichtete, als wenn er solche über Matth. XXVII. 4. in der Hölle gehalten, und seine vorigen Zuhörer ermahnet hätte, die Päbstische Religion anzunehmen.

5. Der Hr. **Scheffer** hatte in seiner vorhin erwehnten Schrifft, warum er seinen Gegnern nicht antworten wolle, einen Görlitzischen Raths-Herrn, **G. B. Schultes**, angegriffen, welcher denn zu seiner Vertheidigung zum Druck brachte: **Des gar bekannten Schlesiers Erinnerungen an M. Melchior Scheffern**, 1730 in 8.

Doch wie die erstere Schrifft, welche der Hr. **P. Regent** an das Licht gegeben hatte, nicht blos wider den Hr. Grafen von **Zinzendorf** und dessen Gemeine zu Herrenhuth; sondern auch überhaupt wider die Evangelische Kirche gerichtet war, und man darinnen behaupten wollen, daß die Lutheraner nach ihren Grundsätzen die Irthümer der Schefferianer und Zinzendorfianer nicht gründlich widerlegen könnten und da dieses die Papisten zu thun im Stand wären, ihre Kirche daher die wahre seligmachende Kirche sey, zu welcher sich diese Irrenden wenden und bekehren solten; so bekam er dieses Puncts wegen noch besondern Widerspruch, welches wir zugleich mit berühren wollen. Es kam nehmlich heraus:

6. **Petri Frisii** Widerlegung der Schein-Gründe, mit welchen der Jesuit und Mißionarius **Regent** behaupten wollen, daß die Lutheraner aus ihren Principien die Schäferianer und Zinzendorfianer ihres Irthums halben nicht überzeugen könnten, 1729 in 8, und:

7. **D. Johann Joachim Weidner** hielte zu Rostock gewisse Disputationes, in quibus sistitur *Regentius* male regens & fanaticis reditum ad Papismum frustra svadens; qua doctrinas Schefferianas, qua Catechismum Zinzendorfianum, qua versionem biblicam Ebersdorfianam, in welchen er die dem M. Scheffer beygemessene Irthümer untersuchte und beurtheilete: Dem Vorgeben des **P. Regent**, als wenn die von ihm angegebene irrige Lehren der Schefferianer und Zinzendorfianer nur von den Papisten, und nicht von den Lutheranern, gründlich zu widerlegen wären, widersprach, und unter andern erinnerte, daß der Päbstische Cathechismus mehr und gröbere Irthümer in sich fasse, als der Zinzendorfische; auch zu erkennen gab, daß er mit dem Hr. **Rothen**, Pastore zu Bertholsdorf, wegen der Verbesserung, so er mit D. Luthers Uebersetzung vornehmen wollen, nicht zufrieden sey.

8. Hierwider wolte sich der **P. Regent** verantworten, und lies eine Schrifft unter dem Titul: **vollkommene Catholische Regierungs-Form 1731 in 8** drucken; darinnen er doch nichts anders that, als daß er das vorige wiederholte: dabey bliebe, unsere Kirche könne die Zinzendorfischen Irthümer auf ihren Principien nicht widerlegen und verdammen; sondern das sey man allein bey der Päbstischen Kirchen-Regierung zu thun, im Stand.

9. Der Herr **D. Weidner** hat hierauf mit dem Herrn Grafen von **Zinzendorf** selbst correspondiret, daß da dieser über verschiedene Puncte eine Erklärung gegeben, jener deswegen seine Zufriedenheit bezeuget. In den Anmerckungen über die so betitelte **vollständige so wohl Historisch- als Theologische Nachricht von der Herrenhuthischen Brüderschafft**, wird p. 11 gemeldet, Herr Doctor **Weidner** habe an den Herrn Grafen geschrieben: **Hätte ich in den Verfall gerathen sollen, die lieben Herrenhuther für eine Secte auszuruffen, so verzeihe mirs GOtt, und ich offerire mich, es ihr vor den Augen der gantzen Kirche abzubitten.**

* * *

Das war eine Controvers, welche die Herrnhuter und deren Anstalten insgemein anging. Nun gedencken wir einer andern Schrifft, welche:

10. Herr **M. Johann Peter Siegmund Winckler** unter dem Titul: **Die Gemeinschafft der Gläubigen mit dem Dreyeinigen GOtt und unter einander in einigen wichtigen Stücken, zum Fortgang der Seelen in ihrem Christenthum, die da wollen erkennen die Gemeinschafft mit Christo und den Gläubigen unter einander, nach Anweisung Heiliger Schrifft gezeiget, herausgegeben.** Weder in dieser Aufschrifft, noch in dem Werck selbst wird der Zinzendorfischen Brüder gedacht; wer aber weiß, was die Gelegenheit desselbigen gewesen, und solches gantz durchlieset, der wird erkennen, daß wir es hier nicht mit Unrecht anführen. Der Herr Verfasser war damahls Gräflicher Hof-Prediger zu Ebersdorf. Daselbst befanden sich Zinzendorfianer, und da ihm deren Brüder- und Gemeinschafft unter einander in manchen Stücken bedencklich vorkam, und die Umstände zu erfordern schienen, von der Sache selbst eine öffentliche Erklärung und Erinnerung zu thun, so geschahe das in der angezogenen Schrifft. In derselbigen wird erstlich von der Gemeinschafft der Christen überhaupt gehandelt, und der Unterscheid erkläret, so ferne sie gesetzlich und evangelisch ist: auch ins besondere gewiesen, wie die wahre Bruder-Liebe müsse beschaffen seyn. Indem man erinnert, daß es eine gemeinschaffliche Liebe seyn müsse, da ein jegliches Glied dem andern Handreichung thue: so nimmt man Gelegenheit die Stellen Röm. XII, 6 u. f. 1 Cor.

1 Cor. XII, von den mancherley Gaben, mit welchen einer dem andern dienen soll, zu erklären. Hierauf kommt man auf einige specielle Umstände, welche in der Gemeinschafft vorkommen können, und zeiget, wie weit sich die Gemeinschafft in Absicht auf dieselbige nach Anleitung der H. Schrifft erstrecke. Der Herr Verfasser untersuchet hier, was zu halten sey von dem Bruder- und Schwester-Nahmen und dessen Gebrauch; von dem Gehorsam gegen die Brüder, von Schliessung und Ausschliessung der Brüder, von der verbotenen Gemeinschafft, von der Gemeinschafft der leiblichen Güter unter den Brüdern, von Ermahnung und Bestraffung derselben und von Privat-Versammlungen der Seelen, so in Gemeinschafft mit Christo und unter einander stehen wollen; bey welchen Puncten man denn sein Absehen auf die Herrnhuthischen Brüder gerichtet und weisen wollen, wie sie es darinnen bisher versehen: der Sache zu viel gethan, und auf manche Abwege dabey kommen, wenn man sie gleich nahmentlich nicht angeführet. Ob hierwider etwas herausgekommen, darinne der Herrnhuthischen Gemeine das Wort dagegen geredet worden, wissen wir nicht.

* * *

Mehrere Bewegungen hat

11. Das **Tübingische Bedencken** veranlasset, welches dem Artickel: **Zinzendorf**, (Nicolaus Ludwig, Graf von) mit eingerücket ist. Das war für die Zinzendorfische Gemeine zu Herrnhuth abgefasset, und der Aufsatz geschahe bey dieser Gelegenheit: Nachdem sich gedachte Gemeine vermehrte und bey üblen Wetter, sonderlich zu Winterszeit viele gehindert wurden, nach Bertholsdorf in die Kirche zu gehen, schrieb sie den 15 September 1732 an den Herr Grafen von Zinzendorf und verlangte einen besondern Prediger, da denn Herr M. **Friedrich Christian Steinhofer**, der sich bisher in Tübingen aufgehalten hatte, in Vorschlag kam, und von dem Herrn Grafen unterm 15 December 1732 die Vocation erhielte. Die Sache gieng wieder zurücke, weil er auf Königl. Befehl dem Pastor Rothen zu Bertholsdorf nicht nur adjungiret, sondern auch substituiret werden solte, dazu er sich nicht entschliessen wolte, und kam hierauf nach Ebersdorf, da vorher erwehnter Herr M. **Winckler** noch Hof-Prediger daselbst war, welcher von dar weggienge und Superintendent zu Stollberg wurde. Inzwischen verlangte Herr **Steinhofer** wegen der Herrnhuthischen Gemeine von den Herrn Theologen zu Tübingen, um desto sicherer und fester zu stehen, den 18 Mertz 1733 ein Bedencken und richtete die Frage, darauf sie ihn belehren solten, dahin ein: Ob die Mährische Brüder-Gemeinde, supposito in Doctrinam evangelicam consensu, bey ihrer seit drey hundert Jahren her gehabten Einrichtungen und bekannter Kirchen-Zucht geblieben, und dennoch ihre Connexion mit der Evangelischen Kirche behaupten könne und solle? Wie dieses die Theologische Facultät zu Tübingen überhaupt bejahete: Also führte sie insbesondere drey Puncte aus: (1) Könne man der Mährischen Brüder-Gemeine das Zeugnis ihrer Einstimmung mit der Evangelischen Wahrheit nicht versagen. Denn sie bekenne sich zu denjenigen Lehren, welche in der Confeßion enthalten, die 1535 dem König Ferdinand in Böhmen ausgestellet: 1564 an den König und nachmahligen Kayser Maximilian den Andern wiederholet: Dem König Sigismund in Pohlen zu Warschau übergeben, auch 1572 aufs neue durch die Aeltesten und Diener der Kirche der Brüder in Böhmen, Mähren und Pohlen zum Druck befördert, und 1573 in Wittenberg abermahls ausgegeben worden. Das habe auch bey der Gemeine zu Herrnhuth statt, daß man müsse sagen, sie stimme der Evangelischen Lehre bey: (2) Käme die Einrichtung und Kirchen-Zucht der Gemeine zu Herrenhuth in den Hauptstücken mit derjenigen überein, welche in den alten Glaubens-Bekänntnissen der Brüder in Böhmen, Mähren und Pohlen enthalten, nur daß man in einigen Neben-Dingen, nach der Freyheit, die sich die Kirche jederzeit vorbehalte, besondere Verfassungen gemacht, und daher könne sie dabey bleiben. (3) Könne daher die Kirchen-Gemeinschafft mit der Evangelischen Kirche Augspurgischer Confeßion von den Mährischen Brüdern in Herrnhuth mit Recht behauptet werden, und stehe nicht im Wege, daß sie ihre besondere Kirchen-Zucht und Einrichtung habe. Das ist der gantze kurtze Inhalt dieses Bedenckens, welches selbst weitläufftig abgefasset ist. Es ist solches zu verschiedenen mahlen gedruckt worden. Man gab es zu Löbau heraus; weil es aber nicht zum Besten abgedruckt war, stellte die Theologische Facultät solches selbst 1735 ans Licht, und fügte die vorher angeführte Erklärung des Herrn Grafen von Zinzendorf, wie weit und warum er sich den Dienst des Evangelii gewidmet, bey, worauf man es den *Actis Historico-Ecclesiasticis*, III Th. p. 245 und IV Theil, p. 419 u. f. ingleichen der **Freywilligen Nachlese bey den bisherigen gelehrten und erbaulichen Schrifften**, II Th. einverleibet hat. Wie hingegen verschiedene Schrifften wider die Zinzendorfische Gemeine zu Herrnhuth, und insonderheit deren Anstalten zum Vorschein kommen; also hat man auch dem vorher angeführten Tübingischen Bedencken dabey widersprochen und gemeynet, man habe darinnen ohne Grund allzugütig von dieser Gemeine geurtheilet und geredet.

* * *

Wir gehen in Erzehlung der Streit-Schrifften, die Zinzendorfische Gemeine zu Herrnhuth betreffend, weiter fort. Es kam demnach heraus:

12. **Vollständige sowohl Historisch- als Theologische Nachricht von der Herrnhutischen Brüderschafft, wie solche einige Jahre daher in der Ober-Lausitz hat wollen über Hand nehmen, und sich von dannen hier und da durch gantz Deutschland, Schweitz, Holland,**

land, Dännemarck, Pensylvanien, besonders aber und vornehmlich unter den Normännern und Lapländern ausgebreitet, durch eine nach Herrnhuth angestellte Reise persönlich eingeholet, und allen denjenigen, so die reine Evangelische Wahrheit in der Krafft der wahren Gottseligkeit lieb haben, zu genauerer Prüfung und höchst nöthiger Vorsicht, mit vielen selbst erkannten *Specialibus* entdecket, und mit nützlichen und lehrreichen Supplementis erläutert, 1735 in 4. Der Verfasser hat sich nicht angezeiget; sondern sich nur einen Liebhaber reiner und unverfälschter Wahrheit, die zur wahren und ungeheuchelten Gottseligkeit führet, genennet. Was den Inhalt der Schrifft selbst anlanget, so will man darinnen eine Historische Nachricht von der Herrnhuthischen Brüderschafft geben. Man kan aber den Erzehlungen, die darinnen vorkommen, nicht so schlechterdings trauen, indem manches vorkommt, so keinen Grund hat, und welches der Herr Verfasser vielleicht von blossen hörsagen hat. Unter andern schreibt er, p. 96. „In der confiscirten Ebersdorfischen Bibel haben sie so gar den Haupt-Spruch unserer „Evangelischen Kirche Röm. III, 28. verderbet und zum gröbsten Anstoß aller Rechtgläubigen das Wort allein, welches der seelige Luther„rus nicht ohne Ursache gebrauchet, auch schon „wegen der Anklage eines Zusatzes überflüßig „von unserer Kirche vertheidiget worden, schändlich ausgelassen.„ Allein wer die Ebersdorfische Bibel nachschläget, davon man nur eine Ausgabe hat, der wird finden, daß das Wort allein nicht ausgelassen; sondern die angezogene Stelle völlig darinnen stehet, wie sie D. Luther übersetzet hat; und wie sie in unsern Bibeln sonst gelesen wird, womit denn die Beschuldigung, als habe man diesen Spruch verderbet und das gedachte Wort schändlich ausgelassen, wegfället; es sey denn, daß man sagen wolte, in der Ebersdorfischen Bibel selbst stünde zwar das Wort allein; in des Herrn Rothens, Pastors zu Bertholsdorf, angehängten Verzeichnis aber und neuen Uebersetzung der meisten Oerter Neuen Testaments, die in Griechischen einen mehrern Nachdruck haben, habe man die Worte Pauli nach der neuen Uebersetzung so gegeben: Ohne des Gesetzes Werck durch den Glauben, und also das Wort allein, so D. Luther gebraucht, weggelassen. Hat der Herr Verfasser darauf gesehen, so hat er in der Sache selbst recht. Herr Rothe hat das gethan, und das hätte er nicht thun sollen. Er hat D. Luthers Uebersetzung verbessern und zeigen wollen, wie manche Stellen nach dem Griechischen, darinnen sie einen mehrern Nachdruck hätten, besser könnten gegeben werden, folglich giebt er zu erkennen, die Stelle Pauli habe einen grössern Nachdruck, wenn man nach dem Griechischen das Wort allein weglasse; Als wenn man es mit D. Luthern hinzuthue, worinne er jedoch sich irret. Den Nachdruck, der in dem Paullinischen Satz lieget, hat D. Luther durch das Wort allein eben angezeiget.

Inzwischen wenn auch der Herr Verfasser darauf gesehen, so scheinet es gleichwohl, daß er zu viel gesagt, wenn er spricht, man habe in der Ebersdorfischen Bibel den Spruch Röm. III, 28. verderbet, und das Wort allein schändlich ausgelassen. Denn das ist nicht in der Bibel selbst geschehen. Es kommen ferner Dinge vor, von welchen nicht nur die Herrenhuther selbst, sondern auch andere, welche ihre Umstände wohl wissen und unpartheyisch sind, versichern, daß es gantz ungegründete Beschuldigungen wären, als wenn vorgegeben werde, p. 2 in Herrnhuth wohnten viele Schwenckfelder, Mennonisten, Inspirirten und Quacker: p. 10 an den Thüren des Hauses auf dem Hutberge, der bey Herrnhuth lieget, wären die Worte: Seegen, Fluch, Wehe und Wohl, angeschrieben: p. 30 an die Tauffe werde wenig gedacht, man halte sie mehr für eine Ceremonie, als für ein kräfftiges Sacrament, wie denn auch von den Mährischen Brüdern, welche der Wahrheit wegen alle das ihrige verlassen, hin und wieder sehr hart und lieblos gesprochen wird, daß man wohl siehet, der Verfasser sey mit einem starcken Affect gegen die Gemeine zu Herrnhuth eingenommen gewesen. Ihm konnte daher das mehr erwehnte Tübingische Bedencken nicht anstehen. Er hat dawider, p. 46 und 135 u. f. verschiedenes erinnert, und meynet, daß die Mährischen Brüder, insonderheit die, so die Gemeine zu Herrnhuth ausmachten, mit der Evangelischen Lehre nicht einstimmig; noch ihre Einrichtung zu billigen sey; indem er aber vorgiebt, als wenn der Herr Cantzler Pfaf solches Bedencken aufgesetzet hätte, so soll dieses nicht an dem seyn. Wider diese Schrifft kamen heraus:

13. Einige kurtze: jedoch hinlängliche und zuverläßige Anmerckungen über die so betitulte vollständige, so wohl Historisch- als Theologische Nachricht von der Herrnhuthischen Brüderschafft, welche in jüngster Leipziger Michaelis-Messe auf Kosten des ungenannten Auctors in 4 publiciret worden, zu Steuer der Wahrheit dem unpartheyischen Leser dargeleget, 1735 auf zwey Bogen in 4. Vermuthlich hat der Herr Graf von Zinzendorf hier die Feder selbst geführet. Man widerspricht den angeführten und andern Beschuldigungen, die in der vorherstehenden Schrifft enthalten sind. Diejenigen, die solche Anmerckungen mit unpartheyischem Gemüth gelesen, haben daraus den Ungrund mancher Beschuldigung bald erkannt; doch hat man sich auch daran gestossen, daß es p. 10 heisset: Wenn sich keine Theologische Facultät oder kein Consistorium der Mährischen Brüder-Gemeine mehr annehmen und man expreß haben wolte, daß sie eine Kirche vor sich ausmachen solte, so müste man sich allenfalls um so vielmehr gefallen lassen; als die Prärogativen dieser Gemeine vor allen protestirenden Kirchen niemand; als Idioten unbekannt seyn könnten. Denn das ist zu hoch gesprochen.

Man thut damit der Sache zu viel. Darwider trat an das Licht:

14) Kurtzgefaßte Replique auf die sogenannten zuverläßigen Anmerckungen über die vollständige sowohl Historisch- als Theologische Nachricht von der Herrnhutischen Brüderschafft, nebst beygefügten Recueil von allerhand neuen aus selbst editter Beschreibung von Herrnhuth wohlbedächtig aufgesuchten wider die Schrifft und *libros Symbolicos* lauffenden Irrthümern, mit Beystand der Wahrheit, die zum vernünfftigen Gottesdienst führet, entworffen von C. Z. D. ohne Benennung des Orts 1736. in 4. auf 3. Bogen. Man gab darwider heraus:

15) Kurtze Erläuterung der seit einiger Zeit publicirten Replique gegen die Anmerckungen zu der historisch-theologischen Nachricht von der Herrnhuthischen Gemeine, auf herrschafftlichen Befehl ausgefertiget von M. David Crügelstein, Hochgräfl. Zinzendorf. Med. Ord. so zu Franckfurt am Mayn 1737. zum Vorschein gekommen. Von dieser Schrifft fand man in dem Franckfurtischen gelehrten Zeitungen 1737. Num. LXXXI. p. 349. u. f. eine Recension, die mit vielen übermäßigen Lobsprüchen angefüllet war, und welche

16) den Herrn D. Johann Michael von Loen, einen reformirten Franckfurtischen Juristen, zum Verfasser hatte, der den Versammlungen, die der Herr Graf von Zinzendorf bey seiner Anwesenheit zu Franckfurt hielte, von Anfange beygewohnet. Er rühmte in gedachten Zeitungen: Viele Leute würden von den Böhmischen und Mährischen Brüdern, wie angesteckt, und es fehle nicht viel, man glaubte, die Gemüther würden, als zu der Apostel Zeiten, auf eine besondere Art gerühret, und zu der Erkenntniß des Heylandes gebracht. Die Königl. Commißion, die zweymahl in Herrnhuth gewesen, um die Sachen dieser Leute zu untersuchen, habe nichts erhebliches gefunden, ihren Lauf zu hemmen. Eine gewisse Art von Geistlichen, welche nur auf das Ketzermachen erpicht sey, rege sich allein. Die Herrenhuther, ob sie gleich in der Lehre für gute Lutheraner sich ausgäben, lebten doch nicht, wie andere ehrliche Lutheraner zu leben pflegten; sie liessen sich ihr Christenthum würcklich einen grossen Ernst seyn; sie bestrebten sich, es in allen Stücken gantz pünktlich den ersten Christen nachzuthun; kurz, sie giengen so weit, daß man sie allerdings für rechte Pietisten hielte. Dieses gäbe Anlaß, daß mancher junge Candidat damit suche die Kanzel zu verdienen, wenn er tapfer auf sie loßziehe. Von Herrn Crügelsteins Schreiben meldet er aus der Vorrede: die Herrnhuther wüsten nicht, wohin es zu rechnen, daß sie noch keine eintzige Streitschrifft gegen sie zu Gesichte bekommen, darinnen auch nur ein Schein der menschlichen Ordnung übrig wäre. Herr Pastor Neumeister in Mene Tekel, so weiter unten angeführet werden wird, hätte lauter Waaren gewogen, die nicht ihre wären, ja es sey kein einiger Lehrsatz, wie er daselbst abgewogen, von ihnen und den ihrigen erkannt und geglaubt worden. Sie glaubten auf das allereinfältigste und naturelleste, was die Evangelische Religion glaube, und was der Herr Pastor Neumeister glauben müsse, wenn er ein Lutherischer Theologus heissen wolle. In der Replique, die aus wenigen Blättern bestehe, wären etlich und zwantzig Exclamationes, die keinen Sinn hätten, etlich und funfzig Verfälschungen des Textes einer Schrifft von zwey Bogen, etlich und dreyßig historische Unwahrheiten, und etlich zwantzig gefährliche, sonderlich moralische Irrthümer. Von dem Herrn Grafen schreibt der Herr von Loen: es wäre zu wünschen, daß wir nur viele dergleichen Wächter in Israel hätten, die, wie „der Herr Graf von Zinzendorf in einem neuen „Eifer auf die Betrachtungen der alten Wahr„heiten drängen, und dabey sich um das lieb„lose Verketzern blinder Eiferer mehr nicht als „aus Mitleiden bekümmerten. Gott hat diesen Herrn ohnedem, sowohl dem Geist, als dem „Stand nach über die Meinung des Pöbels „hinaus gesetzet, und man würde niemand „mehr als ihn bewundern, wenn er in den „Staats-Angelegenheiten der gröbsten Höfe sei„ne ungemeine Fähigkeit zu zeigen geneigt wä„re. Sollten wir demselben weniger Ehrer„bietung erweisen, weil er sich zum Dienst un„sers Heylandes gebrauchen lässet?„ Er setzet ferner hinzu: Luther habe das Seinige redlich gethan, um die Reinigkeit der Lehre herzustellen; allein die Sorgfalt, wie die Reinigkeit im Leben und Wandel möchte eingeführet werden, habe er seinen Nachkommen hinterlassen müssen. Arnd, Spener, Francke, Buddeus hätten sich diesen Punct angelegen seyn lassen, und auf ein wahres thätiges Christenthum gedrungen, allein die Orthodoxen wären geschwinde hinter ihnen drein gewesen, und hätten sie und ihre Lehren verdächtig gemacht. Wie es dem Herrn Grafen mit seinen gleichmäßigen Absichten ergehe, liege am Tage. Zuletzt, spricht er: „Wir armen Layen sind in „diesem Stück auch übel daran; thun wir, „was der Pfarrer sagt, so schilt man uns Pie„tisten; thun wir es nicht, so drohet er uns mit „der Hölle ꝛc.„ Ohngeachtet dieser grossen Lobes-Erhebungen, die der Herr von Loen dem Herrn Grafen und dessen Anstalten beyleget, pflichtet er dennoch demselben nicht in allen Stücken völlig bey, und eben daher hängt er gedachter Recension sieben Fragen an, in welchen er seinen Zweiffel eröffnete, wobey er meldete, wie er wünsche, daß sich der Herr Graf näher darüber erklären möchte. Dieser that es auch, und ließ in den Franckfurter gelehrten Zeitungen den 7. Jenner 1738. Num. II. seine Beantwortung auf die Fragen einrücken. Weil diese Antwort dem Herrn Loen keine Gnüge gethan, ließ er die Fragen und die Zinzendorfische Antwort besonders drucken, und fügte seine Gegen-Erinnerungen hinzu. Die Schrifft, darinnen dieses geschehen, führet den Titul:

17) Der vernünfftige Gottesdienst nach der leichten Lehrart des Heylandes bey Gelegenheit einiger an Ihro Hochgräfl. Excellenz

lenz dem Herrn Grafen von Zinzendorf gerichteten und von Ihroselben beantworteten Fragen; Franckfurt am Mayn 1738. auf vier Bogen in 8. Weil verschiedene sonderbare Puncte hier vorkommen, wollen wir einen kleinen Auszug daraus mittheilen:

Die erste Frage: Ob die Herrnhuter nicht besser thäten, wenn sie keine besondere Brüderschafften und Gemeinen unter sich aufrichteten, und sich in der Einfalt zu der Evangelischen Lehre hielten, weil sie doch zu ihren Lehren sich bekenneten? Der Herr Graf von Zinzendorf antwortet: Die Lehre der Evangelischen Kirche sey Apostolisch und nach des Luthers Sinn; die Kirchen-Verfassung unapostolisch und wider D. Luthers Sinn. Wenn die Mährischen Brüder ihre drey hundertjährige Zucht fahren liessen, um sich schlechterdings in eine Einrichtung zu begeben, die sie nicht approbiren könnten, thäten sie dreymal übel a) weil sie alsdenn die Apostolische Einrichtung auf einmal damit begrüben; b) weil sie weiter giengen, als die Glaubens-Bücher, die zur Einigkeit in der Kirche die Einigkeit der Formen nicht erforderten; c) weil sie etwas annähmen und von neuem befestigten, was alte rechtschaffene Theologi der Evangelischen Kirche geändert wünschten. An Orten, wo die Mährischen Brüder keine eingerichteten Gemeinden formirten, könnten sie sich in allen adiaphoris der Kirchen-Ordnung des Landes gemäß bezeigen. Der Herr von Loen erinnerte dagegen: 1) Man erkenne mit D. Luthern, daß in der Evangelischen Kirchen-Verfassung vieles zu verbessern wäre, aber die allgemeine Unvollkommenheit setze sich auch hier den frömmsten Wünschen entgegen. Wolte man eine neue Gemeine aufrichten, würde man das Gute in kleinen Hauffen befördern, und das Uebel im grossen überhand nehmen lassen. Der kleine Hauffe könne sich vergrössern, und gleiche Beschaffenheit mit dem grossen bekommen, welches zu unendlichen neuen Trennungen Anlaß geben könne. 2) Es wollten viele zweiffeln, ob die Gemeinde zu Herrnhuth die alte Böhmische und Mährische Kirche vorstelle, weil jene einige Neuigkeiten und Lehrsätze habe, davon man in dieser nichts gewust. 3) Macht er den Schluß: wo man Christum als den Heyland bekennet, und die Freyheit hat so fromm zu leben, als man will und soll, da hat man nicht Ursach eine besondere Gemeine aufzurichten. Das geschiehet in der Evangelischen Kirche.

Die zweyte Frage: Ob die besondern Versammlungen, die eine Art eines öffentlichen Gottesdiensts vorstellten, und zu vielen verkehrten Urtheilen Anlaß gäben, nicht füglicher eingestellt, und die Erbauung gut gesinnter Seelen in einem gewöhnlichen Umgang durch gute Ermahnungen ꝛc. befördert werden möchte? Der Herr Graf von Zinzendorf antwortet: So bald eine hohe Obrigkeit dergleichen erlaube, sey das forum der Leute, die darüber ungleich urtheilten, incompetent. Lasse sie es mit gewissen Einschränckungen geschehen, so richte man sich darnach. Verbiete sie es gar, so lasse man es, ausser dem Fall eines höhern Rufs, bey der in der Frage vorgeschlagenen Weise bewenden. Der Herr von Loen stellte dagegen verschiedene üble Folgen solcher Versammlungen vor, wo allerhand Leute zusammen kommen, und bald dieser bald jener den Vortrag thut. Man verfalle auf eigene Meinungen. Man wolle einen Lehrer abgeben, wenn einem etliche Sprüche geläufig vom Munde flössen. Man wolle andere bekehren und verberge offt unter solchem Eifer verschiedene Absichten der Eigenliebe. Der öffentliche Gottesdienst werde verachtet, die selbst gemachte Heiligkeit genähret, und ein ordentlicher Separatismus befördert.

Die dritte Frage: ob ihre Lieder, weil verschiedene darunter anstößig, seltsam und dunckel scheinen, in allgemeinen Versammlungen, wo allerhand Leute mit zugegen sind, besser, nicht gesungen würden? Der Herr Graf von Zinzendorf antwortet: Anstößige Lieder sollten gar nicht gesungen werden. Anstößig scheinende müsse man paßiren lassen, wenn der Anstoß demjenigen conform sey, die in der Bibel vorkämen, weil dergleichen Anstösse nur in dem Leser lägen. Die gantze Lehre Jesu sey etwas seltsames. Die Mährischen Brüder müsten sich gefallen lassen, wenn man ihre deutlichsten Redens-Arten nicht verstehe, wo die Sachen Geheimnisse wären. Der Herr von Loen erinnerte: obgleich im Herrnhutischen Gesangbuche schöne Lieder befindlich, so wären doch darunter einige anstößig, seltsam und dunckel, und Herr M. Oettinger habe die Anstößlichkeit in seiner Vertheidigung desselben nicht gehoben. Eine Sache, die den Schwachen anstößig sey, werde ein gegebenes Aergerniß, wo man sie nicht ändern, da man sie, ohne der Wahrheit zu schaden, leicht ändern könnte.

Die vierte Frage: Ob es ihren Absichten nicht gemässer seyn sollte, in Mittel-Dingen sich auf keinerley Weise auszuzeichnen? denn weder Christus noch die Apostel, hätten etwas gethan, daraus man einen Singularismum in decoro, Kleidern, Manieren ꝛc. abnehmen könte. Röm. 12, 2. hiessen die Gottlosen: Welt: nicht aber der in der Welt übliche Wohlstand. Der Herr Graf von Zinzendorf antwortet: Wenn die Mährischen Bauern und Bauerinnen ihre gantz ehrbare Tracht allemahl nach der Mode des Orts ändern sollten, wo sie wären, so würde es ihnen zu kostbar fallen. Die bürgerlichen und andern Standes-Personen, die zu dieser Gemeinde gehörten, kleideten sich schlecht und recht. Blosse Eitelkeiten zu imitiren sey den Gliedern einer Kirche Gottes unanständig. Weil man auch Kleider von allerhand Farben, Spitzen, Peruquen, Poudre, Livereyen ꝛc. unter ihnen antreffe, wären sie einer andern Critick unterworffen, als ob sie zu weltförmig ꝛc. Der Herr von Loen erinnert: 1) die Frage sey nicht von den

den Mährischen Bauern, sondern von denen, die sich zu ihnen hielten, und von welchen er sagt, daß sie durch ihr äusserliches Thun und Wesen andeuten wollten, sie wären weit über die irrdischen Dinge hinaus, daß sie sich keine zeitliche Güter zu erwerben suchten, sondern offt aus Andacht und durch ihren Trieb, andere Leute zu bekehren, solche verwahrloseten; daß sie mit den unterschiedlichen Ständen unordentlich handthierten; sich von allen erlaubten Ergötzlichkeiten entäusserten, und in Manieren, Kleidungen, Reisen ꝛc. sich auszuzeichnen suchten. Nun wären sie zwar auf solche Art nicht weltförmig; aber 2) sey die weltliche Ordnung und Einrichtung der Stände schlechterdings nöthig. Wer also darinnen etwas besonders suche, der wolle damit etwas sagen. Heimlich stoltz seyn aber sey gefährlicher, als aufrichtig hochmüthig seyn. 3) Die Helffte der Dinge in der Welt dienten nur zum äusserlichen Schmuck und Aufputz. Sollten sie abgeschaffet werden, müste zuvor die Helffte der Menschen etwas anders zu thun bekommen, wenn sie nicht Bettler und Müßiggänger werden sollten.

Die fünffte Frage: Ob sie in der Sittenlehre nicht offt zu weit giengen, wenn sie den Menschen den Genuß eines zeitlichen Vergnügens gar leicht pflegten zur Sünde zu machen? da doch die Güte und Freundlichkeit Gottes viele Schätze und Reichthümer zu unserer Freude und seiner Verherrlichung ausgesetzet, bey deren Genuß wir nur die vorgeschriebene Ordnung zu beobachten hätten. Der Herr Graf von Zinzendorf antwortet: Die Herrnhuther machten einen Unterscheid unter dem, was das nöthigste, und dem, was das glücklichste sey. Zur Nothwendigkeit rechneten sie ein Stück, nehmlich die Vergebung aller seiner Sünden in dem Blute Jesu. Wer Vergebung der Sünden habe, und in Frieden des Heylandes dahin gehe, der habe nicht mehr nöthig zu sündigen, und weil er nicht wolle, wie der blinde Mensch, und nicht müsse, wie der vernünfftige Mensch, sondern als ein Kind Gottes von der Herrschafft der Sünden befreyet sey, so lasse er es wohl bleiben, daß er sündige. Wer also nicht ehrgeitzig sey, wem die Lüste ein Eckel wären, wem die Geldbegierde nicht plage, und wer kein Liebhaber von Faullentzen sey, der beweise mit der Herrschafft über alle Dinge, daß er ein begnadigter Sünder und ein Kind Gottes sey. "Das ist die geringste Idee, fährt der Herr Graf fort, die man von einem Christen haben kan, der noch vor zwey Stunden unbekehrt, und etwan noch vor einer Minuten mit der Vergebung der Sünden begnadiget worden. Und das ist das Nothwendige. Nun kommt, spricht er weiter, die Wahl der Gnaden, nach Christi Worten Joh. 15, 16. und nach welcher es vom Mose heisset: er erwehlte viel lieber Ungemach mit dem Volcke Gottes zu leiden, als die Schätze Egyptens zu haben. Das ist, sagt er ferner, die Jüngerschafft, das ist dieselbe Aehnlichkeit Christi, wenn einer, da er wohl hatte können Freude haben, das Leid erdultet und der Schande nicht achtet. Er setzet zuletzt hinzu: "Es ist eine Art Menschen, welche ihre Glückseligkeit ohngefehr in vier Stücken setzen: 1) gering, verachtet, geschmähet, oder übersehen und vergessen zu werden in dieser Welt; 2) alle Sinne, die sie nicht brauchen zum Dienste ihres Herrn, zu versäumen und zu vernachläßigen, und wenn ja eine Empfindung seyn soll, den Schmertz lieb haben, weil er eine Aehnlichkeit machet mit ihrem Herrn; 3) entweder nichts zu haben, oder es allenfalls wieder wegzugeben; 4) Taglöhnermäßig zu arbeiten, nicht um des Verdiensts, sondern um des Berufs und um der Sache ihres Herrn willen und ihres Nächsten ꝛc." Bey dieser Antwort erinnert der Herr von Loen. Der Herr Graf spreche nur von geistlichen, da doch von zeitlichen Gütern die Frage sey. Er fraget: ob deswegen die Wercke des Schöpfers, die Künste und Wissenschafften nicht auch als etwas Gutes zu betrachten wären? ob alle Schätze und Güter dieser Welt nur ein Raub der Gottlosen wären? und ob den Frommen nichts als Schmach und Leiden übrig blieben? Er beruft sich wider den Herrn Grafen auf die Worte Pauli, 1. Tim. 4, 8. und 1. Petr. 3, 10. 11. und auf die Natur und Beschaffenheit der Sache. Die Sünde habe die Straffe nach sich gezogen, als die Wirckung von der Ursach; das menschliche Geschlecht davon zu befreyen, habe Christus die Straffe auf sich nehmen, und uns nach dem Ebenbild Gottes erneuern müssen; diese Erneurung geschehe im Menschen nicht eher, bis er auch heilig sey. Je mehr nun ein Mensch noch Sünde an sich habe und behalte, desto mehr Leiden und Elend habe er auszustehen. Je weiter er aber durch die Gnade Christi im Guten komme, (wie denn ein rechtschaffener Christ nicht sündige, nemlich aus Vorsatz, ob er wohl aus Schwachheit sündige,) desto mehr habe er Glückseligkeit auch im Zeitlichen zu hoffen, und zwar in Ansehung 1) der Gemüthsruhe; 2) seines Verstandes und Willens; 3) der Gesundheit; 4) der Ehre; 5) der Lust, 6) der zeitlichen Hab und Güter, welches der Herr von Loen weitläufftig zu erläutern sucht. Solten die Herrnhuther sagen, wo bleibt aber das liebe Creutz? so gestehet der Herr von Loen, daß ein Christ bey allen angeführten Vortheilen auch noch vieles zu leiden habe. Da aber das Leiden eines Christen von viererley Art sey, nemlich a) ein wirckendes Leiden wider die Unart des Hertzens, b) ein natürliches Leiden von Fleisch und Blut, und den äusserlichen Zufällen; c) ein göttliches Leiden, in dem Stand der Läuterung; d) ein apostolisches Leiden, da einige Jünger um der Wahrheit willen Schmach, Verfolgung u. s. f. erdulten, oder wohl gar die Wahrheit des Evangelii mit ihren Blut versiegeln müsten; so wären die Christen dem erstern Leiden nur in so weit unterworffen, als sie dem Bösen über sich die Herrschafft noch liessen; die andern setzten ihnen bey weiten nicht so starck zu, als den lasterhafften; die 3te Art betreffe einen Zustand, der den Glauben erst recht gründe und zur Vollkommenheit führe; und zu der 4ten werde ein ausserordentlicher Beruf erfordert, welcher bey gewissen Glaubens-Verfolgungen vor-

vorkomme. Mithin bliebe es bey der allgemeinen Verheissung, daß es den Frommen solte wohl gehen. Ein Christ habe nicht Ursache, das Creutz und Leiden zu suchen; dergleichen vorläuffige Heldensucht erwecke gemeiniglich die verkehrte Einbildung einer Werckgerechtigkeit; man leide offt nur um gewisser Eigensinnigkeiten und Auszeichnungen willen; wer die Mittel versäume, seinen Zustand zu verbessern, und das Uebel von sich abzuwenden, habe sichs selbst beyzumessen, wenn ihn Noth u. Dürftigkeit überfalle.

Die sechste Frage: ob die Lehre, daß ein Jünger Christi zu Stillung der Lüste, **nicht heyrathen** soll, so zu verstehen sey, daß dieses nicht finis primarius seyn müste, oder ob dadurch die Lust selbst zu verstehen, von welcher Paulus sagt: Es ist besser heyrathen als Brunst leiden? der Herr Graf von **Zinzendorf** antwortet: die Mährischen Brüder wüsten weder von Lust noch von Stillung der Lust in ihrem Ehestand; sondern sie sähen den Ehestand und dessen Handlungen für eine äusserliche Vorstellung des darunter verborgenen Geheimnisses Christi und der Gemeinde an. Was der Herr Graf bey dieser Frage noch mehr saget, und was der Herr von **Loen** dagegen erinnert, kan man bey ihnen selbst nachlesen.

Die siebende Frage: Ob die Nothwendigkeit der **Wiedergeburth** zugleich auch involvire, daß man den modum müsse wissen, und determiniren können? und ob nicht der Processus conversionis sowol nach und nach, als durch einen gantz mercklichen Umsturtz seiner gantzen Natur auf einmahl vor sich zu gehen pflege, und der neue Mensch spiritualiter, wie er in partu naturali physice, gebohren würde? der Herr Graf v. **Zinzendorf** antwortet: Mit Determination der Wiedergeburt, in so fern es ein göttliches Werck in uns sey, lasse sichs nicht wohl fortkommen. "Und weil wir, spricht er, davor halten, daß sich "von Rechtswegen kein Christ bekehren soll, "sondern die Kinder die Gnade der Tauffe durch "ihr gantzes Leben hindurch bewahren sollen, so "urtheilen wir den Verlust des neuen Lebens "aus dem todten, unempfindlichen und ungläu"lichen Leben der Getaufften, ermahnen solche, "sobald ihr Verstand so viel erleuchtet ist, daß "sie die Nothwendigkeit dieser Sache einsehen, "zu sehnlichen Verlangen und Bitten um die "Vergebung der Sünden und die Wiederge"burt. Wir glauben, dergleichen von der vor"lauffenden Gnade erregte Seelen hören das "Wort mit Begierde an, und wenn sich ihre "Begierde, Vertrauen und Sehnen mit einer "göttlichen Wahrheit, die ihnen im Geiste Got"tes ans Hertze kommt, vermenget, und mit "Hunger und Durst auffänget, so gehet im Her"tzen der Saame, die Flamme, die Liebe Gottes "auf: das heist die neue Zeugung. Es verur"sachet dieselbe gemeiniglich Bangigkeit und "Kummer über seinen vorigen Zustand, über "seine Untreu und Unglauben. In solchem ge"het der Mensch kurtz oder lang stille dahin, "bis die neue gezeugte Art zum Durchbruch, "Geburt und Offenbarung kommt, und der "Mensch selbst weiß, daß er nunmehr ein Kind "Gottes ist. Bey dem täglichen Genuß die"ser Speise und Tranckes der Gerechtigkeit in "dem Blute Jesu Christi, wächlet das Kind „bis zur Jünglings-Grösse. Die erste Liebe „ist zart, anhänglich und unzertheilt, und mag „mit nichts zu thun haben, als mit dem Hey„land, daher wenig Unterschied zwischen einem „Anfänger und einem Vollkommenen zu sehen „ist, und uns erst die Proben und Versuchun„gen des Jünglings-Alters eindeck machen, „daß wir noch in der Hütte sind. Doch hat „dieser Streit, weil er nicht der Streit zweyer „Kriegs-Leute, sondern eines Herrn, nemlich „des Gläubigen, mit einem verurtheilten „Missethäter, nemlich der Sünde ist, da man „sich in kein Fechten einlässet, sondern man „creutziget nur, nichts als gewissen Sieg. Ueber „der Zeit und Erfahrung wird man zum Man„ne, und ie weniger man mit sich selbst zu thun „hat, weil uns der Herr Ruhe giebt von „den Feinden, ie ungestörter jaget man der „Vollkommenheit nach, welche nichts anders „ist, als das Glauben an den verwundeten, „getödteten und auferstandenen Heyland, „bis nahe an das Schauen bringen, daß „nichts mehr als der sterbliche Leib uns im „Wege ist, der auch um deswillen am Creutze „des Laufs auf die Seite muß, daß Jesus „den Geist aufnehmen, und ihn in dem An„schauen seiner Wunden, die man so sehr ge„liebt, und daran so ohnfehlbar geglaubet „hat, unaussprechlich erfreuen könne. Das ist „unsere unschuldige, einfältige u. unvollkomene „Idee von dem Proceß der **Wiedergeburt**„. Wir haben diese Vorstellung des Herrn Grafens gantz hersetzen wollen, damit man seinen Sinn in diesem Punct desto eigentlicher erkennen könne. Ein jeder siehet leicht, wie viel bedenckliches darinnen vorkommt. Nun müssen wir noch etwas von dem hinzu fügen, was der Herr von **Loen** dargegen erinnert. Er spricht: der Herr Graf erkläre sich hier gelinder, als einige andere Glieder der Herrnhuthischen Gemeinde; wenn man aber bedencke, was er oben bey der fünfften Frage von einem Christen sage, der noch vor zwey Stunden unbekehrt gewesen, und vor einer Minute Vergebung der Sünden erlanget, so determinire er ja dennoch die Wiedergeburt auf eine Stunde und Minute. Wenn man den Proceß, wie ihn der Herr Graf beschrieben, betrachte, so wolle er nichts anders sagen, als: wie ein leiblich Kind gebohren werde, so gehe es auch mit der geistlichen Geburt zu; und das sey eben die Determination der empfindlichen Wiedergeburt. Die Herrnhuther möchten wohl durch die Worte Christi Joh. 3, 3. zu dieser Meynung seyn bewogen worden; Christus habe aber selbst die Gedancken des Nicodemus, da er die Sache auf eine leibliche Art verstehen wollen, gemißbilliget. Wollte man eine solche Determination für das eintzige Kennzeichen der Bekehrung angeben, so würde es bey vielen nur auf eine starcke Einbildungskrafft ankommen, da im Gegentheil andere fromme Christen, die damit nicht

nicht begabet wären, übel daran seyn würden, wenn sie bey ihrem aufrichtigen Glauben, und bey ihrer unveränderlichen Treue des Willens, dergleichen glückliche Minute nicht zu nennen wüsten. Die Führungen GOttes wären ja so unterschieden und mancherley, daß wir von einer nicht wohl auf andere schlüssen könten. Er stellet hierauf vor, wie ein Mensch, wenn er von dergleichen Dingen reden höre, sich einbilden könne, es gehe dieses bey ihm eben so vor, und er sey nun auf einmahl wiedergebohren, und in was vor grossen geistlichen Stoltz und Verachtung anderer solche Leute alsdenn verfallen. Zuletzt zeiget der Herr von **Loen** an, was er sich vor einen Begrif von der Wiedergeburt und Bekehrung mache. Man siehet aus dem angeführten sattsam, daß auch selbst diejenigen, die grosse Freunde der Herrnhuther sind, gar vieles an denselben nicht billigen können, und daß sie in vielen Stücken unter einander nicht gleich gesinnet sind. Ihr innerlicher Zustand wird dadurch in manchen Stücken ziemlich klar gemacht, und der Herr Verfasser dieser Fragen hat ihnen gewiß manche wichtige Puncte vorgehalten, die ihren Haupt-Verfassungen entgegen gestellet sind, ob man gleich auch hier und da etwas eigenes von seiner Seite findet. Siehe *Acta historico-ecclesiastica* III. Band p. 416. u. ff.

Diesen jetzt erzehlten Schrifften ist eine andere beyzufügen, welche unter folgenden Titul:

18) **Mene, Teckel des Bedenckens, welches die Theologische Facultät zu Tübingen wegen der Mährischen Brüder-Gemeine zu Herrnhut gestellet, wie selbiges nach der Wahrheit des göttlichen Worts und der gesunden Theologie in fünf und dreyßig Puncten abgewogen und zu leichte befunden worden; in Druck aber gegeben von Erdmann Neumeistern**, ohne Benennung des Orts und Verlegers, 1736. in 4. ans Licht getreten ist. Man will darinnen wider die Gründe der Tübingischen Herren Theologen, warum sie in ihrem Bedencken dafür gehalten, daß die jetzige Mährische Gemeine zu Herrnhuth mit der Evangelischen Kirche in der Lehre übereinstimme, verschiedenes einwenden, und beschuldiget den Herrn Grafen vielerley Irrthümer, die sich in dem Herrnhuthischen Gesang-Buch, und andern seiner Schrifften befänden. Man hat darauf nicht geantwortet, ausser was oben bey Nummer 16. gedacht worden.

Nicht weniger hat sich eine Schrifft gezeiget, die folgenden Titul hat:

19) **Neu-eröffneter Schauplatz der Brüder zu Herrnhuth mit ihren Adhärenten in Thüringen, besonders in der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Nordhausen, da das neue Lieder-Buch bisher Irrung und Zwietracht erreget, wobey sich zugleich** *loco appendicis* **ein in Thüringen bisher herumschweiffender greulicher Fanaticus und Enthusiast präsentiret, der auf eine sonderbare Art und Weise die Juden bekehren will, ans Licht gestellet, und mit beygefügten orthodoxen Anmerckungen zu einer höchst nöthigen Vorsicht und Prüfung versehen von einem Liebhaber des reinen Evangelii und Freunde der gesunden Theologie**, und ist ohne Benennung des Orts und des Verlegers oder Druckers 1736. in 4. herauskommen. Der Verfasser ist auf die Gemeine zu Herrnhuth auch gar übel zu sprechen, schreibt hart wider sie, und verwirfft sie gantz und gar. Er sagt, das gantze Werck der Herrnhuthischen Einrichtungen und so genannten Kirchen-Zucht, wenn man von dem Gifft der alten Schlange und den Kunst-Griffen des Satans, die darunter verborgen lägen, abstrahire, sey ein recht einfältiges Kinderspiel. Solche Gemeine hätte in der Evangelischen Kirche bisher grosses Aergerniß und Unfug gestifftet. Ihr Catechismus sey indifferentistisch: ihr Gesangbuch ketzerisch, ihre Kirchen-Zucht abgeschmackt. Man hätte gemeinet, sie würde von ihren aergerlichen Unternehmen einmal ablassen, allein so gebe sie ihr unruhiges Wesen immer deutlicher an den Tag, indem sie sich noch mit allerhand unrichtigen Dingen hervorthun und breit mache, nur damit sie einfältige Seelen im Grund ihres Christenthums möge irren, ungewiß und wanckend machen. Sie wären Leute, deren Sinnen die falsche Schlange verrücket habe von der Einfalt in Christo.

Im Jahre 1738. den 30. October haben die Prediger und Aeltesten des Amsterdamer Kirchen-Raths ein Pastoral-Schreiben wider die Herrnhuthischen Brüder, die sich auch zu Amsterdam niedergelassen, aufgesetzt, und darinnen zu erkennen gegeben, wie sie mit diesen Leuten nicht zufrieden seyn könnten. Es ist solches aus dem Holländischen ins Deutsche übersetzet, und unter folgenden Titul:

20) **Treu-väterlicher Hirten-Brief an die Reformirte Gemeine der Stadt Amsterdam, auf Veranlassung der entdeckten und gefährlichen Irrthümer der Zinzendorf- und Herrnhutischen Brüderschafft, zur Warnung geschrieben von den Predigern und Aeltesten des Amsterdamer Kirchen-Raths**, 1739. in 8. gedruckt worden. Man erinnert in demselbigen wider die Herrnhuthischen Brüder, es schiene zwar, als wenn sie mit den Lutheranern eins wären, und die Augspurgische Confeßion annähmen; wenn aber dieses an dem wäre, so sähe man nicht, warum sie sich nicht mit der Lutherischen Kirche vereinigten: warum sie lieber als eine Gemeine vor sich selbst und abgesondert bleiben wollten. In den Puncten, in welchen es das Ansehen habe, daß sie der Lutherischen Lehre am meisten beykämen, würde man sie nicht rein finden, als in der Lehre von der Gnade, von der Taufe, und vom heiligen Abendmahl, davon sie sich solcher Ausdrücke bedienten, welche die Lutheraner nicht billigen dürften. Unter andern sagten sie von der Taufe, daß nicht nur die Kinder in der Taufe wahrhafftig die Gnade der Wiedergeburt empfiengen; sondern sie müsten auch die Tauf-Gnade wieder verlieren, wenn JEsus recht ins Hertz kommen sollte. Hiernächst gäben sie zu erkennen, daß sie zum Separatismo und Indifferentismo geneigt wären, und wie sie die Glaubens-Bekäntnissen und Symbola verwürfen,

und sie als Sectirische Schrancken ansähen; also scheueten sie sich nicht zu sagen: daß GOtt in allen Secten JEsum liebende Seelen habe: daß die Abgötterey der Pabstler eine äusserliche Ceremonie sey, worunter gleichwohl die Seele JEsum herzlich lieben könne: daß Jünger JEsu gleichwohl unter grossen Irrthümern JEsum lieb gehabt hätten, ob sie schon die Gottheit Christi nicht geglaubet. Von ihren besondern Inspirationen und vorgeschützten Eingebungen des Geistes machten sie unter dem Namen der Salbung groß Rühmens: zögen sie der Schrifft vor, und setzten sie zu einer Regel ihres Lebens. Sie wollten alles auf die Selbstverläugnung und Nachfolge JEsu ankommen lassen: affectirten eine Vollkommenheit: bedienten sich aus der verderbten Mystic seltsamer Redens-Arten: lehrten anbey die Wiederbringung aller Dinge. Wider dieses Pastoral-Schreiben und dessen öffentliche Ausgabe protestirten einige Prediger in dem Kirchen-Rath, darunter sich

21) Herr de Bruin befande, und weil er wegen Kranckheit der Versammlung nicht beywohnen konte, deshalben ein Schreiben in derselbigen vorlesen ließ, welches man der vorher gedachten deutschen Uebersetzung des Hirten-Briefs beygefüget hat. In demselbigen führet er verschiedene Gründe an, warum er glaube, daß man mit dem Pastoral-Brief noch anzustehen habe, weil nemlich die Sache nicht hinlänglich untersuchet: weil man die Herrnhuthischen Brüder darüber noch nicht vernommen; weil man ihnen damit in Deutschland ein Leiden zuziehen könne, u. s. w. worauf er hinzusetzet: wenigstens, was mich betrifft, weiß ich aus mehr als hundert Reden mit diesen Menschen, daß sie ganz andere Menschen seyn, als sie im Pastoral-Brief abgemahlet werden: zwar solche, die von uns in Meinungen unterschieden; doch weniger, als die Lutherischen, indem sie zwischen den Reformirten und Lutherischen das Mittel halten, daher sie auch gern mit beyden sich übereinstimmig bezeugen wollen. Ja ich muß das Zeugniß von ihnen geben, daß sie sich als sehr wesentliche Christen in meinem Gemüthe offenbaret haben, welche zu lieben und hoch zu halten stehen: auch zum Nutz und Seegen in deren Umgang gereichen, wie sie mir bey mehr, als einer Gelegenheit zum Nutzen und Seegen gedienet. Damit nahm sich der Herr de Bruin der Herrnhuthischen Brüder an, und redete ihnen das Wort. Er erinnerte nicht ohne Grund, man müsse die Sache vorher genau untersuchen, ehe man einen Schluß fasse und man habe mit dem Pastoral-Schreiben vorsichtig zu handeln: indem er aber von diesen Brüdern meldete, sie giengen von den Reformirten weniger ab, als die Lutheraner: sie hielten zwischen den Reformirten und Lutheranern das Mittel: sie wollten sich gern mit beyden übereinstimmig bezeugen; so kan das diejenigen stutzig machen, welche wissen, daß diese Brüder sich etlichemal erkläret, sie stimmten der Evangelisch-Lutherischen Lehre bey, und nähmen die reine Augspurgische Confeßion an: welchen aus ihren Schrifften, oder aus dem, was sie von ihnen selbst gehöret haben, bekannt ist, daß sie in der Lehre vom Abendmahl und von der Gnadenwahl von den Reformirten abgehen: welche sich erinnern, daß vorher aus dem Pastoral-Schreiben der Herren Reformirten Prediger zu Amsterdam angeführet worden, wie sie angemercket, es habe allerdings das Ansehen, daß die Herrnhuthischen Brüder in den Lehr-Puncten mit den Lutheranern übereinstimmten, folglich einen Verdacht erwecken, als wenn man mit dem Glaubens-Bekäntniß in den Puncten, welche den vornehmsten Unterscheid unter den Lutheranern und Reformirten ausmachen, nicht allezeit deutlich genug heraus gehe; oder darinnen nicht beständig sey; oder mit ein und dem andern hinter den Berg halte; oder manchmal selbst nicht wüste, wie man dran sey, und wenn gleich dieses nicht von allen geschehe solches vielleicht einige thäten. Denn wie hätte der Herr de Bruin schreiben mögen, die Herrnhuthischen Brüder wären von den Meinungen der Reformirten weniger, als die Lutheraner, unterschieden, wenn ihm dieses nicht bekannt gewesen wäre?

22) Gegen obigen unter Nummer 20. angeführten Hirten-Brief der Herren Reformirten Prediger zu Amsterdam wurde eine Erklärung der Herrnhuthischen Brüder in deutscher Sprache aufgesetzt, und von dem Herrn Isaac le Long ins Holländische übersetzet, und zum Druck befördert, worauf man denn eine deutsche Uebersetzung dieser Schrifft besorget, und sie unter folgenden Titul an das Licht gestellet: Erklärung der Herrnhuthischen Brüder, welche sich so wohl auser Rsselstein, als zu Amsterdam befinden zu ihrer eigenen Verantwortung und zu deutlicher Nachricht von ihrer Meinung in Ansehung einiger Lehr-Puncte, so von ihnen ausgebreitet werden, von ihnen selbst aufgesetzet, nebst beygefügter Approbation des Herrn Grafen von Zinzendorf und Pottendorf, der Böhmischen und Mährischen Brüder Hochwürdigen Bischofs, wie auch eben desselben Schreiben, nebst dem Bericht der Abgeordneten von Georgien an den Ertz-Bischof von Canterbury wegen der Kirche der Mährischen Brüder, und einem Glückwunsch des Ertz-Bischofs an den Herrn Grafen, aus dem Holländischen übersetzet, 1739. in 8. In dem Vorberichte ertheilet man eine kurtze historische Nachricht von der Herrnhuthischen Gemeine, und meldet unter andern, daß von Sr. Königl. Majestät in Pohlen zu zweymalen, und zwar 1732. und 1736. eine Commißion verordnet worden, welche eine genaue Untersuchung dieser Gemeine nach ihrer Lehr- und Verfassung anstellen müssen, und einen solchen Ausgang genommen, daß man solche in ihrer Einrichtung bis daher ruhig gelassen, ohngeachtet ausser derselben alle Privatzusamenkünfte im gantzen Lande durch ein ergangenes Königl. Mandat im Jahr 1737. gäntzlich verboten, und ein jeglicher an seinen eigenen Pfarrer gewiesen worden.

worden. In der Schrifft selbst erkläret man sich auf die Puncte, welche in dem Hirten-Brief wider diese Gemeine vorkommen, davon wir nur ein und das andere anführen wollen: 1) hatte man erinnert, es schiene, die Herrnhuther kämen in ein und dem andern Lehr-Stück am meisten mit den Lutheranern überein, oder, wie es hier gegeben wird, man sage von der Gemeine zu Herrnhuth, daß sie sich für Lutherisch ausgegeben, und also mit den Lutherischen übereinstimme, worauf man den folgende Antwort ertheilet: Die Böhmische und Mährische Brüder-Gemeine hat sich obgedachtermaße seit ihren Ursprung, da sie sich von dem groben Haufen der aufrührischen Hußiten abgesondert, so wohl unter den Drangsalen der Römisch-Catholischen, als nachdem die Reformation aufgekommen, in und bey ihrer Einfalt und Reinigkeit in Ansehung der Lehre und Kirchen-Zucht zu erhalten, beflissen. Und da sie durch nachmahlige Drangsale unter den Römisch-Catholischen der Welt aus den Augen gekommen, und eine Zeitlang geblieben; so hat sie dennoch nicht aufgehöret, diejenige zu seyn, welche sie bey ihrem Anfang war, und sich mit den Evangelischen Gemeinen, unter welchen sie nachmals wohnte, so fern sie mit denselben in Ansehung der wesentlichen Wahrheiten, die eine Apostolische Gemeine annehmen kan, übereinstimmte, vereiniget: auch dieselben für Brüder erkannt, gleichwie die Reformirten die Lutheraner, und die Lutheraner die Reformirten für Brüder erkennen. Jedoch kan hieraus im geringsten nicht geschlossen werden, als wenn sie ihre Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Parthey übergeben hätten, zumal sie bis jetzo ihre eigene Bischöffe durch eine ordentliche Nachfolge behalten. Solche Antwort ist so abgefasset, daß man sich weder für Lutherisch, noch für reformirt ausgeben wollen; sondern sich so zu erklären gesucht, daß man auf beyden Seiten bestehen und auskommen möge. Das siehet man gar leicht; erwegt man aber, daß man hier auf den Vorwurf: man stimme mit der Lutherischen Kirche überein, zu antworten gesucht, und sich dabey gleichsam im Stand der Bekäntniß befunden, in welchem man hat sagen sollen: ob man Lutherisch, oder reformirt sey? Daß unter der Lutherischen und Reformirten Religion ein Unterscheid sey, der den Grund des Glaubens angeht: Daß die Herrnhutischen Brüder sich zu verschiedenenmalen erkläret, wie sie in denjenigen Puncten, worinnen die Reformirten von den Lutheranern abweichen, als in der Lehre vom Abendmahl, von der Gnadenwahl, mit der Evangelischen Kirche einig wären: daß sie daher nach solcher Erklärung nicht so wohl für reformirt, als für Lutherisch anzusehen; so kan einem die angeführte Antwort leicht bedencklich vorkommen, als habe man dabey mit der Sprache nicht recht heraus gehen wollen. Sagt man, es sey dieses um deswillen geschehen, weil die Wörter Lutherisch und Reformirt sectirisch wären, mit denen man keine Gemeinschafft habe, so kommt es hier nicht auf solche Namen, sondern auf die Sache selbst; oder auf die Lehren an, und man hätte die Erklärung so einrichten können: Es sey allerdings an dem, daß man den Lehren der Evangelisch-Lutherischen Kirche beygethan wäre. In Glaubens-Bekäntnissen muß man keine Umschweife machen und alle Zweydeutigkeit vermeiden. Und woher will man beweisen, daß die Lutheraner die Reformirten für Brüder erkennen, daß die Böhmische und Mährische Brüder-Gemeine bis jetzo ihre eigene Bischöffe durch eine ordentliche Nachfolge behalten, wie man hier vorgiebt? Doch wir gehen in der Recension der angeführten Schrifft weiter fort, und mercken daraus an: (2) Daß die Herrnhutischen Brüder darinnen es für eine ungegründete Beschuldigung ausgeben, wenn die Reformirten Prediger zu Amsterdam in ihrem Hirten-Brief geschrieben, man hielte dafür, daß die Kinder die Tauf-Gnade wieder verlieren müsten; ingleichen, daß sie (3) dem Indifferentismo, oder der Gleichgültigkeit in Ansehung der unterschiedenen Religionen solten ergeben seyn, indem sonst die Böhmischen und Mährischen Brüder unter den Papisten geblieben wären, und die Gemeine zu Herrnhuth nicht nöthig gehabt hätte, ihre alte Verfassung unter den Evangelisch-Lutherischen zu vertheidigen, ob sie wohl glaubten, daß in den verschiedenen Religionen der Lutheraner, Reformirten, Menonisten, ja auch wohl der Papisten sich Menschen befänden, welche selig würden, jedoch in diesem Verstand, daß sie nicht durch ihr Bekäntniß; sondern bloß durch den wahren Glauben an Christum und sein Verdienst die Seligkeit erlangten. Sie thun hinzu: (4) es geschehe ihnen Unrecht, wenn man sie ferner beschuldigte, daß sie die heilige Schrifft und die Predigt des heiligen Evangelii nicht für das eintzige Mittel zur Seeligkeit hielten: die Salbung der Schrifft vorzögen; eine Wiederbringung aller Dinge statuirten, der übrigen Puncte zu geschweigen, deren wir nur einige berühren wollen. Dieses fügen wir bey, daß sich bey dieser Schrifft, von welcher wir jetzo geredet haben, p. 51. folgende Erklärung des Ertz-Bischofs von Canterbury wegen der Herrnhuthischen Brüder-Gemeine befinde: Er habe von langer Zeit her zuverläßige Nachricht von der Kirche der Mährischen Brüder, und daß sie eine wahrhafftige, apostolische und Bischöfliche Kirche sey, welche nichts begreiffe, das im geringsten wider die 39. Articul der Englischen Kirche streite: Daß er auch in dieser Meinung durch die Conferenzen, so er mit dem Grafen von Zinzendorf, als einem von diesen Brüdern und Vorsteher der Mährischen Gemeine erst neulich gehalten, vollkommen bestätiget worden, die ebenfalls manchen bedencklich vorkommen dürfte: Es ist wahr, daß die Englische Kirche der Lutherischen näher kommt, als die andern Reformirten Kirchen, besonders was den Punct von der Gnadenwahl anlangt; es ist aber auch wahr, daß keine völlige Uebereinstimmung vorhanden, und man siehet nicht, wie der Hr. Gr. von Zinzendorf den 39. Articul der Engl. Kirche völlig

völlig beystimmen können, da er sonst den Irrthum der Reformirten vom heiligen Abendmahl verwirfft. Die Annehmung der ungeänderten Augspurgischen Confeßion und der besagten Articuln kan nicht beysammen stehen. Zu jener hat sich der Herr Graf von Zinzendorf bekennt, und hier heißt es, er und die Herrnhuthische Gemeine lehre nichts, das im geringsten wider die Articul der Englischen Kirche sey. Man sehe Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche, V. Th. p. 656. u. ff.

23) Des Herrn Grafens Ludwigs von Zinzendorf Unternehmungen in Religions-Sachen, aus eigener Erfahrung und schrifftlichen Documenten entworfen von M. Johann Peter Sigmund Winckler, Gräfl. Stollberg. Superint. Consist. Assess. prim. Hof- und Ober-Stadt-Prediger zu Stollberg, Leipzig 1740. auf eilf und einen halben Bogen in 8. Es soll dieses nur ein Entwurf zu einer weitern Ausführung seyn. Im Vorbericht wird erzehlt, was zwischen dem Herrn Grafen und dem Herrn M. Wincklern ehemahls vorgegangen. Sie haben beyde von 1727. an zu Jena mit einander in Bekantschafft gestanden, da zumal der Herr Graf jenem bey einer pro Loco gehaltenen Dissertation über das achte Capitel Jesaiä, von einer noch in Africa bevorstehenden grossen Bekehrung öffentlich opponiret. Von den Herrnhuthischen Anstalten stellte er und einige andere dem Herrn Grafen damals gleich vor, daß sie in Jena nicht angehen möchten; und er wollte sie versichern, daß dieses auch seine Meynung nicht sey, sondern er suche nur eine rechte Verbindung und Einigkeit. Unterdessen begehrte er, solche Ubungen unter den Studenten anzufangen, die künftigen Lehrern zu statten kommen könten, so daß einige sich der Krancken annehmen, andere das Allmosen administriren, noch andere diejenigen, die aus der rechten Bahn schritten, freundlich ermahnen sollten ꝛc. und Herr D. Buddeus solte die Aufsicht darüber führen. Sie versuchten es in Freyheit, wie weit es angehe und nützlich sey. Weil aber Herr D. Walch von hohen Orten Commißion erhielt, das vorgegangene in diesen Ubungen zu untersuchen, so meynten sie zwar, es sey ein jeder verbunden, seine Gabe zum Besten seines Nächsten anzuwenden; doch da zum andernmal auf sie gedrungen wurde, davon abzustehen, entschlossen sie sich zu folgen. Und da redete nun der Herr Graf sehr geringschätzig von dem gantzen Werck. Der Herr D. Buddeus fieng hierauf ein Collegium Pastorale practicum an, in welchem er auf allerhand vorgetragene Fälle antwortete, und dabey blieb auch noch eine Spur von der Armen-Casse, die Herr M. Winckler angefangen hatte. Indem es also schien, als ob die Absichten des Herrn Grafens sich zerschlagen hätten, zog er desto mehr den Herrn M. Spangenberg an sich, der auf sein Ersuchen nach Herrnhuth gereißt war. Hingegen Herr M. Winckler bekam immer mehrern Anstoß. Denn erstlich hörte er, wie der Herr Graf so offt über D. Luthern, Prof. Francken ꝛc. sehr starck los zog. Auf einer Reise nach Gera kam der Herr Graf auf viele seltsame Dinge, und wolte unter andern behaupten, daß die Kinder der Gläubigen keine Erb-Sünde hätten; wie er aber merckte, daß sie sich alle daran ärgerten, versetzte er endlich, es sey nur exercitii gratia geschehen. Wiewohl zu Altenberg vertheidigte er nach diesem abermals gleich irrige Sätze. In einem von ihm aufgesetzten Regierungs-Plan ließ er seine Neigung für die Indifferentisterey gar sehr blicken. Darum der Herr Graf merckte, daß Herr M. Winckler nicht mit ihm zufrieden sey, und durch den Herrn M. Spangenberg zu wissen verlangte, was er gegen ihn hätte, geriethen sie in einen Briefwechsel, welcher auf Seiten des Herrn Magisters eine mehrere Zurückziehung und auf Seiten des Herrn Grafens einen offenbaren Haß und Widerspruch nach sich zog. Ein falsches Vorgeben dieses letzten von seiner beschlossenen Vermählung mit einer Comtesse, die er aber aus grosser Verleugnung seinem Herrn Schwager, dem Herrn Graf Reuß von Ebersdorf abgetreten habe, davon doch Herr M. Winckler hernach erfuhr, daß sichs gantz anders verhielte, vermehrte den Verdacht wider ihn sehr mercklich. Hierauf wurde dem Herrn Magister durch den Herrn Pastor Schuberten in Potsdam, auf Befehl des Herrn Grafens in Ebersdorf, das Hof-Prediger-Amt daselbst aufgetragen, und nach vorher gegangener Uberlegung nahm ers an. Aber das erweckte bey den Zinzendorfischen Brüdern ein grosses Mißvergnügen, und Herr M. Spangenberg sagte ihm ausdrücklich, der Herr Graf könte wohl den Rath und Amtmann setzen, den Hof-Prediger aber müsten die Brüder erwehlen. Jedoch nach geschehenem Examen wurde er ordiniret, empfing die Vocation und Confirmation und trat sein Amt an. Im Anfang versicherte der Herr Graf von Zinzendorf in einer angestellten Conferenz, in Gegenwart einiger Räthe, den Herrn Hof-Prediger auf sein Vorhalten, daß man die Herrnhutischen Anstalten einzuführen suche: es sey ihm solches nicht in Sinn kommen, und das gienge auch hier nicht an. Die Herrnhutisch-Gesinnten kamen auch anfänglich in die Predigten und Catechisationen. Das dauerte aber nicht lange. Ein Becker, der mit einer Schwester, einer Ehefrau in Herrnhuth, zugehalten und flüchtig worden, sagte: was ihm der Hof-Prediger fragen wollte, er wollte wohl ihn fragen. Ein anderer sprach: sie brauchten keinen Hof-Prediger. Sie blieben also aus der Kirche, und wurden von vielen Lehrsüchtigen Herrnhutern besucht, die allerhand seltsame und schädliche Meinungen ausstreueten. Insonderheit schickte der Herr Graf von Zinzendorf Hrn. M. Steinhofern aus dem Würtembergischen hin, der sich anfänglich für einen Pfarrer von Herrnhuth ausgab, und hieß es, er sey zum Hof-Caplan vocirt. Sie hatten schon die Hertzens-Eröffnung und den Bann unter sich, und dieser errichtete

errichtete nun auch die Banden. Ein Brief, den der Wind in Garten geführet hatte, entdeckte vieles, und gab dem Herrn Hofprediger Gelegenheit einen Tractat: Gemeinschafft der Gläubigen mit Gott und unter einander ꝛc. drucken zu lassen, und dem Herrn Grafen auf ergangene Verordnung seine Erklärung und nach diesem den erforderten Beweiß einzuhändigen. Herr M. Steinhofern betreffend, so hatte er sich schon zuvor eine Zeitlang daselbst aufgehalten und das Abendmahl ausgetheilet. Als der Herr Hof-Prediger dieses hörte, und erfuhr, daß er nicht ordiniret sey, ihn also deswegen befragte, antwortete er: er theile solches nur seiner Gemeinde, den Herrnhuthern, aus; da doch auch diese zur Hofgemeinde gehörten. Auf die Fragen aber, ob er ordiniret sey, antwortete er; Ja. Da aber das Gegentheil bekannt war, erklärte er sich so: er sey Vicarius im Würtembergischen gewesen, und habe die Sacra bereits administriret; doch wie konnte er nach dieser recipirten Gewohnheit in einem andern Lande und bey andern Verfassungen ohne die Ordination eben dieses Recht prätendiren, da zumahl die Würtembergischen Vicarii bey Uebernehmung eines Amtes dennoch investiret werden. Inzwischen war dieses das wichtigste, daß er den Religions-Eyd nicht ablegen wollte. Er wurde hierauf dem hochlöblichen Consistorio zu Gera präsentiret, zu einer Zeit, da wenig Glieder sollen zugegen gewesen seyn. Man rühmte nach seiner Rückkunfft sein erhaltenes schönes Attestat wegen seiner Geschicklichkeit. Von der Ordination aber hieß es: er habe sich damit entschuldiget, daß er keinen ordentlichen Lehrer abgeben wollte, sondern nur einige Zeit sich da aufhielte, und daß er könte gehen und der Herr ihn gehen heissen, welche Erklärung auch wäre angenommen, und er also abgefertiget worden, daß er sich der Administration der heiligen Sacramente enthalten sollte. Des folgenden Sonntags hielte er eine Predigt, wider Vermuthen aber war solches eine Anzugs-Predigt über 2. Cor. 5, 19. 20. Er fing hierauf an die Tauffe und das Abendmahl zu administriren, und fand sich ein grosser Haufe Zuhörer dabey ein, weil man fast alle Stellen bey Hofe mit Gliedern von der neuen Secte zu besetzen gesuchet. Nachdem nun der Herr Hof-Prediger nochmahls einen Versuch gethan, durch ein kurtzes Schreiben diese verirrte Schaafe auf die rechte Spur zu bringen, und deswegen seinem Herrn Grafen einige Vorschläge gethan, die Verbundenen sich aber gar nicht darauf einliessen; so fassete er den Schluß, weil doch alle Vorstellungen vergeblich waren, und durch jene Arbeit seine Vocation, wo nicht aufgehoben, doch unbrauchbar gemacht wurde, die Secte sich auch immer weiter ausbreitete, und die andern ihrer Dienste meistentheils erlassen wurden, daß er endlich resignirte, auch seine Dimißion empfing, ehe er aber wegreisete, einen neuen Ruf von dem Herrn Grafen von Stollberg durch ein eigenhändiges Schreiben zu seinem gegenwärtigen Amte erhielte, und also dahin abzog. Das ist der kurtze Inhalt der voraus gesetzten Erzählung.

In der Haupt-Schrifft ist dieses der Satz, der darinnen ausgeführet wird: „Daß der Herr „Graf von Zinzendorf ein neues und von unse„rer Evangelisch-Lutherischen Kirche unter„schiedenes Systema durch Aufrichtung neuer „Gemeinden, durch unlautere Maximen und „Ausstreuung unevangelischer und dem wah„ren Christenthum höchstschädlicher Sätze her„vor zu bringen, und sich dadurch einen grossen Nahmen zu machen suche.„ Die Beweißthümer hiervon sind folgende: I) berufft sich der Herr Hofprediger auf die Entdeckung seiner Absichten gegen gute Freunde sowol in Privat-Gesprächen, als in eigenhändigen Schreiben des Herrn Grafens, in welchen er von dem alten Glaubens-Buch und von dem Zwingen zu demselben, mithin also von dem Religions-Eid, sehr verächtlich geschrieben: II) beziehet er sich auf die Declaration des Herrn Grafens in der letzten Conferentz zu Ebersdorf den 26. und 27. Julius 1734, worinne er frey bekennt, daß er die Augspurgische Confeßion nicht annehmen könne. Der Herr Winckler meldet hierbey, er habe damals den Herrn Grafen vorgehalten, daß er ja die Herrnhuthische Gemeine, welche sich zur Augspurgischen Confeßion bekennen wollen, gar hart angelassen, und Miterschmannen so gar in Bann thun wollen, welches derselbe auch nicht leugnen können, und folgende Ursachen angeführet, warum sie die Augspurgische Confeßion nicht annehmen könnten: a) weil der Böhmischen Brüder-Bekäntniß viel besser und deutlicher sey, b) Herr D. Löscher selbst gerathen, sie sollten bey ihren Verfassungen bleiben, c) zwey Puncte in der Augspurgischen Confeßion enthalten wären, die sie nicht annehmen könnten, unter welchen er erstlich diesen genennet, daß sie, Kriege zu führen, für Sünde hielten, und wenn sie die Augspurgische Confeßion annähmen, müsten sie Soldaten werden, so aber hätte man sie allezeit wieder gehen lassen. Von dem andern hat er gesagt, er falle ihn jetzo nicht bey. Der III) Beweiß sind die Drohungen des Herrn Grafens von Abschaffung der Lutherischen Prediger. So hat er an einem vornehmen Theologen geschrieben, wie sehr es ihm reue, daß er mit Beybehaltung der frommen Pfarrer so viele und gantz unfruchtbare Mühe gemacht, da er doch gerade zu alles erhalten können ꝛc. Und weiter: „Warum bin ich so viele Jahre eine unermü„dete Pfaffenstütze gewesen, und habe meine „Brüder geängstiget, sich mit ihnen zu schlies„sen ꝛc. Der IV) Beweißgrund ist das schlechte Urtheil von D. Luthern und seine eigene Erhebung über denselben, ingleichen ein angegebener Character der wahren Kirche. An eine vornehme Standes-Person hat er geschrieben: D. Luther sey Reformator in Papismo und keinesweges Stabilitor formæ ecclesiasticæ, gewesen; seine Wahrheiten wären herrlich; aber seine Ordnungen sehr miserabel ꝛc. Der Character ist das Fußwaschen, von welchem er in einem Brief geschrieben: „Wir glauben, daß „in

„in der Handlung des Fußwaschens, wenn es „aus Gehorsam der Worte Jesu geschiehet, eine „Gnade und Krafft liege ꝛc.„ Woraus hier nicht unbillig geschlossen wird, daß der Herr Graf das Fußwaschen hierdurch nicht undeutlich zu einem Sacrament mache. Es heist ferner: „es ist auch in der alten Kirche beständig „beybehalten, und wenn die Lutheraner die völ„lige Gestalt der Kirche haben beybehalten „wollen, von ihnen mit Unrecht abgeschaffet „worden. Wir glauben aber, daß in der Sa„maritischen Kirchen-Verfassung, wo alles un„ter einander ist, nicht gehöre, sondern mit allen „heiligen Handlungen das peculiare einer wahren Gemeinde Jesu bleiben müsse.„ Weil man aber nun sagen könte, der Herr Graf von Zinzendorf habe sich doch in der zu Stralsund mit den Herren Gottesgelehrten gehaltenen Unterredung und auch schrifftlich der Lutherischen Kirche conform erklärt, so antwortet hierauf der Herr Hof-Prediger, daß dieses mit grossen Einschränckungen geschehen sey. Z. E. wenn die Herren Theologen zu Stralsund in der neunten Thesi gesetzet, daß die Augspurgische Confeßion als ein in allen Glaubens-Lehren mit dem göttlichen Wort überein stimmendes Bekänntniß anzunehmen, so heist es in der Erklärung des Herrn Grafen: Quicquid illud sit, filiali affectu illam devenero, & *veritates* illius *fundamentales*, quas & *fratres mei moravici* fraterno consensu amplectuntur, firmiter teneo. Er nimmt also nur die Grundwahrheiten an, er sagt dabey nicht, welche Lehren er für fundamental halte oder nicht, er umschränckt seinen Beyfall noch weiter und redet nur von solchen Grund-Wahrheiten, welche auch seine Mährische Brüder annehmen. Wenn jene ferner in der 10. Thesi von der Evangelischen Kirche angeführet, daß man sie nicht mit dem Namen einer Secte oder Babels zu belegen habe, und daß man sich in derselben mit Recht Lutherisch nennen könne; so hat der Herr Graf auf das erste gar nicht geantwortet, bey den andern aber sich also erkläret, daß er diejenigen, welche unter uns gebohren und wiedergebohren sind, und den Nahmen führen, nicht beneide, und so will er doch seine Gemeinde, die in Mähren soll gebohren seyn, davor präserviret wissen; er selbst aber will solchen Nahmen auch nicht haben, sondern nur andern gönnen. Und wer auch die von dem Herrn Grafen heraus gegebene Uebereinstimmung mit der Augspurgischen Confession nach allen Articuln betrachtet, der siehet, daß darinnen einige Articul gantz, andere zerstümmelt und halb, oder mit weitläufftigen Zusätzen befindlich sind, wobey er sich noch viele Ausflüchte reserviren können. Hingegen werden nun hier die Wege gewiesen, wie er sein Reich aufzurichten und auszubreiten suche. Er bediene sich des Scheins einer grossen Demuth, küsse wohl einen geringen Bruder die Hände, und doch rühme er sich, was man nach vielen Jahren von ihm in der Kirchen-Historie lesen werde. So sehr er zu einer Zeit seinen Grafenstand erniediget, so sehr habe er ihn zu anderer Zeit auf der Kantzel sehen lassen, da er 1734. zu Tübingen in der Stadt-Kirche in schwartzen Sammt gekleidet in einem langen Mantel und Ueberschlag geprediget, unter demselben aber das kleine Ordensband und den Stern auf der Brust gehabt, und in und aus der Kirche den Heyducken mit sich gehen lassen. So suche er auch sein Werck zu befördern durch die Aufführung eines öffentlichen Lehrers, durch den Vorwand, als müste man in der angefangenen Reformation weiter fortgehen, durch die Geheimhaltung und Veränderung seiner Sätze und Formen, so bald solche etwan ohngefehr bekannt worden ꝛc. Von allen werden hier besondere Proben und Exempel erzehlt, und unter andern beruft sich der Herr Verfasser wegen der Veränderung auf das Herrnhuthische Gesangbuch, das der Herr Graf zweymal gantz verändert heraus gegeben: ingleichen auf ihre unterschiedliche Führungen, die sie sich erwehlten, da sie vormals die Seelen so tief hinein geführet, daß sie recht in Verwirrung kommen, und das hätte der rechte Buskampf seyn sollen; nach der Hand wären sie auf das andere Extremum gefallen, daß sie nur das Evangelium treiben, und bloß von der Sünde des Unglaubens gedencken wollten. Von der Geheimhaltung bringt er unter andern dieses bey, daß der Herr Graf immer ein Collegium arctius in arctiori stiffte. Denn die Classen unter seinen Anhängern werden p. 70. also vorgestellt, daß er als oberster Bischoff obenan sitzt, und am nächsten bey ihm das Collegium arctissimum, das sind die, welche mit ihm völlig den Syncretistischen und indifferentistischen Wesen ergeben sind, und die er als Haupt-Anführer in Europa und America gebrauchet. Dem folgt das Concilium arctius, und darinnen sind die, welche, weil sie Gelehrsamkeit besitzen, sein Werck treiben. Nach diesem folgt das Collegium arctum, das sind die einfältigen Leute, die wohl Gott dienen wollen, aber in einer sehr tieffen Verehrung und blinden Gehorsam gegen den Herrn Grafen stehen. Ausserdem hat er viele, die seine Unternehmungen hier und da billigen, entschuldigen ꝛc. und gegen welche er gantz vertraut thut, aber sie doch im Hertzen gröstentheils für Unbekehrte hält und für lächerliche Leute ausgiebt. Dieser Vorstellung hat nun der Herr Hof-Prediger zuletzt unterschiedliche Beylagen beygefüget, die zum Beweiß des vorigen dienen sollen, und deren an der Zahl zwölfe sind. Die ersten zehen Stücke bestehen aus Briefen. Einige davon hat der Herr Graf von Zinzendorf an den Herrn M. Winckler geschrieben, und zwar ist Num. 7. ein Brief, da dieser noch in Jena gewesen, und in welchem jener sich wider einige Vorwürffe und mancherley Verdacht zu rechtfertigen gesucht. Num. I. enthält etliche Schreiben des Herrn Grafens nebst der Antwort des Herrn M. Wincklers, welche den Beruf des letztern nach Ebersdorf sonderlich betreffen, wobey ihm jener Schuld giebt, daß er sich dazu aufgedrungen habe, und den gantzen Ruf zu nichte machen will; dargegen sich dieser aber verantwortet, wobey es an harten Vorwürffen auf beyden Seiten nicht fehlet. Num. 8. ist ein Schreiben des Herrn Grafens von Reuß in Ebersdorf, den

Anzug

Anzug des Herrn M. Wincklers zur Hofprediger-Stelle betreffend, in welchem er bezeugt, daß er mit Freuden seine Ankunfft erwartet. Num. 2. ist ein Schreiben einer Ebersdorfischen Comtesse an Bruder Nitschmannen, in welchem Herr Steinhöfer und seine aufgerichtete Banden sehr gerühmet werden. Num. 3. ist ein Schreiben des Herrn Grafens in Ebersdorf an Herrn M. Wincklern 1733, in welchem eine schrifftliche Declaration von ihm gefordert wird, ob er nicht in seiner Schrifft von der Gemeinschafft, auf dessen Gemahlin, Herrn Schwager, M. Steinhöfern, gezielt. Num. 10. ist ein Schreiben des Herrn Grafens von Zinzendorf an Herrn M. Wincklern, von 1734, in welchem er unterschiedliches von seinem Vergehen bekennet, und um Vergebung bittet. Num. 4. ist ein Brief des Herrn Hof-Predigers Wincklers an den Herrn Superintendent in Ebersdorf, und Num. 5. an den Herrn Grafen in Ebersdorf von 1734, in welchen beyden er sein Amt niederlegt. Num. 6. ein Brief des Herrn Grafens von Ebersdorf an den Herrn Grafen zu Stollberg, den Abzug des Herrn Hof-Predigers betreffend, und in welchem ihm das Zeugniß gegeben wird, daß man keine Heterodoxie oder Abweichung von der Evangelisch-Lutherischen Lehre an ihm wahrgenommen. Num. 9. ist ein Aufsatz der Puncte, deswegen der Herr Hofprediger mit dem Herrn Grafen von Zinzendorf eine Unterredung gehalten. Num. 11. ist des Herrn Grafens von Zinzendorf Declaration über die ihm zugeeigneten Schrifften, Schloß Ronneburg am 17. Jul. 1736. Num. 12. ist: illustrissimi Domini a *Zinzendorf* &c. Colloquium Theologicum habitum cum Theologis infra scriptis Sundii 1734. d. 18. April & seq.

In dem vorhin in der Wincklerischen Schrifft gedachten Schreiben des Herrn Grafen von Zinzendorf Num. I. hat er unter andern die Worte gebraucht: „daß ich mich entsetze, daß nun „schon zum andernmal Jenaische Brüder Hof„predicaturen wider besser Wissen u. Gewissen „annehmen, wie Struensee in Berleburg auch „gethan, und nach Dippels Weissagung, mit „den Mägden bey Hofe davon gereiset, nach„dem er daselbst nichts ausgerichtet, und den „Irrgeistern zum Gelächter gedienet, das ist „wahr, und ich gestehe es gegen jedermann, daß „ichs aus allen Kräfften zu verhindern getrach„tet, aber nicht gekonnt ꝛc.„ So bald der Herr Pastor Struensee in Halle einen Tractat empfing, und diese Worte darinnen laß, hielt er sich wegen dieser Verunglimpfung verbunden, Amt und Unschuld zu retten, und die wahren Umstände seiner Berleburgischen Amtsführung und Verheyrathung, so der Herr Graf darinnen angegriffen, bekannt zu machen. Er ließ also folgende Schrifft drucken:

24) Adam Struensee, Past. zu St. Ulrich und des Gymnasii Scholarchen in Halle, Vertheidigungs-Schreiben an Tit. Herr M. Johann Peter Sigmund Winckler, Gräfl. Stollbergischen Superintendenten ꝛc. gegen einen Gräflich-Zinzendorfischen Brief, welcher in dem von dem Herrn Superintendenten edirten Tractat, unter dem Titul: des Herrn Grafen Ludwig von Zinzendorf Unternehmungen in Religions-Sachen ꝛc. in der Beylage Num. I. zu finden ist. Halle 1740. auf anderthalb Bogen in 8. Der Herr Pastor Struensee erinnert hier anfangs den Herrn Winckler noch einmal, wie der Herr Graf in Jena mit ihnen umgegangen sey; mit wie vielen Worten er sie überredet habe, daß er ein rechtschaffener Lutheraner sey, der in gehöriger Ordnung die Ausbreitung des Reichs Christi suche, und mit den Lehrsätzen und Praxi der Evangelisch-Lutherischen Kirche übereinstimme; wie Buddeus anfänglich gar gelinde von diesem Herrn geurtheilet habe; und wie derselbe damals nicht den geringsten Schein gegeben, als habe er irrige Grundsätze, oder intendire einen reformatorem ecclesiæ nach Lehr und Leben abzugeben, so, daß er viele Hertzen, zumal bey seiner besondern Beredsamkeit zu sich gelencket, ohne daß ihnen in den Sinn gekommen wäre, sich zu einer neuen Secte zu schlagen. Er vor sich versichert, daß er unter der Anweisung des Herrn D. Buddei nie an einige Abweichung von den Wahrheiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche, wie sie in den Symbolischen Büchern enthalten sey, gedacht habe. Ein mehreres von dieser Schrifft siehe in den *Actis Historico-Eccles.* IV. Band p. 988. u. f. In eben dem Jahre 1740. gab

25) Der Herr Superintendent Winckler weiter heraus: Herrn Graf Ludwigs von Zinzendorf Anstalten und Lehrsätze aus gewissen Urkunden gezogen, und in ihrem Widerspruch gegen die Augspurgische Confeßion und übrigen Symbolischen Bücher dergestalt und kürtzlich widerlegt von M. Joh. Peter Siegmund Winckler, Leipzig 1740. in 8. Es ist dieses die Fortsetzung von der kurtz vorher stehenden Schrifft des Herrn Superintendenten, wovon man mit mehrern nachsehen kan die *Acta Historico-Eccles.* im V. Bande p. 244. u. f. Als hierauf

26) der Herr Graf von Zinzendorf wider das vorher angeführte Vertheidigungs-Schreiben des Herrn Pastor Struensees drucken lassen: Grafen von Zinzendorf Schreiben an Herrn Hauptmann G. R. M. in St. aus dringender Liebe für die Wahrheit publicirt. Anno 1740 in 8, so gab

27) der Herr Pastor Struensee gleich darauf wieder heraus: Adam Struensee, Pastors zu Ulrich und des Gymnas. Scholarchä zu Halle, zweyte Vertheidigungs-Schrifft gegen einen Gräfl. Zinzendorfischen Brief, welchen er an Herrn Hauptmann G. R. M. in St. geschrieben, und durch den Druck publiciret hat. Halle 1740. in 8. Siehe *Acta Historico-Eccles.* V. Band p. 255. u. ff.

* * *

Ferner sind noch 1740. wider den Herrn Grafen von Zinzendorf ans Licht getreten:

28) Joh. Christoph Schinmeiers, Pastors und Inspectors zu Rathenow, höchstnöthiges Präservativ wider die geistl. Kinderpest, oder

Verführung unbefestigter Anfänger des Christenthums, als ein sich jetzo weit ausbreitendes Kirchen-Uebel, nebst einer Vorrede Sr. Hochw. Herrn M. Rolof, Theol. D. Königl. Preuß. Consistorial-Raths, Probst und Inspectors in Berlin. Coppenhagen und Leipzig 1740. in 8. Einen Auszug davon findet man in den *Actis Historico-Eccles.* im V. Bande p. 259. u. ff.

29) Herrn A. G. vernünfftiger und unpartheyischer Bericht an einen guten Freund über die neuauf kommende Herrnhutische Gemeinde, seiner Würdigkeit wegen zu iedermanns Besten ans Licht gestellet, Franckf. am Mayn 1740. in 8. Einen Auszug davon findet man in den *Actis Historico-Eccles.* im V. Bande p. 261.

30) Brief an einen Freund, worinnen der aufgerichtete Ritter-Orden und einige Lehr-Puncte Tit. Herrn Grafen von Zinzendorf und der Herrnhutischen Brüder, nach der Wahrheit und dem Zeugnis Heil. Schrifft, perstringiret werden. Anno 1740. in 4. Man schlage davon nach die *Acta Historico-Eccles.* im V. Bande p. 275. u. f.

Im Jahre 1741. sind wider den Herrn Grafen von Zinzendorf und seine Gemeinde heraus gekommen:

31) Johann Leonhard Frölreisens, der Heil. Schrifft D. und P. P. Capituli Thomani Canonici, und E. E. Kirchen-Convents Præsidis, Sendschreiben an Herrn Grafen von Zinzendorf, welches er an ihn hat abgehen lassen, da er ihm ein Exemplar von seiner zu Anfang des Jahrs 1741. gehaltenen und in Druck gegebenen Rathspredigt überschickt. Straßburg 1741. auf 1. Bogen in 4. Dieses Sendschreiben ist mit grosser Hefftigkeit abgefasset, und mit vielen beissenden Ausdrückungen angefüllet. Der Herr Graf wird darinnen ein Vagabund, ein Irrwisch, ein in der Welt herum ziehender Theologischer Marcktschreyer ꝛc. genennet. Man sehe davon nach die *Acta Historico-Eccles.* im V. Bande p. 276. u. f.

32) Unterschied der wahren und falschen Gottesgelahrheit bey Gelegenheit der unter Anführung Herr Nic. Ludw. Grafens von Zinzendorf und Pottendorf erfolgten Herrnhutischen Bewegungen, durch Herrn Albert Voget, Lehrern der Gottesgelahrheit in Utrecht, verfasset: nun in das Teutsche übersetzet, und mit einer historischen Nachricht von der Herrnhutischen Gemeine und ihren Begegnissen nach der Wahrheit in der Liebe vermehret. Zürch 1741. in 8. Man sehe davon nach die *Acta Historico-Eccles.* im VI. Bande p. 574. u. ff.

Das folgende Jahr 1742. sind heraus gekommen:

33) Johann Leonhard Frölreisen, höchstnöthige und wohlgemeinte Warnung für der heut zu Tage graßirenden Zinzendorfischen Seelen-Pest, deren beygefügt eine unter des Verfassers Vorsitze gehaltene diese Materie erläuternde Disputation de temeraria provocatione ad primitivam ecclesiam, wie auch einer von ihm gehaltenen Oration de Charlatanaria Theologorum. Frf. und Leipz. 1742. in 8. In dem ersten Capitel dieser Schrifft handelt der Verfasser von der Veranlassung des Zinzendorfischen Unfugs, welche in nichts anders als in der Einführung der Privat-Versammlungen zu suchen, von denen der Herr Professor zugleich seine Gedancken eröffnet; im andern Capitel von dem Unfug selbsten, wobey viel von dem neuen Ceremonial-Gesetz des Herrn Grafens geredet wird; im dritten Capitel von den entsetzlichen Irrthümern und schädlichen Absichten des Herrn Grafens und seiner Rotte, welche grösstentheils aus seinen Berlinischen Reden angezogen werden, und nebst dem wird auch etwas von der Uebersetzung des Neuen Testaments angeführt; im 4ten Capitel von der Nothwendigkeit der Widersetzung gegen diesen Unfug. *Acta Historico-Eccles.* im VI. Bande p. 580. u. f.

34) De Connubio per sortem & divina fortuna auctoritate *Herrnhutanorum* familiæ placita evoluta ac disceptata a M. *Daniel Gottlob Müllero*, eccles. Francohus. Diac. Franckenhaus. 1742. 7. Bog. in 4. Unter die besondern Gewohnheiten der Herrnhuter pflegt man auch ihre Ordnung im Heyrathen zu rechnen, daß derjenige, welcher sich verehlichen will, solches der Gemeinde und den Aeltesten anzeigen müsse, von welcher alsdenn nach genauer Ueberlegung auch wohl eine oder die andere Schwester, die sich am besten vor ihm schicke, ausgelesen, und das Looß über sie gezogen würde. Der Herr Diaconus untersuchet in gegenwärtigen Schreiben zuförderst, ob man ihnen solches mit Recht Schuld gebe. Man sehe davon weiter nach in dem VII. Bande der *Actorum Historico-Eccles.* p. 625.

35) Dissp. epistolica de Quæstione: an Jesus noster redemtor possit vocari minister fabri lignarii (Zimmergeselle)? quo viro - - *Joanni Christoph. Koechero*, Theologo magni nominis & sacrarum litterarum Doctori celeberrimo, munus ecclesiarum & scholarum Brunsvicensium Superintendentis Gen. lacrique senatus ibidem Assessoris primarii clementissime demandatum publice gratulatur *Joh. Fridericus Schreiberus*, sacerdos in pagis Waltersdorf & St. Ganglof. Jena 1742. auf 1½. Bog. in 4. In dem Herrnhutischen Losungs-Büchlein von 1739, das gute Wort des Herrn genannt, ist unter andern dieser Vers befindlich: Kommt alle, und bücket euch nieder zur Schwelle des Gnadenstuls Jesu, des Zimmergesellen. Da hierauf der Herr Graf von Zinzendorf seine Uebersetzung des neuen Testaments heraus gab, und in der Nacherinnerung unsern Heyland des Idiotism wegen unter die Handwercks-Pursche zu Nazareth mengte, und nach diesem seine Erinnerungen heraus gab, so wollte er sich auch wider diesen Vorwurf erklären, und unter andern setzte er p. 23: "Meinen "Heyland selbst hätte ich directe keinen Handwercks-Purschen genannt, sondern einen "Handwercks-Mann, einen Zimmergesellen, "den Zimmermann von Nazareth, welches sein "Beruf war, ehe er sein Lehramt antrat, nach "dem klaren Zeugniß des Evangelisten." Da nun die Zinzendorfianer hieraus immer mehr und mehr fast einen rechten Glaubens-Satz machen, so verdient die Sache allerdings eine nähere Untersuchung. Es hat

also der Herr Pastor Schreiber in der gegenwärtigen Epistel nicht unbillig eine besondere Abhandlung über diese Meynung des Herrn Grafens von Zinzendorf angestellt, wovon man einen weitern Auszug in den *Actis Historico-Eccles.* VII. Band p. 298. u. f. findet.

36) In eben dem 1742. Jahre bekamen die Zinzendorfianer in America einen scharfen Gegner an Herrn Tennent, Predigern zu Neu-Jersey. Es hatte sich der Herr Graf von Zinzendorf, wie wir in seinen Lebens-Geschichten gedacht, zu derselben Zeit in America aufgehalten. Da er nun seine Brüder-Gemeinde auch daselbst auszubreiten bemühet war, so erfuhr Herr Tennent vieles von denen, die mit dem Herrn Grafen und mit einigen der vornehmsten in seiner Gemeinde umgegangen waren. Er bekam nebst dem einen Brief, den Herr Stocker, Kaufmann in Amsterdam, an Herrn Bruckerhof, Kaufmann in Neu-Yorck, geschrieben. Und dazu kamen noch die Reden, die der Herr Graf zu Berlin gehalten. Diese Stücke nahm Herr Tennent zusammen, und weil er einige Predigten von der Nothwendigkeit, die Wahrheit fest zu behalten, in Boston drucken ließ, so fügte er einen Anhang von der Secte der Mährischen Brüder bey, welcher Anhang hernach zu London wieder besonders gedruckt worden, unter dem Titul: Some Account of the Principles of the Moravians: chiefly collected from several conversations With Count *Zinzendorf*, and from some Sermons preached by him at Berlin and published in London, By *Gilbert Tennent*. M. A. Minister of the Gospel in New Jersey. Londen 1742. in 8. Siehe *Acta Historico-Eccles.* X. Band p. 942. u. f.

37) Herrn D. Carl Gottlob Hofmanns, Theol. Prof. Conf. Past. und General-Superintendentens zu Wittenberg, der neuen Auflage von Villemanni Hessußii recht lehrenden und glaubenden Lutheraner, beygefügte Vorrede, darinnen die Zinzendorfische Bibel-Sprache, als ein gefährliches und indifferentistisches Unions-Mittel verworffen wird. Leipzig 1743. in 4. Der Herr Graf von Zinzendorf hat in einem den Büdingischen Sammlungen in andern Theil p. 226. u. f. einverleibten Brief an einem besonders treuen Lehrer von einer ihm so genannten Bibel-Sprache folgende nachdenckliche Stelle mit einfliessen lassen: „Die Gemeine „de hat ihren Ruf an so manche nicht nur Na„tional- sondern auch Religions-Sprachen, „daß sie, was in der Haupt-Sache nicht steckt, „wohl aber auf Logomachien ankommt, remo„viren, mithin eine Bibel-Sprache, die Spra„che des Heylandes und seiner Apostel lernen „muß, zu der tausend redliche Hertzen, die sich bey „der Theologen Ausdrücken, wenn sie gleich „eben so wahr sind, schütteln, und gleich in Posi„tur setzen, augenblicklich zu sagen, weil sie zwar „Muth und Sinn haben, sich mit gelehrten und „neugemachten Redens-Arten, in Streit zu ge„ben; wenn ihnen aber der Sonnen-klare und „hertzangreiffende einfaltige Schrifftsinn ans „Hertz gelegt wird, mit Worten die unläugbar „(und nicht etwan per bonam consequentiam, „oder solche Hülfsmittel für Wahrheit erkannt „werden, so haben sie weder Hertz noch Ursach, „sich zu widersetzen, sondern der Mennonist, So„cinianer, Arrianer, Gichtelianer, Böhmist, „Anglicaner, Nonconformist, Remonstrant, „Quacker, Separatist u. s. f. und was nicht Lu„therisch ist (dem es nicht am Hertzen, sondern „nur in der Einsicht fehlt), ist im Discours gleich „zum Lutheraner gemacht, wenn das JEsu Lehre „ist u. seiner Apostel, was der Lutheraner, der mit „ihm spricht, vel si mavult, der Mährische Bru„der, ihm Apostolisch deutsch (nicht aber Theolo„gisch und Lateinisch Deutsch) vorredet ꝛc.„ Der hochverdiente Hr. General-Superint. D. Hofmann zu Wittenberg hat in der angezeigten Vorrede Gelegenheit genommen, diese Erfindung des Herrn Grafens näher zu beleuchten. Ein mehrers siehe davon in denj *Actis Historico-Eccles.* VII. Bande p. 633. u. f. f.

38) *Friderici Andr. Hallbaueri*, SS. Theol. D. & P. O. Seren. Sax. Ducum Meining. Coburg. & Salfeld. itemque Goth. & Altenb. a Consiliis Eccles. &c. ad *Wilhelm. Seyfridi* Commentationem de *Jo. Hussi* Martyris vita, fatis & scriptis, cum annotationibus M. *Joh. Chr. Mylii*, Adj. & Biblioth. Jen. denuo publicatam, *Præfatio de hodierno Moravorum fratrum cœtu nec priscis fratrum unitatis nec evangelicis ecclesiis adscribendo* Hildburgshausen 1743. in 4. Der Herr Graf und seine Anhänger rühmen sich, als ob ihre Gemeinde von der alten Kirche der Mährischen Brüder herkomme, und insonderheit wollen sie in ihrem Notariats-Instrument ihre Abstammung von den Stillen in Böhmen herleiten, die um das Jahr 1453. von George Podietrad die Vergünstigung erhalten, in eine abgelegene Gegend von Böhmen sich zusammen zu ziehen, da sie denn den Namen der Brüder und Schwestern, auch gewisse Statuten und äusserliche Einrichtung beliebt hätten. Sie geben also weiter vor, daß ihre Kirche älter sey, als die Evangelische, daß sie recht nach Apostolischer Weise eingerichtet sey, und daß sie eine von den Zeiten der Apostel an nie unterbrochene Succeßion der Bischöffe unter sich hätten. Doch damit sie desto sicherer gehen, und sich mit ihrer Gemeinde auch unter den Protestanten ausbreiten mögen, so bekennen sie sich bald bey den Lutheranern zur Augsp. Confeßion, bald bey den Holländern zu ihrem Glaubensbekäntniß. Aber dieses ihr Vorgeben wird hier von dem Herrn Kirchen-Rath Hallbauern weiter untersucht. Man sehe davon weiter nach die *Acta Historico-Eccles.* im VII. Bande p. 637. u. f. f.

39) Im April 1743. hielt zu Wittenberg der Herr Probst und Prof. D. Christoph Heinr. Zeibich, und unter ihm als Respondens Herr Paul Weinhold aus Meissen, eine Disputation de Christi sanguinis fundo ab eximie saltim piis inveniendo. Wittenberg 1743. in 4. Es zielet diese Disputation auf die unter den Herrnhuthischen Brüdern sehr gemeine Redens-Art, die sie auch sonderlich ehemahls bey der

gerühmten allgemeinen Erweckung in gantz Liefland gebraucht: Die Seelen kommen in den Wunden JEsu zu Grunde. Der Herr Probst untersucht diese Redens-Art mit grossem Fleiß. Siehe *Acta Historico-Eccles.* X. Band p. 956. u. f.

40) Im August 1743. kam heraus: **Widerlegung des Zinzendorfischen Bann- und Ablaß-Briefes**, welcher eine kurtze Nachricht eines ehemahligen Zinzendorfischen Jüngers beygefüget worden von **M. Johann Peter Sigm. Wincklern**, Gräfl. Stollberg. Superintend. Leipzig 1743. in 8. Man sehe davon nach die *Acta Historico Eccles.* X. Band p. 1017.

41) In eben diesem Monat kam eine andere Schrift wider den Herrn Grafen von Zinzendorf heraus, unter dem Titul: **M. Gottfried Schultzens**, Predigers zu Tribsees, Anmerckungen über beyde erste Proben eines Lehr-Büchelgens für die so genannten Brüder-Gemeinden, nebst einer Vorrede D. **Joh. Gottlob Carpzovs**, Superint. zu Lübeck. Neuherrnhuth und Tribsees 1743. in 12. Einen Auszug davon findet man in den *Actis Historico-Eccles.* X. Band, p. 1020. u. f.

42) Im April 1744. kam heraus: *Joh. Frid. Schreiberi*, Sacerd. in pagis Waltersdorf. & S. Gangloff. Diss. epistolica de peregrinationibus religiosis Ἱεροτολῶν nostrorum ad illustrandum locum Msc. 24, 23. Jena 1744. in 4. In diesem Schreiben, welches an den Herrn Superint. D. **Pfeifern** in Gera als ein Glückwunsch bey seinem Geburtstage gerichtet ist, handelt der Herr Verfasser von dem Laufen an solche Oerter, wo Zinzendorfische Brüder-Versammlungen gehalten würden. Siehe *Acta Historico-Eccl.* XI. Band p. 962. u. f.

43) **Sendschreiben an einen vornehmen Mann, über die Frage: was von denen so häuffig in der Schweitz sich befindenden Geisttreibern, Separatisten, Schwärmern und Herrenhuthern zu halten sey. Aus Anlaß des gegenwärtig in der Schweitzerischen Bothmäßigkeit sich befindenden Herrn Bischofs von Wattenweil entworfen.** Strasburg 1744. in 4. Das Schreiben ist mit den Buchstaben **J. B. L.** unterschrieben, und stehet dabey Straßburg den 10. May 1744. Von den ersten Arten, die auf den Titul genennet sind, wird die letzte Sorte unterschieden. Der Herr Graf wird als ein liebreicher Mann gegen alle Secten beschrieben, dessen Herkommen seine Kirche ihr Aufnehmen zu dancken hat, der viel Unruhe und Streit in den Häusern anrichte, der in seinen Orden nur solche aufnehme, die entweder Geld oder grossen Geist hätten, der den alten Witwen die Hölle heis zu machen, reiche Weibes-Personen aber anzufesseln wisse, der es so weit gebracht, daß an verschiedenen Orten in Deutschland und Holland kein Mann, den die Ehre seines Weibes angelegen sey, derselben erlaube, die Herrnhuthische Versammlungen zu besuchen. Zuletzt wird davon geurtheilet, daß man böse Folgen zu erwarten habe, wenn eine gantze Kirche von diesen Leuten in der Eydgenossenschaft solte aufgerichtet werden. Siehe *Acta Historico-Eccles.* XI. Band p. 965. u. f.

44) Herrn D. **Johann Gottlob Carpzovs** Auszug und Widerlegung derer im Zinzendorfischen Lehr-Büchlein befindlichen Irrthümer; wie auch Herr D. **Johann Hermann Benners** Zinzendorfischer Catechismus-Gifft, aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt, samt einem Historischen Vorbericht. Franckf. und Leipzig 1744. in 8. Siehe *Acta Historico-Eccles.* XI. B. p. 966.

45) Progr. Procancellarii & Prodecani Collegii Theologici in Academia Wittebergensi *Caroli Gottlob Hofmanni* SS. Th. D. & P. P. O. Consist. Eccl. Ass. Eccles. Witteb. Past. Circuli Elector. Sax. Gen. Super. quo solennem doctoralem Panegyrin d. 19. Novembr. 1744. celebrandum indicit. Wittenberg in 4. In dieser Einladungs-Schrifft macht der Herr D. Hofmann den Anfang einer Untersuchung von der Herrnhuthischen Syncretisterey. Siehe *Acta Historico-Eccles.* XI Band p. 966. u. f.

46) Progr. Natalitium Rectoris Academiæ Wittebergensis *Christiani Friederici Baueri*, SS. Th. D. ejusdemque P. P. O. Wittenb. 1744. in 4. Der Herr Professor beschreibet hier den Herrnhuthischen Glauben von der Geburt Christi, und führt aus des Herrn Grafen Lehr-Büchlein und Gesang-Buch sonderlich verschiedene Meinungen davon an. Siehe *Acta Historico-Eccles.* XI. Band p. 967.

Wir kommen auf das Jahr 1745, und weil wir kurtz vorher einer Wittenbergischen Einladungs-Schrifft Herrn D. Hofmann nur mit wenigen gedacht, nun aber in diesem 1745. Jahre die völlige Schrifft heraus ist, so wollen wir dieselbe gleich voraus setzen: Sie hat den Titul:

47) Manifestum Herrnhuthianorum Syncretismum in lucem profert D. *Carl Gottlob Hofmann*, in Academ. Witteb. Theol. Prof. P. Circuli Elect. Sax. Gen. Superint. Wittenberg und Zerbst 1745. in 8. Man sehe davon nach die *Acta Historico-Eccles.* XI. Band p. 970. u. f.

48) **Christoph Gabriel Fabricii**, der Evangel. Lutherischen Gemeinde Daubitz in der Ober-Lausitz Pastoris, entlarvtes Herrnhuth, oder gründlicher Beweiß, daß besagte Evangelische Brüder-Gemeinde eine alte wahre apostolische und pünctliche Orthodoxin der unveränderten Augspurgischen Confeßion sich fälschlich einbilde ꝛc. Wittenberg und Zerbst 1745. in 4. Einen Auszug von dieser Schrifft findet man in den *Actis Historico-Eccles.* XI. Band p. 973. u. f. f.

49) Das Socinianische Wesen Herrn Grafen **Nic. Ludwigs von Zinzendorf**, untersucht von **M. Johann Peter Stegmund Winckler** Gräfl. Stollberg. Superintendenten. Stollberg 1745. in 8. Siehe *Acta Historico-Eccles.* XI. Band p. 975. u. f. f.

50) **Johann Philipp Fresenii**, Evangel. Predigers und Pastors zu St. Peter in Franckfurt am Mayn, vorläufige Antwort, welche er denjenigen zu ertheilen pfleget, die ihn fragen, ob sie zu der Herrnhuthischen Gemeine übergehen, oder in derselben bleiben sollen. Leipzig 1745. in 8. Die andere Auflage ist gleich im folgenden Jahr

Jahr gedruckt worden. Siehe *Acta Historico-Eccles.* XI. Band p. 977. u. f.

51) Bey dem Beschluß des Jahres 1745. müssen wir noch das Programma der Jenaischen Academie auf Weynachten anführen, welches unter dem Titul: Jesus Dei & Adami filius in 4. herausgegeben, und vom Herrn Kirchen-Rath und Prof. D. **Hallbauern** verfertiget worden. Nachdem der Herr Verfasser das Geschlechts-Register Christi erläutert, und den Satz, daß Christus der Sohn GOttes, und ein Sohn Adams, mithin also GOtt und Mensch sey, behauptet, auch die Feinde seiner Gottheit und Menschheit kürtzlich angezeigt; so kommt er auf die Zinzendorfischen Meinungen, und führet sonderlich folgende an: daß der heil. Geist die Mutter des Sohnes sey; daß dieser um deswillen der Sohn GOttes heisse; daß in der Gottheit eine Familie sey, u. s. f. Siehe *Acta Historico-Eccles.* XI. Band p. 990. u. s. f.

Wir gehen nun fort auf das Jahr 1746, und da machen wir billig mit folgender Schrift den Anfang:

52) **Bewährte Nachrichten von Herrnhuthischen Sachen.** Erster Band, I. und II. Sammlung. Nebst einem nöthigen Vorbericht von den Prüfungs-Regeln, welche die Herrnhuther in der Untersuchung ihrer Secte müssen gelten lassen, herausgegeben von **Joh. Philipp Fresenius**, Evangel. Prediger und Pastor an der St. Peter-Kirche zu Franckfurt am Mayn. Franckf. 1746. in 8. Man sehe davon nach die *Acta Historico-Ecclesiast.* XI. Band p. 994. u. f. f.

Ehe aber dieser Fresenische erste Band völlig herauskam, trat auch folgende Schrifft ans Licht:

53) **Die gegenwärtige Gestalt der Herrnhutherey in ihrer Schalckheit**, wo einige Stücke der neuesten Herrnhuthischen Schrifft: **Gegenwärtige Gestalt des Creutz-Reichs JEsu in seiner Unschuld**, zur Warnung der Christenheit beleuchtet worden von D. **Johann Hermann Bennern**, Fürstl. Hess. Prof. und Superintend. Giessen 1746. in 8. Man sehe davon nach die *Acta Historico-Eccles.* XI. Band p. 1000. u. f. Siehe auch weiter unter die 62. Nummer.

54) Theologisch-Historische Gedancken über die vornehmsten Lehren und Gebräuche der Herrnhuther, nach Anleitung einer von Herrn Grafen von Zinzendorf gehaltenen Oster-Predigt von **M. Christoph Bauern**, Diacono zu Gräfenhaynichen. Wittenberg 1746. in 4. Siehe *Acta Historico-Eccles.* XI. Band p. 1002. u. f.

55) Ungeheuchelte Theologische Unterredung in Philadelphia, zwischen dem Grafen **Haubold Xaverius von Bourimon** und dem Grafen **Lud. Heinrich von Guion**, von des Grafens **Lud. Heinrich von Zinzendorf**, Leben ꝛc. von **Nic. Ludwig von Zinzendorf**, **Christian Philorthodoxo**. Jena 1746. in 4. Die Unterredung ist in dieser Schrifft, so zwischen jenen beyden angestellt, daß sie unter einander des Herrn Grafens von Zinzendorf Leben erzehlen, seinen geistlichen Hochmuth aus unterschiedlichen Proben vorstellen, seinen groben Indifferentismum abbilden, und von seinen vielen Staats-Maximen handeln, die er in seiner Gemeine vorzunehmen pfleget. Siehe *Acta Historico-Eccl.* XI. Band, p. 1004.

56) Bey dem Beschluß des Jahres 1746. müssen wir noch gedencken, daß der Herr Kirchen-Rath D. **Hallbauer** zu Jena zu Weynachten ein Programma geschrieben unter dem Titul: Filius Dei mundi creator & pater hominum, Jena 1746. in 4. Nachdem er voraus gezeiget, daß der Sohn GOttes allerdings die Welt erschaffen habe, und von Jesaia der ewige Vater genennet werde; so stellt er dagegen die Zinzendorfischen Sätze vor, die man nothwendig verwerfen müste, da er nemlich dem Vater und dem Heil. Geist die Schöpfung gar nicht zuschreiben will, sondern sie hätten dem Sohn nur die Hand gebothen; da er den Sohn allein für den directen Vater erklärt, und die Anbetung GOttes des Vaters und des Heil. Geistes für eine heydnische Ketzerey erklärt; da er aus der Menschwerdung Christi beweisen will, daß der Heyland zum Kinderzeugen keinen Mann gebrauche ꝛc. Wobey denn der Herr Professor diese Irrthümer kürtzlich widerlegt, und was dargegen eingewendet wird, beantwortet hat. Siehe *Acta Historico Eccles.* XI. Band p. 1053.

Wir kommen zu dem 1747. Jahre, und da sind zu mercken:

57) **Johann George Walchs**, der heiligen Schrifft Doctors und ordentlichen Professors auf der Universität Jena, „Theologisches Bedencken von der Beschaffenheit der Herrnhuthischen Secte, und wie sich ein Landes-Herr in Ansehung derselben zu verhalten; auf Hoch-Fürstlichen Befehl aufgesetzet, und nebst einem Anhange, worinnen unter andern ein merckwürdiger Brief des Herrn Grafens von Zinzendorf an den Pabst enthalten, herausgegeben von **Joh. Phil. Fresenius**, Evangelischen Prediger zu Franckfurt am Mayn, Franckf. 1747. in 8, 17. Bogen.„ Es ist dieses wichtige Bedencken durch einen hohen Reichs-Fürsten veranlasset worden, welcher von Herrn D. **Walch** und Herrn **Fresenio** ein gemeinschaftliches Bedencken über die Frage: Wie und durch was für Mittel ein Fürst die Herrnhuthische Secte am besten aus seinem Lande bringe, und von seinen Grentzen abhalten könne? begehrte. Da nun der Herr Kirchen-Rath **Walch** auf inständiges Anhalten des Herrn Past. **Fresenii** sich zu dieser Arbeit resolvirete, so setzte ers im Anfange nur kurtz auf, weil aber Höchstgedachter Reichs-Fürst befahl, daß es gedruckt werden solte, so fand der Herr Verfasser vor gut, dasselbe weiter auszuführen, und einen jeglichen Paragraphum hinlänglich zu beweisen und zu erläutern. In der Haupt-Abhandlung beweiset der Herr Professor zuerst, daß die Herrnhuthische Secte eine von der wahren

Religion

Religion abgehende Secte sey, und dieß führt er so aus, daß er anfangs ihre grosse Abweichungen von der wahren Apostolischen Lehre zeiget. Hier wird überhaupt der grobe Indifferentismus, der unter ihnen herrschet, so wohl aus den Lehr-Sätzen in ihren Schrifften, als auch ihrer eingeführten Praxi bündig dargestellt, da sie nach ihren Sätzen die Religionen nur in Ansehung des kürtzern oder schwerern Wegs zur Seeligkeit unterscheiden, mit niemanden von der Religion disputiren, und alle Religions-Zwistigkeiten vor Logomachien achten wollen, in der Praxi aber Leute von allerhand Religionen in ihre Gemeinde aufnehmen, und ihre Brüder nennen. Insonderheit kan man hier ein weitläuftiges und mit unwidersprechlichen Zeugnissen bestätigtes Verzeichniß ihrer vielfältigen Irrthümer lesen, wie verächtlich sie von der heiligen Schrifft, und zumal von den Büchern des Alten Testamentes urtheilen, sie bald einer Dunckelheit beschuldigen, bald aber verdrehen und verfälschen; was sie von dem Geheimniß des Dreyeinigen GOttes vor ärgerliche Redens-Arten gebrauchen, und die Erkenntniß desselben im alten Bund gar läugnen, auch die Lehre von den innerlichen und äusserlichen Wercken der drey göttlichen Personen verwerffen, überdies aber in dem wichtigen Geheimniß Christi, von seiner ewigen Zeugung, von seiner Menschwerdung, von seinem Amt und von seinem doppelten Stand theils fleischliche, theils selbst erdichtete, und andere falsche Meinungen hegen; wie sie ferner die Erb-Sünde gering achten, und dieselbe in Ansehung der Kinder gläubiger Christen gar leugnen; wie sie in der Busse die Erkäntniß der Sünden nicht vor nöthig halten, und den Sünder gar nicht erst zum Gesetz, sondern gerade zu Christo führen, von keiner Reue und Traurigkeit etwas wissen, und das Wort Busse gar nicht leiden, dargegen aber einen sehr eilfertigen Proceß der Bekehrung behaupten wollen; wie sie alsdenn den rechten Begrif vom Glauben verkehren, und denselben unter die Pflichten und Wercke der Menschen zehlen; wie sie die theure Lehre von der Rechtfertigung verfälschen, sie als eine physische Besprengung mit dem Blute des Lammes betrachten, die guten Wercke mit darein mengen, oder sie von einem unbedingten Rathschluß herleiten, und sonderlich eine dreyfache Vergebung der Sünden erdacht, die eintzige wahre Vergebung aber unschrifftmäßig und unnatürlich nennen; Wie sie hierauf die Heiligung mit der Rechtfertigung vermischen, eine Vollkommenheit ohne Sünde, und also auch ohne Kampf wider die Sünde sich einbilden, von unserm Heyland nicht glauben, daß er uns heiligen solle, das göttliche Gesetz für eine unnütze Sache erklären, das Vater Unser wegen der fünften Bitte nicht sehr ästimiren, oder sie wenigstens nur auf die Unterlassungs-Sünden deuten; wie sie die Sacramente als blosse Ceremonien ansehen, ihre Zahl durch die Ehe und das Fußwaschen vermehren, in der Taufe eine Vermengung des Blutes Christi mit dem Wasser statuiren, sie im Nahmen JEsu alleine verrichten, die gäntzliche Verlierung der Tauf-Gnade läugnen, und bald von einer Geistes-Taufe reden, bald eine Wiedertaufe zu geben, das Abendmahl bey andern Religions-Verwandten geniessen, und andere ungegründete Ausdrücke davon gebrauchen; wie sie in der Kirche ein äusserlich Ober-Haupt haben wollen, und ihre Gemeinde für eine sichtbare Kirche, die aus lauter Gläubigen best he, ausgeben; wie sie in der Lehre von den Ständen dem obrigkeitlichen Stand sein Recht in Kirchen-Sachen absprechen, und den Eyd der Treue versagen, in Ansehung des Predigt-Amts unter andern mit ihrer vorgegebenen Bischöflichen Nachfolge prangen, absonderlich aber vom Ehestande recht abscheuliche und ärgerliche Meinungen vortragen; wie sie vor dem letzten Gericht eine besondere Zukunft Christi in ihrer Gemeinde erwarten, sich von der Erscheinung vor dem Richterstuhl ausschliessen, auch den Irrthum von der Endlichkeit der Höllenstraffen und von einem Reinigungs-Feuer anhangen. Dieß sind ihre falsche Lehr-Sätze. Hierauf werden nun auch ihre Abweichungen in Ansehung des Lebens und Wandels gezeiget, und gewiesen, wie da nicht nur der Wille des Herrn Grafens von Zinzendorf, an statt des Willens des Heylandes alles gilt, sondern was man auch unter ihnen vor Lieblosigkeit, Feindseeligkeit, Argliſt, Falschheit und Betrug, hoffärtige lügenhaffte Pralerey und spöttische Verachtung anderer, zumal ihrer Gegner, ꝛc. antrifft. Hiernächst aber gehet nun der Herr Kirchen-Rath in seinem Bedencken fort, und behauptet, daß diese Secte eine zur Aufrichtung und Einführung eines neuen Pabstthums abzielende Secte sey. Ihr Urheber habe sich nun deutlich genung geoffenbahret, daß er eine neue Kirche aufzurichten suche, zu dem Ende wären ihre Gesang-Bücher, Catechismi und Bibel-Uebersetzungen gleichsam wie ihre eigene symbolische Bücher anzusehen, sie hätten ihre eigenthümliche Wörter und Redens-Arten, ihre eigenthümliche aus unreinen Quellen zusammen geflossene Lehr-Sätze, ihre eigenthümliche Ceremonien und andere Anstalten. Sonderlich hätten sie ihre Kirche gewisser massen auf Päbstlichen Fuß gesetzet, durch ihre aufgerichtete geistliche Herrschafft, durch ihre Bann- und Ablaß-Briefe, durch ihre vorgegebene Wunder, hochgerühmte Heilige, Wallfahrten, Messe für die Todten und dergleichen. Endlich wird gewiesen, daß diese Secte eine für alle Stände schädliche Secte sey, weil man der Obrigkeit den Gehorsam versage, die Reichen an sich ziehe, das Geld aus dem Lande schleppe und viele

Müßiggänger mache; Weil man das öffentliche Lehr-Amt allerley Leuten auch den Ungelehrten vertraue; Weil man in der Ehe ein Gewissens-Joch auflege, auch Trennungen zwischen Eltern und Kindern anrichte. Dieses alles nun sind nicht leere Beschuldigungen, sondern die Zeugnisse sind unzehlich, wodurch sie bestätiget werden. In übrigen kommt es nun in diesem Bedencken vornemlich auf die Frage an: Was ein Landes-Fürst in Ansehung dieser Secte vor Mittel zu gebrauchen habe? Und hier schlägt der Herr Kirchen-Rath folgende vor. Es sey nöthig: In einer gedruckten Verordnung ihre Beschaffenheit in der Lehre und Praxi gründlich und glimpflich von der Cantzel bekannt zu machen; Ihre Versammlungen schlechterdings und nach Befinden bey Straffe zu untersagen; In gedachter Verordnung sonderlich die Einführung ihrer Bücher zu verbieten; mit den vorhandenen gründliche und liebreiche Unterredungen anzustellen, und ihre Erklärung mit ihrer eigenhändigen Unterschrifft aufzeichnen zu lassen; Ihnen wenigstens keine andere Erbauungs-Stunden, als in Gegenwart unter der Aufsicht eines ordentlichen Lehrers zu verstatten; Endlich aber bey ihrer Hartnäckigkeit gegen sie als Widerspenstige die Schärffe zu gebrauchen, und selbige allenfalls bis auf die Räumung des Landes zu extendiren. Hierauf ist nun bey diesem Bedencken noch ein Anhang hinzugethan, in welchem die erste Zugabe der bedenckliche Lateinische Brief ist, den der Herr Graf von Zinzendorf unterm 6 Jun. 1728 an den Römischen Pabst Benedictum den XIII. geschrieben hat, und davon hier eine Deutsche Uebersetzung beygefüget ist. Er legt darinnen den Pabst ungemeine Lobes-Erhebungen bey, beruffт sich auf den ihm sehr theuer geschätzten Cardinal von Noailles, dem seine Zugesellung zum Römischen Stuhle mit der grösten Sorgfalt am Hertzen liege, und meldet dabey folgendes: „Nunmehro „bearbeite ich mich ernstlich dahin, damit das„jenige Häuflein der Christen, welches so wohl „in der Catholischen Religion, als in den so ge„nannten Secten, Christo bekannt ist, und wel„ches gelernet hat, den Streit um Meinungen „zu fliehen, und den gecreutzigten Christum, der „unsre Hofnung ist, mit dem Hertzen zu umfassen, „dieselbige (nemlich den Pabst) kennen, verehren, „lieben, die jungfräuliche Reinigkeit Dero Glau„bens und Lebens, welche so vielen und gefährli„chen Zerstreuungen, von Ehre, Pracht, Gewalt, „Reichthum und Gepränge unterworffen ist, und „doch unversehrt geblieben, mit Erstaunen be„wundern, und den ewigen GOTT für Dero „Wohlfahrt und Beständigkeit, die Christo so „viel Ehre bringet, im Geist und Wahrheit an„flehen möge.„ Der Herr Graf übergiebt zugleich dem Pabst aufs demüthigste seine vom geistlichen Gericht zu Breßlau ehemahls approbirte mit allen Wahrheiten übereinstimmende Lieder, und bittet um Erlaubniß, daß sie in allerley Sprachen gedruckt werden, und von einem Theologo des Pabsts, was darinnen mißfällig sey, ausgestrichen werden möchte, glaubet auch, daß sie dem Pabst selbst zur Privat-An-

dacht dienen, und wenn er sie mit seinem Seegen begleitete, die gantze Römische Kirche in geistliches Feuer und Flamme setzen würde, wobey er sich zuletzt des Pabsts auf Christi Verdienst gegründeten Seegen ausbittet. ꝛc. In einem beygefügten Brief des Herrn Grafens hat derselbe 1744 von Herrn D. Walch die Aushändignng dieses Schreibens verlangt, weil es ein erdichtetes Pasquill sey, nachdem aber hierauf der Herr Professor Walch wegen dieser Erdichtung widersprach, und die Cassation abschlug, so wurde ihm solche Antwort mit einer harten Hoch-Gräflichen Registratur zur Recognition wieder zugeschickt, welche Registratur aber der Herr Professor mit einer nachdrücklichen Gegen-Vorstellung zurück schickte. Herr Pastor Fresenius versichert dabey, daß der Freund, der das Schreiben dem Herrn D. Walch communiciret, solches von dem Original des Herrn Grafens abgeschrieben habe, und also dasselbe nicht erdichtet sey, meldet auch, daß der Herr Graf würcklich ein Gesang-Buch von solchen Liedern herausgegeben habe, unter dem Titul: „Christcatholisches Singe- und Bet-Büchlein, „darinnen verschiedentliche von einem hochwür„digen Vicariat zu Breßlau ehedessen approbirte schöne Gesänge und Seufzer zu finden. „Nebst einem Anhange anderer erbaulichen Lie„der, im Jahr 1747;„ aus welchem er denn hier einige Proben anführet. In den übrigen Zugaben hat der Herr Pastor Fresenius einige Umstände in dem Bedencken noch durch besondere Anmerckungen erläutert, und unter andern ist in einem Schreiben des Dippels sein merckwürdiges Urtheil von dem Herrn Graf von Zinzendorf und dessen Verhalten gegen ihn zu lesen. Siehe *Acta Hiſtorico-Eccleſ.* XII. Band p. 1035.

58) **Johann Leonhard Frölreisens**, der heiligen Schrifft Doctors, Professor. Public. des Collegiat-Stiffts zu St. Thomä Canonici, des Kirchen-Convents Präsidis, und der Evangelischen Haupt-Kirche Pfarrers, „Abschilderung des Mahomets und des Zinzendorfs, „als seines heutigen Affens, Straßburg 1747 „in 4, 1 B.„ Wenn der Herr Doctor eine kurtze Vorstellung von Mahomet gemacht, so will er alsdenn zeigen, daß der Herr Graf von Zinzendorf demselben nicht nur gleich, sondern noch ärger sey. Z. E. Jener habe den Seinigen zur Ausbreitung der Welt grosse Herrschafft versprochen; Dieser habe seinen Anhängern die Hoffnung gemacht, daß seine Gemeinde mit ihm einmahl die gantze Welt regieren werde, und dadurch habe er mit vieler Mühe sehr viel fremde Güther an sich gezogen. Dabey heist es: „Er hat nicht „nur einen Handelsmann, sondern viele und „zwar sehr reiche dahin gebracht, daß sie so „wohl ihr Vaterland verlassen, als auch, „nachdem sie den grösten Theil ihres Ver„mögens, ja bisweilen all ihr zugebrachtes „Geld, dessen willkührlichen Gebrauch über„geben haben, fast Hungers gestorben sind, „unter welchen insonderheit einer, (dessen vor„nehmes Geschlecht ich in Ehren halte,) nach„dem er sehr grosse Geld-Summen verloh-

„ren, entweder von den Zinzendorfianern „heimlich umgebracht worden, oder durch „Verzweifelung angetrieben, sich selbsten „entleibet hat, wie solches insonderheit den „Einwohnern des Elsasses und der Schweitz „bekannt ist.„ Ferner: Mahomet würde wegen Mangel der Unterweisung noch eher zu entschuldigen seyn, als Zinzendorf, der eine gute Auferziehung gehabt. Jener hat Mecca, dieser Herrnhuth und hernach Marienborn und Herrnhag zum Sitz seiner Betrügerey gemacht. Jener hat den unordentlichen Alcoran zur Glaubens-Regel geschrieben; dieser schreibt Schrifften, die keinen Zusammenhang haben und voller Irrthümer sind. Jener hat das Geheimniß des dreyeinigen GOttes verworffen, und dieser ebenfalls. Jener hat die Vielweiberey erlaubt; dieser sucht Männer und Weiber durch ärgerliche Reden geil zu machen. Jener hat durch das Verbot des Weins einen Schein der Heiligkeit angenommen; dieser durch sein Ceremonial-Gesetz. Jener hat das blinde Schicksal der Stoicker, diesem das blinde Loos gefallen. Hiernächst zeiget er, daß sie aber doch in einigen Stücken unterschieden seyn, weil Zinzendorf nicht die Waffen ergreiffe, aber sich viel unverschämter der Wunder-Wercke rühme; und nicht nur die Morgenländer, sondern Ost und West, Süd und Nord hinter das Licht führe ꝛc.

59) Es ist auch von dem Herrn Professor Fröreisen noch herausgekommen: Confirmatio brevis delineationis duorum impostorum magnorum Muhamedis et Zinzendorfii, Muhamedis simiæ in 4. 1 B., worinnen er aus den Zinzendorfischen Schrifften die Irrthümer von GOtt, von Christo, von der Religion, vom Predigt-Amt, vom Gesetz, von der Obrigkeit, von der Geringachtung der Sünde ꝛc. kürtzlich bewiesen hat. Siehe *Acta Historico-Eccles.* XII. B. p. 1043.

60) „Prodromus Diarii Herrnhuthiani, das ist, „Theologische Abhandlung von der wahren Weisheit eines Evangelischen Lehrers „mit den Herrnhuthisch-gesinneten Seelen „gewissenhafft umzugehen: einer gewissenhafften Erzehlung alles desjenigen, was „einem Evangelischen Lehrer in einigen Jahren mit den Herrnhuthisch-gesinneten Seelen begegnet, und wie er sie im genauen „Umgange befunden und kennen gelernet, „prämittirt und herausgegeben von einem „Evangelischen Lehrer, der es mit seinem „Heylande treulich meinet. Erfurt 1747, „in 8. 8 B.„ Der Herr Verfasser hat hier eines und das andere erzehlet, das ihm wiederfahren, da einige zu ihm gekommen, die Herrnhuthisch gesinnt gewesen, und ihn darzu bereden wollen, eine solche Gemeinde aufzurichten, worauf er auch Versammlungen unter mancherley Angst und Unruhe angestellet, die aber hernach, da er ihrem Sinn nicht folgen wollen, und ihnen sein Vortrag verächtlich gewesen, getrennet worden. Er thut alsdenn Vorschläge, wie sich ein Lehrer gegen solche Seelen verhalten solle, und davon wollen wir nur etwas anführen. Er beschreibt zuerst diese Leute, wie sie anzusehen sind, und theilt sie ein in Anführer, in solche, die sich völlig, und in solche, die sich nur halb und halb einnehmen lassen, und endlich in gutgesinnete Seelen. Von dem Verhalten eines Lehrers bemercket er, daß er zuförderst ihre Seelen-Kranckheit müsse recht einsehen lernen, wobey er sonderlich davon handelt, wie sie den Lehr- und Glaubens-Grund von einander trennen: Daß er alsdenn unter fleißigen Gebet und nebst einem gründlichen Vortrag der göttlichen Wahrheiten, sie in erbarmender Liebe tragen, Privat-Versammlungen, die er vor nöthig hält, anstellen, die Schädlichkeit der irrigen Lehren, und ihre Quellen, die der Hochmuth sey, ihnen vorstellen, sie auf die nöthige Verbindung aller göttlichen Wahrheiten weisen, auch die Gefahr, wenn man seinem eigenen Geiste folge, ihnen vorhalten, die unbillige Gelindigkeit gegen Irrende ihnen vorstellen, die Wichtigkeit der Lehre von Busse und Glauben einschärffen, und was die rechte Einfalt sey, erklären solte. Siehe *Acta Historico-Eccles.* XII. Band p. 1044 u. ff.

* * *

Im Jahre 1748 kam wider dem Herrn Grafen von Zinzendorf heraus:

61) „Die Einleitung des Geistes der Wahrheit in die Wahrheit, wurde aus 1 Joh. „4, v. 1. in einer am Buß- Fast- und Bet-„Tage vor dem heiligen Pfingst-Feste gehaltenen heiligen Reden, zur wohlgemeinten Warnung für dem Herrnhuthischen „Irr-Geist vorgestellet von Johann Herrmann Zschorn, Predigern an der Stadt-„Kirche in Zelle.„ Zelle 1748 in 8.

* * *

In diesem ietzt lauffenden 1749sten Jahre sind darwider ans Licht getreten:

62) „Herrnhuterey in ihrer Schalckheit aus „der so genannten authentischen Relation „welche der Bruder Ludwig in Pensilvanien herausgegeben hat, verfertiget von „D. Johann Herrmann Benner, Fürstl. „Heß. Prof. und Superintendent.„ Von dieser Schrifft sind bereits vier Theile ans Licht getreten. Der erste ward zu Giessen den 17 December 1745 in 8. fertig, (siehe oben die 53 Nummer) und ist in diesem 1749sten Jahre zum drittenmahle wieder aufgelegt worden. Der zweyte Theil verließ die Presse ebend. 1747, der dritte ebend. 1748, und der vierte ebend. den 29 Mertz 1749.

63) „D. Johann Herrmann Benners entdeckte Schwäche der Gedancken, welche „Herr Aletophilus Tacitus über die vielen „Streit-Schrifften gegen die Herrnhuter „eröffnet hat.„ Leipzig und Franckfurt 1749 in 8.

64) „Gegründete Anzeige der Herrnhutischen Grund-Irrthümer in der Lehre von „der Heil. Dreyeinigkeit und von Christo. „Der Evangelischen Kirche zur nöthigen „Warnung ans Licht gegeben von D. Carl „Gottlob Hofmann, General-Superintend. Wittenberg und Zerbst 1749 in 8.

65) „Fortgesetzte gegründete Anzeige der „Herrnhutischen Grund-Irrthümer in der „Lehre von Gesetz und Evangelio und deren Gebrauch in der Ordnung des Heyls. „Denen Evangelischen Kirchen zur nöthigen Warnung ans Licht gegeben von D. „Carl Gottlob Hofmann, General-Superintendent. Wittenberg und Zerbst 1749. in 8.

66) „JEsus, als ein Ziel, dem widersprochen „wird, wurde aus Ps. 31, v. 14. in einer „Montäglichen Bet-Stunde vorgestellet, „und zugleich der Grund-Irrthum der Zinzendorfischen Secte, in der Lehre von GOtt „beyläuffig entdeckt und widerlegt, von „Johann Herrmann Zschorn, Predigern „an der Stadt-Kirche in Zelle.„ Zelle 1749 auf 1 und einen Viertels-Bogen in 8.

Von denen Streit-Schrifften wegen der Zinzendorfianer oder Herrnhuther überhaupt können aufgeschlagen werden:

Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in der Evangelischen Kirche V. Th. p. 656 u. f. *Acta Historico-Ecclesiastica.* D. Hallbauers Commentat. Theolog. de exploratione Apostolorum falsorum, qui nostra ætate se profitentur Apostolos, nec sunt. Jena 1740 in 4. in welcher letztern Schrifft man die vollständigste Nachricht findet von denen vielen gegen ihm und Herrnhuth ꝛc. herausgekommenen Schrtfften. Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen.

B.) wegen einiger Zinzendorfischen Unternehmungen insbesondere.

Bisher haben wir diejenigen Streitigkeiten vorgestellet und erwogen, welche wegen der Zinzendorfischen oder Herrnhuthischen Gemeine und deren Anstalten überhaupt entstanden sind. Nunmehro sollten wir noch einige besondere Streitigkeiten, die durch des Herrn Grafens von Zinzendorf Catechismum, durch die Ebersdorfische Bibel, u. s. w. erreget worden, erzehlen; wir haben aber solchen besondern Abhandlungen bestimmt, siehe daher die Artickel: Zinzendorfische Bibel, Zinzendorfischer Catechismus, Zinzendorfisches Gesang-Buch, und Zinzendorfische Privat-Versammlungen.

VI. Merckwürdige Urtheile unterschiedener grosser Theologen unserer Kirche von der Zinzendorfischen Gemeine oder Herrnhuthischen Brüderschafft.

* * *

A.) Auszug aus Herrn Cyprians Vorrede zu seinem Buche wider die Gleichgültigkeit der Religionen.

Es hat dieser vornehme Theologus, Herr D. Cyprian, des Fürstl. Sächs. Ober-Consistorii zu Gotha Vice-Präsident, eine zu unsern Zeiten sehr nöthige Schrifft unter folgendem Titul in Druck herausgegeben: Vernünfftige Warnung für dem Irrthum von Gleichgültigkeit derer Gottes-Dienste oder Religionen, zu Stärckung der Gläubigen und Erhaltung gemeiner Ruhe, ausgefertiget von Ernst Salomon Cyprian, D. Gotha 1744 in 8. Niemand ist wohl, der zu diesen Zeiten das Gebäude einer völligen Indifferentisterey mit grösserm Eifern aufzurichten trachtet, als der Hr. Graf von Zinzendorf mit seinen Brüdern. Wenn man nun die ietzt gemeldete Schrifft nur von ferne betrachtet, so wird man die Nothwendigkeit derselben in Ansehung dieser betrübten Unruhe und gefährlichen Absichten alsobald erkennen; und will man die Vorrede nur mit einigem Nachdencken durchlesen, so wird man die nachdrückliche Abschilderung dieser Brüder, ob sie gleich nicht mit Nahmen genennet werden, gar leicht wahrnehmen. Wir werden also nicht unrecht thun, wenn wir hier folgende Stelle einrücken. Nachdem er anfangs über die Plagen und Drangsale geklagt, welche die Sterblichen auf der beschwerlichen Reise in die Ewigkeit unter andern sonderlich bey den unterschiedlichen Meynungen wegen des Gottesdienstes einander anzuthun pflegen, so fährt er fort:

„So sind vor andern die zu unserer Zeit in „Deutschland entstandene Fanatici gesinnet, anermessen sie sich vom Geist unmittelbar getrieben erachten, und offtmahls ihren Gedancken, unter dem „Vorwand himmlischer Eingebung, ein göttliches „Ansehen beylegen, mithin denenselben eine unchristliche Widersetzlichkeit gegen alle obrigkeitliche, auch wohl indifferente Verordnungen zu gut „halten. Hieraus erfolget dann am Ende, daß sie „alles, was ihre erlauchtete Meynung vor ungöttlich ansiehet, verabscheuen, verlästern, und so viel „ihnen möglich ist, in Unruhe setzen. Daß sind demnach gantz ungesellschafftliche Menschen, und bleiben unter sich nicht lange einig, weil fast ein ieder „seinen Sinn in Dingen, so das Christenthum betreffen, vor den Sinn GOttes hält, da er doch, „wenn er nicht nach dem geoffenbarten Willen des „HErrn geprüfet worden, als ein menschlicher, „fehlbarer, auch mehrentheils widriger und hartnäckiger Sinn erfunden wird.

„Alle Gesellschafften, so eine Regel vor ihre „sämtliche Glieder erkennen, können eine geraume „Zeit dauern. Aber die Fanatiquen, weil sie nicht „durch eine Richtschnur zusammen gehalten werden, haben noch keine einzige Gemeinde, vielweniger eine Republick errichten können, die nicht „unter einer, dem Fanaticismo keinesweges zugethanen Obrigkeit stehen solte, so den Frieden unter ihnen handhaben muß.

„Die der Geist GOttes treibet, die sind GOttes Kinder. Die aber der vor göttlich geachtete „Natur-Geist treibet, die sind nicht GOttes Kinder; sondern können wohl so tief verfallen, als die

„Quaker, welche dem König Carl Stuart I. den „Kopf abgerissen (*).

(*) *Zeltner prolegomenis breviarii controversiarum cum enthusiastis p. 27:* Quakeri, in nece regia *Caroli I. Stuarti* promovenda, primas tenebant.

„Solche Excesse sind nicht leichtlich zu vermu„then; es kan aber doch geschehen, was bereits „mehrmahls geschehen ist. Hat nicht die Geisttrei„berey, das ist, der vermeyntlich göttliche Antrieb, „Heinrichen den Dritten, und Heinrichen den „Vierten, Könige in Franckreich, auch Printz „Wilhelmen von Oranien ermordet?

„Die mehresten von dergleichen Leutlein, wel„che von Jugend an nicht der Schrifft, sondern ih„ren Handwercks-Geschäfften, oder andern welt„lichen Händeln obgelegen, kommen anfangs durch „des heiligen Geistes selige Würckung dahin, daß „sie sich von ihrem eitelen Wesen, und der Sünde „hertzlich zu GOtt bekehren, auch an seinem Wort „ihr innigstes Seelen-Vergnügen finden, und mit „Ernst in Christi Fusstapfen einher zu gehen be„ginnen.

„Sie beklagen demnach die Kaltsinnigkeit, wel„che die mehresten, so sich Christen nennen, in Ue„bung des Christenthums zu Schulden kommen „lassen; schreiben die Fehler einzelner Lehrer, Ge„meinden und Personen, der gantzen Evangelischen „Kirchen zu, (die doch, ausser Christo, kein all„gemeines Oberhaupt, oder *Directorium*, son„dern allein in Deutschland, was Kirchen-Sa„chen betrifft, mehr als tausend gantz indepen„dente, unter sich offtmahls uneinige Regenten „hat, und also weder in die weltlichen Gerichte „greiffen, und das Böse gewaltsam abschaffen, „noch zum Behuf der Gottseligkeit eine allge„meine Kirchen-Ordnung, oder, gemeinsamen „Schluß machen kan) (*) und endlich fallen die„se gute Seelen aus der Betrübniß über anderer „Christen Schlafsucht, dann und wann in die „Kranckheit, welche Bekehrsucht heisset, einfolg„lich wollen sie durch Erklärung der Schrifft, und „ihre Predigten, viel fromme Leute machen, und „die Zeiten bessern, woraus zuletzt Rotten, auch „viel Unordnungen, und abentheuerliche Unge„reimtheit zu erwachsen pflegen, zumahl wenn sie „einen ehrgeitzigen Sectenmacher von vornehmer „Geburth zum Heerführer bekommen, dessen ge„meiner Umgang und Brüderschafft solcher Hand„wercks-Leutlein alten Adam vortrefflich kützelt „und muthiget.

(*) *Grotius juris belli L. II. c. 21. §. 22:* Culpa vacat, qui scit quidem delinqui, sed prohibere non potest. Sic parentes tenentur ex delictis filiorum, sed eorum demum, quos habent in potestate.

„Die Evangelische Kirche befiehlet und erlau„bet ihnen die Uebung der Gottseligkeit vollkom„men, indem sie beten, singen, Allmosen geben, ein„ander bey Besuchungen, und auf Reisen, aus „GOttes Wort erbauen, ihr Fleisch creutzigen, „sich selbst verläugnen, fromme Kinder erziehen, „ihre Feinde lieben, täglich in der Heiligung „wachsen, der Einwohnung, und denen Regun„gen des Geistes GOttes, nach der Schrifft, ge„horsamlich Raum geben, mithin ihrem Heylande

„in allen Stücken nachfolgen und gefällig seyn „dörffen.

„Damit sind sie aber an vielen Orten nicht zu„frieden; sondern halten, ohne alle Noth, ohne „obrigkeitliche Erlaubniß, und ohne des Predigt„Amts Aufsicht, in ihren Häusern (wie ecclesiæ „pressæ, die keine Tempel haben dörffen, nothdeing„lich thun müssen) Kirch-Versammlungen, erfinden „besondere Aemter, und theilen sie aus, stellen sta„tum in statu, auch gewisse Gesellschafften und „Banden auf: lehren und predigen, setzen benem„te Stunden zu ihren Zusammenkünfften an; bald „predigen sie denen vereinbarten Männern, bald „denen zusammen bestimmten Weibern (welchen sie „zu Zeiten das Predigen auch erlauben,) bald pre„digen sie denen Jünglingen und Jungfrauen, an„nebenst errichten sie Schulen, und unterweisen die „Kinder aus Büchern, welche die Evangelische Kir„che weder geprüfet, noch gebilliget hat. Sie üben „in ihren Conventen Gerichte und Censuren. Sie „bringen gleichsam eine neue Möncherey von be„weibten Mönchen, und bemannten Nonnen, auch „andere neuerfundene Orden in die Lande. Sie „führen fremde Uebersetzungen der Bibel, fremde „Catechismos, fremde Gebeth- und Gesang-Bü„cher, fremde Gebräuche und Redens-Arten, in „Evangelisch-Lutherische Städte ein, und trennen „also unser Kirchwesen nach ihrem äussersten Ver„mögen, welches anzuordnen, die alte Evangelische „Fürsten, Staats-Männer, und andere Christen, „Leib, Leben, Guth, Blut und Freyheit gewaget, „auch zum Theil verlohren haben. Sie schaffen „das Wort Busse ab, daß die Orientalische und „Occidentalische Kirche in ihren Sprachen durch„gängig, vom ersten Tag des Lehr-Amts Johannis „des Täufers an, in eben dem Verstand, wie es die „Evangelische Kirche nimmt, gebrauchet hat. Sie „reissen kurtzum fast alle Collegial-Rechte (*) zu „sich, welche unsere Kirche, um guter Ordnung „willen, ihren Landes-Fürsten, als denen mächtig„sten und klügsten Mitgliedern, übertragen: ja, „ihre Bischöffe schicken Befehle, auch Bann- und „Ablaß-Briefe in Provintzien, in welchen sie nicht „das mindeste zu befehlen haben.

(*) *De his juribus legatur vir illustris.* Joh. Ulr. Cramerus, *in dissertatione de jure circa sacra collegiali & majestatico nec non* Christ. Liber in der Untersuchung von Collegial-Rechten der Evangelischen.

„Wofern man liebreich vorstellet, daß ihnen „alle Pflichten des Christenthums, dazu ein jedes „Kind GOttes beruffen wäre, erlaubet bleiben sol„ten; nur müsten sie sich des Lehr-Amts in ihren ei„genmächtig geformten Versammlungen, wozu sie „gantz und gar keinen Beruf hätten, und in wel„chen, laut der gerichtlich bezeugten, offtmahligen „Erfahrung, grosse Irrungen und Gebrechen ein„zuschleichen pflegten, forthin äussern, auch ihre Er„bauung, nach Evangelischer Art, mit Ermahnen, „Unterweisen, Straffen und Trösten, in der Stille „beobachten, mithin dem Befehl GOttes gehor„sam werden: Seyd unterthan aller menschli„chen Ordnung um des HErrn willen, 1 Petr. „2, 13. Wer sich wider die Obrigkeit setzet, der „widerstrebet GOttes Ordnung, und wird „über sich ein Urtheil empfahen, Röm. 13, 2; „so

"so antworten sie: nichts von allen ihren Anstal„ten wolten sie ändern: Das Evangelium liesse „sich nicht also einschräncken.

"Wenn ihnen zu Gemüthe geführet wird, Chri„stus habe die Apostel und siebenzig Jünger nicht "also zergliedert, oder, in Banden vertheilet, es sey "auch von dergleichen sonderlichen Verordnungen "nichts in denen Sendschreiben der heiligen Mär„tyrer, Ignatii und Polycarpi, nichts in denen "Schrifften der gottseeligen Altväter, *Macarii, E„phraems Syri* und anderer zu lesen: Die Pflicht "der brüderlichen Besserung sey allgemein, einfolg„lich bedörfe sie keiner solchen trennlichen Gesell„schafften; so ist die Antwort: Sie fänden die "Sache gut, und wolten sie nicht abstellen.

"Es ist ihnen überflüßig bekant, daß der Heyland "die reine Glaubens- und Lebens-Lehre von seinen "Gliedern ohnhindansetzlich erfordere. Sie wissen "1) die Sprüche: So ihr bleiben werdet an "meiner Rede, so seyd ihr meine rechte Jünger. "Wer übertritt, und bleibet nicht in der Lehre "Christi, der hat keinen GOtt. Sie wissen "2) daß man Leute, so denen klaren Worten "Christi widersprechen, nicht hausen, und brüderlich "beherbergen, sondern sich von ihnen thun, und sie "meiden müsse. So iemand zu euch kommt, und "bringet diese Lehre nicht, den nehmet nicht zu "Hause, und grüsset ihn auch nicht. Weichet "von denselben. Einen ketzerischen Menschen "meide. Thue dich von solchen. Sie wissen "3) daß die Christen niemanden in ihre brüder„liche Gemeinschafft aufnehmen dörffen, der nicht "an den heilsamen Worten unsers HErrn JEsu "Christi bleibet, auch mit denen Kindern GOttes "nicht einerley Rede führen, und in einerley Mey„nung mit ihnen beharren will. Sie wissen "4) daß Christus und die Märtyrer nicht um ih„res frommen Lebens, sondern um der reinen Lehre "willen gemartert und ermordet worden. Hätten "die Märtyrer nur so viel Weyrauch, als sie mit "drey Fingern ergreiffen können, auf den Götzen„Altar werffen wollen, so wären sie der Marter und dem bittern Tod entgangen (*). Sie wissen

(*) Lactantius *institutionum L. V. c.* 18. Cruciari atque interfici malle, quam thura tribus digitis comprehensa, in focum jactare.

"5) daß Christus noch nach seiner Himmelfahrt "in einer besondern Offenbarung bezeuget, er hasse "die falsche Lehren, Apoc. II, 15.

Dieses alles wissen sie, und nehmen doch die "Quaker, Wiedertäuffer, und, wie es in ihren ge„druckten Schrifften lautet, Leute von allerhand "Gesinnheit in ihre Brüderschafft auf. Sehet! "das heisset Christum lieb haben, und die Zeiten "bessern.

"Die Quaker lehren, Christen, die zum Wesen "kommen wären, bedörfften keiner Ceremonien, "einfolglich haben sie weder Tauffe noch Abend„mahl, ob gleich Christus bey Einsetzung der Sa„cramenten Befehlsweise gesprochen: Tauffet "alle Heyden: Solches thut zu meinem Ge„dächtniß. Sie glauben auch das Geheimniß "der heiligen Dreyeinigkeit nicht. Sie leugnen, "daß die Schrifft in alle Wahrheit leite, und spre„chen, Christo zum Schimpf, in ihrem Catechismo

"ausdrücklich: Die Wercke sind nothsächlich "zur Gerechtfertigmachung (*).

(*) Barclaius *in catechesi cap. VI. p. m.* 30.

"Welche nun mit solchen Leuten kirchliche Brü„derschafft machen; verleugnen die nicht ihren "Tauff-Bund? Sehen sie nicht, daß dergleichen "nachgiebige Gleichgültigkeit alle Wahrheiten "Christi dem Lügen-Geist aufopfere, und am Ende "der Atheisterey die Hertzen eröffne? Darff ein "Land mit denen Todfeinden des Vaterlandes wi„der seinen Regenten, zumahl ohne allen Bezwang, "ein brüderliches Bündnis schliessen? Sind das "die feinen Brüder, welche die göttliche Grund„Wahrheiten, um deren Willen sich Christus und "die Märtyrer ermorden lassen, liederlicher ver„schlaudern, als ein paar Schuhe, Strümpfe, und "andere ihre Kramwaare?

"Die ehrgeitzige Führer dieser betrogenen Men„schen, wie sie selbst gesaget, wollen so eine grosse "Gemeine und zahlreiches Volck samlen, daß man "in der Kirchen-Historie einen eigenen und neuen "Periodum von ihnen anfangen soll. Wie ist das, "nach ietziger Beschaffenheit der Kirche Christi, "möglich, wenn sie nicht von denen Quakern und "Wiedertäuffern Contributiones einziehen, und "allerley Irrende in die Brüderschafft aufnehmen, "welche dem Geist GOttes, unter vielen andern, "auch folgende Widersprüche entgegen setzen: "GOtt will den Tod des Sünders GOtt will "nicht, daß sich iederman zur Busse kehre: Er "will nicht, daß iederman geholffen werde. Er "hat die Welt nicht geliebet. Er hat die Kinder "Jerusalems nicht, wie eine Henne ihre Küch„lein, unter seine Gnaden Flügel versammlen "wollen Christus hat nicht für alle (nach dem "Griechischen Text: ὑπὲρ παντὸς, für einem iegli„chen) den Tod geschmecket Man muß das „consecrirte Brodt anbeten. Man muß das A„bendmahl nur unter einer Gestalt gebrauchen.

"Es mag guthertzige Menschen unter ihnen ge„ben, welche zu Zeiten das heilige Abendmahl bey "uns geniessen, und sich bereden lassen, ihre Bande "sey ein Theil der Evangelischen Kirche. Aber die„ses ist durchaus unwahr. Das gesammte Corpus "dieser Rotte bekennet sich zu keiner von denen "dreyen Religionen im Römischen Reich. Wo ha„ben denn ihre Lehrer denen Synoden von Trento "und Dordrecht, oder unsern symbolischen Bü„chern unterschrieben? Sie können, werden und "wollen sich nimmermehr einträchtiglich, oder in "corpore, zu einer Reichs-Constitutionsmäßigen "Kirche verfügen, und gesellschafften. Dazu sind "sie zu vielköpfig, zu interessirt, zu uneinig, und zu "zertrennet. Nicht einmahl zur Augspurgischen "Confession werden sich ihre Wiedertäuffer und "Quaker bekennen, deren die ersten darinnen viel„mahl nahmentlich, die andern aber mit der That "gleich im ersten Artickel verdammet worden sind.

"Das müssen die Heerführer denen Einfältigen "vorlügen, damit sie die Würckung des Reichs„Schlusses am Ende des siebenden Artickels im "Westphälischen Frieden nicht empfinden möchten. "Wer wolte den Quodlibetsack von Unordnungen "und Ketzereyen in unsern Kirchen ausschütten "lassen? Ein Garten, der nicht gereiniget, und "vom Unkraut gesaubert wird, verwandelt sich

"in eine Wildnis. So ist es diesen Leuten ergangen, nachdem sie sich aus der Reinigkeit der Lehre, "und denen sonnen-hellen Vorträgen des göttlichen "Wortes nichts mehr gemacht, sondern alle Irr"thümer in ihren Schoos aufgenommen haben.

"Wo ein ieder Phantast seine angebohrne Mun"terkeit und Choleram, oder auch seine Magen"Dünste und Narrentheidungen, vor die würckli"che Eingebung GOttes ausschreyet; da entstehet "bey denen Atheisten nur ein grösseres Gelächter "über die Christliche Religion, weil der in sich selbst "verliebten Leute Thorheiten allzuklar vor Augen "liegen, und der armseelige Eigensinn verwirrter "Köpffe nichts, als unnütze Bewegungen, in fried"liche Länder bringet.

"Wenn demnach eine Christliche Obrigkeit die "eigenmächtig angestellte Hausversamlungen un"tersaget, und die Ruhe ihrer Länder vom heiligen "Ehrgeitz nicht will zertrümmern lassen; so sollen "ihre treuen Unterthanen Gehorsam leisten, immas"sen denn D. Spener geurtheilet, man könne sie "auch denen öffentlichen Predigern, um des gemei"nen Friedstandes willen, verbieten (*. Das "konnte der gute Mann aus der Erfahrung schrei"ben, weil er kein Geheimniß daraus gemacht, daß "dergleichen zu Franckfurt in seinem Hause, und un"ter seinem Vorsitz, gehaltene Conventicula einen "gantz beklälichen Ausgang gewonnen (**).

(*) *Ex epistola, anno 1689 d. 14 Maji ad Statum Brandenburgici ministrum præcipuum,* Paulum a Fuchs, *scripta, quæ habetur* in Preußischen Zehenden *P. I. p. 85:* Die Klage der Bürgerschafft zu Berlin gehet vornemlich auf bisherige Zerrüttung der Kirchen, gemeinen Wesens und Haushaltung, da sie begehren, solcher kräfftigst zu steuren, und M. Schadens Hausversamlungen zu inhibiren. -- -- Halte davor, es möchte nicht undienlich seyn, wo Herrn M. Schaden alle übrige Hausversamlungen (ohne die Catechisation der Jugend) so dann die Herausgebung durch sich selbst, oder andere einiger Schrifften das Beichtwesen, oder ietzt in motu stehende Dinge betreffend, durch eigenes Rescriptum aufs ernstlichste, sub comminatione der Remotion, verboten würden. Denn ob ich wohl selbst bekenne, daß einige dergleichen Hausübungen zuweilen nicht ohne Nutzen angestellet werden können, auch die seinige etlichen Personen zu nicht geringer Erbauung und Aufmunterung mögen gedienet haben; so können doch nicht allein zugeschlagene Mißbräuche, sondern auch einlauffende Umstände verursachen, daß sie alsdann lieber abzustellen, als fortzusetzen, aufs wenigste eine gute Zeitlang zu suspendiren seyn: dessen Cognition bey den Obern stehet. Zwar sorge ich sehr, es werde dem Mann schwer eingehen, oder wohl gar eine andere Resolution bey ihm veranlassen: Ich sehe aber auch kein anderes Mittel, noch weiteren Unordnungen vorzubeugen.

(**) Im dritten Theil der letzten Theologischen Bedencken *p.* 127. *seqq. Conf. comp. hist. eccl. Gothani L. III. p.* 153.

"Es ist nicht nöthig zu beweisen, daß so wohl die "bürgerliche, als kirchliche Ruhe durch uneinige, "und halsstarrige Leute sehr beschwerlich zu erhal"ten, und also die Klugheit sonder Noth keine

"Haupt-Kranckheiten und ansteckende Fieber, in "ihr Haus einzunehmen gewohnet sey. Es lasse es "ein reicher Herr auf die Erfahrung ankommen, "wie lange er Friede in seinem Pallast haben wür"de, wenn er zehn Türcken, zehn Heyden, zehn Ju"den, einen Römischen, einen Evangelischen und ei"nen Reformirten Christen, deren ein ieder bey sei"ner Religion beharrete, zugleich in seine Woh"nung und einerley Dienstverwaltung aufnähme? "Man spricht, es würden doch in Genf, Holland "und Engeland die Evangelische häuslich geduldet. "Das ist wahr und löblich, weil König Heinrich "IV. in Franckreich weislich geschrieben, die Fran"zösische Kirchen hätten die reine Lehre zuerst von "Luthero empfangen, den sie vor ihren Vater in "Christo erkenneten (*). Sind sie aber so unru"hige Köpffe, als die Geisttreiber? Und wie wer"den sie geduldet? Als blosse Inquilini, oder Hin"dersassen. Keiner kan zum Bürger-Recht ge"langen, keiner darf zu gemeinschafftlichen Be"rathschlagungen kommen. Hingegen wollen sich "bey uns, unter dem Nahmen der Lutheraner, diese "Schwermer nicht nur ins Bürger-Recht, son"dern auch in öffentliche Aemter einschleichen.

(*) *In epp. Henrici de pace ecclesiastica p.* 372.

„Es ist GOtt sehr zu dancken, wenn in einem "Lande nur eine, und die wahre Religion im "Schwange gehet, mithin dörfften sich diejenigen "grossen Unseegen zuziehen, welche den Verlust sol"cher Wohlthaten verursacheten, und dazu behülf"lich wären, daß eine ruhige Kirche unruhigen Leu"ten Preis gegeben, und ihnen separate und ab"trünnige Gemeinden aufzurichten, neuerlich ge"stattet würde. Wer lässet sich gern seinen Gar"ten verwüsten, sein bestes Kleinod entwenden, und "sein schönstes Kleid besudeln? Wo diese Men"schen in ein Land hinein schwermen, in welchem "sich kaum die Menge der alten, eingesessenen, treu"en Unterthanen ernähren kan: so trennen sie die "Hertzen der Einwohner, bringen viel Ketzereyen "mit, lassen der Evangelischen Kirchen in ihren "eigenen vier Pfählen keine Ruhe, beurtheilen "alles feindseelig, schieben ungewöhnliche und ge"fährliche Lehr-Bücher ein, setzen die publiquen "Anstalten und das Predigt-Amt in Verachtung, "ziehen stürmische Fremdlinge, die man guten "theils vor Faullentzer und Banqueroutiers zu "halten Ursache hat, nach sich, und verleiten offt "gute Christen, mit Verlust ihrer Nahrung, auf "Irrwege. Man misset solches alles nicht denen "frommen und sittsamen Seelen, die sich etwan "unter ihnen befinden dörfften; sondern ihren ehr"geitzigen und halsstarrigen Anführern bey, weiß "auch den gebührenden Glimpf und Unterscheid allenthalben wohl zu gebrauchen.

„Wenn diese Leute, will nicht sagen, einen Leh"rer, sondern nur Knechte und Mägde brauchen, so "wehlen sie keine, als die von ihren Gefühlen sind. "Da nun ein vernünfftiger Hausvater niemahls "fünf ihm gantz unbekannte Familien, ohne Nu"tzen, in sein Haus nimmet, das er mit den Seini"gen im Friede bewohnen kan; so ist es unserer "Kirche nicht zu verüblen, wenn sie vor ihren Ru"hestand bekümmert ist, und des Religions-Frie"dens, um solcher zwistiger Geister willen, nicht "verlustig werden mag ꝛc. ꝛc.

Am

Am Ende dieser Vorrede schreibet der Herr Auctor ferner: „Ich bin nunmehro ein alter, abgelebter Kirchen-Rath, welcher über fünf und „vierzig Jahr in öffentlichen Aemtern gestanden, „und einen theuren Eyd geschworen hat, daß er „Spaltung, Winckel-Predigten, und heimliche Practicken wider die Religion verhüten, „hingegen aber die Gottseligkeit, auch Ruhe „und Einigkeit in denen Kirchen, und gantzen Christlichen Gemeinde, befördern wolle. „Von diesem Eyd muß ich in wenig Tagen, oder „Monaten, vor GOttes strengem Gericht Rechenschafft geben, allwo mir nichts, als die Gnade meines himmlischen Vaters, und das Blut „des heut zu Tage mitten in der Christenheit gar „sehr verschmäheten Heylandes, JEsu Christi, „zu statten kommen kan. Hätte ich nun die Uberzeugung, daß meinem großmächtigsten Richter „im Himmel mit der Atheisterey, mit kirchlichen „Unruhen, und mit der neuen Tartüferey mehr, „als mit dem Gebet im Kämmerlein, und unsern „friedsamen Anstalten, gedienet wäre; so würde „ich diese Warnung, welche mir die ietzige, ärgerliche Zeitläuffte, die beweinenswürdige Beschaffenheit unserer gantzen Evangelischen Kirche, „und der beklägliche Zustand unterschiedlicher „deswegen in schwere Anfechtung gerathener, „Gottergebener Personen, abgenöthiget, nicht „mitgetheilet haben.

„Nachdem ich aber mein Unternehmen vielmahls vor dem HErrn geprüfet, und befunden, „daß ich, der auch mit Leuten umgegangen, und „wohl weiß, daß man um leere Worte und Kleinigkeiten nicht streiten dörffe, besagter Evangelischen Kirche, nach meiner langjährigen Erfahrung, diesen, vermuthlich letzten Liebesdienst um „so mehr schuldig sey, da der Unglaube seit funffzig „Jahren das so genannte Lutherthum fast gantz „überströhmet, und selbst die Gründe der natürlichen Religion nach Möglichkeit umgestürtzet; „nachdem ich über dieses erfahren müssen, daß „meine an die theils sittsame und redliche, theils „ruhmbegierige und wahnwitzige Stöhrer unsers „Friedstandes gewendete Gedult sehr mißdeutet „worden, und es mir gegangen, wie einem, der in „der mittlern Etage eines Hauses wohnet, welchen „von unten der Rauch, von oben herab aber das „verschüttete Wasser incommodiret; so habe ich, „zur Ehre GOttes, und zu Stärckung bekümmerter Christen, dieses Büchlein ausgearbeitet, „von dem, auf meine Kosten, sehr wenig Exemplaria gedruckt worden sind.

„Ich lebe der gegründeten Zuversicht, alle pragmatische Männer in der Evangelischen Kirchen, „denen es zu Gesicht kommen wird, dörfften zu urtheilen belieben, daß es wichtige Wahrheiten vortrage, und zureichlich vertheidige ꝛc. ꝛc.

Die Abhandlung selbst hat der Hr. D. Cyprian in 9. Capitel getheilet, und, nachdem er im ersten Capitel die Meynung Spinozä und anderer Indifferentisten vorgestellet, so beweiset er im 2ten Cap. daß der Irrwahn, ob wären alle Arten des Gottesdienstes gleichgültig, der gesunden Vernunfft gantz ungemäß sey; im 3ten, daß er mit dem Ruhestand des bürgerlichen Lebens streite; im 4ten, daß er dem im alten Testament geoffenbarten Willen GOttes durchaus ungemäß sey; im 5ten, daß er den Grund des Christenthums völlig zernichtige; im 6ten, daß kein Mensch ohne die göttliche Offenbarung das Essentiale der Religion bestimmen, auch kein bedachtsamer Evangelischer Christ die symbolischen Bücher seiner Confeßion verschmähen könne, und im 7ten, daß das unaufhörliche Grübeln und Zweifeln gelehrter Männer in Religions-Sachen der Vernunfft nicht gemäß sey. Im 8ten Capitel zeiget er, wie unvernünfftig das Gespötte über die Orthodoxie sey, und schliesset die gantze Abhandlung im 9. Cap. mit einer Warnung für Rotten und Spaltungen in der Kirche GOttes. Es wurden von diesem Tractat anfangs nur einige wenige Exemplare auf Kosten des Herrn D. Cyprians abgedrucket; wegen der starcken Nachfrage aber lieferte bald darauf der Höf-Buchdrucker in Gotha, J. A. Reyher, die andere Auflage desselben, und überdies hat ihn nicht nur C. Herold zu Hamburg neu aufgeleget, sondern er wird auch, wie verlautet, zu Dortmund nachgedrucket.

* * *

B.) Warnung Hrn. D. Joachim Langens an die studirende Jugend.

Es hat dieser berühmte Theologus, Herr Prof. Lange zu Halle, seine eigene Lebens-Beschreibung im Druck herausgegeben. Am Ende findet man dabey als einen Anhang väterliche Warnung an die der Theologie ergebene studirende Jugend vor der Herrnhuthischen Kirchen-Form und den damit verbundenen Missions-Wercke. Weil nun darinnen eine genaue und fleißige Untersuchung angestellt ist, so wollen wir sie hier gantz einrücken.

Die erste Vorstellung.
Von der Zergliederung der Herrnhuthischen Kirchen-Form nach ihren fünf Stücken.

Das erste Stück.
Von dem Mangel der reinen Apostolischen Lehre und von der Verleitung zum Indifferentismo, oder der Gleichgültigkeit der Religion.

1. Der Herr Director (Herr Graf von Zinzendorf) beziehet sich zwar in seinen öffentlichen Schrifften, ausser der heiligen Schrifft, als der eintzigen Regel unsers Glaubens und Lebens, gar offt auf die übrigen symbolischen Bücher der Evangelischen Kirche, und will für ein echtes Glied derselben der Lehre nach angesehen und gehalten seyn; sonderlich hat er solches gethan zu Regenspurg (um sich daselbst bey den Reichs-Ständen zu insinuiren) in dem im December 1735 an Ihro Königliche Majestät in Schweden, zu Ablehnung der wegen seines Verhaltens zu Stralsund auf ihn gebrachten Beschuldigungen, gerichteten Schreiben. Büd. Samml. I. Th. p. 72. u. f. wie auch in denen Bekenntnissen, die er vor den Herren Theologis zu Stralsund und zu Tübingen abgeleget: auch lauten die Antworten, welche die Herrnhuthische Gemeinde auf die ihr von dem Herrn Abt Steinmetz im Augusto 1739 vorgelegte Fragen, (die aus den Büd. Samml. in denen Actis Eccles. T. IV. p. 749. wiederholet

derholet sind (*), gestellet hat, eines theils in manchen Stücken gar richtig; allein auch andern theils nicht also, daß er damit hat zufrieden seyn können, wie solches in gedachten Actis mit mehrern bezeuget ist. Allein gegen dergleichen Bekentnisse sind schon in öffentlichen Schrifften solche wichtige Einwürfe gemachet, deren gründliche Beantwortung ich weder gesehen habe, noch für möglich halte; sie aber allhier zu wiederholen für überflüßig achte.

(*) Die Fragen sind 1739 vorgelegt und beantwortet worden. In Actis findet man sie im 23 Theil, der 1740 gedruckt worden. In Büding. Samlungen stehen sie im 4ten Stück, so 1741 herauskommen ist, und in diesen leztern hat man noch eine andere Antwort aus Marienborn beygefüget. *Act. historico-eccles.* XLV. Th. p. 432.

2. Was meiner eigenen Einsicht nach dem Vorgeben von der Reinigkeit der Lehre entgegen stehet, das sind, ausser denen von andern gerügeten Puncten, sonderlich folgende:

a) Diejenige Anweisung auf den Grund des Heyls in dem Blut, oder Versöhnungs-Tode Christi, bey welcher die in der wahren Bekehrung bestehenden **Ordnung des Heyls** übergangen, und man mit derselben bey denen bekommenen Brüdern so gar bald fertig wird; wie mir der Herr Director in unserer mündlichen Unterredung selbst zugestanden hat, und dabey Recht haben wollen; davon sich auch viele Zeugnisse in seinen Schrifften finden. Und dazu, was den Grund des Heyls betrifft, führet er zwar darauf mit den so oft und viel gebrauchten Worte vom **Lamme** und vom **Blute des Lammes**: allein es ist doch sehr mangelhafft, daß, da diese Worte auf den Stand der Erniedrigung gehen, dabey des Standes der Erhöhung, ob er gleich nicht geläugnet wird, fast niemahl ausdrücklich gedacht, vielweniger derselbe angepriesen, und also das Evangelium von Christo, nach desselben Inhalt und der Apostel-Lehrart, nicht völlig verkündiget, und damit Unwissenden eher zum Anstoß, als zur Gründung des Glaubens gesetzet wird.

b) Bey der übergangenen, oder doch gar zu leicht gemachten wahren Bekehrung, wird das **sündliche Verderben** unserer Natur über die massen gering gemachet, daß es fast nur allein im Unglauben bestehen soll; und weil man nach diesem Systemate so gar bald und leicht zum Glauben gelangen kan, so wird der Herrnhutische Bruder bey nahe in den Stand der Unsündlichkeit gesetzet, daß man, nach erhaltener Vergebung der Sünde, fast nicht mehr mit der Sünde zu streiten habe. Man redet zwar viel von der **Sünderschafft**, aber nur in der Absicht auf die unordentliche und übereilte Zueignung des Blutes Christi zu der Sünden Vergebung. Solchergestalt haben wir an der Herrnhutischen Lehr-Verfassung in gewisser masse die bekannte Antinomiam, die man vor diesen die Gesetz-Stürmerey nennete.

c) **Die neue Menschen-Satzungen, zum Exempel des Fuß-Waschens und des blinden auch absoluten Gehorsams**, welche mit der Reinigkeit der Lehre nicht bestehen können: davon, wie auch von der Satzung eines **jährlichen Aeltesten-Festes**, wir hernach vernehmen werden.

d) Da die Reinigkeit der Lehre mit der heiligen Schrifft in der genauesten Verbindung stehet, so würde der Herr Director, wenn jene sich bey ihm befände, weder mit dem **Ebersdorfischen Bibeldruck**, welcher in Chur-Sachsen confisciret werden muste, noch mit der so gar sehr übereilten, und übelgerathenen neuen **Uebersetzung des neuen Testaments** ein so grosses Aergerniß, dem öffentliche Schrifften haben entgegen gesetzet werden müssen, gegeben haben. Gewisser Stellen, die in derselben von der H. Schrift sich befinden, weil sie sehr anstößig sind, mit der Wiederholung nicht zu gedencken.

e) Man hält zwar gewisse **Bibel-Stunden**, oder Ubungen zur Betrachtung und Anwendung der heiligen Schrifft: allein so bald man als ein confirmtes Glied sich in die Gemeinde zum absoluten und recht klösterlichen Gehorsam gegeben hat, so wird man zu seinen Handlungen nicht auf **GOttes Wort** gewiesen und daraus überzeuget, sondern auf den **Willen der Gemeinde**, und derselbe für den eigentlichen **Willen des Heylandes** gehalten; wie man gar häufig in ihren gedruckten Briefen, laut der **Büdingischen Samlungen**, findet, welches ein rechter **Hauptverstoß** und **Mangel** ist.

f) Es finden sich in der Verfassung des Herrnhuthischen Lehrbegriffs solche *Principia* des *Indifferentismi*, oder einer solchen **Gleichgültigkeit** in der Religion, nach welchen einem Herrnhuthischen Bruder alle Sattel der kirchlichen Confeßion, zum Eingange und Vermehrung des Anhangs, gerecht sind; mit welchen aber die Lauterkeit der Lehre nicht bestehen kan. Wir werden davon hernach eine Probe sehen in dem Haupt-Puncte, dazu die Vorsteher sich in dem zu Gotha gehaltenen Synodo verglichen haben, daß man nemlich bey gesuchter Brüderschafft und Errichtung neuer Bruder-Gemeinden **niemanden seiner Religion wegen einige Scrupel machen solle**. Hieher gehöret aus der **dritten Abtheilung der Bedencken** p. 58. nach dieser anstößigen Uberschrifft: **Wie der Verfasser des Briefes allen, auch in Sachen, die die Religion betreffen, allerley werde**, diese Bekenntniß von seinem Verhalten, zu Paris: "Da die "Union der drey Haupt-Religionen projectiret "wurde, habe ich daran gearbeitet, und die Herren "Bischöffe in Franckreich haben meine Ideen nicht "gemißbilliget, u.s.w. Item: Ich suche immer, so "viel mein Gewissen verstattet, mich dem Plan an- "derer Religionen zu accommodiren." Da nun der Herr Verfasser die Vereinigung der Protestantischen Confeßionen mit der Papistischen für thunlich gehalten, auch daran gearbeitet hat, so hat er, ausser seiner Unerfahrenheit in der Kirchen-Historie, auch den Mangel seines rechten Begriffs von der Lehr-Form der Protestantischen und der Papistischen Kirche und die Unlauterkeit seiner Lehre damit deutlich genug zu erkennen gegeben.

g) Die Materie vom **Ehestande** gehöret zwar nicht zu den Glaubens-Lehren, sondern zum Licht und Recht der Natur; sie ist doch aber an sich gar wichtig, sonderlich wenn man sie nach ihrer Aufklärung und Regulirung, die sie in der heil. Schrifft überkommen hat, betrachtet; wie verkehrt sie sich aber bey der Herrnhuthischen Kirchen-Form befinde, das werden wir bald sehen.

h) Im übrigen kan ich auch unangezeiget nicht lassen, daß gleich wie andere bereits an dem Lehr-Begriff

Begriff in denen Herrnhuthischen Schrifften manche Anstösse, die noch ungehoben sind, bemercket haben, also ich auch selbst durch Lesung und Erwegung derselben in nicht geringen Zweifel gesetzet bin, und dafür halte, daß, wenn man ein Apostolisches, und folglich auch recht Evangelisches Systema bey derselben Verfassung zum Grunde geleget hätte, sie gewiß eine gantz andere Gestalt würde bekommen haben, und in dieselbe so gar viele Dunckelheit an zweydeutigen und gewöhnlichen Ausdrücken nicht würde gebracht worden seyn.

Das andere Stück.

Darinn einige besondere Puncte der im Jahre 1733. durch den Abdruck ans Licht gegebenen Verfassung der Herrnhuthischen Brüder-Gemeinde geprüfet werden.

(1) Vom Ehestande.

Da die hievon gegebenen Satzungen auf einen solchen Grad der Heiligung gehen, darunter die Freyheit des Gewissens also leidet, daß die Ehe in der That wie verboten angesehen werden könnte; so erinnere ich zum voraus, daß ich dagegen auf der andern Seite keinesweges billige, wenn man dabey der verderbten Natur zu viel einräumet; als wenn unter einem blos natürlichen Menschen, und einem der Heiligung nachjagenden gläubigen Kinde GOttes, in diesem Stücke kein Unterscheid sey. Daß man dieselbe aber zum Anstoß des Gewissens zu hoch treibe, das wird aus folgenden Stellen erhellen.

Die erste Stelle.

Verfassung der Herrnhuthischen Bruder-Gemeinde n. 15.

"Sie (die Jungfrauen) haben sich, ob gleich ohne Gelübde, der Ledigkeit dergestalt aufgeopfert, daß sie lieber immerdar ledig bleiben, als einen heyrathen wolten, von dessen Bekehrung, genugsamen Verstand von dieser wichtigen Sache, und unfehlbaren göttlichen Einleitung in diese Umstände, sie nicht gewiß vor GOtt versichert seyn. Die ledigen Manns-Personen sind hierinn gröstentheils gleich gesinnt, und wer nicht erst der Vergebung seiner Sünden gewiß ist, der denckt nicht ans heyrathen. Das ist der Catechismus, den man zuvor muß gelernet haben. Wenn endlich eine Ehe ordentlich angezeigt, geprüft und mit voller Gewißheit und Genehmhaltung der geist- und leiblichen Eltern beschlossen ist, so werden beyde Theile so gleich aus der Versammlung der ledigen Leute unter die Eheleute, und zwar dahin gethan, wo sie nach Maßgab ihrer innern Grade Vertrauen hin haben, daselbsten werden sie eine Zeit lang zu diesem Stato präpariret, sodann geschiehet, wann sich dazwischen kein relevantes Dubium findet, der Vortrag an die Gemeinde, und wann auch dieselbe consentiret, so werden sie im Nahmen des HErrn von der öffentlichen Gemeinde mit einem Gebethe und Seufzen einander zugesagt, und zu gleicher Zeit zu Berthelsdorf aufgeboten; welches dann, weil es nothwendig ohne Effect ist, eine blosse Deferenz gegen dasige Parochie ist. Vierzehn Tage nach dem Aufgebot geschiehet die Trauung nach der Lutherischen Liturgie, doch ohne Krantz in der gewöhnlichen Kleidung, denselben oder einen andern Abend in der Sing-Stunde werden denen Neuverbundenen hertzliche Erweckungen mitgetheilet, und hierauf bleiben sie so viele Tage, Wochen oder Monathe, als es ihnen gefällig und pro statu dienlich ist, im Beten und Wachen über sich selbst, u.s.w.

Prüfung.

1. Die ersten Periodos übergehe ich, in den folgenden aber ist es sehr bedencklich, daß der Anspruch um die Ehe, bey der zum Grunde gesetzten Einwilligung der Eltern, nicht in eines jeden Freyheit stehen, und also gezwungen, auch an die Versicherung von der Vergebung der Sünden, die doch bey und von manchen ungewiß ist, gebunden seyn soll. Einen solchen Catechismum hat uns Christus mit seinen Aposteln dazu nicht angewiesen. Man kan daraus auch leichtlich erkennen, was von den Ehen, die in der protestantischen Kirche nicht nach **Herrnhuthischer accuratesten Ordnung** geschehen, geurtheilet werde.

2. Die Prüfung, volle Gewißheit und Beschliessung, die ausser den leiblichen Eltern und den eigenen Personen, auch von **Geistlichen**, die auch den Leiblichen vorgezogen werden, dependiren soll, ist ein **öffenbares Joch**, und wird über die eigene und nach der Eltern Einwilligung eingeschränckte Wahl, zu derselben gäntzlichen Aufhebung erhoben.

3. **Wie die Präparation der ledigen unter den Eheleuten zur Ehe geschehe**, das kan man sich nach der angeführten Zwangform leichtlich vorstellen.

4. **Sodann geschiehet, heisset es darauf, wenn sich dazwischen kein relevantes** *Dubium* **findet, der Vortrag an die Gemeine, und wenn auch dieselbe consentiret, werden sie im Nahmen des HErrn von der öffentlichen Gemeine mit einigem Gebet und Seufzer einander zugesaget.** Ist aber jenes nicht ein gantz offenbares Stück des Zwanges? wo ist es jemahls erhöret, daß zu einer Ehe eine gantze Gemeine consentiren soll? oder das Aufgebot davon zu verstehen sey?

5. Da ein einfaches Joch nicht genug ist, so muß auch dieses neue dazu kommen, daß die Zusammengetrauete, nach der in der Abendsingstunde zu hohlenden Erweckung, **gewisse Tage, ja Wochen und Monathe im Beten und Wachen über sich verharren sollen**, nehmlich vor der ehelichen Beywohnung, als darauf diese Beharrung gerichter seyn soll; da sie ja sonst aufs gantze Leben gehen muß. Was von der dabey gedachten **Gefälligkeit** und pro statu **Dienlichkeit** dazu gesetzet wird, das ist contradictorisch, oder eine angezwungene Freyheit, die bey längerer Enthaltung zur desto leichtern und mehrern Verdienstlichkeit wird, und manche schon Getrauete wird verleitet haben, damit eine Probe besonderer Heiligkeit an sich zu erweisen, und sich andern, die solchen Grad nicht erreichet, vorzuziehen.

Noch andere Stellen.

1. **Büdingische Sammlung** I B. p. 328. u. f. wird die Frage, ob nach Pauli Ausspruch 1. Cor. 7. 9. **Es ist besser freyen, denn Brunst leiden**, die Ehe von denen, die zu der Enthaltung die natürliche Gabe nicht haben, zur Stillung der Brunst dienen solle, also beantwortet: "Die Mäh- "rischen

"rischen Brüder bekennen aufrichtig, daß sie in dem "Artickel des Ehestandes diese Gedancken nicht ha"ben, und daß sie es für ein gegebenes Aergerniß "ansehen, wenn man ihren jungen Eheleuten die "Ideen mit dergleichen Assertis beflecken wolte, sie "wissen weder von Lust, noch von Stillung der Lust "im Ehestande ꝛc." Also muste Pauli Ausspruch entkräfftet, und wider die allgemeine Auslegung und Erfahrung verleugnet werden. Das daselbst hinzu gethane unphilosophische und ärgerliche Gedichte übergehe ich. Doch muß ich den vermessenen Beschluß noch anführen: **Wir sind dabey so billig, daß, ob wir gleich durch die Erfahrung der Sache so gewiß sind, als ein mal eins, eins ist, wir doch solche niemand** (nehmlich ausser der Gemeinde) **aufdringen** (nach der Gewohnheit des sonst geforderten blinden Gehorsams) **weil wir wissen, daß die gemeine Meynung, Gewohnheit und daraus entstehende Erfahrung uns nicht beystimmet. Wir dancken aber doch GOtt vor das, was er seiner Gemeinde geschencket hat, und bewahren es in der Demuth.** Eine Demuth und Danckſagung, die der des stoltzen Pharisäers Luc. 18. sehr ähnlich ist.

2. Büd. Samml. II. Band p 256. in dem zurückgelassenen Eventual-Testamente an die Gemeinde bey des Herrn Directors Reise nach America 1738. Laßt doch ja keine leichtsinnige Heyraths-Gedancken und Mann-Thorheit, wie man es nennet, als eine von Paulo recommandirte Nothwendigkeit zu verheyrathen, unterlaufen. Der Heyland hat vor die Leute, die noch geärgert werden, ein gantz anderes Mittel verordnet, als daß ihnen ihr Wille geschehen soll, Matth. 5. und 10. Ihr wisset wohl, was für ein Unterschied unter guten ordentlichen und unter den **Streiter-Ehen** ist. Laß ihn nicht aus den Gedancken, und regulire ihn darnach im Eingange und Fortgange. Daß alle wahre Kinder GOttes, keine von den fleischlichen Lüsten, welche wider die Seele streiten, den Zweck ihrer Handlungen weder gerade zu, noch von der Seite seyn lassen, ist offenbar: Daß also eine befleckte Ehe keine Sache für ein Kind GOttes sey, ist unserer Gemeine nicht nöthig zu beweisen, u. s. w.

Item: Gleichwie alle Brüder den befleckten Rock des Fleisches von Hertzen hassen müssen; so ist ihnen auch die Zeugung der Kinder mit gleichem Ernst, als die wichtigste Handlung der menschlichen Creaturen, und die von den ernsthafftesten Folgen ist, aufs tieffste einzudrucken, damit in der Gemeinde keine andere Kinder gezeuget werden, als dem HErrn und vor dem HErrn, und die Vereinigung der Eheleute zu diesem grossen Zweck mit nicht geringern Respect und Ehrfurcht geschehen, als die Geburt, oder auch die Scheidung der Seele von ihrer Hütte. Diß ist die wahre Einsicht von dieser Sache, und wem das Geheimniß Christi und der Gemeinde sonst eingeleuchtet hat, der wird hernach über die äussern Schwierigkeiten, die sich auf sehr unterschiedliche Art finden, geschwinde weg seyn.

Prüfung.

1. Es ist dem Herrn Verfasser ein geringes, Christo und Paulo zu widersprechen, und die im figürlichen Verstande genommene **Ausreissung des Auges und Abhauung der Hand**, und die um des **Himmelreichs** willen vorzunehmende **Verschneidung** in einen solchen Verstand zu verkehren, davon er sich selbst gewiß keinen Begriff wird haben machen können. Hieher gehöret der Ort **Büd. Samml. I. B. p. 514.** "Wir sind ver"sichert, daß ein jeder Christ sich enthalten könne "durch die Krafft Christi; und daß man keine "Sache, so zur Heiligung gehöret, für eine beson"dere Gabe halten müsse." So soll demnach Christus ohne Grund Matth. 19, 11. 12. gesagt haben: **Das Wort** (unverehliget zu bleiben) **fasset nicht iedermann. Wer es fassen kan, der fasse es.** Desgleichen Paulus 1. Cor. 7, 7. **Ein ieglicher hat seine eigene Gabe von GOtt**, einer sonst, der andere so.

2. Der Periodus: **Gleich wie alle Brüder** — Hütte, hält allem Ansehen nach, diesen Satz in sich, daß die Herrnhuthischen Brüder und Schwestern ihre Kinder ohne Erb-Sünde zeugen, oder doch vor andern Christlichen Eheleuten einen grossen Vorzug haben sollen und können.

3. Und dieser Anstoß wird nicht gehoben durch diesen Ausspruch: **Diß ist die wahre Einsicht von dieser Sache**, ꝛc.

4. Hierher gehöret nach p. 338. Büd. Samml. I. B. die falsche Auslegung des sechsten Gebots: **Du solt nicht ehebrechen.** "Man muß, es sey "zum Heyrathen, oder nicht, es sey verehliget, oder "ledig, kein Weib oder Mann, wenn es auch unser "Weib oder Mann wäre, ansehen, seiner zu begeh"ren, sondern die in Christo so theuer geschworne "Ehe ist in und unter dem Ehestande gegen alle "Creaturen zu beweisen, niemanden, auch das Bild "Christi selbst nicht nach dem Fleische kennen, und "alle Handlungen in und ausser der Ehe nach dem "Triebe und Unterricht der Salbung, wahrhaftig "an- oder einstellen, so daß auch kein Augenblick, "Tags und Nachts, uns von der Gemeinschafft "rücke, nicht zu wollen, nichts zu thun, als in seiner "Liebe zu ruhen." Allhier siehet man die offenbare Mißdeutung der Worte Christi Matth. 5, 27. **Wer ein Weib ansiehet, ihr zu begehren**, der **hat schon die Ehe mit ihr gebrochen in seinem Hertzen.** Denn was unser Heyland saget von dem innerlichen und subtilen Ehebruch, der mit unkeuscher und unordentlicher Begierde begangen wird, das wird auch auf die eheliche und wohlgeordnete Neigung gezogen, und also damit in der That die Ehe selbst verboten, noch ärger, als im Pabstthum geschehen, da man doch ausser der Clerisey, Müncherey und Nonnerey das sechste Gebot noch unverkehret läßt. Und solche Wort- und Sinns-Verkehrung aus der geistlichen Ehe mit Christo herleiten, was ist das anders, als vor eingebildeter Heiligkeit nicht erwegen, was man saget und schreibet?

5. Den Beschluß mache ich in dieser Materie mit der Stelle **Büd. Samml. I. B. p. 513. qu. 28. Ob die eheliche Beywohnung von keinem geschehen dörfte, der nicht zu dem Grad gekommen, daß sie ohne alle Lust geschehe?** R. **Das lehren wir nicht**, (statuiren es doch aber, wie wir vorhin gesehen haben, und in den folgenden Worten nicht undeutlich gesetzet wird (**sondern bleiben bey dem, was 1. Cor. 7. stehet.** Welche Herrn-

Herrnhuthische mit dem H. bezeichnete Antwort verbessert nach Anweisung des Buchstabens M. die Marienbornische also: **Bey den Mohren und Insulanern muß man sich nothwendig nach 1. Cor. 7. richten, denn da ist** *casus ipsissimus.* **Wenn ich aber diesen toleritten Hunde-Principiis in unsern Gemeinden den Paß versperren und unsere Eheleute in dieser Nothwendigkeit der fleischlichen Lust unwissend erhalten kan, so ists meine Freude.** Die aber, leider! keinen guten Grund hat. Also sollen die Corinthier, Mohren und Insulaner gewesen seyn, und soll Paulus in der Corinthischen Gemeinde, in welcher er von der Ehe nicht anders gehandelt hat, als in allen übrigen, an den Apostolischen Christen Hundes-Principia toleriret haben. Im übrigen gehören hieher die in öffentlichen Schrifften von den gewesenen, aber abgetretenen Gliedern der Herrnhuthischen Gemeinde geschehene Vorwürffe von solchen Ehen, dabey man es nicht auf eigene Wahl, sondern aufs Loos hat ankommen lassen. Die Möglichkeit der gründlichen Ablehnung laß ich dahin gestellet seyn.

(II.) Vom Loose.

Davon lautet die 4te Satzung also: „Das „Loos wird in sondern Ehren gehalten, und so wohl „privatim, als publice, wenn eine Sache völlig in „der Balance stehet, zur Ueberwage gebrauchet. „Man glaubet, es sey solches gar ein einfältiger „Weg bey völliger Abgestorbenheit des Eigenwil„lens den Sinn des HErrn zu erfahren, oder sich „selbst ausser Verantwortung zu setzen.

Prüfung.

Das **Looswerffen** ist Alt-Testamentisch, und hatte GOtt dazu eine Verheissung seiner sonderbaren Regierung gegeben; wie sichs in den bekannten Exempeln zeiget. Dazu man auch rechnen kan das ausserordentliche Loos, welches über den Matthiam, nach dem bey der Anruffung erkannten Willen GOttes, zum Apostel-Amte geworffen ward, Apost. Gesch. 1. Die Sachen, über welche das Loos geworffen, oder gezogen und ergriffen werden soll, betreffen entweder die **Glaubens-Lehren** mit den **Lebens-Pflichten**; oder sie gehen auf zeitliche und äussere Dinge. In jenen hat das Loos keine Stätt, da wir an dem Worte GOttes genug haben: In diesen aber kommt es an auf eine Vorsichtigkeit und freye Entschliessung, welche die bewegenden Ursachen zum Grunde hat. Daß man es bey den Erbtheilungen aufs Loos lässet ankommen, das geschiehet dem Argwohn einer Partheylichkeit vorzubeugen. Und daß man es unter gewissen Uebelthätern zum Leben und Tode, auch bey Zueignung gewisser Aemter, aufs Loos ankommen läßt, womit man sich **Büd. Samml. II. B. p. 904.** zu behelffen suchet, das gehöret hieher gar nicht. Daß man aber in Herrnhuth das **Loos** auf den Ehestand, ja auf die Versendung der Jünger in auswärtige Länder ziehet, davon sehe man, ausser gar vielen Zeugnissen der abgetretenen Glieder, des Herrn Directoris eigene Bekenntniß in den **Büd. Samml. II. B. p. 783.** Was ist diß aber nicht für eine eigenwillige Erfindung, dadurch man eine Versuchung wider GOtt begehet, und die Loosende in Gefahr und Verwirrung setzet?

III. Vom Fußwaschen.

Die 26ste Satzung lautet davon also: „Wenn „man mercket, daß sich dieser oder jener Mangel in „der Erweckung oder sonst äussert, so wird durch „öffentliche und besondere Agapas mit sorgfältiger „Separation des Geschlechts eine neue Ermunte„rung gegeben, dieselbe aber zugleich mit dem heili„gen Abendmahl nicht verknüpfet, sondern sie sind „eine blosse brüderliche Mahlzeit, nach deren Endi„gung man dem HErrn dancket und auf die letzte „sich ihm aufs neue zu brünstiger Liebe aus reinem „Hertzen verbindet. Weil es verschiedenen Per„sonen, sonderlich den Hand-Arbeitern sehr nothig „ist, so machen sich die Aeltesten und Helffer eine „Freude daraus, **nach Christi und Pauli Regel „denen Heiligen die Füsse waschen.**

Hieher gehöret die davon p. 280. gemachte Catechismus-Frage. Und in den Actis Historico-Ecclesiasticis werden im IV. Bande p. 983. aus einem Briefe des Herrn Directoris folgende Worte angeführet: "Wir glauben, daß in der Handlung "des Fußwaschens, ꝛc." Ingleichen unter den dem Herrn Directori zur Beantwortung vorgelegten Fragen lautet in den **Büd. Samml. II. B. p. 882.** die 76ste mit der Antwort also: "Welches die ei"gentliche und unumgänglich nothwendige äusserli"che Ceremonien und Ordnungen unter Christen "seyn? 1. Die heilige Taufe ist in den Religionen "die allgemeinste. 2. Das heilige Abendmahl, das "**Fußwaschen** unter den Kindern GOttes ge"mein.

Prüfung.

1. **Daß die gerühmten Liebesmale bey den Herrnhuthischen Verbindungen von Apostolischer Art gewesen sind, daran hat man unter andern auch daher sehr zu zweifeln, weil sie den Zusatz des Fußwaschens gehabt haben.** Daß man aber dieses damit, daß in demselben eine **Gnade** und **Krafft** liege, es auch ein *peculiare*, oder **Kennzeichen und eine unumgänglich nothwendige Ordnung einer wahren Kirche** seyn solle, zu einem besondern Sacrament machet, das characterisiret die Herrnhuthische Brüder-Gemeinde als eine besondere und recht eigenwillige Secte: Dabey ihr Verfasser mit dem von der gesammten Lutherischen Kirche, dieses darinn befindlichen Mangels wegen, gemachten Vorwurf des Samaritanismi seine sonst so offt und so hoch gerühmte Uebereinstimmung mit derselben gar schlecht erwiesen hat. Der Leser hat hiebey des Herrn D. Hofmanns zu Wittenberg 1740. gehaltene gelehrte Dissertation *de vera & falsa Pedilavii Christi imitatione contra Neopodoniptas*, nachzulesen; da mein Zweck nicht ist, den Mißbrauch des Exempels Christi allhier vorstellig zu machen.

2. Wer wird aber errathen, was da gesaget seyn soll mit den ersten Worten: **Weil es verschiedenen Personen, sonderlich den Hand-Arbeitern sehr nöthig ist, so machen sich die Aeltesten und Helffer eine Freude daraus, nach Christi und Pauli Regel denen Heiligen die Füsse zu waschen.** Meiner Vermuthung nach soll die Unreinigkeit an denen im heissen Sande in Orient nicht recht bedeckten, oder gar blossen Füssen mit der der sauren Feld-Arbeiter, die sich dann auch

zu den Liebesmalen müssen eingefunden haben, verglichen werden. Ob aber ausser den Vorstehern nicht auch andere Mitglieder das Waschen, ja auch dabey das Küssen der Füsse verrichtet haben, das stellet man nach der Aussage gewisser abgetretenen Glieder dahin. Einige in der Verfassung befindliche Neben-Puncte übergehe ich.

(IV.) Vom Banne.

Hievon lautet die Verordnung in der Verfassung nach n. 27. also: "Wer in erkannter Unlauterkeit fortgehet, oder gar über eine Heucheley betreten wird, der wird nach denen von Christo anbefohlnen Graden, auch wohl öffentlich, und zuweilen mit vielen Thränen und Gebeth in den Bann gethan, und beruhet das Bekenntniß davon nach Gelegenheit bey dem Aeltesten und Pastore, oder auch bey der gantzen Gemeine. So er sich aber zuverläßig bessert, wird er in die Gemeinschafft mit Freuden wieder aufgenommen, aber nicht voreilig zum Tisch des HErrn gelassen" Daß nun bey diesem allen grosse Vorsichtigkeit gebrauchet werde, ist bey der besonders anliegenden Privat-Einrichtung und Aemtern gar leicht zu vermuthen.

Anmerckung.

Diese Anordnung lautet an sich ziemlich; daß aber dabey die bezeugete **grosse Vorsichtigkeit** in der Ausübung sich nicht befinde, das wird von gar vielen zwar nicht unwahrscheinlich berichtet; allein weil solche Nachrichten keinen Beweis geben, so lasse ich sie gäntzlich fahren, und beziehe mich hingegen billig auf das in den **Büdingischen Sammlungen** befindliche Exempel zweyer **Briefe** und **Handlungen**, so wohl der **Verbannung**, als auch der **Lossprechung** von derselben. Da wir denn sehen werden, daß beyde Stücke dem Evangelio **Christi** gar nicht gemäß, sondern höchst unanständig sind.

Zuförderst aber gehören hieher aus den **Büd. Samml.** II. B. p. 884. unter denen dem Herrn Directori in America vorgelegten und beantworteten Fragen die 63te bis 66te:

Fr. 63. "Ob wenn die zu einer Gemeinde gehörende einen Bann üben, er auch bey denen, so ihnen nicht ergeben, seine Würckungen haben müsse, und thue, so er richtig?

R. "Wenn die, so sich dergleichen Männern nicht ergeben haben, entweder eine göttliche Ueberzeugung haben, daß sie sich ihnen ergeben sollten, oder sich ihnen schon in etwas ergeben, und das übrige tückisch und zum Theil in Ungerechtigkeit aufhalten, und sich damit nicht begnügen, sich ihnen nicht zu ergeben, sondern sich ihnen noch dazu entgegen setzen, so ist ein solcher Bann allemahl richtig, und so just, als wenn man aus einem gezogenen Rohre auf zwey Schritte schiesset.

Fr. 64. "Obs nicht auch einen falschen Bann, Auswürckung magischer Kräffte, und dergleichen gegen einander gebe?

R. "Ich weiß nicht, wie andern Leuten ist; wenn ich bey meinem Hertzen bin, so ist mir vor nichts dergleichen bange.

Fr. 65. "Worinn eigentlich ein wahrer Bann und die Ursache dazu bestehe?

R. "Das ist in der 63sten Antwort deutlich und klar gemachet.

Fr. 66. "Was er bey denen zur Zucht oder Strafe darein gethanen würcken müsse, wo er wahrhafftig?

R. "Bey extra guten Gemüthern etwas gutes für sie, ordinair aber wircket er mehr Schaden als Nutzen für die Personen, die er trifft, vor die Gemeinden aber und des HErrn Werck Respect, Ruhe auf eine Zeit lang und Forderung. So finde ichs von der Apostolischen Gemeinde beschrieben; und so habe ichs in unserer gesehen.

Wer bemercket allhier nicht folgendes: 1. Die falsche Höhe, nach welcher man sich den Aposteln und ihrer gantz auserordentlichen und zur Wunderthätigkeit gehörenden Uebung des Bannes gleich machet, ja sich anderwärtig noch über dieselbe erhebet? 2. Das Principium des **blinden** und abgezwungenen **Gehorsams** in dem Fr. 63. viermal mit Nachdruck gebrauchten Worte: **ergeben, ergeben, ergeben, ergeben.** 3. Die blinden Zehlschlüsse, die da nothwendig bey diesen papistischen Bannstrahlen haben geschehen müssen. Davon wir nun ein gar ausnehmendes Exempel betrachten wollen.

(I.) Von dem Bann-Briefe.

1. Die Veranlassung dieses Briefes, wie auch die Person, welche der Bann betroffen, wird in den **Büd. Samml.** II. B. p. 343. mit folgenden Worten angezeiget: "Es hat sich der Herr **Neumann**, als „die Bruder-Gemeinde von dem HErrn in diese „Lande geführet war, zu derselben gehalten, und die „Inspirations-Gemeinde, bey der er eine Zeit lang „gestanden hatte, verlassen; daher auch seine einzige Tochter, **Susanna Neumannin**, die nach „dem Sinn der Inspirations- und Separations-„Gemeinde bis in ziemliche Jahre nicht getauffet „war, zu Marienborn von dem Herrn Grafen von „**Zinzendorf**, als damahligen Bischof der Evangelischen Mährischen Bruder-Gemeinde, unter besondern Wehen des heil. Geistes, getauft worden, „welche sich denn mit der Eltern Zufriedenheit gantz „zur Bruder-Gemeinde bekannt und gehalten, bis „1741. Da aber Herr **Neumann** als unlauter erkannt, und ihm also auch die Gemeinde mit ihrer „apostolischen Ordnung und Zucht im Hertzen beschwerlich und zuwider worden, hat er sich theils „ihr entzogen, theils seine Tochter derselben gantz zu „entreissen gearbeitet. Welches er denn endlich, „als der Herr Graf **von Zinzendorf** nach Pensilvanien verreiset, würcklich zuwege gebracht. „Daher floß des Herrn Grafen Brief an ihn aus „London, in welchem er ihn im Nahmen des HErrn „die göttliche Strafe, wenn er sein Kind dem HErrn „und seiner Gemeinde entreissen würde, androhet. „Es wurde bald darnach allen Abtrünnigen, oder „die sich gegen die Gemeinde versündiget, die Vergebung, wenn sie sich nur erkennen wolten, angeboten und angekündiget; und diese wurde also auch „ihm und seinem Hause aus Liebe nach des HErrn „Willen zugesandt, darauf er sich aber noch mehr „gegen die Gemeinde declariret und herausgelassen.

2. Der Bannisirte meldet den an ihn aus London geschickten schrifftlichen Bann p. 368. mit folgenden Worten: "Die gegen uns abgefaßte Bischöfliche Bulle von ihrem Bind- und Löse-Schlüssel lautet von Wort zu Wort also: Im Fall nun „ihr aus der Zeit gehet, ohne eure Tochter dem „**Lamm und der Gemeinde entrissen zu haben**, so soll „euch

„euch eure ehemalige Sünde erlassen bleiben: Wo„ferne aber eins oder beyde ihren ehemahligen „Mordsinn gegen dieser armen Creatur GOttes „wieder fasset, und sie, es sey mit oder ohne ihrem „Willen, verderbet, so widerruffe ich auf solchen „Fall, nach Christi Befehl, meinen Frieden, und „nehme ihn zurück, euch aber sammt oder sonderst „überlasse ich dem Teufel wieder, der euch besessen „hatte, und der Fluch eures verlohrnen Kindes soll „auf euch ruhen, bis sie errettet ist.

Prüfung.

1. Was den Aposteln gegeben war, das nimmt sich der Banner selbst, nemlich eine Apostolische Auctorität und Gewalt, die zur **Wunderthätigkeit** gehörete, und nur ausserordentlich und sehr selten gebrauchet wurde 1. Cor 5. 1. Tim. 1, 20.

2. Das **Lamm** und die **Gemeinde** stehen allhier, wie auch sonst vielmahl, bey einander z. E. in solchen Redens-Arten: **Sich dem Lamme und der Gemeinde** (nemlich der Herrnhuthischen) **ergeben und unterworffen seyn.** Da sich nun die Gemeinde und ihr Urheber dadurch an Christi statt setzet; so ist dieses der allerbedencklichste und unrichtigste Punct, der von lauter Ungrund und Gefahr zeuget.

3. **Die Tochter der Gemeinde zu Herrnhuth entreisen**, soll so viel seyn, als sie Christo selbst entreisen, und einen geistlichen Mordsinn gegen sie fassen und ausüben.

4. Wo war denn **Christi Befehl** zur Widerruffung des Bedingungsweise ertheilten Friedens, und zur Verbannung der Eltern?

5. Da der Apostolische Bann durch die ausserordentliche Züchtigung die Bekehrung zum Zweck hatte, der auch zum wenigsten zu Corinthen erhalten ist, so ist der Herrnhuthische härter, und soll mit dem Fluche auf den Verbannisirten, die ihr ihnen entnommenes Kind der Bruder-Gemeinde nicht lassen wollen, bleiben, und sollen sie so gar **dem Teufel überlassen seyn.**

6. Hieher gehören die Briefe die von pag. 339. bis 380. zu lesen sind: da in dem einen **Neumannischen** unter andern diese Verantwortung stehet: „Diesen auf uns gelegten Bischöflichen Bann „versiegeln Euer Excellentz mit einem Amen, in JEsu „Nahmen! und thun eben, als wenn sie auf dem „Berge Ebal stünden, und alles Volck müste dazu „sagen: Amen! Unser Brustschild ist: Tritt alles „wider uns zusammen, der HErr für uns! wer will „verdammen? die Liebe nimmt sich unser an.

Wenn iemand die Worte Pauli zu uns sagte: „**Wer den HErrn JEsum Christum nicht „lieb hat, der sey Anathema! der HErr kommt.** „Oder: **Wer euch das Evangelium anders „prediget, als ihrs von den Aposteln des „HErrn schon gehöret und gelernet habt, der „sey Anathema!** so wolten wir auch von gantzem „Hertzen mit allem Volck dazu sprechen: Amen: „Aber hier verrathen Ew. Excell. Ihre starcke „Paßion allzusehr, und mißbrauchen den Nahmen „des HErrn JEsu offenbarlich: ich fürchte, dis „wird ihnen nicht so hingehen, u. s. w.

(II.) Von dem Erlaßbriefe.

1. Dieser führet diese Ueberschrifft p. 339 **Vergebung von der Evangelisch Mährischen Bruder-Gemeinde allen ihren Gliedern, die sich von ihr getrennet, oder an ihr versündiget haben** an. 1741. **den 12. Nov. ertheilet.**

„Demnach es dem Freund aller Sünder ꝛc. S. Act. VI. p. 570.

Prüfung.

1. Es ist kein gutes Zeichen für die Bruder-Gemeine, daß man mit diesem Briefe in der That bekennet, man habe, wie zu Herrnhuth, also auch an andern Orten zwar viele zur Brüderschafft an sich gezogen, aber erfahren müssen, daß ihnen das Tractament des blinden Gehorsams nicht angestanden, und sie deswegen ausgetreten, und daher durch einen publicirten General-Pardon wieder hiebey zu locken gewesen wären. Davon sich denn ein schlechter Erfolg wird gezeiget haben: da man zum Austritt, ausser gedachtem absoluten Gehorsam, noch wohl andere Ursachen wird gehabt haben.

2. Und eben dieses wird nicht undeutlich angezeiget mit den Worten von der errichteten **Amnestie**, oder Vergessung der Beleidigungen von beyden Seiten. Es muß demnach die Bruder-Gemeinde, oder ihr sie repräsentirendes Haupt, wohl erkannt haben, daß ihre abtrünnige Brüder und Schwestern durch Beleidigung zur Entziehung veranlasset worden seyn.

3. Es lautet von der Herrnhuthischen Gemeinde in denen von dem niedrigen Sünder- und Creutzesstande gebrauchten Worten sehr bedencklich, wenn sie das **Sünder-Häuflein** und die **Blut- und Creutz-Gemeinde Christi** genennet wird. Denn sie befindet sich ja, ausser denen widrigen Urtheilen, die sie selbst verursachet, so gar ausser dem Stande aller Verfolgung, daß sie sich als eine herrschende und gebietende Regentin aller unter ihre Dependentz und Form gebrachten besondern Gemeinen erweiset.

4. Zu dieser hochfahrenden Schreib-Art gehöret auch die Redens-Art von dem **Generalältesten aller Gemeinden**, als welches in der That eine Bezeichnung eines Herrnhuthischen Pabstes ist. Hat denn die Apostolische Mutter-Gemeinde zu Jerusalem einen Generalältesten zur Aufsicht und Direction aller andern Apostolischen Gemeinden gehabt? Ist das nicht die Sprache des antichristischen Roms von Petro? Wenn hat man davon die Gleichheit bey der Böhmischen und Mährischen Bruder-Gemeinde gefunden?

5. Wenn der HErr JEsus **sein Volck**, welche Worte von einem gar hohen Laute sind, **unmittelbar besorgen will**, warum läst sich denn der Verfasser zum **Mittler** gebrauchen?

6. Und wenn es heisset, es habe **dem HErrn Christo aus Gnaden gefallen gedachte Veränderung des Kirchen-Regiments vorzunehmen**, so fragt sichs, woher denn der Herr Verfasser solches gewust habe? und womit er, wenn es nicht sein eigener Einfall seyn soll, die Wahrheit einer dazu empfangenen göttlichen Eingebung erweisen wolle? Man siehet offenbar, wie sich der unlautere eigene Wille für den Willen Christi ausgiebet.

7. Können, ja müssen nicht, die Worte, daß Christus nach geänderter Regierungsform allein **der allgemeine Aelteste der Gemeinde seyn und bleiben wolle**, das Ansehen geben, als sey er

es vorher nicht gewesen, oder er habe doch sein General-Aeltesten-Amt mit seinem Herrnhuthischen Statthalter, der auf diese Art dem Römischen nicht gar ungleich wird, zertheilet verwaltet?

8. Wo ist der Beweiß, daß es Christo gefallen, **eine allgemeine Vergebung der Sünden zu verkündigen**? Lautet dieses nicht auch sehr Römisch?

9. Ist nicht auch das sogenannte Aeltesten-Fest eine sehr bedenckliche Sache? Hat man auch von einem solchen Feste die allergeringste Spur in der Apostolischen, ja Römischen und Protestantischen Kirche? Und wie schicket sich dasselbe zu der Form der Böhmischen und Mährischen Bruder-Kirche?

10. **Im Nahmen JEsu wird also hiemit** ꝛc. Womit will der Verfasser diese so hochtrabende Auctorität und Vollmacht erweisen? und sich vom offenbaren Mißbrauch des Nahmens JEsu rechtfertigen?

11. **Dieser eine, der von der Gnade der Vergebung der Sünden ausgenommen worden, ist der vorhin Verbannisirte**, und wird ihm sein rechtmäßiges und löbliches Verhalten, daß er seine Tochter der Herrnhuthischen Gemeinde wider entzogen hat, gleichsam zur Sünde wider den heiligen Geist gemachet, die nicht kan und soll vergeben werden.

12. **Ist der Rath des HErrn von der Ausnahme unerforschlich** gewesen, wie hat ihn denn der Herr Verfasser erforschen können? ist ihm aber derselbe ohne Erforschung unmittelbar geoffenbaret, so muß dieses nicht erdichtet, und geglaubet, sondern erwiesen werden.

13. Mit den Worten: **Allen die in der Zucht der Gemeinde stehen**, (das ist, die zwar mit ihr unzufrieden sind, und sich damit gegen sie versündiget haben, aber doch ihre Dependentz noch erkennen, und ihr den blinden Gehorsam noch nicht förmlich aufgekündiget haben) wird die allgemeine Absolution nicht wenig beschnitten und eingeschräncket.

14. Die beyden letztern Periodi lauten also: **Er aber und sein Geist, = = Wir als seine Kinder und Sünder sagen dazu von gantzen Hertzen Amen. HErr JEsu, Amen!** O schnöder Misbrauch des Nahmens JEsu! dabey es beynahe heissen soll, wie von der Apostolischen Kirche zu Jerusalem: **Es gefällt dem heiligen Geist und uns. Ap. 15: 28.**

15. Die unter dem bisher betrachteten Briefe befindliche Anmerckung machet zur Verbesserung eine schlechte Erläuterung. Denn sie lautet also: „Es ist der liebste Heyland, JEsus Christus, allezeit Haupt, HErr und Aeltester der Evangelischen „Bruder-Kirche, wie aller Gemeinen Christi, gewesen. Unterdessen war die bisherige von dem HErrn „gegebene Einrichtung derselben, daß sie unter ihren Aeltesten, die nach Apostolischer Art geordnet „waren, einen Generalältesten hätte. Als dieser „sein Amt niederlegte, gefiel es nunmehro dem „Heyland keinen wieder zu ordnen; und man verstund daraus, daß er selbst sich alles dessen annehmen würde, was er bisher durch den Generalältesten in seiner Gemeinde gethan. Dieses hat „Anlaß gegeben, jährlich ein Aeltestenfest dem „Heyland zu Ehren in der Gemeinde zu feyren. Welchen als in Apostolischer Glaubwürdigkeit gethanen so gar dreisten Aussprüchen, ich nach der Liebe und Wahrheit folgende Fragen entgegen setze:

a) Wo ist der Erweiß, daß die Einrichtung der Herrnhuthischen Gemeinde **vom HErrn** gegeben sey? Und daß ihre Aeltesten nach Apostolischer Art geordnet worden? b) Wo ist der Erweiß, daß es **dem HErrn gefallen**, nach niedergelegtem Amte des Generalältesten keinen wieder zu ordnen? Wird nicht die eigene Einbildung, oder der vermuthlich gemachte Vorwurf von dem auf unevangelische Art errichteten Oberältesten-Amte für ein wohlerkanntes Wohlgefallen Christi gehalten, und also bey dieser neuen Kirchen-Form durchgehends der **eigene Wille** mit der **eigenen Wahl** für den Willen Christi ausgegeben? c) Wie hat man aus dem erdichteten Wohlgefallen Christi verstehen können, daß er selbst sich alles dessen **annehmen würde**, was er bishero durch den Generalältesten in seiner Gemeinde gethan? d) Wo ist der Erweiß, daß Christus, der vorher alles durch den Generalältesten **gethan** haben soll, durch ihn, oder sein unevangelisches und eigenwilliges Amt, auch nur etwas gethan habe? nemlich **ausser der Zulassung**, bey welcher zufälliger Weise etwas Gutes geschehen seyn kan. e) Und womit will die so sehr sectirisch kirchliche Societät in Herrnhuth erweisen, daß sie eine ächte Gemeinde Christi sey, die man nur vor allen andern seine oder die **Seinige** zu nennen habe? f) Wenn hat doch jemahl die Apostolische und Mährische Kirche ein **jährliches Aeltestenfest** dem Heyland zu Ehren zu feyren angeordnet? Uebertrifft man nicht mit dieser Menschensatzung auch das ceremonialische Pabstthum? g) Als ich dieses schon geschrieben hatte, da ward mir in einem angenehmen Schreiben eines rechtschaffenen Freundes der Wahrheit von dem Aeltestenfeste folgendes berichtet: „Extract aus dem herrnhagischen gemeinen Tag „am 9. Dec. 1741. Des andern Theils Nachrichten waren aus Hetrendyck in Holland. Die „Brüder gaben Nachricht, wie das Aeltestenfest „des Heylandes am 13ten Nov. daselbst sey gefeyret worden. Der gemeine Tag am 11ten „Nov. wurde auf den 13ten ausgesetzet, und Tages vorher waren Liebesmale. Auf demselben „wurde mit der Geschwister durchgeredet und aufgeräumet; da denn manches heraus kam, und „viele absolviret wurden. Es habe sich da eine „mächtige Gnade bewiesen. Die Aeltestin der „Schwestern habe sich bey der Absolution der „Schwestern gantz besonders begnadiget gefühlet. „Am 13. Nov. sind im ersten Theil Briefe gelesen, „im andern Theil bey Gelegenheit der Lesung: Weide du dein Volck mit deinem Stabe, die Heerde „deines Erbtheils wie vor Alters, Mich. 7, 14, „wurde von dem Aeltesteramte des Heylandes, „das er ietzo selbst übernommen, geredet! die Gemeinde legte sich darauf zu seinen Füssen und huldigte ihm. Und zuletzt wurde die Generalamnestie „verlesen, darinn der Heyland allen denen, die sich „in der Gemeinde vergangen, und allen, die in der „Gemeinde noch irgend einen Bann haben, Vergebung der Sünden versprochen: Einen einzigen „hat der Heyland ausgenommen, u. s. w.

Das

Das dritte Stück.

Von einer solchen Erhebung der Herrnhuthischen Bruder-Gemeinde, nach welcher sie der Apostolischen zu Jerusalem gleich und mit Wunderkräfften ausgerüstet seyn will, ja noch über dieselbe hinweg gesetzet wird.

1. In dem Ordinations-Brief, darinn der sogenannte Bischof, **David Nitschmann**, den Bruder, **Heinrich Martin**, zum Lehrer unter die Heyden zu St. Thomas bestellet, lautet es nach Büd. Samml. 1. B. p. 167, zum Beschluß also: **Ehre die Gemeinde, deine heilige Mutter**, Gal. 4. **und sey ihr unterthan bis in den Tod. Amen, mein Bruder.** Also wird die Herrnhuthische Gemeinde gar dem himmlischen Jerusalem gleich geachtet, davon Paulus v. 26. spricht: **Das Jerusalem, das droben ist, das ist die freye, die ist unser aller Mutter.** Wo hat doch jemahl auch nur die Jerusalemische Kirche auf Erden von den ordinirten Kirchen-Lehrern eine ihr schuldige Unterthänigkeit bis in den Tod gefodert? Ist auch wohl der blinde und absolute Gehorsam an die sogenannte Kirche, oder an den Römischen Stuhl im Pabstthum, iemal höher gestiegen?

2. Also heisset es auch p. 341, u. f. in der Erklärung **Joh. Regniers**, eines Heydenboten vor seiner Abreise, auf die 9te Frage: **Wie wirst du dich gegen die Gemeinde verhalten, von der du wegreiseste?** Ich will sie ansehen, als meine geistliche Mutter, ihr gehorsam seyn, als ein Kind, ihren Plan und Zweck als des Heylandes wohlgefälligen Willen, und mich in allen Stücken darnach richten nach aller Treue, dazu mich der liebe Heyland begnadigen wird; denn ihre Freude ist meine Freude, und ihr Glück ist das meine, ich begehre keine andere Seligkeit. Wird sie nun nicht in der That Christo selbst gleich gemacht, und dabey über die heilige Schrifft erhoben, da ihr Zweck und Plan soll als des Heylandes wohlgefälliger Wille angesehen werden. Schreibet nicht der Pabst zu Rom dieses sowohl seiner Kirche zu, als sich selbst? Siehe auch Fr. 6, da die Frage: **Wie lange denckest du da zu bleiben?** also beantwortet wird: **bis das der Heyland mich entweder aus diesem Leben nimmt, oder mir durch der Gemeinde ihren Beruf einen andern Ort giebt.** Also soll sie der Mund Christi seyn.

3. Büd. Samml. 2. B. p. 167. in der von dem Director, als er zum ersten mahle 1738. unter die Heyden gieng, zu Amsterdam zurück gesandten Acte wegen Herrnhuth lautet es also: "Ueber "denjenigen Plan, den der N. N. in Händen hat "und von ihm abzufodern ist, der im übrigen diesem "völlig conform und nur ausführlicher ist, hat man "sich wegen der Gemeinde zu Herrnhuth diese folgende Puncte tief ins Gemüthe zu schreiben:

I. „Sie ist eine immediate Gemeinde GOttes, "mit so vielen Segen und Wundern bestätiget, als "wir noch keine zu dieser Zeit haben.

II. "Kein Mensch kan darinn die Oberhand haben: denn alles was sich dato empor schwingen "wollen, ist zu Grunde gegangen, und wer vor et"was hat wollen angesehen seyn, hat sich prostitui"ret." u. s. w. Der Beschluß wird mit diesen Worten gemacht: "Gleichwie auf die Beobach"tung aller vorhergehenden wichtigen Umstände "ein besonderer Segen ruhet und ein Gnadenlohn, "den man nicht überdencken kan: also ist ein vor alle "mal allen Predigern in Berthelsdorf, oder Herrn"huth, die sich zu ewigen Zeiten ihres Amts zum "Ruin oder Plage der Gemeinde im gantzen, oder "einigen Stücken mißbrauchen werden, **der Fluch** "und **Bann** vorbehalten, der von ihnen nicht lassen "wird, wo sie sich nicht erkennen und **unter den** "**Geist der Gemeinde beugen**, sondern sie "vertilgen: Allein 1. war doch die erste Evangelische Mutter-Kirche zu Jerusalem keine immediate Gemeinde GOttes, sondern ausser dem eigenen prophetischen Amte Christi, von den Aposteln mittelbar gepflantzet, wie kan es denn die Herrnhuthische seyn? 2. Wo sind denn die Siegel und **Wunder**, wodurch sie bestätiget ist? die übrigen paradoxen Sätze übergehe ich.

4. Hieher gehöret nach p. 280. u. f. das vor gedachter Abreise zurückgelassene **Eventual-Testament** an die **Herrnhuthische Gemeinde**: Denn darinn lautet es nach vielen andern Puncten also: **Im übrigen zeige ich von der lieben Gemeinde, daß die Apostolischen Kräffte da sind, und wir davon unleugbare Proben** ꝛc. Was darauf zum Beweise angeführet wird, das sind Bilder einer hochherfahrenden und starcken Phantasie. Item: **Die Gemeinde an der Ost-See hat sich von der Herrnhuthischen Dependentz losgesaget: Eine andere Gemeinde wurde in Bann darüber gethan; diese würde hart angesehen, wenn sie ihr Versprechen** *rebus sic stantibus* **nicht hielte.** Wann hat die Kirche zu Jerusalem iemahl andere in eine Dependentz von sich gesetzet? Ferner: **Ich hoffe zu der Gnade des Heylandes, er werde eine Zeit kommen lassen,** dazu ist unten am Rande gesetzet: **Die ist nun gekommen,) daß kein Wort in der heil. Schrifft seyn werde, das unserer Gemeinde nicht von aussen und innen bekannt, und mit unserer Salbung und gantzen Führung harmonire.** Den dem Herrn Verfasser nicht wohl anständigen Beschluß übergehe ich.

5. In dem Aufsatze der Mährischen Kirche von ihrer Arbeit unter den Heyden lautet nach Büd. Samml. 1. B. p. 182, der zehnde Satz von gewissen Staaten mit Androhung der Gerichte gegen den Widerstand also: "In der Bekehrung der "Heyden zum blutigen Versöhner ꝛc." S. Act. V. B. p. 427. k).

6. Nach Büd. Samml. 2. B. p. 478. findet sich ein Brief des aus Stralsund nach Herrnhuth gezogenen, und von dannen in Africam nach Algier abgeschickten Kaufmans. A. C. Richters, darinn er zu Herrnhuth den 28. Jan. 1739. an die dasige Gemeinde von derselben also zeuget: "Daß sie "wahrhafftig die Stätte sey, da der HErr ruhet, da "er auf besondere Art Lust hat zu wohnen, da er sich "sein Volck zubereitet hat und noch täglich zubereitet, daß sie wahrhafftig seine Söhne und Töchter "sind, darinnen und unter denen er wandelt, webet "und sich reget, auch diese seine besonders auserkohrne Braut recht schön machet und noch stets "ausschmücket, bis sie endlich keinen Mackel, Runzel, oder des etwas haben wird ꝛc." Ein mehrers sehe man im folgenden Contexte, n. 2.

Das

Das vierte Stück.

Von der angemaßten Apostolischen Zeugen- und Jüngerschafft.

In den Berlinischen Reden des Herrn Directoris an die Manns-Personen finden wir p. 209. diese Stelle:

" Es sind zwey Haupt-Stücke einer Religion, "nemlich Gnade und das Joch JEsu. Die beson- "dere Gattung der zweyten Abtheilung, nem- "lich die Zeugen- und Jüngerschafft, ist eine "gantz freywillige Sache, und macht man billig "einem, ein Zeuge und Nachfolger des Heylan- "des zu werden, eher Schwierigkeiten, als daß "man iemand darzu bereden solte ꝛc.

Prüfung.

1. Der Verfasser unterscheidet diejenige besondere Jüngerschafft Christi, davon er redet, von der allgemeinen aller wahren Glieder Christi, die zu seiner Nachfolge beruffen sind. Jene war die Apostolische, bey welcher man auch dem, was bey den Gemeinden erlaubet blieb und zum rechten Gebrauch geheiliget werden konnte, freywillig absagte, um das Evangelium ungehindert verkündigen zu können: welche Jüngerschafft er auch die Zeugenschafft nennet.

2. Der Zweck dieser Unterscheidung gehet auf das angemaßte Apostolat; als welches der Herr Verfasser wieder herstellen will, auch vermeynet schon von mehrern Jahren her wieder hergestellet zu haben; wie wir hernach in der dritten Vorstellung mit mehrern vernehmen werden.

3. Weil er nun damit umgehet, gedachtes Apostolat, oder die besondere und hohe Jüngerschafft und Zeugenschafft immer mehr zu Stande zu bringen, so hat er hie und da gleichsam seine Werbeplätze, sonderlich auf denen Universitäten. Denn ob er gleich seine Unternehmungen mit allerhand ungelehrten Leuten von den geringsten Profeßionen, oder äusserlichen Lebens-Arten angefangen hat; so hat er doch gefunden, daß sich dieselben zu seinem Vorhaben nicht so wohl schicken, als die aus Fischern erwehlte Apostel Christi; sintemahl er sie weder innerlich mit der Salbung, noch äusserlich mit der Wunderthätigkeit begaben kan. Daher suchet er sonderlich Studiosos Theologiæ einzunehmen, und in seine Herrnhuthische Verfassung zu ziehen. Wie bishero schon vielfältig geschehen ist. Da er sich denn mit seinen Beyständen an solche machet, die eines Gottergebenen Sinnes und die besten Früchte von der getreuen Arbeit ihrer Professorum sind.

4. Damit er unter andern sonderlich solche fangen möge; so führet er sie auf die Apostolische Hoheit und Würde mit der Vorstellung, zu was für einem hohen geistlichen Adel sie durch die willige Darstellung und Aufopferung an GOtt zu dem so heilsamen und nöthigen Apostolat gelangen würden. Denn, wie aus den angeführten Stellen zu ersehen ist, so preiset er ihnen, auch andern, die sich dazu erklären wollen, folgende geistliche Vorzüge und Würden an:

a) Eine besondere Aufruffung und Gnadenwahl. b) Die Mittheilung geistlicher Geschicklichkeit. c) Daß sie sind a parte Leute, von denen Leuten dieses Lebens weit unterschieden. d) Daß sie ein besonderes Zeugen-Glück, Seegen und Wunderkräffte, wenns nöthig ist, haben. e) Daß sie in einer solchen Oeconomie stehen, die das Commercium mit dem Himmel habe, welches von der gemeinen Oeconomie des gottseligen Handels und Wandels in der Welt unterschieden sey. f) Daß zu dieser Art Leute ein eigener Beruf und Stempel der Jüngerschafft und Zeugenschafft gehöre. g) Daß in der Einsicht in diß grosse Geheimniß ein unbeschreibliches Glück und Seligkeit liege.

5. Gleichwie nun durch Anpreissung solcher geistlichen Hoheiten und Würden schon mancher Studiosus Theologiæ und Candidat ministerii geworben, und als ein confirmirter Bruder zum Apostolat gleichsam gestempelt und würcklich gebrauchet ist, und noch gebrauchet wird: Also kan man auch leichtlich erachten, daß auch so manche Unstudirte, und ihrer äusserlichen Lebens-Art nach, geringste und einfältigste Leute, ihren Hammer, ihre Kelle, ihre Nadel u. s. w. mit so hohen geistlichen Vorzügen und Aemtern zu verwechseln leichtlich zu bewegen gewesen sind.

Der andere Ort.

Büd. Samml. 2. B. p. 279.

"Die Streitersache ist das Geschäffte JEsu "Christi auf seinem Erdboden, wozu sich gewisse "von Ewigkeit vorerwehlte, in der Zeit geruffene, "mit dem Streitersinn angethane Seelen, der ge- "stalt widmen, daß sie Essen und Trincken, Schla- "fen, Nothdurfft, ehrlichen Nahmen, Zeit und "Kräffte und alles dran spendiren, und zwar weil "sie nicht anders können, mit einem solchen einfäl- "tigen Hertzen, daß ihnen nicht einfällt, es anders "zu machen, daß sie bey mehrerer Wahrnehmung "ihrer selbst Unruhe hätten, bey der Mühe und "Last aber frölich und lichte sind, sich auch keine "Merite daraus machen, sondern die Zeugen-Sache "treiben, wie der Fisch das Schwimmen, und das "Wasser das Naßmachen. Es liegt in solchen Her- "zen ein inniges Gefühl von der Treue und dem "Verdienste JEsu und seinem gantzen heiligen "Wandel auf dieser Welt. Man pfleget von ge- "wissen Leuten zu sagen, sie fallen nie ohne Vortheil "von der Banck. Die Streiter wissen alle äusser- "liche Dinge, auch die geringsten so einzufädeln, daß "sie einen gewissen Profit vor ihren HErren daraus "ziehen, sonst lassen sie sich damit unverworren.

Prüfung.

1) Diese Beschreibung der neuen Apostel schicket sich gar nicht zu denen alten. Denn diese hatten ihre Beruffung nicht von Menschen, sondern von GOtt nebst ihrer ausserordentlichen Salbung und Wunderthätigkeit. Die neuen aber lassen sich von dem Herrn Directore und seiner Gemeinde erwehlen, beruffen und ohne Salbung und Wunderthätigkeit aussenden, lauffen auch gern von sich selbst, oder geben sich doch selbst dazu an, und widmen sich selbst dazu, wie wir in dem folgenden Orte sehen werden.

2. Da man beyden wahren Apostoln die Verleugnung mit ihren Stücken und Proben nicht selbst erwehlete, auch ohne alle Vermessenheit war, so ist die Verleugnung dieser Mißionarien voller Eigenwillen, und voller Vermessenheit.

3. Der Profit, den diese Streiter in ihrer sogenannten Zeugensache aus allen äusserlichen Dingen vor ihren HErren ziehen, ist gewiß gar schlecht und

und wenn auch zufälliger Weise unter göttlicher Regierung etwas Gutes daher entstehet, so findet sich dagegen doch viel ein mehrers an Verwirrungen.

Der dritte Ort.

Büd. Saml. 1 B. p. 410.

„Die letzte Gattung der Gemeinschafft mit unser „Gemeinde ist bey uns die Streitersache, da „sich entweder ein unter uns selbst gebohrner und „gezogener Mensch, oder ein auswärtig gewesener „und bey uns eingewohnter Bruder, und Schwe- „ster, aus eigenem Triebe und genugsamen Ue- „berschlag zu Knechten und Mägden des HErrn in „alle Welt angeben und dazu verbinden.

Prüfung.

1. Hier siehet man gantz offenbahr, wie fälschlich die Absendung der Herrnhuthischen Apostel anderwärtig der Auswahl und der Verordnung GOttes zugeeignet wird, da sie allhier ausser jener auch ihrem eigenen Triebe und Angeben zugeschrieben wird. Und wie unapostolisch lautet es nicht, daß man auch zu Herrnhuth Apostolinnen und Evangelistinnen nach ihrem eigenen Triebe machet? Was für ein verkehrter Plan und Handel ist das nicht?

2. Der Leser wird sich hiebey erinnern, was oben vorgekommen ist von den Streiterehen, das ist von solchen, bey welchen man sich durch die anbefohlne Bothschafft an entlegene Oerter, unter die Heyden, so fern zur Ehescheidung gefaßt halten müsse.

3. Im übrigen, da bey dem neuen Mißions-Wercke so gar offt vom Plan, von Plans geredet wird, so will ich dem Leser davon die Beschreibung nach Büd. Saml. II B. p. 281. aus dem weitläuftigen Eventual-Testament, welches der Herr Verfasser bey seiner ersten Abreise nach America zurück ließ, und lauter confuses Zeug in sich hält, hieher setzen.

„Plans heissen vorgesetzte Ideen der Bedenck- „lichkeit, des Wagens, des Anstellens, der Metho- „de, oder der Ordnung, in dieser und jener Haupt- „und Neben-Sache. Es giebt einen General- „Plan der Gemeinde überhaupt, das ist, JEsu „Christo in seinem Worte nachfolgen und ihn die „Gemeinde regieren zu lassen, nach seinem Sinne „ohne Widerrede.

„Special-Plans der lutherischen, reformirten „und der freyen mährischen Brüderschafft, 2 oder „Colonien überhaupt, 3 dieser und jener ins be- „sondere.

„Alle Plans müssen denen Vorstehern durch- „gängig und allen Arbeitern in ihren Gemeinden „ins besondere bekannt seyn, und darnach pünctlich „gehandelt werden." Ein mehrers sehe der Leser in dem folgenden Contexte.

4. Eines aber ist allhier vor allen Dingen so vielmehr zu mercken, so vielweniger es der Herr Director bey seiner bekannten Gemüths-Beschaffenheit an sich erkannt hat. Nemlich daß er sich nicht allein des Apostolats selbst angemasset, und es auch, unter vielen andern gantz ausnehmenden Proben seiner eigenen Züge gegen alle Gegenden des Himmels, und insonderheit mit zween gar kurtz hinter einander über Holland und Engelland nach America würcklich ohne alle göttliche und menschliche Beruffung aus eigener Wahl ausgeübet, sondern auch so gar sich über die Apostel selbst erhoben, und sich in der That gleichsam an Christi Stelle gesetzet hat. Denn da Christus seine Apostel beruffen und ausgesandt hat, gleichwie er selbst nach seinem prophetischen Amte zum grossen Apostel in die Welt gesandt war, so beruffet der zu seinem Apostolat gantz unberuffene Herr Director seine eigene Apostel aus angemaßter eigener Macht zu ihrer Jünger- und Zeugenschafft; nemlich dergestalt, daß sie seine Beruffung und Absendung zur allergehorsamsten Folge ansehen sollen, als sey sie von Christo selbst geschehen, wie solches aus der dritten Vorstellung mit mehrern erhellen wird.

Das fünfte Stück.

Von dem Blendwercke, welches man zur Anpreisung und Erhebung der Herrnhuthischen Kirchenform von der mährischen Kirche hernimmt.

1. Daß die unter dem Drucke stehende Mährische und Böhmische Kirche bey ziemlicher Reinigkeit der Evangelischen Lehre vor und zu den Zeiten Joh. Amos Comenii, auch eine gar löbliche Verfassung der auf den christlichen Wandel gerichteten äusserlichen Ordnung und Disciplin gehabt habe, das ist eine allgemein bekannte Sache. Daß aber daher diejenigen, welche aus Mähren, theils auch Böhmen, von etwa 20 Jahren her nach und nach auf den Gütern des Herrn Directoris angekommen, und ihnen bey ihrer Aufnahme eine gewisse Gegend, Herrnhuth genannt, zur Bebauung und ihrem Gewerbe von allerhand Arbeit angewiesen ist, für eine Mährische Bruder-Gemeinde zu halten seyn solten, das ist ohne allen Grund, aus folgenden Ursachen:

a) Der Ankömmlinge waren sehr wenige, und theils auch solche, die dem Pabstthum entgangen waren, und die mit einander, als der Kirchen-Geschichte gantz unkundige Leute, von der schon längst unter der Verfolgung aufgehobenen Böhmischen und Mährischen Kirchen-Form nichts eigentliches gewust, und vielweniger die Wiederaufrichtung derselben gefordert haben. Wie sie denn auch nach dem so offtmahligen Zeugnisse des Hrn. Directoris der Bertholsdorfischen Evangelischen Lutherischen Kirche eingepfarret, und an ihre äusserliche Kirchen-Ordnung gewiesen sind, sich auch dazu gehalten haben.

b) Weil nun aber der Herr Director, laut seiner eigenen im Druck vor Augen liegenden Bekenntniß, die Errichtung einer gantz neuen und allgemein zu machenden Kirchen-Form sich schon bey seinen gar jungen Jahren vorgenommen hatte, und zu dem Ende auch in den Lehrstand, doch gar unordentlich, eingetreten war, so fehlet es ihm dazu an einer scheinbaren Veranlassung, oder an einem Vorwand. Als er diesen suchte, so fand er ihn an gedachten Mährischen Ankömmlingen. Denn da er von der alten Mährischen u. Böhmischen so gar löbl. Kirchen-Disciplin Nachricht bekommen hatte, so ergrif er daher die Gelegenheit, seiner neuen Herrnhuth. Kirchen-Form, unter dem Nahmen der vorlängst so sehr belobet u. beliebet gewordenen Böhmischen und Mährischen Bruder-Kirche ein Ansehen zu machen, er erhielt auch dazu, daß man den Mährischen Brüdern wohl

etwas besonders nach alter Art einräumen mochte, so viel ich weiß, die Erlaubniß von der hohen Landes-Obrigkeit. Allein an statt der alten Böhmischen u. Mährischen führete er unter diesem so sehr beliebten Nahmen eine solche neue Kirchen-Form ein, welche zwar einige Aehnlichkeit in einigen kirchlichen Ordnungen und Aemtern hat; allein in sehr wichtigen Stücken von derselben so sehr unterschieden ist, daß sie keinesweges des Nahmens werth und fähig ist. Welche Stücke schon erwiesener massen sind:

a) Die Gleichgültigkeit der Religion, oder kirchlichen Confeßion. b) Die unrichtige Lehre vom Ehestande. c) Die Menschensatzungen vom Loose. Von denen davon unterschiedenen täglichen Loosungen aus der Heil. Schrifft, die auf jedes Jahr vorher gemachet werden, nichts zu sagen. d) Die vom Fuswaschen. e) Die vom Bann und von der Loossprechung von demselben, was die Art und Weise von beyden betrifft. f) Die eigene Erhebung über alle Gemeinden in der Welt, auch über die erste zu Jerusalem. g) Die eigenmächtig aufgerichtete Zeugen- und Jüngerschafft zur Errichtung anderer Kirchen unter den Protestanten, nach der Herrnhuthischen Form. h) Die damit verbundene Anmassung des Apostolats unter den Heyden, davon mit jener die Vorstellung folget. i) Der blinde und absolute Gehorsam bey denen für confirmirt gehaltenen Brüdern, der unter dem Nahmen Christi gefodert wird. k) Das recht arg sectirische Wesen.

So groß und offenbahr nun auch gleich der Unterscheid ist zwischen der Mährischen und Herrnhuthischen Kirchen-Form, so gar dreist hat man doch bisher alle Welt zu bereden gesuchet, daß die Herrnhuthische so gar neuerliche und unförmliche Kirchen-Ordnung die Alt-Mährische sey. Welches sich denn die Unerfahrne auf das so gar dreiste Vorgeben blindlings haben weismachen lassen, und daher einen guten, aber doch irrigen Begriff von der kleinen Herrnhuthischen Kirchen-Gemeinde gefasset, und dem Herrn Urheber sich ziemlich zugethan erwiesen.

c) Gedachte Herrnhuthische Gemeinde verdienet so viel weniger den Nahmen der Mährischen, so viel grösser dazu, unter so vielen Anlockungen und so vieler Anpreisung ihrer gantz besondern und hohen Vorzüge vor allen andern in der Welt, der Zulauf von allerhand Leuten, theils aus Neugierigkeit, theils aus gehoffeter Erbauung, also angewachsen ist, daß dagegen die wenigen Mährischen und Böhmischen Leute kaum zu rechnen sind; zumahl da auch diese sich guten theils nach Berlin, und nach Erforderung des errichteten Apostolats an andere Oerter, um auch daselbst eine neue Kirchen-Form einzuführen u. auszubreiten, sich haben begeben müssen, darunter jedoch die im Holsteinischen bey Oldenslo zu Pilgerruh von der Verbindung mit der Herrnhuthischen Gemeinde, auf Erfoderung des Königl. Dänischen Hofes, sich losgesaget haben, nach Act. Eccl. Tom. IV, p. 211. Und wo hat man doch nur die geringste Spur von der alten Mährischen Kirche, daß sie, ausser ihrem Bezircke, durch Mißionarien in der Nähe und Ferne andere Kirch-Gemeinden angerichtet und in ihre Form zu bringen gesuchet habe? da sie GOtt dancke, wenn sie nur in aller Stille und Einschrenckung unter der Verfolgung die Gewissens-Freyheit behalten konnte, derselben aber endlich gar beraubet wurde.

2. Es ist demnach das Vorgeben von der Mährischen Bruder-Kirche ein blosses Blendwerck, darunter man bishero ein gantz fremdes und unevangelisches Werck geschmücket, und in ein Ansehen zum leichtglaubigen Beyfall zu setzen gesuchet, solchen auch über Vermuthen, guten Theils erhalten hat. Und diesen verdienet jenes so viel weniger, so viel offenbahrer dabey der grosse Historische Fehler aus Unerfahrenheit der Kirchen-Historie sich hervor gethan hat: daß nehmlich nicht allein von dreyhundert, sondern auch gar von siebenzehen hundert Jahren, und also von der Apostel-Zeit her, darinn eine ununterbrochene Bischöfliche Folge zur gültigen Ordination der öffentlichen Lehrer sich befunden habe, und man daher das vom Lehr-Amt in so weit unterschiedene Bischöfliche Amt habe wieder einführen, oder fortsetzen müssen. Auf welchen Einfall der Herr Director theils von dem Vorzuge seines Standes, theils von seinem Königl. Dänischen bey dem erwehlten Lehr-Amt angenommenen ansehnlichen Ritter Orden, verleitet worden. Und kan solches mit dem Seniorate, welches sich in Pohlen bey dem Uebergebliebsel der alten Mährischen und Böhmischen Kirche nicht ohne veränderte Form befunden hat, nicht vertheidiget werden. Und wenn haben denn, wie schon gedacht, die alten Mährischen Brüder Bischöffe gehabt, welche Missionarios zum Lehr-Amte ordiniret, und unter andern Völckern, ja in den entlegensten Theilen des Erdbodens, zur Errichtung und Ausbreitung ihrer Kirchen-Form gehalten haben? Man kan sich auch hiebey so vielweniger auf die Engländische Episcopal-Kirche beziehen, so viel offenbahrer darinn die Bischöfliche Hoheit und kirchliche Jurisdiction ein Ueberbleibsel vom Pabstthum ist, und so vielweniger man darnach andere Kirchen in allen Theilen der Welt zu formen gesuchet hat; wie denn auch die Bischöffe der Nordischen Kirchen eigentlich nichts anders sind, als die General-Superintendenten in den Evangelischen Ländern Deutscher Nation, bey deren Ordinations-Geschäfften und andern kirchlichen Verrichtungen die Rechte des Obrigkeitlichen und des Hauß-Standes keinesweges ausgeschlossen sind, wie sie davon bey den neuen Bischöffen des Herrnhuthischen Kirchen-Regiments zurück gesetzet werden, der Herr Director aber seine eigenmächtige Unternehmungen an ihre Stelle setzet, nicht anders als vertrete er die Rechte des Obrigkeitlichen und Hauß-Standes bey den Herrnhuthischen neuen Kirchen-Formen in allen Theilen der Welt: da alles was seine Herrnhuthische Gemeinde vornimmt, von ihm herkommt, und auf ihn ankommt.

3. Es haben demnach in dieser Sache folgende Sätze keinen andern Grund, als die Historische Unwissenheit und die auf eine eigenmächtige Kirchen-Reformation gerichtete Gemüths-Höhe, u. eine für göttlich gehaltene unmäßige Würcksamkeit: Büd. Saml. I B. p. 101. aus dem von Regenspurg im Decembr. 1735 an Ihro Kön. Maj. in Schweden gerichteten Schreiben: „Was die Bischöffe betrifft, so ist zwar jedermann bekannt, daß, wo die „Böhmische und Mährische Brüder in eine Protestantische Religion kom̃en, sie die wahre u. eigentliche Ordination, und deren Folge von der Apostel-Zeit her mitbringen, und hierinnen so gar nach dem „Geständniß der hohen Kirche in Engelland einen „Vorzug vor allen den andern haben, auch dieses „Kleinod

„Kleinod ihrer Kirche gegen die Adversarios statt„lich zu gebrauchen gewust; sie machen aber daraus „kein solches Gesetz, daß sie einen redlichen Evange„lischen Pfarrer darum, daß er sich dieser successio„nis apostolicæ nicht zu rühmen hätte, geringer „achten, oder ihnen seinen Dienst entgegen seyn las„sen solten, von welcher einfältigen und hertzlichen „Herunterlassung die Gemeinde zu Herrnhuth täg„liche Proben giebt. Denn ohngeachtet unter ihr „die Succeßion der apostolischen Weyhe ebenfalls „heiliglich erhalten, und gantz unleugbar radiciret, „auch in allen auswärtigen Gemeinden im nützlich „und gesegneten Brauch ist, so bedienet sie sich doch „derselben in der Bertholsdorfischen Parochie, als „darinnen sie seit ihrem Exilio aufgenommen wor„den, auf keine Weise, sondern vielmehr des „Dienstes des daselbst befindlichen ordentlichen „Pfarrers, nach Masgabe dessen, was die Evange„lische Liturgie der Lande mit sich bringet, damit es „vielen fromme.

Item an einem andern Orte, den ich zwar richtig ausgezeichnet, aber die Paginam dabey zu setzen vergessen habe, lautet es also: „Daß die Kirche der „Mährischen und Böhmischen Brüder eine Suc„ceßion der Bischöffe von den Apostolischen Zeiten „her habe, gestehet ihnen die Engländische Kirche „und das Corpus Evangelicum unverwegerlich zu, „und wer das leugnen wolte, (o dreistes Vorge„ben) der würde für einen Idioten gehalten. Die „Griechen lassen es auch gelten, und in der Römi„schen Kirche wirds auch für bekannt angenom„men. (aber ohne allen Grund.)

Und wie soll man die Unterschrifft einer Ordinations-Schrifft des David Nitschmanns, eines aus einem Diener des Herrn Directoris geweyheten Bischoffs an einen Lehrer der Heyden ansehen, die Büd. Samml. I B. p. 167 also lautet: David Nitschmanns, canonisch geordneter Bischoff der Mährischen Brüder in denen auswärtigen Ländern.

Was hat doch dieser der Kirchen-Historie unerfahrne Mensch vom Jure Canonico und der canonischen Bischoffs-Ordination gewust? Wie dringet man sich nicht zur Form des Pabstthums? Es hat demnach das gantze Bischöffliche Amt bey dieser neuen Kirchen-Form bey seiner angemasseten Beschaffenheit keinen Grund, und wird man hoffentlich solches erkennen, und davon ablassen.

4. Gleichwie man nun das Wort mährisch in einem sectirischen Verstand eingeführet hat, also hat man auch das Wort Bruder zum Sectennahmen gemachet. Denn ob es wohl an dem ist, daß die dem Evangelio, und dabey einer löblichen Kirchenform, zugethane gläubigen Seelen in Böhmen und Mähren bey ihrer Verbindung in einer geistlichen Brüderschafft stunden, sich auch davon benenneten und benennen liessen; so war doch das Wort Bruder bey ihnen nicht sectirisch, sondern hatte, bey der Vereinigung ihrer Gemüther, die gemeinschafftliche Kindschafft bey Gott zum Grunde, und findet man auch nicht, daß dieses Wort zur Aufhebung des Unterschieds unter den Ständen unter ihnen gemißbrauchet sey. Hingegen aber findet sich dieses an der Herrnhuthischen Gemeinde bey dem sectirischen Gebrauche also, daß unter den Gliedern derselben die Brüderschafft und Schwesterschafft, (bey welcher man es bey der innerlichen und geistlichen Gemeinschafft, nach dem Grunde der Kindschafft bey Gott, lassen solte,) eingeführet ist in eine solche äusserliche Familiarität, die wider allen natürlichen Wohlstand, und wider die allgemeine Gewohnheit der gesammten Deutschen Nation läufft, und die dem äusserlichen Unterscheid der Stände entgegen stehet, und sich so gar mit dem bäurischen du und dutzen äussert. Davon man ein ausnehmendes Exempel zuförderst an dem Herrn Directore selbst hat. Und was ist gemeiner, als daß, wenn sie von jemanden das Wort Bruder gebrauchet, sie ihn damit von allen übrigen Evangelischen Christen unterscheiden, und mit einem geistlichen Vorzuge zu ihrer Secte zählen? Und gleich wie dieses zuförderst in der Herrnhuthischen Gemeinde geschiehet, also hält man es auch bey denen darnach anderwärtig geformmten Brüder-Gemeinden von gleicher sectirischen Unart.

5. Im übrigen gehöret hieher der Ort Büd. Samml. II B. p. 894. „Oeffentliche Gemeinden „hat die Mährische Kirche in Deutschland nirgend „etabliret, als in Herrnhuth, Marienborn und „Herrenhaag; und daselbst finden sie sich noch in „täglichem Wachsthum, nach der Portion, daß, „wo vor etlichen Jahren funfzig waren, ihrer itzo „drey hundert sind, wo vier, nun acht und mehr hun„dert.„ Wie kan doch aber ein aus so vielen Gegenden, sonderlich von Separatisten und Freygeistern zusammengelauffenes Volck eine Mährische Kirche heissen, da wohl kaum ein einiger ächter Mährischer Bruder, (als daran es ja auch in Herrnhuth selbst fehlet,) darunter seyn mag. Was darauf von solchen Gemeinden in Holland zu Herrendyck und zu Amsterdam, auch von denen in abgelegenen Theilen der Welt hinzu gesetzet wird, das wird unnöthig seyn hier anzuführen.

Vorerinnerungen auf die folgende Vorstellungen.

1. Da diese auf die Errichtung mehrerer Brüder-Gemeinden unter den Protestanten und unter den Heyden gehen, u. dieselbe gleichsam als Töchter gegen die Herrnhuthische Mutter anzusehen sind, und folglich nach ihr geartet seyn sollen; so erhellet daraus schon zum voraus, daß sie daraus nach ihrer unächten Beschaffenheit leichtlich beurtheilet, und daher gar kürtzlich betrachtet werden können. Denn dieses gedoppelte Mißions-Werck ist eine in Herrnhuthischer Harmonie stehende gedoppelte Maschine, davon der Herr Director ein solcher Steller ist, der ihrem unruhigen Zug- und Triebwercke, als einem perpetuo mobili, unter dem Nahmen der Ordnenden, oder doch beystimmenden Herrnhuthischen Gemeinde, ja gar unter dem Nahmen JEsu, zur beständigen Bewegung das Gewicht anhänget.

2. Gleichwie ich nun aber bereits erinnert habe, daß sich manche rechtschaffene Gemüther in der Herrnhuthischen Gemeinde befinden, die aus Ermangelung einer davon vorher gehabten eigentlichen Nachricht von ihrer wahren Beschaffenheit, oder auch rechten Einsicht in dieselbe, sich dazu haben verleiten lassen, und durch den vielen und guten Schein der äusserlichen Form darinn beharret sind: also lasse ich auch nicht weniger zu, daß unter denen, welche

welche auſſer gedachter Gemeinde zur auswärtigen Errichtung mehrer sogenannten Brüder-Gemeinden sich bisher haben gebrauchen lassen, dergleichen Gottergebene Seelen gefunden werden. Es sey demnach ferne von mir, daß ich ihnen das aus göttlicher Gnade beywohnende Gute und ihren guten Zweck solte absprechen. Denn eben diese sind es, auf dero bessern Unterricht und Warnung diese gantze Abhandlung angesehen ist.

3. Gesetzt auch, es wäre durch derselben Bemühung hie und da in der Nähe und Ferne etwas Gutes ausgerichtet, zumahl wenn es solche Studiosi Theologiæ gewesen, oder noch sind, die, bey ihrer zur wahren Gottseligkeit durch ihre Professores empfangenen Erweckung auch zu einem gesunden Lehr-Begrif von dem Grunde u. der Ordnung des Heyls gelanget sind, und denselben bey sich bewahret, auch nützlich angewendet haben: welches beydes man dahin gestellet seyn läst: Daher aber folget keinesweges, daß ihr Vorhaben wohl geordnet sey, und man das für eine ungezweifelte Wahrheit halten müsse, was von dem grossen Eingange, den man hie und da, sonderlich unter denen Heyden, gefunden habe, ohne gehörigen Erweis vorgegeben wird. Denn träget der Herr Auctor kein Bedencken seiner Herrnhuthischen Gemeinde Apostolische Wunder-Kräfte ohne allem Grund zuzueignen; so kan man seinem und derer, die ihm ergeben, Vorgeben von auswärtigen nach jener Form angerichteten Gemeinden eben so wenig trauen.

4. Lasset uns nun die gemeine Beschreibung von dem Mißionswesen vernehmen. Diese lautet nach Büd. Samml. II B. in dem von dem Herrn Directore vor seiner ersten Reise nach America 1738 vom 27 Dec. aus der See p. 268 also: „Both„schafften sind solche Commißionen, da man einen „und den andern nach der nächsten Stadt, Dorf, „Land, Gegend, auch wohl in die Ferne, auch wohl „über die See, in die andern Welttheile, in die In„seln und so ferner abschicket, etwas vor den Hey„land zu bestellen, es sey viel oder wenig, auch zu„weilen wohl etwas vor den Heyland zu probiren, „abzuwarten, sich darzustellen, ob man nöthig und „gebräuchlich seyn möchte. Das nennet man so „lange Bothschaft, als es eine blosse Bestellung „einzeler Personen ist. Sind ihrer mehr, und „lassen sich nieder, so nennet mans Colonien. „Sinds denn eingerichtete und in das gantze apo„stolische Fach (o unlauteres Vorgeben!) ge„brachte Versammlungen, so höret die Bothen„Idee wieder auf, und es sind Gemeinden.

5. Der verständige Leser beliebe doch zuförderst selbst zu errathen, ob nicht das allernöthigste und beste, darauf es zur Richtigkeit des Mißionswercks vornehmlich ankommen müste, in dieser Beschreibung ausgelassen sey und worinn es bestehe; nehmlich in den Worten: da man abschicket. Denn wer erkennet nicht, daß unter dieser Impersonal-Rede des Hrn. Directoris Person und die Beystimmung seiner Gemeinde bezeichnet sey? Aber wer hat ihnen die mehr als apostolische Macht zur Abschickung gegeben? Ich sage mehr als apostolische Macht. Denn die Apostel schickten eigentlich nicht active andere zum Apostel-Amte ab, sondern sie wurden passive von Christo abgeschicket. Daher man erwege, ob man sich nicht gar an Christi statt setzet, und also auch über die Apostel und über ihre Auctorität und Macht erhebet?

6. Da die Vorsteher des Herrnhuthischen Mißions Wercks 1740 vom 12ten bis zum 19ten Jun. einen starcken Synodum zu Gotha gehalten, und dieser demselben ein grosses Licht giebt, so finde ich für dienlich, einen hieher gehörenden und in den *Actis Eccles.* des 5ten Bandes p. 277. abgedruckten Brief eines Herrnhuthischen Bruders, den er an einen Churſächsischen Prediger abgelassen hat, hieher zu setzen:

„Ich habe bisher offt an sie gedacht, und an „ihre liebe Gemeinde und an mein liebes Vater„land ꝛc.

7. Man sehe allhier die Haupt Regel, welche bey dem gantzen Mißions-Wercke zum Grunde geleget wird, nehmlich diese: Es sey als ein Hauptpunct ausgemachet, das kein Arbeiter sich unterstehen soll, den Seelen ihre Religion disputirlich zu machen. Darinn gantz klärlich der Hauptsatz der Gleichgültigkeit in Religions-Sachen lieget. Und wenn es dabey heist: man solle von nichts sagen, als vom Blute des Lammes zur Versöhnung für alle Welt: so wiederhole ich meine schon öben gegebene Anmerckung über die durch und durch in allen Schrifften von Christo nur allein gebrauchte Formel vom Blute des Lammes, daß man Christum nach seinem Mittleramte bey dem zwar nicht geleugneten, aber doch auch nicht verkündigten, Stande der Erhöhung nur halb predige, und bey der halbirten und verkehrten Anpreisung des Evangelii die Ordnung der wahren Bekehrung, nach dem dazu erdichteten so gar leichten Wege, gar übergehet. Und was soll die sectirische Redensart? Gemeinden machen. Der Auszug eines andern Schreibens von eben diesem Bruder, ist daselbst p. 280. auch sehr merckwürdig zu lesen.

Die andere Vorstellung.
Von denen unter den Protestanten gesuchten Errichtungen besonderer Bruder-Gemeinden.

1. Daß, auch wo, und wenn diese Gemeinden sind errichtet worden, davon weiß man theils aus der Erfahrung, theils aus öffentlichen Schrifften gar vieles zu sagen. Die meisten Nachrichten geben davon die bekannten *Acta Ecclesiastica*, die zu Weimar in unterschiedlichen Bänden gesammlet ausgefertiget sind. Man sehe von den Herrnhuthischen Bewegungen in Holland, sonderlich in Amsterdam T. III, p. 434. u. f. zu Jena, Ebersdorf, Berlin, Nürnberg, Augspurg, Franckfurt am Mayn, Lübeck, Stettin T. IV, p. 236. u. f. 245. u. f. in Schwedisch Pommern T. V, p. 514. u. f. in Siebenbürgen T. VI, p. 442. zu Weissenburg p. 444. u. s. w.

2. Daß der Herr Director mit seinen Missionariis sich dahin bearbeite, unter den Evangelischen Gemeinden, sonderlich in grossen Städten, wenn es ihm die Obrigkeit nur erlauben wolle, gantz besondere Gemeinden nach Herrnhuthischer Form anzurichten, und sie mit ordentlichen Lehrern, und andern seiner Meynung nach, geistlichen Aemtern der Aeltesten, Mitältesten, Lehrer, Helfer, Ermahner

mahner u. s. w. zu besetzen, das zeiget er deutlich genug an in seinem Schreiben an den Magistrat zu Franckfurt am Mayn, der ihm solches nicht verstatten wolte, da er Büd. Samml. II B. p. 228 u. f. spricht: Wenn unsere Mährische Gemeinde nicht starck genug ist, eine eigene Kirche zu formiren, so soll sie sich der äusserlichen Verfassung des Orts, wo sie wohnet, gemäß verhalten. Folglich wenn sie dazu starck genug ist, und die Obrigkeit es verstattet, so mache sie eine eigene Kirche aus. Davon man ein mehrers in der Ausführung sehe. Siehe die Büd. Samml. II B. p. 249. von sieben durch den Herrn Directorem angeblich erweckten Seelen, weiblichen Geschlechts, zu Nürnberg, die sich unter einander zu gewissen Versammlungen und Uebungen in 12 Puncten verbunden haben. Nun sind zwar die meisten schon in der Heiligen Schrifft gegründet: allein der 6te gehet auf einen solchen Grad der Verleugnung aller widrigen und angenehmen Empfindlichkeit, und also auf eine solche Unempfindlichkeit, die aus eingebildeter Heiligkeit der alten Stoischen gar gleich komt. Und in dem 7ten lieget der irrige Satz von der Gemeinschafft der Güter, und von der sogenannten Casse des HErrn JEsu, in welche man das seinige für die Brüder also einleget, daß man nicht schuldig sey, das Dargelegte, als ein solches Darlehn, welches man wieder zu fodern und abzutragen habe, anzusehen: auf welche Art manche reiche Leute, sonderlich unter den Mennoniſten in Holland, eingenommen seyn mögen. Die Worte lauten also: „Eine jegliche will von Hertzen gern arm seyn, „und nicht den Zehnten von dem, was sie hat, JEsu „aufopfern; sondern alles und nur das unentbehrt„lichste vor sich, auch nur alsdenn behalten, wenn „es der Heyland nicht anderwärts noch nöthiger „brauchet.„ Also will man auch bereit seyn das unentbehrlichste weg zu geben, und das soll der Heyland fodern.

3. Zu der nicht undeutlich beliebten Gemeinschafft der Güter, so fern sie sich hat wollen thun lassen, gehöret derselben fast unentbehrliche Nothwendigkeit bey den so gar vielen Mißionen in die Nähe und in die Ferne zu Wasser und zu Lande; als wozu viele Kosten gehören. Denn man dencke nur, nach Act. Eccles. T. V, p. 277. u. f. an die Anzahl der zur Synode aus den entferntesten Ländern nach Gotha beruffenen 52 Personen, was die daselbst vom 12 bis 19 Jun. wie auch vorher und nachher auf ihren Zügen nicht müssen verzehret, und was sie, ehe sie wieder an ihre angewiesene Oerter gelanget sind, nicht müssen gebraucht haben. Daher es allerdings zur grossen Belästigung der Mitbrüder, sonderlich der neuen, muß gereichet haben: die sich denn derselben so vielweniger haben zu entziehen getrauet, so vielmehr sie haben besorgen müssen, daß sie für unächte Glieder würden angesehen werden. Und eben dieses hat man sich auch bey den einzelen Reise-Zügen vorzustellen; als dabey man nicht ohne Versuchung GOttes es hat auf eine ausserordentliche, das ist unordentliche Versorgung, müssen ankommen lassen.

4. Was nun durch die in die Länder der Protestantischen Kirche ausgeschickte Missionarios, und durch die von ihnen angerichteten besondern Gemeinden für Verwirrung und Zerrüttung angerichtet worden, und wie unlauter dabey ihr und ihres Anhangs Verhalten gewesen sey, davon liegen gantze Schrifften am Tage, und sind sie von solcher Beschaffenheit, daß man zwar den Beweis davon billig auf die Verfasser, die aus eigener Erfahrung geschrieben haben, ankommen lässet; jedoch aber sie wohl schwerlich von der Unwahrheit werden zu überzeugen seyn. Sie nach einander anzuführen, und einen Auszug davon zu machen, leidet mein Vorhaben nicht; zumahl da sich dergleichen schon hie und da in den bekannten Actis Ecclesiasticis befindet. Das Gewisseste und Nachtheiligste, auch Unausbleiblichste, ist dieses, daß hin und wieder die zum Guten durch ihre getreue Lehrer erweckte Seelen an ihnen und ihrem Amte, zu ihrer grossen Bekümmerniß, irre gemachet, und auf falsche Höhen, nach welchen sie sich mit ungütiger Beurtheilung über sie erheben, verleitet werden, manche sich auch gar von aller kirchlichen Gemeinschafft, darinn sie doch eine gesunde Weyde haben können, eigenwillig trennen: und da sie vermeynen aus Babel auszugehen, so gehen sie in ein solches neues Babel ein, darinnen nichts als Verwirrung ist: davon man die betrübte Erfahrung an den bekannten eigenwilligen Gemeinden in der Wetterau und dasigen Gegenden hat.

5. Einen einigen schon anderwärtig publicirten Brief finde zur Einrückung von den schädlichen Früchten der unter andern Evangelischen Gemeinden angerichteten besondern Bruder-Gemeinden nöthig. Er ist an die Herrnhuthische Gemeinde gestellet von dem Herrn Pastor H. der in der Nähe gelegenen Friedersdorfischen Gemeinde vom 24 Aug. 1740.

Die dritte Vorstellung.
Von den Herrnhuthischen Bothschafften an u. unter die Heyden in allen Theilen der Welt.

Diese Mißionen sind unapostolisch, unevangelisch, und dabey sehr vermessen.

1. Unapostolisch sind diese Missiones. Denn die Apostel kamen, wie schon vorhin gedacht, zu ihren Bothschafften passive, da sie von Christo dazu erwehlet, innerlich gesalbet, und dabey zum Erweise ihres göttlichen Creditivs, oder ihrer von GOtt empfangenen Vollmacht, mit der hohen Gabe der Wunderthätigkeit ausgerüstet waren: Die Herrnhuthische Missionarii aber kommen zu ihren Bothschafften theils aus eigener Activität, indem sie sich dazu, bey der vermeynten hohen Würde der Jünger- und Zeugenschafft aus Vermessenheit gemeiniglich selbst angeben, wie wir oben aus des Herrn Directoris eigenen Bekenntniß gesehen haben; und denn zwar auch passive von ihm und seiner Herrnhuthischen Gemeinde sich senden lassen; aber also, daß er sich mit derselben an Christi statt setzet, und was Christus an den Aposteln gethan hat, mit der Gemeinde an ihnen thut. Und also mangelt es ihnen zuförderst an der paßiven Beruffung von Christo. Nun wird zwar die Beruffung Christo zugeeignet; aber mit der Erhebung, daß man sich mit seinem Generalplan und vielen Nebenplanen, davon so vieles geredet wird, wie gedacht, an Christi statt setzet, und was man selbst wehlet und thut, das soll Christus gewehlet und gethan haben. Und also wird auch die Herrnhuthische Gemeinde auf

eben diese Höhe weit über die erste Christliche Gemeinde zu Jerusalem, die sich nicht angemasset hat, Apostel auszusenden, hinweg gesetzet.

Unapostolisch sind diese Mißionen auch daher, weil es den Missionariis an der innerlichen Salbung und an dem äusserlichen Creditiv der Wunderthätigkeit fehlet. Zwar machet man von beyden viel Rühmens; aber ohne allen Grund und Beweiß. Und womit will doch der Herr Director die göttliche Beruffung (daß ich von dem Mangel der Salbung und des Creditivs nichts sage) von denen in eigener Person gegen alle Gegenden des Himels unternommenen Bothschafften erweisen? und wie sehr schlecht ist es damit nicht hie und da abgelauffen, sonderlich mit der gedoppelten nach America? und mit der letztern gegen das Ende des vorigen Jahres nach Liefland? Da Paulus den Weibern das öffentliche Lehr-Amt nicht verstatten will 1 Cor. XIII, 34. 1 Tim. II, 14, wie schicken sich denn zu den apostolischen Bothschafften die Herrnhuthischen Verschickungen der Weiber, so gar nach Americam, wie man aus einigen von denselben von dannen gesandten Briefen in den Büdingischen Sammlungen siehet. Ja es läst sich die Gemahlin des Herrn Directoris selbst dazu gebrauchen: wie er denn in dem Briefwechsel mit den Inspirirten p. 54. in dem Postscripto eines Schreibens an den inspirirten Sattler Rock mit diesen Worten es selbst bezeuget: Morgen geliebt es Gott, kommt meine Frau von ihrer Vierteljährigen Wanderschafft in Christi Sachen mit ihren zwey andern Schwestern zurück. Hieher gehöret insonderheit das Exempel von der Anna Nitschmannin, die laut Büd. Samml. I. B. p. 349. u. f. schon im 14ten Jahre ihres Alters zur Aelteste in der sämmtlichen Schwestern, auf eine gantz unnatürliche Art erwehlet ist ꝛc.

2. Unevangelisch sind diese Mißionen, weil sie dem Evangelio Christi nicht gemäß sind, und die Evangelische Lehre, ausser der oben angezeigten Unlauterkeit, dabey mit Menschen-Satzungen nach der Herrnhuthischen Form vermenget ist.

3. Höchst vermessen ist dieses gantze Mißions-Werck daher, weil es keine göttl. Beruffung, Salbung und Wunderthätigkeit zum Grunde hat, und die Heydenbothen bey offenbarer Versuchung Gottes in die äusserste Gefahr ihres Leibes und der Seelen setzen. Will man dagegen einwenden und sagen, es habe doch Ihro Königl. Maj. von Dännemarck Missionarios, die auch der Wunderthätigkeit ermangelt hätten, nach Ost-Indien geschickt, so dienet zur Antwort, daß der König in seinen dasigen eigenthümlichen Plantagen und Colonien dazu mit der gantzen Dänischen Kirche mehr Recht gehabt hat, als der Herr Director in allen Theilen der Welt, da er keine eigenthümliche Plantagen und Colonien hat. So hat man auch auf keine Wunderthätigkeit es dabey ankommen lassen, noch mit der Versuchung GOttes es die Missionarios blindlings wagen lassen und dahin gegeben, sondern sie wider feindliche Anfälle und Hungers-Noth ordentlicher Weise in gnädigsten Schutz und hinlängliche Versorgung genommen. (*)

(*) Hier führet der Herr Verfasser aus den Büding. Samml. Zeugnisse an, wie vermessen man Mißionarien in Armuth und Blösse ausgesendet, und sie dadurch in die gröste Gefahr und Elend gesetzet habe; und füget darauf noch einige allgemeine Anmerckungen bey, die wir aber aus Mangel des Raums übergehen müssen, um nur noch die 4te Vorstellung hinzuzusetzen.

Die vierte Vorstellung.
Vom SEPARATISMO.

Wie ich vorhin angezeiget habe, so hat der Separatismus eine dreyfache falsche Stütze vor sich: nehmlich dem irrigen Verstande nach, das Vorurtheil, als wenn keine wahre Evangelische Kirche, oder kein wahrer Evangelischer Gottesdienst sey, darinn und dabey sich nicht lauter Fromme befinden. Daß aber dieses ein historischer Irthum sey, das erhellet zuförderst aus den Gleichniß-Reden Christi Matth. XIII und denn auch aus den Briefen der Apostel von der ersten apostolischen Kirche. Denn in jenen hat unser Heyland deutlich genug nach seiner Allwissenheit vorher gesagt, welchergestalt in der äusserlichen Kirche auf Erden mehrere Gottlose und Heuchler, als Gottselige seyn würden. Und was die erste apostolische Kirche betrifft, so hat dieselbe zwar einen ziemlichen Vorzug vor der der folgenden Zeiten gehabt: daß es doch aber auch an vielen Aergernissen in der Lehre und im Leben nicht gefehlet habe, das erhellet aus allen apostolischen Briefen. Man muß demnach gedachtes Vorurtheil fahren und sich dadurch nicht von dem öffentlichen Gottesdienst abhalten lassen.

2. Den andern Bewegungs-Grund nehme ich her von der Nothwendigkeit, daß man bey dem Separatismo seinen herrschenden Eigenwillen an der unordentlichen Eigenliebe erkenne, und durch GOttes Gnade gründlich ändern und fahren zu lassen suchen solle. Denn es ist ja daran der recht grobe Pharisæismus offenbar, da man sich selbst für fromm und gerecht hält und andern vorziehet und gleichsam saget: Ich dancke dir GOtt, daß ich nicht bin wie die andern Leute, Räuber, Ungerechte, Ehebrecher, oder auch wie dieser Zöllner, Luc. XVIII. Warum suchet man nicht recht zu gebrauchen, was andere mißbrauchen? Und wie weiß man, ob nicht noch mehrere Gottselige sich in der öffentlichen Versammlung befinden, als man vermeynet? Und gesetzt auch, es wären wenigere, ja gar keine darinn, davon man doch unmöglich versichert seyn kan, was wird es dir denn, mein Freund schaden, wenn du ein solcher bist? du hast ja für andere keine Verantwortung weder vor GOtt, noch vor Menschen auf dir. Meynest du, es sey der Vortrag des Lehrers nicht geistreich und erbaulich genug, so gedencke, daß es auf deine Beurtheilung nicht ankomme: wie denn auch manche sich den erbaulichsten Predigten entziehen. Und gesetzt auch, es wäre an manchen vieles auszusetzen, so wird doch wohl schwerlich jemahl eine eintzige Predigt gehalten werden, darinnen nicht viel wahres und gutes, und so mancher Spruch aus der Heilgen Schrifft vorkomme, und nützlich angewendet werden könne; der geistreichen Gesänge nicht zu gedencken. Ist denn der Vortrag nicht in allen Stücken nach deinem Sinn, und du findest dich von dem Mangel überzeuget, so bete für den Lehrer an statt dessen, daß du ihn liebloß richtest: so gehest du am sichersten.

3. Den

3. Den dritten Bewegungs-Grund nehme ich her von der schuldigen Pflicht der wohlgeordneten Liebe gegen den Nächsten, nach welcher man zur Beförderung seiner Wohlfahrt, sonderlich der geistlichen, verbunden ist, und sie auch auszuüben hat, wo man sich durch derselben vorsetzliche Unterlassung nicht selbst in den Stand der Unbekehrten und Gottlosen setzen will. Wie kan man aber diejenigen, die sich im Mißbrauch des öffentlichen Gottesdienstes befinden, davon abziehen, und ihnen mit seinem Exempel zum rechten Gebrauch vorgehen, wenn man sich gar davon entziehet? Denn es stehen ja hier extrema, die beyden Abwege, einander entgegen. So wenig ein Geitziger einen Verschwender, oder dieser jenen, mit seinem Exempel bessern kan, da einer dem andern sein Laster vorwerffen wird: eben so wenig kan man durch seine Entziehung vom öffentlichen Gottesdienst einen unchristlichen und heuchlerischen Kirchengänger mit seinem Exempel bessern. Und also handelt man damit gantz offenbahr wider die Liebe gegen den Nächsten.

4. Ich thue zum Ueberfluß noch diesen vierten Bewegungs-Grund hinzu, welchen uns die besondere Versammlungen der Separatisten, wie überhaupt, also insonderheit in etlichen Gräflichen Herrschafften Deutschlandes, in der Wetterau an die Hand geben. Denn was darinnen für Verwirrung und für ein Babel sich befinde, das habe ich nicht gewust, ehe ich das damit so sehr verknüpffte Herrnhuthische Kirchen-Wesen in öffentlichen Schrifften untersucht habe. Und was für eine Verwirrung in Pensylvanien unter so vielen Freygeistern und ihren besondern kirchlichen Bekenntnissen und Formen sich befinde, das kan man im 12ten Stück des andern Bandes der Büdingischen Sammlungen, und in des Herrnhuthischen Directoris Pensylvanischen Nachrichten von dem Reiche Christi 1741 sehen, und mit Bedaurung wahrnehmen, wie man nach dem vermeynten Ausgange aus Babel, in lauter Babelische Verwirrung und Freygeisterey verfallen ist.

5. Bey der gedachten ausführlichen Abhandlung dieser Materie, die davon im ersten Theile der richtigen Mittel-Strasse zwischen den Abwegen geschehen ist, findet der Leser auch die zur Absonderung von aller kirchlichen Gemeinschafft gegebene Veranlassung angezeiget und mit Recht gemißbilliget: welche gegen das Ende des vorigen Seculi und in der darauf erfolgten Zeit war der rohe Eyfer mancher irdisch-gesinneten Prediger. Denn da dazumahl durch den getreuen Dienst des sel. D. Speneri und anderer getreuen Knechte in der gantzen Evangelischen Kirche eine grosse Erweckung der Gemüther entstanden war, man dieselbe aber nebst der thätigen Uebung des wahren Christenthums mit dem gehäßigen Worte der so genannten Pietisterey belegte, und der ungegründeten Beschuldigungen kein Ende war, so blieb es nicht bey öffentlichen Schmäh-Schrifften, sondern, da diese von irdisch-gesinneten Lehrern begierigst angenommen wurden, so brachten sie jene auch auf die Cantzel; und zwar mit unbefugter Zueignung auf manche unschuldige Seelen in ihrer Gemeinde: die denn dadurch dergestalt geärgert wurden, daß sie sich dem öffentlichen Gottesdienste gar entzogen, auch darüber an einigen Orten auf mancherley Art bedrücket und verfolget wurden. Wo hingegen rechtschaffene Seelen-Hirten, die ihre Schaafe auf eine gesunde Weyde geführet, ihre reine Lehre auch mit einem gottseligen Wandel gezieret haben, gewesen sind, da haben sich die Versuchungen zum Separatismo so leichtlich nicht gefunden: und wenn auch einige aus anderwärtiger Veranlassung darauf gefallen sind, so hat man sie gleichsam als Krancke getragen, und durch den Evangelischen Weg der Wahrheit und Liebe zu gewinnen gesuchet.

* * *

C.) Urtheil eines angesehenen Evangelischen Gottesgelehrten im Würtembergischen, von der Zinzendorfischen oder Herrnhuthischen Brüderschafft.

§. 1. Die Herrnhuthische Sache ist zu dieser Zeit ein sehr bedenckliches Phänomenon in der Kirche, bey dessen nöthiger Prüfung beydes die Leichtgläubigkeit und die Vermessenheit zu fliehen, und GOttes Wahrheit und Wille vor Augen zu haben ist.

§. 2. Der Character der gantzen Gemeinde ist in der That wie die geistliche Gestalt des Herrn Grafen; und diesem gehet in seinem Character die edle Compunction beständig nach, die in seinem Inwendigen ehemahls durch den Anblick des Gecreutzigten entstunde. Er hat zum Exempel in seinen Berlinischen Reden den zweyten Haupt-Artickel des Apostolischen Glaubens-Bekenntnisses recht nativ abgehandelt, und man spüret es, daß sein Hertz hievon ein Leben empfangen hat, und recht zerschmeltzet worden ist. Wenn man etliche Reden nacheinander aufmercksam und doch treuhertzig weglieset, so muß man erkennen, daß er auch die heilsame Application dieser grossen Wohlthat weder zu leicht noch zu schwer machet, wenn schon die Ausdrücke bißweilen pünctlicher seyn könnten. Wenn man ihn in diesem Stücke gefähret, so wird eben damit dasjenige geschwächet, was man sonsten mit Recht gegen ihn zu erinnern hat. Solch tiefer Eindruck wird auch an der Gemeinde vermercket.

§. 3. Daß er jene arme Flüchtlinge, die dem eisernen Ofen entronnen, so gütig aufgenommen hat, ist ein Werck der Liebe, dessen nicht wird vergessen werden. Wann im übrigen sein Lauff vergeblich wäre, so wird ihm doch ohne Zweifel für dieses im Ausgang der Lohn bleiben.

§. 4. Bey der Gemeinde ist man vor den Aergernissen bewahret, deren sonst alles voll ist, und man hat hingegen eine reichliche Uebung im Worte GOttes, welches bey redlichen Seelen unfehlbar viel gute Früchte bringet. Was ehedessen die ἀντιλήψεις und ἀνθρωπήσεις waren, 1 Cor. XII, 28. dem ist ähnlich, was Herr Graf besitzet.

§. 5. Wenn in Herrnhuth das Häuflein so erstarcket und gewachsen wäre, daß man einige Reise-Colonien hätte ausschicken können, so wäre vor diese Raum gnug an solchen Orten gewesen, wo Christi Nahme noch nicht bekannt war. Anderer Orten, wo der Grund vorhin geleget ist, würde es auch ohne Mißionen an dieselben ein nützliches Aufsehen geben, und das Gute ohne mühsames Gesuch sich dahin ausgebreitet haben.

§. 6. Wie es nun stehet, da ist nicht leicht zu unterscheiden, was von der lautern Gnade oder was

von

von einer so ungemeinen Cultura herkomme: wie denn auch des Herrn Grafens fürtrefliche Fertigkeit in der Rede- und Dicht-Kunst bey seinen Liedern und andern Schrifften einen grossen Einfluß hat.

§. 7. Derselbe hat bey guten Fortgang seiner Sachen ein allzu weitläufftiges Dessein formiert, ob solten zu dem Panier, das er aufwarf, alle, die noch in allen Kirchen, oder, wie er es nennet, in allen Religionen entweder würcklich bekehret wären, oder noch gewonnen werden könnten, mit allmähliger Verlassung ihrer Kirche sich wenden, und sammt den Unbekehrten aus den Heyden eine einige reine Gemeinde ausmachen.

§. 8. Nun kommt die Zeit der Gemeinden auf, sagte er 1738 am Neuen Jahr. Aber an dem ists bey weiten nicht. Das Böse hat die Oberhand und wird noch mächtiger werden: Hingegen ist das Gute tief zurück im Verborgenen. Man solte sich die Gedancken vergehen lassen, daß alles, was sich den Brüdern ergiebt, lauter gut Zeug seye, oder werde, und daß unter dem, was zurücke bleibet, nicht vielmehr Gutes stecke. Wer bey dieser Bewandniß das Gute aus dem Bösen extrahiren will, der übertreibt die Sache zu grossem Schaden vor die gegenwärtige Zeit, und auch zu einem sorglichen Präjuditz auf das Künfftige, da sonst die rechte Saison seyn wird. Es muß die böse Menge vorher weggeräumet werden: und an den Ueberbleibseln wird sich alsdenn erst die Erbarmung des HErrn sehr herrlich beweisen. Dieser göttliche modus agendi ist bey allen Revolutionibus der vorigen Welt-Zeiten wahrzunehmen.

§. 9. Daß Herr Graf den Grund des Christenthums vor sich tief genug gelegt habe, wird ihm nicht streitig gemacht: aber zu solchen Unternehmungen die in das Gantze gehen, gehörte viel ein reicherer Maas des Lichts und der Stärcke. Wie in dem natürlichen Leben das Gesicht, als der edelste Sinn, und die übrige Sinnen beysammen seynd: so sollen in dem geistlichen Leben und darauf gegründeten Würcken die Erkenntniß, als das geistliche Gesicht, und alle andere Sinnen, (Phil. I, 9. in græco) nehmlich das geistliche Hören, Riechen, Fühlen, Schmecken beysammen seyn, und die Erkenntniß soll voran gehen, das übrige aber nicht zurücke bleiben. Das gäbe denn einen rechten Begriff von dem Verderben, darinn der Mensch von Natur liegt, und darein das menschliche Geschlecht sich je mehr und mehr versencket hat: Von dem Wege GOttes, wie er seine heylwürdige Gnade in Christo JEsu eröffnet hat, und durch seinen Geist zu geniessen giebt: von dem Streit des Bösen und des Guten: von der Klugheit jenes zu dämpffen, und dieses zu fördern, und damit die überschwengliche Einfalt und die mannigfaltige Weißheit GOttes sich frey beweisen möchte. Auf die Erkenntniß nun ist der Typus der Brüder so gar nicht beflissen, daß es vielmehr ist, als ob sie sich derselben bedächtlich entschlügen, und ihre Haupt-Rechnung auf das Gefühl setzten, das Vorbild ihrer Lehre aber, oder wenigstens den delectum doctrinarum, nach der grossen Absicht, deren §. 7. gedacht, einrichteten.

§. 10. In der Lehre von Christo ist Herr Graf nach und nach auf dasjenige gekommen, was jetzt erscheinet. Sein Sinn von der H. Dreyeinigkeit mag richtig seyn: aber er redet so, wie es allerhand Leuten am leichtesten beyzubringen seyn dürffte. In den Berl. Reden Part. II, p. 257. hielt er Christum für den GOtt des Neuen Testaments und in den sieben Reden deutet er nun auf Christum fast alle Stellen, wo die Schrifft Altes und Neues Testaments von GOtt redet. Man sehe auch die andre Probe der Grund-Lehre p. 45. Hierzu hat ihn verleitet:

1) Daß er den Nahmen κυριος nicht mit gehörigem Unterscheid betrachtet. Dieser Nahme kommt mit dem Hebräischen Nahmen יהוה und אדני überein, und beyde Hebräische Nahmen bedeuten bald dem Vater, bald dem Sohne. Comes aber refsirt nicht allein diesen, sondern auch jenen Nahmen gantz und gar auf den HErrn Christum.

2) Daß er das Wort λογος, welches mit dem Hebräischen דבר und mit dem Chaldäischen מימרא parallel ist, per rationem ausdruckt, und dieses ferner so verstehet, als ob es nicht τον λογον τε Θεε (Apoc. XIX, 13.) sondern rationem s. causam rerum omnium bedeutete. Ob er hiemit in progressu die Juden, Türcken, Unitarios (Mysterio Trinitatis non negato, sed tamen seiuncto, & in æternitatem retruso) desto leichter zu gewinnen gedencke, will ich nicht sagen, wenn er es nicht selbst für einen Vortheil hält. Indessen wird hierdurch der Typus doctrinæ Christianæ sehr geändert, und der gantze innere Gottesdienst geräth in eine viel andere Stellung. Unter denen, die ihn nicht verstehen, und ihm doch glauben, will es schon Patripassianos geben.

Dieser Tropus παιδευσις kan eine schlimme Verwirrung bringen.

§. 11. Der Sünde giebt er directe nirgend den geringsten Raum: aber diesen Feind hält er doch viel zu geringe. Sind ihm seine grosse Occupationen eine Waltze, wie es in den sieben Reden lautet, die das Unkraut nicht aufkommen lässet, so haben andere doch mehr zu kämpfen. Seine hauptsächliche Deutung des Spruchs Hebr. XII, 4. wird daselbst v. 1. und C. III, 13. kräfftig widerleget. Die propagatio peccati quoad regenitos wird sehr diluirt.

§. 12. Das Gesetz lässet er ungebührlich zurücke, unter dem Vorwand dessen, was der neue Bund auf einmahl in das Hertz drücket: Und in den Actionen fleust nicht selten etwas mit ein, welches bey dem Einschauen in das Gesetz unterbliebe. Was wird bey denen erfolgen, die nicht so viel Evangelische Generosität und Discretion haben.

§. 13. Von der Bekehrung lehret er gut: und wenn es an einem Orte zu seuchte lautet, so wird es anderwärts hereingebracht. Die Vergebung der Sünden ohne die Rechtfertigung dehnet er zu weit aus. Das Dringen auf die Versicherung von der Rechtfertigung kan redliche Seelen erst irre und zaghafft machen, und lautere Seelen in eine eigenmächtige Cacozeliam treiben.

§. 14. Die Jüngerschafft, die etwas allgemeines ist, zu etwas besonders machen, ist mißlich. Denn die Berg-Predigt erfordert das Thun von allen Hörern, die nicht auf den Sand, sondern auf den Felsen bauen.

§. 15. An-

§. 15. Andere Dinge wollen wir übergehen: Doch ist der Lehre halber noch überhaupt zu bedencken, das die Brüder 1) die gantze Sache auf das Blut des Heylandes setzen: da sie doch das momentum vielmehr, Röm. VIII, 34. bedencken solten, und Thomas nicht bey den Nägelmalen stehen blieben, sondern aus denselben die Auferstehung des Herrn erkannt hat, auch bey einem Gewächs das Hertzblat, wann man es unter dem Vorwand seiner Vortreflichkeit blos und alleine nimmt, bald verwelcket. Bey diesem Compendio kan einer aus ihrem Mittel, ob er gleich von andern Dingen keine nöthige Erkenntnis hat, sich dannoch versenden lassen. Sonst breitet sich Herr Graf selbst in der Erkenntnis ziemlich weit aus, in seinem Jeremia ꝛc. 2) Daß sie das Systema der Heyls-Lehre, in gewissen Stücken so darlegen, als ob das, was durch Gottes Gnade schon lang vor ihnen von allen rechtschaffenen Lehrern und Christen getrieben worden, und getrieben wird, ihnen fast was eigenes wäre. 3) Wann man Herrn Grafens Schrifften nach der Zeit-Ordnung lieset, so hat er bisweilen in etlichen Puncten verbessert, aber das gantze Tenor nimmt unter so häufigen Geschäfften ab.

§. 16. Von den Anstalten der Bruder-Gemeine soll man ein strenges Urtheil zu fällen desto grössere Scheu tragen, da andere in der Förderung des Guten so weit zurücke stehen, das Böse so gewaltig herrschet, und es immer leichter ist, etwas tadeln als gut machen.

Aus redlicher Meynung wird zu bedencken gegeben:

1) Ob nicht aus vorgemeldtem wenigern Fleis um die heitere Erkenntnis, als um eine unendpfindliche Munterkeit, die überhäufige Uebungen in eigenem Würcken herrühren?

2) Ob nicht mit der vorbesagten grossen Absicht verwandt sey

a) Die sehr grosse Estime, die der Herr Graf von der Gemeine, und diese von ihm hat. Was in der Schrifft favorable ist für die Gemeine, das wird nicht undeutlich auf Herrenhut ꝛc. von ihnen restringiret, als ob mit der Zeit ausser dieser gantz auserkohrnen Gemeine einer gleichsam nur per exceptionem selig werden, und in derselben nicht leicht verlohren gehen könnte.

b) Die Gewalt der gesammten Gemeine, und welches fast eben so viel ist, des Herren Grafen, über alle eintzele Brüder, wegen der zeitlichen Güter, der Heyrathen, der Versendung ꝛc. Keine Staats-Klugheit ist mit Herrn Grafens Einrichtung zu vergleichen; Er führet die gantze Sache, und ist doch wie ein Privatus unter ihnen.

c) Der plausible Vorwand von der Böhmischen Brüder-Succeßion: Da es doch keine Propagation ist, weder vor der Jablonskischen Ordination, noch durch dieselbe, sondern eine freye Imitation, cum magna libertate eclectica.

3) Ob nicht aus jener grossen Absicht und aus dem Mangel der Heiterkeit zugleich entstehe:

1) Eine Variation in mancherley Erzehlungen und Berichten, mit Vergrösserung des Guten und Verringerung der Fehler.

2) Eine Temerität, da man über Vermögen grosse Dinge vornimmt, (welches er an der Uebersetzung des Neuen Testaments erkennen möchte, indem seine Wissenschafft von der Grund-Sprache kaum mittelmäßig war, und auch im übrigen viel anders von innen und aussen hierzu gehöriges abgienge) dergleichen ist

a) Daß man den Nahmen Christi bey dem Bann und bey dem Absolviren so hoch führet.

b) Daß man Vorsteher bestellet, ehe ein Volck vorhanden ist.

c) Das viele Loosen. Wann ein Kind das gehen lernet, durch das Nachgeben der Wärterin vor schädlichen Fällen bewahret wird, so ist es darum von der Verwegenheit nicht frey zu sprechen, und bisweilen läst man es doch zur Witzigung anlaufen. So mag es wohl in dieser Sache gehen. Die Bruder-Gemeine ist entweder wie die erste Kirche vor der Pfingsten, *Actor.* II, oder wie hernach. Ist sie wie vorher, warum gehen sie dann in alle Welt aus? Ist sie wie hernach, (vid. Pensylv. Nachr. p. 89) und hat den *Paracletum*: warum bedienet sie sich noch des Looses, dessen die Apostel in ihren Geschichten sich nur Cap. I, 26 und nicht Cap. XVI, 7. 20 bedienet haben?

§. 17. Weitern Anlaß zu Prüfung ihrer Lehren und Anstalten kan geben Tim. Philadelphi (D. Kayſers) Wegweiser, Extract aus dem Inspirations-Diario, vierdte Sammlung, A. G. (Andr. Großens) Antwort auf Herrn Grafens Erklärung sammt Beylage ꝛc. welche und andere Schriften zwar aus unterschiedlichen Principien fliessen.

§. 18. So bald es nicht eintzeln, sondern Häuser und Communenweise ihnen zufället, wird es gehen, wie bey andern häufigen Bekehrungen. Res mole sua ruet, und man wird sagen können: Magnis tamen excidit ausis.

§. 19. Ob Herr Graf noch vorher auf andere Gedancken kommen werde, stehet zu erwarten. Bey manchen Verstos ist bisher der Muth nicht gesuncken: Und wann die Mißionarii sich unverrichteter Dinge schlaffen legen, so sollen doch ihre Gräber auf das künfftige zum Zeugniß dienen. Kein Zweifel aber ist, wann das grosse Dessein im Werck selbst eingehet, so werde das übrige von sich selbsten sich auch wiederum setzen, oder, welches besser wäre, retractiret werden.

§. 20. Wie hat man sich aber indessen dieser Sache wegen zu verhalten? Das kommt auf Regierung der Himmlischen Weisheit von oben an, die durch eyfriges Gebet zu ersuchen ist: Und darneben möchten folgende Stücke zu beobachten seyn:

1) Kein Gewissens-Zwang und Verfolgung hat Platz.

2) Alle tüchtige Diener des Evangelii sollen die theoretische und practische Lehren, die von den Brüdern entweder sehr geschmücket, oder nicht lauter und nicht genug getrieben werden, ihren Zuhörern fleißig einschärfen, und sie belehren, worinn die

wahre Gemeinschafft der Heiligen bestehe, und wie man sich derselben gemäß verhalten solle.

3) Denen Brüdern, die erst kommen, wäre kein Umgang mit den Einheimischen zu gestatten, man habe dann

a) Sie befraget, wer sie gesandt oder verlangt habe? ob sie etwas Gutes holen oder bringen? oder beedes holen und bringen wollen? und worinnen dasselbe bestehe?

b) Sie tüchtig befunden, andere so, wie es für jeden tauget, zu erbauen.

c) Versicherung eines geziemenden Bezeigens von ihnen erhalten.

4) Solche Einheimische, an deren Ansehen viele andere hangen, möchte man vornehmlich in Ordnung zu bringen oder darin zu erhalten trachten, und sie befragen:

Was die geistliche Vortheile seyen, die sie von der Herrnhuthischen Gemeinschafft hoffen?

Was für ein Grad der Verbindung mit der Bruder-Gemeine nöthig sey, solcher neuen Vortheile auf das lauterste zu geniessen?

5) Man arbeite mit Liebe, Gebet, Sanftmuth, Rath und That dahin, daß zwischen Herrnhuthischen Gästen, dergleichen Einheimischen, und allen gutwilligen Seelen eine Gemeinschafft, nach eines jeden Fähig- und Würdigkeit, aufgerichtet und gepflogen werden möge: wobey ein jeder, dem es um seine und anderer wahre Erbauung zu thun ist, dasjenige finde, was er in der Verbindung mit der Bruder-Gemeine gesuchet hat. *Acta Historico-Eccles.* B. VIII, p. 709 u. f.

* * *

D) Das neue Theologische Bedencken, so die Theologische Facultät zu Tübingen auf Befehl des Durchl. Hertzogs zu Würtemberg wegen der Herrnhuther abgefasset.

Wir haben bereits in die Lebens-Geschichte des Herrn Grafens von Zinzendorf ein solches Bedencken mit eingerückt, so von dem Herrn Geheimden Rath von Bülfinger abgefasset worden; dieses gegenwärtige aber hat den Herrn D. Weismann zum Verfasser, und ist zu Tübingen unterm 8 May 1747 datiret. Es lautet also:

Durchl. Hertzog, ꝛc.

„Es haben Ew. Hochf. Durchl. unlängst den „gnädigsten Befehl an uns ergehen lassen, weil der „Herr Graf von Zinzendorf aus Marienborn, „aus Gelegenheit eines daselbst vorhabenden Sy„nodi generalis, einige dissentige Personen zu solen„ner Visitation der dortigen Kirchen vorgeschla„gen auch hierunter sowohl die allhiesige Theol. Fa„cultät, als einige Mitglieder derselben, besonders „interessiret sind, sonsten aber auch an sich die seit „einiger Zeit sich vermehrende Folgen von grosser „Wichtigkeit zu seyn scheinen: So solten wir, „nachdem wir uns aus denen gnädigst communi„cirten piecen des mehrern belehren lassen, Unsere „dahin einschlagende Nachrichten und unterthä„nigst gutächtliche Gedancken darüber zu Dero „Hochfürstl. geheimen Rath einschicken.

„Hierauf haben wir, die Theologi Facultatis, zu „schuldigst unterthänigstem Gehorsam uns also„bald zusammen gethan, Unsere wohlbedächtl. Deli„berationes gepflogen, und nach reifer gemeinschaftl. „nochmaliger Ueberlegung folgenden Entwurf von „denen wichtigsten momentis causæ longe gravissi„mæ zu verfassen, und nach unsern besten Wissen „und Gewissen Ew. Hochf. Durchl. unterthänigst „vorzustellen, uns verbunden erachtet.

„Unerachtet nun das vorgeschlagene Mittel einer „solennen Untersuchung an sich selbst nöthig, conve„nable und nützlich scheinen könnte, sonderlich in „solchen Religions-Affairen, die bereits so weit um „sich gegriffen, und zu einem so schweren und ver„fängl. Widerspruche, der die gantze Kirche inter„essirt, erwachsen ist: So können wir doch nicht „anders sagen, als daß in applicatione dieses Vor„schlags auf die Herrenhuthische Sachen, und son„derlich derselben vorhabenden General-Syno„dum, sehr wichtige rationes dubitandi vorwalten, „welche denselben in concreto und in materia sub„strata unnöthig, unbrauchbar und schädlich ma„chen, und eine Sorge erwecken können, daß unsre „Kirche leichtlich einen notablen und irreparablen „Schaden von einer misrathenen Untersuchung „haben möchte. Da im Gegentheile die Herrenhu„thische Parthey sich hierbey auf ihre gewöhnliche „Manier in eine solche Verfassung und contenan„ce setzen wird, daß sie sich einen grossen und consi„derablen Vortheil davon versprechen kan, es „möchte auch ausfallen, wie es will.

1. „Kan solche solenne und persönliche Untersu„chung vor eine unnöthige Weitläufftigkeit angese„hen werden, weil bereits die Haupt-Momenta „dieser Sache aus denen gedruckten actis publicis „& authenticis utriusque partis deutlich, hinlänglich „und gründlich können ersehen und beurtheilt wer„den, und dazu noch wohl besser und gewisser, als „aus allen mündlichen und gegenwärtigen Unter„redungen, dergleichen allem Ansehen nach die vor„seyenden seyn werden. Auf Seiten der Herrnhuthi„schen Societät liegen vor Augen ihre monumenta „authentica, die sie niemahls werden desavouiren „können; als Ex. gr. des Herrn Grafen Lehr„Büchlein; häufige, und nun grossentheils zusam„men gedruckte Gemeinde Reden; die gehäuften „Lieder und Cantaten, wie sie es selbst nennen; „die Büdingische Sammlung, Bedencken und „Schreiben; der Siegfried; das Creutzreich; „und die allerneueste Heimleuchtung des D. „*Baumgarten*, von einem *Albino Sincero* edirt. „Auf Seiten aber derer, die öffentlich von Theolo„gis unsrer Kirche dagegen geschrieben und gewar„net haben, sind in medio Schimmeiers geistliche „Kinder-Pest; Wincklers specificirte und docu„mentirte Schriften; Eines Anonymi wichtiger „brieflicher Aufsatz, der vielen Ingreß gefunden, „und bey *Andreä* Grossen erster und letzter Ant„wort sammt mehrern appendicibus angedruckt ist; „D. Baumgartens Bedencken; D. Benners „latina & germanica in dieser Sache; Iresenii an„noch continuirende Sammlungen und dergglei„chen. Solte nun hieraus auf beyden Theilen „die nöthige species facti gewissenhafft und zuläng„lich gesammelt und vorgestellt werden; So kan „man vermittelst einer oder der andern publiquen „und gewöhnlichen replique, wenn es je so seyn „müste, der Sachen schon so viel, als nöthig ist, „unter die Augen sehen, daß sich gantze Ecclesiæ „eben so wohl, als unzählbare Privat-Personen, denen

„denen so viel daran gelegen ist, darinnen erse„hen, und sich nach Nothdurfft darnach richten „können. Da man aber bisher auf Seiten der „Herrnhuthischen Societät nur immer hoch gethan, „zum Voraus in allem Recht über Recht haben „wollen, durch eine hochgetriebene disciplinam „arcani immerhin dahin getrachtet, nichts wei„ters, als was ihnen selbsten beliebt, von ihren „wichtigsten Dingen eclatiren zu lassen, in der „gewöhnlichen Weise auf die ihnen incommode „fallende gravamina privatorum zu antworten, „infra dignitatem des Hrn. Grafen und der Ge„meinde (totidem verbis hoc expressum legitur:) „zu seyn vorgegeben, auch christl. und gewissen„haffter Männer Schrifften wieder sie, meistens „ohne eigentliche Special-Beantwortung, nur „immerhin auf das schimpflichste in allen ihren „gedruckten und geschriebenen Actis, als Läster„Schrifften, als complete Läster-Schrifften, als „solche, in welchen man ihnen nichts vor wahr „könne passiren lassen ꝛc. quasi re bene gesta, ab„gewiesen, auch andere sonst nicht eben vor löb„lich gehaltene media gebraucht, diesen modum „evincendi und liquidandi zu eludiren; So kan „man aus dieser ex constanti tenore gewisser Ma„ximen bisher geführten Conduitte nicht eben ab„sehen, daß man bey dieser Sache von einer un„partheyischen und zulänglichen Untersuchung der „Wahrheit versichert sey, es geschehe dieselbe in „foro quasi privato, oder publico. Pastor Fre„senius hat in seinem Vorberichte zu seiner 1sten „Sammlung viel wichtiges hiervon erinnert, wel„ches werth ist in dieser Præliminarquæstion reif„lich erwogen zu werden, und noch niemahls „von dem Gegentheile ist beantwortet worden, „da es doch in die Haupt-Momenta Causæ hin„ein gehet.

2. „Halten wir es für unnöthig und überflüs„sig, daß dieses Ansinnen, so weit es die hiesige „theologische Facultät angehet, von dem Herrn„hutischen Directorio aufs neue wiederhohlet „wird. Als vor 2 Jahren und darüber durch „ein besonders Schreiben im Nahmen des Se„minarii theologici und dessen Vorsteher fast ein „gleiches vorgeschlagen und von uns begehret wur„de; war dieses unter andern unsere Antwort:

Zweitens daß, nachdem auch unzehlbare Facta, wie sie selbst melden, und eben so viele Vorwürfe, müsten in die Untersuchung kommen, und doch einem Theil, ohne den andern zu hören, einseitiger Glaube nicht beyzumessen stehet, durch Absendung gewisser Deputirten die Sache zur verlangten ἀκριβείᾳ, die auf juridischen Probationen fusen muß, je nicht gebracht werden könne, zumahl, da wir uns disfalls keiner authoritativischen Decision, oder Jurisdictionis Ecclesiast. welche eine solche Commission gründen müste, anmassen können, auch kein Compromiss. hier vorwaltet ꝛc.; als erachten wir demnach zum Vorstande sämtlicher Bruder-Gemeinden, und zur Abschneidung aller Weitläuftigkeiten, und fernerer Controversien, das Rathsamste zu seyn, ein publicum Instrumentum zu errichten, darinnen dieselbe sich zur ungeänderten A. C. ohne Ausnahme mit den gehörigen Unterschrifften der Vorsteher der Gemeinde bekenneten, um solches Einem hochpreißlichen Corpori evangelico selbst zu insinuiren. ꝛc.

„Hæc & cætera vid. in dem Creutz-Reiche, ap„pend. num. 79. p. 240. allwo ohne Noth „und unsere Intention diese Antwort bald „darauf ist gedruckt und inseriret worden, „wir aber die Absicht dieser Publication „wohl haben begreifen können.

„Da nun aber diese rationes noch jetzo vorwal„ten, und in diesem neuen Casu stringirt zu wer„den verdienen; so wiederhohlen wir sie auch die„ses Orts desto ernstlicher, so unnöthiger, ja „suspecter es ist, daß sie den billigen und compen„diösen Weg der Subscription der A. C. absolute „refusiren und denselben ansehen, als etwas, wo„zu sie sich schlechterdings nicht resolviren können „und wollen. Wollen sie nun das nicht, so tau„gen ihre Vorschläge, die sie nun per publicam „authoritatem wollen geltend machen, noch we„niger und meritiren nicht, daß man sich dersel„ben blos um ihrer Convenientz willen confor„mire, oder sich damit belade. Es ist auch

3. „gewiß und ausgemacht, daß die dogmati„ca und Lehren dieser Gemeinde am sichersten und „deutlichsten aus ihren eigenen Schrifften und „Stellen können genommen und beurtheilet wer„den wie auch schon vielfältig geschehen, und von „ihnen noch niemahl öffentlich und vergnüglich „auf so viele und wichtige Vorstellungen geant„wortet worden. Ja es scheinet, man nehme „sich in forma docendi und rebus ipsis immer wei„ter heraus, nach seinen besondern points de vüe „sich hierinnen zu äusern, es mag hernach mit „der Lehre und Lehrart unsrer evangelischen Kir„che sich reimen oder nicht.

„Ueberhaupt beweist es nicht undeutlich, was „vor einen schlechten und verächtlichen Concept „sie von unsrer Theologie und Theologis haben, „wenn man ihre gewöhnliche eloges von dieser „Sache vor sich hat. Der Herr Graf und sei„ne Leute, haben insgemein die Idee, daß man „die sogenannte Blut-Theologie, die allein bey „ihm gilt, und ausser welcher alles nur leeres „Stroh ist in ihren Augen, in unsren Kirchen „und Schulen weder verstehe noch treibe, von „dem andern aber, was ihrer Meynung nach „nicht dahin gehöret, lautet es also:

Ich habe die Grund-Principia Lutheri, (das soll eben die obige Blut-Theologie seyn, die noch über das übertrieben und neu faconirt ist) = = = Aus diesen meinen deutlichen Erklärungen erhellet von selbsten, daß ich mich an die übrige exegetische, temporarische, rätzelhaffte, pedantische, und einander nicht selten e diametro opponirte Lehrsätze hoher und niederer Schulen, als einzeler Synodorum im Lutherthume, nicht kehre. NB. Ich habe allezeit infra dignitatem geachtet, darüber zu reflectiren, geschweige, daß ich mir den Kopff zerbrechen wolte, in eines oder des andern Leisten gantz einzupassen, (aber in seinen Leisten „muß alles gantz einpassen, wer den Gemein„Sinn haben, und bey ihnen ein Mitglied seyn „will). Vielmehr nehme ich mir die Freyheit in Nebenpuncten (NB. dahin rechnet er alles, was „ihm beliebt, oder nicht anständig ist, es mag „auch

„auch daran gelegen seyn, was da will) allenfalls von allen modeste zu dissentiren, so viel unbedencklicher, als ich mich nicht zu besinnen weiß, daß ich an ihren Ehren oder Emolumenten einige Prätension habe.

vid. des vollmächtigen Dieners der evangel. „Mähr. Kirche Antwort, in denen appendic. des Creutz-Reichs, num. 74 p. 224.

„Item: aus der Special-Occasion der Controvers, welche der Hr. Graf in der Materie de lege & evangelio durch seine Neuerungen gemacht, „ist das seine finale und insulante Erklärung:

Vierdte Wahrheit: Daß ich so gar in der Lehre vom Gesetze und Evangelio dencke und rede, wie diese Symbola, und eben darum mit denen darauf gefolgten Subtilitäten und Grillensängereyen der heutigen Diener Mosis, welche ohne Vorsatz die ἀκρόπολιν der evangelischen Religion auf das gefährlichste unterminiren nichts zu schaffen haben will, weil sie alle von der Augspurg. Confeß. abgehen und novatores sind, deren tausend vor einem Theologo in Spiritu A. C. laufen müsten, wenn es zum Treffen kommt. Ich declarire zugleich, daß ich D. Luthers und *Melanchthonis* eigene Grillen, die sie über gewisse Lehrsätze vor der Confeßion, oder nach derselben, ausser oder gar gegen dieselbe souteniret, nicht adoptiren will, und wenn ich muß, lieber nicht nach ihnen heissen, und doch ein unbescholtener Augsp. Conf. Verwandter seyn und bleiben will, so lange ich lebe. Ist das nicht rund genug gesprochen? Habetis confitentem! vid. Creutzreich p. 26.

„Dergleichen flosculi von den Theologis auch „in den Liedern vorkommen, die man andächtig „absingt. E. g. im 12ten Lieder-Anhang p. 1999.

v. 7.

„Das (nehml. Christus crucifixus) ist der gantzen Gelehrten Zunfft,
„Bey der vermeintlichen Weltvernunfft,
„Jetzt so verächtlich und thöricht worden,
„Daß fast kein einiger aus ihren Orden
„Es nennen mag.

v. 8.

„Ihr philosophisches Hertze macht,
„Daß auch ihr Kopf mit drüber lacht,
„Und, weils demonstriren dazu nichts nutzet,
„Fluchet das Hertz, wenn der Kopf gestutzet,
„Beym Creutzes-Gott.

v. 9.

„Doch das ist nicht ohn Ausnahm wahr
„Bey der Philosophen kleiner Schaar,
„Die machts raisonable; (NB.) die Theologen,
„Welche die Welt bis daher betrogen,
„Sind unverschämt.

v. 10.

„Sie mangeln erstlich des wahren Lichts,
„Und glauben selber ins gantze nichts
„Von dem, was sie lehren; es wäre denn einer,
„Und der gewitzigten Köpfe keiner,
„Der dächt: Er glaubt.

v. 11.

„Die andern (NB.) alle sind zweymahl todt,
„Zum Gefühl seiner fünf Wunden roth;
„Drohen noch überdieß mit Fluch und Banne,
„So bald sich einer nur gantz zum Manne
„Am Creutz bekennt.

v. 12.

„So, das es klar in die Augen fällt;
„Zwey Religionen sind in der Welt:
„Denn man ist entweder ein Atheiste,
„Oder ein wahrer und seeliger Christe,
„Vom Felß gehaun.

v. 18.

„NB. Wir sind nun weiser als allzumahl
„Unsrer ehemahliger Lehrer Zahl;
„Weil wir aus den Narben an Händ und Füssen
„Und aus der Seite auf Gott zu schlüssen,
„Nun auch gelernt.

„Und wieder aus einem Liede, N. 2246. so wie „das vorige in honorem ihres Seminarii gemacht, p. „2126 der 2ten Zugabe zu dem 12ten Anhange:

„Und durch ein Practicum ins leere gewordene „Lutherthum den Reformations-Spiritum wie„der instilliren; Allein der Musen-Söhne betäub„te Sinnen warn noch zu stumpf, der falschbe„rühmten Künste Dunpf war noch zu starck „und die Methodien NB der frommen Professo„ren, erhielten der Rhapsodien verlogenen Quarck, „so, das die S. Thomas Mohren, noch ehe sahn „das Glück der Zeugen-Wolck, und viel Stu„denten-Volck, verlohr den ersten Blick.

„Und das ist auch die gewöhnliche Sprache des „gantzen, auch gemeinen herrnhutischen Volcks „von denen Theologis und Pfarrern, so, daß „zu theuerst auch das Wort: fromme Pfarrer „ein verächtlich Wort unter ihnen worden ist, „und in ihrer Sprache so viel heisset, daß solche „endlich, wenns hoch kömmt, wohl Seelen er„wecken, aber dieselben nicht zum Heylande füh„ren können. Und eine solche Gemeine samt ih„rem Directorio solte noch prätendiren, Glieder „der evangelischen Kirche zu seyn, und denen Theo„logis zumuthen, um ihrer Convenientz willen, „weil es ihnen nicht gelegen ist, sonsten zu ant„worten, ihre Visitatores zu werden, zu denen „sie doch kein Vertrauen und Hertze haben, sie „mögen seyn, wer sie wollen. Solche Testimo„nia aus ihrem Munde selbsten noch weiter zu „hohlen und bekräfftigen zu lassen, möchte wohl „die Mühe und Kosten nicht austragen, wie es „unfehlbar geschehen würde, wenn man ihnen „solche Brocken vorhielte, und sie doch auch in „diesen Recht haben wolten.

„Dahin gehören auch die liquide Declarat. „welche diese Leute von unsrer Lutherischen Kirche, „deren Glieder sie doch par force seyn wollen, „schon öffters gethan. Als noch Herrnhuth der „einige und erste Sedes war der Gemeine, und „sich als ein Filial zu der Lutherischen Kirche und „Ministerio zu Bertholsdorf hielt, machte man „bey aller publiquen Gelegenheit ein grosses me„ritum und einen grossen Schein (der auch zu „Bewilligung des hiesigen Responsi ein grosses „beygetragen:) daraus, wie gute Lutheraner sie „seyn, und es mit der Evangelisch-Lutherischē Kir„che so gut meyneten; es war aber nicht alles „Gold, was glänzte. Herr Graf sagte 1 oder 2 „Jahr vor seiner ersten Ankunfft in Tübingen zu „Joh. Friedr. Rocken, dem Inspirirten, als ei„nen damahligen lieben Bruder: Sie stünden „zwar noch unter der Kirche, als unter einem „Joche, dem man aber doch meynte den Gifft „genommen zu haben. IV. Extract. des Insp. Dia„rii p. 116 edit. *Winckler*. Die Verbindung „mit Berthelsdorf war mehr eine Ordre von der „Churfächsischen Regierung, als eine freywillige „Association, wie es noch auf den heutigen Tag „ist, unerachtet ihre anderwärtige Freyheiten um „ein grosses angewachsen. Und über dieses gehet „dieses, wie sie selbst die Exception machen, nur „Herrnhuth privative an, nicht aber die andern „Bruder-Gemeinen.

„In einem Briefe, den Herr Graf nach ihrer „Elargirung geschrieben, und der ex inspectione „oculari nur zum Theile bekannt worden, be„schrieb er den statum zu Herrnhuth, sonderlich „allem Ansehen nach wegen ihrer gezwungenen „Connexion mit der Lutherischen liturgie als einen „Löwengraben, darinnen sie lange genug gesess„sen, und nun Zeit wäre ja einmahl an weiten „Raum zu gedencken.

„Der Nahme Laodicæa ist in respectu unserer „Kirche gäng und gebe, da sie sich dagegen das „Philadelphia heissen im Gegensatze; und der Hr. „Graf meldet zu theuerst an einem Orte: Wenn „unsere Kirche eine bessere Disciplin bekäme nach „denen principiis *Speneri* & *Franckii*, so würde „sie erst vollends ein rechtes Laodicæa werden.

„So ist auch gewißlich nicht gantz leer, was „ihnen cordate Theologi schon vorgehalten haben: „Es sey bereits eine species separationis apertæ „zwischen denen Herrnhutischen und unsern Ge„meinen, wie es auch die Natur der Sache, und „der grosse Unterschied beyderseitiger Verfassun„gen nicht anders mit sich bringt.

„Wie ist es denn möglich zu glauben, daß ei„ne solche Societät, die von unsern Lutherischen „Gemeinen eine solche Idee hat, eine sincere und „aufrichtige Gemeinschafft mit ihnen haben kan? „Es müste denn alles scopo absorptivo & tincto„rio, wie es schon einige genannt, geschehen, um „desto leichter und ungehinderter einen Eingang „zu haben, und zu diesem Zweck aller Orten zu „arbeiten; da es denn ja eine offenbare Einfalt „und Unvorsichtigkeit wäre, wenn man auf Sei„ten der Lutherischen Gemeine selbst dazu concur„riren wolte.

„Solte es Grund haben, was dieser Societät „und ihrem Directorio bereits scharf und offte „vorgeworffen worden, daß sie sich theils selbst ei„ner Espece von einer Infallibilität anmaße, theils „manche ihrer angesehenen Glieder (ohne daß bis„hero auf diesen öffentlichen Vorwurf wäre ge„antwortet worden) ohne Scheu ihr solche zuge„schrieben haben; So wäre eine Untersuchung „von falliblen Leuten bey denen, die wenigstens „in wichtigen Decisionen nicht fehlen können, ei„ne vergebene und überflüßige Sache.

„Das hat man zum Theil beweisen wollen aus „dem unbedingten und blinden Gehorsam, der „von allen wahren und gantzen Gliedern der „Herrnhuther Gemeinde muß und pflegt prästirt „zu werden, und welcher vor einen Gehorsam „gegen die Verordnungen des Heylandes gerech„net wird, ut mille exempla probant. Nicht we„niger, daß der Heyland den Nahmen zu allen „hergeben muß, und alles muß gethan haben, „was die Gemeine oder ihre Vorsteher thun. In „Herrn Plaschings, Cadeten-Predigers zu Pe„tersburg Nachrichten von den Herrnhuthern in „der ersten Fresenischen Sammlung p. 263 ste„hen unter andern diese Worte:

So bald der Lieut. Heller (Er war der Beschreibung nach ein gantzer Herrnhuther) zu mir auf meine Stube kam, legte ich ihm die Frage vor: Ob die Gemeine nicht fehlen könne? Er gab aber zur Antwort: Christus wäre ja ihr Haupt, und folglich müste er sie auch erleuchten, daß sie nicht irren könnte.

„George Jacob Sutor, der selbst unter ih„nen ehemahlen eine wichtige und belobte Person „agirt hatte, testirt von einem General-Aeltesten „unter ihnen folgendes:

Der General-Aelteste N. (Er nennet ihn anderswo deutlich) sagte im Jahr 1740 mir ins Gesichte, daß die Gemeine vollkommen, und infallible sey. Und wer sich ein Gewissen mache, nicht alles gut zu heissen, was die Gemeinde thäte und vornähme, ein solcher sey allemahl ein Spitzbube. Es waren wohl 20 oder noch mehrere Personen zugegen, als er dieses zu mir sagte. S. Fresenische Sammlung P. II, p. 656 u. ff.

„So weiß man auch von einer glaubwürdi„gen Person, daß in Stutgard dieselbe nach ei„nigen Vorstellungen von den dasigen Herrnhu„thern die Antwort erhalten: Sie wolten es zu„vor an die Gemeinde zu Herrnhuth berichten. „Und als sie replicirte: Ob sie denn meyneten, „daß diese nicht auch irren könnte? ihro sey ge„antwortet worden: Ja? sie glaubtens, denn „die Gemeinde werde ja von dem Geiste Gottes „regieret.

„Welches alles noch ferner bekräfftiget wird „durch die authentische und unwiederlegliche pas„sage von der Obligation, sich zu dieser Gemein„de zu begeben. So hat Herr Graf selbsten in „dem Siegfried. p. 173 u. f. und 60 ob sich alle „wahre Christen-Hertzen mit einer solchen Ge„meinde, so sie es haben können, auch äusser„lich zusammen halten müssen? geantwortet: „Wenn sie nicht verückt im Kopffe sind, ja! die„sen hält man zu der Zeit alles zu gut.

„So heist es auch anderswo, daß sie in Pen„silvanien, als sie nun allda ihren Zweck, eine „Gemeinde nach ihrer Art aufzurichten, erreicht „hatten, ein öffentlich Ausschreiben gemacht: „Wie nun endlich eine wahre Gemeinde des „Herrn in Pensilvanien zum Vorscheine gekom„men; so solte sich nun zu ihr begeben, wer den „Herrn angehöre;“ Wir alle zusammen (heist es in terminis formalibus) machen den Leib in Pensilvanien aus. Her zu uns, wer dem Herrn angehöret. Das sind die Worte der Gemeinde des Herrn an alle ihre verborgene und bekannte Mitglieder, und alle, die der Herr unser Gott noch herzu ruffen wird. 1ste Fresenische Samml. p. 181 anderer dergleichen Stellen zu geschweigen.

„Was an den Herrnhuthern wegen der Heiligen Schrifft und deren Gebrauch bereits sey „öffentlich desideriret worden, ist in alle Wege „werth, in reife Ueberlegung gezogen zu werden, „und kan man sagen, daß die Gravamina hierüber mehr zu- als abnehmen. Herr Graf beharret noch auf diese Stunde auf seiner so verfänglichen und verschreyten deutschen Version des „Neuen Testaments, und soll die letzte Edition „davon noch ärger und schädlicher seyn, als die „erste, die wir doch unsers Orts noch nicht gesehen haben: Es ist aber hiervon des Probst „Bengels schriftlich Zeugniß vorhanden, der sie „also beurtheilt und beyhanden hat. Des Cadetten-Predigers Plaschings Zeugniß aus Erfahrung ist dieses:“ Sie halten die Heilige Schrifft vor die einige Glaubens- und Lebens-Regel, (welchem guten asserto aber Past. *Fresenius* in der Nota * widerspricht,) der Inhalt aber ist denen die ich bisher von ihnen kennen gelernt, ziemlich unbekannt l. c. „Gedachter Sutor, der viel Jahre unter ihnen gewesen, bezeugt, daß unter den „Herrnhuthern viele ohne Bibel leben, und die „eine haben, verkauffen sie, oder schencken sie „gar weg. NB. Das kan, sagt er, mit gnugsamen Exempeln bewiesen werden. Ich habe Personen von ersten Range, die auch noch bey Leben, und viel in der Gemeinde zu sagen haben, gehört sich rühmen, daß sie ihre Lebtage nicht in der Bibel gelesen haben. Mit solchen Creaturen ist gut Haus halten. l. c. p 706.

„Als *Regnier* (testis valde memorabilis) eines„mahls bey dem Arbeiter Kühn (non ex postre„mis) sich auf die Heilige Schrifft beruffte, gab „dieser jenem zur Antwort: Es ist nichts desto „besser, daß jedermann die Bibel lesen kan, denn „die bösen Leute wissen sich viel drauf zu beruffen, „l. c. p. 428 dergleichen Stellen mehrere vorkommen. e. gr. p. 478:“ Sie haben mehr als einmahl gesagt: Daß die Gewissens-Freyheit schädlich wäre, und es wäre nicht gut, daß jedermann die Bibel haben könnte.

„D. Baumgarten führt in dem XXIVten „Stück seiner Theologischen Bedencken, worinnen er des Siegfrieds Beleuchtung beantwortet, unterschiedliche wichtige Observationen an, „die nöthiger wären gewesen, von dem allerneuesten Apologeten der Herrnhuther, *Albino Sincero* „geprüfet und widerlegt zu werden, als die meisten Dinge, mit denen er sich wieder D. Baumgarten aufhält.

Es ist, schreibt er, die gewöhnliche Antwort und Ausflucht der Anhänger dieser Partie, wenn ihnen auch Stellen Pauli vorgehalten worden, die ihrem Lehr-Begriff, und dieser ihrer so genannten Methode (vom Gesetze und Evangelio) widersprechen, daß sie vorgeben: Paulus habe in solchen Fällen mit Juden zu thun gehabt, bey welchen er vom Gesetze anders geredet, dasselbe auch nützlicher gebraucht, als bey Christen geschehen könne und müste. Ja es sind verschiedene der ausgeschickten Arbeiter dieser Partie so weit gegangen, frey zu behaupten, daß denen Aposteln, Paulum und Johannem ausgenommen, die Blut-Theologie und das Lamm nicht so bekannt gewesen, als es Gott in diesen letzten Zeiten zu offenbaren vorgehabt: Daher ihre Methode eben kein Muster des Vortrags dieser Blut-Theologie sey. l. c. p. 629. „Will man nicht sagen, daß alle Leute Verstand und Nachsinnen „verlieren, so bald sie etwas wider die Herrnhuther erzehlen und sagen, so meritiren ja solche „Zeugnisse ihre gehörige Attention und Reflexion. „Was die Artickel von der Heiligen Dreyeinigkeit und von Christo betrifft, so sind gleichfalls „aus denen Herrnhuther Schrifften solche Lehren „extrahiret und publice wiederlegt worden, daß „man gewiß nicht nöthig hat zu ihnen zu reisen, „und sie mündlich darüber zu befragen, sondern „es ist am Tage, was es sey und was man davon nach der Wahrheit und der Theologie unserer Evangelischen Kirche zu halten habe?

„Es ist werth gelesen zu werden, was von dieser wichtigen Materie bereits von Past. Freselius, sonderlich aus der Predigt von dem Amte Christi, graviter & modeste zu öffentlicher Prüfung ist in der 1sten Sammlung p. „144 vorgelegt worden, und wie Herr Graf etiam rogatus zu einer deutlichen und christlichen „Erklärung so wenig oder gar nichts, und zwar a „dessein, geantwortet hat; welches ja unverantwortlich ist, wenn der Herr Graf etwas bessers „und erträglichers zu seinem Vorstande und Befriedigung gewissenhaffter Leute hat sagen können.

„Was ist das vor eine Theologie von den gröbsten Geheimnissen der Heiligen Dreyeinigkeit, „von der Schöpffung, von dem Anfange von „Gott etwas zu wissen, von Christo ꝛc. die nur „in dem einigen Liede zusammen gefasset ist, und „Num. 2188 der 1sten Zugabe zu dem 12ten „Anhange, p. 2067 u. f. auf das seltsamste ausgedruckt wird. e. gr.

v. 3. Als Gott dein Sohn, und dein Gemahl
sich einmahl heilig küsten,
Vielleicht bey ihrem Liebesmahl und Gottgelassnen Lüsten,
Der Ur-Gott aber göttlich schlief; formirt sich
eine Perspectiv
Von tausend Welt-Gerichten.

v. 4. Das war vermuthlich anzusehn vons
Schöpffers Urstands-Zinne,
Als wenn so hinten Lichtel stehn in einem Winckel drinne,
So wies an einem Feyertag ein Dorf zusammen bringen mag,
Viel, aber leicht und dünne.

v. 5. In einem dieser Stäubelein erschien ein
roth Gestinckel,
Und nach und nach aus seinem Schrein unzehlb're wintzge Fünckel;
Der Wieder-Schein in der Person des
Schöpffers, die ist Gott der Sohn,
Vereintzelt jedes Pünctel.

v. 6. So brachte der Welt Architect die Zeit
und Ewigkeiten,
In einen möglichen Prospect vors Ur-Gotts
Ungrundheiten,
Den Gott hingegen sah niemand, und eh'
sein Nahme ward bekannt,
Vergiengen viertzig Zeiten.

v. 7. Gott

v. 7. GOtt Schöpfer wolt das Stäubelein,
daraus wir Menschen leuchten,
Zu seinem Ehgemahle freyn, es aber erstlich
feuchten
Mit einem Dinge, Blut genannt, des Wunderwerck allein bekannt
Den Hertzen, dies erreichten.

v. 8. Und die dieß Wörtlein Blut verstehn,
ein Wort verteutscht von Hæma.
Allein die dörfen fördergehn, und hörn das
grosse Thema:
In GOtt dem Menschen JEsu Christ, der aller
Dinge Schöpfer ist,
Liegts kleine Gottssystema.

v. 9. Die nehmen die Oeconomie der drey im
Ehvereine
Vor die perfecteste Copie von GOtt der Urgemeine.
Kein Gleichniß scharrt im Kopf so sehr, als unsers Tropfs mit GOttes Meer.
Dem Hertzen klingts doch reine.

v. 10. Wer GOtt den Vater ihm gemäß in
Kopfe fassen müste,
Eh Blut in seinen Hertzen flöß: Ach mein HErr
JEsu Christe.
Er möcht auch noch so alber seyn, er käm in
Scrupel drüber nein,
Und würd ein Atheiste.

v. 11. Drum ist ein Generalverboth vor alles
was natürlich,
Zu glauben mehr als einen GOtt, und den nicht
eh' figürlich.
Bis daß du erstlich innen bist, daß der GOtt
Fleisch geworden ist;
Denn ehr ihn creatürlich.

v. 12. Die alte Bibel lehret fein, daß uns ein
Mann geschaffen: Es. LIV, 5.
Dem wir prädestiniret seyn, in seinem Arm zu
schlaffen:
Die neue brauchet Geistsverstand, und ehe es der
Mann erkant,
Kan sich kein Hertze raffen.

v. 13. Was aber aus des GOttes Tode erlangt
ein neues Leben,
Das hat hinführo kein Verboth, und darf sein
Hertz erheben,
Zu hören, was der liebe GOtt, der Mann mit
den fünf Wunden roth,
Ihm will zu hören geben.

v. 14. Der hört, daß noch ein Vater ist, vom
Schöpfer aller Dinge,
Und daß der Mensche JEsus Christ, in Krafft
des Geistes gienge,
Der aller Dinge Mutter ist, und der den Menschen JEsum Christ
Ins Mägdleins Leib empfienge.

v. 15. Von dem Momente an so heists: Ich
glaube einen Reihen
Von GOtt des Vaters und des Geists ehrwürdigen Geschweihen.
Ich glaube, daß ein Zeit-Punct ist, da mich mein
Schöpfer JEsus Christ
Nach Leib und Seel wird freyen.

(NB.) Sohns-Frauen, nach dem natürl. Sinne dieses Worts, welches sonst auch von andrer Verwandschafft gebraucht wird.)

„Das übrige kan in wahren und fidelen excerpris summarischer Weise da stehen: Die bisherige Oeconomia Trinitatis, daß GOtt der Vater „der Schöpfer, der Sohn der Erlöser, der Heil. „Geist der Heiligmacher sey, sey ein bisheriger „Haupt-Irrthum der ganzen Christenheit gewesen.

„Vielmehr gehöre dieses alles dem Heylande zu, „doch so, daß der Vater und der Heil. Geist ihm „bey diesem allen ministrire; (wie dieses Wort „auserordentlich gebraucht wird.)

„Wer sonst von der Gottheit nichts wisse, und „glaube allein an den Menschen Christum, könne „seelig werden.

„Man soll von keiner andern Gottheit lehren, „als die in Christo war.

„In dem Alten Testamente habe man von der „Dreyeinigkeit nichts gewust.

„Der Jehovah, ja der Jehovah unter den Elohim sey Christus gewesen.

„Es sey nicht nöthig von Christo als dem Sohne GOttes, der eines Wesens sey mit dem „Vater, zu reden, sondern allein von dem Heylande, so fern er der Amtsgott sey der gantzen „Welt.

„Das Kind in den Windeln sey der Schöpfer „der Welt, sonst keiner.

„Die Apostel hätten ad vitandam idololatriam „nicht in dem Nahmen des Vaters, des Sohnes „und des Heil. Geistes getauft, sondern blos im „Nahmen Christi.

„GOtt habe lassen seinen Sohn herausblitzen, „und der Sohn habe durch seine Menschwerdung „eine Parenthesin gemacht in der Gottheit.

„Was man so in der Welt einen Grosvater, einen Schwiegervater nenne, das sey der Vater unsers HErrn JEsu Christi.

„Der Heil. Geist sey der Ehgemahl in der Gottheit, und die Mutter Christi, und unsere Mutter.

„Wenn man einen Sterbenden einsegnen wollen, so hat man Liederweise die Worte gebraucht: „Es segne euch GOtt Väterlein, es segne euch das „Mütterlein ꝛc.

„Der Sohn habe es als eine Gnade anzusehen, „daß er habe dürfen Mensch werden, und aus der „Gottheit herausgehen.

„Er habe nicht als GOtt überwunden, sondern als ein Mensch, mit denen Kräften, womit „wir überwinden: ihm habe sein Vater beygestanden, er stehe uns auch bey. NB. Er habe nicht eine Krafft mehr gehabt als er uns giebt. „Er habe sich von seiner Göttlichkeit so ausgeleeret, daß er Wunder gethan, wie ein Mensch „kan.

„Dergleichen Passagen meistentheils in den Gemeinreden stehen, und quoad singula verba ihren „gewissen Weg haben, aber lauter solche Lehren „und Lehrarten in sich halten, die unverantwortlich sind.

„Ferner

„Ferner ist eines von den wichtigsten gravami„nibus dogmaticis gewesen die unnöthige und „schädliche Veränderung der Lehre unsrer Evan„gel. Kirche von dem Gebrauche des Gesetzes und „Evangelii, die nicht nur von einzeln Gliedern, „sondern von der gantzen Herrnhuther-Societät, „als eine Hauptsache angegeben und defendiret „wird. Solche aber gründlich und deutlich zu „wissen, ist abermahl keine neue und mündliche Un„tersuchung von nöthen, sondern es ist sowohl von „ihrer Seits als von unsern Theologis bereits die„se Materie dermassen liquidirt, und die alte Leh„re und Praxis unsrer Kirche so gründlich vertheidiget worden, daß es denen, die hiervon informirt „seyn wollen, gnug seyn kan. Und hat benebenst „einer von den Theologis nostræ facultatis vor „nicht so langer Zeit in 2 Disputationen de super„flua & noxia mutatione doctrinæ ecclesiæ no„stræ de lege & Evangelio, und wiederum de Usu „legitimo legis ab omni conatu & effectu justitiæ „propriæ alienissimo, auch das seinige beygetragen. „Man läst aber die Theologos reden und schrei„ben, und thut doch, was man will; da man doch „nur die alten Händel von dem antinomismo wie„derhohlt, und auf die wohl unterschiedene und be„dächtliche remonstrationes der Theologorum in „dieser Sache bisher die geringste Reflexion nicht „gemacht hat, auch die mit darunter begriffene „Warheiten durch falsche, unnöthige und unge„gründete Zusätze zur Verwirrung vieler guten „Gemüther mehr verderbet, als brauchbar ge„macht hat. Ja man ist so keck, die guten und so„liden Erklärungen Lutheri und *Melanchthonis* „von dieser Sache, die (sonderlich des Lutheri) „von unsrer gantzen Kirche beliebt und wahr befun„den worden, höhnisch zu traduciren, und Gril„len zu nennen, denen man nicht schuldig sey bey„zupflichten, und prätendiret bey dem allen den„noch ein unbescholtener A. C. Verwandter zu „bleiben.

„Was die Lehre und Lehrart der Herrnhuthi„schen Gemeinden von der so genannten Gna„den-Ordnung sey, ist aus ihren obgemeldeten „Hauptschriften deutlich zu ersehen, und kömmt „also nur darauf an, daß alles unpartheyisch und „gewissenhafft daraus geprüft werde, sonder„lich weil es in die allerwichtigste Praxin des gan„zen Christenthums einschlägt. Die Theologi „haben nie verlangt das warhaffte samt dem fal„schen und Unlautern zu verwerfen, sonsten aber „hat man hauptsächlich darwider erinnert, es sey „nicht dem Worte GOttes gemäs;

„Wenn man die Vergebung der Sünden zu „der allerersten Wohlthat in der Gnaden-Ord„nung macht;

„Wenn man ohne Noth über das in allgemei„nem Gebrauche stehende und gnugsam erklärte „Wort: Buse, noch bis auf diese Stunde so „viel Aufhebens macht, und weiß nicht was vor ei„ne Schelmerey drinnen sucht;

„Wenn man vorgiebt, zu der Vergebung ver„lange der Heyland nicht das geringste, auch „nicht, daß man es ein andermahl besser mache, „sondern er wolle nur arme Sünder, krancke „oder todte Menschen haben; Um das künftige „soll man auch nicht sorgen, noch sich in viel Ver„sprechen mit dem Heylande einlassen, sondern „man habe sich blos in sein Erbarmen hinein zu „werfen.

„Wenn man das, was Röm. VII von dem „Proceß: Ohne Gesetze, unter dem Gesetze, „und unter der Gnade, stehet, nicht dahin aus„leget, wie es ordinaire oder doch gemeiniglich mit „der Veränderung eines Unbekehrten hergehe, „sondern es vor eine Methode ausgiebt, die Pau„lus denen zu Liebe vorschlage, welche gern in ih„rer Bekehrung etwas scheinbares und besonders „haben wollen.

„Wenn man cum insolatione vorgiebt, die „ganze Kampf-Lehre (nehmlich wider die Sünde, „oder der Buskampf) sey ein Menschengedichte, „welches einer dem andern nachgebethet, und da „bis auf diese Stunde niemand wisse, was er wol„le? Was ein todter Mensch, oder ein armer „Sünder, oder endlich ein Kind vor einen Kampf „haben könne?

„Wenn man ohne gnugsame Discretion von „Stunden- und Minuten-Bekehrungen redet und „lehret;

„Wenn man schreibt: So lange man ein Kind „ist in der Gnade, so habe man Ruhe von allen „Feinden umher: Und wenn man zum Jünglin„ge und Streiter wird, so streite der Heyland vor „uns, und das bisgen Streit, so sie mit dem Sa„tan und der Welt haben, sey gar geringe und ha„be nur so den Nahmen. Wenn aber der Hey„land erlaube, daß das zwar aus dem Hertzen „weggenommene, aber noch im Menschen, oder, „wie man es sonsten ausdrückt, im Fleische woh„nende Verderben sich wieder blicken lassen dür„fen, so mercke es ein Jüngling in Christo, und „thue ihm wehe; Er sehe aber in dem Worte des „Heylandes nach, wie er das Ding zu tractiren „habe? da sehe er nun allenthalben, daß die Sün„de verdammt sey, daß sie nicht mehr partie egale „ist, daß sie gar kein Recht, Macht und Krafft „mehr hat; daß eine jede Regung in den Gliedern „wie ein Floh kan getödet werden, so bald man sie „merckt, ohne daß sie sich im geringsten wehren kön„ne oder dürfe.

„Ja man hat gar in Gemein- oder Versamm„lungs-Reden diese Formalien gebraucht: Es ist „keine Sünde, keine Art des Bösen, die man „nicht wie Spreu hinweg nehmen kan. ꝛc. ꝛc. „Der sey verrückt im Kopfe, der da sage: Er „könne mit der Sünde nicht fertig werden. „Wollen wir vollkommen werden, nicht daß wir „die heiligste Leute werden, und daß wir alle Sün„de lassen, (denn das ist eine Kleinigkeit,) sondern „was Paulus vollkommen nennt, Phil. 3; so müs„sen wir das Geheimniß lernen: Die Lust kan uns „nicht mehr beunruhigen; Der Hochmuth kan „uns nicht mehr trillen; Der Geiz kan uns nicht „mehr quälen ꝛc.

„Wenn man endlich der Lehre der Theologo„rum von den geistlichen Anfechtungen und Ver„suchungen folgende Maxime crude und ohne nö„thigen Unterscheid entgegen gesetzt: Die meisten „Men„

„Menschen stehen in denen gantz ungegründeten „Gedancken, als wenn man ein liebes Kind GOt„tes wäre, wenn man versucht wird. Die Versu„chungen sind ein Zeichen, daß wir schon halb gefal„len sind. Sie sind ein Beweis, daß es schlecht mit „dem Grunde stehet, daß man eine Tücke im Her„tzen habe, die heraus wolle. ꝛc. ꝛc.

„Es soll hier auch billig nicht vergessen werden, „was in dem Systemate und praxi der Herrnhuther„Gemeinde von der Ehe der Christen häufig vor„kommt, und eines der eclatantesten Aergernisse „ausmacht, die man jemahls an ihnen genommen „hat. Wenn blos darauf gedrungen worden wä„re, daß Christen auch ihren Ehestand und die ehe„liche Beywohnung nach den Regeln der Keusch„heit und in der Furcht GOttes einzurichten und „zu führen verbunden seyn, so wäre es gantz recht „und weißlich gehandelt. Aber aus dieser Veran„lassung so viele anstößige, ungegründete, eigenwilli„ge und bisher unerhörte Lehren, Vorschläge, An„weisungen, und Ausdrücke von der Ehe einzufüh„ren, und dieselben noch dazu vor ein grosses Heilig„thum auszugeben, von welchen zu theuerst in gan„tzen Cantaten und geistlichen Liedern bey denen „mancherley Chören der Herrnhuther Gemeinde „ohne alles Bedencken gesungen wird, ist billig un„ter die gefährlichsten Irrthümer von den Theolo„gis bisher gezählt worden, und eine Sache, die nicht „einmahl bey dieser Societät geleugnet, sondern of„fenbar und ohne sich an alle bisherige Erinnerung „zu kehren, als etwas heiliges und unschuldiges ver„theidigt wird; wie erst novissime in der Heimleuch„tung des D. Baumgarten von einem *Albino Sin„cero*, und in der neuesten Vorrede zu der Zugabe „des XII Liederanhangs, zu jedermanns Verwun„derung, geschehen ist. Dahin fliesen nun nicht „wenige paradoxa mit ein: e. g. Daß der Heyland, „als der eigentliche Vater, den Männern die „Macht, Kinder zu zeugen, abgetreten habe; daß „sie deswegen Vicechristen, Vicemänner, Procu„ratores Christi in der ehelichen Sache seyn, so lan„ge, bis er sie selbst abholen werde, als Leute, die „prädestinirt seyn, in seinen Armen zu schlaffen ꝛc. „(welche Redensart vielfältig gebraucht wird); „daß zur Heiligung des ehelichen Actus die Präsen„tation des membri virilis Christi crucifixi denen „Männern, und des membri muliebris B. Virginis „bey denen Weibern angepriesen und recomman„dirt wird; daß der Augenblick, da eines giebt in „JEsus Nahmen, das andere in der Kirche Nah„men nimmt den ihm bestimten, zwar irrdisch-doch „nicht unblutigen Saamen, so ist das NB. alles hei„lig und geweiht, nicht unrein, nicht gemein, St. „Paul spricht Nein; Und wenn sie sonst zusammen „handeln, so sieht das Bild der Creatur in ihres „Vicechristi Wandeln des Schöpfers Wandel „des Schöpfers Spuhr; daß dieser Ehestand der „Gemeine vorbehalten werde, auser derselben aber „der Ehestand nichts als ein Ehebruch bisher gewe„sen. ꝛc. vid. I. Zugabe No. 1263 Vers. 15, p. 2045; „daß eine völlige umständliche und specificirte In„formation von dergleichen actu conjugali denen „neuen Eheleuten, auch von den wichtigsten Leuten „der Gemeinde, müsse gegeben werden; daß unter „dem Nahmen dieser geheiligten Eheideen von die„ser Materie, sonderlich in dem XIIten Liederanhan„ge und Zugabe so freye, crude und anstößige Ex„pressionen häufig gebraucht werden, dergleichen „auch ein erbarer Weltmensch gegen andere und öf„fentlich zu gebrauchen, sich 100mal besinnen wür„de; daß man endlich, da fast nichts so sehr, als die„se extraordinaire anstößige Freyheit der Gemeine „Schaden gethan, wo es kund worden, sie nun„mehr kein Bedencken tragen, in öffentlichen Apo„logien dieses alles vor heilig und unschuldig zu de„clariren, und mit offenbarem Misbrauche der H. „Schrifft als etwas solches zu defendiren, woran „niemand, als diejenigen sich stossen, welche kein „durch das Blut Christi gereinigtes Hertz annoch „haben, wie erst novissime in der Vorrede zu der „Zugabe, und in *Albini Sincerii* Heimleuchtung ge„schehen.

„Wenn man unter vielen andern Reden an die „Gemeine am Himmelfahrts-Tage Anno 1745 ge„halten, von dem eigentlichen Geschäfte der Bothen „des Heylandes lieset, so findet man von der Com„mission des Heylandes an seine Apostel unter die „Heyden, und noch itzo der neuen Bothen des Lam„mes an eben dieselbe, solche Vorstellungen, die viel „irriges und untaugliches in sich halten, und auf „rechte fanaticismos hinauslauffen. Sonderlich „sind darunter die Worte p. 9. sehr bedencklich: „Liebe Geschwister! seit 60 oder 70 Jahren hat sich „eine neue Zeit hervorgemacht, eine frühzeitige Re„formation; und wieder p. 25. Ihr werdet meine „Zeugen seyn, sagt der Heyland: Der Heyland „sagt nicht: Ihr werdet den Leuten die Heil. Drey„faltigkeit klar machen, ihr werdet den Leuten erklä„ren können, wie das und das Capitel in der Of„fenb. Joh. oder in Propheten Daniel, u. s. w. zu „verstehen seyn wird; ihr werdet können zeigen, „was in dem Accent vor eine Krafft liegt, und was „in der Construction vor eine emphasis ist; sondern „also: Ihr werdet sagen, daß ich da gewesen bin: „Ihr werdet den Leuten etwas von mir erzehlen. „Ihr werdet müssen fragen: Wo ist ein Hertz? wo „ist eine Seele, wo ist jemand, da der Heil. Geist ge„wesen, da der Heil. Geist sich gemeldet hat? Ich „soll ihm was sagen. Vid. omnino et sqq. die wun„derbar lauten, und noch dazu allen andern princi„piis reformationis, auser denen seinigen, ungerech„ter Weise insultiren ꝛc.

„Hæc speciminis loco. Woraus denn zur Gnü„ge kan ersehen werden, daß die dogmatica dieser „Societät, unerachtet sie keine Confeßion eigentlich „haben, und haben wollen, theils offenbar, theils „verfänglich gnug sind, ohne alle weitere solenne „Untersuchung, und von der Lehre unserer Kirchen, „ja selbst von dem Verspruche, welcher uns hier ist „stipulirt und gegeben worden, vielfältig abwei„chen.

„Was 4tens die Verfassung der Herrnhuther „Gemeinde anbelangt, so sind sie nunmehr wohl be„kannt aus ihren eigenen publiquen Beschreibun„gen, eben sowol als dasjenige, was man mit vielem „Unterschied und Discretion dagegen erinnert hat.

„Der Fundamentalplan und Methode, die Ge„meinde zu sammeln, ist, zu Gliedern Leute aus „allen Secten und Kirchen anzunehmen, wenn sie „nur die so genannte Bluttheologie annehmen, und „darinnen mit der Herrnhuther Gemeinde eines „werden, unerachtet sie ihre vorhergehabte Irrthü„mer

„mer nicht ablegen dürfen, ja gar die Freyheit ha„ben, bey ihren vorigen Gemeinen zu bleiben, nach„dem die Umstände sind. Ingleichen ist die ordre „gegeben, daß man niemand in seiner Religion et„was drein reden, oder Proselyten aus derselben „machen soll. Daß nun eine solche Methode, Ge„meinen aufzurichten und zu sammeln, allen Princi„piis unsrer Evangel. Kirche, und wie wir gläuben, „auch dem Worte GOttes entgegen stehe; ist bis„her ein Theil des öffentlichen Beweises und Wi„derspruchs gegen diese Gemeine gewesen, auch un„nöthig, mit ihnen in loco in einen Disputat sich „hierüber einzulassen, als welches ohne dem nicht ih„re Intention noch der Zweck ihres Begehrens ist. „Zu diesem Ende ist schon vor einigen Jahren von „einem Theologo Facult. nostræ eine Disp. heraus„gekommen, de vero & falso sensu consilii de Eccle„siolis in Ecclesia erigendis, die ihnen zu Herrnhuth „nicht unbekannt ist. Man hat zwar hernach, ver„muthlich in der Absicht auf diese Disput einige „Passages des sel. D. Speners in den append. des „Creuzreichs statim ab initio eingerückt, um zu be„weisen, daß diese ihre Methode gedachtem Spene„rischen Consilio in allewege gemäs sey: Es ist aber „mehr als zu gewiß, daß des sel. Mannes Intention „und praxis himmelweit von der applicatione Hern„huthiana entfernt gewesen. Wie denn auch son„sten in einer allhiesigen Disp. de vi reciproca erro„rum in errantes, & errantium in errores &c. ingle„chen de sedimentis errorum nequaquam contem„nendis, gnugsam gezeigt worden, daß es sich von „gravibus erroribus nicht so leichte sentiren lasse. ꝛc.

„In denen andern Verfassungen der würcklich „gesammelten und geschlossenen Gemeinen, die „man so hoch setzet, und ihnen so viel zuschreibet, ist „dieses bereits ausgesetzt worden:

„Daß sie dieselben vor die alte mährische Brü„der-Verfassung ausgeben, da doch das meiste neu „erfunden und geordnet ist von denen, die diesen be„sondern Gemeinen eine eigene Gestalt haben geben „wollen;

„Daß derselben eine allzugrose und unnöthige „Menge sey, welche in die intentirte und gehörige „Activität zu bringen, auch die Aemter und Perso„nen dazu müssen multipliciret werden;

„Daß man dadurch zwischen sich und andern „Gemeinen eine schädliche Trennung und überflü„sige Scheidewand verursache, die sich nicht eben „vor verbunden erachten, dergleichen Dinge sich „aufbürden, oder wenn sie wenigstens nicht so viel „daraus machen, ungleich drüber ansehen und be„urtheilen zu lassen;

„Daß man sich damit, gleichsam als mit aposto„lischen Ordnungen über andere erhebe, da es doch „von den wenigsten kan erwiesen werden, daß solche „Verfassung zur Zeit der Apostel in den ersten Ge„meinen sey üblich gewesen;

„Daß man ohne alle Noth aus gemeinschafftli„chen Pflichten der Christen gegen einander, nach „eines jeden Gabe und Tüchtigkeit, besondere Aem„ter und Amtsgeschäfte mache, welche, wie gedacht, „ungemein multipliciret werden, und ihre notable „incommoda haben, die zu erweisen sind;

„Daß man Gemeindesachen mache aus solchen „Dingen, die in dem Worte GOttes niemahls dazu „gemacht worden, e. g. Da in der Schrifft die inne„diate Auferziehung der Kinder nicht der Gemeine, „sondern den Eltern anbefohlen ist, gebraucht man „bey dieser neuen Verfassung die Freyheit, den El„tern solches Recht zu entziehen, und dasselbe durch „Leute, die die Gemeine dazu bestellt, versehen zu „lassen ꝛc.

„Daß man in diesen Gemeinverfassungen eine „Einrichtung gemacht, welche ohne starcken und „hochgetriebenen Dominat nicht kan behauptet „werden;

„Daß man gewissen Incommoditäten abzuhel„fen, die Verfassung gemacht der Eintheilung der „Gemeine in 3 τρόπες παιδειας; Da man auf eine „solche Weise gleichfalls könte aus eben denselben „principiis tropos Socinianos, Pontificios, Menno„nisticos, Quackeristicos & Separatisticos machen, „salva unitate der Gemeine in ihren fundamentali„bus, wie es zum Theil in Pensylvanien ist versucht, „aber vergebens dran gearbeitet worden;

„Daß man in den so genannten Hertzens-Erös„nungs-Stunden den Weg sich bahnet zu solchen „scrutiniis cordium & rerum omnium bey der Ge„meine, daß der Papisten ihre Ohrenbeichte noch „erträglich dagegen ist;

„Daß man durch prätendirte Seminaria eine „Espece von einer Universität formiret, deren Ge„brauch von einer grosen Etendue ist, andere Uni„versitäten decreditiret, sonderlich aber denen er„weckten Studiosis Theologiæ von dem Ministerio „unsrer Kirche Scrupel, Abwendung und Eckel „beybringt, daß sie bey uns nicht mehr stehen wol„len, diesem Seminario aber aus solchen und an„dern Ursachen häufig und zu grosem Schaden un„serer Gemeinen zulauffen, nachgehends aber in un„srer Kirchen-Verfassung nicht mehr zu brauchen „sind;

„Daß durch ihre häufige Missionen aller Orten „erstaunliche Motus in denen evangelischen Gemei„nen gemacht, und dadurch immer eine grösere An„zahl zu ihrer Gemeinschafft gezogen wird, wovon „erst vor kurtzer Zeit von einem vornehmen Schlesi„schen Theologo diese Nachricht an jemand gege„ben worden:

Wie viele der redlichsten Seelen aus dieser Gele„genheit, da sie von denen allenthalben herumgehen„den Emissariis der Gemeine auch gegen ihre getreue„ste Seelsorger, nur darum, weil es Pfarrer sind, „aufgeredet werden, von ihren Evangel. Gottesdien„sten sich trennen, ja manche recht rasend und unsin„nig gegen ihre vorige Lehrer und Glaubensgenossen „werden, das ist nicht auszusprechen, und mit tau„send Thränen nicht zu beklagen. Wie man denn „auch aus Berlin von denen dortigen Ausbrüchen „des Herrnhuthischen Wesens Stupenda erzehlt ꝛc.

„Welches alles desto weniger zu verwundern ist, „wenn diese Leute unsre Gemeinen auf folgende „Weise odiös und spöttisch beschreiben, die ihre „aber aufs höchste anpreisen:

Sie reisen eine Hütte entzwey in ihrer Mitte; da steht sie ohne Dach, und ohne Seitenwände, und hat damit ein Ende: das ist so ihre eigne Sach. „Die nackten Kinder beben, die ohne Hülfe leben, und sehnen sich so sehr nach einem andern Hause, weil sie vor Sturm und Brause, sich

sich öfters kaum besinnen mehr. „Allein sie müs„sen hören, daß dieses zu gewähren, was höchst „gefährlichs sey, und daß im Hause sitzen, und sich „vorm Winde schützen, nichts sey als pure „Sclaverey. „Wenn JEsus ruft ihr Matten! „komt unter meinen Schatten, ihr Küchlein kriecht „herein! so schreyen sie in Grimme: Dieß ist nicht „JEsus Stimme, das Wetter naust ihr Küche„lein! „Wenn aber hier und dorte, an einem „wüsten Orte, manch armes Schäflein lauscht, „und zittert und erkält sich, und wimmert wohl „und meldt sich, wenns ihm so um die Ohren „rauscht: „So denk ich ohne fragen: Ich darf „dem Schäflein sagen: Komm rein und leg dich „her: Das Lamm, daß dich erkaufet, und in sein „Blut getaufet, das hohle deines gleichen mehr;

„Das viele von ihren Hauptverfassungen, son„derlich ihre so genannte Chorhäuser, mit besonde„rer Verwahrung der ledigen Manns- und „Weibspersonen bis auf die Kinder hinaus, „nicht nur allein viele leibliche und schädliche In„commoda haben, sondern auch mit einer un„erträglichen Herrschafft und Tyranney verbun„den sind im Leiblichen und Geistlichen ꝛc.

„Damit wir aber näher unsere unvorgreifliche „Gedancken über diese wichtige Sache eröfnen, so „kömmt uns

„1stens das anfangs gedachte petitum wegen „einer öffentlichen Untersuchung ihrer Sachen „auf ihrem General-Synodo, immer bedencklicher „vor.

„Was die dazu verlangende deputatos anbe„langt; so soll entweder allein aus dem Würtem„bergischen solche Deputation geschehen, oder es „wird auch von andern und zwar von allen „Ständen des Reichs ein solches begehret wer„den. Ist es das erste, so liegt ohnedem schon „nur wegen des Particular Responsi Tubingen„sis eine solche verdrüßliche invidia auf denjel„ben, so redlich und unschuldig auch dasselbe da„mahls gemeynt gewesen, daß man ein weiters „Präjudicum durch Einlassung in diese Sache „über sich zu laden nicht Ursache hat, und stehet „man in der Gefahr, durch Simulationes und „Dissimulationes noch verfänglicher in Versu„chung geführet zu werden, als es das erstemahl „geschehen ist, da es uns billig noch jetzo wehe „thun soll, daß wir zu derselben Zeit die schon zwey „Jahre vorher in dem Berlenburgischen und „Schwarzenauischen, ingleichen mit den Inspi„rirten, von dem Herrn Grafen vorgenommenen „unverantwortlichen Acta nicht gewust haben, „da er, im Falle sie uns wären bekannt gewesen, „an ein favorables Responsum nicht hätte ge„dencken dörfen; Solte unsere Würtembergische „Kirche itzo unter dem Vorwande einer Untersu„chung einseitig in diese affaire gezogen werden; „so würde unfehlbar dieselbe diese Partie wider „ihre Intention auf das invidioseste und ge„fährlichste misbrauchen, es fiele auch die Unter„suchung sonsten aus, wie sie wolte.

„Wenn aber auch mehrere Deputati von an„dern Ständen und Orten hier solten begehret „werden, oder gar würcklich erscheinen; so ste„het dahin: Wer sie wären? Wie sie in dieser „Sache gesinnet seyn? Wie weit sie Erfahrung „und Dexterität zu einem casu tam lubrico hät„ten? Ob nicht dabey die Inquirendi das divide et „impera zu spielen würden Gelegenheit haben? „Und was dergleichen wichtige momenta mehr „sich äusern könten.

„Ratione modi agendi würde es schwer fallen, „zulängliche Instructiones mitzugeben, entweder „simplement anzuhören, was man auf die Fra„gen antworten würde? oder sich in einige Dis„putationes einzulassen, nachdem man eben „keine Ursache haben solte in dem simplen sagen zu „acquiesciren. Ingleichen könten sich ratione „modi agendi bey denen vorhabenden ansehnlichen „und besonders ausgesuchten Veranstaltun„gen des Herrnhuther General Synodi manche „Inconvenienzien erzeigen, bey welchen die depu„tati der Würtemberg. Kirchen aus allerley Ursa„chen nicht ohne deshonneur erscheinen und ste„hen könnten, der man sich dissеits zu exponiren „keine dringende Ursache vor sich hat. Und was „dergleichen mehr ist ꝛc.

„Ratione eventus würde es wegen des Nutzens „oder Schadens der daraus entstehen könte, eine „grosse Frage seyn; da es sich leichte zu einer gefähr„lichen Trennung in unserer Kirche selbst anlassen „könnte, wenn der eine Theil dahin, und der an„dere dorthin incliniren, oder gar bittere Strit„tigkeiten daraus entstehen solten. Sonderlich „würde

„2tens nöthig und billig seyn, auch den an„dern Theil über ihren bisherigen gravaminibus in eodem loco mit anzuhören, nach der Re„gel Audi et alteram partem! Daß aber zu die„sem keine vernünfftige Hoffnung sey zu gelan„gen, ist leichlich aus denen bisherigen Actis ab„zunehmen, welche Zeugen sind, wie gehäßig, „insultant und verächtlich alle diejenigen Theolo„gi und Scribenten bisher sind gehalten wor„den, welche auch in redlichster Meynung und „zum Theil aus eigener Erfahrung, und mit An„erbietung eines gerichtlichen Beweises, so es „solte nöthig seyn, wider diese Leute bisher er„was geschrieben haben; Wiewohl es auch gar „wohl geschehen könnte, daß dieser Gegentheil „den prätendirten synodum generalem auch nicht „vor sein forum und theatrum competens halten, „und sich lieber vor einen unparthepischen und „authorisirten judice würde des weitern erklären „wollen; welches aber auch nächster Tagen „wohl schwerlich wird geschehen können. Man „müste sich auch billig ein Gewissen machen, ehr„lichen Männern, die der Kirche bishero, etiam „cum ingenti sua molestia et invidia in dieser wich„tigen causa gedienet haben, und allem Ansehen „nach noch ferner dienen werden, durch eine auch „nur fingirte vim rei judicatæ, dergleichen die „Herrnhuter Partie unfehlbar daraus machen „würde, an ihren Rechten zu präjudiciren; zu„mahlen diese Partie ohnedem an grose Herren „sich zu hängen gewohnt ist, wo sie Gelegenheit „dazu hat, und nichts weiters sucht, als durch „dero Staats-Aussprüche und Decisionen allen „privatis den Mund zu verstopfen, daß sie nicht „mehr sollen dawider muchsen dörfen. Was „endlich

„dens in denen gnädigst communicirten „Actis so dreiste gemeldet wird, man sey im „Stande zu beweisen, daß man entweder den „Plan dieser Partie approbiren, oder sich des „Donatismi schuldig machen müste, item: Ob „nicht die gegenseitigen Imputationen wider die „Herrnhuther Gemeinen eben sowohl eine Fabel „seyn, als ehemahlen der Pietismus? Ingleichen: „Ob der Herrnhuter Plan etwas anders sey als ei„ne Continuation der ehemahligen Consiliorum *Spe„neri* emendandi nostram ecclesiam? Auf solche „puncta ist nicht schwer zu antworten.

„Wer in dieser causa mit Donatismis um sich „wirft, weis nicht was Donatismus ist ehemals „gewesen, und noch ist. So fern der Pietismus „vormahls bestanden ist in dem Mißbrauche zu al„lerley irrigen Lehren und Unternehmungen un„ter dem Nahmen der Gottseligkeit; so ist er so „wenig, eine Fabel, als der Herrnhutismus izt „eine Fabel ist, so ferne er mit gleichen Unord„nungen bisher ist begleitet gewesen. Der heu„tige Herrnhuter Plan aber ist nichts weniger „als eine Fortsetzung der Spenerischen Consilio„rum, und hat der selige Mann wohl nie daran „gedacht, daß er es in der Verbesserung der „Evangel. Kirche eben so machen wolle, wie es in „denen characteristicis principiis & praxibus & so„cietatis Herrenhuthanæ dermahlen aussiehet, und „noch weniger, wie es ins künftige damit ausse„hen wird.

„Und dieses ist es, was wir auf Ew. „Hochfürstl. Durchlaucht. gnädigsten Be„fehl in dieser wichtigen Sache mit sorglichen „und bekümmerten Hertzen vor das Interesse un„serer Evangelischen, sonderlich aber auch Wür„tembergischen Kirche in Unterhänigkeit haben „berichten, auch zugleich wegen der befürchtenden „vielen und fast unvermeidlichen Inconvenien„tien, welche die Würtembergische Kirche von der„gleichen solennen Visitationen, als diese eine „seyn würde, zu gewarten hätte, mit allem gezie„menden Respecte dieselbige demüthig abbitten „wollen und sollen; Unter herzlichem Wunsche „zu Gott, daß er selbst in Gnaden wolle drein „sehen, alles wahre Gute mächtiglich befördern, „und im Gegentheil kräfftiglich abwenden, was „nicht nur auf eine grob malitieuse und plumpe „Weise (woran es zwar zu unsrer Zeit auch nicht „mangelt) sondern auch unter mancherley Schein „der wahren Religion und Gottesdienste Scha„den und Abbruch zuziehen könnte.

„Wir aber verbleiben unter demüthigster Em„pfehlung in E. Hochfürstl. Durchl. fürwähren„de hohe Gnade und Hulde,

Ew. Hochfürstl. Durchl.
unsers gnädigsten Fürsten und
Herrn,

Unterthänigst-gehorsamste Cancellarius, Decanus, und Professores der gesammten Theologischen Facultät.

Tübingen den 8 May.
1747

* * * *

E) Des Hochberühmten Herrn Kirchen-Raths Johann George Walchs zu Jena Gutachten von den Zinzendorfianern oder Herrnhuthern.

Wir entlehnen solches aus dessen Einleitung in die **Religions-Streitigkeiten** der **Evangelisch-Lutherischen Kirche** Theil V, p. 687 u. ff. und erinnern zugleich, daß der Herr Kirchen-Rath ein weitläufftigers Bedencken von eben denen Zinzendorfianern, neuerer Zeiten aufgesetzet habe, das wir bereits oben im V Abschnitte fast zu Ende der Abtheilung A, recensiret haben. Jenes, das Gutachten in der Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ꝛc. lautet also:

„Soll ich nun nach dieser geschehenen Erzehlung „der Schrifften, welche die Gemeine zu Herrn„huth: Deren Lehre und Einrichtung überhaupt „betreffen, und theils vor, theils wider sie abge„fasset sind, mein eignes Gutachten von der Sa„che eröfnen, so kan das freylich von demjenigen am „besten geschehen, der selbst in Herrnhuth ge„wesen, alles in Augenschein genommen, eine Zeit„lang mit den Herrnhutischen Brüdern umge„gangen, ihren Versammlungen beygewohnet, „und das gantze Werck unpartheyisch, bloß wie „es dessen eigentliche Beschaffenheit und die „Wahrheit erfordert, ansiehet und beurtheilet. „Denn ob man wohl manche gedruckte Nachrich„ten hat, welche von den Herrnhuthern selbst her„kommen sollen, so wollen sie doch solche nicht durch„gehends als gültig und richtig paßiren lassen. „Der P. Regent hat in der **unpartheyischen „Nachricht von der neuen Secte der so ge„nannten Schefferianer und Zinzendorfia„ner**, deren vorher gedacht worden, eine bekannt „gemacht, welche man dem **Christian** David „beyleget; man hat aber in dem **Zeugnis der „Wahrheit**, so man ihm entgegen gesetzet, ver„schiedenes dagegen eingewendet. Zu Leipzig kam „1735 die **Beschreibung und zuverläßige „Nachricht von Herrnhuth** in der Ober-Lau„sitz ꝛc. heraus, und wurde auf dem Titul zugleich „gemeldet, daß sie vormahls von einem Mitglied der „Herrnhutischen Gemeine andern Freunden der „Wahrheit schrifftlich ertheilet worden, daß man „hätte meynen sollen, man könne sich völlig da„rauf verlassen; ich weiß aber, daß sie der Herr „Graf von **Zinzendorf** nicht für authenthisch „hält. Die Erzehlungen, die man in andern „Schrifften findet, stimmen nicht in allen mit ein„ander überein. Man hat wahrgenommen, „daß einige darunter ungegründet. So mag „man auch mit den Einrichtungen bey dieser Ge„meine manche Veränderungen vorgenommen, „und ein und andere Anstalten, die man vorhin „gehabt, eingestellet; oder doch anders eingerich„tet haben, wie man sagen will.

„Die eigene Erfahrung trägt hier viel zu einer „genauen Nachricht; folglich zu einem wohlge„gründeten Urtheil bey. Das fält bey mir in „so weit weg, daß ich selbst, wie ich schon vorher „erinnert habe, nicht in Herrnhuth gewesen, „und die Einrichtung bey der Gemeine da„selbst nicht in Augenschein genommen, ob ich „**wohl Gelegenheit gehabt, den Herrn Gra„fen**

„fen sowohl, als auch einige Herrnhuthische „Brüder zu sprechen. Demnach wenn ich „meine Gedancken von der Sache selbst sa„gen soll, so muß ich zum Grunde setzen, daß „dasjenige seine Richtigkeit habe, was ich vor„her aus verschiedenen vorhandenen Nachrich„ten von der Beschaffenheit dieser Gemeine an„geführet, und worinnen ich solchen Nachrich„ten, worauf man hier am meisten zu sehen „hat, gefolget bin, da denn wieder verschiede„ne Puncte vorkommen und distinct zu erwe„gen sind. Denn man hat zu sehen auf ih„re **Lehre**: ob die Mährischen Brüder, wel„che die Gemeine zu Herrnhuth ausmachen, „mit unserer Evangelischen Kirche einstimmig „und also für orthodox anzusehen sind? Un„ter ihren Vorfahren sind manche Abweichun„gen geschehen; daß man nicht einig und al„lein bey der Evangelischen Wahrheit gebliе„ben; sondern man hat angefangen, in et„lichen Stücken davon abzugehen. Einige „nahmen die Lutherische, andere die Refor„mirte Lehre an. Der Gottesdienst von bey„den wurde lange Zeit in Böhmen geduldet. „Das ist aus der Historie bekannt. Unter „den ersten Mährischen Brüdern, welche aus„gegangen waren und angefangen hatten, Herrn„huth anzubauen, war einer der Reformirten „Religion, und entstunden schon damahls we„gen der Gnaden-Wahl unter ihnen heffti„ge Streitigkeiten, wie in dem **alten und „neuen aus dem Reiche GOttes**, Theil II, „p. 15. gezeiget wird. Es mochten auch an„fänglich diese Leute, nachdem sie sich vermehr„ten, zum Theil in einigen Stücken des Christ„lichen Glaubens nicht völlig unterrichtet und „recht gegründet seyn, daß sie nicht nur in „mancher Unwissenheit noch stacken; sondern auch „wohl ein und die andern irrige Principien einge„sogen hatte, zumahl da sich einige Schwenckfelder „und vielleicht andere Irrgläubige bey ihnen ein„fanden: davon man sich aber nachgehends soll „los gemacht haben, welches in den **Anmerckun„gen über die Nachricht von der Herrnhuthi„schen Brüderschafft** p. 3 u. 7. zu erkennen gege„ben wird. Diesem Mangel in der richtigen und „hinlänglichen Erkänntnis der zum Glauben und „zur Seligkeit nöthigen Lehren, soll man abzuhel„fen, besorgt gewesen seyn, und es bey diesen Brü„dern durch die Information so weit gebracht ha„ben, daß sie die Evangelischen Wahrheiten richtig „und hinlänglich erkannt und angenommen. Das „hat man von Herrnhuthischer Seite selbst an Tag „gegeben. Als der Herr M. Steinhofer von der „Theologischen Facultät zu Tübingen das vorher „bemerckte und recensirte Bedencken verlangte, so „bezeugte er derselbigen, daß das punctum creden„dorum nach dem Apostolischen Grunde, durch „angewanden vielen Fleis und unermüdete Ar„beit bey der Gemeine zu Herrnhuth in seine Lau„terkeit durch die Gnade GOttes gebracht wer„den, folglich muß solche Lauterkeit vorher nicht „gewesen seyn. In den gedachten Anmerckungen „p. 6. heist es, weil die Herrnhuther genügliche und „hinlängliche Information bekommen, so bekenn„ten sie sich nun zu allen Wahrheiten der Evangelis„Religion, die sie nur wüsten, williger, herzlicher „und gründlicher, als vielleicht die meisten Nach„barn und andere Oerter in Ober-Lausitz, welches „abermahls anzeiget, daß sie vorher dergleichen „hinlängliche und richtige Erkänntnis nicht gehabt „haben. Eben hierauf, da sie Unterricht bekom„men, ist es geschehen, daß sie sich zu der unge„änderten Augspurgischen Confeßion etlichemahl „bekannt haben, und dieß ihr Bekenntniß jeder„man vor Augen geleget. Wenn und auf was „Art das geschehen, habe ich schon oben angefüh„ret, und beziehe mich also darauf. So lange die „Gemeine bey solchem Bekenntnis bleibet, und sie „nicht insgesamt eine andere Lehre, welche demsel„bigen entgegen, annimmt, und damit gewisser „massen davon abgehet, so hat man sie für eine „Evangelisch-Lutherische Gemeine zu achten. Ist „ein und anderes Mitglied darunter, welche solche „Meynungen heget, die der ungeänderten Aug„spurgischen Confeßion nicht gemäß, und derselben „vielmehr entgegen sind, so kan man das der gan„zen Gemeine, wenn sie daran keinen Antheil „nimmt; noch sich öffentlich dazu bekennet, nicht zu„rechnen. Die Sache läßet sich von uns Men„schen nicht anders beurtheilen, als nach dem äus„serlichen Bekenntnis. Nimmt jemand die unge„änderte Augspurgische Confeßion an, so gibt er „damit zu erkennen, daß er weder der Papisten, „noch Reformirten Religion beystimme, und viel„mehr als ein Glied der Lutherischen Kirche wolle „angesehen seyn.

„Ich kan leicht voraus sehen, daß manche dencken „werden, es lies sich dagegen noch vieles einwen„den. Denn man solte erwegen, wie unlauter und „unrichtig der Herr Graf von Zinzendorf in seiner „Lehre sey: wie manches in seinen Schrifften, und „insonderheit in dem Herrnhuthischen Gesangbuch „angetroffen werde, welches der ungeänderten „Augspurgischen Confeßion nicht gemäß; mithin „könne man die Herrnhuther auch nicht für ortho„dox halten. Ich läugne nicht, daß ich in ge„dachten Herrn Grafens Schrifften verschiedenes „gefunden, so ich nicht billigen kan. Es kommen sol„che Redens-Arten vor, welche mir bedencklich schei„nen, und wenn sie bestehen solten, einer besondern „Erklärung benöthiget wären. Das gebe ich also „zu; nur aber ist die Frage: ob man von dem Hrn. „Grafen auf die Gemeine selbst einen Schlus zu „machen habe? Redet und schreibt er etwas vor „sich, welches anstößig ist, so bleibt das ein Werck „allein für ihn; thut er aber dergleichen im Nahmen „der Gemeine mit deren Bewilligung, oder sie „nimmt doch daran Antheil, so ist das eine ande„re Sache und wenn auf solche Art etwas vor„kommt, welches der ungeänderten Augspurgischen „Confeßion und also der Evangelischen Wahrheit „entgegen ist, so entsteht billig wegen ihrer Einstim„mung mit derselben ein Zweifel.

„Man kan einwenden: wie man die Gemeine „zu Herrnhuth für eine Evangelische Gemeine hal„ten möge, da sie sich nicht bequemen wolle, sich und „ihre Religion von **Luthero** zu nennen; es läs„sich aber darauf antworten, daß es hierauf nicht „ankomme. Ein anders ist die Sache, ein anders „der Nahme. Sie können gute Lutheraner seyn, „wenn sie gleich nicht Lutheraner heissen wollen.

„Sie können die Lutherische Religion haben, ob sie „schon selbige nicht Lutherisch nennen. Das „Lutherthum ist lange vor Luthero gewesen. In„zwischen glaube ich selbst, daß die Herrnhuthi„schen Brüder keine gegründete Ursache haben, „warum sie sich von Luthero nicht nennen wol„len. Es ist mir das allezeit bedencklich vorge„kommen. Der Einwand, es lief dieses auf eine „Sectirerey hinaus, heisset nichts. Denn diese „ist mit solchem Nahmen nicht an sich selbst und „nothwendig verknüpfet, und wenn sich dergleichen „dabey äussert, hat man es als einen Misbrauch „anzusehen, der den wahren Gebrauch nicht auf„hebet. Man erinnert sich zwar des Werck„zeugs, dessen sich GOtt bey der Reformation „bedienet; man giebt aber nicht ihm, sondern „GOtt die Ehre: man lässet sich nicht auf Lu„thern, sondern auf Christum tauffen: man „bauet seinen Glauben nicht auf das, was Lu„ther gesagt, sondern was uns die Schrifft leh„ret. Damit kan man sich auf das, was „1 Cor. III gelesen wird, nicht beruffen. Da„selbst hatte es eine andere Bewandnis. Und „was wolte man sagen, wenn man einwende: „bey der Gemeine zu Herrnhuth wäre was secti„risches, daß sie nemlich so steif über die Ver„fassung und Kirchen-Zucht, die sie von ihren „Vorfahren bekommen, halte: es sey eine Se„ctirerey, daß sie sich nicht anders, als die Mäh„rische Brüderschafft nennen wolle und bey den „andern Anstalten, die ihr eigenthümlich wären, „genau bliebe. Das haben viele als etwas secti„risches angesehen und damit den Einwurf, den „sie wegen des Nahmens Lutherisch, als wäre „er Sectirisch, wider uns gemacht, gegen sie „selbst gerichtet. Ich sehe auch nicht, was man „darauf antworten will. So gut sie Mährische „Brüder heissen wollen; so gut könnten sie sich „Lutheraner nennen lassen. Sind keine gegrün„dete Ursachen vorhanden, die Benennung von „Luthern an sich selbst zu verwerfen, so halte ich „ferner dafür, es würden die Brüder zu Herren„huth wohl thun, wenn sie solche Benennung an„nähmen. Denn das bestätigte ihr gethanes „Bekenntnis zu der ungeänderten Augspurgischen „Confession: das würde bey manchen ein grösse„res Vertrauen zu Beförderung der Sache „GOttes gegen sie erwecken, folglich machen, daß „man diesen und jenen widrigen Begrif, den man „sich von ihnen gefasset, fahren liesse, und von den„selben, als einer Evangelisch-Lutherischen Gemei„ne, besser und vortheilhaffter urtheilte. Ich weis, „daß redliche und verständige Theologen dafür „halten, man intendire bey der Herrnhuthischen „Brüderschafft und deren Anstalten nichts an„ders, als daß man in Deutschland die vierte „Religion einführen möchte, und zwar die Mäh„rische, oder Herrnhuthische, welches eben daher „kommt, daß es heisset, man bekenne sich äusserlich „weder zu der Päbstischen, noch zu der Reformir„ten, noch Lutherischen Kirche, welches eine Secti„rerey wäre, damit man nichts zu thun habe.

Man kan einwenden: es sey wohl an dem, daß „sich die Herrenhutische Gemeine zu der ungeän„derten Augspurgischen Confession bekannt; man „dürfe ihr aber nicht trauen; noch glauben, daß „sie es damit redlich und von Hertzen gemeynet. „Denn das habe man gethan, als die Noth vor„handen gewesen und sie in Gefahr ihrer bisher ge„nossenen Freyheit gestanden. Nachdem diese „vorbey, gedächte man wohl wenig an das getha„ne Bekenntnis, und bekümmere sich um die un„geänderte Augspurgische Confeßion nicht. Man „sähe ja aus ihrer Erklärung auf den Hirten„Briefe der Reformirten Prediger zu Amster„dam nicht undeutlich, daß sie sich hinter beyde „Religionen, die Lutherische und Reformirte ver„stecken wolle, und so wohl die Lutheraner als Re„formirte für ihre Brüder erkenne. Es ist nicht „ohne, daß dieses einen Zweifel erwecken kan, ob „man auch mit seiner Bekenntniß allezeit hinläng„lich und redlich heraus gehe. Man thut daran „nicht wohl, man setzet sich damit in einen Ver„dacht; man gibt selbst Anlaß zu dem berührten „Einwurf, daß man der Bekenntnis wegen nicht „zu trauen habe. Inzwischen wird man doch in „ihren Bekenntnissen, auch in der angeführten „Erklärung auf den Hirten-Brief wahrnehmen, „daß sie in der Lehre vom Abendmahl und von der „Gnaden-Wahl nicht so wohl den Reformirten „als vielmehr uns beystimme, und sie daher nicht „so wohl für eine Reformirte, als vielmehr für eine „Lutherische Gemeine anzusehen, so lange sie sich „äusserlich zu der ungeänderten Augspurgischen „Confeßion bekennet. Denn was das Hertz da„bey anlangt, das muß man GOtt überlassen, uns „aber kommt zu, nach der Liebe das Beste so lange „zu hoffen, bis man das Gegentheil aus gegründe„ten und hinlänglichen Proben erkennet. Manch„mahl scheinet es fast, daß die guten Leute, die „Herrnhuthischen Brüder, nicht allezeit eine ge„nugsame Einsicht in diesen und jenen Lehr-Punct „haben und nicht wissen, wie sie daran sind. Fällt „etwas bedenckliches der Bekenntniß wegen vor, „so ist vielleicht nicht die Herrnhuthische Gemeine „selbst, sondern der Herr Graf von Zinzen„dorf daran Schuld.

„Hiernächst hat man in Erwegung zu ziehen „die Herrnhuthischen Anstalten: die Einrich„tung und die Kirchen-Zucht der Gemeine zu „Herrnhuth. Vorher habe ich solche angeführ„ret, und ich setze hier voraus, daß sich die Sache „würcklich so verhalte, wie ich sie aus den vorhan„denen Nachrichten erzehlet habe. Solche An„stalten kan man auf zweyerley Art betrachten: „entweder so fern sie bey der Herrnhuthischen Ge„meine würcklich eingeführet und angenommen „sind; oder so ferne man sie auch an andern „Orten einzuführen und gewisse Gemeinen nach „der Herrnhuthischen Verfassung zu stiften „suchet. Erwegt man sie nach der ersten Art, „wie sie sich würcklich bey der Gemeine zu „Herrnhuth befinden, so kan man sie wie„der auf zweyerley Weise ansehen, theils „an sich selbst, theils in Ansehung ihrer Applica„tion. Siehet man sie an sich selbst an, so ha„be ich meines Orts die Sache offtmahls ohne „alle Partheylichkeit genau überleget: ob diesel„bige so beschaffen, daß sie zur Erhaltung und „Ausbreitung des Reichs Jesu Christi folglich zur „Erweckung und Stärckung der Seelen heil„sam und dienlich, mithin billig beyzubehal„ten

„ten: auch wohl andern ausser der Gemeine „zu Herrnhuth zu recommendiren sind? Man „siehet wohl, daß die Rede von keiner Nothwen„digkeit; sondern von einer Nutzbarkeit sey. „Denn jene wird wohl kein Mensch behaupten. „Es kan auch seyn, daß man von demselben ei„nen Nutzen in Herrnhuth verspühret; es folgt „aber daraus noch nicht, daß sie auch an sich zur „Beförderung des wahren Christenthums vor„theilhafftig sind. Ein anders ist, was an sich „nützlich ist; ein anders, was zufälliger Weise „nützlich wird. Ich muß bekennen, daß mir da„bey manches bedencklich vorkommen. Denn „zu geschweigen, daß dergleichen Anstalten, wie „sie in dieser Gemeine beysammen sind, in der „Praxi der Apostolischen und alten Christlichen „Kirche keinen Grund haben: Daß manches da„bey vorkommt, welches bey der Einrichtung „der alten Böhmischen und Mährischen Brüder„schafft nicht gewesen: Daß das Gute, so man „dadurch zu erlangen vermeynet, schon in den all„gemeinen Pflichten der Christen enthalten, daß „die allzu vielen äusserlichen Anordnungen und „Anstalten, welche die Menschen machen, we„der der Einfalt des Christenthums an sich ge„mäß; noch dessen Beförderung und Ausbrei„tung vortheilhafftig: Daß man dabey ein ge„setzliches Wesen, welches der Evangelischen „Freyheit nicht gemäß, einführet und bey man„chen die Gewissen beschweret; daß man die „Absicht hat, damit Gemeinen aufzurichten und „zu stifften, die aus lauter Frommen und Be„kehrten bestehen sollen; daß man dabey nicht „so wohl auf die Unbekehrten siehet, daß sie mö„gen gewonnen und Jesu zugeführet werden; „als vielmehr auf Kinder Gottes sein Absehen „richtet, damit sie in eine genauere Gemeinschafft „kämen und darinnen erhalten würden, welches „jedoch dergleichen viererley Anstalten nicht be„darf; daß man damit leicht den Schein einer „Separation geben kan, als wolte man vor an„dern Gemeinen was besonders und damit ei„nen Vorzug haben, so finde ich insonderheit „bey den mancherley Aemtern in der Herrnhu„thischen Gemeine diese Bedencklichkeiten: 1) „Die Seelen werden von sich selbst auf andere „geführet, und sie bekümmern sich um diese mehr, „als um ihren eigenen Zustand, welches dem „Christenthum hinderlich ist: 2) In Austhei„lung der Aemter will man sich nach den beson„dern Gaben, die einer hat, richten; aber wo „will man allezeit eine richtige und sichere Er„kenntnis davon haben? wie will man allezeit „wissen, welches eben die Gaben sind, die zu „diesem und jenem Amt erfordert werden, zu„mahl wenn die Wahl von den Brüdern selbst „geschiehet: 3) Hat man aus den Gliedern die„ser Gemeine gewisse Privat-Lehrer und Helffer „bestellet, welches Gelegenheit zur Geringschä„tung des Predigt-Amts, so Christus gleich„wohl eingesetzet und wir daher als eine göttliche „Ordnung beybehalten müssen, geben kan: 4) „Sind gewisse Aufseher und Ermahner vorhan„den, deren Aemter nach derjenigen Beschrei„bung, die man davon machet, mir so vorkom„men, daß man sich einbilde, sie können nicht al„lezeit dergestalt verwaltet werden, daß nicht hie „und da ein Anstoß geschehen, Verdruß und „Zerrüttung der Gemüther entstehen solte, und „daher diese Anstalt wohl so nützlich nicht sey. „So stelle ich mir die Sache in Ansehung der Aem„ter an sich selbst vor; ich habe aber auch bey den „andern Einrichtungen einige Bedencklichkeiten.

„Es ist oben gedacht worden, daß man gewis„se Banden eingeführet, da einige unter den „Brüdern und Schwestern, die ein sonderbares „Vertrauen zusammen haben, sich besonders zu „verbinden pflegten, und zwar unter andern dar„auf, daß sie alles einander, was sie auf dem „Hertzen und Gewissen hätten, sagen wolten. „Das deucht mich, gehöret allein für Gott, und „der Mensch kan sich nicht verbinden, den Brü„dern oder Schwestern sein gantzes Hertz zu er„öfnen. Die Gemeinschafft und das hertzliche „Vertrauen, so die Gläubigen mit und gegen „einander haben sollen, bringt dieses nicht mit „sich. Es ist recht und gut, daß Seelen zu man„chen Zeiten von ihren innerlichen Umständen „und von den Führungen Gottes, die sie erfah„ren, mit einander reden: Ihr Hertz gegen ein„ander ausschütten, eine der andern ihre Noth „und ihr Anliegen klaget: Es muß aber das in „völliger Freyheit geschehen, und man muß sich „unter kein gesetzliches Joch begeben. Man „sagt, es sey unter diesen Brüdern geordnet; „oder doch im Gebrauch, daß wenn die Brüder „einem etwas vorschlügen und eine Sache für „gut ansehen, so müste er sich ihrem Gutachten „unterwerffen, und solches als ein Gesetz anneh„men. Das laß ich dahin gestellet seyn. Ich „habe hierzu keinen andern Grund, als daß man „es saget. Solte sich die Sache in der That so „verhalten, so wäre das gewiß sehr anstößig: „Denn Gott muß man in allen Dingen schlech„terdings gehorchen; aber nicht Menschen, zu„mahl wenn sie unsers gleichens sind, und uns „nichts zu befehlen haben, welche uns wohl „Rathschläge geben; aber keine Gesetze vor„schreiben können. Jene haben keine verbinden„de Krafft und müssen geprüfet werden. Sagt „man, es komme das von einem Vergleiche her, „daß wenn man in die Brüderschafft trete, so „verbinde man sich, dem Ausspruch und dem „Gutachten derselbigen in dieser und jener Sa„che sich zu unterwerffen, so halte ich dafür, daß „ein solcher Vergleich nicht recht, und daher, „wenn er auch schon getroffen ist, nicht gültig sey. „Denn man verbindet sich zu was, dazu man „sich nicht verbinden soll. Man bedencke, was „daraus vor gezwungene und verkehrte Hand„lungen kommen können, wenn es nach der Re„gel gehen solte: Man muß dieses oder jenes „thun, weil es die Brüder für gut befinden, oder „haben wollen. Man sagt ferner, daß die Ge„meine zu Herrnhuth nur diejenigen in ihre Ge„meinschafft aufnehme, die mit ihr in allen Stü„cken eines Sinnes wären; hingegen nicht nur „die groben Sünder, sondern auch diejenigen, „die sich nicht in allen Stücken nach ihrem ge„meinschafftlichen Sinn, wie sie denselben gefas„set, richteten, entweder ausstössen, oder doch für „solche hielten, mit welchen sie eben keine Gemein„schafft

„schafft hätten, so auch eine solche Sache wäre, „bey der sich fragen liesse: Ob auf solche Art die „wahre Gemeinschafft nicht vielmehr getrennet, „und die Ausbreitung des Reichs Gottes gehin„dert werde? Wegen des Loses, so bey den Her„renhuthern soll gebräuchlich seyn, lies sich auch „manches erinnern, wenn ich gesonnen wäre, mich „hierbey aufzuhalten. Von ihren Privat-Ver„sammlungen wird hernach zu reden, Gelegenheit „seyn.

„Doch es ist nicht genug, daß man die Anstal„ten, die bey der Herrnhuthischen Gemeine ein„geführet sind, an sich betrachtet; sondern man „hat auch auf deren Application zu sehen: Oder „auf die Art und Weise, wie sie von gedachter „Gemeine würcklich angesehen und beobachtet „werden. Die alten Mährischen Brüder mach„ten einen Unterscheid inter essentialia, das ist, un„ter den wesentlichen Stücken des Christenthums, „welche Glaube, Liebe, Hofnung wären: inter „ministerialia, so die von Gott dazu verordnete „Mittel ausmachten, nehmlich das göttliche Wort, „die Schlüssel des Himmelreichs nebst den Sa„cramenten, und inter accidentalia, welche da„zu dienten, daß man sich jener mit Klugheit be„diene, und die in einigen Ceremonien und Ge„bräuchen bestünden, dergleichen Unterscheid sich „auch in ihren Glaubens-Bekenntnissen befindet, „und man hat wohl erkannt, daß die Gebräuche „nicht in allen Kirchen einerley seyn können. In „der Confession von 1535 und 1564 heisset es „Artic. 15: Wenn aber etliche, doch unschäd„liche Unterscheid und Ungleichheiten bey de„nen äusserlichen Satzungen, Bräuchen oder „Ceremonien in der Kirche oder Christlichen „Versammlungen erfunden würden, soll je„mand der Sachen so unterrichtet seyn, daß „er deswegen an andern sich nicht ärgere, sie „schmähe und beleidige, dazu Secten und „Rotten anrichten solte.

„Es ist kein Zweifel, daß diejenigen Mährischen „Brüder, welche die Gemeine zu Herrnhuth aus„machen, nicht eben dieses bekennen und sagen „solten, es käme auf ihre Anstalten nicht an; „gleichwohl aber will man versichern, wenn man „auf ihre Praxin hierinne sähe, so könne man „nicht anders urtheilen, als daß sie daraus was „nothwendiges machten. Sie handelten dabey „nicht nach der Englischen Freyheit; sondern wä„ren gesetzlich. Auf den Bruder- und Schwe„ster-Nahmen sähen sie strenge und hielten genau „darüber, daß sie sich dessen allezeit bedienten, „und wer zu ihnen treten wolle, ihn auch anneh„men müsse, ohne dabey auf den äusserlichen Un„terscheid der Personen nach ihrem Geschlecht, „Stand und Amt zu sehen. Es hieß da: Dieser „und jener gehöre zu den Brüdern; dieser und je„ner hingegen nicht. Damit wolle man eine ei„gene und besondere Secte machen. Mit denje„nigen, welche in ihre Anstalten nicht einstimm„ten: etwas dagegen erinnerten, wäre man nicht „zufrieden und so lange sie sich nicht darnach be„quemten, würde man sie auch in die Gemein„schafft der Brüder nicht aufnehmen, welches „denn anzeigte, daß sie in Praxi etwas nothwen„diges daraus machten. Dis kan ich meines „Orts nicht sagen, weil es mir hierinnen an hin„länglicher Erkenntnis fehlet; solte sich aber die „Sache würcklich so verhalten, so vergieng sich „damit diese Gemeine und machte sich unter an„dern nicht undeutlich eine Sectirerey, die ihr so „wohl, als der Ausbreitung des Reichs Jesu „überhaupt in manchen Stücken hinderlich sey, „theilhafftig. Das wäre gewiß ehe eine Sectire„rey, als wenn man sich Lutherisch nennet, wie „man uns deswegen beschuldiget. Ohne Noth „steckte man sich und andere auf solche Art unter „ein gesetzliches Joch: benähme sich und andern „die Evangelische Freyheit: bestrickte die Gewis„sen und setzte sich desto mehr in den Verdacht ei„ner unerlaubten Separation.

„Da ich dieses geschrieben habe, finde ich in „des seel. Herrn D. Speners letzten Theologi„schen Bedencken, P. III, p. 407 u. ff. daß er „von dem Gebrauch des Bruder-Nahmens sich „also erkläret:

„Ich enthalte mich desselben insgesammt, oh„ne daß ich mich desselben nach dem gebräuch„lichen Stilo ecclesiastico gegen diejenigen ge„brauche, die in Kirchen-Amt stehen. Ich „bekenne, daß solches Wort in der ersten „Kirche (ohne Zweifel von den Juden, die „sich unter einander als eines Volcks Glie„der also zu nennen pflegten) unter allen „Christen gemein gewesen: auch viel Erbau„ung, Aufmunterung und Trost gehabt hat. „Nachdem es aber in Abgang gekommen, „wolte ich es nimmermehr zu unserer Zeit „wiederum einzuführen, rathen, wo man das „Wort nicht in den allgemeinen Verstand „wieder brächte, daß es alle getaufte Christen „bedeutete, wie in der gedachten ersten Kirche „geschehen, da der Nahme auch Hæreticis und „Schismaticis nicht allerdings versagt worden „ist, auch dorten 1 Cor. V, 11. Paulus mit ei„nem lasterhafften Bruder zu essen, verbeut; „nicht aber ihm den Bruder-Titul nimmt, „dergleichen auch aus 2 Thess. III, 15. erhel„let. Wo aber, wie solches die Meynung „pflegt zu seyn, wo man fragt: ob man einen „für einen Bruder erkenne oder nicht? der „Verstand des Worts eigentlicher genom„men wird für einen, der mit uns noch in ei„ner Kindschafft Gottes stehe, so würde mich „der gesammter Einführung solches Nah„mens mehr widersetzen, als sie befördern. „Denn die Aufmunterung, die solcher Nah„me unter rechtschaffenen Christen geben „könne, kommet den Schwierigkeiten, die „daraus entstünden, nimmer bey. Denn „da würde es täglich Bedencken geben, ob „man diesen oder jenen noch für einen Bru„der nennen könne oder nicht? und fer„ner lauter einer Seits Gewissens-Zweifel, „wem man mit guten Gewissen den Titul zu „geben vermögte; sondern Seits Streit und „Trennungen, wo er versagt würde, und al„so lauter Verwirrungen in der Kirche ent„stehen, die wir vielmehr zu verhüten haben: „Welches die wahre Ursache ist, warum ich „(darüber sich manche Christliche Hertzen „verwundern) auch meinen liebsten und ver„trau-

„trautesten Christlichen Freunden in andern „Ständen den Bruder-Titul niemahls bey„lege; sondern denselbigen allein gegen diejе„nigen, die in geistlichen Amt oder Titul ste„hen, gebrauche: nehmlich nicht, daß ich sie „nicht in meiner Seele dafür erkennete; oder „welches ferne sey, mich zu gute halte, ande„rer Bruder zu seyn, da vielmehr eine mei„ner der grössesten Freude ist, in die geistli„che Gemeinschafft der Heiligen, die lauter „Brüder und Schwestern sind, zu gehören; „sondern mich den Scrupeln zu entziehen, ob „ich diesen oder, jenen für einen Bruder nen„nen solte, und auch den Vorwurf abzulei„nen, warum ich jedesmahl diese oder jene „also nennte und nicht nennte.„

„Eben das wiederholet er in diesem Beden„cken III Theil p. 582. Denn da er an dem Hrn. „Gottfried Arnolden wegen dessen Kirchen„und Ketzer-Historie schreibet, und die Anrede „also gemacht:

Wohledel und Hochgelehrt,
Insonders Hochgeehrter Herr in
den Hr. geliebter Bruder,

„so fängt er darauf gleich an: es mag vieleicht „dieser Anspruch demselben fremde vorkom„men, wo derselbe gelesen, daß mich vor un„terschiedenen Jahren in öffentlichen Schrif„ten erkläret, wie ich vielen Scrupel, Zweifel „und Anstösse mich zu entladen, ob ich wohl „alle Kinder GOttes gern für meine Brüder „und Schwestern erkenne und mich solchen „gemeinen Bandes inniglich freue, daher „mich keines einigen schäme, bisher gepflegt „habe, ordentlich keinen mit dem Bruder „Nahmen zu begrüssen, als der in einem Kir„chen-Amt und Diensten stehet; oder gestan„den ist; bey der einigen Amts-Brüderschafft „mich also haltende, daß dennoch jetzt mich „dessen Anspruchs gebrauche. Ich habe aber „Ursach gefunden, dieses mahl von meiner Ge„wohnheit abzugehen, dieweil ich sorgen mü„ste, es mögte derselbe solche Unterlassung „auch dahin ziehen, daß denselben auch nicht „für Bruder erkennete, welche Meynung „von mir nicht gerne veranlassen wolte, als „der von der vor diesem in Dreßden gegen „denselben gefaßten Liebe nicht abgewichen, „ob wohl von demjenigen, was dann und „wann von demselben habe vernehmen müs„sen, nicht so wohl Freude; als zuweilen „Betrübnis und Sorge gefaßt habe.„

„Diese beyden Stellen habe ich mit Fleis an„geführet. Diejenigen, welche aus dem Gebrauch „des Bruder- und Schwester-Nahmens allzuviel „zu machen scheinen, und dabey manchmahl was „sectirisches und affectirtes will wahrgenommen „werden, welches bey andern nicht ohne Anstoß ab„gehet, mögen solche genau erwegen und daraus er„kennen, daß ein solcher Gebrauch in der Schrifft „nicht gegründet: Daß man daraus keine eigen„thümliche Benennung eines Bekehrten und Wie„dergebohrnen zu machen, und daß man weislich „handeln könne, wenn man sich dessen nach Be„schaffenheit der Umstände enthalte. Derjenige, „von welchem diese angeführte Stellen herkommen, „ist der Herr D. Spener, an dem man wohl nichts „wird auszusetzen finden. Er war ein Mann, „welcher wohl verstunde, was zum wahren Chri„stenthume gehöret und zu dessen Beförderung „dienlich ist; jedoch nicht allein verstunde und da„bey eine grosse Erfahrung hatte; sondern auch an „das Werck der Gottseeligkeit selbst Hand anlegte „und darüber vieles erduldete. Doch schreibe ich „dieses nicht in Absicht auf die Mährischen Brüder „in Herrnhuth, bey deren Gemeine dieser Nahme „von langen Zeiten her im Gebrauch gewesen, und „man kan sie wohl dabey lassen; sondern vielmehr „in Ansehung anderer, die es ihnen nachthun wol„len und daraus allzuviel machen. Man giebt das „auch an sich selbst nicht vor unrecht aus, sondern „redet nur von dem, was rathsam ist, und von dem „Misbrauch, der sich dabey zum Anstoß anderer „äussert.

„Erkennet man, wie diese Anstalten, so fern sie „sich bey der Herrnhuthischen Gemeine würcklich „befinden, so wohl an sich, als auch in Ansehung der „Application beschaffen, so kan man dabey ferner „auf ihre Ausbreitung sehen, da man bemühet ist, „solche auch an andern Orten einzuführen. Es ist „nicht ohne, daß der Hr. Graf von Zinzendorf sich „viele Mühe gegeben und noch giebt, hie und da ge„wisse Gemeinen zu stifften, welche aus frommen und „redlichen Seelen bestünden; die vertraulich mit „einander umgiengen: sich immer genauer kennen „lernten: sich unter einander erweckten und erbaue„ten, und sich der Sache des HErrn JEsu einfältig „und gemeinschafftlich annähmen, wobey man den „mit darauf gesehen, daß nicht nur unter solchen u. „den Herrnhuthischen Gemeinen eine brüderliche „Gemeinschafft gestifftet u. erhalten; sondern auch „bey jenen die Herrnhuthischen Anstalten, wo nicht „völlig, doch gewisser maßen eingeführet würden. „Das letztere hat man versuchet und sich bemühet, „hie und da gewisse Gemeinen nach dem Muster, „nach der äussern Form u. Einrichtung der Herrn„huter zu stifften, da sich denn fraget, was davon „zu halten gewesen, oder noch davon zu halten sey? „Die Rede ist nicht von der Gemeinschafft der „Gläubigen selbst: von dem vertraulichen Umgang, „den sie unter sich haben, von der Privat-Erwe„ckung u. Erbauung, von dem Gebrauch des Bru„der- u. Schwester-Nahmens, wenn dabey nichts „gesetzliches, sectirisches und affectirtes ist, als wel„ches alles geschehen muß und kan. Vielmehr be„ruhet die Sache hier auf die Einrichtung besonderer „Gemeinen, und zwar nach einer solchen Form, daß „sie mit der Herrnhuthischen in einer Connexion ste„hen und mit derselben nicht nur eine innerliche, „sondern auch eine äusserliche brüderliche Gemein„schafft haben, es sey nun, daß sie die Herrnhuthische „Anstalten würcklich annehmen, und alles auf die„sen Fuß setzen wollen; oder, wo dieses nicht angehe, „gleichwohl eine solche Brüderschafft unter sich und „eine solche Gemeine aufrichten, die gleichsam ge„schlossen: in welche niemand aufzunehmen, man „sey denn von ihm versichert, daß er wahrhafftig „bekehret: welche in genauer Gemeinschafft der „Herrnhuthischen stehe: in der man einander nichts „anders, als Brüder und Schwester nenne: sich des „Herrnhutischen Gesang-Buchs vor andern bedie„ne;

„ne: auch sonst ein und die andere Herrnhuthische „Anstalt, so viel sichs thun lasse, beybehalte.

„Davon ist eigentlich die Rede. Es kommen „zweyerley Arten der besondern Gemeinen oder „Brüderschafften vor, die mit der Herrnhuthischen „in einer äusserlichen Connexion stehen könnten. „Die eine wäre, wenn sie in allen nach dem Herrn„huthischen Muster eingerichtet würde, dergleichen „man wohl an verschiedenen Orten anfänglich zu „stifften, versuchet; es ist aber das eine Sache, wel„che meines Bedünckens nach nicht nur nicht rath„sam, sondern auch nicht möglich, wie solches viel„leicht die Erfahrung manchmahl gelehret hat. „Denn 1) solten solche Gemeinen hie und da auf„gerichtet werden, so würde das leicht Gelegenheit „zu mancher Confusion in unserer Kirchen-Ver„fassung geben, und könnte damit der Weg zu einem „völligen Separatismo gebahnet werden; 2) Kan „man nicht sehen, warum man sich eben nach den „Anstalten der Mährischen Brüder richten soll. „Siehet man auf den öffentlichen Gottesdienst, „so hat die Evangelische Kirche schon ihre Verfas„sung: Will man aber GOtt vor sich dienen; sich „mit andern privatim erwecken und erbauen; so „kan das ohne solche besondere Anstalten geschehen, „da sie zumahl, wie ich vorher angemercket habe, „an sich ihre Bedencklichkeiten haben. Von Herrn„huth kan man nicht auf andere Orte; von den „Mährischen Brüdern, welche die Gemeine daselbst „ausmachen, nicht auf andere Christen schlechter„dings schliessen. Die Umstände sind sehr unter„schieden, eben weil es etwas äusserliches betrifft. „Dorten kan wohl manches angehen, welches hier „nicht practicabel. 3) Können solche Anstalten „nicht anders als Kirchen-Verfassungen angese„hen werden, dergleichen zu machen, keinem Priva„to zukommt; sondern das steht allein dem Landes„Fürsten zu: 4) Würde damit der Evangelischen „Freyheit grosser Eintrag geschehen, wenn man sich „unter so vielerley Anstalten begeben und vermöge „der geschehenen Verbindung sich genau darnach „ur chten, aehalten seyn solte. Diese und andere „Umstände stehen der Sache im Wege.

„Die andere Art solcher Gemeinen wäre, da man „sich nur gewisser massen nach der Herrnhuthischen „richte, und in einer brüderlichen Gemeinschafft mit „derselben lebe, wobey die Vorsichtigkeit nöthig „seyn will, daß man aus Neben-Sachen nichts „nothwendiges und gesetzliches mache, und inson„derheit bey den Verbindungen bedencke, wie man „schon durch GOttes Wort zur Ausübung dessen, „was uns obliget, verbunden: daß wenn man „gleichsam eine geschlossene Gemeine haben will, die „doch an sich nicht möglich seyn kan, man sich nicht „dünckenlasse, man stehe; noch andere ohne hin„länglichen Grund als unbekehrte erkläre und rich„te, wie es vielmahls geschiehet, indem hierinnen viel „und mancherley Betrug vorgehet, und GOtt, der „allein in die Hertzen sehen kan, weis am besten, wie „groß die Anzahl der Gläubigen und Ungläubigen „sey: daß man sich durch die Gnade GOttes wohl „bewahren lasse, damit man nicht auf den Weg des „Separatismi gerathe, oder sich doch keine Verach„tung, wenigstens keine Geringschätzung des öffent„lichen Gottesdienstes und des Predigt-Amts in „das Gemüthe einschleiche.„

VII. Historische Schrifften von den Zinzendorfianern oder Herrnhuthern.

Es ist uns noch übrig, daß wir diejenigen Schrifften anführen, welche der Zinzendorfischen oder Herrnhuthischen Gemeine Ursprung, Beschaffenheit, Anstalten und Schicksale erzehlen. Es sind aber solche Schrifften nicht in allem mit einander übereinstimmig, auch, wie man leicht sehen kan, nach ungleichen Affecten abgefasset: weswegen man sie so lesen muß, daß man, so viel es seyn kan, alles prüfet, und sich nur an die Wahrheit hält. Ausser denen bereits hin und wieder angeführten, gehören noch hieher:

1. **Beschreibung und zuverläßige Nachricht von Herrnhuth in der Ober-Lausitz, wie es erbauet worden, und welchergestalt nach Lutheri Sinn und Meynung eine recht Christliche Gemeine sich daselbst gesammlet und eingerichtet hat, vormahls von einem Mitglied andern Freunden der Wahrheit schrifftlich ertheilet; nun aber von einem, der nur Wahrheit suchet, und sehnlich wünschet, daß an mehr Orten in der Freyheit Christliche Gemeinen nach diesem Muster, zur Verherrlichung GOttes in Christo, angeordnet werden, durch den Druck gemein gemacht, 1735** in 8. worinne ein Vorbericht anzutreffen, wie Herrnhuth, als der rechte Sitz der Zinzendorfianer, erbauet worden, und welchergestalt sich eine Gemeine daselbst gesamlet habe, worauf denn gehandelt wird von der brüderlichen Vereinigung und Anordnung, und zwar von den Aemtern und Bedienungen; von den Banden oder Unterredungen; von dem ordentlichen Stunden-Gebet; von den Viertel-Stunden der Verehligten; von den allgemeinen Bet- und Fast-Tag; von den Liebes-Mahlen; von den täglichen allgemeinen Erbauungs-Stunden; von der täglichen allgemeinen Singe-Stunde; von der brüderlichen Loosung; von dem eingeführten Loos; von der brüderlichen Nacht-Wache; von der Confirmation der Jungen und Alten bey Aufnehmung in die Gemeinschafft; von dem Gedächtnis-Mahle des gecreutzigten Jesu; von den Verlobungen und den Hochzeiten; von der Feyerung des Sonntags; von der Tauffe der Kindlein, und von dem Begräbnis der Verstorbenen, worauf zur Erläuterung einige Anhänge folgen. Der Herr Graf von Zinzendorf hält diese Schrift nicht für authentisch.

2. **Vollständige so wohl Historisch- als Theologische Nachricht von der Herrenhuthischen Brüderschafft** ꝛc. 1735 in 4. Der Verfasser handelt hier von dem Stifter der Brüderschafft; von der Anrichtung des Orts Herrenhuth; von der Religion und Eintheilung dieser Brüder in gewisse Banden; von dem Ceremoniel ihres äusserlichen Gottesdiensts; von ihren Sätzen und sonderlich von ihrer Moral; von der Tolerantz und Ausbreitung ihrer Secte von dem Vorwurff, den die Evangelische Kirche dabey leide; von der unbilligen Approbation, so die Universität Tübingen denen Herrnhuthern gegeben; von der Feindschafft, so die Universität Halle von den Brüdern erdultet;

dultet; und von dem wohlgegründeten Urtheil der Universität Wittenberg. Diese Schrift ist gantz und gar wider die Zinzendorfische Gemeine und deren Anstalten gerichtet; man muß aber dabey billig die Anmerckungen, so dawider in einigen Bogen gedruckt worden, lesen. Ein mehrers von beyden ist bereits im V Abschnitte beygebracht worden.

3. **Neu eröfneter Schau-Platz der Brüder zu Herrnhuth mit ihren Adhärenten in Thüringen** ꝛc. welche Schrift ohne Benennung des Orts und Verlegers, oder Druckers 1736 in 4 herauskommen und ebenfalls wider die Herrenhuthischen oder Zinzendorfischen Brüder abgefasset ist.

4. **Unpartheyische Nachricht von der Gemeine zu Herrnhuth in der Ober-Lausitz**, Schleswig 1737 in 8; in welcher kleinen Schrift der Verfasser, der sich nicht genennet, eine Nachricht von den Nahmen, Schicksalen, Lehrsätzen, äusserlichen Einrichtung und Kirchen-Zucht der Herrnhuthischen Gemeine eine solche Nachricht giebet, daß er zeigen will, sie wäre in der That nicht so beschaffen, als sie ausgeschrien worden und von manchen noch angesehen werde. Sie bekenne sich zu der ungeänderten Augspurgischen Confeßion und D. Luthers Catechismus sey ihr Fundamental-Buch. Man beschuldige sie ohne Grund mancherley Irthümer und lege ihr Dinge bey, die an ihr nicht anzutreffen:

5. Godts Wonderen met zyne Kerke, vertoont in een gedenkwaardig Verhall &c. Das ist: **Gottes Wunder mit seiner Kirche, gezeiget in einer merckwürdigen Erzehlung, von meistentheils Böhmischen und Mährischen Brüdern, die aus dem Pabstthum gegangen sind, und neulich eine Evangelische Brüder-Gemeine gestifftet haben in der Ober-Lausitz zu Herrnhuth, in dem Gebiet und unter der Auffsicht von dem Herrn Grafen von Zinzendorf und Pottendorf**, welche in Holländischer Sprache abgefaste Historie der Herr Isaac le Long zu Amsterdam 1735 in 8 herausgegeben, und darinnen viele Nachrichten mitgetheilet, welche die Zinzendorfische Gemeine betreffen.

6. **Altes und Neues aus dem Reich Gottes** und der übrigen guten und bösen Geister, in welcher Monats-Schrift, so Herr Moser von 1733 an herausgegeben, und zwar in dessen andern und dritten Theil eine neueste Nachricht zur Historie der Böhmischen Brüder, und von Herrnhuth, wie solche aus authentischen Nachrichten abgefasset worden, und dem Herrn Verfasser zuhanden kommen, enthalten ist.

7. D. Johann Gottlob Carpzovs, Superintendentens zu Lübeck, Religions-Untersuchung der Böhmisch- und Mährischen Brüder, von Angebin ihrer Gemeine, bis auf gegenwärtige Zeiten, Leipzig 1742 in 8.

8. **Ausführliche Historische und Theologische Nachricht von der Herrnhuthischen Brüderschafft** ꝛc. nunmehro mit einer Fortsetzung bis auf gegenwärtige Zeiten zum zweyten mahl ans Licht gestellet von Einem Liebhaber der reinen Gottseeligkeit, der zum Wahlspruch hat: Prüfet alles und das Gute behaltet, 1 Thess. V, 21. Franckfurt 1743 in 8.

9. **Historisch-Dogmatische Nachricht von denen Herrenhuthern, welche ein Gelehrter, der sich von ihnen separiret, auf Verlangen guter Freunde, aufgesetzet hat.** Anno 1743 im May und Junius. Man findet diese Nachricht im zehnden Bande der *Actorum Historico-Eccles.* p. 958.

Uebrigens trifft man noch in verschiedenen Monats-Schrifften, besonders in den Unschuldigen Nachrichten, oder Fortgesetzter Sammlung von Alten und Neuen ꝛc. ingleichen in den *Actis Historico-Ecclesiasticis* hin und wieder einzelne Nachrichten von dieser Gemeine, und von diesem und jenem Mitgliede derselben an.

Zinzendorfische Bibel oder die Ebersdorfische Bibel, welche der Herr Graf von Zinzendorf im Jahr 1727 zu Ebersdorf im Voigt-Lande in 4 hat drucken lassen. In Herrn Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Th. V, p. 720 stehet: Den Bibel-Druck selbst aber soll die Frau Geheime Raths-Directorin von Gersdorf veranstaltet haben. Jedoch müssen wir nun vornehmlich von der Beschaffenheit dieses Bibel-Drucks einige nähere Nachricht ertheilen. Gleichwie man den Text nach D. Luthers Uebersetzung beybehalten, auch dessen Vorreden über das Alte und Neue Testament, nebst Arnds Informator. Biblic. vorgesetzet hatte: Also waren eine neue Vorrede und Einleitung; ingleichen Gedancken für unterschiedliche Leser der Schrift; vollständigere Summarien an einigen Orten; und zu Ende Hrn. Johann Andreas Rothens, Predigers zu Bertholsdorf, Verzeichnis und neue Uebersetzung der meisten Oerter Heil. Schrift Alten und Neuen Testaments, welche in den Grund-Sprachen einen mehrern Nachdruck haben, hinzugekommen. Wider diesen Bibel-Druck wurde aus dem Ober-Consistorio zu Dreßden eine kürtzliche, jedoch nöthige Warnung für denjenigen, so in dem Ebersdorfischen Bibel-Druck an einem und dem andern Ort als anstößig angemerckt worden, bekannt gemacht. Man erinnerte darinnen, daß man in der Vorrede nicht bey der Redens-Art der H. Schrift und bey der Lauterkeit der Christl. Lehre geblieben. In den Gedancken vor unterschiedliche Leser wäre nicht alles richtig, harmonisch und behutsam gefasset. Absonderlich träfe man bey den so genannten vollständigern Summarien manches anstößiges an. Denn es kämen Summarien vor, welche gantz und gar des Haupt-Zwecks, den der H. Geist in diesem oder jenem Psalm und Capitul intendire, verfehlten, und dessen mit keinem Wort gedächten; in denen nicht recht geredet werde von Gott; von der göttl. Gnade und Gnaden-Würckungen; von der Religion und was derselben angehörig, oder zuwider sey; in denen

nen man ferner dem Leser von dem Obrigkeitl. Amt, sonderlich von dem Jure magistratus circa sacra offt ungleiche und widrige Gedancken beybrächte; wie man denn auch darunter solche anträfe, die den rohen und unbändigen Gemüthern vielen Anlaß zu bitterer Lästerung des Lehr- und Predigt-Amts gäben und dabey noch schädlich wären, wenn die darinnen geführten Principien von dem Haus-Stand, so wie sie dem Buchstaben nach lauteten, zur Verwirrung aller göttlichen und guten Ordnung angenommen werden wolten. Nachdem man dieses alles angeführet und sich bey einem jeden Punct auf Exempel beruffen, füget man zum Schluß hinzu, ein jedes billiges Gemüth werde hieraus erkennen, daß der Ebersdorfische Bibel-Druck so, wie er jetzo vor Augen liege, auf mancherley Weise, zumahl bey jetzigen Zeiten, anstößig und unzuläßig sey. Daher zu allen Inwohnern der Chur-Sächs. Lande man das gute Vertrauen habe, sie würden, ohne daß es in einer das liebe Wort Gottes betreffenden Sache nachdrückliche Zwangs-Mittel und scharffe Confiscation bedürfe, sich und die ihrigen damit nicht belegen und verwirren. Diese Warnung, wobey der Hochberühmte Hr. D. Marperger die Feder geführet haben soll, lautet von Wort zu Wort also:

I) Des Kön. Pohln. und Churfl. Sächs. Ober-Consistorii Warnung für die vom Gr. von Zinzendorf herausgegebene Ebersdorfische Bibel, d. d. 8 Jan. 1727.

„Nachdem in denen Chur-Sächs. und incorporirten Landen, eine in dem abgewichenen 1726 „Jahr zu Ebersdorf im Voigtlande, gedruckte „Deutsche Bibel in 4 Zeither häufig eingeführet „und verkauffet worden ist, hinfort aber von niemanden, weiter angenommen, noch distrahiret „werden soll; Als hat man der Nothdurfft befunden, hiemit jedermann bekannt zu machen, was „an gedachtem Bibel-Druck, bey dessen genauer „Durchsehung, bedenckliches, anstößiges, und der „richtigen Confeßion unserer Evangel. Kirchen „nachtheiliges, sey wahrgenommen worden: Damit alle diejenigen, denen das Heyl ihrer Seelen, „die Ruhe der Kirchen, die Beförderung der wahren Gottseligkeit, und die Ausbreitung des lautern „unverfälschten Wortes Gottes redlich zu Hertzen „gehet, wissen mögen, wofür sie sich bey diesem „Werck zu hüten, und warum sie ihnen selbst, und „denen Ihrigen die H. Schrift lieber in einem andern unanstößigen Exemplar beyzulegen haben, „um an dem lieben Bibel-Buch ihre sichere gesunde „Weide, und zuverläßige heilsame Labsal zu finden.

„Nun ist es zwar an dem, daß, so viel man bisher wahrnehmen können, der Text selber in gedachter Bibel-Edition, (ohne was die Druckfehler, „und dergleichen betrifft,) nach des sel. Hrn. Luthers Uebersetzung, ungeändert abgedruckt und beybehalten worden. Dagegen aber, ist in denen sogenannten vollständigen Summarien, mancher irriger Gedancke u. unlauterer Ausdruck, dieser reinen „Quelle beygesetzet, wodurch solche leichtlich in dem „Gemüthe des Lesers kan trübe gemacht, u. von ihrem wahren Zweck und Nutzen abgeleitet werden.

„Es sey ferne, daß man alles, was in denen erst„berührten Summarien befindlich ist, ohne Unterscheid hiermit verwerffen, oder verdächtig machen „wolte; Sondern, was darinnen Gutes und mit „dem Worte Gottes einstimmiges vorkommt, das „behält in allewege seinen Werth. Um so vielmehr „aber wird beklagt, daß man sich nicht enthalten, „viele Spreu unter den guten Weitzen, und bittere „Galle unter den lieblichen Honigseim der göttl. „Wahrheit mit einzumischen. Alle aufmercksame Leser werden finden, daß öffters, was an einem Orte „bejahet, an dem andern wieder verneinet worden, „und was etwan hier aufgebauet zu seyn schiene, „dort wiederum eingerissen u. umgeworffen werde.

„Auch selbst in der Vorrede ist man nicht bey der „Redens-Art der H. Schrift, u. bey der Lauterkeit „der Christl. Lehre geblieben. Christus wird genennet, ein solcher, in dem die gantze Fülle der Gottheit „leibhafftig gewohnet. Paulus aber schreibt Col. „II. 9. nicht gewohnet, in der vergangenen, sondern „wohnet, in der gegenwärtigen Zeit. Man nennet „die Gläubigen insgesammt, nicht nur Hochgebohrne und erleuchtete Christen, (da das hochgebohrn nach jetzigem Gebrauch, und Christi Erinnerung, Luc. XXII, 25. denen Gewaltigen wohl „zu lassen wäre) sondern auch gar Könige der „Heerschaaren, welches Prädicat zu der Christl. „Demuth sich nicht reimen will, und ob es Psalm „LXVIII, 13. auf Christi Apostel gezogen werden „möchte, dannoch von diesen nie geführet worden „ist. Dagegen, wird der Evangelist Johannes, „schlecht weg, auf eben dem Blatt der Vorrede, der „Christl. Lehrer Johannes genennet; in der „Folge auch die schmeichlende Anrede von hocherleuchteten Brüdern, mit andern Hyperbolischen „Reden gehäuffet.

„Vornehmlich aber klingt es ärgerlich, wenn von „einem unbekannten Tyrannen geredet wird, „welchen die unglückseligen Creaturen zu ihren Könnig und Schöpfer, der sie nicht nur beherrsche, sondern auch in einem Augenblick zermalmen könne, „(solches aber kan niemand, als der einige wahre, „allmächtige und allgütige Gott thun) hätten. Wie „denn auch der Ausdruck: Er selbst, der Herr, soll „gesagt haben; von dem, was Christus würcklich und wahrhafftig gesprochen, allen Christlichen Lesern höchst anstößig lauten wird.

„In denen sogenannten Gedancken vor unterschiedliche Leser, auf dem letzten Blatt des Bogens c, sind die Gedancken auch nicht gar zu richtig, harmonisch und behutsam gefaßt. N. II. heist „es: man müsse nicht gedencken, daß die Schrift „nicht ehe dürffe gelesen werden, als man sie würcklich vor GOttes Wort halte. Darauf aber „wird doch N. IV. 5) gefordert: ein Schüler der „Schrifft müsse nicht schon wider sie eingenommen „seyn. N. III. Soll ein Schüler der Schrifft, „so wohl auf die Nachrichten dencken, die er „daraus bekommt, als auf die Art und Beschaffenheit, die er daraus lernen will. Wer aber „jene nicht sorgfältig meditiret, der wird diese „wohl nimmermehr erreichen.

„N. IV. 10. Soll ein Schüler der Schrifft, so „bald er eine Neigung seines Willens gewahr „wird, dem Verstande weiter nichts in der „Schrifft zu thun geben ꝛc. Diese Regel wird „nirgends von Christo und seinen Aposteln gesetzt. „Sie würde dem Befehl: Forschet in der „Schrifft! mancherley unbefugte Grentzen geben.

„N. V. Hätten die hohen Erkänntnisse, wofür „gewarnet wird, in die, zum Seelen-Heyl unnöthige eingeschräncket; und N. VI. die Meynungen, welche in die Schrifft gebracht werden „wollen, von denen, in der reinen Glaubens„Lehre, denen Christen eingeflösseten, richtigen „und schrifftmäßigen Lehr-Puncten, unterschieden werden sollen.

„N. XII. Möchte der rechte Concept, von der „Kirche und ihrer Natur, besser gefasset worden „seyn, wenn man solchen aus der Schrifft zu machen, und von der Kirchen-Historie zu beleuchten, angerathen hätte, u. a. m.

„Um nun aber auf die also betitulten Vollständigern Summarien, (die auch, als an einander „hängende reiche Summarien, gerühmet sind) „zu kommen; So sollen dieselbigen (laut des kürtzen Aufsatzes ꝛc. Bog. d.) mit denen eigenen Redensarten der Schrifft so erwecklich eingerichtet „seyn, daß der Leser dadurch gleichsam ermuntert „u. angefrischet werde, die Materien in der Schrifft „zu suchen, und sich besser bekannt zu machen. Man „sagt von einigen erfahrnen Knechten Gottes, die „sie gebilliget hätten, und versichert, die Lehrsätze seyn dergestalt darinnen gefaßt, daß sie unwidersprech„lich im Text lägen, daß wer nicht wider die allgemeinste, und durchgängig angenommene Regeln „einer gesunden Hermenevtic, verstossen wolle, sie „nothwendig annehmen müsse. Wie dieses mit der „Wahrheit übereinstimme, mag aus folgenden „nothwendigen Erinnerungen von billigen Gemüthern beurtheilet werden.

1. „Kömen Summarien vor, welche gantz „und gar des Haupt-Zwecks, den der H. Geist „in diesem oder jenem Psalm und Capitel intendiret, verfehlen, und dessen mit keinem „Wort gedencken.

„Z. E. Bey dem XVI Ps. wird die herrliche Weissagung, von Christi Hohenpriest. Amte, Schmach, Tod und Leiden; ingleichen, von seinem Königl. „Triumph, u. über Tod und Hölle erlangtem Sieg, „denen Lesern gantz aus den Gedancken gerissen, „und folglich dieses güldene Kleinod Davids, „seiner herrlichsten Kostbarkeit beraubt. Eben „also wird beym XL Ps. die (auch sonst unbehutsame) Glosse also abgefasset, als wann in diesem „Ps. Christi Leiden, Gehorsam, Versöhn-Opffer, „Genugthuung u. Creutz-Reich, gar nicht berühret „wäre; da doch solche dessen Haupt-Innhalt sind, „und kein christlich Gemüth diß allervortrefflichste „Zeugniß, von dem Anfang und Ende der gantzen „H. Schrifft, übersehen kan. Man betrachte den „reichen Seegen, der in dem 1 Cap. der andern Ep. „an den Timoth. liegt, und urtheile, ob die Summarie im 5 u. 9. v. zum Haupt-Werck gegriffen, und „ausser dem 12 v. irgend einigen andern lebhafft angerühret habe. So findet sichs bey mehrern.

2. „In denen Summarien wird nicht allemahl recht von Gott geredet. Z. E. über Ps. „L. XVII lit. d. 2. lautet es gar nicht ehrerbietig: „Wann man einmahl mit Gott u. seinen Wegen fertig ist; Da es schicklicher hätte heissen mögen: Wann man einmahl von Gott begnadiget, u. seiner heil. Führung gewürdiget worden ist. Ps. LXVIII stehet: Wann Gott sich erniedrigen wird ꝛc. und Ps. XCIII. wann Gott „nach seiner Erniedrigung wieder von der Erden erhöhet wird. Beydes wäre deutlicher von „dem Sohne Gottes, Jesu Christo, in angenommener menschl. Natur, gesaget worden; von „welchem aber öffters keine deutliche Erwehnung „geschiehet; wie in den Summarien über das Hohelied sonderlich zu bemercken ist.

„Ueber 2 Mos. XXXIII. hätte, wie das leibliche „Sehen, also auch das leibliche Fühlen und Empfinden des unsichtbaren Gottes, ausdrücklich verneinet, und dagegen das geistl. Sehen und „Schmecken der göttl. Güte, mit und nach der „Schrifft angepriesen werden sollen. Man hat aber, „ohne alle Erläuterung und Behutsamkeit, mehrentheils schlecht weg, vom Fühlen und Empfinden, ohne das sinnliche zu removiren, und aufs „geistliche zu weisen, geredet.

„Daß Gott ein Feind der Ceremonien sey, „wird über Joh. IV. hoffentlich mit der Ausnahme, „die das Ceremonial-Gesetz des A. T. zeiget, und „ohne Verwerffung dessen, was der Gottesdienst „des N. T. äusserl. vorschreibt und erfordert, „sollen verstanden werden. Es hätte demnach heissen mögen: Daß Gott ein Feind der selbst erwehlten, leeren und heuchlerischen Ceremonien sey.

3. „Auch von der göttl. Gnade und Gnaden„Würckungen geben die Summarien nicht überall einen richtigen Begriff. Z. E. über Joh. „III stehet: Nicodemo wird gewiesen, daß der „Geist in allen Menschen wieder gezeugt werden müsse. Christus aber wiese ihm, daß der „fleischlich-gesinnte Mensch durch die Gnade „des H. Geistes, in der Widergeburt müsse geistlich gesinnet und geartet werden.

„Bey der Summarie über Röm. I. ist die Redensart, man müsse selig werden, nicht durchs „Wissen und Erkennen, sondern durch das Fühlen einer lebendigen Krafft Christi ꝛc. sowohl „der Art und dem Geschäfte des seligmachenden Glaubens, als auch der Ordnung und dem „Grunde des Heils, nicht conform eingerichtet.

„Eben daselbst, und über Röm. II. wird der Vortheil, welchen die der christlichen Kirche einverleibte Seelen, von denen die die draussen „sind, haben können, schlecht attendiret; da doch „Pauli behutsamer Vortrag, Röm. III, 1-4. deßfalls hätte zur Regel dienen sollen.

„Ueber Röm. VI. hätte die herrschende Lust, „zum Unterschied der reitzenden, Jac. I, 14. „sollen ausgedrucket werden.

„Ueber Röm. VIII. hätte beydes der innere und „äussere Mensch, wie er in Christo Jesu vor „Gott gerechtfertiget und geheiliget wird, sollen „das Augenmerck seyn; da denn aber auch, die „Würckung des Geistes, der Gnaden und „des Gebets würde behutsamer seyn vorgestellet „worden.

4. „Die

4. „Die Summarien reden von der Reli„gion, und was derselben angehörig, oder „zuwider ist, nicht, wie es nöthig gewesen „wäre, mit gnugsamer Richtig- und Deut„lichkeit. Z. E. über Philipp. C. III. wird abso„lute von natürlichen Vorzügen der Reli„gion, daß sie für Dreck und Schaden zu „achten, geredet; da es doch besser, nach Pau„li Sinn, von dem Antheil, welchen uns bloß „die Geburt und die äusserlichen Umstände bey „der Religion gegeben, im Gegensatz der über„schwenglichen lebendigen Erkenntniß Jesu Chri„sti unsers Herrn, wäre zu sagen gewesen.

„Ueber Joh. IV. hätte der Ausdruck, daß die „Secten und Nahmen-Religion nichts heis„sen, wohl behutsamer also lauten mögen: Daß „man die Religion nicht an menschliche Au„ctorität binden, noch im blossen Nahmen „und Schein suchen müsse. Mit einander wä„re, da der Secten und Sectirerey gar offt „gedacht wird, z. E. Marc. IX. Joh. I. Act. XXIII, „28. Gal. VI. 1 Cor. III, 4. 6. ꝛc. sorgfältig zu be„mercken gewesen, daß dadurch die Festhaltung „der reinen Lehre und Kirche nicht gemeynt.

„Ueber Luc. II. hätte für äusserliche Religion „das heuchlerische äusserliche Bekänntniß der „Religion sollen gesetzet werden.

„Ueber 1 Cor. I. wäre bey Meynungen das „dahin gezogene Beywort Neben- sicherer wie„derhohlt, und also Neben-Meynungen aus„gedruckt worden.

„Ueber Gal. IV. wird zu general von neuen Ge„setzen und Einrichtungen geredet, und das „Ceremonien-machen, damit unschicklich ver„knüpffet.

„Ueber Act. XVII. hat man gar den heydnischen „Aberglauben und Götzendienst höchstanstös„sig, allzuviel Andacht und Gottesdienst „genennet.

„Ueber Act. XVIII. aber: Gallion sahe, als „ein vernünfftiger Mann, daß die Religion „nicht ins obrigkeitliche Amt liefe; hätte es „sicherer und deutlicher heissen mögen: Er sahe, „daß kein Religions-Zwang von der Obrig„keit zu gebrauchen, und die Religion nicht „zu einer Civil-Sache zu machen sey. Wel„ches Gelegenheit giebt, zu erinnern, daß

5. „Die Summarien auch darinnen anstos„sen, daß sie von dem obrigkeitlichen Amt, „sonderlich aber von dem Jure Magistratus cir„ca Sacra, denen Lesern offt ungleiche und wi„drige Gedancken beybringen. Z. E. über „Act. IV. sind diese Worte; Das Predigen las„sen sie sich nicht wehren, so general, und „ohne die nöthige Restriction an ein Apostoli„sches überzeugendes, schrifftmäßiges, erbau„liches, und dem gemeinen Wesen die gering„ste Gefahr und Unruhe nicht bringendes „predigen, gefasset, daß auch turbulente De„magogi, Schreyer und Friedens-Stöhrer, sol„che auf sich ziehen, und ihnen einen privilegir„ten Ungehorsam gegen ihre auf wahre Erbau„ung, Ruhe und Frieden sehende Obrigkeit her„aus nehmen könnten.

„Ueber Cap. XXV. Act. wird der Thorheit, „die die Obrigkeiten begehen, wann sie sich in „geistliche Sachen mengen, mit einer grossen „Unanständigkeit, und (gleichmäßig dem Miß„brauch unterworffenen) Generalität gedacht. „Dafür wäre unverfänglich gesetzet worden: Daß „es sich nicht gezieme, denen Gewissen Ge„walt anzuthun, und, was Gott seinem Ge„richte vorbehalten, unter ein menschliches „Gericht zu ziehen.

„Ueber Joh. XI. möchte für weltlichen Staat, „bedächtiger gesetzt worden seyn: Verkehrte „Welt-Leute, oder dergleichen.

„Ueber Ps. LXXXII. ist zweydeutig u. verfänglich „geschrieben: So lange die Obrigkeit in ihrem „Beruf stehet. Besser: Der Obrigkeit, die in „einem göttl. Amte und Beruf stehet, müssen „die Menschen alle schuldige Ehre geben.

„Ueber Ps. CXLVI. scheinet es, als ob die Glosse „sagen wolte, die grossen Herren achte ein er„leuchteter Christ nicht; da doch dieser mehr „als andere Menschen, Gottes Bild an ihnen „erkennet und ehret. Darum solte es heissen: „Grosse Herren sind billig zu ehren und zu „fürchten; man muß aber dabey bedencken, „daß sie auch Menschen sind.

„Ueber Röm. XIII. stehet mißlich: Aller Obrig„keit, die sich einer Gewalt über die Christen „heraus nehmen darf. Paulus redet im Text „zuverläßlicher: Jedermann sey unterthan der „Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat.

„Wie verfänglich wird auch über Cap. X. des „Prediger-Buchs von der höchstnöthigen Sub„ordination gesprochen. Es ist daselbst eine Er„klärung, die keinem weisen Mann, wohl aber „einem ertzhochmüthigen Manne ansteht.

6. „Geben die Summarien, denen rohen „und unbändigen Gemüthern vielen Anlaß „zu bitterer Lästerung und Verachtung des „Lehr- und Predigt-Amtes. Dahin gehören „die öffters gebrauchte, und manchmahl, so zu „reden, mit den Haaren herbey gezogene Spott „Nahmen: Der zänckischen und hochmüthi„gen Pfaffen, über Ps. XII. Marc. XII. Act. IV. „5. ꝛc. Ingleichen über Joh. III. die indiscrete Re„de, von dem Hangen an den Pfarrern; und „über Joh. V. der Stachel von hochgelehrten „Schwätzern. Wie auch über Ps. CXLI. die ge„nerale Beschuldigung dererjenigen, welche „sich für Lehrer ausgeben, daß sie die Men„schen zu bösem Unternehmen reizeten, und „ihnen das Maul gestopffet werden müßte ꝛc.

„So hätte auch behutsamer, und mit nöthiger „Einschränckung, Misbrauch zu verhüten, von „der Zanck-Theologie, Schul-Theologie, u. d. „g. sollen gesprochen werden. Auch hätte 2. Tim. „II. das Warnen für Seelen verderblichen „Irrthümern, nicht sollen ausgelassen werden.

„Ueber Gal. I. wäre deutlicher und unverfängli„cher von einem rechten Bothen Christi, und „dessen nunmehro mittelbarer Erleuchtung, „Sendung, ꝛc. zu sprechen gewesen. Und über „2 Cor. III. hätte das Lehren nicht ausgeschlos„sen, sondern mit dem Bekehren unzertrennlich „verknüpffet werden sollen.

Endlich wären die Summarien auch

7. „Schädlich, wann die darinn geführten „Principia von dem Statu Oeconomico, so wie „sie

„sie dem Buchstaben nach lauten, zur Verwir„rung aller göttl. guten Ordnung angenommen „werden wolten. Denn da müste nach der Glosse „über Joh. XIII, unter den Christen von keinem „Unterschied des Standes etwas mehr zu sagen „oder zu wissen seyn. Wann es dem Knechte ge„fiele, (denn dawider ist keine Einschränckung „beygefügt) so müste sein Herr ihm aufwarten „und die geringste Dienste thun. Anderst als es „Christus, Luc. XVII, 7. 8. für billig nöthig und „recht erkannt. Die Eheleute, wann es einem „Theil sich zu trennen beliebte, könten (wie unüberlegt „über 1 Cor. VII, an die Hand gegeben wird) sich „selbst freysprechen, und aus einander gehen. Darzu „würde dann, nach dem cruden asserto, über Pred. „Cap. XII, die völlige Unwissenheit und Barbarey „in die Welt wieder eingeführt, unter dem Vor„wand: Die Weisheit werde nicht aus Bü„chern gelernet. So hätten wir schöne Zeiten und „Leute zu hoffen; wobey gewiß, der Geist der Unord„nung, der Finsteraiß, derer vorgefaßten Meynungen, „und der eigenen Willkühr, eine völlige Herrschafft „wiederum gewinnen könnte.

„Nun nehme man alles bishero vorgestellte zusam„men, überlege es wohl, und urtheile recht: So wird „ein jedes billiges Gemüth erkennen, daß der Ebers„dorfische Bibel-Druck, so, wie er jetzo vor Augen „liegt, auf mancherley Weise, zumahl bey jetzigen Zei„ten, anstößig u. unzuläßig sey. Dahero zu allen In„wohnern der Chur-Sächsischen Lande man das gu„te Vertrauen hat, Sie werden (ohne daß es, in einer „das liebe Wort GOttes betreffenden Sache, nach„drückliche Zwangs-Mittel, und scharffe Confiscation, „bedürffe) sich und die Ihrigen, damit nicht belegen, „und verwirren; Vielmehr aber dahin sehen, daß „diese und andere dergleichen, in denen obgedachten „Summarien befindliche Anstösse, aus dem Wege „geräumet, unsere Evangelische Freyheit nicht auf „Mißbrauch gezogen, das reine unverfälschte Wort „GOttes behalten, und dieser unschätzbare theure „Schatz, durch unser Verschulden, bey niemanden „verlästert werde. Dreßden den 8 Januarii, Anno „1727.

Angezogener Hr. Walch l. c. erzehlet weiter: Es solle dem Hern. Grafen von Zinzendorf durch den Hern. Cantzler, und zweyen Herren Regierungs-Räthen im Nahmen Ihro Königl. Maj. Vorstellung geschehen seyn, diese Warnungs-Schrifft nicht öffentlich zu beantworten, damit keine weitere Bemühung darüber entstehen möge: weßwegen er es denn dabey bewenden lassen, daß er auf die Anzeigung, die davon in den Leipziger Zeitungen geschehen, eine öffentliche Antwort gethan und eine kurtze Erläuterung der Warnung selbst aufgesetzet, welche des Herrn Rothens Verzeichnis und neuen Uebers. ꝛc. so sich bey dieser Bibel befindet, vorgesetzet und mit beygedrucket worden. Hiernächst hat er eine schrifftliche Beantwortung den 5 Apr. 1727 dem Geheimen Raths-Collegio übergeben, und dabey vorgestellet, daß dasjenige, wessen man die Ebersdorfische Bibel beschuldiget, keinen Grund hätte.

Es hat aber der Warnung des Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächs. Hochpreißl. Ober-Consistorii zu Dreßden sich auch die gesammte Theologische Facultät zu Jena in ihrer gründlichen und protocollmäßigen Ablehnung der wider die Universität Jena, und insonderheit besagte Facultät bißhero ausgesprengten Verleumdungen (Jena 1729 in 4 von 8 Bogen) völlig beygestimmet. Solche Facultät lehnet in dieser Schrifft zugleich die Beschuldigung von sich ab, als ob sie bey Einführung des Ebersdorfischen Bibel-Drucks stille gesessen, mit Anführung desjenigen Rescripts, so von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Eisenach an die Theologische Facultät zu Jena desfalls ergangen, und von gedachter Facultät ertheilter Antwort, wie nehmlich dieser Bibel-Druck ohne ihren Vorbewust sich eingeschlichen; bey denen Catechismus-Uebungen aber gar nicht gebrauchet worden. Siehe die Unsch. Nachr. des Jahrs 1729. p. 999.

In einem Kayserl. Edicte wider die Pietisten in Schlesien unterm Dato: Wien den 21 Jenner 1730 ward nicht weniger wider die Zinzendorfische Bibel geeyfert. Man findet solches gantz in den Unschuld. Nachr. des Jahrs 1730. p. 827 u. ff. Hier wollen wir nur die hieher gehörige Stelle anführen; „Nun „wollen wir auch unsere gnädigst-Resolution zu ver„nehmen geben, und zwar so viel es den zu Dür„dorf in gleich besagten unserm Erb-Fürstenthum „Brieg befindlichen Worts-Diener, Johann Hein„rich Sommer, betrifft, nachdem aus seinen aufge„fundenen Schrifften und Büchern sowohl, als aus „dem mit ihm vorgenommenen Examen zur Gnüge „hervorkömmt, daß derselbe mit ein und andern dem „Pietismo ergebenen Emissariis viel umgegangen, cor„respondiret, denenselben den Aufenthalt gegeben, mit „und ohne ihnen die Nacht-Conventicula gehalten, „ärgerliche Bücher, und besonders die sogenannte „Zinzendorfische Bibeln verschwiegen, und ins „Land eingeschleppet und distribuiret, darzu zu Fort„pflantzung des Pietismi auf die Erbauung eines „Waysenhauses in Dürschdorf angetragen habe, „mithin derselbe ein besonderer Promotor und Dissemi„nator dieses in dasiger Nachbarschafft schon starck „eingerissenen fanatischen Irrthums, und folglich „auch ein turbator tranquillitatis publicæ sey; Als „wollen wir hiermit gnädigst, daß er Sommer aus „unsern gesammten Deutschen Erb-Landen, und zwar „erga juratas reversales in termino trium mensium ab„geschaffet, die distribuirte ärgerliche Bücher und „Schrifften confisciret und cassiret werden sollen. „

Es ist aber diese Bibel auch in Schrifften theils angefochten, theils vertheydiget worden. So erinnerte der P. Regent in der Unpartheyischen Nachricht von der neuen Secte der so genannten Schefferianer und Zinzendorfianer (Breßl. 1729 in 8. p. 17 u. ff eines und das andere darwider: worauf man in den ihm entgegen gesetzten Zeugnis der Wahrheit p. 185 u. ff. geantwortet. Auch komt der bekannte Dipp. l in seiner Predigt vor Nürnberger Prediget p. 19 nicht weniger auf diese Bibel, und beklagt, daß, als die Saltzburgischen Emigranten durch Vorsorge des Herrn Grafens von Zinzendorf in Nürnberg mit 600 Exemplarien solcher Bibel beschencket worden, man ihnen selbige weggenommen habe.

Was den P. Regent anlanget, so hat ihn in Ansehung dessen, was er bey Verwerffung der Ebersdorfer Bibel wider Luthers Uebersetzung vorgebracht, geantwortet Hr. Joh. Joachim Weidner in folgender

der Schrifft: Regentius male regens &c. qua versionem Bibliorum Ebersdorfianam, Rostock 1730 auf 6 Bogen. S. die Unsch. Nachr. des Jahrs 1730. p. 1182. Und in dem Zeugnisse der Wahrheit, das Hr. M. Marche 1730 zu Herrnhuth in 8 zum Druck befördert hat, stehet M. Schwedlers Antwort wider den P. Regent. Hier justificiret Schwedler nicht nur p. 136 die Zinzendorfische Bibel, sondern schreibt auch p. 133. ausdrücklich, daß alle Vorreden, Sätze und neuen Summarien aus des Herrn Grafens von Zinzendorf Feder geflossen. S. Unsch. Nachr. des Jahrs 1732. p. 124. In eben diesem Zeugnisse der Wahrheit tritt nicht weniger Hr. Rothe, Pastor zu Bertholsdorf mit seiner Verantwortung auf, worinne er die Zinzendorfische Bibel vertheidiget, und p. 187 u. f. des Hrn. Grafens Nacherinnerungen eingerücket hat. Er führet p. 201 u. f. viel Exempel an, darinnen der Hr. Graf mit Recht Luthers Bibel-Version gebessert hätte. S. Unsch. Nachr. des Jahrs 1732. p. 124. Es erschien aber noch in den 1730 Jahre in 8 eine Schrifft von 5 Bogen unter dem Titul: Wohlgemeynte Erinnerungen an Hrn. M. Melchior Schäffern, betreffend das sogenannte Herrnhuthische Zeugnis der Wahrheit, verfertiget von dem Gar Bekannten Schlesier. Hier wird Herrn Rothen vorgerücket, daß er dem Ebersdorfischen Bibel-Wercke das Wort habe reden wollen, da doch Se. Königl. Majestät zu Görlitz denen Buchbindern nachdrücklich anbefohlen haben, kein Exemplar davon einzubinden, ohne die vom Hochlöblichen Kirchen-Rathe zu Dreßden hierüber ausgefertigten Erinnerungen mit anzubinden. S. Unsch. Nachr. des Jahrs 1732. p. 464. Ingleichen hat sich der P. Regent wider obiges Zeugnis verantwortet in der Abfertigung der Herrnhuthischen Zeugnisse (Breßlau 1731 in 8) und behauptet er p. 59 u. f. noch weiter, daß die Zinzendorfische Bibel schädlich sey. Noch vorhero aber war des oben schon erwehnten D. Joh. Joachim Weidners Christbescheidentliche Gegen-Erinnerungen, worinnen der teuflischen Würckungen halber umständlichere Nachricht geschehen, und zugleich Herrn Jacobi Brunnemanni Anmerckungen geprüfet und hingelegt seyn (Rostock 1730 in 4) an das Licht getreten. Hierinne wird p. 25 von der Ebersdorfer Bibel gesetzt, daß sie mit grossem Grunde verabscheuet werde

* * * *

Von des Herrn Grafen von Zinzendorf Uebersetzung des Neuen Testaments, so 1739 zum Vorschein gekommen, siehe den Artickel: Zinzendorfisches Neues Testament.

Zinzendorfischer Catechismus, oder derjenige Catechismus, welchen der Herr Graf von Zinzendorf unter folgendem Titul herausgegeben: Ludwigs, Grafens und Herrn von Zinzendorf, gewisser Grund Christlicher Lehre, nach Anleitung des einfältigen Catechismi seel. Hr. D. Luthers, auf die untrüglichen Worte Heiliger Schrifft, ohne menschlichen Zusatz und Griffe der falschberühmten Kunst, zu allgemeinem Gebrauch gestellet, mit einer Vorrede M. Melchior Scheffers, Past. in Görlitz zur Heil. Dr. y. einigkeit, Leipzig bey S. B. Walther, 1725 in 8. 1 Alphab. Dieser Catechismus ist so eingerichtet, daß die Antworten allezeit aus Biblischen Worten und Sprüchen bestehen. Als die Herren Verfasser der Fortgesetzten Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen 1727. p. 761 u. f. denselben recensirten: so bekannten sie, er sey in vielen Stücken wohl gerathen, daß auch die Lehrer etwas zum gemeinen Nutzen daraus nehmen könnten; ja bisweilen verhalte sich der Herr Graf so, daß manche Irr- und Freygeister es wohl zu Hertzen nehmen und sich daraus bessern möchten, wie er denn unter andern die Worte Röm. VII, 24. von den wahren Gläubigen annehme, die andere nur von den Unwiedergebohren auslegten. Sie beklagten sich aber, daß nebst der Hochsteigenden Opinion von eigenen Kräften, das Urtheil der Lästerung über die jetzige arme Kirche und ihre Lehrer und Lehr-Art allhier herrsche. Gleich auf dem Titul hieß es, der Catechismus sey ohne menschlichen Zusatz und Griffe der falschberühmten Kunst gestellet, womit man die gewöhnlichen Catechismus-Bücher unserer Kirche schmähe. In der Vorerinnerung werde vom Secten-Wesen der Rechtgläubigen, als von einer Diana der Epheser, recht ärgerlich gesprochen und eingestanden, daß unsere sichtbare Kirche an die Stelle der Jüdischen Pharisäischen Kirche getreten sey. In dem Catechismo selbst wären die Antworten bisweilen gar unzulänglich abgefasset, als von den Gnaden-Mitteln, sonderlich vom Heiligen Abendmahl; auch bisweilen verdächtig gegeben, als wenn es von der Sonntags-Feyer hieß: Ein jeglicher sey in seiner Meynung gewiß u. s. w.

Unter den Disputationen, welche zu Rostock Herr D. Weidner wider den P. Regent gehalten hat, befindet sich auch eine, so diesen Catechismum betrift. Sie führet den Titul: Regentius male regens &c. qua Catechismum Zinzendorfianum, Rostock 1730. Es hatte nehmlich P. Regent in seiner unpartheyischen Nachricht von der neuen Secte der sogenannten Schefferianer und Zinzendorfianer p. 13 u. ff. vierzehen Irrthümer aus demselben weisen wollen, darunter er aber auch die wichtigsten Wahrheiten rechnete, z. E. das Gesetz Gottes hat niemand jemahls erfüllet; Der Glaube ist die Haupt-Sache beym Christenthum, und allein zur Seeligkeit genug; niemand kan eigentlich die Sünde, als GOtt allein vergeben; die Sünde wird dem Gerechtfertigten nicht zugerechnet; als welche er um deswegen für Irrthümer ansahe, weil man in der Römischen Kirche anders lehret. Aus diesen Irrthümern will P. Regent zeigen, daß diese Schwermerey der Augspurgischen Confeßion zuwider, und also des Religions-Friedens verlustig sey; sie könne aber von Niemanden als von Römisch-Catholischen widerleget werden. Hierwider merckte D. Weidner an, man solte sich in dem Päbstischen Catechismo umsehen, so werde man da noch weit mehr Irrthümer antreffen, und zeigte, wie aus der Schrifft alles weit gründlicher widerlegt werde. Siehe Unschuld. Nachr. des Jahrs 1730. p. 1181 u. f.

Im Jahr 1735 kam der Catechismus des Herrn Grafens vom neuen, und wie auf dem Titul angezeiget wurde, verbessert heraus: In einem kurtzen Vorberichte erinnerte man, weil verschiedenes an diesem Catechismo getadelt worden, so habe

habe man auch verschiedenes geändert; es habe aber der Verfasser selbst mehr zu erinnern gefunden, als andere. Wenn man sich nur nicht für infallibel hielte, so wäre alles gut. Doch scheinet es nicht, daß man bey solchen Verbesserungen eben auf die Erinnerungen gesehen, welche wir vorher aus der Fortgesetzten Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen angeführet, und heißt es noch immer auf den Titul, der Catechismus sey abgefaßt ohne menschlichen Zusatz und Griffe der falsch berühmten Kunst, welcher Redens-Art man sich billig hätte enthalten sollen. Sie hilft zu nichts; hingegen schliesset man daraus ein widriges Gemüthe gegen die Methode, die in den gebräuchlichen Catechismis unserer Kirchen anzutreffen ist. Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Th. V. p. 714. u. ff.

* * * *

Im Jahr 1740 kam ein neuer Catechismus der Herrnhuthischen Brüder zum Vorschein, welcher aber von dem vorstehenden gantz unterschieden. Jenen, den neuen, hat die Herrnhuthische Brüderschafft im Nahmen der gantzen Gemeine verfertiget, und unter folgendem Titul drucken lassen:

> Probe eines Lehr-Büchelgens vor die so genannten Brüder-Gemeinden zu mehrerer Deutlichkeit und gründlichern Verstande unsrer heiligen Wahrheiten in diese Form gebracht, Büdingen, gedruckt und verlegt von Joh. Chr. Ströhr, 1740, 9. Bogen in 16mo;

Bald darauf aber ist dieses Büchlein auch zu Franckfurt und Altona in etwas breitern Format gedruckt worden. Gleich nach dem Titel folget eine doppelte Zuschrifft, siehe das Verzeichniß der Schrifften des Herrn Grafens von Zinzendorf in dem Artickel, welcher seine Lebens-Geschichte beschreibet. Die Unterschrifft der Zuschrifft ist: Von den bestellten *Episcopis* oder Aufsehern der alten Evangelischen Brüder-Gemeinen. In der folgenden kleinen Vorrede führen sie etwas von ihren Absichten bey diesem Lehr-Büchelgen an. Sie gedencken sonderlich ihrer Kämpfe, die ihre Vorfahren in dem 16 u. 17 Jahrhunderte mit den Unitarischen, und die sie seit dem Jahre 1722 mit dem Fanaticismo und mit einigen reformirten Lehrern gehabt hätten. Denn was unsre Augspurgische Confeßions-Verwandte betrifft, da wollen sie allen auf dieser Seite erregten Streit nur blos unter die groben Lästerungen zählen, und achten ihre Weisheit und Heiligkeit so vollkommen, daß sie das, wenn jemand ein Wort wider sie redet, unter die gröbsten Sünden zählen, und aus einem erzürnten Eifer so gar lauter Zittern und Beben auf dem Tod- Bette und vor Gottes Gerichte drohen. (Man kan dieses mercken, weil unten eine Frage vorkommen wird, die hieher gehöret.) Hierauf heist es: „Wir „sind so glücklich gewesen, unser Volck vor dem „Fanaticismo, der ihm erstaunlich nachgesetzet, zu „bewahren, und unsere alte Bunds-Genossen die „Reformirten, so oft wir bey ihnen zum Wort „kommen können, hertzlich und gründlich zu bedeu„ten, hoffen auch, es werde in diesem nachstehenden „Büchlein geschehen, welches den Plan unsrer Lehre „in sich hält, wie er geraume Jahre unverrückt „unter uns gäng und gebe gewesen, darinnen „nichts enthalten seyn wird, das sowohl den alten „Bekenntnissen unserer Väter, als der neuern deut„lichen Erklärung an Ihro Maj. den König in „Schweden nicht gemäß wäre ꝛc.„ Von dem Lehr-Büchelgen selbst heist es, daß es bisher in einer ihrer Gemeinden nicht ohne Segen gelesen worden, und itzo wollen sie es dem Gut-Befinden ihrer obangezeigten Brüder überlassen, ob sie es auch den übrigen Seelen zur Prüfung mittheilen wollen.

Die Schrifft ist catechetisch in kurtzen Fragen und Antworten eingerichtet, und die Antworten sind aus lauter Biblischen Sprüchen genommen, gleichwie auch der oben gedachte Zinzendorfische Catechismus also eingerichtet ist. Sie ist aber von unserm Catechismo und dem obigen Zinzendorfischen (als in welchem die Ordnung der Hauptstücke aus Luthers Catechismo zum Grund gelegt worden) gantz und gar unterschieden, denn von unsern Hauptstücken, von den 10 Geboten, von unsern 3. Haupt-Artickeln des christlichen Glaubens kommt nichts darinnen vor, und haben wir auch nicht einen Buchstaben vom Vater Unser in dem gantzen Buche finden können. Man sieht auch sonst keine ordentliche Eintheilung in demselben, ausser, daß man hier und dar mercket, daß vornehmlich 1) von GOtt, 2) von Engeln, 3) von Menschen, 4) von dem von der Welt her verborgenen Geheimniß, 5) vom Gesetz, 6) von der Obrigkeit der Finsterniß, 7) von dem Mittler, 8) vom Lamme und seinem Reich, 9) von der Taufe, 10) von der Gemeinde GOttes, 11) von der Ehe, 12) vom heil. Abendmahl, 13) von den Christen, 14) von den Zeugen, 15) von dem Geheimniß der Jüngerschafft gehandelt wird. Das scheinen so die Haupt-Titel zu seyn, doch ist überall noch viel mit untergemenget. Wie man denn nicht anders wird sagen können, als daß zuweilen die Fragen überaus unordentlich gehen. Man betrachte diese Probe, die p. 163. 164. 165 befindlich ist, woselbst vom Reiche des Lammes gehandelt wird:

„ Fr. Was wohnet in seiner verklärten Menschheit?
„ A. Die gantze Fülle der Gottheit leibhafftig. „ Coloss. 2, 9.
„ Fr. Wie wird GOtt und dem Vater gedanckt?
„ A. Durch ihn. Coloss. 3, 17.
„ Fr. Hat er alle Nationen und Umstände der Menschen in einerley Verfassung gesetzt?
„ A. Da ist weder Jude noch Grieche, da ist „weder Knecht noch Freyer, da ist weder Mann „noch Weib: sondern sie sind allzumahl einer in „Christo JEsu. Gal. 3, 28.
„ Fr. Welches ist eigentlich der Haupt-Character seiner Menschheit?
„ A. Daß der Mensch JEsus Christus Mittler ist „zwischen GOtt und den Menschen. 1 Tim. 2, 5.
„ Fr. Was ist mit dem Menschen JEsu Christo vorgegangen, nachdem ihn der Geist absolvirt hat?
„ A. Er ist seinen Boten erschienen; Er ist allem „Volck geprediget worden; Er hat Leute gefunden, „die an ihn glauben; Er ist in die Herrlichkeit „zurück genommen. 1 Tim. 3, 16.

Fr. Wer wird seine Zukunft besorgen?

„ A. Der Selige und allein Gewaltige, der König „aller Könige, und HErr aller Herren. 1 Tim. 6, 15.

Fr. Wenn?

„ A. Zu seiner Zeit. v. 15.

Fr. Wo ist alle Gnade GOttes beysammen?

„ A. In Christo. 2. Tim. 1, 9.

Fr. Wo sind die Gläubigen?

„ A. Wo Leute ihr Gebet nahmentlich zu JEsu „Christo als unserm und ihrem HErrn thun, sie „mögen seyn, wo sie wollen. 1. Cor. 1, 2.

Fr. Wer hat ihn zuerst geehrt?

„ A. Er empfing vom Vater Ehre u. Preiß, durch „eine Stimme, die zu ihm geschahe: Dieß ist „mein lieber Sohn an dem ich Wohlgefallen habe. „2 Petr. 1, 17.

„ Johannes sagte: Ich kannte ihn nicht, aber „der mich sandte zu taufen, sprach: Auf welchen „du sehen wirst, den Geist als eine Taube herab „fahren, der ists. Joh. 1, 33.

Fr. Wer hält den Jüngsten Tag auf?

„ A. Die Gedult des HErrn, denn er will nicht, „daß jemand verlohren werde, sondern daß sich „jedermann bekehre. 2 Petr. 3, 9.

Fr. Wenn jemand das Leben gefristet wird, wie kommts?

„ A. Wenn er spricht: HErr laß ihn noch dieß „Jahr. Luc. 13, 8.

Fr. Wird seine Zukunft majestätisch seyn?

„ A. Wer wird den Tag seiner Zukunft erleiden „können. Mal. 3, 2.

Fr. Sollen auch die Gläubigen darauf dencken?

„ A. So dieses alles soll zergehen, wie wolt ihr „denn geschickt seyn. 2. Petr. 3, 11.

Fr. Muß man nothwendig seine Menschheit bekennen?

„ A. Ein jeglicher Geist, der da nicht bekennet, „daß JEsus ins Fleisch kommen, der ist nicht von „GOtt. 1 Joh. 4, 2.„

Man wird wohl schwerlich einigen Zusammenhang oder die geringste Ordnung in diesen Fragen finden.

Nebst dem ist nicht zu leugnen, daß unter vielen guten Fragen auch vielfältig sehr bedenckl. Dinge vorkommen, die auf eigene Meynungen zielen, oder mit der Lauterkeit der göttlichen Wahrheit nicht übereinstimmen. Z. E. was soll das heißen p. 11. wo kommt die Ewigkeit her? „A. die hat er durch „den Sohn geschaffen, Ebr. 1, 2. Fr. Was hat „der Sohn deshalben vor einen Nahmen? A. „Der Vater der Ewigkeit, Jes. 9, 6. Ferner wenn vom Fall der Menschen gehandelt wird, so steht unter andern p. 73. Fr. „ Wie straffte er den „Mann? A. Mit der Mühe in der Arbeit und „wenig Vortheil, 1 Mos. 3, 17. 19. Fr. Das „Weib aber? A. Mit Schmertz und Sclaverey, „v. 16. Fr. Ihre Erben? A. Mit dem Stich der „Schlangen, v. 15. Fr. Die Schlange? A. Daß „ihr der Kopff solte zertreten werden, v. 15.„ Hier wird also die erste evangelische Verheissung als eine Straffe der Menschen angeführet.

Man erwege ferner diese Vorstellung. Wenn von der Obrigkeit der Finsterniß und von dem Werck des Satans in den Kindern des Unglaubens geredet wird, so heist es p. 88. „ Fr. Wer „ist ihr Vater? A. Sie sind von dem Vater, dem

„Teufel. Joh. 8, 44.„ Fr. An wen verheyrathet „er sie? A. An einen alten Mann. Röm. 7. Fr. „Wie heist der? A. Das Gesetz der Sünde, Röm. „7, 4. Fr. Können die Menschen nicht loß von „ihm? A. Er herrschet über sie, so lange er lebet. „Röm. 7, 1. Fr. Wenn aber eine Seele sich „selbst los machen wolte? A. So wird sie eine „Ehebrecherin geheisen, v. 3. Fr. Wodurch wird „denn diese Ehe unterhalten? A. Durchs Gesetz, „das erregt in uns allerley Lust, und wird kräftig „in unsern Gliedern, dem Tode Frucht zu bringen, Röm. 7, 5. Fr. Was entstehet denn aus „dieser Ehe? A. Schändliche Früchte, Rom. 6, 21. „Fr. Wie geht es zu? A. Ein jeglicher wird ver„sucht ꝛc. Jac. 1, 14. 15.

Von Christo in seiner Herrlichkeit steht, p. 168. „Fr. Wie beschreibt Johannes seine itzige menschliche Gestalt? A. Ich sahe mitten unter den „sieben Leuchtern ꝛc. Off. 1, 13-16. Fr. Ist er „aber eigentlich kein Mensch? A. Paulus „sagt: Ich habs von keinem Menschen, sondern „durch die Offenbarung JEsu Christi. Gal. 1, „12. ꝛc. Von der Lebendigmachung der Gläubigen durch Christum heist es p. 179. „Fr. Wie „nennts die Schrifft (wodurch er uns lebendig „macht)? A. Wasser und Geist. Fr. Wer ist „das Wasser? A. Der Heilige Geist, den empfahen sollen, die da glauben, Joh. 7, 39. Fr. Wer „ist der Geist? A. Das Wort, das GOtt sendet „in seinem Geiste. Zach. 7, 12.

Merckwürdig ist, was p. 189 stehet: „Fr. „Was muß einer Seele widerfahren, ehe sie glauben kan? A. JEsus giebt ihr Macht ein Kind „GOttes zu werden, und an seinen Nahmen zu „glauben. Joh. 1, 12. Fr. Was ist eines Kindes „erste hauptsächliche Empfindung? A. Es hungert und durstet. Matth. 5, 6. Fr. Nach was? „A. Nach der Gerechtigkeit, v. 6. ꝛc.„ Man bedencke hier 1) daß wir auf solche Art vorher Kinder GOttes werden sollen, ehe wir zum Glauben kommen; 2) daß zu dem Ende die Worte Johannis gantz falsch angeführet würden. Denn es stehet hier: und an seinen Nahmen zu glauben, in welchem Verstand also der Glaube der erlangten Kindschafft GOttes nachgesetzet wird: Johannes aber spricht: die an seinen Nahmen glauben, daß also der Glaube vorher erfordert wird. Zu geschweigen, daß man 3) hier dieses beydes mit einander verwechselt, wenn wir als Gerechtfertigte durch den Glauben an Christum Gnaden-Kinder GOttes werden, u. wenn wir anfangs in der neuen Geburt noch als schwache erst gebohrne Kindlein beschrieben werden.

In der Lehre von der Ehe heist es p. 213. „Fr. „Was giebts vor eine äusserliche Ursach, des nicht „Heyrathens in Gemeinden? A. Wenn gerade „Trübsalen vorhanden sind. 1 Cor. 7, 26. Fr. „Was ist aber auch da vor ein Umstand ausgenommen? A. Die leibliche Nothwendigkeit. v. „6. Fr. Ist das die fleischliche Begierde im Gemüthe? A. JEsus sagt: Wer ein Weib ansieht, „ihr zu begehren ꝛc. Matth. 5, 28. Fr. Wenn „aber einer gereitzet wird? A. So soll er sich ums „Himmelreichs willen verschneiden. Matth. 19, „12. Fr. Dadurch wird aber ein Glied des Lei„bes so gut als verlohren? A. Es ist besser, daß ei„nes

„nes deiner Glieder verderbe, als daß der gantze „Leib in die Hölle geworfen werde, Matth. 5, 29.„ Wer wolte nicht glauben, daß hier eine Beschneidung im eigentlichen und buchstäblichen Verstand erfordert werde?

Noch eins vom Fuswaschen p. 280. „Fr. „Was hatte der HErr JEsus vor seinem Abschiede vor eine ehrwürdige Handlung mit sei„nen Freunden? A. Weil er wuste, daß ihm der „Vater alles hatte in seine Hände übergeben, stund „er vom Abendmahl auf, legte die Kleider ab, und „nahm einen Schurtz und umgürtete sich, darnach „goß er Wasser in ein Becken, hub an den Jün„gern die Füsse zu waschen, und trucknete sie mit „dem Schurtz, damit er umgürtet war. Joh. 13. „2, 3, 4, 5. Fr. Das kam ihnen wohl wunderlich „vor? A. Petrus sprach: HErr, solltest du mir „meine Füsse waschen? ib. v. 6. Fr. Ließ es der „HErr dabey? A. Er sprach, was ich thue, das „weisest du itzt nicht, du wirst es aber hernach erfahren, v. 7. Fr. Nahms der HErr sehr hoch „auf, als Petrus doch nicht wolte? A. Er sprach: „werde ich dich nicht waschen, so hast du kein Theil „mit mir, v. 8. Fr. Was sagte er, nachdem es „vorbey war? A. Wisset ihr, was ich euch ge„than habe? v. 12. Fr. Was nahm er vor eine „Abrede mit ihnen? A. Weil ich euer HErr und „Meister euch die Füsse gewaschen habe, so solt „auch ihr euch unter einander auch die Füsse „waschen, v. 14. Fr. Hat es ausdrücklich zum „Nachmachen gethan? A. Er spricht: Ein Exem„pel habe ich euch gegeben, daß ihr thut, wie ich „euch gethan habe, v. 15.

Wir könten noch vieles anführen, weil ausserdem manche seltsame und ungereimte Fragen vorkommen. Wir wollen aber nur dieses noch kürtzlich berühren, daß sie sich zwar in der Lehre von der Gemeinde GOttes gar sehr bemühen, ihre Gemeinde in Ansehung der äusserlichen Verfassungen, der Kirchen-Zucht, ꝛc. der ersten Kirche gantz gleich und ähnlich darzustellen; doch aber findet man auch hin und wieder solche Puncte, die gantz und gar mit ihrer Praxi streiten. Z. E. Wir haben schon oben aus der Vorrede ihr hartes Bezeigen und ihren grossen Zorn gegen diejenige angemercket, die sich in unserer Kirche ihnen nicht unterwerfen und ihre Gemeinde als die rechte wahre Kirche erkennen wollen. Wie kommen aber ihre heftige Drohungen damit überein, was hier p. 240. von denen wahren Christen steht: „Fr. Wie tractiren sie die Feinde? A. Die haben sie lieb. Fr. Wenn die ihnen allerley Böses „anthun? A so beten sie für sie, daß es ihnen „nicht zugerechnet werde ꝛc.„ Ferner wenn p. 256. von den Gliedern der rechten Gemeinde Christi steht: „Fr. Wenn aber einer noch dazu ein falscher Lehrer würde? A. Den sollen sie auch nicht „grüssen, denn wer ihn grüsset, der macht sich „theilhafftig seiner bösen Dinge. 2 Joh. 10, 11.„ Wie mag nun bey ihnen die rechte reine Kirche seyn, da sie ja Leute von allerley Secten und mit mancherley Irrthümern, es mögen auch Träumer und Inspirirte seyn, in ihre Brüderschafft aufgenommen haben. Ingleichen, wenn p. 275. steht: „Fr. Wie sehen sie das Zeitliche an? A. Sie „sollen sich nicht Schätze sammlen auf Erden. „Matth. 6, 19. Fr. Wenn sie aber was haben? „A. verkauft, was ihr habt. Luc. 12, 32.„ Stimmt das wohl mit ihrem Thun überein, da sie statt des Verkaufens bemühet sind, in der gantzen Welt eigene Oerter und eigene Häuser aufzubauen, und sich unter dem Schein eines geistlichen Reichs ein weltlich Reich aufzurichten. Es ist aber dieses vielleicht die Regel, die sie den Reichen dieser Welt ans Hertz legen, dieselbe dadurch zur Freygebigkeit zu bewegen.

Am Ende steht noch eine Nach-Erinnerung des Verfassers, in welcher er bezeuget, daß diese Schrift kein Symbolum seyn solte, und daß sie dadurch den kleinen Catechismum Lutheri weder um einen Grad heruntersetzen noch abschaffen wolten. Er meynet aber, es sey doch noch kein Buch heraus, das ihrem gleich wäre, weil darinnen kein Wort mehr oder weniger enthalten sey, als ein Spruch von Wort zu Wort besage.

Wir wollen zuletzt folgende Recension dieses Lehr-Büchleins beyfügen, die man in den Franckfurtischen Gelehrten Zeitungen 1740. No. LXVII. p. 381. f. liefet.

Franckfurt.

"Nun siehet man auch allhier den Herrnhuthischen Catechismum unter folgendem Titel: Probe eines Lehr-Büchelgens ꝛc. Die Zuschrifft ist an alle Potentaten, Fürsten, Staaten und Herren gerichtet, so bisher dieses begnadigte Sünder-Kirchlein, wie hier die Worte lauten, geduldet haben. David Nitschmann, der zu den heydnischen Colonien abgehende Senior oder Bischof, hat solche unterschrieben; man weiß aber im übrigen von sicherer Hand, und siehet es auch aus der Schreib-Art, daß der Hr. Graf von Zinzendorf, als Stifter dieser neuen Brüder-Gemeinde, auch der Verfasser dieses Büchleins ist.„

"Man muß sich billig über den nicht zu ermüdenden Fleiß dieses Herrn verwundern: jährlich so viele Tractaten und Schrifften herauszugeben, darunter sogar auch neue Uebersetzungen der Bibel sich finden: immer in Bewegung und auf Reisen zu seyn: allenthalben Christum zu verkündigen und Anstalten zur Aufrichtung neuer Gemeinden zu machen; alles dieses hat etwas ausserordentliches und grosses. Es ist zu viel gutes in diesen Unternehmungen, als daß man solche verwerfen: aber auch dabey zuviel bedenckliches und vermengtes, als daß man solchen schlechterdings Beyfall geben könte.„

"Wie alle Neuerungen dem Widerspruch unterworfen sind, also hat es auch dem Herrn Grafen nicht daran gemangelt. Man hat sowohl seine Lehre, als seine Absichten, verdächtig suchen abzumahlen, und dabey seiner neuen Gemeinde noch weniger geschonet: Es hat zwar in Deutschland der Herr D. Kriegelstein, und in Holland der Herr von Watteville ihre Vertheidigung übernommen; beyde haben auch ihren Gegnern wichtige Gründe und Beweisthümer entgegen gesetzt; Allein es haftet dem ungeacht bey vielen redlichen Gemüthern noch beständig ein grosser Zweifel, ob der Herr Graf durch diese Religions-Rügen, Aufrichtung neuer Gemeinden, Einführung eigner Liturgien und Glaubens-Formen, nicht noch mehr Anlaß zu neuen Trennungen und Zänckereyen in dem

„Christenthum, als zu dessen gewünschten Fortgängen gäbe. Man findet dessen Geist im äusern allzuwürcksam. Er besitzet allzuviel Verstand und Wissenschafften, als daß er nicht in der Welt von sich solte reden machen; was Wunder, daß, da so viele ungewöhnliche Dinge darzu kommen, man ihn beschuldiget, daß er etwas eignes suche.„

„Das von ihm herausgegebene Lehr-Büchelgen scheinet diesen Verdacht aufs neue zu rechtfertigen: Es ist dieses Werck um so viel wichtiger, weil darinn nicht nur der Sinn des Herrn Grafen, sondern auch die Lehre der sämtlichen Brüder-Gemeinden enthalten seyn soll; wie solches gleich in der Zuschrift gemeldet wird, wiewohl wir gegründete Ursache zu zweifeln haben: ob der Königliche Preussische Hofprediger Herr Jablonsky, welcher hier unter den Vätern, als ältester Bischof der Böhmisch-Mährisch-Pohlnisch- und Preussischen Brüder-Kirchen oben anstehet, dem Inhalt dieses Lehr-Büchelgens in allem beypflichten werde.„

„Erstlich bekennten hier die Brüder, daß sie sich für das begnadigte Sünder-Kirchlein halten, dabey sie laut ihrer achten Frage sich rühmen, den Zweck ihres Glaubens bereits erlangt zu haben.„

„Zum andern siehet man daraus, daß sie eines apostolischen Berufs sich anmassen, die Leute nicht nur in Europa, sondern auch in andern Welt-Theilen zu bekehren: Wie dann dieses Büchelgen auch denen im Dienst unsers Herrn auf S. Thomas, in Grönland, Cabo, Ceylon, Pensylvanien, Suriname, Barbisies, Algier und andern entlegenen Posten befindlichen Arbeitern mit zugeschrieben wird.„

„Zum dritten zeiget dieses Lehr-Büchelgen, daß sie weder mit den Lutheranern noch Reformirten übereinstimmen. Denn obwohl hier in der Nacherinnerung des Catechismi Lutheri mit solchem Lob gedacht wird, daß noch kein Buch herauskommen wäre, das dem gleich käme, und daß sie deswegen solches weder um einen Grad herunter setzen, noch bey sich abschaffen wolten, so siehet man doch, daß dieses nur blose Höflichkeiten sind, da sie ihr eignes von jenem sehr unterschiedenes Lehr-Büchelgen unter sich eingeführet haben.„

„Zum vierten, so erkennet man nicht, welcher Ordnung der Herr Verfasser in diesem ganzen Werck zu folgen beliebet. Er macht keine Eintheilung, keine Haupt-Sätze, keine Abschnitte: die Fragen laufen in einem Oden von Anfang bis zu Ende fort; und man dürfte vergebens darinn einen Zusammenhang von den Wahrheiten der christlichen Religion suchen, obgleich nicht zu leugnen ist, daß hier viele Fragen sehr gut und bündig, mit wenig Worten aus der Heil. Schrift beantwortet sind. Dargegen kommen„

„Zum fünften darinn verschiedene Fragen vor, die auf eben solche Art sehr dunckel beantwortet sind; ingleichen andere, die etwas sehr besonders haben.„

„Wir wollen zur Erläuterung einige wenige Exempel hier mit beyfügen.„

„Pag. 2. wird gefragt. Wirst du dich auch mit deinem Glauben betrügen? Antw. Ich freue mich mit unaussprechlicher Freude, weil ich schon den Zweck meines Glaubens erlanget habe, 1 Petr. 1: 8. Der Zweck des Glaubens ist der Seelen Seligkeit: hat man diese erlanget, so höret der Glaube auf, denn der Glaube ist eine gewisse Zuversicht des, das man hoffet und nicht zweifelt an dem, das man nicht siehet, Hebr. 11, 1, was man hoffet, das hat man noch nicht. Lutheri Uebersetzung heist nicht: ich freue mich; sondern ich werde mich freuen. Denn wir wandeln hier im Glauben und nicht im Schauen.„

„Pag. 3. wird ferner gefragt: Wenn aber iemand ein Buch vor die Schrift ausgäbe, oder eine Lehre in die Bibel sezte, die nicht hinein gehöret? Antw. Weil ich des Vaters Willen thun will, so kan ich innen werden, ob die Lehre von GOtt sey. Joh. 7, 17. Christus redet hier von seinen eigenen Lehren, und nicht von der Bibel, oder den Büchern, die wir für canonisch halten. Es folgt nicht, wer den Willen GOttes thun will, der ist auch schriftgelehrt. Die Gnade GOttes in Christo ist für alle Menschen; die Erkenntniß in göttlichen Dingen aber wird nach einem gewissen Maas gegeben. Wir verstehen die Schrift an vielen Orten anders als sie hier gebraucht wird. Wir wollen beyderseits den Willen GOttes thun: wer aber entscheidet uns, welcher von beyden die Schrift recht verstehe? Unsere Einbildung? diese richtet nicht die Wahrheit.„

„Pag. 7. wird gefragt: Ob man den ungläubigen Nationen, unter welchen die Brüdergemeinde den Gehorsam des Glaubens an JEsu Nahmen richten, erstlich sagen müste, daß ein GOtt sey? Antw. Daß ein GOtt sey, ist eine ausgemachte Sache bey ihnen Röm. 1, 19. Die Frage ist ganz ausserordentlich. Es wird vielen fremd vorkommen, daß es unter den Wilden zu Suriname, Ceylon, St. Thomas ꝛc. eine ausgemachte Sache wäre, daß ein Gott sey: Vielmehr werden uns diese entlegene Völcker beschrieben als Heyden, die von GOtt nichts wissen. Wie man auch den Leuten etwas von Christo, ohne von Gott sagen könne, lautet nicht besser, als wenn man die Sonne als einen Cörper ohne Licht beschreiben wolte.„

„Pag. 10. steht die Frage: Wer ist dann das Wort des Herrn, ists die Bibel? Antw. Das Wort war im Anfang bey GOtt und GOtt war das Wort; alle Dinge sind durch dasselbige gemacht, und ohne dasselbige ist nichts gemacht, was gemacht ist. Joh. 1, 1, 2, 3. Auf diese Art wären der Talmud und der Alcoran auch GOttes Wort. Wer erkläret uns hier, daß es die Bibel alleine sey?„

„Pag. 14. wird gesagt: Aber daß überhaupt ein GOtt sey, ist das allen natürlichen Menschen recht? Antw. Die Thoren sprechen in ihren Hertzen, es ist kein GOtt. Ps. 15, 1. Die natürliche Menschen und die Thoren sind also hier einerley; die Wilden aber zu Ceylon, Suriname, Pensylvanien ꝛc. sind keine natürliche Menschen, weil es bey ihnen laut der Frage p. 7. eine ausgemachte Sache ist, daß ein GOtt sey. Die Natur hat es ihnen gelehrt; wer sind dann hier die natürliche Menschen?„

„Pag. 16. kommt die Frage: Was hatten dann die Alten vor einen Begrif von GOtt?

„Antw.

„Antw. Im Anfang war das Wort und das Wort war bey GOtt. Joh. 1, 1. Dieses ist kein Begriff von GOtt überhaupt, sondern nur von dessen Krafft in Ansehung der Schöpfung; daß aber die Alten eine weit vollkommnere Erkenntniß von GOtt hatten, zeigen Moses und die Propheten.„ Siehe *Acta Historico-Ecclesiastica*, Band V. p. 45. u. ff.

Bald darauf setzte man in eben diese Zeitungen N. 79, 1740, eine Antwort auf jene Critique. Nachdem man in derselben es dahin gestellet seyn lassen, daß der Hr Graf von Zinzendorf als sicherer Concipient dieses Lehr-Büchleins angegeben werde, hingegen aber dem widersprochen, daß dieß der Herrnhuthische Catechismus sey, weil man daselbst den kleinen Catechismum Luthers gebraucht, und dieses Büchlein nur vorgeschlagen worden, sich dessen hie und da mit Nutzen zu bedienen; so wird alsdenn unterschiedliches demjenigen entgegen gesetzet, was dort von der grossen Würcksamkeit, vielen Schrifften und besondern Neuerungen des Hn. Grafens vorgebracht worden, und unter andern wird auf den Einwurf, daß Herr Jablonsky dem Inhalt dieses Büchelgens schwerlich in allen beypflichten werde, geantwortet: Es sey bey ihnen kein Zweifel, daß es Herr Jablonsky approbire. Er habe schon, ehe er es gesehen, an dem Bischof Nitschmann geschrieben, daß er ihm mit Freuden entgegen sehe. Was aber hier auf die bey unterschiedenen Fragen gemachte Erinnerungen anlanget, so wollen wir solche hier nicht her setzen, sondern unsere Leser in die *Acta Historico-Ecclesiastica*, Band VI, p. 587. u. ff. verweisen. Nach diesem ist nun ein Anfang gemachet worden, im 83 Stücke eben derselben Zeitung, dieser Antwort wiederum etwas entgegen zu setzen, doch nachdem man einige Puncte durchgegangen, so scheint es, man sey zuletzt müde worden, daher der Verfasser auf einmahl mit dem Schluß abgebrochen: „Wir wollen hier der „Sache ein Ende machen, und lieber das übrige „unbeantwortet lassen. Es kommt doch nichts „heraus, man eifert mit Unverstand, und andere „Leute spotten darüber. Man vertheidiget seine „Sache, und vergißt, daß man zur Wahrheit „und Aufrichtigkeit gebohren ist.„ Uebrigens haben wieder dieses Lehr-Büchlein, auch folgende ihre Gedancken aufgesetzet: 1) Theophilus a Veritate oder der Herr Consistorial-Rath Bertram in Ost-Frießland; 2) der Reform. Theologe in der Schweitz, Hr. Prof. Joh. Georg Altmann; und endlich 3) Hr. Christ. Mor. Kromayer. Man sehe hiervon ausführl. die *Acta Hist. Eccles.* Band VI, p. 590. u. ff. und den Art. Zinzendorf (Nicolaus Ludwig, Graf von) unter den Zinzendorfischen Schrifften die 18 Nummer.

Zinzendorfische Gemeine oder Herrnhuthische Gemeine, siehe Zinzendorfianer.

Zinzendorfisches Gesang-Buch, oder Herrnhuthisches Gesang-Buch, ist das bekannte Gesang-Buch, welches dem Hn. Grafen von Zinzendorf zum Urheber hat, zu Herrnhuth, dem Titel nach, an das Licht gestellet worden, und sehr vielen Widerspruch gefunden hat. Ehe wir aber erzehlen, was dießfalls vorgegangen, müssen wir

vorher anzeigen, was das eigentlich für ein Gesang-Buch sey. Es sind viererley Ausgaben von Gesang-Büchern, so die Gemeinden zu Herrnhuth angehen. Die erste trat 1725 für die Gemeinde zu Bertholsdorf an das Licht, mit einer Vorrede und Einleitung, denen man Herrn D. Marpergers Gedancken von Gesang-Büchern beygefüget; worauf 1727 ein kleines Kinder-Gesang-Büchlein; 1731 die Sammlung geist- und lieblicher Lieder, eine grosse Anzahl der Kern-vollesten alten und erwecklichsten neuen Gesänge enthaltende, dritte sehr vermehrte und gebesserte Auflage, nebst einer Vorrede des *Editoris*, worinnen die Ordnung der Titel und zugleich eine ziemlich deutliche Einleitung in das Geschäffte der Seligkeit zu befinden. Herrnhuth, 1731 zu finden im Waysenhause, in 8, 4 Alph. 5 Bogen: und im Jahr 1734 das Gesang-Buch der Gemeinde zu Herrnhuth, wie die Titul lauten, gefolget sind. Von dem letztern hatte man eben nicht viel Exemplarien gedruckt, weil es nur für die Herrnhuthische Gemeinde dienen solte, und daher wurde es 1737 wieder aufgeleget und mit verschiedenen Anhängen vermehret.

Unter diesen verschiedenen Ausgaben hat die dritte, welche 1731 zum Vorschein kommen, kein geringes Aufsehen gemacht. Sie wurde zwar die dritte Auflage genennet in Ansehung des Bertholsdorfischen von 1725, und des kleinen Herrnhuthischen Kinder-Gesang-Buchs von 1727. Eigentlich aber war es das erste Gesang-Buch in der Gemeinde. Diese dritte oder eigentl. erste Auflage nun ist zu Jena gedruckt worden; man muß aber wissen, daß es ohne vorher gegangene Censur geschehen und daher das nöthige dabey zu Jena nicht beobachtet worden. So wohl die Zuschrifft an die damahlige Erb-Printzeßin in Dännemarck, als die Vorrede hatte der Herr Graf von Zinzendorf unter Dero ausdrücklichen Nahmen ausgefertiget, und in der letztern geschrieben: „Es ist allhier eine grosse Menge von Liedern; „nicht aber, wie bey sothaner Anzahl fast zu ver„muthen seyn solte, eine blosse Sammlung allerley „Gedichte; sondern von alten und neuen Liedern „der Kern und Safft anzutreffen.„ Darum sahe man dieses Gesang-Buch nicht anders an, als daß es vornehmlich zum Gebrauch der Herrnhuthischen Gemeinde gewidmet wäre, und daß der Herr Graf solches herausgegeben, und alles, was darinnen enthalten, billige und für gut heisse. Was man dagegen erinnerte, richtete man daher zugleich wider den Hn. Grafen und die Gemeinde zu Herrnhuth: man nahm Gelegenheit, sie beyderseits der Lehre wegen verdächtig zu machen, und sie mancherley Irrthümer zu beschuldigen, wie aus dem jetzt folgenden zu ersehen seyn wird.

Ein Prediger zu Zittau, Herr M. Joh. Gottfr. Hänzschel gab heraus: Nöthige Anmerckungen über die in den Herrnhuthischen Gesang-Buch befindlichen Irrthümer, Veränderungen und Redens-Arten, Wittenberg 1734, in 4, 8 Bogen. Die Theologische Facultät zu Wittenberg hat eine Approbation dazu gemacht. Die Schrifft selbst bestehet aus drey Theilen. In dem

ersten giebt der Verfasser allerhand Irrthümer an, welche sich in diesem Gesang-Buch befänden, z. E. GOTT habe alle Creaturen aus seinem Wesen geschaffen, und der Mensch sey ein Stück von GOtt: die Menschen würden durch ein besonderes innerliches Licht erleuchtet; man werde durch die wesentliche Gerechtigkeit Christi gerecht; Christum lernte man ohne das Wort GOttes erkennen; die Teufel würden aus der Hölle erlöset: Christus wäre unser Mittler worden, wenn wir gleich nicht gesündiget: in diesem Leben sey eine völlige Wiederbringung des göttlichen Ebenbilds zu erlangen, u. s. w. In dem andern Theil handelt man von dem Veränderungen der Lieder, welche unnöthig, unbillig, ärgerlich, verdächtig, auch höchst gefährlich wären, wie unter andern das bekannte Lied: Es ist das Heyl uns kommen her, nicht nur unter dem Titul: vom Fliehen der vergänglichen Lust gesetzt; sondern auch so verstümmelt worden, daß man es fast gar nicht mehr kenne. In dem dritten führet man viele Redens-Arten der Lieder an, welche fremd, seltsam, undeutsch, ungeschickt, unverständlich, ja thöricht wären.

Hierwieder gab Herr M. Friedrich Christoph Oetinger, von Tübingen gebürtig, heraus: Vesten und schrifftmäßigen Grund einiger Theologischen Haupt-Wahrheiten, dargethan gegen die vom Herrn M. Hänzschel in Zittau dem Herrnhuthischen Gesang-Buch aufgebürdete Irrthümer, und in einer neulich herausgegebenen Schrifft darüber gemachte Anmerckungen, Franckfurt am Mayn, 1734 in 8, 9 und einen halben Bogen. Der Verfasser dieser Schrifft bringt seines Gegners Anmerckungen unter gewisse Classen und sucht darzuthun, daß der meiste Theil falsche und lieblose Beschuldigungen, Verdrehungen und Lästerungen, und welches einem in Ministerio stehenden am wenigsten gezieme, hönische Schertze und satyrische Anzüglichkeiten wären. In die erste Classe setzet er die angedichteten, falsch gefolgerten, oder auch gantz unrecht verstandenen Dinge; in die andere solche Lehren, wo man noch einmahl fragen möchte, worinn der Irrthum bestehen solle; in die dritte diejenigen Redens-Arten, darinne der Gegner Materie suche, zu lästern, verdeckte Zoten aufzubringen, und allerhand Aergerniß zu geben; in die vierdte diejenigen Redens-Arten, die er selbst für unbequem hält und dieselbe zwar eingestehet, dabey aber meynet, man habe das Wort: die Liebe deutet nichts zum Bösen, wenig beobachtet; in die fünfte einige gemißbilligte Correcturen. In der Vorrede gedencket er, weil die Theologische Facultät zu Wittenberg nicht nur Hn. Hänzschels unlauteres Unterfangen gebilliget, sondern auch noch andere so genannte Wächter aufgefordert, die noch mehr dergleichen Beschuldigungen aufsuchen solten, so habe man für nöthig erachtet, gegen dieser feindseligen Aufforderung sich einmahl mit aller Sanftmuth zu erklären, daß wenn die schon bestellten Wächter sich nicht besser als Hr. Hänzschel legitimirten, daß sie dergleichen Schrifften mehr aus Liebe zur Wahrheit, als ketzermacherischen Haß und Absichten der Eitelkeit edirten, so werde diese Replique die erste und letzte seyn. Es sey nicht nur dieses für die Gemeinde zu Herrnhuth, daß 1722 eine von hoher Landes-Obrigkeit angeordnete Commißion ihre Unschuld erkannt; sondern auch, daß die hohe Landes-Obrigkeit ein Mißfallen an solchen zur Erbitterung abzielenden Bewegungen habe, und durch die 1727 und 1730 wiederholte Edicten die Pfarrer insbesondere angewiesen, wie sie sich hierbey in Schrancken zu halten hätten.

Der Schrifftsteller, welcher die vollständige so wohl Historisch- als Theologische Nachricht von der Herrnhutischen Brüderschafft, 1735. herausgegeben, hat p. 154. und ff. den Tractat des Herren Hänzschels ausführlich recensiret, ihn gebilliget und vorher p. 52. die Approbation der Theologischen Facultät zu Wittenberg desselbigen völlig eingerücket. Als darwieder die kurze, iedoch hinlängliche und zuverläßige Anmerkungen, gleichfalls 1735 herauskamen, erinnerte man p. 8, daß dieses Gesang-Buch, welches das Marchische wäre, die Gemeine zu Herrnhuth nicht für das ihrige erkenne, obgleich der Herr Graf eine Vorrede dazu gemacht. Es wären in etlichen Liedern viele Ausdrückungen, die nicht zu vertheidigen, auch von der Herrnhuthischen Gemeinde nie gebraucht worden. Das Gesang-Buch derselben sey mit allen zu Herrnhuth gebräuchlichen Liedern 1734 in Löbau gedruckt worden. Man hat auch gesagt, es sey das mehr erwehnte und in Streit gekommene Gesang-Buch eigentlich für die zerstreuten Kinder GOttes, wie es geheissen, gesammlet worden. Das Lied: Es ist das Heil uns kommen her, habe man mit einem unrechten verwechselt. Aus Versehen und weil es andere verlanget, wären manche hineinkommen, die einen Anstoß gegeben. So bald man das gemercket, habe man Anstalt gemacht, daß ein anderes für die Gemeine zu Herrnhuth, und zwar das gleich vorhergedachte, zu Löbau 1734 gedruckt; hingegen die Exemplarien, die man von dem vorigen bey dieser Gemeinde angetroffen, auf die Seite geschaffet worden.

Das ist an sich gut und lobenswürdig. Denn daß solches Gesang-Buch viel anstößiges in sich fasset, ist ausser allen Streit. Jetzo nicht zu gedencken, daß man viele alte erbauliche und in der Evangelischen Kirche so lange Zeit übliche Gesänge gar weggelassen, welche man doch, wenigstens um Anstoß zu vermeiden und die gethane Bekenntnis der Herrnhuthischen Gemeine zu der Evangelischen Religion desto mehr zu bestärcken, hätte beybehalten sollen: auch nicht, daß man in den vorher bekannt gewesenen Liedern manches eigenmächtig geändert und bisweilen ganz umgekehrt, wie in dem schon angeführten herrlichen Gesang: Es ist das Heil uns kommen her, zum grossen Anstoß geschehen ist, dergleichen sich gar nicht geziemet: so ist an dem, daß man hier viele Lieder findet, welche gantz irrige und falsche Meynungen zu erkennen geben, welche aus so seltsamen, dunkeln, verworrenen und hohen Redens-Arten bestehen, daß wir gewiß versichert sind, ein gemeiner und einfältiger Mann, wenn er solche Lieder singet,

singet, könne in der That selbige nicht verstehen und also nicht wissen, was er singe; wo er aber gleichwohl solche vor andern schön und erbaulich hält, und sie denen alten, welche rein, lauter und verständlich sind, auch denen, die D. Luther verfertiget, vorziehet: zeige er damit einen verderbten Geschmack an. Wo findet man in Heiliger Schrifft, nach welcher wir unsern Begriff von geistlichen Sachen auszudrucken haben, dergleichen Weisen zu reden? Darum ist es wohl gethan gewesen, daß sich die Gemeine zu Herrenhuth von dem Gebrauch dieses Gesang-Buchs losgemacht und solches öffentlich bezeuget worden. Es wäre aber auch gut gewesen, wenn der Herr Graf von Zinzendorf die Vorrede nicht dazu gemacht, noch darinnen geschrieben hätte, man träfe hier den Kern und Safft von alten und neuen Liedern an; wenn man nicht auf den Titul gesetzt, daß es zu Herrnhuth herauskommen, und im Wäysenhause daselbst zu finden; wenn Herr M. Oetinger solches nicht als ein Herrnhuthisches Gesang-Buch vertheydiget hätte. Denn bey solchen und andern Umständen hat man nicht anders dencken können, als daß dieses Buch eigentlich zum Gebrauch der Gemeinen zu Herrnhuth gewidmet sey, und daher Gelegenheit bekommen müssen, an der reinen Lehre solcher Gemeine zu zweifeln, wie denn eben dieses Buch die Quelle worden, daraus die meisten und wichtigsten Vorwürffe in den Lehr-Puncten wieder den Herren Grafen und wider die Herrnhuthische Gemeine geflossen sind. Welchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Th. V. p. 721 und ff.

Inzwischen hatte der Herr Graf von Zinzendorf einen Brief-Wechsel mit dem Herrn M. Hänzschel im Februar 1734 angefangen, und ihn gebeten, was er weiter zu erinnern finde, zu communiciren. Dieser Brief-Wechsel wurde aber bald unterbrochen, nachdem man auf beyden Seiten zusammen 6 Briefe hin und wieder geschrieben hatte. Solche Briefe sind hernach in Herrn M. Gottfr. Christoph Claudii entdecktem Heiligthum der Schwärmer, in 8, 1736, in der andern Beylage p. 575 durch den Druck bekannt gemacht worden.

Im folgenden Jahr 1735 kam die zweyte Ausgabe des Gesang-Buchs heraus, wobey das erste von der Gemeinde gar nicht vor das ihrige erkannt wurde; da war der Titel: Das Gesang-Buch der Gemeinde in Herrnhuth. Daselbst zu finden im Wayßenhaus. Diese zweyte Edition wurde bald darauf 1737 mit einem Anhang aufgelegt in 8, 3 Alph. 2 B.

Herr M. Hänzschel aber gab auf M. Oetingers Schrift weiter heraus: „Bescheidene „Nothwehre, oder Vertheidigung seiner An„merkungen über das herrnhutische Gesang„Buch gegen M. F. C. Oetingers Tubing. so„genannten vesten und schrifftmäßigen Grund „mit Approbation der Theol. Fac. zu Witten„berg. Wittenberg bey C. S. Henning 1736, „in 4, 9 und einen halben Bogen.„ Und hierinnen hat er zugleich den Unterscheid der andern Edition von der ersten gezeiget. Das war also der erste Theologus, der wieder das Buch schrieb.

Von dem andern kam folgende Schrift heraus: „Gründliche Nachricht von Einfüh„rung irriger Lehre durch Lieder und Ge„sänge, wohin sie abgezielet, und wie ihr wider„standen worden. Benebst einer Untersuchung „des herrnhuthischen Gesang-Buchs zum „Druck befördert von Erdmann Neumeistern, „Pastor zu St. Jacob in Hamburg. Leipzig „bey J. A. Melchior 1736 in 4, 13 Bogen.„ Es ist uns nicht bekannt, daß man darauf geantwortet habe.

So ist auch in dem Hannöverischen die Einführung des Herrnhuthischen Gesang-Buchs durch folgende zwey Königl. Befehle verboten worden:

1) Königl. Groß-Britannisches und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgisches Edict, wieder das Herrnhuthische Gesang-Buch. vom 21 April 1736.

Wir Georg der Andere, von GOttes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. R. Erz-Schatzmeister und Chur-Fürst, &c.

Uns ist referiret worden, daß ein zu Herrnhuth gedrucktes Gesang-Buch an einigen Orten Unserer Deutschen Lande öffentlich feil geboten werde, und viele Unserer Unterthanen sich selbiges angeschaffet haben, welches folgenden Titel führet:

Sammlung geist- und lieblicher Lieder, eine grosse Anzahl der Kern-vollesten alten und erwecklichsten neuen Gesänge enthaltende, nebst einer Vorrede des Editoris, worinn die Ordnung der Titel und zugleich eine ziemlich deutliche Einleitung in das gantze Geschäffte der Seeligkeit zu befinden.

Und unter dessen Vorrede der Graf Ludwig von Zinzendorf benennet ist. Nachdem aber die darin befindliche Lieder von Unserem Consistorio zu Hanover mit Fleis examiniret und befunden worden, daß in einigen derselben Ausdrückungen und Lehr-Sätze enthalten seyen, welche der Göttl. H. Schrifft und den Symbolischen Büchern schnurstracks zuwider lauffen, immassen ermeldtes Consistorium deren einige deutliche Exempeln angeführet hat; Und dann zu besorgen stehet, daß bey solcher Bewandniß viele, so keinen festen Grund und genaue Einsicht in Glaubens-Sachen haben, durch den Gebrauch solches Gesang-Buchs zu irrigen Meynungen verleitet werden könten; So haben Wir nöthig gefunden, selbiges in Unseren Deutschen Landen überall zu verbieten.

Befehlen demnach allen und jeden Unterthanen und Eingesessenen ermeldter Unserer Lande hiermit ernstlich sich des Gebrauchs solches Gesang-Buchs gäntzl. zu enthalten, und falls ein oder ander selbiges in Händen hat, es wegzuschaffen; Untersagen anbey männiglich, absonderl. denen Buchführern solches Gesang-Buch in Unsere Lande zu bringen, und dasselbe heimlich oder öffentlich feil zu bieten, mit der Verwarnung, daß nicht allein diejenige Exemplaria, welche nach Verkündigung dieses, bey jemanden gefunden werden, confisciret seyn, sondern auch die Uebertretere dieser Verordnung mit willkührlicher Straffe beleget werden sollen. Wornach sich jedermann

mann zu achten. Geben Hannover den 21. April 1736.

(L.S.) Ad Mandatum Regis, & Elect. proprium.
H. Chr. Grote.

2) Königl. Groß-Britannisches und Churfl. Braunschweig-Lüneburgisches Edict wider die Privat-Zusammenkünffte der Separatisten und Herrnhuthischen Gesang-Bücher, unterm 29. Julius 1740:

Unsere freundliche Dienste zuvor,
Ehrwürdige, Wohlgelahrte,
Günstige gute Freunde,

Die Erfahrung bezeuget leider, daß die wegen des sogenannten Pietismi und Separatismi ergangene Verordnungen ihren heilsamen Zweck noch nicht erreichet, sondern dieses verderbte Religions-Uebel in hiesigen Landen an verschiedenen Orten wiederum einreisse, und noch weiter um sich greife, so daß sich immerhin Leute finden, welche von fanatischen Irrthümern und Lehrsätzen sich einnehmen, und entweder aus Schwachheit und aus einer ihrem heimlichen Hochmuth schmeichlenden Vorbildung, oder gar aus Heucheley und Neben-Absichten sich in den Sinn kommen lassen, von den öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen sich zu trennen, und ihre besondere Zusammenkünfte zu halten.

Wenn nun dergleichen Irrthümer und die Einführung einer davon eingenommenen Secte den Grund unserer Evangelischen Religion umreisset; dem geoffenbahrten göttlichen Worte als dem Grund der wahren Evangelischen Religion, und denen Symbolischen Glaubens-Büchern zuwider ist, mithin dadurch den Gemüthern gantz falsche Begriffe vom wahren Christenthum beygebracht, und die Schwachen, durch glatte Worte und heuchlerische Vorstellungen, auf gantz irrige und gefährliche Wege geleitet werden, annebst auf eine Zerrüttung unserer heilsamen Kirchen-Verfassung, auch des gemeinen bürgerlichen Wesens abzielen; zumahl diese leidige Neuerungen einen besondern Hochmuth, Einbildung und Heucheley zum Grunde haben, und daher auf keine Weise zu dulden sind, in fernerem Betracht, da Wir durch die Gnade GOttes und unter dem Schutz unsers allergnädigsten Königes, ein so freyes und ungehindertes Religions-Exercitium in diesen Landen geniessen, daß ein jeder Bekenner unserer Religion öffentlich zur Versammlung im Gottes-Hause kommen, des Gehörs des Worts und der heil. Sacramente sich bedienen, wie auch frey und ungehindert, so öffentlich als in seinem Hause, mit den Seinigen singen und beten kan, wozu ihm ein auserlesener Vorrath von Gebetern und Liedern dargereichet ist, daß also niemand der sich noch äusserlich zu unserer Lehre bekennet, unter einigem Schein oder Vorwand, wie der immer seyn könte, sich unternehmen mag, von der Gemeinde sich abzusondern, ein Privat-Wohnhaus zu einer Kirche zu machen, und fremde fanatische Lieder oder Gebeter aufzusuchen, mithin unsern öffentlichen Gottesdienst, unsere Prediger, unsere Kirchen-Ordnung und Verfassung sowohl, als die einmahl eingeführten Gesang- und Gebet-Bücher verwerflich zu machen;

Als finden, auf Sr. Kön. Maj. und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn deshalb an Uns ergangenen Special-Befehl Wir Uns verbunden, diesem sehr gefährl. Religions-Uebel nunmehr näher zu treten, und mit äusserster Sorgfalt dahin zu sehen, wie demselben gesteuret werde, und begehren nahmens Sr. Kön. Maj. Wir hiermit, ihr wollet euch aufs allergenaueste, jedoch mit gehöriger Vorsichtigkeit, erkundigen:

1) Ob in denen euch anvertrauten Gemeinden der Stadt - - irrige Lehren im Schwange gehn, welche dem reinen göttl. Wort und Unsern Glaubens-Artickeln, wie auch denen Symbolischen Büchern unserer Kirche zuwider sind?

2) Ob ein oder anderer die im göttl. Wort und unsern Glaubens-Büchern gegründete Lehre auf eine unreine mystische Art u. mit unverständlichen schwärmerischen Ausdruckungen vortrage?

3) Ob pietistische und fanatische Lehr-Sätze, z. E. Vom innerl. Licht; vom innern Wort, und dem innerl. Christo, wie auch von der Einwendung in sich selbst; von dem Durchbruch ꝛc. von ihnen propaliret werden?

4) Ob sie dergl. irrige Lehren unter sich nur treiben, oder ob sie auch andere mündlich oder durch verdächtige Bücher zu verführen suchen?

5) Ob sie dergl. Personen vom öffentl. Gottesdienst und Anhörung der Predigt göttl. Worts in der Gemeinde gantz entziehen, eine Verachtung gegen den Gebrauch der heil. Sacramente blicken lassen, und sonderl. sich des heil. Abendmahls enthalten, ja wohl gar eine solche Vollkomenheit vorschützen, nach welcher sie des Gebrauchs desselben nicht mehr bedürfftig wären?

6) Ob Conventicula und pietistische Versammlungen angestellet werden?

7) Ob dieselbige von Personen beyderley Geschlechts, an welchem Ort, und zu welcher Zeit sie besucht werden?

8) Ob diejenigen Personen, welche die Conventicula frequentiren, sich dem öffentlichen Gottesdienst gantz entziehen? oder ob

9) sie bey Abwartung ihrer Conventiculorum das äusserliche Kirchen-Beicht- und Abendmahl-Gehen beobachten?

10) In was für Oertern oder Häusern sie zusamen komen, wie starck die Anzahl, und was für Personen seyn? Desgl. zu welcher Zeit sie sich untereinander versammlen? Was für Bücher sie gebrauchen, ob die Berleburger Bibel oder was sonst für eine? was für Gesang-Bücher: ob das Herrnhuther, oder andere verdächtige Gesang-Bücher von ihnen gebraucht werden? ob sie auch des so genannten Schatz-Kästleins und anderer geschriebenen oder gedruckten Zettel, welche sie statt einer Losung oder bey der Aufnahme in ihre Zusammenkünfte zu gebrauchen pflegen, sich bedienen?

11) Wer ihr vermeynter Anführer oder Prediger, oder wer es sonsten sey, der ihre Conventicula dirigiret?

12) Ob diejenige, welche den Conventiculis zugethan sind, ihre Freunde, Nachbarn, oder auch Fremde in ihre Zusammenkünfte zu locken sich bemühen?

13) Daferne in denen euch anvertrauten Gemeinden dergl. Leute oder Conventicula nicht zu finden, ob euch hievon ex vicinia etwas wissend ist?

4) Wenn

14) Wenn solche Leute, wie sie characterisirt worden, in denen euch anvertrauten Gemeinden vorhanden sind, ob ihr den Irrthum, darinn sie stecken, ihnen vorgestellet, die gradus admonitionis an ihnen beobachtet, wie sie sich dagegen bezeiget, u. falls sie mit oder ohne Hintansetzung des offentlichen Gottesdienstes von ihren Conventiculis nicht abgestanden, sondern die Neben-Versammlungen in Wohnhäusern fortgesetzet; was sie auf die von euch ihnen gethane Vorstellung geantwortet, und womit sie ihre Schwärmerey und Ausschweifung zu rechtfertigen gesuchet?

Wann ihr nun über alle diese Puncte eine sorgfältige und gewissenhafte Erkundigung mit aller Prudence und Circumspection eingezogen, habt ihr davon längstens innerhalb 4. Wochen, nach Erhaltung dieses, einen euren Eyd und Pflichten gemäßen vollständigen Bericht allenfalls viritim einzusenden. Und wir sind euch zu freundl. Diensten geneigt. Hannover den 29. Julii 1740.

Kön. Großbritann. zum Churfl. Braunschw. Lüneb. Consistorio verordnete Director, Consistorial- und Kirchen-Räthe.
J. P. Tappen.

Damit man sich einen Begriff von der Beschaffenheit des Herrnhuthischen Gesang-Buches machen könne, wollen wir den Anhang hier mittheilen, welcher sich bey des Hochber. Hn. D. Carpzovs Predigt, so er 1739 wider die Absonderung von unserer Kirche gehalten hat, und die nachmahls gedruckt worden ist, befindet. Dieser Anhang ist folgender:

Auszug verschiedener, im Herrnhuth. Gesang-Buch befindl. theils irrigen, quäckerischen und fanatischen, theils unverständl. und ungereimten Redens-Arten.

Pag. 3. num. 4. v. 2. Christe, Mensch, und GOtt, lebendiges Himmel-Brod, speis und erquick unsre Dürftigkeit, mit deiner Süßigkeit, daß wir starck und wohl geschickt werden, zu guten Geberden.

Ist einfältig und ungereimt.

p. 5. num. 6. v. 5. Wie wagte sich die Zung hinein, bis zu den tiefen Eigenschafften? die sonderlich und insgemein genau an deinen Wesen hafften.

Ist falsch, weil GOttes Wesen und seine Eigenschafften würcklich eins sind.

Und zu des Nahmens Wunder-Höhen; der sich zu nennen nicht beliebet.

Ist wieder falsch, weil GOtt seinen Nahmen oft und deutlich offenbahret hat.

sich auch nur zu erfahren giebet, wo Aug und Sinne stille stehen.

Ist quäckerisch.

p. ead. v. 7. Wie kam das Schaffen dir im Sinn? verfehlt ein Fürst der Creaturen zu dir, dem Schöpffer, Bahn und Spuren, wo will die andre Schöpfung hin?

Ist theils unverständig, und heist nichts gesagt, theils anstößig.

p. 12. num. 11. v. 6. Wir kleine Stein an deinem Haus, zusammen gesuncken in Christus Sinn: wir schlagen dir Juncken zum Hertzen hin. So laß denn denselben zu Liebe geschehen, was du von dir selber so gerne magst sehen.

Kan weder verstanden noch vertheidiget werden.

p. 15. num. 14. v. 5. Denselbigen würdig erfundenen Seelen, die aus dem Geiste worden sind, beliebet die Gottheit ihr Thun zu erzehlen, und diese fassen es geschwind.

Wird auf die Erzehlung im geschriebenen Worte gesehen, so gehöret solche für alle Menschen, nicht für die Wiedergebohrnen allein: wird aber damit eine unmittelbare innerliche Erzehlung gemeynet, so ist es fanatisch und quäckerisch: wie denn diese Gemeine, kraft ihrer vorgegebenen Salbung, sich unmittelbarer Eingebungen des Geistes rühmet, die den Ausschlag geben in Dingen, worzu man keinen Grund oder Schrifftspruch beyzubringen wisse.

Sie kennen den König samt seinen Reich: ist dieß noch zu wenig? sie sind ihm gleich. Doch müssen sie eben die Strasse begehen, darauf sie den König der Seelen gesehen.

Ist wider 1 Joh. 3, 2. da wir ihm erst alsdenn sollen gleich seyn, wenn wir ihn sehen werden, wie er ist.

v. 6. Mit solchen verdorbenen Sclavengeblüte vermählte sich die Majestät.

Ist falsch, weil Christus nicht die durch Sünde verdorbene Menschheit, die nach dem vorhergehenden Vers eine Sclavin des Satans ist, angenommen.

v. 13. p. 16. Hier findet sich, o JEsu, du König der Seelen, ein dir geneigtes liebes Volck: Du wollst es in Gnaden zur Bürgerschafft wehlen, zu einem Theil der Zeugen-Volck.

Da beschreibet sich die abgesonderte Gemeine die JEsum eher liebet, als sie von ihm zur geistlichen Bürgerschafft Israëls aufgenommen wird.

Du siehest hier Kinder von gestern her, errettete Sünder, hör ihr Begehr: vor diese verlangt man die Zeugung von oben, die andern begehren dich kindlich zu loben.

Also sind sie ehe Gnaden-Kinder, als sie von oben herab gebohren werden: so der Heyls-Ordnung offenbar widerspricht.

p. 23. num. 21. v. 5. Weil denn alles dieß geschehn, süsser JEsu, und du mich mehr geliebet hast, als dich.

Christus hat uns nicht mehr denn sich, sondern in sich und am seinet Willen geliebet, zu Lob seiner Herrlichkeit, Eph. 1, 12.

p. 26. num. 24. v. 2. O Lebenslicht! laß deines Todes Pein und Schmertzen meine seyn, mit dir sie zu empfinden.

Das begehret Christus nicht, und ist uns nicht möglich.

p. 28. num. 25. v. 11. Du Vater, würckest auch durch ihn, in uns den lebendigen Glauben, den uns die Welt nicht kan entziehn, noch Satan aus dem Hertzen rauben.

Ist ein calvinischer Irrthum, und wider Christi Wort Luc. 8, 13.

Er würcket selbst, und seines Geistes Trieb macht unsre Seel unsträflich in der Lieb.

Ist falsch, weil wir durch den Glauben allein in Christo, und nicht in der Liebe unsträflich erfunden werden.

p. 30. num. 27. v. 1. Abglantz aller Majestät, und des Lichts der Ewigkeiten, der sich aus ihm selber nährt, Glantz und HErr der Herrlichkeiten, seines Wesens Spiegel-Schild, und so viel als Ebenbild.

Wie unverständl. und undeutl. lautet diese Anrede an den Sohn GOttes, und wie ungereimt wird die Geheimnisreiche Beschreibung Christi Hebr. 1, 3. verdrehet.

v. 2. Wie die Sonne Wärme haucht, Sonne der gerechten Seelen! also bricht der ewge Geist in die kalten Erden-Hölen aus dem Liebes-Flammen-Meer dein, und deines Vaters her.

v. 3. Und du lichter Lebens-Blitz, der mit ihm zugleich erröthet, der mit starcken Feuer-strahl

strahl unsere Gelüste tödtet, wenn er durch das Finstre bricht; Du bist GOttes Sonnenlicht.

Ist böhmistisch.

v. 6. Wie mag einer Seele seyn, die, wenn du an sie gedrungen, sich mit muntern Heldentrieb, gar in dich hinein geschwungen, die mit dir nun unbeschwert auf, und in die Tiefe fährt.

v. 7. So sey meiner Seele auch, so will ich, ich wills, ich glaube; so mit adlerschnellen Flug eil ich, obgleich blöde Taube (bist du doch auch Lamm und Leu) daß ich bey der Sonne sey.

Ist offenbarlich fanatisch.

p. 31. num. 28. v. 1. Du Wort der tiefen Ewigkeit, durch welches alle Zungen vom ersten Anfang an der Zeit, gerufen und gesungen; Gieb uns vom Othem deiner Krafft, und nimm Gebet und Lieder der eingewordnen Brüderschafft aus deiner Fülle wieder.

Hier meldet sich abermahl die von der gantzen Kirche abgesonderte Gemeine, und weis nicht, was sie bittet.

p. 33. num. 30. v. 8. Für dir sonst nichts gilt, als dein eigen Bild.

Aber Paulus spricht Gal. 5, 6. in Christo JEsu gilt weder Beschneidung noch Vorhaut etwas, sondern der Glaube, der durch die Liebe thätig ist.

p. 70. num. 70, v. 7. Möcht ich nur aus allen Zeiten, seit der ersten Creatur, in die tiefe Ewigkeiten, nach der freyen Liebe Spur: möcht ich in dein Hertze dringen, das in göttlicher Gestalt über unerschaffnen Dingen allbereit in Liebe walt.

Ob einfältige Christen, die dieses singen, verstehen, was es sagen wolle, weiß ich nicht, mir ist es zu hoch.

p. 71. num. 71. v. 3. Heisset es von Pauli Entzückung in den dritten Himmel: Er erblickte Seltenheiten aufgedeckte Heimlichkeiten, die Verfassung aller Zeiten, und die Ordnung unsers Heyls.

Paulus hörete im dritten Himmel unaussprechliche Worte, die kein Mensch sagen kan. Die Ordnung des Heyls dagegen hat er deutlich vorgetragen und ausgesprochen Act. 20, 21. 27, dort aber nicht gehöret.

v. 9. Auf den unerstiegnen Spitzen, sieh den Erstgebohrnen sitzen, aus dem alle Wesen blitzen: denn er ist das A und O.

Falsch, daß aller Dinge Wesen aus dem Sohn GOttes herfür leuchten und blitzen, obwohl durch ihn alles gemacht ist Joh. 1, 3. Col. 1, 16.

v. 11. Alles muß sich aus ihm gründen, alles muß ihn wieder finden, in ihm werden und verschwinden, der der Wiederbringer ist.

Ist böhmistisch und fanatisch, und leget die Ausfliessung der Geschöpfe aus dem Wesen GOttes, auch das Wiederkehren aller Dinge zu ihren obersten Grund-Ursprung, woraus sie sind hergeflossen, zum Grunde.

v. 13. Er vermehrt sich nach Gefallen, ändert sich nicht in dem allen; so viel Sachen aus ihm wallen, bleibt er doch dasselbige.

Ist der unwandelbaren Beständigkeit des Sohnes GOttes zuwider, der sich nimmer vermehret.

p. 72. v. 19. Wenn auch schon die Engel-Chöre, und kein Mensch gefallen wäre, wäre GOtt, und unsrem Heere allemahl ein Mittler noth.

Ist ein offenbarer Irrthum, der vorlängst in denen Scholasticis, einigen Reformirten und Socinianern, verworfen und widerleget worden.

v. 20. Zu der puren Gottheit Stätte, naht kein menschliches Gerähte, bis der eine zwischen trete, GOttes Sohn von Ewigkeit.

Wie unförmlich und ungereimt dieses gegeben, siehet jedermann.

v. 23. Was der Sohn geheimes übe, der da sitzt im Schoos der Liebe, seine allertiefsten Triebe, siehet nur ein reines Hertz.

Ist falsch, daß ein rein Hertze sehe, was der Sohn GOttes in dem geheimen Liebesschoos des Vaters vollbringe: wider Joh. 1, 18. 1 Cor. 2, 10. 11.

v. 26. Laß zur Eva mich bereiten, und aus deiner eignen Seiten, und aus deinem Geiste leiten, Fleisch von Fleisch, und Bein von Bein.

Ist mystisch und ungereimt.

v. 29. Du vollführst, was angefangen, suchst die Seelen mit Verlangen. Wenn der Teufel untergangen, bleiben deine Engel noch.

Wo dieses nicht auf die ungegründete Wiederbringung aller Dinge zielet, weis ich nicht, was es heißen soll.

p. 73. num. 72. v. 1. Für uns verwundtes Lamm, mit keines Menschen Zungen, nach Würdigkeit besungen, weil sich der Adern Schlamm, noch in die Kohlen mischet, und in den Gliedern zischet, die wie ein todter Zahn doch noch nicht abgethan.

Ist ein ungereimtes Rätzel, das niemand leicht errathen, die Andacht aber in der Danck sagung gegen Christum schlecht unterhalten wird.

p. 79. num. 77. v. 8. Mein Freund ist wie der ewge Blitz, in des durchleuchtsten GOttes Sitz, in ihm zerschmeltzen alle Hertzen von sich und ihren Liebes-Schmertzen.

Wo lieset man doch in Heiliger Schrifft von alle dergleichen aezwungenen und ungegründeten Lobes-Erhebungen nur ein Wort? Und wenn alle Hertzen vor Liebe in ihm zerschmeltzen, woher komt doch die Hertzens-Härtigkeit in so viel tausend Ungläubigen?

p. 81. num. 78. v. 11. Mein Artzt! bin ich verwundt, sind ausgezehrt die Kräffte, so laß die Liebs-Tinctur, dein theurvergoßnes Blut, mich heilen: laß des Geists Erneurungs-Lebens-Säfte mich laben und erfreun, mir stärcken Hertz und Muth.

Wird das nicht mehr zum Gespötte, als zur Ehre des Blutes Christi gereichen, was von der Liebes-Tinctur ihm beygeleget wird?

p. 82. num. 79. v. 8. O laß mich empfinden in göttlicher Stille, dein hertzlich Umarmen und Liebe die Fülle: Komm wieder zugegen, damit ich mich schicke, noch einmahl zu schauen die himmlischen Blicke.

Ist quäckerisch und enthusiastisch.

p. 88. num. 85. v. 9. Sieh, Babel merckt es schier, daß dein Volck, HErr bey dir findt Hülf und Segen: drum machet es sich auf, um unser Waffen Lauf niederzulegen.

v. 15. Laß unsre Waffen doch, im Segen ferner noch stets siegend gehen: Verblende Babylon, daß es mit Spott und Hohn nur muß bestehen.

Sonder Zweifel wird durch Babel, nach derer Fanatiquen Sprache, die evangelische Kirche verstanden, welches auch der Context deutlich anzeiget, woher zur urtheilen, wie diese Leute gegen die reine Kirche gesinnet seyn?

p. 93. num. 91. wird durch alle Verse wiederholet: Laß meine Seel ein Bienelein auf deinen Rosen-Wunden seyn.

Ob dergleichen einfältiges Dahlen nicht zum Spott und Gelächter mehr, als zur Erbauung dienlich sey, ist bey zu überlegen.

p. 94. num. 93. v. 3. Ich wünsche mir von Hertzen-Grund um dich geschlacht zu werden, und, was noch mehr, zu jeder Stund gecreutzigt stehn auf Erden: doch aber wünsch ich auch dabey, daß ich ein Lämmlein JEsu sey.

Ist ein vermessener und unverantwortlicher Wunsch.

p. 95. num. 94. v. 3. So lebt und schwebt mein Hertz in deinem Frieden, es ruht und thut der Welt die Sinne zu, es sitzt beschützt, und kan den Feind ermüden: der weicht: es schleicht ins Lager seiner Ruh, da wachen seine Triebe zu Dienst der treuen Liebe, und schlafen dieser Zeit, und wenn der Freund ihr Augenlicht erhübe, so sähen sie sich in der Ewigkeit.

Das mag vielleicht eine gute Meynung haben, wer es verstehet: ob es aber jemand vermag zu verstehen, siehet fast zu zweifeln.

p. 105. num. 1. 3. v. 16. Und da dich deine Niedrigkeit am Pfahle binden kan: so hefte unsre Eigenheit an deinen Creutzpfahl an.

Wie nicht Christi Niedrigkeit, sondern seine Feinde ihn an einen Pfahl gebunden, also ist die Eigenheit aus der Fanatiquen Sprache genommen.

p. 125. num. 127. v. 6. Kommt, tretet in die Harmonie, ihr muntern Feuerflammen-Wagen, die ihr den HErrn hinauf getragen, thönt JEsu droben, wir thuns hie.

Daß die Engel Christum bey seiner Himmelfahrt hinaufgetragen, ist GOttes Wort zuwider, immassen er, wie aus eigener Macht auferstanden, so auch eigenmächtig, ohne Beyhülfe der Engel, gen Himmel gefahren.

p. 128. num. 138. v. 8. Liebe brachte ihn hinein (Christum ins Hertze) Liebe muß sein Scepter seyn, Liebe knüpfft so kräfftig an, daß kein Tod zerreissen kan.

Nicht durch die Liebe, sondern durch den Glauben wohnet Christus in dem Hertzen Eph. 3, 17. Auch ist die Inwohnung Christi nicht unauflöslich, daß kein Tod zerreisen kan.

v. 11. Dahingegen, hat man nicht in dem Hertzen dieses Licht; wird aufs mindste, Nacht und Schein, eins ums andre drinnen seyn.

Ist falsch, daß in dem Hertzen, darin Christus nicht wohnet, solte Nacht und Schein, und eins um das andre seyn.

p. 129. num. 135. v. 3. Da es von Christo heisst: Von dir kommt lauter Krafft, die gutes würckt und schafft: denn du bist GOttes Spiegel, sein heilig Bild und Siegel, sein Hauchen voller Gnad, und sein geheimer Rath.

Ist unförmlich, und wider die Schrifft geredet, daß Christus sey des Vaters Hauchen voller Gnad. Er ist das Wort des Vaters, und der eingebohrne Sohn des Vaters, voller Gnad und Wahrheit Joh. 1, 14.

p. 138. num. 146. v. 3. Zunder keuscher Liebe, gieb daß ich mich übe, auch im Creutz und Leid ꝛc.

Ungeschicklich wird der Heil. Geist Zunder keuscher Liebe genennet, wie v. 2. Flamme der Verliebten; so heist er auch in der Schrifft nirgend persönlich: O Vater, wie v. 4.

p. 138. num. 147. v. 1. Du Geist des HErrn, der du von GOtt ausgehst, und doch mit ihm in gleichem Wesen stehst.

Der Heilige Geist ist eines unzertrennten Wesens mit dem Vater und Sohn, und wird unrecht gesagt, daß er mit ihm in gleichem Wesen stehe, oder ὁμοούσιος sey.

p. 139. n. 147. v. 10. Du Salbungs-Oel, vermehre deine Krafft, und floß in mich den besten Lebens-Safft: Du reiner Geist, laß deinen Trost mich spühren, der Leib, und Seel, und Geist kan kräfftig rühren.

Hieraus sowohl als hernach aus p. 149. n. 158. v. 4. erhellet der Irrthum von denen 3 wesentlichen Theilen des Menschen, Leib, Seele und Geist. Zu geschweigen, daß der Trost des Heiligen Geistes den Leib nicht, wie die Seele, kräfftig rühret.

p. 145. n. 154. v. 4. Schenck mir, du kräfftger Freuden-Wein, dich offt zur Hertzens-Starckung ein, daß ich durch deinen süssen Safft zum wandeln kriege neue Krafft.

Ist ungereimt und unanständig geredt, daß der heilige Geist sich selbst uns einschencke, als ein Freuden-Wein.

v. 8. Erfüll mein Hertz mit deinem Rauch, du wesentlicher Gnaden-Hauch! Bleib immer in ihm, und regier als GOTTes Abgesandter hier.

Ist abermahls, ausser und ohne die Schrifft, ungereimt gesprochen.

v. 9. Bet in mir stets den Vater an, und mach mich ihm gantz unterthan.

Wir beten den Vater an im Geist und in der Wahrheit, nicht aber der Geist in uns.

p. 150. n. 159. v. 1. Die Krafft von unsern Sinnen wirfft sich der Liebe hin, ihr Hertze zu gewinnen; o herrlicher Gewinn! Wir bitten um die Gnade, die mit ihr worden ist, darüber Adams Schade sich endlich wohl vergißt.

Ist so unverständlich und undeutsch, daß kein Oedipus errathen kan, was es heissen solle. Jedoch verräth sich der pelagianische Irrthum nicht undeutlich darin.

v. 2. Die Augen JEsu fangen die Predigt in uns an, wie man zum Heil gelangen, und GOtt gefallen kan.

Soll das nach denen Worten verstanden werden, so ists falsch.

p. 156. n. 165. v. 2. Seyn gleich die Berge überstiegen der allzugroben Eigenheit: so pflegst du dich doch zu vergnügen an zarter Selbstgefälligkeit.

Wo redet doch die Schrifft also? und warum affectiret man doch mit allen Fleiß die Sprache der Fanatiquen?

v. 7. Drum lerne bloß um meinetwillen, und nicht aus Eigenlieb fromm seyn: Du must dich in dein Nichts verhüllen, so kan ich würcken gantz allein.

Ist aus eben derselben Schule entlehnet.

p. 157. n. 166. v. 1. O Geist der reinen Frucht! komm, heilge Salbung führe und tauch mich gantz und gar in deine Tauf hinein; damit die sündliche Gestalt sich gantz und gar verliere, und nichts Unreines an mir mög zu finden seyn.

Wie die erste Helfte offenbar fanatisch, so eignet die andre denen Christen eine grössere Vollkommenheit zu, als in diesem Leben keinen Menschen möglich ist.

p. 159. n. 167. v. 5 O laß uns in die Stille kehren, so können wir die Salbung hören.

Wie das gantze Lied, besonders v. 3, also ist dieß Einkehren in die Stille fanatisch und quäckerisch.

p. 159. n. 168. v. 1. O selig ist, wer in sich kehret, und in das reine Lebens-Licht, und daraus heiliglich ernehret, die Liebe, daß ihr nichts gebricht.

v. 2. Ja, wenn er in die Irdigkeiten sich fangen läst den glatten Mund von einer Delila zu Zeiten ꝛc.

Ist eines mit dem vorigen.

v. 3. O dencke, spricht sie (die Gnade) wie so sauer du deiner Mutter worden bist, da sie, um vor dich doch genauer zu wachen, brünstig worden ist, und dich in deines JEsu Hertzen, da du noch warest tod und kalt, erwärmete mit vielen Schmertzen, daß er in dir gewann Gestalt.

Ist falsch, daß wir in JEsu Hertzen wiedergebohren, und mit vielen Schmertzen erwärmet worden.

p. 160. -- v. 8. Ich will, o Mutter, nimmer hindern, in mir dein Ausgebährungs-Werck; damit ich mag zu deinen Kindern gezählet werden ꝛc. ꝛc.

Ist mystisch und unrein.

-- num. 169. v. 1. Tauf mich mit dir, o himmlisch Feur! und brenn' aus alle Lüste, daß ich in GOTTes Augen theur werd und ein leere Wüste: Durchgehe mich, o heilger Blitz durchfeure mich mit deiner Hitz: Laß nichts böß in mir nisten.

Daß wir heutiges Tages noch mit der Feuer-Taufe getaufet werden, und darum bitten dörfen, ist der Heil. Schrifft zuwider: dem Heil. Geist auch nicht anständig, daß er ein Heil. Blitz genennet werde, und da die Erblust in uns nistet, so haben wir den Quell und Ursprung alles Bösen in uns, so lange wir leben.

p. 162. n. 170. v. 6. So leg in uns auch solche Kräffte der Stille und Verborgenheit, jungfräulich züchtiger Geschäffte, bey tiefester Verschwiegenheit.

Ist vollkommen quäckerisch.

p. 170. n. 177. v. 10. Was sich in dir hat gegen ihn gerüstet, muß nun mit Schanden fallen in sein Nichts; der Eigenwill, der sich so sehr gebrüstet, soll nunmehr fühln die Flamme des Gerichts. Die Eigenheit muß untergehn: Gelassenheit muß auferstehn. Es muß die Liebe dieser Erden ein Opfer seiner Liebe werden.

Ist eben die quäckerische Sprache.

p. 179. n. 185. v. 5. Wolltest du nur Fleisch und Blut, ziehn zu deiner Liebes-Gluth, müste es dein klares Licht, erstlich sehn von Angesicht.

v. 6. Weil du aber dieses Bild, selber schon verwandeln wilt, und inzwischen nur den Geist, deinen Tempel werden heist.

Ist wider die Schrifft, nach welcher nicht blos unser Geist, sondern auch der Leib, ein Tempel GOttes wird in diesem Leben, und wir GOtt preisen an unsern Leibe, und in unsern Geiste 1 Cor. 6, 19, 20.

p. 181. n. 187. v. 2. Das Hertz ist eine Quell, aus welcher nichtes fliesset als Bosheit, die sich schnell in Wort und Werck ergiesset; wer nicht die Quelle leert, und stopft den Brunnen zu, wird nimmer recht bekehrt, und kommt niemahls zur Ruh.

Ach wer recht bekehret ist, behält in seinen Hertzen doch die Quelle der Erb-Sünde, die nimmer in diesem Leben gantz ausgeleeret wird, nach Pauli Beyspiel Röm. 7.

p. 186. n. 195. v. 1. So gehts, wenn man sich selbst will führen, und nicht in GOtt um GOtt verlieren!

Ist fanatisch, sich in GOtt um GOtt verlieren.

p. 187. -- v. 5. O nimm, Jehova, Geist und Seele und Leib von mir zum Opfer hin: ob ich, der ich sie dir befehle, es schon durchaus nicht würdig bin. Denn deine Treu hat mich gebunden, weil sie auch itzt mich wieder funden, und aus der Irr herumgebracht! Weg, weg, o ihr Vernünfteleyen! mein GOtt will mich von euch befreyen: euch geb ich ewig gute Nacht.

Hier kommt der Irthum von denen drey wesentlichen Stücken des Menschen, Leib, Seel und Geist, wieder vor. Was aber das undeutsche Wort Vernünfteleyen andeute, versteht ein einfältiger Christe nicht; doch kommt es hernach p. 222. n. 221. v. 8. nochmahls wieder: Allein es wird zerstreut (nemlich das arme Hertz) dieweil die Eigenheit, sich untermenget, und die Vernünfteley bald ihren Teug dabey zum Vorschein bringet.

p. 188. num. 196. v. 5. heisets von Christo: Nach ihm geb ich alles an: Er hat, was ich wünschen kan: werd ich mich in ihm verlieren, kan mich keine Noth berühren.

Die Schrifft saget nirgends, daß wir uns in Christo verlieren, wohl aber sprechen also die Fanatiquen.

p. 212. n. 222. v. 12. Auf! und dem Mann dem HErrn, euch hingegeben! dem Mann, der sich in unser Fleisch verkleidt, und leert sich aus von seiner Göttlichkeit, um in Maria menschlich aufzuleben.

Daß Christus in seiner Menschwerdung sich von seiner Göttlichkeit ausgeleeret, ist wider die Schrifft: vielmehr nahm GOttes Sohn die menschliche Natur in Maria in seine göttliche Person auf, so daß die gantze Fülle der Gottheit leibhaftig in dem Menschen Christo wohnet Col. 2, 9.

p. 213. n. 223. v. 5. Das zartste GOttes Liebs-Bewegen wird unvermerckt ins Fleisch geführt, wo nicht des Geistes starckes Regen uns zum Gebet und Wachen rührt.

Das ist geredt, und doch nichts gesagt: und wo will doch mit solchen unverständlichen nichtsheissenden Worten, ein einfältiger Christ einen vernünftigen Gottesdienst leisten, und GOtt im Geist und in der Wahrheit anrufen?

p. 214. n. 223. v. 10. Die tiefsten GOttes Heimlichkeiten aus Zion fliessen denen zu, so aller Dinge sich enthalten, auch nicht das Zartste rühren an.

Die tiefsten GOttes Heimlichkeiten werden von uns in diesem Leben nicht erkannt: und was für Dinge sind es? was ist das Zartste? dessen sich die enthalten müssen, denen solche Heimlichkeiten zufliessen? Trifft hier nicht Pauli Wort ein Col. 2, 21, 22, 23.

p. 216. n. 226. v. 1. Wachet! wachet! liebe Kinder! denn es ist ein falscher Geist, nicht nur unter grobe Sünder, sondern, leider! wie man weis, auch unter die feinen mit subtilen Scheinen, hin und wieder ausgereist, welches uns recht wachen heißt.

v. 2. Sonderlich zu diesen Zeiten, da die Bruder-Liebe glimmt, und mit voller Krafft will schreiten zum Durchbruch, der ihr bestimmt in den letzten Tagen, sucht er sich zu wagen in der Kinder GOttes Schaar, sie zu bringen in Gefahr.

Hier meldet sich der vorstehende Ausbruch des fanatischen Reichs, und man betet wieder die rechtgläubige Kirche, die sich ihm wiedersetzet.

p. 217 -- v. 7. Alle Schmeicheleyen, und Anklebereyen lasset uns verfluchen bald. Dieses raubt ihm viel Gewalt.

v. 10. Flieht das Aneinanderhangen auch auf die subtilste Art: denn dieß hat schon viel gefangen, die sich nicht mit Treu verwahrt.

v. 18. Alles Aneinanderkleben, laß doch ferne von uns seyn, lehr uns bey einander leben, heilig, züchtig, keusch, und rein.

Was Ankleben, Anklebereyen, und Aneinanderhangen eigentlich hier heisse, werden die Herrenhüther wohl verstehen, sonst aber kein Deutscher. Doch kommt es p. 220. n. 227. v. 17 wieder, vielleicht in einem andern Verstande, vor: Laß kein Ankleben mir es hindern, von dem, was bey der Arbeit mir dein Hand zuwirft, auch mit Begier zu geben dir, und deinen Kindern, ja selbst den Sündern.

p. 218. -- v. 14. O verflucht auch alle Blicke, die nicht aus dem lautern Grund unsrer Liebe gehn zurücke auf den reinen Liebes-Bund. Ach! es müssen werden alle die Geberden, wie des Lammes Angesicht, sonsten taugen sie noch nicht.

Wie das erste abermal unverständlich, und nur ein herrnhutisches Geheimniß ist: also ists betrübt, daß alle unsre Geberden verwerflich sind, die nicht des Lammes Angesicht, welches doch kein Mensch gesehen, gleich und ähnlich werden.

p. 223. n. 231. v. 15. Nimm weg, die Eigenheit, und Unbeständigkeit, ja all das meine. Verbrenn es gantz und gar und mach auf dem Altar der Lieb mich reine.

Ist fanatisch, und wider die Schrifft. GOtt reiniget die Hertzen durch den Glauben Act. XV, 9, und mit dem Blute Christi 1 Joh. 1, 7. nicht aber durch das Feuer der Liebe, noch auf ihren Altar.

p. 231. seq. n. 240. v. 3. Wenn du dein tiefes Elend spürst, und dein unreines Wesen; und hertzliche Begierde führst, von solchen zu genesen: so macht der Glaub in Christi Blut dich vor dem HErrn gerecht und gut, rein schön, und auserlesen.

v. 4 Wenn du nun so gereinigt bist, und glänzest bey den Heerden; so must du erst in JEsu Christ auch neu gebohren werden: ein neuer Mensch und anders seyn, wahrhafftig, thätlich, ächt und fein an Hertz, Sinn und Geberden.

Hier wird die Heils-Ordnung gäntzlich verkehrt, und die Wieder- oder neue Geburt der Rechtfertigung nachgesetzet. In der neuen Geburt empfäht der Mensch die Kräffte zum Glauben und den Glauben selbst, und sodann erareifft er Christum zu seiner Rechtfertigung. Gleichwol soll in diesem Liede der Weg und die Ordnung des Heils vorgeschrieben werden, darum es also anfänget: Dieß ist der Rath zur Seligkeit. Und zu Anfange des v. 2 heisset es: Allein wo ist der Weg dahin? (zum Anschauen GOttes) rufft die gerührte Seele: damit ich nicht in meinem Sinn, was mich betriegt, erwehle.

p. 326. Das gantze Lied num. 358. ist durch und durch fanatisch und unrein mystisch.

p. 328. n. 360. v. 1. Mach endlich des vielen Zerstreuens ein Ende, o Seele, und kehr dich einmal in die Stille ꝛc.

Das Einkehren in der Stille ist bey denen Quäckern bekannt.

v. 3 Mein JEsu, du still eingezogenes Kind, ach schenck mir aus deiner unendlichen Fülle, darinnen man Gnade um Gnade stets find, die Spuren der wahren inwendigen Stille, die du auf der Welt selbst so ernstlich gesuchet, und alles das wilde Getümmel verfluchet.

JEsu heiliges Lehr-Amt lies ihn nicht in der Stille bleiben, und die evangelische Geschichte lehret, daß er die meiste Zeit seines sichtbar geführten Amtes auf Erden mitten unter den gröbsten Getümmel der Leute zugebracht. Daher dieses falsch ist.

v. 13. Ihr Kinder der Weißheit! so kehret denn um: entreißt euch der Vielheit, und ringet nach Einem! o werdet der Sünde blind, fühlloß und stumm. Denn JEsus, das Eine, kan sich sonst in keinem zu seiner Vollendung mit Krafft offenbahren. Drum auf, wer die Wahrheit will völlig erfahren.

Ist aus der Quäcker-Schule hergenommen.

p. 331. n. 362. v. 8. Da ist mein Hertz, du Hertz der Seele, erwehl es dir zur Residentz: es ist zwar eine enge Höle, und deine Füll ist ohne Gräntz; allein, die Liebe, die dich nieder in mein verfluchtes Wesen zog, und deine Gottheit überwog, die ziehe dich auch itzo wieder.

Ist unverantwortlich. Wird Christi Menschwerdung verstanden, so ists gotteslästerlich, seinen Leib oder Menschheit, darinn alle Fülle der GOttheit wohnet, ein verfluchtes Wesen zu heisen. Wolte mans aber auf die geistliche Vereinigung Christi mit einem Gläubigen deuten, so erfolget sie erst auf die Rechtfertigung, und ist das Hertz, darein Christus kommet, kein verfluchtes Wesen, sondern abgewaschen und geheiliget Röm. VIII, 1. 1 Cor. VI, 11. Auch kan die GOttheit, so unendlich und unermeßlich ist, mit nichts überwogen werden.

p. 335. n. 366. v. 9. Theure Gespielen unsrer Creutz-Verbindung, könnt ihrs fühlen, durch des Geists Empfindung, wie groß der Sohn ins Vaters Schooß?

v. 10. Bücket euch nieder, verbundene Herzen: singt ihr Brüder dem Manne der Schmerzen, eilig, heilig, heilig, heilig.

v. 17 Alle Gemeinen, die verbundnen Schwestern, Haupt der Kleinen! werden dir zu Esthern: siege, in allen ihrem Kriege.

Hier meldet sich die separirte Gemeine. Daß mans aber fühlen könne, wie groß der Sohn ins Vaters Schooß sey, ist abermahls fanatisch.

p. 240. n. 372. v. 1. Du Hertzog unsers Heils für deines Reiches Schaaren durch iede Creutzigung, ins Vaters Hertz hinein?

Was das heisen soll, wird niemand leicht errathen. Heist aber das Christum geehret und gepriesen?

v. 2. Zieh alles zu dem End in Abgeschiedenheit.

Ist wieder quäckerisch und fanatisch.

p. 486. n. 544. v. 7. O HErr! gib, daß ich eins mit dir in Christi Lieb sey für und für! es ist daß viele Hörn und Lesen mir offt mehr Schad, als Nutz gewesen: denn, was ich immer wünschen kan, das tref ich in und bey mir an.

Wie wir im Glauben allein, und nicht in der Liebe mit Gott vereiniget werden: also legt sich der Quacker-Geist hier öffentlich an den Tag, wenn er das Hören und Lesen des äuserlichen Wortes GOttes, als schädlich, verwirft, und alles (was zur Seligkeit dienlich und gehörig) innerlich, in und bey sich findet.

p. 207. n. 216. v. 1. Vors Bräutgams Augen schweben, ist wahre Seligkeit, ein unverrücktes Leben in der Verborgenheit, nichts können und nichts wissen, nichts wollen und nichts thun, als JEsu folgen müssen: das heist in Friede ruhn.

Ist abermahl quäckerisch, und beziehet sich auf die unmittelbare innerliche Erleuchtung und Würckung Christi.

p. 164. n. 172. v. 3. Siehe, dein Vater, dein Schöpfer und Guth, hat dir gegeben von oben, zu schweben über den andern erschaffenen Leben. Darum entsprungst du aus göttlicher Gluth, GOtt war dein Schöpfer, dein Vater und Guth.

v. 4. Seele, da warstu von oben gezeugt: die Creaturen geben die Spuhren, obgleich in mancherley Art und Naturen, wie sich doch alles zum Ursprunge neigt: Seele, und du bist von oben gezeugt.

Daß GOtt dem ersten Menschen eine vernünfftige Seele eingeblasen, bezeuget die Schrifft: daß aber unsre Seele, heutiges Tages, aus göttlicher Gluth entsprungen, stehet nirgend: und daß dieselbe in GOtt, ihren Ursprung, wieder eingehen solle, ist quäckerisch.

p. 450. n. 503. v. 1. Es glänzet der Christen inwendiges Leben, obgleich sie aussen die Sonne verbrandt; was ihnen der König des Himmels gegeben, ist keinem, als ihnen nur selber, bekannt. Was niemand verspühret, was niemand berühret, hat ihre erleuchtete Sinnen gezieret, und sie zu der göttlichen Würde geführet.

Ist unverständlich, fanatisch, und ungemein hochmüthig.

p. 728. n. 807. v. 7. Was GOtt geniest, geniest es auch, (ein Kind GOttes) was GOtt besitzt, wird ihm in GOtt gegeben, der Himmel steht bereit ihm zum Gebrauch: Wie lieblich wird es doch mit JEsu leben ꝛc.

Das heisst den Menschen deificiren, und zu einem GOtt machen.

Siehe auch die *Acta Historico-Ecclesiastica*, Band IV. p. 251 u. ff.

Wider die Carpzovische Predigt und den vorstehenden Anfang hat Herr Weiblinger seine Gemeinde nachmahls zu vertheidigen gesuchet in nachstehender Schrifft: „Antwort-Schreiben „an Ihro Hoch-Ehrwürden, Herrn D. Carp„zoven, Superintendenten und Haupt-Pastorem „zu Lübeck, über eine von demselben wider die „Mährischen Brüder gehaltene und nachher ge„druckte Predigt und deren Anhang, herausge„geben von ihrem Prediger, M. Johann George „Weiblingern, Altona 1740, anderthalb Bo„gen in 4.„ Man sehe einen Auszug daraus in den *Actis Historico-Ecclesiasticis*, Band V p. 38 u. ff. Es hat aber der Herr D. Carpzov bald darauf eine Vertheidigung seiner Predigt auf 12 Bogen drucken lassen.

* * * *

Gegen das Ende des 1739ten mit dem Anfange des 1740 Jahres ließ der Hr. Graf v. Z. durch ein Avertissement bekannt machen, daß er sich zum zweyten mahle die Mühe genommen, das gantze Gesang-Buch durchzusehen und eigenhändig zu corrigiren, in welcher Gestalt es in Kurtzem erscheinen werde. Siehe die *Acta Historico-Ecclesiastica* Band IV p. 811 u. ff. Im Jahr 1741 ward dieses Versprechen erfüllet, und sahe man das neue Herrnhuthische Gesang-Buch, durch dessen Verbesserung man alle bißherige Vorwürfe abwenden wollen, unter folgendem Titul:

Christliches Gesang-Buch der evangelischen Brüder-Gemeinden von 1735 zum drittenmahl aufgelegt und durchaus revidirt. Zu finden in obbesagten Gemeinden, 1741, in 8, 3 Alph. 12. B.

Es besteht aus zwey Theilen. In dem ersten ist eigentlich das vorige und nun veränderte Gesang-

Buch befindlich. In der Vorrede ist die Einrichtung und die Absicht der vorgenommenen Veränderung umständlich beschrieben, und wir wollen ihre eigene Worte davon anführen: „Es hat die von „zweyen unsrer evangelischen lutherischen Theolo„gen und denn auch von den Holländischen aber„mahl angegriffene zweyte Edition des eigentlichen „Gemeingesang-Buchs ein gantzes Jahr unter ei„ner ordentlichen u. accuraten Censur gelegen, und „der redliche Mann, der ein genuiner wittenberg„scher Theologus ist, hat die Ketzereyen so wenig als „wir darinnen gesehen, und ist im Corrigiren der „geringsten Bedencklichkeiten unermüdet gewesen. „Das ist ein wichtiges Moment, und es ist unmög„lich, daß es unsre Gemeinde nicht bey allen ver„nünfftigen Leuten von allem Verdacht befreyen sol„te. Es sind auch viel redliche Gemüther der Ge„dancken gewesen, man solte das Gesang-Buch in „GOttes Nahmen lassen, wie es ist. Wir müs„sen aber gantz einfältig bekennen, daß wir so „starck nicht sind, wir weichen und geben nach, „wir bessern, wo was zu bessern ist. Daher sind „in dieser dritten Edition Passagen corrigirt, die „man mit einigen Schein erinnert hat, auch un„schuldige Worte, die, weil sie durch des Spötters „Zunge vergifftet sind, ihre Einfalt und Schön„heit verlören. Was nicht geändert worden, sind „Dinge, die wir anders glauben als die Censo„res, und da wir ihre Einwendung als eine Re„ligions-Differenz ansehen, und nicht als eine Cen„sur in der Religion. Z. E. daß man wissen kan, „wenn man Gnade kriegt, it. daß man stille und „eingekehrt seyn darf.

„Sprüche die verbotenus aus der Bibel ge„nommen und nur so Reimweise hingesetzet sind, „kan man auch nicht corrigiren. Ein Substanti„uum das aus einem Adiectiuo gemacht ist, wie „z. E. Eigenheit aus dem Wort eigen, capri„cieux (*), ist so wenig undeutsch und fanatisch, „als Bescheidenheit von dem Adiectiuo be„scheiden, Verlegenheit aus dem Adiectiuo „verlegen, Seltenheit von dem Adiectiuo sel„ten, Ehrlichkeit, Redlichkeit, Tapferkeit u. s. f. „Wir sehen also nicht, warum mans hätte weg„thun sollen, ausser gewissen Fällen, wo man „weiß, daß es einen unbequemen Sinn hat. Denn „aus dem Principio haben wir an einem Ort ge„ändert, was wir an dem andern stehen lassen, „weil wir an dem einen der Intention des Aucto„ris haben trauen können, an dem andern aber sie „apodictisch nicht können wissen. Die gantze Rub„ric von der Salbung ist mit gutem Wohl„bedacht weggelassen worden, weil die darunter „in der vorigen Edition sich befindliche Lieder, die „aber keinesweges unser sind, theils diese heilige „Sache nicht nach dem Sinn ausdrücken, wie sie „in der Heiligen Schrifft gefunden wird: theils „einige Dinge in sich halten, die wir nicht zu ver„theidigen gedencken. Also ist von N. 162 bis „N. 170 eine Lücke in den Nummern, indem man „wegen der wenigen ausgelassenen Lieder nicht erst

(*) Dieses wird wohl nicht richtig angegeben seyn. Von eigen, capricieux, kommt das gemeine und bekante Substantiuum Eigensinn her. Aber das Wort Eigenheit mag gewiß eine andere Bedeutung und Derivation haben.

„die

„die gewohnte Reihe aller nachfolgenden Num„mern turbiren wollen.

„Nun auch etwas von der Veränderung „alter Lieder, daraus viel Aufhebens gemacht wird. „Wenn wir der böhmischen Brüder Lieder nicht „verändert haben, so wirds uns von unsern Geg„nern hart verwiesen. Ich dencke aber, Johann „Hussens und Michael Weisens Lieder sind so „gut unter die alten zu rechnen, als andere, und „ich möchte in der That wissen, was z. E. Jo„hann Hussens Ausdruck: Er gab uns sei„nen Leib zu essen, und zu trincken sein rein „Blut, das gnug für unsre Sünde thut; vor „einer Aenderung bedürft hätte, und vor einen „Irrthum enthalten solte? Die holländischen „Gegner wollen hingegen den Vers: Das Aug „allein das Wasser sieht ꝛc. denn sie vor einen „der horribelsten Ketzergräuel ausgeben, mit „aller Gewalt weghaben. Und so hat ein jeder „seine Phantasie: wenn man sich darnach richten „solte, hätte man viel zu thun. Machen die Her„ren Gegner nur erst aus, wie die alten Lieder „heisen müssen. Denn in einer Schrifft wider „unser Gesang-Buch heists: wir hätten unrecht „gesetzt, wenn mir gleich Leib und Seel ver„schmacht, so lehrstu mich ꝛc. Es soll heisen, „sprechen sie, so bitt ich dich ꝛc. Ich muß aber „unsern Censoren bedeuten, daß es wieder nicht „so heist, sondern die eigentliche Lection ist: so „weist du HErr, daß ichs nicht acht. Und weil „das eine Rede ist, die unter 100000 nicht 100 „mit Wahrheit singen können, so hat man sie „nicht brauchen wollen. Inzwischen ist die Cor„rectur des Herrn Censoris besser als die unsrige, „und wir wollen sie nehmen, wo es noch Zeit ist. „Ein anderer Punct ist die gantz unerhörte Be„schuldigung, daß wenn man nicht in einem Vers „alle theologische Wahrheiten beysammen hat, „man die andern alle ausschliese. Wenn man „z. E. sage, der Heyland bittet für uns, so schliessen „unsre Gegner daraus, wir leugnen, daß er „für uns gestorben ist. Wenn wir nun an 100 „andern Orten setzen, daß er für uns gestorben „ist, so werden wir vermuthlich leugnen, daß er „für uns bittet. Und dergleichen falsche und vor„sätzliche Lästerer bleiben in der protestantischen „Kirche unangetastet, und findet sich auch nicht „Einer, der sich einer Gemeinde JEsu gegen „dergleichen annähme: Darum wird er sich sei„ner Heerde selbst annehmen. Wir aber führen „das nur zum Exempel an, warum bey dieser „Veränderung des Gesang-Buchs denen Gegnern „nicht in allen gefügt werden kan, weil sie an ei„nigen Orten Unmöglichkeiten fordern ꝛc.

Was nun das Gesang-Buch selbst anlangt, so trift man hier und dar eine Veränderung darinnen an. Es sind gantze Lieder zurückgeblieben, in andern sind Verse weggelassen worden, man hat auch zuweilen die Redens-Arten und eintzele Worte verändert. Aber es wäre doch zu wünschen, daß man in solcher Verbesserung weiter gegangen wäre, und nicht noch manches hätte stehen lassen, das nimmermehr kan entschuldiget werden, oder daß man auch statt der weggelassenen einige von unsern herrlichen evangelischen Liedern, deren in diesem Gesang-Buch sehr wenig stehen, angenommen hätte. Wir wollen doch etliche Proben der Veränderung anführen. Z. E. N. 11 in dem Lied: Du ewiger Abgrund der seligen Liebe, hies es v. 6 in den vorigen von 1735 und 1737: Wir kleine Stein an deinem Haus, zusammengesuncken in Christus Sinn: wir schlagen die Suncken zum Hertzen hin ꝛc. itzo heist es: Wir kleine Stein an deinem Haus, zusammengetragen auf JEsum Christ, der nichts abzuschlagen gewohnet ist.

N. 14, in dem Lied: Es wolte die ewige göttliche Liebe ꝛc. sind die bedencklichen Verse nicht geändert, ausser, daß es v. 14 an statt der Worte: ein dir geneigtes liebes Volck, itzo heist: armes Volck.

In dem Lied N. 27, Abglantz aller Majestät, ist der 6te Vers also gesetzt: Wie mag einer Seelen seyn, die, wenn du an sie gedrungen, sich mit muntern Gnaden-Trieb, bis zum Creutz aufgeschwungen, und bey deiner Wunden-Blick sieht ihr unaufhörlich Glück?

N. 71, in dem Lied: Hört ich will euch nicht verschweigen, sind der 8, 9 und 11 Vers, ingleichen der 13 bis 18 Vers, wie auch der 26, der 28 und 29 Vers weggelassen worden, aber die beyden sehr bedencklichen Verse, der 12 und 19, sind unverändert behalten worden.

N. 85, in dem Lied: Auf Seele sey gerüst, lauten der 9 und 15 Vers itzo also: Sich Satan merckt es schier, daß dein Volck = = verblende Sodoms Rott, daß sie mit Hohn und Spott möge bestehen. Der Nahme Babel ist also hier weggelassen.

N. 146, in dem Lied: Brunquell aller Güter, ist v 4 der dem Heiligen Geist beygelegte Nahme, o Vater, nicht behalten worden, sondern es heist: daß mein arm Gedichte, daß mein schlecht Gesang, Wandel, Werck und Stand vor allem dir, dem Beystand, mag gefallen.

Im folgenden Lied: Du Geist des HErrn, der du von GOtt ausgehst, und doch mit ihm in gleichem Wesen stehst ꝛc. sind diese Worte stehen geblieben. Der Auctor dieses Lieds war kein Bruder, sondern der bekante hallische Theologus, Herr Joh. Anast. Freylinghausen, welchem wir keine falsche Meynung dabey Schuld geben wollen. Aber, da hieraus der Satz zu folgen scheint, daß die drey göttlichen Personen nicht eines, sondern nur gleiches Wesens wären, was hinderts, dieß eintzige Wörtgen zu ändern, und davor zu setzen: in einem Wesen stehst. Doch vielleicht ist das Wort recht nach dem Sinne einiger herrnhuthischen Brüder gewesen.

Die ersten sehr dunckeln Verse des Lieds: Die Krafft von unsern Sinnen, N. 159, sind behalten worden, der 4te Vers ist weggeblieben, der 7de und 8te Vers aber hiesen zuvor so: So fängt des Geistes Wehen die dritte Predigt (itzo steht: auch eine Predigt) an, und giebt uns zu verstehen, wies um die Welt gethan: daß was wir herrlich achten, nur Gras, nur leichtes Heu, darum auch zu verachten und zu vergessen sey v. 8. Will man dieß sanffte Sausen des Geistes nicht verstehn: so geht es an ein Brausen und übern Haufen wehn! da fällt vor seinem Winde das Gras, das Heu verdorrt: so eilet so

geschwinde das Gut der Erden fort. Aber nun sind die mittlern Worte: daß was wir herrlich-wehn, weggelassen, und beyde Verse sind in einen zusammengezogen.

Die Lieder von N. 164-170, die unter dem Titel von der Salbung stunden, sind alle ausgethan. Es waren folgende: Der Weisheit Licht gläntzt immer zu ꝛc. Mein Heyland gib mich mir zu kennen ꝛc. O Geist der reinen Frucht ꝛc. O Salbungs-Oel, o Balsam der Jungfrauen ꝛc. O selig ist wer in sich kehret ꝛc. Tauf mich mit dir, o himmlisch Feuer ꝛc. Verborgnes Licht, geheimes Leben ꝛc.

So ist auch das folgende Lied N. 172: Seele ach Seele! du kennest dich nicht: ausgelassen worden.

N. 177. ist der 10 Vers des Liedes: Der alles fällt, vor dem die Tiefen zittern, also geändert worden: Was sich in dir hat gegen ihn gerüstet, das wird durch JEsu Gnade nun zu nicht; der Eigenwill, der sich so sehr gebrüstet, soll nunmehr fühln die Flamme vom Gericht.

N. 181 stund das Lied: Wie wird doch gering die Reinigung im Hertzen ꝛc. und das ist abermals nicht mit eingerückt worden.

Die beyden Lieder N. 195 und 196, in welchen die Redens-Arten, sich in GOtt verlieren, sich in Christo verlieren, vorkommen, sind unverändert geblieben. So ist es auch mit N. 222. gegangen, in welchem von der Empfängniß Christi und Ueberschattung Mariä also gehandelt wird, daß dieses grosse Geheimniß auch andern Gläubigen, und sonderlich den Ehe-Leuten, zugeignet und erbethen wird. So heist es unter andern: v. 11. Auf noch einmal ihr theuren Ehegatten, in denen sich der Heilige Geist geregt, so wie er es alsdenn zu machen pflegt, wenn er uns will mit Kräften überschatten, in denen er gezeugt die neue Art, und sich von Zeit zu Zeit mehr offenbart. v. 12. Auf und dem Mann dem HErrn euch hingegeben, dem Mann, der sich in unser Fleisch verkleidt, und leert sich aus von seiner Göttlichkeit um in Maria menschlich aufzuleben: habt ihr bisher nicht gnugsam nachgedacht, so seyd als wärt ihr aus dem Traum erwacht. v. 13 = O Geist des HErrn, der du Mariam liebst, bereit uns auch zu deinen Gottes-Hütten. Wir sind durchs Wort: das Wort geht in uns ein. Ach! möchten wir des Kindes Mutter seyn! ꝛc. Was bleibt denn nun auf Seiten Mariä übrig, das nicht hier allen Ehe-Leuten erbethen wird? So wird auch dergleichen im folgenden Vers den Jünglingen und der Schaar der Mägde gewünschet. Es heist: Fast euch das Bild Mariä ins Gemüth: verleugnet euch, besieget das Geblüth. Es rege euch, was diese Schwester regte ꝛc. Nur allein im letzten Vers findet sich was anders. Es wird darinnen von der Kinderschaar geredet. Da hieß es denn im vorigen: Ach Geist des HErrn! komm, überschatte sie! Ach Vater! zeuch ihr Hertze, sie sind hie! Itzo ist aber davor gesetzt: Ach Geist des HErrn! komm, werde ihnen nah! Ach Vater! zeuch ihr Hertze, sie sind da. Hat man nun einen Anstoß gehabt, das Ueberschatten den Kindern zuzueignen, warum gehts bey jenen eher an? Solte man nicht um destomehr auf die Gedancken kommen, es sey eine mehr als geistliche Empfängniß gewesen, die der Verfasser dieses Lieds in Sinn gehabt, welcher gewiß kein alter böhmischer Bruder, sondern ein munterer Poete nach dem Geschmack der heutigen Welt gewesen ist; daher man auch diese Gedancken nicht den übrigen Brüdern allen zuschreiben darf, sondern sie sind vielleicht unter die Eigenheiten bey einem und dem andern zu zählen. Bey dem folgenden Lied N. 223 Geliebtes Lust-Spiel reiner Seelen ꝛc. welches von der reinen Liebe handelt, wird man auch viel bedenckliches zu erinnern finden, es ist aber alles stehend geblieben.

N. 235. Reiner Bräutigam meiner Seelen, hieß es zuvor v. 13, Länger kan ich in der Wüsten ohne deinem Trost nicht seyn, schencke mir aus deinen Brüsten, gib mir beyde Milch und Wein. Itzo ist davor gesetzet: Länger kan ich in der Dürre ohne-schenck mir aus dem Krafft-Geschirre, gieb ꝛc. Und v 18. ist der Nahme Babels in den Nahmen Sodoms verwandelt worden.

Das folgende Lied N. 226 Wachet! wachet! lieben Kinder! ꝛc. ist unverändert geblieben. Das Bruder-Lied N. 253, Hier werffen wir uns vor dir nieder, steht in diesem eben so wie im vorigen.

N. 257 O Christen-Mensch merck, wie sichs hält, hies es v. 6 im vorigen: die theure Gab giebt GOtt allein den Menschen, die verordnet seyn zum ewigen Leben und Heyl ꝛc. Itzo hat man das Wort verordnet weggenommen und davor gesetzt: die bereitet seyn.

Das recht seltsame Lied N. 358 In diesem dunckten Sitz erblick ich einen Ritz, ist wohlverwahrt beybehalten worden, da man geglaubt hätte, es würde unter den ausgemusterten obenan stehen. Wie gut wär es, wenn man es mit dem Titel vom Durchbruch gröstentheils eben so, wie mit dem Titel von der Salbung gemacht hätte.

Das Lied: Ach möcht ich noch auf dieser Erden, N. 371 ist blieben. Es stehen wunderliche Wünsche darinnen, und unter andern zuletzt: v. 6. Zuletzt wünscht meine Seele zu haben solch Heiligkeit und solche Gaben, wie dort die Jungfrau, GOttes Braut, als sie der Heilge Geist bethaut; damit der Heyland auch in mir Gestalt gewinne wie in ihr v. 7, O Licht und Geist der grosem Güte! komm überschatte mein Gemüthe, denn meine Seel ist deine Magd, die mit gelaßnem Hertzen sagt: HErr mir geschehe nach deinem Wort itzt immer und an jedem Ort!

Die beyden folgenden N. 372 Du Herzog unsers Heyls für deines Reichs Schaaren ꝛc. und N. 373. Du o du einigs Gut das alle Geister speiser ꝛc. sind im neuen weggeblieben.

N. 376 kommt das Lied: Wo mein Schatz liegt, ist mein Hertze. Dieses war schon vorher einmal geändert worden. In der ersten Ausgabe dieses Gesang-Buchs von 1731, war der 7de

V. denn das neugebohrne Leben, das du wesentlich selbst bist, will sich wieder einergeben in den Brunn, der GOtt nur ist ꝛc. Der 8te V. Vater kennst du deinen Samen, der die pure Gottheit preist, so verkläre deinen Nahmen, welcher JEsus in mir heist, der sich wesentlich ausbreitet ꝛc. Der 9te V. So sind ich den Ursprung wieder, leb in göttlicher Natur, nichts zeucht mehr zur Erde nieder die verneute Creatur. Leib und Seel mag mir vergehen, GOttes Sohn bleibt in mir stehen. Selig wer in sich so fühlt, wie in ihm die GOttheit spielt. In der andern Ausgabe von 1735 (1737) war sowol der 7. als 8 v. weggelassen, der 9te aber also gesetzet: So bin ich theilhafftig worden deiner göttlichen Natur: Nichts zeucht mehr zur Erden nieder. Selig wer in sich so fühlt, wie des Herren Klarheit spielt. Aber in der allerneuesten ist der letzte Vers auch weggeblieben. Und wärs nicht besser gewesen, wenn mans mit dem gantzen Lied so gemacht hätte?

N. 502 steht das Lied: Christum über alles lieben; ietzo heist es: JEsum über alles lieben, und so ist es durch und durch verwandelt, daß auch in den übrigen Versen nicht mehr steht: Christum lieben. Warum?

Aber die Lieder N. 531 Die Reinheit und Einheit die ist es allein, und N. 532 Du nie geschloßnes Aug, du Morgenstern der Hertzen, sind mit allem Recht gäntzlich ausgeschlossen worden.

N. 544 Wie selig, weise und gelehrt ꝛc. Dieses Lied und sonderlich der 7de V. ist in allen Editionen verändert. In der ersten hieß es: O HErr gieb, daß ich eins mit dir in Christo Lieb sey für und für! Es ist das viele Hörn und Lesen mir offt mehr Schad als Nutz gewesen. Denn was ich immer wünschen kan, das tref ich in und bey dir an. In der andern stund: denn was ich immer wünschen kan, das tref ich in und bey mir an. In der neuen heist es: Denn was ich immer wünschen kan, das tref ich beym Erlöser an. Welches ist recht? Ich hätte das Lied gar ausgestrichen, weil sein gantzer Inhalt dahin geht, das äusserliche Wort zu verwerffen und ein innerliches Wort zu erheben. Es schickt sich vor niemanden als vor die Brüder unter den Schwenckfeldern.

N. 549. Dein Blut, Herr! ist mein Element ist in dem neuen nicht mehr befindlich.

Zuvor hieß der 1 V. in N. 727: Unverwand auf Christum sehen ist der Weg zur Seligkeit ꝛc. Nun aber lautet der Anfang so: Aufs Verdienst des Lammes sehen ist der ꝛc.

Die sehr weitläufftige, dunckle und schwülstige Lieder, (wo es anders Lieder können genennet werden, da man sie wohl unmöglich singen kan, und da sie statt der Andacht und Verehrung Gottes mit lauter Eigenruhm erfüllet sind) N. 742, 743, 744 sind nicht nur behalten worden, sondern es ist auch zu dem letzten: Seele, die Jesum zum Manne erwehlet ꝛc. noch ein neuer Zusatz von 17 sehr langen Versen kommen, mit der Aufschrifft: Die dritte Wache ums Bette

Salomo: der Hofnungsheld. Steht auf ihr starcken Salomo ꝛc.

Das folgende Lied N. 745: Wir dancken dir, mächtiger König, wir dancken, hat die beyden ersten Verse, in welchen ein grosser Streit wider die Feinde der Brüder angekündiget worden, verlohren, die beyden letzten Verse aber, welche von dem Aufgang der neuen Kirche handeln, sind allein übrig geblieben, und ist also der Anfang: Wir sehen den Tempel nun aufgethan stehen ꝛc.

In dem Lied N. 862 ist v. 1 der grosse Ruhm von der eingebildeten Volkommenheit behalten und bestätiget worden: Du inniglich doch nie genug geliebet ach! meiner Seelen hochverdienter Mann, du hast mich schon so seliglich geübet, daß ich mich kaum mehr wancken sehen kan ꝛc. So ist auch N. 865 blieben: Wo gingt ihr hin, wo kamt ihr her, welches zum Spott andrer Lehrer gemacht ist.

N. 913, in dem Lied: Hüter, hüte deine Seelen, war der letzte Vers: Herr, dein Fleisch vom Himmel kommen, eingenommen deines Blutes Balsamsafft mit der Seelen angezogen, eingesogen, werde uns zur Gottes Krafft! Die holländischen Gottesgelehrten haben gantz offenbar den Irrthum in diesem Vers gezeigt, als ob Christi Fleisch vom Himmel kommen sey. Aber so groß und schwer dieser irrige Satz ist, und so deutlich er in den Worten steht, hat man doch dieselbe in dem neuen Gesangbuch nicht geändert, sondern vielmehr zu erkennen gegeben, daß man würcklich dieser Meynung zugethan sey. Denn man hat sich so gar bemühet, dieselbe aus der Bibel zu beweisen. Es ist bey diesem Vers in der neuen Ausgabe hinzugesetzet: Joh. VI. Der Vers in dem VI. Capitel Joh. steht nicht dabey, und welcher mag es wohl seyn? Man lese das gantze Capitel durch, so wird man mehr als einmahl finden, daß unser Heyland spricht: ich bin vom Himmel kommen v. 38, ich bin das Brod des Lebens = = das ist das Brod, das vom Himmel kommt v. 48-50. Ich bin das lebendige Brod vom Himmel kommen v. 51. Aber in welchem Vers stehen denn die Worte: Mein Fleisch ist vom Himmel kommen? In des alten Valent. Weigels Postille findet man sie im I Th. fol. 38: „Christi Fleisch und Blut ist nicht von „der Erden, sondern vom Himmel, welches nicht „aus Adam ist, sondern aus dem Heil. Geist ꝛc. „ Aber im Evangelio Johannis wird man sie gewiß nicht antreffen. Warum will man doch solche verkehrte Dinge in einem verbesserten Gesang-Buch nicht lieber ausstreichen, als unter einem leren Schein durch fälschlich angeführte Sprüche heil. Schrifft, die man gantz verdreht, zu beschönigen suchen, mithin also durch dergleichen irrige Lehren seinen Glaube besudeln? Man bedencke doch, was noch darzu in dem angeführten Vers dieses Lieds dabey steht: das Fleisch Christi, das 1) vom Himmel kommen sey, habe 2) den Balsamsafft seines Blutes eingenommen, sey 3) mit der Seele angezogen, und 4) eingesogen worden. Wenn man alles anwendet, ists wohl möglich, diese Worte nur ein wenig zu erklären, daß sie begreiflich werden?

Ausser dem müssen wir noch dieses erinnern, daß viele von unsern alten Evangelischen Liedern, die in der ersten Edition von 1731 noch gantz gestanden, in der andern aber 1735 verstümmelt worden, auch in diesem neuen verbesserten Gesang-Buch noch immer verstümmelt gefunden werden. Z. E. in dem Morgenlied: Ich danck dir lieber Herre, sind der 1. 3. 7 und 9te Vers weggelassen worden, und also fängt sichs an: N. 299. Mit Danck will ich dich loben ꝛc. Der bekannte Morgengesang: Wach auf mein Hertz, hat ebenfalls den 2. 3. 4 und 5ten Vers verlohren. Von dem scriverischen Abendlied: Der lieben Sonnen Licht und Pracht, ist nur noch der 4. 5. 7. 8 und 9te Vers übrig, und V. 5 heists nicht mehr: Mit dir ꝛc. sondern in dir will ich zu Bette gehn. So ist auch aus dem Lied: Unsre müden Augenlieder, der 1. 3. 5 Vers weggeblieben, und der Schluß heist: Und vergieb uns unsre Schuld, lehr uns heilige Gedult, nicht in Sichtung führ, erlöse uns hingegen von dem Bösen Das heist recht verschlimmert. In dem Danck-lied: Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren, ist der 1 Vers; in dem schönen Lied: Ach GOtt! wie manches Herzeleid, sind im Anfang der 1. 2. 3. in der Mitte der 8, und am Ende der 15. 16. 17 und 18de Vers; in dem Lied: Du o schönes Welt-Gebäude, sind der 1. 6 und 7de Vers weggelassen, und der 5 und 8te Vers sind gantz verändert.

Der Anhang des vorigen Gesang-Buchs von 1735 ist hier nicht wieder beygefügt. Hingegen aber ist der andere Theil darzu kommen, in welchem nicht nur die Lieder des Anhangs befindlich sind, sondern es sind auch noch viele andere hinzukommen, daß die Zahl derselben von 973 bis 1370 geht. Es ist eine besondere Vorrede vor denselben, aus welcher wir kürtzlich anführen wollen, was von den darinnen enthaltenen Liedern voraus gemeldet wird. Es heist: „Es „sind solche mehrentheils, entweder bey Gelegen„heit aus dem Hertzen gesungene und nachge„schriebene, oder auf gewisse Fälle gerichtete; „theils nach der Weise einer Gemeinde, die alle „Gaben anwendet, von alten und jungen unge„lehrten Leuten beyderley Geschlechts, ungekün„stelt, und ohne grosse Meditation bey Erforde„rung der Umstände vor ihre Chöre und Classen „aufgesetzte und zum Andencken behaltne Ge„dancken; darinnen man einige theologische „Präcision nicht gesucht hat, weil man sie von „den Auctoribus nicht fordern kan; aber dabey „zum Preisse des Lammes frey bekennet, daß man „sie darinnen findet und bewundert. Dem un„geachtet aber kan man sich über solche Produ„ctionen in keinen Streit einlassen, achtet sie auch „zu wichtig, über die Legitimation, welche sie an „unsern Hertzen haben, bey einer darüber zu füh„renden Controvers noch erst zu disputiren. „Wir sind ihrer gewiß: und an welchem sie „dergleichen Effect nicht haben, dem wollen wir „sie durch Argumenta nicht plausible machen ꝛc.„ Dieses Zeugniß wird genug seyn, von der Beschaffenheit des andern Theils zu urtheilen, ohne daß wir nöthig haben, besondere Exempel daraus anzuführen. Siehe die *Acta-Historico-Ecclesiastica*, V Band, p. 579 u. ff.

Gleichwie nun aber der andere Theil in lauter Anhängen bestehet, deren achte an der Zahl sind, und die Zahl der Lieder, wie gemeldet, bis 1370 gehen: Also sind nach der Zeit ferner gedruckt worden der neunte und zehende Anhang mit einem Register, der eilfte Anhang mit einem Register, der zwölfte Anhang mit einem Register, und eine besondere Zugabe, in welchen allen sich die Zahl der Lieder bis N. 2201 erstrecket. Je mehr die Menge der Lieder in dieser Gemeinde zunimmt, destomehr kan man leicht dencken, was endlich vor ein wunderlicher Mischmasch zusamen kommt, zumahl da ausser dem Herrn Grafen noch so viel andere Liederdichter auftreten, und da mögen nun die ausgesonnenen Lieder verständig oder unverständig, dem Glauben ähnlich oder verkehrt seyn, so müssen sie in der Gemeinde ausgebreitet und in die Sammlung gebracht werden. Viele unter ihren Liedern handeln vom Heyland, vom Lamm, vom Blut und Wunden, denn das soll ihr Schiboleth seyn und ausser dem wollen sie nichts wissen. Da heists N. 1518 v. 4: In deiner Seitenhöhl bewahre meine Seel vor neuem und vor alten, vor heisen und vor kalten, vor allem was man höret, das nicht die Wunden ehret. Und N. 1851 v. 5. singen sie: Es ist unser erstes und letztes Wort, und zwischen drinne schallt immer fort Blut und Tod und Wunden, und wieder Wunden, in den Früh-Tages- und Abendstunden, das Blut, das Blut. Inzwischen machen sie von diesem Heyland nach ihrem Gefallen allerley Vorstellungen. Von seiner Empfängniß schreiben sie N. 1577 v. 6: Eures Vaters Krafft erregte einer Jungfrau reine Pein, und die Mutter die bewegte sich auf diesem Nestelein. 7. Daraus ward was auserlesnes, wo noch niemand von gehört, mit dem Worte eines Wesens, aber völlig ausgeleert. 8. Dazu gab Marie die Stücke einer menschlichen Statur, Elend, Schwachheit, viel Geflicke, aber nicht die Fluchnatur. Was hernach der H. Geist an diesem Heyland gethan, wird N. 1513 v. 6. also ausgedruckt: Der ihn durch alle Gefahr gebracht, der einen gantzen Mann draus gemacht, aus dem Zimmermanne von schlechten Wesen, und der doch alles erst macht genesen durch seinen Tod. Von seiner Kindheit kommen seltsame Träume vor, als N. 2085 v. 7. Mich deucht, ich sehe es in Vater Josephs Küttel, so Handwercksvolck gemäs, bald in dem Ackerkittel; bald gräbts nach einer Wurtz; bald schaffts so was fürs Haus; bald nimmts den Zimmerschurtz; bald mit der Geisel naus. 7. Wenn ichs mit der Idee des Gottes aller Götter, so seh im Negligee geplagt von einem Vetter, gedruckt von einer Muhm, (ein, armen Kindelein, gewöhnlichs Marterthum!) so möcht ich: Eli! schreyn. 9. Ich seh! was seh ich denn? Ein Brod mit Linsenmuse; und Milch in einer Kann und Honig noch im Ruse, und dann ein wenig Fisch in einer Sabbathsnacht, und Knäblein vor dem Tisch, wie schön es Broche macht.

Von

Von seinen Zimmermannshandwerck wird gar offt und viel gesungen, und unter andern N. 2176 v. 3. Was man sonst zu sagen hätt, fasse ich ins kurtze: Gottes Sohn von Nazareth in dem Zimmer-Schurtze. 4. Das ist, in der Handwercks-Treu bleibt uns im Gesichte, hält uns bey der Bauerey recht vergnügt und lichte. v. 15. Sagt er zu dem Segens-Wort selbst sein Ja und Amen, so geht unser Bauwerck fort ins Zimmermanns Nahmen. Seine gantze menschliche Natur haben sie in solche genaue Betrachtung gezogen, daß sich ihre lüsterne Andacht auch darum vielfältig bekümmert, wovon in der Heil. Schrifft keine besondere Erwehnung geschehen ist, und diß ist ihnen eine heilige und manierliche Gelegenheit gewesen, mit den ledigen Chören gantz frey und unverschämt von Sachen zu reden, davon man sonst, zumahl in der Gemeinde des HErrn, zu schweigen pflegt. Da heist es unter andern N. 2198 v. 8. Das Amtsgeheimnis-volle Glied, das alle Männer tragen, das trug er auch, der Bundes-Schnitt beweists in ersten Tagen; die Mannbarkeit blieb nicht zurück, in allen ordinairen ward er uns gleich, und Stück vor Stück kan man ihn so gewähren: Man wird kaum glauben, was man ferner vor besondere Betrachtungen darüber angestellt. Da singt man in eben dem Lied von seinem ledigen Stand v. 3. Wahr ists, so lange JEsus Christ, der ewge Kirchen-Alte, der nun des Kirchleins Eh'mann ist, hier auf der Erden wallte, und erst nur Bauer-Arbeit that, dann als die Zeit erschienen, gepredigt hat des Vaters Rath, vom blutigen Versühnen; 4. So lange hat sichs liebe Hertz zum ledgen Volck gehalten, und hat mit oder ohne Schmertz die Hütte zubehalten, und jünglingshafftig sigillirt, obs wohl bey Nacht und Tage auf seinem Ehstand meditirt, der ihm so nahe lage. Dabey hat mans nicht bewenden lassen, sondern nachdem man seine Jünglings-Art so natürlich abgeschildert, so hat sich der Verfasser dieses Lieds durch seine fleischliche Imagination dahin bringen lassen, daß er den Leuten von ihm als einem Ehemann und von seinem Ehestand recht naturelle Gedancken ins Hertz zu bringen gesucht hat. Da läßt er sie mit ihm singen: v. 15. Wir sehen uns als Jünglinge, und fühln uns Lammes Frauen, prädestinirt zur ewgen Eh, und bis uns GOtt wird trauen; der GOtt, der unser Vater ist, und Vater von dem Lamme, sind wir ein Braut-Hertz für dem Christ, nicht ohne Ehe-Flamme. 16. Es fühlets bey dem Abendmahl, wenn er die Brust vergönnet, am meisten fühlts die Gnaden-Wahl, die er als Mann erkennet; er geht wahrhafftig in sie ein, das ist in Leib und Seele, und dünstet ihr durch Marck und Bein mit seinem Ehe-Oele. 17. Dann thun wir einen Blick hinein, doch nur ins generale, wozu die würdgen Glieder seyn, die uns als ein Regale vom Schöpffer anvertrauet sind, und bitten uns versiegeln, bis daß ers selbst für gut befind hinwieder aufzuriegeln. Solte man wohl meynen, daß der allerfleischlichste Mensch drauf fallen würde, mit solchen grossen Geheimnissen sich auf eine solche unverschämte und freche Weise lustig zu machen, und eine solche leichtfertige und spöttische Application in seinem gottlosen Hertzen auszubrüten? Aber es kommt dergleichen noch mehreres vor, und sie haben sie auch sonst noch viel besonderes in diesen Liedern. Zum Exempel: So viel sie von den Wunden des Heylands singen, so wollen sie doch dabey noch einigen Unterschied zwischen den Nägel-Narben und der Seiten-Wunde machen, und jetzo jene mehr betrachten, diese aber nur den Jüngern lassen, oder ins Zukünfftige versparen. So heists No. 1924. v. 6. Denn was die Seite anbelangt, daran mein armes Hertze hangt, die Seele wie erhangen, die will ich mir noch nicht besehn, ich will erst aus der Hütte gehn, hier ist nichts anzufangen. Jünger Finger mögen mähren in den Schwären dieser Höle; mir entflöge meine Seele.

Ausser diesen Liedern aber vom Lamm und Wunden kommen nun sehr viele vor, darinnen der grosse Ruhm der Gemeinde ausgeruffen wird. Da singt man gus einem hohen Thon, und legt ihr sonderlich grosse Nahmen bey. Da heist es N. 1524. v. 1. Inniglich geliebte theure Creutz- und Blut-Gemeine, sein und meine selige Genossenschafft ꝛc. N. 1533. v. 1. Da ist ein Häuflein von der Welt, aus Gnaden gantz apart gestellt, das seines Meisters selgen Fuß, in allen Stücken folgen muß. Wie sie sich nun rühmen, daß sie was apartes wären, also eignen sie sich die Ehre zu, daß sie würcklich so wären, wie sie seyn solten, und daß sie gantz alleine die nach des Heylands Sinn geformte Gemeine wären. N. 1584. v. 1. singen sie: Gemeine zittre heiliglich, zu gleicher Zeit erfreue dich, denn was du bist, o Creutz-Gemein, das solt und must du warlich seyn. Und v. 6. Du aber hast das grosse Glück, daß dich allein des Königs Blick als eine arme Sünderin geformet hat nach seinen Sinn. Zuweilen beklagt man sich auch gegen GOtt, daß er mit dieser seiner Gemeinde so spät hervorkommen sey. So heist es N. 2145. v. 1. Papa! Dein's Sohnes Reich kömmt spät es solte früher kommen; doch weil das Volck so willig geht, wirds auch noch angenommen ꝛc. Hiernächst macht man hier und da viel Rühmens, bald von ihrem Apostolischen Geiste N. 1459. v. 3, bald von ihren Märtyrern N. 1434. v. 15, bald von der grossen Menge ihrer Brüder unter so vielen und weit entlegenen Völckern N. 1867. N. 1870, und N. 2155, bald von ihren Classen N. 2156 ꝛc. ꝛc.

Was sonst noch vor verkehrte Sätze hin und wieder vorkommen, davon wollen wir nur etwas berühren. Von der Theologie fällen sie die gröbsten und schändlichsten Urtheile. Da heist es N. 1798. v. 6. Das Blut, das dein Hertz dringt so auszubrechen, und der Theologie zu widersprechen, die Satan darum selber inventiret, weil sie so neben rum zur Hölle füh-

fähret ꝛc. An statt derselben wollen sie lieber dumm seyn, und statt der Philosophie wollen sie lieber die Phantasie wehlen. N. 1826 v. 9. Würde mir geleget für, ich soll von beyden wählen aus, wenn ich wißt, daß eins seyn müßt, so wählte ich mir dieses drans, lieber noch in Phantasie stehn als in Philosophie. Fühlen wird durch Prüfung just, Raisoniren ist Verlust. Ob ihre Religion in der Schrifft Grund hat, oder nicht, daraus machen sie sich nichts. N. 1826 v. 12. Wär es dann, (wies wohl seyn kan) daß man nicht fest in etwas wär, so wird man auf Grund alsdann durchs Hertz geführt je mehr und mehr: Es legitimiret sich an dem Hertzen lediglich, wenn man mit uns disputirt, und der Grund gerüttelt wird. Es kommt also bey ihren Glauben nicht darauf an, ob er in der Bibel gegründet ist? Sie geben selber zu, es könnte wohl seyn, daß sie in manchen nicht Bibel-fest wären. Aber solte es auch ein Irrthum seyn, genug wenn er sich nur an ihrem Hertzen legitimirt. Von dem Geheimniß des dreyeinigen Gottes soll man im Alten Testament nichts gewust haben. N. 1546 v. 1. Der liebe Vater Abraham, der gantze Patriarchenstamm, der Priester- und Levitenchor, die Wächter an dem Tempel Thor: v. 2. Die theuren Väter allzumahl, und die lieben Propheten all, die gantze alte Zeugen-Wolck, und Israels geheiligt Volck, v. 3. Die hatten keinen andern GOtt, als den, der durch sein Blut und Tod, nach seines lieben Vaters Rath, die Buse vor die Sünder that. Sie wollen also auch nichts von GOtt wissen und hören, als nur vom Sohne. v. 11. Drum bleibet es gewißlich wahr, daß unsre arme Sünder-Schaar nun in der gantzen weiten Welt das Lamm vor ihren Amts-Gott hält. v. 12. Wir haben an dem Lamme satt, wer noch was anders weiß und hat, gehöret nicht zu unsrer Schaar, das Lamm das ist uns alles gar. Zuweilen gedencken sie zwar der andern göttlichen Personen, aber sie gebrauchen wunderliche Nahmen, und nennen z. E. GOtt den Vater den Haus-Papa, den Schwieger-Vater, GOtt Väterlein; den H. Geist die Mama, das Mütterlein, u. s. w. z. E. N. 1909: Ich liebe mein Papagen, ich liebe mein Mamagen, und Bruder Lämmelein ꝛc. Sie machen sich auch dabey seltsame Ideen und Bilder. So heist es vom Sohne N. 2175 v. 2. Er ist gebohrner Jehovah, und wegen seines Thrones ist *Sanctio pragmatica* des Vaters dieses Sohnes: „Daß er mit ihm zugleich regiert;„ dieweil sich niemand succedirt in dem göttlichen Hause. v. 3. So steht die Ertz-Dreyeinigkeit, von der die Mensch-Gemeine ihr tief Geheimniß hergeleit in ihrem Ehvereine, allwo der Mann, das Weib, das Kind, in dem Moment ein Grund-Punct sind, da sie sich verdreyeingen. v. 6. Die Gottheit lebt an und für sich in unzertheilten Gütern, in keinen perceptiblen Strich, (uns schwächlichen Gemüthern) noch durchgeschnittnen *atomum*, noch *punctum mathematicum*, nach ihrer Einheit theilbar.

So gehen sie auch mit andern wichtigen Artickeln um. Die Buse verwerffen sie N. 2085 v. 28. Ich that einmahl auch Bus, da dacht ich an den Broden, der JEsu Haupt und Fus durchtropft bis auf den Boden, als sich sein Blut so roth mit Schweiß und Thränen mischt, und er vor Höllennoth gezittert und gekrischt, v. 29. Da dachte ich: Ade, du eigenmächtigs Büsen! ich will bey JEsu Weh wie Wachs an Feur zerfliessen; mein Hertze soll den Zorn aus diesem Leiden sehn, und auch den Reinigungs-Born für alle mein Vergehn. Vom Gebet schreiben sie N. 1784. Das Beten bestehet mehrentheils in lamentirn, und wenn die Menschen einen Zahn verliehren, so ists als obs ums Leben sey; so lieben sie die Brickeley. Ich mercke, das ist noch was altes, was todes, steinernes und kaltes, was wie der Bund gewesen ist, den GOtt mit unsern Vätern machte, als er sie noch vors Lohn zu etwas brachte ꝛc. Daß sie vom Ehestand viel ärgerliche Lieder singen, ist schon bekannt. Wir wollen nur eins anführen. N. 2193: „Solt es möglich seyn, daß „wirs beschwiegen, wenn wir solche schöne Nachricht kriegen von Vicechristen, von der Eheläuble „in Seitritz nisten. 2. Vicefürsten von des Lam„mes schönen müssen sie zuerst an sich gewöhnen, „und in sich passen, darum muß ein Mann die El„tern lassen. 3. Aber wenn das Hertz zu Loch ge„krochen, in das Wündlein, das der Speer ge„stochen, da zu hausiren, mags der Eheherr selbst „careßiren, 4. Und die Vicechristen sich als Die„ner, (die ihm Anlaß waren, dem Versühner, „recht nachzuspüren) mit gebeugter Freudigkeit „geriren. 5. Aber hätten sie kein Lamm gekennet, „wer hätte eins dem anderen genennet, die treuen „Gatten! die doch soviel guts zusammen hatten. „6. Wers denn ist, dens Lämmlein aus läßt schu„hen, um auch von dem Ehe-Amt zu ruhen, deß „Hüttlein siegeln wir mit Ehrfurcht zu, in unsern „Tiegeln. 7. Wittwer oder Wittwe! den Ge„spielen magst du nun in JEsu Hertzen fühlen. „Halt du nur Treue, daß das Lämmlein komm, „und auch dich freye.„ Sonst kommt die Redensart, daß die Männer in der Ehe Vicechristen, oder Repräsentanten Christi wären, vielfältig vor. Noch eins wollen wir anmercken. Der Zustand der Seele nach dem Tode, wird N. 1866 also vorgestellt: „Du aber unsterblicher Geist, der „mit dem Gnaden-Wind gerade in die Wunden„höle, wo's rinnt, mit seinem geistlichen Leib und „Seele gereist! Fahr ewig wohl; ruh aus im Sei„tenschrein; und wenn du mit Erlaubniß der vol„lendeten Gemein, (denn die hat ihre eigne Moden) „auf diese Saat in fruchtbar'n Boden das erste„mahl gedencken darfst, und ihr ein Liedlein harfst; „so spiele mit so einem Regen, das Erden-Klösse kan „bewegen, den Segen„ ꝛc.

Uebrigens sind viele Lieder mit fremden Hebräischen, Griechischen, Lateinischen, Frantzösischen, auch andern unbekannten, oder doch ungewöhnlichen und undeutlichen Redensarten angefüllt, daß sie recht schwülstig lauten, und man in eignes Register zur Erläuterung beyfügen müssen. z. E. N. 1941 v. 8 heist es! „Du heilige Dreyeinigkeit! „Wir woll'n in dieser Gnadenzeit an deine Aemter

„ter gläuben, Schöpfer! Töpfer! Mutter! Vater! „Gubernator Mahanaim Behaarez Veschama„jim!„ N. 2073 v. 3: „Ein Lämmlein geht und „trägt die Schuld der Welt, und trägt sie mit Ge„dult, das Lamm genannt Jah Elohim. Das „Lied ist eur Schir Haschschirim.„ In eben dem Lied heists v. 7: „Theologum oratio si facit & ten„tatio, & pia meditatio, quæ nostra consolatio! v. 8: „Ihr bet't das liebe Lämmlein an; ihr dencket „alle Tage dran; jetzt macht man euch aus „Creutzverdruß, ὡσεὶ ἀποσυναγωγὰς (wir führen die Worte an, wie sie im Liede gesetzt sind.) N. 1952 kommt ein gantzes Liedgen in Griechischer Sprache vor. Man überlege nur noch folgende Worte N. 2094 v. 12 „Die Fräu„lein der Engelein die tragen sich zu ihnen ehelich, „euch seyn sie immerhin im Sinn, nehmt sie und „fragt, so offt es tagt, für sie dem Herrn des Prie„ster sie euch ehrn.„ Man wird hier dencken, wer müssen doch die Engelein und ihre Fräulein seyn? Im Erläuterungs-Register stehet dabey: Die Ehegattinnen der Kirchen-Diener. Aber doch wird man nicht errathen können, wie die Worte zu verstehen seyn. Siehe *Acta Historico-Ecclesiastica*, XII Band, p. 951 u. ff. ingleichen den Artickel: Zinzendorf (Nicolaus Ludwig, Graf von) unter den Zinzendorfischen Schrifften Nummer 29.

Zinzendorfisches Neues Testament, oder vielmehr die von dem Herrn Grafen von Zinzendorf unternommene und zum Druck beförderte neue Uebersetzung des Neuen Testaments, in zweyen Theilen bestehend. Unter die Vorzüge, wodurch die Herrnhuthischen Brüder unsere Evangelische Kirche zu übertreffen suchen, zugleich aber auch sich mehr und mehr von derselben absondern, gehört ohnfehlbar auch dieses, daß sie mit unsers sel. Luthers Bibel-Uebersetzung längst nicht mehr zufrieden gewesen, sondern vielmehr, eine bessere zu verfertigen, selbst im Stand zu seyn sich beduncken lassen. In den sogenannten freywilligen Nachlesen bey den bisherigen Monats-Schrifften, die in Verlag des M. Marche zu Görlitz seit 1735 biß 1738 herausgekommen sind, findet man unterschiedliche eintzele Stücke von dergleichen Arbeit, als z. E. in der I Sammlung p. 1. Versuch einer Uebersetzung des ersten Briefs Pauli an den Timotheum aus dem Griechischen. Ferner p. 69: Uebersetzung der Epistel Judä in Stylo relativo. Ingleichen p. 75: Uebersetzung der Berg-Predigt JEsu Matth. V, VI, VII. So steht auch in der II Sammlung eine Probe der Heil. Offenbarung in Stylo relativo c. 1. 2. 3. 4. Im Jahr 1739 aber ist zu einer völligen Uebersetzung des Neuen Testaments der Anfang gemacht worden. Der Erste Theil ist unter folgender Aufschrifft herauskommen: Eines abermahligen Versuchs zur Uebersetzung der Historischen Bücher N. Testaments unsers HErrn JEsu Christi aus dem Original. Erste Probe, Büdingen, gedruckt und verlegt von Joh. Christoph Stöhr, 1739, 21 Bog. in 8. Der Verfertiger nennet zwar seinen Nahmen nicht, aber in der Unterschrifft der Vorrede giebt er sich zu erkennen, und man sieht daraus, daß diese Arbeit von dem Herrn Bischoff und Grafen von Zinzendorf selbst herkömt. Es ist solches eine gantz kurtze Vorrede. Er schreibt darinnen von den Ursachen, die ihn zu diesem Unternehmen bewogen haben: „Der Druck kan uns nicht übel gedeutet „werden, weil wir diejenigen damit am besten und „unschuldigsten aufzufinden meynen, die uns zu ei„ner Beyhülffe dienen können in unserm wichtigen „und dabey doch kindlichen Vorhaben. Das dürf„fen wir wohl nicht entschuldigen, daß wir aber„mahls eine Uebersetzung gewagt; denn das ist „nicht nur in Theilen und Stücken, sondern „auch im Gantzen nunmehr sehr gewöhnlich. „Wir haben selbst ehedessen wohl sieben oder ach„terley Deutsche gesehen, bey der jetzigen Arbeit „aber uns vor allem fremden Beytrag gehütet, „weil wir gesorget, er möchte uns mehr confundi„ren als helffen.„ Es hat also der Herr Uebersetzer in die Fußtapfen derjenigen treten wollen, die durch dergleichen Arbeit unsrer Kirche, welche an ihrer deutschen Bibel einen herrlichen Schatz besitzet, noch so gar keinen Nutzen geschaffet haben, daß man sie vielmehr ohne allen weitern Beyfall liegen lassen, oder wohl gar den dadurch verursachten Schaden kläglich beseufftzen müssen. Von seinem bey dieser Uebersetzung angewendeten Fleiß findet man hierauf ferner ein sehr bedencktliches Zeugniß. Denn da schreibt er: „In„zwischen ist dieser Theil einfältig in die Feder „dictirt worden, wie der Sinn so beym ersten Le„sen aufgefallen, und sind wir bereit, es bey den „Briefen der Apostel auch so zu machen, wenn „es sich nur will thun lassen.„ Was wird man sich wohl von dieser Arbeit vor eine Hofnung machen, wenn man hier lieset, daß ein solches wichtiges Werck nicht mit grösserem Fleiß ist vorgenommen worden, und daß man es auf das erste Auffallen hat ankommen lassen? Was vor Sorge, Arbeit und Nachdencken unser lieber Luther auf seine Dolmetschung gewendet hat, wie viel Zeit er darzu gebraucht, wie fleißig er mit andern gelehrten und erfahrnen Theologen sich darüber berathschlaget, wie er sich mit den besten Leuten, die damahls vorhanden gewesen, zusammengesetzet, und alles untersucht, damit der Text immer heller und klärer gegeben werde, das ist bekannter, als daß wirs hier anführen dürffen. Sonst ist nichts mehr in der Vorrede enthalten, als daß versprochen wird, zuletzt ein Register nachgefundener Mängel zu einer Aufmunterung derjenigen anzufügen, die deren mehrere zeigen wollen. Die Unterschrifft lautet: „Der Gnade befohlen unsers „Gottes und Mannes. Auf der Reise nach St. „Thomas am Bord des Schiffes St. Martin. „Am sechzehenden Dec. 1738.„

Vielleicht sind unsre Leser, wenn sie diese Uebersetzung, in welcher die vier Evangelisten und die Apostel-Geschichte enthalten sind, noch nicht gesehen haben, begierig, einige Proben davon zu lesen, und wir wollen also eine und die andere Stelle daraus anführen. Wir wollen zuförderst das Evangelium am Heil. drey Königs-Tag aus Matth. II. zum Exempel erwehlen:

„Da JEsus gebohren war, zu Bethlehem in

„Judäa, zur Zeit des Königes Herodes, siehe da ka-
„men Magier von Osten in Jerusalem an, und spra-
„chen: wo ist der König der Juden, der gebohren
„ist? denn wir haben seinen Stern gegen Morgen
„gesehen, und sind gekommen, ihn zu verehren. Da
„das der König Herodes hörete, erschrack er und
„mit ihm das gantze Jerusalem; Und da er alle
„Häupter der Priesterorden und Schrifftgelehr-
„ten des Volckes (der Nation) versammlen lassen,
„erkundigte er sich bey ihnen, wo der Meßias
„solte gebohren werden; und sie sagten ihm: zu
„Bethlehem in Judäa. Denn also stehet bey
„dem Propheten geschrieben: Und du Bethle-
„hem, (der Ort in Judäa,) bist mit nichten die
„kleinste, unter den Jüdischen Ständen: denn aus
„dir soll hervorgehen der Anführer, der mein Volck
„Israel weiden wird. Da berief Herodes die
„Magier heimlich, und erforschete genau, wenn der
„Stern erschienen wäre, und wies sie nach Beth-
„lehem zu, und sprach: Ziehet hin, und forschet
„genau nach dem Kindlein: und wenn ihrs fin-
„det, so saget mirs wieder, daß ich auch komme,
„und es verehre. Als sie nun den König geho-
„ret hatten, zogen sie hin, und siehe, der Stern,
„den sie gegen Morgen gesehen hatten, gieng vor
„ihnen hin, biß daß er kam, und stund oben über
„den Ort, wo das Kindlein war. Da sie den
„Stern sahen, wurden sie sehr hoch erfreuet; und
„giengen in das Haus, und funden das Kindlein
„mit Maria dessen Mutter, und fielen nieder, und
„verehreten es. Und da sie ihre Schatzkästen
„aufgethan hatten, gaben sie ihm die Geschencke,
„nehmlich: Gold, Weyhrauch, und Myrrhen.
„Und GOtt befahl ihnen im Traum, daß sie nicht
„wieder zurücke zu Herodes gehen solten. Und
„sie reiseten durch einen andern Weg wieder in
„ihr Land.„

Man halte nun unsre deutsche Bibel darneben, und urtheile, ob wir mit unsrer Uebersetzung zufrieden seyn können, oder ob wir hier solche Veränderungen antreffen, die wir als wichtige und nothwendige Verbesserungen anzusehen haben. Jsts deutlicher: die Weisen aus Morgenland; oder: die Magier von Osten? wobey noch die Note steht: „entweder von der magi-
„schen Religion überhaupt, oder Gelehrte unter ih-
„nen.„ Hienächst so lautet das Gebet des Herrn Matth. VI, 9 f. also: „Unser Vater, der in
„den Himmeln ist, dein Nahme werde geheiliget.
„Dein Reich komme. Dein Wille geschehe auf
„Erden, wie im Himmel. Unser Brodt, das
„zum Wesen gehöret, gieb uns heute. Und laß
„uns unsre Schulden nach, wie wir unsern Schuld-
„nern auch nachlassen. Und führe uns nicht in
„Versuchung, sondern erlöse uns von dem bösen;
„(denn dein ist das Reich, und die Krafft, und die
„Herrlichkeit in die Ewigkeit) Amen.„

Wir wollen noch einige andere kurtze Proben hinzusetzen:

Matth. III, 4. heist es von Johanne: seine Nahrung war Acriden und Waldhonig. Mit der Anmerckung: Heuschrecken, oder ein Kraut, das man Heuschrecken nennte, weil es so ausgesehen.

C. IV, 3. steht bey dem Wort: Versucher in der Note: Spion, Kundschaffter.

C. IX, 10. Und es begab sich, da er im Hause saß, siehe da kamen viel Zöllner, und böse Leute, und satzten sich zu JEsu, und seinen Jüngern hin. v. 13: Gehet aber hin, und lernet was das sey: Erbarmen will ich, und nicht Opfer, denn ich bin nicht kommen, fromme Leute zu ruffen, sondern böse Leute, daß sie einen andern Sinn fassen sollen.

C. XXI, 9. ist bey dem Wort: Hosianna! die Anmerckung gemacht: glück zu! hilf GOtt! vivat!

C. XXII. 11 Und fand allda einen Menschen, der hatte kein hochzeitlich Kleid an. In der Note steht: keinen Caffftan oder Ehren-Rock.

C. XXIV, 8. Das alles ist aber nur der Anfang der Wehen. In der Note: zur neuen Ausgeburt der Creatur.

C. XXVII, 33. Und da sie an die Stäte kamen mit Nahmen Golgatha, auf Deutsch: Schind-Anger. Marc. XV, 22. Und sie brachten ihn an den Ort Golgatha, auf Deutsch: Schind-Anger. Luc. XXIII, 33. Und da sie an den sogenannten Schind-Anger kamen, so creutzigten sie ihn. Joh. XIX, 17. Und er trug sein Creutz, und gieng hinaus an den sogenannten Schind-Anger, den man auf Ebreisch Golgatha nennet. Wir wissen nicht, wie der Herr Uebersetzer auf die Gedancken muß kommen seyn, daß er den Berg Golgatha einen Schind-Anger genennet hat. Es ist doch wohl ein grosser Unterschied zwischen einem Richt-Platz, wo man Leute eines gewissen Verbrechens halber am Leben strafft, und zwischen einem Schind-Anger, wo man die todten Aeser abgethaner Thiere hinzuwerffen pfleget. Unser Heyland ist unter die Uebelthäter gezählet worden. Das ist wahr. Aber wer wird sagen, er sey unter den Schind-Aesern gestorben? Es ist schwerlich zu glauben, daß das Wort κρανίον solte von dem Herrn Grafen irgendwo bey einem Griechischen Scribenten in diesem Verstand seyn gefunden worden. Die 70 Dolmetscher haben es zweymahl gebraucht, im B. der Richt. IX, 53. 2. Kön. IX, 35. beydemahl aber von den Hirnschädeln todter Menschen. Erasm. Schmidius erklärt es so: κρανίον, eo quod multa κρανία crucifixorum & aliorum ad mortem condemnatorum ibi passim essent obviam. Grotius sagt: Nec causam nominis aliunde quærendam arbitror, quam quod ibi decollari homines solerent, qualia loca Romæ erant Sestertium & Gemoniæ. Sestertium, schreibt *Car. Stephanus*, locus extra Romam, quo abiiciuntur eorum capita qui Cæsarum jussu supplicio afficiuntur. Unser sel. Luther hats gegeben: Schädelstädt. Warum wollen wir nicht dabey bleiben? Es stimmen auch andere Uebersetzungen damit überein. Im Syrischen steht karkaphtho, welches Wort nichts anders bedeutet als cranium. Beza giebts im Frantzösischen: la place du Test. Martin übersetzts eben so: le lieu du Test. In dem zu Genf hergusgegebenen Testament heist es: la place du crane. Im Englischen; a place of a schull. Auch in

Reitzens

Reitzens neuen Testament, das sonst in Büdingen ist gedruckt worden, heist es: Der Ort der Hirnschalen. Es hat also nie jemand einen Schindanger daraus machen können:

Luc. XX, 46. Nehmet euch vor den Schrifftgelehrten in acht, die gerne in Talaren einhergehen. In der Note: langen Amtsröcken.

Joh. III, 8. Der Geist regt sich, wo er will, und du hörest den Laut davon: aber du weist nicht, wo er herkommt, und wo er hingeht. Was muß er vor einen Geist verstehen, der in seinen Regungen einen solchen Laut von sich giebt, den man höret? Luther giebts: der Wind bläset ꝛc. und das ist viel deutlicher. Es ist unterdessen merckwürdig, daß man hier das Wort πνεῦμα, da es nur alleine steht, der Geist übersetzet, an einem andern Ort aber da πνεῦμα ἅγιον beysammen steht, es nicht gegeben hat der Heil. Geist, sondern das heilige wehen, nehmlich Ap. Gesch. XIX, 2. Da sagte er zu ihnen, ist kein heiliges wehen über euch kommen, da ihr glaubig wurdet? sie aber sagten zu ihm: haben wir doch noch nie von einem solchen heiligen wehen gehört.

C. XII, 27. Nun ist meine Seele bestürtzt. In der Note: gantz perplex und consternirt.

C. XVII, 22. Und ich hab ihnen die Majestät gegeben, die du mir gegeben hast, damit sie einer wie der andere werden, gleich wie wir eins wie das andere sind. Ist das erlaubt, wenn Christus als der Sohn Gottes von sich und seinem himmlischen Vater spricht: ἡμεῖς ἕν ἐσμεν, und man will davor setzen: wir sind eins wie das andere.

v. 23. Ich bin einerley mit ihnen, und du bist einerley mit mir. Hier hat der Herr Uebersetzer gantz offenbar den griechischen Text überhin angesehen, und den grossen Unterschied zwischen ἓν und ἑν nicht in Acht genommen. Er hat gemeynt, weil in dem vorigen Vers ἓν stünde, so laute es in diesem Vers eben so. Aber es ist falsch. Das kommt daher, weil ers nur in die Feder dictirt hat. Unser seliger Luther hat den Text genauer betrachtet, und es besser gegeben: ich in ihnen und du in mir.

Ap. Gesch. XXV, 3. Und bathen: er möchte so gnädig seyn. Man solte hier fast auf die Gedancken gerathen, was für eine neue Art der Uebersetzung der Herr Auctor habe intimiren wollen.

Doch wir haben nur einige Proben hier anführen wollen, weil unser Raum nicht mehr verstattet. Sonst ist gewiß, daß noch viele wunderliche Ausdrückungen darinnen gefunden werden. Siehe *Acta Historico-Ecclesiastica*, IV Band, p. 215 u. ff.

Noch in dem gedachten 1739 Jahre kam auch der

Zweyte Theil

zum Vorschein. Er hat den Titel: Eines abermahligen Versuchs zur Uebersetzung der Lehr- und prophetischen Bücher Neuen Testaments unsers HErrn JEsu Christi aus dem Original erste Probe, Büdingen gedruckt und verlegt von Johann Christoph Stöhr 1739, 16 Bogen in 8. Dieser andere Theil begreifft alle Episteln der Apostel nebst der hohen

Offenbarung Johannis in sich. Die Unterschrifft der Vorrede heisset: „Bey der Rückreise von St.
„Thomas, am Bord des Schiffs Aletta, auf der
„Höhe von Lizard, zu Anfang des Aprils 1739.„ In der Vorrede schreibt der Herr Graf, daß an dem ersten Theil von ihrer etlichen; an diesem zweyten aber nur von einem unter ihnen gearbeitet worden. Er verspricht, daß nun auch die andere Probe solte herauskommen, welche critischer, und mithin nicht so frey als diese seyn möchte. Es heißt: „Es mag denn diese Arbeit reif oder unreif
„seyn, so eilet man zur Ausgabe, damit man de-
„sto eher Gelegenheit bekomme, die Remarquen
„derjenigen zu erfahren, die uns zu der zweyten
„Probe den Weg bahnen, und mit der Zeit die
„Edition einer würcklichen Uebersetzung facilitiren
„soll. „Man kan sich also leicht vorstellen, was man sich von dieser fernern Arbeit zu versprechen habe. Einige Proben sollen es näher zeigen, weil unsre Absicht nicht dahin geht, eine völlige und genaue Untersuchung anzustellen.

Wir erwehlen zuerst hierzu den Anfang der Epistel an die Römer, der hier also lautet:

„Paulus, JEsu Christi Knecht beruffener Apo-
„stel wünsche allen zu Rom befindlichen freunden
„GOttes und beruffenen heiligen, gnade und frie-
„de von GOtt unserm Vater, und JEsu Chri-
„sto, dem Herrn. Jch habe so einen besonderen
„beruff zu dem in der heiligen Schrifft durch die
„Propheten versprochenen Zeugniß GOttes von
„seinem Sohn, der dem Leibe nach aus dem Ge-
„schlechte Davids herkam, seit seiner Auferstehung
„aber von dem Geist der da heiligt mit Nachdruck
„als Gottes Sohn erwiesen (legitimirt, demon-
„strirt) worden ist, der hat uns seine Gnade und
„die apostolische Vollmacht gegeben: das Regi-
„ment des Glaubens in seinem Nahmen einzu-
„führen bey allen Nationen, unter denen auch
„ihr seyd, die JEsus Christus geruffen hat.

„Vors erste dancke ich also meinem GOTT
„durch JEsum Christ, für euch alle, weil euer
„Glaube durch die gantze Welt ruchtbar ist, denn
„mein Zeuge ist GOtt der Herr, dem ich mit mei-
„nem Geiste (von meinem gantzen Hertzen) die-
„ne am Evangelio seines Sohns, wie unabläßig
„ich euer erwähne, und so offt ich in meinen Bet-
„stunden bin, flehe, ob sich irgend einmahl nach dem
„Willen Gottes ein Weg zeigen wolte, zu euch zu
„komen; Denn mich verlangt euch zu sehen, daß ich
„euch was geistliche Gnaden-Gabe mittheilte zu
„eurer Befestigung.„ Wer sich ein wenig bemühen will, dieses mit dem griechischen Texte und des seligen Luthers Uebersetzung zusammen zu halten, der wird aus dieser einzigen Probe sehen, worinnen der Unterschied besteht. Es kommen gewiß iezuweilen rechte gezwungene Veränderungen vor, dabey man sich recht angelegen seyn lassen, andere deutsche Wörter zu gebrauchen, damit man ja nicht bey Luthers Worten bleiben möge. Es ist augenscheinlich, daß man die Schreibart des Apostels Pauli in die herrnhuthische Mundart eingekleidet hat. Noch wichtiger aber ist es, daß man auch die Ordnung des Heiligen Geistes gemeistert, und die ersten Verse gantz versetzt und herum geworfen hat. Man ist noch weiter gegangen, und hat den

Worten

Worten einen gantz andern Verstand beygelegt, als da man sonderlich v. 5 aus dem Gehorsam des Glaubens ein Regiment des Glaubens gemacht, und also das Wort ὑπακοὴ offenbar verkehrt hat. Die Worte: das Evangelium Gottes, müssen heissen: das Zeugniß Gottes. Die Worte: kräfftiglich erwiesen, sollen besser lauten: mit Nachdruck erwiesen. Die Worte ich flehe allezeit in meinem Gebet, werden hier gegeben: so offt ich in meinen Bettstunden bin ꝛc. Wir wollen aber noch eines und das andere anführen, das wir eintzeln angemerckt haben.

Ueberhaupt findet man, daß an statt des Nahmens Christus in den Episteln der Nahme Meßias vielfältig gebraucht wird. Hierdurch hat man also die Sprache des Heiligen Geistes verbessern wollen, der gewiß den Nahmen Μεσσίας eben so wohl hätte setzen können als den Nahmen Christus, aber solches im gantzen Neuen Testament nur zweymahl gethan hat.

Nebstdem ist auch dieses merckwürdig, daß in allen Episteln die so offt vorkommende Wörter, Seligmachen, Seligmacher, Erlösen, Erlöser, gar nicht gebraucht, sondern allzeit anders und auf unterschiedliche Art gegeben worden sind. Z. E. Röm. I, 16. **Ich schäme mich des Evangelii nicht, weil es eine Krafft Gottes ist, die allen hilfft, die da gläuben ꝛc. Röm. V, 10. Dann sind wir als Feinde mit GOtt ausgesöhnet worden durch den Tod seines Sohnes, wie vielmehr werden wir durchkommen, nun wir ausgesöhnet sind ꝛc. Röm. X, 9-11. Wie spricht sie dann? Die Sache ist dir so nahe in deinem Munde und in deinem Hertzen, (nemlich die Materie vom Glauben, davon wir predigen.) Daß wann du den HErrn JEsum Christ mit dem Munde bekennest, und in deinem Hertzen glaubest, daß ihn GOtt aus dem Grabe auferwecket hat, so ist dir geholffen. Denn der Glaube im Hertzen hilfft zur Gerechtigkeit und wenn man mit dem Munde bekennet, so wird einem wohl ꝛc. 1 Timoth. I, 15. Ein wahres Wort, und das alles Beyfalls werth ist, daß Christus JEsus in die Welt kommen ist, bösen Buben zu helffen, davon ich eine Haupt-Person bin ꝛc. Offenb. Joh. XIV, 13. Der Geist sagt, daß die Todten, die in dem HErrn sterben, glücklich sind, von nun an.**

Man wird auch überdiß hier und da finden, wie nachläßig man in dieser Uebersetzung wichtige Wörter, oder ein gantzes Comma, oder auch wohl einen gantzen Vers ausgelassen hat. Z. E. 2 Corinth. XI, 26 heist es: **Reisen hab ich die Menge gethan, da hats offt Gefahr auf den Flüssen gegeben, Gefahr unter meiner Nation, Gefahr unter den Heyden, Gefahr in den Städten ꝛc.** Man sieht gleich, daß die Gefahr unter den Mördern weggelassen ist. Noch wichtiger ist der Spruch Röm. IX, 5. der also gegeben ist: **Ja der Meßias, der GOtt über alle Dinge, ist selbst aus ihren Mitteln. Er sey gelobet in Ewigkeit Amen.** Man muß sich sehr wundern, wie verworffen und wie leichtsinnig diese vortreffliche Worte hier ausgedrückt sind. Insonderheit aber gehört folgende Stelle hierher 1 Cor. IX, 23-25. **Und das thue ich des Evangelii halber, damit ich auch meinen Theil davon kriege. Was nun Leute sind, die sich aufs Ringen legen, die brechen sich alles ab, und das thun die einem Crantze zu gefallen, der bald verwelcket, unserer aber verwelcket nicht ꝛc.** Es ist gantz deutlich, daß hier der 24 Vers weggelassen, und die gantze Vorstellung dadurch verstümpelt ist. Und das sind nur ein paar Exempel.

Sonst findet man auch noch viele andere bedenckliche, ungereimte, undeutsche, seltsame Uebersetzungen und Erklärungen. Z. E.

Röm. III, 19 „**Damit jedermann der Mund gestopfet, und die gantze Welt unter Gottes Gerichtsbarkeit gezogen werde.** In der Note steht dabey: „Vielleicht bey Gott sachfällig „werde, oder doch in den Proceß verwickelt, und „ihre Sache fiscalisch gemacht werde.„ Wenn man sich hiervon deutliche Ideen machen will, wirds wunderlich herauskommen.

Die wichtigen Worte v. 28 sind also gegeben: **Denn wir sind der Meynung, daß der Mensch, durch den Glauben gerecht wird, ohne daß das Gesetz etwas beyträgt.**

C. IX, 21. **Hat denn der den Thon ausarbeitet, nicht Macht, aus demselben Klumpen eine Prunck-Schale zu machen, oder eine Nacht-Scherbe?**

1 Cor. III, 2. **Ich habe euch noch immer bey der Milch gelassen, und noch keine Speise gegeben, denn ihr konntet noch keine vertragen, und ihr könnts noch nicht, denn ihr seyd noch wie die rohen Eyer.** In der Note heists: Kaum aus dem Ey gekrochen. Wer wird wohl diese Bedeutung in dem Worte σαρκικὸς finden.

Cap. V, 7. **Darum thut den alten Sauerteig weg, daß euer Teig rein bleibe: Denn ihr lebt zur Osterzeit, und euer Passah ist schon vor euch geschlachtet, nehmlich der Meßias.** Hier ist der Text gantz verändert.

Cap. X, 21. **Ihr könnet nicht aus des Herrn Becher trincken, und auch aus der Lust-Geister ihrem. Ihr könnet nicht Tischgenossen des HErrn seyn, und auch bey den Lufft-Geistern zu Tische gehen.** Was werden sich doch die Leute von den Lufft-Geistern vor Gedancken machen, wenn sie sehen, daß nicht der Teuffel, wie es der sel. **Lutherus** gegeben, dadurch verstanden werden soll?

Cap. XII, 3. **Darum mach ich euch bekannt, daß niemand, der aus dem Geist Gottes redet, JEsum vor einen Bann ausgiebt, und daß niemand vom HErrn JEsu was sagen kan, ohne durch den Heiligen Geist.** Wir loben hier **Luthers** Version.

2 Cor. IX, 5. **Darum habe ich vor nöthig gefunden, es denen Brüdern eilig zu machen, damit sie uns gewiß bey euch vorkommen, und wegen der vertrösteten Beysteuer solche Anstalt machen, daß es einer freywilligen Collecte ähnlich sieht, und nicht als wenns aus allen Kasten zusammen gesucht wäre.** In der Note steht dabey: „ὥσπερ πλεονεξίαν, der Apo„stel meynet entweder die unansehnliche, etwa ein „silberner Löffel, oder ein kleiner Hacken, ein „zerbrochener Krug-Deckel, oder verschimmelte „Sparpfennige, die man erst umsetzen, verkauf„fen, und Geld daraus lösen muß, womit sich „der Apostel nicht die Zeit verderben wolte; oder „er meynet die Wenigkeit der Steuer.„ Mein! wer würde wohl den Einfall gehabt haben, daß sich Paulus dergleichen Gedancken gemacht habe?

C. 10, 4. 5. **In die Vernunffts-Schlüsse werffen wir über den Hauffen, und alle den Sturmzeug, der gegen die Erkenntniß GOttes angeführt wird.** Und die Vernunfft nehmen wir gefangen von dem Meßias, und machen sie ihm unterthan.

C. 12, 7-9. **Hab ich einen nagenden Wurm in meinen Leibe gekriegt, vom Satan zugeschickt, der mich recht gepanzerfegt hat, damit ich mir nichts einbilden solte.** In der Note stehet dabey: abgeläut.

Eph. 16, 2. **Denn euer Kampf ist nicht gegen Fleisch und Blut, sondern gegen Fürsten und gegen mächtige Herren, gegen Potentaten der Finsterniß in diesem Welt-Lauf, gegen geistliche Bosheiten in den Lüfften.** Was versteht man dadurch? Man weiß es, wenn wir in unserer Bibel lesen.

Phil. 1, 8. 9. **Denn mein Zeuge ist GOTT der HErr, wie ich euch alle in das Hertz JEsu Christi hinein wünsche. Und da bitten wir drum, daß ihr in die Liebe, darinnen ihr stehet, immer mehr Einsicht kriegt, und ein gantzes Gefühl.** Bey dem hinein wünschen stehet in der Note: „Oder, daß ich euch auf eine Art fühle, wie es „in dem Hertzen JEsu aussieht.„ Heißt das nicht die Schrifft verdunckelt, daß niemand weiß, was es seyn soll?

C. 1, 21. **Denn der Meßias ist mir so viel, als Leben, und Sterben ist mein Profit.** In der Note steht: „1. Sam. 2. Besser denn 10. „Söhne, besser denn Leben.„ Das heist den Worten ihren rechten Sinn und ihre rechte Krafft genommen.

C. 2, 12. **Nun denn, meine Allerliebsten, wie ihr immer gehorsam gewesen seyd, (nicht allein in meiner Gegenwart, sondern nun in meiner Abwesenheit desto mehr und mit Furcht und Zittern) so arbeitet fort an euer Seligkeit.** Hier hat man also durch eine eigenmächtige und willkührliche Veränderung in der Abtheilung den Worten Pauli einen gantz andern Verstand gegeben.

Col. 2, 8. **Und gebet Acht, daß sich nicht iemand finde, der euch drum bringe durch die Philosophie und einen eiteln nach den menschlichen Zusammenhang und weltlichen Grund-Sätzen eingerichteten Vortrag.** In der Note steht dabey: Systemate. Das ist gut Herrnhutisch, da man von keinem Zusammenhang in der Lehre weiß, und kein Systema annimmt, sondern ein ieder glaubt, was er will.

Am Ende dieser Epistel heist es C. 4, 18. **Ich schreibe euch den Gruß selbst in dem Briefe. Paulus.**

Und so stehts auch am Ende der ersten Epistel an die Corinthier, und der andern Epistel an die Thessalonicher.

2. Thessal. 1, 9. **Die werden denn ihre Strafe ausstehen ꝛc.** In der Note: „Kan auch heissen „vor recht erkennen müssen, souffriront et feront „amende honorable. Weish. 4. Joh. 3.

C. 2, 3. **Laßt euch von niemand auf keine Manier betrügen. Ehe und bevor der Abfall geschieht, und sich der böse gottlose Mensch sehen läst, der zum Unglück gebohren ist, der sich wider alles setzt, was GOtt und Religion heist.** In der Note: „Scheinet am nächsten auf, den „Kayser Cajus Caligula zu gehen, hat aber frey„lich noch einen tieffern und weitern Sinn.

1. Timoth. 1, 6. **Darüber etliche so hingefahren, und auf ein blosses Windmachen (leere Strohdrescherey) gerathen sind.** Das Windmachen kömmt mehrmahl vor.

C. 2, 2-5. **Damit wir so sanffte und geruhig hinleben mögen, in aller Christlichen Wohlanständigkeit (in aller Devotion und Honetteté.) Denn das ist fein, und vor dem GOtt, der unser Heyland ist, angenehm, der alle Menschen errettet haben will, und zur Erkenntniß der Wahrheit gebracht. Denn ein GOtt und ein Mittler GOttes und der Menschen, Christus JEsus, der Mensch, der sich selbst für alle zur Rantzion gelieffert hat, ist der Text bestimmter Zeiten, zu dessen Ausruffer und Bothen ich bestellt bin.** Hier wird man unsrer Bibel einen grossen Vorzug geben müssen, welche in vielen Stücken den Sinn des heiligen Geistes viel besser ausgedrücket hat.

C. 3, 2. **Darum muß ein Bischoff untadelafft seyn, nur eine Frau haben, wachsam, bescheiden, rentlich, gastfrey, einen guten Vortrag haben,** (in der Note: methodisch. Das ist wider das, was oben aus Col. 2, 8. ist angeführt worden). **Er muß den Wein nicht viel thun, kein Krakehler seyn ꝛc.**

v. 16. **Das Fundament und Saulwerck der Wahrheit, und eine weltkündig grosse Sache ist dis Geheimniß der Christlichen Religion: GOtt hat sich leibhafftig sehen lassen, im Geist ist er gerechtfertiget, den Bothen ist er erschienen, unter den Völckern ausgeruffen, in der Welt noch geglaubt worden, und wieder in die Herrlichkeit eingegangen.**

C. 6, 19. 20. 21. **Sie sollen sich selbst ein gutes Capital (fond) aufs künfftige sammlen, damit sie des ewigen Lebens habhafft werden. O lieber Timotheus, halte über dem anvertrauten, und hüte dich vor dem verwegenen Windmachen und Gestreit der fälschlich so genannten Gelehrsamkeit. Denn die sich damit eingelassen haben, die sind in Glaubens-Sachen auf Abwege gekommen,** (in der Note: Haben die Tramontane verlassen). **Es kommen hier seltsame Ausdrücke vor. Und wer sonderlich weiß, was in Franckreich principia transmontana genennet werden, der wird sich wundern, wie das Wort hierher kommt.**

2. Timoth. 3, 16. **Die gantze Bibel ist von GOtt eingegeben, und kan zum Unterricht, zur Ueberzeugung, zur Bestraffung, und zu einer Auferziehung in der Gerechtigkeit gebraucht werden, ja sie kan so lange an einem machen, in allem was gute Sachen seyn, bis der Gottes-**

Mensch fertig ist. Was soll doch das letzte vor einen Verstand haben?

Hebr. 1, 8. (Diese Epistel hat die Aufschrifft: Der Brief an die Juden). Zu dem Sohn aber, GOtt dein Thron stehet durch den Lauff der Ewigkeit, ein gerader Stab, (in der Note: ein Lineal) ist der Stab deines Reichs.

C. 9, 15. Und darum ist er auch Vermittler des neuen Bundes, damit, wenn der Tod zur Versöhnung der Uebertretung, die bey Gelegenheit des ersten Bundes, (in der Note: Die über den ersten Bund gestolpert waren) erfolgt seyn würde, die zur ewigen Erbschafft beruffene der Verheissung habhafft werden möchten. Ist das nicht ein wunderliches Stolpern?

1. Joh. 2, 2. Wenn aber iemand sündigen solte, so haben wir einen, der bey dem Vater ein gut Wort für uns einleget, nehmlich JEsum Christ, den gerechten, der ist selber die Büssung für unsere Sünde ꝛc. Man hat nur bey unsrer Bibel nicht bleiben wollen, und so hat man das, was Lutherus gantz deutlich und nachdrücklich gegeben hat, mit solchen Worten verändert, die die Sache in der That noch lange nicht genug ausdrücken. Wer wolte doch nicht glauben, daß ἱλασμὸς durch **Versöhnung** viel schöner, als durch **Büssung** übersetzet wird? Und wer wolte nicht sagen, daß auch durch das: Ein gutes Wort einlegen; die kräfftige Fürbitte unsers Hohenpriesters sehr geschwächt wird, die gewiß mehr auf sich hat, als nur ein gutes Wort.

v. 14. Nun ihr Väter, was habe ich euch geschrieben? daß ihr den habt kennen lernen, der vom Anfang ist. Jünglinge! was habe ich euch geschrieben? daß ihr starck seyd, und das Wort GOttes bey euch bleibt ꝛc. Durch diese Fragen ist nicht die Uebersetzung, sondern der Text selbst geändert.

C. 3, 4. Wer Sünde thut, der thut auch unrecht, denn Sünde und Unrecht ist einerley. Das stimmt mit dem Griechischen gar nicht überein. In unserer Deutschen Bibel ists viel besser getroffen.

1. Joh. 5, 6. 7. 8. kommt eine grosse Veränderung vor: Und der ists, der dort mit Wasser und Blut kommt, JEsus der Meßias, nicht mit Wasser allein, sondern mit Wasser und Blut, und weil der Geist die Wahrheit ist, so ist der Geist Zeuge davon. Denn auf der Erden sind drey Zeugen, der Geist, das Wasser und das Blut, und die drey sind beysammen, und drey Zeugen sind im Himmel, der Vater, das Wort und der heilige Geist, und diese drey sind eins. Im ersten Vers sind die Worte von dem Zeugen des heiligen Geistes gantz umgekehrt, und dadurch ihres wahren Verstandes beraubet worden. Die beyden andern Verse sind nicht nur in einen Vers zusammen gezogen, sondern auch versetzt worden. Was muß die Ursach seyn? hats vielleicht der Apostel Johannes versehen, und man hat den Fehler hier verbessern wollen? oder ist vielmehr dis Verwechseln der Unachtsamkeit des Herrn Uebersetzers zuzuschreiben?

Offenb. Joh. 15, 3. C. 19, 6. und v. 15. GOtt der Ertz-Kayser.

C. 14, 6. = der hatte allen Einwohnern des Erdbodens, und ihren Nationen, und Stimmen, und Sprachen, und Völckern der Ewigkeit das Evangelium zu überbringen. Das ist gantz falsch gegeben, denn im Griechischen steht keine Sylbe von den Völckern der Ewigkeit, sondern es heist ausdrücklich, das ewige Evangelium.

C. 18, 22. Ihre Violinisten und Musicanten, und Pfeiffer und Trompeter ꝛc.

C. 19, 14. Und die himmlischen Kriegs-Heere folgten ihm auf weissen Rossen, alle in auserlesenen Cattun gekleidet.

C. 22, 21. Nun der HErr JEsus sey allen gnädig! In der Note: „und erbarme sich aller „seiner Wercke.„ Dieses letztere hat gewiß der Herr Uebersetzer noch darzu setzen müssen. Man versteht die Sprache schon! Siehe *Acta Historico-Eccles.* IV. Band p. 440. u. ff.

* * *

Nachdem wir nunmehro unsern Lesern hoffentlich einen hinlänglichen Begriff von diesem Zinzendorfischen Wercke beygebracht haben; so ist nunmehro nöthig, daß wir die Schrifften anführen, so wegen dieser Uebersetzung des Neuen Testaments herausgekommen sind. Es sind uns davon absonderlich folgende bekannt worden:

1) Das Zinzendorfische Bibel-Aergerniß aus der im vorigen Jahre edirten neuen Uebersetzung des Neuen Testaments in einem kurtzen Abriß vor Augen geleget von *Theophilo a Veritate*, Hildesheim 1740, auf vier und einen halben Bogen in 4. Der Herr Verfasser, so der berühmte Ost-Frießländische Theologe, Herr Bertram, ist, beurtheilet in dem vorausgesetzten und den 8ten August 1740 unterschriebenen Vorberichte, die Arbeit des Herrn Grafens überhaupt, und zeiget, daß es ein weit aussehendes und bedenckliches Werck sey, welches bisher schon vielen zum Anstoß und Aergerniß gediehen. Er macht dabey sonderlich folgende Erinnerungen: 1) Daß sich der Herr Uebersetzer in vielen Stücken eben die ungebundene Freyheit, wie der Wertheimische Uebersetzer, herausgenommen, indem er Worte, Zeilen, ja gantze Verse, und zwar unterschiedliche mahl allzu deutlich aus einem sehr sträflichen Vorsatz, ausgelassen, hingegen aber gar offt sein menschliches, unnöthiges und unreiffes Flickwerck eingerückt; 2) daß er nicht selten den Sinn des heiligen Geistes schlecht getroffen, und dadurch, auf das gelindeste zu urtheilen, zu erkennen gegeben, er sey der Grund-Sprache nicht völlig mächtig, und dem Werck nicht gewachsen gewesen; 3) daß er von D. Luthers Uebersetzung nicht etwan offt, sondern beständig abgegangen, und dieses sein vornehmstes Augenmerck seyn lassen; 4) daß er hin und wieder in seinen Ausdrückungen seine sehr geringe Ehrfurcht vor GOtt und seinen

seinem Wort an Tag gelegt, indem man statt der nachdrücklichen, ernsthafften und geziemenden Ausdrücke Luthers, hier mit Erstaunen gantz niederträchtige, läppische und spöttische Worte und Redens-Arten antreffe; vornehmlich aber 5) daß er an manchen Orten in seiner Uebersetzung die darinnen liegende Erweise dieser und jener Grund-Wahrheiten der Christlichen Religion sehr entkräfftet und verdunckelt, und mancherley Irrgeistern Gelegenheit gegeben, ihre unrichtige Sätze damit zu decken. Bey dem letzten Punct werden diese besondere Proben angeführet, a) daß er zwischen der ersten und dem zwey andern Personen in der Gottheit einen solchen, in der Schrifft ungegründeten beständigen Unterschied gemacht, und die erste immer mit den Worten GOtt der HErr, die andere und dritte aber schlechterdings mit dem Worte GOtt bezeichnet, ja so zu sagen, ausgezeichnet; b) daß er Joh. 10, 30 die herrlichen Worte Christi: **ich und der Vater sind eins**, fälschlich gegeben, **sind einerley.** c) Daß er den Spruch Röm. 9, 5 so verworffen, daß Christus nicht mehr heißt **der GOtt hochgelobet über alles in Ewigkeit**; d) daß er Offenb. Joh. 1, 11 den Namen unsers JEsu **A und O der Erste und der Letzte** recht verwegen weggelassen; e) daß er die hochgelobte Person des heiligen Geistes in eine blosse Krafft verwandelt, und ein heiliges Wehen genennet hat. Wer wolte nicht glauben, daß er durch dieses alles den Socinianern, auf eine unanständige Art liebkosen, und sie in seinen Bischöflichen Schooß sammlen wollen? Und so werden auch noch einige andere Verfälschungen gezeiget, in welchen er den Irrthümern Dippels und Petersens zu favorisiren in Sinn gehabt hat. Nach diesem Vorbericht aber folgt aus Herrn Gerhard Kulenkamp, Reformirten Predigers in Amsterdam, andern Theil seiner Holländischen Schrifft, **von der entblößten Enthusiasterey, Geisttreiberey und falschen Mysticke-rey der Herrnhuter**, der vierte Anhang, in welchem unterschiedliche Proben aus der neuen Herrnhuthischen Uebersetzung des neuen Testaments vorgelegt worden. In diesem Anhange stehen 1) die Herrnhutische Uebersetzung, 2) D. Luthers und die Holländische Uebersetzung, 3) der Griechische Text neben einander, und wird aus vielen Stellen die Abweichung immer von diesen dargethan. Der gegenwärtige Herr Verfasser hat hier diese gantze Tabelle abdrucken lassen, ausser, daß die Holländische Uebersetzung weggeblieben, und was sonst in Holländischer Sprache vorkommen, ins Deutsche von ihm übersetzet worden. Wir wollen nur einige Proben daraus anführen, z. E. Matth. 3, 11 heißt es: **Derselbige wird euch in dem heiligen Geist und ins Feuer tauchen**; c. 16, 18 **und ich sage dir auch, daß du ein Felsenstein bist**; c. 21, 35 **einem zogen sie die Haut über die Ohren**, an statt: stäupen; Joh. 1, 1 **Und das Wort war bey GOtt dem HErrn, und das Wort war GOtt**, wobey die obgedachte Anmerckung von dem

Unterschied der göttlichen Nahmen gemacht wird; v. 9, **das wahrhafftige Licht, welches alles erleuchtet, war ein Mensch, der in die Welt kommen war**; v. 10 **die Welt war durch ihn**, Not. (*) eingeschickt durch ihn Hebr. 1, 3. Röm. 11, 36; ferner c. 4, 24. **Geist ist GOtt der HErr**; c. 5, 39 **ihr grübelt über der Bibel, weil ihr euch einbildet, ewiges Leben darinnen zu finden**; c. 20, 22. **Und da er das sagte, holte er rief Othem**; Apost. Gesch. 8, 37 ist der Nahme **Christus** ausgelassen, und dabey wird angemerckt, daß der Nahme **Christus** allezeit durch **Meßias** übersetzt wo **JEsus Christus** steht, der Name **Christus** nicht selten ausgelassen; oder wo **Christus** im Text steht, **JEsus** dafür gesetzet werde; Röm. 8, 1 **Wer aber in Christo JEsu ist, und nicht mehr nach dem Fleisch gehet, auf dem kan nichts gebracht werden.** So wird auch hier bey dieser Epistel erinnert, daß viel wichtige Dinge weggelassen worden, wie z. E. c. 16 der gantze 24 v. Und eben dieses wird auch sonderlich bey der Offenb. Joh. angemerckt, daß der Herr Uebersetzer in derselben, ohne an die Worte c. 22, 18. 19 zu gedencken, gar vieles und offt gantze Zeilen ausgelassen habe, als wovon etliche dreyßig Stellen angezeiget werden.

2) *Friderici Andr. Hallbaueri*, Th. D. et Prof. P. O. etc. Commentatio Theologica in Apoc. II, 2. de exploratione Apostolorum falsorum, qui nostra ætate se profitentur Apostolos, nec sunt, Prælectione, quam cursoriam vocant, solemni in Academia Jenensi d. 5 Decembr. 1740 publice recitata. Jena, auf 12 u. einen halben Bog. in 4.

3) *Animadversionum theologicarum in licentiam novas easque germanicas codicis sacri versiones condendi*, quum illustrissimus Comes *Ludovicus* de *Zinzendorf*, Moravorum fratrum Episcopus, suam novi fœderis interpretationem lingua vernacula publicasset, P. I. Præside Viro Magnifico, *Joh. Georg. Walchio*, Th. D. et Prof. Ordin. etc. h. t. Acad. Prorect. et Ordinis Theol. Decano, pro summis Doctoris Theologiæ honoribus et privilegiis rite consequendis d. VII. Dec. 1740. eruditorum examini subjicit *Frid. Andr. Hallbauer*, Th. Prof. P. O. etc. Jena 1740, auf 8 und einen halben Bogen in 4.

4) Animadversionum Theologicarum P. II. pro Loco in collegio Theologico Majorum more rite obtinendo eruditorum disquisitioni d. 8. Febr. 1741. submittit *Frid. Andr. Hallbauer*, S. Th. D. et P. P. O. Jena 1741, auf 6 und einen halben Bogen in 4.

5) Animadversionum Theologicarum in licentiam novas easque germanicas codicis sacri versiones condendi, P. III. eruditorum disquisitioni d. 29 April. 1741. submittit *Frider. Andr. Hallbauer*, S. Th. D. et P. P. O.

In der Prælectione cursoria, nachdem der Herr Professor die Worte aus der Offenb. Johannis erkläret, und die Kennzeichen der wahren und falschen Apostel gezeiget hat, komt er alsdenn sonderlich auf die Herrnhutische Brüderschafft, und richtet sein Vorhaben auf 2. Theile, deren ersten er tractationem historicam und den andern elenchticam nennet. In der

historischen Abhandlung beschreibt er kürtzlich das Leben des Herrn Grafens von Zinzendorf, den Ursprung der Gemeinen zu Herrenhuth, die Schrifften des Herrn Grafens, wie auch diejenigen Schrifften, die wider ihn und seine Brüder, P. Regent, ingleichen **Winckler, Struensee, E. F. D. von Loen, Schinmeier, Grose**, die Inspirirten, die Holländischen Gottes-Gelehrten; wie ihre Zusammenkünffte **Neumeister, Claudius Löper, Carpzov**; wider ihr Gesang-Buch **Hänzschel, Neumeister** ꝛc. herausgegeben haben. In der andern Abhandlung wird dargethan, daß sie die Kennzeichen der falschen Apostel an sich haben. Es werden sonderlich folgende angeführet und bewiesen: 1) daß sie nicht von GOTT gesandt sind, wobey ihre Lose untersucht werden; 2) daß sie einen falschen Schein der Orthodoxie an sich nehmen, wobey von ihrem gerühmten abstammenden Ursprung von den alten Mährischen Brüdern, und von ihrer ungegründeten Uebereinstimmung der Augspurgischen Confeßion gehandelt wird. Hingegen wird zugleich gewiesen, was sie vielmehr für falsche Lehr-Sätze hegen und ausbreiten. Und da wird durch alle Artickel der Christlichen Lehre gezeiget, daß sie ihre eigenen Eingebungen für göttlich halten, eine Syncretisterey und Indifferentisterey der Religion anrichten, unsern Gottes-Dienst und desselben Ceremonien verspotten, dagegen unter sich ein neues Pabstthum anfangen, die heilige Schrifft für dunckel halten, die Symbolischen Bücher nicht annehmen; von GOtt glauben, als ob er sich nicht sattsam offenbaret habe; einen Ausfluß der Creaturen aus GOtt behaupten, von der Erbsünde ihre besondere Meinung hegen, in der Lehre von der Gnade GOttes der Reformirten Meinung sehr nahe treten; von der Gottheit Christi reden, als ob sie vom Himmel kommen sey; Gesetz und Evangelium vermischen; das Fußwaschen und den Ehestand, wo nicht unter die Sacramente, doch unter die Sacramentalia rechnen, die Bekehrung nach der Rechtfertigung setzen, die Wiedergebohrnen von allen Sünden frey sprechen, von dem seligmachenden Glauben sich gantz falsche Begriffe machen, in der Heiligung die Rechtfertigung suchen ꝛc. Und diese und dergleichen Abweichungen noch viel mehrere werden aus ihren eigenen Schrifften und andern Zeugnissen bestätiget und dargethan.

Die erste Disputation gehöret näher zu unserm Zwecke. Doch handelt der Herr Professor auch darinnen meistens noch überhaupt von den Uebersetzungen der Bibel. Wenn er anfangs gezeiget, daß das geoffenbarte Wort GOttes der einzige Grund unserer seligmachenden Erkenntniß sey, und dasselbe sonderlich wider die Inspirirten bewiesen, auch alsdenn hieraus geschlossen hat, wie nöthig es sey, daß sie von allen Menschen gelesen, und also auch einem iedweden in seiner Mutter-Sprache vorgelegt werde; so erzehlt er hierauf, was vor Fleiß man schon in alten Zeiten auf die Deutschen Dollmetschungen gewendet, rühmet aber insonderheit und vor allen andern die Uebersetzungen Luthers. Und nachdem er dieselbe wider die Papisten, Reformirten, Socinianer, Anabaptisten und Fanaticos, wider die Cryptocalvinisten und Synergisten, auch den Wertheimischen Bibel-Uebersetzer vertheidiget hat; so kommt er zuletzt auf das Neue Testament des Hrn. Grafens von Zinzendorf. Er zeiget aus den beyden Vorreden und aus der Nacherinnerung, wie so gar ungeziemend und ohne alle Ehrerbietung sich der Herr Uebersetzer an die heilige Schrifft gemacht, und was vor eine grosse Leichtsinnigkeit er bey dieser seiner Arbeit an den Tag geleget habe. Insonderheit aber beweiset er, daß derselbe allen Secten zu gefallen gesucht habe, nemlich den Socinianern, indem er z. E. die wichtigen Sprüche Joh. 10, 30. Offenb. Joh. 1, 1. Röm. 9, 5. und andere gantz verkehrt ausgedrücket; den Papisten, nicht nur bey den Worten Matth. 16, 18. wie vorhin gemeldet worden, sondern auch, da er Röm. 2, 13 gegeben: **Denn damit kommt man bey GOtt nicht aus, daß man das Gesetz-Buch höret, sondern denen wirds gut geheissen werden, die es beobachten**; ferner Röm. 3, 28, da er das Wort **allein** wieder weggelassen; ingleichen Röm. 5, 2, welches er gegeben: **Und haben wir den Weg zu der Gnade funden**, ꝛc. und also das Wort vom Glauben gar ausgestossen; den Calvinisten Apost. Gesch. 13, 48, **wie viel ihrer zum ewigen Leben bereitet** (präparirt) **waren** ꝛc. Den Fanaticis Matth. 24, 8. wie oben gedacht worden, ingleichen Röm. 12, 2: **Laßt euch durch die Erneuerung eures Sinnes** gantz **verwandeln**; den Chiliasten Hebr. 2, 14. **damit er durch den Tod den, der des Todes Gewalt hat, nemlich den Teufel** absetzen (cassiren, den Abschied geben) **möchte**; wie auch Offenb. Joh. 14, 11. **Der Rauch von der Leute ihrem Brand steiget ewige Zeiten lang in die Höhe**; den Anabaptisten Marc. 16, 16. **Wer da gläubt, der soll auch getaufft und selig werden** ꝛc.

In der andern Disputation komt der Herr Doctor zur besondern Untersuchung. Er beweiset 1) daß die neuen Uebersetzer und sonderlich der Herr Graf mehr als zu viel von D. Luthern genommen, und in das ihrige gebracht haben, welches hier von einigen andern und alsdenn auch von dieser Uebersetzung im ersten Theil aus Matth. 23, 34-39 und im andern Theil aus Hebr. 4, 12. 16 bewiesen wird; 2) daß in diesem neuen Versuch gar viel ausgelassen sey, was im Griechischen Texte stehe, und wird denn mit unzehlichen Stellen dargethan, daß nicht nur einzele Worte sehr vielmahl; nicht nur drey, vier, fünf, sondern gar sieben Worte 1 Thess. 1, 1. 1 Cor. 6, 20. Achte 2 Thess. 1, 1. vierzehn Apost. Gesch. 9, 6 gantze Sätze Röm. 12, 8. 11. c. 13, 9. 2 Cor. 6, 14. 1 Joh. 2, 18. Offenb. Joh. 1, 11. c. 10, 10. c. 18, 6. gantze Commata Ap. Gesch. 15, 34. Röm. 16, 24. 1 Cor. 9, 24 u. 12, 26 weggelassen worden; 3) daß man den Sinn der Worte offt sehr schlecht ausgedrückt, welches denn abermahls erstlich in andern, hernach auch in dieser Uebersetzung durch unterschiedliche Proben gezeiget wird. Z. E. Matth. 3, 2. c. 4, 17. **Fässet einen andern Sinn**; c. 3, 6. **Wurden**

Wurden von ihm in den Jordan getaucht; c. 17, 5. **An dem ich genug habe**; c. 11, 5. **die Armen gehen mit dem Evangelio um**, (sie predigens und hörens); c. 27, 29. **guten Tag! Jüden-König.** Und solcher Stellen werden noch viele angeführet. 4) Daß vieles in der Deutschen Sprache noch lange nicht so gut als von D. Luthern ausgedruckt worden. Z. E. Apost. Gesch. 23, 21. **Claudius Lysius macht dem hochmögenden Herrn Land-Vogt Felix seine Empfehlung** ꝛc. und dergleichen Exempel werden hier viele beygebracht. 5) Daß einige der wichtigsten Glaubens-Lehren gantz verkehret worden, z. E. Luc. 18, 16: **Solchen Leuten** (nicht Kindern) **gehöret das Königreich GOttes**; Joh. 20, 21. **damit ihr beym Glauben das Leben habet** ꝛc. 6) Daß manche Lehre, die etwan ihm nicht angestanden, gar ausgemustert worden, wie er also in den Zeugnissen vor dem Ende der Welt manches verändert, Matth. 19, 28. Hingegen sind 7) manchmahl andere irrige Meinungen eingeflicket worden. Wie z. E. der Unterschied GOttes des Vaters und des Sohnes in Ansehung der Nahmen, und andern dergleichen, die vorhin angemercket worden. Und wie nun der Herr Verfasser diese Fehler in den Zinzendorfischen neuen Testament zeiget, also beweiset er auch zugleich, daß sie auch in andern solchen Uebersetzungen Reitzens, Trillers, Felbingers, Junckerotts, des Wertheimers ꝛc. vorkommen.

In der dritten oben angeführten Dissertation handelt der Herr D. Hallbauer von den Ursachen, warum einige dergleichen neue Uebersetzungen verfertigen. Die 1) Ursache ist: sie hassen und verachten D. Luthern. Er bemercket hierbey, daß zwar der Herr Graf die gröste Hochachtung gegen D. Luthern zu bezeigen schiene, er thue aber das Gegentheil, wenn er ihn beschuldige, daß er sich in seiner Deutschen Uebersetzung der Bibel, gar nicht an den Text gebunden, welches man zugeben könnte, wenn es so zu verstehen wäre, daß er den Griechischen Text nicht Wort vor Wort ausgedrückt; aber wenn mans von den Sinn und der Sache selbst sagen wolle, so weiset er auf ein gantz anders Zeugniß Luthers, das man in seinem Schreiben von Dollmetschen finde. Die 2) Ursache ist: sie wollen anderer Leute Arbeit gerne tadeln. Dieses beweiset er von der Zinzendorfischen Uebersetzung daher, weil man darinnen von D. Luthers Arbeit mit allem Fleiß, und zwar meistens gantz vergeblich, ja vielmahl mit Unrecht abgewichen sey. Er führet davon viele Proben aus der Apostel-Geschichte an, z. E. gleich im Anfang c. 1, 1. da es der Herr Graf giebt: **Der Anfang wäre denn nun gemacht, von allen dem zu reden**; da es hingegen D. Luther viel besser nach dem Griechischen gegeben, u. s. f. Die 3) Ursach ist: sie wollen eine grosse Erkenntniß in den heiligen Sprachen sehen lassen. Hierbey zeigt er dem Herrn Grafen, daß er in der That so viel in der Griechischen Sprache nicht gethan habe, als zu einem Uebersetzer erfordert werde, welches er abermahls aus der Apost. Gesch. erläutert. Z. E. c. 1, 18. er ist wo herunter gestürtzt ꝛc. c. 2, 10. die Beysassen von Rom ꝛc. v. 28. **du hast mir die Auswege zum Leben gewiesen** ꝛc. c. 13, 33. **im ersten Psalm.** Die 4) Ursach ist: sie wollen eine neue Reformation anrichten, wobey sich der Herr Doctor sonderlich auf dasjenige berufft, was er schon in seiner Commentatione Theol. in Apoc. II, 2. p. 38. angeführet. Die 5) Ursach ist: sie wollen ihre besondern Meinungen in Glaubens-Sachen gern hineinbringen, z. E. weil die Herrenhuther das Loos gebrauchen, so muß es hier immer vorkommen, als Apost. Gesch. 8, 21 **Du hast kein Loos bey diesem Wort** ꝛc. weil sie Liebesmahle halten, so wird das Brodbrechen allezeit durch Liebesmahle übersetzet; weil sie einander küssen, so muß es c. 21, 6. heissen: **nachdem wir einander geküsset hatten** ꝛc. Die 6) Ursach ist: sie wollen den Schein haben, die Erkenntniß der Wahrheit und die Gottseeligkeit zu befördern; die sie aber durch so viele Verfälschungen mehr hindern, davon er auch aus diesem neuen Testament verschiedene Proben anführet.

6) Brevis ad Rom. III, 25 et 26 Commentatio, qua ψευδεκμηρεῖας Zinzendorfianæ specimen exhibetur luculentissimum. Quam Viro *Frider. Andr. Hallbauero*, Th. P. P. O. Seren. Ducis Isen. a Consiliis Eccles. civium Gothan. atque Altenb. in hac Academia Inspectori, Societ. Lat. Directori, quum Summos in Theologia honores d. 7 Dec. 1740 obtineret, obtulit M. *Joh. Achatius Felix Bieske*, Jena 1740 auf 2½ Bogen in 4. Der Herr Magister hat in dieser Glückwünschung, die auf dem Titul angezeigte besondere Stelle in dem Büdingischen neuen Testament untersucht, nachdem er voraus erinnert, daß unter den Kennzeichen der göttlichen Offenbarung diese ohnfehlbar zu den vornehmsten gehören, daß nichts darinnen enthalten ist, welches den Ansehen des grossen GOttes zuwider ist, und daß das wahrhafftige und vollkommene Mittel zu unserer Versöhnung mit GOtt uns darinnen gezeiget wird, welches denn kein anderes ist, als die Gnugthuung unsers Erlösers: dahingegen der Herr Graf in seiner Uebersetzung offenbar wider beydes handelt. Er erklärt hierauf den richtigen Verstand der Worte Pauli, und untersuchet alsdenn die neue Uebersetzung, die also lautet: v. 24. **Denn alle haben gesündiget, und haben vor GOtt keine Ehre zu reden, und werden durch seine Gnade umsonst losgesprochen**; v. 25, 26. **Weil uns JEsus Christus bezahlet hat, welchen GOtt so hingestellet in seinem Blute, als einen Gnaden-stuhl durch den Glauben, so wohl zum Beweis, daß seine Gerechtigkeit die Versündigungen übersehe, die zu der Zeit vorkommen sind, da es GOtt noch so gehen ließ; als zum Beweis, daß seine Gerechtigkeit in der gegenwärtigen Zeit alles, was an JEsum glaubt, gerecht macht, wie er selbst gerecht ist.** Der Herr Magister zeiget also insonderheit bey dieser Uebersetzung: 1) daß den Griechischen Worten ein falscher Verstand beygelegt worden, und zwar sonderlich in den Redens-Arten: **die Versündigung übersahe; da es GOtt noch so hingehen ließ,**

welche Worte man nicht anders annehmen wird, als daß sie ein Übersehen ohne Genugthuung anzeigen, (wie denn hierbey erinnert wird, daß er im gleichen Sinn Röm. IV, 8. gegeben habe: Der Mann hat von Glück zu sagen, dem der HErr seine Sünden nicht anrechnet); ferner in den Worten: **Wie er selbst gerecht ist, und alles, was an JEsum glaubt,** als welches sehr vom Griechischen abgeht; 2) daß die Propositiones versetzet worden, welches sonderlich mit den beyden geschehen ist: daß seine Gerechtigkeit = **gerecht macht, wie er selbst gerecht ist,** da doch im Griechischen das Gerecht seyn voraus geht, und das gerecht machen folget; 3) daß die wahre Glaubens-Aehnlichkeit und Analogie aus den Augen gesetzt worden. Denn das ist eben der Spruch, worauf sich die Socinianer in ihrem Rakauischen Catechismo beruffen, wenn sie beweisen wollen, daß GOtt Sünden vergebe umsonst und ohne Gnugthuung. Und wie nahe tritt ihnen nicht der Herr Graf durch diese Übersetzung, da er nicht nur so frey von einem blossen Übersehen redet, sondern auch, daß Christus eben um deswillen zu einem Gnadenstuhl hingestellet sey, dis Übersehen kund zu machen.

7) In den **Ober-Lausitzischen Beyträgen zur Gelahrheit** im dritten Bande n. 8. p. 125. u. f. wird gemeldet, daß ein im öffentlichen Amte stehender Gelehrter, (Herr **Johann Andreas Sorweide**, Rector zu Reichenbach,) an des Herrn Cammer-Herrn von **Gersdorf** einigen Sohn, Herrn **Georg Ernst von Gersdorf**, einen Lateinischen Glück-Wunsch drucken lassen, in welcher er in dieser Übersetzung die Stelle untersucht, da Apost. Gesch. VIII. v. 27, 28 aus dem Cämerer ein Cammer-Mohr gemacht wird, welches eine Art von Sclaven gewesen, die man zu wichtigen Bedienungen bey Hofe gebraucht. Aus den Worten *Eucherii:* fuit consuetudo apud antiquos, Eunuchos vocare cubicularios et custodes Palatii, qui uxores habebant, et abscisli corpore non fuerunt, beweiset er, daß das Wort evnuchus nicht allemahl, auch nicht das meiste mahl einen Sclaven, sondern einen vornehmen Königlichen Bedienten bedeute. Von diesen Aethiopischen aber insonderheit schließt er aus den Worten Lucä δυνάςης ὃς ἦν etc. wie auch aus der angestellten Reise, und aus dem äusserlichen ansehnlichen Umständen desselben, daß da gar kein Cammer-Mohr, sondern ein Cämmerer oder ein vornehmer Königlicher Cammer-Bedienter herauskomme.

8) **D. Johann Hermann Benner** in Giessen, in Disputat. Theolog. de immersione in Christum veritat. noxia, Giessen 1742 in 4. In dieser Dissertation kommt der Herr Doctor §. 10. auf die Zinzendorfische Übersetzung des Neuen Testaments, in welcher die Worte Apost. Gesch. I, 5. gegeben sind: **Ihr solt in den Heiligen Geist getaucht werden,** und Matth. III, 11. **er wird euch in den Heiligen Geist und ins Feuer tauchen.** Man sehe davon nach die *Acta Historico-eccles.* X. Th. p. 940.

9) Exercitatio Academica exhibens tirocinium Zinzendorfianum verum et fictum, Præside *Joh. Hermanno Benner*, S. S. Th. D. et P. O. ac Pædagogiarcha, Academiæ h. t. Rectore, Respondente *Joh. Christiano Dietzio*, Davernhemiensi SS. Th. Cultore, d. 21 Aug. 1742 ventilata, Giessen auf 6 und einen halben Bogen in 4. Weil der Herr Graf von Zinzendorf seine Übersetzung ein Schul-Exercitium genennet hat, so zeiget ihm Her D. Benner 1) die Fehler, die er in demselben begangen, und zwar a) die grammaticalischen, da er Phil. IV, 6 nicht beobachtet, daß das Adjectivum mit seinem Substantivo in gleichem genere stehen müsse, und daher ἐν παντὶ τῇ προσευχῇ etc. gegeben habe, **in allem Gebet** ꝛc. 2. Cor. V, 11 den Nominativum εἰδότες zu dem accusativo gezogen, und es daher übersetzet: **bey dem Menschen, die etwas wissen;** 2. Cor. V, 12 ausser andern Fehlern das verbum neutrum καυχᾶσθαι mit dem accusativo personæ construirt; Röm. VII, 4. Gal. VI, 4. 1 Petr. I, 4, 5, die Personen geändert; die imperativos Gal. V, 26. c. VI, 1. nur enunciative ausgedruckt; und Worten und Redens-Arten einen andern Sinn beygelegt, oder ihnen doch von ihrem Nachdruck entzogen habe; b) Theologische Fehler, da er 2 Cor. V, 21 ὑπὲρ ἡμῶν übersetzt, **uns zu gut;** die Worte 1 Petr. I, 34. gegeben: der uns wie neu gebohren; ingleichen der uns durch die Erbschafft = = lebendig gemacht hat; Ebr. XII, 1. von der den Wiedergebohrnen anklebenden Sünde nichts wissen wollen, sondern nur gesagt, daß sie ihnen über den Weg vertrete ꝛc. Der Herr D. **Benner** erinnert 2) daß der Hr. Graf, ob er gleich vorgebe, daß er nur als ein Schüler tractiret seyn wolle, der die Lection aufsage, dennoch andere Theologen als Leute betrachte, welche die Ursache seiner ietzigen und künfftigen Probe nicht einsehen können, und bereuen würden, daß sie ihm so unrecht gethan, die begangenen Fehler auf dem Abschreiber, die Buchdrucker, Revisores, den Sturm und die Wellen des Meers schiebe; canones criticos gemacht habe; ehe er zum Wercke geschritten, und die Schreibart der Apostel und Christi selbst getadelt. Am Ende sind 15 Corollaria angehänget, die so viel besondere Sätze aus den Büdingischen Sammlungen und den Lehrbüchlein in sich fassen. Siehe *Acta Historico-eccles.* V. B. p. 410. u. f. VI. Band p. 152 u. f. VII. Band p. 472 u. f. Wider diese Dissertation des Herrn D. **Benners** kam hierauf heraus

10) eine Vertheidigung des Herrn Grafens unter dem Titul: de tentamine novæ Novi Testamenti Metaphraseos Zinzendorfiano Disquisitio, qua ad Cl. Viri *Jo. Hermanni Benneri*, S. S. Th. D. et P. O. etc. Exercitationem Academicam, quam tirocinium Zinzendorfianum verum et fictum inscripsit, respondet *Polycarpus Müllerus*, ecclesiæ fratrum Unitatis Episcopus. Anno 1743, auf 15 und einen halben Bogen in 4. In dem ersten Capitel dieser Schrifft handelt der Herr Bischof **Müller** von dem Sinn des Herrn Grafens bey der Herausgebung des neuen Testaments, welcher gar nicht auf eine Verachtung Luthers, oder auf einen

einen öffentlichen Gebrauch in ihrer Gemeinde gegangen sey, sondern er habe nur diese Übersetzung als einen Versuch herausgegeben, um die Erinnerungen der Gelehrten dabey zu erfahren, und solche zu Verbesserung der Mängel anzuwenden. Er meynet dabey unter andern, es sey dieses die beste Art eine vortrefliche, und, was das meiste, ohne den Partheyen unter den Christen zu Gefallen verfertigte Übersetzung zu erlangen, und wenn nun eine solche Arbeit durch viele Arbeit zu Stande kommen sey, und die Prüfung aller Religionen ausgehalten habe, werde sie einen grossen Namen verdienen. Im andern Capitel handelt er von den Stellen, die Herr D. **Benner** angemerckt, daß sie von dem Herrn Grafen unrichtig übersetzet worden. Seine Antwort gehet vornemlich dahin: D. **Luther** hätte in seiner Deutschen Bibel alle Arten der Fehler begangen, wie sie Herr D. **Benner** dem Herrn Grafen vorgeworffen habe. Er führet davon unterschiedliche Exempel an, und wer sie ansiehet, der wird sagen müssen, daß sie gar zu schlecht ausgesucht sind, weil entweder gar kein Fehler darinnen zu finden ist, oder weil wenigstens der Verstand der Worte sattsam ausgedrückt, und insonderheit nicht das allergeringste den göttlichen Wahrheiten dabey zuwider ist. Inzwischen legt Herr Bischof Müller seinen Herrn Grafen noch einen grossen Vorzug bey, weil derselbe solche Fehler nur in seinem ersten unvollkommenen Versuch; D. Luther aber in seiner vollständigen Übersetzung begangen habe; ja D. **Luther** soll desto schwerer gesündiget haben, weil er es als ein Lehrer und Vorsteher der gantzen Kirche gethan; der Herr Graf aber nur als ein Glied einer kleinen verachteten Gemeinde. Er kömmt hiernächst auf einige Stellen, deren Unrichtigkeit der Herr D. **Benner** gewiesen, wobey er aber nicht so wohl die Zinzendorfische Übersetzung zu vertheidigen, als vielmehr die Bennerischen Anmerckungen zu verbessern sucht. Oder wenn er hernach zu den folgenden fortgehet, so will er eben die Fehler nicht läugnen, sondern nur entschuldigen; Z. E. bey der wichtigen Stelle 2. Cor. V, 21, da der Herr D. **Benner** dem Herrn Grafen von **Zinzendorf** einen Verdacht des Socinianismi vorgeworffen, weil er die Worte gegeben: **uns zu gute** hat er den als Sünder tractiret ꝛc. gestehet Herr Bischof **Müller** selbst, es sey besser für **uns**, oder an unserer Statt. Er giebt auch dabey zu, daß man einem durch einen Rath, durch ein Geschencke, etwas zu gute thun könnte, ob man gleich nicht für ihn und an seiner Statt die gantze Schuld bezahle. Doch meinet er, wer für uns die gantze Bezahlung leiste, der thue es dennoch uns zu gute, und der Herr Graf möchte wohl die weitläuftige Redens-Art: **uns zu gute aus der Ursache** erwählet haben, weil Paulus nicht auf die blosse Gnugthuung Christi, sondern auch auf seine ohne Sünde erlittene natürliche Schwachheiten gesehen habe. Man darf aber nur dieses Vorgeben mit Pauli Worten zusammen halten, so wird man den Ungrund bald finden, und daß beydes die Übersetzung, und auch die Entschuldigung vom Text abweichen. Im dritten Capitel will der Herr Bischof das redliche Gemüth des Herrn Grafens wider die andern Erinnerungen des Herrn D. Benners retten, und im letzten Capitel will der Herr Verfasser das Gemüth des Herrn D. Benners beurtheilen, daß er in seiner Schrifft an Tag geleget habe. Man kan davon nachsehen die *Acta Historico-Eccles.* im X. Bande p. 1021 u. f. f.

11) Der Herr D. **Benner** hat diese Schrifft des Herrn Bischof **Müllers** beantwortet in einer andern Schrifft, die den Titul führet: *Joh. Hermanni Benneri* S. S. Theol. D. et P. O. Superint. et Consist. Collegæ, Pædag. ac Scholar. per Princ. Hass. Sup. Ephori, *Lerna Zinzendorfiana*, ubi Comitis institutum Metaphrasticum excutitur, b. Lutherus vindicatur, pestiferis novæ sectæ corruptelis occurritur, dispuncta disquisitione insolentissima Viri Cl. *Polyc. Mulleri*, eccles. Unit. fratrum Episcopi. Leipzig 1744, ein Alphabet und ein Bogen in 8. In Prolegomenis hat D. Benner überhaupt von der Müllerischen Disquisition gehandelt, und sonderlich die vorgegebene Überzeugung von dem göttlichen Willen bey Ausfertigung derselben, untersucht. Die Schrifft selbst ist in fünf Capitel eingetheilet. Im ersten werden die Ursachen examiniret, warum der Herr Graf von Zinzendorf eine eigene Übersetzung des neuen Testaments verfertiget, wobey er denn alle diejenigen, die der Bischof **Müller** angeführet, genau durchgehet, und nicht nur zeiget, daß die meisten derselben keinen Grund haben, daß sonderlich die gerühmte Hochachtung des Herrn Grafens von D. Luthers Übersetzung offenbar falsch sey, und daß eine solche wichtige Arbeit, die ohne der höchstnöthigen Zubereitung und ohne den unentbehrlichen Hülffs-Mitteln vorgenommen, nimmermehr zu vertheidigen sey; sondern er stellet auch eine nähere Untersuchung der bedencklichen Absichten an, da der Herr Graf den Beyfall aller Secten erlangen, und da er GOttes Wort nach der ihm eigenen Schreibart und Sinn einrichten wollen. Im andern Capitel rettet Herr D. **Benner** die Arbeit D. **Luthers** in allen denjenigen Stellen, die jener tadeln wollen, und beweiset dargegen, daß der Herr Bischof die Zinzendorfischen Stellen wider die gemachten Anmerckungen sehr schlecht entschuldiget habe. Im dritten Capitel handelt er von der Leichtsinnigkeit des Herrn Grafens deren er ihn vormahls beschuldiget, und beantwortet die Müllerischen Einwendungen nachdrücklich. Im vierten Capitel handelt er von den Zinzendorfischen Corollariis, da er denn viele besondere Meinungen des Herrn Grafens und seines Vertheidigers untersucht, als: ob der Unglaube die einzige Sünde sey? ob eine dreyfache Vergebung der Sünden sey? ob die Wiedergeburt in einer Flamme der göttlichen Liebe bestehe? ob die Lutherische Kirche die wahre Kirche sey? ob die Regeln Pauli vom Ehestande 1. Cor. VII. unter die Principia canina zu rechnen? ob Christus nach seiner menschlichen Natur vom Heiligen Geist gezeuget, und auferzogen worden?

Im

Im letzten Capitel wird der Gemüths-Character des Herrn Bischof **Müllers** abgeschildert. Siehe *Acta Historico-Eccles.* XI. Band p. 963 u. ff.

Nachdem nun des Herrn Grafens von Zinzendorf doppelter Versuch seiner Uebersetzung des neuen Testaments eine Zeitlang ans Licht getreten war, und selbiger von sehr vielen für unnöthig erkannt und unrichtig befunden worden, auch einige öffentlich, wie wir gesehen, darwider geschrieben, so gab der Herr Graf alsdenn heraus:

12) **Nacherinnerung.** Man findet solche in dem vierten Bande der *Actorum Historico-Eccles.* p. 957 u. ff. Nicht lange hernach gab der Herr Graf solche Nacherinnerung zu Leipzig 1741 auf drey Bogen in 8 abermahls ans Licht und fügte von neuen einige Anmerckungen zu seiner Vertheidigung wider den Herrn D. **Hallbauern** und den *Theoph. a Veritate* bey. Man findet von dieser andern Ausgabe einen Auszug in dem sechsten Bande der *Actorum Historico Eccles.* p. 157 u. ff. ingleichen in den **Frühaufgelesenen Früchten der Theologischen Samlung** 1741 p. 217 u. f. **Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen** vom Jahr 1744 p. 459.

Darwider kam noch in eben diesem Jahre heraus:

13) *Theophili a Veritate* nähere Beleuchtung der Zinzendorfischen Uebersetzung des Neuen Testaments, Hildesheim 1741 auf 13½ B. in 4. Es enthält diese Schrifft 1) Gegenerinnerungen und Anmerckungen über vorherstehende **Nacherinnerung.** Der ungenannte Herr Verfasser, so, wie schon gedacht, Hr. **Bertram** ist, vertheidiget darinnen zuförderst D. **Luthern** und sein Deutsches Testament, bey diesem neuen aber bemerckt er unter andern folgendes: wie denn die Brüder unter den vielerley Leuten mit diesem Testament besser zu rechte kommen, und als Handwercker andern Nationen von der vollkomenen Uebereinstimmung desselben mit dem Sinn der Grundworte überführen könten? Wie der Hr. Graf das Wort GOttes als ein Schul-Exercitium gebrauchen, u. dieses nun bey seiner sonst so hochgerühmten Salbung, zum corrigiren habe können drucken lassen? Wie er bey seiner prätendirten Salbung dazu kommen können, die Bibel andern nur cavalierement, obenhin, oder gar leichtsinnig, und wie er selbst sage, ohne gehörige Devotion vorzutragen? Wie er einem Uebersetzer die Freyheit zuschreiben könne, den Worten nicht Fuß vor Fuß zu folgen, sondern dieselbe mit andern zu vertauschen, oder die Wortfügungen zu versetzen, wodurch gar oft ein fremder Verstand herauskomen müsse? Das 2) in dieser Schrifft sind Proben einiger verdächtig übersetzter Stellen, in welchen es wenigstens scheinet, z. E. als wolte man die göttlichen Personen trennen, weil man nicht nur die Nahmen unterschieden, sondern auch die Worte Joh. X, 30. **ich und der Vater sind einerley,** gegeben; oder als wolte man Joh. I, 9. aus Christo einen blossen Menschen machen: "Das wahrhafftige Licht, das alles erleuchtet, war ein Mensch, der in die Welt "kommen war ꝛc. oder als solte Christum nicht der Geist GOttes, sondern der Teufel in die Wüste getrieben haben, Marc. I, 12; oder als wolte man den Socinianern Joh. I, 29 favorisiren: "Sehet da! das Lamm GOttes, das "die Sünde der Welt dahin nimt, nicht trägt; oder als wolte man die Stellen von Christi Genugthuung, von der Rechtfertigung, vom gerecht- und seligmachenden Glauben, mit Fleiß wunderlich durch einander werffen, wie Röm. IV, 45: "der darum dahin gegeben "ward, weil wir gesündiget hatten, und wieder "auferstanden ist, weil wir losgesprochen sind, welches die Worte und den Sinn sehr verändert; ingleichen da hin und wieder das Wort **Glaube** durch **Treue** ausgedruckt ist. Und so werden noch viele irrige Meinungen angeführet, wobey man sich in dieser Uebersetzung unterschiedlicher Stellen gebrauchen könne. Das 3) in dieser Schrifft ist das erste und andere Capitel der Epistel an die Colosser, welche der Herr Verfasser hier aus dem Zinzendorfischen Testament gantz eingerücket, und bey einem iedweden Vers die Abweichungen gezeigt hat. Z. E. c. I, 24: "Nun freue ich mich über dem, "was ich eurenthalben leide, und helfe an meinem Cörper den Rest nachholen von dem, "was der Meßias vor seinem Leib ausgestanden hat." Hier liegt eine grundfalsche Vorstellung so wohl von Christi Leiden, das ein Leiden für seinen Leib genennet wird; als auch von dem Leiden Pauli, welches als ein Rest des Leidens Christi angesehen wird, das er zur Versöhnung der Menschen erdultet habe. Endlich führt er 4) noch hundert andere Stellen an, die vom Text abgehen, und von welchen er sagt, daß sie zwar nicht alle erheblich, doch nicht wenige darunter so verfänglich als grob und ungebührlich wären, worauf zum Schluß noch einige gebrauchte seltsame und unanständige Ausdrücke angemerckt werden. Siehe *Acta Historico-Eccles.* VI. Band p. 165 u. f. ingleichen den Artickel Zinzendorf (Nicolaus Ludwig, Graf von) unter den Zinzendorfischen Schrifften die 31 Nummer.

Zinzendorfischer Orden des Senfkorns, siehe **Senfkorns** (Orden des) im XXXVII. Bande p. 45.

Zinzendorfische Privat-Versamlungen, oder Herrnhuthische Privat-Versamlungen. Die Rede ist eigentlich hier nicht von der Praxi, die dißfalls bey der Herrnhuthischen Gemeine ist; sondern vielmehr von einer Meynung, die der Herr Graf von **Zinzendorf** von denselben und deren Nothwendigkeit vorgetragen. Denn in seinem **Bedencken und besondern Sendschreiben** I. Theil p. 46 meinet er, eine Christliche Obrigkeit könne solche nicht verbieten, und wenn sie das thäte, dürfe ein Christlicher Unterthan hierinnen nicht nachgeben. Er legt ihnen eine absolute Nothwendigkeit bey. Seine eigenen Worte lauten also: „Die Ver„sammlungen der Heiligen, wo man sich untereinander ermahnet, soll man nicht verlassen, das ist „GOttes Wort. Wenn einem also befohlen „wird, sie zu verlassen, soll man es nicht thun. Die „Obrigkeit bey einer höhern deswegen zu verkla-

"gen, finde ich nicht für gut, aber mit Demuth "ihr vorzustellen das schwere Gericht und die Un"möglichkeit, das Reich und Werck JEsu zu hin"dern, halte ich für wohl gethan. Will es nicht "helffen, so fähret man in seinem einfältigen Ge"horsam gegen GOtt fort: Lässet sich vorfordern, "antwortet demüthig, vernehmlich, gründlich, "lässet sich strafen und leidet geduldig. Wird "man verwiesen, so gehet man fort: Wird man "ins Gefängniß geworffen, so freuet man sich: Ge"het es ans Leben, so giebt mans hin: Wird man los"gelassen, so fähret man fort. Die Leiden muß man "nicht abwenden. Denn darunter wächset das Reich "JEsu gewaltig. Grosse und Geringe haben "hier kein gröſſer Recht, einer als die andern. "Es müssen dieselben Leiden über Brüder in der "Welt gehen." Niemand wird dieses anders verstehen können, als daß der Herr Graf von **Zinzendorf** die Privat-Versammlungen für absolut nothwendig halte. Das ist eben sein Principium, aus welchem er schlüsset, man müsse hierinnen der Obrigkeit nicht gehorchen, und lieber alles Leiden über sich nehmen, ehe man nachgäbe.

Hierwieder hat der Hochberühmte Herr Pastor **Neumeister** in Hamburg die Vorrede seines Tractats, den er Pietismum a magistratu politico reprobatum & proscriptum genennet hat, gerichtet, und wider den Herrn Grafen von **Zinzendorf** beweisen wollen, die Privat-Versammlungen wären in GOttes Wort nirgends geboten: Nicht nothwendig, nicht nützlich, sondern vielmehr der Christlichen Lehre so wohl als Leben und Wandel gefährlich, allemahl schädlich befunden worden: Dem öffentlichen Gottesdienst nachtheilig: Gäben Anlaß zu **Trennungen,** und setzten das gemeine Wesen in Gefahr.

Dazu kam Herr **M. Gottfried Christian Claudius,** und stellte eine Schrifft unter folgenden Titul: **Das entdeckte Heiligthum der Schwärmer, das ist, gründliche Untersuchung der** *Conventiculorum*, **darinnen von ihrer Natur und Wesen, von ihren Absichten, Wachsthum und Hindernissen, ingleichen von ihrer Lehre und Leben, nach Anleitung einer innenbenannten Herrnhuthischen Schrifft ausführlich gehandelt wird,** 1736. in 8. an das Licht. Die Herrnhuthische Schrifft, deren hier gedacht wird, und welcher dieses Werck eigentlich entgegen gesetzt ist, sind eben des Herrn Grafens von **Zinzendorf** Bedencken und besondere Send-Schreiben. Man trifft hier fünf Capitel an. In dem ersten handelt man von der Beschaffenheit der Winckel-Kirchen; in dem andern von den wichtigsten Eigenschafften derselben, als von ihrem Grund, Nothwendigkeit und Vortreflichkeit: In dem dritten von den Mitteln, deren man sich bediene, die Winckel-Kirchen aufzurichten: In dem vierten von den Hindernissen, welche dem Werck noch bis dato im Wege stünden, und in dem fünften von den falschen Lehren und bösem Leben, welches in den Privat-Versammlungen im Schwange gehe, da man denn aus den Zinzendorfischen Bedencken ein gantzes Verzeichniß irriger Lehren gemacht, und nach einen Anhange einiger Beylagen, auf welche man sich im vorhergehenden beruffen, beygefüget. Ehe wir in dieser Sache und deren Erzehlung fortfahren, müssen wir im Vorbeygehen erinnern, daß der Herr **Claudius** in dieser jetzt angeführten Schrifft auch den Herrn Kirchen-Rath D. **Walchen** in Jena angegriffen, oder zu erkennen gegeben, daß er mit ihm nicht zufrieden sey. Das thut er gleich in der Vorrede und sagt, was wegen der Privat-Versammlungen in der Evangelischen Kirche vorgegangen, das hätte Herr D. **Löscher** in einer angenehmen und unpartheyischen Kürtze; Herr D. **Walch** aber mit nicht geringer Partheylichkeit weitläufftiger erzählet.

Diesem fügen wir noch bey, daß Herr **Moser** in dem rechtlichen Bedencken von Privat-Versammlungen der Kinder GOttes p. 123. u. f. den Zinzendorfischen Satz, daß die Privat-Versammlungen von einer absoluten Nothwendigkeit wären, nicht schlechterdings billigen kan. Er sagt: "Versammlungen in certa forma halte ich "mit dem Herrn Grafen für überaus gut, aber "nicht für absolut nothwendig; einander ermahnen und lehren aber an und vor sich absolut "nothwendig. Würden also förmliche Ver"sammlungen verboten, glaube ich, man sollte "der Obrigkeit gehorchen; wollte man aber gar "nicht gestatten, daß gute Seelen in nicht star"cker oder gewisser Anzahl, in nicht gewisser "Zeit und Ort zusammen kämen, sich zu ermah"nen, zu lehren und aufzumuntern, so glaube "ich auch, man solle GOtt mehr gehorchen als "den Menschen."

Die Privat-Versammlungen, wenn sie gehöriger massen angestellet werden, sind als eine sehr nützliche Sache anzusehen. Zur gehörigen Einrichtung derselben gehöret, daß keine irrige und verdächtige Lehren vorgebracht, oder eingeführet werden, daß sie nicht die Gestalt eines öffentlichen Gottesdiensts haben, und dieser darunter keinen Schaden leidet; sondern die Besuchung desselbigen dadurch vielmehr befördert wird und also daher für das Predigt-Amt nichts nachtheiliges erwächset: Daß man keinem dabey die Freyheit verstatte, sich vor einen Lehrer aufzuwerffen: Daß die Anzahl derer, die zusammen kommen, nicht zu groß, es sey nun, daß jemand darüber die Aufsicht führe, oder nicht. Nach solcher Verfassung hat man sie als etwas nützliches anzusehen. Sie haben ihren geist- und leiblichen Nutzen: Sie dienen so wohl zu Beförderung des wahren Christenthums und Ausbreitung des Reichs JEsu Christi, als auch zum Wohlseyn des gemeinen Wesens, welches man aus der Sache selbst leicht erkennen kan, wenn man sie nach derjenigen Einrichtung, die wir gleich vorher erfordert haben, ansiehet und ohne Vorurtheil betrachten will. Niemand wird läugnen, wenn böse Gesellschafften grossen Schaden bringen, und wir daher in heiliger Schrifft dafür gewarnet werden; daß hingegen gute Gesellschafften oder Privat-Versammlungen etwas nützliches seyn müssen; wer mag aber zweifeln, daß das gute Gesellschafften sind, wenn einige Seelen, es sey von ohngefehr oder zu einer bestimmten Zeit zusammen kommen, mit einander von GOtt und göttlichen Dingen reden, in der

Schrifft oder sonst in einem geistreichen Buche lesen, beten, sich unter einander zu erwecken und zu erbauen suchen, so daß sie dabey in denjenigen Schrancken bleiben, die wir vorhin bemercket haben. Denn in denselbigen muß man bleiben, wenn das Werck seinen Nutzen haben soll. Kommt man aus denselben, so können die Privat-Versammlungen alsdenn schädlich werden. Doch wenn sie gleich an sich und auf gewisse Masse nützlich sind, so sind sie gleichwohl nicht nothwendig, und noch viel weniger absolut nothwendig. Der Herr Graf von Zinzendorf hat hierinnen der Sache zu viel gethan. Eine solche Nothwendigkeit lässet sich weder aus der Sache selbst, noch aus der heiligen Schrifft beweisen. Wollte man den Beweiß aus der Sache selbst nehmen, so müste man behaupten, der Grund, daß man zum Guten erwecket, darinnen gestärcket und erhalten werde, läge in solchen Versammlungen, soferne sie als Versammlungen angesehen werden: Man müste sagen, daß die Gnade GOttes, und die von ihm verordnete Gnaden-Mittel, wodurch alle das Gute gewircket wird, an solche Versammlungen schlechterdings gebunden, daß niemand könne bekehret, oder wenigstens geheiliget und erbauet werden, damit er im Geistlichen wachse und zunehme, und er selbst sein Christenthum rechtschaffen abwarte, er befinde sich denn in solchen Versammlungen und wohne denselbigen bey, welches alles Dinge sind, die offenbar mit der Sache selbst und mit der Erfahrung streiten. In heiliger Schrifft wird man auch nichts antreffen, womit solche absolute Nothwendigkeit könnte bewiesen werden. Und das haben diejenigen, welche sonst die Privat-Versammlungen in ihrer Maasse vertheidiget und darüber in Streitigkeiten gezogen worden, wohl erkannt, daß wenn sie solche gleich vor was nützliches ausgegeben, sie dennoch denselben keine Nothwendigkeit beygeleget haben; ja solche ihnen vielmehr ausdrücklich abgesprochen. Man lese und erwege, was hiervon der Herr D. Spener hin und wieder geschrieben hat. In der **gründlichen Beantwortung der ausführlichen Beschreigung des Unfugs der Pietisten** p. 146. sagt er: „Die Collegia pietatis finde ich nicht blosserdings „und aller Orten nothwendig: Daher, da ich ein „solches in Franckfurt am May gehalten, habe „ich nichts gefunden, daß mich in Dreßden oder „hier dazu gedrungen hätte. Ich wolte es auch „nicht allen Predigern, noch an allen Or„ten und zu allen Zeiten rathen; sondern es ge„höret dazu eine genaue Ueberlegung aller Um„stände, der Prediger selbst, der Personen, die „eine Begierde nach mehrer Erbauung haben, „und denen GOtt Gaben gegeben hat u. d. g. Aus „welchen abzunehmen, ob jetzt hie oder da eines zu „versuchen sey." Er thut in der **gründlichen Vertheidigung seiner Unschuld gegen Herrn D. Alberti** p. 32. hinzu: "Ich bekenne auch gern, daß ich solche Collegia unter die Dinge zehle, die in der Kirchen nicht zu dero Wesen blos „nothwendig; sondern zu deroselben Besserung „nützlich sind." Und ob er wohl sein Absehen eigentlich auf solche Collegia pietatis gerichtet, welche ein Prediger mit seinen Zuhörern anstellet; so kan man doch daraus schlüssen, daß er auch die andern Privat-Versammlungen nicht für etwas nothwendiges gehalten. Das erhellet gar deutlich aus dessen Tractat vom **geistlichen Priesterthum**: Denn da er daselbst p. 64. die Frage vorträget: Auf was Art sich die Christen ihrer Aemter, die ihnen krafft des geistlichen Priesterthums zukämen, zu gebrauchen, und ob auch einige zu solchem Zweck zusammen kommen möchten? so giebt er hierauf folgende Antwort: "Gleichwie bey jeglicher ungefehr auffstossender "Gelegenheit solches recht ist, daß sie sich erbauen; "also kan es auch nicht unrecht seyn, wo einige "gute bekannte Freunde bisweilen ausdrücklich "zusammen kommen, die Predigten mit einander zu wiederhohlen, und sich des gehörten zu "erinnern, in der Schrifft zu lesen, und wie sie "das gelesene in die Uebung bringen möchten, "sich in der Furcht des HErrn zu besprechen. "Nur daß es keine grosse Versammlungen seyn, "die ein Ansehen einer Trennung und öffentli"chen Zusammenkunfft haben möchten; daß sie "nicht dadurch den öffentlichen Gottesdienst ver"säumen, verächtlich deswegen davon halten, "die ordentlichen Prediger darüber nicht verach"ten, auch sonsten in ihren Schrancken sich hal"ten; ihre nothwendige Arbeit und Beruf wie "der ihrer Vorgesetzten oder Eltern Willen nicht "unterlassen, willig alles dessen, was sie gehan"delt, Rechenschafft geben, und allen bösen "Schein dabey vermeiden," welche Stelle wohl zu mercken ist. Es ist nicht ohne, daß man heut zu Tage bey den Privat-Versammlungen bisweilen zu weit gehet, sie dem öffentlichen Gottesdienst vorziehet, und sonst dabey aus den Schrancken kommt; das ist aber des Herrn D. **Speners** Sinn gar nicht gewesen. Er hat die Sache wohl verstanden, genau eingesehen, und davon weißlich geurtheilet. Eben daher, da solche Versammlungen keine Nothwendigkeit bey sich haben, lässet sich schlüssen, daß eine Obrigkeit solche verbiethen kan, und wenn dieses geschiehet, man deren Befehl zu gehorsamen, verbunden sey: Denn fallen sie gleich weg, so kan man gleichwohl ohne denselben sein Christenthum abwarten, sich und andere erbauen; die Aemter, die einem vermöge des geistlichen Priesterthums obliegen, verwalten, als deren Besorgung, da sie einem von GOtt aufgetragen sind, eine Christliche Obrigkeit ungehindert lassen wird. **Walchs** Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche V. Th. p. 730. u. ff.

Zinzerling, oder **Zinzerling**, (Johann) war Pfarrer zu Wangenheim, und hatte 1586. wegen unvermögenden hohen Alter M. **Johann Braunen** als Diaconum auf seine Kosten angenommen, worauf er 1593. gestorben, nachdem er vorhero selbst auch als Diaconus 12. Jahre und als Pastor 40. Jahre; in allem aber 52. Jahre im Ministerio gelebet. Er war mit unter denjenigen, welche in der St. Marien-Kirche zu Gotha im Jahre 1577. die Formulam Concordiæ unterschrieben. **Cyprians** Hilaria Evangelica p. 289. **Grossens** Jubel-Priester-Hist. I. Th. p. 470. **Rudolphs** Beschr. des Fürstenth. Gotha III. Th. Vol. II. p. 347.

Zinzerling, (Johann Bernhard) der Rechte Doctor, und Professor der Poesie zu Rostock, war zu Sternberg 1625. gebohren, gieng anfänglich auf das Gymnasium nach Borscholm, und ward von dem Hertzoge in die Zahl der Alumnorum aufgenommen; kam 1644. nach Rostock, begab sich ferner 1647. nach Helmstädt, ward 1649. zu zwey jungen Herrn von Adel als Hofmeister nach Greiffswalde beruffen, woselbst er auch 1653. eine selbst verfertigte Disputation de Probationibus vertheidigte; hierauf trat er 1655. die Condition bey einem Herrn von Osten an. Nachdem aber der grosse Theologe, D **Dorscháus** seine Schwester geheyrathet, so nahm sich derselbe seiner dermassen an, daß er 1687. in sein Vaterland verlanget wurde, darauf disputirte er 1660. um die Doctor-Würde zu erhalten. Das folgende Jahr reisete er nach Königsberg, und laß daselbst Collegia, wurde in seiner Abwesenheit 1662. als Doctor der Rechte, bey der damahligen Promotion, proclamiret, und erhielte endlich 1667. von dem damahligen Hertzog Gustaph Adolph zu Mecklenburg die Profeßion der Poesie in Rostock. Er starb den 6. Februar 1669. im 44. Jahre seines Alters. Er schrieb:

1) Fastos Rectorales Laciburgicos, seu seriem Rectorum Academiæ Rostochiensis, Rostock 1688. in Fol.
2) Animadversiunculas in Magni Aurelii Cassiodori librum de amicitia & amore.
3) Poëmata varia.
4) Disp. de impensis dotis, funeris & litis.
5) Lexicon linguæ & Sapientiæ Germanicæ, so er aber nicht völlig zu Stande gebracht.

Er wolte auch von des Herrn Barons von **Leibnitz** nova methodo discendæ docendæque Jurisprudentiæ eine neue Auflage, auf Anrathen eines Rostockischen Rechts-Lehrers, **Christian Woldenbergs**, besorgen. Zu dem Ende hatte er bereits ein richtiges Register verfertiget, wie nicht weniger auch angefangen, neue Zusätze darzu zu machen: Allein der Tod hinderte ihn an der Ausführung. **Wittens** Diar. biogr. T. I. ad an. 1669. **Mecklenburg. Gelehrt. Lex.** VI. Stück p. 48. **Morhoffs** Polyhistor. Litterar. T. I. p. 753. **Jöchers** Gelehrt. Lex. II. Th. p. 2002. **Ludovici** Historie der Leibnitzischen Philosophie I. Th. p. 321. u. f.

Zinzerling, oder **Zinzerling**, (Just) ein Rechts-Gelehrter, aus Thüringen, lebte 1614. und schrieb

1) De foenore nautico, Leyden 1614. in 8.
2) Promulsidem criticorum Juvenilium, Leyden 1610. in 12. und die auch in **Smincks** syntagmate critico steht.
3) Carmina, so in dem VI. Theile Delit. Germ. p. 1201. stehen.
4) Diss. de Appellationibus.
5) Nic. Everhardi, IC. solennem repetitionem contra falsam Extr. de probat. editam studio & opera Justi Zinzerlingii, Franckfurt 1618. in Fol.

Königs Bibl. vet. & nov. p. 884. **Lipenii** Biblioth. real. Philos. p. 356. 775. **Draudii** Bibl. Class. p. 665. 780. 1332. **Struvs** Biblioth. juris p. 722. **Jöchers** Gelehrten-Lexicon II. Th. p. 2002.

Zinzerling, (Michael) war anfänglich Lutherischer Pfarrer zu Eschenberg, und ward hierauf 1583. Pfarrer zu Tüngeda. **Olearii** Thüringische Chronick I. Th. p. 355.

Zinzibar, eine Insul in Africa, siehe **Zanzibar**, im LX. Bande p. 1614. u. f.

Zinzibar, eine von den so genannten Masca-renischen Insuln in Africa, ist mit einer Colonie von Portugiesen besetzet. **Hübners** vollständige Geogr. II. Th. p. 688.

ZINZIBER, siehe **Ingber**, im XIV. Bande p. 682.

ZINZIBER CANINUM, *Lon.* siehe **Brasilien-Pfeffer**, im IV. Bande p. 1103.

ZINZIBER LATIFOLIUM SILVESTRE, siehe unter dem Artickel **Zittwer**.

Zinzich, eine Stadt, siehe **Sinsich**, im XXXVII. Bande p. 1712. u. f.

ZINZILLA, eine Kranckheit, davon zu sehen **Umlauf**, (rother) im XLIX. Bande p. 983.

Zinzinus, ein Gegen-Pabst, der 824. nach dem **Paschalis** von einem, wiewohl geringern Theile der wehlenden, auf den Päbstlichen Stuhl erhoben wurde, da er zuvor ein Priester der Römischen Kirche gewesen, worauf er sich denn auch dem von den übrigen erwehlten Eugen II. widersetzte. Allein als **Ludewig Pius** seinen Sohn **Lotharius** nach Rom schickte, muste er sich retiriren. Sonsten ist zu mercken, daß die älteren Schrifftsteller den Nahmen dieses Gegen-Pabsts nicht ausgedruckt haben, und man daher nicht gewiß weiß, woher die neuere, als **Panvinius** und **Ciaconius**, welche denselben anführen, solchen hergenommen haben mögen. Er wird sonsten auch **Sisinnius** genennet. **Anastasius** in vita Pontif. **Pagi** Histor. Pontif. Roman. **Pistorii** fascic. tempor. p. 65. **Allgemeines historisches Lexicon** IV. Th. und die Fortsetzung.

ZINZOLIN, ist eine Art von einer Farbe, die etwas auf das Rothe ziehet. **Savary** Dict. Univ. de Comm.

Zinzow, oder **Zinzow**, ein Adelicher Ritter-Sitz im Königlich-Preußischen Pommern, im Anclamischen Kreisse, dem Herrn von **Zarnow** zuständig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. **Abels** Preußische Geogr. p. 21. des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Ziober, oder **Ziooberis**, sonst auch **Rhidacus** oder **Rhyndacus** genannt, ein Fluß in Assien, in der Provintz Hyrcanien. Andere setzen in Parthien. **Currius** Lib. VI. c. 4. beschreibet diesen Fluß also: Es ist in einem Thale, welcher am Eingange von Hyrcanien ist, ein hoher Wald, der von unzähligen Bächen gewässert wird, welche von benachbarten Felsen herab fallen, und das gantze Thal fruchtbar machen. Unten aus diesen Gebürgen entspringt der Fluß **Ziooberis**, welcher 3. Stadia weit, in seinem Canale unzertrennt läufft: Hernach stößt er sich an einen Felsen, und theilet sich in zwey gleiche starcke Aerme. Von dar an wird er schneller; und indem er durch die Felsen, welche er unterweges antrifft, immer ungestümer wird, so stürtzet er sich unter die Erde, wo er 390. Stadia weit im verborge-

nen seinen Lauff fortsetzet. Hierauf kömmt er gleichsam wieder aus einer andern Quelle hervor, und macht sich einen neuen Canal, welcher geraumer ist, als der erste: Denn er ist 13. Stadia breit. Ferner schräncket er sich in einen engen Canal ein, und fällt endlich in einen engern Canal, Nahmens Rhydagus. Die Einwohner des Landes, fährt Curtius fort, versicherten, daß alles, was man in die Höhle werffe, in welcher sich der Zioberis verliehrt, und welche näher bey seiner Quelle ist, durch den andern Ausfluß dieses Flusses wieder hervor komme. Alexander ließ daher zwey Ochsen hineinwerffen, und diejenigen, welche er abschickte, um die Wahrheit zu erfahren, sahen solche durch die andere Oefnung hervor kommen. Diodorus Siculus L. XVII. c. 77. thut dieses Flusses auch Meldung; nennet ihn aber nicht Zioberis, sondern Stibates, unter welchem Worte im XL. Bande p. 2. auch bereits etwas von diesem Flusse ist gesaget worden. Martiniere Geogr. und Crit. Lex. Cellarii Notit. Orb. Antiqu. T. II. p. 704. u. f. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 351. Hedrichs Reales Schul-Lex. p. 2877.

Zioberis, ein Fluß, siehe Ziober.

Ziolene, ein Ort in der Marck Brandenburg, dessen in einer Urkunde vom Jahre 1196. gedacht wird, in Ludwigs Reliqq. Manuscriptor. T. IX. p. 542.

Ziolfa, oder Julfa, ist die gröste Vorstadt von Ispahan, der Haupt-Stadt in Persien, siehe Ispahan, im XIV. Bande p. 1398.

Zion, oder Sion, einer der allerhöchsten und vornehmsten Berge der weyland in aller Welt berühmten Stadt Jerusalem. Ob derselbe der Stadt gegen Süden oder Norden gewesen, ist unter den Gelehrten noch streitig. Ligthfoot im 22. und 23. Capitel seiner Centeriæ chorograph. so er denen horis übern Matthäum vorgesetzet, hat das letzte behauptet, dem auch Cellarius in Notitia orb. antiqu. gefolget, und beruffen sie sich insonderheit auf Ps. XLVIII, 2. allwo stehet: Der Berg Zion ist wie ein schön Zweiglein, dessen sich das gantze Land rühmet, an der Seite gegen Mitternacht liegt die Stadt des grossen Königes; wobey man auch Jes. XIV, 13. fügen könnte, wo ebenfalls von dem Tempel-Berge gedacht wird, daß er an der Seite gegen Mitternacht gelegen. Da hingegen Reland in Palæstin. p. 846. u. ff. aus dem Josepho erweisen will, daß dieser Berg gegen Süden, und der Berg Acra gegen Norden gewesen. Zu verwundern aber ist es, daß er sich nicht dabey auf das Zeugniß derer noch jetzo dahin Reisenden beruffen, die aber in dieser Streitigkeit nicht wohl zu gebrauchen sind, indem sie an dieselbe nicht gedacht, und sie, ob wohl die Oerter, die sie in und um Jerusalem besehen, weitläufftig genug beschrieben, dennoch von deren Situation insgemein nichts gemeldet haben. Unsers Erachtens hat Reland recht, daß er Zion im Südlichen Theile der Stadt suchet, hingegen irret er sich, wenn er das Wort jarkete oder Seiten nicht von der Stadt Seiten, sondern von der Seiten des Berges auslegen will, das leidet die Stellung der Ebräischen Worte nicht, und müste, wenn das die Meynung seyn solte, heissen, jarkete har Zijon Zaphona, wie aus denen von ihm selbst angeführten Stellen, Buch der Richter XIX, 1-18. und 2. Könige XIX, 23. leicht abzunehmen. Auch Esa. XIV, 13. und 14. wird der Babylonische König voll Hochmuth also redend eingeführet: Ich will sitzen auf dem Berge der Zusammenkunfft, auf der Seite gegen Mitternacht: Nehmlich, er wolle nicht, wie die Jüdischen Könige auf Zion, in der Mittag-Seite der Stadt wohnen, sondern im Tempel selbst, wie GOtt, dem er gleich zu seyn begehret, wolte er sich seine Wohnung nehmen, und also an der Nordlichen Seite der Stadt. Der Hochmuth des Königes lässet nicht zu, seine Worte also auszulegen, als begehrte er eine Wohnung an der Nord-Seite des Tempel-Berges zu haben und also mit einem Theile zufrieden zu seyn. Sondern er will GOtt gar vertreiben. Und ist also die Nord-Seite in Absicht auf die gantze Stadt anzunehmen. Borchardus beschreibet Jerusalem also: Est in declivi latere montis sita, partim quidem ab austro, partim ab occidente; ab austro sita est in latere montis Sion, imo partim in monte, partim in ejus descensu, descenditque longitudo ejus ab ipso monte Sion se extendens contra aquilonem, ab occidente habet montem Sion, & pendet ab eo, cujus latitudo contra orientem est, usque ad Torrentem Cedron, s. Vallem Josaphat. Und ferner: Qui mons Sion sumens principium a porta aquarum seu fontis Siloe contra orientem constituit semicirculum contra austrum usque ad occidentem - - Vallis igitur illa, quæ ex turri David descendebat in latere aquilonari montis Sion usque ad montem Moria, super quod templum constructum fuerat, separabat montem Moria a monte Sion &c. Wie auch an einem andern Orte: Mons Sion ab occidente supereminet civitati, verum paulatim defecit, adeo ut contra portam veterem sit valde depressus. Aus welchen Worten so viel zu vernehmen; daß er diesen Berg auch meist gegen Süden setzt, doch so, daß er sich ebenfalls gegen Osten und Westen erstrecke, recht so wie er in der Tübingischen Bibel vorgestellet worden. Amelius in Erörterung der schwersten Schrifft-Stellen Alt. Test. II. p. 85. u. ff. hat folgendes von diesem Berge zusammen getragen: Der Berg Zion hatte einen Felsen zum Grunde, er war der gröste und höchste unter allen Bergen in gantz Canaan, und nächst und um Jerusalem, und zwar der Stadt gegen Mitternacht, oder, wie andere wollen, gegen Mittag gelegen. Man sagt, daß sich seine Länge vom Morgen gegen Abend ausgestreckt, und einen Bezirck von 15. Stadien, welche bey nahe zwey Deutsche Meilen ausmachen, gehabt habe. Oben in der Höhe, und auf seiner Spitze, hatte er einen Raum fast einer halben Deutschen Meile lang und breit, und eine starcke Burg, welche die Jebusiter, Canaans Nachkommen, seit der Vertheilung des Landes durch Josuam, neben der Ober-Stadt den Israeliten noch eine geraume Zeit durch Gewalt vorenthielten: Dahero dieselbe die Burg Zion bey ihnen genennet wird, 1. Sam. V, 17. 1. Chron. XI, 5.

Aber

Aber König David hat nach der Hand, im achten Jahre seiner Regierung diese Burg eingenommen, allda sein Schloß und Königliches Hauß gebauet, und nach seinem Nahmen, Davids-Stadt genennet. Ja er hat nicht allein diesen Ort zu einer Residentz der Könige, sondern auch zu einer Wohnung des HErrn, dieweil er allda eine Hütte für die Bundes-Lade aufgeschlagen hatte, gemacht. Darum auch von GOtt gesaget wird, daß er in oder auf Zion wohne, und der HErr zu Zion genennet werde. 2. Sam. V, 6, 7. VI, 12 17, 1. Chron. XI, 5, 7. XV, 3, 12, 16, 2. Chron. VIII, 11, Ps. LXVIII, 17. Und weil dieser Berg das fürnehmste Theil der Stadt war, und der Sitz der Israelitischen Staats-Herrschafft und Gottesdienstes; so wird dahero derselbe in Heiliger Schrifft sehr offt für die gantze Stadt Jerusalem, ja für das gantze Reich, die gantze Bürgerschafft, und sonderlich für den Tempel und gantzen Gottesdienst genommen. Ps. LXXXVII, 2, 5. Mich. I, 3. Esa. III, 16. Ps. XLVIII, 13, CII, 14, 17, 22, CX, 2, Klag-Lied. I, Joel. II, Amos VI, Mich. III, 10. Andere sagen: Es habe ein Theil dieses Berges den besondern Nahmen Millo geführet, und wäre übrigens so wohl höher und von Natur fester, als die andern Berge gewesen, indem er nicht nur mit tiefen Thälern, sondern auch starcken Mauren umgeben gewesen, auf deren einer denn auch die drey Thürme Hippicos, Phasaelus und Mariamne gestanden. Hedrichs Reales Schul-Lex. p. 2877. Schmids Bibl. Historicus p. 55. Jer. IV, 6. Nahe bey diesem Berge war auch der Berg Moria, dessen Spitze das Gewichte des Salomonischen Tempels trug. Von diesem Berge Zion sagt David: Daß er sey wie ein schönes Zweiglein, nemlich die Stadt lag um diesen Berg und Tempel, wie eine Schau-Bühne herum. Denn gegen Süden, Westen und Norden breitete sich die Stadt über alle Maassen schöne weit und breit um den Tempel her, und konnte man von dem Tempel herab die Stadt überall mit grosser Lust und Vergnügung sehen, weil der Tempel so hoch lag. Gleichwie aber Zion schön war von Gelegenheit, eine Freude der gantzen Erde: also ist in der Kirche die wahre Schönheit und die beständige Freude zu finden. Ferner sagt David: Des freuet sich das gantze Land. Gen Jerusalem giengen alle Stämme des HErrn alle Jahre dreymahl, an denen drey hohen Festen, dem Nahmen des HErrn zu dancken. Die Kirche des Neuen-Testaments ist auch die allgemeine Versammlung der Heiligen, zu welcher die Heyden als zu einem beständigen Fest, zum Gedächtniß des Todes Christi, der Ausgiessung des Heil. Geistes, und mit Danckſagung vor die geistlichen Wohlthaten, unter Genieſſung einer herrlichen Ruhe von Zeit zu Zeit hinaufsteigen. Auch wirds noch einmahl geschehen, daß beyde Jüden und Heyden jährlich gen Jerusalem werden herauf kommen, anzubeten, den König, den HErrn Zebaoth, und zu halten das Laubhütten Fest. Zach. XIV, 16. Zion wird von David eine Stadt des grossen Königs genennt, Ps XXXIV, 10, und so ist auch die Kirche Christi voll Majestät, Reichthum und Herrlichkeit, und ihre Bürger haben keinen Mangel an irgend einen Gut. Offenb. XXI. v. 24. u. f. Ja die Könige selbst bringen ihre Herrlichkeit in dieselbige. Mit Recht singet demnach der Psalmist. Sehr herrliche Dinge werden in dir gepredigt, du Stadt Gottes, Sela, Ps. LXXXVII, 3. So wird auch öffters der Himmel darunter verstanden, da GOtt seine Wohnung hat, und auf die Menschen Kinder schauet, Esa. VIII. 18; der HErr Christus, als ein ewiger Himmels-König, Cap. XI, 9. Die Christliche Kirche und das Volck GOttes, Ps. II, 6. Ps. LI, 20. Ps. LXXXVII, XCIX. 2. Ebr. XII, 22.

Im Jahre der Welt 3780. eroberte die Stadt Davids der König von Syrien, Antiochus Epiphanes, und zerstöhrete dieselbe; Judas Maccabäus aber ließ sie wieder aufbauen, und legte dabey Thürme und so hohe und feste Mauren an, daß es nach dem Zeugniß Josephi, niemahls anders, als durch Hunger, hat können eingenommen werden: Welches der Kayser Titus selbst bekannte, nachdem er es erobert hatte. Denn als er die Höhe und Dicke der Mauren, und Thürme, die erstaunende Dicke der so wohl in einander gefügten und gleichsam zusammen geleimten Steine betrachtet hatte; so sprach er: Der Arm des Allmächtigen hat für uns gestritten. GOtt alleine hat die Juden aus dieser Festung gejaget: Denn keine Macht ist im Stande, dergleichen Maschinen umzustürtzen.

Im Jahre der Welt 3808. wurde dieser Berg auf des Simon Maccabäi Rath, von den Jüden abgetragen, damit kein höherer Ort in der Stadt wäre, als der Tempel. Mit welcher Arbeit sie gantzer 3. Jahre zu brachten. Hübners Polit. Histor. I. Th. p. 95. Josephi Wercke Lib. XIII. p. 402. Auf diesem Berge haben auch David und die andern Könige ihre Begräbnisse erwählet. Salomo vergrub grosse Reichthümer in das Begräbniß seines Vaters. Der Hohepriester Hyrcanus nahm 3000. Talente davon. Als Herodes Ascalonita einige Zeit darnach eben dergleichen thun wolte; so fuhr eine Flamme heraus, welche zweene von seinen Leuten verbrannte. Dieses Wunder setzte ihn in Schrecken, und machete, daß er sein Unternehmen fahren ließ. Josephus Antiqu. Judaic. L. XVI. Cap. VII, p. 506. erzehlet die Geschichte folgendermassen: „Nachdem Herodes, „spricht er, „daheim und an fremden Orten vieles „Geld verschwendet, und vorher vernommen hatte, „wie sein Vorfahrer im Reich, Hyrcanus, Davids Grab eröffnet, und drey tausend Talente daraus genommen hätte, auch noch vielmehr zu Bestreitung aller seiner Ausgaben vorhanden wäre; „faßte er den Schluß, diesen Schatz auch anzugreifen. Er nahm daher zu einer Zeit seine vertrautesten Freunde zu sich, liesse die Grufft bey Nacht aufbrechen, gieng mit ihnen hinein, und gebrauchte „alle mögliche Vorsicht, damit es nicht in der Stadt „ruchtbar würde. Doch traf er, wie Hyrcanus „auch, keine Beylage von Geld an, wohl aber viele „Kleinodien und güldenen Geschmuck, welches er „alles entwandte. Er war Vorhabens, weitere „genauere Nachsuchung zu thun, und besser hinein „zu gehen, zu denen Särgen, worinn Davids und „Salomons Cörper lagen; als aber zweye von „seinen Trabanten, durch eine Feuer-Flamme, so „ihnen bey dem Eingange, der gemeinen Sage „nach, von unten heraus entgegen gefahren, „umkamen, gieng er voll Schrecken heraus, „und richtete, GOtt zu versöhnen an dem „Eingange der Grufft ein kostbahres Denckmahl „von weissen Marmor auf. Von diesem Werck

„thut auch Nicolaus Damascenus, derselbigen „Zeit Geschicht-Schreiber, Meldung, verschweiget aber, daß er in das Grab gestiegen sey, „weil er es vor etwas ungebührliches hielte. Allein niemand kan erfahren, auf welcher Seite sich diese Gräber befinden. Der Jude Benjamin in seinem Itinerario schreibt, daß sie schon seit langer Zeit vor dem Augen der Menschen verborgen wären. Er berichtet dabey noch folgendes davon: "Der Begräbniß-Ort Davids „und Salomons ist seit 100. Jahren auf Befehl „des Patriarchens der Christen verstopfet worden, dergestalt, daß man solchen bis ietzo nicht „weiß. Denn als der Tempel zu Zion eingefallen war; so nahm man Steine ausserhalb „dem Grunde der alten Mauern dieses Berges, „um ihn wieder aufzubauen, und während dessen, daß man sie herausgrub, geschahe es von „ohngefehr, daß, als die Arbeiter einen von den „dickesten Steinen aufgehoben hatten, sie die „Thüre einer Höhle entdecketen. Als sie in selbige hinein gegangen waren; so kamen sie „gleichsam zu einen kleinen Gebäude, welches „auf marmornen Säulen ruhete. Sie sahen „daselbst ein kostbares Denckmahl, welches „gäntzlich mit Gold und Silber eingefasset war. „Vor demselben stund ein Tisch, auf welchem „ein goldenes Scepter und eine goldene Crone „lagen. Zur lincken war auch ein Denckmahl, „welches dem ersten ähnlich war: Aber sie konnten nicht wissen, was darinne befindlich wäre. „Als diese Leute aus Neugierigkeit weiter hinein „gehen wolten; so wurden sie durch einen Wind-„Würbel zur Thüre der Höhle hinaus getrieben, allwo sie auf der Erde liegen blieben, „nicht anders, als wenn sie todt wären. Nach-„dem sie auf den Abend durch einen andern „Wind-Wirbel wieder waren aufgewecket worden; so höreten sie eine Stimme, welche zu ihnen sprach: Stehet auf, und gehet aus diesem „Orte! welches sie auch alsobald voller Schrecken „thaten. Sie erzehleten den Patriarchen alles, was „sie gesehen hatten, und was ihnen begegnet war.

Der Berg Zion stößt, wie oben schon gedacht, auf der Süd-Seite an die Stadt Jerusalem. Er war ehemahls innerhalb denen Mauern: Aber ietzo ist er ausserhalb denenselben, auf der Seite gegen Norden, und fast in einer Gleiche mit der Stadt, ob er gleich ehedem mit tieffen Thälern ist umgeben gewesen. Dieser Berg, dessen Schönheit in der Heil. Schrifft so sehr gerühmet wird, ist ietzo dermassen unkenntlich, daß man nicht glauben solte, daß jemahls eine Stadt darauf gestanden. Denn, den Speise-Saal unsers Heylandes, und das Haus Caiphas ausgenommen, so siehet man hier weiter nichts, als grosse Stücken von Steinen. Der Pater Nau in seiner Reise-Beschreibung vom Gelobten-Lande, p. 97. beschreibt den Speise-Saal, das Hauß Caiphas, „und das Schloß der Stadt also: "Derjenige „Theil des Berges Sion, spricht er, wo ehemahls „die Stadt Davids war, ist ietzo unbewohnt, und „ausserhalb Jerusalem: Es sind nur der Heil. „Speise-Saal, das Hauß Caiphas, und das „Schloß der Stadt, daselbst noch übrig: Alles „übrige wird gepflügt und besäet, die höchste „Seite ausgenommen, welche oberhalb dem „Heil. Speise-Saale, und dem Hause Caiphä „ist: Die göttliche Vorsorge hat diese Seite „denen Christen zu ihrem Begräbnisse aufbehalten. Das Schloß von Jerusalem ist Südwärts „von dieser Heil. Stadt, nahe bey dem Thore „El'khail erbauet, welches wir das Thor von „Bethlehem nennen. Es scheinet neu zu seyn, „und es ist wahrscheinlich, daß eben der Türckische Kayser Solyman, welcher die Mauren hat machen lassen, die man heut zu Tage „siehet, auch dieses Schloß hat wieder aufbauen, oder befestigen lassen; welches doppelte Wälle hat. Die äussern Wälle sind mit „schönen Steinen eingefaßt, und die innern vielleicht auch. Uberhaupt aber bedeuten die Festungswercke dieses Platzes, welcher von einem benachbarten Orte commandiret wird, „sehr wenig. Das Thor ist in der Stadt; „und es scheinet nicht, daß mehr, als eines, sey. „Zu der Zeit, da die Christen das Heilige Land „besassen, war das Schloß von Jerusalem auf „eben der Stelle. Es hieß das Pisanische „Schloß, weil, saget man, die von Pisa die Besatzung darinne unterhielten, und commandireten. Hier war auch vor Alters die Citadelle „von Sion: Aber sie war von viel gröſſerem „Umfange, und der Pallast, welchen David „daselbst hatte, ist dadurch nicht weniger bekannt worden, daß David seine Unschuld in „selbigem einbüssete. Er gieng oben auf dem „Dache spatzieren, als er einen unbedachtsamen „Blick auf Bathsebam, des Uriä Weib, warff. „Hier bestraffte ihn auch der Prophet Nathan „auf Befehl GOttes, wegen seines begangenen „Ehebruchs, und er erkannte seine Sünde. „Die Fremden dürffen nicht in das ietztgedachte „Schloß gehen; sie unterstehen sich nicht einmal, „dasselbe mit einiger Aufmercksamkeit zu betrachten, ohne sich in die Gefahr einer üblen „Begegnung zu setzen, weil man argwohnen „würde, daß sie es aus einer schlimmen Absicht „betrachteten. Die Mahometaner sind zu Jerusalem so ungeneigt gegen die Christen, und „sonderlich gegen die Francken, daß sie dieselben „um der geringsten Ursache Willen beschimpffen. „Man gehet geschwinde bey diesem Orte vorüber; „und indem man durch das Thor Davids, welches das Thor des Berges Sion ist, zur Stadt „hinausgehet, so besuchet man das Hauß Caiphas, „welches nahe dabey stehet. Es ist ietzo in eine „Kirche verwandelt, welche denen Armenianern „zugehöret. Man gehet anfänglich durch ein Thor „in einen Hof, und steigt hernach 4. bis 5. Stuffen „hinter. Man zeiget hier einen Pomeranzen-Baum, welcher auf der Stelle soll seyn gepflantzet „worden, wo sich der Heil. Petrus mit denen „Kriegs-Knechten wärmete, für welchen er sich „schämete, sich für einen Jünger seines Meisters „auszugeben. Man siehet daselbst das Bild eines „Hahns auf einem platten Steine eingegraben, den „man in eine Niche gestellet hat, welche in der förderstern Mauer der Kirche angebracht ist. Die „Kirche stehet gegen Osten, wie alle Kirchen der „Morgenländischen Christen. Sie ist auf die Ruinen derjenigen Kirche erbauet, welche ehedem die H. „Helene zum Andencken der grossen Begebenheiten, „die

„die hier geschehen sind, aufführen ließ. Denn hieher „wurde der Heyland zu Caipha, vom Hanna, „dessen Schwieger-Vater, gesandt. Hier wurde der Rath gehalten, welcher Sanedrin hieß, „und aus 24. Priester-Familien, und den vornehmsten Herren der Nation bestund. An „eben diesem Orte muste unser Heyland erscheinen, um verurtheilet zu werden: Hier wurde „er durch falsche Zeugen angeklaget, mit Lästerungen überhäuffet, des Todes schuldig erkläret, dem Ubermuthe der Kriegs-Knechte überlassen, und der Grausamkeit eben so vieler „Hencker überliefert. Endlich so muste unser „Heyland an diesem Orte diese Nacht über so „viel Ungemach ausstehen, daß der Heilige „Hieronymus saget, man werde erst am jüngsten Tage alle die Schmach und Pein, die er „hier ausgestanden habe, erfahren. Einige „Schrifftsteller glauben, er sey auch hier gegeisselt, und an eine Säule gebunden worden, „welche mit seinem Blute gefärbet geblieben. „Man sahe sie noch zur Zeit der Heiligen Pauli, „und man hatte sie in den Eingang der Kirche „des Berges Sion gesetzet. Der Heilige Hieronymus gedencket ihrer auch in der Grabschrifft „dieser tugendhafften Frau: In monte Sion „ostendebatur illa Columna, Ecclesiæ Porticum „sustinens, infecta cruore Domini, ad quam vinctus dicitur & flagellatus. Es ist hierbey zu mercken, daß dieses nicht diejenige Säule ist, an „welcher man unserm Heyland bey dem Pilato „geisselte. Denn die Säule, welche zu Rom „in der Kirche der Heiligen Praxedä stehet, ist viel zu klein, als daß sie einen bedeckten Gang unterstützen könnte. Man siehet noch „nahe bey dem Altare, auf der Epistel-Seite, „das Denckmal und das Gefängniß, darein unser Heyland nach so vielen Martern gestecket „wurde. Dieses ist eine kleine viereckigte Kammer, in welcher man einen Altar aufgerichtet „hat. Man gehet durch eine sehr niedrige und „enge Thüre hinein. Es können nur 2. bis 3. „Personen auf einmahl hineingehen. Es ist nichts „merckwürdiges in dieser Kirche, als das Förder-„theil des Altars, in welchen die Armenianer „den dicken Stein eingemauert haben, womit „man das Grab des Heylandes bedeckete, und „auf welchem der Engel saß, nachdem er solchen „am Tage der Auferstehung abgewältzet hatte. „Er soll noch vollständig seyn. Doch siehet man „nur 2. Stücken davon auf ieder Seite des Altars, welche man nicht, wie das übrige, mit „Kalck bestrichen hat. Die Mönche zu Jerusalem sagen, daß die Armenianer ihnen denselben, wie viele andere Dinge, gestohlen hätten, als sie zur Zeit des Krieges, welchen die „Türcken mit den Christen führeten, bey der „Eroberung von Cypern, alle ins Gefängniß geworffen wurden: Denn damahls verwahreten „die Armenianer ihre Heiligthümer, aber sie thaten es nicht mit der gewünschten Treue: sie bemächtigten sich vieler Dinge, die man niemahls „von ihnen hat wieder bekommen können. Einige „Schritte weiter hin, Südwärts von dem Hause „Caiphas, trifft man den herrlichen Ort an, welcher das Coenaculum, oder der Speise-Saal genennet wird. Dieses ist ein denckwürdiges Heiligthum des Alten- und Neuen-Testamentes, „denn hier errichtete David sein Begräbniß. Es „ist wahrscheinlich, daß eben dieser König nahe bey „diesem Orte die Stiffts-Hütte hat aufschlagen „lassen, dahin er die Bundes-Lade setzete, nachdem „er gehöret, wie GOtt den Leviten Obed-Edom „und sein gantzes Hauß die 3. Monathe über gesegnet habe, da er das Glück hatte, die Bundes-„Lade in seiner Verwahrung zu haben, und an „welchem er auch Theil haben wolte; daher er sie „in die Stadt und in seinen Pallast bringen ließ. „Weil der Ort, wo die Bundes-Lade stund, der „heiligste Ort in dem Pallaste war; so wolte „David, daß der Ort seines Begräbnisses so „nahe, als möglich, bey selbigen seyn solte. Man „weiß nicht, ob dieses Heiligthum in dem Hause dieses glückseeligen Jüngers gewesen, welcher „seinen Saal dem Heylande der Welt darliehe, „daß er den Abend vor seinen Leiden, das Oster-„Lamm daselbst essen konnte. Wenigstens stieß es „gleich daran, und vielleicht müssen diese Worte des „Heiligen Petri: Sein Begräbniß ist bey uns bis „auf den heutigen Tag, dem Buchstaben nach verstanden werden, so, daß sie nicht allein sagen wollen, daß das Begräbniß Davids noch damahls „zu Jerusalem gewesen wäre, wo er sich befand, „sondern auch, daß es an eben dem Orte der Stadt „sey, wo er sich mit seinen Brüdern, den Apo-„steln, aufhielt. Dem sey aber, wie ihm wolle; „so war dieses ein grosses Hauß, und das Hauß „eines reichen Mannes, wie man aus der Grösse „und dem Geräthe des hohen Saales ersiehet, wo „unser Heyland mit seinen Jüngern Ostern „hielte. (Coenaculum grande stratum.) Man hält „dafür, daß es Johanni Mario zugehöret habe, „welcher nachhero ein Nachfolger des Heil. „Pauli und des Heiligen Barnabä, seines Vet-„tern, wurde, welcher mit ihnen das Apostel-„Amt verwaltete, und Bischof zu Biblus in Pa-„phlagonien wurde, wie das Martyrologium meldet. Wenigstens war es einer von denen Freunden oder Jüngern unsers Heylandes. Man erkennet solches aus der Art, womit ihm der Hey-„land durch den Heiligen Petrum und den Heiligen Johannem seine Ankunfft melden ließ. „Gehet, sprach Christus zu ihnen, in die Stadt „zu einem gewissen Manne, und sprecht zu ihm: „Der Meister saget: Meine Zeit ist kommen, „ich will Ostern halten mit meinen Jüngern. „Niemahls ist ein Hauß von GOtt mehr geehret worden, als das Seine. JEsus Chri-„stus machete hier allen Vorbildern des Alten-„Testamentes, bey der Ceremonie des Oster-Lam-„mes, welches er hier mit seinen Aposteln aß, ein „Ende: Hier verwaltete er sein Priesterliches Amt, „nach der Weise Melchisedech, indem er GOtt „das Opfer seines Leibes und Blutes, unter der „Gestalt des Brodtes und Weines brachte." (Hierbey müssen wir nothwendig erinnern, daß solches die eigenen Worte des obangezogenen P. Nau sind, wie solche in dem Französischen Exemplar gefunden werden.) „Nach „seinem Todte, am Tage seiner Auferste-„hung, erschien er seinen Jüngern an diesem „Orte: er zeigete ihnen hier seinen Leib, daß sie

densel-

„denselben anrühren solten, und aß hier mit ih„nen. Acht Tage darnach kam er wieder hier„her, um den Heiligen Thomas von seiner „Blindheit zu heilen, indem er ihn seine Hand „in seine Wunden legen ließ. Hier erschien er „auch vermuthlich noch seinen Jüngern, an dem „Tage, da er gen Himmel fuhr. Eben diesen „Ort wieß der Heyland seinen Jüngern an, daß „sie sich hier 10. Tage lang aufhalten solten, um „den Heiligen Geist zu empfangen. Der Hei„lige Matthias wurde in dem Speise Saale an „die Stelle des treulosen Judas aufgenommen. „In dem Speise-Saale waren auch die Jün„ger ohngefehr 80. an der Zahl nebst der Heili„gen Jungfrau, und einigen andächtigen Wei„bern versammlet, als der Heilige Geist in Ge„stalt feuriger Zungen über sie ausgegossen wur„de. Dieser Heilige Ort wurde die erste Christ„liche Kirche: Der Heilige Jacobus der Klei„nere, wurde hier zum ersten Bischoffe von Je„rusalem eingesetzet: Die sieben ersten Diaconi „wurden hier ordiniret: Das erste Concilium „wurde hier gehalten. Endlich so verkündigte der „Heilige Petrus an der Thüre des Speise-Saa„les zum erstenmahle das Evangelium, und be„kehrete 3000. Personen. Die Heilige Helena „zierete die Kirche dieses heiligen Ortes, und „ließ die mit dem Blute unsers Heylandes gefärb„te Säule dahin setzen. Diese Säule unter„stützte den bedeckten Gang der Kirche, welche „nach des Heiligen Cyrilli Berichte, zwey Stock „hoch war. Als sie nachher durch die Ungl[illegible] „bigen war zerstöhret worden; so stelleten S[illegible] „ctia, Königin von Sicilien, solche wieder her, „und setzte sie fast in eben den Stand, darinne „man sie zu der Zeit sahe, als die Fränckischen „Mönche solche besassen. Sie hat noch zwey „Stock, und endiget sich mit einem rundten „Thurme, der mit Bley gedecket, und von „mäßiger Grösse ist. Man zeiget denen Pil„grimmen, die so glücklich sind, dieselbe zu sehen, „alle die verschiedenen Oerter, wo, wie man „glaubet, die Wunder geschehen sind, ohne so „gar den zu vergessen, wo man das Osterlamm „braten ließ: Aber es ist wahrscheinlich, daß „solches vielmehr diejenigen verschiedenen Oerter „sind, welche man zum Andencken dieser Wun„der geheiliget hat, als die wahren Oerter „selbst, wo sie geschehen sind. Denn es ist starck „zu vermuthen, daß der Speise-Saal, das ist, „der hohe Saal, wo unser Heyland das Oster„Lamm aß, eben der Ort gewesen sey, wo er „das Heilige Abendmahl eingesetzet, und wo der „Heil. Matthias erwehlet worden; aber der Ort, „wo der Heil. Geist soll herab gekommen seyn, „ist viel zu klein, und es haben nicht die Helffte „von 26. und mehr Personen, welche da ver„sammlet waren, und an dieser Gnade Theil „hatten, Raum darinne. Die Mahometaner, „welche diesen Ort bewachen, lassen die Chri„sten sehr selten hinein gehen, und auch alsdenn „müssen sie sehr grosse Summen dafür bezahlen. „Vor ohngefehr einem Jahrhunderte beraubete „ein elender Santon, das ist, einer von denen fal„schen Heiligen der Mahometaner, die Frantzösi„schen Mönche dieses Heiligthums. Er übergab „eine Bittschrifft bey der Ottomannischen Pforte, „und stellete es als eine unanständige Sache vor, „daß man das Grab des grossen Königs, und des „vortreflichen Propheten Davids in den Händen „der Christen und der Francken sehen müste, die „solches ausserhalb der Stadt an einem vortheil„hafften Orte besässen, wo sie des Nachts so viel „Feinde, als sie nur wolten, würden unvermerckt „hineinführen, und sich von der Stadt und dem „Schlosse Meister machen können. Es war nicht „nöthig, Leuten, die nur einen geringen Vor„wand suchen, um denen Christen schaden zu kön„nen, und welche die geringste Gelegenheit darzu „ergreiffen, mehr zu sagen. Er erhielte also gar „leicht einen hohen Befehl, die Mönche daraus zu „vertreiben, und solchen den Mahometanern ein„zuräumen. Hierzu bewog ihn mehr die Begier„de, von denen Mönchen Geld zu ziehen, als die Lie„be zu seinem Gesetze. Er forschete deswegen so gar „bey ihnen; aber sie besorgeten, daß er leicht einen „neuen Befehl würde auswürcken können, und daß „sie ihr Geld einbüssen möchten, so wiesen sie ihn „ziemlich mißvergnügt ab. Er ließ aber bald seine „Rache empfinden. Denn er vertrieb sie, vermöge „des Befehls, welchen er hatte, aus dem Heiligen „Speise-Saale. Die Mönche haben seit dem „nicht wieder in den Besitz desselben gelangen „können, und sie werden auch so lange nicht wie„der darzu gelangen, als die Türcken Meister von „Jerusalem seyn werden. Sie haben eine Moschee „daraus gemacht, und das Kloster haben sie in ein „Hospital für arme Waysen-Mägdgen verwan„delt; und deswegen ist es unmöglich, daß dieser „Ort kan veräussert werden. Sie wollen nicht „einmahl gestatten, daß man sich der Thüre dessel„ben nähern, noch daß man die Gebäude betrachte. „In diesem Falle setzet man sich allerhand Unge„legenheiten aus, oder sie bringen bey denen Mön„chen allerhand Klagen und Drohungen vor; und „es ist vielmahls besser, daß man sie mit etwas „Gelde zum Stillschweigen bringt, als daß man „in Widerwärtigkeit mit ihnen lebet. Doch „sind sie auch nicht allezeit so unfreundlich. Bis„weilen gestatten sie denen Christen, diesen Ort „nach ihrem Gefallen zu betrachten. Auf dem „vor dem Speise-Saale befindliche Platze siehet „man eine Cisterne, die sehr merckwürdig ist, wenn „das, was man davon sagt, wahr ist. Es sollen „sich nemlich hier die Apostel 12. Jahre nach dem „Tode unsers Heylandes getrennet haben. Ge„gen Westen, und diesem Hause fast gegen über, „etwa 30. bis 40. Schritte davon, war das „Haus des Heiligen Evangelisten Johannis, wo „die Heilige Jungfrau nach der Himmelfarth „wohnete. Man siehet kein Merckmahl mehr „davon, und man kennet den Ort nur durch „Tradition. Die Heilige Jungfrau lebete in „eben diesem Hause bis in das 72. Jahr ih„res Alters, ohngefehr 23. Jahre nach dem „Tode ihres Sohnes. Als die Stunde ihres „Todes angebrochen war; so wurden alle da„mahls lebende Apostel aus den verschiedenen „Theilen der Welt, wo sie arbeiteten, auf eine „wunderliche Art dahin geführet. Sanutus „schreibt, es sey nahe dabey eine Kirche gewesen, „wo der Heil. Johannes, der adoptirte Sohn der

„der heiligen Jungfrau, der zugleich so glücklich „war, ihr Capellan zu seyn, ihr Messe gelesen, und „das heil. Abendmahl gereichet hätte. Aber es ist „weder Kirche noch Hauß mehr daselbst, und man „siehet allda nichts als Gräber. Das gantze „Feld, welches sich von diesem Orte bis über das „Haus Caiphas hinaus erstrecket, ist denen Chri„sten zu ihrem Begräbnisse überlassen worden. „Sie werden hier alle unter einander begraben, „sie mögen von einer Secte oder Nation gewesen „seyn, von welcher sie wollen; welches an den an„dern Orten des heiligen Landes nicht geschicht, „wo die Francken, die Griechen, die Armenianer, „die Syrier, und die andern Nationen ihre beson„dern Quartiere haben. Wenn man hinunter „steigt, so trifft man unterhalb dem Speise-Saa„le ein bis zwey Ambrust-Schüsse weit davon den „Ort an, wo das herrliche Wunder geschahe, des„sen der Heil. Johannes Damascenus, Meta„phrastes und Nicephorus gedencken. Als ein „Jüdischer Priester erfahren hatte, daß man die „heilige Jungfrau zu Grabe trüge; so kam er mit „einem verruchten Grimme herzu gelauffen, und „stieß an den Sarg, um solchen umzuwerffen. Als „er aber zu dem Ende die Hände ausstreckete, so „wurden sie ihm durch eine unsichtbare Macht ab„gehauen, und blieben an dem heiligen Sarge „hangen. Als er nun durch seine Strafe seinen „Fehler und die Verdienste der heiligen Jungfrau „erkannte, beydes öffentlich bekannte, und um Er„barmung bat; so befahl ihm der heilige Petrus, „daß er mit seinen Armen seine Hände berühren „sollte, da sie sich denn augenblicklich wieder zu„sammen fügeten. Ein wenig weiter hinunter „nach dem Thore derer Megarebes zu, welches „einige ohne allen Grund der Wahrheit, für das „Mist-Thor ausgeben, sahe man vor einigen „Jahren eine Art von einer Höhle, welche man „zugemauert hat, wo der heilige Petrus seine „Sünden soll beweinet haben, und wo ehedem ei„ne Kirche war, welche wegen des Hahnen-Ge„schreyes Gallicantus hieß. Doch ist es nicht „wahrscheinlich, daß diese Höhle zur Zeit des H. „Peters so beschaffen gewesen, wie sie jetzo ist. Sie „war vermuthlich in irgend einen bekannten Hau„se, dahin er sich begab, und für Schaam und Be„trübniß verbarg, oder es war vielmehr irgend ein „öffentlicher Ort, wo der Unflath zusammen lief; „denn weil der gantze Berg Zion damals ange„bauet und bewohnet war, so hat es das Ansehen, „nicht, daß man mitten in Strassen eine Höhle „sollte gelassen haben.„

Die Teutschen Ordens-Ritter hiessen ehemals **Ritter unser lieben Frauen von dem Berge Zion.**

Man kan hier nachlesen: **Relands** Palæst. l. 3. p. 846. (626) u. f. **Josephi** Antiquit Judaic. Lib. VII. Cap. 3. **Gregorii** Orographia, oder Beschreib. der berühmtesten Berge, p. 721. u. f. **Schneiders** Biblisch. Lex. III. Th. p. 703. **Abels** Hebräische Alterthüm. p. 779. u. f. **Cellarii** Notit. Orb. Antiq. T. II. p. 457. **Männlings** Dapperus Exoticus T. I. von Palästina, p. 13. u. f. **Schmids** Biblischer Historicus p. 54. u. f. **Sinceri Pistophili** Erläuter. schwerer Stellen Heil. Schrifft. T. I. p. 307. u. f. **Einleit. zu Geogr. Wissensch.** p. 266. **Marciniere** Geogr. und Crit. Lex. XII. Th. p. 1690. u. f. **Hedrichs** Reales Schul-Lex. p. 2877. **Allgemeines Historisches Lexicon.**

Luther in seinen Jenischen Lateinischen Wercken II. Th. p. 226 a §. 4. über Ps. XX. schreibet folgendes von dem Worte **Zion.** „Die Kirche heist „Zion, oder ein Wart, nicht nur, weil wir durch „den Glauben besehen Gott, oder gegenwärtig „haben, sondern auch, weil die Augen des Herrn „selbst über uns offen sind, wie der 34. Ps. v. 16. „saget: Die Augen des Herrn sind über die Ge„rechten. Und Ps. XXXII. v. 8. Ich will dich mit „meinen Augen leiten. Das hat er vor Zeiten al„lein über Zion gethan, welchen Ort er ihm damals „erwehlet hatte. Nun aber ist Zion die gantze „Welt. Denn wo man an Gott glaubt, da sieht „der Gott aller Götter, und wird gesehen in Zion, „wie wir gesagt haben, Psalm IV. v. 7. Der Herr „erleuchte über uns das Licht seines Antlitzes, u. „s. w. Förtschens extrahirtes Bibl. Lex. D. Mart. Luthers p. 455.

Wir müssen hier auch des Spruchs Es. XL. 9. und 10. gedencken, wo es heisset: **Zion, du Predigerin, steig auf einen hohen Berg, Jerusalem, du Predigerin, hebe deine Stimme auf mit Macht** ꝛc. Diese Worte zeugen von der Krafft und Würckung der Zukunfft des Meßiä, mit was Freuden man sie verkündigen soll. **Zion, du Predigerin, steig auf einen hohen Berg.** War doch Zion selbst ein sehr hoher Berg, denn sein Umkreiß zwey Teutsche Meilen in sich begriff, und eine halbe Teutsche Meile erstreckte sich seine Breite. War sonst der allerhöheste und näheste Berg an Jerusalem. Wie? soll denn dieser hohe Berg auf einen andern Berg, ja auf einen hohen Berg, sich begeben? Aber, wie der Berg nicht predigen kan; also ist gleich zu sehen, daß der Heil. Geist nicht von dem Berge Zion an und für sich selber, sondern geistlicher Weise rede, von denen Wächtern, die auf der Warte, auf dem heiligen Berge Zion stunden, und nach der Zukunfft des Meßiä so sehnlich sahen und Verlangen trugen: Wie also das Wort Zion unzählige mahl in Heiliger Schrifft gebrauchet wird, wenn es von der gläubigen Jüdischen Kirche Alten Testamentes angeführet wird. Und diese soll nun die allergröste Arbeit anwenden, damit diese tröliche Zukunfft aller Welt kund würde, sie sollte sich bemühen, daß sie jederman sehe, gleich als wenn der Berg Zion auf dem höhesten Berge stünde, und sie da herunter predigte. Sie sollten es aber auch an Ruffen nicht mangeln lassen: **Hebe deine Stimme mit Macht.** Weil Gott Jerusalem erwehlet hatte, von welcher ausgehen solte die Predigt des Evangelii, Luc. XXIV, 47. Esa. II, 3. so meinet der Herr abermahls seine Lehrer unter dem Nahmen Jerusalem, und will, sie sollten mit aller Macht, aus allen Kräfften, was ihnen nur möglich sey, ruffen, daß es alle Städte Juda höreten. Welches nicht nur diejenigen Städte waren, so im gelobten Lande lagen, sondern alle Städte, so das Evangelium von Christo annahmen, denn dieses waren Töchter von Jerusalem. Sie sollten ruffen: Siehe, da ist euer

Gott! o ein Trost-Wort! wie wehe thut es David, wenn er seinen Gott nicht zeigen kan, Ps. XLII, 11. Aber diese Lehrer sollen ruffen: Siehe, da ist euer Gott! In diesen Worten lieget alles, was Himmel und Erden bieten kan, ja gegen dem Himmel und Erden gantz vor nichts zu rechnen ist. War die Verheissung des Meßiä weit aufgezogen, 4. Mose XXIV, 17; hatten die armen Väter sich müde geschrien, ihr Hals war heisch, Ps. LXIX, 4: so sollen sie nun die seufzende Väter mit Freuden aufrichten, siehe da! da! mit Fingern sollten sie ihn weisen, siehe da! da! thut nur die Augen auf, siehe da! hie stehet er für euren Augen, er ist mitten unter euch getreten, Joh. I, 26. Er ist aber auch euer Gott, der sich euch gantz und gar zu eigen giebt. Messias heisset ja Immanuel, unser Gott! Gott mit uns! Esa. VII, 14. euer Gott! euer göttlicher Freund ist euer, und ihr seyd seine, und er hält sich auch zu euch, Hohelied I, 6. Aber wie kömmt er denn? Siehe, der Herr Herr kömmt gewaltig, und sein Arm wird herrschen. Es hatte der Meßias mit starcken mächtigen Feinden zu thun, so muste er auch warlich gewaltig kommen, mit grosser Stärcke. Denn er wolte die Menschen erlösen aus der Hölle, und vom Todte erretten, Hos. XIII, 14. Hierzu gehörete gewaltige Krafft, hierzu ward erfordert mächtige Stärcke, ein starcker Fuß, der der Schlangen, der Höllischen Schlangen, den Kopf zutreten könnte, 1. Mos. III, 15. Sein Lohn ist bey ihm, und seine Vergeltung für ihm. Dieser Lohn und Vergeltung ist die Krafft und Würckung seines Verdienstes, er wird für seine glückliche Ueberwindung und mächtige Erlösung dieses zum Lohn haben: Alle, die an ihn gläuben, sollen nicht verlohren werden; Joh. III, 16. Das ist sein Lohn, das ist seine Vergeltung, daß wer mit festen Glauben ihn ergreiffe, der solle Gottes Kind, ein Erbe Gottes, und Mit-Erbe Jesu Christi werden, Röm. VIII, 17. **Mayers** Evangel. Engel Dom. I. Adv. p. 5. u. f. **Bibl. Real-Lex.** III. Th. p. 2539. u. f.

So stehet auch Psal. LI, 20: **Thue wohl an Zion nach deiner Gnade, baue die Mauern zu Jerusalem.** Ueber diesen Spruch haben etliche Ausleger ihre feine Gedancken: David hätte sich besorget, es möchten seine Unterthanen seiner Sünden mit entgelten müssen, deswegen habe er so sehnlich gebeten, Gott wolle nach seiner Gnade an Zion wohl thun, und die Stadt Jerusalem für feindlichen Einfall bewahren; denn er hatte die Lade des Bundes in die Burg Zion bracht, drum bat er, Gott wollte doch seinen Gottesdienst allda erhalten, damit, wenn künfftig durch Salomo der Tempel möchte erbauet werden, daselbst die Opfer möchten können verrichtet, und der Gottesdienst nach seinem Wohlgefallen aepflogen werden. Denn David hätte sich besorget, Gott würde die Verheissung, die er ihm durch Nathan, 2. Sam. VII, 12. 14. eröffnen lassen, von seinem Sohn Salomo, der seinem Nahmen ein Hauß bauen sollte, um seiner Sünde willen zurücke ziehen. Weil aber in derselben Verheissung fürnemlich gesehen wird auf den Messiam, der aus Davids Nachkommen sollte gebohren werden, und den geistlichen Tempel den Kirchen Neuen Testaments bauen, Zach. VI, 12. 13. der da mehr ist, denn Salomo, Matth. XII, 42. und Davids Sohn, Salomo, nur sein Vorbild gewesen ist; so wirds billig auch auf die Kirche Neuen Testaments mit gedeutet, welche durch Zion und Jerusalem vorgebildet worden, und auch offt Zion genannt wird; Ps. II, 6. Es. XXVIII, 16. welches Petrus von der Kirchen Neues Testamentes auslegt, die aus Jüden und Heyden gesammlet ist, 1. Petr. II, 6. 7. Daher können diese Worte gar wohl auch auf die Kirche Neuen Testaments mit gedeutet werden, daß David bitte, Gott wolle die Verheissung von dem Meßia, der aus seinen Nachkommen entsprossen solte, nicht zurück ziehen, sondern denselben zu seiner Zeit senden, durch ihn die Kirche bauen, und also die zerfallene Hütten Davids wieder aufrichten, und ihr und deren Gliedmassen nach seiner Gnade, um des Meßiä willen, Gutes thun, damit ihm die geistlichen Opfer der Gerechtigkeit könten darinnen dargebracht werden, auf dem geistlichen Altar, welcher Christus selbst ist, Esa. LVI, 7. Ebr. XIII, 10. **Gözingers** Psalm-Lieder p. 370. u. f. **Bibl. Real-Lex.** III. Th. p. 2186. u. f.

Zion, Schloß, s. **Schloß Sion**, im XXXV. Bande p. 223. u. f. ingleichen den vorstehenden Artickel.

Zion, (Menachem) ein Rabbine, des R. Salman Gowisch Sohn von Cracau, war anfangs Archisynagogus zu Wedsleben in Klein-Pohlen, hernach Richter der Cracauischen Judenschafft, hielte sich zuletzt in Altona auf, wo er auch 1687. gestorben. Er hat Conlolationem Zionis oder 22. Predigten von dem Ausgange aus Egypten und auf die Fest-Tage in Hebräischer Sprache zu Franckfurt am Mayn 1677. in 4. heraus gegeben. **Wolfs** Bibl. hebraica. **Mollers** Cimbria literata.

Zion, (Tesfa) ein Aethiopischer Gelehrter, kam aus seinem Vaterlande nach Rom, und lebte daselbst 1548. Er hat allda mit seinen Mit-Arbeitern, Tenseawald, Tsaslasse ꝛc. die erste Edition des Neuen Testaments in Aethiopischer Sprache besorget, welche aber theils wegen Unvollkommenheit und Mangel der geschriebenen Exemplarien, theils wegen Unwissenheit der Drucker, in dieser Sprache ziemlich schlecht gerathen, jedoch aber nachgehends von den Engelländern in ihren bibliis polyglottis einigermassen ist verbessert worden. Sein Nahme Tesfa Sion heist in unserer Sprache so viel, als Hoffnung Sions, wie denn die Aethiopische Nahmen der Personen gemeiniglich ihre Bedeutung haben; so heist sein Mit-Arbeiter Tonseawald, d. i. der Sohn ist auferstanden, und der Nahme Tsaslasse bedeutet einen der H. Dreyeinigkeit gewidmeten Menschen. Weil solches L. de Dieu nicht in acht genommen, hat er den dem Aethiopischen **Matthäus** beygefügten Anhang gantz falsch ausgeleget, und dadurch diese Herausgeber des N. Test. gäntzlich aus der Welt ausgemustert, stert. Gleichermassen hat er sich durch eine falsche Uebersetzung dieser Unterschrifft dahin verlauten lassen, daß die Urheber dieser Uebersetzung für Waroniten von dem Berge Libanon gehalten, und daraus geschlossen, daß dieselbe ziemlich neu sey, da doch Mons libanon, Ober Libanos, das fürnehmste Kloster in Mohrenland andeutet. Nicht weniger hat sich Jos. Scaliger bey Uebersetzung dieser Subscriptionen verstossen, wenn er daraus geschlossen, die Aethiopische Uebersetzung Neues Test. sey erst damals zu Rom von diesen Leuten, und zwar aus der Lateinischen Vulgata verfertiget worden; da doch anders nichts in solchen Worten angedeutet wird, als daß die Herausgeber Tesfa Sion und die übrige, einige Stellen, da ihr mitgebrachtes altes Exemplar mangelhafft gewesen, sonderlich in den Apost. Gesch. um das N. T. völlig heraus zu geben, aus dem Griechischen und Lateinischen Texte ergäntzet, und sie deshalben Ursache haben, des Lesers Indulgentz sich auszubitten, woferne sie etwa in diesen Stellen einen Fehler begangen hätten; desgleichen solte man, wenn auch irgend an einigen andern Orten Fehler eingeschlichen, solches ihrer Unwissenheit in der Drucker-Kunst, und der Drucker Unwissenheit in der Aethiopischen Sprache zuschreiben. De Dieu Comm. in Matth. sub finem. Scaliger de emend. temp. Waltoni proleg. in polygl. Ludolf Lexic. hist. & comm. Aethiop. **Allgemein. Hist. Lex.**

Zion, (Traurige zu) s. Traurige zu Zion, im XLV. Bande p. 239.

Zioncellus, ein Fluß in Thracien, so durch die Stadt Drusipara fliesset, und dessen in dem Leben des H. Märtyrers Alexandri Meldung geschiehet. Siehe auch **Zorolus. Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 351.

Zioniten, Secte, siehe **Zions-Brüder.**

Zions-Brüder, eine Secte, von welcher Herr **Ludolph Heinrich Schmid** in seinem Versuch einer historischen Beschreibung der an der Elbe belegenen Stadt Altona, so im Jahre 1747. in 4. ans Licht getreten, p. 227. folgende Nachricht: Im Jahre 1744. fanden sich aus Norwegen gewisse Leute zu Altona ein, die sich Zioniten nannten, welche in Norwegen sich von der Kirche abgesondert, und dadurch die kirchliche Ruhe mercklich gestöret hatten. Die glorwürdigsten Könige sind dergleichen Separatisteren, wodurch der ordentliche Gottesdienst und die Kirchen-Gebräuche verachtet worden, jederzeit in der Geburt zu ersticken gewohnt gewesen, immassen solches aus einer vom König Friedrich dem Dritten wider solche Separatisten im Jahre 1655. abgegebenen Verordnung, die der Herr Holberg in seiner Reichs-Historie III. Th. p. 221. anführet, erhellet. Es wurde auch diesen Zioniten, wie sie sich nennten, bald anbefohlen, das Königreich Norwegen zu räumen, jedoch ihnen erlaubet, sich nach einer der drey Städte, Altona, Friedrichsstadt, oder Friederica zu begeben. Der erste Ort ward von ihnen erwehlet, nachdem sie solchen durch abgeschickte Deputirte am bequemsten gefunden, obgleich solche Wahl nachgehends von ihnen ein blos göttlicher Winck genannt wurde. Ihre äusserliche Aufführung war sowohl besonders, als ihre Lehre. Sie liessen ihre Bärte lang wachsen, und um den Leib oder Arm trugen sie eine weisse Binde, worinn mit rother Seide der Nahme Zion genehet, welchem auch eine gewisse Zahl beygefügt war, deren Ausdeutung, ihrem Vorgeben nach, erst künftig offenbar werden solte. Wir sind nicht im Stande, von der eigentlichen innern Einrichtung und Gestalt ihres Lehr-Gebäudes (Systematis) etwas zu melden, indem sie wohl nichts weniger, als ein ordentliches Lehr-Gebäude ihrer Glaubens-Lehren haben. Als ein Haupt-Punct ihrer Religion ist anzumercken, daß sie sich einer unmittelbaren Eingebung Gottes rühmeten, wie denn einer dieser Leute sich öffentlich für einen Propheten ausgab. Einer von ihnen, der sich **der Propher des Anfangs oder des Anfangs Glory** naunte, vielleicht auch, weil er mit dem Vornahmen **George** hieß, legte in einem Briefe sein Glaubens-Bekenntniß auf folgende Weise ab, welches wir mit seinen eigenen Worten hieher setzen wollen, um zum Theil dieser Leute Wahnwitz daraus zu erkennen:

„Ich habe Gott gefürchtet von Jugend ab, al-
„so, daß es Gott hat beliebet, mich sehr gnädig zu
„seyn, und insonderheit bey mir und mit mir in
„grosser Barmhertzigkeit gewesen, und er hat
„mich gegeben zu erkennen, mich selber, daß ich
„bin in mir selber ein arm und schwach Mensch,
„wie alle andere, aber er hat mich erst recht selig
„und heilig gemacht, in der Gerechtigkeit, und
„dem Blute Jesu Christi und das ist kräfftiglich
„in meiner Seele geschehen, daß ich das kante
„unaussprechlich, daß ich die Vergebung der
„Sünde, und ein ewig Leben in der Glaube an
„Jesu Name gekriegte mit Weisheit, und ein
„starck Zeugniß von dem heiligen Geiste Gottes
„inwendig in mir, und das ist Wahrheit, daß
„ich bin und erkenne mich Tag und Nacht so se-
„lig in der Erlösung meines Heylandes, daß ich
„kan mit Freude sterben, welcher Zeit mein
„Gott will. In diesem Zustande kenne ich die
„unaussprechliche Liebe Christi, und habe Er-
„leuchtung durch den heiligen Geist in der Hoffe
„zur Auferstehung vor beide den Lebendigen und
„den Todten, und ich weiß und bin gewiß, daß
„ich in Ewigkeit mit Klarheit für dem Stuhl
„meinem Gott stehen soll, denn Gott hat mir
„Theil in Christo gegeben, er hat mich neu ge-
„bohren, und recht frey gemacht in diesem Lam-
„me Gottes. Gott sey Lob! Hiernach machte
„Gott mir selbst zu einen Prophet, und ausgies-
„sen die besonderliche Gabe des heiligen Geistes,
„in sehr unaussprechlicher Krafft über mich zu
„weissagen und Gesichte zu sehen, in der Gottes
„Gemeine Zion, und ich habe seithero viele Ge-
„sichten deutlich vor meinen Augen gesehen, und
„viele Weissagungen in grosser Krafft Gottes
„ausgesprochen, und ich habe auch Engelgesich-
„te gehabt, so auch habe ich gehöret, Gott laut
„sprechen zu mir in Gesichten, und ich habe zwey
„Jahr ohngefehr ein Prophet Zion gewesen,
„und wenn ich in Gottes Krafft bin, so kan ich
„auch allerley Zungenmal und allerley Sprache
„ausreden. Mein Gott hat mir befohlen, daß

„ich endlich soll euch bekennen, beyde für „Königen und Fürsten der Obrigkeit, den Prie„stern und für allen Menschen, daß ich in Wahr„heit bin von Gott zu einem auserwehlten Pro„pheten Zion, und dadurch bekenne ich das in „Demüthigkeit. Denn wenn Gott es nicht „mich befohlen hätte, so wolte ich mich nicht be„kennen hiermit, und also ist das in Wahrheit, „ich sage das nicht von Hochmuth, sondern „in Gehorsamkeit Gottes, und ich zeuge für al„len, daß ich habe den Weissagungen und Ge„sichten Gottes, auf selbiger Masse, als die hei„ligen Propheten zuvor gehabt haben. Gott „hat mir auch gegeben die Gnade, daß ich ver„stehen kan, daß nicht ein Wort ist wider die „heilige Schrifft, von allem, was Gott durch „mir gesprochen hat.“ Die übrigen dieser neuen Secte glaubten zum Theil die Wahrheit dieses prophetischen Vorgebens. Einige legten sich ebenfalls andere Namen bey. Denn so hieß einer mit dem Beynamen: des Salbten helfren Streit, ein anderer des Bekräfftung, wiederum ein anderer der Theiligeit. Im Anfange hielten sie sich ziemlich stille, endlich aber schützte der angebliche Prophet für, einen Befehl von Gott erhalten zu haben, um sich mit einer Schwester zu verehligen. Dieses Werck solte unter sich, und nicht nach Vorschrifft Königlicher Ordnung vollzogen werden. Dieses würde nun sonder Zweiffel grosse Unordnung zuwege gebracht, und fast alles Volck zu Zioniten gemachet haben. Man sahe auch wohl, daß sie andern Ordnungen sich eben wenig unterwerffen würden. Es befohlen Ihro Königl. Majestät daher durch ein Rescript vom 14. August 1744. allergnädigst, daß diesen Zioniten so wenig in Altona, als in andern Königlichen Landen der Aufenthalt verstattet werden solte. Diesem allerhöchsten Befehl zufolge haben auch einige, und ins besondere der Prophet, die Stadt räumen müsten, andere haben die Secte verlassen, und einigen ist noch eine Zeitlang in der Stille zu bleiben erlaubet worden, nachdem sie von selbst alle äusserliche Kennzeichen abgeleget gehabt. Zwar haben einige davon ihres Glaubens halber sich erkläret, daß, was ihre Religion angienge, solche in äusserlichen Dingen, als Tauffe, Hochzeit, Abendmahl und Begräbniß, wie der Mennoniſten ihre wäre: Allein ihre sey nicht allein nach dem Worte Gottes recht eingerichtet, sondern auch lebendig im Geiste in ihren Seelen. Die Mennonistische Gemeine hingegen wollte, selbige Leute als zu ihnen gehörig, gar nicht erkennen. In welche Raserey aber diese Leute gleichsam gerathen, zeiget die von ihnen durch den Druck gemein gemachte Charteque, so sie einen Paß für die Kinder Zions nennen, welche zum Beweise, wie weit eine solche Raserey und Schwermerey gehen könne, hier gantz eingerücket zu werden verdienet:

„Königlich-Sionitische Passeport für seine „Kinder und Bundes-Genossen.

„Dem günstigen Leser wünschen wir alles „Heil von Gott dem Vater der Geister, durch „unsern König, Jesum Christum. Amen;

„Wer euch antastet, der tastet seinen Aug„apfel an. Zach. II, 8.

„Kund und zu wissen sey hiermit jedermän„niglich, wes Standes, Würden und Wesen sie „auch seyn mögen, daß, nachdem Wir beides „aus Gottes Wort, sowol alten als neuen Te„staments, als auch aus eigener Erfahrung „wahrgenommen, daß, so man sich auf Menschen „und Fleisch verläst, solches einen grossen Fluch „nach sich ziehet, wie die Schrifft ausdrücklich „spricht: Jerem. XVII, 5. 7; So spricht der „Herr: Verflucht ist der Mann, der sich auf „Menschen verläst, und hält Fleisch für seinen „Arm, und mit seinem Hertzen vom Herrn wei„chet: gesegnet aber ist der Mann, der sich auf „den Herrn verläst, und der Herr seine Zuver„sicht ist. Und Psalm CXVIII: Es ist gut, auf „den Herrn vertrauen, und sich nicht verlassen „auf Fürsten, wir sammt und sonders bey diesen „gefährlichen und unsichern Zeiten, (da nach Chri„sti Weissagung, Luc. XXI. 10. ein Volck über „das andere, und ein Königreich über das andere „sich erhebet, ja da nun grosse Noth auf Erden, „und ein Zorn über die Gottlose und Ungläubige „ist, da den Leuten bange ist, sie zagen, ja gar ver„schmachten für Furcht und für Warten der „Dinge, die da kommen sollen auf Erden, v. 23. „25. 26.) Uns im Glauben resolviret, uns in den „unüberwindlichen, großmächtigen Schutz, „Schirm und Protection des einigen, ewigen und „allmächtigen Gottes des Herrn Himmels und „der Erden, ja des Königes aller Könige, und „Herrn aller Herren, der über Tod und Leben, ja „über alle Elemente, sichtbare und unsichtbare „Dinge zu gebieten hat, dem tausendmal tausend „dienen, und vor ihm zehen hundermal tausend ste„hen, Dan. VII, 10. in aller unterthänigster De„votion zu begeben, der uns auch als arme elende „Erdenwürmer mit so theuer grossen Liebe und „Gnade in seine allmächtige und allergnädigste „Königliche Sionitische Beschirmung aufgenom„men, daß er uns versprochen: Er wolle unser „Gott seyn, und wir sollen sein Volck seyn, ja daß „wir getrost, bey diesen gefährlichen Zeiten unsere „Seelen mit Gedult fassen sollten, denn kein „Haar von unserm Haupte umkommen soll, Luc. „XXI. 17. 18. Er wolle selbst unser Tröster seyn, „wir sollen uns nur nicht fürchten für Menschen, „die doch sterben müssen, noch vor Menschen-Kin„dern, die als Heu verheeret werden, Luc. XII, 4. „Esa. XL, 6. 7. 8. Ja er hat uns versprochen: „Er wolle einen Engel vor uns hersenden, der uns „behüte, auf den Wegen, und bringe uns an den „Ort, den er uns bereitet habe; darum hat er uns „befohlen, daß wir uns vor seinem Angesichte „fürchten und hüten, seiner Stimme gehorchen, „und ihn nicht erbittern sollen, denn sein Nahme „sey in Ihme; würden wir aber seiner Stimme „gehorchen, und thun alles, was er uns sagen „würde, so wolle Er unserer Sünde Feind, und „unserer Widerwärtigen Widerwärtiger seyn, „2. Mose XXIII, 10. wie einem Augapfel im „Auge wolle er uns behüten und beschirmen, „unter dem Schatten seiner Flügel vor den Gott„losen, die uns verstöhren, Ps. XVII, 8. 9. ja in

„in die Hände habe er uns gezeichnet, und wir „sollen in allen Dingen erfahren, daß Er der „HErr sey, an welchem nicht zu schanden wer„den, die auf ihn harren, Ps. XLIX, 23. Da„hero ergehet an alle und jede Obrigkeiten, hohe „und niedrige Befehlhaber, wes Standes, Wür„den und Wesen sie auch seyn mögen, (massen ja „unser allmächtiger GOtt und Großmächtigster „unüberwindlichster Monarch Himmels und der „Erden über sie allesamt; ja über ihr Leben und „Tod als souverain und absolut zu gebieten hat), „als unsers Königes Reichs Amtleute unser lieb„reiches Bitten und freundliches Ersuchen, daß „sie uns seine Kinder und Bundes-Genossen al„ler Orten frey, sicher und ungehindert paß„und repaßiren lassen möchten, mit dieser aller„gewissesten Versicherung, daß, gleichwie unser „König, der Hertzen und Nieren erforschet, und „einem jeglichen vergilt nach seinen Wercken, alle „das Gute, so uns erzeiget wird, als Ihme selbst „gethan, aufnehmen, und dermahleinsten am „jüngsten Tage zu unsern Wohlthätern sagen „wird: Warlich, ich sage euch: Was ihr ge„than habt einem unter diesen meinen geringsten „Brüdern, das habt ihr mir gethan: kommt her, „ihr Geseegneten meines Vaters, ererbet das „Reich, das euch bereitet ist vom Anbeginn der „Welt, Matth. XXV. 34. 35. Also wird er „auch alles Böse, so uns zugefüget wird, als Ihm „selbst angethan, aufnehmen, und unsern Uebel„thätern dermahleinsten am jüngsten Tage ant„worten und sagen: Warlich, ich sage euch: „Was ihr nicht gethan habt einem unter diesen „meinen Geringsten, das habt ihr mir auch nicht „gethan: Gehet hin von mir, ihr Verfluchten, „in das ewige Feuer, das bereitet ist dem Teu„fel und seinen Engeln, Matth. XXV. 41. 45. „Wornach sich nun ein jeder, (es sey auch, wer „er wolle,) zu achten, und eines so grossen Köni„ges, (der allein seelig machen und verdammen „kan) Gebot bey Vermeidung seiner schweren „Königlichen Ungnade, schuldigst zu respectiren „wissen wird.

„In unsers Königs Stadt Sion, im Jahr „nach unsers Königes und Herren leibli„cher Geburt 17 - -

„Gegeben in der geheimen und der Zeit noch auf „Erden verborgenen Canzley des grossen GOttes, „und Königes aller Könige, und Herren aller „Herren, dessen lebendiges Siegel, welches ist „der Heilige Geist, eigentlich aufs Papier nicht „gedrucket werden kan; sondern ein jeder wah„rer Bundes-Genosse in und bey sich selbst tra„gen, wohl verwahren, auch mit seinem Leben „und Wandel denen, die solches ebenfalls in „und bey sich haben, und es dahero allein wohl „kennen, und von einem falschen Siegel genau „zu unterscheiden wissen, dergestalten zeigen „und darlegen muß, daß das Leben mit dem „Zeugnisse des Geistes GOttes genau über„einstimmet. Widrigenfalls aber man ihn „für einen Heuchler und Betrüger, der sich „dieses nur den Kindern GOttes zugehören„den Passeports unrechtmäßiger Weise an„zumassen, freventlich unterstehet, zu achten „und zu halten, und so lange aus der Ge„meinschafft der wahren Bundes-Genossen „auszuschliessen hat, bis er sich unter dem „Scepter unsers grossen Königes und Herrn „demüthiglich beuget, seinen heiligen Gesetzen „und Geboten sich gemäß und gehorsam bezey„get, und gleich andern auch das Königliche Sie„gel aus der geheimen Cantzley empfängt. Wor„nach jedermann sich zu achten.„ Siehe Arn. *Historico-Eccles.* XI. Band p. 745. u. f. In den *Commentariis Regiis Alionanis*, Semestr. III. Libel. 48. ist zu einem hieher gehörigen Wercke: **Gründlicher Bericht von denen so genannten Zions-Brüdern ihrem Ursprunge, ihren Zufallen und Lehr-Sätzen, als ein Beytrag zu der Kirchen-Geschichte des jetztlauffenden Jahrhunderts**, Hofnung gemachet worden.

ZIORLA, Stadt in Romanien, siehe **Chiaurlic**, im V. Bande p. 211.

Ziorlo, Stadt in Romanien, siehe **Chiaurlic**, im V. Bande p. 211.

Ziouon. Im glücklichen Arabien, wie auch im steinigten, bey dem Berge Sinai, wächset zwischen den Felsen und Stein-Klippen ein Gewächs oder Baum, dessen Frucht **Habba Ben** oder **Habben** und von den Türcken **Hebulben**, das ist, das Korn Ben genennet wird. Auf Griechisch wird diese Frucht *Balanos Murepsica* genennet, woran im III. Bande mit mehrern nachzulesen ist. Der Baum **Ziouon**, woran diese Früchte wachsen, ist so hoch als ein Bircken-Baum, hat auch dergleichen Aeste und weissen Stamm, also, daß man ihn von ferne vor einen Bircken-Baum ansiehet. Es erhellet aus dem **Plinius**, **Theophrastus** und **Dioskorides**, daß auch diese Frucht vor Zeiten in Egypten gewachsen: Wiewohl das Gewächs oder der Baum von dieser Frucht, heutiges Tages nicht mehr allda befindlich, zumahlen **Prosper Alpinus**, der alle Egyptische Gewächse sehr fleissig und ausführlich beschrieben, selbigen allda nicht scheinet gesehen zu haben, dieweil er weder des Baums, noch seiner Frucht gedencke. **Dappers** Beschreibung von Asien, p. 344. u. f.

ZIOUONIA, eine Göttin der Polen und Wenden, siehe **Dziewanna**, im VII. Bande p. 1693. u. f.

Zipäus (Frantz), siehe **Zypäus**.

Zipangri, also nennet **Marcus Paulus**, von Venedig, in dem dritten Buche seiner Reisen, **Japon**; und dieser Nahme hat viel Aehnlichkeit mit dem Nahmen **Nipon**, welches die vornehmste unter den verschiedenen Insulis, woraus das Kayserthum Japon bestehet, und welche die Einwohner von Tunquin und in den Südlichen Provintzen von China noch jetzo **Sispon** oder **Zipon** nennen. **Martiniere** Geograph. und Critisch. Lexic. Eben der obgedachte **Marcus Paulus** berichtet, es wären unter den Einwohnern der Insul **Zipangu** Leute, welche niemahls von den Tartarn könten enthauptet werden, weil sie an dem rechten Arm zwischen Haut und Fleisch einen bezauberten Stein trügen, also, daß man

sie schlachten müste, wenn man sie umbringen wolte. Tharsanders Schau-Platz ungereimter Meinungen II. Band p. 707.

Zipangu, Insul, siehe **Zipangri**.

Zipdrossel, siehe **Drossel**, im VII. Bande p. 1476.

Zipe, oder **Ziepe**, ein Ort in den Niederlanden, in Nord-Holland. Dieses ist eigentlich diejenige Spitze von Nord-Holland, oder West-Frießland, welche gegen Süden der Insul des Texels gegen über ist, und auf der einen Seite von dem Deutschen Meere, und auf der andern von der Süder-See beströhmet wird. Martiniere Geogr. und Critisches Lex. XII. Theil p. 1696.

Zipe (Heinrich von der), siehe **Zype**.

Zipel (Johann Caspar), Pastor zu Schawan in Trebnitzischen Weichbilde, Oelßnitzischen Fürstenthums. Er hat den Anfang seines Studirens zu Breßlau in dem Elisabethischen Gymnasio gemacht, und hernach solche unter Anführung der berühmtesten Männer in der Welt-Weisheit und Gottes-Gelahrheit in Leipzig und Wittenberg emsig und glücklich fortgesetzet. Im Jahr 1705. ward er zu Juliusburg von der Hoch-Fürstlichen Wittib daselbst zu einem substituirten Diacono, und nach drey Viertel-Jahren von der damahls regierenden Frau Aebtißin zu Trebnitz zum Pfarrer zu Schawan beruffen. Sein letzter Jahrgang ist merckwürdig, indem er eines Christen Reise aus der Welt in dem Himmel, vorgestellet, und selbige nach göttlichem Rathe selbst den 25. September 1734. angetreten, nachdem er sein Alter auf 55. Jahre 31. Wochen und 3. Tage gebracht. Er hatte sich im Jahr 1705. mit damals Jungfer **Eleonoren**, Herrn **Christian Johns**, Rechnungshalters in Breßlau, ältester Tochter, verheyrathet, mit der er 6. Söhne und 3. Töchter gezeuget; davon aber nur noch 3. Söhne und 1. Tochter bey seinem Absterben am Leben gewesen sind. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens vom Jahr** 1734. p. 386.

Zipel (Johann Philipp), siehe **Zippel**.

Ziperil, siehe *Adianthum aureum*, im I. Bande, p. 503.

Ziperkatze, siehe **Katze**, im XV. Bande, p. 239.

Zipf, siehe **Bitterkraut**, im III. Bande, p. 1985.

Zipf, eine Kranckheit der Hüner; siehe **Pips**, im XXVIII. Bande p. 421.

Zipfel, Personen dieses Nahmens, siehe **Zipffel**.

Zipffdrossel, siehe **Drossel**, im VII. Bande, p. 1476.

Zipffel oder **Zipfel** (Heinrich), ein berühmter Rechts-Gelehrter, des Chur- und Fürstlich-Sächsischen Consistorii zu Leipzig ordentlicher Advocat der Nieder-Lausitzer Land-Gerichte Assessor, und Sr. Hoch-Fürstlichen Durchlaucht, des Marggrafens zu Brandenburg-Bayreuth, würcklicher Hof-Rath, war zu Leipzig den 20. Febr. 1635. gebohren. Er war ein Sohn eines Kauf- und Handelsmanns daselbst, **Johann Zipffels**, Lehn- und Gerichts-Herrns zu Löbnitz, Pennewitz, Gaatzer, Saasdorf und alten Groitzsch; von mütterlicher Seiten aber **Aegidii Beckers**, auch Handelsmanns zu Leipzig Enckel. Unter seinen Lehrern erster Jugend werden **Johann Weber**, **Johann Rosenmüller** und M. **Johann Rensch** gerühmet, vornehmlich aber D. **Friedrich Rappolt**, von dem er auf der Niclas-Schule vollends also zugestutzet worden, daß er, nach zurückgelegten sechzehenden Jahre seines Alters am 16. May 1651. bey dasiger Universität, immatriculiret werden können. Nachdem er hierauf auch vom 25. November 1654. zu Wittenberg, und vom Jahr 1659. zu Altdorf, in allen aber 9. Jahr auf Universitäten studiret, und **Schwendendörffern**, **Schachern**, **Romanum Suevium**, **Ludwelln**, **Rittershusen** und **Kregeln** gehöret, auch zu Altdorf etliche mahl auf dem juristischen Catheder disputiret: hat er in seiner Vaterstadt 1660. die Vertheidigung der Partheyen vor Gericht angetreten, worinnen er sich auch so gesegnet befunden, daß er über 24000. seiner Clienten, (andere sagen gar 80000.) aufgezeichnet gehabt, auch in solchem Flor und Ruf kommen ist, daß er nicht nur 1667. zum Chur-Fürstl. Sächsischen Cammer-Procurator bestellet worden, sondern auch 1678. zu Erfurth die Doctor-Würde in der Rechts-Gelehrsamkeit hat annehmen können, und 1679. zum ordentlichen Advocaten des Leipziger Consistorii installiret worden. Im Jahre 1693. erhielte er die Assessur beym Land-Gerichte in der Nieder-Lausitz. So ward er auch am Bayreuthischen Hofe so wohl angeschrieben, daß Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht, Marggraf **Christian Ernst**, ihn nicht nur anfangs zu Dero Agenten gebraucht, sondern auch 1698. zu Dero Rath, und nachhero, bejage Decrets vom Jahr 1702. den 2. Jenner zum würcklichen Hof-Rath erhoben haben, welchen Character und Würde er auch bis an sein seeliges Ende beybehalten. Ausser diesen hat er es vor ein Glück geschätzet, daß er sich einen fünf und sechsfachen Senior, als 1) Notariorum, 2) Litteratorum, S. Confraternitatis Litteratorum, 3) Advocatorum, 4) Consistorii, 5) der Nieder-Lausitzer Land-Gerichte, und endlich 6) aller in Leipzig lebenden Doctorn betituln können. Welches letzte oder Doctor-Seniorat darum um so viel merckwürdiger ist, weil er das Doctorat nicht eben zu frühzeitig, sondern erst, da er schon 43. Jahre alt gewesen, gewonnen gehabt. Sein Tod erfolgte den 12. April 1720. im 85. Jahre seines Alters. Die Schrifften, so sich von ihm nennen, sind:

1) Disputatio inauguralis de Tesseris collybisticis, Erfurt 1678. und wieder aufgelegt mit einem Register zu Leipzig 1683. und 1710. in 4.

2) Tractat von Wechsel-Briefen und deren Usancen, dabey auch Schedaröth oder die Jüdische Handels-Frau. Leipzig 1701. in 4, und nachgehends Nürnberg 1738. in Fol.

3) Quæstiones ex sylva quinaria alphabetica, Peinlich- und Bürgerlicher Wechsels- auch Handels-Seltenheiten, welche er 1713. zu ediren angefangen, aber nicht continuiret worden, und handelte sothaner Anfang von folgenden fünf A, als:

a) de Adulterio, oder vom grossen Susannen-Bruder.

b) de Advocatis bonis & malis.

c) de Appellatione.

d) de Aggratiandi jure,

e) de Auro & Argento.

Nach der Zeit ist diese Schrifft zu Leipzig 1720. in 4. unterm Titul: Sylva Alphabetica: Handels- und Wechsel- und Bürgerl. Civil- und Criminal-Händel, heraus gekommen.

4) Tractat von dem vorsetzlichen Banquerottiren, ebend. 1717. in 4.

Anderer von ihm ebenfalls theils aufgesetzter, theils gesammleter, wiewohl meistens unedirter Schriften zu geschweigen. Von denen letzten sind verschiedene in der Vorrede bey dessen obgedachter Sylva mit angeführet worden. Und ausser diesen solte zwar des vollständigen Commentarii über die Handels- und Wechsel-Ordnungen billig gedacht werden: gleichwie auch die artigen Einfälle und herrlichen Erfindungen, die er in Praxi erwiesen, wenn man sie beschreiben solte, ein ansehnliches Stück dieses Lebens ausmachen würde: doch weil zu solchen allen fast ein eigen Buch vonnöthen, so übergehen wir es mit Stillschweigen. Vornehmlich aber ist er ein guter Criminalist gewesen, und hat in die 80. Personen von der ordentlichen Strafe glücklich losgebracht. Zu dessen gutem Nachruhme ist mit anzumercken, daß er niemahls Geschencke genommen, und in Praxi jederzeit behutsam gegangen. Im Müntz-Wesen hat er der Königlichen Cammer treulich vorgestanden, und ist in Bergwercks-Sachen wohlerfahren gewesen, dahero auch sein Müntz-Cabinet, ehe solches Untreu und Brand dünne gemacht, vor eines der raresten gehalten worden. Endlich ist noch mitzunehmen, daß er den beruffenen und arglistigen **Nicol Listen** listig entdecken, und mit gefangen nehmen helffen. Bey dem allen aber, und da er dergestalt fast durch allgemeinen Ruf vor einen guten Juristen gehalten worden, so geben ihm auch die, so um ihn gewesen, nicht weniger das Zeugniß, ein guter Christ, und nicht nur ein fleißiger Kirchengänger (indem er sich von Abwartung des Gottes-Dienstes auch das allerungestümste Wetter nicht abhalten lassen), sondern auch zu Hause ein eyfriger Bibel-Leser gewesen zu seyn: Ja es werden so gar etliche zwantzig starcke und kostbar eingebundene Quartanten, die er nach und nach des Sonntags beydes mit seinen eigenen, als der geistreichsten Theologen guten Gedancken eigenhändig vollgeschrieben, aufgewiesen. Auch soll er gegen Arme, besonders Abgebrannte, sehr mitleidig, und vielen Studenten zu öffentlichen Ehren-Aemtern beförderlich gewesen seyn. Er hat sich im übrigen bey seiner sehr dauerhafften Leibes-Constitution, (gestalt er auch bis in das höchste Alter ohne Brille lesen und schreiben können,) über die massen arbeitsam erwiesen, absonderlich die Morgen-Stunden wohl in acht genommen, und ist so wohl zur Sommers- als Winters-Zeit jedesmahl um 3. oder 4. Uhr aufgestanden. Er hat zu seinem täglichen Seufzen wenigstens etliche Versicul aus dem Liede: Wer weiß wie nahe mir mein Ende ꝛc. seyn lassen, sonst aber zum Wahlspruch: Soli Deo gloria, gehabt: Und endlich hat er sein Leben mit guten völligen Verstande unter andächtigen Gebet der Seinigen sanft und seelig geendiget. Seinen Ehestand betreffend, so hat er sich anfänglich und 1660. den 10. Jul. mit Jgfr. **Annen Margarethen Schmiedin**, in die Ehe begeben, mit welcher er zwey Söhne und drey Töchter erzielet hat, welche aber alle noch vor ihrer Mutter wieder verstorben; die Mutter selbst aber ist 1693. am Johannis-Tage ihren vorangeschickten Kindern gefolget. Hierauf hat er sich zum andernmahl 1693. den 16. October, mit Jungfer **Sophien Elisabeth**, **Johann Lohsens**, E. E. Raths zu Leipzig Buchhalters, Tochter trauen lassen, von welcher er neun Kinder, als fünf Söhne und vier Töchter gesehen, so aber bis auf den ältesten Sohn, **Heinrich Franz Zipfeln**, Hoch-Fürstlich-Sächsischen Merseburgischen Hof-Advocaten, und zwey Töchter, **Fridericen Christianen**, und **Johannen Henricen**, ihm in der Seeligkeit voran gegangen. Der damahlige Herr Magister, anjetzo Doctor und Professor **Christian Gottlieb Jöcher** hat ihm die Parentation gehalten. Siculs Leipziger Jahr-Geschichte II. Band erste Fortsetzung p. 166. u. ff. **Jöchers** Gelehrten-Lexicon.

Zipffel (Johann Philipp), siehe **Zippel**.

Zipffel (Jonas), ein Medicus, und Chur-Fürstlich-Sächsischer Berg-Rath, welcher gegen Ausgang des 17ten Jahrhunderts floriret. Von ihm findet man:

1) Metallische Betrachtungen, aus welcher Materie die Natur Gold und Silber zuwege bringet, Dreßden 1678. in 8.

2) Bericht vom Scharbock, Stein und Podagra, woher sie entstehen, und wie sie zu curiren, ebend. 1678. in 8.

3) Usus Tincturæ Nephriticæ, das ist, Nützlicher Gebrauch der edlen experimentirten Stein-Tinctur, und darzu gehörigen Massæ, und Pillularum Antitartarearum, Leipzig 1699. in 8. ein Bogen.

Zipffelbach, ein Flüßgen in Schwaben, in dem Hertzogthum Würtemberg, so bey Hochberg in den Neckar fällt. **Allgemeines Hydrographisches Lexicon** p. 382.

Zipffelmütze, ist eine insgemein von schwartzem Sammet, Plisch oder Trippsammet mit schwartzen Spitzen bebrähmte und mit zween lang und breiten über die Schultern hinunter hangenden Zipffeln versehene Mütze, an dem Umfange und Rande mit schmalen

schmalen und kurtzen Rauchwerck vorgestossen, deren sich die ehrbaren Matronen und alten Weiber an etlichen Orten zu bedienen pflegen.

Ziph, zwey Städte und eine Wüste dieses Nahmens, siehe Siph, im XXXVII. Bande, p. 1764.

ZIPHA, Stadt, Siph, im XXXVII. Bande p. 1764.

ZIPHÆI, die Einwohner der Stadt Siph, siehe Siphiter, im XXXVII. Bande p. 1766.

Ziphálius (Martin), ein Catholick. Von ihm findet man:

1) Quæstionem: unde infallibilitas Fidei ad Salutem necessariæ sumatur, Mayntz 1654. in 4.
2) Catholische Confeßion gegen die Augspurgische und andere Confeßionisten, in DXXX Dilemmatibus zu beantworten fürgestellt, ebend. 1652. in 8.
3) Meß-Büchlein, darinnen die heil. Messe recht zu verstehen, und mit Andacht zu hören ꝛc. ebend. 1653. in 12.

Lipenii Biblioth. real. Theol. T. I. p. 116. 693. T. II. p. 306.

Ziphálius (Matth.), von ihm ist bekannt:

1) Quæstio: Utrum liceat bibere in Sanitatem alterius, Würtzburg 1653. in 4.

Lipenii Biblioth. real. Theol. T. I. p. 145. Desselben Bibl. real. Philos. p. 186.

Ziphanus (Claudius), von ihm findet man:

Defensionem Scholasticam, in 4.

Lipenii Biblioth. real. Theolog. T. I. p. 498.

Ziphar, ein Berg in dem innern Aethiopien, dem Ptolomäo L. IV. c. 9. zu folge. Martiniere Geogr. und Crit. Lex. XII. Th. p. 1696.

Ziphen (Winard), siehe Ziphenius.

Ziphene, also nennet Josephus Antiqu. Jud. Lib. VI. c. 14. das Gebiete der Stadt Ziph oder Siph, von der im XXXVII. Bande p. 1764. ein Artickel. Stephanus schreibt Xiphene an statt Ziphene, und führet obgedachten Josephum Lib. VI. Hist. Jud. an. Man weiß, daß die Griechen öffters den Buchstaben ξ für ζ gebrauchet haben; aber dieses ist zu verwundern, daß Stephanus ein Manuscript vom Josepho solle gehabt haben, in welchem er gefunden, daß Ξιφηναῖος der National-Nahme sey; da doch alle noch vorhandene Manuscripte Ζιφηνός haben. Martiniere Geogr. und Crit. Lex. XII. Th. p. 1697.

Ziphener, die Einwohner des Gebiets der Stadt Ziph oder Siph, siehe vorstehenden Artickel.

Ziphenius (Winard), hat geschrieben:

Correctionem Fraternam pro Joh. Hundio Reformatis oblatam, Cöln 1646. in 12.

Lipenii Biblioth. real. Theol. T. I. p. 465.

Ziphion, der Sohn Gads, siehe Ziphon.

Ziphioniter, siehe Ziphon.

Ziphon, oder Ziphion heißt so viel, als ein Schauer, Umseher, und ist der Nahme des ersten Sohns Gads, welcher mit seinem Groß-Vater Jacob in Egypten zog, I. B. Mos. XLVI. 16. und von welchem das Geschlecht der Ziphioniter herkommen, 4. Mose XXVI. 15. Schneiders Biblisch. Lex. III Th. p. 704. Biblisch. Real-Lex. I. Th. p. 2513. Miri Onomast. Biblicum, p. 992.

ZIPHRA, siehe Ziffer, im LXII. Bande p. 675.

Ziphroneus (Obadias), siehe Obadias, im XXV. Bande p. 15.

Zipnow, ein Pohlnischer Flecken zwischen Dodelach und Lupitz, fast Dodelach gegen über, zur Lincken eines Wassers gelegen, so auf zwey gute Meilen darunter, als es etwa vier Meilen fortgegangen, sich zur Lincken in den Fluß Noteez sencket, der alsdenn vorbey streichet. Schneiders Beschreibung des Oder-Stroms, p. 226. Martiniere Geogr. und Critisches Lex. XII. Th. p. 1697.

Zipoetes oder Zipoetus, ein König in Bithynien, welcher ums Jahr der Welt 3636. oder nach andern 3700. gelebet, und welchen Lysimachus in einer Schlacht erleget hat. Sein Sohn Nicomedes folgte ihm in der Regierung nach. Hübners Politische Historie IX. Theil p. 115. Wegeners Einleitung zu den Welt- und Staats-Gesch. p. 59. Begeri Thesaurus Brand. T. I. p. 268.

Zipoetium, eine Stadt in Klein-Asien, in Bithynien, dem Stephano zu folge, welcher spricht, sie sey von dem Könige Zipoetes erbauet worden. Dieser letztere Umstand giebt Anlaß zu glauben, daß Stephanus diesen Artickel von dem Memnone entlehnet habe, bey welchen man lieset, daß Zipoetes nahe bey dem Berge Lyperus eine ansehnliche Stadt erbauet, welcher er seinen Nahmen beygeleget habe. Ich glaube, spricht Berkelius, daß nur Memnon und Stephanus dieser Stadt gedacht haben. Martiniere Geogr. und Crit. Lex. XII. Th. p. 1697.

Zipoetus, König in Bithynien, siehe Zipoetes.

Zipoli, hat, nach Anzeige des Pariser Musik-Catalogi in Quarto aufs Jahr 1729. p. 15 folgende Wercke heraus gegeben, als: Pieces d'Orgue: Six Ouvertures & Concerts pour le Violin; und l' Apollo.

Zipoli (Parlone), oder vielmehr Lorenz Lippi, ein Poete. Man hat von ihm im Druck:

Il Malmantile Racquistato, Poema di *Parlone Zipoli* (i. e. *Lorenzo* LIPPI) con le note di *Puccio Lamoni* (i. e. *Paolo* MINUCCI) in Firenze 1688. in 4.

Siehe Mylii Bibl. Pseudon. p. 101.

Zipolla, siehe Zwiebel.

Zipollen, siehe Zwiebel.

Zipon, eine Insul in Asien, siehe Zipangri.

Zipor, der Vater des Balacks, der Israel fluchen solte, 4. B. Mose XXII, 2. Schneiders Bibl. Lex. III. Th. p. 704.

Zipora, oder Zippora, auf Deutsch eine Crone, Wohlthäterin, war die Tochter des Jethro, der auch Reguel heisset, des Priesters zu Midian, welche dem Mose vermählet ward, und ihm zwey Söhne gebahr, nemlich Gerson

Gerson und Elieser, 2 Buch Mose II, 21. Sie beschnitte ihrem Sohn Elieser die Vorhaut, 2 Buch Mose Cap. IV, 25, ward vom ihrem Vater zu Mose in die Wüsten gebracht, Cap. XVIII, 2, 3, 6, und wird eine Mohrin geheissen, 4 Mose XII, 1; welches aber eigentlich nicht auf die Zipora zu gehen scheinet, indem diese so wenig eine Chusitin als Mohrin, sondern eine Midianitin, von Abrahams Nachkommen, und so lange schon seine Frau gewesen, davor auch von iedermann erkannt worden: zugeschweigen, daß ihr Vater denen Israelüten so viel gute Dienste in der Wüsten erwiesen, und sich dadurch bey ihnen sehr beliebt gemacht hat. Abels Hebräisch. Alterth. p. 165. Es werffen die Gelehrten die Frage auf: Womit Zipora ihren Sohn eigentlich beschnitten habe? Die Worte davon lauten also: „Da „nahm Zipora einen Stein, und beschnitt ihrem „Sohne die Vorhaut, 2 B. Mose IV, 25, einen scharffschneidenden Kiesel, wie Erischmut in Disp. de circumcis. Zipor c. 2. davor hält: Indem es eben nichts ungereimtes noch ungewöhnliches gewesen, wenn sie sich eines scharffen Kiesels bedienet, weil sie vielleicht an selbigen Orte kein ander Instrument haben können. Es ist also gar nicht glaublich, daß Petra hier für ein scharff Messer metonymisch oder synecdochisch genommen werde, weil gar unfüglich Eisen Stein kan genennet werden, darum weil es am Wetz-Stein gewetzet wird. Man beruffe sich wohl auf des HErrn Wort, so zu Josua geschahe, Cap. V, 2. Mache dir steinerne Messer, und beschneide die Kinder Israel zum andernmahl. Die siebenzig Dollmetscher haben μαχαίρας πετρίνας, und in etlichen Büchern wird noch beygefügt: ἐκ πέτρας ἀκροτόμους. Masius verdolmetschet es kleine steinerne Schwerdter. Je heiliger die Beschneidung, ie gefährlicher sie auch wahr, und gehörte darzu ein sehr bequem und füglich Instrument, daß sie desto besser verrichtet werden mochte. Da man denn billig darauf gesehen, welches man zu iederzeit am bequemsten finden konnte, so zum schneiden sich schickte. In Ermangelung dessen muste man vorlieb nehmen mit dem, so die Zeit im Nothfall zuließ und an die Hand gab. Nun hat wohl geschehen können, daß zu einer Zeit eiserne, zur andern die steinerne Messer, zur andern bald diese, bald jene mehr im Gebrauch gewesen: Wie denn zur Zeit Ziporä und Josuä die steinerne bräuchlich gewesen zu seyn scheinen. Gewiß Zipora wird auf der Reise an kein absonderlich Beschneidungs-Messer gedacht haben, denn weils die Noth erforderte, hat sie genommen, das sie täglich brauchte, nemlich ein steinernes. D. Sebastian Schmidt not. ad Jos. Denn daß man weiland Kiesel-Steine und scharffe Samische Scherben zur Castration, ja auch zum Federschärffen gebraucht habe, zeigt Bonfrer aus dem Catullo, Plinio und den Griechischen Epigrammatibus: so ist auch der steinernen Messer Gebrauch bey den Americanern üblich gewesen. Siehe Calov. Bibl. illustr. in c. V. Jos. p. 663. Scharffe Steine sagt Ravanella Bibl. Sacr. T. I. lit. C. p. 451-6, waren bräuchlich bey der Beschneidung, indem in der Wüsten zu Josuä Zeiten, sie in Ermangelung der eisernen Messer sich scharffer Steine bedieneten. In den Jüdischen Satzungen sind allerhand Instrumente zuläßig, so nur zum schneiden bequem sind. Mich dünckt, sagt Sebastian Schmidt de circumcis. p. 362 gar wahrscheinlich zu seyn, daß die Orientalische Völcker ehemahls Messergen aus harten Steinen gemacht. Zipora konnte im Nothfall sich nicht lange umsehen, oder zur Beschneidung zubereiten: Nahm derowegen das Instrument, so sie sonst zum täglichen Gebrauche bey sich hatte. Heutiges Tages brauchen die Jüden stählerne Scheermesser, derer Schafften doch steinern sind. Die Männlein aber, so vor dem achten Tage sturben, entweder natürlich, oder als unzeitige Geburten, beschnitten sie mit einem Schieffer-Stein, und begruben sie bey der Kirch-Thüre. D. Pfeiffer in dubiis vexatis C. III. loc. 46. p. 327 beweiset aus Johann Leerens Brasilianischer Schiffarth c. 15. p. 189, daß die Americanische Brasilienser sehr scharffe Steine beym Schlachten brauchen. Auch führt er mit an, daß die Juden in Orient noch ietzo steinerne Messer bey der Beschneidung hätten: Und Catull de Berecynthia et Atillin. carm. hat folgende Verse davon:

Super alta vectus aliis celeri rate maria,
Phrygium nemus citato cuspide pede tetigit,
Adiitque opaca Sylvis redimita loca Deæ,
Stimulatus ubi furenti rabiæ vagus animi,
Divellit ille acuto sibi pondera Silice,
Itaque ut relicta sensit sibi membra sine viro,
Etiam recente terræ sola sanguine maculans.
Niveis citata cepit manibus leve tympanum.

Und Juvenal Sat. VI. p. 53 sagt: Mollia vi rupta fecuit genitalia testa. Plutarch spricht auch beym Polo in Sinopf. critic. Sacr. in Jos. cap. 5. Vol. I. p. 853, daß ihm einer mit einem Kiesel-Steine das kurtze Gewehr beschnitten habe. Und Plinius Lib. XXXV. N. H. cap. 12 befahl eben das von den Priestern der Cybeles: Ja daß man Steine zum Feder-Schärffen gebraucht habe, bezeugt Julianus Lib. VI. epigr. „Andere Indianer, „ sind Worte Wilhelm Dampiers, in der neuen Reise um die Welt, Cap IV. p. 161 und ferner, „die den Gebrauch des Eisens nicht wissen, wie „die Moscowiten, welche es von den Engel„ländern gelernet, machen ihnen Aexte von „einen sehr harten Stein, damit sie auch „Bäume, und insonderheit die, so Baum„Wolle tragen, abhauen können. Die von „Patagonien machen ihre Pfeil-Spitzen von „von scharf gemachten, oder auch gar von unge„schliffenen Steinen, die ich gesehen, und „mich darüber verwundern müssen. Wie sie „nun der Materie wegen steinern genennet „werden, also waren sie dergestalt nach kleine „Schwerd-

„Schwerdter, weil sie lang waren, und „gröſſer als sonst die gemeine.„ Doch musten eben nicht unumgänglich dergleichen bey obgedachter Beschneidung gebraucht werden. Denn bey Einsetzung solcher war kein gewiß Instrument, nach der Materie, oder Form benennet, oder befohlen, sondern sie mochten hierzu brauchen, was ihnen tauglich und bequem schien. Paulini Philosophische Lust-Stunden I. Theil p. 151 u. ff.

So lieset man auch in Sinceri Pistophili gründlichen Erläuterung schwerer Stellen heiliger Schrifft eine Erklärung von der Geschichte, welche sich mit Mose und der Zipora zugetragen, welche, weil sie mit unter die schweren Stellen heiliger Schrifft gerechnet wird, wir allhier mitzunehmen, nicht vor undienlich gehalten. Die Worte, worüber die Erklärung gemachet wird, stehen 2 Mose IV, v. 24, 25, 26, und lauten also: „Und als er unterwegen in der Herberge war, kam ihm der „HErr entgegen, und wolte ihn tödten. Da „nahm Zipora einen Stein, und beschnitt ihrem Sohne die Vorhaut, und rührete seine „Füsse an, und sprach: Du bist mir ein „Blut-Bräutigam. Da ließ er von ihm ab. „Sie sprach aber Blut-Bräutigam, um der „Beschneidung willen.„ Ueber diese Worte nun hat obangezogener Pistophilus folgendes geschrieben: „Diese Geheimniß-volle Geschichte kommt mir vor, wie das, was „dem Ertz-Vater Jacob wiederfahren, 1 Mose „XXXII, 24-30. In beyden Orten kommt der „HErr selbsten, ohne Zweifel der hochgelobte „GOttes Sohn, in angenommener menschlicher Gestalt, und verfähret mit Männern, „die zu grossen Wercken bestimmt waren, rauh „und unfreundlich, zuletzt aber lauffet alles „auf lauter Seegen hinaus, so, daß jener „seine Rückreise in Canaan, dieser in Egypten „voll Trosts fortsetzen konnte. Clericus hat „über diese gantze Geschichte, nach Gewohnheit, nicht viel taugliches: Absonderlich aber „kan nicht ohne Widerspruch gelassen werden, „daß dieser Mann, ob es gleich heisset, der „HErr, Jehovah, sey dem Mosi begegnet, „dennoch einen Engel will verstanden haben, „mit dieser recht kahlen Anmerckung: Occurrit Mosi Jehovah, hoc est, Angelus. Neque enim altissimum ipsum Deum ad hoc ministerium descendisse, persuadere sibi poterant veteres Judæi. LXX. Interpretes propterea, συνήντησεν αὐτῷ ἄγγελος κυρίε, et Onkelos, Angelus Jehovæ. Es ist ja wunderlich, zur „Ursache, warum man nicht GOTT, „dessen allerheiligster Nahme gleichwohl hier „stehet, sondern einen Engel verstehen soll, „dieses angeben, daß die alten Jüden nicht „hätten glauben wollen, es sey der höchste „GOtt selbsten. Die Billigkeit erfordert die „Uebersetzung aus dem Grund-Texte zu verbessern, und weder alte noch neue Jüden „sind tüchtig den Spruch umzuwerffen, Es. XLII, „8. conf. 2 Mose III, 15.

„Daß Jehovah der Nahme GOttes sey, den „keine Creatur führen solle. Es verweiset zwar „Clericus auf das, was er bey 1 Mose XVI, „13 geschrieben hätte, allwo aber nichts als „ein ungegründetes Vorgeben zu lesen, daß „der Nahme Jehovah auch denen Engeln, ob„wohl nicht eigentlich zukäme, und von dar „verweiset er weiter auf 2 Mose XX, und meinet dargethan zu haben, daß der Gesetzgeber „nicht eine Göttliche Person, sondern ein Engel gewesen. Er beruffet sich aber sonderlich „auf Galat. III, 19, Ebr. II, 2, 3, da er „doch hätte sehen sollen, daß der Plaralis oder „mehrere Zahl der Engel seinen Vorgeben, „GOtt habe nicht selbst geredet, zuwider sey. „Denn offenbar ist, daß die Gesetzes-Worte „von einem ausgesprochen worden, kan also „das Wörtlein διὰ hier nichts anders anzeigen, „als daß unter den Engeln, und bey deren „Zurüstung, das Gesetze ausgesprochen worden sey. Welches denn auch die Umstände „in beyden Stellen erfordern. Galat. III, 19 „wird, wie ich im Syntagm. Observ. Sacr. ge„zeiget, unter denen Ursachen, warum man „meynen könnte, daß GOtt das Gesetze zur „Seligkeit der Menschen gegeben hätte, angeführet, es sey gleichwohl διάγγελων, und „mit Zuthun eines Mittlers, den man zur „Versöhnung streitiger Partheyen, nicht für „einen allein brauche, gegeben. Da würde „nichts zur Sache thun, wenn es hiesse, „GOtt hätte nicht selber geredet, sondern es „durch Engel gethan: Vortrestlich aber dienet „zum Endzweck, daß GOtt habe seine Engel bey der Gesetzgebung aufwarten lassen, „wie grosse Herren auf Erden, wenn sie ein „Volck in Pflicht und Bund aufnehmen, zu „thun pflegen mit ihren ansehnlichsten Bedienten. Eine gantz gleiche Bewandtniß hat es „mit Ebr. II, 2, 3. Es ist gar deutlich, daß „Christus hier nicht, in so fern er mit dem Vater und Heiligen Geist, der HErr und Ursprung des Evangelii ist, vorgestellet werde; „sondern als GOtt-Mensch, und Krafft seines „Amts ist er ein Diener und Unterhändler „des Evangelii, dahero ist auch den Engeln, „nicht als Urhebern der Gesetzgebung, sondern als Dienern, Christus, als ein viel „herrlicher Diener bey Offenbarung des Evangelii entgegen gesetzet. Der Haupt-Urheber „bleibet beyderseits der Dreyeinige GOTT. „Christus hat Anstalten zu Ausbreitung des „Evangelii, die Engel zur Kundthuung des „Gesetzes gemachet. Es folget aber nicht, weil „Christus das Neue Testament nicht nur bereitet, sondern auch das Evangelium selbst ausgesprochen, daß deswegen die Engel auch ihres Ortes das Gesetze müsten ausgesprochen „haben, massen die Vergleichung nicht in allen „Stücken eintreffen muß.

„Es ist auch merckwürdig, daß der „Apostel nicht ein Wort gebrauchet, so eigentlich hiesse, daß das Evangelium von „Christo ausgesprochen worden, sondern diese „Worte: ἀρχὴν λαβοῦσα λαλεῖσθαι διὰ τε „κυρίε. Es habe durch den HErrn den Anfang genommen, ausgesprochen zu werden. „Denn ob es gleich wahr ist, daß Christus das

„das Evangelium in eigener Person gelehret, so „war doch dieses jetzo nicht des Apostels Absicht „zu sagen. Gleichwie Christi Tauffe genennet „wird, die durch ihn veranstaltet, ob gleich nicht „selbst verrichtet war. Und 1. Thess. IV, 2. stehet, daß die Apostel der Kirche zu Thessalonich „Befehl gegeben haben, durch den HErrn JEsum, welches nichts anders bedeuten kan, als „die Verordnung Christi. Absonderlich beruffet sich Clericus auf Apost. Gesch. VII, 38. „allwo Stephanus ohne Zweifel nach denen im „Jüdischen Volcke damahls im Schwange gegangenen Meynungen rede. Allein dieser „Spruch widerlegt Clerici Meynung. Denn „der Engel, der mit Mose auf dem Berge geredet, ist kein anderer, als der ihm im Busche erschienen, dieser aber ist der HErr aller Herren „selbst, s. Mos. XXXIII. 16. auch die alten Dolmetscher, so wohl die Griechische, als der Chaldäische, haben niemand anders durch den Engel „des HErrn verstanden, gleichwie der Jude Philo um deswillen dem HErrn im Busche den „Nahmen eines Engels beygeleget wissen will, „weil er künfftige Dinge zuvor verkündiget, de „vita Mosis p. 612. E. da er in der nachfolgenden „Beschreibung ihn ausdrücklich GOtt nennet. „Und folgbar ist alles, was Clericus angeführet, ihm vielmehr zuwider, dahero auch richtig, daß der, welcher Mosi begegnete, und ihn „tödten wollte, eben dieser allmächtige HErr „gewesen. Was hat aber der HErr damit anzeigen wollen, daß er Mosi also hart begegnet? „Was ist die Ursache gewesen? Ja, wie ist es „zugegangen? Ich sehe leicht, daß man auf die „letzte Frage, aus Mangel umständlicher Nachricht, nicht vollkommen antworten kan, und also stehet dahin, ob der HErr mit einem Schwerdt „oder dergleichen Wäffen auf Mosen loßgegangen sey. So viel aber düncket mir ausser Zweifel zu seyn, daß er in einer cörperlichen Gestalt „erschienen, und nicht eine Kranckheit, die Mosen befallen hätte, verstanden werden könne. „Welches die zwey Wörter begegnen und von „ihm ablassen genugsam erweisen. Die andere „Frage, was die Ursache des harten Begegnens gewesen, hält viel härter zu beantworten. „Es ist uns wenig aufgezeichnet. Josephus „aber und Philo, die zwey Jüden, so weitläuftig sie auch sonst Mosis Geschichte beschrieben, „thun von dieser Sache gar keine Meldung, und „wenn sie es auch gethan hätten, wäre es doch „nichts mehr, als ihre Muthmassung. Gleich„wie wir auch die Ursache, warum Moses sein „Weib und Kinder, so er doch erstlich mit sich „genommen, zurücke in Midian gesendet, nicht „wissen, ja so gar, daß er sie zurücke gesendet, „lesen wir nicht hier in der Geschichte dieser Reise, sondern aus 2. Mos. XVIII, 2. 3. wissen wir „es erst. Man sagt insgemein, die Ursache sey, „weil Moses seinen jüngsten Sohn nicht zuvor „beschnitten, ehe er die Reise angetreten; man „verfällt hierbey auf eine Menge Muthmassungen, z. E. Zipora hätte geglaubet, es wäre „mit der Beschneidung noch Zeit genug bis ins „dreyzehende Jahr, weil Ismael so alt war, „als er beschnitten wurde. Man vermuthet ferner, es sey bey den Ismaeliten gewöhnlich „worden, dreyzehen Jahre mit der Beschneidung „zu warten, u. s. w. aber es beruhet dieses alles „auf blossen Muthmassungen. Das stehet im „Text, daß Zippora den Sohn beschnitten, „hierauf auch der HErr abgelassen; daß aber „ein Zorn GOttes über die bis dahin verschobene Beschneidung, ja mit einander, daß ein „Zorn GOttes die Ursache des harten Bezeugens „gewesen, stehet nirgends, und kan wohl eine „andere Ursache seyn, warum Zipora für nöthig erachtet, mit dem Beschneidungs-Blute „den bevorstehenden Todt ihres Mannes abzuwenden; gleichwie hernach über den Kindern „Israel kein besonderer Zorn GOttes gewesen, „doch haben sie den Würg-Engel vermittelst des „Blutes, womit die Pfosten und Ueberschwellen „bestrichen worden, abtreiben müssen. So wenig mir das Alter des damahls beschnittenen „Sohns bekannt ist, der vielleicht eben jetzo den „achten Tag erlebt hatte, und also beschnitten „werden sollte. So wenig kan ich begreiffen, „theils, warum Moses, da er doch ein heiliger „Mann war, seines Sohnes Beschneidung ohne Noth verschoben, theils, wenn es eine drin„gende Noth verhindert, GOtt darüber sollte „gezürnet haben; theils auch, warum GOtt, „so ja etwas hierinnen von Mose wäre versehen „worden, es ihm nicht vor angetretener Reise „zu bessern anbefohlen. Ich komme auf die erste Frage, was dieses begegnen GOttes angezeiget, denn ich halte es bloß für ein Symbolisches, oder solches Werck, welches dem Mosi „künfftige Dinge vorbilden, und ihn des Göttlichen Beystandes in den wichtigen vorhabenden „Unternehmungen versichern sollte, weil von keinem Zorn GOttes nichts vorkommt. Da ist „nun aus dem vorhergehenden abzunehmen, wie „durch die Zeichen nicht nur Mosis Beruff befestiget worden, sondern auch solche Zeichen an „ihm selbst guten Theils geübet seyn, wie er denn „vor der Schlange, worein sein Stab verwandelt worden, aus Furcht geflohen, und seinen „eigenen Arm aus dem Busen aussätzig heraus „gezogen. Man erwege aber ferner, daß in „diesem IV. Capitel in den vorhergehenden Versen gemeldet worden, wie Moses dem Pharao „ankündigen sollte, woferne er Israel, als den „Erstgebohrnen Söhn GOttes, nicht liesse, sollte „ihm sein erstgebohrner Sohn getödtet werden. „Wie schön schickete sich nun nach denen vorigen „Beyspielen, daß der Herr auf Mosen hart „drang, ihm zu zeigen, wie er auf den König in „Egypten loß gehen würde. Und, die Rettung „durch des Sohns Beschneidung geschahe zum „Vorspiel, daß Pharaonis Sohn auch nicht „würde erhalten werden, wenn man nicht thäte, „was GOtt verordnet. Es wird nunmehro alles, was im Texte folgt, nicht schwer zu erklären seyn. Zipora, die der fromme Mann „nicht kan ohne Unterricht gelassen haben, gesetzt, „daß sie von ihrem Vater die wahre Religion „nicht gelernet hätte, der doch auch von Abraham herkam, die also von GOtt und göttlichen „Dingen genugsam berichtet war, und gewust, „oder doch von ihrem in Gefahr stehenden Mann „hat

„hat berichtet werden können, daß die Beschnei-
„dung ein Bund mit GOtt sey, wie auch der
„Heyland der Welt einmahl in der Beschnei-
„dung Blut vergiessen würde, ergreifft so fort ei-
„nen scharffen Stein, und beschneidet damit ih-
„ren, wie zu vermuthen, eben jetzo zur Beschnei-
„dung genügsam alten, achttägigen Sohn, oder
„so diese Vermuthung falsch wäre, den Sohn, den
„sie aus wichtigen Ursachen, wie hernach in der
„Wüste geschehen, bishero unbeschnitten gelas-
„sen: Und berühret mit der blutigen Vorhaut die
„Füsse des HErrn, der ihren Mann angefallen.
„Ich sage mit Fleiß, sie habe die Füsse berühret, denn das Ebräische Wort Vattaga be-
„deutet dieses und nichts anders, siehe Esa. VI, 7.
„Jerem. I, 9. Ferner, daß es nicht ihres Kin-
„des, auch nicht ihres Mannes, sondern des
„HErrn, der erschienen war, Füsse gewesen,
„nehmlich dessen, von welchem gleich darauf ste-
„het, daß er von Mose abgelassen. Welche
„Wahrheit, ob sie gleich von andern Auslegern
„theils übersehen, theils verachtet worden, der sel-
„lige Sebast. Schmidt doch billig erkannt hat.
„Also ist es denn auch vom Herrn zu verstehen,
„daß ihn die fromme Zippora einen Bräutigam
„des Bluts, oder Blut-Bräutigam genennet
„hat. Und ich kan fast nicht sehen, warum sie
„ihren Mann also sollte genennet haben. Denn,
„wenn es schon könnte bewiesen werden, was
„man, aber ohne allen Schein vorgiebt, sie habe
„mit ihrem Manne gezancket, und ihm vorge-
„worffen, daß sie mit ihres Sohnes Blut ihn
„gleichsam wieder erkauffen müssen: So sähe
„man doch nicht, warum sie ihn Bräutigam
„hiesse, massen vom Tode errettete Ehemänner
„doch nicht auf das neue Bräutigame werden,
„wie man etwan sagen möchte, wenn ein Paar
„gewesene Eheleute sich nach der Scheidung wie-
„der vereinigten. Sie meynet also Christum,
„der sich durch sein Blut, alle, die sich aus dem
„Verderben erretten lassen, und also auch die Zip-
„pora zur Braut erworben, damahls aber noch
„erwerben sollte. Wie nun der HErr hierauf
„von Mose abgelassen, sprach Zippora nochmals,
„ein Blut-Bräutigam ist er, und zwar sagte sie
„dieses in Absicht auf die Beschneidungen. Daß
„das Wörtlein כִּי bedeute tunc, alsdenn, sollte
„billig ausser Streit seyn; Clericus aber hat sich
„doch einfallen lassen, der Historien-Schreiber
„habe nur gemeldet, was Zippora zuvor gespro-
„chen, nicht aber wiederhohlet habe; aber weil er
„keinen Grund hat, so lassen wir ihn fahren. Das
„(b) aber in Lammloth heisset nicht um der Be-
„schneidung willen, wie denn Noldius unter
„denen allzuvielen Bedeutungen, die er von die-
„sem Buchstaben angiebt, doch nicht saget,
„daß es propter bedeutet: sondern es bedeu-
„tet die Neigung oder Bewegung zu ei-
„ner Sache, und zielet also Zippora dar-
„auf, daß sich Christus in allen Beschneidun-
„gen mit den Beschnittenen vermählte, und wenn
„man auch in diesem Verstande das Wörtlein
„propter oder umwillen gebrauchen wollte, so
„muß doch die Meynung nicht seyn, daß es bloß
„um der damahls geschehenen Beschneidung wil-
„len geschehen, sondern sie hat auf alle Be-
„schneidungen gesehen. So auch der Pluralis
„חֲתֻנוֹת anzeiget, welches Wort weiter nirgends
„zu finden. Die Rabbinen brauchen davor
„מוּלָה. Der Wertheimische Welt-Weise
„in seinen Gesetzen der Israeliten über unsere
„Stelle übersetzet diese Worte also: Vers 24.
„Auf der Reise, an dem Orte, wo sie ihr
„Nacht-Lager hielten, schickte Gott Mosche
„einen plötzlichen Zufall zu, wodurch er in
„Lebens-Gefahr gerieth. In der Anmerckung
„stehet: Gott kam zu Mosche, und wolte ihn
„umbringen. Weil weder einiger Erschei-
„nung gedacht; noch einige Rede von derse-
„ben angeführet wird; so können wir auch
„nichts dergleichen annehmen. Der wunder-
„liche Mann gestehet, im Ebräischen stünde,
„GOtt sey zu Mose kommen, und habe ihn
„tödten wollen; und gleichwohl dollmetschet er
„es anderst, und erdencket einen plötzlichen Zu-
„fall, dadurch Moses in Lebens-Gefahr gerathen.
„Warum behält er aber nicht, was im Ebrä-
„ischen stehet? Er sagt, es stünde nichts von ei-
„ner Erscheinung da, aber eben diese Worte, er
„begegnete Mosi und suchte ihn zu tödten, hal-
„ten eine Erscheinung in sich. Wer dem an-
„dern begegnet, und suchet wie er ihn fällen mö-
„ge, ist freylich in sichtbarer Gestalt, gleichwie
„so fort im 27. Veese gemeldet wird, daß Aa-
„ron seinem Bruder Mosi begegnet sey, da eben
„das Wort pagasch befindlich, und ihn geküsset,
„da es wohl seltsam wäre, zu fragen, ob sie
„einander auch wohl gesehen, denn es stünde
„nichts von einer Erscheinung da. Den 25. Vers
„dollmetschet der Wertheimer also: Da nahm
„Zippora einen scharffen Stein, und schnitt
„damit ihrem Sohne die Vorhaut ab, diese
„legte sie dem Kinde vor die Füsse, und sagte
„dabey: Igo bist du durch Vergiessung des
„nes Blutes in unsere Religion aufgenommen
„worden. Vers 26. Hierauf wurde es so-
„gleich mit Mosche wieder besser. Sie sagte
„die vorhin gedachten Worte, als eine For-
„mel, welche bey der Beschneidung damahls
„üblich war. Bey dem 25. Vers hat er diese
„Anmerckung: Ebr. Du bist durch mich un-
„ser blutiger Verwandter worden. Was
„düncket wohl den verständigen Leser, von die-
„sem Ausleger, der ungemeine Weisheit vor-
„giebt? Ein Bräutigam des Bluts, heisset ihm
„in die Religion aufgenommen, durch Vergies-
„sung des Blutes. GOtt hat abgelassen von
„Mose, soll heissen, es wurde so gleich mit Mose
„wieder besser. Die Worte Zipporâ sollen eine
„damahls gewöhnliche Formul bey der Beschnei-
„dung gewesen seyn, und לִי soll heissen durch
„mich. Bey dem allen aber dencket der wun-
„derliche Mann an keinen Beweiß." So weit
Sincerus Pistophilus in seiner Erläuterung
Tom I. p. 314. u. ff. Herr Franz Burmann
in seinen Biblischen Wercken p. 180. hat folgen-
de Gedancken über diese Stelle, wenn er also
spricht: „Als Moses auf Befehl GOttes seinen
„Abschied von seinem Schwieger-Vater genom-
„men, und sein Weib und Sohn auf einem
„Esel,

„Esel, (welches zu der Zeit nicht allein bey ge-
„ringen, sondern auch bey den Vornehmsten im
„Brauch war,) nach Egypten führte mit dem
„Stab GOttes in der Hand, kam ihm der
„HErr entgegen in der Herberge, wie es schei-
„net bey dem Berge GOttes, und wolte ihn
„tödten, d. i. ließ ihn todt kranck werden, weil
„er seinen Sohn Elieser nicht beschnitten hatte.
„Welches um der Unwilligkeit willen seines
„Weibes scheinet geschehen zu seyn, die eine
„Midianitin war, und wenig Wercks von der
„Beschneidung scheinet gemacht zu haben: Wel-
„ches doch GOtt, der an seinem Bund gedach-
„te, an ihm, der ein Vorgänger seines Volcks
„seyn solte, und doch mit einem unbeschnittenen
„Sohn in Egypten ziehen wolte, nicht wolte
„leiden. Darauf beschnitt Zipora ihren Sohn
„mit einem steinern Messer, und warff die
„Vorhaut Mose vor die Füsse, und sprach zu
„ihm: (wiewohl es einige, doch mit weniger
„Wahrscheinlichkeit, von ihrem Sohne verste-
„hen) Du bist mir ein Blut-Bräutigam: Als
„dessen Leben ich mit dem Blut meines Soh-
„nes habe ranzioniren müssen, und doch wieder
„als einen Bräutigam bekommen, v. 18, 19, 20,
„24, 25, 26, welches die Juden so verstehen, daß
„als Moses schwach war von der Plage GOttes
„und seinen Sohn also nicht konnte beschneiden,
„daß Zipora solches auf seinen Befehl gethan,
„und diß Blut auf seine Füsse gelegt, wodurch
„er wieder genesen sey. Aber dieses ist unge-
„wiß. Es folget hieraus nicht, daß die Heil.
„Tauffe von Weibern möge administriret und
„bedienet werden; weil die Beschneidung nicht
„an Priester gebunden, sondern dem Hauß-Va-
„ter befohlen war, 1. Mose XVII, 11. wie denn
„noch die geschicktesten unter den Juden diesel-
„be verrichten: Da hingegen die Tauffe an den
„Kirchen-Dienst verknüpfft ist, Matth. XXVIII.
„19. Auch thät diß Zipora nicht, als ob ihr
„Kind sonst nicht konnte seelig werden, wie man
„solches in der Noth-Tauffe zum Grunde setzet,
„sondern nur ihren Mann bey dem zeitlichen
„Leben zu erhalten, und das zwar mit Unwil-
„ligkeit: Wie sie denn auch deswegen mit Mo-
„se nicht fortgezogen in Egypten, sondern wie-
„der zu ihrem Vater gekehret, der sie nachge-
„hends dem Mose wieder gebracht, 2. Mose
„XVIII, 2. „

Man kan hier nachsehen Schneiders Bibl. Lex. III. Th. p. 704. Bibl. Real-Lex. I. Th. p. 2518. Löders Theologisch-Historisches Systema III. Th. p. 1817. Ludov. de Dieu in adnotat. V. T. p. 97, 167. Hotting. in Smegma Oriental. p. 314, 413. Gerhard Tom. IV. de Circumcis. §. 12, p. 197. Fabricii Histor. Sacr. p. 67. u. f. Luther. in Gloss. ad Exod IV, 24, 25, 26. Miri Onomast. Bibl. p. 992. Abels Hebräische Alterth. p. 165.

ZIPPA, de Zijp, eine vor einigen Jahren vertrocknete See in den vereinigten Niederlanden, und zwar in dem Nordischen Holland, zwischen Alckmaer gegen Mittag und der Insul Tesselha, gelegen. Baudrands Lexic. Geogr. T. II. p. 351.

Zippel, werden die Zwiebeln genennet von welchen an ihrem Orte.

Zippel (Christoph), der Welt-Weißheit Magister, wie auch Rector und Professor sowohl der schönen Wissenschafften, als auch der Philosophie bey dem Gymnasio zu Regenspurg, war zu Langenau bey Görlitz den 17. Decembr. 1679. gebohren; wurde zu Leipzig Magister, wo er sich auch durch eine Dissertation 1705. habilitiret. Hierauf ward er 1708. Con-Rector; 1712. aber den 18. October Rector und Professor am obbesagten Gymnasio zu Regenspurg. Er gieng im Jahre 1748. mit Tode ab. Von seinen Schrifften finden sich folgende; als:

1) Diss. de ratione, Veritatis capace, Leipzig 1705.

2) Periodologia, S. doctrina de periodorum structura, Regensburg 1714. in 8.

3) Nachricht von denen Rectoribus des Gymnasii zu Regensburg, ebend. 1717. in Fol. 3. B.

4) Kurtze Anleitung zur Universal-Historie, ebend. 1724. in 8.

5) Invitatio ad Jubilæum Typographicum, ebend. 1740. in 4. Siehe *Acta Scholast.* I. Band p. 161.

6) Progr. de ortu & progressu rei scholasticæ Ratisponensis, ebend. 1743. in Fol. Siehe *Acta Scholast.* III. Band p. 84.

7) de Exterorum meritis in rem Scholasticam, ebend. 1744. in Fol. Siehe *Acta Scholast.* IV. Band p. 90.

Siehe weiter von ihm die *Acta Scholastica* II. Band p. 278, III. Band, p. 62. V. Band p. 526. und VIII. Band p. 409. Strodtmanns Geschichte ietztlebender Gelehrten XI. Theil p. 243. Paricii ietztlebendes Regensburg, vom Jahr 1723. p. 106. *Acta Historico-Ecclesiast.* VII. Band p. 712.

Zippel, (Johann Caspar) siehe Zipel.

Zippel, oder Zipffel (Johann Philipp) von ihm findet man folgende Schrifften:

1) Meditatio de spirituum actionibus in homines spiritualibus, contra Beckerum, Franckf. 1701. in 8.

2) Svavis in cathedra Sacra Orator, d. i. der liebliche und angenehme Prediger auf der Cantzel, ebend. 1702. in 12.

Zippelförde, ein Dorff in der Grafschafft Ruppin. Dieterichs Historische Nachricht von denen Grafen zu Lindow und Ruppin p. 13.

Zippel-Haus, ist ein Hauß in Hamburg bey St. Catharinen-Kirch Hof gelegen, allwo die Bardewicker ihren Kohl und andere Garten-Gewächse verkauffen, welche Freyheit des Gebrauchs des Zippel-Hauses die Bardewicker von Hertzog Heinrichen den Löwen, gegen Erlegung 100. Marck jährliche Hauer im Jahre 1189. erhalten zu haben scheinet. Nachricht von der Stadt Hamburg I. Theil p. 91.

Zippelläuffer, werden zu Halle diejenigen genennt, die zwar als im Thal arbeitende bereits angezeichnet, haben aber weder jährliche beständige Arbeit, noch ihre Pflicht abgeleget.

Zippelzerbst, Stadt und Amt, siehe **Zörbig**.

Zippen, siehe **Drossel**, im VII. Bande p. 1476.

Zipper, (Christoph), Buchdrucker zu Görlitz, war den 10. August 1621. zu Wittstock in der Marck gebohren. Sein Vater war **Christoph Zipper**, Bürger und Handelsmann daselbst. Weil ihm aber seine Eltern frühzeitig gestorben waren, so muste er sich eine Zeitlang bey ehrlichen Leuten aufhalten, bis er nach Königsberg in Preussen, die Buchdruckerkunst zu erlernen, gethan wurde. Nach ausgestandenen Lehrjahren besuchte er verschiedene auswärtige Buchdruckereyen: Hierauf wurde er nach Görlitz als Factor in die ehemahlige Rhambaische, nachmahls Herrmannische Buchdruckerey, und hernach als Pachter verschrieben. Es währte aber nicht lange, so wurde er 1663. Eigenthums Herr von der Buchdruckerey. Er gab sich viele Mühe, die herabgekommene Buchdruckerey in bessere Umstände wieder zu setzen: Allein der Todt verhinderte ihn hierân. Denn er gieng schon 1677. mit Todte ab. Er hat sich 1660. mit Annen **Fischerin** in ein Eheverbündniß eingelassen, und mit selbiger 5. Söhne und drey Töchter gezeuget. Nach dessen Todte führte seine Wittwe die Druckerey bis 1686. fort. Denn in diesem Jahre übernahm der älteste Sohn dieselbe. **Buchdrucker-Kunst** III. Th. p. 283.

Zipper, (Christoph) ein Sohn des vorhergehenden Buchdrucker zu Görlitz. Er übernahm 1686. die Druckerey seines Vaters, zu welchem sich hernach sein Bruder **Michael Zipper** gesellete. Nachdem aber der jüngste Bruder **Jacob** aus der Fremde nach Hause kam, so vereinigte er sich mit seinem Bruder **Michael**, die Buchdruckerey gemeinschafftlich zu verwalten, welches auch bis an den Todt **Michael Zippers** 1720. den 16. Jenner geschehen. Von dem Todte **Christoph Zippers** findet man keine Nachricht. **Buchdrucker-Kunst**, III. Theil p. 283.

Zipper, (Jacob) ein Sohn **Christoph Zippers** des ältern, war zu Görlitz 1667. gebohren. Bey seinem Bruder **Christoph** erlernte er die Buchdruckerkunst, und versehenckte bey selbigem 1688. den 6ten September sein Postulat. Hierauf gieng er in die Fremde und besuchte verschiedene berühmte Druckereyen. Nach zwey Jahren kam er wieder nach Hause, und trät mit seinem Bruder **Michael** in Gesellschafft. Im Jahre 1728. übernahm er das Werck alleine, und führete selbiges bis 1734. mit allem Fleisse fort. Da ihm aber dieses wegen seines Alters zu schwer wurde, so nahm er **Siegmund Ehrenfried Richtern** zum Gehülffen an. Endlich starb er 1735. den 23. Dec. Er hatte sich zweymal verehliget: Einmahl 1697. mit Jungfer **Eva Marie Steinmetzin**, von Sagan, mit welcher er zwey Töchter und einen Sohn gezeuget, der vor wenig Jahren noch zu Ingolstadt in Bayern Buchdrucker gewesen ist; zum andernmahl aber 1713. mit Jungfer **Susannen Szechtin**, welche aber 1731. wieder gestorben ist. **Buchdrucker-Kunst** III Th. p. 283. u. f.

Zipperer, (Martin; ward 1573. Provisor oder Collaborator zu Calw. **Ferbers** altes und neues geistliches Ministerium des gantzen Herzogthums Würtemberg p. 219.

Zipperer, (Vitus) ein Magister der Philosophie, ward 1564. Pastor zu Rommelshausen in dem Herzogthum Würtemberg. **Ferbers** altes und neues geistliches Ministerium des gantzen Herzogthums Würtemberg p. 262.

Zipperle oder **Zipperlein**, siehe *Arthritis*, im II. Bande p. 1707.

Zipperlein, siehe *Arthritis*, im II. Bande p. 1707.

Zipperlein an den Füssen, siehe **Podagra**, im XXVIII. Bande p. 920.

Zipperleingummi. Es wird aus der Provintz Carthagine, oder Carthagena in America (so man sonst Neu-Spanien nennet) eine wunderliche Art eines Hartzes gebracht, welches weder Geruch noch Geschmack hat, und durch fleissige Erkundigung befunden, ist das es warm im ersten Grade ist, damit sich diejenigen, so das Zipperlein haben, purgiren, und sich wohl darauf befinden, hat aber noch keinen rechten Nahmen: Man nimmt dieses Gummi einer Haselnuß groß, giesset darüber ein destillirt Wasser, und läst es eine Nacht darinnen weichen; auf den Morgen aber seiget man es durch, und drucket es aus, alsdenn giebet man dem Podagristen vier oder fünf Stunden vor der Mittags-Mahlzeit vier Loth davon zu trincken, so treibet es die Feuchtigkeit, davon das Zipperlein entstanden ist, aus, ohne einige Beschwerung.

Zipperlein an den Händen, *Chiragra*, siehe *Arthritis*, im II. Bande p. 1707.

Zipperlein an den Knien, *Gonagra*, siehe *Arthritis*, im II. Bande p. 1707.

Zipperleinkraut, siehe **Griesbart**, im XI. Bande p. 909.

Zipplingen, ein unterhalb Altheim in Schwaben, an der Eger gelegenes Stammhauß der nachstehenden Adelichen Familie gleiches Nahmens. **Falckensteins** Analecta Nordg. viensia I. Nachlese p. 69. Ebendeß. Thüring. Chron. I. Th. p. 343.

Zipplingen, ein Adeliches Geschlecht, in Schwaben, von dessen Stammhauß gleiches Nahmens der vorstehende Artickel handelt. **Cuntz** von Zipplingen war ein Vater **Heinrichs** von Zipplingen, welcher 1226. zum neun und zwantzigsten Bischof zu Eichstädt erwehlet worden. Er regierte zwey Jahre und zehen Monate, zur Zeit Siegfrieds III, hatte das Lob eines guten Wirths, und starb allzufrühzeitig den 10. Jenner 1229. Hanß von Zipplingen kommt als Bürge vor, wie Graf Ludewig der jüngere von Oettingen im Jahre 1367. den 2. Februar an das Kloster Kaysersheim einige Höfe zu Ostheim, Fessenheim und Rudelstetten verkauffte. Im Jahre 1437. war einer von Zipplingen Assessor des Austräglichen Gerichts der hohen Reichs-Stände, von Seiten Würtembergs. **Fritz Fuchs**, genannt Zipplinger war 1460. nebst andern von Adel Bürge

Bürge Graf Wilhelms zu Oettingen gegen des Vetters Crafft von Altheim Wittwe, wegen 400 Fl. Rhn. **Luz** von Zipplingen kommt vor in einem Revers vom Jahr 1468, welchen Wilhelm von Rechberg zu Hohen-Rechberg, Voigt zum Zabelstein, denen Grafen Ulrichen, Wilhelmen und Ludwigen von Oettingen wegen des Schlosses Baldern ausgestellet. **Biedermanns** Genealogie der hohen Fürsten-Häuser im Fränckischen Crayße p. 16. **Hübners** Pol. Hist. VII. Theil p. 196. **Falckensteins** Thüringische Chronicke I. Theil p. 343 und 345. **Ebend.** Analecta Nordgav. I. Nachlese p. 69 und IV. Nachl. p. 305. **Burgermeisters** Grafen- und Ritter-Saal p. 242.

Zippor, oder **Zippori**, Stadt, siehe **Sephoris**, im XXXVII. Bande p. 259.

Zippora, die Tochter Jethros, siehe **Zipora**.

Zippori, Stadt, siehe **Sephoris**, im XXXVII. Bande p. 259.

Ziprehna, ein Dorff unweit Barby im Hertzogthume Magdeburg. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zipressen, siehe **Cypresse**, im VI. Bande p. 1943.

Zips, **Zipser-Land**, Ungar. Czepusk, Cepusz, Szepes, Scepusz, Pohln. **Spisky**, Lat *Comitatus Scepheſienſis, Cepuſienſis, Scephuſienſis, Cepuſium Scepuſium, Sepuſium, Zepuſium*, eine Grafschafft in Ober-Ungarn, an den Pohlnischen Gräntzen, welche sie gegen Norden einschräncken. Sie hat die Grafschafft Saras gegen Osten, die sieben kleinen Berg-Städte und einen Theil der Grafschafft Liptow gegen Süden; und auf der Westlichen Seite gräntzet sie zum Theil mit eben der Grafschafft Liptow, zum Theil aber mit der Grafschafft Arava. Sie liegt eigentlich in der Grafschafft, wo das Carpathische Gebürge am höchsten ist. Sie wird von verschiedenen Flüssen, unter andern von dem Flusse Poprat, durchschnitten, welcher sich von Süd-Westen nach Süd-Osten dadurch krümmet. Diese Grafschafft soll zuerst von den alten Deutschen Gepiden (Gepidis) seyn bevölckert worden, von denen sie auch den Nahmen bekommen, und hernach um das Jahr 1136 hat der Ungarische König Bela II. viel Sachsen in Siebenbürgen gebracht; wiewohl solches nach anderer Meinung, unter seinem Sohne und Nachfolger, Geysa II, soll geschehen seyn. Heutiges Tages kan diese Landschafft in die Pohlnische und in die Ungarische eingetheilet werden. Denn ein Theil davon, wozu man 13 Oerter, und Lublow, als den vornehmsten Ort, rechnet, ist 1412 von Siegmunden, Könige in Ungarn und Böhmen, an Uladislaus, andere setzen **Jagello**, König in Pohlen, vor 37000 Schock Groschen, oder 80000 Böhmische Gulden versetzt worden, und zwar das Schloß Lublo, sammt der Stadt Podolina, samt den Oertern Giorna, Bella, Leubitz, Risdorf, Duransdorf, Menhardsdorf, Mattisdorf, Georgenberg, Filcka, Teutschendorf, Michelsdorf, Neudorf, Kirchdorf und Wallendorf, wodurch sie an die Republick Pohlen gekommen, und zu der Woywodschafft Cracau geschlagen worden. In dem andern Theile, welcher noch heutiges Tages zu Ungarn gehöret, befinden sich Leutschau, die andere von den Königlichen freyen Städten in Ober-Ungarn, hiernechst Zeben, gleichfalls eine Königliche freye Stadt, Käßmarck, welches einige fälschlich zu dem Pohlnischen Antheile rechnen, Schmölnitz, das Zipser-Haus, und noch unterschiedene andere. Der Boden dieser Landschafft ist ziemlich fruchtbar an Feld- und Garten-Früchten. Herr **Frölich** in der Beschreibung dieses seines Vaterlandes Lib. I. Part. II. Viatorii p. 269. u. ff. saget hiervon unter andern: Daß solches Land bey 7 Deutsche Meilen in der Länge, und aufs meiste 5 Meilen in der Breite habe. Die Inwohner wären ein überbliebener Hauffe von den alten Deutschen Gepiden; daher sie sich noch der Deutschen Sprache, so am nächsten mit der Meißnischen übereinkomme, gebrauchten; auch in Sitten höflicher, und in der Haushaltung fleißiger, als alle andere Ungarn, wären. Die meisten Handwercksleute aber könnten, neben der Deutschen Sprache, auch die Hungarische, Wendische, und zum Theil die Lateinische Sprache. Die Weiber giengen auf alt Sächsisch gekleidet. Die Edelleute, so in Zips auf ihren Höfen, bey den Dörffern wohneten, wären Ungarn, Slaven und Wenden, welche in der Jugend die Deutsche und Lateinische Sprache in den Städten lerneten. So meldet auch gedachter **Frölich** im 3. Buche seines Viatorii p. 340 u. f. daß in den Zipser-Städten die Kirchen-Diener viel höher geehret würden, als in etlichen Preußischen Handels-Städten, da die Politici und vornehmsten Kaufleute den Vorzug hätten; und daß in Zips etliche Dorff-Priester, die Schulmeister, Cantores und Glöckner, wie leibeigene Knechte hielten, die allerhand Hausgeschäffte verrichteten, und theils Helffer, oder Diaconi, dem Pfarrer den Tisch decken, Teller und Becher aufsetzen, und wieder hinweg nehmen müsten; ingleichen daß etliche Pfarrer in den obermeldten dem König in Pohlen versetzten 13 Städten, in Menge ihres Hausgesindes, und an treflichen Pferden, vielen Edelleuten es zuvor thäten. Und p. 359 sagt er: Daß in den meisten Zipser Flecken und Dörffern, die Eltern und nächsten Befreunde, so wohl Manns als weiblichen Geschlechts, in ihren besten rothen, himmel-blauen, grünen ꝛc. Kleidern mit zur Leiche giengen. Übrigens so hat dis Land auch in andern Stücken fast eben die Vortheile, deren sich die übrige Gegenden von Ungarn rühmen können, nur daß es kälter ist, als die meisten andern. In dieser Grafschafft, 3 Meilen vom Carpathischen Gebürge, ist eine merckwürdige Drachen-Höle, in welcher eine Menge Drachen-Gerippe und andere Merckwürdigkeiten zu sehen. Die Höle ist überaus hoch, und so künstlich, daß kein Künstler sie besser hätte zurichten können. Das gantze Gewölbe ist mit einer Schneeweissen, harten und feuchten Materie, überzogen, aus welcher ohn Unterlaß ein Crystallen-klares Wasser tröpffelt. Die Leute daselbst nennen es das weisse Nichts, weil ein grosser Klumpe davon im Gewichte fast nichts hält. Ein grosser Theil der Einwohner dieses Landes ist der Protestantischen Religion zugethan, doch haben die Catholicken die Kirchen und Einkünffte davon, und sie müssen sich nur mit bretternen

Häusern

Häusern derweile behelffen. In den alten Zeiten haben die Hunnen, unter dem Heerführer Attila, 434, und in den neuern die Tartarn und Türcken, zum öfftern grossen Schaden in dieser Gegend gethan. Im Jahr 1655 urgirte der Kayser Ferdinand III. sehr starck die Restitution des Zipserlandes von der Cron Pohlen, und bote derselben die Zahlung der Pfand-Gelder, bestehend in 35000 Ungarischen Ducaten. Lucä Schlesische Curieuse Merckwürdigk. p. 188. Johann von Zapolia, Fürst von Siebenbürgen, und hernach von einem Theile der Ungarn wider den Kayser Ferdinand I, erwehlter König, von dem im LX. Bande p. 1631 u. ff. ein besonderer Artickel handelt, schrieb sich einen Grafen von Zips. Nachdem dessen Sohn, Johann Siegmund, 1571 ohne Erben mit Tode abgegangen, sind die Ungarischen Grafen Turzanen Herren des Zipserlandes worden. Doch auch diese sind nachgehends gantz ausgestorben; worauf die Cron Ungarn das gedachte Land an sich gezogen, von welcher es aber wiederum andere sollen bekommen haben. Im Jahr 1709 brachte der Kayserliche General Heister das gantze Zipserland wieder unter Kayserlichen Gehorsam. Unter der Regierung Casimirs, Königs in Pohlen, ist der Pohlnische Antheil des Zipserlandes an den Fürsten Stanislaum Lubomirsky gekommen, dessen Nachkommen es so lange besessen, bis der Fürst Theodor Lubomirsky im Jahr 1745 ohne männliche Erben mit Tode abgieng: Da denn dieses Land der ietzigen Königin von Pohlen vom Reichs-Senat zu ihrem Leibgedinge geschlagen worden, worauf es auch höchst dieselben in Besitz nehmen lassen. Die Pohlen pflegen dieses Land die Spisksche Tartarey zu nennen. Man kan weiter nachlesen Frölichs viator. Lib. I. und II. P. 2. Cromerer. Polon. l. 17. l. 21. Isthuanfrer. Hung. Lib. IV. c. 26. Zeilers Beschreib. des Königreichs Ungarn p. 23. u. ff. Kreckwitz Descr. Hung. Abels Deutsche und Sächsische Alterth. I. Th. p 365. Hübners Polit. Histor. IV. Th. p 496. Hübners, des Jüngern, Vollständig. Geogr. II. Theil p. 302. Cellarii neue Geograph. p. 637. Berckmayers Antiqu. I. Th. p. 931 u. f. Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa des Jahrs 1698 p. 578. Denckwürdige Geschichte des Ertz-Hauses Oesterreich T. II. p 628. Ludwigs Universal-Histor. II. Th. I. Supplement p. 212 u. f. Lucä Schlesisch curiöse Merckwürdigk. p. 27. Arnolds Historisch und Politische Geogr. p. 849. Sonderbare Nation-Gespräche I. Band p. 360. Martiniere Geograph. und Critisch. Lex. XII. Th. p. 1699 u. f.

Zips, Schloß, siehe Zipserhaus.

Zips, ein Dorff in der Marggrafschafft Culmbach in Francken, bey dem Flecken Schnabelweyd, und eine Stunde von Pegnitz gegen Creusen gelegen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Hönn Lexic. Topogr. des Fränckischen Crayses p. 310.

Zips von Zapolia, ein ehemahliges berühmtes Geschlecht, s. Zapolia, im LX. Bande p. 1629. u. f.

Zips, (Grafen von) siehe Zips, Grafschafft; ingleichen Zapolia, im LX. Bande p. 1629 u. ff.

Zipsendorf, ein Dorff mit Amts-Unterthanen im Stiffte Zeitz, unweit Meuselwitz, an der Schnauder gelegen, ins Amt Zeitz gehörig. Es hat selbiges ein Pastorat oder Haupt-Kirche. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 203. Goldschadts Beschr. der Marcktflecken p. 578. Wabsts Churfürstenth. Sachsen. p. 112 in Beyl. Iccanders geistliches Ministerium im Churfürstenth. Sachsen 1723 p. 369 Allgem. Hydrogr. Lex. p. 531.

Zipser, Lat. *Zepusii* die Einwohner der Zipser Grafschafft, siehe Zips.

Zipser oder Zerco, (Nicolas) ein Doctor der Theologie, bekam den Zunahmen von seinem Vaterlande, ward der andere Superintendent zu Arnstadt, setzte 1553 die Schul- und Kirchen-Ordnung daselbst auf, und starb 1578. *Programma.* Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zipser, (Nicolaus) Buchdrucker zu Budißin. Er war ein Enckel des vorstehenden berühmten D. Nicol. Zipsers, Superintendentens zu Arnstadt. Seine Ankunfft zu Budißin geschahe gleich beym Anfange des XVII. Jahrhunderts, da er denn, weil das Wohlrabische Geschlecht ausgestorben, die dasige Buchdruckerey bekam, und viele Wercke gedruckt hat. In seinem Alter aber hatte er das Unglück, seine Druckerey zu verliehren. Das Jahr 1620 drohete ihn schon den Untergang, wegen der damahligen Kriegs-Unruhen: Allein im Jahr 1634 erfolgte das würckliche Unglück. Denn da die Stadt durch Mordbrand im Rauch aufgieng, so hatte dessen Druckerey gleiches Schicksal, und was noch übrig blieb, das raubten die Kayserlichen Soldaten. Diese betrübten Umstände nöthigten also Zipsern die Stadt zu verlassen. Er begab sich nach Dreßden, und hielt sich bey Gimel Bergen auf, in dessen Druckerey er Iberii Unglücks-Spiegel gedruckt hat. Ob er sich nun gleich alle nur erssinnliche Mühe gegeben hat, eine Druckerey in Budissin wieder anzulegen, so starb er doch darüber ab, und Budißin konnte in 18 Jahren keiner Buchdruckerey wieder habhafft werden. Buchdrucker-Kunst III. Th. p. 245.

Zipser, (Valentin) gebürtig von Colberg, schrieb Disp. de Autoritate Scripturæ Sacræ, 1646, 2 u. einen halben Bogen. Gel. Possern Anh. p. 151.

Zipser-Berg, ein Gebürge in Ungarn, in dessen Gegend man folgende Bergwercke findet: Gölnitz, Rosenthal und Schmölnitz, wo man Kupffer-Wasser und Vitriol macht. Martiniere Geogr. und Crit. Lex. II. Th. p. 709.

Zipser-Grafschafft, siehe Zips.

Zipser-Haus, oder Szebbös, auch bloß Zips, ingleichen Scepus und Zapol, Lat. *Scepusium* oder *Sepusium* auch *Cepusium*, ein hohes und auf einem hohen Felsen, in der oberwehnten Ober-Ungarischen Grafschafft Zips, welche davon den Nahmen bekommen, zwischen Leutschau und Eperies gelegen. Es werden 11 Flecken oder Städtlein dazu gerechnet, worunter Kabsdorf das vornehmste ist. Im Jahre 1528 hat es der König Ferdinand I eingenommen; hingegen haben es die Botzkaischen Trouppen 1604 vergebens belagert. Im Jahre 1710 wurde es von dem Kayserlichen General Löffelholtz belagert, und den Malcontenten abgenommen. Die Rebellen bemüheten sich zwar zu Anfang des Mayes, unter Anführung eines Frantzös. Obristen,

sten, Succurs und Proviant hinein zu bringen; musten aber mit ziemlichen Verlust wieder zurück weichen: Worauf den 12 Jul. wegen grossen Mangels der Lebens-Mittel die Uebergabe erfolgte. Nahe bey diesem Schlosse, in einer Höle, soll ein Wasser seyn, welches in dem Winter fliessend ist, in dem Sommer aber hart gefrieret, so daß man von dannen das Eiß, die Trinck-Geschirre damit zu kühlen, holet. Zeilers neue Beschreibung des Königreichs Ungarn, p. 288 u. f. Wernher de admirandis Hungariæ aquis. Uhsens Historisch-Geogr. Lex. Th. II p. 556. Hübners Zeitungs-Lexicon. Europäische Fama, Th. CIV, p. 617. Ludwigs Universal-Historie, Th. I, p. 857. Th. III, p. 306. Cellarii neue Geogr. p 638. Berckmeyers Antiquar. Th. I, p. 928. Arnolds Historisch- und Politische Geogr. p. 1051. Denckwürdige Geschichte des Ertz-Hauses Oesterreich, Th. II, p. 626 u. f. Senhebs Beschreib. vieler Wunder-Brunnen. Vollständig. Lex der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1231. Corvini Fons Latin. T. II, p. 534.

Zipser-Land, Grafschafft, siehe Zips.

Zipser-Schloß, siehe Zipserhaus.

Zipser-Städte, also werden die 13 Städte insgemein genennet, welche von der Grafschafft Zips sind verpfändet worden, wie davon der Artickel: Zips, nachzulesen. Hübners vollst. Geogr. Th. II, p. 302.

Zips von Zapolia, ehemahliges berühmtes Geschlecht, siehe Zapolia, im LX Bande, p. 1629 u. ff.

Zipske, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, daraus im Jahr 1413 einer verstorben, besage seines Epitaphii im Monasterio S. Alberti zu Breßlau, welches also heisset: Anno 1413 obiit Strenuus Miles Domin. Ziptke, Hæres in Rosenthal feria 6 post Matthæi. Siehe Sinapii Schles. Curios. Th. II, p. 1140.

Zipzuts, ein Tartarisches Volck, welches von den Tartarischen Printzen Zapzin, einem Sohn Kaydu, seinen Ursprung genommen. Martiniere Einleitung zur Historie von Asien ꝛc. ꝛc. p. 358. 362. Besiehe auch den Artickel: Zapzin, im LX Bande, p. 1636.

ZIRAFA, *Girafa.* Bey den Mohren *Nabuna*, bey den Habeßinern *Iirataka*, d. i. Dünnschwantz, bey den Lateinern *Camelopardalis* genannt, weil es an Gestalt dem Cameel, an Farbe dem Pardel gleichet. Siehe Camelopardel, im V Bande, p. 373.

Ziras, Fluß, siehe Tyras.

Zirbaad, einige haben diesen Nahmen dem Oestlichsten Theile von Indien gegeben, welcher von den Europäern insgemein die Halb-Insel des Ganges genennet wird. Dieses Land begreifft auf der Seite gegen Norden die Staaten der Könige von Apa, und von Pegu; auf der Seite gegen Süden die Staaten des Königs von Siam; und auf der Seite gegen Osten die Königreiche Tunqum und Cochinchina unter sich. Das Wort Zirbaad bedeutet in der Indianischen Sprache ein Land unter dem Winde. Die Holländischen Erdbeschreiber haben in der neuen Charte, die sie uns von diesem Lande mitgetheilet, *Mare Zirbaadad* denjenigen Theil des Indianischen Oceans genennet, den wir seit langer Zeit unter dem Nahmen des Meerbusens von Bengala kennen, an welchem ein Theil von diesem Lande liegt. Martiniere Geographisches und Critisches Lexicon XII Theil, p. 1701.

ZIRBAADAD, (MARE) siehe den vorstehenden Artickel.

ZIRBALIS, siehe Bruch, im IV Bande, p. 1497.

ZIRBALIS HERNIA, siehe Netzbruch, im XXIII Bande, p. 2010.

Zirbel-Baum, siehe Fichte, im IX Bande, p. 800.

Zirbel-Baum, (Berg-) siehe unter dem Artickel: Fichte, im IX Bande, p. 803.

Zirbel-Baum, (Meer-) siehe unter dem Artickel: Fichte, im IX Bande, p. 803.

Zirbel-Drüse, siehe *Glandula pinealis*, im X Bande, p. 1557.

Zirbel-Drüßlein, siehe *Glandula pinealis*, im X Bande, p. 1557.

Zirbeln, siehe Fichte, im IX Bande, p. 800.

Zirbeln, (Purgir-) siehe Purgir-Zirbeln, im XXIX Bande, p. 1713.

Zirbel-Nüßlein, siehe Fichte, im IX Bande, p. 800.

Zirbel-Nuß, siehe Fichte, im IX Bande, p. 800.

ZIRBUS, seu *Omentum*, siehe Netz, im XXIII Bande, p. 1997.

Zirch oder Circz, ein Cistercienser-Kloster in Ungarn, in der Vespriner-Diöces, welches 1198 gestiftet, und von dem Kayser Leopold I dem Orden wieder einverleibet worden. Allgemeines Historisches Lexicon. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zirchau, Geschlecht, siehe Zürchau.

Zirchaw, Geschlecht, siehe Zürchau.

Zirchen, siehe Misten, im XXI Bande, p. 517.

Zirchow, Dorf, siehe Zürchow.

ZIRCI, siehe Vitriol, im XLIX Bande, p. 121.

Zirck, eine Stadt in Massovien, siehe Sirck, im XXXVII Bande, p. 1790.

Zirck, ein Chur-Trierisches Städtgen an der Mosel. Uhsens Geographisches Lexicon, II Th. p. 556. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zirck oder Sirck, Geschlecht, siehe Sirck, im XXXVII Bande, p. 1790.

Zirckau, Pohln. Sierakowo, ein Städtgen in Groß-Pohlen, sieben Meilen von Posen, und eine Meile von dem Schloß und Städtgen Wranky, zur Lincken der Warta gelegen. Schneiders Beschreibung des Oder-Stroms, p. 213.

Zirckel, eine Figur, siehe *Circuli*, und *Circulus*, im VI Bande, p. 112 u. ff.

Zirckel, das Instrument, siehe *Circinus*, im VI Bande, p. 92 u. ff.

Zirckel, (Bogen-) siehe Bogen-Circul, im IV Bande, p. 416.

Zirckel, (Caliber-) siehe *Circinus Reductionis*, im VI Bande, p. 95 u. ff. besonders p. 97.

Zirckel, (Dick-) wird diejenige Art der Zirckel genennet, durch deren Vermittelung die Diametri der Kugeln, und die Stärcke anderer runden Cörper abgenommen werden. Hierzu sind zu zählen die Hohl-Zirckel, Taster, und einige so genannte Micrometra. Meisners Philosophisches Lexicon, p. 750.

Zirckel, (Dreyschencklichter) siehe *Circinus*, im VI Bande, p. 92. besonders p. 95.

Zirckel, (Feder-) siehe *Circinus*, im VI Bande, p. 92. besonders p. 94.

Zirckel, (Greif-) siehe *Circinus Reductionis*, im VI Bande, p. 95 u. ff. besonders p. 97.

Zirckel, (Haar-) siehe *Circinus*, im VI Bande, p. 92 u. ff. besonders p. 94.

Zirckel, (Hand-) siehe *Circinus*, im VI Bande, p. 92 u. f.

Zirckel, (Hohl-) siehe *Circinus*, im VI Bande, p. 97.

Zirckel, (Kugel-) siehe *Circinus*, im VI Bande, p. 97.

Zirckel, (Proportional-) siehe *Circinus Proportionum*, im VI Bande, p. 101 u. ff.

Zirckel, (Reductions-) siehe *Circinus Reductionis*, im VI Bande, p. 95 u. ff.

Zirckel, (Reiß-) siehe Reiß-Zirckel, im XXXI Bande, p. 398. ingleichen *Circinus*, im VI Bande, p. 92 u. f.

Zirckel, (Schiffer-) siehe Schiffer-Zirckel, im XXXIV Bande, p. 1499; ingleichen *Circinus Nauticus*, im VI Bande, p. 98 u. ff.

Zirckel, (Stangen-) siehe Stangen-Zirckel, im XXXIX Bande, p. 1154; ingleichen *Circinus Reductionis*, im VI Bande, p. 95 u. f.

Zirckel, (Steck-) siehe Reiß-Zirckel, im XXXI Bande, p. 398.

Zirckel, (Stell-) siehe Stell-Zirckel, im XXXIX Bande, p. 1789.

Zirckel, (Taster-) siehe Taster, im XLII Bande, p. 121; ingleichen *Circulus Reductionis*, im VI Bande, p. 95 u. ff. insbesondere p. 97.

Zirckel, (Theil-) siehe Theil-Zirckel, im XLIII Bande, p. 590; ingleichen *Circinus*, im VI Bande, p. 97.

Zirckel, (Uhrmacher-) siehe *Circinus*, im VI Bande, p. 92 u. ff. insbesondere p. 94.

Zirckel-Binde, siehe Binde, (Zirckel-) im III Bande, p. 1869.

Zirckel-Binde des Unterleibes, siehe Unterleibes-Zirckel-Binde, im XLIX Bande, p. 2169.

Zirckel-Bogen, (Zirckel zu sehr großen) siehe *Circinus Reductionis*, im VI Bande, p. 95 u. f. besonders p. 98.

Zirckel-Brüder. Es pflegen die Innungen auch Brüderschafften genennet zu werden, und die Kompen sich unter einander Brüder zu heissen, wie zumahl unter den Schuster-Gesellen bräuchlich. Daher man im Lüneburgischen Kagel-Brüder, und in Lübeck Zirckel-Brüder nicht nur unter den Handwercken, sondern auch Kaufleuten findet, vom Zirckel, als derselben Character also genannt. Insbesondere nennen die Schuster-Gesellen in Lübeck sich unter einander Circkel-Brüder. Marquart de Jur. Mercat. Lib. III, Cap. IX, n. 76 p. 449 junct Cap. I, n. 37 p. 365. Beyers Handwercks-Lexicon, p. 494.

Zirckel-Canäle, (halbe) siehe Ohr, im XXV Bande, p. 1013.

Zirckel, Ellipses zu ziehen, siehe *Circinus Reductionis*, im VI Bande, p. 95 u. f. besonders p. 96.

Zirckel-Feuer, siehe *Circularis Ignis*, im VI Bande, p. 110.

Zirckel-Gesellschafft, siehe Circkel-Gesellschafft, im VI Bande, p. 91 u. f.

Zirckel-Lienigte Dreyecks-Meßkunst, Lat. *Trigonometria sphærica*, siehe Trigonometrie, im XLV Bande, p. 754 u. ff.

Zirckel-Steine, siehe Pfennig-Steine, im XXVII Bande, p. 1373.

Zirckel-Tour, siehe Tour, im XLIV Bande, p. 1689.

Zirckelwindung, siehe Tour, im XLIV Bande, p. 1689.

Zirckel zu sehr grossen Zirckel-Bogen, siehe *Circinus Reductionis*, im VI Bande, p. 95 u. ff. besonders p. 98.

Zirckenberg, Dorf, siehe Zirkenberg.

Zirckewitz, ein Dorf in Pommern ohnweit Cammin, siehe Zirckwitz.

Zirckewitz, ein Adelicher Ritter-Sitz in dem Hertzogthum Pommern, im Greiffenbergischen Kreise gelegen, und denen von Knesen zuständig. Es beherrschen auch die Woitke ein Zirckewitz in eben diesem Kreise. Abels Preußische Geographie, p. 25 u. 29 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zirckmann, (Lorentz) der Weltweisheit Magister, erhielt 1601 das Rectorat an dem Gymnasio zu Stralsund, und starb 1606. *Acta Scholastica* III Band, p. 345.

Zirckna, ein Schloß in Unter-Crain, in der dasigen Landes-Sprache Nazirknom genannt, ist von der Stadt Laybach 5 Meilen weit entlegen. Woher ihm der Nahme Zirckna gekommen, ist nicht zu ergründen. Es stehet auf einem hohen Berge, hat auch ein schön und weites Aussehen. Und ob es schon keine Ebene vor sich findet, besitzt es doch nichts desto minder gute Bau-Felder, viel Obstes, grosse Wälder und starcken Weinwachs, hat anbey auch eine frische gesunde Lufft. Zu Ende des 17 Jahrhunderts war Jobst Balthasar Gall, Freyherr, Besitzer davon, welcher auch dieses Schloß starck ausgebessert und vieles angebauet hat. Valvasors Ehre des Hertzogthums Crain XI Buch, p. 662.

Zirckniz oder Czirckniz, Flecken oder Dorf, siehe Zierckniz.

Zirckniz See oder Czirckniz See, siehe Zierckniz; und auch Czirckniz See, im VI Bande, p. 1983.

Zircksberg, ein Berg, siehe Zirlberg.

Zirckwar, Castell, siehe Zirgwar.

Zirckwitz, ein Ort in Nieder-Schlesien, welcher in den vorigen Jahrhunderten ein Städtgen gewesen seyn soll. Es gehöret dieser im Trebnitzischen Weichbilde gelegene Ort nicht zum Oelßnischen Fürstenthume, wie Lucä in seiner Schlesischen Chronica p. 1115 berichtet; sondern zum Breslauischen Bißthume. Sinapii Olsnographia P. II, p. 649. Abels Fortgesetzte, vermehrte und verbesserte Preuß. und Brandenburg. Reichs- und Staats-Geographie p. 144.

Zirckwitz, oder Zirckewitz, ein Dorf in Pommern ohnweit Cammin, wo der Brunnen zu mercken ist, aus welchen Bischoff Otto von Bamberg im Jahr 1124 viele tausend Heyden soll getaufft haben. Abels Preußische Geographie p. 130.

ZIRCUPANI, eine Slavische Nation, siehe *Circipani*, im VI Bande, p. 106.

ZIRCUPANORUM PAGUS, ein Slavischer Pagus, in welchem die Circipani (denn also wird das Wort gewöhnlicher geschrieben) eine Slavische Nation, so *circa* fluvium *Panis* (so jetzo die Pirne heisset) im Hertzogthum Pommern wohneten. Ob aber, mit dem allen, eben dieser Nahme aus einem Scriptore coævo zu erweisen sey, daran will Juncker in seiner Geographie der mittlern Zeiten fast zweiffeln.

Zircz, Kloster, siehe Zirch.

Zirczee, Stadt, siehe Zirickſee.

Zirdava, Stadt, siehe Targorod, im XLI Bande, p. 1831.

Zireckſee, Stadt, siehe Zirickſee.

Zirekzee, Stadt, siehe Zirickſee.

Zireczee, Stadt, siehe Zirickſee.

Zirff, ist beym Leunclavius so viel als Ober-Mösien, siehe Servien, im XXXVII Bande, p. 462 u. ff.

Zirgelbaum, siehe Bohnen-Baum, im IV Bande, p. 442.

Zirgwar, Czirgwar, Zirckwar, Zirkwar, ein Castell in Nieder-Ungarn, anderthalbe Meile von Stuhlweissenburg. Hübners Zeitungs-Lexicon p. 541.

Ziribet, eine Stadt auf einem Berge in der Landschafft Tedle, im Königreiche Marocco, in der Barbarey, in Africa. Sie kan zur Noth als eine Festung vertheidiget werden; sie ist auch allezeit wohl besetzet, und ohne die Garnison volckreich. Melissantes Geographie II Th. p. 538.

Zirick, Berg, siehe Zirlberg.

Zirickſberg, ein Berg, siehe Zirlberg.

Zirickſee, Zireckſee, Zirickzee, Zireckzee, Zirczee, Zirkzer, Zerickſee, Zerickzee, Ziriczee, Zireczee, Zierickſee, Lat. *Ziriczæa*, eine schöne und sehr alte Stadt in Seeland, und die Haupt-Stadt auf der Insel Schouwen, nahe an dem Ausfluß der Ostschelde.

Erbauung.

Sie ist 849 von einem vornehmen Manne Ziring oder Siring erbauet worden, und daher wird sie für die allerälteste Stadt in gantz Seeland gehalten. Wer aber dieser Ziring gewesen sey, wissen die Geschicht-Schreiber nicht. Dem Nahmen nach heißt die Stadt also so viel als Irings- oder wie andere wollen, Siricii-Insel.

Befestigung.

Sie ist mit Mauren von gebackenen Steinen, ausgenommen den Hafen, wohl befestiget. Levinus Lemnius, welcher in dieser Stadt gebohren war, giebt vor, daß sie unter dem Kayser Lotharius I. 849 mit Mauren wäre umgeben worden, woran aber andere zweifeln, weil er davon keinen Beweis beygebracht hat.

Gebäude und Kirchen.

Unter den öffentlichen Gebäuden hat den Vorzug der Tempel, der insgemein de Monster, oder das Münster genennet wird, und sonst dem Heiligen Levino, der unter den ersten Lehrern des Heiligen Evangelii in Seeland gewesen, geweyhet ist. Es ist ein sehr schönes Werck, und hat allenthalben Licht, daß dergleichen in gantz Seeland nicht zu finden. Die Lutheraner haben auch eine Kirche daselbst und im Jahr 1742 ist Heinrich Melinghurs Prediger daselbst gewesen. *Acta Historico-Ecclesiastica*, VII Band, p. 53. Ausser dem hat die Stadt auch schöne Privat-Häuser, und nicht unebene öffentliche Gebäude, daß sie für die Haupt-Stadt der Ost-Inseln in Seeland gehalten wird: Wiewohl sie bey den Land-Tägen des gantzen Seelandes erst die andere Stelle hat. Denn unter den Printzen aus den Häusern Burgund und Oesterreich überließ diese Stadt den ersten Rang der Stadt Middelburg. Im 11 Jahrhunderte hat Balduin de l'Isle, Graf von Flandern, einen Pallast in dieser Stadt erbauen lassen.

Vor der im Lande erfolgten Veränderung in der Religion waren hier sechs schöne geistliche Gebäude nehmlich eine Priorey des Cistercienser-Ordens, welche 1470 von den Mönchen der Abtey zu St. Salvator zu Antwerpen: ein Haus der Dominicaner, welches 1260 ein Kloster der Recollecten, welches 1482: ein Haus der Augustiner: ein Haus der Hospital-Nonnen, und eine schöne Carthause, welche 1420 von Johann Livino, und der Frau von Zeyl, seiner Gemahlin gestifftet worden. Man sahe auch noch allhier eine Beguinage, und die Reste von einer Comthurey der Tempel-Herren.

Handlung.

Sie ist vor Zeiten eine sehr berühmte Handels-Stadt gewesen, als sie noch einen sehr schönen und eine halbe Meile langen Port oder Hafen, den die Kauffleute fleißig besucht, gehabt; welchen aber darauf das Meer mit Sand angefüllet, und hierdurch der Stadt grossen Schaden zugefüget hat. Es ist aber darum die Kauffmannschafft nicht gar abgegangen: sonderlich da sie sich wieder mit einem guten und grossen Hafen versehen haben. Ihr vornehmster Handel bestehet in Getreyde, Weitzen, Saltz, Garanse, oder Färber-Röthe, eingesaltzenen Fische, Vieh, und dergleichen.

Privilegien.

Diese Stadt soll schöne Privilegien haben, unter welchen dieses eins mit ist, daß welcher Bürger das Leben verwirckt, nicht höher als um

60 Pariſer Pfund oder 30 Gülden möge geſtraffet werden: Ferner daß der Stadt-Magiſtrat nicht allein über die Stadt und ihr Gebiethe, ſondern über die gantze Inſel Schouwen, ſonderlich was die Aecker, Felder und Dämme anbelangt, zu gebieten habe. Und ſolches wird von dem einem Burgemeiſter, welcher deswegen der gemeine Burgemeiſter genennet wird, und den ſieben Heymraden, oder communis terræ conſiliariis, verrichtet.

Gelehrte aus dieſer Stadt.

In dieſer Stadt ſind viele gelehrte und vornehme Männer gebohren worden. Unter dieſe gehören Jaſon a Patris, und Levinus Lemnius, zween vortreffliche Aertzte und Philoſophen: Ferner der berühmte Juriſt, Peter Peck, welcher einen gelehrten Sohn gleiches Nahmens verließ, wie auch Regner Vitellius, welcher des Ludwig Guicciardius letztere und vermehrte Beſchreibung der Niederlande aus dem Italieniſchen ins Lateiniſche gebracht, und noch mehreres darzu geſetzt hatte.

Kriegs-Unruhen.

Weil die Stadt ſchon in alten Zeiten im beſonderen Flor und Anſehen geſtanden, ſo haben die Grafen von Flandern zum öfftern verſucht, wie ſie dieſelbe durch Gewalt der Waffen ihrer Herrſchafft unterwerffen möchten. Es wolte ihnen aber nie gelingen, und Guido Dampierre büſte nebſt ſeinen meiſten und vornehmſten Officiers ſein Leben dabey ein, indem die von Ziriczee unter Anführung des Johann Pederoſo und Renerius Grimaldi, welche ihnen von Philippen dem Schönen zugeſchicket worden, 1303 einen vollkommenen Sieg wider ihn erfochten. Im Jahr 1312 haben die Tempel-Herren in den Niederlanden gantz und gar ohne Proceß den Tod erlitten. Zu Zirckſee bekamen die Richter einen verſchloſſenen Brief, mit dem Befehl, ſelbigen in einer gewiſſen Nacht um 12 Uhr zu öffnen und das darinne enthaltene Gebot, alſo fort auszuführen. Als dieſe Stunde herbey gekommen war, fand man in dieſem Schreiben einen Befehl, die Tempel-Herren unverzüglich zu überfallen und umzubringen. Dieſes ward auch auf ſolche Art vollbracht, daß alle Ritter, ohne einen eintzigen zu verſchonen, hingerichtet wurden: Wiewohl zween derſelben, welche beſagte Nacht in einem Huren-Hauſe geblieben waren, dadurch das Leben behielten. Brands Hiſtorie der Reformation Tom. I. Lib. I.

Im Jahr 1575 ward die Stadt Zirkſee von den Spaniern unter Ludwig de Requeſcens, Groß-Commandeur von Caſtilien, und General-Gouverneur der Niederlande, belagert. Der daſige Amtmann, Caſpar von Vosbergen, that der Stadt einen groſſen Dienſt, indem er unter dem Schein eines angebothenen Vergleichs, draunter er etliche Schiffe begrieffe, in das Spaniſche Lager gieng. Mondragon gab ihm Gehör, und ließ ihm frey nach den Schiffen gehen. Allein bey ſeiner Ankunfft daſelbſt, gab er den Schiffs-Hauptleuten einen gegentheiligen Bericht, und wieſe ihnen, was ſie für Dämme durchſtechen, und was ſie einander für Zeichen geben ſolten. Ja ſie machten ſolche Anſtalten, daß bey Nacht Volck und Vorrath, und unter andern das ſo genannte Fähngen der Kinder von Breda hinein kam, welches aus lauter Eingebohrnen dieſer Stadt beſtand, auf welche der Printz ein groſſes Vertrauen ſetzte. Als ſich die Spanier ſolchergeſtalt betrogen ſahen, ſo rüſteten ſie ſich zur Belagerung von Zirckſee; damit ſie aber den Rücken frey haben möchten ſo muſten ſie endlich Bommenee nach einer harten Belagerung einnehmen. Alles muſte über die Klinge ſpringen, doch es koſtete den Spaniern ungleich mehr Volck, indem ſich die Beſatzung gantz verzweifelt wehrte. Der Statthalter begab ſich auch ſelbſt nebſt Chiapin Vitelli in das Lager, der ein Mann von einem gottloſen Leben war, und auf welchem dennoch das gantze Kriegs-Weſen beruhete. Dieſer Vitelli ward hierbey umgeworffen, und wegen ſeines Leibes Schwere dermaßen beſchädiget, daß er davon ſtarb. Er hatte unterdeſſen ſo wohl als der Statthalter die Belagerung von Zirckſee, ſo wohl wegen des wäßerigen Erdreichs, als wegen des heran nahenden Winters und der guten Vorſorge der Bürger für unmöglich gehalten. Alſo reiſete der Statthalter von da weg, und hinterließ den Befehl, Zirkſee ſo viel als möglich eingeſchloſſen zu halten. Man that aber dennoch in Nord- und Süd-Holland verſchiedene Einfälle, um des Printzens Macht zu zertheilen. Die Zirkſeer thaten den Spaniſchen Schiffen durch Ausfälle beſtändigen Abbruch, und bekamen zwölf Schiffe mit Erfriſchungen in die Stadt, und der Statthalter Don Ludewig Requeſcens ſtarb inzwiſchen an der Peſt; worauf der Staaten Rath die völlige Regierung antrat. Man wolte zwar Zirkſee 1576 entſetzen, allein es mißglückte. Hierauf ergab ſich dieſe Stadt den Spaniern, mit Vergleich, welches für die Plünderung eine Buße von hundert tauſend Gulden erlegen muſte. Man muſte auch den Spaniern einige Perſonen ausliefern. Der Amtmann von Vosbergen, welcher dem Spaniſchen General eine Naſe gedrehet hatte, wurde aus ſeinem Schlupfwinckel gehohlt, indem ihn ein Fiſcher aus Furcht der auf ſeine Beherbergung geſetzten Todes-Straffe, verrathen hatte. Don Mondragon ſchenckte ihm aus Großmuth das Leben, behielt ihn aber gefangen; doch endlich entwiſchte er aus dem Gefängniße. Die vornehmſte Urſache, warum die Stadt ſich nicht länger wehrete, war die groſſe Hungers-Noth. Gleichwohl hielt ſie ſich neun Monat, ehe ſie ſich an die Spanier ergab. Hierbey iſt noch ein Vorfall anzumercken, ehe die Belagerung angieng, welche wenig in den alten Geſchichten ſeines gleichen hat. Die Spanier unterſtunden ſich nehmlich unter Anführung des Chiapin Vitelli, Marquis von Cetone, und Chriſtophs von Mondragon durch die Canale des Meeres, welche die Inſel Schouwen von

von der Inſel Duveland unterſchieden, am 28 September 1575 zu waden, da ihnen das Waſſer offt bis an die Achſeln gieng, und die Feinde ſich bey dieſem Durchwaden am Ufer widerſetzten, und ſie abzutreiben ſuchten. Als nach dem Tode des Commandeurs Requeſcens, welcher 1576 erfolgte, die Spanier, welche in Zirickſee zur Beſatzung lagen, ſich empöreten, weil man ihnen ihre Lehnung nicht reichte, den Platz verlieſſen, und ſich nach Brabant begaben: ſo bemächtigten ſich die Staaten ihrer aufs neue und ſetzten ſie hernach in überaus guten Vertheidigungs-Stand. Diceli Geographiſches Dictionarium, p. 313. u. ff. Meliſſantes Geographie, II Th. p. 596. u. f. Allgemeine Chronicke, V Band, p. 25. und VIII Band, p. 521. u. ff. Altingii Notitia German. inferioris P. II, p. 213. Thuanus L. 60. und 62. Martiniere Geographiſches und Critiſches Lexicon, XII Theil, p. 1706. u. f. Strada de Bello Belg. P. I, p. 409. Tromsdorfs Geogr. Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon, Th. IV und in der Fortſetzung. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zirickzee, Stadt, ſiehe Zirickſee.

ZIRICZAEA, Stadt, ſiehe Zirickſee.

Ziriczee, Stadt, ſiehe Zirickſee.

ZIRIDAVA, Stadt, ſiehe Scharesten, im XXXIV Bande, p. 928.

ZIRIDAVIA, Stadt, ſiehe Scharesten, im XXXIV Bande, p. 928. und Targorod, im XLI Bande, p. 1831.

Zirifdin oder Amanſirifdin, auch Amanſirifdin, Lat. *Amanzirifdinum*, eine Stadt in dem Glückſeligen Arabien, welche Moletius für das alte Carman oder Acarman hält. Es iſt aber wahrſcheinlicher, daß Acarman das heutige Chadbar ſey, an einem Fluſſe dieſes Nahmens, und daß Zirifdin des Ptolemäus und Stephani Omanum ſey. Sie liegt am Urſprunge des Fluſſes Prim in Aſien, und iſt die Haupt-Stadt des Fürſtenthums Oman. Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zirimundis, ein alter Gau oder Pagus, ſiehe Sermund, im XXXVII Bande, p. 400.

Zirin, ein Meerbuſen in den Niederlanden in Flandern, nicht weit von der Stadt Sluys, der ohngefehr 200 Ruthen breit iſt, und wodurch Sluys von der Inſel Cadſand abgeſondert wird. Martiniere Geographiſches Lexicon, XII Th. p. 1707.

Zirin, Dorf in Meiſſen, ſiehe Cirin, im VI Bande, p. 149; ingleichen Zehren, im LXI Bande, p. 518.

Ziring, ein Dorf in Nieder-Oeſterreich in dem Quartier Ober-Mannharts-Berg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues-Oeſterreich, Th. I, p. 320.

Ziring, Siring, Siricius, ein vornehmer Mann, lebte im 11 Jahrhunderte, und ſoll 849 die Stadt Zirickſee erbauet haben. Man hat weiter keine Nachricht von ihm, ſiehe Zirickſee. Diceli Geograph. Diction. des Niederlandes, p. 313.

Zirinia, Zirinis, Zeruis, Zeirinia, eine Stadt in Thracien, nach des Antonini Reiſe-Beſchreibung auf der Straſſe von Dyrrachium nach Byzanz, wenn man durch Macedonien und Thracien reiſet. Sie befindet ſich daſelbſt zwiſchen Dymä und Plotinopolis, 24 Meilen von jeder. Einige Manuſcripte haben Zeruim und Simler, lieſet Zerne. Dieſe letztere Schreib-Art hat den Ortelius auf die Muthmaſſung gebracht, daß dieſe Stadt diejenige ſeyn möge, welche Stephanus genennet Therne, wie auch diejenige, welche bey dem Cedrenus heiſſet Tzerna. Dem ſey aber wie ihm wolle: ſo lieſet doch die Tabula Peutingeriana Zirinis, an ſtatt Zeruis und Alting hat in Zirinis Spuren von Trajanopel zu finden vermeynt. Aber Weſſeling glaubt, daß Zirinis die rechte Schreib-Art ſey, und von der Stadt Zirinia, welche Stephanus in Thracien ſetzt, die Rede ſey, und daß endlich dieſe Stadt mit Trajanopel nichts gemein habe, wie man aus des Antonins Itinerario, und der Tabula Peutingeriana erſehen kan. Martiniere Geographiſches und Critiſches Lexicon, XII Theil, p. 1665.

Zirinis, Stadt, ſiehe Zirinia.

Zirit, oder Saum an den Kleidern der Ebräer, 5 B. Moſe XV. 38, hatte einen ſymboliſchen Gebrauch, damit ſie ein äuſſerliches Anzeigen des göttlichen Geſetzes hätten. Etliche wollen aus Luca VIII, 44, ſchlieſſen der Heyland hätte ſelbſt dergleichen Fimbrias getragen. Miri Bibliſches Antiquitäten-Lexicon, p. 1369.

Zirizäus, (Regner Vitellius) ſiehe Vitellius (Regnerus) im XLIX Bande, p. 57.

Zirke, ein Ort dieſes Nahmens in Schleſien und vornehmlich in dem Fürſtenthum Glogau, am Bober-Fluß gelegen. Allgemeines Hydrographiſches Lexicon, p. 71.

Zirkees, ein Dorf in Indien, in der Provintz Guzurate anderthalbe Meile von der Stadt Amadabat. Dieſes Dorf iſt wegen eines ſchönen Grabes berühmt, das man daſelbſt ſiehet, und welches ein König von Guzurate zum Andencken eines Kaſi, der ſein Lehrmeiſter geweſen war, und der durch viele nach ſeinem Tode verrichtete Wunderwercke berühmt geworden war, bauen ließ. Das gantze Gebäude, in welchem man bis auf 440 Säulen zählet, die 30 Schuh hoch ſind, iſt von Marmor, wie auch der Fußboden, und es dienet auch drey andern Königen, die nebſt ihren Familien daſelbſt haben wollen beerdiget ſeyn, zum Grabmahle. Am Eingange dieſer prächtigen Grufft iſt eine groſſe Ciſterne, die voller Waſſer, und mit einer Mauer, die überall Fenſter hat, umgeben iſt. Die Mahometaner in dieſen Quartieren thun Wallfahrten hieher. In dem Dorfe Zirkees wird der beſte Indigo des Landes gemacht. Eine Meile von dar iſt

ein grosser Garten, nebst einem schönen Hause, welches der grosse Mogol Chou-Chimauw zum Andencken des Sieges bauen ließ, welchen er an diesem Orte über den Sultan Mahomet Begeran, den letzten König von Guzurate, erhielt, worauf er dieses Königreich mit seinen übrigen Staaten vereinigte. Martiniere Historisches und Geographisches Lexicon, XII Th. p. 1707. u. f.

Zirkel, siehe Zirckel.

Zirkenberg, ein Dorf im Stifft und im Amt Fulda, zwey kleine Stunden von Fulda und drey von Blankenau gelegen. Wetterauischer Geographus, p. 420.

Zirkinzersee, siehe Czircknitzer See, im VI Bande, p. 1983. und auch Zierckniz.

Zirklach, ein Dorf in Crain nebst einer Pfarre, so sich zwar zur Diöces Aglar bekennet, aber unter das Nonnen- oder Frauen-Kloster Micheelstetten gehöret, von welchem es auch präsentiret wird. Die Pfarr-Kirche hat den Nahmen Unser lieben Frauen Himmelfahrt, und ist mit 5 Altären als 1) Unser lieben Frauen Himmelfahrt, 2) S. St. Nicolai und Valentini, 3) St. Catharinä, 4) St. Michaelis und 5) St. Annä gezieret. Es ist auch eine Capelle dabey in der Ehre St. Antonii von Padua, ingleichen auch noch eine des Heiligen Abts Antonii. Es ist auch diese Kirche mit einem Tabor umgeben. Ihr Kirchtag ereignet sich am Sonntage vor dem Fest der Heil. Apostel Simonis und Judä. Mehr befindet sich ein klein abgesondertes Kirchlein auf dem Freyhofe der Pfarr-Kirchen zu Ehren dem Heil. Apostel Thomä. Ihre 14 Filial-Kirchen heissen nach den Nahmen ihrer Patronen also:

1. St. Nicolai im Meysenberge, deren Kirchweyhe fällt auf den Festtag St. Matthäi.
2. St. Stephani auf dem Berge, hält die Kirchweyhe am 4 Sonntage nach Ostern.
3. Des Heil. Creutzes.
4. St. Ambrosii.
5. St. Uldarici mit 2 Altären, dero Kirch-Tag ist der Sonntag vor St. Laurentii.
6. St. Leonhardi zu Narebru, welche die Kirchweyhe am Sonntage nach St. Laurentii begehet.
7. Des Heil. Geistes zu Zhesnevek mit 3 Altären: a) der Allerheiligsten Trinität, b) St. Mariä Magdalenä, und c) St. Andreä. Ihr Kirchtag kömmt auf den 3 Feyertag zu Pfingsten.
8. St. Nicolai zu Duoriech. Diese hat auch 3 Altäre: a) zu Nicolai, b) St. Wolfgang, und c) St. Aegidii, und feyert ihre Kirchweyhe Sonntags nach St. Aegidii.
9. St. Helenä zu Grad mit 3 Altären: a) St. Helenä, b) St Lucia, und c) S. St. Petri und Barbarä. Dero Kirchweyh-Tag ist der Sonntag nach Unser lieben Frauen Himmelfahrt.
10. St. Martini, auch mit 3 Altären: a) St. Martini, b) S. St. Primi, Feliciani und Hieronymi, und c) St. Georgii. Diese begeht ihre Kirchweyhe am Sonntage nach St. Jacobi.
11. St. Matthiä zu Saloge. Diese Kirche ist zu Ende des 17 Jahrhunderts aufgeführet, und mit dreyen Altären gezieret worden, als a) St. Matthiä, b) SS. Pauli und Lucä, und c) des hochwürdigen Frohnleichnams Christi.
12. SS. Floriani und Rochi, zu Lahovitz mit 3 Altären: a) St. Floriani und Rochi, b) St. Ursulä und ihrer Mit-Schwestern, und c) St. Josephi. Die Kirchweyhe begeht man daselbst Sonntags vor dem Herbst-Quatember.
13. SS. Simonis und Judä, zu Unter-Fernick, hat drey Altäre: a) SS. Simonis und Judä, b) Unser lieben Frauen und St Gertraud, und c) St. Urbani. Der Kirch-Tag fällt auf den Sonntag vor St. Jacobi.
14. St. Johannis des Täuffers, zu Ober-Fernick, welche auch mit 3 Altären versehen ist: a) SS. Johannis des Täuffers und Johannis des Evangelisten, b) St. Annä, und c) St. Marci. Ihre Kirchweyhe begeht sie am Sonntage nach St. Aegidii.

Man zählt der Kinder, so in dieser Pfarre getaufft werden, jährlich bey 130. Der absterbenden Personen aber gegen 60. Valvasors Ehre des Hertzogthums Crayn VIII Buch, p. 836.

Zirkow, ein Dorf und Kirchspiel auf der Insel Rügen, in die Präpositur zu Bergen gehörig. Die Pfarre hat zur Zeit des Pabstthums unter der Inspection des Pastors zu Poseritz gestanden, der allhier einen plebanum gehalten, um den Gottesdienst zu bestellen. Das Jus patronatus stehet den Herren Barnekowen von Ralswerck zu. Es ist diese Kirche eine von den zierlichsten in Rügen, und hat eine feine Orgel, wiewohl sie jetzo nicht gebraucht wird. Die Pastorat-Wohnung ist allhier sehr veränderlich gewesen. Denn erstlich wohnte der Pastor ziemlich weit von der Kirche, nehmlich an einem Orte, zum Kikuth genannt. Hier ist er wieder weggetrieben, und ihm zu Zirkow ein Hauß angewiesen worden. Dieses hatte aber auch keinen Bestand, und muste er sich nach einem Dorfe Vierewitz, versetzen lassen, wo ihm seine Pastorat-Aecker und Wiesen übergeben wurden. Es scheinet, als wenn dieses letztere bey Lutherischen Zeiten geschehen, und in den Pastorat-Hebungen und Widen ein gewisses Reglement gesetzet worden. Der Pastorat-Acker hat wohl 30 Morgen am Felde; aber es können nicht viel über 20 bebauet werden, weil es meistens Sand ist. Der Pastor bauet die Zimmer selber: das Gesetzte (Fixum), so er bekommt, bestehet aus einer gewissen Anzahl Fimmen, welches ihm an Garben aus dem Kirchspiele gebracht wird. Es giebt der Pastor jährlich ein gewisses Geld zur Recognition an seinen Patron. Der Küster ist vormahls ein Organist gewesen, deswegen er jährlich aus dem Kirchspiele eine Last Korn, und meist an Rocken zu heben hat. Die Kirche ist im guten Stande, und der aus Eichen-Spohn bestehende Thurm vor etlichen 20 Jahren bestiegen und repariret worden. Die Kirche ist vormahls Johanni dem Täuffer gewidmet gewesen, wie solches unter andern der Altar beweiset. Zu diesem Kirchspiele rechnet man an Höfen und Dörfern folgende, wiewohl einige nur aus eintzelnen Häusern bestehen.

1) Zirkow.
2) Darz, ein schöner Hof und Bauwesen, der Herrschafft Putbus gehörig.
3) Tribberaz, ein Adelicher Ritter-Sitz der Herren Normänner, von welchen schon vor 200 Jahren Hans und Henning Normann berühmt gewesen.
4) Streu, ein Adelicher Hof der Herren Barnekowen, vormahls zum Braut-Schatz mitgegeben.
5) Dalkevitz, wodurch ein klarer und sauberer Bach fliesset. Die Leute dienen nach Sillevitz und Tribberatz.
6) Sillevitz, ein alter Ritter-Sitz der Barnekowen, die schon über 200 Jahre solches besessen. Nachmahls ist es an die Herrschafft Putbus verpfändet worden.
7) Garow, gehört zum Königl. Amte.
8) Vogelsang, unter Sillevitz.
9) Kikuth, sind Streuer-Bauern.
10) Heidekrug.
11) Lupetow.
12) Dollau, ein Adelicher Ritter-Sitz.
13) Muskitz, Putbuscher Bauren.
14) Zum Hagen, ebenfals Putbuscher Leute.
15) Schmacht, dienet nach Tribberaz.
16) Pantow.
17) Vierevitz, wo vormahls der Pastor gewohnet hat: es sind aber die Pfarr-Zimmer im letzten Kriege abgebrannt. Die Einwohner stehen unter dem Stralsundischen Kloster St. Annen und Brigitten.
18) Selevitz, gehöret auch vorgedachten Kloster.
19) Grambs, sind Putbusser Bauern.
20) Bintz.
21) Grantz.
22) Nistelitz, gehören alle drey nach Putbus.

Wer der erste und andere Lutherische Pastor zu Zirkow gewesen, ist unbekannt. Des ersten Nahme wird zwar gedacht, aber mit wenig Umständen. M. Dick, wenn dieser ins Amt gekommen, oder woher er sey, kan man nicht errathen. Ihm sind gefolget:

Daniel Wittichow von 1598-1631.
George Pagenkopp von 1632-1663.
Augustin Musselius von 1663-1699.
Simon Böttricher von 1699-1704.
Jacob Musselius von 1705.

Siehe Altes und Neues Rügen, p. 206 u. ff. Ein mehrers findet man in Fabarii Nöthiger Erläuterung des alten und neuen Rügens, p. 128 u. ff.

Zirkow, ein Dorf auf der Insel Rügen, der Stadt Stralsund gehörig. Es ist von dem vorigen unterschieden, und gehöret unter das Pastorat Garz. Altes und Neues Rügen, p. 242.

Zirksberg, ein Berg, siehe Zirlberg.
Zirkwar, Castell, siehe Zirgwar.
Zirkwitz, ein Ort, siehe Zirckwitz.
Zirkzee, Stadt, siehe Zirickzee.

Zirl, Zirle, Cirl, Cirle, Lat. *Cirellum*, ein grosser, wohlbewohnter Flecken in Tyrol, am Inn-Flusse, an den Bayerischen Grentzen, zwey kleine Meilen von Inspruck, an dem Zirlberge, von dem ein Artickel folget, gelegen. Dieser Ort wird eine kleine Stadt genennet in des Galeatius Gualdus Prioratus Historie von der Königin Christina Alexandra aus Schweden. Nahe dabey ist die St. Martins-Wand nebst einem Crucifixe, auf einem Felsen zu sehen, zu einem Andencken, daß der Kayser Maximilian I sich in seiner Jugend auf der Gemsen-Jagd allda verstiegen. Brandis Tyr. Ehrenkr. Zeilers Topographia Austr. p. 154. Ebend. Beschreibung der X Kreise des H. Röm. Reichs, p. 108. Heuter Rer. Austr. Lib. VII. c. 18. Stephan Pighius in Hercule Perdicio. Gerhard de Roo Annal. Austriac. Lib. VIII, p. 192. Fugger im Ehren-Spiegel des Durchl. Ertz-Hauses Oesterreich. Berulius in dem Oesterreichischen Lorberhayn. Cuspinianus in vita Maximil. Imper. p. 489. Allgem. Chronicke, VI Band, p. 164. Sturms Topologische Anweisung zu der heutigen Geogr. von Deutschland, p. 180. Allgemeines Historisches Lexicon. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zirla, Fluß, siehe Polsnitz, im XXVIII Bande, p. 1268.

Zirlau oder Zirle, ein ansehnliches Dorf im Fürstenthum Schweidnitz, in Nieder-Schlesien, ohnweit dem Städtlein Freyburg, am Flusse Pulsnitz gelegen, und dem Grafen von Hohberg zuständig. Nicht weit davon ist ein Saltz-Brunnen entdecket worden; Man weiß aber nicht, ob er zu Stande gekommen ist. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 444. Abels Fortgesetzte Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie, p. 133. Martiniere Geograph. und Critisches Lexicon, XII Th. p. 1708.

Zirlberg, Zirlsberg, Cirlberg, Cyrlberg, Zircksberg, Ziricksberg, auch nur Zirick, ein hoher felsichter Berg in Tyrol, nicht weit von dem Flecken Zirl (von dem ein Artickel vorhergehet) gelegen, und von welchem er auch insgemein der Zirlberg, oder von dem Kloster St. Martin dasiger Gegend die St. Martins-Wand genennet wird, weil er so steil in die Höhe steiget als eine Wand, und dessen Spitze über die Wolcken reichet. An diesem Gebürge jagte Kayser Maximilian einsten in seinen jungen Jahren als ein Printz denen Gemsen nach, und kletterte so weit, daß er in der Höhe endlich weder vor noch hinter sich kommen konnte. Es hatte alsobald das Ansehen, daß er sein Leben entweder durch einen langwierigen Hunger, oder einen gewaltsamen Tod endigen würde. Sahe er über sich, so droheten dem sonst muthigen Printzen die abscheulich abhangende Felsen den Tod, und schienen ihm statt eines Leichensteins zu dienen. Sahe er unter sich, so schreckte ihn eine so grausame Tieffe von mehr als 100 Klafftern, die ihm sein Grab

Grab vorbildete. Man vermochte ihm weder mit Seilen noch Leitern zu Hülffe zu kommen, und wenn man des gantzes Landes Steinbrecher zusammen gebothen, so hätten sie binnen Monats-Frist kaum einen Weg zu Rettung dieses Printzens verfertigen können. Seine Hof-Diener mit vielen 100 Menschen eileten zwar herbey, den beängsteten Printzen in seinem Elend zu bejammern, aber damit war ihm nicht geholffen. Er lebte 2 Tage und 2 Nächte ohne Speise und Tranck. Die harten Steine waren sein Haupt-Küssen, und der Himmel seine Decke. Endlich erkennete er, daß dieser ungeheure Felß ein Rachen des Todes seyn würde. Der Rückweg zum niedrigen Erdboden war dem Leibe verschlossen, aber der Seelen das Seufftzen und Gebet nach dem Himmel nicht. Es hatte das Ansehen, als wenn er auf diesem Berge seines Lebens Ende finden würde. Und weil vor seinen Leib keine Speise vorhanden war, das irrdische Leben zu fristen, so begunte er nach der Speise vor seine Seele zu trachten, damit er mit einer Reise-Zehrung zum ewigen Leben versehen seyn möchte. Demnach vergnügte er sich mit brünstigen Seufftzern und wehmüthigem Gebet, und sahe das H. Sacrament, so ihm die Priester von Ferne zeigten, mit heiligem Verlangen an, bereitete sich auch zum Sterben. Allein als er nunmehro 3 gantzer Tage und Nächte auf diesem Berge ohne Essen und Trincken zugebracht, manche Versuchung ausgestanden, und am hefftigsten mit Sterbens-Gedancken umgienge, so vermerckte er in der Nähe ein Geräusche, welches ihn gleichsam wieder zu beleben schiene. Indem er sich nun nach selbiger Seite gewendet, und seine Verwegenheit selbst bestraffet, sahe er einen Jüngling in Bauren-Kleidern daher kriechen, und einen Weg in dem Felsen dem Augenschein nach bahnen. Dieser, als er zu ihm gelanget, bothe ihm die Hand, und sagte: Sey getrost gnädiger Herr: GOtt lebet noch, der dich retten kan und will. Folge mir nach, und fürchte dich nicht, ich will dich dem Tode entführen. Hierauf trat Maximilian seinem Führer nach, und kam in kurtzer Zeit auf den Weg und unverhofft wieder zu den betrübten Seinigen. Sobald seine Gegenwart offenbahr wurde, kam das frohlockende Volck so häufig auf ihn zu, daß er kaum durchdringen konnte. In solchem Gedränge verlohr sich der Führer, daß man ihn nirgends finden noch antreffen mochte, wie fleissig man auch nach ihm aller Orten und Enden fragte und forschte, daher ihn jedermann vor einen guten Engel und Hülffs-Bothen gehalten hat. Der Printz ward unterdessen mit etwas Speise und Tranck gelabet, und gantz blaß und matt auf ein Pferd gehoben, und wieder nach Inspruck in Tyrol geführet. Sobald er daselbst ankam, wurde er von seinem Vetter, dem Ertz-Hertzog Siegismund, frölich empfangen, und ein grosses Danck-Fest angestellet, davon Siegm. von Bircken im Spiegel der Ehren des Ertz-Hauses Oesterreich, Lib. VI, c. 20. p. 1379. in mehrern gedencket. Den Ort am Berge ließ hernach der Kayser mit grossen Kosten in die Vierung aushauen, und zum Gedächtniß göttlicher Gnaden-Hülffe etliche Klafftern weiter herunter ein höltzernes Crucifix bey 40 Schuhen lang, welches unten wegen der Höhe des Berges etwa 2 Schuh lang zu seyn scheinet, sammt denen Bildnissen der Mutter GOttes und Johannis dahin setzen, siehe Merians Topograph. Austriac. p. 155. Monkons Reisen, p. 840. Wer es von Ferne mit einem Perspectiv in Augenschein nimmt, kan es kaum begreiffen, wie es möglich gewesen, ein solch schweres Creutz in eine solche abscheuliche und gefährliche Höhe zu bringen. Käyser Carl V, ein Enckel Kayser Maximilians, soll sich offt über die Verwegenheit dieser Gemsen-Jagd gewundert haben, und der berühmte Poet Georg Sabinus gedencket solcher Begebenheit in folgenden Versen, die an ermeldten Kayser Carl V gerichtet:

Jamque tenebamus, qua spumifer æstuat Oenus,
Ardua carpentes sub juga montis iter,
Cujus in abrupto per nocles vertice Cæsar,
Dive, tuus quondam Carole sedit avus.
Sylvestres quando capreas damasque bicornes
Ausus in aerea figere rupe fuit.
Culmen ascendit juvenis temerarius, unde.
Cum vellet, potuit non revocare gradum.

Gregorii curiöse Orographie, p. 717 u. ff. Arnolds Geogr. p. 1014. Uhsens Geogr. Lex.

Zirle, Flecken, siehe Zirl.

Zirle, Dorf, siehe Zirlau.

Zirleczky von Polschwitz, (Johann) war Lands-Burggraf in dem Marggrafthum Mähren, zu Ausgange des siebenzehenden Jahrhunderts. Die heutigen Souverainen von Europa des Jahrs 1698 p. 622.

Zirlsberg, ein Berg, siehe Zirlberg.

Zirma, ein Fluß in Asien gegen Hyrcanien; Denn Agathias L. IV zu Ende setzet ihn in die Gegenden der Gebürge Carduchi. Martiniere Geograph. und Crit. Lexicon, XII Th. p. 1708.

Zirmach, Stadt, siehe Syrmisch, im XLI Bande, p. 1077.

Zirmet, siehe Seselkraut, im XXXVII Bande, p. 583.

Zirmoißel, ein Adelicher Hof der Herren von Usedom auf der Insel Rügen. Altes und neues Rügen, p. 319.

Zirn, Geschlecht, siehe Czirn, im VI Bande, p. 1983 u. f.

Zirna, Geschlecht, siehe Czirn, im VI Bande, p. 1983 u. f.

Zirnberg oder Zwernberg, ein Anspachisches Schloß und Dorf im Ober-Amte Feuchtwang, gegen Dünckelsbühl gelegen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 389.

Zirnberg, (Johann) siehe Zierenberg.

Zirndorf, ein grosser und ansehnlicher Flecken und Pro-Decanat im Marggrafthum Anspach, in Francken, zwischen Nürnberg und Cadolzburg, eine Meile oder zwey Stunden vom erstern dieser Oerter an der Biber gelegen. Er ist halb Anspachischer, und halb Nürnbergischer Herrschafft; die Kirche aber ist allein Anspachisch, und hat einen Pro-Dechanten (Pro-Decanum) zum Decanat Langenzenn gehörig. Sie ist fein erbauet, und mit zwey Orgeln und andern Zierrathen versehen. Auf einer nahe gelegenen anmuthigen Anhöhe ist ein im Felsen gehauener runder Tisch und Sessel zu sehen, dessen

dessen sich der tapffere König in Schweden, Gustaph Adolph, als er im Jahr 1632 mit seiner Armee bey Nürnberg gestanden, bedienet hat. Ein daselbst gebohrner Jude, Isaac Samson, ward 1745 am 21 Sonntage nach Trinitatis getauffet und Johann Christian Gottlieb genennet. Die dabey gehaltene Predigt Herrn Heinrich Siegmund Fabers, Pastors daselbst und des Langenzennischen Capituls Pro-Dechantens sowohl als die Fragen, die der Proselyt vor dem Altar beantwortet, sind mit einem Vorbericht, wie es mit der gantzen Tauf-Handlung gehalten worden, auf vier und einen halben Bogen in 4 im Druck erschienen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 389. Martiniere Geogr. und Crit. Lex. Großens Burg- und Marggräflich-Brandenburgische Landes- und Regenten-Historie, p. 577. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Glücks Beschreib. der Stadt Nürnberg, p. 39. *Acta Historico-Ecclesiastica*, Band X, p. 883 u. ff.

Zirndorf, ein Anspachisches, im Vogt-Amte Leutershausen, drey Stunden davon gegen Wasser-Truiding befindliches Dorf. Hier wohnet ein Fürstlicher Wildmeister. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 389.

Zirndorf, ein Anspachisches Dorf bey Ober-Schönbronn. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 389.

Zirn-Eiche, ist eine Gattung Eichen, welche die Stein- und Roth-Eiche an Höhe des Stammes übersteiget, und wenig Früchte träget, die noch dazu so klein sind, daß sie kaum aus ihren Mützgen oder Käppgen heraus sehen.

ZIRNICH, nennen die Araber das Operment, davon an seinem Orte, im XXV Bande, p. 1511.

Zirnitz, ein Dorf im Fürstenthum Jauer in Schlesien, unweit Jauer. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. ꝛc.

Zirnsdorf, eine Adeliche Familie in Schlesien. Ein Edler von Zirnsdorf, Rußisch-Czaarischer Obrist-Lieutenant, lebte zu Anfang des gegenwärtigen 18ten Jahrhunderts im Oelßnischen. Er hat sich in Schlesien mit einer gebohrnen von Dombnig vermählet, und ist 1706 in Moscau verstorben. Er hinterließ nebst einer Tochter auch einen Sohn; ob aber dieser, welcher noch um das Jahr 1730 gelebet, sein Geschlecht fortgepflantzet habe, kan man nicht sagen. Sinapii Schlesische Curios. Th. II, p. 1140. Gauhens Adels-Lexicon, Th. II, p. 1335.

Ziro, (Io) ehemahls eine kleine Stadt, jetzo aber nur ein Dorf in Calabria citra, im Königreiche Neapel, führete sonst den Nahmen Crimisa: jetzo heist sie Io Ziro. Martiniere Geograph. und Crit. Lex. XII Th. p. 1977.

Ziromski, ein Pohlnischer Magnate, siehe Zyromski.

Zirona, eine kleine Insel auf dem Golfo di Venezia, auf der Küste von Dalmatien, und zur Grafschafft Traw gehörig. Diese Insel, welche nicht groß ist, setzet der P. Coronelli in seiner Charte von Dalmatien zwischen die Inseln Bua, Solta, Olynta, und Pianca gegen Südwesten von der ersten, gegen Nordwesten von der andern, und gegen Osten von der dritten. Hübners Zeitungs Lexicon. Martiniere Geograph. und Crit. Lexicon XII Th. p. 1708.

Zirondis, (Horatius de) ein Italienischer Medicus von Ferrara, lebte im 16 Jahrhundert, und schrieb considerationes medicinales, so ein Commentarius über den Averroes ist. Mangets Biblioth. Scriptor. medicor.

Ziroslaus, Personen dieses Nahmens, siehe Zyroslaus.

Zirotin oder Zierotin, ist das ehemahlige, und nunmehro ruinirte Stamm-Haus des nachstehenden Gräflichen Geschlechts gleiches Nahmens, in dem Slaner-Kreise des Königreichs Böhmen gelegen. Hübners vollst. Geogr. Th. III, p. 25. Sinapii Schles. Curios. Th. II, p. 285.

Zirotin, Zierotin, Zirrtin, Zerotin, (am gewöhnlichsten aber Zerotin oder Zierotin) eine uralte Adeliche, nachmahls Freyherrliche, und endlich Gräfliche Familie in Böhmen und Mähren, welche in der nur gedachten Marggrafschafft Mähren das Erb-Cämmerer-Amt besitzet und sich auch in Schlesien ausgebreitet hat. Es hat dieses Geschlecht 1708 den Gräflichen Character erhalten.

Es wird dieses vornehme Geschlecht von Wlodomirn I, Hertzogen in Rußland, und Mütterlicher Seite aus Kayserlichen Constantinopolitanischem Geblüte hergeleitet, immassen gedachter Wlodomir I Annen, eine Griechische Kayserliche Printzeßin, zur Gemahlin gehabt.

Zum eigentlichen Anherrn aller Zerotiner wird im Balbino gesetzet Zdislaus, einer von des gedachten Wlodomirs I, Hertzogs von Rußland, der 1005 gestorben, Nachkommen. Dieser Zdislaus, welcher 1160 floriret, erzeugete mit seiner Gemahlin, einer Anverwandtin aus Rußland zwey Söhne. Solche waren 1) Budißius, (Budislaw) von dem die Zerotiner mit dem Beynahmen Plichta in Böhmen, und 2) Zemislaus, von dem die Zerotiner in Mähren und Schlesien abstammen.

I. Die Böhmische Linie.

Gedachter Budißius, der um das Jahr 1207 floriret, zeugete mit seiner Gemahlin, die auch aus Rußland gewesen Plichta I, welcher in den Preußischen und Syrischen Kriegen sich wohl verhalten, 1258 gestorben, und in der Ehe mit Euphemien, (Euphrasien) von Martinitz erzielet Plichta II. Dieser erhielte von Ludomillen von Schwamberg Plichta III, welcher mit Euphemien, (Ofka) von Rizmberg zwey Söhne: 1) Plichta IV, von dem sogleich, und 2) Plichta V, Dechanten bey der Dom-Kirche St. Viti zu Prag, gezeuget. Allererst gedachter Plichta IV hatte Bohuncken von Sternberg zur Gemahlin, von der gebohren Plichta VI. Aus dessen Ehe mit Barbarn von Welhratitz ist entsprossen Plichta VII von Zerotin. Dieser starb 1440 oder 1450, nachdem er erstlich zur Gemahlin gehabt Crescentien von Kragitz, und hernach Catharinen, eine Schlesische Printzeßin. Aus der

ersten Ehe sind gebohren: 1) Plichta VIII, von dem sogleich; 2) Kunzo Plichta, der erbloß verstorben; 3) Sophie, Nicolasens von Lobkowitz Gemahlin; und 4) Scholasticke, Wilhelms von Schwikowsky Gemahlin. Jetztgenannter Plichta VIII beschloß im 15 Jahrhunderte im Kriege sein Leben im ehelosen Stande, und zugleich als der Letzte seine gantze Linie in Böhmen, dahero die Herren von Lobkowitz und Schwikowsky das Wappen derer Herren Plichta von Zerotin mit angenommen. Ein Plichta von Zierotin aus den obigen hat dem Böhmischen Könige Johann einen herrlichen Sieg wider Friedrichen aus Oesterreich 1322 befechten helffen, wie Balbinus in Epitom. Bohem. p. 327 berichtet, und dabey meldet, daß dieser Plichta das Clarißer Nonnen-Kloster im Städtlein Teinitz gestifftet.

II. Die Mährische und Schlesische Linie.

Deren erste sich in unterschiedene Häuser Straznitz, Schumberg, Altitschein, Meseritz, Namiest, Ullersdorf, Napgedl, u. s. w. vertheilet, von welchen die in Napgedl, Schumberg, Straznitz, Lundenberg, Altitschein, Namiest abgestorben; die in Wiesenberg und Meseritz aber sind noch in Flor, insonderheit auf dem Hause Falckenberg in Schlesien, dahin sie sich ausgebreitet.

(A) Die Mährische Linie.

Zemislaus, Budißii Bruder, lebte in zweyfachem Ehestande, erstlich mit einer Verwandtin aus Rußland, und hernach mit Machna von Slavata. Aus der ersten Ehe ist entsprossen Budissius II, dessen Gemahlin, Apollonie von Swabenic, gebahr Budißius III, welcher in der Ehe mit Agnesen von Laudanitz Budißius IV erzielet. Dieser zeugete mit Ludomillen von Hradeck Budißius V, so durch Bohunken von Sternberg ein Vater worden eines Sohns, Nahmens Bedrzicus, dessen Gemahlin, Johanne von Krawarz, Georgen III gebohren, welchen seine Gemahlin, Anne von Wranow, mit Georgen IV erfreuet. Dieser lebte um das Jahr 1420 im Ehestande mit einer von Krawarz, die durch ihn eine Mutter folgender zweyer Söhne worden: Johanns und Bernhards.

* * *

I) Johann I von Zerotin, Herr auf Fulneck in Mähren an den Schlesisch-Troppauischen Grentzen, hatte zur Ehe Barbara von Sternberg, von der gebohren: 1) George von Zerotin und Fulneck auf Giczin, welcher 1507 gebohren, und im Kloster zu Fulneck begraben lieget; 2) Bartholomäus, Herr zu Weschel; 3) Johann II, von dem hernach unter A; 4) Peter; und 5) Victorin, von welchem weiter unten unter B.

A) Johann II, Herr zu Straznitz in Mähren gegen Hradisch gelegen, hatte zur Gemahlin Helenen von Ludanitz, von der gebohren: Johann III, Bartholomäus, und Carl. (I) Johann III, auf Straznitz, vorhero Oberster Cämmerer, hernach Obrister Landes-Hauptmann des Marggrafthums Mähren, lebte im Ehestande mit Johannen, Johannsens von Lippa, Erb-Marschalls in Böhmen, und Marianens von Sternberg Tochter, von der gebohren Bernhard, Herr zu Straznitz, mit welchem diese Linie im 16 Jahrhunderte verblühet, dahero seine zwey Vettern, Bartholomäus und Carl, die Güter ererbeten. Paprocius setzet, Johann III hätte keine Erben gehabt. (II) Bartholomäus, zu Lundenburg in Mähren, erzielte in der Ehe mit Lucretien von Rogendorf, Johann IV in Lundenburg. Aus dieses seiner Ehe mit Elisabethen von Pucheim, (im Paprocio heist Johanns IV Gemahlin Kunigunde von Bozkowitz) ist entsprossen Ladislaus zu Lundenburg, Rauda, Trebow, Polna, Hanstat, Obrister Landes-Hauptmann in Mähren. Dieser war ein Vater Bartholomäsens, welcher zwey Söhne gehabt, Johann und Wentzeln, so beyde ohne Erben verstorben. (III) Carl, zu Colin in Böhmen, erzielte in der Ehe mit Veronicken Trczkin von Lippy 1) Johann Dietrichen zu Straznitz, Kayserl. Rath und Land-Voigten in der Ober-Lausitz, welcher 1596 im 95 Jahre seines Alters verstorben, nachdem er in zweyfacher Ehe gelebet, erstlich mit Helenen Krzineczkin und hernach mit Elisabethen von Slavata: Sein Sohn, Johann Friedrich von Straznitz, hatte zwar Veronicken, Howorá Bercka, Cammer-Präsidentens in Böhmen Tochter, zur Gemahlin; gieng aber ohne Kinder mit Tode ab; und 2) Caspar Melchior Balthasarn, Herrn in Nodwor, (Neuhof) der bey Kayser Ferdinanden II seiner Treue wegen in grossen Gnaden gestanden, dessen erste Gemahlin, Elisabeth Catharine von Schleinitz, erfreuete ihn mit zwey Söhnen und unterschiedenen Töchtern, davon aber nur im Leben blieben: (a) Elisabeth, Peters Schwihowsky Gemahlin, und (b) Anne Veronicke, des Freyherrns von Bercka Gemahlin. Die andere Gemahlin war Elisabeth von Waldstein, (nach andern eine von Duba) daß also dieser männliche Stamm auch ausgegangen. Hier mercken wir noch, daß Hanß Dietrich von Zierotin, Kayserlicher Rath und Land-Voigt in der Ober-Lausitz, welcher 1596 im 95 Jahre seines Alters verstorben, des obgedachten Johanns Güter, und insonderheit Straznitz ererbet.

B) Victorin, (nach andern Peter) Herr zu Schumberg in Mähren, lebte in der Ehe mit Margarethen von Perszten, von der vier Söhne gebohren: Wilhelm, Bedrich, Prenko, und Carl von welchen nunmehro:

(I) Wilhelm von Zerotin auf Alt-Giczin, (Altitschein) Hustopetz und Goldstein in Mähren, hatte zur Ehe Judithen von Sternberg, von der drey Söhne zur Welt gebracht worden: 1) Johann, Herr zu Golstein und Hranitz, welcher zwar einen Sohn, Johann, Herrn zu Weißkirch, gezeuget, der aber ohne Kinder erblasset; 2) Carl; und 3) Bernhard. (A) Carl zu Alt-Giczin, Hustopetz, Holeschow und Goldstein in Mähren, hatte zwey Gemahlinnen, davon die erstere, Margarethe von Bercka, Duba und Leipa, ohne Kinder in die Ewigkeit gegangen; die andere aber, Johanne Apollonie Czerniczkin von Kaczowa, ward eine Mutter von drey Söhnen, und einigen Töchtern. Die

Töch-

Töchter sind: 1) Bohunka, 2) Anne Feliciane, und 3) Sophie, welche letztere 1591 den 14 Julius gestorben. So heissen sie im Paprocio; im Balbino aber werden nur Johanne Elisabeth und Johanne Susanne genennet. Die Söhne hingegen sind diese: 1) Victorin, von dem sogleich; 2) Wratislaus; und 3) Wilhelm Friedrich, auf Altitschein und Hostupetz, dessen zwey Söhne sind (a) Carl Ferdinand, und (b) Johann Wilhelm. Nur gedachter Victorin, Freyherr von Zerotin, Herr in Hostupetz im Mährischen, bey dem Ertz-Hertzoge Maximilianen, erwehlten Könige in Pohlen, Hof-Cavalier, erzielte in der Ehe mit Ludomillen von Würben Johannsens von Würben und Ludomillens von Lomnitz Tochter, Johanne Aemilien von Zirotin, Adams, Grafens von Waldstein, der von 1627 bis an seinen Todt 1638 Obrister Burggraf in Böhmen gewesen, zweyte Gemahlin. (B) Bernhard, auf Mezeritz in Mähren, an den Teschnischen Grentzen hat in dreyfacher Ehe gelebet, erstlich mit Johanne Kropacz von Neuhauß, von der ein Sohn und eine Tochter gebohren worden, die jung verstorben; hernach mit Helenen Wrbna, deren Kinder auch frühzeitig verblichen; und drittens mit Esthern von Kunowitz, von der gebohrnen sowohl fünf Töchter: Johanne Helene, Marie, Judith, und Elisabeth; als auch zwey Söhne: 1) Dietrich, und 2) Johann Wilhelm, auf Mezeritz. Dieser hatte zur Ehe Lucretien von Waldstein, von der zur Welt gebracht worden: 1) Bernhard, auf Tilowitz in Mähren, so ein Vater worden (a) Johann Wilhelms und (b) Seyfried Hermanns; und 2) Balthasar, auf Mezeritz. Dieser erzeugete vier Söhne und eine Tochter, die Melchior Balthasars, Freyherrns von Rozmital Gemahlin worden.

(II) Bedrich (Bedrzich), auf Stramberg in Mähren an den Teschnischen Grentzen, Land-Rechts-Beysitzer, hatte zur Ehe Annen von Lomnitz, von der gebohren: 1) Marthe, Stephans, Grafens von Wrbna Gemahlin; und 2) Johann, auf Namiest, unweit Olmütz gelegen, dessen erste Gemahlin, Mariane von Bozkowitz, hat ihn mit einem Sohn, Carln, von dem hiernächst, erfreuet; die andere Gemahlin, Magdalene Slawata von Chlum und Koschumberg, soll ihm auch (nach des Paprocius Bericht) einen Sohn, Johann, gebohren haben. Allererst gedachter Carl, Freyherr von Zierotin, Herr in Namiest, Kayserlicher Geheimder Rath, und Obrister Landes-Hauptmann des Marggrafthums Mähren, ein Herr von grosser Weisheit, der weite Reisen gethan, und in denen Wissenschafften sowohl als in der Philosophie und Mathematick wohl bewandert gewesen, lebte in zweyfacher Ehe, erstlich mit Marzene von Kragirz, und Krayka, welche 1591 gestorben, da er denn aus Betrübniß sich abermahls in fremde Länder begeben. Hernach trat er in die andere Ehe, aus welcher zwey Töchter gebohren: 1) Beatrix, des Freyherrns von Tieffenbach Gemahlin, und 2) Helene, des Grafens von Nachod Gemahlin. Dieser vortreffliche Herr, nehmlich der Freyherr Carl von Zerotin, beschloß nach Anfang des siebenzehenden Jahrhunderts seinen Ast, nachdem er seine Bücher der Bibliotheck bey St. Mariä Magdalenä in Breßlau legiret hatte. Er ist der Stiffter der Schlesischen Linie, und wird also seiner unten wieder gedacht werden.

(III) Prenko (Premislaus), auf Schumberg, erzielte in der Ehe mit Catharinen von Rizmberg, Gräfin von Oscheck, sowohl fünf Söhne: 1) Petern; 2) Johann, von dem hernach; 3) Borschen; 4) Siegismunden; und 5) Getrichen (Dietrichen); als auch zwey Töchter: 1) Magdalenen, Wenzels von Bercka, Duba und Leipa, Herrns zu Sternberg, des Marggrafthums Mähren Obristen Land-Richters, Gemahlin, und Catharinens, Freyin von Bercka, Hertzog Carls II zu Mönsterberg und Oels Gemahlin, Mutter, die 1562 gestorben; und 2) Johannen, die 1553 erblasset. Kurtz vorher erwehnter Johann I, Herr zu Ullersdorf in Mähren, hatte zur Ehe Elisabethen von Stosch und Kaunitz, von der gebohren: 1) Anne Johanne, des Freyherrns Thomas von Zwola Gemahlin; 2) Margarethe, eines Herrn von Fulstein Gemahlin; und 3) Johann II, Herr zu Ullersdorf und Losyna. Dieser hatte vier Gemahlinnen. Die erste, Bohunka von Berka, Duba und Leipa, hat ihm keine Kinder gebohren. Die andere, Magdalene Mariane von Ziampach und Pottenstein, hat ihn mit vier Söhnen: 1) Friedrichen, 2) Wilhelmen, 3) Bernharden, und 4) Idenko, erfreuet. Die dritte, Anne Marie von Zabkow und Limberg, ist 1585 ohne Erben verschieden. Und die vierdte, Angelicke von Ryschanow und Modritz, ist eine Mutter worden sowohl von einem Sohne, Getrichen, als auch von zwey Töchtern, Catharinen und Annen. Im Jahr 1674 war Primislaus, Freyherr von Zerotin, auf Ullersdorf und Wiesenberg, Land-Rechts-Beysitzer in Mähren.

(IV) Carl, aus dem Hause Namiest, Kayserlicher General-Feld-Marschall, Johanniter-Ordens-Ritter, und Comtur zu Klein-Oels Briegischen Fürstenthums in Schlesien, welcher nach geendigten Studien fast alle Länder Europens durchreiset, zog 1533 mit dem Kayser vor Tunis, und hernach 1541 vor Algier. Nachgehends commandirte er als General-Feld-Marschall in Ungarn, und nahm den Türcken Pest und andere Oerter ab. Im Jahr 1547 dämpfte er einen grossen Aufruhr in Böhmen. Um das Jahr 1552 ward er zugleich Kayserlicher Kriegs-Rath; that abermahls einen Zug in Ungarn, und entsetzte die von den Türcken belagerte Stadt Zigeth. Endlich starb er 1560 im 51 Jahre seines Alters. Er hat das Erb-Cämmerer-Amt in Mähren im Jahr 1537 auf sein Geschlecht

gebracht. Sein Wahlspruch war: Omnia Deo, Fortunæ nihil, wie Reusner in Symbolis Heroicis angemercket.

* * *

II) **Bernhard I, Herr zu Hostitz, Landes-Unter-Cämmerer in Mähren**, zeugete mit Catharinen von Sternberg drey Söhne: 1) Johann; 2) Bernharden II; und 3) Wentzeln, von welchen beyden letztern nunmehro. (A) **Bernhard II**, auf Drzevohostitz in Mähren, dessen in Briefen der Kirche zu Olmütz vom Jahr 1523 gedacht wird, hatte zur Ehe Magdalenen von Nachod, von der sowohl drey Söhne: 1) Jacob, 2) Bernhard, und 3) Wilhelm, auf Drzevohostitz (von welchen die zwey letztern noch 1546 am Leben waren); als auch, nach des Balbini Bericht, drey Töchter gebohren worden: 1) Elisabeth, Johann Zdanski von Jastrizl, Unter-Cämmerers in Mähren, Gemahlin; 2) Anne, Johanns Drnowski von Drnowitz, auf Rayey, Gemahlin; und 3) Helene, Bohuslaus Drnowski Gemahlin. (B) **Wenzel**, auf Napagedl in Mähren gegen Hradisch gelegen, ein in importanten Commißionen des Margrafthums Mähren gebrauchter Cavalier, hatte zur Gemahlin Annen von Zahradeck, die Letzte von ihrer Linie, mit der er grosses Vermögen und die Güter Buchlowa, Napagedl, u. a. m. überkommen. Von ihr sind gebohren worden: 1) Paul von dem hiernächst; 2) Johann; und 3) Wenzel (diese drey Söhne setzet Balbinus; aber Paprocius hat nur einen Sohn, Paulen, und drey Töchter: Elisabethen, Annen, und Helenen, welche nach Balbini Meldung, oben als Töchter Bernhards II, nicht Wenzels, seines Bruders, vorgekommen sind). Obgedachter Paul, auf Napagedl, hatte Elisabethen, Johannsens von Kunowitz und Ostrowe, Land-Unter-Cämmerers in Mähren, Tochter, zur Gemahlin, mit der er fünf Söhne und zwey Töchter gezeuget: 1) Friedrichen, von dem hernach; 2) Bartholomäus, auf Milotitz; 3) Johann Dietrichen, auf Smirsitz, Hermann-Miestez und Czernkowitz in Böhmen, Königlichen Rath und Cammer-Junckern, welcher in der Ehe mit Annen von Smirsitz, Elisabethen, Ladislai Berka, Obristen Land-Cämmerers in Mähren, Gemahlin, gezeuget; 4) Wenzeln, der ohne Kinder gestorben; 5) Bedrichen, auf Napagedl, der auch ohne Ehe-Seegen geblieben; 6) Dorotheen, die an einen sehr reichen Cavalier Donat von Groß-Pohlen vermählet worden; und 7) eine Tochter, die jung erblasset. Obgedachter Friedrich auf Zidlochowitz, Obrister Landes-Hauptmann in Mähren, ein vortrefflicher Herr, ward 1576, als Ertz-Hertzog Maximilian von einigen Magnaten in Pohlen zum König war erwehlet worden, dessen Kriegs-Rath, General, wie auch Premier-Ambassadeur in Pohlen, um die Dissentirenden Stände zu besänftigen. Er ist hernach Kayserlicher Geheimder Rath, und Ober-Hof-Marschall worden. Er hatte sich bey denen Kaysern Carln V, Ferdinanden I, Maximilianen II und Rudolphen II in hohe Gnade gesetzet, und wurde ausser den Gesandtschafften, auch zu andern hochwichtigen Angelegenheiten gebrauchet. Kayser Rudolph, als er 1576 zum Kayserthum gelangete, befahl ihm die Festung Uywar am Wagfluß in Ungarn, an den Grentzen von Schlesien und Mähren, aufzurichten, so er auch in kurtzer Zeit bewerckstelliget. Er lebte in dreyfachem Ehestande, erstlich mit Magdalenen von Zastrizl, die 1566 mit Tode abgegangen und in der Kirche zu Zidlochowitz begraben worden; hernach mit einer Kayserlichen Hof-Dame, Gräfin von Biglie aus Italien, die zwey Söhne und zwey Töchter gebohren, so aber alle jung verstorben; und drittens mit Magdalenen Slavata von Chlum.

(B.) Die Schlesische Linie.

Die Schlesische Linie ist ein Ast von der Mährischen zu Mezeritz und Ullersdorf, und wird noch bis anjetzo in hohem Flor erhalten.

Der Urheber von dieser Linie ist Carl, Freyherr von Zierotin in Rositz ꝛc. (dessen Vater, Johann, auf Meseritz ꝛc. Kayserl. Rath und Landes-Hauptmann in Mähren gewesen) Kayserlicher Geheimder Rath, Cammer-Herr, Landes-Hauptmann in Mähren ꝛc. welcher in der Böhmischen Unruhe von 1618 dem Kayser Ferdinanden II getreu verblieben, ob er wohl von denen Uebelgesinneten aller seiner Güter in Mähren beraubet, und einige Zeit gefangen gehalten worden. Er konnte aber dennoch nicht von demselben die freye Religions-Uebung erhalten, und muste das Exilium ergreiffen, nachdem er seinen Prediger eine Zeitlang in einer Höhle versteckt gehabt, und ihn also die Sacra verrichten lassen: worauf er sich nach Schlesien begeben, und 1636 zu Breßlau verstorben. Weil er keinen Erben hinterließ, vermachte er, wie oben in der Mährischen Linie schon von ihm gemeldet worden, seine Bibliotheck der Kirche zu St. Marien-Magdalenen; seine Güter und Vermögen aber, erhielten seine Vettern aus Mähren, die sich hernach in zwey Linien vertheilet. Die eine besaß im Opplischen die Herrschafft Falckenberg, und die andere das Hauß Groß-Wilckau nebst Johnsdorf im Münsterbergischen Fürstenthum. Nachdem die Johnsdorfische Linie ums Jahr 1680 abgestorben, so erbte die Falckenbergische deren Güter, und erkauffte noch dazu die Herrschafft Cantersdorf im Briegischen Fürstenthum. Es gehöret zu dieser Linie **Carl Heinrich, Graf von Zirotin, auf Schön-Jonsdorf, Obrister und Commendant des Pfaltz-Neuburgischen Couraßier-Regiments, und 1708 Kaysers Josephs Cämmerer.** Dieser hatte zur Ehe Anne Charlotten, Philipps II, Grafens zu Mannsfeld, Kayserl. General-Feld-Marschalls Tochter, die sich nach seinem Ableben wiederum an den Grafen Philipp Frantzen von Gallasch, Landes-Hauptmann zu Neisse, der

1711 Schön-Jonsdorf besessen, und schön auszieren lassen, welches folgends an den Grafen von Herberstein kommen, verheyrathet. Von ihr waren ihrem ersten Gemahl gebohren worden. 1) ein junger Graf, der starb in der Jugend, als er noch denen Studien oblag; und 2) **Marie Charlotte Josephe**, des Grafens Friedrichs von Herberstein, so 1696 Landes-Hauptmann zu Glatz war, Gemahlin. **Siegfried Erdmann, Freyherr von Zirotin**, auf Falckenberg, lebte im Ehestande mit Freyin Annen Theresien von Stillfried und Neurode. **Johann Joachim**, Graf von Zerotin, Kayserl. Rath, Cämmerer und Land-Rechts-Beysitzer in Mähren, im Jahr 1708, als in welchem Jahr er den Reichs-Gräflichen Character auf sein Geschlecht gebracht, beherrschete im Nimptschisch-Briegischen Groß-Wilcka und Deutsch-Neudorf, und im Jaurischen Spiller, Jonsdorf und Kemnitz, jene zwey im Lembergischen; die Herrschafft Kemnitz aber im Hirschbergischen Weichbilde gelegen. Er hat auch, wo wir nicht irren, ehemahls Opas und Hünern im Lignitzischen besessen, und ist 1716 den 9 May mit Tode abgegangen, nachdem er sich mit Louysen Wilhelminen, Freyin von Lilgenau, vermählet gehabt. Eine vielleicht eben diese verehlichte Gräfin von Zierotin und gebohrne Gräfin von Lilgenau, so aber nur Louyse genennet wird, war Stern-Creutz-Ordens-Dame, und gieng 1738 zu Wien mit Tode ab.

Das Haupt von der Falckenbergischen Linie dieses hohen Hauses war noch 1721 **Frantz Ludwig, Freyherr von Zirotin, Herr der Herrschafft Falckenberg, Tillowitz und Meseritz in Mähren, des Briegischen Fürstenthums Landes-Aeltester.**

Im Jahr 1744 den 26 August vermählte sich **Johann, Graf von Zierotin**, (in Schumanns Geneal. Hand-Buche aufs Jahr 1747, Th. II, p. 54. stehet falsch: Johann Graf von Scherotin) auf der verwittibten Kayserin Lust-Schlosse Hetzendorf in Gegenwart der Königl. und verwittibten Kayserl. Herrschafften, mit der verwittibten Kayserin Hof-Dame, Marie Josephe Theresien, Gräfin von Königseck-Erps, Stern-Creutz-Ordens Dame, Carl Ferdinands, Grafens von Königseck Erps, Kayserl. würckl. Geheimden und Niederländ. Hof- und Staats-Raths, Ritters des Goldenen Vliesses, ꝛc. Tochter, die 1724 den 27 December gebohren. Die verwittibte Kayserin richtete darauf derselben zu Schönbrunn in dem grossen Saale ein herrliches Tractament aus, und weil es gleich die hundertе Dame war, welche sie bey Dero Hofstatt verheyrathete, wurde bey der Tafel ein besonderes Ceremoniel beobachtet. Dieser **Johann**, Graf von Zierotin, wird ohnfehlbar derjenige seyn, welcher 1739 sich noch auf der Kayserl. und Königl. Ritter-Academie zu Liegnitz befand, und in solchem Jahre den 19 Mertz, als am Josephi-Feste unter dem Vorsitz D. Johann Georg Wagners, der Mathematick ordentlichen Professors, eine Abhandlung ad Leg. fin. pr. Cod. de Legibus, Verba: Quid enim majus, quid sanctius Imperiali est Majestate, 13½ Bogen starck in Folio, öffentlich vertheidiget hat. Die Zuschrifft ist von dem Herrn Grafen an den Kayser gerichtet. **Michael, Baron von Zierotin**, ward im Jenner 1744 zum Königl. Ungarischen Cammerherrn decretiret.

Die obgedachte Herrschafft Falckenberg begreifft das Städlein Falckenberg am Steina-Strohm, davon der gantze Falckenbergische Kreis Oppelischen Fürstenthums den Nahmen hat. Daselbst ist das Hoch-Gräfliche Residentz-Schloß, nebst etlichen zwantzig darzu gehörigen Dorfschafften, als Tzepanowitz, Petersdorf, Groß- und Klein-Mangersdorf, Sedlißke (ehedem Sedlnice), Seiffersdorf, Ellgut, Baumgarten, Tillowitz, u. a. m. wiewohl auch ein Tilowitz in Mähren oben erwehnet worden. Diesem Gräflichen Hause von Falckenberg gehörte auch im Briegischen das oberwehnte Schloß und Dorf Cantersdorf, welches an sie von des Grafens Augusts zu Liegnitz Gemahlin, Charlotten, gebohrner Printzeßin von Nassau-Dillenburg, bey 1679 angetretener zweyten Heyrath mit dem Grafen Ferdinand Goberten von Aspermont, Kayserl. General, verkauffet worden. Sie aber verkauften dasselbe an die Stadt Brieg.

Daß die Freyherrl. Lilgenauisch-Praußischen Güter im Nimptschisch-Briegischen an die Frau Gräfin von Zerotin zu Ullersdorf, gebohrne Freyin von Lilgenau gefallen, hat Sinapius im II Th. p. 370 angemercket.

* * *

Das alte Ritterliche und Freyherrliche Wappen präsentiret im weissen Schilde und auf dem gekrönten Helme einen Gold-gekrönten schwartzen Löwen, hinter einem dreyhüblichen rothen Berge herfürspringende. Die Helm-Decken sind weiß und roth. Doch mahlet Paprocius p. 88. den Löwen mit einem gewundenen Schwantze, und zur Rechten des Anschauers gekehret. Das Wappen-Buch aber Th. II, p. 37 kehrt den Löwen zur Lincken, und ist an ihm der Schwantz nicht zu sehen, daß man also nicht weiß, warum Balbinus in Miscell. Lib. I, Dec. II schreibt: Domini de Zierotin utuntur aquila nigra in albo campo, per cujus medium linea flava.

Ein mehrers von diesem Hoch-Reichs-Gräflichen Hause kan in nachstehenden Büchern nachgelesen werden; Buccelin Germania Stemmatographica P. IV, p. 320. Balbini Miscellan. Bohem. Dec. II, Lib. 2. Part. IV. Ludwigs Reliqu. Manuscriptor. T. VI, p. 83 und 84. Grossers Lausitz. Merckwürdigk. Wappen-Buch, Theil II, p. 37. Allgemein. Histor. Lex. Schrenck im Grossen Helden-Buche. Paprocius in Speculo Moraviæ. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. I, p. 1074 u. ff. ingleichen p. 18. 58. 94. 164. 213. 966. 1075 und 1091. und Th. II, p. 285 u. ff. ingleichen p. 88. 108. 109. 143. 174. 183. 239. 241. 370. 279. 280. 397. 446. 454. 496. 498. 857. 968 und 1016. Europ. Fama Th. 81. p. 677. Caroli Memorabil. P. I, p. 886. Lucä Schlesiens curieuse Denckwürdigkeiten, p. 698. 1400. 1406 1424. 1452 und 1724. Gan-

hens Adels-Lexicon, Th. I, p. 3006 u. ff. und Th. II, p. 1917. Ebend. Helden- und Heldinnen-Lexicon p. 1804 u. f. Ludwigs Universal-Historie, Band II, Sect. II, p. 201. Preuenhuebers Annales Styrenſes p. 337. Raupachs Evangel. Oesterreich Th. I, p. 241. und Th. IV, p. 203 und 213. Genealog. Schau-Platz des jetztherrſchenden Europä des Jahrs 1724, p. 682. Sommersbergs Sileſiac. rer. Script. T. I, p. 192 und 1013. und T. II, p. 360. Pfeiffers Schau-Platz des alten Mährischen Adels p. 82 u. ff. ingleichen p. 44. 65. 65. 73. 96. 100. 102. 105. 107. 112. 126. 154. 174 und 213. Triers Wappen-Kunst p. 83 und 497. Hübners Genealogische Tabellen, Th. II, Tab. 345. und Th. III, Tab. 671. 681. 682. 686. 697. 772. 780. 813. 847. 848. 924 u. 948. Stoschens Genealogia des Geschlechts derer von Stosch, Th. I, p. 43. und Th. II, p. 3. Die heutigen Christl. *Souverainen von Europa* des Jahres 1698 p. 670. 929 und 1005. Ludovici Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. II, p. 133 u. 817. Königs Adels-Historie, Th. II, p. 191 u. 360. Biedermanns Genealogie der Grafen-Häuser im Fränckischen Kreise, Th. I, Tab. 127. Geneal. Archivarius des Jahrs 1738 p. 424. Genealogisch-Historische Nachricht. Band VI, p. 80 u. 629. und Band VIII, p. 527. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens des Jahrs 1739 p. 196.

Zirowetz, ein Flecken und Post-Station in Böhmen, vier Meilen von Prag, auf der Post-Strasse nach Carlsbad. Goldschadts Beschr. der Marck-Flecken ꝛc.

Zirrndorf, ein grosses, halb Anspachisches und halb Nürnbergisches Dorf in Francken eine Stunde von Nürnberg, an der Biber, dabey die Ueberbleibsel der im Walde liegenden so genannten alten Festung. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises p. 549. Allgemeines Hydrographisches Lex. p. 59.

Zirrtin, Geschlecht, siehe Zirotin.

Zirsam, ein Adeliches Geschlecht in dem Hertzogthum Cassuben, und besonders in der Herrschafft Bütow, woselbst es das Ritterguth Gustko beherrschet. Abels Preuß. Geogr. p. 38 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zirsewenske, ein Adeliches Ritter-Guth in dem Stolpischen Kreise des Fürstenthums Wenden, dem Geschlechte Hoym zuständig. Abels Preuß. Geogr. p. 32 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zirslaff, ein Adeliches Ritter-Guth in dem Wollischen Kreise des Hertzogthums Stettin gelegen, und dem Geschlechte von Flemming zugehörig. Es schreiben sich auch die von Plötz auf Zirslaff, im Wollinischen Kreise gelegen. Abels Preuß. Geogr. p. 19 und 20 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zirten, ein Dorf in Meissen und zwar besonders in dem Bezirck des Amtes Colditz gelegen und dahin gehörig. Geograph. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 203.

Zirtin, Geschlecht, siehe Zirotin.

Zirwach, ein Gebäude, siehe Sidambaran, im XXXVII Bande, p. 952.

Zirza, (Samuel) ein Rabbine, lebte um das Jahr 1490. Er hat heraus gegeben:

1. *Mekor Chajim*, Fons viæ, Mantua 1558 in Fol.
2. *Mishlal Jophi*, perfectio pulcritudinis (ex Psalmo L. 2.), gedruckt zu Salonica 1567.

Siehe Hallervords Bibliothecam curiosam p. 365.

Zirzevitz, Dorf, siehe Zirzewitz.

Zirzewitz oder Zirsevitz, ein Dorf auf der Insel Rügen, zum Königl. Amte Bergen, und in dasiges Kirchspiel gehörig. Altes und Neues Rügen p. 166. Fabarii Erläuterung des Alten und Neuen Rügens p. 27.

Zis, Fluß, siehe Ziz.

Zisa, soll eine alte Göttin seyn, welche die Stadt Augspurg erbauet hätte, und wäre ihr ein Tempel daselbst gewidmet gewesen. Man hat daselbst folgende Verse auf einem Hügel gefunden, wo dieser Tempel gestanden:

Quem male polluerat cultura nepharia Divum
Gallus monticulum hunc nunc tibi *Zisa* tulit.

Diese Meynung zu bestätigen führet man ein historisches Fragment, welches von Augusto oder Paterculo geschrieben worden, an, welches man beym Reusner de civitatibus liberis p. 110 findet. Andere wissen selbst nicht, was sie aus dem Worte Zisa machen sollen. Uebrigens ist daher die Stadt Augspurg ZISARIA genennet worden. Irenici Exegesis historiæ German. p. 366.

ZISARIA, Stadt, siehe vorstehenden Artickel:

Zisca, (Johann) siehe Ziska.

Ziscander, ein Hauptmann aus Böhmen, lebte um das Jahr 1430, und that verschiedene Einfälle in die Nieder-Lausitz, und verheerete Lübben und Guben von Grund aus. Magnus Geschichte der Stadt Sorau p. 9.

Zisce, Graf, siehe Sizso, im XXXVII Bande, p. 1926.

Zischdorf, ein Silberbergwerck in Schlesien. Davity Silef. p. 867. Martiniere Geographisches und Critisches Lexicon II Th. p. 709.

Zischen, siehe Schnarren, im XXXV Bande, p. 495.

Zischen, (Ohr.) siehe Ohrklingen, im XXV Bande, p. 1063.

Zischenau, eine denen Grafen zu Sayn und Wittgenstein zugehörige Grafschafft. Die heutigen Christlichen *Souverainen von Europa* p. 945. Bergers Durchl. Welt, Th. II, p. 423. Compendieuse Staas-Beschreibung des Durchl. Welt-Kreises, Th III, p. 63.

Zischendorf, ein Dorf im Fürstenthum Schlesien, nicht weit von der Stadt Sprottau, am Fluß Sprottau gelegen. Hydrographisches Lexicon p. 566.

Zischendorf, ein Dorf in dem Marggrafthum Anspach, in dem Ober-Amte Feuchtwang, zwey Stunden davon gegen Rotenburg, an der Wörnitz gelegen. Grossens Burg- und Marggräflich-Brandenburgische Landes- und Regenten-Historie, p. 620. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 389.

Zischen der Ohren, siehe Ohrklingen, im XXV Bande, p. 1063.

Zischka, (Johann) siehe Ziska.

Zisciber, Marggraf der Sorben und in Meissen unter der Regierung des Ludovicus Germanicus, ward 1359 von den Slaven umgebracht. Micrälii Historia Politica, P. II, p. 598.

Zisca, (Johann) siehe Ziska.

Zise, siehe Ziese.

Zisel-Maus, siehe Ziesel-Maus.

Zisenise, (Johann) von Hannover gebürtig, ein Magister der Philosophie, ward zu Jena Adjunctus der Philosophischen Facultät und 1626 Rector bey der alten Stadt Hannover; gieng aber noch in solchem Jahre von Hannover weg, wegen einiger Streitigkeiten mit dem Prediger Buscero. *Acta Scholastica*, IV Band, p. 542.

Ziser-Erbsen, siehe Bichern, im XV Bande, p. 586.

Ziser-Erbsen, (graue und rothe) siehe Zieser-Erbsen (graue und rothe).

Ziser-Erbsen, (weisse) siehe Zieser-Erbsen (weisse).

Ziserlein, siehe Zieserlein.

Ziserlein-Baum, siehe Brustbeer, im IV Bande, p. 1661.

Ziserlein-Speyerling, siehe Speyerling, im XXXVIII Bande, p. 1556.

Zisern, siehe Bichern, im XV Bande, p. 586.

Ziska, Zißka, Zischka, Zisca, (Johann) *a Calice*, oder nach seinem eigenen und Geschlechts-Nahmen Johann von Trocznowa, war ein berühmter General der Hußiten in Böhmen im 15 Jahrhunderte. Er bekam den Zunahmen Ziska, (welches auf Böhmisch einäugig heisset), weil er entweder in dem Preußischen Kriege um ein Auge gekommen, oder solches in der Kindheit beym Spielen verlohren hatte. Aeneas Sylvius Comment. Lib. III. Anton. Panormit. de dictis & factis Alphonſ. R. p. 134. Er selbst hat sich nicht gescheuet, diesen Nahmen in Unterschrifften zu setzen. Balbinus führet einen Brief an, den er selbst 1422 aus dem Schlosse Orlick also unterschrieben: Johannes Ziska de Calice, Ductor Taboritarum. Die Taboriten pflegte er seine Brüder und Schwestern zu nennen, und vor den Kelch im Heiligen Abendmahle, welches der Hußiten Loosung war, stritte er aufs hefftigste. Aeneas Sylvius Histor. Bohem. Cap. 38. nennet ihn: Nobilem genere, ex loco, cui Trosnovia nomen censu tenui &c. Balbinus nennet ihn equitem inopem, und bald darauf schreibet er: Er sey auf dem Erb-Gute Trocznow, welches dem Kloster zu Trzebon, oder dem Stiffte regulirter Chor-Herren Borowanny gehöret, von Adelichen Eltern gebohren. Theobald im Hußiten-Krieg, P. I. C. 28. p. 137. Es ist indessen gewiß, daß er zu Trocznova, (so der Nahme eines Dorfes ist, welches nachmahls denen von Rosenberg zugehörete, und im Deutschen Trautenau genennet wurde) aus einem edlen Hause entsprossen; dabey aber von geringen Mitteln gewesen. Er ist von Kindheit auf an dem Königlichen Böhmischen Hofe erzogen worden, und war anfänglich Page an dem Hofe Carls IV, und nahm darauf in Pohlen Kriegs-Dienste an, da er denn bey unterschiedlichen Gelegenheiten sich sehr wohl verhalten, und besonders 1410 in dem blutigen Treffen des Uladislaus Jagello wider die Deutschen Ordens-Ritter grosse Ehre eingeleget. Nach seiner Wiederkunfft in Böhmen ward er Cammer-Herr bey Wentzeln. Balbinus nennet ihn Epit. L. IV, p. 424. Cæsaris Wenzeslai Camerarium und Laurentius Byzynius in Diario belli Huſſitici: *Regis Bohemiæ familiarem*. Weil nun gleich um diese Zeiten Johann Huß auf dem Costnitzischen Concilio verbrannt worden, nahm er sich vor, dessen Tod insonderheit an denen Geistlichen zu rächen, welches ihm auch Wentzel, der ihm wegen seiner Armuth und verstellten Einfalt keine grosse Thaten zugetrauet, und deswegen auch nur seinen Schertz mit ihm getrieben, soll erlaubet haben. Er trieb aber seine Rache in der That so weit, als wohl niemand sich vermuthet hätte, und verübte viel Grausamkeiten; ob man gleich im übrigen gestehen muß, daß er wegen seiner Tapfferkeit, und andern Eigenschafften den Ruhm eines der vornehmsten Helden in der Welt verdienet hat. In den vielen Feld-Schlachten, welche er gehalten, hat er jederzeit den Sieg davon getragen, und wiewohl es öffters sehr gefährlich um ihn ausgesehen, sich doch allemahl mit Ruhm und Vortheil aus der Sache wieder heraus geholffen. Als 1418 der König Wentzel sich in der Stadt Prage eines Aufruhrs besorgte, und dannenhero von beyden Gemeinen der alten und neuen Stadt, ihm alle Waffen zu überliefern, ernstlich begehrte, gab Ziska, der damahls eben zu Prage war, den Bürgern den Rath, wenn sie ihr Gewehr zu behalten verlangten, solten sie nur alle in voller Rüstung vor dem Könige erscheinen. Diesem zu Folge kamen um die bestimmte Zeit alle Einwohner wohl bewaffnet zusammen, und zogen in guter Ordnung dem Schlosse zu, welche Ziska in einem schönen Harnische führte. Als sie vor den König kamen, redete er selbigen mit folgenden Worten an: Allergnädigster König und Herr! Wir deine getreueste Unterthanen sind hier in unserer Rüstung unterthänigst erschienen, um zu vernehmen, wider welchen Feind wir unser Leben aufopffern sollen. Der König, so hierüber nicht wenig bestürtzt wurde, sagte, es wäre schon gut, es solte nur ein jeder mit seinem Gewehr sich wieder nach Hause begeben. Dadurch habe er sich bey der Pragischen Bürgerschafft in eine allgemeine Hochachtung gesetzt, weil sie erhalten, was sie gewünscht hatte: und eben dadurch wäre er der Hußiten Heerführer worden, weil sie gesehen hätten, daß ihnen eine harte Verfolgung bevorstünde.

Ziska pflichtete einigen Räthen des Königes Wen-

Wentzels bey, welche der Genieſſung des Heiligen Abendmahls unter beyderley Geſtalt günſtig waren und es mit Johann Huſſen, und dem Hieronymus hielten. Da alſo dieſe Bekenner der Chriſtlichen Wahrheit verbrannt wurden: ſo wurde er darüber ſehr aufmercksam. Noch mehr ward er erhitzt, als er erfuhr, daß ein Meß-Pfaffe oder ein Mönch ſeine Schweſter, die eine Kloſter-Jungfrau war, geſchändet hatte. Dubravius Hiſt. Bohem. Lib. XXIV, p. 636. Dennoch aber war Ziska nicht der erſte Anſtiffter der Hußitiſchen Unruhe, ſondern Nicolaus Huß, Erb-Herr auf Hußinez, welcher ſich ſeines Unterthanens Johann Huſſens 1413 treulich annahm, und auf die Genieſſung des Heiligen Abendmahls unter beyderley Geſtalt mit allem Ernſt drang. Dieſer verlangte von dem König Wenzeln einige heilige Oerter, wo der Kelch unter die Leute könnte ſicher ausgetheilet werden: Als ihn aber der König mit harter Bedrohung abwieß, ſo zog er mit ſeinem Anhange, der aus mehr als viertzig tauſend Mann beſtand, 1419 auf einen Berg bey Auſti, einer Stadt im Bechiner Kreiſe, und ſie bekamen einen Nahmen von den Zelten, die auf Böhmiſch Tabor heiſſen. Aus dieſem Aufſtande entſprung viel Unheil in Böhmen. Denn das aufgebrachte Volck wütete ungemein wider die Geiſtlichen, Kirchen und Klöſter, und verübte vielen Raub und Mordthaten. Ziska gab ſeinem beängſtigten Wirthe in der Neuſtadt, Bartholomäs Fleiſchern, einem Rathsherrn, den Rath, wovon wir oben gemeldet haben, daß die Bürger ihr Gewehr nicht hergeben durften; welches aber von andern Geſchichtſchreibern unter die Fabeln gerechnet wird. Der Anfang dieſes Lermens geſchahe, da die Huſſiten 1419 faſt alle Tage in ihren Kirchen das Sacrament herum trugen. Wentzel befahl dem Rathe in der alten und neuen Stadt Prag, daß er das öffentliche Herumtragen des Sacraments den Hußiten nicht länger erlauben ſolte. Dieſes erbitterte die Hußiten, daß ſie unter der Anführung des Ziska eine Proceßion hielten, zumahl da ſich der König aus Furcht auf ſein neues Schloß bey dem Dorfe Cunradicz begeben hatte. Den 30 Julius, nicht aber den 30 Junius, an einem Sonntage und Feſte des Heiligen Abdonis zogen die Bürger mit ihrem Anführer Ziska mit allerley Gewehr aus, und verſammleten ſich in der Carmeliter Kirche, und trugen die Monſtrantz zu der Kirche St. Stephani; funden aber die Thüren verſchloſſen. Hierauf brachen ſie in die Pfarr-Wohnung ein, tödteten den Prieſter, und hiengen ihn an einen langen Balcken zum Fenſter hinaus. Darnach erbrachen ſie die Kirche, und nahmen das Heilige Abendmahl unter beyderley Geſtalt. Endlich kamen ſie zwiſchen der 13 und 14 Stunde vor das Rath-Hauß in der Neuſtadt, und forderten die Loßlaſſung derer, die um des Kelches willen waren gefangen geſetzt worden. Da der Rath ſolches verweigerte, und ein Hußitiſcher Prieſter, der das Sacrament trug, mit einem Steine geworffen ward: ſo nahm das Volck in der Wuth das Rathhauß ein, und richtete viel Blutvergieſſen an. Der König Wentzel ſpeiſete gleich, als er hiervon Nachricht bekam: er erzürnte ſich darüber, und ſtund von der Tafel auf. Des Königs Mund-Schencke ſprach: Ich wuſte es voraus, daß es ſo gehen würde: Darüber entrüſtete ſich der König dergeſtalt, daß er den Schencken bey den Haaren ergriff, zu Boden warf, und mit einem Dolche erſtechen wolte. Die Bedienten konnten ihm kaum denſelben aus den Händen winden, worüber er alsbald vom Schlage gerühret ward, und ſeinen Geiſt noch ſelbiges Jahr am 16 Auguſt aufgeben muſte. Byzynius l. c. p. 143. Aeneas Sylvius Cap. 37. Auf ſeinem Krancken-Bette war er bedacht, wie er die Hußiten, und vornehmlich ihre Prieſter ausrotten wolte. Auf Einrathen aber der vornehmſten Bedienten verziehe er doch den Hußitiſchen Bürgern der Neuſtadt, die ſich ſubmittirten. Nach dem Tode Wentzels giengen die Hußiten mit den Prieſtern und Kloſter-Leuten grauſam um, und zerſtöreten die Klöſter. Die Wittwe Wentzels, Sophie, eine Tochter Johannis, des Hertzogs in Bayern, rief ungeſäumt den Bruder ihres Gemahls, Sigismunden, welcher als Erbe in dem Königreiche nachfolgen ſolte, zu Hülffe; der aber wegen des Türcken-Krieges verzögerte, und es meiſt auf Bedrohungen ankommen ließ: worüber die Huſſiten noch mehr erbittert wurden, daß ſie Sigismunden nicht zum König haben wolten. Sie ſuchten vor allen Dingen Prag einzunehmen; Ziska und Nicolaus Huß eroberten auch gar bald den Wiſſehrad und das Schloß St. Viti. Den 6 November kam es zwiſchen den Königlichen Soldaten und den Hußiten zu einem Treffen, in welchem ſich keine Parthey den Sieg zuſchreiben konnte. Endlich ward ein Stillеſtand der Waffen bis auf den 23 April des folgenden Jahres gemacht; worauf die Taboriten Prag verlieſſen, und nach Hauſe giengen. Um Weynachten hielt Sigismund zu Brinn in Mähren einen Reichs-Tag und forderte Abgeordnete von Prag dahin. Als dieſe zum Creutze krochen und ihn für ihren König erkannten: ſo gab er ihnen einen harten Verweiß wegen der Verbrechen: befahl die Schantzen gegen das Königliche Schloß niederzureiſſen, und den Geiſtlichen nicht mehr beſchwerlich zu ſeyn. Alle Königlichen Beamten, welche den Gebrauch des Kelchs verlangten, muſten ihre Bedienung niederlegen: welche Schärffe aber nicht zur Beſänfftigung der Hußiten dienete. Ziska gieng auf Antrieb des Coranä mit einem Theile der Calixtiner vor Pilſen, und eroberte die Stadt, welche er aber nach einiger Zeit, da den Einwohnern daſelbſt der Gebrauch unter beyderley Geſtalt verſtattet wurde, wiederum verließ. Die Taboriten hatten ſich inzwiſchen auch gemehrt, und Ziska ward im Jahr 1420 zum Heerführer der Taboriten erwehlet; worauf er alſobald auf dem Berge Tabor, woſelbſt ſchon vormahls eine Feſtung, Nahmens Hradiſtie, geſtanden, als eben die Hußiten in ſelbiger Zeit ihr Lager darauf geſchlagen hatten, eine Haupt-Feſtung anlegte, und, damit ſolche immer einem Lager gleich bliebe, einem jeden gebot, an dem Orte ſein Hauß aufzubauen, wo damahls ſein Gezelt geſtanden; worauf er in kurtzer Zeit einen Anhang bey nahe von 100000 Mann bekam.

Hier-

Hierdurch, gleichwie auch durch den Reichthum aus den geplünderten Städten und Klöſtern, welcher letztern Zahl einige bis auf 550 vermehren, wobey auch die Mönche ſehr hart tractiret worden, ſetzte er ſich in ſolches Anſehen, und führte ſich dabey ſo tapffer auf, daß auch ſeine Feinde nur bey bloſſer Nennung ſeines Nahmens in Schrecken geriethen. Nachdem ſich nun Ziska für den Befehlshaber der Taboriten erkläret hatte: So ſchickte er unter der Zeit, da er Tabor bauen wolte, einen groſſen Theil ſeiner Armee, welche durch eine groſſe Anzahl derjenigen, ſo Huſſens Meynung zugethan, war verſtärcket, und bereits vor gantz Böhmen fürchterlich worden, unter der Anführung Nicolai Hußens und anderer den Römiſch-geſinneten entgegen. Es kam zu einem Gefechte, davon beyde Partheyen ſich den Sieg zuſchrieben; ohne daß aller Wahrſcheinlichkeit nach, weder die eine, noch die andere Armee vielen Vortheil erhalten hatte. Ziska ſelbſt zog mit ſeinen Taboriten auf die Stadt Auſt loß, überfiel dieſelbe, und nahm ſie unvermuthet ein, worauf alle Römiſch-geſinneten Einwohner ums Leben gebracht, und die Stadt dermaſſen verwüſtet worden, daß ſie nachgehends nicht wieder aufgebauet werden konnte. Man ſiehet noch heutiges Tages die Ueberbleibſel dieſer Stadt nicht weit von dieſer Stadt. Der Kayſer Sigismund vermeynte durch die Abkündigung einer vom Pabſt Martin V zu einem Creutz-Zuge wider die Böhmen erhaltenen Bulle, denjenigen, welche es nicht mit der Römiſchen Kirche hielten, ein Schrecken einzujagen: Allein es hatte eine gantz verkehrte Würckung, daß ſich ſo wohl die gantze hohe Schule als alle Bürger zu Prag mit einem Eyde verbunden, Sigismunden nicht als König zu erkennen.

Als der Kayſer ſahe, daß er mit Drohung eines Creutz-Zuges nichts ausrichtete, brachte er eine ſtarcke Armee aus dem gantzen Deutſchen Reiche auf die Beine, welche von einigen auf hundert und funfzig tauſend Mann gerechnet wird. Laurentius Byzynius Diar. Belli Huſſit. p. 167. Bey derſelben befanden ſich die Churfürſten von Sachſen und Brandenburg, ingleichen Albrecht von Oeſterreich, Sigismunds Schroieger-Sohn, und unterſchiedliche andere Fürſten. Mit dieſen Truppen fiel der Kayſer Prag an vier beſondern Orten auf einmahl an: Allein er ward darinne unter der Anführung des Ziska ſo wohl empfangen, daß er ſich genöthiget ſahe, den Sturm in eine Belagerung zu verwandeln. Es war am 13 Julius, als er dieſen Anfall wagte: Ziska ſelbſt wäre bald in Gefahr gekommen, wo ihn nicht die Bauern mit den, mit Eiſen beſchlagenen Flegeln wider die Reuter bedeckt hätten. Als dieſes ein Meß-Prieſter, mit Nahmen Lipiczky, hörete: So ergriff er die Monſtrantz, und brachte bald eine Menge Taboriten und Bürger in der Neuſtadt zuſammen, worauf das Treffen von neuen angieng, und auf beyden Seiten viel Blut vergoſſen ward. Sigismund, welcher dieſe Niederlage mit Augen ſahe, war voll Zorn, und begab ſich mit vielen Klagen in das Zelt. Byzynius ſchreibt p. 172: es wären in einer Stunde 300 Kayſerliche geblieben. Bey dem Drabonicz yus findet man, daß der Kayſer in dieſem Streite mehr als funfzehn hundert Mann verlohren habe. Hierauf muſte der Kayſer Sigismund den Anfall in eine Belagerung verwandeln, welche aber auch kurtze Zeit darauf muſte abgebrochen werden; da auf einer Seite dieſelbe einen gar ſchlechten Fortgang hatte, und auf der andern Seite, eine aus Prag in das Lager gekommene Hure alle Leitern und Sturm-Zeug in Brand ſteckte. Theobald de Bello Huſſitico Cap. 32. §. 3. Eberhard Windeck Hiſt. Sigismundi Imper. Cap. 70 u. f.

Es iſt merckwürdig, daß ſich der Kayſer an eben demſelben Tage, da er die Belagerung abbrechen muſte, auf dem Caſtel St. Vitus zum Könige von Böhmen crönen ließ, und daß die Prager die gantze Zeit ihrer Belagerung die Stadt nicht zuſchloſſen.

Ziska war 1422 überaus glücklich. Er zog von Prag aus, damit er ſeine Soldaten in beſtändiger Bewegung erhalten möchte, und verwüſtete überall Klöſter und andere geiſtliche Gebäude. Der Kayſer, deſſen Armee täglich ſchwächer ward, hatte wohl noch eine anſehnliche Kriegs-Macht beyſammen: Allein ſie war mit derjenigen, die Ziska commandirte, nicht in Vergleichung zu ziehen. Es kam zu verſchiedenen Scharmützeln: Als aber Sigismund ſich wegen Kälte und Mangel des Proviants nach Mähren wenden wolte, ſo eilte ihm Ziska nach, und griff ihn 1422 den 8 Jenner bey Teutſchbrodt mit ungemeiner Hitze an, jagte ihn auch nach einem dreyſtündigen Gefechte in die Flucht, und theilete die Beute unter die Seinigen. Dubravius Lib. XXVI, p. 697 u. f.

Die Deutſchen verſuchten zu unterſchiedenen mahlen den Taboriten einigen Vortheil abzugewinnen, wiewohl allezeit vergeblich. Sie wurden ſelten Handgemein, oder es geſchahe doch mit ihrem Verluſt: Da hingegen Ziska mit ſehr weniger Mühe unterſchiedene ſtarcke Plätze wegnahm. Unter andern bemächtigte er ſich Commotau, und ließ alles, was das Leben darinne hatte, über die Klinge ſpringen, theils weil die Bürger zuvor einige Taboriten verbrennen laſſen, und theils, daß die Weiber und Kinder währender Belagerung mit ihm und ſeinen Soldaten ihren Spott getrieben hatten. Einige Schrifftſteller geben vor, daß bey dieſer Gelegenheit wohl bey 2000 Mann ums Leben gekommen wären; obgleich andere dieſe Anzahl um ein groſſes vermindern. Theobaldus de Bello Huſſitico Cap. 41 u. 44.

Ziska zog in aller Eil von dar zurück, und lagerte ſich unverſehens vor das Schloß Rab, wovon er nicht allein mit groſſen Verluſt abgewieſen ward; ſondern auch ſein anderes Auge durch einen Pfeil-Schuß verlohr, und nicht von einer Muſquete wie andere ſchreiben. Das Auge war zwar nicht gantz ausgeſchoſſen, und es war auch ſo gar noch einige Hoffnung daſſelbe zu erhalten: Allein die Wund-Aertzte verdurben es aus Unwiſſenheit oder mit Fleiß noch mehr. Czechorod Morte Morav. Lib. V, Cap. 1. Martin Boregk Böhmiſche Chronick, p. 358. Die

Pragischen Hußiten saſſen unterdeſſen auch nicht ſtille; ſondern bemächtigten ſich unterſchiedener Städte. Diejenigen, ſo ſich in der Güte ergaben, denen wurde ſehr gelinde begegnet; doch denjenigen ſehr hart, die ſich zur Gegenwehr ſetzten. Auf dieſe Art brachten die aufrühriſchen Böhmen in kurtzer Zeit bey nahe das gantze Königreich unter ihre Gewalt. Auch die Römiſchgeſinneten Edelleute ſelbſt, als ſie keine Hülffe mehr von Sigismunden zu hoffen hatten, machten keine Schwierigkeit, einen Vergleich mit den Ueberwindern einzugehen. Aeneas Sylvius in Hiſtoria Bohem. Cap. 47. Dubravius in Bohem. Lib. XXVII. Als nun ſolchergeſtalt alles unter der Hußiten Gewalt war, und faſt alle Klöſter in gantz Böhmen verwüſtet waren: fiengen die Aufrührer an der Ruhe zu genieſſen. Allein Sigismund brachte endlich wieder eine Armee auf die Beine, und zog mit derſelben wieder nach Prag, da er vorhero, durch geheime Unterhandlungen die vornehmſten Böhmiſchen Großen auf ſeine Seite gebracht hatte. Das gemeine Volck, welches zeitlich von der Ankunfft des Kayſers Kundſchafft erhalten hatte; erſuchte den Feldherrn der Taboriten, nach Prag zu kommen. Ziska bezeigte ſich ſehr geneigt darzu, und marſchirte mit ſeiner Armee an. In der Stadt ward er als ein Fürſt empfangen, und als ein Mann, welcher allein vermögend war, die Sache herzuſtellen. Die Glocken wurden geläutet, die Innungen zogen dem Feldherrn mit Geſängen und Glückwünſchen entgegen, und die Freude ließ ſich von allen Seiten blicken. Was den Ziska anbelangt: So ließ er ſich dadurch nicht aufhalten; ſondern faſſete den Schluß, mit ſeiner durch die Pragiſchen Hußiten verſtärckten Armee dem Kayſer entgegen zu gehen. Man war faſt ins Geſichte des Kayſerlichen Lagers fortgerückt, als die Pragiſchen Hußiten bey Erblickung der groſſen Macht des Kayſers Reue bekamen, daß ſie die Waffen abermahls wider ihren rechtmäßigen König ergriffen hätten; daher ſie in aller Stille abzogen, und den Ziska in ſolchen Umſtänden lieſſen, daß es unmöglich für ihn ſchien, den Händen des Kayſers entgehen zu können, der ihm nunmehro viel zu mächtig wäre. Der blinde Feldherr ließ in dieſer Bedrängniß den Muth nicht ſincken; ſondern lagerte ſich um Cuttenberg auf eine Höhe, von da er ſich zu jedermanns höchſter Verwunderung zu retten wuſte, indem er mitten durch die Kayſerliche Armee hinzog, ohne ſich mit derſelben in ein Gefecht einzulaſſen, als ſo viel es nöthig war, um ſich eine Oeffnung zu machen. An den Seiten ſeines Volcks ließ er beſetzte Wagen mit Volck vorziehen, welche die Kayſerlichen abhalten muſten, das im Fortzuge begriffene Kriegs-Volck der Taboriten anzufallen. Nachdem Ziska ſeine Truppen in Sicherheit gebracht, zog er in kurtzer Zeit ſo viel Volck zuſammen, daß er im Stande war, dem Kayſer unter die Augen zu gehen. Er hielt ſich allezeit dieſem ohngeachtet ſo weit von der Kayſerlichen Armee, daß die Hungarn ihn nicht anders als in ſeinem Vortheil angreiffen konnten, welches Sigismund nicht für rathſam fand. Täglich fielen einige Scharmützel zwiſchen den Kayſerlichen Huſaren und Taboriten vor: Allein die letztern behielten faſt allezeit die Oberhand. Die Scharmützel währeten ſo lange, daß die Ungarn anfiengen verdrießlich zu werden, und nach ihrem Lande zurück zu gehen wünſchten, zumahl der Winter vor der Thür warz, wofür ſich keine Soldaten ſo ſehr als die Hungarn fürchteten, welche, wie man ſagt, gar keine Kälte vertragen können. Bonfinius Rer. Hungar. Dec. III, Lib. II.

Der Kayſer beſchloß deswegen gemächlich nach den Mähriſchen Grentzen ſich zu ziehen, und ſeine Armee allda in die Winter-Quartiere zu verlegen: Allein Ziska beredete ſeine Soldaten, daß der Kayſer die Flucht nähme und verfolgte ſeinen Nachzug ſo lange auf den Hacken, bis die Hungarn in ihrem Fortzuge auf eine moraſtige Gegend kamen, allwo ſie von ihrer Reuterey nicht die geringſten Dienſte zu gewarten hatten, als ſie Ziska mit der gröſten Gewalt angriff. Den Seinigen waren alle Zugänge bekannt, da die Kayſerlichen weder Weg noch Steg wuſten, und ſich von allen Seiten von Feinden eingeſchloſſen ſahen, ehe ſie wuſten, daß dieſelben kommen ſolten.

Das Gefecht war kurtz, als die Hußiten ſogleich den Sieg beſochten, und der Kayſer ſich genöthiget ſahe, ſelbſt auf die Sicherheit ſeiner Perſon, mit Hinterloſſung vierhundert und funfzig mit den koſtbarſten Gütern und Vorrath beladenen Wagen, bedacht zu ſeyn. Sieben Fahnen wurden vom Ziska erobert, und die Anzahl der Erſchlagenen war, wie es gemeiniglich auf moraſtigen Plätzen zu geſchehen pflegt, ſehr groß. Laurentius Byzynius Diar. Belli Huſſit. p. 165. Nach geſchehener Theilung der groſſen Beute unter ſeine Soldaten, fiel Ziska mit ſeiner Armee die Stadt Deutſchbrod an, welche ohne Anſtand eingenommen und ausgeplündert ward. Alle Einwohner wurden niedergeſäbelt, ſo daß die Stadt noch gantzer vierzehn Jahr darnach gantz ledig geſtanden, ohne von einigen Menſchen bewohnt zu werden. Weil nun auf ſolche Weiſe die Taboriten ein offenes Feld vor ſich hatten: So ſind dieſelben unter Anführung ihres Ziska bis in Oeſterreich an der Donau durchgedrungen, wo ſie mit Feuer und Schwerdt überall groſſe Verwüſtungen angerichtet. Man erzehlet, daß als die Einwohner dieſes Strich-Landes mit ihrem Vieh auf eine Inſel in dem Donau-Strom geflüchtet, Ziska einiges anderes Vieh von derſelben Gattung ſchlagen laſſen, damit ſelbiges möchte zu ſchreyen anfangen, welches jenes, ſo ſich auf der Inſel befunden, gehöret, und von ſelbſt zu ihm übergeſchwommen wäre. Theobald de Bello Huſſit. Cap. 33. Unterdeſſen hielt ein anderer Kriegs-Haufen der Taboriten in der Marck ſehr übel Haus, und verwüſteten alles was ihnen nur vor die Hand kam.

Nachdem um dieſe Zeit die von Prag Sigismunden Coribut, den Bruder des Litthauiſchen Fürſtens, zu ihrer Beſchirmung entboten, und

und ihm zugleich die Böhmiſche Crone angeboten: So war dieſer Fürſt mit einer Armee aus Pohlen nach Böhmen gekommen, und hatte das Schloß Opoczin belagert; weshalben diejenigen, die es annoch mit dem Kayſer Sigismunden hielten, die Königliche Crone von Prag nach Carlſtein überbrachten, worauf alſobald die von Prag, als ſie davon Wind bekommen, beſagtes Caſtell belagerten. Allein ehe ſie noch dieſes Schloß erreichet, hatten die von Adel bereits die Crone in aller Stille nach das Schloß Wellarticz gebracht, allwo dieſelbe lange Zeit heimlich aufbehalten worden, und um ſo viel heiliger, weil die Hußiten, nachdem ſie ſich gezwungen ſahen, die Belagerung von Carlſtein aufzuheben, ſie nicht anders in Gedancken geſtanden, als daß die Crone annoch im beſagten Schloſſe verwahret würde. Dubravius Hiſtor. Bohem. Lib. XXVI, p. 682.

Zu dieſer Zeit hatte der Kayſer wieder eine Armee nach Böhmen geſchickt, welche zwar die Belagerung von Zateck, aber mit ſchlechten Fortgang unternommen, indem die Deutſchen wegen eines gewiſſen Zufalls, welcher bey der tapfern Gegenwehr der Belagerten ihnen begegnet, die Belagerung wieder einſtellen muſten. Dubravius Hiſtor Bohem. Lib. XXVI, p. 696. Es hatte nehmlich der Kayſerliche Feldherr eine groſſe Menge Sperlinge und Tauben fangen, und ihnen einige kleine Stricke, die mit Schwefel und andern brennenden Materien beſtrichen waren, anbinden laſſen, in der Hoffnung, daß dieſe Vögel in die belagerte Stadt und auf die Dächer daſelbſt fliegen, und die Häuſer in Brand ſtecken würden, da er denn die Stadt zu gleicher Zeit zu beſtürmen vermeynte: Allein dieſe Vögel, welche durch das Schreyen der Belagerten ſcheu gemachet worden, flogen wieder zurück und zündeten ein gewiſſes Zelt an, wovon die Flamme nach dem andern Theile des Lagers herüber ſchlug, ſo daß in kurtzer Zeit das gantze Lager in völligen Brand geſetzet ward. Martin Boregk Böhmiſche Chronick, p. 362.

Nach der Zeit ſagte ſich der Kayſer, weil er im Deutſchen Reich mit andern Sachen zu thun hatte, ſo wohl von Böhmen als von Mähren bey nahe gäntzlich loß, welche letztere Landſchafft er an ſeinen Schwieger-Sohn Albrechten von Oeſterreich verſchenckte. Dieſer Fürſt war dazumahl mit der Belagerung der Stadt Judenburg beſchäfftiget, wobey er aber nicht glücklicher, als die Kayſerlichen vor Zateck geweſen. Denn die Taboriten hatten die Stadt durch Hülfe des alten Procopii, welchen Ziska dorthin abgeſchickt, entſetzet. Balbinus Epit. Rer. Bohem. Lib. IV.

Die von Prag hatten ſich vorgeſetzet, den Coribut zu ihren König zu machen; und da derſelbe von ſeinem Bruder Alex. Withawd aufgemuntert worden: So kam er am 17 May 1422 nach Prag, König zu werden, und hatte Volck und Geld bey ſich. Er hatte ſich bereits in Gunſt geſetzt, daß er auf dem Marſche zu Uniczov das Heil. Abendmahl unter beyderley Geſtalt genoſſen, daher ihn die Prager willig annahmen. Als Ziska ſolches in Erfahrung gebracht, hat er eine prächtige Geſandſchafft an ſie abgehen laſſen mit dem Erſuchen, daß ſie doch nicht den Litthauiſchen Fürſten zu ihren König annehmen möchten, weil die Böhmen eine freye Nation, und niemand als GOtt allein über ſich erkenneten; wofern ſie aber gleichwohl auf ihrer Entſchlieſſung beharren wolten: So ſähe er ſich genöthiget, ſich mit den Seinigen wider die Stadt Prag zu erklären. Man ließ ihm zur Antwort wiſſen, daß es wohl an dem ſey, daß die Böhmen ein freyes Volck wären: Allein ſie müſten dem ohngeachtet ein Oberhaupt haben, gleichwie es die Iſraeliten, das Volck Gottes, auch jederzeit alſo gethan hätten, und daß ſie keine Urſache ſähen warum er ſich dem allgemeinen Willen der geſammten Böhmiſchen Städte zu widerſetzen ſuche. Es mochte nun ſeyn, daß Ziska in der Hoffnung geſtanden, dieſe Würde ſolte ihm gehörig aufgetragen werden, oder daß dießfalls andere Urſachen hierunter verborgen geweſen: So gerieth er doch wenigſtens bey Vernehmung dieſer Antwort in eine ſolche Wuth, daß er mit dem Fuſſe auf den Boden ſtampfte, und folgende Reden ausſtieß: Ich habe Prag, da es in Gefahr ſtund, und noch ein anderes mahl, da es den Kayſerlichen in die Hände fallen wolte, gerettet: Ich habe mich dieſer Stadt ſelbſt mehr denn einmahl bemächtigen, und in Beſitz nehmen können: Nunmehro ſoll ſie von mir verheeret, und verwüſtet werden, daß die Nachkommen erfahren, daß ich mein Vaterland ſo wohl erhalten als verderben können.

Dieſer Abfall der Stadt von des Ziska Parthey bewog dieſen Feldherrn, daß er mit dem Churfürſten zu Brandenburg Friedrichen I ein heimliches Verſtändnis unterhielt, auch dieſem nicht undeutlich zu verſtehen gab, daß er nicht ungeneigt wäre, mit dem Kayſer ſich zu vertragen, und ihn auf den Thron des Königreichs Böhmen zu verhelffen, wenn dieſer ihn zum Statthalter des Reichs Böhmen machen, und wegen der Glaubens-Puncte bey dem Pabſte den Gebrauch des Kelchs vor die Böhmiſche Nation erhalten würde. Der Kayſer wurde deſſen von dem Churfürſten zeitig verſtändiget, welcher ſogleich dieſes alles dem Johann Ziska zu verſprechen kein Bedencken trug. Der Churfürſt gab folgends ihm die Verſicherung: „Es würde der Kayſer ihm alles „eingehen; was aber die Glaubens-Sachen anbe„lange; ſo wolle er bey dem Pabſte ſich äuſſerſt be„mühen; wiewohl er ihm nichts gewiſſes zuſagen „könne, weil die Religions-Sache bis auf das „nächſte Concilium ausgeſetzt bleibe.„ Der Kayſer war über dieſe gepflogene Unterhandlung zum höchſten erfreuet; zumahl, da er nunmehro einen Weg ſahe, wodurch er zum Reich Böhmen gelangen könnte, indem auch Hoffnung war, daß die Stadt Prag ſelbſt, auf welche ein Großes ankam, ſich zum Ziel legen würde; zumahl da nunmehro Ziska aus einem wider dieſe Stadt gefaſten Groll derſelben feindlich begegnet hatte. Gundlings Leben und Thaten Friedrichs, Churfürſtens zu Brandenburg, p. 250 u. ff. Aeneas Sylvius Hiſtor. Bohem. c. 45. Hierauf zog Ziska mit ſeiner Armee erſtlich gegen die Groſſen in Böhmen, welche mit denen von Prag in Bündniß ſtunden, und hernach auf die Stadt ſelbſt loß.

Mittlerweile nun, daß Ziska beschäfftiget war, verschiedene Edelleute, welche sich wider ihn verbunden hatten, zu paaren zu treiben: So hatten die Pragischen Hußiten eine Armee auf die Beine gebracht. Ziska wich derselben aus dem Wege und lockte sie vermittelst einer verstellten Furcht an solche Oerter, deren die Seinigen vollkommen kundig waren. Er selbst zog sich über die Elbe an solche Oerter, wo man durchwaten konnte, und nachdem er ein Stück-Wegs umzogen war, so fiel er die Hußiten im Rücken an, welche also mit leichter Mühe von ihm geschlagen wurden. Er erhielt auch kurtz hernach verschiedene Siege über sie, und brachte es endlich so weit, daß als er etliche Böhmische Großen in seinen Bund gezogen, er sich im Stande sahe, die Belagerung der Stadt Prag zu unternehmen.

Nachdem damit der Anfang gemacht worden: So stellete Ziska seinen Soldaten vor, ob es rathsamer wäre, die Stadt, wenn er sie in die Hände bekommen, worauf er sich schon grosse Rechnung machte, zu erhalten, oder zu schleiffen, und als er vernommen, daß die meisten sich verlauten liessen, wie man einer so herrlichen Stadt, welche durch ihre Eydgenossen bewohnet würde, schonen müste; begonnte Ziska, gleichwie er eine grosse Beredsamkeit besaß, durch so trifftige Bewegungs-Gründe, wie die Stadt allerdings verdiente, daß man sie in einen Stein-Hauffen verwandelte, die Seinigen dergestalt zu überzeugen, daß die Soldaten alsobald von ihm fortliefen, und die Stadt bestürmen wolten; wiewohl er damahls zum Abzuge blasen, und sie wieder zurück ziehen ließ. Weil die von Prag wohl vorher sahen, daß sie sich nicht lange wider den Ziska würden halten können, schickten sie einen Abgeordneten an ihn wegen eines Friedens, Handlung zu pflegen, welchen denn auch dieser Feldherr auf sehr billige Bedingungen eingieng. Des folgenden Tages darauf zog Ziska in die Stadt, und gab die Erklärung von sich, daß er alles erlittene Unrecht seinem Vaterlande verzeihen wolte. Dubravius Hist. Bohem. Lib. XXVI, p. 687.

Nach einem kurtzen Aufenthalt daselbst, that er mit seiner Armee, welche durch die Pragischen Hußiten verstärcket worden, einen Feldzug nach Mähren. Allein als er unterwegens das Städtlein Przibislaw belagert hatte, war die Pest unter seiner Armee eingerissen, wodurch dieselbe sehr geschwächet und Ziska selbst davon angesteckt und hingeraffet worden. Hagecius Böhmische Chronicke, p. 719. Wenn man das damahlige Bezeigen des Kaysers Sigismunds in diesem Kriege betrachtet: So wird man finden, daß derselbe viele politische Fehltritte gethan habe, die wir hier eben nicht nach der Reihe hersetzen wollen. Dieses müssen wir aber doch anmercken, daß es der Kayser sehr versahe, daß er nicht dem Ziska, welcher vom Kriege sein Glück machen muste, und anders nichts zu leben hatte, nicht ein Gouvernement gab, oder ihn auf eine andere Art versorgte, und in sein Interesse zog. Man hat in Geschichten gar öffters wahrgenommen, daß, wenn man dergleichen Leute besänfftiget, sie den übrigen gantzen Schwarm nach sich gezogen haben; dahingegen, wenn man sie mit Gewalt zwingen wollen, sie Oel ins Feuer gegossen, und auf den Degen ihr gantzes Wohlseyn gebauet, weil sie doch wohl gesehen, daß am Ende, und wenn sie sich ergeben, ihr Lohn schlecht seyn dürffte. Endlich war auch dieses nicht zu billigen, daß er mit den Rebellen keinen Frieden machen wollen, aus Vorwand, wie beym Dubravio stehet, daß es einem Regenten schimpflich sey, wenn er mit seinen Unterthanen Frieden machen müsse. Glafeys pragmatische Geschichte der Cron Böhmen, p. 342. Man muß gestehen, daß Ziska und die Böhmen in diesen Kriegen wegen ihres Muths und ihrer Tapfferkeit um so viel mehr Ehre eingelegt, da sie ebenfalls mit einer Handfesten und tapfern Nation, den Deutschen, zu thun gehabt, welche den Ruhm ihrer Waffen allemahl nachdrücklich behauptet haben. Es ist zu verwundern, wie eine so schöne Deutsche Armee, 150000 Mann starck, welche Kayser Sigismund in dem grossen Heerzuge nach Böhmen führte, von einer Hand voll zusammen gelauffener Böhmen habe können in die Flucht getrieben, und verhindert werden, daß sie die Stadt Prag nicht gewinnen konnten. Wenn man die Schrifftsteller, die von diesem Kriege Nachricht ertheilen, durchlieset; so findet man, daß die Böhmen gar nicht recht mit Waffen versehen gewesen; sondern mit Treschflegeln, und andern Werckzeuge grossentheils einher gezogen gekommen, daß sie auch Kayser Sigismund verachtet, und die Flegler geheissen. Allein, wenn man dagegen die Schläge und Wunden ansiehet, die sie mit diesen Flegeln geschlagen, so sind selbige gewiß hart und tief. Nach der Zeit hat der berühmte Ziska seine Hauffen zwar ein wenig in Ordnung gefasset, und nach dem Zeugnisse Dubravii, p. 201 beym Freher, Reuterey angelegt, da er zuvor mit lauter Fuß-Volck gefochten, auch allerhand gute Erfindungen erdacht, wie er denn der erste gewesen, der geschlossene Glieder gehalten: Allein es blieb deswegen ein irregulairer Hauffen, welcher nicht länger bey der Fahne zu halten schuldig war, als es gut gieng, und welchem Ziska mit allem Glimpf begegnen muste. Die Deutsche Armee bestund aus dem Kern vom deutschen Adel; die Böhmen hingegen waren zusammengelaufene Bauren, welchen man nicht zutrauet, daß sie die Waffen so gut tractiren können, auf welches allerdings viel ankommt. Dem ohngeachtet lief alles vor die Böhmen glücklich, welches einige Hußiten vor die Hand des Herrn, der die Gerechtigkeit ihrer Sache unterstützt, ausgeben wollen. Nun ist zwar nicht ohne, daß die göttliche Direction, bey allen Händeln concurrire, und offt der ungerechtesten Sache einen glücklichen Ausgang aus geheimen Ursachen zulasse, daß also von dem glücklichen Ausgange, auf die Gerechtigkeit der Sache gar nicht zu schliessen. Es ist auch nicht zu leugnen, daß des Ziska Haufen erschrecklich aus der Art geschlagen, und durch Mord, Raub, Profanation des Heil. Abendmahls, welches sie ohne Busse und Beichte beym Fressen und Sauffen zu sich nahmen, und mit den allerabscheulichsten Sünden sich besudelten; mithin einer gerechten Sache sich nicht mehr rühmen, noch des göttlichen Beystandes sich getrö-

getrösten können. Glafeys pragmatische Geschichte der Crone Böhmen, p. 355 u. f.

Wir wollen noch die Eigenschafften und andere Lebens-Umstände des Ziska genauer betrachten, welche seine Person näher angehen: Ziska war ein rechtes Schrecken der Völcker. Er hat eilf Feld-Schlachten gehalten, und viele Städte und Schlösser erobert, sonderlich auch den Kayser Sigismunden durch tapfere Gegenwehr gezwungen, die Belagerung Prag aufzuheben, und in verschiedenen Schlachten die Flucht zu nehmen. In der Belagerung des Schlosses Rabey, ward er auch an dem andern Auge wie oben schon erzehlet worden, durch einen Pfeil-Schuß dermassen verletzet, daß, als er sich zu Prage daran wolte curiren lassen, der Wund-Artzt solches gar daraus nehmen muste. Doch melden andere, es wäre ihm ein Splitter Holtzes, den eine Stück-Kugel von einem Birnbaume abgerissen, ins Auge gefahren, und er dadurch vollends um sein Gesicht gekommen. Weil nun Ziska nunmehro völlig blind war, sagten die Kayserliche: Das blinde Volck müste einen blinden Führer haben. Dem ungeachtet unterließ Ziska nicht, auf allerhand Art und Weise seinen Feinden Abbruch zu thun. Als er aber mit der Belagerung eines Schlosses beschäfftiget war, fiel er in eine sehr gefährliche Kranckheit. Dahero berief er die Kriegs-Häupter zu sich, und vermahnte sie, den angefangenen Krieg noch ferner fortzusetzen. Als sie ihn fragten, wohin er nach seinem Tode wolte begraben seyn, gab er zur Antwort; nirgendshin, sondern wenn ich tod bin, so lasset mir die Haut abziehen, und solche über eine Trommel spannen, so werden alle euere Feinde, so bald sie nur den Schall davon hören, die Flucht nehmen müssen, das Fleisch aber gebt den Wölffen und Vögeln zu fressen. Hierauf starb er an der im Lager grassirenden Pest den 11 October 1424. Wir wollen, was die gedachte Trommel betrifft, hier folgende Nachricht von Wort zu Wort mittheilen, wie sie an uns ist übersendet worden:

* * *

Kurtzgefaste Historische Nachricht von der sogenannten Trommel des Ziska.

Glatz eine Festung in der Grafschafft dieses Nahmens hat eine Zeitlang die Ehre gehabt, unter ihren Alterthümern und Seltenheiten auch diejenige Trommel, welche mit der Haut des Weltberühmten Feldherrn Johann von Trosnova oder Trautenau, mit dem Beynahmen Ziscka, bekleidet worden, zu zählen.

Man ist derselben nicht so bald ansichtig worden, als man auch schon den Streit, welcher über die Vollstreckung seines Willens bishero obgeschwebet, gäntzlich entschieden gesehen. Am allerwenigsten aber kan noch irgend ein Zweifel rückständig bleiben, da sich über dieses eine veraltete Nachricht in Mönchen-Schriften hervor gefunden, deren noch leserliche Stellen so viel besagen: „Es habe Ziska „aus einer langen Erfahrung vieler Jahre abgenommen, wie die blosse Gegenwart eines Feld„herrn von unerschrockenen Wesen, zu den wich„tigsten Unternehmungen das allermeiste beytrage. „Eben dieses aber wäre demselben in einem Alter, „in welchem man Ehre zu verachten, und Ruhe zu „suchen pflegt, zur grösten Last ausgeschlagen, in„dem Ziska, der wunderlichen Zufälle ohngeachtet, „welche die allergrössesten Helden endlich ermüden „können, sich unumgänglich genöthiget sahe, den „Rest seiner Jahre in solcher Unruhe des Krieges „zu zu bringen. Aus ebenmäßigen Ursachen nun „wäre derselbe bey vermerckter Annäherung seines „Todes auf ein Mittel bedacht gewesen, solche, auf „sinnlichen Vorstellungen gegründete Hertzhafftig„keit seiner Soldaten auch nach seinem Tode zu un„terhalten, zu welchem Ende er nun in Ansehung „seines Todes und seines Cörpers die Verordnung „gestellet, daß man seine Haut herunter ziehen, und „solche über eine Trommel spannen solte, mit ange„hängter Versicherung, wie derselben blosses Getö„se den Feind in die Flucht treiben würde. Nach „dem Tode desselben, welcher An. 1424 den 11ten „October erfolget, wäre ein Streit unter den vor„nehmsten seiner Armee entstanden; ob man es „nach der Strenge seines letzten Willens genau „nehmen; oder aber davon abgehen solte, da es die „Ehrfurcht gegen einen so eifrigen Verfechter der „Religion, und treugesinneten Böhmischen Pa„trioten nicht wohl verstattete, daß man eine Art „der Grausamkeit an dem theuren Leichname des„selben verübte. Bis endlich solche Zwistigkeiten „von denen, welche die geheime und unverbesserliche „Absichten des Testatoris wohl eingesehen, also ent„schieden worden, daß man ein sonderbahres Krie„ges-Glück dieses unvergleichlichen Helden beyzu„behalten, dem letzten Willen desselben in allen „Stücken genau nachkommen, und keinesweges „gestatten müste, daß das Vertrauen des gemeinen „Mannes auf so ein kräfftiges Vermächtniß und „Ketzer-dämpfendes Mittel nieder geschlagen wür„de. Solchen zu Folge sey die Vollziehung einem „in den damaligen Zeiten sehr berühmten Medico, „Nahmens Franciscus de Pira, mit Zuziehung „seines Feld-Medici Jacob Marsa und Stabs„Chirurchi Ignatz Weimanns aufgetragen wor„den, welche es insgesammt mit so guten Fortgan„ge verrichtet, als ehedessen Ziska selbst den politi„schen Cörper die Haut über die Ohren zu ziehen „im Stande gewesen. Solchergestalt hätte Zis„ka seinen Willen und die Trommel ein Fell ge„habt, worzu noch die Seite unterhalb der Trom„mel aus seinem Gedärme gekommen. Ja es hät„te der rasende Ziska, (der Schrifftsteller schreibet „dieses als ein Römisch-Catholischer und Husitten„Feind) auch in seiner blossen Haut und nach sei„nem Tode die Feinde angebrüllet.

„Procopius Rasus, als ein Nachfolger des „Ziska, habe solche als eine Leib-Trommel in un„terschiedlichen Schlachten gebraucht, und die Pro„phezeyung an derselben gäntzlich wahrgenommen: „wiewohl es endlich aus Verrätherey geschehen, „daß, wie derselbe die Berg-Festung Glatz 1429 „berennet, solche Trommel als ein unschätzbares „Andencken, dieses um die Böhmische Nation „höchst verdienten Generals den Belagerten zur „Beute werden müssen.„

Es ist übrigens gantz glaublich, daß ein gewisser neuer Scribent mit Nahmen Cranzius, sich auf

dieses Original ebenfalls gründe, massen derselbe an einem Orte hiervon schreibt: Feciſſe amicos, quod juſſerat, & reperiſſe quod promiſerat. Weil also der gantze Umstand, was den letzten Willen des Ziska betrift, völlig ins Reine gebracht worden, und die Nachwelt einen augenscheinlichen Beweiß in Händen hat, so ist weiter nichts zu wünschen, als daß ein anderer Ziska unserer Zeiten, welcher vielleicht unter den unruhigen Corsen aufgestanden, aus gleichem Eifer ex Teſtamento seine Knochen zu Trommel Stecken hinterlassen möchte.

* * *

Vorstehende Nachricht soll im November 1743 nebst der Trommel aus Glatz nach Berlin geschicket worden seyn, woselbst sie in die dasige Kunst-Cammer gebracht worden: Wie wir eines solchen in Schrifften untern 9 August 1749 vor gewiß sind versichert worden; ohngeachtet Herr Abel in der fortgesetzten, vermehrten und verbesserten Preuß. und Brandenburg. Reichs- und Staats-Historie, (die schon 1747 herausgekommen) p. 212 u. f. davon also schreibet: „Ob es aber wahr sey, „daß 1743 des Ziska Trommel, und der Valasca „Bogen, von Glatz auf Königl. Befehl nach Ber„lin gebracht worden, wie die Zeitungen gegeben, „das will ich weder bejahen, noch verneinen.„

Es giebt aber einige, (damit wir dieses nicht gäntzlich mit Stillschweigen übergehen, wie es denn auch selbst in vorstehender Schrifft nicht gäntzlich unberühret gelassen worden) welche an der gantzen Erzehlung von des Ziska letzten Willen oder Verordnung, wenigstens an der Vollstreckung derselben zweiffeln, als z. E. Theobald: obgleich einige viel sonderbares von der Würckung der mit des Ziska Haut bespannten Trommel wissen wollen.

Uebrigens geben andere vor: Diese Trommel wäre stets auf dem Schlosse zu Altbuntzel verwahret worden, und die Kinder wüsten davon zu reden, daß wenn ein Krieg, Pest, oder Hungers-Noth, hohe Todes-Fälle, oder ein anderes Unglück über das Königreich Böhmen verhänget sey: diese Trommel allezeit von sich selbst zu schlagen anfange, und einige so genannte Wirbel von sich hören lasse. So offt sich nun solches zutrage; müsse der dasige Schloß-Hauptmann ohne Verzug dem Königlichen Statthalter zu Prag Nachricht davon geben, damit man gegen alle widrigen Zufälle die nöthigen Anstalten vorkehren möchte. Unterredungen im Reiche der Geister VIII Unterred. p. 141.

Den Leichnam des Ziska brachte man nach Königs Grätz, und begruben ihn daselbst in der Kirche zum H. Geist vor dem Altar. Nachgehends aber haben sie ihn wieder aufgehoben, und nach Czaslau gebracht, allwo er in der Pfarr-Kirche neben einem kleinen Altar beerdiget wurde. Es hänget über seinem Grabe eine eiserne Keule, und auf dem Rath-Hause daselbst siehet man noch seinen Küriß, Säbel, Pusican und andere Waffen. Des Ziska Grabschrifft wird in den Paralipom. Abbatis Vrsbergenſis Lateinisch also gelesen: *Johannes Ziska* nulli Imperatorum Ducumve rei militaris peritia inferior, ſuperbiæ ſimul & avaritiæ Clericorum ſeverus ultor, patriæque acerrimus propugnator, hic jaceo, quod *Appius Claudius* cœcus bene conſulendo & M. *Furius Camillus* ſtrenue agenda ſuis Romanis præbuere, hoc ipſum Bohemis præſtiti, fortunæ belli nunquam defui, neque illa mihi, omnem opportunitatem rerum bene gerendarum, etiam cœcus prævidi; ſignis collatis undecies ſemper victor depugnavi, viſus ſum mihi miſerorum & eſurientium juſtiſſimam cauſam adverſus, delicatos, pingues & ſaginatos ſacerdotes egregie egiſſe, & ob hoc auxilium Dei ſenſiſſe: Niſi illorum invidia obſtaret inter illuſtres viros numerari procul dubio meruiſſem; tamen oſſa mea hoc ſacrato loco cubant, etiam inſalutato Papa, invitoque.

Divis manibus ſacrum
Joanni Ziskæ, Georgius Avunculus
F. F.

Als einstens der Kayser Ferdinand I auf seiner Reise von Wien nach Prage unterwegens nach Czaslau kam, und daselbst die Nacht über verbleiben wolte, gieng er, seiner Gewohnheit nach, zum Gebet in die Kirche, sahe aber ohngefehr die über dem Grabe des Ziska hangende eiserne Keule, und fragte deswegen, was selbige bedeuten solte. Als er nun erfuhr, daß Ziska allda begraben läge, erschracke er, und sagte: Pfui! die todeBeſtie erſchreckt auch noch nach 100 Jahren die lebenden. Darauf verließ er geschwinde die Kirche, brach bey späten Abend auf, und gieng noch eine Meile weiter, bis nach Kuttenberg. Das Epitaphium ist nicht bis auf unsere Zeiten geblieben; sondern als der Churfürst von der Pfaltz Friedrich auf dem weissen Berge geschlagen worden: So hat Wilhelm Vurzeſovec solches zerstöret, und die Keule hat ein Soldat entführet. Paul Stransky de Republ. Boiema C. II. §. 6. p. 38. Daß sein Cörper 1621 ausgegraben, und unter einem Galgen beerdiget worden, wie Tanner sagt, ist falsch. Uebrigens war Ziska ein Mann von mittelmäßiger Grösse, starcken Gliedern, trug seinen Kopf gantz abgeschoren, den Bart wie auch die Kleidung nach Polnischer Art, und hatte eine Habichts-Nase. An Tapfferkeit und List kan man ihn dem Hannibal vergleichen, oder noch vorziehen, (welcher im übrigen auch nur ein Auge gehabt) immassen Ziska eine gantz besondere Art zu fechten ersonnen, da er nehmlich eine grosse Anzahl Wagen bey der Armee führte, die er bey vorfallender Schlacht in gewisse und den seinigen allein bekannte Figuren dergestalt setzte, daß zwischen denselben so viel Raum übrig war, um sich auf den Nothfall zu retiriren, zusammen zu stossen, bald da, bald dort aus denenselben in die Feinde zu fallen, und sich so zu wehren, daß die Feinde, weil ihnen die Wege zwischen den Wagen unbekannt waren, nichts ausrichten konnten. Als er völlig blind geworden, ließ er sich auf einem etwas erhabenen Wagen in Schlachten aller Orten herum führen, und sich den Zustand der Armee von den dabey stehenden anzeigen, worauf er sein Commando gab. Wenn eine Stadt erobert wurde, übergab er solche dem Volcke zu plündern, mit Vorbehalt der Spinneweben in den Feuer-Mauren; wodurch er die Würste und Schincken verstund. Er war ein Feind von grossen Neuerungen, daher konnte er an seinen Geistlichen nicht leiden, daß sie ohne Meß-Gewand, oder ohne geschorne Platten, den Gottesdienst verrichteten, oder die Messe unterliessen, worinn er von den übrigen Hussiten gäntzlich unterschieden war. Deswegen war er

er auch den sogenannten Picardern tod feind, so daß er deren sehr viel verbrennen ließ, wodurch aber eine den Böhmen sehr schädliche Trennung und einheimischer Krieg verursachet ward, darinnen sonderlich die Stadt Prag von des Ziska Parthey abfiel, und ihm nachmahls viel zu schaffen machte. Einige geben vor: Ziska habe die Insel, auf der sich die Picarden aufhielten, und die sieben Meilen von Tabor gelegen, erobert, und alle diese Unglückseligen, welche den Nahmen der Adamiten oder Picards führeten, mit ihren Weibern und Kindern niedergemacht.

Doch soll Ziska zweenen von ihnen zum Andencken einer so schändlichen Secte Pardon gegeben haben. Aeneas Sylvius in Hiſtor. Bohem. c. 41 u. ff. Natalis Alexander in Hiſtor. Eccleſ. Seculi XV. XVI. Part. I. p. 405. Dubravius in Hiſtor. Bohem. Lib. XXVI. Varillas Hiſtoire des Hereſies Tom. I. p. 122. Erasmus Rüdiger in Hiſtoria Fratrum Bohem. p. 148. Andere halten die Historie von den Adamiten überhaupt für eine Fabel und sagen, die von Ziska erschlagenen Leute, wären keine andern als Taboriten gewesen. Ziska soll sich zu den Calixtinern gewendet, und die Piccarden, mehr als die Anhänger des Pabstes, aus Unverstand und Verleitung gottloser Menschen verfolgt haben. Wo man aber dem Zeugnisse des Aeneas Sylvius nachgehet, welcher sich auf Personen beruft, die dergleichen nackende Leute gesehen und gesprochen haben, so wird man das Unternehmen des Ziska vielmehr für einen gerechten Eyfer halten müssen. Allgem. Chronicke V Band, p. 169 u. ff.

Gegen seine eigenen Soldaten war Ziska überaus freundlich und insonderheit sehr freygebig, welches man auch unter andern daraus siehet, daß er sie stets seine Brüder nennte, und von der gemachten Beute den geringsten Antheil nahm. Von was vor einer Religion er aber eigentlich gewesen, ist noch zweifelhafft. Im Anfange mag er nur allein die Lehren Johann Hußens angenommen haben; als er aber bald hernach das Haupt der Taboriten worden, welche in gewissen Stücken noch viel weiter giengen, und dabey fast alle Ceremonien verwarffen, scheint es, daß er auch derselben Meynung sich gefallen lassen; wiewohl sich solches mit seiner Aufführung gegen die Picarder auch nicht allerdings zusammen reimet. Indessen bleibt doch wenigstens gewiß, daß er zu der Parthey derjenigen gehöret, welche die Ausspendung des Abendmahls unter beyderley Gestalt verlanget; ob er schon im übrigen, da er zumahlen nicht studiret, in der Theologie nicht allzusehr bewandert mag gewesen seyn. Balbin in Epit. Theobald c. 1. Lenfant hiſt. de la guerre des Huſſites. Sein Eyfer, den Gebrauch des Kelchs im Heiligen Abendmahl zu behalten ist rühmlich. Doch ist er nicht zu entschuldigen, daß er eine Rebellion wider seinen Rechtmäßigen Herrn, den Kayser Sigismund, angefangen: so viele Städte und Dörfer verwüstet, und so viel Blut vergossen hat. Kurtz zu sagen: Ziska war ein ehrgeitziger, grausamer und blutdürstiger Mann. Den Zunahmen a Calice führte er entweder von dem Kelche, zu dessen Vertheidigung er mit den Hußiten die Waffen ergriffen, und dessen Bild er auch auf dem Schilde trug, oder von einem Schlosse Calich, so er an den Grentzen von Meißen erbauen lassen. Er hinterließ eine Tochter, so Andreas, Freyherr von Dube, heyrathete, und einen Bruder, Jaroslaus, der 1428 in der Belagerung des Schloßes Bechin blieb. Aeneas Sylvius in Reb. Bohem. c. 42. Trithem in chron. ad ann. MCCCC XXII. u. ff. Dubrav. Hiſt. Boh. L. XXIV Cuſpinian. in Sigismundo. Zacharias Theobald im Hußiten-Kriege. Balbin. epit. rer. Bohem. L. IV. c. 5. p. 431 u. ff. ingleichen L. IV. c. 9. p. 455. 465. Allgem. Chron. VI Band, p. 387 u. ff. Der Parnaß des Jahrs 1693 im Sommer-Parnaß p. 56 u. ff. Johann David Köhlers Elogium Johannis de Trocznowa cognomento Ziskæ, Göttingen 1742. Gründliche Auszüge aus den neueſten Theologiſchen, Philolog. und Philoſoph. Diſputationen XI Band, p. 265 u. ff. Allgem. Hiſtoriſches Lexicon, IV Th. und in der Fortsetzung.

Zisnar, Stadt und Amt, siehe Eisnar, im VI Bande, p. 153 u. ff.

Zisoatra, Stadt, siehe Zizoatra.

Zisperhaus, ist wohl nichts anders, als das Schloß Zipserhaus in Ober-Ungarn, siehe Zipserhaus.

Zißciber, siehe Ziskiber.

Zißen, sind zwey Dörfer oder Flecken in dem Ertz-Stiffte Cölln, nicht weit vom Schloße Olburg bey der Stadt Andernach gelegen. Sie sind wegen der allda entspringenden zweyen Sauer-Brunnen berühmt, deren einer zu Ober- der andere zu Nieder-Zißen entspringet, und die von dem gemeinen Land-Volcke daherum zum täglichen Gebrauch an statt des Weins getruncken werden. Beyde halten in ihrer Vermischung die Krafft und spiritualischen Subtilitäten des Eisens, Vitriols, Saltzes und ein wenig Schwefels, unter welchen aber das Eisen den Vorzug hat, nach diesem das Saltz, folgends der Vitriol und letzlich der Schwefel. Ihre Krafft und Eigenschafft sind zu eröffnen, zu trucknen, zu verzehren, mittelmäßig zu wärmen, abzulösen, subtil und dünn zu machen, zu treiben, zu reinigen und zustärcken. Es eröffnen diese beyde Sauerbrunnen die Verstopffungen der Leber und des Miltzes, reinigen den verschleimten Magen, bringen den verlohrnen Appetit zum Eßen wieder zurecht, machen wohl däuen und stärcken den Magen, trucknen die Flüsse des Haupts, vertreiben die Gelbsucht, Wasserucht, Grimmen, Bauchwehe, Darmgicht, Gliedsucht und Podagra, treiben aus dem gantzen Leibe alle Fäulniß, böse Feuchtigkeiten und das eingenommene Gifft, dienen vor den Schwindelfallende Sucht, und behüten vor dem Schlag und Paralyſi. Sie reinigen die verschleimte Mutter, und legen die schmertzlichen Mutterwehe, zertheilen die Winde im gantzen Leibe, fördern das Bürdlein Secundinam und der Weiber monatliche Zeit, vertreiben und verzehren den weißen Mutterfluß, eröffnen die Verstopffung der Lenden, Nieren und Blasen, und stillen den Schmertzen der Lenden und Nieren, treiben auch gewaltig den Harn, Lenden- und Nieren-Stein, und behüten den Menschen vor allen obgedachten Gebrechen und Kranckheiten. Aeuſſerlich dienen solche beyde Sauer-Brunnen

nen vor die Raude, Grind, Schuppen, Zitterschen und Frantzosen-Flechten, vertreiben das Jucken und Beißen der Haut, reinigen und saubern die alten faulen Geschwür und Schäden, und machen frisch gesundes Fleisch darinnen wachsen, vertreiben auch das Lendenwehe, Gicht, Krampf, Podagra und das Reißen in Schenckeln und andern Gliedern. Es ist auch zu solchen und dergleichen Gebrechen der Mineralische Schleim oder Lätten überaus dienlich und gut. Es sollen aber diese Brunnen eben so wie der Schwalbacher gebrauchet werden. Jac. Theodors neuer Wasser-Schatz, p. 323 u. ff. Allgemeines Historisches Lexicon.

Zissendorf, ein Cistercienser Nonnen-Kloster im Cöllnischen. Schamelii Entwurf eines Klosters Lexici p. 35.

Zißersdorf, ein kleines Städtgen in Mähren, unweit March. Hübners Zeitungs-Lexicon. Uhsens Geogr. Lexic.

Zißerstorf, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Ober-Mannharts-Berg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich I Theil, p. 320.

Zißerstorf, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Unter-Mannharts-Berg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich I Theil, p. 306.

Zißka, (Johann) siehe Ziska.

Zißkewitz, ein Churfächsisch Dorf in der Ober-Laußnitz unweit Bautzen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zißmar, Stadt und Amt, siehe Cismar, im VI Bande, p. 153 u. ff.

Zißmaus, siehe Zieselmaus.

Zistersdorff, Schloß und Städtlein, siehe Zisterstorf.

Zisterstorf oder Zistersdorff, ein Schloß und Städtlein in Nieder-Oesterreich, in dem Quartier Unter-Mannharts-Berg gelegen, welchen Ort die Corutzen oder Ungarischen Rebellen 1704 überfallen und eingenommen, auch der Einwohner bis 1400 getödtet haben. Dieses Stattgen gehöret denen Grafen von Althann. Siehe Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich I Th. p. 306. Hübners Geographie III Th. p. 126.

Zistiber, Zißciber, hat unter Dietgremo, Grafen zu Wettin, als Burggraf zu Zörbig gelebt, und wird 858 als Königlicher Statthalter wider die Sorben-Wenden angeführet. Hiervon schreibt Spangenberg: Es hätten ihnen die Sorben-Wenden eine vergebliche Hoffnung gemacht: König Ludewig würde aus Franckreich nicht wieder heim kommen; wegerten sich derohalben den gewöhnlichen Tribut hinfort zu geben, und widersetzten sich auch sonst dem Königlichen Statthalter Zistiber, und als ihnen derselbe mit Ernst und Gewalt den Tribut abforderte, machten sie einen Aufruhr. Spangenbergs Chron. Saxon. Cap. 102. p. 139. Carpzovs Ehren-Tempel der Marggrafschafft Ober Lausitz I Th. p. 44.

Zistow, ein Adeliches Ritter-Guth in der Mittel-Marck Brandenburg, in dem Havellandischen Kreise gelegen, und denen von Bredow zugehörig. Abels Preuß. Geogr. p. 45 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

ZITA, *Zeta* der Nahme eines Satyri, eines guten Freundes des Aristarchus, welcher von seiner Bemühung die Ursachen der Dinge zu ergründen also genennet ward. Jonsius de Scriptoribus Historiæ Philosophicæ p. 175.

St. Zita, eine Jungfrau zu Lucca in Italien, siehe St. Lyta, im XIIX Bande, p. 1587 u. f.

ZITÆ, Völcker, deren in der Historia Mixta L. XXII gedacht wird, welche dieselben in die Nachbarschafft der Bulgarey zu setzen scheinet. Martiniere Geographisches und Critisches Lexicon XII Th. p. 1709.

Zitau, Zittau, und Zitta, ein Fluß in dem Fürstenthum Anhalt, und zwar in dem Fürstl. Kötheniſchen Antheil. Es entspringet dieser Fluß aus einem sumpffigen Bruche bey Lausig und Lybsdorf, woselbst einige Quellen befindlich, welche von dar durch gewisse Gräben auf Scheuder, und weiter auf Zehringen abgeleitet werden. Von dar fliesset die Zitau zwischen dem Porster und Zitauer-Anger, bey Oster-Köthen, wo die Köthner ihre Hut und Trifft haben; ferner zwischen der Herrschafft Wiesen hinter Oster-Köthen und der Guderseer-Marcke durch den so genannten Aeckniſchen Damm bey Köthen, und von dar zwischen den Köthnischen Land-Wiesen hindurch bis hinter Gnetz zwischen der Gnetzer-Wiesen und Strötzer Marcke. Ferner geht sie dichte hinter Groß-Paschleben hinweg, bis nach Trinum, von Trinum auf Klein-Paschleben, von dar auf Krüchern, von Krüchern auf Wahlsdorf, von dar auf Biendorf, von Biendorf auf Plömietz, hinter welchem sie in die Fuhne fällt. Sie wird auch durch unterschiedene kleine Wäßerlein, so aus den Brüchen, bey Neuendorf, Scheuder u. s. w. entspringen, und bey Zehringen mit ihr zusammen stossen, vergrössert; ingleichen nimmt sie das Wasser von den so genannten sieben Brunnen bey Köthen, nachdem solches vorher zwey Mühlen getrieben, und von dar zwischen dem Köthnischen Neumarckts-Gärten und den Land-Wiesen ihren Abfluß genommen, bey dem so genannten Schinder-Damme an sich, und giebet in übrigen den Adelichen Häusern Trinum, Krüchern und Biendorf, auch bey Wahlsdorf bequehme Fischereyen. Beckmanns Historie des Fürstenthums Anhalt, III Th. p. 108. Allgem. Hydrographisches Lexicon p. 661. Melissantes Geogr. I Th. p. 1045.

Ziten, Dörfer und Geschlecht, siehe Zithen.

Zitha, eine Stadt und Vorgebürge in Africa. Baudrands Lexicon Geographicum T. II, p. 350.

Zitha, eine Stadt in Mesopotamien. Sie wird vom Ptolomäus Lib. V. c. 8 unter die Städte gezählt, welche am Ufer des Euphrats liegen, und er setzet sie zwischen Banabe und Bäthautha. Zosimus nennet sie Lib. III. c. 15. Sitha. Martiniere Geograph. u. Crit. Lex. XII Th. p. 1709.

Zitha, ward 528 vom Kayser Justinianus zum Fürsten in Armenien gesetzt, der ihm

ihm vier tausend Römische Kriegs-Knechte gab, dieses Land gegen die Persianer zu schützen. Allgemeine Chronicke III Band, p. 136.

Zithen, Dörfer und Geschlecht, siehe Ziethen.

Zithon, Stadt, siehe *Alione*, im I Bande, p. 1220.

ZHOOS, siehe Zethus, im LXI Bande, p. 1782.

ZITHUNIUM, Zetunim, eine Stadt in Griechenland in Thermopylis, wie Chalcondyla berichtet, welchen Ortelius anführt. Solte dieses nicht etwa die Stadt ZETUNIUM des Cedreni, und die Stadt ZITUNIUM des Curopalatis seyn? Martiniere Geograph. und Crit. Lex. XII Th. p. 1667.

ZITIA, Stadt, siehe Zeitz.

Zitibet, eine Stadt in der Provintz Tedle, im Königreiche Marocco. Deutsche Staats-Geographie von Asia, Africa und America p. 208.

ZITICI, ein ehemahliger pagus der Sorben-Wenden. Im Jahr 961 hat Kayser Otto dem Stiffte Magdeburg den Zehenden von allerhand Städten geschenckt, darunter ist auch das Land Zitici, und in selbigen die Stadt Zurbici oder Zörwig. (Dipl. apud *Leuberum* n. 1599. *Sagittarium* Antiquit. Aep. Magdeburg. §. 74.) Im Jahr 979 hatte Otto II dem Probst Adelleicho zehn Königliche Hufen im Dorf ** in der Marck Zucha im Pago Zitici und in der Grafschafft Huodonis gelegen, geschenckt. (Dipl. apud *Eccardum* Histor. Geneal. Saxon. super. p. 141). Nun hat dieser Huodo seine Grafschafft auch im pago Serimund gehabt zwischen der Saale und Milde. (Eccardus l. c. p. 142). Und also wird dieser pagus wohl mit Serimund gegrentzt haben. Siehe auch Wenden (Sorben-) im LIV Bande, p. 2045. Schöttgens Diplomatische Nachlese von Ober-Sachsen III Th. p. 409 u. f.

Zitinus, (Nicolaus) wolte den Socinus widerlegen, und ward darüber selbst ein Socinianer. Königs Bibliotheca vetus & nova p. 884.

ZHTHP, siehe Zeter, im LXI Bande, p. 1779.

Zititz, ein Dorf bey Falckenau in Böhmen. Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zito, ein Böhmisches Wort, welches so viel als Getreyde bedeutet. Carpzovs Analecta Fastor. Zittav. Th. I, p. 10.

Zito, (Vincentz) ein Neapolitaner von Capua, lebte in der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Scherzi lirici.
2. I sospiri famosi.

Toppi Bibl. Nap.

Zitolib, ein schönes Schloß in Böhmen, und zwar im Schlaner-Kreise, in einer grossen Ebene gelegen. Das 1712 jetzlebende Königreich Böhmen p. 143. Hübners Zeitungs-Lexic.

Zitomir, eine Stadt in der Woywodschafft Braßlaw in Klein-Reussen in Pohlen. Uhsens Geogr. Lex. Hübners Zeitungs-Lex.

Ziton, (Golfo di) siehe Zeiton, (Golfo di) im LXI Bande, p. 881.

ZITRACA, Gebiet, siehe Zitrach.

Zitrach, Provintz in Asien, siehe Albania, im I Bande, p. 928.

Zitrach, Lat. *Zitraca*, ein gewisses Gebiete, nebst einer kleinen Stadt in Circaßien in Asien, gegen die Grentzen von Zacheti. Uhsens Geographisches Lexicon II Th. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zitrachten, siehe Flechte, im IX Bande, p. 1188.

Zitrinchen, siehe Zitter.

Zitrochan, Provintz, siehe Albania, im I Bande, p. 928.

Zitronat-Quittenbrod, siehe Quittenbrod von Zitronaten, im XXX Bande, p. 398.

Zitronat-Tarte, siehe Tarte von Zitronat, im XLII Bande, p. 99.

Zitrone, siehe Citronenbaum, im VI Bande, p. 174.

Zitronen-Balsam, siehe *Balsamum Citri*, im III Bande, p. 262.

Zitronen-Confect, siehe Citronen-Confect, im VI Bande, p. 180.

Zitronen-Elixier, siehe Citronen-Elixier, im VI Bande, p. 180 u. f.

Zitronen-Essentz, siehe Citronen-Essentz, im VI Bande, p. 181 u. f.

Zitronengeist, Agricolä, *Spiritus Citri*, Agricolæ. Es schreibet dieser Schrifftsteller im III Theile seiner Anmerckungen, über Popps chymische Artzeneyen, p. 242. Er sey einsmahls nach Leipzig gekommen, da habe ein Kauffmann einen gewaltigen Vorrath von Zitronen gehabt, die fast anbrüchig werden wolten, also, daß er damit loßschlagen müssen, und weil sie gar um einen billigen Preiß gegeben worden, so habe er derselben drey hundert gekauft, diese habe er geschälet und von der weissen Haut gantz rein gemacht, die Schalen gar klein gestossen und sie mit dem ausgedruckten Zitronen-Saffte besprenget, dieses habe er so lange gethan, bis die Zitronen-Schalen alle wie ein dünnes Mus oder Brey geworden, darnach wohl verwahret, 14 Tage an der Sonne stehen und digeriren lassen, sie nachdem in Asche zu destilliren gesetzet, und die Grade des Feuers mit allem Fleisse verstärcket, so habe er im Anfange einen treflichen Geist bekommen. Als er nun gemercket, daß kein Geist mehr übergehen wolte, habe er den Recipienten abgenommen und einen andern davor geleget, auch alsdenn das Wasser herüber destilliret, bis eine bräunligte dicke Feuchtigkeit in dem Kolben verblieben, diese habe er herausgenommen und besehen, ob sie auch etwan von dem Feuer oder Brande röche, sie sey aber sehr schön gewesen und gantz lieblich gerochen, derohalben habe er sie wieder in den Kolben gegossen, und den erst destillirten Geist wieder darauf, hierauf das Glas wohl vermachet, und es acht Tage digeriren lassen, darnach habe er die Geister Stufenweise wieder herüber destilliret, die wären weit schöner als zum erstenmahle gekommen, als die Geister vergangen, habe er die Phlegmata, deren nicht gar viel gewesen, auch herrüber getrieben, den hinterbliebenen Safft aber wieder betrachtet, welcher noch gantz wohl gerochen, mit diesen Cohobiren sey er auch das drittemahl fortgefahren, und habe einen solchen Geist bekommen, von einem solchen Ge-

tuche, dessen er sein Tage kaum gerochen, in der dritten Destillation sey ein wenig Oel herüber gegangen, welches er nicht scheiden wollen, indem es gar zu subtil gewesen, es habe sich auch endlich mit dem Geiste vereiniget, und wenn er von diesem Geiste nur ein wenig in ein Glas fallen lassen, so habe er einen solchen lieblichen Geruch bekommen, davon nicht genug zu sagen sey, ja man könne alsobald in einem Augenblicke einen Zitronen- oder dergleichen Wein zurichten. Zudem, so habe man nicht allein an diesem Geiste eine gewaltige Hertzstärckung, sondern weil der Wein dem Menschen ohne dem anmuthig sey, so könne er mit diesem Geiste befeuchtet, und als ein Vehicul dem Patienten beygebracht werden. Und er hielte von diesem Proceß mehr, als von allen Zubereitungen der Kräuter, sie möchten Lattwergen, Syrupe, oder wie sie nur wolten, heissen.

Zitronengelbe Brustküchlein, Mynsichts, siehe *Rotulæ Pectorales Citrinæ*, Mynsichti, im XXXI Bande, p. 1279.

Zitronengelbe Santel, siehe Santel, im XXXIII Bande, p. 2065.

Zitronengelbes Wachs, siehe Wachs, im LII Bande, p. 202.

Zitronen-Holtz, siehe Citronen-Holtz, im VI Bande, p. 182.

Zitronen-Julep, siehe Citronen-Julep, im VI Bande, p. 182.

Zitronen-Kerne, *Semen Citri*, siehe Citronenbaum, im VI Bande, p. 174.

Zitronen-Kraut, siehe Melisse, im XX Bande, p. 514 u. ff.

Zitronen-Kügelgen, siehe Citronen-Kügelgen, im VI Bande, p. 182.

Zitronen-Lattwerge, siehe Citronen-Lattwerge, im VI Bande, p. 182 u. f.

Zitronen-Melisse, siehe Melisse, im XX Bande, p 514 u. ff.

Zitronen-Morschellen, siehe Citronen-Morschellen, im VI Bande, p. 183.

Zitronen-Muß, siehe Citronenmuß, im VI Bande, p. 183.

Zitronen-Pulver, (absorbirendes) Stahls, siehe *Pulvis Absorbens Citratus*, Stahlii, im XXIX Bande, p. 1434.

Zitronen-Quendel, *Thymus Citrinus*, Offic. *Serpillum Citratum Citri odore*, wächset auf hohen Bergen und erhabenen Höhen, blühet im August, und giebet ein herrliches Kraut, welches mit dem andern Thymian übereinkömmt.

Zitronen-Reisser, siehe Citronenreisser, im VI Bande, p. 183.

Zitronensäuere Syrup, Brandenburgischer, *Syrupus Acetositatis Citri*, Brandenb. Nehmet frischen Zitronen- oder Limonien-Safft, so nicht ausgedruckt, sondern durch ein dünnes Tuch geseigt ist, anderthalb Pfund; recht weissen, klaren Zucker, der noch stärcker gekocht worden, als der Tafel-Zucker, drey Pfund: alsdenn lasset es ein eintzigesmahl über mäßigen Feuer aufwallen, daß es wie ein Syrup werde. Dieser hat eine angenehme Säuere, und wird deswegen als ein kühlendes Mittel in allen hitzigen Fiebern mit Nutzen gegeben; er schläget auch die Galle nieder und befördert den Urin.

Zitronen-Safft, siehe Citronenbaum, im VI Bande, p. 174 u. ff. ingleichen Citronen-Syrup, im VI Bande, p. 186. wie auch Safft, (Citronen-) im XXXIII Bande, p. 553.

Zitronen-Saffte, (Corallentinctur mit) siehe Tinctur, (Corallen-) mit Zitronen-Safte, im XLIV Bande, p. 275.

Zitronen-Salbe, siehe Citronensalbe, im VI Bande, p. 183.

Zitronen- (oder Basilic-) Salbe, Zwelfers, *Unguentum Basilicum* sive *Citrinum*, Zwelferi.

Rec. Axungiæ porcin. recent. ℔iß.
Adipis gallinæ, ℥i.
Cortic. Citri extim. contus. ℔i. vel ℔iß.

Lasset es an einem laulichten Orte lange und viel mit einander weichen; denn seiget es durch, drücket es starck aus, und thut zu dem Durchgeseigten:

Sevi Caprini, ℥iß.
Cerussæ, ℥vi. Das mit acht Untzen Zitronensafft gekochet, und wiederum fast bis zur Trockene verdicket worden; oder, welches besser:
Sacchari Saturni, ℥ij. Der in ein wenig Rosenwasser zerlassen worden.
Fœculæ Serpentariæ, vel Bryon. ℥i.

Rühret alles lange untereinander, und denn mischet darunter:

Corallior. albor. ℥ß.
Umbilici marini,
Crystalli,
Entali,
Dentali, aa. præpar. ℥iij.
Alabastri albi præpar. ℥ij. Der mit destillirtem Eßige gekochet, und dieser wieder bis zur Trockene abgerauchet worden.

Ferner:

Tragacanthi albi, der mit Rosenwasser zu einem dicken Schleime aufgelöset worden.
Anisi,
Nitri,
Thuris albi triti, aa. ℥ij.
Camphoræ, ℥iß. Der in Schweine-Schmaltz zerlassen worden.

Mischet und machet es zu einer Salbe.

Zitronen-Schaalen, (Rosenhonig mit) nach der alten Augspurgischen Apothecker-Ordn. siehe Rosenhonig mit Zitronen-Schalen, nach der alten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, im XXXII Bande, p. 913.

Zitronen-Schaalen einzumachen, siehe Citronenschalen einzumachen, im VI Bande, p. 183 u. f.

Zitronen-Schaalen-Essenz, siehe Citronen-Schaalen-Essenz, im VI Bande, p. 184.

Zitronen-Schaalen-Oel, siehe Citronen-Schaalen-Oel, im VI Bande, p. 184.

Zitronen-Schaalen-Safft, siehe Citronen-Schaalen-Syrup, im VI Bande, p. 184.

Zitronen-Schaalen-Syrup, siehe Citronen-Schaalen-Syrup, im VI Bande, p. 184. u. ff.

Zitronen-Schaalen-Syrup, Brandenburgischer, *Syrupus Citri Corticum*, Brandenb. Nehmet ein halb Pfund frische klein zerschnittene Zitronen-Schaalen, und zwey Quintlein Kermes-Körner. Giesset ein Pfund guten weissen Rhein-Wein darauf, lasset es vier und zwantzig Stunden in einem wohl verschlossenen Gefässe stehen, hernach seiget den Wein mit gelinder Drückung durch, und thut ein Pfund geläuterten Zucker, der noch etwas dicker, als Tafel-Zucker ist, dazu, und machet in gantz gelinder Wärme ohne sonderliche Aufwallung einen gehörig dicken Syrup daraus, davon ihr die Helffte vor diejenigen, die gerne was gutes rüchen, mit etwas Bisam, der mit ein Paar Tropfen Zitronen-Wein gemäßiget worden, und mit drey Gran Amber anmachen könnet.

Zitronen-Schaalen-Wasser, siehe *Aqua Corticum Aurantiorum*, im II Bande, p. 1015.

Zitronen-Syrup, siehe Citronen-Syrup, im VI Bande, p. 186.

Zitronen-Syrup, Brandenburgischer, *Syrupus e Citro toto*, Brandenb.

Rec. Pulpæ citri (die recht reif und saffireich sind) ℔i,
Aquæ ex succo pomorum redolentium, Acetosæ destillatæ ana ℔ii.
Radicum Scorzoneræ, ℥ii. Contrayervæ ℥ß.
Seminis Cardui benedicti, ℥ii.
Spiritus Vitrioli rectificati ℥ii.
Foliorum Scordii Cretici, pug. ii.

Wenn ihr alles gestossen und die Nasse darauf gegossen habt, so digeriret es in einem wohl verschloßnen Gefässe acht Tage lang, dann seiget es ab, und lasset es stehen, damit sich das Dicke zu Boden setze, hernach thut in das Durchgeseigte eine beliebige Menge Zitronen- oder Pomerantzen-Blüthen, und den halben Theil Zucker, endlich lasset es bey gelindem Feuer in einem gläsernen Kolben bis zu einem etwas flüßigen Syrup abdampfen. Dieser Syrup ist nach Prävozens Gutachten vor die Patienten, welche an bösartigen hitzigen Fiebern darnieder liegen, besonders gewiedmet, und man schreibt ihm auch gantz gute Kräffte zu. Weil aber Gifft-Wurtzel, Cretischer Lachen-Knoblauch, Cardobenedicten-Saamen dazu kommt, und alles dieses den Syrup etwas unangenehm am Geschmacke macht, so könnte man wohl angeführte Sachen daraus weglassen, denn alsdenn würde er angenehmer seyn, u. behielte dem ohngeachtet noch grossen und vielfältigen Nutzen. Man kan ihn auch auf eine kürtzere Art folgender massen zubereiten. Nehmet drey Pfund weissen Zucker, und zwey Pfund frischen Zitronen-Safft, machet nach der Kunst einen Syrup draus, und zu Ende setzet hinzu das Gelbe von drey Zitronen-Aepfeln, und zwey Quentlein Pomerantzen-Blüthwasser, dann seiget es durch, und hebet es zum Gebrauche auf.

Zitronen-Syrup, (mit Rosen angemachter) Mynsichts, *Syrupus Diocitri Rosatus*, Mynsicht.

Rec. Succi Citri, Limonum, ana ℔i. (diese Säffte müssen ohne einige Ausdrückung durch ein Tuch gelauffen, und mit rothen Rosen-Pulver vorher wie ein Rubin gefärbet seyn).
Roob de Berberis, de Ribes, ana ℥viii.
Syrup. de Agresta, Oxysacchari, Rubi Idæi. opt. Fragor. ana ℥iv.
Aquæ Cinnamomi Buglossatæ ℥ii. (welches über Abbatis Rosen-Species einige Zeit gestanden hat)
Nitri depurati ℥iß.

Mischet alles untereinander, kochet es nach der Kunst und machet einen gehörig dicken Syrup daraus, welcher gewaltig kühlet, durchdringet, trocknet, und vor der Fäulniß bewahret. Weswegen er in bösartigen gallichten Fiebern und ansteckenden Kranckheiten sehr zuträglich ist. Er widerstehet der Trunckenheit, dem Gifte und der Pestilentz. Er kühlet die Hitze des Kopfes des Hertzens, des Magens, der Leber, des Miltzes, und anderer Eingeweyde, stillet den Durst und die erhitzten Nieren verbessert er. Auch treibt er den Harn und den Schweiß, hält das gallichte Erbrechen an, und hilfft vor die Gallen-Kranckheit, sonst Cholera genannt. Er ist auch dienlich im Hertz-Gespan, in der Rothen Ruhr und in der Miltzsucht: nur muß in diesem Falle vorher der Cörper gehörig gereiniget seyn. Die Dose ist eine bis zwey Untzen, entweder vor sich, oder in darauf eingerichteten Nassen.

Zitronen-Syrup, (säuerlichter) siehe Citronen-Syrup (säuerlichter) im VI Bande, p. 186.

Zitronen-Syrup, (wesentlich gemachter) Brandenburgischer, *Syrupus de toto Citro essentificatus*. Brandenb. Nehmet Zitronen-Aepffel, so viel als euch beliebet, schälet so zart als ihr könnt das Gelbe davon ab, thut dieses in einen Kolben, der einen platten Boden hat, die übrige weisse Schaale sondert von dem Marcke genau ab, und thut dieses in ein gehörig weites linnenes Tuch, drücket es gehörig aus, und nehmet alle Saamen-Körner von beyden äussern Schaalen fleißig heraus, zerstosset diese Körner in einem steinernen Mörsel, daß sie fast wie ein Brey werden, thut diesen Brey zu dem Gelben, so ihr in dem Kolben habt, und auf dieses alles giesset den ausgedruckten Safft, digeriret es in gelinder Wärme vier Tage lang, und nach diesem ziehet im Frauenbade ein wenig Phlegma herüber, bis das Zurückgebliebene so dicke wie Honig geworden ist. Hernach giesset dieses abgezogne angenehme Phlegma wiederum auf das, was in dem Kolben zurückgeblieben war, und ziehet auf solche Art alle Essentz und die gantze Krafft zugleich mit der Farbe heraus, welches ihr erhaltet, wenn ihr dreymahl hintereinander die abgezogene Essentz wieder darauf giesset. Wenn ihr alsdenn das gantze Naß, vermittelst des Filtrir-Papiers, von dem Satze abgesondert, so trocknet den im Filtrir-Papier zurückgebliebenen Satz auf dem Sande, und zwar sehr behutsam, das gelinde Ausgetrocknete aber calciniret zu Asche, aus dieser lauget das Saltz mit

mit dem Phlegma heraus, welches ihr bey der letzten Ausziehung erhalten habt; und wenn ihr das Saltz gereiniget, so bringet es zu seiner Tinctur, welche es binnen drey bis vier Tagen in gelinder Digestion auflösen und in sich saugen wird. So bald dieses geschehen, so schabet von zwey oder mehrern frischen Zitronen-Aepffeln das gantze Gelbe mit dem reinsten Canarien-Zucker auf das möglichste ab, und thut diesen mit dem Gelben vermischten Zucker in das benannte Naß, welches sein Saltz bey sich hat, und in eine gehörige Phiole gegossen worden, ausser diesem, wenn ihr fünf Pfund von diesem Safft habt, so thut drey Pfund recht zart geriebenen weissen Zucker dazu, digeriret es in gelinder Wärme mit einander acht Tage lang, also erhaltet ihr einen Syrup, der den angenehmsten Geschmack und lieblichsten Geruch hat. Wenn man gleich zu Anfange auf das abgeschälte Gelbe eine gehörige Menge frische Zitronen-Blüthen, die vorher zerquetscht worden, gethan, u. zugleich mit dem Safft auf vorbesagte Art digeriret hätte, so hätte man einen noch angenehmern und kräfftigern Syrup bekommen, den man in hitzigen Fiebern, auch in den allerbösartigsten Fiebern, mit Nutzen gebrauchen könnte. Auf eben jetzo beschriebene Weise könnte man auch einen wesentlichgemachten Pomerantzen-Syrup zubereiten. Der aber am Geschmacke bey weiten nicht dem wesentlichgemachten Zitronen-Syrupe gleich käme.

Zitronen-Theriack, Brandenburgischer, *Theriaca de Citro* seu *Citrata*, Brandenb.

Rec. Corticum Citri conditor. ℥ii.
Theriacæ Andromachi,
Mithridatii Damocratis, ana ℥ii.
Specierum de Gemmis frigid. ℈i.
Lapid. Smaragdi præp.
Terræ sigill. præp. ana ʒß.

Machet mit gnung Zitronen-Schaalen-Syrup eine Lattwerge daraus.

Zitronen-Tranck, siehe Citronen-Tranck, im VI Bande, p. 186.

Zitronen-Wasser, Schmidts. Nehmet vier Pfund Brunnen-Wasser, ein halb Pfund Zuckercand, und von vier Zitronen die Schaalen fein dünne geschnitten, leget sie, nebst dem Zucker, in das Wasser, lasset es über Nacht wohl verdeckt stehen, und alsdenn destilliret. Dieses Wasser ist in allen hitzigen Kranckheiten, als eine Kühlung und Hertzstärckung, mit Nutzen zu gebrauchen.

Zitronen-Wasser, (aus Säfften zusammengesetztes) Brandenburgisches, siehe *Aqua Citri composita* ex *Succis*, Dispens. Brand. im II Bande, p. 1012.

Zitronen-Wasser mit Branntweine, Brandenburgisches, *Aqua Citri* cum *Spiritu Vini*, Brandenburgic. Nehmet frische geschnittene Zitronen-Schaalen ein Pfund, giesset acht Pfund Branntewein darüber, lasset es acht Tage stehen, hernach destilliret aus dem Frauenbade, und thut so viel geläuterten Zucker dazu, als zum Gutschmecken erfordert wird. Dieses Destillat kan nicht so wohl ein Wasser, als ein abgesüster Zitronen-Geist genennet werden. Man braucht nicht so viel Mühe damit, wenn man, an statt des Zuckers, den Syrup von der Zitronen-Säuere dazu nimmt. Caspar Neumann schreibet in seinen Prælect. chemic. p. 49. Dieses Wasser wäre ein guter Fusel.

Zitronen-Wein, D. Stückers. Nimm ein Dutzend schöner auserlesener frischer Zitronen, zerschneide solche in runde Schnitlein, die Kerne oder Saamen herausgenommen, und des schönsten und besten Rosen-Holtzes, weissen und gelben Sandel-Holtzes, feinen Zimmet, jedes anderthalb Loth, Paradis-Holtz ein Loth, Cardamömlein ein Loth, Muscatenblüth ein Loth, frischer auserlesener und zerstossener Weinbeerlein ein Pfund, rothen Kandel-Zucker ein halb Pfund, zusammen in ein rein härenes Tüchlein gethan, und in eines, von allem Geschmacke befreytes, und mit einem weiten Spunde versehenes Fäßlein gethan, und 24 Maas guten Wein darüber gegossen, und also acht Tage lang mit einander weichen lassen, und mit stetigem Zufüllen fleißig gewartet. Denn kan man solchen Wein beym Essen oder zur Lust trincken; wenn er auf die Helffte abgetruncken, kan man das Fäßlein wieder anfüllen, und so offt, als man selber will, wiederholen.

Zitronen-Weine, des Wohlerfahrnen und Curiösen Kellermeisters, wie er solche im II Theile seines Kunst-Buchs, p. 517. u. f. auf verschiedene Art zu verfertigen lehret: Als 1) Guten Zitronen-Wein zu machen: Man nimmt auf einen Eymer Wein 10 frische und auf einem Riebeisen, bis auf das Weisse abgeriebene Zitronen, oder dünn abgeschnittene Zitronen-Schaalen. Drey Pfund klar gestossenen Zucker, anderthalb Loth gröblicht zerstossenen Zimmet. Diese drey Species thut man auf einen gantzen Eymer Wein, verspündet das Faß aufs beste, lässet es acht Tage lang liegen. Denn kan man solchen versuchen und kosten, ob er starck und süsse genung sey, wo nicht, kan man ihn mit Zucker und Zitronen verstärcken. 2) Guten Zitronen-Wein in kleinem anzustellen. Man nimmt ein Dutzend schöne frische Zitronen, schneidet die Schaalen davon auf das dünneste, zerschneidet selbige klein, mengt solche in ein paar Kannen Wein, wirft ein halb Loth klein zerschnittenen Zimmet darein, giest es denn in ein irrdenes Gefässe, und setzet es auf den Ofen, daß es eine Nacht fein ausziehet. Alsdenn kan man mit solchen eine grosse Quantität anderen Wein machen, so starck es einem selbst gefällt, will man ihn süsse haben, kan solches mit einem Zucker-Syrup geschehen. 3) Zitronen- oder Pomerantzen-Wein alsobald über dem Tische zu machen. Man nimmet in die rechte Hand frische abgeschälte Zitronen- oder Pomerantzen-Schaalen, und in die lincke ein Glas Wein, hält es mit einander nahe zum Lichte, spritzet mit den Schaalen durch das Licht, so wirft es kleine Flammen in das Glas, welche den Wein färben. 4) Zitronen- oder Kräuterwein zu machen. Man nimmt einen Eymer Most, darein thut man etwa von zwey grossen und schönen Zitronen, die Schaalen auf das dünneste geschnitten, machet solche zwischen zwey Papieren trocken, thut es denn in ein Säcklein, wenn man will, wirfft man von vier frischen Pomerantzen auch die Schaalen, wohlgetrockneter Melissen, so viel man zwischen fünf Fingern fassen kan, Scharlach, Waldmeister, eben so viel eines jeden mit in den Most, und lässet dieses alles mit gähren. Ferner, wenn die Trauben gut werden, bricht man sie ab, thut sie in ein Fäßlein, auf einen Oestreichischen Eymer, welcher 40 Maaß hält, ein gutes Viertel solcher Weinbeeren. Den Most hierzu nimmt man lieber von der andern Presse, so wird er desto eher klar, hiermit läst man alles zusammen gähren, man kan auch wohl etwas Zucker darzu thun, so wird er wie ein Gustoßimer-Wein werden. 5) Gustoßimer-Wein auf eine andere Art. Wenn der Herbst gut worden, so nimm obige Ingredientien, brich die Beeren auch ab, und lasse sie bald trocken werden, alsdenn thue alles in ein Fäßlein alten Wein, wenn er schon nicht der beste ist, aus einem Eymer alten klaren Weine, schütte Most von der andern Presse, ohngefehr sechs oder sieben Maas dazu, dieses machet den alten Wein wieder gähren u. schön Sonnengelb. 6) Guten Zitronen-Wein. Nimm sechs frische Zitronen, zerschneide sie in runde Blätzlein, die Kern und Saamen heraus genommen, des wohlriechenden Rosen-Holtzes klein zerschnitten ein Loth darzu gethan, weiß und gelb Sandel-Holtz beydes klein zerschnitten, jedes ein Loth, frische Weinbeerlein, wohl gesäubert und gestossen, zwey Pfund. Dieses alles in ein rein härenes Tüchlein gethan, soll in ein Fäßlein, so ohne fremden Geschmack, und einen weiten Spund hat, gethan, und 12 Maas guter Wein darüber gegossen werden, wenn solcher Wein zuvor acht Tage geweicht, und mit steten Füllen, täglich fleißig gewartet wird, mag er zur Lust, und auch beym Essen gebraucht, und wenn er schon halb getruncken, wieder zugefüllet werden.

Zitronen-Zeltlein, siehe Citronen-Kügelgen, im VI Bande, p. 182.

Zitronen-Zucker, siehe Citronen-Essenz, im VI Bande, p. 181. u. f.

Zitronengelber Santel, siehe Santel, im XXXIII Bande, p. 2066.

Zitronisirter und weinsteinisirter flüßiger Weinstein, siehe Weinstein (flüßiger weinsteinisirter und zitronisirter) im LIV Bande, p. 955.

Zitronisirte Jungenzeltlein, Zwelfers, *Trochisci Sublinguales Citrati*, Zwelferi. siehe Citronen-Kügelgen, im VI Bande, p. 182.

Zitrulle, siehe Citrulle, im VI Bande, p. 187.

Zitrullen-Kerne, *Semen Citrulli*, siehe Citrulle, im VI Bande, p. 187.

Zitsch, ein Dorf in der Ober-Lausitz, unweit Königsbrück. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Zitschär, (Friedrich) von Glückstadt aus dem Hollsteinischen, studierte auf dem Gymnasio zu Dantzig, und disputirte daselbst am 12 Jun. 1704 unter dem Professor der Weltweisheit M. Gabriel Groddeck; de Anno & die Passionis S. Polycarpi. Vielleicht ist er ein Sohn des folgenden Peter Zitschärs. *Nova litteraria maris Balthici* MDCCIV, p. 338.

Zitschär, (Peter) gebohren zu Coppenhagen, wo sein Vater Ulrich eine ansehnl. Königl. Bedienung hatte, den 13 Mertz 1652. Er studierte daselbst, zu Helmstädt, Wittenberg, Leipzig und Jena, durchreisete hernach Deutschland, und, nachdem er zu Nicöping ein Jahr Promotor gewesen, vollends Holland, Engelland und Franckreich, kam sodann nach Coppenhagen zurück, und wurde 2 Jahre bey der verwittbeten Königin ausserordentl. Hof-Prediger. Im Jahr 1685, da er auch heyrathete, ward er Prediger zu Hellerupe in Fühnen, bald darauf aber ordentl. Hof-Prediger bey der vorgedachten Königl. Wittbe und nach ihrem Tode noch in eben gedachtem Jahre Pastor zu Glückstadt, endlich von 1693 an Pastor und Probst zu Tundern, wo er 1697 den 20 May aus Unvorsichtigkeit seines Medici, der ihm zu viel Opium gegeben, mit Tode abgieng. Seine Schrifften sind:

1. Disp. de fontium origine, in 4.
2. Disp. de pactis Dei cum hominibus, in 4.
3. Wall- und Himmelfahrt Henochs im Leben und Sterben, oder Leich-Predigt über M. Herm. Erdmann, Königl. Dänisch. Superintendenten des Hertzogthums Hollstein, aus Gen. V, 24. Glückstadt 1688 in 4.
4. Gekrönte Priester-Treue oder Leich-Predigt über Just. Val. Stemann, Theol. D. u. Kön. Superintendenten in Hollstein aus Apoc. II, 10, ebend. 1689 in 4.
5. Die edelste Eitelkeit (die Gelahrheit in einer Leichen-Rede über Marquard Guden, Kön. Dänischen Staats-Rath, ebend. 1690 in Fol.
6. Das einmüthige Priesterthum oder Leichen-Rede über M. Reimar Struven, Glückstädtischen Pastorem, ebend. 1694 in 4.
7. Letzte Rede an die Gott, dessen Wort und Priester liebende Glückstädtische Schloß-Gemeine aus Act. XX, 31, ebend. 1694 in 4 und 1696 in 4 wieder aufgelegt.
8. Conciones miscellaneæ oder sonderbare Predigten über einige auserlesene sowohl Buß- als andere Texte der H. Schrifft, ebend. 1696 in 8.
9. Die rühmliche und selige Beständigkeit eines redlichen Christen, oder Leich-Predigt über Friedrich Jürgensen, Fürstl. Amtschreiber zu Tundern, aus Apoc. III, 10. Schleßwig 1698 in 4.

Barth. Christ. Aegidius, Pfarrer zu Warnisse, hat sein Leben in der ihm aufgerichteten Ehren-Pyramide zu Coppenhagen 1700 in 4 beschrieben edirt. *Nova litteraria maris Balthici* 1700, p. 270. Mollers Cimbria literata.

Zitsche, ein Ungarischer Graf, und Cron-Hüter, war bey der Crönung Josephs 1687 zu Presburg mit gegenwärtig, Am 8 Dec. besagten Jahrs, als am Tage vor der Crönungs-Solennität, erschien der Palatin von Ungarn, Fürst Esterhasi, nebst den beyden Cron-Hütern, Grafen Zitsche, u. Erdödi, unter einem Gefolge von vielen Ungarischen Edelleuten auf der Königlichen Residentz zu Presburg, unter einem Gefolge von vielen Ungarischen Edelleuten, damit sie die Crone von da in die Haupt-Kirche zu St. Martin bringen möchten. Diesen fügte der Kayser zwey Commissarien bey, nehmlich den Grafen Franz Maximilian von Mansfeld, Capitain der Kayserl. Hatschierer, und den Grafen Ernst von Stahrenberg, Feldmarschall. Diese beyden setzten sich nebst den Cron-Hütern mit der Crone in eine mit sechs Pferden bespannte Kutsche, und führten selbige unter Begleitung der Deutschen und Ungarischen Militz, vor welcher der Palatin herritte, wie auch einer grossen Menge Carossen in einen eisernen Kasten in berührte Kirche; hier wurde sie auf dem Altar in der Sacristey niedergesetzt, und der Kasten, worinne

sie lag, von dem Palatin, und den beyden Cron-Hütern versiegelt, die Nacht aber hindurch von der Ungarischen und Deutschen Militz bewachet. Allgemeine Chronicke, XVI Band, p. 299.

Zitschen oder Zitzschen, ein Dorf in Meissen, und zwar in dem Bezirck des Amts Pegau gelegen, und dahin gehörig. Dieses Dorf ist ein Filial von Groß-Dalzig, und hat seit der Reformation zur Superintendur Pegau gehöret; es ist aber eine Zeitlang zum Merseburgischen Stiffte geschlagen gewesen: Doch hat der Superintendent von Pegau auf allergnädigsten Befehl und hochlöbliche Consistorial-Verordnung aus Leipzig am 12 May 1721, ohne daß er sich solte ein Appelliren irren lassen, dieses Filial Zitschen wieder in Besitz, der nur Zeither eine Zeitlang war gehemmet worden, genommen, daß es also völlig der Inspection Pegau wieder einverleibet worden. Iccanders Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 217. Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203.

Zitscherling, ist ein Vöglein, an Gestalt und Grösse wie der Zeisig, an Federn aber viel schöner, sonderlich das Hähnlein, welches an der Brust roth, auf dem Rücken aber grau sprenglich ist. Er nähret sich von allerley Gesämig, und wird auf der Leim-Ruthe gefangen. Er ziehet aber selten, und wenn es geschiehet, in so grosser Menge als der Zeisig, und soll es sodann theure Zeit vorbedeuten. Er hat seinen Nahmen von der Stimme, und Gezitsche, und wird auch wohl wie ein Zeisig auf dem Heerde gefangen, und zwar mit leichter Mühe, weil er ein tummer Vogel ist. Die Bruth des Zitscherlings ist unbekannt, sintemahl diese Art Vögel hier zu Lande, gleich dem Seidenschwantze, gar selten gefunden wird. Flemmings Deutscher Jäger, p. 215. Kurtzer Begriff der edlen Jägerey und Fischerey, p. 407.

Zitschy von Znoriza, ein Adeliches Geschlecht in Böhmen, von welchem Johann Carl Joseph Zitschy von Znoriza 1738 Ritter St. Wenceslai und Kayserlicher Appellations-Rath ob dem Königlichen Prager-Schlosse, wie auch der Königlichen Deutschen Lehn-Referendarius war. *Calend. S. Adalb.* Lünigs Europ. Staats-Titular-Buch, p. 472. Allgemeines Historisches Lexicon in der Fortsetzung.

Zitsi, Cziczy, und Zichy, eine vornehme Gräfliche Familie in dem Königreich Ungarn. Stephan Zichy ward 1655 Königl. Ungarischer Cammer-Präsident; starb aber bald darauf und noch in solchem Jahre zu Majthény. Zu Ausgange des siebenzehenden Jahrhunderts florirten: 1) Stephan, Graf Zichy, Königl. Ungar. Ober-Schencke; 2) Stephan, Graf Zichy, Königl. Ungarischer Cron-Hütter, und Cammer-Präsident; 3) N. Graf Zichy, Königl. Ungarischer General-Wachtmeister zu Pferde; und 4) N. Graf Zichy, Königl. Ungarischer Obrist-Lieutenant und Vice-Commendant zu Raab, wozu er 1691 ernennet worden. Ein Graf Zichy, Kayserl. Rittmeister, signalisirte sich in dem Spanischen Successions-Kriege in Italien, hatte aber das Unglück, daß er 1702 von denen Frantzosen gefangen ward. Peter, Graf von Zitsi war ein Vater 1) Peters, von dem sogleich, und 2) Clarens, die an den Grafen Frantz Barkotzi ist vermählet worden. Jetztgedachter Peter, Graf Zitsi von Vasonko, ward 1705 Königl. Ungarischer Rath und Ungarischer Ober-Truchseß (Dapiferorum Magister); und 1712 den 23 May Kayserl. würcklicher Cämmerer. Er ist auch Ober-Gespan der Gespanschafft Szabolts. Von seiner Gemahlin, Susannen, des Grafens Nicolas Bertsenyi Tochter, sind ihm gebohren worden: 1) Frantz; 2) Ladislaus, und 3) Nicolaus, welche 1723 am Leben waren. Zu gleicher Zeit florirten: 1) Carl, Graf Zitsi, von Vasonko, Königl. Ungarischer Cron-Hütter und Ober-Gespan der Gespanschafft Mosony, und würcklicher Cämmerer, welcher im Junius 1741 zu Preßburg mit Tode abgegangen, da er kaum 40 Jahre alt war: er stellete eine angenehme und sehr wohl gebildete Person vor: Seine Gemahlin, von der er aber kein Kind hinterlassen und die sich noch am Leben befindet, ist Juliane, des von dem Grafen von Seeau unglücklich entleibten Grafens Leopolds von Stubenberg Tochter, deren Mutter eine gebohrne Gräfin von Zolner gewesen; 2) Emerich, Graf Zitsi, welcher 1714 den 18 October Kayserl. würcklicher Cämmerer, und 1722 Ober-Gespan der Gespanschafft Arva worden; 3) Paul, Graf Zitsi, Dom-Herr zu Gran; und 4) Barbar, die Gemahlin des Grafens Berenyi, welche 1722 den 3 May Stern-Creutz-Ordens-Dame worden. N. Graf Zitsi hatte eine Gräfin von Szeczeny zur Gemahlin, welche 1735 Stern-Creutz-Ordens-Dame worden. Im Jahr 1741 ward Emerich, Graf Zichy, Königl. Ungarischer würcklicher Geheimder Rath; und ein Nicolaus, Graf Zichy, würcklicher Cämmerer. Frantz, Graf Zichi, wurde 1744 zum Königl. Ungarischen Geheimden Rathe decretiret. Belii Notit. Hungar. nova T. I, p. 453. Genealogiophili jetztlebende Häupter Deutschlandes, Th. I, p. 343. Des grossen Feldherrns Eugenii Helden-Thaten, Th. II, p. 160. Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa des Jahrs 1698, p. 613. 638. und 639. Hübners Genealogische Tabellen, Th. III, Tab. 719. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1735, p. 234. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band III, p. 281. 357. u. 358: Band VI, p. 79, und Band VII, p. 737.

Zitslhy, eine Ritterliche Familie in Böhmen, welche in diesem Königreiche mit Gütern angesessen, ist und also auf den Landtägen erscheinen darf. Redels sehenswürdiges Prag, p. 128. Es kan aber seyn, daß beym Redel nicht Zitslhy, sondern Zitschy stehen solte, immassen wir von jenem Geschlechte sonst nirgends etwas gefunden, von diesem aber gehet ein Artickel vorher.

Zitt oder Cit, ein Wendisches Wort, welches auf ihre Sprache Weitzen heisset. Davon soll die Stadt Zeitz den Nahmen erhalten haben. Hübners Politische Historie, Th. VIII, p. 745.

Zitta, Fluß, siehe Zitau.

ZITTA, Stadt, siehe Zittau.

Zittard, eine Stadt im Jülichischen.

Zittard, (Conrad) ein Dominicaner, von seiner Vater-Stadt an denen Jülichischen Grentzen gelegen zugenannt, trat daselbst in den Orden, wurde 19 Jahr lang Provincial-Prior in den Niederlanden, wohnte auch in solcher Qualität denen General-Ordens-Versammlungen zu Rom, als 1589 und 1600 bey, hatte daneben den Titel als General-Prediger, und starb zu Costantz den 27 Mertz 1606. Man hat von ihm:

1. Chronicon Ordinis Prædicatorum, in Deutscher Sprache, Dillingen 1596 in 4.
2. Tr de origine & utilitate confraternitatis SS. rosarii, Costnitz 1603 und Cölln 1603 in 12.

Possevin Apparat. Radder Bavaria Sancta, p. 290. Coppenstein Clavis Rosarii, p. 439. Königs Biblioth. Vet. & Nov. Echard Scriptor. Ord. Prædicat. Tom. II, p. 360.

Zittard oder Sittardus, (Hermann) ein Dominicaner, welcher, wie Valer. Andreas in seiner Bibl. Belg. und Sweertius in Athen. Belg. behaupten, von Zittarde im Jülichischen, daher er auch seinen Zunahmen bekommen, soll bürtig gewesen seyn. Er hat als Magister der Theologie zu Cölln um 1408 florirt, und in gebundener Rede ein Manuale confessorum in Handschrifft hinterlassen. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I, p. 751. Königs Biblioth. Vet. & Nov.

Zittard, (Jacob) ein Dominicaner von Augspurg, florirte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und schrieb, da er zu Maynz Unter-Prior war, opus polemicum seu controversiarum de omnibus articulis fidei, so zu Maynz 1602 im Druck herausgekommen. Ghilbert de la Haie Bibl. Belgo-Domin. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædicat. Tom. II, p. 350.

Zittard, (Matthias) ein Doctor der Theologie und ungemeiner Redner, war zu Aachen gebohren, aber von Zittard im Jülichischen gebürtig, daher er auch seinen Zunahmen erlanget hat. Er trat in den Dominicaner-Orden, und ward nachgehends Professor am Gymnasio Montano zu Cölln, widersetzte sich auch dem alldasigen Ertz-Bischoff Hermann, wie er die Römisch-Catholische Religion verließ. Nachdem er diese sehr eyfrig jederzeit verfochten, auch öffters auf denen Reichs-Versammlungen mit gröster Wohlredenheit geprediget hatte, starb er 1564. Seine Schrifften sind:

1. Assertionem catholicæ religionis contra Lutherum, Cölln 1542.
2. Christiana ac pia catholicæ fidei assertio contra Mart. Bucerum, ebend. 1556 in 8.

Sweertius Athen. Belg. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædicat. Tom. II, p. 216.

Zittard, (Matthias) ein Dominicaner, welcher zwar zu Aachen gebohren, auch daselbst in den Orden getreten, aber von Zittard, einer Stadt im Jülichischen gebürtig war, deswegen er auch seinen Zunahmen daher hat. Er war ein grosser Theologus und Redner, und bezeigte einen ungemeinen Religions-Eyfer. Kayser Ferdinand I ernennte ihn zu seinem Hof-Prediger, wie auch nach einiger Meynung zu seinem Gewissens-Rath und Beicht-Vater. In dieser Qualität befand er sich 1562 mit auf der Franckfurter Wahl Kayser Maximilians, und ließ sich allda mit grosser Wohlredenheit predigen hören. Er starb um 1571 und hinterließ:

1. Eine Auslegung der ersten Catholischen Epistel St. Johannis, Cölln 1571 in Fol.
2. Zwo Leichen-Predigten auf das Absterben Kayser Ferdinands I, die mit dem vorherstehenden Wercke zusammen gedruckt.
3. Preces catholicas ad evangelia & epistolas dierum Dominicorum & festorum accommodatas, Deutsch, Cölln 1569.
4. Eine Lateinische Predigt de supplicatione seu processione cum gestatione sacrosanctæ eucharistiæ, Venedig 1567.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædicat. Tom. II. p. 216.

Zittau, Fluß, siehe Zitau.

Zittau, ein Benedictiner-Kloster in der Lausitz, welches Zittavia, von einigen Idena oder Sidonia genannt, des Marggrafen Manfreds von Ringelheim Gemahlin, die 1021 gestorben, auch darinnen begraben liegt, gestifftet hat, (siehe von ihr im XXXVII Bande, p. 965. einen Artickel) und daraus nach der Zeit die nachstehende Stadt Zittau erwachsen ist. Bucelin German. Sac.

Zittau oder Sittau, insgemein Sitte, Lat. *Zitta, Zittavia, Sittavia*, eine von den so genannten Sechs-Städten des Margrafthums Ober-Lausitz, und in der Ordnung die dritte.

I. Die Lage der Stadt.

Sie liegt im Görlitzischen Kreise, gegen die Böhmischen Grentzen, in einem angenehmen Gefilde auf einem Hügel, gegen der Mittags- und Abend-Seite etwas abhängig, da im Thal oder Fläche der Mandau-Strom, den man auch das alte Wasser nennet, mit andern kleinen Bächen vereiniget, nahe an der Stadt vorbey fliesset, bis er sich ohnweit derselben in den Neuß-Fluß ergiesset, und mit dem Wasser seinen Nahmen vermischet. Die an solchen Wassern anliegende Gärten und Bleichen, nebst den schönen Wiesen und fruchtbaren Feldern, (wovon weiter unten ausführlicher soll geredet werden) machen den Ort um so viel angenehmer, zumahl da nach solcher um die Stadt gelegene Ebene das in halb-runden Circul liegende Gebürge mit denen darauf hervorragenden Berg-Schlössern, Friedland, Gräfenstein, das öde Carlfriede, und Kloster Oybin, auch das zerstörte Hauß Tollenstein dem Auge gleichsam ein Amphitheatrum vorstellen. Gegen Mitternacht wird die Stadt von den Höhen der Seifersdorf- und Witgendorfer-Wälder, dem Rosenthaler-Berge, und dem eingeäscherten Ronauer-Schlosse bedecket, und ist also gleich einem Garten um und um mit hohen Gebürgen und Wäldern umzäumet. Vor Alters hieß der District, in welchem Zittau liegt, *Milzie-*

nia, Milcenia, Milzavia, ingleichen *Niſſana* und *Niſæa*, oder *Marchia Budiſſinenſis*, und gehörte zu den Zeiten der Schwäbiſchen Kayſer den Königen in Böhmen. Die beſondere Lage der Stadt gegen die Benachbarten betreffend, ſo lieget gegen Morgen zwey Meilen davon das Böhmiſche Städtlein Friedland, gegen Mittag vierzehen Meilen die Haupt-Stadt Prag, gegen Abend neun Meilen die Königl. und Churfürſtl. Sächſiſche Reſidentz Dreßden, und etwas Nord-Weſtlich die Städte Budißin ſechs Meilen, und Löbau drey Meilen. Endlich gegen Mitternacht iſt Görlitz vier Meilen, und Nord-Oſtlich, Lauban fünf Meilen weit entlegen. Die Elevation des Poli haben die Aſtronomi und Geographi dieſer Stadt nicht nach einerley Meynung ausmachen wollen, immaſſen denn Manlius in ſeinem Commentar. Rerum Luſatic. L. I, c. 9. aus des Peter Appianus Cosmographie vorgiebt, es liege Zittau der Länge nach unterm 32 Gr. und 9 Minuten; der Breite nach aber unterm 50 Gr. und 52 Minuten. Hingegen will der berühmte Aſtronomus Gottfried Kirch behaupten, es ſey die Breite der Stadt 51 Gr. und 3 Minuten, hingegen die Länge nach dem Uranoburgiſchen Meridian 1 Gr. 15 Minuten nach dem Aequator, Oſtlich, oder 5 Minuten Zeit. Am ſicherſten wird man es wohl treffen, wenn man hierinnen den Churfürſtl. Sächſiſchen Mathematicus und Kunſt-Cämmerern, Tobias Beuteln, folget, als welcher die Longitudines und Latitudines aus den *Tabulis Rudolphinis*, des Keplers, ingleichen Philipp Landbergs, Ricciolus und andern nach dem Sächſiſchen Meridian verbeſſert, und in ſeinem Arboreto Mathematico, p. 512. die Länge der Stadt Zittau auf 37 Gr. und 26 Minuten, die Breite hingegen auf 51 Gr. 0 Minuten geſetzet hat. Johann Nebarth in ſeinem Aſtrologiſchen Calender-Schlüſſel, ſo zu Görlitz gedruckt 1662, ſetzet die Stadt Zittau unter das himmliſche Zeichen des Löwen, ſo man an ſeinem Ort geſtellet ſeyn läſſet.

II. Nahmen der Stadt.

Ob es wohl dem Anſehen nach eine vergebene und mit ſchlechten Nutzen des Leſers verbundene Mühe zu ſeyn ſcheinen möchte, die Veranlaſſung und Bedeutung des Nahmens Zittau, aus dem Alterthum der Zeiten hervor zu ſuchen, zumahl es ſchwer fallen will in einer Sache, ſo gröſtentheils auf Muthmaſſungen beruhet, und durch unläugbare Urkunden nicht erwieſen werden mag, etwas gewiſſes zu behaupten; nichts deſtoweniger, da einige dieſes Wort aus der Deutſchen Sprache, andere von einem Wendiſchen Weiber-Nahmen, noch andere, und zwar die meiſten aus der Slavoniſchen oder Böhmiſchen Sprache herleiten wollen, wird es verhoffentlich nicht unangenehm fallen, die unterſchiedenen Meynungen, ſo bey den Gelehrten und Hiſtorien-Schreibern dißfals anzutreffen, kürtzlich zu zeigen, und welche darunter der Wahrheit am ähnlichſten kommen dürfte, zu bemercken.

Diejenigen, ſo da vorgeben, der Nahme Zittau komme aus der Deutſchen Sprache her, vermeynen, es ſolle ſo viel heiſſen, als ſüſſe Aue, weil ſich die Gegend um die Stadt als eine fruchtbare Aue darſtellete, derowegen nach Märckiſcher oder Nieder-Sächſiſcher Mund-Art die Stadt Sütte Aue, oder kurtz ab Sittaw genennet worden, ſiehe Martin Zeilers Topogr. Sup. Saxon. & Luſat. p. 202. Andere ſind der Gedancken, daß Zittau ſo viel heiſſen ſoll als Sitz da, ſiehe Dreſſers Deſcript. urbium Germ. P. V, p. 624. und Abraham Sauer im Städte-Buch. Es kan aber keines von beyden angenommen werden, indem die alten Einwohner, wie in dem gantzen Marggrafthum Ober-Lauſitz, alſo auch in Zittau anfänglich nicht Deutſche, ſondern Wenden oder Böhmen geweſen, und mithin der Urſprung ihres Nahmens nicht in der Deutſchen, ſondern Böhmiſchen oder Wendiſchen Sprache zu ſuchen iſt: wie denn auch keine von den übrigen Sechs-Städten ihre Benennung aus der Deutſchen, ſondern vielmehr aus nur benelder Völcker Sprachen herleitet, als Budißin, von Budze Syn, es wird ein Sohn ſeyn; Görlitz von Schorlitz, ein abgebrannter Ort; Zittau, Schito, oder Zito, Getreyde; Lauban oder Löbau, von Holtz oder Walde; Camentz, von Kamen, ein Stein, oder Stein-Stadt.

Andere wollen behaupten, daß die Stad von einer Wendiſchen Fürſtin, Zittavia, Zedena, Sidonia, oder Chytara genannt, (von der im XXXVII Bande, p. 969. ein Artickel befindlich) ihren Nahmen empfangen habe, und ſolte ſo viel heiſſen, das iſt Zittens Aw, eine Au, oder Ort Landes, ſo der Fürſten Zitten zugehörig. Von dieſer Meynung ſehe man weiter nach Leubern in der Beſchreibung des Schloſſes Ortenburg, c. 2. p. 26. Matth. Dreßern in Ilagoge Hiſtor. P. V. oder Bericht von den fürnehmſten Städten Deutſchlandes, p. 532. Lorentz Peccenſtein, Churfürſtl. Sächſiſcher Geſchichtſchreiber, in ſeiner Poligraphia etlicher Städte des Landes Schleſien, p. 136. gedencket der Stadt Zittau und ihres Nahmens Urſprung unter andern alſo: "Ein alter „Autor, immaſſen Dugloßus mit einſtimmet, will „affirmiren, daß dieſe Stadt von Sobieslao, „Hertzogen in Böhmen und Mähren, oder deſſen „andere Gemahl Zittavia, ſo etzliche mit einem C. „und Cythavia ſchreiben thun, Anno 1130 er„bauet und von ihr den Nahmen erlanget, ſoll da„mahls nur ein geringes Dörflein geweſen und „aus einem Voto und Gelübde wegen erhaltener „Victorie, ſo ihr Herr gegen und wider Hertzog „Otten von Mähren und den Sachſen derer Ge„gend und feſten vor ſolchen Dorf erhoben, geſche„hen ſeyn." Dieſe Meynung ſcheinet der Sache etwas näher zu kommen, als vorige, indem dieſer Hertzog Sobieslaus 1131 die Stadt Görlitz erbauet, und die Stadt Budißin auch wieder angerichtet, welche gar ſehr eingegangen war; Zittau hingegen mag er wohl verbeſſert haben, wie ſolches in dem IV Abſchnitte von dem Urſprunge der Stadt ſoll ausführlicher berichtet werden. Aber daß von deſſen Gemahlin Cythavia die Stadt Zittau ihren Nahmen bekommen, trifft mit denen Böhmiſchen Scribenten nicht überein: Denn Hertzog Sobieslaus hat nur eine Gemahlin Adlera oder Adelheid genannt, gehabt, ſo Colomanns, des Königes in Ungarn, Tochter geweſen, welche ihm drey Printzen gebohren, und nach Sobieslai Tode eine Wittwe verblieben. Den Sieg, ſo er wider Hertzog Otten von Mähren und die Sachſen in dieſer Gegend erfochten, melden gleichfalls Dubravius in Hiſtor. Bohem. L. XI, p. 290, und Hagecius p. 301, und zwar, daß die Schlacht bey Chlumetz geſchehen ſey. Dieſemnach iſt es wohl am wahrſcheinlichſten, daß der Nahme der Stadt Zittau ſeinen Urſprung von dem Böhmiſchen Wort Zito, ſo auf Deutſch ſo viel als Getreyde heiſſet, empfangen habe, welchen auch die meiſten Schrifftſteller Beyfall geben, als: Bohuslaus Balbinus Miſcell. Hiſtor. Boh. Decad. I. Lib. III, c. 2; und Matthäus Dreſſer ſchreibt, daß ſie den Nahmen vom Getreyde habe, deſſen eine groſſe Menge von den Böhmen dahin gebracht und verkauft werde. Nicht weniger meldet Lorenz Peccenſtein l. c. Zittau ſoll von dem Getreyde-Marckt, ſo allda gehalten und aus Böhmen mit groſſer Menge zugeführet wird, den Nahmen und das Aufkommen erlanget haben.

Sonſt hat von dem Nahmen der Stadt Zittau der gelehrte Michael Retellius, ein gelehrter Zittauer, der Schulen zu Dantzig Profeſſor und Con-Rector, in einer Elegie, welche er Herrn Nicolaus Dornſpachen, Römiſch-Kayſerl. Majeſtät Rath und Bürgermeiſter in Zittau, zu Ehren aufgeſetzet, und zu Dantzig 1565 drucken laſſen, artige Gedancken geführet, wenn er alſo ſchreibet:

Origo nominis Sittæ urbis.

Sitta Bohemorum ſub rupibus inclyta ſtructa es,
Arcis ubi Oibinæ ſub Jove ſaxa jacent.
Sed dic, unde trahis nomen? quis & indidit illud?
De linguis tractum pluribus eſſe liquet.
An quia ſtructor erat cultus bene moribus urbis,
Sic etenim mores Gens Alemanna vocat.
An quia pica loquax quæ Grajo nomine Σίττη.
Dicitur, hæc de ſe nomina clara dedit.
Nam tibi facundæ turba eſt numeroſa puellæ,
Fallere quæ juvenes voce loquace poteſt.
Fertur in hanc picam mutatas eſſe Camœnas,
Quæ vel adhuc linguæ verba loquacis amant.
O aleres utinam tales modo Sittaque σίττας,
Ut tua jam quævis pica Camœna foret.
Illa dediſſe tibi conjectum nomine Muſas,
Quas tamen hanc urbem ſemper amaſſe puto.
Vina fere dulces oluerunt mane Camœnæ
Flaccus ait, res eſt vera, quod inde liquet.
Nam Sittam Ζυθὼν dici cognatio monſtrat
Litterulæ, qui te potus Apollo juvat.
Ζυθὲς enim Cereris Cereviſia dicitur a vi
Quam ſatis egregio Sitta ſapore coquit.
Pica lubens bibit hic Ζυθὸν, quam Græcia σίττην
Nomine, ſed Muſam lingua Latina vocat.
Ergo libet quoties Zythi ſumpſiſſe Camœnis
Pocula, pro vino te dare mane puto.
An nomen ſortita refers aliunde? quod inter
Hexapoleis urbes Ζῆτα relata jaces
Ζῆτα velut ſexta eſt in Græca littera lingua,
Inter ſex urbes ſextaque nomen habes.
Frugibus, an quod es alma bonis? nam docta vocavit
Frumenti varios Græcia σῖτα cibos.

Der Herr M. Abraham Frenzel, Paſtor zu Schönau in der Ober-Lauſitz, hat in ſeinem Lexico Sorabico vorſtehende Meynung kurtz zuſammen gefaſſet, wenn er Libr. IV folgende Worte gebrauchet: Mihi ut paucis quamcunque meam Symbolam adjiciam, inter tot Etyma Zittaviæ illud præprimis non diſplicet, quo urbis nomen a *Zito*, voce Boh. Polon. & Sorabica, id eſt frumentum, Getreyde, derivatur, rationibus his quidem motus, quod 1) Zittavia Bohemici ſive Ducatus ſive regni urbs antiqua fuerit. Bohemi autem ut & conditores urbis, quicunque fuerint, Slavice non Teutonice locuti ſunt. 2) Nec Premislaus natione Slavus alio ſermone, præterquam Slavico uſus eſt, hinc etiam quod Slavus ipſe eſſet, ne ad imperium a Principibus Alemaniæ ſublimaretur, *Gregorius* Papa diſſuaſit vid. *Manl.* Rerum Luſat. Lib. III, c. 43. 3) regio urbis frumenti eſt, divesque agris, denique 4) Scriptura nominis Slavicam redolet indolem: nam Zittau, *Zittavia*, vel Zittawa ſcribitur. Z. littera quæ valet S. lene: unde Germanis etiam Sittaw, Sitta, und Sitte vocatur. Itaque *Zittavia* idem atque locus frumenti, tritici &c. ferax, German. eine gute Korn-Weitzen- oder Getreyde-Stadt.

III. Ehemahlige Einwohner der Zittauiſchen Gegend.

So ſehr ſich geſchickte Federn bemühet haben, aus den Finſterniſſen des Alterthums ans Licht zu bringen, was in denen alten heydniſchen Zeiten in daſiger Gegend für Einwohner gelebet, und ob die alten Semnones ſich dieſer Orten niedergelaſſen, wie die bey dem Tacitus de moribus Germ. c. 39. vorkommende Umſtände faſt bekräftigen, oder ob die Hermunduren, Jlingier, Lygier und Lutitier das Land beſeſſen: ſo wenig Gewißheit hat man ſich von ihren mühſamen Vorgeben zu verſprechen, indem ſie ſelbſt bekennen müſſen, daß das meiſte auf Muthmaſſungen beruhe. Jmmittelſt kan ein Liebhaber ſolcher Antiquitäten ſich mehrern Berichts hiervon erholen in Schurtzfleiſchens Diſſ. de Luſat. §. 5. Leubers Deſcript. arcis Ortenburg, c. 1, litt. ff. p. 8. u. f. Groſſers Lauſitziſchen Merckwürdigkeiten Theil I, p. 5. Lucä Schleſiens Denckwürdigkeiten p. 3 u. 9.

So viel iſt wohl gewiß, daß dieſes Land vor Alters theils von Czechen oder Böhmen, theils von Soraben und Wenden bewohnet und bebauet worden, geſtalt denn einige Nahmen der Dörfer ſolcher Gegend, ja auch die Städte ſelbſt aus der Böhmiſchen und Wendiſchen Sprache ihren Urſprung haben, als Poritzſch, Hörnitz, Oderwitz und Zittau, wie hiervon M. Frenzels Lexicon Sorabicum unter angezogenen Tituln nachzuleſen. Nach der Zeit, als dieſes Land zum chriſtlichen Glauben kommen, auch öffters die Sorben oder Wendiſchen Einwohner durch Krieg und Peſt geſchwächet worden, haben ſich nach und nach immer mehr Deutſche dahin gewendet, bis endlich die Slaviſche oder Wendiſche Sprache meiſtentheils verlohren gegangen, und hingegen die deutſche Mund-Art die Oberhand behalten. Zwar es haben die Vorfahren wegen der unumgänglichen Communication mit Böhmen, ſich immer zu der Böhmiſchen Sprache noch befliſſen, und ſo lange die Evangeliſche Religion in Böhmen geduldet wurde, haben die Zittauer öf-

ters ihre Kinder in die benachbarten Böhmischen Städte gesandt, sich daselbst in der Sprache zu üben, damit sie bey damahligen Kayserlichen und Königlichen Hofhaltungen zu Prag in vorfallenden Handlungen und Expeditionen bessere Beförderung und Fortkommen finden möchten. Nachdem aber die Aenderung der Religion erfolget, und das vormahlige Hof-Lager von Prag nach Wien verlegt worden, auch endlich das Marggrafthum Ober-Lausitz selbst von dem Königreich Böhmen kommen, ist zugleich die Böhmische Sprache mehr und mehr in Abnahme verfallen, und gröstentheils in dasiger Gegend erloschen.

IV. Ursprung und Alter der Stadt Zittau.

Was den Ursprung und Erbauung der Stadt Zittau betrifft, so wird gemeiniglich vorgegeben, es habe König **Premislaus** der Dritte (nicht wie ihn die Scribenten und geschriebenen Chronicken **Premislaum** den Andern nennen, denn solcher allbereit 1230 gestorben, und der dritte König in Böhmen gewesen, da unserer der Fünfte seyn muß) sie ums Jahr 1255 in Ansehung dasiger Gegend Fruchtbarkeit erstlich anlegen und erbauen lassen, der auch dabey ihre damahligen und künftigen Einwohner, daß sie desto eher zunehmen und volckreicher werden solte, solchergestalt begnadiget habe, daß sie durch das gantze Königreich Böhmen Zoll-frey seyn, und sonst ohne Beschwerung und Frohn-Arbeit daselbst hausen solten. Welche ihre verliehene Freyheiten zu ihren Aufnehmen trefflich gedienet, und sie geschwinde mit Leuten dermassen erfüllet, daß er sie bald hernach erweitern lassen müssen. Siehe **Balbin** Epitom. Rer. Bohem. L. III, c. 15, p. 272; **Manlium** Comment. Rer. Lusat. L. III; **Dressers** Descr. Urb. German. P. V, p. 624; **Abraham Saurn** im Städte-Buch; **D. Wolfgang Jobst** im Auszug aller Chronicken von Erbauung der Städte p. 146.

Wenn nun diese Meynung von der Erbauung der Stadt Zittau also zu verstehen ist, daß zuvor auch schon ein Flecken oder Dorf an der Stelle gestanden, und König **Premislaus** der Dritte ums Jahr 1255 nun daraus eine Stadt gemachet habe, so kan solches gar wohl Beyfall finden. Wenn es aber dahin gedeutet werden soll, es sey zuvor nichts, denn eine wüste Einöde dieses Orts gewesen, so kömmt solches mit andern Umständen nicht überein: immassen **Peccenstein** in der Poligraphia von dieser Stadt meldet, daß vor Alters ein Marckt-Flecken daselbst gewesen, welcher von dem Getreyde-Marckt, so daselbst gehalten worden, das Aufnehmen und den Nahmen, (immassen das Wort Zito auf Böhmisch Korn heisset,) überkommen habe; hernach aber vom König **Premislaus** dem Dritten zu Böhmen mit einer Mauer umzogen worden. Ja es setzet der um die Stadt hochverdiente Burgemeister, Herr **Christian von Hartig**, in seiner kurtzen Beschreibung dieser Stadt, so **Matthäus Merian** der Topogr. Super. Saxon. einverleibet, daß man dafür halte, daß allbereit mehr denn hundert Jahre vor der benemten Zeit ihrer Erbauung, die Capelle oder das Kirchlein zu St. Nicolai, so im Jahr 1109 erbauet seyn soll, und hernach dem Franciscaner-Kloster zugefüget worden, daselbst gewesen, siehe Caspar Schneiders Scrutin. Histor. Lus. P. IV, sub voce Zittau. Diesemnach hält man nach Anweisung der Jahr-Bücher dafür, daß bereits im neunten Jahrhunderte in dasiger Gegend, wo jetzo die Stadt lieget, sich Einwohner niedergelassen haben, welche wegen der durchgehenden Landstrassen aus Pohlen und der Marck nach Böhmen, für die reisenden Kauff- und Fuhrleute Kretzschame oder Wirths-Häuser erbauet, darinnen diese ihre Herberge nnd Nachtlager gehalten. Bey gedachten Wirths-Häusern, derer mit der Zeit dreye worden, haben sich auch andere Leute niedergelassen, die sowohl den Reisenden zu gute allda gewohnet, als auch die fruchtbare Gegend zu Feld- und Garten-Baue angerichtet. Bey welchen sie denn gute Nahrungs-Mittel fanden, und die Einwohner mehr und mehr zugenommen, daß endlich daraus, selbigen Zeiten nach, ein Gau, das ist ein bewohnter Landes-District entstanden, wie von dergleichen Gauen Caspar **Sagittarius** in Antiqu. Ducat. Thuring. Libr. IV, c. 2 p. 199 u. f. zu lesen. Und diese Benennung schicket sich um so viel mehr auf hiesigen Ort, weil man noch in einem alten Document vom Jahr 1368 Sonnabends vor Luciä, darinnen der Rath zu Zittau wider die Schöppen zu Ostritz wegen beschehener Eingriffe in die Stadt-Rechte, die entstandene Irrungen wegen des Rathhaus-Baues, Bierschancks, und dergleichen anführet, dieses Nahmens sich bedienet. In diesem Gau ist Zittau mit seinen Einwohnern gleichsam das Haupt gewesen, und darinnen vermuthlich die erste Christliche Kirche zu Ehren Johannis des Täuffers erbauet worden. Zu solcher Muthmassung giebt oben angezogene Nachricht Anlaß, daß man nehmlich 1109 daselbst ein Kirchlein zu St. Nicolai gestifftet, und folglich denen neuankommenden Franciscaner-Mönchen 1244 zu ihrem Kloster überlassen. Denn wenn dieses Kirchlein oder Capelle die erste gewesen wäre, so würde sie wohl der folgenden erbauten Kirche Mater geblieben seyn. Daher sich denn schliessen lässet, daß eine Pfarr-Kirche über solche Nicolai-Capelle verhanden, und der Ort lange vorher mit Einwohnern besetzt gewesen seyn müsse.

Es wollen zwar einige behaupten, ob sey der Ort von der Fürstin **Zittavia** zu einem Marckt-Flecken oder Stadt gemacht, und um ihres erbaueten Klosters zu St. Brigitten oder Manfredo, und ihrer geführten Hofstadt willen zu solcher Volck-Menge und Aufnehmen gediehen: Allein es lässet sich solches nicht mit Grunde statuiren, indem keine Spuhren von der Zittaviä Schlosse noch Kloster Manfredi, vielweniger schrifftliche Urkunden vorhanden seyn. Andere und zwar **Dresser**, **Reiner**, **Reinecius**, **Duglossius** und **Peccenstein** geben vor, es sey Zittau bey **Sobieslaus** des Andern Hertzogs zu Böhmen und Mähren Zeiten zu einer Stadt gediehen, und von selbigen mit Graben und

und Wällen umgeben worden um das Jahr 1174, welches sie mit folgendem Documente bescheinigen wollen:

„Nos Sobieslaus II divina favente gratia Bo„hemiæ & Moraviæ Dux &c. Comes Se idomi„riæ &c. recognoscimus tenore præsentiu n litte„rarum, quod discreti viri magistri, consules ci„vium, consulares Universitatis in Zittavia, quod „cum ad Principatuum nostrorum apicem evocati, „universos nostræ ditionis subditos a periculis & „indemnitatibus præservare & eorum dispendiis „ex suscepti culminis officio pie succurrere te„neamur; nos adeo ex quibus fidelium nostro„rum civium commoditates surgere credimus „sollicitæ mentis nostræ aciem dirigentes, ipsis „de nostræ benignitatis gratia, duximus pro„vide succurrendum, volentes ipsos ab omni„bus impugnantibus seu impugnare volenti„bus fideliter defensare, promittentes, nihilo mi„nus omnes prædictæ civitatis incolas in omnibus „juribus, honoribus, consuetudinibus, & dignita„tibus a retractis temporibus habitis, non minu„endis sed potius augmentandis inviolabiliter con„servare. In cujus rei certitudinem prædictæ „civitati has nostras patentes litteras duximus „erogandas nostri sigilli munimine roborantes &c.

Allein, wenn man solches Document genau betrachtet, so scheinet die Schreib-Art mit den damahligen Zeiten nicht überein zu treffen; ingleichen ist weder Ort noch Jahr und Tag benennet, wo es ausgefertiget worden; und endlich weiß niemand das Original davon. Daher die Sache so lange ungewiß bleibet, bis tüchtigere Beweißthümer diesfalls zum Vorschein kommen.

In einer alten auf Pergamen geschriebenen Chronick, so ums Jahr Christi ein tausend drey hundert und etliche siebentzig, von den damahligen Zittauischen Stadt-Schreiber, **Johann Guben** auf öffentlichen Geheiß zu schreiben angefangen worden, und zur Zeit in E. Raths Cantzley-Archiv daselbst verwahrlich aufbehalten wird, ist von dem Ursprung der Stadt folgendes aufgezeichnet:

„Als wir vernommen und unterweist seyn von „den Elteſten unserer Vorfahren, daß hier vor „Zeiten, ehe diese Stadt ausgeleget ward, daß hie „disseit des Gebürges Kretscham gebauet waren, „die lagen auf dem Werder zwischen den zwey „Wassern zu nächst an der Bürg-Mühle, darinne „die Fuhrleute und andere Leute, die da wander„ten über das Gebürge in die Marck hatten ihr „Nacht-Lager. Darnach der Hochgebohrne Fürst „Ottocar ein König zu Boheim, der da dachte „von den Frommen oder Nutz seinen Erben und „des Reichs zu Boheim, und prüfete und merckte „die fruchtbare Gelegenheit dieser Stadt, und satzt „aus diese Stadt, und hatten nicht ferner umrit„ten, denn als die Gasse Wend hinter der Creu„tziger Hof zu dem Weber-Thore und von dem „Weber-Thore bis zu der Judenburg Gerichte „zu der Clobin-Gasse hinter den Fleischbäncken, „ob den neuen Marck, wieder zu der Creutziger „Hof, dieselben Wohnungen ward umzäumet, „mit viel Zäumen; darnach etliche Zeit, da der„selbige König **Ottocar** fühlete und merckte die „Mehrung der Einwohner, und die grosse Zufahrt „der Gäste, ward er darnach zu Rathe, wie er „diese Stadt wolte lassen ummauern, und ließ „eine Furche führen mit einem Pfluge, und fol„gete dem nach, und ritt die Stadt weiter, denn „vor umgriffen war, in alle der Weise, als die „Mauer noch heute umstehet, und umreit die „Stadt also weit, daß die Herren, die mit ihm „ritten, sprachen: Herr, die Stadt ist zu weit; „er antwortet und sprach: Ich will sie also be„gnaden an einem und dem andern, daß ich sie „mit Einwohnern wohl besetzen will, und ward „gemauert 1255 und begnadet, da diese Stadt „mit Freyungen und mit andern Rechten, daß ihm „diese Stadt bey seinen Lebzeiten nie keine Losun„gen noch keine Steuern nie dürften thun. Auch „begnadete er sie also, daß alle Kauffleute nie „keinen Zoll noch Geleite gaben, also weit sie im „Böhmer Land hin und her zogen, und hatte „solche Gnade zu dieser Stadt, daß sich diese „Stadt in kurtzer Zeit sehr besserte und zunahm.„

Diese neu privilegirte Stadt nun wurde zwar hierauf starck gebauet, doch bestunden die Häuser nach selbiger Zeiten Brauch im blossen Holtz. Dahero denn nicht zu verwundern, daß 1359 den 3 April der gröste Theil durch eine entstandene Feuersbrunst in einen Aschen-Hauffen verkehret worden. Hierauf befahl Kayser **Carl** der Vierdte, man solte in denen Brau-Häusern steinerne Wände machen, und nicht mehr in hölzernen Brau-Häusern brauen; zu welchem Ende er der Stadt auf drey Jahre lang die gewöhnlichen Renten erlies, und verordnete, daß der Rath jährlich für hundert Marck Kalck und Steine kauffen solte, welche derselbe einem jeglichen nach Nothdurft austheilen liesse, die Gebäude damit zu führen. Also wurde nach Rath der Schöppen und Rath-Leute angefangen steinerne Häuser aufzubauen nach eines jeglichen Vermögen, und setzten die Schöppen eine Straffe von vier Marcken auf die Verbrecher aus; ingleichen kauffte die Stadt 1361 einen Stein-Bruch um 27 Marck zu gemeinem Nutzen, daß die Einwohner besser bauen konnten. Es ereignete sich aber diesem unerachtet, daß 1372 in der Creutz-Woche zur Nacht an einem Dienstage wiederum ein grausam Feuer aufgieng, und die Stadt an steinernen und höltzernen Häusern einen noch grössern Schaden, als vormahls erlitte. Worauf der Kayser befohlen, daß in Zukunft die Häuser oder wenigstens die fördere Mauer steinern erbauet werden solte, daher es denn geschehen, daß die Stadt an Zierde täglich zugenommen. Verhoffentlich wird es nicht unangenehm seyn, wenn wir dasjenige, was wir jetzo angeführet, mit dem Zeugnisse des berühmten Lausitzers **Peucers** bekräfftigen, als welcher in seinem Idyllio v. 223, u. f. also schreibet:

Ottocarus Sittam quam struxit; Carolus auxit
Quartus, cui leges, cui sua jura dedit.
Cui recti studium, vindex & dextera nunquam
Defuit in rebus consiliumve malis.

und ferner v. 341. u. f. heißt es:

Hæc tua Origo igitur, progressus & iste, vigorque
Cæsare sub summo Zechiadisque fuit.
Cæsaris

Cæsaris at dono te Rex Bojemus adeptam
Brennoniæ cessit pignore principibus,
Ut bellive stipem; regi suffraga & eidem
Ottocaro multi vota coëmpta putant.
Pignus præcessit, sunt cætera forte secuta,
Jure ubi cum pleno tradita terra fuit.
Sittam victo idem quo struxit Pannone secto
Humectæ in vallis mœnia mensus agro.

Es hat auch David Crinitus Nepomucenus von Hawazowa 1575 ein artiges Epigramma ἀινιγματῶδες auf die Erbauung der Stadt Zittau verfertiget, und in selbigen die Jahr-Zahl 1255 herausgebracht, welches verdienet hier mit eingeruckt zu werden:

Si tot concipiat tacita quis mente DecembreS
Quot vivens Abraham vidit in orbe pius - 175
Inde tot adjiciat messes quot moesta IacobI
Stirps, Ægyptiacis triste gerebat agris - 430
Tot quoque conjungat brumas, quot tartata misiT
Morte Philisteos Sangar ad ima viros - 600
Tum tot iis annos David quot sceptra gerebaT 40
Addat, quot Moysi verba deditque Deus - 10
1255
Annus erit volucri Nisus quam præterit undA
Urbs quando in Lusatis cœperat esse jugis.
Vrbs celebris rebus variis & divite cornV
Cum matura suas larga ministrat opes.
Inde magis celebris forsan Primislaus illI
Alter fundator qui fuit Ottogarus.
Auspice tam claro sunt mœnia prima locatA
Urbis, ab extremis nomina disce notis.

V. Grösse der Stadt.

Nachdem Primislaus III, Ottocar, der fünfte König in Böhmen, den damahligen Flecken oder Gau, Zittau, zu einer Stadt angeleget, und anfänglich umzäumen, nachgehends aber, wie im vorstehenden Abschnitte Erwehnung geschehen, 1255 mit einem Pfluge umfahren lassen, hat selbige ihr Lager fast in einer Runde bekommen, und wird deren Umkreis von einigen auf 2956 Schritte, derer zwey beynahe einen Geometrischen Schuh ausmachen, gerechnet.

VI. Gassen der Stadt.

Dieweil die Stadt Zittau auf einen Hügel erbauet, so sind die Gassen also angeleget, daß das Wasser seinen Abfluß haben kan, und da dieselben mit einem tüchtigen Pflaster bedecket, und stets in baulichem Stande erhalten werden, so bleibet es immerfort sauber und reinlich darinnen. Man findet aber derselben eine gute Anzahl, unter welchen erstlich die Gassen, so durch die Thore aus der Stadt führen, folgende sind, als:

1) Die Spür-Gasse, so gegen den Morgen vom Marckte den Weg nach dem Frauen-Thor macht.

2) Die Fleischer-Gasse, so ihren Anfang nimmt bey den Schuh-Bäncken, und gehet südlich gegen dem Böhmischen Thor zu.

3) Die Weber-Gasse, welche gegen den Abend zum Weber-Thor leitet.

4) Die Budißinische oder Baußschen Gasse führet gegen Mitternacht, nach dem Thor selbiges Nahmens.

5) Die Böhmische Gasse, so vom Marckte gegen Mittag den Weg nach Böhmen durch die Wasser-Pforte zeiget.

6) Die Bader-Gasse, so vom Marckte gegen Mittag hinunter nach der Pappel-Gasse leitet, hat den Nahmen von der darinnen befindlichen gemeinen Bad-Stube, zwischen der Bader-Gasse und Mandauischen Berge bekommen, und ist vor Alters der Ort gewesen, den man die Judenburg genennet.

7) Der Mandauische Berg, so den Weg zeiget nach der Zeichen-Grünen-Rosen-Pappel-Gasse und Mandauische Pforte. Ob nun dieser Berg und die Pforte ihren Nahmen bekommen, von dem Wasser, welches nicht weit von der Pforte vorbey fliesset, und die Mandau, (oder alte Wasser) genennet wird; oder ob der Berg oder Hügel bey Erbauung der Stadt den Nahmen schon gehabt, und also das Wasser von demselben den Nahmen erhalten, ist nicht bekannt, indessen melden die alten Jahr-Bücher so viel, daß anfänglich das höltzerne Rathhaus an der Mandau gestanden habe.

8) Die Jüden-Gasse, so westlich vom Marckte abgehet, mag den Nahmen wohl anfänglich von ihren Jüdischen Besitzern bekommen haben, wie denn auch eine alte Tradition ist, daß in einem Hause oder Bier-Hofe in dieser Gasse vor Alters eine Juden-Synagoge oder Schule gewesen; nach derselben Abstellung aber in eine bürgerliche Wohnung verwandelt, und auswendig in der Gasse an das Hauß das Bildniß der Creutzigung Christi gemahlet worden, mit der Jahrzahl 1250.

9) Die Kohl-Gasse, vom Marckte nach dem Kloster gegen Mitternacht zeigende, ist zwar nicht eine lange, aber reinliche mit schönen Häusern gezierte Gasse. Ob der Nahme von einem Besitzer gleiches Nahmens, oder daß vor Alters allda die Kohlen verkaufft worden, herrühret, ist für gewiß nicht zu melden.

10) Die Brüder-Gasse, so ihren Anfang nimmt in der Spühr- und Fleischer-Gasse, und sich gegen das Kloster wendet, hat den Nahmen erhalten von den Kloster-Brüdern oder Franciscanern.

11) Die Schröter-Gasse, so vom Tauben-Marckt nach der Neustadt in Kugel-Zippel den Weg giebet, hat vielleicht den Nahmen von derselben ersten Inwohner empfangen.

12) Der Kugel-Zippel, wird der obriste Theil von der Neustadt in den alten Verzeichnissen genennet, wie solches in den Jahr-Büchern vom Jahr 1473 u. f. zu finden, heutiges Tages ist der Nahme nicht gebräuchlich.

13) Die Hofstadt, ist ein Winckel zwischen den Kugel-Zippel und Kloster-Garten gelegen. Als dieser Platz in dem 1473 entstandenen grossen Brande mit abgebrannt, ist er nachgehends lange Zeit wüste liegen geblieben, und daher die Hofstadt (sc. eine wüste Bau-Stelle) genennet worden, welchen Nahmen alsdenn der Ort behalten.

14) Die

14) Die Bütner-Gasse, hat anfänglich den Nahmen der Besen-Gasse gehabt, welche 1416 zum erstenmahl mit Steinen besetzt worden, nach dem hat man es beym Bütnern genennt, und endlich die Bütner-Gasse geheissen, weil jederzeit allda viel Bütner gewohnet.

15) Die Wurst-Gasse, so von der Neustadt in die Fleischer-Gasse führet, soll ihren Nahmen daher erhalten haben: als noch die Fleisch-Bäncke auf dem Platze zwischen der Böhmischen und Fleischer-Gasse gewesen, welcher heutiges Tages die alten Fleisch-Bäncke genennet wird, so hat man die Würste absonderlich in dieser Gasse feil gehabt, und ihr also davon den Nahmen gegeben.

16) Die Kloben-Gasse, so aus der Böhmischen Gasse auf die Pappel-Gasse leitet.

17) Die Pappel-Gasse, eine grosse, lange, breite, aber am niedrigsten Theile der Stadt liegende Gasse, in welcher aus vielen Gassen das Wasser zusammen kömmt, und in einen Canal durch die Stadt-Mauer geführet wird, mögen also wegen der niedrigen und feuchten Situation allda Pappel-Bäume anfänglich gestanden haben, davon hernach die Gasse den Nahmen erhalten. Vor Alters ist die Gasse ein grüner Plan gewesen, in dessen Mitte ein Graben war, durch welchen das Wasser abgeleitet, aber 1581 der Graben weggethan, die Gasse mit Steinen gepflastert und von Steinen ein Gerinne gemacht wurde. Es muß aber der Nahme dieser Gasse nicht gar alt seyn, weil dessen weder im vierzehenden noch funfzehnden Jahrhunderte in denen Stadt-Büchern Erwehnung geschiehet, sondern nur der Albrechts-Dorf-Gasse, an der Mauer gelegen, gedacht wird. Jedoch im sechzehenden Jahrhunderte verlieret sich dieser Nahme, und findet man hingegen eine andere Gasse benennet, so die verlohrne Gasse heisset, und vielleicht die Pappel-Gasse seyn mag, indem sie von der Mandauischen Pforte nach der Grünen-Gasse hinter der Mauer hingehen soll.

18) Die Rosen-Gasse, welche auch eine von den niedrigen Gassen ist, und vielleicht den Nahmen von einigen daselbst befindlichen Gärten empfangen, ist 1581 zum erstenmahl mit Steinen ausgepflastert worden.

19) Die Grünen-Gasse, so ihren Anfang an der Rosen-Gasse nimmt, und sich bis an die Stadt-Mauer erstrecket, hat ihren Nahmen in der That, indem sie Sommers-Zeit öffters gantz grüne ist, und gar niedrig und feuchte lieget, auch wenig Passage dadurch gehet, wie denn vor diesen öffters ein Morast über die gantze Gasse war, bis gegen Ende des vorigen siebenzehenden Jahrhunderts eine Schleuse durch die Stadt-Mauer geführet wurde.

20) Die Zeichen-Gasse, von dem Mandauischen Berge in die Weiden-Gasse führende, an derselben hat ein Haus gestanden, in welchem denen Tuchmachern ihre Tuche bezeichnet wurden; daher sie den Nahmen bekommen, wie solches in dem Stadt-Buche Tom. V. untern Jahr 1482 c. 34. zu finden.

21) Die Weiten-Gasse, fänget sich an bey der Weber-Gasse, und endiget sich an der Stadt-Mauer, ist eine lange, geraume und saubre Gasse. Ob sie nun den Nahmen von Weiden bekommen, welche allda gewachsen, oder von der Situation, weil es eine weite geraume Gasse ist, ist wegen des Alters nicht bekannt.

22) Die Hinter-Gasse, welche an der Bautzischen Gasse den Anfang nimmt, und hinter der Weber-Gasse hingehet. Auf dieser Gasse ist ein grosser Plan, welcher nicht darf bebauet werden; denn als 1589 den 5 August bey Paul Fritschen dem Jüngern in der Hinter-Gasse durch Verwahrlosung Feuer auskam, daß dadurch 153 Häuser in die Asche geleget wurden, so ist von Ihro Kayserl. Majestät der Ausspruch geschehen, daß des besagten Paul Fritschens Brand-Städte, den Brandbeschädigten Nachbarn ewig verfallen seyn solte. Dahero hat E. E. Rath mit Willen der Brand-Beschädigten dahin geschlossen, in Betrachtung des Orts Enge, daß die Gasse zu dem um- und nahe liegenden Malz-Häusern erweitert werden möchte, zu solchem Ende auch Christoph Kattigen, den Aeltern, anstatt seines vorigen Hauses oder Brand-Städte, (welche sich allenthalben zur Gasse besser fugte, denn etwas von Fritschens Hause) Fritschens am Ecke gelegenen Steinstock angewiesen und ungebauet erblichen Tauschweise eingeräumet, worüber ein ordentlicher Receß aufgerichtet worden 1592 den 17 Junius.

23) Die Milch-Gasse, so von der Hinter-Gasse ihren Anfang nimmt, und sich nordlich gegen die Stadt-Mauer endiget.

24) Die Gasse, so sich von der Bautzischen Gasse an bis an den Topf-Marckt bey der Kloster-Kirche erstrecket, wurde vor diesem an der Väter-Hofe genannt, von dem Hof und Gebäuden, welches im Pabstthum den Oywinischen Mönchen Cölestiner Ordens zuständig war; jetziger Zeit aber ist an denselben Platz das Wayssen-Hauß erbauet, derowegen nennet man nun die Gasse bey dem Wayssen-Hause.

25) Der Anger, oder insgemein Angel, ist eine saubere Gasse, welche von der Schule und St. Johannis Kirch-Hofe gerade gegen Mitternacht bis an die Stadt-Mauer gehet, an welcher 1488 von E. E. Rath eine Wohnung für die Priester erbauet, auch nach der Zeit mehr Häuser zu Wohnungen für die Priester und Schul-Bedienten erkaufft worden. Daher diese Gasse zuweilen den Nahmen der Priester-Gasse führet.

26) Die Gasse an der Stadt-Mauer zwischen dem Böhmischen Thore und Wasser-Pforte, hat man vor Alters die Pommerische Seite genennet: jetzund heisset man es die Hencker-Gasse, weil in derselben der Scharfrichter seine Wohnung hat.

Zwischen der Grünen Gasse und Mandauischen Pforte gehet auch ein Weg oder Gasse herum, daran auf einer Seite Wohnhäuser gebauet. Es hat aber solche Gasse keinen eigenen Nahmen, sondern heisset nur insgemein hinter der Mauer.

27) Die grosse Kirch-Gasse am Marckt nach der Kirche St. Johannis zu.

28) Die kleine Kirch-Gasse.

Ueber dieses sind noch enge oder Qveer-Gassen, als:

29) Das Gäßgen an den Schuh-Bäncken, so nach der Neustadt führet.

30) In der Mitten der Weber-Gasse sind zwey Gäßgen, davon eines nach der Hinter-Gasse weiset, das andere

31) aber gegen über nach der Jüden-Gasse gehet.

Hernach ist noch ein Gäßgen der Weiten-Gasse gegen über, so nach der Hinter-Gasse führet, hat den Nahmen

32) Schmeidel-Gäßgen von Christoph Schmeideln, ehemahligen Besitzer des Bier-Hofes, der daran gelegen ist, also genennet.

33) Das Gold-Gäßgen, so von dem Kloster nach der Schröter-Gasse führet.

VII. Eintheilung der Stadt nach ihren Vierteln.

Die gantze Stadt mit ihren Gassen wird in vier Theile getheilet, davon jedes Theil nach dem Thor, das darinnen ist, den Nahmen hat, als:

1) Das Frauen-Viertel nimmt seinen Anfang am Tauben-Marckt, und hält in sich die Schröter-Gasse, Hofstadt, Neustadt, Bütner-Gasse, Wurst-halbe Fleischer-Spühr- und Brüder-Gasse, sammt dem Saltz-Hause und Schuh-Bäncken.

2) Das Böhmische Viertel hat auch seinen Anfang am Tauben-Marckt, und begreifft in sich die halbe Kohl-Förder Spühr-Gasse, halbe Fleischer-Gasse, Hencker-Böhmische-Kloben- halbe Bader-Pappel-Rosen- und Grüne-Gasse, samt dem Rath-Hause und 8 Bier-Höfen am Ringe.

3) Das Weber-Viertel macht den Anfang auf den Marckt an der Bader-Gasse, und gehöret die Helfte der Bader-Pappel-Rosen-Zeichen-Grüne-Gasse, die Weiten-Jüden- und halbe Weber-Gasse, der Mandauische Berg, und 13 Bier-Höfe am Ringe darzu.

4) Das Budißinische Viertel nimmt seinen Anfang am Tauben-Marckte, mit E. E. Raths Hause und Kloster-Glöckners-Wohnung, hat in sich die Helfte der Kohl-Gasse, die Helfte des Marckts, die Schule, die Helfte der Weber-Gasse, die Budißinische-Hinter- und Milch-Gasse, das Wayßenhaus, den Angel, den Topf-Marckt und Kloster-Kirche, Kirche zu St. Johannis, Syndicat-Haus, Brod-Bäncke, und Stadt-Waage.

VIII. Eigenthums- und Ober-Herren der Stadt.

Mit den Eigenthums-Herren der Stadt Zittau sind offtmahlige Veränderungen vorgegangen, indem dieselbe zum Theil die höchste Landes-Obrigkeit, zum Theil andere Fürsten, zum Theil Privat-Personen, bisweilen Pfands-weise, bisweilen eigenthümlich besessen.

Die ersten und ältesten Eigenthums-Herren sind sonder Zweifel die Herren von der Leippe, so ein uraltes und hochberühmtes Geschlecht Herren-Standes in Böhmen, wovon Peter Becklers Beschreibung des Hauses Howora Theil I. B. II. c. 1. p. 47. u. f. nachzuschlagen. Diese haben die Stadt Zittau zu der Böhmischen Könige Premislai Ottocars II, Wentzels IV und V, ingleichen Johanns von Lützenburg Zeiten zu unterschiedenen mahlen inne gehabt, gestalt denn dieselben 1268 das Franciscaner-Kloster daselbst gestifftet, und mag insonderheit Hermann von Leippe selbige besessen haben, welcher nach des Hagecius Bericht in Chron. Boh. p. 474. an dem Hofe des Königs Wentzels Obrist-Land-Cämmerer des Königreichs Böhmen gewesen. Jedoch unter dieses Königes Regierung ereignete sich die erste Veränderung: denn es melden die Jahr-Bücher, daß, als Wentzel 1303 auf der Vieh-Weide bey Zittau ein Thurnier gehalten, wobey Peter von Naptitz, und Albrecht von Lomnitz, als des Herrn von der Leippe Lehnleute, einen Herrn von Barby, des Marggrafens zu Brandenburg und Barby, Hermanns nahen Anverwandten, erschlagen, habe der Herr von der Leippe, vermuthlich, weil der Mord mit seinem Vorbewust, und durch sein Anstifften erfolget, müssen des Landes flüchtig werden, hingegen hätte sich Wentzel der Stadt angemasset, und selbige zu seinen Händen eingezogen. Jedoch erlangte das Leippische Geschlecht die Stadt wiederum durch Vermittelung Heinrichs von Leippe, welcher bey Wentzeln in sonderbaren Gnaden stunde, und als obrister Statthalter in Pohlen verordnet wurde, da die Pohlen den Wentzel 1300 zu ihren König, anstatt des abgesetzten Ladislaus Locticus erwehlet hatten. Sie kamen aber wiederum in folgenden Zeiten um die Stadt, und musten geschehen lassen, daß bald sie, bald ein anderer die Herrschafft davon behaupten durfte. Zuletzt als derer Herren von der Leippe Vasallen und Schutz-Verwandten die Naptitzer und Tannewalder bey Abwesenheit des Königes Johanns in Böhmen grosse Räubereyen trieben, und die Strassen unsicher machten, der Herr von Leippe auch kein Einsehen bezeigte, ob er schon zum öfftern darum angesuchet ward, überdieses König Johann vorlängst gerne die Stadt Zittau nebst zugehöriger Landschafft an sich gezogen hätte, bisher aber keine zulängliche Gelegenheit dazu finden können; so brauchte er nunmehr der Leippischen Vasallen Unfug zur Ursache, und confiscirte gedachte Stadt und Gegend zu deren Straffe, dabey denn der Herr von Leippe als eine Gnade erkennen muste, daß ihn der König bey Krummenau in Mähren andere Güter einräumen ließ, wie solches alles Manlius Comment. Rerum Lusat. L. VI. c. 8. beschreibet.

Bald hierauf erfolgte eine neue Veränderung, daß Zittau unter Hertzog Heinrichen von Fürstenberg und Jauer geriethe. Denn es hatte sich jetzgedachter Hertzog mit der Königl. Böhmischen Printzeßin Wentzels II. Tochter anderer Ehe, Annen, oder wie andere wollen, Agneten vermählet, welche ihn die Stadt Königgrätz nebst dem dazu geschlagenen Landes-District, als ein ihr ausgemachtes Heyraths-Gut zubrachte. Weil aber ermeldete Stadt mitten im Königreich Böhmen innen lag, und dem König Johann unbequem schiene, selbige an Hertzog Heinrichen zu überlassen, so traf er einen Umsatz, dergestalt, daß Hertzog Heinrich den Görlitzischen, Zittauischen und Laubanischen District, samt denen darinnen gelegenen Städten, gegen den Königgrätzischen

schen Kreis vertauschte, und diesem der Cron Böhmen wieder abtratt, weshalben 1319 eine Transaction aufgerichtet wurde, wovon Balbinus in Epitome Rer. Bohem. L. III. c. 17. p. 320. mit mehrern handelt.

Nach Hertzog Heinrichs 1347 erfolgtem Absterben fiel die Stadt Zittau erst wieder an die Cron Böhmen zurück unter Kayser Carls des Vierten Regierung, welcher inzwischen seinem Herrn Vater Johann als König in Böhmen succediret hatte; doch muste sie sich bald einer abermahligen Veränderung unterworffen sehen.

Denn es hatte Carl der Vierte dem Churfürsten zu Sachsen Rudolphen dem Ersten bey der Wahl zum Kayserthum zwey hundert Marck Silbers versprochen, für welche er nunmehr Zittau als ein Pfand-Schilling an den Churfürsten abtreten wolte. Ob nun gleich dieses Vorhaben das erstemahl hintertrieben wurde, erfolgte doch endlich den 18 October 1348 die würckliche Pfandes-Einräumung, welche nicht nur Rudolph der Erste, so lange er lebte, inne behielte, sondern auch dessen Herr Sohn, und Chur-Printz Rudolph der Andere, continuirte, bis 1358 die Wiedereinlösung geschahe, wozu aber die Stadt selbst ein nicht geringes beytragen muste.

In wenig Jahren darnach gab die Oesterreichische Erb-Vereinigung neuen Anlaß zu einer Veränderung: denn es richtete Kayser Carl der Vierte sammt seinem Sohne Wentzeln, Könige in Böhmen, und seinem Bruder Johann, Marggrafen in Mähren, an einem Theile mit dem Hause Oesterreich, als Rudolphen, Albrechten und Leopolden Gebrüdern, allerseits Hertzogen von Oesterreich, ingleichen Margarethen von Oesterreich, nur genannter Hertzoge Schwester, am andern Theile 1364 den 10 Febr. eine Erb-Vereinigung und Bundniß der Succeßion wegen auf, dergestalt, daß ein Theil nach Absterben aller männlichen Erben des andern Güter und Länder überkommen solte, und dieserwegen muste die Stadt Hertzog Rudolphen von Oesterreich zu Budißin huldigen. Allein da Rudolph das Jahr darauf den 24 Julius 1365 starb, und Margarethe ihm 1366 im Tode folgte, ward eine anderweitige Erb-Vereinigung zwischen Carln dem Vierten und Hertzog Albrechten, wie auch Leopolden von Oesterreich aufgerichtet, wie in Carpzovs Analectis Fastorum Zittav. Theil IV. c. 1. §. 5. p. 139. mit mehrern zu sehen.

Ferner geschahe eine merckliche Veränderung, wie mit dem gantzen Lande, also auch mit der Stadt Zittau, als die Lausitzischen Stände 1469 von König Georgen in Böhmen absetzten, und dem König Matthias in Ungarn zu ihren Herrn annahmen, da denn Zittau unter Ungarische Herrschaft geriethe, bey der sie auch vermöge des mit Uladislaus, Könige zu Böhmen, in Olmütz getroffenen Friedens, auf Lebenszeit verbliebe, und erst nach Königs Matthias tödtlichem Hintritte den 5 April 1490 wiederum an die Cron Böhmen gelangete. Nach diesem hat Zittau unter dem Böhmischen Scepter hundert und dreyßig Jahre gestanden, und grosses Aufnehmen gehabt, bis endlich im dreyßigjährigen deutschen Kriege das Marggrafthum Ober-Lausitz an dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen, Johann Georgen dem Ersten, wegen aufgewendeten Kriegs-Unkosten, anfänglich als ein Pfand-Schilling den 23 Junius 1623, zuletzt aber Erb- und Eigenthümlich 1635 von Kayserlicher Majestät Ferdinanden dem Andern übergeben, und eingeräumet wurde, bey welcher Gelegenheit denn die Stadt Zittau ebenfalls unter dem Schatten der Chur-Sächsischen Raute kommen, und sich unter deren Schutz bis diese Stunde befindet.

IX. Der Raths-Stuhl, oder die ordentliche Stadt-Obrigkeit in Zittau.

Ob man schon von dem alten Raths-Collegio vor dem 1350sten Jahre, (als in welchem zuerst Stadt-Bücher und Protocolle zu halten angefangen worden) keine sichere Nachricht beybringen kan; so finden sich doch in alten Urkunden, darinnen die Raths-Glieder als Zeugen, oder als Contrahenten beniemet sind, solche Spuhren, daraus sich die damahlige Beschaffenheit des Raths-Stuhles einiger massen erkennen lässet. Diesemnach werden in einem alten Document vom Jahr 1310, da E. E. Rath den Creutz-Herren einen Platz bey der Schule überlassen, dessen Copie in Carpzovs Analectis Fastor. Zittav. im ersten Theile, c. 19. §. 7. p. 137 zu finden, folgende neun Personen aus dem damahligen Rathe nahmhafft gemacht:

Nicolaus, Magister Civium, filius *Hartmanni* beat. mem.

Nicolaus de Hirschfeld.

Thilo Steinrücker, Hungarus.

Bezoldus Ruffus.

Conradus, Frater *Henningii* claudi.

Waltherus de Sanctis.

Sidelmannus de Gablonna.

Hermannus dictus *Zarth.*

Hermannus filius *Herbordi.*

Im Jahr 1319 und folgenden aber findet man zwölf Personen im Raths-Collegio, welches continuiret bis 1360, da das Stadt-Buch berichtet, daß selbiges auf achtzehen Personen gesetzet worden. Desgleichen geschahe 1370 eine abermahlige Verstärckung auf vier und zwanzig Personen, wie die Jahr-Bücher davon folgendes aufgezeichnet: „In diesem Jahre, als sich der Rath „verneuerte, wurden die Schöppen zu Rathe, „daß sie den Rath stärcken wolten, in dermassen, „daß die sechs Schöppen, so das Jahr abgesetzt „worden, die solten Schöppen bleiben, das andere „Jahr darnach solten sie andere sechs zu sich kiesen, als von Tuchmachern einen, und von Fleischern einen, die andern viere von der Gemeine, „und vereydeten sie, als recht ist, und diese waren „Schöppen mit Zwölfen, also daß ihrer das Jahr „vier und zwantzig waren, und wenn man der zwölf „Schöppen ausserhalb des Raths durfte zu grossen „Nöthen, so sandte man nach ihnen, da halfen sie „rathen, und was sie für Sachen erkannten, hatte „Kraft in allermassen, als die andern Zwölfe, die „da stets auf der Banck sassen.

Im

Im übrigen bestunde die übrige Erwehlung solcher Raths-Glieder lediglich bey dem Collegio selbst. Doch als unter Kayser Wenzels des Vierten Regierung in den Ober-Lausitzischen Sechs-Städten grosse Empörungen der Bürgerschaften wider die Räthe entstanden, die endlich mit ungewöhnlicher Strenge und harten Bestrafungen vom Kayser selbst beygeleget werden musten; fehlete es auch in Zittau an solcher innerlichen Unruhe nicht, immassen selbige Gelegenheit gab, daß 1408 der Rath dreymahl verändert, ingleichen 1411 vom Kayser Wenzel im Kloster bey St. Carolo zu Prag gantz neue Raths-Personen daselbst eingesetzt wurden. Nicht minder erwehlte 1414 der Hof-Richter von Prag mit etlichen andern Herren, so der Kayser dazu verordnet hatte, einen neuen Rath in Zittau nach der Gemeine Willen. Ferner, als die Sechs-Städte 1547 im September nebst andern Privilegien auch die freye Chur- und Raths-Wahl verlohren, geschahe es nicht nur, daß 1548 den 12 Junius durch Königl. Commissarien, benahmentlich D. Ulrichen von Nostitz, Landes-Hauptmann zu Budißin, auf Rupperdorf, D. Georg Mehlen, Vice-Cantzler, und Nicoln von Metzradt, auf Hermannsdorf bey Löbau, Hofrichter, der alte Rath in Zittau abgesetzt, und ein neuer erwehlet wurde, so nebst dem Burgemeister aus zwölf Personen, nebst einem Stadt-Schreiber bestunde, sondern es erfolgte von 1548 bis den 24 October 1557 noch sechsmahl dergleichen Veränderung des Raths-Stuhls durch Königl. Commissarien, wie denn selbige auch 1556 und 1557 das Collegium mit zwey Personen verstärcket, und vierzehen Rathsherren verordnet haben.

Im Jahr 1558 aber verlangten die gesamten Sechs-Städte von Kayserl. Majestät die Gnade, daß sie zwar selbst wiederum die Chur halten, jedoch die Denomination der erwehlten Personen zur Kayserl. Confirmation einschicken musten, worauf denn am 27 October die Raths-Wahl in Zittau vor sich gieng. Endlich ertheilten Ihro Kayserl. Majestät Ferdinand der Erste denen Sechs-Städten ein herrliches Privilegium unterm Dato: Augspurg den 20 Junius 1559, darinnen sie die vormahlige freye Raths-Chur- und Wahl, ohne vorhergehende Denomination, und hierauf zu erwarten habende Confirmation, wie sie solche vor der Veränderung des 1547 Jahres gebraucht, gehalten, und vor Alters in Besitz gehabt, ohne männigliches Verhinderung und Eintrag wieder erlanget, wie Grosser in Lausitzischen Merckwürdigkeiten Theil I, p. 190 umständlich erzehlet, und zugleich obbesagtes Privilegium anführet, welches man auch, so viel die Stadt Zittau betrifft, in Carpzovs Analect. Fastor. Zittav. Theil II, c. 3, p. 263 u. f. antrifft. Auf solche erlangte Kayserl. Begnadigung ward 1560 Donnerstags vor Bartholomäi wiederum die ordentliche und von Alters hergebrachte freye Raths- Chur- und Wahl in Zittau gehalten, und das Löbl. Raths-Collegium in die Verfassung, darinnen es noch ietzo stehet, gesetzet, daß nehmlich drey Bürgemeister, davon einer ein Jahr lang Wechsels-weise regierender ist, drey Stadt-Richter, so alternative ein Jahr um das andere die Gerichte verwalten, vier Schöppen, vier Personen aus der Bürgerschaft, so den Nahmen der Raths-Herren führen, und vier Eltesten von den Handwercks-Zünften der Tuchmacher, Fleischer, Schumacher und Becker, so Raths-Freunde heissen, dem Gemeinen Wesen vorstehen solten. Wobey denn ferner zu gedencken, daß zwar von der Bürgerschaft acht Personen, als Senatores, und aus oberwehnten vier Haupt-Zünften ebenfalls acht Eltesten als Raths-Freunde im Rathe sind, jedoch nur jedes Jahr die Helfte davon, nehmlich vier Raths-Herren und vier Raths-Freunde alternative Seßion haben, und aus solchem Absehen Wechsel-Herren genennet werden, dahingegen die drey Bürgermeister, drey Stadt-Richter, und vier Schöppen denen Raths-Versammlungen beständig beywohnen. Ingleichen ist aus vorigen Zeiten zu erwehnen, daß die Tuchmacher, wegen ihrer starcken Zunft, und dahmaligen guten Handwercks den Vorzug gehabt, daß der Elteste von ihnen unter den Schöppen gesessen, und die Schoß-Einnahme verwaltet. Als aber Elias Koch 1588 wegen öffentlichen Betrugs, daß er Einsiegler-Tuch mit zweyen Siegeln behänget, und solches dafür verkauft hätte, des Raths entsetzet, und beym Handwerck aus der Zunft gestossen ward; so blieb Joachim Richter, Tuchmacher, und Schoß-Herr an seiner Stelle selbiges Jahr sitzen, da sonst dieser Elias Koch mit ihm alterniren sollen, und im folgenden 1590sten Jahre kam Martin Neumann an Kochs Stelle in Rath; muste sich aber zu denen andern Handwercks-Herren in die unterste Banck setzen, und des Schoß-Amtes entrathen; desgleichen auch das Jahr darauf Joachim Richter wiederfuhr, von welcher Zeit an diese Ordnung also verblieben.

Die gewöhnliche Zeit, wenn die solenne Chur- und Raths-Wahl pfleget gehalten zu werden, ist gemeiniglich des Jahrs einmahl, Donnerstags vor dem Feste Bartholomäi, wie solches von etlichen Jahrhunderten üblich gewesen, es sey denn eine wichtige Verhinderung und Ursache vorgefallen, daß solche Solennität verschoben, oder unterlassen werden müssen, wie dergleichen 1632 wegen der grossen Kriegs-Unruhen und graßirender Pest geschehen, da erst den 7 Octob. Donnerstags nach dem XVII. Sonntage nach Trinitatis die Raths-Wahl gehalten, im folgenden 1633sten Jahr aber, aus ebenmäßiger Ursache dieselbe gar unterlassen, und erst 1634 den 23 Febr. celebriret worden, dergleichen Exempel unterschiedene mehr angeführet werden könnten, da wegen ereigneter wichtigen Umstände entweder die Raths-Wahl gar nachgeblieben, oder auf eine andere als sonst gewöhnliche Zeit vorgenommen, oder die ermangelnden Stellen aufferordentlich besetzet, und hierdurch ein offenbares Merckmahl der vollkommen erlangten Freyheit dieser Raths-Erwehlung an Tag geleget worden. In den allerersten Zeiten zwar hat man die Raths-Wahl, wie die alten Stadt-Bücher bezeugen, von 1350 bis 1360 am Neuen-Jahrs-Tage gehalten, und 1361 selbige zum erstenmahl am Bartholomäi-Tage, auch nachgehends bald am Tage Egidii, bald Mariä-Geburt, bald am Tage Matthiä u. Michaelis gefeyert; von

1389 aber ist der ordentliche Termin Donnerstags vor Bartholomäi verblieben, und wird auch noch bis dato also in Acht genommen. Ein Verzeichnis derjenigen Personen, so von 1310 bis 1716 dem Rathstuhl vorgestanden, findet sich in Carpzovs Analectis Fastorum Zittav. Th. II, c. 3 p. 266 u. ff.

X. Statuten der Stadt.

Von denen Statuten der Stadt Zittau sehe man den besondern Artickel: Zittauische Statuten.

XI. Religion in der Stadt.

Von der Heydnischen Religion oder abergläubischen Götzen-Dienste, so vormahls in der Ober-Lausitz in Uebung gewesen, haben zwar unterschiedene Schrifftsteller, und aus selbigen Grosser in seinen Lausitzischen Merckwürdigkeiten Th. II, p. 4 u. f. allerhand curieuse Nachrichten angeführet; absonderlich aber M. Abraham Frentzel einen weitläuftigen Commentarium de Diis Slavorum & Soraborum zusammen getragen; jedoch ist nicht zu läugnen, daß vieles auf Vermuthungen ankommet, und bey den vornehmsten Umständen der Beweis mangele. Ob auch nun schon die meisten darinnen übereinstimmen, daß der Flynß oder Flyntz einer von den berühmtesten Götzen gewesen; so können sie sich doch darüber nicht vergleichen, in was vor einer Gestalt derselbe angebetet und verehret worden; ingleichen, an welchem Orte er gestanden, wie denn besagter Grosser l. c. dreyerley Figuren in Kupffer davon vorgestellet hat.

Als Borziwogius, Hertzog in Böhmen, um das Jahr 855, (wie Balbinus in Miscell. Libr. IV, Dec. I, L. I. p. 2. dafür hält; andere aber, als Hagecius, sagen 894, welchen aber Thomas Johann Peßina de Czechorod in Marte Moravico L. I, c. 3. p. 42 widerleget, und umständlich darthut, daß es 864 geschehen) den christlichen Glauben angenommen, und sich nebst 30 Böhmischen Herren von Cyrillus, Bischoff in Mähren, tauffen lassen, so ist zugleich die christliche Religion in Böhmen und auch zugleich mit in die Ober-Lausitz eingedrungen. Insgemein aber wird die Kirche zu Jawernig, eine halbe Meile von Görlitz, so unter das Stifft Marienthal gehörig, für die älteste Kirche in dasigem Lande angegeben, dahin nicht allein Görlitz, ehe es zur Stadt worden, sondern auch viele Flecken und Dörffer gehörig gewesen, immassen noch auf heutigen Tag von Görlitz und andern Orten gewisse Einkünffte an solche Kirche gezahlet werden müssen, wie solches Martin Bohemus in seinem Tractätlein, der Kriegs-Mann genannt, so zu Leipzig 1593 in 12 gedruckt, in der Vorrede erzehlet. Weil man nun die christliche Lehre so nahe um diese Gegend, als zu Jawernig gelehret und geprediget, hat selbige den Zittauern nicht unbekannt bleiben können. Ja es schreibet der bekannte Kayserl. Geschicht-Schreiber, Abraham Hosemann, in der Dedication des Tractätleins de Republica bene instituenda & legitima electione Consulis, zu Ende derselben, es habe Bischoff Bruno, so ein gebohrner Edler Herr von Querfurt gewesen, die erste christliche Predigt in eigener Person mit grossem Frolocken des Volcks in Zittau gethan, welche Relation man zwar in ihrem Werth beruhen lässet. Indessen verdienet gleichwohl nachgeschlagen zu werden, was man in Spangenbergs Querfurtischen Chronick c. 8. p. 125 u. f. und in Hartknochs Preußischen Kirchen-Historie B. I, c. 1. §. 13. p. 24 u. f. von gemeldeten Bischoff Bruno aufgezeichnet findet. Es habe aber endlich, wer es wolle, den Einwohnern dieses Gawes oder Fleckens, Zittau, das Evangelium geprediget; so ist doch gewiß, daß es durch Beförderung der Hertzoge in Böhmen, als Landes-Herren geschehen, und zwar von Priestern, so der Bischoff zu Prag zu solchem Ende dahin abgesendet. Deswegen auch diese neugepflantzte Kirche dem Pragischen Bißthum unterworfen, und als solches zu einem Ertz-Bißthum gelanget, auch in zehen Archi-Diaconatus erwachsen, der Zittauische Kreis zum Buntzlauischen Archi-Diaconat gerechnet, und als ein sonderbares Decanat, welches aus drey und dreyßig Plebanis bestanden, gehalten worden. Was aber vor Kirchen mit ihren Plebanis oder Pfarren in das Zittauische Decanat gehöret haben, ist in Bohuslai Balbini Miscel. Histor. Bohem. Dec. I, L. V, p. 27 zu ersehen.

Im dreyzehnden und vierzehnden Jahrhunderte hat sich ein Commendator des Ritter-Ordens St. Johannes von Jerusalem zu Maltha, wovon Osterhausens Bericht nachzulesen, zu Zittau befunden, welcher auf den Creutz-Hof in der Stadt seine Wohnung hatte. Der Comter-Hof war bey Unser Lieben Frauen Kirchhof, und ist nachgehends diese Commende mit allen Pertinentien den 19 Mertz 1570, nebst dem Jure Patronatus, an den Rath zu Zittau, für 10500 Reichsthaler kauflich überlassen worden.

Es hat aber die Zittauische Kirche dem Ertz-Bischoff zu Prag jederzeit in Geistlichen Sachen für ihr Haupt erkennet. Jedoch da dieser Ertz-bischöfliche Sitz von 1423 bis 1561 ledig stunde, und inzwischen D. Martin Luther das helle Licht des Heil. Evangelii unter den Scheffel der damahligen grossen Päbstlichen Finsternisse hervorbrachte; die Stadt Zittau auch zu solcher Lehre 1521 sich gar bald bekennete: so hat man sich nicht mehr nach dem Pragerischen Ertz-Bißthum gerichtet, sondern der Lutherischen Kirchen-Gebräuche angenommen. Ein mehreres davon siehe in Carpzovs Analectis Fastorum Zittav. Th. III, c. 1; ferner Gottfried Mönchs Verzeichniß der Evangelischen Prediger in Zittau und dazu gehörigen Dorfschafften, nebst der Zittauischen Kirchen-Historie, Görlitz, 1708 in 8; ingleichen die Kirchen- u. Reformations-Geschichte der Sechs-Stadt Zittau, Budißin 1732 in 8; und Haußdorfs Kirchen- und Reformations-Historie der Stadt Zittau, Budißin 1732 in 8.

XII. Kirchen in der Stadt Zittau.

Die Stadt Zittau hat zwey Kirchen in der Ringmauer und drey Begräbniß-Kirchen auffer-

halb derselben. Unter den ersten beyden (von welchen nur wir in diesem Abschnitte handeln werden; von denen ausserhalb der Stadt aber weiter unten geredet werden soll) hat die erste Stelle:

(a) Die Haupt- oder Pfarr-Kirche zu St. Johannis.

Diese ist ausser allen Streit jetziger Zeit die älteste nach ihrem Herkommen oder Stifftung, nicht aber nach dem Gebäude, indem dasselbe bey denen offtmahligen Veränderungen der Stadt etlichemahl in seiner Form einige Aenderung ausstehen müssen. Von der Zeit der Fundation haben zwar die lieben Alten keine Nachricht auf ihre Nachkommen gebracht, daß man daher ihr eigentliches Alter abnehmen könnte; Gleichwohl aber ist ohnzweifentlich zu vermuthen, daß von den damahligen christlichen Einwohnern längst zuvor, ehe dieser Ort zu einer Stadt gediehen, diese Kirche erbauet worden, und sich derselben die umliegende Landschafft bedienet, woraus sie folgender Zeit zu einen so grossen Kirchspiel erwachsen, daß, als der Ertz-Bischoff zu Prag das gantze Ertz-Bißthum in zehen Archi-Diaconate, und jedes Archi-Diaconat in gewisse Diaconate eingetheilet, man die Zittauische Kirche als ein Diaconat rechnen, und als das andere in der Ordnung, welches seinen eigenen Diaconum gehabt, zum Buntzlauischen Archi-Diaconat schlagen können. Es hat aber 1384, nach dem Zeugniß Balbini in Miscell. Histor. Reg. Boh. Decad. I, L. V, p. 27 solcher DECANATUS ZITTAVIENSIS aus folgenden Kirchen der umliegenden Städe und Dörfer bestanden, deren theils jetzund nach Böhmen gehören, theils aber in der Ober-Lausitz gelegen sind: als Voigtsdorf, Weißkirche, Zittau die Creutz-Herren, (scil. Kirche zu St. Johannis) Heinrichsdorf (in Seyfen) bey Romberg, Seifersdorf, Kuppersdorf, Lyba, Romberg, Reichenau, Warnsdorf, Henewalde, Hennersdorf, Friedersdorf, Groß-Schönau, Mitgendorf, Ostritz, Gruna, Königshayn, Sitgendorf, Reichenberg, Röchlitz, Klein-Schönau, Wetzwalde, Cratzaw, Wittige, Connersdorf, Uderwitz, Tirchau, Voigtsdorf, Schönlinde, Grotta, Heinrichsdorf oder Schreibersdorf, das ist, im Königsholtze. Wobey denn anzumercken, daß die in Böhmen gelegene Oerter, als Voigtsdorf, Weiskirche, Romberg, Reichenberg, Röchlitz, Wetzwalde, Cratzau, Wittige, Wagtsdorf, Schön-Linde, Grottau nebst Ostritz, Grune und Seitgendorf, in der Ober-Lausitz nunmehro der Päbstlichen Religion zugethan, und jetzo ihren eigenen Decanum haben, so sich des Titels Zittauischer Kreis-Dechant bedienet, und meistens der Geistliche zu Seitgendorf oder Romberg solchen Character führet. Zwar es melden die alten Jahrbücher der Stadt, daß 1109 die Capelle zu St. Nicolai daselbst sey gebauet, und nachmahls den Franciscaner Mönchen 1244 überlassen worden, der Kirchen zu St. Johannis aber wird nicht gedacht, bis erst zum Ausgange des dreyzehnden Jahrhunderts; doch folget deswegen nicht, als wäre um die Zeit, da man die Capelle zu St. Nicolai gebauet, die Kirche zu St. Johannis nicht vorhanden gewesen, angesehen vorher nothwendig eine Pfarr-Kirche gewesen, seyn muß, wovon solche Neben-Capelle dependiren können. Daß man aber das Jahr der Erbauung der Capelle weis, kan daher kommen, daß ehemahls gedachte Jahrzahl an gemeldeter Capelle angeschrieben gestanden, und man hieraus das Jahr der Erbauung gemuthmasset: Hingegen ist glaublich, daß entweder bey der Kirchen St. Johannis dergleichen Andencken oder Jahrzahl nicht vorhanden gewesen, oder wegen der vielen Veränderungen, so mit diesem Gebäude vorgegangen, ausgelöschet und die Zeit der Reparaturen und Erweiterungen aus Nachläßigkeit anzuzeigen vergessen worden. Gewiß ist es, daß gemeldete Kirche von Anfang her die Pfarr-Kirche geheissen, gestalt aus einem Diploma zu ersehen, so Wentzel der Vierte, König in Böhmen, dieser Kirche 1291 ertheilet, (das man für das allerälteste hält, so bey der Stadt annoch im Original zu finden,) daß darinnen 1) der Kirchen als einer ecclesiæ Parochialis, und des Plebani Friderici gedacht wird, 2) der Erweiterung des Pfarr-Hofes Erwehnung geschiehet, so durch das anstossende Haus und Hof, welches eine bürgerliche Witwe der Kirche geschencket, geschehen sollen. Der Inhalt des angezogenen Diplomas verdienet seines Alterthums wegen allhier einverleibet zu werden:

„Wenceslaus Dei gratia Rex Bohemiæ, Dux „Cracoviæ & Sendomiriæ, Marchioque Moraviæ, „Inter munificos liberalitatis nostræ proventus & „opera munificentiæ liberalis ea duntaxat reserva„ri nobis confidimus & speramus in posterum, „quæ in pios usus expendimus, & ad opera con„vertimus pietatis. Quocirca sciant præsentes, & „posteri universi, quod cum devota fœmina, „*Christina* vidua civis quondam Sytaviensis bonæ „memoriæ, Domum suam conjunctam domui do„tali ecclesiæ parochialis ibidem ad ampliandam „aream ejusdem domus præfatæ ecclesiæ contulit „pro suorum remedio peccatorum; Nos ejus de„votionem commendabilem approbantes ex meri„to, & de nostra liberalitatis exuberantia promo„vere volentes donationem suam prædictam ratam „habemus; & ob dilecti nobis in Christo fratris „*Friderici* Plebani Sytaviens. devotionem & „merita, nostræque salutis adspectum dictam „domum, & aream a prædicta *Christina* col„latas ecclesiæ prædictæ a vigiliis & custodia „civitatis, exactionibus, collectis & contribu„tionibus quibuslibet & universis servitiis, quæ „nobis, vel civitati Sytaviæ prædictæ de eadem „domo & area reddi & fieri consueverunt, gra„tiose eximimus & reddimus perpetuo absolutas, „dantes prædicto plebano uniendi eandem Do„mum & aream suæ dotali domui, & ædificanti „aream eandem pro suo beneplacito liberam fa„cultatem; volumus itaque & mandamus distri„cte nostræ gratiæ per obtentum, ut nullus „omnino officialium vel civium nostrorum præ„fatorum, a prædicto plebano & successoribus „suis prætextu domus & areæ præfatorum vigi-

„lias, exactiones, collectas, & contributiones, „aut alia servitia exigere vel alias grava„re seu onerare præsumat eosdem; si quis vero „in contrarium præmissis præsumpserit, indigna„tionem nostram se noverit incursurum. In cujus „rei testimonium præsens privilegium fieri, & si„gillis nostris mandavimus communire. Datum „Sytaviæ, per manus Magistri *Petri*, Protonotarii „regni nostri, Anno Domini millesimo ducentesi„mo LXXXX. Primo Kalendis Decembris indictio„ne quinta."

Das an dem Privilegio hangende Siegel ist sehr groß, und auf beyden Seiten aufgedrückt, als auf der rechten Seite sitzt Wentzel auf dem Throne mit blossem Haupte ohne Crone, in der rechten Hand ein Schwerdt haltend; die lincke Hand aber auf der Brust liegend, nebst derselben ein Schild mit dem Böhmischen gecrönten Löwen: der Rand ist mit doppelten Circuln umgeben, so mit der Schrifft eingefast sind, von welchen man aber wenig zusammen bringen kan, indem der Rand meistentheils zerstimmelt, und nur Wenceslaus Secundus zu lesen ist; auf der andern Seite reutet er auf einem Pferde, so mit Decken umgeben, und führet eine Fahne in Händen, darinnen der Böhmisch gecrönte Löwe, auf dem Haupte aber hat er einen verschlossenen Helm, mit einer langen Reihe stehenden Federn gezieret, und auf der lincken Achsel ein Schild mit dem Mährischen Adler. Die Umschrifft ist in doppelten Zirckeln, davon man aber nur in den innersten lesen kan: Marchionatus Moraviæ. Zwar es schreibet Peter Beckler in seiner Historischen Beschreibung des mächtigen Hauses Howorá, Theil II, B. 2. c. 1. §. 1. p. 152: Es habe Herr Ansheim von Ronow solche Kirche St. Johannis von Grund auf erbauet, und wäre dessen Wappen noch bey dem Altar zu sehen. Allein über dieses hat Beckler keinen andern Grund seines Vorgebens, als die Erzehlung eines vornehmen Raths-Herrns zu Zittau, dessen Nahmen er doch nicht zu nennen weiß, und den Beyfall M. Johann Magni, Pfarrers in Triebel anzugeben vermag, als welcher in einem Manuscript diese Nachricht aufgezeichnet hätte, so ist die Sache selbst sehr zweifelhafft, weil man in den alten Documenten und Jahr-Büchern nicht die geringste Spur davon findet, zudem auch M. Johann Magnus in seinen Schrifften offtmahls viel Unrichtigkeiten blicken läst, wie dessen Chronicon Sorauiense an vielen Orten ausweiset. Daß gemeldeter Ansheim von Ronov Land-Vogt in Zittau gewesen, ist wohl gewiß, nicht weniger, daß er etliche mahl von der Stadt Geld geborget; daß er aber die Kirche habe erbauen lassen, kan darum nicht seyn, weil er nicht zu Zeiten Wentzels des Vierten, von dem wir nur angezogenes Document beygebracht, sondern zu Wentzels des Sechsten Zeiten 1388 gelebet, und also mehr als hundert Jahre zuvor die Kirche muß gestanden haben.

Von Reparirung und Erweiterung dieser Kirche ist so viel zu melden, daß solche bereits im vierzehnden Jahrhunderte ein groß ansehnliches Gebäude, nach der alten Gothischen Art gebauet, gewesen, und hat zwar gleich anfänglich die jetzige Länge, nicht aber die viereckigte Gestalt gehabt, sondern es ist, wie die alten Kirchen gemeiniglich vermöge der Canonischen Gesetze Verfassung pflegen nach der Figur eines Schiffes angelegt zu werden, hinten gegen den Morgen zu, der Chor mit dem hohen Altar enge, hernach das Corpus oder Schiff breiter mit drey Gängen, oder zwey Reihen Pfeilern, dann forne zwey starcke Pfeiler, worauf zwey Thürme aufgeführet werden sollen, aber nur einer zur Vollkommenheit gelanget, und endlich in der Mitten gegen Westen, der Eingang zur Kirchen zu sehen gewesen. Nach der Zeit ist selbige auf folgende Art zu ihrer Vergrösserung gelanget: Nachdem der höchst verderbliche Hußiten-Krieg zu Ende war, und die Zittauer in selbigem wider die Hußiten und König Georgen in Böhmen sich sehr religieus gehalten, deswegen man auch daselbst eine Brüderschafft, die CONSTABULEJI genannt, aufgerichtet, so der Hochwürdige Herr Rudolph, des Päbstlichen Stuhls in Böhmen und Pohlen Legate, und Bischoff zu Breßlau, mit einer sonderbaren Bulle begnadiget, E. E. Rath der Stadt aber mit gewissen Artickeln 1469 versehen, und die Bürgerschafft unterschiedliche Legate dazu gestifftet; so hat hieraus die Kirche grossen Nutzen empfunden, immassen endlich derer Altäre und geistlichen Stifftungen so viel worden, daß zu Bestellung des Gottesdienstes die Kirche nicht räumlich genug seyn wollen. Derohalben war es nöthig, auf deren Erweiterung zu gedencken, welche denn anfänglich bey der Sacristey geschahe, indem 1485 die alte Sacristey, so nur von Holtze, und wo jetzo der Tauffstein stehet, gewesen, abgebrochen, derselbe Winckel aber alsdenn zu dem so genannten Schiff der Kirche gezogen, und der Haupt-Mauer hinter den hohen Altar im Chor gleich gebauet, nicht weniger die neue Sacristey eben auch in gleicher Linie herausgerücket, auch solchergestalt die Weite im Chor so groß als das fordere Theil gebauet wurde. Bey diesem Bau vergliche sich E. E. Rath mit dem Commendatore solche angefangene Erweiterung der Kirchen zu continuiren, führten also im Jahr 1491 nebst der Sacristey noch ein Stück an der Mittags-Seite bis zu dem Thurm hervor, auf daß also noch eine Reyhe Pfeiler, oder ein Gang dazu kam. Als nun die Haupt-Mauer fertig, und die Kirche um ein vieles breiter worden, fand man auch nöthig zu seyn, das Gewölbe zu erhöhen. Derowegen E. E. Rath mit dem Baumeister oder Steinmetz, Meister Lorentzen, einen Contract schlosse, daß er das alte Gewölbe abbrechen, neue Pfeiler anlegen, die Fenster in den Haupt-Mauern anders und höher aufführen, das Gewölbe mit einem zierlichen Gurt unterziehen, und alles aus lauter guten Sand-Steinen bauen solte, wobey sich denn das Unglück ereignete, daß einer von den Arbeitern zu tode fiel. Sonst weiset fast der Augenschein, daß das Gewölbe über den Schüler-Chore, und denselben neuen Gang hinunter, zum ersten müsse gemacht seyn, ehe das alte Gewölbe abgebrochen und die neuen Pfeiler angeleget worden, weil in selbiger ersten Reyhe die Pfeiler irregulär und sieben in der Zahl stehen, dahingegen das grosse Haupt-Gewölbe jetzo auf zwölf

Pfeilern, so in zwey regular-Reyhen stehen, ruhet. Solcher Bau mag um das Jahr 1504 seine Endschafft erlanget haben, weil diese Jahrzahl über den Fenster beym Tauf-Stein neben den hohen Altar ausserhalb an der Mauer in Kalck getüncher zu sehen. In der Sacristey oben der Wand zur rechten Hand stehet die Jahrzahl 1494, von welcher einige wissen wollen, als habe man dasselbe Jahr die Sacristey wölben lassen. Ferner ist die steinerne Treppe auf das Chor 1505 erbauet, wie solches die Jahrzahl nebst des Werckmeisters Zeichen an gedachter Treppe zeiget.

Als nun das Haupt-Gebäude in seine Ordnung gebracht, und, wie im vorhergehenden Meldung geschehen, durch offtmahlige Veränderungen vielfältig verbessert worden, war es nöthig dem Dach und Giebel ebenfals eine andere Gestalt zu geben. Solches geschahe 1530, da ein gantz neu Sparr-Werck abgebunden und 1531 aufgesetzt, auch der neue Giebel wegen der grossen Breite um ein vieles erhöhet ward. Weil aber das Ziegel-Dach von den öffters langwierigen grossen Regen Schaden nahm, und die Mauer-Latten sammt der Mauer selbst Noth litten, so liessen 1699 die Kirch-Väter das Dach gegen Mitternacht, und 1703 die Mittags-Seiten unten herum mit zwey Reyhen Küpfernen Tafeln belegen, auch das gantze Trauf-Wasser in küpfernen Rinnen auf beyden Seiten durch hierzu gemachte Ausgüsse abführen. So hatte man auch vor diesen in die Mitten des Daches ein Thürmlein gesetzet, in welchem ein Meß-Glöcklein hienge, so jetzo zur Schul-Glocke gebrauchet, auch daher der Thurm selbst das Schüler-Thürmel genennet wird. Dieses liessen die Herren Kirch-Väter 1604 wegen Baufälligkeit von neuen aufführen und mit Kupfer decken. Weil nun in dem fatalen dreyßigjährigen Kriege, und ausgestandenen Belagerungen dieses Thürmlein, wie andere Stadt-Gebäude, grossen Schaden gelitten, als hat man 1653 den 28 August den Knopf und Fahne herunter nehmen, renoviren, und den 9 September besagten Jahres wieder aufsetzen lassen.

Ob wohl bey der ersten Erbauung der Kirche an der Face gegen Westen zwey Thürme, (wie man gemeiniglich an alten Dom-Kirchen zu observiren pfleget) angelegt gewesen, so ist doch nur anfänglich der eine Thurm an der Mittags-Seite zu Stande gelanget. Nachdem aber derselbe gar niedrig und unansehnlich, so daß das nunmehro erhöhete Dach, und vergrösserte Kirchen-Gebäude wider den Wohlstand über den Thurm hervorragete, so erforderte die Nothwendigkeit selbigen gleichmäßig in andern Stand zu setzen. Dahero wurde 1559 dieser Bau vor die Hand genommen, der Thurm von neuen verankert, um ein Geschoß höher geführet, mit einem steinernen Umgange gezieret, eine Wohnung für den Thürmer darauf gebauet, eine zierliche durchsichtige Kuppel darauf gesetzet, und solche 1560 mit Kupfer bedeckt. Jedoch im dreyßigjährigen Kriege war der Knopf auf solchen Thurme mit mehr als dreyßig Schüssen durchlochert, nicht weniger der Thurm selbst beschädiget worden. Wannenhero 1650 besagter Knopf abgenommen, und ein neuer verfertiget werden muste, welcher am Gewichte 48 Pfund, und an Grösse zwey Scheffel 14½ Mäßgen dasiges Getreyde-Maas, oder 133 Kannen und ¾ Seidel beträgt. Dieser wurde nebst der Sonne und Mond, so an statt der Wetter-Fahne über einander stehen, von einem Gürtler in Görlitz Alexandern von der Feichte vergoldet, die von einer Feld-Eiche gemachte und mit Kupfer beschlagene Spille von 13 Ellen lang, welche 7 Ellen im Thurm, und 6 Ellen ausser denselben zu sehen, den 25 August 1653 hinauf gezogen, und folgenden Tages darauf der neue Knopf aufgesetzt.

Endlich nach 145 Jahren entschlossen die Herren Kirchen-Vorsteher mit Consens E. E. Raths, daß, weil solcher Thurm wegen Schadhafftigkeit einer unvermeidlichen Reparatur vonnöthen hatte, man auch den andern Thurm gegen Mitternacht, als worzu, wie gedacht, gleich Anfangs der Grund gelegt gewesen, ebenfals vollends aufzuführen und der Unförmlichkeit, so bis anher durch solches unvollkommene Gemäuer an der Kirche verursachet wurde, abzuhelffen. Es ward demnach 1704 im Monat September dazu der Anfang gemacht, und der Bau bis 1706 fortgesetzet, da denn den 3 August das Werck zur glücklichen Endschafft gelangte. In solchen Thürmen nun ist ein wohl zusammen stimmendes Geläude von vier Glocken anzutreffen, unter welchen die älteste 1435 von Franz Stollen, Kannengiesser daselbst, gegossen, und nach Päbstlicher Gewohnheit bey der Tauffe mit dem Nahmen Johannis, als Patroni der Kirche, benennet worden. Die Umschrifft ist folgende:

Johannes Baptista. Anno Domini
MCCCCXXXV.
Consolor viva, defleo mortua,
fugo nociva.

Die andere, oder so genannte Meß-Glocke hat ein dasiger Bürger und Kannengiesser, Nahmens Matthes Merkel, 1433 verfertiget, und mit folgender Umschrifft gezieret:

O Rex gloriæ veni cum pace. Alpha & O.
A. D. M. CCCCXLIII.

Ferner wurde 1459 zum ersten mahl die grosse Glocke gegossen, und von den Pathen viel Silber dazu gegeben, selbige auch in der Tauffe Marie genannt. Jedoch als sie 1589 den 5 August bey damahligen grossen Brande von dem vielen Sturm anschlagen einen Riß bekommen, und 1590 am Weynacht-Feste gar zersprungen, daß man sie nicht mehr lauten können, sondern nur mit dem Klöppel am Rande anschlagen müssen, ist sie 1591 den 19 November Stück-weise vom Thurme herunter gelassen, und am Gewichte 62 Centner 4 Pfund befunden, hierauf von Martin Zilligern, Glockengiesser in Dreßden, umgegossen, und am Gewichte um sechs Centner vergrössert worden. Die Umschrifft ist vorjetzo folgenden Inhalts:

Cam-

Campana hæc cum fatali omine 1589 rimas egisset, de consilio senatus 1591 per *Martinum Hilligern* Dresdæ de novo refusa & usque ad 68 Cent. in pondere aucta, his officiis dicata est, ut sit pietatis hortatrix, nuncia funerum, periculorum præco, Concordiæ Symbolum.

In einem gevierten Täflein stehet zugleich:

Opus pietati dicatum Deus conservet & tueatur. Actum sub consulatu nobilium & sapientum virorum *Augustini a Kobl* consulis. *Davidis Rodoxi*, *Michaelis Krofti* Senatorum. Magistri Procopii Nasonis Syndici.

Hierauf hat man sie 1592 den 18 Junius auf dem Thurm aufgezogen, und den 29 Junius bey einem Begräbniße das erste mahl geläutet.

Das kleinste Glöcklein wurde 1523 mit folgender Umschrifft gegossen:

Quia ☉ △ Quem Z. Regina ☉ △ Cœli Z.
Lætare ☉ △ Halleja Z.
Mitten auf der Glocke
M CCCCC XXIII.

Als auch 1559 der Thurm, wie oben angezeiget, eine durchsichtige Kuppel bekommen, hat man darein eine Seiger-Schale von 27 Cent. schwer durch Jacob Leubnern verfertigen, solche aber 1609 wegen ihrer Untüchtigkeit wieder abnehmen, und den 26 August an deren Stelle eine grössere von 49 ½ Cent. zehen Pfund giessen auch den 5 September aufziehen lassen, auf welcher der Thürmer die Stunden nach dem Rathhaus-Seiger anschlagen müssen. Jedoch 1635 zersprung dieselbe von grosser Kälte, und musten daher die Stunden auf der Johannes Glocke angeschlagen werden: In solchem Zustande ist es verblieben bis 1650, da den 11 August die zersprungene Schale vom Thurme herunter gelassen, und von Donat Schrötern nebst seinem Sohne Johann Schrötern noch 46 Cent. 2⅝ Stein im Kloster-Garten umgegossen, und den 1 November wiederum aufgezogen, und zuerst gebraucht worden.

Die Schrifft, so man darauf lieset ist folgende:

Anno pacifico M DCL. Mense Septembri Auspicio inclyti Senatus Sittavienſis, consulibus
Dn. *Philippo* Stollen.
Dn. *Christiano Hartigio*, Med. D. Equit. Divi Marci.
Dn. *Johann Neseno*, in Poritzsch.
Syndico Dn. *Johanne Bursio*, J. U. D.
Prætore Dn. *Adamo Girisio*.

Oben herum stehet:

Index horarum, campana, ævique fugacis
Per me te memorem mors jubet esse Sui.
Parta tVas paX zItta Lares & SaXonIs VMbra
Et Verbo eDIo profLVa VIta beet.
M. Christ. Keimann, Z. S. P. Rector.

Bey dem Stadt-Wappen.

Quam pulsu numero, vocat irrevocabilis hora
O homo postremam quamlibet esse puta.

In dem obersten Zierrathen bey den Oehren,
M. Mich. Theophil. Lehmanno P. Prim.

Zu unterst in der Periphorie *Christoph. Gerloch*, Ædilis Fusa a *Donato Schroedero*, Ænovienſi, & ejusdem Filio *Johanne Christoph.* König huc collocata. Im übrigen ist dieses grosse Kirchen-Gebäude auswendig mit achtzehen grossen Pfeilern verstärcket, welches zum Theil zur Zierrath, zum Theil aus Noth geschehen müssen, angesehen zu solchem starcken Mauer-Werck der Grund nicht über 2½ Elle tief, und weil das Erdreich morastig, das gantze Gebäude auf Pfähle, oder einem höltzernem Rost gesetzet, und mit Erd-Bögen von einem Pfeiler zum andern geschlossen ist, welches man 1707 bey Erbauung einer Todten-Grufft auswendig der Sacristey an der Mittags-Seite also befunden hat. Diese Pfeiler nun sind mit sonderbaren Statuen gezieret als an der mittäglichen Seite an der Ecke gegen den Thurm ist das Bildnis des Heil. Wentzels, ferner über der so genannten Raths-Kirch-Thüre, die beyden Bildniße des Täufers und Evangelisten St. Johannis; nach diesen folgen die übrigen drey Evangelisten allesamt sauber aus Stein in Lebens-Größe gehauen. An der Mitternacht-Seite sind unter andern ein paar Pfeiler, so ihrer Bau-Art nach viel älter scheinen, auch etwas niedriger und schwächer seyn, als die andern, selbige sind besetzt mit den Bildern St. Mariä und St. Catharinen, als Patronen des ehemahligen daselbst residirenden Commendateurs vom St. Johanniter-Orden, oder Maltheser-Rittern. Endlich wird die Kirche erleuchtet durch 21 sehr grosse hohe und sechs niedrige kleinere Fenster, so vermuthlich bey denen vielfältigen Verbesserungen des Gebäudes der Veränderung mit unterworffen gewesen, und daher an ihrer äusserlichen Structur in etwas unterschieden sind. Ingleichen befinden sich bey dieser Kirche vier Eingänge oder Thüren, und eine kleine Thüre, so bey dem Thurme auf eine Empor-Kirche gehet. Erstlich ist die Haupt- oder grosse Thüre an der Mittags-Seite, welche einen geraumen bedeckten Eingang hat, in welchen die Bildniße Johannis des Täufers und Johannis des Evangelistens von Stein nach alter Manier sauber ausgehauen, als die beyden Patrone der Kirche, in deren Ehre sie im Pabstthum erbauet worden, zu sehen sind. Hernach ist eben an dieser Seite die kleine oder so genannte Raths-Thüre, weil allda E. E. Rath bey der solennen Raths-Wahl pfleget seinen Eingang zu haben, deren Vorhof gleichsam bedeckt ist. Ferner ist an der Abend-Seite eine grosse Thüre, so insgemein die Weber-Thüre von der entgegen gehenden Gasse genennet wird. Diese hat eine grosse bedeckte Halle, welche wiederum drey Thüren, und zwey Fenster hat. Solche Halle ward erbauet 1617, da man in der Woche Misericordias Domini den Grund zu graben anfienge, und auf eine grosse Leichen-Grufft kam, darinnen drey Reihen-Särge, und eine grosse Menge Todten-Beine anzutreffen waren, welche man vermuthlich in vorigen Kriegs-Zeiten darein versenckt hatte. Als nun 1705 bey währenden neuen Thurm-Bau, diese Halle zugleich renoviret, und das über selbige stehende Creutz, so im Bau zerbrochen, angerichtet werden muste, fand sich im Knopfe eine Schrifft, so 1617 hineingelegt war. Solches veranlassete die Herren Curato-

res der Kirche, daß sie bey Wiederaufsetzung dieses Knopfs zu solcher vorigen Schrifft eine neue beyfügen, und in selbiger den damahligen Zustand der Zeit verfassen liessen. So findet man auch an der Mitternacht-Seite gegen der Schule und Rector-Hause eine Thüre mit einer besondern Halle, dieselbe ward erst 1576 gebrochen und erbauet, an statt des ehemahls daselbst gestandenen bedeckten Ganges, über welchen man aus der Kirche bis in den damahligen Creutz-Hof gieng, wo jetzo des Rectors Haus stehet. Aus diesem giengen die Creutz-Herren herüber in die Kirche, da sie an dieser Seiten der Wand eine Empor-Kirche hatten, so aber nicht gar groß, hingegen mit vielen Lampen behenget war. Nachdem nun die Creutz-Herren von dar weggekommen, und der Creutz-Hof samt allen Zugehörungen an E. E. Rath käuflich gelanget, so ward 1576 dieser Gang samt der Empor-Kirche weggenommen, eine ordentliche Thüre in die Kirche gemacht, und selbige 1577 mit einer besondern Halle mit zwey Thüren umgeben, damit der Regen und Schnee, in stürmischen Wetter nicht durch den Wind in die Kirche getrieben werden möchte. Sonst ist an der Mittags-Seiten zwischen den zwey Thüren noch eine Antiquität, welche beständig in baulichen Wesen erhalten wird, anzutreffen, nehmlich der Oelberg Christi, mit seinem Heiligen Leiden, so gar fein von Stein ausgehauen, und in einer sonderlichen Capelle, so forne her offen, und mit einem Bitter verwahret ist, empor stehet. Solche Capelle und Bildwerck ist 1500 gestifftet und erbauet, 1617 renovirt, 1628 mit einem Dräthernen Gegitter vermacht und grün angestrichen, 1663 aber wieder verneuert worden. Im übrigen hat man das gantze Kirchen-Gebäude von äusserlich 1508 zum ersten mahl geweiset, 1617 renovirt, 1662 abermahls abgeputzet, und endlich 1703 durchgängig ausgebessert, dabey auch das Pflaster um die Kirche repariret, und einen saubern Weg um selbige gemacht, zu dessen Andencken aber an die renovirte Schüler-Halle folgende Inscription gesetzet:

Straverunt
alii nobis
Nos
Posteritati
Omnibus ast
Christus
stravit
ad astra
viam
M D CCIII.

Nachdem wir also die Kirche nach ihrer äusserlichen Gestalt, Veränderungen und angebaueten Thürmern in Betrachtung gezogen, wollen wir nun uns in selbige hinein begeben, und deren innerliche Structur, Altäre, Tauf-Stein, Cantzel, Orgel, Chöre, und was sonst mehr vorkomen möchte, in Erwegung nehmen. Unter solchen Eingebäuden ist zuförderst sehenswürdig der schöne grosse Altar, welcher ein von Holtz zwar ausgeschnittenes, jedoch nach der Architectur wohl abgetheiltes, und mit vieler Kunst verfertigtes, nicht weniger mit Gold herrlich staffirtes Werck ist, so 1566 im Advent von Jacob Feltschen, Bildhauern, anfänglich umgemahlet, aufgesetzet, hernach aber 1572 ausgemahlet, und 1649 im Monat August in die jetzige Form gebracht, auch mit Beyfügung derer vier Evangelisten, und Wappen der Kirch-Väter an der Seite gezieret worden. Wenn der Altar aufgemacht ist, kan man daran sehen oben die Himmelfahrt Christi, darunter die Auferstehung mit den Worten:

Ego sum via, veritas & vita Joh. V.
Qui facit voluntatem Dei, manet in æternum
1. Joh. II.

Ecce agnus ille Dei qui tollit peccata mundi Joh. I. | Vere languores nostros ipse tollit & dolores nostros ipse portavit Es. LIII.

In der Mitten ist die Creutzigung Christi. An den zwey aufgemachten Thüren zur rechten Hand Isaacs Aufopfferung, und darunter die Geburt Christi. Zur lincken Hand, die Taufe Christi, und unten die Erhöhung der Schlange Mosis in der Wüsten. Auf denen auswendigen Thür-Flügeln aber ist die gantze Paßion abgemahlt. Unter dem mittlern Theile des Altars am Fuße ist zu sehen, wie der Herr Christus das Abendmahl mit seinen Jüngern hält, und die Worte: „Wir haben auch ein „Oster-Lamm, das ist Christus für uns geopffert, „darum last uns Ostern halten, nicht in alten „Sauerteig, auch nicht im Sauerteig der „Boßheit und Schalckheit, sondern in dem „süssen Teig der Lauterkeit und Wahrheit, „1 Cor. V.„ Solcher Altar nun ist von 1649 her in dem Zustande, wie er noch stehet, verblieben; denn obgleich 1686 einige Reparatur geschehen, als der Tisch gegen die Sacristey zu ein großes Theil gesuncken, und daher der gantze Altar auf ein Gerüste aufgehoben, der Tisch erhöhet, und was schadhafft gewesen, ausgebessert werden müssen, so ist doch hierdurch keine Haupt-Veränderung erfolget; 1689 aber hat man die eisernen Lehnen auf die Altar-Stuffen alter und schwacher Leute wegen setzen lassen. Sonst sind in dieser Kirche zur Zeit des Pabstthums sehr viele Altäre gestifftet und unterhalten worden, daß sich die Anzahl derselben ziemlich hoch erstrecket. Nach dem aufgegangenen Licht des Evangelii aber hat man die vielen Altäre, theils zu Gewinnung bessern Platzes zu Gestühlen, theils ihrer Baufälligkeit halber, nach und nach abgeschafft, so daß vorjetzo nebst obgemeldeten hohen Altar nur noch zwey kleine Altäre zu beyden Seiten des mittlern grossen verhanden sind, unter welchen der zur rechten Hand gegen den Tauf-Stein 1670 von neuen gebauet, und 1618 mit dem Gemählde der Himmelfahrt Christi gezieret, der andere hingegen zur lincken Seite gegen die Beicht-Stühle 1681 an statt des alten Päbstischen Altars mit dem Bilde der Abnehmung Christi von Creutz aufgesetzet wurde.

Von dem Tauf-Stein ist überhaupt anzumercken, daß selbiger anfänglich von Messing gewesen, und beym Eintritt zur Kirchen zur lincken Hand unter der sogenannten alten Orgel gestanden: immassen denn dieser Ort in den alten Kirchen der ersten Christen gemeiniglich dem Tauf-Stein gewidmet war. Dieser alte meßingene Taufstein nun ward 1541 von seiner damahligen Stelle abgenommen, und ins Chor, ohnweit des hohen Altars versetzet. Im Jahr 1560 aber den 30 August ließ Paul Fritsche, (sonst der Zwickauer genannt, weil er von Zwickau in Böhmen bürtig) Burgemeister dieser Stadt das jetzige schöne kostbare, und mit vielen Bildern künstlich gezierte Gebäude des Tauf-Steins, aus lauter Zinn auf seine Unkosten verfertigen, wozu der Bildhauer Jacob Felsch, erstlich die hölzernen Formen geschnitten, und hierauf Paul Weise, Kannegiesser daselbst, das zinnerne Werck gegossen; Jacob Flechtner aber selbiges staffiret und ausgemahlet. Die Beschreibung desselben bestehet kürtzlich darinnen: Unten am Fusse dieses Tauf-Steins knien sechs Kinder in Wester-Hemdgen mit schwartzen Creutzen gezeichnet, die Hände zusammen gefalten. Ueber demselben sind die sechs Ecken unten und oben mit Engeln besetzet, und halten jeder vor sich in beyden Händen eine Tafel. Ueber ihren Häuptern am untersten Simse herum stehen zwey Reihen gegossene Schrifft vergoldet, die also lautet: „Nach „Christi Geburt 1560 Jahr unter den Bürge„meister-Amt des Erbaren und Ehrenvesten „Herrn Nicolai von Dornspach, Röm. Kay„serl. Maj. Rath, ist durch den Ehrsamen Wei„sen, Paul Friedrich von Zwickau, dieser „Stadt Burgemeister und Raths-Freund, „dieses Werck des Tauf-Brunnens, GOtt „dem Allmächtigen und seinem Heiligen Sacra„ment der Tauffe zu Ehren, und diesen löblichen „Gottes-Hause zur Zierde, und obgemeldeten „Paul Friedrich zum Christlichen Gedächtnis „aufgerichtet.„ Oben nach dieser Schrifft sind in den sechs Ecken so wohl unten als oben Engels-Köpfe. Zwischen diesen sind sechs Tafeln herum, in der ersten ist das Paradieß, da Adam und Eva unter den verbotenen Baum stehen, und die Schlange darauf mit Aepfeln, darüber lieset man in zwey Zeilen:

In Adam omnes moriuntur.
In Christi omnes vivificabuntur.

In der andern Tafel ist die Arche Noä auf dem Wasser mit der Taube, so ein Oel-Blatt im Munde hat, und diese Ueberschrifft:

Nisi quis renatus fuerit ex aqua & spiritu,
non intrabit in regnum Dei.

In der dritten Tafel, das rothe Meer, wie Pharao mit seinem Roß und Wagen darinnen ersäuffet, dabey Moses mit dem Stab, die Kinder Israel, nebst der Wolcken- und Feuer-Säule, und der Beyschrifft:

Salvos nos facit per lavacrum regenerationis ac
renovationis Spiritus Sancti.

Auf der vierten Tafel ist abgebildet, wie der Herr Jesus die Kindlein zu sich bringen läst, hält eines auf den Armen, und hertzet es, sammt den Aposteln und Weibern, so Kinder auf den Armen und an Händen zu ihm bringen, mit dieser Ueberschrifft:

Sinite pueros venire ad me, talium enim est
regnum Dei.

Die fünfte Tafel stellet vor den Cämmerer aus Mohrenland, sammt Wagen und Roß, wie er sich von Philippo am Jordan tauffen lässet, mit der Ueberschrifft: Christus mundavit ecclesiam lavacro aquæ per verbum. Auf der sechsten Tafel ist die Bekehrung Pauli, wie er auf der Reise nach Damascus eine Stimme vom Himmel höret, und zur Erden fället, nebst seinen bey sich habenden gewaffneten Männern, über diese stehet:

Christus venit in mundum, ut peccatores salvos faceret.

Diese sechs Tafeln mit der Ueberschrifft sind insgesammt von Zinn hoch gegossen, und mit lebendigen Farben wohl illuminiret. In diesem Tauf-Stein wird ein grosses silbernes Becken gesetzet, und aus selbigen die Tauffe verrichtet, welches 1657 die Herren Vorsteher der Kirche, zu Franckfurt am Mayn machen lassen. Die über den Tauf-Stein hangende zinnerne Decke, so durch ein Gewicht auf dem Gewölbe in die Höhe gezogen, und wieder abgelassen werden kan, ist nicht minder von grosser Kunst, und stellet vor, inwendig in der Mitten; die Tauffe Christi am Jordan. Um diese sechseckigte Tafel stehen die Worte: Hic est filius meus dilectus, in quo mihi bene complacitum est; hunc audite. Darüber herum sechs Engels-Köpfe An der auswendigen Decke sind sehr viel künstliche Simse und Architectische Arbeit aus Zinn getrieben. Ueber den Leisten sitzen sechs geflügelte Engel, welche alle in einer Hand, jeder einen Schild, mit einem Wappen, in der andern ein Täflein halten Auf der Mitte dieser Decke stehet der Herr Jesus etwas erhoben, mit der Siegs-Fahne, wie er vom Tod aufstehet, zwischen sechs zinnernen Säulen, welche gleichsam über ihm das übrige der Decke, als ein Gewölbe tragen, über dessen Simse herum stehen zwey Zeilen Schrifft des Inhalts: Ite in mundum universum, docete omnes gentes: baptizantes eos in nomine Patris, Filii & Spiritus Sancti, qui crediderit & baptizatus fuerit, salvus erit. Qui vero non crediderit, condemnabitur, Marc. XVI. Oben darauf stehen wieder sechs Engel mit Flügeln, welche die Instrumente der Paßion in Händen halten. In der Mitten ist ein eisern vergoldetes Creutz, daran des Herrn Christi Bildniß hänget, unter dem Creutze stehet die Mutter Marie und der Jünger Johannes. An dieses Creutz ist oben die eine befestiget, an welcher die gantze Decke hänget. Sonst stehet dieser Taufstein auf erhöheten Stuffen, und ist mit einem eisernen gemahlten Gitter umgeben, sonst aber davon weiter nichts merckwürdiges zu gedencken, ausser daß 1628 im Monat Februar die Decke abgenommen und repariret; ingl 1657 der gantze Tauf-Stein wegen des vergrösserten Gitters ein groß Theil vom Altar weg nach dem Fenster zu fortgerücket, und 1670 abermahl renoviret, das Gegitter aber neu gemachet und vergoldet worden. Ueber demselben an der Wand haben die Herren Kirchen-Vorsteher 1662 den 14 Aug. durch den Bildhauer Tobias Vopeln eine zierliche Tafel aufrichten und folgende Verse, die ehemahls auf der blossen Mauer gestanden, mit güldenen Buchstaben mahlen lassen:

Gens sacranda polis, hic semine nascitur almo
Quam foecundatis spiritus edit aquis,
Virgineo foetu genetrix ecclesia natos,
Quos spirante Deo concipit, omne parit.

Coelo-

Coelorum regnum sperate hoc fonte renati,
Non recipit felix vita semel genitos.
Fons hic est vitæ, qui totum diluit orbem,
Sumens de Christi vulnere principium.
Mergere Peccator, sacro purgande fluento,
Quem veterem accipiet, proferet unda novum.
Insons esse volens isto mundare lavacro,
Seu patrio premeris crimine, seu proprio.
Nulla renascentum est distantia, quos facit unum,
Unus fons, unus Spiritus, una fides,
Nec numerus quenquam scelerum, nec forma suorum
Terreat: Hoc natus flumine sanctus erit.

Wegen des Predigt-Stuhls findet man in denen Geschichts-Büchern der Stadt keine Nachricht, ob, und an welchen Orte der Kirche der erste gestanden haben müsse, indem doch nicht zu vermuthen, daß keine Cantzel vorhanden gewesen, u. auch die allerersten Christen in ihren Kirchen gewisse Catheder oder Stühle an einem erhabenen Orte gebrauchet, von welchen man der Gemeine das Wort GOttes erkläret, obschon dieselben gar schlecht gewesen. Der ietzige Predigt-Stuhl sammt derselben Treppe ist von klaren Sand-Steinen an den fünften Pfeiler auf der rechten Seite vom Altar hervor erbauet, und hat hierzu Herr Matthäus Möller, alter Bürger und Raths-Freund, 1553 in seinem letzten Willen verordnet, daß selbiger auf seine Unkosten verfertiget werden solte; Hierauf hat man die Arbeit einem Bildhauer in Dresden Martin Möllern verdinget, welcher 1558 das gantze Werck, wie es noch stehet, verfertiget und aufgesetzet. An demselben sind die vier Evangelisten in Stein ausgehauen in vier Feldern, über welche am Simse diese Worte zu lesen: Die heiligen Menschen GOttes haben geredet, getrieben von dem heiligen Geist, 2 Petr. I. Unter der Cantzel ist ein Engel in Lebens-Grösse, welcher gleichsam dieselbe auf den Schultern träget: An der Treppe aber wird in Stein abgebildet, der Fall des ersten Menschen im Paradieß, und wiederum die Rechtfertigung desselben durch das Evangelium, welches Johannes zeuget an dem Lamme GOttes und Christo am Creutze. Unten um die Cantzel stehen die Worte: Matthes Möller, Anfang dieses Werckes, vollbracht den 30 October 1658. Die oberhängende Decke liessen die Kirchen-Vorsteher aus Holtz von Bildhauer- und Tischer-Arbeit 1605 verfertigen, 1714 ward die gantze Cantzel neu renovirt, die Decke in etwas geändert, und alles kostbar vergoldet.

Der Schüler- oder Singe-Chor ist bey Erweiterung der Kirche über die Sacristey erbauet worden, um das Jahr 1485, und vor diesen neben der Sacristey eine Wendeltreppe hinauf gegangen, so man aber 1713 abgebrochen und verbauet, hingegen die lange steinerne Treppe allein gelassen, so auf das Chor von der grossen Kirch-Thür angehet, deren Erbauung bereits 1505 geschehen. Im Jahr 1544 wurde das Chor mit einem eisernen Gitter verwahret, und zu dessen Andencken an einen Pfeiler folgendes Chronodistichon angeschrieben:

CLatratVs ChorVs est tVM Vrbano ConsVLe ferro
ter soLa prILI & bis qVater ortVs VbI est.

Auf solches Singe-Chor liessen die Herren Kirchen-Vorsteher 1613 ein Positiv von sieben Stimmen-Wercken verfertigen, um solches in denen Vespern zu gebrauchen; 1685 aber that man solch Positiv wieder hinweg, und ließ hingegen von der alten mitteln Orgel die besten Stimmwercke nehmen, und aufs Chor im mittelsten Schwiebbogen zusammen setzen, auch mit einem runden zierlichen Geländer von Dockenwerck umgeben. Dieses Werck wurde 1703 mit Bildhauer Arbeit ausgezieret; 1704 aber staffiret und vergoldet.

Ausser dieser kleinen Orgel sind noch zwey grosse und starcke Orgelwercke in der Kirche anzutreffen, nehmlich die im Winckel gegen der Schule zu, so vor diesem die grosse, jetzo aber die alte Orgel heisset, und die über den Rathsgestühlen, so man ehemahls die mittlere, und nunmehro, nachdem sie 1685 die Herren Vorsteher gantz neu erbauen lassen, die neue zu benennen pfleget. Von Erbauung der alten Orgel ist zwar keine Nachricht vorhanden, wohl aber, daß dieselbe 1560 wandelbar worden und renovirt werden müssen; ingleichen daß man 1611 dieselbe vergrössert, mit neuen Stimmwercken, neuen Blaß-Bälgen, und einem Rück-Positiv versehen, hierauf auch 1644 und 1660 zu zweyenmahlen das Chor zur Orgel für die Sänger und Instrumentisten vergrössert habe. Sie bestehet in 32 Stimmen, hat 43 Register, und 1478 Pfeiffen, ist auch wegen ihrer vortrefflichen Intonation und herrlichen Klang billig als ein Meisterstück nach damahliger Zeiten Beschaffenheit zu achten gewesen. Von der jetzigen neuen, oder vormahls also benannten mittlern Orgel findet man, daß sie 1595 aus einander genommen, die Pfeifen umgegossen, und das gantze Werck verneuert, hernach 1658 zu beyden Seiten mit 36 Pfeifen vergrössert worden. Im Jahr 1684 aber geschahe die gröste Veränderung damit, indem mit E. E. Raths Genehmhaltung die Herren Kirchen-Väter sie gantz wegreissen, und das nunmehrige schöne grosse und kostbare Werck durch Christoph Dreßlern, Orgelsetzern aus Leipzig, verfertigen liessen, daß es den 19 August 1685 eingeweyhet werden konnte.

Unter die innern Gebäude der Kirche gehören auch die Empor-Kirchen und Gestühle, von welchen überhaupt zu wissen, daß anfänglich nur beym Altar herfür auf jeder Seiten zwölf grosse Stühle, wie in denen Stiffts-Kirchen die Chor-Stühle zu seyn pflegen, erbauet gewesen, von welchen auch jetziger Zeit einige für die Hochzeit-Gäste bey Trauungen und Leidtragende bey Begräbnissen übrig sind. Nachdem man aber bey erfolgter Reformation D. Luthers die Anhörung göttliches Worts höher; als das Meß-Opfer zu achten angefangen, ist die Kirche nach und nach mit vielen Stühlen für Manns- und Weibs-Personen erfüllet, auch sind an den Wänden allenthalben Empor-Kirchen aufgeführet worden. So viel insonderheit das Raths-Gestühle anbetrifft, so zeiget die über derer Herren Burgemeister-Stuhl befindliche Jahr-Zahl, daß selbiges zuerst 1504 seinen Anfang gehabt, welchen man nachgehends 1546 den andern Stuhl für die Herren Stadt-Richter angefüget, 1589 aber für die übrigen Raths-Personen, und beyde Herren Stadtschreiber die Stühle angebauet. Sonst sind mit den Kirch-Stühlen und Empor-Kirchen unterschiedene Veränderungen vorgegangen, doch weil

weil solches eine Sache von schlechter Wichtigkeit, wollen wir es dabey bewenden lassen.

Ferner sind in der Kirche vier grosse meßingene Cron-Leuchter angehangen, um sich selbiger bey den früh und späten Gottesdienst in kurtzen Tagen zu Aufsteckung der Lichter zu bedienen, und zwar so hat die zwey grossen, jeden von vier und zwantzig Dillen, so im mittelsten Gange hängen, ein dasiger Kaufmann und Raths-Freund, Johann Jacob Gewandschneider, aus Nürnberg gebürtig, 1607 den 11 Novemb. der Kirche, nebst den zwölf Deutschen Wittenbergischen Theilen der Schrifften D. Luthers verehret. Den dritten Cron-Leuchter, so zwischen beyden Orgeln über der Empor-Kirchen befindlich, und etwas kleiner, hat die Kirche 1688, ingleichen 1713 den über den Schüler-Chor an statt des ehemahligen aus zwey Hirsch-Geweyhen mit dem darinnen befindlichen Marien-Bilde, bestehenden, so über zwey hundert Jahr alt gewesenen Leuchter angeschaffet.

Nachdem auch die Kirche täglich offen zu seyn und viel Volck durch zu gehen pfleget, so ist man darauf bedacht gewesen, vor den Altar, Tauf-Stein und Beicht-Stühlen ein eisernes hohes Gegitter vorzuziehen, damit der Altar und Tauf-Stein mit seinem Ornate von niemanden Schaden leiden möge. Diesemnach ward anfänglich der mittlere Theil solchen Gegitters auf Anordnung M. Procopii Nasonis, Burgemeisters und Kirchen-Vorstehers, von einem Schmiede zum Gräfenstein, Meister Hans Schlemmen, verfertiget, wiewohl es nicht gäntzlich zu Stande kam, sondern wegen eingefallener unglücklichen Zeiten so lange unvollkommen liegen bleiben muste, bis nach wieder erlangten Frieden 1655 den 28 Dec. E E. Rath selbiges vor den hohen Altar aufrichten, und zugleich die andern Theile zu beyden Seiten machen ließ, so daß 1658 im Monat Julius das gantze Werck zu Ende kam, und man den Altar, Tauf-Stein und Beicht-Stühle damit verschliessen konnte.

Von der inwendigen Renovation der Kirche ist noch zu gedencken, daß 1562 und 1563 dieselbe durchgängig geweisset, die Pfeiler Stein-farben angestrichen, oben das Gewölbe aber um die mittlern Schluß-Steine mit einem zierlichen Laubwerck von bunten Farben staffiret, an unterschiedenen Orten auch Wappen und Chiffern, besonderer Familien gemahlet worden. Insonderheit waren über den hohen Altar die vier Evangelisten in vier Feldern, dann des damahligen Groß-Priors des Johanniter-Ordens, des von Neuhaus, und des dasigen Commendators Wappen, ferner die Kayserlichen und Königlichen Böhmischen Provintz Wappen zu sehen. Auf dem Schüler-Chor liessen unterschiedliche Zittauische Adeliche Geschlechter ihre Wappen, auch etliche gelehrte Leute ihre Lemmata an die Wand mahlen. Zum Andencken dieser Renovation setzte man über die Thüre der Sacristey folgende Gedächtniß-Schrifft:

Anno Domini 1563 renovatum est hoc templum verbi divini & sacramentorum fidelibus ministris.

M. Martino Teclandro-Hieronymo Sighardo & Bortholomæo Gebhardo.

Und im Chor ward von dem damahligen Rector Tobias Schnürern folgendes Chronodistichon angeschrieben.

Est saCra pICtVrIs æDes ornata sVperbIs
SoLa fIDes ornet peCtora SanCta preCor.
T. S.

Nachdem endlich im 30jährigen Kriege bey den feindlichen Belagerungen die Kirche von dem starcken Canoniren viel gelitten, auch dadurch das Gewölbe gantz erschüttert und an vielen Orten zertrennet war, daß man daher grosses Unglück besorgen müssen, so haben die Kirchen-Vorsteher solches kostbare Gebäude zu erhalten, dasselbe mit vielen eisernen Anckern 1647 befestigen lassen. Nicht weniger als 1713 im Monat Julius des Nachts zwey grosse Gurtsteine vom Gewölbe übern Chor herunter gefallen, und sichs bey der beschehenen Besichtigung befunden, daß das gantze Kirchen-Gewölbe ruinös gewesen, auch daher eine unvermeidliche schleunige Reparatur vonnöthen war, so wurde nicht nur besagtes gantze Gewölbe in neue Ancker gefast, und auf dienliche Art wiederum verwahret, sondern auch die gantze Kirche inwendig renoviret, die alten zum Theil unförmlichen Bilder, sammt den höltzernen Statuen der Apostel, so den Prospect zur Cantzel und Altar verhindert, weggethan, die Epitaphia von den Pfeilern abgenommen, und die fürnehmsten wiederum an die Seiten-Wände aufgemacht, die Empor-Kirchen von neuen gemahlet, und die vorhin künstlich in grau gemahlten Biblis. Historien wiederum an etlichen Orten etwas erhöhet und aufgefrischet, die Pfeiler mit einer grauen Marmel-Coleur überzogen, der Predigt-Stuhl gantz mit Golde staffiret, und eine neue Statue darauf gemacht, der alte eiserne Allmosen-Kasten mit einem neuen von Bildhauer-Arbeit gemachten Stocke vor die Cantzel verwechselt, der Fuß-Boden eben gemacht, viele zerbrochene Leichen-Steine weggeschafft, und also die gantze Kirche inwendig in eine andere Gestalt gebracht.

Hierbey kan den Liebhabern der Antiquität nicht unvermeldet bleiben, daß vormahls nach Päbstischen Gebrauch das sogenannte Lunger-Tuch in der Kirche zu sehen gewesen, welches 1472 Jacob Gürtler, ein Gewürtz-Krämer verfertigen lassen und in die Kirche verehret. Es war ein grosses von Leinwand gemahltes Gemählde, worauf neunzig Biblische Geschichte Alten und Neuen Testaments entworfen. Dieses Tuch ward alle Jahr in der Fastnacht angehänget, und mitten in dem grossen Gange der Kirchen bis oben hinauf gezogen, von einem Pfeiler die Quer über bis zum andern, allwo es bis auf den guten Freytag hängen bliebe. Nachdem es zwey hundert Jahre gehangen hatte, wurde es 1672 gar abgeschafft, weil es von dem Staube ziemlich verderbet und mürbe worden, daß zu befürchten war, es möchte einmahl unter dem Gottesdienste herabreissen und durch seinen Fall Schaden und Lerm in der Kirche anrichten.

Ingleichen ward in der Fasten vor dem Altar ein Tuch aufgehänget, worauf Christus am Creutze nebst einem Engel in der Hand einen Becher

haltend abgebildet; Unter dem Creutze stunde Marie, oben und unten aber waren alle Instrumente des Leidens Christi nebst des Verräthers Judä Kopf und Beutel zu sehen. Dieses Tuch ist 1573 gemacht, und nachdem es 1684 zuletzt gehangen, abgeschafft worden.

Bey dieser Kirche ist ferner auf dem Kirch-Hofe ein besonderes Beinhaus gewesen, mit einer Capelle, so die Jerusalems-Capelle geheissen, und nahe an dem Creutz-Hofe gestanden. Solches Gebäude ward 1599 abgebrochen, die Todten-Beine vergraben, hingegen dahin ein ansehnliches und kostbares steinernes Behältniß von M. Procopius Naso, Burgemeistern, und Johann Jacob Gewandschneidern, ebenfalls Burgemeistern, aufgeführet zum Begräbniß ihrer Familien. Im Jahr 1605 liessen es die Interessenten mit einem eisernen Gegitter verwahren, welches aber im Kriegs-Wesen von denen in Garnison liegenden Schwedischen Truppen abgebrochen, und zu andern Bedürfnissen gebrauchet, jedoch nach erlangten Frieden 1668 wiederum aufgerichtet, auch sonst das Begräbniß 1662 mit einem Thürmgen gezieret und durchgehend repariret worden.

Nachdem wir also die Kirche von innen und aussen nothdürftig betrachtet, könnten wir noch die vornehmsten Monumente, Epitaphia und Leichen-Steine, so inn- und ausserhalb der Kirche St. Johannis befindlich sind, beyfügen. Allein weil es damit sehr weitläuftig werden möchte, wollen wir solches unterlassen. Wer aber solche nachlesen will, den verweisen wir auf Carpzovs Analecta Fastorum Zittaviensium, Theil I, c. 11. p. 66. u. ff.

Die Pastores Primarii, so seit der Reformation an der St. Johannis-Kirche gestanden, sind folgende gewesene:

1. M. Lorentz Heidenreich, ward 1545 von E. E. Rath zum Pastor Primarius angenommen, und starb den 21 November 1557.
2. M. Martin Tectander, ward Pastor Primarius 1558, und starb den 10 April 1579 im 73sten Jahre seines Alters.
3. M. Andreas Sünder, ward zum Pastor Primarius beruffen 1579, folgendes Jahr aber wiederum beurlaubet.
4. M. Bruno Quinos, erhielt die Vocation zum Pastorat 1580, ward suspendiret 1582, empfieng seine völlige Dimißion 1584.
5. Johann Vogel erhielt das Pastorat 1582 und starb in der Pest-Zeit den 23 Oct. 1599 im 63sten Jahre seines Alters.
6. M. Joachim Pascha, ward Pastor 1600 und starb den 22 Oct. 1618.
7. M. Caspar Tralles, ward Pastor 1619, reisete wegen steter Unpäßlichkeit ins warme Bad nach Hirschberg, starb alldort den 20 Julius 1624, seines Alters 44 Jahr.
8. Clemens Lehmann, ward erst Diaconus daselbst 1612, hernach Archi-Diaconus, und letztens Pastor Primarius 1624, beschlos sein Leben den 6 Julius 1629.
9. M. Abraham Mentzel, von Fraustadt in Schlesien, war Anfangs Pfarrer in Sprottau, muste ins Exilium 1628, bekam zu Zittau das Pastorat 1629, begab sich wieder nach Sprottau 1634, muste aber noch einmahl ins Exilium, darinnen er zu Görlitz 1637 starb.
10. M. Erasmus Willich, ward von E. E. Rath zum Pastor Primarius beruffen und angenommen, und that am ersten Advent-Sonntage 1634 die Anzugs-Predigt, gieng aus dieser Welt den 27 Nov. 1642.
11. Andreas Kober, kam als Pastor dahin 1643 und endigte daselbst sein Leben den 30 Dec. 1651.
12. M. Michael Theophilus Lehmann, ward erst Substituirter Pastor 1649, und würcklicher Pastor Primarius 1652, starb 1663 den 11 August.
13. M. Johann Franze, ward erst daselbst Diaconus 1653 den 13 Jenner, hierauf Archi-Diaconus 1663, und Pastor Primarius in eben dem Jahre den 24 Sept. starb 1695 den 9 Nov.
14. M. Joh. Ernst Hertzog, ward Pastor Primarius 1696 und starb 1715 den 27 Octobr.
15. M. August Posselt, kam ins Ministerium daselbst als Früh Prediger zu St. Petri und Pauli, 1687, Dienstags-Prediger zu St. Johannis 1697, Archi-Diaconus 1710, und endlich Pastor Primarius 1715 den 9 Dec.

Carpzovs Anal. Fastor Zittav. Th. III. p. 84 u. ff. Unschuldige Nachrichten vom Jahr 1714, p. 686.

Das Archi-Diaconat oder Mittags-Prediger-Amt haben nach der Reformation folgende Personen bey der Kirche St. Johannis verwaltet:

1. Caspar Heubel, ward beruffen zu Ostern 1541, und starb den 24 Dec. 1549.
2. M. Martin Tectander, ward Archi-Diaconus 1550 und hierauf Pastor Primarius.
3. Lorentz Neumann, ward 1558 Archi-Diaconus, starb 1559.
4. Hieronymus Sieghard, ward beruffen 1559, zog aber 1564 von dar nach Bolckenhayn in Schlesien, und ward allda Pastor.
5. Martin Hofmann, that am ersten Advent-Sonntag 1564 seine Anzugs-Predigt, und starb den 22 Sept. 1575.
6. M. Bruno Quinos, ward Mittags-Prediger 1575, da er den 11 Dec. die erste Probe hielte, zog hierauf nach Gabel 1579, kam aber 1580 als Pastor Primarius wieder nach Zittau.
7. Bartholomäus Gebhard, ward erst zum Diaconus beruffen an eben dieser Kirche 1553, nachher zum Archi-Diaconus 1559, verschied den 23 Febr. 1584.
8. M. Valentin Bögler, ward Archi-Diaconus 1584 und starb 1597 den 12 April.
9. M. Zacharias Posselt, ward zum Archi-Diaconat beruffen 1597, und starb 1688 den 10 Junius.
10. M. Christian Wagner, ward erst 1604 Diaconus daselbst, und zuletzt 1608 Archi-Diaconus, starb den 19 Julius 1615.

11. Clemens Lehmann, ward Archi-Diaconus 1615 und zuletzt Pastor.
12. M. Andreas Winziger, ward erst Diaconus 1618 und endlich Archi-Diaconus 1624, starb 1631 den 4 May.
13. M. Christoph Ziegler, ward Archi-Diaconus 1631, und starb 1632.
14. M. August Posselt, ward Archi-Diaconus 1633, und starb 1634 den 4 May.
15. Nicolaus Procopius Pascha, bekam das Archi-Diaconat 1634 und starb den 30 November 1652.
16. M. Sigmund Janke, ward Archi-Diaconus 1653, und starb 1663 den 7 Mertz.
17. M. Johann Franze, ward Archi-Diaconus 1663 und hierauf Pastor Primarius.
18. M. Michael von Lankisch, ward Archi-Diaconus 1663, und starb 1674 den 4 Febr.
19. M. Zacharias Seligmann, ward erst 1663 Diaconus, und 1674 Archi-Diaconus, starb 1687 den 2 August.
20. M. Michael Scholze, ward Archi-Diaconus 1687, hierauf 1710 mit allen Ehren und Gunsten oberherrlich zu Ruhe gesetzt und starb endlich den 12 May 1711.
21. August Posselt, ward Archi-Diaconus 1710 und endlich Pastor Primarius.
22. M. Martin Grünewald, ward Archi-Diaconus 1715 den 9 Dec.

Der dritte Geistliche bey der Kirche St. Johannis wird der Diaconus oder Dienstags-Prediger genennet, und haben solchem Amte seit der Reformation vorgestanden:

1. Nicolaus Lybeck, war anfänglich ein Franciscaner Mönch daselbst im Kloster, als aber das Licht des Evangelii aufgieng, verlies er das Kloster-Leben, und ward Pfarrer zu Ullersdorf bey der Stadt, endlich zum Diaconus hinein beruffen 1550, und starb 1652.
2. Bartholomäus Gebhard, ward Diaconus 1553, und endlich Archi-Diaconus.
3. Wolfgang Scharschmied, ward zum Diaconus angenommen 1579 den 1 Octob. und starb den 15 Sept. 1603.
4. M. Christian Wagner, ward Diaconus 1604, hierauf Archi-Diaconus 1608.
5. Jacob Effenberger, ward zum Diaconus 1608 beruffen und starb 1610 den 15 May.
6. Johann Moßhauer, erhielte das Diaconat 1610, starb in der Pest 1611 den 25 November.
7. Clemens Lehmann, ward Diaconus 1612 und hierauf Archi-Diaconus und zuletzt Pastor.
8. Jeremias Schindler wurde Diaconus 1715, kam hernach als Pastor nach Camentz 1619, und starb daselbst an der Pest den 25 Nov. 1632.
9. M. Andreas Winziger, ward angenommen zum Diaconus 1619.
10. David Sutorius, ward Diaconus 1624 und hierauf 1633 mit allen Ehren u. Gunsten zu Ruhe gesetzt, starb 1640 den 18 Oct.
11. Nicolaus Procopius Pascha, ward zum Diaconus verordnet 1633.
12. M. Sigismund Jancke, kam auf solches Amt 1634.
13. M. Johann Franze, ward Diaconus 1653.
14. M. Michael von Lankisch, ward Diaconus 1663.
15. M. Zacharias Seligmann, folgte als Diaconus 1663.
16. M. Michael Scholze, ward beruffen 1674.
17. M. George Schönfelder, ward Diaconus 1688 und starb 1697 den 30 Jenner.
18. M. August Posselt, ward Diaconus 1697, hierauf 1710 Archi-Diaconus, und endlich 1715 Pastor.
19. M. Gottfried Benjamin Martini, ward zu Dreßden 1666 gebohren und kam als Diaconus an diese Kirche 1710.

(b) Die St. Peter- und Paul-Kirche, oder die sogenannte Kloster-Kirche.

Die Erbauung dieser vorjetzo schönen grossen Kirche hat zu Ende des dreyzehenden Jahrhunderts ihren Anfang genommen, immassen man hiervon die erste Nachricht in den Jahr-Büchern und Urkunden der Stadt im 1293sten Jahre findet, als in welchem der Chor derselben in die Ehre der Apostel Petri und Pauli, ingleichen des Ertz-Engels Michaels geweyhet worden. Es mag aber allen Ansehen nach sehr langsam mit dem Bau von statten gegangen seyn, indem erst in zwantzig Jahren hernach 1313 die Einweyhung der Sacristey in die Ehre S. Catharinæ virginis & martyris erfolget, und 1488 ein Franciscaner Mönch, und Conventualis des dasigen Klosters, nahmentlich Vincentius, das Gewölbe der Kirche gemahlet, daß also dieselbe nach langer Zeit erst ihre Vollkommenheit erreichet. Allermassen nun anfänglich die Mönche des daran liegenden Minoriten- und Franciscaner-Klosters selbige gebraucht, und unterhalten, daher sie auch den Nahmen der Kloster-Kirche überkommen; also, nachdem das Licht des Heil. Evangelii durch die gesegnete Reformation D. Luthers in dasiger Stadt zu leuchten begunte, verfielen dieser Mönche gute Wercke in schlechten Credit, und die ehemahligen Allmosen-Schenckungen und Einkünfte blieben zurücke, das Convent aber gerieth in solches Armuth, daß viele von den Brüdern aus dem Kloster zu gehen, und weltlich zu werden; die Obern aber die vorhandenen Kirchen-Kleinodien zu verkauffen, und ihren nothdürftigen Unterhalt davon zu nehmen, sich gemüßiget sahen. In solchen armseligen Zustande konnten die Mönche auch die zur unvermeidlichen Reparatur des Kirchen-Gebäudes erforderte Unkosten nicht aufbringen, noch Dach und Fach im baulichen Wesen erhalten, dannenhero denn dasselbe viel Schaden litte und nach u. nach gantz eingieng, bis endlich der Guardian des Klosters sammt den vorhandenen Conventualen auf Befehl ihres Ministers der Provintz P. Benedicts, Guardians zu Lemberg, die noch übrigen Kirchen-Kleinodien sammt der Kirchen und Kloster E. E. Rath übergeben, und abgetreten, wofür selbige den Brüdern des Klosters Unterhalt an Speise, Kleidung und andern Bedürfnissen gereichet, auch die Gebäude im baulichen Wesen unterhalten, immassen hierüber der Locum tenens Guardiani, Bruder Michael Reinstein, sonst Beutler genannt, ein öffentliches Instrument vor Notarien

und Zeugen 1543 den 27 Junius aufrichten lassen. Nachdem nun 1554 nur erwehnter Bruder Reinstein, als der letzte Mönch besagten Klosters, mit Tode abgegangen, solchergestalt auch das Convent seine Endschafft erreichet, blieben die Gebäude zusammt der Kirche ledig stehen, und verfielen nach und nach in ziemlichen Ruin, bis endlich 1598 E. E. Rath selbige wiederum von Schutt und Unrath reinigen, die Fenster repariren und in solchen Stand setzen ließ, daß der angenommene Pestilential-Pastor alle Mittewochen früh darinnen predigen konnte; gestalt denn den 22 April besagten Jahres von David Sutorius dazu der Anfang gemacht, und der Gottesdienst bis 1623 fortgesetzt wurde. Jedoch als in diesem Jahre in der Fasten eben an einer Mittwoche ein groß Stück vom Gewölbe einfiel, welches zugleich den Predigt-Stuhl betraf, und die Cantzel-Treppe gantz zerschmetterte, muste man das Predigen einstellen. Immittelst fielen die schweren Kriegs- und Pest-Zeiten ein, daß man an die benöthigte Reparatur nicht gedencken konnte, vielmehr wurde die Kirche in den feindlichen Eroberungen der Stadt von der Garnison öffters zu Einstellung der Pferde, oder zum Heu-Magazin gemißbrauchet, und gerieth hierdurch in gäntzliche Verwüstung. Als aber 1650 der edle Friede erfolgte, und die Stadt an Einwohnern zunahm, ließ E. E. Rath, und sonderlich der damahlige Chur-Sächsische Gegenhändler im Marggrafthum Ober-Lausitz, und hochverdiente Burgemeister daselbst, Herr Lic. Heinrich von Hefter, sich äusserst angelegen seyn, dieses verwüstete Gotteshaus wiederum zum geistlichen Gebrauch anzurichten. Derowegen geschahe 1658 den 29 Julius der Anfang mit Einreissung des grossen Schwiebbogens im Chore, und etlicher alten Altar-Tische; Den 22 Aug. aber wurde das neue Sparrwerck sammt den darauf ehedessen gestandenen Thürgen aufgesetzt, auch in folgendem 1660sten Jahre die gantze Kirche ausgesaubert, neue Stände und Empor-Kirchen, ingleichen neue Fenster hinein gebauet, worzu einige Handwercks-Zünfte gantze Fenster verehret, insonderheit aber die Cantzel auf nur wohlgedachten Herrn Burgemeisters von Hefter Ehefrauen, Frauen Annen Sophien, gebohrnen Hübschin Unkosten verfertiget, und den 22 Junius 1661 von dem obersten Pastor, Herr M. Theophilus Lehmann, die erste Predigt darauf gehalten. Im Jahr 1662 aber am Tage Petri und Pauli geschahe die rechte solenne Einweyhung dieser Kirche. Im Jahr 1663 darauf legirte Herr Burgemeister Hefter in seinem letzten Willen dieser Kirche zwey tausend Thaler, daß von denen Zinsen ein Prediger salariret werden möchte, so des Sonntags zu Mittage, wie in der Johannis-Kirche prediate, welche Christliche Intention E. E. Rath nachgehends erfüllet, und 1667 den 30 August Herrn M. George Schönfeldern, zum ersten Mittags-Prediger vociret, der den 11 September besagten Jahres seine Anzugs-Predigt verrichtete. Desgleichen geschahe 1678 von E. E. Rath die Verordnung, daß alle Sonnabend um 1 Uhr, ingleichen Sonntags nach der Mittags-Predigt von Herrn M. Martin Hermannen, Mittags-Predigern an dieser Kirche, die Catechismus-Lehre gehalten werden muste. Im Jahr 1700 aber stifftete der Glöckner derselben, Gottfried Schurich, ein Vermächtniß von drey hundert Thalern, von dessen Interessen der Morgen-Prediger an dieser Kirche jedesmahl am Char-Freytage, und dritten Feyertage der hohen Feste eine Vormittags-Predigt ablegen solte, wozu noch eine andere Christliche Person 1711 den 10 April einen Beytrag eines Capitals gethan, und also dieses Gestiffte verbessert.

Was hiernächst die innerliche Zierde der Eingebäude solcher Kirche betrift, so ist der Neue Altar, woran die neuen Statuen der beyden Apostel Petri und Pauli in mehr als Lebens-Grösse zu sehen, 1668 von dem Tischer daselbst, Meister George Bahrssen, und Hanß Bubenicken, Bildhauer, verfertiget, und um das Michael-Fest aufgesetzt; 1675 aber von einem Mahler aus Dreßden, Johann Wilhelm Schobern, staffiret und reichlich vergoldet worden, worzu die Gräfin von Hohenlohe, Frau Marie, gebohrne Gräfin von Baunitz, so sich daselbst aufgehalten, in ihrem Testamente ein Vermächtniß von tausend Gülden geordnet, auch daß sie vor diesem Altar begraben werden möchte, verlanget, welches denn, als sie 1674 zu Neu-Schloß in Böhmen gestorben, und man den Leichnam dahin gebracht, am Neu-Jahrs-Tage 1675 erfolget.

Von der Orgel ist ein mehreres nicht aufgezeichnet zu finden, als daß Meister George Weindt, Orgelsetzer von Schluckenau, 1661 selbige erbauet, die man aber erst 1695 mahlen lassen. Wie denn in eben diesem Jahre Herr Andreas Noack, des Raths, und Handelsmann daselbst, aus sonderbarer Andacht, GOtt zu Ehren und der Kirchen zur Zierde, selbige durchgängig auf seine Kosten renoviren, das Gewölbe allenthalben, wo es schadhafft werden wollen, ausbessern, und die Empor-Kirchen mahlen und vergolden lassen, wie solches die an dem Chor angeschriebene Gedächtniß-Schrifft weiset:

Ædem hanc
Post belli tricennalis injurias MDCLXI.
Sacris Dei cultibus restitutam
Additis suo sumtu picturis
Ab extrema simplicitate vindicavit
Andreas Noak, Senator
MDCXCV.

Der Thurm, so an dieser Kirche stehet, ist vielen Veränderungen unterworfen gewesen, immassen denn bald nach der bereits gemeldeten Uebergabe der Klöster und Kirchen-Gebäude die Nothdurfft erforderte, daß man 1546 die Spitze abnehmen, und ein verlohren Dach darauf machen muste. Nachdem aber der vor Augen schwebende gäntzliche Ruin hierdurch nicht zu vermeiden war, fand sich E. E. Rath gemüßiget, die Renovation des gantzen Thurms vorzunehmen, wie denn hierzu 1560 der Anfang gemacht, ein Geschoß höher darauf gebauet, eine gedoppelte durchsichtige Kuppel darauf gesetzt, in den Thurm selbst aber ein Uhrwerck, so Viertel und Stunden nach Deutscher Uhr zeigete und schlug, angeschaffet, und die Seiger-Schalen in das obere Durchsichtige aufgehänget,

hänget, folglich, weil die Stunden-Glocke zu klein, eine andere an deren Stelle 1565 gegossen, und 1567 den 13 August hinauf gezogen worden. Weil man auch nachgehends solche Glocke zu Einläutung des Gottesdienstes gebrauchen wolte; als liesse Herr Burgemeister Hefter 1662 einen Kleppel darein machen, daß man sie am Feste St. Petri und Pauli zum erstenmahle hören konnte. Zierrathen und Umschrifften auf beyden Glocken sind folgende:

An der grossen Glocke oben herum in einem Laubwercke befinden sich erstlich das Zittauische Stadt-Wappen und noch etliche andere Wappen, darunter: Verbum Domini manet in æternum, des Herrn Wort bleibt.

Regnante Cæsare Maximiliano II Anno 1565 magistratum tenens.
Paulus Friedrich, Nicolaus Dornowitz v. Dornspach auch Poritz.
Coelestinus Hennig D. C. J. R. alte Herren und Burgermeister.

Auf der Seite der Glocke gegen der Kohlgasse zu, stehet ein Crucifix, mit dieser Beyschrifft: „Er ist um unsere Missethat willen verwundet, „und um unser Sünde willen zuschlagen, die „Strafe liegt auf ihn, auf daß wir Friede hätten, „und durch seine Wunden sind wir geheilet, wir „giengen alle in der Irre wie Schaafe, Jes. am LIII. MDLXV.

Die andere Seite gegen das Kloster, ist mit einem Crucifix nebst den zwey Schächern und folgendem Spruch gezieret: „Also hat GOtt die „Welt geliebet, daß er seinen eingebohrnen Sohn „gab, auf daß alle, die an ihn gläuben, sollen das „ewige Leben haben, Joh. III.

„Tobias Laybner goß mich am 18 Tage im „August Monat nach Christi unsers Heylandes Geburt 1565. Unten um den Rand herum:

Dimidio vitæ nihil differunt, felices ab infelicibus,
Non decet Principem solidam dormire noctem.

„Hilf lieber Herre GOtt, aus aller Noth, „dem Leben hier, der Selen dort, „wiegt 8 Centner 2 Pfund.

An der kleinen und Viertel Glocke ist diese Schrifft:

Wer GOtt vertraut, hat wohl gebaut.
Tobias Leubner Z. 1561.

Was endlich die vornehmsten Epitaphia, Leichen-Steine und Monumente anbelanget, die so wohl innerhalb als ausserhalb der Kirche, auf dem daran liegenden schönen Kirchhof zu befinden, sind in Carpzovs Analectis Fastorum Zittaviensium p. 95. u. f. enthalten.

An der St. Petri- und Pauli-Kirche haben als Prediger gestanden.

1) Früh-Prediger.

1. M. Michael Scholtze, ward beruffen 1661, kam darauf 1674 erst als Diaconus, und 1687 als Archi-Diaconus an der St. Johannis-Kirche zu stehen.
2. M. George Schönfelder, ward Früh-Prediger 1674.
3. M. August Posselt, erhielte die Vocation 1687.
4. M. Gottfried Benjamin Martini, von Dreßden, kam von Grossenhayn aus Meissen als Früh-Prediger 1697 dahin.
5. M. Gottfried Christian von Lankisch, kam zu Zittau 1651 den 31 December auf die Welt, und wurde von Hennewald 1684 erst als Mittags-Prediger an dieser Kirche, und hernach 1710 als Früh-Prediger beruffen.

2) Mittags-Prediger;

Allermassen auch bey Vermehrung der Kirchen-Gemeinde die Nothdurft erfordert, in der Peter-Paul-Kirche einen ordentlichen Mittags-Prediger zu bestellen; also haben in solchem Kirchen-Dienst nachstehende Personen gelehret:

1. M. George Schönfelder, trat ins Amt 1666, und ward darauf 1688 Diaconus an der St. Johannis-Kirche.
2. M. Martin Herrmann, von Reichenberg in Böhmen, ward Mittags-Prediger 1674, und starb 1684.
3. M. Gottfried von Lankisch, ward Mittags-Prediger 1684 und 1710 Früh-Prediger.
4. M. Martin Grünewald, ward 1710 zum Mittags-Prediger beruffen, und 1715 den 9 Dec. zum Archi-Diaconus an der St. Johannis-Kirche beruffen.
5. M. Johann Gottfried Hänzschel, ward zum Mittags-Prediger 1715 den 9 Dec. beruffen.

3) Mittwochs-Prediger.

Als endlich das Zittauische Ministerium mit einem Catecheten und Mittwochs-Prediger zu St. Petri und Pauli vermehret, haben in solchem Amte gelebet:

1. Martin Grünewald, ward 1699 als erster Catechete beruffen, stieg hernach als Mittags-Prediger an eben dieser Kirche, und wurde endlich 1715 Archi-Diaconus an der St. Johannis-Kirche.
2. M. Johann Gottfried Hänzschel, ward 1710 Mittwochs-Prediger, und 1715 Mittags-Prediger.
3. M. Johann Wilhelm Schönfelder, wurde Mittwochs-Prediger den 9 Dec. 1715.

Es hat auch E. E. Rath bey ereigneten Sterbens-Läufften gewisse Pest-Prediger verordnet, welche nach ceßirender Gefahr entweder anderwärts Vocation erlanget: oder in währender Contagion ihr Leben beschlossen. Von selbigen findet man folgendes aufgezeichnet:

1. M. Caspar Stöcker, ein Zittauer von Geburt, ward von Rottenburg dahin vociret 1585, starb 1586.
2. David Sutorius, ward angenommen 1598.
3. Martin Schwartzbach, starb 1608.
4. M. Sebastian Strieglitz, ward erst Pfarrer in Türchau, wurde 1611 den 11 Aug. nach Zittau hineingeruffen, zu den inficirten Personen zu gehen, starb den 24 Sept. in eben dem Jahre.

5. David Sutorius, ist der vorerwehnte, gestalt er zum andernmahl 1613 solches annahm.
6. Martin Felner, wurde 1625 als Pest-Prediger beruffen.
7. Martin Fischer, ward Pest-Prediger 1680 und noch in eben dem Jahre Pfarr zu Ullersdorf.
8. Albert Schnitter, kam zu Zittau 1644 den 25 Junius auf die Welt, ward Pest-Prediger und Coadjutor zu Hirschfeld 1681, starb 1684.

Nach der Zeit ist dieses Amt allezeit den Diaconis zu Hirschfeld bey ihrer Vocation mit aufgetragen worden.

XIII. Das Franciscaner-Kloster.

Dieses Kloster ist vormahls ein grosses weitläuftiges Gebäude mit unterschiedenen Capellen und Creutz-Gängen von der Pfarr-Kirchen gegen Mitternacht an der Stadt-Mauer gelegen, und nachgehends mit der Kirche St. Petri und Pauli, oder der sogenannten Kloster-Kirche verknüpft gewesen. Seinen Anfang soll es um das Jahr: 1244 genommen haben, da sich nur erstlich etliche Mönche der Regel Francisci der Minoriten, insgemein Barfüsser- oder Grau-Mönche genannt, daselbst aufgehalten, welchen man zu ihrem Gottesdienst das Kirchlein oder Capelle St. Nicolai eingeräumet und überlassen. Den Ort ihres Aufenthalts aber hat man Locum Fratrum Minorum genennet. Als nun dieser Mönchs-Orden in der Laußnitz und Schlesien, allwo sie eigentlich zu Goldberg ihre custodiam hatten, sehr ins Aufnehmen kam, ward ihnen zu Zittau dieses Kloster durch die Herrschafft von der Leippe, Hrn Czaschlaw von Ronow sammt seiner Gemahlin Frau Agneten, und Hrn. Zdißlaw von Zoyna, in die Ehre St. Petri und Pauli fundiret und erbauet; gestalt man in einem alten Verzeichniß der Franciscaner-Klöster in Ober- u. Nieder-Lausitz, so den Titul hat: Fundationes coenobiorum per custodiam Aurimontanam, diese Nachricht findet: Conventus Zittavienſium fundatus eſt per Dominos de Lippa, qui reſidebant in caſtro Koyn dicto, nomine Senioris Zdislaw de Zoyna Anno Domini 1268. Weil nun die Herren von der Leippe zu unterschiedenen mahlen Eigenthums-Herren der Stadt Zittau gewesen, als mögen sie zur selbigen Zeit zur Erbauung des Klosters so wohl als zur Erhaltung des Convents ein vieles beygetragen haben. Es hat aber dasselbe nebst noch andern zehen Klöstern in die Goldbergische custodiam gehöret. Gleichwie nun die Mönche die Capelle St. Nicolai zu ihrem Gottesdienst anfänglich inne gehabt, auch 1448 eine Bürgerin Catharina Polackin zu dem Altar St. Anne in dieser Capelle 40 Zml. zu einer ewigen Messe beschieden, also findet man, daß 1486 diese Capelle St. Nicolai in vigiliaS. Franciſci von neuen conſecriret worden, da ausser Zweifel die Mönche in solchem Jahre dieselbe entweder neu gebauet oder vergrössert. Der Ort, wo solche Capelle gestanden, soll dem Vorgeben nach, dasjenige gewölbte Behältniß der Kirche zur lincken Hand seyn, wenn man bey dem Altar zur Thür herauskommet, welches E. E. Rath zu Anfang dieses Jahrhunderts repariren, und zu einer Stube für die Herren Vorsteher des allgemeinen Gotteskastens und Klosters 1705 zubereiten lassen. So sind auch noch unterschiedene andere Capellen bey dem Kloster gewesen, deren in denen geschriebenen Jahr-Büchern Meldung geschiehet.

Im Jahr 1369 verfiel das Convent mit E. E. Rath daselbst in grosse Mißhelligkeit: Denn es begab sich um Weyhnachten, daß ein Mañ in seinem Hause ermordet ward, und der Mörder entflohe in das Kloster. Als nun Richter und Schöppen den Mörder suchen wolten, schlossen die Mönche ihr Kloster zu, und verlegten es mit Leuten, wolten auch die Schöppen nicht einlassen, mit Vorwenden, sie hätten nichts in ihrem Kloster zu suchen. Es ließ demnach E. E. Rath die Bürgerschafft aufbieten, welche den Mönchen ihren Gang, so sie auf der Mauer zu ihren Cloacken hatten, einwarf, und das Kloster mit Brettern um und um umblancken liessen, daß niemand aus- oder einkonnte, drey gantzer Tage, bis daß der Custos mit den umgesessenen Guardianen von Budißin, Görlitz ꝛc. mit ihren Obristen sich des Handels annahmen, und es durch gütliche Tractaten dahin vermittelten, daß die Blancken niedergeleget, und solchergestalt das Kloster wieder geöfnet wurde. Dargegen muste der Convent der Stadt einen Versicherungs-Brief ausstellen, darinnen die Mönche bekennen, daß sie so wohl den Thurm als den Gang zur Mauer nur Bittweise, und durch Zulassung E. E. Raths zu gebrauchen, auch in Zukunft keine dergleichen Widersetzung geschehen solle ꝛc. wie solcher Revers folgenden Inhalts ist: Wir „der Convent des Barfüsser-Ordens in dem Klo„ster zu Zittau bekennen offentlich in diesem Brie„fe, daß etzliche Brüche seyn gewest zwischen uns „u. unsern Herren den Schöppen derselben Stadt „Zittau, die auch verrichtet seyn zwischen uns und „ihn gütlich und freundlich ohne Arg in solcher „Masse, daß wir den Thurm, den wir nutzen, von „ihren Gnaden halten sollen nach ihrem Willen, „und nach ihrem Rathe in solcher weyse, es sey an „Fenstern oder an Leitern oder an was gebrechen, „daß wer, da die Schöppen der Stadt schaden an „Koren, und ihren Wächter darauf zu setzen, „wenn sie es geruhen oder bedürfen, darumb „auch die Schöppen haben lassen bauen das ober„ste Goden desselben Thurms mit der Stadt Gel„de und auch den Gang des Gemaches, den wir ge„brauchen, von ihren Gnaden zu unser Nothdurft, „soll ihr offen Gang und Gemach seyn, und ihren „Nachkömlingen nu und immermehr ohne alles „Hindernüß: Auch sollen sie haben einen Weg „durch unsern Garten an der Mauer, den sie von „Rechte haben, weil sie es geruhen oder begehren, „und es dem Rathe an den Sachen oder an den „Stücken in ein Broch würde von uns, so sol„len uns die Schöppen unterweisen, ob wir „nicht entwandelten, so mögen sie uns den „Gang des Thurms ablegen, von dem Thur„me an bis an das Gemäuer, biß also lang „daß die Bröche den Schöppen gewandelt wer„den. Bey der verschriebenen Sache seynd gewest „Teydinger, Hr. Johannes von Lauben Custos „der Goldbergischen Custodien, Herr Thimo von Schauen-

„Schauenforst, Guardian zu Budißin, Herr „Johannes von Lichtenau, Guardian zu Görlitz ꝛc. Daß diese vorgeschriebene Ebenung „und sühne statt und gantz unverrückt gehalten „werde. Das geben wir vorgenannter Convent „des Klosters zur Zittau, diesen offenen Brief „gefestet und vorsiegelt, mit unsern angehange„nen Insiegel, der da gegeben ist zur Zittau nach „der Geburt Gottes im 1370ten Jahre, Frey„tags nach dem neuen Jahrs-Tage."

An Patrimonial-Vermögen hat der Convent ausser den Kloster-Gebäuden, und den dabey gelegenen Obst-Garten, nichts eigenes, nach den Regeln ihres Ordens gehabt, wie ihr armseliger Zustand gnugsam aus dem Instrument erhellet, so Bruder Michael Reinstein, sonst Beutler genannt, als Locum Guardiani tenens dieses Klosters, 1543 aufgerichtet, darinnen er nach Abgang der Mönche, das Kloster mit aller Zugehör E. E. Rath übergeben und abgetreten. Als nun bey erfolgter Reformation das Kloster ledig gestanden, hat man einige arme verlebte Weibes-Personen darinnen aufgenommen, und ihnen eine Stube zu einer Wohnung eingegeben, die übrigen Gebäude aber sind alle verwüstet und eingegangen, wie denn 1597 eine Giebel-Wand von einer grossen Capelle, desgleichen 1631 den 10 May, ein Theil des Klosters selbst, worunter der armen Leute Stube gewesen, eingefallen; wozu endlich die unruhigen Kriegs-Zeiten gekommen, und diesem weitläufftigen Gebäude vollends dem fast gäntzlichen Ruin verursachet. Nachdem man auch endlich die Kirche St. Petri und Pauli 1660 repariret, sind viel von denen Ueberbleibseln abgebrochen, und die Steine davon verbauet worden, daß man also nicht mehr bedeuten kan, wo eines oder das andere von diesem Kloster gestanden.

Immittelst als der Bau der Kirche meistens vollendet war, lies Herr Burgemeister Heinrich von Hefter 1662 ein groß ansehnliches Gebäude aus den alten Gemäuern des Klosters und vorhandenen Materialien aufführen, doch da es kaum unter das Dach gebracht und eine Wendel-Treppe daran erbauet war, starb Herr Heinrich von Hefter, und blieb also der fernere Bau zusamt dem Absehen, so er hiermit gehabt, unvollkommen, bis E. E. Rath nach einigen Jahren in die obern Behältnisse, Schütt-Böden machen lassen. Der unterste Theil dieses Gebäudes hingegen war wüste und mit vielen Schutt angefüllet, bis 1690 solcher geräumet, der Ort tiefer ausgegraben, und der daselbst sich aufhaltenden Böhmischen Exulanten-Gemeine zu einem Bet-Hause (weil selbige vorher ihren Gottesdienst in Böhmischer Sprache in einem Bürgerlichen Hause auf der Neustadt gehalten hatten,) eingegeben worden, welche denn darein Stühle, und Empor-Kirchen samt einen Altar und Beicht-Stuhl gebauet, auch 1691 am Heiligen Oster-Tage zum erstenmahl durch M. Johann George Dolanßky, Böhmischen Prediger, darinnen den Gottesdienst in ihrer Sprache gehalten, und nunmehro ihre Kirche daselbst haben.

* * *

Bey der Böhmischen Gemeine haben als Pfarrer gestanden:

1. M. Paul Cruppe, ward zu Paczoven in Böhmen 1594 gebohren, studirte erstlich zu Königsberg in Preussen, nach dem zu Prag, allda er auch die Magister-Würde erhielte, hierauf in der kleinen Stadt Prag von E. E. Rath zum Con-Rector ihrer Schule bestellet, und endlich in das Ministerium daselbst beruffen 1617; muste in das Exilium 1623, hielte sich aber noch eine Zeitlang zu Torna in Böhmen auf, und predigte; gerieth deswegen in gefängliche Verhafft, kam auf Chur-Sächsische Interceßion los; wendete sich nach Zittau, und predigte auf E. E. Raths Vergünstigung den Böhmischen Exulanten in Böhmischer Sprache. Nach der Zeit, als es in Böhmen wegen der Religion etwas besser ward, wurde er nach Prag zum Prediger bey St. Heinrich in der Neustadt beruffen, und zum Beysitzer des Consistorii ernennet; doch, weil es mit der Religions-Freyheit keinen Bestand hatte, kam er wieder nach Zittau, und stund der Böhmischen exulirenden Gemeinde, mit Predigen 17 Jahre vor, bis er den 19 Dec 1667 von einem starcken Schlag-Flusse betroffen, den 28 Jenner 1668 starb.
2. Johann Milesius, kam an des vorigen Stelle 1668 und starb 1670 den 2 Febr.
3. Jacob Möller, ist anfänglich Papistischer Religion, und zwar ein Jesuit gewesen, und weil er in der Lehre nicht richtig befunden, deswegen erlassen 1675, jedoch nach dem zu Wespa in der Grafschafft Barby Pastor worden.
4. Caspar Moteschitzky, war von Teschen in Schlesien gebürtig, starb 1689 den 22 April.
5. M. Johann George Dolansky, dessen kurtz vorher gedacht worden, war von Jung-Buntzel in Böhmen, legte den Grund zu seinen Studien in dem Zittauischen Gymnasio, studierte hierauf in Wittenberg und wurde daselbst Magister. Endlich erhielte er das Rectorat 1682 zu Liebenwalde, von dar er 1689 ins Predigt-Amt bey der Böhmischen Gemeine zu Zittau befördert ward.

* * *

In dem obersten Theile ist ein fürtrefflicher schöner Saal angeleget, in welchen 1709 E. E. Raths-Bibliotheck transferiret worden.

Der wenige Rest des Kloster-Gebäudes, so noch vorhanden, und nunmehro armen verlebten Weibs-Personen, nebst der Wärterin und Aufseherin zu ihren Aufenthalt dienet, ist 1705 repariret, das alte Sparr- und Dach-Werck abgebrochen und ein neues darauf gebauet, inwendig neue Balcken eingelegt, und das gantze Haus renoviret, auch die Capelle St. Nicolai zu einer Herren-Stube aptiret, und zum Andencken über die Thüre in solches Zimmer folgende Inscription in Stein gehauen worden.

Deo largiente
Ædificium hoc
E ſqualore & ruina

Cura

Cura
Joh. Jacobi a Hartig in Hœrniz Conſ. regentis
Caroli Philippi Stollii J. U. D. Prætoris
Joh. Eberhardi Schindleri, Senat.
Coadminiſtrantibus
Johanne Erneſto Neumanno
&
Joh. Henrici, civibus primariis
Meliori redditur formæ
A. O. R. M. DCCV.

Im folgenden Jahr 1706 ward das Gebäude äuſſerlich abgeputzt, der Hof gepflaſtert, das äuſſerſte Thor mit einem neuen Portal verſehen, ingleichen eine neue Thüre in das Gebäude eingeſetzt, und über ſelbige zum Andencken in Stein eingehauen:

Hoc
Pauperum Receptaculum
renovatum
Anno
MDCCVI.

XIV. Das Gymnaſium.

Es lieget das Gymnaſium allernächſt bey der Pfarr-Kirche zu St. Johannis, und von ſelbiger gegen Mitternacht zu. Es hat ſechs geraume Auditoria, und eine Wohnung für dem Calefactor. Die eigentliche Zeit der Fundation weis man zwar nicht, doch iſt kein Zweiffel, daß die Vorfahren bald nach Erhebung der Pfarr-Kirche auch eine Schule werden angelegt haben, wie denn deſſen Alterthum aus dem Stillſchweigen der Geſchichts-Bücher daſiger Stadt, als da man wenig aufgezeichnet hat, zu ſchlieſſen iſt. Ob man nun ſchon von dieſer Schule erſtern Erbauung nichts gewiſſes melden kan, ſo wollen wir doch das Gedächtniß derſelben, ſo in alten Nachrichten angetroffen wird, allhier anführen. Alſo hat 1310 E. E. Rath denen Creutz-Herren einen Platz bey der Schule, allwo ſie vor dem ihre Kriegs-Rüſtung aufbehalten, (in quo Baliſtarius reſidebat,) wie die Worte in Document lauten, überlaſſen, ſolchen zu bebauen. Ingleichen ſtehet in einem alten Stadt-Buche daß 1352 E. E. Rath dem Commendator die Aufſicht über den Schulmeiſter übergeben, daß er den Chor und auch die Schule halte, nach Ehren und nach Weisheit und auch nach Rechte. Ferner lieſet man, daß 1422 in die diviſionis Apoſtolorum in der Weber-Gaſſe ein groſſer Brand entſtanden, welcher nebſt vielen Häuſern den Creutz-Hof, und NB. die Schule in die Aſche geleget. Woraus denn zu ſchlieſſen, daß ſchon vor dem vierzehnden Jahrhunderte ein Schulhaus daſelbſt müſſe geſtanden haben.

Als man zu Ausgang des funfzehnden Jahrhunderts den Kirchen-Bau ſehr beförderte, wurde auch die Schule 1497, gegen der Kirche zu, erweitert und verlängert, geſtalt man denn ſelbiger Zeit das Gebäude, das jetzund die ſechſte, fünfte, dritte, und andere Claſſe nebſt des Calefactors Wohnung in ſich hält, aufgeführet. Nach dieſen berichten die Jahrbücher, daß 1573 zwey Auditoria verfertiget, ingleichen das Veſtibulum samt dem Lectorio oben gegen den Comptor-Hofe vollends ausgebauet worden, wie denn ſolche Jahrzahl über der Hof-Thüre an der Treppe, und in des Calefactors Stube zu ſehen. So ward auch in folgendem 1579 Jahre von dem verfallenen Creutz-Hofe ein Stück zur Schule genommen, aus welchen man die vierte, und darüber die erſte Claſſe gebauet. Im Jahr 1603 wurde das Schul-Gebäude mit Ziegeln gedeckt und Ercker darauf geſetzt, ingleichen vom Schul-Gebäude bis an des Rectors Wohnung, über die Gaſſe ein gewölbter Bogen geſchloſſen, auf welchen man einen Gang, ſo dem Schul- und Rectorat-Haus gleich iſt, angeleget, und alſo beyde Häuſer zuſammen unter ein Dach gebracht, daß man aus dem obern Auditorio in des Rectors Wohnung gehen könnte. Auswendig aber ward das Schul- und Rectorat-Gebäude renoviret, und unterſchiedene Apophthegmata über die Fenſter an die Wände geſchrieben.

Als 1608 den 7 Junius die Stadt meiſtentheils durch einen erſchrecklichen groſſen Brand in einen Schutt- und Aſchen-Haufen verfiel, erhielte Gott die Schule ſonderbarer Weiſe, obgleich von denen daran ſtehenden und brennenden Häuſern immer die Funcken in die andere und fünfte Claſſe geſchlagen, auch auf dem Schul-Hofe das Holtz-Haus, und die Blancken vom Schul-Garten, durch das Feuer verzehret wurden.

Im Jahr 1668 ließ E. E. Rath die Schule inwendig renoviren, und in den unterſten drey Claſſen die Wände mit Bibliſchen Sprüchen in deutſcher Sprache zieren, in den obern drey Claſſen aber, Lateiniſche, auch in der erſten Claſſe Griechiſche und Ebräiſche Sprüche anſchreiben, und weil durch die Zeit und von Wetter auswendig das Schul-Gebäude gar verderbet war, lies man es 1669 repariren, und die vormahls daran geſtandenen Sprüche von neuen anmahlen; gegen die Kohl-Gaſſe zu aber nachſtehenden Wunſch ſetzen:

SChoLae tVerIS poſterIS
DeVs benIgno nVMIne.

So wurde auch über den Eingang der Schule folgendes mit goldenen Buchſtaben in Stein gehauen:

Sic ingredere,
ut te ipſo quotidie doctior,
ſic egredere
ut indies Patriæ Reipubl.
utilior evadas
MDCLXIX.

Ferner iſt 1679 die fünfte Claſſe, ſo vorhin nur durch eine halbe Bretwand von der ſechſten unterſchieden war, zu einer abſonderlichen Claſſe gemacht, und ſo wohl mit einem neuen Ofen, als einer mit Ziegeln ausgeflochtenen Mauer zum Unterſchied verſehen worden. Zu deſſen Andencken ließ der damahlige Rector Chriſtian Weiſe, folgende Inſchrifft über die Thüre ſetzen:

Conſule Giriſio
Scholarchis Jentſchio, Hartigio, Reingaſtio,
Claſſis hæc Intergerinum
indepta
Mutuo ſtrepitu docentem obtundere
deſiit
MDCLXXIX
Gratulatur Rector *Chriſtian Weiſe*

Und

Und Chriſtian Döring, ſiebender College, ließ oben an die Decke die Worte D. Luthers im fünften Jeniſchen Theile, p. 184 anſchreiben:

„Ein frommer fleißiger Schulmeiſter wer er „iſt, der Knaben treulich zeucht, dem kan man „nimmermehr genung lohnen, und mit keinem „Gelde bezahlen.„

Man ſiehet aber von den vormahligen angeſchriebenen Sprüchen und Apophthegmatibus, nachdem die Claſſen nachher weis überſtrichen worden, jetzo gar nichts mehr.

Bey dieſer Schule iſt auch ein feiner Garten, welchen der Rector zu ſeinem Gebrauch hat. Solchen ließ Chriſtian Weiſe zu ſeinem Vergnügen repariren, und zum Andencken an die hintere Wand dieſe Inſcription bringen:

Hortum
Alienum quidem,
Suum tamen ſuoque chariorem,
per ambulacra diſpoſitum,
Suis Curis
Amicis ſucceſſori,
Dedicavit
Chriſtianus, Weiſe Rector.
Anno
Gymnaſii Jubilæo
M. DC LXXXVI.

Mit dieſem bisher beſchriebenen Schul-Gebäude, iſt nun gleichſam verknüpfet das Rectorat-Haus, ſo in einer bequemen Wohnung mit vielen Zimmern und geraumen Hofe, an der ſo genannten Prieſter-Gaſſe gelegen, beſtehet. Es war vor Alters derer daſelbſt reſidirenden Creutz-Herren oder Rittern S. Johannis Hieroſolymitani Hof, wurde auch daher der Creutzhof genennet; Die Zeit der Erbauung iſt eben ſo wenig bekannt, als das Jahr, da die Creutz-Herren zuerſt ſich daſelbſt niedergelaſſen; ihr Gedächtnis aber findet man zum erſten in einem Diploma, ſo König Wentzel der Andere, dem Hoſpital St. Jacobi 1303 ertheilet, darinnen wird gedacht, des Commendators der Creutz-Herren, und des Hauſes in Zittau, und wird genennet frater Arnoldus Commendator Domus Syttavienſium ac Plebanus ibidem &c. Im folgenden Jahre 1310 hat E. E. Rath denen Creutz-Herren einen Platz bey der Schule überlaſſen. Ob ſie nun ihren Creutz-Hof darauf erbauet, iſt nicht zu beweiſen. Die Conceßion darüber findet ſich in Carpzovs Annalect. Faſtor. Zittav. Theil I, c. 20. p. 137 u. f.

Zu dieſem Creutz-Hofe erkaufte 1373 der Commendator Johann Geudler ein Haus bey dem Thor des Creutzhofes gelegen, ſolches ward zu den Hofe geſchlagen, und die Pictantz darinnen aufgericht. Nachdem nun die Creutz Herren mit Conſens des Groß-Priors und gantzen Ordens 1570 die daſige Commenda an E. E. Rath käuflich überlaſſen, ſo iſt nach der Zeit ſolcher Hof theils abgebrochen, theils zum Schul-Gebäude gezogen, theils zu des Rectors Wohnung angewendet worden, wie man denn mit dem Einreiſſen etlicher Gebäude 1571 den Anfang machte, und von den Materialien die Futter-Mauer am Stadt-Graben zwiſchen den Frauen- und Bautziſchen Thor bauete. Im Jahr 1576 ward der Comptor-Gang, ſo aus dem Creutz-Hof in die Kirche gieng, abgebrochen, 1579 aber die Wohnung des Commendators vollends eingeriſſen, und 1581 das Rector-Haus davor hineingeſetzet, ſo aber erſt 1585 zu Stande gekommen, Als 1708 Herr M. Gottfried Hofmann dahin zum Rector beruffen ward, ließ E. E. Rath noch ein Stück an ſolches Haus anfügen, und mit etlichen Stuben und Cammern für die Adeliche Jugend, ſo er mit ſich brachte, verſehen, daß es nunmehro gar ein räumliches Gebäude iſt.

Nachdem wir nun das Schul-Gebäude hinlänglich betrachtet; ſo wollen wir auch noch die Beſtellung der Schul-Bedienten, und was ſonſt zur Schul-Hiſtorie gehörig, in eine genaue Erwegung ziehen. Wir wollen zeigen, ſo wohl den Zuſtand oder Beſchaffenheit dieſer Schule im Pabſtthum, als deſſelben Verbeſſerung bey der Reformation, und endlich wie ſolche als ein Gymnaſium zu bisherigen Flor und Aufnehmen gediehen.

Ob und wie viel in den allererſten Zeiten nebſt dem Ludimoderator, Schul-Collegen verordnet geweſen, läſſet ſich wegen Ermangelung zulänglicher Nachrichten nicht beſtimmen. Allem Anſehen und Umſtänden nach mag wohl anfänglich die Schule aus wenig Collaboratoribus beſtanden haben. Denn obſchon der ſonſt fleißige Sammler der Zittauiſchen Schul-Merckwürdigkeiten, Chriſtian Döring, in ſeinen hinterlaſſenen Handſchrifften einige Perſonen nahmhaft machet, ſo als Baccalaurei bey der Schule gedienet, ſo begehet er doch hierinnen einen Irrthum, und confundiret den Academiſchen Baccalaureat-Titul, welchen damahls die Gelehrten als ihren eigentlichen Character von der Univerſität mitbrachten, mit dem Schul-Officio. Dahero iſt es falſch, wenn er ſchreibet: Es ſey Johann Rodochs bey der Schule 1516 Baccalaureus geweſen, habe dabey den Cantor-Dienſt verrichtet, und 1518 bey Einweyhung der Kirchen zur Heil. Dreyfaltigkeit die erſte Veſper geſungen, ſey auch bis 1545 in der Schule verblieben, da er hernach im Rath gekommen. Daß dieſer Rodochs 1517 Baccalaureus der Philoſophie zu Leipzig worden, zeigte der Philoſophiſchen Facultät Matricul zu Leipzig, und kan er alſo nicht das Jahr vorher ſchon in der Schule gedienet haben; indem zu ſolchen Zeiten die Academiſchen Würden in Abweſenheit nicht ertheilet wurden. Daß er bey Einweyhung der Dreyfaltigkeits-Kirche die Veſper ſingen helffen, kan er gethan haben, ohne daß er deswegen Cantor geweſen. Es mögen auch die daſelbſt reſidirenden Commendatores wegen ihrer in Geiſtlichen gehabten Gewalt, das Aufnehmen der Schule auf alle Weiſe zu verhindern geſucht haben, weil dieſelbe von E. E. Rath, und nicht von ihnen abgehangen. Dahero man findet, daß bald nach der Reformation, und nach Abgang des geiſtlichen letzten Commendators die Schul-Verfaſſung in beſſern Stand gerathen, da nehmlich der weltliche Comptor in Kirchen- und Schul-Sachen gar viel durch die Finger ſahe. Als demnach durch die Reformirten des erſten Evangeliſchen Predi-

gers in Zittau, M. Lorentz Heidenreichs, die Uebung des Römisch-Catholischen Gottesdienstes von Tag zu Tage in gröſſer Abnehmen geriethe; sorgete E. E. Rath desto mehr für der Schulen Aufnehmen, und vocirte 1535 den berühmten Schulmann in Löwenberg, Andream Mascum, zum ersten Rector, vornehmlich weil er den Grund zu seinen Studien zu Wittenberg unter Anführung Philipp Melanchthons geleget, und die polite Welt in den Gedancken stunde, es könne keiner den Nahmen eines gelehrten Mannes mit Recht behaupten, der nicht zu den Füssen dieses Gamalielis, oder, wie er genennet wurde communis Germaniæ Præceptoris, gesessen hätte. Er bekam auf seinen Vorschlag 1536 Nicolaus Dornspachen zum Collegen als Con-Rector, den er von Wittenberg dahin zu ziehen disponirte; ingleichen Caspar Göttlingen zum Cantor; welche drey Personen durch ihren Fleiß und Application die Schule in guten Ruf und Aufnehmen brachten. Jedoch als anfänglich Dornspach 1542, Masius aber 1545 ihrer ausnehmenden Qualitäten halber ins Raths-Collegium gezogen, und zu wichtigen Expeditionen gebraucht wurden, folgte Andreas Schröter, als Rector; Dornspach hingegen verrichtete sein Amt, der erlangten Beförderung ungeachtet, in der Schule bis 1546, da er nebst der Rathsstelle den Stadt-Schreiber-Dienst zugleich erlangete, und wegen gehäufter Arbeit von der Schule abstehen muste. Ob nun hierauf Cölestin Hennig, oder M. Franz Jungnickel, Dornspachs Schul-Amt überkommen, wie Döring in Chron. Scholast. MSTo wiewohl ohne Benennung der Zeit, da sie gelehret haben sollen, vorgiebet, lässet sich für gewis nicht behaupten. Es muß aber ihr Amt in der Schule kurtze Zeit gedauert haben. Denn 1548 kamen beyde in Raths-Stuhl, und zum Con-Rector wurde Tobias Schnürer bestellet, nachdem er das Jahr vorher zu Franckfurt an der Oder Baccalaureus der Philosophie worden. Im Jahr 1553 starb der Cantor Caspar Gottlings, dessen Stelle 1554 den 20 Februar Hieronymus Püschel wiederum erhielte; und weil E. E. Rath zugleich David Arlten oder Arnolden als Auditorem, wie man zu derselben Zeit den Collaborator nennete, annahm; bestunde nunmehro das Schul-Collegium aus vier Personen. Jedoch die in Zittau grassirende Pest risse im folgendem Jahre den 25 September den Cantor, und am 24 October den Rector hinweg; die Schule aber ward wegen der Pest eingestellet, und der Con-Rector Tobias Schnürer entwiche mit Weib und Kind nach Witgendorf, allwo ihn ein Bauer, Michael Schuster, in einen bösen Pferde-Stall beherbergte, wie er selbst von sich im Chronico MSTo bekennet. Als nun die Seuche zu wüten aufgehöret, bestellte E. E. Rath die ledigen Schul-Dienste 1556 dergestalt, daß den 17 Mertz M. George Rößler das Rectorat, Johann Neumann aber den Cantor-Dienst erlangte. Allein der Rector resignirte 1558 aus eigener Bewegnis, und ihm folgte alsofort Tobias Schnürer. Unter so thaner rühmlichen Vorsorge E. E. Raths hatte die Zittauische Schule täglich gröſſern Wachsthum, und die Anzahl der Studirenden nahm gleichsam zusehend zu, so daß die bisherigen Præceptores zu der häufigen Arbeit nicht weiter zulänglich zu seyn schienen. Solchemnach brachte der um dasige Stadt unsterblich verdiente Burgemeister, Nicolaus Dornspach, durch seine unermüdete Vorsorge und Vermittelung es dahin, daß 1569 den 21 Mertz den bisherigen vier Schul-Collegen noch zwey Collaboratores zugesellet, und mit nothdürftigem Unterhalt versehen wurden. Diese beyde neuen Collegen waren Cölestin Hartmann und George Hänzsch; wiewohl, da der letzte sich nicht allzu gut aufführete, er noch in eben dem Jahre den 26 October wieder seine Dimißion erhielte, und Adam Rüttig an seine Stelle kam. Indessen war zwischen dem Löbl. Ritter-Orden S. Johannis Hierosolymitani und E. E. Rath 1570 den 19 Mertz der Kauf über die beyden Commenden zu Zittau und Hirschfeld, sammt allen Zugehörungen in Kirchen-Sachen vorgegangen, und mithin war das, dem Johanniter-Orden zuständige Commendatur-Haus an den Magistrat eigenthümlich gelanget, welches denn zu Erweiterung des Schul-Gebäudes, und Erbauung einer bequemen Rectorat-Wohnung dienen muste. Solchem höchst nützlichen Bau fieng man 1573 an, liesse neue Auditoria anlegen, und an die Stelle des ehemahligen Creutz-Hofes zum Theil des Rectors Wohnung, zum Theil ein Stück an das vorige Schul-Haus anfügen, daß also dasselbe ein gantz anderes Ansehen erhielte. Allein, da diese löbliche Anstalt, am allermeisten hätte sollen befördert, und zur Vollkommenheit gebracht werden, starb der liebreiche Vater der Zittauischen Musen, und der in unverwelcklichen Andencken ruhende Kayserl. Rath und Burgemeister Nicolaus Dornspach, daß es sich daher mit dem vorgenommenen Ausbau der Schule ziemlich lange bis 1585 verzoge. Nachdem aber endlich die äusserliche Structur in völlige Richtigkeit gesetzet war, wolte E. E. Rath auch den innerlichen Zustand der Schule verbessern, und entschlosse 1585 durch Annehmung neuer und mehrerer Præceptoren eine Aenderung zu treffen. Der Burgemeister David Rodochs und Syndicus M. Procopius Naso eröfneten solche vorhabenden Veränderung dem alten Rector, Tobias Schnürern, worauf dieser den 16 November selbst um die Erlassung ansuchte, und dagegen eine Stelle in Rath Stuhl zugleich auch die Würde eines Scholargens erlangte. Nach diesen berufte E. E. Rath den 2 December den bisherigen Rector zu Lauban, M. Caspar Janitium, welcher bis zu erfolgender solenner Introduction des Gymnasii die Jugend mit einem Theatralischen Drama gleichsam auf die Probe stellete.

Endlich aber nahete die erfreuliche Zeit heran, daß dasjenige, was offtgemeldeter Nicolaus Dornspach durch sein, am Kayserl. Hofe habendes grosses Ansehen von geraumer Zeit her, wegen Aufrichtung eines Gymnasii in Zittau ausgewircket hatte, ob er schon die Erfüllung nicht erlebet, in seine Krafft gehen solte. Derowegen geschahe 1586 den 10 Mertz die solenne Einweyhung des Zittauischen Gymnasii mit folgenden Ceremonien: Es verfügete sich, der gesammte Rath

Rath in das neu erweiterte Schul Gebäude, und nachdem der alte Rector, Tobias Schnürer, so in die 38 Jahre in der Schule geschwitzet, öffentlich valediciret, trat der Syndicus M. Procopius Naso auf, und installirte den neuen Rector M. Janitium, in einer zierlich Lateinischen Rede, introducirte zugleich den neu angenommenen Con-Rector und confirmirte im Nahmen des Raths die übrigen Collegen in ihren Aemtern. Von der Zeit an ist das Zittauische Gymnasium jederzeit mit acht Personen bestellet worden; immassen bey nur gedachter Inauguration folgende Præceptores in ihren angewiesenen Classen docirten:

M. Caspar Janitz, Rector
Michael Just, Con-Rector,
M. Daniel Burchard, Tertius,
M. Caspar Dulich, Quartus
Tobias Kindler, Cantor,
Paul Schönborn } Collaboratores
Adam Wittwer }
Paul Fritsche }

Damit auch das neue Gymnasium in bessern Flor gerathen, und die Lehrer Gelegenheit haben möchten, ihren Fleiß der Gelehrten Welt durch öffentliche Schrifften darzulegen; so ließ E. E. Rath seine Sorgfalt ferner darinne sehen, daß kaum nach verflossener achttägiger Frist, nach beschehener Inauguration des Gymnasii eine Buchdruckerey in der sogenannten Väter-Hose aufgerichtet, ingleichen gewisse ansehnliche und gelehrte Leute aus dem Rathe und Ministerio zu Aufsehern ernennet, und der Syndicus M. Procopius Naso, der Pastor Primarius, M. Johann Vogel, Peter Kopß, und Tobias Schnürer, Rathsherren, die ersten Scholarchen bestellet wurden. Es war aber E. E. Rath bey dieser Schulen-Verbesserung mit des Rectors Janitzens Wahl nicht glücklich, angesehen er weder in der Religion richtig, noch wegen seines wunderlichen unverträglichen Lebens, und stetigen Gezänkes so wohl mit dem Pastor Primarius M. Vogeln, als seinen Collegen in der Schule nicht viel gutes stiftete. Weil er sich nun selbst in Geheim um andere Dienste bewarb, da er doch bey seiner Vocation mit Hand und Mund versicherte, da zu bleiben, und durch den Stadtschreiber in Camentz, Aegidius Trögern, sich bereden ließ, das Zittauische Gymnasium mit dem zu Camentz zu vertauschen; hiernächst vorwendete, daß er sich zu Zittau nicht zu Tode martern, und täglich vier Stunden informiren könnte; wolte E. E. Rath ihm sein vermeyntes Glück und Besserung nicht misgönnen; sondern sahe gar gerne, daß man 1587 seiner mit guter Manier loß ward; wiewohl, da es zum Abzug kam, sich die Reue bey ihm fande, und er gar inständig bat, man möchte ihn bis zu Michaelis im Amte lassen, darein jedoch E. E. Rath nicht zu verwilligen vermochte, sondern ihm den 17 April den gesuchten Dimißion-Schein zuschickte. Es blieb hierauf das Rectorat ein paar Jahre ledig bis 1589 den 17 Mertz M. Leonhard Etzler, den Beruf zum Rectorat erhielte, und den 24 May solenniter installiret ward. Er konnte sich aber mit dem Con-Rector Michael Justen nicht vertragen, deswegen bekam zwar dieser 1590 seine Dimißion dagegen an dessen Stelle M. Heinrich Brodkorb kam. Allein, weil die Streitigkeiten unter den Collegen und Ministerio nicht nachliessen; muste so wohl der Rector als Con-Rector ihre Aemter niederlegen, und weil der erste ohnedem mehr Lust zum Predigt-Amt als zur Schul-Arbeit bezeigete, nahm er 1597 das vacante Pfarr-Amt zu Hirschfeld an. Sein Nachfolger M. Martin Hammer aus Meissen solte nun die bisherigen eingerissenen Uneinigkeiten abstellen, wie er denn auch einen neuen Con-Rector an des abgedanckten Brodkorbs statt, Nahmens M. Hieronymus Pelican, bekam, sonst auch mit den übrigen Schul-Collegen offtmahlige Veränderungen vorgiengen. Allein die Verdrießlichkeiten und Zänckereyen unter denen Lehrern continuirten immerfort, und wie man findet, war wohl niemand mehr Schuld daran, als der Pastor Primarius M. Vogel, indem er als Scholarche gerne viel zu sprechen haben, und den Ruhm der Gelehrsamkeit allein zu besitzen verlangete, deshalben auch in der Schule gewisse Lectiones hielte, und sonderlich bey entstandenen Vacanzen des Rectors Stelle vertrat. Es machte aber GOtt selbsten den Zänckereyen ein Ende, indem die grausame Pest 1599 nicht allein die Schüler zerstreuete, und einen grossen Theil derselben aufriebe; sondern auch den 4 September den Rector M. Hammern, den 21 eben dieses Monats den Con-Rector M. Pelican, und endlich den Pastoren Primarius M. Vogeln hinraffte. Nach überstandener Contagion vocirte E. E. Rath 1600 M. Samuel Junius zum Rectorat und Johann Timäum zum Conrectorat deren Einführung vom Syndicus M. Procopius Naso, als Ober-Scholarchen, mit einer zierlich Lateinischen Rede den 27 Junius geschahe. Sie waren aber kaum zwey Jahre daselbst, so zog beyde die Liebe zum Vaterlande wieder von dar weg; immassen der erste in seiner Vaterstadt Schwibuß in Schlesien das Rectorat, und der andere zu Frauenstadt in Groß-Pohlen eine Prediger-Stelle annahm. Nach so vielen wunderbaren Schicksalen und offtmahligen schädlichen Veränderungen, denen der Zittauische Schul-Parnaß unterworffen gewesen, schiene das Glück nunmehro dem Gymnasio freundlichere Blicke zu zeigen, indem den 29 April 1602 der wegen seiner Gründlichen Gelehrsamkeit und in den schönen Wissenschafften durch gantz Deutschland berühmte Budißinische Rector, M. Melchior Gerlach, sich durch die ihn angetragene anständige Bedingungen bewegen ließ, das Zittauische Rectorat anzunehmen. Diesem geschickten und gantz unvergleichlichen Schulmanne hat die Zittauische Schule ihr Aufnehmen billig zu dancken. So bald er den 21 May besagten Jahres installiret worden, machte E. E. Rath den 29 May die von ihm gemachten Schul-Gesetze bekannt, und den 31 May ward nach seinem Vorschlag M. Johann Winzelberger zum Con-Rector beruffen. Er setzte zuförderst das musicalische Chor auf einen andern Fuß, sorgte als ein treuer Vater für das Unterkommen und Verpflegung armer Scholaren, übte seine Untergebene mit fleißigen Reden, Dis-

Disputationen und dergleichen, und gewann dadurch nicht nur eine ungemeine Liebe seiner Zuhörer, sondern brachte auch unter seiner Direction das Gymnasium in solches Aufnehmen, daß die aus Lausitz, Schlesien und Böhmen offtmahls vorhandene Menge junger lehrbegieriger Leute in der ersten Classe nicht Raum hatte, sondern in dem kleinen Vorsaal zwischen des Rectors Studier-Stube und der Classe Tafeln gesetzet werden musten. Er selbst hatte unter andern vielen vornehmer Leute Kindern einsmahl zugleich an seinem Tische und Privat-Information einen Grafen vier und zwantzig Barons, und eine ziemliche Anzahl Adelicher Schüler, wie solches M. Abraham Schadäus in seiner Oratione valedictoria, so er 1617 als Rector in Baudißin gehalten, und darinnen de memoria & laude b. Gerlachii gehandelt, erwehnet. Diese rühmliche Anstalten des Rectors unterstützte E. E. Rath auf alle möglichste Weise und der um das gemeine Wesen Hochverdiente Burgemeister und Syndicus M. Procopius Naso bezeigte seinen Eyfer in Beförderung der gelehrten Wissenschafften desto mehr, je grössern Ruhm er selbst durch Gelehrsamkeit und Qualitäten sich erworben hatte. Davon gab er eine Probe an den Tag, als durch seine Vermittelung 1606 Freytags vor Reminiscere E. E. Rath allen Einheimischen das so genannte Pretium erließ, und denen Præceptoren die Besoldung dagegen verbesserte, so daß die eingebohrnen Stadt-Kinder freye Information im Gymnasio geniessen können; da sie sonst eben wie die Fremden vierteljahr weise ein gewisses Schul-Geld zahlen müssen. Die Bibliotheck bekam 1607 ebenfalls eine neue Wohnung in den Väter-Hofe, und weil dieser grosse Musen-Freund durch Zusammenkauffung fünf Privat-Bibliothecken eine ansehnliche Acceßion verschaffete, verdiente solche Freygebigkeit wohl, daß selbige unter Anführung des Rectors durch eine solenne Handlung eingeweihet wurde, wie wir in dem nachstehenden Abschnitte von der Raths-Bibliotheck mit mehrern davon gehandelt. Als nun, angeführter massen, das Zittauische Gymnasium in vollen Aufnehmen war, beraubte es der Tod seines getreuen Directors, indem den 14 Febr. 1616 M. Melchior Gerlach in 54sten Jahre seines Alters sein edles Leben beschliessen muste. So grossen Kummer nun dieser unvermuthete Tod denen Patronen verursachte; so schwer war es, einen Nachfolger auszufinden, der die Verdienste seines Vorfahren besitzen, und den guten Ruf des Gymnasii ferner behaupten würde. Nun kamen zwar verschiedene Männer in Vorschlag; doch weil der grosse Wittenbergische Gottesgelehrte, D. Leonhard Hutter, in einer besondern Schrifft unterm 13 May 1616 M. Augustin Preilen vor andern sehr recomandiret, welcher anfänglich in der Meißnischen Fürsten-Schule als Con-Rector nachgehends aber in seiner Vaterstadt Torgau als Rector gedienet; so fielen die meisten Stimmen bey der Wahl auf ihn, und nachdem er den 10 Julius mit seiner Familie daselbst ankam, und den 26 darauf durch eine Rede de legibus von Joh. Fritschen, Rathsherrn und Scholarchen, der sämmtlichen Schule vorgestellet wurde, leistete er als ein geschickter Schulmann in die Achtzehen Jahre lang dem Gymnasio ersprießliche Dienste.

Unterdessen fielen in dem Böhmischen Unwesen solche elende Zeiten ein, daß Krieg und Pest die Schule verwüsteten, und sonderlich 1632 die öffentlichen Vorlesungen eingestellet wurden. Ob nun schon zu Anfang des 1633sten Jahres E. E. Rath von den Canzeln abkündigen ließ, daß die Eltern nach aufhörender Contagion, ihre Kinder wieder zur Schule schicken möchten, der Rector Preil auch durch ein gedrucktes Programma den 13 Februar nur besagten Jahres aus andern benachbarten Städten und Ländern die zum Theil entwichenen Scholaren einladete; hatte doch solche Eröfnung des Gymnasii schlechten Bestand, indem die Pest sich von neuen äusserte und der Rector Preil selbst am 21 Jenner 1634 mit Tode abginge. Die noch immer anhaltenden unruhigen und weit aussehende Zeiten nun, wolten nicht verstatten, so gleich auf die Ersetzung solcher Vacanz zu gedencken, und der Tod hatte die Schul-Collegen selbst bis auf vier Personen vermindert, darunter der Conrector M. Christian Keimann die Stelle des Rectors mit versahe; wie denn auch nur in der ersten, andern, vierten und sechsten Classe gelehret werden konnte, weil wegen des Krieges die Frequenz gar schlecht war. Jedoch als nach dem Frieden die Anzahl der Schüler sich verstärckete, fand E. E. Rath kein Bedencken, den bisherigen Con-Rector M. Keimann 1638 den 25 April das Rectorat völlig anzuvertrauen, nachdem er demselben als Vicarius bereits viele Jahre mit Ruhme und Nutzen vorgestanden hatte. Ingleichen nahm E. E. Rath noch zwey Collegen, Elias Weisen, und Christoph Schulzen, in Dienste. Das Conrectorat aber blieb aus erheblichen Ursachen bis 1655 ledig, da erst M. Anton Günther dasselbe wiederum bekleidete. Und also fieng das Gymnasium gleichsam an, sich zu verjüngen, und den vormahls erhaltenen Glantz zu erwerben, als es schon wieder neuen Anstoß leiden muste, indem 1662 den 13 Jenner der wohlverdiente Rector M. Keimann starb. Ihm folgete noch selbiges Jahr den 18 Octob. M. Christ. Vogel, ein geschickter und sonderlich in der Mathematick wohl erfahrner Mañ, unter dessen Anführung die Jugend gute Profectus machte, und so wohl Einheimische als Fremde ihre Kinder seiner treuen Unterweisung übergaben. Er starb aber den 9 May 1678 unverhofft, und verursachte den Magistrat neue Sorge, einen würdigen Nachfolger der studirenden Jugend auszusuchen. Jedoch, da des vortreflichen Polyhistors und berühmten Professors am Gymnasio zu Weissenfels, Christian Weisens, grosse Meriten und Qualitäten in der gelehrten Welt mehr denn zu bekannt waren, konnte die auf seine Person ausgefallene Wahl nicht unglücklich seyn, und er nahm als ein Danckbares Stadt-Kind die ihm zugeschickte Vocation willig an, ward auch hierauf den 19 Julius 1678 vom damahls regierenden Burgmeistern, und Ober-Scholarchen, Lic. David Jentschen, mit einer zierlich Lateinischen Rede bey einer starcken Versammlung nicht nur des gesammten Raths, sondern auch der übrigen Gelehrten daselbst, nach Gewohnheit öffentlich und solenniter in-

installiret, welche er mit einer nicht minder wohlgesetzten Rede de officio Rectoris in Gymnasio beantwortete, und so dann seine Schul-Arbeit mit Freuden antrat, mit erwünschtem Erfolg fortsetzte, und nach dreyßig Jahren mit höchstem Ruhm und Ehren niederlegte. In was für guten Ruf das Zittauische Gymnasium unter seinem so glücklich als emsig geführten Rectorat, bey Einheimischen und auch Auswärtigen gestanden, auch was für geschickte, gelehrte und in allen Ständen berühmte Leute aus seiner treuen Information kommen, könten wir viele Zeugnisse anführen, wenn es nicht mehr als zu bekannt wäre. Als nun dieser beliebte Schulmann bey dreyßig Jahren das mühsame Rectorat-Amt mit unverdrossenem Fleisse rühmlichst verwaltet, und sowohl durch Erziehung rechtschaffener Leute, als Verfertigung vieler gelehrter Bücher seinen Nahmen verewiget hatte, darbey aber in seinem 67sten Lebens-Jahre verspürte, daß die vormahligen Leibes- und Gemüths-Kräffte gleichsam auf einmahl nachliessen, und ihm ein bald erfolgendes Ende ankündigten, gab er 1708 den 8 September sein Unvermögen E. E. Rath schrifftlich zu erkennen, und bat um eine ehrliche Erlassung. E. E. Magistrat war also fort auf Versorgung des Gymnasii bedacht und erachtete den damahligen Rector in Lauban, M. Gottfried Hofmann, allein geschickt zu seyn, dem unvergleichlichen Weisen zu folgen, und den erworbenen Ruf des Gymnasii fortzusetzen; und nachdem er den 14 November 1708 mit gewöhnlichen Solennitäten in das neue Amt angewiesen worden, legte GOtt seiner aufrichtigen, emsigen Schul-Arbeit einen so augenscheinlichen Seegen bey, daß die Wahrheit selbst bekennen muß, es habe das Zittauische Gymnasium unter ihm den höchsten Grad seiner Glückseligkeit und Aufnehmens erreichet; immassen sich vorher niemand erinnern konnte, daß eine so starcke Frequenz von Freyherrlichen, Adlichen und anderer vornehmen Leute Söhnen auf einmahl daselbst studieret. Nur war es zu beklagen, daß dieser so grosse Schulmann nicht länger als vier Jahre das Rectorat bekleiden konnte, indem er 1712 am Michaelis-Fest gegen Abend einen so starcken Zufall bekam, welcher ihn nach zwey Tagen aus der Welt nahm, in vollen Kräfften seines Alters, und völligen Wachsthum seines Ruhms. Hatte nun E. E. Rath bey Abgang des berühmten Weisens einen würdigen Nachfolger auszusuchen; so verdoppelte sich nunmehr die Sorge, als man schon wiederum ein geschicktes Oberhaupt des Gymnasii vonnöthen hatte. Jedoch der Allerhöchste fügte es nach seiner Weisheit, daß der bisherige Director des Hochfürstl. Sächsischen Land- und Stadt-Gymnasii zu Altenburg, Hr. D. Johann Christoph Wentzel, dem göttlichen Wincke folgte, und nach erhaltener Vocation zu gleichmäßiger Qualität bey dem Zittauischen Gymnasio 1713 Montags nach Palmarum, hergebrachter massen, installiret wurde. Dieser bekleidete solches wichtige Amt mit vielem Ruhm und Nutzen bis 1723 den 2 Mertz da er starb, worauf man M. Gottfried Polycarp Müllern, aus Leipzig, woselbst er der studierenden Jugend mit Lesen dienete, zum Rector des Gymnasii vocirte. Und als dieser 1739 resignirte, und zu den Herrenhuthern übergieng, so berief E. E. Rath M. Benjamin Gottlieb Gerlachen, von Liegnitz in Schlesien gebürtig, welcher vorher mit grossem Ruhme das Rectorat zu Mühlhausen bekleidete, zum Rector oder vielmehr Director, so noch lebet.

Im übrigen waren vor Zeiten unterschiedene alte Gewohnheiten und Gebräuche in der Schule, die zwar insgesamt nunmehro in Abgang kommen; Gleichwohl aber bey der Zittauischen Schul-Historie als eine Antiquität kürtzlich berühret zu werden verdienen. Also pflegten im Pabstthum die Eltern ihre Kinder, so sie zur Schule halten wolten, bey dem gewöhnlichen Schul-Fest Gregorii, durch einen aus den obersten Schülern mit sonderlichen Ceremonien in die Schule tragen zu lassen, wie davon der alte Rector Tobias Schnürer von sich selbst in seinen Schrifften meldet:

Christoph Helmrich, Zittaviensis, me *Tobiam Schnurerum* humeris suis in Scholam Zittaviensem, ut olim moris erat, sub *Caspare Burmanno*, introduxit. Dergleichen Gewohnheit deñ auch anderer Orten nicht unbekannt gewesen. Von eben solchen Schultragen gedencket Johann Lange in der Thüring. Chronick, p. 180, daß Nicolaus Emöler zu Manßfeld in seiner Jugend D. Martin Luthern auf dem Schüler-Feste Gregorii, wie gebräuchlich, auf den Schultern in die Schule getragen habe. Nach diesem ist an Statt solches Schultragens, sonderlich bey wohlhabender Leute Söhnen aufkommen, daß die Schüler am gedachten Gregorii Feste, nachdem sie bey dem Umgange derer übrigen Scholaren zu Pferde durch die Stadt herumgeführet worden, und einen Mann mit einer Stange, so mit allerhand essenden Waaren behänget, und aufs zierlichste geschmücket gewesen, vor sich hergehen lassen, endlich zur Schule eingeritten, da denn der Rector die Victualien an der Stange behalten, und nebst den übrigen Schul-Collegen die Knaben mit einer Mahlzeit tractiret. Dieses so genannte Schul-Einreuten ist lange Jahre, und bis zu des Rectors Keimanns Zeiten im Brauch verblieben, da es denn nach und nach gäntzlich erloschen.

Dieweil auch vor Alters, als die Frequenz der Scholaren nicht gar starck gewesen, die von Universitäten zurück kommenden Gelehrten den Gottesdienst in der Kirche auf dem Chor mit Singen und Bestellung der Musick verrichten helffen; als hat E. E. Rath ihnen jährlich ein gewisses Bier zu Ergötzlichkeit auszutrincken gegeben, so man das Cantor-Bier geheissen, welches bis 1631 continuiret; nach diesem aber theils wegen eingefallener Kriegs- und Pest-Zeiten, theils wegen offtmahls dabey entstandenen Streitigkeiten eingestellet worden.

Endlich war vormahls das so genannte Schüler-Busch-Gehen eine alte hergebrachte Gewohnheit, da die Wochen nach Michaelis die gantze Schule täglich Mittags nach 11 Uhr von den Præceptoren insgesamt, vom obersten bis zum untersten unter Singung geistlicher Lieder, durch die Stadt in das bey Betau ohnweit Herwigsdorf gelege-

ne Büschgen (so noch davon den Nahmen des Schüler-Busches erhalten) ausgeführet, und daselbst denen jungen Leuten eine ehrbare Ergötzlichkeit erlaubet wurde. Jedoch, da sich vielerley Misbräuche dabey einschlichen, und absonderlich die obern Scholaren über die untern Classen einer unanständigen Gewalt, so dem Pennalismo auf Universitäten nicht ungleich schiene, anmasseten, fand man kein bequemer Mittel denen unfertigen Händeln vorzubeugen, als daß das Schüler-Busch-Gehen gäntzlich abgestellet würde, welches auch 1682 wircklich erfolgete:

Es haben sich auch so wohl bey der Stadt als ausser derselben, unter denen Stadt-Kindern, so ausser ihrem Vaterlande in ansehnlichen Ehren-Aemtern und guten Vermögen gelebet, Mäcenates gefunden, so für die in dieser Schule empfangene treue Unterweisung ihre Erkenntlichkeit zu bezeigen den Præceptoren gewisse Legate gestifftet, so ihnen an des Fundators Geburts- oder Sterbe-Tag jährlich ausgezahlet; dagegen aber zum Gedächtnis der Wohlthäter von einem Schul-Collegen eine Lob- und Gedächtnis-Rede von den Schülern gehalten werden solle. Dergleichen löbliche Stifftung hat gemacht:

1. Michael Masius, beyder Rechten Doctor, Churfürstl. Brandenburgisch- und Fürstlich Anhältischer Rath, auch zu Braunschweig Oberster Syndicus, Andreä Masii, ehemahligen Rectors der Schule zu Zittau, Sohn, welcher 1551 den 16 September in Zittau gebohren und 1616 den $\frac{4}{14}$ Mertz zu Dessau gestorben. Dieser hat ein Legat von hundert Thalern immerwährendes Capital, so auf eines Bürgers-Hause daselbst hafftet, in seinem letzten Willen verordnet, davon die jährlichen Interessen von sechs Thalern alle Jahre einem von nachfolgenden Collegen der Schulen, als dem Rector, Conrector, dritten und fünfften Collegen, gereichet werden, und dafür derjenige, an dem die Ordnung ist, jährlich an des Stiffters Sterbe-Tage eine Lateinische Parentation in der ersten Classe zu halten verbunden seyn soll; womit 1617 den 14 Mertz von M. Augustin Preilen, dem Rector, der Anfang geschehen.

2. Andreas von Kohl, Chur-Brandenburgischer Hof- und Cammer-Gerichts-Rath, auch Vice-Cantzler zu Berlin, so den 14 November 1568 in Zittau gebohren und in Berlin den 17 Junius 1655 gestorben, hat in seiner Disposition unter seine Kinder, so er zu gedachten Berlin den 20 Febr. 1649 aufgerichtet, unter andern auch der Schule zu Zittau hundert Thaler an einem gewissen Ort zinsbar auszuthun, dergestalt legiret, daß der Zins eines Jahres dem Rector, andern Jahres dem Conrector und so ferner, Wechselsweise gereichet und abgefolget werden solle, mit dieser Verordnung, (wie die Worte des Testaments lauten) „daß dieselben die nico natali „$\frac{24}{14}$ November, oder ob derselbe auf den Sonn„tag fiele, folgenden Montags einen Sermon, oder „kurtze Oratiunculam coram Scholaribus halten, „darinnen breviter vitæ meæ curriculum refetiren „und die studierende Jugend zu Anwendung mög„lichen Fleisses in addiscendis artibus humaniori„bus studioque Theologico, Juridico vel Medico, „und nach Ehren und allen rühmlichen Tugenden „zu streben, treulich incitiren und anvermahnen „mögen. „

3. Melchior Caspar Winckler, Erbsaß auf Ober-Ullersdorf und Sommerau ꝛc. wie auch Bürger in der Budißinischen Gasse daselbst, hat in seinem letzten Willen unterm 4 May 1677 denen Collegen bey der Lateinischen Stadt zu Zittau fünf hundert Reichsthaler, zu einem beständigen Capital geordnet, selbiges zinßbar auszuleihen, und unter die Collegen also zu vertheilen, daß einer von den obersten Dreyen, welche Wechselsweise jährlich in der Schule an dem Sterbe-Tage des Fundators eine Lateinische Oration zu seinem Gedächtnis halten würden, von den jährlichen Zinsen neun Thaler, die übrigen Collegen aber, von ersten bis zum letzten den Rückstand solcher jährlichen Zinsen gleich unter sich zu vertheilen, erhalten sollen. Dafür denn dieselbigen bey der studierenden Jugend alle Treue und Fleiß anwenden, und selbige in der reinen Evangelischen Lehre und schönen Wissenschafften, damit sie künfftig dem lieben GOTT in Kirchen und Schulen und Regiment, dem Vaterlande zu Nutze, dienen können, bestens unterrichten mögten.

4. Jungfer Anne Dorothee Geißlerin, M. Joachim Curtii, dritten Collegens Stief-Tochter, und M. Christian Reimanns Enckelin, hat 1688 in ihrem Testament der Schule hundert Thaler gestifftet, daß von denen einkommenden Interessen durch die obersten Collegen Wechselsweise eine Rede in der Schule gehalten werden möchte, wie denn solcher Stifftung gemäß folgendes 1689stes Jahr den 11 August der Rector, Herr M. Christian Weise, die erste Rede ablegte, und dem Rector Reimann, als der Stiffterin Groß-Vater, parentirte; nach der Zeit aber solche Rede jährlich zum Gedächtnis des Rector Reimanns gehalten zu werden pfleget.

5. Caspar Christian Seligmans, Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. wircklichen Geheimden Raths, und bey der Stadt Zittau hochverdienten Burgemeisters hinterlassene Witwe, und eintzigen Tochter hat bey resp. Eheherrns und Vaters gehaltenen und nachgehends zur Obrigkeitlichen Ratification bey E. E. Rath der Stadt Zittau übergebenen Erbsonderung, ein Capital von drey hundert Thaler dergestalt verordnet, daß von den jährlichen Zinsen, an des verstorbenen Geheimden Raths Sterbe-Tage, den 13 Februar von den drey obersten Collegen dasigen Gymnasii Wechselsweise ein Lateinischer Panegyricus, zu Aufmunterung der Jugend in der Gottesfurcht, Fleiß und guten Sitten gehalten, und dem Redner, jedesmahl davon acht Thaler, ingleichen einen jeden, bey solcher Rede gegenwärtigen Collegen einen Thaler gereichet, von dem übrigen Gelde aber das Einladungs-Programma zum Druck befördert, auch was dadurch nicht aufgehet, in Casse behalten werden solle. Den ersten Panegyricum legte 1714 Herr D. Johann Christoph Wentzel, Director des Gymnasii, mit grossem

grossem Beyfall ab, und solche Stifftung continuiret jährlich.

6. Endlich haben des ehemahligen M. Gottfried Hofmanns, gewesenen Rectors daselbst, Danckbare Schüler, auf Veranlassung M. Christian Altmanns, ein Capital zusammen gebracht, und von dessen gefälligen Zinsen ihren ehemahligen Præceptor eine jährliche Gedächtnis-Rede, durch die drey obern Schul-Collegen halten zu lassen, gestifftet.

Weil aber im übrigen nicht genug ist, daß zu Erlangung einer soliden Gelehrsamkeit und Wissenschafften in der Schule guter Grund geleget werde, sondern auch ein unermüdeter Fleiß auf Universitäten dazu vonnöthen ist, welche zu besuchen und daselbst zu leben, manchen geschickten Subject wegen Armuths unmöglich fället; so haben die lieben Vorfahren auch darinne ihre Sorgfalt bezeiget, und für die studirende arme Jugend, um ihren Studien bessere Beförderung und Subsistentz zu schaffen, gewisse Stipendia fundiret, so noch bis Dato sind, und denjenigen, so sich dazu gnugsam legitimiren können, auf einige Jahre, nach der Stiffter Intention conferiret werden. Diese sind:

Nicolai Gerlings Stipendium vom Jahr 1561.
Frau Margarethen Fritzschin Stipendium vom Jahr 1586.
M. Procopii Naso Stipendium v. Jahr 1608.
L. Heinrich Hefters Stipendium v. Jahr 1663.
Christians von Hartig Stipendium vom Jahr 1677.
Anton von Kohls Stipendium v. Jahr 1674.
Melchior Caspar Wincklers Stipendium vom Jahr 1677.
Augustin Maschwitzens Stipendium vom Jahr 1707.

Ein Verzeichnis der sämmtlichen Rectoren und übrigen Schul-Collegen des Zittauischen Gymnasii ist folgendes:

Der erste Ludimoderator, dessen in den Stadt-Büchern gedacht wird, ist gewesen:

1. M. Peter Zwicker, aus Wormdit in Preussen, welcher um die Jahre dreyzehen hundert und etliche sechzig, den Schulmeister-Dienst, wie damahlige Schreibart gelautet, muß bedienet haben. Dieser ist nachgehends 1381 in den Cölestiner Mönchs-Orden auf dem Oywin getreten und allda 1395 des Klosters Provincial geworden.
2. M. Johann de Lübrosa, hat obbesagten M. Petern als Ludimoderator gefolget; 1403 aber den geistlichen Stand angenommen, und als Capellan bey dem Gestiffte des Heil. Geistes zu Zittau gedienet.
3. M. Michael de Swiebußin, war Ludimoderator um 1450, ward nachgehends ein Cölestiner Mönch, und endlich 1467 Prior in dem Kloster aufm Oybin.
4. M. Johann Ottendorf, von Mitweyda, war Ludimoderator 1472 und folgende Jahre.
5. M. Michael Arnold, ward Ludimoderator 1504, verwechselte die Schule mit der Kirche, wurde Priester und Altar-Herr bey dem hohen Altar im Chore der Capellen zum heiligen Creutz, wie auch bey dem Altar St. Apolloniä in der Pfarr-Kirche. Ihm folgte:
6. M. Nicolaus Adler, von Hayn, 1511. Etliche Chronicken nennen ihn Eldner, und melden, daß er 1513 an einer hitzigen Haupt-Kranckheit gestorben. Auf ihn kam.
7. Caspar Bormann oder Purmann, von welchem man nichts besonders aufgezeichnet findet, als daß er Ludimoderator gewesen.
8. Andreas Mascus, von Boleslau in Schlesien, studirte zu Wittenberg, war erstlich zu Löwenberg in der Schule, ward aber 1535 zum ersten Rector nach der Reformation dahin beruffen, stunde der Schule bis 1545 mit gutem Erfolge vor, da man ihn in Rath zog, starb 1553 den 14 Nov.
9. Andreas Schröter, ward Rector 1545 und starb 1555 den 24 October an der Pest.
10. M. George Rößler, von Zittau, ward Rector den 17 Mertz 1556 verlies aber die Schule und begab sich in Bürgerliche Nahrung. Ihm folgte:
11. Tobias Schnürer, von Zittau, ward anfangs Collaborator, hierauf 1556 Con-Rector und endlich 1558 Rector. Er bekleidete das Rectorat bis 1586, da er Raths-Herr worden und endlich Stadt-Richter, starb 1606 den 18 Mertz.
12. M. Caspar Janitius, oder Jänichen, sonst Jancke genannt, von Budißin gebürtig, war erstlich Con-Rector in seiner Vaterstadt, nach dem Stadt-Schreiber in Löbau 1582, von dar ward er als Rector 1584 den 24 Julius nach Lauban beruffen; suchte aber bald wiederum seine Erlassung im folgenden Jahre, und trat das Zittauische Rectorat an, worzu er am 2 December 1585 die Vocation erhalten hatte. Es wolte ihn aber daselbst nicht gefallen. Darum suchte er Gelegenheit nach Camentz zu kommen, empfing also seine Erlassung den 17 April 1587, und ward zu Camentz als Rector den 22 Jul. besagten Jahres eingeführet. Montags aber nach Exaudi 1588 hielte er wiederum um seinen Urlaub bey E. E. Rathe an, wandte sich hernach nach Dreßden, und ward daselbst gemeldeten Jahres an des, von den damahligen Calvinisten, so in das Churfürstenthum Sachsen eingeschlichen, removirten Rectors, M. Michael Rackelmanns, Stelle beruffen. Doch als nach dem Tode des Churfürstens Christians des Ersten der verordnete Administrator dieses Churfürstenthums, Hertzog Friedrich Wilhelm eine Visitation im gantzen Lande vornahm, wurde er, wegen befundener Unrichtigkeit in der Religion, und weil er sich zur Calvinischen Kirche bekannte, 1591 abgesetzet, starb endlich in seinem Vaterlande zu Budißin 1597 den 18 Mertz. Nach Janitzens Abzuge war das Rectorat ledig bis 1589 den 17 May, da denn:
13. M. Leonhard Etzler, von Breslau gebürtig, von Wittenberg, allwo er Rector der Schule gewesen, auch daselbst die Formulam Concordiæ 1580 unterschrieben, und als

der

der Philosophischen Facultät Adjunct 1583 das Decanat in der Philosophischen Facultät verwaltet, nach Zittau beruffen, und den 24 May solenniter installiret ward. Nachdem sich aber vielerley Uneinigkeit unter den Collegen ereignete, diese auch mit dem Ministerio in Streit geriethen; so ward 1594 den 17 Jenner der Rector nebst etlichen Collegen erlassen. Er wurde hierauf 1597 von E. E. Rathe nach Hirschfeld zum Pfarr-Amt befördert, wo er 1607 gestorben.

14. M. **Martin Hammer**, ward Rector 1594 und starb 1599 in der Pest.

15. M. **Samuel Junius** ward als Rector den 29 Junius 1600 installiret. Nachdem er zwey Jahre dem Gymnasio vorgestanden, verlangte er seine Erlassung, und zog nach Schwibussen in seine Vaterstadt, daselbst er auch Rector worden.

16. M. **Melchior Gerlach**, ward Rector 1602, und starb den 14 Februar 1616 in seinem 54sten Jahre.

17. M. **Augustin Preil**, ward Rector den 26 Julius 1616, und starb den 21 Jenner 1634 an der Pest.

18. M. **Christian Keimann**, ward Rector 1638 und starb den 13 Jenner 1662.

19. M. **Christoph Vogel**, ward zum Rector den 4 August 1662 beruffen, und den 10 October besagten Jahres installiret. Starb den 9 May 1678. Ihm folgte.

20. M. **Christian Weise**, 1678, starb 1708 den 21 October im 67sten Jahre seines Alters, nachdem er vorher seinen Nachfolger, den er selbst vorgeschlagen und ausgebeten hatte, gesehen. Dieses war:

21. M. **Gottfried Hofmann**. Solcher brachte das Gymnasium nicht weniger in grossen Ruhm; starb aber sehr frühzeitig 1712 den 1 October.

22. D. **Johann Christoph Wentzel**. Er war erst Adjunct der Philosophischen Facultät zu Jene, würde auch Zweifels ohne bey ereigneter Vacanz eine Profeßion erhalten haben, wenn ihm nicht beliebet hätte, anfänglich die Doctor-Würde in der Medicin anzunehmen, und nachgehends das Universitäts-Leben zu verändern; hingegen aber bey den Hochfürstl. Stadt- und Land-Gymnasio zu Altenburg sich zum Director desselben bestellen zu lassen, in welcher Function er bis in die 18 Jahre grossen Nutzen bey der studirenden Jugend geschaffet, und zu solchen Ruhm gelanget, daß E. E. Rath in Zittau ihm 1713 das Directorium des Zittauischen Gymnasii anzuvertrauen, kein Bedencken gefunden. Er bekleidete solches bis 1723 den 2 Mertz, da er gestorben. Ihm folgete:

23. M. **Gottfried Polycarp Müller**. Er hielte sich anfangs in Leipzig auf und hielte Philosophische Collegia; ward auch daselbst Assessor der Philosophischen Facultät und ausserordentlicher Professor der Beredsamkeit und Dichtkunst. Hierauf kam er als Director nach Zittau, resignirte aber 1739 und ward in Herrnhuth Bischoff der sogenannten Mährischen Brüder. Siehe *Acta Historico-Eccles.* III Band, p. 414.

24. **Benjamin Gottlieb Gerlach**, gebürtig von Lignitz in Schlesien, war vorher Rector der Schule zu Mühlhausen, von dar er nach Müllers Abzuge zum Director des Zittauischen Gymnasii beruffen ward. Dieser lebet noch und bekleidet das Directorium mit nicht mindern Fleisse als guten Erfolg rühmlich. *Acta Historico-Eccles.* III Band, p. 662.

* * *

Was das Conrectorat anlanget, muß man zum Voraus wissen, daß anfänglich der nächste College nach dem Rector nicht Conrector, sondern *Collega secundus*, oder *Collaborator superior* geheissen, bis bey erfolgter Verbesserung der Schule, mit dem Nahmen des Gymnasii auch der Titul des Con-Rectors aufkommen. Diejenigen nun so diese Stlle bekleidet, sind nachstehende:

1. **Nicolaus Dornspach**, von Tribow in Mähren, studirte in Wittenberg, ward auf des Rectors Andreä Masci Recommendation und Vermittelung 1536 nach Zittau zum collaborator superior bey der Schule beruffen. Er kam hernach 1542 in das Raths-Collegium und ward Burgemeister 1549. Wer ihm in Schul-Dienst gefolget, ist ungewis; sondern

2. **Tobias Schnürer** von Zittau, ward erst 1548 oberster Collaborator, nachdem aber Rector 1558.

3. **Michael Just**, ward bey der Verbesserung der Schule daselbst 1586 den 7 Febr. zum ersten Con-Rector, so dieses Prädicat geführet, bestellet und angenommen. Als aber 1587 der Rector M. Janitz seine Dimißion bekommen, so verrichtete er die Stelle als Rector bis 1589, ward hierauf 1590 erlassen, und nach diesem Pfarrer zu Bertsdorf 1592, letztens in Herwigsdorf 1595, starb alda den 14 December 1603. Im Conrectorate folgte:

4. M. **Heinrich Artocophinus**, oder **Brodkorb** 1590; ward aber wegen Uneinigkeit in dem Schul-Collegio nebst andern Collegen 1594 dimittirt, begab sich nach diesem nach Basel, und wurde Doctor der Medicin, da er denn folgende Zeit in Stettin Stadt-Physicus worden.

5. M. **Hyeronimus Pelican**, ward Con-Rector 1594 den 21 Junius, und starb den 21 September 1599 in der Pest.

6. **Johann Timäus**, ward als Con-Rector den 29 Junius 1600 installiret, resignirte aber 1602, und zog nach Fraustadt.

7. M. **Johan Wintzelberg**, ward zum Conrectorat 1602 den 31 May eingeführet, nahm aber vor dar wieder seinen Abschied den 6 October 1605.

8. **Johann Winckler**, ward Con-Rector 1605 den 10 Decemb. und bekleidete dieses Amt bis 1624, da er in Rath genommen, und endlich Burgemeister worden.

9. M. **Valentin Brüning**, ward als Con-Rector im Monat September 1624 installiret, und starb den 15 December 1625.

10. **Andreas Wittwer**, ward erst 1623 dritter College daselbst, und hierauf 1626 den 25 Februar

Februar Conrector, starb 1632 den 31 August in der Pest.

11. M. **Christian Keimann**, ward 1632 Conrector, und 1638 Rector. Nachdem blieb, wegen der Kriegs-Zeit, das Conrectorat ledig sechzehen Jahre, bis 1655 solches besetzt ward mit

12. M. **Anton Günthern**, von Spandau gebürtig. Er trat dieses Amt an den 19 Jenner 1655, und bekleidete solches bis den 11 Februar 1684, da er gestorben.

13. M. **Adam Mirus**, ward Conrector den 22 April 1684, und den 25 Junius darauf introduciret.

Als Collegen der dritten Classe haben dem Zittauischen Gymnasio vorgestanden:

1. M. **Daniel Burghard**, von Torgau, ward bey der Verstärkung der Schule 1586 dritter College, und starb 1612 den 20 October. Ihm folgte:

2. M. **Tobias Scheibitz** 1612; starb den 21 April 1618.

3. M. **Jacob Lichtner**, ward zu diesem Amte installiret, den 4 Julius 1618, nachdem aber in E. E. Raths-Cantzley als Stadt-Schreiber befördert.

4. M. **Andreas Wittwer**, 1623; welcher 1626 Conrector worden.

5. **David Surorius**, wurde Tertius 1626, starb 1632 den 18 October in der Pest.

6. **Gregorius Schmidt**, ward von E. E. Rath als Tertius 1632 den 11 Merz angenommen, und starb den 15 Julius 1659.

7. **Elias Weise**, ward erst 1639 den 15 April daselbst fünfter College, hernach 1660 den 20 Februar dritter, und starb den 13 April 1679.

8. M. **Joachim Kurtze**, ward den 14 Mertz 1679 Tertius, und starb 1709 den 2 September.

9. M. **Christian Gottlob Pitzschmann**, ward 1709 bey dasigem Gymnasio dritter College, und den 19 November nur besagten Jahres in dieses Amt eingeführet.

Von den Cantorn bey dasigem Gymnasio hat man keine ältere Nachricht finden können, daß ein besonderer Cantor verordnet gewesen, als seit 1535, da nach erfolgter Reformation die Catholische Bestellung des Singe-Chors, so die Clerici meistens selbst verrichtet, aufgehöret, und sonsten die Schule in bessere Verfassung gekommen. Diesemnach ist der erste und älteste Cantor gewesen:

1. **Caspar Görling**, von 1536 bis 1553.

2. **Hieronymus Püschel**, ward Cantor 1554 den 20 Februar, und starb 1555 den 25 September an der Pest.

3. **Johann Neumann**, wurde Cantor 1556, und starb den 25 Junius 1572.

4. **Tobias Kindler**, erhielte das Cantorat 1573, und ward 1596 erlassen.

5. **Christoph Demantius**, ward Cantor 1597, von dar er 1604 nach Freyberg in Meissen kam, und 39 Jahre das Cantorat daselbst bekleidete, starb 1643 den 20 April.

6. **Jacob Hänsel**, ward Cantor 1604 den 23 Julius, und starb 1611 den 4 September mit Weib und Kind in der Pest.

7. **Joachim Davidis**, erhielte den Cantor-Dienst 1612, und ward hierauf 1618 den 24 Mertz Rector zu Löbau.

8. **Christian Schenck**, ward als Cantor installiret den 4 Julius 1618, starb den 9 Julius 1629. hierauf ward

9. **Simon Crusius** zum Cantor angenommen, und den 10 October installiret, stunde in solchem Amte 49 Jahre, und starb den 12 April 1678 im 71 Jahre seines Alters.

10. **Christoph Kratzer**, ward anfangs 1677 von E. E. Rath zum achten Collegen der Schule beruffen, und bekam alsdenn den 26 May 1678 das Cantorat, endlich erhielte er 1680 den 30 August die Pfarre zu Eybau.

11. **Erhard Titius**, wurde den 10 Septemb. 1680 als Cantor angenommen, starb den 14 May 1681.

12. M. **Michael Zieger**, erhielte die Vocation zum Cantorat 1681 den 14 April, und ward den 10 Junius 1682 installiret.

Nachdem E. E Rath 1554 der Nothdurft erachtet, das Schul-Collegium so damals nur aus drey Personen, nähmlich dem Rector, Conrector, und Cantor bestunde, zu verstärcken, und einen Collaboratorem inferiorem, oder so genannten Auditorem anzunehmen, haben solches Amt, so nachgehends wegen des dritten Collegen aus der vierten in die fünfte Stelle in der Ordnung gesetzt worden, als fünfte Collegen bedienet:

1. **David Arlt**, war der erste Collaborator inferior 1554. Ihm folgte:

2. **Paul Schönborn**, starb in diesem Amte 1593 den 22 October.

3. M. **Caspar Dulich**, ward Quintus 1586, danckte aus der Schule ab 1604, lebte im bürgerlichen Stande, und starb 1611.

4. M. **Johann Schindler**, ward Quintus 1604, quittirte den Schuldienst 1610, lebte in bürgerlicher Nahrung, ward 1634 in Rath genommen, starb 1639 den 25 August.

5. M. **Christoph Ziegler**, ward installiret den 4 Jenner 1611.

Ein mehreres von ihm siehe unter dem Articul: **Ziegler**, (Christoph) in eben diesem Bande.

6. **Tobias Scheibitz**, ward als Quintus 1612 voeiret, wurde aber noch in eben dem Jahr den 26 October Tertius. Ihm folgte:

7. **David Sulcius**, welcher in diesem Amte 1627 den 14 September gestorben.

8. **David Mencel**, ward anfänglich als siebender College in die Schule introduciret den 12 Mertz 1605, 1612 als Sextus und endlich als Quintus, 1627 den 14 October. Er starb an der Pest den 24 Septemb. 1632. Hierauf blieb diese Stelle in der Schule wegen Kriegs- und Pest-Zeiten ledig, bis 1639, der den 15 April

9. **Elias Weise**, als fünfter College installiret ward, und solche Stelle verwaltete er bis 1660 den 26 Februar, da er Tertius ward. Hingegen kam

10. **George Cranz** den 26 Febr. 1660 an seine

Stelle. Dieser ward, nachdem er 43 Jahre in der Schule gearbeitet, den 19 Mertz 1703 pro Emerito erkläret, doch mit Verpflegung und Wohnung bis an sein Lebens-Ende versorget, so den 10 August 1704 erfolgte. Auf ihn folgte

11. **Carl Rücker**, welcher zu Friedberg in Schlesien den 29 November 1652 gebohren worden. Er erhielte anfangs den 18 Junius 1701 die achte Stelle in dem Gymnasio; den 23 April 1703 aber die fünfte.

Die sechsten Collegen sind in dem Zittauischen Gymnasio gewesen:

1. **Johann Hübner**, war anfänglich unterster Collaborator; als aber 1569 die Schule mit zweyen Collaboratoribus verstärket ward, wurde er der dritte von unten auf in dem Schul-Collegio, starb an einem Schlagflusse den 2 April 1577.
2. **Adam Wittwer**, ward zum Collaborator angenommen 1577, erhielte aber 1594 seine Erlassung, und starb 1595.
3. **Paul Fritzsche**, ward erst achter, hernach siebender, und endlich 1594 sechster College, starb 1594.
4. **David Sulcius**, ward Sextus 1598, hierauf Quintus 1612, und starb 1627.
5. **David Mencel**, ward erst 1605 siebender, nachdem 1612 sechster, letztens fünfter College 1627.
6. **Fabian Ayn**, ward in die Schule beruffen anfänglich als achter 1609, siebender 1612, und sechster College 1627; starb in der Pest-Zeit den 30 August 1633. Hierauf blieb die Stelle ledig sechzehen Jahre, bis 1649 den 19 Julius, da solche besetzet ward mit:
7. **Caspar Tralles**. Dieser starb den 25 April 1667.
8. **M. David Schmidt**, ward als Sextus angenommen den 26 May 1667; kam aber hernach in eben dem Jahre als Pfarrer nach Türchau.
9. **Nicolaus Tumerell**, erhielte die Vocation den 15 Novemb. 1667, und starb den 2 May 1677.
10. **Gottfried Junge**, ward Sextus den 4 Junius 1677, und starb den 13 Octob. 1689.
11. **Michael Ehrentraut**, erhielte die Vocation 1690, und starb den 18 Mertz 1696.
12. **Christian Döring**, war anfänglich unterster College 1656, hernach siebender 1677, und endlich sechster den 6 Junius 1696, starb den 15 September 1699.
13. **M. Johann Gottfried Häntzschel**, ward als Sextus installiret den 22 Octob. 1699, kam hierauf 1701 ins Predigt-Amt nach Witgendorf.
14. **Hennig Johne**, ward erst achter College den 26 May 1678, hierauf siebender den 6 Junius 1696, und sechster den 18 Jun. 1701; starb 1704 den 20 Jenner.
15. **Andreas Knebel**, ward erst als achter College angenommen, nachdem als siebender den 18 Jun. 1701, und endlich als sechster den 9 Februar 1704.

Als 1569 den 21 Mertz E. E. Rath die Schule mit zwey Collaboratoribus verstärckte, so haben nach der Zeit als siebende Collegen in der Schule gelehret:

1. **George Häntsch**, der den 21 Mertz 1569 introduciret, aber wegen seiner üblen Aufführung im Monat October besagten Jahres wieder erlassen wurde.
2. **Adam Küttig**, kam an dessen Stelle den 29 October 1569, resignirte wiederum 1577 den 21 September.
3. **Adam Wittwer**, ward 1577 Collaborator, hierauf 1588 suspendiret, bekam hernach 1593 die sechste Stelle in der Schule, das folgende Jahr aber wiederum seine Erlassung, starb 1595.
4. **Paul Fritzsche**, ward anfänglich achter College 1582, hierauf siebender 1588, und endlich sechster 1594. Ihm folgte:
5. **Gregorius Riese**, quittirte aber den Dienst 1598.
6. **M. Hieronymus Hause**, wurde Septimus 1598 und starb den 16 September 1599 an der Pest. Diese Stelle blieb von 1599 ledig bis 1602, da ward
7. **M. Martin Burchard**, zum siebenden Collegen beruffen, blieb daselbst drey Jahre bis 1605, dem folgte:
8. **David Mencel**, ward installiret den 12 Mertz 1605, ferner als sechster College 1612 befördert.
9. **Fabian Ay**, ward siebender 1612, und sechster College 1627.
10. **Zacharias Schley**, ward als Septimus den 14 October 1627 installiret, starb in der Pest den 6 September 1633.
11. **Christoph Schieff**, war erstlich Cantor zu Wartenberg in Böhmen, nachdem Exul, endlich nach Zittau in die Schule beruffen, als achter College 1624, letztens als siebender 1639, starb den 3 Julius 1654.
12. **Gottfried Junge**, ward Septimus den 12 August 1654, und endlich Sextus den 4 Junius 1677.
13. **Christian Döring**, ward Septimus 1677, und letztens Sextus 1696.
14. **Hennig Johne**, wurde zum letzten Collegen angenommen 1618, bekam hierauf die siebende Stelle den 6 Julius 1696, und endlich die sechste 1701.
15. **Johann George Hennig**, ward als siebender College installiret den 9 Febr. 1704.

Nachdem die Zittauische Schule 1586 zu einem Gymnasio erkläret worden; haben iedesmal acht Personen darinnen gelehret, und sind demnach bis ietzo die achten und letzten Collegen an diesem Gymnasio gewesen:

1. **Cölestin Hartmann**, ward zum untersten Collaborator 1569 angenommen.
2. **Paul Fritsche** folgte ihm 1582, ward Septimus 1588.
3. **Zacharias Berthold**, ward den 30 Sept. 1588 introduciret; gab aber bald den Schuldienst auf, und kam an seine Stelle
4. **Martin Schmidt**, so den 11 Jenner 1589 in die Schule kam; starb aber den 9 Jenner 1594; ihm folgte:
5. **Matthäus Gründler**, welcher den 23 Mertz 1605 starb.

6. **Fabian**

6. **Fabian Ay**, ward letzter College 1609, und 1612 siebender College.
7. **David Seidel**, ward achter College 1612, kam aber 1613 ins Predigt-Amt nach Wittge in Böhmen. Ihm folgete in der Schule
8. **Michael Wittwer**, starb 1613 den 13 Nov.
9. **Esaias Arnold**, erhielt dieses Amt 1614, und starb den 6 April 1624.
10. **Christoph Schief**, bekam die achte Stelle in der Schule 1624 den 3 Junius, ward hierauf Septimus 1639.
11. **Christoph Scholtze**, ward unterster Schul-College den 25 April 1639, und starb den 7 November 1645.
12. **Michael Kennler**, ward den 13 Jenner 1646 introduciret, danckte aber nach einem halben Jahre ab, und zog nach Seydenberg in die Schule.
13. **Wenzel Sigmund Bathoides**, ward angenommen den 25 Junius 1646, starb den 18 April 1658.
14. **Christian Döring**, ward den 15 October 1658 als Octavus bestellet, nachdem aber Septimus 1677 den 4 Junius.
15. **Christoph Kratzer**, ward unterster Collaborater den 4 Junius 1677, bekam nachdem das Cantorat den 26 May 1678, und ward endlich 1680 zum Predigt-Amt nach Eyba befördert.
16. **Hennig Johnn**, als unterster College installiret den 26 May 1678, ward Septimus 1696 den 6 Julius.
17. **Andreas Knebel**, ward den 6 Julius 1696 als achter College vorgestellet, und wurde Septimus den 18 Junius 1701.
18. **Carl Rücker**, ward den 18 Junius 1701 zum untersten Collaborator angenommen, erhielte aber den 23 April 1703 die fünfte Stelle.
19. **Johann Tobias Popelius**, ward zum untersten Collegen angenommen den 23 April 1703, hernach aber nach Ludersleben in Thüringen 1704 als Pfarrer berufen. An dessen Stelle ward am Zittauischen Gymnasio
20. **M. Christian Pescheck** 1704 zum achten und untersten Collegen angenommen, welcher sich durch seine besondere Wissenschaft in der Calligraphie und Rechen-Kunst auch viele zum Nutzen der Jugend ans Licht gestellte Schriften sich beliebt und bekannt gemacht.

Ein mehreres siehe von dem Zittauischen Gymnasio in **Carpzovs** Analectis Fastor. Zittav. c. 19, p. 135. u f. und Theil 3, c. 5. p. 69 u. f. f. f. **Großers** Laußitzische Merckw. Theil 4, c. 1 p. 112, c. 4, p. 136. **Christian Weisens** Orat. Secular. Gymnasii Zittav. **Ludovici** Schul-Historie Theil 2 p. 85 u. f. Theil 3, n. 3 p. 85 u. f. und in den *actis Scholasticis* Band IV. p. 252 und Band V. p. 79 u. f.

XV. Die Raths-Bibliotheck.

Gleichwie von dem Zustande der Schulen in alten Zeiten, so viel dieß Stadt Zittau betrifft, die wenigen vorhandenen Nachrichten sehr mangelhaft sind: also fehlet es auch an genauer Wissenschaft, wenn eigentlich der Grund zu dasiger Bibliotheck geleget worden. Zu vermuthen ist wohl, daß, nachdem man denen Franciscanern 1244 ein Closter daselbst zu erbauen verstattet, dieselben einige nöthige Bücher angeschaft, und zum gemeinen Gebrauch der Ordens-Brüder aufbehalten haben mögen. Immaßen gleichwohl aus denen Stadt-Urkunden so viel erhellet, daß bereits vor der Reformation ein Bücher-Vorrath in Zittau vorhanden, und in der großen Pastey, so ietzo der Pulver-Thurm heißet, verwahret gewesen. Nach diesem meldet **Michael Just** in seinen geschriebenen Jahrbüchern, daß im sechzehnden Jahrhunderte 1564 den 13 Junius **Paul Fabritius**, der Medicin Doctor und Kaysers **Maximilians** des Andern Mathematicus und Professor zu Wien, an **Nicolaus Dornspachen**, Kayserl. Rath und Burgermeister zu Zittau, ein rares Mathematisches Instrument, dergleichen man vorher nie gesen, nach Zittau verehret, dadurch er (wie seine Worte in dem abgelassenen Briefe, dessen Original bis dato noch in gedachter Bibliotheck beybehalten wird, lauten,) ein Gedächtniß bey dieser gemeinen Stadt-Bibliotheck, und Schule hinter sich ließe, die Jugend neben dem Nutzen, damit zu studiren zu reitzen. Woraus sich denn abnehmen lässet, daß damals die Bibliotheck bereits in ziemlichem Zustande, und allerdings bey auswärtigen Gelehrten in Ansehen gewesen seyn müsse, daß sie ihre Erfindungen zu dero Gedächtniß darein gewidmet. Und also gelangete sie von Tag zu Tag zu mehrern Wachsthum, bis sie endlich zu Anfang des sechzehnden Jahrhunderts eine gantz andre Gestalt an sich nahm. Denn als der vortreffliche Schulmann, **M. Melchior Gerlach**, 1602 das Rectorat daselbst erhielt, und sowohl durch seine gründliche Gelehrsamkeit, als fleißige und geschickte Unterrichtung der Jugend die Schule in größeres Aufnehmen brachte, sorgte auch E. E. Rath davor, die Bibliotheck in bessern Stand zu setzen, zu solchem Ende er etliche Privat-Bibliothecken, benanntlich des Stadt-Physici D. Gallus **Emmens**, des gewesenen Rectors und nachmals Stadt-Richters, **Tobias Schnürers**, **Wenzel Eisersdorf**, **Bartholomäi Schultzens**, **Matthias Krolaufs**, **Michael Justens**, des Archidiaconi **Michael von Lankisch**, und andere mehr, aus der gemeinen Casse ankaufte, und mit diesem neuen Zugang ihr eine neue Wohnung verschaffte, immaßen sie 1607 auf dem so genannten Väterhof, wo ietzo das Wayfenhaus stehet, in ein dazu bereitetes Zimmer gebracht, auch den 12 Junius von dem Rector **Gerlachen** mit einer Rede de Bibliothecis eingeweyhet wurde. Bey welcher Einweyhung man folgende Solennitäten angemercket, daß der ganze Rath nebst dem Ministerio und Schul-Collegen, auch den Schülern der drey Ober-Classen versammlet gewesen, und nach einer stattlichen Vocal- und Instrumental-Musick und abgelegter Rede des Hrn. Rectors und drey obersten Schülern, die auf Universitäten gehen wollten, **Gottfried Kapß**, **August Justs**, und **Carls von Kohl**, in wohlgesetzten Poetischen Reden E. E. Rath für die Wohlthat dieser so herrlich vermehrten Bibliotheck gedancket. Worauf

mehr gedachter Rector den Bücher-Vorrath in gewisser Ordnung nach den Facultäten gebracht, einen vollständigen Catalogum darüber verfertiget. Sothane rühmliche Anstalt nun konte nicht ohne allgemeinen Beyfall der Musen-Freunde geschehen, daher vermehrte sich gutthätiger Hertzen Freygebigkeit, daß sie diesen bereits ziemlich ansehnlichen Bücher-Schatz durch neue Zugänge zu vergrößern suchten; gestalt denn 1608 der berühmte und bey dasiger Stadt in unvergessenen Andencken lebende Burgemeister Procopius Naso sein Museum, so meistentheils in Juristischen Büchern bestunde, in seinem Testament der Raths-Bibliotheck zueignete, auch 1642 des verstorbenen Pastors Primarii daselbst, M. Erasmi Millichs, hinterlaßene Erben, an die drey hundert Codices verehrten, und durch solche Freygebigkeit den Bibliothecarium selbiger Zeiten veranlaßeten, folgenden Wunsch dem Catalogo einzuverleiben:

Io-Va VeLIt porro PhILaDeLphos MIttere nobIs.

Wie nicht weniger 1653 unterschiedene wohlhabende Böhmische Exulanten, so wegen der Religions-Verfolgung aus ihrem Vaterlande weichen musten, gute Beyhülffe dazu gaben; 1667 aber den 29 Julius Frau Agnera Rittnerin, eines Rathsherrn und Scholarchens Witwe, denen Herren Inspectoren hundert Thaler zu Ankaufung guter Bücher auszahlte, und 1668 den 28 Jenner Hr. M. Paul Cruppius, Pastor der Böhmischen Exulanten, seinen Vorrath von Böhmischen Büchern an 433 Stücken legirten. Weil sich nun die Anzahl der Bücher täglich mehrete, wollte auch das bisherige Behältniß zu enge werden, wiewohl allbereit im dreyßigjährigen Kriege man sie auf die Schule in ein gar schlechtes Kämmerchen über den also genannten Schwibbogen auf eine Zeitlang salviren müssen. Diesemnach ließ E. E. Rath 1665 ihr ein ziemlich weites Gewölbe an der Closter-Kirche einräumen, darinnen sie bey funfzig Jahren ihr gesegnetes Wachsthum unter der treuen Vorsorge ihrer Herrn Curatoren, Herrn Burgemeister L. David Jenzschens, Herrn Burgemeister L. Joh. Philipp Stollens, des Aeltern, und des Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächß. Geheimden Raths und hochverdienten Burgermeister daselbst, Hr. D. Caspar Christian Seligmanns gefunden hat. Es wollte aber E. E. Raths Sorgfalt es dabey noch nicht bewenden lassen, sondern verordnete, daß 1709 ein sehr schönes geraumes, und sowohl seiner kunstlichen Architectur, und wohl inventirten Gemählden, als guter Disposition halber, ansehnliches Zimmer in dem großen Raths-Gebäude an der Peter-Paul Kirche mit nicht geringen Kosten adoptiret, die Bibliotheck in eine neue und beßre Ordnung gebracht, und den 18 September vermittelst eines solennen Actus Dramatico-Scholastici eingeweihet wurde. Jedoch es hätte vielleicht dieser Wohnplatz der Gelehrsamkeit weder das Aufnehmen noch Kostbarkeit erlangen können, wofern nicht E. E. Rath die Administration desselben dem um die Literatur und um das gemeine Wesen hochverdienten Hrn. Burgemeister D. Carl Philipp Stollen, aufgetragen hätte, als welcher hierinnen nicht allein seines Hrn. Vaters rühmlichsten Fußstapfen eifrigst nachzufolgen, sondern auch dessen große Meriten zu übertreffen, und seinem Vaterlande den Ruhm einer unaufhörlichen Liebe zur Gelehrsamkeit zu erwerben getrachtet. Diesen hat es also die Zittauische Bibliotheck zu dancken, daß der bequeme Ort ihres Aufenthalts so herrlich gebauet, neue vollständige Catalogi gemacht, die Bücher nach ihrem Inhalt in sechs Classen, als Theologische, Juristische, Medicinische, Philosophische, Philologische und Historische vermittelst gewisser Farben der äußerlichen Numern abgetheilet, und das ganze Werck in ietzige gute Verfassung eingerichtet worden, daß sowohl fremde als einheimische selbiges in Werth zu halten Ursache finden, auch nach der Zeit sowohl durch ansehnliche Vermächtnisse ganzer Privat-Bibliothecken, als Verehrungen allerhand raren Sachen an Naturalien, Mineralien und dergleichen Ornamenten, nicht weniger starcke Geld-Posten zu Ankaufung nöthiger Bücher zu vermehren gesucht haben, wie die deshalber verhandenen Verzeichnisse der Wohlthaten, so zu deren immerwährenden Andencken der Posterität zur Nachricht aufbehalten werden, zur Gnüge zeigen. Gleichwie nun im übrigen E. E. Rath für sich selbst bis itzo nicht unterlassen, aus seinen Mitteln ein nahmhaftes zu Erkaufung kostbarer Wercke theils aus Auctionen, theils aus Buchläden anzuwenden; also ist die Anzahl der Bücher, deren anfänglich nicht mehr als 824 gewesen, ietzo auf viele tausend angestiegen, und ist kein Zweifel, wenn GOtt noch mehrere Mäcenaten erwecken solte, die sich die Wohlfahrt dieser besondern Zierde der Stadt Zittau, wie bishero geschehen, angelegen seyn lassen werden, daß solche Bibliotheck mit der Zeit ihren Splendens und Ruhm noch viel mehr vergrößern dürfte.

Damit aber der Zustand derselben dem geneigten Leser einiger maßen klärer vor Augen liegen möge, so zieren außer denen wohlbesetzten Repositoriis, welche zu erzählen allzu weitläuftig seyn würde, vier große Statuen in mehr als Lebens-Größe die vier Ecken dieses großen Bücher-Saals, und geben demselben ein herrliches Ansehen. Nicht weniger sind ein paar feine Globi von ziemlicher Größe daselbst anzutreffen, hierüber aber noch ein sehr großer globus cœlestis, welcher mit ungemeinem Fleiß von einem berühmten Mathematicus dergestalt verfertiget worden, daß die in den himmlischen Zeichen befindlichen Sterne aus bunten geschnittenen Land-Steinen von allerhand Farben nach Unterscheid des Lichts derselben bestehen, so man billig als etwas sonderbares werth zu schätzen hat. Ferner sind unter denen Manuscripten des Platonis Wercke Griechisch, ingleichen ein sehr schöner und rarer Griechischer Codex von der Bibel der siebenzig Dollmetscher von dem ehemaligen Pastor der Böhmischen Exulanten Johann Fleischmann 1624 in die Bibliotheck verehret worden. Auch hat man von alten deutschen Bibeln, vor und nach D. Luthern verschiedene seltene Ausgaben, desgleichen auch allerhand Arabische, Türckische und

und anderer Morgenländischen Völcker Bücher und Schriften, allerhand Mineralien, und unter selbigen verschiedene rare und kostbare Berg-Stuffen mit gewachsenen Gold und Silber, denn Foßilia, Conchylia, Naturalia, Urnen, deren etliche in der Ober-Laußitz gefunden worden, Mathematische Instrumente, darunter sonderlich ein schönes Englisches Microscopium als ein Andencken Herrn Amandi Gebhards, Gerichts-Actuarii, und eine Laternam Magicam mit vielen Gläsern, von Herrn M. Martin Grünewalden, Mittags-Predigern in Zittau, unterschiedene Japanische Raritäten, ein Priapum von einem Wallfische, und ein vortreffliches Einhorn von ungewöhnlicher Größe nebst sehr vielen andern dergleichen zu Bibliothecken gehörigen Merckwürdigkeiten denen Liebhabern solcher Curiositäten vorzulegen.

XVI. Die fürnehmsten Stadt- oder Gemeinen-Gebäude.

In Beschreibung der gemeinen Stadt-Gebäude geben wir billig dem

(a) Rathhause

den ersten Platz. Was nun solches anlanget, so geben die Nachrichten, welche die Alten uns davon hinterlassen, diesen Bericht, daß es wie die ganze Stadt, anfänglich nur von Holtz auf dem Markte, gegen die Mandau über erbauet; unter selbigem aber die Brodt- und Schuh-Böncke gewesen seyn sollen. Das Jahr der Erbauung ist nicht beniemet, hingegen doch so viel gewiß, daß es 1342 noch an solchem Orte gestanden. Unter Kayser Carls IV. Regierung aber, 1354, da Nicolaus Schultze Burgemeister war, trug sich diese Veränderung zu, daß E. E. Rath von einem Bürger ein Haus, an der Spür-Gaß-Ecke am Marckte gelegen, erkaufte, und dahin das noch stehende Rathhaus zusammt dem darunter befindlichen grossen Keller zum Wein-Schanck steinern aufführen ließ. So wurden auch unter demselben im Durchgange Gewölber erbauet, darinnen die Tuchhändler feil hatten, welche man deswegen Gewand- oder Kauff-Kammern nennete, und wie die alten Nachrichten es geben, schon ums Jahr 1382 gebraucht worden. Wiewohln nicht möglich, noch zu vermuthen ist, daß deren so viel als jetzo gewesen, immaßen anfänglich besagtes Rathhaus nicht die jetzige Größe hatte, sondern 1531 erst das neue Gewand- oder Tuch-Haus hinten vom Thurme an, in die Spür-Gasse hinein, bis an die Fleischer-Gasse dem Rathhause angefüget, und solcher Bau zusammt der Renovation des alten Gebäudes 1533. vollendet, auch zum Gedächtniß ein Stein mit dem Stadt-Wappen vor die Raths-Stube zwischen denen Fenstern eingemauert, nachgehends aber dieses neue Gebäude denen Tuchmachern zu Auslegung ihrer Waaren eingeräumet wurde. Bey diesem Tuchhause ist noch anumercken, daß 1656 den 13 May am Jahr-Marckte die von der Gasse herauf führende Treppe, welche 1610 erbauet, und mit einer Lehne von steinernen Boden versehen gewesen, durch großes Gedränge des Volcks eingedruckt, und durch die herunter fallenden Steine ein vorbeygehender Bauer getroffen worden, daß man ihn fast für todt wegtragen müssen. Diese verderbte Treppe ward nachgehends 1668 wiederum mit neuen Stuffen versehen und ausgebessert, auch statt der Lehne ein eisernes Gitter aufgesetzet.

Allein wiederum auf das Rathhaus zu kommen, so war selbiges damals ziemlich enge, und ging die Raths-Stube an der Ecke der Spür-Gasse gegen dem Marckt zu heraus, welche folglich 1595 gewölbet, und 1630 den 8 August mit eisernen Gegittern verwahret und zur Steuer-Stube gewidmet wurde. Der vorhandene wenige Platz nun verursachte, daß 1546 Montags nach Trinitatis man einen Ercker gegen den Marckt zur Wein-Stube bauen lassen, und auf selbigen nachgehends 1675 eine steinerne Gallerie, statt des abgenommenen Daches gesetzet, auch eine Thüre vom Raths-Saale herausgebrochen, auf welchem, mit Bleche bedeckten Fußboden, man bisweilen das peinliche Halsgerichte geheget, und denen Maleficanten ihr zuerkanntes Todes-Urtheil publiciret. Endlich erkaufte E. E. Rath 1564 Erhard Lösserners Haus, so allernächst am Rathhause gegen die Böhmische Gasse lag, wodurch sowohl das Rathhaus erweitert, und bequemer gemacht, als auch darunter die neue Crame, ingleichen hinter selbigen die Fleisch-Böncke und Garküche gebauet werden konten. Solches wurde, so viel die Cramen betrifft, 1566 ins Werck gerichtet, da man zum Andenken einen Stein mit dem Stadt-Wappen, und der Jahrzahl über den Eingang derselben eingemauert, und den 25 November besagten Jahres denen Gewürtz- Specerey- Seiden- Spitz- und Grütz-Cramern insgesammt ihre Laden und Kammern angewiesen, hingegen die alte Crame, so auf den Marckt vordem gegen der Kirchgasse über gestanden, eingerissen, und der Marckt-Platz frey gelassen. Die Fleischbäncke aber, so bereits 1361 aufgerichtet, und vordem zwischen der Fleischer- und Böhmischen Gasse gewesen, wurden erst 1567 hinter denen Cramen nebst der Garküche aufgebauet, und solchergestalt das Rathhaus, wie es noch beschaffen, was die äusserliche Gestalt belanget, zu Stande gebracht.

Die inwendige Erweiter- und Verbesserung des Rathhauses geschahe fast zu gleicher Zeit, nämlich 1566, da man die neue Raths-Stube nebst der Canzley gebauet und von solcher Zeit an zu denen gewöhnlichen Raths-Versammlungen angewendet, bis 1608 den 7 Junius die damalige entsetzliche Feuersbrunst nebst dem grösten Theil der Stadt auch das Rathhaus fast gäntzlich ruiniret, und sonderlich der eingeschlagene Raths-Thurm die Raths-Stube nebst der Cantzley zugleich in Grund verderbet. Also nun muste E. E. Rath die jährliche Raths-Wahl dieses Jahr den 20 August in der alten gewölbten Raths-Stube halten, auch sonst die gewöhnlichen Raths-Seßiones darinnen so lange fortsetzen, bis das Rathhaus renoviret, und

1610 die eingebrandte Raths-Stube wiederum eingebauet, auch folglich den 13 Junius 1611 zum erstenmal darinnen von neuen Rath gehalten werden können.

In gedachter **Raths-Stube** ist als etwas merckwürdiges, die schöne und nach selbiger Zeiten Beschaffenheit, mit großer Kunst, als ein besonderes Meisterstück, von **Bartholomäus Seyferten**, Bürger- und Tischern daselbst, verfertigte Decke zu betrachten, unter welcher diese Stelle an der Wand herum geschrieben stehet: Facite judicium et justitiam, et liberate vi oppressum de manu calumniatoris, et advenam et pupillum et viduam nolite contristori, neque opprimatis inique; et sanguinem innocentem ne effundatis in loco isto. Ierem. XXII. v. 3.

Vor der Raths-Stube aber ist bey der Thüre auf einer Tafel folgende Schrift zu lesen: Quisquis Senator curiam officii causa ingrederis, ante hoc ostium privatos affectus omnes abjicito: iram, vim, odium, amicitiam, adulationem. Reipublicæ personam et curam subito. Nam ut aliis æquus aut iniquus, ita quoque Dei judicium expectabis et sustinebis.

Excudit. C. G. C. Zitt.
Anno 1629. æt. 65.

Neben solcher ofterwehnten Raths-Stube ist die **Cantzley**, darinnen die Raths-Schriften, Acten und Protocollen aufbehalten werden; Gegen über die Gerichts-Stube, über deren Eingang eine Tafel, auf welcher folgende Verse zu finden:

Eines Mannes Rede ist eine schöne halbe Rede, man höre sie beyde.

Nicht weniger sind unterschiedene andere Stuben, Gewölber und Kammern auf solchem Rathhause anzutreffen, darinnen man schriftliche Urkunden, Rüstungen, Gewehr, auch andere Nothwendigkeiten zu verwahren pfleget.

Endlich ist noch beyzufügen, daß die schöne und künstliche **Schnecken- oder Wendel-Treppe** aufs Rathhaus 1566 ein Stein-Metzen-Lehrjunge verfertiget, wie dieses die in einer Stuffen eingehauene Schrift bezeuget.

So ist auch beym Rathhause noch mit wenigen zu gedencken, des **Umgangs am Giebel** desselben, allwo zum Andencken des 1608 den 7 Junius entstandenen Brandes, jährlich besagten Tages drey Viertel auf 12 Uhr zwey aus Holtz geschnittene Bilder, deren das erste den Saturnus mit einem Brande in der Hand, das andere einen Engel mit einem Oel-Zweige vorstellet, durch ein Uhrwerck herum getrieben worden. Siehe Grünewalds richtige Beschreibung der Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz.

Wir kommen mit unserer Beschreibung ferner zum **Raths-Thurm**, welcher ein wohlgebaueter, sehr hoher, und mit einem steinernen Umgange versehener Thurm ist, darinnen die **Stadt-Uhr** zu befinden. Von dessen ersten Erbauung ebenfalls keine gründliche Nachricht aufgezeichnet, doch zu vermuthen ist, daß er nebst dem Rathhause um das Jahr 1354 müsse seyn aufgeführet worden. So zeiget auch das unten am Thurme eingemauerte Stadt-Wappen mit der Jahrzahl 1454 daß in solchem Jahr eine merckwürdige Veränderung oder Reparatur vorgegangen. Nicht weniger geben die Jahrbücher, daß 1567 nach Pfingsten dieser Thurm an der Mauer zwey Geschoß höher gebauet, die Spitze zweymal durchsichtig aufgesetzet, und anfänglich mit eisernen Blech gedecket; nachgehends aber, weil es nicht dauerhaft, 1597 mit Kupfer beleget worden. Nur gemeldeten 1567sten Jahres ward auch eine neue Uhr und neue Ziffer-Blätter oder Tafeln verfertiget, wie aus der Jahrzahl am Viertel-Zeiger gegen der Spühr-Gasse zu sehen, und weil man zu selbiger Zeit noch die Böhmische gantze Uhr, welche bis auf 24 schlug, gebrauchte, als wurde forne am Rathhause im Giebel dergleichen Ziffer-Tafel aufgerichtet. Doch es blieb nicht lange dabey, immassen E. E. Rath 1584 die kleine deutsche Uhr einführen ließ, da denn am 15 August der Seiger, als er zu Mittage sollte 18 schlagen, eins schlug, der Weiser aber zeigte die Böhmische und deutsche Stunden zugleich, so auch bis jetzo in Brauch verblieben. In dem 1608 den 7 Junius entstandenen fatalen Brande ward dieser Thurm zusammt dem Glocken- und Uhrwerck durch die Flammen verzehret, und war also nöthig, daß folgendes 1609tes Jahr den 9 Junius selbiger wieder erhoben würde. Wiewohl er 1612 den 28 December Abends zwischen 4 und 5 Uhr ein neues Unglück ausstehen muste, indem ein grausamer Sturmwind das obere Durchsichtige mit der Viertel-Seiger-Glocken zwischen die Fleisch-Bäncke herunter stürtzte, welches man folgendes 1613te Jahr repariren ließ. Das neue Uhrwerck aber hatte E. E. Rath nach dem Brande 1609 zu Prag verfertigen lassen, wobey denn an der förderstenZeiger-Tafel ein besonderes Kunst-Stück zu sehen, indem auf den großen Zeiger, welcher noch ietzo die Böhmischen Stunden weiset, in der Mitten eine kleine Kugel sich präsentiret, so des Monden-Lichts Abwechselung vorstellet, und mit dem Umgange gedachten Zeigers als ein Perpetuum mobile sich selbst ohne Aufziehen oder Gewichte herum beweget. Und damit die Uhr desto richtiger seyn möchte, ließ E. E. Rath 1684 dieselbe mit einem neuen Perpendicul versehen. Uebrigens aber da in erwehnten großen Brande die beyden Seiger-Schellen zerschmolzen waren, so hat **George Wilde** aus dem Joachims-Thal und sein Geselle **Hans Zinke** 1609 den 27 May die Stunden-Glocke; den 5ten Junius aber die Viertel-Glocke im Budißinischen Zwinger wiederum gegossen. Die erste wiegt 29 Centner, vier Steine, und hat folgende Umschrift: Oben herum:

Post generale incendium instaurabar Conf. *Daniel Burchardi* Anno MDCVIII.

Unten

Ut sacra sacrificus maneo sua rite, Senatus.
Officium et pergat ples quotacunque suum.

George Wilde und Hans Zink.

Die letztere wiegt sieben Zentner und ist ohne Umschrift.

Hiernächst stehet auf dem Rathhause noch ein klein **Thürmlein**, darinnen die Bürger-Glocke hänget, womit man so wohl das Raths-Collegium

gium bey denen gewöhnlichen Raths-Tägen, als auch bedürfenden Falls die Bürgerschaft zusammen beruffet. Es wurde 1592 erbauet, und nachdem es 1608 mit abgebrandt, 1612 wiederum aufgerichtet.

Zu denen gemeinen Stadt-Gebäuden gehöret ferner

(b) **das Saltz-Hauß, der Marstall, der Schütt-Boden, und die Stadt-Schmiede,**

welche zusammen in einem Gebäude begriffen, wovon die Jahrbücher Meldung thun, daß man 1511 die Saltz-Cammer auf der Neustadt zu bauen angefangen. Hingegen wird in einem alten Stadt-Buche vom Jahr 1389 c. 2 bey einer Schuld-Verschreibung, der Saltz-Cammer auf dem Neumarckte gedacht, und ist daher zu schliessen, daß zwar zu solcher Zeit das Behältniß zum Saltz an diesem Orte gewesen; 1511 aber wiederum gebauet, und in eine andere Form gebracht worden. So lieset man auch in denen Jahr-Büchern, daß man 1516 des Kaysers **Carls** des Vierten Haus vor der Wasser-Pforte abgebrochen, und die Steine davon zum Bau der Saltz-Cammer angewendet; dahero zu vermuthen, daß um solche Zeit das **Saltz-Haus** und **Marstall**, wie es ietzo beschaffen, möge in Stande kommen seyn. Denn obschon 1516 E. E. Rath von **Gregor-Sommerthalen** auf der Neustadt einen Giebel von seinem Hause zum Marstalle erkauft, so ist doch solches von dem vormaligen alten Marstall zu verstehen, allwo vorietzo das Wagen-Haus zu befinden. Nach der Beschaffenheit, wie solches Gebäude heut zu Tage aussiehet, bestehet solches in unterschiedlichen Kammern, darinnen der Saltz-Vorrath für die Stadt aufbehalten und wöchentlich zweymal daselbst verkauft wird, nächst diesem sind die Stallungen vor E. E. Raths Pferden, und die hierzu gewidmete **Schmiede**, debst derer zu obigen Behuf erforderten Bedienten-Wohnungen, oben aber geraume Schütt-Böden anzutreffen.

Weiter ist als ein gemeines Stadt-Gebäude zu betrachten der so genannte

(c) **Tantz-Boden oder Leinwand-Haus, oder Schuhbäncke,**

dessen Benennung daher seinen Ursprung hat, daß diejenigen, so Hochzeit gehalten, in vorigen Zeiten an diesen Ort haben pflegen die Hochzeit-Gäste nach gehaltener Mahlzeit zum Tantz hinauf zu führen, wovor sie denn ein gewisses an E. E. Rath bezahlen müssen, welches letztere auch noch heutiges Tages in Ubung verbleibet. Nachdem aber ist dieser Platz zum **Leinwand-Hause** verordnet worden, dergestalt daß alle Leinweber vom Lande ihre verfertigten Waaren alle Wochen-Marckt-Tage zu feilen Kauf dahin bringen müssen, welches den 4 October 1656 seinen Anfang genommen. Unter diesem Tantzboden oder nunmehrigen Leinwand-Hause haben die Schuster ihre Waaren feil, daher dieses Gebäude auch den Namen der **Schuhbäncke** zu führen pfleget. Ueberhaupt ist von solchem Hause anzumercken, daß es bereits im vierzehnden Jahrhunderte an diesem Orte müsse gestanden, obwohl vielleicht eine andere Gestalt gehabt haben, immaßen denn aus den alten Stadt-Büchern erscheinet, daß 1390. **Nitzsch Krause**, ein Schuster, auf sein Haus, das da gelegen ist in der Spür-Gasse an der Ecke gegen den Schuh-Bäncken, eine Marck jährlichen Zinses verschreiben lassen. So geben auch die alten Nachrichten, daß 1538 die Schuh-Bäncke oder Tantz-Boden von den Steinen der abgebrochenen Kirche zu unserer lieben Frauen erbauet, und 1539 die erste Hochzeit auf selbigen gehalten worden. In dem großen Brande 1608 ist dieses Gbäude nebst vielen andern mit in Rauch aufggangen, und nicht eher als 1629 wieder reparirt worden.

Wir ziehen ferner zu den gemeinen Stadt-Gebäuden

(d) **der Geistlichen Wohnungen auf dem Anger,**

von welchen aus denen Jahrbüchern so viel zu berichten, daß E. E. Rath 1488 zuerst eine Behausung auf den Anger gekauft, und solche den Altaristen, zu Ehren Priesterlicher Würde, zukommen lassen. Nach diesem ist insonderheit 1579, als man das Creutz-Herren-Haus, zunächst bey dem Bein-Hause an der Priester-Gasse gelegen, eingerissen, davon des Primarii Haus aufn Anger erbauet, und solches nachgehends 1696 renovirt, und um ein gutes Theil verbessert worden. Vorietzo bestehen derer **Geistlichen Wohnungen** in sechs Häusern, so allerseits auf dem Anger nicht weit von einander liegen, und davon E. E. Rath das letztere für den Catecheten 1699 erkauft hat. Wegen des

(e) Syndicat-Hauses

ist bloß so viel anzuführen, daß es 1625 E. E. Rath erkauft und zu derer Syndicorum Wohnung aptiren lassen, iedoch ist die Qualität, da es vormals ein Bierhof gewesen, davon kommen.

(f) **Wachstube, Küchler-Laden, Brodt-Bäncke, Stadt-Wage, u. s. w.**

Im übrigen siehet man am Marckte oder so genannten Ringe ein großes steinernes Gebäude, so von der kleinen Kirch-Gasse gegen der Budißinischen Gasse zugehet, und hinten an die Kirche St. Johannis anstösset, in welchem sich im untersten Stock an der Kirch-Gasse die **Wach-Stube** befindet, darinnen sich des Nachts die so genannte Circel-Wache, welche die Stunden auf den Gassen ausruffen muß, aufzuhalten pfleget. Hierneben sind drey Laden, in welchen die Pfeffer-Küchler Marckt-Tages feil haben, nächst diesen die **Brod-Bäncke**, darinnen täglich Brod und Semmel verkauft werden. Uber gemeldeter Wach-Stube und Brod-Bäncke ist eine geraume Wohnung gebauet, darinnen vormals die Buchdrucker ihre Officin gehabt, seithero aber haben einige Collegen aus der Schule solche bewohnet. Dieses Gebäude der Wach-Stube und Brod-Bäncke mag vor Alters ein gar irregular Gebäude gewesen seyn, angesehen aus alten Nachrichten erhellet, daß die Wächter-Stube anfänglich auf dem Marckte über den Röhr-Kasten gestanden, so aber 1507 verändert, und hieher

hieher an die Kirch-Gasse in die Höhe erbauet worden. Weil nun vorher schon die Brod-Bäncke bey Abbrechung des alten Rathhauses 1553 daselbst ebenfalls ihre Stelle erhalten hatten, und zwar dergestalt, daß man darzu auf einer Treppe hinauf steigen müssen, so kan man sich die Unförmlichkeit, zumahl bey der lieben alten ungeschickten Baukunst leicht vorstellen. Was aber darunter vor Behältnisse gewesen, wird nicht gemeldet, doch ist zu vermuthen, daß E. E. Rath die Stadt-Wage darunter gehabt. Im Jahr 1567 und 1568 ist obbemeldetes großes Gebäude von Grund aus neu gebauet, darneben auch E. E. Raths- und der Stadt-Wage mit einer Wohnung des Wagmeisters angeleget, und einer Wohnung für den Glöckner oder Küstner bey der St. Johannis-Kirche, wie nicht weniger ein Behältniß für die geschwornen Stadt-Bade-Mütter oder Hebammen angeführet worden. In den neu erbaueten Brod-Bäncken, wie auch in den drey Küchler-Laden hatten 1568 den 11 Julius die Becken das erstemal feil. Die Stadt-Wage aber ward 1581 erst in rechten Stand gebracht, und lies E. E. Rath neue Gewichte von Meßing durch Tobias Leubnern, Glockengiesser daselbst, verfertigen, welcher auf die Centner derer Bürgermeister, auf die folgenden mittlere und kleinen Gewichte aber der übrigen Rathsherren Namen samt der Jahrzahl als ein Andencken goß. Solche Gewichte wurden am so genannten warmen Jahrmarckt gemeldeten Jahres in die Wage gebracht, und Kylian Wernern, dem Wagemeister, überliefert. In dem großen Brande, welcher 1608 den 7 Junius die Stadt betraf, verfiel dieses Gebäude auch mit in die Asche, doch lies E. E. Rath 1610 selbiges wieder erheben, und zum Gebrauch anrichten, und weil zu eben der Zeit ein Buchdrucker sich daselbst niederlassen wollte, ward ihm von E. E. Rath eine Gelegenheit zur Officin und Wohnung über gemeldete Wach-Stube und Brod-Bäncke zu rechte gemacht und eingeräumet. Die vornehmste und merckwürdigste Veränderung der Wage aber geschahe 1692 und 1693, da E. E. Rath unter der Direction Herrn Andreas Noacks, des Raths, und Kaufmanns daselbst, als eines sehr geschickten und erfahrnen Baumeisters, die alten Gewichte in der alten Wage revidiren, und viel neue dazu giessen, neue Wage-Balcken und Schalen machen, das gantze Gebäude repariren und zu einer Schnell-Waage anlegen lies, welche dann gemeldeter Herr Noack nach einer sonderbaren Invention mit solcher Accuratesse ausgemessen, abgewogen, eingetheilet und verfertiget hat, daß man von einen halben Centner bis auf 120 Centner abwiegen kan, wobey denn nebst der Zierlichkeit, und ungemeinen saubern Arbeit noch dieses billigen Ruhm verdienet, daß diese Schnell-Wage nicht nur einen geringen Platz einnimmt, sondern auch von solcher Empfindung ist, daß ein darauf gelegter Groschen selbige zu ziehen vermag. Sie gelangte 1695 zur Vollkommenheit, daß man den 3 Februar zum erstenmal einen mit Garn beladenen Fracht-Wagen damit wägen konnte, welcher zur Probe der Tüchtigkeit einen gantzen Tag ohne verspührte geringste Aenderung der Wage schwebend hengen bleiben muste. Im Jahr 1709 ist die alte Bedachung über den Brod-Böncken, Wage, und Glöckners-Wohnung abgebrochen, hingegen das Gebäude mit neuen Balcken belegt, die Brod-Bäncke etwas enger gebauet, auswendig renovirt, und ein neu Gesperr und Giebel darauf gesetzt worden.

(g) Frohn-Feste oder Stock-Haus.

Endlich ist noch als eines gemeines Stadt-Gebäudes zu bemercken, die in der Bader-Gasse befindliche Frohn-Veste, oder Stock- oder Straf-Haus, darinnen des Stockmeisters Wohnung nebst vielen Gefängnissen für Ungehorsame, Delinquenten und anderes böses Gesindel anzutreffen. Dieses Haus ward 1693 um ein Geschoß höher gebauet, und 1703 vergrößert.

(h) das Balbier-Häusel.

In der Kohl-Gasse ist auch ein Haus, so insgemein von denen iederzeit darinnen wohnenden Balbierern das Balbier-Häusel genennet wird, durch welches ein freyer Durchgang auf den St. Johannis-Kirchhof ist. Ob nun schon unbekant bleibet, wenn solcher Durchgang sich angefangen, so weiset doch der Augenschein, daß es ein privilegirter Durchgang sey, weil über der Thür, so gegen den Kirchhof gehet, das Stadt-Zeichen mit der Jahrzahl 1602 eingehauen. Noch mehr aber ist solches daraus zu behaupten, daß, als 1654 den 30 Julius der Besitzer des Hauses, Hans Müller, Balbier- und Wund-Artzt, das große Thor in der Kohl-Gasse zumauern und eine kleine Thür machen lassen wollte, E. E. Rath ihm solches untersagen lies, und der Mäuerer ihre Arbeit wieder wegreissen, auch das alte große Thor in vorigen Stand setzen muste, dagegen E. E. Rath über das Thor einen Stein mit dem Zittauischen Z einzumauern angeordnet.

XVII. Das Waysen-Haus.

Bevor wir zur Beschreibung des schönen Waysen-Hauses in Zittau kommen, müssen wir vor allen Dingen den Ort, wo selbiges hingebauet, in Erwegung ziehen. Diesemnach ist zum voraus zu setzen, daß, nachdem die Cölestiner-Mönche vom Kayser Carl den Vierten Erlaubnis erhalten, ein Closter ihres Ordens auf den Oybin zu erbauen, und hierauf von Zeit zu Zeit sowohl diesseit als jenseit der Stadt viele Land-Güter erkauft, sie auch dahin bedacht gewesen, wie sie ein Haus in der Stadt selbst bekommen mögten, und darinnen, wenn sie von ihren Dorfschaften durchreiseten, einen Abtritt zu nehmen, und ihren Wirthschafts-Verwalter in selbigen wohnen zu lassen. Hierzu fand sich eine bequeme Gelegenheit, als 1395 Frau Anne, weyland Peter Burckhardes Hausfrau, ihr Haus, hinter dem Creutz-Hofe an dem Angel gelegen, den Mönchen auf Oybien käuflich abtrat, um 150 Zittauische Marck, denen Mönchen als ein Gestifte zu einem ewigen Seelengeräthe innen lies, also daß dieselben

einen Priester mehr als sonsten in ihrem Convent halten, und alle Jahr durch andächtige Seelen-Messen der Stifterin Gedächtnis celebriren solten. Hierauf erhielten die Mönche beym Könige Wenzeln ein Privilegium, das ausgestellet war zu Prag 1409 feria quinta post conceptionem Mariæ, darinnen das Hauß von allen Steuern, Geschoß und andern Beschwerungen befreyet ward. Im Jahr 1432 erkaufte der Procurator des Closters Oywien von Nicoln, Hansen, und Franzen, allerseits Gebrüder derer Scherfingen, ihr gemeinschaftliches Hauß auf den Angel; ingleichen 1475 von Nicolaus Ludwigsdorfen, in der Budißinischen Gasse sein anstoßendes Maltzhaus, und vergrößerten sie, die Mönche, mit diesen neu erkauften Gebäuden ihre Wohnung, so sie nachgehends den Väter-Hof oder *Domum Paracleti* genennet. Als nun nach Abgang der Cölestiner-Mönche das Closter Oywien samt allen zugehörigen Gütern und Dorfschaften von Ihro Kayserl. Majestät Maximilian dem Andern, an E. E. Rath der Stadt Zittau käuflich gelangete, so kam zugleich dieser Väter-Hof oder domus Paracleti durch Kauf-Recht an E. E. Rath, welcher unterschiedenen Stadt- und Raths-Bedienten, insonderheit einigen von den Schul-Collegen, ingleichen den deutschen Schreibe- und Rechen-Meistern ihre Wohnungen darinnen einräumete.

Im obern Theil des Hauses ward ein Gemach zu E. E. Raths-Bibliotheck zurecht gemachet, darinnen selbige von 1607 an, bis zu den gefährlichen Krieges-Zeiten, da man sie in die Schule transferiren müssen, ihren Aufenthalt gehabt, wie wir in dem XVI. Abschnitte mit mehrern davon gehandelt.

Nachdem nun E. E. Rath die christlöbliche Intention faßte, für das Armuth, und sonderlich die verwaysete Jugend nach dem Exempel anderer wohl eingerichteten Städte ein Waysenhauß anzurichten, ward kein bequemerer Platz, als dieser Väter-Hof dazu erfunden, angesehen selbiger fast in der Mitten der Stadt, und darneben denen beyden Haupt-Kirchen nahe gelegen. Diesemnach ließ man 1699 den 30 Merz und folgende Tage die alten Gebäude des Väter-Hofs, nicht weniger ein daran stossendes bürgerliches Hauß, so E. E. Rath um besserer Bequemlichkeit willen noch darzu erkauft, niederreissen und abtragen, worauf den 6ten April besagten Jahres, Montags nach Judica, in Anwesenheit zweyer Raths-Deputirten der Grund-Stein auf die Seite gegen die Bautzische Gasse zu geleget, und mit solchem Bau so eifrig fortgefahren wurde, daß es noch selbigen Sommer unter das Dach kam, und das folgende Jahr 1700 zu einer hinlänglichen Vollkommenheit gelangete. Gleichwie nun im übrigen der ganze Umfang des zum Waysenhause gewidmeten Platzes in der Länge gegen dem Angel zu auf 87½ Elle, gegen die Bautzische Gasse auf 65½ Elle, in die Breite aber fast durch und durch auf 64 Ellen sich erstrecket; also, was das Hauß an und vor sich selbst betrifft, so beträgt dessen Länge 62 Ellen, die Breite 47 Ellen und die Höhe 21 Ellen. Das Gebäude ist aus lauter Steinen, nach der neuesten Baukunst, nicht allein nutzbar, und nach der Absicht des vorgesetzten Zweckes sehr bequem; sondern auch sehr zierlich aufgeführet, und mit vielen Zimmern, auch einen wohl eingerichteten Waysen-Kirchlein versehen, so daß man dieses Waysenhaus mit allem Recht unter die Zierden der Stadt zählen kan. Als nun angezeigter maßen dieses kostbare Gebäude seine Vollkommenheit erreichet, war E. E. Rath bedacht selbiges zu dem gesegneten Gebrauch einweihen zu lassen. Wannenhero denn am Sonntage Rogate, als den 1 May 1701 die Kirchen-Gemeinen von den Cantzeln zu solcher Solennität auf nächstfolgenden Dienstag, als den 3ten May, eingeladen wurden, da sich denn die neu angenommenen Waysen-Knaben mit ihrem Informator und der Wärterin gegen 3 Viertel auf 6 Uhr in der St. Johannis Kirche in ihren Bettel-Kleidern einfunden, und den öffentlichen Gottesdienst in geziemender Andacht beywohnten; nach dessen Endigung aber unter der Anführung ihrer Wärterin und Begleitung ihres Informators in das neue Waysenhaus einzogen, woselbst sie denn auf dem untern Saale so lange verharreten, bis ein hochlöbliches Raths-Collegium, ingleichen das geistliche Ministerium und eine unzählige Menge anderer Leute sich versammlet hatten. Hierauf erfolgte die Einführung der recipirten Knaben in die Waysen-Kirche, und der Pastor Primarius, Herr M. Johann Ernst Hertzog, verrichtete unter viel tausend Freuden-Thränen der Anwesenden, mit einer andächtigen und sehr erbaulichen Rede die Einweyhung. Nach vollbrachtem Gottesdienst theilten die Herren Curatores denen zur Versorgung der Waysen-Kinder angenommenen Personen schriftliche Instructiones aus, räumeten ihnen die zugedachten Wohnungen ein, und trafen vollkommene Einrichtung. Wie sich nun von Jahren zu Jahren die Anzahl der aufgenommenen und versorgten Waysen vermehret, auch viele von selbigen zu redlichen Profeßionen und Handwercken nach der Zeit gelanget; also hat E. E. Rath 1710 die christrühmliche Entschliessung genommen, zu Unterhaltung und Erziehung armer Waysen-Mägdchen ebenfalls Anstalt zu treffen: gestalt denn den 1 May gedachten Jahres zwölf solche Mägdchen eingeführet worden.

Diese Waysen-Kinder nun, deren Anzahl nach Gelegenheit der Zeiten und Umstände steigend und fallend ist, werden nicht nur mit Kost, Kleidung, Lehre und Information so lange versorget bis sie Alters und Geschicklichkeit halber entweder auf Handwerke gebrauchet, oder zu andern ehrlichen Profeßionen angeführet, und insonderheit die Mägdchen zu häußlicher Arbeit unter Leute gebracht werden können; sondern müssen auch, so lange sie im Waysenhause sind, dergleichen Verrichtungen, so ihnen nach ihrem Alter und Kräften zu leisten möglich ist, fleißig abwarten, worzu ihnen alle Anleitung wiederfähret, und solchergestalt manch armes Kind, so außer dieser Wohlthat verderben, oder sich zum Betteln angewöhnen müste, zum guten erzogen werden kann. Man sehe davon weiter nach: Gründwalds ausführliche Beschreibung des Zittauischen Waysenhauses.

XIIX. Die Marckt-Plätze.

Der ordentliche **Marckt** liegt am Rathhause, und ist ein ziemlicher großer Platz. Auf demselben stehen zwey steinerne Röhr-Kasten, unter welchen der obere bey dem Rathhause 1573, der andere gegen der Jüden-Gasse 1581 erbauet und gesetzt worden. Dieser Platz soll bey Erbauung der Stadt viel größer angelegt gewesen seyn, indem die Reihe Häuser, so gegen Mitternacht von der Kohl-Gasse an bis an die Weber-Gasse reichet, nicht daselbst; sondern die Kirche am Marckte gestanden. Ingleichen ist er auch gegen der Mittags-Seite breiter, und gegen Abend länger gewesen, und soll sich in der Breite und Länge so weit erstrecket haben, als wie noch zu sehen ist an den Häusern, nämlich in der Böhmischen Gasse, in der Bader-Gasse an der Baderey, und am Mandauischen Berge, an des ehemaligen Burgemeisters **Johann Christian Nesseni** Bierhofe, in der Jüden-Gasse **Amand Denicks** und **Christoph Randigs**, und in der Weber-Gasse, **Christoph Voigts** Bierhöfen, welche zur selbigen Zeit die Eckhäuser des Ringes oder Marckt-Platzes ausgemacht haben. Als aber 1359 den 3 April die Stadt, so damals höltzern war, meistentheils abgebrannt; so ist vom Kayser **Carln** dem Vierten dem Rath und Gemeine gebothen worden, daß man nicht mehr in höltzernen Brauhäusern, sondern in steinernen brauen sollte, gab deswegen der Stadt drey Jahr Freyheit, und befahl dem Rathe um hundert Schock Kalck oder Gezeug zu kaufen, und einem jeden zu seiner Nothdurft zu geben, vollkömmlich zu seinem Gebäude; Da fing man an steinern zu bauen, nach Rath der Schöppen, die einem iglichen sagten zu bauen, nach seinem Vermögen. Also ist hieraus zu vermuthen, daß zur selbigen Zeit der Marckt-Platz mag enger gemacht, und wie jetzo noch zu sehen, gebauet seyn worden. Vor Alters stunde mitten auf dem Marckte ein großer Röhr-Kasten, auf welchem man eine Wachstube für die Nacht-Wächter hatte; diese ward aber hernach abgebrochen, und in die Ecke der kleinen Kirch-Gasse 1506 erbauet. Ingleichen waren auf dem Marckte die Kramen- und Brod-Bäncke, welche man aber 1566 weggenommen und den Marckt-Platz frey gemacht, die Brod-Bäncke und Wachstube, Wag- und Bade-Mutter-Wohnung aber an dem Orte, wo sie noch heutiges Tages vorhanden sind, (siehe den XVI. Abschnitt) steinern erbauet.

Außer diesem Marckte sind daselbst auch noch einige andere, als: **Der Neumarckt** auf der Neustadt ist ein großer und langer Platz, in dessen Mitte das Satz-Hauß und Marstall, ein großes Gebäude stehet, dabey zwey steinerne Röhr-Kasten, davon der obere gegen die Spür-Gasse 1608, der untere gegen der Büttner-Gasse 1679 erbauet worden. Ueber dieses sind auch zwey Ziehbrunnen, davon der obere den Namen des **Salzbrunnen**, vielleicht vom anliegenden Saltzhause hat, anzutreffen. Vor Alters war auf solchem Marckt-Platz ein höher Gebäude, darinnen E. E. Raths Zimmer-Holtz gearbeitet und aufbehalten wurde, weil aber das Zimmer nicht ruhig liegen konte, ward das Haus 1564 eingerissen, und vor das Frauen-Thor gesetzet, dagegen jetzo auf diesem Platze die Corps de Guarde stehet.

Der Topf-Marckt, ein Platz bey der Closter- oder St. Petri und Pauli-Kirche, auf welchen die Töpfer Dienstags und Sonnabends Töpfe und andere Gefässe feil, und dabey ihre Kammern haben, in welchen sie außer des Marckt-Tages das Gefäße verwahret halten.

Nicht weit davon ist ein dreyeckichter Platz, wo die Kohl-Brüder- oder Schrötter-Gasse zusammen kommen, der hatte vor Alters den Namen des **Tauben-Marckts**, auf welchem das Land-Volck Tauben feil gehabt und verkauft, welchen Tauben-Cram man nachgehends in die Kohl-Gasse verleget.

In der Bader-Gasse, wo die Kloben- und Pappel-Gasse zusammen kommen, ist ein Platz, auf welchem an Jahrmärckten die fremden Töpfer ihre Waaren auszulegen pflegen.

XIX. Die Wochen- und Jahr-Märckte.

So viel erstlich die Wochen-Märckte anbelanget; so melden hiervon die Jahr-Bücher, daß, als Kayser **Carl** der Vierte sich 1367 zu Hirschberg bey dem Schloß Bezdiz in Böhmen aufgehalten, die Tuchmacher nebst andern Handwerckern dahin gezogen, und um einen freyen Brod- und Fleisch-Marckt in der Woche angesuchet, welche der Kayser auf einen Tag wöchentlich erlaubet. Doch als die Tuchmacher hiermit nicht zufrieden waren, sondern zwey Tage haben wollten, auch des Kaysers Ungnade durch ihr ungestümes Bitten erregten, verzog sichs damit, daß solcher Marckt erst 1369 zu Stande kam, und Sonnabends zu halten angefangen, auch vom Kayser Carln dem Vierten 1370 confirmiret wurde. Es bestätigte nachgehends König **Wentzel** nicht allein solchen Jahrmarckt mit einem besondern Privilegio unterm Dato: Zittau den nächsten Mittwoch nach St. Matthäi Tage 1408; sondern begnadigte die Stadt zugleich, „daß sie „ferner und in künftigen Zeiten alle Sonnabend „einen freyen Fleisch-Marckt, und alle Sonn„tage einen freyen Brodt-Marckt in der eigenen „Stadt Zittau haben und halten sollten, also „daß iedermann in der Stadt und auf dem Lan„de gesessen, auf dem eigenen Fleisch-Marckt „gut Fleisch, Schweinen-Rindern-Schöpsen„und allerley ander Fleisch und Wampen, und „auf dem freyen Brodt-Marckt gut Brod „weisses und rockenes feil haben und verkaufen „sollen und mögen, von iedermänniglich unge„hindert ꝛc.„ Ob nun schon dieser freye Fleisch- und Brod-Marckt unterschiedliche mal verändert, und das Privilegium selbst 1547 von Kayser **Ferdinanden** gar caßiret worden; so ist dennoch ein Merckmal davon übrig geblieben, indem die Fleischhauer von Rumburg und Schluckenau wöchentlich in die Stadt hinein geschlachtet, bis 1581 E. E. Rath die letztern solcher Freyheit verlustig erkläret, nachdem sie über 30 Jahre lang sich ihres Rechtes nicht bedienet. Die ersten

hingegen sind in beständiger Uebung verblieben, bis vor ohngefehr 60 Jahren die dasige Fleischhauer-Zunft sich mit ihnen verglichen, daß sie nun weiter nicht in die Stadt mit ihren Fleisch-Waaren zu Marckte kommen. Der Brodmarckt ist schon vor mehr als drittehalb hundert Jahren her erloschen, und an dessen statt nur der Mehlhandel in Observantz, daß nämlich die Gräfensteinischen Grieß- und Mehl-Händler von Grottau, Köthen und Pancratz Weitzen- und Rocken-Mehl in die Stadt zum öffentlichen Verkauf bringen mögen. Jedoch als sich dieselben dieser Gewohnheit durch allzu starcke übermäßige Zufuhre misbrauchten, und sowohl das Becker-Handwerck, als E. E. Raths Mühlen Nutzung benachtheiligten, ward ihnen 1620 die Einfuhre in die Stadt gäntzlich untersaget, und blos die Freyheit zugelassen, daß sie vor dem Böhmischen Thore in denen so genannten Jüden-Kretzschamen oder Bierschencken Sonnabends ihren Mehlhandel treiben durften. Nachdem sich aber nach überstandener dreyßigjährigen Kriegs-Unruhe und erlangtem Frieden, wie alle Nahrungen, also auch die Einwohner vermehrten, so wurden diesen Mehl- und Grießkrämern vor dem Böhmischen Thore absonderliche Cammern erbauet, und ihnen um billigen Jahrszins überlassen, darinnen sie alle Marckt-Tage nur ein gewisses Quantum an Weitzen, Mehl und Grieß zuführen und verkaufen können.

Damit auch an den Marckt-Tägen gute Ordnung erhalten, und der Bürgerschaft Nutzen befördert werden möge, hat E. E. Rath unterschiedene Verfassungen, insonderheit den schädlichen Vor- und Aufkauf des Getreydes und anderer Victualien betreffend, publiciren lassen, gestalt denn 1529 am Sonnabend vor Pauli Bekehrung ein Marckwisch von Stroh gewöhnlicher maßen auszustecken, der Anfang geschahe, und dabey durch öffentlichen Ausruf verbothen wurde, daß kein Fremder nichts kaufen dürfte, so lange der Wisch nicht gefallen, welchen der Gerichtsdiener um 16 bis 17 Uhr Böhmischen Seigers erst wegzunehmen pflegte. Im Jahr 1673 den 10 November aber ließ E. E. Rath an statt des Marckwisches eine Fahne von Blech, mit dem Stadt-Zeichen bemercket, neben dem Rathhause aufstecken, und dabey ausrufen, daß künftig hin kein Fremder die Woche über, oder am Marckt-Tage, wenn diese Fahne aufgesteckt wäre, von Böhmischen Fuhrleuten Getreyde zu kaufen befugt, sondern Sonnabends nach 9 Uhr erst, wenn die Bürger ihr Bedürfniß eingekauft, und die Fahne abgenommen, einen jeden zu kaufen verstattet seyn sollte. Jedoch wie es insgemein zu gehen pfleget, daß gute Gesetze und Ordnung leicht in Vergessenheit gerathen, so geschahe es auch hier, indem die Bürgerschaft selbst, zu deren Besten die Verordnungen doch angesehen, so genau selbige nicht in Acht nahmen, und sich nach und nach große Unordnung einschliche, welches den E. E. Rath bewogen, 1685 die Obsicht und Inspection des Marckt-Rechtes zwey ehrlichen und unverwerflichen Personen aus der Bürgerschaft aufzutragen, und ihnen gemessene Instruction, wessen sie sich bey dieser Verrichtung zu verhalten haben sollten, zu ertheilen, darinnen denn sowohl wegen des Vor- und Aufkaufs, als wegen Ordnung der Wagen und Marcktleute, wegen Ellen, Maaß, und Gewichte, Buden-Stellen und Anweisung gewisser Plätze zum Feilhaben genugsame Versehung getroffen, diese Einrichtung auch bis jetzo beständig beobachtet worden.

Was die solennen Jahrmärckte anbetrifft, hat die Stadt Zittau sich überhaupt des Privilegii Königs Wentzels unterm Dato: Prag Mitwochs vor dem Palm-Tag in der Fasten 1402, zu erfreuen, so er denen gesammten Sechs-Städten ertheilet, daß nämlich keine neuen Jahrmärkte denenselben zu Schaden verstattet werden sollten, welches denn nicht nur Kayser Ferdinand der Erste, sondern auch 1679 den $\frac{11}{21}$ December der Durchl. Churfürst zu Sachsen Johann George der Andere glorwürdigsten Andenckens confirmirt und erläutert. Man findet diese beyden Privilegien in Carpzovs Analect. Fastor. Zittav. Theil IV, c. 3. p. 154 u. f.

Insonderheit aber ist die Stadt Zittau mit vier ordentlichen Jahrmärckten privilegiret, deren der erste Reminiscere, der andere Exaudi oder acht Tage vor Pfingsten, der dritte Sonntags vor Mariä Geburt, oder nach alten Gebrauch an der Kirch-Weyhe, und der vierte Sonntags nach Catharinen pflegt gehalten zu werden. Das erste Privilegium, so hierüber vorhanden, hat Kayser Sigismund zu Nürnberg Montags nach Quasimodogeniti 1431 der Stadt ertheilet, vermöge dessen sie einen freyen Jahrmarckt, wie den Fleisch-Marckt haben soll. Dieses Privilegium hat nicht nur **Matthias** mit Benennung eines gewissen Tages wiederhohlet, sondern auch noch einen neuen Jahrmarkt dazu verliehen, immaßen er 1469 Dienstags nach St. Johannis des Täufers die Stadt begnadiget, daß sie jährlich zwey Jahrmärckte halten möge, den einen vierzehen Tage vor Michaelis, den andern vierzehen Tage vor Viti, ingleichen vier Tage nach einander. Weil aber der **Viti-Marckt** etwas unbequem war, hat König **Uladislaus** in der dießfalls gegebenen Confirmation unterm Dato: im Felde zu Platz, am Montage vor Peter und Pauli 1490, Aenderung getroffen und geordnet, daß der Jahrmarckt vierzehen Tage vor Viti um bequemerer und besserer Zeit acht Tage vor Pfingsten verleget werden möchte. Ferner hat **Ferdinand** der Erste als König in Böhmen durch ein Special-Privilegium unterm Dato: Prag den 7 May 1538, der Stadt Zittau den dritten Jahrmarckt „nämlich auf den Sonntag nach „St. Catharinä Tag zu üben und zu handeln, „verliehen, darauf auch sie und alle diejenigen, so „solchen Jahrmarckt mit ihrer Kaufmanschaft, „Waaren, Haab und Gütern, oder in andere „Wege besuchen, dazu, darein, und davon ziehen, „freyen, feilen, kaufen, darzu alle und jegliche „Gnade, Freyheit, Recht, Freyung, Friede, Ge„leit, Schirm und Gewohnheit haben, gebrau„chen und genießen sollen und mögen, wie andere „Städte und Märckte im Königreich Böhmen

„und Marggrafthum Ober-Lausitz ꝛc.„ Endlich hat die Stadt von dem Durchl. Churfürsten zu Sachsen, **Johann Georgen** dem Andern, Ruhm-vollen Gedächtnisses, wegen des vierten Jahrmarckts, welcher Reminiscere in der Fasten einfället, 1669 gnädigste Concession erlanget, womit es dergestalt zugangen: Nachdem E. E. Rath in Betrachtung, daß die vormals gehabten drey Jahrmärckte allerseits nur auf die Sommer und Herbstzeit gewidmet, und vom Advent an bis Pfingsten hinaus man derselben daselbst gantz und gar entrathen müste, der Bürgerschaft aber so wohl in Einkauf allerley von andern Orten zugeführten Waaren, als denen Handwerckern in Vertreib ihrer verfertigten Arbeit durch Erlangung eines neuen Jahrmarckts in der Fasten Zugang verschafft werden dürfte, bey Ihro Churfl. Durchl. um dergleichen Privilegium unterthänigst angesuchet; ist unterm Dato: Dresden den 14 Nov. 1668 ein gnädigstes Rescript an das hochlöbliche Ober-Amt zu Budißin ergangen, vermöge dessen zuförderst von denen umliegenden benachbarten Städten, ob sie der Zeit halber oder sonst etwas zu erinnern hätten, Erkundigung eingezogen, und so dann Bericht erstattet werden sollen. Ob nun schon so wohl die übrigen Sechs-Städte als andern benachbarte mit Jahrmärckten bereits privilegirte Land-Städtgen insgesamt ihre Erklärungen ins Ober-Amt dergestalt gethan, daß sie wider den gesuchten Jahrmarckt nichts erhebliches einzuwenden wüsten, hat doch die einzige Stadt Budißin in einer gar harten und empfindlichen Schrift sich darwider zu setzen, und so viel an ihr gewesen, die Concession zu verhindern rathsam befunden. Jedoch weil der Herr Ober-Amts-Hauptmann in seinem hierauf erstatteten pflichtmäßigen Bericht, die Budißinische Renitenz ohne Grund, und als eine unachtbarliche Zunöthigung angesehen, ist des beschehenen Einwendens von dieser Haupt-Stadt ungeachtet, unterm Dato: Dreßden den 26 Jenner 1669, die Churfürstl. gnädigste Concession mehr besagten Jahrmarckts auf den Sonntag Reminiscere vier oder fünf Tage nach einander anzulegen, erfolget, und von solcher Zeit in unverrückter Uebung verblieben.

Im übrigen ist zwar die Aussetzung dieser vorberührten Jahrmärckte, wie in allen andern Städten, also auch in Zittau, auf die Sonntage determiniret. Nachdem aber Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen **Johann George** der Dritte, durch Dero Ober-Amt zu Budißin vermittelst eines publicirten, und von den Cantzeln abgelesenen Mandats unterm Dato den 3 April 1683 alle Jahrmärckte, Kirmsen, Lobe-Täntze ꝛc. am Sonntage abgestellet wissen wollen, Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen **Friedrich August**, Glorwürdigsten Andenckens, auch eben dieses durch ein Ober-Amts-Patent den 2 Nov. 1702 wiederholen lassen, als sind die Jahrmärckte nunmehro auf den Montag verleget, und damit 1683 am Jahrmarckt Montags nach Exaudi der Anfang gemacht worden.

Alldieweil hiernächst die Stadt Zittau von uralten Zeiten her eines **Roß- und Vieh-Marckts** jährlich berechtiget, welcher gantz außer Gewohnheit kommen war, als hat E. E. Rath selbigen 1690 den 27 Nov. wiederum aufgerichtet und öffentlich ausruffen lassen. Carpzovs Analecta Fastorum Zittav. Theil IV, c. 3. p. 153 u. f. f. Marpers Beschreib. der Messen und Jahrmärckte p. 152, an welchem letztern Orte aber weder die Anzahl der Jahrmärckte, noch die Tage, daran sie gehalten werden, richtig sind.

XX. Nahrungs-Mittel der Stadt.

Man hat es billig als eine Gnadenvolle Wirkung der göttlichen Providenz zu erkennen, daß die Allmacht des Schöpfers nicht einem Lande oder Stadt alles gegeben, sondern jedem Ort gleichsam absonderliche Nahrungs-Mittel verliehen, damit einer dem andern hülfliche Hand bieten, und allerseits nothdürftigen Unterhalt finden möchten. Die Nahrung der Stadt Zittau bestehet theils in der allgemeinen Städtischen Art bürgerlicher Handthierung, nämlich dem Brau-Wesen und Handwerckern; theils in der Handlung, welche von uralten Zeiten daselbst floriret.

(a) Die Brau-Nahrung.

Was das **Brau-Wesen** anlanget, so ist die Stadt mit solchem nicht nur gleich andern Städten bald bey Erlangung der Stadt-Gerechtigkeit ausgesetzt, sondern auch nachgehends von den Königen zu Böhmen und Römischen Kayserm, **Wentzeln, Sigismunden, Uladislaus, Ferdinanden, Maximilianen und Rudolphen** herrlich privilegiret und begnadiget worden. Ein merckwürdiges Andencken davon findet man beym Hagecius in seiner Böhmischen Chronick p. 446, allwo derselbe anführet, daß der Durchl. Stifter der Stadt Zittau, König Primislaus Otrocarus, bey Aufrichtung der Ordnung von Maaß und Gewicht im Königreich Böhmen, unter andern auch in flüßigen Dingen veranstaltet, daß ein Zittauisches **Faß halten solle acht Schock und 32 Binten oder 34 Schock und acht Seidel.** Diese Brau-Gerechtigkeit nun war anfänglich auf die meisten gelegensten und grösten Häuser in gleicher Freyheit geleget, so daß ein ieder brauen mochte, wann es ihm gut dünckte, und so viel er zu verlosen vermeinte, auch die Handwercker sich dessen bedienen konnten, bis 1367 unter der Bürgerschaft und besagten Handwerckern eine große Zwietracht entstunde, indem einer den andern verderbte, und die Ordnung, so E. E. Rath nach gewissen Schutt und Guß zu machen, auch nur gewisse Zeit zum Brauen zu bestimmen vorhabens war, durchaus nicht annehmen wollten. Daher die Sache vor Kayser Carln den Vierten, als selbiger nur gedachten Jahres nach Hirschberg in Böhmen kam, zur Klage gediehe; gleichwohl aber nach E. E. Raths Vorschlag und getroffener Verfassung entschieden wurde, wie die Jahrbücher solches mit weitläuftigen Umständen berichten. Nach diesem lies E. E. Rath das Brau-Wesen sich sehr angelegen seyn, ordnete 1371 rechten Schutt und Guß, nämlich auf ein Weitzen-Bier sollte man schütten sechzehen Scheffel Weitzen, zum Mertzen-Bier aber 40 Scheffel Gerste, und Sonntags Judica sollte man

man aufhören zu brauen. Hierdurch gerieth die Brau-Nahrung in guten Stand, und das Zittauische Bier, absonderlich das Mertzen- oder Lager-Bier kam in solchem Ruf, daß man es nicht nur in denen binnen dem Zittauischen Weichbilde gelegenen Kretzschmarn verschenckte, sondern auch in andre Städte und Länder häufig abführte. Immaßen denn König Wentzel 1382 vermittelst eines besonders ertheilten Privilegii denen von Budißin anbefohlen, daß sie die Bürger von der Zittau mit ihrem Bier, auch andre fremde Leute, die dasselbe durch die Stadt Budißin oder anders wohin führen, oder allda zu Budißin verkaufen, frey und ungehindert fahren und verkaufen lassen sollten. Desgleichen ertheilte hocherwehnter König Wentzel der Stadt Zittau die Begnadigung, „daß einem jeden in „der Stadt Prag frey seyn sollte, gegen der Zittau zu ziehen, allda dasselbige Bier zu kaufen und „in Prag zu verschenken, und so gleich die von allen drey Städten zu Prag darwider irgend eine „Ordnung gemacht hätten, so dieser Freyheit entgegen, so sollte doch selbige hierdurch aufgehohen seyn. Actum Prag Montags nach Martini 1385.„ Nicht minder war vor alten Zeiten zu Breßlau die Gewohnheit, daß man im Schweidnitzischen Keller daselbst Zittauisch Bier zu schencken pflegte, welches auch noch bey Menschen Gedencken geschehen, und etliche hundert Jahre also continuiret. In was vor Beruf sonst das Zittauische Bier gewesen seyn müsse, lässet sich unter andern daher abnehmen, daß 1580 den 7 April der Administrator des Ertz-Stifts Magdeburg von Halle durch ein Schreiben E. E. Rath daselbst ersuchet, drey Viertel Zittauisches Bier abfolgen zu lassen. Wie nun aus angezogenem zum Ueberfluß erhellet, daß das Zittauische Bier nicht nur an entlegene Oerter verführet, sondern auch in- und außerhalb des Zittauischen Creises aufs Land, und in die benachbarten Städte starck geholet, und verschencket worden, also verursachte dieser von GOtt der Stadt geziemte Seegen bey den Nachbarn Mißgunst, absonderlich waren die Görlitzer oftmals heftig darwider, und wollten das Bier weder durch ihre Stadt führen, noch in ihrem Weichbilde verschencken lassen. Weshalber denn 1463 den 3 Junius von der umliegenden Ritterschaft eine Tagefahrt gen Reichenbach angeleget, und dahin die von Zittau und Buntzlau nebst einigen andern Städten mit entboten wurden, allda sie sich wider die von Görlitz mit einander verglichen, daß wenn selbige die freye Bier-Fuhre ihnen nicht gestatteten, sie einander beyzustehen, und Leib und Gut beysammen aufsetzen wollten. Es beruheten aber die Görlitzer hierbey nicht, sondern brachten vielmehr die Sache beym König **Matthias** klagbar an, welcher den 11 December 1486 zwischen **Zittau, Lauban, Camentz**, und der Stadt **Görlitz** einen Ausspruch that, „daß hinführo „niemand fremdes Bier, zu verschencken andert„halb Meilen zurings um Görlitz zu rechnen führen sollte, widrigenfalls möchten die von Görlitz dieselben Verbrecher nach Gelegenheit der „Sachen strafen, und das Bier wegnehmen. „Jedoch sollte ein jeder von den Erbaren Männern in dem Seinen, das Getränck in seinem „Hause eingebrauen und fremdes Bier führen, „nur daß es niemand verschencke, noch um Geld „gebe.„ Hieran ließen sich die Görlitzer nicht begnügen, sondern suchten ihr Verbietungs-Recht auch über die in **Matthiä** Rechtsspruch determinirte anderthalb Meilen zu erweitern, wie sie dann insonderheit in ihrem gantzen Weichbilde und Gebiete die Sommer-Bier-Fuhre ernstlich verboten, „in welcher Zeit doch nach Aussetzung „König Georgens ein jeder Kretzschmar nach „seinem besten Gefallen, was Bier ihm beque„met, je und je ohne Hindernis frey schencken „möchte.„ Weil nun indessen **Matthias** Todes verblichen, lies E. E. Rath in Zittau dieses der Görlitzer eigenmächtiges, und wieder die damalige Landes-Verfassung sowohl als den Kön. Rechts-Spruch laufende Beginnen an die benachbarte Städte schriftlich gelangen, beschwerte sich auch in einem Briefe an E. E. Rath zu Görlitz unterm 29 April 1490 und verlangte Cassation des geschehenen Verbots, iedoch vergeblich. Die übrigen Sechs-Städte, bevoraus Camentz, Lauban und Löbau, wie auch die umliegende Ritterschaft wollten mit der Görlitzer Verfahren ebenfalls nicht zufrieden seyn, und also ward die Sache beym König **Uladislaus** anhängig gemacht. Immittelst griffen die von Görlitz zu Thätlichkeiten, nahmen aller Orten das Zittauische Bier hinweg, und zerschlugen die Fässer; die Zittauer hingegen trieben denen Görlitzern das Vieh auf ihren Dörfern mit gewaffneter Hand fort, und kam also zu gefährlichen Weiterungen. Endlich da König **Uladislaus** von Ofen wiederum nach Prag zurück gelangete, stellten die Görlitzer wider die von Zittau Actionem abigeatus an; erlangten auch 1497 einen Rechts-Spruch wider sie, daß sie um 300 Rheinische Gulden für die gemachte Beute sollten gestraft werden. Welche Strafe nachgehends die andern Städte nebst denen von Adel für die Stadt Zittau erleget. Dessen ungeachtet ward doch Zittauisches und Laubanisches Bier auf dem Pfarr-Hofe zu Görlitz von dem damaligen Pfarrer **Johann Böhmen** geschencket, weswegen auch E. E. Rath daselbst ihn nebst seinen Diaconis ihrer Pfarr-Aemter entsetzte. Allein die Clerici verklagten die von Görlitz beym Pabst zu Rom, und erlangten, daß sie E. E. Rath nach vielen angewendeten Unkosten wiederum restituiren muste, wie ihre eignen Jahrbücher berichten. Sonst sind dieser Zeit die Zittauischen, Laubanischen und Camentzischen Biere in solchen Ruf gewesen, daß man sie nach Breslau, Franckfurt an der Oder, Wien, Ofen, Prag, Gnosen, Glogau, Kuttenberg, u. s. f. verführet, und allda öffentlich verzapfet, woraus denn diesen Städten gute Nahrung zugangen, ob sie gleich die benachbarten mit schelen Augen angesehen.

Bey dem eine Zeitlang fortdauernden Mißhelligkeiten ereignete sich auch eine nachtheilige Beeinträchtigung des Brauwesens, indem **Christoph von Nostitz**, auf Heynewalde, Groß-Schönau, Ruppersdorf und Oderwitz, wider den gemachten Vertrag vom Jahre 1497 sich

anmaßete, im Zittauischen Weichbilde fremdes Bier einzuführen, zu brauen und zu schencken, auch die Stadt dadurch in ihren Gerechtsamen zu turbiren. Welchem Unheil E. E. Rath schleunig abzuhelfen bemühet war, und beym Kayser Maximilian dem Andern klagbar einkam, auch es dahin brachte, daß durch Urtheil und Recht vor der Kayserl. Appellation 1575 die Stadt Zittau bey dem aufgerichteten Vertrag mit der Mannschaft geschützet, und da die Kretzschmar nicht gehorchen wollten, der Stadt selbige mit Gefängniß zu strafen verstattet, dem von Nostitz aber solche Beunruhigung bey Strafe tausend Ungarischer Gulden ernstlich untersaget ward.

Im Gegentheil fiengen die benachbarten von Adel so außerhalb des Zittauischen Gebietes und Weichbildes gelegen, gleichwohl aber sich bisher des Bier-Verlags aus der Stadt erhohlet hatten, an, fremdes Bier in ihren Schencken einzuschroten, ingleichen schnitte sich sonst die Brau-Nahrung und Vertreib an fremden Orten mercklich ab, die schlechten Zeiten kamen dazu, und die Bürgerschaft gerieth immer je mehr und mehr in Verarmung.

Das siebenzehnde Jahrhundert ist der Brau-Nahrung, wie den gesamten Ober-Lausitzischen Sechs-Städten, also auch der guten Stadt Zittau sehr fatal gewesen. Denn bald bey Eintritt desselben nahmen die höchstschädlichen Unruhen der Landsassen ihren unglückseeligen Anfang, da, so viel die Stadt Zittau betrift, die Frau Gräfinn von Redern, auf Friedland und Seidenberg, in ihren Dörfern zu brauen, und die Kretschmar mit ihrem Bier zu verlegen anfieng, welcher bald ihre Lehns-Leute, und andere von Adel, im Zittauischen Weichbilde gelegen, nachfolgten, und, weil sich E. E. Rath beym Kayser Rudolphen dem Andern und Matthias darüber beschwerete, von andern Städten auch gleichmäßige Klagen einkamen; so wurde hierdurch zu dem langwierigen Brau-Urbar-Proceß zwischen denen von Adel aufm Lande, und denen Städten, Gelegenheit gegeben, so bereits über hundert Jahre gedauert. Es kam mitlerweile die Böhmische Unruhe, und der daraus erwachsene dreyßigjährige Krieg dazu, da die Brau-Nahrung immer von Jahren zu Jahren in größern Verfall geriethe, und mithin das Mittel wodurch in vorigen Zeiten die Vorfahren ihren Unterhalt vor sich und die ihrigen grösstentheils gefunden, fast ganz zu verschwinden schiene. E. E. Stadt-Magistrat sorgte zwar nach Möglichkeit solchen Abgang durch gute Ordnungen wieder zu ersetzen, und die darnieder liegende Brau-Nahrung aufzurichten, wie denn 1615 und folgende Jahre unterschiedene gute Anstalten getroffen, desgleichen 1639 eine Societät von der Brauberechtigten Bürgerschaft aufgerichtet, von E. E. Rath mit besondern Articuln und Instructionen versehen, auch aus der löblichen Bürgerschaft Acht Aeltesten verordnet wurden, welche für das Aufnehmen des Brau-Urbars sorgen, und im Namen der gantzen Societät, wenn etwas vorzutragen war, erscheinen sollten. Allein die damaligen beschwerlichen Kriegs-Läufte samt dem daraus folgenden Ruin des gantzen Landes, brachten alle bürgerliche Nahrungen, und also auch den Brau-Urbar täglich in größeres Verderben, so daß die rühmlichen Gegen-Verfassungen solcher Fatalität zu widerstehen nicht vermochten, sondern acht Bier-Höfe in gäntzliche Verwüstung verfielen. Es fand also die löbliche Bürgerschaft kein bequemeres Mittel, als daß sie von den Eigenthümern solcher verwüsteten Bierhöfe die Biere und zugehörigen Hof-Stücke auskauften, und der gantzen Societät zum Besten eingehen ließe, daß also noch 108 Brau-Höfe verblieben, welche sich 1641 mit E. E. Raths Consens in dergestaltige Vergleichung setzten, daß sie alle gleiche Brau-Gerechtigkeit genießen sollten, es mochte vorher einer Zehen, Acht, Sieben oder Fünf Biere auf seinem Hause zu brauen befugt seyn, so genossen sie nunmehro durchgehends gleiche Freyheit, welches denn der Weg gewesen, dadurch sich sonderlich nach wieder angebrochener Friedens-Sonne die verfallene Brau-Nahrung in etwas erholet, und in bisherigen erträglichen Zustand erhalten, auch alle schädliche Ungleichheit, samt daraus fließenden bürgerlichen Misverständniß glücklich vermieden worden.

(b) Die Handlung.

Das andere Haupt-Nahrungs-Mittel der Zittauischen Einwohner ist von alten Zeiten her die Handlung gewesen, welche in unterschiedlichen Waaren bestanden, und darunter der älteste Handel mit Getreyde getrieben worden, dessen die Böhmen in großer Menge dahin gebracht, und dagegen die Schlesier und Märcker häufig abgeholet. Es hat davon nicht nur die Stadt den Namen erhalten; sondern es haben auch deswegen die Könige in Böhmen eine Getreyde-Niederlage daselbst aufgerichtet, und die Stadt besonders damit privilegiret, wie die diesfalls vorhandenen Königl. Diplomata und Privilegia klärlich bezeigen. Diese Getreyde-Niederlage ist bis ietzo noch in Brauch, wiewohl selbige mit so großem Effect, wie vor Alters, nicht exerciret wird, indem die Bürgerschaft wenig mehr mit Getreyde handelt, sondern was die Böhmischen Unterthanen zuführen, die Fremden sowohl aus dem Marggrafthum Ober-Lausitz als aus Schlesien daselbst aufzukaufen und wegzuführen pflegen.

Nach diesem ist bey Vermehrung der Einwohner das Tuchmacher-Handwerck in guten Flor kommen, und nicht allein der Gewandschnitt, in der Stadt zu einem sonderbaren fürnehmen Nahrungs-Mittel gediehen, auch deswegen ein sonderbares Kaufhaus mit denen dazu benöthigten Kammern gebauet worden, darinnen die Tuchhändler, so den Gewandschnitt führeten, ihre Tücher verkauften, welche daher den Namen der Gewand-Kammern erhielten; sondern es wurde auch mit den Tüchern ein starcker Vertrieb nach Prag, Wien, Ofen,

Ofen, Posen, und Thoren in Preußen getrieben, wie denn in solchem Absehen die dasigen Bürger ihre Söhne nach Prag schickten, allda so wohl die Böhmische Sprache zu lernen, als auch in der Handlung sich vollkommen zu machen. Denn es war ein Unterscheid zwischen den Tuchhändlern und Tuchmachern, indem kein Tuchmacher den Gewandschnitt oder Tuchhandlung nebst seinem Handwercke treiben durfte, sondern das Handwerck aufgeben muste, doch stund ihm das Meister-Recht ein Jahr lang offen, daferne er aber nach verflossener Jahres-Frist das Handwerck wieder hervor suchen wollte, muste er das Meister-Recht von neuen erlangen. Indessen kam diese Handlung bey Auswärtigen in großen Ruf, und war gute Nahrung bey den Tuchmachern, als welche ihre Tuche blos an die Gewandschneider verkauften, bis 1622, da denen Tuchmachern von E. E. Rath vergönstiget ward ihre Tuche nicht mehr an die Gewandschneider oder Händler in die Kammern zu verkaufen, sondern vor sich selbst alle Sonnabend auf dem Gewand-Hause zu verschneiden. Als aber bald darauf der 30jährige Krieg einfiel, gerieth nebst andern Nahrungen auch dieses Handwerck in Stecken, bis nach erlangten Frieden sich die Bürgerschaft wiederum vermehrte, auch von denen aus Böhmen um der Religion willen vertriebenen Tuchmachern, das Tuchmacher-Handwerck verstärcket ward, und nebst göttlichen Seegen in großes Aufnehmen gerieth, immaßen die Zittauischen Tuche bey Auswärtigen, insonderheit in Schwaben, Würtemberger-Lande und Elsaß dergestalt Kundschaft erlangten, daß man allda das Zittauische Tuch für das beste hielte, und hierdurch dieser Stadt gute Nahrung zuwuchse. Jedoch wie alle Dinge in der Welt ihre gewisse Zeit-Begriffe und Schicksale haben, so geschahe es auch mit der Tuchhandlung: Denn es sponne sich 1687 zwischen den Tuchmachern und ihren Knappen eine innerliche Unruhe an, so aus einem kleinen Fünckgen in ein groß Feuer ausbrach, wodurch die Knappen veranlasset wurden, aus denen Werckstädten zu gehen, und die Arbeit liegen zu lassen. Der Streit verzog sich in drey Jahre lang, ehe das Handwerck zur Ruhe kam, indessen konten die Tuchhändler und Kaufleute mit Waare nicht versehen werden, die Kundschaft von Zittau fiel weg, und hingegen bekamen die benachbarten Städte Gesellen, Wissenschaften und auswärtige Correspondenz; die Zittauer aber konten das einmal verlohrne Kleinod aller angewendeten Mühe und Sorgfalt ungeachtet, so leicht nicht wieder erhalten, als es verschertzet worden.

Was nun der Stadt an der Tuchhandlung abgieng, ersetzte GOtt durch Leinwands-Handel. Denn ob zwar dasselbige in alten Zeiten nicht so bekannt bey Auswärtigen, als ietzo, so findet man doch, daß solcher Handel schon im vierzehenden Jahrhunderte daselbst im Schwange gewesen, und gute Leinwand fabriciret, gebleichet, und an andern Orten, absonderlich nach Prag, und in gantz Böhmen starck verführet und verkauft worden. Vornehmlich aber hat im sechzehenden Jahrhunderte das Leinweber-Handwerck sehr zugenommen, ist auch auf dem Lande in denen umliegenden Dörfern die Weberey in Brauch kommen, welches denen Meistern in der Stadt sehr nachtheilig zu seyn schiene, deßhalben sie auf Mittel bedacht waren, die täglich anwachsende Menge der Dorf-Weber einzuschränken, und ihre Vermehrung zu hindern; auch bey E. E. Rath erhielten, daß die Weber zu Olbersdorf und Herwigsdorf sich mit den Meistern in der Stadt in eine Vergleichung setzten, und das Meister-Recht samt der Freyheit zu arbeiten vom Handwerck in der Stadt erhielten. Es scheinet aber gleichwohl, daß diesem unerachtet folgende Zeit die Meisterschaft hierdurch ihren Zweck nicht erreichen noch verhüten können, daß nicht mehr Leinweber auf den Dörfern sich niedergelassen hätten. Denn obschon die Nürnbergischen Kaufleute ihre Factores daselbst hielten, so alle die Waaren, die das Leinweber-Handwerck in der Stadt verfertigte, abnahmen und nach Nürnberg versendeten, so ereignete sich doch 1576 eine Differenz unter ihnen, und die Factores wollten sich an den Contract, so sie mit den Meistern aufgerichtet, allein nicht binden lassen, sondern ihre Freyheit behaupten, von denen Dorf-Webern ebenfalls Leinwand einzukaufen. Dahero ersuchten die Leinweber E. E. Rath, die Sache dahin zu vermitteln, daß die Nürnbergischen Kaufleute von ihnen nicht absetzen, und das Verlegen derer Weber auf den Dörfern möchte verboten werden, welches auch geschehen. Nebst diesen haben auch viele aus der Commun das Leinwand-Commercium nach Böhmen, Prag, Leipzig, und andern Orten getrieben, und dadurch viel Geld in die Stadt gezogen, daher auch dieselbigen nach damaligen so oft erlittenen Brand-Schaden sich bald wieder erholet, und aus der Asche gleichsam wieder aufstehen können. Ja als in währenden 30jährigen Kriegs-Unruhen die große Commißions-Handlung ganz darnieder gelegen, hat doch die Bürgerschaft durch die Leinwand-Handlung mit den Benachbarten unter vielen Gefährlichkeiten sich also erhalten, daß sie nicht nur bey schweren Pressuren, wie 1641 und 1645 geschehen, zu Anschaffung derer Ranzionen und andern Geldgaben, so der leidige Krieg erfordert, Mittel angeschafft, sondern auch bey der Handlung selbst Credit erhalten, bis nach erlangten erfreulichen Frieden sich nach und nach das Leinwand-Commercium wieder verbessert, und mithin die Nahrungen in allen Ständen zugenommen. Jedoch es fand sich hierauf bald eine Unruhe ein, denn gleichwie beym Anfange des siebenzehnden Jahrhunderts die Anzahl der Leinweber auf den herum liegenden Dörfern sehr angewachsen, und in währender Kriegs-Zeit viele Unordnung eingeschlichen, dadurch nicht allein die Meisterschaft in der Stadt gekräncket, sondern auch die Bürger in der Handlung und bürgerlichen Nahrung turbiret worden, also that sich nach wiederhergestellten Frieden auf den Dörfern allerhand Pfuscherey hervor, darüber sich zwar die Leinweber-

Zunft als über eine der bürgerlichen Freyheit und Vorzug zuwider laufende Sache beschwerten: doch aber die Fabricanten aufn Lande gäntzlich abzuschaffen nicht vermochten, indem denen Einwohnern auf den sonst unfruchtbaren Dörfern doch ein Nahrungs-Mittel muste zugelassen werden. Daß aber nachgehends aus solchen Fabricanten und Bauern Handels-Leute werden wollten, war eine Sache, so den Bürgern in Städten unleidlich schiene. Derowegen klagten sie bey Churfürstl. Durchl. zu Sachsen mit unterthänigster Bitte solchen Ubel aus Landesherrl. Macht abzuhelfen, worauf zwar Hülfe erfolgte, doch aber die Beunruhigung bald wieder von neuen sich einschliche. Darneben geschahe es, daß bey der Stadt selbst mit Einkaufung der Leinwand von den Fremden viel Unordnung vorlief, so der löblichen Bürgerschaft zum Nachtheil und Schaden gereichte. Aus diesen Ursachen lies E. E. Rath auf der Stadt Dorfschaften ein Mandat unterm Dato den 27 September 1657 publiciren, darinnen einen jeden Unterthan gebothen ward, sich derer Ehdings Geboth, und ihrer auf selbige abgelegten unterthänigen Pflicht zu erinnern, und ihre Leinwand, Getreyde, Flachs und Garn ꝛc. durchaus an keinen andern fremden Ort und Person, als hinein in die Stadt zu bringen, und daselbst öffentlich zu verkaufen. Weil sich aber gleichwohl das Handlungs-Geschäffte nicht so einschräncken lassen wollte, ward im folgenden 1658 Jahre von E. E. Rath daselbst dem Land-Volck, so sich von der Leinwand-Fabricke nehret, ein Ort oder Platz auf dem Hause über den Schuhbäncken eingeräumet, allwo sich alle und iede der Stadt Unterthanen, und wer sonsten den Wochen-Marckt zu bauen dahin kömmt, die Leinwand an iedem Sonnabend- oder Marckt-Tage (weil sonsten die gantzen Wochen-Tage über dasigen Handels-Leuten einig und allein, und keinen Fremden der Leinwand- und Garn-Kauf verstattet ist) auf den gewesenen Tantz-Boden, oder nunmehrigen so genannten Leinwand-Hause (siehe den XIV Abschnitt); das Garn aber und andere Victualien auf die gewöhnlichen Marcktstellen bringen sollten, da denn bemeldeten Tages zwar vor Mittage bis 10 Uhr den Bürgern und Einwohnern allein, und nach Mittags oder Früh von 10 Uhr an denen Fremden, und in dem Marggrafthum Angesessenen zugleich der Einkauf zugelassen, der Auf- oder Verkauf aber auf den Dörfern, Straßen, Gassen und Winckeln, auch vor und in den Häusern ꝛc. gänzlich und durchaus abgeschafft und verbothen wurde. Hierdurch kam der Einkauf der rohen Leinwand-Waaren, nicht allein für die Bürger daselbst, sondern auch für die übrigen Städte in der Ober-Lausitz, in gute Ordnung, daß nunmehro solches Leinwand-Kauf-Haus alle Wochen des Marckt-Tages am Sonnabend so wohl von Leinwebern als fremden Handels-Leuten, als Görlitz, Lauban und andern Städten, starck besuchet wird. Die Dorf-Leinweber befleißigen sich auch allerhand tüchtige leinene Waaren, rohe, weis, blau, bundfärbig, schmal und breit, mit Fußwerck, als Drillich, Zwillich und dergleichen zu verfertigen, und dahin zu Marckte zu bringen. Wie denn deswegen Waltersdorf von der Zwillig-Arbeit, und Groß-Schönau von dem allda seit 1666 auf Niederländische und Holländische Art gezogenen Waare oder Leinen Damaste mit allerley Blumwerck, Historien, Armaturen, Städte, großer Herren Wappen, und andere künstliche Erfindungen bekant worden. Die Meisterschaft in der Stadt hingegen verfertigte rohe Lederdicke breite Leinwande, so durch Commißions-Handlung nach Nürnberg, in die Schweitz, wie auch nach Hamburg versendet ward, daß solchemnach iedes seine Nahrung und nothdürftigen Unterhalt fand. Als aber 1684 und folgende Jahre der König in Franckreich die Hugenotten aus seinem Reiche verjagte, wurden verschiedene Provinzien selbigen Königreichs, darinnen die Leinwands-Manufacturen floriret, von Fabricanten entblößet, und mithin gerieth der Leinwand-Handel, so Engeland mit Frankreich gehabt, in großen Verfall, deswegen die Engeländer sich genöthiget sahen anderer Orten solche Fabrick zu suchen, da sich denn sonderlich das Glück fügte, daß die Hamburger Kaufmannschaft eine Französische Fason Leinwand, welche von weissen gebleichten Garn verfertiget wird, in Zittau nachzumachen begehret. Weil nun die Fabricanten so geschickt waren, diese Französische Leinwand nicht nur so gut, sondern noch besser als in Franckreich selbst zu verfertigen, so gelangte dadurch der Leinwand-Handel binnen kurzen Jahren in der Ober-Lausitz zu großen Aufnehmen. Es beförderten auch Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Johann Georg der Andere dieses dem ganzen Lande so nutzbare Handlungs-Geschäffte durch Dero Landesväterliche Sorgfalt, und ordnete zu besserer Fortsetzung der Correspondenz unter Kaufleuten 1678 in Ober-Lausitz eine ordinaire fahrende Post von Dreßden aus auf Budißin, Görlitz und Lauban nach Schlesien an. Von Budißin aber nach Zittau kam anfangs wöchentlich zweymal, als Mittwochs und Sonnabends, nur ein Bothe zu Fuße, und geschahe damit in gemeldeten Jahre im Monat September der Anfang, da vorhin die Kaufmanschaft von langen Jahren her, auch bey den gefährlichsten Zeiten ihre Briefe nicht anders als durch reutende Bothen von Liebenthal aus Schlesien, welche alle Wochen einmal da durchritten, nach Leipzig befördern konten. Nach Verfließung etlicher Jahre ward das Post-Wesen in der Ober-Lausitz besser eingerichtet, und auch eine fahrende Post von Budißin nach Zittau angeleget.

Außer diesen angeführten Manufacturen hat Zittau auch durch andere Handlungen sein Aufnehmen erhalten: Denn weil in den alten Zeiten die Land-Straße aus Pohlen, der Marck Brandenburg, Nieder- und Ober-Lausitz, alle über Zittau nach Böhmen giengen, und dasige Deutsche Einwohner zugleich der Böhmischen Sprache kundig waren, fügte sichs oft, insonderheit bey unsichern Zeiten, daß, was von Kaufmanns-Gütern aus Pohlen oder der Marck kam, daselbst eingehandelt, und ferner nach Böhmen geführet und verkauft wurde.

Alldieweil auch die Juden sich gerne in Handel und Wandel zu mischen pflegen, so hat es daselbst daran ebenfalls nicht gefehlet, gestalt denn in den ältesten Stadt-Büchern eines Orts gedacht wird, allwo sie gewohnet, der die Judenburg geheißen. Wenn aber die Juden von dar ausgetrieben worden, und ob es 1389 geschehen, da eben dergleichen zu Görlitz paßiret, wie Großer im Laußn. Merckw. I. Theil, p. 97 berichtet, läßet sich für gewiß nicht melden. Gleichwohl sind nach der ersten Austreibung, ums Jahr 1424 wiederum Juden dahin gekommen, so sich häuslich niedergelassen. Wie lange diese Juden daselbst geblieben, ist nicht bekannt, so viel aber ist gewiß, daß weit über zwey Jahrhunderte sich keine Jüdischen Familien daselbst haben aufhalten dürfen.

Nach oberzählten Nahrungs-Mitteln, so GOtt der Stadt Zittau beygeleget, sind auch die Handwercker als ein nothwendiges Stück einer wohlbestellten Republick, und als die äußerlichen Glieder des Politischen Cörpers zu betrachten. Unter diesen Handwerckern und Zünften sind die fürnehmsten die Tuchmacher, das Fleischer-Handwerck, die Schumacher-Zunft, das Becker-Handwerck, die Schneider-Zunft, die Schmiede-Zunft, das Handwerck der Bütner, die Zunft der Leinweber, das Handwerck der Kürschner, die Gerber, u. s. f. von welchen mit mehrern siehe in Carpzovs Analectis Fastorum Zittav. IV Theil, c. 4. p. 157 u. f. f.

XXI. Müntz-Wesen zu Zittau.

Was das Müntz-Wesen zu Zittau betrifft, so ist diese Materie bereits in dem Artickel: Müntze der Stadt Zittau, im XXII Bande, p. 528 u. f. f. abgehandelt worden.

XXII. Das Wappen der Stadt Zittau.

Es gebrauchet die Stadt Zittau den Buchstaben Z in ihrem Wappen, als ein allgemeines Zeichen, den Nahmen der Stadt dadurch anzuzeigen, gestalt aus den ältesten Nachrichten erhellet, daß die Vorfahren ein weisses Lateinisches Z im rothen Schilde, und auf selbigen einen Helm mit einer blau und rothen Binde, darauf eine Figur als ein grüner Baum, dessen Gipfel oben von einander getheilet, so einige auch für eine Korn-Garbe angesehen, geführet haben. Ob nun die Stadt solches Wappen mit dem Buchstaben Z als ein Merckzeichen vor andern Städten sich selbst erwählet, oder ob sie damit von ihrem Erbauer, Primislaus Ottocarus, dem fünften König in Böhmen begnadiget worden, davon kann man in Ermangelung sicherer Urkunden nichts gewisses behaupten. Jedoch scheinet es der Wahrheit nicht ungemäß zu seyn, wenn man vorgiebt, daß die lieben Alten durch den Buchstaben Z den Ursprung ihres Nahmens, welcher aus dem Sclavonischen oder Böhmischen Worte Zyto, welches auf deutsch so viel als Getreyde heisset, herrühret, andeuten wollen. Zu welcher Vermuthung die auf dem Helme des Schildes vor Alters gebrauchte Korn-Garbe als ein Zeichen der Fruchtbarkeit dasiger Gegend Anlaß giebet.

Sonst findet man als etwas besonders in einem alten Document, so E. E. Rath mit den Creutz-Herren wegen eines gewissen Platzes bey der Schule gelegen, sub dato: Dominica Vocem Jucunditatis 1310, aufgerichtet, daß das anhangende Stadt-Sigill gantz anders beschaffen gewesen. Denn da sichet man zwischen zwey Thürmen über einem Thore, ein Schild mit zwey eichenen Aesten, in Form eines schwartzen zackichten Creutzes, auf dem Helme aber einen Karpen, über welchen ein von einander getheilter Feder-Busch sich präsentiret. Daß damals die Stadt in ihren Wappen diesen Schild mit dem zackichten Creutze gebrauchet, mag daher rühren, weil sie noch unter Herrn Heinrichs von der Leippe und Dube Herrschaft gestanden. Weil denn dieses Geschlecht ebenfalls in seinem Wappen einen doppelten Ast oder zwey von Eichen im Form eines schwartzen zackichten Creutzes im Schilde, auf dem Helm aber einen ausgebreiteten Pfauen-Schwantz, an dessen Stamme ein Karpen auf einen Polster über die Quere des Helms führet, als mag dieser Herr von der Leippe der Stadt Zittau in ihren Siegeln sein Geschlechts-Wappen zu gebrauchen verliehen haben, wie denn auch das Städtlein Neustadt, im Amt Hohenstein in Meissen gelegen, ebenfalls in ihrem Signet den Schild mit den zwey eichenen Creutzformigt geschrenckten Aesten bis dato hat, als welche ehemals mit samt der Herrschafft Hoyenstein des Herrn von der Leippe gewesen. Siehe Becmanns Histor. Hororæ Part. I. cap. 4, p. 11.

In nachfolgenden Zeiten, als Hertzog Heinrich von Jauer die Stadt Zittau beherrschet, hat er derselben einen schwartzen Adler im gelben Schilde zum Wappen verliehen. Hiervon melden die Jahrbücher folgendes, daß weil zu selbiger Zeit in diesem Lande viel Raub-Schlösser gewesen, aus welchen die Einwohner sehr beschädiget worden, die Städte zusammen ausgezogen und dieselben zerstöhret. Damals 1337 zogen auch die Zittauer aus mit andern Städten, und gewonnen das Haus Tollenstein, solcherwegen beehrte Hertzog Heinrich von Jauer und Fürstenberg, als ihr damals gnädiger Landes-Herr, sie mit diesem Wappen, nämlich: einem schwartzen Adler im gelben Schilde, welchen die Hertzoge aus Schlesien alle führen, und den sie selbst nicht so gar lange in ihren Wappen geändert. Denn nachdem sie sich unter die Protection des Böhmischen Scepters begeben, haben sie 1333 das alte Wappen, welches sie von denen Groß-Hertzogen und Königen in Pohlen ererbet hatten, nämlich einen weisen Adler im rothen Felde abgeschafft, und an dessen statt einen schwartzen Adler im gelben Felde zum Haupt-Schilde erwählet. Siehe Lucä Schleß. Denckw. V Theil, c. 1. p. 1661 und Ebend. Fürsten-Saal p. 1391.

Nachdem endlich die Stadt zu Zeiten König Johanns zur Crone Böhmen gediehen, hat selbige angefangen den Böhmischen Löwen zwischen zwey Thürmen in ihr Wappen zu setzen. Es ist aber hierbey wohl zu mercken, daß dieses Wappen-Schild in denen ältesten Wappen dergestalt beschaffen, daß das Feld roth und der Löwe darinnen halb schwartz halb weis mit einem doppelten weisen Schwantze zum kämpfen aufgericht zu sehen, iedoch hat man anfänglich solchen Löwen zuweilen mit, zuweilen ohne Crone gebrauchet, und findet sich das Wappen auf solche Art ohne Crone an unterschiedlichen öffentlichen Gebäuden daselbst, z. E. am Eingange des Wein-Kellers, imgleichen am Rathhaus-Thurme, imgleichen am Rathhause selbst gegen die Spür-Gasse zu mit der Jahrzahl 1454 in Stein ausgehauen. Im Gegentheil aber ist solches Wappen 1533, als man das Rathhaus in- und auswendig nach damaligen Zeiten Beschaffenheit zierlich ausgemahlet, und das neue Gewandhaus daran aufgeführet, zwischen die Fenster der damaligen Rath-Stube in Stein gehauen, mit Farben staffiret, und dergestalt verfertiget worden, nämlich ein Thor mit einem Fall-Gatter und zwey hohen Thürmen, zwischen welchen das Wappen, nämlich ein gecrönter Löwe im rothen Schilde, dessen Obertheil schwartz, der Untertheil nebst der rechten fördern Brancke, und doppeltem Schwantze weis, mit roth ausschlagender Zunge, der Helm geschlossen, worauf eine güldene Crone, daraus entspringend neben einander fürwärts zwey aufgethane Adlers-Flügel, als der fördere schwartz, mit vielen goldenen Javelin Spitzen bestreuet, der hintere Flügel aber, so nur in etwas hervorgehet, golden. Die Helm-Decken sind zur rechten Seiten roth und weis, zur lincken aber gelb und schwartz. In Anton Weckens Beschreibung der Stadt Dreßden im vierten Theile p. 516 wird eine Copin von einem Bündnisse, so zwischen den Sechs-Städten an einem, mit den Städten Dreßden, Meissen und Hayn am andern Theile, der Landes-Beschädiger halber 1398 aufgerichtet worden, angeführet, dabey zu Ende ein Abdruck der Städte Insiegel, wie sie solche damals in Gebrauch gehabt, zu sehen ist, darunter auch der Stadt Zittau Siegel, worinnen wiederum ein ungecrönter Löwe mit doppelt geschränckten Schwantz, auf dem Helm drey Reihen über einander gesetzte Pfau-Federn mit der Umschrift: Secretum Zittaviæ. Die vorher beschriebene drey unterschiedene Wappen-Schilder, nämlich das weise Z im rothen Felde, der schwartze Schlesische Adler im gelben Felde, und der Böhmische weise Löwe im rothen Felde, sind endlich zusammen gezogen, und das ietzo gebräuchliche Stadt-Wappen daraus gemacht worden, wie der Abriß unter Num. 9 in Carpzovs Analectis Fastorum Zittav. p. 16 ausweiset, wobey noch dieses zu gedencken, daß der Löwe von 1559 an, beständig mit einer güldenen Crone auf dem Haupte geziret, und bey Erhöhung des Thurms St. Johannis als das damalige Stadt-Wappen also in Stein gehauen worden. Nicht weniger als das neue Kaufhaus am Rathhause 1566 erbauet worden, hat man das Stadt-Wappen mit dem gecrönten Löwen über den Eingang desselben einmauern lassen. Nächst diesen ist auch zu vermuthen, daß die Stadt den Böhmischen weisen Löwen von den ihrigen im Wappen mit dem schwartzen Fordertheile und schwartzen lincken Brancke unterschieden, damit wenn sie mit dem Kayser Carl den Vierten, oder denen Böhmen in die Heerfahrt gezogen, dergleichen 1360 in Schwaben wider den von Würtemberg vor Eßlingen und Schorendorff, ingleichen in die Lombardie wider den Stadthalter zu Meyland 1370 geschehen, sie durch ihre Fahnen gegen die Böhmen erkannt werden können.

Gleichwie nun E. E. Rath der Stadt Zittau sich dieses grössern Wappens in vorfallenden wichtigen Angelegenheiten zu bedienen pfleget, und das grössere Raths-Insiegel nach dem Abdruck unter Num. 10 beym Carpzov l. c. fertigen lassen, sonsten aber zu täglichen Expeditionen ein kleineres, worinnen der Schlesische Adler weggelassen, gebrauchet, das Gerichts-Collegium auch eben dergleichen führet, wie von solchen beyden letztern die Abdrücke unter Num. 9 und 10 beym Carpzov l. c. zu sehen sind; Also, nachdem die Stadt 1711 den 17 December von Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, bey damaliger aufhabenden hohen Reichs-Vicariats-Verwaltung die besondere Königl. Gnade erlanget, daß der iedesmal im Regiment stehende Burgemeister die Ehre und Würde der Kayserl. Hof- und Pfaltz-Grafen tragen, und die dießfalls zukommende Handlungen eines Kayserl. Pfaltz-Grafens (Comitis Palatini Cæsarei) verrichten möge; so ist vonnöthen gewesen über die bisherigen gebräuchlichen Siegel noch ein besonderes Comitiv-Insigel verfertigen zu lassen, welches blos bey solchen Handlungen im Brauch ist. Den Abdruck davon findet man unter Num. 13 beym Carpzov l. c. Das hierüber ertheilte Diploma ward durch öffentlichen Anschlag in Zittau folgendermaßen publiciret:

„Wir Bürgermeister und Rathmann der „Königlichen und Churfürstlichen Sächßischen „Sechs-Stadt Zittau thun hiermit iedermänniglich, insonderheit aber denen daran gelegen, „kund und zu wissen. Demnach der Aller„durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und „Herr, Herr Friedrich Augustus, König in „Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reußen, „Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, „Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, „Smolenscien, Severien, und Eschernico„vien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, „Berg, Engern und Westphalen, des Heil. „Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur„fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu „Meißen, auch Ober- und Nieder-Lau„sitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter „Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, „Ravensberg und Barbey, Herr zu Ra„venstein ꝛc. Unser Allergnädigster Landes„Herr ꝛc. in Kraft des, nach tödtlichen Hin„tritt Ihro Kayserlichen, auch zu Hungarn und „Böhmen Königlichen Majestät, weyland Herrn „Josephi,

„Josephi; dieses Namens des Ersten, glorwür„digsten Gedächtnisses ꝛc. auf Dero allerhöchste „Persohn, vermöge der güldenen Bulle gekom„menen, und zu Dero unsterblichen Nachruhm „verwalteten Reichs-Vicariats in denen Landen „des Sächsischen Rechts, und an Enden in solch „Vicariat gehörende, uns Bürgermeistern und „Rathmannen Dero treu gehorsamsten Stadt „Zittau, und deren Nachkommen am Rath„Stuhle auf vorhergehende allerunterthänigste „Vorstellung die besondere Gnade gethan, und „uns die Ehre, Würde, ingleichen die Privilegia „derer Kayserl. Pfaltz- und Hof-Grafen zu Latein, „*Comites Palatini* genannt, allermildest verliehen, „auch hierüber ein besonderes Diploma unter „Dero allerhöchsten Hand, und anhangenden „grössern Reichs-Vicariats-Siegel allergnädigst „ausfertigen lassen, dessen Inhalt aus nachste„hender wahren Copie mit mehrern zu ersehen.

„Wir Friedrich Augustus von GOttes „Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in „Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Sa„mogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, „Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien „und Tschernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jü„lich, Cleve, Berg und Westphalen, des heiligen „Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst, „auch desselben in denen Landen des Sächsischen „Rechtens, und an Enden in solch Vicariat ge„hörende dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thü„ringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und „Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, ge„fürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, „Ravensberg und Barby, Herr zu Raven„stein ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, „und thun kund iedermänniglich; Demnach uns „als ietzigen des heiligen Römischen Reichs Vi„carium die Ehrsamen und Weisen, unsere liebe „Getreue, Bürgermeister und Rath der Stadt „unsers Marggrafthums Ober-Laußitz Zittau „jüngst verwichen hin, in Schriften allerunter„thänigst angelanget, und ihnen diejenige Comi„tiv, womit die *Comites Palatini* im heiligen Rö„mischen Reich begnadiget zu werden pflegten, „gnädigst mitzutheilen gebethen; Als haben wir „Reichs-Vicariats wegen, in Erinnerung derer „von oberwehntem Rathe zu Zittau, uns und un„serm Chur-Hause erzeigten treuen und nützlichen „Dienste, deren wir auch künftig von ihnen ge„wärtig sind, denenselben und deren Nachkom„men am Rath-Stuhle, die besondere Gnade ge„than, und selbigen die Ehre, Würde, ingleichen „die Privilegia derer Kayserlichen Pfaltz- und „Hof-Grafen, zu Latein, *Comites Palatini* ge„nannt, mitgetheilet, immassen wir hiermit und „Kraft dieses ihnen selbige verliehen, und mitge„theilet haben wollen, dergestalt und also, daß sich „der iedesmal im Regiment stehende Burgemei„ster *Comitem Palatinum Cæsareum*, oder Kayser„lichen Hof-Pfaltz-Grafen schreiben und nennen „möge, und dafür von iedermänniglich geachtet „und geehret werden solle; Hiernächst, daß am „Vicariats- und Reichs-Statt auch künftiger „Kayserl. Majestät wegen, und in deren Namen „sie diejenigen Personen, welche von ihnen bey an„gestelltem Examine durch zwey oder drey aus ih„ren Mittel hierzu Deputirte hochgraduirte und „gelehrte Assessores ihrem Gewissen und Pflich„ten nach, tüchtig und geschickt geachtet werden, „zu Notarien oder öffentlichen Schreibern crei„ren oder renunciren, wie nicht weniger denensel„ben gewöhnliche Notariat-Signete aussetzen, „und confirmiren mögen, wie denn selbige Nota„rii durch das gantze Römische Reich, in Chur„und Fürstenthümern auch übrigen Landen, da„für gehalten werden, aller- und ieder Privile„gien, Freyheiten, Ehre und Vortheile sich zu er„freuen haben, ingleichen ihr durch den Rath zu „Zittau als Comite Palatino durch den regieren„den Burgemeister solchergestalt erlangtes Amt „bey gerichtlichen und andern fürfallenden Hand„lungen, als Contracten, Testamenten, Proces„sen und übrigen Verrichtungen, in Wechsel„und Handels-Sachen auch andern Geschäften, „allenthalben frey und ungehindert zu exerciren, „und zu gebrauchen, befugt seyn sollen, gleich an„dern Notariis Publicis, so von denen Römischen „Kaysern oder denen Reichs-Vicariis durch die „von ihnen bestellte Comites Palatinos creiret wer„den, dagegen dem Rath zu Zittau obliget, jedes„mal von dergleichen Notariis, so sie vermöge „der ihnen gnädigst verliehenen Comitiv, ober„wehnter massen creiren werden, so lange das In„ter-Regnum stehet, am Vicariats- und Reichs„Statt, nach dessen Endigung aber an statt Ihro „Majestät des Römischen Kaysers sowohl in De„roselben, als auch des heil. Röm. Reichs Na„men gebührliche Gelübde und Eyd, wie solches „des Amts halber zu thun sich ereignet und gebüh„ret, zu nehmen. Worbey zugleich wir aus ob„stehender Macht, auch triftigen Ursachen also „wohlbedächtig dem Rath zu Zittau, die besonde„re Gnade gethan, und hiermit verordnet haben „wollen, daß in deren Gerichten so weit selbige in„und außerhalb der Stadt Zittau sich erstrecken, „nur allein diejenigen Notarii, welche von dem „regierenden Burgemeister zu Zittau, auf vorher „von ihren dazu Deputirten gehaltenes Examen, „und befundene Tüchtig- und Geschicklichkeit „hierzu creiret, bestellet und investiret werden, ad„mittiret und gebrauchet, und also allein deren „rechtmäßige Notariat-Handlungen vor kräftig „und gültig gehalten werden sollen. Gebieten „demnach allen und jeden Churfürsten, Fürsten, „Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, „Freyherren, Rittern, Knechten, Land-Mar„schalln, Lands-Hauptleuten, Land-Voigten, „Hauptleuten, Vitzthumben, Voigten, Pfle„gern, Verwesern, Amt-Leuten, Land-Rich„tern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, „Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen „andern des Reichs-Unterthanen und Getreuen, „wes Würden, Standes oder Wesens selbige „seynd, ernstlich, und wollen, daß sie den Rath zu „Zittau bey obberührten unsern ihnen ertheilten „Comitiv, und deren Zugehörungen, ruhig ver„bleiben, derselben genießen, und gebrauchen las„sen, also auch daran nicht hindern, noch dießfalls „anfechten und beschweren, noch solches andern „zu thun verstatten, bey Vermeidung des Reichs „und unserer, als dessen Vicarii schweren Ungna„de und Strafe, und darzu einer Poen von 30

„Marck löthigen Goldes, in welche ein ieder, so „oft er hierwider handelt, halb des Reichs Cam„mer, die andere Hälfte aber obgedachten Rathe „zu Zittau, als dem beleidigten Theile, unnach„läßig zu bezahlen, verfallen seyn solle. Urkund„lich haben wir diesen Brief eigenhändig unter„schrieben, auch mit unserm größern anhangen„den Reichs-Vicariat-Siegel bedrucken lassen. „So geschehen in unserer Residentz-Stadt „Dreßden, am siebenzehnden Monats-Tage „Decembris, nach Christi unsers Heylandes und „Erlösers Geburth, im Eintausend Siebenhun„dert und eilften Jahre.

Augustus Rex.

(L. S.)

A. F. Gr. Pflugk
Bernhard Zech.

„Hiernächst aber allerhöchst-gedachte Ihro „Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. in dieser „Comitiva allergnädigst verordnet, daß in unsern „Gerichten, so weit selbige in- und außerhalb der „Stadt Zittau sich erstrecken, nur allein diejeni„gen Notarii, welche von dem regierenden Bur„germeister auf vorher von unsern dazu Deputir„ten gehaltenes Examen, und befundene Tüchtig„und Geschicklichkeit hierzu creiret, bestellet und „investiret werden, admittiret, und gebrauchet, „und also allein deren rechtmäßige Notariat„Handlung vor kräftig und gültig gehalten wer„den sollen; Als haben wir solches, vermittelst die„ses offenen Anschlages zu iedermännigliches „Wissenschaft zu bringen der Nothdurft befun„den, damit nicht nur diejenigen, welche entweder „bisher das Notariat-Amt exerciret, oder dergleichen in Zukunft zu thun gesonnen, und deren „Handlungen in unsern Gerichten vor kräftig „und gültig gehalten wissen wollen, als auch „andere einheimische und fremde Personen, „welche sich derer Notariorum Amts zu bedie„nen willens sind, sich darnach achten, und wi„drigenfalls zu erwarten habenden Schaden „und Nachtheil verhüten mögen. Und damit „sich niemand über ermangelnde Notitz, oder „beschehene Uebereilung zu beschweren Ursach „haben dürfte, so haben wir pro Termino a „quo d. 4 Aprilis instehenden Jahres hierzu be„stimmet, von welchem die genaue Beobach„tung dessen, was in oberwehntem allergnädig„sten Diplomate enthalten, seinen Anfang neh„men soll. Zu dessen Urkund wir unser und „gemeiner Stadt Insiegel wissentlich vorge„druckt. So geschehen in Zittau den 22sten „Febr. 1712.

(L. S.)

Ein Verzeichniß von denjenigen Personen, so die Burgemeister-Würde bis beynahe auf gegenwärtige Zeit in behöriger Ordnung und mit kürtzlicher Vermeldung ihrer Lebens-Umstände, (welches wir oben in dem IX. Abschnitte hätten mittheilen sollen,) findet man in Carpzovs Analectis Fastorum Zittaviensium Theil II. c. 4 p. 276. u. f. f.

XXIII. Die Stadt-Thore.

Es hat Zittau vier Thore und zwey Pforten, so nach denen vier Himmels-Gegenden zur Stadt hinausführen, nämlich das Frauen-Thor gegen Morgen, das Weber-Thor gegen Abend, das Böhmische Thor gegen Mittag, und das Budißinische Thor gegen Mitternacht zu, ingleichen die Wasser-Pforte und Mandauische Pforte. Von welchen kürzlich so viel zu berichten, daß man 1500 unter einem ieglichen Thore ein Bildniß zum Gedächtniß der Ausführung Christi zum Creutz mit diesen Worten aufgerichtet:

Jesu dulcis, Jesu pie
Esto comes nostræ viæ.
Angelum mitte Tobiæ
Precibus Sanctæ Mariæ.

Es sind aber solche Tafeln durch Länge der Zeit, Wetter und Regen, auch die bisweilen erfolgten Reparaturen gäntzlich verloschen, daß man keine mehr davon findet, ausser unterm Böhmischen Thore, allwo aber die Verse nicht mehr zu lesen. Was sonsten diese Thore iedes insonderheit, und zwar

1) Das Frauen-Thor betrifft, so findet man zwischen dem innern und äussern Thore die Jahrzahl 1555 in Stein eingehauen. Gleichwohl ist nicht bekannt, oder aus den Geschicht-Büchern auszumachen, ob man selbiges Jahr am Thor gebauet, oder zu was Ende solche Jahrzahl eingemauert. Im Jahr 1604 hat E. E. Rath das äußerste Portal an solchem Thore bauen lassen, welches im September fertig ward. Im Jahr 1634 wurde es in damaligen Kriegs-Zeiten von den Kayserlichen zugemauert, und starck verschantzet, bis endlich Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Johann George der Erste auf großes Bitten und unterthäniges Suppliciren E. E. Raths und der Bürgerschaft 1636 erlaubte, dieses Thor zu öffnen, welches den 4ten Julius geschehen, und den 7 darauf ein alter Seifensieder Martin Bergmann zum erstenmal wiederum zu Grabe dadurch getragen worden. Im Jahr 1643 haben es die in Garnison liegenden Schweden abermals zugemacht und verschantzt, doch haben nach Eroberung der Stadt höchstgedachter Churfürst zu Sachsen 1645 den 3ten November es anderweit öffnen lassen. Im Jahr 1657 den 8 Julius ließ E. E. Rath unter der Regierung des Burgemeisters Christians von Harrig das äußerste Thor, welches durch die langwierige Kriegs-Unruhe ganz ruiniret und verschüttet gewesen, repariren, und ward den 15 August und folgende Tage an den zierlichen Portal das Churfürstl. Sächsische Wappen eingehauen und eingemauert. Im Jahr 1713 ward das innerste Thor-Gebäude, welches gar schadhaft und wandelbar, bis in Grund abgebrochen, und dagegen das ietzige schöne ansehnliche Portal erbauet und gewölbet.

2) Von dem Weber-Thor hat man nicht allzuviele Nachrichten, außer daß 1455 den Tag nach Fronleichnam in einer entstandenen Feuers-Brunst der Weber-Thurm samt dem Thore eingebrannt, ingleichen, daß 1654 im Monat August das äußerste Thor, welches 1643 der Schwedische Commendant, Johann Reichwald, zumauern und verschantzen lassen,

lassen, wiederum eröfnet, hingegen das Thor, so Reichwald gegen der lincken Hand auf dem Frosch-Graben zu, durch die Stadt-Mauer brechen lassen, zugemauert worden.

3) Das Böhmische Thor betreffend, so wurde 1658 im Monat August das äußerste Thor wieder gebauet und renoviret, welches man samt dem Wächter-Hause in den langwierigen Kriegs-Läuften und Belagerungen abgebrochen hatte. So lies auch 1648 E. E. Rath den Böhmischen Thurm, der sehr baufällig, und wegen seiner Höhe gefährlich war, auf drey Ellen abtragen, 1681 aber vollends gantz abtragen, der Stadt-Mauer gleich machen, und mit einem Ziegel-Dache bedecken.

4) Von dem Budißinischen Thore ist zu mercken, daß vor Alters über selbigen angeschrieben gestanden, und 1621 noch deutlich zu sehen und zu lesen gewesen:

Seelig ist die Stadt, die im Friede mit dem Rath, Unfriedn bedenckt, und Irsal wendt.

Die Jahrbücher berichten davon, daß 1531 unter der Regierung des Burgemeisters Urban Segers man dieses Thor samt dem Thurm gebauet habe. Den 22 September 1620 hat man dieses Thor, so inwendig bis zum Zwinger zwar offen geblieben, von außen gäntzlich versperret, und mit grosser Beschwerde der Umwohnenden zugehalten, 1636 den 4 Julius aber wieder eröfnet; nachgehends hat es die Schwedische Besatzung abermals verschantzet, da es denn bis 1646 den 23 Junius verschlossen geblieben. Im Jahr 1662 lies E. E. Rath den Bautzischen Thurm um viertzig Ellen erhöhen, und oben durchsichtig bauen, bey welchem Bau den 12 Aug. ein Zimmer-Gesell, George Görtzig genannt, herunter fiel und nach vier Stunden starb, der Meister aber ward kümmerlich errettet. Den 13 September gemeldeten Jahres kam der Bau zu Ende. In eben diesem Jahre den 19 Dec. wurde auch angeordnet, daß der neue Thürmer die Stunden am Tage abblasen muste. Im Jahr 1689 wurde der Umgang auf solchem Thurme mit einem Dach verwahret, mit Blech bedecket und roth angestrichen, weil das Regen-Wetter den Thurm schadhaft machen wollte. Den 4 Mertz 1690 nahm man die Thor-Schlüß-Glocke vom Raths-Thurme, und hing solche in den Bautzischen Thurm ins Durchsichtige, da denn den 7 Mertz das erstemal der Thürmer damit zum Thor-Schluß geläutet. Im Jahr 1696 den 3 Mertz wurde auch ein Hammer zu solcher Glocke gemacht, und der Seiger zu schlagen angefangen. Als endlich der Thurm wiederum schadhaft, und sich bey der Besichtigung befunden, daß er bis in Grund durch viele starcke Risse zersprungen, man auch ein großes Unglück befürchten müssen, wenn er unvermuthet einfallen möchte, so lies E. E. Rath mit Zuziehung geschickter Bau-Verständigen den gantzen Thurm unterstützen, mit neuem Grunde versehen, und durchgehends ausbessern, auch zugleich das Thor weiter und höher machen, da denn dieser gefährliche kostbare Bau ohne iemandes Beschädigung 1712 den 21 Junius glücklich zu Ende kam.

5) Bey der Wasser-Pforte ist zu mercken, daß in der Belagerung der Stadt 1643 den 29 December zu Mittage der Thurm mit sechs Stücken eingeschossen und niedergefället worden, welcher sonst so hoch als der Mandauische Thurm gewesen, und ob er schon 1645 wiederum repariret und bedecket ward, baucte man ihn doch nicht so hoch wieder, als er vorhin war.

6) Die Mandauische Pforte betreffend, ist selbige wie die Jahrbücher melden, 1531 gebauet, der Thurm 1560 den 10 September mit Blech bedecket, 1574 unter der Regierung des Burgemeisters Johann Scherfings repariret, und 1598 das obere Theil des Thurms, darinne die Glocke hänget, mit Kupfer beleget worden. Bey einbrechender Kriegs-Unruhe 1670 muste auf Befehl des Marggrafens von Brandenburg und Jägerndorf die Mandauische Pforte zugemauert, und die Brücke abgeworfen werden. Nachmals aber haben es die Tuchmacher durch ihr unabläßiges Anhalten dahin gebracht, daß 1622 um Jacobi die Pforte eröfnet, und von ihnen, wie sie sich erbothen, bewacht worden. Im Monat Junius 1634 verschantzte die Garnison wieder diese Pforte, daß niemand aus noch ein konnte, bis 1636 im Monat Julius Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen einen Durchschnitt durch die Schantze zu machen, und die Passage zu öfnen erlaubete. Dergleichen ist auch 1652 den 27 April geschehen, da sie vorher im Schwedischen Wesen gleichfalls vermauert gewesen. Im Jahr 1655 geschahe die Reparatur des Thurms, und setzte Meister Christian Nießner, damals Röhrmeister, den neu vergoldeten Knopf, Spille und Fahne auf.

Endlich ist auch mit wenigen noch der so genannten Ende- oder wie das gemeine Volck zu sagen pfleget, derer Engel-Thore zu gedencken, derer vor jedem Haupt-Thore zu Ende der Vorstadt eines zu befinden, und selbige gegen die offene Heer- und Land-Straße verschließet. Man hat in denen Jahr-Büchern aufgezeichnet, daß 1607 die Enderthore vorn Weber- und Frauen-Thor unter der Regierung des Burgemeisters Burchards neu erbauet worden; ingleichen hat man 1661 auf das Frauen-Engel-Thor eine Stube und Kammer für den Thürmer angerichtet. Vor denen übrigen beyden Thoren sind zwar vor diesen eben dergleichen Enderthore gewesen, so aber der Feind in Kriegs-Zeiten abgebrochen und verheeret. Worauf sie lange Zeit ungebauet liegen geblieben, bis 1704 E. E. Rath auf allen Seiten neue Endethore bauen, und das vor dem Böhmischen Thore bis ans Siechhaus, das vor dem Weber-Thor bis an die Thon-Gasse, das vor dem Bautzischen Thor bis an die Budißinischen Strassen, und also weiter, als sie vor dem 30jährigen Kriege gestanden, hinausrücken; das vor dem Frauen-Thor aber in seinem Zustand verblieben, und nur renoviren lassen.

XXIV. Befestigung.

Was ihre Befestigung anlanget, so ist sie mit einer hohen starcken Ringmauer umgeben, daran viele feste Thürme und Rondeln zu befinden. Vor solcher Mauer ist ein geraumer

Zwinger, und sodann wieder eine gute Mauer mit unterschiedenen angehefteten Rondelen, endlich zu äußerst ein breiter ausgefütterter Graben, so meistentheils trocken, an einigen Orten aber sumpficht ist, und benöthigten Falls mit Wasser kan angefüllt werden.

In den dreyßigjährigen Kriegs-Zeiten sind sieben auf einander flanquirende Schantzen um die Stadt zu sehen gewesen, darunter zwey sonderlich feste und groß, als eine beym Frauen-Thor, darein die Kirche zum heiligen Creutze, und eine beym Weber-Thor darein die Kirche zur heiligen Dreyfaltigkeit eingeschlossen worden, welche auf Angebung des Kayserlichen Generalissimi, Hertzog Albrechts von Friedland, der Oberste Goltz 1633 verfertigen und hernach die Schwedischen, als sie mit dem Churfürsten zu Sachßen Feinde worden, 1642 und 1643 verbessern, auch sonsten die Stadt mit vielen Brust-Wehren, Abschnitten und andern zu damaligen Zeiten üblichen Befestigungs-Wercken verwahren lassen, daher es denn große Mühe gekostet, ehe sie wieder daraus gebracht werden können. Diese äußerliche Befestigung aber hat man nach erfolgten Friedens-Schluß 1654 wiederum rasiren zu lassen für diensam befunden.

Zu welcher Zeit man die Stadt mit Mauern umgeben, ist zwar eigentlich nicht zu benennen, indem die Jahrbücher hierinnen unterschiedene Jahre melden, und zum Theil das 1255, zum Theil das 1263, zum Theil das 1277ste benennen. Immittelst, da ein uraltes auf Pergamen geschriebenes Chronicon, dessen wir oben bereits Meldung gethan, ausdrücklich berichtet, daß 1255 die Stadt ummauert worden; so ist wohl kein Zweifel, daß man damals den Anfang zu ietziger Stadt-Mauer gemacht, welche in nachfolgenden Jahren erst zur Vollkommenheit gelanget, daher Laurentius Peccenstein in seiner Städte-Beschreibung p. 136 gar wohl schreiben können, daß im Jahre 1273 die Stadt NB. vollends mit einer Mauer umschlossen worden. So lässet sich auch aus einem vom Kayser Carln dem Vierten der Stadt ertheilten Privilegio unterm Dato: Prag an unserm Frauen-Tage in der Fasten 1360 schließen, daß die Mauer, wo nicht schon in völligem Stande, doch gröstentheils fertig gewesen seyn müsse, indem hochgedachter Kayser in diesem Privilegio eine besondere Disposition wegen solcher Stadt-Mauer getroffen.

An der großen Stadt-Mauer sind sieben Pasteyen zu befinden, nämlich:

Die Speyviel, so ein starcker Thurm, zwischen dem Weber- und Budißinischen Thore gegen die Sand-Grube, von welchem die Jahrbücher berichten, daß 1455 in einem großen Brande das Dach verdorben; 1531 aber die gantze Pastey stärcker gebauet worden. Jetziger Zeit wird der Thurm als ein Gefängniß gebrauchet.

2) Eine Pastey zwischen dem Budißinischen Thore, und dem Pulver-Thurme gegen der Voigt-Gassen, in welcher vormals der Circul-Meister seine Wohnung gehabt.

3) Der Pulver-Thurm, welches ein starcker Thurm gegen die Fresen-Gasse gelegen, und zu Bewahrung des Pulvers gebraucht wird. Vor Alters hatten die Franciscaner-Mönche ihre Bibliotheck darinnen, worüber sie auch mit E. E. Rath und Bürgerschaft 1370 einen besondern Vertrag aufgerichtet.

4) Das Schiefer-Thürmlein, ist ein kleiner Thurm gegen die Grieß-Gasse.

5) Der Mönchs-Thurm oder die Pastey bey dem Creutz-Kirchhofe. Dieser wurde 1683 zu einen Gefängniß eingebauet, und 1686 den 8 September zum erstenmal ein Weißgerber Jacob Scholtze wegen Vormundschafts-Rechnungen hineingesetzet, wovon sie den Namen das Vormundschafts-Gefängniß überkam, hernach als George Mönch wegen seiner unfertigen Händel lange Zeit darinnen aufbehalten worden, hat sie die Benennung des Mönchen-Thurms erlangt.

Endlich sind noch zwischen dem Frauen- und Böhmischen-Thore zwey Thürme, so keinen Namen haben.

Die Zwinger- oder kleine Stadt-Mauer wurde zwar 1513 zu bauen angefangen, allein gar langsam zu völligen Stand gebracht, immaßen man findet, daß 1535 das Theil zwischen der Wasser- und Mandauischen Pforte; 1552 aber das Theil vom Bautzischen bis zum Weber-Thore; und endlich 1562 unter dem Burgemeister Nicolaus Dornspach die gantze Zwinger-Mauer um die Stadt herum zu vollkommenem Stande gebracht und zusammen abgeputzt, auch mit getünchten Tafeln, in welche gute Lehrreiche Lateinische Gedenck-Sprüche geschrieben, gezieret worden, die aber durch Länge der Zeit, und vom Wetter gantz verloschen, und bey der 1704 nöthigen Reparatur solcher Mauer weggekommen. In derselben nun siehet man zehen große und kleine Rondeln, als 1) eines am Creutz-Kirchhofe; 2) eines im Graben beym Frauen-Thor, so 1663 erbauet, 1704 aber wieder abgebrochen werden muste; 3) die große Fleischer-Pastey, so 1661 mit Ziegeln bedecket und renovirt, 1691 aber mit einem Thurm und sieben Fenstern gezieret, endlich 1709 zu Schütt-Böden zubereitet ward; 4) ein klein Rondel gegen das Böhmische Thor; 5) ein Rondel zu nächst am Böhmischen Thore, welches denen Schützen zu ihrer Ergötzlichkeit dienet; 6) die so genannte Tuchmacher-Pastey, von dem Erbauer, der ein Tuchmacher gewesen, also benennet, zwischen dem Böhmischen Thore und der Wasser-Pforte; und endlich 7) von der Wasser-Pforte bis gegen das Weber-Thor vier Rondeln, die keine besondere Namen haben, im Jahr 1677 aber zuerst eine Dachung erlanget, da sie vorher offen gestanden.

Bey solcher Stadt- und Zwinger-Mauer ist überhaupt zu mercken, daß als 1643 der Churfürst Johann Georg der Erste zu Sachßen die Stadt belagerte, und den 30 September in die Mauer auf der Seite des Frauen-Thores gegen der heiligen Creutz-Kirchen zu eine Breche geleget; ingleichen die Kayserlichen bey der Wasser-Pforte auf der Hencker-Gasse ein grosses Stück Mauer darnieder geschossen, welches man beydes anfänglich nach der Eroberung nur mit Ballisaden versetzet, und endlich 1644 im Monat May repariret; so hat man an iedem Orte eine Gedächtnis-Schrifft in Stein gehauen eingemauert, und zwar bey dem Frauen-Thor folgende:

MoenIa DuX SaXo qVatIens hæC eXIgIt hoſtes
RVrsVs DVX refICIt MoenIa SaXo ſVIs
SaXona IoVa DVCeM ZIttæqVe tVere penates
Et prohIbe a nobIs aſpera qVoqVe rogo.

Bey der Wasser-Pforte hingegen an der Kayserlichen Breche folgende:

Cæſaris invicti violentia magna globorum
Præſide ſub *Gallas*, mœnia proſtituit:
Poſt abitum Sveci, Saxonica cura paravit
Schmidi, nunc Juſti, Conſulis, inde nova.

Eingemauerte ⁂ Stück-Kugeln.

Hier schoß der Kayser Preß aus großen groben Stücken,
Als uns Chur-Sachßen wolt aus Feindes Aengsten rücken,
Chur-Sachßen hat den Riß auf neu ersetzt bereit,
O Kayser, Churfürst, Stadt, GOtt schütz euch allezeit.
M. Christ. Keimann
P. L. R. S.

Ingleichen ist nicht zu vergessen, daß 1595 am Tage Laurentii eine Wasser-Fluth entstanden, welche die große Stadt-Mauer dergestalt unterwaschen, daß zwischen der Weser- und Mandauischen Pforte ein ansehnliches Stück eingefallen, welches hernach 1597 wiederum gebauet worden, wie solches noch heutiges Tages an den unterschiedenen Schieß-Scharten, und da zwischen in Kalk gerissen Täflein mit der Jahr-Zahl 1597 zu sehen ist.

XXV. Die Belagerungen und Eroberungen der Stadt Zittau.

Allerdings nun die gute Stadt Zittau sowohl als das gantze Marggrafthum Ober-Lausitz bey denen oftmaligen Veränderungen der Landes-Herrschaft in alten und neuern Zeiten, bey der Hußitischen Unruhe, dem Böhmischen Unwesen zu Zeiten Friedrichs aus der Pfaltz, auch sonst im dreyßigjährigen Kriege und in gegenwärtigem Jahrhunderte, zum öftern zwar die schädlichen Wirckungen der feindlichen Einfälle empfunden, gleichwohl aber darneben iedesmal die unendliche Güte des barmhertzigen GOttes unter allen ausgestandenen Ungemach zu preisen Ursach gehabt; also wollen wir in einem kurtzen Auszug die Kriegs-Begebenheiten vorstellen, so man von der Stadt Zittau aufgezeichnet findet.

In den ersten beyden Jahrhunderten nach Erbauung der Stadt treffen wir die Zittauer meistentheils außer ihren Mauern in Heerzügen gegen andere Oerter an, wobey sich dieselben allezeit tapfer und ritterlich erwiesen; auch dadurch solchen Ruhm erworben, daß sie von iederman gefürchtet worden, und sich niemand leicht unterfangen, die Stadt feindlich anzugreifen.

In dem Hußiten Kriege ist die Stadt Zittau nebst dasiger Gegend wohl zwanzigmal von den Hußiten angefochten worden.

Im Jahr 1547 verfiel sie bey entstandenen Kriegsläuften wider Churfürsten Johann Friedrichen zu Sachsen in Königs Ferdinands des Ersten Ungnade, und in den so genannten Poen-Fall, von welchem in Carpzovs Analectis Fastorum Zittav. Theil 2. c. 1. §. 18 ausführlich zu lesen ist. Hierbey wir nur gedencken wollen, daß in solchen Poen-Fall die Stadt Zittau verlohren 27 Stück groß Geschütz, als Mauerbrecher und Feldschlangen, davon das große Stück gewogen 60 Centner und zwey und einen halben Stein, und muste man zwanzig Pferde davor spannen, als es weggeführet ward. Ingleichen 40 Centner Kugeln, als 6000 eiserne Kugeln, 2000 Schrót- und 6000 gemeine Kugeln zu gantzen und halben Hacken, 30 Centner Pulver, man hat beladen 80 Wagen mit Kugeln und Pulver, Harnisch, Wehren, langen Spiesen, Hellebarten, Hacken, Schilden, eisernen Flegeln, Armbrüsten, alten Pfeilen, und was zur Kriegs-Rüstung gehörete. Dieses alles wurde 1547 im Herbst nach Budißin, und von dar 1552 nach Prag geführet. Von diesem Geschütze ist 1608, als Ertzhertzog Matthias, Kayser Rudolphs des Andern Herrn Bruder vor Prag zog die Ungarische Crone zu holen, vor das Thor am Schlosse, da man auf den Ratschin gehet, eine Cartaune aufgeführet und gestellet worden, darauf zu lesen war:

Senatus & Communitas Sittavienſis.

Den 10 October 1631 nahm der Kayserliche Feld-Marschall von Tiefenbach, der Obriste Götze, der Obriste Kehraus und der Obriste Ille die Stadt Görlitz mit Accord ein. Als sie nun diese Stadt unter ihre Gewalt gebracht, haben sie wegen Eroberung Zittau und Budißin ebenfalls Rath gepflogen, fertigten also zwey Obristen ab, einen auf Budißin, und einen nach Zittau. Es kam demnach der Obriste Ille den 11 October Abends um 7 Uhr mit dreyßig Pferden nach Zittau, da die Thore schon geschlossen, meldete sich am Frauen-Engel-Thore, wobey die Vorstädter Wache hielten, und verlangte von ihnen, sie sollten aufmachen, er wollte Quartier in der Stadt nehmen, hatte auch etwas mit dem Burgemeister zu reden. Wie sie aber dieses nicht thun wollten, sondern vielmehr schleunig in die Stadt berichteten, was vorgienge, entstunde ein großer Auflauf in derselben, und rüstete sich ein ieder. Die in der Vorstadt fanden sich in großer Anzahl bald zusammen ein, welche in Willens waren, auf die Kayserlichen Feuer zu geben; es wurde aber noch gewehret. Endlich sind etliche von der Kayserlichen Mannschaft über die Mauern gestiegen, bey dem Engel-Thore, und haben in der Stadt Quartier begehret, so man

ihnen aber abgeschlagen, und sie auf den morgenden Tag beschieden, sie möchten indessen auf dem Eckersbergsge Quartier suchen. Als der Obriste diese Antwort vernommen, hat er sich mit grossem Eifer aufgemacht und sich auf den Eckersberg einquartiret. So bald der Morgen angebrochen, ist der Obriste an die Stadt kommen, da denn E. E. Rath den Wachtmeister zu ihm hinaus geschickt, und sich seines Anbringens erkundigen lassen, worauf er gleich berichtet, er habe Ordre vom Feld-Marschall, dem Burgemeister ein Mandat zu übergeben. Als man ihn nun hineingelassen, und im Gasthofe bey Michael Kohlen Quartier angewiesen, ist er gleich auf die Wein-Stube, allwo E. E. Rath der Zeit bey einander war, gegangen, und hat ihnen das Mandat folgenden Inhalts vorgeleget: daß der Feld-Marschall Ordonanz von Ihro Kayserl. Maiestät hätte, mit der gantzen Armee Ober-Lausitz einzunehmen, damit sie paß- und repassiren könten, die Stadt sollte sich in guten ergeben und kurtz bedencken innerhalb zwey Stunden, wo nicht, so wäre die gantze Arme im Anzuge vor Zittau zu rücken, und wenn sie sich nicht gutwillig ergäben, so sollte die Stadt verderbet, verheeret und verbrandt werden; berichtete darneben, er müste zwey von seinen Reutern zur Armee abfertigen, daß sie unterdessen im Anzuge nicht fortrückte, daher man sich bald bedencken wollte. Als dieses E. E. Rath vernommen, hat selbiger die gantze Gemeine auf das Rathhaus gefordert, und durch den Syndicum der Länge nach vortragen lassen, was an sie gesonnen würde, darneben gebeten, sich unter einander zu berathen, was bey dieser bedencklichen Sache am besten zu thun sey, da denn nach großem Streit geschlossen worden, daß etliche Personen vom Rathe, Bürgerschaft, und Handwercksleuten, zu dem Obristen abgefertiget werden möchten, welche selbst versuchen und anhören könten, was zu erlangen stünde. Sie haben aber nichts ausgerichtet, sondern der Obriste hat ihnen vorgeschlagen, sie sollten etliche Personen vom Rathe, Bürgerschaft und Handwercken hinunter nach Görlitz zum Feld-Marschall schicken, könten sie etwas ausrichten, wäre er es auch zufrieden. Hierauf ist die Gemeine schlüßig worden, sechs Personen nach Görlitz zu senden. Es war ihnen mitgegeben: Zum ersten sollten sie auf etliche Tage Frist bitten, daß man es Sr. Churfürstl. Durchl. dem man mit Eyds-Pflicht verbunden, berichten könte, und da solches nicht zu erhalten, sollte man zum andernmal anbringen, daß man sich nach Budißin, weil es die Hauptstadt wäre, in allen richten und halten wolle, wo es aber nicht seyn könte, sollten sie um leidliche Einquartirung bitten. Damit zogen sie fort, und der Obriste Illo gab ihnen vier Reuter zum Convoy mit. Als sie aber den 13 October dahin kommen, hat sich Budißin den Tag vorhero auf Accord ergeben, und Kayserliche Besatzung eingenommen. Dieses Exempel hat man den Abgefertigten vorgehalten, worauf sie sich ebenfalls mit Accord einlassen, und gewisse Puncte bewilligen müssen, welche der Feld-Marschall den Abgesandten schriftlich zugestellt, und mit

se einem Petschaft bekräftiget, deren vornehmster Inhalt gewesen: daß sie nur möchten Paß- und Repaß haben, und ein wenig Volck zur Besatzung einlegen, Land und Städten aber sollte nichts genommen, noch geplündert werden. Der nun die Zittauischen Deputirten wieder heimkommen, hat E. E. Rath die Gemeinde aufs Rathhaus gefordert, ihnen solches angedeutet und verlesen, da inzwischen schon etliche 70 Musquetier nebst dem Hauptmann Krahl auf dem Wege waren, und den 15 October daselbst angelanget, welche die Stadt besetzen und zur Salve-Guarde dienen sollten. Allein es dauerte dieser Schutz nicht lange, immaßen innerhalb vier Tagen die gantze kayserliche Armee ins Land eingebrochen, wie man sie schätzte über 16000 Mann starck zu Roß und Fuß, darunter auch viel Croaten waren, und haben Land und Leute geplündert, die Pferde genommen, das Vieh weggetrieben, das Getreyde den Pferden untergestreuet, und mit den Leuten so übel gehauset, daß es kaum ärger seyn könte. Den 19 October ist die gantze Armee vorüber ins Gräfensteiner Gebiete gezogen, welches sie gleichergestalt ausgeplündert. Der Feld-Marschall hatte sein Haupt-Quartier zu Reibersdorf, da denn täglich die Officierer in Zittau aus- und eingeritten, aber in der Stadt gleichwohl nichts thätliches vorgenommen. Man hat ihnen aus der Stadt an allerhand Victualien ein ansehnliches zuschicken müssen, wie denn die Becker um 1500 Thaler Brod gebacken, auch von den Marquetentern alles Bier aufgekauft worden. Sie haben es immer ungejohren aus den Brauhäusern aufgeladen und weggeführet. Jedoch als sie vermercket, daß der Churfürst von Sachsen mit seinem Volcke im Anzuge wäre, sind sie den 22 October schleunig aufgebrochen auf Reichenau zu, und haben sich gegen Hirschberg in Schlesien gewendet, ist also der Capitain mit seinen Soldaten auch wieder aus der Stadt gezogen. Den 23 October zu Nacht ist ein Trupp Churfürstl. Reuter vor Zittau kommen, da sie noch etliche Kayserliche Soldaten ertappet, und theils niedergeschossen, theils gefangen genommen. Den 24 October aber langten etliche Regimenter zu Roß und Fuß an, und nahmen auf den nächsten Dörfern Quartier, wie denn zu Hartau und Olbersdorf achtzehen Cornete und zu Klein-Schönau fünf Cornete gelegen. Zu Mittage darauf kam der Churfürstl. Sächsische General-Quartier-Meister nebst dem Obrist Proviant-Meister, von etlichen Reutern begleitet, in die Stadt, welchen selbiges Tages der General-Feldmarschall von Arnheim mtt einem Regiment zu Fuß gefolget. Auf den Morgen ist die Reuterey aufgebrochen nach Görlitz zu, und das Fuß-Volck mit den Stücken hinnach, welchen der Feldmarschall gefolget; sein Regiment aber hat er in Zittau zur Besatzung gelassen, welches auf 2100 Mann geschätzet worden, unter Commando des Obrist-Lieutenant Adam George Gannß, und Obrist-Wachtmeisters Adolphs von Trandorf. Diese wurden gegen Abend einquartiret in ein Haus 6, 7, 8, 10, mehr und weniger, auch haben ihnen die Wirthe etliche Tage

Essen

Essen und Trincken reichen müssen, hernach aber hat E. E. Rath gewilliget, ihnen Geld zu geben, damit die Gemeine nicht so sehr beschweret würde. Diese Einquartierung ist der guten Stadt in die drey Wochen lang weit empfindlicher gewesen, als keine andere: Denn es hat der Stadt auf 16000 Thaler gekostet, ohne was für die Officierer an Wein, Tafel-Geld und dergleichen aufgangen, ingleichen was die Bürger den Soldaten in Quartieren an so genannten guten Willen geben müssen.

Solchergestalt war das Jahr 1631 unter lauter Kriegs-Unruhe kaum verflossen, als sich das folgende 1632ste Jahr mit gleichmäßiger Beschwerung anfieng. Denn es kamen den 4 Jenner unter Commando des Obersten Albrechts von Kalckstein fünf Cornet Churfürstl. Reuter nach Zittau, welche den ganzen Winter daselbst lagen, und von denen Wirthen mit Essen und Trincken verpfleget werden müssen. Die Fourage lieferte das Land, und hatte man zu solcher Verpflegung ein absonderliches Commiß-Hauß am Marckte aufgerichtet, aus welchem jeden Reuter seine Rationes gegeben wurden. Den 15 Jenner zu Nacht entstund in der Stadt Lerm, weil eine Kayserliche Parthey Reuter die Feld-Wache bey der Brücke zu Klein-Schöna aufgehoben, und unterschiedene Pferde nebst anderm Viehe weggenommen hatte. Ob nun schon der Obriste von Kalckstein mit seiner Mannschaft ihnen nachgesetzt, waren sie doch allbereit so weit avanciret, daß er sie nicht einholen konte, sondern unverrichteter Sache wieder zurück kam, da inzwischen die Bürgerschaft den halben Tag im Zwinger im Gewehr bleiben müssen. Es setzte sich hiernächst gedachter Obrister in der Stadt auf dem Fall eines besorglichen feindlichen Anfalls in gute Positur, wie er denn zu solchem Ende die Feld-Wachten bis auf Gräfenstein ausstellte, auch unterschiedene Stücke und Doppelhacken von ermeldetem Gräfenstein hineinbringen, und auf die Bastey stellen lassen, um sich derselben gegen den Feind zu gebrauchen, als wozu auch unterschiedene Bürger als Constabler unterrichtet worden. Den 6 April brach der Obriste Kalckstein mit seinem Regiment von Zittau auf, und setzte seinen Marsch über Jabel nach Böhmen fort. Jedoch in selbiger Nacht ward neues Lerm in der Stadt, indem zwey Cornete Kayserl. Reuter von Böhmisch Buntzel auf Hirschfeld zu kamen, den Gastwirth daselbst plünderten, die Brücke in Brand steckten, und zu Türchau auf E. E. Raths Forwerck die Pferde mitnahmen. Folgenden Tages den 7 April rückten abermals zwey Compagnien Sächsische Reuter von des Obristen Vitzthums Regiment nebst dem Stabe zur Besatzung in Zittau ein, und hatte die Stadt also neue Beschwerung bis im Monat Junius, da diese Völcker den 11 besagten Monats abgezogen. Hingegen langte der Kayserl. Obriste Ilow mit zwey Compagnien Reutern den 12 Junius daselbst an, und begehrte, daß man sich dem Kayser ergeben sollte, welches man gestalten Umständen nach verwilligen, und sich auf den alten Accord einlassen muste; immaßen denn des andern Tages den 13 Junius die Kayserl. Armee unter Commando des Feldmarschalls von Schaumburg nachfolgte, und sich zum Theil in die Stadt, zum Theil auf die umliegenden Dörfer einquartierte. Das bey sich habende schwere Geschütz aber an sechs halben Cartaunen, acht Feld-Schlangen und drey Feuer-Mörsern wurde auf die so genannte Väter-Wiese geführet, allwo sich hernach die Officiers mit Stückschiessen nach der Scheibe divertirten. Es kam ferner den 27 Jun. der General Don Balthas. de Marrados mit 36 Fähnlein Fußvolck und 45 Compagnien Reuter aus Böhmen dazu, welche zwischen der Reißig-Mühlen und der Vogel-Stange ein Lager aufschlugen, und die Häuser vor dem Böhmischen Thore meistens abbrachen, daß sie Hütten daraus machen konten. Jedoch den 4 Julius forderte der Kayserl. Generalißimus, der Hertzog von Friedland, zwey Regimenter zu Fuß, und drey Regimenter zu Pferde wiederum nach Böhmen ab, welchen den 8 Jul. 24 Fähnlein Infanterie und etliche Compagnien Reuter folgten; den 10 Julius aber das gantze Lager aufgehoben und in die Stadt über vorige Garnison noch achtzehn Fahnen Fuß-Volck einquartieret, und die übrige Mannschaft auf die Dörfer verlegt wurde. Hierauf ließ in folgenden Tagen der General Schaumburg, Don Balthasar und Graf Schafgotsch um die Stadt die Schantzen abstecken, auch wircklich auf den Kirchhof zur heiligen Dreyfaltigkeit mit der Schantz-Arbeit anfangen, die Thore mit Pallisaden versetzen, auf allen Posten Wachthäuser bauen, und zur Gegenwehr alle möglichste Anstalt machen, die Bürgerschaft aber muste wöchentlich 100 Viertel Bier, 250 Scheffel Korn, und 32 Rinder in die Commiß liefern, damit den bequartirten Wirthen die Verpflegung der Militz nicht zu schwer fiele, und nunmehro kam es zur wircklichen Belagerung der Stadt. Denn es ließen sich den 21 Julius mit anbrechenden Morgen die Vor-Truppen von der Sächsischen Armee auf dem Kummersberge sehen, dagegen über 100 Mann aus der Stadt ausfielen, und etliche Gefangene nebst einen tödtlich bleßirten Fähndrich einbrachten, so auch kurz darauf starb. Den 22 Julius Nachmittags um 5 Uhr rückten acht Regimenter Sächsische Völcker unter des General-Feldmarschalls von Arnheim Commando, nebst bey sich habenden schweren Geschütz und Feuer-Mörsern vor die Stadt, pflantzten die Stücke vor dem Bautzischen Thore und auf dem Kummersberge, die Mörser aber in der Sand-Grube und fingen an zu canoniren, da denn durch solches Feuer-Einwerfen die halbe Bautzische Gasse nebst dem Angel auf einer Seite und zusammen 29 Häuser abgebrannt, das Elend in der Stadt auch dadurch vergrössert wurde, weil fast niemand wegen des stetigen Feuer-Einwerfens die entstandene Brunst löschen können, und nicht nur die Feinde vor der Stadt, sondern auch die Kayserl. in derselbigen der armen Bürgerschaft dasjenige, so sie vor der Feuers-Gluth erretten wollen, weggeraubet. Ob nun wohl die Belagerer der Stadt heftig zugesetzet, haben sich doch die Kayserl. dagegen tapfer gewehret, so daß die Sächsische Armee nichts ausrichten können, sondern unverrichteter Sache die Belagerung aufheben müssen. Siehe

Puffendorfs Commentar. Rer. Svec. T. I. Lib. IV. §. 47. p. 76. *Theatr. Europ.* T. II. p. 668. Die Zeit dieser Belagerung hat man in folgendes Distichon gebracht:

SoLIs Vt æstIfero DeCVrrerat orbIta CanCro
ZIttaVIæ fVperIs IaCLa parata CaDVnt.

Unter diesem Verlauf kam den 4 August die Kayserl. Armee aus Böhmen wiederum zurück, hielte bey Grotau Rendevous, schlug den 8ten August vor dem Frauen-Thore ihr Lager auf, und stund bis den 10 in selbigen, da der Aufbruch nach Schlesien geschahe, allwo der Sächsische Feld-Marschall Glogau eingenommen hatte. Siehe *Theatr. Europ.* In der Stadt blieb des Obristen Böhmens Regiment zur Garnison, welches in Abwesenheit des Obristen, **Christoph Ferdinand Fuchs**, als Obrist-Lieutenant commandirte, und die Stadt mit aller Gewalt befestigen ließe, immaßen denn Bürger und Bauern unabläßig daran arbeiten musten. Es kam den 25 September der Obriste **Paradyßer** mit seinem Volck, welches in Wallonen, Frantzosen, und vielen Zigeunern bestunde, von Görlitz ebenfalls nach Zittau, wiewohl er nicht lange sich aufhielt, sondern nach Böhmen aufbrach. Inzwischen machten diese Völcker alles auf der Straße unsicher, und in der Stadt steckten sie die Bürger mit hitzigen Kranckheiten an, wovon viele Einwohner und Soldaten sturben. Unterdessen ging die merckwürdige Schlacht zwischen den Kayserl. und dem König von Schweden im Monat November bey Lützen vor, wobey auch höchstgedachter König, **Gustav Adolph**, sein Leben einbüssen muste. Weil nun die Schweden in solcher Action den Sieg erhielten, machten zwar die Sächsischen Völcker in Schlesien gute Progressen, doch hatte die Stadt Zittau dabey das Unglück, daß wegen der continuirlichen Hin- und Wieder-Märsche von Freunden und Feinden niemand auf dem Lande sicher war, und in die Stadt selbst noch drey Regimenter, als ein Regiment Croaten und zwey Regimenter Dragoner zur Besatzung eingeleget wurden, von welchen die Bürgerschaft erschreckliche Drangsale erlitten. Wiewohl auch der Obriste **Maximilian von Goltz** die Commendanten-Stelle bey der Stadt erhielt, und man hoffte, es würden die Beschwerungen nachlassen, wurde es doch von Tage zu Tage ärger. Denn es rückte gedachter Commendant bald zu Anfang des Jahrs 1633 mit seinem Regiment in die Stadt ein, und bezeigte sich in allen Stücken gegen die Bürgerschaft sehr harte; immassen er denn auf des Hertzogs von Friedland Befehl nicht nur starck zu schantzen angefangen, sondern auch auf Anstiften eines Ingenieurs, **Lombardi** genannt, zu Befestigung der Stadt die Häuser in den Vorstädten abbrechen und viel hundert Obst-Bäume darnieder hauen ließ, hiernächst seinen Leuten großen Muthwillen verstattete, daß in der Stadt fast niemand weder Tag noch Nacht vor der Soldaten Raubereyen sicher war. Was damals diese Stadt in solcher Belagerung ausgestanden, und wie erbärmlich sie ausgeplündert worden, kan man in **Großers** Lausitzischen **Merckwürdigkeiten Theil I. p. 250 u. f. und im** *Theatr. Europ.* T. III. p. 131 ingl. Puffendorfs Commentar. Rer. Svec. T. I. L. V. §. 101, p. 124 umständlich lesen. Ohngeachtet aber nun die Sachsen diesesmal ihren Zweck mit Zittau nicht erhalten, rückten sie doch das folgende Jahr 1634 abermahls davor. Die Kayserl. hingegen wollten Zittau als den Haupt-Paß in Böhmen behaupten, es koste auch, was es wolle. Deswegen legten sie täglich mehr Volck zur Besatzung hinein, immassen den 18 Jun. 1734 vier Compagnien Reuter nebst acht Fähnlein Fuß-Volck, und den 1 Julius darauf Capitains **Cordons** Compagnie, ingl. Leutenant **Stubenvoll** und Fähndrich **Schellendorf** mit commandirten Völckern die bereits darinnen liegende Garnison verstärcken musten. Endlich näherte sich der Sächsische Obriste **Kalckstein** mit seinem Regiment Cavallerie der Stadt, mit welchem aber die Kayserlichen täglich chargirten, bis den $\frac{1}{11}$ Julius Vormittags um 10 Uhr die gantze Stadt von der Chur-Sächsischen Reuterey, so in fünf Regimentern bestunde, völlig berennet ward; folgenden Tages aber als den $\frac{2}{12}$ Jul. die Sächsische Infanterie mit dem schweren Geschütze nachkam, und die formale Belagerung bewerckstelligte. Was dabey vorgegangen, findet man im *Theatro Europæo* T. III. p. 327 beschrieben; es hat aber aus selbigen **Ziegler** im täglichen Schauplatz p. 784 diese Geschichte mit einer etwas angenehmern Feder entworfen, daher wir die gantze Begebenheit aus selbigen anher setzen wollen.

„Diese gute Stadt muste in dem dreyßigjährigen Kriege gleich ihren Mit-Schwestern, ihr grausames Verhängniß folgender massen erdulten. Nachdem dieser Ort ein ziemlicher Paß in Böhmen war, so faßte Se. Churf. Durchl. **Johann George** der Erste zu Sachsen diesen Entschluß, sich des Passes auf alle Weise zu bemächtigen, dannenhero zogen sie ihre Armee zusammen, und gelangten vor diesem mit Kayserl. Völckern besetzten Platz den 2 Jul. 1634 an. Ob zwar Zittau wohl besetzet und ziemlich befestiget war, so wollte doch der Churfürst nicht gerne viel Zeit davor verlieren, sondern gab alsobald Ordre viel Schantz-Körbe zu verfertigen, damit man hinter denselben gegen die Aussenwercke avanciren konte. Diesem Befehl wurde folgende Nacht dergestalt nachgelebet, daß man Tages darauf, als Donnerstags den 3 Jul. bereits die Aussenwercke beschiessen konnte. Ob nun zwar die Belagerten unaufhörlich herausfeuerten, so setzten doch die Sächsischen dem ersten Wercke dergestalt mit Schießen zu, daß dadurch eine solche Bresche gemacht wurde, dadurch man mit einem Wagen fahren können. Wahrenden Schießens wollte der Obrist-Leutenant **Wangenheim** auf Sächsischer Seite über einen Schantz-Korb sehen, und hielt die Hand über die Augen, damit er desto schärfer sehen könte: Die Belagerten aber lösten ein Stück auf ihn, dessen Kugel ihm die Hand nebst dem halben Kopf wegnahm, u. einen Constabel hinter ihm, so gleich ein Stück lösen wollte, todt schlug einem Fürstl. Stallmeister aber hat eben diese Kugel die Pfanne am lincken Ellenbogenwegge-nommen. Ferner muste auch der Stück-Obristl. Stau-

„Staupitz sein Leben lassen. Denn als er beschäfftiget war, die Stücke richten zu lassen, und seine rechte Hand auf der Brust liegen hatte, kam eine Musqueten-Kugel und fuhr ihn durch Hand und Leib, also daß die Lunge durchschossen wurde, und er nachmals sterben muste. Weil nun unterschiedene hohe Officierer und viele Gemeine zu Schanden geschossen wurden, war Se. Churfürstl. Durchl. hierüber sehr misvergnügt, dannenhero sie mit ihrem General-Feld-Marschall **Arnheim** Kriegs-Rath hielten, und sodann an fünf Regimentern gewisse Ordre stellten, deren Obersten diese waren, als nämlich **Wolfersdorf, Bünau, Christoph von Vitzthum, Arnheim** und **Pforte**. So bald sich der 4 Julius, so ein Freytag war, geendiget, und die Demmerung angegangen war, ritte der Churfürst nebst dem General Arnheim ein Stück Weges von der Stadt auf einen Berg, stellten sich unter einen Baum, und ließen die Trompeter zwey Clarine blasen, welches die Losung war. So bald das Ende geblasen war, avancirten ernennte Obristen mit ihren Truppen in aller Stille an drey Orten, auf das äußerste Aussenwerck. Nachdem sie nun so nahe gekommen, daß sie die Schild-Wache der Belagerten anrufte, thäten sie einen beherdten Anfall, und eroberten so fort solches Aussenwerck ohne sonderlichen Widerstand oder Verlust. Ob sie nun zwar keine Ordre hatten, weiter zu avanciren, dennoch, weil sie GOttes Hülfe so augenscheinlich spürten, giengen sie weiter, eroberten auch das andere Aussenwerck und verfolgten die feindliche Besatzung so weit, daß sie endlich ihre Retirade in die Stadt nehmen muste. So dann fasten die Sachsen noch einen bessern Muth, und drungen so gleich mit in die Stadt. Was nicht zum Thore hinein kommen konnte, das überstieg die Mauern, und was nur angetroffen wurde, das wurde der Sächßischen Furie aufgeopfert. Unter welchen der Commendant Obrist-Leutenant **Fuchs**, unter dem Weber-Thor, von einem Sachsen dergestalt mit einer Axt vor dem Kopf geschlagen wurde, daß er darüber des Todes war. Inmittelst wurde der Obriste **Kalckstein** beordert mit einem Regiment zu Pferde die Thore zu berennen, daß die darinnen liegenden zwey Compagnien Reuter nicht entwischen möchten. Als er aber sahe, daß die Stadt schon erobert, ließ er die Thore mit Aexten und Beilen aufhauen, rückte hinein, und fand in dem Zwinger viel feindliche Soldaten, die er theils niederhauen lies, theils beredete, daß sie sich unterstelleten, deren Anzahl sich auf die 300 belief, dabey zwey Fahnen nebst stattlicher Beute seine Mühe belohnete. Also wurde die gantze Stadt von 10 bis 12 Uhr in der Nacht erobert, von 12 bis 5 Uhr aber früh geplündert. In der Stadt wurden 160 niedergemacht, 600 untergestellt, und der Rest gefangen. Die Beute bestunde in 7000 Scheffeln Korn, 12 Fahnen, 2 Standarten, etlichen Stücken Geschützes, und vieler Munition nebst einem großen Schatz davon mancher arme Soldat ein reicher Mann wurde. Früh „morgens kam Ihro Churfürstl. Durchl. nebst dem Schwedischen Feld-Marschall **Banniern**, so nur anderthalb Meilen davon sein Lager geschlagen, in die Stadt, besichtigten dieselbe, und wohnten in der Kirche der Danck-Predigt bey, nach deren Beschluß sie sich wieder ins Lager zur Tafel begaben.„

Bey dieser Erzählung ist noch zu gedencken, daß man bey Plünderung der Stadt ungewöhnliche Gewaltthätigkeit gebrauchet, und nicht nur den armen Bürgern, welche ohne dem schon von der Besatzung bis aufs Blut ausgesogen gewesen, den letzten Rest ihres wenigen Vermögens genommen, ja so gar die Schuhe von Füßen, und die Kleider und Hemden vom Leibe abgezogen, sondern auch etliche darunter in ihren Häusern jämmerlich darnieder gemacht, die kleinen Kinder aus den Wiegen geworfen, und ob darinnen etwas verborgen gewesen, nachgesucht, daß also das Elend selbiger Zeit kaum zur Gnüge zu beschreiben. Man hat die Plünderung auf 30000 Thaler geschätzet, ohne was die Glocken Ranzion gekostet, wovon der General-Feld-Zeugmeister **Schwallenberg** 3000 Thaler, der Oberste **Pforte** 500 Thaler, und die Stück-Hauptleute 300 Thaler bekommen. Nach erfolgter Eroberung ist die Stadt mit einem Regiment Sächßischen Volcks besetzt worden, und hat der Obrist-Leutenant **Stammer** vom Vitzthumischen Regimente das Commando darinnen erhalten.

Im Jahr 1639 den 21 May rückte der Schwedische General **Torstensohn** mit seinen bey sich habenden drey Regimentern, so in 5000 Pferden bestanden, wie auch unterschiedlichen Stücken vor Zittau, und leis darauf durch den Obristen **Wittenberg** und Obrist-Leutenant **Dörflingen**, nicht nur viel tausend Pfund Brod und eine große Menge Biers begehren, sondern auch der Stadt dreyßig tausend Thaler zur Ranzion anmuthen. Worauf man durch vielfältiges Bitten und Flehen es so weit gebracht, daß es bey zehen tausend Thaler verblieben, und 4000 Thaler so gleich baar, die andern 6000 Thaler aber innerhalb sechs Wochen zu erlegen gewilliget wurde. Ueber dieses musten den 22 May Nachmittags alle Bürger und Bauern vom Lande ihre Pferde auf dem Topf-Marckt vorreiten lassen, aus welchen der General, was ihm anständig, auslesen und wegnehmen ließe. Den 12 Februar 1640 kam der Schwedische Obrist-Lieutenant **Wancke** mit fünf Compagnien Reuter zu Zittau ins Quartier, und lies alsobald alle Thore und Pforten bis auf das Weber-Thor mit Mist und Erde verschütten, auch alle Thürme und Basteyen repariren, indem er sich eines Ueberfalls von den Kayserlichen befürchtete, auch deswegen sowohl den Paß auf der Meilwegs zu Johnsdorf verhauen lies, als auch täglich starcke Partheyen von dasiger Garnison zum recognosciren ausschickte, endlich aber gar den 9 Mertz sich von dar nach Görlitz wendete, von vielen Orten viel Volck an sich zog und daselbst feste setzte. Weil nun solchergestalt die Stadt

Zittau von Militz befreyet, kamen bald den 19 May zwey Compagnien Reuter von der Sächsischen Armee, nämlich des Rittmeisters Brettins und Heinrichs von Bünau Compagnien, zusammen 160 Pferde, zur Besatzung an. Diese bauten wiederum an der Fortification und ließen eine große Quantität Pallisaden setzen. Es hielte sich aber diese Besatzung blutschlecht und brachte die Stadt in großes Unglück: Denn es kam der Obrist-Lieutenant Wancke den 18 April des Nachts aus Görlitz mit 400 Pferden, in Meynung die Stadt zu überrumpeln, in welchem Absehen er im Grunde beym Hasenberge die Mannschaft halten lies, sich selbst aber mit 50 Musquetirer hinter die Schantze beym Weber-Thor begab, und wie er sein Vorhaben ins Werck richten möchte, Gelegenheit suchte. Ob nun gleich solches in der Stadt kund, auch unter der Garnison und Bürgern Lerm wurde, und Nachts um 12 Uhr die gantze Bürgerschaft in Waffen war, auch auf den angewiesenen Posten bis gegen Morgen um 4 Uhr im Gewehr bliebe, meinte doch der commandirende Rittmeister Brettin, es habe nunmehro nichts zu bedeuten, lies derowegen die Bürgerschaft aus einander gehen, und in der Hoffnung, die feindliche Parthey wäre wieder abgezogen, das Weber-Thor um 5 Uhr öfnen, wobey er zugleich zehen Reuter mit einem Corporal zu recognosciren ausschicken wollte. So bald nun das Thor offen war, drungen die feindlichen versteckt gelegenen Musquetirer mit Gewalt in die Stadt, die commandirten Reuter aber begehrten keinen Schuß zu thun, sondern nahmen also fort reißaus, und die Bürger-Wache war allein nicht vermögend der eindringenden Mannschafft zu widerstehen, zumahlen derjenige, so sie commandirte, durch die Hand geschossen, und zugleich mit einem Stein auf dem Kopf geworfen wurde, daß er also bald todt bliebe. Und also kam die Stadt Zittau durch solches Versehen wiederum in Schwedische Gewalt, die beyden Compagnien Sächsischen Reuter musten sich gefangen geben, und die feindlichen Soldaten fingen ihre gewöhnliche Plünderung an. Nachdem nun diese eine gute Weile gewähret, und viele Häuser ausspoliret, absonderlich aber zwey adelichen Damen so aus Böhmen dahin geflüchtet, über 7000 Thaler an Perlen, Juwelen, Gold und Silber entwendet worden, lies der Obrist-Lieutenant Wancke durch Trommelschlag alles fernere Plündern verbieten, und begehrte dagegen 4000 Thaler an Ranzion, nebst einem schriftlichen Zeugnis, daß seine Soldaten nicht geplündert, sondern nur sonsten ihrem Gebrauch nach etwas exorbitiret, so man nicht verwehren können. Durch großes Bitten und bewegliches Vorstellen ist endlich die Ranzion bey 1200 Thalern verblieben, und nachdem die Auszahlung nicht bald geschehen können, hat der damalige Burgemeister, Christian Just und Gottfried von Lanckisch mit ins Quartier nach Görlitz ziehen müssen, bis das Geld erlegt worden. Darauf ist Mittags um 12 Uhr der Obrist-Leutenant mit seinen Soldaten wiederum abmarschiret, hat aber einen Leutenant mit acht Dragonern auf Execution zurück gelassen, welche in aller Eil, so viel ihnen möglich gewesen, Thore und Thürme eingerissen, und was sonst zur Befestigung oder Sicherheit gegen einen Ueberfall dienlich seyn können, ruiniret, endlich aber mit dem Ranzion-Geld, so man inzwischen mit Angst und Kummer aufbringen müssen, abmarschiret. Indessen vagirte der Schwedische General Stalhans mit seiner Armee in Schlesien herum, und näherte sich den Ober-Lausitzischen Gränzen, derowegen den 8 May sechs Regimenter Alliirte Reuterey daselbst ankam, wovon vier Regimenter Chur-Sächsische Völcker in der Stadt Quartier nahmen; zwey Regimenter Brandenburgische aber weiter nach Schlesien zugiengen. Durch solche starcke Einquartirung entstunde abermals ein so großer Jammer, als vor iemals in der Stadt gewesen, indem ein Haus zu zehen bis zwölf Mann einnehmen, und die Wirthe vollauf Essen und Trincken nebst Fütterung für die Pferde schaffen musten. Es schickte diesemnach E. E. Rath Deputirte nach Dreßden, und lies um Remidirung solcher über großen Pressuren, sowohl auch um eine Ordonantz anhalten, welche auch so viel ausrichteten, daß den 24 May zwey Regimenter von dar nach Lauban abmarschiren musten. Endlich kamen den 10 August vom Churfürstl. Leib-Regiment fünf Fähnlein Fuß-Volck ins Quartier unter dem Commando des Obrist-Leutenant Wedelpusch, worauf die Reuterey aufbrach, und nach Schlesien vor Hirschberg ins Kayserliche Lager rückte. Dieser Obrist-Leutenant Wedelpusch nun machte von neuen zur Defension Anstalt, weswegen täglich ein Viertel zur Schantz-Arbeit erscheinen muste. Das Weber-Thor wurde zugemacht und verbauet, etliche nahe dabey gelegene Häuser abgebrochen, in die Thürme und Basteyen neue Böden eingeleget, hingegen die Schantzen am Budißinischen, wie auch am Frauen-Thor geschleift, und mit solcher Erde der Kirchhof zum heiligen Creutz auf drey Ellen hoch überschüttet. Sonst hatte zwar dieses Jahr die Stadt von feindlichen Ueberfällen Ruhe, hingegen wurde den 18 Jenner 1641 der armen Bürgerschaft durch den Commendanten Wedelpusch ernstlich anbefohlen, nicht nur die restirenden Steuern unverzüglich abzuführen, sondern auch binnen Dato und dem 12 Februar so viel Contributiones aufzubringen, daß davon der Stadt Quota auf die verwilligte Land-Steuer derer 100000 Schock, ingleichen die Schwedischen Stallhansischen 20000 Thr. und dann der ausständige Rest der Wedelpuschischen Garnison-Verpflegung möchte entrichtet werden. So schwer und unmöglich nun solches aufzubringen schiene; so großer Zwang wurde durch militarische Execution gebraucht, die Gelder von den armen ausgeplünderten Leuten zu erpressen. Dahero auch der Commendant alles, was nur Geldes werth war, an Zahlungs statt annahm,

annahm, immaßen er denn den 13 May am Jahrmarckts-Montage den Tuchmachern ihre Tuche vom Rathhause wegnehmen, und in Hauptmann Kirschsteins Qvartier bringen ließe, davon er denn, was ihm anständig war, auf Abschlag der Schuld behielte, und unter die Officierer vertheilte. Desgleichen muste den 7 Junius ein jeder Leinwandhändler von zehen Schock Ellen Leinwand so er im Vermögen hatte, ein Schock gegen Recognotion künftiger Bezahlung geben. Als hierauf die Alliirte Armee Görlitz belagerte, hatte die Stadt Zittau auch ihre Beschwerung auszustehen, angesehen den 7 August 1641 Churfürstl. Befehl ankam, daß dasige Bürgerschaft fünf Regimenter, so vor Görlitz stunden, verpflegen sollte, und wovon die Spesen sich wöchentlich auf 1200 Thaler beliefen. Es muste diesemnach ieglicher Bürger wöchentlich eine vierfache Contribution erlegen, und den 9 August geschahe die erste Lieferung von 5000 Pfund Brod. Nach Eroberung der Stadt Görlitz brachen den 13 October 1641 die Armeen alle beyde nach Schlesien auf, nach Zittau aber ward der Obrist-Leutenant Melchior von Gruppach mit acht Compagnien vom Leib-Regiment zur Besatzung eingelegt. Dieser Commendant lies täglich die Wache mit fliegender Fahne aufziehen; und allzeit vorher auf den Platz vor seinem Qvartier durch den Feld-Prediger Bethstunde halten. Die Fortifications-Arbeit wurde vor dem Böhmischen- und Frauen-Thor auch wieder vor die Hand genommen, und den 14 December über 1400 Stämme Holtz zu Pallisaden angeführet.

Im folgenden 1642 Jahre den 14 September marschirte der bisherige Commendant Gruppach mit sechs Compagnien von dar ab, und blieben nur zwey Compagnien zur Besatzung, über welche der Hauptmann Kirschstein das Commando führte, die Bürgerschaft aber täglich mit 50 Mann die Wache muste versehen helfen. Als nun in Schlesien sowohl die Kayserlichen als die Schweden alles aufgezehret, brach die Schwedische Armee unter dem General Torstenson nach Böhmen auf, eroberte das Schloß zu Friedland, und erwartete daselbst die ihnen nachfolgenden Kayserlichen Völcker, mit welchen er sich in ein Treffen einzulassen willens war. Als aber die Kayserlichen sich zurück zogen, wandte sich Torstensohn gen Zittau, und begehrte in einem Schreiben unterm Dato den 27 September von E. E. Rath, daß man ihm Proviant schaffen sollte, in folgenden Worten:

Ehren-Veste, Hochachtbare, Hoch- und Wohlweise,
Lieben Herren und Freunde.

„Denenselben gebe ich hiermit zu vernehmen, „was gestalt ich mit meiner unterhabenden Armee „aus Raison des Krieges dieser Orten angelanget; Nun wird denen Herren ohne weitläuftig „Anführen guter maßen wissend seyn, was mit „ihren bey mir gewesenen Herren Abgeordneten „veraccordiret worden, gestalt ich sie meines Orts „dabey zu lassen, und nach aller Möglichkeit zu „mainteniren erböthig verbleibe. Alldieweil „ich aber anietzo zu Behuff der Armeen eine „Anzahl Proviant vonnöthen habe, als will ich „mich zu denen Herren versehen, und sie gebührend ersuchet haben, sie werden eine ansehnliche „und erkleckliche Qvantität, an Bier, Brod, „Mehl und Hafer ohne einige Verabsäumung „zusammen zu schaffen, ihnen angelegen seyn lassen, damit ichs desto förderlichst habhaft werden „möge. Widrigenfalls werden sie sich nichts „anders als Feindseligkeit, welches daher ihnen „zustoßendes Unheil sie sich nur selbsten beyzumessen haben werden, zu versehen haben, da hingen ihnen auf bezeigende Will ährigkeit gebührender Schutz gehalten werden soll. Thue die „Herren damit Gottes Obsicht befehlende, und „erwarte hierbey deren endliche Resolution. „Datum im Felde zwischen Friedland und Zittau „den 27 September 1642.„

Wenn nun auf dieses Schreiben der verlangte Proviant wäre geliefert worden, hätte die Stadt eines großen Unglücks, so sie hernach betroffen, überhoben seyn können. So aber, da nichts darauf erfolgte, ist die Schwedische Armee bey Friedland aufgebrochen, und den 2 October vor die Stadt gerückt, welche sie folgenden Tag Nachmittags durch einen Trompeter auffordern ließ, und ihr Lager von Klein-Schöna bis an dem Eckersberg geschlagen hatte. Alldieweil aber die Kayserl. Armee der Schwedischen auf den Fuße nachfolgte, und dem Hauptmann Kirschstein als Commendant in der Stadt gewissen Entsatz erwartete, entschloß er sich es auf den wircklichen Angriff und Sturm ankommen zu lassen. Worauf die Stadt und das Kirchlein zur Heil. Dreyfaltigkeit, welches der Hauptmann Hesse besetzt hatte, mit zwey halben Cartaunen und einem Feuer-Mörser beschossen, iedoch, als man in die Kirche ein ziemliches Loch gemacht, auch zum Sturm alles veranstaltet, so reterirte sich der Hauptmann aufs Weber-Thor und der Commendant selbst getrauete sich nicht die Stadt zu erhalten, sondern änderte seine erste Resolution gar bald, und, nachdem nicht mehr als sechzehen Canonen-Schüsse geschehen, gab er noch selbigen Abend die Stadt mit Accord auf, da denn die gemeinen Soldaten, deren doch nicht über 120 waren, untergesteckt, die Officierer aber zu Kriegs-Gefangenen gemacht wurden. Es gediehe aber diese Conduite dem Hauptmann zu schlechten Vortheil, indem er deswegen nach Dreßden gefordert und mit seinem Kopfe bezahlen muste. Als nun die Stadt übergeben, ist sie von dem General Carl Gustav Wrangel mit einer Brigade besetzt worden. Nachdem nun diese Armeen binnen vierzehen Tagen allen Vorrath, sowohl in der Stadt als auf dem Lande aufgezehret, ist selbige den 17 October gen Löbau, Budißin, und Großenhayn aufgebrochen, endlich bey Torgau über die Elbe gegangen, und bey Leipzig stehen blieben. In Zittau aber kam der Obriste Reichwald mit zwey Esquadrons Reuter und zwey Regimentern Infanterie unter dem Obristen Künigam ins Quartier, worauf noch selbigen Mittags einige Kayserliche Truppen das Schwedische Lager vor der Stand in Brand gesteckt, und der Commen-

dant die nächsten Häuser bey der Stadt abbrennen lassen. Im Monat November lies der Obriste Künigam innerhalb der Stadtmauer und vor den Thoren Pallisaden setzen und Abschnitte machen, ingleichen vor dem Weber-Thor gegen den Kirchhof ein Ravelin aufwerfen, und mit Pallisaden verwahren. So wurden auch den 6 December auf der Grüngasse drey Häuser abgebrochen, daß man mit Pallisaden Abschnitte machen konnte, und dergleichen Bau geschahe auch auf dem Angel. Inzwischen streifte der Obriste Reichwald durchs gantze Land, und setzte sowohl in Lausitz als in dem benachbarten Böhmen alles in Contribution. Den 23 December marschirte der Obriste Künigam mit seinem Regiment nach Lucka in der Nieder-Lausitz, hingegen kamen vom Löbischen Regiment etliche Compagnien in die Stadt, und der Obriste Reichwald ward Commendant in Zittau. Als hierauf der General Torstenssohn im Monat Febr. 1643 die Belagerung der Stadt Freyberg aufzuheben sich genöthiget sahe, weil die Kayserlichen solche entsatzten, wendete sich derselbige wieder nach Böhmen, ging mit seiner Armee den 14 und 15 April vor Zittau vorbey, kam den 17 April nach Görlitz, hielte den 18 April bey Seidenberg Rendevous, und begab sich von dar über Friedland, Reichenbach und Turnau nach Böhmen. Weil auch der Obriste Reichwald sein Quartier zur Böhmisch-Leippe bekam, marschirte er den 27 April mit seinem Regiment dahin, und eroberte allda das Schloß mit Sturm. Der damalige Krieg bestunde meistentheils in Raubereyen, daher geschahe es, daß fast täglich Rencontren vorfielen, und bald diese, bald jene Schwedische Parthey von ihren Streifereyen nach Zittau zurück kamen und Quartier machten. Die Kayserlichen in Böhmen vagirten ebenfalls herum, und die Chur-Sächßischen hielten sich an den Schlesischen, Lausitzischen und Böhmischen Grentzen auf, um des Obrist Reichwalds Parthey Gehen zu dämpfen. Es paßirten auch den gantzen Sommer durch zwischen diesen Armeen unterschiedene Scharmützel, doch kam es nie zu einer Haupt-Action. Gleichwohl aber besorgten sich die Schweden in Zittau immer eine Belagerung, ließen derwegen die Schantze am Weber-Thore verfertigen, und verstärckten von Zeit zu Zeit die Garnison sowohl mit Reuterey als Fuß-Volck, das Land aber ward durch solche Hin- und Hermarsche erschrecklich verwüstet und ausgeplündert. Endlich kamen den 15 August Nachmittags um 2 Uhr die Kayserlichen mit sieben Regimentern zu Roß und einem Regiment zu Fuß, wie auch fünf Stücken Geschütz von Gräfenstein vor dasige Stadt, postirten sich auf dem Kummersberge, und der commandirende Officirer lies durch einen Trompeter die Stadt auffordern, auch als er von dem Commendanten abschlägliche Antwort erhalten, also fort die fünf Stücken Geschütz dreymal nach einander auf die Stadt los feuern, und gegen Abend die gantze Reuterey nach Herwigsdorf, das Fuß-Volck aber in die Thon- und Burggassen mit den Stücken ziehen. Mit anbrechendem Morgen stellten sich die Kayserlichen auf gedachtem Kummersberge insgesamt in Bataille, führten die Stücken auf, und stunden bis 12 Uhr, machten sich allda mit Trompeten und Paucken lustig, und vermeynten die Garnison zu einem Ausfall zu veranlassen, und so dann ein Treffen zu wagen. Diese hingegen hielten sich in der Stadt gantz stille, daß also die Kayserlichen unverrichteter Sache abziehen muſten. Jedoch was damals nicht ins Werck gerichtet wurde, geschahe in etlichen Monaten darauf. Denn weil die Schwedische Armee sich gröstentheils aus dasigen Landen ins Hollsteinische gewendet, wollte der Churfürst von Sachsen die Stadt Zittau auch gerne wiederum in seine Hande haben, und das Marggrafthum Ober-Lausitz von den Schwedischen Drangsalen gäntzlich befreyen. Weil aber der Obriste Reichwald den Platz nicht in der Güte zu räumen gesonnen, kam es endlich zur wircklichen Belagerung der armen Städt, welche die Kayserl. Generalen Gallas und Götze nebst etlichen Chur-Sächsischen Regimentern und einer starcken Artillerie im Monat December hewerckstelligten. Der Verlauf derselben ist in dem *Theatro Europ.* T. V, p. 212. u. f. zu lesen, aus welchem wir solche von Wort zu Wort mittheilen wollen.

„Den 5 December neuen Calenders kam der „Kayserl. General-Feld-Wachtmeister Graf „Brey mit 1500 Pferden zu Hirschfeld, einem zu „Zittau gehörigen und auch eine Meile davon „liegenden Städtlein an, und hielte die Stadt „bloquirt, bis sie auf den 16 darauf von der „Kayserlichen Reichs-Armee unter Commando „des Hrn. Grafen und General-Lieutenant Gal„les, und Hrn. Feld-Marschall Götzens beyder „Excell. so ihr Haupt-Quartier zu Ratzendorf, „eine gute Viertel Meil weges von der Stadt „gelegen, nebst der Artillerie genommen, und zu „welchem etliche Chur-Sächßische Regimenter „gestoßen, vollends ist beschossen und folgender „maßen angegriffen worden. Den 17 und 18 „December wurde Tag und Nacht fleißig an „den Batterien und Approchen gearbeitet, und „den 19 hernach früh um 3 Uhr zum ersten vor „dem Frauen-Thor die Stadt zu beschießen an„gefangen, und so bald in die außerhalb der „Ringmauer an dem Frauen-Thor gelegene „Creutz-Kirche ein Loch, und dieselbe anzulaufen „Anstalt gemacht gewesen, hat der darauf gele„gene Feldwebel nach zweystündiger Gegenwehr „den Kirchthurm ins Feuer gesetzt und die Post „verlassen, in welcher noch selbigen Abend das „Churfürstl. Arnimbische Regiment sich einlo„giret, und daraus den Belagerten nicht wenig „Schaden gethan. Den 20 December ist der „Thurm an der Wasser-Pforte mit sechs Stü„cken beschossen, und dessen Obertheil, des „Abends um 5 Uhr nach gegebener Losung aus „gemeldeten sechs Stücken die Pforten-Mühle „gestürmet und erobert worden. Den 21, 22 und „23 December wurde mit dem Schiessen aus „Stücken inne gehalten, wie auch den „25, 26 und 27, und fleißig mit Approchiren

„ren und Verfertigung einer Mine gearbeitet, „nachdem den 24 zuvor des Abends um 8 Uhr sich „die Belagerer der Zwinger-Mauer an etli„chen Orten bemächtiget. Den 28 Dec. des „Abends zwischen 8 und 9 Uhr ist die gemachte „Mine zwischen dem Frauen- und Budißinischen „Thor bey dem Pulver-Thurm gesprungen, wel„che dermaßen effectuiret, daß sie von der Zwin„germauer in die neun Klaftern darnieder gelegt. „Am 29 Dec. mit angehendem Tage haben die „Kayserl. und Churfürstl. Sächsischen Völcker „angefangen Bresche zu schießen, und die eine „zwischen dem Frauen- und Budißinischen Tho„re, die andere aber zwischen dem Böhmischen „Thore und der Wasser-Pforten mit guter „Wirckung gelegt, und Nachmittag um 2 Uhr „die Stadt im Namen Sr. Churfürstl. Durchl. „durch einen Trompeter auffordern lassen. Weil „aber der darinnen liegende Schwedische Com„mendant, Herr Obriste Reichwald sich darzu „nicht verstehen, auch auf emsiges Flehen und Bit„ten des Raths und der Geistlichkeit nicht anders „sich erklären wollen, als daß es hierzu noch zu „früh sey, es stünde seine Ehre und sein Leben dar„auf, er wollte die rechte Zeit schon in Acht nehmen; „ist darauf beym Frauen- und Weber-Thor, wie „auch bey der Wasser-Pforten zugleich ange„laufen, aller Orten aber solche Gegenwehr ge„than worden, daß die Belagerten die beyden „Breschen, und die Post zur Heil. Dreyfaltig„keit mainteniret und erhalten. Nachdem aber „mit Schießen continuiret worden, und diesen „Tag über mehr als 1500 Schüsse aus groben „Stücken geschehen, und darbey mit Mörsern „große Steine in die Stadt unaufhörlich gewor„fen worden, haben die Schweden um 4 Uhr „Abends Stillstand und auf Parole bey der „Bresche mit den Kayserl. und Chur-Sächsischen „sich zu unterreden begehret. Woauf dann zwey „Obristen Sadousky und Bennichson zu Geis„seln aus der Stadt hinausgeschickt worden. „Des folgenden Tages sind die Herren General„Wachtmeister Herr Graf Broy und Enkefort „nebst andern Obristen an die Bresche zwischen „dem Frauen- und Budißinischen-Thore kom„men, mit welchen der Obriste Reichwald, „und Obriste Brandeshagen sich besprochen, „und vom Accord zu reden angefangen, immittelst „aber beyden Theils ein Stillestand zum tracti„ren auf 24 Stunden beliebet worden, und der „Obriste Brandeshagen nebst einem andern Of„ficierer über die Breche zu den Kayserlichen „hinausgegangen. Nach welchem denn der „Rath bey dem Herrn Commendanten und „Obristen Reichwald, wie zuvor, nochmals in„ständigst angesucht und gebeten, daß die Stadt „nicht auf das äußerste möchte gesetzt, und vor „dem vor Augen stehenden endlichen Untergang „conserviret, auch etlichen ihren Mittels-Per„sonen aus der Stadt zu gehen, und bey der Ge„neralität ihre Nothdurft zu suchen vergönnet „werden. Welches letzte er ihnen auf folgen„den Tag zu thun versprochen, und darbey des „andern halben sie versichert, daß er wüste, „daß die Stadt einen gnädigen Churfürsten „und Herrn haben müste, dann sonsten die Bela„gerer allbereit Mittel und Gelegenheit genug „hätten, da sie der Stadt und armen Inwohner „nicht schonen wollten, selbige aufs äusserste zu „verderben. Und diesemnach wurden bey an„brechendem Tage den letzten December 1643 „von Seiten der Stadt über die Bresche bey „dem Frauen-Thor hinausgelassen Herr „Christian Just, Herr D. Christian Har„tig, beyde Bürgemeister, und Herr Caspar „Hartranft Ober-Stadt-Schreiber, welche „etliche von dem Herrn Commendanten aufge„setzte Accords-Puncte mit sich hinausgenom„men, die aber nicht allerdings haben wollen be„liebet werden, sondern nachdem im Präsenz „etlicher Generals-Personen und Obristen im „Nahmen Sr. Churfürstl. Durchl. der Lands„Hauptmann zu Budißin, Herr Hans Wolf von „Gersdorf ꝛc. denen von der Stadt ziemlich hart „verwiesen, daß sie zu Facilitirung der Ubergabe „sich bey der inliegenden Garnison nicht besser be„mühet, und aufs äußerste hätten kommen lassen, „hat er zwar die Entschuldigung angehöret, aber „darnebst die Gefahr, daferne nicht diesen Tag „noch die Schwedischen sich accommodirten, „mit nachdrücklichen Worten ihnen angedeu„tet, und zugleich die mitgebrachte Accords„Puncte wieder zurück gegeben. Hierauf als „nochmals der Rath an den Herrn Com„mendanten gefallen, und um Verhütung „der Extremitäten höchstes Vermögens gefle„het und gebeten, hat er ihnen unter andern „entdeckt, daß kurtz vor der Belagerung von „Ihr. Churfürstl. Durchl. ein Schreiben an „den Rath wäre zukommen, darinnen sie alles „Ernsts ermahnet würden, nach äußerstem Ver„mögen sich ihrer unterthänigsten Pflicht nach „dahin zu bearbeiten, wie die inliegende Schwe„dische Garnison viel eher mit gutem Accord, „als Erwartung der Extremitäten, heraus zu „bringen seyn möchte; Und weil er denn ver„hoffte seiner Ehren nunmehr ein sattsames Gnü„gen gethan zu haben, als wollte er auch zu„schauen, wie er nicht die arme unschuldige „Stadt in totalen Ruin setzen, sondern einen „ehrlichen Accord für sich und die Seinigen er„langen könte; wie denn solches auch des „Abends um 4 Uhr geschehen, selbige Nacht „noch das Weber-Thor geräumet, folgenden „Tags, als am Neuen Jahr, frühe wieder „geöfnet worden, und des Nachmittags um „1 Uhr die zwey Obristen sammt ihrer Familie „und Bagage, wie auch aller andern Ober„und Unter-Officirer und gemeinen Reutern „und Knechten, so gebohrne Schweden waren, „oder vor diesem unter den Kayserl. und Chur„Sächsischen nicht gedienet, ausgezogen, die an„dern aber sind zurück gehalten, und unter die „Regimenter versteckt worden. So weit das *Theatrum Europæum.* Hierauf muste die Stadt den Kayserl. und Chur-Sächsischen hohen Generalen mit einem anständigen Donativ entgegen gehen, die vornehmsten Kriegs-Bedienten kostbar auslösen und bewirthen, und über dieß alles denen Artillerie-Officirern 2400 Thaler zur Ranzion für die Glocken zu bezahlen, die Helfte baar, und die andere Helfte binnen

Jahres-Frist verwilligen. Nur gedachter Artillerie-Bedienten Berichte nach sollen Zeit währender Belagerung 2503 Stück-Schüsse von den Kayserl. ingleichen aus den Chur-Sächsischen Stücken, die Syrenen genannt, 286 Schüsse auf die Stadt gethan, und hierzu, wie auch für die Mine 176 Centner und 90 Pfund Pulvers in allen seyn verbraucht worden. Sonst aber hat diese letzte Schwedische Einquartierung vom 2 Oct. 1643 bis zum Ausgang den 1 Jenner 1644 der Stadt 30901 Thaler gekostet, ohne was der Bürgerschafft von Böden, Häusern, Scheunen, und sonst mit Gewalt genommen, ingleichen was an Holtz, Licht, Pallisaden und dergleichen verwendet worden. Siehe Puffendorfs Rer. Svec. T. I. L. 15, §. 18, p. 514. und Großers Lauß. Merckwürdigkeiten Theil, I. p. 277 u. f.

Den 6 und 7 Jenner 1644 sind die Kayserl. Regimenter von Zittau nach Schlesien und Böhmen wiederum aufgebrochen, hingegen ist den 8 Jenner darauf der Chur-Sächsische Obrist-Leutenant George Heinrich von Bischofsheim, nebst Hauptmann Schmidts Compagnie vom Arnheimischen Regiment als Commendant in Zittau eingezogen, und hat man hierauf die Breschen zu verbauen, ingleichen die Stadt-Mauern und ruinirten Thürme zu repariren angefangen.

Von dieser Zeit an hat GOtt das Marggrafthum Ober-Laußitz samt der darinnen gelegenen Stadt Zittau mit seinen Gnaden-Flügeln bedeckt, daß sie kein Feind mit wircklicher Belagerung hat kräncken dürfen. Nachdem aber dem Durchl. Churfürsten zu Sachsen Friedrich August, die Pohlnischen Magnaten die Crone ihres Königreichs 1697 auf sein gesalbtes Haupt gesetzt, und sich bald darauf 1698 der Krieg mit Schweden anspinne, der sich nicht allein aus Liefland in Pohlen, sondern folglich gar in Sachsen spielte, muste das Marggrafthum Ober-Laußitz, und zugleich die Stadt Zittau durch die fast continuirenden Durchzüge der Sächsischen und anderer Hülfs-Völcker, ingleichen durch die kostbare Verpflegung der Dänischen und Moscowitischen Truppen ihren Antheil von den gewöhnlichen Kriegs-Fatalitäten gar empfindlich kosten, bis endlich 1706 der König in Schweden den schon längst dem armen Sachsen-Lande zugedachten feindlichen Einfall ins Werck richtete, und zu Anfang des Septembers mit der gantzen Armee in die Ober-Laußitz einruckte. Was hierbey vorgegangen, und wie das gantze Land des getroffenen Ranstädtischen Friedens ungeachtet, durch unerschwingliche Contributiones und noch kostbarer Verpflegung über Jahr und Tag entsetzlich mitgenommen worden, schwebet noch in vieler Menschen Gedächtniß, und Großer in seinen Laußitzischen Geschichten Theil I. p. 32 u. f. hat die gantze Geschichte umständlich beschrieben.

Endlich haben wir noch das neueste Stück der Geschichte der Stadt Zittau zu berühren, welche zu Ende des Jahres 1745 vorgegangen. Es ist bekannt, daß sich der König in Preussen, durch den Franckfurter Unions-Tractat, und besonders durch die merckwürdigen geheimen Bedingungen desselben, anheischig gemacht, das Königreich Böhmen dem Kayser Carln dem VII. zu erobern. In dieser Absicht marschirte er im Monat August 1744 mit einer Armee von hundert tausend Mann theils durch Meißen und Ober-Laußitz, theils durch Schlesien, in Böhmen. Vermöge gewisser Tractaten, welche der König von Pohlen und Churfürst zu Sachsen mit dem Hause Oesterreich eingegangen war, marschirten gleichfalls ein Chor Sachsen von ohngefehr 20000 Mann im Monat October 1744 nach Böhmen, welches sich hernach mit den Oesterreichern vereinigte und mit ihnen gemeinschaftlich wider die Preußen agirte.

Zu Ende des Monats Decembers besagten 1744sten Jahres hatte die Alliirte Oesterreichische Sächßische Armee die Preußen völlig aus Böhmen getrieben. Kaum hatte der Frühling 1745 Weg und Witterung zu kriegerischen Unternehmungen geschickt gemacht, als sich auch beyde Haupt-Armeen in Bewegung setzten. Die Alliirten folgten ihrem bisherigen Glücke und rückten mit gesammter Macht in Schlesien ein. Dieses ist ein Fall, der in der Folge der Geschichte merckwürdig ist. Preußen sahe dieses Unternehmen für einen offenbaren und offensiven Krieg an. Sachsen aber sagte: es erlaube dieses allerdings die Natur eines Defensiv-Bündnisses, und habe keinesweges den Frieden mit Preußen gebrochen. In dem Treffen bey Striegau am 4 Junius 1745 wurden die Alliirten gezwungen, Schlesien wieder zu verlassen. Dieses Glück vermochte die Preußen, oberwehntes Vorgeben noch mehr rege zu machen. Und damit sie der Welt zeigten, wie sie gäntzlich überzeugt wären, daß Sachsen den Anfang zu einem offensiven Krieg gemacht hätte, und sie dieserwegen berechtiget wären, Sachsen, wenn sie wollten, mit Krieg zu überziehen: so versammleten sie den Rest ihrer Völcker bey Magdeburg, und setzten sich endlich im Monat August zwisen Halle und Leipzig. Sachsen thate desgleichen und versammlet eine Armee bey Leipzig. Beyde Theile nennten diese Armeen Chors zu Bedeckung ihrer Grentzen, ohne jemand zu nennen, wider wen es nöthig wäre, die Grentzen zu bedecken. Auswärtige Höfe sahen hingegen die Mishelligkeiten zwischen Sachsen und Preußen und die zwischen Leipzig und Halle stehenden muthigen Armeen, ungern. Holland, und sonderlich Rußland thaten die nachdrücklichsten Vorstellungen, um zu verhindern, daß das Kriegsfeuer nicht weiter ausgebreitet werden möchte. Das Ungewitter wurde auch wircklich dadurch aufgehalten. Beyde Armeen giengen im Herbste ruhig in die Winter-Quartiere, und wer hätte wohl glauben sollen, daß diejenigen Armeen, die schon bis zu Ausgang des Monats Novembers noch in ihren Winterquartiren lagen, gleichwohl noch selbiges Jahr in einander gerathen sollten? zumal da der Rußische, Dänische, Englische Hof, die Herren General-Staaten, ja gewisser maßen Franckreich selbst, an den Frieden und an der Versöhnung arbeiteten, und ihre Vermittelung anboten. Allein der Wiener-Hof, welcher wohl einsahe, wie sehr Preußen im Stande war, durch die lebhaften Anstalten des Königes, sich in einem Winter zu erholen, und daß es würde im Stande seyn, wie vorher geschehen, auf das Frühjahr mit verdoppelten Kräfften im Felde wieder zu erscheinen: so faste er den Entschluß, den Krieg den gantzen Winter hindurch fortzusetzen, und sich der Schwäche des Feindes zu bedienen, als welcher durch seine Siege und Strabatzen, eine schwache und abgemattete Armee in seine Grentzen führete. In dieser Absicht verstunde er sich mit Sachsen, seinen getreuen Alliirten, und suchte um Erlaubniß an, daß die Printz Carlische Armee durch Ober- und Nieder-Laußitz in Schlesien, eindringen möchte. Es geschahe auch würcklich am 20 November 1745 der Einmarsch in der Ober-Laußitz. Kaum war dieses geschehen, so fiel auch der König in Preussen den 23 November darauf in ermeldetes Marggrafthum. Sachsen wurde also das Krieg-Theatrum; und bey Hennersdorf der erste Auftritt. Die Einnahme der Stadt Görlitz war der andere, und Zittau der dritte. So viel demnach die Einnahme der Stadt Zittau anlanget, so wollen wir die Umstände davon in nachstehenden Briefe mittheilen:

„Kaum hatten wir das Schicksaal des Oesterreichischen Vortrups bey Hennersdorf gehöret: „Als wir von der Annäherung der Oesterreicher „gegen unsere Stadt benachrichtiget wurden, wo„von den 24 und 25sten November (1745) die „Bagage den Anfang machte. Am 26 Novem„ber traf die Generalität ein, als Printz Carl, „der Hertzog von Aremberg, und Fürst von „Lobkowitz, und nahmen, ersterer das Haupt„Quartier nahe an der Stadt, auf dem Eckers„berge, der letztere auf dem Hasenberge. Die „Armee marschirte diesen und folgenden Tag in „ziemlicher Eilfertigkeit vorbey, so daß es mehr „eine Retirade als einen Marsch ähnlich sahe, „indem Infanterie, Cavallerie, Artillerie und „Bagage, alles unter einander herzog. Sie „hatten Ordre, sich auf einer Anhöhe an der „Seite von Ulbersdorf in Schlacht-Ordnung „zu stellen, so auch einigermassen geschahe. Am „27 Novembr. nach Mittags erschien ein Com„mando Preußische Husaren von den Regimen„tern Ziethen, Rusch und Neitzmar, unter „dem Commando des Majors Malochowsky „vor der Stadt, forderten sie auf, und weil nur „die Wachen mit Bürgerschafft versehen wa„ren, wurden sie ohne Weitläufftigkeit eingelas„sen. Da sich noch viele Oesterreicher, Husa„ren und Ulanen, in der Nähe herum befanden, „sahe man überall Scharmützel bis auf den Abend. „Zweyhundert Oesterreichische Infanteristen trie„ben die Husaren in die Stadt und auf dem „Marckt, und machten sie allda zu Kriegs-Gefan„genen. Kaum waren die Preußen wiederum zur „Stadt hinaus gejaget, als ein Schwarm Oester„reichische Husaren durch das Frauen-Thor in die „Stadt sprengete, die Kriegs-Gefangenen wieder „befreyete, einen schwartzen Husaren, den sie an„trafen, todt schossen, und zum Weber-Thore wie„der hinaus ritten. Sie hatten aber noch nicht „völlig die Vorstadt verlassen, als ein anderes „Chor Preußischer Husaren durch die Stadt durch„ihnen nachsetzte, beyde Partheyen jagten sich ein„ander zu verschiedenen mahlen mit abwechselnden „Glücke um die Stadt herum. Etwan eine Viertel-Stunde darauf, rückte Preußische Infante„rie unter dem Commando des General-Major „Winterfelds an, that einen Schuß aus einer „zwölfpfündigen Canone wider die Pallisaden am „Frauen-Thore, und zog gleich darauf, in die „Stadt ein. Die Regimenter waren Lehwald, „Holstein, Kalnein, und zwey Batallion Grena„diers. Die Generals, von Bonin, Printz von „Bevern, und Kleist folgten kurtz darauf. Der „General Stille hergegen, blieb mit Cavallerie auf „den Dörfern. Die Stadt-Soldaten machten „sie gleich zu Kriegs-Gefangenen, und forderten „allen Bürgern das Gewehr ab. Jedermann „brachte die Nacht mit Unruhe und Schrecken zu, „indem man sich gewiß einbildete, es würde den fol„genden Tag zu einem Gefechte kommen. Denn „die Oesterreicher hatten sich Regimenter-weise, „bis über den Eckartsberg vertheilet, und campir„ten bey angezündeten Wachfeuern, welches bey „finsterer Nacht artig aussahe. Allein früh um „2 Uhr geschahe der Aufbruch. Bagage, Pro„viant, Soldat und Artillerie begab sich eiligst auf „den Weg nach Gabel, vieles aber blieb bey der „Eilfertigkeit zurück, welches den feindlichen Husa„ren, und Land-Volcke zu Theil wurde. Da aber „der Zug durch einen grossen Wald gieng, welcher „voller Defileen und Sümpfe war, geschahe es, „daß die Artillerie und Bagage zwo gantze Näch„te, und einen Tag in gedachten Walde muste lie„gen bleiben. Die Armee war voraus nach Ga„bel marschiret, und ein Glück, daß der Feind von „diesem Zufalle keine Nachricht bekommen haben „mag, denn eine so wichtige Beute wäre sonst wohl „werth gewesen, mit einem Detachement Grena„diers und Reuterey eins zu wagen, als welches „die Eingänge des Waldes von der Zittauischen „Seite her, besetzet hatte. Es wurde aber alles „glücklich gerettet, ausgenommen, daß aus Mangel „der Pferde einige Proviant-Wagen zurück ge„lassen, und und verbrannt wurden. Unterdessen „streiften die Preußischen Husaren und Jäger um „die Stadt herum, und gegen das Gebürge, wag„ten sich aber nicht bis in dem Wald, und brachten „hin und wieder Gefangene ein. Kaum waren „unsere Beschützer vertrieben, als die Preussen am „29 November anfingen, die Bezahlung für ihre „Bemühung einzutreiben. Diese bestunde aus „200000 Gulden, wozu eine Frist bis zum 7 De„cember gegeben wurde. Auf vieles Bitten der „Deputirten wurden endlich 50000 Gulden er„lassen, das übrige aber muste in richtigen Termi„nen ausgezahlet werden. Fünf gantzer Wo„chen blieben diese ungebetene Gäste bey uns, de„ren jeder täglich ein Pfund Fleisch, zwey Pfund „Brod und zwey Kannen Bier ꝛc. gereichet wer„den muste, welches demjenigen sehr hoch kam, der „24 bis 26 Mann in seinem Hause hatte. Da„für hielten sie aber gute Manns-Zucht, und man „muß ihnen als Feinden hierinnen den Vorzug „vor den Oesterreichern unsern Freunden geben. „Unter der Zeit des Preußischen Aufenthalts, ver„ursachten uns die Panduren unter dem Obristen „Trenck, statt der Hülfe, manches Schrecken. „Sie stunden in Gabel, zwo Meilen von uns, und „droheten einen Uiberfall. Am 19 December rück„ten sie auch würcklich mit einigen Canonen, etli„chen

»chen hundert Sturmleitern und Pechkräntzen »an. Die Preußischen Anstalten aber waren so, »daß den Panduren unser wenig befestigter Ort, »Blut genug würde gekostet haben. Denn sie »hatten alle vorhandene Canonen zwischen die »Stadt-Mauer in die Zwinger Creutzweis gepflan»tzet, vor der Stadt stunde das Jäger-Chor und »das Natzmerische Husaren-Regiment, in der »Stadt lag das gantze Kalneinische und halbe Leh»waldische Regiment, und in der Nähe herum stun»den noch mehr Preußische Truppen, deren Bey»stand zu erwarten war. Die Panduren aber »nahmen nichts vor, und der erwünschte Friede »hub endlich alles auf. Als hernachmahls der »Obriste Trenck in die Stadt kam, versicherte er, »daß er auf Befehl Printz Carls sein Vorhaben »hätte müssen einstellen. Am Neujahrs-Tage »(1746) zogen endlich die Preussen ab, und der »General-Major Kalnein führte sie in Person »aus der Stadt.« Ein mehreres von allen bisher erzehlten Kriegs-Unruhen, die der Stadt Zittau begegnet, siehe in Carpzovs Analectis Fastorum Zittav. Theil V, c. 1. p. 209 u. f. und in Haymanns neueröfnetem Kriegs- und Friedens-Archiv, Band V, p. 23 u. f.

XXVI. Die Vorstädte von Zittau.

Die Vorstadt wird gleichfalls, wie die Stadt, (siehe den VII Abschnitt) mit ihren Gassen in vier Theile abgetheilet, nach den Haupt-Thoren, als:

1) Das Frauen-Viertel hat in sich die Strasse von Frauen-Thore bis an das Engel-Thor, macht den Weg nach Unser Lieben Frauen und allgemeinen Kirch-Hof. Vor dem Engel-Thore wird die Strasse bis an den Eckersberg der Görlitzische Steinweg genannt, weil man auf selbigen nach Görlitz reiset. Die Lämmer-Gasse hat ihren Anfang vor dem Frauen-Engel-Thor und gehet gegen den Eckersberg. Im Jahr 1668 den 2 November haben die Inwohner, und diejenigen, so Gärten allda besitzen, von Johann Lichtern einen Bet-Acker erkaufft für zwantzig Thaler, zu einem Wege, welcher vor dem Frauen-Thore zwischen den Gärten hindurch nach der Lämmer Gasse gehet. Das Neudörfel vor dem Frauen-Engel-Thore gegen die Reyßig-Mühle wird auch zur Vorstadt mit gerechnet, und hat vor Alters den Nahmen Reichersdorf gehabt. Die Langefahrt ist eine Reyer zwischen dem Kirch-Hof und dem Böhmischen Thore, bestehet in sieben Graß- und Baum-und sieben Bleich-Gärten, dem Hospital zu St. Jacob und einer Mühle, hat vor Alters bis ins sechzehende Jahrhundert den Nahmen Knoblochsdorf geführet.

2) Das Böhmische Viertel in der Vorstadt, bestehet erstlich in der Reyer vor dem Thore bis am Hospital St. Jacob. Denn folget der Böhmische Steinweg, auf welchen man gerade nach dem Gebürge und Lückendorf reiset; die Häuser und Gärten aber, so zur lincken desselben liegen, werden zusammen die Viehweide genennet, weil selbige auf den Platz, so ehemahls zur Hütung des in der Stadt gehaltenen Viehes dienete, erbauet sind, darunter mit begriffen das Schützen-Haus, Papier-Mühle und Ziegel-Scheune. Zur rechten des Böhmischen Steinweges ist die Hälter- und Ober-Gasse, welche alle beyde sich bey der Schönen Mühle endigen. Von diesen zwey Gassen ist zu mercken, daß die Reyer über den alten Wasser oder Mandaw gelegen bis an den Böhmischen Steinweg angrentzende, vor Alters aus funfzehen Ruthen Ackers bestanden, und von Nicolaus Ludwigsdorfen in 31 Gärten eingetheilet, auch auf jeden Garten 37 Kayser-Groschen jährlichen Zins geschlagen worden, nebst der Handfrohne einen Tag zum erndten mit der Sichel, solches Dörfel hat die Benennung Neudörfel oder Diebsdörfel erhalten, so nachmahls per transactionem, erstlich an das Kloster Marienthal, ferner an die Oywinischen Mönche, letztens aber mit sammt ihren Gütern an die Stadt Zittau kommen. Die Gärten sind noch unter E. E. Raths Abzug wie Dorf-Gut. Die Hälter-Gasse aber hat den Nahmen von E. E. Raths Fischhältern, die darinnen anzutreffen. Die Gärten an dem Olbersdorfer Wege über der gedackten Brücke; ingleichen die Hahnbeiße über den gedackten hohen Stege, gehören auch in das Böhmische Viertel. Die Hahnbeiße soll daher den Nahmen haben, als vor Alters die Leute viel auf den Hahn-Kampf hielten, so hat man die beißigen Hähne auf diesem Plan gebracht, und darum eine Wette angeschlagen, welcher Hahn des andern können Meister werden, der hat die Wette gewonnen. Desgleichen werden die zwischen der Mandauischen- und Wasser-Pforte an den Mühl-Graben, und zwischen den alten Wasser gelegene Gärten zu dem Böhmischen Viertel gerechnet, und die Gegend, so zwischen diesen beyden Wassern innen gelegen ist, heisset in den alten Urbar-Register Cratzendorf. So hat auch hinter der Pfort-Mühle vor Alters ein groß steinern Haus gestanden, welches Kayser Carl der Vierte erbauen lassen, und darauf logiret, wenn er nach Zittau kommen, wovon weiter unten.

3) Das Weber-Viertel in der Vorstadt fänget sich vor der Mandauischen Pforte an, gegen die gedackte Brücke zu, von dar führet der neue Steinweg, (welcher in den Jahr-Büchern schon 1520 also genennet wird, gegen das Weber-Thor. Die Burg-Gasse, so von dem Weber-Engel-Thor nach der Burg-Mühle gehet. Ob dieselbe den Nahmen von der Mühle habe, oder von der Burg, so allda auf dem Burgberge gestanden, ist so genau nicht zu melden. Hinter dieser Gasse ist an dem alten Wasser und Mühl-Graben die rechte Bleiche. Zur rechten Seite der Burg-Gasse gehet der Steinweg nach Petau an, wobey der Kummersberg lieget. Auf diesem Berge sind vor Alters zwey Vorwerge gewesen, davon das obere 1585, welches Paul Hartig inne gehabt, an E. E. Rath käuflich gelehen, der darnach die Aecker und Wiesen zertheilet, und denen Bürgern als Hof-Stücke zu ihren Bier-Höfen eingeräumet, aus den abgebrochenen Gebäuden aber ward das Orgel-Haus auf der Queckwiesen erbauet. Das andere Vorwerg hat vor Alters Hieronymus von Hausen zugehöret, daher er sich, als Kayser Maximilian der Andere ihn in Adelstand gesetzet, auf Kummersberg, (Commersberg) geschrieben; Nach der Zeit ist das Vorwerg 1611 an sieben Bürger verkauft worden, für 4200 Mrl. Solche haben es zertheilet und sieben Gärten daraus gemacht. Unter dem Commersberg ist auch eine Gasse, so die Hausen-Gasse heisser, welche den Weg zu den am Berge liegenden Aeckern und Wiesen machet. Die Thon-Gasse, welche an dem Stein-Wege zur rechten Hand hinauf am Berge gegen die Ober-Herwigsdorfer-Strasse gehet, weil dort herum vor Zeiten viel Töpfer gewesen, und auch Thon gegraben worden, hat die Gasse davon den Nahmen erlanget. Weiter herein gegen das Weber-Thor ist die Graß-Gasse, welche zwischen den Gärten hinaus auf die Felder gehet. Vor dem Weber-Thor hat die Reyer vom Thore bis an das Engel-Thor keinen besondern Nahmen; hinter dem Gast-Hofe zum güldenen Hirsch, da gehen zwey Gassen, als die Crocker- und Igel-Gassen hinauf gegen die Felder, an der Ober-Herwigsdorfer-Strasse gelegen. Ihre Nahmen mögen sie vielleicht von den ersten Inwohnern empfangen haben. Wie dergleichen auch die daran grentzende Gasse den Nahmen Ponsen-Gasse, von Cünel Ponsen hat, welcher zwey Gärten in selbiger besessen, davon er gewissen Zins dem Armuth legiret 1395. Die Höhe vom Weber-Thore an den Stadt-Graben bis an das Bautzische Thor wird der Töpfer-Berg genennet, von den Töpfern, so vor alten Zeiten daselbst gewohnet, dabey ist eine Reyer von Häusern gebauet fast wie ein Marckt-Plätzgen, welches die Sandgrube heisset.

4) Vor dem Budißinischen Thore fänget der Steinweg, so gleichen Nahmen hat, das Budißinische Viertel der Vorstadt an. Der Nahme des Steinweges ist von der Strasse, die allda nach Budißin gehet, hergenommen. Vor der ist zur rechten Hand die so genannte Drehgasse, weil man sich in derselben muß umdrehen, wenn man die Gasse zu Ende gehen will. In alten Verzeichnissen die Wildnisgasse oder Wildensteinsgasse genannt, von Peter Wildenstein, so 1384 gelebet, und viel Gärten darinnen gehabt. An dem Stadtgraben gegen das Frauen-Thor hat die erste Gasse, so hinaus nach dem Eckersberg leitet, den Nahmen Voigts-Gasse, vielleicht von einem Wirthe, so den ersten Garten an selbiger Gasse besessen, und Voigt geheissen; Die andere Gasse wird genannt in den alten Registern, die Fresen-Gasse, jetziger Zeit nennet man sie die Freuden-Gasse, warum aber, kan man nicht sagen. Die dritte Gasse, so von dem Stadt-Graben durch den Eckersberg führet, wird die Grieß-Gasse genannt: Im Stadt-Buche vom Jahr 1369 heisset sie Grechsdorf, und in folgenden Jahren die Grechs-Gasse. Vor dem Frauen-Thor bey dem Zimmer-Hofe die Hellwigs-Gasse, so auch gegen dem Eckersberg führet, macht den Beschluß des Budisinischen Viertels der Vorstadt. Nach den alten Stadt-Büchern hat sie bis ins 14 Jahrhundert Helwigsdorf geheissen, weil bey Erbauung der Stadt daselbst ein kleines Dörfgen gestanden, so man zur Vorstadt gezogen.

XXVII. Die Kirchen vor der Stadt.

(a) Die Begräbniß-Kirche zum Heiligen Creutze.

Diese vor der Stadt, zwischen dem äussersten Frauen-Thore, und denen Stadt-Mauern gelege-

ne Kirche ist anfänglich nicht allein zu den Begräbnissen der Verstorbenen, sondern auch zugleich zu Pflegung des ordentlichen Gottesdienstes gewidmet, und zu denen darinnen befindlichen Altären vier Priester belehnet gewesen, wie solches aus Johann Finsterwalds, eines Altaristen dieser Kirche, gestifteten Vermächtnisse erhellet, als welcher, besage eines auf dem Rathhause vorhandenen alten Stadt-Buches, 1423 am Tage des Evangelisten Lucas 1 Mrl. jährlich Zinses legieret; "Daß nach »seinem Tode ein jeglicher seiner Nachkommen des »Altars St. Petri und Pauli eine halbe Marck be»kommen, die andere halbe Marck aber der Altari»ste gedachten Altars in die Gemeine geben soll zu »Holtze den Priestern, die da belehnet seyn zum H. »Creutze, und mit einander wohnen in dem Hause »derselben Kirche, darum ein jeglicher aus den vier »Priestern soll auf jeglichen Quatember in derselbi»gen Woche, wenn er es wohl thun mag, sprechen »vesperas defunctorum vigil. mit einer Seel-Messe »zu Trost den Stiftern desselben Seelen-Gerä»thes." Allein nach erfolgter Reformation und abgeschafften Seel-Messen ist diese Kirche blos zu derer vornehmsten aus der Bürgerschafft Begräbnissen, und Verrichtung der Leichen-Predigten gebraucht, auch zu solchem Ende nach und nach mit Altar, Cantzel und Empor-Kirchen, nicht weniger schönen Epitaphiis, Gemählden und Leichen-Steinen in- und auswendig gezieret worden.

Sie ist von mittelmäßiger Grösse, und ruhet deren Gewölbe auf einen eintzigen Pfeiler.

Die Zeit der Fundation setzen zwar einige auf das Jahr 1410, gestalt auch dasselbe in einer bey der 1712 vorgenommenen Renovation angeschriebenen Gedächtniß-Schrifft zur Erbauung angegeben wird; Gleichwohl aber weisen die alten annoch vorhandenen Stadt-Bücher, und darinnen Originaliter befindlichen Vermächtniß-Briefe, daß solche Kirche bereits um die Jahre ein tausend, dreyhundert und etliche Siebenzig müsse gestanden haben. Denn man findet in selbigen, daß 1380 Heinel Reichel, der Oehlschläger, der Kirche zum Heil. Creutz eine Marck Geldes Zittisch. Zahl vermacht, Actum S. Ægidii 1380. Ingleichen, als 1381 Matthias Stotzinger nach Rom Wallfahrten wolte, so hat er übergeben die Fleischbanck, so da ist die oberste bey dem Borne der neuen Kirche des Heil. Creutzes; ingleichen Cünel Punse hat zu dem Altar zu dem Heil. Creutze in der neuen Kirche vor Unsern Frauen-Thore, auswendig der Stadt gelegen, einen weltlichen Caplan verordnet, der darauf eine Messe soll halten. Actum 1396 Dienstags vor Reminiscere. Woraus denn untrüglich zu schliessen, daß mehr als dreyßig Jahre vorher solche Kirche müsse vorhanden gewesen seyn, indem sonst dergleichen Legata nicht beschieden werden können. Es mag aber der Bau derselben nicht allzu schleunig seine Endschafft erlanget haben, immassen in mehr gedachten Stadt-Büchern zu finden, daß 1411 feria sexta ante ascensionem Domini Hans Seifersdorf der Kirchen zum Heil. Creutze gegeben zwey 3 Mrl. Zitt. Zahl Zinsen ꝛc. daß die Kirch-Väter mit Wissen des Raths, zum Bauen oder Wölben zu Nutz und Frommen derselbigen Kirche solche Zinse anwenden sollen. Desgleichen hat 1413 ein Bürger, Bartholomäus genannt, einen Altar in die

Ehre St. Petri und Pauli gestifftet, mit zwölf Marck und zehen Groschen Zinse. So hat auch 1419 Ludwig Oppach, ein Altarist im Hospital, den Altar St. Catharinen zum Heil. Creutz fundiret, und ist also dieses Gottes-Hauß nach vielen Jahren erst zu seiner Vollkommenheit gediehen.

Diese Kirche nun haben nach der Zeit sonderbare Schicksale betroffen; denn als 1473 am Tage Mariä Magdalenen auf der Neustadt ein grosser Brand entstunde, der die Vorstadt vor dem Frauen-Thor zugleich betraf, verzehrete selbiger auch das Dach dieser Kirche. Nicht minder war sie 1526 wegen eines grossen Brandes am Frauen-Thore, durch welchen gemeldetes Thor mit abbrannte, in höchster Gefahr, wurde aber doch wunderbar erhalten. Im Jahr 1612 den 28 December warf ein grausamer Sturmwind den Thurm von dieser Kirche herunter, so aber 1614 wieder gebauet ward. Gleiches Unglück widerfuhr dem Thurme 1628 den 17 December, da der Wind den Thurm im Durchsichtigen zerbrach, und die Spitze auf den Kirchhof stürtzte; es konnte aber damahls die völlige Reparatur wegen der schweren Zeiten nicht erfolgen, sondern man muste 1629 ein verlohrnes Dächlein wegen Wind und Wetters darüber machen, bis endlich nach 15 Jahren die gäntzliche Verwüstung dieses Gottes-Hauses sich ereignete. Denn als 1643 die Stadt von dem Schwedischen Obristen Reichwald mit einer starcken Garnison besetzt, und wohl verschantzt war, so wurde dieselbe im Monat December von den Kayserlichen und Chur-Sächsischen Völckern belagert, und vor dem Frauen-Thor eine Batterie aufgeworfen, davon die Belagerer aus grossen Stücken die Creutz-Kirche beschossen. Selbige hatten die Schweden mit einiger Mannschafft, so ein Feldwebel commandirte, besetzet. Als nun derselbe erschossen ward, zündeten die Schweden den 19 December die Kirche an, und retirirten sich in die Stadt, da denn die Kirche innerhalb drey Stunden gantz verdorben, indem inwendig alle höltzerne und steinerne Zierathen abgebrannt, zerschmettert und zermalmet, auch das Gewölbe sammt dem Mauerwerck sehr zerschellert worden. Nach diesen wurden die Kayserlichen von der Kirche Meister, und brauchten dieselbe an statt einer Batterie, schossen darauf scharf in die Stadt, also, daß sich auf der Neustadt niemand durfte blicken lassen. Davon ist im *Theatro Europæo* T. V. p. 212. nicht nur die Beschreibung, sondern auch der Abriß in Kupfer zu sehen. Nach Eroberung der Stadt blieb die Kirche in ihrem Ruine liegen, bis nach wieder hergestellten Frieden zuderen Reparatur Anstalt gemacht werden konnte. Es liesse demnach E. E. Rath 1651 seine vornehmste Sorge seyn, wie nach geendigtem blutigen Kriege die Früchte des so theuer erworbenen Ruhestandes sonderlich in Aufrichtung dieses Gottes-Hauses kund werden möchten. Dahero waren die Vorsteher bemühet, zuförderst selbiges von Brandschutt zu reinigen, und unter Dach und Fach zu bringen, auch einen Thurm auf selbiges zu bauen. Welche Arbeit denn so gut von statten gienge, daß den 28 August von dem Zimmermeister, Christoph Königen, von Neustädtel der Knopf nebst dem Creutze aufgesetzet werden konnte; Immittelst wurden zu Fortsetzung des Baues von der Bürgerschafft und Commun unterschiedenemahl Collecten gesammlet, die Kirche selbst aber inwendig mit geräumlichen Empor-Kirchen, auch saubern Gestühlen, und auswendig mit stattlichen Thor und Thüren, ingleichen einer steinernen Mauer um den Kirchhof versehen, daß also die Kirche 1654 in guten Stand kam, gestalt denn Christian von Hartig, auf Althörnitz, Ritter St. Marci, und Burgemeister daselbst, einen schönen kostbaren Altar auf seine Kosten bauen, dessen Ehelichste aber den Ornat dazu machen ließ. Ingleichen verehrte Caspar Hartranft auf Rathgendorf, ein paar grosse meßingene Leuchter darauf; Johann Eichler, von Aurich, ließ die Cantzel verfertigen, und Johann Nesen, Burgemeister, George Schnitten, Anton von Bohlo, und Christoph Bader, allesammt Herren des dasigen Raths, die Fenster aus ihren eigenen Mitteln darein machen. An die Wand aber in der Kirche, wo man auf das Gewölbe gehet, ward eine Gedächtniß-Schrifft folgenden Inhalts angeschrieben:

C. S. S.
Templum hoc S. Crucis
A Svevico urbis præsidio
Anno salutis 1643
Devastatum
Restaurari cœpit anno 1651
Auspicio
Senatus Nobilisſ. Amplisſ. Zittaviensis
Fide & industria Curatorum
Christiani ab Hartig in Hörnitz D. Marci Equ.
Consulis
Zachar. Forstii, Senat.
DVX eXerCItVVM zIttanIs VsqVe faVeto.

Nachdem nun solchergestalt die Reparatur ihre glückliche Endschafft erreichet, geschahe die Einweyhung mit grosser Devotion, und ungewöhnlichen Solennitäten, welche der damahlige Pastor Primarius, M. Michael Theophilus Lehmann, zusammt denen gehaltenen Einweyhungs- und Danck Fests-Predigten in öffentlichen Druck gegeben, und weitläufftig beschrieben hat.

Hiernächst ist bey dieser Kirche noch mit wenigen zu gedencken, daß, gleichwie E. E. Rath 1656 eine neue Glocke im Thurm angeschafft, also denselben 1688 renoviren, und da er bisher nur mit Schindeln bedeckt, nunmehro mit Blech beschlagen lassen. Die letzte Reparatur geschahe 1712, da nicht nur der Thurm samt der gantzen Kirche auswendig und inwendig renoviret, das Gewölbe im Chor mit eisernen Anckern befestiget, und was sonst schadhafft, ausgebessert, die Gestühle und Empor-Kirchen schwartz angestrichen, und mit goldenen Leisten staffiret worden. Bey Vollendung der inwendigen Reparatur liessen die Kirchen-Vorsteher folgende Schrifft nächst der Cantzel an die Empor-Kirche aufhängen:

Templum hoc
in memoriam Crucis Dominicæ
Anno MCCCCX extructum
A Suevico urbis præsidio MDCXLIII
Devastatum
Senatus Zittaviensis Auspicio
MDCLI restauratum.
Cura, *Johannis Jacobi ab Hartig*
in Hoerniz XII. Conſ. &
Henrici Georgii Leupoldi, Senat.
MDCCXII. renovatum
DoMInVs ConserVet In paCe!

Gleichwie im übrigen die Kirche von Jahren zu Jahren an schönen Epitaphiis und Grabmahlen zugenommen, so daß sie nunmehro unter den dasigen Begräbniß-Kirchen für die schönste und beste billig gehalten wird: Also ist insonderheit vom Kirchhofe noch zu mercken, daß als 1640 im Monat August einige grosse Schantzen vor dem Budißinischen und Frauen-Thore geschleift und eben gemacht wurden, man bemeldeten Kirchhof über drey Ellen hoch erhöhet, und hierdurch manchen schönen Leichenstein bedeckt. Jedoch 1659 ließ E. E. Rath denselben mit einer Mauer umfassen, Schwiebbögen zu Begräbnissen darein machen, und zugleich bey dieser Gelegenheit viel verfallen gewesene Leichen-Steine wiederum erheben. Die Epitaphia und Monumente, so anjetzo vorhanden, kan man in Carpzovs Analect. Fastor. Zittav. p. 105 u. ff. nachsehen.

(b) Die Begräbniß-Kirche zu Unser Lieben Frauen.

Die Kirche zu Unser Lieben Frauen in der Vorstadt mag wohl mit unter die ältesten Kirchen dasigen Orts zu rechnen, und eher verhanden, als die Stadt mit Mauern und Thoren umgeben, gewesen seyn; weil das Stadt-Thor, dadurch man nach dieser Kirche gehet, von ihr den Nahmen bekommen. Ihr Gebäude hat vor Alters einen grossen Umfang gehabt, wie solches die in der Erden befindlichen Grund-Mauern zeigen, dazu man offtmahls, wenn Gräber gemacht werden sollen, zu kommen pfleget. Es gedencket Christian Döring, ehemahliger College an dem Zittauischen Gymnasio, in seinen Ehren- und Gedächtniß-Mahlen, daß sie vor Alters den Nahmen zu St. Michaelis gehabt, so man aber an seinen Ort gestellet seyn lässet. Jetzund stehet nur der Chor davon, und wird zu einer Begräbniß Kirche gebraucht, immassen denn auch daran der allgemeine Kirchhof erbauet ist. Das allerälteste Gedächtniß, so man in den Stadt-Büchern und Jahr-Büchern von ihr findet, ist von 1355, da Jungfer Jutta, Heine Smpels Tochter, von Zwickau, vor E. E. Rath in Zittau ein Testament gemacht, und darinnen der Kirche zu Unser Lieben Frauen eine Virdung einer Zittauischen Marck beschieden. Es ist solches geschehen am Heiligen Abend vor Philippi und Jacobi 1355. Nach diesen haben 1383, ingleichen 1390, 1396 und so ferner, nach Ausweisung ermeldeter Stadt-Bücher und vorhandener Original-Stifftungs-Briefe unterschiedene Personen gewisse Legate zu Altären und Meßlesen gestifftet, so nach erfolgter Reformation mit dem übrigen Päbstischen Gottesdienst erloschen.

Diese Kirche hat vielerley Schicksale und Veränderungen ausstehen müssen: denn als 1473 der grosse Brand auf der Neustadt bey Oswald Justen sich ereignete, und nicht allein in der Stadt viel Häuser verderbete, sondern auch vor dem Frauen-Thore die Vorstadt einäscherte, ward die Kirche zu Unser Lieben Frauen durch den Brand und Flammen ebenfals grossen Theils verzehret, und als man selbige kaum wiederum zu bauen angefangen, zündete 1474 das Wetter den Thurm an, der doch durch Hülffe eines Kannengiessers, und Barfüsser-Mönchs bald wieder gelöschet wurde. Ein gleiches ereignete das Kirch-Dach vom Wetter 1528 am Pfingst-Abend, so man aber gleichfals bald dämpfen konnte. Als 1531 E. E. Rath etliche zwantzig Stück Geschütze giessen ließ, brauchte man diese Kirche zum Gieß-Hause, und nahm so gar eine Glocke von der Kirche dazu. Woraus zu schliessen, daß nach der Reformation man dieselbe wenig geachtet, und wüste stehen lassen. In dem folgenden 1535sten Jahr den 20 August zündete abermahls ein starcker Wetterstrahl die Kirche an, da sie denn gar ausbrannte, und also in der Asche liegen blieb, bis man 1538 das Gemäuer abgebrochen, und allein aus dem Chor ein Kirchlein gemacht, welches 1572 vollends angerichtet, Empor-Kirchen, und Stühle darein gebauet, ingleichen auf das Dach ein Thürmlein gesetzt, und bey den Begräbnissen die Leichen-Predigten darinnen zu halten angefangen worden. Die Steine von den alten 1538 abgebrochenen Gemäuer führte man in die Stadt, und bauete davon die Schuhbäncke, und das so genannte Tantz-hauß, daher ein altes Chronickon hierüber folgendes angemercket: Materia olim sacris destinata usibus, ad profanos transfertur. Ah! quam varias vices res obtinent mortalium. Im Jahr 1607 war man auf Erweiterung dieses Kirchleins auf der Mittags-Seite bedacht, und ließ zu solchem Ende denjenigen Theil, so zeithero zu einem Beinhause gedienet, ausräumen, drey neue Fenster darein machen, auch um und um neue Empor-Kirchen und Stände bauen, zu dessen Andencken aber an einem Schwiebbogen dieses Gedächtniß anschreiben:

Anno Christi 1473 cum nova urbe combustum
1535 fulmine discussum
1607 a vitricis Parochialis templi hoc ruinosum reparatum & hac parte restauratum.

Den 12 Dec. 1612 entstunde ein grosser Sturmwind, so aller Orten schrecklichen Schaden that, dieser zerbrach das Thürmlein auf der Kirche und warf es herab. Dahero liessen es die Vorsteher 1614 wiederum aufrichten, und eine neue Glocke hinein hängen.

An der Glocke ist folgende Aufschrifft oben herum: "Diese Kirche zu Unser Lieben Frauen ausgebrannt 1473 und 1535, erweitert aber durch Herr Michael Weysen und Martin Reymer 1607." Unten herum: "Zum Gedächtniß aller seelig Verstorbenen hat der E. W. Herr David Gebhard, regierender Burgemeister, solches allhier angeordnet. Anno 1613 goß mich George Wildt."

Die vornehmste Reparatur ereignete sich 1619, da nicht nur die gantze Kirche renoviret, und mit schönen Biblischen Figuren ausgemahlet, sondern auch eine alte Altar-Tafel aus der St. Johannis-Kirche dieser Kirche verehret ward, welche Fr. Martha Syrerin, Tobiä Syrers, Leinwand-Händlers, Wittwe auf ihre Kosten neu staffiren, und mit Bildhauer-Arbeit verbessern und aufsetzen ließ, wie die Gedächtniß-Schrifft am Altar ausweiset.

Anno Christi 1619 hanc aram in honorem Dei, mariti & utriusque familiæ memoriam Martha, optimi viri Dni. *Tob. Siereri* civis & Lintearii, p. m. relicta vidua, suis sumtibus instaurandam, exornandam atque erigendam curavit.

Ingleichen ließ **Martin Reymer** einen neuen Predigt Stuhl von ausgelegter Tischler-Arbeit auf seine Unkosten verfertigen, zum Gedächtniß seines Sohnes Gregorii mit diesen Versen:

Gregorius Reimer, Mystes aliquando futurus
Judicio vulgi, cœlica liba fero.
Tres vitæ exegi, sine binis mensibus, annos,
Sponsorum ex donis, erigit ista Pater.
M. R. F. F.

Sonst war 1634 den 17 Junius ein gäntzlicher Untergang für diese Kirche im Wercke, indem dieselbe auf Befehl des Kayserl. Obrist-Lieutenant Fuchsens, damahligen Commendanten daselbst, durch Angebung Hauptmann Ulrichs, miniret, und wenn der Feind käme, mit Pulver gesprenget werden solte. GOtt aber wolte es nicht zulassen, denn es rückten die Chur-Sächsischen Völcker unversehens vor die Stadt, daß es unterbleiben muste. Nach wieder erlangten Frieden ward, wie mit allen andern öffentlichen Gebäuden, also auch mit dieser Kirche die benöthigte Reparatur vorgenommen, und 1658 den 23 Julius auf das renovirte Thürmlein die Fahne und Knopf aufgesetzet. Jedoch weil es nachgehends wiederum Schaden gelitten hatte, muste man selbiges 1693 im Monat Junius abnehmen, und ein neues bauen lassen, worzu eines alten Bürgers, Nahmens Tobias Friedrichs, hinterlassene Wittwe, Frau Anne, eine gebohrne Wolfin, ein ansehnliches Legat von 240 Thalern vermacht, daher man auch ihr Bildniß in die Kirche beym Altar auf der lincken Seite aufzuhängen verstattete. Der Bau kam noch besagten Jahres zu Ende.

Dieweil bey dieser Kirche der Kirchhof von alten Zeiten her zum gemeinen Begräbniß der Leichen, sonderlich für die in der Stadt eingepfarrte Dorfschafften gewidmet ist, und es derowegen gar zeitlich am Raume gebrechen wolte; als hat E. E. Rath 1417 noch zwey anliegende Gärten erblich erkauft, und den Kirchhof damit erweitert, wie solches der Kauf-Brief hierüber ausweiset:

„Wir nachgeschriebene Hannß Seber, Burgemeister, Peter Ludwigsdorf, Niclaus Schrötter ꝛc. Rathmanne der Stadt Zittau, „bekennen offentlichen, daß Wir zu Zeiten betracht „haben und angesehen die grosse Nothdurft dieser „Stadt, arm und reich, als von des Begräbnüß „wegen zu unser lieben Frauen, vor der Stadt, und „daß der Kirchhof zu enge und zu kleine, vor so einer Stadt mit den Dörfern, die dazu gehören, „haben das mit guten Rathe und Wissen, Unser „Eltisten geschwornen Handwercks-Meistern und „Vollworte der gantzen Gemeine, darzu gekauft „zween Gärten an dem Kirchhof gegen das Gebirge gelegen, von Hannß Bayern der zu der Zeit „darinne wohnete, um XXIV Mark Zitt. Zahl, und „den andern von der Rockester Kinder um XVII „Markgl. der wir sie ganz und gar mit bereiten Gelde und guten Groschen auf unserm Rathhause in „Gegenwarth der geschwornen Handtwerks-Meister zu Danke bezahlt, dasselbe Geld auch der Ersame Mann Herr N. Oppach, Altarist in dem „Spital dazu beschieden und beschicket hat, dem „GOtt genad, des ehgedachten Garten auch der „vorgenannte Hanß Wayner von Stund an „nach der Bezahlung des Raths und der gantzen „Gemeine vor Gerichte abgetreten ist, von guten „Willen vor sich und alle seine Erben und Nachkömlinge wegen, also daß der ehegenante Garten „ferner zu ewigen Zeiten dem Allmächtigen GOtt „zu Loben und zu Ehren, und allen gläubigen Seelen zu Troste zu einem Kirchhofe der vorgedachten „Kirche unser lieben Frauen bleiben solle, ohne „Hindernüß und Wiederrede aller Leute. Factum feria VI proxima ante Lætare. Anno Domini „M. CCCCXVII.

Nachdem nun in dem dreyßigjährigen Kriege die Kirch-Mauer sehr eingegangen, so wurde solche 1654 wiederum repariret, und 1655 das niederste Thor gegen der grossen Pastey zu aufgesetzet, wie die Jahrzahl in der über gemeldeten Thore befindliche Inscription anzeiget:

C. S.
Una dies homines latet Observentur ut
omnes proinde
Mors CLaDes aVI
EITELKEIT.

Ingleichen stehet über der grossen Kirch-Thüre oberhalb dem Fenster:

Anno MDCLV
Podium Subjectum recens extructum & Cœmeterium meridiem spectans circumpositus fuit.
Templi hujus Curatoribus
J. E. A. A. J. P. A. K. S. L.

Ferner ließ E. E. Rath 1695 das alte Thor auf dem Kirchhofe bey des Todtengräbers Hause wegreisen, und ein neues aufbauen, woran zu beyden Seiten durch den Bildhauer der Tod und die Zeit mit der Beyschrifft ausgehauen:

Der Tod ist dir gewiß, Mensch! ungewiß die Zeit,
So sey zum Tode nun, stets in der Zeit bereit.

Oben über dem Portal siehet man in der Mitten das jüngste Gerichte mit der Beyschrifft:

Der Zeit nach folgt der Tod, dem Tode das Gerichte,
GOtt! laß nach Zeit und Tod, uns sehn dein Angesichte.

Weil auch der Weg von dem Thor an bis zur Kirche vorhin sehr gehling, und Berg an gieng, als ließ man selbigen 1702 ausgraben, mit flachen breiten Staffeln belegen, die Seiten mit einer Wand von Werckstücken bauen und mit eisernen Lehnen versehen. Bey diesem Bau wurden die zwey alten grossen Linden, so zu beyden Seiten stunden, abgehauen und ausgerottet, ingleichen auch ein grosser Theil von dem Grunde des alten Gemäuers, so von der grossen Kirchen in der Erde noch übrig war, aus der Erde gebrochen. Der Raum von der jetzigen grossen Kirch-Thüre bis zu der alten Mauer ist 35 Ellen lang gewesen.

Die in- und ausserhalb der Kirche auf dem Gottes-Acker befindlichen vornehmsten Epitaphien und Monumente findet man aufgezeichnet in Carpzovs Anal. Fastor. Zittavienf. Th. I, c. 14. p. 109 u. ff.

(c) Die

(c) Die Begräbnis-Kirche zur Heil. Dreyfaltigkeit.

Von der Kirche zur Heiligen Dreyfaltigkeit ausserhalb der Stadt am Weber-Thore gelegen, berichten die alten Jahr-Bücher, daß selbige **Michael Langner** gestifftet, und anfänglich eine hölzerne Capelle aufbauen lassen. Die Zeit aber ist nicht beniemet, so wenig als man weis, was dieser Langner bedienet, und wie viel er zu dieser Kirche gestifftet. Er ist 1464 gestorben, und hierauf hat man 1488 den Anfang gemacht dieselbe von Steinen aufzuführen, da denn solcher Bau samt dem Dach und drey Thürme 1500 vollbracht worden. Immittelst weil an Kelchen, Meß-Gewandten, u. andern geistlichen Gezierden sich grosser Mangel gefunden, so hat E. E. Rath durch gewisse Personen Allmosen dazu sammlen lassen, worüber der deshalb 1490 ausgegebene Allmosen-Brief annoch originaliter in E. E. Raths daselbst Schrifften vorhanden, und wegen seiner Antiquität, auch damahliger Zeiten Zustand daraus zu erkennen, wohl verdienet allhier eine Stelle zu bekommen:

„Allen und jeglichen Personen, Geistlichen und „weltlichen Fürsten, Prälaten, Pfarrern, Verwesern, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, „Knechten, Amtleuten, Städten, Märckten, „Dörfern, und gemeiniglichen allen andern, in „welchen Würden Ehren und Gewalt sie seyn, „und denen dieser unser Brief vorkommet, und gezeiget wird, Entbieten wir Burgermeister und „Rathmanne der Stadt Zittau Unsern Fleiß, willigen unverdrossen Dienst, und alles gut zu voran „bereit. Ehrwürdige und Würdige, in GOtt „Vater, Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürsten, Würdige, Wohlgebohrne, Edle, Gestrenge, Veste, Vorsichtige, Ersame, Weise „liebe Herren, Freunde, und gute Gönner; Wir „fügen euch allen, und einem jeden zu wissen, „daß wir im Nahmen des Allmächtigen GOttes, „und in der Ehren der Heiligen Hochgelobten „Dreyfaltigkeit eine neue Capelle vor unser Stadt „aus dem Grunde aufzubauen angefangen, geordnet und vorgenommen haben, welche an Kelchen, „Bechern, Meßgewandten, und andern geistlichen „Gezierden und Zugehörungen grossen Gebrauch „und Mangel hat, die wir aus eigener Unmöglichkeit am Rathe sonder Hülffe und Beystand Erbarer rechtgläubiger Leute, nicht vollführen noch „verbringen können, und so man denn solche und „ander gute Werck ohne das gemeine Allmosen „nicht vollenden soll, und auf daß ein jeglicher „Mensch, der seine gute Förderung und Heiliges „Allmoß daran, und darzu geruht zu geben, der „Gnaden und Gutheit die in der genannten Capellen geschehen, theilhafftig werden möge; so haben die Pfleger derselben Capellen mit und nach „unsern Rath gegenwärtigen diesen Briefes Beweiser, der das nicht gekaufft hat, sondern ziemlich Lohn darvon nimmt, nach den heiligen Allmosen ausgesandt; davon so bitten wir alle und „jede besonder, mit allen Fleiß gantz dienstlichen, „daß Ihr förderlichen durch GOttes, und unser „Vorbitte wille, euer Allmosen, Hülffe und Steuer „zu dem genannten GOttes-Hause reichen und geben wollet, und sonst männiglich, gemeiniglich, „und fleißiglichen darzuhalten, und jedermann daß „sie sich damit theilhafftig machen, viel Gnaden, „und guten Werck, die fürbaß mehr in demselbigen GOttes-Hause, GOtt zu Lobe, Dienste „und Ehren vollbracht und gethan werden, daß „wir um euch alle, und jeglichen insonderheit, zu „dem Lohne und Ablaß, die ihr von GOtt mannigfältig empfahet, mit Fleiß allezeit willig gerne „verdienen wollen. Dieß zur Urkunde und mehrer Sicherheit haben Wir unser Stadt-Insiegel „an diesem Brief willigliehen lassen bringen, am „Sonntag vor Bartholomäi des Heiligen zwölf „Boten, der mindern Zahl im neuntzigsten „Jahre.

(L. S.)

Im Jahr 1508 hat man darinnen zuerst den Gottesdienst gehalten, mit Consens Mag. Ambrosii de Plizna, Pragensis ecclesiæ Decani in Spiritualibus, Archiepiscopatus ejusdem sede vacante per venerabilis capituli, autoritatem apostolicam deputati Administratoris, wie solches nachstehendes Document ausweiset:

„Notum facimus quibus expedit universis. Quod „fide digna relatione percepimus. Qualiter in suburbio Zittaviensi erecta & constructa sit. Honorifica capella sub titulo Sanctæ Trinitatis. Ad „quam Christi fideles non modica afficiuntur devotione. Unde nobis per vitricos dictæ capellæ supplicatum est pro indultu ad celebranda ibidem divina, & gratiose consentire in ejus consecrationem, „Nos itaque cupientes sub credita nobis administratione cultum divinum augere & promovere, piis „hujusmodi votis ob reverentiam sanctæ & individuæ Trinitatis & populi devotionem benignam „præbemus, aurem & voluntatem, sicque autoritate nostra indulgemus, usque ad revocationem, „ut qui sacerdotes seculares & religiosi rite & catholice ordinati & a jure non suspensi, possint ibidem „divina celebrare super altari portatili, tempore & „horis jure consvetis. Insuper & gratiosam præbemus facultatem, admittimusque, ut nominata „capella sub honore sanctæ Trinitatis altaria & sacrifiga ibidem a quocunque Præsule Catholico canonice non impedito & prohibito consecrari possit & „valeat. Omnium ibidem celebrantium nos orationibus commendantes. Datum in Pragensi arce „die Mercurii VII. Februarii Anno Domini Millesimo Quingentesimo octavo, sub sigillo nostri „officii. „

Folgende Zeit 1518 am Tage St. Viti geschahe die solenne Einweyhung der Kirche in der Ehre der Heil. Dreyfaltigkeit von *Henrico* Episcopo Nicopolienfi; zu welcher Zeit **Johann Rodochs** Baccalaureus und Collaborator auf der Schule war, welcher die erste Messe und Vesper allda gesungen. Es wurden darinnen drey Altäre aufgerichtet und geweyhet, als der grosse hohe Altar in honorem S. Trinitatis, beatæ Mariæ Virginis & omnium Apostolorum Sanctorum. Der andere Altar: In honorem Dei & beatæ Mariæ Virginis, & sanctorum Martyrum, *Valentini, Christophori, Laurentii, Fabiani* & *Sebastiani* & omnium Sanctorum. Der dritte In honorem Dei & beatæ *Mariæ* Virginis, S. *Helenæ, Antonii de Padua*, & omnium Sanctorum Virginum & viduarum;

rum; ingleichen ward in der Capelle, so unter dem hohen Altar oder Chor ist, auch ein Altar aufgericht in honorem Dei & beatæ *Mariæ* Virginis, S. *Michalis* & omnium S. Angelorum & Spirituum & St. Martyrum *Crispini* & *Crispiniani* & *Adriani*. Nachdem aber mit der Reformation die Meß-Opffer samt dem Römisch-Catholischen Gottesdienst ihre Endschafft erreichet, hat man die Kirche samt dem Kirch-Hof, welcher 1515 mit einer Mauer umgeben ward, zum Begräbnißen gebraucht.

In folgenden Zeiten sind verschiedene Reparaturen und Verbesserungen vorgegangen, wie denn, als 1594 der Thurm wandelbar war, solcher repariret, und mit weißen Blech bedecket wurde, dergleichen Renovation auch an den Knopf und Fahne 1606 geschehen.

Im Jahr 1609 lies man den Kirch-Hof gegen den Töpfer-Berg zu erweitern, und mit einer neuen Mauer umgeben. Im Jahr 1617 und folgendes Jahr lies E. E. Rath eine neue getäfelte Decke verfertigen und dieselbe sauber ausmahlen; ingleichen 1618 neue Gestühle und Empor-Kirchen bauen, woran nachgehends schöne Epitaphia kommen, der Altar ward ebenfalls renoviret, und eine neue Cantzel aufgesetzt, welche 1620 den 9 Junius am Pfingst-Dienstage mit einer Leichen-Predigt eingeweyhet wurde.

In dem verderblichen Kriegs-Wesen aber hat diese Kirche, gleich denen andern vor der Stadt gelegenen, viel Ungemach erfahren: Denn als 1632 die Kayserl. Obristen, der von Schaumburg und Don Balthasar de Marradas die Stadt befestigen wolten, ließen sie den 13 Julius an dem Kirch-Hofe anfangen zu schantzen, da sie denn viel Cörper ausgegraben, und manch schön Begräbnis ruiniret. Die Bäncke aus der Kirche nahmen sie zum Bau, und brauchten sie statt der Palisaden. Nachdem aber der Chur-Sächsische Obrist-Lieutenant Gruppach 1642 als Commendant die Stadt besetzt hatte, lies er diese Fortification demoliren, doch wurde mit der Schantze auch die Kirch-Hof-Mauer abgebrochen. Kurtz darauf muste nichts destoweniger besagten Jahres den 2 October diese Kirche statt einer Schantze dienen. Denn als die Schwedische Armee unter dem General Torstensohn aus Schlesien vor die Stadt rückte, und der Churfächsische Hauptmann Kirschstein, als commandirender Officier selbige aufforderte, lies er die Kirche von Hauptmann Zeßen mit Mannschafft besetzen, als aber die Schweden aus zwey halben Carthaunen und einen Mörser auf dieselbe feuerten, und ein groß Loch darein schossen, daß man hernach stürmen wolte, reterirte sich der Hauptmann auf den Weber-Thurm und der commandirende Hauptmann Kirschstein übergab die Stadt an die Schweden, welche unter dem Obrist-Lieutenant Reichwaldt, als Commendanten, die Fortification wiederum vor die Hand nahmen, und die Kirche in eine grosse Schantze einschliessen liessen, die aber 1654 nach erlangten Frieden endlich demoliret, und der Kirch-Hof mit einer Mauer umzogen, ingleichen noch selbiges Jahr die Kirche inwendig an Empor-Kirchen und Stühlen wiederum repariret, auch endlich 1659 im Monat Julius das alte Thürmgen auf der Kirche abgebrochen, und ein neues in die Mitten des Daches gesetzt, und mit Kupfer gedeckt worden. Inmittelst war so wohl in den langwierigen Kriegs- als nachfolgenden Zeiten die höltzerne Decke sehr wandelbar, auch das gantze Kirchen-Gebäude durchgängig baufällig worden, daß man einer unvermeidlichen Reparatur sich nicht entschlagen konte. Derowegen lies E. E. Rath durch treue Sorgfalt und Fleiß der Kirchen-Vorsteher 1713 solche Renovation bewerckstelligen, die alte höltzerne Decke nebst der Cantzel und Altar abbrechen, und die darunter vorhandenen gewölbeten Capellen erniedrigen, daß die Kirche einen ebenen Fuß-Boden bekam. Die Empor-Kirchen wurden alle anders angelegt, ein neuer zierlicher Altar aufgerichtet, und in selbigen die Cantzel eingebauet, auf welcher 1715 den 12 Februar zum ersten eine Leichen-Predigt abgeleget ward. Ein Verzeichniß der vornehmsten bey dieser Kirche befindlichen Epitaphien und Monumenten findet man in Carpzovs Analectis Fastorum Zittav. I Th. c. 15. p. 125 u. ff.

XXIIX Das Hospital zu St. Jacob.

Das Hospital zu St. Jacob vor dem Böhmischen Thore an der Strasse bey der Brücken zur lincken Hand, wenn man hinausgehet, gelegen, ist ein uralt bey der Stadt befindliches, und in einem ziemlich weitläufftigen Vorwerck, Aeckern, Wiesen, Busch und andern Pertinentien bestehendes Gestiffte, darinnen fünf und zwantzig arme verlebte Bürgers-Personen, männlich- und weiblichen Geschlechts unterhalten werden können; von dessen Fundation aber, oder Urhebern nichts zu finden. In denen bey der Stadt vorhandenen Urkunden und Stadt-Büchern sind zwar hin und wieder Spuren anzutreffen, wie ein und das andere Grund-Stück durch Vermächtniße u. Schenckungen ans Hospital gediehen, oder auf andere Wege desselben Einkünffte vermehret worden, inmaßen den sonderlich im vierzehnden Jahrhunderte dergl. häuffig geschehen, indem 1364. 1365. 1369. ꝛc. unterschiedene Personen gewisse Legata an Immobilien, Geld-Zinsen, Getreyde, Betten und dergleichen verordnet; jedoch weil dieses alles nur als neue Zugänge zu dem bereits aufgerichteten Hospital anzusehen, kan man daraus die Zeit der ersten Stifftung nicht beurtheilen. Das älteste Document, so man von diesem Hospital hat, besaget, daß König Wentzel 1303 die weltliche Provision über dasselbige dem Rath, und die geistliche dem Commandeur der Creutz-Herren anbefohlen, woraus denn so viele abzunehmen, daß, weil nothwendig einige Zeit vorher solch Hospital müsse gestanden haben, die erste Stifftung desselben vermuthlich gegen Ende des dreyzehnden Jahrhunderts geschehen seyn möge, ob man schon das eigentliche Jahr daraus nicht schliessen kan. Inzwischen weil durch jetzt besagtes Document E. E. Rath die Verwaltung des Hospitals in weltlichen Sachen, vermittelst klarer deutlichen Verordnung Königs Wentzels erlanget, die Provision in Geistlichen aber nach der Zeit, als die Creutz-Herren alle ihr bey dasiger Stadt gehabtes Recht, samt den beyden Commenden Zittau u. Hirschfeld an E. E. Rath den 19 May 1570 käuflich überlassen, ebenfals jure & titulo emtio-

emtionis überkommen, als wollen wir dasselbe völlig hier mit einrücken. Es lautet aber also:

„Nos *Wenceslaus* Dei gratia Bohemiæ & Poloniæ Rex. Notum esse volumus omnibus, tam præsentibus, quam futuris hanc literam inspecturis: Quod venientes ad Nos Frater *Arnoldus*, Commendator domus Syttavienſium & Plebanus ibidem, cum provinciali Advocato *Lutoldo* de *Pribetiz*, ac hæreditario Advocato *Johanne*, una cum juratis civibus civitatis prædictæ, nobis supplicarunt, ut hospitale, quod foris eandem civitatem situm est, in temporalibus procurationi civium, in spiritualibus autem Commendatori ac suis confratribus, qui pro tempore fuerint, committeremus. Nos igitur petitionibus eorum congruis inclinati, id ipsum Hospitale civibus in temporalibus, & fratribus cruciferis, ibidem existentibus, in spiritualibus committimus in his scriptis, tempore perpetuo gubernandum. Præsentibus Domino *Hermanno*, Confessore nostro, episcopo de insula Sanctæ Mariæ, Domino *Benesio* de *Wartenberg*, Domino *Heinrico de Lipa*, Protonotario nostro, *Johanne* de *Schlakenwerd*, in cujus rei testimonium & ad evidentiam pleniorem, præsens scriptum nostri sigilli munimine fecimus communiri. Actum & datum in Syttavia anno Domini MCCCIII tertio Idus Maji„.

Nachgehends hat Otto de Donyn, Plebanus in Schwidnitz und Domherr zu Breslau, 1331 E. E. Rath, und Spital-Meister das Hospital-Gebäude Lehnsweise, jedoch ohne Dienste, überlassen, wie das deshalben ausgefertigte Document folgenden Inhalts ausweiset:

„Nos Dominus *Otto de Donyn*, Plebanus in Schwidnitz & Canonicus Wratislavienſis, præsentibus litteris testamur, quod ob remedium & salutem animæ nostræ, patris nostri & matris nostræ & aliorum, prædecessorum contulimus insulam jure feudali, honesto viro *Nicolao* de *Albrechtsdorf*, magistro civium in Sittavia & *Thilone* de *Gvt*, magistro Hospitali, absque omni servitio, tali conditione; quod a nobis & a nostris succeſſoribus suscipere debeant jure feudali; si autem cum præfato *Nicolao*, magistro civium, & *Thilone* magistro Hospitalis humanitus quid contingeret, & tunc alter magister civium seu magister Hospitalis, qui pro tempore fuerit, a nobis & nostris succeſſoribus suscipere debet, contradictione aliqua non obstante. In cujus rei certitudinem ipsis manu nostra dedimus literam sigilli nostri munimine communitam. Datum in Zittavia sub anno incarnationis Domini 1331 altero ante diem b. Catharinæ virginis & martyris gloriosæ. Presentibus hisce probis viris, *Gyntero de Goblona*, *Cunrado*, Usurario & Domino *Heinrico* Commendatore, *Heinemanno* de *Tyrchavv*, *Jona de Terschin*, *Johann Misnero* & aliis probis viris„. Als nun von Zeit zu Zeit das Hospital in besseres Aufnehmen kommen, hat Kayser Carl der Vierte verwilliget, daß bey der Brücke eine Capelle in die Ehre des Frohnleichnams Christi erbauet werden möge, in welcher 1352 ein Altar mit zehen Zittauischen Marcken jährlich Zinse gestifftet, auch ferner 1368 von Hermann Croßin, als er nach Rom ziehen wollen, hundert Marck Zittisch der Hospital-Kirche ausgezahlt und geschencket worden, daß man dafür soll schaffen einige ewige Messe alle Tage in unserm Spital einem Priester und einem Schüler, der davon einen ewigen Zins haben soll, und dasselbige Lehen soll haben der Rath von der Stadt, das Altar zu verleyhen einem erbaren Manne, der das würdig ist, wie die Worte im Stadt-Buche T. I, c. 3 lauten. Ingleichen hat Künel Ponse und seine Haus-Frau Margaretha einen ewigen Priester, und Capellan zu dem Altar, der da gebauet ist im Siech-Hause unsers Spitals zu St. Jacob auf die lincke Hand bey den Siechen, als man in den Chor gehet, geschafft und gestifftet mit 8 Zittauischer Marck jährl. Zinses, wie solches nicht nur der verhandene Stifftungs-Brief im II Tomo des Stadt-Buchs bezeuget, sondern auch Bohuslaus Balbinus Miscell. Histor. Bohem. Dec. I, L. V, p. 303 anführet, verbis: dotatio Altaris in capella corporis Christi in pede pontis suburbii Zittavienſis, a quondam cive ibidem, ut alatur Capellanus, qui certas missas celebret pro 8 Sexag. grosſ. census 1381.

Im Hußiten-Kriege hat das Hospital viel Noth und Unglück betroffen, indem nicht nur die Aecker und zugehörigen Grund-Stücken äusserst verwüstet, die Gebäude abgebrannt und verheeret, die Verpflegung der armen Leute eingezogen, und mithin der Gottesdienst eingestellet, sondern alle zugleich vorhanden gewesene Urkunden und Documente verlohren worden, so daß E. E. Rath im Stadt-Buch selbst bekennet: „Daß das „Spital mehr den eines durch die Feinde Gottes „verstöret, der Capellan gestorben, und heutiges „Tages kein Altariste vorhanden sey„. Jedoch hat man in nur gemeldeten Jahre wiederum angefangen die ruinirten Gebäude zu erheben, die Kirche zu renoviren, und die Wirthschafft in neue Ordnung und Verfassung zu setzen. Gestalt denn oft erwehnte Stadt-Bücher besagen, daß 1464 Fer. III ante Simon & Jud. Apost. Nicolaus Möller 8 Fl. Ungarische dem Hospital zu einer neuen Altar-Tafel in die Kirche, zu Lob Gottes, Unser Lieben Frauen, und S. Jacob zu Ehren verehret. Ingleichen haben 1481 die Curatores den Altar in honorem S. Crucis wieder aufrichten und einweyhen lassen, auch anderthalbe Hube Ackers an die Väter aufm Oybin, so bey ihrem zu Olbersdorf habenden Vorwerck am Viehwege gelegen, und dem Spital zu bestellen schwer gewesen, um 270 Zittauische Marck verkaufft, wie der darüber aufgerichtete Kauf-Contract unterm Dato 1481 Mittwochs nach Gregorii in dem Stadt-Buche besaget, woraus selbigen Carpzov in seine Analect. Fastor. Zittav. Theil I, c. 21 p. 142 mit eingerücket.

Dagegen nun hat 1484 das Hospital von Jacob Frirschen, einen Burger daselbst, funfzehen Ruthen Ackers zu Olbersdorf gegen die Stadt zu gelegen käuflich an sich gebracht, auch sonst nach solcher Zeit an Gütern und Vermögen wieder zugenommen, wie denn verschiedene Privat-Personen starcke Legata, Schenckungen und andere Gestiffte dazu vermacht, wodurch es immer

mehr und mehr zum Aufnehmen gediehen, auch der Gottesdienst durch einen Capellan wiederum bestellet und angerichtet werden können.

Im Jahr 1580 trug sich eine gar wichtige Veränderung mit dem Hospital zu, indem die Verwalter desselben in Ansehung der grossen und schweren Ausgaben, so bey der kostbaren Haushaltung aufgiengen, für rathsamer befunden, wenn sie die alte Administration abstellten, und die Haushaltung enger einzögen, derowegen sie den 8 October Acker und Wiesen zertheilet, und denen Bürgern Pacht-weise überlassen, die Pferde, Kühe, und alles, was dazu gehörte, vermiethet, und die Zinsen davon wieder auf Zinse ausgethan, daß davon die armen Leute versorget und unterhalten werden möchten. Solche Mutation kam aber bald vor Ihro Kayserl. Majestät Rudolphen den Andern zu Prag, welcher 1581 im September einige Commissarien abgeordnet, so die Veränderung untersuchten, und weil die Commissarien befunden, daß künfftiger Zeit die Armen aus Mangel der Einkünffte würden Noth leiden müssen, als muste auf Ihro Kayserl. Majestät Befehl unverzüglich alles in vorigem Stand gesetzet werden. Es kam darauf der Land-Vogt den 4 April 1582 mit Kayserlicher Commißion selbst nach Zittau, und verordnete, daß man alle Hospital-Güter an Aeckern, Wiesen, und was dazu gehörete, wie vor Alters gewesen, innerhalb vier Wochen wieder zusammen bringen solte, setzte auch neue Verwalter ein, welche die zerrissene Hospital-Wirthschafft wieder anrichten, mit Roßen, Wagen, Vieh und Gesinde versorgen, auch jährlich Rechnung ihrer Haushaltung in das Kayserliche und Königl. Amt thun musten. Nach einigen Jahren hierauf hat E. E. Rath durch dero Syndicus M. Procopius Maso am Kayserlichen Hofe es wieder dahin vermittelt, daß 1598 das gantze Administrations-Wesen des Hospitals, wie vor Alters gewesen, an E. E. Rath gelangete, welcher es durch gewisse Personen dero Mittels, mit Zuziehung eines Spital-Schreibers aus der Bürgerschafft auf Rechnung bis auf den heutigen Tag verwalten lässet.

Als nun angezeigter massen das Hospital zu seiner völligen Verfassung wieder gediehen, und die Versorgung der armen Leute, auch Führung der Wirthschafft ihren ungehinderten Fortgang hatte, wolte die Nothdurfft erfordern, daß 1617 ein Ercker aus der armen Leute Stube ein Mühl-Hof gebauet werden muste, damit man die Krancken von den Gesunden absondern konnte. Ingleichen liessen selbigen Jahres die Herren Vorsteher die Kirche renoviren, und neue Empor-Kirchen darein bauen. Jedoch im dreyßigjährigen Kriege muste das Hospital abermahls nicht wenig Ungemach ausstehen, angesehen der Kayserl. Obrist-Lieutenant Fuchs und Commendante der Stadt bey der bevorstehenden Chur Sächsischen Belagerung selbiges mit allen dazu gehörigen Gebäuden 1634 den 12 Julius in Brand steckte. Nicht weniger als der Schwedische Obrist-Lieutenant Reichwaldt die Stadt innen hatte, und selbige 1643 von der Kayserl. und Sächsischen Armee belagert und eingenommen ward, baueten die Kayserlichen den 17 December eine Batterie auf der armen Leute Stube im Spital, und beschossen davon die Stadt mit Stücken; da denn beyde mahl ein gäntzlicher Ruin der Gebäude erfolgte. Nach erlangten Frieden aber ließ man dieselben wiederum nothdürfftig anrichten, und 1678 in den obern Geschoß für die armen Leute Cammern, auch benöthigte Schütt-Böden machen, ingleichen die Einfahrt gegen das Schützen-Haus neu anlegen, und oben darüber eine bequeme Stube für die Vorsteher bauen. Das folgende 1679te Jahr wurde das gantze Spital-Gebäude sammt der Kirche mit Ziegeln gedeckt, ein neuer Thurm darauf gesetzt, und eine Glocke von drey Centner darein gehänget, dieser auch 1680 mit Kupfer belegt. So vermachte auch Herr Gottfried Eberhard, des Raths, und Vorsteher beym Hospital 1680 in seinem Testament eine gewisse Summe Geldes zu einen neuen Altar in die Kirche, welchen dessen hinterlassene Frau Wittwe nachgehends verfertigen und mit folgender Inscription den 11 Junius auffsetzen lassen: In Dei T. O. M. honorem, & utriusque familiæ memoriam, mariti sui desideratissimi Dni. *Godofredi Eberhardi*, Reipublicæ Patriæ Senatoris, ac hujus Xenodochii Curatoris fidelissimi, ultimam pie expletura voluntatem, altare hoc suis sumtibus erigi & exornari curavit *Maria*, nata *Schnitteria*, vidua. Mense Junio Anno Chr. MDCLXXX.

Vor jetzo wird wöchentlich Dienstags früh Morgens von dem Archi-Diaconus zu St. Johannis in dieser Hospital-Kirche eine Predigt gehalten, und jährlich zu unterschieden mahlen den armen Leuten das Heilige Abendmahl ausgetheilet. Ueber dieses ist ein gewisser Mann bestellet, so der Leser genennet wird, welcher täglich mit den Spital-Leuten zweymahl Bet-Stunde hält, und seine Versorgung aus dem Spital bekömmet.

XXIX. Das Siech-Hauß oder Gestiffte zum Heiligen Geiste.

Das Siech-Haus oder Gestiffte zum Heil. Geiste liegt vor dem Böhmischen Thore dem Hospital gegen über jenseit der Brücke. Man versorget darinnen arme preßhaffte Personen, und weil es zum Gottes-Kasten und Kloster in der Stadt geschlagen ist; so stehet es unter der Verwalter desselben Aufsicht. In vorigen alten Zeiten mag es ein ansehnliches Gestiffte seyn gewesen, immassen man in den alten Urkunden der Stadt zum öfftern findet, daß die Bürgerschafft viele Legate und Vermächtnisse darinne vermacht, unter welchen das älteste 1355 anzutreffen, da Jungfer Jutha, Heine Smyels Tochter, unter andern auch den armen Siechen über der Brücke eine halbe Firdung zu sonderbahrer Labung vertestiret. So muß auch eine Capelle darinnen gestanden haben, anerwogen, besage der Stadt-Bücher, 1359 Hans Sachse mit Zulassung E. E. Raths in das Spital zum Heil. Geiste einen Altaristen ausgesetzt, und den mit einem Gemach, und zehen Marck jährliches Zinses versehen, der soll alle Tage denen Siechen eine Messe lesen in demselben Kirchlein. Oblaten und Wein soll er in der Pfarr-Kirche bekommen. Von solchen zehen Marcken empfänget der Priester acht Marck, der Schüler, so ihm ministriret ⅓ Marck, und ⅔ Marck zur Beleuchtung und anderer Nothdurft. In dem verderblichen Hußiten-Kriege hat dieses Gestifte dergestaltige Verwüstung und Zerstöhrung erlitten, daß auch so gar das Gedächtniß derselben verloschen, indem man ferner davon nicht das geringste aufgezeichnet findet bis 1528, da es mit allen Zubehörungen an Nicolaus Ludwigen, einen Vorwergsmann, soll seyn verkauft worden, iedoch ist gäntzlich unbekannt, was dieses vor Zubehörungen gewesen. Das folgende Jahr 1529 aber hat man in den Hanfgarten jenseit der Spital-Brücke, an statt des vormahligen Siechhauses das noch stehende Haus erbauet, worinnen die armen preßhafften Personen ihren Aufenthalt haben. Im Jahr 1713 ward dieses Gebäude inwendig sehr verändert, die Stuben und Cammern verbessert, und meistens neu gebauet, hernach auswendig eine Thüre und Fenster gemacht; zum Andencken aber über die Thüre des Eingangs in einen Stein gehauen:

Renovatum MDCXIX. denuo restaurat:
Cura
Joh. Jacob ab Hartig in Hoerniz XII. Conf.
Heinr. Georgi Leüpoldi Senat.
Joh. Christian John. J. U. L. & Notar.
Joh. Ernst Neumann & *Joh. Heinric* MDCCXIII.

Bey dieser Reparatur fande man in der alten Mauer so viel Anzeigungen, daß ehemahls das Theil, in welchem ietzo die Stube ist, eine Capelle gewesen seyn müsse. Ob es nun eine Spur von dem alten Kirchlein, so in dem Gestifte des Heil. Geistes gestanden, oder von der Capelle St. Gertrudi, welche vormahls um dasige Gegend gewesen, und bey welcher man die Malefitz-Personen mit dem Schwerdt gerichtet, lässet sich bey ermangelnder zulänglichen Nachricht nicht gewiß ausmachen.

XXX. Das Orgel-Haus.

Dieses ist ein abgesondertes Gebäude auf der Queckwiese mit vielen Stuben und Behältnissen, darinnen Leute mit inficirten Kranckheiten, oder so nicht recht bey Sinnen sind, versorget werden. Als die Pest 1585 um dasige Gegend zu graßiren anfing, lies E. E. Rath selbiges zu Versorgung derer angesteckten, bemeldeten Ortes, zuerst erbauen, und es bekam den ohne Ursach beygelegten Namen des Orgelhauses. Nachdem aber im dreyßigjährigen Kriege die Soldaten dasselbe abgebrochen und verbrannt, wurde es nach erlangten Frieden 1676 von neuen aufgerichtet, und mit guter Bequemlichkeit für Patienten versehen. Nicht weniger, als 1709 in Pohlen und Schlesien die ansteckenden Kranckheiten überhand nahmen, und man dergleichen Unglück auch dasigen Ortes besorgte, lies E. E. Rath solches zu einem Pest-Hause von neuen repariren und erweitern, damit auf allen bedürfenden Fall die inficirten Personen gnugsam versorget seyn möchten.

XXXI. Die Schützen-Häuser.

Zu den gemeinen Stadt-Gebäuden, so vor den Thoren anzutreffen, sind zuförderst zu zählen die für die Bügerschafft zur Uebung im Schiessen erbaute Schützen-Häuser.

Unter solchen ist das Schützen-Haus im Budißinischen Zwinger 1556 erbauet, und auf die Schießwand 1576 ein Thürmlein gesetzt worden, welches aber alles in der verderblichen Kriegs-Zeit eingegangen. Jedoch hat man selbiges 1666 wieder aufgerichtet, und darinnen die Bürgerschafft mit Schiessen auf den kurtzen Stand sich zu divertiren angefangen, da es denn die Schützen nach und nach mit gemahlten, und in diesen Zwinger abgeschossenen Scheiben ausgezieret, und die gantze Decke damit austäfeln lassen.

So pfleget auch im Böhmischen Zwinger die Bürgerschafft den Sommer über das gewöhnliche Schock-Schiessen zu halten, dazu den Schützen ein Rondel in der Zwinger-Mauer zu ihrem Behältniß und Ergötzlichkeit eingeräumet, und darneben ein Schutzen-Stand gebauet ist, den sie 1560 in Gebrauch gehabt, wie man denn von solcher Zeit an findet, daß bey ieden Schützen-Hause, als im Budißinischen und Böhmischen Zwinger, besondere Schützen-Aeltesten gewesen. Als nun der Krieg den Schützen auch an diesen Orte ihre Lust zerstöret, so ward 1650 bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen die allergnädigste Conceßion von E. E. Rath ausgebracht, daß sie ein neues Schieshauß in gedachten Böhmischen Zwinger aufbauen mögen, immassen denn Ihro Churfürstl. Durchl. an den damahligen dasigen Commendanten, Herrn Obrist-Lieutenant George Heinrichen von Bischofsheim, folgenden Inhalts rescribiret: „Dieweil „denn dadurch das hiebevor bey der Stadt und „Bürgerschafft gebräuchlich gewesene Exercitium „und Uebung des Gewehrs, als ein löblich und „nützliches Werck, wiederum erhoben und in „Schwang gebracht wird: sind wir damit gnädigst „wohl zufrieden, und begehren, ihr wollet ermel„deten Rath die Aufführung dergleichen Schützen„Häußleins verstatten, und daß solches in einer, „der Stadt Befestigung und Defension unnach„theiliger Form aufgesetzt werde, mit einrathen „helfen, daran geschicht unser Wille und Mey„nung, und wir seyn mit Gnaden gewogen. „Datum Dreßden am 13 Mertz 1650.

Johann George, Churfürst.

Hierauf ward das Schützen-Haus an das Rondel im Böhmischen Zwinger, wo es vormahls vor dem Kriege gestanden, erbauet. Im Jahr 1708 im Monat May aber ward ein Theil vom höltzernen Gebäude abgebrochen, selbiges steinern aufgeführet, das gantze Schützen-Haus renoviret, und mit Dach-Ziegeln belegt.

Endlich ist auch das grosse Schützen-Haus auf der Viehweyde anzutreffen, in welchen die Bürgerschafft und Schützen ihre Ergötzlichkeit am Pfingsten und Bartholomäi Schiessen haben. Es besteher selbiges in einem geraumen Gebäude mit unterschiedlichen Zimmern, und mag gar zeitlich im sechzehnden Jahrhunderte, bey dem damahligen grossen Land- oder Nachbar-Schiessen, so daselbst

daselbst gehalten worden, ingleichen von dem ordentlichen eingeführten Schiessen in der Pfingst-Woche, und Montags vor Bartholomäi seinen Anfang bekommen haben. Weil nun dieses Gebäude nur von Holtz war, haben es bey angegangenen Kriege die Kayserlichen Soldaten abgebrochen und verbrannt. Nach erhaltenen Frieden aber ward es 1663 wiederum erbauet, und am Pfingst-Schiessen darinnen die erste Versammlung gehalten. So wurde es auch 1708 etwas erweitert und renoviret; 1713 aber eine neue Vogelstange dazu aufgerichtet.

XXXII. Die Ziegel-Scheune.

Die Ziegel-Scheune ist anfänglich und in den alten Zeiten jedesmahl vor dem Frauen-Thor gewesen, wie solches eine Verschreibung vom Jahr 1369 aus den alten Stadt-Büchern bekräftiget, mit diesen Worten: „Auf „dem Garten, der da liegt vor Unsern Frauen-„Thore, hinter den Töpfern an der Ecken bey „der Ziegel-Scheune, als man gehet in Grechs-„dorf tunc temp. Grieß-Gasse ꝛc.„ Heutiges Tages sind deren zwey, so zur Stadt gehören, davon die eine an der Böhmischen Strasse bey dem so genannten neuen Wirthshause gelegen, vor einigen Jahren erst erbauet, und von Olbersdorf, allwo sie anfänglich gestanden, anhero transferiret; die andere und älteste aber auf der Viehweide 1466 von den Hußiten abgebrannt, auch als sie dergleichen Schicksal 1634 von den Kayserlichen Soldaten erlitten, 1649 wieder angerichtet und erbauet worden.

XXXIII. Der Zimmer-Hof.

Der Zimmer-Hof ward 1564 vor dem Frauen-Thor hinter der Creutz-Kirche zuerst angeleget, und ein Haus darauf gebauet. Denn vorhin war das Zimmer-Haus auf der Neustadt; weil aber das Holtz nicht mit Ruhe liegen konnte, wurde es vor das Thor geschafft, und der Hof mit einer Wand umschlossen, damit alles in Sicherheit bleiben möchte. Im Jahr 1594 den 21 May um Vesper-Zeit schlug das Wetter in das Haus auf dem Zimmer-Hofe, brannte gantz ab, und verderbete den Röhr- und Zimmermeister viel am Werckzeuge und Schrauben, wurde 1597 wieder gebauet. Bey der bevorstehenden Belagerung der Stadt 1634 ließ die Kayserl. inliegende Garnison den Zimmer-Hof nebst vielen andern Häusern in der Vorstadt abbrechen und verbrennen. Im Jahr 1655 aber ließ E. E. Rath dieses Gebäude wiederum erheben, und die Refier erweitern, auch ein neues Haus darauf bauen, ingleichen 1676 mit einer Burg-Wand umgeben, und mit einem grossen Thor versehen.

XXXIV. Das ehemalige Kayser-Haus.

Was das so genannte Kayser-Haus in Zittau betrift, so berichten davon die Jahrbücher, es habe Kayser Carl der Vierte durch den Ertzbischof zu Magdeburg Dietrichen, der zugleich Böhmischer Statthalter zu Prag gewesen, 1361 den 10 Februar E. E. Rath in Zittau anbefehlen lassen, daß, weil er diese Stadt öfters zu besuchen pflegte, sie Ihn ein sonderbares Logis allda bauen solten. Ob nun schon die Bürgerschaft anfänglich dieses Ansinnen abzuwenden gesucht, ist es doch nachgehends geschehen, daß man den 22 Junius besagten Jahres vor der Wasser-Pforte, ohnweit der Pforten-Mühle dergleichen Haus aufgeführet, welches 1368 der Kayser mit seiner Einkehrung eingeweyhet, und hierauf mit einen Graben und Walle befestigen, auch in solchen Stand setzen lassen, daß es die Veste, so bey der Stadt liegt, genennet worden. Im Jahr 1516 hat man es wieder niedergerissen, und die Steine davon zum Bau des Saltzhauses angewendet, so, daß weder von dem Gebäude, wo es gestanden, noch von dem Graben, welcher es umschlossen, die geringste Ueberbleibung mehr vorhanden.

XXXV. E. E. Raths Fischhälter.

E. E. Raths Fischhälter, so vor der Mandauischen-Pforte gegen Olbersdorf gelegen sind, wurden angelegt 1492, als man hierzu einen Garten mit Hältern, bey der Walck-Mühle (ietzo so genannte Schöne-Mühle) erkauft, und hieraus solche zu gemeinen Nutzen erbauete. Sie wurden aber 1629 verändert, und den vorigen gegenüber, neben des Teich-Wärters Haus hingeleget, worauf sie nach einigen Jahren gleiches Schicksal, wie andere Gebäude in der Vorstadt ausstehen und auf Befehl des Kayserlichen Obrist-Leutenant Fuchsens 1634 den 12 Julius abgebrannt werden mussen. Nach erlangten Frieden aber lies E. E. Rath selbige wieder erneuern, die eingeäscherten Gebäude aufführen, und alles in guten Zustand setzen, darinnen selbige auch noch stehen.

XXXVI. Mühlen bey der Stadt Zittau.

Von Mühlen befinden sich in der Stadt-Flur 1) die Burg-Mühle, 2) die Pfort-Mühle, 3) die Hospital-Mühle, 4) die Pappier-Mühle, 5) die Reisig-Mühle, u. 6) die Neu-Mühle.

So viel 1) die **Burg-Mühle** anbetrift, mag selbige eine von den ältesten Mühlen um die Stadt seyn, so den Nahmen von dem darbey liegenden Burg-Berge bekommen, auf welchen ehemahls im dreyzehnden Jahrhundert Leute gewohnet, so die Herren von Burg-Berg genennet worden. Es bestehet diese Mühle in fünf Mahl-Gängen und zwey Maltz-Gängen und einer Bret-Mühle, und hat vor Alters unterschiedenen Bürgern zugehöret, die gewisse Theile daran gehabt, bis sie endlich gantz an E. E. Rath käuflich gelanget ist. Im Jahr 1589 ward diese Mühle abgebrochen, und gantz steinern erbauet, solcher Bau aber erst 1591 zu Ende gebracht, Ingleichen ward 1680 die Mühle mit neuen Sparren belegt und renoviret, auch zu dessen Andencken folgende Schrift in Stein gehauen an die Giebel-Wand gemacht:

Senatus jussit
Girisius Cons. prospexit Nesenus curavit
M DC LXXX.

2) Die **Pfort-Mühle** vor der Wasser-Pforten, nahe an der Stadt liegend, ist schon im vierzehnden Jahrhundert in Brauch und mit drey Mahl-

Mahlgängen versehen, auch iederzeit Bürgern in der Stadt zuständig gewesen.

3) Die **Hospital-Mühle**, so bey dem Hospital St. Jacobi anzutreffen, ist eine Mühle mit zwey Gängen, und gehöret zu dem Spital. Von deren Erbauung ist nichts besonders aufgezeichnet. Sonst aber wird 1454 in den Stadt-Büchern einer Mühle gedacht auf der Viehweyde, deren Gregorius Zacharias drey Theile erkauft.

4) Was die **Pappier-Mühle** anlanget, so berichten davon die Jahrbücher, daß selbige auf eine Mühlstätte, so vorhin eine Mahlmühle gewesen, sey erbauet worden. Diese Pappier-Mühle aber wurde 1600 abgebrochen, und selbiges Jahr auf einen andern Ort, etwas aufwärts am Mühlgraben steinern erbauet, und, 1602 vollendet; dazumahl gehörete dieselbige E. E. Rath zu, welcher sie 1592 von Bartholomäo Fritschen, den Apothecker zu Budißin, (so Helenen, gebohrne Schafhirtin, als Erbin von der Mühle zur Ehe hatte) erkauft, immaßen denn unterschiedene Pappiermacher aus der Schafhirtischen Famile diese Pappier-Mühle lange Zeit eigenthümlich, und hernach Pachtweise besessen, bis 1637 E. E. Rath wegen erlittener grossen Kriegs-Trublen und Schulden solche Mühle an Meister Jacob Göttelten, Pappiermacher, verkaufte, dessen Enckel, Johann Heinrich Göttelt, beyder Rechten Licentiat, und Schoppe in Zittau, dieselbe als Eigenthums-Herr noch 1716 inne gehabt.

5) Die **Reisig-Mühle**, ein feines steinernes Gebäude mit drey Mahl-Gängen, hat schon 1371 Bürgern aus Zittau zugestanden, welche dieselbe auch, als sie 1469 die Husiten abgebrannt, wiederum erbauet; endlich aber ist sie 1616 von Joachim von Eisersdorf an E. E. Rath verkauft, und 1652 bey Vermehrung der Tuchmacher-Zunft gemeldten Handwercke zu einer Walck-Mühle Miethweise überlassen, iedoch nach der Zeit wiederum eingezogen, hingegen 1701 der Mühle gegen über ein gantz neues Gebäude zu einer Walck-Mühle aufgebauet, und 1709 die Wasser-Kunst angelegt worden.

6) Die **Neu-Mühle** an dem Neuß-Fluß ist die letzte, so in der Stadt-Flur gelegen, und mag wohl ihrer Erbauung nach die jüngste von gemeldeten Mahl-Mühlen seyn, gleichwohl haben sie schon 1469 die Husiten abgebrannt, und ist sie sonst wegen der dabey vorgegangenen blutigen und für die Zittauer unglücklich gehaltenen Action mit den Husiten in den Jahrbüchern bekannt. Nach der Zeit ist selbige 1512 durch Verwahrlosung abgebrannt; jedoch auch wiederum aus der Asche erhoben worden.

XXXVII. Die bey der Stadt befindlichen Bleich-Gärten,

Nachdem der reiche Seegens Gott der Stadt Zittau die Leinwand-Manufactur und Handlung, als eines der vornehmsten Nahrungs-Mittel zugeleget, welche von den urältesten Zeiten her bis auf gegenwärtige Stunde daselbst geblühet, und viel tausend Menschen ihren Lebens Unterhalt verschaffet, (siehe oben den XX Abschnitt unter b.); so haben, als ein unentbehrliches Stück derselben, nothwendig Bleichen angerichtet werden müssen, welche denn wegen der hierzu dienlichen guten Wasser um dasige Gegend und der durch unverdrossenen Fleis der Fabricanten von Jahren zu Jahren excolirten Wissenschaft zu bleichen bey Einheimischen und Fremden in solchen Ruf kommen, daß gleichsam durch einen allgemeinen Beyfall der Zittauischen Fabricke der Vorzug gegönnet, und selbige wegen ihrer Güte und Tüchtigkeit von fremden Nationen in starcker Menge abgenommen wird. Siehe Grossers Ober-Lausitzische Merckw. Theil V, c. I. §. 23. Es haben zwar die Vorfahren nicht aufgezeichnet hinterlassen, in welchem Jahre man das Bleichen angefangen, und gewisse Gärten hierzu angeleget, ist auch nicht zu vermuthen, daß es auf einmahl geschehen, sondern wie es in dergleichen Dingen zu gehen pfleget, mag wohl die Erbauung der Bleichhäuser von Zeit zu Zeit mit der Handlung zugenommen haben: Gleichwohl aber ist zu schliessen, daß das Bleichen aus denen vorbey fliessenden Wassern und sonderlich der Mandau von undencklichen Jahren in Uebung gewesen, immassen in einer alten Stiftung jährliches Zinses im Stadtbuch T. II sub Anno 1383. c. 19 allbereit der Bleichen Meldung geschiehet. Ingleichen hat die Leinweber-Zunft bereits 1488 von E. E. Rath gewisse Handwercks-Articul erhalten, darinnen solcher Bleichen Erwehnung geschiehet. So muß auch vor Alters schon das Bleichen daselbst starck getrieben worden seyn, indem E. E. Rath im sechzehnden Jahrhundert gewisse Aufseher oder Bleich-Herren aus dero Mittel gesetzet, welche auf die Bleicher genaue Obsicht tragen sollen, daß denen Kaufleuten ihre Leinwand-Waaren nicht verderbet würden. Gestalt die Jahrbücher melden, daß 1525 Johann Hämmerlein, und 1549 Cölestin Hennig, beydes Raths-Herren, in solcher Function als Bleich-Herren gestanden.

Im Jahr 1645 den $\frac{2}{12}$ September haben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Johann George der Erste, glorwürdigsten Andenckens, wegen der Zittauischen Bleichen eine gnädigste Verordnung getroffen, und auf E. E. Raths gethane unterthänigste Vorstellungen, auch des vollmächtigen Herrn Land-Voigts, Curt Reinickens Freyherrn von Callenberg, ingleichen des Herrn Land-Hauptmanns dießfalls erstatteten Bericht, bewilliget: „Daß besagter Rath auf diejenige „Leinwand, welche bey der Stadt Zittau gebleichet, gemandelt, zugerichtet, und abgeführet wird, „ein leidliches schlagen, und von den Handels-„leuten so wohl Bürgern als sämtlichen ihren „Unterthanen auf dem Lande, und in der Nach-„barschaft, so viel unter ihre Jurisdiction und „Bothmäßigkeit gehören, und sich davon erhalten „und nähren, einnehmen und fordern mögen. ꝛc. ꝛc.

Diese gnädigst concedirte Anlage haben nachgehends Se. Churfürstl. Durchl. Johann George der Andere durch ein besonderes darüber er-

theiltes Privilegium unterm Dato: Dreßden den 12 Mertz 1666 aus Landes-Väterlicher Clemens confirmiret, und die Abgabe von jeden Schock gebleichter Leinwand auf sechs Pfennige gesetzet, dabey auch verordnet, daß sothane Einkünfte zu besserer Erhaltung des gemeinen Besten daselbst, auch füglicher Ertragung derer öffentlichen Beschwerden, insonderheit und bevoraus aber zu Erbauung und Conservation der Strassen in und vor der Stadt, ingleichen der Thore, Thürme, Mauern, und Stadt-Graben angewendet werden solten. Als etwas merckwürdiges hat man bey solchem Privilegio in Acht zu nehmen, daß der Durchl. Churfürst darinnen als eine Bewegungs-Ursache anzuführen gnädigst geruhet:

„Was gestalt Sie in verwichenen Jahre, da „sie sich in Churfürstl. eigenen Person in Zittau „befunden, wahrgenommen, daß der Rath zur „Reparatur der Thore, Thürme, Mauern und Grä„ben einen mercklichen Anfang gemachet, und da„mit zu continuiren des Vorsatzes wären ꝛc.

Ob auch schon dagegen die Zittauischen Bleicher unterschiedenes eingewendet, und von solcher Abgabe sich zu entbrechen gesucht, haben doch mehr höchst gedachte Se. Churfürstl. Durchl. ihnen solches in einer schriftlich ertheilten gnädigsten Resolution unterm 20 August 1666 abgeschlagen, und vorher in einem an E. E. Rath abgelassenen Rescript unterm 14 Julius nur besagten Jahres es bey der ertheilten Concession bewenden zu lassen, gnädigst anbefohlen. Von welcher Zeit her es auch beständig in Uebung verblieben.

XXXVIII. Frucht- und nutzbare Gärten, Aecker-Bau, Wiesen, Gebirge, Holtzungen, Stein-Brüche, Jagden und Berg-wercke um Zittau.

Ist in dem Marggrafthum Ober-Lausitz ein fruchtbarer Ort zu finden, allwo der Allerhöchste seinen Seegen gleichsam auf den Erdboden geschüttet, so ist es sonder Zweifel die Gegend um die Stadt Zittau, denn so viel die Obst- Küchen- und Graß-Gärten betrift, so sind derselben eine grosse Menge vor den Thoren rings um die Stadt zu finden, die bringen nicht allein so viel Küchen-Kräuter und Gewächs, als Sallat, Zwibeln, Gurcken, Petersilien, Rüben, Möhren, Kraut, Carfiol, Artischocken, Sellery, und dergleichen Garten-Früchte ꝛc. als man bey der Stadt bedarf, sondern geben auch noch einen solchen Vorrath, daß die benachbarten Städte und Flecken dergleichen da dorten häufig abholen. Der Obst-Bäume sind insonderheit vor dem Weber-Budißinischen und Frauen-Thore so viel, daß man es von forne für einen Wald möchte erkennen, auf welchen allerley Arten von wohlschmeckenden Aepfeln, Birn, Pflaumen, Pfirschken, Kirschen und Frantz-Obst die Menge gezeuget wird, doch hat man anmercken wollen, daß die Welschen Nuß-Bäume selten zum Frucht-tragen kommen. Nun haben zwar gedachte Obst-Gärten, so nahe an der Stadt liegen, in den Kriegs-Zeiten öfters grossen Schaden gelitten, insonderheit als 1633 der Kayserl. Obriste Goltz die Stadt fortificiren lies, wurden viele hundert Bäume umgehauen, doch haben die Besitzer nach erfolgtem Frieden desto mehrere wieder an deren Stelle gepflantzet.

Es wird auch bey diesen Gärten eine starcke Viehzucht von Rind- und Melck-Vieh unterhalten, welche die Stadt reichlich mit Milch, Butter und Käse versehen, auch die Fleischer das schönste Mast-Vieh zum schlachten davon erhalten.

Ferner wird die Stadt ausserhalb den Gärten mit tüchtigen und fruchtbaren Aeckern umgeben, als gegen Mittag liegen in der Stadt-Flur nächst den Hospital-Feldern die Bürger-Aecker, so meistentheils aus so genannten Hof-Stücken bestehen, welche E. E. Rath 1585 auf Anhalten der Bürgerschaft aus einem Vorwege, so ehemahls zu den Oybinischen Gütern nach Olbersdorf gehörig gewesen, käuflich überlassen, und solche also eingetheilet, daß zu einem jeden Bierhofe noch vier Schauffeln Aussaat oder so viel Wiesewachs zugeschlagen worden. Jedoch weil dieses Vorwerges Aecker nicht zulänglich gewesen, so kaufte E. E. Rath auf den Cummersberge von Paul Zartigen ein Vorweg, und theilete solches ebenfalls zu bürgerlichen Hof-Stücken ein, wie denn auch noch ein Vorwerg auf gedachten Cummersberge in einzele Stücken Aecker denen Bürgern überlassen ward. Nicht weniger sind gegen Mitternacht an der Budisinischen Strasse schöne Aecker, die den untern Theil des Hasenberges mit begreifen, wie denn auch hinter den Gärten vor dem Budisinischen- und Frauen-Thor gute fruchtbare bis an die Eckersbach reichende Aecker anzutreffen, ferner an den Görlitzischen Stein-Wege und Hirschfelder-Strasse viele bürgerliche Aecker, so alle einen ergiebigen tüchtigen Boden haben, darauf ein guter Weitzen, Rocken, Gersten, Hafer, Erbsen und Wicken gezeuget werden, derowegen die ersten Einwohner nicht ohne Ursache dieser Gegend nach dem fruchtbaren Getreide-Boden, Zito den Nahmen gegeben haben.

Zudem befinden sich längst dem Neiß-Strom schöne lustige Wiesen, welche bey dem Dorfe Hartau ihren Anfang nehmen, und sich bis Klein-Schönau und Drausendorf erstrecken, die meistentheils der Bürgerschaft zuständig sind. So giebt es auch an der Mandau oder Alten Wasser trefliche Wiesen, so man grossen Theils zum Bleichen angerichtet.

Ueber dieses ist die grosse Vieh-Weide an dem Alten Wasser und Neisse zu gemeiner Vieh-Trifft von der Bürgerschafft weiland, als noch die Vieh-Zucht in der Stadt gebräuchlich gewesen, gebraucht, und auf dieser Vieh-Weide in alten Zeiten zu Königs Wenzels des Andern Regierung daselbst das jährlich angestellte Turnier gehalten worden, nach

nach der Zeit aber haben die Büchsen- und Vogel-Schützen jährlich zu Pfingsten und Bartholomäi ihre Ergötzlichkeit darauf gehabt, wie denn deswegen ein bequemes Schützen-Haus und Vogel-Stange erbauet ist.

Weiter sind um die Stadt ausser den Böhmischen Gebürgen und Wäldern nutzbare Holtzungen in denen zur Stadt gehörigen Gebürgen, Wäldern und Büschen, als das Hospital-Holtz, der Gäbeler, und Lückendorfer Forst mit seinen Bergen, wie auch der Oywinische und Obersdorfer Forst, sammt dem Hochwaldel, Töpfer, Rabenstein, Hausberg, Omeisberg, Pleißenberg, Ausgespann, Wagedrußel, der Jonasberg, Buchberg und Lausche, welcher nebst dem Hochwalde die höchsten Berge unter benennten sind, so meistentheils alle mit benachbarten Böhmischen Herrschafften die Grentzen machen. Unter solchen Bergen ist berühmt der breite Berg bey Berzdorf, auf welchen ehemahls die Zittauer die Hußiten überfallen und dieselben erlegt haben. Zu diesen werden ferner gezählet, Scherfings-Wäldgen, der Sandbusch, der Schüler-Busch, in welchen ehemahls die Schüler ihre Ergötzlichkeiten hatten, das Königs-Holtz, der Witgendorfer Wald, die Holtzung zu Rohnau bey Hirschfeld, der Caleberg und Lichtenberger Wald. Die so genannten Wälder und Holtzungen theilen der Stadt und Bürgerschafft Brennholtz zum Backen, Brauen und Bleichen mit, wie denn auch zum Bauen allerhand Arten von Eichen, Buchen, Tannen, Aespen, Ilmen, Fichten, Kiefern, Anhorn, Eschen, Ebereschen, Bircken, Erlen, und Linden-Bäume in solchen Wäldern zur Nothdurfft wachsen.

Zudem giebt das Gebürge schöne Stein-Brüche an Bruch- und Mauer-Steinen, derer die Menge gebrochen werden zu Olbersdorf im Königs-Holtze und Petau. Ferner vortrefliche Sand-Steine allerley Sorten zu Werck-Stücken, zu Steinmetz- und Bildhauer-Arbeit, wie auch gute Mühl-Steine, so man weit und breit von dar wegholet.

Es sind auch diese Gebürge nicht ohne Mineralien und Metallen, wie denn deswegen sich unterschiedene Liebhaber gefunden, solche zu suchen, und Bergwercke anzulegen, dergleichen zu Waltersdorf geschehen; allda man um das Jahr 1538 bis 1559 starck gebauet und unterschiedene Stollen getrieben; nachdem es aber nicht gängig verblieben, und die Unkosten nicht zu erhalten gewesen, haben es die Gewercken wieder eingestellet. Dergleichen Versuch machten einige auf dem Eckersberge 1604 auf George Rodochses Gute, so aber bald wieder nachgeblieben; nicht minder fieng 1667 zu Hirschfeld Jeremias Seyfert an zu schürfen und vermeynte was zu finden, muste aber bald nachlassen, und eben dieses wiederfuhr 1680 Johann Friedrich Seydeln, als er in seinem Hause auf dem Angel, ingleichen zu Olbersdorf einschlagen ließ, und Bergwercke zu bauen willens war, dabey aber sich und andere ehrliche Leute um das Geld brachte. Andere Orte zu geschweigen, da sich wohl was von Metallen gezeiget, die Anbrüche aber niemahls so ergiebig oder reichhaltig gewesen, daß nur die unvermeidlichen Kosten, geschweige ein Nutzen davon erlanget werden können.

In übrigen hält sich in diesen Gebürgen von hohen und niedern Schwartz- Roth- und Gemeinen-Wildpreth zuweilen etwas auf, wiewohl vorjetzo nicht viel dergleichen geschossen wird. In alten Zeiten aber, als das Gebürge noch nicht so ausgeholtzet gewesen, hat sich eine grössere Menge, ja bisweilen wilde Bären darinnen befunden, wie denn bey Fangung eines Bärens das alte Schloß, und nachmahls Kloster Oywien seinen Anfang bekommen hat. So werden auch bisweilen Luchse und wilde Katzen angetroffen, und gemeiniglich alle Jahr in dasiger Gegend etliche Luchse insonderheit zu Johnsdorf geschossen. An Wölfen hat es vor diesem gleichergestalt nicht gefehlet, indem insonderheit dieselbigen sich 1626 häufig sehen lassen und grossen Schaden gethan.

Es halten sich auch in diesen Gebürgen unter andern Raub-Vögeln grosse Stein-Adler auf, derer man zu Zeiten gantz nahe bey der Stadt geschossen, als 1667 auf einer Linden auf der Viehwende von einem Bürger geschahe; ingleichen 1681 da der Förster zu Groß-Schönau einen Adler, der an der Länge $\frac{7}{4}$ Ellen und vier Ellen breit war und sieben Pfund wog, eingebracht; nicht weniger 1687 den 19 May auf dem Olbersdorfer Viehwege ward von dem Förster ein Adler geschossen, welcher ziemlich groß und alt war, indem von dem äussersten Ende des einen Flügels bis zu dem andern Ende des andern Flügels, fünftehalb Ellen gemessen worden. Endlich werden bisweilen Trappen auf den dasigen Stadt-Feldern geschossen, und andere rare Vögel mehr gefangen.

XXXIX. Die zur Stadt Zittau gehörigen Dorfschafften.

Es sind die Vorfahren jederzeit darauf sorgfältig bedacht gewesen, wie sie durch Ankaufung bequemer Land-Güter und Dorfschafften die Stadt in gedeylicher Aufnehmen bringen, auch zu Ertragung derer öffentlichen Beschwerden und Unterhalt des gemeinen Wesens, der Bürgerschafft eine Erleichterung verschaffen mögen. Diese rühmliche Vorsorge ist nicht ohne göttlichen Seegen gewesen, immassen nach und nach durch redliche Administration und gute Wirthschafft die Anzahl solcher Dorfschafften nicht nur ziemlich angewachsen, sondern auch unter allen dieser Stadt zugestossenen übergrossen Drangsalen, und Land-verderblichen Kriegs- auch andern so innerlichen als äusserlichen Unruhen erhalten worden. Es ist aber zuförderst zu wissen nöthig, daß als König Primislaus Ottocarus Zittau zu einer Stadt ausgesetzt, selbiger die Einwohner der nahe gelegenen Dörfer mit ihren Häusern zur Vorstadt gezogen, ihre Güter aber zur Stadt-Flur geschlagen, auch die Gerichtbarkeit darüber E. E. Rath eingeräumet. Also geben die alten Jahr-Bücher der Stadt Nachricht, daß vor dem Frauen-Thor zwey solche kleine Dörfer gewesen, nehmlich Hellwigsdorf und Grechsdorf, woraus nunmehro zwey Gassen, die Hellwigs-

wigs-Gasse und Grieß-Gasse entstanden, gestalt auch in vorigen ersten Zeiten die daran liegende Grasse- und Küchen-Gärte in den Stadt-Büchern bey verschriebenen Käufen oder andern Contracten als in Hellwigsdorf und Grechsdorf gelegen, angegeben werden. Ingleichen wird die Gegend zwischen Unser Lieben Frauen-Kirch-Hof, dem Hospital St. Jacob und dem Böhmischen Thore in denen alten Grund-Büchern Knoblochsdorf benahmet, so jetzo einen Theil der Vorstadt ausmachet, und den Nahmen der Langefahrt bekommen. Ingleichen vor der Wasser-Pforten hat der Strich zwischen dem Mühl-Graben und alten Wasser oder der Mandau innen gelegen, die Benennung Cratzendorf gehabt, und ist einem Bürger sammt der Pforten-Mühle zuständig gewesen. Wie denn auch die Hälter-Gasse und Ober-Gasse vor der Wasser-Pforten ein Dörfgen gewesen, so man das Diebsdörfel genennet. Die etwas entfernten Dörfer aber, als Olbersdorf, Pethau, Bertzdorf, Neu-Hörnitz, Herwigsdorf, Eckersberg, Ratgendorf haben Bürger besessen, so diese Güter von E. E. Rath zu Lehen getragen, und wenn ein solcher Besitzer ohne Erben verblieben, hat er mit E. E. Rath einen Vergleich getroffen, daß man ihm jährlich von der Stadt ein gewisses Geld bis an sein Absterben gereichet, dafür nach dessen Ableben das Dorf E. E. Rath eigenthümlich heimgefallen, dergleichen mit Bertzdorf geschehen. Fast ein gleiches hat sich mit Eckersberg, so in alten Stadt-Büchern und Verschreibungen bis ins funfzehnde Jahrhundert Eckersdorf genennet wird, ereignet, daß 1390 Clare Wildensteinin, ihre Kinder, und Nicolaus Ludwigsdorf, ihr Eydam, von E. E. Rath eine Marck jährlichen Zinses gekaufft, und selbigem dagegen die Gerichten zu Eckersdorf erblich zu besitzen, und ewiglich, geruhiglich und gemächlich zu haben ohne Hinderniß abgetreten, wie die Worte des Contracts im Stadt-Buche unterm Dato Sonnabends nach Agnete 1390 c. 10 lauten.

Nächst diesem findet man von der Stadt Land-Gütern und Dorfschafften in den ältesten Urkunden folgenden Bericht, daß König Johann E. E. Rath und Bürgerschafft in einem besondern Privilegio unterm Dato Donnerstags nach St. Bonifacii 1345 Freyheit gegeben, 41 Gewende Ackers zu kaufen, und Steuer-frey zu besitzen, sammt der Aufsicht, Administration und Nutzung des Königs-Holtzes zu Erhaltung der Brücken, und Erbauung abgebrannter Häuser, um daß dadurch die Stadt und Commun in besseres Aufnehmen gediehe, wie der Inhalt gedachten Privilegii besaget. Ingleichen ertheilte Kayser Carl der Vierte 1358 der Stadt ein Privilegium, darinnen denen Bürgern erlaubet ward, verlehnte Güter zu Mann-Lehen zu haben, jedermann nach seinem Vermögen, doch also, daß die Summe nicht höher denn auf 200 Schock-Geldes sich erstrecke. Weil nun dieses die Fundamente sind, worauf der Ankauf der Land-Güter zur Stadt sich gründet, so erfordert die Nothwendigkeit solche Privilegia allhier einzurücken:

Privilegium Johanns wegen Erkaufung 41 Gewende Aeckers zur Stadt.

„Nos Johannes Dei gratia Bohemiæ Rex, atque „Lucemburgensis Comes, ad universorum notitiam, „tenore præsentium volumus pervenire. Videli„cet, quia pro fructibus & meliorationis incremen„to civitatis, & civium nostrorum Syttaviensium „plurimum intendentes, ipsis civibus & civitati, qui „huc usque *Lancorum* termino agrorum admensu„ratorum ad ipsam civitatem decem & novem in „numero usi sunt, ad ipsam civitatem pertinentium, „quos amplificare cupientes ipsis de innata nobis „clementia concedimus favorabiliter & donamus, „ut *quadraginta unum Lancos* de vicinis suis qui„buscunque pro eorum pecunia possint emere vel „comparare ad ipsam civitatem perpetuo pertinen„tes. Et promittimus sincere, quod a dictis *Lan„cis* sic comparatis ullo unquam tempore subsi„dium, seu Bernam generalem petere nolimus per„petuis temporibus, nec etiam debeamus, sed ipsi „cives & civitas hujusmodi *Lancos*, sic ut præmit„titur comparatos, teneant libere, pacifice & quie„te. Præterea ad majoris nostræ gratiæ cumulum „& favorem, atque etiam ob ipsius civitatis Sytta„viensis incrementum continuum, ipsis civibus, „præsentibus & futuris, *Sylvam* nostram *regalem*, „prope ipsam civitatem situatam, a dato præsen„tium, ut antea regendam, custodiendam duximus, „& locandam, absque præjudicio tamen forestario„rum ab antiquo ibidem locatorum, sic quod ipsi „cives dictam sylvam, ex nunc, ut antea habeant „possidere, reservare, & eam in omnibus loco & „ex parte nostri fideliter custodire; hoc adjecto, „quod quotiescunque, quod absit, per voraginem „ignis ipsis civibus, pro recuperandis & consti„tuendis denuo ipsorum domibus, aut etiam pro „fabrica pontium civitatis ipsius, necessitas ingrue„rit, quod tuto possint ibidem de sylva ligna suc„cidere, & convertere in ædificationem domorum „suarum prædictarum, plenariam concedimus fa„cultatem. Mandantes itaque omnibus officiali„bus nostris, præsentibus & futuris, cujuscunque „conditionis, seu status præeminentioris extiterint, „quatenus prefatos cives & civitatem Syttaviensem „prædictam contra præmissam nostram gratiam non „debeant in aliquo aggravare, seu etiam perturba„re. Harum nostrarum, quibus sigillum nostrum „præsentibus duximus appendendum, fide & testi„monio literarum. Datum Pragæ feria quinta pro„xima post beati Bonifacii Anno Domini 1345.„

Carls des Vierten Privilegium, daß die Bürgerschafft verlehnte Güter besitzen möge.

„Wir Carl von Gottes Gnaden, Römischer „Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und „König zu Böheim, bekennen und thun kund, „öffentlich mit diesem Brief, allen denen, die ihn „sehen oder hören lesen, daß wir durch Zuversicht „getreuer Dienste, die uns die Bürger gemeiniglich der Stadt zu der Sittau, unsern lieben „Getreuen, unverdroßentlich offt gethan haben, „und wohl thun mügen und sollen, in künftigen „Zeiten, ihnen von besondern Gnaden als ein „König zu Böhmen erlaubet haben, und erlauben, und gönnen auch ihnen, und allen ihren

Nach-

„Nachkommen, und thun ihnen sothane Gnade „mit diesem Brief, daß sie sollen verlehnte Güter zu Mannlehn haben, jedermann nach seinem „Vermögen, also daß die Summe nicht höher, „denn auf zwey hundert Schock Geldes sich „soll ziehen, mit sothanen Unterscheide! und „ausgenommene Worten, ob das Sache „wäre, daß unsere Lande von Kriegswegen, „allerley Noth angiengen, oder wir auf unsere „Feinde wollten herfahrten und reisen, so sollen „dieselbe unsere Bürger solches ihr Gut verdienen, jedermann darnach, und wie er sothanes „Gut hat, in der Masse, als unsere getreuen „Landleute. Mit Urkund dieses Briefs versiegelt, „unter Unserer Kayserl. Majest. Insiegel. Geben zu Prag an dem nächsten Dienstage nach „dem Sonntag, als man singet Jubilate, unserer Reiche in dem dreyzehnden, und des Kayserthums in dem fünften Jahre.„

Was aber das Königs-Holtz insonderheit betrift, war selbiges zwar vermöge angezogenen Privilegii der Stadt Zittau 1345 zur Aufsicht, Administration, und Nutzung in gewissen Fällen anvertrauet, doch hatte der König das Eigenthum davon nicht abgetreten, sondern sich selbiges vollkommen vorbehalten. Daher es geschahe, daß als dieser Wald mit der Stadt Zittau Hertzog Heinrichen von Jauer als ein Heyraths-Gut seiner Gemahlin Agnes vom Könige Johann auf Lebens-Zeit abgetreten worden, dieser Hertzog Heinrich das Königs-Holtz an die Herrn von Riedburg gegen eine gewisse Summe Geldes versetzt, wodurch die Stadt Zittau an ihrem Rechte nicht wenig Eintrag erlitte. Wannenhero auch zwischen denen Herren von Riedburg und E. E. Rath immerzu grosser Widerwillen und Streitigkeiten geschwebet, wie solches unterschiedene vorhandene Vorträge und Abhandlungen bezeigen, und da sich kein besser Mittel zu einer beständigen Eintracht finden konte, als wenn die von Riedburg ihr Jus pignoris & hypothecæ an E. E. Rath abträten; so kam es endlich durch fleißige Unterhandlung dazu, daß 1357 die drey Brüder von Riedburg, Heinrich, Johann und Romwold gegen Auszahlung des vorgeschossenen Capitals an 50 Marck Groschen Prager Pfennige, Zittischer Zahl, den Königs-Wald an die Stadt cedirten, oder vielmehr nur ihr Recht, so sie daran gehabt, überliessen, wovon die Documente beyzubringen zu weitläuftig fallen würden. Es war aber immittelst die Sache in andern Stand gekommen, und nach Hertzog Heinrichs von Jauer 1347 erfolgtes Absterben, das Königs-Holtz wieder an Böhmen gefallen. Weil nun bey der vorgenommenen Alienation kein Königl. Consens oder Confirmation gesucht oder verlanget worden, zog Kayser Carl der Vierte 1359 dem Wald als ein verfallenes Cammer-Regale ein, und daher musten nachgehends E. E. Rath und Bürgerschaft selbigen von neuen einlösen und bezahlen, immassen höchstgedachter Kayser Carl der Vierte durch einen ordentlichen Kauf-Contract denselben 1365 an die Stadt um 500 Schock Prager Groschen verkaufte, dessen Herr Sohn aber, Wentzel, muste in einer besondern Confirmation unterm 14 Calend. Martii 1365 solche Veräusserung bekräftigen, wie die hierüber aufgerichteten Documente beym Carpzov in Analectis Fastorum Zittav. Theil II, c. 8. p. 309. u. f. umständlich zeigen.

Die übrigen Dorfschafften belangend, würde es zu weitläuftig, und dem Leser zu unangenehm fallen, alle Kauf-Briefe und Documente beyzubringen, dannenhero nur kürtzlich angezeiget werden soll, wie selbige nach und nach zur Stadt kommen. Diesemnach geben die alten Urkunden gnugsamen Bericht, daß Albrechtsdorf oder Olbersdorf gleich Anfangs zur Stadt gehörig gewesen, und vermuthlich bald nach deren Erbauung darzu gelanget, oder vielleicht gar von Primislaus Ottocarus ihr bey Concession des Stadt-Rechts mit zugeeignet worden seyn mag, indem keine Spur sonst von dessen Acquisition oder Erkaufung anzutreffen. Nachdem aber die Stadt grosse Ausgaben überfielen, wurden E. E. Rath genöthiget, selbiges 1361 am Tage St. Barbarä, an zwey Mitbürger Heinze Schuberten, und Nicol Häßlern, um 400 Marck dieser Stadt Zahl Groschen wiederkäuflich zu verkaufen. Jedoch da die Einlösung wegen schwerer Zeit-Läufte nicht bewerckstelliget werden konnte, gediehe endlich das Dorf an die Cölestiner-Mönche aufn Oybin, welche er bis zu Kaysers Ferdinands des Ersten erfolgter Secularisation der Oybinischen Güter in Besitz gehabt, da es alsdenn 1574 vom Kayser Maximilian dem Andern an E. E. Rath käuflich überlassen worden.

Den Wald oder Busch, so man nennet den Kalenberg, zwischen Lichtenberg und Hermannsdorf in dem Lande und Weichbilde zur Zittau, hat E. E. Rath mit allen seinen Lochten und Reynen um 38 Marck Zittauischer Zahl Pracher Groschen an breitem Gelde gekauft von Kunzen und Nicoln von der Gottleibe 1375 an St. Jacob-Abend, wie der Kauf-Brief besaget.

Ingleichen kaufte eben 1375 am St. Gallen-Tage E. E. Rath von Hansen und Ullrichen, Gebrüdere von Bieberstein, Herren zu Friedland und Sorau, das Dorf Hartau, so viel ihnen daran zuständig war, um 300 Zittischer Zahl Prager Groschen, wozu nachgehends Czenko von Donyn, gesessen auf der Veste zu Friedland, 1384 am Tage der eilf tausend Jungfrauen seinen Antheil von Hartau um 190 Schock, und Heinrich und Wilhelm Gebrüdere von Donyn, Burggrafen und Herrn zum Gräfenstein in eben dem Jahr am Tage St. Jacobi gewisse jährliche Zinsen in dem Dorfe Hartau für 150 Zittauische Marck ebenfalls an E. E. Rath käuflich überliessen.

Ferner kam 1380 das Dorf Zittel, bey Friedersdorf gelegen, und 1383 das Dorf Lichtenberg, und zwar das letztere von Nicolaus Lusdorfen käuflich an die Stadt.

Nicht weniger wurden zwischen obgedachten Gebrüdern von Donyn, Burggrafen zum Gräfenstein, und E. E. Rathe, auch gantzer Gemeine und Bürgerschafft zu Zittau 1387 über die Güter

und Vorwerge Luptin, Poritsch, Klein-Schönau ein Kauf geschlossen, welchen nachgehends König Wentzel am St. Matthiä Abend 1390 confirmiret.

Das Dorf Lückendorf verkaufete Benesch von Wartenberg, Herr zu Lemberg, und Wentzlau von Wartenberg, Herr zum Blanckenstein, 1404 am Dienstage nach dem Frohnleichnams-Feste an die Stadt um hundert Marck Zittischer Zahl Prager Groschen, worüber König Wentzel 1405 ebenmäßig Confirmation ertheilte.

Weiter verkaufte Nicol von Warnsdorf zu Gersdorf gesessen, an E. E. Rath und Bürgerschafft das Dorf Waltersdorf mit allen Pertinentien für 210 Marck Prager Groschen Freytags nach Luciä 1419.

Im Jahr 1453 ereignete sich die Abhandlung wegen des Dorfs Bertholsdorf, daß nemlich Peter Haßke von Eberhardsdorf, nebst seinem Weibe, weilen sie keine Erben mit einander gezeuget, solch ihr Dorf Bertholsdorf, an E. E. Rath mit dieser Bedingung verkauften, daß Verkäufere es bis auf ihrem Todesfall gebrauchen und nutzen wollten; nach ihrem Ableben aber sollte es an E. E. Rath und die Stadt mit allen Herrlichkeiten und Zugehörungen eigenthümlich kommen, dafür Käufer 18 und 1 halb Schock Groschen Schuld über sich genommen, und Verkäufern jährlich auf Lebens-Zeit sechs Schock Groschen ausgezahlet, wie solche Tractaten im Stadt-Buche 1453 in vigilia St. Jacobi zu befinden.

Im Jahr 1494 erkaufte E. E. Rath das erste Theil von Hirschfelde nebst dem Dorfe Ronaw von Christophen von Romberg, auf Blanckenstein, und 1506 kam das andere Theil von Hirschfeld dazu, von Conraden von Ryau.

Nicht weniger brachte E. E. Rath 1521 von Hansen, Wenzeln, Uladislaus, und Admunden, Gebrüdern von Eisersdorf, das Dorf Wittichendorf zur Stadt, wie auch 1516 ein Antheil von Oderwitz, von den Gebrüdern von Mauschwitz verkauft, und 1519 am Sonntage Jubilate vom Könige Ludwigen die Lehn darüber ertheilet wurde.

* * * * * *

In solchem Zustande nun, wie bisher kürtzlich berühret worden, befande sich die Stadt vor dem schweren Pönfalle der Ober-Lausitzischen Sechs-Städte, Allein als selbige 1547 in des Königes Ferdinands des Ersten zu Böhmen Ungnaden verfielen, und ihnen alle Dorfschafften, Güter und Einkünfte confisciret wurden, muste die gute Stadt Zittau ebenfalls sich solchem Unglücke unterworfen sehen, daß sie aller ihrer binnen zwey Jahrhunderten erworbenen Dörfer verlustig erkläret, hingegen über solche Güter von Königl. Majestät ein Administrator, Herr Christoph von Gersdorf, gesetzet ward. Jedoch da bald derer Städte Unschuld ans Licht kam, und der König Dero gefaßten Unwillen, in Gnade verwandelten; so lies selbiger nicht nur 1549 Donnerstags nach Martini durch Dero hochverordneten Commissarien E. E. Rath so gleich drey Dörfer benanntlich Eckersberg, Klein-Schönau und Pethau, nebst den Teichen und allen Zugehör, die Wiese bey der Vogelstange, zwo Wiesen bey Klein-Schönau, und ein Stück Waldes am Gäbeler gelegen, wieder abtreten und einräumen; sondern auch in eben dem Jahre den 18 Novembr. demselben das Dorf Hartau, mit zugehörigen Teichen, und einem Stücke Waldes am Gäbelischen Gebirge käuflich zukommen. In den folgenden Jahren verstatteten Königl. Majestät ferner die Einlösung derer eingezogenen Dörfer, immassen E. E. Rath 1551 Hirschfeld, ingleichen 1552 Witgendorf, sammt dem Walde von der Königl. Cammer kaufen mochte, bis endlich 1555 die hinterstelligen Dorfschaften, als Waltersdorf, Lückendorf, Scherfingswaldchen, Lichtenberg, Ronaw, Dittelsdorf, etliche Bauern zu Seitgendorf und Blumberg, das Königs-Holtz, und etliche Bauern zu Herwigsdorf, gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes, und Aufrichtung eines zu Recht beständigen Kauf-Contracts wiederum zur Stadt gelangeten.

Solchergestalt fieng Zittau an gleichsam neues Leben zu bekommen, und die Väter der Stadt bemüheten sich nach äusserstem Kräften, den durch das ausgestandene Ungemach erlittenen Schaden, vermittelst guter Wirthschaft sorgfältig zu ergäntzen, auch durch Ankaufung mehrerer Land-Güter dem gemeinen Wesen wieder aufzuhelfen. Es ereignete sich hierzu eine bequeme Gelegenheit, indem der Groß-Prior des Maltheser Ritter-Ordens mit Kayserl. Majestät Maximilians des Andern Concession 1570 die zwey Commenden zu Zittau und Hirschfeld, nebst zugehörigen Vorwercken, Unterthanen, Wiedmuths-Leuten, Erb-Zinsen, und allen andern Nutzungen an E. E. Rath verkaufte. Nicht minder überliessen Ihro Kayserl. Majestät Maximilian der Andere 1574 E. E. Rath käuflich die von Ferdinanden dem Ersten secularisirten Oybinischen Güter, benanntlich das Schloß Oybin, und die Dörfer Olbersdorf, Herwigsdorf, Oderwitz, Johnsdorf und Drausendorf. Durch welche Zugänge denn besagter Rath vermögend gemacht wurde, noch etliche andere Dörfer in folgenden Jahren zu behaupten; immassen 1584 den 25 Junius das Dorf Nieder-Henneresdorf in Seifen von Christophen von Schleinitz, Herrn auf Tollenstein und Rumburg; ferner 1587 das Dorf Groß-Schönau und Bertholsdorf von Hertwigen von Nostitz, denn 1583 und 1589 das Dorf Türchau von unterschiedenen Besitzern, ingleichen 1595 das Dörfgen Rosenthal, so wohl ein Stück Waldes dabey, und einen Bauerhof zu Seitgendorf von Wilrichen von Ryau, auf Gießmansdorf; noch mehr 1596 die beyden Dörfer Ebersbach und Friedersdorf von Joachimen von Gerßdorf, auf Kittlitz; und endlich 1602 und 1603 die beyden Theile von Eybau von Hanß Friedrichen v. Tzschirnhausen unter E. E.

Raths

Raths Bothmäßigkeit käuflich gebracht werden konnten. Und hat nach solchen Zeiten E. E. Rath, ungeachtet der erfolgten schweren Fatalitäten des dreyßigjährigen Krieges und andern zugestossenen unzähligen Ungemachs, dennoch solche Güter bey der Stadt zu erhalten, und in besseres Aufnehmen zu bringen das Glück gehabt, so, daß Zittau an Land-Gütern und Dörfern für die Vermögenste unter den Städten des Marggrafthums Ober-Lausitz gehalten wird.

XL. Die bey Zittau vorbeyfliessenden Wässer.

Vom Wasser hat die Stadt Zittau ziemlichen Ueberfluß, angesehen nicht nur die beyden ziemlich starcken Flüsse die Mandau, (oder das so genannte alte Wasser) und die Neiße vorbey strömen, sondern auch durch Röhren, Canäle, und einen an der Mandau angelegten Kunst-Wercke das Wasser mit Menge in die Stadt geleitet wird.

XLI. Besondere Schrifften von Zittau:

Johann Benedict Carpzovs Analecta Fastorum Zittaviensium, oder Historischer Schau-Platz der löblichen alten Sechs-Stadt des Marggrafthums Ober-Lausitz, Zittau, gedruckt zu Zittau 1716 in Fol. mit Kupfern.

Ebendessen Neu eröfneter Ehren-Tempel merckwürdiger Antiquitäten des Marggrafthums Ober-Lausitz, Leipzig und Budißin 1719 in Fol. mit Kupfern, c. 16. p. 284 u. ff.

Cölestin Hennings Ephemerides Zittavienses MSt.

M. Melchior Gerlachs MSt.

M. Martin Mylii MSt. 1585. (Siehe Carpzovs Ober-Lausitz, p. 359).

M. Johann Franzens Verzeichniß der Prediger, MSt.

Chr. Döringii, Coll. VI Gymn. Kirchen-Chronicke, MSt.

Chronicka der Stadt Zittau in forma Annalium 1615 MSt. (auf 43 Bogen in Fol.) so der Bürgermeister Berger besitzet.

M. Johann Vogels, Pastoris Primarii zu Zittau, Hypotyposis incendii Zittaviensis, & cum votis ad Deum Charisteria. Anno 1589. Görlitz 1590 in 4.

Ebend. Terribilis & horrendæ, ac huc usque agro Zittaviensi nunquam intentatæ ad XVII Calend. Septembr. A. n. Anno Christi 1595, Eluvionis descriptio, ebend. 1596 in 4.

Terribilis & horrendi, & ante eum diem in agro Zittaviensi nunquam exorti ad nonas Junii Stili nov. Anno Christi 1608, incendii descriptio, addita inter pericula beneficiorum divinorum prædicatione, & malorum amplius impendentium humillima deprecatione. Autore *Caspare Schmeidelio*, Zitta Lusato. Wittenberg 1608 in 4.

M. Melchior Gerlachs, Rectors zu Sorau, Oratio & Elegia de horrendo quingentarum ædium almæ Zittæ 7 Jun. 1608 incendio, Sorau 1611 in 4. Man findet diese Rede auch eingedruckt in *Scriptor. Rer. Luſ.* T. I. P. II. p. 126-146.

Johann Fr. Seidels Zittauische Cantzley, 1659 in Fol.

Veræ Sittaviæ Regiæ Super. Lusat. ἐξαπόλεως urbis effigies, pictore *Aug. Juſt. Miſeno*, Bon. Artium Stud. vers. heroic. Zittau 1612, 1 Bogen.

Hiſtoria Athenæi Zittavienſis, siehe selbige in Ludovici Schul-Historie, Th. II, p. 72-99.

Christian Weisens de ortu & progressu Scholarum per Lusatiam superiorem Oratio secularis, dicta in Jubilæo Gymnasii Zittaviensis d. 28 Febr. 1686. Zittau in 4.

Ebendessen Parentatio memoriæ M. *Chriſtiani Keimanni*, Rect. dicta, ebend. 1689 in 4.

M. Samuel Großers vita *Chriſtiani Weiſii*, Rectoris Zittaviensis, Leipzig 1710 in 8.

Mönchs Verzeichniß der Evangelischen Prediger in Zittau und gehörigen Dorfschafften, nebst der Zittauischen Kirchen-Historie, Görlitz 1708 in 8.

M. Martin Grünwalds Beschreibung des Zittauischen Wapsenhauses, Leipzig und Zittau 1710 in 8.

M. Gottfried Hofmanns Zittauische Schul-Verfassung, unter dem Titel: Zittauisches Dic cur hic und hoc age! Zittau 1709. Eine Recension findet man in den Unschuld. Nachrichten des Jahrs 1710 p. 255 u. f.

Adam Lud. Lösler de puella Zittaviensi incantata, in 4.

D. Go. Nic. Schleensteins Diss. qua Consensus successionis ab intestato inclytæ Reipubl. Zittaviensium cum Jure civili & Saxon. sistitur Resp. *Dan. Pauli*, Zittaviensi, Wittenberg 1678. Man findet solche Schrifft auch eingedruckt in *Scriptor. Rer. Luſat.* T. III, p. 160-174.

D. Andr. Mylii Diss. de Morgengaba Zittaviensi, Resp. *Joh. Henr. a Lanckiſch*, Zittaviensi, Leipzig 1684. Man findet diese Schrifft mit eingedruckt in *Script. Rer. Luſ.* T. III, p. 174-183.

Heinrichs Bodini Diss. qua Differentia Juris Statutarii Zittaviensis a Jure civili evolvitur, Resp. *Joh. Chriſtiano Johne*, Zittaviensi, Halle 1707. Man findet diese Dissertation ebenfals mit eingedruckt in den *Scriptor. Rer. Luſat.* T. III, p. 153-159.

M. Chr. Gottl. Pitschmanns Progr. de balneis animarum Zittaviensibus, Zittau 1721, auf zwey Bogen in 4.

Zweyhundertjähriges Gedächtniß der Zittauischen Kirchen-Reformation, Zittau 1721 in 4.

Historischer Bericht von dem Leben, Lehre, Wandel, Reformation und Aemtern M. Lorentz Heidenreichs, Leipzig 1717 in 8.

Ernst Tenzels Diss. de eo, quod justum est circa Jus hæreditarium Zittaviense, Resp. *Ernſt Gotth. Hertzog*, Freiberg. Erfurt 1723.

Johann George Knoblauchs Diss. de Zittaviensi communione bonorum inter conjuges, ejusque præcipuis effectibus in foro, Leipzig 1731 in 4.

Johann Heinrich Meiers Diss. de Auffgaba Zittaviensi, Resp. *Joh. Cph. Kibelio*, Groschœn. Erfurt 1726.

Ernst Gotthelf Hertzogs Diss. de eo, quod justum est circa sponsalia tam jure communi, quam Statutario Zittaviensi, Erfurt 1723.

Ὀνομαθωρογραφία Consulum Zittanorum a M. *Andrea Wittwero*, Zittav. Scholæ Patriæ Conrectore, contexta, jam vero repetita & nonnullis Anagrammatibus

tibus aucta a M. *Christiano Keimanno*, Z. P. L. C. Scholæ Patriæ Rectore, Zittau 1656 in Fol.

* * *

Sonst können von Zittau auch noch nachgeschlagen werden: Großers Lausitzische Merckwürdigkeiten, Th. III. Hofmanns Scriptores Lusatici in Append. Diplom. D. Wolfgang Jobst im Auszug aller Chronicken von Erbauung und Ankunfft nahmhaffter Städte, Schlösser und Klöster ꝛc. unterm Jahr 1255 p. 146. Matthäi Dreßers Bericht von den vornehmsten Städten Deutschlandes, p. 532. Lorentz Peccensteins Poligraphia und Historische Erzehlung etlicher vornehmsten Städte in Ober- und Nieder-Schlesien und anstossenden Provinzien, p. 136. Martin Zeiler in Itinerario Germaniæ Nov. Antiqu. c. 30. p. 663. Matthäus Merianus in Topographia Superioris Saxoniæ, p. 202. Abraham Saners Städte-Buch. M. Martin Grünwalds richtige Beschreibung der beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, p. 27. Uhsens Geographisches Historisches Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon, im IV Theile. Schrams neues Europäisches Historisches Reise-Lexicon. Hübners vollständige Geographie, Th. III, p. 100. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Melissantes Geographie, Theil I, p. 1097. Martini Anweisung zur neuen Staats-Geographie, p. 439. Arnolds Historisch-Politische Geographie, p. 894. Einleitung zur Geographischen Wissenschafft, p. 96. Cellarii neue Geoaraphie, p. 374. Zeilers Beschreibung der zehen Kreise des Heiligen Röm. Reichs, p. 472. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland, p. 95. Iccanders Geistl. Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 400. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203.

ZITTAVIA, Stadt, siehe Zittau.

Zittavia, eine Gemahlin Manfreds, Grafens zu Ringelheim, im XXXVII Bande, p. 965.

ZITTAVIENSIA STATUTA, siehe Zittauische Statuten.

ZITTAVIENSIS DECANUS, siehe Zittau, im XII Abschnitte unter (a).

ZITTAVIENSIS PUELLA, siehe Zittauisches Mägdlein.

Zittauische Creis, ist ein gewisser District Landes in dem Marggrafthum Ober-Lausitz, so seinen Nahmen von der Stadt Zittau, als dem Haupt-Orte in demselben, erhalten. Es erstrecket sich selbiger von Görlitzischen und Löbauischen Gebürgen und stösset gegen Morgen an die in Böhmen gelegene Herrschafft Friedland und Gräfenstein; gegen Mittag grentzet er mit den Böhmischen Herrschafften Jahbel und Reichstadt; dann ziehet sich die Grentze gegen Abend zu nach Görgenthall, Rumburg und Schluckenau, so ebenfals Böhmischer Bothmäßigkeit unterworfen, und berühret endlich die Meißnischen Grentzen bey Neu-Saltze; daß also die gantze Gegend gröstentheils mit dem Königreich Böhmen umgeben, und gleichsam eingeschlossen ist.

Zittauischer Creis-Dechant, siehe Zittau, im XII Abschnitte unter (a).

Zittauischen Creises, (Land-Voigt) siehe Zittauisches Weichbild.

Zittauisches Mägdlein, Lat. *Puella Zittaviensis*, unter welchem Nahmen Anne Helene Gottschalkin, Zachariä Gottschalks, Bürgers und Grieß-Cramers in Zittau auf der Papel-Gasse, und Catharinens, gebohrner Rothin, Töchterlein, bekannt ist, welche 1691 den 17 May gebohren und sich nach dem Zeugniß der Eltern und Nachbarn fromm, stille, und leutselig jederzeit aufgeführet hat. Diese nun gehet den 7 December 1701 Mittags drey Viertel auf 12 Uhr vor ihrer Mutter in einem Trauer-Schleyer her, Martin Nickels, eines alten Böhmischen Exulantens, Leichen-Begängnisse beyzuwohnen. Als sie vor Meister Altmanns, Bürgers und Tuchmachers, Hause vorbey gehen soll, schreitet sie über einen Ort, der Hauß-Thüre gleich über, an welchen etwas gegossen war, wie man mit einem kleinen Töpfgen zu sprengen pfleget. Alsbald empfindet sie ein Schrecken in den Gliedern, wird nach Aussage derer, welche sie in das Leichen-Hauß, bey Meister Bersen in der Bader-Gasse kommen sehen, gantz blaß unter dem Gesichte, doch gehet sie mit in der Procession, und in die Grabe-Kirche. Unter der Predigt überfället sie ein gewaltiger Frost, daß sie auch gleich nach Endigung der Leichen-Predigt nach Hause zu eilen genöthiget wird. Auf dem Wege ist ihr dermassen übel worden, daß sie sich des Brechens kaum hat enthalten können. So bald sie ihre Behausung erreichet, leget sie sich ins Bette. Abends nach 7 Uhr stehet sie zwar wieder auf, und will bey Tische mit essen; fället aber unvermuthet in eine kleine Ohnmacht, verwendet die Augen, und fänget an die rechte Hand auf und nieder zu heben. Nachdem sie die Eltern mit Schlag-Wasser zu ermuntern bemühet seyn, bekömmt sie ihren Verstand wieder, und hält die Hand stille. Doch ohngefehr eine Viertel-Stunde darauf, findet sich der nur gedachte Zufall wieder ein. Weil sich nun die Eltern eines Fresels besorgen, so suchet der Vater bey einem Medicus und in der Apothecke alsobald Rath. Allein die verordneten Medicamente wurden gantz fruchtlos angewendet: Hingegen brach das Uebel durch Erschütterung des gantzen Leibes schrecklich aus, und fieng an beyde Armen bald vor sich, bald hinter sich mit grossen Knacken der Gelencke zu dehnen. Also wurde ein anderer von den Herren Aertzten um Rath gefraget. Aber der Zufall nahm dermassen überhand, daß der Leib mit allerhand seltsamen und fast unbeschreiblichen Bewegungen gequälet wurde. Bald beugte sich der Bauch in die Höhe, daß der Rücken hohl ward, Kopf und Füsse aber auf ihrer Stelle blieben: bald drehete sich der gantze Leib mit allen Gliedern ohne Hülffe der Hände und Füsse auf das geschwindeste herum: bald wolte sie es aus dem Bette heraus werfen, daß sie kaum zwey Menschen erhalten konnten: bald machte sie ein grausames Gesichte streckte beyde Armen vorsich heraus, und richtete, sich ohne Anhalten gerade in die Höhe, als wenn sie an einer Schnur gezogen würde. Bald sprang sie mit gleichen Füssen aus dem Bette auf die Erde, von der Erde auf den Tisch, von dem Tisch auf das

Fen

Fenster, und wenn man sie nicht gehalten hätte, wäre sie zum Fenster herausgefahren. Bald sperrete sie das Maul abscheulich auf, zog die Zunge in dem Hals hinunter, machte aus den Lippen ein Karpen-Maul, drückte die Augen aus dem Kopfe, blähete sich unter dem Gesichte und an dem Bauche als eine Drommel auf, daß sie hätte zerspringen mögen. Bald schloß sie den Mund zu halben Stunden zu, ward gantz stumm, behielte aber ihren Verstand, welches bey den vorerwehnten Zufällen meist geschahe. Zeitwährender Verschliessung des Mundes deutete sie mit Murmeln einen hefftigen Durst an, schlirffte auch das dargereichte Bier sehr begierig hinein. Doch wenn es in den Hals kam, ward ihr das Hinunterschlingen vielmahl so sauer, daß man sich befürchten muste, sie möchte ersticken. Auf diese und dergleichen Art haben die Paroxismi Wechselsweise, alle Stunden, Tag und Nacht bis den 12 Jenner 1702 gar entsetzlich angehalten. Nebst diesen Schmertzen ward sie auch mit unzähligen Läusen geplaget, daß sie mit einem Griffe eine grosse Menge von dem Kopfe zog. Die Mutter ließ zwar an ihrer Reinigung nichts ermangeln. Es wolte aber dieselbe nicht zulänglich seyn. Einst nahm die elende Tochter einen Hauffen Läuse von dem Kopfe in die Hand, warf sie ohne jemandes Geheiß und aus freyen Willen mit diesen Worten von sich; Da hast du deine Läuse wieder, du alte Hexe! Von Stund an verlohr sich das Ungeziefer mit der Eltern grosser Verwunderung. Am vorgemeldeten 12 Jenner nahm sie gegen den Abend von ihren Eltern, Bruder, und Bekannten beweglichen Abschied, danckte für alle erzeigte Wohlthaten, bat um Verzeihung, wo sie jemanden zu wider gewesen wäre, und sprach unter andern: Ich muß nun fort: ihr aber bleibet hier. Habe ich was ungeschicktes geredet, so schreibet es meinem Unverstande zu. Habe ich etwas unverständiges gethan, so rechnet es meiner Kranckheit zu. Als hierauf die Eltern sehr weineten, sagte sie: Weinet nicht; Ergrif das Schnupftuch. Ich will euch die Thränen von euren Augen wischen. Welches sie auch, sonderlich dem Vater, zum öftern gethan hat. Die Nacht über verkehrte sie offt die Augen, empfand ein gewaltiges Schüttern über den gantzen Leib, und ward dabey sehr unkräfftig, daß man sich ihres Endes versahe. Den folgenden 13 und 14 Jenner ereignete sich über obige Zufälle auch der, daß sie mit aufgebäumten Leibe den Kopf und die Hände rückwärts in das Bette hineinbohrte. Den 15 Jenner lag sie gegen den Mittag gantz stille, und gleich als zwey viertel auf 1 Uhr zur Predigt gelautet wurde, bekam sie einen Gischt vor dem Maule. Die Umstehenden beteten, und bildeten sich ihr herannahendes Ende ein. Wie sie denn auch gantz kalt ward, und als eine erblaßte Leiche gestrecket lag. Da nun die Eltern gegen 2 Uhr geschäfftig seyn, die Haus-Thüre zu zumachen, und ihre vermeynte Leiche aus dem Bette zu schaffen, fänget sie mit den Augen an zu fippern, das Maul auf zu sperren, bekommt ihren Verstand, und fänget an zu reden. Auf Befragen des Vaters, wie ihr anietzo gewesen wäre? spricht sie: ich weiß nicht. Bald sahe man wieder an ihr die eben berührten Beängstigungen. Den 16 Jenner stunde sie wieder Vermuthen in der Mittags-Stunde in die Höhe, sahe sich grausam auf allen Seiten um, wolte aus dem Bette herausspringen, wenn man sie nicht mit grosser Gewalt gehalten hätte; schlug in die Hände, wie man einem zu dräuen pfleget, und fieng endlich an zu reden: Jetzund sehe ich dich. Nun weis ich, wer du bist. Ich will dich wohl nennen. Du trägest ein Zückel Schwefel auf dem Buckel. Du kniest vor dem Kraus-köpfichten nieder, und betest ihn an. Siehe, wie er dir in die Ohren zischelt. Du bist bey uns im Hause gewesen. Droben in der Stube hast du gewohnet. Ich kenne dich wohl. Ich will dich nennen und darf nicht. Doch du solt es mir nicht wehren. Hierauf fragten sie die Umstehenden: Wen sie denn sehe? Sie sagten ihr auch allerhand Tauf-Nahmen vor. Sie antwortete aber bey allen: Das ist nicht der rechte Nahme Wie sie ohngefehr auf den Nahmen Sabine kommen: So spricht sie: Ja, ja, die ist es. Es ist die alte Sabine. Kaum hatte sie das Wort ausgesprochen, so stürtzte sie sich rückwärts mit dem Kopf in das Bette hinein. Wie man denn vielmahl angemercket hatte, wann sie, oder ein anderes die Sabine, welche vor kurtzer Zeit damahls aus ihrem Hause zu obgedachten Tuchmacher, Meister Altmannen, gezogen war, genennet, und von ihr geredet hat; so ist das Uebel erbärmlich mit ihr umgegangen. Einige Tage nach diesen forderte sie ein Ey, und ein Bisgen Saltz. Das Ey solte nach ihrem Angeben also gemahlet werden, daß auf einer Seite die alte Sabine, in der rechten Hand mit der Ofen-Gabel, in der lincken mit einem Besen; auf der andern Seite der Krausköpfichte, (so nennte sie allemahl den Teuffel) stünde; Als man fragte; was sie damit machen wolte? gab sie zur Antwort: sie wolte es der Alten bringen. Nachdem man ihr etliche Tage das Ey und Saltz versagte, und sie gleichwohl beständig darauf drang; so ist ihr ein Ey, doch nicht auf ihre verlangte Art, sondern nur schlecht gemahlt gegeben worden. Als sie solches zu der Sabinen tragen, und man es ihr nicht gestatten wolte, schlug sie es auf, und wolte es essen. Doch es ward ihr aus den Händen gebracht, und ohne jemandes Wissen von der Mutter oben in der Cammer in ein Kästgen geschlossen. Den andern Tag nöthigte sie den Vater, daß er sie hinauf in die Cammer trüge. Er willigt in ihre Bitte. Nach vielen Umsehen verlanget sie, der Vater möchte doch vorbeniemtes Kästgen aufschliessen. Er thut es, weis aber nicht, daß die Mutter das Ey darein versteckt hat. Alsobald greift sie hinein, bringt dieses Ey heraus, und spricht. Das wuste ich wohl, daß du da lägest. Man bringet es wieder weg, und wird in ihrer Abwesenheit auf ein Himmel-Bette gelegt. Auch da hat sie es alsobald gesuchet und gefunden. Endlich ist es gar bey Seite geschafft worden. Bey so bekümmerten Umständen lassen die Eltern einen Prediger ersu-

chen, daß er zu ihnen zu kommen, und mit seinem Troste ihnen und dem geplagten Kinde beyzuwohnen belieben möchte. Wie sich nun derselbe willigst eingestellet, und die seltsame Aufführung des Kindes mit grosser Bestürtzung angesehen hat: also hat er sich mit andächtigen Beten und Singen zu dem Allmächtigen Gott gewendet, das Kind, so viel die Paroxismi zulassen wolten, in seinem Catechismo und den ersten Buchstaben der Christlichen Lehre, fleißig examiniret, auch mit grosser Hertzens-Vergnügung eine solche Wissenschafft von Gott und seinen allerheiligsten Willen nebst einer rechtschaffenen Freudigkeit des Glaubens an Jesu beständig zu halten, und alles zugeschickte Creutz geduldig zu leiden, in dieser zarten Seele gefunden, als bey vielen Erwachsenen nicht anzutreffen ist. Wie nun das gute Kind den Augenblick, wenn der Paroxismus vorüber war, sehr andächtig gebetet und gesungen, die aufgegebenen Sprüche der Heiligen Schrifft gemercket, die vorgelegten Fragen beantwortet, und wenn sie das Uebel zwischen der Rede und Antwort überfiel, alsobald nach überstandenen Paroxismus nicht nur wuste, wo sie geblieben war, sondern in der angefangenen Construction richtig fortfuhr, und sich bey dem offtmahligen Zuspruche des Predigers nicht ein einzigmahl verdrießlich, eigensinnisch, oder widerwärtig aufgeführet, vielmehr wenn er zu kommen durch andere Amts-Geschäfte gehindert ward, nach ihm gefraget, und ihr Verlangen nach seiner Gegenwart bezeuget hat. Immittelst suchte man bey den Herrn Aertzten in und ausser der Stadt zuläßliche Hülfe. Allein die Arzeneyen waren insgesammt ohne Würckung. Den 19 Jenner nahm sie nach vielen Zureden Pulver ein, welches ein Artzt aus Böhmen überschicket hatte. Kurtze Zeit nach dessen Gebrauch ward sie in dem Bette in die Höhe gehoben, und kratzte mit beyden Händen an den Balcken der Stuben-Decke. Darauf sprach sie: „Siehe du alte Hexe, du saugest mir meinen „Blut-Schweis aus. Ich muß dir Schnüren „machen.„ Verrichtete also mit Händen und Füssen die Arbeit auf eben solche Art, wie die Motion bey dem Schnürmachen geschiehet. Nun „muß ich dir waschen,„ nahm das Bette und wusch es nach der Art einer Wäscherin. „Nun muß „ich dir auskehren,„ nahm Stroh aus dem Bette, und kehrte damit auf dem Bette herum. „Nun „muß ich dir die Lade aufschliessen,„ wandte den Bette-Zippel, als wenn sie einen Schlüssel umdrehete. „Nun muß ich dir Geld zählen. „Stellte sich auch also mit den Händen. „Nun hast „du eine Gasterey, da soll ich dir kochen,„ ergreift einen Löffel, spiehe darein, quirlte damit, warf nihn in den Winckel, da sich ihren Vorgeben „ach die alte Sabine befande, und sprach dabey: „Da hast du Päppe.„ Fuhr ferner zu reden fort: „Itzt speiset sie: sie liegt im Bette, der „Krauß-Köpfigte isset mit ihr Krebse: die andern „sitzen absonderlich. Vater lasset mich doch hinunter, ich soll mitessen. Da er aber sie nicht herauslassen wolte, sprach sie nach einer kurtzen Zeit: „Pfuy, ich mag nicht. Nun ich es recht besehe, „sind es lauter Kuhfladen.„ Nach diesen Worten fiel sie auf den Rücken, mit dem Kopfe zum

Füssen, fieng sich an etlichemahl zu brechen, und gab sehr garstig, gelbe, braun und wunderlich Zeug von sich, welches der Vater in dem Hose vergrub. Gleich nach diesem Brechen hat sich der Paroxismus gäntzlich verlohren, daß man nichts als grosse Mattigkeit an ihr spührete. Die folgende Nacht schlief sie gar sanfte, erwachte auch Morgens in guten Zustande, und dancte mit dem Prediger, welcher sie gar zeitig besuchte, und ihren Eltern die vor Freuden nicht wusten, was sie thun solten, dem allmächtigen und gnädigen Gott hertzlich für die erzeigte Hülffe. Den 27 Jenner früh um 9 Uhr kömmt die alte Sabine in die Stube, setzet sich zu dem Kinde an das Bette und fraget nach ihrem Zustande. Als ihr nun die Eltern und das Kind alles erzehlen, was sie von ihr gesehen und geredet hat; antwortete sie nichts darauf, wendet das Gesichte weg und spricht: „Wenn ich werde heim kommen, will „ich in den Hof knien und ein Vater Unser für dich „beten: Biß nur stille, „und streichelte sie mit der Hand an den rechten Arm, über das Gesichte, und an den lincken Arm; sahe sie aber dabey nicht an, sondern kehrte das Gesicht gegen die Stuben-Thür und sprach: „Du wirst noch eine „schöne Jungfer werden, und deinen Eltern noch „viel zu lachen machen.„ Nahm darauf einen Schlüssel von der Frauen, welche mit ihr kommen war, drehete ihn um ihren Stab, den sie in der Hand hielt, etlichemahl herum, steckte ihn mit der lincken Hand in das Bette, und alsdenn in ihren Schieb-Sack. Den Augenblick gieng das Uebel von neuen an, und purtzelte das arme Kind erbärmlich in dem Bette herum. Die Eltern fangen an zu wehklagen. Die alte Sabine spricht: „Seyd nur stille, es wird alles gut wer„den. Morgen will ich wieder kommen,„ und gieng zur Thüre hinaus. Unterdessen hat die die Kranckheit jämmerlich gehauset, allerhand wunderliche Mienen verursachet, sonderlich hat sie zum öfftern mit den Händen und Füssen die Arbeit des Schnur-Würckens, des Garn-Windens, des Aufwickelns der verfertigten Schnüre mit der rechten Hand über den lincken Arm nachgeahmet. Hiernächst drehete sie den gantzen Leib in einem Circul herum, und ließ nicht eher nach, bis sie wieder auf die vorige Stelle kam. Den 10 Februar sagte sie Abends in der siebenden Stunde: „Vater ihr werdet die Nacht „Wunder-Dinge hören. Die Sabine wird „etwas von dem Vorsatz des Weinstockes schneiden.„ Der Vater gab zur Antwort. „Wenn „ich das wüste, ich wolte sie begleiten.„ Die Tochter sprach dagegen: „Vater ich bitte euch „um Gottes Willen, gehet nicht hinaus, es wird „ein Wind kommen. Wenn euch dieser an„gienge, würdet ihr im Kopffe Schmertzen em„pfinden, die ihr eure Lebelang nicht wieder ver„winden könntet. Darnach wird ein Hund „bellen, und dieser wird sich zu drey unterschie„denen mahlen hören lassen. Der Wind aber wird „viermahl, das letzte mahl mit dem Schlage 12 Uhr „gewaltig stürmen. Solches alles ist geschehen. Nun hatte sie zwar inständig gebeten, man solte diesen Abend niemanden in das Hauß lassen, es möchte seyn, wer es wolte. Indessen klopffen nach 7 Uhr

Uhr zwey Weibs-Personen an, und geben auf das Befragen der Mutter, wer da sey? und was er wolle, zur Antwort: Sie wären von ihrer Herrschafft abgeschickt, und solten ihren Töchterlein ein bescheiden Essen bringen. Weil nun die Mägde wohl bekannt waren, und die Mutter des hertzlichen Mitleidens aus diesen Christlichen Hause versichert war, so eröffnete sie die Thüre, und nimmt die überschickte Speise mit Danckſagung an. Das Mägdgen verführet alsobald eine grosse Klage, und saget unter andern: „Nun ist der Alten „gerathen, und ich muß leiden. Sie ist mit einem „Winde durch das Haus gefahren, und hat ein „Scheid Holtz mitgenommen.„ Immittelst continuirten die Zufälle einmahl wie das andere. Hierauf fienge sie wieder Vermuthen an zu singen und zu predigen, womit sie gantzer vierzehen Tage dreymahl unausgesetzt fort fuhr. Der Innhalt ihrer Discurse war insgemein einerley doch einmahl länger als das andere. Eine Probe davon findet sich in den Unschuld. Nachr. vom Jahr 1702 p. 968 u. ff. Endlich nachdem die alte Sabine den 2 Junius 1702 gestorben, ist das arme Mädgen auch noch eben diesen Monat von diesem Uebel befreyet worden; so daß ihr kein Glied an ihrem Leibe mehr wehe gethan. Wer ein mehreres von diesem bezauberten Mägdgen lesen will, den verweisen wir auf eine Dissertation, welche Adam Ludolph Löfler zu Leipzig 1702 de puella Zittaviensi incantata gehalten; ingleichen sehe man davon noch die Unsch. Nachr. vom Jahr 1702 p. 936 u. ff. u. p. 958 u. ff. wie auch vom Jahre 1706 p. 453 u. f. an welchem letztern Orte man einige Gegenerinnerungen wider oben angezogene Löfleriſche Disputation findet.

Zittauische Marck, siehe Müntze der Stadt Zittau, im XXII Bande, p. 528 u. ff.

Zittauische Statuten, Lat. *Statuta Zittaviensia.* Die Stadt Zittau hat wegen ihrer guten Regiments-Verfassung und Policey zu allen Zeiten Ruhm erworben, und sich vermittelst derselben unter den gröſten Kriegs-Drangsalen erhalten. Demnach wollen wir in folgendem betrachten, was dießfalls das Alterthum denen Nachkommen zur Wissenschafft aufgezeichnet hat. Nachdem aber das Geld eine im menschlichen Leben und bürgerlicher Gesellschafft unentbehrliche Sache ist, worüber offtmahls in der Policey grosse Veränderungen zu entstehen pflegen; so solte die Abhandlung des Münz-Wesens den Anfang machen; es ist aber davon bereits in dem Artickel: Müntze der Stadt Zittau, im XXII Bande p. 528 u. ff. gehandelt worden. Und also kommen wir so fort auf die Policey-Ordnung, dergleichen E. E. Rath im Jahre 1352 zuerst publiciret, und in folgenden Jahren verbessert hat. Weil nun in selbiger enthalten ist, was nach damahliger Zeiten Beschaffenheit bey Hochzeiten, Kindtauffen und Kleidungen zugelassen oder verboten gewesen, so wollen wir dem curiösen Leser wegen der Antiquität diese uhralte erste Policey-Ordnung, ob sie schon heut zu Tage keinen Nutzen weiter hat, wie solche in den Stadt-Büchern von besagtem Jahre enthalten ist, mittheilen:

„Erstlich bekennen Wir, daß Wir mit Rathe „und Wissen Arme und Reiche seyn übereinkom„men, und haben lassen gebieten und ausruffen

„Armen und Reichen, daß ein jeglich Mann, der „sein Kind des ersten aussetzet, und meynet ihm eine „Hochzeit zu machen, der soll zu seiner Hochzeit „über seine Tische niemand seiner Freunde haben, „noch Köste senden, noch lassen tragen Abends und „Morgens aus seinem Hause, denn allein der Braut „Vater und ihre Mutter und ihre Geschwister, und „auch des Bräutigams Vater, Mutter und sein Ge„schwister, und dieselben sollen auch alleine mit der „Braut zu dem Bade gehen, und niemand anders, „und besonders verbieret man zu senden u. zu geben „den Beutel der Braut Bey-Frauen, als man ge„than hat, sondern will der Bräutigam seiner „Braut den Beutel geben, den mag er ihr wohl „selber geben, und wer das bricht, der soll der Stadt „geben 4 Marck. Und wer da vorbittet, der gie„bet also viel; auch verbieten die Schöppen, daß „niemand der Braut, noch dem Bräutigam, noch „ihren Freunden bringen, noch geben soll, noch „senden, heimlich oder offenbar, weder Pfennige, „Schleyer, Kosten noch keinerley, als sie vormahls „gethan haben, und wer das bricht, der soll der „Stadt geben 4 Marck, und wer da vorbittet, der „giebet auch also viel. Auch soll die Braut, noch der „Bräutigam niemandes keine Gabe geben, und „wer es über das bricht, der soll der Stadt geben 4 „Marck, wer da vorbittet, der giebet auch so viel.

„Auch wollen Wir Schöppen, daß kein Mann „zu seiner Hochzeit soll haben mehr Spielleute, denn „vier, und wenn sie den Tag ausgedienet, so soll „man jeglichem geben sechs Groschen, u. nicht mehr, „wer das bricht, der soll geben der Stadt 4 Marck, „und wer da vorbittet, der giebet auch also viel; „und welch Spielmann mehr nimmt, der soll der „Schöppen Zucht leiden nach ihren Gnaden.

„Auch soll man keinen Unrath zu Hause, noch „zu Hofe, noch in Leute Häuser, noch zu Hoch„zeiten, noch vor die Sechs-Wochen zu verkauf„fen tragen, sondern wollen sie es verkauffen, „so tragen sie es auf den Marckt, als die Küch„ler. Und wäre es aber, daß sich ein Mann seines „Armuths überheben und darauf verlassen wolte „und wolte der Stadt ihr Recht und ihr Gesetze bre„chen, als hie vorgeschrieben stehet, der soll der „Stadt Gefängniße leiden vor jegliche Marck ei„nen Monden.

„Auch verbieten die Schöppen, wer ihr Bür„ger seyn will, der soll nicht tragen spitze Schuhe, „wer über das besehen wird, dem will man die „Spitzen abhauen, und soll büßen der Stadt 5 Gr.

„Auch verbieten die Schöppen das kurtze Ge„wandt, daß das niemand tragen soll zu Kirchen, „noch zur Strassen, noch zu Hochzeiten, noch zu „keinem Tantze, und der darinne besehen wird, „der soll der Stadt geben 4 Marck, und wer da „vorbittet, der giebet also viel. Und heissen die „Schöppen jedem Manne, der ihr Mitbürger „seyn will, daß er trage solche lange Kleider, daß „er seine selbst Schande bedecken möge ꝛc.

„Auch wollen die Schöppen, daß keine Frau „Kögel tragen solle, noch keine Jungfrauen, es „seyn denn des Züchtigers und Hengers Mägde, „denen erlauben und gebieten die Herren Kögeln „zu tragen, daß man sie dabey kennen möge vor „andern Frauen, wer über das besehen würde, „Kögeln zu tragen, die soll der Stadt geben 4

„Marck,

„Marck, und wer dafür bittet, der giebet auch so „viel.

„Auch meynen die Schöppen, daß eine jegliche „Frau mag wohl gehen zu ihrer Tochter, zu ihrer „Schwester, zu ihren Freunden vor die Sechs-„Wochen, als offte als sie will und mag, und war-„ten, wie sie sich gehabt, aber wird eine Frau „besehen, daß sie sitzt und trinckt, oder nach Bier „sendet zu trincken, die soll der Stadt verbüßen „5 Gr, wer dafür bittet, der giebet auch so viel.

„Auch verbieten die Schöppen, nach Rathe „Arm und Reich, welch Mann oder Frau Bürger-„Recht haben will, der soll kein Kind heben aus „der Tauffe, auf dem Lande, sondern welch Mann „auf dem Lande sein Kind wolte lassen tauffen in „der Stadt, möchte er jemandes durch GOtt ge-„beten zu haben zu seinem Kinde in der Stadt, „das gönnte man ihm wohl, und wer dawider thä-„te der soll der Stadt geben 4 Marck, und wer da-„vor bittet, der soll auch geben also viel Anno 1353.„

Nachdem hiernächst die Handwercker vormahlen sich selbst aus ihrem Mittel Eltesten erkohren, woraus aber erfolget, daß sie zuweilen unruhige Köpffe erwehlet, welche allerhand Unternehmen in der Stadt erreget, auch zum öfftern wider ihre Obrigkeit Aufruhr angestifftet, wie denn die Jahr-Bücher selbiger Zeiten voll sind, daß grosser Zwietracht zwischen E. E. Rath und den Handwerckern vom Jahre 1360 bis 1367 geschwebet, wovon Großer in Lausitzischen Merckwürdigkeiten Part. I, p. 87 u. ff. eine sehr umständliche Beschreibung hat, so geschahe es im Jahre 1367 daß Kayser Carl IV, die streitigen Puncte entschiede, und E. E. Rath das Privilegium ertheilte, daß hinfort die Handwercks-Leute keine Zusammenkünffte ohne Beyseyn gewisser Raths-Deputirten halten durften, wie so wohl Großer am angezogenen Orte berichtet, als auch Part. IV, c. 4 § final. angeführet. Das Ende dieses Aufruhrs war, daß E. E. Rath vermöge erlangter Kayserl. Gewalt alle Handwercks-Eltesten, so sich widerspenstig erzeiget hatten, absetzte, und andere an deren Stelle erkiesete, auch zugleich die Willkühr machte, daß die Handwercker fernerweit keine Eltesten mehr unter sich wehlen dürffen, sondern selbige von E. E. Rath annehmen müssen.

Ein anderweitiges Policey-Gesetze gab im Jahre 1397 König Wenceslaus IV. der Stadt und dem Lande dieses Innhalts: „Daß, wo jemands „eine Tochter oder Gefreundtin hätte, welcher er „gewaltig ist, so ihm die entfremdet oder entführet „würde wider seinen Willen, begrieffe er den Entfüh-„rer, so soll er theidigen zu seinem Halse, wird aber der „Entführer flüchtig, so soll man ihn einheischen oder „ächten, als einen Uebelthäter, und alle die Rath „und That daran haben, zu demselben soll man „theidigen mit dem höchsten Rechte, und alle, das „Erbe oder Guth, das ihr anstirbet oder anerbet, „sollen erben ihre nechsten Freunde und nicht sie. „Actum die Timothei.„

Ingleichen traf E. E. Rath im Jahre 1401 die Verfügung: „Daß keine Mißhandlung „oder Verläumdung bey dem Kläger, mit Gelde „solte abgetragen werden, sondern da auch einer „dem andern klagte zu Rechte, und hätte unrechte „Sache, den solte der Rath unterweisen, auch „mit Straffe zwingen von solcher Klage zu las-„sen. Actum Feria IV. post Fest. Corp. Christi „1401.„

Ferner ward im Jahre 1406 der Raths-Schluß gemacht: „Daß ein jeder Vater auf sei-„nem Tod-Bette, oder E. E. Rath bald nach sei-„nem Tode den hinterlassenen Kindern Vor-„munden ordnen solle, daß also der Frauen ihr „Drittheil folge, und sie nicht Macht zu thun oder „zu lassen habe, mit der Kinder Guthe ohne Wissen „und Willen der Vormünder. Es solten auch „die Kinder nicht Macht haben, das ihre zu verge-„ben, ohne Wissen des Raths. Actum in Fest. Ja-„cob. Apost. 1406.„

Weil sich hiernächst offtmahls zutrug, daß die Zittauischen Bürger einander vor fremden Gerichten verklagten, wenn etwan der Kläger seinen Gegentheil anderswo antraff, dieses aber grosse Unordnung verursachte; so gab König Uladislaus im Jahre 1500 der Stadt Zittau ein Privilegium, daß kein Bürger den andern vor einem fremden Foro, sondern allein vor E. E. Rath belangen konnte.

Im übrigen war dasiges Raths-Collegium in solchem Ansehen bey den Benachbarten, daß die umliegenden Städte in zweifelhafften Rechts-Sachen ihr Urtheil daselbst einholeten; da hingegen, wenn man von hieraus anderwärts sich wolte Rechts belehren lassen, geschahe solches zu Leutmeritz, wovon in den Jahr-Büchern sehr viele Exempel vorhanden, und hat solches bis in das 15 Jahrhundert gedauert, gestalt man noch im Jahre 1407 findet, daß die von Zittau Urtheil geholet haben von denen von Leutmeritz um Nicolaus Voigts und Funckens streitigen Sachen. Sonst aber ist in dem allerältesten und ersten Stadt-Buche, vom Jahr 1350 die Cantzley-Taxe zu befinden, was für solche Urtheile an Sporteln hat müssen bezahlet werden, welche ihres Alterthums wegen wohl eine Stelle allhier verdienen wird:

„Ist, daß die von der Leippe, ein beschrieben „Urtheil hier in unser Stadt holen, die geben ei-„nen Firdung oder 14 Klgr. da gebühren dem „Schreiber zween, die andern 12 nehmen die „Schöppen. Die von der Jahbel, die geben „einen Schilling Groschen, davon gebühren dem „Schreiber zween, die andern 10 aber sollen den „Schöppen. Von Ostritz, die geben 10 Gro-„schen, der gebühren aber dem Schreiber zween, „die andern achte nehmen die Schöppen. Wenn „wir ein Urthel holen zu Leutmeritz, so ge-„bühren davon 32 Gr. der Gebühren zu Leu-„thomeritz den Schöppen, und dem Schreiber „16 Gr. und dem Bothen 7 Gr. und dem „Schreiber 7 Gr. und 2 Gr. den Schöppen.„

Bisher haben wir einzeln aus den wenigen Ueberbleibungen der Antiquität diejenigen Puncte, worinnen voriger Zeiten das Policey-Wesen in Zittau bestanden, betrachtet. Nunmehr aber wolte E. E. Rath in ein besonderes Gesetze alles zusammen fassen, worinne das Zittauische Stadt-Recht und Willkühr bestehen solte. Derowegen wurden im Jahre 1510 unter dem Consulat Paul Aneforgens die Statuten zuerst entworfen und

der Gemeine öffentlich vorgelesen, selbige aber nachgehends im Jahre 1567 unter dem Bürgermeister-Amte Cölestin Hennigs geändert, und in die Ordnung, darinne selbige noch befindlich sind, gebracht. Es thaten solches die Urheber derselben wie sie in der Vorrede gemeldter Statuten sich erklären: „Aus Obrigkeit ihres Regiments, ge-„nannt Jus Magistratus, daß sie diese nachgeschrie-„bene Unser Stadt Recht, Gesetze, Ordnungen, „Policey, Alte Herkommen und gute Gewohn-„heit, die wir mit Gunst und Willen der Kayser „und Könige bis an diese Zeit erhalten, verneuert, „reformiret und erkläret hätten ꝛc.„ Und ob schon in dem unglückseligen Poenfall im Jahre 1547 diese Statuten von Ferdinando I wie allen Oberlausitzischen Sechs-Städten, also auch Zittau genommen, und im Jahr 548 von Königlicher Majestät in Böhmen andere gegeben worden, so sind doch nach erlangter Restitution und Confirmation der vormahls gehabten Privilegien auch die alten Statuten wiederum in vorige Observantz gekommen, und die aller-und gnädigsten Landes-Herren haben selbige bey allen vorkommenden Landes-Veränderungen von Fällen zu Fällen jedesmahl Landes-väterlich confirmiret. Gleichwie aber diese Zittauische Statuten in vielen Puncten und Special-Fällen eine grosse Gleichheit mit dem Lübischen Rechte haben; also sind die wichtigsten Capitel derselben durch öffentlich gehaltene Academische Disputationen gründlich erkläret worden, wovon zum Beschlusse des Artickels: Zittau, im XLI Abschnitte ein mehrers nachzusehen.

Sonst ward auch im Jahr 1510 Freytags nach dem Feste Petri und Pauli zwischen den Herren von der Leippe und einem E. E. Rathe zu Zittau durch Vermittelung der hiezu abgeschickten Herren Hansen von Mauschwitz, und Herrn Leuter von Penzigs ein Vergleich wegen der Erb-Fälle gestifftet, daß alle Erb-Fälle, und was den Zittauischen in den Leippischen Herrschafften zufiele, sie ohne alle Weigerung oder Hinderniß wolten abfolgen lassen, entgegen E. E. Rath zu Zittau auch erböthig zu thun wäre.

Alldieweil hiernächst E. E. Rath bey Abmessung des Getreides allerhand eingerissene Unordnung verspürete, indem jeglicher Einwohner seinen eigenen Scheffel hatte, und von eigennützigen Leuten ungebührlicher Vortheil gesuchet ward; so ließ selbiger im Jahre 1532 zween Abmeß-Scheffel machen, nahm hierzu gewisse vereydete Abmesser an, und verordnete, daß in Zukunfft der Scheffel beym Getreide solle gestrichen, beym Hopfen aber, worzu man ebenfalls einen neuen Hopffe-Scheffel aufrichtete, gehäuft, jedoch nicht eingedrückt, gemessen werden.

Inzwischen waren die Zeiten ziemlich gut, die Nahrung einträglich, der Preiß von Victualien, Getreide, Bier und Fleisch geringe, daß die Bürgerschafft und sonderlich junge Leute sich daher aufs Sauffen und Spielen zu legen begunten. Welchem Uebel abzuhelffen E. E. Rath im Jahre 1535 eine dergestaltige Policey-Verfassung zu machen sich genöthiget sahe, daß Abends um 9 Uhr die sogenannte Bier-Glocke gelautet, und hiermit das Zeichen gegeben werden solte, daß sich das Volck aus den Bier-Häusern nach Hause begeben, oder gewärtig seyn möchte, daß, wenn der Zirckel-Meister nach Verlauff einer Stunde die Bier-Häuser durchsuchen würde, die Gäste zu Gehorsam geführet, und der Wirth um 1 Schock, der Gast aber um 12 Gr. nebst dem Stock-Gelde gestrafft werden würde.

So hatte auch E. E. Rath bey den Fleischern auf inständiges Anhalten der Zunft im Jahr 1582 die Fleisch-Waage abgestellet, und erlaubet, daß, gleichwie in andern benachbarten Städten, das Fleisch nach der Hand verkauffet werden möchte. Weil aber die Fleischer grossen Muthwillen geübet, und die Bürgerschafft unbillig übertheuert; so ward den 25 Jun. selbigen Jahres die Fleisch-Waage wieder eingeführet, das Verkauffen aber nach der Hand ernstlich und bey Strafe verboten.

Gegen das Ende des 16 Jahrhunderts ereigneten sich noch zweyerley Veränderungen, so die Abtheilung der Zeit betreffen, die sehr merckwürdig waren. Denn im Jahre 1584 muste man auf Ihro Kayl. Majest. Rudolphs II Befehl den neuen Gregorianischen Calender annehmen, also daß den 21 Jenner nach dem Julianischen Styl der 31 Jenner, so der Dienstag nach Septuagesimä gewesen, gezählet wurde. Ingleichen da vormahls in Zittau die grosse Böhmische Uhr, nach welcher Tag und Nacht in 24 Stunden abgetheilet, u. die erste Stunde nach der Sonnen Untergang Eins, die letzte Stunde des Tages hingegen, ehe die Sonne untergieng, vier und zwanzig schlug, gebräuchlich war, so wurde den 15 August besagten 1584 Jahres die Deutsche oder halbe Uhr eingeführet, daß selbige zu Mittage, an statt die Böhmische 18 schlagen solte, Eins schluge.

Im 17 Jahrhunderte sind abermahl verschiedene Veränderungen in Policey-Sachen anzumercken. Denn im Jahre 1613 den 19 April publicirte E. E. Rath eine Ordnung der Tag-Arbeiter bey der Stadt und auf dem Lande, vermöge welcher den Mäuern, Zimmerleuten, Taglöhnern, Schnittern, Dreschern und dergleichen, so wohl die Zeit der Arbeit und Ruhe-Stunden, als das vor jede Verrichtung gehörige Lohn ausgesetzet wurde.

Im Jahre 1616 aber machte derselbe unter dem Consulat Gregorii Walthers auf ergangenen Kayserlichen Special-Befehl eine Verneuerte Policey-Ordnung, wie sich die Bürgerschafft, auch Vorstädter und Unterthanen, so wohl das Gesinde in Kleidungen, mit Verlobungen, Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnissen zu verhalten habe, welche Ordnung E. E. Rath der gesammten Bürgerschafft und Commun den 17 Oct. auf dem Rath-Hause publiciren, und von dem damahligen Stadt-Schreiber Nicolao Schnittern ablesen ließ. Weil nun sothane Policey-Ordnung zu dem Ende in öffentlichen Druck kam, damit selbige desto besser zu jedermänniglichen Wissenschafft gelangen möchte; so wollen wir dieselbe hier mit einrücken:

Verneuerte Ordnung der Stadt Zittau, wie sich die Bürgerschafften, auch Vorstädter und Unterthanen, so wohl das Gesinde in Kleidungen, mit Verlobungen, Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnissen verhalten soll.

„Kund und zu wissen sey Jedermänniglich, „insonderheit denen es zu wissen von „nöthen.

„Demnach ein Ehrbarer Rath der Königlichen „Stadt Zittau befunden, daß bey dieser Stadt „und Gemeine eine Zeithero allerhand böse Miß„bräuche und Unordnungen eingeschlichen, sonder„lich aber die Hoffart und Excess in Kleidungen „bey ihr vielen mercklich überhand genommen, al„so, daß wenig Unterschied zwischen einem und dem „andern Stande zu spüren, indem Sammet und „Seiden, so wohl als andere theure Waaren „von etlichen, denen es doch nicht gebühret, frey „und ungescheut getragen: Denn auch bey Ver„lobungen, Hochzeiten, Kindtauffen und Be„gräbnissen nach jedes Gefallen übermäßig spen„diret werden will, dadurch, auch des Gesindes „unziemlichen Wandel allerhand Beschwer und „Confusiones zwischen den Bürgerschafften ent„standen, so wohl dieselben am Vermögen er„schöpft, und zuförderst der Allmächtige zu straf„fen verursachet worden;

„Als ist vorermeldeter ein Ehrbarer Rath be„wogen worden, und fürnehmlich auf der Röm. „Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Kaysers, „Königs und Herrn ergangenen sonderbaren Be„fehlich sich schuldig erkannt, zu Wohlfart, Be„sten und Aufnehmen dieser Stadt, die alte will„kührliche Policey-Ordnung zu revidiren, und „nach Gelegenheit jetziger Läufften auf nachfol„gende Maas, darnach sich hinfort Männiglich „bey dieser Stadt zu richten und zu verhalten, „zu accommodiren, zu beschliessen, und zu pu„bliciren.

Von Tracht und Kleidung der Bürgerschafft:

„Demnach vor Alters her den Bürgern nicht „gestattet, noch auch ihrem Stand gezemet, Klei„nodien von Edelgesteinen, Perlen, Gold-Stü„cken und andern köstlichen Waaren und Zeugen „zu tragen; So sollen auch hinfort der gantzen „Bürgerschafft, deren Weibern und Kindern, „männl. und weiblichen Geschlechts, durchaus al„le obenerzehlte Kleinodien, güldene Ketten, „Hals- und Arm-Bänder, güldene Span„gen, güldene Groschen, gebrecht oder ge„gossen, güldene Gebrähme, güldene Borten, „vergüldete Gürtel und anders von Golde „ausgeschlossen was den Jungfrauen in unten „gesetzten Werth zum Haupt-Schmuck nach„gelassen, gäntzlich verboten seyn, einen güldenen „Ring aber soll der Bürgerschafft ihren Weib und „Kindern am Finger, so wohl silberne Gürtel und „Messer-Scheiden, silberne Steine und Knöpf„se um die Armen auf drey Loth schwer, jedoch un-

„vergüldet zu tragen, unverwehrt seyn. Wer „darwider vor sich, sein Weib oder Kind handelt, „soll 10 Marck, so offt er betreten, dem Rathe zur „Strafe unnachläßig erlegen.

„Ebener massen sollen alle Sammete, Seiden„Atlasse, Damastene und theure Jenowetzene Rö„cke, Schauben und Mäntel, so wohl die gantzen „Sammeten oder Marderne Ausschläge den Män„nern, Weibern, Jungfrauen, Junggesellen und „Kindern, wie insonderheit auch den Weibs„Personen alle gethierte auswärtige Gebräme auf „den Peltzen und Röcken, so wohl die übermäßige „Wölste und alle auftragende Eisen und Drat „unter den Röcken, Kragen und Schleyern zu „tragen, verboten seyn, sondern sollen sich an To„bin, Doppeltafft, Tripp, Zschamlot, und was „drunter ist, neben einem einfachen Gebräme von „Sammet oder seidenen Schnüren begnügen „lassen.

„Den Bürgern aber, so in bezahlten Gütern „sitzen, und ihren Weibern soll eine Sammetene „Mützen, jedoch ohne theure und höher Gebräm, „als von Baum- oder Stein-Mardern, den „Bürgers-Jungfrauen ein mäßiger Haupt„Schmuck, so über 3 Thaler nicht bestehet, dar„ein aber einer Braut Verlobe-Krantz nicht mit „eingerechnet, der doch über 4 Thaler, und des „Bräutigams Krantz über 2 Thaler nicht würdig „seyn soll, desgleichen den Bürgers-Weibern und „ihren Töchtern, ein Sammet Leibichen mit mäs„sigem seidenen Gebrähme, auch sonst inländisch „Tuch, die Elle 2 Thaler werth vergönnet seyn, „welcher hierwider betreten, soll, so offt es ge„schicht, 8 Marck Straffe dem Rath verfallen seyn; „jedoch sollen diejenigen Personen, so in höchster„meldter Kayserl. Maj. Aemtern, Diensten und „Gnaden, oder sonsten privilegiret, auch ihre Wei„ber und Kinder, mit dieser Ordnung unverbun„den seyn, welche doch nichts weniger, als die „Geistlichen, nehmlich Kirchen- und Schul-Die„ner, denen, so wohl als ihren Weib und Kindern „von Gott sonderlich die Demuth und andern „mit gutem Exempel vorzuleuchten, auch Aerger„niß zu vermeiden, in Gottes Wort hoch befohlen, „sich gebührlicher Moderation zu gebrauchen wis„sen werden, damit es wider sie Einsehens nicht „bedürfe.

Von den Handwercks-Leuten.

„Diejenigen, so Brau-Nahrung nicht treiben, „sie üben nun ein Handwerck, oder befleißigen sich „des Handels, oder andern Bürgerlichen Ge„werbs mit Aeckern und Gärten, denen, ihren Weib „und Kindern soll aller seidene Zeug durchaus ver„boten seyn, sondern sollen sich an inländischem „Tuch und Fellwerck, gemeinem Tripp, Zscham„lot, Vierdrot, Grobgrün und andern Zeugen, „so demselben gleich und drunter, begnügen lassen, „jedoch soll ihnen zur Mützen mit Stein-Mar„dern und nicht höher verbrämet, ohne alles „Schmeltzwerck, auch den Weibern zum Leibi„chen, Damaßken Jenewätz, auch ein gutes Tuch, „so wohl auf die Röck und Schauben oder Män-

„telchen

„telchen ein schmal Gebräm eines Fingers breit von „Atlaß, oder einem schmalen seidenen Schnür„lein, desgleichen ihren Töchtern ein Haupt„Schmuck, so über anderthalb Thaler nicht ko„stet, darein aber ebenmäßig wie bey den Bür„gers-Töchtern, einer Braut Verlobe-Krantz „nicht mit eingerechnet, und doch derselbe über „2 Thaler, und des Bräutigams Krantz über „einen Thaler nicht würdig seyn soll, vergönnt „und zugelassen seyn, welcher hierwider handelt, „soll als offt er begriffen zur Strafe verfallen seyn „6 Marck.

Von Vorstädtern und Bauern auf dem Lande.

„Die Vorstädter, so eigene Gärten haben, so „wohl die Bauern auf den Dörfern, welche ei„gene Güter, Roß und Gesinde halten, sollen sich „aller neuer Trachten, Zeuge und Muster „gäntzlich äusern, sondern sich der alten Manier „mit Hüten, Röcken, Bein-Gewand und Stie„feln halten, kein ander Zeug, als Zittauisch Tuch, „Leder und Leinwand, ohne alles Gebräme ge„brauchen, die Weiber sollen ausser Zittauischem „Tuch und Leinwand, keinen höhern Zeug zu „Röcken ohne alle Glättung mit hiesigem Tuch „gebrämet, gebrauchen, keine Scheubichen sollen „sie tragen, als von Leinwand oder halb „wöllenem, und zum höchsten Macheier, auch „keine bessere Mütze, als von Grobgrün mit Ot„tern gebrämet.

„Den Dorf-Richtern aber und vermögenden „Vorwercks-Leuten bey der Stadt, soll ein gemei„ner schwartzer Hut oder füchsene Mütze auch se„mische Strümpfe und lederne Schuhe, desglei„chen ihren Weibern und Töchtern eine Forstät„tene Mütz und Leibichen ausser allem seidenen „Haupt-Schmuck, und ein Parchen oder zum „höchsten Forstatten oder Harrasses Scheubel oh„ne Brämung vergönnt seyn.

„Welcher Vorstädter, Bauer und Vorwer„cker, oder sein Weib und Kind darwider handel„te, oder welcher sich eines Mantels gebraucht, „soll in den Gehorsam gehen, und 4 Marck zur „Straffe geben, jedoch sollen die bezünften Vor„städter hierdurch nicht gemeynt seyn, sondern mö„gen sich als Handwercks-Leute obiger Verord„nung nach verhalten.

Von dem Gesinde.

„Das Gesinde in der Stadt, es seynd Knech„te oder Mägde, sollen sich der Demuth und schul„digen Gehorsams gegen ihre Herren und Frau„en, darneben auch keiner mehrern Tracht an„massen, als jetzt besagter massen den Vorstäd„tern erläubet, mit Tuch, Leder und Leinwand „sich behelffen, allen Ornat auf dem Haupte sol„len die Mägde durchaus meiden, ohne daß sie ei„ne wöllene Schnur zu den Zöpfen gebrauchen „mögen, so auch eine Braut wäre, soll sie keinen „andern Verlob-Krantz, als von natürlichen Blu„men tragen, aller Zeuge, so den Handwercks-Leu-

„ten erlaubet, sollen sie müßig gehen, am Sonntag „aber zur Kirchen und nicht weiter mag ihnen ein „Scheubichen von gemeinem Zeuge, als Grobgrün „und was drunter ist, geliehen werden.

„Die weissen Schuh und Stiefel, so wohl die „weit ärmlichten Kütelchen und ausgenehete ver„zenckelte Schürtzen, weil dieselben, wie dem Bau„ers-Volck also auch dem Gesinde ihrem Dienst „und Arbeit nach zu tragen, sich nicht geziemen, „sollen ihnen durchaus verboten seyn.

„Vielweniger sollen die Häußler, Hand-Arbei„ter, Taglöhner und andere unangesessene Leu„te oder das Gesinde auf den Dorffschafften ei„niger Neurung über vorerzehlte Stücke sich an„massen, sondern daran neben einem Schaaf-Peltz „und Mützen sich genügen lassen, wer hierwider „handelt und betreten wird, soll so offt es geschiecht, „2 Marck zur Strafe niederlegen, oder acht Tage „lang in gefängliche Hafft genommen werden, je„doch da einige Dienst-Magd eines ehrlichen Hand„wercks-Mannes Tochter wäre, derselben soll ih„res Diensts halben unbenommen seyn, sich der „Kleidung, so den Handwercks-Leuten nachgelas„sen, zu gebrauchen.

„Nachdem auch ein böser Mißbrauch eingeris„sen, daß sich das Gesinde länger nicht, als auf „ein Viertel-Jahr, von ungewisser Zeit anzurech„nen pfleget zu vermieten, solche öffters Aenderung „aber nicht allein der Herrschafft in ihrer Haus„haltung, sondern auch dem Gesinde und beyder„seits in mehr Wege beschwerlich, schädlich und un„gereimt fället. Als soll hinfort, wie vor Alters, „das Gesinde von Lichtmeß an sich in- und ausser „der Stadt auf ein gantzes Jahr vermieten und „annehmen lassen, dergestalt, daß innerhalb der „Stadt ein jeder Dienstbote, bis auf nechst künff„tige Lichtmeß des 1617 Jahres, ob sich gleich sei„ne versprochene Zeit so weit nicht, oder auch wohl „länger erstreckte, gegen Erlegung des zuvor zu„gesagten Lohns pro rata temporis zu dienen schul„dig seyn, nachmahls soll Herrschafft und Gesin„de frey stehen, daß sie weiter mit diesem oder ei„nem andern um Dienst einig werden, jedoch an„ders nicht, als auf ein gantzes Jahr. Im übri„gen soll es allenthalben des Gesindes halben bey „der Landes-Ordnung und Stadt-Gebrauch ver„bleiben, welche Herrschafft aber hierwider han„delt, soll so wohl als das Gesinde ernstlich gestraft „werden. Es sollen auch die Schneider, Kürsch„ner und Schuster sich dergestalt nach dieser Ord„nung richten, daß sie bey Verlust des Hand„wercks niemanden andere Kleidung, dann ihm „zu tragen gebühret, hinfort bereiten und aus„machen.

Von Verlobungen und Hochzeiten.

„Nachdem bishero zu vielenmahlen vermerckt, „daß die Ehe-Beredung gegen Abend angestellt, „und dabey etliche Tisch-Gäste gesetzt worden, so „soll solcher Mißbrauch hierdurch gäntzlich abge„schafft seyn, die Verlobungen zu früher Tagzeit „ohn alle Speiß und Tranck, oder ja bey Ver„mögenden mit Vortragung eines Malvasiers,

„Condits oder Confects, so über ein, zwey oder „zum höchsten drey Thaler nicht würdig, stehende „vollbracht werden, darauf ein jeder sich wieder „nach Haus begeben, des Abends aber soll durch„aus keine Gasterey angestellt oder gehalten wer„den, bey 10 Marck Strafe.

„So viel die Hochzeiten anlanget, soll es bey „hiebevor aufgerichteter und hernach Specificir„ter Ordnung der Anzahl der Tische und Jung„frauen eines und andern Standes, auch denen „darauf gesetzten Straafen in allem verbleiben, und „soll den Sonnabend oder Bade-Tag kein Gast „ausser den Hochzeit-Bittern gespeist, desgleichen „den Sonntag nach dem Kirchgang niemands „zur Mahlzeit behalten oder eingeladen werden, „als diejenigen Personen, so mit der Braut zur „Kirchen gegangen, sammt den Hochzeit-Bittern „und Braut-Dienern, bey Strafe 8 Marck.

„An dem Hochzeit-Tage soll aufs längste um „11 Uhr der Kirchgang gehalten werden, bey „Straffe 6 Marck. Der Tantz soll wie vor Al„ters und zwar jetzo auf dem Rath-Hause, bis „der Tantz-Boden wieder erbauet, vergönnet, und „züchtig ohn alles Verdrehen und Einlauffung „ungebetener oder zur Hochzeit ungehöriger Per„sonen, bey Strafe eines weissen Schocks gehal„ten, darum auch bey E. E. Rath den Montag, „oder dem Herrn Burgermeister den Sonntag „zuvor, wie vor Alters angesucht werden.

„Auch soll bey der Hochzeit aller Zulauff von „Kindern und Gesinde gäntzlich nach bleiben, son„dern dieselben von dem dazu geordneten Diener „abgetrieben werden, da auch jemand Speise von „dem Tische anheim schickte oder weg gebe, soll um „5 Marck unnachläßig gestraft werden.

„Desgleichen soll der Mißbrauch, daß den er„sten Hochzeit-Tag beym Abdancken die Gäste „auf folgenden Tag gegen Abend ingesammt wie„der eingeladen, gantz abgestellt, und also den an„dern Tag wie vor Alters bräuchlich, diejenigen „so man zur Braut-Suppen und Abend-Essen „begehret, insonderheit ersucht und belanget wer„den. Den dritten Tag aber soll kein einiger „Gast gesetzt oder geheget werden, ausser fremden „Gästen, und denen Personen, so die Hochzeit „über bemühet gewesen, doch nicht über ein Tisch „vielmehr aber soll es den Donnerstag allenthal„ben aus und gantz still seyn, bey Strafe 12 „Marck.

„So viel das Getränckе anlanget, soll, so lan„ge das Tisch-Tuch lieget, von dem Wirth ein ge„brauen Bier zur Nothdurfft den Gästen ge„reicht, von keinem Gaste aber über ein Topf „Rheinisch oder Böhmisch Wein gegeben wer„den, soll auch der Wein gebührlich auf die Ti„sche ausgetheilet und aufgesetzt, so wohl auf den „Tischen selbst eingeschenckt werden, bey 4 Marck „Strafe, so die Platz-Meister, welche solchem nicht „nachkommen, dem Rath nieder zulegen und da„neben solches Amts hinfort müßig zu gehen schul„dig seyn. Dieselben sollen auch bey Vermei„dung ebenmäßiger Strafe die Gesellen zu ge„bührlicher fleißiger Aufwartung und Versorgung „des ihren ernstlich vermahnen, und ihnen andern „Unfug mit nichten gestatten.

„Nach beschehener Abdanckung aber, Aufhe„bung des Tisch-Tuchs und Zahlung des Tisch„Geldes soll keinem weiter erlaubt seyn Wein ho„len zu lassen, sondern da jemand weiter verblei„ben, und der Wirth ein Bier langen lassen will; „stehet ihm frey, ausser dem sollen die Gäste die „Hochzeit zu räumen, nach Haus oder in andere „Wege zum Trunck zu gehen wohl befugt seyn. „Wie denn auch noch vollbrachtem Tantz, die „Ueberantwortung der Braut, entweder in der „Hochzeit ohne sonderbare weitere Unkosten ge„schehen, oder die Heimführung in nicht mehr als „12 von beyden Theilen, nehmlich jedem 6 erbe„tener Personen Beyseyn, ohne Zulauff oder Zu„lassung anderer dazu ungehöriger Personen, welche „durch die Diener gebührlich abgetrieben werden „sollen, verrichtet, wer aber wider solche Anzahl „mit Erbittung mehrerer Personen handelte, ernst„lich gestraft werden soll.

„Neben dem, so soll auf der Braut Seiten die „durch Mißbrauch eingerissene Schickung des lei„nen Geräths dahin restringiret seyn, daß dieselbe „niemanden, als dem Bräutigam, seinen Eltern, „Kindern und Geschwistern, da derer vorhanden, „jedem ein ziemlich Schnupf-Tuch möge vereh„ren. Der Bräutigam aber soll niemanden, als „der Braut, ihren Eltern, Kindern und Geschwi„stern, so wohl den beyden Hochzeit-Bittern und „Braut-Dienern, die Schuhe-Verehrung thun, „bey Strafe 10 Marck.

Anzahl der Hochzeit-Gäste.

„Ein stattlicher Bürgers-Mann, der in gutem „Vorrath sitzet, mag zu sechs Tischen, und nicht „mehr, darunter 16 Jungfrauen seyn sollen, Gä„ste einladen und speisen.

„Ein gemeiner Bürgers-Mann zu fünf Ti„schen, und nicht mehr, darunter 12 Jungfrauen „seyn sollen.

„Ein Handwercks-Mann, oder der so nicht ei„nen Bier-Hof hat, zu vier Tischen, darunter 10 „Jungfrauen seyn sollen.

„Ein Gärtner zu drey Tischen, darunter 8 „Jungfrauen seyn sollen.

„Ein Haußgenoß aber oder der nichts eigen „hat, zu zween Tischen und sechs Jungfrauen.

„Welcher sich eines höhern unterstünde, soll „von jedem übermäßigem Tisch 10 Thlr. und „von jeder Jungfrau 1 Thlr. zur Strafe er„legen. Es sollen aber allerseits fremde Gäste „in die obbenannte Anzahlen nicht mit eingerech„net werden.

„Der Bitterin altes Lohn von jedem Tisch ge„setzter Gäste ist sechs Groschen, darbey es noch„mals verbleiben soll.

Von dem Kindertäuffen und Wochengängen.

„Bey der Kindertauffe ist ein schändlicher Ue„belstand eingerissen, daß eine übermäßige „Anzahl

„Anzahl müßiger Weiber, theils gebeten, theils „auch ungebeten zuläufft, wenig Betens für den „Täuffling verrichten, sondern vielmehr die Leute „ausschwatzen, und der Sechswöchnerin be„schwerlich seyn.

„Derowegen soll hinfort keine Sechswöchne„rin mehr als 8 Personen, mit eingerechnet die„jenigen, so das Kind zur Kirchen tragen, jedoch „ausser der Wehmutter und Bitterin, so nicht „in die Anzahl gerechnet, bitten lassen, die Ge„vatterin aber, so zu einem Sohn stehet, mag „sechs Personen, zu einer Tochter aber die Helf„te mit sich zur Kirche nehmen, ausser solchen „Personen soll niemand zulauffen, weder Arm „noch Reich, bey Straffe eines weissen Schocks, „so die Bitterin, welche mehr Personen gebeten, „erlegen soll, sonsten soll sich dieselbe an drey Gro„schen, so ihr zu ihrem ordentlichen Lohn hiermit „ausgesetzt, bey Vermeidung jetzt benannter „Straffe begnügen lassen, und sollen jedermann „zum besten die Diener hinzu geordnet werden, „welche mehr als diese Anzahl nicht ins Haus „lassen, sondern die übrigen abtreiben sollen. Da „aber jemand den Armen um Gottes willen et„was dabey spendiren will, soll solches keines„weges im Haus oder vor der Thür verrichten, „sondern in den gemeinen Kasten schicken oder „legen lassen. Bey Wiedereinstellung des ge„taufften Kindes soll den Gevattern und der er„nannten Anzahl erbetener Personen ohne allen „Ueberfluß ein Trunck Wein oder Bier, jedes „Vermögen nach gegeben, und auf demselben „Abend nachfolgends ihnen durchaus kein Gast„Gebot gehalten werden, bey Straffe 6 Marck, „der Wehmutter aber und denen, so der Sechs„wöchnerin in Kindes-Nöthen beygestanden, „ausser den Gevattern und allen andern Perso„nen mag ein Specialichen und Trunck ohne „allen Ueberfluß geboten werden.

„Nachdem auch unchristlich, daß aus den Ge„vatterschafften eine Geldspildung gemacht, als „soll ernstlich verboten seyn, daß kein Weib, so „Ausgang der Wochen eine Sechswöchnerin „zur Kirche begleitet, derselben eine weitere Ver„ehrung, als nach der Tauffe aufs Bette gesche„hen, reichen soll, dergleichen soll von der Sechs„wöchnerin nicht mehr als einmahl das Gevatter„Stück, entweder nach der Tauffe oder Kirchgang, „welches, oder wie es ihr gefällig, geschicket wer„den, wer hierüber giebt oder nimmt, soll 8 „Marck zur Straffe unnachläßig erlegen.

Von Begräbnissen.

„Bey den Begräbnissen sollen alle neue ein„schleichende Aufwendungen, so viel möglich ab„geschnitten, insonderheit das Figurate Singen „niemanden, als dem der Conductus maximus „funeris sonderbarlich mit den Beyern erlaubt „wird, vor der Thür und Predigt gestattet, „sonst aber als eine Neurung, dadurch man bey „den Begräbnissen, aufgehalten und ungewöhn„liche Unkosten verursacht, durchaus vermieden „werden.

„Das Leimet-Schicken soll gäntzlich verboten „seyn, wie denn auch der Hüte, Binden, Trauer„Kleider und Mäntel, dadurch derjenige, so das „Begräbnis ausrichtet, eine Zeithero zur Neu„rung übel beschweret worden, ebenmäßig abge„than seyn, bey Straffe sechs Marck so ein jeder, „welcher hierwider mit geben oder annehmen „handelt, unnachläßig erlegen soll, und wird „dießfalls ein jeder, so seinen abgestorbenen „Freund billig betrauren thut, sich von dem sei„nen zur Klag zu bereiten wissen.

„Dem Armuth soll der Anlauff vor den Kirch„Thüren und dessen Hause, so das Begräbniß „ausgerichtet, hiemit gäntzlich verboten seyn, „auch von den Dienern abgewehret werden, „was man aber dem Armuth dießfalls gönnen und „geben will, soll entweder auch, wie bey dem Kind„Tauffen gemeldet, in den Gottes-Kasten, oder „den verordneten Kasten-Dienern in die Büch„sen eingelegt, welches wie andere einkommende „Allmosen dem lieben Armuth zu seiner Zeit ge„treulich soll ausgetheilet werden.

„Von einem Beyer-Funere, wenn nehmlich „das Figurate Singen vor der Thür und in der „Kirche verrichtet, soll in alles dem Glöckner zu„gestellet werden 6 Schock 34 Gr. 5 Pf. davon „der Kirche 1 Schock 49 Gr. dem Glöckner „und Leid-Männern 30 Gr. 6 Pf. den Prädi„canten vor die Leich-Predigt und sonst in alles „1 Schock 39 Gr. 6 Pf. und der Rest als 2 „Schock 35 Gr. den Schul-Collegen vom Gan„ge und Figurate Singen gebühret.

„Von der grossen Glocke in alles 2 Schock „42 Gr. 6 Pf. davon der Kirchen 16 Gr. dem „Glöcknern und Leid-Männern 30 Gr. 6 Pf. „den Prädicanten 1 Schock, und in die Schule „56 Gr. gehörig.

„Von der Johanns-Glocken in Summa 45 „Gr. davon der Kirchen 6 Gr. dem Glöckner „und Calefactori 9 Gr. 6 Pf. den Prädicanten „11 Gr. 1 Pf. und der Schule 16 Gr. zu„stehet.

„Von der Meß-Glocken in alles 15 Gr. 3 „Pf. davon dem Glöckner und Calefactori 9 „Gröschel, dem Prädicanten 3 und in die Schu„le 9 Creutzer gehörig.

„Den Grabe-Bittern soll von einem Funere „generali 24 Gr. von einem Medio 12 Gr. und „von einem Minimo 6 Gr. der Bitterin aber „von einem generali 9 Gr. von einem Medio 6 „Gr. und von einem Minimo 3 Groschen und „nicht mehr bey ernster Straffe gegeben, oder „auch von ihnen genommen werden.

„Nach welchem vom Tage Martini an nechst „bevorstehend sich Männiglich bey Vermeidung „eines Ehrbaren Raths ernsten Einsehens, auch „obbenannter Straffen und Bussen hinfort zu „richten.

„Jedoch behält ein Ehrbarer Rath ihm be„vor, diese Ordnung, nach Gelegenheit der Zeit

„gemeiner Stadt Nothdurfft und Bestem nach,
„künfftig zu mehren, mindern, gantz oder zum
„Theil abzuthun, von Männiglich ungehindert.

„Decretum in Consilio eines Ehrbaren Raths
„der Stadt Zittau, Montags nach S. Galli
„Tag, war der 17 October nach Christi unsers
„Seligmachers Geburt im Sechzehnhundert und
„sechzehnden Jahre „

Als endlich nach geendigtem Dreyßigjährigen Kriege das gantze Land sich von den ausgestandenen Drangsalen, zu erholen, und in allen Ständen so wohl die Anzahl der Einwohner zu vermehren, als die Nahrungen in Aufnehmen zu kommen begunten, wurden auch zur Verbesserung des Policey-Wesens allerhand Anstalten von Jahren zu Jahren getroffen. Demnach aber E. Löbl. Stadt-Magistrats Vorsorge unter andern hauptsächlich mit auf die Sicherheit der Stadt und Abwendung schädlicher Feuers-Brünste gerichtet seyn soll; als ließ E. E. Rath in diesem Stücke an seiner väterlichen Sorgfalt ebenfalls nichts ermangeln, sondern fassete im Jahre 1675 eine Feuer-Ordnung ab, welche nachgehends den 7 Jun. bemeldeten Jahres zu männigliches Wissenschafft durch den Druck publiciret ward. Jedoch da sich hierbey mit der Zeit unterschiedenes zu verändern und zu verbessern fand, erforderte die Nothwendigkeit nach reifflich gepflogener Collegialischen Berathschlagung solche Feuer-Ordnung zu verneuern, und nach dasigen Orts Beschaffenheit besser einzurichten. Solches geschahe im Jahr 1697 den 21 Jenner, da solche Verbesserte Feuer-Ordnung in Druck gebracht, und gewöhnlicher massen der Bürgerschafft publiciret, hiernächst gewisse gedruckte Instructiones vor die Feuer-Deputirten aus der Löbl. Bürgerschafft, it. vor die zum Spritzen verordnete und vor die Gastwirthe, so wohl in als ausser der Stadt wegen Verhütung Feuers-Gefahr ausgetheilet wurden. Nachdem auch E. E. Rath vor Dero Dorfschafften gleichmäßige Sorge zu tragen sich verpflichtet erkennete, so ließ derselbe im Jahre 1703 den 11 May eine besondere Feuer-Ordnung denen zur Stadt Zittau gehörigen Dorfschafften in öffentlichen Druck publiciren, und in allen Dero Gerichten anschlagen, damit bedürffenden Falls sich jedermännigleich darnach zu richten wisse. Und weil denn besagte Feuer-Ordnungen wegen der darinne enthaltenen vorsichtigen Anstalten und wohlausgesonnenen Einrichtungen allerdings bey Auswärtigen auch wohl höhern Orts sonderbare Approbation gefunden; als wollen wir deren Innhalt hier mit beybringen.

Der Stadt Zittau verbesserte und verneuerte Feuer-Ordnung

„Wir Burgermeister und Rathmanne der
„Stadt Zittau thun hiermit kund, und fügen
„Männiglich zu wissen, obwohl in hiesigen Statu-
„tis als auch vornehmlich, in der von uns durch
„offenen Druck Anno 1675 publicirten Feuer-
„Ordnung, sattsame Versehung gethan, wie ein
„jeder Einwohner der Stadt; oder Vorstadt sein
„Feuer sorgfältig und wohl bewahren, auch auf
„was Art und Weise, da bey jemanden Feuer
„auskäme, demselben gewehret und gesteuret wer-
„den solle: So hat doch die Erfahrung bezeuget,
„wenn der gerechte Gott auch seithero dergleichen Unglücke verhänget hat, daß gleichwohl
„noch allerhand Confusion und Unordnung verspüret worden. Solchem nun vollends und so
„viel möglich abzuhelffen, haben Wir der höchsten Nothdurfft befunden, nicht weniger obangezogenes Statutum, so viel diesen Punct betrifft,
„als die vorerwehnte Feuer-Ordnung nochmahlen vor die Hand zu nehmen und aufs neue zu
„übersehen; Da denn, was etwan daran zu verbessern gewesen, aufs Papier gesetzet, unsern
„Mittels-Freunden wiederum untergeben, ihr
„Bedencken und Erinnerungen eingenommen,
„und endlich alles in fleißige und Collegialische
„Berathschlagung und Censur gezogen worden.
„Worauf wir uns denn abermahl der nachgesetzten verbesserten Feuer-Ordnung mit einander
„verglichen, dieselbe aus Obrigkeitlichen Amt
„publiciren und in offenen Druck, damit ein jeglicher, so da hier Feuer und Rauch hält, um
„einen geringen Preiß, ihm ein Exemplar schaffen
„möge, fertigen lassen. Alle und jede Bürger,
„Innwohner und Haußgenossen in der Stadt
„und Vorstadt, so wohl unser und gemeiner
„Stadt Unterthanen, auf dem Lande, fürnehmlich die der Stadt nahe gesessen, ernstlich ermahnende, daß ein jeder nicht allein Feuer und Licht
„für sich und die Seinigen fürsichtiglich in Acht
„nehme, sondern auch, da wegen Feuers-Gefahr
„und Noth entstünde, so doch der barmhertzige
„Gott in Gnaden verhüten wolle, sie samt und
„sonders dasjenige, was einem jeglichen in dieser
„revidirten Ordnung auferleget, ihren geleisteten
„Pflichten und schuldigen Gehorsam nach, zu
„Rettung ihrer selbst eigenen und gemeiner Stadt
„Wohlfahrt, treulich thun und ausrichten, demselben in keine Wege widerkommen, noch andern ein solches verstatten, so lieb einem jeden
„ist unnachläßige Straffe zu vermeiden. Wo-
„rinnen auch durch diese unsere neue Ordnung
„keine Aenderung oder Erklärung getroffen, solles
„bey dem, was in unsern Statuten und Willkühr, Tit. Vom Feuer zu bewahren, versehen
„worden, allenthalben ungehindert bleiben.

CAPUT I.
Wie man durch GOttes Hülffe Feuers-Noth verhüten soll.

§. 1.

„Erstlich hat man den grundgütigen GOtt und
„barmhertzigen Vater, als den rechten Wächter
„Israelis, wie um Abwendung anderer, also auch
„der verderblichen Feuers-Noth, fleißig und hertzinniglich anzuruffen.

§. 2.

„Und weil hiernechst an genauer Observantz guter gemachten Ordnungen und sorgfältiger Verhütung der die meisten Feuers-Gefahren verursachenden unachtsamen Verwahrlosung, ein sehr
„grosses und merckliches gelegen; Als wollen wir
„so wohl

„so wohl aus unserm Mittel, als auch aus der Löbl.
„Bürgerschafft und den Zünften gewisse Feuer-
„Herren förderlichst ernennen, und selbige in diesen
„und andern Puncten, mit nöthiger Instruction
„versehen.

§. 3.

„Zum dritten, soll ein jeder Inwohner der Stadt
„und Vorstadt sein Feuer Abends und Morgens
„sorgfältig und wohl bewahren, auf Kinder und
„Gesinde, wie sie mit dem Lichte und Leuchten im
„Hause umgehen, fleißig Aufachtung haben, damit
„sicher geleuchtet, und kein brennend Licht in Ställe, auf Böden, oder an andere gefährliche Oerter,
„ohne wohl verwahrte Laternen gebracht, vielweniger an statt der Lichte, Späne oder Kühn an den
„Oertern, wo Gefahr zu besorgen, zum Leuchten gebrauchet werden.

§. 4.

„Sonderlich sollen die Gastwirthe in und auf-
„ser der Stadt, und alle diejenigen, so Gastung
„treiben, und einstallen lassen, genaue Achtung auf
„ihre Gäste geben, und sich eigentlich erkundigen,
„von wannen sie kommen und wer dieselben seyn,
„und so sie einigen Verdacht spüren und mercken,
„dasselbe von Stund an dem Herrn regierenden
„Bürgermeister anmelden, und über dieses, sonderlich an Jahrmärckten, einen getreuen Wächter und Aufseher halten, so bey Tag und Nacht
„fleißige Aufsicht auf Lichte, Feuer-Stätte, Ställe
„und Gemächer gebe. Damit aber solches auch
„gewiß geschehe, sollen oben gemeldte Wirthe
„zween Tage für dem Jahrmarckte den verordneten Feuer-Herren und Gassen-Meistern solchen
„Wächter nahmhafft und vorstellig machen, welche theils vor sich, theils durch den Nacht-Wacht-
„Meister Achtung darauf haben, und zuschauen
„werden, ob man dem Angeben nach den vorgestellten Wächter gewiß halte, und da sie ein anders in
„Erfahrung brächten, sie solches dem Rathe alsobald anzeigen; Auch soll über dieses den Gastwirthen befohlen seyn, daß sie währenden
„Marckt über etliche Faß voll Wasser auf ihren
„Böden und Häusern halten sollen.

§. 5.

„Alle Hauß-Wirthe sollen ihre Feuer-Stätte
„wohl bewahren, selbige beym Aufbauen, insonderheit die Feuer-Mauern also anlegen, daß sie
„ausser aller Gefahr, und wo immer möglich, steinern aufführen, offt darnach sehen, und zum wenigsten dreymahl des Jahrs saubern und reinigen
„lassen, welches bevoraus in den Brau- und Maltz-
„Häusern, bey den Gastwirthen, Becken, Seifensiedern, Färbern, Töpfern und Branntwein-
„Brennern, in den Bad-Stüben, in den Küchen,
„über den Stuben und Oefen, und bey allen denen,
„die sich grosses Feuers gebrauchen, in gute Obacht
„zu nehmen ist.

„Auf daß nun solchem gebührend nachgelebet
„werde, so sollen die Mäurer und Zimmerleute gehalten seyn, ehe und bevor sie Hand an dergleichen
„Bau legen, darvon den verordneten Feuer-Herren und den Gassen-Meistern Nachricht zu geben,
„damit man denselben zuförderst, ob einige Gefahr
„dabey zu besorgen, erkundiget, untersuchet und ermessen werden möchte: Immassen die Mäurer,
„so hierwider handeln, und Balcken an die Ofen-
„Schilde und Feuer-Mauern allzu niedrig und enge aufführen, oder schädliche Schlünde machen,
„wie ingleichen die Zimmerleute, so gefährliche Gebäude verfertigen, durch Legung des Handwercks
„auf ein Viertel-Jahr, oder befundenen Umständen nach länger, beyderseits Gesellen aber mit
„vier wöchentlicher Gefängniß sollen bestrafft werden.

§. 6.

„Ferner, und damit man um so viel mehr vergewissert seyn möge, daß dieser Verfügung ein Genügen geschehen, so sollen ins künfftige des Jahrs
„viermahl, durch die verordneten Feuer-Herren
„und die Gassen-Meister, in allen Häusern die
„Feuer-Stätte und Feuer-Geräthe besichtiget, bey
„welchen Unrichtigkeit und Gefahr angetroffen
„wird, in 14 Tagen es zu ändern, ihnen angedeutet, nach Verfliessung derselben, ob dem nachgekommen, von dem Bau-Schreiber und Bau-
„Leuten Erkundigung eingezogen, dasjenige, was
„schädlich ist, niedergerissen, und der Wirth zu gebührender Straffe gezogen werden.

„Insonderheit aber wird denen, solchen Visitationen mit beywohnenden Mäurern und Zim-
„merleuten, Krafft dieses ernstlich, und bey Ver-
„meidung scharfes Einsehens, anbefohlen, daß sie
„die Besichtigungen mit mehrerm Fleisse und Aufmerksamkeit, als etwan bisher geschehen, verrichten, und sowohl auf die Feuer-Stätte als Oestriche genaue und sorgfältige Acht haben, und nicht
„allein untersuchen, wie solche allenthalben beschaffen, sondern auch, ob den Statutis und dieser Ordnung, sonderlich dem §. 9. zuwider, einige, leicht
„Brand- und Feuer-fassende Materialien auf den
„Oestrichen zu befinden.

§. 7.

„Ingleichen sollen hinführo die Feuer-Mauer-
„Kehrer verbunden seyn, alle Viertel-Jahr den
„Feuer-Herren eine richtige Specification derjenigen Häuser, darinnen nicht gekehret, noch die
„Feuer-Essen gesaubert worden, zu übergeben, damit bey Zeiten deswegen nothdürfftige Verordnung geschehen, auch bedürffenden Falls, der
„Rath durch Pönal-Auflagen, die Widersinnigen
„dazu anhalten möge.

§. 8.

„Und weil durch das leidige und schändliche Taback-Sauffen unterschiedener Orten viel und
„grosses Unglück bereits angerichtet worden; Als
„wollen wir denselben in Scheunen, Ställen,
„Winckeln, Cammern, auf den Böden, oder andern gefährlichen Orten zu trincken, bey schwerer
„und nachdrücklicher Straffe des Wirths, so solches zuläßet, und des Tabacks-Schmauchens,
„hiermit alles Ernstes verboten, auch die Loßlassung der Raqueten und anderer Feuer-Wercke in
„und vor der Stadt und in den Gärten, auch das
„Leuchten mit Spänen in den Häusern und auf der
„Gassen untersaget haben. Worauf insonderheit die Gassen-Meister ein fleißiges Aufmercken
„haben

„haben, und wenn hierwider gehandelt wird, es „dem Rathe ungesäumt hinterbringen sollen.

§. 9.

„So soll auch niemand überflüßiges Stroh, „Heu, Flachs, Hanf und Reißig in der Stadt „haben, sondern dasjenige, was er zu seiner Hauß„haltung bedürfen möchte, von Zeit zu Zeit an„schaffen, auch an solche Oerter legen, wo man mit „Lichtern wenig, oder gar nichts zu schaffen, oder „sonst für Feuers-Gefahr sich nicht zu befahren hat, „massen auch in hiesigen Statuten auf die Oestri„che, und unter die Dächer gepichte Fasse, Holtz „und Reißig zu legen, bey Pön eines weissen „Schocks, verboten ist, worbey es auch billig ver„bleibet.

„Und sollen hinführo die Branntewein-Bren„ner und Bleicher, so nahe an Stadt-Graben woh„nen, ihr Holtz nicht harte an die Häuser und „Bleich-Hütten, sondern so ferne davon, als es „sich immer schicket, setzen und halten. Desglei„chen soll auch den Thürmern an den Thoren, so „viel Heu und Gestriede, wie bishero geschehen, „auf den Mauern, in Thürmen, Rondel und Pa„steyen zu halten, untersaget seyn.

§. 10.

„Es soll keiner, zuförderst die in den Bier-Hö„fen, wie auch Becker, Bader und Seiffensieder, „ihre Aschen und Kohlen weder in Fassen, noch „auch sonderlich auf die Böden tragen und schüt„ten, weil dadurch öffters unversehene und schädli„che Feuers-Brünste entstanden.

§. 11.

„Die Seiler sollen sich mit zu vielem Werg, „Hanf, Pech und Thran nicht belegen, auch das„jenige, was zu ihrem Handwercke sie nicht entra„then können, dergestalt wohl bewahren, daß nie„mand dazu mit Feuer oder Licht kommen, und Un„glück anrichten möge.

§. 12.

„Seiffensieder und andere sollen bey Nacht kein „Unschlitt schmeltzen, auch jene ihre Arbeit mit Lich„te ziehen und Seiffe sieden, am Tage verrichten: „Der Buchdrucker mit Siedung der Drucker„Farbe behutsam umgehen; Niemand, ausser den „Becken, zu Nacht das Backen anstellen, und die „Töpfer, zu Vermeidung alles Erschreckens, nur „am Tage und zu gewisser Zeit in jeder Woche, wel„che auf ihr Anmelden ihnen angesetzet werden „wird, das Brennen werckstellig machen.

§. 13.

„Büttner, Tischler, Rade- und Stellmacher und „dergleichen Handwercker, so mit Spänen umge„hen sollen ihres Feuers und Lichtes wohl wahrneh„men, auch Winters-Zeit, die des Tages über ge„machte Späne, gegen Abend und ehe sie zu ihrer „Arbeit Lichte anzünden, aus der Werckstatt an „einen sichern und gewahrsamen Ort schaffen, und „dahin mit Lichtern zu gehen sich gäntzlich enthal„ten.

§. 14.

„Die Becker, Müller und Bräuer sollen nicht

„allein Feuer und Licht wohl in Acht nehmen, und „dasselbe niemahl allein lassen, sondern auch Was„ser, Feuer-Eymer, Spritzen und Gelten stets bey „der Hand haben, und sonderlich kein Mältzer eher „Feuer machen, er habe denn bey der Darre ein „Faß mit Wasser gefüllt, sammt einer Gelte und „Hand-Spritze stehen.

§. 15.

„Indem auch oben vornehmlich §. 4. und 5. er„wehnet, daß die Feuer-Mauern wo möglich stei„nern aufgeführet werden sollen; So wollen wir, „damit niemand mit Mangel der Materialien sich „zu entschuldigen Ursache habe, den Ziegel-Herren „andeuten, daß sie bey jeder Scheune einen ziemli„chen Vorrath an Mauer- auch Dach-Ziegeln je„derzeit beybehalten, und denen, so zu dergleichen „angeregten Zwecke Ziegeln vonnöthen haben, von „solchem Vorrathe, so viel sie deren brauchen, un„weigerlich gegen baare und der eingesetzten billigen „Taxe gemässe Bezahlung, abfolgen lassen möch„ten; damit man auch gewiß seyn könne, ob diese „Materialia zu behöriger Nothdurfft angewendet „würden, soll von den Ziegel-Streichern, wie viel „den Bauenden Ziegel abgefolget, den Feuer-Her„ren unnachbleibliche Nachricht gegeben werden, „damit selbige nebst dem Bau-Schreiber ein desto „sorgfältiger Auge auf den angegebenen Bau rich„ten können.

§. 16.

„Auf vorhergesetzte Puncta sollen die Feuer-Her„ren nebst den Gassen-Meistern auch ein jeder „Nachar auf den andern fleißig Achtung geben, und „mit allem möglichen Fleisse dahin trachten, daß „weder ihm selbsten, noch dieser gantzen Stadt, ei„nige Gefahr, Schaden oder Unglück zugezogen „werde.

„Und da jemand unserm Verbot zuwider zu „handeln, sich unterstehen wolte, soll derjenige „Nachbar, so solches innen wird, bey seinen Pflich„ten ungesäumt und in Zeiten dem Rathe zu schär„ferer Verordnung, auch befundenen Umständen „nach, zu billiger Bestraffung anmelden, oder in „Unterlassung dessen, selbst der Straffe gewärtig „seyn.

§. 17.

„Es soll auch ins künfftige jede Zunft und Hand„werck, und zwar zum wenigsten bey dem Haupt„Quartal, durch ihren Zunft-Schreiber, diese „Feuer-Ordnung öffentlich und deutlich ablesen „lassen, gestalten den verordneten Eltesten, bey je„der Zunft, solchem nachzukommen, hiermit bey „Vermeidung unfehlbaren scharfen Einsehens „ernstlich auferleget wird, und sollen zu diesem Ende „in jede Zunft ein paar Exemplaria von der ver„neuerten Feuer-Ordnung gegeben werden.

§. 18.

„Hiernechst soll auch ein jedes Handwerck eine „gewisse Anzahl lederne Feuer-Eymer nach Gröse „des Handwercks auf seinem Meister Hause oder „Herberge halten und haben, auch alle Viertel„Jahr, ob und bey wem solche vorhanden, den „Feuer-Herren Specificationes einliefern, damit „man bey den ordentlichen Besichtigungen der „Feuer-

„Feuer-Stätte, solche zugleich mit in Augenschein „nehmen könne, und da sie untüchtig oder gar „nicht zu befinden, soll jedes Stück mit einem „neuen Schock verbüsset werden.

§. 19.

„So wird auch nöthig seyn, eine General„Visitation, welcher zugleich die verordneten „Feuer-Herren beywohnen sollen, anzustellen, „um zu erforschen, ob nicht an etlichen Oertern „in einem Hause allzuviel Mieth-Leute vorhan„den, welche wegen Enge des Raums und der „gefährlichen Feuer-Stätte ohne besorgende „Feuers-Gefahr, nicht ferner darinne zu dulden „seyn möchten, da den Hauswirthen eine gewis„se Zeit zu benennen, binnen welcher sie, bey ei„ner ausgedruckten Strafe, solche Feuer-Stätte „und Mauren entweder verbessern, oder auch „gäntzlich wegthun, und das übrige Mieth-Volck „aus dem Hause abschaffen sollen. Zu welchem „Ende den Gassen-Meistern hierdurch auferleget „wird, alle Jahre 14 Tage nach Ostern und Mi„chael, und also des Jahres zweymahl ein Ver„zeichniß der Hauß-Leute in ihrer Nachbarschafft „aufzusetzen und dem Rathe zu übergeben.

§. 20.

„Schließlichen, soll auch der jetzo bestalten „Nacht-Wache anbefohlen werden, daß selbige „zum wenigsten alle zwo Stunden in der Nacht „durch die Stadt patroulliren und auf das „Feuer fleißige Aufachtung geben soll, und so sie „im Umgehen etwas riechen, daß da Brand in„zete, sollen sie alsobald fleißige Nachforschung „haben, an welchem Orte es seyn möchte, und „da sie etwan auf ein Haus vermuthen, daß es „darinne seyn solte, sollen sie desselben Orts an„klopfen, den Wirth aufwecken und ihm sol„ches anzeigen, daß er in seinem Hause zusehen „wolle, damit von ihm andern Nachbarn kein „Schade nicht geschehe, auch darunter gemeiner „Stadt Unglück verhütet werde.

CAPUT II.

Wie man auf alle begebene Fälle gute Anstalt machen soll.

§. 1.

„Soll denen Röhr Leuten scharf eingebunden „werden, auch die verordneten Wasser-Herrn „nebst dem Bau-Schreiber darauf genaue Ob„sicht haben, daß sie täglich Fleiß anwenden, da„mit die Röhr-Wasser allezeit in ihrem richtigen „Lauf, so wohl Winters- als Sommers-Zeit, „beständig mögen erhalten, und derer grosser „Mißbrauch in den Privat-Häusern abgeschaffet „werden.

„Massen solch Röhr-Wasser zu turbiren „durch Ausschlagung der Tillen und Zappen, „auch Eröffnung der Röhr-Kästel auf den Gas„sen und in den Häusern in und ausser Feuers„Gefahr bey Leibes-Strafe verboten seyn soll.

„Diejenigen, denen die Inspection über die „Börner anbefohlen, sollen auf Eimer, Ketten „und Schwengel gute Achtung geben, daß sie stets „brauchbar, damit bey entstehender Feuers-Ge„fahr man aller Orten mit Wasser zur Gnüge „möge versehen seyn.

§. 2.

„Sollen bey den Röhr-Kasten und Wasser„Trögen, auch denen wichtigsten Brunnen, son„derlich wo in der Nähe kein Röhr-Wasser, ge„wisse Wasser-Schleiffen allezeit im Vorrath ge„halten, wie auch bey den Röhr-Kasten eine An„zahl höltzerne Eimer mit dazu gehörigen Stan„gen gesetzet, und stets (so viel sichs der Zeit Ge„legenheit nach thun lässet) mit Wasser pollge„füllet stehen, und damit solches geschehe, und „die Sachen allemahl richtig und tüchtig erhal„ten werden mögen, sollen gleichfalls darauf die „verordneten Feuer-Herren, wie nicht weniger „der Bau-Schreiber und Schirr-Meister, nebst „den Röhr-Leuten ein wachsames Auge haben. „Worbey sehr dienlich, daß bey jeden Brunnen, „wo es sich schicket, eine Viersche Bütte, auf der „Nachbarschafft Unkosten angeschaffet und im „Bau erhalten werde.

§. 3.

„Weil man auch nunmehro vier grosse Feuer„Spritzen nebst einem Wasser-Schlauche, mit „nicht geringen Kosten angeschaffet, so sollen sol„che, nebst den dazu gehörigen andern Feuer„Instrumenten in die vier Theile der Stadt, an „sichere und bequeme Oerter vertheilet, und zwar „die gröste auf die am Ende der Juden-Gasse „neuerkaufte Stelle, die andere beym Marrstall, „die dritte bey der St. Johannis-Kirche, die vierdte „aufm Topf-Marckt lociret und gesetzet, zu deren„selben Behältnissen aber, so wohl jeden Feuer„Herren, als auch jeden von dreyen nechst dabey „wohnenden Nachbarn ein Schlüssel gegeben „werden, damit auf erfolgendes Feuer-Geschrey „oder Sturm-Schlag, das Gehäuse von einem „oder andern alsofort aufgeschlossen, die Spritzen „mit Wasser gefüllet, und so bald die Pferde vor„geritten, solche herausgezogen und zum Feuer „gebracht werden könne.

§. 4.

„Jedoch wären nicht aus allen vier Quartie„ren die Spritzen zum Feuer vorzurücken, son„dern nur zuförderst diejenige, in welchem Vier„tel würcklich das Feuer ist; wegen der übrigen, „so aber alsofort parat zu halten, bliebe es der „Feuer-Herrn Disposition anheim gestellet, ob sie „befundenen Umständen nach, noch mehrere dem „Feuer zuzuführen, vor nöthig befinden würden.

§. 5.

„Hiernächst will auch nothwendig seyn, daß „solche Spritzen alle Viertel-Jahre zum wenig„sten einmahl, durch den Rothgiesser und die übri„gen dazu bestellten Aufseher probiret und unter„suchet werden, ob daran auch noch alles an Pomp„Drück und Zugwerck, Kessel, Rädern und an„dern zugehörigen richtig und gangbar; und sol„len übrigens an den ordentlichen Jahr-Märck„ten die gröste auf den Marckt, die mittlere auf „die Neu-Stadt, und die kleinere beyde auf das „sogenannte Handwerck aufgeführet und durch „gewisse Personen bewachet werden.

§. 6.

„Soll wegen der ledernen Eimer und Hand„Spritzen eine genauere Anstalt gemachet, jener „eine mehrere Anzahl, als bisher angeschaffet,

„und an unterschiedene Oerter der Stadt ver„theilet, die Hand-Spritzen aber, so offt man die „Feuer-Städte besichtiget, ob selbige noch just, „probiret werden.

§. 7.

„Soll jeder Wirth vor seinem Hause, wenn „es nur wegen des Frostes geschehen kan, ein „geraumes Faß voll Wasser, wie auch dergleichen auf den Böden und unter dem Dache, „nebst zweyen guten starcken Leitern haben, damit „im Fall der Noth man das Dach auf beyden Seiten besteigen und nothdürfftige Rettung thun „könne.

§. 8.

„Es soll ein jedweder Biereigen in seinem „Hause zween lederne Wasser-Eimer und eine „mäßingene Spritze, ein jedweder Handwercks„Mann und besatzter Wirth einen Wasser-Eimer, nebst einer Axt, Feuer-Hacken und Leitern zeigen, halten und haben, und dieser Vorrath beym Hause allewege unveräusserlich verbleiben und davon nicht genommen, noch entwendet werden.

§. 9.

„Ein jedes Handwerck, soll von denen auf „seinem Meister-Hause oder Herberge befindlichen Feuer-Eimern und Spritzen, bey entstehender Gefahr, durch die jüngsten Meister an Ort „und Stelle, wo derselben vonnöthen, eine „ziemliche Anzahl alsobald bringen lassen.

§. 10.

„Ingleichen soll ein jeder Hauswirth, wenn „bey Nachts ein Feuer entstehet, gehalten seyn, „auf seinem Hause eine Laterne mit guten tüchtigen Lichtern heraushengen zu lassen, damit dadurch die Gassen beleuchtet werden, und diejenigen, so dem Feuer zueilen, oder Wasser herzuführen, desto besser fortkommen mögen.

§. 11.

„Damit man auch im Fall der Noth die „Spritzen und Leitern desto bequemer und ungehindert anbringen und dem Feuer kräfftiger wehren könne, so wird hiermit ernstlich angeordnet, „daß gleichwie nach Inhalt unserer Statuten „sub rubr. **Von Gassen rein zu halten**, kein „Mist zusammen gehäuffet, geduldet werden soll, „also soll man auch hinführo keine Schutt-Hauffen, oder andere dergleichen Impedimenta für „den Häusern und auf den Gassen liegen lassen, „sondern solche so bald möglichst weggeschaffet, „auch befundenen Umständen nach, und da es „die Zeit litte, den Bauenden mit Hof-Fuhren „an der Hand gestanden werden. Ueber dieses „sollen auch die Zimmerleute, bey Vermeidung „unnachbleiblicher Strafe, sich nicht unterstehen, „die Gesparre zu Giebeln in der Stadt zuzulegen, sondern sie sollen mit solcher Zulegung, Krafft dieses, für die Thore und ausser „der Stadt gewiesen seyn.

§. 12.

„An denen Häusern sollen, wie in andern „Städten bräuchlich und höchstnützlich, billig „eiserne Feuer-Pfannen, von denen Wirthen „und Besitzern angerichtet, und fürohin allezeit, „nebst dazu gehörigen Pech-Kräntzen und Kühn, „dessen man sich bey den Röhr-Leuten von dem „Stamm-Holtze zu erholen, auf bedürffenden „Fall in Bereitschafft gehalten, bey des Nachts „entstandener Feuers-Gefahr alsobald angezündet „werden.

§. 13.

„Und gleichwie sonsten in allem Thun und „Vornehmen an einer gewissen und richtigen „Ordnung gar viel gelegen, also ist in solcher „Gefahr gute Ordnung, und daß ein jeder wisse, „was er thun solle, das allervornehmste, indem „ohne dieses bey solchem Erschreckniß und sonderlich Anfangs guter Rath sehr theuer.

„So wird nicht undienlich seyn, weil unsere „Stadt bereits in vier Theile abgetheilet, daß „solche Abtheilung bey dergleichen Noth auch in „Acht genommen werde, und also wenn in dem „Frauen-Viertel Feuer aufgienge, daß so dann „das Böhmische demselben unsäumlich unter seinen Officirern zu Hülfe käme.

„Da aber im Böhmischen Viertel das Unglück wäre, demselben das Weber-Viertel, und „dem Weber-Viertel das Budißinische, dem „Budißinischen aber das Frauen-Viertel hülffliche Hand biete. Die andern zwey Viertel „hingegen also mit ihrem Lösch-Zeuge, etliche „Rotten auch mit ihren Ober- und Unter-Gewehr „auf dem Marckt fürm Rath-Hause parat erscheinen, und gleichsam in Reserve bleiben, solcher im Noth-Fall, wenn entweder mehr Feuer „aufgehen oder auch die Ermüdeten bey dem ersten „Feuer abgelöset werden solten, sich so dann zu „bedienen.

CAPUT III.

Wie man sich bey entstandener Feuers-Noth zu verhalten.

§. 1.

„Wenn nun aber über obangezeigte Vorsichtigkeit Feuer auskäme, (welches doch der grund„gütige Gott in Gnaden lange Zeit verhüten „wolle) es wäre bey Tag oder Nacht, so soll „der Wirth, bey dem es auskommet, alsbald „ein Geschrey machen, und Haus und Thor „öffnen, dem seine Nachbarn, als ehrliche Leute, „in solcher gemeiner Noth und Gefahr, vermöge ihres theuren Eydes, treulich beystehen sollen, „damit man dasselbe, ehe es überhand nehme, „dämpfen und löschen möge.

„Würde sich aber jemand unterstehen, das „Feuer in der Stille zu dämpfen, und solches „nicht in Zeiten beschreyen, der soll nach Befindung des dadurch verursachten Schadens, an „Leib und Guth unnachläßlich gestrafet werden.

§. 2.

„So bald auch dergleichen Unglück entstehet, „sollen die nächst angelegenen Nachbarn schuldig „und verbunden seyn, solches augenblicklich dem „Herrn regierenden Bürgermeister, ingleichen „dem nechstwohnenden Feuer-Herrn, in der „Wacht-Stube und im Marrstalle, wegen Anführung der Spritzen, Leitern, Hacken und „ledernen Eimer, anmelden zu lassen.

§. 3.

„Sollen die Thürmer, so bald sie eines Feuers „bey Tag oder Nacht gewahr werden, alsbald auf „den Thürmen anfangen zu stürmen, und bey Tage die Feuer-Fahnen, des Nachts aber brennende Laternen gegen dem Orte, da das Feuer aufgehet, ausstecken, und wenn durch Flug-Feuer oder „andere Zufälle mehr Feuer an unterschiedenen Orten aufgiengen, solches durch wiederholtes Stürmen, auch mit mehrern dahin gerichteten Fahnen „und Laternen anzeigen, und den Leuten auf den „Gassen zuschreyen, wo das Feuer entstanden, damit männiglich im Lauffen sich darnach richten „könne.

„Wenn nun das aufgegangene Feuer bestürmet „und die Thürmer befunden, daß genugsame Leute am Löschen seyn, sollen sie mit Stürmen inne „halten, damit, wenn ein neu Feuer aufgienge, „dasselbe durch anderwe tigen Sturm könne kundbar gemachet werden.

§. 4.

„Was so dann, so wohl der Herr regierende „Burgermeister, als andere Herren Bürgermeister; Stadt-Richter und übrige Raths-Herren, „wie auch unterschiedene Bürger vor Verrichtungen werden auf sich zu nehmen haben, wird jedesmahl nach gehaltener Raths-Chur einem jeden „absonderlich angedeutet werden.

§. 5.

„So bald das Zeichen gehöret und gesehen „wird, soll ein jeder Wirth, wenn in seinem eigenen oder nechstfolgenden Viertel das Feuer aufgehet, nachdem er in seinem Hause alles wohl bestellet, und sonderlich, daß seine Leute alsobald „Wasser auf die Rinnen und Boden tragen, die „Rinnen mit leinen Tüchern schützen, und auf das „Flug-Feuer mit nassen Schlag-Hadern fleißig „Achtung geben, u. wo eiserne Thüren vorhanden, „selbige zumachen, auch daß sie das Haus „nicht alleine, vielweniger offen stehen lassen, „damit niemand fremdes sich einschleiche, (dann „es wohl eher geschehen, daß in dergleichen Nöthen, wenn der Haus-Vater mit seinem „Gesinde dem aufgegangenen Feuer zugelauffen, „sich fremde Leute in die Häuser eingeschlichen, „und Feuer darinne angeleget haben) anbefohlen, so dann dem Feuer zueilen, daselbst sich bey „seinem Officirer angeben, und so viel immer möglich treulich löschen und rathen helffen.

„Massen denn ein jedweder Rott-Meister auf „seine Untergebene fleißig Achtung zu geben, und „die, so entweder gar aussen blieben, oder sich „bey Löschung des Feuers nicht erzeigen, wie sichs „gebühret, und ihre Pflicht erfordert, dem Rathe „zu unausbleibender harter und ernster Bestrafung anzumelden schuldig seyn soll.

„Doch werden diejenigen davon ausgenommen, die der Gefahr am nechsten wohnen, und „zu Rettung ihrer Mobilien billig in ihren Häusern zu lassen seyn. Und sollen sie solche wohl „besteigen, auch auf die Böden und Dächer einen guten Vorrath von Wasser schaffen, und „sich überall in gute Verfassung stellen, damit, „wenn ja die Gefahr auch ihre Häuser ergreiffen „solte, man derselben desto besser begegnen und widerstehen könne.

§. 6.

„Es sollen auch alle und jede Handwercks„Gesellen, Hausgenossen und Tage-Arbeiter, so „sich bey hiesiger Stadt aufhalten, und ihre „Nahrung suchen, bey dergleichen Noth treue „Handleistung thun und mit fleißigem unverdrossenem Wassertragen löschen und wehren, dem „Feuer steuern, und die weiter um sich fressende „Gefahr abwenden helffen; die Wittweiber „aber, so eigene Häuser haben, sollen jemanden von ihrem Gesinde an die Röhr-Kasten und Börnner schicken, und daselbst Wasser zu schöpffen, bis zu Ende der Gefahr, verbleiben lassen.

§. 7.

„Die Vorstädter, auch die nahe angelegene „und zur Stadt gehörige Dorfschafften, so bald „sie eines schädlichen Feuers in der Stadt bey Tag „und Nacht gewahr werden, sollen alsobald mit „ihrem Lösch-Zeuge, und die Bauern mit ihren „Pferden der Stadt zueilen, und an dem Thore, so „der Gefahr am nechsten, aufwarten, bis dasselbe „geöffnet werde.

„Bey welcher Eröffnung dann die Wache „verstärcket, und auf alle und jede aus- und einge„hende genaue Acht gegeben werden soll, damit „niemand verdächtiges sich hinaus oder herein „schleiche.

„So auch das Unglück am Tage, werden die „Schlag-Bäume um die gantze Stadt herum „zuzuschliessen, und mit zween Musquetirern „zum wenigsten zu verwahren, auch niemanden, als denen mit Pferden herzueilenden Bauern, zu eröffnen seyn.

§. 8.

„Es soll auch, dafern bey Nacht ein Feuer entstünde, über dasjenige Thor, so der Gefahr am „nechsten, allemahl die Mandauische Pforte eröffnet werden, damit die dort herum wohnenden „Bleicher um so viel eher in die Stadt und dem „Feuer zueilen können.

§. 9.

„Diejenigen Bürger, so Pferde haben, auch „die Fuhrleute in und ausserhalb der Stadt, sollen, so bald der Sturm-Schlag geschiehet, solche „anschirren lassen, und damit denen beym nechsten Röhr-Kasten befindlichen Wasser-Schleiffen zueilen, selbige an den gefährlichen „Ort bringen, und mit Wasser zuführen nicht „ablassen, so lange einige Gefahr vorhanden, worzu auch die Fremden zu solcher Zeit in denen Gast„Höfen sich aufhaltende Fuhrleute sollen angehalten werden.

„Des Raths Pferde im Marstall werden von „dem Schirr-Meister also einzutheilen seyn, daß „etliche denen grossen Feuer-Spritzen, etliche „denen Wagen, worauf die Leitern und Hacken „liegen, und dann die übrigen denen Wasser„Schleiffen aufs geschwindeste zueilen, und wenn „die

„die Feuer-Spritzen und Wagen also angeführ-„ret, soll die Helffte der Pferdt wieder zurück in „den Stall, und allda auf alle begebende Fälle in „ihren Geschirren parat gehalten werden.

§. 10.

„So sollen auch gewisse Personen specificiret „und geordnet werden, mit ihrem Gewehr zu er-„scheinen, und das unnütze Gesinde von Kindern, „Weibes- und andern Personen, so nur zuse-„hen und bey dem Feuer mehr hinderlich, als nütz-„lich seyn, ab und zurücke, hingegen das dabey „stehende junge Manns-Volck zum löschen und „retten scharf anzutreiben; Insonderheit aber „sollen sie auf die vom Feuer zurück kommende „Personen gute Obsicht halten, und niemand un-„bekanntes, so Mobilien trüge, und vorgäbe, „daß er solche salviren wollen, paßiren lassen, son-„dern selbige anhalten, die Mobilien ihnen aushän-„digen und durch jemand Bekanntes an einen si-„chern Ort zur Asservation bringen lassen, bis „man nach gedämpftem Feuer erforschen möge, „wem diese beygelegte Sachen eigentlich zustän-„dig, und solchergestalt die von dem Feuer betrüb-„te Leute nicht noch mehr durch böse und diebische „Entwendung möchten betrübet und um das Ih-„rige gebracht werden. Gestaltdenn auch dieje-„nigen, welche einen oder den andern, so bey dem „Feuer etwas entwendet, angeben würden, mit „einer Ergötzlichkeit und Recompens bedacht, auch „über dieses der Angeber Nahmen verschwiegen „werden sollen.

§. 11.

„Auf die ædificia publica, als Kirchen, Rath-„Haus, Schulen und dergleichen, soll durch jedes „Orts verordnete Inspectores sonderlich fleißig „Achtung gegeben und gute Anstalt gemachet „werden, daß solche, so lange es sich leiden „will, mit Wasser auf den Böden reichlich „versehen seyn mögen; übrigens aber wollen „wir ihnen jedesmahl nach gehaltener Raths-„Chur gewisse Personen von den jüngsten Mei-„stern, aus unterschiedenen Zünften von den „Vorstädten benahmen, welche verbunden seyn „sollen, sich mit behörigen Instrumentis an Aex-„ten, Eimern, Spritzen, alsbald nach gegebenem „Feuer-Zeichen sich auf solche ædificia publi-„ca zu verfügen, und daselbst des Flug-Feuers „wahrzunehmen und allem Schaden und Unheil „möglichst vorzubauen.

§. 12.

„Und weil die Erfahrung bezeuget, was die „angeschafften Feuer-Spritzen bey entstande-„nen Feuers-Brünsten für grossen Nutzen „schaffen, so sollen zu einer jedweden insonderheit „gewisse Leute bestellet werden, welche damit um-„zugehen, und selbige, wie sichs gebühret, zu re-„gieren, geschickt und tüchtig seyn möchten, damit „widrigen Falls nicht etwan durch Unbescheiden-„heit solche in der grösten Noth verderbet und zu „unverwindlichem Schaden unbrauchbar gema-„chet werden dürfen.

§. 13.

„Solte es auch die Noth erfordern, daß man „grösseres Unglück zu vermeiden, ein oder das an-„dere Haus abdecken, oder gar einreissen müste, so „soll sich dergleichen Unordnung niemand widerse-„tzen, sondern dasjenige, was ohne dieses der Flam-„me zum Raube bleiben müste, derselben willig „entziehen lassen. Und weil sehr viel daran gele-„gen, daß bald anfänglich bey aufgehendem Feuer „mit durchschlagen, einreissen und andern Noth-„wendigkeiten zum Feuer geräumet werde, damit „man zum Löschen desto füglicher kommen könnte, „und von Gemäuer oder Dächern denjenigen, so „zum Löschen verordnet, nicht Schaden zugezogen „werde, so sollen alle Mäurer und Zimmerleute, „Ziegel-Decker und Stein-Setzer mit ihren Bind-„Aexten und Spitz-Hauen, zusammt den Ge-„sellen, Lehr-Knechten und Handlangern dem „Feuer zueilen, und allda das ihrige mit allem „Fleiß thun und verrichten und getreulich retten „helffen.

§. 14.

„Im Fall sichs auch begebe, daß durch Got-„tes Verhängniß mehr Feuer zu einer Zeit, und „ehe das erste gelöschet, aufgehen möchten, (wel-„ches, wie oben gedacht, mit mehrern Fahnen und „Laternen, auch doppeltem Sturm-Schlag ange-„deutet werden soll) so sollen doch diejenigen, so mit „Rettung des ersten Feuers geschäfftig, ohne aus-„drücklichen Befehl davon nicht ablassen, vielwe-„niger gar davon lauffen, sondern vielmehr bestän-„dig dabey bleiben, und mit Löschen und Wehren „getreulich fortfahren. Gestalten sie hiermit ver-„sichert werden, daß, wofern ihnen durch das letzt „entstandene Feuer einiger Schaden zugezogen „würde, ihnen zu Belohnung ihres Fleisses und „treuen Beystandes, befundenen Umständen nach, „billig Vergnügung geschehen, und hingegen von „uns dem Rathe, von denen auf dem Platze und „vor dem Rath-Hause stehenden, und zu weiterer „Verordnung aufwartenden Bürgern zum neuen „Feuer nothdürfftige Mannschafft abgeschicket, „und in einem und dem andern gehörige Anord-„nung gemacht werden solle.

§. 15.

„In denen Brau-Häusern, wie auch sonsten „überall, wo Feuer gehalten wird, soll dasselbe, so „bald ein Feuer beläutet wird, ausgelöschet, und „nichts destoweniger ein Hüter darbey gelassen, „auch zu solcher Zeit von den Büttnern das Pichen „eingestellet werden.

CAPUT IV.

Was zu thun, wenn das Feuer durch GOttes Hülffe gedämpfet worden.

§. 1.

„Wenn nun durch GOttes Hülffe und Gna-„denreichen Beystand das Feuer gelöschet, so soll „unser bestalter Bau-Schreiber gewisse Personen, „verordnen, so bey der Brandstatt bleiben, daselbst „wachen, und auf alles genaue Achtung geben, „damit ferner kein Unglück noch Gefahr sich ereig-„nen möge.

§. 2.

§. 2.

„So wird auch jetzt erwehnter Bau-Schrei-„ber nebst dem Schirrmeister darauf bedacht seyn, „daß die grossen Feuer-Spritzen wieder abgefüh-„ret, die Schleiffen, Hand-Spritzen, Leitern „und Hacken, ein jedes wieder an seinen gehörigen „Ort gebracht, und so ja was daran etwa wandel-„bar, und schadhafft worden, eilends wiederum „repariret, auch die Feuer-Eimer fleißig zusam-„men gesucht, ordentlich an Ort und Stelle aufge-„hencket, und wie sichs gebühret, alles und jedes „in Verwahrung genommen werde; da denn wi-„der die, so einigen Feuer-Eimer diebischer Weise „zu entwenden sich unterstehen, mit harter und „nachdrücklicher Strafe verfahren werden soll.

§. 3.

„Nachgehends soll von uns, dem Rathe, Nach-„frage gehalten und untersuchet werden, ob, wie „und durch wen das Feuer verwahrloset worden „und auskommen, und der Wirth oder die Seini-„gen, so daran schuldig befunden, mit ernstlicher „Strafe angesehen werden.

§. 4.

„So sollen auch die Rottmeister diejenigen „Personen, so ihre Bürgerliche Pflicht und Christ-„liche Schuldigkeit aus den Augen gesetzet, bey dem „Feuer und andern Orten, da sie schuldig gewesen, „sich einzustellen, nicht erschienen, sondern ohne „alle Ursache aussen blieben, mit Nahmen aufzeich-„nen, und selbige uns zu gebührender Bestrafung „folgendes Tages übergeben.

§. 5.

„Hierentgegen sollen diejenigen, so bey Löschung „des Feuers sich vor andern gewaget, und sonder-„baren Fleiß angewendet, mit einer Ergötzlichkeit „und Recompens nach Anleitung unserer Statu-„ten versehen werden.

§. 6.

„Dergleichen sollen auch die, so bey Feuers-„Gefahr ungesäumt mit den Wasser-Schleiffen „sich einfinden, eine Ergötzlichkeit hiervor zu ge-„nüssen haben, und zwar der die erste Schleiffe „bringet, einen Thl. der die andere, zwantzig Ggr. „der die dritte sechzehn Ggr der die vierte zwölff „Ggr. und der die fünffte zuführet, acht Ggr. zum „Trinckgelde vom Rathe bekommen.

§. 7.

„Solte aber jemand, welches doch GOtt gnä-„dig verhüte, durch sein Wagniß, bey dergleichen „Feuers-Noth Schaden an seinem Leibe bekom-„men, der soll ohne sein Entgeld hinwiederum cu-„riret, und ihm über dieß zu seiner Ergötzlichkeit „eine Verehrung gereichet werden.

„Jedoch behalten Wir uns, und unsern Nach-„kommen am Rath-Stuhl bevor, diese unsere Ord-„nung in einem oder dem andern Artickel jederzeit „nach Gelegenheit, durch weitern zeitigen Rath zu „verändern, zu vermehren und zu verbessern, von „männiglich ungehindert. Decretum in pleno Se-„natus consessu, am 21 Jan. im Jahr Christi, ein „tausend sechshundert und sieben und neuntzig.

Instruction.

Vor die Feuer-Herren, aus der Löblichen Bürgerschafft.

I.

Was bey dem ordentlichen Umgange zu bemercken.

„Es sollen diese, 8 Tage vor denen 4 Jahrmärck-„ten, mit denen übrigen Herren aus denen 4 „Haupt-Zünften und zugeordneten Handwer-„ckern, als Mäurern, Zimmerleuten nnd Schor-„stein-Feger, den gewöhnlichen Umgang halten, „dabey alle Häuser ohne Unterschied, auch die „Raths-Gebäude, genau visitiren und dabey ein „jeder in dem ihm angewiesenen Viertel der Stadt, „auf nachfolgende Puncte fleißig Achtung ha-„ben:

1.) „Ob die Feuer-Mauern zum heitzen, und die „Ofen-Schilde, wie auch in denen Brau-Häu-„sern, und die Daar-Oefen in denen Maltz-Häu-„sern in gutem Stande und behöriger Weite und „Höhe, ingleichen, ob sonsten Feue-Nester ge-„bauet seyn? Und da gefährliche erfunden wür-„den, alsobald solches zu ferner Verordnung mel-„den:

2) „Ob solche gereiniget und ohne Gefahr sind, „und da sie ungekehrt befunden würden, alsobald „dem Feuer-Mäuer-Kehrer auf des Wirths Un-„kosten nach dem Umgang, solche zu kehren an-„deuten.

3) „Ob die Oestriche richtig und unausgetre-„ten, die Oestrich-Kappen auch, oder Schlag-„Thüren wohl verwahret seyn.

4) „Dafern sie Asche, Kohlen, Ruß, allzu-„viel Stroh, Werg, Hanff, Pech, Breter, „Späne und dergleichen Feuer leichtfassende Ma-„terialia auf denen Böden, und denen Feuer-„Stätten zu nahe geleget, antreffen würden, sol-„len sie solches alles binnen 24 Stunden an ver-„wahrte Oerter zu schaffen Befehl thun, des an-„dern Tages, ob solchem nachgekommen, wieder „nachsehen, und da es in vorigem Stande befun-„den würde, es zu behöriger Ahntung Einem „Hochw. Rathe melden, und ohne Ansehen der „Person, wer der auch wäre, nichts verschwei-„gen.

5) „Denen Tischlern, Büttnern, Seilern, „und andern dergleichen Handwerckern andeuten, „daß sie bey Abends an die Oerter, wo sie ihre „Materialia haben, mit Lichte nicht gehen, oder „den ihrigen solches zu thun gestatten.

6) „Haben sie nachzufragen und zu sehen, ob „auch jeder Wirth zum wenigsten 1 Laterne, die er „anbefohlner maßen in entstehender Feuers-Glut „bey Nacht alsbald mit einem angezündeten „Lichte vors Fenster aufsetzen oder aushengen soll, „in Vorrath habe?

7) „Ob ein Bürger in Brau-Urbar, wenig-„stens 2 lederne Feuer-Eimer und so viel Hand-„Spritzen, ein anderer Wirth aber 1 Eimer, und „nach Gelegenheit der Personen eine Hand-Spri-„tze habe?

8) „Ob man in denen größern Häusern eine oder „mehrere Lettern auf den Boden unter dem Da-„che, solches in der Gefahr desto ehender besteigen „zu können, in Vorrath habe?

9) „Ob auf denen Böden des Sommers ein „oder etliche Fasse mit Wasser gefüllet, oder wenigstens doch, wie Herkommens, vor denen „Thüren des Sommers über, dergleichen befindlich: In nicht befundenem Falle aber, sollen sie „denen Wirthen bey Straffe 1 Sch. im Nahmen „E. Hochw. Raths solches noch selbigen Tag zu „beschleunigen, andeuten.

10) „In denen Meister-Häusern der Bezunften, oder wo sie sonsten ihre Zusammenkünfte haben, und den anbefohlnen Vorrath an Eimern, Spritzen und Hacken verwahren, auf solche Instrumenta acht haben, ob alles brauchbar „sey.

II.

Was ausser dem Umgange und bey, auch nach dem Feuer zu verrichten?

1) „Sollen sie, so offt es von denen Feuer-Herren aus E. Hochw. Raths-Collegio beliebet werden möchte, ausser diesen ordentlichen Umgang „hier und da etwas in Augenschein nehmen, insonderheit mit Beyhülffe des Herrn Bau-Schreibers zum öfftern die allgemeinen in der Stadt „vertheilten Feuer-Instrumenta besehen zu lassen, „sich nicht entbrechen, dieser Mühe, zu gemeiner „Sicherheit, sich willig zu unterziehen.

2) „Weil in der publicirten Feuer-Ordnung „Cap. I. §. 5. enthalten, daß die Mäurer und „Zimmerleute schuldig seyn, wenn sie Feuer-Stätte und Feuer-Mauern aufbauen wollen, solches „vorher denen verordneten Feuer-Herren anzumelden; so sollen sie, wenn vermercket würde, daß „neue Feuer-Stätte aufgeführet und solches von „jenen nicht gebührend angemeldet worden, hiemit und Krafft dieses instruiret seyn, selbst dahin „sich zu verfügen, und nachzusehen, wie der Bau „Feuers halber angeleget sey? Auch Nachricht „einzuziehen, wer der Baumeister gewesen, und „wegen unterlassener Anmeldung, besonders da „der Bau gefährlich befunden würde, zu E. Hochw. „Raths Bestraffung und Verbesserung anzugeben.

3) „Hat Ein Hochw. Rath nach Inhalt des „15 §. C. I. sich erboten, zu Aufführung steinerner Feuer-Stätte, gegen billigmäßigen Preiß, „benöthigte Ziegeln zu verlassen, worauf, ob solche auch zu dem angegebenen Bau verwendet „worden, die Feuer-Herren fleißig Acht zu haben, „nochmahls hiermit ermahnet werden.

4) „Nachdem einem jeden zu denen Spritz-Häusern ein Schlüssel zugehändiget werden soll, „so ist solcher allezeit an einem Ort in seiner Behausung beyzubehalten, daß man dessen, er sey einheimisch oder verreiset, alsbald zu Händen bekommen könne.

5) „Was bey entstandenem Feuer zu thun, und „welcher Gestalt zu beschleunigender Rettung, auch „ihres Orts ein und anderes veranstaltet werden „könne, und solle, werden selbige hiermit auf den „Inhalt des gantzen dritten Cap. verwiesen, und „haben sie, insonderheit nach dem §. 10. dieses Cap. „auf die von dem Feuer komende Personen, so Mobilia bringen genaue Aufsicht zu tragen, damit alle „Veruntreuung so viel möglich abgewendet werden möge.

6) „Werden sie nach gedämpftem Feuer, nebst „dem Herrn Bau-Schreiber darob seyn, damit alles Feuer-Geräthe an die hierzu destinirte Oerter, „wenn, was etwan unbrauchbar und mangelhafft „geworden, vorher völlig in guten Stand gesetzet „worden, wieder gebracht und verwahret werde.

7) „Endlich da sie bey dem Feuer von einem „oder dem andern, wer der auch sey, die behörige „Pflicht und Schuldigkeit nicht abstatten gesehen, „oder auf ihre gemessene Anordnung sich ungebührlich und widersetzlich erwiesen hätte, haben sie „solches E. Hochw. Rathe nicht zu verhalten, welcher so dann nicht ermangeln wird, durch gebührende ernste und nachdrückliche Ahntung, wider „die, so sich entweder nachläßig oder widersetzlich „erwiesen zu verfahren, sie die Feuer-Herren aber „in gebührenden Schutz zu nehmen; und soll über „dieses ihre angewendete nützliche Veranstaltung „mit sonderbaren Wohlgefallen erkennet werden.

Der Rath zu Zittau.

Instruction
Vor die zum Spritzen Verordnete.

I. Vor dem Brande.

„Sollen sie vor oder nach denen Jahrmärckten; und so offt es sonsten die Nothdurfft seyn „wird, auf Requisition der Feuer-Herren dahin „persönlich sich gestellen, wohin sie zu Probir- und „Dirigirung derer Spritzen verlanget werden „möchten.

II. Bey dem Brande.

„Damit die Aufführung derer Spritzen nicht „verweilet werden dürffe, sollen sie mit denen „Schlüsseln herzueilen, ein jeder das ihm am nechsten gelegene Behältniß eröffnen, und wenn noch „keine Pferde daselbst vorhanden, indessen den Kasten mit Wasser füllen, und die Feuer-Eimer, auch „andere daselbst befindliche Instrumenta heraus „und zu rechte legen.

„Wenn die Pferde vorgerückt sind, sollen sie sich „zum Feuer eilfertigst begeben, und die Application „der Spritzen behutsam bewerckstelligen.

„Da nur eine oder die andere Spritze, und nicht „alle angeführet werden dürften, sollen sie einander in der Operation ablösen, die abgelösten aber „inzwischen auf die übrigen Spritzen Achtung geben, daß hieran kein Schade geschehen möge.

III. Nach dem Brande.

„Sollen sie die mit Wasser angefüllten Spritzen „wieder ablauffen lassen, die Kasten von dem „Schlamme saubern, u. alles genau bemercken helfen, ob selbige irgends wo durch den Gebrauch untüchtig und mangelhafftig worden, auch solches „dem Herrn Bau-Schreiber melden, welcher so „fort, Inhalts seiner Special-Instruction, mit „Vorwissen der verordneten Feuer-Herren die Reparatur beschleunigen, und nach deren Erfolg die „Spritzen an behörige Oerter bringen lassen wird.

Der Rath zu Zittau.

Instruction,
Vor die Gastwirthe in und ausser der Stadt, wegen Verhütung Feuers-Gefahr.

1) „Sollen sie auf diejenigen, so bey sie abtreten „und einstallen genaue Acht haben, und fragen, von „wannen sie kommen, und wer sie sind.

2) „Keine fremde Bettler weder hegen noch herbergen.

3) „Durch

3) „Durchaus nicht gestatten, daß jemand auf „den Böden und in Ställen, oder sonsten an Orten, wo Gefahr zu besorgen, Taback schmauche.

4) „Verdächtige Personen keinesweges nicht „verschweigen, sondern ungesäumt solche dem regierenden Hrn. Bürgermeister anmelden.

5) „Ob ihnen gleich zu aller Zeit ohne Unterschied „Tag und Nacht auf Feuer und Licht mit der aller„sorgfältigsten Aufsicht, Achtung zu geben, oblieget, „so sollen sie doch insonderheit an denen Jahrmärckten schuldig seyn, jeder bey seiner Gasthaltung und „in seinem Hause, einen besondern Wächter zu halten, der an denen Gemächern und Ställen, auch „auf denen Böden fleißig recognoscire, wie man „nächtlicher Zeit mit dem benöthigten Leuchten umgehe, um dadurch alle Feuer-Schaden, so viel „möglich, abzuwenden.

6) „Damit man aber versichert seyn könne, daß „sie, die Gastwirthe, solcher Verordnung nachleben, so sollen sie bey denen von Uns verordneten „Feuer-Herren, wenigstens zwey Tage vor denen „jederzeitigen Jahrmärckten, den erwehlten Wächter nahmhafftig und vorstellig machen, welcher so„dann mit der behörigen Anweisung, und was er den „Jahrmarckt über zu bemercken haben werde, sattsam versehen und erinnert werden soll.

7) „Auf denen Böden und in denen Ställen „sollen sie des Jahrmarckts über, auch sonsten, etliche Gefässe mit Wasser angefüllt, und Hand„Spritzen in Vorrath haben.

8) „In entstandener Feuers-Gefahr, diejenigen, so Pferde bey sie eingestallt, anhalten, daß sie „alsobald zu denen Wasser-Schleiffen ausgezogen, „und mit zur Anführung zur Feuer-Stätte gebraucht werden.

9) „Würden aber dieser Unser wohl intentionirten Verordnung, die Gastwirthe nachzukommen sich entbrechen, soll wider die Widersetzlichen „mit gebührender Ahntung nachdrücklich verfahren „werden. Der Rath zu Zittau.

Feuer-Ordnung, wornach sich die zur Stadt Zittau gehörige Dorfschafften zu achten haben.

„Wir Bürgermeister u. Rathmanne der Stadt „Zittau, thun hiermit kund und fügen männiglich zu „wissen: Demnach Wir vor unterschiedenen Jahren, vermittelst einer im Druck publicirten Ordnung, Versehung gethan, wie bey hiesiger Stadt „durch göttlichen Beystand Feuers-Gefahr verhütet, und ereignenden Falles hinwiederum gedämpfet werden möge: Und nunmehro dißfals auch vor „unsere Dorfschafften Sorge zu tragen, die Nothdurft erfodert; Als haben wir Uns, nach reiffer „Berathschlagung, nachstehender Ordnung verglichen; Befehlen auch dahero allen und jeden unsern „Unterthanen auf dem Lande hiermit ernstlich, daß „sie sich hiernach, bey Vermeidung der darinne angedeuteten und anderer nachdrücklichen Strafe, „mit allem Fleiß und Gehorsam achten sollen.

CAPUT I.

Wie man durch göttlichen Beystand Feuers-Gefahr verhüten, und auf begebende Fälle gute Anstalt machen soll.

§. 1. „Soll ein jeder Haußwirth und Inwohner „nechst hertzlichem Flehen zu GOtt um seinen gnädigen Engel-Schutz, in seiner Wohnung auf „Feuer und Licht, so viel möglich, täglich sorgfältige „Aufsicht haben, damit alles Feuer-Schrecken und „Schaden verhütet werden möge.

§. 2. „Zu dem Ende jeder Haußwirth, wenigstens eine Laterne haben, und ohne dieselbe mit keinem brennenden Lichte, oder mit angezündeten „Spänen, Kühne und dergleichen, auf die Böden, „in Scheune und Ställe, oder sonst gefahrliche Oerter, bey Strafe eines halben Rthlr. nicht gehen, „oder den Seinigen solches zu thun verstatten. Bey „Lichte aber, ob es auch gleich in einer Laterne wäre, „in denen Scheunen zu dreschen, oder sonst darinne „bey nächtlicher Zeit zu handthieren, soll hiermit „schlechterdings bey Strafe 1 Rthlr. verboten seyn.

§. 3. „Wie denn auch weder in Ställen noch „Scheunen, oder sonsten an Orten, wo Gefahr zu „besorgen, Taback zu schmauchen, durchaus nicht „verstattet, sondern ernstlich untersaget seyn soll, „bey 2 Rthlr. Geld- oder empfindlicher Gefängniß„Strafe.

§. 4. „So soll sich auch niemand unterfangen, „überflüßiges Reiß-Holtz, Stroh und dergleichen, „it. Asche in Fassen noch sonsten auf die Böden und „andere unverwahrte Orte zu tragen und zu schütten, bey Strafe eines halben Rthlr.

§. 5. „Solte in ein und der andern Dorfschafft „Branntwein zu brennen bereits verstattet seyn, „oder in Zukunfft von neuem vergünstiget werden, „soll die Brenn-Stätte mit Mauerwercke wohl verwahret und alles Feuer-frey eingerichtet, oder der „Wirth der Vergünstigung des Branntwein„Topfs gäntzlich verlustig werden.

§. 6. „In der Nacht Flachs zu brechen, zu hecheln, Hanf zu rüspeln, Flacks in dem Back Ofen „zu dörren, Lichte zu ziehen, auch sonsten zum Backen nächtlicher Zeit Feuer zu machen, allermeist „aber an denen geheiligten Sonn- und Fest-Tagen „dergleichen vorzunehmen, wird hiermit bey nach„drücklicher Ahntung verboten, und da solches gar „unter dem Gottesdienst von jemanden geschehen „solte, mit geschärfter Gefängniß- oder nachdrücklicherer Geld-Strafe unnachbleiblich angesehen „werden. Auch soll ein jeder Wirth, so offte Flachs „eingesetzet wird, die Zeit über, als solcher im Ofen „stehet, bey ebenmäßiger Strafe, dabey wachen lassen, und ein Faß Wasser im Vorrathe haben.

§. 7. „Damit nun solches alles desto unverbrüchlicher gehalten werden möge, so werden hier„mit jedes Orts verordnete Gerichts-Personen bey „ihren Pflichten ernstlich befehlichet, daß sie, so viel „an ihnen, hierauf fleißige Kundschafft legen, wie „ein oder der andre dieser Verordnung nachlebe, „insonderheit hat ein Nachbar auf den andern um „seiner eigenen Sicherheit willen fleißig Achtung zu „geben, und da hierwider gehandelt würde, solches „ungesäumt den Gerichten, so es an uns alsobald „zu berichten schuldig seyn sollen, anzumelden, und „bey Strafe eines Rthlr. nicht zu verschweigen.

§. 8. „Es sollen auch die Gerichten und Gemeine-Eltesten die Feuer-Stätte und Ofen-Schilde, „ob solche wohl gereiniget, und sonsten ohne Gefahr „angeleget sind, fleißig und offt, wenigstens viermahl des Jahrs über begehen, und beobachten, die „gefährlichen zu ändern, und damit jegliche Feuer„Esse zum wenigsten anderthalb Ellen hoch über

„das

„das Dach, noch in heurigem Sommer hinaus ge„führet werde, Erinnerung thun, oder verbleiben„den Falls, selbst einschlagen, und der Wirth ver„bunden seyn bey Strafe 1 Rthlr. selbige dergestalt „wieder aufzubauen und zu verwahren, daß keine „Gefahr dadurch weiter zu besorgen.

§. 9. „Nicht weniger haben die Gerichten, bey „jetzt bemeldten Umgange auf die Brunnen, die in „ein oder des andern Garten oder Hofe befindlich, „Achtung zu geben, ob solche in baulichem Wesen „und brauchbar erhalten werden, und welcher Ein„wohner seinen Brunnen nicht in behörigem Stan„de erhielte, dessen Nachläßigkeit soll um 1 Rthlr. „bestrafet werden. Hiernechst wird denen Gerich„ten und Gemein-Elesten jedes Orts ernstlich an„befohlen, daß die öffentlichen Brunnen viel und „offt visitiret und in baulichem Wesen und richti„gem Gange erhalten werden.

§. 10. „Enge Gassen mit Wagen und Holtz zu „versetzen, oder mit grossen Haufen Tinger die We„ge gantz einzunehmen, soll durchaus nicht verstat„tet werden, und da es von jemanden geschehen, sol„len die Gerichten so geschwind als möglich solches „wieder we schaffen lassen.

§. 11. „Fremde und verdächtige Leute, so nicht „Pässe haben, sollen bey 2 und nach Gelegenheit „mehrer Rthlr. Strafe zu herbergen verboten seyn.

§. 12. „Auf jedem kleinen Dorfe sollen an einem „gewissen Orte etliche lange Feuer-Leitern und etli„che Feuer-Hacken; bey einer grossen Gemeine „aber an zwey und drey Oertern im Dorfe, eine „grössere Anzahl solcher Instrumenten erhalten, „und des förderlichsten solche, nebst Hand-Sprit„zen, Feuer-Eimern Fassen und dazu gehörigen „Schleiffen von denen gemeinen Geldern ange„schaffet, diejenigen aber, so sich hieran freventlich „vergreiffen, und davon ichtwas entwenden, da sie „dessen überführet würden, an Leib und Gut ge„straft werden.

§. 13. „Ueber diese auf gemeine Kosten anzu„schaffende Mittel, wollen wir, daß ein jeder „Bauers Mann zum wenigsten 2, oder nach Gele„genheit mehrere grosse Hauß-Leitern und 1 Feuer„Hacken; ein Gärtner und Häußler aber, wenig„stens eine Leiter in Bereitschafft habe, bey Strafe „1 Rthlr.

CAPUT II.

Wie man sich bey entstehender Feuers-Gefahr zu verhalten?

§. 1. „Soll der Wirth, bey dem Feuers Gefahr „entstehet, ohne eintzigen Verzug es durch Ruffen „und Schreyen auf die Nachbarn kund machen, „und unter dem Vorwand, ob wolte er es selber lö„schen, bey nachdrücklicher Bestrafung, keineswe„ges vertuschen.

§. 2. „So bald die Feuers-Gefahr kund wor„den, soll der Sturm-Schlag gleich geschehen, und „jeder mit hierzu tüchtigen Instrumenten zu dem „Feuer zuzueilen, dabey alles Fleisses, die entstande„ne Brunst zu dämpfen, verbunden seyn, diejeni„gen aber, welche nicht allzu nahe beym Feuer woh„nen, und gleichwohl zur Rettung nicht gekommen „wären, worauf die Gerichten und jeder auf seinen „Nachbar dißfalls Achtung zu geben hat, sollen um „1 Rthlr. gestraft werden.

§. 3. „Die Gerichts-Personen und Gemein„Elteſten sind bey aufgehendem Feuer schuldig, al„sofort, es sey bey Tag oder Nacht, an uns hievon „durch einen eigenen Bothen umständliche Nach„richt zu geben, und eiligst Anstalt zu machen, daß „die an unterschiedenen Orten verwahrte Instru„menta zum Feuer geführet, und ferner von ihnen „das zum Löschen tüchtige Volck mit allem Ernste „angetrieben, die Weibs-Personen aber zum Was„serholen und Brunnenziehen angeführet werden.

§. 4. „So sollen auch mit Einrathen derer ver„ordneten Herren Verwalter jedes Orts gewisse „Personen ausersehen, und verordnet werden, wel„che bey entstandener Feuers-Brunst sich alsobald „auf die Kirch-Pfarr- und Schul-Gebäude, wie in„gleichen auf unsere Vorwercks-Häuser sich verfü„gen, daselbst auf die Flug-Feuer Acht haben, sol„che in der Zeit mit Spritzen, nassen Säcken und „dergleichen, dämpfen, und daß aller Feuer-Scha„de möglichst verhütet werde, Mühe und Fleiß an„wenden. Zu dem Ende aus der Kirche-Vermö„gen, vor Kirch-Pfarr- und Schul Häuser, eine „Anzahl nöthiger Leitern, Fassen, welche des Som„mers überstets mit Wasser angefüllt seyn sollen, „Hand Spritzen, Hacken und lederner Eimer; „vor des Raths Gebäude aber aus den Verwal„tungen, von nun an, unverzüglich bemeldten Vor„rath an Feuer-Instrumenten anzuschaffen, hier„mit und Krafft dieses, Verordnung gethan und „anbefohlen wird.

§. 5. „Wer an der Brandbeschädigten, oder „derer, so wegen besorgender Umgreiffung des „Feuers, ausgeräumet, ihren Mobilien sich diebi„scher Weise vergreiffet, soll exemplarisch gestraft, „auch befundenen Umständen nach, gar aus dem „Dorfe gejaget werden, und sollen die Gerichten „gewisse Personen bestellen, so in Feuers-Gefahr „auf dergleichen Leute Aufsicht haben, auch dafern „das Feuer überhand nimmt, einen Platz in freyem „Felde mit genugsamer Wache besetzen, damit die „Leute ihre Haabe dahin sicher schaffen, und solche „nicht entführet werden möge.

§. 6. „Würde in einem benachbarten Dorfe ein „Feuer vermercket, so erfodert zwar eines jeden „Christliche Schuldigkeit, seinem Nechsten in der „Noth beyzuspringen, jedoch haben die Gerichten „dahin bey dergleichen Fall zu trachten und zu ver„hindern, daß ihre Gemeine nicht allzusehr von „Mannschafft und Feuer-Instrumenten entblösset „werde.

Was nach gedämpften Feuer zu thun?

§. 1. „Wenn durch göttlichen Beystand das „Feuer gelöschet, sollen die Gerichten Anstalt ma„chen, daß so lange bey der Brand-Stätte durch ge„wisse Personen gewachet werde, bis die geringste „Gefahr weiter nicht zu vermuthen.

§. 2. „Alles Feuer-Geräthe soll sodann in Bey„seyn der Gerichten wieder an behörigen Ort und „Stelle gebracht, auch da bey deren Gebrauch et„was schadhafft worden wäre, so gleich wieder zu„recht gemacht und verwahrlich hingeleget werden.

§. 3. „Auch sollen sie umständliche Nachricht „einziehen, wo, wie und durch wen das Feuer aus„kommen, nach dessen Erkundigung es alsobald, so„wohl was sonsten beym Feuer vorgegangen, und „ob jeder seine Schuldigkeit dabey in Acht genom„men,

„men, an uns berichten, und was weiter, befunde„nen Umständen nach, alsbald darauf anzuordnen „seyn möchte, richtigen Bescheid gewärtig seyn.

„Decretum in pleno Senatus Conſeſſu vom 13 „Aprilis Anno 1703."

Zum Beschluß ist allhier noch als ein zu guter Ordnung im gemeinen Leben und Bürgerlichen Gesellschafft zugehöriges Stück, das Bürgerliche Begräbniß zu betrachten, welches in einer gewissen Fraternität oder Brüderschafft bestehet, so mit E. E. Raths Bewilligung von einigen alten fürnehmen Personen aus der löblichen Bürgerschafft vor 142 Jahren aufgerichtet, und bis daher in unverrückter Observantz erhalten worden, zu dem Ende, daß die Mitglieder dieser Societät von den andern zu Grabe getragen, und mit einem ansehnlichen Leichen-Conduct begleitet werden solten. Die Stiftung dieser Fraternität geschahe den 20 Jan. 1582 da die ersten Urheber das Project der vorhabenden Ordnung E. E. Rath, überreichten, welcher sich denn solch Christliches Werck gefallen ließ, gewisse Artickel darüber ertheilte, und zween Eltesten von der Bürgerschafft, benanntlich Michael Kahlen und Casparn Bütnern, bestellte, auch diesen Hrn. Michael Krolaufften aus dero Mittel als Ober-Vorsteher zugabe. Es beförderte E. Löbl. Magistrat ferner das Vorhaben durch einen Beytrag von 20 Thl. und ein jeder in Brau-Urbario gesessener Bürger erlegte einen halben Thlr. wovon die Eltesten ein sauberes Leichen-Tuch sammt andern Zubehör, und einige Trauer-Mäntel für die Träger anschaffen konnten. Die Societäts-Artickel oder Statuten aber ließ E. E. Rath der Stadt-Buche einverleiben, und der Fraternität unter ihrem grössern Insiegel unterm Dato, den 20 Jul. 1582 ausfertigen. Im folgenden 1590 Jahre Dienstags nach Invocavit ward abermahls von allerseits Interessenten bey diesem Bürgerlichen Begräbniß eine Zusammenkunfft angestellet, und unterschiedene Artickel erläutert, auch einige neue hinzu gethan, dergleichen im 1607 Jahre wiederum geschahe. Im Jahre 1682 aber am Palm-Sonntage den 22 Mertz celebrirte die Societät ihr Jubilæum, und machte mit E. E. Raths Consens eine neue Verfassung wegen derer binnen dem Jahrhunderte vorgefallenen Beschwerlichkeiten, wobey es bis auf den heutigen Tag sein unveränderliches Bewenden behalten. Siehe Johann Benedict Carpzovs Historischen Schau-Platz der Stadt Zittau, IV Theil, VI Capitel per tot.

Zittauisches Weichbild. Es ist aus denen Sächsischen Rechten bekannt, daß das Wort Weichbild so viel ist und heisset, als ein weit Gebiete, so weit nehmlich einer Stadt Gebiete mit ihrem Rechte gehet. Wie nun solche Weichbilder bisweilen einen grossen Umkreiß in sich begriffen, nachdem nehmlich zu einem sogenannten Gau oder Pagus, woraus nach der Zeit die Städte erwachsen, viele kleine Dörfer gehöret; also hat auch das Zittauische Weichbild einen ziemlichen Umfang gehabt, immassen in dem ältesten Stadt-Buche, so von 1350 annoch vorhanden, ein Verzeichniß unter den Nahmen der Land-Tafel, welche der damahlige Stadt-Schreiber Conrad Weisenbach de Eschwege 1396 aufgesetzet anzutreffen, woraus man sehen kan, daß selbiges aus folgenden Städten und Dörfern bestanden:

Zittau,
Ostritz,
Hirschfeld,
Albrechtsdorf, oder Olbersdorf,
Bertholsdorf oder Bertzdorf,
Blumberg,
Burkardsdorf,
Cunnersdorf oder Spitz-Cunnersdorf,
Dittelsdorf,
Dörfel,
Eckersdorf oder Eckersberg,
Friedersdorf,
Gießmansdorf,
Grunaw,
Heinrichsdorf bey Romburg, das ist Hennersdorf in Seyfen,
Herwigsdorf,
Heinrichsdorf Schreibers, das ist Hennersdorf bey Königs-Holtze,
Heinnwalde,
Hörnitz,
Ybe oder Eybe,
Königshain,
Lichtenberg,
Marckersdorf,
Oderwitz (Ober-)
Oderwitz (Unter-)
Priedlentz bey Weigsdorf,
Ratgendorf,
Raichenau,
Ruppersdorf,
Rüdigersdorf oder Rußdorf bey Ostritz,
Rosenthal,
Schlegel,
Seyfersdorf (Groß-) bey Königsholtze,
Seyfersdorf (Klein-) bey Ostritz, so jetzo wüste,
Seybotendorf oder Seitgendorf,
Tyrchau,
Weigsdorf,
Witgendorf,
Waltersdorf,

So haben auch über obgenannte Städte und Dörfer, die Herren von Donyn auf dem Gräfenstein, und die Herren von Bieberstein zu Friedland mit ihren Herrschaften und Gütern in das Zittauische Weichbild gehöret, so aber nachgehends eximiret worden. Weil nun die Herren von Donyn und Biberstein damahls folgende Dörfer besassen: Groß-Schöna, Klein-Schöna, Hartau, Poritzsch, Lurtin, Zittel, Lückendorf, u. ff als ist zu schliessen, daß in vorigen Zeiten auch dieselben sich des Zittauischen Stadt-Rechts bedienen müssen.

In diesem Weichbilde nun war ein Richter verordnet, welcher der Land-Richter, Voigt, und Land-Voigt Zittauischen Kreises genennet wurde, so nicht nur über die Landschafft die Gerichtsbarkeit im Nahmen des Königes in Böhmen administrirte, sondern auch das Land von Räubern und Landstreichern schützen muste. Dergleichen Vögte sind bey jeder der Sechs-Städ-

Städte in der Ober-Lausitz einer bestellet gewesen, so jeglichen Kreise und Weichbilde über die Ritterschafft desselben Landes Recht gesprochen, und der Strassen Sicherheit befördert, gleichwohl aber von dem Ober-Land-Voigt, so über das gantze Marggrafthum zu gebieten gehabt, und des abwesenden Landes-Herrn Person, als Nomarcha oder Pro-Marchio vertreten, dependiren müssen. Dem Zittauischen Voigte nun hat Kayser Carl der Vierte das Schloß Carlsfriede, oder Neuhauß am Gäbelischen Gebirge, ohngefehr eine Meile von der Stadt zu einen Sitz und Wohnung eingeräumet, so auch daher den Nahmen der Land-Voigtey überkommen, und ihm gewisse Einkünfte am Gelde, und Getreyde-Zinsen angewiesen, doch konnte solches Land-Gedinge, oder Voigteyliche Gerichte nicht anders, denn mit Zuziehung E. E. Raths, und derer Schöppen in Zittau geschehen, dahero auch derselbe es öfters gantz alleine verwaltet, ja zu unterschiedenen Zeiten, besonders von 1366 an bis 1410 Pachts-weise innen gehabt, und binnen solcher Zeit 1368 Sonnabends nach Luciä das Rathhaus zu Ostritz niedergerissen, wovon man mit mehrern in Carpzovs Analectis Fastorum Zittav. Theil II, c. 2. §. 5. sehen kan. Diese Land-Voigtey ist endlich unter Regierung Kaysers Sigmunds bey Einbrechung des Hußiten-Wesens zu Ende gangen, und weil um solche Zeit der Allgemeine Voigt der sechs Lande und Städte, zwey Unter-Voigte, oder wie man jetzo zu reden pfleget, Amts-Hauptleute zu Budißin und Görlitz verordnet, als ist die Zittauische Pflege mit ihrer Ritterschafft dem Amte Görlitz zugeeignet worden. Gleichwie aber die Landes-Herren und Könige in Böhmen der Ritter- und Mannschafft im Zittauischen Weichbilde durch die abgeordneten Voigte mit Zuziehung des Raths-Collegii Recht sprechen lassen, also war auch zu Handhabung der Gerechtigkeit unter Bürgerlichen Personen ein absonderlicher Richter verordnet, so der Erb-Richter hiesse, darum weil dessen Officium hæreditarium auf die Söhne erbete. Es hatte aber der verordnete Erb-Richter von solchem Erb-Gerichte mehr nicht, als den dritten Theil eigenthümlich, wiewohl Lehnsweise, die andern zwey Theile gehörten dem Könige zu, und muste der Erb-Richter davon Rechnung thun. Nun hatte Kayser Carl der Vierte solche zwey Theile an Thiemen von Colditzen versetzet, dieser aber wiederum seine dießfalls habende jährlichen Zinsen an die Edlen Ansbelm von Ronow, und Przydawov seinem Bruder verkauft. König Wenzel aber traf hierinnen dergestaltige Aenderung, daß E. E. Rath in Zittau diese zwey Theile derer Erb-Gerichte gegen Auszahlung der verschriebenen jährl. Zinsen an 87 Schock Groschen, oder Abführung des Capitals an 870 Schock Groschen eigenthümlich erhielte. Auf diese Maasse hatte zwar E. E. Rath zwey Theile an oft gedachten Erb-Gerichten titulo oneroso überkommen, das dritte Theil aber, wie auch die Administration des Amts selber behielt der Königl. Erb-Richter bis 1399, da derselbe seinen Antheil E. E. Rath verpachtete. Endlich da 1422 der Erb-Richter Gregorius oder Görglein, wie man ihn genennet, ohne männliche Leibes-Lehns-Erben verstorben, und dessen Lehnsweise gehabter dritte Theil an den Lehns-Herrn heimgefallen, hat König Sigismund in Böhmen denselben vermittelst eines ertheilten neuen Lehns-Briefes unterm Dato: Wien, Freytags nach Allerheiligen, 1422 E. E. Rath von neuen verliehen, und also ist das gantze Erb-Gerichte zur Stadt kommen, so jetzo unter dem Nahmen derer Erb-Stadt-Gerichte durch qualificirte, und der Rechte kundige Personen administriret wird. Carpzovs Analecta Fastor. Zittav. Th. II. p. 247. u. ff.

Zittaw, Stadt, siehe Zittau.

Zittawka, ein Fluß in Böhmen, von dessen Ursprung nicht weit der Flecken Milin liegt. Er fällt über der Stadt Beraun in dem Beraun-Fluß. Der Reisende Deutsche 1744 p. 383.

Zittel, ein Dorf in dem Marggrafthum Ober-Lausitz, und besonders in dem Zittauischen Weichbilde bey Friedersdorf gelegen. Es gehöret solches E. E. Rath der Stadt Zittau, an welchem es 1380 gekommen. Carpzovs Analecta Fastorum Zittaviensium, Theil II, c. 8. p. 310. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken.

Zittenbach, ein Dorf auf dem Westerwold, im Fürstenthum Nassau-Siegen, Reformirter Seits, liegt am Fluß Sieg, eine Stunde unterhalb der Stadt Siegen. Wetterauischer Geographus, p. 421. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 553.

Zittendorf, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in dem Maeggrafthum Nieder-Lausitz und besonders in dem Stiffte Neuenzella im Gubischen Kreise gelegen. Es ist diesem Kloster zuständig. Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203. Wabsts Historische Nachricht vom Churfürstenthume Sachsen, Beylag. p. 135.

Zitter, Lat. *Cithara*, Frantz. *Guitarre*, ist ein Klingspiel, in Gestalt einer Laute, aber mit einem glatten Bauche. Es ist sehr alt, und hat anfänglich nur vier Saiten gehabt, jetzt aber sind sie bis auf achte vermehret worden. Bey uns ist noch eine kleine Art derselben im Gebrauche, so man Zitrinchen nennet, und mit vier meßingenen Stimmen, davon die oberste einfach, die übrigen doppelt bezogen sind, versehen ist.

Zitter oder Sitter, Lat. *Sintrianus*, ein Fluß in der Eydgenossenschafft und dem Canton Appenzell, aus welchem er durch die Abt St. Gallische Lande und das Thürgöw ohnweit Bischoffszell in die Thur fliesset, nachdem er die Urnäsch und Not in sich genommen. In den alten Codicibus oder Schrifften lieset man; Sint tria unum, daher mag auch wohl Sintrianus, als die Lateinische Benennung der Sitter, seinen Ursprung haben: weil bey der Zitter drey Wasser zusammen in eines fliessen. Das erste heist Flusa, so aus dem Chronberg entspringt, das andere Weisbach, so aus der Schwendi kommt, und dann das dritte, so die Bärbach genannt wird. Stumpfius will in seiner Schweitzer-Chronick, Lib. V, c. 23. behaupten, daß die Sitter ihren Nahmen von ihrem zitternden Lauf oder Fall über die Felsen her habe. Es begiebt sich aber der Zitter von ihrem Ursprunge auf

auf die Oerter Brüllisau, Appenzell, so der Haupt-Flecken des Cantons gleiches Nahmens ist; ferner auf Haslau und Wehnenstein, so ein Kloster ist, und woselbst die Rothbach oder Roth hinein fließt. Sodann folget Zweybrücken, unter welchem Dorfe die Urnäsch hinein rinnet. Weiter in des Abts von St. Gallen Gebiete, und also in Thurgau, liegen an der Sitter Kratzern, Bruggen, die Stadt St. Gallen, und die Dörfer Bußrüti, Bächi, Tegernau, Lemisau, Eberschweil, Sitterdorf, wie auch noch das Städtgen Bischoffszell, unter welchem die Sitter ihr Wasser dem Thurfluß übergiebt. Allgemeines Historisches Lexicon. Hübners Zeitungs-Lexicon. Stumpf L. V, p. 88 b.

Zitter, (Johann Wilhelm) Churfürstl. Pfältzischer Legations-Secretar auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg um das Jahr 1723. Paricii jetztlebendes Regenspurg des Jahrs 1723. p. 28.

Zitter, (Marthe Elisabeth) siehe Zitter.

Zitterachten, siehe Flechte, im IX Bande, p. 1188.

Zitter-Aspe, siehe Pappelbaum, im XXVI Bande, p. 685 u. ff. besonders p. 686.

Zitterbaum, *Populus Lybica*, siehe Pappelbaum, im XXVI Bande, p. 686.

Zitterdrath, siehe Drathzieher, im VII Bande, p. 1408.

Zittere, (einfache) siehe Räude, im XXX Bande, p. 616.

Zittere, (schlechte) siehe Räude, im XXX Bande, p. 616.

Zittern, Gesund-Brunnen, siehe Bollerbad, im IV Bande, p. 497.

Zitterer, eine fanatische Secte, welcher man auch den Nahmen Quacker beylegt, siehe Quacker, im XXX Bande, p. 8 u. ff. ingleichen Zittern.

Zitterfisch, siehe Krampffisch, im XV Bande, p. 1748; ingleichen Benin, im III Bande, p. 1169 u. ff.

Zittergras, siehe Gras, im XI Bande, p. 604; ingleichen *Aegilops*, im I Bande, p. 630.

Zitterich, (Johann Heinrich) ein Pfarrer zu Kalten-Sundheim, im Eisenachischen, hat in des Pfarrers Linds Theologia in hymnis oder vollständigem Gesang-Buche, vom Jahr 1722. p. 545, das Lied verfertigt: Stimm an mein Hertz den Lobgesang. Wetzels Lieder-Dichter, III Th. p. 472.

Zitterin, (Marthe Elisabeth) war erstlich der Reformirten Religion zugethan, und eine Nonne in dem Frantzösischen oder Weißfrauen-Kloster in Erfurt; bekennete sich aber zur Lutherischen Kirche, und gab zugleich eine gewisse Schrifft heraus, so unter dem Titel: **Gründliche Ursachen, warum sie das Weißfrauen-Kloster in Erfurt verlassen, und sich zur Evangelischen wahren Religion bekennet**; an ihre Mutter gestellet war. Diese Schrifft ward so beliebt, daß sie zu Jena fünfmahl hinter einander wieder aufgelegt worden. Sie verfiel aber wieder hernach auf ihren alten Irrthum, und kroch in das St. Ursul-Kloster zu Kitzingen am Mayn. Sie gab auch zugleich vermeynte Ursachen ihres wieder hervor gesuchten Abfalles heraus; welches letzte Werck L. Hieronymus Brückner zu Gotha 1679 gelehrt widerlegt hat. Ihr Buch führte den Titel: Aufgewachtes Gewissen, Bamberg 1673 in 4. Frauenzimmer-Lexicon p. 1754. Paullini Hoch- und Wohlgelahrtes Deutsches Frauenzimmer, p. 166. Lipenii Bibliotheca realis Theologica, T. I, p. 86.

Zitterkopf, (Georg) Decanus bey dem Stiffte in Schmalcalden. Er muß nicht lange vor der Reformation gelebet haben, weil nach ihm Johann Seyfried gefolgt ist, welches der letztere Papistische Decanus gewesen. Uebrigens hat Zitterkopf den Ruhm hinterlassen, daß er ein guter Mahler gewesen sey. Schlegels Leben und Tod Caspar Aquilä, p. 456.

Zittermahl, *Herpes miliaris*, siehe Flechte, im IX Bande, p. 1188.

Zittern, Zitternd Lat. *Tremere*, *Tremor*, *Tremens*, *Trepidare*, *Trepidatio Trepidus*, begegnet einem solchen Menschen, der in eine grosse Angst und Noth geräth, daron sein gantzer Leib erbebt, das Hertz erkaltet, das Gesicht erblasset, die Zunge erstarret, und die Haare empor stehen. Dieses kan einem Menschen begegnen, der von wilden Thieren grausam angelauffen, oder von Feinden mit schrecklichen Mord-Gewehr und Geschrey angefallen wird: Oder so ein Mensch in einem Walde allein krachende Donnerschläge, blitzendes Wetterleuchten, grausame Wasser- und Hagelgüsse siehet und vernimmt: Die Donner-Keile allenthalben neben ihm einschlagen, die Bäume zerschmettern und umfallen. Dieß möchte einem Menschen wohl zum Zittern und Zagen bewegen. Siehe auch Zittern der Glieder. Das Zittern der Teuffel für Gottes Majestät und Gerechtigkeit, ist als ein Abris der Straffe anzusehen, welche die Heuchler und Maul-Christen treffen soll, Jacobi II, 19. und dasselbe ist ein bebendes Hertz und Gewissen. Sie müssen Zittern wenn sie gedencken 1) an GOtt, denn sie wissen, daß er ein verzehrendes Feuer ist, 5 B. Mos. IV, und gottlos Wesen hasset, Ps. V, 5; 2) an Christum, denn sie wissen, wer an ihn nicht gläube, der werde das Leben nicht sehen, Joh. III, 3; 3) an das Evangelium, weil sie wissen, daß Jesus wird Rache geben ꝛc. 2 Thessal. I, 8; 4) an den jüngsten Tag, denn sie wissen, daß er brennen wird wie ein Ofen, da werden alle Verächter Stroh seyn, Mal. IV. 5) an ihre vielfältige Sünde, denn ihr Glaube hat das Lamm Gottes nicht ergriffen ꝛc. Joh. I, 6: 6) an die Straffe, die sie mit ihren Sünden verdienet haben, daß sie von Gottes Angesicht ewig werden müssen verstossen seyn. Denn die Sünde scheidet uns und unsern GOtt von einander, Jes. LIX. Sonst ist bekannt, daß den so genannten Quackern der Nahme und die Eigenschafft des Zitterns beygelegt wird. Wir wollen hier Gelegenheit nehmen, etwas umständlicher von diesem Zittern zu handeln weil dieses unter dem Artickel: Quacker, im XXX Bande, p. 8. u. ff. nur in kurtzen Worten geschehen

hen ist: Das Wort Quacker heisset in der Englischen Sprache so viel als einen Zitterer, daher man diese Leute im Lateinischen auch Tremulos nennet. Diesen Nahmen bekamen sie daher, daß, wenn in ihren Versammlungen, darinne sie gantz stille beysammen gewesen; der Geist, wie sie reden, über einen gekommen: So sey dieses mit einem hefftigen Zittern und Erschütterung geschehen daß er aufgesprungen, und dasjenige, was ihm der Geist eingegeben, geredet, welches bald diesem, bald jenem, auch Weibspersonen, wiederfahren. Was es mit diesem Zittern für eine Bewandnis habe, darüber sind die Gelehrten nicht einerley Meynung. Einige geben vor: es sey nur ein verstelltes Wesen, daß sie den Leuten durch solches äusserliches Zeichen weiß machen wolten, als wäre der Geist über sie gekommen. Diejenigen, welche ihren Versammlungen beygewohnet, versichern einmüthig, es geschehe das Zittern mit solcher Hefftigkeit, daß man ohnmöglich sich so anstellen könnte; daher andere auf die Gedancken gekommen: es würde selbiges durch ein gewisses Medicament zu wege gebracht, welches Anlaß gegeben, daß man viel von einem Quäcker Pulver geschrieben: Dergleichen Vorgeben aber ist nicht sattsam gegründet. Die Quacker selbst sagen, es rühre solches aus dem mit vollen Glantz in ihrer Seele strahlenden und blitzenden Lichte, welches sie ohnmöglich ausstehen könnten, und verursachte also ein ungewöhnliches Beben der Glieder, ein hefftiges Schäumen der Lippen, und eine ungebehrdige Gestalt des Leibes; welches Possen sind, die sich kein vernünfftiger Mensch bereden wird. Die Sache dem Teuffel zu zuschreiben, ist zu hart. Den sichersten Grund findet man wohl in der Stärcke der ausschweiffenden Imagination, welche in solchen Fällen viel vermag. Die erste Veranlassung zu dem Zittern selbst gab George Fox, welcher 1650 in einer Predigt die Leute ermahnte: Sie solten vor dem Volcke Gottes beben und zittern; und als einige hierauf in ein hefftiges Zittern gekommen, fieng man an sie Quacker zu nennen. Sie selbst sind mit diesem Nahmen nicht zufrieden, und beschwehren sich, wenn man sie überhaupt damit belegt. Ihre Schrifftsteller erinnern, daß er im Englischen eben nicht so seltsam, als wohl im Deutschen laute, und daß er auch nicht allen; sondern den wenigsten von ihrer Secte zukomme, weil dergleichen Zittern des Leibes jederzeit nur ein und dem andern; in den letzten Jahren aber kaum den allerwenigsten begegnet. Das Zittern selbst sehen sie für nichts ungereimtes, sondern für eine übernatürliche Wirckung des Geistes Gottes an; meynen auch davon Zeugnisse und Exempel in der Schrifft zu haben. So viel ist gewiß, daß man nach der Zeit eben nichts von Zittern an ihnen bemercket, ob sie wohl beständig vorgeben, daß sie bey ihrer Versammlung vom Geiste beweget würden. Ja zuweilen reden sie kein eintziges Wort; sitzen etwa eine Stunde, auch wohl länger bey einander in aller Stille, und gehen so dann wieder aus einander. Man sehe Zorns Dissertat. historicotheolog. de phitris enthusiasticis Anglico-Batauis. Rostock 1707. Walchs Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, I Th. p. 607 u. f. IV Th. p. 762 u. f.

In denen Rechten ist eine besonders erhebliche Frage, wenn zumahl in peinlichen Sachen ein gefänglich angenommener Uebelthäter bey dessen gerichtlicher Verhörung zittert und bebet, ob daraus allein, und zwar in Ermangelung anderer äusserlicher Anzeigen, eine gnugsame Anzeige zur Tortur wider denselben genommen werden mag, oder nicht? Welche Frage Bartolus in l. de minore. §. tormenta ff. de quæst. und Damhouder in Prax. Crim. c. 36. n. 26. ohne Bedencken bejahet. Wiewohl dennoch von Seiten des Gerichts auch hierbey viele Behutsamkeit zu beobachten, wie bereits in dem Artickel: Tortur, (Anzeigen zur) im XLIV Bande, p. 1515 u. ff. bereits mit mehrerm ausgeführet worden.

Zitter-Nadeln, oder Flimmer-Nadeln, sind grosse Diamante, und andere in Gold und Silber gefaste Edelgesteine, so auf einen rund und hol gesponnenen zarten Drath verniethet, und von den Damen hohen Standes in die aufgezogenen Haar-Püffe vorn her eintzeln gestecket werden, damit sie bey des Kopfes Bewegung um sich herum blitzen. Frauenzimmer-Lexicon p. 1754.

Zitternd, siehe Zittern.

Zitterndes Fieber, siehe *Phricodes*, im XXVII Bande, p. 2217.

Zitternder Puls, siehe Puls, im XXIX Bande, p. 1236.

Zitterndorf, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Ober-Mannharts-Berg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, I Th. p. 320.

Zittern der Glieder, *Tremor Partium*, ist eine Beschwerung der äusserlichen Theile des menschlichen Leibes, da selbige durch eine fast unwillkührliche und ungleiche Bewegung, entweder wegen Mangel, oder auch wegen allzu starckem Anstrengen der tonischen Spannung beweget werden. Das Subject, oder dasjenige, was vor dieser Kranckheit angegriffen wird, ist zuweilen der gantze Leib, daß alle dessen Theile zittern, zuweilen, und zwar öffters, ist es nur ein Theil des Leibes, als die Hände, Füsse und Lippen, das Haupt, und so weiter. Die vornehmste Ursache kommt wohl innerlich auf die Schlappheit der Nerven an, welche die Alten durch eine Trägheit der Lebensgeister, oder durch eine Hemmung dererselben in ihrem Einflusse ausgedrücket und verstanden haben. Die vorhergehenden Ursachen können in Versäumung der feyerlichen, auch wohl gewöhnlichen Lüfftungen des Geblütes, oder auch in Verstopffung solcher Ausleerungen beruhen. Denn wenn die Menge des Blutes in seinen Gefässen gar zu sehr überhand nimmt, und die innerlichen Theile sehr beschwehret; so muß nothwendig hierauf eine besondere Veränderung erfolgen, und das würckende Wesen ebener massen, zu einigem Unwillen oder Verdrusse, weil es keinesweges, wegen allzu vielen Blute, frey würcken kan, wie es wohl will, und auch billig geschehen solte, zugleich mitgebracht werden, so, daß es nachgehends von seinen, gleichsam ordentlich würcken-

würckenden Einflusse selbst nachlässet, und den leidenden Theilen nicht Krafft gnung mittheilet; wie denn sattsam bekannt, daß sich ein Werckzeug nur leidend verhält, und von einem andern Wesen beweget und bestimmet werden muß. Hefftiges und vielmahls gantz ausser alle Schrancken gesetztes Schrecken, innerliche und grosse Hitze, ingleichen starckes Getränckе, als von welchem die natürliche innerliche Wärme besonders geschwächet wird, tragen sehr viel zu diesem Uebel bey. Jezuweilen aber pfleget solches auch von einer angeerbten Beschaffenheit zu entstehen. Was aber alte und betagte Personen, wegen des Zitterns, betrifft, so ist solches ihren Leibes-Kräfften beyzumessen, als welche zu ihrer Abnahme und Schwachheit immer zu eilen; wiewohl man auch nicht in Abrede seyn kan, daß es jezuweilen alte und hochbetagte Leute giebet, bey denen man kein Zittern beobachtet, als welcher Zustand freylich annoch auf die Krafft der tonischen Spannung selbst, und auch auf das würckende Wesen zugleich, nehmlich in Ansehung seiner Munterkeit, mit ankommet, sintemahl das gemeine und nicht falsche Sprüchwort auch hier seinen Platz findet, da es heist: Uti Principium vitale est in Moralibus, sic & in Naturalibus. Diejenigen Sachen, welche ihrer Natur nach sehr schädliche Dünste ausdampffen, dergleichen das Queckſilber, und die metallischen, arsenicalischen und schweffelichten Giffte sind, diese können, daferne man vielleicht sehr offte mit selbigen zu handthiren und umzugehen hat, gar leichtlich zum Zittern Gelegenheit geben. Desgleichen träget das Sauff- und Hurenleben hierzu sehr vieles bey, wann sich nehmlich jemand von seiner Jugend an selbigem gar zu sehr ergeben, mithin seinen Cörper hierdurch sehr hefftig abgemattet und entkräfftet haben solte. Wie denn rohe und hitzige Weine, welche vermittelst der Sonnen-Strahlen zu derjenigen Zeit, da sie zu ihrer Reiffe gelangen, und gleichsam durchgearbeitet werden sollen, nicht recht ausgekochet, oder auch von Natur scharff, kalckicht, und auf die Nerven fallend sind, wie solches die Exempel in vielen Ländern gnungsam bezeugen, hieher zu rechnen. Ja, es sind auch die Verstopffungen, ordentlicher und gewöhnlicher Blutflüsse, z. E. der Geburtsreinigung, des Nasenblutens, u. d. g. nicht selten eine Ursache dieses Uebels. Man kan diese Beschwerung in eine allgemeine und besondere abtheilen. Jene Art findet man alsdenn, wenn sich das Zittern über alle äusserliche Glieder, die nur mit selbigem behafftet werden können, ausbreitet; diese aber wird nur bey diesem oder jenem Gliede z. E. an dem Haupte, Lippen, Händen, u. s. w. angetroffen. Hernach so ist das Zittern entweder eigenleidig, als welches hauptsächlich von der Schwäche und der erschlappten Spannung herkommt; oder mitleidig, das bey andern vorhergegangenen Kranckheiten anzutreffen, z. E. bey hitzigen Fiebern, u. d. g. Von den Kennzeichen dieser Kranckheit brauchet man nicht viel Worte zu machen, sintemahl die Gliedmassen, welche entweder nur zu gewissen Zeiten, und also bey gegebener Gelegenheit, oder so fort und ohne einiges Nachlassen zittern, in die Augen fallen. Wann solche Beschwerung noch neu, mithin noch nicht recht feste eingewurtzelt ist, so kan sie gar wohl geheilet werden, zumahl, wenn dergleichen Personen noch in den Jugend-Jahren stehen. Daferne selbige aber schon lange gedauret, und bereits tieffe Wurtzeln gefasset hat, so siehet es mit der Cur sehr schlecht aus, und kan man gewiß nicht bey allen Patienten ohne Unterscheid hierinne glücklich seyn, zumahl wenn sie nunmehro eine eingewurtzelte Kranckheit worden ist. Wird jemand vielleicht mit dieser oder jener Maladie überfallen, und man beobachtet so gleich im Anfange derselben, und da die Patienten einige Veränderung in ihrem Leibe empfinden, ein Zittern der Lippen, und zwar der untern; so ist solches gemeiniglich ein nicht unbetrügliches Kennzeichen, daß sich solche Personen von freyen Stücken brechen werden. Vereiniget sich das Zittern mit einer Lähmung, so ist dieses etwas Gutes, immaßen man so dann gar füglich urtheilen und vorher sagen kan, daß sich die vorige natürliche und den Gliedern zukommende Bewegung wiederum einstellen werde. Denn es scheinet gleichsam, als ob die Natur nunmehro ihr Heil wiederum versuchen, und sich gemächsam in die Verfassung setzen wolle, den gelähmten Theil in seinen vorigen, gesunden und lebhafften Zustand zu versetzen. Zu derjenigen Zeit aber siehet es sehr schlimm und gefährlich aus, da zu bösartigen hitzigen Fiebern ein Zittern mit Raserey sich gesellet: sintemahl so dann daraus eine höchst ungleiche und unordentliche Beschaffenheit der innern Wirthschafft des Leibes zu schliessen. Die Cur, so man wider das Zittern anzustellen gedencket, kan man gar füglich mit allgemeinen Mitteln anfangen, mithin die ersten Wege von ihren Unsauberkeiten mit nachstehenden Pillen zu reinigen suchen:

Rec. M. P. aurear. e Succin. Crat. aa. ʒß.
Extracti Hellebor. nigr.
Resin. Jalapp. aa. gr. iv.
M. F. c. Essent. Rhabarb. No. xv. D.
S. Besondere Pillen, so auf einmahl zu gebrauchen.

Wer kein Liebhaber von Pillen ist, dem kan folgendes Träncklein verordnet werden:

Rec. Fol. Sennæ S. S. ʒüß.
Passul. minor. ʒii.
Rhabarbar. elect. ʒi.
Sem. Fœnic. ʒß.

Mischet und kochet es in gnung Brunnen-Wasser, denn seiget es durch, nehmet von dem Durchgeseigten vier Unzen, und thut dazu:

Mannæ Calabr. ʒß.
M. D. S. Laxier-Träncklein, früh auf einmahl warm zu geniessen.

Befindet man den Umständen nach, daß entweder der Ueberfluß des Geblütes, oder das sonst zu gewissen Zeiten unternommene, nachgehends aber auch gäntzlich ausgesetzte Aderlassen an diesem Uebel Schuld ist; so muß man freylich zu dergleichen wiederum schreiten, und auch eine ziemliche Menge Blut abzapffen, damit nehmlich eine rechte Veränderung in dem Cörper vorgehen möge. Daferne man nun also dem Blute Lufft gemacht hat, indessen aber doch noch eine Aufwallung, oder wohl

gar eine Hitze in solchem bemercket; so bedienet man sich in folgender Cur der Temperir-zerschneidenden, zertheilenden und Fluß-Mittel, nachdem man es nehmlich, in Ansehung der Temperamente, und Ursachen, als auf welche beyde Stücke man nothwendig zu sehen hat, für dienlich und nöthig erachtet. Und gehören also hierher Krebs-Steine, präparirte Muschel-Schalen, das Schweißtreibende Spießglas, der vitriolisirte Weinstein, und der gereinigte Salpeter; ferner die Scordien-Schafgarben-Agtstein-Gamanderlein- und weisse Pimpinell-Essentz, die Weinstein-weinsteinisirte Spießglas- und die mit dem Hirsch-Hertzgeiste zugerichtete Corallen-Tinctur, u. s. w. Z. E.

Succin. alb. ppt.
Corall. rubr. ppt.
Ebor. s. igne ppt.
Pulv. Ungul. Alc.
Nitri depurat. aa. ℥i.
Cinnabar. nativ. ʒii.
Olei de Cedro, gtt. iv.
M. F. Pulv. S. Zwey Messerspitzen voll, täglich dreymahl zu nehmen.

Oder: Rec. Pulver. Marchion.
Specier. de Hyacinth. aa. ℥iß.
Nitri depurat. ʒi.
Cinnabar. Antimon. ʒß.
M. F. Pulv.

Nachdem man nun aber dergleichen Mittel gebrauchet, und das Aufwallen des Geblütes besänfftiget, oder auch die dicken Säffte zertheilet hat; so richtet man auch seinen Sinn auf die Stärckung der Gliedmassen, weil nehmlich solche in ihrer spannenden Krafft verletzet worden sind.

Rec. Rad. Scorzoner. Helen. Fœnicul. aa. ℥i.
Herb. Chamædr. Meliss. Serpill. aa. Mi. Rorismar. Salviæ, aa. Mß.
Flor. Lavendul. Cichor. Betonic. aa. P. ii.
Rasur. Ligni Sassafras, Santal. citrin. aa. ℥ß.
Semin. Anisi, ℥ii.

Schneidet und stosset alles, denn giesset ein Pfund siedendes Wasser, und zwey Pfund starcken Wein darüber. Davon lasset nun täglich drey bis vier Spitzgläsgen trincken. Will man nur blos guten Wein auf die Specien giessen, und solche mit keinem siedenden Wasser vermischen, so stehet es frey; man muß aber so dann den Wein ein paar Tage auf den Specien stehen lassen, damit er einige Krafft aus solchen ziehen möge. Des Morgens kan nachstehender Thee gebrauchet werden:

Rec. Herb. Veronic. Chamædr. Meliss. Fumar. aa. Mi.
Salviæ, Mß. Scordii, P. iii.
Flor. Betonic. Papav. rhœad. aa. P. ii.
Radic. Polypod. Glycyrrhizæ,
Sassaparill. Chinæ, aa. ℥i.
Cortic. Aurantior. ʒiii.
Semin. Anisi, Fœnicul. aa. ℥ii.

Schneidet und stosset alles zu Specien zum Kräuter-Thee. Die Dose ist hiervon auf ein Nösel Wasser so viel, als man mit vier Fingern starck fasset. Es können auch solche Specien ein wenig zugleich mit gekochet werden, damit eine bessere Extraction, und folglich auch die Würckung hiervon desto durchdringender und gewisser werde. Es kan auch früh in diesem Thee, Nachmittags und Abends aber in Biere, oder auch in dem Kräuterweine folgende Nerven stärckende Essentz genommen werden.

Rec. Tinct. Corallior. ℥ii.
Essent. Meliss. Chamædr.
Spirit. Cerasor. nigr. aa. ℥i.
M. D. S. Stärckende Mixtur, wovon 40. bis 50. Tropffen dreymahl des Tages zu gebrauchen.

Es dienen allhier auch Embrocationen, welche im Deutschen Besprengungen, und Eintunckungen genennet werden; desgleichen auch das Reiben, Säckgen mit Nervenkräutern, und trockene Aufschläge. Als:

Rec. Spirit. Vini camphorat. ℥iß.
Lumbricor. terrestr. Formicar. aa. ʒß.
Olei Rorismar. Lavendul. aa. ʒß.
Essent. Castor. ʒiß.
M. D. S. Besonderer Geist, womit das zitternde Glied fleißig und etwas wärmlich zu bestreichen.

Zu einem Nerven-Säckgen dienet folgende Composition:

Rec. Herb. Calaminth. Serpill. Meliss. Pulegii, Rorismar. aa. Mi.
Flor. Anthos, Salviæ, Stoech. Arab. aa. P. iii.
Lign. Santal. citrin.
Baccar. Juniper.
Semin. Carvi, Fœnicul. aa. ʒß.

Schneidet und stosset diese Specien, hernach thut sie in ein Säckgen. Man nähet solche Specien in ein Säckgen von klarer Leinewand, und leget solches auf den leidenden Theil. Es können aber dergleichen Säckgen etwan aller drey bis vier Stunden ein wenig gelüfftet, und auch über dem Kohl-Feuer warm gemacht werden. Mit den Räuchereyen stehet es auch zu versuchen. Z. E.

Rec. Pulv. Cubebar. Cinamom. aa. ʒii.
Olibani,
Succini, aa. ℥iß.
Myrrhæ,
Flor. Benzoes, aa. ʒß.
M. D. S. Räucher-Pulver zu dem zitternden Gliede.

Desgleichen hat folgendes Liniment einen sehr herrlichen Nutzen:

Rec. Ungvent. nervin. ℥iß.
Olei Succin. Lavendul. Anis. Spicæ, aa. ʒß. Castor. Laurin. aa. ʒii. Hyperic. Chamomill. aa. ʒi.
M. F. Ungvent. D. ad Pyxid. S. Zertheilendes und stärckendes Sälblein, womit das zitternde Glied warm zu schmieren.

In dem Zittern des Hauptes ist nachstehendes Pflaster sehr dienlich:

Rec.

Rec. Empl. de Galban. ℥i. Betonic. ℥ß.
Malaxet. c. oleo Scarab. adde Camphor. ʒiß.
D. S. Besonderes Pflaster, welches auf Leinwand, oder dünnes Leder zu streichen, und in den Nacken zu legen.

Man könnte auch wohl im Nothfalle nur gut Ungarisches Wasser nehmen, mit ein wenig Campher und Ameisen-Geiste vermischen, und den Nacken öffters damit bestreichen, auch fein einreiben. Wider das Zittern vom metallischen Rauche oder Dampfe sind die spießglasigten Schweiß Mittel bewährt, als das Schweiß-treibende Spieß-Glas, der Spießglas-Zinnober, Michels Hertz-Pulver, Poters Antihecticum, das wahre Einhorn, die Schwefel-Blumen mit gebrannten Hirschhorne, gebrannten Helffenbeine und Goldblättgen. Sonsten wird das Alant- und Fenchel-Decoct, als ein sonderliches Arcan, das Queckßilber auszutreiben, hochgehalten, z. E.

Rec. Rad. Helenii, ℥iij. Foenicul. ℥ij.

Giesset anderthalb Pfund Wein darauf, lasset ihn einen Tag darauf stehen, hernach kochet es bis auf den dritten Theil ein, und lasset von dem Durchgeseigten Morgens und Abends trincken. Man schreibet auch in diesem Stücke dem Decocte und der Essentz von der weissen Pimpinel-Wurtzel eine grosse Würckung zu. Eine recht sonderliche Krafft wider das Zittern wird dem gebratenen Hirnlein vom Haasen, Storche, und Holtz-Tauben beygeleget; ingleichen auch dem Pfauen-Kothe, so entweder alleine, oder mit genug Branntewein vermischet, und in einem destillirten Wasser des Morgens, auf einmahl zu einem Quentgen gebrauchet wird. Aeusserlich können ebenfalls Nerven- und stärckende Hülfsmittel angewendet werden, als Schlag-Wasser, die Johannis-Blumen- und Rosmarien-Blüteressentz, der Weinstein-Ameisen-Regenwürmer- und saffafraßirte Salmiackgeist, wie auch das Lavendel-Wasser mit Weine, die zitternden Glieder und den Rückgrad an einem warmen Orte damit zu bestreichen, z. E.

Rec. Aquæ Articular. ℥iij.
Spirit. Lumbricor. terrestr. Formicar. aa ℥iß.
Essent. Castor. Succin. aa. ʒß.
M. D. S. Aeusserlicher Gliedergeist, bey der Wärme wohl einzureiben.

Auf solche Art können auch Oele gebrauchet werden, als das Lavendel- Spic- Salbey- Nardus- Costuswurtzel- Lorbeer- Wacholder- Majoran- Bibergeil- und Regenwürmer-Oel, oder auch aus diesen Oelen Balsame, mit Murmel-Thier Fette bereitet werden. Foreſt rühmet als ein sonderliches und unbetrügliches Hülffs-Mittel, so man mit dem eigenen und frischgelassenen Urine die Glieder reibet und wäschet. D. David Friedel schläget in dem ersten Haupt-Theile seines expediten und bewährten Medicus, p. 57. u. f. nachstehende Artzeneyen wider das Zittern der Glieder vor. Als anfänglich diese Pillen:

Rec. Extract. Ellebor. nigri, Rhabarb. aa. ʒß.
Resin. Jalappæ gr. III.
Mercur. dulcis, gr. v.
M. F. Pilul. No. XIV. auf einmahl zu nehmen.

Gefället aber lieber ein Kräuter-Wein, so kan man folgenden gebrauchen:

Rec. Herb. Chamædr. Chamepith. Teucrii, Serpilli, aa. Mß. Polii mont. Rosmarin. aa. Mj.
Flor. Stoechad. arab. Anthos, Rosar. aa. P. jij.
Fol. Senn, S. St. ℥vi.
Rhabarbar. elect. ℥ß.
Rad. Ellebor. nigri, ℥vi.
Sem. Foenicul. Coriandr. aa. ℥ß.
Cortic. Citri, Aurantior. aa. ℥i.
Incis. & Contus. M. F. Species zum Kräuter-Weine.

Ueber diese Specien kan man zwey Maas Wein giessen, eine Nacht darüber stehen lassen, und alle Morgen ein gut Wein-Gläßgen voll davon austrincken. Hernach dienet der Borragen-Syrup zu gebrauchen; Aeusserlich aber kan man folgendes Oel aufstreichen:

Rec. Olei Baccar. Juniperi, Hyperic. aa. q. v. M.

Damit salbet Abends und Morgens die zitternden Glieder; Doch reibet sie zuvor des Tages zweymahl mit Johannis-Kraute.

Oder:

Rec. Spirit. Vini rectificat. ℥i.
Olei Baccar. Juniper. Hyperic. aa. q. pl.
Camphor. ʒß.
M. D. S. Mixtur, wie das vorige Oel zu gebrauchen.

Oder:

Rec. Herb. Salv. silvestr. Urtic. min. Chamæciss. aa. Mi.
Baccar. Juniper recent.
Summitat. Sabin. aa. Mß.
Caryophyllor.
Piper. long. aa. ℥i.

Stosset alles klein, giesset guten Wein darüber, und distilliret es. Damit waschet die zitternden Glieder.

Oder:

Rec. Herb. Salv. Rorismar. Meliss. aa. q. v.

Siedet solche Kräuter im Weine, seiget das Decoct durch, giesset ein wenig Branntewein darunter, und bähet die Hände damit. Oder nehmet eine gute Borsdorfer Apffel-Pomade, und vermischet solche mit Zimmt-Oel, so viel beliebig. Es ist ein herrliches und gewisses Mittel. Folgendes Haus-Mittel kan auch gebrauchet werden: Nehmet Fuchs-Fett und schmieret die Glieder fleißig damit. Es dienet nicht allein wider das Zittern, sondern auch wider den Krampf und das Reissen in den Gliedern. In Ansehung der Diät, hat sich ein solcher Patiente vor heftigen Gemüths-Bewegungen fleißig zu hüten, dabey alle scharfe, hitzige und schwere Speisen und Getränckе zu vermeiden, auch zu gewissen Zeiten des Jahres, als im Frühlinge und Herbste, die Aderlaß und das Schröpffen zu wiederholen, nachdem er sich zu diesem oder jenem vielleicht gewöhnet haben möchte: Denn es thun dergleichen

chen Blut-Lüfftungen präservativisch vortrefflich gut. Wie er denn auch, da er ehemahls das Zittern gehabt, und sich desselben bey gegebener Gelegenheit leichtlich wieder vermuthet, sehr wohl thut, wenn er sich auch jährlich einige mahl der Laxantzen oder Purganzen bedienet, um die ersten Wege bey guter Reinlichkeit zu erhalten. Siehe auch oben den Artickel: Zittern.

Zittern der Glieder bey Fiebern, siehe Gliederzittern bey Fiebern, im X Bande, p. 1660.

Zittern derer Lippen, siehe *Labiorum tremor*, im XVI Bande, p. 28.

Zitterpappel, siehe Pappelbaum, im XXVI Bande, p. 685.

Zitter-Rüben, siehe *Bryonia*, im IV Bande, p. 1701.

Zitters, ein Dorf im Stifft Fulda, im Amt Geissen oder Rockenstuhl, anderthalbe Stunden von Geissen, und zwey kleine von Thann. Wetterauischer Geographus, p. 421.

Zittersdorf, ein Dorf im Nieder-Elsaß an dem Flusse Motter gelegen, ehemahls denen Grafen von Hanau gehörig. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 360. Ichtersheims Elsaßische Topographie, p. 20.

Zitterwurtz, siehe *Laserbum acutum*, im XVI Bande, p. 731.

Zittewitz, (Groß-) ein Dorf auf der Insel Rügen, zum Königlichen Amte Bergen gehörig. Fabarii Erläuterung des alten und neuen Rügens p. 27.

Zittewitz, (Klein-) ein Dorf auf der Insel Rügen, unter das Berger Kirchspiel gehörig, ist ein Lehn der Herrn von Scheelen. Altes und neues Rügen p. 167. Fabarii Erläuterung des alten und neuen Rügens, p. 28.

Zittiwar, Stadt, siehe Chitro, im V Bande, p. 2157.

Zittlingen, ein Ort dieses Nahmens in dem Hertzogthum Würtemberg am Flusse Jart gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 231.

Zittman (Johann Friedrich) ein Doctor der Medicin zu Ende des 17 und im Anfange des 18 Jahrhunderts, war Königlich-Pohlnischer Feld-Medicus, und gab Medicinam Forensem, darinnen er alle decisiones und responsa, welche die Medicinische Facultät zu Leipzig in denen raresten so Medicinischen als Chirurgischen Fällen von 1650 an bis 1700 verfertiget hat, zu Franckfurt am Mayn 1706 in 4 heraus. Es florirte ein D. Johann Friedrich Zittmann, so vielleicht eben dieser, noch im Jahr 1748 als Königlicher Pohln. und Churfürstl. Sächsischer Leib-Medicus und Hof-Rath. Mangets Biblioth. Script. Medicor. Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischer Hof- und Staats-Calender aufs Jahr 1749. p. 15 und 44.

Zitzow, ein Dorf im Mecklenburgischen, nebst einer Pfarr-Kirche, zu welcher vier Filiale, als Brahlsdorf, Langenbrütz, Kambz, und Zaschendorf gehören. Schröters Wismarische Erstlinge IV Stück p. 191.

Zittronen, siehe Zitronen.

Zittwer, Zittwerwurtz, Lateinisch *Zedoaria*, (so ein Indianischer Nahme seyn soll) *Radix Zedoariæ*, Frantzösisch *Zedoaire*, ist eine knotichte und etwas zusammen gedrückte Wurtzel, auswendig weißgrau, inwendig etwas bräuner, eines scharfen, etwas bittern und gewürtzhafften Geschmacks und guten Geruchs: Sie wird aus Ost-Indien, absonderlich aus Bengala und Malabar, wo sie von sich selbst wächset, nach Europa gebracht. Von dem Gewächse dieser Wurtzel sind verschiedene Meynungen: Der Nürnbergische Materialist, George Nicol. Schurtz, meynet, sie komme vom Sandanischen Wermuth, dessen viel in der Insul Ceilon gefunden würde, laut dessen Material-Cammer, p. 78. Andere, so der Kräuter besser kundig sind, beschreiben das Kraut, daß es dem Ingber gleichwachse, und nennen auch eine Art davon den wilden Ingwer, oder *Zinziber latifolium silvestre*, wie bey Paul Hermann, Cat. Hort. Lugd. zu sehen, welcher in seinem Colleg. Mſc. das rechte Kraut auch *Zedoaria Chinensis* heisset. Solches treibet aus einer Wurtzel zweyerley Stengel, einen für die Blätter, den andern für die Blumen, welche auf einen länglichen Bolzen, wie die Blüte des Indianischen Rohres, doch kleiner wachsen, und, nachdem fünf Blätter davon abgefallen, den Saamen von vielerley Gestalt in einer zärtlichten Hülse geben; daher die Botanisten diese Wurtzel weder zu der Cyperwurtz, noch zu den Rohren, sondern zu einem eigenen Geschlechte, worzu der Ingber, die Curcume, der Galgant, und dergleichen, auch gehören, rechnen, welches sie nach der heutigen Manier, pentapetala conifera tricapsularis nennen. Lemery schreibet, das Kraut, davon die Zittwer-Wurtzel genommen werde, heisse *Zedura Herba*: Es trage lange spitzige Blätter, als wie der Ingber, dahero sey es auch im Frantzösischen *Gingembre sauvage* genennet worden. Ob man nun gleich in den Apothecken nur einerley Zittwer, nehmlich den Langen findet, so werden doch von den Gelehrten noch verschiedene Gattungen angeführet, welche D. Samuel Gotthilff Manitius, in einem besondern sehr artlichen Büchlein de Aetatibus Zedoariæ, am besten abhandelt. Die gemeinste ist *Zedoaria longa*, oder die lange Zittwerwurtz; ferner *Zedoaria rotunda*, die runde Zittwerwurtz; und *Zedoaria tuberosa*, die knollichte oder knotichte Zittwerwurtz: welche drey Gattungen aber eben dieser Schrifftsteller nicht anders zu unterscheiden weiß, als daß es verschiedene Theile einer Wurtzel wären: indem der obere runde Theil abgeschnitten, und runde Zittwerwurtz, das übrige lange Stück aber, worauf dieselbige gesessen, lange Zittwerwurtz genennet werde; worinne auch Pomet, p. 62. mit ihm übereinkommt. Andere thun der Araber *Zerumbeth* hinzu, welches doch nach Schröders, Manitius und Pomets Meynung, nichts anders, als der runde Zittwer ist, und zuweilen in runden

Schei-

Scheiben, wie die Jalappe, herauskommt; obschon Hofmann in Clav. Schroed. p. 569. hierinne widerspricht. Diejenige aber, so *Geidwar Avicennæ* genennet wird, ist eine andere Art, aber in Indien selbstsehr rar. Letzlich hat obbelobter Manitius bey Hermannen und Ruyschen auch eine Gattung davon gesehen, welche wie Campher gerochen, und derowegen *Zedoaria Ceilanica Camphoram redolens* genennet wird. Die meisten Botanisten theilen den Zittwer in zwey Sorten, und heissen die erste: *Zedoaria Offic.* & Lob. *Zedoaria longa*, C. B. *Zedoaria officinarum*: *Aurabi veterum altera Species, radice longa*, Cord. Hist. *Zedoaria fina sive longa*, C. B. Park. *Zaduaria*, Ad. *Zeduro, vel Zaduar*, Ges. *Zeduaria vulgaris*, Guil. *Zerumbeth* sive *Zurumbeth Avicennæ* & *Serapionis*, Dod. *Zador, Zadara* & *Geiduar*, Al. Frantz. *Zedoaire, longue*, Deutsch Langer Zittwer, Zedoar. Dieser ist eine lange und des kleinen Fingers dicke Wurtzel, von Farbe weißlicht, oder aschenfarben, und von würtzhafftigem Geschmacke. Die andere nennen sie: *Zedoaria rotunda*, Offic. Park. C. B. *Zerumbeth Serapionis*, Lob. *Zedoaria loripes*, Costæo in Mesuem, *Zerumbethum*. Cord. Hist *Pseudozedoaria*, Frantz. *Zedoaire ronde*, Deutsch Runder Zittwer, Blockzittwer. Der ist eine Wurtzel in Scheiben zerschnitten und getrocknet, grau von Farbe, und würtzhafftig vom Geschmack Unsere Vorfahren haben dafür gehalten, sie wären von zweyerley Gewächs; Andere aber meynen, sie wären von einerley Gewächs, welches sonderlich Löbel behauptet, dem man auch so lange Beyfall gegeben, bis einige Aertzte und Botanisten selbst dahin gereiset, und es gesehen. Löbel meynet, die runden säsen an dem Zittwer als kleine Knöllichen an der Seite der rechten Wurtzel; Andere sagen, diese wäre mehr weißgraulicht, die gemeine runde aber schlechter; Und einige geben vor, der runde Zittwer sey der obere Theil oder de Kopf von der Wurtzel, der lange aber der untere. Doch dieses wäre noch nicht genung zur Widerlegung, wenn man nicht rechte Pflantzen angetroffen hätte, die nur allein runden Zittwer gehabt; daher denen, die dergleichen gefunden, am meisten zu trauen, zumahl da sie auch Gewächse nach Holland gebracht, und sie allda gepflantzet haben: mithin hat man freylich Ursache zu glauben, daß es eine besondere Pflantze sey. Bes. Hermanns Hort. Malabaric. Lugd. Batav. &c. Es muß aber aller Zittwer schöne harte, schwer, trocken und nicht wurmstichicht seyn, in- und auswendig grau, zähe und nicht zerbrechlich, eines heissen und gewürtzhafften Geschmackes; je weniger Faseln er hat, desto besser ist er inwändig. Unterdessen müssen sich die Materialisten und Apothecker damit nicht überladen, weil eben so grosser Abgang, davon nicht ist, und diese Wurtzeln leichtlich wurmstichicht werden. Den Kräfften nach erwärmet und trocknet der Zittwer, und ist, wegen seiner Bitterkeit, dem Magen, wegen seiner flüchtigen und öllichten Theilgen aber, zu Eröffnung der Mutter sehr dienlich; Auch hat er eine giftttreibende Gewalt, wird deswegen in kalten und hitzigen anstecken-

den Fiebern, (darwider Manitius eine schöne Bezoartinctur daraus machet) ingleichen im verlohrnen Appetite, der Collick, erkälteten Mutter und Verstopffung der Monats-Zeit, wie auch bey erkälteten Nerven und dergleichen gebraucher. Man macht einen Extract davon, welcher mit süssem Queckſilber vermischet, die Würmer der Kinder tödtet. So erwehnet auch Manitius, daß die Indianer eine Masse daraus backen, welche er *Panis Zedoariæ*, oder Zittwerbrod nennet, und gegen die erkältete und verlohrne männliche Krafft, oder wider das männliche Unvermögen sehr herausstreichet. Was aber für andere Compositionen daher entspringen, und wie sie zu gebrauchen seyn, kan theils im Schröder, theils in dessen Auslegern, D. Ermüllern und andern, gelesen werden. Lemery saget, beyde Gattungen Zittwer führeten viel Saltz und kräfftiges Oel; Offtbenannter Manitius schreibt in seinem angeführten Buche, von der chymisch-physischen Beschaffenheit des Zittwers, daß sie aus dünnen zugespitzten, etwas ästigen, langen und runden Theilen bestehe: Hingegen spricht Neumann, daß solche aus gummichten, harzigten, öllichten und unauflöslichen Theilen bestehe. Die saltzichten Theile liessen sich abgesondert nicht darstellen, ohngeachtet sie in allen Vegetabilien wären. Alles riechende und schmeckende Wesen in dem Zittwer liege im wesentlichem Oele, so aber von grober und schwerer Textur sey, wovon in einem Pfunde ein Quentgen befindlich, und noch wohl etwas mehr, wie es denn so schwer, daß es im Wasser zu Boden falle, ein Theil davon aber auch wohl oben schwimme. Das erste, so gehe, sey klar, das andere grünlicht, und das letzte gantz schwärtzlicht. Alles bitterschmäckende Wesen liege in den gummichten Theilen, deren die meisten wären: Denn ein Pfund gebe fünff Untzen, fünff Quentgen und einen Scrupel des ersten gummichten Extractes, zwey Quentgen, und zwey Scrupel des andern hartzichten Extractes, anderthalbe Untze des ersten harzichten Extractes, worinne weder saltzichte, noch gummichte Theile mit wären, und fünff Untzen des andern gummichten Extractes, und schmäcke dieser weit bitterer, als der erste gummichte Extract, indem er reiner, und mit dem Harze nicht so vermischet sey. Der erste harzichte Extract schmäcke, wegen der schweren, darinne noch vorhandenen öllichten Theile, noch etwas nach Zittwer: Massen der rectificirteste Branntewein bey dem Abziehen nur etwas weniges, und das zärteste Oel übernehme, hingegen das schwerste zurück lasse; dahero auch das Zittwer-Wasser stärcker, als der abgezogene Branntewein schmäcke, weil das Wasser alle öllichte Theile erhebe. Von Präparaten werde gemacht das Zittwer-Wasser, mit Weine, das nach dem Brandenburgischen Dispensator mit Kornbranntweine und Frantzweine destilliret werde; Worzu aber solle der häßliche Kornbranntewein? Solte der Wein nicht genung seyn, so könnte man ja etwas reinen Branntewein zugiessen. Am besten sey es, daß man zu gestossenen Zittwer-Wurtzeln einen guten gegohrnen Wein giesse, Zucker und Hefen zusetze, an einen lauwar-

men Ort hinstelle, und gähren lasse; nachmahls destillire, so werde man ein recht kräfftiges Zittwer-Wasser erhalten; Doch könne man auch mit Wasser ein gut Zittwer-Wasser destilliren, und, wenn man viel Zittwer genommen, und zuletzt starck Feuer gebe, so erhalte man auch das Zittwer-Oel. Ingleichen könne man einen Zittwergeist bekommen, wenn Brannteweín über Zittwer abgezogen, und das Destillat über frische Wurtzeln cohobiret werde. Die Zittwer-Essentz mache man mit Brannteweine; wer sie starck haben wolle, der könne sie mit Zittwer-Geiste machen, und mit dem Extracte sättigen. Mit Brannteweine könne auch ein guter hartzichter Extract gemacht werden. Die wäßrigen Präparate davon wären auch gut, z. E. der Thee, und der wäßrige Extract. Der Zittwer sey ein Blähungs- und Magen-Mittel. Das wahre Zittwer-Oel werde leichtlich zu Campher. So weit Neumann. Der Zittwer hat, wie bereits gedacht, einen scharfen, bittern und würtzhafften Geschmack: er wärmet, trocknet, und incidiret, oder durchschneidet, ist dem Magen sehr dienlich, und stärcket den geschwächten dergestalt, daß nichts darüber, wie Hartmann, in Prax. Chymic. bezeuget. Er befördert die Dauung, erwecket Lust zum Essen, stillet das Magen-Weh, das Erbrechen, Würgen und den Schlucken, benimmt den stinckenden Athem, zertheilet die groben Winde und Blähungen im Leibe, lindert die Colick, dienet wider den Durchlauff, tödtet die Bauchwürmer, und vertreibet den langwierigen kalten Husten, die Engbrüstigkeit und das Keuchen, daher Fr. Joel Lib. III, Pract. Sect. I. und Tom. V, Sect. 4. schreibt, daß die Zittwer-Wurtz nur gegessen, den kurtzen Athem wunderbar erleichtere. Ferner erwärmet der Zittwer die erkältete Mutter, heilet die Mutter-Kranckheit, bewahret vor der Mutter-Erstickung, entweder nur in den Mund genommen, oder gekäuet, oder gegessen, Sam. Schönborn Man. Med. Pr. p. 223. treibet, die monatliche Zeit und die Geburt, und mildert den Sechswöchnerinnen das Weh und Grimmen nach der Geburt. Es stärcket der Zittwer auch das Hertz und Haupt, ist gut wider das Hertz-Klopffen, den Schwindel und die Ohnmachten, widerstrebet dem Gifftе, und zwar auf alle nur ersinnliche Weise, Hier. Capivacc. Pract. Med. Lib. VII, c. 6. daher er auch dem Theriac gleich gehalten, Marsf. Ficin Lib. II, de Vita, c. 9. ja auch deswegen, der Pest und andern giftigen anstеckenden Fiebern zu widerstehen, nicht nur unter selbigen, sondern auch zu andern Gifft-Mitteln genommen wird. Zittwer-Wurtzel in den Mund genommen und gekäuet, ist sehr nützlich und gut in ungesunder pestilentzialischer Lufft, wenn man ausgehet. Bes. Nicol. Maß. de Febr. pest. p. 43. Ant. Guainer Tr. de Pest. differ. 2. c. 3. Joh Schenck Obs. Lib. VI. Mart. Ruland Tract. de Morb Ungar. c. 5 Alf. Morescott Compend. Med. p. 206. W. Gabelchover Annot. ad Cent. 5. Cur. & Obs. Med. 27. Wiewohl Crato solchem widerspricht, wann er Lib. III. Consil. 16. schreibet: Welche sich in der Pest mit Zittwer und Näglein verwahren wollen, die schaden sich am meisten. Bes. auch Johann Bapt. Gemm. de vera ratione curand. Bubon. atque Carbuncul. pest. p. 287. Wer Knoblauch oder Zwiebeln gegessen, und wolte den Geruch gerne loß seyn, der kaue Zittwer darauf. Hartmann macht auch einen Auffschlag aus der Zittwer-Wurtz im Haupt-Weh, Bes. auch Dan. Mylius Pharm. Spagyr. Lib. I, c. 8. Sennert Lib. I, Pract. P. III, S. I. c. 1. Gv. Rolfinck Tract. de Dolor. Capit. Lib. II, S. II, Art. I, P. III, c. 34. Phil. Gruling Med. Pract. Lib. I, c. 1. p. I. Joh. Drawitz Tract. de Scorb. Tit. 5. Es dienet auch wider das heffтige Hertz-Zittern, so von Kälte entstanden, wenn man ein Quentgen gepülverter Zittwer nimmt, selbigen mit gesottenem Safran-Wasser auflöset, ein Lit daraus machet, und selbiges über die lincke Brust leget, B. Montagniman Consil. 20. und 27. In den Apothecken hat man von der Wurtzel das destillirte Wasser, den Extract, die Essentz und das destillirte Oel, welche in oben gedachten Fällen mit Nutzen können gebrauchet werden. Das Wasser soll nicht lassen truncken werden, hingegen Flieder-Wasser ins Bier gethan, bald truncken machen. Sonst hat es seinen grossen Nutzen in den Fiebern, im Magendrucken, Grimmen des Unterleibes, Blähungen, Gifftе, Muttererstickungen, Engbrüstigkeit und dergleichen Gebrechen, der Extract dienet gantz eigenschafftlich zu allen Magen-Beschwerungen: Er stärcket den Magen, zertheilet die Winde, stillet das Erbrechen, und verbessert die pestilentzialische Lufft, Adrian Ziegler Phar. Spagyr. p. 84. man bereitet zu dem Ende Küchlein daraus, z. E.

Rec. Extract. Zedoar. ℥i.
Pulv. Rad. Zedoar. ℥iv.
Olei destill. Angelic. gtt. viij.
Sacch. alb. in Aqua Scord. & Rosar. sol. ℥vi.
M. F. Confect. in Rotul. asperg.
Oleo Citri. gtt. IV.

S. Zittwer-Küchlein für die böse Lufft. Oder:

Rec. Rad. Zedoar. Angelic.
Macis, aa. ℥i.

Schneidet und stosset es gröblich, denn mischet drey Untzen weissen Zucker, der in Rossen-Wasser aufgelöset worden, darunter, und thut endlich dazu:

Balsam. Sulphur. anisat. gtt. iii.

M. F. l. a. Rotul. S. Magen-Brust- und Präservativ-Küchlein.

Die Zittwer-Essentz dienet vornehmlich wider den Eckel, Dan. Mylius Pharm. Spagyr. Lib. II, c. 1. Des Oels Krafft, Tugenden und Gebrauch haben beschrieben, Conrad Khunrath, Medull. destillat P. I, c. 18. George Gramann, Chymische Reise- und Haus-Apothecke, P. III, c. 4. B. Clodius, Officin. Chym. p. 12. Man macht auch die Zittwer-Wurtzel mit Zucker ein, so fast lieblicher, als der eingemachte Ingber. An einigen Orrten wird auch aus der Wurtzel Meet,

Medo

Medo Zedoarites, bereitet, welcher den Magen stärcket, den langwierigen Eckel vor der Speise, wie auch die Blähungen vertreibet, der Brust und derselben Kranckheiten zu Hülffe kommt, und dem Gifftе widerstehet. Wer noch weitern Bericht von dieser Wurtzel verlanget, der besehe D. Samuel Gotthilff Manitius oben bereits angeführtes Büchlein.

Zittwer, (Arabischer) siehe *Anthora*, im II Bande, p. 519.

Zittwer, (Block-) siehe Zittwer.

Zittwer, (langer) siehe Zittwer.

Zittwer, (runder) siehe Zittwer.

Zittwer, (wilder) siehe *Bryonia*, im IV Bande, p. 1701 u. ff.

Zittwerbrod, siehe unter dem Artickel: Zittwer.

Zittwer-Extract, *Extractum Zedoariæ*. Diesen lehret Popp unter seinen Chymischen Artzeneyen also verfertigen:

Rec. Rad. Zedoariæ,

so viel man will, thut dieselbe in einen Kolben, und giesset Branntwein darüber, setzet es hernach in den Sand und digeriret es 24 Stunden, giesset alsdenn den Branntwein ab, und thut die Wurtzeln hinweg, oder seiget es durch ein Papier, und destillirt den Branntwein herüber, so wird ein Oel oder Safft zurücke im Glase bleiben, thut noch darzu Amber, Biesam, jedes ein halb Quentlein und lasset es zu einem Extracte harte werden. Agricola machet darüber seine Anmerckungen und spricht: Dieser Zittwer-Extract sey ein gutes Präservativ und Curativ in der Pest, wenn davon ein halber oder gantzer Scrupel auf einmahl eingenommen würde, so triebe es den Schweiß gewaltig und widerstünde, vermöge seiner Natur, dem Gifftе. Man könne aber diesen Extract in seiner Tugend durch Zusatz gar viel erhöhen, daß er in allen Infectionen nicht genug zu loben sey, nehmlich:

Rec. Rad. Zedoariæ, Sigilli Salomon.
Helenii, Pimpinel. Angelic.
Sem. Erucæ, aa. ℥ii.
Terræ Sigill.
Boli Armen.
Sacch. candi aa. ℥iß.
Bacc. Juniperi, Lauri, aa. ℥i.
Cort. Citri, Granator. Aurantiar. aa. Quentl. iij.
Caryophyll.
Ligni Aloes.
Cinamomi, aa. Quentl. ii.
Santal. rub. ℥ß.
Theriac. Opt. ℥i.

Giesset darauf Branntwein und ziehet im Dunstbade die Tinctur aus, den gefärbten Branntwein giesset ab, lasset ihn durch Löschpapier lauffen, ziehet den Geist zur Helfte ab und mischet darunter:

Magisterii Corall. ℥i.
Perlar. ℥ß.
Crystall. alb. sulph. Quentl. ii.

und menget alles untereinander. Von diesem Extracte solle man des Morgens einen halben Löffel voll nehmen, eine halbe Stunde im Bette darauf liegen bleiben und des Schweisses erwarten. Der es aber allein nicht also nehmen könne, möchte wohl einen Löffel voll Cardobenedicten- oder Citron-Wasser darunter mischen und austrincken. Einem schon Angesteckten gebe man einen gantzen Löffel voll, also, daß man es in sechs Stunden wiederhole, und liesse ihn wohl darauf schwitzen. Und dieses müsse ein- oder viermahl wiederholet werden, oder so lange, bis man kein Gifft mehr spüre. Wer also bey Zeiten in der Pest mit solchen Artzeneyen verführe, der könne nechst GOtt sein Leben wohl retten, da hingegen mancher, aus Mangel der Artzeney, sterben und verderben müsse. Jungken spricht in seinen Noten über Agricolä Anmerckungen: Der Zittwer-Extract sowohl, als alle andere Würtz-Extracte, könne am besten also gemachet werden, daß man zu vier Loth derselben 12 Untzen Wasser, und vier oder fünf Untzen rectificirten Branntwein zusammen darüber giesse und mit einander im Bade 24 Stunden beizen lasse, hernach das Infus abseige, und das zurück gebliebene starck auspresse, wenn es denn also eine Weile gestanden, daß sich die Hefen gesetzet, so gösse man die Feuchtigkeit ab, und destillire im Frauenbade ungefehr den dritten Theil davon gantz sanfte ab, damit könne man denn wiederum was extrahiren, was aber in dem Kolben bliebe, das thäte man in Glas-Schaalen und liesse es weiter zu gehöriger Dicke ausdunsten. Oder man könne einen solchen Würtz-Extract auch also machen, daß man nehmlich erst das Subtilere mit Branntwein allein extrahire, und das übrige mit Wasser; den Branntwein ziehe man denn allein vor sich ab, die mit Wasser gemachte Extraction aber clarificire man erst, und ziehe sie auch bis zur Honig-Dicke ab, dazu thue man denn den mit Branntwein gemachten Extract, und lasse es bis zu gehöriger Dicke ausdunsten. Wolte man einen solchen Extract noch besser haben, so solte man über den mit Wasser gemachten Extract einen Branntwein schütten, und das beste damit ausziehen, dieses mit der erstern Extraction verbinden und alsdenn den Branntwein im Frauenbade gantz gelinde abziehen, das übrige aber solte man ferner mit der gelindesten Wärme des Frauenbades ausdunsten lassen. Und die subtilen Würtz-Extracte müsten gantz gelinde ausgedunstet werden, sonsten bekämen sie einen brandigten Geschmack, es gehörete aber Gedult dazu. Wenn denn ein Safft anfienge dicke zu werden und oben eine Haut bekäme, dadurch die übrige Feuchtigkeit nicht wohl ausdämpfen könnte, so müste man sie offte mit einer höltzernen Spatel umrühren, und was am Rande und Seiten der Schaale kleben bliebe, ehe es dicke würde, fleißig ablösen, und unter das andere vermischen.

Zittwerkraut, siehe Dragun, im VII Bande, p. 1400.

Zittwer-Küchlein, (präservirende) siehe Präservirende Zittwer-Küchlein, im XXIX Bande, p. 105.

Zittwer-Küchlein, für Kinder, Mynsichts, siehe *Rotulæ Zedoarticæ salvificantes pro Pueris*, Mynsichti, im XXXI Bande, p. 1290.

Zittwer-Meet, siehe Meet, im XX Bande, p. 215.

Zittwer-Morsellen in der Pest. Nehmet:

Eingemachte Zitronen-Schalen, vier Scrupel, Pomerantzen-Schalen, zwey Scrupel, Mannstreu-Wurtz, Eichorien- und Bibenell-Wurtz, jeder zwey Scrupel.

Waschet den Zucker ab, schneidet alles klein, und thut dazu: weisse und rothe präparirte Corallen, von jeder Sorte ein Quentgen, Aloes-Holtz, einen halben Scrupel, Myrrhen, ein Quentgen, sechs Goldblättlein, Zittwer-Wurtz zwey Scrupel, Armenischen Bolus ein halbes Quentgen. Machet mit gnung Zucker, der in Rosenwasser aufgelöset, nach der Kunst, Morsellen daraus.

Zittwer-Oel, *Oleum Zedoariæ.* Dieses wird also bereitet: Nehmet Zittwer nach Belieben, stosset selbigen gröblich, schüttet laulich Wasser dazu, und nachdem es drey Tage gestanden, destillivet es durch die Blase, nach geendigter Destillation aber scheidet das Oel von dem Wasser. Dieses Oel ist wegen seiner erwärmenden und heftig trocknenden Natur überaus wohl dienlich allen kalten feuchten Menschen, welche zu kalten Seuchen und Kranckheiten geneigt sind. Innerlich gebrauchet, benimmt es den Schwindel, ist gut wider die fallende Sucht, auch wider den Schlag und Mundkrümme. Dem Gesichte ist es nützlich und gut, indem es dasselbe stärcket. Das Hertzklopfen zu vertreiben, und das krancke schwache Hertz und gantze Natur zu stärcken, und wider Ohnmachten ists sehr dienlich. Ingleichen das Geblüte zu reinigen, gut zu machen und gesund zu erhalten, wird man an diesem Oele ein vortreflich Mittel haben. Es durchgehet die gantze Lunge, säubert und reiniget dieselbe, derowegen es wider den kalten Husten und das Keichen oder kurtzen Athem gut ist. Dem bösen Magen bekommt es überaus wohl, es erwärmet und stärcket denselben, wehret dem Auffstossen und Aufwallen der Speise und dem Erbrechen, erwecket Lust zu Essen, machet wohl verdauen, bringet guten Nahrungs-Safft, davon denn der Leib feist, dicke oder zunehmend wird, schaffet wohlschmeckenden, lieblichriechenden guten Athem, ja wenn einer auch etwan Knoblauch oder Zwiebeln gegessen hätte, so bricht dieses Oel denselben bösen schändlichen Gestanck und vertreibet ihn. Die Geschwulst der Gebährmutter, desgleichen die groben und reissenden Winde, so sich von kalter Materie erheben, die auch den Weibern die Nothwehe gros und beschwerlich machen, zertheilet und leget dieses Oel, und nimmts hinweg, es erwärmet und stärcket die Mutter, und erhält den schwangern Weibern ihre Leibes-Frucht vor vielen beschwerlichen Zufällen; es befördert derselben Ausgang und Erhaltung des Lebens, und bringet den Weibern ihre verstandene monatliche Zeit wieder. Wider das Aufsteigen der Mutter vermische man dieses Oel und Myrrhen-Oel mit Pomerantzschalen-Oele in gleicher Menge, in warmen Wein eingenommen. Es erwecket und vertreibet die groben versessenen reissenden Winde, auch das Bauchgrimmen und Colick stiller es. Für die rothe Ruhr, auch sonsten Bauchflüsse und Durchbrüche des Leibes zu stopfen und den Bauch zu halten, dienet es nach Gelegenheit sehr wohl, ingleichen die Würmer und anderes Ungeziefer, so von Fäulungen in des Menschen Leibe sich erzeuget haben, zu tödten; Zu diesem allen ist dieses Oel ein besonder nützliches Mittel. Wider den Krampf und Lähmung der Glieder wird dieses Oel unter andere bequeme Artzeneyen vermischet und mit grossem Nutzen angewendet, indem es überhaupt allen innerlichen Gliedern des Menschen eine vortrefliche Erwärmung ist. Wider das Fieber wird dieses Zittwer-Oel, Zimmet-Oel, Pfeffer- und Ingber-Oel, von jedem gleich viel untereinander gemischet, und davon etliche Tropfen in warmen Weinessige vor Ankunft des Paroxysmus gebrauchet, sich in ein Bette geleget und wohl geschwitzet, so lässet alsdenn das Fieber nach und vergehet; doch ist auch nöthig, daß zuvor andere nothwendige Artzeney-Mittel mit Purgantzien und dergleichen vorhergehen, wie denn fast in den meisten Fällen solches in Acht zu nehmen ist. Und kurtz, es hat eine so besondere Krafft in sich wider gifftige Lufft, böse Winde und arge Erddämpfe, indem von denselben an sich gezogenen schädlichen Brademen Menschen und Vieh angestecket werden, und allen lebendigen Geistern und natürlichen Kräfften pestilentzische Tödtungen daher entstehen; es dienet auch gegen anderes Gifft, und wider die Bisse der gifftigen Thiere und Gewürme, wider Stiche, Schüsse, Beschädigung, Verwundung und Verletzung ist es gut, sich sowohl davor zu verwahren, als auch damit wieder zu heilen, und schaffet einen so vortreflichen Nutzen, als irgend ein anderes Gegengifft. Im Gebrauche dieses Oels kan man sich sechs bis acht Tropfen bedienen, eben wie bey andern Oelen gewöhnlich, als in Syrup, destillirten Wasser, Wein, Lebens-Wasser, Bier, Brühen, Suppen und dergleichen, auch wohl in Zucker-Küchlein, alles nach Gelegenheit und den Umständen. Aeusserlich aber gebrauchet, öffnet es das verstopfte Haupt, wenn man es an den Wirbel streichet. Wider allerley Geschwülste, und sonderlich den Frosch unter der Zungen, gebrauche man dieses Oel, in andere dazu dienliche Artzeneyen gemischet, zum Ueberstreichen, indem es zu diesen Schäden ein vortreffliches Mittel ist. Ein köstliches und gutes Experiment ist es, für pestilentzischer Lufft und dergleichen gifftigen Zufällen sich zu verwahren, wenn man es in die Nasenlöcher und den Mund streichet, oder Schwämmlein damit netzet, in Rauch-Aepflein thut und daran riechet. Wenn man es in die Beschädigungen, so von gifftigen Thieren geschehen, streichet, so tödtet es das Gifft derselben, daß es in seiner Hefftigkeit nicht fortkommen kan.

Zittwer-Saltz, *Sal Zedoariæ.* Dieses Saltz dienet am allerbesten denjenigen Leuten, welche kalter Natur sind, indem es ihnen Wärme giebet, dem Magen rechte Hitze zur Verdauung bringet, guten Appetit erwecket, das Hertze stärcket, dem Gifte Widerstand thut und zur Zeit der Pest wohl verwahret.

Zittwer-Saamen, Wurm-Saamen, Santonische Wermuth, Lat *Semen contra Vermes, Semen contra, Semen Cinæ, Semen Zinæ, Semen Santonicum, Semen sanctum, Semen Zedoariæ, Semen Lumbricorum, Hagiospermus, Santonicum, Santonicum & Semen sanctum,* March. Lob. *Sementina,* Dod.

Tab *Herbæ Santonica,* Columell. *Absinthium Santonicum Alexandrinum,* C. B. *Santonicum Alexandrinum* sive *Sementina* & *Semen Sanctum,* Park. *Lumbricorum Semen vulgare* & *Matthioli.* J. B. *Semenzina* Italor. Frantzösisch *Poudre a vers, Semence contre les vers, Santoline, Semencine, Barbotine, Xantoline.* Ist ein kleiner, länglichter, und gelbgrünlichter, bitterer scharffer Saame, eines starcken Geruchs, welcher im täglichen Gebrauche bey den Materialisten und Apotheckern so gemein und abgängig ist, daß ihn der berühmte Pomet in seiner Frantzösisch geschriebenen Material-Kammer oben angesetzet hat. Semen Cinæ oder Sinæ wird er genennet, weil man meynet, er käme nur aus dem Königreiche Sina, und von den äussersten Enden der Indien, wie Christoph Vielheuer, ein Apothecker, in seiner gründlichen Beschreibung fremder Materialien, p. 151. redet; welchem doch der berühmte und gelehrte Kauffherr, Herbert de Jager, keinen Beyfall giebet, sondern, weil man diesen Saamen viel näher hat, solches für erdichtet hält, bes. *Miscell. Nat. Cur.* Dec. 2. An. 3. Obs. 1. p. 206. Ob es aber dergleichen Bewandniß auch mit dem andern Worte, Santonicum, oder Semen Sanctum, habe? und ob solches nicht so wohl von dem heiligen oder gelobten Lande, wo es Rauwolff und andere gesehen zu haben vermeynen, als Xantonicum, von dem Lande Xantonge in Franckreich, allwo es häuffig wachsen soll, zu nennen sey? wie Hofmann in Clav. Schroed. p. 541. und Elsholtz Misc. A. N. C. Dec. I, Ann. 6. 7. Obs. 227. p. 169. dafür halten, ist noch ungewiß: weil der obbelobte Frantzösische Materialist über allen angewendeten Fleiß davon nichts erfahren können, sondern aufrichtig bekennet, daß alle der Wurm-Saamen, so sie dafür verkauffen, aus Persien, wo er in den Wäldern wächset, und aus Moscovien zu ihnen gebracht würde, indem die Persianer solche in ihren Caravanen, oder grossen Wallfahrten, zu welchen sich die Kaufleute gesellen, nach Aleppo, Alexandrien und Smirnen brächten, von wannen er ferner in Holland, Engelland und Franckreich überführet würde; weswegen der Unterscheid, den der sonst berühmte Medicus, D. Ettmüller, in seinen Operib. T. I, p. 653. unter dem Alexandrinischen und Frantzösischen machet, annoch sehr zweifelhafftig zu seyn scheinet, zumahl auch Joh. Jacob Marx, in seiner Deutschen Material-Kammer, p. 54. nur des Alexandrinischen Meldung gethan hat. Mehrere Schwierigkeit machet das Kraut, welches diesen Saamen zeuget. Der älteste Kräutermann Dioscorides hielte es zu seiner Zeit für eine Art Wermuth, weswegen auch D. Lehr, in seinem Lateinischen curiösen Buche von dem Wermuthe, p. 14. solches dazu zählet; und weil aus eben dessen und anderer Erfahrung unser Wurm-Saame, wann er hier zu Lande gesäet wird, keine Gattung Wermuth, sondern ein ander Kraut hervorbringet; so kommt er auf die Gedancken, daß wir heut zu Tage den alten wahren Alexandrinischen Wurm-Saamen nicht hätten, sondern einem andern, und, wie Ettmüller am angeführten Orte vermeynet, nur den Frantzösischen zu bekommen pflegten; weswegen denn die Weltbelobte Kayserliche Societät der Naturkündiger, welche die Aertzte in Deutschland aufgerichtet, für gut befunden hat, sich durch den Deutschen Artzt in Indien, Herr D. Cleyern zu erkundigen, was es doch mit diesem Kraute für eine Bewandniß habe? welcher auch an oberwehnten Herrn de Jager deswegen geschrieben, aber doch nichts gewisses erhalten können: indem er auf das noch wachsende und grünende Kraut nicht recht Achtung gegeben; doch aber dafür hält, es sey eben dasjenige Kraut, welches Rauwolff um Bethlehem im heiligen Lande gefunden, und nachgehends in seiner Orientalischen Reise-Beschreibung, im dritten Theile, c. 22. im öffentlichen Druck abgemahlet hat, auch obbenannter Marx für aufrichtig hält. Die heutigen vornehmsten Botanisten aber, als der berühmte Hermann, Dale und andere, halten es mit dem Herrn de Jager für eine Gattung Stabwurtz, wie aus den Ost-Indianischen Sendschreiben, so in Valentini Mus. Museor. befindlich, No. 3. erscheinet; Und hat man dessen zweyerley Arten, wie aus dem neunten Ost-Indianischen Sendschreiben zu sehen ist. Bes. auch Eman. Königs Regn. Vegetab. quadripart. Sect. 4. p. 817. Auf was Art und Weise dieser Saame von den Persianern eingesammlet werde, zeiget Tavernier in seiner Reise-Beschreibung, p. 384. Weil nehmlich dieser Saame gar gerne ausfiele, auch, wenn man ihn mit den Händen sammlen wolte, unsauber würde, so nähmen sie ihn mit einem Löffel ab; den übrigen Theil aber, so in den Stängeln bliebe, sammleten sie mit zwey Wannen, die sie, in den Wiesen gehend, von einer Hand zur andern schlügen, und nachmahls ferner zu säubern wüsten. Weil aber der rechte Wurm-Saamen öffters durch andere dergleichen bittere Saamen, insonderheit mit dem Stabwurtz- oder Rainfaren-Saamen verfälschet wird, wie solches Pomet wohl erinnert, so muß man desto mehr zusehen, daß man ihn recht sauber, dickkörnicht, länglicht, grünlicht, und frisch, auch von guten und starcken Geruche auslese: sintemahl der falsche viel leichter und gelblichter ist, auch mehr klein geschnittenen Hechsel oder Stroh, als einem Saamen gleich siehet; und weil die Materialisten gemeiniglich den alten verlegenen viel wohlfeiler, als den frischen verkauffen, daß sie selbigen nur los werden, so wird ein rechtschaffener Apothecker hier sein Gewissen in Acht nehmen, und sich immer die beste Sorte anschaffen, die schlechte aber den Storchern und Landstreichern, welche das arme einfältige Volck damit betrügen, überlassen. Den Nutzen und Gebrauch des Zittwer-Saamens anlangend, so ist derselbe so bekannt, daß es fast nicht nöthig, etwas davon zu melden: Er hat auch deswegen bey uns Deutschen den Nahmen, Wurm-Saamen bekommen, weil er den Kindern gegen die Würmer gegeben wird, denen er so zuwider, daß auch Ludovici, in seinem sehr herrlichen Buche, de Pharm. Mod. Sec. applicanda, worinne er hauptsächlich auf Abschaffung der unnöthigen und fremden Artzeneyen dringet, dem Zittwer-Saamen seinen Platz noch vergönnet, wenn er nur nicht mit Eßig und andern Einbeitzungen entkräfftet ist. Etliche zerreiben ihn mit Milch, und geben diese durchgeseiget, den

Kindern zu trincken; Andere aber vermischen ihn mit Honig. Theodor Zwinger, hat Theatr. Botan. Lib. III, c. 103. angemercket, daß dieser Saame zwar den Kindern, so von Würmern geplaget werden, gut thue, hingegen aber denenjenigen, so keine Würmer im Leibe haben, mehr Schaden als Nutzen bringe. Die Persianer, ja auch die Holl- und Engelländer selbst, mischen ihn, gleich dem Anis, überzogen, unter ihre Trisenette, dann er den Magen stärcket, und aller Fäulung widerstehet; weswegen man sich billig über den sonst gelehrten Frantzosen, Rochas, verwundern muß, daß er in seinem Tractate de Rebus Min. & Metall. auf die Gedancken gekommen, es würden die Spuhlwürmer durch den Gebrauch des Wurm-Saamens vielmehr erzeuget, als getödtet: weil er durch Fäulniß des Saamens einiges Ungeziefer hervorgebracht; da doch auf solche Manier aus jedem Kraute, auch aus der Wermuth selbst, einige Würmer können erwecket werden; welche doch, wie ein jeder bekennen muß, den Spuhl- und andern Würmern, augenscheinlich zuwider ist. Vielleicht ist gemeldeter Schrifftsteller durch der Landstreicher Betrug, den Tabernämontan in seinem Kräuter-Buche an Tag geleget, dahin bewogen worden, als welche die abgetriebenen und zu Pulver gestossenen Spuhlwürmer den Kindern eingeben, von denen hernach bald ein grosser Wust dergleichen Würmer hervorkommt, und durch andere Mittel von ihnen, mit Verwunderung des Pöbels ausgeführet wird; wie denn solches auch von Fäulung der Würmer kommen kan. Diesem aber vorzukommen, so ist sehr nöthig, daß man den Wurm-Saamen nicht allein, sondern mit andern laxirenden Mitteln, als der Rhabarber, den Turbith-Specien mit Rhabarber, und dergleichen eingebe, daß, so bald sie getödtet und gestorben sind, sie auch ausgeführet werden möchten; sonsten sie zur Fäulung im Leibe gerathen, und dadurch ein häßlich stinckender Athem, Wurm-Fieber und dergleichen bey den Kindern erreget werden. Wie denn auch durch Zusatz dergleichen anderer Pulver die Widrigkeit des Saamens in etwas gemindert wird, daß man nicht sobald nöthig hat, ihn mit vielem Zucker zu Confecten, Morsellen, Leckkuchen, und Zucker-Bletzgen zu machen, oder in andere Formen zu giessen, welches, so es bey gar zu delicaten Kindern von nöthen ist, doch leichtlich mit laxirenden Zusätzen auch geschehen kan. Der Zittwer-Saamen soll, in Ansehung seiner innerlichen Natur und Mischung, nach Lemery Meynung, viel Oel, wie auch wesentliches und flüchtiges Saltz führen. Allein, es ist alles dreyes falsch: denn ein flüchtiges und wesentliches Saltz ist gar nicht darinnen; und ob man wohl einige öligte Theilgen findet, so sind doch deren überaus wenige. Wedel schreibet in den Ephemerid. N. C. daß er aus einem Pfunde Zittwer-Saamen nur einige Spuren und Tröpfflein Oel erhalten, welches gewiß nicht viel ist. Man hat zwar im Reiche ein Zittwer-Saamen-Oel, doch ist glaublich, daß es ein anderes Oel sey, welches nur über Zittwer-Saamen destilliret worden. Man bedencke nur, wie kostbar es seyn würde, angesehen ein Tropfen wohl über 2 Thaler zu stehen käme. In Neumanns angestellten Arbeiten hat sich auch eine Spur von einer öligten Art gezeiget, so aber sehr wenig gewesen: indem das destillirte Wasser starck darnach gerochen, und geschmäcket, woraus zu schliessen, daß es darinnen verborgen lieget, und wenn man 10 bis 20 Pfund daran wagen wolte, so ist glaublich, daß man wohl ein würcklich scheidbares Oel davon erhalten möchte: Hingegen hat Neumann erfahren, daß das Beste und Kräfftigste in den harzichen Theilen, oder im geistigen Extracte liege. Zwar ziehet das Wasser mehr aus, allein es kommt nicht in Achtung. Eine Untze Zittwer-Saamen hat gegeben: des ersten harzichten Extracts viertehalb Quentgen und drey Gran; des andern gummichten Extractes anderthalb Quentgen und einen Scrupel; des Ueberbleibsels ist gewesen dritthalb Quentgen und ein halber Scrupel. Umgekehrt aber hat es gegeben: des ersten wäßrigen Extracts eine halbe Untze und halben Scrupel; des andern geistigen Extractes anderthalben Scrupel; des Rückständigen drey Quentgen und einen halben Scrupel. Der wäßrige Extract schmäcket wenig, der hartzige aber ist ungleich besser an Eigenschafften und lieget darinne das Vornehmste und Vorzüglichstwürckende des Zittwer-Saamens. Die abgezogenen Geister sind gar nicht verändert, noch zu behertzigen. Hieraus ist zu lernen: 1) Daß die Decocte und wäßrigen Extracte nicht sonderlich kräfftig seyn; 2) Daß das destillirte Wasser wenig Krafft habe; 3) Daß die abgezogenen Geister gar nichts nütze seyn; 4) Daß in der Essentz und dem geistigen Extracte das Beste und Vorzüglichste liege; 5) Daß das im Handel sich findende Zittwer-Saamen-Oel ein verfälschtes Wesen sey. Auch sind die Compositionen, wozu der gestossene Zittwer-Saame selbst kommt, nicht zu verwerffen, wenn nur die andern Stücke gut sind. Die Essentz, so im Brandenburgischen Dispensatorio stehet, ist gut, nur können die Kupffer-Vitriolblumen wegbleiben, weil sie mehr schädlich sind. Dieser Saame kommt auch zu dem Wurm-Pulver und Morsellen; Auch hat man an einigen Orten einen präparirten Zittwer-Saamen, da sie diesen einige Tage und Nächte in Eßig weichen, und wieder trocknen; Es ist aber nicht viel nütze. Ettmüller saget. Es wäre am besten, diesen Wurm-Saamen mit Zittwer-Wasser einzugeben: Wo er solches aus der Erfahrung hat, ist es gut; Wo er es aber nur deswegen haben will, weil es Zittwer-Saamen heisset, und es also blos aus Gleichheit des Nahmens angerathen hat, so ist es einfältig: indem Zittwer-Saamen und Zittwer-Wurtz sehr von einander unterschieden sind. Man findet dann und wann an etwas trockenen Orten eine Gattung Satonische Wermuth, welche ohngefehr eine halbe Elle hoch wächset, und grüne oder grauliche Blätter hat, die den Blättern an den Römischen Camillen gleichen, aber etwas grösser gekerbet seyn, doch viel kleiner und zärter, als an der gemeinen Wermuth, hingegen der Pontischen Wermuth näher kommen. Diese Pflantze bekommt einen Saamen, der dem runden Zittwer-Saamen gleich siehet, auch wider die Würmer dienet. Die Zittwer-Saamen-Essentz ist

ist in der gelben Sucht und andern Verstopffungen ein recht gut zertheilendes Medicament; macht man solche für sich mit dem rectificirtesten Branntweine, so ist sie im Beinfrasse nicht zu verachten.

Hierbey können wir nicht umhin, folgenden merckwürdigen Fall zu berühren, da aus einer Apothecke an statt des verlangten Wurm-Saamens Gifft hergegeben, und dadurch drey Kinder getödtet worden, welchen Schülin in seinem Theatro Conscient. Tom. II. c. 1. also erzehlet: „Es begab „sich den 21 December 1717 daß ein altes Mensch, „mit Nahmen Catharina, welche bey den Schuhmacher N. als eine Magd in Diensten war, in die „Apothecke zu N. gekommen, und für einen Creutzer „Wurm-Saamen begehrete. Der Apothecker Siegmund empfähet den Creutzer von der „Magd, und heisset den Gesellen, welcher schon „viele Jahre in andern Officinen gedienet hatte, ein „Quentlein abwägen, siehet ihm in die Wage mit „Fleiß, was er wäge, und was für Gewichte er ein„lege. Gehet hierüber mit einem darzwischen ge„kommenen fremden Mann in seinen Geschäfften „aus der Officin, befiehlet aber seiner ältesten ehe„lich und zwantzig jähriger Tochter, sie solte in die „Apothecke gehen, weilen der Geselle nur erst 4 „Wochen da seye, mithin die Leute nicht kennete. „Die Tochter, welche in die Apothecke gegangen „war, findet den Gesellen noch über der Büchsen „und dem Wägen, daß er Wurm-Saamen wie„get. Die Schusters-Magd Catharina, nach„dem sie den ihrigen erhalten, gehet, ihrem Vor„geben nach, damit heim, und leget selbigen auf ein „Bret über der Stuben-Thür, worauf allerhand „Sachen gelegen. Abends nach dem Essen suchet „selbige das Brieflein hervor, und giebt es ihres „Herrn Söhnlein von 9 Jahren, giebt selbigem „auch eine warme Brühe darzu; das Knäblein will es aber nicht einnehmen, sondern sagt: „Es schmäcke nicht so, wie der Wurm-Saamen, „so erst vor kurtzen eingenommen; der Vater schändet hierüber das Knäblein aus, die zwey übrigen „Geschwisterigte hingegen nehmen selbsten, um dem „Kinde eine Lust zu machen, davon ein, und bewegen dadurch das Knäblein, daß selbiges auch „einnimmt. Hierauf kommet allen dreyen „das Grimmen an, daß sie oben und unten sich „übergeben müssen, und sterben auch alle in kurtzer „Zeit.' Hierauf gehet der betrübte Vater zu der „Cent-Obrigkeit mit der Magd Catharina, und „klaget den leydmüthigen Verlauff, von welcher „der beregten Magd 1 Kr. gegeben, und ihr abermahlen, in die Apothecke zu gehen, und davor „Wurm-Saamen zu kauffen, anbefohlen wor„den. Diese als sie dahin gekommen, gehet etwas „beyseits, und gucket ein wenig in die Officin, fraget auch die aus dem Hauß herausgehende „Magd, wo ihr krauß köpffigter Gesell wäre, der „ihr den Wurm-Saamen gestern gegeben. Jene „antwortet: Sie hätten nicht mehr, als einen, er „hätte aber kein krauses Haar, und lauffet hierauf „in das Hauß, allwo sie alles erzehlet, was ihr die „Catharina gesagt, weßwegen der Apothecker sogleich selbige, die inzwischen unter der Thür gestanden, hineinrufft, mit Befragen, wo die „Büchse gestanden, da man ihr den Wurm-Saamen herausgegeben? Welche aber zweiffelhafftig drey unterschiedliche Stellen weiset, davon „doch keine die rechte gewesen, ob sie schon im Gerichte gesaget, sie wisse wo die Büchse stehe. Um „nun sicher in der Sache zu gehen, werden einige „Gerichts-Assessores mit der Magd abgeschickt, da „selbige dann bey ihrer Einführung in die Officin „vorgiebt, es seye ein anderes und kleineres Büchslein um eine andere Gegend gewesen. Weswegen die Gerichts-Abgeordneten auf die Gedancken verfallen, es seye die Wolffs-Wurtz gewesen, „welche, gleich in dem andern Fache unter dem „Wurm-Saamen gestanden; weswegen auch die „legale Inspection und Section mit den drey Cörpern vorgenommen, so dann aber die Magd und „der Apotheckers Geselle in Arrest gezogen worden, aus welchem aber der letztere nebst dem „Amts-Knechte entflohen." Was aber bemeldeter Schülin l. c. p. 573 u. ff. mit mehrerm ausführt, die Fragen anbelangend, was ein Cent-Richter in einem solchen Falle zu thun habe? Wie so nach in der Inquisition zu verfahren? Ob denn auch die Arrestirung gegen die Personen, welche anzeigen, daß sie Gifft vor gute Artzeney empfangen, wie hier die Magd, statt habe? Wie und welcher Gestalt in einem solchen Falle der Apothecker zu bestraffen? Oder ob er gar nicht bestrafft werden könne? Und wie endlich der durchgegangene Apotheckers-Geselle auf Betreten zu bestraffen gewest wäre? So sind solches alles Dinge, welche eigentlich nicht hieher gehören, und auch zwar schon in dem Artickel: Vergifften, im XLVII Bande, p. 683 u. ff. beyläuffig mit berühret und deutlicher aber im künfftigen Supplemente dieses Lexici bey dem Worte: Gifft, abgehandelt werden sollen.

Zittwerwasser, Dorers, *Aqua Zedoariæ*, Doreri.

Rec. Rad. Zedoar. ℥iv.
Semin. Card. benedict. ℥ij.
Aquæ Veronic. ex Vino destill.
Spirit. Vini. aa. ℔iv.

Lasset es 24 Stunden beysammen stehen, hernach destilliret.

Zittwerwasser, Kräutermanns, *Aqua Zedoariæ*, Kræutermanni. Nehmet des besten Zittwers ein Pfund und drey Hände voll Hollunder-Blüten, zerschneidet und zerstosset alles mit einander, und machet mit weissen Weine daraus eine flüßige Maße. Thut sie in ein irrdenes Geschirre, wohl mit einem Deckel verwahret, und setzet es 30 Tage in den Roß-Mist; hernach destilliret, giesset das Destillat wieder auf die Hefen, und wiederholet solches etliche mahl. Dieses Wasser ist dem Magen vortrefflich zuträglich: Es treibet den Schweiß, widerstehet dem Gifte, und vertreibet das Miltzweh, die Muttererstickung und dergleichen; Ein Loth auf einmahl davon getruncken.

Zittwerwasser, (anisirtes) siehe *Aqua Zedoariæ Anisata*, im II Bande, p. 1043.

Zittwerwasser, (einfaches) mit Weine, Brandenburgisches, *Aqua Zedoariæ simplex cum Vino* Brandenburgic.

Rec. Radicum Zedoariæ, ℔i.
Vini gallici. ℔vi.
Spiritus Frumenti, ℔v.

Lasset

Lasset es eine Nacht beysammen stehen, hernach destilliret sechs Pfund aus dem Sande herüber.

Zittwerwasser, (zusammengesetztes) siehe *Aqua Zedoariæ Compositæ*, im II Bande, p. 1043.

Zittwerwasser, (zusammengesetztes) Brandenburgisches, *Aqua Zedoariæ compositæ*, Brandenburgic.

Rec. Radicum Zedoariæ, ℥vi.
Seminis Anisi mundati, ℥iii.
Cortic. Citri exterior. recentium, ℥i.
Vini gallici optimi, ℔vi.

Nachdem es vorher einige Zeit in der Digestion gestanden, so destilliret es aus tüchtigen, und wohl vermachten Gefässen. Die Zittwer-Wasser haben eine Mutter-stärckende, Blähungs- und gifttreibende Krafft.

Zittwerwein, siehe unter dem Artickel: Kräuterwein, im XV Bande, p. 1661.

Zittwer-Weine, wie solche der Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister, im II Theile seines Kunst-Buchs, p. 509 u. ff. also zu verfertigen lehret, und zwar: 1) Einen guten Zittwer-Wein zu machen: Man nimmt den besten süssen Most von der Presse, so viel man will, hänget ihn in ein Gefäß frisches Wassers, daß sich das Dicke am Boden setze; welches man nicht gebrauchet. Hernach thut man ihn in einen grossen verzinnden Kessel, läßet ihn bey einen hellen Feuer ohne Rauch, bis auf zwey dritthalb, oder gar die Helffte einsieden, bis man vermeynet, er sey süß genung doch, daß er nicht gar zu braun werde; hernach lässet man ihn über Nacht stehen, und Morgens füllet man ihn in ein reines Fäßlein, hat man nicht Mostes genung, so siedet man mehr, nur daß einer so süß sey als der andere, wenn etwas überbleibet, kan man es zum Nachfüllen behalten, woferne man bald daraus trincket, aber man muß sodann stets nachfüllen, weil er immer zu ein wenig gestehet; sonsten ist er am Weinachten am besten zu trincken, je tieffer in Winter hinein, je besser. Will man ihn anzapffen und doch nur davon trincken, wenn Gäste kommen und hat keinen gesottenen Most zum Nachfüllen, so mag man ihn nur wohl und feste verschlagen, so bleibet er gut bis auf den letzten Tropffen, aber weil er noch gästet, muß man ihn nicht feste verschlagen, sondern nur den Spund oder einen breiten Stein drauf legen. Wenn nur das Fäßlein voll und in den Keller gelegt ist, nemlich an seine Stelle, wo es ligen soll, so nimmt man auf einen Eymer Most folgende Stücke: Ein Loth guten Zimmet, ein halb Loth Zittwer, Nägelein und weissen Jngwer ein halb Loth, Galgant, Paradis-Körner, Cardomömlein und langen Pfeffer, jedes ein Quentlein Muscaten-Nuß, Coriander, Cubeben, jedes ein halb Quentlein. Dieses alles, doch nicht gar zu klein, unter einander gestossen, in ein langes leinenes Säcklein gethan, in das Faß gehänget, und darinnen gelassen, so lange der Wein währet. Will man füllen, so muß es gesotner und nicht gemeiner Wein seyn, da aber die Krafft des Zittwers mit der Zeit möchte abnehmen, mag man das Gewürtz trocknen das veraltete heraus nehmen, und feisches an dessen Stelle thun. 2) Einen sehr köstlichen Zittwer-Wein zu bereiten, welcher in Contagion oder Pest-Zeiten mit grossem Nutzen zu gebrauchen. Man machet auch in der Wein-Lese einen Zittwer-Wein, der ist treflich gut für die böse Lufft, zur Zeit der Pestilentz, stärcket das Hertz, und treibet die böse giftigen Dämpfe davon, und sollen diesen Wein in täglichen Gebrauch haben diejenigen, welchen offt ein Schwindel, und gleichwie eine Ohnmacht ankommet, man macht ihn aber also an: Man legt der grossen besten Weintrauben in ein Faß eine Schicht, und streuet darauf gestossenen Zittwer, legt wiederum eine andere Schicht, streuet abermahls Zittwer darauf, das thut man so offte, bis das Faß voller Weintrauben worden, läßet es eine halbe Spanne unter den Oberboden oder Deckel leer, darnach geust man einen guten neuen Most darauf, so bald er von der Presse, läßet ihn also im Fasse vergähren, wenn er lauter wird, mag man ihn trincken. Auf gemeldte Weise, mag man von andern Kräutern oder Gewürtzen die Weine auch zurichten. 3) Zittwer-Wein zu machen. Man nimmt des besten süssesten Weins von der Kelter, will man eine Ohme machen, so nimmt man dessen anderthalbe Ohme, siedet das Drittheil ein, und verschäumet ihn wohl und sauber, läßet ihn denn erkalten, und thut ihn in ein sauber Fäßlein, hänget diese nachgeschriebene Gewürtze in ein leinen Säcklein darein, als scharffen Zimmet zwey Loth, Jngwer ein Loth, Näglein zwey Quentlen, Paradies-Körner, langen Pfeffer jedes ein Quentlein, Zittwer ein Loth, das Gewürtz soll gröblich gestossen seyn. Oder, man nimmt des süssen Mostes 27. Maas, läßet acht Maas einsieden, verschäumet ihn wohl ungesiegen, läßet ihn deñ kalt werden, thut ihn in ein Fäßlein, hänget diese Gewürtze darein in ein Säcklein, den Zittwer besonders; denn nimmt man ein halb Loth Jngwer, ein Loth Nägelein, ein halb Quentlein Paradis-Körner, langen Pfeffer ein Drittheil eines Quentlein, Muscaten-Blüth, Galgant, Coriander, jedes einen halben Scrupel, Zittwer ein halb oder gantzes Loth, gantz besonders. Oder, man nimmt einen guten süssen unvergührten Most, läßet ihn lauter fallen, darnach ob einem Feuer das Drittheil einsieden, giebt aber Acht, daß er nicht riechend werde, läßet ihn denn ausserhalb dem Kessel erkalten in einem Züberlein, denn muß man auf zwey Eßlinger Eimer diese nachgeschriebene Gewürtze nehmen, die soll man nicht zu klein stossen, alles zusammen in ein Säcklein thun, und in den Wein hängen, ohne den Zittwer, daß man ihn bey Zeiten kan heraus thun. Man nimmt feinen Zimmet sechs Loth, Nägelein drey Loth, Muscatennuß ein Loth, Jngwer vier Loth, langen Pfeffer ein Loth, Galgant ein halb Loth, Paradies-Körner ein Loth, Zittwer zwey Loth. 4) Noch ein anderer Zittwer-Wein. Man nimmt zu einer Gerspacher Ohme, diese nachgeschriebene Gewürtze, Zittwer zwey Loth, Zimmet drey Loth, Jngwer ein Loth, Nägelein anderthalb Loth, Muscaten-Blüt ein Quentl. Muscaten ein Loth, langen Pfeffer, ein Quentlein Galgant ein Quentlein Cardamömlein ein Quentl. dieses alles gestossen, aber den Zittwer besonders in ein Säcklein eingehänget. 5) Noch ein köstlicher Zittwer-Wein. Man nimmet Zittwer sechs Quentlein, Muscaten-Nuß drey Quentlein, feinen Zimmet fünff Loth, Nägelein sechs Quentl. Muscaten-Blüth drittehalb Quentl. Paradieß-Körner

drit-

dritthalb Quentlein, Coriander eine Untze, Cardomömlein anderthalb Quentlein, Cubeben dritthalb Quentlein, Süß-Holtz zwey Loth, Jngwer drey Quentlein, langer Pfeffer dritthalb Quentlein, vermischt es gröblicht gestossen unter einander, thut es in ein leinen Säcklein; Denn nimmt man 24 Maas guten Most, läßet solchen bis auf den dritten Theil einsieden, und nicht darüber, läst solchen denn in einem Züberlein erkalten, füllet denn solchen in ein Fäßlein, und hänget obbesagtes Gewürtzsäcklein darein. Oder nimm Zittwer eine Untze, Galgant zwey Quentlein, präparirten Coriander eine halbe Untze, feinen Zittwer zwey Quentl. Nägelein ein Quentlein, Anis-Saamen zwey Quentlein. Oder einen feinen Zimmet sechs Quentlein, Zittwer drey Quentlein, Nägelein zwey Quentlein, Jngwer anderthalb Quentlein, Paradieskörner ein Quentlein, Süßholtz drey Quentlein, langen Pfeffer anderthalb Quentlein, gröblicht zerstossen, in ein Säcklein gefasset, und in gesottenen Most gehänget. 6.) Guter Zittwer-Wein. Zu einem Eimer Zittwerwein muß man haben, anderthalben Eimer süssen Most, so gut man ihn haben kan, siedet solchen fein sachte in einem Kessel, so lange bis der dritte Theil eingesotten, hernach hänget man folgendes Gewürtze hinein, in einem langen Säcklein, damit es zum Spunde hinein mag, das aus Beuteltuch gemacht sey: Man nimmt dazu den feinsten Zimmet drey Loth, Zittwer ein Loth, Nägelein zwey Loth, Cardomömlein, Paradieskörner, eines jeglichen zwey Loth, langen Pfeffer zwey Loth. Oder, zu einem Eimer soll man nehmen folgendes Gewürtze, als Zittwer zwey Loth, Zimmet-Rinden zwey Loth, Jngwer zwey Loth, Nägelein anderthalb Loth, Muscaten-Nuß zwey Loth, Cardamömlein und Paradis-Körner, jedes ein halb Loth, langen Pfeffer und Galgant, jedes ein halb Loth, und zu einen Eimer Zittwer-Weins, muß man drey Eimer Weins haben, und denselben einsieden lassen, daß nur ein Eimer draus wird. Wenn der Wein bald genung gesotten, so soll man die obbemeldten Gewürtze hinein thun, und damit einsieden lassen, das Gewürtz soll nicht klein gestossen werden, darnach soll man das Gewürtz wieder trocknen und ein wenig mehr stossen, solches in den Wein hängen, es soll auch frisches Gewürtze seyn, wenn der Wein soll gut werden, und auch halb so viel Gewürtz, als mit dem Weine gesotten ist, muß man auch in den Wein hängen. 7.) Guter Zittwer-Wein. Nimm einen guten süssen vergohrnen Most, laß ihn lauter fallen, darnach ob einem Feuer das Drittheil einsieden, rühre, daß er nicht riechend werde, laß ihn denn ausserhalb dem Kessel erkalten, in einem Züberlein, du solst zu zweyen Eßlingern Eimern diese nachgeschriebene Gewürtze nehmen, die soll man nicht zu klein stossen, alles zusammen in ein Säcklein thun, in Wein hängen, ohne den Zittwer, daß du ihn bey Zeiten kanst heraus thun. Nimm Zimmet sechs Loth, Nägelein drey Loth, Muscaten-Nüsse ein Loth, Jngwer vier Loth, langen Pfeffer ein Loth, Galgant ein halb Loth, Paradis-Körner ein Loth, Zittwer zwey Loth. Oder nimm des süssen Mostes 24 Maas, laß acht Maas einsieden, verschäume ihn wohl ungesiegen, laß ihn denn kalt werden, thue ihn in ein Fäßlein, hänge diese Gewürtze darein, in einem Säcklein, den Zittwer besonders, nimm Zimmet ein halb Loth, Jngwer ein Quentlein, Nägelein ein halb Quentlein, Paradis-Körner, langen Pfeffer, ein Drittel eines Quentleins, Muscatenblüt, Galgant, untereinander, jedes einen halben Scrupel, Zittwer ein halb Loth, oder ein gantzes, jedoch besonders. Oder nimm des besten süssen Weins von der Kelter, wilt du nun einen Ohm machen, so nimm anderhalb Ohme, siede das Drittheil ein, und verschäume ihn wohl und sauber, lasse ihn denn erkalten, und thue ihn in ein sauberes Fäßlein, hänge diese nachgeschriebene Würtze hinein, in einem leinen Säcklein, als Zimmet, der resch sey, zwey Loth, Jngwer ein Loth, Nägelein drey Quentlein, Zittwer ein Loth, die Gewürtze solen gröblicht zerstossen seyn.

Zittwerwurtz, siehe Zittwer.

Zittwitz, Geschlecht, siehe Zitzwitz.

ZITUNIUM, Stadt, siehe *Zithunium*.

Zituron, Siazur, ein Ort in Persien. Es wird desselben in der *Historia Mixta* Lib. XVIII. gedacht, welche denselben nahe bey Ctesiphon setzet. Cedrenus nennet ihn Ciasur. Martiniere Geographisches und Critisches Lexicon XII Th. p. 1718.

Zitus, ein Fluß an der Haupt-Stadt des Königreichs Zuenziga gleiches Nahmens, in der grossen Wüste Saara in Africa. Der grosse Fluß Gir fällt in denselben, und endiget darinne seinen schnellen Lauf. Melissantes Geographie II Theil, p. 565.

Zitwa, ein Schloß in Ober-Ungarn. Uhsens Geographisches Lexicon II Th. p. 557. Zübners Zeitungs-Lexicon.

Zitwan, (wilder) siehe *Bryonia*, im IV Bande, p. 1701.

Zitwanwurtzelwasser, (Wild) siehe Wild Zitwanwurtzelwasser, im LVI Bande, p. 962.

Zitz, siehe Ziz.

Zitz, ein Flecken mit einer Post-Station, im Beraumer-Creis in Böhmen, auf der Post-Strasse zwischen Pilsen und Eger, und am Ufer des Flusses Iser (oder Böhmisch Giezera) vier Meilen von Prag gelegen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 257.

Zitza, eine Göttin, siehe Cisa, im VI Bande, p. 152. ingleichen Zeitz, im LXI Bande, p. 925.

Zitzau, (Jacob), von Penzlin aus Mecklenburg, studierte um das Jahr 1700 auf dem Gymnasio zu Dantzig, und vertheidigte unter D. Samuel Schelwigen die Theologische Frage: Ob das äussere und innere Wort Gottes wesentlich von einander unterschieden wären? *Nova Litteraria maris Balthici* MDCC. p. 228

Zitze, siehe Brüste, im IV Bande p. 1567,

ingleichen Warze an den Brüsten, im LII Bande p. 2411.

Zitze, oder Cattune. Das berühmte Edict wodurch der weitere Gebrauch derer Zitzen oder Cattune, von einer gewissen Zeit an, gäntzlich in der Chur-Marck-Brandenburg im Magdeburgischen, Halberstädtischen und in Pommern, untersaget wurde, ist verfasset gewesen, wie folget:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes „Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu „Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz„Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz „von Oranien, Neufchatel und Valengin, in „Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Ber„ge, Stettin, Pommern, der Cassuben und „Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schle„sien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürn„berg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Ca„min, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und „Maers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, „der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Teck„lenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und „Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vli„singen, Herrn zu Ravenstein, der Lande „Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, „Arley und Breda, ꝛc. Thun kund und fü„gen hiermit zu wissen. Nachdem Wir wahr„genommen, daß eine Zeithero eine sehr grosse „Menge von allerhand gemahlten und gedruck„ten feinen auch groben Zitzen und Cattunen „in Unsern Lande eingebracht, uud fast von „jedermann getragen oder gebrauchet worden; „Solches aber Unserer zum Aufnehmen der in „Unsern Landen befindlichen Wollen- und Lin„nen-Manufacturen abzielenden allergnädigsten „Intention gantz zuwider läufft: So wollen „und verordnen Wir hiermit in Gnaden, je„doch alles Ernstes, daß in Unserer Chur „Marck diß- und jenseit der Oder und Elbe, „wie auch in Unsern Hertzogthümern Magde„burg und Pommern, ingleichen im Fürsten„thum Halberstadt von Dato an zu rechnen, „nach Ablauf acht Monaten keine gedruckte, „noch gemahlte Cattune, sie mögen Nahmen „haben, wie sie wollen, sie seyn in oder aus„ser Unsern Landen gemahlet oder gedruckt, „von niemand, weder männlichen, noch weib„lichen Geschlechts, hohen oder niedrigen Stan„des, weder in Städten, noch aufm Lande, „bey einhundert Reichs-Thaler Fiscalischer „Straffe, oder bey dreytägiger Bestrafung mit „dem Hals-Eisen, weiter getragen, sondern „alle jetzthabende Cattune Kleidung, Schlaff„Röcke, Mützen, Schürtzen, und was es „sonst seyn mag, innerhalb den gesetzten acht „Monaten völlig aufgetragen und zerrissen „werden sollen. Weshalb Unsere in obge„dachten Unsern Provintzen und Landen woh„nende Unterthanen vor Schaden sich hüten, „die Kauffleute, Cramer und Juden aber, „so mit dergleichen bishero gehandelt, sich so „bald müglich von ihren vorräthigen Cattunen, „so gut sie können, losmachen, und solche „ausser Landes zu debitiren suchen, von nun „an aber weiter keine gemahlte, noch gedruck„te Catune einbringen, noch im Lande mahlen „oder drucken lassen müssen. Wie dann Un„sere Hof- und Commissariats-Fiscale, Be„amte, Magistrate, Accise- und Zoll-Bedien„te, auch Land- und Policey-Reuter hiermit „ausdrücklich befehliget werden, auf die Con„travenienten in Städten und Dörfern ge„naue Acht zu haben, und sie zur gebühren„den Straffe zu ziehen, oder gehörigen Orts „anzugeben; Und damit niemand mit der „Unwissenheit sich zu enschuldigen habe, so soll „dieses Edict die acht Monathe über, alle vier „Wochen in den Kirchen, in Städten und „Dörfern Unserer obgedachten Provintzien ge„wöhnlicher massen publiciret und abgelesen wer„den. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändi„gen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel. „Gegeben zu Berlin, den 18 Novembr. 1721.„ Siehe Faßmanns Leben und Thaten Friedrich Wilhelms, Königs in Preussen, II Th. p. 641. u. ff. Unterm Dato: Berlin den 25 Sept. 1722. aber kam eine Declaration des vorherstehenden Edicts heraus, durch welches die Tragung derer Zitzen und Cattune so scharf war verboten worden. Denn man hatte vermeynet, daß das vorige Edict nur die Kleider, und was ein jedweder an Zitzen und Cattunen auf seinem Leibe trüge, angiengen alte Betten, Bett-Ziechen, Decken, Stuben-Beschläge, und alles übrige hingegen, was zum Gebrauch in Hause dienet, und von solchen Zitzen und Cattunen verfertiget, nicht mit darunter zu verstehen, sondern zum wenigsten vollends zu consumiren seye. Aber Ihro Majestät gaben durch diese Declaration gantz deutlich zu erkennen: Was massen es Dero Befehl und ernster Wille sey, daß die sämmtlichen Unterthanen in der Chur-Marck, desgleichen in denen Hertzogthümern Magdeburg und Pommern, auch im Fürstenthum Halberstadt, sich aller vorbesagten Meublen und Geräthes von Zitzen und Cattunen, so sonst nur innerhalb Hauses gebrauchet worden, ebenfalls, binnen einer kurtzen Zeit, entschlagen und von sich schaffen, folglich weiter gar nicht gebrauchen solten. Denen Kauffleuten, Cramern und Juden wird hiernächst befohlen, dergleichen verbotene Waaren an niemanden mehr feil zu bieten, oder zu verkauffen, sondern sie ausser Landes zu senden, bey Straffe der Confiscation.

Zitzen, siehe Brüste, im IV Bande, p. 1567. Ingleichen Warze an den Brüsten, im LII Bande, p. 2411.

Zitzen, (Göttin über) siehe Rumina, im XXXII Bande p. 1796.

Zitzen-Adern, siehe Brüste/Gefässe, im IV. Bande, p. 1568.

Zitzen-Adern, (Verletzung der) siehe Verletzung der Schlüssel- und Zitzen-Adern, im XLVII Bande, p. 1112.

Zitzen-Blut-Adern, siehe Brüste Gefässe, im IV Bande, p. 1568.

Zitzenförmige Fortsätze, siehe Geruchs-Nerven, im X Bande, p. 1206. Ingleichen Nerve, im XXIII. Bande, No. 1. p. 1808. Wie auch Processus Mammillaris, im XXIX Bande, p. 706.

Zitzenförmiger Muscel, siehe Musceln des Hauptes, im XXII Bande, p. 1164.

Zitzenförmiger Proceß, siehe *Processus mammillaris*, im XXIX Bande, p. 706.

Zitzenförmige Verlängerungen, siehe Nerve, im XXIII Bande, No. 1. p. 1808.

Zitzen-Muscel, siehe Musceln des Hauptes, im XXII Bande, p. 1163.

Zitzenpuls-Adern, siehe Brüstegefässe, im IV Bande, p. 1568.

Zitzeritz, (Jacob von) siehe den Geschlechts-Artickel: Zitzwitz.

Zitzerode, Dorf ohnweit Torgau, siehe Sitzerode, im XXXVII Bande, p. 1880.

Zitzers oder Zizers, ein Hof oder Flecken in der Rätischen Grafschafft im Gotteshausbunde, und in der Gemeine der vier Dörfer, zur Rechten des Rheins. Dieser Flecken, der jetzo sehr groß ist, ward dem Bischoff zu Chur von dem Kayser Otten im Jahr 951 ohngefehr, geschenckt, und zwar mit Kirchen, Zehenden, allerley Gebäuden, Höfen, leibeigenen Leuten von Manns- und Weibs-Personen, Aeckern, Matten, Wein-Gärten, Forsten, Weiden, Alpen, Wassern, und Wasserflüssen, Brunnen, Inseln, Fischereyen, Gebaueten und Ungebaueten, sammt aller Zugehör, wie auch andern Wein-Gärten zu Trimis und Malans. Es geschahe aber ums Jahr 973, daß einer, Nahmens Arnold, ein Sohn Ulrichs, sich beym Kayser Otto beklagte: Der Hof zu Zitzers, welchen der Bischoff zu Chur besässe, wäre ihm mit allen Zugehörigen unbilliger Weise entzogen worden, und solte das Einkommen darvon nicht dem Bißthum Chur, sondern seiner Kirche zu Schennis dienen. Hierauf ließ der Kayser eine gute Anzahl Zeugen, zur Ergründung der Wahrheit aus Churer Rhätien nach Costantz beruffen, mit Nahmen Luvian, Wolfrad, Rabbo, Vigilius, Valerius, und andere mehr, die in Gegenwart des Kaysers, und seiner Rhäten, als Bernons, des Pfaltz-Grafens Cunrads, Ulrichs, Adelberts, Hugwalds, Rickewins, Gottfrieds, Manigolds, Landolds, Wolfrads, Luitolds, der Grafen, und vieler anderer frommen Leute, die alle mit einem Eyde bezeugten, genannter Hof sey zu der Zeit, als er übergeben worden, in des Kaysers Gewalt und Gerechtsame gestanden, welcher ihn habe wegschencken können oder nicht. Darauf hat der Kayser diese Schenckung erneuert, so, daß dieser Ort ewig der Kirche Chur, ohne Hinderniß verbleiben solle, und niemand auch keiner von seinen Nachkommen etwas davon entwenden solte. In dem Kirchspiele dieses Fleckens ist ein gutes Gesund-Bad, dessen Wasser Flittergen von Silber, Kupfer, Vitriol, Alaun, und andere Mineralien bey sich führt. Es wird zur Heilung verschiedener Kranckheiten für dienlich gehalten. Man nennet es Friewisbad. Man siehet auch in Zizers einen schönen neu-erbaueten Pallast, welcher denen Herren von Salis zugehöret, und in der dasigen Kirche befinden sich einige von ihren Begräbnissen von Marmel. Martiniere Geographisches Lexicon, XII Theil, p. 1719. Im Jahr 1613 erhielten die Protestanten in Zizers nach langen Streiten eine Kirche, woselbst Carl de Porta der erste Prediger ward.

Im Jahr 1619 setzten die Neutralisten, in den Bündten oder diejenigen, welche weder Frantzösisch noch Spanisch waren, ein neues Straf-Gerichte zu Zizers von 66 Personen nieder, die alle vorher gemachten Schlüsse verworffen und dabey einige Artickel abfasseten; worauf die Anwesenden von den drey Bündten schwören musten, in welchen unter andern enthalten: Daß sie keinen fremden Potentaten anhangen, noch einen fremden Gesandten bey sich leiden wolten: in Hoffnung, daß auf solche Art die Factionen sich bald legen würden. Dem Frantzösischen Minister gaben sie gleich durch sechs Abgeordnete hiervon Part, dem aber das Conclusum nicht anstehen wolte, weil die alte Allianz zwischen dem Könige, seinem Herrn, und den Bündtern dadurch aufgehoben würde. Er unternahm also alles, was er nur konnte den Schluß zu hindern, und die Partheyen brav an einander zu hetzen. Doch richtete er nichts aus. Die Straf-Richter begaben sich im November von Zizers nach Davas die Sache ins Feine zu bringen. Gulers von Weineck Rætia, p. 106. b. 109 b. Pfeffingers Merckwürdigkeiten des 17 Jahrhunders, p. 463. und 717.

Zitzerstorf, ein Dorf in Nieder-Oesterreich, einige Meilen von Wien jenseit der Donau gelegen. Bey diesem Dorfe und andern benachbarten Orten liessen sich im Monat August 1749 eine unzählbare Menge Heuschrecken sehen, welche aber durch das grosse Getöse des häufig zusammen gelauffenen Volcks, und mit allerley andern Mitteln bald von dar vertrieben wurden, und sind sie hierauf in erstaunender Menge die Donau herüber gekommen, und haben sich theils oberhalb Wien in den Auen bey Nusdorf bis gegen das Kloster Neuburg, und theils unterhalb bey Simmering und dasiger Nachbarschafft niedergelassen.

Zitzewitz, Geschlecht, siehe Zitzwitz.

Zitzewicius, Personen dieses Nahmens, siehe den Geschlechts-Artickel: Zitzwitz.

Zitzewitz, Dorf, siehe Zitzwitz.

Zitzewitz, Geschlecht, siehe Zitzwitz.

Zitzling, (Tobias) ward 1647 von Roßleben nach Franckenhausen in Thüringen als Cantor oder Tertius an die dasige Schule beruffen, und gieng daselbst als ein Emeritus 1681 mit Tode ab. Olearii Thüringische Chronicke, Th. II, p. 64.

Zitzmann, Pastor zu Oberlind, einem Dorfe zwo Meilen von Coburg nach dem Thüringer Walde zu, gelegen. Er hat sich mit in die Streitigkeiten gemengt, welche der adjungirte Director des Gymnasii zu Coburg Tresenreuter in einem Oster-Programma 1740 von dem mittlern Zustande der Seele nach dem Tode erregte, und hat desselben Vertheidigung über sich genommen. Nach dem Tode des adjungirten Directors ist diese Streitigkeit so gut als beygelegt, ob sich gleich bey Erscheinung dieser Einladungs-Schrifft die gantze Gegend regte, und viele glaubten, sie müsten auch drein reden. Sie hätten aber besser gethan, wenn

sie geschwiegen hätten. *Acta Historico-Ecclesiastica*, VI Band, p. 470.

Zitzmann, (Sebastian) war im vergangenen 17 Jahrhundert Kirchner und dritter College an der Schule zu Themar im Hennebergischen, und besorgte diesen Dienst 21 Jahre, da er bey dem Croatischen Einfall auf der Flucht von Themar gen Suhl dem Tode entgegen eilte, indem er den 16 October 1634 von den Croaten auf dem Dom-Berge jämmerlich erschossen worden. Der damahlige Archi-Diaconus u. nachmahlige Superintendent zu Suhl, M. Johann Wagner, beschreibt in seinem Klag-Liede von den durch die Croaten zerstörten und eingeäscherten Suhl den Tod dieses Zitzmanns in der 47 Strophe mit folgenden Worten:

Der fromm Sebastian Zitzman, so Kirchner-Amts gepflogen,
Zu Themar, deme jederman seiner Treue halber gewogen,
Daselbsten auch erschossen ward,
Lag etlich Tag aufm Berge hart,
Da in ein Grab geleget.

Hausmanns, Con-Rectores zu Schleusingen Suhla Croatarum irruptione solo æquata, p. 23 und 33. und *Acta Scholastica*, VIII Band, p. 157.

Zitzschen, Dorf in Meissen, siehe Zitschen.

Zitzwitz oder Zitzewitz, ein Ritter-Gut in Pommern, und zwar im Stolpischen Kreise des Fürstenthums Wenden gelegen. Es ist das Stamm-Hauß der nachstehenden Familie gleiches Nahmens. Abels Preuß. Geogr. p. 34. des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zitzwitz, Zizwiz, Zitzewitz, Zittwitz, Zizewiz, Zitzevitz, Cicewiz, eine alte Adeliche Familie in Pommern, von dar sie sich auch im Mecklenburgischen und in Schlesien ansäßig gemachet hat. In Pommern beherrschet sie, und zwar in der Herrschafft Lauenburg die Ritter-Güter Klein-Libetow und Goddentop; in dem Fürstenthum Wenden aber Budow, Kottow, Muttren, Alt- und Neu-Guggelow, Zitzwitz (so das Stamm-Hauß dieses Geschlechts, und wovon ein Artickel vorhergehet) Labehn, Dumrese, Gropitz, Cußow, Groß- und Klein-Gansen, Gallensow, Daber, Klein-Podell, Klein-Crien, Bansekow, Zechlin (alle im Stolpischen Kreise gelegen) Beswitz, Quartzow, Redchow, Teglib (alle im Schlawischen Kreise) Beßewitz und Brotzen (beyde im Rumelsburgischen Kreise gelegen).

Es vertheilen sich die Zitzwitze in Pommern in drey Linien, in die Butrinische, Jannewitzische und Podelische.

* * *

Die Butrinische Linie hat Gundamar angefangen. Dessen Sohn, Martin, Land-Voigt zu Stolpe und Schlave, ward ein Groß-Vater: 1) Jacobs, von dem hernach; und 2) Joachims, welcher um das Jahr 1563 die Stelle eines Obristens und Hauptmanns zu Lauenburg und Bütow besessen. Dessen Enckel, George, war Chur-Brandenburgischer Rath, und starb 1650 auf der, wegen der Pommerischen Grentz-Scheidung zu Stettin angestellten Versammlung. Vorhin gedachter Jacob legte sich mit solchem Fleisse auf die Rechte, daß er 1530 zu Wittenberg den Titel eines Doctors darinn mit Ruhm erlangte. Hierauf erhielt er bey dem Hertzoge Georgen I zu Wolgast die Stelle eines Schloß-Hauptmanns und Hof-Raths, bey dessen Sohne Philippen aber die Stelle eines Cantzlers. Im Jahr 1543 wohnte er dem Reichs-Tage zu Nürnberg bey, und 1552 half er den Passauischen Vertrag mit zu Stande bringen. Als der Hertzog Johann Friedrich zu Stettin die Regierung angetreten, ernennete er ihn zu seinem Cantzler, und beschenckte ihn mit ansehnlichen Gütern. Ja er setzte sich wegen seiner grossen Geschicklichkeit und Wissenschafft in Staats-Sachen durchgehends in solche Hochachtung, daß ihn der König in Dännemarck und andere ausländische Fürsten mit stattlichen jährlichen Pensionen versahen. Endlich aber fiel er in eine Melancholie, welche ihn dahin brachte, daß er sich den 10 Mertz 1572 mit einem Federmesser die Kehle abschnitte, weil er besorget, er dürfte bey seinem Herrn in Ungnade fallen, indem eine hochwichtige Sache, daran dessen Interesse sehr viel gelegen, und die er vor sich selbst unternommen, ein unglücklich Ende zu nehmen angefangen. Nach einigen soll die Ursache zu seiner Melancholie unter andern vornehmlich gewesen seyn, weil die Vermählung der Pommerischen Prinzeßin Margarethen, mit dem Könige Friedrichen in Dännemarck, die er unter Handen gehabt, und gantz gewiß richtig zu seyn vermeynet, zurück gegangen. Er wurde hierauf in seinem Schlafpeltze in einen Sarg geleget und beygesetzet; einige Wochen aber hernach geschahe ihm in der St. Marien Kirche zu Stettin ein solennes Leich-Begängniß, dem der Hertzog mit seiner gantzen Hofstadt beywohnte. Uebrigens war er 1544 nach Absterben des Erasmus von Manteuffel von dem Hertzoge Joachim zum Bischoff zu Camin ernennet worden; weil aber der andere Hertzog Barnim nicht darinn übereinstimmete, ward nichts aus der Wahl. Seckendorf L. III, §. 117. Hist. Luther. erzehlet es umständlich; nennet ihn aber irrig von Zitzeritz.

* * *

Die Jannewitzische Linie besitzet zugleich die Güter Beßewitz, Verzin und Quackenberg; und ist ihr Anherr Henning, welcher drey Söhne nachgelassen: 1) Heinrichen in Verzin, 2) Marten in Jannewitz, und 3) Clausen in Bessewitz. Zu dieser Linie gehöret auch 1) Anton, welcher 1550 Canonicus zu Camin, und Hertzoglicher Hof-Rath gewesen; und 2) Jacob, Hauptmann zu Wolgast. Von dieses letztern Nachkommen war Nicolas Prior der Abtey Corbey und Prälat des unweit Halberstadt gelegenen Klosters Huisburg, wie auch Münsterischer Präsident zu Werden, und Chur-Brandenburgischer Land-Rath, der in dem Nahmen des Bischoffs von Münster unterschiedliche Gesandschafften abgeleget, und 1704 in dem 63 Jahre seines Alters gestorben. Er ist ehedem der Lutherischen Religion zugethan gewesen, und trug grosse Neigung und Verlangen

langen den Frieden und die Einigkeit unter der Lutherischen und Papistischen Kirche herzustellen. Dahero er unter andern auch von dieser Materie mit dem berühmten Abte, Johann Fabricius, als ihn solcher besuchete, redete, und einige Puncte dieser wegen zu Pappier brachte, die er nur gedachtem Fabricius mitgab, welcher solche am 21 November 1699 an den Herrn Baron von Leibnitz übersendete. Weiln nun diese Puncte in lauter Fragen bestanden, so beantworte solche der Herr Baron von Leibnitz, und überschickte die Beantwortungen im darauf folgenden Monat am 13 Dec. an den Herrn Abt Fabricius. Beydes, sowohl die Zitzwitzischen Fragen, als auch die Leibnitzischen Beantwortungen hat Carl Günther Ludovici seinem ersten Theile von der Historie der Leibnitzischen Philosophie p. 152 u. ff. mitgetheilet, wo sie nachgelesen werden können. Uebrigens so hat obiger Nicolaus von Zitzwitz auch geschrieben Compendium Regulæ fidei Catholicæ Veromanæ. ex D. Fr. Veroni Reg. fid. cathol. concinnatum, welches 1699 in 8 im Druck erschienen, auch folgender Schrifft beygedrucket worden: *Guil. Forbesii* considerationes controversiar. Pontificiar. Acc. *Nic. a Zizvviz* compl. regulæ fidei Catholicæ, Helmstädt 1704 in 8.

* * *

Die Podelische Linie hat Peter, auf Krin und Podel, etwann um die Mitte des funfzehenden Jahrhunderts angerichtet. Dessen Söhne waren: 1) Matz in Podel, 2) Jürge, 3) Claus in Dubschow, und 4) Caspar, welcher letztere in dem väterlichen Erbtheile das Stamm-Gut Zitzwitz, von dem ein Artickel vorhergehet, bekommen. Von seinen Nachkommen hat Heinrich 1690 die Stelle eines Land-Voigts zu Greiffenberg besessen. Catharine von Zitzwitz, aus Podel, hatte Hantzen von Natzmar zum Gemahl.

* * *

Ide von Zitzwitz war Petern Natzmar, auf Jarislauffshagen, der um das Jahr 1330 floriret, ehelich beygeleget worden. Eve von Zitzwitz war die erste Gemahlin Dubislaffs von Natzmar, auf Vellin, Churfürstl. Hinter-Pommerischen Land-Raths um das Jahr 1654. Margarethe von Zitzwitz hatte sich mit Erdmannen von Lettow auf Pritzcke ehelich verbunden. Johann Adolph von Zitzwitz studirte 1700 zu Rostock und disputirte in solchem Jahre daselbst unter D. Pfennigk über dessen Selectiones controversias theoretico-practicas, ex Jure Justinianeo erutas, öffentlich. N. von Zitzwitz verwaltete 1720 die Stelle eines Hof-Gerichts-Raths zu Cößlin in Pommern. Edwald Joachim von Zitzwitz, Königl. Preußischer Obrister, war von 1725 bis 1737 Resident zu Dantzig. In Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Kriegs-Diensten stand 1) Carl Heinrich von Zitzwitz im Jahre 1747 bey dem Adelichen Corps der Cadets als Corporal; und 2) Friedrich Wilhelm von Zitzwitz seit 1746 den 15 May, und noch 1749 als Ober-Lieutenant unter den Printz-Sondershausischen Cuirassiers.

Im Wappen-Buche Th. V, p. 72. unter den Schlesischen Adelichen Häusern, führen die von Zitzwitz einen gespaltenen vorne schwartz und hinten weissen Schild, darinnen ein doppelter Adler, dessen vördere Helffte im schwartzen Felde weiß, die andere Helffte im weissen Felde schwartz ist. Auf dem gekrönten Helme sieben Strauß-Federn, weiß und schwartz gewechselter Farbe. Die Helm-Decken sind weiß und schwartz. Und im Wappen-Buche Th. V. p. 167 stehen sie als eine alte Adeliche Familie in Pommern, mit eben dem Wappen, daraus zu sehen, daß beyde aus einem Geschlecht entsprossen.

Abels Preußische Geographie, p. 18. 34. und 38. des Anhangs, der Ritter-Saal genannt. Seckendorfs Histor. Luther. L. III, §. 117. Friedeborns Stettinische Chronicke. Gauhens Adels-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon. Sinapii Schlesische Curios. Th. II, p. 1141. Königs Adels-Historie, Th. I. p. 681. 683. 684. und 689. Pufendorf de rebus gestis Friderici Wilhelmi Magni, L. III, §. 49. und L. XVI, §. 57. Müllers Sächsische Annales, p. 116. Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischer Hof- und Staats-Calender auf das Jahr 1748 p. 29. Falckens Entwurf einer Historiæ Corbeiensis Diplomaticæ, p. 118. Gelehrtes Pommern, p. 132. u. f. *Nova litter. Maris Balth. & Septentr.* Anni 1710, p. 293. *Biblioth. Ittigianæ*, P. I, p. 259. n. 71. Micrälii Pommerland, Buch VI, p. 390. Ludovici Historie der Leibnitzischen Philosophie, Th. I. §. 144. und 416.

Ziwemheu, eine grosse Stadt in der Chinesischen Provintz Fockien in Asien. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zives, sind gewisse Einwohner in Malabar, welche das Land bauen, und Kriegs-Waffen führen. Martiniere Historie von Asien, Africa und America, p. 587.

Zivio, ein wichtiger Posten im Veronesischen, dessen sich der Groß-Prior von Vendome 1704 bemächtigte, auch allda eine Brücke über die Etsch schlug, und dieselbe mit achtzig Mann besetzen ließ. Ludovici Allgemeine Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunders, Th. II, p. 26.

Ziuncilesbach, ein Dorf in dem ehemahligen Pago Salagewe oder Saalgau. Junckers Geographie der mittlern Zeiten. p. 277.

Ziuternheim, ein Dorf (villa) in dem ehemahligen Gau Creichgowe. Nach der heutigen Aussprache heisset es Soitern, oder vielleicht besser Zutern. Junckers Geographie der mittlern Zeiten, p. 211.

Zirdorf, ein Sächsisches Dorf im Chur-Kreise und zwar in dem Bezirck des Amtes Belzig gelegen, und dahin gehörig. Es gehöret unter die Superintendur Belzig, und ist ein Filial von Hohenwerbig. Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203: General-Brand-Cassa aufs Jahr 1746, p. 49. b. Iccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 346.

Ziz, wird das Stirnblatt des Hohenpriesters auf Hebräisch genennet, siehe Heilige Crone im XII Bande, p. 1156.

Ziz oder Zis, ein Fluß in Africa, in der Barbarey, welcher das Königreich Fez zum Theil von dem von Tremecen absondert. Er hat seine Quelle im Gebürge des Zenegues, und nachdem er bey der Stadt Garcilupn vorbey und durch die Staaten von Quinena, Matagara, und Reteb hindurch gegangen ist: so bewässert er Sugulmesse, und von hier begiebt er sich in die Wüsten, darinne er sich in einen See verwandelt. Dapper in seiner Beschreibung von Africa p. 204. sagt: der Fluß Ziz entspringe auf einem Berge, des Atlantischen Gebürges, welcher gleichen Nahmen führe, und seinen Lauf zwischen den Gebirgen hin nehme, da er denn die erst erwähnten Länder bewässere, und nachdem er bey dem Fort von Suahila vorbey gelauffen, ergiesse er sich in einen See, der auf allen Seiten mit Sandfeldern umgeben sey. Martiniere Geographisches Lexicon, XII Th. p. 1718.

Ziz oder Zez, ein Fluß in Africa in der Barbarey im Königreiche Algier. Er durchströmet die Provintz Tremecen von Süden gegen Norden, mit lauter krummen Wendungen, und ergiest sich bey Tebtexita, allwo er den Nahmen Sirut annimmt, in das Mittelländische Meer. Seine Mündung wird von Marmolio in seiner Beschreibung von Africa T. II, Lib. V, C. II, sechs Meilen von Oran gegen Osten bemerckt, und er setzt hinzu, dieser Fluß durchströme die Felder von Ciret. Martiniere Geographisches Lexicon, XII Th. p. 1718.

Ziz oder Zis, ein Gebürge in Africa, in der Barbarey, im Königreiche Fez, in der Provintz Cutz gegen Süden zu. Dieses ist eine Reihe von funfzehn kalten und rauhen Bergen, die ihren Nahmen von dem Flusse Ziz haben, welcher darauf entspringt, und die Provintz Fez auf der Seite des Berges Atlas umgeben. Sie fangen sich gegen Westen bey der Provintz Tedla im Königreiche Marocco an, allwo sie der Berg Dedes von dem Königreiche Fez absondert, und sie erstrecken sich bis an die Grentzen von Mezetalga. Gegen Süden grentzen sie an die Provintz Sugulmesse; gegen Norden an die Ebenen von Edescen und Gurcygure; dergestalt daß sie von Osten gegen Westen 35 Meilen lang, und 14 breit seyn mögen. Sie werden von Zenegues bewohnt, welche tapfer und barbarisch sind, und sich nicht wärmer als die andern Bereberes kleiden, ausgenommen, daß sie lederne Halbstiefeln tragen, und sich die Beine mit alten Lumpen umwickeln, die sie mit Stricken zusammen binden. Es sind diese Leute durch die Kälte so abgehärtet, daß sie zur Zeit des grösten Eises und Schnees gantz dünne gekleidet, und allezeit mit blossen Köpfen gehen. In ihren Wäldern giebt es so viel Ottern und Schlangen, daß sie in die Häuser, in die Kirchen und zu denen Leuten wie Hunde und Katzen kommen, wenn sie essen, um dasjenige hinweg zu nehmen, was man ihnen vorwirft; wie sie denn niemanden Schaden thun, wenn man sie nicht böse macht. In zweyen von diesen Bergen, Aden und Arucanes genannt, sind Silber-Bergwercke; das Volck aber macht sich selbige nicht zu Nutze, weil sie nicht gerne arbeiten. Sie sind grosse Räuber, und haben mit den Arabern beständig Krieg, welchen sie zur Nacht-Zeit die Vieh-Heerden in der Fläche wegtreiben. Hingegen muß auch derjenige, welchen die Araber antreffen, vor alle bezahlen, und wird alsobald in Stücken zerhauen. Ihre Berge sind gantz mit Grase bedeckt; sie haben aber wenig Gehölze. Es giebt daselbst viele Dörfer deren Häuser von Holtze oder von Umzäunungen gemacht sind, die man mit Erde und Gips beworfen hat, und die mit Stroh gedeckt sind; die reichsten aber haben Hütten von Binsen-Matten. Sie ernähren eine Menge kleines Vieh, und handeln nach Fez und Sugulmesse, dahin sie Wolle und Butter, wie auch Esel und Maulesel bringen. In die letztere von diesen Städten aber kommen sie nicht, wenn sich nicht die Araber in die Wüsten zurück gezogen haben, weil sie ihnen sonst einen schlimmen Streich spielen möchten; und manchmahl schicken sie selben ihre Zelter und Vieh-Heerden voraus, und erwarten vorher unterwegens die Zenegues, um sich an ihnen wegen ihrer Raubereyen zu rächen. Diese hier sind starck vom Leibe, und so unmenschlich, daß sie im Treffen weder um das Leben bitten, noch es andern schencken. Sie schiessen mit Pfeilen, und sind darinne so gewiß, als ob sie mit Armbrüsten schössen. Sie thun auch eben so viel Wurckung, und haben ausser dem noch etwas Feuer-Röhre. Sie sind über 30000 streitbare Mann starck, alle zu Fusse, und schlagen allezeit die Araber in den Gebürgen, so wie sie hingegen von den Arabern in der Fläche geschlagen werden, weil sie keine Reuterey haben. Jedoch verbindet sie bisweilen die Handlung, Stillestand zu machen. Alle Caravanen, die durch diese Gebürge ziehen, müssen ihnen von jedem beladenen Cameele einen gewissen Tribut bezahlen, und alles, was ohne dessen Erlegung hindurch gehen will, wird von ihnen geraubt. An den Orten, wo die oben gedachten Silber-Bergwercke sind, siehet man noch die Ruinen von einer Stadt Nahmens Calaat-Aben-Tayla, deren Mauren von Holtze und mit Gips verküttet sind. Es wohnen aber nur etliche arme Leute darinne. Marmol. de Africa L. IV. Martiniere Geographisches Lexicon XII Band, p. 1718. u. f. Gregorii curiöse Orographie, p. 722. u. f. Allgemeines Historisches Lexicon. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Ziz, ein Thal, siehe Lobe-Thal, im XVIII Bande, p. 12.

Ziza, eine Stadt im felsichten Arabien. Ptolomäus bezeichnet sie L. V. Cap XVII, Landwärts ein. Es wird dieser Stadt auch in der Notitia Dignitatum Imperii Erwehnung gethan. Martiniere Geographisches und Critisches Lexicon, Th. XII, p. 1719.

ZIZA,

ZIZA, Stad in Meissen, siehe Zeitz, im LXI Bande, p. 925 u. ff.

Ziza, eine Göttin, siehe Cisa, im VI Bande, p. 152; ingleichen Zeitz, im LXI Bande, p. 925.

Zizacow, eine Stadt in der Crimmischen Tartarey, in Europa, die im Jahr 1688 von den Zaporovischen Tartarn, geplündert worden. Melissantes Geographie, Th. II, p. 80.

Zizaim, ein Sarmatischer Printz, war von dem Constantius zum König der Quaden verordnet, nachdem jener sie bezwungen hatte. Dieser Printz hatte sich durch seine Leibes- und Gemüths-Gaben, bey der Nation hervor gethan, und bereits bey einem grossen Theil derselben als Feldherr commandiret. Aurelius Victor in Cæs. Cap. 40. schreibt von ihm: Genti Sarmatarum, magno decore considens apud eos, regem dedit. Mascovs Geschichte der Fränckischen Monarchie, p. 253.

ZIZAMA, eine Stadt in dem innern Lybien. Cellarii Notitia Orbis Antiqui Tom. II, p. 948.

ZIZANIA, siehe Unkraut, im XLIX Bande, p. 1857 u. f.

ZIZANIA FRUMENTORUM, siehe *Frumentorum Zizania*, im IX Bande, p. 2186.

ZIZ'ANION, siehe Dorr im VII Bande p. 1337.

ZIZANIUM, siehe Unkraut, im XLIX Bande, p. 1857 u. ff.

Zizara, eine Stadt in Syrien, die von den Einwohnern Larissa genennet ward, siehe Larissa, im XVI Bande, p. 847.

Zizarga, Insul, siehe Sisarga, im XXXVII Bande, p. 1815.

Zizaris, Nahme der Stadt Augspurg, siehe Augspurg, im II Bande, p. 2172 u. ff.

Zizers, ein Flecken, siehe Zizers.

Zizerstorf, Zizerstorf, ein Dorf im Bayerischen Kreise, wo der Bischof Chunrad von Passau, die daselbst von Albrichen von Chuenring erbauete Kirche 1160 durch ein Diploma confirmirte. Siehe des von Ludwigs Reliquias MST. Diplomat. Tom. IV, p. 28.

Zizerus, ein Fluß und Hafen in Indien, nach den meisten gedruckten Exemplarien des Plinii, darinne man Lib. VI. Cap. 23 lieset: Secuta ætas propiorem cursum, tutioremque indicauit, si ab eodem promontorio *Zizerum* amnem, Portum Indiæ peteret. Allein Pintaut und der P. Harduin haben auf Treu und Glauben der alten Manuscripte geurtheilet, man müsse *Zigerum* Portum Indiæ lesen, und das Wort Amnem welches sie in den Manuscripten, die sie zu Rathe gezogen, nicht gefunden haben, schlechterdings wegstreichen. Der P. Harduin will so gar. Man soll Zigerum an statt Zizerum lesen, und Pintaut muthmasset, dieser Hafen Zizerus, sey eben derjenige, welchen Plinius ein wenig weiter unten Muziris, primum emporium Indiæ nennet, und der beym Ptolomäo VII und VIII, Muziris und Modiris heisse. Der heutige Nahme des Hafens Muziris ist Caul, wie Molet; oder Anor, wie Ramusio; und Calecut, wie der P. Harduin will. Martiniere Geographisches Lexicon Th. XII, p. 1719 u. f.

Zizes, Lat. *Zizimontes*, ein Gebürge in der Provintz Chaus, im Königreiche Metz gegen die Landschafften Temesna und Segelmesse zu, sehr hoch und daher kalt, aber nichts destoweniger wohl bewohnt. Uhsens Lexicon Theil II, p. 557.

Zizevicius, Personen dieses Nahmens, siehe den Geschlechts-Artickel: Zizwitz.

Zizeum, ein Ort an den Grentzen von Colchis. Er muß wohl etwa in der Nachbarschafft der Stadt Theodorias gelegen haben. Denn Agathias sagt zu Anfange seines V Buches: Der Præfectus Theodorus habe sich auf seinem Feldzuge wider die Zannos zwischen Theodorias und Zizeum gelagert. Martiniere Geographisches und Critisches Lexicon, Theil XII, p. 1720.

Zizewiz, Geschlecht, siehe Zizwitz.

Ziziere, eine Stadt, Herr Corneille, welcher sich auf des Davity Aßyrien beruft, sagt: es sey eine Stadt in Aßyrien, am Ufer des Tygris. Einige halten sie vor das Zigira des Ptolomäus. Martiniere Geographisches Lexicon, Theil XII, p. 1720.

Zizim, ein Sultan, siehe Gemes, im X Bande, p. 797 u. ff.

Zizime, ein Sultan, siehe Gemes, im X Bande, p. 797 u. ff.

ZIZI MONTES, Gebürge, siehe Zizes.

Zizimus, ein Römer von Geburt, ein Cardinal-Priester, ward 824 zum Pabst neben Eugenius II, erwehlet; dieser aber ward vom Kayser Ludwigen bestätiget. Micrälii Historia Ecclesiast. T. II, p. 507.

Zizipee, siehe Meisenhütte, im XX Bande, p. 367.

ZIZIPHA, *Offic.* siehe Wilde Jujuben, im LVI Bande, p. 784.

ZIZIPHA CAPPADOCIA, *Ger.* siehe Wilde Jujuben, im LVI Bande, p. 784.

ZIZIPHUS, ist der wilde Oelbaum, davon zu sehen Oelbaum, im XXV Bande, p. 699.

ZIZIPHUS, *Off c.* siehe Wilde Jujuben, im LVI Bande, p. 784.

ZIZIPHUS ALBA, *Matth.* siehe Lotusbaum (weisser) im XVIII Bande, p. 578.

ZIZIPHUS CAPPADOCIA, *Ger. Icon.* siehe Frantzosenholtz, (wildes) im IX Bande, p. 1759.

Zizis oder Zizzis, ein gewisses Haupt-Tuch bey den Juden, daran acht Faden hangen, welches ein Jude haben muß, wenn er schwören soll; sonst macht er sich kein Bedencken, einen falschen Eyd zu thun. Unschuldige Nachrichten 1721 p. 625.

Zizishausen, ein Dorf im Hertzogthume Würtemberg. Es ist ein Filial von Nürttingen, unter dasige Superintendentz, und unter das Denckendorfer Generalat gehörig. Ferbers Geistliches Ministerium im Hertzogthum Würtemberg, p. 713.

Zizit, siehe Zizith.

Zizith, oder Zizit, von dem Hebräischen Worte צִיצִת fimbria, bedeutet gewisse gelbe Schnürgen oder Bänder, welche sich die Kinder Israel auf göttlichen Befehl an den Saum ihrer Kleider machen musten, damit sie, so offt sie solche ansä-

hen,

hen, sich des göttlichen Gesetzes erinnern möchten, 5 B. Mos. XV, 38. Mehr hat ihnen Gott nicht befohlen: Die Jüden aber haben sich nach der Zeit selbst so vielerley Satzungen davon gemacht, daß man gar füglich ein gantzes Buch davon schreiben könnte. Von den Zizith und Schnüren, welche von den Säumen der Kleider abhiengen, und von den Pharisäern mehr, als von andern Jüden, beobachtet und länger gemacht wurden, besehe man Goodwins Mosen & Aaron. L. I, Cap. 10. §. 29. p. 202. Hottingern ad Matth. XXIII, 5. Nicolai ad Sigon. de republica Hebræorum p. 433, und andere Schreiber der Jüdischen Alterthümer, ingleichen die Schrifftsteller von Jüdischen Antiquitäten, wie auch diejenigen, welche die Denck-Zettel der Jüden beschrieben haben. Denn diese Zizith und die Tephilim gehören eigentlich zusammen: Wie sich aber die Pharisäer durch die Kleider von dem übrigen Volcke unterschieden, hat Hottinger l. c. p. 177. angemerckt, wobey dieses insonderheit den Pharisäischen Hochmuth verräth, daß, wenn ein Pharisäer eines gemeinen Menschen Kleid angerühret, er gemeynet, er habe sich Levitischer Weise verunreiniget. Es glauben indessen die Juden, die so viel auf ihr Zizit setzen, sicher, daß das Anschauen der Zizit, einen vom Diebstahle abziehen könne. O wenn dieß wahr wäre: So möchten wohl alle Juden, dieselben niemahls aus den Augen lassen, damit sie ihre Finger nicht so offt an verbotenen Sachen kleben liessen. Denn es wird fast keine Spitzbuben-Gesellschafft gefunden, wobey nicht Juden Gesellen abgeben. Bruckers Philosophische Historie, Th. IV, p. 225 u. f. Schöttgens Antiquitäten-Lexicon p. 1273 u. f. Männlings Abergläubische Alberäten, p. 285.

Zizka, (Johann) siehe Ziska.

Zizoatra, oder Dizoatra, eine Stadt in Klein-Armenien, nach dem Ptolomäus. Nur einige Manuscripte haben die erstere Schreibart oder den Nahmen Zizoatra. Martiniere Geographisches und Critisches Lexicon, Theil IV, p. 440.

Zizscher, (Friedrich) Königlich Dänischer Justiz-Rath, und Ober-Sachwalter zu Gottorp, ist sonderlich in einem merckwürdigen Proceß unter zwo Partheyen der Römisch-Catholischen Geistlichkeit wegen der Religions-Uebung auf der Insul Nord strand, als constituirter Syndicus 1740 bekannt worden. Seine Schrifften und Deductionen, die er in dieser Sache zum Vorschein gebracht, stehen in den *Actis Historico-Ecclesiast.* VII Band, p. 89. 464 u. ff. 468.

Zizuri, (Paul) ein Dominicaner von Ragusa in Dalmatien, studirte in Italien die Philosophie und Theologie, kehrte darauf in sein Vaterland zurück, und gab einen sehr beredten und überaus eyfrigen Prediger ab. Er florirte 1580, und schrieb in seiner Mutter-Sprache:

1. Sermones de adventu, quadragesimales & de Sanctis.
2. Libellum de societate nominis Dei und
3. Libellum de societate rosarii.

Eckard Bibl. Scriptor. Ord. Prædicat. Tom. II, p. 259.

Zizwiz, Geschlecht, siehe Zizwitz.

ZIZYPHA, *Matth.* siehe Brustbeer, im IV Bande, p. 1661.

ZIZYPHA SATIVA ET SYLVESTRIS, *J. B.* siehe Brustbeer, im IV Bande, p. 1661.

ZIZYPHUS ALBA, *Matth.* siehe Lotusbaum, (weisser) im XVIII Bande, p. 578.

ZIZYPHUS ALBUS, *Park.* siehe Brustbeer, im IV Bande, p. 1664.

ZIZYPHUS CAPPADOCIA, *Ger. Icon.* siehe Frantzosenholz, (wildes) im IX Bande, p. 1759.

ZIZYPHUS, SIVE JUJUBA MAJOR, *Park. Raji* Hist. siehe Brustbeer, im IV Bande, p. 1661.

ZIZYPHUS RUBRA, *Cam.* siehe Brustbeer, im IV Bande, p. 1661.

ZIZYPHUS RUTILA, *Clus*, siehe Brustbeer, im IV Bande, p. 1661.

Zizza, (Prosper Anton) ein Neapolitaner, lebte im Anfange des 17 Jahrhunderts, war in der Academia Otiosorum, und gab heraus:

1. Sebethum, poëma & epigrammata.
2. Ad Gentilitia III principis Boncompagni Archiep. Stemmata, Carmina.

Toppi Bibl. Nap. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zizzis, ein Tuch bey denen Juden, siehe Zizis.

Zizzo, Graf, siehe Sizzo, im XXXVII Bande, p. 1926.

Ende des Zwey und Sechzigsten Theiles.

KSIĘGARNIA
ANTYKWARIAT
DOM KSIĄŻKI
900.-
E 585772